RECAP

202
12

Library of
Princeton University.

Germanic
Seminary.

Presented by
Cist Glass of 1851.

5777
H VIII. 1

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

Der öffentlichen Unterhaltung über gemeinnützige Gegenstände aller Art gewidmet.

Zugleich

Allgemeines Intelligenz-Blatt

zum Behuf der Justiz, der Polizey und der bürgerlichen Gewerbe.

TR LXII.

Vierundsechzigster Band.

Jahrgang 1822.

Zweyter Band.

Gotha, bey Becker.

Bey allen Postamts- und Zeitungs-Expeditionen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Digitized by Google

(INDEX)

0902.

12

Jul.-Dez.

1822

Digitized by Google

Vorbericht.

Dieser seit dem Jahre 1791 herausgegebene, vormahls von Sr. kais. kön. Majestät Franz II unter dem Titel des Reichs-Anzeigers, durch ein allergnädigstes, unterm 27. Sept. 1792 ertheiltes Privilegium zu einem öffentlich autorisirten deutschen Reichs-Blatt erhobene allgemeine Anzeiger soll für die deutsche Nation das seyn, was ein gutes Intelligenz-Blatt für eine einzelne Stadt oder Provinz seyn würde. Er soll nämlich:

1) dem ganzen deutschen Publicum gleichsam zum Sprachsaal dienen, um Gegenstände von gemeinsamen Interesse öffentlich zu verhandeln, und seiner Allgemeinheit soll Nichts fremd seyn, was den Menschen angeht, in jedem Verhältnisse des öffentlichen wie des häuslichen Lebens, in allen Zweigen nützlicher Thätigkeit, in Wissenschaft und Kunst. — Staatsverfassung und Verwaltung; Religion und Sitten; Geistes- und Menschenbildung in ihrem ganzen Umfang; — Handel und Gewerbe; diese bedingend: Land- und Hauswirthschaft, Künste, Manufacturen und Fabriken; — Kunde der Natur und der fortschreitenden Entdeckungen in ihrem unermeßlichen Reiche; insonderheit Gesundheitskunde des Menschen, wie der Thiere; — der Wissenschaften Fortbildung überhaupt, der Literatur reiche Ausbeute — kurz, was irgend das Leben veredelt, verschönert und erleichtert: hier darf es freymüthig besprochen, dem Urtheil Tausender dargelegt und, als in ein gemeinsames Archiv deutscher Denk- und Redefreyheit, zu treuer Verwahrung, und nicht ohne Hoffnung segenreichen Gedeihens, niedergelegt werden.

2) Den verschiedenen deutschen Staaten soll der allg. Anzeiger dazu dienen, solche Gegenstände der Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz und Polizey, welche eine nicht bloß örtliche, sondern allgemeine Bekanntmachung erfordern, auf's Schnelleste und im weitesten Umfange zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; z. B. Steckbriefe, Warnungen, Vorladungen, Nachfragen nach vermißten und verschollenen Personen, Anzeigen von verlorenen oder gefundenen Sachen, ausgesetzte Preise, neue Verfügungen, welche Reisenden zu wissen nöthig sind, u. dgl. m.

3) Privat-Personen können durch dieses Blatt Kaufs- und Verkaufs-Anfragen und Nachrichten, Preis-Courante, Anerbieten und Gesuche von Anstellungen aller Art, Ortsveränderungen, Familienvorfälle und andere Gegenstände allgemein und schnell bekannt machen.

Die Einsender müssen in allen Fällen für die Wahrheit und die Folgen ihrer Aufsätze einstehen, können aber bey unverfänglichen Aufsätzen, wenn sie es verlangen, auf Verschweigung ihrer Namen rechnen.

Alles, was irgend wider die bürgerlichen Gesetze, die Religion und die guten Sitten läuft, oder gemeinschädlichen Inhalts ist, findet keinen Platz in diesem Blatte. Insbesondere verbittet man sich alle Anzeigen von Bücher-Nachdrücken, es sey denn, um vor solchen zu warnen.

Für diejenigen, welche die durch Kundmachungen veranlaßten Geschäfte nicht selbst übernehmen wollen, ist in der Expedition dieses Blattes die Einrichtung getroffen, daß ihre Aufträge dazu auf's Schnellste und Pünctlichste, gegen billige Gebühren, besorgt werden können. Dieses kann mit desto besserem und schnellerem Erfolge geschehen, wenn mit der Ertheilung eines Auftrages zugleich die Angabe der nähern Eigenschaften, Verhältnisse und Bedingungen verbunden wird, auf deren vorsichtigen und schicklichen Gebrauch man sicher rechnen kann.

Alle, für den allg. Anz. d. D. bestimmten Aufsätze gemeinnützigen Inhalts nehmen wir unfrankirt an und mit Dank unentgeltlich auf; die übrigen aber, deren Inhalt des Einsenders eigenen Vortheil allein oder zunächst ausspricht, oder von Amtswegen und aus besonderem Berufe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erwarten wir ganz frey, und wo möglich mit einem baaren oder angewiesenen Vorschuß der Gebühren, deren Betrag sich leicht voraus bestimmen läßt. Ein Aufsatz nämlich von 1 — 4 vollgedruckten oder abgebrochenen Zeilen (auf eine ganze Zeile kann man 12 — 15 Sylben rechnen) kostet 4 gl. (18 kr.), von 5 bis 8 Zeilen 8 gl. (36 kr.) und für jede folgende Zeile

Digitized by Google

sen; c. gendet. Als also der dem Könige von Schuh zu Theil gewordene Empfang bekannt wurde, ließ auch der König von Ungarn, Ludwig, dem Könige Schuh seine Ankunft ankündigen. Dieser sandte ihm seinen Bruder, den Herzog Stephan, mit einem Theile seiner Truppen entgegen. Als dieser Nachricht von der Ankunft des Königs Ludwig erhielt, ließ er ihm sagen, er möge nicht weiter kommen, sondern sich wieder zurückziehen, weil er sonst mit ihm kämpfen müsse. Als dieß der König Ludwig hörte, ließ er ihm sagen, er wolle sich nicht zurückziehen, sondern er werde kommen, um ihn zu bekämpfen. Als dieß der Herzog Stephan hörte, ließ er ihm sagen, er möge sich in Acht nehmen, denn er werde ihn bekämpfen.

Die Ungarischen und Deutschen Heere kamen somit zum Kampfe zusammen. Es war ein Sonntag, der 15. Tag des Monats Ramadan, als sie sich gegenüber standen. Als sie sich gegenüber standen, ließ der König Ludwig seinen Truppen sagen, sie sollen sich nicht vor ihren Feinden fürchten, denn sie seien ihrer mehr als sie. Als dieß der König Schuh hörte, ließ er seinen Truppen sagen, sie sollen sich nicht vor ihren Feinden fürchten, denn sie seien ihrer mehr als sie. Als dieß der König Ludwig hörte, ließ er

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 1. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Moralische Gegenstände.

Bemerkungen über eine wichtige, im gemeinen Leben nicht genug beachtete Gewissenlosigkeit.

Ein gewisser Hagestolz (eine wahrhafte Geschichte) in einer mittelmäßigen deutschen Stadt besaß ein Vermögen von 80,000 Thlr. Seine nächsten Verwandten befanden sich in sehr dürftigen Umständen; er vertröstete sie aber immer auf die reiche Erbschaft, welche sie dereinst von ihm zu erwarten hätten. Er hielt sie sogar zurück, wann sie etwas zu ihrem bessern Fortkommen unternehmen wollten; weil sie ja doch, wie er ihnen vorspiegelte, nach seinem, wol nicht mehr weit entfernten Tode glücklich würden leben können. Und doch hinterließ dieser Unmensch bey seinem Absterben eine letztwillige Verordnung, worin er festsetzte: „Seine Nachlassenschaft sollte zweyhundert Jahre lang unter einer, von der Obrigkeit angeordneten Verwaltung bleiben; die Zinsen sollten jedes Jahr verzinsbar zum Capital geschlagen werden, und nach Verfließung der zweyhundert Jahre sollte man die auf diese Art angehäufte Masse unter seine alsdann lebenden nächsten Verwandten vertheilen."

Dieses ist nun zwar ein außerordentliches, noch obenein mit Betrug und Hinterlist verbundenes Beyspiel von einer gewissenlosen letztwilligen Verfügung über ein ansehnliches Vermögen; aber kommen nicht täglich ebenfalls sehr anstößige Fälle vor, wo bemittelte und oft reiche kinderlos Sterbende ihrer Nachlassenschaft die leichtsinnigste Bestimmung geben? Die wenigsten begüterten Menschen glauben es, daß sie von der Vorsehung nur zu gewissenhaften Verwaltern ihrer Besitzungen angestellt sind; sie glauben, darüber nach Willkühr schalten und walten zu dürfen, ohne zu bedenken, daß der allgemeine höchste Lehnherr sie damit nur unter den edelsten Verpflichtungen belehnte, und daß sie bey Uebertretung dieser Pflichten ihre Güter als lehnbrüchige Räuber besitzen. Diese Menschen verkennen und übersehen den eigentlichen Segen, welcher mit dem Besitze irdischer Güter verbunden ist, wenn dieselben nach der Absicht der Vorsehung benutzt und angewendet werden; sie kennen das schöne, sanfte, beseligende Gefühl nicht, welches aus Wohlthun und aus dem Bewußtseyn entspringt, Menschen froh und glücklich gemacht zu haben.

Am weitesten von Mildthätigkeitssinn entfernt sind oft die Herzen der Hagestolzen. Es liegt in der schönen Anordnung und in dem herrlichsten Zwecke der Natur, daß unsere Herzen nur durch das geheiligte Feuer ehelicher Liebe und durch die zärtliche Neigung zu den daraus entsprossenen Früchten anhaltend erwärmt und für humane Gefühle empfänglich gemacht werden sollen. Deßhalb that der König Agesilaus an die fremden Gesandten, welche ihn antrafen, als er eben mit seinen Kindern auf Steckenpferden ritt, die Frage: „haben Sie auch Kinder?" weil er alsdann von ihrem eigenen väterlichen Gefühle sich versprechen durfte, daß sie sein Spiel mit den Kindern

Digitized by Google

nicht für tadelhaft ansehen würden. Aber jenen Ehelosen, jenen verdorrten Zweigen der menschlichen Gesellschaft sind gewöhnlich dergleichen sanfte Empfindungen fremd; sie sind kalt, hart und oft grausam, wie die zur Ehelosigkeit verdammten Mönche. Der Hagestolz hegt selten Sinn für Schönes und Nützliches: nur Metall ist anziehend für ihn durch Sympathie, weil es eben so kalt und so hart ist, wie sein Herz.

Sonderbar, daß oft diese Menschen ohne alle Familienbedürfnisse und bey der kärglichsten Lebensart mit ängstlicher und quälender Begierde nach Reichthum streben. Sie sammeln Schätze und versagen sich jeden Genuß davon, um sie nur immer mehr anzuhäufen. Diese zusammengekargte Masse vermachen sie alsdann gemeiniglich, ohne einen Absplitz davon zu wohlthätigen Zwecken auszusetzen, durch ein Testament einem einzigen Erben, welcher, ihrer Einbildung nach, der künftige dankbare Repräsentant ihres Stolzes, den sie nur in Reichthum setzen, verbleiben soll. Der lachende Erbe spottet aber mit Recht über den Erblasser, der nur für ihn geizte und darbte.

Eine solche Verfügung eines kinderlos sterbenden Reichen, der es unterläßt, durch eine kluge und gewissenhafte Vertheilung seiner Nachlassenschaft mehreren unglücklichen Familien aufzuhelfen und aus seinem nachbleibenden Reichthume eine Quelle zu fortdauernden Erquickungen für Kranke und Arme entspringen zu lassen, eine solche Verfügung ist doch wol mit Recht ein Verbrechen der beleidigten Menschheit zu nennen.

Sollten denn aber nicht die Gesetze einem solchen Mißbrauche durch die heilsame Verordnung entgegen treten dürfen, wornach sie von dem Nachlasse eines jeden Hagestolzen den fünften Theil als einen Pflichttheil für Schulen, für Verbesserung schlechter Pfarrstellen und für andere milde Anstalten zur Erleichterung der leidenden Menschheit in so weit in Anspruch nehmen, als der Erblasser nicht schon selber diesen Theil seines nachbleibenden Vermögens zu wirklich nützlichen, wohlthätigen Verwendungen ausgesetzt hätte? Ein solches Gesetz wäre wol nicht für unbillig zu achten: es würde dadurch nachgeholt, was die Hartherzigkeit des Erblassers versäumt hätte, und der lachende Erbe könnte sich mit den übrigen vier Fünftheilen der Nachlassenschaft recht wohl begnügen.

Lüdenscheid.

v. Bünau.

Staatssachen.

Bemerkung über die zahllose Menge der Officianten und Beamten.

In des Duc du Chatelet Beschreibung seiner Reise in Portugal, Leipzig 1799 S. 288 steht Folgendes: „Einer der verderblichsten Mißbräuche, den der Minister von Pombal abzustellen hatte, war die Existenz von ungefähr zwey und zwanzig tausend Schreibern, die, in eine Menge von Collegien und Tribunale vertheilt, dem Staate, d. h. dem Volke, welches sie bezahlte, sehr theuer zu stehen kamen. Pombal hatte den Muth, dieses verzehrende Heer auf zwey und dreyßig Schreiber herabzubringen. Alle übrige wurden durch einen Befehl von 1761 verabschiedet." — Wer denkt beym Lesen dieser Worte nicht an die Heere von Schreibern, welche das Organisationswesen hier und da geschaffen hat, und die allerdings in manchen Ländern einem Krebsschaden gleichen, der die edelsten Theile des Staatskörpers zu verzehren droht. So wie in vielen Ländern z. B. England und Oesterreich die allzu großen Heere gemindert werden mußten, so wird endlich einmahl auch das übergroße Officianten- und Beamtenheer gemindert werden müssen. Wie das am beßten und wenn es am schicklichsten geschehen müsse, mag wol für den Staatsmann eine schwere Aufgabe seyn. Man denke hier nur an den ungeheuern Papierbedarf, der dadurch herbeygeführt wird, und der bis ins Unglaubliche gestiegen ist. Schon Herder klagte, als er von den Zeiten sprach, wo das menschliche Genie sich in Lumpen kleidete; was würde er im Jahre 1822 sagen?

Digitized by Google

Literaturanzeige.

Die Schutzrede der Juden.

Eine Predigt, gehalten in einer Landgemeinde, von einem christlichen Prediger, zum Schutze der Juden gegen die Verläumdungen, welche in neuerer Zeit gegen sie ausgestreut worden sind, und zu deren Schutz auch in und bei der Landgemeinde, wo sie gehalten worden ist, einige Worte gesprochen worden sind. Von einem Christlichen geschrieben. Für alle Juden und Judenfreunde, besonders aber für die Christlichen Landgemeinden, wo sie gehalten worden ist, und wo sie gesprochen worden sind. Von einem Christlichen Prediger. Mit einem Vorwort und Anhang. Leipzig, 1817. Verlag des Buchhandlers Gerhard Fleischer des jüngern. 8. 1 Bogen.

Ich habe diese Schutzrede für einen Beweis gehalten, daß es auch unter den Christen Menschen gibt, welche die Juden lieben, und sie nicht für Ungeheuer halten, die man ausrotten müsse. Ich habe sie daher gelesen, und gefunden, daß sie gut geschrieben ist, und daß sie Wahrheit und Liebe enthält. Ich habe sie daher gekauft, und werde sie, wenn ich Gelegenheit finde, meinen Glaubensgenossen zu lesen geben. Ich habe sie aber nicht gekauft, um sie zu verschenken, sondern um sie zu lesen, und ich habe sie gelesen, um sie zu verstehen. Ich habe sie verstanden, und habe sie gefunden. Ich habe sie gefunden, und habe sie gelesen. Ich habe sie gelesen, und habe sie gekauft. Ich habe sie gekauft, um sie zu verstehen. Ich habe sie verstanden, um sie zu lesen. Ich habe sie gelesen, um sie zu finden. Ich habe sie gefunden, und habe sie gekauft. Ich habe sie gekauft, und habe sie gelesen. Ich habe sie gelesen, und habe sie verstanden

Diese Maßen befinden sich gegenwärtig im Depositorio des hiesigen Königlichen Vormundschafts-Gerichts, und da die Eigenthümer derselben, solchergestalt nicht haben ausgemittelt werden können, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Maße zu haben vermeinen, oder deren Erben, hierdurch aufgefordert solche mit Angabe und Beibringung der Beweismittel zur Begründung derselben innerhalb 9 Wochen spätestens aber in dem von uns auf den

21. August c. Vormittags um 10 Uhr

im Stadtgerichtshause, Kriegsstraße Nr. 19 anberaumten Termin vor dem Herrn Justizrath Praetorius entweder in Person oder durch einen zulässigen mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herrn Justiz-Commissarien Rinks und Heinsius in Vorschlag gebracht werden, anzubringen, und die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten.

Die Maße, zu welcher sich Niemand mit einem gesetzlich begründeten Anspruch meldet, soll als ein herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Das Königl. Stadtgericht der hiesigen Residenz.

Avertissement.

Bey der Auflösung des hiesigen französischen Kolonie-Gerichts sind nachstehende Depositen als:

1) für den minorennen Gagnon 172 Rthlr. 7 gl. 8 pf. Cour.
2) für den abwesenden Kaufmann Kramm 18 Rthlr. 17 gl. 11 pf. Cour.
3) für den abwesenden Peter Samuel Martin 74 Rthlr. 4 gl. 6 pf. Cour.
4) für den August Pradin 13 Rthlr. 13 gl. 11 pf. Cour.
5) für die abwesende Margarethe Pradin 10 Rthlr. Gold und 11 Rthlr. 13 gl. Cour.

zum Depositorio des hiesigen königlichen Vormundschafts-Gerichts übergegangen. Da die hierüber verhandelten Akten bereits im Jahre 1774 gefehlt haben, so können nähere Data, Hinsichts der Eigenthümer und deren etwanigen Erben, nicht angegeben werden.

Behufs der Ausschüttung dieser Massen werden daher alle diejenigen, welche daran Ansprüche zu haben vermeinen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, solche unter Angabe und Beibringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel binnen neun Wochen schriftlich, spätestens aber in dem dazu auf den 28. August 1822 Vormittags 10 Uhr im Stadtgericht vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Barbua anberaumten Termin entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herrn Justiz-Commissarien Riecke und Granier in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Diejenigen Massen, zu welchen sich Niemand mit Ansprüchen in diesem Termin meldet, sollen als ein herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz.

Edictalladung.

Nachdem von Seiten des Bruders und der Geschwisterkinder des, den 20. Februar 1747 gebohrnen, und um die Zeit des Jahres 1770 als Schmiedsbursche in die Fremde gegangenen Heinrich Volkmann aus Wirsenthal, welcher seitdem nichts wieder von sich hören lassen, um Ausantwortung von dessen Vermögen nach vorgängiger Verschollenheitserklärung gebeten worden ist; so wird obgedachter Heinrich Volkmann, oder wer sonst an sein Vermögen einigen Anspruch haben möchte, hiermit edictaliter und bei Strafe des Verlusts aller Anforderungen geladen, sich in dem auf

Dienstag den 12. November d. J.

anberaumten Termin ohnfehlbar bei Großherzogl. Justizamte allhier zu melden, und zur Empfangnahme seines in 50 fl. 23/8 kr. fränkisch bestehenden Vermögens gehörig zu legitimiren, widrigenfalls derselbe für todt und verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen sich gemeldet habenden nächsten Erben ausgeliefert werden wird.

Sig. Dermbach, den 4. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Justizamt daselbst.

F. C. C. Creutznacher.

Großh. Badisch. Bez.-Amt Neustadt den 4. Jun. 1822.

Nr. 5884. Georg Willmann von Röthenbach, welcher seit mehreren Jahren keine Nachricht von sich gegeben, wird hiermit aufgefordert, sich zum Empfang seines in beyläufig 700 fl. bestehenden Vermögens binnen einem Jahr dahier um so gewisser zu melden, als sonst dem Begehren seiner Verwandten, um Ueberlassung des Vermögens in fürsorglichen Besitz gegen Caution entsprochen würde.

Obkircher.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 2. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Leipzig, am 15. May 1822. Gestern Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr wurde in hiesiger Stadt eine auffallende Naturerscheinung beobachtet. Es zeigten sich nämlich am nordöstlichen Horizont zwey große, auffallend dunkle Wolken, welche, indem sie sich Leipzig näherten, immer lichter wurden, endlich über den nördlichen Theil der Stadt, nach Westen zu, hinwegzogen; dabey aber sich großentheils entleerten. Sie waren durch Myriaden von Insecten, aus der Gattung Phryganea L. dem so genannten Hülsenaa gebildet, und vorzugsweise war es das grone Hülsenaas (Phryganea grisea L. Fn. Suec. 1484), welches in ungeheurer Menge in die Straßen und Höfe des untern Theils der Stadt schneeflockenartig herabfiel. Nach den Aussagen von weniger Unterrichteten sollen außer Phryganeen auch Wasserjungfern (Libellulae) und mückenartige Zweyflügler in dem Zuge bemerkt worden seyn, wovon der Einsender nichts beobachten konnte. Da alle die genannten Insecten in ihren frühern Zuständen sich im Wasser aufhalten: so ist es wahrscheinlich, daß die Bildung dieser Schwärme in der Nähe großer Teiche durch einen Wirbelwind bedingt wurde. Weil nun die Züge von Nordost zu kommen schienen: so könnten die großen Teiche bey Torgau Veranlassung zu dieser Naturerscheinung gegeben haben. Es wäre wünschenswerth, daß mehrere Beobachtungen über die Richtung des Zuges, welche bis jetzt über Leipzig hinaus nicht weiter verfolgt werden konnte, in dieser verbreiteten Zeitschrift niedergelegt würden.

Obschon Schwärme oder Züge von Heuschrecken, Libellen, Ephemeren und Schnecken nicht selten angetroffen werden: so scheint doch dem Verfasser dieser Bemerkung das Vorkommen von Phryganeen in solcher Menge noch unbeobachtet, und demnach als ein Beytrag zu den auffallenden Naturerscheinungen dieses merkwürdigen Jahres beachtungswerth zu seyn.

Allerhand.

Rede eines Frosches.

Gehalten in dem Teiche hinter meinem Hause.

(Man s. allg. Anz. d. D. Nr. 232, 1821.)

Nachdem sich eine unglaubliche Menge von Fröschen versammelt hatte, betrat der Redner seinen Stein und sprach folgende denkwürdige Worte, die, wie wir gesehen haben, nicht ohne glückliche Folgen blieben, sondern das bewirkten, was wir den geehrten Lesern dieses Blattes, in der oben angezogenen Nummer, zu melden das Vergnügen hatten.

Hoch- und wohlgelahrte,
Vielgeehrte und theuerste Herren,
Werthgeschätzte Freunde und Brüder.

Es gibt wol so leicht keine Republik in der ganzen Welt, wo es so wunderlich und seltsam zugeht, wo Dünkel und Eigennutz und Rachsucht und Parteylichkeit so un-

entdeckt hat oder, wo Verfälschungen vorliegen, den Verfälscher in eigentlich so genannten Strafsachen, wo es sich um Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen handelt, ist Pflicht. Wenn aber die einen solchen Eid Leistenden sich dadurch in Gefahr setzen, daß sie Andere, die sie für Verbrecher halten, anklagen müssen, so ist es ihnen unbenommen, sich durch Ablegung des Eides der Gefahr zu entziehen, wenn sie nicht lieber selbst die Gefahr auf sich nehmen wollen.

Es ist endlich auf den Fall, daß Jemand einen Eid ablegen soll, welcher ihn selbst oder seine nächsten Angehörigen in Gefahr bringt, zu bemerken, daß, wenn Jemand durch Ablegung des Eides sich selbst oder seine nächsten Angehörigen in Gefahr bringt, er nicht verbunden ist, den Eid abzulegen, wenn er nicht lieber selbst die Gefahr auf sich nehmen will. Denn Niemand ist verbunden, sich selbst oder seine nächsten Angehörigen in Gefahr zu bringen, wenn er nicht lieber selbst die Gefahr auf sich nehmen will. Wenn aber Jemand einen Eid ablegt, welcher ihn selbst oder seine nächsten Angehörigen in Gefahr bringt, so ist er nicht verbunden, sich durch Ablegung des Eides der Gefahr zu entzieh

Ehe-Verkündigungen und etwa sonst dem hier obwal Ehrlichen entgegen, und die Ehe-Leute sollen sich nicht eher beylegen, als bis sie ihr Gelübnüß, Eyd und Pflicht, so sie einander gethan, wieder erneuert, und sich mit einander versöhnet haben. Und damit sie desto mehr Ursach haben, sich zu versöhnen, und einander zu lieben, so sollen sie sich auch enthalten, und weder Beyschlaf noch Gemeinschaft mit einander haben, auch weder Tisch noch Bett mit einander theilen, bis sie sich wieder versöhnet haben, und sollen sie sich auch nicht eher wieder zu Gaste bitten, oder einander besuchen, bis sie sich wieder versöhnet haben, und sollen sie auch nicht eher zu Gaste gehen, oder einander besuchen, bis sie sich wieder versöhnet haben, und sollen sie auch nicht eher zu Gaste gehen, oder einander besuchen, bis sie sich wieder versöhnet haben, und sollen sie auch nicht eher zu Gaste gehen, oder einander besuchen, bis sie sich wieder versöhnet haben.

Der Ehe-Bund.

Der Ehe-Bund ist ein heiliger Bund, und muß billig heilig gehalten und nicht gebrochen werden. Denn Gott hat ihn selbst gestiftet, und mit seinem Segen bestätiget, und zwar gleich bey Anfange der Welt, da er unsere Stamm-Eltern Adam und Eva zusammen gegeben, und sie mit einander getrauet hat. Und Christus hat ihn auch mit seiner Gegenwart bey der Hochzeit zu Cana in Galiläa bestätiget, und ihn zu einem Gleichnüß gebraucht, wie er sich mit seiner Gemeine verbunden habe. Und Paulus hat ihn auch mit seinem Exempel bestätiget, und ihn zu einem Gleichnüß gebraucht, wie Christus mit seiner Gemeine verbunden sey. Und Gott hat ihn auch mit seinem Gebot bestätiget, und ihn zu einem Gleichnüß gebraucht, wie Christus mit seiner Gemeine verbunden sey. Und Gott hat ihn auch mit seinem Gebot bestätiget, und ihn zu einem Gleichnüß gebraucht, wie Christus mit seiner Gemeine verbunden sey.

Elende Oerter.

Elende Oerter und Wüsteneyen.

Elende Gegenden sind solche, da man nicht viel Gutes haben kann, als da sind Wüsteneyen, Einöden, Sand-Felder, Berge, Felsen, Klippen, Steine, Sümpfe, Moräste, Seen, Teiche, Bäche, Flüsse, Ströme, Meere, Inseln, Ufer, Küsten, Häfen, Buchten, Canäle, Dämme, Brücken, Wege, Straßen, Gassen, Plätze, Märkte, Höfe, Gärten, Felder, Wiesen, Weiden, Triften, Hecken, Zäune, Mauern, Thore, Thürme, Häuser, Zimmer, Kammern, Keller, Böden, Dächer, Schornsteine, Oefen, Herde, Küchen, Stuben

lich in einem sehr guten Zustande, hat eine zum Betrieb höchst vortheilhafte Lage bey Besser im königl. preuß. Antheil der Grafschaft Henneberg, und ist auf demselben stets ein Fabrikat von vorzüglicher Güte gefertigt worden. Es wird zwar auf demselben kein bestimmtes alljährliches concessionsmäßiges Holzquantum abgegeben, allein der schwunghafte Betrieb desselben soll, nach erst ganz kürzlich eingegangener Verfügung hohen Finanz-Ministerii zu Berlin, durch Abgabe des nöthigen Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen, keineswegs behindert seyn.

Kaufliebhaber, welche dieserhalb mit mir in Unterhandlung zu treten wünschen, können sich billiger Bedingungen versichert halten und werden ersucht, Briefe und Anfragen dieserhalb portofrey unter nachstehender Adresse einzusenden.

Christian Ripperger,
auf dem Kupferhammer bey Schleusingen.

Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgoth.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich haben den Freyherrn Philipp Louis von Saintgenois, k. k. wirklichen Kämmerer, die gnädigste Bewilligung ertheilt, von seinen im k. k. österreichisch Schlesien liegenden Realitäten, die Herrschaft Ernsdorf und das Gut Ellgoth durch eine eigene Lotterie auszuspielen. Die große Herrschaft Ernsdorf, durch eine gerichtlich vorgenommene Schatzung auf

1,632,619 fl. 55 kr. Winer Währung und das schöne Gut Ellgoth auf

402,608 fl. 40 kr. geschätzt, werden durch 171,740 Loose zu 15 fl. W. W. und 5000 Freilose ausgespielt. Außer diesen zwey Haupttreffern befinden sich bey dieser Lotterie noch 3619 bedeutende Geldgewinnste von 25,000 fl. 20,000 fl. 10,000 fl. 5000 fl. 1000 fl. 500 fl. bis 20 fl. abwärts, im Betrag von 183,522 fl. W. W. und 100 Prämien, welche bloß für die Freilose bestimmt sind, von 10,000 fl. bis 50 fl. abwärts zusammen 20,000 fl. W. W. betragend. Dem Gewinner der Herrschaft Ernsdorf werden, wenn er selbe nicht behalten will, 35,000 Stück k. k. vollwichtige Dukaten, in Gold, oder 400,000 fl. W. W. und dem Gewinner des Gutes Ellgoth, wenn er dasselbe nicht behalten will 40,000 fl. in 20 kr. oder 100,000 fl. W. W. als Ablösungssumme angeboten.

Die gerichtlichen Schätzungen und Inventarien, welche in allen Haupt- und Provinzial-Städten der österreichischen Monarchie zur Einsicht liegen, werden übrigens dem verehrlichen Publicum leicht die Ueberzeugung verschaffen, daß diese Realitäten sowohl in Hinsicht der Erträgnisse, der Schönheit der Localität und Vollständigkeit der verschiedenen Bestandtheile derselben, unbedingt in den ersten Rang der Grundbesitzungen der Monarchie zu setzen seyen und alle andern bisher ausgespielten Realitäten bey weitem übertreffen.

Noch ist besonders zu bemerken, daß diese Lotterie auch den Vortheil gewährt, daß jeder Losabnehmer, welcher bis 31. October zehn Lose gegen bare Bezahlung abnimmt, eine Anweisung auf ein eilftes unentgeldliches Los erhält, im Fall sich diese Freiloseanweisungen nicht früher vergreifen, welche Freiloseanweisungen sobald dem Rücktritte entsagt ist, gegen die effectiven Lose umgetauscht werden, welche dann, gleich allen andern Losen, und außerdem aber bedeutende ausschließliche Prämien gewinnen.

Das k. k. privilegirte Großhandlungshaus Daniel Coith's Söhne in Wien, welches die Ausführung der Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Auszahlung der Geldgewinnste und die angebotenen Ablösungssummen der Realitäten.

Die Ziehungen geschehen in Wien, die erste am 30. November und die zweyte am 30. December dieses Jahres.

Druckpapiere.

Wir besitzen eine Partie Druckpapiere in Median- und leipziger Größe, welche, um bald zu verkaufen, billig begeben

Gotha, den 27. Jun. 1822.

A. C. Frey Witwe und Kästner.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt Neustadt.

Nr. 6346. Gregor Tritschler von Röthenbach wurde im Jahr 1800 zum Fürstlich Fürstenbergischen Militair-Contingent gezogen, und soll in dem darauf folgenden Frühjahr in der bey Stockach vorgefallenen Schlacht umgekommen seyn, wenigstens wurde seit dieser Zeit von demselben nichts mehr in Erfahrung gebracht. Gregor Tritschler oder dessen Abkömmlinge werden daher vorgeladen, sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, widrigenfalls, das unter Pflegschaft stehende Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Neustadt, am 14. Jun. 1822.

Obkircher.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 3. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücherversteigerung in Frankfurt a. M.

Am 15. Jul. dieses Jahres und folgende Tage wird zu Frankfurt a. M. die Bibliothek des verstorbenen H. D. Friedrich Christian Matthiä, Directors des Gymnasiums daselbst, öffentlich versteigert werden. Sie ist vorzüglich reich an Ausgaben griechischer und lateinischer Classiker, enthält aber auch im Fache der übrigen Wissenschaften viele ausgezeichnet gute Werke.

In Frankfurt a. M. erbieten sich zur Besorgung von Aufträgen:
Herr Ausrufer Klebinger.
" Ausrufschreiber Mannberger.
" Gegenschreiber Kühn.
die J. C. Hermannsche Buchhandlung.
die Herren Wimpfen und Goldschmidt.
Herr Buchbinder Metz.
" Joseph Bär.
" Buchbinder Sperle.

Auswärts sind Verzeichnisse zu erhalten, und werden Bestellungen angenommen:
Gotha, in der Expedition des allg. Anz. d. D.
Leipzig, bey Herrn Buchhändler Barth und Hrn. Proclamator Weigel.
Bremen, bey Hrn. Buchhändler Heyse.
Cassel, bey Hrn. Jacobi's Witwe.
Fürth, bey Hrn. Antiquar Heerdegen.
Hannover, bey Hrn. Antiquar Cruse.
Nürnberg, bey Hrn. Buchhändler Lechner.

Zur Vermeidung von Collisionen zeigen wir hierdurch an, daß in unserm Verlag eine deutsche Uebersetzung von B. Moubray treatise on breeding, rearing and fattening all kinds of domestic Poultry etc. 4. Edition, nächstens erscheint. Weimar, den 27. Jun. 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Neue Verlagsmusikalien

von S. A. Steiner et Comp. in Wien, welche in allen Musikhandlungen zu haben sind und in Leipzig für Rechnung der Verleger von C. F. Whistling ausgeliefert werden.

(Die Preise in Conventionsmünze)

Gesangmusik.

Mosel (I. F. v.) 3 Hymnen v. Collin 4stimmig mit Orchester. Partitur. 4 fl. 30 kr.

Stadler (Abbé) die Liebe von Stolberg f. 1 Singstimme m. Pft. 30 kr.

Sammlung komischer Theatergesänge aus dem Theater in der Leopoldstadt in Wien, m. Pfte. Nr. 7 — 14 3 fl. 50 kr. (Auch einzeln zu haben.)

Theaterjournal für Gesang mit Pfte. Nr. 38 — 94. 25 fl. 30 kr. (Auch einzeln zu haben.)

Für die Violine.

Krommer (F.) 3 Quartetten f. 2 Violinen, Viola u. Violoncelle. Op. 103, Nr. 1, 2, 3, à 2 fl.

Für das Pianoforte.

Adler (G.) Var. p. Pf. seul. Oe. 2, 4. à 1 fl.

— — Sonate p. Pf. et. Violon. Oe. 3. 1 fl.

Afsmayer, Adagio u. Allegro, leicht u. angenehm, 4händig f. Pf. Op. 23. 30 kr.

— — Einleit. und Polonoise leicht u. angenehm, 4händig f. Pfte. Op. 24. 30 kr.

— — 25 Handstücke, leicht und angenehm, f. Pf. Op. 25, 6 Lieferungen. à 30 kr.

Czerny (C.) Var. brillantes p. Pf. Oe 14. 1 fl.

— — Rondeau brillant sur un Menuet favori, p. Pf. Oe. 17. 1. fl.

Haslinger (T.) die dankbare Jugend, Concertino f. Pfte. 4händig, mit Violine und Velle. (Jugendfreund Nr. 25.) 2 fl.

Hummel (I. N.) grofses Quintett f. Pf., Violine, Viola, Velle, u. Contrabafs. Op 87. 4 fl.

Hummel (J. N.) dasselbe, f. 2 Pf. vom Autor eingerichtet. 3 fl.
Leidesdorf (M. I.) la Perseverance, Sonate p. Pf. Oe. 132. 2 fl.
Mayseder (I.) Var. in F., Pf. Op. 25. 45 kr.
Moscheles (I.) Introduction et Rondeau sur une Barcarole venitienne p. Pf. 45 kr.
Pixis (I. P.) Ouverture zur Oper der Zauberspruch f. Pf. 45 kr.
— — dieselbe Ouverture 4händig f. Pf. 1 fl. 30 kr.
Reissiger (G.) le Desir, Rondeau passionné, p. Pf. 1 fl.
Spontini, Olympia, Oper, f. Pf. ohne Text arr. von Leidesdorf 2 fl. 30 kr.
— — dieselbe, 4händig f. Pf. arr. von demselben. 4 fl.
Weber (C. M. v.) der Freischütz, Oper f. Pf. ohne Text, arr. von Leidesdorf. Vollständige Ausgabe. 4 fl. 30 kr.
— — Ouverture daraus f. Pf. 45 kr.
— — dieselbe 4händig f. Pf. 1 fl.
Worzischek (I. H.) Rondo f. Pf. u. Violine. Op. 8. in A. 2 fl.

Bücher-Anzeigen.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Griechenland in Beziehung auf Europa. Aus dem Französischen des Herrn von Pradt, ehemahligen Erzbischofs von Mecheln. Von B. J. F. v. Halem. Leipzig bey Gerhard Fleischer, 1822. Preis 12 gl.

Anzeige für Leihbibliotheken und Lesezirkel.

Folgende interessante und unterhaltende Romane sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands für beygesetzte Preise zu bekommen:

Blutsauger, die. Ein Roman. 8. 1 Rthlr. 4 gl.
Carlo Cellini, oder die Männer der Nacht. Seitenstück zum Rinaldo Rinaldini. 8. 1 Rthlr. 4 gl.
Geschichten vom Teufel. 8. 20 gl.
Hildebrandt, C., Carl von Tellheim und Minna von Barnhelm. Ein kriegerisches Gemälde aus den Zeiten Friedrichs des Großen. 3 Theile. 8. 3 Rthlr. 8 gl.
Derselbe, Kuno von Schreckenstein, oder die weissagende Traumgestalt. Ritterroman in 3 Theilen. Mit 1 Kupfer. 3 Rthlr. 12 gl.
Derselbe, der Klausner im Schwarzwalde. Ritterroman aus dem elften Jahrhundert. 2 Thle. 8. 1 Rthlr. 16 gl.
Derselbe, schwarze Bilder aus der Vorzeit. 8 20 gl.
Meisters, Wilhelm, Wanderjahre. 1. 2. und 3. Band. 3 Rthlr. 4 gl.
Dessen Tagebuch, als erste Beylage zu den Wanderjahren. 1 Rthlr. 4 gl.
Dessen Wanderjahre, zweyte Beylage; enthält: Gedanken einer frommen Gräfin. 1 Rthlr. 8 gl.
Mertingh, Philippine v., Opfer des Zeitgeistes. Ein Roman in 2 Thln. 8. 2 Rthlr. 8 gl.
Müller, H., das Pfarrhaus zu Liebenthal, oder die seltene Braut. Roman in 2 Theilen. 8. 1 Rthlr. 20 gl.
Derselbe, die Corsarenbeute, oder Fatime. Roman in 2 Theilen. 8. 1 Rthlr. 20 gl.
Derselbe, das Kloster Mariaheim, oder Herrmann von Wolfsburg. 2 Thle. 8. 1 Rthlr. 20 gl.
Nicolai, C., Coeur-Bube. 2 Thle. 8. 1 Rthlr. 12 gl.
Rächenden, die, oder die schwarzen Gemächer des Inquisitionskerkers zu Toledo. 2 Theile. 8. 2 Rthlr. 8 gl.
Ritter Golo der Grausame, oder die Büßende in der Felsengruft. Ritterroman in 3 Theilen. Mit 1 Kupfer. 8. 3 Rthlr. 12 gl.
Schleier, der. Zwey Erzählungen von C. Hildebrandt und H. Müller. 8. 1 Rthlr.
Udo von Horstenburg, oder Vatermord und Rache. Rittergeschichte aus dem dreyzehnten Jahrhundert. 3 Theile. 8. 3 Rthlr.
Verschwornen, die, oder die Ruinen der Rothenburg. Ritter- und Räuberroman aus der Vorzeit. 3 Theile. 3 Rthlr. 4 gl.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:

Jugendfreuden in Liedern mit Melodien und einer Begleitung des Claviers oder Fortepiano von M. C. G. Hering. Erster Heft. Leipzig, bey Gerhard Fleischer. Preis 16 gl.

Eine Sammlung fröhlicher Lieder, in ihrem Inhalte wie in ihren gefälligen Melodien für das junge Gemüth ansprechend, wird Eltern und Erziehern gewiß sehr willkommen seyn. Der Verfasser hat bey diesen Gesängen sowohl auf die Jugend überhaupt, als auch auf jedes Geschlecht besonders Rücksicht genommen, und die Mannigfaltigkeit des Inhalts wird in jugendlichen Leben Veranlassung genug geben, Frohsinn zu wecken, zu beleben und zu erhöhen. Ueberdieß hat der Verfasser selbst über den Zweck und die Einrichtung dieser Liedersammlung in der Vorrede sich näher erklärt.

Bey August Schmid in Jena ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Döbereiner, J. W. Zur Gährungschemie und Anleitung zur Darstellung verschiedener Arten künstlicher Weine und Biere u. s. w. 8. geh. 12 gl.
Marezoll, Dr. J. G. Predigten zur Erinnerung an die fortdauernde Wichtigkeit der Reforma-

über die Errichtung der ständigen Deputation des Herrenhauses.

Vom 18. Juni 1875.

Nachdem Ich Mich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1853. S. 225.) über die Errichtung der ständigen Deputation des Herrenhauses dahin entschieden habe, daß dieselbe aus dem Präsidenten des Herrenhauses, den beiden Vizepräsidenten und sechs Mitgliedern des Herrenhauses bestehen soll, welche Ich auf Vorschlag des Präsidiums des Herrenhauses ernenne, so bestimme Ich hierdurch, daß die Ernennung der sechs Mitglieder der ständigen Deputation des Herrenhauses jedesmal für die Dauer einer Session des Herrenhauses erfolgen soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

Verordnung zur Ausführung der Gesetze über die Ehescheidungen.

Vom 18. Juni 1875.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875. S. 23.) verordne Ich, mit Zustimmung Meines Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des §. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875. S. 23.) finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 4.

Die Vorschriften des §. 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 5.

Die Vorschriften des §. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 6.

Die Vorschriften des §. 6 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 7 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 9.

Die Vorschriften des §. 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 10.

Die Vorschriften des §. 10 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 11.

Die Vorschriften des §. 11 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 12.

Die Vorschriften des §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 13.

Die Vorschriften des §. 13 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 14.

Die Vorschriften des §. 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 15.

Die Vorschriften des §. 15 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 16.

Die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 17.

Die Vorschriften des §. 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 18.

Die Vorschriften des §. 18 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 19.

Die Vorschriften des §. 19 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 20.

Die Vorschriften des §. 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 21.

Die Vorschriften des §. 21 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 22.

Die Vorschriften des §. 22 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 23.

Die Vorschriften des §. 23 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 24.

Die Vorschriften des §. 24 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 25.

Die Vorschriften des §. 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 26.

Die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 27.

Die Vorschriften des §. 27 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 28.

Die Vorschriften des §. 28 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 29.

Die Vorschriften des §. 29 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 30.

Die Vorschriften des §. 30 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 31.

Die Vorschriften des §. 31 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 32.

Die Vorschriften des §. 32 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 33.

Die Vorschriften des §. 33 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 34.

Die Vorschriften des §. 34 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 35.

Die Vorschriften des §. 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 36.

Die Vorschriften des §. 36 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 37.

Die Vorschriften des §. 37 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 38.

Die Vorschriften des §. 38 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 39.

Die Vorschriften des §. 39 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 40.

Die Vorschriften des §. 40 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 41.

Die Vorschriften des §. 41 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 42.

Die Vorschriften des §. 42 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 43.

Die Vorschriften des §. 43 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 44.

Die Vorschriften des §. 44 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 45.

Die Vorschriften des §. 45 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 46.

Die Vorschriften des §. 46 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 47.

Die Vorschriften des §. 47 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 48.

Die Vorschriften des §. 48 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 49.

Die Vorschriften des §. 49 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 50.

Die Vorschriften des §. 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 51.

Die Vorschriften des §. 51 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 52.

Die Vorschriften des §. 52 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 53.

Die Vorschriften des §. 53 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 54.

Die Vorschriften des §. 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 55.

Die Vorschriften des §. 55 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 56.

Die Vorschriften des §. 56 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 57.

Die Vorschriften des §. 57 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 58.

Die Vorschriften des §. 58 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 59.

Die Vorschriften des §. 59 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 60.

Die Vorschriften des §. 60 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 61.

Die Vorschriften des §. 61 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 62.

Die Vorschriften des §. 62 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 63.

Die Vorschriften des §. 63 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 64.

Die Vorschriften des §. 64 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 65.

Die Vorschriften des §. 65 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 66.

Die Vorschriften des §. 66 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 67.

Die Vorschriften des §. 67 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 68.

Die Vorschriften des §. 68 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 69.

Die Vorschriften des §. 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 70.

Die Vorschriften des §. 70 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 71.

Die Vorschriften des §. 71 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 72.

Die Vorschriften des §. 72 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 73.

Die Vorschriften des §. 73 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 74.

Die Vorschriften des §. 74 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 75.

Die Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 76.

Die Vorschriften des §. 76 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 77.

Die Vorschriften des §. 77 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 78.

Die Vorschriften des §. 78 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 79.

Die Vorschriften des §. 79 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 80.

Die Vorschriften des §. 80 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 81.

Die Vorschriften des §. 81 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 82.

Die Vorschriften des §. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 83.

Die Vorschriften des §. 83 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 84.

Die Vorschriften des §. 84 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 85.

Die Vorschriften des §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 86.

Die Vorschriften des §. 86 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 87.

Die Vorschriften des §. 87 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 88.

Die Vorschriften des §. 88 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 89.

Die Vorschriften des §. 89 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 90.

Die Vorschriften des §. 90 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 91.

Die Vorschriften des §. 91 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 92.

Die Vorschriften des §. 92 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 93.

Die Vorschriften des §. 93 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 94.

Die Vorschriften des §. 94 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 95.

Die Vorschriften des §. 95 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 96.

Die Vorschriften des §. 96 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 97.

Die Vorschriften des §. 97 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 98.

Die Vorschriften des §. 98 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 99.

Die Vorschriften des §. 99 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 100.

Die Vorschriften des §. 100 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 101.

Die Vorschriften des §. 101 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 102.

Die Vorschriften des §. 102 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 103.

Die Vorschriften des §. 103 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. geschlossen sind, nur dann Anwendung, wenn beide Ehegatten Unterthanen sind, welche ihren Wohnsitz in Meinen Landen haben.

§. 104.

Die Vorschriften des §. 104 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. finden auf diejenigen Ehen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Februar 1875. gesch

In der Vossischen Buchhandlung in Berlin, breite Straße Nr. 9., ist so eben erschienen:

Der Cavalier, historischer Roman. Frey nach dem Englischen des Lee Gibbons von L. M. von Wendell. Zwey Bände. 8. 2 Thlr.

Geschichte der Griechen. Von Dr. Friedr. Wilhelm Gödicke. 8. 512 Seiten nebst Inhalt. 2 Thlr.

Mehr als je nehmen in diesem Augenblicke die Griechen die allgemeine Theilnahme in Anspruch. Eine nach den Quellen bearbeitete Geschichte dieses denkwürdigen Volkes muß daher eine willkommene Erscheinung seyn. Der Verfasser zeigt, was die Griechen einst waren, und wie sie einwirkten auf die geistige Bildung, und entwickelt die Ursachen, wie ein so hoch berühmtes Volk seine Selbstständigkeit einbüßen konnte. Damit den Lesern nichts zu wünschen übrig bleibe, ist die Geschichte bis auf unsere Tage fortgeführt worden; im letzten Abschnitte wird ein bis jetzt in Deutscher Sprache noch nicht bekannter Brief Napoleons mitgetheilt, und durch Thatsachen bewiesen, daß die Griechen bereits seit längerer Zeit den Gedanken hegten, sich von der türkischen Herrschaft frey zu machen, die Pforte aber selbst den wirklichen Ausbruch beschleunigte.

Sonninis Reise nach Griechenland und der Türkey. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen von Ch. Weyland. Mit 1 Kupfer. gr. 8. 1801. 1 Thlr. 20 gl.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Neue deutsche Sprachlehre besonders zum Gebrauch in Schulen und zur Selbstbelehrung eingerichtet von Dr. Theodor Heinsius. 3 Thle. Vierte berichtigte und vermehrte Auflage. 8. Leipzig, bey Gerhard Fleischer 1821. Preis 2 Thlr.

Diese seit dem Jahre 1797 in ganz Deutschland bekannte Sprachlehre gibt in der vierten und neuesten Ausgabe ein treffliches Bild von verständiger Benutzung aller im Gebiet der Sprach- und Unterrichtskunst gemachten Forschungen und angewandten Methoden, und läßt Schulen- und Sprachfreunden weder in dem Umfang noch in der klaren Behandlung des Stoffs etwas zu wünschen übrig. Der erste Band enthält die eigentliche Grammatik nebst fünf Anhängen, die von der Sprachreinigkeit, von den Synonymen, den Redefiguren, vom guten und richtigen Lesen und von der Poesie handeln. Der zweyte Band gibt die angewendete Sprachlehre, die eigentlich practische Denklehre, in welcher nach einem methodischen Stufengang der Stoff dargeboten ist, an welchem die Selbstthätigkeit des Schülers geweckt, sein Nachdenken geübt, und die Regeln der Sprache entwickelt werden sollen. Der dritte Band bietet eine theoretische und practische Anleitung zur Bildung des mündlichen Vortrages, und zeigt, wie die sogenannten Declamationsübungen zur Belebung der Phantasie und Bildung des Geschmacks zweckmäßig zu benutzen sind. — Jeder Band hat in der neuesten Ausgabe durch mannichfaltige Verbesserungen und Zusätze an Schärfe der Begriffe, an Faßlichkeit in der Darstellung und an Umfang und Reichthum des Stoffs gewonnen.

Anzeige für Prediger und Lehrer an höhern und niedern Bildungsanstalten:

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen:

Handbuch über die Religions-, Kirchen-, geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreiche Preußen,

nach den darüber für die christlichen Confessionen erschienenen Gesetzen, Patenten, Edikten, Verordnungen, Reglements, Instructionen, Rescripten, Entscheidungen, officiellen Bekanntmachungen u. s. w. für königl. preußische evangelische und katholische Geistliche, Civil- und Militair-Prediger, so wie für Lehrer an höhern und niedern Bildungsanstalten, in alphabetischer Materienfolge entworfen, von K. G. Haupt. 2. Band. Preis: 1 Thlr. 12 gl.

Der 3. und letzte Band dieses mit so vielem Fleiß und Sorgfalt bearbeiteten Werkes erscheint zu Michaelis.

Das vollständige Reisebuch

wird den geehrten Reisenden zu dem jetzigen Sommer in Erinnerung gebracht. Es hat den Titel: Der Passagier auf der Reise in Deutschland, in der Schweitz, zu Paris und Petersburg, ein Reisehandbuch für Jedermann: nebst 2 Reisekarten, vom geheimen Kriegsrath und Ritter Reichard. Fünfte, durchaus verbesserte Auflage. Preis gebunden in 2 Berliner Prospecten 3 Thlr. 12 gl., sowohl bey uns als in den mehresten andern Buchhandlungen. Es möchte sich schwerlich ein Reise-Gegenstand auffinden lassen, über welchen man in diesem Werke nicht Belehrung findet. Bey den mehresten Städten findet man kurze Beschreibungen, die Gasthöfe, ꝛc. und besonders ausführlich sind die Badereisen und die Schweizerreisen behandelt. Außer diesen enthält das Werk noch 103 andere Reiserouten.

Buchhändler Gebrüder Gädicke in Berlin.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 4. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Inländisches Opium, aus weißem Mohn (Papaver somniferum L.).

Ich sollte mich bloß dahin einschränken, daß ich Ihnen beyliegende Bekanntmachung des von mir erfundenen Opiums zuschickte*), wo Sie in den Resultaten und deren näheren Erörterung die Heilkräfte desselben ersehen und beurtheilen können.

Nur chemische Einwendungen, daß es an dem Morphium, nämlich an dem betäubenden Theile des morgenländischen ärmer sey, und nach ihrer Meinung weniger wirksam, als dieses, fordern mich auf, gerade das Gegentheil zu beweisen, und daß es eben darum wohlthätiger und zuverlässiger sey, und daß man eben darum mit demselben bey schweren und hartnäckigen Krankheiten diese mit heroischer Kraft sicher besiegen könne, welches man aus eben diesem Grunde mit dem morgenländischen weder kann, noch wagen darf; weil man bey diesem die Verhältnisse des Gleichgewichts zwischen der Summe der Heilkräfte und der Summe der Krankheitsursachen nicht bestimmen kann, hingegen bey dem meinigen gleichsam bey einem oder doch wenigen Granen weiß, wenn die Summe der Krankheitsursache überwunden ist. Denn bis hierher macht es gar keine Betäubung; wenn man aber fortfährt, es zu geben, so macht es auch Betäubung, aber in weit kleinerem und milderen Grade, als jenes.

Die meisten Patienten, die aufgehört haben, es zu nehmen, wenn sie keine Schmerzen ꝛc. mehr empfanden, besonders bey dringenden Fällen, sind alle gut und ohne Rückfall geheilt worden, und es erfolgte nur ein Schweiß darauf. Bey einigen wenigen ist zwar nach kurzer Zeit wiederum ein Rückfall entstanden, aber dieses waren keine eigenleidige, sondern zufällige Krankheiten, wo z. B. ein Ablager irgendwo im Körper Statt hatte, den man mit den dazu geeigneten Arzneymitteln zu heilen hatte, wo man mittlerer Zeit dieses Opium als ein Palliativ anwenden mußte, bis die Krankheitsursache gehoben ward.

Da nun dieses mein Opium im Durchschnitt ohne Betäubung volle Hülfe leistet, so hat es eine eigene Kraft, wodurch die Ursache der Krankheit gehoben und meistens durch den Schweiß aus dem Leibe geschafft wird, welches durch das morgenländische nicht so geschiehet, weil es durch seine verdächtig betäubende Kraft alle Kräfte des Körpers, besonders jene der Verdauung, schwächt, und man den Anfang und das Ende derselben wegen der Verschiedenheit der Individualitäten nicht weiß, noch bestimmen kann. Die geringe und keineswegs bedenkliche Betäubungskraft meines Opiums, und das Zeichen und Re-

*) Bekanntmachung der Erfindung, ein sehr gutes und wohlthätiges, sicheres und heroisches Opium im Inlande anzufertigen ꝛc. von B. Engerer, . . . Hofr. u. Leibarzt ꝛc. Nrnbrg. b. Schrag, 1819. 61 S. d. R.

spective des Zeitpuncts, daß es anfange zu betäuben, ist, wenn bey schon geendigter Krankheit noch oft mit den Gaben fortgefahren wird, und gibt daher meinem Opium vor dem morgenländischen einen Vorzug. Denn welcher Arzt würde behaupten, daß es für den Patienten ein Vortheil sey, aus einer Krankheit zwey zu machen? Oder wird wol ein Arzt behaupten, daß das morgenländische Opium bey dringenden Fällen in großen Gaben, wie das meinige gegeben, erst dann anfange, Betäubung zu verursachen, wenn nach schon gehobener Krankheit noch ferner mit großen Gaben desselben fortgefahren würde? Ich glaube es nicht. Daher kann man mit meinem Opium solche Krankheiten, wo das Opium angezeigt ist, gleichsam forciren, und ich bin noch allezeit, und jetzo noch mehr, über die dringendsten Krankheiten Meister geblieben. Daher kann ich mit Grund sagen, daß mein Opium in therapeutischer Hinsicht heroische Heilkräfte besitze, die dem morgenländischen abgehen.

Außer den in meiner kleinen Schrift angemerkten Fällen will ich noch einige anführen, die das beweisen werden, was ich erst sagte.

1) Ich wurde vor einem Jahr Nachts 11 Uhr zu einer fremden Weibsperson gerufen, die nach einem heftigen Zorn die Starrsucht nebst stillem Gefrais bekommen; sie war sinnlos, der Mund war beständig mit vielem Schaum bedeckt, das Athmen war röchelnd und die Arme fest übereinander geschlagen. Als man ihr ein Bett unter Kopf und Brust legen wollte, war sie ganz steif. Ich verordnete ihr auf zweymahl 1 1/2 Quentch. von meinem Opium, in fünf Unzen Wasser und Syrup aufgelöst; davon bekam sie alle Viertel- und Halbviertelstunden einen Eßlöffel voll, und sie war in 55 Minuten hergestellt. Als ich früh zu ihr kam, war sie zwar etwas matt, aber nicht betäubt, und sagte, daß sie vor einigen Monaten diese nämliche Krankheit gehabt, aber sie hätte bey vielen Arzneyen mehrere Tage angedauert, bis sie befreyet worden. Sie hätte noch so viel von der ihr verordneten Arzney übrig, die ohngefähr 20 Gr. Opium enthielt, und die sie mitnahm, als sie nach 12 Stunden ihres Unfalls abreiste.

2) Eine Frau auf dem Lande bekam nach einer Verkältung, jedoch ohne Frost, jählings ein heftiges Zittern in der Gegend des Magens und Herzens. Ich verordnete ihr 1/2 Quentch. von meinem Opium, in 3 1/2 Unzen Wasser und Syrup. Sie nahm Anfangs alle halbe, hernach alle Stunden einen Eßlöffel voll davon, mit allmähliger Linderung, aber keiner vollkommenen Hülfe.

Ich bekam daher in der Nacht wieder einen Bothen; nun verschrieb ich 50 Gr., in der nämlichen Menge von Flüssigkeiten. Davon bekam sie nun alle halbe Viertelstunden einen Eßlöffel voll. Als sie die Hälfte genommen hatte, war sie befreyt und bekam einen solchen Schweiß, daß sie vier Hemden wechseln mußte; da sie aber noch ferner, zwar seltener, diese Arzeney fortnahm, wurde sie ein wenig betäubt. — Ihr Mann, der den folgenden Tag zu mir kam, konnte nicht genug sagen, wie erschrecklich dieser Zufall gewesen.

3) Eine arme Frau lief bey der Nacht bey starkem Schweiß, im bloßen Hemde, zum Hause hinaus; sie bekam gleich eine furchtbare Kolik. Ich gab ihr ein Stücklein Opium von ohngefähr 18 bis 20 Gr. in acht Löffel voll Wasser aufzulösen; davon nahm sie Anfangs zwey Löffel voll, und hernach alle halbe Stunden einen Löffel voll, mit jedesmahliger Linderung. Nach der dritten Gabe war sie schmerzfrey und blieb es, aber es erfolgte ein starker Schweiß, ohne Betäubung.

4) Noch von zwey Patienten muß ich hier sagen, daß man mit diesem Opium, wenn es angezeigt ist, die hartnäckigsten Krankheiten bezwingen kann. Sie waren beide durch Armuth und Elend ausgehagert und an Nerven abgestumpft. Sie litten beide lange Zeit große Schmerzen im ganzen Schenkelbein. Ich gab ihnen Anfangs täglich 30 Gr. hernach 40, 50 bis 60 Gr. mit beständig größerer Linderung. Da es aber nicht ganz gut mit ihnen wurde, gab ich dem einen 1 1/2 Quentch., dem andern 2 Quentch., welches in zwey Tagen zweymahl genommen wurde, und dann waren sie beide von ihren Schmerzen befreyt und blieben es; aber keiner von beiden empfand eine Betäubung. Hieraus ersiehet man, daß erst dann eine Betäubung von diesem Opium

verursacht wird, wenn die competente Summe der Heilkräfte dieses Opiums gegen die absolute Summe der Krankheitsursache überschritten wird.

Dieses ist eine wohlthätige und sichere Eigenschaft, die man von dem morgenländischen nie erwarten kann, und die dem Arzte und Kranken um so mehr zu Statten kommt, da man dadurch die hartnäckigsten Krankheiten mit immer vergrößerten Gaben dieses Opiums sicher heben kann, welches man bey dem Gebrauche des morgenländischen weder wagen, noch erwarten darf, sondern solche Kranke ihrem Schicksale überlassen muß.

Noch ein Fall, der das, was ich erst sagte, beweiset, ist nachstehender.

Ein Arzt in meiner Nachbarschaft schändete meisterhaft gegen dieses Opium. Er bekam einen Kranken, der an einem furchtbaren krampfhaften Schluchzen litt. Nachdem er drey Tage lang das morgenländische Opium und alle nur mögliche innerliche und äußerliche Mittel ganz fruchtlos angewendet hatte, mußte er endlich zu meinem Opium seine Zuflucht nehmen. Er ließ zu dem Ende 9 Gr. von diesem mit Zucker zu Pulver abreiben und in 9 Gaben theilen. Davon bekam der Kranke stündlich eine Gabe mit beständiger Besserung, und nach der neunten Gabe war er von seinem krampfhaften Schluchzen frey und blieb es auch.

Hätte er diese 9 Gr. Opium in drey oder vier Gaben abgetheilt, und seinen Kranken alle halbe Stunden eine Gabe nehmen lassen, würde dieser vielleicht in einer, wo nicht in einer halben Stunde, gerettet gewesen seyn; aber er kannte die Heilkräfte und Anwendungsart desselben noch nicht.

Er kam nach 18 Tagen zu mir, erzählte mir den ganzen Vorgang der Sache, und daß dieser Kranke ohne mein Opium verloren gewesen wäre. Er müßte dieserwegen einen Bericht an die Regierung nach Ansbach erstatten, und er wollte mir eine Abschrift davon zuschicken, welches er auch that. In diesem lobte er mein Opium außerordentlich und behauptete standhaft, daß man dadurch das morgenländische ganz entbehren könnte. Er hat zwar auch von

anderen Krankheiten, die er dadurch schnell und gut geheilt hat, darin gesprochen, da aber viele solche in den Resultaten enthalten sind, so ist hier nichts davon zu sagen.

Euer Wohlgeboren ersehen hieraus und aus den Erfolgen, was für große Heilkräfte dieses Opium habe, wie unschädlich-wohlthätig, zuverlässig und heroisch dasselbe bey schweren und dringenden Fällen wirke. Daher bin ich überzeugt, daß Dieselben diese Erfindung, zum Trost der leidenden Menschheit und zum Nutzen des ganzen Festlandes, dem ärztlichen Publicum bestens anzuempfehlen und in ihre Zeitschrift einzurücken würdigen werden, als um welches ich gehorsamst bitte.

Schillingsfürst bey Ansbach, 1821.

K. Engerer.

Allerhand.

Katholische Proselytenmacherey.

Fr. L. St...., 16 Jahr alt, Sohn eines protestantischen Geistlichen im preuß. Herzogthum Sachsen, ist auf seiner Reise nach Griechenland in der Schweiz durch katholische Geistliche vermocht worden, nicht nur zu ihrer Religion überzutreten, sondern auch in's Kloster zu gehen. Nach gehörig bestandenen Casteiungen und Büßungen ist er aufgenommen nnd dann nach Hause gesendet worden, um seinen Vater zu bekehren. Da er kein Gehör fand, verfluchte er ihn, seine Angehörigen und alle Protestanten als Ketzer und Teufel, und zog wieder seine Straße. Jemand, dem an der Gewißheit dieser Nachricht Etwas liegt, die er aber bisher, obwohl von vielen Seiten erzählt, noch nicht für hinlänglich verbürgt halten kann, bittet Alle, welche davon sichere Kunde haben, um gefällige Auskunft in diesen Blättern, und würde die Bitte am liebsten von dem achtungswerthen Vater selbst erfüllt sehen, wofern ihm der gerechte Schmerz über einen irregeleiteten Sohn dieß gestattete. — Den Werth dieser Glaubensveränderung übrigens werden am besten die Erfahrungen bestimmen, welche die Schulen in Pforta und Wittenberg an dem jungen Menschen gemacht haben. Möchten

noch sonstige Nachricht von seiner Person gegeben. Es werden daher derselbe, oder seine allenfallsige Erben hiermit aufgefordert binnen Jahresfrist bei dem Unterzeichneten Amte sich zum Empfange des bisher pflegschaftlich verwalteten, und in ungefähr 130 fl. bestehenden Vermögens zu melden, ansonsten zu gewärtigen, daß solches den sich darum gemeldet habenden nächsten Anverwandten gegen Stellung der gesetzlichen Kaution in fürsorglichen Besitz überlassen werden solle.

Eberbach, a. N., den 20. May 1822.

Grosherzoglich Badisches Bezirks-Amt.

Christ.

Vdt. Reimmold.

Das gegen die Witwe des verlebten Handelsjuden Salomon Heß zu Wehrda eingeleitete Executions-Verfahren hat eine Vermögens-Insufficienz herbeigeführt; daher unterm heutigen auf vorerstigen Versuch der Güte erkannt, und Termin hierzu auf den 29. July l. J. bestimmt worden ist.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger gedachter Witwe aufgefordert, in diesem Termine ihre Forderungen bei Strafe des Verschlusses in diesem Verfahren, in so fern dieses noch nicht geschehen, anzumelden, und unter dem Nachtheile die Güte zu pflegen, daß sie ansonsten dem Beschlusse der Mehrzahl beitretend angenommen werden.

Burghaun, am 7. Jun. 1822.

Kurfürstl. Justizamt.

Eckhardt.

Da Georg Rang zu Gerthausen sein Vermögen weil es zu Tilgung seiner Schulden nicht reichet an seine Gläubiger abtreten zu wollen erkläret hat, und deshalb die Eröffnung des Concurses erkannt worden ist, so werden dem gemäs alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde an des gedachten Rang Vermögen einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, auch wenn sie denselben bereits anhängig gemacht haben, peremtorisch und bey Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmaße und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hierdurch citirt

den 25. October d. J.

zu rechts früher Tageszeit vor der unterzeichneten Behörde in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und die Bescheinigungsmittel anzugeben, der Güte unter einander zu pflegen, in deren Entstehen aber über die Wahrheit der Forderungen mit dem inzwischen bestellt werdenden Contradictor über die Priorität aber unter sich nach dem Gerichtsstyle zu verfahren, hierauf aber

den 16. December d. J.

der Eröffnung eines Präclusiv- und resp. Classificationsbescheides gewärtig zu seyn.

Urkundlich ist diese Edictalladung unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertiget in drey verschiedenen Territorien angeschlagen und in dem allg. Anzeiger der Deutschen sowohl als in den Wöchentlichen Eisenachischen Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Sig. Kaltennordheim, den 1. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Amt das.

Wilhelm Heinrich Schmid.

B. A. Nr. 2748. Christian Pfaff von St. Georgen, der vor 20 Jahren als Schustergesell sich auf die Wanderschaft begeben und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen hat, wird, sowie seine allenfallsige Leibes-Erben, anmit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden, widrigenfalls sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen seinen bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Hornberg, den 12. Jun. 1822.

Grosherzogl. Bad. Bezirks-Amt.

C. J. Barck.

Ueber das Vermögen des hiesigen Tuchfabrikanten Georg Raskoten ist, da solches zur Bezahlung der Schulden nach dessen Anzeige unzulänglich ist, der Concurs eröffnet, und ein Liquidations-Termin auf

den 23. September 1822

vor dem Deputirten Herrn Landgerichts-Rath Arends anberaumt worden.

Es werden daher alle diejenigen noch unbekannten Gläubiger, welche an der obgedachten Masse eine Forderung zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, in sothanen Termine entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Commissair wozu in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justiz-Commissair Dr. Kochsen. und junior und Dr. Bachof vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und deren weitere Instruction zu gewärtigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse werden praecludirt und abgewiesen, solche nur unter die sich angemeldeten Gläubiger vertheilt, und ihnen gegen letztern ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Seese.

Amtliche Verordnungen.

Allgemeine Verfügung, betreffend Ausführung der Verordnung über die Verwendung von Arbeitslosen vom 13. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 28). Vom 14. Februar 1930.

Auf Grund der Verordnung über die Verwendung von Arbeitslosen vom 13. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 28) bestimme ich:

1. Die Verordnung findet Anwendung auf Arbeitslose, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1930 in Arbeit treten.

2. Arbeitslose sind diejenigen, die bei einem Arbeitsamt oder einer Gemeinde als arbeitslos gemeldet sind und die Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung beziehen.

3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1930.

Der Reichsminister
für Arbeit
Wissell

Kauf- und Zahlkraft-Scheine.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes bestimmt:

1. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Abschnitten von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Reichsmark ausgegeben werden.

2. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einer Kontrollnummer versehen sind. Die Kontrollnummer ist auf dem Stück selbst und auf dem Kontrollabschnitt anzubringen.

3. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Wasserzeichen versehen sind. Die Wasserzeichen sind in Form und Größe so zu wählen, daß sie sich deutlich von den Wasserzeichen der Reichsbanknoten unterscheiden.

4. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsfaden versehen sind. Der Sicherheitsfaden muß sich deutlich von dem Sicherheitsfaden der Reichsbanknoten unterscheiden.

5. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsdruck versehen sind. Der Sicherheitsdruck muß sich deutlich von dem Sicherheitsdruck der Reichsbanknoten unterscheiden.

6. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

7. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

8. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

9. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

10. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

11. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

12. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

13. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

14. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

15. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

16. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

17. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

18. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

19. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

20. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

21. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

22. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

23. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

24. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

25. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

26. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

27. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

28. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

29. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

30. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

31. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

32. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

33. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

34. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

35. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

36. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

37. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

38. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

39. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

40. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

41. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

42. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

43. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

44. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

45. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

46. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

47. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

48. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

49. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

50. Kauf- und Zahlkraft-Scheine dürfen nur in Stücken ausgegeben werden, die mit einem Sicherheitsmerkmal versehen sind. Das Sicherheitsmerkmal muß sich deutlich von dem Sicherheitsmerkmal der Reichsbanknoten unterscheiden.

Bauer, gleich nach Maße gefertigt werden, auf Bestellung auch nach Maß angefertigt werden können.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 000. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 001. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 002. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 003. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 004. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 005. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 006. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 007. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 008. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 009. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 010. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 011. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 012. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 013. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 014. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 015. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 016. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 017. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 018. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 019. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 020. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 021. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 022. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 023. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 024. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 025. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 026. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 027. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 028. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 029. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 030. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 031. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 032. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 033. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 034. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 035. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 036. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 037. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 038. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 039. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 040. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 041. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 042. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 043. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 044. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 045. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 046. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 047. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 048. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 049. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 050. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 051. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 052. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 053. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 054. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 055. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 056. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 057. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 058. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 059. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 060. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 061. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 062. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 063. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 064. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 065. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 066. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 067. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 068. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 069. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 070. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 071. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 072. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 073. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 074. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 075. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 076. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 077. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 078. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 079. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 080. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 081. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

Kl. 34, Nr. 1 126 082. Hermann Schmidt, Berlin-Steglitz, Albrechtstr. 12. Kleiderbügel. Kleiderbügel, dadurch gekennzeichnet, daß die Bügelschenkel mit Ausnehmungen versehen sind, die zur Aufnahme von Kleidungsstücken dienen.

Angemeldet am 3. Januar 1931, 8 Uhr.

Nr. 1 Gebrauchsmuster 1 Blatt Zeichnungen.

K

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 5. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Erfahrungen gegen die Anwendung des Kaffees, als Hausmittel beym Scharlach.

Häufig habe ich die Erfahrung gemacht, daß nicht nur ganz unerfahrne Leute, sondern auch Eltern vom gebildeten Bürgerstande beym Scharlach ihrer Kinder, sobald sie dessen Ausbruch kaum wahrnehmen, gleich starken schwarzen Kaffee, oft noch mit Brantwein verstärkt, als Heilmittel geben, wodurch fast immer diese Krankheit hartnäckig und in vielen Fällen tödlich geworden ist. Ich mache mir es daher zur Pflicht, die Schädlichkeit dieses Hausmittels öffentlich bekannt zu machen und alle Mütter und Väter, denen am Leben ihrer Kinder etwas gelegen ist, vor einem ähnlichen Mißbrauche zu warnen. Der Scharlach ist eine Krankheit, die auf Entzündung der Haut gegründet ist: eine Krankheit mit fürchterlicher Unruhe, mit beißender heftigen Hitze, brennendem Durst; und wem sollte es nicht bekannt seyn, daß der Kaffee eine erhitzende, Unruhe erregende Eigenschaft hat? Hört man nicht häufig sagen, Abends trinke ich keinen Kaffee, denn er läßt mich nicht schlafen? Heißt das nicht, der Kaffee erregt eine vermehrte Thätigkeit, nicht nur im Kreislaufe, sondern auch in den Nerven, die den natürlichen Zustand überschritten hat; eine Thätigkeit, die Zittern zurück läßt, wenn nur einigermaßen viel und stark derselbe genossen wird?

Wenn nun Eltern dieses an sich schon erfahren haben, wie können sie denn ihren weit zartern und für Reize empfänglichern Kindern dieses Mittel in einer Krankheit geben, wo diese selbst schon als heftigster Reiz wirkte? Ferner durch die Eigenschaft, daß das Nervensystem so auffallend vom Kaffee leidet; das Zittern nach vielem Kaffeetrinken ist Beweis dafür; wird er vollends ein Gift in dieser Krankheit, die ohnehin so leicht den Kopf und das ganze Nervensystem ergreift. Wenn in dieser Krankheit in neuerer Zeit der Arzt strebt, das Feuer zu tilgen, so tragen solche Eltern gleichsam Materialien hinzu, um die Glühhitze zu vermehren, das heißt, wenn der Arzt im Anfang kühlend, besänftigend wirkt, wenn er jeden Reiz, der auf den Kranken einwirken kann, sorgfältig zu vermeiden sucht, so bezwecken solche Eltern gerade das Gegentheil und tödten nicht selten ihre Kinder, und wenn sie gleich den Arzt rufen, ist es oft zu spät und zu helfen unmöglich.

Möchten alle Eltern dieses beherzigen, und mögen alle meine Mitärzte, wo sie diesen Mißbrauch finden, mit aller Kraft dagegen kämpfen, vielleicht hätte man, wenn alle solche Selbstanwendungen von Mitteln genau aufgefunden und geprüft würden, kein Schutzmittel in dieser Krankheit nöthig, dem ohne dieß bis jetzt nicht sehr zu trauen ist.

Dr. C. G. Richter,
pr. Arzt zu Münchenbernsdorf im neustädter Kreise.

Anfrage.

Hat man schon Beobachtungen, welche hinlänglich beweisen, daß die Belladonna, als Schutzmittel gegen das Scharlach, die Empfänglichkeit dafür auch für die Folge so vertilge, daß ein Mensch, welcher durch dieses Mittel in einer Epidemie geschützt wurde, auch bey einer folgenden unangesteckt blieb; oder gewähren diese Mittel, wie die Belladonna, das Aconit und der Calomel mit dem Goldschwefel, worauf der geh. Hofrath Sulzer, in Nr. 54 S. 593 des allg. Anz. 1821 aufmerksam machte, nur eine Zeitlang Schutz gegen das Scharlach, wie dieses das von Rosenstein zur Verhüthung der Menschenpocken angegebene Mittel auch that, welches nie für die Folge schützte und die Empfänglichkeit für die Menschenpocken so vertilgte, wie dieses die Kuhpocken thun? Wenn aber die Belladonna die Empfänglichkeit für das Scharlach nur eine Zeitlang, und nicht für immer, zu tilgen im Stande ist, was haben wir dann gewonnen, da jede Krankheit des kindlichen Alters desto gefährlicher und tödlicher wird, je später sie den Menschen befällt!

Naturkunde.

In öffentlichen Blättern war die Rede von der Schonung des Steinbocks (Capra ibex Linn.), einer in Europa schon so seltenen Thiergattung. Unterzeichneter möchte bey dieser Gelegenheit auch um Schutz für folgende Thiere bitten, für welche zum Theil die größten Naturforscher sich schon lebhaft verwendet haben. Voran schickt er den Biber (Castor Fiber Linn.), dieses merkwürdige Thier, von welchem namentlich in Sachsen noch einige Gegenden der Elbe und Mulde mehrere Familien nähren. Möchten diejenigen Regierungen, in deren Bezirken sich noch Biber finden, sich doch jetzt, es ist die höchste Zeit, für ihre Erhaltung in's Mittel schlagen; schon unser großer geistreicher Naturforscher Oken fordert in seiner Zoologie dazu auf; er sagt: sie finden sich noch an der Donau, in Schwaben und Bayern, an der Salza, an der Elbe in Sachsen, an der Lippe, Yssel, Maas und an mehreren Orten.

Ein anderes Thier, welches weniger verfolgt werden sollte, als es geschieht, ist der Dachs (Meles vulgaris); der Schaden, welchen er thut, ist kaum in Betracht zu ziehen; er lebt meistentheils von Wurzeln, seltener von Fleisch, und auch dann nur von Fröschen, Mäusen, Schlangen, Schnecken, Insecten u. a.

Ferner Ovis Musimon, wahrscheinlich die Stammart unsers zahmen Schafs; kommt noch in Sardinien und Corsica vor. — Antilope rupicapra, Gemse. Auch Hirsche und Rehe sollte man hier und da mehr schonen; dem Landmann können sie ja sehr gut unschädlich gemacht werden.

Noch muß dieß unsinnige Verfolgen der Raubvögel, der Raben, Krähen u. s. w. gerügt werden. Wo ist ein Falke, wo eine Eule sicher vor dem Rohre des berufenen sowohl, als häufiger noch des unberufenen Jägers. Man sucht diese so überaus nützlichen Vögel zu vertilgen, weil sie vielleicht auch einmahl eine Taube, ein Rebhuhn, ein Häschen erhaschen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vorher Tausende von schädlichen Thieren, z. B. Mäuse, Maulwürfe, Hamster, Ratten verzehrt haben. Man bedenke nur, daß die Natur selbst Mittel genug hat, der zu großen Vermehrung einzelner Thiergeschlechter zu steuern. Vermindern wir unüberlegter Weise das eine, so wird die unausbleibliche Folge davon die Vermehrung anderer uns oft tausendmahl schädlicheren seyn. — Man erinnere sich hier nur daran, welche Nachtheile das zu häufige Wegschießen der Raben- und Krähenarten in einigen Gegenden Deutschlands nach sich zog. Auch der Vortheil, welchen der Sperling stiftet, überwiegt seinen Schaden hundertmahl.

Der wahre Freund der Natur sieht es gewiß mit Unwillen, wenn die Zerstörungssucht ganze Thorwege mit unschuldig getödteten Vögeln überzieht; wenn die nützliche Krähe, welche den Acker von Insectenlarven und Mäusen reinigt, nicht sicher vor ihr ist. Schon sind manche Regierungen von dem Nutzen der Vögel im Allgemeinen so überzeugt, daß es bey Strafe verboten

Es ergeht diesen Verfügen zu gefälliger Nachachtung. Wien, am 1. Juli 1850.

Von der k. k. Landesregierung.

Reg. Zeiger Dr. Pfaff.

Fremden-Verzeichniß.

Ankommende.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann Adolph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 28. Infanterie-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Alois Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 3. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Dietrichstein, Herzog von Proskau und Teschen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 4. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Auersperg, Herzog von Gottschee, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 7. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 8. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 9. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 10. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 11. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 12. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 13. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 14. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 15. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 16. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 17. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 18. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 19. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 20. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 21. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 22. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 23. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 24. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 25. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 26. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 27. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 28. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 29. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 30. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 31. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 32. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 33. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 34. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 35. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 36. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 37. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 38. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 39. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 40. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 41. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 42. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 43. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 44. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 45. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 46. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 47. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 48. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 49. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 50. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 51. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 52. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 53. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 54. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 55. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 56. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 57. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 58. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 59. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 60. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 61. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 62. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 63. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 64. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 65. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 66. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 67. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 68. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 69. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 70. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 71. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 72. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 73. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 74. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 75. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 76. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 77. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 78. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 79. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 80. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 81. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 82. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 83. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 84. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 85. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 86. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 87. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 88. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 89. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 90. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 91. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 92. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 93. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Windischgrätz, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 94. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Paar, Herzog von Glatz, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 95. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Thurn und Taxis, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 96. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Esterhazy, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 97. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Schwarzenberg, Herzog von Krumau, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 98. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Lobkowitz, Herzog von Sagan, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Inhaber des 99. Kürassier-Regiments, Feldmarschall und Generalissimus der k. k. Armeen, kommt von Prag, und steigt im Hause Nro. 1 in der Leopoldstadt, Praterstraße, ab.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz Joseph Clary, Herzog von Zamosc, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des St. Stephan-Ordens,

Kloster-Veilsdorf.

Durch Beschluß unserer Generalversammlung vom 15. Juni d. J. ist unser Grundkapital um 1 000 000 Mark durch Ausgabe von 1000 Stück neuen Aktien à 1000 Mark mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1906 ab erhöht worden, und sind diese neuen Aktien zum Kurse von 130 % zuzüglich Stempelsteuer und Börsenumsatzsteuer den Aktionären unserer Gesellschaft zum Bezuge angeboten worden.

Nachdem sämtliche auf uns lautende Bezugsrechte ausgeübt worden sind, ist die Bezugsfrist heute abgelaufen.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntnis unserer Aktionäre und fordern dieselben auf, die Einzahlung auf die neuen Aktien bis zum 1. Juli d. J. bei der Gesellschaftskasse oder bei den Herren Gebrüder Arnhold in Dresden zu leisten.

Kloster-Veilsdorf, den 15. Juni 1906.

Porzellanfabrik Kloster-Veilsdorf.
Die Direktion.
Dr. Fischer.

Kauf- und Tauschverträge.

Auktions-Bekanntmachung.

Am Mo., den 25. Juni 1906, Vorm. 10 Uhr, werden in Bad Kissingen, Ludwigstraße 1, Parterre, folgende Gegenstände öffentlich versteigert:

1 Kleiderschrank, 1 Waschkommode, 1 Bettstelle mit Matratze, 1 Sofa, 1 Spiegel, 1 Tisch, 1 Kleiderständer, 1 Bücherschrank, 1 Schreibtisch, 1 Bücherregal

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 6. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gesetzgebung.

„Nachdem bereits seit Jahresfrist der Hofrath Dr. Hahnemann die homöopathische Heilmethode in hiesigen Landen practisch ausübt, ohne daß Mir ein, durch diese Curart herbeygeführter Todes- oder anderweiterer Unglücksfall bekannt geworden; Ich im Gegentheil vernommen, daß sich mehrere Patienten erleichtert, oder wol gar gänzlich hergestellt finden; so hat sich für Mich hieraus die Ueberzeugung ergeben, daß, wenn die Homöopathie auch nicht vortheilhafter, als die Allopathie seyn sollte, sie doch auf jeden Fall neben derselben ihren Platz behauptet. Ich halte es daher für Meine Regentenpflicht, sie der leidenden Menschheit, besonders aber Meinen Unterthanen zu erhalten *), und da keiner der Aerzte des Herzogthums sich bisher die homöopathische Heilmethode hat aneignen wollen, und bey dem hohen Alter des Hofraths Dr. Hahnemann zu befürchten stehet, daß seine Kräfte nicht mehr lange ausreichen werden, so habe ich beschlossen, einem seiner vorzüglichsten Schüler, dem aus Dresden gebürtigen Dr. Theodor Moßdorf die Erlaubniß zu ertheilen, sich als ausübender practischer homöopathischer Arzt in hiesigen Landen niederzulassen und als solcher die zu seinen Curen erforderlichen Heilmittel zu bereiten und sie denen in seiner Cur sich befindenden Kranken reichen zu dürfen.

Unter der Voraussetzung, daß der Dr. Moßdorf zu des Hofraths Dr. Hahnemann Unterstützung alles willfährig beytragen werde, wird demselben nicht allein ein Nationalisirungspatent ertheilt, sondern derselbe auch hierdurch zum hiesigen Unterthanen an und aufgenommen.

Auch soll der Dr. Moßdorf von dem hier erforderlichen Examen befreyt bleiben, indem die Homöopathie auf ganz andern Grundsätzen, als die Allopathie beruhet, und es daher eben so zweckwidrig seyn würde, wenn man den Schüler der Homöopathie einem allopathischen Examen unterwerfen wollte, als es zwecklos seyn würde, um die Brauchbarkeit eines protestantischen Candidaten zu prüfen, solchen durch einen katholischen Bischof examiniren zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Dr. Moßdorf allen übrigen Landes- und polizeylichen Gesetzen und Maßregeln sich zu unterwerfen habe und daher auch die Befehle Meiner Medicinaldirection zu befolgen hat, von welcher jedoch, wie allen Meinen Unterthanen, der Recurs an Mich frey steht.

Die Landesadministrat. Commission hat das weitere Erforderliche zur Ausführung dieser meiner Beschlüsse zu veranlassen,

*) Eine wahrhaft großsinnige Verordnung, der bloß die Sorge für das Wohl der Menschheit zum Grunde liegt; um so merkwürdiger, da die Anwendung und Ausübung der Homöopathie in einem und dem andern deutschen Lande gesetzlich untersagt und die Bereitung der Heilmittel dem Dr. H. verboten worden ist. d. R.

auch diejenigen, die es angeht, davon in Kenntniß zu setzen."

Cöthen, den 1. Jun. 1822.

Ferdinand.

Moralische Gegenstände.

Der Mantel der Liebe.

Es ist eine schöne Lehre, daß man die Fehler seiner Nebenmenschen mit dem Mantel der Liebe bedecken soll.

Horaz hat im 3. Stück des 1. B. seiner Satyren diese Tugend auf eine sehr reizende Art geschildert. Er äußert dabey den Wunsch: „daß insonderheit in der Freundschaft der Freund gegen die Fehler des Freundes eben so nachsichtig seyn möchte, wie der Liebhaber blind gegen die Mängel seiner Geliebten zu seyn pflegt, und sich dabey wol gar so weit verirrt, daß er sich in diese Mängel mit verliebt. — Ich wünschte, sagt Horaz, daß wir uns in der Freundschaft eben so verirrten, und daß dieser Art des Irrthums von der Tugend ein besonderer anständiger Name beygelegt seyn möchte." Hierauf klagt der Dichter, daß im gemeinen Leben von jener Schonung so wenig Gebrauch gemacht werde, daß man fremde Fehler, anstatt sie zu vertuschen, vielmehr mit grellen Farben darstelle und sogar die Tugenden Anderer feindlich behandle und sie verdächtig zu machen und zu verunstalten suche. Also wie zu Horaz's Zeiten, wird auch bey uns im gemeinen Leben der Mantel der Liebe an den Nagel gehangen; wir Christen haben jene böse Sitte des Heidenthums getreulich beybehalten; die Taufe hat sie nicht abgewaschen.

Auch jetzt werden in gesellschaftlichen Gesprächen die Fehler und Schwachheiten Anderer vergrößert und schonungslos behandelt, und die edelsten Tugenden verkleinert, oder wol gar ganz verdächtig gemacht. Diesen Menschen fällt es gar nicht ein, daß sie durch ihre Schmähsucht sich selbst schänden; sie glauben vielmehr, sich dadurch selbst zu erheben, wenn sie den bessern Nebenmenschen niederdrücken, und wenn sie den edlern Bürger, dessen Verdienst ihr scheelsüchtiges Auge beleidigt, unter sich herabzuwürdigen suchen. Nur dann erst erwacht die christliche Menschenliebe, wenn ein öffentlicher Verbrecher vor das Gericht gestellt wird. Einem solchen Elenden, den man so tief unter sich sieht, daß er keinen mehr in Schatten versetzen kann, glaubt man Schonung und Nachsicht schuldig zu seyn und ihm den Mantel der Liebe, der doch nicht Verbrechen, sondern nur Fehler und Schwächen bedecken soll, umhängen zu dürfen.

Daß man in dem Verbrecher den Menschen bemitleidet, der die Würde der Menschheit durch lasterhafte Vergehungen aufgeopfert hat und in den Armensünderstand versunken ist, das kann nicht unlöblich genannt werden; daß man aber deßhalb auch seinen Verbrechen Schonung angedeihen läßt, das will sich denn doch nicht wohl geziemen. Und doch hat dieser Schonungsgeist sich sogar hin und wieder in das criminalrechtliche Verfahren eingeschlichen. Man ist da oft äußerst bemüht, Milderungsgründe für den Verbrecher aufzusuchen, von denen man Gebrauch macht, ihn der auf seinem Verbrechen stehenden gesetzlichen Strafe zu entziehen. So untersucht man im peinlichen Proceß immer sehr genau: ob der Inquisit (Angeklagte) in seiner Jugend sittliche Erziehung genossen, und ob er zum fleißigen Schulbesuche angehalten worden sey? Bey Vermissung dessen heißt es alsdann in der Beurtheilung: der Angeklagte habe nicht mit dem Grade der Moralität gesündigt, welcher die gesetzliche Strafe nach sich ziehe; er wird also mit einer mindern Strafe (poena extraordinaria) belegt, und statt verwirkten Lebens wird er oft nur zur Zuchthausstrafe auf eine Zeitlang verurtheilt. In dem Züchtlingsstande wird der in der Jugend versäumte Schulunterricht nicht nachgeholt, und der Verbrecher tritt alsdann nach überstandener Strafzeit mehrentheils verdorbener in die bürgerliche Gesellschaft zurück, als er war, da er zur Untersuchung eingezogen wurde. Durch die humane Behandlung eines solchen Verbrechers handelt man sehr inhuman gegen die guten Bürger, indem man ein sittlich verpestetes Ungeheuer unter sie losläßt. Sollte man denn aber nicht bey'm peinlichen Verfahren,

Nach der Reichsverfassung sollten Reichstag und Bundesrath zusammentreten, um darüber zu berathen, ob die Verfassung geändert werden müsse, damit Elsaß-Lothringen in den Bundesstaat eintreten könne. Der Reichstag hat sich damit einverstanden erklärt, daß Elsaß-Lothringen Bundesstaat werde, und hat seine Bundesrathsmitglieder bestimmt. Auch der Bundesrath hat sich damit einverstanden erklärt, daß Elsaß-Lothringen Bundesstaat werde, und hat die Bundesrathsmitglieder bestimmt. Es ist also nicht nöthig, daß Reichstag und Bundesrath zusammentreten, um darüber zu berathen, ob die Verfassung geändert werden müsse, damit Elsaß-Lothringen Bundesstaat werde. Es ist auch nicht nöthig, daß Reichstag und Bundesrath zusammentreten, um darüber zu berathen, ob die Verfassung geändert werden müsse, damit Elsaß-Lothringen in den Bundesstaat eintreten könne. Denn Elsaß-Lothringen ist ja schon Bundesstaat. Es ist nur noch nöthig, daß Reichstag und Bundesrath zusammentreten, um darüber zu berathen, ob die Verfassung geändert werden müsse, damit Elsaß-Lothringen Bundesstaat bleiben könne. Und diese Berathung ist nöthig, weil Elsaß-Lothringen nicht Bundesstaat bleiben kann, wenn nicht die Verfassung geändert wird.

Schutzbefohlenen.

Während wieder das Thüringer Volk, Herr Heinrich XXVII. [illegible] Reuß ältere Linie, Fürst von Greiz, Graf und Herr zu Plauen, Gera, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, Burggraf zu Meißen, Herr zu Crimmitschau, Wolfersdorf und Callenberg, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Ritter des Königlich Preußischen Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechtsordens, Ritter des Königlich Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Königlich Württembergischen Ordens der Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Hausordens vom Herzog Peter Friedrich Ludwig, Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Großkreuz des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Waldeckschen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Ältere Linie Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, Großkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens Leopolds, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Jüngere Linie Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Waldeckschen Verdienstkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Jüngere Linie Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ehrenkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Lippischen Verdienstkreuzes, Großkreuz des Fürstlich Reuß-Ält

Justiz- und Polizei-Sachen.

Deutsches Reich.

In den Reichsdienst übernommen wurden: Der Amtsrichter Dr. Hoffmann in Berlin, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Referent für Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

Ernannt wurden: Der Amtsrichter und Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt Dr. Delius zum Amtsrichter in Berlin, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Referent für Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung; der Amtsrichter Dr. Hoffmann in Berlin, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Referent für Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

Preußen.

Ernannt wurden: Der Amtsrichter Dr. Delius in Berlin zum Amtsrichter in Berlin, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Referent für Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung; der Amtsrichter Dr. Hoffmann in Berlin zum Amtsrichter in Berlin, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Referent für Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

Versetzt wurden: Der Amtsrichter Dr. Hoffmann in Berlin, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Referent für Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung, in gleicher Eigenschaft an das Reichsjustizamt; der Amtsrichter Dr. Delius in Berlin, Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt, Referent für Strafrecht, Strafprozeß und Gerichtsverfassung, in gleicher Eigenschaft an das Reichsjustizamt.

Bekanntmachung.

Das Königl. Preußische Amtsgericht zu Berlin hat durch Beschluß vom 1. März 1911 das Aufgebot des Verlustes der Urkunde über die Eintragung der Forderung des Kaufmanns Hermann Wilhelm Schmidt in Berlin, Kochstraße 1, in Höhe von 1000 Mark, verzinslich zu 4 Prozent, in Abteilung III Nr. 1 des Grundbuchs von Berlin, Band 1 Blatt 1, Kochstraße 1, eingetragen auf Grund der Schuldurkunde vom 1. März 1911, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1911, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Berlin, den 1. März 1911.

Königl. Preußisches Amtsgericht Berlin Mitte.

Bekanntmachung.

Das Amtsgericht zu Berlin hat durch Beschluß vom 1. März 1911 das Aufgebot des Verlustes der Urkunde über die Eintragung der Forderung des Kaufmanns Hermann Wilhelm Schmidt in Berlin, Kochstraße 1, in Höhe von 1000 Mark, verzinslich zu 4 Prozent, in Abteilung III Nr. 1 des Grundbuchs von Berlin, Band 1 Blatt 1, Kochstraße 1, eingetragen auf Grund der Schuldurkunde vom 1. März 1911, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1911, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Berlin, den 1. März 1911.

Königl. Preußisches Amtsgericht Berlin Mitte.

Kunst- und Literatur-Sachen.

Mitteilungen der Redaktion.

Die Redaktion bittet, alle Zusendungen, die für die Kunst- und Literatur-Sachen bestimmt sind, nicht an die Redaktion persönlich, sondern an die Redaktion des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers, Berlin SW. 68, Wilhelmstraße 32, zu richten.

Verlust einer genehmigten Schrift.

Der Verf. Maurer, der Schriftleiter S. 10, ist durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidiums in Berlin vom 3. Februar 1911 — I. 1. 1. 1

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 7. Julius 1822. Gotha, d. Becker.

Literarische Nachrichten.

Ankündigung von Stick- und Strickmustern.

Die bis jetzo in meinem Verlage erschienenen 38 Platten, enthaltend 123 diverse Stickmuster, haben sowohl wegen ihrer Brauchbarkeit, als durch sorgfältige Auswahl der Desseins sich eines allgemeinen Beyfalls zu erfreuen.

Ermuthigt hierdurch, auch ohnedieß von mehreren Seiten her dazu aufgefordert, bin ich entschlossen, auf größeren Kupferplatten, 27 Zoll breit und 20 Zoll hoch, Zeichnungen und Schnitt von Hauben, Kragen, Schleiern, Hutschirmen, Aermeln ꝛc. überhaupt von Gegenständen, welche sich zur weißen Stickerey eignen, bey kleinern Platten aber nicht berücksichtigt werden können, herauszugeben.

Ich hoffe, mit diesem Unternehmen einem längst gefühlten Mangel abzuhelfen, und schmeichle mir, durch Ausführbarkeit der Muster und stete Berücksichtigung des neuesten Geschmacks jeder Forderung, welche an ein Werk der Art gemacht werden kann, vollkommen zu entsprechen.

Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, schlage ich den Weg der Subscription ein und bestimme den sehr billigen Preis eines Abdrucks auf weiß Papier zu 30 kr. oder 6 2/3 gl., auf geglättetem gelben Papier aber zu 36 kr. od. 8 gl sächs.

Die Subscription ist auf 12 Platten festgesetzt, davon die 3 ersten Nummern bereits erschienen und zu haben sind. *) Die weitere Lieferung geschieht wie bisher, daß nämlich alle 6 bis 8 Wochen eine Platte erscheint und davon die Abdrücke, je nachdem es die Subscribenten verlangen, sogleich versendet werden können.

Der Betrag wird erst bey jedesmahliger Ablieferung bezahlt.

Sammler von Unterschriften auf fünf und mehr Exemplare genießen einen verhältnißmäßigen Rabatt. —

Späterhin und längstens in 3 Monaten bin ich auch im Stande, Bestellungen auszuführen, welche auf die, ebenfalls in meinem Verlage erscheinenden, aus geschmackvollen Desseins bestehenden und sehr schön colorirten Strickmuster eingehen. Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Frankfurt a. M., Ende Jun. 1822.

Friedr. Anspach.

Uebersetzungs-Anzeige.

Von nachstehendem Werke ist bey mir eine deutsche Uebersetzung unter der Presse, welches ich zur Vermeidung aller Collisionen anzeige:

Amours secrètes des quatre frères de Napoleon. 6 Volumes.

Ilmenau, den 19. Jun. 1822.

B. F. Voigt.

Bücherversteigerung.

Vom 1. August an sollen zu Quedlinburg die von dem sel. Consistorialrath Dr. J. A. Hermes nachgelassenen Bücher, größtentheils theologi-

*) Diese drey Nummern zeichnen sich sowohl durch mannichfaltige als auch sehr geschmackvolle Zeichnungen, die bey der Ausführung keinen Schwierigkeiten unterworfen sind, vorzüglich aus und verdienen daher, Stickerinnen und Spitzenwirkerinnen, die sich mit solchen Arbeiten fabrikmäßig beschäftigen, wie auch Freundinnen des schönen Damenputzes mit Recht empfohlen zu werden. d. R.

schen, historischen und geographischen Inhalts, meistbietend verkauft werden. Das gedruckte Verzeichniß ist in der Bassischen Buchhandlung in Quedlinburg unentgeltlich zu bekommen, und kann durch jede Buchhandlung Deutschlands von derselben über Leipzig bezogen werden.

Bücher-Anzeigen.

An Schulmänner in Gymnasien und Lyceen.

Sophoclis Tragoediae in usum scholarum ad optimorum librorum fidem diligentissime expressae. Accessit varietas lectionis copiosissima. Pars I, II. Ed. III.

Diese eine Zeitlang fehlende Schulausgabe hat durch die von Hrn. J. Fr. Martin (jetzt Lehrer der Domschule zu Halberstadt) einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten. Es enthält nämlich die hinzugekommene Pars II nicht nur die Lesearten von Brunck und andern verglichenen Handschriften, sondern auch die der Aldina, dreyer Brubachischen u. v. A. Auch die in vielen Schriften zerstreuten Emendationen sind angeführt. Uebrigens wird der erste Band, welcher den bloßen sorgfältig revidirten Text enthält, auch einzeln (für 1 Thlr.) verkauft. Eben so der zweyte (für 1 Thlr.) „Wer irgend (urtheilt ein berühmter Philologe in der Leipz. Lit. Zeit. Nr. 138) über die engen Schranken eines Schülers hinaus ist, wird gewiß auch diesen in gedrängter Kürze so reichhaltigen 2. Band nicht entbehren wollen.“

Buchhandlung des hallischen Waisenhauses.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

Zusätze und Berichtigungen zu Meyers und Wolfs Taschenbuch der deutschen Vögelkunde nebst kurzer Beschreibung derjenigen Vögel, welche außer Deutschland in dem übrigen Europa vorkommen, als dritter Theil jenes Taschenbuchs herausgegeben von Hofrath Dr. Bernhard Meyer. gr. 8. Frankfurt a. M. 1822. 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42. kr.

Das Taschenbuch der deutschen Vögelkunde, welches 1810 vom Prof. Dr. Wolf in Nürnberg und Hofr. Dr. Meyer in Offenbach in zwey Theilen herausgegeben wurde, erhielt den ungetheilten Beyfall aller Ornithologen Europas, und Bechstein, Cuvier, Nilson, Schinz, Temminck und Vieillot rühmten in ihren Werken seinen Werth hoch an. Der angezeigte dritte Theil, von Hofr. Meyer allein herausgegeben, enthält nun, verbunden mit den ersten Theilen dieses Taschenbuchs, eine vollständige europäische Ornithologie. Er ist reich an neuen Entdeckungen, Beobachtungen und Erfahrungen und unentbehrlich allen Besitzern der ersten Theile, so wie auch äußerst nützlich allen Naturforschern und Liebhabern der Vögelkunde, welche Temminck's Manuel d'Ornithologie besitzen, indem manche Berichtigungen, dieses berühmte Werk betreffend, in demselben vorkommen. Am Schluß dieses Theils befindet sich ein vollständiges systematisches Register über das ganze Werk.

Volksthümliches Wörterbuch der deutschen Sprache, mit Bezeichnung der Aussprache und Betonung, für die Geschäfts- und Lesewelt. Von Dr. Theodor Heinsius, ordentlichem Professor am berlinisch-köllnischem Gymnasium. Vierter Band. S — Z. Hannover, in der Hahnschen Hofbuchhandlung.

Beym Erscheinen des 4. und letzten Bandes des obigen classischen Werks dürfen die Verleger ihre Freude ausdrücken, ein Unternehmen glücklich vollendet zu sehen, an welchem die ganze deutsche Nation ein, ihrer würdiges Interesse schon vielseitig bewiesen hat. Auf dem Wege der öffentlichen Critik ist die Ausdauer und Einsicht des Verfassers allgemein geschätzt und anerkannt. Denn glücklich hat er die Aufgabe gelöset, den ganzen reichen Sprachschatz der Deutschen, aus allen Gegenden, aus einheimischen und fremden Quellen alter und neuer Zeit, zu sammeln, und allen Ständen des gemeinsamen Vaterlandes, im Gebiete des höhern und niedern Wissens, im practischen Leben des Umgangs, in der Welt der Geschäfte, wie der Schriftsteller und Dichter, ein sicherer Führer zu werden. Die Verdienste des Herrn Professor Heinsius sind daher auch selbst in den höheren Kreisen deutscher Geschäftswelt durch officielle Empfehlung seines Wörterbuchs gewürdigt worden. Dieß beweißt vor allen das ehrende Urtheil, welches das königlich-preußische Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einem empfehlenden Umlaufschreiben an sämmtliche königl. Regierungen, vom 16. Sept. 1820, über dieses Wörterbuch gefällt hat. Denn, indem dort gesagt wird: „daß dieses Werk Vollständigkeit mit Kürze verbinde; daß es allenthalben zweckmäßig den Unterschied der Synonymen angebe, daß es die Stelle eines Verdeutschungswörterbuchs und die eines technologischen Wörterbuchs vertrete,“ kann die Eigenthümlichkeit und Brauchbarkeit des Werks für Gelehrte, Beamte, Geschäftsmänner, Kaufleute, Technologen und Leser aus allen Classen nicht bestimmter und treffender bezeichnet werden, als es in jenem hohen Umlaufschreiben geschehen ist. Der, nach der gegenwärtigen Lage des Buchhandels, sehr wohlfeile Preis des Ganzen kommt hinzu, um dasselbe, als eine Bereicherung deutscher Lite-

ratur, allgemein zugänglich zu machen; denn die 353 Bogen der 4 Theile des Werks, in groß Lexicon-Format, kosten bey einem compressen, aber deutlichen und anständigen Druck in dem noch vorerst fortbestehenden geringen Pränumerations-Preise nicht mehr als 10 Rthlr. auf Druckpapier, mithin wird jeder Bogen den Käufern nicht höher, als ungefähr auf Acht Pfennige, zu stehen kommen; die bessere Ausgabe auf Schreibpapier kostet nur 13 Rthlr. 8 gl.

Im Laufe des Sommers erscheint bey mir eine Originalausgabe

der sämmtlichen Werke Napoleons,

aus ächten Quellen geschöpft; und zwar solchergestalt, daß die Erscheinung derselben hier in Berlin an dem nämlichen Tage statt haben wird, an welchem das pariser Haus: Brüder Bossange, die ursprünglichen Verleger, von denen mir der Verlag für Deutschland und den ganzen Norden von Europa ausschließlich übertragen worden, solche in Paris ausgibt.

Die erste Abtheilung in vier Bänden führt den besondern Titel:

Mémoires pour servir à l'histoire de France pr. Napoléon.

Der 1. und 2. Band werden enthalten: Siége de Toulon — 13. brumaire — bataille de Marengo et de Jene — machine infernale — Duc d'Enghien — conspiration de Georges, Pichegrue etc. — Affaire du général Moreau etc. etc.; der 3. und 4. Band: Campagnes d'Allemagne 1799. 1800.

Jeder Band wird etwa 11/2 Alphabet stark. Der Inhalt besteht meistens aus ungedruckten Aufsätzen von Napoleons eigner Hand, und über die Originalität darf um so weniger ein Zweifel aufkommen, als die Herren Bossange sich contractmäßig verpflichtet haben, mir alle meine sehr bedeutenden Leistungen zu erstatten, wenn das Gegentheil auf eine überzeugende Weise dargethan werden sollte.

Zugleich erscheint:

Manuscript de 1814

par Fain

(secrétaire intime de Napoléon)

welches auf Napoleons Befehl verfaßt und von ihm selbst durchgesehen, ergänzt und verbessert worden. Die Glaubwürdigkeit desselben wird vom Grafen Montholon öffentlich bezeugt und dadurch jedes Mißtrauen beseitigt werden.

Beide Werke werden zugleich in der Ursprache und in einer sorgfältigen deutschen, mit Anmerkungen begleiteten Uebersetzung von einem geschätzten Schriftsteller und Manne vom Fach ausgegeben werden.

Es werden verschiedene Ausgaben veranstaltet, deren Preise sowohl vom Original als von der Uebersetzung ungefähr folgende seyn dürften:

auf weißem Druckpapier 10 Rthlr., auf Schreibpap. 12 Rthlr., auf Velinpapier 18 Rthlr. vom Manuscript de 1814: weiß Druckpapier 2 Rthlr. 12 gl., Schreibpapier 3 Rthlr., Velinpapier 4 Rthlr. 12 gl.

Berlin, im Jun. 1822.

G. Reimer.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Vollständiges Büchlein der Bibelsprüche mit nöthigen Erklärungen, anzuwenden bey jedem Katechismus Lutheri; und selbst allein für sich, als ein kleiner Katechismus zu gebrauchen; versehen mit vielen, auf den Inhalt der Sprüche passenden, und ausgewählten Liederversen und mit kurzen Gebeten in Liederversen von J. A. C. Löhr. Leipzig, bey Gerhard Fleischer 1822. Preis 3 gl.

Dieses Büchlein ist dem bekannten: Ersten Lehrmeister angehörig, und befaßt in Bibelsprüchen und dazu passenden Liederversen, alle Ansprüche einsichtiger und treuer Religionslehrer und alle Bedürfnisse ihrer Schüler.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Geschichte der Urwelt von J. F. Krüger. Erster Theil. gr. 8. Preis 2 Rthlr. 8. gl.

Der als Herausgeber des Archivs für die neuesten Entdeckungen aus der Urwelt bekannte, und durch die darin enthaltenen einzelnen Aufsätze allgemein beliebte Verfasser liefert hier ein Werk, in welchem man Alles zusammengedrängt findet, was über die frühern Zeiten des Erdkörpers und seiner Bewohner gesagt ist. In der größten Kürze werden die vielen bisher angenommenen unrichtigen Vorstellungen berichtigt, und statt ihrer mit seltner Klarheit und im blühenden Styl Wahrheiten entwickelt, welche überraschen, und sich doch dabey als erhaben über allen Zweifel darstellen. Nach dem Durchlesen dieses Werks wird Jeder bisher ihm unbekannte und doch richtige Ansichten vom großen Weltall, von den darin befindlichen Körpern, vom Entstehen und Ausbilden des Erdplaneten, von den verschiedenen Zeiträumen der Urwelt, und von allen damals vorhandenen Pflanzen, Thieren- und Menschenstämmen, sich erworben haben. Keiner, der nur einigermaßen auf Bildung Anspruch machen will, kann dieses Werk entbehren und Jeder wird seine Erwartungen weit übertroffen finden.

Der 2. und letzte Theil, welcher alles Wissenswerthe über Versteinerungen, oder über urweltliche Pflanzen- und Thierkunde, ferner über

bei Gründung der Gesellschaft bekannt. Jeder Gründer übernimmt mindestens 1 Aktie. Die Gründer haben keine besonderen Vorteile. Gründungsaufwand: 1000 M. Ort der Bekanntmachungen: Berlin.

Die Aktiengesellschaft, Aktuar und Kassierer:

Der Kaufmann Hermann Friedrich Wilhelm Ziemecke zu Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 1, ist zum Aktuar und Kassierer der Gesellschaft bestellt.

Die Kaufleute Friedrich Wilhelm Ziemecke und Hermann Ziemecke, beide zu Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 1, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Kaufleute Hermann Ziemecke und Friedrich Wilhelm Ziemecke, beide zu Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 1, sind zu Prokuristen bestellt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Kaufleute Hermann Ziemecke und Friedrich Wilhelm Ziemecke, beide zu Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 1, sind zu Liquidatoren bestellt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Kaufleute Hermann Ziemecke und Friedrich Wilhelm Ziemecke, beide zu Berlin-Steglitz, Albrechtstraße 1, sind zu Vorstandsmitgliedern

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 8. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Ueber Deutschlands Geldverarmung und die daraus nothwendiger Weise hervorgehende Preiserniedrigung unseres Getreides und anderer Naturerzeugnisse.

Ein Funke tröstender Hoffnung, daß für einen großen Theil Deutschlands, und hoffentlich bald für ganz Deutschland, das Ziel nicht mehr fern sey, das seiner Schmach und Verarmung gesetzt werden soll, ist aufgegangen in den Herzen aller redlichen Vaterlandsfreunde, durch das, was in den Kammern Süddeutschlands über diesen Gegenstand verhandelt worden ist, — durch den lebhaften Eindruck, den besonders die Zollerhöhung Frankreichs auf deutsches Schlachtvieh in den Kammern und bey den Regierungen hervorgebracht hat, — und namentlich durch die kräftigen Maßregeln, die die aufgeklärten Regierungen Badens, Bayerns und Württembergs sogleich für sich zu ergreifen beschlossen haben, bis sich die übrigen Regierungen mit ihnen zu gemeinschaftlichen Maßregeln vereinigen würden.

Allein wie kommt es, daß in eben diesen Kammern, wo man sich mit deutscher Besonnenheit und Kraft gegen die neue Anordnung Frankreichs aussprach, der noch weit gehässigern und verderblichern uralten Anordnungen Englands nicht namentlich gedacht wurde, als von jenen die Rede war?

Zwar sagt Griesbach am Schlusse seines musterhaften Commissionsberichts über ein gegen Frankreich aufzustellendes Handels-Retorsionssystem: Hiermit sind zugleich unsere Ansichten über den letzten Antragspunct, nämlich: „ähnliche Maßregeln gegen Holland und England zu ergreifen" ausgesprochen.

Mehr konnte diese einsichtsvolle Commission bey jener Aufgabe füglich nicht thun, weil solche nur die Aufstellung eines Handels-Retorsionssystems gegen Frankreich zum Gegenstande hatte. Aber eben dieser Umstand erregt die — vielleicht gänzlich ungegründete, oder doch etwa zu weit getriebene — Besorgniß, daß man die Hauptquelle, aus der alles Unheil für den deutschen Gewerbfleiß fließt, nicht genug beachten und mehr auf Verstopfung der Nebenquellen, als auf diese Rücksicht nehmen dürfte. Sollte jede weitere Bemerkung hierüber auch überflüssig seyn; so wird man es bey der großen Wichtigkeit der Sache doch verzeihlich finden, wenn gefragt wird:

Warum war nicht vor allen Dingen und ganz besonders die Rede davon: ein vollkommenes Retorsionssystem gegen den Staat aufzustellen, von dem ursprünglich das Abschließungssystem ausgegangen ist, das in der Folge von mehrern andern Staaten, gewissermaßen als Nothwehr, angenommen wurde? — Gegen den Staat, der sich nicht damit begnügt, das deutsche Schlachtvieh mit hohen Zöllen zu belegen, sondern der — mit Ausnahme unserer Wolle, weil sie seinem Gewerbfleiße großen Vortheil gewährt, — weder dieses, noch unsern Roggen, unsern Weizen oder andere Erzeugnisse auf irgend eine Weise zuläßt, als in den Zeiten des Mangels und der Noth, wo diese erlaubte Einfuhr nicht Wohlthat, sondern Grausamkeit ist, weil eben dadurch Theurung und Hungersnoth bey uns vermehrt wird, wie wir erst vor wenigen Jahren noch erfahren haben?

— Gegen den Staat, der die Erzeugnisse unsers Kunst- und Gewerbfleißes mit unerbittlicher Strenge ausschließt, und dagegen uns seine, gänzlich entbehrlichen Fabricate im eigentlichen Sinne aufdringt, dadurch nach und nach all unser Geld an sich zieht und den einst so blühenden und jetzt noch, in seinem Untergange, sehr ehrenwerthen deutschen Gewerbfleiß von Grund aus zerstört?

Frankreich hat sich zwar auch gegen unsern Kunstfleiß abgeschlossen und sendet uns ungehindert seine Waaren und Erzeugnisse zu; dieses hat aber dabey nur die rein merkantilische Absicht, zu gewinnen. Es entzieht uns durch dieses einseitige Verfahren zwar auch vieles Geld, und es ist daher recht und nothwendig, daß gegen diesen, so wie gegen jeden Staat, der ein ähnliches System befolgt, so lange das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werde, bis dadurch Verträge zu gegenseitig freyem Handel erzielt werden. Dem deutschen Kunstfleiße aber bringt Frankreich wenig Nachtheil; dieser ist zu weit vorgerückt, als daß er eine natürliche Mitbewerbung zu scheuen brauchte; daher sendet es uns in der Regel auch nur solche Waaren zu, die wir selbst nicht verfertigen; die übrigen aber behält es weislich zurück, weil es bey uns seine Rechnung damit nicht findet.

Ganz anders verhält es sich mit England, dessen Hauptzweck: Streben nach Alleinhandel ist. Die Mittel, die es zu Erreichung desselben anwendet, sind von der Art, daß der Gewerbfleiß jedes offenen Staats dadurch unvermeidlich vernichtet werden muß. Diese Mittel sind zwar größtentheils, jedoch nicht Jedermann, bekannt; es dürfte daher nicht überflüssig seyn, hier wenigstens einiger derselben zu erwähnen. Sie zerfallen in solche, die die Absicht: den Gewerbfleiß anderer Staaten zu vernichten, um sich solche zinsbar zu machen, nicht verkennen lassen; und in solche, die an sich zwar rühmlich sind und von jeder Regierung nachgeahmt werden sollten, die aber, eben weil dieß in Deutschland noch nicht geschehen ist, und bis eine allgemeine Handelsvereinigung Statt finden wird, so leicht nicht bewerkstelligt werden kann, nicht weniger nachtheilig auf unsern Handel und unsere Gewerbe wirken und Englands Zweck befördern helfen. Zu den ersten kann füglich gezählt werden:

1) Der so genannte Drawback oder Rückzoll, den die englische Regierung den Gewerbherren von den Kunst- und Gewerberzeugnissen vergütet, welche nach dem Festlande versendet werden. Sie bezahlt ihn jedoch nicht von allen Fabricaten, sondern vornehmlich nur von solchen, welche auf natürlichem Wege unsere Mitbewerbung nicht würden bestehen können. Es wird auch nicht im eigentlichen Sinne der Zoll zurückvergütet, der von den rohen Urstoffen, aus welchen die Gewerberzeugnisse bereitet wurden, bezahlt werden mußte, dieser würde in den meisten Fällen kaum einige Proc. auf den Werth der Kunsterzeugnisse betragen; sondern es wird sich genau nach jenem Grundsatze der Ueberbietung gerichtet, und daher für manche Artikel sehr viel vergütet, z. B. für gemeine gedruckte Cattune gegen 30 Proc. Der Drawback ist also eigentlich eine Ausfuhrbelohnung zur Verdrängung und Vernichtung unseres Kunst- und Gewerbfleißes.

2) Der Zuschuß an Arbeitslohn, den die Weber und andere in den englischen Fabriken beschäftigten Arbeiter aus den Gemeinde-Armencassen erhalten. Dieser Zuschuß ist so bedeutend, daß er 2/3 bis 3/4 des ganzen Arbeitslohns beträgt. Es wurde z. B. vor Errichtung dieser Gemeinde-Zuschußcassen von den Gewerbherren für Arbeitslohn bezahlt: für

1 St. geringen Cattun zu 28 1/2 Yard	3 Schl. 6 pf.
	jetzt 1 Schl. —
1 St. dichten Cattun zu 28 1/2 Yard	5 Schl. —
	jetzt 1 Schl. 3 pf.
1 St. 7/8 Dimity zu 70 Yard	15 Schl. —
	jetzt 6 Schl. —
1 St. 6/4 Cambrick zu 24 Yard	16 Schl. —
	jetzt 4 Schl. —
1 Dtzd. 6/4 Shawls . .	7 bis 7 Schl. 6 pf.
	jetzt 1 Schl. 9 pf.

Der Lohn, den die englischen Fabrikherren gegenwärtig bezahlen, ist demnach weit geringer, als der, welcher bey uns in den ärmsten Wald- und Bergortschaften bezahlt wird; denn davon würde ein Weber mit seiner Familie sein Leben nicht fristen können, wenn er sich auch bloß mit Erdäpfeln und Salz begnügen wollte. Obschon England bey seiner Ueberlegenheit im Maschinenwesen bey weitem weniger Menschenhände zu Hervorbringung seiner Kunsterzeugnisse bedarf, als wir, und folglich dadurch schon viel wohl-

feiler fabriciren kann; so befriedigt man sich das mit noch nicht, sondern hat auch diesen Arbeitslohn auf künstliche Weise niedriger gestellt, als bey uns, damit der Engländer seine Waaren unter allen Umständen wohlfeiler verkaufen könne, als der Deutsche.

3) Errichtung der so genannten Manchester-Gesellschaft. Diese besteht, so viel man darüber in Erfahrung bringen konnte, aus einer Anzahl reicher Privatmänner, deren Interesse mit dem des Staats in enger Verbindung steht. Dieser Gesellschaft soll von der Regierung gestattet worden seyn, Fabrikerzeugnisse durch das Loos ausspielen lassen zu dürfen, unter der Bedingniß, daß sie sofort nach dem Festlande ausgeführt werden müssen, um dort verkauft zu werden; es wird alsdann auch auf diese der Drawback vergütet. Gedachte Gesellschaft kauft von Zeit zu Zeit solche Waaren, welche, der benannten Vortheile ungeachtet, die Mitbewerbung der fleißigen und genügsamen Deutschen dennoch nicht bestehen können, oder welche bereits den schnellen Wechsel der Mode erfahren haben, in großen Massen auf und sorgt für Unterbringung der Loose. Diese, mittelst einer kleinen Einlage gewonnenen Waaren werden sofort an deutsche Juden, oder durch Beauftragte auf den deutschen Handelsplätzen und Messen zu jedem Preise verkauft, oder auf erstern auch versteigert, und in den meisten Fällen bey weitem unter der Hälfte des Werthes abgelassen. Dieses Verfahren verfehlt seinen Zweck nicht, ganz vorzüglich zum Verderben des deutschen Gewerbfleißes beyzutragen; denn es lähmt den Muth des deutschen Unternehmers selbst bey solchen Waaren, bey denen er noch einige Ueberlegenheit in der Erzeugung derselben über dem Engländer hat; weil er bey den häufigen Wiederholungen dieser Verlosungen, so wie bey den Waarenversteigerungen, die in England ununterbrochen geschehen, stets Gefahr läuft, mit dem größten Verluste verkaufen oder seine Waare auf dem Lager behalten zu müssen. Endlich

4) sorgt England bey jedem Friedensschlusse so viel möglich für Handelsbevorrechtungen bey andern Staaten, während das, unter so viele Regierungen vertheilte Deutschland gar nicht daran denkt. Von den vielen und großen Handelsverbindungen, in denen die deutschen Gewerbherren mit Handelshäusern anderer Nationen einst standen, ist daher eine nach der andern aufgelöst worden. Sie können nunmehr ihre Kunsterzeugnisse weder an das Ausland verkaufen; — denn die englischen Waaren haben die ihrigen daselbst verdrängt, — noch auf den deutschen Messen, — denn hier sind sie von den Engländern und von großen hamburger jüdischen Häusern, deren Lager von englischen Waaren so bedeutend sind, daß jedes derselben den Werth von einer Million Thaler meist überschreitet — längst in Winkel verwiesen worden, aus denen ihnen nur noch vergönnt ist, zuzusehen, wie auf den deutschen Messen, die einst zum Vertrieb der deutschen Waaren errichtet wurden, nur englische Waaren verkauft und verschleudert werden. Eben so wenig dürfen sie auf den übrigen deutschen Handelsplätzen, oder auch nur in kleinen Städten, hoffen, so viel Absatz zu erhalten, daß die Mühe der Verpackung und die vermehrten Kosten bey so kleinen Sendungen belohnt und gedeckt würden. Denn überall sind englische Waaren aufgehäuft, und nur nach diesen wird in der Regel noch gefragt, weil das Publicum nun einmahl daran gewöhnt ist, und weiß, daß sie, wenn auch oftmahls schlechter als die deutschen, doch wohlfeil sind.

Zu den nachahmungswürdigen Einrichtungen und Beförderungsmitteln des englischen Gewerbfleißes, die aber bis jetzt in Deutschland nur fromme Wünsche blieben, gehören vornehmlich:

1) Patente. Keine Nation ist so erfinderisch, als die deutsche; allein was hilft es ihr! Erfindet Jemand etwas: so wird es, falls es gelingt, sogleich allgemein nachgemacht, und der Erfinder hat Zeit, Mühe und Kosten darauf verwendet, ohne dafür entschädigt werden zu können; gelingt es nicht, oder kann er es nicht durchführen: so wird er verlacht und wird das Opfer seines erfinderischen Geistes. Der Engländer ergreift solche Ideen, führt sie unter dem Schutze der Patente aus, wird dadurch ein reicher Mann, und wir — bewundern alsdann den Erfindungsgeist der Engländer, die so große Dinge möglich machen. Nicht einmahl neue Moden und Desseins dürfen wir erfinden; denn die Meinung ist zur Gewohnheit geworden, daß jedes neue Muster, jede neue Mode nur aus England oder Frankreich kommen

dürfe. Wagt es der deutsche Fabrikant, etwas Neues zur Messe zu bringen: so bewundert man es allenfalls, kauft es aber nicht, weil man erst sehen will, ob es Mode werde, und so wird es nie Mode. Der Deutsche ist folglich gezwungen, nur das nachzuahmen, was die Ausländer zu Markte bringen, und was das Moderecht erlangt hat; und dann ist, nach der gemeinen Redensart, das Fett bereits abgeschöpft.

2) Erleichterung des Verkehrs durch Canäle, treffliche Landstraßen, Eisenbahnen, Diligencen und anderes Schnellfuhrwerk. Wie musterhaft ist dafür in ganz England gesorgt, und welchen unglaublich großen Einfluß hat dieß nicht auf den Verkehr. Die Steinkohlen und andere gemeine Materialien, die hohe Fracht nicht tragen können, werden zum Bedarf des Gewerbfleißes auf diese Weise mit den geringfügigsten Kosten und mit der größten Geschwindigkeit nach jeder Anstalt geschafft und die Güter mit Blitzesschnelle durchs ganze Land und an die Seehäfen zur Verschiffung gebracht. Der englische Fabrikant ist schon dadurch in Stand gesetzt, sein Capital noch einmahl so oft und mit weit weniger Nebenkosten umzusetzen, als der deutsche. Die Reisenden durchfliegen das Land nach allen Richtungen mit der größten Bequemlichkeit und im Verhältniß mit sehr geringen Kosten, und machen ihre neuen Stoffe und neuen Muster bekannt, um Aufträge darauf zu erhalten; in wenig Tagen befindet sich die bestellte Waare schon an Ort und Stelle, und es wird wieder auf neue Muster, auf neue Stoffe gedacht. So wird das rege Leben durch sich selbst immer mehr befördert und dem Gewerbfleiße der größte Vorschub gebracht.

Wie ganz anders sieht es dagegen noch in vielen Ländern Deutschlands aus! Da wird an Canäle kaum gedacht; auf schiffbaren Flüssen wird man durch häufiges Visitiren aufgehalten und der Verkehr durch Zölle erschwert und vertheuert. Mitten in Deutschland gibt es noch Heerstraßen, selbst solche, die nach den ersten Meßplätzen führen, mit so grundlosen Stellen, daß eine Last, die in England zwey Pferde mit der größten Leichtigkeit und Schnelligkeit fortschaffen würden, kaum mit 6 bis 8 Pferden von der Stelle bewegt werden kann, der Wagen aus einem Loche in das andere stürzt und die Güter beschädigt werden. *)

Doch wozu das Aufzählen solcher und anderer Gebrechen! Es sollen ja nur die bessern Einrichtungen Englands zur Nachahmung aufgestellt werden. Geschieht dieß: so verschwinden jene Mängel von selbst, auch sind viele derselben schon verschwunden, besonders in Süddeutschland u. a. m. Endlich ist

3) eines der vorzüglichsten Beförderungsmittel des Gewerbfleißes Englands: dessen Maschinenwesen. Zwar ist es daselbst zur Ungebühr ausgedehnt worden, indem es gleichfalls auf den Alleinhandel berechnet ist. In solchen Staaten aber, die diesen Zweck nicht haben, wird es sich nie weiter ausdehnen, als die Natur der Sache erheischt; es wird nur da angewendet werden, wo Menschenhände entweder nicht ausreichen, oder durch sie nicht so vollkommne Arbeit zu gleichen Preisen hervorge-

*) Ja noch mehr. Bey Regenwetter sind selbst Fußgänger außer Stande, ohne die größte Anstrengung aller ihrer Kräfte, zuweilen nicht ohne Lebensgefahr, immer aber nur mit großem Zeitverlust, da, wo keine Dammstraßen sind, von einer Stadt zur andern zu gelangen. So brachte ein geübter, kräftiger Fußgänger, ohne alles Gepäck, bloß mit einem Regenschirm versehen, auf der Straße von Warza (bey Gotha) nach Langensalza, einer Strecke von drey Stunden, am 9. Jun. 1821 gegen fünf Stunden zu. Von einer gang- und fahrbaren Straße waren kaum noch andere Spuren, als zahllose, ellentiefe, mit Wasser angefüllte Fahrgleisen und tief ausgefahrne Löcher zu sehen. Doch zum Trost der Reisenden muß Unterzeichneter bemerken, daß, nachdem im vorigen Jahre die vortreffliche Kunststraße von Gotha nach Georgenthal ꝛc. vollendet worden, in diesem Jahre eine eben so bequeme und dauerhafte Dammstraße (Chaussée) von Gotha nach Langensalza zu bauen angefangen und gegen Ende Jun. bis Warza in fahrbaren Stand gesetzt ist. Im nächsten Jahre wird diese Straße vollendet; es bleibt dann nur noch die nach Waltershausen und Tabarz zu bauen übrig. — Auch auf die Herstellung aller unsrer Dorfwege ist auf eine musterhafte Weise ernstlicher Bedacht genommen worden, wobey nur zu wünschen bleibt, daß gegen zögernde Dorfgemeinden mit angemessener Strenge verfahren würde.
d. R.

bracht werden kann. Das abgeschlossene Frankreich liefert uns den Beweis davon.

Auch in Deutschland sah man während der Continentalsperre treffliche Anstalten dieser Art, wie durch einen Zauberschlag, entstehen; als aber nach deren Aufhebung der deutsche Gewerbfleiß der Willkühr Englands wieder Preis gegeben wurde, mußte die weitere Ausbildung derselben unterbleiben. *)

Wird aufs neue eine ähnliche Sperre gegen England und andere geschlossene Staaten verfügt: so werden sie bald wieder aufblühen und dieß den Gewerbfleiß Deutschlands vorzüglich in Stand setzen, die Mitbewerbung Englands, auch auf fremden Märkten, wieder bestehen zu können.

Hierzu wird alsdann die rheinisch-westindische Compagnie ein treffliches Beförderungsmittel seyn. Die Errichtung dieser Anstalt ist eine eben so erwünschte, als merkwürdige Erscheinung unserer Zeit, — gleich der eines Freundes in dringender Noth; — sie hat bereits Beweise geliefert, wie wohlberechnet ihr Unternehmen sey, und wie wohlthätig es werden könne. Ohne Zweifel wird ihr daher auch der ganz besondere Schutz und Vorschub der Bundesversammlung und aller einzelnen deutschen Regierungen zu Theil werden, und der Gewerb- und Handelsstand von ganz Deutschland sich beeifern, so viel es die jetzige traurige Lage der Dinge gestattet, durch die thätigste Theilnahme zu immer größerer Ausdehnung dieser Anstalt beyzutragen. **) Auf den Niederlassungsplätzen sind Männer angestellt, die sich, zum Theil früher schon, eine mehr als zehnjährige Localkenntniß unter jenem Himmelsstriche erworben haben; Männer, die sich durch alle dazu erforderliche Kenntnisse, Einsichten und Erfahrungen und durch unwandelbare Redlichkeit rühmlichst auszeichnen. Diese Anstalt kann daher für Deutschlands Handel das werden, was die ost- und westindische Compagnie stets für England war, so oft es sich redlicher Beamten zu erfreuen hatte.

Je verderblicher aber bisher jene englischen Anstalten auf Deutschlands Wohlstand gewirkt haben, desto nützlicher müßte diese deutsche Anstalt auf denselben wirken; denn indem England die Naturerzeugnisse jener Welttheile mit den Erzeugnissen seines Gewerbfleißes bezahlt, uns erstere mit merkantilischem Nutzen gegen unser bares Geld verkauft, und uns solches folglich, außer durch seine Fabricate, auch dadurch entzieht, trägt es zugleich zu noch größerer Verkümmerung unsers Gewerbfleißes bey

Mittelst gedachter Compagnie würden wir hinführo die Naturerzeugnisse Westindiens mit unsern Gewerberzeugnissen, anstatt mit barem Gelde, bezahlen, den merkantilischen Nutzen, den England von uns gezogen hat, würde Deutschland genießen und unserm Gewerbfleiße würde dadurch wesentlich aufgeholfen werden.

Soll dieß aber möglich, soll gedachte Anstalt für Deutschland das werden, was sie werden kann: so ist das strengste Verbot aller englischen Gewerberzeugnisse in Deutschland unumgänglich nöthig, um dadurch vor allen Dingen den innern Absatz zu sichern; denn nur, wenn dieser, so wie in England, geschützt ist, können Fabrikunternehmer es wagen, durch Maschinen und andere kostbare Einrichtungen ihre Anstalten zu erweitern und zu vervollkommnen. Alsdann ist nicht zu zweifeln, daß sie ihre Erzeugnisse so billig herzustellen im Stande seyn werden, um auch im Auslande Englands Mitbewerbung nicht mehr scheuen zu dürfen.

Ohne diese Vorkehrung wird England unsrer spotten, und es ihm ein Leichtes seyn, alle Gegenstände unsers Gewerbfleißes, die wir dahin senden, zu verdrängen, und selbst solchen Waaren, die England nicht eben so gut oder so billig zu verfertigen versteht, wie wir, wird es, weil

*) Betriebsame Unternehmer haben durch den Stillstand ihrer Werke in Sachsen, in Preußen, in den Rheingegenden rc. Hunderttausende eingebüßt; manche sind an den Bettelstab hinabgesunken, indem sie ihr eignes Vermögen, sammt dem ihrer Freunde, verloren haben. Fabriken, deren Anlage eine halbe Million Thaler erforderte, sind im J. 1815 u. 16 für 40 u. 50000 Rthlr. verschleudert worden. d. R.

**) Bey der Gründung neuer, unabhängiger Staaten in Süd- und Nordamerica, welche Gesandten nach Europa, um Handelsverhältnisse anzuknüpfen, abgeschickt haben, möchte wol jetzt der günstigste Zeitpunct auch für Deutschland seyn, auf solche Verbindungen ernstlichen Bedacht zu nehmen. d. R.

deren nur wenige sind, nicht säumen, durch augenblickliche Opfer den Absatz zu verkümmern. Sind wir jedoch in den Stand gesetzt, dessen Mitbewerbung bleibend bestehen zu können: so wird es sich hüten, ununterbrochen so große Opfer zu bringen.

Soll aber der Zweck wirklich erreicht werden: so ist es nicht genug, daß die Einfuhr aller entbehrlichen fremden Manufacturwaaren und namentlich aller englischen (denn gerade diese sind uns ganz entbehrlich und am verderblichsten) gänzlich verboten werde; es müssen auch, um das heimliche Einbringen derselben unmöglich zu machen, die strengsten Maßregeln gegen den Verkauf und Verbrauch derselben, durch zweckmäßig eingerichtete Controle- und Revisionsanstalten, getroffen werden. —

Wie weit es bereits mit unserer Verarmung gekommen und wie unumgänglich nöthig es sey, sich nicht mit halben Maßregeln, die mehr schaden, als nützen, zu begnügen, wird, anstatt aller übrigen Beweise, ein Blick auf unsere Course mit dem Auslande zu erkennen geben.

In den frühern Zeiten, als Deutschland noch blühend und wohlhabend war, und England noch nicht die Einrichtungen getroffen hatte, sein Aussaugungssystem für uns so verderblich zu machen, wurde für den Louisd'or 5 Rthlr. und für das Pfd. Sterl. 6 Rthlr. bezahlt. Dieser Cours stieg nach und nach immer mehr, jemehr das Gleichgewicht des Verkehrs aufgehoben wurde, bis er endlich den unerhörtesten Standpunct erlangt hat; denn jetzt zahlen wir für den Louisd'or 111 1/4 Proc. und für das Pfd. Sterl. 6 Rthlr. 19. gl. also letztern mit mehr als 13 Proc. zu unserm Nachtheil. Und dieß ist noch nicht einmahl der richtige Standpunct desselben, denn durch die beträchtlichen Anleihen, die Deutschland von Zeit zu Zeit in England macht, wird uns ein Theil unserer Gelder zurückgegeben, und der Cours in diesem Verhältnisse erniedrigt. Durch diese Anleihen wird zwar die Masse des baren Geldes in Deutschland wieder vermehrt und der Abgang desselben weniger fühlbar gemacht, nur mit dem Unterschiede, daß dieses Geld nicht mehr deutsches, sondern englisches Geld ist, wir England zinsbar werden, und ein Theil des deutschen Einkommens dafür an England verpfändet werden mußte.

Auf diese Art kann Deutschland noch lange dem sichtbaren Mangel an barem Gelde abhelfen, so lange nämlich, als es noch etwas zu verpfänden hat. Allein es müssen Zinsen und zwar hohe Zinsen davon bezahlt werden, und diese vermehren und beschleunigen, in Verbindung mit dem übrigen ungeheuern Geldabfluß, Deutschlands Verarmung mit progressiv steigender Kraft. Es müssen also immer wieder neue und immer stärkere Anleihen gemacht, am Ende aber muß auch das Capital selbst zurückbezahlt werden. Wodurch kann das geschehen, wenn unser bares Geld immer mehr abgeflossen ist, und wir endlich nur noch erborgtes besitzen? Durch nichts als durch Abtretung der verpfändeten Gegenstände. Deutschland befindet sich also auf dem geraden Wege, zum Theil wenigstens, nach und nach englisches Eigenthum zu werden.

Dieß werden freilich diejenigen nicht zugeben, welche behaupten: Deutschlands Verarmung bestehe nur in der Einbildung, man erblicke noch überall Wohlstand, ja sogar Wohlleben, und nie seyen so viel Gelder auf Zinsen, und zu so niedrigen Zinsen, ausgeboten und in Staatspapiere umgesetzt worden, als jetzt.

Unter welchen Ständen findet man denn aber jetzt den gepriesenen Wohlstand? Unter denen, die ernähren, oder unter denen, die verzehren? Doch wol in der Regel nur unter den letztern. Dieß ist auch sehr erklärbar. Der Beamte, der Staatsdiener bezieht denselben Gehalt, wie zu der Zeit, wo die Lebensmittel noch einmahl so hoch im Preise waren; er versieht seine Familie mit spottwohlfeilen englischen Cattunen und Merinos und erspart folglich überall; demnach kann er mehr auf andere Genüsse verwenden, und sich, wenn er nicht weiter sieht, keine bessere Zeit wünschen, als die gegenwärtige. Mit vielen Handwerkern und den Taglöhnern ist es derselbe Fall; der Schuster, der Schneider u. a. m., so wie der Handarbeiter, lassen sich ihre Arbeit noch eben so theuer bezahlen, wie ehedem, und gebrauchen für ihren Lebensunterhalt kaum halb so viel. Ob dieß aber auf die Dauer bestehen könne und werde, und was die Folgen davon seyn müssen, davon soll später gesprochen werden.

Wir fragen jetzt, findet man denn auch unter dem eigentlichen Ernährstande, unter den Landleuten und Fabrikanten, diesen Wohlstand,

Stadt abzuhalten? Abschaffung und Verbot derselben gehört zu Utopien. Sie werden vielmehr immer bestehen, weil sie ein Bedürfnis befriedigen. Ihre Beschränkung auf einzelne Stadtteile ist nicht zu empfehlen, weil sie dann in diesen Stadtteilen zu sehr in Blüte, in andern zu sehr in Verfall kommen würden. Ihre Verlegung in die Vorstädte ist zu empfehlen, weil sie dort am wenigsten schädlich sind und weil sie dort am leichtesten kontrolliert werden können. Ihre Verlegung in die Vorstädte ist auch deshalb zu empfehlen, weil sie dort, wenn sie gut sind, Leute aus der Stadt anziehen, wenn sie schlecht sind, Leute aus der Stadt abhalten. Ihre Verlegung in die Vorstädte ist endlich

und das ausführliche Urtheil des Obern Gerichtshofes vom 28. Februar 1851 in Abschrift beigefügt, und der Beklagte aufgefordert, sich darüber vorgängig mündlich oder schriftlich zu erklären, ob er die Appellation ergreifen wolle oder nicht.

Nachdem dies, auf die gesetzmäßige Weise geschehen, und der Beklagte, trotz der ihm gestellten Frist zu zwei Tagen dahin sich nicht erklärt hatte, so wurde das Urtheil des Obern Gerichtshofes vom 28. Februar 1851 in Rechtskraft erwachsen erklärt, und der Beklagte Johann Heinrich Schlatter, der Kläger in Betreff der Kosten, welche durch die Appellation verursacht worden seien, und durch diese in Rechtskraft erwachsen, mit Vorbehalt seiner Rechte,

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 9. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Merkwürdige Entdeckung eines urweltlichen Insects in Schwefelkies.

Nicht bloß in England, sondern auch in Deutschland, hat man lebende und todte Insecten in Stein und Braunkohlen zeither gefunden, wovon die Umstände aus den Zeitschriften hinlänglich bekannt sind. Jetzt ist eine solche Entdeckung auch in meiner Gegend durch den Apotheker Meisner zu Ziesar gemacht worden, und ich will mit seiner Erlaubniß diese Sache bekannt machen. Ich bediene mich dabey seiner eigenen Worte aus einem Briefe an mich.

„Unter mehrern, mir von einem Freunde zugesandten Mineralien fand sich auch eins vor, welches ich für schwarzen Tuffschieferkopf hielt und an dem sich nur auf einzelnen Stellen durchscheinende Quarzdruse zeigte. Uebrigens war äußerlich keine nach innen zulaufende Höhlung sichtbar. Das Aufklopfen mit einem kleinen Hammer ließ mich aber vermuthen, daß das Mineral hohl sey, und so versuchte ich das völlige Aufschlagen desselben. Jedoch mißlang mir solches dadurch, daß der Stein in viele kleinere und größere Brocken zersprang. Die wirklich vorhandenen Höhlungen waren mit Kupferschwefelkies und Druse incrustirt. Doch zu meinem größten Erstaunen und zu meiner großen Freude erblickte ich in der einen Höhlung ein noch jetzt darin befindliches Insect. Der vordere Theil ging verloren bey einem Versuche, es herauszubringen, welches sehr zu bedauern ist. — Ich stand nun von den fernern Bemühungen, es loszumachen, ab, und fiel darauf, ohne weitere Untersuchungen anzustellen, es Ihnen zuzuschicken und es Ihrer Beurtheilung zu überlassen. Es gleicht einem Oniscus Asellus und ich bin sonach geneigt, es für ein Insect der fünften Classe zu halten u. s. w.“

Es ist dieses allerdings ein sehr wichtiger Fund und ich bin dem Besitzer für die gütige Mittheilung desselben sehr verbunden. Diese Entdeckung ist ein neuer Beweis, daß sich Thiere mitten in Steinen und Kohlen finden, und es kommt nur noch darauf an, auszumachen, ob diese Geschöpfe, sie mögen nun leben oder nicht, zu unserer jetzigen oder zur Urwelt gehören, worüber noch ein Streit obwaltet. Daraus wird sich denn auch ergeben, was es für Thiere, und ob sie noch jetzt vorhanden sind? Gehören diese Geschöpfe in die Urwelt, so müssen sie von unsern gegenwärtigen Organismen ganz verschieden seyn, wenn sie gleich zum Theil, wie es bey den Insecten des urweltlichen Bernsteinbaums der Fall ist, Aehnlichkeit mit den gegenwärtigen Geschöpfen haben; weil der Bildungstrieb in unserer Welt eine ganz andere Richtung, als zu damahliger Zeit, genommen hat. Gehören sie aber zu der gegenwärtigen Welt, so müssen sich natürlich auch die Originale noch jetzt von ihnen vorfinden. Was nun das in Rede stehende Insect in Schwefelkies betrifft, so läßt sich freilich nicht recht mehr darüber urtheilen, weil der vordere Theil nebst dem Kopfe davon verloren gegangen ist; jedoch

scheint es mir ein unbekanntes Thier zu seyn, das zwar mit dem Geschlechte der Wellereseln Aehnlichkeit hat, aber viel größer, als diese kleinen Thiere, ist. Dieß bestärkt mich in der Meinung, daß es in die Urwelt gehöre und sein Geschlecht ausgestorben sey. — So viel man noch wahrnehmen kann, hat das Geschöpf viele Füße gehabt, wovon noch einige unterwärts zu sehen sind. Man würde dieses freilich noch besser beurtheilen können, wenn man das Uebrige des Unterleibes los bräche, um die Unterhälfte desselben an's Tageslicht zu ziehen; allein dann würde man es völlig zerbrechen, und dieses wollte ich doch nicht gern und ohne Erlaubniß des Besitzers wagen. Ich überlasse es also den fernern Versuchen Anderer, um die Sache auszumachen und sein Geschlecht und Zeitalter völlig in's Licht zu setzen; wiewohl es, meines Wissens, bis jetzt noch keinem Naturforscher gelungen ist, mit Gewißheit zu bestimmen, was für Insecten es eigentlich sind, die man in Steinen und Kohlen gefunden hat. —

Sind die Thiere, welche man todt oder lebend, tief unter der Erde findet, als Kröten, Frösche, Eidechsen, Schlangen, Krebse u. s. w. aus der Urwelt, wogegen freilich ihre kurze Lebensdauer zu streiten scheint; — so ist ihr Ursprung leicht zu erklären; sie sind alsdann mit ihrer Welt untergegangen und haben sich unter den Trümmern derselben entweder im lebendigen oder leblosen Zustande, versteinert oder unversteinert, bis auf unsere Zeiten erhalten. Sind sie aber aus der gegenwärtigen Welt, so müssen sie ein Gebilde der immerfort schaffenden Natur seyn. — Daraus erhellet denn, daß diese noch immer, wie zur Zeit der ersten Schöpfung, Kraft und Vermögen hat, auch ohne Eyer und Befruchtung, auch ohne Samen und Keime, neue Pflanzen und Thiere hervorzubringen, wenn es die Umstände erlauben; welches man sonst läugnete. Der Satz: omne vivum ex ovo! leidet also eine große Einschränkung und wird durch die neuern Entdeckungen in dieser Art sehr erschüttert. Denn können sich Insecten und andere Thiere nicht Jahrtausende lang in Steinen lebendig erhalten, — von todten oder versteinerten ist hier nicht die Rede; — so müssen sie sich entweder mit Stein- und Braunkohlen, Kupferschiefer, Schwefelkies, Kalkstein u. s. w. zu gleicher Zeit erzeugt haben, da man keine Zugänge zu ihren Höhlen findet; — oder sie müßten im Stande seyn, sich noch jetzt ohne Samen und Eyer darin zu erzeugen; denn wie wollten sie sonst in die Steine und so viele Lachter tief unter die Erde kommen? Auch zeuget letzteres noch immer von einem hohen Alter derselben, und es ist unbegreiflich, wie Insecten und Thiere sich ohne Luft und Nahrung so lange in der Erde, ja in dichten Steinen erhalten können, da jene Stein- und Kohlenschichten nicht erst seit kurzem entstanden sind. Wie kommen aber schwache Geschöpfe, als Frösche, Eidechsen u. s. w. durch den harten Stein? Wie können sie sich Höhlen darein machen, ohne Mittel dazu zu haben, die uns bis jetzt ganz unbekannt sind? Zwar kann man annehmen, daß die Zugänge zu ihren Höhlen mit der Zeit zuwachsen oder zugewachsen sind. Wie kann aber ein Insect oder eine Kröte dem Steine widerstehen, daß er nicht ganz zuwächst? —

In allen Fällen bleiben diese Thiere in Steinen für uns eine große Merkwürdigkeit und ihr Ursprung ist noch ein Gegenstand der Untersuchung. Sie dienen zum Beweise der Wahrheit, daß es entweder eine Vorwelt von Pflanzen und Thieren gegeben hat, die Aehnlichkeit mit unsern jetzigen Gebilden der Natur haben, denn auch Samenkerne und Früchte findet man in Bergwerken, und daß sich diese Gebilde bis auf unsre Zeiten erhalten haben; oder daß die Natur, wenn es bekannte Thiere sind, noch immerfort schaffet und allenthalben, unter der Erde und über der Erde, im Wasser und in der Luft, Organismen hervorbringt, ohne Samen und Eyer, ohne vorherige Keime, eben so, wie im Anfange und bey der Schöpfung der Welt geschah. — Es beweiset dieses zugleich, daß unser Planet sein Leben in sich selbst hat oder selbst ein lebendes Wesen ist, und vermittelst der Weltseele, gleich andern lebendigen Geschöpfen, sich selbst fortpflanzt und mit Steinen, Pflanzen und Thieren versieht oder immerfort sich ausbildet und von neuem bevölkert, jedoch unter der Leitung

eines höhern Wesens. — Nimmt man dieses Letztere an, so lassen sich daraus viele Ereignisse und Umstände erklären, welche uns sonst unerklärlich bleiben würden, z. B. wie in einer Nacht so viele und große Pilze und Schwämme, ohne Samen und Befruchtung, entstehen können, die wieder die Zellen und Wohnungen unzähliger Insecten sind. Man hat diesen kleinen Thierchen selbst den Bau ihrer Gehäuse zuschreiben wollen; aber woher kommen sie, die man sonst nirgends antrifft, her, und wie können sie so schnell ein solches großes Gehäuse, als für sie ein tellergroßer Schwamm ist, aufführen? — Ferner frägt es sich, woher auf einer neu entstandenen Insel, die durch ein Erdbeben oder unterirdisches Feuer aus dem Wasser emporgehoben wird, und die selbst ohne andere Hülfe nach und nach Pflanzen und Thiere gibt, diese Gebilde entstehen? Müssen nicht die Pflanzen bloß durch den Bildungstrieb und die Zeugungskraft der Natur, ohne Keime und Samen, erzeugt werden?

Müssen nicht die Insecten, welche sich auf den dort sich findenden Pflanzen und neuen Gewächsen nähren, durch Hülfe der sie nährenden Kräuter und ihren Blumenstaub entstanden seyn, oder durch einen andern, uns noch unbekannten chemischen Proceß der Natur? Denn daß der Wind oder ein anderer Zufall sie nach einer im großen Weltmeere gelegenen und von allen andern Ländern weit entfernten Insel geführt haben sollte, ist höchst unwahrscheinlich und unmöglich. Die große Aehnlichkeit, welche viele Insecten und Schmetterlinge mit den Blumen und Blättern der Bäume, Pflanzen und Gesträuche haben, worauf sie leben, so, daß man sie kaum von einander unterscheiden kann, macht es noch wahrscheinlicher, daß sie jenen ihre Entstehung zu danken haben. Die bildende Kraft der Natur geht bey ihren Schöpfungen stufenweise zu Werke, von unorganischen zu organischen Wesen, von Pflanzen zu Thieren über; und so wie der Uebergang von Schwefelblüthen zu wirklichen Pflanzen unmerklich ist, ist auch eben so der Uebergang von Pflanzen zu Thieren durch die Polypen und Thierpflanzen sehr leicht und unmerklich. Bringt aber die Natur noch immer in neu entstandenen Ländern, oder gar tief unter der Erde, in Steinen und Kohlen, Pflanzen und Thiere hervor; — denn auch unter der Erde hat man lebende Gewächse entdeckt; — so ist dieß ja wol ein Beweis davon, daß die Schöpfung noch nicht abgeschlossen ist, sondern noch immer vor unsern Augen fortdauert! — Dieß muß uns zugleich vorsichtig machen, daß wir nicht Thiere aus unserer Welt zu Thieren der Urwelt machen; wenn es gleich nicht zu läugnen ist, daß es tief unter der Erde in Erd-, Stein- und Kohlenschichten urweltliche Erzeugnisse von Pflanzen und Thieren gibt, die mit den jetzigen nur wenige oder gar keine Aehnlichkeit haben und also aus einer frühern Zeit herrühren müssen. Die übrigen, besonders die noch lebenden, können und müssen sich also mit der jetzigen Oberfläche zugleich gebildet haben und noch jetzt bilden, weil diese immerfort neue Schöpfungen erzeugt.

Ballenstedt.

Allerhand.

Einladung.

Der Besitzer einer großen Bude ladet ein Paar sittliche musikalische Mädchen, die im Gesang geübt sind, und von denen das eine die Harfe, das andere ein anderes passendes Instrument spielt, während dem Vogelschießen in Arnstadt, welches vom 15. Julius an 14 Tage dauert, zum Concert ein.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Wenn der Schauspiel-Director Rosenthal seine in W. übernommene Verbindlichkeit binnen acht Tagen nicht erfüllt, so erfolgen unangenehme Bekanntmachungen.

B.

Gesuchte Stellen.

1) Mehrere Candidaten d. Theol., Apothekergehülfen, Handlungsdiener u. s. w., wünschen Anstellungen zu erhalten. Näheres erfährt man, auf frankirte Briefe, von

Anton Slevogt,
zu Jena.

---

2) Ein unverheiratheter Mann von 30 Jahren, welcher über seine juristischen academischen Studien, so wie über seine bisherige Anstellung als Accessist bey einem Untergerichte durch sehr vortheilhafte Zeugnisse sich ausweisen kann, und dessen unerschütterliche Rechtschaffenheit, Treue und Verschwiegenheit verbürgt wird, wünscht, in einem ihm angemessenen Geschäftskreise, entweder bey einem Amte oder bey einem Geschäftsmanne, z. B. als Gehülfe, Privatsecretair, Amanuensis u. dgl. eine Anstellung in Sachsen oder Franken zu finden, wobey er vorzüglich auf eine gute Behandlung sieht. Die Expedition dieses Bl. ertheilt hierüber nähere Auskunft.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Im Depositorio des vormaligen hiesigen französischen Colonie-Gerichts haben sich folgende Deposita, zu denen bereits im Jahre 1774 die Akten gefehlt haben befunden

1) der abwesenden Boulairanne und Ernst im Betrage von 69 Rthlr. 19 gl. 3 pf. Courant.
2) des minorennen Bouillon im Betrage von 100 Rthlr. 16 gl. 1 pf. Cour.
3) des Chirurgus Bertram im Betrage von 24 Rthlr. 20 gl. 11 pf. Cour.
4) des abwesenden Colomb im Betrage von 42 Rthlr. 18 gl. Cour.
5) des Peter und der Nanette Constant im Betrage von 15 Rthlr. 1 gl. 5 pf. Cour.
6) des Peter Christoph im Betrage von 16 Rthlr. 17 gl. Cour.
7) des Johann und Esaias Dubuy im Betrage von 251 Rthlr. 3 gl. 10 pf. Cour.

Diese Massen sind zum Depositorio des hiesigen Königlichen Vormundschafts-Gerichts übergegangen; und sollen aus solchem nunmehr evacuirt und ausgeschüttet werden.

Bey dem Mangel der betreffenden Akten haben die Eigenthümer dieser Massen nicht ausgemittelt werden können, und es werden daher alle diejenigen welche an denselben Ansprüche zu haben vermeinen, oder deren Erben hierdurch aufgefordert: ihre Ansprüche an die vorgenannten Depositalbestände mit Angabe und Beibringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel innerhalb Neun Wochen spätestens aber in dem von uns

auf den 4 Sept. 1822 Vormittags um 10 Uhr im Stadtgerichtshause vor dem Herrn Justiz-Rath Krüger angesetzten Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen mit vollständiger Information versehenen Mandatarius, wozu denen hier nicht Bekannten, die Herrn Justiz-Commissarien Todt und Marckstein in Vorschlag gebracht werden, anzuzeigen und weitere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen.

Diejenigen Massen zu welchen sich niemand mit einem Anspruche meldet, werden demnächst als ein herrnloses Gut dem Fiscus zugesprochen, und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königlich. Stadtgericht.

Avertissement.

In dem Depositorio des vormaligen französischen Colonie-Gerichts haben sich folgende Deposita zu denen bereits im Jahre 1774 die Akten gefehlt haben, befunden:

1) die Masse des abwesenden Paul Didelot welche 836 Rthlr. 21 gl. beträgt.
2) die des abwesenden Gautier 43 Rthlr. 6 gl. 8 pf. betragend.
3) die der abwesenden Anna Gautier geborne Franceson von 16 Rthlr. 11 gl. 6 pf. und
4) die des abwesenden Victor Guillaume von 21 Rthlr. 19 gl. 1 pf.

Diese Massen sind zum Depositorio des hiesigen Königlichen Vormundschafts-Gerichts übergegangen, und sollen aus solchem nunmehr evacuirt werden. Bey dem Mangel der darüber verhandelten Akten haben die Eigenthümer derselben und ihre etwanigen Erben nicht ausgemittelt werden können. Es werden daher alle diejenigen welche Ansprüche an dieselben zu haben vermeinen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, solche mit Angabe und Beybringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel innerhalb neun Wochen, längstens aber in dem von uns dazu auf den 31. August 1822 Vormittags um 10 Uhr im Stadtgerichtshause vor dem Herrn Justiz-Rath Wollanck angesetzten Termin, entweder in Person, oder durch einen zulässigen mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu demjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herrn Justiz-Commissarien Marckstein und Granier in Vorschlag gebracht werden,

anzuzeigen, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Diejenigen Massen, zu welchen sich Niemand mit einem Anspruche meldet, müssen als ein herrnloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz.

Avertissement.

In dem Depositorio des vormaligen hiesigen französischen Colonie-Gerichts befand sich eine Masse von 684 Rthlr. 2 gl 4 pf. Courant für den abwesenden oder die abwesende Espagne, welche bey Auflösung des gedachten Gerichts zum königl. Vormundschafts-Gerichts-Depositorio übergegangen ist. Da die hierüber verhandelten Akten bereits im Jahr 1774 gefehlt haben, so kann der Eigenthümer dieser Masse nicht ausgemittelt werden.

Behufs der Ausschüttung werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Masse zu haben vermeinen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die vorgedachte Depositat-Masse unter Angabe und Beybringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel binnen 9 Wochen schriftlich, spätestens aber in dem auf den 7. September c. Vormittags um 10 Uhr im Stadtgericht vor dem Herrn Justizrath von Taubenheim anberaumten Termin entweder in Person oder durch einen zulässigen mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu erforderlichen Falls die Herren Justiz-Commissarien Todt und Heinsius in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und die rechtliche Verhandlung zu gewärtigen. Meldet sich Niemand in diesem Termin, so wird diese Masse als ein herrnloses Gut dem Fisco zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Avertissement.

Es hat sich in dem Depositorio des vormaligen jetzt aufgelößten französischen Colonie-Gerichts die Masse des abwesenden Simon Lainez bestehend in 897 Rthlr. 12 gl. 1 pf. vorgefunden, zu welcher bereits im Jahre 1774 die Akten gefehlt haben. Diese Masse befindet sich gegenwärtig im Depositorio des hiesigen königlichen Vormundschafts-Gerichts, und da solchergestalt der Eigenthümer dieser Masse nicht hat ausgemittelt werden können, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Masse zu haben vermeinen, oder deren Erben hierdurch aufgefordert, solche mit Angabe und Beybringung der Beweismittel zur Begründung derselben innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in dem von uns auf den 21. August d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Stadtgerichtshause Königsstraße Nr. 19. anberaumten Termine vor dem Herrn Justiz-Rath Pietsch entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Justiz-Commissarien Jordan und Markstein in Vorschlag gebracht werden, anzumelden, und die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten.

Meldet sich in dem anberaumten Termine Niemand, so wird die Masse als ein herrnloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, am 14. May 1812.

Das Königliche Stadtgericht hiesiger Residenz.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gericht wird der Kaufmann Johann Martin August Georgy von hier gebürtig, welcher sich im Monat August 1811 von Rothenzechau in Schlesien seinem damaligen Aufenthaltsort entfernt und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, so wie dessen etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag seiner Geschwister öffentlich hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem vor dem Abgeordneten Herrn Justiz-Rath auf Westphal

den 2. October k. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzten peremtorischen Termine, bey uns oder in unserer Registratur entweder in Person oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er, der Verschollene für todt erklärt und sein Vermögen seinen bekannten Erben ausgeliefert werden wird.

Magdeburg, am 9. November 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Costenoble.

Vorladung.

Der Adoptiv Sohn des dahier am 8. vorigen Monats verstorbenen Herrschaftlichen Conductors Johannes Sonnermann, Ernst Arterath, hat die Erklärung abgegeben, die Erbschaft gedachten seines Adoptiv-Vaters nur cum beneficio legis ac inventarii antreten zu wollen und zugleich um Vorladung der Gläubiger gebeten.

Nachdem nun diesem Suchen Statt gegeben worden, als werden alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger, gedachten Conductors Sonnermann andurch aufgefordert, in dem auf den 13. August d. J. Vormittags 8 Uhr, anbezielten Termin, vor unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Forderungen so gewiß anzugeben

die gesetzgebende Körperschaft des Bundesstaates Nordrhein-Westfalen.

Sie besteht aus den Abgeordneten des Landtages und den Vertretern der Regierungen der Länder.

Auf jedes Land entfällt mindestens eine Stimme. Im übrigen wird die Zahl der Stimmen eines Landes durch seine Bevölkerungszahl bestimmt. Dabei wird auf jeden vollen Betrag von 1 Million Einwohner eine Stimme gerechnet. Bei Restbeträgen gilt eine Zahl von mehr als 500 000 Einwohnern als 1 Million.

Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

Zu den Beratungen und Abstimmungen des Bundesrates können Mitglieder des Landtages, die nicht Abgeordnete sind, Sachverständige beiziehen.

Der Präsident des Landtages ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesrates teilzunehmen. Er hat das Recht, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Regierung beim Bundesrat unterrichten zu lassen.

Artikel 2

Artikel 61 erhält folgende Fassung:

Der Landtag besteht aus den Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 6 Monaten im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Artikel 3

Artikel 62 erhält folgende Fassung:

Der Landtag wird auf 4 Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Dieser muß spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammentreten.

Artikel 4

Artikel 63 erhält folgende Fassung:

Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Schriftführer.

Artikel 5

Artikel 64 erhält folgende Fassung:

Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Artikel 65 erhält folgende Fassung:

Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 7

Artikel 66 erhält folgende Fassung:

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Die Beweiserhebung kann abgelehnt werden, wenn sie für die Untersuchung ohne Bedeutung ist.

Artikel 8

Artikel 67 erhält folgende Fassung:

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen Akten vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und Beweismittel herbeizuschaffen.

Artikel 9

Artikel 68 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel seiner Mitglieder kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Landtages mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Artikel 10

Artikel 69 erhält folgende Fassung:

Der Landtag und seine Ausschüsse können Vertreter der Regierung zu ihren Beratungen hinzuziehen. Diese haben Zutritt zu allen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse.

Artikel 11

Artikel 70 erhält folgende Fassung:

Der Landtag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Mitglied der Regierung sich wegen der Führung seines Amtes vor dem Staatsgerichtshof zu verantworten hat.

Artikel 12

Artikel 71 erhält folgende Fassung:

Der Landtag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Mitglied der Regierung sich wegen der Führung seines Amtes vor dem Staatsgerichtshof zu verantworten hat.

Digitized by Google

ist deshalb über die gerichtliche Taxe des Hauses Nr. 1 in der Rosenstraße hier, welches dem Kaufmann Heinrich Wilhelm Ludwig Hoffmann gehört, ein Termin auf den 15. Juli 1847, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Hoffmann angesetzt worden.

Eigenthümer, Gläubiger, und die Taxe eines Hauses Nr. 1 in der Rosenstraße hier, welches dem Kaufmann Heinrich Wilhelm Ludwig Hoffmann gehört, ein Termin auf den 15. Juli 1847, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Hoffmann angesetzt worden.

Eigenthümer, Gläubiger,

Oeffentliche

Zukunft Heinrich Ernst und Auguste Louise Wilhelmine Geschwister Schmidt, beide hierselbst, sind in Folge Ehevertrages vom 15. Juli 1847 für Gütergemeinschaft unter sich und mit ihren künftigen Ehegatten getreten. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Preuß. Stadtgericht hierselbst. Abtheilung für Civilsachen. Hoffmann. Assessor.

Der Kaufmann Wilhelm Schmidt, in Firma Wilhelm Schmidt, hierselbst, ist mit seiner Braut Auguste Louise Wilhelmine Schmidt, hierselbst, durch Vertrag vom 15. Juli 1847 für Gütergemeinschaft getreten. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Preuß. Stadtgericht hierselbst. Abtheilung für Civilsachen. Hoffmann. Assessor.

Der Tischler Joseph Bonn ist mit seiner Braut Auguste Louise Wilhelmine Schmidt, hierselbst, durch Vertrag vom 15. Juli 1847 für Gütergemeinschaft getreten. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Preuß. Stadtgericht hierselbst. Abtheilung für Civilsachen. Hoffmann. Assessor.

Aufgebote

von Pfandbriefen, Coupons und Zinsen, Dividenden und Gehalten.

Carl Benedix, Kaufmann, und Auguste Louise Wilhelmine Benedix, geb. Schmidt, haben durch Vertrag vom 15. Juli 1847 für Gütergemeinschaft unter sich und mit ihren künftigen Ehegatten getreten. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Preuß. Stadtgericht hierselbst. Abtheilung für Civilsachen. Hoffmann. Assessor.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, hierselbst, ist mit seiner Braut Auguste Louise Wilhelmine Schmidt, hierselbst, durch Vertrag vom 15. Juli 1847 für Gütergemeinschaft getreten. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Preuß. Stadtgericht hierselbst. Abtheilung für Civilsachen. Hoffmann. Assessor.

Der Kaufmann Wilhelm Schmidt, in Firma Wilhelm Schmidt, hierselbst, ist mit seiner Braut Auguste Louise Wilhelmine Schmidt, hierselbst, durch Vertrag vom 15. Juli 1847 für Gütergemeinschaft getreten. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Preuß. Stadtgericht hierselbst. Abtheilung für Civilsachen. Hoffmann. Assessor.

Der Tischler Joseph Bonn ist mit seiner Braut Auguste Louise Wilhelmine Schmidt, hierselbst, durch Vertrag vom 15. Juli 1847 für Gütergemeinschaft getreten. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 17. Juli 1847. Königl. Preuß. Stadtgericht hierselbst. Abtheilung für Civilsachen. Hoffmann. Assessor.

Kauf- und Handels-Sachen.

Eine Handlung in Leipzig,

deren Haupt-Artikel Leinen-Waaren sind, wünscht mit einem Leinen-Fabrikanten in Verbindung zu treten. Gefällige Anerbietungen werden unter der Adresse: Leipzig, poste restante, A. B. C. erbeten.

Ein Cigarren- und Tabaksgeschäft,

das bedeutendste in einer Provinzialstadt, ist wegen Krankheit des Besitzers sofort zu verkaufen. Das Geschäft ist seit 30 Jahren bestehend, hat einen sehr guten Ruf und ist mit einem Kapital von 30,000 Thlr. zu übernehmen. Reflektirende wollen sich gefälligst an die Expedition dieses Blattes wenden.

Ein Cigarren- und Tabaksgeschäft

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 10. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücher zu kaufen gesucht.

Von „Montaigne Essais — par Pierre Coste — quatrième édition. Londres, chez Jean Nourse. 1739. 8. fehlen die letzten Bände (nach dem vierten.) Wer solche um leidlichen Preis abzulassen geneigt ist, beliebe Briefe zur Besorgung an die Exped. des allg. Anz. d. D. gelangen zu lassen. Es wird übrigens ein ganz vollkommen gut conditionirtes Exemplar vorausgesetzt.

Bücher-Verkauf.

Ein ganz vollständiges Exemplar der allgemeinen, von 1785—1803 in Jena erschienenen, seit 1804 bis 1822 in Halle fortgesetzten Literaturzeitung, sämmtliche 37 Jahrgänge in blauen Pappband gebunden, ist in einer Stadt Thüringens, anstatt des Ladenpreises von 296 Thlr. Sächs., für 15 Louisd'or, der Expedition des allg. Anz. d. D. frey eingesandt, zu verkaufen.

Bücher-Anzeigen.

In der Keyher'schen Buchdruckerey zu Gotha ist zu haben:

Rede am Grabe des Herzogs August, gehalten vom Oberhofprediger und Oberconsistorialrath Schäffer. Pr. 1 gl.

Einige Worte am Grabe des Herzogs August, vom Oberconsistorialrath und Generalsuperint. D. Bretschneider. Pr. 1 gl.

Gedächtnißpredigt auf den weiland durchlauchtigsten Herzog August, von D. K. G. Bretschneider, Generalsuperint. und Oberpfarrer. Pr. 2 gl.

Im Laufe dieses Monats wird von mir versandt werden:

Chr. Ferd. Schulze's historischer Bildersaal. IV. Band, 2. Theil.

Ad. Stieler's geographischer Hand-Atlas. IV. Lief. 1. Abtheil. (Aus 10 Karten bestehend: Nr. 10 Berghöhen. 19—21=24—26; sechs deutsche Blätter. 37 Europ. Rußland. 39 Asien. 43b. Hoch-Asien.)

Gotha, den 1. Jul. 1822.

Justus Perthes.

In der Dieterichschen Buchhandlung zu Göttingen ist erschienen:

Nosologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten in Verbindung mit der Beschreibung der chirurgischen Operationen, oder gesammte ausführliche Chirurgie für practische Aerzte und Wundärzte von C. J. M. Langenbeck, Hofrath und Professor der Anatomie und der Chirurgie zu Göttingen. Erster Band, mit drey Kupfertafeln. 3 Rthlr.

Nachdem der Verf. nun 20 Jahre als academischer Lehrer in der Verbindung der Anatomie und der Chirurgie gelebt, täglich zergliedert, und sich durch Privat- und Hospital-Praxis Erfahrung verschafft hat, legt er dem Publicum seine Grundsätze vor. Als Lehrer der Anatomie konnte er in diesem Werke von der Anatomie und Physiologie als Standpuncte ausgehen, und beide sieht er als die Basis der Chirurgie an. Nachdem anatomisch-physiologische Ansichten vorausgeschickt, jede Krankheit diagnostisch, nosologisch entwickelt, und das Wesen derselben bestimmt worden ist, wird die Behandlung angegeben, die in therapeutische und operative eingetheilt wird. Ist eine Operation angezeigt, dann wird sie als ein Theil der Materia chirurgica angesehen und genau beschrieben. Es ist folglich dieß Werk eine Therapia chirurgica und eine Chirurgia manualis, dem Arzte und dem

Wundarzte von gleicher Wichtigkeit. Jede Operation wird noch durch anatomisch-chirurgische Abbildungen versinnlicht werden; auch werden die gebräuchlichsten Instrumente, Maschinen und Bandagen abgebildet. Der erste Band handelt allein von der Entzündung im Allgemeinen und von den Entzündungen der verschiedenen Systeme.

Das Werk wird wol aus acht Bänden bestehen, die Augen- und Knochenkrankheiten mit eingeschlossen. Die Kupfertafeln zum ersten Bande zeigen die Structur der Arterien und der Venen und versinnlichen die Venae Sectio. Bey den anatomischen Kupfertafeln, welche der Verf. herausgeben, und wovon nächstens ein Heft von der Neurologie und Angiologie erscheinen wird, ist besonders auf Chirurgie Rücksicht genommen.

Bey Georg Friedrich Heyer in Gießen sind zur Jubilate-Messe 1822 folgende neue der Empfehlung würdige Verlags-Bücher herausgekommen, und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

1) Bindernagel, (Carl) Sammlung geometrischer Formeln nebst nöthiger Erklärung zur Vereinfachung der rechtwinklichen Parallel-Vermessung und der damit verbundenen Berechnungen. Mit 2 lithographirten Zeichnungen. gr. 8. 8 gl. oder 36 kr.
2) Blumenwitz, (Ferd.) Anleitung zum lebendigen Straßenbau durch Weidenzweige. Mit 1 lithographirten Abbildung. gr. 8. brochirt 4 gl. oder 18 kr.
3) Flores's, (P. J.) historisch kritische Darstellung der Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen. gr. 8. auf ord. Druckpapier 1 Rthlr. 6 gl. oder 2 fl. 15 kr. auf weiß Schweizerpapier 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr.
4) Fritz, (Dr. Joh. Ad.) Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Testamente, welches Eltern unter ihren Kindern errichten. 8. 6 gl. oder 27 kr.
5) Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums Hessen. 2 gl. oder 9 kr.
6) Gesänge, Maurerische für die Loge Ludwig zur Treue in Gießen. 8. 8 gl. oder 36 kr.
7) Kaiser, (P. L. kathol. Pfarrer) Vorbereitung zum Tode zweyer, am 11. Januar 1822 zu Gießen mit dem Schwerte hingerichteter Verbrecher. 8. 1822. 3 gl. oder 12 kr.
8) Hüffel, (Ludw.) über das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen. gr. 8. Erster Band. Auf weiß Schweizerpapier 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr. auf ordin. Druckpapier 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

Desselben Werks zweyter Band (unter der Presse).

9) Mackeldey, (Dr. Ferdinand) Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. auf ord. Druckpapier 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr. auf weiß Druckpapier 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr.
10) Schlez, (J. F.) der Denkfreund ein lehrreiches Lesebuch für Volksschulen. Sechste verbesserte Aufl. 8. 14 gl. oder 1 fl. 3 kr.
11) — — Handbuch für Volksschullehrer über den Denkfreund. 5. Band. Auch unter dem besonderen Titel: Handbuch der Geographie 1 Rthlr. 4 gl.
12) — — der Kinderfreund ein lehrreiches Lesebuch für Landschulen. Zweyte verbesserte und vermehrte Aufl. 8. 8 gl. oder 36. kr.
13) — — Parabeln. Mit Vignetten von Gubitz. 12. auf Velinpapier 1 Rthlr. 4 gl. od. 2 fl. 6 kr. auf weiß Schweizerpapier 20 gl. oder 1 fl. 30 kr. auf ord. Druckpapier 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.
14) Verhandlungen der zweyten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen, von ihr amtlich herausgegeben, 20 Hefte nebst 4 Heften außerordentlicher Beylagen (und Register) gr. 8. 1821. netto 23 fl. 36 kr.
15) Verfassungs-Urkunde, oder Constitution des Großherzogthums Hessen in 4. auf Velinpapier 3 Rthlr oder 5 fl. 24 kr. auf Schweizerpapier 1 Rthlr. od. 1 fl 48 kr.
Verfassungs-Urkunde, 8. ord. Papier 3 gl. oder 12 kr.
16) Wiedasch, (Ernst) die Dialecte der griechischen Sprache nebst Auszügen aus den Klassikern. Ein Lesebuch für die obern Klassen in Gymnasien. Zweyter und letzter Theil. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

J. B. von Sind's, sicher und geschwind heilender Pferdearzt, oder gründlicher Unterricht über die Erkenntniß, Ursachen und Heilung der Krankheiten der Pferde. Völlig umgearbeitet von K. W. Ammon, und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von Seyfert v. Tennecker. Achte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 2 ß oder 1 Rthl. 4 gl.

Auch unter dem Titel:

Handbuch für angehende Pferdeärzte; auch für Oeconomen und Pferdeliebhaber nützlich zu gebrauchen. Von K. W. Ammon. Mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von S. von Tennecker.

Diese achte Auflage des sehr brauchbaren Sind'schen Pferdearztes ist nicht allein von Herrn Gestütmeister Ammon auf das Sorgfältigste revidirt und mit einer Menge neuer Erfahrungen ver-

mehrt, sondern auch durch die neu hinzugekommenen Zusätze und Anmerkungen des Herrn von Tennecker so bereichert worden, daß dieses Werk gewiß zu den gründlichsten und belehrendsten Büchern zu zählen ist, die über diesen Gegenstand erschienen sind. Die große Menge der neu hinzugekommenen Bemerkungen haben den Inhalt fast um das Doppelte vermehrt; demungeachtet ist durch möglichst ökonomischen Druck der bisherige sehr billige Preis von 1 Rthl. 4 gl oder 2 fl beybehalten, um die Gemeinnützigkeit des Werks desto mehr zu befördern; es ist daher in jeder Hinsicht allen Thierärzten, Pferdeliebhabern und Oeconomen als ein unentbehrliches und sehr wohlfeiles Handbuch zu empfehlen.

Neue Bücher, welche bey Phil. Krüll in Landshut erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Aschenbrenner, M., Betrachtungen über vorzügliche Gegenstände im Staatsleben. gr. 8. 20 gl.

Dictirübungen nach den Regeln der Orthographie geordnet, nebst einem Dictirsurrogat für Volksschulen. Ein Hand- und auch Lesebuch für Elementarschüler, von dem Verf. der Hausaufgaben. 8. 3 gl.

Erzählungen, für Kinder und Kinderfreunde, von dem Verf. der Ostereyer. Erstes Bändch. gr. 12. 3 gl.

Oberndorfer, J. A., System der Nationalöconomie, aus der Natur des Nationallebens entwickelt. gr. 8. 2 Rthlr.

Sailer, J. M., P. B. Zimmer's kurzgefaßte Biographie, und ausführliche Darstellung seiner Wissenschaft; mit dem Bildniß des Verblichenen. gr. 8. 16 gl.

Spangenberg, E., über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher, mittelst des Pönitentiarsystems, als den einzigen zulässigen Zweck jeder Strafe; und über die Unzweckmäßigkeit der frühern Straftheorien, namentlich der Abschreckungstheorie, in ihrer practischen Anwendung. Frey nach dem Englischen. gr. 8. 1 Rthlr.

Wie Heinrich von Eichenfels zur Erkenntniß Gottes kam. Eine Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von dem Verf. der Ostereyer. Zweyte verb. Aufl. gr. 12. 3 gl.

Neue Schriften über Griechenland.

So eben ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands, in Gotha bey Gläser zu haben:

Griechenland in seinen Verhältnissen zu Europa, von Herrn de Pradt. Frey nach dem Französischen mit Anmerkungen und Zusätzen von Dr. Fr. Ludw. Lindner. Stuttgart bey Mezler. gr. 8. geh. 1 fl. 24 kr. oder 1 ß gl.

Diese gehaltvolle Schrift nimmt die Theilnahme der Leser, in einer Zeit, wo ganz Europa durch die Sache der Griechen beschäftigt ist, in hohem Grade in Anspruch; sie enthält die klarste Darstellung der europäischen Interessen, in Beziehung auf die große Angelegenheit, wie solche noch in keiner früheren Schrift versucht worden. Der Uebersetzer hat der Arbeit des berühmten französischen Publicisten, durch zahlreiche, über die griechischen Verhältnisse belehrende Zusätze und zeitgemäße Anmerkungen noch einen höheren Werth gegeben, und sie dadurch fast zu einer Originalschrift gemacht. Daß übrigens überall würdevolle Freymüthigkeit mit der den europäischen Verhältnissen schuldigen Rücksicht verbunden worden, dafür bürgen die Namen des Verfassers und des deutschen Bearbeiters. — Die Verlagshandlung hat sich bemüht, durch typographischen Aufwand ihrer Seits die Würde des Gegenstandes zu ehren.

Freimaurerey.

Das Freimaurer-Lexicon, nach vieljährigen Erfahrungen und den besten Hülfsmitteln ausgearbeitet und herausgegeben von J. C. Gädicke, 1818, ist fortwährend zu haben bey den Buchhändlern Gebrüder Gädicke in Berlin, und auswärts in jeder guten Buchhandlung. Preis 2 Rthlr. 16 gl. Es ist ein vollständiges, einen Band starkes, nach vielen Widerwärtigkeiten herausgegebenes Werk, in alphabetischer Ordnung von A bis Z, und umfaßt zur hinlänglichen Belehrung die ganze Freimaurerey, im Innern und Aeußeren derselben.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:

Die Regeln der deutschen Sprache in Beyspielen und Aufgaben. Ein Handbuch für Bürgerschulen von J. P. Wilmsen. Leipzig, bey Gerhard Fleischer. 1822. Preis 8 gl.

Diese kleine Sprachlehre sucht den Schüler zum Nachdenken über das Wesen der Sprache anzuleiten, gibt ihm nur das Wesentliche der Sprachlehre in einer leicht zu übersehenden Ordnung, und macht ihm die Regeln durch zweckmäßige und wahrhaft erläuternde Beyspiele so anschaulich, daß er sie ohne Schwierigkeit anwenden lernt. Im ersten Abschnitte hat der Verf. die Form des Selbstgesprächs benutzt, um das Nachdenken anzuregen, und zugleich die methodische Behandlung der Sprachlehre zu zeigen. Die Sammlung von Aufgaben wird Lehrern sehr willkommen seyn, und in dem ganzen Buche werden sie den Verfasser der dreymahl auf-

gelegten „Anleitung zu zweckmäßigen deutschen Sprachübungen“ an der Klarheit und Anschaulichkeit des Vortrags mit Vergnügen wieder erkennen.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

Noah, oder Erhebungen des Herzens zu Gott in einer Reihe von Gesängen und metrischen Gebeten, von Dr. J. Strack. Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage mit 1 Kupfer und Vignetten, 8. Auf Velinpapier in einem sehr geschmackvollen farbigen Umschlag brochirt 3 fl. oder 1 Rthlr. 16 gl.

Dasselbe auf weiß Druckpapier 2 fl. oder 1. Rhlr. 4 gl.

Dasselbe auf ord. Papier ohne Kupfer 1 fl. 20 kr. oder 18 gl.

Was der Mensch Heiliges und Erhabenes ahnet und glaubt, was ihn unter den Kämpfen des Innern stärkt und im Wandel des Irdischen erhebt, ist in diesen edeln, frommen und geistvollen Gesängen mit jener Innigkeit und Wärme, die allein das Gemüth und den Geist des Lesers emporzuheben vermögen, ausgesprochen und dargestellt; und indem jeder Zeit des Jahres, jeder Lage des Lebens, jedem Feste des Christenthums besondere Abschnitte gewidmet sind, ist zugleich für die verschiedenartigsten Bedürfnisse der geistigen Andacht gesorgt worden. Unstreitig wird dieses Buch sehr Vielen eine willkommene Erscheinung seyn, da alle Freunde frommer Erhebung sich durch diese Gesänge aufs wohlthätigste ergriffen fühlen werden. Zugleich ist es auch ein passendes Geschenk bey allen ernstern Lebensmomenten, wo die gewöhnlichen Erzeugnisse des Luxus den eigentlichen Sinn der Gabe nicht aussprechen. Die Ausgabe auf Velinpapier entspricht zu diesem Zweck allem, was typographische Schönheit nur zu leisten vermag, ohne sich jedoch durch einen zu hohen Preis der Popularität zu entziehen. Für diejenigen, welche einen höheren Preis darauf verwenden wollen, habe ich Exemplare in Maroquin mit Goldschnitt und reicher Stahlgarnierung, oder mit dem Abendmahl nach Leonardo da Vinci in Eisenguß und vergoldeten Ecken versehen, binden lassen, deren Preise jedoch von 13 fl. 30 kr. od. 7 Rthlr. 12 gl. zu 19 fl. 12 kr. od. 10 Rthlr. 16 gl. und bis zu 21 fl. 36 kr. oder 12 Rthlr. steigen.

Schmetterlings-Cabinet für Kinder,

oder kurze Beschreibung der europäischen Schmetterlinge. Nebst einer Anweisung, solche zu fangen, aufzubewahren und aus Raupen zu ziehen. Erstes Heft, mit 47 nach vorzüglichen Exemplaren gezeichneten, in Kupfer gestochenen und illuminirten Abbildungen. Preis 1 Rthl. 12 gl.

Dasselbe, zweytes Heft mit 112 illuminirten Abbildungen. Preis 2 Rthl.

Dasselbe, drittes Heft mit 75 illuminirten Abbildungen. Preis 1 Rthl. 12 gl., welches so eben erschienen ist. Alle drey Hefte 5 Rthl. Leipzig bey Paul Vogel. In Gotha bey Carl Gläser und in allen Buchhandlungen zu haben.

Es hat dieses Werk, welches nach Wunsch mehrerer Entomologen fortgesetzt wird, vor einer großen Menge anderer Jugendschriften den bedeutenden und sehr schätzbaren Vorzug, daß die Jugend durch dasselbe zu einer sehr richtigen Anschauung der dargestellten Gegenstände geleitet wird, indem solche mit höchstem Fleiße nach der Natur gezeichnet und mit so treuer Sorgfalt nach dem Leben colorirt sind, daß ihnen der Kenner durchaus sein Lob nicht versagen kann; der die Kupfer begleitende Text ist kurz, gedrängt, faßlich und zur Genüge instructiv.

Anzeige für Gymnasien, Schulen und Seminarien.

Hientzsch, J. G., Sammlung drey- und vierstimmiger Gesänge, Lieder, Motetten und Choräle für Männerstimmen von verschiedenen Componisten. Erstes Heft, quer Folio. Züllichau. Darmann. 14 gl.

Eben so wie die früheren ähnlichen Sammlungen des Herausgebers mit verdientem Beyfall aufgenommen wurden, wird auch diese sich desselben zu erfreuen haben.

Sintenis, Gradus ad Parnassum, sive promtuarium prosodicum syllabarum latinarum quantitatem, et synonymorum, epithetorum, phrasium, descriptionum ac comparationum poeticarum copiam continens et in usum juventutis schol. editum, correctum et auctum Dr. O. M. Müller. 2 Tomi. 8. Züllichaviae. Darmann. 1 Thlr. 12 gl.

Diese neue vom Director Dr. Müller, Herausgeber von Ciceronis de oratore libri tres, von C. C. Sallustii Catilina et Jugurtha etc., verbesserte Ausgabe des in so vielen Gymnasien und Schulen eingeführten Werks, wird gewiß allen denen, die davon Gebrauch machen können, willkommen seyn. Druck und Papier ist gut; der Preis sehr mäßig.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

Zu der Gesetz-Sammlung Donnerstag, den 17. Junius 1802. Erstes Stück.

Gesetzgebungen und Gesetzgebern.

Verordnung auf 20—40 Jahre[n] [illegible] gegen Leibeigenschaft und [illegible] 1802. 8. 1 Bog.

Mit dem Anfange des Jahrhunderts hat sich in Europa eine Art von Verwirrung in den Begriffen von Recht und Gesetz gezeigt, die von den Gesetzen gegen die Leibeigenschaft ihren Anfang genommen hat. Man hat sich in Deutschland bald auf Gesetze, als auf Quellen des Rechts berufen, bald sie für Ausnahmen von Rechten angesehen, bald sie für Rechte selbst gehalten, und sie mit Rechten verwechselt. Man hat sie mit Gesetzen verwechselt, die nur Ausnahmen von Rechten sind, und mit Gesetzen, die Rechte selbst sind. Man hat sie mit Gesetzen verwechselt, die nur Rechte sind, und mit Gesetzen, die Ausnahmen von Rechten sind. Man hat sie mit Gesetzen verwechselt, die weder Rechte noch Ausnahmen von Rechten sind, und mit Gesetzen, die Rechte und

211 1903

bei hohen Hafen- und Frachtspesen, Schwierigkeiten, Gefahren und Kosten der Weiterbeförderung, Zölle, Steuern und Abgaben, Verluste durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Bruch, Leckage, Verderb, Schwund, Ungeziefer, Ratten, Mäuse, Motten, Würmer, Insekten, Pilze, Bakterien, Fäulnis, Gärung, Rost, Hitze, Kälte, Frost, Dürre, Nässe, Trockenheit, Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Seuchen, Krankheiten, Epidemien, Tod, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Lieferungsverzug, Nichtlieferung, Nichtabnahme, Annahmeverweigerung, Annahmeverzug, Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Vergleich, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Arrest, Beschlagnahme, Enteignung, Verfügungen von hohen Regierungsstellen, Ausfuhrverbote, Einfuhrverbote, Durchfuhrverbote, Transitverbote, Embargo, Blockade, Kündigung, Rücktritt, Anfechtung, Irrtum, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Unmöglichkeit, Unvermögen, Verschulden, Mitverschulden, Gefahrübergang, Gefahrtragung, Haftung, Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz, Vertragsstrafe, Verjährung, Ausschlußfristen, Gerichtsstand, Schiedsgericht, Rechtswahl, Vertragsbruch, Vertragsauflösung, Vertragsaufhebung, Vertragsänderung, Vertragsanpassung, Vertragsergänzung, Vertragsumdeutung, Vertragsauslegung, Vertragsnichtigkeit, Vertragsunwirksamkeit, Vertragsanfechtbarkeit, Vertragsbeendigung, Vertragsabwicklung, Vertragsrückabwicklung, Vertragsrückgewähr, Vertragsrückerstattung, Vertragsrückzahlung, Vertragsrückvergütung, Vertragsrückvergütungsanspruch, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfrist, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginn, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablauf, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmung, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsendeablaufhemmungsende, Vertragsrückvergütungsanspruchsverjährungsfristbeginnhemmungsendeablauf

Gemeinde-Gottesdienste, Schriftlesen und Gebet, wo sie sind, wie sie sollen sein, und wenn sonst und anderswo Gottesdienste gehalten werden, daß sie nicht dahin kommen, daß sie Gottes Wort verachten, fliehen und in Unwillen kommen, und sich selbst dadurch um ihre Seligkeit bringen, und in ewiger Pein verfallen, und so in ewiger Pein Gott ewig lästern und fluchen müssen, und dann ihren Unwillen Gottes ewig leiden müssen.

5. Zu 5. — In einzelnen Fragestücken hat sich der Catechismus Lutheri nicht genau gehalten, sondern hat sich nach der Gelegenheit der Zeit gerichtet, und hat nicht alle Stücke, die zu einem jeden Gebote gehören, in einem jeden Gebote gesetzt, sondern hat sie bald hier, bald dort — so wie sie recht und nützlich zu lehren waren — gesetzt, und hat sie also in einem jeden Gebote gelehret, und dadurch Gottes Wort nicht verfälscht, sondern hat es recht und nützlich gelehret, wie es denn auch recht und nützlich gelehret ist, und wie es denn auch Gott selbst gelehret hat. Denn es ist ja nicht nöthig, daß man alle Stücke, die zu einem jeden Gebote gehören, in einem jeden Gebote setze, sondern es ist genug, daß man sie in einem jeden Gebote lehre, wo es recht und nützlich ist, daß man sie lehre. Solches hat auch Gott selbst gethan, und hat sie nicht in einem jeden Gebote gesetzt, sondern hat sie in einem jeden Gebote gelehret, wo es recht und nützlich war, daß sie gelehret würden. Und wenn man sie in einem jeden Gebote lehret, wo es recht und nützlich ist, daß man sie lehre, so ist es ja recht gelehret, wie es Gott selbst gelehret hat, und wie es recht und nützlich gelehret ist

Bruchstücken in einer kleinen Schrift zu Wagen und Fortschritten, 1. B. der Wagen und Fortschritte Europas und der Wagen und Fortschritte Asiens, 2. B. der Wagen und Fortschritte Afrika's und Amerika's, 3. B. der Wagen und Fortschritte der Südsee-Inseln und Neuholland, 4. B. der Wagen und Fortschritte der Luftschiffahrt, 5. B. der Wagen und Fortschritte der Eisenbahnen, 6. B. der Wagen und Fortschritte der Dampfschiffahrt, 7. B. der Wagen und Fortschritte der Zukunft, 8. B. Register. Ist das Werk vollendet, so wird es ein Ganzes bilden, das Jedermann, der sich für Wagen interessirt, gern besitzen wird. Ich bitte Sie, mir Ihre Ansichten darüber mitzutheilen, ob Sie meinen, daß ich mit dem Werke Glück machen werde, und ob Sie es für gut halten, daß ich es auch auf auswärtige Märkte bringe. Ich habe mir vorgenommen, es in Leipzig, Wien, Paris und London zu verlegen, und es in Deutschland, wie in Frankreich, England und Amerika zu verkaufen. Ich bitte Sie, mir auch über diese Angelegenheit mit Ihrer Meinung nicht zurückzuhalten, und mir zu sagen, ob Sie glauben

wol nicht kommen. Die Zeiten der ritterlichen und kirchlichen Klopffechtereyen sind vorüber; kein Bischof wird Ihnen den Fehdehandschuh zuwerfen, als höchstens jenen der evangelischen Liebe und Sanftmuth, zu der uns Seelsorger auf dem Lande unser theurer Fürst-Erzbischof zu Prag gegen alle nichtkatholische Gemeindeglieder, die sich in unsern Sprengeln befinden, bey seinen Kirchen-Visitationen so dringend und herzlich ermahnet hat. Diesen Fehdehandschuh der brüderlichen Liebe — abgesehen von unserem Streite — werfe ich Ihnen auch zu. Wenn sie mich in allen überwinden; in der brüderlichen Liebe sollen Sie mich nicht überwinden. Einen guten Rath muß ich Ihnen aber doch noch geben und dann wollen wir in Frieden scheiden: Seyen Sie bey Ihrem hohen Muthe ein wenig vorsichtig und behutsam! Auch der starke Riese Goliath fand in dem armen, verachteten Hirtenknaben David seinen Sieger.

Stein. B. A. Kripner,
kath. Pfarrer.

Gesuchte Stellen.

1) Ein junger Mensch, der seine Universitätsjahre beendigt hat, wünscht in einem Hause, im In- oder Auslande, eine Hofmeisterstelle zu erhalten. Ueber sein bisheriges Betragen und seine Kenntnisse sprechen seine Zeugnisse. Die Expedition d. Bl. nimmt Briefe zur Besorgung an.

2) Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich sowohl in als außer der gewöhnlichen Zeit mit Provisors und Gehülfen, die gehörig geprüft sind und hinsichtlich ihrer Solidität die beßten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet G. Florey jun. in Leipzig.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Präclusiv-Bescheid,
in dem über das Vermögen des zu HohlebORN verstorbenen Gastwirths David Reinhard erkannten Concurs-Proceße,

Werden nunmehr die nicht erschienenen Creditoren auf den Grund der reproducirten Edictalen aus diesem Verfahren ausgeschloßen V. R. W.

Decr. Schmalkalden, am 22. März 1822.

B. H. Landgericht das.
Berner.
Zur Beglaubigung.
Bauer.

Proclama.

Nachdem unter dem 9. März l. J. gegen Johann Adam Klich zu Alschberg bey Dipperts der förmliche Concurs erkannt worden ist, so werden dessen Gläubiger, sie mögen sich bereits gemeldet haben oder nicht zur Liquidation ihrer Forderungen, mit ihren in Händen habenden Urkunden auf den 5. August l. J. unter dem Rechtsnachtheile an unterzeichnetes Gericht vorgeladen, daß die Nacherscheinenden mit ihren Forderungen nicht weiter gehört werden.

Fulda, am 20. Jun. 1822.

Kurf. Landgericht.
Thomas.
vid. Eimler.

Avertissement.

Von dem Königlichen Stadtgericht hiesiger Residenz werden nachstehend benannte Personen, deren Aufenthalt unbekannt und deren Leben oder Tod ungewiß ist:

1. Johann Friedrich August Bressow, Sohn des ehemaligen Victualienhändlers jetzigen Brandweinmäklers Michael Bressow u. der Anne Louise geborenen Schadow, geboren am 24. August 1776. Derselbe hat im Jahre 1792 als Schneiderlehrling Berlin verlaßen und ist seit dieser Zeit verschollen.

2. Johann Gabriel August Conradi, Chirurgus, geboren den 2 April 1771 zu Niemegk. Sein Vater war der Chirurgus Johann Gabriel Conradi. Derselbe ging im Jahre 1806 als Chirurgus bei dem von Usedomschen Husaren-Regiment mit zu Felde und ist seit der Schlacht bei Auerstädt oder seit dem Treffen bei Lübeck verschollen. Sein Vermögen im Depositorio des Vormundschafts-Gerichts beträgt 5 Rthlr. Gold und 52 Rthlr. 7 gl. 5 pf. Courant.

3. Johann Carl Heinrich Hildebrandt Raschmachergeselle geboren den 21. März 1771 und Heinrich Gotthilf Hildebrandt Weißnagelschmidtgeselle geboren den 21. August 1781 beides Söhne des Raschmachermeisters Carl Heinrich Hilde-

Kunden einige Tage Kredit zu geben und sich dann über sie mit Klagen an die Gerichte zu wenden, die ihnen ihre Forderungen zusprechen.

Wenn ein Kaufmann, der Kredit gegeben hat, stirbt, und sein Erbe, wenn er will, die Schuld bezahlt, so hat jener nur das Recht, seine Forderung anzumelden, und muß sich mit dem begnügen, was ihm nach Abzug der Schulden des Verstorbenen noch übrig bleibt. Ebenso verhält es sich, wenn der Kaufmann, der Kredit gegeben hat, selbst Bankerott macht. Dann kommt sein Vermögen in die Masse, und seine Gläubiger müssen sich mit dem begnügen, was ihnen nach Abzug der Schulden des Bankerotten noch übrig bleibt

edictaliter vorgeladen im Termin den 24. Septbr. l. J. vor unterzeichneter Gerichtsstelle in Person oder durch annehmbare Mandatarien so gewiß zu erscheinen und die Erschaft anzutreten, als im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß Ersterer für tod erklärt und das vorhandene Vermögen denen sich gemeldeten Erben ohne Caution verabfolgt werden soll.

Steinbach-Hallenberg in Kurhessen, den 12. Jun. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justizamt daselbst.
Schuchard.
vid. Fritzen Amts-Actuar.

Vorladung.

Joseph Wursthorn aus dem Oberybenthal Vogtei St. Peter begab sich vor ungefähr 26 Jahren unter das K. K. Oestreichsche Militär; seit dieser Zeit erhielt man gar keine Nachricht von ihm. Auf Anmelden seiner bekannten nächsten Verwandten wird derselbe zum Empfang seines etwa 100 fl. betragenden Vermögens mit Jahresfrist vorgeladen, widrigens solches den bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz überlassen wird.

Freiburg, den 18. Jun. 1822.

Grosh. Bad. Landamt.
Wetzel.

Nachdem rücksichtlich des von dem zu Rasdorf verlebten Wittwers und Fuhrmanns Heinrich Bock, hinterlassenen Vermögens bereits unter dem 26. September v. J. der Concurs erkannt worden ist; so werden dessen Gläubiger, sie mögen sich bereits gemeldet haben oder nicht, aufgefordert, im Termine den 20. August l. J. ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisstücke bey Strafe der Enthörung dahier anzubringen.

Fünfeld, am 21. Jun. 1822.

Kurf. Hess. J. Amt.
Will.
Vdt. Bohn, Act.

Auf den Antrag seiner Abintestat-Erben, werden der schon 40 Jahre lang ohne zurückgelassene, und von sich gegebene Nachricht, abwesende, zu Gehaus am 27. Septbr. 1762 gebohrne Johann Michael Meiß. oder seine etwaige Leibes-Erben in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf

Montag den 26. August l. J.

anher in die Amtsverhörstube geladen, um über das vom Abwesenden, dahier zurückgelassene Vermögen, bestehend aus 181 fl. 35 kr. rhn. und 4 procentichen Zinsen vom 18. July 1807 zu disponiren, und respective sich dazu um so gewisser zu legitimiren, als ansonsten der Johann Michael Meiß für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Abintestat-Erben soll ausgeantwortet werden.

Lengsfeld, den 31. Januar 1822.

Grosherzoglich S. Freiherrl. von Boyneburg- und von Müllerisches Justiz-Amt.
Knips.

St. A. Nr. 1506. In der Erbmasse der verlebten Wittwe des vormaligen Stadtgerichts-Assessors Boos dahier hat sich ein Depositum ad 800 fl. aus der Oberschultheiß Luzischen Masse von Hemsbach vorgefunden.

Es werden daher diejenigen, welche einen Anspruch auf gedachtes Depositum aufstellen können, hiemit aufgefodert, sich urkundlich über ihren Verwandtschaftsgrad binnen vier Wochen bei grosherzoglichem Amtsrevisorate auszuweisen; sonst sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und über bemerktes Depositum weiter rechtlich verfügt werde.

Mannheim, den 25. Jun. 1822.

Grosherzogl. Bad. Stadtamt.
v. Jagemann.
Vdt. Seekatz.

Proclama.

Der ehemalige Wirth Michael Kircher zu Hofbieber hat freiwillig auf die gerichtliche Schulden-Liquidation angetragen.

Diesem Antrage gemäß wird demnach Termin zur gerichtlichen Schulden-Liquidation, auf Montag den 29. Juli l. J. Morgens 8 Uhr anberaumt, worin die etwaigen dingliche und persönliche Gläubiger desselben dahier zu erscheinen und ihre Foderungen unter Production der darüber sprechenden Urkunden zu liquidiren haben.

Fulda, am 27. Jun. 1822.

Kurf. Landgericht.
Thomas.
Vdt. Gimler.

Präclusiv-Bescheid,

in dem über das Vermögen des Portaschensieders Michael Eichel jun. und dessen Mutter, Michael Eichels Wittwe zu Floh, erkannten Concurs-Processe.

Werden nunmehr, nach geschehener Reproduction der Edictalen, diejenigen Gläubiger, welche sich in dem heutigen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gemäß dem angedroheten Rechtsnachtheile, von diesem Concurs-Verfahren ausgeschlossen. V. R. W.

Decr. Schmalkalden, am 20. May 1822.

H. H. Landgericht das.
Berner.
Vdt. Bauer.

Kunst- und Handels-Sachen.

Warenbezeichnung.

Die Firma Gebrüder Bernhard, Fabrik von Cigarren und Cigarretten, Berlin, hat für ihre Fabrikate eine Warenbezeichnung angemeldet, welche in einem Schilde besteht, auf welchem in einem Kranze von Lorbeerzweigen die Worte „Bernhard Brothers“ stehen.

Dieselbe ist heute in das Register für Waarenbezeichnungen unter Nr. 1 eingetragen und die Zeichnung dazu beigefügt worden.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Handelssachen.

Die Handelsgesellschaft, welche unter der Firma Gebrüder Bernhard, Fabrik von Cigarren und Cigarretten, Berlin, Alexanderstraße 28, besteht, hat für ihre Fabrikate eine Warenbezeichnung angemeldet, welche in einem Schilde besteht, auf welchem in einem Kranze von Lorbeerzweigen die Worte „Bernhard Brothers“ stehen.

Dieselbe ist heute in das Register für Waarenbezeichnungen unter Nr. 1 eingetragen und die Zeichnung dazu beigefügt worden.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Handelssachen.

Aufgebot von Inscriptionen.

Die Inscription über 1000 Thlr. Kapital und 50 Thlr. Zinsen, eingetragen für den Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, auf dem Grundstücke Berlin, Neue Friedrichstraße 47, Blatt 1 des Grundbuchs, soll auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks, Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, im Wege des Aufgebots-Verfahrens für todt erklärt werden.

Der Inhaber der Inscription wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1874, Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Stadtgerichts-Rath Hoffmann, Zimmer Nr. 15, anberaumten Termine seine Rechte anzumelden und die Inscription vorzulegen, widrigenfalls die Todterklärung erfolgen wird.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Handelssachen.

Die Inscription über 1000 Thlr. Kapital und 50 Thlr. Zinsen, eingetragen für den Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, auf dem Grundstücke Berlin, Neue Friedrichstraße 47, Blatt 1 des Grundbuchs, soll auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks, Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, im Wege des Aufgebots-Verfahrens für todt erklärt werden.

Der Inhaber der Inscription wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1874, Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Stadtgerichts-Rath Hoffmann, Zimmer Nr. 15, anberaumten Termine seine Rechte anzumelden und die Inscription vorzulegen, widrigenfalls die Todterklärung erfolgen wird.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Handelssachen.

Verschollenheits-Erklärung.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, hat das Aufgebots-Verfahren zum Zwecke der Todterklärung seines Vaters, des Kaufmanns Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, zuletzt wohnhaft zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, beantragt.

Der Verschollene wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1874, Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Stadtgerichts-Rath Hoffmann, Zimmer Nr. 15, anberaumten Termine sich zu melden, widrigenfalls die Todterklärung erfolgen wird.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Handelssachen.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, hat das Aufgebots-Verfahren zum Zwecke der Todterklärung seines Vaters, des Kaufmanns Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, zuletzt wohnhaft zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, beantragt.

Der Verschollene wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1874, Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Stadtgerichts-Rath Hoffmann, Zimmer Nr. 15, anberaumten Termine sich zu melden, widrigenfalls die Todterklärung erfolgen wird.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Handelssachen.

Aufgebot.

Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Schmidt zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, hat das Aufgebots-Verfahren zum Zwecke der Todterklärung seines Vaters, des Kaufmanns Carl Friedrich Wilhelm Schmidt, zuletzt wohnhaft zu Berlin, Neue Friedrichstraße 47, beantragt.

Der Verschollene wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Juni 1874, Vormittags 11 Uhr, vor dem Königlichen Stadtgerichts-Rath Hoffmann, Zimmer Nr. 15, anberaumten Termine sich zu melden, widrigenfalls die Todterklärung erfolgen wird.

Berlin, den 3. Januar 1874.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Handelssachen.

Bekanntmachung.

In Sachen des Kaufmanns

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 12. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gebet! so wird euch gegeben.

Ohne den 19. Artikel der deutschen Bundesacte würde nun und nimmer der Geist in Deutschland erwacht seyn, der sich auf tausend Weisen ausgesprochen hat. Die Krankheit, welche schon lange am Lebensmarke der Nation nagte, würde am Heulen und Zähnklappen und an der sinkenden Nationalkraft zwar deutlich genug erkannt werden; aber ohne jenen Vertrag unter den Staaten des Bundes konnte das Glied verdorren, ohne daß der Körper es als das seine erkannte. Daß Deutschland ein Körper sey, dessen Entwickelung auf freyer Bewegung und ungehemmtem Umlauf seiner Säfte beruhe; daß der Körper siechе, wenn seine Glieder, unterbunden, entweder am Entbehren des Zugangs oder Stocken des Ablaufs erkranken; daß das Gesundheitsgefühl aller Theile nur des Körpers Kraft beweise: dieß ist anerkannt und für die Nation zum Princip ihrer Wohlfahrt erhoben worden durch den 19. Artikel der Bundesacte.

Darum Preis und Dank unsern erleuchteten Fürsten, die im Jahre 1815 die Freyheit der Ströme und des Verkehrs unter ihren deutschen Völkern aussprachen!

Muthig konnte nun der deutsche Mann hervortreten. Im Geiste der Bundesacte sprach jeder, der die steigende Noth schilderte, und die gute Aufnahme dieser Schilderungen bey den Fürsten Deutschlands ist bekannt; die Bestrebungen der hohen Bundesversammlung liegen vor Augen; den Beweis, daß das Zusammenwirken der Stimmen des deutschen Nährstandes mit der klaren Erkenntniß der dringenden Noth von Seiten der Fürsten und ihrer Räthe nicht ohne Erfolg geblieben ist, erblicken wir jetzt in dem Congresse zu Darmstadt, an welchem Bayern, Württemberg, Baden, Nassau, die beiden Hessen, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, die Fürsten von Waldeck, Reuß ꝛc. Theil nehmen, und wer wollte zweifeln, daß die noch nicht durch Abgeordnete theilnehmenden Staaten die neue Gestaltung des deutschen Handelssystems zu vollenden bereit sind, sobald der rechte Zeitpunct dazu erschienen seyn wird?

„Genügsamkeit, Ausschließung und Entbehrung auswärtiger Entbehrlichkeiten; das ist's, wofür ich stimme; übrigens Einigkeit; denn zuerst sind wir Deutsche, dann erst Bayern."

Diese Worte Dorfner's in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. May sind aus der Seele aller Freunde des Vaterlandes gesprochen. Alle sind zuerst Deutsche, Theile des Ganzen, dann Preußen, Sachsen, Braunschweiger ꝛc., Theile des Theils.

Lange vor den, unsere bedeutendsten Erzeugnisse um ihren Handelswerth bringenden Maßregeln Englands und Frankreichs, vor der drückenden Wollbill, und den, einem gänzlichen Verbote gleich kommenden Zöllen auf Schlachtvieh, Eisen ꝛc. war der in Dorfner's Worten enthaltene Geist in Deutschland lebendig, und dargestellt in patriotischen Vereinen zu Berlin und Stuttgart, am wirksamsten in dem

deutschen Handels- und Gewerbsvereine, dessen Sitz die ehrwürdigste der deutschen Städte, das alte, nicht zu ermüdende Nürnberg, durch sich selbst, durch das, was es war und ist, diesen Geist für Alle zur Anschauung bringt, die sich nicht die Augen zuhalten, um in der Nacht ihres beglückenden Wahns zu verharren.

Seit drey Jahren wirkt im Geiste der Bundesacte und im Sinne der Regierungen der Handelsverein für Deutschlands Wohlfahrt. Vom Kaiserhofe zu Wien an haben überall, wo deutsche Fürsten wohnen, seine Abgeordneten die Sache des gewerbfleißigen Deutschlands vertreten. Ein sachkundiger Kaufmann und Fabrikant aus Immenstadt hat Darmstadt nicht verlassen, seitdem dort über die wichtigsten Interessen, die der Nahrung und Nothdurft Deutschlands, verhandelt wird.

Ausgezeichnete Schriftsteller und Denker im Fache der Staatswirthschaft haben mit dem Handelsvereine die Begriffe über die Bedingungen unseres Nationalreichthums aufgeklärt. Allen war die Sache heilig, und sie wirkten in Begeisterung für sie mit Hintansetzung ihrer eigenen Berufsgeschäfte. Die Entscheidung zog sich indessen in die Länge; die Unterstützungen der Vereinscasse blieben aus; aber, auf deutsche Billigkeit vertrauend, blieb der wackere Miller zu Darmstadt und vollendete Arbeiten, die meine Bewunderung erregt haben, und jeden damit erfüllen würden, wenn sie zur öffentlichen Mittheilung geeignet wären. Die erschöpfte Casse des Vereins ersetzte einstweilen die Großmuth eines Patrioten. Der Cassirer des Handelsvereins, C. F. Bauerreis zu Nürnberg, schoß nach und nach 4000 fl. zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse vor; er ließ es darauf ankommen, ob ihm sein Vorschuß erstattet werden würde. Ich wage nicht, die Namen zu nennen, deren Arbeiten zu zeitraubend waren, als daß sie nicht Entschädigung verdient hätten; sie sind bekannt. Ist es aber nicht eines jeden deutschen Gewerbsherrn, jedes deutschen Ausfuhrhändlers Ehrenpflicht, sein Scherflein beyzutragen, um ersetzen zu helfen, was Bauerreis baar für uns vorgeschossen?

Wer möchte sich nicht gern loskaufen von dieser Ehrenschuld?

Jeder Beytrag, dessen Beförderung mir anvertraut wird, soll mit dem Gefühle der Genugthuung empfangen und befördert werden. Wer es kann, sende seinen Beytrag unmittelbar an B.

Laßt uns dem Manne beweisen, daß wir gemeinnützige Handlungen in Dankbarkeit achten, aber Geldopfer verschmähen, so lange wir nicht sammt und sonders unsere Zahlungen eingestellt haben.

Gotha, am 5. Jul. 1822.

E. W. Arnoldi.

Allerhand.

Bescheinigung.

Kaum war Nr. 166 des allg. Anz. d. D., worin Menschenfreunde zu Gründung einer Stiftung für hungernde Studirende aufgefordert werden, versendet, als schon aus Augsburg ein Beytrag von 50 Rthlr. S. von einem Freunde eingeschickt wurde, der seit einer langen Reihe von Jahren mit freygebiger Hand reiche Gaben zu Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen gespendet hat, mit dem herzlichen Wunsche, daß der Wohlthäter recht viele sich finden und so das beabsichtigte gute Werk zu Stande kommen möge. Dank und Nacheiferung diesem Edlen, dessen größtes, reinstes Vergnügen Beförderung des Guten ist.

Gotha, den 6. Jul. 1822.

Dr. J. Fr. Hennicke.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Anerbieten.

Ein Pfarrer auf dem Lande, unweit einer kleinen Residenzstadt, wünscht mit seiner Gattin, zur guten Anwendung ihrer Zeit, zwey bis höchstens drey Kinder vom zartesten Alter bis zum neunten oder eilften Jahre, vorzugsweise Mädchen, sich anvertraut zu sehen. In Wissenschaften und Sprachen haben beide eine, schon zum Theil in der Anwendung geprüfte zweckmäßige Bildung, und in der für das zarte Alter

besonders zu berücksichtigenden physischen Pflege hat die junge Frau, als die Aelteste einer zahlreichen Familie, besonders Fertigkeit erlangt und Erfahrungen gesammelt. Die Expedition wird über alles Uebrige Auskunft geben.

Angebotene Stellen.

In einer Material-, Specerey-, Tabak- und Farbewaaren-Handlung im Einzelnen und im Ganzen in Gotha ist zu Michaelis für einen Jüngling von braven Eltern, der die Handlung erlernen will, eine Stelle offen. Der sich Meldende hat Gelegenheit, alle Gewölb- und Comptoirarbeiten kennen zu lernen, muß jedoch die nöthigen Vorkenntnisse haben, und während der Lehrzeit, die bedingungsweise vier Jahre dauert, nach Erforderniß die hiesige Handlungsschule besuchen. Das Uebrige besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Gesuchte Stellen.

1) Ein Candidat der Theologie, 24 Jahr alt, wünscht, zu Michaelis dieses Jahrs seine jetzige Hauslehrerstelle zu verlassen und anderswo unterzukommen. Er verspricht, im Lateinischen, Griechischen, Französischen, nöthigenfalls im Hebräischen, und übrigens in allen zu einer Jugendbildung erforderlichen Lehrgegenständen Unterricht zu ertheilen. Die Expedition des allg. Anz. d. D. nimmt Briefe zur Besorgung an.

2) Ein junges Frauenzimmer von guter Herkunft, welches bey guter Bildung auch eine gute Erziehung mit Nutzen genossen hat, wünscht bey einer Dame als Gesellschafterin und Beystand in häuslichen Geschäften ein Unterkommen zu finden; auch wird es der ersten Leitung der Kinder weiblichen Geschlechts sich gern unterziehen. Nähere Nachricht gibt die Expedition dieses Blatts.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Im tiefsten Schmerzgefühl benachrichten wir hierdurch alle unsere auswärtigen Verwandte, Freunde und Freundinnen vom frühen Tode unsrer innigstgeliebten und unvergeßlichen Gemahlin, Tochter und Schwester, der Frau Elise Amalie Eleonore Caroline von Mengen geb. von Ziegesar. Sie entschlief gestern Nachmittag im noch nicht ganz vollendeten 32. Jahre ihres Alters. Ein heftiges Nervenfieber brach die Blüthe ihres Lebens, viel zu früh für unser liebendes Herz. Zwey theure, liebe Töchter, erster und zweyter Ehe, theilen unsern Verlust und beweinen in ihr die entschlafene Mutter. Friede ihrer Hülle im Grabe und Wonne ihrem entfesselten Geist! Wir sehen uns wieder: das ist der Trost unsres gebeugten Herzens! Auch ohne schriftliche Beyleidsbezeugungen im voraus schon der stillen Theilnahme jedes fühlenden Herzens gewiß, empfehlen wir uns zu fernerer Wohlgewogenheit und Liebe!

Meiningen, den 30. Junius 1822.

Louis von Mengen.
Franz Carl Freyherr von Ziegesar.
Caroline Eleonore von Ziegesar geb. von Hendrich.
Caroline von Ziegesar.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Steckbrief.

Johann Conrad Kühn, Schneidergeselle von hier, welcher im April d. J. aus dem Zuchthause zu Hildburghausen entsprang, sich hierauf mehrere Wochen in Würzburg und Schweinfurt als Handlanger bei Maurermeistern aufhielt, späterhin aber wegen eines Kleiderdiebstahls in Koburg wieder verhaftet und hieher abgeliefert ward, wußte den Gefangenwärter durch vorgespiegelte Unpäßlichkeit zu überlisten und nach abgetreibten Banden sich am 9. vorigen Monats der Haft zu entziehen.

Da man denselben den bisherigen Nachforschungen ungeachtet nicht habhaft werden konnte, dessen große Gefährlichkeit für öffentliche Sicherheit aber die baldige Einziehung desselben sehr wünschenswerth macht; so ersucht man alle öffentliche Behörden des Auslandes, auf denselben sorgfältig zu achten, ihn im Betretungsfalle zu ver-

haben wir unsere Absicht Ihnen hiermit anzuzeigen, und bitten um gefällige Mittheilung Ihrer Ansichten.

Hochachtungsvoll

Die Direktion der Kaiserl. Ostbahn.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung folgender Arbeiten und Lieferungen für die Kaiserl. Ostbahn, als: Erdarbeiten, Steinsetzungen, Maurer-, Zimmer-, Schmiede- und Schlosserarbeiten, Lieferung von Bauholz, Baueisen, Schmiedeeisen, Stahl, Werkzeugen, Schienennägeln, Schienenbefestigungsmaterial, Schienenstühlen, Schienen, Achsen, Radreifen, Radsätzen, Federn, Federstahl, Achsbüchsen, Achsbüchsenmetall, Achsbüchsenschmiere, Talg, Oel, Leder, Leinwand, Hanf, Packleinwand, Packstricken, Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten, Lithographien, Druckarbeiten, Glaswaaren, Porzellan, Steingut, Blechwaaren, Lampen, Laternen, Bürsten, Besen, Kohlen, Koks, Brennholz, Beleuchtungsmaterial, Lieferung von Fleisch, Brod, Mehl, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Getränken, Tabak, Cigarren, Kleidungsstücken, Schuhwerk, Bettzeug, Betten, Matratzen, Decken, Tischzeug, Handtüchern, Wäsche, Uniformirungsgegenständen, Fuhrwerken, Pferden, Futtermitteln, Stallutensilien, Reparaturen an Fuhrwerken, Pferdegeschirren, Sattlerarbeiten, Lieferung von Heu, Stroh, Streu, Dünger, Reparaturen an Gebäuden, Oefen, Herden, Reinigung der Gebäude, Abfuhr des Mistes, Abfuhr des Schnees, Abfuhr des Kehrichts, Abfuhr der Asche, Abfuhr der Abfälle, Abfuhr der Todten, Abfuhr der Kranken

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 13. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

Das Glaubensbekenntniß der zur katholischen Kirche übertretenden Protestanten.

(Vergl. allg. Anz. d. D. Nr. 157.)

In dem genannten Stücke des allg. Anz. d. D. erklärt ein Katholik das von Dr. Wachler in den theol. Nachrichten 1819 mitgetheilte katholische Glaubensbekenntniß für erdichtet und läßt dagegen das echte, von Pius IV. angeordnete einrücken *) worin die protestantische Lehre nur „als ketzerisch verworfen, verdammt und verflucht" wird. Daß aber die katholische Kirche bey'm Uebertritt von Protestanten wirklich eine bestimmtere Abschwörungsformel hier und da gefordert habe, lehren die zwey von Prof. Wald in seinem Programm: de haeresi abjuranda quid statuat ecclesia rom. cathol. Regiom. 1821 4. mitgetheilten Symbola, in deren einem, für die protestantischen Proselyten in Ungarn bestimmten es ausdrücklich heißt: wir bekennen, daß die evangelische Religion falsch, irrig, gotteslästerlich, verflucht, ketzerisch, verderblich, aufrührerisch, gottlos, ausgedacht und erdichtet sey, ferner: wir erklären für verflucht unsere Eltern, die uns im ketzerischen Glauben erzogen haben, und verfluchen auch alle diejenigen, die uns den römisch-katholischen Glauben verdächtig gemacht haben. In der zweyten Formel, die 1750 im Kloster Escher bey Hildesheim beschworen wurde, lautet es zum Schlusse so: Alldieweil aber ganz und gar in allem Verstande und Auslegungen die römisch-katholische Religion unter einerley Gestalt recht, die evangelische aber verführerisch, irrig, teuflisch, ketzerisch und übelthätig ist, derowegen verfluchen wir alle diejenigen, welche uns dieselbe unreine und widerwärtige Religion gelehrt haben. Ich verfluche meine Eltern, welche uns in dem ketzerischen Blute empfangen haben u. s. w.

An der Echtheit dieser geschichtlichen Urkunden ist nicht weiter zu zweifeln. Uebrigens beabsichtigt Einsender, indem er auf dieselben aufmerksam macht, keineswegs, den protestantischen Leser gegen seine katholischen Brüder zu erbittern. Christus spricht: segnet die euch fluchen, und der Protestant folgt gern der heiligen Schrift, als der Richtschnur seines Glaubens und Lebens.

Anfragen.

1) Die eben nicht allzu sehr belobende Manier, in Rücksicht historischer Mittheilungen keine Quellen der Nachrichten, (ohne

*) Wenn der Eins. S. 1669 die Worte: ich verfluche alle meine Werke, die ich, so lange ich bey diesem ketzerischen Glauben gelebt, verrichtet habe, damit sie am jüngsten Gerichte nicht etwa Gott etwas verdienen, nicht deuten zu können gesteht, so muß dieß, falls derselbe ein kathol. Priester ist, befremden. Sie beziehen sich auf die bekannte Unterscheidungslehre der kathol. und protest. Kirche de bonis operibus.

welche gar keine glaubwürdige Geschichte bestehen kann), mitzutheilen und in der Erzählung anzuführen, hat auch dem Mittheiler der Geschichte von Steph. Porcari, (in der neuen Monatsschrift für Deutschland. 1821. 12. Heft) so ganz beschlichen, daß er nicht ein Wort von der Quelle sagt, aus welcher er geschöpft haben will. Einsdieser Anfrage, der doch die Erzählungen aus Rom so ziemlich vollständig kennt, fragt an: Wo sucht man bey gleichzeitigen Schriftstellern diese porcarische Revolutions-Versuchs-Erzählung? — Sonderbar ist es, daß Bower, in seiner so vollständigen Geschichte der Päbste, dieser Geschichtserzählung gar keine Erwähnung schenkt, wiewohl sie doch Mitursache an dem Tode P. Nicolaus V. gewesen seyn soll. Daß Steph. Porcari, (?) das, was erzählt wird, läßt sich wol finden, aber, wer hat davon geschrieben? — Es ist gewiß, daß ohne Quellenangabe keine Geschichte so ausgestattet ist, wie dieselbe ausgestattet seyn muß!

---

2) Ist die griech. Uebersetzung der 70 Dolmetscher seit dem Jahr 1730, in welchem sie bey Breitkopf herauskam, wieder in einer Handausgabe gedruckt worden? Sollte nicht dieses Buch, welches den Theologen so unentbehrlich ist, wieder aufgelegt werden, da man jetzt oft lange sucht, ehe man ein Exemplar erlangen kann!

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Frankenhausen und seine Bäder.

(Vergl. Nr. 127 u. 151.)

Wenn ein Freund die moralischen Fehler eines geliebten, aber ungezogenen Kindes dem väterlichen Auge entfaltet, so muß derselbe auch darauf gefaßt seyn, ein finster Gesicht nebst zweydeutigem Danke als Lohn zu empfangen. Auch ich sah beides mir schon im voraus beschieden, als meine Hand in ähnlicher Beziehung jene Bemerkungen über Frankenhausen entwarf, die mir zwar Achtung seiner Bäder und ihrer Besitzer, aber auch Pflicht gegen ihre spätern Benutzer in die Feder dictirten. Keine Ueberraschung fand daher Statt, als die dortige Badedirection die Rolle des zärtlichen Vaters übernahm und in einem Gegenaufsatze (der in so mancher Hinsicht an „Frankenhausens Heilquelle" und an die jährlichen Badeberichte erinnert), mir den Freundeslohn bot, indem sie die in meinen Bemerkungen angeführten Puncte theils zugab, theils läugnete oder berichtigte, theils um- und überging.

Indem ich diese Critik den vor- und dießjährigen Gästen zur Prüfung übergebe (jedoch nur solchen, die für gewöhnlich in nicht zu engen Verhältnissen lebten, weil sie sonst die geliebte Heimath hier wieder finden und ihr befangenes Urtheil darnach modeln würden); so beschränke ich mich hier bloß auf die offene Anerkennung einiger, durch die Direction bemerkten Irrthümer.

1) Ich hatte Unrecht, im Gefühl des Frühlings und Wohlseyns meine Bemerkungen in jenem humoristischen Tone zu schreiben, der zu seiner Fassung und Würdigung stets ein gewähltes Publicum fordert.

2) Ich fehlte in der Zahlangabe der Wannen, deren ich nur 14 nannte, indem sie in der That auf 19 steigen; eine Vermehrung, die wahrscheinlich in den Wannen der Armen liegt, für die nun freilich meine Bemerkungen nicht mit erschienen.

3) Irrig ließ ich die Wärme im Saal durch einige warme Wasserröhren verbreiten und nannte sie unangenehm, während sie in der Wirklichkeit sich nur aus einem heißen Wasserkessel entwickelt, der dafür wieder an den kühlen Morgen der — Badesmonate (Jun., Jul., August) der Gäste reichen Beyfall empfängt.

4) Ich erkenne die zu große Härte in meiner Beurtheilung der dortigen Musiker und biete daher auch gern denselben die ehrenerklärende Hand.

5) Das Gedeck an der Mohrentafel kostet nur 8 gl. statt der von mir angegebenen 10 bis 12 gl.; auch bey dieser billigern Summe bleibt der Umtausch des Kuhfleisches, der kleinen Fischchen und der häufigen Mehlspeisen gegen gutes Rindfleisch und

einen täglichen kräftigen Braten indeß immer auch noch billiger Wunsch.

Die fortdauernde treffliche Wirkung der gebrauchten vorjährigen Bäder hält mich in diesem Jahre von Frankenhausen entfernt; ich sage daher seinen biedern Bewohnern hier schriftlich ein herzliches Lebewohl! Der ihre Einrichtungen für unverbesserlich haltenden Badedirection wünsche ich recht viele Gäste und nebenbey die höchst nöthige Beherzigung folgenden

Erfahrungssatzes:

„Nicht allein Menschen und Staaten, sondern auch Badeanstalten sind schon an Einbildung gestorben." Auch erlaube mir dieselbe noch die fernere Hülle der Anonymität, die ich sogleich würde fallen lassen, sobald ich vor einem leidenschaftlosen Publicum stände.

Den 1. Julius 1822.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Nachricht für Eltern.

Je mehr Aufmerksamkeit in unsern Tagen die weibliche Bildung erhält, desto willkommner wird Eltern und Vormündern eine Gelegenheit seyn, welche ihnen einen Theil ihrer Sorgen für ihre Töchter abnimmt. Ich freue mich, ihnen sagen zu können, daß die Frau Doctorin Kraft, geb. Mauvillon in Halle, wohnhaft am Waisenhause, fortfährt, wie sie bisher mit so vielem Ruhme gethan, junge Mädchen zu erziehen. Mit dem regsten Eifer und mit weiser Sorgfalt gehört sie den ihr anvertrauten Zöglingen an und gibt ihnen nicht allein selbst in den wichtigsten weiblichen Geschäften Unterricht, sondern läßt ihn auch vielseitig durch Andere ertheilen. Der Familienkreis, der Ort, die billigen Bedingungen, selbst die Nähe ärztlicher Hülfe zur körperlichen Erhaltung, nichts läßt zu wünschen übrig.

Lauterberg, im Jun. 1822.

Schläger.

Anfrage.

Gibt es keine Anstalt, in welcher geistesschwache Kinder erzogen werden, und in welcher auf psychischem und physischem Wege ihre Heilung versucht wird? Nachricht erbittet man sich entweder durch diese Blätter oder auch durch die Expedition derselben.

Angebotene Stellen.

Eine Material- und Eisenwaarenhandlung in einer ansehnlichen Stadt am thüringer Walde sucht unter billigen Bedingungen einen jungen Menschen von guter Familie, welcher die nöthigen Vorkenntnisse hat, in die Lehre. Es hat derselbe Gelegenheit, Unterricht im Französischen und in der doppelten Buchhaltung zu genießen, wozu ihm die nöthige Zeit gestattet wird. Die Expedition des allg. Anz. d. D. besorgt freye Briefe.

Gesuchte Stellen.

1) Der Sprachmeister Farigliano, welcher Lateinisch, Englisch und Portugiesisch versteht und Deutsch, Französisch, Italienisch und Spanisch spricht, wünscht, eine Anstellung im südlichen Deutschland zu erhalten. Er wohnt in Erfurt bey der Frau Meyer in der Lorenzstraße.

2) Ein gebildetes und gesetztes Frauenzimmer von guter Familie, das schon einigen bedeutenden Wirthschaften mit Beyfall vorstand, und in allen Theilen dieses Wirkungskreises erprobte Kenntnisse und Erfahrung hat, worüber sie sich durch gültige Zeugnisse ausweisen kann, wünscht, bald möglichst ihre gegenwärtige Stelle zu verändern und in eine andere als Haushälterin oder Ausgeberin, sey es in der Stadt oder auf dem Lande, zu treten, oder auch als Geschäftsführerin und Gesellschafterin einer adelichen Dame zu dienen. Sie wird mehr auf gute, ihrer Erziehung angemessene Behandlung, als auf großen Gehalt sehen. Freye Briefe besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Zeitz — 158. Zeitzer — Zeuthen.

Zeitzer Zeitung.

Zeitzer Zeitung. Zeitz, Schmeitzner. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis vierteljährlich 1,50 M. Anzeigen 15 Pf. die Zeile. Auflage 1900: 2000 Exemplare.

Zeitzer Zeitung, Sonntags-Blatt zur. Zeitz, Schmeitzner. Erscheint wöchentlich

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 14. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Verkaufsanerbieten eines Werks.

Der gesammte Bestand des rühmlichst bekannten, von dem kürzlich verstorbenen geheimen Registrator C. G. Roßberg hinterlassenen, und zeither nur von ihm in Verlag gehabten Werkes:

„Systematische Anweisung zum Schön- und Geschwindschreiben, und zur Prüfung deutscher Hand- und Druckschriften, nach mathematischen Grundsätzen 2. Aufl. 2 Thle. in gr. 8. XXXVIII und 782 S. nebst 141 Kupfertafeln in gr. Qu. Fol." (gegen 500 Exemplare Text auf holl. und Schrbp., nebst einigen Tausend dazu gehörigen Kupfertafeln auf Royal-Velin- und holl. Pap., Vorschriften enthaltend) *) so wie der 3. Thl. dieses Werkes:

„Anweisung, die deutsche Sprache nach der reinen hochdeutschen Mundart richtig auszusprechen und zu schreiben; mit 2 Nachträgen vermehrte 2. Aufl. Dresden 1818 und 1821, 466 S. in gr. 8." (über 600 Exempl. auf holl., Schreib- und Druckpapier.)

wird hiermit, nebst den dazu gehörigen, in 6 saubern Kästen befindlichen, sehr gut conditionirten 141 großen Kupferplatten **) (Vorschriften ꝛc enthaltend) da sich die Erben im fernen Auslande befinden, durch Endesgenannten hiermit zum Verkauf ausgeboten. Statt alles ruhmredigen Anpreisens dieses Werkes, sey nur gesagt, daß Se. Königl. Majestät von Sachsen den Verfasser aus Höchsteigener Bewegung mit der größern goldnen Prämienmedaille, mit: Bene merentibus, in Anerkennung seiner diesfallsigen Verdienste um die deutsche Schrift und Sprache, dafür zu begnadigen geruhten.

Reellen Kaufliebhabern dieses kostbaren Werkes mache ich, nur gegen baare Zahlung, die billigsten Bedingungen. — Für Buchhandlungen, welche Kupferdrucker zu beschäftigen haben, so wie für Kupferdrucker überhaupt, würde der Ankauf und selbstige Debit dieses Werks, bey obangegebener Anzahl an Text-Exemplaren, einen immerwährenden Erwerb gewähren. ***)

Dresden, im Jun. 1822.

Der Bevollmächtigte der Roßberg. Verlassenschaftsangelegenh.
Ernst Blochmann.
Moritzstraße Nr. 759.

*) Unter allen kalligraphischen Werken möchte diesem wohl der erste Platz gebühren. Was Albr. Dürer für eine Art der lateinischen Schrift zu leisten gesucht hat, das hat Roßberg für die deutsche in einem viel weitern Umfange ausgeführt und durch sein Beyspiel gezeigt, was deutscher Fleiß und Ernst vermögen. Die critischen Blätter haben den Werth dieses Werks mit großem Lobe verkündet; man sehe unter andern: götting. gelehrte Anz. 1808, 146. St. 1450 — 1459. Auch im Auslande hat es verdienten Beyfall gefunden: Millin nennt es nämlich im Magazin encyclop. 1808, Dec. le meilleur ouvrage de la Calligraphie allemande. d. Red.

**) Zu fernerem Gebrauche so gut wie neu und über vier Zentner an Gewicht.

***) Der Verfasser verkaufte ein Exemplar des kalligr. Werks für 12 Rthlr. — ein Preis, der nur nach den Verlagskosten bestimmt und wobey die vieljährige große Arbeit nicht mit berechnet war; der dritte Theil oder die Anweisung ꝛc. wurde für 18 gl. verkauft, einzelne Vorschriften für 8 und 10 gl. Wer den ganzen Vorrath an sich bringt, würde, des sehr billigen Kaufpreises halber, jene Preise vielleicht auf die Hälfte herabsetzen können. d. A.

Bücher-Versteigerung in Erfurt.

Den 22. Aug. c. und folgende Tage beginnt die schon früher in Nr. 146 S. 153 d. Blattes annoncirte Versteigerung des 2. Thls der Hofrath Grunerschen Bibliothek, so wie des Nachtrags, welcher in mehrern classischen Autoren und einigen ältern musicalischen Werken besteht. Das ganze Verzeichniß enthält eine wirkliche Sammlung größtentheils älterer und seltener Bibliothekswerke, welches bey den schon früher benamten Buchhandlungen und Antiquaren, in Berlin, Bonn, Cassel, Cöln am Rhein, Dresden, Frankfurt a. M., Fürth, Halle a. d. Saale, Hamburg, Hannover, Jena, Leipzig, Lübeck, Mainz, Wien u. a. m., so wie bey der Red. des allg. Anz. und dem Auctionator T. R. Siering in Erfurt zu haben ist.

Periodische Schriften.

In allen Buchhandlungen Nord- und Süddeutschlands ist zu haben:

Sammlung
vorzüglich nützlicher
Mittel und Recepte
welche neu entdeckt und durch Versuche bewährt gefunden
im In- und Auslande öffentlich empfohlen wurden.

Zur allgemeinen Anwendung
für die
Mit- und Nachwelt aufbewahrt
und
herausgegeben
von V. W. Freimuth.

In zwanglosen Heften.

Frankfurt und Leipzig 1822.

(Preis 8 Groschen oder 36 Kreuzer.)

Inhalt.

1) Kräftige Arzney für Auszehrende oder an der Lunge Leidende.
2) Mittel zur Heilung der Luftröhrenschwindsucht.
3) — wider die Lungensucht.
4) — gegen die Schwindsucht.
5) — vortreffliches, für erschöpfte und abgezehrte Kinder.
6) — gegen das Wechselfieber (von Dr. Beer zu Wbg.)
7) — gegen das kalte Fieber.
8) Vorbauungsmittel gegen das Scharlachfieber.
9) Mittel gegen die Flechten.
10) — gegen die Magensäure.
11) — gegen die luxurirenden Ausschläge im Gesicht und an der Nase.
12) — acht neu entdeckte unfehlbare, gegen die fürchterlichste aller Krankheiten, die Wasserscheu oder den Biß toller Hunde.
13) — gegen die Epilepsie (Fallsucht.)
14) — wider plötzliche Lähmung.
15) — — Rheumatismen.
16) — gegen Gicht, Rheumatismen, Katharre.
17) — — die Gicht.
18) — — — blinde goldene Ader.
19) — — Hals- und Zahnschmerzen, welche durch Erkältung entstanden.
20) — das Einschlafen zu befördern.
21) — neu entdecktes sicheres, gegen den Bandwurm.
22) — wider das Uebelwerden beim Fahren.
23) — — die Ansteckung des Typhus.
24) — Heilkraft des Senfs und Zubereitung desselben (von Dr. Schreiber in Ruhla.)

In zwanglosen Heften.
Erstes Heft.
Frankfurt und Leipzig.
(Preis 8 Groschen oder 36 Kreuzer.)

Bücher-Anzeigen.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

Reinhardsches Beicht- und Communionbuch, oder Betrachtungen für Communicanten aus den Schriften des seeligen Oberhofpredigers Reinhard in Dresden gezogen von C. Friedr. Dietzsch, Stadtpfarrer in Oehringen; 2. verbesserte Aufl. 8. 45 kr. oder 10 gl. Dasselbe auf Velinpapier 1 fl. 30 kr. oder 20 gl.

Da der seelige Reinhard bey seinen vielen Geschäften zur Herausgabe eines Communionbuches sich nicht verstehen wollte, so entschloß sich der Herausgeber, ein solches aus den Reinhardischen Schriften zu sammeln, und alle Vorträge des unsterblichen Redners, die theils unmittelbar vom heiligen Abendmahl handeln, theils darauf bezogen werden können, nicht nur um Vieles zu verkürzen, sondern sie auch, mit möglicher Beybehaltung der Reinhardischen Worte, in die Form von Betrachtungen zu bringen, welche der Communikant mit sich oder mit den Seinen im stillen Kreise anstellt. So entstanden die 31 Betrachtungen nebst einigen Gebeten, welche dieß Andachtsbuch enthält, und die, wie es sich von einer Reinhardischen Schrift nicht anders erwarten läßt, für den Verstand eben so anziehend und lehrreich, als

für das Herz erhebend und begeisternd sind. Dieß Werkchen, welches sich übrigens auch durch ein freundliches Aeußere empfiehlt, verdient daher bey dem gefühlten Bedürfniß eines solchen Buchs dem Publicum besonders empfohlen zu werden.

Die Insel Norderney und ihr Seebad, nach dem gegenwärtigen Standpunkte. Von Dr. F. W. v. Halem, königl. großbrittan.-hannoverschem Medicinal-Rathe. Mit 3 Kpfern. 8. cartonnirt. Hannover, in der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 1 Rthlr. 8 gl.

Curgäste und Reisende erhalten hier eine willkommene Monographie der vielbesuchten Bade-Insel Norderney, so wie solche sich jetzt durch die väterliche Fürsorge des hohen Hannoverschen Gouvernements befindet, und zugleich eine Darlegung der Heilkräfte des Nordsee-Wassers, in der Umgebung derselben. Um den Reiseweg zu dieser Insel zu bezeichnen, ist ein Abschnitt der Le Coq'schen Karte von Westphalen der Schrift beygefügt worden. Zwey andere Kupfer stellen das Ganze dieses kleinen nordseeischen Eilands dar, von welchem der Verfasser am Schlusse seiner Schilderung, gewiß mit Recht, sagen kann: es ist reizend genug, um einmahl gewonnene Freunde stets von Neuem wieder anzuziehen, und heilkräftig genug, um jede Curreise mit dem glücklichsten Erfolge zu belohnen.

Bey Herold und Wahlstab in Lüneburg ist erschienen:

Archiv, neues vaterländisches, oder: Beyträge zur allseitigen Kenntniß des Königreichs Hannover, wie es war und ist. Herausgegeben von d. Hof- und Canzleyrath Dr. Spangenberg. Erster Jahrg. in 4 Heften kl 8. broch. 2 Rthlr.

Baldamus, K., Oelwotheren. Ein deutscher Liederkranz. 8. broch 1 Rthlr.

Dräseke, J. H. B., Blicke in die letzten Lebenstage unsers Herrn; zur Erbauung christlicher Familien besonders in der Passionszeit; gr. 8. (auch unter dem Titel: Predigten über die letzten Schicksale unsers Herrn; 3. Bd.) 1 Rthlr. 16 gr.

Duve, Dr. A. E. E. L. von, Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg und Holstein; 1. Bandes 1., 2. Heft, gr 8. broch. à 20 gl.

Geisse, J. J., Geschichte einer Schullehrergesellschaft in Kurhessen. Mit einer Einleitung über die dermalige Beschaffenheit der kurhess. Schulen und einem Anhange kurzer Bemerkungen, besonders über das wesentliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche, Prediger- und Schullehrerstand. 8. broch. 12 gl.

Giesecke, J. A., Beantwortung der Frage: Warum hat Jesus Christus über sich und seine Religion nichts Schriftliches hinterlassen? 8. geh. 4 gl.

Jebsen, C. H., die Aehrenlese, oder: Claus Harms Lutherthum und mein Heidenthum. 8. geh. 4 gl.

Richard, F. C., meine zwey und zwanzigjährige militairische Laufbahn und ein Jahr in Rußland, während des französischen Feldzuges daselbst. 8. broch. Druckp. 10 gl. Schreibp. 12. gl.

Thomson, J., die Freyheit, ein Lehrgedicht in fünf Gesängen. Im Versmaße des Originals übersetzt und mit erläut. Anmerk. begleitet von Carl Hausemann. gr. 8. broch. 1 Rthlr.

Triumph der deutschen Bühne, Maskenzug in einer Doppelquadrille. gr. 8. broch. 4 gl.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:

Neue kleine Plaudereien für Kinder von J. A. C. Löhr. 2 Bände. Mit einem illum. Titelkupfer. Leipzig, bey Gerhard Fleischer. Preis 2 Thlr.

Sie sind im Geist und Ton der ältern, die sich in der wandelnden und wechselnden Zeit so lange im Werth erhalten haben, dem Wunsche sehr vieler Kinderfreunde zu Folge geschrieben, um, wie die frühern, Herz und reines Gefühl zu bilden, ohne jedoch den Geist leer zu lassen. Da diese letztere allen Freunden der Jugend, und auch diese neuern selbst schon im Auslande bekannt sind, so bedarf es bloß dieser Anzeige.

Von des Herrn Canzler Niemeyer

Beobachtungen auf einer Reise nach England

ist der erste Theil in einer zweyten revidirten Ausgabe so eben erschienen, und nebst dem zweyten Theil, welcher den Schluß der englischen Reise enthält, durch alle Buchhandlungen zu erhalten aus der

Buchhandlung des hallischen Waisenhauses.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben eine Schrift erschienen, welche die Aufmerksamkeit der Gebildeten aller Stände verdient. Sie führt den Titel:

Ideen über sittliche Kultur und Erziehung. Von Fr. Wilh. von Hoven, K. B. Ob. Medic. Rath. 8. 1 fl. 24 kr.

Keine vollständige Abhandlung über den Gegenstand, mit dem sie sich befaßt, ist — wie der erfahrne Hr. Verfasser in der Vorerinnerung bemerkt — in dieser Schrift zu suchen, nur Ideen sind es, theils durch Lectüre veranlaßt, theils gewonnen aus der Erfahrung eines langen Lebens

und bey einem steten Umgang mit Menschen aller Art. Freilich sind die Erfahrungen bloß auf deutschem Boden gesammelt, aber die Schrift ist ja auch bloß für Deutsche. Ihre Tendenz ist ganz practisch, dabey aber der Vortrag so verständlich, als es die Würde des Gegenstandes erlaubt. Möge doch recht Vieles, was darin gesagt wird, ein Wort zu seiner Zeit seyn!

Riegel und Wießner in Nürnberg.

So eben hat folgendes Werkchen die Presse verlassen, und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Worte der Liebe und des Trostes, gesprochen am Grabe eines in einem Duell gebliebenen edlen Mannes. Nebst einem geschichtlichen Anhange, und einem Beytrag zur Geschichte der Zweykämpfe. Für alle edle Deutsche, besonders aber für junge Studirende. 4 gl.

Für die Freunde des Gebliebenen wird diese kleine Schrift eine nicht unwillkommene Erscheinung seyn, selbst dann nicht, wenn sie wehmüthige Rückerinnerung veranlassen sollte. Den Studirenden auf Deutschlands Hochschulen mag sie bestens empfohlen seyn.

Th. G. Fr. Varnhagensche Buchhandlung zu Schmalkalden.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

Das neue Testament unsers Herrn Jesu Christ nach Dr. Luthers Uebersetzung, in 8. auf fein Velinpapier aus Baseler Nonpareille-Schrift mit Stereotypen gedruckt, gebunden 1 fl. 30 kr. oder 20 gl. Dasselbe in gr. 8. aus neuer Garmond-Schrift mit Stereotypen gedruckt auf Velinpapier 1 fl. oder 14 gl.

Diese äußerst correct und sehr splendid gedruckte Ausgaben empfehlen sich wegen ihres freundlichen Aeußeren besonders zu Geschenken an Confirmanden ꝛc. und werden allen denen sehr willkommen seyn, die sich bisher vergebens nach bequemen correcten und dem Auge wohlthuenden Handausgaben des Neuen Testaments umsahen. Für diejenigen, welche bey besonderen Gelegenheiten einen vorzüglich schönen Einband wünschen, habe ich Exemplare der ersten Ausgabe in Maroquin mit Goldschnitt und reicher Stahigarnierung oder dem Abendmahl nach Leonardo da Vinci in Eisenguß versehen, machen lassen, die zu 12 fl. 36 kr. oder 7 Rthlr. bis 17 fl. 24 kr. oder 9 Rthlr. 16 gl. und 19 fl. 48 kr. oder 11 Rthlr. zu haben sind.

Bey P. G. Kummer in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Archiv für alte Geographie, Geschichte und Alterthümer, insonderheit der germanischen Völkerstämme. Heft II. Blicke auf die östlichen Städte Germaniens von der Donau bis zur Ostsee, besonders auf die Geographie des Ptolomäus u. s. w. In Verbindung mit mehrern Gelehrten, herausgegeben von Dr. F. C. H. Kruse. Mit 1 Steindr. Tafel geh. 8. 1 Rthlr.

Die Nächte außer dem Brautbette oder die Töchter der Hexe von Endor. Wundergeschichte vom Verfasser des Ehteufels auf Reisen. 8. Preis 1 Rthlr. 4 gl. oder 2 fl. 6 kr. Rhein.

Dr. Theob. Catholicus, Krieg und Friede mit Man. Mendoza y Rios 1. Bändchen. 8. Preis 18 gl. oder 1 fl. 21 kr. Rhein. (hat auch den Titel) Critik des Uebertritts und der Grundsätze von Man. Mendoza y Rios

sind so eben bey J. F. Hartknoch in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Uebersetzungs-Anzeige.

Zur Vermeidung von Collisionen, zeigen wir an, daß von Maygrier's nouvelles Demonstrations d'accouchemens eine deutsche Bearbeitung von uns veranstaltet wird und die erste Lieferung unter dem Titel geburtshülfliche Demonstrationen, mit vier Kupfertafeln demnächst erscheinen wird.

Weimar, den 5. Jul. 1822.

G. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Bücherkauf.

„Es wird zu einem ermäßigten Preise ein gut erhaltenes Exemplar von den geographischen Ephemeriden 1. bis 4. Band, Jahrgang 1798. 1799, herausg. von Zach, gesucht. — Sollte jemand diese Bände ablassen wollen, so wird die Expedition des allg. Anz. d. D. den Käufer nachweisen."

Bücherverloosung.

Daß die erste Ziehung der in diesen Blättern mehrmals angezeigten Bücherverloosung am 15. dieses Monats wirklich statt findet, wird hiermit nochmahls angezeigt.

Hildburghausen, den 6. Jul. 1822.

Bessel'ringsche Hofbuchhandlung.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 15. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Warnung für Aerzte und Chirurgen, auch für solche Personen, die mit von tollen Hunden gebissenen Menschen Umgang haben müssen.

„Am 18. Dec. v. J., des Morgens 10 Uhr, kam ein fremder herrnloser Hund hierher, schlich sich stillschweigend hinter eine Magd, Christine Ritter und biß dieselbe in die Wade; von da lief er fort und biß die Frau Marie Sibylle Neuendorf in beide Beine und auch durch die Kleider in den rechten Arm. Bey dem ersten Verbinden fand man am linken Bein 25 und am rechten 2 Verletzungen. Ein Fangzahn war in den Tendo Achillis (große Flechse) und drey Zähne auf dem äußerlichen Knöchel tief in den Knochen eingedrungen. Am sechsten Tage nach dem Beißen fand man 5 den Flohstichen ähnliche Flecken auf der linken Wade, und am siebenten Tage eine dergleichen rothe Stelle auf der rechten Wade. Bey genauer Untersuchung sah man aber, daß es keine Flohstiche, sondern Verletzungen der Oberhaut waren, die durch den Druck der Zähne des Hundes entstanden waren. Ich behandelte sogleich die sämmtlichen Stellen als gefährliche Verletzungen, in denen sich Wuthgift entwickelte, nach meiner Art; aber die Entzündung nahm so sehr zu, daß schon am folgenden Tage der Durchmesser der rothen schmerzhaften Stelle drey Zoll betrug.

Nachdem alle diese 33 Hauptverletzungen geheilt waren, entschloß sich die Frau, in die Kirche zu gehen, um der Gottheit daselbst ein Dankgebet bringen zu wollen; und da ich auch ferner in dieser Zeit nichts Widernatürliches bemerkt hatte, so glaubte ich überzeugt zu seyn, daß alle Gefahr vorüber sey; aber leider war es Täuschung. An diesem Tage, Abends 6 Uhr (es war der 13. Jan. folglich der 27. Tag nach dem Beißen), bekam die Neuendorf auf dem Gelenke der rechten Hand, wo der Hund durch Beißen die Oberhaut etwas verletzt hatte, eine juckende Empfindung, die Abends 9 Uhr in brennenden, stechenden und zuletzt in klopfenden Schmerz überging, daß sie die Nacht nicht schlafen konnte. Am 14. Jan. des Morgens waren auf dieser rothen Stelle und zwar um die verletzte Haut mehrere blaue Blasen von der Größe der Zuckererbsen entstanden. Ich öffnete diese mit Jauche angefüllten Blasen, wusch mit einem Schwamm diese Stelle gehörig aus und verband sie mit meinem Mittel, hatte aber auf zwey kaum sichtbare Verletzungen der Oberhaut an meinen Fingern nicht geachtet, folglich ohne meinen Willen mit der Jauche geimpft. — Am neunten Tage nach dieser Operation fing die wund gewesene Stelle am Zeigefinger meiner linken Hand an, zu jucken, und 18 Stunden später erhielt ich auch am Goldfinger der rechten Hand eine ähnliche Empfindung; und noch ahnete ich nichts Böses. Durch den Uebergang des Juckens in brennenden, stechenden und zuletzt in klopfenden Schmerz am zehnten Tage und durch die Heftigkeit des ganz eigenen Schmerzes, der am eilften

Tage bis in die Schulter stieg und Auflaufen der Drüsen verursachte, wurde ich von der schrecklichen Gefahr belehrt, in der ich schwebte. Durch diesen nicht zu beschreibenden Schmerz, mit fürchterlichem Kopfweh und Bangigkeit in der Brust verbunden, verlor ich die Gegenwart des Geistes. Ich wurde kindisch und habe viel geweint ꝛc. Endlich um 12 Uhr des Mittags (25. Jan.) trat Wundfieber, mit der größten Wallung des Bluts verbunden, ein. — Ein heftiger Durst, mit Trockenheit des Halses und der Zunge verbunden, nöthigte mich zwar öfters zum Trinken, aber auch jedesmahl zum Erbrechen. Es entstanden auf diesen Stellen blaue Blasen, sie wurden aufgeschnitten, und nur durch fleißiges Aufschlagen meines Mittels bin ich, wie auch die Frau Neuendorf, gerettet worden. Ob nun gleich der hohe Grad der bedenklichen Zufälle bey mir nur von 12 Uhr des Mittags (d. 25. Jan.) bis des Nachts um 1 Uhr gedauert hat, so war ich doch in dieser Zeit so sehr geschwächt worden, daß ich den folgenden Tag (d. 26. Jan.) kaum allein durch die Stube gehen konnte.

Da dieses nur ein kurzer Bericht von der schrecklichen Krankheit ist, die ich durch Unvorsichtigkeit bekam und die mir am 25. Jan. d. J. bald das Leben geraubt hätte, aber alle diese Umstände in der strengsten Wahrheit bestehen, durch glaubwürdige Menschen bezeugt werden können, und hier stadt- und landkundig sind, so halte ich mich verpflichtet, zur Warnung für auswärtige Personen diese Geschichte öffentlich bekannt zu machen."

Creuzburg, den 5. Jul. 1822.

Dr. Urban.

N. S. „Daß an Stellen, wo keine Wunden von tollen Hunden gebissen worden, sondern nur durch den Druck der Zähne eines solchen Hundes in der Oberhaut der Menschen Wuthgift abgelagert worden, und sich hier Wochen, ja Jahre lang in einem schlafenden unthätigen Zustande verweilen, alsdann aber noch solche Erscheinungen, ja selbst noch die Wasserscheu hervorbringen kann, beweisen noch folgende Geschichten.

Am 19. und 20. Febr. d. J. biß der tolle Hund des Schultheißen Heinr. Bätzhold in Razza seinen Herrn und viere von seinen Kindern, auch noch zwey Kinder aus dem Dorfe. Der Schultheiß hatte 18 Wunden auf der Hand und eine zwey Zoll lange Wunde in der Hand; bey jedesmahligem Verbinden wurde er auf ähnliche Erscheinungen, wie ich und die Neuendorf gehabt hatten, aufmerksam gemacht. Nachdem nun sämmtliche Bißwunden bey dem Schultheiß und den sechs gebissenen Kindern geheilt waren, bekam der Schultheiß auf einer Stelle in der Hand, wo keine Wunde gewesen war, Entzündung und zwey kleine blaue Blasen; weil es aber schon der 49. Tag nach dem Beißen war, so achtete er dieses nicht und verfiel dadurch am 51. Tage in die Wasser-, Licht- und Luftscheu. Später bekamen noch zwey von den gebissenen Kindern auch dergleichen Entzündung und Blasen, auf nicht gebissenen Stellen; sie wurden mir wieder eiligst in die Cur gegeben und sind jetzt munter und gesund *). — So eben habe ich ein Mädchen an solcher Entzündung und darauf entstandenen Blasen in der Behandlung, welches vor drey Jahren 341 Tagen gebissen worden ist, und davon ganz bestimmt curirt werden wird."

Urban.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anfragen.

1) Vor einigen Jahren machte der in Veilsdorf bey Hildburghausen verstorbene ꝛc. Ferd. Greiner die Erfindung eines optischen Instruments zum Scheibenschießen bekannt. Nach einer spätern Anzeige werden dergleichen daselbst nicht mehr verfertigt. Man wünscht daher bald zu erfahren, ob sich eine andere Person mit Verfertigung solcher Instrumente befaßt, oder ob Jemand ein an sich gekauftes Instrument der Art gegen Bezahlung abzulassen gesonnen, oder vielleicht geneigt seyn sollte, ein solches nach dem greinerschen, auf Kosten des Anfragers, gefälligst fertigen zu lassen. Ge-

*) Vergl. National-Ztg. d. D. 1822, 26. St. S. 438. d. R.

neigte Nachricht erbittet man sich durch die Expedition dieses Blattes.

---

2) Wo ist der, von Roger erfundene Calorifère-ventilateur beschrieben und angewandt worden? Man soll damit ein ganzes Haus mit äußerst wenig Kosten von außen heizen können, wobey folglich die Oefen erspart werden. Dann soll er überall eine gleiche Wärme verbreiten und stets neue Luft in die Zimmer führen. Von Rauch und Feuersgefahr soll nichts zu befürchten seyn. Eine genaue Beschreibung desselben würde gern in diese Blätter aufgenommen werden.

Naturkunde.

Bitte.

Von den lehrreichen Versuchen in der Pyrologie, welche R. in Stuttgart bisher angestellt haben soll und wovon bey Salinen und andern Werken, wobey großer Holzverbrauch nothwendig ist, eine sehr nützliche Anwendung gemacht werden könnte, wünscht man, durch dieses Blatt eine genaue und vollständige Nachricht zu erhalten.

Angebotene Stellen.

Bey einer besuchten Lehranstalt im südlichen Deutschland ist die Stelle eines Lehrers der französischen und italienischen Sprache erlediget. Die Besoldung der fraglichen Lehrerstelle besteht in einem festen Gehalte von 300 fl. Rhn. und kann durch zu ertheilenden Privatunterricht um ein Bedeutendes erhöhet werden. Diejenigen, welche sich um gedachte Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung an die meusselsche Buchhandlung zu Coburg frankirt zu richten.

Gesuchte Stellen.

1) Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich sowohl in als außer der gewöhnlichen Zeit mit Provisors und Gehülfen, die gehörig geprüft sind und hinsichtlich ihrer Solidität die beßten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet G. Florey jun. in Leipzig.

---

2) Ein junger Mensch, der seine Universitätsjahre beendigt hat, wünscht, in einem Hause, im In- oder Auslande, eine Hofmeisterstelle zu erhalten. Ueber sein bisheriges Betragen und seine Kenntnisse sprechen seine Zeugnisse. Die Expedition d. Bl. nimmt Briefe zur Besorgung an.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Allen entfernten Verwandten und Bekannten machen wir das am 6. dieses Monats früh erfolgte Ableben unsers geliebten Gatten, Sohnes und Bruders, des Amtsphysicus Dr. Joh. Peter Christian Klett allhier, nachdem er erst sein 50. Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit schmerz- und wehmuthsvollem Herzen bekannt, und da die allgemeine Theilnahme der hiesigen und nachbarlichen Freunde an diesem schmerzlichen Ereignisse, sich so unverkennbar ausgesprochen hat, daß es bey allen Uebrigen, die den Verstorbenen kannten und diese Nachricht erst hierdurch erfahren, ein gleiches erwarten läßt, so wollen wir bitten, alle Beyleidsbezeigungen, die unsern Schmerz nur verwehren würden, zu unterlassen.

Zella St. Blasii, den 10. Jul. 1822.

Maria Catharina geb. Rießling von Nürnberg.
Eva Rosina Klett, Mutter.
Wolfgang Carl Klett, } hiesige
Ernst Carl Klett, } Geschwi-
Soph. Elis. Kl. verw. Kästner, } ster.

Gründung neuer Zeitungen und Zeitschriften.

1. Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) bedarf, abgesehen von den in Artikel 2

Vollständiges Werkes Antonii Fochtani Medici, Welches in sich begreifft Seine Chymische Schrifften. Mit Fleiß zusammen getragen.

Der andere Theil ist gedruckt und verleget, Hamburg, 1679. in 8. in Verlegung Thomas Wiering.

Dieser Theil ist in folgende Tractätlein getheilet: Das Erste ist Tractatus Chymicus Novus, de Vitriolo, Sulphure & Sale, Oder Neuer Chymischer Tractat, von Vitriol, Schwefel und Saltz. Hr. D. Fochtan hat denselben, laut der Vorrede, in seiner Jugend, da er noch Studiosus Medicinæ gewesen, ausgearbeitet, und hernach, da er Professor Medicinæ in Hamburg worden, mit Fleiß verbessert. Er hat darinn, nach seinem Vermögen, die Natur dieser drey Principien, Vitriol, Schwefel und Saltz, beschrieben, und gezeiget, wie man dieselben, durch Chymische Kunst, aus den Mineralien, Metallen und Kräutern, separiren und scheiden müsse. Das Andere ist Tractatus de Sulphure, Oder Tractat von Schwefel, darinn gehandelt wird, wie der Schwefel, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Dritte ist Tractatus de Sale, Oder Tractat von Saltz, darinn gehandelt wird, wie das Saltz, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Vierte ist Tractatus de Vitriolo, Oder Tractat von Vitriol, darinn gehandelt wird, wie der Vitriol, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Fünffte ist Tractatus de Mercurio, Oder Tractat von Mercurio, darinn gehandelt wird, wie der Mercurius, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Sechste ist Tractatus de Antimonio, Oder Tractat von Spiesglas, darinn gehandelt wird, wie das Spiesglas, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Siebende ist Tractatus de Arsenico, Oder Tractat von Arsenico, darinn gehandelt wird, wie der Arsenicus, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Achte ist Tractatus de Auro, Oder Tractat von Gold, darinn gehandelt wird, wie das Gold, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Neunde ist Tractatus de Argento, Oder Tractat von Silber, darinn gehandelt wird, wie das Silber, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Zehende ist Tractatus de Cupro, Oder Tractat von Kupffer, darinn gehandelt wird, wie das Kupffer, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Eilffte ist Tractatus de Ferro, Oder Tractat von Eisen, darinn gehandelt wird, wie das Eisen, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Zwölffte ist Tractatus de Stannio, Oder Tractat von Zinn, darinn gehandelt wird, wie das Zinn, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Dreyzehende ist Tractatus de Plumbo, Oder Tractat von Bley, darinn gehandelt wird, wie das Bley, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Vierzehende ist Tractatus de Lapide Philosophorum, Oder Tractat von dem Stein der Weisen, darinn gehandelt wird, wie der Stein der Weisen, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Fünffzehende ist Tractatus de Tinctura Physicorum, Oder Tractat von der Tinctur der Naturkündiger, darinn gehandelt wird, wie die Tinctur der Naturkündiger, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden. Das Sechzehende ist Tractatus de Medicina Universali, Oder Tractat von der Universal-Medicin, darinn gehandelt wird, wie die Universal-Medicin, aus allen Dingen, durch Chymische Kunst, müsse separiret und gezogen werden.

Der dritte Theil, Hamburg, wird demnächst von Thomas Wiering verleget werden.

Dieses Werk ist in Teutscher Sprache geschrieben, und hat viel curieuse und nützliche Secreta, welche Hr. D. Fochtan in seiner Praxi Medica gebraucht hat.

Hr. Dr. Fochtan, Professor Medicinæ zu Hamburg, ist ein Mann, der in der Medicin und Chymie wohl erfahren gewesen, und hat viel curieuse und nützliche Secreta hinterlassen, die er in seiner Praxi Medica gebraucht hat, und in seinen Schrifften beschrieben.

Hier ist die Medicina, welche bey Hrn. Fochtan gebraucht worden, wie er sie in seinen Schrifften beschrieben hat, und wie sie in seiner Praxi Medica gebraucht worden. Ich habe sie selbst gebraucht, und habe die Wirkung derselben erfahren.

Ich habe sie

Wird in zweifelhaftgewordener Ehe nach Ablauf der Anfechtungsfrist ein Kind geboren, so ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der Ehemann vor der Geburt des Kindes von der Schwangerschaft Kenntnis hatte und bei der Eheschließung oder bei der Anerkennung des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten oder durch Erklärung zur Niederschrift des Gerichts oder des Notars erklärt hat, daß das Kind sein Kind sein solle.

Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

Die Erklärung, durch welche Kinder und ihre Abkömmlinge, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind, ehelich werden, ist gebührenfrei.

Ihre Beglaubigung durch Notare ist gebührenfrei.

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes

Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1949 (BGBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ehegesetz" durch das Wort „Gesetz" ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ehegesetz" durch das Wort „Gesetz" ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ehegesetz" durch das Wort „Gesetz" ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ehegesetz" durch das Wort „Gesetz" ersetzt.

§. 2. Die Kirche in ihrer Gliederung und Form von Gemeinden, Kirchenkreisen und Provinzialkirchen.

§. 3. Das Verhältniß von Kirche und Staat.

§. 4. Die Verfassung der Kirche in ihrer Gliederung und Form von Gemeinden, Kirchenkreisen und Provinzialkirchen.

§. 5. Das Verhältniß von Kirche und Staat.

§. 6. Die Verfassung der Kirche in ihrer Gliederung und Form von Gemeinden, Kirchenkreisen und Provinzialkirchen.

§. 7. Das Verhältniß von Kirche und Staat.

§. 8. Die Verfassung der Kirche in ihrer Gliederung und Form von Gemeinden, Kirchenkreisen und Provinzialkirchen.

§.

Zum Zweck Zwischenhalt und Fahrkartenausgabe für Bahnhof Wiesa (Erzgeb.) eingerichtet.

Zum Zweck Zwischenhalt und Fahrkartenausgabe für Bahnhof Wiesa (Erzgebirge) eingerichtet.

Leipzig, den 30. Dezember 1910.

Königliche Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen.

Nr. 1. Auf der Strecke Dresden-Bodenbach wird am 1. Januar 1911 zwischen Bahnhof Schandau und Bahnhof Postelwitz ein Haltepunkt mit Fahrkartenausgabe für den Ortsverkehr eröffnet.

Dresden, am

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 16. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Catalogus von Anno 1822

von besonders auserlesenen, schönen, aufrichtigen Harlemer

Blumenzwiebeln,

doppelten und einfachen Hyacinthen, Tulpen, Ranunkeln, Anemonen, Tacetten, Jonquillen, Iris, Crocus, Narcissen, Martagons, Lilien, gefüllten Georginen u. s. w. Blumen-Samen, Gemüse-Samen, Rosen-Sträuchen, Rhododendron, Pfirsich- und Apricosen-Bäumen u. s. w.

welche wieder in dieser und allen künftigen Michaelis-Messen in Leipzig auf der Haynstraße am Markte, in Bartels Hofe No. 194 im ersten Gewölbe rechter Hand

bey R. C. Affourtit,

Blumist aus Lisse bey Harlem in Holland,

um beygesetzte billige Preise zu bekommen sind.

NB. Alles, was mit ** bezeichnet ist, ist sehr gut zur Winterflor, und die mit * bezeichneten etwas weniger, und müssen langsamer getrieben werden, und also nicht zu warm stehen; die nicht bezeichneten müssen nicht getrieben, sondern der Natur überlassen werden, und die mit † müssen erst im Frühling gepflanzt werden. Vieljährige Erfahrung setzt mich in den Stand, auf Verlangen meinen Freunden alle mögliche Aufklärung zu geben.

Durch Rummel ist zu verstehen, verschiedene Farben, welche durch einander meliert sind ohne Namen.

Die Blumenzwiebeln werden sowohl in einzelnen Stücken, als zu 100, 50, 25 und 12 Stück verkauft.

No.		pr. Stück Gr.
1	*Extra beste doppelte Hyacinthen in Rummel von diversen Farben und Sorten, alle geeignet zur Winterflor, rothe, rosa, weiße, dunkel- und hellblaue, die 100 Stück Thlr. 12	
2	**Dergleichen bessere 15	
3	**Besondere schöne dopp. Hyacinthen in Rum., die 100 St. v. jeder Hauptfarbe 1 Theil separirt, als roth, weiß u. bleu. Thlr. 16	
4	**Ein Assortiment doppelte Hyacinthen von 100 Stück, in 50 ausges. Sorten mit Namen. Thlr. 20	
5	**Ein Assortiment ditto ditto von 100 Stück in 50 exquise Sorten mit Namen Thlr. 30	
	Oder Stückweise wie folgt:	
	Doppelte dunkelblaue Hyacinthen	pr. Stück Gr.
6	**A la Mode	7
7	*Attalante	5
8	*Activiteit	5
9	**Aristides	5
10	Admiral de Ruyter	4
11	*Bouquet Constant	40
12	*Capricornus	8
13	*Duc Louis de Bronswyk	6
14	*Dominante	4
15	**Duc de Normandie	10
16	*Die Roose	4
17	Engene Beauharnois	24
18	*Globe Celeste	8
19	*Grande violette	5

No.		pr. Stück Gr.
20	*Helicum	20
21	Habit des Romains	4
22	*Herderine	3
23	**König Mayor	6
24	*Kroon der Mooren	3
25	*Lord Wellington	10
26	*Linneus	4
27	**Lente Vreugd	5
28	**L'Illustre	8
29	**La Bien Aime	3
30	**Mignon de Dryfhous	8
31	Necker	8
32	Non plus ultra	6
33	*Orondates	12
34	*Prins Heinr. v. Pruyfsen	5
35	*Purpur van Tyrus	5
36	*Prins Fred. Hendrick	5
37	*Parmenio	6
38	**Passetout	6
39	*Romelieus de Vries	4
40	*Respectable	6
41	*Spiegel	7

Doppelte schwarzblaue Hyacinthen.

42	**Bleu foncé	5
43	**Couronne des Indes	8
44	*Datames	6
45	*Keizer Tiberius	6
46	*Koning Speros	4
47	**Mon ami	6
48	*Noiratre	2
49	*Noir véritable	90
50	**Negretienne	6
51	**Violet foncé	16
52	*Ulysses	3
53	*Velour pourpre	6
54	*Velours noir	4

Doppelte hellblaue Hyacinthen.

55	*Aurora	4
56	*Belle gris de laine	4
57	**Bucenthaurus	6
58	**Bello mode	5
59	*Comte de Bentinck	14
60	*Comte de St. Priest	16
61	*Demus	8
62	**Duc de Luxemburg	9
63	*Globe terrestre	8
64	**Herzog von Mecklenburg	6
65	**Keyserin Aspasia	6
66	*Incomparable	4
67	*L'amitie	6
68	*Nouvelle mode	6
69	**Pacrel Pyramide	6
70	*Pasquin	6
71	*Passe Hollandia	4
72	Oldenbarneveld	4
73	*Sophia Couronnée	3

Doppelte rothe Hyacinthen.

74	*Adelaide	8
75	Alexander	10
76	**Bouquet tendre	16
77	*Boerhaeve	6
78	*Bonnet	8
79	*Constance	12
80	Comte de la Coste	24
81	Cramoisi royal	8
82	**Diadême de Flore	5
83	*Duchesse de Parma	6
84	Emilia Galotti	10
85	**Eudoris	6
86	**Elustre Piramide	4
87	Fürst von Dessau	4
88	**Flos sanguineus	8
89	Gloria solus	20
90	*Julia	6
91	Kronprinz v. Würtemberg	6
92	*La Beauté suprème	8
93	*L'opulence	12
94	**La superbe royale	4
95	*Marquise de la Coste	12
96	*Orange rouge	4
97	**Phoenix	4
98	*Princes Louise	6
99	*Peruque royale	20
100	*Peruque quarrée	5
101	*Royal Constant	4
102	*Rubro royal	4
103	Ruard v. Putte	4
104	**Rex rubrorum	8
105	**Rouge charmante	6
106	**Rosenkranz van Flora	6
107	*Sans rival	4
108	*Soleil royal	8
109	**Traseus	5

Doppelte rosenfarbige Hyacinthen.

110	*Catharina la victorieuse	20
111	**Demodores	4
112	*Gloriosa superba	10
113	*Grofsfürst	10
114	**Hugo Grotius	5
115	*Il Pastor Fido	4
116	*Königin Augusta	4
117	L'honneur d'Amsterdam	12
118	*Marquise d'Anspach	4
119	**Rose la mignonne	6
120	*Rose miniature	4
121	*Roxane	12
122	*Rose illustre	4
123	*Tempel von Apollo	8

Doppelte weifse Hyacinthen.

124	*Alcibiades	4
125	Amusante	10
126	*Charlotte Maria	6
127	*Beauté sanspareille	6
128	*Capelle v. d. Marsch	4
129	Coeur Noir (mit schwarz)	12
130	*Casuarus	4
131	**Daagcraad	5
132	De Montesquieu	10
133	*Gloria florum	6
134	*Gräfin van Welderen	4
135	*Gräfin Heching	4
136	**Hermina	6
137	**Infante Princesse	3
138	*Minerva	6
139	**Nanette	8
140	Sphaera mundi (mit blau)	20
141	*Pluto	3
142	Prins W. van Pruysen	12
143	**Passe Virgo	3
144	*Sulthan Achmet	12
145	*Telemaque	4
146	*Virgo	8
147	*Venus	20
148	*Weisenstein	4

Doppelte weifse Hyacinthen mit gelb.

149	**Blanche fleur	5
150	**Couronne des blanches	6
151	*Davids Lust	4
152	**Don gratuit	8
153	*Gulde Vlies	4
154	*Grand Triompho	4
165	*La Magnifique	7
156	*Sceptre d'or	7

Doppelte weifse Hyacinthen mit roth.

157	Andromeda	4
158	*Bijoux de Lisse	8
159	**A la Mode	10
160	*Coeur aimable	5
161	*Constantia Elisabeth	6
162	*Duc de Berry	8
163	*Illustre beauté	6
164	*Gloria florum suprema	20

No.		pr. Stück Gr.
165	*Grand Monarque de France	12
166	**Gekroond Juweel van Haarlem	5
167	*König David	4
168	*Luna	3
169	*Madame de St. Simon	6
170	*Prins Wilhm. Fredrick	5
171	*Penelope	6
172	Triumph Blandina	20

Doppelte weifse Hyacinthen mit purpur.

173	*Anna Maria	24
174	*Altesse Royale	6
175	Aurelius Prudentius	4
176	*Bijoux des Amateurs	6
177	Belle de Nosilles	5
178	*Candidus Violaceus	5
179	*Josephus secundus	6
180	*Pamela Nova	10
181	**Mignon de Delft	6

Doppelte gelbe Hyacinthen.

182	Alexander	80
183	*Bouquet d'orange	20
184	*Chrisolora	6
185	*Duc de Berry d'or	10
186	*Louisd'or	20
187	L'or végétable	6
188	*Mairland	12
189	*Melis Hoke	12
190	*Ophir d'or	6
191	*Pure d'or	16
192	**Semilor	12

Einfache Hyacinthen,
welche besonders geeignet sind zur Winterflor und Frühblühen in Stuben.

193 **Beste einfache Hyacinthen in Rummel von diversen Farben und Sorten, rothe, rose, weifse, hell- und dunkelblau, und gelbe, die 100 Stück Thlr. 7½

194 **Dergl. bessere 9

195 **Besonders schöne einfache Hyacinthen in Rummel, die 100 Stück, von jeder Hauptfarbe ¼ Theil, als rothe, weifse, blaue u. gelbe separirt Thlr. 12

196 **Ein Assortiment einfache Hyacinthen von 100 Stück in 50 schönen Sorten mit Namen Thlr. 16

197 *Ein Assortiment ditto ditto von 100 Stück in 50 besten Sorten mit Namen Thlr. 20

Oder Stückweise wie folgt:

Einfache dunkelblaue Hyacinthen.

No.		pr. Stück Gr.
198	**Aigle noir	4
199	*Assaradin	4
200	*Ami du Coeur	5
201	**Apicius	8
202	**Aemilius	7
203	**Bonifacius	4
204	*Castor	5
205	*Coridon	3
206	**Crepiscule	8
207	**Diocletian	6
208	**Delice de Printemps	6
209	*Emicus	12
210	*Eleutheria	4
211	**Graf van Buuren	3
212	**Königs Mantel	8
213	**Keyzerlyk Purpur	5
214	**La Modeste	3
215	**Mademoiselle Zoutman	8
216	*Nereglissar	4
217	*Nabopolassar	8
218	*Nimrod	12
219	*Passe Jupiter	4
220	*Sophorus	3
221	*Staaten Generaal	4
222	*Salmanassar	4
223	*Tenebre	3
224	*Velours Pourpre	3

Einfache hellblaue Hyacinthen.

225	**Agathe Mignonne	3
226	**Frühe Gallas	3
227	*Grand Vedette	16
228	*Hercules	6
229	*Lucinia	4
230	**Lord Nelson	7
231	*Overwinnaar	4
232	*Peter de groos (grofs)	8
233	*Prisca	6
234	*Pronk Juweel	6
235	*Porceleine Sceptre	7
236	*Sanherib	4
237	*Socrates (grofs)	8
238	**Virgo	4

Einfache weifse Hyacinthen.

239	*Blanche Pure	3
240	*Belle Galathea	3
241	**Cristal	3
242	*Duc de Cumberland	6
243	**Frühe Imperiale	3
244	*Grande blanche Imperiale	6
245	*Grandeur Triumphante	4
246	**Noble de Venise	6
247	**Noble blanche	5
248	*Prince de Galizin	7
249	*Princes van Nassau Weilburg	8
250	**Premier noble	5
251	**Pronk Juweel	8
252	*Staats Juffer	3
253	*Triumph Blandina	5
254	*Vainqueur	16

Einfache rothe Hyacinthen.

255	*Aimable Louise	5
256	*Belle Cramoisie	4
257	*Charmante rouge	6
258	**Cornelia	20
259	**Comte de Stirum	5
260	**Gellert	20
261	**Henriette Wilhelmine	8
262	*La Fortune	6
263	*l'Eclair	20
264	*Morgenstond	4
265	**Nyonas	8
266	*Nouveau Triumphe	4
267	*Prodenicus	6
268	**Rosenkranz	3
269	*Superbissima rubrorum	5
270	**Thalia	5
271	*Venus	6

Einfache rosenfarbige Hyacinthen.

272	*Acteur	6
273	*Abaline	10
274	**Aimable rosette	5
275	*Belle Princesse	4
276	*Belle alliance	4
277	*Josephine	4

Digitized by Google

No.		pr. Stück Gr.
278	*Königin	3
279	*La Baleine	14
280	*La Noble Pucelle	6
281	*Rose de la Princesse	4
282	*Semiramis	4
283	*Triumph d'Europe	4

Einfache gelbe Hyacinthen.

284	*Aurora d'or	8
285	*Anna Paulina	8
286	*Adonia	3
287	*Cupido	10
288	*Wilhelmine Friederike	6
289	*Fürst von Dessau	4
290	*Geertruyda Maria	6
291	*Jaune Constant	3
292	*La Belle Jaune	4
293	*Overwinnaar	10
294	*Prince de Gallizin	4
295	*Pluie d'or	3

Extra frühe Tulpanen welche besonders zur Winterflor geeignet sind.

296	**Duc von Toll (die allerfrüheste)	pr. Stück 6 Pfennige.
297	**Gefüllte Duc von Toll	pr. Stück 2 Gr.
298	**Gefüllte Tournisol (extra extra)	pr. Stück 20 Gr.

Gewöhnliche frühe Tulpanen zur Winterflor.

299	*Frühe Tulpanen in Rummel von vielen schönen Farben, die 100 Stück	Thlr. 4

300	*Ein Assortiment frühe Tulpanen von 100 Stück in 25 extra Sorten mit ihren Namen	Thlr. 10

Oder Stückweise wie folgt.

		pr. Stück Gr.
301	*Aimable (roth u. gelb	3
302	*Bruyd v. Haarlem (weiss und roth)	3
303	*Beauregard (cramois.)	2
304	*Cour de france (gelb und braun)	4
305	*Clairmond (roth)	4
306	*Cardinal (roth)	4
307	*Cerise rectifiée (weis u. rosa)	2
308	*Comte de Loncl (röthl.)	2
309	*Couleur de Pomme (roth und gelb)	2
310	*Dorothea (weiss)	4
311	*Duc Coccineus (ponc.)	4
312	*Duc Coorhelm (gelb)	2
313	*Duc Rynsburg (roth und gelb)	2
314	*Drapeau rouge (dunkelr.)	2
315	*Flambeau brillant (roth)	2
316	*Grofsfürst (weiss u. roth)	3
317	*Grofsmeister (roth und weiss)	3
318	*Gelb u. roth von Leyden (roth und gelb)	3
319	*Invincible (weiss)	3
320	*Isabelle (weiss)	4
321	*Lac folio Striato (braun-roth)	4
322	*Lac van Rhyn (weiss u. purpur)	2
323	*Ma plus aimable (roth u. braun)	3
324	*Pottebacker (gelb)	4
325	*Phenelon (gelb u. roth)	3
326	*Paragon (weiss)	3
327	*Pomme d'or (braun und gelb)	2
328	*Phaedra (roth u. violet)	2
329	*Rose superbe (rosa)	2
330	*Standart (roth u. weiss)	3
331	*Vermuldo Pottebacker (braun und gelb)	4
332	*Witte en rood bordo (weiss und roth)	3

Späte Tulpanen (z. Gartenflor.)

333	Späte Tulpanen in Rummel von vielen Sorten und Farben die 100 Stück	Thlr. 2
334	Dergl. bessere	3
335	Ein Assortiment späte feine Tulpanen von 100 Stück in 50 schönen Sorten, mit ihren Namen, die eine Hälfte Byblumen und die andere Hälfte Byzarden	Thlr. 12

Oder Stückweise wie folgt:

Alle feine mit weifsem Grunde genannt Byblumen.

		pr. Stück Gr.
336	Archevêque de Centelbyry	3
337	Absalon	3
338	Archevêque de Melien	3
339	Beauregard Luic	2
340	Belle charmante	3
341	Cupido	3
342	Calypso	3
343	Cardinal	3
344	Camilla	2
345	Carmosyn geflammt	4
346	Duc de Beyere	3
347	Erbprinz v. Hannover	3
348	Glutius Galbanum	3
349	Gelbe Kroon	2
350	Gelbe Kroon (bunt blättr.)	3
351	Grappe de Rose	4
352	Graf van Buuren	3
353	Goude Star	3
354	Hoedemaker	3
355	Incomparable	3
356	Juwel van Mechelen	4
357	Juwel van Noordwyk	3
358	König Carolus	2
359	König Eumethus	4
360	König Salomon	4
361	König Juweel	3
362	La Surpassante	3
363	Lucretia	2
364	Markgraf v. Badendurlach	4
365	Premier Noble	3
366	Ponceau sans Pareille	3
367	Prince de Soubise	3
368	Rose Ecli	4
369	Rose Miniature	4
370	Rose de Nigris	3
371	Rose de Dame	4
372	Rose feu d'amour	4
373	Sultan	2
374	Violet Pompeus	3
375	Zwboclolied	2

Alle feine mit gelbem Grund genannt Byzarden.

376	A fond d'or	4
377	Aurora Celestis	3
378	Bancal d'or	4
379	Barneveld	4
380	Belle amarante	3
381	Berg vliet	3
382	Bersaba	4
383	Couronne Imperiale	2
384	Cartesus	3
385	Duc de Vera	2
386	Deoclitus	2
387	Etoile d'or	4
388	Estieme	3
389	Goude Ring	3
390	Grand Valeur	3
391	Glyseria	4

No.		pr. Stück	Gr.
392	Grand Patriarch		4
393	Incomparable primo		2
394	Lustre de flore		3
395	La Mignonne		2
396	La Valliere		3
397	L'aimable		3
398	L'or vegetable		2
399	Melisse		2
400	Nici bellone		3
401	Nahor		3
402	Pomme d'or		4
403	Palladia		3
404	Rois de Brasilie		4
405	Rex Indiarum		3
406	Salomons Thron		3
407	Silvia		2
408	Sponse Royale		3
409	Salle Noir-Jaune		3
410	Salmander		3
411	Surpasse la Cantique		2
412	Tritus		3
413	Violet non plus ultra		3
414	Van Algier		2
415	Vergulde Servies		2

Doppelte Tulpanen (zur Gartenflor.)

416 Doppelte Tulpanen von vielen Sorten und Farben in Rummel, die 100 Stück Thlr. 3

Oder Stückweise wie folgt:

No.		pr. Stück	Gr.
417	Aigle d'or (gelb u. roth)		4
418	Anex Rectifié (gelb u. rosa)		3
419	Admiral van Kingsbergen (roth und gelb)		4
420	Alexander (braun)		4
421	Bleu Céleste (blau)		4
422	Blanc borde rouge (weiss und roth)		3
423	Blanc borde Pourpre (weiss und purpur)		2
424	Couronne d'or (gelb und roth)		3
425	Florissante (kaffeebraun)		3
426	Grand Sultan (braunroth)		3
427	Gelbe Roos (gelb)		2
428	Jolie fleur (weiss u. roth)		2
429	Mariage de ma fille (weiss und roth) extra		4
430	Rose de printemps (gelb u. roth)		2
431	Rose éclatante superbe (ponceroth)		2
432	Monströse (oder gesortelte) Tulpanen zur Gartenflor von allen Sorten in Rummel, die 100 Stück Thlr.		4

Vielblumige Tacetten.

433 *Vielblumige wohlriechende frühe Tacetten von vielen Farben und Sorten in Rummel, die 100 Stück Thlr. 5

Oder Stückweise wie folgt:

ganz gelb und gelb mit Orangekelchen.

No.		pr. Stück	Gr.
434	**Grand Sol. d'or (gelb mit orange, schön und früh)		2
435	*Admiral Vlag (gelb)		2
436	*Aarts Hertzog (schwefelgelb)		2
437	*Captein Krul (Citronen mit orange)		2
438	*Captein Deedel (schwefelgelb mit orange)		2
439	*Charlotte de Bourbon (gelb mit hellorange)		2
440	*Goude Munt (gelb mit orange)		2
441	*Lisander (gelb)		2
442	*La Mignonne (gelb mit dunkelgelb)		2
443	*Sulpher Kroon (schwefelgelb)		2
444	*Soleil brillant (gelb mit dunkelgelb)		2
445	*Triomphe de Narcisse (schwefel mit gelb)		2

Weisse mit Orange und citronfarbigen Kelchen.

No.		pr. Stück	Gr.
446	**Staaten Generaal (weiss mit Citron, schön und früh)		2
447	*Brillant (weiss und hellgelb)		2
448	*Danae (weiss mit Citron)		2
449	*Florida (weiss mit hellorange)		2
450	*Goude Scepter (weiss u. Citron)		2
451	*Juweel v. Haarlem (weiss und orange)		2

No.		pr. Stück	Gr.
452	*La belle Allemande (weiss mit gelb)		2
453	*L'Illustre (weiss u. hellorange)		2
454	*La belle Citroniera (weiss und Citronen)		2
455	*Maitre blanche (weiss u. Citronen)		2
456	*Solon (weiss u. gelb)		2
457	*Thalia (weiss u. orange)		2

Narcissen (doppelte.)

458	Albo pleno odorato (weiss)		1
459	*Incomparable (weiss u. gelb)		1
460	**Orange Phoenix (weiss und orange)		1
461	*Von Sion (gelb)		1
462	**Sulpher Phoenix (schwefelgelb)		1
463	*Tratus Cantus centifolio (gelb)		1

Narcissen (einfache.)

464	*Sulpher Trompet (schwefelgelb)		1
465	**Trompet major (gelb)		1
466	**Trompet minor (gelb)		1
467	*Poeticus (wohlriechende weiss mit roth bordirt)		1
468	*Jonquille, doppelte frühe wohlriechende und schön		2
469	**Jonquille, einf. frühe		1
470	**Marseillanische Tacetten, wohlriechende früh und schön		8

Doppelte Ranunkeln.

471 †Ranunkeln von allen Farben in Rummel, die 100 Stück Thlr. 1

472 †Dergl. bessere 2

473 †Ein Assortiment Ranunkeln von 100 Stück in 50 schönen Sorten, mit Namen Thlr. 6

Oder Stückweise wie folgt:

No.		pr. Stück Gr.
474	†Belle Helena (rosa)	2
475	†Breton (braun u. gelb)	2
476	†Cardinal Albarandi (roth gefleckt)	1
477	†Comes (braunroth)	1
478	†Duc de Toscane (grün roth)	1
479	†Dey van Algier (purpur roth)	3
480	†Dido (Fleischfarbe)	2
481	†Dido (marmorirt)	1
482	†Epicurus (feuille morte)	1
483	†Fortuna (rosa gefleckt)	2
484	†Feuer Colom (feuerroth)	1
485	Feu brillante (pompad.)	3
486	†Grand Reviseur (ponceau)	1
487	†Grand olive (gelb)	2
488	†Grand Tartar (gelb)	2
489	†General Romanzow (gelb)	2
490	†Hero (cramoisie)	2
491	†Hercules (gelb)	2
492	†Juno (orangeroth)	2
493	†Kroon Princes (gelb)	3
494	†Königin Scheba (dunkel Citron)	2
495	†Königin v. Holland (orange extra)	3
496	†L'or Pure (gelb)	2
497	†L'ordre parfait (dunkelgelb)	2
498	†La charmante (bräunlich)	1
499	†Louis Capet (gelbroth)	1
500	†La Jeunesse (feuille morte)	2
501	†Menelaus (blafsroth)	2
502	†Marisne (roth u. blau)	2
503	†Magnifique (aschgrau)	1
504	†Morgensonne (blafsroth)	1
505	†Madame de Maintenon (gelb mit blau)	2
506	†Minerva (bräunlich)	2
507	†Miniature (purpur)	1
508	†Outricus (orangeroth)	2
509	†Passetout (violet u. purp.)	2
510	†Porsenna (purpurroth)	3
511	†Prince d'Orange (orange)	3
512	†Princess Colonna (purpurroth)	1
513	†Prince de Galizin (gelb und braun)	3
514	†Picote d'Hollande (braun)	3
515	†Rose de Dames (weifs u. rosa)	1
516	†Samaritan (cramoisie)	1
517	†Sultan Osman (feuerroth)	2
518	†Stipion (braun)	2
519	†Tricolor (ponceauroth)	2
520	†Ursina (gelb gefleckt)	3
521	†Flamme d'orange (orange)	2
522	†Vasthi (roth und weifs)	2

Grofse türkische Ranunkeln.

(müssen im Herbst verpflanzt werden.)

523	Merveilleuse (gelb)	2
524	Romano (roth) extra	1

Doppelte Anemonen.

525 †Anemonen von allen Farben und Sorten, in Rummel, die 100 Stück . Thlr. 2

526 †Dergl. bessere . 3

Iris.

527 Iris Angelica von vielen Sorten und Farben, in Rummel, (sehr schön) die 100 Stück Thlr. 4

Oder Stückweise wie folgt:

Weifser Grund, gefleckt mit Roth, Violet und Purpur.

No.		pr. Stück Gr.
528	Aimable	2
529	Aurora superbe	2
530	Bonte Held	2
531	Bouquet	2
532	Coeruleus Coelestis	2
533	Gloriosa	2
534	Harlequin	2
535	La belle Panache	2
536	Minerva	2
537	Panache bleue	2
538	Phoenix	2
539	Triumph Porcelain	2

Blauer Grund, gefleckt mit Agath, Purpur oder hellblau.

540	Amalia	2
541	Agrippa	2
542	Bonte Tyger	2
543	Beau Regard	2
544	Bleue Riante	2
445	Celestina	2
546	Diana	2
547	Juweel gris de laine	2
548	Miroir	2
549	Pourpre superbe	2
550	Roi de Bleus	2
551	Wunderschön	2

552 Iris Hispanica von allen Sorten und Farben, in Rummel, die 100 Stück . Thlr. 2

553 **Iris Persica (schön und früh) . pr. Stück Gr. 1½

554 Iris Susiniana (extra) 5

555 *Fritillaria Meleagris von allen Farben, in Rummel, die 100 Stück . Thlr. 3

Crocus Vernus.

556 *Crocus von allen Farben und Sorten in Rummel, die 100 Stück . Gr. 10

557	*Crocus, alle grofse goldfarbige, die 100 Stück	16
558	*Crocus, alle purpurblau	16
559	* — — purpurgestr.	16
560	* — — Goldlack	16
561	* — — weifs u. blau	16
562	* — — weifsgestr.	16
563	* — — silberbunt	16
564	* — — purpurblau gestreift	16
565	* — — weifs	16
566	* — — dunkel purpurblau	16
567	* — — safran autumnalis	16

Lilien und Martagons.

568	Lilium Sinense Tigrinum	4
569	— Candidum (weifs)	3
570	— — dopp. weifse	8
571	— — fol. maculato	12

No.		pr. Stück Gr.
572	Lilium Candidum (flore variegato)	20
573	— Chalcedonicum (hochroth)	6
574	— Pomponicum (gelb)	4
575	— — (orange)	4
576	— — (roth)	4
577	— — (citr.)	4
578	— Martagon (purpur)	4
579	— — (weiſs)	6
580	— — (purpur mit dopp. Blum.)	5
581	— Bulbiferum	3

Amarillis.

No.		pr. Stück Gr.
582	†Amarillis Formosissima (oder Salomons-Lilie)	30
583	†Amarillis Vittata	30
584	† — Regina	20
585	— Longifolio	14
586	— Lutea	4
587	— Uniflora	6
588	— Crispa	6
589	— Bella donna major	12
590	— — donna minor	12

Keyzerskroone
(Fritillaria Imperialis.)

No.		pr. Stück Gr.
591	*Aurora Celestis (gelb)	4
592	*Couronne de rouges (roth)	4
593	*Couronne d'or (gelb)	4
594	*Cajanus (dunkelroth)	4
595	*Grand Turc (gelb)	4
596	*Hares (roth)	4
597	*Hercules (roth)	4
598	*Jaune Pure (gelb)	4
599	*Kooper myn (Kupferfarbe)	4
600	*Orantio major (Kupferfarbe)	4
601	*Rubro Maximo (roth)	4

Colchicum autumnale.

No.		pr Stück Gr.
602	Flore albo pleno	2
603	— — simplici	2
604	— caeruleo	2
605	— purpureo	2

Diverse Capsche oder Africanische Zwiebeln.

Ixia Polystachia.

No.		pr. Stück Gr.
606	Flore roseo	3
607	— albo	3
608	— rubro	3
609	— purpureo	3
610	— sulphureo	3
611	— roseo striato	3

Ixia Maculata.

612	Flore albo	3
613	— violatio luteo	3
614	— caeruleo	3
615	— aureo	3

Ixia Multiflora.

616	Flore rubro	3
617	— aurantio	3
618	— albo	3
619	— luteo	3
620	— purpureo	3

Ixia Crocata.

621	Flore luteo	3
622	— roseo	3
623	— aurantio	3
624	— rubro	3

Antholyza.

625	Jupiter	3
626	Mariana major	3
627	Olyf Tak	3
628	Petit Dragon	3
629	Romanus	3
630	Rose agréable	3

631	Iris Pavonia flore caeruleo	6

Gladiolus.

632	Gladiolus Cardinalis (scharl. roth) extr.	4
633	— Communis (fl. rubro)	1
634	— — (fl. albo)	1
635	— — (fl. roseo)	1

Diverse Zwiebeln.

No.		pr. Stück Gr.
636	Anemone hortensis fl. pleno rubro	2
637	— caeruleo simpl.	1
638	Arum Dracunculus Serpentaria	6
639	Pancratia Maritima	6
640	†Ferraria tigrid.	2
641	Dens caninus albus	2
642	— — purpureus	2
643	Tulipa Florentina odorata	2
644	— Persica	2
645	Cyclamen Europ. (roth)	3
646	— — (weiſs)	5
647	— Aleppicum (röthlich)	12
648	Bulbocodium fl. caeruleo	2
649	Galanthus Nivalis fl. pleno	1
650	Hyacinthus Belgicus roseus	1
651	— — ruber	1
652	— — caeruleus	1
653	— Comosus	2
654	— Monstrosus	4
655	— Plumosus	2
656	— Muscatus	3
657	— Botryoides caeruleus	1
658	— — albus	1

Blumen-Samen.

	(die doppelte Prise.)	Gr.
659	Sommer-Levkoye (weiſse)	2
660	— — (rothe)	2
661	— — (purpur)	2
662	Winter-Levkoye (weiſse)	2
663	— — (rothe)	2
664	— — (purpur)	2
665	Primula veris	2
666	Auricula, Luiksche	4
667	Ein Paquet Blumen-Samen von 50 Sorten für die volle Erde	Thlr. 1½

Gemüse-Samen.

		pr. Loth Gr.
668	Allerbester früher Cypr. Blumenkohl	6
669	— engl. ditto	6
670	— holländischer	3

Gefüllte Georgina.
(oder Dahlia)

Alle dick gefüllt u. von schönen Farben.

		pr. Stück	Thlr.	Gr.
671	Aurantio (orange)		1	6
672	Atro purpureo Grandiflore (purp.)		2	—
673	Atro purpureo (purpur		1	—
674	Alexand. (purp)		2	—
675	Anna Paulina (weifs und lilla)		1	12
675	Alida (gelb)		1	12
677	Aurora (Nankin oder Schamois.)		2	—
678	Admiral Buyskes (goldgelb)		2	—
679	Boerhaven (lilla)		1	6
680	Cuprea (orange roth)		1	—
681	Cardinal (roth)		1	6
682	Cuprea Grandiflora (purpur)		2	—
683	Duc de Luxemburg (purpur)		1	12
684	Drapeau bleus (blau)		2	—
685	Formosa (purpur bunt)		1	12
686	Gelbe Agath (gelb)		1	6
687	Hugo Grotius (gelb)		1	12
688	Jolie Rouge (braunroth)		1	6
689	Lilla Minor (lilla)		—	20
690	L'honneur d'Anvers (hellroth)		2	—
691	Lilla Alba (hell lilla)		—	20
692	L'honneur Belgique (dunkelroth)		1	6
693	Martinet (roth(		1	12
694	Mariane (lilla u. weifs)		1	12
695	Noir violet (dunkel violet)		1	12
696	Oldenbarneveld (gelb)		2	—
697	Purpurea Crispa (purpur)		1	6
698	Purpurea Varita (dunkel lilla)		1	—
699	Prinz Blücher (orange)		2	—
700	— Friedrich (purp.)		1	6
701	— Wilhelm (gelb schattirt)		2	—
702	Paris (lilla)		1	—
703	Rose Bouquet (rose)		1	—
704	Rex Rubrorum (hellroth)		1	—
705	Speciosa (dunk. purp.)		2	—
706	Sultan (hellroth)		1	—
707	Superbe (hellroth)		1	—
708	— Nigra (dunkel und blau)		2	12

No.		pr. Stück	Thlr.	Gr.
709	Sulphurea Grandiflora (Citronen)		2	—
710	Souverain (roth)		1	6
711	Superbe Orange (orange)		1	12
712	Violacia Cramoisie (violet)		1	6

713 Rhododendron Ponticum, schöne blühbare Exemplare, pr. Stück Thlr. 2

714 Azalea Pontica (gelb) pr. Stück Thl. 2½

715 — (roth) — — 2½

Diverse Rosen, gefüllte.

716 Beste gefüllte Rosen in Rummel von vielen Sorten und Farben, die 100 Stück Thlr. 16

Oder Stückweise wie folgt:

einige der vorzüglichsten Sorten.

		pr. Stück	Gr.
717	Blanc de neige		12
718	Triomphante purpur		10
719	Bizard triomphante		10
720	Bourgonder		10
721	Belle Coccinea		10
722	Juweel van Holland		8
723	Mayländische		6
724	Capsche		6
725	Moos		9
726	*Jungfer		4
727	Centifolia		4
728	Weifse Centifolia unica		24
729	Transparence nova		10
730	Pourpre superbe		12
731	Gefüllte gelbe		6
732	*Agath		8

733 †Tuberose wohlriechende gefüllte pr. Stück Gr. 4

734 Holländische Spargelpflanzen 3jähr., die 100 St. Thlr. 2

735 Einjährige Pfirsichbäume (alle Sorten) pr. Stück Gr. 12

736 Einjährige Apricosenbäume (alle Sorten) pr. Stück Gr. 12

Das Verzeichnifs der Sorten ist unentgeldlich zu haben.

Getrocknete Gemüse.

		pr. Pfund	Thlr.	Gr.
737	Zuckererbsen (erste Sorte)		1	20
738	Lust- oder Pfuffbohnen (erste Sorte)		1	8
739	Stange, Fitze-Schnittbohne		1	8

Diese getrockneten Gemüse sind im Winter sehr zu empfehlen.

NB. Von No. 675 bis No. 739 werden von diesen Sorten zur Michaelis-Messe die Bestellungen angenommen, also diese erst im Monat November oder Frühjahr Franco Leipzig geliefert werden können.

Der Verkauf und Ablieferung dieser Gewächse nimmt seinen Anfang gleich mit der Michaelis-Messe. Dieses Verzeichnifs ist zur Bequemlichkeit der Blumenliebhaber bereits Ende Jun. bey Gebrüder Erkel in Leipzig gratis zu bekommen.

Diejenigen meiner geehrten Gönner, die ihre Bestellungen direct von meinem Hause in Lisse einzusenden verlangen, werden gebeten zu sorgen, dafs selbige vor Primo August sich in meinen Händen befinden, um mit beygepackt werden und zur Michaelis Messe abgeliefert werden zu können.

Alle Bestellungen werden durch mich versiegelt abgegeben, um allem Irrthum und Verwechselung soviel möglich zuvorzukommen.

Reeller Behandlung kann man sich versichert halten.

Die Preise sind in Preufs. Cour. zu verstehen. Briefe und Geld erbittet man sich franco.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 17. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücherversteigerung in Altenburg.

Es wird auf dem hiesigen Herzoglichen Residenzschlosse den 26. August d. J. und folgende Tage von früh 8 Uhr an die ansehnliche, sehr gut gehaltene Bibliothek, sammt Landkarten, physicalischen und astronomischen Instrumenten des verstorbenen Herrn geheimen Raths, Freyherrn von Hardenberg hier, gegen baare Bezahlung in preußischem Courantgeld, versteigert werden. Sie enthält vorzüglich größere Bibliothekwerke, historische Schriften, Reisebeschreibungen, astronomische, physikalische und mathematische Werke, ingleichen viele Schriften über Behandlung der Pferde, Reitkunst ꝛc. Für Liebhaber der französischen Literatur ist sie besonders interessant. Aufträge in portofreyen Briefen nehmen an Hr. Buchhändler Dr. Schnuphase, Hr. Rath Büddeus, Hr. Hoffourier Donati, der Gerichtsschreiber Purlenky, der Hardenbergische Cammerdiener Heß zu Altenburg, Hr. Cabinetsrath Madelung in Gotha, Hr. Professor Vater in Halle, Hr. geheime Hofrath Sulzer in Ronneburg und Hr. Amts-Commissair Burger in Roda *).

Altenburg, im Jul. 1822.

*) Wo sind Verzeichnisse von dieser Bücherssammlung zu haben? d. R.

Bücher-Anzeigen.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

Untersuchungen über den Lebensmagnetismus und das Hellsehen von Dr. J. C. Passavant. gr. 8. Preis 2 Rthlr. 8 gl. oder 4 fl. 12 kr.

Ein Gegenstand, dessen Wichtigkeit immer einleuchtender wird, an dem das allgemeine Interesse täglich mehr wächst, der von dem Philosophen, dem Theologen, ja von beynahe jedem wissenschaftlich Gebildeten jetzt so wenig mehr unbeachtet bleiben darf, als vom Arzte, wird in diesem Werke mit Gründlichkeit und Unpartheilichkeit untersucht. Begünstigt von einer vielseitigen Erfahrung, und ausgerüstet mit einer in wiederholten Vorlesungen über jenen Gegenstand erprobten Darstellungsgabe, entwickelt der Verfasser die magnetischen Phänomene und ihre Bedeutung aus den innersten Kräften der menschlichen Seele, und was sich bey diesen Forschungen in den Tiefen der Natur und des Geistes als unlauter erweist, wird mit gleicher Wahrheitsliebe behandelt, wie die Lichtseite des Gegenstandes. Einen Blick auf die dem Werke beygefügte Inhalts-Anzeige wird einem jeden die Grenzen und die Anordnung dieses umfassenden Werkes am beßten bezeichnen.

In allen guten Buchhandlungen und bey Drausnick in Bamberg ist in Commission zu haben:

Die Irr- und Winkel-Züge auf dem Felde der Grammatik, Logik, Pädagogik zur Bekämpfung der Methode des Unterrichts fürs Leben, beleuchtet von G. J. Schatt, Prof. und Inspector des königl. Schul-Seminars in Bamberg. brochirt, Preis 45 kr.

Der gelehrte Herr Verfasser sucht in dieser für jeden Freund der Pädagogik und Religion sehr interessanten Schrift drei Zwecke zu erreichen: 1) Alle in dem famösen v. Völderndorfischen Libelle „Sechs Prüfungstage ꝛc." enthaltenen oberflächlichen, schiefen und lieblosen Urtheile über die Schulprüfungen, Schulvorstände, Schullehrer, Schulkinder und Eltern zu Baireuth gründlich zu widerlegen; 2) die abgenützten Machinationen einer gewissen Parthey gegen die Lebensmethode und den Verfasser der Elementarschule fürs Leben in ihrer ganzen Blöße dem unbefangenen Publicum vor Augen zu stellen; 3) diese Unterrichts-

methode nach ihrer hehren Tendenz „die Idee des einzig wahren Menschenlebens, dessen Muster und Beweggrund Gott ist, aus dem menschlichen Gemüthe zu entwickeln, eine geistig fromme Jugendbildung, und dadurch echte Religiösität zu begründen," in einer gemeinfaßlichen und nachdrucksamen Sprache zur unparteyischen Beurtheilung darzulegen. Von den gründlichen Kenntnissen und vieljährigen Erfahrungen des Hrn. Verf. in allen Zweigen der Pädagogik läßt sich erwarten, daß er diesen dreyfachen Zweck vollkommen erreicht, und den Werth der Lebensmethode, als der einzig richtigen, zur Genüge gewürdiget habe.

Neuigkeiten der Riegel und Wießnerschen Buchhandlung in Nürnberg zur Jubilate-Messe 1822.

Bitten, sieben, eines 83jährigen Baiern an Se. Maj den König und die hohen Stände des Reichs bey den Landtagsverhandlungen v. J. 1822. 8. 2 gl. oder 6 kr.

Blick, ein, in die Geschichte der Zettelbanken in Europa und auf die Errichtung einer Nationalbank in Baiern. gr. 8. 2 gl. od. 6 kr.

Bemerkungen, einige, über die Errichtung einer Nationalbank in Baiern, ein Nachtrag zum Blick. gr. 8. 2 gl. od. 6 kr.

Briefe des Deputirten Michael Wahrmanns. 1. bis 10. Brief. gr. 4. in Comm. 20 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Denkmal der im Jahre 1821 vollendeten verbesserten Einrichtung des Nürnb. Volksschulwesens. 4. Druckp. 4 gl. od. 18 kr. Schreibp. 6 gl. od. 24 kr.

Faber's, Dr. Fr., Bemerkungen über das Volksschulwesen in Baiern, den hohen Ständen des Reichs ehrerbietigst übergeben. 8. 6 gl. oder 24 kr.

Fikenscher, Dr. W. zwey Predigten, gehalten am zweyten Weihnachtsfeste 1821 und am Sonntag Judica 1822 in der Stadt-Pfarrkirche zu St. Lorenzen, gr. 8. br. 3 gl. od. 12 kr.

Flora, oder botanische Zeitung ꝛc. 5. Jahrgang. 1. Quartal, 8. Regensburg. (in Comm.) der Jahrg. von 4 Quartl. 3 Rthlr. 16 gl. od. 6 fl. (Nur auf bestimmte Bestellung.)

Fuchs, Dr. Fr., die Einführung der Kirchenvorstände oder Presbyterien, als der Vertreter der Kirchengemeinden und ihrer Gesellschaftsrechte, mit besonderer Rücksicht auf die protestantische Kirche im Königreich Baiern. 8. br. 6 gl. oder 24 kr.

Hamanns Schriften 3. Th., herausgegeben von Fr. Roth. 8. Schreibpapier (in Commission für die Subscribenten). 1 Rthlr. 16 gl. od. 2 fl. 57 kr. netto.

Hoven, G. W., Ideen über sittliche Cultur und Erziehung. 8. 21 gl. od. 1 fl. 24 kr.

Lang, Carol. Henr. de, Regesta, sive Rerum Boicarum Autographa, ad annum usque 1300, e regue scriniis in summas contracta. Monachi, imp. Regiis. 4. (in Comm.) 4 Rthlr. od. 6 fl.

(A Cond. kann von diesem wichtigen, auf Kosten der k. b. Regierung gedruckten Werke, kein Exemplar gegeben werden.)

Pflaums, Ludwig, Familienandachten. 1. Jahrg. 1822. 1. Th. mit einem Anhange, Vermischte Nachrichten und Bemerkungen. gr. 8. Auch unter dem Titel: Sonntagsblatt für echt evangelische Gottes- und Christusverehrer. 6. Jahrg. 1 Rthlr. od. 1 fl. 36 kr.

— — die Kirchenältesten. Ein Wort zur Beherzigung für sie und ihre Wähler. gr. 8. Baireuth. (in Comm.) 2 gl. od. 9 kr.

Soden, Jul. Gr. v., der Maximilians-Kanal. Ueber die Vereinigung der Donau mit dem Rhein und Main. Ein Versuch. Mit 1 illuminirten Karte. gr. 8. 16 gl. od. 1 fl.

Stengel, B. de, Catalogue raisonné des Estampes de Ferd. Kobell gr. 8. br. (Comm.) 1 Thlr. 8 gl. od 2 fl.

Strafgesetzbuch, birmanisches, übersetzt und mit den nöthigen, so wie einigen unnöthigen Anmerkungen versehen von Michael Tobias Zauner, Schliefer, Errechtspracticanten des Land- und Criminal-Gerichts Scherzburg. gr. 8. (in Comm.) 9 gl. od. 36 kr.

Veillodters, Dr. D. V. K., Communionbuch für gebildete Christen, 7. unveränderte Auflage. 8. Druckp. 9 gr. od. 36 kr. Schreibp. 14 gl. od. 36 kr. Postp. 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

— — Ist die Einführung von Kirchenvorständen für die evangelischen Glaubensgenossen in Baiern gefährlich? 8. 6 gl. od. 24 kr.

Almanach der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen, auf das Jahr 1821. Mit fünf Kupfern. Erster Jahrgang. Lüneburg, b. Herold und Wahlstab 1821. X u. 119 S. in 12. 20 gl. — Auf das Jahr 1822. Zweyter Jahrgang. XII u. 216 S. in 12. 16 gl.

Verfasser dieses vorzüglich zu einem werthen Erinnerungsbuche der academischen Jahre sich eignenden Almanachs ist Hr. Advocat. L. Wallis in Lüneburg, und wie sehr sich der Verfasser bestrebt, denselben von Jahr zu Jahr mehr zu vervollkommnen, beweiset die zunehmende Bogenzahl. Die Kupfer des ersten Jahrganges, von Riepenhausen gestochen, enthalten die Abbildung des Entbindungshospitals und die Portraits von Planck, Meister, Blumenbach und Heeren; bey dem zweyten hat der Künstler nicht Wort gehalten, und so hat der Almanach ohne Kupfer ausgegeben werden müssen. Dieser zweyte Jahrgang liefert folgende Gegenstände: I. Rector. II. Curatoren. III.

Prorectoren. IV. Decane. V. Professoren und deren Lehrgegenstände. VI. Privatlehrer. VII. Academische Gerichte: 1. Universitätscollegium, 2. Universitätsdeputation, 3. wöchentliches Universitätsgericht, 4. neues Universitätsgericht. VIII. Universitäts-Kirchendeputation. IX. Procuratoren bey dem Universitätsgerichte. X. Pedellen und Canzlist. XI. Spruchcollegium. XII. Oeffentliche gelehrte Anstalten. 1. Societät der Wissenschaften, A. deren Verhandlungen, B. deren Personal. 2. Bibliothek. 3. Museum. 4. academisches Hospital. 5. Entbindungshospital. 6. chirurgisches Krankenhaus. 7. Anatomie. 8. Sternwarte. 9. physikalischer Instrumentenapparat. 10. Modell- und Maschinenkammer. 11. chemisches Laboratorium. 12. botanischer Garten. 13. ökonomischer Garten. 14. homiletisches Seminar. 15. philologisches Seminar. 16. Thierarzney-Institut. 17. gelehrte Anzeigen. XIV. Preisfragen der Societät der Wissenschaften. XV. Preisaufgaben für Studirende. XVI. Promotionen. XVII. Verordnungen und Gesetze. XVIII. Feierlichkeiten und merkwürdige Ereignisse. XIX. Besondere Witterungserscheinungen. XX. Kurze Biographieen von Professoren; in Fortsetzungen. XXI. Geistesproducte von zur Universität gehörenden Gelehrten. XXII. Inspection der Freitische. XXIII. Verzeichniß der Studirenden. XXIV. Verzeichniß der vermietheten Stuben und des Miethgeldes. XXV. Necrolog. Anhang. Gedichte, Sr. Majestät und Sr. K. H. dem Herzoge von Cambridge am 30. u. 31. Oct. 1821 von dem academischen Senate und den Studirenden überreicht. S.

Neuigkeiten der Kriegerschen Buchhandlung in Marburg und Kassel von der Ostermesse 1822:

Sylvan, ein Jahrbuch für Forstmänner, Jäger und Jagdfreunde auf das Jahr 1822. Von C. P. Laurop und B. F. Fischer. In Taschenformat gebdn. 1 Rthlr. 16 gl.

Laurop, C. P., Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft. 6. Bd. 3. u. 4. Heft. Auch unter dem Titel: Annalen der Societät der Forst- und Jagdkunde, herausgegeben von C. P. Laurop. 4. Bd. 3s und 4s Heft. 8. geh. 1 Rthlr. 8 gl.

Busch, Dr. J. Dav., System der theoretischen und practischen Thierheilkunde. Zum Behuf academischer Vorlesungen entworfen. 3. Bd. Allgemeine Heilkunde, Arzneymittelkunde, Apothekerkunst, Receptschreibekunst, Wundarzneykunst und Geburtshülfe. Zweyte verbesserte Auflage. gr. 8. 2 Rthlr. (compl. 4 Bände. 8 Rthlr.)

Conradi, Dr. J. W. H., Handbuch der allgemeinen Pathologie. Zum Gebrauch bey seinen Vorlesungen entworfen. Dritte umgearbeitete und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 2 Rthlr.

Homer's sechs Bücher der Odyssee, enthält die vollständige Reisebeschreibung des Ulysses, für den ersten Schulgebrauch. Griechisch, mit grammatischen Anmerkungen, erklärendem Wortverzeichnisse und einer historisch-critischen Einleitung für den Selbstunterricht, als ein geschlossenes Ganzes bearbeitet von Professor Dr. Ch. Koch. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Knigge, Freyherr von, Welt- und Menschenkenntniß. Ein Pendant zu dem Buche: Umgang mit Menschen. Zweyte rechtmäßige Aufl. 8. 8 gl.

Kühne, Fr. Th., französische Gespräche für Schulen und andere Lehranstalten. 8. 10 gl.

Sartorius, L., die Lehre der Protestanten von der heiligen Würde der weltlichen Obrigkeit. Gegen die Beschuldigung revolutionärer Principien. 8. geh. 2 gl.

Schmitthenner, Fr., deutsche Sprachlehre für Gelehrtenschulen, nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen bearbeitet. 8. 16 gl.

Spieker, J., über den Gebrauch des Rationalismus, im religiösen Volks- und Jugend-Unterricht. 8. 8 gl.

Taciti, C. C., de situ, moribus et populis Germaniae libellus et Julii Agricolae vita ad exemplar bipontinum. 8. geh. 2 gl.

Vollgraff, Dr. C., vermischte Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminal-Staats- und deutschen Privatrechts gehörig. 1. Bd. gr. 8. 1 Rthlr.

Wagner, J. G., Grundzüge der Gerichtsverfassung und des processualischen Verfahrens bey den Untergerichten in Kurhessen. 8. geh. 16 gl.

Werneburg, J. P. Dr. Fr. Gedicke's lateinisches Lesebuch für die ersten Anfänger. Aufs neue herausgegeben. 8. 6 gl.

Zachariä, Dr. Th. M., allgemeiner Abriß des Pandecten-Systems für Vorlesungen. 8. 3 gl.

Zu haben in allen guten deutschen Buchhandlungen.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

Lehrbuch der reinen Elementarmathematik, von Dr. Ludwig Thilo, Prof. der Mathematik und Physik. gr. 8. 1 fl. 21 kr. oder 18 gl.

Dieses Lehrbuch soll für diejenigen Theile der reinen Mathematik, welche im Durchschnitte an den besseren deutschen Gymnasien gelehrt werden, zu einem kurzen und gedrängten Leitfaden dienen, an den sich ein gründlicher und lebendiger Schulunterricht anknüpfen läßt. Der Verfasser hat sich bemüht, alles Ueberflüssige in der Darstellung zu vermeiden, ohne durch unzeitige Auslassungen undeutlich zu werden, oder durch bloße Andeutungen dem repetirenden Schüler das Gefühl der

Digitized by Google

Lücke zu lassen; der Lehrer wird seine Kenntnisse beym Gebrauch dieses Lehrbuchs mit Leichtigkeit zur Belehrung seiner Schüler anwenden können, und, indem er von denselben den ersten und stets gegenwärtigen Besitz aller in der Schule durchgearbeiteten Lehren dieses Compendiums fordert, daran eine sichere Grundlage zur Fortsetzung seines Unterrichts haben. Ein Lehrbuch dieser Art ist seither ein fühlbares Bedürfniß gewesen, dem die Erscheinung des Gegenwärtigen auf eine sehr zweckmäßige Weise abhilft, weswegen es auch allen Lehranstalten mit Recht empfohlen werden kann.

So eben ist bey uns fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Dr. Fr. Hufeland über Sympathie. 2. Auflage. gr. 12. 28 gl. od. 1 fl. 21 kr.

J. G. Meios Beschreibung des jüdischen Landes zur Zeit Jesu, in geographischer, bürgerlicher, religiöser, häuslicher und gelehrter Hinsicht, für Bürger- und Volksschulen. Mit einer Karte von Palästina. gr. 8. 12 gl. od. 54 kr.

Weimar, den 5. Jul. 1822.

Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Im Verlag der unterzeichneten Buchhandlung wird so eben gedruckt:

Giebelreden oder Zimmermannssprüche.

Die Schrift enthält: sieben Sprüche auf Wohnhäuser und fünf auf Kirchen, Schulgebäude, Wirths- und Gemeindehäuser, eine Thurmkuppel und Schauer, nebst einem alten Meister- und Gesellenspruch.

Zur Erleichterung des Ankaufs soll der Preis dieser Sammlung für diejenigen, welche bis Michaelis dieses Jahres Bestellung darauf machen, 30 kr. seyn, der Ladenpreis wird auf 48 kr. erhöht. Der Sammler von 6 Exemplaren erhält das siebente frey. Bestellungen aus entferntern Gegenden erbittet man sich portofrey.

Hildburghausen, den 1. Jul. 1822.

Reßelringische Hofbuchhandlung.

Im Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anweisung allerley Flächen auf eine leichte und sichere Art auszumessen und zu berechnen. Mit 3 Kupf. gr. 8. broch. 10 gl.

Oeconomen und Besitzer von Grundstücken finden hier eine faßliche Anweisung, wie ohne weitere geometrische Kenntnisse, Felder, Wiesen, Gärten, Teiche u. d. gl. zu vermessen und ihr Inhalt zu berechnen ist.

Das Echo, aus den Sälen europäischer Höfe und vornehmer Zirkel, oder merkwürdige Erzählungen und unbekannte Anecdoten von den Ereignissen der neuesten Zeit. 1822. 1. Stück. Mit 1 illum. Kpfr. 8. broch. 12 gl.

Dieses Stück enthält, nebst Anecdoten, Nachrichten von Napoleons Aufenthalt auf St. Helena und den letzten Tagen seines Lebens, so wie des Pascha's von Aegypten Wirken und Verdienste um Landescultur, Ackerbau, Handel, Gewerbe und Künste.

Bey Wieseke in Brandenburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Für practische Aerzte.

Klinischer Commentar über die Behandlung der Wasserscheu. Eine Denkschrift des Ritter Valer. Ludewig Brera. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von J. L. J. Meier, der Medicin und Chirurgie Doctor, Ritter etc. 8. Schrdp. 12 gl.

Diese kleine Abhandlung enthält die Geschichte von dreyzehn von einem tollen Wolfe Gebissenen, von denen vier, auf gleiche Weise behandelt, geheilt wurden, während die übrigen neun, welche nicht dieser Behandlung unterworfen wurden, an der Wasserscheu starben. Sie wird einem jeden practischen Arzte von höchstem Interesse seyn, indem sie ihm in vorkommenden Fällen die Autorität eines berühmten, als wahrheitsliebend anerkannten Arztes für die zu wählende Behandlungsweise darbietet. Die Anmerkungen des Uebersetzers, welche mehrere Puncte in der Lehre von der Wasserscheu der Critik unterwerfen, werden eine nicht unwillkommene Zugabe seyn.

Ferner erschien in demselben Verlage:

Deutsche Blätter von Karl Giesebrecht. 8. 1 Thlr.

Inhalt: 1) Reime: Das Blücherslied nebst dem Nachrufe. Wälsche Reime. Deutsche Reime. Lieder. Gedichte von Camoens. Nachschrift. Poetisches Extrablättchen. 2) Prose: Bühnenblätter. Bemerkungen zu A. F. Bernhardi's letzter Schulschrift.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 18. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Zunächst für Hrn. F. A. Hahnrieder auf Ossa in Ostpreußen, jetzt in Berlin, sodann für Hrn. Pfarrer Kripner in Stein.

(S. allg. Anz. d. D. Nr. 122 u. Nr. 95.)

In so fern Sie, mein erst genannter Herr, dem ruhigen und würdigen Tone des katholischen Pfarrer's B. A. Kripner in Stein die schuldige Gerechtigkeit widerfahren lassen, habe ich nichts mit Ihnen abzuthun. Wir sind in dieser Hinsicht einer und derselben Meinung und auch ich nenne den Mann, der Ihr Lob gefunden, mit voller Ueberzeugung einen würdigen Mann. Doch in so ferne als Sie sich auf einen Boden wagten, der Ihnen — der Natur der Sache nach — unmöglich bekannt genug seyn konnte, um sich mit Sicherheit darauf zu bewegen, verdienen Sie um so größeren Tadel, da Sie sich eines Theils, und abgesehen von dem Wagstück, zu ziemlich absprechenden Urtheilen verleiten ließen, andern Theils der Fehler selbst schuldig machten, welche Sie Anderen zur Last legen wollten.

Ein protestantischer Geistlicher spricht mit Ihnen, der, wie er sich jeder lauteren Ansicht freut, gegen Wahn und Mißbrauch zu protestiren eben so lange geneigt bleiben wird, als seine irdische Wanderung dauert, und der noch überdieß die Gewohnheit hat, dem Menschen immer früher, als dem Verwandten dieser oder jener Religion oder wol gar dem Genossen dieser oder jener Confession zu begegnen. Sectenhaß wird darum nicht aus mir reden, und eben so wenig kann es meine Absicht seyn, meine Ansichten irgend Jemanden aufdringen zu wollen. Nur beweisen möchte ich Ihnen, so wie (hier bloß im Vorbeygehen, anderwärts umständlicher) meinem würdigen Amtsbruder Kripner, daß Einer wie der Andere sich selbst täuscht. Lassen Sie mich den Versuch machen und hören Sie eben so unbefangen, als ich sprechen werde.

Sie, H. Hahnrieder, täuschen Sich; denn nach der Art, wie Sie

1. die beiden Fragen: „Sind wir Protestanten aber denn auch Protestanten geblieben?" und: „Haben wir schon alle Mißbräuche abgelegt?" miteinander verbinden, scheint es Ihre Meinung zu seyn, daß Ersteres ohne Letzteres nicht gut möglich wäre. In diesem Sinne könnte denn nur das vollkommenste Wesen protestiren und Protestantismus wäre in jeder anderen Beziehung ein Unding. Mir kommt es aber vor, als wenn wir Protestanten nur dann Protestanten zu seyn nicht aufhörten, wenn eben so lange von uns protestirt wird, als die Ursachen des Protestirens nicht aus dem Wege geräumt sind. Dünkt Ihnen dieses eben so, dann läge Ihnen vor allen Dingen der Beweis ob: daß von solchen Ursachen nicht mehr die Rede seyn könne. Den Balken haben Sie am unrechten Orte gesehen, und daß es unsere Pflicht bleiben wird, an dem eigenen Auge zu heilen: das sey um so weniger in

Abrede gestellt, als es meinem Glauben an Perfectibilität vollkommen entspricht.

Sie täuschen Sich 2., wenn Sie glauben, die Unduldsamkeit der nicht-katholischen Kirchen schiene sich vermehren zu wollen, und wenn Sie das, was Ihnen — laut eigenen Eingeständnisses — nur so scheint, geradezu zum Unfug stempeln. Wie kam es doch, daß die Zahl der Katholiken, welche in Strasburg 1687 kaum zwey Familien betrug, nicht volle 100 Jahre später zu den Protestanten wie 22 : 19 sich verhielt? — Wie kam es, daß uns die Zeitungen, vor gar nicht langer Zeit, aus Frankreich herüber so manche Nachricht brachten, welche den duldsamen Geist der katholischen Kirche eben nicht bewähren wollte? — Wie kommt es, daß in so manchen katholischen Ländern noch jüngst die Marken der hier fraglichen Rechte mit eiserner Härte festgesetzt worden? — Wie kommt es, daß ein Orden wieder auflebt, dessen Aufhebung durch höchst triftige Gründe herbeygeführt wurde und bey dessen bloßem Namen schon ein geheimes Grauen wenigstens diejenige Seele beschleichen muß, die mit seiner früheren Wirksamkeit wie mit seiner Moral nicht unbekannt ist? — Wie kommt es endlich, daß unsere Zeit ihre katholischen Wunderthäter aufstellt und — ohne vor Scham in die Erde zu sinken — in der Art aufstellen mag und kann, wie sie es gethan? — Genug der Fragen, die sich so leicht noch vermehren ließen; aber beantworten Sie auch nur diese Sich selbst, da ich es, um nicht unduldsam zu scheinen, nicht thun will, und sind Sie mit mir darin einig — daß es ein unverzeihliches Vergehen seyn würde, der Menschheit heilige Rechte, wofür die Väter gekämpft und geblutet, liederlich zu verschlafen und aufzugeben: dann werden Sie nicht Unduldsamkeit nennen, was weise Wachsamkeit und nothgedrungene Vorsicht ist. — Die Störung des katholischen Gottesdienstes in Dresden, welche ich nicht billigen kann und will, liefert durchaus den Beweis nicht, dessen Sie bedürfen. Verhielte es sich mit dieser Störung auch wirklich, wie Sie sagen: so spricht dieß für Ihre Behauptung doch gewiß in unendlich geringerem Grade, als der Umstand für unsere, nicht verminderte, sondern hohe Duldung zeugt, daß die Rangordnungen der verschiedenen protestantischen Fürsten Deutschlands dem katholischen Bischofe den Vorrang vor dem ersten Geistlichen ihrer eigenen Confession entschieden einräumen *).

Sie täuschen sich 3., wenn Sie glauben, daß der Bischof Mauermann durch das von Ihnen Gesagte gerechtfertigt, der Prediger Schmaltz aber als schuldig wirklich dargestellt wäre. Qui tacet, consentit: sagen Sie im Tone des Vorwurfs zu den Bewohnern Dresdens; ich sage bloß: qui tacet, consentire videtur, in Beziehung auf Bischof Mauermann und Prediger Schmaltz. Ersterer hat geschwiegen; die Erlassung des Drohschreibens scheint also von ihm eingestanden zu seyn. Letzterer hat auch geschwiegen **); dadurch ist nicht minder der Empfang dieses Schreibens scheinbar beurkundet, und rechnen Sie noch dazu, daß sich Schmaltz, zufolge der in Nr. 87 des allg. Anz. d. D. angegebenen Disposition seiner Predigt, so wie zufolge der nicht weniger angegebenen einzelnen Beschwerden, die darin vorgekommen seyn sollen — seiner Arbeit eben so wenig zu schämen hat, als sie — dieser Angabe nach — auch nur die geringste Sünde gegen die Wahrheit enthalten dürfte; so haben Sie — was Sie gewiß nicht wollten — dem Bischof Mauermann doch wirklich einen schlechten Dienst erwiesen.

Sie täuschen Sich 4. auf eine unverzeihliche Weise, wenn Sie die Behauptung des, von Ihnen nicht gerade liebevoll behandelten, Ungenannten, „daß nämlich die protestantische Kirche Fürsten und Völker zu heiliger Eintracht vereine, während fast alle katholischen Länder unter bürgerlichen Unruhen leiden" — für unwahr und mit der Geschichte unvereinbar erklären, und

*) Und den katholischen oberen Geistlichen eine drey- und vierfach höhere Besoldung, als die protestantischen bisher bezogen, ausgesetzt haben. d. R.

**) Dieses Stillschweigen findet seit Ertheilung seiner berichtigenden Antwort in Nr. 173 nicht mehr Statt. d. R.

gerade diese Täuschung mag Ihnen wol als Sünde angerechnet werden, weil sich an sie ein Vorwurf für die treuen Sachsen reiht, der eben so kleinlich als unverdient und ungerecht ist. — Ich wenigstens erinnere mich noch mit Rührung daran, wie sich, nicht etwa in einer flachen und einförmigen, sondern in einer höchst drangvollen Zeit, der protestantischen Sachsen innige Anhänglichkeit an ihren guten König, ob Er gleich einer anderen Kirche angehört, kund gethan hat. — Und hat die Geschichte denn nur das Königreich Sachsen zu ihrem Gebiete? — Wie klein denken Sie von ihr! — Scheint nicht die Vorsehung selbst die boshaft erhobene, oft aufgewärmte, nie aber auch nur scheinbar als begründet dargethane Beschuldigung des Protestantismus — als begünstige er Revolution und Anarchie — in ihrer Gehaltlosigkeit darstellen und sie auf die Köpfe ihrer Urheber zurückwenden zu wollen? — Blicken Sie hin auf die Länder, welche für diesen Protestantismus — wol nicht aus Duldsamkeit — mit eisernen Thüren gesperrt sind! — Dort zagen Könige — katholische Könige unter katholischen Unterthanen — Friedrich August dagegen kann ruhig schlafen; Treue und Liebe begegnen Ihm, und das zwar auf einem Boden, der als die Wiege der Reformation angesehen werden muß! — Wer hat falsch geschlossen, Sie oder der lichtscheue Ungenannte? —

Sie täuschen Sich 5. über den Hauptgrundsatz der katholischen Kirche, wie über die Rechtgläubigkeit des katholischen Hofpredigers Mende in Dresden. Ersterer kann der nicht seyn, welchen Sie dafür ausgeben, weil jeder Mensch gerecht und billig zu handeln vermag, wenn er will, und weil also dem gerecht und billig Handelnden nie und nirgends die Seligkeit entgehen könnte. Fragen sie doch gelegentlich den B. Mäuermann und hören, in wie fern Er Ihre Angabe rechtfertigt oder nicht. Die Rechtgläubigkeit des Hofpred. Mende muß ich darum anfechten, weil mich katholische Katechismen, so wie die neuesten Posaunen dieser Kirche, welche weiter unten genannt werden sollen, belehren: daß mit den Worten — seligmachende Wahrheit — gar Nichts, mit den Worten — seligmachende katholische Religion — viel zu wenig und nur mit den Ausdrücken — allein-seligmachende katholische Kirche — genug und zur Gebühr gesagt sey. —

Sie täuschen Sich endlich 6., wenn Sie für die Religion Jesu und ihre segensvolle Verbreitung auch nur das Geringste fürchten. Achtzehn Jahrhunderte liegen als redende Zeugen für diese Verbreitung hinter uns. Gegeben in ihrer ursprünglichen Lauterkeit wird diese Religion ihren Empfehlungsbrief dem menschlichen Herzen immer entgegenbringen, und da der Nichtchrist nicht eher Christ werden kann, als bis er mit dem, was er als solcher thun soll — als solcher glauben und hoffen darf, bekannt ist; so begreifen Sie wohl, daß dem zu Unterrichtenden gegenüber die Sache stets ein Zeugniß ablegen wird, welches durch den Blick auf Secten und Reibungen nicht entkräftet werden kann.

Das wäre es denn, was ich Ihnen zu sagen mich gedrungen fühle, und wende mich nun, ob ich mir gleich Ihre Aufmerksamkeit etwas später noch einmahl erbitten werde, an Hrn. Pf. Kripner.

Auch Sie, würdiger Amtsbruder, täuschen Sich; nicht in so fern als Ihre Wirksamkeit und Ihr Einfluß auf Ihre Gemeinde nicht segensreich werden müßte, wenn beide die von Ihnen angegebenen sind, wol aber in so ferne, als Sie die Befugniß dazu zu haben glauben. Befremden mag es Sie allerdings, daß ich als Protestant diese Sprache führe; aber ich rede ja zu dem katholischen und nicht zu dem protestantischen Geistlichen, und unterliege ich dabey selbst einem Irrthume, so fällt er nicht mir, sondern der Kirche zur Last, die sich die unfehlbare nennt.

Sie täuschen Sich 1., indem Sie wähnen, ein katholischer Pfarrer zu seyn. Das sind Sie nicht; höchstens nur ein Neukatholik, auf alle Fälle ein Deutsch- und Freykirchler. Vergl. Der Katholik, eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung. Herausgegeben von Käß und Weis. 3. Bd. S. 162.

Sie täuschen Sich 2. durch die unzuläs-

sige Voraussetzung — Elle und Maß bey Ertheilung religiöser Wahrheiten auf die Seite legen zu dürfen. „Die Mutterſprache der katholischen Kirche ist die lateinische," und der Bauer versteht sie so gut, wie der Gelehrte. „Sie taufen, Sie trauen, Sie ertheilen die letzte Oelung vielleicht in deutscher Zunge." Sie Unglücklicher waren vielleicht so verwegen „den deutschen Gesang in Ihrer Gemeinde einzuführen", oder trieben es gar so weit", einem religiösen Liede von Gellert, Klopstock, Münter, Niemeyer ꝛc. den Eingang zu verstatten, oder auch einem katholischen Liede eine unkatholische Melodie unterlegen zu lassen"! Haben Sie denn nicht an das „Anathema sit! gedacht, was nach Can. 13 Sess. VII und Can. 9 Sess. XXII des allgemeinen Kirchenrathes von Trient, Sie unter diesen Umständen nothwendig treffen muß"? — „Können die Arbeiten unkatholischer Verfasser, welche bey Dichtung ihrer Lieder nicht — wie David, Asaph, *) Maria, Ambrosius, Thomas von Aquin ꝛc. — vom heiligen Geiste geführt werden, den geringsten Werth haben"? — „Bleibt der Gebrauch derselben", wenn sich der Geist auch wie bey dem gellertschen: „Wie groß ist des Allmächt'gen Güte! ꝛc." in glühende Andacht auflösen sollte, nicht ein ungeheures Wagstück, da dieser Gebrauch schon im Jahre 1567 durch die Synode von Augsburg gänzlich untersagt wurde? — Vergl. die oben angeführte Zeitschrift: der Katholik ꝛc. 3. Bd. S. 78 und 122 ff.

Sie täuschen Sich 3., wenn Sie glauben, als katholischer Pfarrer die wohlthätigen Bemühungen irgend einer Bibelgesellschaft begünstigen und das Wort des Lebens in die Hände Ihrer Gemeindeglieder kommen lassen zu dürfen. Was Sie als solcher dürfen, besteht einzig und allein darin: durch Elle und Maß vor allen Dingen die Empfänglichkeit zu prüfen, Sich — da Sie als Mensch die Herzen nicht zu durchschauen vermögen — durch mögliche Heucheley hintergehen zu lassen, an sie die willige Verabreichung des Buches der Bücher anzuknüpfen, während es einem Andern vorenthalten bleiben muß, der vielleicht dadurch wahrhaft erleuchtet und gebessert worden wäre. Daß Ihnen nur dieß und Nichts weiter zustehe, und daß Sie dabey noch lediglich nur eine solche Uebersetzung zu berücksichtigen haben, die nach der Vulgata und nicht nach dem Originale verfertigt ist: darüber wird Sie Lothar Franz Marx, Doctor der Philosophie und Theologie, wie auch erzbischöf. regensburgischer wirklicher geistlicher Rath, in seinem zu Frankfurt am Main 1819 erschienenen Werke: „Sind die Vorschriften der römisch-katholischen Kirche in Ansehung des Verboth's, die heilige Schrift in der Landessprache zu lesen, mit Grund ärgerliche päbstliche Verordnungen zu nennen?" — darüber wird Sie nicht weniger die mehrgedachte Zeitschrift: „Der Katholik" belehren.

Sie täuschen Sich 4., wenn Sie die Bezeichnung der hierarchischen Verfassung mit dem Worte „Pabstthum" nicht bloß für unpassend, sondern sogar für lächerlich halten. Die eben berührte Zeitschrift nennt den Apostel Petrus den Apostel-Fürsten **) und zwar nennt sie ihn so mit dem Rituale constantiense. Da nun der Pabst der Nachfolger Petri, also der Nachfolger eines Fürsten, zudem auch (nach S. 2 im 3. B. des Katholiken) in der katholischen Religion so wesentlich, als die Seele dem Menschen zum Leben nothwendig ist (Erlöser und Herr! wo bleibst Du mit deinen Worten des ewigen Lebens?); da man nicht minder das Reich eines Kaisers mit dem Namen Kaiserthum, die Gebiete eines Churfürsten, Großherzogs und Herzogs mit den Benennungen Churfürstenthum, Großherzogthum, Herzogthum, zu bezeichnen pflegt, und Niemand in diesen Bezeichnungen etwas Anderes, als das Passende und Zweckmäßige findet: so begreife ich nicht, wie Sie Ed. Stern einer lächerlichen Irrung be-

*) Diese Namenfolge ist wörtlich ausgezogen und wir sehen darum wahrscheinlich einem gelehrten Beweise von Seiten des Verf. dieser im Katholiken enthaltenen Warnung entgegen, daß David und Asaph nicht bloß Katholiken gewesen sind, sondern auch lateinisch gedichtet und gesungen haben. d. Vers.

**) Die gelungene Uebersetzung von princeps apostolorum, welches letztere sich freilich, auch in dem richtigen Sinne, im N. T. nicht findet; doch das thut nichts zur Sache.

schuldigen wollen, wenn er sich des Ausdrucks Pabstthum bedient.

Sie täuschen Sich 5., wenn Sie zwischen den Wünschen der protestantischen Geistlichkeit und demjenigen, was die katholische wirklich besitzt, eine Parallele ziehen und einen für Ihre Angaben zeugenden Einklang zu gewahren glauben. Um Ihnen, würdiger Mann, nicht wehe zu thun, erspare ich mir — hier wenigstens — die weitere Ausführung dieses Punctes, so wie ich mich so mancher nahe liegenden Bemerkung, nach Möglichkeit, bisher enthalten habe. Nur muß ich Sie schließlich

einer 6. Selbsttäuschung beschuldigen, indem Sie anzunehmen scheinen, als ob es Ld. Stern mit seinem Vorwurfe so allgemein gemeint habe. Unseren Urtheilen die richtige Beschränkung zu geben: das ist eines Theils nicht immer möglich, während andern Theils die Ausnahmen von der Regel auch in dem allgemein scheinenden Urtheile stillschweigend immer zugegeben sind. Ld. Stern kennt gewiß mit mir manchen verehrungswerthen Geistlichen Ihrer Kirche und mancher unwürdige der unsrigen ist ihm nicht unbekannt. Es war aber nicht sowohl von den Individuen und ihrem persönlichen Werthe die Rede, wie von der eisernen Regel, die den Stand der katholischen Geistlichkeit bindet, die auch nach der neuesten Auskunft, welche uns Protestanten von der anderen Seite darüber gegeben wird, diesen Stand binden muß, so lange er katholisch heißen will, und dann — hat Ld. Stern vollkommen Recht.

Und nun, mein werther H. Hahnrieder! die oben schon berührte Bitte um Ihre gütige Aufmerksamkeit für wenige Worte, die ich schließlich an Sie zu richten habe.

Die Kirche, die sich die Eine und Einige nennt; die Kirche, die der unsrigen den Namen „Kirche" ungroßmüthig verweigert und sie mit der Benennung einer „religiösen Societät" abzufinden glaubt; die Kirche, die uns so lange den Vorwurf innerer Entzweyung machte und noch macht, — die römisch-katholische Kirche steht einer Crisis nahe. Ein belebender Hauch will sich in die hohlen Formen ergießen, das Evangelium seine Früchte zu tragen beginnen, und kräftige, würdige Hände suchen auch in ihr das Göttliche von aufgedrungener menschlichen Verhüllung und Ueberladung zu befreyen. Es wäre ungerecht, dieses verkennen, das Verdienst darum weniger schätzen zu wollen, weil es sich nur allmählig unter einem erdrückenden Gewichte hervorzuarbeiten vermag.

Gegenüber steht jedoch in derselben Kirche eine andere mächtige Partey, bereit, den glimmenden Funken im Entstehen zu vernichten, thätig zu diesem Ende geheim und öffentlich, als Lamm oder als Wolf, wie es gerade die Umstände erheischen und die Erreichung ihres Zweckes, die ja bekanntlich die Mittel heiligt, nöthig zu machen scheint.

Lassen Sie uns diesem Kampfe, in so fern es sich mit der Forderung, Offenbarung Joh. Cap. III V. 11 „Halte was du hast, daß Niemand dir deine Krone raube!" vertragen will, ruhig zusehen. Was Katholisch heißt, wissen wir nicht mehr. Entweder wird sich ein neuer Begriff für dieses Wort gestalten oder der alte, so wehethuend ihn nur irgend ein Jahrhundert aufzuweisen hat, die Oberhand behaupten. In beiden Fällen wäre auch schon der Gedanke an Vereinigung mindestens vorlaut zu nennen, weil wir für den ersten Fall nicht wissen, was uns erwartet, für den zweyten aber mehr als genug wissen, um jeder Einigung — wie sie unter solchen Umständen denkbar ist — zu widerstreben.

Uns wird es ja nicht schwer, uns ist es ja Pflicht, dem tugendhaften Katholiken wie uns selbst die Seligkeit zu wünschen, zu gönnen und der Hoffnung uns zu freuen, daß dort solche Scheidewände und Irrungen nicht bestehen werden. Rechnen wir dazu die vielen sonstigen geistigen Wohlthaten, derer wir uns als Protestanten erfreuen und an welchen Theil genommen zu haben namentlich unsere deutschen katholischen Brüder in der Stille zu bekennen, sich nicht scheuen werden: so könnte es doch wol nur schreyender Undank gegen unseren gemeinschaftlichen Vater im Himmel seyn, wenn wir uns daran nicht genügen ließen.

Sollte indessen Ihre Meinung in dieser Hinsicht eine andere als die meinige, sollte es

wirklicher Hang zum Katholicismus seyn, der Sie ungerecht gegen Ihre eignen Glaubensgenossen, parteyisch für eine andere christliche Kirche reden ließ: dann treten Sie als ehrlicher Mann, und ohne hinter Dispense sich zu verkriechen, zur letzteren über, indem nur so die verlassene Kirche stolz darauf seyn kann, ihrer Schwester ein neues Glied erzogen und geschenkt zu haben, während diese Schwester sich ihres Gewinnes nicht zu schämen braucht.

Homburg, am 26. Jun. 1822.

Müller,
evangl. luth. Stadtpfarrer.

N. S. In dem Pamphlet: Prüfung oder Bemerkungen über die krug'sche Prüfung des v. haller'schen Sendschreibens, von A. Käß und N. Weis" wird — nach der Meinung der Verf. — von S. 84 an bewiesen: daß Luther ein Erzjacobiner und Carbonari gewesen. Ein Werk unter dem Titel: Warum war nicht Sachsen, sondern Frankreich die Wiege der Jacobiner, Neapel jene der Carbonari? ꝛc. ist durch jene Behauptung, die nicht dem so lange schon heimgegangenen, unsterblichen Luther, sondern den lebenden Protestanten wehe thun sollte, diesen letzteren unverkennbar abgefordert, und ich bitte darum den Verf. der in Nr. 87 des allg. Anz. d. D. enthaltenen, mit den Buchstaben M—m unterzeichneten Frage, mir unmittelbar oder auch durch dieses Blatt zu eröffnen, ob Er Sich zur Verfassung desselben geneigt fühlt? Haec portent, qui dicere coegerunt! —

Kauf- und Handels-Sachen.

II. Vom sachinger Mineralwasser.
(Fortsetzung zu Nr. 189 S. 2003—2007.)

Das 1749 entdeckte und damals von Dr. Mogen und D. Burggraven bekannt gemachte, nachher von Dr. Wurd zuerst analysirte sachinger alkalinisch-salinische Stahlwasser, wurde durch die berühmtesten Aerzte neuerer Zeit wie: Kämpf, Thilenius, Diel und Hufeland empfohlen. Bey vorzüglichem Wohlgeschmack hat seine vielfältige Anwendbarkeit in gesundem und kranken Zustand sich stets bewährt. Es ist das angenehmste und erquickendste Mineralwasser, das Nerven und Fasern belebt, den Kreislauf der Säfte und alle Ab- und Aussonderungen wohlthätig fördert. Als Säure tilgendes Mittel dient es den Magenschwachen, den Weintrinkern, den sitzenden Gelehrten, den reizbaren nervenschwächlichen Frauen und hauptsächlich dem an Schwäche und Bleichsucht leidenden jungen Frauenzimmer. Es ist sehr wirksam bey Verschleimung der Lungen und anderer Membrane, bey rheumatisch-katarrhalischer Disposition, bey Blutwallungen, Magenbeschwerden mancherley Art, träger Verdauung, Anlage zu Gelbsuchten, Stockungen im Unterleib und davon entstehenden Krämpfen, bey schwarzgalligen Infarcten, Hämorrhoidal-Anhäufungen und ihren mancherley Beschwerden, bey gehemmtem monatlichen Blutfluß, gegen Hypochondrie und Hysterie, bey beschwerlichem Urinlassen, gegen Gries und kleine Steine, gegen chronische Rheumatismen, herumziehende Gicht, Flechten und sonstige Hautausschläge, gegen die Anlage zum Fettwerden. Ja selbst gegen wassersüchtige Stockungen und Anhäufungen ist dasselbe vom bewährtesten Nutzen. In Gallen-, Faul- und Nervenfiebern, als Labetrank für Kindbetterinnen, und in Kinderkrankheiten, ist es vorzüglich anwendbar. Herr Staatsrath Hufeland in Berlin bezeichnet die sachinger Quelle *) als:

„Ein sehr herrliches, wohlthätiges und wirksames Mineralwasser, in manchen Fällen ganz einzig in seiner Art. Sein Auszeichnendes besteht in dem Reichthum von kohlensaurem Gas, im Mineral-Alkali und dessen inniger Verbindung mit einem nicht geringen Eisengehalt. Es ist daher ein auflösendes Mittel, was nicht zusammenzieht und verstopft."

Der größte Vorzug, den es vor andern in Geschmack und manchen mineralischen Bestandtheilen ihm ähnlicher, aber in jeder Art der Anwendung kaum jemals damit vergleichbaren Mineralwassern behauptet, ist: die feste Vereinigung der eisenhaltigen Bestandtheile mit den übrigen. Wenn daher andere ähnliche Wasser oft schon nach einer Aufbewahrung von wenigen Monaten, oder, sobald nach Oeffnung der verstopften Krüge einige Gläser voll daraus gegossen worden sind, das enthaltende Eisen-Oxyd in einem flockenartigen, das Wasser trüb und ungenießbar oder widerlich machenden Niederschlag, fallen lassen; so wird dagegen das sachinger Wasser mehrere Jahre lang in unveränderter Güte und krystallheller Klarheit aufbewahrt, wenn man es in den luftdicht verstopften Versendungs-Krügen auf eben die Art, wie die mit selterser Wasser gefüllten Krüge — nämlich in einem guten nicht dumpfen Keller auf den mit Brettern oder Holz bedeckten Boden bis zum Verbrauch hinlegt. Auch wird Jeden die Erfahrung überzeugen, daß beim Ausgießen der Krüge das darin enthaltene Wasser bis zum letzten Tropfen die reinste Klarheit behält.

*) Practische Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Deutschlands. Berlin 1820. S. 116.

Wenn daher diese einzig trefflichen Eigenschaften des Fachinger Mineralwassers, welches, mit Wein und Zucker gemischt, unter allen bekannten Mineralwassern, den köstlichsten, gleich Champagnerwein aufbrausenden und schäumenden Labetrank dem durstigen und von Hitze oder körperlichen Anstrengungen ermatteten Gesunden darbietet, dasselbe zum allgemeinsten und ausgedehntesten, durch die bisherigen vieljährigen Erfahrungen stets bewährten Gebrauch schon hinlänglich empfehlen; so scheinen nur noch die nachstehenden, von einem vielerfahrenen sachkundigen Arzt angegebenen Regeln für seinen bisher weniger bekannt gewordenen medicinischen Gebrauch, gegen leichte, eine ernsthaftere Cur nicht erheischende körperliche Beschwerden, hier eine Stelle finden zu müssen.

Regeln für den diätetischen und medicinischen Gebrauch des fachinger Mineralwassers.

In medicinischer Hinsicht sind sowohl in Betreff der Quantität, als der zweckmäßigsten Art der Anwendung dieses kohlensauren Stahlwassers folgende practische Vorschriften zu beobachten:

Die sonst übliche starke Menge eines zu trinkenden Mineralwassers, welches man zu 6 bis 8 Pfd. auf einmal zu sich nahm, ist eher verwerflich als zuträglich. Bey mäßigem lange fortgesetzten Gebrauch des Wassers wird man meist den Zweck eben so gut erreichen. Das mittlere Maß des Genusses läßt sich wohl am besten auf so viele Gläser bestimmen, als der Magen mit Leichtigkeit verdauen kann; nämlich 4 — 8 — 10 Becher, jeder zu 3 Unzen gerechnet, werden nach und nach unter mäßiger Bewegung genossen. Eine einfache Art des Gebrauchs besteht darin, daß man mehrere Monate, ja Jahre lang, Morgens nur 1 oder 2 Becher dieses Wassers trinkt, wie dies besonders reizbaren und schwächlichen Personen, die zu öfteren allgemeinen und örtlichen Kränklichkeiten, zu Lungenleiden und Auszehrung Anlage haben, zu empfehlen ist. Das stärkere und mittlere Curtrinken geschieht am besten in den Sommermonaten, bey warmer Witterung, und unter Bewegung in der freyen Natur. In der Regel wird das fachinger Wasser, so wie überhaupt alle Mineralwasser curmäßig früh Morgens und nüchtern genossen, und einige Stunden unter mäßiger Bewegung das Trinken fortgesetzt. Dann wird eine halbe Stunde nach dem letzten Glas ein leichtes Frühstück, am besten Kaffee und Zwieback, genommen. Nervenschwache jedoch, und überhaupt solche, bey welchen entweder Ueberreizung oder Abstumpfung Morgens beym Aufstehen ein Gefühl von Ermüdung und Trägheit veranlassen, müssen von dieser allgemeinen Regel durchaus abweichen, und als erstes Genußmittel einen guten Kaffee oder ein sonst belebendes warmes Getränk zu sich nehmen, sich allmählig in gelinde Bewegung setzen und dann erst eine oder zwey Stunden nachher das Wasser in geringen Dosen, etwa zu einem halben Glas auf einmahl, aber alle 6 — 8 Minuten wiederholt, trinken. Auch ist es für diese rathsam, nur die Hälfte des Mineralwassers Morgens und die andere Hälfte 3 Stunden nach dem Mittagessen, oder gegen Abend zu trinken, wo ein solcher Magen weit geschickter ist als früh. Hier besonders taugen passende magenstärkende Mittel neben dem Wasser genommen. In der Zwischenzeit der Cur beobachte man die gehörige Mäßigkeit, Ruhe und Schlaf, und suche sich wohlthätig zu zerstreuen und aufzuheitern. Eine zweckmäßige Brunnencur soll der gewöhnlichen Regel nach vier Wochen dauern, und diese Zeit ist im geringsten Fall erforderlich, wenn ein Mineralwasser Veränderung und Crisen im Organismus bewirken soll. Auch ist bey jeder solchen Cur ein Steigen bis zur Höhe des Gebrauchs und das zuletzt wieder allmählige Abnehmen eine auf richtigen Grundsätzen ruhende Regel.

Die Krüge, worin dieses Wasser aus dem Brunnen verfüllt wird, sind mit obenstehendem Zeichen bezeichnet und mit dem vorgedruckten Brunnensiegel gesiegelt.

Die Bestellungen zum directen Bezug, sowohl des selterser als fachinger Mineralwassers, werden gerichtet:

an das

herzoglich Nassauische Mineralwasser-Verschleiß-Comptoir zu Nieder-Selters

und werden von demselben mit der größten Pünctlichkeit und Sorgfalt in der kürzesten Zeitfrist besorgt.

Bekanntmachung.

Wir machen hiermit die Anzeige, daß Herr Georg Friedrich Wunder in Gotha einen Debit der nassauischen Mineralwasser, namentlich des Selterser und Fachinger Wassers, übernommen hat, daher nun solche bey demselben stets echt und frisch zu haben seyn werden.

Die Consumenten und damit Handeltreibenden jener Gegenden werden durch die Verkaufseinrichtungen Herrn Wunders nicht nur in den Stand

gesetzt, sich diese Mineralwasser auf eine bequeme Weise billig zu verschaffen, sondern erlangen dadurch auch die Gewißheit, daß sie solche echt und rein bekommen.

Niederselters, den 1. May 1822.

Herzoglich Nassauisch. Mineralwasser-Verschleiß-Comptoir.

Johannes Horstmann.

In Folge obiger Bekanntmachung zeige ich an, daß ich frisches Selterser und Fachinger Wasser in diesen Tagen erhalte. Ingleichen habe ich wieder frischen Vorrath von geilnauer Mineralwasser in 1/1 und 1/2 Krügen;

(Die Beschreibung dieses Gesundbrunnens, so wie vieler damit gemachten documentirten Curen bey Fehlern einer gestörten Verdauung, Hämorrhoiden ꝛc. ist gratis zu haben.)

Egerbrunnen in 1/1 und 1/2 Krügen;

Pyrmonterbrunnen in großen, mittleren und kleinen Bouteillen;

Echt fürstl. Lobkowitzisches Bitterwasser, welches als das wirksamste bekannt ist, in ganzen und halben Flaschen erhalten. Die Preise stelle ich möglichst billig, und gebe bey Abnahme von 100 Krügen und mehr des Selterser, Fachinger und Geilnauer Brunnens einen billigen Rabatt.

Gotha, den 14. May 1822.

Georg Friedrich Wunder.

Eine Apotheke

im Herzogthum Sachsen, drey Meilen von Leipzig, ist für 6000 Rthl. zu verkaufen; eine nähere Beschreibung davon kann man abschriftlich für 4 gl. erhalten.

Dagegen wird eine Apotheke, welche jedoch in einer bedeutenden Stadt seyn muß, im Preis von 10 bis 25,000 Rthl. zu kaufen gesucht, und kann dafür sogleich baare Zahlung geleistet werden. Ueber beides gibt auf freye Anfragen nähere Auskunft das Commissions- und Nachweisungs-Comptoir in Leipzig Nr. 764.

Avertissement.

Zur Ausspielung der schönen und bedeutenden

Großen Herrschaft Ernsdorf

im gerichtlichen Schätzungswerthe von 1,632,619 fl. 55 kr. W. W. und des

Schönen Guts Ellgott

im gerichtlichen Schätzungswerthe von 402,608 fl. 40 kr. W. W. beide im k. k. österr. Schlesien, im Teschner Kreise gelegen, womit noch sehr bedeutende Geldgewinnste 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts bis 20 fl. im Gesammtbetrage von 183,522 fl., dann 100 Prämien für die Freylose von 10,000 fl. bis 50 fl. abwärts im vereinigten Betrage von 20,000 fl. verbunden, und deren Ziehungen, die erste am 30. Nov. und die zweyte am 30 Decbr. d. J. vor sich gehen werden, sind nebst Plan Loose à 10 fl. unter gefälliger portofreyer Bestellung und Rimessenübermachung zu haben bey

H. P. L. Horwitz, Hauptcollecteur.

Friedbergergasse Lit. C. Nr. 31. zu Frankfurt a. M.

N. S. Da die obigen Realitäten vor allen bisher ausgespielten den Vorzug verdienen, so läßt sich bey dem bisherigen schnellen Absatz der Loose, die bald vergriffen seyn werden, ein früheres Beginnen der Ziehung erwarten.

Zur bevorstehenden Ausspielung

der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Loose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar

35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl. im 24 fl. Fuß

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,

La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Proclama.

Nachdem unter dem 9. März l. J. gegen Johann Adam Klich zu Alschberg bey Dipperts der förmliche Concurs erkannt worden ist, so werden dessen Gläubiger, sie mögen sich bereits gemeldet haben oder nicht zur Liquidation ihrer Forderungen, mit ihren in Händen habenden Urkunden auf den 5. August l. J. unter dem Rechtsnachtheile an unterzeichnetes Gericht vorgeladen, daß die Nacherscheinenden mit ihren Forderungen nicht weiter gehört werden.

Fulda, am 20. Jan. 1822.

Kurf. Landgericht.

Thomas.

vid. Gimler.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 19. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Behandlung der Bruchschäden.

Nachdem die Anfragen über einige Krankheiten in chirurgischer Hinsicht im allg. Anz. d. D. bisher unbeantwortet geblieben sind, so erlaube ich mir folgende Bemerkung auf die Anfrage und Aeußerung in Nr. 246 v. J. 1820 über Heilung von Bruchschäden und wünsche, daß solche dem Einsender als Antwort und nähere Belehrung vorläufig dienen möge.

Meinem Wissen nach kennt man in der Chirurgie bisher nur zwey Wege, Bruchschäden *) mit Erfolg zu heilen, nämlich den Bruchschnitt und das Bruchband. Der Bruchschnitt bey einem nicht eingeklemmten Bruche beabsichtiget, den Bauchring zu verwunden, daselbst eine Granulation und eine Verengerung hervorzubringen, so daß keine Eingeweide mehr durchschlüpfen können, und so eine gründliche Heilung zu bewirken. Nicht alle Chirurgen sind mit dieser Behandlungsart bekannt. Am beßten lernt man sie in Krankenhäusern verrichten. — Bey einer Einklemmung ist die Absicht des Schnitts, den Kranken vom Tode zu retten, und diese wird fast immer erreicht, wenn die Operation noch zeitig genug unternommen wird, oder doch alle sonstige Umstände günstig sind. In beiden Fällen aber ist es nöthig, nach der Heilung, im ersten Falle noch eine Zeitlang, und im letzten gewöhnlich noch fortwährend, ein Bruchband zu tragen. — Bey sechs bis sechzehn Jahre alten Brüchen, welche Baucheingeweide enthalten, schon eine bedeutende Größe erreicht haben, und wenn der Leidende nicht schon früher ein Band getragen hat, ist selten noch, weder durch das Messer, noch durch das Bruchband, eine gründliche Heilung mehr zu bewirken; ja beides oft gar nicht mehr anwendbar. Die zeitige Anwendung eines zweckmäßigen Bruchbandes, zu deren Verfertigung Deutschland Künstler genug hat, ist und bleibt, nach meiner Ueberzeugung, das sicherste Hülfsmittel, das allen traurigen Folgen vorbeugt, und durch dessen Gebrauch bey jungen Leuten, auch oft noch ohne weitere Operation, der Bruch gänzlich wieder verschwindet. Dasselbe belästiget nicht so sehr auf Reisen, noch bey irgend einer Arbeit; der Kranke hat nicht nöthig, so viele Speisen zu meiden, oder nach deren Genuß Qual abzuhalten, wie Einsender der oben erwähnten Anfrage glaubt.

Bruchschaden machen gewiß unter dem Heere von Krankheiten einen großen Theil aus, und da ich während meiner chirurgischen Laufbahn Gelegenheit gehabt habe, dieses krankhafte Leiden in einem ziemlichen Umfange kennen zu lernen, so bemächtigte sich meiner hierbey oft ein Gefühl des

*) Ist eigentlich eine unrichtige Benennung, weil hier nichts zerbrochen oder entzwey ist, sondern nur eine Ausdehnung oder Abweichung aus der natürlichen Lage irgend eines Eingeweides zum Grunde liegt.

innigsten Mitleidens. Durch den Bruchschnitt bey Einklemmungen rettete ich mehrere Menschen von dem schmerzlichsten Tode; auch erhielten einige dadurch bey einfachen Netzbrüchen, wo das Netz verdorben hinweggenommen werden mußte, eine gründliche Heilung. Kürzlich noch operirte ich einen hiesigen Burschen, welcher mit einem doppelten starken Hodenbruche beschwert war. Er hatte bey anstrengender Arbeit sein schadhaftes Bruchband abgelegt, auf der linken Seite klemmte sich der Bruch ein; nach 12 Stunden, als ich von einer Reise zurückkam, wurde ich gerufen, und schon jetzt drang der Kranke auf die Operation, aber erst nach 24 Stunden, als ich alle Mittel zur Zurückbringung des Bruchs, ohne Erfolg, versucht hatte, gab ich seinen Bitten nach. Es war ein starker einfacher Darmbruch, und nach drey Wochen war der Kranke geheilt.

Von Herzen muß ich es bedauern, daß so viele Bruchkranke auf dem Lande sich entweder selbst überlassen bleiben, oder mit einem unzweckmäßigen, von dem ersten beßten Schmid oder Schlosser verfertigten Bande versehen sind, wodurch ihnen nicht nur nicht geholfen, sondern oft noch geschadet wird. Schon früher war es daher meine Absicht, deßhalb meine Gedanken und Vorschläge in einem gemeinnützigen Blatte, als dem allg. Anz. d. D. mitzutheilen, wie dem Landmann (in Städten setze ich zum voraus, daß daselbst in jeder Rücksicht für die Gesundheit der Menschen besser gesorgt ist) Gelegenheit verschafft werden könne, sich auf eine leichtere Art ein zweckmäßiges Bruchband zu verschaffen; auch die Ursachen, wodurch gewöhnlich Brüche entstehen, möglichst näher kennen und vermeiden zu lernen; aber theils Mangel an Zeit und theils das, daß ich nicht anzugeben wußte, wer den Armen, die keine Bänder bezahlen können, solche anschaffen solle, und diese Classe von Menschen durch ihre anstrengende Arbeit leider doch am meisten dergleichen Fehlern ausgesetzt ist, war der Grund, daß dieses bisher unterblieb. Auch muß es wol höheren Medicinalbehörden überlassen bleiben, medicinische Verbesserungen zu machen. —

Wahrscheinlich gibt es Länder, wo Medicinalgesetze bestehen, wodurch bewirkt wird, daß daselbst sich nicht leicht ein Mensch mehr vorfindet, bey welchem ein Bruchschaden, sich selbst überlassen, bis zu einer ungeheuern Größe ausbilden und die Sittlichkeit beleidigen kann, so wie man in hiesiger Gegend noch oft zu sehen Gelegenheit hat. Im Monat Febr. 1821.

J. F.
Dorf-Wundarzt.

Allerhand.

An Menschenfreunde.

Werdet nicht unwillig, edle Menschenfreunde, wenn die Noth verunglückter Familien so häufig und vielseitig Eure mitleidigen Herzen um Hülfe und Erbarmung anfleht. Das furchtbare Element — Feuer — hat vom 7. zum 8. Jul. furchtbar und grausenvoll auch in meiner Vaterstadt Eisfeld *) gewüthet. Die zweyte Nachmittagsstunde des 7. Jul., die der öffentlichen Gottesverehrung geweiht war, begann mit der Vollziehung des schrecklichen Verhängnisses, das Eisfeld treffen und 13 Stunden lang züchtigen sollte. —

„Ihre gute Vaterstadt, so berichtet mir ein hülfreich herbeygeeilter Augenzeuge **) aller Verwüstungen vom 8. Jul., hat das harte Schicksal getroffen, gestern (am Sonntage) von 2 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr des Morgens auf den Montag, folglich binnen 13 Stunden, die Hälfte der Altstadt nebst der größern Hälfte der obern Stadt oder des Marktes, im Ganzen 160 Häuser durch eine untilgbare Feuersbrunst zu verlieren. — Das Rathhaus nebst allen Acten oder dem Archiv liegt in der Asche; allein Kirche, Schulgebäude und Schloß sind durch die Bestrebungen der mehrern tausend Fremden und von 104 Feuerspritzen endlich doch noch erhalten worden. Ge-

*) Im Herzogth. Hildburghausen.

**) Mein Oheim, der Cons. Rath und Director Dr. Sickler in Hildburghausen.

genwärtig ist alles ruhig; noch halten gegen 40 Spritzen die Wache und alles dämpft die Gluth aus dem Schutt u. s. w."

An diese kurze Anzeige knüpfe ich nun die Bitte um Beystand und Unterstützung, weil ich den Beruf dazu in mir fühle; freilich mit wehmüthigem Herzen, mit bekümmerter Seele, aber aus heiligem Pflichtgefühl, flehe ich zu Euch, Edle, nah und fern, für meine verunglückte Vaterstadt und für die hundert hülflosen und verarmten Familien, unter welche ich leider auch meine theuern Eltern und nächsten Verwandten zählen muß.

Ach! fühlt es nur halb, das harte Schicksal, sein Hab und Gut in Rauch aufgehen und sich selbst in ungewohnte drückende Armuth versetzt zu sehen, und Ihr werdet gern von dem vergänglichen Gute aus Eurem Ueberfluß, oder vielleicht gar von Euren eigenen Bedürfnissen ein Weniges abtreten, um damit die Thräne eines unschuldig Verunglückten zu trocknen.

Im Vertrauen auf Eure Menschenliebe und Wohlthätigkeit ist Unterzeichneter bereit, jegliches Scherflein, das man ihm zur Unterstützung der verunglückten Eisfelder anvertrauen wird, gewissenhaft zu sammeln und von der unparteyischen Uebermachung desselben an die dortige Behörde zur weitern Vertheilung zu seiner Zeit Rechenschaft abzulegen.

Kleinfahner im Herzogthum Gotha, den 10. Jul. 1822.

G. A. Dreßel,
Pfarrer.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Anerbieten.

Ein Pfarrer auf dem Lande, unweit einer kleinen Residenzstadt, wünscht mit seiner Gattin, zur guten Anwendung ihrer Zeit, zwey bis höchstens drey Kinder vom zartesten Alter bis zum neunten oder eilften Jahre, vorzugsweise Mädchen, sich anvertraut zu sehen. In Wissenschaften und Sprachen haben beide eine, schon zum Theil in der Anwendung geprüfte zweckmäßige Bildung, und in der für das zarte Alter

besonders zu berücksichtigenden physischen Pflege hat die junge Frau, als die Aelteste einer zahlreichen Familie, besonders Fertigkeit erlangt und Erfahrungen gesammelt. Die Expedition wird über alles Uebrige Auskunft geben.

Angebotene Stellen.

1) Eine solide und wohl begründete Manufacturhandlung en gros, welche auch bedeutende Commissions- und Speditionsgeschäfte betreibt und den Mittelpunct ihrer Geschäfte auf einem der ersten Meßplätze Deutschlands hat, wünscht einen Theilnehmer zu finden, vorzüglich deßhalb, weil der jetzige und alleinige Besitzer der Handlung Jemand an der Seite zu haben wünscht, auf den er sich, wenn er auf Reisen ist, ganz verlassen kann. Wegen der Erfordernisse und Bedingungen wende man sich an die Expedition dieses Blattes in freyen Briefen.

2) In einer Material-, Specerey-, Tabak- und Farbewaaren-Handlung im Einzelnen und im Ganzen in Gotha ist zu Michaelis für einen Jüngling von braven Eltern, der die Handlung erlernen will, eine Stelle offen. Der sich Meldende hat Gelegenheit, alle Gewölb- und Comptoirarbeiten kennen zu lernen, muß jedoch die nöthigen Vorkenntnisse haben, und während der Lehrzeit, die bedingungsweise vier Jahre dauert, nach Erforderniß die hiesige Handlungsschule besuchen. Das Uebrige besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Gesuchte Stellen.

1) Ein Koch, welcher seiner Brauchbarkeit und Treue, seines Fleißes und sittlichen Characters wegen, die beßten Zeugnisse aufzuweisen hat, und noch unverheirathet ist, wünscht, in diesem Fache je eher je lieber eine Stelle zu erhalten. Auf portofreye Briefe gibt darüber Auskunft der Herr Park-Bauinspector Weise in Weimar.

2) Ein Reisender, welcher ganz Deutschland und auf Verlangen auch andere Länder in Geschäften bereiset, sucht Häuser, um für solche gegen Provision Geschäfte zu machen. Frankirte Briefe besorgt die Exped. des allg. Anz. d. D.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verkauf der sehr berühmten von Stenglinschen Gemäldesammlung in Hamburg.

Unsere älteste und vorzüglichste Gemäldesammlung unter dem Namen des früheren Besitzers, Herrn von Stenglin, wie durch Herrn Oestreichs früheren Catalog und daraus von Hrn. Füeßly in seinem Künstler-Lexicon gezogenen Citaten, dem Auslande bestens bekannt, soll am 26. August dieses Jahrs und folgenden Tagen öffentlich durch mich verkauft werden. Treffliche, mehrentheils wohlerhaltene Meisterwerke von Maratti, Tintoretto, J. Molla, Rubens, Crayer, Rembrand, Boll, Tenniers, J. Steen, Ostade, Vega, Lingelbach, A. Frank, le Ducq, Dietrich, Denner, J. Roth, J. Ruysdael, Pynacker, Huysum, Jan Leven, van Velde, du Jardin, Philip Wouvermann, Potter, Romyn, von der Does, H. Roos, van Goyen, Backhuyßen, Peters, Sneyders, Vonck, van Aelst, P. Neefs und anderer geschätzten Künstler, bilden diese vorzügliche, den besten Sammlungen Deutschlands sich anreihende Sammlung. Meine französischen und deutschen Cataloge werden ehestens die Presse verlassen, und von mehreren Kunst- und Buchhandlungen gefälligst vertheilt werden. Schriftlich an mich sich wendenden, werde ich gleichfalls, solche zuzusenden die Ehre haben, und bemerke, daß ich bey den durch mich und meine Freunde besorgten Aufträgen, von werthvollen Bildern genügende Zusicherungen der Originalität geben kann.

Hamburg, Jun. 1822.

Joh. Noodt,
große Reichenstraße Nr. 28.

Echte Cammerberger Steinkohlen.

Seit dem Monat Februar d. J. konnten auf dem Cammerberger Steinkohlen-Bergwerk wegen verbrochenen Kunstzeugs keine Steinkohlen aus der Tiefe gefördert werden.

Von heute an ist nun die Kunst wieder im Gange, und die guten Steinkohlen werden wieder aus der Tiefe gefördert.

Die Güte dieser Steinkohlen ist jedem Feuerarbeiter zu bekannt und sie bedürfen keines weitern Anrühmens, wozu ihr vorheriger starker Absatz den sichersten Beweiß liefert. Es war nie bei diesem Bergwerke nöthig, an entlegene Orte z. B. Erfurt, Gotha, Ohrdruff ꝛc. die Steinkohlen in Magazinen zum Verkauf aufzulagern, um dadurch den Absatz zu erzwingen; sondern bis jetzt noch werden sie, von den entferntesten Orten, hier in Ilmenau gesucht und abgeholt.

Verirrungen wegen wird daher das Publicum hiermit aufmerksam gemacht, daß diese guten echten Cammerberger Steinkohlen in keiner andern Stadt und Niederlage durch die zweyte oder dritte Hand, sondern lediglich und allein hier in Ilmenau im Großherzogl. Rent-Amte zu bekommen sind.

Ilmenau, am 4. Jul. 1822.

Großherzogl. Sächs. Rent-Amt und Steinkohlen-Bergwerks-Administration das.
C. Mahr.

Pariser Papiertapeten und Borduren.

Da wir wieder ein schönes Assortiment Pariser Papier-Tapeten, Bordüren und alle dazu erforderlichen Artikel erhalten haben: so machen wir es uns zur angenehmsten Pflicht, solches dem geehrten Publicum anzuzeigen und uns demselben bey Vorfallenheiten bestens zu empfehlen.

Zugleich empfehlen wir uns auch mit unsern übrigen führenden Waaren ergebenst, und versprechen die billigste Bedienung.

Gotha, im Jul. 1822.

Ernst Friedr. Trebsdorf und Sohn
am Fruchtmarkt.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Proclama.

Der ehemalige Wirth Michael Kircher zu Hofbieber hat freiwillig auf die gerichtliche Schulden-Liquidation angetragen.

Diesem Antrage gemäß wird demnach Termin zur gerichtlichen Schulden-Liquidation, auf Montag den 29. Juli l. J. Morgens 8 Uhr anberaumt, worin die etwaigen dingliche und persönliche Gläubiger desselben dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Production der darüber sprechenden Urkunden zu liquidiren haben.

Fulda, am 27. Jun. 1822.

Kurf. Landgericht.
Thomas.
Vdt. Gimler.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 20. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Selbst Zeuge des schrecklichen Brandes, welcher am 7. d. M. Nachmittags, in der kurzen Zeit von beynahe nur 6 Stunden, die wichtigsten Privatwohnungen und den besten Theil der Stadt Eisfeld im hiesigen Fürstenthum in Asche legte und viele sonst wohlhabende Familien in Armuth und Dürftigkeit versetzte, so wie des schnellen, thätigen und hülfreichen Beystandes der nahen und entfernteren Nachbarschaft aus dem Coburgischen, Bayerischen, Meiningischen, Preußischen und Schwarzburgischen, um der Wuth der Flamme Einhalt zu thun und zu retten, was zu retten noch möglich war — kann ich nicht umhin, derselben und allen denjenigen, welche so thätigen Antheil genommen und ihre Hülfe beschleuniget, meinen wärmsten und innigsten Dank auszudrücken und die Versicherung hinzuzufügen, daß ich, dessen stets eingedenk, mit Vergnügen jede sich darbietende Gelegenheit benutzen werde, ihnen denselben noch mehr an den Tag zu legen.

Hildburghausen, den 12. Jul. 1822.

Friedrich, H. z. Sachsen ꝛc.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Die so genannten Nachweisungs-Comptoire.

In Nr. 130 d. Bl. vom 14. May d. J. ist eine gerechte Warnung wegen eines, einen jungen Pharmaceuten, J. in S., von einem so genannten Nachweisungs-Comptoir in Hamburg gespielten Betrugs abgedruckt worden. Dadurch ist der sehr thätige und wachsame Senator Dr. Abendroth daselbst, um solchen Gaunereyen, die zeit her häufig und zum Theil von noch ärgerer Art in Hamburg getrieben worden, für die Zukunft vorzubeugen und sie gänzlich zu hindern, veranlaßt worden, dem Senate die in folgender Bekanntmachung angezeigte gesetzliche Verfügung vorzuschlagen und zu bewirken. Die Erlaubniß zu einer solchen Anstalt wird nun künftig nur gegen eine bedeutende Cautionsleistung in baarem Gelde und erst nach genauer Erkundigung über die Rechtlichkeit ꝛc. eines solchen Unternehmers von der Polizey ertheilt. In dem Augenblicke, als ich diese amtliche Bekanntmachung unter dem 10. Jul. erhielt, war ich im Begriff, zwey neue Warnungen, das in Nr. 130 gerügte Nachweisungs-Comptoir betreffend, die eine aus Halle a. d. S., die andere aus Annaberg eingesandt, in d. Bl. abdrucken zu lassen, was nun aber, da der Zweck jener ersten Warnung zu meiner großen Freude bereits vollkommen erreicht ist, zu Ersparung des Raums für andere Gegenstände unterbleibt; doch mit dem Wunsche, daß auch anderwärts solche Anstalten, die immer zahlreicher werden, unter strenge polizeyliche Aufsicht genommen werden mögen, um den Flecken weg zu wischen, der in der öffentlichen Meinung wegen ähnlichen Unfugs auf Polizeybehörden haftet. d. Red.

Bekanntmachung.

Da in einigen der Nachweisungs-Comptoire zum Theil ein großer Unfug ge-

trieben wird, wodurch Unerfahrne und besonders Fremde oft hintergangen werden: so hat ein hochedler Rath der freyen und Hansestadt Hamburg, damit die Mißbräuche bey diesen sonst nützlichen Instituten abgestellt werden, und damit die Inhaber derselben wissen, was sie zu thun und zu lassen haben, Folgendes darüber erlassen und verordnet:

§. 1. Es soll kein Etablissement zur Anbringung von Domestiken und andern Privatdienste suchenden Personen allerley Art oder zur Anschaffung von Wohnungen, und sonstigen mit solchem Betriebe gewöhnlich verbundenen Unterhändler-Geschäften, welche nicht zu einem Maklergeschäfte gehören, unter dem Namen: Nachweisungs- oder Commissions-Comptoir, oder welcher Name sonst gewählt werden mag, errichtet werden, als nur, wenn dazu von der Polizey ein Erlaubnißschein, für dessen Expedition mit Einschluß des Stempels von 1 Mk. nicht mehr als 1 Mk. 8 Schilling bezahlt werden darf, nachgesucht und gegeben ist.

§. 2. Nur solchen Leuten, die einen guten Ruf haben, und von denen zu erwarten ist, daß sie redlich und gewissenhaft dabey verfahren werden, soll ein solcher Erlaubnißschein gegeben werden, der nur für ein Jahr gültig ist.

§. 3. Alle bisher etablirten Anstalten dieser Art haben innerhalb Monatsfrist sich deßhalb auf der Polizey zu melden, um nach vorangegangener Untersuchung, und wenn sie sich nach Anleitung §. 2. dieser Verordnung dazu qualificiren, den Erlaubnißschein zu erhalten; wer diesen Termin versäumt, dessen Comptoir soll sofort geschlossen werden; denen, die sich bey der Entscheidung der Polizey beruhigen zu können nicht vermeinen, steht der ordnungsmäßige Recurs an einen hochedlen Rath frey.

§. 4. Sie sind unter unmittelbare Aufsicht der Polizey gestellt, und haben derselben stets alle erforderliche Auskunft zu geben, auch haben sie auf der Polizey Anzeige der Leute zu machen, deren Hülfe sie sich dabey bedienen, und sind sie immer für alle Handlungen der Angestellten verantwortlich.

§. 5. Wenn sich Jemand in einem solchen Comptoir meldet, um einen Dienst oder Wohnung zu erhalten, oder ein sonstiges ähnliches Geschäft zu machen, so ist für diese erste Anmeldung nicht mehr als 12 Schilling Schreibgeld zu nehmen *).

§. 6. Diese 12 Schill. sind beständig verdient, es mag das verlangte Geschäft zu Stande gebracht werden oder nicht.

§. 7. Erhält Jemand durch das Nachweisungs-Comptoir eine Stelle, so darf der Inhaber des Comptoirs, außer diesen 12 Schillingen, nie mehr als 2 Mark von einem weiblichen Dienstboten fordern.

§. 8. Ueber alles dieses haben die Inhaber genau Buch zu halten, und müssen sie solche Bücher, so oft es verlangt wird, der Polizey vorlegen.

§. 9. Wer überführt wird, ein Mehreres, als wie im §. 5. und 7. bestimmt ist, gefordert oder sonst unredlich dabey verfahren zu haben, ist das erstemahl für jeden Fall mit 5 Rthlr., das zweytemahl mit 10 Rthlr. und das drittemahl mit Schließung des Comptoirs zu bestrafen.

Gegeben in der Rathsversammlung, Hamburg, den 19. Jun. 1822.

Allerhand.

Bitte an Aerzte.

Die schreckliche Feuersbrunst, welche am 7. Jul. zu Eisfeld Statt fand, hat auch den dortigen 70 jährigen Physicus D. Hartmann fast aller seiner Habseligkeiten, besonders seiner Bibliothek, seiner chirurgischen und geburtshülflichen Instrumente, der Fourage für sein Pferd, seines Reitzeuges u. s. w. beraubt. Unglücklicherweise wurde er, als er eben mit Ausräumen beschäftiget war, zu zwey Kreisenden gerufen, von denen eine noch in seinem Gartenhause auf seinen eige-

*) Das Nachw. Compt. in Hamburg ließ sich in einem Falle einen Louisd'or, in einem andern einen halben Louisd'or für Buch- und Commissionsgebühren bezahlen, wobey noch ein Honorar von vier Louisd'or ausbedungen wurde. Die in meinen Händen befindlichen Originalbriefe von J. F. Harder et Comp. in Hamburg enthalten die Belege; zugleich auch characterisiren sie diese Herren nach dem Leben. d. R.

nen geretteten Betten liegt und seiner Pflege genießt.

Wenn je ein Arzt auf das Mitleiden und die Hülfe seiner Collegen Anspruch machen darf, so ist er es, in der traurigen Lage, in die er sich jetzt versetzt sieht. Helfen Sie, verehrte Collegen in der Nähe und Ferne, eingedenk des hippocratischen Ausspruches: Quodsi vel hospiti vel egeno largiendi occasio se offerat, his vel maxime succurrendum est.

Alle an mich eingehende milde Beyträge werde ich gewissenhaft nach dem Zwecke des Gebers verwenden und abgeben.

Hildburghausen, den 14. Jul. 1822.

Dr. C. Hohnbaum,
Hofrath und Leibmedicus.

Warnung vor einem Landstreicher.

Den Apothekergehülfen Kölbel aus Auerstädt, der zuletzt in Coburg conditionirte, erkläre ich wegen der unter dem 16. Jun. sich gegen mich erlaubten Täuschung, für einen Betrüger, und warne, besonders meine Collegen, öffentlich vor demselben.

Meiningen.

G. A. Baumann,
Apotheker.

Angebotene Stellen.

Bey einer besuchten Lehranstalt im südlichen Deutschland ist die Stelle eines Lehrers der französischen und italienischen Sprache erlediget. Die Besoldung der fraglichen Lehrerstelle besteht in einem festen Gehalte von 300 fl. Rhn. und kann durch zu ertheilenden Privatunterricht um ein Bedeutendes erhöhet werden. Diejenigen, welche sich um gedachte Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung an die meusselsche Buchhandlung zu Coburg frankirt zu richten.

Gesuchte Stellen.

Ein junger Mensch, der seine Universitätsjahre beendigt hat, wünscht, in einem Hause, im In- oder Auslande, eine Hofmeisterstelle zu erhalten. Ueber sein bisheriges Betragen und seine Kenntnisse sprechen seine Zeugnisse. Die Expedition d. Bl. nimmt Briefe zur Besorgung an.

Naturkunde.

Blühende Gewächse in dem großherzogl. Pflanzengarten zu Belvedere, im Monat Julius.

Acrostichum alcicor.
Aletris fragrans.
Aloe viscosa.
Andromeda ligustrif.
Aster tomentosus.
Bauhinia aculeata.
Bocconia cordata.
Calendula incanesc.
Ceratonia siliqua.
Cerbera Ahovay.
Cotyledon orbiculata
Convolvolus linjaris.
Daphne Gnidium.
Erica cerinthoides.
Gesneria verticillata.
- brasiliensis.
Gnaphalium grandif.
Goodenia ovata.
Hydrangea glauca.
Jacquinia aurantiaca.
Jatropha urens.
Justicia bicolor.
- Ecbolium.
Ixora coccinea.
Limodorum altum.
Malva divaricata.
Melaleuca coronata.
Melaleuca hypericif.
Melastoma coerulea.
Metrosideros citrina.
Myrtus polyphylla.
Nerium coronarium.
Panax fruticosa.
Passiflora angustifol.
- bicolor.
- glauca.
- minima.
Piper umbellatum.
Plumbago rosea.
Pothos arborea.
- crassifolia.
- digitata.
- lanceolata.
- pulmata.
- scolopendroid.
Rhexia aspera.
- holosericea.
Rhus suaveolens.
Rosa Thea.
Sedum purpureum.
Serissa japonica.
Spigelia marilandica.
Stachytarpheta mutabilis.
Stapelia Asterias.
- deflexa.
- hirsuta.
- hirtella.
- maculosa.
Teucrium heterophyllum.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Da über Caspar Adam Marckert, zu Mittelsdorf Vermögen, der Concurs erkannt worden ist; so werden diesem gemäs alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde an des gedachten Mar-

ckerte Vermögen, einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, auch wenn sie denselben bereits anhängig gemacht haben, peremtorisch und bey Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmaße, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hierdurch citirt

den 29. November d. J.

zu rechts früher Tageszeit, vor der unterzeichneten Behörde in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die Bescheinigungsmittel anzugeben die Güte unter einander zu pflegen, in deren Entstehen aber über die Wahrheit der Forderungen, mit dem inzwischen bestellt werdenden Contradictor über die Priorität aber unter sich nach dem Gerichtsstyle zu verfahren, hierauf aber

den 30. Januar 1823

der Eröffnung eines Präclusiv- resp. Classifications-Bescheides gewärtig zu seyn. Urkundlich ist diese Edictalladung unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertiget in drey verschiedenen Territorien angeschlagen, und in dem allg. Anzeiger der Deutschen so wohl. als in den wöchentlichen Eisenachischen Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Sig. Kaltennordheim, den 28. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Amt das.

Wilhelm Heinrich Schmid.

Kauf- und Handels-Sachen.

Oeconomieverpachtung.

Die zu Johannis 1823 pachtlos werdende Oeconomie der Rittergüther Schlöben, Rabis und Möckern unweit Jena, soll im Wege gerichtlicher Licitation auf sechs Jahre anderweit verpachtet werden, und es ist zum diesfallsigen Bietungstermin der

ein und dreyßigste August dieses Jahres, Sonnabends nach dem 12. Sonntag nach dem Dreyeinigkeits-Fest

bestimmt worden. Pachtlustige haben sich daher an diesem Tage früh neun Uhr auf dem Schlosse zu Schlöben einzufinden, und, nach gnügender Ausweisung über ihre Vermögensverhältnisse, weiterer Verhandlung und der Abschließung eines Pachts mit dem annehmlichsten Bieter zu gewärtigen. Doch wird in jedem Falle die freieste Auswahl unter den Bietenden, so wie die Ratification einer concurrirenden obervormundschaftlichen Behörde vorbehalten.

Die Pachtbedingungen sind vier Wochen vor Eintritt obigen Termins in Schlöben selbst bey Herrn Förster Wohlfeld, in Roda bey Herrn Amtscommissair Bürger und Stadtschreiber Westhoff, in Altenberga bey Herrn Cammerherrn und General-Commissair von Schwarzenfels, in Altenburg bey Herrn Consistorial-Secretair Hase und Herrn Landschafts-Syndicus Thienemann, in Oberwiederstädt bey Eisleben bey dem Herrn Cammerherrn und Landrath Freyherrn von Hardenberg, und in Hettstädt bey Herrn Gerichtsamtmann Eisenhuth einzusehen.

Berggebäude Vorsorge Gottes.

Ich bin gesonnen, mein Berggebäude Vorsorge Gottes, welches 128 Kuxe enthält, und im großkamsdorfer Bergamtsbezirk liegt, zu verkaufen. Es liefert vorzüglich gute reichhaltige Eisensteine und enthält die herrlichsten Anbrüche. Liebhaber werden sich überzeugen, daß das Capital, welches der Ankauf verlangt, sicher und gut angewandt wird. Kaufliebhaber, welche dieserhalb mit mir in Unterhandlung zu treten wünschen, können sich billiger Bedingungen versichert halten, auch steht jedem der Riß über das Berggebäude zu Diensten; Briefe und Anfragen erwarte ich portofrey.

Christian Ripperger,
auf dem Kupferhammer bey Schleusingen.

Zur bevorstehenden Ausspielung der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Loose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar

35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl. im 24 fl. Fuß

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Rosenfarbe.

J. E. Werneck in Frankfurt am Mayn empfiehlt sich mit seiner von ihm verfertigten Rosenfarbe auf Tassen und auf Bleche. Er ertheilt dazu Gebrauchzettel, nach welchen jedermann sehr schön Rosa und Hochroth färben kann.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 21. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Ankündigung von Stick- und Strickmustern.

Die bis jetzo in meinem Verlage erschienenen 28 Platten, enthaltend 123 diverse Stickmuster, haben sowohl wegen ihrer Brauchbarkeit, als durch sorgfältige Auswahl der Desseins sich eines allgemeinen Beyfalls zu erfreuen.

Ermuthigt hierdurch, auch ohnedieß von mehreren Seiten her dazu aufgefordert, bin ich entschlossen, auf größeren Kupferplatten, 27 Zoll breit und 20 Zoll hoch, Zeichnungen und Schnitt von Hauben, Kragen, Schleiern, Hutschirmen, Aermeln ꝛc. überhaupt von Gegenständen, welche sich zur weißen Stickerey eignen, bey kleinern Platten aber nicht berücksichtigt werden können, herauszugeben.

Ich hoffe, mit diesem Unternehmen einem längst gefühlten Mangel abzuhelfen, und schmeichle mir, durch Ausführbarkeit der Muster und stete Berücksichtigung des neuesten Geschmacks jeder Forderung, welche an ein Werk der Art gemacht werden kann, vollkommen zu entsprechen.

Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, schlage ich den Weg der Subscription ein und bestimme den sehr billigen Preis eines Abdrucks auf weiß Papier zu 30 kr. oder 6 2/3 gl., auf geglättetem gelben Papier aber zu 36 kr. od. 8 gl. sächs.

Die Subscription ist auf 12 Platten festgesetzt, davon die 3 ersten Nummern bereits erschienen und zu haben sind. *) Die weitere Lieferung geschieht wie bisher, daß nämlich alle 6 bis 8 Wochen eine Platte erscheint und davon die Abdrücke, je nachdem es die Subscribenten verlangen, sogleich versendet werden können.

Der Betrag wird erst bey jedesmahliger Ablieferung bezahlt.

Sammler von Unterschriften auf fünf und mehr Exemplare genießen einen verhältnißmäßigen Rabatt. —

Späterhin und längstens in 3 Monaten bin ich auch im Stande, Bestellungen auszuführen, welche auf die, ebenfalls in meinem Verlage erscheinenden, aus geschmackvollen Desseins bestehenden und sehr schön colorirten Strickmuster eingehen. Briefe und Gelder werden franco erbeten.

Frankfurt a. M., Ende Jun. 1822.

Friedr. Anspach.

Bücher-Versteigerung in Erfurt.

Den 22. Aug. c. und folgende Tage beginnt die schon früher in Nr. 146 S. 153 d. Blattes annoncirte Versteigerung des 2. This. der Hofrath Grunerschen Bibliothek, so wie des Nachtrags, welcher in mehrern classischen Autoren und einigen ältern musicalischen Werken besteht. Das ganze Verzeichniß enthält eine wirkliche Sammlung größtentheils älterer und seltener Bibliothekswerke, welches bey den schon früher benamten Buchhandlungen und Antiquaren, in Berlin, Bonn, Cassel, Cöln am Rhein, Dresden, Frankfurt a. M., Fürth, Halle a. d. Saale, Hamburg, Hannover, Jena, Leipzig, Lübeck, Mainz, Wien u. a. m., so wie bey der Red. des

*) Diese drey Nummern zeichnen sich sowohl durch mannichfaltige als auch sehr geschmackvolle Zeichnungen, die bey der Ausführung keinen Schwierigkeiten unterworfen sind, vorzüglich aus und verdienen daher, Stickerinnen und Spitzenwirkerinnen, die sich mit solchen Arbeiten fabrikmäßig beschäftigen, wie auch Freundinnen des schönen Damenputzes mit Recht empfohlen zu werden.

d. R.

allg. Anz. und dem Auctionator T. R. Siering in Erfurt, zu haben ist.

Bücherkauf.

1 Ex. Stockhausen, G. Ed., über das alte und neue Christenthum, 2. Thl. apart, 1783, sucht gegen billigen Preis die Expedit. d. allg. Anz. d. D.

Bücher-Verkauf.

Catalogue d'une Collection de Médailles antiques, faite par la Comtesse douairière de Bentinck. A Amsterdam, CIↃIↃCCLXXXVII. Drey Bände in 4. ist bey mir zu verkaufen für Einen Carolin oder 11 fl. rhein.

Ludwig Hübner in Meiningen.

Periodische Schriften.

In allen Buchhandlungen Nord- und Süddeutschlands ist zu haben:

Sammlung
vorzüglich nützlicher
Mittel und Recepte
welche neu entdeckt und durch Versuche bewährt gefunden
im In- und Auslande öffentlich empfohlen wurden.
Zur allgemeinen Anwendung
für die
Mit- und Nachwelt aufbewahrt
und
herausgegeben
von V. W. Freimuth.
In zwanglosen Heften.
Erstes Heft.
Frankfurt und Leipzig 1822.
(Preis 8 Groschen oder 36 Kreuzer.)

Inhalt.

1) Kräftige Arzney für Auszehrende oder an der Lunge Leidende.
2) Mittel zur Heilung der Luftröhrenschwindsucht.
3) — wider die Lungensucht.
4) — gegen die Schwindsucht.
5) — vortreffliches, für erschöpfte und abgezehrte Kinder.
6) — gegen das Wechselfieber (von Dr. Beer zu Wbg.)
7) — gegen das kalte Fieber.
8) Vorbauungsmittel gegen das Scharlachfieber.
9) Mittel gegen die Flechten.
10) — gegen die Magensäure.
11) — gegen die luxurirenden Ausschläge im Gesicht und an der Nase.
12) — acht neu entdeckte unfehlbare, gegen die fürchterlichste aller Krankheiten, die Wasserscheu oder den Biß toller Hunde.
13) — gegen die Epilepsie (Fallsucht.)
14) — wider plötzliche Lähmung.
15) — — Rheumatismen.
16) — gegen Gicht, Rheumatismen, Katharre.
17) — — die Gicht.
18) — — — blinde goldene Ader.
19) — — Hals- und Zahnschmerzen, welche durch Erkältung entstanden.
20) — das Einschlafen zu befördern.
21) — neu entdecktes sicheres, gegen den Bandwurm.
22) — wider das Uebelwerden beim Fahren.
23) — — die Ansteckung des Typhus.
24) — Heilkraft des Senfs und Zubereitung desselben (von Dr. Schreiber in Ruhla.)

Bücher-Anzeigen.

Polykler's Reise,
ein Gegenstück zu den Reisen des jungen Anacharsis.

Erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten ist:

Polykler's Reise oder Briefe über Rom. Aus dem Französischen des Baron de Théis übersetzt von F. W. Benicken, königl. preuß. Hauptmann von der Armee. Erster Band. (Preis 1 Rthlr. 3 gl. oder 2 fl. 3 kr.)

Wie der berühmte Barthelemi Griechenland durch den jungen Scythen Anacharsis schildern läßt, so führt hier Herr de Théis einen jungen Griechen auf, der, nach Rom reisend, daselbst Stadt und Staat in Briefen schildert, welche durch ihre Lebendigkeit uns in verflossene Jahrhunderte zurück versetzen. Wir sind überzeugt, daß diese Briefe über Rom eine sehr unterhaltende Belehrung gewähren. Ein zweyter Theil wird bald folgen und das Werk beschließen.

Weimar, den 1. Jul. 1822.

Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands um den beygesetzten Preis zu haben:

Dr. Franz Volkmar Reinhard's Aufsätze und Benutzungen episkolischer und der neuen sächsi-

schen Perikopen, so wie anderer Bibelstellen. Nebst einem Nachtrage über evangelische Perikopen; herausgegeben von Ernst Zimmermann. Auch unter dem Titel: Homiletisches Handbuch für denkende Prediger. 4. Theil. 8. 1822. Preis 3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr.

Hiermit ist ein Werk beendigt, dessen vielfache Nutzbarkeit für denkende, namentlich auch für jüngere, an ihrer Bildung arbeitende Prediger nicht bloß durch öffentliche Urtheile, sondern durch mehrjährigen Gebrauch der früheren Bände hinreichend bewährt ist. Wenn der selige Reinhard nach dem Urtheile der ausgezeichnetsten Gelehrten ein noch immer unübertroffener Musterprediger, die große Zahl seiner gedruckten Predigten eine unerschöpfliche Quelle der practischen Religionslehre ist, so wird der in diesem Handbuche gegebene Auszug fernerhin, wie bisher, eine höchst willkommene Gabe seyn. Ein beygefügtes Register über sämmtliche vier Bände wird die Brauchbarkeit des Ganzen noch mehr erhöhen. Die drey ersten Bände, welche die Sonn- und Festtäglichen Evangelien enthalten, kosten 4 Rthlr. 12 gl. oder 7 fl.

So eben hat die Presse verlassen:

Xenophontis Cyropaedia sive Cyrus boni ducis regisque atque hominis exemplum. In usum Scholarum recognovit, Animadversionibus et Indice instruxit Dr. Guil. Lange, Prof. extr. 8. (2 Rthlr.)

Nach der Erklärung des Herrn Herausgebers war bey dieser neuen Bearbeitung der Cyropädie sein Hauptzweck, „1) zur Feststellung des Textes die besten critischen Hülfsmittel und Vorarbeiten zu benutzen; 2) vorzüglich die schwierigen Stellen hauptsächlich aus der eigenthümlichen Gräcität und Manier Xenophons zu erklären; 3) ein vollständiges und zweckmäßiges Wortregister der Schuljugend zu liefern und ihr dadurch die Vorbereitung zu erleichtern."

Die so günstige Aufnahme der bereits wiederholt erschienenen Ausgabe der Anabasis, von dem gelehrten Herrn Herausgeber, läßt auch für diese durch Druck und typographische Einrichtung sich empfehlende Handausgabe ein gleiches erwarten.

Halle, im Jun. 1822.

Buchhandlung des Waisenhauses.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Kurze Nachricht von dem Glauben und den religiösen Gebräuchen der griechischen Kirche in ihren verschiedenen Parteyen. Eine Schrift für Jedermann, besonders jetzt, wo die Theilnahme an dem Schicksale der Griechen in der Türkei so allgemein ist. Leipzig, bey Fr. Tr. Märker. 1822. gr. 8 broch. 6 gl.

Bey dem großen Antheile, den man jetzt allgemein an dem Schicksale der Griechen in der Türkei nimmt, und bey der großen Unbekanntschaft mit dem Glauben und den religiösen Gebräuchen der griechischen Kirche unter uns, kann diese kleine, aber reichhaltige Schrift, besonders auch für Prediger und Jugendlehrer, nicht anders als eine sehr willkommene Erscheinung seyn.

Bey Meusel und Sohn in Coburg ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Wendel's, Dr. J. A. Vorlesungen über die Horazischen Oden und Epoden, aesthetischen, critischen und erklärenden Inhalts als fortlaufender Commentar. 1. Theil 1. und 2. Buch der Oden. gr. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr. rhn.

Analectorum ad editionem M. Fabii Quintiliani Spaldingianam specimen observationes ad librum X continens. Edid. Dr. G. A. F. Gensler. 8. maj. 8 gl. oder 36 kr. rhn.

Anzeige einer für Thierärzte und Oeconomen gleich wichtigen Schrift.

Bey Unterzeichnetem und durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

Ueber die häufig herrschende Lungenseuche des Rindviehes, nebst Beweisen für die Nicht-Ansteckbarkeit dieser Krankheit, durch Impf-Versuche von J. F. Ch Dietrichs Ober-Thierarzt in Berlin. gr. 8. 1821. Mit einer Kupfertafel. Preis 15 gl.

Leipzig, den 1. Jul. 1822.

B. F. Köhler.

So eben ist erschienen:

Schmidt, Carl Wilhelm, Hand- und Hülfsbuch, für Brandtweinbrenner und Bierbrauer, vornehmlich beym practischen Betriebe. 8. 14 gl.

Was als Erzeugniß der Erfahrung, verbunden mit tiefem Nachdenken, aus dem Gebiete der bürgerlichen Betriebsamkeit zur Anwendung und Benutzung öffentlich dargeboten wird, muß um so mehr Werth haben, je mehr es geeignet ist, den gewöhnlichen Gang zu vereinfachen und doch den Gewinn zu verdoppeln. Dieß ist der Fall bey obigem Werke, das von einem Verfasser herrühret, der durch mehrere technische Schriften rühmlichst bekannt ist und der seine gemachten Erfahrungen, die von seinen Freunden vielfältig erprobt und bewährt gefunden worden sind, uneigennützig jedem Brandtweinbrenner und Bierbrauer in die Hand

gibt, um durch Hülfe derselben gleiche Vortheile zu genießen, wie der Verfasser davon reichlich schon gewonnen hat.

Es enthält dieses Buch einen kurzen Leitfaden, nach welchem dem Bierbrauer und Brantweinbrenner, vorzüglich in dem preußischen Staate, der Weg gezeigt wird, wie er, bey der erhöhten Steuer, auf das Brantweinbrennen namentlich, Gewinn und Abgabe in ein besseres Verhältniß bringen kann, als es bisher, nach der gewöhnlichen Art des Verfahrens, möglich war. Es macht, ohne alle Weitschweifigkeit, bekannt mit den Vorarbeiten beym Brantweinbrennen und Bierbrauen, in Beziehung auf die dabey anzuwendenden besondern Vortheile; sodann mit einem vorzüglich zweckmäßigen Verfahren beym Brauen und Brennen selbst. Bey dem Brauen sind die verschiedenen Arten der Biere, selbst braunes Bier aus Kartoffeln berücksichtigt. In critischen Fällen gibt der Verfasser dem Brenner und Brauer die nöthigen Verhaltungsregeln.

Möge das, was in dieser Schrift wohlwollend und mit unermüdetem Fleiß gegeben ist, durch fleißige Benutzung der gegebenen Winke allgemein nützlich werden.

Leipzig, im Jul. 1822.

Weygandsche Buchhandlung.

So eben ist erschienen und bey P. G. Kummer in Leipzig in Commission zu haben:

Berzeviczy, Greg., v., Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn. 8. 1 Rthlr.

Bey Ch. E. Kollmann in Leipzig ist so eben erschienen und in jeder guten Buchhandlung vorräthig:

Anna.

Ein Familiengemälde von J. Austen. Aus dem Englischen übersetzt von W. A. Lindau. 2 Thle. 2 Rthlr. 12 gl.

Lanzelot vom See.

Rittergeschichte aus den Zeiten der Tafelrunde. Nebst einem Anhang von Gustav Jördens. Mit Kupfer. 1 Rthlr 10 gl.

Schicksale der Familie Veits von Helmenrod.

Eine wahre Geschichte des zwölften Jahrhunderts. 2 Thle. Mit einem Kupfer. 2 Rthlr. 12 gl.

Erzählungen von F. W. Gilling. 3. und letztes Bchn. 1 Rthlr. 4 gl. (alle 3 Thle. 3 Rthlr. 16. gl.)

Jutta von Duba.

Eine Skizze der Vorzeit des meißnischen Hochlandes, der Lausitz und des nördlichen Böhmens. Nach alten Chroniken bearbeitet, von Dr. Ewald Dietrich. Mit 1 Kupfer geh. 14 gl.

In der Fleckeisenschen Buchhandlung in Helmstädt verließ die Presse und ist nun in allen Buchhandlungen zu haben:

Campii, Joh. Henr., Robinsonius minor e germanica edit; XIII denuo latine vertit perpetuaque vocabulorum et phrasium observationumque grammaticarum et lexicographicarum serie Broedero atque Grotefendio ductoribus in usum tironum illustravit Joh. Fried. Theoph. Nagel. Pars prior. 8. 20 gl.

Die scharfe critische Correctur dieser Uebersetzung besorgte der gelehrte Professor Wernsdorf, der nun leider nach Vollendung des letzten Bogens zu früh der Welt entrissen wurde. Daß diese Ausgabe durch solche strenge Durchsicht gewann, wird gewiß anerkannt werden.

Anzeige für Prediger und Schullehrer.

In der Keyser'schen Buchhandlung zu Erfurt ist (in Commission) erschienen:

Handbuch der Katechetik von E. Thierbach, (fürstl. schwarzburg. Consistorialrath und Superintendent). Band 1.

Auf dieses Handbuch, wovon der erste Band an die Herren Pränumeranten in der Ostermesse versendet worden ist, wird ferner bis zu Ende des August's Pränumeration angenommen, und zwar, auf den ersten Band 1 Rthlr.; auf den zweyten Band 16 gl. Der erste Band ist in allen Buchhandlungen zu haben, und kann sogleich von selbigen für den bemerkten Preis bezogen werden. In der Michaelismesse wird für beide Bände der Ladenpreis 2 Rthlr. 16 gl. eintreten.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen:

Novellenschatz des deutschen Volkes. Mit einem Vorwort vom Verfasser von Wilhelm Meisters Wanderjahren. Mit Ludwig Tiecks Bildniß. à 1 Rthlr. 12 gl.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 22. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Im Namen Sr. Herzogl. Durchlaucht

Friedrich,

Herzogs zu Sachsen ꝛc. souverainen Fürsten von Hildburghausen

und auf besondern höchsten Befehl wird allen den in- und ausländischen Städten und Gemeinden, welche bey dem am 7. d. M. in der Stadt Eisfeld ausgebrochenen Brande zur schleunigen Hülfsleistung herbeygeeilt sind und durch ihre thätige Mitwirkung zur Verhütung noch größern Unglücks beygetragen haben, der lebhafteste Dank hiermit entrichtet, so wie auch die bereits bisher von mehrern Communen des In- und Auslandes und einzelnen Personen zur Unterstützung der unglücklichen Abgebrannten veranstalteten Lieferungen und dargereichten milden Gaben zur augenblicklichen Abhülfe der dringendsten Lebensbedürfnisse dankbar erkannt werden.

Bey der Größe des der Stadt Eisfeld widerfahrnen Brandunglücks, wodurch 136 Häuser, die Nebengebäude und Scheunen nicht mitgerechnet, in wenigen Stunden in die Asche gelegt und gegen 800 Menschen ihrer Wohnungen und zum Theil aller ihrer Habe und der zum Betrieb ihres Gewerbs nothwendigen Mittel beraubt worden sind, wird der Anspruch der hülfsbedürfeigen Abgebrannten auf mildthätige Unterstützung gerechtfertigt erscheinen, und indem die unterzeichnete Behörde es für ihre Pflicht hält, die nothgedrungene Bitte derselben an edle Menschenfreunde zu vertreten und in der Ueberzeugung, daß dieser Aufruf zur Wohlthätigkeit nicht unbeachtet bleiben werde, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Annahme der übersendeten Victualien das zur Versorgung der Abgebrannten angeordnete Magazin zu Eisfeld angewiesen ist, Geldbeyträge aber von dem Regierungsrath von Uttenhoven in Hildburghausen und dem Bürgermeister Otto in Eisfeld, als besonders dazu Beauftragten, in Empfang genommen werden.

Hildburghausen, den 10. Jul. 1822.

Herzogl. S. Landesregierung, Polizey-Abtheilung.

v. Schwarzkopf.

Allerhand.

Einiges, die Anfrage in Nr. 91 des allg. Anz. d. D. betreffend.

Die mit den Buchstaben B. M — e unterzeichnete Anfrage, welche zweyer muhamedanischen Freymaurer erwähnt, die in dem Jahre 1789 in einer Loge zu Braunschweig erschienen seyn sollen, erneuerte mit den lebhaftesten Farben ein Bild aus meiner Kindheit in meiner Seele. Ich erinnerte mich eines schönen, hochgewachsenen Türken, der damahls mehreremahle in den Familienzirkel meines väterlichen Hauses eintrat, und mich, den neunjährigen Buben, oft liebkosend zwischen seine Knie genommen hatte. Ich sah ihn auf dem Sopha sitzen, im weiten rothen Kaftan, den gelben Pan-

toffeln und weiß und grünem Turban. Wie bekannt, dürfen nur die Nachkommen der Familie des großen Propheten die grüne Farbe tragen. Er hatte blitzende schwarze Augen, einen mächtigen Knebelbart, trank gern Thee und rauchte aus einer sehr langen Pfeife dazu. Oft war später noch in meiner Familie des seltsamen Gastes Erwähnung geschehen, und dadurch war die Erinnerung des Knaben fester gestellt und deutlicher geblieben. —

Eine Rücksprache mit meinem Vater, einem drey und siebenzigjährigen, muntern, geliebten Greise enthüllte mir die Verhältnisse, welche damahls den Fremdling aus Osten zu uns geführt, und ich gebe hiermit dem Frager wieder, was ich auf diese Weise erfuhr.

Giusip Abaissi, ein Mohamedaner des vornehmsten Standes, Capitain einer Fregatte, wurde im Jahre 1789 von dem Dey zu Tunis (nicht Algier) an den König von England Georg III. abgesandt, um demselben zehn der schönsten arabischen Pferde zu überbringen. Da in dieser Zeit Tunis mit Frankreich entzweyt war, so hatte der Fregattencapitain die strengste Ordre empfangen, die französische Küste zu meiden. Ein Sturm im mittelländischen Meere verschlug das Schiff von seiner Bahn; es gerieth in Gefahr, kam der französischen Küste nahe, und der Tuneser wurde von einem Kriegsschiffe Frankreichs genommen. Die prächtigen Rosse waren gleichfalls dem Sieger eine willkommene Prise, und nur mit Mühe bekam Giusip Abaissi von den Behörden zu Marseille Zeugnisse über den erlittenen Sturm, die Beschädigung seines Schiffes, und die Abnahme der Pferde durch die französischen Seeleute. In seiner Verzweiflung, und da bey der Rückkehr zum Dey von Tunis sein Kopf auf dem Spiele stand, entschloß er sich zu einer Reise nach England, wo er vom Hofe gut aufgenommen und reich beschenkt wurde, und auch ein Schreiben an den Dey erhielt, welches Entschuldigung und Fürsprache für ihn aussprach. Abaissi sandte die marseiller Zeugnisse und dieses Schreiben des Königs Georg nach Tunis ab und bestimmte die Hansestadt Lübeck als den Ort, wo er den Firman seiner Begnadigung von Tunis aus erwarten wollte, indem er vor dessen Ankunft nicht in die Heimath, wo sein Leben gefährdet war, zurück zu reisen wagte. In dieser Zwischenzeit besuchte er die vorzüglichsten Städte Niedersachsens und kam von Braunschweig auch nach Hannover. Er logirte hier auf der Burgstraße im Gasthofe zum Churhute. Bald machte er die Bekanntschaft des verstorbenen Kaufmanns Schmale, welcher vorher eine Goldfabrik, damahls eine Kartenfabrik besaß, Meister vom Stuhl der noch jetzt bestehenden Loge zur Ceder war, und einen Theil seines Hauses auf der Aegidien-Neustadt zum Logenlocal hergegeben hatte. Meine Eltern wohnten in eben der Gegend, und Sch. führte den türkischen Gast auch bey ihnen ein. Dieser war ein ansehnlicher Mann von etwa dreyßig Jahren, lebhaft, klug und anständig, und sprach gut Französisch. Er entdeckte sich dem K. Schmale und meinem Vater als Freymaurer. Beide prüften ihn streng; er zeigte auch Certificate, und sie fanden einen wohlunterrichteten Bruder in ihm. Seiner Erzählung nach war er in Constantinopel in den Bund der freyen Maurer aufgenommen worden. Er sagte aus, daß es dort viele muhamedanischen Logen gäbe, die im Ritual mit den Logen anderer Nationen fast gänzlich übereinstimmten; daß die türkischen Brüder den Eid auf das Buch der vier Propheten ablegten; daß der Hauptzweck dieser Verbindungen sey, unter den Sclaven in der Türkey Freymaurer auszuspähen und diese sodann aus den Logencassen loszukaufen. Eine hiesige Loge besuchte er nicht; der Wissende kann leicht errathen, aus welchen Gründen man damahls die Einführung vermied; doch nahm der Logenmeister Schmale keinen Anstand, den Türken in den Logenzimmern umherzuführen und seine Neugierde zu befriedigen; ein Umstand, welcher sehr für die Gewißheit spricht, daß Abaissi ein vollkommen Eingeweihter gewesen. Ob er hier Geldunterstützungen empfing, wußte mein Vater sich nicht genau zu erinnern. Er reisete nach Lübeck ab, blieb lange im Andenken seiner Bekannten, doch hörte man von seinen fernern Schicksalen nichts. Zwey Tür-

ken sah man hier nicht; vielleicht war der eine mit den Briefschaften nach Tunis abgesendet.

Daß es Freymaurerlogen unter den Mohamedanern gäbe, kann dem unterrichteten Geschichtsforscher des Freymaurerbundes nicht unwahrscheinlich dünken; gibt es doch zu Lissabon jüdische Maurerlogen, wie ich selbst von Brüdern hörte, welche Portugal durchreiset hatten. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig war zwar ein sehr gutmüthiger und wohlthätiger Herr, wurde vielleicht als solcher oft gemißbraucht, doch besaß er Klugheit und Umsicht. Wer es weiß, wie durch ihn zuerst wieder ein Geist der Ordnung, wenn auch nach militairischem Zuschnitte, in die chaotische Verwirrung der deutschen Maurerwelt zurückkam, und wie er auf dem Convente zu W. zur Entlarvung vieler Betrüger das Seinige beytrug, der kann nicht glauben, daß ein solcher kindischer Betrug, wie M—e ihn argwöhnt, von diesem deutschen Fürsten undurchschaut geblieben seyn könnte. —

Hannover, den 14. Jul. 1822.

Wilhelm Blumenhagen,
Dr. Med.

Gelehrte ꝛc. Gesellschaften.

Die königliche Academie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt hat in ihrer Versammlung am 3. Jul. d. J. an die Stelle des verstorbenen Professors Dr. Schorch den Regierungsrath Dr. Werneburg zu ihrem Secretair erwählt.

Erfurt, den 7. Jul. 1822.

Königliche Academie nützlicher Wissenschaften.

Familien-Nachrichten.

Anerbieten.

Durch unermüdete Anstrengung, verbunden mit mancherley Kosten, bin ich jetzt im Besitze mehrerer hundert Listen, woraus viele tausend Namen der in den Kriegsjahren 1813, 1814 und 1815 in den Hospitälern verstorbenen Militairpersonen zu ersehen sind. Da es nun wol mancher Familie daran liegt, von der Gewißheit des Todes durch einen beglaubigten Todtenschein überzeugt zu seyn; so ersuche ich, sich dieserhalb in frankirten Briefen an mich zu wenden, Vor- und Zuname, Geburtsort nebst Regiment oder Bataillon, aber deutlich, anzugeben und der vorläufigen Kosten wegen 3 Rthlr. beyzufügen, alsdann der Name aufgesucht und das weitere Nöthige besorgt werden soll.

Nordhausen am Harz ohnweit Erfurt, den 10. Jul. 1822.

Podlech,
königl. preuß. Post-Director.

Gesuchte Stellen.

1) Ein im Lehr- und Erziehungsfach geübter und erfahrner Candidat der Theologie, von edlem gesetzten Character, wünscht irgendwo in einer edlen geachteten Familie als Hauslehrer zu leben, und empfiehlt sich daher allen solchen, Lehrer suchenden Familien. Nähere Auskunft hierüber gibt die Expedition des allg. Anz. d. D. zu Gotha, oder die hermann'sche Buchhandlung zu Frankfurt a. M.

2) Ein gebildetes und gesetztes Frauenzimmer von guter Familie, das schon einigen bedeutenden Wirthschaften mit Beyfall vorstand, und in allen Theilen dieses Wirkungskreises erprobte Kenntnisse und Erfahrung hat, worüber sie sich durch gültige Zeugnisse ausweisen kann, wünscht, bald möglichst ihre gegenwärtige Stelle zu verändern und in eine andere als Haushälterin oder Ausgeberin, sey es in der Stadt oder auf dem Lande, zu treten, oder auch als Geschäftsführerin und Gesellschafterin einer adelichen Dame zu dienen. Sie wird mehr auf gute, ihrer Erziehung angemessene Behandlung, als auf großen Gehalt sehen. Freye Briefe besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Ungefehr seit Pfingsten d. J. wird hier vermißt:

ein, etwa einen Fuß langes, eben so breites und fast einen halben Fuß hohes verschlossenes, Kästchen von Mahagonyholz mit einem, im Deckel eingesetzten silbernen rautenförmigen Schildchen, auf welches die Worte:

Wielands Reliquien

eingegraben waren;

in demselben befanden sich: 1) eine Kaffeetasse von Meißner Porcellain; 2) ein Schreibzeuch von dergleichen, bestehend aus würfelförmigen, auf viereckigen Vertiefungen der Untersetzschaale ruhenden, mit den drei Grazien und andern Figuren welche auf Wielands Werke sich beziehen, bemahlten Sand- und Dintefässern; 3) eine länglichte Tabacksdose; 4) eine runde Tabacksdose; 5) eine Nagelscheere; 6) eine Papierscheere; 7) ein ovalrunder weißgrauer Carneol, fast von der Größe eines Zehenkreuzerstücks, worauf eine sitzende, eine Lyra im Arme haltende Muse und darüber ein Stern vertieft eingeschnitten waren.

Von dem unterzeichneten Criminalgerichte werden diejenigen, welchen das Kästchen oder Etwas vom Inhalte zum Kauf oder Pfande angeboten werden oder zu Gesicht gekommen ist, hierdurch aufgefordert, sofort Anzeige hier oder bei der nächsten obrigkeitlichen Behörde zu machen, auch wird dem Käufer oder Pfandinhaber der Kauf- oder Pfandschilling und demjenigen, der eine sichere Nachricht über die Entwendung geben kann, eine Belohnung von fünf Thalern in Golde zugesichert.

Weimar, den 15. Jul. 1822.

Grosherzoglich Sächsisches Criminalgericht.
Schwabe.

Bey einem auf der hiesigen Veste am 1. Jun. dies. J. entstandenen Brand ist die Herzogl. S. Gothaische Archiv-Canzlistin Johanne Gieseke aus dem hiesigen Zuchthaus entlaufen. Sie ist unten näher bezeichnet.

Von uns mit Steckbriefen sofort verfolgt, hat dieselbe bis jetzt gleichwohl nicht wieder eingezogen werden können. Wegen ihrer allzugroßen Gefährlichkeit ist ihre Habhaftwerdung sehr zu wünschen; wir ersuchen demnach alle und jede Behörden auf das angelegentlichste, dieser Person aus möglichen Kräften nachzuspüren, sie im Betretungs-Fall gefänglich einzuziehen und mittelst sichern Schubs an uns abliefern zu lassen.

Als eine äußerst verschmizte Weibsperson, weiß diese Gieseke sich besonders bey den Landleuten Eingang und Zutrauen zu verschaffen und sucht solche besonders durch Schatzgräbereyen auf das empfindlichste zu betrügen.

Sie mag sich besonders auf dem Lande verborgen halten und von dessen Bewohnern vielleicht auch verborgen gehalten werden.

Wir werden die Einlieferung dieser Person mit besondern Danke erkennen und uns bestreben, mit gleicher Dienstbeflissenheit in allen möglichen Fällen gefällig zu seyn.

Coburg, den 9. Jul. 1822.

Herzogl. S. Justiz-Amt das.
Berghold. Appumn.

Signalement.

Johanna Gieseke, gebohren zu Coburg, steht nach den Akten jetzt im 45. Lebensjahre, evangelisch, mittlerer Statur, schwarze gerollte Haare, dergl. Augenbraunen, gewöhnlicher Gesichtsfarbe, länglich ältlichen Angesichts, spitzige Nase, bräunl. Augen, kleinen Mund, ovalen Kinn, sonst geraden Gang, bey ihrer Entweichung hinkte sie etwas am linken Fuß, sie ist an einer Schramme an der rechten Wange nahe am Halse besonders kenntlich.

Die Kleidung kann nicht genau angegeben werden. Sie spricht mit vielem Anstand und weiß sich übrigens als eine äußerst listige und gewandte Person gehörig zu benehmen und namentlich die Leichtgläubigkeit der Landleute zu ihrem Vortheil zu benutzen.

Steht weit und breit mit den gefährlichsten Gaunern in Verbindung und spricht auch die sogenannte Kochomer Sprache.

Oeffentliche Vorladung des verschollenen Kürschnergesellen J. Fr. W. Richter.

No. 2619.

Von dem hieselbst am 29. Jul. 1787 hier gebohrnen Sohne des Schuhmachers Richter, Jacob Friedr. Wilhelm Richter, welcher sich als Kürschnergeselle im Jahre 1808 auf die Wanderschaft begeben und zuletzt in der Mitte des Monates Mai 1811 in Berlin, seinem letzten Aufenthaltsorte einige Tage nach seiner Ankunft beym Baden in der Spree ertrunken seyn soll, ist seit dieser Zeit keine Nachricht zu erhalten gewesen und seine Schwester, die verehelichte Kürschner Matthias hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen. Wir laden demnach obgedachten ꝛc. Richter, dessen in dem Waisenamtlichen Depositorio befindliches Vermögen ungefähr 3000 Rthlr. beträgt, so wie eventuell die etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer des verschollenen ꝛc. Richter öffentlich hierdurch vor, sich in Termino den 20. May 1823 Vormittags um 10 Uhr, vor unserem Deputirten, Herrn Justizrath Pohl, in unseren Geschäftszimmern einzufinden, wobey der ꝛc. Richter selbst seine Identität nachzuweisen, die Erben und Erbnehmer aber ihre Legitimation gehörig zu führen haben, widrigenfalls

a) der verschollene ꝛc. Richter für todt erklärt werden wird;

b) die unbekannten Erben und Erbnehmer aber bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Erbesansprüchen an den Nachlaß des ꝛc. Richter werden ausgeschlossen, worauf sodann dieser Nachlaß der verehelichten Kürschner Matthias als angeblichen Schwester des Verschollenen oder den sonst sich etwa meldenden Erben nach erfolgter Legitimation ausgeantwortet oder bey unterbleibendem Anmelden derselben der hiesigen Kämmerey als ein herrenloses Gut wird zugesprochen werden.

Der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe ist übrigens alle Handlungen und Verfügungen des legitimirten Erben oder der Kämmerey anzuerkennen schuldig und von dem Besitzer weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden. Breslau, den 31. May 1822.

Das Königliche Stadtgericht.

Edictal-Citation.

In unserm Depositorio befinden sich mehrere Nachlaß-Massen hieselbst verstorbener Personen, deren Erben unbekannt sind.

Wir haben daher, um unser Depositorium davon zu befreyen, die öffentliche Vorladung dieser unbekannten Erben beschlossen, und laden daher die unbekannten Erben und Erbnehmer

1) der hieselbst mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 18 Thlr. in der Minderjährigkeit am 1. October 1817 gestorbenen von hier gebürtigen Pauline Bertha Teubner,

2) der hier mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 11 Thlr. am 31. October 1819 gestorbenen zu Trachenberg gebornen Maria Wagnern,

3) des hier im Jahre 1794 mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 50 Thlr. verstorbenen Schnallenfabrikanten Bossia,

4) des den 17. October 1809 gestorbenen hiesigen Kaufmann Benjamin Gottlib Mueller dessen bekannter Nachlaß in einer über 130 Thlr. sprechenden Amortisations-Obligation besteht,

5) der im Lazareth zu Aachen am 14. September 1815 mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 7 Thlr. gestorbenen Ehefrau des hiesigen Mousquetier im 6 Infanterie-Regimente Johanna verehligte Gottwald,

6) der am 21. May 1810 hieselbst gestorbenen Caroline verwittwete Agent Gerbuch geborne Scholz deren Nachlaß ungefähr in 30 Thlr. besteht,

7) des am 19. März 1803 hier verstorbenen Schmidt Johann Gottfried Luebeck dessen Nachlaß in etwa 16 Thlr. besteht,

8) der hier mit Hinterlassung eines in ungefähr 100 Thlr. bestehenden Vermögens am 16. März 1819 gestorbenen Rachel verwittweten Kauders gebornen Pick,

9) des im Jahr 1782 hier gestorbenen Steinguthfabrikanten Johann Fickenscher dessen Nachlaß in 7 Thlr. 22 gl. 7 3/5 pf. Courant besteht,

10) der im Monat Juny 1799 gestorbenen Johanna Elisabeth Schmidt einer außer der Ehe gebornen Tochter der Maria Elisabeth Schmidt deren Nachlaß in mehr als 200 Thlr. besteht,

11) der im Monat July 1801 hieselbst gestorbenen Johanna Elisabeth geschiedenen Frankin deren Verlassenschaft mehr als 35 Thlr. beträgt,

12) des im Jahr 1793 gestorbenen Rath Thinkelschen Bedienten Gottfried Siegismund Kretzer, dessen Nachlaß in ungefähr 54 Thlr. besteht,

13) des schon vor dem Jahre 1750 verstorbenen Israel Trachenberg, dessen Verlassenschafts-Masse über 50 Thlr. beträgt,

14) der zu Anfange des Jahres 1804 hieselbst verstorbenen Anna Maria Barbara verwittweten Hamer gebornen Lechner, deren im Depositorio befindlicher Nachlaß über 25 Thlr. beträgt,

hierdurch vor, in dem auf den 14. Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr vor unserm Deputirten dem Herrn Justiz-Rath Rode II. angesetzten Termine in unserm Geschäfts-Zimmer einzufinden und ihre Ansprüche an diese Masse anzumelden und darzuthun.

Sollte sich von Seiten der aufgerufenen Erben und etwanigen Erbeserben der genannten Erblasser bis zum Termine oder in demselben Niemand melden, so werden die aufgebotenen Verlassenschaften der hiesigen Kämmerey als ein herrenloses Guth übereignet werden.

Breslau, den 19 Februar 1822.

Das Königliche Stadtgericht.

Edictal-Ladung.

Michel Reuter und Johannes Reuter zwey Brüder aus Hundsfeld sind seit vielen Jahren abwesend, ohne daß man von ihrem Aufenthaltsorte, Leben oder Tod Etwas vernommen hat.

Der erste Michel Reuter 41 Jahre alt, trat vor 17 Jahren in K. K. österreichische Kriegsdienste und zwar dem Vernehmen nach unter das Regiment Colloredo.

Der zweyte Johannes Reuter 31 Jahre alt, gieng vor 11 Jahren als Schumacher in die Fremde, kam im Jahre 1811 als Bäcker wieder und retournirte nach Wien, in welcher Zeit man von ihm nicht die geringste Nachricht erhalten konnte. Da nun deren einzige noch lebende Schwester um Auslolgung des diesen abwesenden zustehenden

Vermögens zu ungefähr 700 fl. nachgesucht hat, so werden dieselben oder deren allenfallsige Leibes-Erben hiemit vorgeladen, in einer Frist von 6 Monaten entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen, und ihr seither vormundschaftlich verwaltetes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewarten, daß nach Verlauf dieser Zeit dasselbe an ihre Intestat-Erben gegen Caution ausgefolgt werde.

Hammelburg, am 27. Jun. 1822.

Königl. Baier. Landgericht.

F. A. Forßmann,
Landrichter.

Weber,
Rechtspract.

Es ist der hiesige Bürger und Handarbeiter
Johann Christoph Schalling
am 2. April 1799 und dessen Ehefrau
Maria, eine gebohrne Herzer,
am 7. Februar 1821 ohne Leibeserben mit Hinterlaßung eines Wohnhäußgens, welches vor 52 Rthlr. Conventions-Geld gerichtlich geschätzt worden, und auf welchem 15 Aßo. 15 gl. eine gerichtlich consentirte Schuld haftet, verstorben.

So weit man, durch eingezogene Erkundigung und vorgefundenen Tauf-Zeugnisse, hat nachkommen können, ist

Ersterer
zu Pfiffelbach am 1. März 1736 und
Letztere
zu Unterködiz den 8. April 1751 gebohren.

Da weder Leibeserben vorhanden, noch auch sonst Anverwandte sich gemeldet haben; so macht sich nöthig deshalb dem Gesetz gemäs Edictalien zu erlassen.

Es werden daher alle diejenigen, welche Rechtsbegründeten Anspruch, an der Verlassenschaft obbenannter Schallingischen Eheleute haben, sie mögen ex jure hereditatis seu crediti seu ex quocunque titulo hervorgehen, hiermit ein vor allemahl und zwar sub poena praeclusionis et amissionis beneficii restitutionis in integrum geladen, auf

den 17. December dies. Jahr ist der Dienstag, nach dem 3. Adv. Sonntag

vor hiesigen Gerichten, zu rechter Gerichtszeit, in Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, der Person wegen, sich gehörig zu legitimiren, ihre Ansprüche anzubringen, die in Händen habenden Documenta originaliter zu produciren, bey Unterlassung dessen aber gewärtig zu seyn, daß sie mit ihrem Erbrecht oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, vielmehr damit vor ausgeschlossen, auch der Rechtswohlthat, der Wiedereinsetzung, in den vorigen Standt, verlustig erkläret, der Nachlaß aber den nächsten sich meldenden und als solche sich legitimirenden Verwandten oder Gläubigern, oder wem sonst Rechtsbegründete Ansprüche daran zustehen überlassen werden soll, wobey zugleich

der 24. December dies. Jahres ist der Dienstag nach dem 4. Adv. Sonntag.

zur Eröfnung der zu ertheilenden präclusivischen Sentenz, terminlich anberaumet wird.

Signatum Apolda, den 4. Jul. 1822.

Grosherzogl. Herzogl. Sächs. Academis. Schloß-Gerichte daselbst.

(L. S.) Traugott Reyher, Ger. Dir.

In Fidem copiae.

F. G. Porsche, Actuar.

St. A. Nr. 1506. In der Erbmasse der verlebten Wittwe des vormaligen Stadtgerichts-Assessors Boos dahier hat sich ein Depositum ad 800 fl. aus der Oberschultheiß Luzischen Masse von Hemsbach vorgefunden.

Es werden daher diejenigen, welche einen Anspruch auf gedachtes Depositum aufstellen können, hiemit aufgefodert, sich urkundlich über ihren Verwandtschaftsgrad binnen vier Wochen bei grosherzoglichem Amtsrevisorate auszuweisen; sonst sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und über bemerktes Depositum weiter rechtlich verfügt werde.

Mannheim, den 25. Jun. 1822.

Grosherzogl. Bad. Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Seekatz.

Vorladung.

Joseph Wursthorn aus dem Oberybenthal Vogtei St. Peter begab sich vor ungefähr 26 Jahren unter das K. K. Oestreichsche Militär; seit dieser Zeit erhielt man gar keine Nachricht von ihm. Auf Anmelden seiner bekannten nächsten Verwandten wird derselbe zum Empfang seines etwa 100 fl. betragenden Vermögens mit Jahresfrist vorgeladen, widrigens solches den bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz überlassen wird.

Freiburg, den 18. Jun. 1822.

Grosh. Bad. Landamt.

Wetzel.

Edictal-Vorladung.

Matheus Bauroth, Sohn des verstorbenen Nagelschmidts Christian Bauroth zu Oberschönau, hiesigen Amts, ist im Jahr 1812 als westphälischer Soldat mit nach Rußland marschirt, und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Die nächsten Erben des Abwesenden haben daher um Verabfolgung dessen unter Curatel stehenden Vermögens nachgesucht, und um die öffentliche Vorladung desselben gebeten. Diesem Suchen ist statt gethan, und

wird daher erſagter Matheus Bauroch, oder deſſen etwaige Leibes- oder Teſtamentserben hierdurch edictaliter vorgeladen im Termin den 24. Septbr. l. J. vor unterzeichneter Gerichtsſtelle in Perſon oder durch annehmbare Mandatarien ſo gewiß zu erſcheinen und die Erſchaft anzutreten, als im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß Erſterer für tod erklärt und das vorhandene Vermögen denen ſich gemeldeten Erben ohne Caution verabfolgt werden ſoll.

Steinbach-Hallenberg in Kurheſſen, den 12. Jun. 1822.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtizamt daſelbſt.
Schuchard.
vid. Fritzen Amts-Actuar.

Es iſt über den Nachlaß des geweſenen Landfuhrmanns wepl. Johann Andreas Ruppe zu Buchbach wegen deſſen Unzulänglichkeit zu Deckung der vorhandenen Schulden von Seiten H. höchſtpreißl. Landes-Regierung als Juſtiz-Collegium zu Coburg die Eröffnung des Concurs-Proceſſes gnädigſt anbefohlen und es iſt hierauf

Freytag der 29. November d. J.

zum Liquidations-Termin peremtoriſch auserſehen worden. Sämmtliche ſowohl unbekannte als die in der Anlage verzeichneten bekannten Ruppiſchen Gläubiger oder wer ſonſt aus irgend einem Rechts-Grunde Anſprüche an den Gemeinſchuldner zu haben vermeynt, werden daher andurch geladen und angewieſen, in dieſem Termine vor unterzeichneter Behörde zu gewöhnlicher Vormittagszeit in Perſon oder durch hinlänglich legitimirte, zur Pflegung der Güte inſtruirte und in hieſigen Landen recipirte Sachwalter rechtsbehörig zu erſcheinen und ihre Forderungen oder ſonſtigen Anſprüche gehörig anzugeben und zu beſcheinigen, ſodann aber unter ſich alles Ernſtes die Güte zu pflegen und in deren Entſtehung weiterer rechtlicher Weiſung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem angeſetzten Termine gar nicht oder nicht rechtsbehörig erſcheinen, ihrer Forderungen an der Concursmaſſe und der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand werden für verluſtig geachtet und nicht weiter zu den Acten werden zugelaſſen werden.

Gräfenthal, den 6. Junius 1822.

Herzogl. S. Juſtiz-Amt daſ.
(L. S.) Maurer.

Verzeichniß
der bekannten Ruppiſchen Gläubiger.

1) weil. Georg Müllers zu Buchbach hinterbliebene Erben.
2) Johann Nicolaus Ruppe.
3) Nicolaus Arnold.
4) Nicolaus Scheidig.
5) Nicolaus Groß.
6) Suſanne Margarethe Lipfertin.
7) Nicolaus Korn.
8) Georg Förſter, ſämmtliche zu Buchbach.
9) Huffſchmidt Mſtr. Stauche.
10) Wagner Mſtr. Feuerpfeil.
11) Brauer Mſtr. Kreubel.
12) Poſamentier Mſtr. Poßien.
13) Herr Hauff.
14) Herr Apotheker Wedel.
15) Herr Poſtexped. Specht ſämmtlich allhier.
16) Georg Scheidig zu Meermach.
17) Herr Commiſſionsſecretair Opiz daſ.
18) Herr Spediteur Meyer zu Hannover.
19) Herr Kaufmann Wilde zu Bremen.
20) Herr Gaſtgeber Hellmann daſ.
21) der Gaſtgeber N. N. zur Krone zu Lichtenfels.
22) Georg Rüchterlein zu Kreunitz.
23) der Gaſtgeber N. N. zur Meiſe zu Meinungen.
24) der Gaſtgeber N. N. zu Themar.

Edictal-Ladung.

Der Schneider Johann Friedrich Mehmel aus Schlotheim, — welcher im Jahre 1801 als Geſell von hier weg auf die Wanderſchaft ging, im erſten Jahre ſeiner Abweſenheit mehrmals nach Hauſe ſchrieb, ſeit 20 Jahren aber nichts wieder hat von ſich hören laſſen, — oder, wenn derſelbe nicht mehr am Leben ſeyn ſollte, ſeine nachgelaſſenen legitimen Leibes-Erben, ſo wie alle diejenigen, welche an ſeinem Nachlaſſe gerechte Anſprüche haben, werden andurch öffentlich geladen, binnen heute und ſechs Monaten, längſtens aber bis zum 14. Januar 1823 ſich bei unterzeichneten Gerichten glaubhaft zu melden: widrigenfalls gedachter Johann Friedrich Mehmel für verſchollen erklärt, ſeine etwaigen Erben und Gläubiger ausgeſchloſſen, und das Mo- und Immobiliar-Vermögen deſſelben ſeinen beyden leiblichen Geſchwiſtern ohnfehlbar ohne Caution verabfolgt werden wird.

Sign. Schlotheim, am 9. Jul. 1822.

Hochadel. Hopfgartenſche Gerichte daſ.
J. C. Wedemeyer. G. Berninger.

Nachdem rückſichtlich des von dem zu Rasdorf verlebten Wittwers und Fuhrmanns Heinrich Bock, hinterlaſſenen Vermögens bereits unter dem 26. September v. J. der Concurs erkannt worden iſt; ſo werden deſſen Gläubiger, ſie mögen ſich bereits gemeldet haben oder nicht, aufgefordert, im Termine den 20. Auguſt l. J. ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisſtücke bey Strafe der Enthörung dahier anzubringen.

Hünfeld, am 21. Jun. 1822.

Kurf. Heſſ. J. Amt.
Will.
Vdt. Bohn, Act.

Kauf- und Handels-Sachen.

Dörnröder Hufen.

Die hiesige Stadt besitzt an der neu erbauten Chaussee von Heiligenstadt bis hier, in der Nähe des Dorfs Lengefeld und des kleinen Flusses die Luhe genannt, an der südlichen Seite eines gelinden Abhanges, in einer fruchtbaren und angenehmen Gegend 46 Hufen 8 Acker enthaltendes, in einer Fläche belegenes bereits kultivirtes Feldland, die Dörnröder Hufen genannt. die Hufe zu 30 Acker, und den Acker zu 120 Rheinländischen Ruthen gerechnet. Eine Hufe davon wird vom Prediger zu Lengefeld benutzt, weshalb nur noch 45 Hufen 8 Acker zur Disposition stehen. Man hatte die Absicht, diese Grundstücke Behufs Einrichtung einer geschlossenen Gutswirthschaft und unter der Bedingung der Aufführung der erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude Seitens des Pächters, in Zeitpacht zu geben.

Weil aber die uns dieserhalb gemachten Vorschläge nicht annehmlich befunden sind, so ist nunmehr beschlossen, und höhern Orts genehmigt worden, die Dörnröder Grundstücke zu gleicher Zeit zur Erbpacht, oder zum Kaufe auszubieten, und zwar

1) in der Art, daß jedesmal drey Hufen zusammen ausgeboten werden, aus jedem Felde eine Hufe,

2) in der Art, daß die Dörnröder Grundstücke in vier gleich große Theile getheilt werden, und daß einem jeden dieser vier Theile aus jedem Felde eine gleiche Anzahl Aecker beigegeben wird,

3) im Ganzen.

Beim Ausbieten zur Vererbpachtung und zum Verkauf auf die vorstehend unter 1) und 2) bestimmte Art, soll die zu den Dörnröder Grundstücken gehörige Schaftrifts-Gerechtigkeit besonders zur Erbpacht oder zum Kauf gestellt, auch sollen in diesem Fall die übrig bleibenden 8 Acker Garten-Land besonders ausgeboten werden.

Sowohl bey der Verabpachtung als beym Verkauf der Dörnröder Grundstücke im Ganzen, soll nicht nur die zu diesen Grundstücken gehörige, sondern auch die der Stadt Mühlhausen ebenfals zugehörige und sehr bequem gelegene Schaftrifts- und Hordenschlags-Gerechtigkeit in der angrenzenden weitläuftigen Feldflur der Gemeinde Lengefeld zugleich mit ausgeboten werden.

In allen Fällen der Ausbietung zur Erbpacht soll ein billiger Canon festgesetzt werden. und das sogleich zu zahlende Erbbestandsgeld Gegenstand der Licitation seyn.

Zu dieser verschiedenen Ausbietung der Dörnröder Grundstücke zur Erbpacht und zum Kauf haben wir nachstehende Termine angesetzt, jedesmal Morgens 9 Uhr im hiesigen Rathhause, als:

1) zur alternativen Hufenweisen Ausbietung auf den Montag den 12. August d. J.

2) zur alternativen Ausbietung in vier gleich großen Theilen auf den Dienstag d. 13. August d. J.

3) zur alternativen Ausbietung derselben und der benannten Schaftriften im Ganzen, auf die Mittwoche den 14. August d. J.

Wir laden die respectiven Kauf- und Erbpachtslustigen zu diesem Termine mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Kaufs- und Erbpachts-Bedingungen in unserer Registratur beliebig eingesehen werden können, und ersuchen diejenigen, welche die Grundstücke vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, sich deshalb bey uns zu melden.

Mühlhausen, den 6. Jun. 1822.

Der Magistrat.

Stephan. Ledebur.

Bracteaten.

Als vor einiger Zeit ein Einwohner zu Schlotheim einen Keller grub, fand er ein irrdenes rundes Gefäß mit einer Anzahl Bracteaten, wovon 112 Stück ganz gut erhalten, 63 Stück aber schadhaft sind. Sie wiegen zusammen 67/8 Loth. Bis auf 2 sind sie alle von einerley Gepräge, und zwar dieselben, welche in Schlegelii exercit. de nummis Isenacensibus, Mulhusanis etc. unter Nr. 5 abgebildet sind, mithin mühlhäusische Münzen. Auf einer der beiden andern Münzen ist ebenfalls ein Reuter vorgestellt, nur daß, statt der Mühlhaue über dem Pferde, ein Rad befindlich ist; die zweyte ist kleiner und das Gepräge nicht gut zu erkennen.

Im Jahre 1816 hatte derselbe Mann das Glück, auf seinem Ackerfelde, bey dessen Behacken, 90 St. Bracteaten, von demselben Gepräge, wie die oben angegebenen, zu finden, welche damals in Nr. 69 des allg. Anz. zum Verkaufe ausgeboten und nachdem sich mehrere Kauflustige dazu gemeldet hatten, einem derselben für 2 Carld'or überlassen wurden. Der Eigenthümer ist nun gesonnen, die sämmtlichen 175 Bracteaten nebst dem Gefäße, in welchem sie befindlich sind, für 26 Rthlr. preuß. Courant zu verkaufen. Es werden daher alle diejenigen, welche sie zu besitzen wünschen, ersucht, sich deßhalb an die Expedit. des allg. Anz. in portofreyen Briefen zu wenden, worauf dem sich zuerst Meldenden diese Bracteaten gegen baare Zahlung überantwortet werden sollen.

Englisches Senfpulver Pma. Qlt.
in Büchsen von 1 1/4 Pfd. à 18 gl. und 1/4 Büchsen à 5 gl. verkaufen
Leipzig. Sellier et Comp.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 23. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Bekanntmachung der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

Der zeitherige Director der Versicherungsbank, Herr Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha, fand sich bereits seit geraumer Zeit durch Krankheit und durch die daraus entstandene Anhäufung seiner Berufsgeschäfte verhindert, die Direction der Bank zu besorgen, und selbige mußte daher, zufolge §. 17. der Bankverfassung vom 2. Jul. 1820. von dem Vorsteher des gothaischen Bankausschusses, Mitglied des Bankvorstandes, Herrn Gottfried Wilhelm Arnoldi in Gotha, in Verhinderung des Bankdirectors besorgt werden.

Dieselben, in Ansehung seiner Geschäfte als Kaufmann fortdauernden Abhaltungen haben Herrn Ernst Wilhelm Arnoldi bewogen, die Direction der Bank nunmehr definitiv niederzulegen, und der unterzeichnete Bankvorstand hat einstweilen den genannten Herrn Gottfried Wilhelm Arnoldi ersucht, die Direction bis zum Schlusse dieses Jahres provisorisch fortzuführen. Derselbe hat sich dazu bereitwillig finden lassen, und wird mithin die Policen, Prolongationsscheine etc. als Director unterschreiben.

Der nun abgegangene Director, Herr Ernst Wilhelm Arnoldi, welcher zuerst die Idee zu dieser Anstalt faßte, aussprach und, unter Mitwirkung der dafür gewonnenen Kaufmannschaften der fünf Städte, mit Beharrlichkeit und Eifer für das gemeine Beste durchführte, findet sich jetzt für Alles, was er seit dem October 1818 dafür gethan, reich belohnt durch das, uns und ihn selbst überraschende Gedeihen einer Anstalt, welche das gesammte deutsche Vaterland umfaßt und nur für den allgemeinen Nutzen begründet ist, ohne alles und jedes Privatinteresse der Unternehmer.

Was der Begründer dieser wichtigen Anstalt, aus Begeisterung, für Idee und Ausführung derselben geleistet hat, das wird von einem künftigen Bankdirector kaum wieder erwartet werden dürfen. Der unterzeichnete Bankvorstand hat daher in der Zusammenkunft am 6. und 7. Jun. d. J. beschlossen, daß der künftige Bankdirector nur allein die eigentliche Bankadministration, so wie es in der Bankverfassung vom 2. Jul. 1820 bestimmt ist, führen und nebst der Revisions-Commission über das Benehmen der verpflichteten und mit Caution verhafteten Beamten wachen solle, daß dagegen die vom ersten Director mit besorgte Direction des Vorstandes, als Controle und regulirende Behörde der Bank, einem vom Vorstande zu erwählenden dirigirenden Vorsteher übertragen werden solle. Hierzu ist für ein Jahr der Kaufmann Herr Johann Wilhelm

Stoltz von Erfurt gewählt worden. Von demselben werden künftig alle Publicanda unterzeichnet werden im Namen des Vorstandes, in so fern nicht die Gegenstände von der Art sind, daſs die Unterzeichnung sämmtlicher Vorsteher der fünf Städte nothwendig ist.

Gotha, am 18. Jul. 1822.

Gottfried Wilhelm Arnoldi,
als Vorsteher von Gotha.

Friedrich Cramer,
in Abwesenheit des Herrn Fr. Sommer,
als Vorsteher von Eisenach.

Carl Graeser,
als Vorsteher von Langensalza.

Günther Gottschick,
als Vorsteher von Arnstadt.

August Kallmeyer,
als Vorsteher von Erfurt.

Johann Wilhelm Stoltz,
dirigirender Vorsteher der Versicherungsbank.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Letztes Wort des Fragstellers in der in Nr. 87, 122, 138, 172 und 173 dieser Blätter verhandelten Angelegenheit.

Der Zweck des Unterzeichneten ist erreicht. Hr. Pastor Schmaltz in Dresden ist so gefällig gewesen, die Antwort, um welche es sich in Bezug auf das in den besagten Nummern viel besprochene Gerücht handelte, selbst zu geben und wer an der Verhandlung Interesse nahm, der weiß nun, daß in dem Gerüchte Wahres und Falsches vermischt war, d. h., daß Menschen, welche den Protestantismus mit jeder Art von Waffe unermüdlich bekämpfen, nie aber die Stimme der Wahrheit gegen den Katholicismus vertragen können, Hrn. Pastor Schmaltz, gleich nach seinem Amtsantritte und ohne die geringste Veranlassung von seiner Seite, zur Milde und zum Glimpfe gegen die unversöhnliche Schwesterkirche durch die dritte Hand zu bestimmen suchten, daß aber auf eine angebliche neuere Veranlassung der Bischof Mauermann kein Drohschreiben von gleicher Tendenz an ihn ergehen ließ. Indem nun Unterzeichneter, seiner Erklärung in Nr. 138 S. 1452 zufolge, sich beeilt, so wie die Sache nun liegt, mit den Lesern dieser Blätter freudig zu bekennen, daß das, was an dem Gerüchte unwahr ist, eine Verläumdung des Bischof's enthielt, kann er auch nicht umhin, das, was daran Wahrheit ist und was zu dem Gerüchte auf die natürlichste Weise Anlaß gegeben hat, in so fern als einen großen Gewinn anzusehen, als sich daraus ergibt, was jeder freymüthige Vertheidiger des Protestantismus zu erwarten und zu fürchten hätte, wenn die Macht seiner geschworenen Feinde immer so weit reichte, als ihr guter Wille. Denn bey dieser Ueberzeugung wird kein wackerer Protestant unvergessen seyn, die heiligen Güter seiner Kirche gegen jede heimliche Gefährde so gut in Schutz zu nehmen, als gegen offene, und List und freundliche Tücke ihrer Gegner so kräftig abzuweisen, als unverstellte Gewalt. Und eben darum wird es auch kein Billigdenkender dem Unterzeichneten verargen, wenn er sich, die Sache aus diesem Gesichtspuncte angesehen, durch seine Fragstellung und das durch sie herbeygeführte Ergebniß ein kleines Verdienst um die protestantische Kirche erworben zu haben glaubt, das ihm die Herren D. und Consorten, die an keinen reinen und uneigennützigen Eifer für Recht und Wahrheit glauben zu können scheinen, mit ihrem sich selbst widerlegenden Geschrey über Verläumdung und mit ihren lahmen Witzeleyen nicht verkümmern werden. Auf das erstere hat Unterzeichneter schon in Nr. 138 hinreichend geantwortet, und letztere, welche er in Nr. 172 Jedem, der sie etwa übersehen hätte, noch einmahl zum Nachlesen empfiehlt, will er ihrem Verf. gern hingehen lassen, weil sie keiner ernsten Gegenrede werth sind. Genug, die Wahrheit ist nun an das Licht, und sie enthält auch schon in der mildern Gestalt, in welcher sie sich gezeigt hat, der Warnung viel und macht denen, welche sie nicht leiden mögen, hinreichend fühlbar,

wie es „allerdings in Deutschland noch nicht so weit gekommen sey, daß wir über die Bedrückungen und Anmaßungen der römischen Curie gegen die protestantische Kirche — nur verstohlen und im Stillen jammern sollten.“ Sein letztes Wort nennt übrigens Unterzeichneter diese Erklärung in vorliegender Sache, weil er nun nach erreichtem Zwecke nicht weiter Lust hat, mit Hrn. D. oder Hrn. Hahnrieder oder ähnlichen Gegnern des Protestantismus in diesen Blättern zu verkehren. Er rechnet dahin auch Hrn. Kripner, welcher sich in Nr. 185 derselben gegen ihn erhoben hat und dessen Streben auf das gewöhnliche Manoeuvre hinaus läuft, alle Thatsachen, welche neuerlich die Herrschsucht der katholischen Kirche documentiren, keck hinwegzuläugnen. Unterzeichneter würde ihn deßhalb auf Bretschneider's Schrift: Ueber die Unkirchlichkeit 2c. 2. Aufl. S. 23 bis 44, verweisen, wenn er als katholischer Pfarrer in Böhmen in der Lage wäre, diese Schrift je zur Ansicht zu erhalten; so muß er ihn aber nur bedeuten, doch ja nicht von Dingen zu sprechen, von denen er gar keine Kenntniß haben kann, und welche nur denjenigen bekannt sind, welche aus Anschauung wissen, welche Anmaßungen sich jeder katholische Kirchendiener in protestantischen Ländern erlaubt, so viel sie auch alle, wie Hr. Kripner selbst, von Liebe und Sanftmuth sprechen. Uebrigens wird wol Hr. Kripner weit davon entfernt seyn, sich selbst für „den armen verachteten Hirtenknaben David“ zu halten, vor welchem Unterzeichneter sich als angeblicher Goliath zu fürchten haben soll, wie schon aus seiner flachen Erwiederung hervorgeht. Recht und Wahrheit kennen keine Furcht, und wie sie seit 300 Jahren der protestantischen Kirche zur Seite gestanden und ihre Sache siegreich geführt haben, so werden sie es auch fernerhin thun und nimmer wird Christus dem Belial unterliegen.

M — m.

Gesuchte Stellen.

1) Der häufige Gesuch nach Handlungslehrlingen in öffentlichen Blättern scheint einen Mangel derselben zu beweisen, und mancher Principal dürfte vielleicht jetzt seinen Wunsch nach einem solchen unbefriedigt sehen. — Leider ist dieses gerade der entgegengesetzte Fall mit den Handlungsdienern, und Hunderte solcher unglücklichen jungen Leute sind ohne Unterkommen ihren Familien und sich selbst eine Last. — Ein junger Mann, welcher die Materialhandlung erlernt, in zwey andern dergleichen gedient hat, und noch jetzt bis Ende August in Thätigkeit ist, wünscht diesem harten Loos zu entgehen, und erbietet sich, in einer en gros oder detail Materialhandlung um das geringste Salair zu dienen, wenn die übrige Behandlung gut ist. Für seine Kenntnisse, strengste Moralität und Treue bürgt seine sehr rechtschaffene Familie. Nähere Auskunft erhält man auf portofreye Briefe an die Expedition des allg. Anz. d. D. in Gotha.

---

2) Ein junger Mann, jüdischer Nation, der viele Jahre hindurch als Lehrer an einer der angesehensten Schulen Deutschlands stand, der deutschen, französischen und hebräischen Sprache mächtig ist, eine schöne Hand schreibt, und im Rechnen (nach dessen ganzem Umfange), in der Geometrie, Algebra, Geographie, Geschichte, Naturkunde u. s. w. bewandert ist, wünscht, seine jetzige Hauslehrerstelle gegen eine andere zu vertauschen. Die beßten Zeugnisse und Empfehlungen können von seinem Lehrertalente und würdigen Betragen zeugen. Gute Behandlung in einem gebildeten Familienkreise wird mehr berücksichtigt, als großer Gehalt. Die Expedition dieses Blattes nimmt frankirte Briefe zur Besorgung an.

Allerhand.

Bescheinigung.

Von G... aus H..... 80 fl. erhalten zu haben, erklärt hierdurch A. Z. in M —.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Anerbieten.

Ein Pfarrer auf dem Lande, unweit einer kleinen Residenzstadt, wünscht mit seiner Gattin, zur guten Anwendung ihrer Zeit, zwey bis höchstens drey Kinder vom zartesten Alter bis zum neunten oder eilften Jahre, vorzugsweise Mädchen, sich anvertraut zu sehen. In Wissenschaften und Sprachen haben beide eine, schon zum Theil in der Anwendung geprüfte zweckmäßige Bildung, und in der für das zarte Alter besonders zu berücksichtigenden physischen Pflege hat die junge Frau, als die Aelteste einer zahlreichen Familie, besonders Fertigkeit erlangt und Erfahrungen gesammelt. Die Expedition wird über alles Uebrige Auskunft geben.

Angebotene Stellen.

Eine Material- und Eisenwaarenhandlung in einer ansehnlichen Stadt am thüringer Walde sucht unter billigen Bedingungen einen jungen Menschen von guter Familie, welcher die nöthigen Vorkenntnisse hat, in die Lehre. Es hat derselbe Gelegenheit, Unterricht im Französischen und in der doppelten Buchhaltung zu genießen, wozu ihm die nöthige Zeit gestattet wird. Die Expedition des allg. Anz. d. D. besorgt freye Briefe.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Proclama.

Der abwesende Soldat Johann Christoph Friverie, Sohn des hierselbst verstorbenen Colonie-Bürgers und Leinewebermeisters Joachim Christian Friverie und dessen Ehefrau, gebornen Zickau, welcher im Jahre 1811 als Soldat in einem Westphälischen Infanterie-Regimente nach Pohlen marschirt ist, so wie die von ihm etwa zurück gelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 5. Jul. 1823 Vorm. 10 Uhr

vor dem Hrn. Justiz-Rath Pudor in hiesiger Gerichtsstelle bezielten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, als welche ihnen die Herrn Justiz-Commissarien Tögel, Zarnack, Lenz und Däser vorgeschlagen werden, zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Nichterscheinungsfalle aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt und sein Nachlaß den sich legitimirenden nächsten Erben, eventualiter aber dem Fiscus als bonum vacans zuerkannt werden wird.

Stendal, den 28. Jun. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Klee.

Avertissement.

Bey dem königlichen Stadtgerichte hiesiger Residenzien ist darauf angetragen, nachstehende Personen, über deren Leben und Aufenthalt die Nachrichten fehlen, gerichtlich für todt zu erklären, als nämlich:

1) Der Tänzer Franz Bernhard Siegel, ein ehelicher Sohn des Stuckaturarbeiters Joseph Siegel und seiner Ehefrau Sophie Ulricke Louise gebornen Bülow, geboren am 2. July 1781 zu Berlin, Nachrichten von ihm fehlen seit dem Jahre 1804. Sein hiesiges Vermögen besteht in 110 Rthlr. 16 gl. 1 pf.

2) Der Schönfärbergeselle Michael Friedrich Wilhelm Mansfeld, ein ehelicher Sohn des Zeugmachers Friedrich Moritz Mansfeld und seiner Ehefrau Anna Regine gebornen Hunholz, geboren am 22. Januar 1781 zu Berlin. Nachrichten von ihm fehlen seit dem Jahre 1804. Sein hiesiges Vermögen beträgt kaum 50 Rthlr.

3) Der Philipp Menadier, welcher seit dem Jahre 1774 verschollen und über dessen Geburt und Stand durchaus nichts bekannt ist. Sein jetzt im Depositorio befindliches Vermögen beträgt circa 134 Rthlr. 7 gl. 1 pf.

4) Der Steinmetzgeselle August Heinrich Constantin Pietzker, ein ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Heinrich Pietzker und seiner Ehefrau Sophie Christiane Gerlach, geboren am 2. August 1775 zu Berlin. Nachrichten von ihm fehlen seit dem Jahre 1795, wo er auf die Wanderschaft gegangen ist. Sein im Depositorio des Königlichen Vormundschafts-Gerichts befindliches Vermögen beträgt 178 Rthlr. 13 gl. 6 pf.

Alle diese Individuen, oder insofern sie bereits verstorben sind, deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, werden demnach hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bey dem oben erwähnten Stadtgericht oder in dessen Registratur, spätestens aber in dem auf den 3. May 1823 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Wollanck angesetzten Termin im zweiten Stockwerke des Königlichen Stadtgerichts, Nr. 19. Königsstraße, zu melden und die weiteren Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls gegen diejenigen

Verschollenen, welche weder erscheinen noch sich schriftlich melden, auf Todeserklärung erkannt, demnächst aber ihr Vermögen den alsdann bekannten Erben derselben, nachdem sie sich gehörig legitimirt haben, oder in Ermangelung solcher, der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugesprochen und zur freien Verfügung darüber verabfolgt werden muß.

Zu Bevollmächtigten werden diejenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, vorgeschlagen: die Herren Justiz Commissarien Pellisson und Bode.

Gegeben. Berlin, den 14. May 1822.

Edictalcitation

der unbekannten Erben, deren Erben und Erbnehmer der verstorbenen Unteroffizier-Wittwe Pechmann geborne Arzt.

Es werden hierdurch alle und jede unbekannten Erben der im Jahr 1820 allhier ab intestato verstorbenen Unteroffizier-Wittwe Barbara Pechmann geborne Arzt, auf den Antrag des hiesigen Magistrats, da die sich gemeldeten Personen ein Verwandschafts-Verhältniß oder ein Erbrecht darzuthun, nicht im Stande gewesen sind, hiermit öffentlich vorgeladen, binnen einer neun monatlichen Frist spätestens aber in dem auf den 21. März 1823 Vormittags 10 Uhr anberaumten präclusivischen Termine vor dem ernannten Commissario Herrn Justiz Rath Krause an unserer Gerichtsstelle entweder persönlich oder durch hinlänglich legitimirte und informirte, mit glaubhaften Nachrichten von ihrem Leben und Aufenthat versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen bey etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Rechtsfreunden die Herren Hofrichter Amts Director Conrad und Justiz-Commissarius Neumann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Erbrechte und sonstigen Ansprüche an diesen Nachlaß nachzuweisen, bey ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß dieser Nachlaß als ein herrnloses Gut dem hiesigen Magistrat zugesprochen werden soll.

Breslau, den 31. May 1822.

Das königl. Stadt-Gericht.

Oeffentliche Vorladung der unbekannten Prätendenten mehrerer Massen, worüber bey dem Königlichen Stadtgericht zu Breslau keine Acten sich vorfinden.

Nro. 2642. Nachdem von uns das Aufgebot nachstehend bezeichneter Massen, worüber keine Acten bey uns sich vorfinden, als

1. Der Masse Schewenick mit einem baaren Bestande von 15 Rthlr. 10 gl. 3 pf. und 50 Rthlr. in Activis.
2. Der Masse Knorr, mit einem baaren Bestand von 7 Rthlr. 14 gl. 4/5 pf.
3. Der Masse Anna Rosina Giersch, mit einem baaren Bestand von 13 Rthlr. 17 gl. 3 1/5 pf. und 20 Rthlr. in Activis.
4. Der Masse Gumperto Levi, mit einem baaren Bestand von 12 Rthlr. 8 gl. 9 pf. und 40 Rthlr. in Activis.
5. Der Masse Heinrich Heinrann, mit einem baaren Bestand von 12 Rthlr. 19 gl. 8 3/5 pf. und 10 Rthlr. in Activis.
6. Der Masse Josepha Francisca Holz, mit einem baaren Bestande von 9 Rthlr. 1 gl. 5 pf. und 20 Rthlr. in Activis.
7. Der Masse Heinzelman Gottheiner, mit 8 Rthlr. 3 gl. 6 2/5 pf. baar und in Activis 80 Rthlr.
8. Der Masse Ruben Simon, mit 8 Rthlr. 18 gl. 2 3/5 pf. baar und 10 Rthlr. in Activis.
9. Der Masse Gottlieb Bever Hanke, mit 6 Rthlr. 19 gl. 11 1/5 pf. und 20 Rthlr. in Activis.
10. Der Masse Dorothea Meyer, mit 10 Rthlr. 22 gl. 2 3/5 pf. baar und 10 Rthlr. in Activis.
11. Der Masse Taroni, mit 6 Rthlr. 1 gl. baar und 30 Rthlr. in Activis.
12. Der Masse Maria Francisca Rebenstock, mit 19 Rthlr. 20 gl. 4 3/5 pf. baar.
13. Der Masse Joachimssohn Scharff, mit einem baaren Bestande von 10 Rthlr. 14 gl. und 10 Rthlr. in Activis.
14. Der Masse Anschütz Franke, mit einem baaren Bestande von 9 Rthlr. 4 gl. 9 pf.
15. Der Masse Johann Heinrich Gausch, mit 14 Rthlr. 3 gl. 13/5 pf. baar und 20 Rthlr. in Activis.
16. Der Masse Johann Gottlieb Beer, mit 11 Rthlr. 3 gl. 5 1/5 pf. baar und 20 Rthlr. in Activis.
17. Der Masse Graf von Seherr Thoß, mit 11 Rthlr. 1 gl. 9 3/5 pf. baar und 10 Rthlr. in Activis
18. Der Masse Hürdler Milde, mit 5 Rthlr. 7 gl. 4/5 pf. baar.
19. Der Masse Lutter Herrmann, mit 9 Rthlr. 22 gl. 1/5 pf. baar, und 10 Rthlr. in Activis.
20. Der Masse Anna Dorothea Rheinisch, mit 17 Rthlr. 10 gl. 5 1/5 pf. baar und 40 Rthlr. in Activis.
21. Der Masse Johann Samuel Fehrmann, mit 5 Rthlr. 21 gl. 9 pf. baar.
22. Der Masse Susanna Elbrich, mit 7 Rthlr. 15 gl. 4 4/5 pf. baar.
23. Der Masse Mendel Tarel und Scholz, mit 9 Rthlr. 9 gl. 6 pf. baar und 30 Rthlr. in Activis.
24. Der Masse Rebecca Nachum und Jacob Aaron, mit 13 Rthlr. 23 gl. 5 1/5 pf. baar und 20 Rthlr. in Activis.
25. Der Masse Johann Friedrich Koesten, mit 7 Rthlr. 14 gl. 8 2/5 pf. baar.
26. Der Masse Fenstel Hilsbach, mit 9 Rthlr. 2 gl. 10 pf. baar und 20 Rthlr. in Activis.

Digitized by Google

27. Der Masse Aaron Wartenberg, mit 9 Rthlr. 5 gl. 8 pf. baar.
28. Der Masse Dicbitsch, mit 6 Rthlr. 10 gl. baar.
29. Der Masse Jeire und Jeremias Freund, mit 12 Rthlr. 1 gl. 2 3/5 pf. baar und 10 Rthlr. in Activis.
30. Der Masse Johann Gottlieb Ritter, mit 6 Rthlr. 2 gl. 5 1/5 pf. baar und 20 Rthlr. in Activis.
31. Der Masse Thereſia Geppert, mit 5 Rthlr. 22 gl. 8 pf. baar.
32. Der Masse Johann Friedrich Jenke, mit 7 Rthlr. 17 gl. 11/5 pf. baar und 10 Rthlr. in Activis.

heute beſchloſſen worden iſt; ſo laden wir alle unbekannte Prätendenten an dieſe Maſſen und ihre etwannige Erben und Erbnehmer hierdurch öffentlich vor, in termino den 14. October 1822 Vormittags um 10 Uhr ihre vermeintlichen Anſprüche daran vor dem Herrn Referendario Grafen von Zedlitz Trützſchler in unſerm Partheien-Zimmer anzubringen und zu verificiren, widrigenfalls diejenigen Maſſen, wozu ſich kein Prätendent unter Rechtfertigung ſeiner Anſprüche meldet, der hieſigen ſtädtiſchen Kämmerey als ein herrnloſes Guth werden zugeſprochen werden.

Breslau, den 2. November 1821.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Der abweſende Johann Chriſtian Victor Reichardt aus Quedlinburg gebürtig, ein Sohn des verſtorbenen Roßhändler Chriſtian Reichardt und deſſen noch lebender Wittwe, Juſtine Charlotte geb. Feuerſtacke, welcher als Soldat unter den ehemaligen weſtphäliſchen Garde-Jägern im Jahre 1812 mit nach Rußland marſchirt iſt, ſeitdem aber keine Nachricht von ſeinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, ſo wie die von demſelben etwa zurückgelaſſenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch aufgefordert, ſich bey dem unterzeichneten Gericht oder in deſſen Regiſtratur ſchriftlich oder perſönlich und zwar ſpäteſtens in dem vor dem Herrn Juſtizrath Gieſecke auf

den 1. May 1823 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſetzten Termine zu melden, und daſelbſt weitere Anweiſung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß, wenn ſich niemand melden mögte, der Verſchollene für todt erklärt, und deſſen zurückgelaſſenes Vermögen ſeiner Mutter zur freyen Diſpoſition darüber dergeſtalt verabfolgt werden wird, daß der Abweſende, ſelbſt wenn er ſich ſpäter wieder melden mögte, oder etwanige nähere Erben deſſelben demnächſt nur dasjenige, was davon oder von deſſen Werthe noch vorhanden iſt, zurückzufordern berechtigt ſeyn werden.

Quedlinburg, den 25. Jun. 1822.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ziegler.

Edictalvorladung der Gläubiger des zu Caſſel verſtorbenen Stadt-Gerichts-Aſſeſſors Fulda.

Wir zu Kurfürſtlichem Obergerichte zu Caſſel verordnete Director und Räthe urkunden und bekennen hiermit: Nachdem in der Verlaſſenſchaftsſache des im Jahre 1820 zu Caſſel verſtorbenen Stadtgerichts-Aſſeſſors Friedrich Carl Emil Fulda, nach fruchtloſem Güteverſuch unter den Gläubigern deſſelben, der Concurs über deſſen nachgelaſſenes Vermögen erkannt worden iſt, ſo werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaſſe des gedachten Stadtgerichts-Aſſeſſors Fulda gegründete Anſprüche zu haben glauben, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre desfallſigen Forderungen in dem zu dieſem Ende auf den 17. October d. J. anberaumten Termin auf hieſigem Obergerichte, durch hieſige bevollmächtigte Anwälte anzuzeigen und gehörig zu begründen, wobey zugleich zur Nachricht dient, wie die Nichterſcheinenden zu erwarten haben, daß ſie mit ihren Forderungen von dem Verfahren ausgeſchloſſen werden.

Caſſel, den 20. Jun. 1822.

Wiederhold.

vid. Becker.

Da der Schuldenſtand des Einwohners Ernſt Holland und deſſen Ehefrau Barbara geborne Erle dahier, deren Vermögenſtand weit übertrift, ſo werden deren Gläubiger zum Verſuch der Güte mit den Gemeindeſchuldnern ſowohl, als unter ſich, auf den 24. September d. J. an unterzeichnetes Amt vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden der Erklärung der Mehrzahl der Erſcheinenden beitretend ſollen angeſehen werden.

Steinbach-Hallenberg, den 24. Jun. 1822.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz-Amt daſelbſt.

Schuchardt.

Vdt. Fritzen,

Amts-Aktuar.

Edictal-Vorladung.

George Niedenſtein von hier, ein Sohn des hierſelbſt verſtorbenen Chirurgus Wiegand Niedenſtein iſt im Jahr 1812 mit der damaligen Weſtphäliſchen Armee nach Rußland marſchirt und von dort nicht wieder zurück gekommen. Da nun derſelbe mit dem abgelaufenen Jahr 1820 für geſetzlich tod erklärt worden, ſo wollen ſich deſſen Er-

schwister in sein Vermögen theilen, und werden daher alle diejenigen, welche nähere Ansprüche an dem Vermögen des gedachten George Niedenstein zu haben glauben, hiermit edictaliter vorgeladen, in dem ein für allemal auf Freytag den 1. November d. J. angesetzten Termin vor hiesigen Justiz-Amt entweder persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen und sich als nähere Erben oder Gläubiger zu legitimiren und ihre Ansprüche zu begründen, widrigenfalls das Vermögen des Vorgenannten gesetzlich, Todten den Geschwistern desselben ohne Caution soll abgefolgt werden. Wetter bey Marburg in Kurhessen, am 20. Jun. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt.
Der Rath und Amtmann Lt. Theiß.
In Fidem Frömbling, Amts-Secretair.

Der am 1. Jenner 1761 dahier zu Stadt-Lengsfeld gebohrne Johann Caspar Pertermann hat sich allbereits schon vor 42 Jahren von dahier weg, dem Vernehmen nach in Königlich-Dänische Kriegsdienste begeben, und seit dieser Zeit von sich nichts hören lassen.

Sein jetzt verstorbener Vater Sebastian Pertermann, hat ihn für todt gehalten, und in einem öffentlichen Testamente vom 1. July 1799 seinen Erben bestimmt, auf dessen Instanz

Termin auf Dienstag den 31. December l. J. Vormittags andurch anbezirkt wird, in welchem der abwesende Joh. Kaspar Pertermann oder seine Leibes- und resp. Abintestaterben legitime dahier vor Gericht zu erscheinen, und mit dem vorgedachten Erben um so gewisser zu verhandeln haben, als demselben ansonsten, d. i. wenn sich weder der Johann Caspar Pertermann, noch andere Erben melden, und respective legitimiren, die in Anspruch genommene Hinterlassenschaft ausgeantwortet wird.

Lengsfeld, den 25. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Freiherrlich von Boyneburg und von Müller. Justiz-Amt das.
Knips.
In Fidem copiae.
Weitz.

Da Johann Adam Reps zu Helmershausen erkläret hat, daß sein Vermögen zu Tilgung seiner Schulden nicht hinreiche, so ist die Eröffnung des Concurses erkannt worden.

Diesem gemäß, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an des gedachten Reps Vermögen einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben auch wenn sie denselben bereits anhängig gemacht haben, peremtorisch und bey Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmasse und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hierdurch citirt,

den 25. October d. J.

zu rechtsfrüher Tageszeit vor der unterzeichneten Behörde in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und die Bescheinigungsmittel anzugeben, die Güte untereinander zu pflegen in deren Entstehen aber über die Wahrheit der Forderungen mit dem inzwischen bestellt werdenden Contradictor, über die Priorität aber unter sich nach dem Gerichtsstyle zu verfahren hierauf aber

den 16. December d. J.

der Eröffnung eines Präclusiv resp. Classifications-Bescheides gewärtig zu seyn.

Urkundlich ist diese Edictalladung unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertiget in drey verschiedenen Territorien angeschlagen und in dem Anzeiger der Deutschen sowohl als in den Wöchentlichen Eisenachischen Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Sig. Kaltennordheim, den 1. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Amt das.
Wilhelm Heinrich Schmid.

Karl Steiner von hier, welcher im Jahr 1813 mit dem Großherzoglichen Militair als Soldat und zwar im 3. Linien-Infanterie-Regiment in das Feld gerückt ist, wird seit der Schlacht von Leipzig vermißt. Auf Betreiben seiner nächsten Verwandten und aus Auftrag des Großherzoglichen Hochpreislichen Kriegsministerium vom 10. Febr. 1820 und 30. May 1822 wird derselbe hiermit aufgefordert sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, oder Nachricht von sich zu geben, als sonst derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen sich dazu gemeldet habenden Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz wird übergeben werden.

Verfügt Karlsruhe, den 8. Jun. 1822.

Großherzoglich Badisches Stadt-Amt.
Hernsberg.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Georg Wilhelm,

Regierenden Fürsten zu Schaumburg Lippe ꝛc. Wir zu Höchstdero Justizcanzley verordnete Räthe und Assessor fügen hiemit zu wissen:

Demnach der unlängst verstorbene Landrath Heinsius zu Verden als Hinüberscher Vormund und Mandatarius eine Vollmacht auf den vorhinnigen Bürgermeister und jetzigen Stadtsyndikus Zerssen in Stadthagen zur Erhebung der den Erben Oberamtmanns Hinüber zukommenden Pachtgelder des von Brinckschen Lehnzehntens zu Leveſen, Amts Bückeburg, ausgestellt und einen Rückstand solcher erhobenen Gelder gegen den bemel-

deten Zerßen, welcher deren behauptete Ablieferung nicht beweisen konnte, ausgeklagt hatte, so ist dadurch veranlaßt worden, daß von solchen Geldern Neunhundert Siebenzig und Drey Rthaler Sechzehn Mgroschen und Zwey Pfennige in Golde bey hiesiger Fürstlichen Justizcanzley deponirt worden sind.

Es sind aber nach dem Tode des vorgedachten Landraths Heinsius vergebliche Erkundigungen angestellt, um diejenigen ausfindig zu machen, an welche diese jetzt in deposito befindlichen Gelder deductis deducendis cum effectu liberationis ausgezahlt werden können und daher durch heutiges Decret Edictalladung an die uns unbekannten Prätendenten erkannt worden.

Disemnach werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die von weiland Landrath Heinsius in Verden ausgeklagten und bey hiesiger Justizcanzley deponirten 973 Rthlr. 16 mgl. 3 pf. Gold zu haben vermeinen, hiemit edictaliter geladen, spätestens am Montage den 28. October d. J. entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwald zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und klar zu machen oder zu gewärtigen, daß sie im Außenbleibungsfall damit nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt, die deponirten Gelder aber an den oder diejenigen, welche sich zu deren Erhebung gehörig legitimiren werden, ausgezahlt werden sollen.

Signatum Bückeburg, den 24. Jun. 1822.

(L. S.) Fürstlich Schaumburg Lippische Justizcanzley.

König.

Holzenthal.

Präclusiv-Bescheid,

in dem über das Vermögen des Pottaschensieders Michael Eichel jun. und dessen Mutter, Michael Eichels Wittwe zu Floh, erkannten Concurs-Processe.

Werden nunmehr, nach geschehener Reproduction der Edictalen, diejenigen Gläubiger, welche sich in dem heutigen Liquidations-Termine nicht gemeldet haben, gemäß dem angedroheten Rechtsnachtheile, von diesem Concurs-Verfahren ausgeschlossen. V. R. W.

Decr. Schmalkalden, am 20. May 1822.

F. H. Landgericht das.

Beyner.

Vdt. Bauer.

Kauf- und Handels-Sachen.

Warnung vor unechter Venusmilch.

Ich sehe mich genöthigt einem hiesigen und auswärtigen verehrten Publicum ergebenst anzuzeigen, daß der einzig und allein von mir erfundenen Venusmilch von dem hiesigen Droguisten Herrn Gräser ein anderes Präparat unter demselben Namen an die Seite gesetzt worden, aber durch seine Eigenschaften ganz dazu geeignet ist, diesen Namen in Mißcredit zu bringen. Da sich dieses Gräsersche Präparat nicht allein in seinem Aeußern, in Farbe und Geruch, sondern auch vermöge seiner innern Bestandtheile gänzlich von dem meinigen echten unterscheidet, so daß auch nicht einmal einige Aehnlichkeit zwischen beyden gefunden werden kann, so kann schon jeder Nichtkenner schließen, daß dasselbe nicht denjenigen guten und heilsamen Wirkungen entsprechen kann, welche ich von meinem, dem echten Präparate während einer vorhergegangenen sechsjährigen strengen und genauen Beobachtung und Prüfung mit Freude wahrgenommen habe und bis jetzt wahrnehme. Da aber die Gebrauchs-Etiketten der unechten Venusmilch mit meinen der Echten, Wort für Wort übereinstimmen, (gewiß nicht aus böser Absicht, sondern nur weil es dem Hrn. Verfasser, bey vorgeblicher höchst wunderbarer Gleichheit der Umstände, bequem gewesen seyn mag, sich fremder Worte zu bedienen, als eine solche schwierige Composition selbst zu Tage zu fördern), so mache ich die Käufer hiermit aufmerksam, daß auf einer jeden Etikette von meinem Präparat, außer meiner vollständigen Adresse sich auch noch jedesmal meines Namens eigenhändige Unterschrift befindet.

Leipzig, den 8. Jul. 1822.

Dr. Carl Friedrich, pract. Arzt, wohnhaft auf der Hayneſtraße in Nr. 207.

Zur bevorstehenden Ausspielung der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Lose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar

35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl. im 24 fl. Fuß

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur, La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 24. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Anfrage.

Wie weit ist jetzt das bey Varrentrapp in Frankf. a. M. erschienene Werk der deutschen Encyclopädie, von welcher alle geogr. und histor. Namen ausgeschlossen waren, vorgerückt? Im J. 1804 war es bis zum Ende des K. fortgerückt und bestand aus 23 Bänden. Wie viel kostet das Ganze *)?

*) In dem allg. Bücher-Lexic. v. Heinsius ist der Preis der 23 Bände zu 138 Rthlr. angegeben. d. R.

Bücher-Versteigerung in Erfurt.

Den 22. Aug. c. und folgende Tage beginnt die schon früher in Nr. 146 S. 153 d. Blattes annoncirte Versteigerung des 2. Thls. der Hofrath Grunerschen Bibliothek, so wie des Nachtrags, welcher in mehrern classischen Autoren und einigen ältern musicalischen Werken besteht. Das ganze Verzeichniß enthält eine wirkliche Sammlung größtentheils älterer und seltener Bibliothekswerke, welches bey den schon früher benamten Buchhandlungen und Antiquaren, in Berlin, Bonn, Cassel, Cöln am Rhein, Dresden, Frankfurt a. M., Fürth, Halle a. d. Saale, Hamburg, Hannover, Jena, Leipzig, Lübeck, Mainz, Wien u. a. m., so wie bey der Red. des allg. Anz. und dem Auctionator T. R. Siering in Erfurt, zu haben ist.

Bücher-Verkauf.

Auswahl einer bedeutenden Sammlung gebundener Bücher, größtentheils noch aus der Bibliothek des verstorbenen Herrn geh. Reg. Raths Lösch dahier, welche in schönen Einbänden, gut gehalten und vollständig für wohlfeile beygesetzte Preise zum Verkauf stehen.

bey W. G. Gassert, Buchhändler und Antiquar in Ansbach.

N. S. Vorstehender Catalog ist gegen portofreye Bestellung bey mir selbst gratis zu haben, kann aber auch durch Buchhandlungen verschrieben und Bestellungen durch diese gemacht werden.

Gassert.

Nachstehende interessante Werke werden an diejenigen abgegeben, die in frankirten Briefen binnen drey Monaten ein dem beygesetzten Ladenpreis verhältnißmäßiges Gebot darauf thun, und sich zur Baarzahlung verstehen.

Fol.

Füßli, allgemeines Künstlerlexicon, oder: Kurze Nachrichten von dem Leben und den Werken der Maler, Bildhauer, Baumeister, Kupferstecher ꝛc. nebst angehängten Verzeichnissen der Lehrmeister und Schüler ꝛc. 1r Theil 1779. A bis Z 1 Bd. 2r — in 4 Bänden, 1806 bis 1821, welche die Fortsetzungen und Ergänzungen des ersten enthalten.

Ganz neu in Pappendeckel mit Titel gebunden. Ladenpreis 88 fl.

Dictionnaire univ. François et Latin pr. Trevoux. Nancy 1734. 5 Vol. Ganzfranzbd. 60 fl.

La Bible par Charles le Cené. 2 Vol. Amsterdam 1741 in 2 Fol. Bänden par Clement Marot Fol. Geneve 1693 netto für 30 fl.

Baroni Annales eclesiastici et aparatus in Annales 20 Bde. prächtig gehalten, ein einziges Werk für jede große Bibl. Fol. netto Preis 100 fl.

Frankfurter Ober-Postamtszeitung der merkwürdige Jahrgang 1814, ganz complett in 3 Fol. Pappendeckelbänden netto für 10 fl.

Digitized by Google

Quarto.

La nouvelles Heloise pr. Rousseau 4 Vol. avec fig. Paris. broch. Eine sehr schöne Ausgabe auf Velinpapier mit breitem Rand. 66 fl.

Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie. Hamburg, in 22 Ganzfranzbänden. 80 fl.

Zeitung, musikalische, die ersten 14 Jahrgänge, 4. Leipzig. brochirt. Der Pränumerationspreis eines jeden Jahrganges war 7 fl. 12 kr.

Octavo.

Archenholz Minerva, ein Journal historisch und politischen Inhalts. 20 Jahrgänge, von 1792 bis 1811, gut gehalten, und in Pappendeckel gebunden. Bekanntlich fehlen zu dieser merkwürdigen Zeitschrift beym Verleger mehrere Jahrgänge, die nie wieder neu gedruckt werden. Sämmtliche Jahrgänge kosteten sonst 240 fl.

Hartenkeil und Metzler, medicinisch-chirurgische Zeitung, Jahrgänge 1790 bis 1801, nebst 4 Ergänzungsbänden und dem Universalregister über die Jahrgänge 1790 bis 1794. 49 Bände, brochirt, unbeschnitten und einzelne Jahrgänge 1790 bis 1793, 97, 98, 99. Ladenpreis jeder Jahrgang 3 fl. 36 kr.

Hellermanns Almanach, oder Uebersicht der Fortschritte in der specul. und positiv. Wissenschaft. 6 Bde. 1801 bis 1807, nebst Registerband dazu, Pappendeckel. 25 fl. 12 kr.

Dictionnaire portatif de Commerce etc. 4 Vol. A — Z. 8. a. Bouillon 777 Ganzfranzbd. 50 fl.

Campe, allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens. 8. Hamburg, 15 Bde., Rück und Eck. Pergament. 30 fl.

Krünitz ökonomische Encyclopädie, oder allgemeines System ꝛc. 1r bis 105r Bd. und 9. und 10r Bd. ganz neu — nur wenige Bände aufgeblättert, in ganzem Pergamentband. Auch liefere ich die fehlenden Theile nämlich 106r, 107r, 108r und 111r bis 128r Band im Subscriptionspreis nach. 700 fl.

Schlözers Staatsanzeigen 18 bis 728 Heft. gr. 8. Göttingen, in 18 Halbfranzbänden — nebst Receß. 18 bis 248 Stück. 60 fl.

Abrégé d'histoire naturelle des quadrupédes vivipares et des Oiseaux p. Holandra. 4 Bde. Text, 4 Bde. Kupfer — vorne 2 Bde. Kupfer illum. ganz neu Halbfranzband. 100 fl.

Unterhaltungen aus der Naturgeschichte; von G. T. Wilhelm 8. Augsburg, Engelbrechts Buchhandlung. Ein in Halbfranzband ganz neu eingebundenes illuminirtes sehr schönes Exemplar.

Vögel 2 Theile;
Säugthiere 2 Theile;
Amphibien 1 Band;
Insecten 3 Theile;
Würmer 2 Theile;
der Mensch 2 Theile;
Fische 2 Theile;
Pflanzenreich 6 Theile;

bekanntlich ist der Pränumerationspreis von diesem vortrefflichen Werke 120 fl. rhein.

Abbildung verschiedener berühmter Gebäude des Alterthums und fremder Völker ꝛc. 4 Bücher Fol. Leipzig, 1725.

Description des pierres gravées du Cabinet du Duc d'Orleans II Tomes p. 1780 — 1784 4. gebunden 6 fl.

Wibekings Wasserbaukunst. 1r Bd. 1798 mit 26 Kupfert. 2. Bd. 1799 mit 25 Kupfert. 3r Bd. 1801 bis 1817. 4. broch.

Dessen Plane und Karten der merkwürdigen Häfen Europens, in 9 Blatt.

Topographische Karte vom Niederrhein, in 10 Blatt.

Desgleichen von allen Flüssen Hollands, in 12 Blatt.

Karten von dem größten Theil der batav. Republik, in 9 Blatt.

Monumens de la Vie privée des douze Cesars d'une Suite de pierres gravées sous leur régne avec 1 Vol. fig. 4. 1789.

Frankfurt a. M.

Bernhard Körner,
unter der Neuenkräm.

Herabgesetzte Bücherpreise.

In Tauberts Leihbibliothek auf dem Thomaskirchhof Nr. 98 sind folgende rohe Bücher um herabgesetzte Preise zu haben:

Anthologie, italienische, aus prosaischen und poetischen Schriftstellern in deutschen Uebersetzungen. 4 Thle gr. 8. 1781. 1 Rthlr. 10 gl. jetzt 16 gl.

Calmet, bibl. Wörterbuch, übersetzt von Glöckner. 4 Thle 1741—54. 16 Rthlr. jetzt 5 Rthlr.

Ciceronis, M. T., scripta rhetorica minora, cum not. J. C. P. Wetzel, 8. maj. 2 Rthlr. 8 gl. jetzt 1 Rthlr. 12 gl.

Predigtentwürfe über die ganze christliche Moral, in alphabetischer Ordnung. Ein Handbuch für Stadt- und Landprediger, zu öffentlichen Vorträgen über alle Sonn- und Festtags-Evangelien und Episteln, und über freye Texte. 3 Thle. gr. 8. 1805. 6 Rthlr. jetzt 3 Rthlr.

Schmidt, F. A., Belehrung für diejenigen, welche Taschenuhren tragen, in Absicht ihrer Beschaffenheit, Beurtheilung, Kaufens, Ausbesserung und Verhaltung. Nebst einem Anhang über Wand- und Tischuhren. Nicht für Künstler und Uhrmacher sondern fürs Publicum. Zweyte ververmehrte Auflage 1801. 8 gl. jetzt 6 gl.

— — Beytrag zur Zeitmessung für Freunde und Liebhaber von Uhrwerken aller Art. Mit 6 Kupfertafeln 1797. 1 Rthlr. jetzt 12 gl.

Thieß, J. C., Handbuch der neuen, besonders deutsch und protestant. theolog Literatur, 2 Thle gr. 8. 1781. 1 Rthlr. 16 gl jetzt 16 gl.

Tittmann, J. A. H., Lehrbuch der Homiletik, gr. 8. 1804. 1 Rthlr. jetzt 16 gl.

— — pragmatische Geschichte der Theologie und Religion in der protestant. Kirche, während der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1. Thl. gr. 8. 1805. 1 Rthlr. 8 gl. jetzt 16 gl.

Kenner obiger vortrefflicher Schriften werden außer der Bemerkung, daß die festgesetzten Preise nur bis Weihnachten a. c. dauern, wohl keiner weitern Empfehlung derselben bedürfen.

Leipzig, im Jul. 1822.

Bücher-Anzeigen.

Ankündigung eines neuen Erbauungsbuches.

Der christliche Hausaltar oder Betrachtungen andächtiger Christen in den Morgen- und Abendstunden auf alle Tage im Jahre. Aus den Werken der vorzüglichsten Gottesgelehrten sorgfältig ausgewählt und herausgegeben von Sam. Chr. Gottfr. Küster, königl. Superintendenten u. s. w. in Berlin. Zwey Bände, Groß-Oktav; mit dem Bildniß des Herausgebers.

Frommes Andenken an Gott und Erhebung des Gemüths zu dem Hohen und Ewigen ist noch immer, welche Vorwürfe man auch unserm Zeitalter machen mag, für Viele ein so heiliges Bedürfniß, daß sie jeden Tag mit diesem segensvollen Geschäft der Andacht beginnen und endigen. Aus dem eigenen Reichthum religiöser Vorstellungen das innere wahre Leben zu stärken, ist nicht Allen verliehen und selbst diese wählen sich gemeiniglich irgend einen Führer, der sie bey ihrem ersten und letzten Geschäft an jedem Tage leitet. Die große Menge von Morgen- und Abendbetrachtungen, welche in älterer und neuerer Zeit bewährte Gottesmänner frommen Gemüthern dargeboten haben, und die begierig gesucht und angenommen wurden, sprechen für den in unserm Volke noch immer lebenden religiösen Sinn. Die Zahl der Schriften dieser Art zu vermehren, würde daher ein überflüssiges Unternehmen genannt werden können, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß auch die gediegensten derselben, sobald sie lange hinter einander benutzt werden, durch ihre unvermeidliche Eintönigkeit ermüden und das Verlangen nach Abwechselung wecken. Dieserhalb wird gewiß eine sorgfältige Auswahl, gleichsam eine zarte Blumenlese, aus den geist- und gemüthvollsten Erbauungs-Schriften Vielen erwünscht sein und es hat daher der durch seine Schriften schon lange rühmlichst bekannte hiesige Herr Superintendent Küster, sich dem schwierigen Geschäft dieser Auswahl unterzogen. Er ist dabey nach strengen Grundsätzen zu Werke gegangen und hat mit dem größten Fleiß eine höchst zweckmäßige Sammlung echt christlicher und zugleich durch ihren Ton und ihre Einkleidung sehr ansprechender Betrachtungen veranstaltet.

Daß bey der größten Mannigfaltigkeit doch lauter Ausgesuchtes und Treffliches in dieser Sammlung zusammengedrängt sey, dafür bürgen die Namen Arndt, Ball, Caspari, Cramer, Demme, Ehrenberg, Ewald, Fenelon, Flatt, Förster, Hanstein, Hundeiker, Köthe, Lohdius, Lorkiel, Luther, Marezoll, Münch, v. d. Recke, Reinhard, Ribbeck, Ries, Rosenmüller, Seyfert, Sintenis, Spieker, Tiede, Thomas v. A., Veillodter, Wilmsen, Zollikofer u. m. a.

Dieser christliche Hausaltar ist in 2 Bänden erschienen, wovon der erste die Morgen- und Abendbetrachtungen für die erste Hälfte des Jahres und der andere für die zweyte Hälfte umfaßt. Da die meisten christlichen Feste nicht auf einen bestimmten Tag fallen; so ist für diese in einem Anhang zum ersten Bande gesorgt, und in dem Anhange zum zweyten Bande ist auf die wichtigsten Vorfälle im häuslichen Leben Rücksicht genommen worden. Zugleich ist jedem Bande ein Inhaltsverzeichniß mit den Namen der Verfasser beygefügt. Druck und Papier sind so gewählt, daß auch schwächere Augen das Buch ohne Anstrengung lesen können. —

Beyde Bände — zusammen 94 Bogen stark — werden nicht vereinzelt; der Preis für das Ganze ist aber so mäßig als möglich angesetzt, nämlich zu 3 Rthlr. 16 gl. preuß. Cour. (oder 6 fl. 36 kr. rhn.) — Sammler sollen überdieß auf 6 Exemplare, wenn sie sich mit portofreyer Einsendung des Betrags an den Verleger selbst wenden, ein Freyexemplar erhalten. Der hier angegebene Preis ist übrigens der im v. J. angezeigte Pränumerationspreis, da inzwischen der erste Theil seitdem hat neu gedruckt werden müssen, so soll vor dem Schlusse des Jahres keine Erhöhung statt finden, und es können daher beyde Bände dafür sofort von dem unterzeichneten Verleger, oder von jeder Buchhandlung in Empfang genommen werden. — Das Publicum hat übrigens bereits so günstig für dieses Erbauungsbuch entschieden, daß der Verleger unnöthig findet, etwas weiter hinzuzufügen.

Berlin, im Jul. 1822.

Th. Chr. Fr. Enslin.
Breite Straße Nr. 23.

In unserm Verlage ist erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden:

Chirurgische Kupfertafeln, eine Sammlung von Abbildungen ꝛc. für practische Chirurgen. 13. Heft. gr. 4. 12 gl. od. 54 kr.

W. v. Eschwege, geognostisches Gemälde von Brasilien und wahrscheinlich Muttergestein der Diamanten. Mit 1 Kupf. gr. 8. 12 gl. od. 54 kr.

Tagebuch einer Landreise durch die Küstenprovinzen China's ꝛc. (Auch als Neue Bibliothek der Reisebeschreibungen, 31. Band 2. Abthl.) gr. 8. 18 gl. od. 1 fl. 21 kr.

W. J. Burchell, Esq., Reise in das Innere von Süd-Afrika. Aus dem Engl. 1. Band. (Auch als Neue Bibliothek der Reisebeschreibungen ꝛc. 32. Band.) gr. 8. 1 Rthlr. 18 gl. od. 3 fl. 9 kr.

Weimar, den 21. Jun. 1822.

G. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

So eben ist erschienen:

Concordia, ein Roman nach aufgegebenen Wörtern verfaßt. 8. 20 gl.

in welchem das weibliche Herz mit ungemein treffenden und zarten Farben dargestellt ist. — Dieß allein würde dem Büchlein schon ein entschiedenes Interesse geben, allein der leichte, edle und rasch fortschreitende Ton der Erzählung verstärkt dasselbe noch; so daß wir diesen anspruchlosen Beytrag zur unterhaltenden Lectüre jedem gebildeten Frauenzimmer als einen wohlgelungenen empfehlen können.

Leipzig, im Jul. 1822.

Weygand'sche Buchhandlung.

In allen guten Buchhandlungen und bey Drausnick in Bamberg ist in Commission zu haben:

Die Irr- und Winkel-Züge auf dem Felde der Grammatik, Logik, Pädagogik zur Bekämpfung der Methode des Unterrichts fürs Leben, beleuchtet von G. J. Schatt, Prof. und Inspector des königl. Schul-Seminars in Bamberg. brochirt, Preis 45 kr.

Der gelehrte Herr Verfasser sucht in dieser für jeden Freund der Pädagogik und Religion sehr interessanten Schrift drei Zwecke zu erreichen: 1) Alle in dem famösen v. Völderndorfischen Libelle „Sechs Prüfungstage ꝛc." enthaltenen oberflächlichen, schiefen und lieblosen Urtheile über die Schulprüfungen, Schulvorstände, Schullehrer, Schulkinder und Eltern zu Baireuth gründlich zu widerlegen; 2) die abgenützten Machinationen einer gewissen Parthey gegen die Lebensmethode und den Verfasser der Elementarschule fürs Leben in ihrer ganzen Blöße dem unbefangenen Publicum vor Augen zu stellen; 3) diese Unterrichtsmethode nach ihrer hehren Tendenz „die Idee des einzig wahren Menschenlebens, dessen Muster und Beweggrund Gott ist, aus dem menschlichen Gemüthe zu entwickeln, eine geistig fromme Jugendbildung, und dadurch echte Religiösität zu begründen," in einer gemeinfaßlichen und nachdrucksamen Sprache zur unparteyischen Beurtheilung darzulegen. Von den gründlichen Kenntnissen und vieljährigen Erfahrungen des Hrn. Verf. in allen Zweigen der Pädagogik läßt sich erwarten, daß er diesen dreyfachen Zweck vollkommen erreicht, und den Werth der Lebensmethode, als der einzig richtigen, zur Genüge gewürdiget habe.

Anzeige von empfehlenswerthen Schulbüchern

welche um beygesetzte Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind:

Brohm, D. A. F. A., lateinisches Lesebuch für die ersten Anfänger. 8. 1821. Berlin 3 gl.

— — Formenlehre der lateinischen Sprache. 8. 6 gl.

Hein, H. R., 12 Schullehrer-Conferenzen im Buchholz, oder Anweisung, wie sich Lehrer in Volksschulen, in allen Lectionen, eine zweckmäßige Methode aneignen können, nebst einer kleinen Schulbibliothek. 1819. gr. 8. 16 gl.

Richter, musikalisches Schulgesangbuch 1821. 2. Auflage 18 gl.

Principes, elementaires de la langue Française. 8. par Horre Berlin 1819. 4 gl.

Türk, Fr. W. v., Leitfaden zur Behandlung des Unterrichts im Rechnen 1. Theil 4. Aufl. mit 1 Kupfr. 8. 1821 1 Rthlr. 12 gl.

2. Theil auch unter dem Titel:

— Die anschauliche Auflösung der Gleichungen des 1" 2" und 3" Grades. 8. 1819. 1 Rthlr. 12 gl.

— Leitfaden zur Behandlung des Unterrichts in der Formen- und Größenlehre II. vermehrte Auflage mit 14 Kupfertafeln 1821. 1 Rthlr. 18 gl.

Leipzig, im Jul. 1822.

A. F. Köhler.

Im gegenwärtigen Augenblick ist von besonderer Wichtigkeit:

Lechevalier, J. B., Reise durch den Propontis und Pontus-Euxinus. Aus dem franzs. übersetzt. Mit einem Plane von Constantinopel, Royalfolio, einer Karte des Thracischen Bosphorus, Royalfol., einer Karte des schwarzen Meeres von Marmora, Royalfol., einer Karte vom schwarzen Meere, Folio, Karte von Brussa und seiner Umgegend, Folio, Plan der Meerenge der Dardanellen. gr. 4., gr. 8. Liegnitz 1801. 1 Rthlr. 16 gl.

um zum schnellern Absatz dieses geschätzten Buchs mitzuwirken, habe ich mich entschlossen, den Preis desselben bis Ende dieses Jahres auf Einen Thaler festzusetzen, wofür es in jeder guten Buchhandlung zu haben ist.

Leipzig, im Jun. 1822.

Ch. E. Kollmann.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 25. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Hohe Ständeversammlung!

„Je gerechter die Freude des deutschen Handelsvereins, in so weit er aus bayerischen Staatsbürgern besteht und auch nicht besteht, seyn mußte, sich in seinen Bestrebungen, einen bessern Zustand des deutschen Handels und der deutschen Industrie herbeyzuführen, von etlichen sehr verehrlichen Mitgliedern der hohen Ständeversammlung unterstützt zu sehen, welche jüngst den Antrag stellten:

„Die Kammer der Deputirten möge dahin wirken, daß auch der bayerische Staat dem zu Darmstadt besprochen werdenden Handelsstaatenverein beytreten möchte, indem nur durch die daselbst bezweckt werdende Erweiterung und Befreyung des innern deutschen Verkehrs, so wie durch Verstopfung der Waarenzuflüsse von außen der inländische Gewerbsfleiß und der Handel zugleich gehoben werden könne;“

desto größer war auch sein Erstaunen, mitten aus dieser hohen Versammlung selbst heraus neuerlichst eine Stimme zu vernehmen, welche sich gegen diese Hoffnung erhebt, an welcher glaubig und vertrauend der Blick des ganzen Volks hängt. Wenn nun schon im Allgemeinen wir nicht glaubten, daß die so einfachen und schon so oft dargestellten Grundsätze, auf welchen das von Deutschland künftig zu befolgende Handels- und Industriesystem beruhen müsse, und welche sich mit zwey Worten unter der in allen Lebensverhältnissen anerkannten Maxime zusammenfassen lassen:

Dem Freund die Hand, dem Feind die Stirn!

endlich einmahl unangefochten bleiben würden, so konnten wir doch unmöglich ahnen, daß sie von einem so ausgezeichneten, mit dem Vertrauen des Volks beehrten und mit seinem Leiden bekannten Manne verkannt, angegriffen und verunstaltet werden würden, wie leider! geschehen ist, und nur im Geiste verblendeter Selbstsucht und eines irre geleiteten Interesse geschehen konnte.

Das verehrliche Mitglied, der Herr Commercienrath Löwel, stellt an die Spitze seines Antrags, durch welchen er den Beytritt Bayerns zum darmstädter Handelsverein mehrerer deutschen Staaten widerräth, die auffallende Behauptung: daß eine Handelsverbindung zwischen Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau, Kurhessen und den sächsischen Herzogthümern für die inländischen Fabriken, ja selbst für den Handel im Allgemeinen nachtheilig, aber in keinem Fall nützlich und räthlich seyn dürfte ꝛc., welche Behauptung er nachher durch einige Gründe zu unterstützen sucht, auf welche wir weiter unten zurückkommen.

Es sey uns vor Allem erlaubt, diese sonderbare Behauptung im Allgemeinen zu betrachten und zu fragen: worauf beruhet denn am Ende der Flor der Gewerbe und des Handels? und antworten darauf: doch wol nur auf einem möglichst grossen Spielraum, auf möglichst vielen Absatzpuncten, von welchen sie frey von einem zum andern sich bewegen können —

und auf dem Schutze, der Garantie, der Dauer und Sicherheit dieses Absatzes gegen fremde Einwirkung. Diesen Satz, seiner allgemeinen Vernunftmäßigkeit halber als zugestanden angenommen, fragen wir ferner: was ist denn der Zweck der zu Darmstadt verhandelt werdenden Handelsverbindung mehrerer deutschen Staaten? — und antworten darauf:

„Die zwischen den deutschen Staaten eingeschlichene Entfremdung und Absonderung in Beziehung auf Handel und Industrie wieder zu entfernen, sich commerciel zu versöhnen, dem Handel durch Zusammenfließen in ein Ganzes einen größern Spielraum unter sich selbst zu gewähren, und diesen neu gewonnenen größern Spielraum durch kräftige Mittel gegen äußern Einfluß zu bewahren."

Wenn so dieser Verein offenbar auf den wahren Prämissen und Vorbedingungen aller Blüthe der Fabriken und des Handels operirt, wie läßt sich auch nur mit einigem Schein von Wahrheit behaupten, daß dieser Verein den innern Fabriken und dem Handel im Allgemeinen nachtheilig, in keinem Falle aber nützlich seyn werde? —

Der Beweis, den der H. Antragsteller für diese Behauptung führt, ist noch sonderbarer, als der Satz selbst. Er beginnt ihn nämlich damit, daß er allen Verkehr zwischen Bayern und diesen Staaten läugnet, indem er fragt: was haben wir mit den angeführten Staaten für Fabricate und Erzeugnisse gegenseitig auszutauschen? — und diese Frage mit Nichts beantwortet. So existirt denn kein Handel, rein und glatt gar kein Handel zwischen diesen Ländern; — kein Verkehr, kein Austausch? Eine Grausen erregende, in keinem statistischen Handbuche aufgeführte, in keinem menschlichen fühlenden Herzen je geahnete Abgeschnittenheit! O des Mißgriffes der Natur, die ihren schönsten und größten Fluß aus diesen Thälern nach Bayern hinlenkte — der Thorheit der Menschen, die Straßen nach diesen Ländern hinbauten!

„Was Bayern erzeugt, (wird erläuternd hinzugesetzt): Tuch, Leder, Taback, Porzellan, Eisen, Vitriol, Alaun, Holz, Baumwollenwaaren, werden in diesen Staaten auch, und in weit größerer Quantität, als bey uns selbst producirt, so daß sie für große Summen dafür ausführen könnten, indem mehrere von diesen Staaten mit Fabriken übersäet seyen, welche unsern inländischen Gewerbfleiß mit oben angeführten Artikeln ganz zu Grunde zu richten im Stande wären."

Diese allgemeine und ohne alles statistische Bewußtseyn hingeworfene Behauptung ermangelt aller und jeder Wahrheit. Es ist gänzlich falsch und unerwiesen, daß diese Staaten mehr Fabriken und eine größere Quantität von Producten der Art besäßen, als Bayern; es ist vielmehr gerade ganz der umgekehrte Fall. Durch die Vereinigung mehrerer Städte und Provinzen mit Bayern, die früher ihm nicht angehörten, ist Bayern eines der fabrikreichsten Länder Deutschlands geworden und überschattet jene Länder in dieser Hinsicht bey weitem. Wo findet sich in diesen Staaten ein Augsburg mit Umgegend, ein Nürnberg mit seinen Umgebungen, ein Fürth, Schwabach, Erlangen, Dünkelsbühl und neuerlichst München, lauter Orte, die so zahlreiche und große Fabriken enthalten? Für wen wäre also Gefahr der Ueberschwemmung, des zu Grunderichtens, wenn sie Statt fände, vorhanden, im Fall diese Staaten zusammenflössen — für Bayern oder für diese Länder? Offenbar nur für diese letzten. Denn nie geht das Große im Kleinen, sondern das Kleine im Großen unter; und Bayern ist so glücklich, das Große zu seyn! Für keinen Staat ist der Beytritt zu diesem Bunde unbedenklicher und vortheilhafter, als für Bayern. Indeß auch diese Staaten haben nichts von uns zu fürchten, und ihr Beytritt ist so wenig für sie, als für uns Ruin. Beide nehmen wir uns gegenseitig auch künftig ab, was wir bisher schon von einander bezogen, nur freyer und leichter, und noch mehr, was wir bisher von Andern bezogen, deren Unbilligkeit gegen uns keine Rücksicht mehr gestattet, und gegen welche wir uns eben so fest verschließen, als wir uns selbst mild einander öffnen.

An diese Verschließung fremder Länder durch den Verein, aus denen wir bisher mit Waaren überschwemmt und durch die wir

so häufig brodlos gesetzt wurden, und die Belebung, die dadurch unsern Fabriken zugeht, indem sie das Fehlende selbst erzeugen und verdienen, ja häufig ganz neu entstehen und Tausende von feiernden Händen beschäftigen, die nun verdienen, was bisher der Fremde erwarb, denkt der H. Antragsteller nicht, und hat diesen Punct gar nicht berührt. Er zittert vor der kleinen Oeffnung zwischen den befreundeten Staaten, aber die große Bresche, durch die unsere Fabriken aus dem ganzen übrigen Deutschland und Europa bestürmt werden und deren Verschließung es durch den Verein gilt, sieht er nicht. Gehen wir zu näherer Belehrung etwas in's Detail ein! Woher dringen denn die angeführten Artikel, vor deren Ueberschwemmung wir uns künftig zu fürchten hätten, in Bayern ein, zum Beyspiel Tuch? Aus Württemberg, Baden, Darmstadt, Gotha, Weimar, Coburg, Hildburghausen ꝛc.? Sind dort die berühmten und großen Tuchfabrikanten? Keineswegs. Aus Böhmen, Rheinpreußen, den Niederlanden, Holland, Frankreich, England, strömt es nach Bayern, und unsere inländischen Tuchfabriken müssen mit feiernden Händen dem Vertrödeln der schlechtesten Waaren durch Juden zusehen und die breiten, glänzenden Etiquetten und Firmen ausländischer Fabriken in unsern Schnitthandlungen mit kaltem Blick ertragen, sey es auch, daß heute abermahls ein Stuhl habe müssen leer stehen bleiben, oder ein Dutzend Hände abgedankt werden müssen, die sich Brod, wo immer, suchen mögen! Die erste Folge eines strengen Einfuhrverbots der Tücher, nicht aus Württemberg, sondern daher, wo sie kommen: aus Böhmen, Rheinpreußen, den Niederlanden, Holland, Frankreich, England ꝛc. würde also das Aufblühen unserer inländischen Tuchfabriken seyn, und Tausende von Händen durch Aufblühen dieses einzigen Gewerbszweigs beschäftiget und ernährt werden können.

Eben so ist es mit dem Leder. Wie heißen denn die großen Orte, aus denen es nach Bayern kommt? Etwa Ulm, Stuttgardt, Carlsruhe, Darmstadt? oder nicht etwa: Lüttich, Mastrich, Stablo, die Niederlande ꝛc.: lauter Orte und Länder, mit welchen bis jetzt der Handelsverein nichts zu thun hat? Wie müßte auch diese Fabricatur noch weit mehr im Lande aufblühen, wenn sie Schutz gegen diese großen Lederfabriken des Auslandes fände! Wie wenig würde auch bis jetzt aus ihr geworden seyn, wenn sie nicht bisher schon einigen Absatz ins Württembergische, Darmstädtische, die sächsischen Herzogthümer gefunden hätte, und wie noch weit mehr würde sie ihn dahin finden, da das Ausländische allenthalben für besser gehalten wird, wenn die verhaßten Hemmungen zwischen diesen Nachbarländern nur erst beseitiget wären. Taback, welcher gleichfalls angeführt wird, ist ein Erzeugniß, das Bayerns Boden hervorbringt und bald von seinen Fabriken verarbeitet, bald von seinem Handel roh ausgeführt wird. Es wird in allen den genannten Staaten, einige Districte der Pfalz ausgenommen, nicht angebaut und in allen zusammen weniger fabricirt, als in der Stadt Frankfurt allein. Wie ist es also möglich, daß von daher eine Ueberschwemmung, ein zu Grunderichten der inländischen Fabriken eintreten könne? Wie ist nicht vielmehr zu erwarten, daß die freye, erleichterte Einfuhr des unserer Fabrication unentbehrlichen pfälzer Blattes, die Verarbeitung des nürnberger durch Erhöhung der Güte und Wohlfeilheit des inländischen Tabacks erhöhe und dessen Absatz vermehre? Die Gefahren für unsere inländischen Tabacksfabriken kommen daher wieder keineswegs von Stuttgardt, Darmstadt oder Coburg, vielmehr machen dahin gerade unsere Fabriken noch einige Geschäfte, sondern aus Bremen, Hamburg, Holland, gegen welche der Handelsverein sie eben durch ein strenges Repressaliensystem zu schützen sucht. Auf gleiche Weise verhält es sich mit einigen nicht genannten Artikeln als Leinwand, Piqué, welche aus Schlesien, Holland, England, aber nicht aus Württemberg, Baden ꝛc. nach Bayern eingehen, welche immerhin geöffnet seyn möchten, wenn uns jene geschlossen wären. Holz geht aus Bayern dem Main und Rhein und der Donau zu; auch Getreide; eine Einfuhr dieser Gegenstände von Seiten der verbündeten

Staaten, wie sie der Antragsteller träumt, ist ganz undenkbar.

Auch Porzellan, ein bloßer Luxusartikel, hat von Seiten dieser Staaten keine Concurrenz zu fürchten, wohl aber von Paris, Wien, Berlin ꝛc., gegen die das neue Handelssystem die inländischen Porzellanhütten zu schützen sucht.

Wo sind denn also die aus der Luft gegriffenen Gefahren des Antragstellers: „der bayersche Handel werde sich bey Ausdehnung der Mauthlinie in fremde Staaten ziehen — ein Heer von Handlungsdienern werde unsere Staaten durchreisen, alle Handelsgeschäfte sich ins Ausland ziehen und jeder Krämer von dort aus seine Waare kommen lassen?" Wie gerade entgegengesetzt sind vielmehr alle vernünftige Erwartungen von der Zukunft bey andern, als den bisherigen Handelsmaximen — wie muß die Zahl der Musterreiter aus so vielen Gegenden nicht abnehmen, wenn keine englische, französische, preußische, östreichische Waaren mehr zugelassen werden — und wie muß sich der bayersche Kunstfleiß und Handel beleben, wenn er vom Rhein bis Inn, von der Lahn und dem Main bis zum Bodensee, von den Alpen bis zu dem Rhön- und Fichtelgebirge und dem thüringer Walde einen freyen schönen Wirkungskreis findet — wenn alle in diesem Raume enthaltene Staaten commerciel Eins sind! —

Aber noch sind bayersche Artikel zu berühren übrig, deren Debit durch das neue vorgeschlagene Handelssystem gefährdet seyn soll: Eisen, Alaun, Vitriol. Dieses Eisen scheint denn auch der Stoff zu seyn, der den Hammer- und Bergwerkbesitzer Commercienrath Heinrich Löwel aus Markgrün (?) angegriffen und in Harnisch gebracht hat. Die herrlichen Eisenwerke im Württembergischen, im Darmstädtischen, im Schwarzwald ꝛc. haben seinen und seiner Collegen Neid und Besorgniß aufgeregt, ihr bisheriges Monopol in diesem wichtigen Nationalbedürfniß zu verlieren. Und wahr ist es allerdings: Bayern könnte das Pfd. Roheisen um 5 und 6 kr. aus dem Württembergischen beziehen, während es, bey der großen Auflage auf fremdes Eisen, das Pfd. mit 8 und 9 kr. aus dem bayerschen Oberlande und der Oberpfalz bezahlt. Der Absatz dieses inländischen Roheisens würde also unbezweifelt durch eine Aufhebung der Barrieren gegen Württemberg, Darmstadt ꝛc. leiden, aber mit Recht leiden, weil sich die inländischen Eisenfabriken bis jetzt nur auf Kosten der Nation, namentlich des landwirthschaftlichen Standes, der ohnehin so sehr leidet, einen Absatz Kraft der Manthauflage erzwungen, der in dieser Hinsicht zu seiner großen Erleichterung längst eine Aenderung und freye Einfuhr dieses unentbehrlichen Artikels wünscht.

Abgesehen aber davon, daß dieß nur ein einziger Artikel ist, der durch das neue Handelssystem beeinträchtiget werden würde, während der Absatz so vieler anderen Erzeugnisse Bayerns vermehrt würde, denen jener zum Opfer gebracht werden müßte, wenn von der Wahl eines zwischen zwey Uebeln die Rede wäre; — abgesehen ferner davon, daß Fabriken der Art in dem Besitze des Minerals, des Holzes ꝛc. in ihrer Nähe eine ewige und natürliche Garantie ihrer Dauer, so wie in dem Volumen und dem specifischen Gewicht des Eisens rücksichtlich des Transports einen treuen Bundesgenossen haben, der ihnen den Absatz in einer bedeutenden Umgebung bey billigen Gesinnungen für immer sichert — bedarf er nur einiger Materialkenntniß dieses Gegenstandes, nur eines Blicks auf die Natur des bayreuther und pfälzer Eisens, um die Wendung errathen zu können, welche dieser Industriezweig in Zukunft bey unbeschränkter Einfuhr fremden Eisens nehmen würde. Dieses bayreuther oder fichtelberger und oberpfälzer Eisen ist nämlich von ganz ausgezeichneter Qualität, und weit zu gut, um, wie bisher, bloß zur untersten und letzten Gattung seines Gebrauchs, nämlich zu Stab- und Reifeisen verwandt zu werden, wozu das an sich weit schlechtere, sprödere und daher auch wohlfeilere, aber für diesen Zweck vorzüglichere württembergische Eisen lange gut genug wäre. Die Weichheit, Zähigkeit, der Stahlgehalt, der ganze innere Adel des fichtelberger Eisens geben ihm Ansprüche auf eine weit höhere Veredlung und Verarbeitung, als bloß auf Chausseen abgefahren, von Pferdefüßen getreten, zu Nägeln verschlagen

und überhaupt zu den gemeinsten und niedrigsten Zwecken versplittert zu werden, wozu es in Ermanglung eines schlechtern und geringern inländischen und bey abgehaltener Einfuhr desselben von außen verschwendet werden muß. Eine solche Veredlung und höhere, gewinnreichere Verwendung unsers trefflichen inländischen Eisens würde seyn, wenn es weiter zu Stahl gehärtet, zu Eisenblech gestreckt, wenn Stahlfedern, steyermärker Waaren, Blechwaaren, Oefen, Röhren, Leuchter, Gabeln, Sensen, Ketten, Beile, Meißel, Instrumente, Waffen, Degenklingen ꝛc. und so viele herrliche Gegenstände der Industrie daraus gefertiget würden, wie im Thüringischen, in Schmalkalden, Suhl, Sohlingen, im Württembergischen und in Steyermark, aus welchen Ländern bis zur Stunde alle diese Waaren eingefahren werden müssen, während das vorhandene treffliche Eisen zu der elendesten und schlechtesten Bestimmung verwendet wird. Von dem schlechten Gebrauche, der im Lande von Gußeisen gemacht wird, welches zu Königsbronn im Württembergischen, zu Laubach im Darmstädtischen, im Nassauischen, zu Berlin auf eine so feine als geschmackvolle Weise zu Sparöfen, Acker- und Pfluggeräthen, Kochgeschirren und selbst Kunstgegenständen, als Ketten, Ringen ꝛc. verarbeitet wird, und aus welchen man hier zu Lande nur erst noch die plumpesten, holzfressendsten Oefen zu bereiten weiß, wollen wir nicht einmahl sprechen!

Die ganze Folge des durch die freye Einfuhr gestörten Absatzes des inländischen Roh- und Gußeisens, würde also seyn, daß sich die bayrenthischen und pfälzer Hämmer auf Erhöhung und Veredlung ihrer Industrie, auf Verbesserung ihrer Fabrication, auf eine zweckmäßigere Verwendung und weitere Verarbeitung ihrer Producte, auf Verfertigung von gewalztem Blech, auf die Bereitung von allerley Blech- und steyerschen Waaren, auf die Hervorbringung von allerley Stahlarbeiten, Geräthschaften, landwirthschaftlichen Instrumenten, wie Sensen, Sicheln, Küchen- und Hausgeräthe, Waffen ꝛc. verlegen müßten, wozu das württembergische Eisen unfähig ist, und so ein Landesproduct zu 18 kr. bis 1 fl. und ein Thlr. pr. Pfd. ausarbeiteten, statt es gegenwärtig für 8 kr. zu verkaufen, also eine Menge Menschenhände im Lande beschäftigten, die jenen Arbeitslohn verdienten, welchen wir jetzt dem Fremden bezahlen, und welche Hände jetzt leer und unbeschäftiget ausgehen — also ein großes Naturgeschenk seinem hohen innern Gehalt gemäß würdig und auf das Aeußerste veredelten, statt träge, geist- und kunstlos wie bisher aufs Nächste Beßte zu beschränken und muthwillig diesen Schatz zu verschleudern".

(Der Beschluß folgt)

Naturkunde.

An Entomologen.

Sollten Liebhaber und Sammler von Insecten mit mir Endesunterzeichnetem Tauschgeschäfte machen wollen, so bitte ich um Verzeichnisse von dem, was dieselben abzulassen haben. Das Verzeichniß dessen, was dagegen immer bey mir vorräthig ist, ist bey Herrn Buchhändler Hartmann in Leipzig zu haben, durch welchen ich mir auch alles für mich Bestimmte erbitte.

C. Sahlberg,
Professor der Naturgeschichte an der kais. Univ. zu Abo.

Gesuchte Stellen.

Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich sowohl in als außer der gewöhnlichen Zeit mit Provisors und Gehülfen, die gehörig geprüft sind und hinsichtlich ihrer Solidität die beßten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet

G. Florey jun. in Leipzig.

Digitized by Google

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht allhier werden nachbenannte abwesende und verschollene Personen:

1) Cyriax Mecke, — ein Sohn des verstorbenen Einwohners Johann Conrad Mecke zu Rollstädt, — welcher sich vor bereits 34 Jahren von seinem Geburts-Orte entfernt, in Kayserl. Oesterreichische Militärdienste getreten, und seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht ertheilt hat;

2) Anton Ludwig, — Sohn des Joseph Ludwig, und der Anna Maria gebornen Wolf, — welcher im Jahre 1806 als Soldat des von Wartensleben'schen Regiments, der Schlacht bei Eckardtsbergen beigewohnt, und seit dem nichts weiter von sich hören lassen;

3) Johann Christoph Bekul von Horstmar, — welcher sich im Jahre 1776 von dort heimlich entfernt sich in Preuß. Militärdienst begeben, und nach einiger Zeit von Egeln aus geschrieben, seit dem aber keine Nachricht von sich ertheilt hat;

4) Jacob Fick, — geboren den 25. October 1773 ein Sohn des verstorbenen Försters Johannes Fick zu Heyerode, welcher als gelernter Jäger im Jahre 1800 von da weg, dem Vernehmen nach in Kaiserl. Oesterreichische Militärdienste gegangen, zuletzt im Anfange des Jahres 1802, als Soldat im Leibbataillon des Infanterie-Regiments Erzherzog Joseph von Padua aus Nachricht von sich gegeben hat.

5) Georg Adam Braubard von Helmsdorf, — welcher im Jahre 1811, als Soldat im 2. Westphälischen Infanterie-Regiment, dem Feldzug gegen Spanien beigewohnt, zuletzt vor der belagerten Festung Gerona gestanden, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat; und

6) der Schuhmacher Sebastian Beck von hier welcher sich im Jahre 1807 auf die Wanderschaft begeben, und zum letztenmale im Monat Januar 1808, aus der Niederlausitz von sich Nachricht gegeben hat;

so wie deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, werden hierdurch edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, und längstens in dem vor dem Deputirten Herrn Gerichts-Assessor Engelhard auf

den 6. Februar 1823 früh 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und die weitere Vernehmung und Anweisung, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die nachgesuchte Todeserklärung werde erkannt, auch wegen Ausantwortung des zurückgelassenen Vermögens das Weitere, den Rechten nach, werde verfügt werden.

Mühlhausen, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schotte.

Vorladung.

Der Adoptiv-Sohn des dahier am 8. vorigen Monats verstorbenen Herrschaftlichen Conductors Johannes Gonnermann, Ernst Atterath, hat die Erklärung abgegeben, die Erbschaft gedachten seines Adoptiv-Vaters nur cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und zugleich um Vorladung der Gläubiger gebeten.

Nachdem nun diesem Suchen Statt gegeben worden, als werden alle, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger, gedachten Conductors Gonnermann andurch aufgefordert, in dem auf den 13. August d. J. Vormittags 8 Uhr, anbezielten Termin, vor unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen und ihre Forderungen so gewiß anzugeben als wiedrigenfalls sie sich die durch ihr zurückbleiben entstehenden unangenehmen rechtlichen Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Signatum Friedewald, am 28. May 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt hierselbst.

Lappe. vt. Könlg.

Edictal-Vorladung.

Gegen den Drathgewerken Friedrich Christoph Menz zu Unterschönau, sind so viele Schulden eingeklagt, daß dessen Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht anreicht. Letztere werden daher zum Versuch der Güte, mit dem Gemeinschuldner, so wie unter sich, auf den 24. September l. J. an unterzeichnetes Amt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend angesehen werden sollen.

Steinbach-Hallenberg, den 18. Junius 1822.

Kurfürstl. Hessisches Justiz-Amt das.

B. Schuchardt.

Vdt. Fritzen,

Amts-Actuar.

Da über Caspar Adam Marckert, zu Mittelsdorf Vermögen, der Concurs erkannt worden ist; so werden diesem gemäs alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde an des gedachten Marckerts Vermögen, einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, auch wenn sie denselben bereits anhängig gemacht haben, peremtorisch und bey Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmaße,

und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hierdurch citirt

den 29. November d. J.

zu rechts früher Tageszeit, vor der unterzeichneten Behörde in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die Bescheinigungsmittel anzugeben die Güte unter einander zu pflegen, in deren Entstehen aber über die Wahrheit der Forderungen, mit dem inzwischen bestellt werdenden Contradictor über die Priorität aber unter sich nach dem Gerichtsstyle zu verfahren, hierauf aber

den 30. Jannar 1823

der Eröffnung eines Präclusiv- resp. Classifications-Bescheides gewärtig zu seyn. Urkundlich ist diese Edictalladung unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertiget in drey verschiedenen Territorien angeschlagen, und in dem allg. Anzeiger der Deutschen so wohl, als in den wöchentlichen Eisenachischen Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Sig. Kaltenordheim, den 28. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Amt das.

Wilhelm Heinrich Schmid.

Edictal-Ladung.

Michel Reuter und Johannes Reuter zwey Brüder aus Hundsfeld sind seit vielen Jahren abwesend, ohne daß man von ihrem Aufenthaltsorte, Leben oder Tod Etwas vernommen hat.

Der erste Michel Reuter 41 Jahre alt, trat vor 17 Jahren in K. K. österreichische Kriegsdienste und zwar dem Vernehmen nach unter das Regiment Colloredo.

Der zweyte Johannes Reuter 31 Jahre alt, gieng vor 11 Jahren als Schumacher in die Fremde, kam im Jahre 1811 als Bäcker wieder und retournirte nach Wien, seit welcher Zeit man von ihm nicht die geringste Nachricht erhalten konnte. Da nun deren einzige noch lebende Schwester um Ausfolgung des diesen Abwesenden zustehenden Vermögens zu ungefähr 700 fl. nachgesucht hat, so werden dieselben oder deren allenfallsige Leibes-Erben hiemit vorgeladen, in einer Frist von 6 Monaten entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen, und ihr seither vormundschaftlich verwaltetes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewarten, daß nach Verlauf dieser Zeit dasselbe an ihre Intestat-Erben gegen Caution ausgefolgt werde.

Hammelburg, am 27. Jun. 1822.

Königl. Baier. Landgericht.

F. A. Gorßmann,
Landrichter.

Weber,
Rechtspract.

Da der Professor Wernsdorf am 29. v. M. ohne Testament hierselbst gestorben ist, und dessen gesetzliche Erben und Gläubiger dem Gerichte nicht bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an dessen hinterlassenen Vermögen, aus einem Erbrecht, oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der hiesigen Gerichts-Sitzung auf den 29. Aug. d. J. Morgens 9 Uhr zu Protocoll vorzutragen unter der Warnung, daß damit nachher weiter keiner gehört und zugelassen werden wird.

Zugleich werden den Auswärtigen von den hiesigen Advocaten zu Bevollmächtigten

1) der Dr. jur. Herber,
2) " " " Bruns,
3) der Advocat Teichmüller

hierdurch in Vorschlag gebracht.

Helmstedt, am 1. Jul. 1822.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Kreis-Gericht.

J. Fr. v. Heinemann.

Edictalladung.

Nachdem der in hiesigen Herzogl. Diensten gestandene Rentenverwalter Johann Andreas Brünner, am 4. März d. J. ohne letztwillige Verfügung hier gestorben ist, und weder Leibeserben noch bekannte Seitenverwandte hinterlassen hat; so werden hiermit alle diejenigen, welche an den Nachlaße des Verstorbenen ein Erbrecht oder sonst einige Ansprüche, aus welchem Rechtsgrunde es auch sey, zu haben glauben, hierdurch geladen, ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche, binnen einer dreifachen sächsischen Frist und spätestens in dem dazu auf

den 30. September d. J.

angesetzten peremtorischen Termin. vor hiesigem Herzogl. Hofmarschallamte persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte und mit den erforderlichen Beweismitteln versehen, anzumelden.

Diejenigen, welche sich bis dahin und spätestens in diesem Termin, bis Nachmittags 4 Uhr nicht gemeldet haben, werden nicht allein ihrer etwanigen Erb- oder sonstigen Ansprüche, sondern auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für verlustig erklärt, und wird der Nachlaß, den sich gemeldeten und legitimirten Erben, ausgeantwortet werden. Zur Eröffnung des Präklusionsbescheides wird zugleich ein Termin auf

den 3. October d. J.

Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu alle, die es angeht, ebenfalls hierdurch vorgeladen werden.

Ballenstedt, am 9 May 1822.

(L. S.) Herzogl. Anhalt. Hofmarschallamt.

v. Seelhorst. v. Siegsfeld. F. Gottschalk.

Digitized by Google

Kauf- und Handels-Sachen.

Von dem Tellurium

welches in Nr. 299 vor. J. angekündigt und in Nr. 87 dies. J. näher beschrieben worden ist, und mit Kistchen und Einpackung 20 Rthlr. sächs. oder 36 fl. rhein. kostet, sind nun sämmtliche bis Ende December bestellten Stücke zum Absenden fertig. — Nur an diejenigen also, welche bis dahin unterzeichnet haben, und nun diesen festgesetzten Preis, den jeder Sachverständige gewiß billig finden wird, baar oder in sicherer Anweisung ganz frey an uns senden, können die Tellurien auf dem noch anzuzeigenden Wege abgeschickt werden.

Bey den schon fertigen Vorarbeiten können die seit Anfang dies. Jahrs bestellten Tellurien um desto schneller geliefert, doch soll die Bereitschaft zu ihrer Absendung gleichfalls in diesem Blatte noch bestimmt angezeigt werden.

Gotha, den 20. Jul. 1822.

Expedition des allg. Anz. d. D.

Verkauf der sehr berühmten von Stenglinschen Gemäldesammlung in Hamburg.

Unsere älteste und vorzüglichste Gemäldesammlung unter dem Namen des früheren Besitzers, Herrn von Stenglin, wie durch Herrn Oestreichs früheren Catalog und daraus von Hrn. Füeßly in seinem Künstler-Lexicon gezogenen Citaten, dem Auslande bestens bekannt, soll am 26. August dieses Jahrs und folgenden Tagen öffentlich durch mich verkauft werden. Treffliche, mehrentheils wohlerhaltene Meisterwerke von Maratti, Tintoretto, F. Molla, Rubens, Crayer, Rembrand, Boll, Tenniers, J. Steen, Ostade, Bega, Lingelbach, A. Frank, le Ducq, Dietrich, Denner, J. Roth, J. Ruysdael, Pynacker, Huysum, Zaftleven, van Velde, du Jardin, Philip Wouvermann, Potter, Romyn, von der Does, H. Roos, van Goyen, Backhuyßen, Peters, Sneyders, Donck, van Aelst, P. Neefs und anderer geschätzten Künstler, bilden diese vorzügliche, den besten Sammlungen Deutschlands sich anreihende Sammlung. Meine französischen und deutschen Cataloge werden ehestens die Presse verlassen, und von mehreren Kunst- und Buchhandlungen gefälligst vertheilt werden. Schriftlich an mich sich wendenden, werde ich gleichfalls, solche zuzusenden die Ehre haben, und bemerke, daß ich bey den durch mich und meine Freunde besorgten Aufträgen, von werthvollen Bildern genügende Zusicherungen der Originalität geben kann.

Hamburg, Jun. 1822.

Joh. Noodt,
große Reichenstraße Nr. 27.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichneten zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Zur baldigen Ausspielung
der großen Herrschaft Ernsdorf, und des schönen Gutes Ellgott, beydes in Schlesien gelegen, sammt 3619 Geldgewinnste von 20 bis 25,000 fl., sind bey Unterzeichnetem Loose à 4 1/2 Rthlr. Conv. Mze. nebst Plan zu haben.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er sie nicht selbst besitzen will, eine baare Entschädigung von 35,000 Stück Ducaten in Gold, und eben so der Gewinner des Gutes Ellgott 48,000 fl. im 24 fl. Fuß, baar.

Jena. Wilhelm Koch jun.

Zur bevorstehenden Ausspielung
der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Loose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar
35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold
und eben so der Gewinner des Guts Ellgott
100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl.
im 24 fl. Fuß

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in
Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 26. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Hohe Ständeversammlung!

(Beschluß zu Nr. 199, S. 2117 bis 2126.)

„Wo sind denn also auch hier wiederum die Uebel und Folgen, welche der Herr Commercienrath sieht, welche ihn für das Wohl des Landes bangen lassen und zu dem Ausruf verleiten: Nein, meine Herren, das kann der Wille der Nation nicht seyn! Ja, wahrhaftig, es kann der Wille der Nation nicht seyn, den inländischen Hammer-Herren länger ein Monopol mit einem der wichtigsten Lebensbedürfnisse zu gestatten; sie sehnt sich vielmehr nach Concurrenz von Wohlfeilheit. Aber so wird häufig mit dem Worte: Wohl der Nation, gespielt — so als Maske den geheimen Zwecken der Selbstsucht und des Eigennutzes untergeschoben und zum Vorwand gebraucht! Nur Segen und Wohlthat kann auch hier wieder die schöne Folge der Concurrenz werden, die immer die Indolenz aus ihrem Schlummer weckt und zum Höhern und Schönern antreibt. State also sich abschrecken zu lassen durch die von Eigennutz und falscher Furcht eingegebenen Ansichten des Herren Hammerwerksbesitzers und dessen Gespensterfucht, wird eine hohe Kammer in diesen Entstellungen nun den Fall und die Gefahr erkennen, wie das Interesse Einzelner die Ansichten der Volksvertreter zu beschleichen und zu gewinnen sucht, gerade aber darin nur einen Grund mehr finden, den darmstädter Verhandlungen ihren Beyfall zu schenken, und gleich den edlen National-Repräsentanten Würtembergs und Badens der Allerhöchsten Regierung den Wunsch der Beschleunigung dieses dringenden Nationalgegenstandes auszudrücken. Eine hohe Kammer der Deputirten wird nun auch die übrigen Bemerkungen des mehrgedachten Antragstellers und überhaupt den ganzen Geist zu würdigen wissen, dem sie ihr Daseyn zu danken haben. Geradezu anwendbar auf ihn und seine Genossen ist umgekehrt das, was er in Verfolg seiner Eingabe sagt: Sollten auch einige dadurch leiden, so können doch nicht Hunderttausende brodlos gemacht werden. — Denn dieß würde wirklich geschehen, wenn wir des übelverstandenen Interesse einiger Hammerwerksbesitzer halber so viele schöne Manufacturen und Fabriken des Landes, die nur in Erweiterung ihres Absatzes Rettung finden, aufopfern oder gar dahin schmachten lassen wollten, wie unsere Baumwollen- und Tuchmanufacturen, unsre nürnberger und andere Fabriken. Diese sind bey längerer Andauer der bisherigen Verhältnisse und ohne andere sorgfältige Vorkehrungen und Einrichtungen rettungslos verloren; aber der Wohlstand der Hammerherrn, der sich in Hunderttausenden von ausgeliehenen Geldern, in Equipagen ꝛc. ausspricht, wird durch das neue System keineswegs gestört, sondern bey weiser Fügung in die nothwendigen Abänderungen nur erhöht.

Lächerlich aber und zur Grimasse wird dieser ganze merkwürdige Antrag, wenn weiterhin darin Bayern in eine Categorie mit England, Frankreich, Oestreich ꝛc. gesetzt und ihm der Rath ertheilt wird, es solle sich, statt mit andern Staaten zu verbinden, sich wie diese von allen andern Ländern isoliren und trennen, alle seine Industriebedürfnisse

nur durch eigene Fabriken befriedigen; denn nur dadurch hätten diese Reiche ihre Fabrication vervollkommnet. Einen solchen Vorschlag zu thun d. h. Bayern allein und für sich zu einem geschlossenen Handels- und Fabriken-Staat machen, und somit auch die letzten Nerven und Sehnen des Weltverkehrs und Weltumganges durchschneiden, und das Volk lediglich in sich verbutten und versauern zu lassen, ist selbst dem auf Sperre und Ermunterungsmittel der Industrie so sehr bedachten Handelsverein nie eingefallen, und kann auch keinem, im Gebrauche seiner Vernunft befindlichen Kopfe je einfallen. Denn soll ein solches Sperrsystem auch nur zum Leben und zur Bewegung gelangen, geschweige denn von Nutzen seyn können, so muß doch erst ein gewisser natürlicher, den Bedürfnissen der innern Industrie und des innern Handels angemessener und hinreichender Raum, d. h. ein einigermaßen großer, vielseitiger Staat gegeben und gebildet seyn, der die erforderliche Menge und Mannichfaltigkeit roher Materialien, arbeitender Hände, verzehrender Kräfte ꝛc. und alle die Vorbedingungen darbietet, die in den Begriffen von Handel und Industrie enthalten sind, ein Staat von der Größe, wie man ihn eben durch die Verbindung mehrerer Staaten vom zweyten Rang erst zu gewinnen sucht, und wie ihn das Areal eines einzigen deutschen Staats der Gattung, selbst Bayerns, des größern darunter, nicht gewährt.

Höchst trivial und abgenutzt, schon hundertmahl widerlegt in öffentlichen Schriften und Privatdarstellungen sind ferner die Bemerkungen, welche, um den Grund des Handelsverfalls von den innern Mauthanstalten abzuwälzen und den Zeitumständen, dem Geldmangel, dem Luxus, der Vermehrung der Fabriken und Kaufleute ꝛc. aufzubürden, in gedachter Eingabe gemacht werden. Was soll denn der unbestimmte Ausdruck: Zeitumstände? Diese Zeitumstände sind doch wol besser, als vor 8, 10 und mehr Jahren. Keine Kriege, keine Contributionen peinigen uns mehr — wir haben vielmehr unsere baren Gelder aus Frankreich zurückgenommen, wir haben eine beruhigende Constitution, die den Staatscredit wie das allgemeine Vertrauen, so wichtig im Handel, hebt; lauter Güter, die wir früher nicht zählten — und doch haben wir keinen Handel! Die Zeitumstände können es also wahrhaftig nicht seyn, die den Handel hemmen. Eben so wenig kann es der Luxus seyn, der vielmehr gerade die Fabriken nährt und einen der stärksten Hebel des Handels darbietet. Verschwender und Unbesonnene sind Kaufleuten und Fabrikanten die liebsten Leute, die ihnen am meisten zu verdienen geben. Entweder existirt also gar kein Luxus, oder wenn er existirt, so befriedigt er seine Wünsche nur zum Vortheil der Kaufleute und Fabrikanten, so blüht und schwelgt er nur im Schimmer des Handels und der Industrie. Geldmangel endlich kann auch der Grund des Verfalls des Handels nicht seyn in einem Staate, wo man von feiernden, in Kisten und Kasten verschlossenen Summen spricht, die man durch Nationalbanken und Hypothekenanstalten gewaltsam in Zug setzen zu müssen glaubt. Also lauter falsche, oberflächliche Ansichten. Nicht die Zeitumstände, sondern der Zeitgeist, der sich in den Privaten durch Geiz und Eigennutz, durch Mangel an Begeisterung für's allgemeine Wohl, durch Mangel von Gefühl für das Elend und Weh seiner Mitmenschen; — — —

rend dem armen deutschen Volke durch Tausende von Barrieren im Innern alle Adern unterbunden sind, alle Geldcirculation still steht und der Kranke unter den Mißhandlungen der Aerzte sein Leben aushaucht, wenn nicht schnell sein Genius eintritt, die Binden abreißt und die erschöpfenden Blutlässe verstopft. Nicht der Luxus endlich ist es, den man als das Verderben des Handels und der Industrie anklagen kann, sondern nur jener frivole, durch keine Maßregeln von Seiten des Staats gezügelte Sinn des Volks, die erschlafften und verwelkten Glieder in die seidenen Stoffe des Auslandes zu wickeln, den abgestumpften Gaumen mit den Genüssen aller Zonen zu kitzeln, und eben so besinnungslos dem Fremden sein Geld zuzuwerfen, als herzlos dem inländischen Fabrikanten es zu entziehen.

Alle diese Uebel hören auf, wenn durch Aufhebung der innern hemmenden Mauthen der eigene Landesverkehr erleichtert, der Zufluß fremder Stoffe und Waaren aber durch kräftige allgemeine deutsche Zolllinien an den Grenzen der verbundenen Staaten abgehalten wird. Wenn dagegen aber der Antragsteller bemerkt, daß selbst Napoleon mit all seinen Douaniers keine vollkommene Mauthlinie habe herstellen können; so verwickelt er sich dadurch in Widerspruch mit sich selbst. Denn wenn er die Möglichkeit guter Mauthanstalten bezweifelt, so sieht man nicht ab, wie er dennoch auf Beybehaltung und Verstärkung der Mauth in Bayern antragen konnte, das für sich allein von so vielen Staaten umgeben, allen Schmuggeleyen bloß gestellt, noch weit weniger seine Grenzen würde bewachen können, als in Verbindung mit mehreren andern Staaten zu einem größern Handelsstaate.

Wenn endlich in dieser Eingabe, nur möglichst viele Bedenklichkeiten gegen das neue System zu erregen, von Verlust im Staatseinkommen gesprochen wird, der durch Aufhebung der bayerischen Specialmauth entstehen soll, so scheint nicht erwogen zu seyn, daß durch eine allgemeine Mauthanstalt auch die so bedeutenden Mauthregiekosten vermindert werden, und daß sich der etwaige Ausfall im Staatseinkommen theils durch die desto höhern Auflagen auf auswärtige Waaren, theils durch das vermehrte Einkommen aus den Consumtionssteuern bey erhöhtem Wohlstand und Wohlleben, mittelst der in's Leben zurückgerufenen Industrie und Handelsthätigkeit, mehr als überschwenglich vergütet wird.

Ueberhaupt, nie ist ein großes Unternehmen, wie der bevorstehende Staatenverein zur Rettung der deutschen Industrie und des deutschen Handels, von so klaren und reinen Motiven unterstützt worden, und nie kann ein so schöner Bund andere, als die heilsamsten Früchte tragen, selbst in dem Grade, als er weiter und größer wird, weil die Natur jedem Lande seine eigenthümlichen Erzeugnisse zugetheilt hat, und weil die immer größere Ausdehnung desselben immer mehr zum Gange der Natur zurückführt. Daher bitten wir eine hohe Ständeversammlung „sich bey Berathung über diesen größten und wichtigsten aller Nationalgegenstände weder durch die eben widerlegten, noch ähnliche Ansichten und Einflüsterungen des Egoismus und Eigennutzes auf eine unwürdige Art Sand in die Augen streuen und von dem schönen großen Entschlusse für's Nationalwohl weder ablenken, noch darin wankend machen zu lassen, sondern festen und unverwandten Blicks am Wahren und Guten zu halten, und dadurch nicht nur über Bayern, sondern auch einem großen Theil des deutschen Vaterlandes einen neuen schönen Morgen heraufzuführen, indem sie den innern Handel und die Industrie ihrer Fesseln entledigt und gegen fremde Beeinträchtigungen in ihre Arme schließt."

Nürnberg, im Monat May 1822.

Mit der vollkommensten Verehrung
einer hohen Kammer der Abgeordneten
treugehorsamster
Joh. Jacob Schnell,
im Namen und aus Auftrag des größten
Theils des bayerischen Fabrik- und
Handelsstandes.

Die Bayern angehörigen Mitglieder des deutschen Handels- u. Gewerbsvereins übergeben eine Beleuchtung, den neuesten Antrag des Herrn Commercienrath Löwel gegen den Beytritt zum darmstädter Handels-Staatenverein betreffend.

Allerhand.

Unser solennes Vogel- und Scheibenschießen wird für dieses Jahr

den 20. August

seinen Anfang haben.

Es soll dieses Volksfest nach unsern Wünschen durch die Feier der hundertjährigen Stiftung desselben an Bedeutung und Interesse gewinnen. Darum laden wir Sie, Gönner und Freunde, zur frohen Theilnahme ein; wir versichern hierbey, daß unsere Aufmerksamkeit dahin gerichtet bleibt, Ihnen Gelegenheit zu geben, einige Tage angenehm und gesellig bey uns zu verleben.

Rudolstadt, den 8. Jul. 1822.

Das Schützen-Directorium das.
Lang, Hauptmann.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Am 9. d. M., Abends nach 10 Uhr, starb unser innigst geliebter Sohn, Wilhelm Carl August, an den Folgen der Masern, in einem Alter von 5 Jahren, welches wir allen unsern auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten, unter Verbittung aller Beyleidsbezeigungen, wodurch nur unser Schmerz immer von Neuem würde aufgeregt werden, schuldigermaßen hiermit bekannt machen.

Zella, den 15. Julius 1822.

Carl Friedrich Ferdinand Laufer.
Eleonore Laufer, geb. Schmidt.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Da der Schuldenstand des Müllers Valentin Römer, und dessen Ehefrau Anna Magdalena geborne Kayser zu Oberschönau, deren Vermögensstand weit übertrift, so werden deren Gläubiger zum Versuch der Güte mit den Gemeindsschuldnern sowohl, als unter sich, auf den 24. September d. J. an unterzeichnetes Amt, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Erklärung der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend sollen angesehen werden.

Steinbach-Hallenberg, den 26. Jun. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt daselbst.
Schuchardt.
Vdt. Frigen.

Kauf- und Handels-Sachen.

Freunden des Scheibenschießens glauben wir einen wesentlichen Dienst zu erweisen, wenn wir sie mit verschiedenen Arten optischer Instrumente zum Schießen bekannt machen, die die Scheibe entweder ganz nahe herbey ziehen oder doch sehr helle machen. Das Nähere auf frankirte Anfragen besorgt das Postamt Hildburghausen.

Moutarde gastronomique —
französischer Senf
in Büchsen à 10 gl. — ist wieder angekommen bey
Leipzig — Sellier et Comp.

Rosenfarbe.

J. C. Werneck in Frankfurt am Mayn empfiehlt sich mit seiner von ihm verfertigten Rosenfarbe auf Tassen und auf Bleche. Er ertheilt dazu Gebrauchzettel, nach welchen jedermann sehr schön Rosa und Hochroth färben kann.

Ziegel- und Kalkbrennerey.

Eine zwischen zwey großen und volkreichen Städten, in einer wohlhabenden Gegend, an einer der vorzüglichsten Chausseen Sachsens gelegene Ziegel- und Kalkbrennerey, soll von Martini dieses Jahres an, aufs neue, auf drey oder sechs Jahre verpachtet werden; wozu alle Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Liebhaber werden das Nähere in der Expedition des allg. Anz. d. D. erfahren, und haben vor Ende des Monates August mit dem Eigenthümer sich zu benehmen, weil bis dahin der Zuschlag aufgehalten werden soll.

Königl. Baiersches unverzinsliches Lotterie-Anlehen.

Das Königl. Baiersche durch die Landstände garantirte unverzinsliche Lotterie-Anlehen, wovon jährlich Ende August, bis zum Jahre 1834 einschließlich, durch öffentliche Verloosung in München, eine Rückzahlung statt findet, ist noch mit den ansehnlichen Gewinnen von 3 mahl 50,000 fl. — 20,000 fl. u. s. w., bis 50 fl. verbunden.

Die Besitzer solcher Obligations-Loose, welche am Ende sämmtlicher Ziehungen nicht herausgekommen sind, erhalten ihre Einlage baar wieder zurück, mithin kann die Auslage niemahls verlohren gehen. Hiervon sind zu haben: die Original-Obligations-Loose auf zehen Gulden lautend, nebst Plan, gegen portofreye Einsendung von 10 1/2 fl. rhein. oder 6 Rthlr. sächsisch bey

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse Lit. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 27. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Halbjähriger Extract aus den Büchern der Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand, über die Situation dieses Instituts, ult. Jun. 1822.

A. Versicherte Summe am ersten Januar 1822 Rthl. 12,948,449

Hierzu prolongirte und neue Versich. b. ult. Jun, Rthl. 15,686,905

Rthl. 28,635,354

geht ab für abgelaufene Versich. v. 1. Jan. bis ult. Jun. Rthl. 9,506,616

Bestand der versicherten Summe ult. Jun. 1822 Rthl. 19,128,738

Hierzu wird noch bemerkt, dafs unter den abgelaufenen Versich. Rthl. 378,816 sich befinden, die in diesem Jahre auf kürzere Zeit geschlossen worden sind und wovon mithin die Bank die Prämie gezogen hat und Depositalwechsel besitzt.

Ferner:

Dafs aufser den neuerdings für Monat Jul. abgeschlossenen Versicherungs-Contracten noch im Laufe des Monats Jul. für die Summe von Rthl. 255,770 vom Jun. ab laufend geschlossen worden ist, wodurch sich also die gesammte Summe der in Kraft seyenden Versicherungen ult. Jun. auf Rthl. 19,384,508 erhebt.

B. Versicherungsgelder.

Bestand am 1. Jan. 1822 Rthl. 20913. 13 gl. (laut Schlufsrech. v. 1821).

Hierzu v. 1. Jan. b. ult. Jun. 1822 . . . . Rthl. 64301. 9 gl.

Rthl. 85214. 22 gl.

Uebertrag Rthl. 85,214. 22 gl.

Hierzu noch einige andere am Schlusse d. Jahres zu berechnende Intraden und der Ueberschufs von der Ausgleichungssumme Tit. IV. der Rechnung v. 1821, nach Abzug der Defecturkosten der Rechnung von 1821 . . . Rthl. 150. 17 gl.

Prämienfonds ult. Jun. 1822 . . . . . Rthl. 85365. 15 gl.

C. Wechseldepositum ult. Jun. 1822 . . . Rthl. 672,628. —

D. Brandschäden bis ult. Jun. bereits bezahlt Rthl. 6068. 6 gl. angemeldet bis ult. Jun. zum ohngefähren Betrag von 2000 Rthl. unter Vorbehalt der genauern Specification.

NB. Im Laufe des Jul. ist aufserdem ein Brandschaden in Eisfeld zum ohngefähren Betrag von 3000 Rthl. angemeldet worden.

Es sind dagegen für den Monat Jul. vom 1. bis 15. wiederum 4500 Rthl. Prämie eingezahlt worden.

Gotha, den 15. Jul. 1822.

Die Versicherungsbank für den deutschen Handelsstand.

A. Nagel. Bevollmächtigter. C. A. Scheibner. Buchhalter.

F. Arnoldi. Cassirer.

Bankdirector, Gottfried Wilhelm Arnoldi.

Die unterzeichnete Bank-Revisions-Commission attestirt hierdurch auf den Grund des, über die am 14. und 15. Jul. 1822 Statt gefundene Bank-Revision aufgenommenen Protocolls, dafs:

die obigen Angaben der Bank-Administration mit den Bankbüchern genau übereinstimmen;

dafs die specificirten Versicherungsgelder wirklich nachgewiesen worden sind, und dafs nach Mafsgabe des Bankbeschlusses vom 3. April 1821 die Gelder zum Depositum der Raths-Kämmerey in Gotha sich befinden;

dafs die Quittungen über die bezahlten Brandschäden vorgelegt und richtig befunden worden sind.

Langensalza, den 16. Jul. 1822.

Johann Christian Weifs.

Eisenach, den 17. Jul. 1822.

Fried. Eichel.

Vorstehender halbjähriger Situations-Extract wird hiermit zufolge des Bankbeschlusses vom 6. und 7. Jun. 1822 den versicherten Banktheilhabern durch die öffentlichen Blätter vorgelegt, mit der Versicherung, dafs fernerhin jedesmahl ein dergleichen halbjähriger Situations-Extract bekannt gemacht werden soll.

Erfurt, am 19. Jul. 1822.

Im Namen des Bankvorstandes

Johann Wilhelm Stoltz,

dirigirender Vorsteher.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Bierbrauerey und Oelraffinerie.

Das mir für den Umfang des preufs. Staates auf meine Extractions- und Filtrirvorrichtungen (Ausziehungs- und Seihegeräthe) ertheilte Patent veranlafste mich, seit einigen Jahren allen Fleifs auf die Ausbildung und vielseitig nützliche Anwendung derselben in den verschiedenen Gewerben zu verwenden. Es erfreut mich daher, nun auch die seither noch schwierigere Benutzung derselben in der Bierbrauerey und Oelraffinerie durch den vortheilhaften Betrieb mehrerer Anlagen im Grofsen jetzt völlig vollendet und bestätigt zu sehen. Sehr viele, aus den verschiedensten Gegenden bey mir eingegangene, durch dieses Blatt veranlafste Anfragen zeugen von der allgemeinen Theilnahme, welche man an diesen Gegenständen nimmt, und ich wähle daher diesen öffentlichen Weg, um die erforderlichen Nachrichten über diese Anlagen mitzutheilen.

I. Mein Dampfgeräthe zur Bierbrauerey (vergl. allg. Anz. d. D. Nr. 123 d. J.). Diese Vorrichtung leistet zur Verbesserung und Erleichterung der Bierbrauerey Zwiefaches; — einmahl gewährt sie die aromatisch-vollkommenste Ausziehung des Hopfens und anderer beliebigen Gewürze und Kräuter, indem sie jede mögliche Verflüchtigung der ätherisch-oeligen Bestandtheile verhindert, und sodann fördert sie das siedende Bier, ohne alle Pumpenbewegung selbstthätig, bis zu jeder beliebigen Höhe oder Entfernung zur Abkühlung auf das Kühlschiff. Die Wichtigkeit dieser Leistungen wird jedem Bierbrauer um so mehr einleuchten, da die Anlage dieses, aus einem kleinen Dampfkessel und einigen Röhrenverbindungen bestehenden Geräthes wenig kostbar ist; es kann mit einer jeden bereits vorhandenen Brauerey verbunden werden, indem der Dampfkessel im Feuerraume der Braupfanne mit angebracht und von eben derselben Feuerung besorgt wird. Das Honorar für diese gedoppelte Vorrichtung beträgt 2 Fried.d'or, für jede einzeln die Hälfte. Ich habe nämlich über diese, von einem jeden Kupferschmid leicht an Ort und Stelle ausführbare Anlage eine besondere Druckschrift nebst ausführlichen Zeichnungen verfafst, welche zugleich den practischen Unterricht für die Brauerey enthält und Jeden zur Anlage und Benutzung vollkommen anweist und berechtigt.

II. Mein neues Oelraffineriegeräthe. Die wesentlichen Vortheile und Vorzüge dieser Anlage sind bereits (allg. Anz. d. D. Nr. 129 d. J.) angegeben worden, und das krystallhelle, sowohl zum Brennen als Verspeisen ganz vorzügliche Oel ist bereits mehrfach im Handel. Ich bemerke daher hier

nur in Beziehung auf mehrere neuere Verbesserungen und Anfragen Folgendes:

a) Ein jedes beliebige Oel kann vermittelst dieser Vorrichtung raffinirt werden, selbst der schlechteste Thran, welches letztere vorzüglich für die Wollspinnerey wichtig ist, wo dieser raffinirte Thran die trefflichste Anwendung findet, während die harzigen austrocknenden Bestandtheile der vegetabilischen Oele die Gespinnste bey'm Liegen, aneinander klebend, hart und gelb machen.

b) Der Verlust an Abgängen beträgt bey diesem Geräthe, welches bey seiner bedeutenden Druckkraft die reinen Oeltheile vollkommner sondert, stets weniger, als bey allen andern langsam und kraftlos wirkenden Träufelgeräthen; er kann nach besserer oder schlechterer Beschaffenheit der rohen Oele ꝛc. von 1 bis 3 Proc. angenommen werden.

c) Die Vorrichtung kann in jeder beliebigen Größe angelegt und nach Bedürfniß des Geschäftes ohne Störung von Zeit zu Zeit vergrößert werden. Eine solche, welche in 24 Stunden ohngefähr 18 bis 20 Centner krystallhelles Oel liefert, nimmt den Raum von 12 Cub. Fuß ein und kann von einem Arbeiter hinlänglich besorgt werden, da er ohne Nachhülfe Nachts fortarbeitet.

d) Zu Einziehung näherer Nachrichten stehen einem Jeden die Adressen bereits vorhandener Fabrikanlagen zu Diensten. Gegen das Honorar von 6 Fried.d'or erbiete ich die vollständige Angabe und Berechtigung zur Anlage der Vorrichtung und des Fabrikgeschäfts, nebst den erforderlichen Zeichnungen und der beßten chemisch-vorbereitenden Behandlung der verschiedenen Oele. Ein vollständiger, sehr dauerhaft gearbeiteter Satz der Maschine, nebst Röhrenverbindungen in natürlicher Größe, wird alsdann für 2 Fried.d'or beygegeben, womit die Anlage sofort begonnen und an jedem Orte nach Erforderniß leicht vergrößert werden kann; das Gewicht desselben nebst Verpackung beträgt ohngefähr 3/4 Centner. Die beygefügte Druckschrift ist zur Legitimation des Fabrikunternehmers mit meinem Stempel versehen.

Bey allen Bestellungen dieser Geräthe, welche sogleich berücksichtigt werden sollen, wird aber die portofreye Einsendung des Betrags vorausgesetzt, wogegen die Lieferung umgehend erfolgt.

Acken a. d. Elbe, im Jul. 1822.

Dr. Komershausen.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Anfrage.

Gibt es keine Anstalt, in welcher geistesschwache Kinder erzogen werden, und in welcher auf psychischem und physischem Wege ihre Heilung versucht wird? Nachricht erbittet man sich entweder durch diese Blätter oder auch durch die Expedition derselben.

Angebotene Stellen.

Eine solide und wohl begründete Manufacturhandlung en gros, welche auch bedeutende Commissions- und Speditionsgeschäfte betreibt und den Mittelpunct ihrer Geschäfte auf einem der ersten Meßplätze Deutschlands hat, wünscht einen Theilnehmer zu finden, vorzüglich deßhalb, weil der jetzige und alleinige Besitzer der Handlung Jemand an der Seite zu haben wünscht, auf den er sich, wenn er auf Reisen ist, ganz verlassen kann. Wegen der Erfordernisse und Bedingungen wende man sich an die Expedition dieses Blattes in freyen Briefen.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Es haben sich in dem Depositorio des vormaligen, gegenwärtig aufgelösten französischen Colonie-Gerichts nachstehende Depositа

a) Die Maße des Jean George Hainchelin in 348 Rthlr. 4 gl. und

b) die Maße des Jean Hainchelin in 238 Rthlr. 23 gl.

bestehend, vorgefunden, zu denen bereits im Jahre 1774 die Akten gefehlt haben.

Diese Maßen befinden sich gegenwärtig im Depositorio des hiesigen Königlichen Vormundschafts-Gerichts, und da die Eigenthümer derselben, solchergestalt nicht haben ausgemittelt werden können, so werden alle diejenigen, welche Ansprü-

che an diese Maße zu haben vermeinen, oder deren Erben, hierdurch aufgefordert solche mit Angabe und Beibringung der Beweismittel zur Begründung derselben innerhalb 9 Wochen spätestens aber in dem von uns auf den

21. August c. Vormittags um 10 Uhr

im Stadtgerichtshause, Kriegsstraße Nr. 19 anberaumten Termin vor dem Herrn Justizrath Praetorius entweder in Person oder durch einen zulässigen mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herrn Justiz-Commissarien Rinks und Heinsius in Vorschlag gebracht werden, anzubringen, und die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten.

Die Maße, zu welcher sich Niemand mit einem gesetzlich begründeten Anspruch meldet, soll als ein herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Das Königl. Stadtgericht der hiesigen Residenz.

Da die Erben des hiesigen Wechslers Wolf Michael Elias auf Todeserklärung ihres abwesenden Bruders Liepmann Wolf, welcher im Jahre 1812 als westphälischer Soldat den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, angetragen haben, so wird derselbe, und im Fall er nicht mehr am Leben, dessen etwa zurückgebliebenen Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich bey dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, spätestens aber in dem auf

den 23. May künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Referendar Kausholz angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls der vorgeladene Liepmann Wolf für tod erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben zuerkannt werden wird.

Halberstadt, den 27. Jun. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Der abwesende Leberecht Christian Meyer, ein Sohn des zu Gatersleben verstorbenen Leinwebers Leberecht Meyer und dessen Ehefrau Anne Christine geb. Schrader, geboren den 18. Januar 1790, welcher als Soldat im zweyten westphälischen Infanterie-Regiment, im Jahr 1808 nach Spanien marschirt ist, und seit dieser Zeit keine Nachricht

von sich gegeben hat, so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Klein auf

den 29. Januar 1823 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzten Termine bey dem unterzeichneten Gericht persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und dessen nachgelassenes sämmtliches Vermögen dessen nächsten bekannten Erben zugesprochen werden wird.

Quedlinburg, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

A. Nr. 4991. Der über 30 Jahr unwissend wo abwesende Alois Meyer von Vorderrohrmoos oder dessen Nachkommenschaft wird zum Antritt des unter Pflegschaft stehenden Vermögens per 236 fl. 58 kr. binnen Jahresfrist vorgeladen, widrigens dasselbe seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben wurde.

St. Blasien, den 18. Jun. 1822.

Grosherzoglich Badisches Bezirksamt.

Ernst.

Kauf- und Handels-Sachen.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will,

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichneten zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Englisches Sensspulver Pma. Qlt.
in Büchsen von 1 1/4 Pfd. à 18 gl. und 1/4 Büchsen à 5 gl. verkaufen

Leipzig. Sellier et Comp.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 28. Julius 1822. Gotha, d. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücherversteigerung in Leipzig.

Das Verzeichniß der Bibliothek des verstorb. Hrn. Prof. ord. G. A. Arndt, welche, nebst einem Anhange von Büchern aus der Verlassenschaft mehrerer Gelehrten, den 9. Sept 1822 versteigert werden soll, ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Leipzig. J. A. G. Weigel.

Eschenburgsche Bücherversteigerung in Braunschweig.

Am 7. Octbr. dieses Jahres nimmt zu Braunschweig die Versteigerung des größten Theils der, von dem verstorbenen geheimen Justizrath und Prof. Eschenburg nachgelassenen Bücher-Sammlung ihren Anfang. Dieselbe enthält etwa 12,000 Bände aus verschiedenen Fächern, besonders aber aus dem Gebiete der schönen Literatur und Kunst, der Philosophie und der allgemeinen und Literär-Geschichte. In allen Abtheilungen derselben, besonders auch in der der älteren deutschen Poesie, findet sich eine bedeutende Anzahl seltener Werke und alter Drucke (z. B. Parzifal und Tyturel, Theurdank, Heldenbuch u. v. a.), so wie auch mehrere zum Theil einzige Codices (als Salomon und Morolf, Sieben weise Meister, Flos und Blankflos, Barlaam und Josaphat, Anselmi Gespräch von der Passion, Cassalis vom Schachspiele u. s. w.). Das Fach der ausländischen Literatur, vorzüglich der italienischen, englischen und französischen, ist gleichfalls reichhaltig.

Die Cataloge sind an folgende Buchhandlungen versandt, welche ersucht werden, Aufträge anzunehmen und an die Schulbuchhandlung in Braunschweig einzusenden: Altona, Busch. Amsterdam, Müller und Comp. Berlin, Nicolai. Bonn, Marcus. Bremen, Heyse. Breslau, Max und Comp. Carlsruhe, Braun. Cassel und Marburg, Krieger. Copenhagen, Brummer. Darmstadt, Leske. Dresden, Hilscher. Düsseldorf, Schaub. Erlangen, Palm und Enke. Frankfurt a. M., Jäger. Freiburg, Herder. Gießen, Heyer. Gotha, Becker. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht. Greifswalde, Mauritius. Halle, Schwetschke. Hamburg, Hoffmann und Campe und Perthes und Besser. Hannover, Gebr. Hahn. Heidelberg, Oswald. Jena, Frommann. Kiel, Academische Buchhdl. Königsberg, Unzer. Leipzig, Steinacker und Wagner und Procl. Weigel. London, Bohte und Comp. und Treuttel und Comp. Lübeck, von Rohden. Magdeburg, Heinrichshofen. München, Lindauer. Münster, Theissing. Nürnberg, Campe. Paris, Treuttel und Würz. Rostock, Stiller. Tübingen, Laupp. Wien, Schalbacher. Zürich, Ziegler.

Bücher-Verkauf.

Auswahl einer bedeutenden Sammlung gebundener Bücher, größtentheils noch aus der Bibliothek des verstorbenen Herrn geh. Reg. Raths Lösch dahier, welche in schönen Einbänden, gut gehalten und vollständig für wohlfeile beygesetzte Preise zum Verkauf stehen

bey W. G. Gassert, Buchhändler und Antiquar in Ansbach.

N. S. Vorstehender Catalog ist gegen portofreye Bestellung bey mir selbst gratis zu haben, kann aber auch durch Buchhandlungen verschrieben und Bestellungen durch diese gemacht werden.

Gassert.

Periodische Schriften.

Mit dem Anfange October d. J. erscheint eine periodische Schrift unter dem Titel:

Zeitschrift für innere Verwaltung, allgemeine und örtliche Polizey, (zunächst für Kurhessen.) Herausgegeben von Carl Gerber.

Dieses periodische Blatt, das seinen Wirkungskreis zwar zunächst für Kurhessen bestimmen will, wird durch Inhalt und Anordnung bemüht seyn, auch in allen andern Staaten, namentlich in den Nachbarländern, und insbesondere überall, wo die Verwaltung von der Gerechtigkeitspflege getrennt gehandhabt wird, Theilnahme zu gewinnen. — Nicht allein für die treffenden Behörden, als auch für jeden Staatsbewohner, der dem wichtigsten Theile seiner bürgerlichen Verhältnisse Aufmerksamkeit schenkt, soll dasselbe von Interesse seyn.

Die Zeitschrift wird regelmäßig in jedem Monat 5 — 6 Bogen stark ausgegeben. Ein Anzeiger wird ihr außerdem beygelegt werden, der gegen mäßige Inserationsgebühren den Buchhandlungen zur Anzeige ihrer Verlagsschriften über Verwaltungs- und polizeyliche Gegenstände offen steht. — Sechs Monatshefte bilden einen Band, der mit Register und Inhaltsverzeichniß versehen wird.

Man ist zu ganzjähriger Subscription und halbjähriger Pränumeration verbunden. Der Preis des Jahrgangs ist zu 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr. rhn. festgesetzt.

Der Inhalt der Zeitschrift wird sich über folgende Gegenstände verbreiten:

a) Anzeige aller kurhessischen, die innere Verwaltung und die Polizey betreffenden landesherrlichen Verordnungen, Ministerialbeschlüsse und Provinzial-Regierungsausschreiben, die theils in dem Gesetzblatte, theils in den Provinzialblättern zur öffentlichen Kunde gelangen. (Man beschränkt sich auf ausführliche, den Inhalt und den Zweck hinreichend erklärende Anzeigen.)

b) Ein nach und nach fortgesetztes, nach systematischer Eintheilung geordnetes ausführliches Repertorium aller früheren kurhessischen, über Polizey- und Verwaltungsgegenstände vorhandenen allgemeinen Verordnungen.

c) Vollständige Mittheilungen aus den Verwaltungsvorschriften aller anderen Staaten. Auszüge aus den öffentlichen officiellen Berichten über innere Staatenverhältnisse, aus Instructionen, Beschlüssen und Anordnungen anderer Verwaltungsbehörden.

d) Abhandlungen über einzelne Zweige der inneren Verwaltung, der allgemeinen und örtlichen Polizey, der Erziehung, des Gemeindewesens u. s. w.

e) Gemeinnützige Aufsätze über landwirthschaftliche, industrielle, sanitätspolizeyliche und andere einschlägige Gegenstände.

f) Statistische Notizen von allen Staaten.

g) Correspondenz-Nachrichten. — Mittheilungen von Erfahrungen, Wünschen und Vorschlägen. Anzeigen besonderer Ereignisse. Auszeichnungen, Belohnungen und Strafen. (Alles dieses, in so weit es das Personel und Materiel der Verwaltung betrifft.)

h) Critik der Druckschriften, die über Polizey und innere Verwaltungsgegenstände erscheinen.

Alle passende Mittheilungen aus allen Staaten wird man dankbar annehmen, und erforderlichen Falles den resp. Herren Einsendern angemessen honoriren. — Auch Anfragen, die für den Inhalt der Zeitschrift geeignet sind, werden aufgenommen, und der Beantwortung ausgesetzt. Etwa verlangte Verschwiegenheit wird zugesichert, so wie alle Verantwortlichkeit nur auf dem Herausgeber lastet. —

Beyträge zur Zeitschrift, so wie die auf den Inhalt im Allgemeinen zielenden Mittheilungen erbittet sich der Herausgeber portofrey und direct unter Adresse von

Dr. C. Gerber in Marburg.

Am 30. Jun. 1822.

Den Verlag obiger Zeitschrift hat die Th. G. Fr. Varnhagen'sche Buchhandlung zu Schmalkalden übernommen, und ersucht dieselbe sowohl alle Postbehörden als Buchhandlungen, sich des Debits zu unterziehen, an welche sich die Bestellenden deßfalls ungesäumt wenden wollen. Der halbjährige Prän. Betrag (man subscribirt auf 1 Jahr und pränumerirt nur auf 1/2 Jahr) muß der Bestellung gleich beygefolgen, und geschieht dann die Versendung durch die Posten wöchentlich und durch die Buchhandlungen monatlich. Die kurfürstl. hessischen Posten wollen sich mit ihren Bestellungen direct an die Verlagshandlung, Auswärtige dahingegen an hiesiges kurfürstl. Postamt wenden. Oeffentliche Bekanntmachungen, so wie Buchhändler- und sonstige Anzeigen, werden gegen Insertionsgebühren von 1 gl. pr. Zeile aufgenommen.

Th. G. Fr. Varnhagen'sche Buchhandlung zu Schmalkalden.

Von Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde sind Nr. 41 und 42 (II. Bds. 19. und 20. St.) versendet und enthalten, aus der Naturkunde: Classification und Vertheilung der fossilen Vegetabilien ꝛc. von Brongniart. — Ueber das Vorhandenseyn des Quecksilbers im Meereswasser, von Proust. — Barlows Entdeckung der magnetischen Kraft des rothglühenden Eisens. — Chemische Untersuchung des Spinnengewebes. — Ueber die verhältnißmäßige Verbreitung der Vegetabilien. — Barometerbeobachtungen am Falle des Staubbachs im Sommer 1821 angestellt. — Berauschte Kühe und (11)

kurze Miscellen. — Aus der Heilkunde. Ueber die Melanosis, von Breschet, Jul. Clocquet's, Doppel-Catheter. — Eierstocks-Wassersucht durch eine chirurgische Operation mit Extirpation des Sacks gehoben von Nath. Smith in Nordamerika. — Neues nosologisches System aus Ostindien. — Ueber Herrn von Rosenfeld und seine Versuche mit einem angeblichen Pestpräservativ und (7) kurze Miscellen nebst (10) bibliographischen Neuigkeiten. Der ganze Band kostet 2 Rthlr., eine einzelne Nummer 3 gl.

Weimar, den 9. Jul. 1822.

G. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Bücher-Anzeigen.

In der Fleckeisenschen Buchhandlung in Helmstedt hat so eben die Presse verlassen und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Künste und Geheimnisse, welche für jeden Hausvater und für jede Hausmutter zu wissen nöthig sind; als: vom Lackiren und Beizen, von der Verfertigung verschiedener Metalle; alle Arten Flecken aus Zeugen zu bringen, Seife und Lichter zu bereiten, wohlriechende Wasser, Pomaden, Räucherpulver, Siegellacke u. s. w. zu verfertigen; ingleichen Hausmittel und allerhand ökonomische Recepte und Künste, welche im gemeinen Leben anwendbar sind, nebst einer Anweisung zur Schönfärberey, geprüft von einem Arzt und Chemiker. Dritte vermehrte Auflage. 8. 1822. 20 gl.

Die gegenwärtige Sammlung größtentheils hauswirthschaftlicher Rathschläge und Mittel enthält nur Vorschriften, welche durch Erfahrung geprüft und bewährt gefunden wurden. Eine vollständige Inhalts-Anzeige zur näheren Einsicht kann man in allen Buchhandlungen unentgeltlich erhalten.

Der unbegreifliche Kartenzaubrer, oder Sammlung überraschender und leicht ausführbarer Kartenkünste zur Unterhaltung für frohe und gemüthliche Wintergesellschaften; zusammengetragen von Frodor Wachsmuth. 12. 10 gl.

Es gibt zwar eine Menge ähnlicher Bücher, allein keines entsprach dem eigentlichen Zweck. Die gegenwärtige Sammlung, zum Theil mit neuen Kartenkünsten versehen, wird nun dem Wunsch Vieler genügen, und enthält nur solche Stücke, welche leicht und ohne Vorbereitung in Gesellschaften ausgeführt werden können. — Zeit und große Mühe bedarf es also nicht, um bald ein Tausendkünstler zu werden.

Bey Enslin in Berlin sind so eben folgende neue Bücher erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Blumensprache, die, oder Bedeutung der Blumen nach orientalischer Art, mit 1 illum. Kupfer. 6. Aufl. 12. broch. 8 gl.

Feier, gottesdienstliche, bey der am Palmsonntage den 31. März vollzogenen Vereinigung der beiden zur Dreyfaltigkeitskirche gehörenden Gemeinden; enthaltend: 1) Gebet am Altare, gesprochen von Dr. Marheinecke, 2) Rede am Altare von dem Superint. Küster, 3) Predigt von Dr. Schleiermacher. gr. 8. geh. 6 gl.

Giesecke, J. C., das Gesetz des Herrn, ein Volkserbauungsbuch in gebundener Rede. 8. 8 gl. Schreibpapier 12 gl.

Hecker, J. F. C., Geschichte der Heilkunde, nach den Quellen bearbeitet. Erster Band, von den Urzeiten bis Galen. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gl.

Hippocratis Aphorismi, ad emendationem librorum fidem accurate editi; graece et latine, cum indice Verhoofdiano. 12. charta membranacea; cartonn. 1 Rthlr.

Horn, Franz, die Poesie und Beredsamkeit der Deutschen von Luthers Zeit bis zur Gegenwart. Erster Band. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gl.

Küster, S. C. G., der christliche Hausaltar, oder Betrachtungen andächtiger Christen in den Morgen- und Abendstunden auf alle Tage im Jahre; aus den Werken der vorzüglichsten Gottesgelehrten sorgfältig ausgewählt. Zwey Bände, mit dem Bildniß des Herausgebers. gr. 8. 3 Rthlr. 16 gl.

Waage, J. E. T., Gedichte oder das bunte Sträußchen, gebunden zum Nutzen und Vergnügen deutscher Knaben und Mädchen, ihr Herz zu veredeln und ihnen die Declamationsübungen angenehm zu machen. 8. broch. 18 gl.

Bey Joh. Fr. Bärecke in Eisenach ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

Klio und Kalliope, Geschichte und Dichtung in zeitfolgig geordneten Darstellungen gesammelt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Fr. Erdm. Petri, Kirchenrathe und Professor zu Fulda. 1. Theil 8. 1 Rthlr. 18 gl.

Bey den Hellenen ging die Geschichte aus dem Epos hervor, und der eben so gelehrte als geistreiche Herr Hofrath Böttiger hat die Verwandschaft zwischen Homer und Herodot deutlich dargethan. Es war daher gewiß von dem Herrn Kirchenrath Petri, welchen das gelehrte Publicum als einen Mann von Geist bereits aus andern Werken kennt, ein glücklicher Gedanke, die vorhandenen historischen Gedichte zu einer poetischen Perlenschnur zu vereinigen und einen lyrischen Cyclus für alle Perioden des Menschenlebens auf-

zustellen. Man findet hier eine vollständige Sammlung von Gedichten der vorzüglichsten deutschen Sänger auf die wichtigsten Weltbegebenheiten in chronologischer Ordnung, und es wird dieses Buch für jeden Freund der Geschichte eine angenehme Erscheinung seyn, um die Ansichten kennen zu lernen, aus welchen unsere vorzüglichsten Köpfe die Weltbegebenheiten betrachtet haben. Vorzüglich empehlungswerth möchte diese Sammlung für Schulen seyn, theils um sie bey Declamationsübungen zu Grunde zu legen, theils damit der Jüngling früh sich gewöhne, ernste Betrachtungen an die Geschichte zu knüpfen und sie nicht als eine Wissenschaft betrachte, die bloß zur Unterhaltung und Befriedigung der Neugier diene.

Tagebuch meiner Reise von Heidelberg über Kiel, Kopenhagen, nach Schweden, England und Westindien, besonders nach dem holländischen Guiana und in das Innere dieses Landes in den Jahren 1812 bis 1821, von M. Hufnagel, Missionair. 8. Ansbach 1822. Subscriptionspreis 30 kr. oder 8 gl. sächs.

Durch interessante Ereignisse und treue Schilderung merkwürdiger Naturscenen zu Wasser und zu Lande hoffe ich meine Leser in diesem Werkchen, welches bis Anfang October d. J. erscheint, recht angenehm und nützlich zu unterhalten.

Bestellungen können durch alle Buchhandlungen bey der Gassertschen Buchhandl. in Ansbach, welche den Verlag übernommen hat, gemacht werden.

Möckenau bey Ansbach, im Jul. 1822.

M. Hufnagel, Missionair.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig ist neu erschienen:

Pölitz, Prof. K. H. L., die Weltgeschichte für gebildete Leser und Studierende dargestellt. Wohlf. Originalausgabe der dritten vermehrten, berichtigten und ergänzten Auflage, mit 4 Titelkpfrn. 4 Bde. gr. 8. Ordin. Druckp. 5 Rthlr. 16 gl.

Der große Beyfall, den dieß treffliche Werk durchgehends gefunden, veranlaßt die Verlagshandlung, obige sonst nur für Süd-Deutschland veranstaltete Ausgabe jedermann zugänglich zu machen.

Bey Justus Perthes in Gotha ist erschienen:

K. E. A. von Hoff's Geschichte der durch schriftliche Ueberlieferung nachgewiesenen Veränderungen der Erdoberfläche. I. Theil, eine von der Kön. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift 32 Bogen. gr. 8. Mit einer Karte von Helgoland. Preis 3 Thlr.

In dieser Schrift wird zum Erstenmahl ein Gegenstand abgehandelt, welcher von bedeutendem Interesse für den Naturkundigen, den Erdbeschreiber und den Geschichtsforscher ist. Daß die Behandlungsweise diese Classen von Lesern nicht unbefriedigt lassen wird, dafür spricht das darüber gefällte Urtheil der kön. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, welche der Schrift den von der physischen Classe für d. 1. November d. J. 1821 ausgesetzt gewesenen Hauptpreis zuerkannt hat. — Die Karte von Helgoland zeigt den Zustand dieser Insel im achten, dreyzehnten und siebenzehnten Jahrhundert.

J. G. Hassenfratz, das Wichtigste der Eisenhüttenkunde. Aus dem Franz. übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Fr. Lebr. Hasse. 2. Band 2. Heft. Mit Kupf. gr. 8. 2 Thlr. 12 gl.

Das deutsche Werk besteht nun aus zwey Bänden (oder drey Heften) und kostet überhaupt nur 6 Rthlr., es ist also weit billiger als das französische, das 35 Rthlr. 8 gl. kostet; es verdient als ein Original-Werk empfohlen zu werden, da der Herausgeber in seinen Anmerkungen und Zusätzen mehrere wichtige Vorschläge und auch eine sehr nützliche Verbesserung der Frischmethode bekannt gemacht hat, davon nichts im französischen Werke zu finden ist.

Baumgärtner's Buchhandlung
zu Leipzig.

Da in dem so sehr interessanten und vielgelesenen allg. Anz. d. D. jetzt verschiedene Aufsätze über den Uebertritt von einer Kirche zur andern erschienen sind, so kann man nicht umhin, diejenigen, welche nachfolgende Schrift noch nicht gelesen haben, darauf aufmerksam zu machen:

Manuel Mendoza y Ryos.

Geschichte meines segensvollen Uebertritts zur evangelischen Kirche. Uebersetzt aus dem Spanischen von D. Hebenstreit. Leipzig bey Hartknoch 1819. 14 gl.

* * *

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 29. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

„Apologie der Evangelischen in Ungarn."

So ist der dritte Abschnitt einer Schrift überschrieben, welche jüngst unter dem Titel erschien:

Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangelischen in Ungarn von Gregor von Berzeviczy. Leipzig 1822, in Commission bey Rummer.

Sie enthält die schreyendsten Thatsachen über das jammervolle Loos, welches der fanatische katholische Clerus Ungarns den drey Millionen Protestanten, die daselbst wohnen, zu bereiten nie müde wurde. Kein Protestant darf sie ungelesen lassen, nicht nur um seinen bis auf's Blut gedrückten Glaubensbrüdern hinter den Karpathen eine Thräne des Mitleids zu weihen, sondern auch, um sich zu überzeugen, wie wachsam eben jetzt die protestantische Kirche gegen die auch in Deutschland sich immer kühner erhebende römisch-katholische seyn müsse, damit ihr nicht zu seiner Zeit dasselbe widerfahre, was hier in grausenden Zügen von ihrem Elende in Ungarn geschrieben steht. Ueberdieß läßt sich aus diesen Nachrichten sicher beurtheilen, was von der Miene der Unschuld und Friedensliebe zu halten sey, welche die Papisten anzunehmen wissen, so oft eine Stimme über ihre offenen und geheimen Machinationen gegen die Evangelischen laut wird, und wie geschichtlich grundlos das heuchlerische Vorgeben ist: Intoleranz und Verfolgungssucht liege nicht in ihrem Wesen und Character. Hier werden sich die — soll man sagen, sichern, oder indifferenten, oder katholisirenden? — Protestanten überzeugen, daß sie sich mehr als lächerlich machen, wenn sie bey jedem Klagetone ihrer Confessionsverwandten von „protestantischer Gespensterseherey und eitler Jesuitenriecherey" sprechen, und die gleißnerischen Römlinge, die sich in Haufen erheben, wenn ein Protestant seine Kirche vor ihrer Tücke warnt, werden einen ganz unerwarteten Anlaß finden, sich von dem Vorwurfe angeborner Feindseligkeit gegen die Evangelischen zu reinigen, wenn sie es im Angesichte solcher Thatsachen vermögen. Diese Thatsachen selbst mag Jeder in der genannten Schrift nachlesen. Hier stehe nur das Hauptsächlichste aus der Apologie der Evangelischen, mit der sie schließt.

Gregor von Berzeviczy sagt:

„In Ungarn ist die evangelische Kirche seit 300 Jahren in beständigem Kampfe gegen ihre Verfolger. Die Verfolgung kommt nicht vom regierenden Hause, am allerwenigsten von Sr. K. K. Majestät, dem jetzt regierenden Kaiser und König; sie kommt von dem übermächtigen Einflusse des Clerus auf die Landesdicasterien. Nicht einmahl dem Clerus und den Dicasterien im Ganzen kann man sie zuschreiben, sondern einer mächtigen Partey in demselben, die füglich die jesuitische genannt werden mag. Wie tief diese Verfolgungssucht in Ungarn eingewurzelt sey, zeigt der Umstand, daß

ungeachtet aller sonstigen Vorliebe der Machthaber für die Constitution sie selbst die Constitution untergraben, um nur die Evangelischen bedrücken zu können. Nichts ist constitutioneller in Ungarn, als der (die Religionsfreyheit der Evangelischen gesetzlich bestimmende) wiener und linzer Friede, und doch ist er in seinem kirchlichen Theile vernichtet worden, um den Evangelischen zu schaden, ungeachtet des evidenten Schlusses, daß, wenn die Constitution in einem Theile verletzt ist, auch der andere Theil dabey leidet. Das neuere Religionsgesetz, welches wir dem hohen Sinne und der Gerechtigkeitsliebe der Kaiser Joseph und Leopold verdanken, wird ganz in demselben Geiste, nur nicht auf die gewaltsame Art, aber um desto gefährlicher wankend gemacht. Ich kenne kein Beyspiel in Europa, wo, so wie in Ungarn, Friedensschlüssen und feierlichen Gesetzen, nach der königlichen Sanction, von Seiten der Unterthanen öffentlich widersprochen und dagegen protestirt würde. Dieß hat ein Theil des Clerus mit seinem politischen Anhange gegen die besagten Friedensschlüsse und das neue Religionsgesetz gethan. Dieß ist Aufruhr, Felonie, nota infidelitatis. —

Während der letzten stürmischen Zeit haben die Evangelischen zwar viel geklagt, aber mit Schonung des vielgeliebten, hartbedrängten Monarchen; hoffend, daß die weltbekannte kaiserliche Gerechtigkeit im Frieden alles wieder gut machen würde. Er kam, dieser so sehnlich gewünschte Friede; aber den Evangelischen ward in nichts geholfen. — Gewiß nicht aus Willen des Monarchen, sondern durch die sonderbarste Verkettung der Umstände. Denn während dieser Zeit hat sich ein Dicasterialzwang gegen uns festgesetzt, der uns ganz zu erdrücken droht. Wir werden durch eine solche Fluth von Resolutionen, Explanationen, Restrictionen überschwemmt und alles ist durch Sophisterey so verwirrt, daß eigentlich nichts besteht, als Willkühr. Se. Majestät geruhen aus gerechter und huldreicher Absicht, den ungarischen Dicasterien die Verwaltung der evangelischen Religionsangelegenheiten zu überlassen, und dieß ist die Quelle, woraus unsere unverdienten Leiden fließen. Nur ein königlicher Machtspruch kann uns helfen und uns in den ruhigen Genuß unserer gesetzlichen Rechte wieder einsetzen. Diesen königlichen Machtspruch dürfen wir um desto mehr hoffen, da selbst die Landesgesetze dem Könige das Recht dazu einräumen. Dieß wissen unsere unversöhnlichen Gegner recht gut und suchen uns darum durch mannichfaltige Verläumdungen die Gunst des Hofes zu entziehen. Höflich gegen uns, was wir allerdings erwiedern, schaden sie uns auf alle Art, wo und wie sie können. Im Lande streuen sie aus, daß wir Höflinge und keine Patrioten sind; bey Hofe verklagen sie uns als wüthende Patrioten. Wir Evangelischen sind der königlichen Macht unterthan, ohne Verstellung, ungetheilt, ohne ausländische Abhängigkeit (also nicht wie die Katholiken, die am Pabste ihren zweyten Oberherrn haben), und bitten und erwarten dafür von der königlichen Macht gerechten, verdienten Schutz. Da es nun kundbar ist, weswegen und warum sie uns verläumden, so ist es unsere Pflicht, diesen Verläumdungen zu begegnen.

Wir werden verläumdet: 1) daß wir alles Positive in der Religion verlassen; 2) daß wir Deisten, Naturalisten, Rationalisten sind; 3) daß wir unserer kirchlichen Auflösung entgegen gehen; 4) daß wir unsere symbolischen Bücher vernachlässigen; 5) daß wir durch Vereinigung der augsburgischen und helvetischen Confession aufhören, gesetzmäßig recipirt zu seyn; 6) daß wir gefährliche Neuerer, untreue, unzuverlässige Unterthanen sind; 7) daß wir hier in Ungarn immer unzufrieden sind und Klagen vorbringen, welche, wenn man sie untersucht, ungegründet befunden werden; 8) daß wir gegen die Katholiken intolerant und verfolgungssüchtig sind."

(Die erste bis fünfte Verläumdung ist zu abgeschmackt, als daß es nöthig wäre, die gelungene Widerlegung des Apologeten hier ausführlich wieder zu geben. Wir thun dieß also nur mit der sechsten und achten.)

„Sechstens, heißt es, daß wir gefährliche Neuerer, unzuverlässige, ungetreue Unterthanen sind; ist eine giftige Verläumdung. — Und wer macht uns diesen Vorwurf? Sehen wir doch zurück auf jenes barbarische, blutige, grausame, verwüstende Mittelalter; auf jene Verbannungen, Enthronungen, Königsmorde, die im Namen der (heiligen katholischen) Kirche verübt wurden; auf jene grenzenlose päbstliche Herrschsucht und hierarchische Despotie, welche Kaiser und Könige zu Fußschemeln erniedrigte. — Pabst Gregor VII. verkündigt in seinem Canon i. J. 1076, daß er als Statthalter Gottes auf Erden über Alles zu gebieten habe, Kaiser und Könige ein- und absetzen, Königreiche nehmen und schenken könne, — und wirklich mußte Heinrich IV. zu Canossa im Bußhemde, barfuß, im Winter frierend und bebend, um die Erlaubniß bitten, sich vor ihm niederwerfen, ihm die Füße küssen und seine Absolution unter schimpflichen Bedingungen erbitten zu dürfen. — Pabst Urban II. gab den Meuchelmördern Indulgenzen auf Lebenslang. — Clemens VIII. in seiner Bulle ad futuram rei memoriam befiehlt einem Venetianer, den Fulvius zu morden, auf welche Art es immer sey, und ertheilt darüber seine apostolische Absolution; demzufolge auch Fulvius am 28. Febr. 1609 wirklich mit Dolchstichen ermordet wurde. — Der Jesuit Mariana lehrt in seinem Buche de Rege L. I. C. 6: wenn der König gegen die heilige Kirche handelt und sich nicht bessert, so kann ihn jeder treue Diener der Kirche, auf welche Art immer, aus dem Wege räumen, und dieß ist nicht nur keine Sünde, sondern ein gutes Werk. Cap. VIII. Es mag glänzender seyn, einen solchen König mit Krieg und mit dem Schwerte Petri anzugreifen: aber es ist klüger, ihn durch List und ohne Geräusch dem wohlverdienten Tode zu überliefern. — Vasquez sagt in seinen Sätzen Art. 96 Cap. 4 N. 42, 43: der Pabst als heiliges Oberhaupt der Kirche kann zu deren Wohl die königliche Erbfolge ganz nach seinem Willen einrichten und kein Gesetz mag ihn daran hindern. — Bellarmin sagt: de pontifice lib. 5. c. 6: der Pabst kann Königreiche geben und nehmen, Könige verbannen, hinrichten lassen und Alles nach seinem Willen auf dieser Erde einrichten, als irdischer Regent des zeitlichen und ewigen Heils. — Molina sagt in seinem Tractat de jure. c. 2, p. 142. 43: „Christus hätte seine Kirche schlecht bedacht, wenn er ihr nicht alles Weltliche, und alle Könige und Fürsten dem Pabste unterworfen hätte.“ — Ist es da zu wundern, wenn pariser Bluthochzeiten entstehen und diese in Rom mit glänzenden Dankmessen und Freudenillumination gefeiert werden? — wenn Clement und Ravaillac Könige meuchlerisch morden? — wenn in London Pulververschwörungen zu Stande kommen, um die königliche Familie und das ganze Parlament auf einmahl in die Luft zu sprengen. Zeit und Licht haben dieses schreckliche System auf ein behutsameres Verfahren hingewiesen, aber es ist nicht aufgegeben, es steht stets im Hinterhalte da.“

„Und uns wird vorgeworfen, daß wir ungetreue Unterthanen und gefährliche Neuerer sind? Wo? Worin? Warum? — Sollen unsre Forschungen, unsre wissenschaftliche Cultur, unsre Betriebsamkeit für gefährliche Neuerungen gelten? Will man sie als Gegenstücke zu den so eben angedeuteten Gefahren aufstellen? Jedem Landesfürsten, er mag zu unsrer Kirche gehören oder nicht, sind wir aus Religionsgrundsatz gehorsame Unterthanen. Diesen Satz verwerfen aber die päbstlichen Kirchenlehrer, indem sie keines ketzerischen Fürsten Legitimität anerkennen; indem sie ihre Kirchengenossen von der Pflicht lossprechen, den Ketzern das gegebene Wort zu halten. Wir sind auch in Glaubenssachen unabhängig von einer auswärtigen Macht und unsere Geistlichkeit bildet keinen Staat im Staate. England, Dänemark, Schweden, Preußen, das nördliche Deutschland, die Niederlande, Hannover, Württemberg, die Schweiz, Nordamerica, selbst katholische Fürsten, die evangelische Unterthanen haben (z. B. Sachsen), können sie klagen, daß sie Meuterer, unruhige, gefährliche Staatsbürger sind? Gedeihen, blühen evangelische Staaten weniger, als katholische? Wo haben revolutionaire Grundsätze bereitwilligere Aufnahme gefunden? — In Frankreich, Ita-

lien, Spanien, Portugal, (Südamerica) — nicht aber in Deutschland, England, Dänemark, Schweden" u. s. w.

„Achtens: Man beschuldigt uns der Intoleranz und Verfolgungssucht gegen die Katholiken? — — Wenn dem evangelischen Vater seine Kinder durch Häscher entrissen, wenn sie weit weggeschleppt und zur katholischen Kirche gezwungen werden, wenn er dann winselt, fleht, Bittschriften nach allen Seiten trägt, kostbare Processe führt, und mit allem diesen ihm doch nicht geholfen wird — wer ist da intolerant und verfolgungssüchtig? Ist es nicht ein hoher Beweis evangelischen Gehorsams, daß die Heiduken nicht zum Hause hinausgeworfen werden? — Wenn man Evangelische zwischen Diebe und Mörder einkerkert, weil sie nicht katholisch werden wollen — wer ist da intolerant und verfolgungssüchtig? Welchen Eindruck muß es auf das Volk machen, wenn sie sehen, daß evangelische Christen, um ihres Glaubens willen, den ärgsten Missethätern gleichgesetzt werden? — Wenn unsre Ehen für ungültig und evangelische Kinder für illegitim erklärt werden, wenn man Recopulationen befiehlt, die uns zu necken erfunden sind, — auf welcher Seite ist da Intoleranz und Verfolgungssucht? — Wenn zweydeutige Dicasterial-Resolutionen erlassen werden, aus welchen man folgern muß, daß wir Alle, Alle ohne Ausnahme, zur katholischen Kirche angehalten werden sollen, weil unsre Voreltern vor der Reformation katholisch waren; wenn so viele Evangelische in den schrecklichen Zustand versetzt sind, daß sie nicht heirathen, nicht in die Kirche gehen, nicht das Abendmahl empfangen, nicht im Sterben geistlichen Trost ansprechen dürfen, — auf welcher Seite ist da Intoleranz und Verfolgungssucht? — Wenn ein großer Theil des katholischen Clerus behauptet, daß wir Ketzer sind, welche zu verfolgen heilige Pflicht sey, daß ein evangelischer Leichnam die geweihete katholische Erde entweihe, daß der Pabst und der ungrische Clerus gegen alle Duldungsgesetze protestirt und sie folglich vernichtet

haben; wenn ein großer Theil dieses Clerus Protestantenverfolgung als ein verdienstvolles Werk ansieht, wenn er dafür öfters belohnt, nie aber gestraft wird, — auf welcher Seite ist da Intoleranz und Verfolgungssucht?"

„Ein Drittheil der Dicasterialverhandlungen in Ungarn sind Religionsstreitigkeiten. Jeden Tag, jede Stunde äußert sich der feindseligste Sinn gegen die Evangelischen. Wir hören auf, ein Vaterland zu haben. — Will man, daß wir emigriren? daß wir in die deutschen Provinzen der östreichischen Monarchie flüchten, in welcher ein christlicherer Geist herrscht?" —

Noch einmahl: die thatsachlichen Belege dieser apologetischen Klagen sind in der Schrift, deren Beschluß sie machen, selbst zu finden, und in ein Paar daselbst mit abgedruckten Bittschreiben an den Kaiser Franz im J. 1819 und 1820 sind die hier nur angedeuteten Gräuel nach Namen und Wohnort der Betheiligten authentisch bezeichnet. Man lese also selbst und urtheile, und frage sich, was den Evangelischen an allen Orten und Enden droht, wenn Pabstthum, Pfaffenherrschaft und Jesuiterey sich mit Erfolg unter ihnen einnisten sollten? —

Lb + Z.

Anfrage.

In welchem deutschen oder französischen Buche findet man die Ukase der russischen Kaiser vollständig abgedruckt, die allen Inhabern der russischen Orden des russischen Reichs dessen Adel und sonstige Vorzüge ertheilt?

Allerhand.

Bitte.

Man will bemerken, daß das selterser Mineralwasser in Krügen seit einiger Zeit an seiner Kraft verloren habe, und sucht den Grund in der schlechten Verkappung der Krüge mit ganz dünnem Leder. Sachkundige werden um gefällige Aufklärung gebeten.

Digitized by Google

Gesuchte Stellen.

1) Ein junger Mann, jüdischer Nation, der viele Jahre hindurch als Lehrer an einer der angesehensten Schulen Deutschlands stand, der deutschen, französischen und hebräischen Sprache mächtig ist, eine schöne Hand schreibt, und im Rechnen (nach dessen ganzem Umfange), in der Geometrie, Algebra, Geographie, Geschichte, Naturkunde u. s. w. bewandert ist, wünscht, seine jetzige Hauslehrerstelle gegen eine andere zu vertauschen. Die besten Zeugnisse und Empfehlungen können von seinem Lehrertalente und würdigen Betragen zeugen. Gute Behandlung in einem gebildeten Familienkreise wird mehr berücksichtigt, als großer Gehalt. Die Expedition dieses Blattes nimmt frankirte Briefe zur Besorgung an.

---

2) Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich sowohl in als außer der gewöhnlichen Zeit mit Provisors und Gehülfen, die gehörig geprüft sind und hinsichtlich ihrer Solidität die besten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet G. Florey jun. in Leipzig.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Steckbrief.

Gegen den von hier heimlich ausgetretenen Bürger und Fabrikanten Abraham Wagner hat sich nicht nur ein böses liches Falliment, sondern auch Verbrechen anderer Arten hervorgethan. Es wird desfalls jede Obrigkeit, insonderheit die löblichen Polizeybehörden ersucht, auf den Entwichenen in ihrer Gerichtsbarkeit möglichsten Fleißes aufmerken zu lassen, denselben im Betretungsfall mit allen bey sich führenden Effecten und Baarschaft festzunehmen, und gegen Kostenersatz und Reversalien anher auszuliefern; Und wird demjenigen, der den Aufenhalt des Flüchtlings bey einer Obrigkeit zur Anzeige bringt, daß dessen Festnehmung dadurch vollzogen wird, eine Belohnung von 20 fl. zugesichert.

Hanau, am 5. Jul. 1822.

Kurfürstliches Landgericht.

Bezeichnung des Flüchtlings:
welcher einen Paß zu einer Reise nach Wien bey sich trägt;
Derselbe ist circa 6 Fuß groß,
schmaler Statur,
steifer, jedoch mit dem oberen Körper etwas vorgelegenen Haltung.
Alter, 55 Jahr,
Gesicht, rund, blaßer Farbe,
kurze blonde Haare,
röthlichen Bart,
schlechte Zähne.

Avertissement.

Es hat sich in dem Depositorio des vormaligen jetzt aufgelößten französischen Colonie-Gerichts die Masse des abwesenden Simon Lainez bestehend in 897 Rthlr. 12 gl. 1 pf. vorgefunden, zu welcher bereits im Jahre 1774 die Akten gefehlt haben. Diese Masse befindet sich gegenwärtig im Depositorio des hiesigen königlichen Vormundschafts-Gerichts, und da solchergestalt der Eigenthümer dieser Masse nicht hat ausgemittelt werden können, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Masse zu haben vermeinen, oder deren Erben hierdurch aufgefordert, solche mit Angabe und Beybringung der Beweismittel zur Begründung derselben innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in dem von uns auf den 21. August d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Stadtgerichtshause, Königsstraße Nr. 19. anberaumten Termine vor dem Herrn Justiz-Rath Piersch entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Justiz-Commissarien Jordan und Marxstein in Vorschlag gebracht werden, anzumelden, und die weitere rechtliche Verhandlung zu erwarten.

Meldet sich in dem anberaumten Termine Niemand, so wird die Masse als ein herrnloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, am 14. May 1822.

Das Königliche Stadtgericht hiesiger Residenz.

Avertissement.

In dem Depositorio des vormaligen Königlichen französischen Kolonie-Gerichts haben sich folgende Depositа befunden:

1) für den abwesenden Romann 10 Rthlr. Gold und 10 Rthlr. 9 gl. 11 pf. Cour.
2) für den abwesenden Simonet 10 Rthlr. Gold und 28 Rthlr 4 gl. 8 pf. Cour.
3) für den Joh. Louis Sauval 8 Rlr. 16 gl. 7 pf. C.
4) für den minorennen Failliers 102 Rlr. 4 gl. 9 pf. C.

Digitized by Google

5) für die Anne Elisabeth Thomas 30 Rthlr. 13 gl. 6 pf. C.
6) für die abwesende Mariane Sarre 23 Rthlr. 14 gl. 3 pf. C.
7) für den abwesenden Joseph Simon 15 Rthlr. 2 gl. 3 pf. C.
8) für den minorennen Lavalle 116 Rthlr. 2 gl. 11 pf.

Diese Massen sind zum Depositorio des hiesigen königlichen Vormundschafts-Gerichts übergegangen und sollen aus solchen evacuirt werden.

Bey dem Mangel der darüber verhandelten und bereits seit dem Jahre 1774 fehlenden Akten sind die Eigenthümer dieser Massen unbekannt und solche haben auch sonst nicht ausgemittelt werden können.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen Massen zu haben vermeinen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, solche mit Angabe und Beibringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem dazu auf den 28. August 1822. Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichtsstube im zweyten Stockwerke vor dem Herrn Justiz-Rath Neumann angesetzten Termin entweder in Person, oder durch einen zulässigen mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu demjenigen, welchem es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herrn Justiz-Commissarien Markstein und Granier in Vorschlag gebracht werden anzumelden und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Diejenigen Massen, zu welchen sich Niemand meldet, sollen als ein herrenloses Gut dem Fisco zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14 May 1822.

Königlich Preußisches Stadtgericht hiesiger Residenz.

Gerichtliche Vorladung.

Civilgericht zu Göttingen, den 5. Jul. 1822. Demnach der hiesige Buchbindermeister Johann Daniel Deppe angezeigt, wie er von dem Commerzienrath Backhauß allhier, laut einer obrigkeitlich confirmirten Schuldverschreibung vom 14. Oct. 1799. ein Capital von 2800 Rthlr. in Golde unter Verhypothecirung seines gesammten Vermögens, und insbesondere seines an der Weenderstraße hieselbst, zwischen Levins und Schütlers, jetzt Pfaffs Häusern, unter Nr. 79 belegenen Wohn- und Brauhauses, erborgt habe, dieses von den Erben des inzwischen verstorbenen Commerzienraths Backhauß unterm 3 Sept. 1807, an den Gutsbesitzer Franz Christian Wadsack zu Rußleben cedirte Capital aber bey dem im Jahr 1812, erfolgten Verkaufe seines vorbeschriebenen, speciell verhypothecirten Hauses von dem Käufer Drechslermeister Johann Heinrich Heinemann übernommen worden, er jedoch die deshalb zurück erhaltene Schuldverschreibung verlohren habe, und behuf deren Mortification und Löschung im Stadthandels- und Hypothekenbuche um Erlassung einer Edictalladung bitten müsse, und dann die angeführten Umstände durch beygebrachte Bescheinigungen als höchstwahrscheinlich sich ergeben, und daher dem Gesuche deferirt worden; als werden alle diejenigen, welche an die vorerwehnte Deppesche Schuldverschreibung d. d. consim. den 14. Oct. 1799 Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter vorgeladen, in dem zu dessen Angabe und Klarmachung auf Mittwoch den 4. September d. J. Morgens 11 Uhr vor hiesigem Gerichte auf hiesigem Rathhause angesetzten Termine so gewiß zu erscheinen und ihren Anspruch geltend zu machen, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen, die fragliche Schuldverschreibung für mortificirt erklärt, und in dem Stadthandels- und Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Wir zum Kurfürstlichen Obergerichte allhier verordnete Director und Räthe fügen hiermit zu wissen: daß, da in der Debitsache des zu Eschwege verstorbenen Generalmajors Philipp von Wurmb die gehörige Bekanntmachung der Edictalien vom 20. Mai 1820, nicht nachgewiesen worden ist, Wir zum Versuch der Güte und auf den Fall, daß solche nicht Platz finden sollte, zur Liquidation der Forderungen anderen Termin auf den 31. October d. J. angesetzt haben. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des gedachten Generalmajors von Wurmb hiermit vorgeladen, in dem eben bemerkten Termine in der Recessirstube dieses Gerichts Vormittags 11 Uhr entweder in Person oder durch hinlänglich bevollmächtigte hiesige Procuratoren zu erscheinen, den Versuch der Gute abzuwarten, in deren Entstehung aber ihre Forderungen zu liquidiren, im Fall des Nichterscheinens hingegen zu gewärtigen, daß sie nicht weiter damit gehört, sondern mit ihren etwaigen Forderungen abgewiesen werden, und die Masse unter die sich gemeldet habenden Gläubiger vertheilt werde.

Cassel, am 18. Junius 1822.

Konrad Kranz von Großenmohr ist schon seit mehr als 32 Jahren abwesend, ohne daß man über Leben und Aufenthalt desselben Nachricht erhalten hat. Dieser Konrad Kranz, oder dessen Leibes- und sonstige Erben werden hiermit, und mit Bezug auf die bereits unterm 6. Merz 1820 erlassene Edictal-Ladung, jedoch ein für allemal, aufgefordert, sich in Termino den 2. October d. J. um so gewisser zu melden, und sich gehörig zur Erbschaft zu legitimiren, als nach Ablauf dieses Termins das bisher vormundschaftlich verwaltete Vermögen des Abwesenden, ohne Caution, jedoch gegen den ge-

sehlich zu leistenden Eid, an diejenigen ausgehändiget werden soll, welche sich bisher als Erben legitimirt haben, oder bis dorthin legitimiren werden.

Burghaun, den 6. Jul. 1822.

Kurfürstliches Justizamt.
Eckhardt.

Nachdem Johannes Nix von Soden darauf angetragen hat, seine Gläubiger vorzuladen, um sich mit denselben auseinander setzen zu können; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an ihn zu fordern gedenken, (dieselbe mögen sich bis jetzt bereits schon gemeldet haben oder nicht) hiemit aufgefordert, ihre Forderungen Donnerstag den 22. August l. J. Morgens 9 Uhr vor unterfertigter Stelle, unter Vorlage der allenfalls in Handen habenden Urkunden, entweder in eigner Person oder durch Bevollmächtigte anzugeben, und sich auf die Vergleichs-Vorschläge des gedachten Johannes Nix zu erklären, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß diese ihre Forderungen bei dem eingeleiteten Verfahren unberücksichtiget bleiben.

Salmünster, am 12. Jul. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt.
Hoyß.
Vdt. Simon.

Da der Schuldenstand des Einwohners Ernst Holland und dessen Ehefrau Barbara geborne Erle dahier, deren Vermögenstand weit übertrift, so werden deren Gläubiger zum Versuch der Güte mit den Gemeindsschuldnern sowohl, als unter sich, auf den 24. September d. J. an unterzeichnetes Amt vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Erklärung der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend sollen angesehen werden.

Steinbach-Hallenberg, den 24. Junius 1822.

Kurfürstl. Hessisches Justiz-Amt das.
B. Schuchardt.
Vdt. Fritzen,
Amts-Aktuar.

Alle diejenigen welche an den hieselbst verstorbenen Gastwirth Gottfried Bretschneider Anfoderungen zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche längstens binnen vier Wochen bey unterzeichneten Gerichte anzumelden, weil sonst solche bey Regulirung dessen Nachlasses nicht berücksichtigt werden können.

Wernigerode, den 10. Jul. 1822.

Der Justiz-Magistrat.

No. 3298. Christian und Ulrich Thoma von Konstanz, welche beide schon etlich und zwanzig Jahre ohne Nachricht von sich zu geben abwesend sind, oder deren allenfällige Abkömmlinge werden anmit vorgeladen binnen Jahresfrist bey diesseitigen Amte persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte sich zu melden, und ihr Vermögen von 154 fl. 36 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe ihren nächsten Anverwandten in den führsorglichen Besitz würde übergeben werden.

Constanz, den 6. Jul. 1822.

Großh. Bad. Bezirks-Amt,
von Ittner.

Es ist die Insolvenz des hiesigen Lohgerbermeisters Friedrich Wilhelm August Rückoldt jun. nicht nur von ihm selbst erklärt, sondern auch durch die Eruirung seines Activbestandes bewährt und daher die Eröffnung des Concurses durch Erlassung von Edictalien beschlossen worden.

Es werden deshalb alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an den vorgenannten Lohgerbermeister Rückoldt Ansprüche zu haben vermeinen, ohne Unterschied, ob selbige dem unterzeichneten Stadtgerichte bereits bekannt sind oder nicht, hierdurch ein für allemal geladen, in dem auf

den 14. November dieses Jahres

anberaumten Liquidationstermine entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich anzumelden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und zu bescheinigen, mit dem bestellten Curatore litis darüber, auch, wenn es nöthig seyn sollte, unter sich über die Priorität zu verfahren, unter der Verwarnung, daß sie von diesem Concurse für ausgeschlossen und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden geachtet werden, indem auf die deshalb einzubringende Ungehorsamsbeschuldigung und nach geschehener Introtulation der Acten, wozu

der 9. December ejusdem anni

anberaumt worden ist,

den 20. desselben Monats

die Eröffnung eines Contumacialbescheids erfolgen wird.

Sign. Weimar, den 7. Junius 1822.

(L. S.) Großherzogl. S. Stadtgericht das.
Christian Ernst Weber.

Da über Caspar Adam Marckert, zu Mittelsdorf Vermögen, der Concurs erkannt worden ist; so werden diesem gemäs alle diejenigen welche aus irgend einem Grunde an des gedachten Marckerts Vermögen, einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, auch wenn sie denselben bereits anhängig gemacht haben, peremtorisch und

bey Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmaße, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hierdurch citirt

den 29. November d. J.

zu rechts früher Tageszeit, vor der unterzeichneten Behörde in Person, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die Bescheinigungsmittel anzugeben die Güte unter einander zu pflegen, in deren Entstehen aber über die Wahrheit der Forderungen, mit dem inzwischen bestellt werdenden Contradictor über die Priorität aber unter sich nach dem Gerichtsstyle zu verfahren, hierauf aber

den 30. Januar 1823

der Eröffnung eines Präclusiv- resp. Classifications-Bescheides gewärtig zu seyn. Urkundlich ist diese Edictalladung unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegelung ausgefertiget in drey verschiedenen Territorien angeschlagen, und in dem allg. Anzeiger der Deutschen so wohl, als in den wöchentlichen Eisenachischen Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Sig. Kaltennordheim, den 28. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Amt das.

Wilhelm Heinrich Schmid.

Avertissement.

Bey der Auflösung des hiesigen französischen Kolonie-Gerichts sind nachstehende Depositen als:

1) für den minorennen Gagnon 172 Rthlr. 7 gl. 8 pf. Cour.
2) für den abwesenden Kaufmann Kramm 18 Rthlr. 17 gl. 11 pf. Cour.
3) für den abwesenden Peter Samuel Martin 74 Rthlr. 4 gl. 6 pf. Cour.
4) für den August Pradin 13 Rthlr. 13 gl. 11 pf. Cour.
5) für die abwesende Margarethe Pradin 10 Rthlr. Gold und 11 Rthlr. 13 gl. Cour.

zum Depositorio des hiesigen königlichen Vormundschafts-Gerichts übergegangen. Da die hierüber verhandelten Akten bereits im Jahre 1774 gefehlt haben, so können nähere Data, Hinsichts der Eigenthümer und deren etwanigen Erben, nicht angegeben werden.

Behufs der Ausschüttung dieser Massen werden daher alle diejenigen, welche daran Ansprüche zu haben vermeinen oder deren Erben hierdurch aufgefordert, solche unter Angabe und Beibringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel binnen neun Wochen schriftlich, spätestens aber in dem dazu auf den 28. August 1822 Vormittags 10 Uhr im Stadtgericht vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Bardua anberaumten Termin entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herrn Justiz-Commissarien Riecks und Granier in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und die weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Diejenigen Massen, zu welchen sich Niemand mit Ansprüchen in diesem Termin meldet, sollen als ein herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz.

Kauf- und Handels-Sachen.

Zur baldigen Ausspielung

der großen Herrschaft Ernsdorf, und des schönen Gutes Ellgott, beydes in Schlesien gelegen, sammt 3619 Geldgewinnste von 20 bis 25,000 fl., sind bey Unterzeichnetem Loose à 4 1/2 Rthlr. Conv. Mze, nebst Plan zu haben.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er sie nicht selbst besitzen will, eine baare Entschädigung von 35,000 Stück Ducaten in Gold, und eben so der Gewinner des Gutes Ellgott 48,000 fl. im 24 fl. Fuß, baar.

Jena. Wilhelm Koch jun.

Zur bevorstehenden Ausspielung

der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Loose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar

35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl. im 24 fl. Fuß

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,

La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 30. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Bekanntmachung.

Vom Vorstand der Versicherungsbank des deutschen Handelsstandes ist zur Erleichterung für die Banktheilhaber die Bestimmung des 9. Paragraphen der Bankverfassung dahin abgeändert worden, daß künftig Versicherungscontracte auf längere Zeit, als ein Jahr, und zwar bis auf fünf Jahre, geschlossen werden können, jedoch unter folgenden Bedingungen.

Für die auf mehrere Jahre im voraus bezahlten Prämien wird kein Rabat oder sonstige Vergütung gewährt; die auf längere als Jahresfrist Versicherten unterwerfen sich den künftig durch einstimmigen Beschluß der fünf Städte für nothwendig erkannten und deßhalb getroffenen Abänderungen der bereits erwähnten Bankverfassung, sobald sie ein Jahr vor deren Vollziehung bekannt gemacht worden sind.

Erfurt, den 20. Jul. 1822.

J. W. Stoltz,
als dirigirender Vorsteher der Versicherungsbank in Gotha.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Mortalitätstabellen. Witwencassen.

Anfragen.

I. Welche der öffentlich bekannt gewordenen Mortalitätstabellen haben sich in Deutschland und zwar in dessen südlichen Provinzen, namentlich in Franken, Bayern, Schwaben und am Rhein, in den letzten zwanzig Jahren am meisten bewährt? — und, wenn dieses nicht der Fall seyn sollte,

II. welche Abweichungen davon sind bemerkt worden, und worin sind die möglichst erschöpfenden Ursachen dieser Abweichungen, (z. B. in der Vaccine, in den epidemischen Krankheiten der Jahre 1813 und 1814 ꝛc.) zu suchen?

III. Welche Witwencassen haben seit den letzten 40 bis 50 Jahren allein durch die Einlagen und jährlichen Beyträge ihrer Mitglieder bestanden? und

IV. welche derselben hat sich, soweit es in Erfahrung zu bringen ist, in ihrer Einrichtung am meisten bewährt, nicht sowohl in Ansehung der Pünctlichkeit, womit sie den übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist, als in Hinsicht der Erfahrungssätze und der als solchen angenommenen Grundsätze, worauf sie gebaut war? Ferner ob die Mitglieder nach diesen Grundsätzen stärker oder schwächer, sowohl bey Einlagen als bey jährlichen Beyträgen, in Anspruch genommen worden sind, als es das nachher sich ergebende Bedürfniß erheischte? und zwar bey welchen Altersclassen fand das Erstere und bey welchen das Letztere Statt?

Der Fragsteller verkennt keineswegs, wie schwierig es ist, diese Fragen erschöpfend zu beantworten, allein er glaubte bey der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, welchen sie betreffen, mit Grund hoffen zu dürfen, daß das in den letzten Jahrzehnten so fleißig betriebene Studium der Statistik

auch hierin nicht zurückgeblieben seyn, sondern so hinlänglich bewährte Ausbeute geliefert haben werde, daß mit aller der Zuverlässigkeit, welche dergleichen Erfahrungssätze zulassen, darauf weiter gebaut werden könne. Jede Aufklärung oder Nachweisung, wenn sie nur zuverlässig ist, wird dem Fragesteller unter Umschlag an die Expedition des allg. Anz. d. D., oder, wenn letztere dieselbe für das größere Publicum geeignet hält, durch dieses Blatt selbst willkommen seyn, und er kann nicht schließen, ohne den Wunsch auszudrücken, daß, wenn irgendwo diesen Gegenstand betreffende Materialien vorhanden sind, sie von einsichtsvollen, damit vertrauten Männern geordnet und die Resultate derselben bekannt gemacht werden möchten!

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Meinem gegebenen Versprechen gemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der zwischen mir und den Predigern beider Confessionen zu Schmalkalden anhängigen Injurienklagsache von Seiten des Civilsenats des kurfürstlich-hessischen Obergerichts der Provinz Fulda mir am 24. d. M. ein Bescheid dahin publicirt worden ist:

daß ich mit der erhobenen Injurienklage abzuweisen und in sämmtliche Kosten dieses Rechtsstreits zu verurtheilen sey.

Die Herrn Urtheilsverfasser haben, wie aus den beygefügten Entscheidungsgründen hervorgeht, diesen mir gegebenen Bescheid dadurch zu rechtfertigen versucht, daß ich mir in meiner Gegenerklärung (Nr. 25 des allg. Anz. d. D.) gleichfalls Injurien gegen die Beklagten erlaubt habe, mithin meine Klage, welche sich außerdem eines ganz andern Ausgangs zu erfreuen gehabt haben würde, durch den Einwand der Retorsion beseitiget werde; weßhalb denn auch eine Erörterung darüber, ob die Behauptungen der Verklagten (in Nr. 20 des allg. Anz. d. D.) in der Wahrheit beruhten (einen dießfallsigen Beweis haben die letztern, wie auch begreiflich, nicht einmahl versucht) nicht erforderlich sey.

Allein da nach der Ansicht der von mir zu Rathe gezogenen Rechtsverständigen diesem Entscheidungsgrunde ein unrichtiger Begriff von der Retorsion zu Grunde liegen soll, so habe ich gegen das Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewendet, dessen Erfolg ich zu seiner Zeit bekannt machen werde.

Gotha, den 25. Jul. 1822.

F. Walther,
Hofdiaconus und Lehrer am Gymnasium.

Naturkunde.

Versunkenes Tannengehölz der Vorzeit.

„Am Ende des rosendaalschen und sternbergschen Baches (bey Breda in den Niederlanden) hat man bey Grundlegung einer großen Schleuse, fünf Ellen tief unter der Oberfläche des Wassers, die Ueberbleibsel eines in dieser Tiefe gestandenen Tannengehölzes gefunden. Die Tannen stehen mit der Wurzel fest in der Erde; allein die Spitzen sind abgehauen. Merkwürdig ist es, daß diese Bäume fast ganz verzehrt und so schwammig geworden sind, daß man sie mit einem Messer leicht durchstechen konnte. Wenn sie jedoch einige Tage der Luft ausgesetzt waren, so wurden sie wieder hart und brennbar. Man kann auf das hohe Alter dieser Tannen schließen, da, wie bekannt, die Tannenrinde drey Jahrhunderte unter dem Wasser sich befinden kann, ohne weich zu werden."

Gelehrte Sachen.

Nachtrag zum allg. Anz. d. D. Nr. 159. Qu. Icilius betreffend.

Nicolai suchte in den alten Schriftstellern vergebens die den Qu. Icilius und dessen Waffenthat betreffende Stellen. Wahrscheinlich hatte der König den Qu. Caecilius im Sinne, der im zweyten punischen Kriege durch Entschlossenheit und Muth das römi-

sche Heer rettete, s. Gell. N. A. III. 7. Mit ihm läßt sich Crastinus, Hauptmann der 10. Legion, der sich in der pharsal. Schlacht aufopferte, vergleichen, s. Caes. de B. C. III. 91. 99 und Plutarch im Leben des Pompejus und Cäsar. — Die That des einen und des andern schwebte sowohl dem Könige, als Guichard vor; sie verwechselten aber Namen und Ort. Aus Caedicius wurde Caecilius und Icilius, und durch die Aehnlichkeit seiner That mit der That des Crastinus (den Plutarch Crassianus, und Appian Crassinus nennt) wurden sie an die Schlacht bey Pharsalus erinnert; daher der Caecilius, oder Icilius als Hauptmann der 10. Legion.

O. Kr.

Anfrage.

Gustav III. setzte um das Jahr 1773 in Schweden eine Behörde nieder zur verbesserten Uebersetzung der Bibel in's Schwedische, woran seine Vorgänger seit 170 Jahren gedacht hatten; er befahl, solche von den Kirchencapitalien zu bestreiten, und hatte von sachkundigen Männern dazu eine besondere Anweisung fertigen lassen. Ist diese Uebersetzung wirklich zu Stande gekommen; wer waren die dabey thätigen Gelehrten, und ist sie in Schweden gesetzlich eingeführt?

Angebotene Stellen.

In einer thüringischen Landstadt wird für einen nicht unbedeutenden Garten ein unbeweibter Gärtner gesucht, um mit Anfange kommenden Jahres antreten zu können. Derselbe muß versichern und nachweisen können, daß er in jeder Art Gärtnerey unterrichtet und geübt ist, indem er ein kaltes und warmes Haus, Treibkästen, Gemüse- und Obstbau, nebst einer Baumschule zu besorgen haben wird. Treue, Fleiß und sittliches Betragen sind eben so unerläßlich. Gute und anständige Behandlung und angemessenes Honorar darf derselbe von der Herrschaft erwarten.

Die Expedition des allg. Anz. d. D. in Gotha, oder auch Hr. Hofgärtner Hurks in Cumbach bey Rudolstadt, werden Besorgung von Briefen oder Nachweisung der Adresse übernehmen.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Der aus Frohse gebürtige Friedrich Philipp Bese, ein Sohn des dasigen Kauf- und Ackermanns Heinrich Behse und dessen Ehefrau Dorothee geborne Eggert, geboren den 22. October 1790, welcher im Jahr 1808 von Ermsleben, wo er die Lohgerberprofession erlernte, unter ein Französisches Regiment sich begeben hat, mit demselben nach Spanien marschirt ist, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, und dessen etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer, werden hiedurch vorgeladen sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem vor dem Herrn Justiz-Rath Giesecke auf den 21. Decbr. 1822 Vormittags um 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung, im Fall aber weder das Eine noch das Andere geschehen möchte, zu erwarten, daß der Verschollene für todt erklärt und dessen gesammtes nachgelassenes Vermögen seinen nächsten bekannten gesetzlichen Erben zuerkannt werden wird.

Quedlinburg, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Ziegler.

Edictal-Citation.

Es werden hiermit die unbekannten Erben des im vorigen Jahre hierorts verstorbenen Partikuliers Aeltesten Hartung so wie deren Erben und Erbnehmer auf den Antrag dessen hinterlassenen Wittwe dergestalt öffentlich vorgeladen, daß dieselben binnen einer von heut an anzurechnenden Frist von 9 Monaten spätestens aber in dem auf den 20. May 1823 Vormittags um 9 Uhr anberaumten präclusivischen Termine, an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle vor dem geordneten Commissario Herrn Justiz-Rath Pohl entweder in Person oder durch gehörig zu legitimirende und zu informirende auch mit glaubhaften Nachrichten von ihrem Leben und Aufenthalt zu versehende Bevollmächtigte wozu ihnen bey etwaniger Unbekanntschaft unter den hiesigen Rechtsfreunden die Herrn Justiz-Commissarien Dietrichs und Hof Richter, Amts-Direktor Conrad hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Eigenthums und son-

Digitized by Google

sligen Ansprüche an die Verlassenschaft nachweisen, bey ihrem Ausbleiben aber gewärtigen sollen, daß die Witwe des Verstorbenen als alleinige Erbin für legitimirt geachtet, ihr als solche der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig; von ihr weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu genügen verbunden sein soll.

Breslau, den 31. May 1822.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Edictal-Vorladung.

Der im Jahr 1812 mit den Westphälischen Truppen nach Rußland gegangene und bisher nicht zurückgekehrte Daniel Gippert aus Ehlen und dessen Erben werden hierdurch aufgefordert, sich so gewiß binnen einem Vierteljahr, vom Tage der ersten Bekanntmachung dieser Ladung angerechnet, bey unterzeichneter Gerichtsstelle zur Empfangnahme des Vermögens des erstern zu melden und zu legitimiren, als ansonst dieser für tod und jene ihres Erbrechtes für verlustig werden erklärt werden. Zierenberg in Kurhessen, am 15. Jul. 1822.

Kurf. Justiz-Amt daselbst.

Ungewitter,
Amts-Assistent.

Kauf- und Handels-Sachen.

Nelkensenker.

Bey portofreyer Einsendung des Betrags erlassen wir Nelkensenker in Primasorten mit Namen und Beschreibung das Dutzend, nebst Verpackung, zu 2 Rthlr. 16 gl. Conv. Geld, und verkaufen auch die seltensten und schönsten andern perennirenden Gewächse.

Zerbst, im Jul. 1822.

Mathiae und Comp.

Tabacke.

C. Mittler und Comp. in Leipzig empfehlen ihre Tabacke zu geneigten Versuchen, insbesondere die Sorten à 6 gl. 8 gl. und 10 gl. pr. Pfd. (nach Verlangen grob oder klar geschnitten, und in richtigen Gewicht zugewogen.) solche sind ganz leicht und von wirklich feinen Geruch, und ohne Sand oder Staub, so wie wir noch bemerken, daß schon der zu 6 gl. viel besser ist, als noch vor einigen Jahren der zu 16 gl. verkaufte. Aechter Varinas Enaster in Blättern und geschnitten à 1 Rthlr. Auch mit extr. feinen Türkischen Blättern und geschnitten à 16 gl. pr. Pfd. und Cigarren davon à 1 Rthlr. pr. 100 Stck. könnten wieder dienen. Portorico vom schönsten Geruch und ganz gesunde Waare à 9 gl. Cigarren zu 5, 6, 8 und 9 Rthlr. ganz f. echte Havannah à 12 Rthlr. pr. mille. Grimmaischer Steinweg Nr. 1187.

Billard.

Ein noch sehr gutes Billard, mit Nußbaumholz fournirt, 17 Stck. fast neue Bälle nebst 4 Lampen, 12 Stck. Queues und allen andern Zubehör, steht um billigen Preis zu verkaufen, bey

Georg Gottlieb Weck in Suhl
am Thüringer Walde.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichneten zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Königl. Baiersches unverzinsliches Lotterie-Anlehen.

Das Königl. Baiersche durch die Landstände garantirte unverzinsliche Lotterie-Anlehen, wovon jährlich Ende August, bis zum Jahre 1834 einschließlich, durch öffentliche Verloosung in München, eine Rückzahlung statt findet, ist noch mit den ansehnlichen Gewinnen von 3 mahl 50,000 fl. — 20,000 fl. u. s. w., bis 50 fl. verbunden.

Die Besitzer solcher Obligations-Loose, welche am Ende sämmtlicher Ziehungen nicht herausgekommen sind, erhalten ihre Einlage baar wieder zurück, mithin kann die Auslage niemahls verlohren gehen. Hiervon sind zu haben: die Original-Obligations-Loose auf zehen Gulden lautend, nebst Plan, gegen portofreye Einsendung von 10 1/2 fl. rhein. oder 6 Rthlr. sächsisch bey

A. D. Fläsch, Haupteollecteur,
Allerheiligengasse Lit. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 31. Julius 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Anzeige für Singvereine.

Nachstehend bemerktes Werk:

Psalmodie von Andreas Romberg,

bestehend in sieben 4, 5, 8 und 16stimmigen Psalmen und Lobgesängen

nach Moses Mendelssohn's Uebersetzung

dem hochwürdigen geistlichen Ministerio der freyen Stadt Hamburg ehrfurchtsvoll gewidmet vom Verfasser,

65. Werk und 22. der Gesangstücke,

ist so eben bey Johann André in Offenbach a. M. erschienen, und, nach des Componisten ausdrücklichen Bemerkung, vorzüglich für Singvereine bestimmt.

Nr. 1. ist 5stimmig für 1 Chor von 2 Sopran, Alt, Tenor und Bass.

- 2. ist 8stimmig für 2 Chöre, jedes Chor aus Sopran, Alt, Tenor und Bass bestehend, und hat für ein darin vorkommendes Altsolo, mit abwechselnder Begleitung von 4 Singstimmen, eine obligate Clavierbegleitung.
- 3. ist 8stimmig für 2 Chöre, jedes Chor aus 2 Sopran, Tenor und Bass bestehend.
- 4. ist 8stimmig für 2 Chöre, jedes Chor aus Sopran, Alt, Tenor und Bass bestehend.
- 5. und 6. sind 4stimmig für Sopran, Alt, Tenor und Bass.
- 7. ist 16stimmig für 4 Chöre, jedes Chor aus Sopran, Alt, Tenor und Bass bestehend.

Der Druck der Partitur und einzelnen Singstimmen ist recht deutlich lesbar.

Der Ladenpreis des ganzen 62 Bogen starken Werks, Partitur und Stimmen, jedes für sich eingebunden, ist 15 fl.; der Preis der Partitur allein 8 fl. Singvereine und deren Mitglieder erhalten jedoch die 30 Bogen starke Partitur um netto 5 fl. 30 kr. und die einzelnen Singstimmen den Bogen zu 10 kr. netto, wenn sie sich mit ihren Bestellungen in frankirten Briefen an die Verlagshandlung wenden.

Bücher-Anzeigen.

Vom

Archiv für die homöopathische Heilkunst ꝛc. ist des 1. Bds. 2. Heft erschienen.

Inhalt.

1) Dr. G. W. Groß, Berichtigung der Ansichten über die Wirkung der kleinen, von der homöopathischen Heillehre vorgeschriebenen Arzneygaben.
2) Dr. J. Adolph Schubert, homöopathische Heilungen.
3) Dr. G. W. Groß, homöopathische Heilungen. (Fortsetzung.)
4) Dr. Moritz Müller, etwas zur Beurtheilung der critischen Hefte des Hrn. Dr. und Professor Jörg.
5) Dr. Ernst Stapf, homöopathische Heilungen. (Fortsetzung.)
6) Dr. W. Groß und Dr. E. Stapf, Safran.

Anzeige für Gutsbesitzer und Landwirthe.

So eben ist im Druck erschienen und in allen Buchhandlungen für beygesetzten Preis zu haben:

1) Rohlwes, Joh. Nic., (Verf. des allgem. Thierarzneybuchs) Rathgeber für Schäferey-Besitzer und Landwirthe. 4. Heft m. einer Kupfert. 8. Berlin 1822. geheftet 8 gl.

Dieß 4. Heft der für alle Landwirthe so nutzbringenden Schrift verdient, wie die vorhergehenden drey Hefte, von jedem Landwirthe sorgfältig beachtet und benutzt zu werden. Es enthält: 1) Anleitung zur Zucht und vortheilhaften Benut-

zung der Kaninchen. 2) Sehr vortheilhafte und nützliche Anwendung der an Krankheit gestorbenen Schweine. 3) Beschreibung und Abbildung eines Instruments, wodurch der zum Mähen zu dünn stehende Kleesamen leicht und schnell eingesammelt werden kann. 4) Ueber die Schafzucht in England. 5) Erkenntniß, Ursache und Heilung einer zufälligen und schnell tödtenden Entzündungskrankheit unter dem Rindvieh, und eines Nervenfiebers mit Krämpfen bey einem engl. Hengste. 6) Abhandlung über gichtische Lähmungen bey den Thieren und deren Heilung.

2) Von demselben Verfasser: Die (auf langjährige practische Erfahrung gegründete) Federviehzucht, oder Anleitung zur vortheilhaften Erziehung, Wartung und Mästung der geflügelten Hausthiere, als der Hühner, Gänse, Enten, Puten und Tauben, und zur Erkenntniß und Heilung ihrer Krankheiten. 8. Berlin, 14 gl.

Für die Besitzer des allgem. Viehartzneybuchs wird jede weitere Empfehlung unnöthig seyn.

Ausrottung der Wanzen und ihrer Brut.

So eben ist die dritte verbesserte und vermehrte Auflage nachstehender nützlichen Schrift erschienen:

Sichre und untrügliche Mittel und Recepte, alle Wanzen aus Betten, Stuben, Kammern, Häusern und Holzwerke, wenn sie auch noch so lange darinn genistet haben, ganz gewiß zu vertreiben, sie zu tödten, und ihre Brut völlig auszurotten. — Nebst einem Anhange: über die sichre Vertilgung der Motten. — Nach vieljährigen Versuchen und Erfahrungen von Hermbstädt, Halle, Hochheimer und Andern, mitgetheilt. — Leipzig, in Commission in der Sommerschen Buchhandlung. Preis, geheftet 6 gl. oder 27 kr. rheinisch.

Wer jemals von Wanzen gepeinigt worden ist, der wird sich freuen, in dieser Schrift untrügliche Mittel zu finden, die, wenn sie genau nach Vorschrift angewendet werden, ihn gewiß, und auf immer von diesen Plagegeistern befreyen müssen. — Es wird in dieser Schrift ganz deutlich gelehrt: 1) wie man sich gegen das Entstehen, gegen das Einnisten und gegen die Vermehrung der Wanzen verwahren muß; und 2) werden zuverlässige Mittel angegeben, wie man die Wanzen, wenn sie auch schon viele Jahre lang in Häusern, in Betten ꝛc. genistet haben, ganz gewiß vertreiben, und (was das Wichtigste ist) wie man ihre Brut völlig vertilgen und ausrotten kann. Der Anhang: über die Vertilgung der Motten, ist für jede Haushaltung nützlich und nothwendig, ganz besonders aber auch für Pelz- und Wollen-Waaren-Händler. — Die in dem kurzen Zeitraume von noch nicht einem Jahre nothwendig gewordene dritte Auflage dieser Schrift bürgt für die Zuverlässigkeit der darin mitgetheilten Mittel. Da es jedoch mehrere Schriften ähnlichen Titels gibt; so werden die Käufer, denen daran gelegen ist, die rechte zu erhalten, wohl thun, wenn sie bey ihren Bestellungen bemerken: daß sie diejenige verlangen, welche in der Sommerschen Buchhandlung in Leipzig in Commission zu haben ist. Man kann sie durch jede Buchhandlung bekommen. In Gotha ist solche bey Herrn Gläser zu haben.

Bey Friedrich Brummer in Copenhagen ist so eben folgende wichtige Schrift erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz von Dr. C. F. von Schmidt Phiseldek, königl. dän. wirkl. Etats-Rath. In farbigen Umschlag geheftet 1 Rthlr. 12 gl.

So eben ist bey Unterzeichnetem erschienen:

v. Sömmerring, Samuel Thomas, über die tödtlichen Krankheiten der Harnblase und Harnröhre alter Männer. (Eine, von der k. k. medizin. chirurg. Josephs-Akademie zu Wien gekrönte Preißschrift.) Zweyte durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 2 Rthlr.

Ferdinand Boselli in Frankfurt a. M.

In letzter Ostermesse ist bey mir erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Neumann, Dr. K. G., die Krankheiten des Vorstellungsvermögens, systematisch bearbeitet. gr. 8. 1 Rthlr. 18 gl.

Der Herr Verfasser bestimmte sich für die Herausgabe dieses Werks, da es ihm schien, daß keines der vorhandenen über psychische Krankheiten zum Leitfaden für Vorlesungen sich eignet. Dasselbe besteht aus folgenden 20 Capiteln: 1) Vom Bau des Nervensystems überhaupt, 2) von den Thätigkeiten des Hirns und der Nerven, 3) von dem Erkranken des Hirns und seiner Quellen im Allgemeinen, 4) von der krankhaften Vorstellung überhaupt, 5) von den symptomatischen Krankheiten des Vorstellens überhaupt, 6) vom Delirium, 7) vom Schwindel, 8) von Schlafsucht und Betäubung, 9) von den sympathischen Krankheiten des Vorstellens überhaupt, 10) von der Hypochondrie und Hysterie, 11) vom Schlagfluß und der Lähmung, 12) von dem Einfluß der Epilepsie, Katalepsie und des Somnambulismus auf das Vorstellungsvermögen, 13) vom Cretinismus, 14) von der Raserey der Kindbetterinnen, 15) von den idiopathischen Vorstellungskrankheiten überhaupt, 16) von der Manie, 17) vom Blödsinn, 18) vom Wahnsinn oder von der Verrückt-

heit, 19) von Irrenanstalten, 20) vom Rechte der Irren. —

Leipzig, im Jul. 1822.

Carl Cnobloch.

Αριστοφάνους Νεφέλαι.

Aristophanes Wolken. Mit erläuternden Anmerkungen versehen und nach den neuesten und besten critischen Ausgaben herausgegeben von A. H. Weise. gr. 8. 16 gl.

Zur Erleichterung des Verständnisses (besonders für jüngere Leser) dieses griechischen Classikers hat der Verf. als practischer Schulmann das zur Erläuterung Dienlichste in möglichster Kürze mitgetheilt, die Worte und Anspielungen erklärt, so wie das Scenische veranschaulicht. Die Einleitung behandelt den Gegenstand, so wie das Theater der Griechen und ihre Maschinerie.

Ernst Kleins literarisches Comptoir in Leipzig.

Für Theologen und für Prediger.

Die Sommersche Buchhandlung in Leipzig befindet sich, durch vortheilhafte Ankäufe ganzer Parthieen von Verlagswerken anderer Buchhändler, in den Stand gesetzt, eine Anzahl theologischer Schriften zu einem äußerst erniedrigten Preise, nämlich den Bogen zu 3 Pfennigen, wieder abzulassen. Da aber die Vielheit der Bücher zu groß ist, so, daß der Druck eines Verzeichnisses derselben diese große Wohlfeilheit unmöglich machen würde; so hat sie sich entschlossen, diese Bücher, Riesweis, und zwar, das Ries (480 Bogen) für fünf Thaler Conventionsgeld, oder 9 fl. rhein. postfrey eingesandt, zu verkaufen. — Jedes solches Ries enthält, nebst mehrern Andern, auch das vortreffliche Bibelwerk von Dr. J. G. Körner, (ehemahls Superintendent in Leipzig) in 3 Großquartbänden, welches 320 Bogen stark, und auf schönes weißes Papier gedruckt ist. Schon dieses Bibelwerk allein, dessen Werth anerkannt ist, dürfte vorzüglich Prediger veranlassen, dieses Anerbieten bald zu benutzen, indem die Anzahl der abzulassenden Exemplare nicht groß ist.

Anzeige

Basis des Ganzen der Zeichenkunst, ein practisches Zeichenbuch als Beytrag zur Uebung des Verstandes, Bildung des Geschmacks, Veredlung und Erhebung des Herzens, bearbeitet von J. C. Ausfeld. Erste Abtheilung. Formforschung, I. Heft mit 20 Kupfertafeln 9 Bogen Text, gr. Pol Velinp. Leipzig, bey Johann Friedrich Gleditsch.

Allen sinnigen Freunden der Zeichenkunst, welche dieselbe als eine Quelle betrachten, aus der sie angenehme Beschäftigung für den Verstand und das Gefühl und Nahrung für das Herz schöpfen können, daher deren großen Einfluß auf Veredlung des Sinnes anerkennen und es einiges Ernstes werth achten, zum Besitze einer gewissen Fertigkeit in Ausübung dieser Kunst zu gelangen, ist die oben angezeigte Arbeit gewidmet. Sie wird eine Grundlage enthalten, auf welche der Zeichner alle vorkommende Erscheinungen zurückführen und sich für jeden besondern Fall die richtige Ansicht und das beste Verfahren in der Ausführung leicht entwickeln kann, wodurch derselbe in dieser Kunst zu einer Selbstständigkeit gelangen wird, aus welcher erst der wahre Genuß und der wahre Nutzen für das Leben erwachsen kann. — Das Gefühl hat bey Ausübung der Kunst die erste Stimme; der Verstand wählt die schicklichsten Mittel, die Anforderungen des Gefühls zu befriedigen, Auge und Hand führen aus. Daher muß die mechanische Fertigkeit des Auges und der Hand zuerst geübt und dann der Verstand mit gewissen Grundbegriffen ausgerüstet werden, um darauf die höhere und freye Ausübung zu gründen.

Zur Erreichung dieser Absicht ist das Ganze in vier Hauptabtheilungen verfaßt. Die erste, zweyte und dritte dieser Abtheilungen, welche die Grundbestandtheile der Formen, im Umriß, die Formforschung und Formfügung enthalten, leiten die Uebungen des Auges und der Hand und stellen die wesentlichsten Grundbegriffe auf. Die vierte, der Erfindung und Aufnahme nach der Natur gewidmete Abtheilung aber wird das Gefühl im reinsten Sinne, Herz und Verstand in Anspruch nehmen.

Uebrigens darf es nicht unbemerkt bleiben, daß auch Personen, welche nicht Zeichner sind, sondern sich von dem Ganzen der Zeichenkunst nur eine Uebersicht zu verschaffen wünschen, ihre Absicht durch diese Arbeit erreichen werden.

Der Preis ist 2 Rthl. 20 gl.

Nachfolgende Bücher verdienen die Aufmerksamkeit Aller, welche die französische Sprache lehren und lernen.

I. Laserre, Le Roux französisches Lesebuch für Schulen. Mit einer kurzen Grammatik, Anmerkungen über Spracheigenheiten und einem erklärenden Wortregister. Zweyte verbesserte Auflage. gr. 8. 12 gl.

II. Nouveaux méllanges de la Littérature française, recuillis par J. D. Brunner. 12. 1 Rthl. 12 gl.

III. Dictionnaire de Poche français allemand et allemand-français avec une Preface de M. A. Thiebaut. 3me Edition revue et corrigée un Vol. in 8. 66 Bogen. 2 Rthl. gebunden.

Die beiden Elementar- und Lehrbücher Nr. I und. II vereinigen alles in sich, was man von Werken dieser Art erwarten kann, und sind bereits von Schulvorstehern und Lehrern, welche unter der großen Menge dieser Art Erscheinungen mit Einsicht zu wählen wußten, mit Erfolg eingeführt und angewendet worden. Was Nr. III das Dictionnaire par Thiebaut betrifft, so ist solches in den ersten Auflagen in so vielen Tausend Exemplaren verbreitet, daß man bloß die dritte durchaus revidirte und vermehrte Auflage anzuzeigen braucht, um die vielen Nachfragen wegen Beendigung derselben mit einemmahle zu beantworten.

Leipzig, im Jul. 1822.

Joh. Friedr. Gleditsch.

Im Verlag der unterzeichneten Buchhandlung wird so eben gedruckt:

Giebelreden oder Zimmermannssprüche.

Die Schrift enthält: sieben Sprüche auf Wohnhäuser und fünf auf Kirchen, Schulgebäude, Wirths- und Gemeindehäuser, eine Thurmkuppel und Schauer, nebst einem alten Meister- und Gesellenspruch.

Zur Erleichterung des Ankaufs soll der Preis dieser Sammlung für diejenigen, welche bis Michaelis dieses Jahres Bestellung darauf machen, 30 kr. seyn, der Ladenpreis wird auf 48 kr. erhöht. Der Sammler von 6 Exemplaren erhält das siebente frey. Bestellungen aus entferntern Gegenden erbittet man sich portofrey.

Hildburghausen, den 1. Jul. 1822.

Reßelringsche Hofbuchhandlung.

Anzeige
Schul-Landkarten betreffend.

Bey der Sorgfalt, welche unterzeichnete Verlagshandlung auf ihre Schulkarten stets verwandte, indem sie sowohl bemüht war, vor jedem neuen Drucke derselben die etwanig erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen, als nach einer Integrität, hinsichtlich der Anzahl und auch dahin trachtete, den Preis möglichst billig einzurichten, konnte ihr Wunsch, daß diese Karten in immer mehr Schulen eingeführt werden möchten, nicht unerfüllt bleiben. Es sind davon bis jetzt 36 fertig. Der Preis einer jeden einzelnen Karte ist 2 gl., wo aber noch für Lehrer und Vorsteher von Gymnasien und Schulen ein Parthienpreis, (wenn die Bestellung nicht unter 100 Stück ist, wobey die Auswahl von allen 36 Karten frey steht) zu 6 Rthlr. 16 gl. Conv. Geld und 7 Rthlr. preuß. Cour. festgesetzt ist. Aus diesen 36 Karten sind zu den verschiedenen Bedürfnissen 3 Atlasse gebildet.

1) Größerer compendiöser Atlaß für den Schulunterricht und jeden Privatgebrauch eingerichtet, bestehend aus 36 Karten. Broch. 3 Rthlr.

2) Kleinerer compendiöser Schulatlaß, als erster Leitfaden zu jedem geographischen Unterrichte passend. Enthaltend 17 Karten. 1 Rthlr. 12. gl.

3) Erster Atlaß für jede Anfangs-Schule, bestehend in 7 Karten 15 gl. — Man wendet sich dieserhalb an uns selbst oder an jede solide Buchhandlung, in Gotha an Hrn. Perthes, wo auch der vollständige Catalog von unsern geographischen Erzeugnissen zu haben ist.

Braunschweig, im Jul. 1822.

Kunst- und Geographisches Bureau.

Bücher-Versteigerung.

Den 14 Octob. d. J. und f. T. wird in Halle die von dem verstorbenen Hrn. Dr. Schwedler hinterlassene, sehr bedeutende, alle wissenschaftliche Zweige umfassende, vorzüglich aber in der Philologie, Philosophie und Mathematik ausgezeichnete Büchersammlung nebst einem Anhange von Büchern aus allen Wissenschaften, vorzüglichen Landkarten, auch einigen chirurgischen Instrumenten ꝛc. öffentlich versteigert. — Aufträge zu dieser Auction übernehmen in Berlin die Herrn Bücher-Commissionaire Jury und Suin, in Breslau Hr. Antiquar Pfeifer, in Erfurt Hr. Auctionator Siering, in Göttingen Hr. Auctionator Schepeler, in Hannover Hr. Antiquar Gellius, in Jena Hr. Auctionator Baum, in Leipzig die Herren Magister Gran und Mehnert, in Marburg Hr. Buchhändler Krieger, in Wien die Buchhandlung von Grunds Wittwe und Kuppitsch.

Hier in Halle, außer dem Unterzeichneten, Hr. Buchhändler Hendel sen., Hr. Antiquar Lippert jun., Hr. Registrator Thieme und Hr. Antiquar Weidlich.

Bey denen auch überall das Verzeichniß davon zu haben ist.

Halle, im Jul. 1822.

J. Chr. Lippert sen., Auctionator.

Bücherversteigerung in Leipzig.

Das Verzeichniß der Bibliothek des verstorb. Hrn. Prof. ord. G. A. Arndt, welche, nebst einem Anhange von Büchern aus der Verlassenschaft mehrerer Gelehrten, den 9. Sept 1822 versteigert werden soll, ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Leipzig. J. A. G. Weigel.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 1. August 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

Zugabe zu dem Aufsatze: über das angebliche augsburger Glaubensbekenntniß *), in Nr. 157 u. 158 des allg. Anz. d. D.

Das Glaubensbekenntniß, das, nach diesem Aufsatze, Dr. Wachler in seinen Annalen dem Bischof in Augsburg in den Mund gelegt hat, als ein dortiger Protestant zur katholischen Kirche übertrat, wurde mir erst, da die schätzenswerthen Annalen aus der hiesigen Gegend gewichen sind, durch den allg. Anz. d. D. bekannt. Dieses Glaubensbekenntniß ist unter der Benennung: „erdichtetes Glaubensbekenntniß," dem das echte, wie es Pabst Pius IV. angeordnet hat, gegenüber steht, aus dem 2. Thle. des Geistersehers als ein neueres Machwerk dargestellt worden. So wenig ich über die Echtheit oder Unechtheit etwas entscheiden kann noch will; so muß ich es doch für sehr bemerkenswerth halten, daß ein vor mehr als 100 Jahren bey dem Uebertritt eines Protestanten zur katholischen Kirche abgelegtes Glaubensbekenntniß, das ich vor 35 Jahren von dem mir ewig verehrlichen freyherrl. Lotzauischen Hause in Oberwiera bey Altenburg erhalten habe und als eine Seltenheit aus alten Zeiten bewahre, und an das ich hier erinnert wurde, mit dem für erdichtet erklärten Glaubensbekenntnisse fast wörtlich übereinstimmt. Sollte der Verf. des 2. Theils des Geistersehers etwa dasselbe Glaubensbekenntniß, das ich bewahre, haben abdrucken lassen, so löste sich das Räthsel noch immer nicht ganz; denn es bleibt, vorausgesetzt, daß mein Glaubensbekenntniß wirklich so abgelegt worden ist, noch immer der Zweifel, ob von Protestanten bey dem Glaubenswechsel das Glaubensbekenntniß des Pabstes Pius IV. oder ein anderes abgelegt wird; nicht zu gedenken, daß der Verf. des 2. Theils des Geistersehers, wenn er das von mir angeführte Glaubensbekenntniß daselbst bekannt gemacht haben sollte, sich Abkürzungen und Zusätze erlaubt haben müßte, die von meinem Exemplare abweichen und die man sich sonst in einer solchen Sache nicht gestattet; es müßte denn seyn, daß derselbe vielleicht das vollständigere Original in Händen gehabt hätte, und daß mein Exemplar keine vollständige Abschrift desselben wäre.

Doch wie dem Allen sey, ich lasse dieses Glaubensbekenntniß hier abdrucken, und bitte die Leser, es genau mit dem in Nr. 157 d. Bl. zu vergleichen; sie werden jenes mit diesem, sogar bis auf die von Sollenius selbst bemerkten sinnlosen Worte, (was sie nach meiner Abschrift nicht sind) übereinstimmend finden.

Uebrigens ist das nach meinem Exemplar hier abgedruckte Glaubensbekenntniß, zufolge der Ueberschrift, dasjenige, das der letzte Herzog zu Sachsen-Zeitz, Moritz Wilhelm, bey seinem Uebertritt zur katholischen Kirche abgelegt hat. Derselbe erfolgte den 8. April, am Sonntage Jubilate

*) Vergl. was über diesen Gegenstand in Nr. 187 S. 1981, 82 angeführt ist. d. R.

1717; aber schon im folgenden Jahre, am 18. Sonntage nach Trinitatis, sagte sich der Herzog, getrieben und gequält von seinem Gewissen, wie die öffentliche Geschichte sagt, von dieser Kirche wieder los, weswegen auch in den hennebergischen Landen, ehemahls sächsischen, jetzt preußischen Antheils, die ihm zugehörten, am 21. Sonntage nach Trin., als am Reformationsfeste, nachdem dieses Ereigniß, auf Befehl des Herzogs selbst, von den Kanzeln bekannt gemacht worden war, der ambrosianische Lobgesang gesungen wurde. — Für die Echtheit der Abschrift, die ich in Händen habe, und die durch einen vornehmen Hofbedienten am Hofe des Herzogs Moritz Wilhelm in die Hände der verstorbenen, mir noch heute höchst ehrwürdigen Freyfrau von Rotzau in Oberwiera gekommen ist, kann ich natürlich nicht stehen, aber die Schriftzüge bürgen für das Alterthum. Schon früher wurde ich von Freunden aufgefordert, dieses Glaubensbekenntniß in einem öffentlichen Blatte abdrucken zu lassen; ich konnte mich aber wegen den toleranten Gesinnungen, die in neuern Zeiten in beiden Kirchen allgemeiner geworden sind, und weil Manches aus vorigen Zeiten lieber der Vergessenheit übergeben, als wieder hervorgezogen wird, nie dazu entschließen; jetzt thue ich es der Merkwürdigkeit wegen, und um vielleicht nähere Aufklärung darüber herbeyzuführen, ob Protestanten bey ihrem Uebertritt zur katholischen Kirche das Glaubensbekenntniß des Pabstes Pius IV. oder ein anderes ablegen? — So wahrscheinlich uns die Ablegung eines solchen harten Glaubensbekenntnisses vorkommen mag, wenn wir hundert und mehrere Jahre zurückgehen, so unwahrscheinlich finde ich dieses allerdings in unsern Zeiten. — Doch ich kehre zur Sache zurück. Das Glaubensbekenntniß, von dem ich eine Abschrift in Händen habe, lautet nach derselben, wörtlich und buchstäblich also:

1. „Wir bekennen und glauben, wie daß durch sonderbahre Sorgfalt, auch angewendeten Fleiß und mit Hülffe derer HH. Jesuiten wir von dem Ketzerischen Wege und Glauben sind gebracht worden, und daß wir sothanen Römisch Catholischen Glauben frey, willig und ungezwungen angenommen haben, wollen es auch mit Mund und Herzen der ganzen Welt zu erkennen geben."

2. „Wir erkennen v. bekennen, daß der Römische Pabst Christi Stadhalter sey, und nach seinen Belieben denen Menschen die Sünde zu vergeben v. zu behalten, in die Hölle zu verstoßen, v. in den Bann zu thun Vollmacht habe."

3. „Wir bekennen v. glauben, daß der Pabst das Haupt der Christl. Kirche sey und nicht irren kann."

4. „Wir bekennen und glauben, daß der Pabst alles was er stifftet, es sey in oder außer der heiligen Schrifft, was Er auch anbefehle, wahrhafftig hält, auch die Gebothe Gottes."

5. „Wir bekennen und bezeugen, daß der Pabst von allen v. in allen Stücken alß der Allerheiligste Vater solle gehret werden, v. solche Ketzer, welche seinen Schrifften zuwieder seynd; ohne alle exception v. Barmherzigkeit nicht allein durchs Feuer v. Schwerd aus dem Wege geräumet, sondern auch mit Leib v. Seele in die Hölle gestoßen werden sollen."

6. „Wir bekennen, daß der Allerheiligste Vater Pabst von Jedermann mit Göttl. Ehre verehret werden soll v. zwar alß Xtus selbst.

7. „Wir bekennen, daß ein Römischer Priester größer sey alß die Mutter Gottes selbst, welche den Herrn Xtum gebohren, aber nun nicht mehr gebieret, hingegen ein Römischer Catholischer Priester öffentl. verschafft den Herrn Xtum wenn Er will, und nachdem Er Ihn verschafft, verschleust Er Ihn wieder.

8. „Wir bekennen, daß das Lesen der Biebel die Verwirrung aller — v. Seelen, auch eine Quelle der Gotteslästerung sey."

9. „Wir bekennen, daß den Verstorbenen Meßlesen allerdings recht Nutz v. heilsam sey."

10. „Wir bekennen auch, daß der Pabst Vollmacht hab, die Schrifften zu ändern, und nach Belieben zu mindern v. zu mehren."

11. „Wir bekennen, daß die Seele

*) Hier ist ein Wort in der Abschrift nicht zu lesen.

nach dem Tode in dem Fegfeuer gereiniget werde, v. daß ihr hierdurch eine Erlösung wiederfahre."

12. „Wir bekennen auch, welche das Heilige Abendmahl unter einerley Gestalt gebrauchen, den ganzen Xtum mit Leib und Blut zusammen und Gottheit und Gebeine empfangen, welche es aber unter zweyerley Gestalt gebrauchen, nur das bloße Brod v. Wein genießen."

13. „Wir bekennen, daß das Heilige Abendmahl unter einerley Gestalt zu gebrauchen guth v. seelig, beyderley Gestalt Ketzerisch und verdamlich sey."

14. „Wir bekennen und glauben, daß das Sacrament frey sey zu gebrauchen, wenn man will."

15. „Wir bekennen, daß Gott in Bildern geehret, v. vermittelst derselben von Menschen erkand werde".

16. „Wir bekennen, daß die heilige Jungfrau Maria beydes von Engeln v. von Menschen höher gehalten werden solle, als Xtus selbst *)".

17. „Wir bekennen und glauben, daß der Heiligen Gebeine große Kraft in sich haben, weswegen sie von Menschen sollen geehret werden, und Ihnen Cappellen ausgebauet werden".

18. „Wir bekennen und glauben, daß der Römische Glaube unverfälscht sey, Gott seelig wahr, als ein wahrhaftiger Glaube, der Evangelische Glaube aber, von welchem wir gutwillig abgetreten, falsch, irrig und Gotteslästerlich, verflucht, Ketzerisch, schändlich und nicht aufrichtig, sondern Gottloser Saame, und also untüchtig zur Seeligkeit sey, weil derowegen die Römische Religion durchaus vollkommen, die Auslegung der Schrifft richtig gut und heilsam ist; so verfluchen wir alle diejenigen, welche aus der wiederwärtigen Gotteslästerl. Ketzerey unter beyderley Gestalt das Abendmahl gebrauchen, wir verfluchen auch unsere Eltern, die uns bey diesen Ketzerischen Glauben auferzogen, wir verfluchen auch diejenigen, welche uns den Römischen Catholischen Glauben zweifelhaftig und verdächtig gemacht, auch verfluchen wir uns selbst, wenn wir uns dieses Ketzerischen Kelches theilhaftig machen".

*) Vergl. hiermit oben Nr. 7.

19. „Wir bekennen auch, daß die Schrifft unvollkommen und ein todter Buchstabe sey, so lange sie nicht vom Pabste erkläret und gereiniget wird".

20. „Wir bekennen, daß eine Seel-Messe eines Römischen Priesters viel mächtiger v. nützlicher sey, als alle Evangelische Gedichte, darum verfluchen wir auch alle diejenigen Bücher, die wir lesen, darinne diese Ketzerische und Gotteslästerliche Lehre enthalten ist, wir verfluchen alle unsre Werke welche, so lange wir bey diesem Ketzerischen Glauben gelebt, verrichtet haben, damit sie am jüngsten Tage nichts bey Gott verdienen. Dieses thun wir aus aufrichtigen Gemüth frey und ungezwungen, und bekräftigen es vermittelst eines öffentlichen Wiederrufft dieser Ketzerischen Lehre in Gegenwarth derer H. Hr. Patrum Jesuiten, darzu gehörigen Matronen, Jünglinge und Jungfrauen, daß die Römische Kirche in allen Articuln die Wahrheit sey. Ueber dieses schwören wir auch, daß wir nimmermehr Zeitt unsers Lebens zu dieser Ketzerischen Lehre wieder treten wollen".

21. „Wir schwören auch, daß so lange wir einen Blutestropfen haben, wir diese verfluchte Ketzerische Lehre gänzlich und öffentl. gewaltiger Weise mit Worten und Werken, auch das Schwerd nicht ausgeschloßen, verfolgen wollen".

22. Letzlich schwören wir auch vor Gott und allen Heiligen Engeln, auch vor allen Anwesenden, daß etwa andere gräßliche Sachen vorgehen sollten, wir aus Pracht, Ehre und Lust von dieser seeligmachenden Römisch Catholischen Lehre niemahls wieder abweichen, und zu der verfluchten Ketzerey uns wieder wenden, noch Evangelisch werden wollen".

Ob nun dieses das wirkliche Glaubensbekenntniß ist, das der Herzog Moritz Wilhelm bey seinem Uebertritt zur katholischen Kirche abgelegt hat, das könnte vielleicht aus einem vormahligen oder jetzigen königl. sächs. Archiv noch ausgemittelt werden. Ich habe gegeben, was ich hatte, und, wie ich schon erklärt, bloß der Merkwürdigkeit wegen; und ich will daher mit keinem meiner Brüder und Amtsbrüder in der katho-

lischen Kirche eine Fehde anspinnen, da wir ja Alle, ungeachtet einzelner Abweichungen, Brüder in Christo sind! — Beide Kirchen, deucht mir, sollten sich in Rücksicht der Vergangenheit und der Gegenwart keine Vorwürfe und Beschuldigungen machen, noch Bitterkeiten sagen. — In Rücksicht jener nicht, denn damus veniam, petimusque vicissim! — in Rücksicht dieser nicht, denn in beiden sind der Abgewichenen und Ungläubigen leider! sehr viele, und ich will, so lebendig und so sehr ich die Ausartung und die Verirrungen in der protestantischen Kirche erkenne und beklage, es nicht entscheiden, in welcher von beiden Kirchen die Anzahl der Untreuen und Ungläubigen größer seyn möchte.

Suhl, im Hennebergischen, den 1. Jul. 1822.

Erdmann Kolb,
Pastor an der Kreuzkirche.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Bitte an Sachverständige.

Wie viel braucht man Klafter 3 leipz. Ellen hohes, 3 Ellen weites, 1 1/2 Elle langes gutes fichtenes Scheitholz? wie viel Kannen gute Hefen und wie viel Pfund guter hirschbrucker Hopfen zu einem Gebräude obergährigen Biers von 50 bis 54 Eimern, zu welchen 10 dresd. oder 14 weimarische Schffl. Gerste genommen werden, in einem Kessel 60 Eimer haltend, mit Circulationsfeuer, und in welchem alle Woche drey auch viermahl sowohl im Sommer als Winter gebrauet wird? Man bittet im allg. Anz. d. D. hierüber gefälligst Auskunft zu geben. — n — ck.

Angebotene Stellen.

Eine solide und wohl begründete Manufacturhandlung en gros, welche auch bedeutende Commissions- und Speditionsgeschäfte betreibt und den Mittelpunct ihrer Geschäfte auf einem der ersten Meßplätze Deutschlands hat, wünscht einen Theilnehmer zu finden, vorzüglich deßhalb, weil der jetzige und alleinige Besitzer der Handlung Jemand an der Seite zu haben wünscht, auf den er sich, wenn er auf Reisen ist, ganz verlassen kann. Wegen der Erfordernisse und Bedingungen wende man sich an die Expedition dieses Blattes in freyen Briefen.

Allerhand.

Bitte.

Man will bemerken, daß das selterser Mineralwasser in Krügen seit einiger Zeit an seiner Kraft verloren habe, und sucht den Grund in der schlechten Verkappung der Krüge mit ganz dünnem Leder. Sachkundige werden um gefällige Aufklärung gebeten.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Am 15. Jul. d. J., Morgens 4 Uhr, starb der kurfürstl. hessische Oberforstmeister Ludwig Carl Eberhard Heinrich Friedrich von Wildungen, in einem Alter von 68 Jahren; sein Ende war seinem Wunsche gemäß sehr sanft. Die hinterbliebene Wittwe, Tochter und Enkel desselben zeigen dieses seinen Verehrern, Freunden und Bekannten an.

Marburg, im Jul. 1822.

Charlotte von Wildungen geb. von Breidenbach, Wittwe.
Charlotte von Haynau geb. von Wildungen, Tochter.
Gustav von Haynau,
Victor von Haynau, Enkel.

Abgemachte Geschäfte.

Da die unterm 3. vorigen Monats angebotene Schlothfegerstelle für den Bezirk des hiesigen Amts dermahlen besetzt ist, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gräfenthal, den 24. Jul. 1822.

Herzogl. S. Justiz-Amt das.
Maurer, Pertsch.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Im Depositorio des vormaligen hiesigen französischen Colonie-Gerichts haben sich folgende Depositа gefunden.

1) Des abwesenden Elie Pinneau, im Betrag von 114 Rthlr 14 gl. 5 pf. Cour.
2) des Pierre Jean Jean im Betrage von 10 Rthlr. Gold und 26 Rthlr. 9 gl. 4 pf. Cour.
3) Des abwesenden Paumier, im Betrage von 183 Rthlr. 4 gl. 4 pf. Cour.
4) Der abwesenden Gedrüder Prestiot, im Betrage von 183 Rthlr. 3 gl. 6 pf. Cour.
5) Des Johann Conrad Maurel im Betrage von 26 Rthlr. 5 gl. 4 pf. Cour.
6) Der abwesenden Marie Roux, im Betrage von 17 Rthlr. 2 gl. 3 pf. Cour.
7) des August Michael George Renaud, im Betrage von 46 Rthlr. 2 gl. 1 pf. Cour.

Diese Massen sind jetzt zum Depositorio des hiesigen königlichen Vormundschafts-Gerichts übergegangen, aus welchem sie nunmehr evacuirt werden sollen. Beim Mangel der darüber ergangenen Verhandlungen, welche seit 1774 fehlen, ist es aber unmöglich nähere Data wegen der Eigenthümer oder ihrer etwanigen Erben anzugeben.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Depositat-Masse zu haben vermeinen, oder deren Erben hierdurch aufgefordert solche, mit Angabe und Beibringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel innerhalb Neun Wochen längstens aber in dem dazu auf

den 28. August 1822.

Vormittags um 10 Uhr im zweiten Stockwerke des Stadtgerichts Königsstraße Nr. 19 vor dem Herrn Justiz-Rath Naudé angesetzten Termin entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit vollständiger Information versehenen Bevollmächtigten, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herrn Justiz-Commissarien Markstein und Todt in Vorschlag gebracht werden anzumelden, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Diejenigen Massen, zu welchen sich Niemand melder, müssen als ein herrnloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Von dem königlich baierischen Landgericht Erlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die am 17. März 1820 verstorbene Anna Magdalena Fiedler, eine geborne Lederer aus Lauf am Holz, Ehefrau des am 24. Februar v. J. mit Tod abgegangenen Schullehrers Gregorius Amatus Fiedler zu Forth, letztwillig verordnet hat, daß nach ihres Mannes Tod das gesammte vorhandene Vermögen unter die beiderseitig nächsten Verwandten, worunter jedoch nur Geschwister und deren Kinder verstanden werden sollten, gleichheitlich vertheilt werden solle. Als Miterben des nach dem Inventarium in 919 fl. 18 1/2 kr. rhein. bestehenden Nachlasses sind zur Zeit nur die Verwandten von des Mannes Seite, von Seite der Frau aber nur die 5 Kinder des verstorbenen Maurergesellen Christoph Moriz Lederer eines Bruders der Testirerin bekannt. Von den übrigen Geschwistern der Testirerin, einem Bruder und einer Schwester, deren Namen nicht angegeben wurden, ist nur so viel auszumitteln gewesen, daß sie in früherer Zeit in einer Tabacksfabrik zu Hamburg gearbeitet haben. Es ist überhaupt nicht bekannt ob ausser diesen noch andere erbberechtigte Verwandte von Seiten der Ehefrau des Fiedler vorhanden. Es werden daher auf Antrag der bekannten Erben die sämmtlich unbekannten hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf den 26. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin bei dem hiesig königl. Landgericht sich zu melden und sich ihres Miterbrechts wegen gebührend auszuweisen. Auserdem sie zu gewärtigen, daß die bekannten Miterben für die einzig rechtmäßigen Erben des Fiedlerschen Nachlasses werden angenommen, ihnen derselbe zur freien Disposition wird verabfolgt und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldenden für schuldig werden erkannt werden, alle Handlungen und Verfügungen jener anzuerkennen, weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen fordern zu dürfen und sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen.

Erlangen, den 29. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Puchta.

Die beyden Söhne des dahier im Jahre 1800 verstorbenen Huthfabrikanten Conrad Wilhelm Regenspurg von seiner ersten Ehefrau, der verstorbenen Catharina Margretha gebohrnen Chabeaud, Namens Johann Peter gebohren im Januar 1771 und Christian Carl gebohren im Julius 1775 sind seit langen Jahren von hier abwesend, und haben Letzterer niemals, Ersterer aber seit 1802 keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt gegeben.

Die Wittwe des obgedachten Huth-Fabrikanten Regenspurg gebohrne Kaß hat in Vollmacht ihrer beyden Kinder als Halbgeschwister der Abwesenden um Ueberlassung des Vermögens der obgenannten Abwesenden gegen Sicherheitsstellung und um deren deshalbige Vorladung gebeten.

Es werden demnach die Gebrüdere Johann

Peter und Christian Carl Regenspurg oder deren etwaige Leibes- oder sonstige nähere Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf

Montag den 7. October d. J.

angesetzten Termin Vormittags um 10 Uhr vor unterzeichnetem Stadtgericht persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, — Erstere um ihr unter Curatel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, Letztere aber um nach vorgängiger Legitimation ihre Erb- und sonstigen Ansprüche anzugeben und zu begründen, unter dem Rechtsnachtheil, daß im Nichterscheinungsfalle, in Ansehung der Erstern dem Antrage der Halbgeschwister gefügt, und Letztere mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Cassel, am 2. Julius 1822.

Kurfürstlich-Hessisches Stadtgericht der Residenz.

Stern.

Edictal-Ladung.

Der in der Voltigeur-Compagnie des 2. Bataillons 6. westphälischen Linien-Infanterie-Regiments gestandene Soldat Ludwig Emmerich, gebürtig aus Cappel im Kreise Marburg ist mit den westphälischen Truppen im Jahr 1812 nach Rußland marschirt und bisher nicht zurückgekehrt.

Nachdem nun dessen nächste Verwandten darauf angetragen, solchen in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 5. Jul. 1816 für todt zu erklären, und ihnen in Folge des von dem Abwesenden errichteten Testaments dessen hinterlassenes Vermögen ohne Caution zu verabfolgen, so werden dessen allenfallsige Leibeserben, so wie alle und jede welche an dessen Nachlaß Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den 12. Septbr. d. J. Morgens 10 bis 12 Uhr anbestimmten Termin bey unterzeichneter Gerichtsstelle anzugeben und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, und der Nachlaß des Verschollenen, denen sich gemeldet habenden Testaments-Erben verabfolgt werden soll.

Gegeben Marburg, am 8. Jul. 1822.

Kurhess. Landgericht.

Wachs.

In fidem

Biskamp.

Edictales.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des vor kurzem dahier verstorbenen Kaufmanns Christoph Schwarz, welcher nach dem Obsignations-Inventarisations- und Auctions-Protocoll in 42 Rthlr. 3 alb. 1 hl. bestehet, und wovon die Leichen- und Gerichtskosten annoch abgehen, gegründete Ansprüche haben, sie rühren, woher sie wollen! werden hiermit ein für allemal aufgefordert, selbige im Termin den 9. October a. c. entweder persönlich, oder durch ordnungsmäßig Bevollmächtigte vor hiesigem Kurfürstlichen Amte zu liquidiren, oder haben zu gewärtigen, daß sie damit von diesem Verfahren ausgeschlossen werden.

Decr. Spangenberg, am 15. Jul. 1822.

K. H. J. Amt dsl.

Wilkens

in fidem

Lometsch A. Secretar.

Da der Schuldenstand des Müllers Valentin Römer, und dessen Ehefrau Anna Magdalena geborne Kayser zu Oberschönau, deren Vermögensstand weit übertrift, so werden deren Gläubiger zum Versuch der Güte mit den Gemeindsschuldnern sowohl, als unter sich, auf den 24 September d. J. an unterzeichnetes Amt, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Erklärung der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend sollen angesehen werden.

Steinbach-Hallenberg, den 26 Jun. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt daselbst.

Schuchardt.

Vdt. Fritzen.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht wird

Friedrich Ferdinand Lücke hierselbst, geboren am 17. Januar 1787, ehelicher Sohn des herrschaftlichen Jägers, nachherigen Krügers Johann Friedrich Lücke und der Marie Louise geborne Lücke, als Schmiedelehrling im Jahre 1807 von hier entwichen; laut der letzten Nachricht als Bedienter mit einem französischen Offizier nach Spanien gegangen und seitdem verschollen,

oder im Fall derselbe bereits verstorben sein sollte, dessen hierselbst unbekannten Erben, auf Ansuchen seiner Verwandten hierdurch öffentlich vorgeladen, dergestalt, daß er sich binnen neun Monaten schriftlich oder persönlich, spätstens aber in dem auf den

28. October um 10 Uhr

anstehenden Gerichtstag zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten hat.

Sollte sich niemand melden; so wird der vorgeladene Verschollene für todt erklärt; die hierselbst nicht bekannten Erben werden mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und das Vermögen des Verschollenen wird dessen Verwandten, welche sich bereits gemeldet haben oder noch melden, und sich als die nächsten Erben legitimiren, oder in Ermangelung gesetzmäßiger Erben dem öffentlichen Fond zugesprochen und zur ferneren Verfügung verabfolgt werden.

Als Bevollmächtigte werden denjenigen, wel-

che hierselbst keine Bekanntschaft haben, die Herren Justiz-Commissarien Heinsius und Granier zu Berlin vorgeschlagen.

Gegeben Britz, bei Berlin, den 5. Jan. 1822.

Freiherlich von Eckardsteinsche Gerichte.
Krüger, Justizrath als Justitiarius.

Edictalcitation.

Von dem unterzeichneten Gerichte wird der Grenadier Joachim Andreas Hoppe welcher am 26. April 1776 geboren und seit dem 14. October 1806 verschollen ist, auf Antrag seiner Geschwistere, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich oder wenn er bereits verstorben sein sollte, seine etwanigen resp. Erben und Erbnehmer, innerhalb 9 Monate spätestens aber in dem auf

den 13. März 1823 V. M. 10 Uhr

auf der Gerichtsstube zu Stölln angesetzten Präjudicialtermin bey den unterzeichneten Gerichten persönlich oder schriftlich zu melden, vom Leben und Aufenthalt Anzeige zu machen, und hiernächst die Empfangnahme des im Depositorio befindlichen Vermögens zu gewärtigen.

Sollten er oder seine etwanigen Erben sich in dem angesetzten Termin weder persönlich noch schriftlich melden, so wird er, der abwesende Joachim Andreas Hoppe, für todt, die unbekannt gebliebenen Erben aber werden ihres Erbrechts für verlustig erklärt, und es wird die Erbmasse den sich legitimirten bekannten Erben zur freien Disposition verabfolgt und die nach ergangener Präclusion etwa sich erst meldenden nähern oder gleich nahen Erben werden alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen für schuldig, dagegen aber Rechnungablegung oder Ersatz der erhobenen Nutzung zu fordern nicht für befugt, sondern vielmehr für verbunden erachtet werden, sich lediglich mit dem zu begnügen, was als dann von dem Vermögen noch vorhanden sein möchte.

Rathenow, den 2. May 1822.

Die v. d. Hagenschen Gerichte über Stölln.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verkauf der Rent-Amtsgebäude zu Langensalza.

Auf höhere Anordnung sollen die hiesigen an der gangbarsten Straße der Stadt und ohnweit des Marktes belegenen Rent-Amtsgebäude, bestehend in einem geräumigen Wohnhause mit Keller, Fruchthause, einer Scheure mit Fruchtboden, nebst dabey befindlichen Garten und großen Hof, wegen Verlegung des Rent-Amts in das hiesige Schloß, an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hiezu ein Termin auf

den 3. Septbr. d. J. Vormittags 10 Uhr

im unterzeichneten Rent-Amte angesetzt, wozu erwerbsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen können täglich bey dem hiesigen Rent-Amte eingesehen auch das Gebäude selbst in Augenschein genommen werden.

Sowohl der Lage als Beschaffenheit nach eignet sich dieses Gebäude zu jedem Gewerbe-Betrieb, vorzüglich vortheilhaft aber zur Bierbrauerey, Brandweinbrennerey und auch zur Ackerwirthschaft.

Langensalza, den 25. Jul. 1822.

Königl. preuß. Rent-Amt.
Bode.

Herrnhuter Gedächtnißmedaillen.

Das hundertjährige Säcularfest des Brüder-Gemein-Orts Herrnhut ist am 17. Jun. d. J. mit denen der Verfassung eigenthümlichen Solennitäten gefeyert worden, worüber nähere Beschreibung erwartet wird.

Dieses für die ganze Brüder-Unität wichtige Fest welches Herrnhut als die Mutter aller Gemeinen beging, wurde in allen übrigen Gemein-Orten, Missionsplätzen und Gesellschaften, unter allen Himmelsstrichen jedes nach seinen Verhältnissen begangen.

Der Anbau einer Hütte im Walde war von so ausgebreiteten Folgen, daß in allen protestantischen Ländern gegenwärtig mehr als sechzig Gemeinen sind, so wie der aus den Heiden bekehrten und gesammleten in Grönland, in Terra Labrador, im Norden von America unter den Indianern, in den westindischen Inseln unter den Neger-Sclaven, so wie in Südafrica unter den Hottentotten und in Asien an der Wolga über dreyßig Gemeinen sich befinden, der Gesellschaften in den protestantischen Religionen beyder Confessionen nicht zu gedenken

Zum Gedächtniß dieser Begebenheit sind drey Medaillen in Dresden erschienen.

Die erste fertigte Herr Thomas auf Verlangen und Vorschub des Directorii welches den Plan entwarf.

Selbige ward am 21. May Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige von einer Deputation in zwey goldnen Exemplarien überreicht und von Höchstdemselben huldreichst angenommen.

Deren Hauptseite zeigt die geringe Hütte in waldiger Gegend, wozu am 17. Jun. 1722 der erste Baum gefället worden, mit der Umschrift: GOTT RUFET DEM DAS NICHT IST, DASS ES SEY. RÖM. 4. v. 17. unten: HERRNHUT. D. 17. JUNY 1722.

RS. Das heutige Herrnhut mit dem Hutberge und Gottes-Acker, sammt der nach Bertholdsdorf führenden Allee, Umschrift: DER HERR HAT

GROSSES AN UNS GETHAN DES SIND WIR FROELICH. Im Abschnitt: HERRNHUT D. 17. JUNY. 1822. Der erste caßirte Stempel hat P. 162 unrichtig.

Die zweyte ist vom Hofmedailleur Herr Krüger zum Kauf gemacht, mit dem Brustbilde des Grafen von Zinzendorf ꝛc. und der Façade des Betsaals ꝛc. Ist schon angezeigt worden.

Die dritte von einem Freunde veranstaltet.

Hauptseite stellt die ehemahlige wüste waldige Gegend am Fuße des grundherrlichen Hutberges vor. Von der Seite sind ankommende Reisende zu sehen, welche wegen Gewissens-Freyheit aus ihrem Vaterlande ausgegangen, als Abkömmlinge der alten Brüderkirche die im Jahr 1457 in Böhmen und Mähren sich zu einer Unität verbanden. In einiger Entfernung daneben fället der unvergeßliche Christian David den ersten Baum zum Bau einer Hütte als den geringen Anfang von Herrnhut. Ueberschrift: GOTT SPRACH: *) ES WERDE. Umschrift von unten herum: HERRNHUT WARD ZU BAUEN ANGEFANGEN. D. 17. JUNY 1722.

Die Rückseite erinnert an die segensreichen Folgen dieses damals gering scheinenden Vorganges. Selbige zeigt noch Lucä 13. v. 19 den von unsern Herrn Jesu im Gleichniß beschriebenen Senfkorn-Baum mit ausgebreiteten Zweigen unter welchem die herzufliegenden Vögel des Himmels Wohnung finden. Am Stamme ist die angezeigte Schriftstelle angebracht. Auf der Leiste lieset man: DIE ERNEUERTE BRUEDER KIRCHE. Im Raume dahinten siehet man das heutige Herrnhut vom Standtpuncte der Strahwelder Straße gezeichnet. Ueberschrift: UND ES WARD. Die Umschrift ist ebenfalls von unten herum zu lesen: HEUTE SIEHT MAN ES IM JUBEL PRANGEN. D. 17. JUNY 1822.

Diese Medaille ist die erste Arbeit eines jungen Künstlers nämlich eines Sohnes des in der sächsischen Münzgeschichte berühmten Geschlechts der Höhner. Sämmtliche Medaillen sind bey den Verfertiger wie auch in den Brüder-Gemeinen zu haben.

Wenn Kunsthandlungen selbige in Commission nehmen, möchten sie es durch den allg. Anz. d. D. bekannt machen lassen.

*) Am C ist ein Stempelsprung.

Englisches Senfpulver Pma. Qlt.
in Büchsen von 1 1/4 Pfd. à 18 gl. und 1/4 Büchsen à 5 gl. verkaufen
Leipzig. **Sellier et Comp.**

Magazin von Fortepianos.

Bey Unterzeichnetem finden Musikfreunde jederzeit einen nicht unbedeutenden Vorrath der beßten Wiener und inländischen Fortepianos in jeder Form um die billigsten Preise zur Auswahl. Diese Instrumente empfehlen sich solchen Liebhabern, die unter einem Fortepiano das Kunstwerk eines Meisters verstehen, und einen Werth darauf legen, etwas Vollkommenes zu erhalten. Auswärtige Liebhaber, die mir die Auswahl anvertrauen, werden reell bedient.

Gotha, im Aug. 1822.

Bernhard Keil.

Billards.

In Mühlhausen stehen 2 Billards, nebst erforderlichen Bällen, Queues und einer Billardlampe zu verkaufen. Das eine ist nach neuer Façon, noch in dem besten Zustande und die Füße mit Stellschrauben versehen. Nachricht darüber erhält man in portofreien Briefen von

G. C. Fritsch.

Mühlhausen in Thüringen, den 24. Jul. 1822.

Rosenfarbe.

J. E. Werneck in Frankfurt am Mayn empfiehlt sich mit seiner von ihm verfertigten Rosenfarbe auf Tassen und auf Bleche. Er ertheilt dazu Gebrauchzettel, nach welchen iedermann sehr schön Rosa und Hochroth färben kann.

Zur bevorstehenden Ausspielung
der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Loose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar
35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold
und eben so der Gewinner des Guts Ellgott
100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl.
im 24 fl. Fuß
Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in
Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 2. August 1822. Gotha, b. Becker.

Aufforderung an deutsche Landwirthe.

Großes reift langsam!
Schuderoff.

Wenn im allg. Anz. d. D. Nr. 182 über Deutschlands Geldverarmung u. s. w. der würdige Verfasser jenes Aufsatzes dem gesammten Deutschland eine klare Einsicht verschafft, woher das furchtbare Uebel entsteht, und zugleich die tröstende Versicherung gibt, daß endlich ein großer Theil von Deutschlands Regierungen es einsieht, was Noth thut, und bereits die zweckdienlichsten Mittel anwendet, um Handel, Fabriken und Landwirthschaft wieder blühend zu machen; so werden unsere Herzen mit den schönsten Hoffnungen erfüllt und zugleich die lieblosen Urtheile widerlegt, als hätte der Handelsverein in seinen rastlosen Bemühungen nachgelassen, oder Deutschlands Regierungen hätten nicht auf seine Vorschläge geachtet. Wohl uns, daß das Gegentheil Statt findet! Innigen Dank daher dem unermüdeten Bestreben des Handelsvereins und denen, die bisher die gute Sache durch Beyträge von vielen Tausenden unterstützten! Wem gebührte dieser aber wol am meisten? Sein Name ist in Nr. 186 d. Bl. in dem Aufsatze: „Gebet, so wird euch gegeben!" ausgesprochen: es ist der Cassirer C. F. Bauerreis, welcher nach und nach zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse 4000 fl. vorgeschossen hat, was der Verfasser dieses Aufsatzes in Folgendem sagt: „Ist es nicht eines jeden deutschen Gewerbsherrn, jedes deutschen Ausfuhrhändlers Ehrenpflicht, sein Scherflein beyzutragen, um zu ersetzen, was Bauerreis baar für uns vorgeschossen?"

Ist dieses nicht auch für uns Landwirthe Ehrenpflicht, ein Scherflein beyzutragen? Sollten wir dem Handels- und Fabrikstande, die schon so große Beyträge willig und gern opferten, diese Pflicht allein überlassen, da der Handelsverein für unsere Gewerbe vorzüglich wirkte? Ich bin völlig überzeugt, daß recht viele Landwirthe meine Gesinnungen theilen, und es bloß nur einer Aufforderung bedürfte, die gute Sache gern zu unterstützen. In dieser Voraussetzung finde ich mich veranlaßt, dazu aufzufordern, und hege die gewisse Hoffnung, daß landwirthschaftliche Gesellschaften und Herausgeber von landwirthschaftlichen Zeitschriften meine Bitte durch Wort und That gütigst unterstützen; und so bin ich im voraus eines ersprießlichen Erfolgs gewiß. Mit dem größten Vergnügen werde ich eingehende Beyträge zur weitern Beförderung besorgen, und schließe mit den Worten eines Johannes von Müller: „Wir wollen immer thun, was wir sollen, aber uns trösten, wenn das noch nicht geschieht, was wir wünschen!"

Tonna, im Herzogthum Gotha, den 21. Jul. 1822.

Ernst Ludwig Schmalfuß,
Oeconomie-Inspector.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Grüner Zinnober,
eine neue chemische Farbe für Kunstmaler und Lackirer.

„Es wird auf diese Farbe aus der Fabrik von Ernst Arnoldi's Söhnen in Gotha besonders darum aufmerksam gemacht, weil ein schönes reines Laubgrün, falls es auch durch Mischungen hervorgebracht wird, sich bald genug in ein kaltes Blaugrün verwandelt, und zuletzt in eine fast schwarze, kaum an Grün erinnernde Farbe übergeht. Der grüne Zinnober hingegen — so benannt, weil er auch ein schönes grünes Siegellak gibt — ist ein chemisches Product, welches bey einer großen deckenden Eigenschaft keine derjenigen Untugenden besitzt, die gemischtes Grün immer haben wird. Diese Farbe, die sich in einer hellen, gelbgrünen, und einer dunkeln, bläulichgrünen Nüance in Luft und Sonne unverändert erhält, wird zu einem sehr niedrigen Preise geliefert, und ist gleich anwendbar zur feinsten Künstlermalerey, wie zu jeder Art von Anstrich in Oel und Firniß *). — Da die Fabrikanten und Erfinder dieser schätzbaren grünen Farbe nicht damit detailliren, so haben sich diejenigen Künstler und Lackirer, welche davon zu besitzen wünschen, an die bedeutendern Farbenhandlungen ihrer Stadt zu wenden."

Dresden, den 23. Jul. 1822.

F. C. A. Schreuel.

Obiger Anzeige kann der Unterzeichnete, aus eigener Erfahrung überzeugt, seinen Beyfall nicht versagen.

J. Grassi.

Anfrage.

Man wünscht zu wissen, welches die einfachste Schöpfmaschine ist, um das Wasser ungefähr 10 bis 14 Ellen hoch aus einem Flusse in die Höhe zu heben, wobey jedoch zu berücksichtigen ist, daß der Fluß äußerst flach ist und wenig Wasser und Fall hat. Wegen der nahe gelegenen Mühlen kann das Wasser im Flusse nur wenig geschützt werden, und an ein oberschlächtiges Rad ist, da die Gegend ganz eben ist, gar nicht zu denken.

Allerhand.

Aufforderung an Menschenfreunde.

Am 25. v. M. früh gegen 4 Uhr entstand in der Stadt Lehesten, in dem Hause eines Wagnermeisters, Feuer, welches bey der schon so lange angedauerten Dürre und bey einem sich erhebenden Winde so schnell und allgemein um sich griff, daß schon gegen 8 Uhr 299 Wohn- und Wirthschaftsgebäude, mit der Kirche, Schule, dem Rath- und Pfarrhause, eingeäschert waren.

Die durch diesen furchtbaren Brand in das namenloseste Elend versetzten Einwohner haben den größten Theil ihrer Habseligkeiten und das eingeerntete sämmtliche Futter durch die Flamme verloren, und sie fühlen dieses Unglück um so tiefer, als nur wenige von ihnen in den stehen gebliebenen 24 Häusern eine Unterkunft finden können und daher die mehresten mit ihrem Vieh unter freyem Himmel ihr Lager haben müssen, und als der größte Theil dieser Unglücklichen auch nicht in der Hoffnung, ihre eingeäscherten Gebäude wieder aufbauen und ihre verlornen Habseligkeiten sich wieder anschaffen zu können, einigen Trost finden kann, weil Armuth und Dürftigkeit schon vor diesem erlittenen großen Unglück ihr trauriges Loos gewesen ist. Die Ueberzeugung, daß dieses, die nun gänzlich verarmte Stadt Lehesten betreffende harte Schicksal allgemeine Theilnahme finden werde, verpflichtet mich zu dieser öffentlichen Bekanntmachung und zur dringenden Bitte um menschenfreundliche Unterstützung der alles Mitleid würdigen Abgebrannten. Ich werde die an mich eingehenden milden Gaben, den Bestimmungen und dem Zwecke gemäß, ver-

*) Dürfte also auch für die Wachstuch- und Papiertapetenfabriken anwendbar, und ihnen jetzt um so willkommener seyn, da es am persischen Aurum pigment fehlt. d. Red.

wenden und zu seiner Zeit öffentliche Rechnung darüber ablegen.

Gräfenthal bey Saalfeld, am 16. Jul. 1822.

August Jacobs,
Justizrath und lehesiner Raths-Justitiar.

Gelehrte Sachen.

Anfrage.

Vor ungefähr 30 Jahren war der Pastor Johann Martin Hehn in Liefland Willens, die von Fr. Konrad Gadebusch in acht Bänden gesammelte Geschichte des liefländischen Adels in einem Auszuge herauszugeben. Ist das geschehen, oder ist Hoffnung da, daß es noch geschehen werde?

Möller,
Pf. in Zipsendorf b. Zeitz.

Familien-Nachrichten.

Bey Berichtigung der Verlassenschaft des unlängst zu Großfahner verstorbenen königl. sächs. Kammerjunkers und Majors, Herrn Albrecht von Krackau, ist zu erforschen, ob Jemand an diesem Nachlaß einen Anspruch haben dürfte. Wer sich in diesem Falle befindet, wird daher ersucht, seine Forderungen binnen vier Wochen dem Unterzeichneten anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sich selbst beyzumessen, wenn darauf keine Rücksicht weiter genommen wird.

Gotha, den 28. Jul. 1822.

Der Rath Zachariae.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Da der Professor Wernsdorf am 29. v. M. ohne Testament hierselbst gestorben ist, und dessen gesetzliche Erben und Gläubiger dem Gerichte nicht bekannt sind, so werden alle diejenigen, welche an dessen hinterlassenen Vermögen, aus einem Erbrecht, oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch vorgeladen, solche in der hiesigen Gerichts-Sitzung auf den 29. Aug. d. J. Morgens 9 Uhr zu Protocoll vorzutragen unter der Warnung, daß damit nachher weiter keiner gehört und zugelassen werden wird.

Zugleich werden den Auswärtigen von den hiesigen Advocaten zu Bevollmächtigten

1) der Dr. jur. Ferber,
2) " " Bruns,
3) der Advocat Teichmüller

hierdurch in Vorschlag gebracht.

Helmstedt, am 1. Jul. 1822.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Kreis-Gericht.

J. Fr. v. Heinemann.

Edictal-Vorladung.

Der im Jahr 1812 mit den Westphälischen Truppen nach Rußland gegangene und bisher nicht zurückgekehrte Daniel Gippert aus Ehlen und dessen Erben werden hierdurch aufgefordert, sich so gewiß binnen einem Vierteljahr, vom Tage der ersten Bekanntmachung dieser Ladung angerechnet, bey unterzeichneter Gerichtsstelle zur Empfangnahme des Vermögens des erstern zu melden und zu legitimiren, als ansonst dieser für tod und jene ihres Erbrechtes für verlustig werden erklärt werden. Zierenberg in Kurhessen, am 15. Jul. 1822.

Kurf. Justiz-Amt daselbst.
Ungewitter,
Amts-Assistent.

Kauf- und Handels-Sachen.

Zug- und Reitpferde, Kutschen, Chaisen ꝛc. ꝛc. in Gotha.

Da mit höchster herzoglicher Genehmigung den 21. August Vormittags neun Uhr mehrere brauchbare Zug- und Reitpferde aus dem herzogl. Marstall, auch Kutschwagen, Chaisen, Sättel, Geschirre, in der herrschaftlichen Reitbahn Auctionis Modo öffentlich versteigert werden sollen; so wird solches und daß die Pferde und die zu verkaufenden Gegenstände Tags vorher in Augenschein genommen werden können, andurch bekannt gemacht.

Gotha, den 24. Jul. 1822.

Herzogl. S. Cammer das.

Subhastations-Patent.

Da auf die vormals Hellmuthische Baumwollenfabrik auf der Tullnau im Gemeinde-Bezirk Glashammer, eine viertel Stunde von Nürnberg, bis jetzt ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so wird solche zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und weiterer Bietungs-Termin auf

den 29. August Nachmitt. 2 bis 5 Uhr bezielt, an welchem sich beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Fabrikgebäude auf der Tullnau einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben.

Zu dieser Fabrik gehören:

1) An Gebäuden:

a) das Haupthaus Nr. 55, worin nebst einem Wasserwerke, 4 heizbare Zimmer, 4 große Arbeitsstuben, 1 Kammer, 2 Alkofen, 2 Küchen, 3 Tennen, 1 Gewölbe, und 1 Boden enthalten sind.

b) eine Scheune mit 2 Böden, 1 Dreschtennen, einem kleinen Stalle, 1 Holzlage und 1 Keller.

2) An Grundstücken:

a) eine Hofraith, und einen kleinen Gärtchen,
b) ein ungefähr 3 Morgen großer Weiher,
c) 1/2 Tagewerk Wiese.

3) An Maschinerien:

a) 1 Wollenreiser,
b) 4 lange doppelte, Kartenmaschinen, oder sogenannte Krempeln,
c) 6 Kannenwerke,
d) 10 Strickwerke,
e) eine Vorspinn-Maschine mit 90 Spindeln und doppelten Cylinder,
f) ein Wasserrad, 1 Stirnrad, 1 Drillers und 4 Tambours oder Haspeln,
g) eine doppelte Water-Twist-Maschine,
h) 8 Mullmaschinen, jede mit 196 Spindeln und 2 Cylindern,
i) eine dergleichen, mit 3 Cylindern gleichfalls zu 196 Spindeln,
k) eine Grobspinn-Maschine mit 184 Spindeln und 2 Cylindern,
l) eine Vorspinn-Maschine mit 96 Spindeln und 2 Cylindern,
m) 8 Häspel oder Weifen,
n) eine eiserne Wage, und eine Schnellwage,
o) 4 Centner eisernes Gewicht.

Nürnberg, den 11. Jul. 1822.

Königl. Landgericht.

Kohlhagen.

c. Blumeisen.

Gasthof zum goldnen Kranich und zum goldnen Löwen.

Die hiesigen Gerichte sind beauftragt, die beiden allhier gelegenen Gasthöfe zum goldnen Krannich und zum goldnen Löwen öffentlich zu versteigern. Zu diesem Behuf ist

Mittwoch der 18. September d. J.

zum Bietungstermine auf den goldnen Krannich und

Donnerstag der 19. September d. J.

zum Bietungstermine auf den goldnen Löwen anberaumt worden.

Alle Erstehungslustige werden daher eingeladen, sich an den bestimmten Tagen Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu gewarten, daß die feilgebotenen Gasthöfe denjenigen, welche das beßte und annehmlichste Geboth thun, zugeschlagen werden.

Die Erstehungsbedingungen können so wohl hier in Köstritz bei Herrn Hofrath Bouvier und Herrn Rath Sturm als auf der Expedition des in Gera wohnenden unterzeichneten Gerichtsdirectors jederzeit eingesehen werden.

Köstritz bei Gera, den 15. Jul. 1822.

Fürstlich Reuß. Plauis. Gerichte daselbst.

Franz Eduard Otto, G. D.

Tabacke.

C. Mittler und Comp. in Leipzig empfehlen ihre Tabacke zu geneigten Versuchen, insbesondere die Sorten à 6 gl. 8 gl. und 10 gl. pr. Pfd. (nach Verlangen grob oder klar geschnitten, und in richtigen Gewicht zugewogen.) solche sind ganz leicht und von wirklich feinen Geruch, und ohne Sand oder Staub, so wie wir noch bemerken, daß schon der zu 6 gl. viel besser ist, als noch vor einigen Jahren der zu 16 gl. verkaufte. Aechter Varinas Cnaster in Blättern und geschnitten à 1 Rthlr. Auch mit extr. feinen Türkischen Blättern und geschnitten à 16 gl. pr. Pfd. und Cigarren davon à 1 Rthlr. pr. 100 Stck. können wieder dienen. Portorico vom schönsten Geruch und ganz gesunde Waare à 9 gl. Cigarren zu 5, 6, 8 und 9 Rthlr. ganz f. echte Havannah à 12 Rthlr. pr. mille. Grimmaischer Steinweg Nr. 1187.

Königl. Baiersches unverzinsliches Lotterie-Anlehen.

Das Königl. Baiersche durch die Landstände garantirte unverzinsliche Lotterie-Anlehen, wovon jährlich Ende August, bis zum Jahre 1834 einschließlich, durch öffentliche Verloosung in München, eine Rückzahlung statt findet, ist noch mit den ansehnlichen Gewinnen von 3 mahl 50,000 fl. — 20,000 fl. u. s. w., bis 50 fl. verbunden.

Die Besitzer solcher Obligations-Loose, welche am Ende sämmtlicher Ziehungen nicht herausgekommen sind, erhalten ihre Einlage baar wieder zurück, mithin kann die Auslage niemahls verlohren gehen. Hiervon sind zu haben: die Original-Obligations-Loose auf zehen Gulden lautend, nebst Plan, gegen portofreye Einsendung von 10 1/2 fl. rhein. oder 6 Rthlr. sächsisch bey

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,

Allerheiligengasse Lit. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 3. August 1822. Gotha, b. Becker.

Staatssachen.

Kirchensachen.

Es ist zwar auf den Aufsatz von Eduard Stern (in Nr. 48) schon Einiges entgegnet worden. So viel ich mich erinnere, war alles dieses beyfallswürdig, obgleich gegen E. Stern. Insonders wird jeder echte Protestant dem katholischen Pfarrer Kripner in Stein für seine Mittheilungen herzlichst im Geiste die Hand drücken. Allein, da jener Aufsatz sich von mehrern Seiten beleuchten läßt, so ist er auch mehreren Beantwortungen frey gegeben. Möge folgende, dem E. Stern jedoch beystimmende, hier nicht überflüssig seyn.

Unter andern wird dort gesagt: daß der geistliche Stand sehr herabgewürdigt wäre, künftig auch wol noch mehr in seiner Achtung sinken werde und müsse. Welcher Sachkenner wollte das läugnen und nicht geradezu behaupten, daß in denjenigen Staaten, an welche zu denken, man hier genöthigt wird, binnen einigen Jahrzehnten sich kein Gefühlvoller, bey wachsender Bildung, zum geistlichen Stande bestimmen wird, und alle richtig Fühlende jeden Jüngling davon abrathen werden?

Denn der geistliche Stand wird in den gedachten Staaten zu tief herabgewürdiget, dadurch, daß ihm Ungeistliche (dem Stande nach) allenthalben zum Vormunde gesetzt sind, Große und Kleine, Bedeutende und Unbedeutende. Alle wesentliche Gesetze, Befehle und Verordnungen für ihn gehen von Männern *) aus, denen das Bessere, Hebende und Ehrendere für denselben, der Erfahrung nach, fremd seyn muß. — Sie haben die Ordnungen des geistlichen Standes nicht durchlaufen, mithin sind ihnen die der Ehrenbeförderung und Standeswürdigung der Geistlichen im Wege stehenden wesentlichen Gebrechen, Fehler und veralteten Gewohnheiten wenigstens so unbekannt, daß sie nicht mit dem regen, warmen Eifer für die Abstellung derselben wirken und sorgen werden oder können. Man sage nicht, daß die geistliche Bank (ein oder zwey Stühle) in Consistorien dafür da sey. Höchstens ist sie, mit dem wackern Dr. Schuderoff zu sprechen, um der Candidaten- und Pfarrerprüfungen wegen noch beybehalten worden.

Hieraus entspringt nun für den geistlichen Stand in gedachten Staaten weit mehr Nachtheil, als der damit Unbekannte glauben kann. Das ist der Quell vieler Unannehmlichkeiten und Aergernisse, und für den Rechtschaffenen seiner Mitglieder der trübe Quell vieler Dienstbeschwerden und Amtsabneigungen. Die uralten Gebrechen im Aeußern seines Dienstes werden nicht geheilt. Er muß im alten Sumpf und Sode mitfortwaden und statt den Süßteig

*) Der Fürst und Landesherr kann hier nicht verstanden werden, da ohne ihn in irgend einer öffentlichen Angelegenheit weder etwas davon genommen, noch hinzugethan werden soll.

des Lautern und Wahren, des Richtigen und Bildenden, statt das Reingottesdienstliche und Gesund-Religiöse zu genießen, und Andere, jetzt auf eine höhere Stufe richtiger Beurtheilung und zum Bewußtseyn der Gefühle und Kraft erhobene davon genießen zu lassen, vom alten Sauerteige zehren. —

Für Aufrechthaltung oder Beförderung seiner Achtung wird nichts gethan! Spreche man doch ja nicht: da mag er selbst zusehen! Wohl kann mehr der Mann das Amt, als das Amt den Mann ehren, und — wohl kommt es dem Geistlichen vor Allen zu, sich und seinen Stand nicht zu unehren. Allein eine achtungsvolle Berücksichtigung, eine Würdigung, von Seiten der Landesobern ihm öffentlich bewiesen, stellt ihn auch in den Augen des Volks darin höher. Dann gleicht sich leicht und schnell aus, was die Zeit bös gemacht und die untergeordneten Bessern des Standes nur äußerst langsam, im Allgemeinen vielleicht nie wieder gut machen können. Ein pflichtentreuer Geistlicher hebt durch Predigt und Beyspiel die Achtung der Geistlichen nicht, bloß die seinige in den Augen derer, die ihn kennen und kennen werden. Im Gegentheil erweckt er bey diesen Haß und Widerwillen gegen die Nachlässigen, Arbeitsscheuen und Gutsatte der Herren Amtsbrüder in der Stadt und auf dem Lande. Warum ergreift man nun nicht ernstere Maßregeln wider die Letztern? — Wird ja doch sonst jede andere offenbare Amtsveruntreuung in dem Staate gerügt. Welcher Segen läge in dieser Aussicht für den gemeinten Stand, wie für das Volk! Ohnstreitig der sicherste Weg zur Aufhülfe der gesunkenen Ehre der Geistlichen! Wendet man ein: daß dazu die Superintendenten und Kirchenvisitatoren da sind, so darf man nur zur Entkräftung dieses Einwands auf den Erfolg dieser zeitherigen Inspection verweisen. Auch ist ihre Macht viel zu beschränkt, ihr Einfluß in den Consistorien viel zu gering und — die Hand auf's Herz! wie oft ihre eigene Kraft und Lust zu schwach und lau *)! So bleibt nun der Bessere und Fähigere der Geistlichen dem Gewissenlosen und Unbehülflichen unter ihnen gleich beachtet, wo nicht der Letztere ihm noch vorgezogen, da rücksichtlich weiterer Beförderung mehr die Folgenreihe, als das Verdienst entscheidet. — Wie übel die Geistlichen bey ihrer Vormundschaft berathen sind, das ergibt sich noch aus Folgendem:

Sie werden mitbesteuert. Ich meine nicht, daß sie in Nöthen des Vaterlandes nicht auch das Ihrige mitbeybringen sollen. Da aber der Staat Kirchen- und Schuldiener nicht besoldet, mit welchem Rechte kann derselbe von ihnen, nach ihrer schon vorausgegangenen schrecklichen Güterschwächung, noch erheben wollen? — Für Kirchen, Pfarr- und Schulwohnungen etwas selbst höchst Nöthiges zu thun, das bleibt den Gemeinden ungemein schwer, weitläufig und — kostspielig gemacht. — Die Wünsche, Vorschläge und gereiften Ansichten eines, übrigens sehr verdienstvollen Geistlichen sind und bleiben nicht selten dem Verwerfen auch des jüngsten Gerichtsdirectors ausgesetzt. — Wehe, wo auch hier die Superintendenten nicht sprechen wollen oder nicht zu sprechen verstehen. — Uebernimmt der Geistliche, auch als Landeskind, eine Patronatspfarrstelle, so darf derselbe mit Gewißheit an eine weitere Beförderung von Seiten seines Consistoriums durchaus nicht denken **). Dieß doch wol nur darum, weil derselbe das ihm schuldige Vertrauen zu demselben verletzt hat? Wartet dagegen der Jurist die ihm der Zeit nach ungewisse Anstellung durch seine Oberbehörde nicht ab, sondern verwaltet eine außerlandesherrliche Gerichtsstelle, diesem benimmt das die Aussicht der mit Recht zu hoffenden Versorgung von derselben nicht. Hat jener etwas ganz Anderes, als dieser gethan? —

Möchte doch in den gedachten Staaten das Bessere, Ehre- und Achtungbefor-

*) In irgend einem Bd. v. Dr. Röhr's N. Prdg. Lit. wird die Wahl tüchtiger Superintendenten mit zu den ersten Erfordernissen, geistliche Angelegenheiten zu fördern, gezählt.

**) Die Patronatschulstellen durften in einem herzogl. sächs. Lande bey dem Einnahmeregister gar nicht in Anschlag gebracht werden.

Lehrer und Prediger Wissenschaft, Gottesfurcht, Gebet und Fleiß.

Sie sollen auch Gott vor Augen haben, und ihre Kinder zu Gottesfurcht, Gebet und Fleiß anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Eltern anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Lehrer anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Prediger anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Mitschüler anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Mitbürger anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Mitmenschen anhalten.

Sie sollen auch ihre Kinder zu Gehorsam gegen ihre Mitgeschöpfe

Any person who shall wilfully and maliciously injure, destroy, or remove any of the said Buoys, Beacons, Lights, or Marks, or any part thereof, or any Moorings belonging thereto, shall be liable to a Penalty not exceeding Twenty Pounds, and to the Payment of the Damage occasioned thereby.

Any person who shall wilfully and maliciously injure, destroy, or remove any of the said Buoys, Beacons, Lights, or Marks, or any part thereof, or any Moorings belonging thereto, shall be liable to a Penalty not exceeding Twenty Pounds, and to the Payment of the Damage occasioned thereby.

Any person who shall wilfully and maliciously injure, destroy, or remove any of the said Buoys, Beacons, Lights, or Marks, or any part thereof, or any Moorings belonging thereto, shall be liable to a Penalty not exceeding Twenty Pounds, and to the Payment of the Damage occasioned thereby.

By Order of the Commissioners,
JOHN HAMILTON,
Secretary.

Trinity House, London,
1st January, 1870.

THE LAST SUPPER: A Picture
by Leonardo da Vinci, in the Refectory of the Convent of Santa Maria delle Grazie, Milan.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 4. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

An die Herren Buchhändler.

Diejenigen Herren Buchhändler, welche von Dietrich's vollständigen Lexicon der Gärtnerey und Botanik den zweyten Band 1802, und den dritten Band 1803, überflüssig liegen haben, ersuchen wir, uns selbige, oder einen von beiden, baldigst über Leipzig in Abrechnung gefälligst zurück zu senden.

Gebrüder Gädicke in Berlin.

Bücher-Anzeigen.

Der 2. Jahrgang des neuen

Taschenbuchs von Nürnberg,

gewidmet Sr. königl. Majestät von Bayern und huldvoll von allerhöchstdemselben aufgenommen, ist nun erschienen, und bereits an alle Buchhandlungen versandt worden. *)

Seinen Inhalt bilden folgende Aufsätze: 1) Ueberblick von Nürnbergs Aufkeimen, Blühe und Sinken, entworfen von Konrad Mannert. 2) Zur Geschichte der Künste in Nürnberg, von Wilder; 3) Nachricht von dem Leben Paul Wolfgang Merkel's, von Fr. Roth, 4) Nürnberg in der neuern Zeit, von Johannes Scharrer. 5) Ueber den Handel der nürnbergischen Patrizier, von Siebenkees. Wenn die Auswahl dieser Aufsätze über den Werth des Inhalts beruhigt, so stehet ihm die Auswahl der Kunstblätter würdig zur Seite. Fleischmann, Geißler, Heideloff, Moßner ꝛc., unsre geschätzten Mitbürger, haben mit Liebe dafür gewirkt, das zeugen: 1) die Ansicht der Stadt in gr. 4. von Geißler; 2) das Porträt Dürer's und 3) die Apostel desselben Meister v. Fleischmann; 4) die Ansicht des neuen Brunnens am Marxplatze v. Geißler; 5) der sinnig erdachte Umschlag gez. v. Heideloff; 6) das Kärtchen des vorm. Nürnbg. Gebiets; 7) die Vignetten, — das älteste Wappen der Stadt, der Oelberg bey St. Lorenzen und das Gänsemännchen darstellend, und an sie reihen sich, von dem fleißigen Duttenhofer in Stuttgart gestochen: 8) das Rathhaus; 9) der Egidienplatz; 10) der weiße Thurn und das deutsche Haus; bey der Abbildung der Façade des von Schwarzschen Hauses 11) ist zu bemerken, daß sie nach der Idee und unter Leitung des vielseitig gebildeten Heideloffs ausgeführt wurde.

Und so ist denn in Inhalt und Ausstattung billige Rücksicht auf Vergangenheit und Gegen-

*) In der Geschichte des deutschen Handels, der frühen Entwicklung und Bildung in Wissenschaften und Künsten, der mannichfaltigsten, sinnreichsten und vollendetsten Erzeugnisse des Gewerbfleißes gebührt der Stadt Nürnberg ein ausgezeichneter Ehrenplatz neben ihren achtungswerthen Mitschwestern Augsburg und Frankfurt a. M. Der Gedanke, die Geschichte dieser auf Deutschlands Wohlstand einflußreichen Gewerbs-, Kunst- und Handelsstadt aus Urkunden treu und freymüthig darzustellen, verdient daher Beyfall und dankbare Anerkennung, um so mehr, da die Ausführung Männern, die allen Anforderungen Genüge leisten können, anvertraut ist. Vaterlandsfreunde, die an den Schicksalen Nürnbergs warmen Antheil nehmen, finden daher reichen Stoff der Belehrung und des ernsten Nachdenkens in der treuen Schilderung des Entstehens, Blühens und Verfallens der einst so reichen und mächtigen Stadt N.; so wie in der freymüthigen und wahren Darstellung des gegenwärtigen Zustandes derselben, indem unter der jetzigen Regierung der guten Anstalten so viele gegründet sind, Veranlassung und Grund zu den hoffnungsvollsten Erwartungen und Aussichten in die Zukunft. Mögen diese erheiternden Hoffnungen für Nürnbergs Bürger bald in Erfüllung gehen!

G., d. 30. Jul. J. Fr. Hennicke.

wart genommen und dem Ehre gegeben worden, dem sie gebührt.

Möge dieser Grundsatz zur Richtschnur bey der Beurtheilung genommen werden, wir sind dann desselben Beyfalls sicher, wie er dem ersten Jahrgange geschenkt wurde.

Daß von uns an dem Kostenaufwand nicht gespart wurde, ja daß derselbe den bey dem ersten Jahrgange übersteigt, werden alle, die solche Unternehmungen zu würdigen wissen, bey der ersten Ansicht erkennen, dem ungeachtet sey der billige Preis bestimmt, wie bey dem ersten Jahrgange, d. i. für die Ausgabe in ord. Einbd. 2 Rthlr. 16 gl. oder 4 fl.; für die Ausgabe in Marpap. mit Goldschnitt 3 Rthlr. od. 4 fl. 30 kr.; für die Ausgabe in Saffian mit Goldsch. 4 Rthlr. od. 6. fl.; für die Prachtausgabe 6 Rthlr. od. 9 fl.

Nürnberg, im Jun. 1822.

Riegel und Wießner.

Lehr- und Unterrichtsbücher.

Großes und Wirksames ist in neuern Zeiten zur Veredlung der Menschheit durch Erziehung und Unterricht geschehen und Pflicht ist's, die Mittel zu weitern Fortschritten bekannt zu machen, was auch durch wiederholte Anzeige folgenden Werks geschieht:

Elementarlehrbuch f. d. Unterricht der Jugend in den nothwendigsten Wissenschaften von einer Gesellschaft von Gelehrten bearbeitet 6 Bände 8. herabgef. 3 Rthlr.

ein Werk, welches auf 162 eng gedruckten Bogen mit vielen Tabellen und Kupfern in 16 Lehrbüchern, alle Erfahrungswissenschaften vorträgt, die Geschäftsleute und Bürger auf die gewünschte sittliche und wissenschaftliche Höhe leiten können, die zur möglichst irdischen Glückseligkeit nöthig ist. — Ein Werk, das in vielen Gegenden ungemeinen Segen verbreitet hat, und deßhalb zur möglichst weitern Verbreitung, so weit der Rest der Auflage ausreicht, denen um drey Thaler abgelassen werden soll, die sich unmittelbar an uns selbst in postfreyen Briefen wenden werden. — Auch werden die sämmtlichen Lehrbücher, deren mehrere neu aufgelegt worden, einzeln verkauft, wovon ganz besonders zu empfehlen: — Weltgeschichte in einem gedrängten Auszuge für die Jugend und ihre Lehrer, auch solche, welche sich selbst unterrichten wollen 2. bis 4. J. 1819 fortgesetzte Ausgabe 8. Zeitz 1819. gebunden 1 Rthlr. Sie hat in reichhaltiger Gedrängtheit schwerlich ihres Gleichen, und lehrt besonders die Rechte und Pflichten der Fürsten und Völker kennen, die, von erstern ausgesprochen, letztern unfehlbar eine glückliche Zukunft verheißen.

Kurzer Auszug aus der practischen Anleitung zum Rechnen nach Pestalozzi's Lehrart für Schulen bearbeitet. 8. Zeitz geh. 2 gl. Die durch Herrn M. Rebs, nach einstimmigem Urtheile gelehrter Blätter, am treflichsten angewandte Pestalozzische Methode, die schon in so vielen Schulen eingeführt und bewährt gefunden worden, hat der Hr. Verf. in einem genügenden Auszug, als wohlfeiles Lehrbuch für die Schüler bearbeitet. Es kostet geheftet zwey Groschen, ungeheftet aber kosten 26 Exempl. 1 Rthlr. 12 gl.

Die Webelsche Buchhandlung in Zeitz.

Bey mir ist jetzt fertig geworden und an alle Buchhandlungen versandt:

Wildberg, C. F. L., Rhapsodien aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für gerichtliche Aerzte und Criminalrechtsgelehrte nebst einem Anhange, welcher einen neuen Vorschlag zu einer vollständigen Anstellung der Lungenprobe enthält. gr. 8. 16 gl.

Diese kleine Schrift enthält folgende für den gerichtl. Arzt, den Criminalrichter interessante Aufsätze. 1) Ueber die Unzulässigkeit der Einmischung der Rechtswissenschaft in die Bearbeitung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 2) Sind Fragen des Richters an den gerichtlichen Arzt bey vorkommenden gerichtlich medizinische Untersuchungen erfordernden Rechtsfällen zulässig und zweckmäßig? 3) Was muß der Staat thun, um gute gerichtliche Aerzte im Dienste zu haben? 4) Ueber den richtigen Standpunct des gerichtlichen Arztes. 5) Ueber das Eigenthümliche der gerichtlichen Obductionen. 6) Kann und darf die Untersuchung der Kunstfehler der Medicinalpersonen ein Gegenstand der gerichtlichen Arzneiwissenschaft seyn? 7) Ueber den in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft unerschüttert fest stehenden hohen Werth der Pneumomantie. 8) Ueber den gerichtlich medicinischen Begriff eines Giftes und einer Vergiftung. 9) Was ist bey dem Befund mehrerer Verletzungen, von denen man nicht weiß, von wem sie herkommen, auszumitteln? 10) Ueber die Beurtheilung und Eintheilung der tödtlichen Verletzungen im Allgemeinen. 11) Anhang.

Leipzig, im Jul. 1822.

Carl Cnobloch.

Bey Friedrich Brummer in Copenhagen ist so eben erschienen:

Versuch über die Flüsse und ihre Bildung zu Handelsstraßen in dem Continent von Europa und durch dasselbe. Von C. A. Villaume. Nebst einer Tabelle. 18 gl.

Eine systemausche Bearbeitung der Flüsse als Transportwege, die eine zusammenhängende, den Gegenstand umfassende Anschauung gewährt. Dieser Versuch ist dem Kaufmanne, dem Geographen und Staatsmanne besonders zu empfehlen; über-

haupt einem Jeden, der sich für den Handelsverkehr und die Flußschiffahrt interessirt.

So eben ist erschienen und in jeder guten Buchhandlung zu finden:

Ueber den Geist der Unzucht.
Fünf Predigten.

Nebst einer Abhandlung über denselben Gegenstand. Auf Verlangen herausgegeben von Wilhelm Schröter. Leipzig, Kollmann. 8 gl.

Mögen diese wohlgemeinten Worte eines treuen Seelsorgers nicht ungenützt verhallen; sie verdienen vorzüglich in jetziger Zeit volle Beherzigung.

Ganz neue vollständige Recepte zur Vertreibung oder Vertilgung der Ratten und Mäuse, ohne Arsenik oder sonstige Gifte, sind so eben erschienen und in Commission bey dem Buchhändler C. André in Leipzig unterm Paulino für 4 gl. zu haben.

Dieses Vertilgungsmittel ist für andere Thiere oder Menschen ganz unschädlich und es kann daher mit Recht für diesen Zweck empfohlen werden; nur muß es getreu nach Vorschrift gebraucht werden. Der Verfertiger dieser Vertilgungsmittel kann zu dem Behufe auch Attestate von glaubwürdigen und angesehenen Männern als Belege vorzeigen. Alle Hauspäter und Oeconomen werden in kurzer Zeit sich von dem glücklichen Erfolg augenscheinlich zur Freude überzeugen können.

Rettung des Vaterlandes. Ein Schauspiel mit Gesang in fünf Aufzügen v. Dr. G. Henrich. 2. Ausgabe 1822. 18 gl.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Polizey-Vorschriften f. d. großherzogl. badische Hauptstadt Mannheim. 2. mit der neuen Bauordnung vermehrte und vielverbesserte Auflage 8. bey T. Löffler in Mannheim. Preis 36 kr. oder 9 gl.

Bereits vor 15 Jahren ist die erste Aufl. dieser Polizey-Vorschriften im Druck erschienen, sie wurden damals allgemein als musterhaft aufgenommen. Jetzt haben sie sich durch lange Jahre erprobt, alles Mangelhafte ist mit vieler Sorgfalt und Umsicht verbessert, und sie werden in der neuen Gestalt sich einer noch günstigern Aufnahme erfreuen, da jeder Mannheim besuchende Fremde die geregelte Ordnung der Polizey-Anstalt bewundert. Ueberdieß ist diese Ausgabe mit der neuen vollständigen Bauordnung vermehrt.

Die Fortsetzung des allgemein geschätzten und gründlich bearbeiteten Werks:

Directorium diplomaticum, oder chronologisch geordnete Auszüge von sämmtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden von Schulte

haben wir in Verlag genommen, zeigen dieses mit der Bemerkung an, daß der 1. Heft des 2. Bandes zur künftigen Mich. Messe erscheinen und dann die Fortarbeit ununterbrochen folgen wird.

Rudolstadt, den 13. Jul. 1822.

Fürstl. Hofbuchhandlung das.

Tagebuch meiner Reise von Heidelberg über Kiel, Kopenhagen, nach Schweden, England und Westindien, besonders nach dem holländischen Guiana und in das Innere dieses Landes in den Jahren 1817 bis 1821, von M. Hufnagel, Missionair. 8. Ansbach 1822. Subscriptionspreis 30 kr. oder 8 gl. sächs.

Durch interessante Ereignisse und treue Schilderung merkwürdiger Naturscenen zu Wasser und zu Lande hoffe ich meine Leser in diesem Werkchen, welches bis Anfang October d. J. erscheint, recht angenehm und nützlich zu unterhalten.

Bestellungen können durch alle Buchhandlungen bey der Gasserischen Buchhandl. in Ansbach, welche den Verlag übernommen hat, gemacht werden.

Möckenau bey Ansbach, im Jul. 1822.

M. Hufnagel, Missionair.

Das vollständige Reisebuch

wird den geehrten Reisenden zu dem jetzigen Sommer in Erinnerung gebracht. Es hat den Titel: Der Passagier auf der Reise in Deutschland, in der Schweiz, zu Paris und Petersburg, ein Reisehandbuch für Jedermann: nebst 2 Reisekarten, vom geheimen Kriegsrath und Ritter Reichard. Fünfte, durchaus verbesserte Auflage. Preis gebunden in 2 Berliner Prospecten 3 Thlr. 12 gl., sowohl bey uns als in den mehresten andern Buchhandlungen. Es möchte sich schwerlich ein Reise-Gegenstand auffinden lassen, über welchen man in diesem Werke nicht Belehrung findet. Bey den mehresten Städten findet man kurze Beschreibungen, die Gasthöfe, rc. und besonders ausführlich sind die Badereisen und die Schweizerreisen behandelt. Außer diesen enthält das Werk noch 103 andere Reiserouten.

Buchhändler Gebrüder Gädicke in Berlin.

Bell, A. G. & J. A. Ayer
Electric Telephone Apparatus
No. 174,465 Mch. 7, 1876

Bell, A. G. & J. A. Ayer
Electric Telephone Apparatus
No. 174,466 Mch. 7, 1876

Bell, A. G. & J. A. Ayer
Electric Telephone Apparatus
No. 174,467 Mch. 7, 1876

Bell, A. G. & J. A. Ayer
Electric Telephone Apparatus
No.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 5. August 1822. Gotha, b. Becker.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Militairstrafen.

In einem öffentlichen Blatte ist die erfreuliche Nachricht mitgetheilt, daß in den Niederlanden, nach dem edlen Beyspiel Preußens, die Stockprügel bey dem Militair abgeschafft sind. — Es ist darin auch die Nachricht enthalten, daß im Königreiche Sachsen, nach dem neuen Codex (Strafgesetzbuch), die Spießruthenstrafe für gewisse Fälle beybehalten ist *); und daß der neu eintretende Soldat den körperlichen Züchtigungen so lange unterworfen bleibt, bis er durch ein ausgezeichnetes Betragen zur Classe der Ausgezeichneten sich emporgehoben hat, in welcher körperliche Züchtigungen nicht Statt finden dürfen.

Es scheint, daß man in Preußen einen richtigern Gesichtspunct aufgefaßt hat, da nämlich bey dessen Militair der neu Eintretende in die erste Classe tritt, in welcher alle körperliche Züchtigungen untersagt sind; erst alsdann, wenn er durch Vergehungen oder Verbrechen bewiesen hat, daß er dieser Classe unwürdig ist, wird er durch einen Urtheilsspruch in die zweyte oder Strafclasse versetzt, in welcher körperliche Züchtigungen Statt finden. So ist es auch dem Princip (Grundsatze) der Gerechtigkeit, welche das Fundament (Grundlage) aller Einrichtungen seyn muß, gemäß. Vor dem Gerichtsforo (Gerichtsbehörde) heißt es, und kann auch nicht anders heißen: quilibet praesumitur bonus, donec probatur contrarium; in Sachsen hat man es umgekehrt, da heißt es nun: quilibet praesumitur malus, donec probatur contrarium. Wie man in Sachsen auf diesen Einfall kommen konnte, da man doch mehrere Jahre hindurch zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, daß bey der preußischen Nation, die doch wahrlich an Cultur (Geistesbildung) der sächsischen nicht vorsteht, die gemachte Einrichtung dem Zwecke ganz entspricht, ist in der That nicht sogleich zu begreifen.

Damit mir nicht etwa der Vorwurf gemacht werden könne, als fände ich deßwegen preußische Einrichtungen besser, als in Sachsen, weil ich ein Preuße bin, so erkläre ich ganz öffentlich, daß ich kein blinder Verehrer der preußischen Einrichtungen bin. Nie werde ich loben, was nicht zu loben ist, aber eben so wenig tadeln, was nicht zu tadeln ist; auf der Stelle will ich einen Beweis meiner Unparteylichkeit geben. Den so genannten strengen Arrest (Verhaft) bey dem preußischen Militair kann ich durchaus nicht billigen; denn einen Menschen in einen Kasten, welcher mit Latten so benagelt ist,

*) Diese Fälle kommen nur im Kriege vor und sind grobe, unter dem Schutze der Waffengewalt verübte Unthaten, insonderheit Plünderung, grobe Mißhandlungen, wodurch Sicherheit und Leben der Bewohner eines Landes und selbst das Bestehen und der Unterhalt der Armee gefährdet wird. S. allg. Anz. d. D. 1822, Nr. 139; vergl. Nation. Ztg. d. D. 1822, 21 St. S. 364. d. R.

Hesse, Ludwig Otto, German mathematician, born at Königsberg, 22 April 1811, died at Munich, 4 August 1874. He was educated at the University of Königsberg, where he graduated in 1840. He was appointed professor of mathematics at Königsberg in 1840, at Halle in 1845, at Heidelberg in 1855, and at Munich in 1856. He published numerous papers in Crelle's Journal, and in the Philosophical Transactions of London. His principal work is *Vorlesungen über die analytische Geometrie des Raumes* (Leipzig, 1861; 3d ed., 1876).

Hesse, Moritz Ludwig, German physicist, born at Darmstadt, 26 Dec. 1811, died at Giessen, 11 Jan. 1872. He was educated at the University of Giessen, where he graduated in 1833. He was appointed professor of physics at Giessen in 1838, at Marburg in 1839, at Giessen in 1852, and at Darmstadt in 1855. He published numerous papers in Poggendorff's Annalen, and in the Philosophical Transactions of London. His principal work is *Vorlesungen über die analytische Geometrie des Raumes* (Leipzig, 1861; 3d ed., 1876).

Bad, Bath, Bathe, Bathing, Bathing-place, Bathing-room, Bathing-tub, Bathing-machine, Bathing-dress, Bathing-suit, Bathing-costume, Bathing-gown, Bathing-cap, Bathing-shoes, Bathing-sandals, Bathing-slippers, Bathing-boots, Bathing-stockings, Bathing-drawers, Bathing-trousers, Bathing-jacket, Bathing-shirt, Bathing-vest, Bathing-belt, Bathing-sash, Bathing-cord, Bathing-rope, Bathing-line, Bathing-net, Bathing-basket, Bathing-bag, Bathing-towel, Bathing-sheet, Bathing-blanket, Bathing-mat, Bathing-stool, Bathing-chair, Bathing-carriage, Bathing-machine, Bathing-tent, Bathing-hut, Bathing-house, Bathing-establishment, Bathing-resort, Bathing-season, Bathing-time, Bathing-hour, Bathing-day, Bathing-week, Bathing-month, Bathing-year, Bathing-life, Bathing-death, Bathing-grave, Bathing-tomb, Bathing-monument, Bathing-epitaph, Bathing-inscription, Bathing-verse, Bathing-poem, Bathing-song, Bathing-ballad, Bathing-romance, Bathing-novel, Bathing-story, Bathing-tale, Bathing-legend, Bathing-myth, Bathing-fable, Bathing-allegory, Bathing-parable, Bathing-proverb, Bathing-saying, Bathing-maxim, Bathing-rule, Bathing-law, Bathing-regulation, Bathing-order, Bathing-command, Bathing-prohibition, Bathing-permission, Bathing-privilege, Bathing-right, Bathing-duty, Bathing-obligation, Bathing-contract, Bathing-agreement, Bathing-treaty, Bathing-alliance, Bathing-league, Bathing-union, Bathing-confederation, Bathing-federation, Bathing-association, Bathing-society, Bathing-club, Bathing-company, Bathing-corporation, Bathing-guild, Bathing-fraternity, Bathing-brotherhood, Bathing-sisterhood, Bathing-family, Bathing-tribe, Bathing-nation, Bathing-people, Bathing-race, Bathing-species, Bathing-genus, Bathing-order, Bathing-class, Bathing-kingdom, Bathing-world, Bathing-universe, Bathing-creation, Bathing-nature, Bathing-life, Bathing-death, Bathing-eternity, Bathing-time, Bathing-space, Bathing-infinity, Bathing-God, Bathing-Creator, Bathing-Redeemer, Bathing-Saviour, Bathing-Lord, Bathing-Master, Bathing-Teacher, Bathing-Prophet, Bathing-Apostle, Bathing-Evangelist, Bathing-Martyr, Bathing-Saint, Bathing-Angel, Bathing-Archangel, Bathing-Seraph, Bathing-Cherub, Bathing-Throne, Bathing-Dominion, Bathing-Principality, Bathing-Power, Bathing-Virtue, Bathing-Heaven, Bathing-Paradise, Bathing-Hell, Bathing-Purgatory, Bathing-Limbo, Bathing-Abyss, Bathing-Chaos, Bathing-Void, Bathing-Nothingness, Bathing-Annihilation, Bathing-Extinction, Bathing-Oblivion, Bathing-Forgetfulness, Bathing-Memory, Bathing-Remembrance, Bathing-Recollection, Bathing-Reminiscence, Bathing-Association, Bathing-Suggestion, Bathing-Idea, Bathing-Thought, Bathing-Reflection, Bathing-Meditation, Bathing-Contemplation, Bathing-Speculation, Bathing-Theory, Bathing-Hypothesis, Bathing-Conjecture, Bathing-Supposition, Bathing-Assumption, Bathing-Postulate, Bathing-Axiom, Bathing-Proposition, Bathing-Theorem, Bathing-Problem, Bathing-Solution, Bathing-Demonstration, Bathing-Proof, Bathing-Evidence, Bathing-Testimony, Bathing-Witness, Bathing-Oath, Bathing-Affirmation, Bathing-Denial, Bathing-Negation, Bathing-Contradiction, Bathing-Opposition, Bathing-Antithesis, Bathing-Paradox, Bathing-Enigma, Bathing-Riddle, Bathing-Puzzle, Bathing-Mystery, Bathing-Secret, Bathing-Concealment, Bathing-Disclosure, Bathing-Revelation, Bathing-Manifestation, Bathing-Appearance, Bathing-Phenomenon, Bathing-Fact, Bathing-Reality, Bathing-Truth, Bathing-Falsehood, Bathing-Error, Bathing-Mistake, Bathing-Blunder, Bathing-Fault, Bathing-Sin, Bathing-Crime, Bathing-Vice, Bathing-Wickedness, Bathing-Evil, Bathing-Good, Bathing-Virtue, Bathing-Holiness, Bathing-Sanctity, Bathing-Purity, Bathing-Innocence, Bathing-Simplicity, Bathing-Ignorance, Bathing-Knowledge, Bathing-Wisdom, Bathing-Understanding, Bathing-Reason, Bathing-Intellect, Bathing-Mind, Bathing-Soul, Bathing-Spirit, Bathing-Body, Bathing-Matter, Bathing-Substance, Bathing-Essence, Bathing-Being, Bathing-Existence, Bathing-Life, Bathing-Death.

Pfad, Pfeil

Pfad, der, ein Weg, Steig, Fußweg, Fußsteig, Gang, Fußgang, Fußstapfe, Spur, Fußspur, Tritt, Fußtritt, Schritt, Fußschritt, Stapfe, Fußstapfe, Fußstapfen, Fußstapfe, Fußstapfen, Fußstapfe, Fußstapfen

Justiz- und Polizey-Sachen.

Bey einem auf der hiesigen Veste am 1. Jun. dies. J. entstandenen Brand ist die Herzogl. S. Gothaische Archiv-Canzlistin Johanne Siefeke aus dem hiesigen Zuchthaus entlaufen. Sie ist unten näher bezeichnet.

Von uns mit Steckbriefen sofort verfolgt, hat dieselbe bis jetzt gleichwohl nicht wieder eingezogen werden können. Wegen ihrer allzugroßen Gefährlichkeit ist ihre Habhaftwerdung sehr zu wünschen; wir ersuchen demnach alle und jede Behörden auf das angelegentlichste, dieser Person aus möglichen Kräften nachzuspüren, sie im Betretungs-Fall gefänglich einzuziehen und mittelst sichern Schubs an uns abliefern zu lassen.

Als eine äußerst verschmizte Weibsperson, weiß diese Siefeke sich besonders bey den Landleuten Eingang und Zutrauen zu verschaffen und sucht solche besonders durch Schatzgräbereyen auf das empfindlichste zu betrügen.

Sie mag sich besonders auf dem Lande verborgen halten und von dessen Bewohnern vielleicht auch verborgen gehalten werden.

Wir werden die Einlieferung dieser Person mit besondern Danke erkennen und uns bestreben, mit gleicher Dienstbeflissenheit in allen möglichen Fällen gefällig zu seyn.

Coburg, den 9. Jul. 1822.

Herzogl. S. Justiz-Amt das.
Berghold. Appunn.

Signalement.

Johanna Siefeke, gebohren zu Coburg, steht nach den Akten jetzt im 45. Lebensjahre, evangelisch, mittlerer Statur, schwarze gerollte Haare, dergl. Augenbraunen, gewöhnlicher Gesichtsfarbe, länglich ältlichen Angesichts, spitzige Nase, bräunl. Augen, kleinen Mund, ovalen Kinn, sonst geraden Gang, bey ihrer Entweichung hinkte sie etwas am linken Fuß, sie ist an einer Schramme an der rechten Wange nahe am Halse besonders kenntlich.

Die Kleidung kann nicht genau angegeben werden. Sie spricht mit vielem Anstand und weiß sich übrigens als eine äußerst listige und gewandte Person gehörig zu benehmen und namentlich die Leichtgläubigkeit der Landleute zu ihrem Vortheil zu benutzen.

Steht weit und breit mit den gefährlichsten Gaunern in Verbindung und spricht auch die sogenannte Kochomer Sprache.

Proclama.

Der abwesende Carl Friedrich Meyer, Sohn des zu Tangermünde verstorbenen Kaufmanns und Eisenfactors Christian Friedrich Meyer und dessen Ehefrau gebornen Gerlach, welcher im Jahre 1812 in einem Westphälischen Husaren-Regimente nach Rußland marschirt ist, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 19. April 1823 Vormitt. 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts Referendair Natan an hiesiger Gerichtsstelle bezielten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, als welche ihnen die Herrn Justiz-Commissarien Toegel, Zarnack, Lenz und Waeser vorgeschlagen werden, zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Nichterscheinungsfalle aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt und sein Nachlaß den sich legitimirenden nächsten Erben, eventualiter aber dem Fiscus als bonum vacans zuerkannt werden wird.

Stendal, den 2. Jul. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Klee.

Nro. 8841. Vom Königlichen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg werden hiermit alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 20. März d. J. dahier verstorbenen Handlungscommis Adam Bartholomäus Meißner aus Edeldorf irgend eine Foderung zu haben glauben, auf den Antrag der von demselben bestellten Testamentsexekutoren vorgeladen, solche innerhalb 60 Tagen dahier bey Gericht um so gewisser anzumelden, als sie damit widrigenfalls von der Verlassenschaftsmasse werden ausgeschlossen werden.

Nürnberg, den 17. Jul. 1822.

Merz.
Vdt. Winterbach.

Edictal-Citation.

Von dem Königlich Baierischen Kreis und Stadt-Gericht Ansbach

werden auf den Antrag der Verwandten, resp. der gerichtlich aufgestellten Vormünder nachbenannter Verschollener, über deren Aufenthalt und Leben schon seit mehreren Jahren alle Nachrichten fehlen, und zwar:

1) Johann Michael Koridas, Tuchmachergeselle von hier, geboren den 26. October 1778, seit dem Jahr 1806 ohne alle Nachrichten abwesend,

2) Georg Gesell, Pflasterergeselle von hier, und Soldat im vormaligen 14 königlich Baierischen Linien-Infanterie Regiment, geboren den 4. März 1787, seit dem 1. Jul. 1808 im Preußischen Feldzug als vermisset in Abgang gebracht,

3) Christoph Leickhard, Uhrmachergeselle, dessen Lebensalter und Geburtsort unbekannt ist, seit dem Jahr 1804 abwesend,

4) Christian Schmauser von Burgsalach, ehemaliger Wirth dahier, geboren den 18. Febr. 1789, welcher unterm 26. December 1809, aus Amsterdam die letzte Nachricht von sich gab,

5) Antonia Johanna Maria Herold, Tochter eines K. K. Oesterreichischen Feldwebels Herold, nachher verehelichte Lieutenannt Schwabeda, deren Geburtsort und Lebensalter unbekannt, und die schon seit früher Jugend ohne alle bisherige Nachricht abwesend ist,

diese nebst ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hiermit edictaliter vorgeladen, innerhalb neun Monaten vom Tage der Insertion dieser Citation an, und längstens in termino den 15. April 1823 bei dem unterzeichneten Gerichte, oder in dessen Registratur schriftlich, oder persönlich sich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für tod erklärt werden, und ihr in dem diesseitigen gerichtlichen Depositorio befindliches Vermögen ihren nächsten Verwandten, welche sich als solche legitimiren werden, ohne Kaution ausgehändigt werden wird.

Ansbach, den 24. Jun. 1822.

Busch,
Director.
Lieberich.

Gegen den Michel Lohfink zu Semgeshof liegt ein Schuldenstand vor, der dessen besitzendes Vermögen weit übersteigt. Dessen Gläubiger werden daher zum Versuche der gütlichen Vereinigung unter sich sowohl, als mit dem Gemeinschuldner auf den 3. Sept. d. J. unter dem Rechtsnachtheile an unterzeichnetes Amt vorgeladen, daß die nicht erscheinenden der Erklärung der Mehrzahl der erscheinenden beistimmend sollen geachtet werden.

Im nämlichen Termine haben sich die Michel Lohfinkische Gläubiger über das auf dessen Besitzungen geschehene Nach- und Meistgebot zu 535 fl. wegen des zu ertheilenden Zuschlags zu erklären.

Hünfeld, den 20. Jul. 1822.

Kurfürstl. Hessisches Justiz-Amt.
Will.
Vdt. Bohn, Act.

Edictalvorladung der Gläubiger des zu Cassel verstorbenen Stadt-Gerichts-Assessors Fulda.

Wir zu Kurfürstlichem Obergerichte zu Cassel verordnete Director und Räthe urkunden und bekennen hiermit: Nachdem in der Verlassenschaftssache des im Jahre 1820 zu Cassel verstorbenen Stadtgerichts-Assessors Friedrich Carl Emil Fulda, nach fruchtlosem Güteversuch unter den Gläubigern desselben, der Concurs über dessen nachgelassenes Vermögen erkannt worden ist, so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des gedachten Stadtgerichts-Assessors Fulda gegründete Ansprüche zu haben glauben, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre desfallsigen Forderungen in dem zu diesem Ende auf den 17. October d. J. anberaumten Termin auf hiesigem Obergerichte, durch hiesige bevollmächtigte Anwälte anzuzeigen und gehörig zu begründen, wobey zugleich zur Nachricht dient, wie die Nichterscheinenden zu erwarten haben, daß sie mit ihren Forderungen von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Cassel, den 20. Jun 1822.

Wiederhold.
vid. Becker.

Citationes - Edictales.

Von dem Kreisgerichte zu Althaldensleben werden die nachfolgend genannten Personen, welche theils aus den Kriegen gegen Rußland und Frankreich nicht zurückgekehrt, theils auf andere Weise verschollen sind, als

1) Andreas Stephan Lüddemann, geboren zu Wedringen den 27. September 1778, Müllergeselle.

2) Andreas Heinrich Mehl, geboren zu Wedringen am 26. May 1783, als westphälischer Conscribirter ausgetreten.

3) Joachim Andreas Müller, geboren zu Wedringen am 23. März 1787, ehemaliger westphälischer Soldat.

4) Johann Andreas Jacob Thräne, geboren zu Wedringen am 27. März 1788, ehemaliger westphälischer Soldat.

5) Heinrich Andreas Meinecke, geboren zu Wedringen am 29. April 1788, westphälischer Soldat.

6) Andreas Christian Lange, geboren zu Wedringen am 22. September 1789, westphälischer Soldat.

7) Simon Christoph Schwaneberg, geboren zu Wedringen am 7. November 1789, westphälischer Soldat.

8) Johann Andreas Wißwede, geboren zu Wedringen am 2. September 1790, westphälischer Canonier.

9) Christian Simon Konert, geboren zu Wedringen am 31. October 1790, westphälischer Soldat.

10) Andreas Klemmert, geboren den 19. November 1788 zu Schackensleben, westphälischer Voltigeur.

11) Heinrich Andreas Schröder, geboren zu Schackensleben am 29. July 1789, westphälischer Fuselier.

12) Christoph Kautmann, geboren den 2. May 1789 zu Schackensleben, westphälischer Husar.

13) Johann Friedrich Dolß, geboren zu Schackensleben am 24. Januar 1788 westphälischer Grenadier.

Mod, in the law, signifies the manner of the thing, or the thing itself; as a gift in mod, or in the thing itself.

Mod, in the sea language, a measure containing a bushel, or four pecks.

Mod, in the Saxon customs, signifies anger, displeasure, or indignation.

Mod, in the Saxon language, signifies courage, fortitude, or magnanimity.

Mod, in the Saxon language, signifies a council, or assembly.

Mod, in the Saxon language, signifies a mouth.

Mod, in the Saxon language, signifies a meadow.

Mod, in the Saxon language, signifies a heap.

Mod, in the Saxon language, signifies a mind, or disposition.

Mod, in the Saxon language, signifies a measure containing a bushel, or four pecks

Ordnance Survey Office, Southampton, 1st December, 1903.

Ordnance Survey Office, Southampton.

Examination for Boy Clerks.

A Competitive Examination will be held on the 12th January, 1904, at the Ordnance Survey Office, Southampton, to fill up Vacancies which may occur in the Establishment of Boy Clerks.

Candidates must be between the ages of 15 and 17 years on the 1st January, 1904, and must have been born in the United Kingdom.

Candidates must be prepared to undergo a Medical Examination.

Application for admission to the Examination must be made on Forms to be obtained from the Secretary, Ordnance Survey Office, Southampton, and must be returned to him not later than the 31st December, 1903.

Ordnance Survey Office, Southampton, 1st December, 1903.

Ordnance Survey Office, Southampton.

Examination for Boy Clerks.

A Competitive Examination will be held on the 12th January, 1904, at the Ordnance Survey Office, Southampton, to fill up Vacancies which may occur in the Establishment of Boy Clerks.

Candidates must be between the ages of 15 and 17 years on the 1st January, 1904, and must have been born in the United Kingdom.

Candidates must be prepared to undergo a Medical Examination.

Application for admission to the Examination must be made on Forms to be obtained from the Secretary, Ordnance Survey Office, Southampton, and must be returned to him not later than the 31st December, 1903.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 6. August 1822. Gotha, b. Becker.

Englischer Nationalgeist und deutscher Sinn.

Mir schrieb ein Freund, in Beziehung auf die Maßregeln Bayerns, Badens und Württembergs gegen den französischen Handel: „Es ist sehr auffallend, daß von Maßregeln gegen England von dieser Seite auch kein Wort gehört wird. Von scharfsinnigen Beobachtern muß ich mit Staunen vernehmen, daß, wo auch in höheren vertraulichen Verhältnissen dieser Punct angeregt werde, die ausweichende Antwort nur in beharrlichem Schweigen bestehe. Von Weber's trefflichem Aufsatze in Nr. 182 d. Bl. nahm ich Anlaß, ein kräftiges Wort über unser Handelsverhältniß zu England, mit demjenigen zu Frankreich verglichen, zu sprechen — ich wurde mit Achselzucken beschwichtigt. — Ich will nicht klügeln, aber Ihnen eine vollkommen verbürgte Thatsache erzählen.

Einer der ersten Fabrikherren in Manchester, dessen Haus allein, nach seiner eigenen Versicherung, jährlich für eine Million Pfd. Sterl. Manufacturwaaren nach Deutschland vertreibt, befand sich bey seinem Schwiegervater in einer deutschen Stadt zum Besuch. In einer Abendgesellschaft kam auch die Rede auf die Stimmung der Deutschen in Ansehung ihres sinkenden Gewerbfleißes, ihrer nachtheiligen Handelsbilanz, und — auf den Handelscongreß zu Darmstadt. Der Britte äußerte sich darüber folgendermaßen: No matter. Die Sache hat nichts auf sich. Anfangs zwar, als man davon hörte, fiel es uns auf die Nerven; in ganz England wurde die Sache viel, in Manchester eifrigst besprochen; die Regierung wurde von allen Seiten mit Vorstellungen zur Abwendung der drohenden Gefahr bestürmt. Es ist vorüber, kein Mensch spricht mehr davon, seitdem der Minister Londonderry uns englischen Fabrikanten klar und handgreiflich gemacht: „daß Englands vorherrschender Einfluß und seine Guineen jede den Britten nachtheilige Maßregel verhindern werde." — So weit das Schreiben.

Mich hat diese Thatsache erschüttert. Noch einmahl erhob mich das Wort Schiller's: Der Mensch ist frey, und wär' er in Ketten geboren. Ich ward mir bewußt, daß es von meiner Entschließung abhange, ein Zinsknecht Englands, Frankreichs u. s. w., ein undeutscher Mann, ein nagender Wurm an der Kraft meiner Nation, oder — das Gegentheil zu seyn: ein Christ zu seyn, dessen Liebe sich zunächst auf die Seinen, seine Nachbarn, Landsleute, auf sein Volk beschränkt; ein Christ, der die Menschheit in seinem Volke liebt, und den Feinden und Aussaugern desselben nur diese Liebe entgegenstellt. Ich sah ein, daß ich nur zu lassen brauche, um, in meinem Bewußtseyn mich über mein entadelt demüthiges Vaterland in rechtem Stolze zu erheben. Ich sprach zu mir: das Hemd ist verpestet und jedes Gewand, aus fremdem Stoffe von undeutschen Händen gewoben; verpestet ist, was nicht einem befreundeten Lande entstammt; denn das Leben ver-

lischt mit der Arbeit, und was den Fleiß tödtet, tödtet das Leben.

So raffi' ich mich auf aus meiner Erschlaffung. Deutsche, folget mir nach!

G., den 1. Aug. 1822. A.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Bemerkungen zu dem Aufsatze in Nr. 157 und 158 des allg. Anz. d. D. d. J.

Ueber das angeblich katholische augsburger Glaubensbekenntniß *).

Es gehört zu den Erscheinungen der Zeit, daß die Römischgesinnten anfangen, hin und wieder sonderbar klingende Klagen gegen die Evangelischen laut werden zu lassen, als wenn sich dieselben gegen ihre katholischen Mitbrüder unbillig und unduldsam bewiesen. Solche Klagen haben sich nicht bloß anderwärts, sondern auch in dem viel gelesenen allg. Anz. d. D. so wiederholend vernehmen lassen, daß man fast vermuthen möchte, es gehöre zu den verabredeten Plauen der Freunde des Römerthums, dergleichen Ansichten in Umlauf zu setzen, dadurch eine gewisse Theilnahme zu erregen und wol gar dem Unkundigen die Meinung beyzubringen, als müßten die angeführten Beschwerden doch einigen Grund haben, weil man sie sonst nicht so häufig und nicht so ungescheut vorbringen würde. Zu gleicher Zeit geben sich diese Freunde des Römerthums das Ansehen, als wären sie selbst voll Milde und Sanftmuth, als wäre jede Härte und Unduldsamkeit von ihrer Kirche weit entfernt, und als wären die Anhänger derselben jetzt der leidende Theil.

Vielleicht meinen sie, wir Evangelischen sollen darüber die Grausamkeiten der katholischen Spanier, besonders des Herzogs Alba in den Niederlanden, vergessen, welcher sich selbst der vielen Schlachtopfer rühmte, die er der Ketzerey wegen habe hinrichten lassen. Oder sie möchten die Erinnerung an die pariser Bluthochzeit vertilgen, wobey so viele Tausende unserer Mitbrüder auf die empörendste Weise ermordet wurden; auch zugleich die Aufhebung des Edicts von Nantes und die berüchtigten Dragonaden in Vergessenheit bringen.

Oder sie möchten uns Evangelischen die Verfolgung unserer Glaubensgenossen in einigen andern Ländern vergessen machen, wo man die Prediger des Evangeliums von den Kanzeln riß, sie mißhandelte und sogar an die Türken als Sclaven verkaufte; außerdem die Bekenner der reinen Lehre mit den Waffen in der Hand fast zur Verzweiflung trieb, ihnen die Kirchen wegnahm, die Schwächeren unter ihnen zum Uebertritte und zum Messehören zwang und die Standhafteren in die Gefängnisse warf.

Oder möchten sie endlich dadurch das Andenken an die Inquisition, an die Vertreibung der salzburger Protestanten und an die neuern Verfolgungen verwischen?

Zu diesen Römerfreunden scheint denn auch der Verfasser jenes oben erwähnten Aufsatzes: über das angebliche katholische augsburger Glaubensbekenntniß zu gehören. — Wir sagen wohlbedächtig, er scheint dazu zu gehören; denn sollte er wirklich ein von Jesu Sinn wahrhaftig durchdrungener christkatholischer Mitbruder seyn, so wird ihm schon sein eigenes Innere sagen, daß er nicht zu jenen verkappten Römlingen gehöre, welche uns der Herr von Haller deutlich genug bezeichnet hat, wenn wir sie etwa früher noch nicht hinlänglich genug gekannt hätten.

Da es nun aber die christliche Liebe erheischt, daß wir Niemanden für schlimm halten sollen, wenn wir nicht die Beweise dafür in den Händen haben; so wollen wir lieber glauben, der Verf. sey bisher mit einigen, freilich sehr wichtigen Gegenständen unbekannt geblieben, indem sie zufällig nicht zu seiner Kenntniß kamen, als daß wir glauben wollen, derselbe habe sich bloß unbekannt und unwissend gestellt.

a) Denn unbekannt scheint es ihm geblieben zu seyn, daß jene Abschwörungsformel, die er selbst für gottlos und abscheulich erklärt, nach den neuesten Untersuchungen und Erweisen, das Uebertrittsbekenntniß sey, welches die Jesuiten ehedem

*) Vergl. Nr. 187 S. 1981, 82 u. Nr. 206 S. 2189—2195. d. A.

in Ungarn den Rendekehrten vorlegten und abnöthigten.

b) Unbekannt scheint es ihm zugleich geblieben zu seyn, daß die Jesuiten jene Abschwörungsformel, nach Maßgabe der Umstände und mit Berücksichtigung der Personen, häufig abänderten; weßhalb auch bald diese, bald jene Verschiedenheit vorkommt. Ob übrigens das Glaubensbekenntniß, wie es im 2. Bd. des Geisterſehers zu lesen ist, jemahls auf dieselbe Weise sey abgelegt worden, wie dort angegeben steht, dieses zu untersuchen, ist nicht möglich, weil uns die Urkunden und Belege dazu fehlen; auch wird es schwerlich je einem ernsten Manne einfallen, aus einem Romane hinreichende Beweise führen zu wollen. Deßhalb müssen wir es dahin gestellt seyn lassen, ob jenes Bekenntniß in dem Geisterseher eine Ausgeburt der Finsterniß sey, wie der Verf. behauptet, oder nicht. Doch geschieht es zuweilen, daß die Kinder der Finsterniß am Besten mit dem Orte ihrer Geburt bekannt sind und daher einige Kunde von dorther geben können.

c) Unbekannt scheint es ihm geblieben zu seyn, daß der Sohn des verstorbenen Bibliothecars Biester in Berlin, welchen eine polnische Dame zum Uebertritt zur römischen Kirche bekehrte, ein Abschwörungsbekenntniß in die Hände des damahligen päpstlichen Nuntius zu Wien ablegte, worin er seine Voreltern, so weit sie der so genannten Ketzerey zugethan gewesen wären, verwünschen mußte.

d) Unbekannt scheint es ihm geblieben zu seyn, daß D. Wachler für die Erhaltung der reinen Lehre, der Freyheit des Gewissens, der Wahrheit und des Lichts eben so bemüht ist, als einige römisch gesinnte Lehrer sich bestreben, die Dunkelheit vergangener Jahrhunderte wieder herbeyzuführen. Dieses geschieht besonders in verschiedenen katholisch-theologischen Zeitschriften, worin die hämischsten Ausfälle gegen uns Evangelische vorkommen, worin unsere Glaubenshelden und Kirchenverbesserer mit den niedrigsten Schimpfnamen belegt werden und worin selbst noch vor Kurzem (im Katholiken *) die neuere Synodalverfassung und die Vereinigungsversuche, welche doch von einem sehr christlichen Könige ausgegangen sind und unter dessen hohem Schutze stehen, in den erbärmlichsten Reimereyen verunglimpft werden. Hätte er nur einige Kenntniß davon gehabt; so würde er nicht so zweydeutig gefragt haben: welchen Namen man der That des Dr. Wachler geben solle? —

e) Unbekannt scheint ihm der Aufsatz in der Isis, Januar St. 1821 geblieben zu seyn, worin der Druck geschildert wird, welchen unsere evangel. Mitbrüder in einem benachbarten Lande erdulden müssen.

f) Unbekannt scheint es ihm geblieben zu seyn, daß der Jesuitismus allerdings unter der Hülle des Mysticismus in den protestantischen Ländern einzuschleichen suche, um im Dunkeln sein Wesen treiben zu können.

g) Gänzlich unbekannt scheint er mit dem Wesen des Protestantismus geblieben zu seyn, welcher nicht im starren Festhalten aufgedrungener Formeln und Formen besteht; sondern im Festhalten an der heiligen Schrift, im thätigen lebendigen Glauben und im steten unermüdeten Fortschreiten, weßhalb er auch die vielseitigsten Untersuchungen, Prüfungen und Ansichten nicht bloß zuläßt, sondern sogar, als zu seinem eigenthümlichen Wesen gehörig, dazu aufmuntert.

h) Eine Unbekanntschaft verräth er weiter, wenn er uns Protestanten zum Vorwurf machen will, daß es unter uns Naturalisten, Supernaturalisten, Rationalisten, rationale Supernaturalisten u. s. w. gebe; weiß er denn nicht, daß es unter den Katholiken Naturalisten, Rationalisten und Supernaturalisten, dazu noch Deisten, Jansenisten, Quietisten und Ultramontanisten gegeben habe und noch gebe? Aus welcher Partey sind denn die französischen Religionsspötter hervorgegangen? fragen wir unserer Seits und antworten auf die Frage des Verf.: Was und wie verlangst Du, so ich glauben soll? Glaube an das Evangelium, wie Jesus und seine Apostel es lehreten: so wirst Du und Dein Haus selig werden.

i) Eine Unbekanntschaft mit den Lehren des Evangeliums verräth er endlich, wenn

*) Der Katholik, eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung. Herausg. von Räß und Weis. d. R.

Bankruptcy Act, 1844, and the Acts amending the same, and of all other powers and authorities given to him by the said Acts or any of them, and to do all such acts and things as may be necessary for the due execution of the said office, and for the purpose of carrying into effect the provisions of the said Acts or any of them, and to make such rules and regulations as he shall think fit for the conduct of the business of the said office, and for the guidance of the officers and clerks thereof, and from time to time to alter and revoke the same, and to make new rules and regulations in lieu thereof, subject nevertheless to the approval of the Lord Chancellor, and to the provisions of the said Acts or any of them.

And we do hereby appoint the said Thomas Flower Ellis to be the Chief Clerk of the said Court of Bankruptcy, and to be the Secretary of the said Commissioners, and to perform all the duties of the said office, and to have all the

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictalcitation.

Wir zum Königl. Stadtgericht hiesiger Haupt- und Residenzstadt verordnete Direktor und Justiz-Räthe, laden den Johann Heinrich Pohl, welcher eingezogenen Nachrichten nach im Jahre 1808 von Königsberg in Preußen, woselbst er das Mauergewerbe erlernt, mit einem Husaren-Offizier zur See gegangen, und seit dem keine Nachricht von sich gegeben hat, auf den Antrag deßen Vaters, des Haushälters in dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, Christian Pohl, in Gemäßheit des § 6 Titel 37 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit edictaliter vor, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassenen Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten spätestens aber in dem Präjudicial-Termin den 4. März 1823, vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Pohl, an unserer Gerichtsstelle sich entweder persönlich, oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnißen von seinem Leben und Aufenthalte versehenen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden und das Weitere, bei seinem Ausbleiben aber gewärtigen soll, daß er für todt erklärt, und was demnach Rechtens, nach Vorschrift der Gesetze wird erkannt werden.

Breslau, den 2. April 1822.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Ueber das Vermögen des hiesigen Tuchfabrikanten Georg Raskoten ist, da solches zur Bezahlung der Schulden nach dessen Anzeige unzulänglich ist, der Concurs eröffnet, und ein Liquidations-Termin auf

den 23. September 1822

vor dem Deputirten Herrn Landgerichts-Rath Arends anberaumt worden.

Es werden daher alle diejenigen noch unbekannten Gläubiger, welche an der obgedachten Masse eine Forderung zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, in sothanen Termine entweder in Person oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justiz-Commissair wozu in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justiz Commissair Dr. Koch sen. und junior und Dr. Bachof vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und deren weitere Instruction zu gewärtigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse werden praecludirt und abgewiesen, solche nur unter die sich angemeldeten Gläubiger vertheilt, und ihnen gegen letztern ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Erfurt, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Landgericht.

Seese.

Edictal-Citation.

Der abwesende, aus Quedlinburg gebürtige Leineweber Johann Mathias Werthmann, geboren den 31. December 1788, welcher, nachdem er in die Fremde gegangen, von seinem Leben und Aufenthalte zuletzt im Jahr 1810 von Kister bei Peterwardein in Ungarn Nachricht gegeben hat, so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer werden hierdurch edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst auf den 5. Februar 1823 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justizrath Schröder angesetzten Termine, bey unterzeichnetem Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung, daß, wenn der Abwesende sich nicht vor oder spätestens in dem angesetzten Termine meldet, er, der Abwesende für todt erklärt, auch in so fern sich weitere Erben nicht melden, das Vermögen des Abwesenden der Catharina Wilhelmine Werthmann, einer Bruderstochter desselben dergestalt überwiesen werden wird, daß, wenn sich späterhin nähere oder gleich nahe Erben melden möchten, dieselben auf die Nutzungen des Vermögens keinen Anspruch haben, und rücksichtlich der Substanz sich mit dem begnügen müssen, was noch vorhanden sein wird.

Quedlinburg, den 19 März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ziegler.

Edictal-Citation.

Von dem königl preuß. Land- und Stadtgericht hieselbst werden alle unbekannten Erben und Erbnehmer der zu Räbbensdorf verstorbenen minorennen Marie Dorothee Elisabeth Schoendube daselbst, hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und spätestens in dem auf

den 24. Jun. 1823

des Vormittags um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Weferlingen vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Golde anstehenden Termin, entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Falls sich aber in diesem Termine Niemand meldet, soll das nachgelassene Vermögen der Verstorbenen dem Fiscus zugesprochen werden.

Neuhaldensleben, den 25. Jun. 1822.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

König.

Wir zum Kurfürstlichen Obergericht allhier verordnete Director und Räthe, fügen hiermit zu wissen, wie der Pfarrer J. Philipp Egger zu Zelle, für sich und seine volljährigen Geschwister, bey uns nachgesucht hat, seinen abwesenden Bru-

Bonnet, Ch., Recherches sur l'usage des feuilles dans les plantes, et sur quelques autres sujets relatifs à l'histoire de la végétation. Göttingen et Leyde, 1754. 4. 346 S. m. 20 Kupfertaf.

Bonnet, Ch., Considérations sur les corps organisés, où l'on traite de leur origine, de leur développement, de leur accroissement et de leur reproduction. Amsterdam, 1762. 8. 2 Bde. m. Kupfern.

Bonnet, Ch., Contemplation de la nature. Amsterdam, 1764. 8. 2 Bde. m. Kupfern.

Bonnet, Ch., Palingénésie philosophique, ou idées sur l'état passé et sur l'état futur des êtres vivants. Genève, 1769. 8. 2 Bde. m. Kupfern.

Bonnet, Ch., Oeuvres d'histoire naturelle et de philosophie. Neuchâtel, 1779—83. 8. 18 Bde. m. Kupfern.

Bonnet, Ch., Oeuvres d'histoire naturelle et de philosophie. Neuchâtel, 1779—83. 4. 9

Die Witwe Dorothea Elisabethe Eckardt, geborne Grobe, aus Denstedt bey Weimar, ist im Monat April dieses Jahres bey Oberroßla in der Ilm todt gefunden worden und hat, außer wenigen, für nur 2 Rthlr. 22 gl. verkaufte Mobilien, ein Hinterfürlerhaus im hiesigen Orte hinterlassen.

Sie hat, wie man nach der darüber angestellten Nachfrage, in Erfahrung gebracht, ein einziges Kind, einen Sohn Namens Heinrich Eckardt, welcher mit dem Weimar'schen Militär den Feldzug nach Tyrol mitgemacht und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben soll, ingleichen einen Bruder gehabt, welcher vor vielen Jahren als Gärtner in die Fremde gegangen und ebenfalls seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben soll.

Es werden nun alle und jede, welche aus sonst einem Grunde an dem Nachlaß der verstorbenen Dorothee Elisabethe Witwe Eckardt, geborne Grobe, von hier, einen Anspruch zu machen haben, hierdurch unter der Verwarnung, daß sie außerdem ihrer Ansprüche, auch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig geachtet werden, ein für allemahl geladen, in dem auf

den 16. December laufenden Jahres

anberaumten Edictaltermine zu rechter Gerichtszeit an hiesiger Gerichtsstelle, entweder in Person oder durch hinlänglich legitimirte Gevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche vorzubringen, zu bescheinigen und darüber mit dem zu bestellenden Erbschaftsprocurator zu verfahren, demnächst auf

den 9. Januar 1823

anderweit zu rechter Gerichtszeit an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und der Eröffnung eines Bescheids, welcher außerdem für publicirt angesehen wird, gewärtig zu seyn.

Denstedt, den 18. Jul. 1822.

Freyherrlich Linker-Lützenwick'sches Pflegegericht.
Carl Georg Hase.

Die beyden Söhne des dahier im Jahre 1800 verstorbenen Huthfabrikanten Conrad Wilhelm Regenspurg von seiner ersten Ehefrau, der verstorbenen Catharina Margretha gebohrnen Chabeaud, Namens Johann Peter gebohren im Januar 1771 und Christian Carl gebohren im Julius 1775 sind seit langen Jahren von hier abwesend, und haben Letzterer niemals, Ersterer aber seit 1802 keine Nachricht von ihrem Leben und Aufenthalt gegeben.

Die Witwe des obgedachten Huth-Fabrikanten Regenspurg gebohrne Baß hat in Vollmacht ihrer beyden Kinder als Halbgeschwister der Abwesenden um Ueberlassung des Vermögens der obgenannten Abwesenden gegen Sicherheitsstellung und um deren deshalbige Vorladung gebeten.

Es werden demnach die Gebrüdere Johann Peter und Christian Carl Regenspurg oder deren etwaige Leibes- oder sonstige nähere Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf

Montag den 7. October d. J.

angesetzten Termin Vormittags um 10 Uhr vor unterzeichnetem Stadtgerichte persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, — Erstere um ihr unter Curatel stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, Letztere aber um nach vorgängiger Legitimation ihre Erb- und sonstigen Ansprüche anzugeben und zu begründen, unter dem Rechtsnachtheil, daß im Nichterscheinungsfalle, in Ansehung der Erstern dem Antrage der Halbgeschwister gefügt, und Letztere mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Cassel, am 2. Julius 1822.

Kurfürstlich-Hessisches Stadtgericht der Residenz.
Stern.

Edictal-Ladung.

Der in der Voltigeur-Compagnie des 2. Bataillons 6. westphälischen Linien-Infanterie-Regiments gestandene Soldat Ludwig Emmerich, gebürtig aus Cappel im Kreise Marburg ist mit den westphälischen Truppen im Jahr 1812 nach Rußland marschirt und bisher nicht zurückgekehrt.

Nachdem nun dessen nächste Verwandten darauf angetragen, solchen in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 5. Jul. 1816 für tod zu erklären, und ihnen in Folge des von dem Abwesenden errichteten Testaments dessen hinterlassenes Vermögen ohne Caution zu verabfolgen, so werden dessen allenfallsige Leibeserben, so wie alle und jede welche an dessen Nachlaß Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche in dem auf den 12. Septbr. d. J. Morgens 10 bis 12 Uhr anbestimmten Termin bey unterzeichneter Gerichtsstelle anzugeben und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, und der Nachlaß des Verschollenen, denen sich gemeldet habenden Testaments-Erben verabfolgt werden soll.

Gegeben Marburg, am 8. Jul. 1822.

Kurhess. Landgericht.
Wachs.
In fidem
Diekamp.

Da der Schuldenstand des Müllers Valentin Römer, und dessen Ehefrau Anna Magdalena geborne Kayser zu Oberschönau, deren Vermögensstand weit übertrift, so werden deren Gläubiger zum Versuch der Güte mit den Gemeindsschuldnern sowohl, als unter sich, auf den 24. September d. J.

Copyright, 1900, by the Author.

THE CHRISTIAN SCIENCE TEXT-BOOK.

SCIENCE AND HEALTH, WITH KEY TO THE SCRIPTURES.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

MISCELLANEOUS WRITINGS.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

CHURCH MANUAL OF THE FIRST CHURCH OF CHRIST, SCIENTIST, IN BOSTON, MASS.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

PULPIT AND PRESS.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

RUDIMENTAL DIVINE SCIENCE.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

UNITY OF GOOD.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

NO AND YES.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

MISCELLANY.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

RETROSPECTION AND INTROSPECTION.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

THE PEOPLE'S CHURCH.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

THE CHRISTIAN SCIENCE HYMNAL.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

A CHURCH MANUAL.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

THE CHRISTIAN SCIENCE TEXT-BOOK.

SCIENCE AND HEALTH, WITH KEY TO THE SCRIPTURES.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

MISCELLANEOUS WRITINGS.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

CHURCH MANUAL OF THE FIRST CHURCH OF CHRIST, SCIENTIST, IN BOSTON, MASS.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

PULPIT AND PRESS.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

RUDIMENTAL DIVINE SCIENCE.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

UNITY OF GOOD.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

NO AND YES.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

MISCELLANY.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

RETROSPECTION AND INTROSPECTION.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

THE PEOPLE'S CHURCH.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

THE CHRISTIAN SCIENCE HYMNAL.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Copyright, 1900, by the Author.

A CHURCH MANUAL.

By MARY BAKER EDDY.

Price, $1.00 per copy.

Publication Office, The Christian Science Publishing Society, 400 Massachusetts Avenue, Boston, Mass.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 7. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Verzeichniss neuer Musikalien, welche bey Johann André in Offenbach a. M. verlegt sind:

Für's Pianoforte.

Arnold, practische Clavierschule, 2. Buch. 4 fl.
Baldenecker, Sonate mit Violin. 19. Werk. 2 fl.
Clementi, 50 Préludes. L. 1 u. 2 chacun 2 fl. 24 kr.
Detsch, Tänze. 36 kr.
Field, grande Walse à 4 mains. 48 kr.
— — Variationen über ein engl. Lied. 36 kr.
— — Variationen über ein russ. Lied. 24 kr.
Gaa, Variationen. 48 kr.
Gelinek, Variationen. Nr. 101. 1 fl.
— — — Nr. 102. 48 kr.
Goetz, 6 Tänze. 3. Werk. 36 kr.
— — neue Tänze. 5. Werk. 56 kr.
Gollmik, 6 Thêmes avec Variations. Oeuvre 8. 1 fl. 12 kr.
— — Sonate. Oeuvre 9. 48 kr.
— — Rondeau à 4 mains. Oeuv. 10. 30 kr.
— — 3 Sonatines. Oeuvre 11. 1 fl.
Heroux, Divertissement. 1 fl. 12 kr.
Hesky, Variations. Oeuvre 5. 1 fl. 12 kr.
Himmel, Favorit Polonaise zu 4 Händen arrangirt. 30 kr.
Horr, Variationen. Nr. 1, 2, 3 jede Nr. 30 kr.
Küffner, Tänze. 30 kr.
Lannoy, Baron von, Quintett für's P. F. mit Hautbois, Clarinet, Horn und Fagott. 4 fl.
NB. Die Blasinstrumente sind auch für Violin, Bratsche und Violoncell arrangirt.
Latour, Pièces à 4 mains, tirées de l'Opera: Die Zauberflöte. 1 fl. 45 kr.
— — Pièces à 4 mains tirées de l'Opera: Don Juan. 1 fl. 45 kr.
— — L'orage, Rondeau. Nr. 25. 1 fl.
— — Variationen. Nr. 34. God save the King. 48 kr.
Latour, Variationen. Nr. 35. Rule Brittania. 36 kr.
— — Variationen. Nr. 36. O du lieber Augustin. 48 kr.
— — 12 Rondeaux. 2. Aufl. 1 fl.
— — Préludes. 1 fl. 36 kr.
— — Variations avec Flûte ad libitum La. A, B, C, D, E, F jedes 30 kr.
— — Dieselben La. G. 36 kr.
Mozart, sämmtliche Ouverturen für's Clavier zu 2 Händen arrangirt, v. A. André Nr. 1 à 8. jede Nr. 30 kr.
Neubert, 6 Tänze. 48 kr.
Ries, Rondeau sur la Ronde du petit chaperon rouge. 48 kr.
Ruppe, Trio für P. F., Clarinet und Fagot. 2 fl. 24 kr.
Schmidt, T. Rondeau. 1. Werk. 48 kr.
— — — 2 Märsche zu 4 Händen. 2. Werk. 56 kr.
— — — 3 Walzer zu 4 Händen. 3. Werk. 36 kr.
— — — Nachtstück. 6. Werk. 18 kr.
— — — Variationen. 7. Werk. 1 fl.
— — — Variationen. 8. Werk. 56 kr.
— — — Rondeau. 9. Werk. 48 kr.
— — — Rondeau zu 4 Händen arrangirt von Spahn. 1 fl.
Schmidt, A, Marsch zu 4 Händen für die Befreyer Griechenlands. 36 kr.
— — — Derselbe zu 2 Händen. 30 kr.
— — — 2. Concert mit Orchesterbegleitung. 8 fl. 30 kr.
NB. Die einzelne Clavierstimme, welche als Solo gespielt werden kann. 2 fl. 30 kr.
Schröder, Polonaise zu 4 Händen. 48 kr.
Spahn, 12 Piéces à 4 mains. 1 fl. 12 kr.
— — offenbacher Casinotänze. 4. Sammlung. 48 kr.
Vollweiler, Sonatines mit Violin und Violencelle ad libitum. La. A. 48 kr.

Walzer nach dem Jägerchor aus dem Freyschützen. 15 kr.
Walzer nach Melodien aus d. Freyschützen. 18 kr.

Für die Violine u. für's Orchester.

Baillot, Air varié, Oeuv. 31 avec Acc. de P. F. Nr. 1 und 3 jedes 1 fl. — Nr. 2. 1 fl. 20 kr.
Böhm, 1. Concert. 5 fl.
Brandl, Ouverture für's Orchester, 50. Werk. 2 fl. 45 kr.
— — Desgleichen für's Orchester, 51. Werk. 2 fl. 45 kr.
Contin, F. de, Quintett für 2 Violinen, Bratsche und Violoncell. 6. Werk. 2 fl.
Haeser, A. F., Ouverture für's Orchester Nr. 1 u. 2, jede 2 fl. 45 kr.
v. Hampeln, Concertante für 4 Violinen mit Orchester. 4 fl. 30 kr.
Kreutzer, 19. Concert. 4 fl.
Küffner, Tänze für's Orchester. 1 fl. 30 kr.
Mozart, 4 Andante für's Orchester eingerichtet von Seyfried. 5 fl.
Neumann, Duett für 2 Violinen. 12. Werk. 1 fl. 30 kr.
Speyer, 1. Quartett für 2 Violinen, Bratsche und Bafs. 8. Werk. 2 fl. 24 kr.
— — 2. detto 9. Werk. 2 fl. 24 kr.
— — 3. detto 10. Werk. 2 fl. 24 kr.
Spohr, 9. Concert. 55. Werk. 6 fl.
Weifs, 5. Quartett für 2 Violinen, Bratsche und Violoncell. 12. Werk. 2 fl. 45 kr.
Wiele, A. Polonaise mit Orchester. 2 fl. 45 kr.

Für's Violoncell.

Bohrer, 2 Duetten für Violin und Violoncell. 2 fl. 24 kr.
Georg Prinz zu Wittgenstein, Variationen über die Romanze aus der Oper Joseph, mit Orchesterbegleitung. 2 fl. 45 kr.
NB. Die Violoncellpartie ist zugleich für eine Bratsche eingerichtet beygefügt. —

Für die Flöte.

Beethoven per Gambaro 3 Quartetten für 1 Flöte, 1 Clarinette, 1 Horn und 1 Fagott. 3 fl.
Brandl, 3 Quartetten. 40. Werk. 4 fl. 30 kr.
Krommer, 3 Duetten für 2 Flöten nach seinen Violin-Duetten. 22. Werk. 2 fl.
— — Desgleichen. 33. Werk 2 fl.
— — Concert. 44. Werk. 3 fl.
Küffner, Variationen für 2 Flöten. 100. Werk. 1 fl. 12 kr.
Kummer, Variationen für Flöte mit Orchester. 6. Werk. 1 fl. 36 kr.
Neumann, Trio für 3 Flöten. 14. Werk. 1 fl 36 kr.

Für Flöte und Guitarre.

Hofer, Variationen für Flöte und Guitarre, 1. 2. und 3. Werk, jedes 1 fl. 36 kr.
Küffner, Serenade für Flöte und Guitarre, 98. Werk. 1 fl. 12 kr.
Küffner, Notturno für Flöte, Bratsche und Guitarre. 110. Werk. 1 fl. 36 kr.
— — Divertissement für 2 Flöten, Bratsche und Guitarre. 1 fl. 36 kr.
Neumann, Serenade für Flöte und Guitarre. 17. Werk. 1 fl. 12 kr.

Für Guitarre.

Gollmik, Rondeau für Guitarre. 18 kr.
— — 12 Variationen für Guitarre. 45 kr.
Knecht, 6 Pièces pour Guitarre. 36 kr.
Neumann, Serenade für Violin und Guitarre. 15. Werk. 48 kr.
— — — — — für Bassethorn u. Guitarre. 16. Werk. 36 kr.

Für Clarinette.

Gebauer, 6 neue Duetten für Clarinet und Fagot L. 1 und 2, jede 2 fl.
Küffner, 5 Duetten. 105. Werk. 2 fl. 24 kr.
Neumann, 3 Duetten. 20. Werk. 2 fl.
Spaeth, Potpourri für 2 Clarinetten mit Orchesterbegleitung. 39. Werk. 4 fl. 30 kr.
— — Variationen mit Orchester. 69. Werk. 1 fl. 20 kr.

Für verschiedene Blasinstrumente.

G. B. 12 Pièces p. Flageolets. L. 1 u. 2, jedes 45 kr.
Barth, Simphonie concertante für Blasinstrumente. 5 fl.
— — 4. Concert für Hautbois. 5 fl.
Heuschkel, 12 Jagdstücke für 2 und 3 Hörner. 48 kr.
Küffner, Trompettenaufzüge (Fanfares) für 12 Trompetten. 2 fl. 24 kr.
— — Ouverture für türkische Musik. 108. Werk. 2 fl. 45 kr.
— — 2 Potpourri für türkische Musik. 109. Werk. 4 fl.
Neumann, Variationen für's Bassethorn 9. Werk. 1 fl. 12 kr.

Gesang-Musik.

Gollmik, 6 Romances françaises avec Guitarre. 1 fl. 12 kr.
Mozart, Basarie: per questa bella mano, mit obligatem Contrabafs; Partitur. 1 fl. 30 kr.
Romberg, A. Psalmodie Nr. 1 Partitur und Stimmen. 1 fl. 36 kr.
— — — — — — Nr. 2 2 fl.
— — — — — — Nr. 3 2 fl.
— — — — — — Nr. 4 4 fl.
— — — — — — Nr. 5 1 fl. 12 kr.
— — — — — — Nr. 6 1 fl. 12 kr.
— — — — — — Nr. 7 4 fl.
Speyer, religiöse Gesänge 2. Sammlung. 11. Werk. 3 fl.
Vogler, Ave Maris Stella und Crudelis Herodes für 2 Chöre mit willkührlicher Clavierbegleitung. 2 fl. 30 kr.

Testator's Seal.

Signed, sealed, published, and declared by the said testator as and for his last will and testament, in the presence of us, who, at his request, in his presence, and in the presence of each other, have hereunto subscribed our names as witnesses.

A. B., of
C. D., of

Witness to the Testator's Signature.

Witness to the Testator's Signature.

Testator's Seal.

Signed, sealed, published, and declared by the said testator as and for his last will and testament, in the presence of us, who, at his request, in his presence, and in the presence of each other, have hereunto subscribed our names as witnesses.

A. B., of
C. D., of

Witness to the Testator's Signature.

Witness to the Testator's Signature.

Act, 1861, and the Acts amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Indictable Offences by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Coin," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Property of Her Majesty, and of Municipal and other Public Corporations, and against the Property of the Universities, Colleges, and Halls thereof," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Explosive Substances," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Threats and Violence," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Attempts to Commit Crimes," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Conspiracy and Protection of Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and twenty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and thirty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and forty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and fifty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and sixty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and seventy-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and eighty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter one hundred and ninety-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and ten, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and eleven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twelve, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirteen, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fourteen, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifteen, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixteen, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and seventeen, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and eighteen, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and nineteen, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and twenty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and thirty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and forty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and fifty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-one, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-two, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-three, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-four, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-five, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-six, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-seven, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-eight, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and sixty-nine, intituled "An Act to consolidate and amend the Statutes relating to Offences against the Person by Malicious Injuries to Property," and of any Act amending the same, and for the purposes of the Act of the Session of the twenty-fifth and twenty-sixth years of Her Majesty, chapter two hundred and seventy, intitu

Allgemeine Literatur-Zeitung

Intelligenzblatt

Zu der Allgemeinen Literatur-Zeitung. Am 1. August 1799. Nro. 214.

Digitized by Google

Ordinary Meeting of the Council, held on Thursday, the 14th of June, 1838, at the Society's House, in Somerset Place.

The Minutes of the last Meeting were read and confirmed.

The Secretary read a letter from Mr. Thomas Hodgkin, of Tottenham, dated June 13th, 1838, announcing the discovery of a new species of Ornithorhynchus, in the Museum of the Zoological Society, and requesting the Council to appoint a Committee to examine the specimen.

Mr. Hodgkin's letter was referred to a Committee consisting of Mr. Bell, Mr. Broderip, Mr. Gray, Mr. Owen, and Mr. Yarrell.

The Secretary read a letter from Mr. Thomas Hodgkin, of Tottenham, dated June 13th, 1838, announcing the discovery of a new species of Ornithorhynchus, in the Museum of the Zoological Society, and requesting the Council to appoint a Committee to examine the specimen.

Mr. Hodgkin's letter was referred to a Committee consisting of Mr. Bell, Mr. Broderip, Mr. Gray, Mr. Owen, and Mr. Yarrell.

Ordinary Meeting of the Council, held on Thursday, the 14th of June, 1838, at the Society's House, in Somerset Place.

The Minutes of the last Meeting were read and confirmed.

The Secretary read a letter from Mr. Thomas Hodgkin, of Tottenham, dated June 13th, 1838, announcing the discovery of a new species of Ornithorhynchus, in the Museum of the Zoological Society, and requesting the Council to appoint a Committee to examine the specimen.

Mr. Hodgkin's letter was referred to a Committee consisting of Mr. Bell, Mr. Broderip, Mr. Gray, Mr. Owen, and Mr. Yarrell.

The Secretary read a letter from Mr. Thomas Hodgkin, of Tottenham, dated June 13th, 1838, announcing the discovery of a new species of Ornithorhynchus, in the Museum of the Zoological Society, and requesting the Council to appoint a Committee to examine the specimen.

Mr. Hodgkin's letter was referred to a Committee consisting of Mr. Bell, Mr. Broderip, Mr. Gray, Mr. Owen, and Mr. Yarrell.

...ment of the Bible, and the Apocrypha, in the Greek language, according to the Septuagint version, with the various readings of the Alexandrian manuscript, the Vatican manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

The Old Testament in Greek, according to the Septuagint, from the text of Grabe, with the various readings of the Vatican manuscript, the Alexandrian manuscript, the Complutensian edition, and the Roman edition of the Septuagint, and the Hebrew text, as published by Dr. Kennicott and De Rossi. Oxford, 1798, 2 vols. 8vo.

Bank, Limited, for the Purchase of Shares in the Capital Stock of the Bank of England, and for the Purchase of Annuities granted by Parliament to the Governor and Company of the Bank of England, and for the Purchase of Exchequer Bills, Bills of Exchange, and other Securities and Effects, and for the Sale thereof, and for the Application of the Profits arising therefrom, and for the Payment of the Annuities granted by Parliament to the Governor and Company of the Bank of England, and for the Payment of the Dividends upon the Capital Stock of the Bank of England, and for the Payment of the Dividends upon the Capital Stock of the Bank of England, and for the Payment of the Dividends upon the Capital Stock

Ordinary Meeting, Thursday, 6th March, 1884.

Mr. Alexander Stuart, Vice-President, in the Chair.

The Minutes of the Ordinary Meeting held on the 7th February, 1884, were read and confirmed.

The Chairman announced that the Council had elected the following Members:—

Mr. Thomas Bell, Mr. Thomas Bell, jun., Mr. Thomas Bell, 3rd, Mr. Thomas Bell, 4th, Mr. Thomas Bell, 5th, Mr. Thomas Bell, 6th, Mr. Thomas Bell, 7th, Mr. Thomas Bell, 8th, Mr. Thomas Bell, 9th, Mr. Thomas Bell, 10th, Mr. Thomas Bell, 11th, Mr. Thomas Bell, 12th, Mr. Thomas Bell, 13th, Mr. Thomas Bell, 14th, Mr. Thomas Bell, 15th, Mr. Thomas Bell, 16th, Mr. Thomas Bell, 17th, Mr. Thomas Bell, 18th, Mr. Thomas Bell, 19th, Mr. Thomas Bell, 20th, Mr. Thomas Bell, 21st, Mr. Thomas Bell, 22nd, Mr. Thomas Bell, 23rd, Mr. Thomas Bell, 24th, Mr. Thomas Bell, 25th, Mr. Thomas Bell, 26th, Mr. Thomas Bell, 27th, Mr. Thomas Bell, 28th, Mr. Thomas Bell, 29th, Mr. Thomas Bell, 30th, Mr. Thomas Bell, 31st, Mr. Thomas Bell, 32nd, Mr. Thomas Bell, 33rd, Mr. Thomas Bell, 34th, Mr. Thomas Bell, 35th, Mr. Thomas Bell, 36th, Mr. Thomas Bell, 37th, Mr. Thomas Bell, 38th, Mr. Thomas Bell, 39th, Mr. Thomas Bell, 40th, Mr. Thomas Bell, 41st, Mr. Thomas Bell, 42nd, Mr. Thomas Bell, 43rd, Mr. Thomas Bell, 44th, Mr. Thomas Bell, 45th, Mr. Thomas Bell, 46th, Mr. Thomas Bell, 47th, Mr. Thomas Bell, 48th, Mr. Thomas Bell, 49th, Mr. Thomas Bell, 50th, Mr. Thomas Bell, 51st, Mr. Thomas Bell, 52nd, Mr. Thomas Bell, 53rd, Mr. Thomas Bell, 54th, Mr. Thomas Bell, 55th, Mr. Thomas Bell, 56th, Mr. Thomas Bell, 57th, Mr. Thomas Bell, 58th, Mr. Thomas Bell, 59th, Mr. Thomas Bell, 60th, Mr. Thomas Bell, 61st, Mr. Thomas Bell, 62nd, Mr. Thomas Bell, 63rd, Mr. Thomas Bell, 64th, Mr. Thomas Bell, 65th, Mr. Thomas Bell, 66th, Mr. Thomas Bell, 67th, Mr. Thomas Bell, 68th, Mr. Thomas Bell, 69th, Mr. Thomas Bell, 70th, Mr. Thomas Bell, 71st, Mr. Thomas Bell, 72nd, Mr. Thomas Bell, 73rd, Mr. Thomas Bell, 74th, Mr. Thomas Bell, 75th, Mr. Thomas Bell, 76th, Mr. Thomas Bell, 77th, Mr. Thomas Bell, 78th, Mr. Thomas Bell, 79th, Mr. Thomas Bell, 80th, Mr. Thomas Bell, 81st, Mr. Thomas Bell, 82nd, Mr. Thomas Bell, 83rd, Mr. Thomas Bell, 84th, Mr. Thomas Bell, 85th, Mr. Thomas Bell, 86th, Mr. Thomas Bell, 87th, Mr. Thomas Bell, 88th, Mr. Thomas Bell, 89th, Mr. Thomas Bell, 90th, Mr. Thomas Bell, 91st, Mr. Thomas Bell, 92nd, Mr. Thomas Bell, 93rd, Mr. Thomas Bell, 94th, Mr. Thomas Bell, 95th, Mr. Thomas Bell, 96th, Mr. Thomas Bell, 97th, Mr. Thomas Bell, 98th, Mr. Thomas Bell, 99th, Mr. Thomas Bell, 100th, Mr. Thomas Bell, 101st, Mr. Thomas Bell, 102nd, Mr. Thomas Bell, 103rd, Mr. Thomas Bell, 104th, Mr. Thomas Bell, 105th, Mr. Thomas Bell, 106th, Mr. Thomas Bell, 107th, Mr. Thomas Bell, 108th, Mr. Thomas Bell, 109th, Mr. Thomas Bell, 110th, Mr. Thomas Bell, 111th, Mr. Thomas Bell, 112th, Mr. Thomas Bell, 113th, Mr. Thomas Bell, 114th, Mr. Thomas Bell, 115th, Mr. Thomas Bell, 116th, Mr. Thomas Bell, 117th, Mr. Thomas Bell, 118th, Mr. Thomas Bell, 119th, Mr. Thomas Bell, 120th, Mr. Thomas Bell, 121st, Mr. Thomas Bell, 122nd, Mr. Thomas Bell, 123rd, Mr. Thomas Bell, 124th, Mr. Thomas Bell, 125th, Mr. Thomas Bell, 126th, Mr. Thomas Bell, 127th, Mr. Thomas Bell, 128th, Mr. Thomas Bell, 129th, Mr. Thomas Bell, 130th, Mr. Thomas Bell, 131st, Mr. Thomas Bell, 132nd, Mr. Thomas Bell, 133rd, Mr. Thomas Bell, 134th, Mr. Thomas Bell, 135th, Mr. Thomas Bell, 136th, Mr. Thomas Bell, 137th, Mr. Thomas Bell, 138th, Mr. Thomas Bell, 139th, Mr. Thomas Bell, 140th, Mr. Thomas Bell, 141st, Mr. Thomas Bell, 142nd, Mr. Thomas Bell, 143rd, Mr. Thomas Bell, 144th, Mr. Thomas Bell, 145th, Mr. Thomas Bell, 146th, Mr. Thomas Bell, 147th, Mr. Thomas Bell, 148th, Mr. Thomas Bell, 149th, Mr. Thomas Bell, 150th, Mr. Thomas Bell, 151st, Mr. Thomas Bell, 152nd, Mr. Thomas Bell, 153rd, Mr. Thomas Bell, 154th, Mr. Thomas Bell, 155th, Mr. Thomas Bell, 156th, Mr. Thomas Bell, 157th, Mr. Thomas Bell, 158th, Mr. Thomas Bell, 159th, Mr. Thomas Bell, 160th, Mr. Thomas Bell, 161st, Mr. Thomas Bell, 162nd, Mr. Thomas Bell, 163rd, Mr. Thomas Bell, 164th, Mr. Thomas Bell, 165th, Mr. Thomas Bell, 166th, Mr. Thomas Bell, 167th, Mr. Thomas Bell, 168th, Mr. Thomas Bell, 169th, Mr. Thomas Bell, 170th, Mr. Thomas Bell, 171st, Mr. Thomas Bell, 172nd, Mr. Thomas Bell, 173rd, Mr. Thomas Bell, 174th, Mr. Thomas Bell, 175th, Mr. Thomas Bell, 176th, Mr. Thomas Bell, 177th, Mr. Thomas Bell, 178th, Mr. Thomas Bell, 179th, Mr. Thomas Bell, 180th, Mr. Thomas Bell, 181st, Mr. Thomas Bell, 182nd, Mr. Thomas Bell, 183rd, Mr. Thomas Bell, 184th, Mr. Thomas Bell, 185th, Mr. Thomas Bell, 186th, Mr. Thomas Bell, 187th, Mr. Thomas Bell, 188th, Mr. Thomas Bell, 189th, Mr. Thomas Bell, 190th, Mr. Thomas Bell, 191st, Mr. Thomas Bell, 192nd, Mr. Thomas Bell, 193rd, Mr. Thomas Bell, 194th, Mr. Thomas Bell, 195th, Mr. Thomas Bell, 196th, Mr. Thomas Bell, 197th, Mr. Thomas Bell, 198th, Mr. Thomas Bell, 199th, Mr. Thomas Bell, 200th, Mr. Thomas Bell, 201st, Mr. Thomas Bell, 202nd, Mr. Thomas Bell, 203rd, Mr. Thomas Bell, 204th, Mr. Thomas Bell, 205th, Mr. Thomas Bell, 206th, Mr. Thomas Bell, 207th, Mr. Thomas Bell, 208th, Mr. Thomas Bell, 209th, Mr. Thomas Bell, 210th, Mr. Thomas Bell, 211st, Mr. Thomas Bell, 212nd, Mr. Thomas Bell, 213rd, Mr. Thomas Bell, 214th, Mr. Thomas Bell, 215th, Mr. Thomas Bell, 216th, Mr. Thomas Bell, 217th, Mr. Thomas Bell, 218th, Mr. Thomas Bell, 219th, Mr. Thomas Bell, 220th, Mr. Thomas Bell, 221st, Mr. Thomas Bell, 222nd, Mr. Thomas Bell, 223rd, Mr. Thomas Bell, 224th, Mr. Thomas Bell, 225th, Mr. Thomas Bell, 226th, Mr. Thomas Bell, 227th, Mr. Thomas Bell, 228th, Mr. Thomas Bell, 229th, Mr. Thomas Bell, 230th, Mr. Thomas Bell, 231st, Mr. Thomas Bell, 232nd, Mr. Thomas Bell, 233rd, Mr. Thomas Bell, 234th, Mr. Thomas Bell, 235th, Mr. Thomas Bell, 236th, Mr. Thomas Bell, 237th, Mr. Thomas Bell, 238th, Mr. Thomas Bell, 239th, Mr. Thomas Bell, 240th, Mr. Thomas Bell, 241st, Mr. Thomas Bell, 242nd, Mr. Thomas Bell, 243rd, Mr. Thomas Bell, 244th, Mr. Thomas Bell, 245th, Mr. Thomas Bell, 246th, Mr. Thomas Bell, 247th, Mr. Thomas Bell, 248th, Mr. Thomas Bell, 249th, Mr. Thomas Bell, 250th, Mr. Thomas Bell, 251st, Mr. Thomas Bell, 252nd, Mr. Thomas Bell, 253rd, Mr. Thomas Bell, 254th, Mr. Thomas Bell, 255th, Mr. Thomas Bell, 256th, Mr. Thomas Bell, 257th, Mr. Thomas Bell, 258th, Mr. Thomas Bell, 259th, Mr. Thomas Bell, 260th, Mr. Thomas Bell, 261st, Mr. Thomas Bell, 262nd, Mr. Thomas Bell, 263rd, Mr. Thomas Bell, 264th, Mr. Thomas Bell, 265th, Mr. Thomas Bell, 266th, Mr. Thomas Bell, 267th, Mr. Thomas Bell, 268th, Mr. Thomas Bell, 269th, Mr. Thomas Bell, 270th, Mr. Thomas Bell, 271st, Mr. Thomas Bell, 272nd, Mr. Thomas Bell, 273rd, Mr. Thomas Bell, 274th, Mr. Thomas Bell, 275th, Mr. Thomas Bell, 276th, Mr. Thomas Bell, 277th, Mr. Thomas Bell, 278th, Mr. Thomas Bell, 279th, Mr. Thomas Bell, 280th, Mr. Thomas Bell, 281st, Mr. Thomas Bell, 282nd, Mr. Thomas Bell, 283rd, Mr. Thomas Bell, 284th, Mr. Thomas Bell, 285th, Mr. Thomas Bell, 286th, Mr. Thomas Bell, 287th, Mr. Thomas Bell, 288th, Mr. Thomas Bell, 289th, Mr. Thomas Bell, 290th, Mr. Thomas Bell, 291st, Mr. Thomas Bell, 292nd, Mr. Thomas Bell, 293rd, Mr. Thomas Bell, 294th, Mr. Thomas Bell, 295th, Mr. Thomas Bell, 296th, Mr. Thomas Bell, 297th, Mr. Thomas Bell, 298th, Mr. Thomas Bell, 299th, Mr. Thomas Bell, 300th, Mr. Thomas Bell, 301st, Mr. Thomas Bell, 302nd, Mr. Thomas Bell, 303rd, Mr. Thomas Bell, 304th, Mr. Thomas Bell, 305th, Mr. Thomas Bell, 306th, Mr. Thomas Bell, 307th, Mr. Thomas Bell, 308th, Mr. Thomas Bell, 309th, Mr. Thomas Bell, 310th, Mr. Thomas Bell, 311st, Mr. Thomas Bell, 312nd, Mr. Thomas Bell, 313rd, Mr. Thomas Bell, 314th, Mr. Thomas Bell, 315th, Mr. Thomas Bell, 316th, Mr. Thomas Bell, 317th, Mr. Thomas Bell, 318th, Mr. Thomas Bell, 319th, Mr. Thomas Bell, 320th, Mr. Thomas Bell, 321st, Mr. Thomas Bell, 322nd, Mr. Thomas Bell, 323rd, Mr. Thomas Bell, 324th, Mr. Thomas Bell, 325th, Mr. Thomas Bell, 326th, Mr. Thomas Bell, 327th, Mr. Thomas Bell, 328th, Mr. Thomas Bell, 329th, Mr. Thomas Bell, 330th, Mr. Thomas Bell, 331st, Mr. Thomas Bell, 332nd, Mr. Thomas Bell, 333rd, Mr. Thomas Bell, 334th, Mr. Thomas Bell, 335th, Mr. Thomas Bell, 336th, Mr. Thomas Bell, 337th, Mr. Thomas Bell, 338th, Mr. Thomas Bell, 339th, Mr. Thomas Bell, 340th, Mr. Thomas Bell, 341st, Mr. Thomas Bell, 342nd, Mr. Thomas Bell, 343rd, Mr. Thomas Bell, 344th, Mr. Thomas Bell, 345th, Mr. Thomas Bell, 346th, Mr. Thomas Bell, 347th, Mr. Thomas Bell, 348th, Mr. Thomas Bell, 349th, Mr. Thomas Bell, 350th, Mr. Thomas Bell, 351st, Mr. Thomas Bell, 352nd, Mr. Thomas Bell, 353rd, Mr. Thomas Bell, 354th, Mr. Thomas Bell, 355th, Mr. Thomas Bell, 356th, Mr. Thomas Bell, 357th, Mr. Thomas Bell, 358th, Mr. Thomas Bell, 359th, Mr. Thomas Bell, 360th, Mr. Thomas Bell, 361st, Mr. Thomas Bell, 362nd, Mr. Thomas Bell, 363rd, Mr. Thomas Bell, 364th, Mr. Thomas Bell, 365th, Mr. Thomas Bell, 366th, Mr. Thomas Bell, 367th, Mr. Thomas Bell, 368th, Mr. Thomas Bell, 369th, Mr. Thomas Bell, 370th, Mr. Thomas Bell, 371st, Mr. Thomas Bell, 372nd, Mr. Thomas Bell, 373rd, Mr. Thomas Bell, 374th, Mr. Thomas Bell, 375th, Mr. Thomas Bell, 376th, Mr. Thomas Bell, 377th, Mr. Thomas Bell, 378th, Mr. Thomas Bell, 379th, Mr. Thomas Bell, 380th, Mr. Thomas Bell, 381st, Mr. Thomas Bell, 382nd, Mr. Thomas Bell, 383rd, Mr. Thomas Bell, 384th, Mr. Thomas Bell, 385th, Mr. Thomas Bell, 386th, Mr. Thomas Bell, 387th, Mr. Thomas Bell, 388th, Mr. Thomas Bell, 389th, Mr. Thomas Bell, 390th, Mr. Thomas Bell, 391st, Mr. Thomas Bell, 392nd, Mr. Thomas Bell, 393rd, Mr. Thomas Bell, 394th, Mr. Thomas Bell, 395th, Mr. Thomas Bell, 396th, Mr. Thomas Bell, 397th, Mr. Thomas Bell, 398th, Mr. Thomas Bell, 399th, Mr. Thomas Bell, 400th, Mr. Thomas Bell, 401st, Mr. Thomas Bell, 402nd, Mr. Thomas Bell, 403rd, Mr. Thomas Bell, 404th, Mr. Thomas Bell, 405th, Mr. Thomas Bell, 406th, Mr. Thomas Bell, 407th, Mr. Thomas Bell, 408th, Mr. Thomas Bell, 409th, Mr. Thomas Bell, 410th, Mr. Thomas Bell, 411st, Mr. Thomas Bell, 412nd, Mr. Thomas Bell, 413rd, Mr. Thomas Bell, 414th, Mr. Thomas Bell, 415th, Mr. Thomas Bell, 416th, Mr. Thomas Bell, 417th, Mr. Thomas Bell, 418th, Mr. Thomas Bell, 419th, Mr. Thomas Bell, 420th, Mr. Thomas Bell, 421st, Mr. Thomas Bell, 422nd, Mr. Thomas Bell, 423rd, Mr. Thomas Bell, 424th, Mr. Thomas Bell, 425th, Mr. Thomas Bell, 426th, Mr. Thomas Bell, 427th, Mr. Thomas Bell, 428th, Mr. Thomas Bell, 429th, Mr. Thomas Bell, 430th, Mr. Thomas Bell, 431st, Mr. Thomas Bell, 432nd, Mr. Thomas Bell, 433rd, Mr. Thomas Bell, 434th, Mr. Thomas Bell, 435th, Mr. Thomas Bell, 436th, Mr. Thomas Bell, 437th, Mr. Thomas Bell, 438th, Mr. Thomas Bell, 439th, Mr. Thomas Bell, 440th, Mr. Thomas Bell, 441st, Mr. Thomas Bell, 442nd, Mr. Thomas Bell, 443rd, Mr. Thomas Bell, 444th, Mr. Thomas Bell, 445th, Mr. Thomas Bell, 446th, Mr. Thomas Bell, 447th, Mr. Thomas Bell, 448th, Mr. Thomas Bell, 449th, Mr. Thomas Bell, 450th, Mr. Thomas Bell, 451st, Mr. Thomas Bell, 452nd, Mr. Thomas Bell, 453rd, Mr. Thomas Bell, 454th, Mr. Thomas Bell, 455th, Mr. Thomas Bell, 456th, Mr. Thomas Bell, 457th, Mr. Thomas Bell, 458th, Mr. Thomas Bell, 459th, Mr. Thomas Bell, 460th, Mr. Thomas Bell, 461st, Mr. Thomas Bell, 462nd, Mr. Thomas Bell, 463rd, Mr. Thomas Bell, 464th, Mr. Thomas Bell, 465th, Mr. Thomas Bell, 466th, Mr. Thomas Bell, 467th, Mr. Thomas Bell, 468th, Mr. Thomas Bell, 469th, Mr. Thomas Bell, 470th, Mr. Thomas Bell, 471st, Mr. Thomas Bell, 472nd, Mr. Thomas Bell, 473rd, Mr. Thomas Bell, 474th, Mr. Thomas Bell, 475th, Mr. Thomas Bell, 476th, Mr. Thomas Bell, 477th, Mr. Thomas Bell, 478th, Mr. Thomas Bell, 479th, Mr. Thomas Bell, 480th, Mr. Thomas Bell, 481st, Mr. Thomas Bell, 482nd, Mr. Thomas Bell, 483rd, Mr. Thomas Bell, 484th, Mr. Thomas Bell, 485th, Mr. Thomas Bell, 486th, Mr. Thomas Bell, 487th, Mr. Thomas Bell, 488th, Mr. Thomas Bell, 489th, Mr. Thomas Bell, 490th, Mr. Thomas Bell, 491st, Mr. Thomas Bell, 492nd, Mr. Thomas Bell, 493rd, Mr. Thomas Bell, 494th, Mr. Thomas Bell, 495th, Mr. Thomas Bell, 496th, Mr. Thomas Bell, 497th, Mr. Thomas Bell, 498th, Mr. Thomas Bell, 499th, Mr. Thomas Bell, 500th, Mr. Thomas Bell, 501st, Mr. Thomas Bell, 502nd, Mr. Thomas Bell, 503rd, Mr. Thomas Bell, 504th, Mr. Thomas Bell, 505th, Mr. Thomas Bell, 506th, Mr. Thomas Bell, 507th, Mr. Thomas Bell, 508th, Mr. Thomas Bell, 509th, Mr. Thomas Bell, 510th, Mr. Thomas Bell, 511st, Mr. Thomas Bell, 512nd, Mr. Thomas Bell, 513rd, Mr. Thomas Bell, 514th, Mr. Thomas Bell, 515th, Mr. Thomas Bell, 516th, Mr. Thomas Bell, 517th, Mr. Thomas Bell, 518th, Mr. Thomas Bell, 519th, Mr. Thomas Bell, 520th, Mr. Thomas Bell, 521st, Mr. Thomas Bell, 522nd, Mr. Thomas Bell, 523rd, Mr. Thomas Bell, 524th, Mr. Thomas Bell, 525th, Mr. Thomas Bell, 526th, Mr. Thomas Bell, 527th, Mr. Thomas Bell, 528th, Mr. Thomas Bell, 529th, Mr. Thomas Bell, 530th, Mr. Thomas Bell, 531st, Mr. Thomas Bell, 532nd, Mr. Thomas Bell, 533rd, Mr. Thomas Bell, 534th, Mr. Thomas Bell, 535th, Mr. Thomas Bell, 536th, Mr. Thomas Bell, 537th, Mr. Thomas Bell, 538th, Mr. Thomas Bell, 539th, Mr. Thomas Bell, 540th, Mr. Thomas Bell, 541st, Mr. Thomas Bell, 542nd, Mr. Thomas Bell, 543rd, Mr. Thomas Bell, 544th, Mr. Thomas Bell, 545th, Mr. Thomas Bell, 546th, Mr. Thomas Bell, 547th, Mr. Thomas Bell, 548th, Mr. Thomas Bell, 549th, Mr. Thomas Bell, 550th, Mr. Thomas Bell, 551st, Mr. Thomas Bell, 552nd, Mr. Thomas Bell, 553rd, Mr. Thomas Bell, 554th, Mr. Thomas Bell, 555th, Mr. Thomas Bell, 556th, Mr. Thomas Bell, 557th, Mr. Thomas Bell, 558th, Mr. Thomas Bell, 559th, Mr. Thomas Bell, 560th, Mr. Thomas Bell, 561st, Mr. Thomas Bell, 562nd, Mr. Thomas Bell, 563rd, Mr. Thomas Bell, 564th, Mr. Thomas Bell, 565th, Mr. Thomas Bell, 566th, Mr. Thomas Bell, 567th, Mr. Thomas Bell, 568th, Mr. Thomas Bell, 569th, Mr. Thomas Bell, 570th, Mr. Thomas Bell, 571st, Mr. Thomas Bell, 572nd, Mr. Thomas Bell, 573rd, Mr. Thomas Bell, 574th, Mr. Thomas Bell, 575th, Mr. Thomas Bell, 576th, Mr. Thomas Bell, 577th, Mr. Thomas Bell, 578th, Mr. Thomas Bell, 579th, Mr. Thomas Bell, 580th, Mr. Thomas Bell, 581st, Mr. Thomas Bell, 582nd, Mr. Thomas Bell, 583rd, Mr. Thomas Bell, 584th, Mr. Thomas Bell, 585th, Mr. Thomas Bell, 586th, Mr. Thomas Bell, 587th, Mr. Thomas Bell, 588th, Mr. Thomas Bell, 589th, Mr. Thomas Bell, 590th, Mr. Thomas Bell, 591st, Mr. Thomas Bell, 592nd, Mr. Thomas Bell, 593rd, Mr. Thomas Bell, 594th, Mr. Thomas Bell, 595th, Mr. Thomas Bell, 596th, Mr. Thomas Bell, 597th, Mr. Thomas Bell, 598th, Mr. Thomas Bell, 599th, Mr. Thomas Bell, 600th, Mr. Thomas Bell, 601st, Mr. Thomas Bell, 602nd, Mr. Thomas Bell, 603rd, Mr. Thomas Bell, 604th, Mr. Thomas Bell, 605th, Mr. Thomas Bell, 606th, Mr. Thomas Bell, 607th, Mr. Thomas Bell, 608th, Mr. Thomas Bell, 609th, Mr. Thomas Bell, 610th, Mr. Thomas Bell, 611st, Mr. Thomas Bell, 612nd, Mr. Thomas Bell, 613rd, Mr. Thomas Bell, 614th, Mr. Thomas Bell, 615th, Mr. Thomas Bell, 616th, Mr. Thomas Bell, 617th, Mr. Thomas Bell, 618th, Mr. Thomas Bell, 619th, Mr. Thomas Bell, 620th, Mr. Thomas Bell, 621st, Mr. Thomas Bell, 622nd, Mr. Thomas Bell, 623rd, Mr. Thomas Bell, 624th, Mr. Thomas Bell, 625th, Mr. Thomas Bell, 626th, Mr. Thomas Bell, 627th, Mr. Thomas Bell, 628th, Mr. Thomas Bell, 629th, Mr. Thomas Bell, 630th, Mr. Thomas Bell, 631st, Mr. Thomas Bell, 632nd, Mr. Thomas Bell, 633rd, Mr. Thomas Bell, 634th, Mr. Thomas Bell, 635th, Mr. Thomas Bell, 636th, Mr. Thomas Bell, 637th, Mr. Thomas Bell, 638th, Mr. Thomas Bell, 639th, Mr. Thomas Bell, 640th, Mr. Thomas Bell, 641st, Mr. Thomas Bell, 642nd, Mr. Thomas Bell, 643rd, Mr. Thomas Bell, 644th, Mr. Thomas Bell, 645th, Mr. Thomas Bell, 646th, Mr. Thomas Bell, 647th, Mr. Thomas Bell, 648th, Mr. Thomas Bell, 649th, Mr. Thomas Bell, 650th, Mr. Thomas Bell, 651st, Mr. Thomas Bell, 652nd, Mr. Thomas Bell, 653rd, Mr. Thomas Bell, 654th, Mr. Thomas Bell, 655th, Mr. Thomas Bell, 656th, Mr. Thomas Bell, 657th, Mr. Thomas Bell, 658th, Mr. Thomas Bell, 659th, Mr. Thomas Bell, 660th, Mr. Thomas Bell, 661st, Mr. Thomas Bell, 662nd, Mr. Thomas Bell, 663rd, Mr. Thomas Bell, 664th, Mr. Thomas Bell, 665th, Mr. Thomas Bell, 666th, Mr. Thomas Bell, 667th, Mr. Thomas Bell, 668th, Mr. Thomas Bell, 669th, Mr. Thomas Bell, 670th, Mr. Thomas Bell, 671st, Mr. Thomas Bell, 672nd, Mr. Thomas Bell, 673rd, Mr. Thomas Bell, 674th, Mr. Thomas Bell, 675th, Mr. Thomas Bell, 676th, Mr. Thomas Bell, 677th, Mr. Thomas Bell, 678th, Mr. Thomas Bell, 679th, Mr. Thomas Bell, 680th, Mr. Thomas Bell, 681st, Mr. Thomas Bell, 682nd, Mr. Thomas Bell, 683rd, Mr. Thomas Bell, 684th, Mr. Thomas Bell, 685th, Mr. Thomas Bell, 686th, Mr. Thomas Bell, 687th, Mr. Thomas Bell, 688th, Mr. Thomas Bell, 689th, Mr. Thomas Bell, 690th, Mr. Thomas Bell, 691st, Mr. Thomas Bell, 692nd, Mr. Thomas Bell, 693rd, Mr. Thomas Bell, 694th, Mr. Thomas Bell, 695th, Mr. Thomas Bell, 696th, Mr. Thomas Bell, 697th, Mr. Thomas Bell, 698th, Mr. Thomas Bell, 699th, Mr. Thomas Bell, 700th, Mr. Thomas Bell, 701st, Mr. Thomas Bell, 702nd, Mr. Thomas Bell, 703rd, Mr. Thomas Bell, 704th, Mr. Thomas Bell, 705th, Mr. Thomas Bell, 706th, Mr. Thomas Bell, 707th, Mr. Thomas Bell, 708th, Mr. Thomas Bell, 709th, Mr. Thomas Bell, 710th, Mr. Thomas Bell, 711st, Mr. Thomas Bell, 712nd, Mr. Thomas Bell, 713rd, Mr. Thomas Bell, 714th, Mr. Thomas Bell, 715th, Mr. Thomas Bell, 716th, Mr. Thomas Bell, 717th, Mr. Thomas Bell, 718th, Mr. Thomas Bell, 719th, Mr. Thomas Bell, 720th, Mr. Thomas Bell, 721st, Mr. Thomas Bell, 722nd, Mr. Thomas Bell, 723rd, Mr. Thomas Bell, 724th, Mr. Thomas Bell, 725th, Mr. Thomas Bell, 726th, Mr. Thomas Bell, 727th, Mr. Thomas Bell, 728th, Mr. Thomas Bell, 729th, Mr. Thomas Bell, 730th, Mr. Thomas Bell, 731st, Mr. Thomas Bell, 732nd, Mr. Thomas Bell, 733rd, Mr. Thomas Bell, 734th, Mr. Thomas Bell, 735th, Mr. Thomas Bell, 736th, Mr. Thomas Bell, 737th, Mr. Thomas Bell, 738th, Mr. Thomas Bell, 739th, Mr. Thomas Bell, 740th, Mr. Thomas Bell, 741st, Mr. Thomas Bell, 742nd, Mr. Thomas Bell, 743rd, Mr. Thomas Bell, 744th, Mr. Thomas Bell, 745th, Mr. Thomas Bell, 746th, Mr. Thomas Bell, 747th, Mr. Thomas Bell, 748th, Mr. Thomas Bell, 749th, Mr. Thomas Bell, 750th, Mr. Thomas Bell, 751st, Mr. Thomas Bell, 752nd, Mr. Thomas Bell, 753rd, Mr. Thomas Bell, 754th, Mr. Thomas Bell, 755th, Mr. Thomas Bell, 756th, Mr. Thomas Bell, 757th, Mr. Thomas Bell, 758th, Mr. Thomas Bell, 759th, Mr. Thomas Bell, 760th, Mr. Thomas Bell, 761st, Mr. Thomas Bell, 762nd, Mr. Thomas Bell, 763rd, Mr. Thomas Bell, 764th, Mr. Thomas Bell, 765th, Mr. Thomas Bell, 766th, Mr. Thomas Bell, 767th, Mr. Thomas Bell, 768th, Mr. Thomas Bell, 769th, Mr. Thomas Bell, 770th, Mr. Thomas Bell, 771st, Mr. Thomas Bell, 772nd, Mr. Thomas Bell, 773rd, Mr. Thomas Bell, 774th, Mr. Thomas Bell, 775th, Mr. Thomas Bell, 776th, Mr. Thomas Bell, 777th, Mr. Thomas Bell, 778th, Mr. Thomas Bell, 779th, Mr. Thomas Bell, 780th, Mr. Thomas Bell, 781st, Mr. Thomas Bell, 782nd, Mr. Thomas Bell, 783rd, Mr. Thomas Bell, 784th, Mr. Thomas Bell, 785th, Mr. Thomas Bell, 786th, Mr. Thomas Bell, 787th, Mr. Thomas Bell, 788th, Mr. Thomas Bell, 789th, Mr. Thomas Bell, 790th, Mr. Thomas Bell, 791st, Mr. Thomas Bell, 792nd, Mr. Thomas Bell, 793rd, Mr. Thomas Bell, 794th, Mr. Thomas Bell, 795th, Mr. Thomas Bell, 796th, Mr. Thomas Bell, 797th, Mr. Thomas Bell, 798th, Mr. Thomas Bell, 799th, Mr. Thomas Bell, 800th, Mr. Thomas Bell, 801st, Mr. Thomas Bell, 802nd, Mr. Thomas Bell, 803rd, Mr. Thomas Bell, 804th, Mr. Thomas Bell, 805th, Mr. Thomas Bell, 806th, Mr. Thomas Bell, 807th, Mr. Thomas Bell, 808th, Mr. Thomas Bell, 809th, Mr. Thomas Bell, 810th, Mr. Thomas Bell, 811st, Mr. Thomas Bell, 812nd, Mr. Thomas Bell, 813rd, Mr. Thomas Bell, 814th, Mr. Thomas Bell, 815th, Mr. Thomas Bell, 816th, Mr. Thomas Bell, 817th, Mr. Thomas Bell, 818th, Mr. Thomas Bell, 819th, Mr. Thomas Bell, 820th, Mr. Thomas Bell, 821st, Mr. Thomas Bell, 822nd, Mr. Thomas Bell, 823rd, Mr. Thomas Bell, 824th, Mr. Thomas Bell, 825th, Mr. Thomas Bell, 826th, Mr. Thomas Bell, 827th, Mr. Thomas Bell, 828th, Mr. Thomas Bell, 829th, Mr. Thomas Bell, 830th, Mr. Thomas Bell, 831st, Mr. Thomas Bell, 832nd, Mr. Thomas Bell, 833rd, Mr. Thomas Bell, 834th, Mr. Thomas Bell, 835th, Mr. Thomas Bell, 836th, Mr. Thomas Bell, 837th, Mr. Thomas Bell, 838th, Mr. Thomas Bell, 839th, Mr. Thomas Bell, 840th, Mr. Thomas Bell, 841st, Mr. Thomas Bell, 842nd, Mr. Thomas Bell, 843rd, Mr. Thomas Bell, 844th, Mr. Thomas Bell, 845th, Mr. Thomas Bell, 846th, Mr. Thomas Bell, 847th, Mr. Thomas Bell, 848th, Mr. Thomas Bell, 849th, Mr. Thomas Bell, 850th, Mr. Thomas Bell, 851st, Mr. Thomas Bell, 852nd, Mr. Thomas Bell, 853rd, Mr. Thomas Bell, 854th, Mr. Thomas Bell, 855th, Mr. Thomas Bell, 856th, Mr. Thomas Bell, 857th, Mr. Thomas Bell, 858th, Mr. Thomas Bell, 859th, Mr. Thomas Bell, 860th, Mr. Thomas Bell, 861st, Mr. Thomas Bell, 862nd, Mr. Thomas Bell, 863rd, Mr. Thomas Bell, 864th, Mr. Thomas Bell, 865th, Mr. Thomas Bell, 866th, Mr. Thomas Bell, 867th, Mr. Thomas Bell, 868th, Mr. Thomas Bell, 869th, Mr. Thomas Bell, 870th, Mr. Thomas Bell, 871st, Mr. Thomas Bell, 872nd, Mr. Thomas Bell, 873rd, Mr. Thomas Bell, 874th, Mr. Thomas Bell, 875th, Mr. Thomas Bell, 876th, Mr. Thomas Bell, 877th, Mr. Thomas Bell, 878th, Mr. Thomas Bell, 879th, Mr. Thomas Bell, 880th, Mr. Thomas Bell, 881st, Mr. Thomas Bell, 882nd, Mr. Thomas Bell, 883rd, Mr. Thomas Bell, 884th, Mr. Thomas Bell, 885th, Mr. Thomas Bell, 886th, Mr. Thomas Bell, 887th, Mr. Thomas Bell, 888th, Mr. Thomas Bell, 889th, Mr. Thomas Bell, 890th, Mr. Thomas Bell, 891st, Mr. Thomas Bell, 892nd, Mr. Thomas Bell, 893rd, Mr. Thomas Bell, 894th, Mr. Thomas Bell, 895th, Mr. Thomas Bell, 896th, Mr. Thomas Bell, 897th, Mr. Thomas Bell, 898th, Mr. Thomas Bell, 899th, Mr. Thomas Bell, 900th, Mr. Thomas Bell, 901st, Mr. Thomas Bell, 902nd, Mr. Thomas Bell, 903rd, Mr. Thomas Bell, 904th, Mr. Thomas Bell, 905th, Mr. Thomas Bell, 906th, Mr. Thomas Bell, 907th, Mr. Thomas Bell, 908th, Mr. Thomas Bell, 909th, Mr. Thomas Bell, 910th, Mr. Thomas Bell, 911st, Mr. Thomas Bell, 912nd, Mr. Thomas Bell, 913rd, Mr. Thomas Bell, 914th, Mr. Thomas Bell, 915th, Mr. Thomas Bell, 916th, Mr. Thomas Bell, 917th, Mr. Thomas Bell, 918th, Mr. Thomas Bell, 919th, Mr. Thomas Bell, 920th, Mr. Thomas Bell, 921st, Mr. Thomas Bell, 922nd, Mr. Thomas Bell, 923rd, Mr. Thomas Bell, 924th, Mr. Thomas Bell, 925th, Mr. Thomas Bell, 926th, Mr. Thomas Bell, 927th, Mr. Thomas Bell, 928th, Mr. Thomas Bell, 929th, Mr. Thomas Bell, 930th, Mr. Thomas Bell, 931st, Mr. Thomas Bell, 932nd, Mr. Thomas Bell, 933rd, Mr. Thomas Bell, 934th, Mr. Thomas Bell, 935th, Mr. Thomas Bell, 936th, Mr. Thomas Bell, 937th, Mr. Thomas Bell, 938th, Mr. Thomas Bell, 939th, Mr. Thomas Bell, 940th, Mr. Thomas Bell, 941st, Mr. Thomas Bell, 942nd, Mr. Thomas Bell, 943rd, Mr. Thomas Bell, 944th, Mr. Thomas Bell, 945th, Mr. Thomas Bell, 946th, Mr. Thomas Bell, 947th, Mr. Thomas Bell, 948th, Mr. Thomas Bell, 949th, Mr. Thomas Bell, 950th, Mr. Thomas Bell, 951st, Mr. Thomas Bell, 952nd, Mr. Thomas Bell, 953rd, Mr. Thomas Bell, 954th, Mr. Thomas Bell, 955th, Mr. Thomas Bell, 956th, Mr. Thomas Bell, 957th, Mr. Thomas Bell, 958th, Mr. Thomas Bell, 959th, Mr. Thomas Bell, 960th, Mr. Thomas Bell, 961st, Mr. Thomas Bell, 962nd, Mr. Thomas Bell, 963rd, Mr. Thomas Bell, 964th, Mr. Thomas Bell, 965th, Mr. Thomas Bell, 966th, Mr. Thomas Bell, 967th, Mr. Thomas Bell, 968th, Mr. Thomas Bell, 969th, Mr. Thomas Bell, 970th, Mr. Thomas Bell, 971st, Mr. Thomas Bell, 972nd, Mr. Thomas Bell, 973rd, Mr. Thomas Bell, 974th, Mr. Thomas Bell, 975th, Mr. Thomas Bell, 976th, Mr. Thomas Bell, 977th, Mr. Thomas Bell, 978th, Mr. Thomas Bell, 979th, M

Ordnance Survey Act, 1841, and the Ordnance Survey Act, 1850, and the Acts amending the same, and all other Acts relating to the Ordnance Survey, and to the duties and powers of the Master General and Board of Ordnance, and of the officers of the Ordnance Survey, shall be construed as if the Commissioners of Works and Public Buildings were substituted therein for the Master General and Board of Ordnance, and as if the Secretary of the Commissioners of Works and Public Buildings were substituted therein for the Secretary of the Board of Ordnance, and as if the Surveyor General of the Ordnance Survey were substituted therein for the Director General of the Ordnance Survey.

Powers of Commissioners of Works and Public Buildings.

Powers of Surveyor General of Ordnance Survey.

Powers of Secretary of Commissioners of Works and Public Buildings

Berlin- und Berliner-Bücher.

Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1782.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1783.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1784.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1785.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1786.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1787.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1788.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt, 1789.
Berlin, Beschreibung der Residenzstadt,

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 9. August 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Meereswanderung.

(Beschluß zu Nr. 213 S. 2269—2283.)

Es leuchtet allerdings hieraus hervor, daß, wenn alles so bleibt, wie es jetzt ist, freilich keine Meerswanderung Statt finden könne. Aber liegt hierin auch eine Bürgschaft für uns, daß es immer so bleiben werde? Ich will es zugeben, daß die Gesammteinwirkung der genannten Himmelskörper eine solche Meereswanderung nicht veranlassen konnte. Da aber das große Meer, wie die Spuren nachweisen, hier dreymahl schon stand, und jedesmahl, nach einem langen Aufenthalte, wieder fortströmte: so scheint diese Thatsache nicht abgeläugnet werden zu können. Und ich will gern glauben, daß ausgezeichnete vulcanische Bewegungen, die sich sehr weit erstreckten, vielleicht auch ein hinzugekommener, selten unserer Erde so nahe kommender Comet, der nach gewissen abgelaufenen Perioden, bald über der nördlichen, bald über der südlichen Erdhälfte schwebend, hierbey, durch seine Anziehungskraft, wirksam seyn könne; wenigstens deutet die allerälteste Nachricht, die wir über Erdrevolutionen finden, offenbar darauf hin, welches auch Plinius bestätiget. Dann aber findet die Wanderung des Meers, wie ich solche mir denke, durchaus keine Schwierigkeit. Außerordentlichen Erscheinungen müssen auch außerordentliche Ursachen zum Grunde liegen, und dann sind freylich alle unsere Berechnungen und angenommenen Grundsätze, die aus dem gegenwärtigen Laufe der Dinge hergenommen werden, nicht anwendbar.

Ueber die Erscheinung der Ungleichheit der beiden Halbkugeln, läßt sich mit Gewißheit nichts sagen. Entstanden seyn kann sie nur in der ersten Zeit der Bildung unsers Planeten, als das Starre im Flüssigen sich niederschlug. Dem Gewichte nach werden die beiden Halbkugeln ganz gleich seyn. Wenn wir nur die Ueberzeugung hätten, daß die Massen der Erde, in gleicher Entfernung vom Mittelpuncte derselben, auch allenthalben specifisch gleich schwer seyen, dann würde folgen, daß die Erde, weil das Wasser leichter ist, als das Land, in der südlichen Hälfte ein wenig größer seyn müßte, als in der nördlichen. Allein es können ja so viele Unregelmäßigkeiten Statt finden. Die Menge des Meers in der südlichen Halbkugel sich indeß als eine dort aufgehäufte Wassermasse vorzustellen, die durch äußern Einfluß da nur gehalten wird und, nach Aenderung außertellurischer Umstände, nach der andern Hälfte überfließen sollte, ist eine Vorstellung, die sich, nach wissenschaftlichen Gründen, nicht zu $\frac{1}{1,000,000}$ Theil wahrscheinlich machen läßt. Man müßte ja im Stande seyn, nachzuweisen, daß die von fernher kommende Anziehung die Anziehungskraft, womit die Erde ihre Theile beherrscht und im Gleichgewichte erhält, überwiegend übertreffe und unwirksam mache, und das kann man keineswegs. Die genauere Gestalt der Erde ist daher bloß ein Ergebniß, welches aus ihrer eigenen Natur,

Mast, Mat, Mat, and Mast, in Ship-building, are long pieces of timber, raised perpendicularly upon the keel of a ship, to which the sails are extended, and by which they are supported. The mast which is placed in the middle of the ship, is called the main-mast; that which is placed in the fore part of the ship, the fore-mast; and that which is placed in the hinder part of the ship, the mizen-mast. Besides these, there are the top-mast, which is placed upon the head of the main-mast; the top-gallant-mast, which is placed upon the head of the top-mast; and the sprit-top-mast, which is placed upon the head of the bowsprit. The main-mast is usually the largest and highest mast in the ship, and the mizen-mast the smallest and lowest. The main-mast is usually about twice the length of the ship, and the fore-mast and mizen-mast about one and a half the length of the ship. The top-mast is usually about one half the length of the main-mast, and the top-gallant-mast about one half the length of the top-mast. The sprit-top-mast is usually about one half the length of the bowsprit. The masts are usually made of fir, and are generally composed of several pieces of timber, which are joined together by means of iron hoops and bolts. The masts are usually stepped in the keel of the ship, and are supported by means of shrouds and stays. The shrouds are ropes which extend from the head of the mast to the sides of the ship, and the stays are ropes which extend from the head of the mast to the bowsprit or to the fore-mast. The masts are usually rigged with square sails, except the mizen-mast, which is usually rigged with a lateen sail. The square sails are usually extended by means of yards, which are long pieces of timber that are hung across the masts. The lateen sail is usually extended by means of a yard which is hung obliquely upon the mizen-mast. The masts are usually provided with tops, which are platforms that are placed upon the heads of the masts, and which are used for the purpose of working the sails and for the purpose of defending the ship in time of battle. The tops are usually provided with railings, which are called top-rails, and which are used for the purpose of preventing the men who are working upon the tops from falling overboard. The masts are usually provided with caps, which are pieces of timber that are placed upon the heads of the masts, and which are used for the purpose of supporting the yards. The masts are usually provided with trusses, which are ropes that are used for the purpose of supporting the yards when they are lowered. The masts are usually provided with parrels, which are ropes that are used for the purpose of hoisting the yards. The masts are usually provided with slings, which are ropes that are used for the purpose of hoisting the yards when they are lowered. The masts are usually provided with jeers, which are ropes that are used for the purpose of hoisting the yards when they are lowered. The masts are usually provided with halliards, which are ropes that are used for the purpose of hoisting the sails. The masts are usually provided with sheets, which are ropes that are used for the purpose of extending the sails. The masts are usually provided with tacks, which are ropes that are used for the purpose of extending the sails. The masts are usually provided with braces, which are ropes that are used for the purpose of turning the yards. The masts are usually provided with bowlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the sails. The masts are usually provided with clewlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the sails. The masts are usually provided with buntlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the sails. The masts are usually provided with leechlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the sails. The masts are usually provided with reef-tackles, which are ropes that are used for the purpose of reefing the sails. The masts are usually provided with reef-pendants, which are ropes that are used for the purpose of reefing the sails. The masts are usually provided with reef-points, which are ropes that are used for the purpose of reefing the sails. The masts are usually provided with earings, which are ropes that are used for the purpose of reefing the sails. The masts are usually provided with cringles, which are ropes that are used for the purpose of reefing the sails. The masts are usually provided with bonnets, which are pieces of canvas that are used for the purpose of increasing the area of the sails. The masts are usually provided with studding-sails, which are sails that are used for the purpose of increasing the area of the sails. The masts are usually provided with studding-sail booms, which are pieces of timber that are used for the purpose of extending the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail halliards, which are ropes that are used for the purpose of hoisting the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail sheets, which are ropes that are used for the purpose of extending the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail tacks, which are ropes that are used for the purpose of extending the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail braces, which are ropes that are used for the purpose of turning the studding-sail booms. The masts are usually provided with studding-sail bowlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail clewlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail buntlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail leechlines, which are ropes that are used for the purpose of extending the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail reef-tackles, which are ropes that are used for the purpose of reefing the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail reef-pendants, which are ropes that are used for the purpose of reefing the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail reef-points, which are ropes that are used for the purpose of reefing the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail earings, which are ropes that are used for the purpose of reefing the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail cringles, which are ropes that are used for the purpose of reefing the studding-sails. The masts are usually provided with studding-sail bonnets, which are pieces of canvas that are used for the purpose of increasing the area of the studding-sails.

Act for the Amendment of the Law of Patents for Inventions, and to extend the Provisions of the said Act to Designs for the Ornamenting of Articles of Manufacture, and to Copyright therein," and the Act passed in the Session held in the Twenty-fifth and Twenty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Twenty-sixth and Twenty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Twenty-seventh and Twenty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Twenty-eighth and Twenty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Thirty-second and Thirty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Thirty-third and Thirty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Thirty-fifth and Thirty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Thirty-sixth and Thirty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Thirty-seventh and Thirty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Thirty-eighth and Thirty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Thirty-ninth and Fortieth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fortieth and Forty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-first and Forty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-second and Forty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-third and Forty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-fourth and Forty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-fifth and Forty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-sixth and Forty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-seventh and Forty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Forty-eighth and Forty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fiftieth and Fifty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-first and Fifty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-second and Fifty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-third and Fifty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-fourth and Fifty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-fifth and Fifty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-sixth and Fifty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-seventh and Fifty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-eighth and Fifty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Fifty-ninth and Sixtieth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixtieth and Sixty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-first and Sixty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-second and Sixty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-third and Sixty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-fourth and Sixty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-fifth and Sixty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-sixth and Sixty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-seventh and Sixty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Sixty-eighth and Sixty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventieth and Seventy-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-first and Seventy-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-second and Seventy-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-third and Seventy-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-fourth and Seventy-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-fifth and Seventy-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-sixth and Seventy-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-seventh and Seventy-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Seventy-eighth and Seventy-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eightieth and Eighty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-first and Eighty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-second and Eighty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-third and Eighty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-fourth and Eighty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-fifth and Eighty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-sixth and Eighty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-seventh and Eighty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Eighty-eighth and Eighty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninetieth and Ninety-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-first and Ninety-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-second and Ninety-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-third and Ninety-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-fourth and Ninety-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-fifth and Ninety-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-sixth and Ninety-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-seventh and Ninety-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Ninety-eighth and Ninety-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundredth and Hundred-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-first and Hundred-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-second and Hundred-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-third and Hundred-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fourth and Hundred-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifth and Hundred-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixth and Hundred-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventh and Hundred-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighth and Hundred-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninth and Hundred-tenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-tenth and Hundred-eleventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eleventh and Hundred-twelfth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twelfth and Hundred-thirteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirteenth and Hundred-fourteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fourteenth and Hundred-fifteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifteenth and Hundred-sixteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixteenth and Hundred-seventeenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventeenth and Hundred-eighteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighteenth and Hundred-nineteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-nineteenth and Hundred-twentieth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twentieth and Hundred-twenty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-first and Hundred-twenty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-second and Hundred-twenty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-third and Hundred-twenty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-fourth and Hundred-twenty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-fifth and Hundred-twenty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-sixth and Hundred-twenty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-seventh and Hundred-twenty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-twenty-eighth and Hundred-twenty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirtieth and Hundred-thirty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-first and Hundred-thirty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-second and Hundred-thirty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-third and Hundred-thirty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-fourth and Hundred-thirty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-fifth and Hundred-thirty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-sixth and Hundred-thirty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-seventh and Hundred-thirty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-thirty-eighth and Hundred-thirty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fortieth and Hundred-forty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-first and Hundred-forty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-second and Hundred-forty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-third and Hundred-forty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-fourth and Hundred-forty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-fifth and Hundred-forty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-sixth and Hundred-forty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-seventh and Hundred-forty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-forty-eighth and Hundred-forty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fiftieth and Hundred-fifty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-first and Hundred-fifty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-second and Hundred-fifty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-third and Hundred-fifty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-fourth and Hundred-fifty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-fifth and Hundred-fifty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-sixth and Hundred-fifty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-seventh and Hundred-fifty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-fifty-eighth and Hundred-fifty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixtieth and Hundred-sixty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-first and Hundred-sixty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-second and Hundred-sixty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-third and Hundred-sixty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-fourth and Hundred-sixty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-fifth and Hundred-sixty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-sixth and Hundred-sixty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-seventh and Hundred-sixty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-sixty-eighth and Hundred-sixty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventieth and Hundred-seventy-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-first and Hundred-seventy-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-second and Hundred-seventy-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-third and Hundred-seventy-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-fourth and Hundred-seventy-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-fifth and Hundred-seventy-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-sixth and Hundred-seventy-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-seventh and Hundred-seventy-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-seventy-eighth and Hundred-seventy-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eightieth and Hundred-eighty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-first and Hundred-eighty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-second and Hundred-eighty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-third and Hundred-eighty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-fourth and Hundred-eighty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-fifth and Hundred-eighty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-sixth and Hundred-eighty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-seventh and Hundred-eighty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-eighty-eighth and Hundred-eighty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninetieth and Hundred-ninety-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-first and Hundred-ninety-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-second and Hundred-ninety-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-third and Hundred-ninety-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-fourth and Hundred-ninety-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-fifth and Hundred-ninety-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-sixth and Hundred-ninety-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-seventh and Hundred-ninety-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Hundred-ninety-eighth and Hundred-ninety-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundredth and Two-hundred-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-first and Two-hundred-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-second and Two-hundred-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-third and Two-hundred-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fourth and Two-hundred-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifth and Two-hundred-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixth and Two-hundred-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-seventh and Two-hundred-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-eighth and Two-hundred-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-ninth and Two-hundred-tenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-tenth and Two-hundred-eleventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-eleventh and Two-hundred-twelfth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twelfth and Two-hundred-thirteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirteenth and Two-hundred-fourteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fourteenth and Two-hundred-fifteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifteenth and Two-hundred-sixteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixteenth and Two-hundred-seventeenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-seventeenth and Two-hundred-eighteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-eighteenth and Two-hundred-nineteenth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-nineteenth and Two-hundred-twentieth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twentieth and Two-hundred-twenty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-first and Two-hundred-twenty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-second and Two-hundred-twenty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-third and Two-hundred-twenty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-fourth and Two-hundred-twenty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-fifth and Two-hundred-twenty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-sixth and Two-hundred-twenty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-seventh and Two-hundred-twenty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-twenty-eighth and Two-hundred-twenty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirtieth and Two-hundred-thirty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-first and Two-hundred-thirty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-second and Two-hundred-thirty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-third and Two-hundred-thirty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-fourth and Two-hundred-thirty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-fifth and Two-hundred-thirty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-sixth and Two-hundred-thirty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-seventh and Two-hundred-thirty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-thirty-eighth and Two-hundred-thirty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fortieth and Two-hundred-forty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-first and Two-hundred-forty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-second and Two-hundred-forty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-third and Two-hundred-forty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-fourth and Two-hundred-forty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-fifth and Two-hundred-forty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-sixth and Two-hundred-forty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-seventh and Two-hundred-forty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-forty-eighth and Two-hundred-forty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fiftieth and Two-hundred-fifty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-first and Two-hundred-fifty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-second and Two-hundred-fifty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-third and Two-hundred-fifty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-fourth and Two-hundred-fifty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-fifth and Two-hundred-fifty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-sixth and Two-hundred-fifty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-seventh and Two-hundred-fifty-eighth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-fifty-eighth and Two-hundred-fifty-ninth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixtieth and Two-hundred-sixty-first years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixty-first and Two-hundred-sixty-second years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixty-second and Two-hundred-sixty-third years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixty-third and Two-hundred-sixty-fourth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixty-fourth and Two-hundred-sixty-fifth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixty-fifth and Two-hundred-sixty-sixth years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to Patents for Inventions," and the Act passed in the Session held in the Two-hundred-sixty-sixth and Two-hundred-sixty-seventh years of Her Majesty's Reign, intituled "An Act to amend the Law relating to

Dieses Werk ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Neue Bücher-Anzeige.

Bei Friedrich Vieweg in Braunschweig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch der Mathematik und Physik

für

Gymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen

von

Dr. Heinrich Wilhelm Brandes,

Professor der Physik und Mathematik an der Universität zu Breslau.

Erster Band.

Mit 6 Kupfertafeln. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Der zweite Band wird zu Ostern 1829 erscheinen.

Dieses Lehrbuch ist nach einem Plane abgefaßt, der sich durch Einfachheit und Klarheit auszeichnet. Es ist ein Werk, das sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit empfiehlt, und das Jedem, der sich mit Mathematik und Physik beschäftigt, sehr willkommen sein wird.

Bei Friedrich Vieweg in Braunschweig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch der Mathematik und Physik

für

Gymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen

von

Dr. Heinrich Wilhelm Brandes,

Professor der Physik und Mathematik an der Universität zu Breslau.

Erster Band.

Mit 6 Kupfertafeln. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Der zweite Band wird zu Ostern 1829 erscheinen.

Dieses Lehrbuch ist nach einem Plane abgefaßt, der sich durch Einfachheit und Klarheit auszeichnet. Es ist ein Werk, das sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit empfiehlt, und das Jedem, der sich mit Mathematik und Physik beschäftigt, sehr willkommen sein wird.

Dieses Werk ist in allen Buchhandlungen zu haben.

Neue Bücher-Anzeige.

Bei Friedrich Vieweg in Braunschweig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch der Mathematik und Physik

für

Gymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen

von

Dr. Heinrich Wilhelm Brandes,

Professor der Physik und Mathematik an der Universität zu Breslau.

Erster Band.

Mit 6 Kupfertafeln. gr. 8. 1 Rthlr. 16 Gr.

Der zweite Band wird zu Ostern 1829 erscheinen.

Dieses Lehrbuch ist nach einem Plane abgefaßt, der sich durch Einfachheit und Klarheit auszeichnet. Es ist ein Werk, das sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit empfiehlt, und das Jedem, der sich mit Mathematik und Physik beschäftigt, sehr willkommen sein wird.

Allgemeine Zeitung

Mit Kaiserl. allergnädigsten Freyheiten.

Ausländische Nachrichten.

Frankreich.

Aus Straßburg, vom 25. [illegible] 1792.

Die Nachrichten, welche wir gestern von Metz erhalten haben, sind sehr beruhigend. Die Truppen, welche sich daselbst versammelt haben, sind in vollkommener Ordnung, und haben sich bis jetzt noch nicht das geringste Vergehen zu Schulden kommen lassen. Sie sind voll Muth, und wünschen sehnlich, daß man sie gegen den Feind führen möge. Die Nationalgarde von Metz hat sich ebenfalls sehr gut betragen, und ist mit der Linientruppen in vollkommener Harmonie. Die Nationalgarde von Nancy ist ebenfalls daselbst angekommen, und hat sich mit der Nationalgarde von Metz vereinigt. Sie ist 1200 Mann stark, und hat 6 Kanonen mit sich gebracht. Sie ist voll Muth, und wünscht ebenfalls sehnlich, daß man sie gegen den Feind führen möge. Die Nationalgarde von Metz hat sich ebenfalls sehr gut betragen, und ist mit der Linientruppen in vollkommener Harmonie. Die Nationalgarde von Nancy ist ebenfalls daselbst angekommen, und hat sich mit der Nationalgarde von Metz vereinigt. Sie ist 1200 Mann stark, und hat 6 Kanonen mit sich gebracht.

Copyright © 2000 Oxford University Press

This Publication is available in Microform: University Microfilms, 300 North Zeeb Road, Ann Arbor, MI 48106, USA. Tel. 800-521-0600 or 313-761-4700.

Copyright © 1990 Cambridge University Press

REVIEWS

Mathematical Methods in Physics and Engineering. By John W. Dettman. Pp. xi, 448. (McGraw-Hill: New York, 1962.)

This book is a revised edition of a text which has been in use for some years. The author has added a chapter on Laplace transforms and has made a number of minor changes. The book is intended for students of physics and engineering and is a good introduction to the subject. The treatment is clear and the examples are well chosen. The book is recommended for undergraduate courses.

Introduction to Mathematical Physics. By Charlotte Frances Haines. Pp. xi, 340. (Oxford University Press: London, 1962.)

This book is intended for students of physics and engineering and is a good introduction to the subject. The treatment is clear and the examples are well chosen. The book is recommended for undergraduate courses.

Mathematical Methods in Physics and Engineering. By John W. Dettman. Pp. xi, 448. (McGraw-Hill: New York, 1962.)

This book is a revised edition of a text which has been in use for some years. The author has added a chapter on Laplace transforms and has made a number of minor changes. The book is intended for students of physics and engineering and is a good introduction to the subject. The treatment is clear and the examples are well chosen. The book is recommended for undergraduate courses.

Introduction to Mathematical Physics. By Charlotte Frances Haines. Pp. xi, 340. (Oxford University Press: London, 1962.)

This book is intended for students of physics and engineering and is a good introduction to the subject. The treatment is clear and the examples are well chosen. The book is recommended for undergraduate courses.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Im Depositorio des vormaligen hiesigen französischen Colonie-Gerichts haben sich folgende Depositа, zu denen bereits im Jahre 1774 die Akten gefehlt haben befunden

1) der abwesenden Boulairanne und Ernst im Betrage von 69 Rthlr. 19 gl. 3 pf. Courant.
2) des minorennen Bouillon im Betrage von 100 Rthlr. 16 gl. 1 pf. Cour.
3) des Chirurgus Bertram im Betrage von 24 Rthlr. 20 gl. 11 pf. Cour.
4) des abwesenden Colomb im Betrage von 42 Rthlr. 18 gl. Cour.
5) des Peter und der Nanette Constant im Betrage von 15 Rthlr. 1 gl. 5 pf. Cour.
6) des Peter Christoph im Betrage von 16 Rthlr. 17 gl. Cour.
7) des Johann und Esaias Dubuy im Betrage von 251 Rthlr. 3 gl. 10 pf. Cour.

Diese Massen sind zum Depositorio des hiesigen Königlichen Vormundschafts-Gerichts übergegangen; und sollen aus solchem nunmehr evacuirt und ausgeschüttet werden.

Bey dem Mangel der betreffenden Akten haben die Eigenthümer dieser Massen nicht ausgemittelt werden können, und es werden daher alle diejenigen welche an denselben Ansprüche zu haben vermeinen, oder deren Erben hierdurch aufgefordert: ihre Ansprüche an die vorgenannten Depositalbestände mit Angabe und Beibringung der zur Begründung derselben vorhandenen Beweismittel innerhalb Neun Wochen spätestens aber in dem von uns

auf den 4. Sept. 1822 Vormittags um 10 Uhr im Stadtgerichtehause vor dem Herrn Justiz-Rath Krüger angesetzten Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen mit vollständiger Information versehenen Mandatarius, wozu denen hier nicht Bekannten, die Herrn Justiz-Commissarien Todt und Marckstein in Vorschlag gebracht werden, anzuzeigen und weitere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen.

Diejenigen Massen zu welchen sich niemand mit einem Anspruche meldet, werden demnächst als ein herrnloses Gut dem Fiscus zugesprochen, und verabfolgt werden.

Berlin, den 14. May 1822.

Königlich. Stadtgericht.

Edictal-Ladung.

Nachdem sich der Landmann Peter Bernhard zu Anzell für insolvent erklärt und seine Besitzungen den Gläubigern abgetreten hat; so werden diese zum Versuch der Güte und alsbaldigen förmlichen Liquidation ihrer Forderungen mit Vorlage der Beweis-Urkunden, auf den 2. October unter dem Nachtheile des Verschlusses, früh 8 Uhr anher vorgeladen.

Eiterfeld, den 2. August 1822.

Kurhessisches Großherzoglich Fuldaisches Justiz-Amt.

Simon.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bekanntmachung.

Nachdem unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht, der Gemeinde Stockhausen einen Jahrmarkt und damit verbundenen Roß- und Viehmarkt auf der Wiese zwischen Stockhausen und dem Günthersbade, und zwar den 2. und 3. September, in so fern der 2. September auf einen Montag fällt, sonst aber den Montag und Dienstag nach dem 2. September zu halten gnädigst verstattet haben; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sig. Sondershausen, am 8. Julius 1822.

Fürstl. Schwarzb. Kammer.

A. Ebart.

Kunstverlag von Morasch und Skerl.

Hiermit gebe ich mir die Ehre, bekannt zu machen, daß ich das bisher in meiner Behausung, in der pirnaischen Vorstadt, betriebene Kunstverlags-Geschäft, in Verbindung mit Sortiment fremder Kunstartikel, und dahin gehörigen Zeichen-Materialien, in meinem, auf der Mittlen-Frauengasse neben der waltherschen Hofbuchhandlung gelegenen Gewölbe unter der Firma von

Morasch und Skerl

heute eröffnet habe.

Da ich so glücklich bin, dadurch zugleich mehrfachen Aufforderungen achtbarer Gönner und Freunde zu entsprechen, die mein Geschäft längst in eine bequemere Lage in der Mitte der Stadt wünschten: so darf ich um so mehr einen bescheidenen Anspruch auf die Fortsetzung ihres thätigen Wohlwollens machen, durch welches allein das Gedeihen meines Unternehmens möglich wird, und das zu verdienen ich mich auf jede Art bestreben werde.

Dresden, am 22. Jul. 1822.

P. A. Skerl.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 11. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücher-Anzeigen.

Sammlung von Denksprüchen, Liedern, Fabeln, poetischen und prosaischen Erzählungen; nebst einem Anhange logischer Lese-, practischer Sprach-Uebungen und unterhaltender Geschichten für Kinder von 5 bis 10 Jahren zur Beförderung zweckmäßiger Bildung des Gedächtnisses, Verstandes und Herzens geordnet und herausgegeben von mehrern Lehrern der Bürgerschule zu Leipzig, zum Behuf dieser Anstalt. Leipzig, bey Carl Heinrich Reclam. Ladenpreis 16 gl. 33 1/2 Bogen.

Diese Sammlung, als erster Theil der Mustersammlung aus deutschen Classikern für verschiedene Schulanstalten Deutschlands hat zum Zweck, die dringendsten Forderungen an ein Schulbuch für Elementar-Classen großer Anstalten, so wie für Stadt- und Landschulen zu befriedigen. Deswegen haben auch die Herausgeber den Lutherschen Katechismus nebst 800 ausgedruckten Bibelstellen, nach den Hauptstücken geordnet, beygefügt; die Bibelstellen deswegen so reichhaltig, damit der Lehrer eine beliebige Auswahl habe. Für Schulen anderer Confessionen kann der Lutherische Katechismus als Anhang, ohne das Ganze zu stören, weggelassen werden. Diese Sammlung ist ein abgeschlossenes Buch und in Beziehung auf die Mustersammlung enthält es den ersten Cursus.

Bey W. Starke in Chemnitz sind folgende neue Bücher erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Homeri Ilias graece et latine, opera I. G. Hageri, recensioni Wolfiana adcommodata. Vol. II. edit. quinta. 8. 1 Rthlr. beide Bände 1 Rthlr. 20 gl.

Kinderbedarf, alphabetischer, in einer Auswahl der gemeinnützigsten und wissenswerthesten Gegenstände von Felswangen und Hempel, 2. Aufl. mit 22 illum. Kpfrn. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Rödiger, F. Erfahrungen über die bösartige Klauenseuche der Schafe, ihre Entstehungsursachen, Kennzeichen, Heilung und Impfung, nebst allgemeinen Verhaltungsregeln, die bey dieser Krankheit zu beobachten sind. 8. 8 gl.

Der Schreckensthurm am See, oder die mitternächtliche Todtenglocke, 2. Aufl. mit 1 Kupfer. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Erschienene Neuigkeiten.

R. T. G. Laennec, die mittelbare Auskultation (das Hören mittelst des Stethoscops), oder Abhandlung über die Diagnostik der Krankheiten der Lunge und des Herzens, auf das neue Erforschungsmittel gegründet. Nach dem Franz. im Auszuge bearbeitet. Erste Abtheilung. Mit 4 Tafeln Abbildungen. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr.

(Die 2. Abtheilung, welche das Werk beschließt, erscheint in Kurzem.)

J. A. Lejumeau de Kergaradec, über die Auskultation in Beziehung auf die Schwangerschaft ꝛc. A. d. Französ. gr. 8. 6 gl. oder 27 kr. (welches als Anhang zu Laennec betrachtet werden kann.)

sind so eben von uns versendet worden und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu bekommen.

Weimar, den 26. Jul. 1822.

Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Bey Friedrich Brummer in Copenhagen ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Die vortheilhafte Anwendung des Thermometers zugleich als Alkoholometer bey dem Brenn- und Destillations-Geschäft, von Frd. Brunning, Fabrikunternehmer. Copenhagen 1822, geheft. 4 gl.

Die in obigem Werkchen beschriebene wichtige Entdeckung ist mittelst der beygefügten Tabellen so einleuchtend gemacht, daß jeder Brantwein-Fabrikant, Destillateur und Laborant dadurch in Stand gesetzt wird, mittelst ausschließlichen Gebrauchs des Thermometers, die genaueste Uebersicht über den Gang des Geschäfts zu erhalten: indem sich aus dem Rande des Thermometers sogleich ergibt, wenn der Anfang der Destillation eintritt, wie stark bey jedem Thermometergrade das Destillat in die Vorlage übergeht und welche Stärke die Flüssigkeit in der Blase hält. Man sieht endlich genau, wenn die Destillation beendigt ist und kann sich allem diesen zufolge vor jeder Veruntreuung sichern.

Angehängt ist eine Einladung zur Subscription auf Darstellung eines in allen Theilen neuen, einfachen und wohlfeilen

Brenn- und Destillir-Apparats,

neuen Maisch-Wärmers und einer Maisch-Abkühlungs-Einrichtung, auf 5 — 6 Kupferplatten nebst Beschreibung.

In der Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg in Preußen ist erschienen:

Kähler, Dr. A. L., über Religionsduldsamkeit und Religionseifer. Zwey Predigten, gehalten in der Löbenichtschen Kirche zu Königsberg am Sonntage Exaudi und am ersten Pfingsttage 1822. gr. 8. 6 gl.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig ist neu erschienen:

Geschichte des römischen Staates und Volkes, für die obern Klassen in Gelehrtenschulen dargestellt von Dr. Franz Fiedler. gr. 8. 1821. 1 Rthlr. 16 gl.

Neben großer Vertrautheit mit den Quellen und genauer Bekanntschaft mit den neuen Forschungen im Felde der römischen Geschichte haben Kenner an diesem mit lichtvoller Kürze, guter Auswahl und Ordnung gearbeiteten Werkchen gerühmt, daß es bey steter Berücksichtigung des Neuesten, was für diese Geschichte geschehen, der Zeit wohl angepaßt sey. Durch die Einführung in mehreren gelehrten Anstalten ist dessen Zweckmäßigkeit als Lehrbuch bereits anerkannt, aber bey dem vollständigen Inhalt und der gefälligen Darstellung wird es auch dem reifern Jüngling eine genußreiche, zu eigenem Studium leitende Belehrung darbieten.

Im Verlag der unterzeichneten Buchhandlung wird so eben gedruckt:

Giebelreden oder Zimmermannssprüche.

Die Schrift enthält: sieben Sprüche auf Wohnhäuser und fünf auf Kirchen, Schulgebäude, Wirths- und Gemeindehäuser, eine Thurmkuppel und Schauer, nebst einem alten Meister- und Gesellenspruch.

Zur Erleichterung des Ankaufs soll der Preis dieser Sammlung für diejenigen, welche bis Michaelis dieses Jahres Bestellung darauf machen, 30 kr. seyn, der Ladenpreis wird auf 48 kr. erhöht. Der Sammler von 6 Exemplaren erhält das siebente frey. Bestellungen aus entferntern Gegenden erbittet man sich portofrey.

Hildburghausen, den 1. Jul. 1822.

Keßelringsche Hofbuchhandlung.

C. E. A. Neuenhahn, die Branntweinbrennerey nach theoretischen und practischen Grundsätzen; nebst der dazu erforderlichen Mastung. Mit Beschreibung eines holzersparenden Blasenherdes und einer Rauchmalzdarre. 2. Theil. Dritte vermehrte und abermahls ganz umgearbeitete Aufl. 8. mit Kupfern 5 Rthlr.

Auch unter dem Titel:

C. E. A. Neuenhahn, das Ganze der Branntweinbrennerey nach practischen Grundsätzen u. s. w.

Die Fortsetzung des allgemein geschätzten und gründlich bearbeiteten Werks:

Directorium diplomaticum, oder chronologisch geordnete Auszüge von sämmtlichen über die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden von Schultes

haben wir in Verlag genommen, zeigen dieses mit der Bemerkung an, daß der 1. Heft des 2. Bandes zur künftigen Mich. Messe erscheinen und dann die Fortarbeit ununterbrochen folgen wird.

Rudolstadt, den 13. Jul. 1822.

Fürstl. Hofbuchhandlung das.

Periodische Schriften.

Bey mir ist erschienen:

Zeitschrift für psychische Aerzte, mit besonderer Berücksichtigung des Magnetismus. In Verbindung mit den Herren Bergmann, Ennemoser, v. Eschenmayer, Grohmann, Haindorf, Hayner, Heinroth, Henke, Hofbauer, Hohnbaum, Horn, Maaß, Pienitz, Romberg, Ruer, Schelger, Vering, Weiß und Windischmann. Herausgegeben von Friedr. Nasse. 5. Jahrg. oder 1822. 1. 2. und 3. Heft. Der Jahrg. von 4 Stücken 4 Thlr.

Folgendes ist der Inhalt dieser 3 Stücke:

1. Heft. 1) Grundzüge der Lehre von dem Verhältniß zwischen Seele und Leib in Gesundheit und Krankheit, vom Hrn. Prof. Nasse. 2) über die Verrücktheit in psychisch niederen Theilen,

von demselben, 3) über die psychische Beziehung des Blutes, von demselben, 4) Oikographie der Irrenheilanstalt zu St. Georgen bey Baireuth, vom Herrn M. Rath. v. Hirsch, 5) Untersuchungen irrer Personen nach dem Tode, v. Hrn. Dr. Romberg, 6) Krankheitsgeschichten, mitgetheilt v. Hrn. Dr. Spiritus.

2. Heft. 1) Ueber die Möglichkeit einer Physik der Seele, mit Rücksicht auf Seelenkunde, vom Hrn. Dr. Beneke, 2) einige Resultate aus der ärztlichen Tabelle für das Jahr 1820, von der Irren- und Siechenanstalt zu Pforzheim, v. Hrn. Dr. Groos, 3) von der Verpflegungsanstalt zu Waldheim in Sachsen, v. Hrn. Dr. Hayner, 4) psychische Krankheitsgeschichten, beobachtet und beschrieben v. Hrn. Dr. Müller, 5) über den Sitz und die Folgen der Heimwehkrankheit, nebst einigen Bemerkungen über die von selbst, oder auch von mechanisch wirkenden Ursachen entstehenden partiellen Gehirnverletzungen, v. J. Larrey, 6) Geschichte eines Falls von Anästhesie, v. J. Yelloly, 7) ein Fall von völliger Anästhesie der Hände und Füße, v. Daniel, 8) über den Einfluß der Musik auf die Maus, von Coxe und Cramer, mitgetheilt v. Hrn. Dr. von dem Busch.

3. Heft. 1) Ueber das Gehirnleben in seiner verschiedenen organischen und psychischen Ausbildung, v. Hrn. Prof. Grohmann, 2) Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen des Prof. Nasse im ersten Vierteljahrsheft dieser Zeitschrift 1821, vom Hrn. Dr. Hohnbaum, 3) Erwiederung auf die vorstehenden Bemerkungen, v. Hrn. Prof. Nasse, 4) keine Irren in die klinischen Anstalten? von demselben, 5) Krankengeschichten und Bemerkungen über die Manie, v. Hrn. Dr. Richard.

Das 4. Heft wird binnen 4 Wochen fertig.

Leipzig, den 6. Jul. 1822,

Carl Cnobloch.

In der Schönian'schen Buchhandlung in Elberfeld ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Rheinische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie. Herausgegeben von Dr. Chr. Fr. Harless. V. Bandes III. Stück. Mit 2 Abbildungen. Preis 20 gl. oder 1 fl. 30 kr.

Inhalt.

I. Gedanken über einige Hindernisse, welche der Vervollkommnung der Medicin im Wege stehen.

II. Ueber stehende Constitution in medicinisch-practischer Hinsicht. Zweyte Hälfte: Ueber die zu Mainz und in der Provinz Rheinhessen von 1815 — 1822 vorgekommenen Krankheiten, vom Med. Rath Dr. Wittmann.

III. Beobachtung einer Vorwärtsbeugung und Zusammenfaltung eines jungfräulichen Uterus, vom Hrn. Prof. Dr. Breschet zu Paris.

IV. Geschichte eines Kaiserschnittes mit glücklichem Ausgang, vom Hrn. Dr. Fischer. Mit einem Nachtrag vom Hrn. Hofr. Dr. Ficker.

V. Der gereinigte Salmiak, ein Hauptmittel im ersten Stadium acuter Fieber, vom Hrn. Dr. Winckel.

VI. Auch einige Resultate aus meiner Erfahrung über die Wirkungen und den rechten Gebrauch des Salmiaks, von Harleß.

VII. Erinnerung an eine wesentliche Berichtigung der Vorschrift zur Bereitung der Kellerschen Blausäure, von Harleß.

Mit diesem Heft werden die zum zweyten Heft, Nr. III gehörigen drey Steindruck-Abbildungen ausgegeben.

SOPHRONIZON

oder unpartheiisch freymüthige Beyträge zur neueren Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen; herausgegeben vom geheimen Kirchenrathe Dr. H. E. G. Paulus.

Vierter Jahrgang 1822. III. St. ist erschienen und versandt. Es enthält: Gefahr und frühzeitige Sicherung der für Deutschland wichtigen Festung Landau. Die von Eschenmayerische Krone des thierischen Magnetismus im vollen, halben und ganz verlöschenden Glanze. Sacherzählung. Belege. Resultate. Zur richtigern Beurtheilung Hulderichs von Hutten und Erasmus. Mr. de Maistre oder Zweck, Plan und Mittel des Ankämpfens gegen Geistes- und Kirchenfreyheiten. Die Bevölkerung Frankreichs durch Protestanten. Ist sie so unbedeutend, daß man sich alles gegen sie erlauben darf? Ein neuer Versuch für das Monopol mit alleingeltender Staatsweisheit. Beleuchtet durch ein Antwortschreiben an den Freyherrn von X., welches der Prinz von ** erlassen haben könnte. Zeitbemerkungen und Gedankenspiele. 1) Gute Vorschläge gegen die Proceßsucht. 2) Das Problem der Zeit. 3) Aussichten auf Vereinbarkeit der Stabilität mit der Perfectibilität. 4) Die sonderbarste Wette. 5) Laßt ruh'n, laßt ruh'n die Todten. 6) Die hochgepriesene Consequenz. 7) Eine nach Barruel neu fabricirte Geschichte der allgemeinen Verschwörung. 8) Entweder, Oder. 9) Argumenta Dissertationum in Congressibus Academiae a Religione catholica nuncupatae anno 1821 Romae pronuntiatarum.

Von dem

Nordischen Musenalmanach, herausgegeben von Winfried;

erscheint zur Michaelismesse der siebente Jahrgang. Der Verleger enthält sich billig jeder Lobpreisung eines Unternehmens, von dem 6 Jahr

gänge bereits im Publicum sind, und welches die ersten Dichter Deutschlands durch Theilnahme unterstützen; wünscht aber die Bestellung auf den Almanach für 1823 vor der Mitte Septembers zu erhalten, indem nicht mehr Exemplare gedruckt werden, als bestellt sind. Man wendet sich an alle Buchhandlungen, und Letztere an die Heroldsche in Hamburg. Der Subscriptionspreis soll nur 16 gl. seyn.

Bekanntmachung
an die im Auslande befindlichen Gichtkranken.

Wir bekommen häufig von Gichtkranken im entfernten Auslande Briefe, in welchen Anfragen über das so bewährt befundene, allgemein bekannt gewordene Gichtmittel des Herrn Dr. Lucas zu Wettin geschehen, und ob gedachter Arzt noch am Leben und noch in Wettin wohnhaft sey? Diesen Anfragen glauben wir am leichtesten durch gegenwärtige Bekanntmachung begegnen zu können, indem wir den betreffenden Kranken hierdurch erwiedern, daß der Herr Dr. Lucas nicht allein noch am Leben ist, sondern sich auch einer guten Gesundheit erfreut und seinen oben gedachten Wohnort, die unweit Halle an der Saale belegene Stadt Wettin, nicht verändert hat, auch ihn schwerlich je verändern wird. Sein Buch unter dem Titel: „Neues sicheres und vollkommenes Mittel wider die Gicht und Lähmung, und Unterricht über den Gebrauch desselben", von welchem bereits die 3. Auflage erschienen, ist übrigens bey uns sowohl als in allen Buchhandlungen nach wie vor, für 12 gl. zu haben.

Halle, den 1. August 1822.

Gebauersche Buchhandlung.

Neue Musikalien,
welche im Verlage bey Friedrich Hofmeister in Leipzig erschienen sind, als:

Jocus, Sammlung komischer Gesänge Nr. 17 bis 21, enthält 5 Lieder von Polt mit Begl. des Pianof. oder Guit. à 4 gl. nämlich: Liebesständeley von Körner, der Kußarzt von Reiniger; wie viel Liebchen von W. Gerhard; Lied von den alten Weibern; Lob der Nacht von Töpfer.

Eberwein, Max, Scene und Arie f. eine Sopranstimme a. d. Oper: das befreyte Jerusalem, mit Begl. des Pianof. 12 gl.

Märschner, H., 3 Lieder a. d. Erzählung Märthchen von Fr. Kind, mit Begl. des Pianof. 12. W. 14 gl.

— — grand Divertissement p. le Pianof. à 4 mains. Oe. 17. 1 Rthlr. 8 gl.

Podor, A., Concerto p. le Pianof. avec l'Accomp. de gr. Orchestre 2 Rthlr. 16 gl.

Kuhlau, F., 6 leichte Rondos f. d. Pianof. 40. W. 16 gl.

— — leichte Variationen über 6 Oesterreichische Volkslieder f. d. Pinof. Op. 42 Nr. 1. 10 gl.

Schneider, Fr., 5 Fugen f. d. Pianof. zu 4 Händen arrangirt von K. Fr. Ebers aus dem Oratorio das Weltgericht 1 Rthlr.

Mühling, A., 12 instructive Duettinen f. 2 Violinen f. die ersten Anfänger. 25. W. 2 Lieferungen à 10 gl.

Leipziger Favorittänze f. eine Flöte eingerichtet. 2. Lief. 12 gl.

Practische Flötenschule oder Sammlung leichter Arien, Romanzen ꝛc. f. eine Flöte. 5. Hft. 10 gl.

Lorenz, J. H., Sonate p. la Harpe à crochets, Oe. 11. 12 gl.

Kittel, J. C., Variationen über 2 Choräle f. d. Orgel (als Anhang eine Fuge von Händel und Menuett von S. Bach.) 10 gl.

Müller, J. A., verschiedene Orgelstücke, Vorspiele, Fugen und Choräle. 5. W. 1 Rthlr. 8 gl.

Bücherversteigerung in Altenburg.

Es wird auf dem hiesigen Herzoglichen Residenzschlosse den 26. August d. J. und folgende Tage von früh 8 Uhr an die ansehnliche, sehr gut gehaltene Bibliothek, sammt Landkarten, physicalischen und astronomischen Instrumenten des verstorbenen Herrn geheimen Raths, Freyherrn von Hardenberg hier, gegen baare Bezahlung in preußischem Courantgeld, versteigert werden. Sie enthält vorzüglich größere Bibliothekwerke, historische Schriften, Reisebeschreibungen, astronomische, physikalische und mathematische Werke, ingleichen viele Schriften über Behandlung der Pferde, Reitkunst ꝛc. Für Liebhaber der französischen Literatur ist sie besonders interessant. Aufträge in portofreyen Briefen nehmen an Hr. Buchhändler Dr. Schnuphase, Hr. Rath Buddeus, Hr. Hoffourier Donati, der Gerichtsschreiber Purlenky, der Hardenbergische Cammerdiener Heß zu Altenburg, Hr. Cabinetsrath Madelung in Gotha, Hr. Professor Vater in Halle, Hr. geheime Hofrath Sulzer in Ronneburg und Hr. Amts-Commissair Burger in Roda.

Altenburg, im Jul. 1822.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 12. August 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

„Resultat der gegenwärtigen von mir Endesgenanntem unlängst erforschten Magnetnadel-Declination Magdeburgs, nebst einigen Bemerkungen über die frühere Declination der Magnetnadel zu Berlin, Gotha, Paris und London".

„Daß ein zweckmäßig eingerichteter, in 360° eingetheilter Compaß (Boussole), zur schnellsten und sichersten Ziehung der Mittagslinie (Meridienne) das beßte und bequemste Instrument sey, wenn man nämlich den wahren Declinationswinkel der Nadel von der eigentlichen Mittagslinie seines Wohnorts genau kennt; dieß ist jedem practischen Mathematiker sattsam bekannt. Diese Magnetnadel-Declination für hiesige Stadt aber zeither zu erfahren, war mir, ungeachtet aller vielfältig geschehenen mündlichen Anfragen bey den hier wohnenden Sachverständigen, nicht möglich, obgleich mir eine bestimmte Kenntniß derselben um so nothwendiger war, je mehr es mein Lieblingsstudium der Mathematik erfordert, an jedem beliebigen Orte und zu jeder Zeit sogleich eine genaue Mittagslinie auf irgend einer Horizontalfläche, sowohl zum richtigen Aufstellen der Sonnenuhren, der Erd- und Himmelsgloben, als auch zum Bezeichnen der Weltgegenden auf Landkarten, geometrischen Rissen u. s. w. zu ziehen. — Gründe genug für mich, hierdurch stillschweigend aufgefordert zu werden: diese zeither völlig unbekannte M. M. Declination Magdeburgs selbst ausfindig zu machen, durch Hülfe eines (nach der Angabe des Astronomen von Zach bearbeiteten) höchst zweckmäßig eingerichteten, so genannten mathematischen Horizonts [1]); eines Instruments, welches mich in den erfreulichen Stand setzte, auf demselben das Ziehen einer wahren Mittagslinie [2]), genau zu verrichten, und

1) Auf den Fall, daß practische Mathematiker es wünschen sollten, von dieser höchst einfachen und nützlichen Maschine eine genaue (mittelst Auf-, Grund- und Profilrisses möglichst zu versinnlichende) Beschreibung, nebst Gebrauchsanweisung zu besitzen: bin ich gern erbötig, diesen Gegenstand, nach Verhältniß meiner geringen Kräfte, theoretisch-practisch zu bearbeiten und durch den Druck herauszugeben.

2) Man hat auch Mittagslinien mit einem Gnomon, d. h. mit einer solchen Vorrichtung versehen, durch welche, gerade zur Zeit des wahren Mittags, ein Bild der Sonne auf die Mittagslinie fällt. Ein dergl. Gnomon wurde schon zu August's Zeiten in Rom errichtet, später aber zu

nach derselben die fragliche Declination der M. N. auf rein astronomische Weise zu beobachten.

Begünstigt durch einen völlig klaren Sonnentag glückte es mir auch, in dieser Beziehung das erwünschteste Resultat zu erhalten, laut welchem sich für hiesige Stadt ein Declinationswinkel von = 19° 0′ westlich ergab. — Dasselbe Resultat von = 19° 0′ westlich fand ich auf gleiche Weise schon früherhin zu Gotha, als ich daselbst, im J. 1808, die M. N. Declination erforschte. —

Indem ich nun diese meine gemachten Observationen, zur Beförderung des Gemeinnützigen und zum Besten der Wissenschaft, hier öffentlich mittheile, füge ich, zu diesem Gegenstande noch den, in geschichtlicher Hinsicht gewiß interessanten Zusatz: daß nämlich, laut schriftlicher Angaben mehrerer älteren Autoren Frankreichs und Englands,

die Abweichung der Magnetnadel

zu Paris, im J. 1550 = 8° 10′ } östlich
1640 = 3° 0′ }
1666 = 0° 0′
1708 = 10° 10′ }
1750 = 17° 15′ } westlich
1772 = 19° 5′ }

zu London aber, i. J. 1580 = 11° 15′ östlich
1657 = 0° 0′
1774 = 21° 16′ westl.

war [3]).

Florenz, Bologna und Paris. Der Gnomon zu Bologna war, im vorigen Jahrhunderte, von Cassini entworfen worden, woselbst er, auf dem horizontalen Boden einer Kirche, eine sehr genaue Mittagslinie zog, und dann gegen Süden, 1000 Zoll über dem Boden, eine schmale Oeffnung anbrachte, durch welche das Sonnenlicht, im Augenblicke des Mittags, gerade auf diese Linie fiel.

Hierbey sey es mir erlaubt, zur möglichsten Beförderung der Wissenschaft, folgenden gemeinnützlichen Vorschlag zu thun:

Es würde nämlich dem practischen Astronomen und Geographen, so wie überhaupt dem bürgerlich-practischen Leben unendlich große Vortheile gewähren, wenn man in allen Städten Deutschlands, an irgend einem öffentlichen Orte, von Seiten der hohen, nur alles Gute und Edle stets befördernden Staatsbehörden, ein von Stein gefertigtes, noch besser aber aus Eisen gegossenes, auf die solideste Weise horizontal gegründetes Postament errichten, und auf demselben, von einem Sachkundigen, eine genaue Mittagslinie möglichst scharf und dauerhaft ziehen ließe. Dann könnte jeder Mathematiker ꝛc., ohne die Sonne, ohne einen von Zach'schen Horizont benutzen und einen Zeitaufwand von wenigstens 6 bis 8 Stunden machen zu müssen, in jeder Stunde, zu allen Jahreszeiten, bloß mit Hülfe eines guten Compasses, den Declinationswinkel der Magnetnadel, binnen wenigen Minuten, ohne Schwierigkeiten ausfindig machen; mithin auch sogar jeder andere, mit der Mathematik durchaus nicht Vertraute in den vortheilhaften Stand gesetzt werden, sich stets selbst eine wahre Mittagslinie schnell zu ziehen. — Bey meinen früheren Reisen durch Deutschland, England, Holland und die Schweiz glaubte ich, in den Hauptstädten dieser Länder eine dergleichen gemeinnützige Einrichtung anzutreffen, aber leider! irrte ich mich. Nur zu Berlin fand ich, im J. 1811, eine ähnliche, gemeinnützliche, höchst rühmliche, in der That nachahmungswürdige Anstalt, bestehend in einer großen, an der Fronte des unter den Linden befindlichen Universitätsgebäudes sehr zweckmäßig angebrachten astronomischen Normal-Penduluhr, versehen mit der, (meinem Reisetagebuche damahls wörtlich einverleibten) Unterschrift:

„Das Publicum wird hiermit benachrichtiget: daß die obige akademische Uhr die richtige Uhrzeit angibt, und daß alle Stadt- und Privat-Pendul- und Taschenuhren, zur Erhaltung allgemeiner Ordnung und Einstimmigkeit, dadurch zu reguliren sind."

3) In welchem deutschen Werke findet man wol eine ähnliche frühere und spätere Angabe von der M. N. Decl. der vornehmsten Hauptstädte Deutschlands zu verschiedenen Zeiten? — Eine befriedigende Beantwortung dieser Frage im allgemeinen Anzeiger d. D. würde gewiß jedem forschenden und practischen Mathematiker sehr willkommen seyn. — Aus Mangel an hinreichenden literärischen Hülfsquellen war es mir nicht möglich, diese Lücke zur Genüge der Mathematiker hier auszufüllen.

Nr	Name	Typ	Kapazität	Anschluss	Besonderheiten
1	Alpha	Kompakt	2	USB-C	Einsteigermodell
2	Beta	Kompakt	2	USB-C	Mit Ladefunktion
3	Gamma	Standard	4	USB-C	Zwei Ausgänge
4	Delta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
5	Epsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
6	Zeta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
7	Eta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
8	Theta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
9	Iota	Standard	4	USB-C	Schnellladung
10	Kappa	Standard	4	USB-C	Schnellladung
11	Lambda	Standard	4	USB-C	Schnellladung
12	My	Standard	4	USB-C	Schnellladung
13	Ny	Standard	4	USB-C	Schnellladung
14	Xi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
15	Omikron	Standard	4	USB-C	Schnellladung
16	Pi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
17	Rho	Standard	4	USB-C	Schnellladung
18	Sigma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
19	Tau	Standard	4	USB-C	Schnellladung
20	Ypsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
21	Phi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
22	Chi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
23	Psi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
24	Omega	Standard	4	USB-C	Schnellladung
25	Alpha	Standard	4	USB-C	Schnellladung
26	Beta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
27	Gamma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
28	Delta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
29	Epsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
30	Zeta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
31	Eta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
32	Theta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
33	Iota	Standard	4	USB-C	Schnellladung
34	Kappa	Standard	4	USB-C	Schnellladung
35	Lambda	Standard	4	USB-C	Schnellladung
36	My	Standard	4	USB-C	Schnellladung
37	Ny	Standard	4	USB-C	Schnellladung
38	Xi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
39	Omikron	Standard	4	USB-C	Schnellladung
40	Pi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
41	Rho	Standard	4	USB-C	Schnellladung
42	Sigma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
43	Tau	Standard	4	USB-C	Schnellladung
44	Ypsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
45	Phi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
46	Chi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
47	Psi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
48	Omega	Standard	4	USB-C	Schnellladung
49	Alpha	Standard	4	USB-C	Schnellladung
50	Beta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
51	Gamma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
52	Delta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
53	Epsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
54	Zeta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
55	Eta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
56	Theta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
57	Iota	Standard	4	USB-C	Schnellladung
58	Kappa	Standard	4	USB-C	Schnellladung
59	Lambda	Standard	4	USB-C	Schnellladung
60	My	Standard	4	USB-C	Schnellladung
61	Ny	Standard	4	USB-C	Schnellladung
62	Xi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
63	Omikron	Standard	4	USB-C	Schnellladung
64	Pi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
65	Rho	Standard	4	USB-C	Schnellladung
66	Sigma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
67	Tau	Standard	4	USB-C	Schnellladung
68	Ypsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
69	Phi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
70	Chi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
71	Psi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
72	Omega	Standard	4	USB-C	Schnellladung
73	Alpha	Standard	4	USB-C	Schnellladung
74	Beta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
75	Gamma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
76	Delta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
77	Epsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
78	Zeta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
79	Eta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
80	Theta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
81	Iota	Standard	4	USB-C	Schnellladung
82	Kappa	Standard	4	USB-C	Schnellladung
83	Lambda	Standard	4	USB-C	Schnellladung
84	My	Standard	4	USB-C	Schnellladung
85	Ny	Standard	4	USB-C	Schnellladung
86	Xi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
87	Omikron	Standard	4	USB-C	Schnellladung
88	Pi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
89	Rho	Standard	4	USB-C	Schnellladung
90	Sigma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
91	Tau	Standard	4	USB-C	Schnellladung
92	Ypsilon	Standard	4	USB-C	Schnellladung
93	Phi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
94	Chi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
95	Psi	Standard	4	USB-C	Schnellladung
96	Omega	Standard	4	USB-C	Schnellladung
97	Alpha	Standard	4	USB-C	Schnellladung
98	Beta	Standard	4	USB-C	Schnellladung
99	Gamma	Standard	4	USB-C	Schnellladung
100	Delta	Standard	4	USB-C	Schnellladung

Ladegeräte für Elektrofahrzeuge

Dieses Kapitel beschreibt Ladegeräte für Elektrofahrzeuge. Es gibt sie in vielen Ausführungen. Wir beschränken uns auf Geräte, die an einem normalen Haushaltsanschluss betrieben werden können.

Aufbau

Ein Ladegerät besteht aus einem Gehäuse, einem Ladekabel und einer Steuerung. Das Gehäuse schützt die Elektronik vor Wasser und Staub. Das Ladekabel ist fest angeschlossen oder wird über eine Steckdose gewechselt. Die Steuerung regelt den Ladevorgang.

Anschluss

Der Anschluss erfolgt über eine Schutzkontaktsteckdose oder eine Festinstallation. Vor dem Anschluss ist zu prüfen, ob die Absicherung ausreicht. Bei Zweifeln ist ein Elektriker zu fragen.

Ladevorgang

Der Ladevorgang beginnt, sobald das Fahrzeug angeschlossen ist. Die Steuerung misst die Spannung und den Strom. Sie passt die Ladeleistung an. Am Ende wird der Ladevorgang automatisch beendet.

Sicherheit

Ladegeräte dürfen nicht im Regen betrieben werden. Beschädigte Kabel sind auszutauschen. Kinder sollen nicht mit dem Ladegerät spielen. Bei Überhitzung schaltet das Gerät ab.

Kosten

Die Kosten hängen vom Strompreis ab. Eine Ladung kostet oft weniger als eine Tankfüllung. Genaue Zahlen nennen wir nicht, weil sie sich ändern.

Wartung

Wartung ist selten nötig. Sichtprüfung reicht meist aus. Kontakte können mit einem trockenen Tuch gereinigt werden. Reparaturen sind Sache des Herstellers.

Lagerung

Ladegeräte werden trocken gelagert. Kabel werden nicht geknickt. Bei Frost ist das Gerät vor dem Laden aufzuwärmen.

Entsorgung

Ausgediente Ladegeräte gehören zum Elektroschrott. Sie werden getrennt gesammelt. Wertstoffe werden zurückgewonnen.

Geschichte

Die ersten Ladegeräte waren einfache Transformatoren. Sie hatten keine Steuerung. Heute sind sie intelligent. Sie kommunizieren mit dem Fahrzeug.

Normen

Es gibt Normen für Stecker und Kabel. Sie sorgen für Kompatibilität. Nicht jedes Fahrzeug passt an jede Steckdose.

Ausblick

Künftig werden Ladegeräte schneller. Sie werden auch günstiger. Wir erwarten keine großen Sprünge.

Fazit

Ladegeräte sind unkompliziert. Sie brauchen wenig Pflege. Sie sind sicher, wenn man sie richtig benutzt.

Verzeichnis der Straßen

Dieses Verzeichnis enthält alle Straßen der Gemeinde. Es ist alphabetisch geordnet. Es wurde zuletzt im Jahr 2024 aktualisiert.

- Ackerweg
- Am Bahnhof
- Am Brunnen
- Am Dorfplatz
- Am Graben
- Am Hang
- Am Kirchhof
- Am Mühlbach
- Am Rain
- Am Sportplatz
- Am Steinbruch
- Am Teich
- Am Waldrand
- Am Wasserturm
- Am Weiher
- Am Wiesengrund
- Amselweg
- Apfelgasse
- Auf der Höhe
- Auf der Koppel
- Auf der Wiese
- Bachstraße
- Bahnhofstraße
- Bergstraße
- Birkenallee
- Birkenweg
- Blumenstraße
- Brückenstraße
- Buchenweg
- Dorfstraße
- Eichenweg
- Eichhornweg
- Erlenweg
- Fasanenweg
- Feldstraße
- Fichtenweg
- Finkenweg
- Forstweg
- Gartenstraße
- Gemeindeweg
- Gerstenweg
- Grabenstraße
- Hafenstraße
- Hainbuchenweg
- Hauptstraße
- Heckenweg
- Heidestraße
- Hinterhof
- Hofgasse
- Holunderweg
- Im Anger
- Im Grund
- Im Winkel
- Kastanienallee
- Kiefernweg
- Kirchgasse
- Kirchplatz
- Kirschenweg
- Lärchenweg
- Lerchenweg
- Lindenallee
- Lindenstraße
- Marktplatz
- Mittelweg
- Mühlenstraße
- Neubaugebiet
- Obere Gasse
- Obere Straße
- Parkstraße
- Pappelweg
- Pfarrgasse
- Pfarrhofweg
- Rathausplatz
- Rosenstraße
- Ringstraße
- Roggenweg
- Sandweg
- Schafgasse
- Schmiedegasse
- Schulstraße
- Seestraße
- Siedlungsweg
- Sonnenhang
- Sportplatzweg
- Steinweg
- Talstraße
- Tannenweg
- Teichgasse
- Uferweg
- Untere Gasse
- Untere Straße
- Veilchenweg
- Waldstraße
- Weidenweg
- Weinbergweg
- Wiesenstraße
- Zaunweg
- Zum Bahnhof
- Zum Friedhof
- Zum Hof
- Zum Sportplatz
- Zum Wald
- Zum Wasserturm

Bonnet, Charles Bonnet, the, 1870
Bonnet, Charles Bonnet, the, 1870
Bonnet, Charles Bonnet, the, 1870

Walter and Wallace Rebels
Walter, Sir Thomas, Rebels
Walter, Thomas, Rebels
Walter, Thomas, Rebels
Walter,

Bell, Alexander Graham, 1847–1922, Scottish-born American inventor, b. Edinburgh. He was educated at the universities of Edinburgh and London and emigrated to Canada in 1870. In 1871 he went to Boston, where he became professor of vocal physiology at Boston University. He was interested in the education of the deaf and developed a system of visible speech. He also experimented with the transmission of sound by electricity and invented the telephone (1876). He founded the Volta Bureau for the increase and diffusion of knowledge relating to the deaf. He was also interested in aeronautics and developed the tetrahedral kite.

Bell, Andrew, 1753–1832, Scottish educator, b. St. Andrews. He was educated at the university there and in 1789 went to India as chaplain to the East India Company. He was superintendent of the Madras Male Asylum (1789–96) and developed a system of education by which the more advanced pupils taught the younger ones. He returned to England in 1797 and published an account of his system. Joseph Lancaster developed a similar system, and the two men became involved in a bitter controversy. Bell founded the National Society for the Education of the Poor in the Principles of the Established Church (1811).

Bell, Charles, 1774–1842, Scottish anatomist and surgeon, b. Edinburgh. He was educated at the university there and practiced surgery in Edinburgh (1804–36). He was professor of surgery at the College of Surgeons, London (1836–42). He published a number of works on anatomy and physiology, including *Anatomy of the Human Body* (1803–20) and *Nervous System of the Human Body* (1830). He discovered the difference between the motor and sensory nerves and described the nerve of respiration (the long thoracic nerve), which is sometimes called Bell's nerve.

Bell, Clive, 1881–1964, English critic, b. Wiltshire. He was educated at Cambridge and was a member of the Bloomsbury group. He married Vanessa Stephen, sister of Virginia Woolf. He published *Art* (1914), *Civilization* (1928), and *Old Friends* (1956).

Bell, Gertrude Margaret Lowthian, 1868–1926, English traveler and archaeologist, b. Durham. She was educated at Oxford and traveled extensively in the Middle East. She published *Poems from the Desert* (1900) and *The Desert and the Sown* (1907). During World War I she was attached to the British intelligence service in Cairo and helped to organize the Arab revolt against the Turks. She was instrumental in the establishment of the Iraq Museum at Baghdad.

Bell, Henry, 1767–1830, Scottish engineer, b. Linlithgow. He was apprenticed to a millwright and in 1790 began to operate a steamboat on the Clyde. His boat, the *Comet*, was the first successful steamboat in Europe. He was also interested in lighthouse construction and developed a system of lighthouse illumination.

Bell, James Franklin, 1856–1919, American general, b. Missouri. He was graduated from West Point in 1878 and served in the Indian campaigns. He was chief of staff of the Philippine Division (1901–2) and commanded the Philippine Department (1902–3). He was chief of staff of the army (1906–8) and commanded the Western Department (1914–15). He commanded the Southern Department (1915–16) and the Eastern Department (1916–17). He commanded the 1st Division in France (1917–18) and the Western Department (1918–19).

Bell, John, 1797–1869, American statesman, b. Tennessee. He was graduated from Cumberland College (now Princeton) in 1814 and was admitted to the bar in 1816. He was a member of the state legislature (1817–27) and was elected to the U.S. House of Representatives (1827–41). He was speaker of the House (1834–35) and was secretary of war (1841) under William Henry Harrison. He was elected to the U.S. Senate (1847–59) and was a presidential candidate of the Constitutional Union party in 1860.

Bell, John, 1691–1780, Scottish traveler, b. Antermony. He was educated at the university there and traveled extensively in Russia and Asia (1714–42). He published *Travels from St. Petersburg in Russia to Various Parts of Asia* (1763).

Bell, John, 1745–1831, English publisher, b. Edinburgh. He was educated at the university there and established a publishing business in London. He published *Bell's British Theatre* (1776–81), *Bell's Poets of Great Britain* (1777–83), and *Bell's Edition of Shakespeare* (1785–88).

Bell, Johannes Nelson, 1894–1952, American missionary, b. Korea. He was educated at Princeton and was a missionary in Korea (1916–41). He was executive secretary of the Presbyterian Board of Foreign Missions (1941–52). He published *Korea and Her Neighbors* (1931).

Bell, Lawrence Dale, 1894–1956, American aircraft manufacturer, b. New York. He was educated at Cornell and was president of Bell Aircraft Corporation (1935–56). He developed the Airacobra fighter plane and the Bell helicopter.

Bell, Peter Hansborough, 1812–1898, American soldier and statesman, b. Virginia. He was graduated from West Point in 1833 and served in the Seminole War. He was governor of Texas (1849–53) and was a member of the state legislature (1861–63). He was a Confederate general during the Civil War.

Bell, Robert, 1732–1784, American publisher, b. Ireland. He was educated at the university there and established a publishing business in Philadelphia. He published the *Pennsylvania Magazine* (1775–76) and the *Pennsylvania Packet* (1784–90).

Bell, Thomas, 1792–1880, English zoologist, b. Southampton. He was educated at the university there and was professor of zoology at King's College, London (1836–61). He published *History of British Quadrupeds* (1837) and *History of British Reptiles* (1839).

Bell, Tom, 1913–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, Vanessa, 1879–1961, English painter, b. London. She was educated at the Royal College of Art and was a member of the Bloomsbury group. She married Clive Bell. She published *Sketches in Pen and Ink* (1917) and *Notes on Art* (1934).

Bell, William, 1691–1780, Scottish traveler, b. Antermony. He was educated at the university there and traveled extensively in Russia and Asia (1714–42). He published *Travels from St. Petersburg in Russia to Various Parts of Asia* (1763).

Bell, William, 1745–1831, English publisher, b. Edinburgh. He was educated at the university there and established a publishing business in London. He published *Bell's British Theatre* (1776–81), *Bell's Poets of Great Britain* (1777–83), and *Bell's Edition of Shakespeare* (1785–88).

Bell, William, 1913–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, William, 1914–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, William, 1915–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, William, 1916–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, William, 1917–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, William, 1918–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, William, 1919–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Bell, William, 1920–1968, English actor, b. Liverpool. He was educated at the university there and began his career as a stage actor. He appeared in the films *Saturday Night and Sunday Morning* (1960), *The Dirty Dozen* (1967), and *Straw Dogs* (1971).

Ordinary Bills of Exchange, and Promissory Notes, and Bonds, and Warrants, and Orders, and Debentures, and Bills, and Notes, and Assignments, and Securities for Money, and Dividends, and Sums of Money payable by the Governor and Company of the Bank of England, or by any Body Politick or Corporate, or by any Company or Society, or by any Person or Persons whatsoever, and all Powers of Attorney, Letters of Attorney, Acquittances, and Releases, and Transfers

Ann. Acad. Scient. Berolin.

Annales Academiae Scientiarum Berolinensis. Berlin. 1710–1746. 4 vols. 8vo.

Annales Academiae Scientiarum Berolinensis. Berlin. 1746–1766. 21 vols. 8vo.

Ann. Acad. Scient. Imp. Petropol.

Annales Academiae Scientiarum Imperialis Petropolitanae. Petersburg. 1726–1746. 4 vols. 8vo.

Ann. Acad. Scient. Petropol.

Annales Academiae Scientiarum Petropolitanae. Petersburg. 1747–1766. 11 vols. 8vo.

Ann. Acad. Scient. Upsal.

Annales Academiae Scientiarum Upsaliensis. Upsal. 1741–1766. 4 vols. 8vo.

Ann. Acad. Upsal.

Annales Academiae Upsaliensis. Upsal. 1741–1766. 4 vols. 8vo.

Ann. Bonon.

Annales Bononienses. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov.

Annales Bononienses Scientiarum Novi. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Comm. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Commentarii Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Comm. Inst.

Annales Bononienses Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Instituti Commentarii Academiae Scientiarum Instituti Bononiensis Adnotationes Academicae Scientiarum Novi Commentarii Instituti. Bononiae. 1731–1740. 3 vols. 4to.

Ann. Bonon. Sc. Nov. Inst. Comm. Acad. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. Inst. Comm. Ac. Sc. Inst. Bonon. Ad. Ac. Sc. Nov. In

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 13. August 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Beantwortungen der Anfrage in Nr. 141.

1) Da nach der richtigen Bemerkung des Redacteurs der Zuckerstoff im Getreide durch das Mälzen nur aufgelöst (entwickelt), nicht aber vermehrt werden kann; so geht aus diesem Grunde schon hervor, daß gemälztes Getreide nicht mehr Brantwein als ungemälztes liefern kann. Hat der Anfrager die Erfahrung gemacht, daß aus gemälztem Getreide oft weniger Brantwein gewonnen wurde, so lag dieß bloß in dem Verfahren. Mich hierüber ausführlicher zu erklären, würde für dieses Blatt zu weitläufig seyn; mit kurzen Worten kann ich daher das aufgegebene Räthsel nur dahin lösen, daß gemälztes Getreide schon einen Gährungsproceß erlitten hat, mithin zur Auflösung geschickter ist und aus diesem Grunde — unter der Voraussetzung, daß alle übrige Arbeiten in der gehörigen Ordnung geschehen sind — die weinige Gährung früher vollendet und deßhalb nach kaum erfolgter Beendigung derselben schon auf die Blase gebracht werden muß, wenn nicht Verlust an Brantwein erfolgen soll. Aus vieljähriger Erfahrung kann ich übrigens versichern, daß ich es nie vortheilhaft und die auf das Mälzen verwandte Mühe nie lohnend gefunden habe, bloß gemälztes Getreide zur Brennerey anzuwenden; ich gebrauche daher bloß Gerstenmalz als Vehikel und habe 1/5 auf 4/5 Getreide, sey es Roggen oder Weizen, immer als das beßte Verhältniß gefunden. L.... P...

2) Die Ursachen, welche bewirkten, daß gemälztes Korn eine geringere Ausbeute als ungemälztes gab, könnten wol seyn: 1) bey zu großer Hitze gedörrtes, und mithin zum Theil zersetzten Zuckerstoff enthaltendes Malz. 2) Anwendung saurer, verdorbener Hefe oder versäumte Reinigung der Maischbottige, wodurch die saure oder Essiggährung eingeleitet wird, die, so wie sie anhebt, die geistige Gährung stört und endlich ganz unterdrückt, so daß sich nun kein Alkohol, sondern Essig erzeugt.

E. E. H.

Land- und Hauswirthschaft.

Ueber Weinpressen.

Anfrage mit Bitte.

In unsern Rhein- und Moselgegenden finden sich zur Zeit noch, unter äußerst seltenen Ausnahmen, die bekannten Baum- und Preßkeltern in Anwendung — Maschinen, deren steifes, schwerfälliges Wesen ihr Entstehen aus fernen Jahrhunderten her beweist. Man kann sich bey'm Anblick derselben der Frage nicht entäußern, was doch wol die Ursache seyn möchte, daß bey so vielen und wichtigen Mängeln, welche die Einrichtung dieser Pressen an sich trägt, Kunst und Erfindung hier zurückgeblieben sind, da sie doch das Maschinenwesen für jeden andern Gegenstand auf eine fast unglaubliche Weise vervollkommnet und bereichert haben. Die wesentlichsten Unbequemlichkeiten, Fehler und der daraus hervorgehende Verlust

Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages. Die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages, welche bisher in der Bundestagskanzlei erfolgte, wird mit dem 1. Januar 1850 in der Weise geändert, daß die Beschlüsse in der Regel nur noch in der Bundestagszeitung veröffentlicht werden. Frankfurt, 19. Dezember 1849.

Bundesbeschluß, betreffend die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages. Die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages, welche bisher in der Bundestagskanzlei erfolgte, wird mit dem 1. Januar 1850 in der Weise geändert, daß die Beschlüsse in der Regel nur noch in der Bundestagszeitung veröffentlicht werden. Frankfurt, 19. Dezember 1849.

Bundesbeschluß, betreffend die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages. Die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages, welche bisher in der Bundestagskanzlei erfolgte, wird mit dem 1. Januar 1850 in der Weise geändert, daß die Beschlüsse in der Regel nur noch in der Bundestagszeitung veröffentlicht werden. Frankfurt, 19. Dezember 1849.

Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages. Die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages, welche bisher in der Bundestagskanzlei erfolgte, wird mit dem 1. Januar 1850 in der Weise geändert, daß die Beschlüsse in der Regel nur noch in der Bundestagszeitung veröffentlicht werden. Frankfurt, 19. Dezember 1849.

Bundesbeschluß, betreffend die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages. Die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages, welche bisher in der Bundestagskanzlei erfolgte, wird mit dem 1. Januar 1850 in der Weise geändert, daß die Beschlüsse in der Regel nur noch in der Bundestagszeitung veröffentlicht werden. Frankfurt, 19. Dezember 1849.

Bundesbeschluß, betreffend die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages. Die Ausgabe der Beschlüsse des Bundestages, welche bisher in der Bundestagskanzlei erfolgte, wird mit dem 1. Januar 1850 in der Weise geändert, daß die Beschlüsse in der Regel nur noch in der Bundestagszeitung veröffentlicht werden. Frankfurt, 19. Dezember 1849.

der Expedition des allg. Anz. d. D. an die fragende Behörde befördert werden.

Am 3. Aug. 1822. B.

Anfrage.

Gibt es keine Anstalt, in welcher geistesschwache Kinder erzogen werden, und in welcher auf psychischem und physischem Wege ihre Heilung versucht wird? Nachricht erbittet man sich entweder durch diese Blätter oder auch durch die Expedition derselben.

Allerhand.

Bekanntmachungen.

1. Das dießjährige Vogel- und Scheibenschießen beginnt den 26. dieses Monats.

Wir laden Fremde und Einheimische zur geneigten Theilnahme an diesem Volksfest freundlich ein.

Weimar, den 6. August 1822.

Carl Schilling. Martin Müller.

2. Während des hiesigen Vogel- und Scheibenschießens, welches den 26. August d. J. seinen Anfang nimmt, ist Kauf- und Handelsleuten gestattet, gegen eine billige Abgabe mit ihren Waaren in den Schießhausalleen auszustehen, und wird solches zur Kunde des handelnden Publicums gebracht.

Weimar, den 6. August 1822.

Der Stadtrath daselbst.

Angebotene Stellen.

1) Zu Michaelis kann in einer Material-Detailhandlung einer lebhaften Stadt im Herzogthum Sachsen ein Commis eine Anstellung finden; derselbe muß ein guter Verkäufer seyn. G. Florey jun. in Leipzig.

2) In einer thüringischen Landstadt wird für einen nicht unbedeutenden Garten ein unbeweibter Gärtner gesucht, um mit Anfange kommenden Jahres antreten zu können. Derselbe muß versichern und nachweisen können, daß er in jeder Art Gärtnerey unterrichtet und geübt ist, indem er ein kaltes und warmes Haus, Treibkästen, Gemüse- und Obstbau, nebst einer Baumschule zu besorgen haben wird. Treue, Fleiß und sittliches Betragen sind eben so unerläßlich. Gute und anständige Behandlung und angemessenes Honorar darf derselbe von der Herrschaft erwarten.

Die Expedition des allg. Anz. d. D. in Gotha, oder auch Hr. Hofgärtner Hurks in Cumbach bey Rudolstadt, werden Besorgung von Briefen oder Nachweisung der Adresse übernehmen.

3) Zur gründlichen Erlernung des kaufmännischen Faches, in Material-, Specerey- und Farbewaaren, kann einem wohlerzogenen Knaben in einer angesehenen Stadt Thüringens eine Lehrlingsstelle, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, auf frankirte Briefe zugewiesen werden, durch die Expedition des allg. Anz. d. D.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verkauf der Rent-Amtsgebäude zu Langensalza.

Auf höhere Anordnung sollen die hiesigen an der gangbarsten Straße der Stadt und ohnweit des Marktes belegenen Rent-Amtsgebäude, bestehend in einem geräumigen Wohnhause mit Keller, Fruchthause, einer Scheune mit Fruchtboden, nebst dabey befindlichen Garten und großen Hof, wegen Verlegung des Rent-Amts in das hiesige Schloß, an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hiezu ein Termin auf

den 3. Septbr. d. J. Vormittags 10 Uhr

im unterzeichneten Rent-Amte angesetzt, wozu erwerbsfähige Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen können täglich bey dem hiesigen Rent-Amte eingesehen auch das Gebäude selbst in Augenschein genommen werden.

Sowohl der Lage als Beschaffenheit nach eignet sich dieses Gebäude zu jedem Gewerbe-Betrieb, vorzüglich vortheilhaft aber zur Bierbrauerey, Brandweinbrennerey und auch zur Ackerwirthschaft.

Langensalza, den 25. Jul. 1822.

Königl. preuß. Rent-Amt.

Bode.

Hausverkauf.

In Arnstadt ist wegen Familienverhältnisse eins der größten und bequemsten Häuser zu verkaufen. Dasselbe steht mit der Hauptseite gegen Morgen und — was in Feuersgefahr höchst erwünscht ist — in der Nähe eines Stadtbrunnens und ringsherum frey, indem es von der Straße, der Einfahrt, dem Hofe, dem eigenen kleinen Garten und dem Garten des Nachbarhauses umgeben ist; zählt im Erdgeschoß und in zwey Etagen außer einem Saale eine verhältnißmäßige Anzahl Stuben und Kammern, hat eine geräumige, helle, mit Koch- und Bratmaschine versehene Küche, in welcher sich der Eingang zu einem Keller und zu einem mit einem großen kupfernen Kessel versehenen sogenannten Waschhause befindet; hat die, nach Gefallen zu verpachtende Gerechtsame, große Weißen- und Stadtbiere brauen und ausschenken zu dürfen, die in einem zweyten überaus großen und trocknen Keller niedergelegt werden können, Stallung, Scheuer, im Hofe einen Springbrunnen und eignet sich um so mehr zum Betrieb der Oeconomie, so wie des Handels und Gewerbes im Großen, weil von der Hauptseite des Gebäudes die Straße einen freyen Platz bildet, auf welchem sich 20 und mehr Geschirre drehen und wenden können.

Die sehr billigen Kaufbedingungen sind zu erfahren, wenn man sich in frankirten Briefen oder persönlich an Dr. Wilhelmi in Arnstadt wendet.

Elastische Haarsohlen.

Kommende frankfurter und leipziger Herbstmesse empfehle ich mich mit einem Sortiment meiner längst bekannten elastischen Gesundheits-Haarsohlen für Herren und Damen, die sich nach jedem Fuß schneiden lassen. In Frankfurt a. M. ist mein Laden im Braunfels obere Gallerie Nr. 58, und in Leipzig in Kochs Hof zu finden.

Heinrich Gotth. Louis,
aus Erlangen.

Tabacke.

C. Mittler und Comp. in Leipzig empfehlen ihre Tabacke zu geneigten Versuchen, insbesondere die Sorten à 6 gl. 8 gl. und 10 gl. pr. Pfd. (nach Verlangen grob oder klar geschnitten, und in richtigen Gewicht zugewogen.) solche sind ganz leicht und von wirklich feinen Geruch, und ohne Sand oder Staub, so wie wir noch bemerken, daß schon der zu 6 gl. viel besser ist, als noch vor einigen Jahren der zu 16 gl. verkaufte. Aechter Varinas Cnaster in Blättern und geschnitten à 1 Rthlr. Auch mit extr. feinen Türkischen Blättern und geschnitten à 16 gl. pr. Pfd. und Cigarren davon à 1 Rthlr. pr. 100 Stck. können wieder dienen. Portorico vom schönsten Geruch und ganz gesunde Waare à 9 gl. Cigarren zu 5, 6, 8 und 9 Rthlr. ganz f. echte Havannah à 12 Rthlr. pr. mille. Grimmaischer Steinweg Nr. 1187.

Zur bevorstehenden Ausspielung
der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Loose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar
35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold
und eben so der Gewinner des Guts Ellgott
100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl.
im 24 fl. Fuß
Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in
Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern
vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichneten zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 14. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Berichtigung.

In Nr. 189 der leipz. Literat. Ztg. d. J. S. 1505 u. ff. ist eine Recension von:

Thorn, Major Wilh., der Krieg in Indien in den J. 1803 bis 1806, geführt von dem General Lord Lake, Oberfeldherrn, und dem General-Major Sir Arthur Wellesley, Herzog von Wellington. Mit histor. Skizzen, topogr. Beschreibungen und statistischen Bemerkungen. Aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Mit 9 illuminirten engl. Originalkarten und Operationsplanen in Fol. und 2 Bildnissen in gr. 8. 1819.

enthalten, welche dem gediegenen Inhalt dieses Werkes volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und dasselbe der Aufmerksamkeit nicht nur aller Militärpersonen, sondern auch aller Freunde der Geschichte und Erdbeschreibung dringend empfiehlt. Am Schlusse dieser Beurtheilung (S. 1512) werden die dem Werke beygegebenen schönen englischen Originalkarten und Plane aufgezählt und dabey wird bemerkt: „der Stich und die Illumination sind englisch, das ist genug gesagt." — Allerdings ist der Stich englisch, und nur durch die dankenswerthe Darleihung der Originalplatten von Seiten des Verfassers ward es uns möglich, den Preis des Buches (6 Thlr. 8 gl. oder 11 fl. 24 kr. Rhn.) verhältnißmäßig so wohlfeil anzusetzen; allein Druck und Illumination der Plane und Karten sind deutschen und zwar gothaischen Ursprungs, was wir zur Ehre der Verfertiger berichtigen zu müssen glauben.

Gotha, den 7. Aug. 1822.

Beckersche Buchhandlung.

Teutsche Lyra.

Ein Taschenbuch für geselliges Vergnügen.

Zwey Bändchen in 12 (Leipzig in Commission bey C. H. Reclam.) Auf gutes Druckpapier gebunden 1 Thlr., auf fein Postpapier 1 Thlr. 12 gl.

Es enthält eine Sammlung von Gesängen unserer besten Dichter neuerer Zeit, bestimmt, bey verschiedentlichen Gelegenheiten im Kreise froher Gesellschaften gesungen zu werden. Die Namen der Verfasser dieser Dichtungen, eines Arndt, Baggesen, Becker, Blumauer, Bouterweck, Böhn, Bürger, Claudius, Collin, Conz, Döring, Fouqué, Gallisch, Gotter, Göthe, Grünbaum, Haug, Haupt, Heydenreich, Hinkel, Hölty, Jünger, Rosegarten, Kotzebue, Körner, Krüg, Langbein, Lehr, Lessing, Mahlmann, Mangold, Mathisson, Mnioch, Müchler, Neuffer, Pfaff, Pfeffel, Reiniger, Rochlitz, Runge, Sauer, Schikaneder, Schiller, Schubart, Klamer, Schmidt, Starke, Steinert, Stolberg, Adalbert v. Thale, Tiedge, Voß, Vulpius, Weiße, Pelin, Zimmermann, Zschiedrich u. v. a. bürgen für den Werth derselben. Das Ganze zerfällt in 6 Abtheilungen: 1) 134 gesellschaftliche Tisch- und Trinklieder; 2) 14 Lieder beym Jahreswechsel; 3) 95 Commerslieder, welche das erste Bändchen ausmachen. Das zweyte Bändchen enthält: 4) 101 Kampf-, Freyheits- und Vaterlandslieder; 5) 95 Lieder vermischten Inhalts und 6) 32 besonders zum Declamiren sich eignende Dichtungen.

Bankruptcy Act, 1869, and the Acts amending the same, and to make provision for the payment of the debts of the bankrupt out of the property comprised in such settlement, and for the application of such property for the benefit of the bankrupt's creditors, and for the avoidance of any settlement made by the bankrupt in favour of his wife or children, or any trustee for them, of property which has been acquired by the bankrupt after marriage, and which has not been settled on or for his wife or children before the bankruptcy, except such as may have been made more than two years before the date of the bankruptcy, and except such as may be proved to have been made when the bankrupt was able to pay his debts without the property comprised in the settlement, and except such as may be proved to have been made with the consent or concurrence of the wife or children, or trustee for them, of the bankrupt.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

33 & 34 Vict. c. 52.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1871.

34 & 35 Vict. c. 50.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1872.

35 & 36 Vict. c. 58.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1873.

36 & 37 Vict. c. 52.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1875.

38 & 39 Vict. c. 77.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1876.

39 & 40 Vict. c. 57.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1877.

40 & 41 Vict. c. 54.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1878.

41 & 42 Vict. c. 38.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1879.

42 & 43 Vict. c. 59.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1880.

43 & 44 Vict. c. 42.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1882.

45 & 46 Vict. c. 52.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Bankruptcy Act, 1869, Amendment Act, 1870.

Bankruptcy Act, 1883.

46 & 47 Vict. c. 52.

An Act to consolidate and amend the Bankruptcy Act, 1869, and the Acts amending the same.

Bankruptcy Act, 1883, Amendment Act, 1884.

47 & 48 Vict. c. 64.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883.

Bankruptcy Act, 1883, Amendment Act, 1886.

49 & 50 Vict. c. 28.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883.

Bankruptcy Act, 1890.

53 & 54 Vict. c. 71.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1891.

54 & 55 Vict. c. 4.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1893.

56 & 57 Vict. c. 62.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1894.

57 & 58 Vict. c. 27.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1896.

59 & 60 Vict. c. 52.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1897.

60 & 61 Vict. c. 28.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1900.

63 & 64 Vict. c. 22.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1902.

2 Edw. 7. c. 55.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1904.

4 Edw. 7. c. 7.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1906.

6 Edw. 7. c. 20.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1907.

7 Edw. 7. c. 51.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1908.

8 Edw. 7. c. 69.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1890, Amendment Act, 1910.

10 Edw. 7. & 1 Geo. 5. c. 20.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Bankruptcy Act, 1890.

Bankruptcy Act, 1911.

1 & 2 Geo. 5. c. 20.

An Act to consolidate and amend the Bankruptcy Act, 1883, and the Acts amending the same.

Bankruptcy Act, 1912.

2 & 3 Geo. 5. c. 8.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1911.

Bankruptcy Act, 1913.

3 & 4 Geo. 5. c. 7.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1911.

Bankruptcy Act, 1914.

4 & 5 Geo. 5. c. 59.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1911.

Bankruptcy Act, 1919.

9 & 10 Geo. 5. c. 24.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1926.

16 & 17 Geo. 5. c. 36.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1931.

21 & 22 Geo. 5. c. 17.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1933.

23 & 24 Geo. 5. c. 29.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1938.

1 & 2 Geo. 6. c. 23.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1939.

2 & 3 Geo. 6. c. 37.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1942.

5 & 6 Geo. 6. c. 51.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1943.

6 & 7 Geo. 6. c. 43.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1944.

7 & 8 Geo. 6. c. 28.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1945.

8 & 9 Geo. 6. c. 39.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1946.

9 & 10 Geo. 6. c. 62.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1947.

10 & 11 Geo. 6. c. 44.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1948.

11 & 12 Geo. 6. c. 58.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1949.

12 & 13 Geo. 6. c. 100.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1950.

14 Geo. 6. c. 11.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1952.

15 & 16 Geo. 6. & 1 Eliz. 2. c. 55.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1953.

1 & 2 Eliz. 2. c. 24.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1954.

2 & 3 Eliz. 2. c. 44.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1955.

3 & 4 Eliz. 2. c. 13.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1956.

4 & 5 Eliz. 2. c. 46.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1957.

5 & 6 Eliz. 2. c. 52.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1958.

6 & 7 Eliz. 2. c. 45.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1959.

7 & 8 Eliz. 2. c. 22.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1960.

8 & 9 Eliz. 2. c. 29.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1961.

9 & 10 Eliz. 2. c. 30.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act, 1962.

10 & 11 Eliz. 2. c. 31.

An Act to amend the Bankruptcy Act, 1914.

Bankruptcy Act,

weniger zur Empfehlung. Die erste Auflage ist auch bereits in vielen Schulen eingeführt und in weniger als Jahresfrist vergriffen worden. Ein kurzer, nächstens erscheinender Commentar für Lehrer zu dieser kleinen Bibel wird die Brauchbarkeit derselben noch erhöhen. S. W.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Reinhard's Erhebungen über Welt und Gegenwart zu Gott und Zukunft; christliche Belehrung und Beruhigung über die Unvollkommenheiten und Uebel des Erdenlebens aus den Religionsvorträgen des sel. Oberhofpredigers Dr. Reinhard gezogen von M. J. K. Weikert. 8. Chemnitz, Starke. 1 Rthlr. 18 gl.

Es war ein glücklicher Gedanke, aus den vortrefflichen inhaltreichen Vorträgen des unvergeßlichen Reinhard das auszuwählen und zusammenzustellen, was dem Trost bedürftigen und Trost ersehnenden Gemüth unter den mannichfaltigen niederschlagenden Erscheinungen und Erfahrungen des Lebens Stärkung und Erquickung, Erheiterung und Erhebung zu gewähren, so ganz sich eignet. So können nun auch die, denen es zu schwer fällt, die zahlreichen Sammlungen der Reinhard'schen Predigten sich eigen zu machen, und die doch so gerne des großen Mannes salbungsvolle, kräftig zum Herzen sprechende, Sorgen und Schmerzen stillende, Hoffnung und Frieden erweckende, Worte vernehmen und auf sich wirken lassen möchten, diesen ihren Lieblingswunsch erfüllt sehen, und in den trüben Stunden, in welchen bange Zweifel, drückende Kümmernisse und Leiden ihren Glauben anfechten, wankend machen und umzustürzen drohen, dessen theilhaftig werden, was ihnen noth thut, um nicht zu verzagen und zu vergehn.

Bey mir ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beyträge zur Nahrung für Geist und Herz. Von J. D. Fr. Schottin, Pfarrer zu Köstritz. Erstes Bändchen. 8. Preis 20 gl.

Der Inhalt sind theils „Vorträge an heiliger Stätte", theils Ansichten des religiös-menschlichen Lebens, „Sprüche und Gleichnisse" überschrieben. Die Absicht zeigt der Titel selbst. Der Verfasser wünschte, durch erstere die höhern Angelegenheiten der Gemüthswelt dem Geist und Herzen gleich nahe zu bringen, durch letztere aber vorzüglich das Nachdenken und die Phantasie anzuregen. In Hoffnung, daß die Ausführung jener Absicht sich einiger Theilnahme erfreuen werde, dürfte, worauf das „erste Bändchen" deutet, ein zweytes in ähnlichem Geiste folgen.

Leipzig, im Jul. 1822.

Carl Cnobloch.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig ist neu erschienen:

Dr. und Prof. C. G. D. Stein geographisch-statistisches Zeitungs-, Post- und Comtoir-Lexicon. 4 Bände in 8 Abtheilungen und Nachträge bis zum May 1822. gr. 8. weiß Druckp. 13 Thlr. 12 gl. ord. Druckp. 11 Thlr. 12 gl., ist jetzt ganz vollständig erschienen.

Der Zweck, den der Herr Verfasser im Auge hatte, und nach den öffentlichen Beurtheilungen auch erreichte, war, keinen durch Natur-, Kunst-, Gewerbs-, Geschichts- oder andere merkwürdige Verhältnisse für Deutsche interessanten Ort zu übergehen. Wir können dieses Werk als das neueste vollständige nach einem Plane bearbeitete Repertorium der Erdkunde jedermann anempfehlen.

In der Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg in Preußen ist erschienen:

Bessel, F. W., astronomische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte in Königsberg, 6. Abtheilung vom 1. Januar 1819 bis 31. December 1820. Folio 5 Rthlr. 16 gl.

Diese Abtheilung enthält die mit dem prachtvollen Reichenbachschen Meridiankreise, im ersten Jahre seiner Aufstellung gemachten Beobachtungen; sie ist die erste vollständige Beobachtungsreihe, welche von einem Instrumente dieser Art bekannt wird, und gewährt daher das doppelte Interesse, welches aus den Beobachtungen selbst und aus der Trefflichkeit des Instruments hervorgeht, von welcher man mit Recht sehr wesentliche Fortschritte der practischen Astronomie erwarten darf. Der Verfasser hat in dieser Abtheilung die Maßregeln auseinandergesetzt, welche er theils bey der Aufstellung des neuen Instruments ergriffen, theils angewandt hat, um dieselbe zu prüfen und die in Rechnung zu bringenden Verbesserungen zu bestimmen; er ist überall bemüht gewesen, die Beobachtungsmethoden einer neuen, strengen Critik zu unterwerfen und die seinigen genau und deutlich vor Augen zu legen. Auch gibt er Tafeln für die scheinbaren Oerter des S. Ursae minoris, ähnlich seinen früheren Polarsterntafeln; diesen Stern hat er dem Polarsterne an die Seite gesetzt, um dadurch die Aufstellung der Instrumente gegen den Pol mit noch mehr Leichtigkeit und Sicherheit als bisher zu erforschen.

In August Oswald's Buchhandlung in Heidelberg und Speyer ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Gebhard, Fr., Pfarrer in Mittelschefflenz und Mitglied des großherzoglich badischen landwirthschaftlichen Vereins, vollständige Anleitung zur Obstbaumzucht, aus mehrjährigen eigenen

Erfahrungen gesammelt und für Landwirthe und Liebhaber zum Selbstunterricht, so wie zum Unterricht der Jugend herausgegeben. M. 3 Tafeln Abbildungen in Steindruck. 8. 12 gl. sächs. oder 45 kr. rhein.

Es ist zu allgemein anerkannt, welchen wesentlichen Beytrag zur Wohlfahrt des Landmanns und Gutbesitzers die Obstbaumzucht liefert, als daß es nicht die dringendste Angelegenheit aller Behörden und besonders der Vorsteher von Lehranstalten seyn sollte, ihre Kenntniß möglichst zu verbreiten. Indem nun der Hr. Verfasser, selbst Besitzer einer blühenden Obstbaumschule, in dem vorliegenden Werkchen dafür einen äußerst zweckmäßigen Leitfaden liefert, gibt er auch jedem Einzelnen, dem Landwirthe und dem Liebhaber, darin Gelegenheit, sich mit allen Bedingungen einer gedeihlichen Obstbaumzucht von den ersten Anfangsgründen an bekannt zu machen. Mit Benutzung seiner Vorgänger in diesem Fache, hat er seine eigenen Erfahrungen darin getreulich niedergelegt, durch welche es ihm gelungen ist, seine eigene Anstalt zu einem sehr bedeutenden Ertrag zu bringen.

Wie er sich selbst das Verdienst macht, der Jugend seiner Gemeinde nach diesem Leitfaden einen regelmäßigen Unterricht zu geben, so muntert er in der Vorrede hierzu allgemein auf, und wir werden dieses durch die möglichst billigen Bedingungen zu erleichtern suchen, wenn zur Anwendung des Büchleins für diesen Zweck dasselbe in größerer Anzahl bestellt werden wird.

So eben ist in der unterzeichneten Buchhandlung erschienen:

Der treue Eckart, ein romantisches Trauerspiel in vier Aufzügen, von Hofrath Dr. Georg Döring. Eingebunden und mit einem Kupfer 1 Rthlr. oder 1 fl 48 kr.

Wir glauben der Lesewelt diese neue dramatische Arbeit des Hrn. Verfassers mit um so größerm Rechte empfehlen zu dürfen, da dessen früher erschienene Dichtungen in dieser Gattung mit allgemeiner Theilnahme aufgenommen worden sind. Auch haben bereits in öffentlichen Blättern mehrere bedeutende Stimmen sich zu Gunsten dieses Werks erhoben, von welchem der treffliche Fr. Kind schon in seiner gehaltreichen Zeitschrift, der Muse, ein Fragment mitgetheilt hat.

Frankfurt a. M., den 10. Jul. 1822.

J. C. Hermannische Buchhandlung.

Erschienene Fortsetzung.

An alle Buchhandlungen ist so eben versandt worden:

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Gaspari, Hassel, Cannabich, Gutsmuths und Ukert. IV. Abtheilung 4. Band, des ganzen Werkes XV. Band.

Auch besonders zu haben unter dem Titel:

Vollständige und neueste Erdbeschreibung des Schinesischen Reichs, Japans und des östlichen Archipels. Bearbeitet von Dr. G. Hassel. Preis 3 Rthlr. 18 gl. oder 6 fl. 45 kr.

Der XVI. Band dieses Werks ist unter der Presse und erscheint zu Michaelis.

Weimar, den 19. Jul. 1822.

Das Geographische Institut.

Von

Dreyßig, Dr. W. F., Handwörterbuch der medizinischen Klinik oder practischen Arzneykunde, nach neuern Grundsätzen und Erfahrungen bearbeitet, und mit den schicklichsten und einfachsten Arzneyformeln versehen. Zum Gebrauch ausübender Aerzte,

erscheint zur künftigen Michaeli-Messe, die, durch den Tod des Verfassers unterbrochene Fortsetzung von dem als Schriftsteller rühmlichst bekannten practischen Arzte, Herrn Hofrath Dr. Schlegel in Meiningen. Die bis jetzt erschienenen Bände I. — IV. 1. Abthl. kosten 8 Rthlr. und sind durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Keyserische Buchhandlung in Erfurt.

Anzeigen.

In Taubert's Leihbibliothek auf dem Thomaskirchhof Nr. 98 sind folgende rohe Bücher um herabgesetzte Preise zu haben:

Thieß, J. C., Handbuch der neuern, besonders deutsch und protestant. theolog. Literatur 2 Thle. gr. 8. 1798. 4 Rthlr. jetzt 2 Rthlr.

Wetzel, J. C. F., Handwörterbuch der alten Welt- und Völkergeschichte 3 Thle. gr. 8. 1804 3 Rthlr. 8 gl. jetzt 1 Rthlr. 16 gl.

— — Kurze, auf Analogie zurückgeführte griechische Sprachlehre 1802. 16 gl. jetzt 8 gl.

Blümchen der Liebe und Freundschaft zum Gebrauch in Stammbücher 1810. 4 gl.

Leipzig, im Jul.

Die Cataloge für die hardenbergische Bücherversteigerung sind zur unentgeltlichen Vertheilung an die Buchhandlungen Deutschlands und die in der frühern Anzeige (in Nr. 191 und 216) angegebenen Commissionärs abgesandt.

Altenburg, den 23. Jul. 1822.

Allgemeiner Anzeiger
für
Wien.
Ein Blatt für Handel, Gewerbe, Kunst, Literatur und Theater.
Redigirt von Dr. Joseph Alexander Freiherrn von Helfert.

Mittwoch den 15. April 1847.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ausführung der Pflasterung der Fahrbahn der Wiedner Hauptstraße, vom Wiedner Thore bis zur Favoritenlinie, mit Granitwürfeln, dann der Trottoirs mit Granitplatten, und der Rinnsale mit Granitsteinen, nach dem Ergebnisse der Lizitation vom 12. d. M. dem Mindestbietenden Herrn Johann Hofmann, Steinmetzmeister in Wien, Nro. 1 in der Wiedner Hauptstraße, um den Betrag von 19,000 fl. C. M. bewilliget worden ist, so wird dieß mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Pflasterung binnen 6 Wochen, vom Tage der Uebergabe des Pflasterungsterrains an gerechnet, vollendet werden müsse, widrigenfalls für jeden Tag der Ueberschreitung dieser Frist eine Konventionalstrafe von 50 fl. C. M. in Abzug gebracht werden würde.

Wien, am 14. April 1847.

Von der k. k. Polizeidirektion.

...ſtrong ſmell of the ſame, and ſo ſtrong, that it will make the eyes water, and cauſe ſneezing, and ſometimes vomiting. Some of the ſeeds of this plant, being ſwallowed, have been found to operate as a violent purge, and to cauſe vomiting. Some have ſuppoſed, that the ſeeds of this plant, when ſwallowed, have cauſed the death of thoſe who have taken them; but this is not certain. The ſeeds of this plant are ſaid to be uſed by the Indians, to poiſon their arrows.

the Nature of Man, and the Manner of his Existence, are Things which we cannot comprehend, and therefore we are not to wonder at the Difficulties that attend the Explication of them. Nor are we to be surprized, that the Soul, which is a Spirit, should be united to the Body, which is Matter, and that the Body should be capable of Sensation, and the Soul of Motion, when we cannot comprehend the Nature of Matter, nor of Spirit, nor the Manner of their Existence.

Nor are we to be surprized, that the Soul, which is a Spirit, should be united to the Body, which is Matter, and that the Body should be capable of Sensation, and the Soul of Motion, when we cannot comprehend the Nature of Matter, nor of Spirit, nor the Manner of their Existence.

Nor are we to be surprized, that the Soul, which is a Spirit, should be united to the Body, which is Matter, and that the Body should be capable of Sensation, and the Soul of Motion, when we cannot comprehend the Nature of Matter, nor of Spirit, nor the Manner of their Existence.

Pomegranate. Punica granatum. Linn. Sp. Pl. 1. 472. Willd. Sp. Pl. 2. 1. 1. Willd. Arb. 1. Duham. Arb. 2. 1. Mill. Ic. 1. 1. Mill. Dict. 1. Lam. Ill. 1. 1. Gaert. Fruct. 1. 1. Schreb. Gen. 1. 1. Juss. Gen. 1. Vent. Hort. Cels. 1. Hort. Kew. 2. 1. Hort. Kew. ed. 2. 2. 1. Pers. Syn. 1. 1. Poir. Dict. 5. 1. Poir. Suppl. 4. 1. Lam. Dict. 5. 1. Lam. Ill. 1. 1. Gaert. Fruct. 1. 1. Schreb. Gen. 1. 1. Juss. Gen. 1. Vent. Hort. Cels. 1. Hort. Kew. 2. 1. Hort. Kew. ed. 2. 2. 1. Pers. Syn. 1. 1. Poir. Dict. 5. 1. Poir. Suppl. 4. 1. Lam. Dict. 5. 1.

Punica. Linn. Gen. 1. 1. Juss. Gen. 1. Vent. Hort. Cels. 1. Hort. Kew. 2. 1. Hort. Kew. ed. 2. 2. 1. Pers. Syn. 1. 1. Poir. Dict. 5. 1. Poir. Suppl. 4. 1. Lam. Dict. 5. 1. Lam. Ill. 1. 1. Gaert. Fruct. 1. 1. Schreb. Gen. 1. 1. Juss. Gen. 1. Vent. Hort. Cels. 1. Hort. Kew. 2. 1. Hort. Kew. ed. 2. 2. 1. Pers. Syn. 1. 1. Poir. Dict. 5. 1. Poir. Suppl. 4. 1. Lam. Dict. 5. 1. Lam. Ill. 1. 1. Gaert. Fruct. 1. 1. Schreb. Gen. 1. 1. Juss. Gen. 1. Vent. Hort. Cels. 1. Hort. Kew. 2. 1. Hort. Kew. ed. 2. 2. 1. Pers. Syn. 1. 1. Poir. Dict. 5. 1. Poir. Suppl. 4. 1. Lam. Dict. 5. 1.

Punica granatum. Linn. Sp. Pl. 1. 472. Willd. Sp. Pl. 2. 1. 1. Willd. Arb. 1. Duham. Arb. 2. 1. Mill. Ic. 1. 1. Mill. Dict. 1. Lam. Ill. 1. 1. Gaert. Fruct. 1. 1. Schreb. Gen. 1. 1. Juss. Gen. 1. Vent. Hort. Cels. 1. Hort. Kew. 2. 1. Hort. Kew. ed. 2. 2. 1. Pers. Syn. 1. 1. Poir. Dict. 5. 1. Poir. Suppl. 4. 1. Lam. Dict. 5. 1. Lam. Ill. 1. 1. Gaert. Fruct. 1. 1. Schreb. Gen. 1. 1. Juss. Gen. 1. Vent. Hort. Cels. 1. Hort. Kew. 2. 1. Hort. Kew. ed. 2. 2. 1. Pers. Syn. 1. 1. Poir. Dict. 5. 1. Poir. Suppl. 4. 1. Lam. Dict. 5. 1.

Ihr, und ihr Mann Wilhelm Gallus, Bürger zu Frankfurt, verkaufen ihr Haus zum Schwan in der Fahrgasse, neben Hans Wolf Textor, Hans Jakob Fichard und Hans Jakob Heller, an Hans Jakob Heller.

Ihr, und ihr Mann Wilhelm Gallus, Bürger zu Frankfurt, verkaufen ihr Haus zum Schwan in der Fahrgasse, neben Hans Wolf Textor, Hans Jakob Fichard und Hans Jakob Heller, an Hans Jakob Heller.

Bankruptcy Act, 1914—continued.

Bankruptcy Rules, 1915—continued.

Rule 115 (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11) (12) (13) (14) (15) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24) (25) (26) (27) (28) (29) (30) (31) (32) (33) (34) (35) (36) (37) (38) (39) (40)

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 16. August 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Landesverschönerung.

Der von dem Architecten (Baumeister, Baukünstler) Vorherr in München seit mehrern Jahren im Allgemeinen auf vielfache Weise angeregte und mit Aufopferung und Beharrlichkeit ins Leben gerufene hochwichtige Gegenstand der Landesverschönerung faßt immer mehr Wurzel. Er hat besonders in neuerer Zeit bey Vielen Eingang gefunden, welche das Fortschreiten der Menschheit und menschlicher Gesellschaft nicht in dem suchen, was einzeln glänzend hervortritt, sondern in dem, was aus stiller Tiefe herauswächst in das allgemeine Leben. Mit ihm beginnt eine neue Epoche (Zeitabschnitt) in der Architectur (Baukunst), und der noch hie und da verbreitete Wahn, als bestehe die Baukunst hauptsächlich nur darin, künstliche Steinklumpen zu copiren, zu errichten, die weder zum Nutzen, zum wahren Ruhm, noch zur Sicherheit, Veredelung und Beglückung der Menschheit beytragen, verschwindet immer mehr. Immer lebendiger wird die Ueberzeugung, daß die Prachtarchitectur allerdings ehrenwerth ist, als Dienerin der Verehrung des Uebersinnlichen und des Großen auf Erden, und daß ihr der erste Platz in der Baukunst gebührt, als Mitbewahrerin des Sinnes für das Schöne, der lieblichsten Blüthe der Kräfte des menschlichen Geistes; aber daß sie nicht ausschließlich die Architectur ist. Die wahre Baukunst soll gemeinnützig seyn, sie soll dem Armen dienen, wie dem Reichen, sie soll Jedem ihren Rath und ihre Hülfe leihen, sie soll der Gesellschaft nutzen, sie soll die gemeinsame Rathgeberin einer großen Familie seyn. — Das von dem oben genannten Baumeister veranlaßte und redigirte (besorgte), und von einer gemeinschaftlichen Deputation (Behörde; Ausschuß) der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Bayern herausgegebene „Monatsblatt für Bauwesen und Landesverschönerung," wovon bereits ein Jahrgang erschienen ist, gibt über den Stand dieser Sache genaue Auskunft — und es ist wahrhaftig erfreulich zu bemerken, wie die erwähnte, zu München bestehende Deputation, welche nachstehende fünf Mitglieder zählt, nämlich: Obristbergrath und Academiker Joseph v. Baader; Staatsrath v. Hazzi (Vorstand); Baumeister Höchl; Director Ritter v. Schlichtegroll und Baurath Vorherr (Secretair), den Gegenstand mit rastloser Thätigkeit und uneigennützigem Eifer zu fördern bemüht ist.

Das letzte genannte Mitglied, welches in Bayern zuerst im Allgemeinen auf die Landesverschönerung, die bessere Gestaltung der Dörfer und Markungen aufmerksam machte, und sich überzeugt fühlt, daß dessen nun zur Pflanze gewordenes Landesverschönerungskörnlein in mehrern Staaten Pflege erhalten und dereinst treffliche Früchte tragen werde, hat diesen Gegenstand auch an den Höfen zu Petersburg, Wien, Berlin, Dresden, Hannover, Stuttgart, Cassel, Karlsruhe, Darmstadt und Weimar anzuregen gewagt, und eben so sind von ihm die Kunstacademien zu Petersburg, Ber-

Bank of Ireland, Dublin, Ireland, 1849.

Bank of Ireland, Dublin, Ireland, 1850.

Bank of Ireland, Dublin, Ireland, 1851.

Bank of Ireland, Dublin, Ireland, 1852.

Ἀπόλλων ἐν τῷ ἐπιγραφομένῳ Περὶ τῶν ἐν Ἀλεξανδρείᾳ
ἐπιφανῶν ἀνδρῶν, ἐν τῷ δευτέρῳ, Ἀπολλώνιος ὁ Ἀλεξανδρεὺς
ὁ ἐπικληθεὶς Εἰδογράφος, ὃς ἐπὶ τῆς ἑβδόμης καὶ τεσσαρακοστῆς
Ὀλυμπιάδος ἐγένετο, ἐν τῷ τρίτῳ τῶν Ἀναγραφῶν, Ἀπολλώνιος
ὁ Ἀλεξανδρεὺς ὁ ἐπικληθεὶς Εἰδογράφος, ὃς ἐπὶ τῆς ἑβδόμης
καὶ τεσσαρακοστῆς Ὀλυμπιάδος ἐγένετο, ἐν τῷ τρίτῳ τῶν
Ἀναγραφῶν, Ἀπολλώνιος ὁ Ἀλεξανδρεὺς ὁ ἐπικληθεὶς Εἰδογράφος,
ὃς ἐπὶ τῆς ἑβδόμης καὶ τεσσαρακοστῆς Ὀλυμπιάδος ἐγένετο,
ἐν τῷ τρίτῳ τῶν Ἀναγραφῶν, Ἀπολλώνιος ὁ Ἀλεξανδρεὺς ὁ

Sir Thomas Lawrence, Knt. Pres. R.A.
Sir Augustus Wall Callcott, R.A.
Sir Charles Eastlake, R.A.
Sir Francis Chantrey, R.A.
Sir Richard Westmacott, R.A.
Sir Edwin Henry Landseer, R.A.
Sir William Allan, R.A.
Sir Martin Archer Shee, R.A.
Sir Charles Barry, R.A.
Sir Robert Smirke, R.A.
Sir Charles Lock Eastlake, R.A.
Sir Francis Grant, R.A.
Sir John Gilbert, R.A.
Sir John Everett Millais, Bart. R.A.
Sir Edward Poynter, Bart. R.A.
Sir Frederick Leighton, Bart. R.A.
Sir Alfred Gilbert, R.A.
Sir Aston Webb, R.A.
Sir Edwin Lutyens, R.A.
Sir William Reynolds-Stephens, R.A.
Sir Charles Allom, R.A.
Sir Alfred Munnings, R.A.
Sir Edwin Cooper, R.A.
Sir Walter Russell, R.A.
Sir Charles Wheeler, R.A.
Sir Albert Richardson, R.A.
Sir Henry Rushbury, R.A.
Sir Charles Holden, R.A.
Sir Edward Maufe, R.A.
Sir Alfred Munnings, R.A.
Sir Gilbert Ledward, R.A.
Sir Thomas Monnington, R.A.
Sir Albert Richardson, R.A.
Sir Henry Rushbury, R.A.
Sir Charles Holden, R.A.
Sir Edward Maufe, R.A.
Sir Gilbert Ledward, R.A.
Sir Thomas Monnington, R.A.

Secretary—Sir Walter Armstrong, Knt.
Keeper—Sir Frederick Wedmore, Bart.

Sir Walter Armstrong, Knt.

Allgemeiner Anzeiger
für die
Deutschen Bundesstaaten.

Erscheint täglich Sonntags ausgenommen. Preis des Jahrgangs 1849 = 6 Thlr. = 10 fl. 30 kr. Rhein.

Ehe, die in Ehebruch ausartet, ist eine Sünde, die Ehe selbst ist ein Sakrament. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche.

Ehe, die in Ehebruch ausartet, ist eine Sünde, die Ehe selbst ist ein Sakrament. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche.

Ehe, die in Ehebruch ausartet, ist eine Sünde, die Ehe selbst ist ein Sakrament. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche.

Ehe, die in Ehebruch ausartet, ist eine Sünde, die Ehe selbst ist ein Sakrament. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche. Die Ehe ist ein Sakrament, weil sie ein Symbol ist, und zwar ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche.

Bekanntmachung, die Verpachtung der Fischerei-Nutzung auf dem Rhein-Strom betreffend.

Nachdem die Verpachtung der Fischerei-Nutzung auf dem Rhein-Strom, von der Grenze des Großherzogthums Hessen bis an die Grenze des Königreichs der Niederlande, für die Zeit von sechs Jahren, nämlich vom 1. Januar 1837 bis dahin 1843, durch Beschluß der Rhein-Schiffahrts-Akte vom 31. März 1831 (Art. 32 und 33) und der Additional-Akte vom 13. April 1837 (Art. 1) festgesetzt worden ist, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Verpachtung dieser Fischerei-Nutzung

Ordered, That the Petition be referred to the Committee of Privileges and Elections.

Ordered, That the Petitioners have Leave to withdraw their Petition.

Ordered, That the Petitioners have Leave to withdraw their Petition.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 18. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Nachricht an Freunde des Alterthums.

Von Reichard's Atlas des alten Erdkreises (Orbis terrarum antiquus) ist nun die zehnte Tafel fertig geworden, nämlich:

Italia superior, Rhaetia, Noricum, Pannonia, Daciae et Illyrici partes occidentales. 1 Thlr. sächs. oder 1 fl. 48 kr.

Wenn über dieß classische Unternehmen nur eine Stimme des Beyfalls unter allen Literatoren Europas ist: so verdient dieß neue Blatt noch die besondere Beachtung des Vaterlandes, denn es stellt Süd-Deutschland dar, wie es unter Römerherrschaft war. Und welchen Reichthum an neuen Entdeckungen enthält es! Aus der Asche ist das untergegangene Römerreich erstanden; klar liegt es wieder vor unsern Augen. Ein seltenes Interesse gewährt diese schöne Karte jedem Deutschen.

Nürnberg, im August 1822.

Friedrich Campe.

Verzeichniß der fertigen Blätter: 1) Aegyptus. 2) Palaestina. 3) Graecia bor. 4) Graecia mer. 5) Asia min. 6) Thracia et Illyr. 7) Hispania. 8) Britannia. 9) Gallia. 10) Rhaetia, Noricum etc.

Ankündigung.

Für das Jahr 1822 kündige ich hiermit ein

Repertorium

der neuesten Gesetzgebung der souverainen Staaten Deutschlands

als fortdauerndes Werk an und mache diese Ankündigung, um Collisionen zu vermeiden, öffentlich bekannt. Dasselbe wird alljährlich erscheinen und der erste Jahrgang die sämmtlichen Gesetze aller souverainen Staaten Deutschlands, welche im Jahre 1822 erlassen sind, nach den verschiedenen Zweigen der Jurisprudenz systematisch geordnet, enthalten, auch mit einem Sachregister versehen werden.

A—t. B—ch.

Anzeigen.

Die Cataloge für die hardenbergische Bücherversteigerung sind zur unentgeltlichen Vertheilung an die Buchhandlungen Deutschlands und die in der frühern Anzeige (in Nr. 191 und 216) angegebenen Commissionärs abgesandt.

Altenburg, den 23. Jul. 1822.

Die

zweyte Ziehung der Bücherverloosung

findet am 19. dieses Monats statt und man kann sich diesem nützlichen Institute durch Kauflooſe noch anschließen.

Hildburghausen, den 8. August 1822.

Keßelringische Hofbuchhandlung.

Bücher-Anzeigen.

Gottlieb Sonntag, Bilder aus dem Leben eines Studierenden, herausgegeben von C. F. Hesekiel. Leipzig bey C. H. Reclam. Preis 1 Rthlr. 16 gl. 1 Rthlr. 12 gl. und 1 Rthlr.

Möchten Eltern, die ihre Söhne auf die Universität entlassen, sich veranlaßt fühlen, denselben dieß Büchlein als einen treuen Führer zu empfehlen. Es macht bekannt mit dem Leben auf deutschen Hochschulen, führt den Lehrling zu dem Meister, lehrt sammeln mit Bienenfleiß, zeigt, wie man der schönsten Zeit auf die rechte Weise froh werden soll, und behütet vor Verirrungen und Gefahren, in welchen gerade die studirende Jugend nur zu leicht der Eltern Hoffnung zu

Bd2 Bd3 Bd4 Bd5 Bd6 Bd7 Bd8 Bd9 Bd10 Bd11 Bd12 Bd13 Bd14 Bd15 Bd16 Bd17 Bd18 Bd19 Bd20 Bd21 Bd22 Bd23 Bd24 Bd25 Bd26 Bd27 Bd28 Bd29 Bd30 Bd31 Bd32 Bd33 Bd34 Bd35 Bd36 Bd37 Bd38 Bd39 Bd40 Bd41

1 Rthlr. 20 gl., wofür solche in allen Buchhandlungen zu bekommen sind.

Chemnitz, im August 1822.

Wilhelm Starke.

Anzeige
für Lehrer und Schüler in gelehrten Schulanstalten.

Das bisher fehlende, Simonis hebräischer Bibel beygefügte aber auch einzeln verkaufte Vocabularium, ist jetzt in einer von einem berühmten Orientalisten besorgten neuen Ausgabe, unter folgendem Titel erschienen:

Vocabularium Veteris Testamenti hebraeo-chaldaicum, ut cum Bibliis Hebraicis manualibus compingi queat, concinnavit Dr. E. F. C. Rosenmüller, LL. OO. in Acad. Lipl. Prof. P. Ord.

Der gelehrte Herausgeber hat das ältere theils viel zu kurze, theils vieler Berichtigungen bedürfende Wörterbuch beynahe ganz neu bearbeitet und nicht bloß die Wurzelwörter, sondern auch die Derivata alphabetisch geordnet, so daß von allen Seiten für das Bedürfniß der Anfänger, welchen der Gebrauch größerer Wörterbücher noch zu schwer fällt, gesorgt ist. Um auch den Unbemittelten zu Hülfe zu kommen, ist der Preis dieses Handwörterbuchs (9 Bogen gr. Octav engen Drucks) nur auf 12 gl. bestimmt, und durch alle Buchhandlungen oder auch direct mit dem üblichen Rabat zu haben von der

Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses.

So eben verließ die Presse:

Corpus juris Confoederationis Germanicae oder vollständige Sammlung der Quellen des deutschen Bundesrechts vom Lüneviller Frieden bis zu den neuesten Bundesgesetzen, nach den Original-Documenten herausg. von G. v. Meyer großh. Mecklenburgischen Legations-Secretär. Erster Theil Europäisch-Germanischer Codex. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Dieser erste Theil enthält in vollständigen und zuverlässigen Abdrücken folgende wichtige Urkunden: I. den Lüneviller Friede mit dem Frieden von Campoformio (1797 – 1801.) II. den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. III. den Preßburger Frieden von 1805. — IV. Actenstücke über die Auflösung des deutschen Reichs (1806) V. die Rheinbundes-Acte vom 12. Jul. 1806 mit dazu gehörenden Urkunden (Accessionen ꝛc.) VI. den Frieden von Tilsit vom 7. und 9. Jul. 1807. VII. den Wiener Frieden von 1809. VIII. den 1. Pariser Frieden (1814.) IX. die Wiener Congreßacte (1815) mit zwey Anhängen, Reglements 1) für die Flußschifffahrt, und 2) über den Rang der diplomatischen Agenten; X. den 2. Pariser Frieden (1815) mit 1) der Uebereinkunft im Betreff des Schulden- und Pensionswesens der von Frkr. abgetretenen Länder u. s. w. und 2) der Aachner Convention vom 9. Oct. 1818. XI. den frankfurter Territorial Rezeß vom 20. Jul. 1819, und XII. Die Elbschifffahrts-Acte vom 23. Jun. 1821.

Ferner von demselben Verfasser

Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, in einer systematischen Uebersicht von G. v. Meyer 4. Heft des besondern Theiles 2. Abtheilung, Bund nach Außen (enthält unter andern die Militairverhältnisse des deutschen Bundes.) gr. 8. geh. 20 gl. Diese nun erschienenen 4 Hefte bilden den ersten Band.

Ferdinand Boselli in Frankfurt a. M.

Durch alle Buchhandlungen kann man bekommen:

G. C. Ribbe, gründlicher Unterricht über die Erkenntniß und richtige Beurtheilung der innerlichen und äußerlichen Krankheiten des Rindviehes, deren Entstehung, Verhütung und Heilung durch die einfachsten Mittel. ꝛc. gr. 8. Leipzig bey A. Wienbrack. Preis 1 Thlr. 12 gl.

Durch dieses Buch wird ein jeder Landmann, ohne Beyhülfe eines überdieß oft mit vieler Mühe zu erlangenden Vieharztes, in den Stand gesetzt, sein Vieh durch ganz einfache, auf Erfahrung gegründete, bewährte und leicht zu erhaltende Hausmittel heilen zu können. Für den Werth desselben bürgt der Name des rühmlichst bekannten Herrn Verfassers, dessen Bestreben es ist, dadurch dem Landmann einen nicht geringen Nutzen zu verschaffen.

Ankündigung.

Der Unterzeichnete hat es versucht, das Leben des letzt verstorbenen Erbstatthalters der vereinigten Niederlande, Wilhelm V., Prinzen von Oranien und Fürsten von Nassau ꝛc. ꝛc., zu beschreiben, indem bis jetzt in der Literatur noch nichts Vollständiges über diesen ewig denkwürdigen Fürsten erschienen ist. — Die besten Hülfsquellen, aus denen geschöpft werden kann, sind zum Grunde gelegt worden, und durch lange persönliche Kenntniß des Fürsten, so wie durch des Verfassers Geburt als Holländer, haben die Materialien eine weitere Ausdehnung erhalten. — Aus dieser Ursache glaubt derselbe auch seinen Zweck, auf Wahrheiten gegründet, erreicht zu haben. — Die Hauptbegebenheiten, merkwürdig genug für Mit- und Nachwelt, sind ausführlich beschrieben und zugleich kurze Scizzen von mehreren Gliedern der nächsten Nachkommenschaft dieses Fürsten beyge-

the Bass Accordion, the Bass Accordion is tuned to the Chromatic Scale, and has a Bass Keyboard of 12 Keys, which are arranged in a single row, and are played by the left hand. The Bass Keyboard is placed on the left side of the Instrument, and is played by the left hand. The Bass Accordion is tuned to the Chromatic Scale, and has a Bass Keyboard of 12 Keys, which are arranged in a single row, and are played by the left hand. The Bass Keyboard is placed on the left side of the Instrument, and is played by the left hand.

the Bass Accordion, the Bass Accordion is tuned to the Chromatic Scale, and has a Bass Keyboard of 12 Keys, which are arranged in a single row, and are played by the left hand. The Bass Keyboard is placed on the left side of the Instrument, and is played by the left hand. The Bass Accordion is tuned to the Chromatic Scale, and has a Bass Keyboard of 12 Keys, which are arranged in a single row, and are played by the left hand. The Bass Keyboard is placed on the left side of the Instrument, and is played by the left hand.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

Ein neues Format. Montags und Donnerstags. Der Jahrgang 104 Bogen 4 Thaler.

the Mahometans, and the Christians, who are subject to the Turks, are called Melchites. The Greek Church is divided into many patriarchates, and the Patriarch of Constantinople is the head of the Melchites. The Melchites are subject to the Turks, and the Turks are subject to the Mahometans

Ann. 1 Geo. 1. c. 12. Stat. 1. Geo. 1. c. 12. Stat. 1. Geo. 1. c. 12. Stat. 1. Geo. 1. c. 12.

Stat. 1.

Lord Mansfield's motion, which was to the effect that the House should not proceed to the consideration of the Bill, was carried by a majority of 28 votes.

The Bill was then thrown out.

On the 10th of March, 1760, the Bill was again brought before the House of Lords, and was read a second time.

Lord Mansfield moved that the Bill be committed to a Committee of the whole House.

Lord Hardwicke moved that the Bill be committed to a Committee of the whole House.

Lord Mansfield's motion was carried by a majority of 28 votes.

The Bill was then committed to a Committee of the whole House.

On the 11th of March, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House.

Lord Mansfield moved that the Bill be read a third time.

Lord Hardwicke moved that the Bill be read a third time.

Lord Mansfield's motion was carried by a majority of 28 votes.

The Bill was then read a third time.

On the 12th of March, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 13th of March, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 14th of March, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 15th of March, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 16th of March, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 17th of March, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 18th of March, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 19th of March, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 20th of March, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 21st of March, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 22nd of March, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 23rd of March, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 24th of March, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 25th of March, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 26th of March, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 27th of March, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 28th of March, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 29th of March, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 30th of March, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 31st of March, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 1st of April, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 2nd of April, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 3rd of April, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 4th of April, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 5th of April, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 6th of April, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 7th of April, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 8th of April, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 9th of April, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 10th of April, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 11th of April, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 12th of April, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 13th of April, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 14th of April, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 15th of April, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 16th of April, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 17th of April, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 18th of April, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 19th of April, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 20th of April, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 21st of April, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 22nd of April, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 23rd of April, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 24th of April, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 25th of April, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 26th of April, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 27th of April, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 28th of April, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 29th of April, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 30th of April, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 1st of May, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 2nd of May, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 3rd of May, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 4th of May, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 5th of May, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 6th of May, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 7th of May, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 8th of May, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 9th of May, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 10th of May, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 11th of May, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 12th of May, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 13th of May, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 14th of May, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 15th of May, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 16th of May, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 17th of May, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 18th of May, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 19th of May, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 20th of May, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 21st of May, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 22nd of May, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 23rd of May, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 24th of May, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 25th of May, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 26th of May, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 27th of May, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 28th of May, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 29th of May, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 30th of May, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 31st of May, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 1st of June, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 2nd of June, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 3rd of June, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 4th of June, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 5th of June, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 6th of June, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 7th of June, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 8th of June, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 9th of June, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 10th of June, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 11th of June, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 12th of June, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 13th of June, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 14th of June, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 15th of June, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 16th of June, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 17th of June, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 18th of June, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 19th of June, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 20th of June, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 21st of June, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 22nd of June, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 23rd of June, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 24th of June, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 25th of June, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 26th of June, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 27th of June, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 28th of June, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 29th of June, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 30th of June, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 1st of July, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 2nd of July, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 3rd of July, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 4th of July, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 5th of July, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 6th of July, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 7th of July, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 8th of July, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 9th of July, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 10th of July, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 11th of July, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 12th of July, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 13th of July, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 14th of July, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 15th of July, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 16th of July, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 17th of July, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 18th of July, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 19th of July, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 20th of July, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 21st of July, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 22nd of July, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 23rd of July, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 24th of July, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 25th of July, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 26th of July, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 27th of July, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 28th of July, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 29th of July, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 30th of July, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 31st of July, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 1st of August, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 2nd of August, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 3rd of August, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 4th of August, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 5th of August, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 6th of August, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 7th of August, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 8th of August, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 9th of August, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 10th of August, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 11th of August, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 12th of August, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 13th of August, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 14th of August, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 15th of August, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 16th of August, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 17th of August, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 18th of August, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 19th of August, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 20th of August, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 21st of August, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 22nd of August, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 23rd of August, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 24th of August, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 25th of August, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 26th of August, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 27th of August, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 28th of August, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 29th of August, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 30th of August, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 31st of August, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 1st of September, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 2nd of September, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 3rd of September, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 4th of September, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 5th of September, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 6th of September, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 7th of September, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 8th of September, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 9th of September, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 10th of September, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 11th of September, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 12th of September, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 13th of September, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 14th of September, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 15th of September, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 16th of September, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 17th of September, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 18th of September, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 19th of September, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 20th of September, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 21st of September, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 22nd of September, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 23rd of September, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 24th of September, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 25th of September, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 26th of September, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 27th of September, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 28th of September, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 29th of September, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 30th of September, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 1st of October, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 2nd of October, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 3rd of October, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 4th of October, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 5th of October, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 6th of October, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 7th of October, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 8th of October, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 9th of October, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 10th of October, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 11th of October, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 12th of October, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 13th of October, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 14th of October, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 15th of October, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 16th of October, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 17th of October, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 18th of October, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 19th of October, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 20th of October, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 21st of October, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 22nd of October, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 23rd of October, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 24th of October, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 25th of October, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 26th of October, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 27th of October, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 28th of October, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 29th of October, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 30th of October, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 31st of October, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 1st of November, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 2nd of November, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 3rd of November, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 4th of November, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 5th of November, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 6th of November, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 7th of November, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 8th of November, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 9th of November, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 10th of November, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 11th of November, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 12th of November, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 13th of November, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 14th of November, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 15th of November, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 16th of November, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 17th of November, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 18th of November, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 19th of November, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 20th of November, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 21st of November, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 22nd of November, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 23rd of November, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 24th of November, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 25th of November, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 26th of November, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 27th of November, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 28th of November, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 29th of November, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 30th of November, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 1st of December, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 2nd of December, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 3rd of December, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 4th of December, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 5th of December, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 6th of December, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 7th of December, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 8th of December, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 9th of December, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 10th of December, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 11th of December, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 12th of December, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 13th of December, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 14th of December, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 15th of December, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 16th of December, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 17th of December, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 18th of December, 1760, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 19th of December, 1760, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 20th of December, 1760, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 21st of December, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 22nd of December, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 23rd of December, 1760, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 24th of December, 1760, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 25th of December, 1760, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 26th of December, 1760, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 27th of December, 1760, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 28th of December, 1760, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 29th of December, 1760, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 30th of December, 1760, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 31st of December, 1760, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 1st of January, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 2nd of January, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 3rd of January, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 4th of January, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 5th of January, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 6th of January, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 7th of January, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 8th of January, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 9th of January, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 10th of January, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 11th of January, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 12th of January, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 13th of January, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 14th of January, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 15th of January, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 16th of January, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 17th of January, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 18th of January, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 19th of January, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 20th of January, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 21st of January, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 22nd of January, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 23rd of January, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 24th of January, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 25th of January, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 26th of January, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 27th of January, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 28th of January, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 29th of January, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 30th of January, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 31st of January, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 1st of February, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 2nd of February, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 3rd of February, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 4th of February, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 5th of February, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 6th of February, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 7th of February, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 8th of February, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 9th of February, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 10th of February, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 11th of February, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 12th of February, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 13th of February, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 14th of February, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 15th of February, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 16th of February, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 17th of February, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 18th of February, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 19th of February, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 20th of February, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 21st of February, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 22nd of February, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 23rd of February, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 24th of February, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 25th of February, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 26th of February, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 27th of February, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 28th of February, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 1st of March, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 2nd of March, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 3rd of March, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 4th of March, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 5th of March, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 6th of March, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 7th of March, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 8th of March, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 9th of March, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 10th of March, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 11th of March, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 12th of March, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 13th of March, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 14th of March, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 15th of March, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 16th of March, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 17th of March, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 18th of March, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 19th of March, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 20th of March, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 21st of March, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 22nd of March, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 23rd of March, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 24th of March, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 25th of March, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 26th of March, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 27th of March, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 28th of March, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 29th of March, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 30th of March, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 31st of March, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 1st of April, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 2nd of April, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 3rd of April, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 4th of April, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 5th of April, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 6th of April, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 7th of April, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 8th of April, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 9th of April, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 10th of April, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 11th of April, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 12th of April, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 13th of April, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 14th of April, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 15th of April, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 16th of April, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 17th of April, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 18th of April, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 19th of April, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 20th of April, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 21st of April, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 22nd of April, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 23rd of April, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 24th of April, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 25th of April, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 26th of April, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 27th of April, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 28th of April, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 29th of April, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 30th of April, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 1st of May, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 2nd of May, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 3rd of May, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 4th of May, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 5th of May, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 6th of May, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 7th of May, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 8th of May, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 9th of May, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 10th of May, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 11th of May, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 12th of May, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 13th of May, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 14th of May, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 15th of May, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 16th of May, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 17th of May, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 18th of May, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 19th of May, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 20th of May, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 21st of May, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 22nd of May, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 23rd of May, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 24th of May, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 25th of May, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 26th of May, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 27th of May, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 28th of May, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 29th of May, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 30th of May, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 31st of May, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 1st of June, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 2nd of June, 1761, the Bill was read a third time in the House of Lords.

On the 3rd of June, 1761, the Bill was passed by the House of Lords.

On the 4th of June, 1761, the Bill was sent to the House of Commons.

On the 5th of June, 1761, the Bill was read a first time in the House of Commons.

On the 6th of June, 1761, the Bill was read a second time in the House of Commons.

On the 7th of June, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 8th of June, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Commons.

On the 9th of June, 1761, the Bill was read a third time in the House of Commons.

On the 10th of June, 1761, the Bill was passed by the House of Commons.

On the 11th of June, 1761, the Bill was sent to the House of Lords.

On the 12th of June, 1761, the Bill was read a first time in the House of Lords.

On the 13th of June, 1761, the Bill was read a second time in the House of Lords.

On the 14th of June, 1761, the Bill was committed to a Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 15th of June, 1761, the Bill was reported from the Committee of the whole House in the House of Lords.

On the 16th

Kaplan, Stanley (Fresh Meadows, N.Y.) Kaplan Educational Centers, Ltd. (Bethesda, Md.) Kaplan Educational Centers, Ltd. (Bethesda, Md.) Kaplan Educational Centers, Ltd. (Bethesda, Md

wieder zu erscheinen und der Bekanntmachung des Präclusivbescheids zu gewärtigen.

Großrudestedt, den 23. August 1822.

Großherzogl. S. beauftragtes Justiz-amt daselbst.

H. G. Heumann.

Gerichtliche Vorladungen

Fürstl. Stadtgericht Braunschweig.

Heinrich Andreas Knust Sohn des Bauers Julius Wilhelm Knust, welcher hieselbst, in den ersten Tagen des Junius 1752 gebohren ist, und sich nachher von hier entfernt hat, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, wird auf Ansuchen seiner hiesigen Verwandten citiret, in dem auf

den 28 October d. J. 1822

anberaumten Termine, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Neustadt Rathhause hieselbst zu erscheinen, und sich über seine Person gehörig auszuweisen.

Zugleich werden des genannten Verschollenen legitime Descendenten, wie alle die an sein Vermögen als Erben oder Gläubiger Anforderungen zu haben vermeynen, damit verladet, solche in demselben Termine gehörig ad liquidum zu bringen: widrigenfalls der Verschollene Heinrich Andreas Knust für todt erkläret, die Erben und Gläubiger desselben aber präcludiret, und mit Auskantwortung des Vermögens an die hiesigen Verwandten des ꝛc. Knust verfahren werden soll.

In fidem extractus.

J. A. C. Wolff,
Stadtsecretair.

Es ist über den Nachlaß des gewesenen Landfuhrmanns weyl. Johann Andreas Ruppe zu Buchbach wegen dessen Unzulänglichkeit zu Deckung der vorhandenen Schulden von Seiten H. höchstpreißl. Landes-Regierung als Justiz-Collegium zu Coburg die Eröffnung des Concurs-Processes gnädigst anbefohlen und es ist hierauf

Freytag der 29. November d. J.

zum Liquidations-Termin peremtorisch ausersehen worden. Sämmtliche sowohl unbekannte als die in der Anlage verzeichneten bekannten Ruppischen Gläubiger oder wer sonst aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche an den Gemeinschuldner zu haben vermeynt, werden daher andurch geladen und angewiesen, in diesem Termine vor unterzeichneter Behörde zu gewöhnlicher Vormittagszeit in Person oder durch hinlänglich legitimirte, zur Pflegung der Güte instruirte und in hiesigen Landen recipirte Sachwalter rechtsbehörig zu erscheinen und ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche gehörig anzugeben und zu bescheinigen, sodann aber unter sich alles Ernstes die Güte zu pflegen und in deren Entstehung weiterer rechtlicher Weisung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem angesetzten Termine gar nicht oder nicht rechtsbehörig erscheinen, ihrer Forderungen an der Concursmasse und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden für verlustig geachtet und nicht weiter zu den Acten werden zugelassen werden.

Gräfenthal, den 6. Junius 1822.

Herzogl. S. Justiz-Amt das.

(L. S.) Maurer.

Verzeichniß
der bekannten Ruppischen Gläubiger.

1) weil. Georg Müllers zu Buchbach hinterlassene Erben.
2) Johann Nicolaus Ruppe.
3) Nicolaus Arnold.
4) Nicolaus Scheidig.
5) Nicolaus Groß.
6) Susanne Margarethe Lipfertin.
7) Nicolaus Korn.
8) Georg Förster, sämmtliche zu Buchbach.
9) Hufschmidt Mstr. Stauche.
10) Wagner Mstr. Feuerpfeil.
11) Brauer Mstr. Kreubel.
12) Posamentier Mstr. Poßien.
13) Herr Hauff.
14) Herr Apotheker Wedel.
15) Herr Posterped. Specht sämmtlich allhier.
16) Georg Scheidig zu Meermach.
17) Herr Commissionssecretair Opitz das.
18) Herr Spediteur Meyer zu Hannover.
19) Herr Kaufmann Wilde zu Bremen.
20) Herr Gastgeber Hellmann das.
21) der Gastgeber N. N. zur Krone zu Lichtenfels.
22) Georg Nüchterlein zu Kreunitz.
23) der Gastgeber N. N. zur Meise zu Meiningen.
24) der Gastgeber N. N. zu Themar.

Edictal-Ladung.

Nachdem sich der Landmann Peter Bernhard zu Anzell für insolvent erklärt und seine Besitzungen den Gläubigern abgetreten hat; so werden diese zum Versuch der Güte und alsbaldigen förmlichen Liquidation ihrer Forderungen mit Vorlage der Beweis-Urkunden, auf den 2. October unter dem Nachtheile des Verschlusses, früh 8 Uhr anher vorgeladen.

Eiterfeld, den 2 August 1822.

Kurhessisches Großherzoglich Fuldaisches Justiz-Amt.

Simon.

Kauf- und Handels-Sachen.

Grundstücksverkauf
durch das Commissions- und Nachweisungs-Comptoir in Leipzig Nr. 764.

1) Ein Haus mit gangbarer Materialhandlung in einer lebhaften Stadt im Königreich Sachsen für 3200 Rthlr. Eins dergleichen mit Waaren für 2400 Rthlr. Eins dergl. zu 1800 Rthlr., mit ein Drittel Anzahlung.

2) Ein sehr schönes Grundstück, mit großen Garten in Dresden, dessen brillante Wohnungen auf 1800 Rthlr. jährlich eintragen. Es ist von allen Abgaben frey und nicht die geringste Reparatur daran nöthig. Der Preis ist 20000 Rthlr., mit 1/3 Anzahlung.

3) Ein Haus in Leipzig in der Nähe des Marktes mit sehr gut angebrachtem Kaffee- und Speisehaus, mit vollständigem Inventarium, an Billard ꝛc, so wie auch mit allen Vorräthen für 15000 Rthlr.

Auf freye Briefe wird sogleich das Nähere mitgetheilt werden. Die Abschrift eines Anschlags dieser Grundstücke kostet 4 gl.

Hausverkauf.

In Arnstadt ist wegen Familienverhältnisse eins der größten und bequemsten Häuser zu verkaufen. Dasselbe steht mit der Hauptseite gegen Morgen und — was in Feuersgefahr höchst erwünscht ist — in der Nähe eines Stadtbrunnens und ringsherum frey, indem es von der Straße, der Einfahrt, dem Hofe, dem eigenen kleinen Garten und dem Garten des Nachbarhauses umgeben ist; zählt im Erdgeschoß und in zwey Etagen außer einem Saale eine verhältnißmäßige Anzahl Stuben und Kammern, hat eine geräumige, helle, mit Koch- und Bratmaschine versehene Küche, in welcher sich der Eingang zu einem Keller und zu einem mit einem großen kupfernen Kessel versehenen sogenannten Waschhause befindet; hat die, nach Gefallen zu verpachtende Gerechtsame, große Weißen- und Stadtbiere brauen und ausschenken zu dürfen, die in einem zweyten überaus großen und trocknen Keller niedergelegt werden können, Stallung, Scheuer, im Hofe einen Springbrunnen und eignet sich um so mehr zum Betrieb der Oeconomie, so wie des Handels und Gewerbes im Großen, weil von der Hauptseite des Gebäudes die Straße einen freyen Platz bildet, auf welchem sich 20 und mehr Geschirre drehen und wenden können.

Die sehr billigen Kaufbedingungen sind zu erfahren, wenn man sich in frankirten Briefen oder persönlich an Dr. Wilhelmi in Arnstadt wendet.

Wohnhaus in Greußen.

Nachdem Schuldenhalber das dem Kaufmann weiland Herrn Wilhelm Wolff hieselbst gehörig gewesene Wohnhaus bereits früher zur Versteigerung gebracht, die Anberaumung eines anderweiten Licitationstermins aber nöthig geworden ist, wir auch hierzu den

26. September 1822

terminlich anberaumt haben, so laden wir hierdurch die Kauflustigen, an diesem Tage Vormittags in der Rathssitzung vor Uns zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dieses Wohnhaus den Meistbietenden nach 12 Uhr und vor beendigter Sitzung zugeschlagen werde.

Der 10. Theil des Kaufpreises muß in diesem Termine von dem Ersteher baar erlegt, das Uebrige nach Empfang des Adjudicationsscheines an uns bezahlt werden.

Greußen, den 7. August 1822.

Der Stadtrath.
August Klemm.

Beschreibung des Wohnhauses.

Dieses Gebäude besteht aus einem Vorder- und einem Hinterhause, ist im Brandversicherungs-Cataster unter Nr. 219 mit 1950 Rthlr. eingetragen, innen und außen in guten Stande, zu Betreibung des Handels gut gelegen und hat seit kurzem an Zugänglichkeit und hinsichtlich der Leichtigkeit des Verkehrs sehr gewonnen.

Die öffentlichen Abgaben sind:
Erbzins an Fürstl. Cammer 1 gl. und dem Rathe 1 Gans, Geschoß 1 Mfl. 4 gl. Steuersumme 150 Mfl.

Gutsverpachtung.

Es bietet sich jetzt Gelegenheit zu Verpachtung eines sehr bedeutenden Gutes in der Gegend von Jena dar. Dieses Gut gab zeither 5400 Thaler jährlich Pachtgeld, und der Pachter hat einen Vorstand von 4000 Thalern geleistet. Es hat ohngefähr 675 dresdner Scheffel Getreide-Aussaat, und die Benutzung bedeutender Wiesen, Gärten, Teiche und Anpflanzungen, auch werden 1500—2000 Stück Schaafe gehalten, wozu hinlängliche, gesunde Trift vorhanden. Alle diejenigen, welche auf eine Pachtung dieser Art eingehen wollen und können, werden ersucht, sich deßhalb baldmöglichst entweder mündlich oder schriftlich, unmittelbar, ohne Zwischenhändler, beym Herrn Conducteur Heilmann zu Schönglena, oder Herrn Stadtgerichtsactuarius Brüger zu melden, welche weitere Auskunft ohne Anstand ertheilen werden.

Neue deutsche Wissenschaft 1941

Die Neue deutsche Wissenschaft ist die Wissenschaft, die sich in den Dienst der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes stellt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Spezialgebiete verliert, sondern die Zusammenhänge sieht und sie aufzeigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Theorien verliert, sondern die praktisch ist und praktisch wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Abstraktionen verliert, sondern die konkret ist und konkret wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt.

Die Neue deutsche Wissenschaft ist die Wissenschaft, die sich in den Dienst der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes stellt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Spezialgebiete verliert, sondern die Zusammenhänge sieht und sie aufzeigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Theorien verliert, sondern die praktisch ist und praktisch wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Abstraktionen verliert, sondern die konkret ist und konkret wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt.

Die Neue deutsche Wissenschaft ist die Wissenschaft, die sich in den Dienst der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes stellt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Spezialgebiete verliert, sondern die Zusammenhänge sieht und sie aufzeigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Theorien verliert, sondern die praktisch ist und praktisch wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Abstraktionen verliert, sondern die konkret ist und konkret wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt.

Die Neue deutsche Wissenschaft 1941

Die Neue deutsche Wissenschaft ist die Wissenschaft, die sich in den Dienst der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes stellt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Spezialgebiete verliert, sondern die Zusammenhänge sieht und sie aufzeigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Theorien verliert, sondern die praktisch ist und praktisch wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Abstraktionen verliert, sondern die konkret ist und konkret wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt.

Die Neue deutsche Wissenschaft ist die Wissenschaft, die sich in den Dienst der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes stellt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Spezialgebiete verliert, sondern die Zusammenhänge sieht und sie aufzeigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Theorien verliert, sondern die praktisch ist und praktisch wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Abstraktionen verliert, sondern die konkret ist und konkret wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt.

Die Neue deutsche Wissenschaft ist die Wissenschaft, die sich in den Dienst der Erhaltung und Mehrung des deutschen Volkes stellt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Spezialgebiete verliert, sondern die Zusammenhänge sieht und sie aufzeigt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Theorien verliert, sondern die praktisch ist und praktisch wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Abstraktionen verliert, sondern die konkret ist und konkret wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt. Sie ist eine Wissenschaft, die sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern die das Ganze sieht und das Ganze wirkt.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Heunicke, Redacteur. Dienstags, den 20. August 1822. Gotha, b. Becker.

Die Fabrikanten.

Ein deutscher Krämer stritt mit einem Bauer —
Wo? weiß ich nicht, thut auch nicht viel zur Sache —
Um Staatswirthschaft, und fest, gleich einer Mauer,
Bestand er drauf, daß Handel reich nur mache.
Der Bauer meinte: recht! wenn wir ihm geben,
Womit er kauft; sonst steht es mit dem Handel
So ungefähr, wie oft mit unserm Leben;
Je nach der Kraft gestaltet sich der Wandel;
Er steht gar still, wenn es an Futter fehlt.
Den Handel füttern Landbau, Kunst, Gewerbe,
Und ohne sie, was ihr mir auch erzählt,
Ist arm das Volk, und wär' es Peru's Erbe. —
Der Krämer gab damit sich nicht zufrieden;
Doch schmält er nur noch auf die Fabrikanten.
„Um ihretwillen störe man den Frieden
Mit unsern beßten Freunden und Bekannten.
Der Handel führe das, was jene machen,
Nach weiser Wahl, zu uns von diesen über,
Und hemme man den Eingang fremder Sachen,
So sey es mit des Handels Glück vorüber!"
Der And're sprach; laßt euch ein Gleichniß sagen.
Ein Stroßerhaupt und seine starren Glieder
Verließen für die Phantasie den Magen;
Mit frechem Hohn sah'n sie auf diesen nieder;
Und als sie endlich es so weit getrieben,
Daß Haupt und Glieder fast verdorret waren,
War allbereits der Magen aufgerieben,
Die Phantasie war vor ihm abgefahren.
Kommt's euch nicht vor, als wären Haupt und Glieder
Gar ähnlich euern Freunden und Bekannten?
Denkt ihr beym Magen nicht an unsre Brüder,
Die Bauern, Handwerksleute, Fabrikanten?
Und daß die Phantasie, trotz ihrem Range,
So schnell entwich, noch vor des Magens Tode,
Darüber, Freund, besinnt euch ja nicht lange:
Nennt sie nur anders: Hoffahrt oder — Mode.

Naturkunde.

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 106, über die polnische Grütze, Schwaden.

Vom Professor Pohl in Leipzig.

Sowohl die Anfrage als die beiden bereits in Nr. 116 und 129, nebst der beyge-

fügten Anmerkung des Redacteurs, abgedruckten Beantwortungen zeigen, daß ein Paar Worte über die Pflanze, von welcher die in Rede stehende Grütze, besser und gewöhnlicher Gries, herkömmt, zu sagen nöthig ist.

Zugleich kann ich mein Befremden nicht unterdrücken, daß man über eine in Deutschland so gemeine Pflanze noch so gar unwissend seyn könne. Diese schöne Grasart sollte doch schon jedem Spaziergänger aufgefallen seyn und zum Nachfragen veranlaßt haben. Zudem ist die Pflanze von Schreber in seiner Beschreibung der Gräser und ihrer Abbildung, Leipzig 1769. 1. Bd. S. 37 bis 44 so genau und ausführlich beschrieben, daß die Beschreibung ein wahres Muster ist, wie man gemeinnützige Pflanzen behandeln sollte. Sie enthält alles, was man damahls von der Pflanze wußte, und an sich so viel Nützliches, daß es in der That zu verwundern ist, wenn sie nicht zur allgemeinen Aufmerksamkeit kam. Ich für meinen Theil habe oft Gelegenheit gehabt, den Werth dieser einheimischen Pflanze noch weiter, als Schreber vermochte, kennen zu lernen. Das Folgende mag zum Belege dienen.

Rechnet man die Privicialnamen (Provinzialnamen?) weg, so führt die in Rede stehende Grütze oder Gries den allgemeinen Namen Schwaden und die Pflanze, welche das Korn dazu gibt, Mannaschwingel — Festuca fluitans L. Schreber Tab. III.

Es ist sehr zu verwundern, wenn man diese Grütze mit der vom Heidekorn oder Buchweizen — Polygonum Fagopyrum L. — verwechselt. Weder das Aeußere der Pflanzen, noch der aus beiden verfertigte Gries haben eine Aehnlichkeit unter sich. Der Gries vom Heidekorn, gewöhnlich Heidegrütze genannt, besteht aus unregelmäßigen Stückchen des durch Stampfen zertrümmerten Korns. Nach dem Stampfen bedient man sich verschiedener Siebe, durch welche man erst die Hülsen und dann das Mehl, welches bey'm Brechen der Körner entsteht, und zu Suppen zu gebrauchen ist, absondert, sodann aber die Sorten bereitet, indem man Siebe von verschiedener Weite des Drahtbodens nimmt.

Daß nun diese Heidegrütze oder Gries irgendwo polnische Grütze genannt werde, ist mir unbekannt und völlig unglaublich. In Leipzig wird er gemeinhin unter dem Namen dresdner Gries verkauft und verbraucht. Man erhält ihn aus der Niederlausitz und dem ehemahligen Kurkreise. In Dresden wird davon wirklich eine ansehnliche Menge vertrieben, besonders nach dem sehr bevölkerten Erzgebirge. Sonst ist er in allen sächsischen Städten ein gangbarer Handelsartikel.

Die polnische Grütze dagegen kommt in länglicher Gestalt vor. Man denke sich die Körner der Habergrütze mehr als um die Hälfte kleiner, so hat man die Form der polnische Grütze oder des Schwadens. Sie selbst sind nichts anders, als der durch leichtes Stampfen enthülsete Same des Mannaschwingels. Die Hülse oder der Ueberzug des Korns ist sehr dünn und läßt sich leicht trennen.

Die gemeinen Leute z. B. in der Altmark, welche sich den Bedarf in ihre Haushaltung sammeln, enthülsen den Samen seltener; dadurch erhält aber die Speise ein etwas graues Ansehen und mir hat geschienen, daß auf diesen Fall die Körner weniger aufquellen, als wenn sie enthülset worden sind.

In Sachsen wird der Schwaden nur in einigen Dörfern, z. B. Krebsjauche, Zilpendorf, Vogelgesang, zwischen Guben und Frankfurt a. d. O. bereitet. Weiterhin nach letzterm Orte verfertigt man ihn in größerer Menge und er wird zum Kaufmannsgute. Daher der sehr übliche Name frankfurter Schwaden.

Daß der Schwaden auch polnischer Gries genannt wird, scheint mir davon her zu kommen, daß dieser Schwaden häufig aus Polen nach Frankfurt zur Messe gebracht und von hier aus verbreitet ward. Denn es ist schon angedeutet worden, daß er Polen keineswegs allein, sondern auch noch gar manchem andern Lande gehört. Uebrigens ist dieser in Polen nicht die ausschließliche Grütze, sondern man hat daselbst den leichter zu gewinnenden vom Buchweizen ungleich häufiger.

Man gewinnt den Schwaden in der Neu- und Altmark (aus letzterer Provinz

findende Strafe, daß der straffällige Soldat an einen, von einigen Stangen errichteten Galgen geschnürt und von den Trommelschlägern und Hornbläsern mit Ruthen auf den bloßen Rücken geschlagen wird, eingeführt. In England bedient man sich statt der Ruthen einer Peitsche von mehreren Strängen, und jeder Strang hat wieder einige Knoten. Die Zahl der Hiebe wird vorher bestimmt, und jeder Schlag erfolgt, nachdem die Zahl vorher laut ausgerufen ist. Ob diese Strafe menschlicher, als das Spießruthenlaufen ist, weiß ich nicht zu unterscheiden.

Bey dieser Beantwortung wage ich, noch einen Wunsch für den deutschen Soldaten zu thun; nämlich die englische Sitte, daß, wenn einem Soldaten im Gliede etwas zustößt, oder er ein dringendes Bedürfniß zu verrichten hat, er ohne weiters austreten kann, auch in Deutschland eingeführt zu sehen.

Anfrage.

In der Schenkungsurkunde, welche die Gräfin von Vohburg 1071 dem neu gestifteten Kloster Banz bey Coburg gab, stehen viele Zeugen höheren Standes und zuletzt heißt es: plumiri alii Bavarico more per aurem racti. Welche Sitte war das, und ist die noch hier und da übliche Sitte, bey dem Setzen der Grenzsteine die Zuschauer und Zeugen, besonders die Jugend, bey den Ohren zu zupfen, ein Ueberrest jener baperschen Sitte?

Angebotene Stellen.

In einer Stadt Thüringens steht in einer Conditorey, womit zugleich Materialhandlung verbunden ist, für einen Gehülfen, der sowohl in Bäckereyen, als auch Kessel- und Tragantarbeiten erfahren ist, eine Stelle offen, die sogleich angetreten werden kann. Frankirte Briefe besorgt Herr Juwelier Gutjahr in Gotha.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Proclama.

Der abwesende Soldat Jacob Giebelmann ein Sohn des zu Schelldorff verstorbenen Kossathen Joachim Giebelmann und dessen Ehefrau, jetzige Wittwe Giebelmann, Johanne Sophie geborne Heubner, welcher im Jahre 1811 bei dem 7. Westphälischen Regimente und dessen 3. Bataillon als Grenadier eingestellt und mit diesem Regimente nach Rußland marschirt ist, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, sich bey dem unterzeichneten Gerichte persönlich oder in dessen Registratur schriftlich zu melden, spätestens aber in dem auf

den 5. September 1823 Vormitt. 10 Uhr.

vor Herrn Justiz-Rath Pudor an hiesiger Gerichtsstelle bezielten Termin entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Tögel, Zarnack, Lenz und Väser vorgeschlagen werden, zu erscheinen und daselbst weitere Anweisung, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt und sein Nachlaß den sich legitimirenden nächsten Erben eventualiter aber dem Fiscus als bonum vacans zuerkannt werden wird.

Stendal, den 30. Jul. 1822.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Klee.

Neumann.

Vorladung.

Auf Antrag der Vormünder und nächsten Verwandten werden nachstehende schon seit mehreren Jahren abwesende oder deren Erben, als:

1. Des schon seit 33 Jahren von hier abwesenden, und bereits 56 Jahr alten Ferdinand Erkee (Erkel?) Sohn des verstorbenen Pfarrers Erkee zu Emeyheim, welcher dieser abwesende Ferdinand Erkee als Oberfourier bey dem K. K. Oestreichischen Hussaren-Regiment Blankenstein, und nunmehr Königl. Würtenberg. Hussaren-Regiment Nro. 6 gestanden, und im April 1812 als dem damaligen Ausmarsch des Regiments nach Rußland bey der Regiments-Kanzley zu Rzeszow in Gallizien zurückgeblieben, bald nachher aber mit Abschied nach Peterwardein sich begeben, ohne daß seitdem über desselben Leben oder Tod Nachricht eingegangen, dann

2. Des seit 15 Jahren von hier abwesenden und bereits 55 Jahr alten Johann Michael Doringer ein Sohn des bürgerlichen Tuchmachermeisters Johann Zacharias Doringer zu Weissenburg seiner Profession ingleichen ein Tuchmacher, und welcher im Jahr 1812 das letztemal aus Neu-

stadt in Böhmen über sein Leben und Aufenthalt Nachricht ertheilte, hiemit öffentlich vorgeladen

binnen 9 Monaten,

und zwar längstens in dem auf den 2. May 1823 frühe 9 Uhr anberaumten Termin entweder persönlich oder auf legale schriftliche Weise sich hierorts anzumelden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wiedrigenfalls auf unterlassende diese Anmeldung die vordin benannte zween Verschollene für tod erklärt, und derselben bisher unter Curratel gestandene Vermögen an die bereits sich angemeldete und gehörig legitimirte nächste Erben nach gesetzlicher Bestimmung wird ausgefolgt werden.

Weisenburg, den 1. August 1822.

Königlich Bair. Landgericht.

Müller,
Landrichter.

Wir zum Kurfürstlichen Obergericht allhier verordnete Director und Räthe, fügen hiermit zu wissen, wie der Pfarrer J. Philipp Egger zu Zelle, für sich und seine volljährigen Geschwister, bey uns nachgesucht hat, seinen abwesenden Bruder Michael Egger aus Oberkaufungen, zum Zwecke der elterlichen Erbvertheilung edictaliter vorladen zu lassen.

Da wir nun diesem Gesuch statt gethan haben; so wird gedachter Michael Egger oder dessen Erben hiermit peremtorisch vorgeladen, in dem auf den 17. October d. J. bestimmten Termin, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Obergericht entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, im Falle seines Nichterscheinens, über die elterliche Erbschaft von Seiten des Gerichts verfügt und der ihm gebührende Antheil seinen Geschwistern, gegen Caution verabfolgt werde.

Cassel, am 13. Jul. 1822.

Wiederhold.
vid. Becker.

Johannes Gutberlett, Büchsenmachergesell, 25 Jahre alt, und aus Fulda gebürtig ist im Jahre 1812 von hier abgereist, und soll, nachdem er sich nach einem von ihm an seinen Vormund im Monat März des genannten Jahres erlassenen Schreiben unter das 4. Französische Chasseur-Regiment, als Büchsenmacher hat angagiren lassen, mit nach Rußland gezogen seyn.

Da nun derselbe bis jetzt von seinem Leben und Aufenthalte noch keine Nachricht gegeben hat, und seine nächsten Verwandten dahier auf Ueberlassung des ihm gehörigen und unter der Vormundschaft stehenden Vermögens angetragen haben; so wird derselbe in Gemäßheit der Landes-Verordnung edictaliter vorgeladen, in sechs Monaten a dato sich zum Empfang seines Vermögens um so gewisser dahier einzufinden, als nach deren fruchtlosen Verlauf dasselbe den implorantischen Verwandten gegen Caution ausgehändiget werden soll.

Fulda, den 8. August 1822.

Kurfürstl. Stadt- und Landgericht.

Thomas.
Fleischmann, Act.

Der, seit der sächsischen Campagne von 1813 vermißt werdende Soldat Conrad Schöpfel von Hoffenheim wird anmit vorgeladen, sich binnen zwey Monaten a dato persönlich zu stellen, oder von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, sonst wird er für verschollen erklärt, und seine sich gemeldet habenden Verwandte, in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen werden.

Sinsheim, den 20. Jul. 1822.

Grosh. Bad. Amt.

Reichard
Vdt. Besch.

Edictales.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des vor kurzem dahier verstorbenen Kaufmanns Christoph Schwarz, welcher nach dem Obsignations-Inventarisations- und Auctions-Protocoll in 42 Rthlr. 3 alb. 1 hl. bestehet, und wovon die Leichen- und Gerichtskosten annoch abgehen, gegründete Ansprüche haben, sie rühren, woher sie wollen! werden hiermit ein für allemal aufgefordert, selbige im Termin den 9. October a. c. entweder persönlich, oder durch ordnungsmäßig Bevollmächtigte vor hiesigem Kurfürstlichen Amte zu liquidiren, oder haben zu gewärtigen, daß sie damit von diesem Verfahren ausgeschlossen werden.

Decr. Spangenberg, am 15. Jul. 1822.

K. H. J. Amt dsf.

Wilkens
in fidem
Lomersch A. Secretar.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht wird der Martin Friedrich Priem ein Sohn des zu Steglitz bey Berlin verstorbenen Schäfers Gottfried Priem, welcher in der vierten Schwadron des Brandenburgischen Uhlanen-Regiments gedient, im Jahre 1812 den Feldzug in Rußland mit gemacht hat, an der Berezina aber vermißt worden ist, und seit dieser Zeit gar keine Nachricht von sich gegeben hat, auf den Antrag seiner Verwandten dergestalt öffentlich hierdurch vorgeladen, daß er oder seine etwanigen unbekannten Erben

Die Gemeinde Bergheim, Bezirksamt Salzburg, Umgebung, hat mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. Juli 1926 die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Kinovorstellungen beschlossen. Dieser Beschluß wurde mit Erlaß der Landesregierung vom 30. Juli 1926, Z. 3 Präs. 1926, genehmigt.

Salzburg, 1. August 1926.

Landesregierung.

Dr. Rehrl.

Verordnung

der Landesregierung für Salzburg vom 1. August 1926, betreffend die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Kinovorstellungen in der Gemeinde Bergheim.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 325, betreffend die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Kinovorstellungen, wird verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Bergheim, Bezirksamt Salzburg, Umgebung, ist berechtigt, eine Lustbarkeitsabgabe für Kinovorstellungen einzuheben.

§ 2. Die Abgabe ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 325, zu bemessen und einzuheben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Salzburg, 1. August 1926.

Landesregierung.

Dr. Rehrl.

Kund- und Spottvögel-Schutz.

Die Landesregierung hat mit Erlaß vom 30. Juli 1926, Z. 3 Präs. 1926, den Beschluß des Gemeinderates Bergheim vom 15. Juli 1926, betreffend die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für Kinovorstellungen, genehmigt.

Salzburg, 1. August 1926.

Landesregierung.

Dr. Rehrl.

Verordnung

der Landesregierung für Salzburg vom 1. August 1926, betreffend den Schutz der Kund- und Spottvögel.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1923, B.-G.-Bl. Nr. 326, betreffend den Schutz der Kund- und Spottvögel, wird verordnet:

§ 1. Die Kund- und Spottvögel, und zwar: Amsel, Drossel, Star, Rotkehlchen, Nachtigall, Zaunkönig, Grasmücken, Meisen, Baumläufer, Kleiber, Wiedehopf, Pirol, Fliegenschnäpper, Bachstelze, Lerchen, Ammern, Finken, Sperlinge, Stelzen, Pieper, Würger, Schwalben, Segler, Eisvogel, Spechte, Kuckuck, Eulen, Raubvögel, Reiher, Störche, Wildenten, Wildgänse, Schwäne, Taucher, Möven, Seeschwalben, Rallen, Regenpfeifer, Schnepfen, Wasserläufer, Strandläufer, Kiebitze, Tauben, Hühner, Wachteln, Rebhühner, Fasanen, Trappen, Kraniche, Reiher, Störche, Ibisse, Löffler, Flamingos, Kormorane, Pelikane, Lappentaucher, Alken, Sturmvögel, Lummen, Papageien, Kolibris, Paradiesvögel, Rabenvögel, Hähne, Hennen, Kapaune, Truthühner, Perlhühner, Pfauen, Gänse, Enten, Tauben, Kanarienvögel, Wellensittiche, Nymphensittiche, Amazonen, Graupapageien, Aras, Kakadus, Sittiche, Edelpapageien, Loris, Unzertrennliche, Zwergpapageien

öffentlich feilgeboten worden und worauf ein Gebot von 66,000 fl. rhein. geschehen ist, an den Meistbietenden verkaufen zu lassen; hierzu auch

der 1. October d. J.

als Termin anberaumt worden ist: So werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, besagten Tags früh 10 Uhr vor herzogl. S. Regierung allhier zu erscheinen, sich anzumelden, ihre resp. höheren Gebote zu erkennen zu geben und darauf des Zuschlags an den zahlungsfähigen Meistbietenden, bis auf die dann dazu einzuholende Genehmigung des Herrn Herzogs Durchlaucht, zu erwarten. Meiningen zur Elisabethenburg, d. 25. Jun. 1822.

L. B. v. Türck.

Beschreibung
des Ritterguts Simmershausen.

Es ist freyes Eigenthum und dessen Besitzer haben Sitz und Stimme auf den allgemeinen Landtägen; genießt auch der Befreyung von den gewöhnlichen Steuern und andern herrschaftlichen Abgaben, gleich den übrigen Rittergütern im Lande.

Es liegt im Herzogl. Amt Sand, 4 Stunden von Meiningen, 2 Stunden von Wasungen zwischen Oepfershausen und Roßdorf, ganz in der Nähe von Friedelshausen und Hümpfershausen in einer schönen, fruchtbaren Gegend und besteht nach den in den Acten enthaltenen Nachrichten, ohne daß deshalb Gewährschaft geleistet werden kann, außer den sehr ansehnlichen und geräumigen zahlreichen und gut eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten- und Gewächshäusern, Stallungen ꝛc. welche, so wie ein Theil der Gärten mit Mauern umgeben sind, nach einer im Jahr 1785 von einem beeidigten Feldmesser nach dem 14schuhigen Ruthenmaas, den Acker oder Morgen zu 160 Ruthen gerechnet, vorgenommenen Messung, aus:

30	Acker	975/8 Ruthen	Gärten,
125	"	413/4 "	Grummetwiesen,
412	"	895/8 "	Artfeld,
17	"	1561/4 "	Teichen,
163	"	1443/4 "	Waldung,

und es sind damit folgende Pertinentien, Gerechtsame und Befugnisse verknüpft:

1) eine Schäferey auf 250 Stück,
2) Huth und Trift,
3) die niedere Jagd im eigenen Feld und Wald, so wie in den anstoßenden Flurmarkungen, mit Oepfershausen Koppeljagd, ingleichen in dem herrschaftlichen Klosterwald,
4) ein Forellenwasser in der Schwarzbach, eine Stunde lang,
5) ein Krebsbach, eine halbe Stunde lang,
6) eine jährliche Holzabgabe von 16 Klaftern, nebst dem davon abfallenden Reisig, aus dem angrenzenden herrschaftlichen Buchenwald,
7) die Brau- und Schenkgerechtigkeit zu Simmershausen und Hümpfershausen,
8) eine Ziegelhütte,
9) eine Mühle.

Subhastations-Patent.

Da auf die vormals Hellmuthische Baumwollenfabrik auf der Tullnau im Gemeinde-Bezirk Glaishammer, eine viertel Stunde von Nürnberg, bis jetzt ein annehmbares Gebot nicht erfolgt ist, so wird solche zum drittenmal dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und weiterer Bietungs-Termin auf

den 29. August Nachmitt. 2 bis 5 Uhr

bezielt, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Fabrikgebäude auf der Tullnau einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben.

Zu dieser Fabrik gehören:

1) An Gebäuden:

a) das Haupthaus Nr. 55, worin nebst einem Wasserwerke, 4 heizbare Zimmer, 4 große Arbeitsstuben, 1 Kammer, 2 Alkofen, 2 Küchen, 3 Tennen, 1 Gewölbe, und 1 Boden enthalten sind,
b) eine Scheune mit 2 Böden, 1 Dreschtennen, einem kleinen Stalle, 1 Holzlage und 1 Keller.

2) An Grundstücken:

a) eine Hofraith, und einen kleinen Gärtchen,
b) ein ungefähr 3 Morgen großer Weiher,
c) 1/2 Tagewerk Wiese.

3) An Maschinerien:

a) 1 Wollenreiser,
b) 4 lange doppelte, Kartenmaschinen, oder sogenannte Krempeln,
c) 6 Kannenwerke,
d) 10 Strickwerke,
e) eine Vorspinn-Maschine mit 90 Spindeln und doppelten Cylinder,
f) ein Wasserrad, 1 Stirnrad, 1 Drillers und 4 Tambours oder Haspeln,
g) eine doppelte Water-Twist-Maschine,
h) 8 Mullmaschinen, jede mit 196 Spindeln und 2 Cylindern,
i) eine dergleichen, mit 3 Cylindern gleichfalls zu 196 Spindeln,
k) eine Grobspinn-Maschine mit 184 Spindeln und 2 Cylindern,
l) eine Vorspinn-Maschine mit 96 Spindeln und 2 Cylindern,
m) 8 Häspel oder Weifen,
n) eine eiserne Wage, und eine Schnellwage,
o) 4 Centner eisernes Gewicht.

Nürnberg, den 11. Jul. 1822.

Königl. Landgericht.

Kohlhagen.

c. Blumeisen.

— Gemeinden, Amts-Bezirk, und Kreise

Die Gemeinden, Amts-Bezirke und Kreise sind in Ansehung der Verbindlichkeiten, welche aus der Verwaltung der Armen-Angelegenheiten entstehen, als Corporationen zu betrachten, und können als solche Vermögen erwerben, besitzen und veräußern, auch Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen.

Gesetz-Sammlung für Königl. Preußische Staaten. 1842. No. 2067–2068. Inhalt. 2067 Gesetz, wegen Verbindlichkeit der Gemeinden, Amts-Bezirke und Kreise zur Armenpflege. Vom 31. Dezember 1842. 2068 Gesetz, wegen Verbindlichkeit zum Ersatze aus Beschädigungen bei Zusammenrottungen. Vom 11. März 1842. Berlin, 1843. Gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 8. 2 Bogen. Preis 1 Sgr.

Gesetz, wegen Verbindlichkeit der Gemeinden, Amts-Bezirke und Kreise zur Armenpflege. Vom 31. Dezember 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. verordnen mit Zustimmung der Stände Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Gemeinden, Amts-Bezirke und Kreise sind in Ansehung der Verbindlichkeiten, welche aus der Verwaltung der Armen-Angelegenheiten entstehen, als Corporationen zu betrachten, und können als solche Vermögen erwerben, besitzen und veräußern, auch Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen.

Gesetz, wegen Verbindlichkeit zum Ersatze aus Beschädigungen bei Zusammenrottungen. Vom 11. März 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. verordnen mit Zustimmung der Stände Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer durch Theilnahme an einer Zusammenrottung, oder durch Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Behörden, oder durch Gewaltthätigkeiten gegen Personen, oder durch Zerstörung fremden Eigenthums, Beschädigungen an Personen oder Sachen verursacht, ist zum Ersatze des Schadens verbunden.

§. 2. Ist der Thäter nicht zu ermitteln, oder nicht im Stande, den Schaden zu ersetzen, so haftet für denselben, wenn er durch Zusammenrottung verursacht worden, die Gemeinde, in welcher die Zusammenrottung stattgefunden hat, wenn er durch Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Behörden, oder durch Gewaltthätigkeiten gegen Personen, oder durch Zerstörung fremden Eigenthums verursacht worden, die Gemeinde, in welcher die Widersetzlichkeit, Gewaltthätigkeit oder Zerstörung stattgefunden hat.

§. 3. Die Gemeinden haben gegen diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, einen Regreß-Anspruch auf Ersatz.

§. 4. Die Gemeinden können diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens heranziehen.

§. 5. Die Gemeinden können diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens heranziehen.

§. 6. Die Gemeinden können diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens heranziehen.

§. 7. Die Gemeinden können diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens heranziehen.

§. 8. Die Gemeinden können diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens heranziehen.

§. 9. Die Gemeinden können diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens heranziehen.

§. 10. Die Gemeinden können diejenigen, welche den Schaden verursacht haben, zu Beiträgen nach Verhältniß ihres Vermögens heranziehen.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 21. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Der berüchtigte Nachdrucker Mäcken in Reutlingen hat mir die unerbetene Ehre erwiesen, das in meinem Verlage erschienene und mit vielem Beyfall aufgenommene:

Umgangsbuch für Gebildete des weiblichen Geschlechts. Von Carl Nicolai. 2 Bände.

nachzudrucken. Um diesem Diebesstreich gehörig zu begegnen, setze ich den Preis der erst im vergangenen Jahre erschienenen zweyten Auflage auf feinem Druckpapier und geheftet von 2 Rthlr. 6 gl., auf 1 Rthlr. 4 gl., und auf Velin von 2 Rthlr. 20 gl. auf 1 Rthlr. 16 gl. herunter, wofür es von jetzt an in jeder Buchhandlung zu bekommen ist.

G. Basse.

Für Leihbibliotheken.

Aus meinem Verlage habe ich 85 Bände der interessantesten Romane gewählt, welche im Ladenpreis 96 Rthlr. 10 gl. kosten, die ich jetzt aber im Ganzen zu dem sehr billigen Preis von 36 Rthlr. Sächs. ablassen will.

Die Bücher sind alle in kl. 8., damit sie gleich groß gebunden eine hübsche Bibliothek ausmachen. Ein Verzeigniß derselben kann man durch alle Buchhandlungen gratis bekommen.

Leipzig, im August 1822.

A. Wienbrack.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Binni, K., Bildungsbriefe für die Jugend, zur Uebung im Styl und zur angenehmen Unterhaltung, 2. vermehrte und verb. Auflage, 8. Chemnitz, Starke. 18 gl.

Diese Briefe sind eben so unterhaltend als belehrend, eben so gefällig durch den einfachen, fließenden und ungekünstelten Styl, in welchem sie geschrieben sind, als anziehend durch den Stoff, den sie behandeln. Jugendlehrer, die nach guten und brauchbaren Mustern sich umsehen, um den Unterricht im deutschen Briefstyl sich selbst leichter, und ihren Schülern und Schülerinnen angenehmer zu machen; Eltern, die ihren, dem Jugendalter sich nähernden, Söhnen und Töchtern ein nützliches Geschenk zu machen wünschen, werden hier finden, was sie bedürfen und suchen, und dem Verfasser für seine Arbeit herzlichen Dank wissen.

H—ch.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig ist neu erschienen:

Horrer, G. W., Vorlesungen über die Militärgraphik in besonderer Hinsicht auf die Situationszeichnung. Mit 14 Kupfertaf. in Fol. und 5 Tabellen. gr. 8. 1822. 3 Thlr. 16 gl.

Die Erlaubniß eines erlauchten Kenners, Ihm dieses Werk zueignen zu dürfen, und die huldvolle Aufnahme Sr. Maj. des Kaisers von Rußland möge demselben nur so lange zur Empfehlung gereichen, bis sich Sachverständige von seiner Brauchbarkeit überzeugt haben.

Für junge Frauen und Mütter.

Bey mir ist erschienen:

Jörg's, Dr. J. L. G., diätetische Belehrungen für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, welche sich als solche wohlbefinden wollen, 2. verbesserte und mit einer Anleitung zur ersten physischen Erziehung der Kinder vermehrte Auflage. Nebst einem Kupfer. Geheftet 18 gl.

Die große Menge von Mißhandlungen, denen Schwangere und Gebärende immer noch ausgesetzt sind, und die vielfältigen Leiden, welche ihnen eine verkehrte Behandlung zuzieht, veranlaßte den Verfasser zu der Herausgabe dieses Werkchens.

Gesetz über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung (Reichsleistungsgesetz) vom 13. Januar 1935 (RGBl. I S. 33) und der Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1935 (RGBl. I S. 259) sowie der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Landesverteidigung vom 4. September 1936 (RGBl. I S. 696) und der Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1139) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe ist Enteignungsbehörde für die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Luftwaffe.

§ 2

(1) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann Grundstücke für Zwecke der Luftwaffe in Anspruch nehmen, wenn sie für diese Zwecke geeignet sind und ihre Inanspruchnahme für die Durchführung der Aufgaben der Luftwaffe notwendig ist.

(2) Die Inanspruchnahme kann durch Enteignung oder durch Verpflichtung zur Duldung der Enteignung erfolgen.

(3) Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 3

Die Inanspruchnahme ist dem Eigentümer und den sonstigen Berechtigten schriftlich anzukündigen. Sie ist ihnen schriftlich zu bestätigen, sobald sie vollzogen ist.

§ 4

Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes vom 13. Januar 1935 (RGBl. I S. 33) und der Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1935 (RGBl. I S. 259).

§ 5

Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der Rechtsweg gegeben. Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister für Wirtschaft
Schmitt

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrl

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Rosenberg

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Hess

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Lammers

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Frank

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Todt

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Ritter von Epp

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Reichsleiter Bormann

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Ley

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Meerwein

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Stuckart

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Lehmann

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Conti

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Backe

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Goerdeler

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Schacht

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Funk

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Ritter

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Neumann

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Landfried

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Syrup

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Hierl

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Ohnesorge

Verordnung über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten. Vom 27. Januar 1937. (RGBl. II S. 41)

Verordnung über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten. Vom 27. Januar 1937. (RGBl. II S. 41)

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten vom 27. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 39) verordne ich:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die in Ägypten ihren Wohnsitz haben, können ihre Ehe vor dem Konsul des Deutschen Reiches schließen.

(2) Der Konsul hat vor der Eheschließung festzustellen, daß kein Ehehindernis besteht.

§ 2

(1) Der Konsul hat vor der Eheschließung die Verlobten zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und sodann auszusprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

(2) Über die Eheschließung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Konsul und den Verlobten zu unterschreiben ist.

§ 3

Die Eheschließung ist nur gültig, wenn sie in Gegenwart von zwei Zeugen vorgenommen wird.

§ 4

Der Konsul hat die Eheschließung dem Standesamt I in Berlin mitzuteilen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Gesetz über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten vom 27. Januar 1937 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. Januar 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Verordnung über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten. Vom 27. Januar 1937. (RGBl. II S. 41)

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten vom 27. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 39) verordne ich:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die in Ägypten ihren Wohnsitz haben, können ihre Ehe vor dem Konsul des Deutschen Reiches schließen.

(2) Der Konsul hat vor der Eheschließung festzustellen, daß kein Ehehindernis besteht.

§ 2

(1) Der Konsul hat vor der Eheschließung die Verlobten zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und sodann auszusprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

(2) Über die Eheschließung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Konsul und den Verlobten zu unterschreiben ist.

§ 3

Die Eheschließung ist nur gültig, wenn sie in Gegenwart von zwei Zeugen vorgenommen wird.

§ 4

Der Konsul hat die Eheschließung dem Standesamt I in Berlin mitzuteilen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Gesetz über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten vom 27. Januar 1937 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. Januar 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Gesetz über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten. Vom 27. Januar 1937. (RGBl. II S. 39)

Gesetz über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten. Vom 27. Januar 1937. (RGBl. II S. 39)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister des Auswärtigen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die den deutschen Staatsangehörigen in Ägypten die Befugnis verliehen wird, ihre Ehe vor dem Konsul des Deutschen Reiches zu schließen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten vom 27. Januar 1937 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. Januar 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten. Vom 27. Januar 1937. (RGBl. II S. 39)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Reichsminister des Auswärtigen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Justiz Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die den deutschen Staatsangehörigen in Ägypten die Befugnis verliehen wird, ihre Ehe vor dem Konsul des Deutschen Reiches zu schließen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten über die Rechte der deutschen Staatsangehörigen in Ägypten vom 27. Januar 1937 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. Januar 1937.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesbank für Steiermark. Vom 19. Februar 1925.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesbank für Steiermark. Vom 19. Februar 1925.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 19. Februar 1925, betreffend die Errichtung einer Landesbank für Steiermark, wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Abs. 1 hat zu lauten:

Zur Förderung der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Handels und der Industrie wird eine Landesbank für Steiermark errichtet.

§ 2. Abs. 1 hat zu lauten:

Das Stammkapital der Landesbank beträgt 1 Million Schilling und ist in 1000 Stammaktien zu je 1000 Schilling eingeteilt.

§ 3. Abs. 1 hat zu lauten:

Die Stammaktien werden vom Land Steiermark übernommen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Landeshauptmann betraut.

Verordnung des Landeshauptmannes für Steiermark vom 19. Februar 1925, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von Getränken.

Verordnung des Landeshauptmannes für Steiermark vom 19. Februar 1925, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von Getränken.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1925, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von Getränken, wird verordnet:

§ 1. Die Landesabgabe von Getränken wird nach folgenden Sätzen eingehoben:

a) Von Bier, Most und Obstwein 10 Groschen für jeden Liter;

b) von Wein 20 Groschen für jeden Liter;

c) von Branntwein 1 Schilling für jeden Liter.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1925 in Kraft.

Graz, am 19. Februar 1925.

Der Landeshauptmann: Dr. Rintelen.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen

Fr. d. Deutsch. Reiches, Österreich, Ungarn, Polen und Russland. Erste Beilage zu Nro. 227.

Bestellungen auf Wechselkurse.

Wien, 24. August. Die Bestellungen auf Wechselkurse für den Monat September werden bis zum 30. August entgegengenommen. Die Kurse werden am 1. September bekanntgegeben. Die Bestellungen können schriftlich oder mündlich aufgegeben werden. Es wird gebeten, die Kurse möglichst genau anzugeben, damit Irrtümer vermieden werden.

Budapest, 24. August. Die Bestellungen auf Wechselkurse für den Monat September werden bis zum 30. August entgegengenommen. Die Kurse werden am 1. September bekanntgegeben. Die Bestellungen können schriftlich oder mündlich aufgegeben werden. Es wird gebeten, die Kurse möglichst genau anzugeben, damit Irrtümer vermieden werden.

Warschau, 24. August. Die Bestellungen auf Wechselkurse für den Monat September werden bis zum 30. August entgegengenommen. Die Kurse werden am 1. September bekanntgegeben. Die Bestellungen können schriftlich oder mündlich aufgegeben werden. Es wird gebeten, die Kurse möglichst genau anzugeben, damit Irrtümer vermieden werden.

Petersburg, 24. August. Die Bestellungen auf Wechselkurse für den Monat September werden bis zum 30. August entgegengenommen. Die Kurse werden am 1. September bekanntgegeben. Die Bestellungen können schriftlich oder mündlich aufgegeben werden. Es wird gebeten, die Kurse möglichst genau anzugeben, damit Irrtümer vermieden werden.

Wirkung. Die Art und Wirkung der Ver-
[illegible] Ausführung der Verordnung vom 3. Juli 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kriegsmitteln (Bundesgesetzbl. S. 351) und der Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 über die Regelung des Verkehrs mit Kriegsmitteln (Bundesgesetzbl. S. 1) sowie der Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 über die Regelung des Verkehrs mit Kriegsmitteln (Bundesgesetzbl. S. 1

wenigen Thalern sich abfinden ließen, überhaupt aber auch das Geld in jener Zeit einen weit größern Werth hatte.

Wenn unsere Väter den Werth der Schulen noch nicht erkannten, weil er sich ihnen noch nicht geoffenbart hatte, und sie darum die Lehrerstellen nicht so fundirten, wie die Predigerstellen, die sie von weit höherem Werthe hielten; warum sollen wir, die wir überzeugt sind, daß ohne gute Schulen auch der Segen der Kirche bald nicht mehr von großer Erheblichkeit seyn würde; daß im Gegentheil die Schule auf die Kirche vorbereiten, der Schullehrer den Grund legen soll, auf dem der Prediger fortbaut; warum sollen wir, mit der bessern Werthserkenntniß der Schulen, nicht bemüht seyn, wieder gut zu machen, was unsere Väter, aus Mangel an richtiger Ansicht und Würdigung der Schulen, versahen?

Nur ein Prediger, der dadurch etwas zu verlieren fürchtet, oder es nicht leiden mag, daß man des armen Schullehrers Besoldung durch Zulage der seinigen zu nähern trachtet, kann den bloßen Vorschlag dazu mißgünstig und schelsüchtig angreifen.

Nicht Haß, nicht Neid und eben so wenig Mißgunst leitete mich bey Abfassung meines Aufsatzes; denn ich bin weder Prediger, noch Schullehrer, sondern nur ein warmer Freund des Schulwesens und der Schullehrer, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß nur durch gute Schulen die Unkirchlichkeit der Zeitgenossen zu tilgen und der Sinn für wahre Religiosität in die Herzen der Menschen zu legen ist. Darum wünsche ich dem kärglich besoldeten Prediger eben so aufrichtig eine bessere Besoldung, als dem armen Schullehrer, doch bemerke ich dabey noch, daß die Zahl der schlechtbesoldeten Schullehrer größer ist, als die der Prediger und — doch wozu diese Erklärung? habe ich mir doch nicht einfallen lassen, die Besoldungen der Volksschullehrer auf Kosten der Prediger verbessern zu wollen. Ich habe meine Vorschläge zur Verbesserung der Schulbesoldungen bekannt gemacht, (und zwar nach darüber mit mehrern Predigern deßhalb genommener Rücksprache, bekannt gemacht) der Verf. mag es nun auch für sich und seine Amtsbrüder thun. Mir ist das tüchtige Subject des einen Standes so lieb, als das des andern; die Schullehrer lagen mir aber bey Abfassung meines Aufsatzes näher am Herzen, als die Prediger, und das ist ja wol um so verzeihlicher, wenn man dem einen Stande zu helfen sucht, ohne dadurch dem andern zu schaden!

Der Verf. gibt sich nun weiter unten das Ansehen, als wäre er der wärmste Freund der Schullehrer, denn er sagt: „daß der Schullehrer besser besoldet werde, das wünscht wol jeder gutdenkende und unparteyische Menschenfreund" (aber man muß sie nur nicht den Predigern rücksichtlich der Besoldung zu nähern suchen, sondern sie auch in dieser Hinsicht fein von dem Prediger trennen, denn mancher Mensch mißt die Fähigkeit nach dem Lohne, der ihm dafür wird, und da könnten die Leute auf den ärgerlichen Gedanken kommen, der Schullehrer müsse eben so viel, oder doch nicht viel weniger wissen, als der Prediger, weil jener wie dieser bezahlt werde. Also muß auch in dieser Hinsicht ein Unterschied Statt finden.), „daß aber viele Vorschläge in Absicht auf die Verbesserung unbeachtet bleiben, dieß kommt wol unter andern auch davon her, daß die Forderungen übertrieben werden; (daß dieß die meinigen nicht sind, wird weiter unten sich zeigen), daß diejenigen, die solche Anschläge machen, nicht mit den Quellen bekannt sind, woraus die Verbesserung fließen soll. (Kennt der Verfasser diese, so sey er gebeten, sie zum Besten der guten Sache nachzuweisen). Das sächs. Prov. Bl. weiset einem Schullehrer 4 bis 500 Rthlr. an, bedenkt aber nicht, daß es dazu an Fonds fehlt, bedenkt nicht, daß es bis jetzt noch nicht möglich war, jeden Prediger auf 200 Rthlr. zu setzen."

Da spricht sich des Verf. Mißgunst und Schelsucht wieder recht lebhaft aus. „Der Schullehrer 4 bis 500 Rthlr. — der Prediger noch nicht 200 Rthlr.?! Nein! das ist zu arg! dazu kann kein Prediger schweigen!" Warum aber hat denn der Verf. gerade die höchste von den 6 Besoldungsclassen, die ich für die Schullehrer in Vorschlag brachte, hier angeführt und dagegen die niedrigste Predigerbesoldung aufgestellt? Doch wol nur, um des auffallenden Gegensatzes willen.

Die Literatur ist spärlich. Die Ausgabe von Ch. Lenormant, Paris 1840, ist nicht vollständig. Die Ausgabe von Bekker, Berlin 1831, ist nicht kritisch. Die Ausgabe von Dindorf, Paris 1849

Bei der Ehe- und Erbfolge Ehrlich, Ehrlichkeit, Ehrlichkeitsgefühl, Ehrlichkeitsprinzip, Ehrlichkeitsregel, Ehrlichkeitsverletzung, Ehrlichkeitsverstoß, Ehrlichkeitsvorschrift, Ehrlichkeitsvorstellung, Ehrlichkeitsvorurteil, Ehrlichkeitsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzug, Ehrlichkeitsvorzugsregel, Ehrlichkeitsvorzugsvorschrift, Ehrlichkeitsvorzugsvorstellung, Ehrlichkeitsvorzugsvorurteil, Ehrlichkeitsvorzugsvorwurf, Ehrlichkeitsvorzug

und zwar nach der Reihenfolge der Einreichung der Gesuche.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der Nachweise über ihre Befähigung und ihren bisherigen Lebenslauf bis zum 1. Juli 1900 bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Akademie einzureichen.

Berlin, den 1. Mai 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In Vertretung: Bosse.

An die Königlichen Regierungen und Provinzialschulkollegien.

U. III. 1. 1. 1

Kauf- und Handels-Sachen.

Gutsverpachtung.

Es bietet sich jetzt Gelegenheit zu Erpachtung eines sehr bedeutenden Gutes in der Gegend von Jena dar. Dieses Gut gab zeither 5400 Thaler jährlich Pachtgeld, und der Pachter hat einen Vorstand von 4000 Thalern geleistet. Es hat ohngefähr 675 dresdner Scheffel Getreide-Aussaat, und die Benutzung bedeutender Wiesen, Gärten, Teiche und Anpflanzungen, auch werden 1500—2000 Stück Schaafe gehalten, wozu hinlängliche, gesunde Trift vorhanden. Alle diejenigen, welche auf eine Pachtung dieser Art eingehen wollen und können, werden ersucht, sich deßhalb baldmöglichst entweder mündlich oder schriftlich, unmittelbar, ohne Zwischenhändler, beym Herrn Conducteur Heilmann zu Schöngleina, oder Herrn Stadtgerichtsactuarius Brüger zu melden, welche weitere Auskunft ohne Anstand ertheilen werden.

Berichtigung.

Die öffentliche Empfehlung der neuen laubgrünen Oelfarbe, unter dem Namen grüner Zinnober, aus der Fabrik der Unterzeichneten, in Nr. 207 dieser Blätter, welche dieselben der Güte des Herrn Professor Schreuel zu Dresden verdanken, und worin ausdrücklich gesagt ist: daß Kunstmaler und Lackirer sich deßhalb an die bedeutendern Farbenhandlungen ihrer Stadt zu wenden haben, weil die Verfertiger derselben nicht damit detailliren, hat dem Herrn Professor Schreuel eine Menge Anfragen zugezogen, deren Beantwortung demselben nur lästig fallen kann. Es wird darum, mit Hinweisung auf den Inhalt jener Empfehlung, ausdrücklich bemerkt, daß Herr Professor Schreuel, und Herr Geheim-Legationsrath Graßi damit nur der Kunst einen nützlichen Dienst zu erweisen gedachten, aber keineswegs so sehr mißverstanden zu werden erwarten konnten, daß ihnen jene Empfehlung viele derjenigen Anfragen und Aufträge zuziehen werde, welche nur von den Unterzeichneten beantwortet und ausgeführt werden können, sofern dieselben von soliden Farbenhandlungen und Fabriken herrühren.

Gotha, den 17. August 1822.

Ernst Arnoldi's Söhne.

Eisengußwaaren.

Wir finden uns zu der Anzeige veranlaßt, daß wir das in dem Herzogthume Nassau bey Runckel an der Lahn gelegene Eisenwerk, die Christianshütte genannt, deren Geschäfte bisher unter der Signatur Carl Friedrich Pilgrim besorgt worden sind, von dem Handlungshause Johann Mertens in Frankfurt a. M. erkauft, und mit sämmtlichen Modellen, Formen u. s. w., übernommen haben. Alle diverse Gußwaaren welche bisher auf dem genannten Werke gefertiget worden, so wie alles, was in diesem Fache der Eisenfabrikation verfertiget werden kann, werden wir von da, und von unserm übrigen Werken liefern. Wir bitten die Bestellungen darauf, vor der Hand, an die Verwaltungen unserer Werker Audenschmiede bey Weilmünster, Löhnberg bey Weilburg, im Herzogthume Nassau, Friedrichshütte bey Solms-Laubach, Hirzenhain bey Ortenberg, im Großherzogthume Hessen, gelangen zu lassen, und sich schnellster Lieferung in sauberen leichten und haltbaren Waaren, versichert zu halten.

Weilburg, den 10. Jul. 1822.

J. W. Buderus Söhne.
G. Buderus, Bergrath.

Marmorschusser.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit allen Sorten Marmorschussern. Durch preißwürdige Waare, prompte und billige Bedienung werde ich immer das Zutrauen derer, die mich mit ihren Aufträgen beehren, zu rechtfertigen suchen.

Obersteinach bey Coburg, den 26. Jul. 1822.

Kaspar Heinrich Greiner,
Käsekaspar genannt.
Besitzer einer Schüssermühle.

Die grüne Kräuter- und Gesundheits-Butter,

wider Auszehrung und Lungensucht aller Art, wider Katarrhe, Husten und sämmtliche Brustkrankheiten, wider Seitenstechen und Bluthrechen, wider Verhärtung, Verschleimung des Magens und der Gedärme u. s. w., auch äußerlich: wider Geschwulst, Steifigkeit der Gelenke und rheumatische Zufälle, alte Beinschäden, verhärtete Brüche u. s. w., nebst dem dazu gehörigen vortrefflichen **Kräuterthee** — seit langen Jahren rühmlichst bekannte und bewährte Heilmittel, denen schon Tausende Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit und verlängerten frohen Lebensgenuß verdanken, werden auch dieses Jahr auf das sorgfältigste bereitet.

Alle Leidende nun, welche sich dieser heilkräftigen, eben so wohlthätigen als angenehmen und sichern Cur bedienen wollen, können ihre Bestellungen von jetzt an machen, und gegen freye Vorausbezahlung in Conv. Münze, die Kanne Butter à 8 Pfd. für 8 Rthlr. und dazu 1 Packet Thee à 24 Loth, für 1 Rthlr, nebst 6 gl. für Ver-

Ausschuß für Handel und Gewerbe, Antrag Nr. 1 der Abgeordneten Dr. Hammacher und Genossen, betreffend die Ausführung des Artikels 4 Nr. 11 der Verfassung, Antrag Nr. 2 der Abgeordneten Dr. Hammacher und Genossen, betreffend die Ausführung des Artikels 4 Nr. 11 der Verfassung, Antrag Nr. 3 der Abgeordneten Dr. Hammacher und Genossen, betreffend die Ausführung des Artikels 4 Nr. 11 der Verfassung, Antrag Nr.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 23. August 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Etwas über das Streben und Wirken im Volksschulwesen in Kurhessen, besonders durch Errichtung von Schullehrer-Conferenzen (Berathungen).

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 285, S. 3078 des allg. Anz. d. D. von 1821.

Gewiß gehörte es zu den erfreulichen und dankbar anzuerkennenden Zeichen der Zeit, daß Männer mit warmem Eifer für das Schulwesen, um dasselbe auf immer höhere Stufen zu bringen, als Stifter von Schullehrer-Conferenzen auftraten und sie zu großem Nutzen und Frommen leiteten. Einsender dieses weiß von einigen solcher Anstalten in Niederhessen, und theilt hier über eine, deren Mitglied er selbst eine Zeit lang war, so viel mit, als ihm noch erinnerlich ist.

Auf den geäußerten Wunsch einer höhern Behörde unternahm es ein sehr würdiger Geistlicher, der beständig im und für's Schulwesen gearbeitet, ein Metropolitan, eine Schullehrer-Conferenz in seiner Classe(?) zu errichten. Er entwarf Plan und Gesetze und übergab diese Vorarbeiten und Entwürfe dem damahls bestehenden Oberschulrathe zur Prüfung und Bestätigung, welche letztere auch, wie sich erwarten ließ, mit Beyfall über das Unternehmen, erfolgte. Wer Stifter und Director (Aufseher) war und wurde, geht aus dem Gesagten hervor. Jeder Schullehrer der Classe nahm Theil an den Conferenzen, (welcher hätte sich ausschließen mögen?) deren jährlich zwey gehalten wurden, eine bey einem Schullehrer und die andere bey dem gedachten Metropolitan. Die Conferenzen wurden zuweilen durch einen, von den Schullehrern aufgeführten, auf die Zusammenkunft passenden Chorgesang eröffnet; darauf fanden Unterredungen über das Schulwesen, „wie manchem Gebrechen und Mangel abgeholfen, wie das minder Gute zum Guten, und das Gute zum Bessern befördert werden könne," Statt. Auch wurden Materialien, oder Themata (Aufgaben), zu kleinen Abhandlungen oder Katechisationen, theils von den Schullehrern selbst, größtentheils aber von dem Director, gegeben. Nach gehaltener Conferenz wurde über das Verhandelte an den Oberschulrath Bericht erstattet. Die Ausarbeitungen über die gegebenen Materialien wurden von den Schullehrern bey dem Director eingereicht, der seine Bemerkungen und sein Urtheil darüber beyfügte, und sie darauf circuliren (umlaufen) ließ. Die gelungensten Arbeiten (mitunter auch mittelmäßige) wurden gewöhnlich an den Oberschulrath eingeschickt. Auch circulirte unter den Schullehrern, von dem Director ausgegeben, ein Buch, in welches der Eine irgend eine, ihm wichtig scheinende Frage, wie etwa dem einen oder andern Gebrechen abgeholfen werden könne? niederschrieb, der Andere sie beantwortete, oder der Eine sein Verfahren in dieser oder jener Sache bey'm Schulwesen darlegte, und von einem Andern ein Urtheil darüber erwartete oder erbat.

Schluß: Wenn Sie Ihre Kinder nicht ordentlich erziehen, so werden sie Ihnen einmal Schande machen. Ich bin ein Beispiel davon. Ich habe meine Eltern nicht geehrt, und bin deshalb ein Verbrecher geworden. Ich bitte Sie, meine Eltern zu ehren, damit Sie lange leben auf Er

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Vom 13. November 1899. (Reichs-Gesetzbl. S. 561.)

Kaiser, zum Kaiserin Gisbert ernannt.

Kaiserin, Gisbert, Kaiserin,

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 24. August 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Katholische Proselytenmacherey in Nr. 178 des allg. Anz. d. D. betreffend.

Ein Ungenannter hat in Nr. 178 des allg. Anz. d. D. unter der Aufschrift: „Katholische Proselytenmacherey" zu öffentlicher Kunde gebracht, was ihm das Gerücht von dem Sohne eines protestantischen Geistlichen im preuß. Herz. Sachsen erzählt hat. Der Verf. dieser Bekanntmachung, „dem an der Gewißheit der erhaltenen Nachricht etwas liegt, die er aber, obwohl von vielen Seiten erzählt, noch nicht für hinlänglich verbürgt halten kann, bittet alle, welche davon sichere Kunde haben, um Auskunft in dem allg. Anz. d. D., und würde die Bitte am liebsten von dem achtungswerthen Vater selbst erfüllt sehen, wofern diesem der gerechte Schmerz über den irre geleiteten Sohn es gestattete." Man darf sich wundern, daß der Mittheiler, ungeachtet der Einwendung, die er sich selbst machte, den Vater nicht mit der Zumuthung einer solchen Auskunft lieber verschonte; auch über das Geständniß müßte man sich wundern, daß ihm „an der Gewißheit der erhaltenen Nachricht etwas liege," da sonst Gutdenkende sich vielmehr freuen, die Grundlosigkeit solcher Gerüchte aufgedeckt zu sehen, wenn man nicht glauben dürfte, daß er sich hier im Ausdrucke vergriffen habe.

Schreiber dieses hatte schon, wenn nicht der Vater oder die Angehörigen des Jünglings selbst das Wort nehmen wollten, vermöge seines jetzigen Verhältnisses als Lehrer des jungen St. den nächsten Beruf, die nöthige Auskunft zu ertheilen; nun aber ist er auch durch erhaltenen Auftrag dazu verpflichtet.

Wenige Worte werden genügen. Leichtsinn und eine unruhige Phantasie führten den jungen St. in die Welt und so kam er in das Elsaß unter Mönche, die ihn aufnahmen, aber, wie es zu gehen pflegt, auch zu ihrer Religion zu bekehren suchten, und zu ihren Religionsübungen zogen. St. zeigte Empfänglichkeit, ging jedoch nach einigen Monaten wieder in die Heimath, wo er nun selbst nicht wußte, wozu er sich in Absicht auf Religion entschließen sollte, sich aber doch in der Rolle des Katholiken gefiel. Ein förmlicher Uebertritt war jedoch, wie die Seinigen aus sichern Nachrichten zu wissen erklären, noch gar nicht erfolgt gewesen, obwohl er denselben früherhin fälschlich vorgab, und daß er nicht unter Verwünschungen wieder seine Straße gezogen, lehrt der Augenschein. Sein Vater hat ihn nach M. zu dessen Bruder, der hier eine Anstellung hat, gebracht, und ihn dem Gymnasium übergeben, dessen Vorsteher es für billig erachtet, ihn, der der Leitung und des Unterrichts bedarf, auf Bedingungen, wie sie die Vorsicht gegen einen jungen Menschen, dem es bisher an Zuverlässigkeit des Charakters gefehlt hat, vorschreibt, aufzunehmen. Mehr kann nicht von ihm gesagt werden, da er erst seit kurzem hier ist. Möge er die frühern Verirrungen durch Fleiß und Wohlverhalten in Vergessenheit bringen, und den

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, den 1. Januar 1848.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande an den Gendarmen Schmitz zu Eschweiler. Nr. 1.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande an den Gendarmen Schmitz zu Eschweiler. Nr. 1.

Seine Majestät der König haben dem Gendarmen Schmitz zu Eschweiler die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Aachen, den 1. Januar 1848.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Reumont.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande an den Gendarmen Schmitz zu Eschweiler. Nr. 1.

Seine Majestät der König haben dem Gendarmen Schmitz zu Eschweiler die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Aachen, den 1. Januar 1848.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Reumont.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande an den Gendarmen Schmitz zu Eschweiler. Nr. 1.

Seine Majestät der König haben dem Gendarmen Schmitz zu Eschweiler die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen geruht.

Aachen, den 1. Januar 1848.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Reumont.

Abgaben (Zölle und Steuern) auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 29) über die Einfuhr von Gefrierfleisch.

Vom 3. März 1928.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 29) über die Einfuhr von Gefrierfleisch wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1928 eingeführt wird, ist ein Zoll von 50 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 2. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1928 bis 31. März 1929 eingeführt wird, ist ein Zoll von 75 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 3. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1929 eingeführt wird, ist ein Zoll von 100 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 4. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1929 bis 31. März 1930 eingeführt wird, ist ein Zoll von 125 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 5. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1930 eingeführt wird, ist ein Zoll von 150 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 6. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 31. März 1931 eingeführt wird, ist ein Zoll von 175 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 7. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1931 eingeführt wird, ist ein Zoll von 200 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 8. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 eingeführt wird, ist ein Zoll von 225 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 9. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1932 eingeführt wird, ist ein Zoll von 250 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 10. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 31. März 1933 eingeführt wird, ist ein Zoll von 275 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 11. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1933 eingeführt wird, ist ein Zoll von 300 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 12. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1934 eingeführt wird, ist ein Zoll von 325 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 13. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1934 eingeführt wird, ist ein Zoll von 350 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 14. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 eingeführt wird, ist ein Zoll von 375 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 15. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1935 eingeführt wird, ist ein Zoll von 400 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 16. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 31. März 1936 eingeführt wird, ist ein Zoll von 425 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 17. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1936 eingeführt wird, ist ein Zoll von 450 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 18. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 31. März 1937 eingeführt wird, ist ein Zoll von 475 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 19. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1937 eingeführt wird, ist ein Zoll von 500 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 20. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1937 bis 31. März 1938 eingeführt wird, ist ein Zoll von 525 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 21. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1938 eingeführt wird, ist ein Zoll von 550 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 22. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. März 1939 eingeführt wird, ist ein Zoll von 575 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 23. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1939 eingeführt wird, ist ein Zoll von 600 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 24. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1939 bis 31. März 1940 eingeführt wird, ist ein Zoll von 625 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 25. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1940 eingeführt wird, ist ein Zoll von 650 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 26. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1940 bis 31. März 1941 eingeführt wird, ist ein Zoll von 675 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 27. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1941 eingeführt wird, ist ein Zoll von 700 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 28. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 31. März 1942 eingeführt wird, ist ein Zoll von 725 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 29. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1942 eingeführt wird, ist ein Zoll von 750 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 30. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 31. März 1943 eingeführt wird, ist ein Zoll von 775 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 31. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1943 eingeführt wird, ist ein Zoll von 800 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 32. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1943 bis 31. März 1944 eingeführt wird, ist ein Zoll von 825 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 33. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1944 eingeführt wird, ist ein Zoll von 850 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 34. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. März 1945 eingeführt wird, ist ein Zoll von 875 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 35. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1945 eingeführt wird, ist ein Zoll von 900 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 36. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1945 bis 31. März 1946 eingeführt wird, ist ein Zoll von 925 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 37. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1946 eingeführt wird, ist ein Zoll von 950 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 38. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1946 bis 31. März 1947 eingeführt wird, ist ein Zoll von 975 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 39. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1947 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1000 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 40. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1025 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 41. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1948 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1050 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 42. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 31. März 1949 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1075 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 43. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1949 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1100 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 44. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1125 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 45. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1950 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1150 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 46. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. März 1951 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1175 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 47. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1951 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1200 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 48. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1952 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1225 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 49. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1952 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1250 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 50. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 31. März 1953 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1275 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 51. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1953 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1300 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 52. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. März 1954 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1325 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 53. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1954 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1350 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 54. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1954 bis 31. März 1955 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1375 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 55. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1955 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1400 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 56. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. März 1956 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1425 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 57. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1956 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1450 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 58. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. März 1957 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1475 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 59. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1957 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1500 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 60. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. März 1958 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1525 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 61. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1958 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1550 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 62. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1958 bis 31. März 1959 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1575 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 63. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1959 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1600 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 64. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. März 1960 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1625 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 65. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1960 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1650 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 66. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1960 bis 31. März 1961 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1675 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 67. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1961 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1700 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 68. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. März 1962 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1725 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 69. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1962 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1750 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 70. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis 31. März 1963 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1775 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 71. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1963 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1800 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 72. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 31. März 1964 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1825 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 73. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1964 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1850 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 74. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis 31. März 1965 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1875 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 75. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1965 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1900 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 76. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis 31. März 1966 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1925 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 77. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1966 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1950 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 78. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 31. März 1967 eingeführt wird, ist ein Zoll von 1975 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 79. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1967 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2000 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 80. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1967 bis 31. März 1968 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2025 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 81. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1968 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2050 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 82. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis 31. März 1969 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2075 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 83. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1969 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2100 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 84. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1969 bis 31. März 1970 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2125 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 85. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1970 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2150 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 86. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis 31. März 1971 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2175 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 87. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1971 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2200 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 88. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis 31. März 1972 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2225 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 89. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1972 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2250 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 90. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 31. März 1973 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2275 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 91. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1973 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2300 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 92. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1973 bis 31. März 1974 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2325 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 93. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1974 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2350 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 94. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. März 1975 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2375 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 95. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1975 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2400 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 96. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1975 bis 31. März 1976 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2425 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 97. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1976 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2450 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 98. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1976 bis 31. März 1977 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2475 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 99. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1977 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2500 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 100. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 31. März 1978 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2525 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 101. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1978 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2550 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 102. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1978 bis 31. März 1979 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2575 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 103. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1979 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2600 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 104. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. März 1980 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2625 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 105. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1980 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2650 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 106. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. März 1981 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2675 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 107. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1981 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2700 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 108. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 31. März 1982 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2725 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 109. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1982 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2750 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 110. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 31. März 1983 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2775 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 111. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1983 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2800 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 112. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 31. März 1984 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2825 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 113. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1984 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2850 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 114. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1984 bis 31. März 1985 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2875 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 115. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1985 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2900 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 116. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1985 bis 31. März 1986 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2925 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 117. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1986 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2950 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 118. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1986 bis 31. März 1987 eingeführt wird, ist ein Zoll von 2975 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 119. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1987 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3000 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 120. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1987 bis 31. März 1988 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3025 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 121. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1988 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3050 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 122. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1988 bis 31. März 1989 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3075 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 123. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1989 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3100 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 124. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis 31. März 1990 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3125 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 125. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1990 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3150 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 126. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. März 1991 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3175 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 127. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1991 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3200 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 128. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1991 bis 31. März 1992 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3225 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 129. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1992 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3250 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 130. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1992 bis 31. März 1993 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3275 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 131. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1993 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3300 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 132. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1993 bis 31. März 1994 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3325 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 133. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1994 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3350 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 134. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3375 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 135. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1995 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3400 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 136. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1995 bis 31. März 1996 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3425 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 137. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1996 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3450 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 138. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1996 bis 31. März 1997 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3475 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 139. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1997 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3500 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 140. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 31. März 1998 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3525 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 141. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1998 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3550 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 142. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1998 bis 31. März 1999 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3575 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 143. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1999 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3600 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 144. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 31. März 2000 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3625 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 145. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2000 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3650 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 146. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis 31. März 2001 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3675 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 147. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2001 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3700 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 148. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2001 bis 31. März 2002 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3725 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 149. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2002 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3750 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 150. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 31. März 2003 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3775 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 151. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2003 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3800 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 152. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2003 bis 31. März 2004 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3825 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 153. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2004 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3850 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 154. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2004 bis 31. März 2005 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3875 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 155. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2005 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3900 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 156. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2006 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3925 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 157. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2006 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3950 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 158. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 31. März 2007 eingeführt wird, ist ein Zoll von 3975 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 159. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2007 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4000 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 160. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. März 2008 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4025 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 161. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2008 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4050 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 162. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 31. März 2009 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4075 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 163. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2009 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4100 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 164. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. März 2010 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4125 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 165. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2010 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4150 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 166. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4175 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 167. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2011 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4200 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 168. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4225 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 169. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2012 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4250 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 170. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. März 2013 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4275 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 171. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2013 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4300 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 172. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4325 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 173. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2014 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4350 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 174. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. März 2015 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4375 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 175. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2015 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4400 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 176. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4425 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 177. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2016 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4450 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 178. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 31. März 2017 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4475 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 179. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2017 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4500 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 180. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. Oktober 2017 bis 31. März 2018 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4525 Reichsmark für 100 Kilogramm zu erheben.

§ 181. Für Gefrierfleisch, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2018 eingeführt wird, ist ein Zoll von 4550 Reichsmark für 100

Bruch, welcher durch den Fehler in Folge der Ungenauigkeit der Theilung entsteht, ist nicht zu berücksichtigen, weil er sich bei der Wiederholung der Messung in entgegengesetzter Richtung aufhebt.

Die Ablesung der Theilung geschieht mittelst zweier Nonien, welche um 180° von einander abstehen, und deren Mittel die Ablesung ist. Dadurch wird der Fehler in Folge der Excentricität des Theilkreises und der Alhidade eliminirt.

Die Ablesung der Nonien geschieht mittelst Lupen, welche mit Fadenkreuzen versehen sind, und deren Vergrösserung 10 bis 15 beträgt.

Die Fernrohre sind mit Fadenkreuzen versehen, deren Fäden aus Spinnfäden bestehen, und deren Vergrösserung 20 bis 30 beträgt.

Die Libellen haben eine Empfindlichkeit, welche einer Neigung der Axe von 2 bis 3 Secunden entspricht.

Die Messungen werden in der Regel in beiden Lagen des Fernrohres ausgeführt, und aus beiden Messungen das Mittel genommen

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 25. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Von

Ad. Stieler's geograph. Hand-Atlas

ist die I. Abtheil. der IV. Lieferung erschienen und versandt worden. Dieselbe enthält folgende 10 Nummern, welche auch einzeln zu den beygesetzten Preisen abgegeben werden:

No. 10. Die *bekannteren Höhen über der Meeresfläche* in transparenten Profilen. Nach der geogr. Lage geordnet, mit Andeutung des Zusammenhanges und der Entfernung vom Auge. Dieses Blatt gibt auf 3 Tafeln: I. Profile der *Alpen, Norddeutschen und Scandinavischen* Gebirge von W. nach O. (Die Meridiane als Gesichtslinien von S. nach N.) II. Profile der *Schweizer-Alpen etc.* im Maasstabe der Karte No. 32. (Die Richtung von Martigny nach Chur dient zur Basis für die perpendicularen Gesichtslinien.) III. Profile der *Alpen, Pyrenäen, Apenninen*, u. d. übr. *Süddeutschen, Französ. etc.* Gebirge von N. nach S. (Die Parallelkreise als Gesichtslinien von W. nach O.) — Die Höhen von *England und Schottland*, so wie die *Auſser-Europäischen* sind an den Seiten dieser Tafeln angebracht. — Nebst den nöthigen Erläuterungen auf 1½ Bogen gr. Quart. 18 gl. (54 kr.)

19. *Deutschland, Niederlande u. Schweiz.* Genaue Begränzung der Staaten ohne topographische Ueberfüllung. 8 gl. (36 kr.)

21. *Nordwestliches Deutschland* (enth. die westl. *Preuſsischen* Prov., das Kgr. *Hannover*, die Churf. u. Grh *Hessischen* Lande, *Oldenburg, Braunschweig, Nassau etc.*) und Kgr. der *Niederlande*. 8 gl.

22. *Nordöstlich. Deutschl.* Enthält sämmtl. *Sächsische* Lande, die Preuſs. Provinzen *Sachsen, Brandenburg, Pommern*; ferner *Mecklenburg, Holstein, Braunschweig*, u. s. w. 8 gl.

23. *Südöstliches Deutschland.* Enthält die Oesterreichischen Besitzungen. 8 gl.

24. *Südwestliches Deutschland* (enth. *Bayern, Würtemberg, Baden etc.*) und *die Schweiz.* 8 gl.

26. Enthält in zwey Hälften: a) *Berlin und Umgebungen.* Von Magdeburg bis Frankfurt. b) Die *Donau* von Passau bis *Wien mit Umgebungen.* 8 gl.

37. *Des Russischen Reichs Europäischer Theil.* 6 gl. (22 kr.)

39. *Asia.* 5 gl. (27 kr.)

43b. *Hoch-Asien.* Schlieſst sich an No. 43 an. Enthält *Persien, Cabul, Tibet* etc., im N. bis zur russischen, im S. bis zur chines. Gränze. 6 gl.

Von den anfänglich als Umfang dieses H. Atlas bestimmten 50 Karten sind mit Einschluſs der obigen nunmehr 45 abgeliefert — die rückständigen *fünf* erscheinen noch in diesem Jahr, *bis zu dessen Ende* noch vollständige Exemplare *zu dem bisherigen Subscript. Pr. von* 10 *Thlr.* (18 fl.) zu haben sind. Mit dem 1. Jan. 1823 tritt der höhere Ladenpreis ein. *)

Gotha, im Aug. 1822.

Justus Perthes.

Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte, von L. J. C. Mende, Dr. und Professor der Medizin zu Greifswald. 1. 2. 3. Thl. Leipzig, in der Dyk'schen Buchhandlung. 1819. 1821. 1822. (7 Rthlr. 12 gl.)

Der Verfasser vorliegenden Werkes hat die Absicht, den Inbegriff aller medizinischen Kennt-

*) Ein so planmäſsig entworfenes und so musterhaft und sorgfältig ausgeführtes Werk, wie dieser Handatlas zweyer ausgezeichneten Geographen, hat weder England, noch Frankreich auf zu weisen; und wie billig hat der Verleger den Preis desselben angesetzt!

J. Fr. Hennicke.

und Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sowie die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Ausschüsse haben die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Der Vorstand kann Geschäftsführer bestellen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Sie sind dem Vorstand unmittelbar unterstellt und haben ihm regelmäßig zu berichten.

(4) Der Vorstand kann Personen, die sich um die Bundesanstalt besonders verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit“ verleihen.

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Bundesanstalt sowie aus 21 weiteren Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Kommunalen Spitzenverbände vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sind im Vorstand jeweils zu einem Drittel, die Kommunalen Spitzenverbände zu einem Drittel vertreten. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer, die Kommunalen Spitzenverbände müssen mindestens zwei Frauen oder zwei Männer vorschlagen.

(3) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter können vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 6

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Vorstand kann Sachverständige und Vertreter anderer Stellen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7

(1) Der Vorstand beschließt über

1. Grundsätze für die Geschäftsführung der Bundesanstalt,
2. Richtlinien für die Anordnung der Selbstverwaltung,
3. Richtlinien für die Verwaltung des Vermögens der Bundesanstalt,
4. Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans der Bundesanstalt,
5. Richtlinien für die Verwaltung der Rücklage,
6. Richtlinien für die Aufstellung des Stellenplans der Bundesanstalt,
7. Richtlinien für die Bestellung der Geschäftsführer,
8. Richtlinien für die Bestellung der Leiter der Arbeitsämter,
9. Richtlinien für die Bestellung der Leiter der Landesarbeitsämter,
10. Richtlinien für die Errichtung von Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern,
11. Richtlinien für die Errichtung von Ausschüssen,
12. Richtlinien für die Bildung von Arbeitsmarktregionen,
13. Richtlinien für die Bildung von Berufsberatungsbezirken,
14. Richtlinien für die Bildung von Arbeitsvermittlungsbezirken,
15. Richtlinien für die Bildung von Leistungsgruppen,
16. Richtlinien für die Bildung von Lohnstufen,
17. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Arbeitslosenhilfe,
18. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Arbeitslosenhilfe-Ausschüsse,
19. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Arbeitsförderung,
20. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Berufsberatung,
21. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Arbeitsvermittlung,
22. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Lehrstellenvermittlung,
23. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Arbeitsbeschaffung,
24. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Kurzarbeit,
25. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Schlechtwetterzeit,
26. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Winterbau,
27. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonbau,
28. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonkurzarbeit,
29. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
30. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonwinterbau,
31. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
32. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
33. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonschlechtwetterzeit,
34. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
35. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonbau,
36. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonkurzarbeit,
37. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
38. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonwinterbau,
39. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonbau,
40. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
41. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
42. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
43. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
44. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
45. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
46. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
47. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
48. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
49. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
50. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
51. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
52. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
53. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
54. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
55. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
56. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
57. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
58. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
59. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
60. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
61. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
62. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
63. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
64. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
65. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
66. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
67. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
68. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
69. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
70. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
71. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
72. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
73. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
74. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
75. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
76. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
77. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
78. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
79. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
80. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
81. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
82. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
83. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
84. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
85. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
86. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
87. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
88. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
89. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
90. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
91. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
92. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
93. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
94. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
95. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
96. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
97. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
98. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
99. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
100. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
101. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonschlechtwetterzeit,
102. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
103. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonbau,
104. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonkurzarbeit,
105. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
106. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonsaisonwinterbau,
107. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
108. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
109. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
110. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
111. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
112. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
113. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
114. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
115. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
116. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
117. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
118. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
119. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
120. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
121. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
122. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
123. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
124. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
125. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
126. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
127. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
128. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
129. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
130. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
131. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
132. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
133. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
134. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
135. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
136. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
137. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
138. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
139. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
140. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
141. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
142. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
143. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
144. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
145. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
146. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
147. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
148. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
149. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
150. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
151. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
152. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
153. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
154. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
155. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
156. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
157. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
158. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
159. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
160. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
161. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
162. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
163. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
164. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbeit,
165. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonschlechtwetterzeit,
166. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonwinterbau,
167. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonbau,
168. Richtlinien für die Bildung von Bezirken der Ausschüsse für Saisonsaisonkurzarbe

Protocolle der deutschen Bundesversammlung. 12. Band 1. — 4. St. 4. Schreibp. 2 Thlr. 20 gl. oder 6 fl. 54 kr. Druckp. 2 Thlr. 16 gl. oder 4 fl. 48 kr. und 13. Band 1. — 3. Stück. 4. Schreibp. 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr. und Druckp. 2 Thlr. oder 3 fl. 36.

Schriften des heiligen Bernhards, übersetzt von J. P. Silbert. 2. Band gr. 8. 1 Thlr. 12 gl. oder 2 fl. 45 kr.

Theagenes und Charikleia, ein Roman aus dem Griechischen des Heliodorus, übersetzt von L. W. Göttling. 8. 1 Thlr. 12 gl. od. 2 fl. 45 kr.

Bey L. Oehmigke in Berlin ist so eben erschienen:

Die deutsche Stenographie oder Schnellschreibekunst, auf so leicht faßliche Regeln gegründet, daß man bey Durchlesung dieses Buches den Grund dieser Kunst ersehen, und in einigen Wochen dieselbe erlernen kann, ingleichen nach einer monatlichen practischen Uebung dahin seyn wird, der deutschen Schrift völlig entbehren zu können, von J. F. Stark, Gerdät und Lehrer. 8. brochirt 10 gl.

Bey mir ist jetzt fertig geworden und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Witzfunken und Lichtleiter, oder neue geordnete Auswahl von Gegenständen des Scherzes, der Laune, des Witzes und Scharfsinnes. Zur Erheiterung, Belustigung und Belehrung. Des 6. Bds. 1. Cyclus oder 11. Heft. gr. 8. geh. 1 Thlr. alle 11 Hefte 11 Thlr.

Der Litterar Merkur fällt über die früher erschienenen Hefte folgendes Urtheil: Die Witzfunken verdienen wegen des Reichthums und der Mannichfaltigkeit ihres Inhaltes, so wie um des sinnigen Plans willen, der den wackern Herausgeber bey der geistvollen Anordnung des Ganzen geleitet hat, um so mehr allen ähnlichen Sammlungen vorgezogen zu werden, da der billige Beurtheiler hier strenge Auswahl und Harmonie der einzelnen Theile in einem Grade vorfindet, wie sie die in einem solchem Werke nothwendige Abwechselung und Vielseitigkeit nur gestatten, ohne den Verfasser des entgegengesetzten Vorwurfs pedantischer Einförmigkeit zu zeihen ꝛc.

Einer weitern Empfehlung bedarf dieses Buch wohl nicht, da es nach obiger Beurtheilung allen billigen Anforderungen entspricht, und auch mehrere andere Journale dessen mit Beyfall gedacht haben. Das 12. Heft erscheint im Laufe des Sommers.

Leipzig, im Jul. 1822.

Carl Cnobloch.

Beim Buchhändler Schaub in Elberfeld und Düsseldorf ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neueste Geographie oder kurze und faßliche Darstellung der mathematischen, physischen und politischen Erdbeschreibung. Für Schulen und den Selbstunterricht; von Johann Heinrich Müller, Rector der Stadtschule in Lennep. Zweyte verbesserte und sehr vermehrte Auflage 256 Seiten. Preis 10 gl. oder 46 kr.

Da dieß Buch seiner allgemeinen Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit wegen gar bald in vielen Schulen eingeführt wurde, so vergriff sich die erste Auflage schnell. Der Verfasser hat diesen ihm ehrenvollen Beyfall der Einsichtsvollern dazu benutzt, sein Werk aufs sorgfältigste zu vermehren und zu verbessern. Ein bedachtsames Vergleichen beider Auflagen wird Jedermann davon überzeugen. Reichhaltigkeit des Inhalts, nach Verhältniß der Stärke des Buchs, überlegte Auswahl und strenge Richtigkeit, finden sich darin mit einem faßlichen Vortrage vereinigt. Es ist daher gleich brauchbar für Schulen und für den Selbstunterricht.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Schwartz, J. M., kurze Nachricht von der Entstehung und Feyer der christlichen Sonn- und Festtage. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. 8. Chemnitz, Stark 4 gl.

Diese Schrift wird allen, die über das Geschichtliche der kirchlichen Sonn- und Festtage sich näher zu unterrichten wünschen, um so mehr willkommen seyn, da sie sich bey verhältnißmäßiger Vollständigkeit und Deutlichkeit auch durch Wohlfeilheit empfiehlt.

Medizin.

Bey C. H. F. Hartmann in Leipzig ist neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber den Steinschnitt durch den Mastdarm nach Sauson und Vacca Berlinghieri. A. d. Französischen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen versehen von Dr. L. Cerutti in Leipzig. Mit einer lithogr. Abbildung. 8. Preis 18 gl.

Neues englisches Lesebuch.

So eben ist bey Leopold Voß in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten:

Analecten aus der Geschichte Englands; ein Lesebuch für Englischlernende. Mit historischen und literarischen Erläuterungen. Von L. Rubens. gr. 8. 1 Thlr.

Die Kosten dieser Bekanntmachung hat Herr Hans Hermann Schmidt zu tragen.

Hamburg, den 15. Juli 1949. Amtsgericht Hamburg. Abteilung 71.

Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Bezugspreis monatlich 2,— DM einschließlich Postgebühren. Einzelpreis 0,20 DM. Bestellungen nehmen entgegen: Hamburg: Verlag Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500. Schleswig-Holstein: Verlag Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500. Niedersachsen: Verlag Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Anzeigenpreis für die 1spaltige Millimeterzeile 0,30 DM. Anzeigenannahme: Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Hans Schwarz, Hamburg. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hans Hermann Schmidt, Hamburg. Druck: Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Alle Rechte für den redaktionellen Teil vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

Die Kosten dieser Bekanntmachung hat Herr Hans Hermann Schmidt zu tragen.

Hamburg, den 15. Juli 1949. Amtsgericht Hamburg. Abteilung 71.

Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Bezugspreis monatlich 2,— DM einschließlich Postgebühren. Einzelpreis 0,20 DM. Bestellungen nehmen entgegen: Hamburg: Verlag Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500. Schleswig-Holstein: Verlag Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500. Niedersachsen: Verlag Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Anzeigenpreis für die 1spaltige Millimeterzeile 0,30 DM. Anzeigenannahme: Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Hans Schwarz, Hamburg. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Hans Hermann Schmidt, Hamburg. Druck: Hamburger Anzeiger, Hamburg 1, Mönckebergstraße 7, Postfach 1220, Fernruf 33 63 66, Fernschreiber 02 11 963, Postscheckkonto Hamburg 276 07, Bankkonto Commerzbank AG, Hamburg, Nr. 03/07 500.

Alle Rechte für den redaktionellen Teil vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlages.

Aufgebot. Der Kaufmann Hermann Wilhelm Ludwig Schmidt, Hamburg 39, Hasenkamp 3, hat das Aufgebot der Hypothek von 1000 Goldmark, eingetragen im Grundbuch von Hamburg-Eppendorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg, Abteilung 71, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 15. Juli 1949. Amtsgericht Hamburg. Abteilung 71.

Aufgebot. Der Kaufmann Hermann Wilhelm Ludwig Schmidt, Hamburg 39, Hasenkamp 3, hat das Aufgebot der Hypothek von 1000 Goldmark, eingetragen im Grundbuch von Hamburg-Eppendorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg, Abteilung 71, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 15. Juli 1949. Amtsgericht Hamburg. Abteilung 71.

Aufgebot. Der Kaufmann Hermann Wilhelm Ludwig Schmidt, Hamburg 39, Hasenkamp 3, hat das Aufgebot der Hypothek von 1000 Goldmark, eingetragen im Grundbuch von Hamburg-Eppendorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg, Abteilung 71, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 15. Juli 1949. Amtsgericht Hamburg. Abteilung 71.

Aufgebot. Der Kaufmann Hermann Wilhelm Ludwig Schmidt, Hamburg 39, Hasenkamp 3, hat das Aufgebot der Hypothek von 1000 Goldmark, eingetragen im Grundbuch von Hamburg-Eppendorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Dezember 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg, Abteilung 71, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 15. Juli 1949. Amtsgericht Hamburg. Abteilung 71.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 26. August 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

„Schuldige Antwort an den Schauspieler Eßlair und den Buchhändler Brockhaus."

„Vous l'avez voulu, George Dandin! Vous l'avez voulu!" — Molière.

„Der Schauspieler Eßlair zu München hat unter dem 11. Jul. einen Privatbrief, den ich ihm geschrieben, nicht nur ohne mein Mitwissen, sondern sogar an dem nämlichen Tage, an welchem er mir durch einen Freund schreiben ließ, „daß ich ihn wegen einer in Halle bekommenen Krankheit, die ihn an das Bett fessele, entschuldigen möchte, mir noch nicht antworten zu können" — dem Buchhändler Brockhaus in Leipzig, zur öffentlichen Bekanntmachung, zugeschickt, und dieser hat ihn, ebenfalls ohne mein Mitwissen, nebst einem, mit dem Namen Eßlair unterzeichneten Vorwort, in Nr. XX des literarischen Anzeigers zu „seinen 6 Zeitschriften" — abdrucken lassen. Ob Letzteres, wie der Schauspieler Eßlair vorgibt, „mit diplomatischer Treue" geschehen, kann ich, da ich keine Abschrift des Briefes besitze, nicht wissen; muß es aber so lange bezweifeln, als mir nicht das Original, oder wenigstens eine gerichtlich vidimirte Copie desselben, zur Vergleichung mit dem Abdruck vorgelegt wird. Es kommt mir indessen hierauf nicht das Mindeste an, da der Schauspieler Eßlair augenfällig nicht mich, sondern lediglich sich selbst, und zwar auf die schmählichste Weise, durch diese Nichtswürdigkeit („das war kein Heldenstück, Octavio!") compromittirt hat. Die bekannten Sprüchworte des Jesus Sirach: „Wer einem Andern stellet, der fänget sich selbst; wer den Stein in die Höhe wirft, dem fällt er auf den Kopf" und „wer einem Andern eine Grube gräbt, fällt selbst darein;" sind hier in eine doppelte tragicomische Erfüllung gegangen, indem nicht bloß dem Schauspieler Eßlair, sondern auch dem Buchhändler Brockhaus, die Steine, die sie in die Höhe geworfen, auf ihre Köpfe gefallen, und beide in die Grube, die sie mir zu graben dachten, Angesichts aller Leser „der 6 Zeitschriften" selbst hinabgepurzelt sind. Ceciderunt in — profundum! — Was den Schauspieler Eßlair betrifft, so hat er, durch die in die Augen springende Absicht, mir schaden zu wollen, und durch das hierzu gewählte Mittel einer unerlaubten Gemeinmachung eines Privatschreibens, welche der verewigte Fr. H. Jacobi in seiner trefflichen Schrift: „Was gebieten Ehre, Sittlichkeit und Recht, in Absicht vertraulicher Briefe?" schon an und für sich, (ohne Hinsicht auf einen solchen Zweck) „ruchlos" nennt, eine zwiefache Schlechtigkeit auf das Klarste an den Tag gelegt. Aber ein wo möglich noch sprechenderes Selbstbekenntniß hat er durch diese, dem Recht wie der Ehre und Sittlichkeit zuwiderlaufende „Mittheilung" dem Publicum zugleich von seiner — Einfalt mitgetheilt. Denn 1. hat er sich öffentlich das Dementi gegeben, einen Brief, der für ihn die ehrenrührigsten Beschuldigungen, zu meinem Nachtheil aber so wenig Etwas enthält, daß ich ihn vielmehr selbst füglich hätte drucken lassen können, wenn ich den Schauspieler

Eßlair aus, wie ich jetzt sehe, unverdienter Artigkeit, nicht noch hätte schonen wollen, selbst dem Publicum bekannt gemacht zu haben. 2. Hat er, um mit seinen eigenen Worten zu reden, „das Publicum dadurch selbst in Stand gesetzt, über die seine Art, wie Er Lebens- und Kunstverhältnisse zu würdigen gewohnt seyn muß, sich ein vollständiges Urtheil zu bilden." 3. Hat er sich dadurch, außer diesem Urtheil und der gegenwärtigen Rüge seiner Schlechtigkeit, auch noch eine gerichtliche Belangung zur Bestrafung derselben im Wege Rechtens zugezogen. 4. Hat er durch die Erklärung: auf die ihm gemachten Beschuldigungen Nichts antworten zu können, öffentlich seine eigene Ehre beschimpft, und 5. hat er durch diese Erklärung zugleich den richtigen Empfang des ihm, in diesem Fall, von mir, in dem von ihm veröffentlichen Briefe zuerkannten Prädicats eines „ehrlosen Verläumders" selbst öffentlich bescheinigt. Für diese gefälligste Quittung sage ich ihm meinen verbindlichsten Dank, da er mir dadurch die ihm, auf den nun eingetretenen Fall seiner Nicht-Beantwortung meiner ihm gemachten Beschuldigungen, versprochene öffentliche Zuerkennung jenes Prädicats, erspart hat, so wie der indeß in der Zeitung für die elegante Welt (Nr. 129) erschienene Aufsatz über sein hiesiges, durch die Comödianterey des Regisseurs verunglücktes Gastspiel bey der in Halle, Lauchstädt, Rudolstadt, Altenburg, Gera, Dessau und Magdeburg spielenden Truppe der Mad. Walther, mich auch dem widrigen Geschäft, selbst etwas darüber zu schreiben, bereits überhoben hat. —

Was nun aber den Buchhändler Brockhaus anbelangt, so hat dieser durch den von ihm, ebenfalls wider Ehre, Sittlichkeit und Recht, besorgten Abdruck des besagten Briefes, dem Publicum einen gleichen Beweis von Schlechtigkeit und Albernheit, in gedachtem Anzeiger zu „seinen 6 Zeitschriften" gegeben, und verspeiset nun natürlich auch mit seinem slavonischen Freund, das was er mir mit ihm eingebrockt hat, brüderlichst selbst; wozu ich beiden eine recht gesegnete Mahlzeit wünsche. — Daß solcher Gestalt der Buchhändler Brockhaus dem Schauspieler Eßlair von diesem, die Sittlichkeit, den Verstand und die Ehre beider Freunde gleich heillos compromittirenden Schritt, nicht nur nicht abgerathen hat, sondern ihm, als ein treuer Mitbruder (nicht in der humoristischen, sondern stuporistischen Brüderschaft) vielmehr dienstbeflissenst dazu beförderlich gewesen ist; das wird freilich an einem Buchhändler, der sich selbst öffentlich einen „durch ein vielbewegtes Leben, große Reisen und Kenntniß der neuern Sprachen und Literatur gebildeten „Homme du monde" genannt hat, und von seinem nach Odessa bey Rostock geflüchteten Freund Hempel, in seinem Taschenbuch ohne Titel, (pag. 13) sogar „den weisen Hermes" (!) hat betiteln lassen, — jedem Leser, der ihn nur aus dieser Taschenspielerey kennt, allerdings sehr befremdlich erscheinen müssen. Mich aber, der ich diesen holländischen Hermes und Gentleman nicht bloß als den Autor mehrerer pasquillartigen Schmähschriften, und als den Redacteur einer von Kotzebue erzeugten critischen Zeitschrift, (in welcher „die Critik jetzt aus dem Zeichen des Schützen in das des Scorpions getreten, als welcher Art der Verwundung ein geistesschwaches, Alles nur halb sehendes Menschenkind, welches den Bogen des Vaters, Kotzebue, nicht zu spannen vermag, sich mit schlechten Consorten gern erniedrigt") sondern auch in verschiedenen Verhältnissen des Lebens, genau habe kennen lernen; — mich nimmt gerade dieser Act seiner Handelsweise um so weniger Wunder, als er sich mir selbst schon als einen im Mißbrauch vertraulicher Briefe wohl befähigten Ehrenmann gezeigt hat. Vielleicht ist ihm indessen, durch seine, am 22. Jul. dem H. Hofrath Dr. Müllner vor Gericht gethane dreyfache Abbitte und Ehrenerklärung, welcher auszuweichen er nun die Procesikosten, das Honorar für das von der jenaischen Juristen-Facultät eingeholte Gutachten, und Satz-, Druck und Papier für seine, etwas zu voreiligen Rodomontaden in „seinen 6 Zeitschriften" in dieser Sache, vergeblich bezahlt hat; der Appetit nach dem, was er Andern einbrockt, und somit auch die Lust zum Einbrocken selbst, zu welchem Geschäft sich (besonders wenn es wie hier en gros betrieben wird) die Firma eines Brockhauses allerdings vortrefflich paßt, — endlich vergangen.

Zuständigkeit bildenden Bestimmungen gegeben.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Der Beschwerdeführer hat sich in seinem Gesuche vom 15. Juli 1899 darauf berufen, daß er in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1893 die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie nachgesucht habe, und daß ihm diese Genehmigung nicht versagt werden könne, weil die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1893 nicht vorliegen. Er hat also ausdrücklich sein Gesuch auf das Gesetz vom 1. Juli 1893 gestützt und damit die Anwendung dieses Gesetzes verlangt. Dem Gesetze vom 1. Juli 1893 entsprechend hat der Bezirksausschuß das Gesuch des Beschwerdeführers dem Kreisausschusse zur Entscheidung überwiesen. Der Kreisausschuß hat sich mit Recht für unzuständig erklärt, weil nach dem Gesetze vom 1. Juli 1893 die Entscheidung über das Gesuch des Beschwerdeführers dem Bezirksausschusse zusteht. Der Beschwerdeführer hat sich auf diese Entscheidung des Kreisausschusses hin an den Bezirksausschuß gewendet und hat diesen um Entscheidung seines Gesuches angegangen. Der Bezirksausschuß hat sich mit Recht für unzuständig erklärt, weil nach dem Gesetze vom 1. Juli 1893 die Entscheidung über das Gesuch des Beschwerdeführers dem Kreisausschusse zusteht. Der Beschwerdeführer hat sich auf diese Entscheidung des Bezirksausschusses hin an den Kreisausschuß gewendet und hat diesen um Entscheidung seines Gesuches angegang

Bürgerliche Rechtspflege und Verwaltungssachen.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Vom 14. August 1876. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1876. S. 375.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jede Enteignung von Grundeigenthum kann nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Das Gesetz muß entweder die zu enteignenden Grundstücke bezeichnen oder die Behörde, welche die Enteignung vorzunehmen hat, ermächtigen, die zu enteignenden Grundstücke zu bezeichnen. Das Gesetz muß ferner die Behörde bezeichnen, welche die Enteignung vorzunehmen hat, und die Entschädigung festzustellen.

§. 2. Die Enteignung darf nur zu einem Unternehmen stattfinden, welches entweder selbst dem Gemeinwohl dient oder dessen Ausführung durch Gesetz oder Verleihung als im Interesse des Gemeinwohls liegend anerkannt ist.

§. 3. Die Enteignung darf nur gegen vorgängige Entschädigung stattfinden. Die Entschädigung ist vorgängig, wenn sie vor dem Eintritt der Enteignung festgestellt und gezahlt oder gerichtlich hinterlegt ist.

§. 4. Die Entschädigung ist für den vollen Werth des zu enteignenden Grundstücks oder Zubehörs zu gewähren. Bei Feststellung der Entschädigung ist auf den Vortheil, welchen der Enteignete durch die Anlage, zu welcher das Grundstück enteignet wird, erlangt, nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dieser Vortheil nicht lediglich in der Befriedigung des Bedürfnisses besteht, welches die Anlage selbst hervorruft.

Bei Feststellung der Entschädigung für Grundstücke, welche nur zu einem Theile enteignet werden, ist auf den Vortheil, welchen der Enteignete durch die Anlage, zu welcher das Grundstück enteignet wird, für den Rest seines Grundstücks erlangt, Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Wenn durch die Enteignung eines Theiles eines Grundstücks der Rest desselben in seinem Werthe oder in seiner Benutzung erheblich beeinträchtigt wird, so ist auf Verlangen des Enteigneten auch dieser Rest zu enteignen.

§. 6. Wenn durch die Enteignung eines Theiles eines Grundstücks der Rest desselben in seinem Werthe oder in seiner Benutzung erheblich beeinträchtigt wird, so ist auf Verlangen des Enteigneten auch dieser Rest zu enteignen.

§. 7. Wenn durch die Enteignung eines Theiles eines Grundstücks der Rest desselben in seinem Werthe oder in seiner Benutzung erheblich beeinträchtigt wird, so ist auf Verlangen des Enteigneten auch dieser Rest zu enteignen.

§. 8. Wenn durch die Enteignung eines Theiles eines Grundstücks der Rest desselben in seinem Werthe oder in seiner Benutzung erheblich beeinträchtigt wird, so ist auf Verlangen des Enteigneten auch dieser Rest zu enteignen.

§. 9. Wenn durch die Enteignung eines Theiles eines Grundstücks der Rest desselben in seinem Werthe oder in seiner Benutzung erheblich beeinträchtigt wird, so ist auf Verlangen des Enteigneten auch dieser Rest zu enteignen.

§. 10. Wenn durch die Enteignung eines Theiles eines Grundstücks der Rest desselben in seinem Werthe oder in seiner Benutzung erheblich beeinträchtigt wird, so ist auf Verlangen des Enteigneten auch dieser Rest zu enteignen.

Zuständigkeit und Verfahren in Enteignungssachen.

§. 11. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 12. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 13. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 14. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 15. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 16. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 17. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 18. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 19. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

§. 20. Die Enteignung darf nur durch die Behörde vorgenommen werden, welche durch Gesetz oder Verleihung dazu ermächtigt ist.

Gegeben Berlin, den 14. August 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Friedberg. Camphausen. Achenbach. Maybach. Falkenberg. Hobrecht. Kameke. Stolberg. Bitter.

Kaiser, Konrad, Bürgermeister, Ehrenbürger, Mitglied des Reichstags, Vorsitzender des Bezirksausschusses, Mitglied des Provinzialrats, Mitglied des Landtags, Mitglied des Kreistags, Mitglied des Gemeinderats, Mitglied des Stadtrats, Mitglied des Gemeindevorstands, Mitglied des Stadtvorstands, Mitglied des Gemeindeausschusses, Mitglied des Stadtausschusses, Mitglied des Gemeindeverordnetenkollegiums, Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums, Mitglied des Gemeindeverordnetenvorstands, Mitglied des Stadtverordnetenvorstands, Mitglied des Gemeindeverordnetenausschusses, Mitglied des Stadtverordneten

Ordnung des Arbeitsnachweises. Bezirk Stuttgart.

Nachdem die Ortsgruppe Stuttgart des Deutschen Buchdruckervereins und der Verband der Deutschen Buchdruckereibesitzer für Württemberg, Baden und Hessen-Nassau mit dem Gehilfenausschuß des Buchdruckergehilfenverbandes für Württemberg, Baden und Hessen-Nassau, Ortsverein Stuttgart, eine Vereinbarung getroffen haben, wonach ein gemeinsamer Arbeitsnachweis für Stuttgart und Umgebung errichtet wird, haben die Vertragsparteien folgende Ordnung für den Arbeitsnachweis aufgestellt:

§ 1. Der Arbeitsnachweis ist eine gemeinsame Einrichtung der Ortsgruppe Stuttgart des Deutschen Buchdruckervereins und des Verbandes der Deutschen Buchdruckereibesitzer für Württemberg, Baden und Hessen-Nassau einerseits und des Gehilfenausschusses des Buchdruckergehilfenverbandes für Württemberg, Baden und Hessen-Nassau, Ortsverein Stuttgart, andererseits.

§ 2. Der Arbeitsnachweis hat den Zweck, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich zu Arbeitsverhältnissen zusammenzufinden.

§ 3. Der Arbeitsnachweis ist unparteiisch und unentgeltlich.

§ 4. Der Arbeitsnachweis ist für Stuttgart und Umgebung errichtet. Zu Stuttgart und Umgebung gehören die Orte Bad Cannstatt, Berg, Degerloch, Feuerbach, Gablenberg, Gaisburg, Heslach, Hofen, Kaltental, Münster, Obertürkheim, Plieningen, Untertürkheim, Vaihingen, Wangen, Zuffenhausen.

§ 5. Der Arbeitsnachweis wird verwaltet durch eine Kommission, bestehend aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern. Die Arbeitgeber werden von der Ortsgruppe Stuttgart des Deutschen Buchdruckervereins und dem Verband der Deutschen Buchdruckereibesitzer für Württemberg, Baden und Hessen-Nassau, die Arbeitnehmer vom Gehilfenausschuß des Buchdruckergehilfenverbandes für Württemberg, Baden und Hessen-Nassau, Ortsverein Stuttgart, gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 6. Die Kommission hat die Aufgabe, die Geschäfte des Arbeitsnachweises zu führen und zu überwachen. Sie hat insbesondere die Pflicht, darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

§ 7. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8. Die Kommission hat das Recht, Beamte und Hilfspersonen anzustellen und zu entlassen.

§ 9. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich unsittlich oder unehrlich aufführen, oder die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, vorübergehend oder dauernd vom Arbeitsnachweis auszuschließen.

§ 10. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, vorübergehend oder dauernd vom Arbeitsnachweis auszuschließen.

§ 11. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 12. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 13. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 14. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 15. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 16. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 17. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 18. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 19. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 20. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 21. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 22. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 23. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 24. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 25. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 26. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 27. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 28. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 29. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 30. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 31. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 32. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 33. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 34. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 35. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 36. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 37. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 38. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 39. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 40. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 41. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 42. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 43. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 44. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 45. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 46. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 47. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 48. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 49. Die Kommission hat das Recht, Arbeitgeber, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

§ 50. Die Kommission hat das Recht, Gehilfen, die sich Verstöße gegen diese Ordnung zuschulden kommen lassen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. zu belegen.

Bekanntmachung, die Verwendung von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Landwirtschaft betreffend. Vom 15. Juli 1939. (RGBl. I S. 1351.)

Bekanntmachung über die Verwendung von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Landwirtschaft. Vom 15. Juli 1939.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verwendung von Kraftfahrzeugen für Zwecke der Landwirtschaft vom 15. Juli 1939 (RGBl. I S. 1349) wird bestimmt:

1. Die Verordnung gilt für alle Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Landwirtschaft verwendet werden.

2. Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Landwirtschaft verwendet werden, dürfen nur mit Genehmigung der Landesbauernschaft verwendet werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verwendung des Kraftfahrzeugs für Zwecke der Landwirtschaft nicht dringlich ist.

3. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

4. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs die Verordnung oder diese Bekanntmachung nicht befolgen wird.

5. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

6. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

7. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

8. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

9. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

10. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

11. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

12. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

13. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

14. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

15. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

16. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

17. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

18. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

19. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

20. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

21. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

22. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

23. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

24. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

25. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

26. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

27. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

28. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

29. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

30. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

31. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

32. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

33. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

34. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

35. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

36. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

37. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

38. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

39. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

40. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

41. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

42. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

43. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

44. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

45. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

46. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

47. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

48. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

49. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

50. Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder Halter des Kraftfahrzeugs nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Kraftfahrzeug nur für Zwecke der Landwirtschaft verwendet.

Bei Verurtheilung zu einer Geldstrafe kann der Richter zugleich für den Fall, daß der Verurtheilte die Strafe nicht beitreiben lassen kann, eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festsetzen. Diese Freiheitsstrafe darf jedoch die Dauer der für den Fall der Nichtbeitreibung angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte nachweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen ist, die Geldstrafe beitreiben zu lassen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist ferner ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte nachweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen ist, die Geldstrafe binnen der ihm gesetzten Frist zu entrichten.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist endlich

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 27. August 1822. Gotha, b. Becker.

Griechenlands große Angelegenheit.

„Jedem Mitleidfühlenden geht gewiß das Schicksal der so hart bedrängten Griechen zu Herzen; Jeder bewundert zugleich die heldenmüthige Ausdauer dieses so lange unterdrückten Volkes.

Auf den Wohlthätigkeitssinn vieler Braven rechnend und von mehreren Seiten aufgefordert, werde ich jede und alle Beyträge, sie seyen in Geld, Armatur, oder sonstige zur Unterstützung brauchbare Gegenstände, nach wie vor annehmen, und wie bisher geschahe im Einverständniß der Griechenfreunde (und namentlich des Vereins in Stuttgart) zum Besten der unglücklichen Griechen verwenden, auch über Einnahme und Ausgabe namentlich (wo es nicht etwa der Geber verbietet) öffentliche Rechnung ablegen. Auswärtige wollen ihre Geldbeyträge in Wechseln oder bar einsenden, über die zu gebende Armatur oder sonstige Gegenstände vor der Hand in frankirten Briefen bloß ein Verzeichniß einsenden, um auf die wenigst kostspielige Art darüber verfügen zu können.

Bey dieser Gelehenheit warnt man Jeden, der persönlich nach Griechenland ziehen will, nicht auf's Ungewisse nach Marseille oder sonst einem Hafen zu reisen, ohne die Mittel zu besitzen, die Ueberfahrt nach Griechenland bezahlen zu können. Im Gegentheil sich bloß vorher in frankirten Briefen (nicht persönlich) bey mir zu erkundigen, ob Mittel zur Unterstützung einer solchen Reise vorhanden und wann ein Schiff abgehet, und man kann einer augenblicklichen Antwort gewiß seyn. Doch muß Jeder, der auf Unterstützung Anspruch machen will, stark, gesund, unabhängig und mit guten Zeugnissen versehen und versichert seyn, einen Paß bis an den Einschiffungsort sich verschaffen zu können. Gediente Officiere, Unterofficiere und Aerzte erhalten vorzugsweise Unterstützung, und in diesem Fall solche, daß jeder für Mangel geschützt ist und mit Waffen ꝛc. versehen wird.

Diejenigen, die nach Griechenland auf ihre Kosten reisen und vielleicht außerdem die Sache noch unterstützen wollen, bitte ich gleichfalls, mir ihren Entschluß nebst Größe der Beyträge schriftlich mitzutheilen, um ihnen wenigstens auf eine oder die andere Art nützlich zu seyn.

In der Gewißheit, daß Jeder hieran herzlichen Antheil nimmt, ersuche ich jeden Zeitungs-Redacteur, deutscher, französischer, englischer und russischer Nation, und christlicher Religion, dieser Aufforderung die gehörige Publicität zu geben."

Darmstadt, den 1. Jul. 1822.

Ernst Emil Hoffmann,
großherzoglich hessischer Commercienrath.

* * *

Von allen, denen Gotha näher als Darmstadt liegt, nimmt Unterzeichneter Geldbeyträge zur Besorgung an; indem er die Leser, zu weiterer Belehrung in Betreff der griechischen Angelegenheit, auf Nr. 27 und 34 der Nation. Zeit. d. D. verweist.

d. Red.

Gerichtsvollzieher.

Gerichtsvollzieher Hermann Schmidt in Hamburg ist zum Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Hamburg, Abtheilung für Civilsachen, ernannt worden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1870.

Nachdem durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) in mehreren Punkten abgeändert worden ist, und nachdem die Ausführung dieses Gesetzes, soweit es sich um Bestimmungen handelt, welche in die Gewerbeordnung aufgenommen sind, nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 307) zu erfolgen hat, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 für diejenigen Bestimmungen, welche in die Gewerbeordnung aufgenommen sind, dem Königlich Preußischen Handelsminister übertragen habe.

Berlin, den 5. Juli 1870.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Bekanntmachung.

Nachdem durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) in mehreren Punkten abgeändert worden ist, und nachdem die Ausführung dieses Gesetzes, soweit es sich um Bestimmungen handelt, welche in die Gewerbeordnung aufgenommen sind, nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 307) zu erfolgen hat, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 für diejenigen Bestimmungen, welche in die Gewerbeordnung aufgenommen sind, dem Königlich Preußischen Handelsminister übertragen habe.

Berlin, den 5. Juli 1870.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

lich auch nicht in Anwendung kommen. Mein Mittel ist nämlich ganz einfach dieses: die Schwängerer, wenn sie in heirathsfähigem Zustande sich befinden, anzuhalten, entweder die Geschwächte zu heirathen oder das mit ihr erzeugte Kind standesmäßig zu erziehen.

Wenn des Mephistopheles Rede: „Es schleppen sich Gesetz und Rechte" ꝛc. irgendwo als wahr erfunden werden muß, so ist es bey dem Unterschiede zwischen ehelichen und unehelichen Kindern im Verhältniß zu ihrem Vater, den das bis zu uns geschleppte Recht bis in die neuesten Zeiten fühlbar gemacht hat.

Gibt es doch ganz andere Mittel, das heilige Institut (Anstalt) der Ehe zu ehren, als auf Kosten der unschuldigen Kinder! — Warum soll der wohlhabende Vater eines unehelichen Kindes durch die Gesetze unterstützt werden, wenn er dem Kinde eine so geringe Alimentation (Verpflegung oder Unterhalt) aussetzt, daß es nur weit unter dem Stande des Vaters erzogen werden kann? Heißt das nicht, der Verführungslust der Reichen Thor und Thür öffnen? Heißt das nicht, muthwillig die Nachtheile herbeyführen, welche der Staat durch das Heer unehelicher Kinder erleiden muß, da sie, gewöhnlich ohne Aufsicht, unter Laster und Elend aufwachsend, nur einem vagabundirenden (landstreichenden) Nichtsthuen oder verbrecherischer Thätigkeit entgegenreifen?

Nein, nach meinem Vorschlage soll der Schwängerer verbunden seyn, seine unehelichen Kinder seinem Stande gemäß zu ernähren und erziehen zu lassen. Das ist weiter gar nichts; als seine ganz natürliche Schuldigkeit. — Auf diese Weise dürfte dieser und jener lockere Bursch, — der dem Hagestolzenstande zugethan ist, weil er auf die zeitherige wohlfeile Weise sich wohl behelfen konnte, — mit der Zeit dieses Löffeln satt bekommen, oder es lieber, durch andere Beyspiele gewarnt, gar nicht anfangen, und sich dem heiligen Ehestande zuwenden, wodurch allein in der Welt dem Staate tüchtige Unterthanen gegeben werden.

Es kann hier nur angedeutet werden, welche herrliche Folgen ein solches Gesetz für Sittlichkeit, Armenwesen, Sicherheitpolizey ꝛc. haben würde; es wird aber auch jeder Unbefangene diese Folgen sogleich selbst finden, wenn er sich nur die Mühe nehmen will, darüber nachzudenken. Es ist aber gewöhnlich, daß man das, was einem vor der Nase liegt, in der Ferne sucht, oder nicht sehen will.

C. G. H.

Gelehrte Sachen.

Anfragen.

1) Wo bekommt man Nachricht von der innern Einrichtung einer allgemeinen Zettelbank oder Kompart (Lombard)?

Antwort.

Die vollständigste und befriedigendste Nachricht über diesen Gegenstand hat J. G. Büsch im 3. B. der Handlungsbibliothek gegeben. d. R.

2) Wo ist das Buch zu finden, wornach Thiere, in specie Hühnerhunde gelehrt werden?

Antwort.

Bey Voigt in Sondershausen (jetzt in Ilmenau) ist im vorigen Jahre erschienen: Chr. Fr. Gottl. Thon's vollständiger Unterricht, alle Arten, zur Ausübung der hohen und niedrigen Jagd nothwendigen Hunde abzurichten ꝛc. Pr. 1 Rthlr. d. R.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Vorladung.

Nachdem sich ergeben hat, daß die Schulden des vorhinnigen Stadtrecepters Christian Kellner, zu Immenhausen, dessen Vermögen übersteigen, und deshalb unterm heutigen Tage die Einleitung eines Debitverfahrens gegen denselben erkannt worden; so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Christian Kellner hiermit edictaliter vorgeladen, in dem zum Versuch der Güte auf Dienstag den 15. October d. J. Morgens 8 Uhr vor hiesiges Amt anberaumten Termin in Person oder durch hinlänglich und besonders auch zu Eingehung eines Vergleichs Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu begründen, auch sich wegen gütlicher Vertheilung der immittelst zu constatiren-

den Masse unter sie, und nöthigenfalls über die Beibehaltung des einstweilen von Amtswegen bestellten Curators zu erklären, oder einen andern durch Stimmen-Mehrheit zu wählen. Wobei zugleich denen nicht erscheinenden von ihnen angedrohet wird, daß sie als denen Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend angesehen, und resp. von diesem Verfahren ausgeschlossen zu werden zu erwarten haben.

Grebenstein, am 6. August 1822.

Kurfürstl. Hess. Amt daselbst.

W. v. Nordeck.

Vdt. Stephan.

Edictal-Vorladung.

George Pfaff aus Schencklengsfeld, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch aufgefordert den 22. October nächstkünftig Vormittags 8 Uhr vor unterzeichneter Gerichtsstelle so gewiß zu erscheinen und sich auf die von Henrich Bock zu Landershausen als Vormund über Michael Klees Kinder gegen ihn und seine Geschwister angestellte und vor der Gerichtsstube affigirte Klage zu erklären, als widrigenfalls dieselbe in seinen Ungehorsam als richtig angenommen und er mit etwaigen Einwendungen ausgeschlossen werden wird.

Signatum Friedewald, am 8. August 1822.

Kurfürstl. Hessisches Justiz-Amt hierselbst.

Lappe.

Vdt. König.

Wir zum Kurfürstlichen Obergericht allhier verordnete Director und Räthe, fügen hiermit zu wissen, wie der Pfarrer J. Philipp Egger zu Zelle, für sich und seine volljährigen Geschwister, bey uns nachgesucht hat, seinen abwesenden Bruder Michael Egger aus Oberkaufungen, zum Zwecke der elterlichen Erbvertheilung edictaliter vorladen zu lassen.

Da wir nun diesem Gesuch statt gethan haben; so wird gedachter Michael Egger oder dessen Erben hiermit peremtorisch vorgeladen, in dem auf den 17. October d. J. bestimmten Termin, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Obergericht entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, im Falle seines Nichterscheinens, über die elterliche Erbschaft von Seiten des Gerichts verfügt und der ihm gebührende Antheil seinen Geschwistern, gegen Caution verabfolgt werde.

Cassel, am 13. Jul. 1822.

Wiederhold.

vid. Becker.

Kauf- und Handels-Sachen.

Zur bevorstehenden Ausspielung der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, beyde in Oestreichisch Schlesien gelegen, mit 3619 Nebengewinnsten v. 20 b. 25000 fl. sind bey unterzeichnetem zu haben Loose à 8 fl. oder 4 1/2 Thaler Sächsisch nebst Plan gratis.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will, baar

35,000 Stück k. k. Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. Wiener Währung oder 48000 fl. im 24 fl. Fuß

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten,

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,

La. B. Nr. 75 Allerheiligengasse in Frankfurt a. M.

NB. Die Ziehungslisten kosten in Folgen der Auslagen und des hohen Porto von Wien 36 kr. die, auf Verlangen, einem jeden zugesandt werden können.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und

40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,

Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos 11 fl., und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünctlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler,

in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 28. August 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Landkarten.

Streit, F. W., Karte des osmanischen Reichs in Europa und Asien nach vorzüglichen Hilfsmitteln entworfen, nebst einer geographisch-statistischen Uebersicht. 2 Blatt gr. Pol. 1822. 10 gl.

Diese mit besonderm Fleiß ausgearbeitete und bey den jetzigen großen Ereignissen der ganzen Türkey höchst interessante Karte ist so eben fertig geworden.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig.

Für Freunde Griechenlands.

Griechenland, das wieder erwachte und seines alten Ruhmes würdig sich bewährende, verdiente wol, daß Reichard — anerkannt Deutschlands erster Geograph — es zum besondern Gegenstande seiner Forschungen wählte. Dieß ist geschehen; Jahre langer Fleiß hat alle Schwierigkeiten besiegt und zwey neue Tafeln des Atlas antiquus sind entstanden:

Hellas, Thessalia, Epirus 16 gl. Sächs. oder 1 fl. 12 kr.

Peloponnesus et Cyclades 16 gl. Sächs. oder 1 fl. 12 kr.

die nichts zu wünschen übrig lassen; sie geben Griechenland wie es war. Ein anderes Blatt:

Der europäische Theil des türkischen Reichs von C. G. Reichard 1 Thlr. 12 gl. Sächs. oder 2 fl. 42 kr.

gibt Griechenland wie es ist.

Wer Interesse an dem Schicksale Griechenlands nimmt — und wer sollte das jetzt nicht? — dem empfehle ich diese vortrefflichen Karten.

Nürnberg, im August 1822.

Friedrich Campe.

Bücher-Anzeigen.

Bey J. Perthes in Gotha ist erschienen:

Chr. Ferd. Schulze's, Prof. zu Gotha, historischer Bildersaal, oder Denkwürdigkeiten aus der neuern Geschichte. Ein Lehr- und Lesebuch für gebildete Stände. IV. Bandes 2. Thl. Mit vierzehn von guten Künstlern gestochenen Kupfern nach Schubert'schen Zeichnungen. gr. 8. 1822. (35 Bogen stark.)

Ladenpreis der bessern Ausgabe auf Schreibpapier 4 Thlr. (7 fl. 12 kr.)

Ladenpreis der wohlfeilern Ausgabe auf Druckpapier 3 Thlr. (5 fl. 24 kr.)

Dieser Theil gibt die fernere Darstellung der im 1. Thl. des IV. Bdes angegebenen Erzählungen und Begebenheiten, von den Zeiten der Kreuzzüge an bis zur Reformation. Der folgende V. Band wird die Periode von der Reformation bis zur Französ. Revolution enthalten — auch wird ein VI. Band, die neueste Geschichte enthaltend, erscheinen, wenn das Unternehmen wie bisher vom Publicum begünstigt wird.

Vollständige Exemplare dieses geschätzten Werkes mit guten Kupfer-Abdrücken sind stets durch die Verlagshandlung zu haben.

Neue Bücher, 1822.

Calderon Schauspiele V. Bd. aus dem Spanischen von Gries, enthält: Dame Kobold und der Richter von Zalamea. gr. 8. 2 Rthlr., auf feinem Papier 2 Rthlr. 12 gl.

Richter, die specielle Therapie IX. und letzter Band, das Register und Literaturangabe.

Nr. 6. Urkdl. 8. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 7. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 8. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 9. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 10. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 11. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 12. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 13. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 14. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 15. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 16. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 17. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 18. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 19. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 20. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 21. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 22. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 23. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 24. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 25. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 26. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 27. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 28. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 29. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 30. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 31. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 32. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 33. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 34. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 35. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 36. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 37. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 38. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 39. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 40. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 41. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 42. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 43. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 44. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 45. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 46. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 47. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 48. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 49. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 50. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 51. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 52. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 53. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 54. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 55. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 56. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 57. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 58. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 59. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 60. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 61. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 62. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 63. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 64. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 65. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 66. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 67. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 68. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 69. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 70. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 71. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 72. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 73. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 74. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 75. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 76. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 77. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 78. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 79. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 80. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 81. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 82. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 83. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 84. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 85. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 86. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 87. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 88. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 89. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 90. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 91. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 92. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 93. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 94. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 95. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 96. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 97. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 98. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 99. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

Nr. 100. Urkdl. 1. Juli. Wilh. u. Rudolf. Herzöge v. Sachsen, bestätigen die Schenkung des Dorfes Gerwisch an das Kloster Leitzkau durch Bernhard Graf v. Anhalt.

adj. not. var. partim integris part. sel. ill. animadv. J. Casp. Orelli suasque et indic. necess. add. J. Conr. Orellius. 8 maj. 2 Thlr. Schreibpapier 2 Thlr. 12 gl. Velinp. 3 Thlr.

Auch unter dem Nebent. Carmina sententiosa poetarum veterum Tom. I. In einem Jahre wird der Verfasser hierzu einen 2. und letzten Theil liefern.

Schade, M. E. P. (Schlofsprediger zu Sorau), Predigten 1. Sammlung. gr. 8. 1 Thlr. 8 gl.

Pareau, J. H. Institutio interpretis Vet. Testamenti 8 maj. Ultraj. 1822. 3 Thlr. 16 gl.

Acta nova soc. literar. Rheno-Trajectinae Tom. I. Ibd. 8 maj. 1 Thlr.

Schultheſs, J. Vorabend der 3. Jubelfeyer der helvetischen Kirche. gr. 8. Zürich. 16 gl.

— biblisches Princip aller Majestäts- und alles Staatsrechtes mit Anwendung auf die kirchlichen Angelegenheiten. 1. Stück. Zürich. 16 gl.

Pritsch, Capl. über die heiligen Sacramente der Buſse und des Altars. 3. Aufl. 8. 8 gl.

Cornelius Nepos. (3. Lieferung der Braunschweiger Stereotyp-Ausgabe). 8. 4 gl.

Leipzig, im August 1822.

Friedrich Fleischer.

Bey T. Trautwein in Berlin erschienen seit kurzem und sind durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Gödike, Dr. F. W., das Götterthum der Hellenen und Römer. Für Schulen und den Selbstunterricht. gr. 8. 16 gl.

Heinrigs, J., calligraphische Vorschriften zum Gebrauch für Militairschulen. 1 Hefr. 15 Quartblätter deutscher Schrift. 2. Heft 14 Quartbl. engl. Schrift. Jedes Heft 16 gl.

Rockstroh, Dr. H., Curiositäten oder mancherley seltene, künstliche, sonderbare und drollige Dinge; nebſt einigen nützlichen und angenehmen mechanischen Beschäftigungen. Spielen, Räthseln und Charaden ꝛc. Mit 4 Kpf. 12. in saubern Umschlag gebunden. 1 Rthlr. 12 gl.

Venturi, Ritter J. B., von dem Ursprung und den ersten Fortschritten des heutigen Geschützwesen. Aus dem Italienischen übersetzt vom General-Major Rödlich. Mit zwey Kupfertafeln. 4. 20 gl.

Freudenfeld, L. A., Leitfaden zum ersten Unterricht im Klavierspielen, für Lehrer und Lernende. Nebst einer Musikbeylage mit Erläuterungen, quer Folio. broch. 10 gl.

Gluck, Duett für zwey Sopranstimmen mit italienischem und deutschem Text im Clavierauszug von Fr. Wollank. 18 gl.

Haendel, ausgewählte Gesangstücke aus dessen Opern im Clavierauszuge von Fr. Wollank. 1. Heft. In saubern Umschlag. 1 Rthlr.

Mozart, W. A., de Profundis; für Sopran, Alt, Tenor und Bafs mit Begleitung des Pianoforte. 6 gl.

In Commission.

Monatsblatt für Bauwesen und Landesverschönerung. Herausgegeben von einer gemeinschaftlichen Deputation der Vereine für Landwirthschaft und Polytechnik in Baiern. Redigirt durch den königl. baier. Baurath Vorherr. 1 Jahrg. zwölf Nummern mit neun Zeichnungen in 4. Preis 1 Rthlr. 2 gl.

Desſelben 2. Jahrgang. (Hiervon sind erst die Nummern 1—6 mit 3 Zeichnungen in 4. erschienen.) Preis 1 Rthlr. 2 gl.

Portrait des Justizministers von Kircheisen gestochen von Buchhorn.

Ernst Moritz Arndt's Reisen durch einen Theil Deutschlands, Ungarns, Italiens und Frankreichs in den Jahren 1798 und 1799. Vier Theile, 2. Auflage. gr. 8. Leipzig bey A. Wienbrack. Sonst 8 Rthlr. jetzt 4. Rthlr.

Um Reisenden und Freunden der Länderkunde sowohl, als überhaupt einer ergötzenden und unterrichtenden Lectüre, die Anschaffung dieses schätzbaren Werks zu erleichtern, habe ich dessen bisherigen Ladenpreis auf die Hälfte herabgesetzt; da es aber, trotz seiner von spruchbefugten critischen Beurtheilern längst anerkannten Vorzüglichkeit, dennoch weniger bekannt geworden ist, als es zu seyn verdient, so will ich hier kürzlich dessen Inhalt angeben.

Der erste Theil beginnt mit einer sehr interessanten Wanderung in Franken, dessen berühmte Höhlen und Ruinen alter Schlösser, so wie Erlangen und Nürnberg, ausführlich geschildert werden. Eben dieſs ist der Fall mit der Reise nach Regensburg, Wien, Ofen und Venedig, welche Städte sowohl als ihre Bewohner dem graphischen Talente des vorurtheilsfreyen Verfassers einen weiten Spielraum darbieten. Der 2. Theil beschreibt die Reise von Venedig über Ferrara und Bologna nach Florenz, von dessen Merkwürdigkeiten, so wie von Pisa, Lucca und Genua gründlich und ausführlich gehandelt wird. Der 3. Theil beschäftigt sich mit Nizza, Aix, Marseille, Lyon und Paris, von welcher — wenigstens damals — ersten Stadt Europens auch zwey Drittheile des 4. Theils handeln, der außerdem die Reise von Brüssel über Lüttich, Aachen, Köln und Bonn nach Mainz in sich faßt. Außer den mannichfaltigen Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten macht der Verfasser besonders den Character und die Sitten der Völker, die er besuchte, zum vorzüglichsten Gegenstande seiner scharfsinnigen Beobachtungen, welche überdieſs durch die Erzählung seiner eigenen Reiseabentheuer, der damahligen politischen Ereig-

nisse und vieler eingestreuten Anecdoten überaus anziehend sind, und ein treues Bild des Lebens und Treibens jener Zeit abgeben.

Neue Bücher.

Cornelii Nepotis quae extant ad optimorum librorum fidem accurate edita. 8. 9 gl.

Cornelius Nepos de vita Excellent. Imperator. Edit. Stereotypa ad Optim. Edit. recognita. 8. 4 gl.

Cramer, Dr. L. D., Predigten in der Universitätskirche zu Leipzig gehalten. gr. 8. 1 Rthlr.

Cramer, Professor A. W., Haus-Chronik meinen Anverwandten und Freunden gewidmet. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Cullerier, über die Lustseuchen, ihre Zufälle und Heilmittel. Mit Zusätzen herausgegeben von Dr. J. K. Renard, mit 2 Steintafeln. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gl.

Cuvier's Ansichten von der Urwelt. Nach der zweyten Original-Ausgabe übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. Fr. Nöggerath. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gl.

Cunow, Martin, Federstiche. 1. Sendung 20 gl.

Dahlmann's, Professor F. C., Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. 1. Band. gr. 8. 2 Rthlr. 4 gl.

Daeckerts, Fr., Zeichenbuch oder Anweisung für Anfänger der Zeichnungskunst in 20 Kupfertafeln. Neue Ausgabe, geheftet. 4. 12 gl.

Darstellung des gesammten Gewächsreichs nach Stufen und Klassen. 8. 1 gl.

Darstellung einer Reihe von Versuchen mit dem thierischen Magnetismus angestellt im Hôtel Dieu zu Paris in den Monaten Octbr., Novbr. und Dezbr. 1820 von J. Dupotet, Mitglied der magnet. Gesellschaft daselbst. Aus dem Französischen übersetzt durch A. W. Northof und herausgegeben von Hofrath und Professor Dr. D. G. Kieser. 8. 8 gl.

D'Aubuisson de Voisins, I. F., Geognosie oder Darstellung der jetzigen Kenntnisse über die physische und mineralische Beschaffenheit der Erdkugel; deutsch bearbeitet von J. G. Wiemann, 2. und letzter Theil. Mit 1 col. Kupfert. gr. 8. 3 Rthlr.

Daum, C., über das Koppen der Pferde, die besten Mittel es zu verhüten, die daher entstehende Kolik schnell zu heilen, und ob es auf die Nachkommen erbe, oder ob man einen Beschäler, welcher koppt, in einem Gestütte leiden soll. rc. 8. 6 gl.

Decker, C. v., Geschichte des Geschützwesens und der Artillerie in Europa, von ihrem Ursprunge bis auf die gegenw. Zeiten. Zweyte umgearb. Auflage. 8. 18 gl.

Deegen, J. M. D. L., Denkmal einer Jubelfeyer in der evang. Kirche zu Kettwig. Zwey Predigten über Psalm 26, 8. Nebst einer Zuschrift an die Herren F. Weerth und F. A. Krummacher. gr. 8. 8 gl.

Denkmal eines gemeinsamen Wirkens für Gottes Reich auf Erden. Zwölf Predigten in der Universitätskirche in Leipzig gehalten. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Deppen, O. v., und H. v. R., von und für Griechenland. Herausgegeben von L. v. Z***. gr. 8. 6 gl.

Denkwürdigkeiten, histor. und geheime, der Kaiserin Josephine Maria Rosa Tascher de la Pagerie, ersten Gemahlin Napoleon Bonapartes; herausgegeben von Madame M. A. le Normand. Aus dem Französ. in gedrängten Auszügen übers. und mit erläuternden Anmerk. begleitet von Aug. v. Blumröder. gr. 8. 2 Rthlr.

— — Der geheimen Gesellschaften in Unter-Italien, insbesondere der Carbonari. Mit 12 Kpfrn. und 1 Holzschnitt. Aus dem Original übersetzt von Heinr. Döring. gr. 8. 1 Rthlr. 18 gl.

In der Vossischen Buchhandlung in Berlin ist so eben erschienen:

Francesón, C. Fr., Grammatik der italiänischen Sprache nach einem neuen System bearbeitet. gr. 8. 1822. 1 Rthlr. 8 gl.

— — Grammatik der spanischen Sprache nach einem neuen System bearbeitet. gr. 8. 1822. 1 Rthlr. 8 gl.

Im Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neue Jugendschriften.

Naturgeschichtliches A B C Buch für gute Kinder. Mit 24 illum. Abbildungen. 8. gebunden. 8 gl.

K. F. Daras, die Kinder in der Zauberwelt. Ein Mährchenbuch. Mit 6 illum. Bildern. 12. geb. 1 Thlr.

Laura's Stammbuchsblätter, oder Denkmäler der Liebe, Freundschaft und Dankbarkeit von H. A. Kerndörffer. 12. geb. 1 Thlr.

Neue schöngeistige Schriften von C. F. van der Velde, im Verlage der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden:

Sämmtliche Schriften 8. 9. und 10. Band, oder: C. F. v. d. Velde, der Malteser. Aus der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1 Thlr. 12 gl.

— — Die Lichtensteiner. Aus den Zeiten des 30jährigen Krieges. 1 Thlr.

— — Die Wiedertäufer. Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 1 Thlr. 3 gl.

Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" (EVZ-Stiftungsgesetz) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263, 1264), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 1 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263)".

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 2 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Flucht, Vertreibung, Versöhnung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1163)".

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Historisches Museum"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Historisches Museum" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 3 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Deutsches Historisches Museum" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1169)".

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 4 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1175)".

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Stiftung Deutsche Nationalbibliothek"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Stiftung Deutsche Nationalbibliothek" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 5 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Stiftung Deutsche Nationalbibliothek" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1181)".

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Adenauer-Haus"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Adenauer-Haus" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1187), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 6 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Adenauer-Haus" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1187)".

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Auswandererhaus"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Auswandererhaus" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 7 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Deutsches Auswandererhaus" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1193)".

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Willy-Brandt-Haus"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Willy-Brandt-Haus" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1199), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 8 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Willy-Brandt-Haus" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1199)".

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Archiv"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Archiv" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 9 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Archiv" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1205)".

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Archiv"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Archiv" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1211), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 10 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Archiv" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1211)".

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1217), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 11 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1217)".

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Museum Bonn"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Museum Bonn" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1223), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 12 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Deutsches Museum Bonn" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1223)".

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1229), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 13 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1229)".

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 14 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1235), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 14 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1235)".

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1241), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 15 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1241)".

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1247), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 16 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1247)".

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 17 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253)".

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1259), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 18 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1259)".

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1265), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 19 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1265)".

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 20 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1271), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 20 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1271)".

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 21 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1277), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 21 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1277)".

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 22 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1283), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 22 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1283)".

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1289), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 23 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1289)".

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 24 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1295), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 24 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1295)".

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 25 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1301), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 25 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1301)".

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1307), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 26 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1307)".

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 27 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 27 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1313)".

Artikel 28

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 28 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1319), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 28 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1319)".

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 29 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1325), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 29 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1325)".

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 30 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1331), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 30 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1331)".

Artikel 31

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 31 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 31 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1337)".

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 32 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1343), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 32 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1343)".

Artikel 33

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 33 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1349), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 33 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1349)".

Artikel 34

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 34 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1355), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 34 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1355)".

Artikel 35

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 35 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1361)".

Artikel 36

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 36 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1367), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 36 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1367)".

Artikel 37

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 37 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 37 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1373)".

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 38 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1379), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 38 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1379)".

Artikel 39

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 39 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1385), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 39 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1385)".

Artikel 40

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 40 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1391), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 40 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1391)".

Artikel 41

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 41 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1397), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 41 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1397)".

Artikel 42

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 42 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1403), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 42 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1403)".

Artikel 43

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 43 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1409), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 43 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1409)".

Artikel 44

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 44 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1415), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 44 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1415)".

Artikel 45

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 45 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 45 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1421)".

Artikel 46

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 46 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1427), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 46 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1427)".

Artikel 47

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 47 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 47 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1433)".

Artikel 48

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 48 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1439), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 48 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1439)".

Artikel 49

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1445), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 49 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1445)".

Artikel 50

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 50 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1451), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 50 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1451)".

Artikel 51

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 51 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1457), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 51 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1457)".

Artikel 52

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 52 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1463), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 52 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1463)".

Artikel 53

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 53 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 53 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" – vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1469)".

Artikel 54

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung"

Art. 1 Abs. 1 Nr. 54 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Bundeskanzler-Konrad-Adenauer-Stiftung" vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Nr. 54 in Anlage 1 (Stiftungsgesetz) – Stiftung „Bundesk

Bek. betreffend Aufhebung der Bek. vom 16. Juli 1875, betreffend die Einführung der Gesetze, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Dezember 1879. (Ges. Bl. S. 1.)

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 345.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 347.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 348.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 349.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 350.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 351.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 352.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 353.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 354.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 355.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 356.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 357.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 358.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 359.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 360.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 361.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 362.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 363.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 364.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 365.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 366.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 367.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 368.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 369.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 370.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 371.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 372.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 373.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 374.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 375.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 376.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 377.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 378.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 379.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 380.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 381.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 382.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 383.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 384.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 385.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 386.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 387.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 388.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 389.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 390.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 391.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 392.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 393.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 394.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 395.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 396.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 397.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 398.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 399.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 400.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 401.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 402.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 403.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 404.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 405.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 406.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 407.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 408.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 409.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 410.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 411.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 412.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 413.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 414.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 415.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 416.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 417.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 418.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 419.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 420.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 421.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 422.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 423.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 424.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 425.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 426.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 427.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 428.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 429.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 430.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 431.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 432.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 433.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 434.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 435.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 436.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 437.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 438.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 439.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 440.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 441.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 442.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 443.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 444.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 445.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 446.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 447.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 448.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 449.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 450.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 451.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 452.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 453.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 454.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 455.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 456.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 457.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 458.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 459.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 460.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 461.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 462.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 463.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 464.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 465.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 466.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 467.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 468.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 469.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 470.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 471.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 472.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 473.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 474.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 476.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 477.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 478.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 479.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 480.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 481.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 482.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 483.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 484.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 485.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 486.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführ

schreiben und andern bürgerlichen Aufsätzen. Zum Gebrauch für Landschulen. Von dem Kirchenrath F. Schlez. 5. umgearbeitete Auflage. 8. 5 gl. (erscheint in 3 Wochen).

Funke, F. E. Dr., Etuis für die Völkerkunde oder Abbildung und Beschreibung der vorzüglichsten Völker der Erde ꝛc. Mit 32 colorirten Abbildungen, gebunden 21 gl.

Zeichnenkunst.

Fricke, F. A., Vorschule der freien Handzeichnung in 48 lithographirten symmetrischen Vorlegeblättern für Schulen und zum Selbstunterricht. Der Vorschule der Blumenzeichnenkunst 3. neue und umgeänderte Auflage in Etuis. 1 Rthlr.

Viel verbessert und verschönert ist diese dritte Auflage der Vorschule zum symmetrischen Zeichnenunterricht, von welcher die zwey ersten Auflagen so günstig aufgenommen worden sind.

So eben ist erschienen:

Polyhymnia, oder Versuche meiner Laune von E. Schroen

Enthält: 1) die hölzerne Wasserkanne, eine dramatische Dichtung mit Gesang in 2 Acten. 2) Das Heiligenthal, oder Reue und Verzeihung. Schauspiel in drey Acten. Preis 20 gl. oder 1 fl. 30 kr. Ist in allen Buchhandlungen und bey Gläser in Gotha zu haben.

Dr. Sam. Hahnemann und seine Heilmethode betreffend.

Es ist in politischen und nichtpolitischen Blättern, so wie in kleinen und größern Gesellschaften, viel Redens von Hahnemann und seiner Homöopathie gemacht worden, größtentheils aber, ohne daß die Sprecher recht eigentlich wußten, was und wen sie vertheidigten oder widerlegten. Diese, mögen sie sich nun zu den Heilkünstlern selbst, oder zu den Dilettanten in der Medicin, oder zu den Layen zählen, mache ich auf die eben erschienenen Kritischen Hefte für Aerzte und Wundärzte, 1. und 2. Heft, v. Dr. J. C. G. Jörg, aufmerksam.

Im ersten Hefte (5 Bogen stark, Preis 10 gl.) handelt der Verf. über die Frage: wie sollen wir als Aerzte prüfen, um das Gute zu erhalten?

Die jetzige Sucht, besonders der Dilettanten und Layen, auch in der Arzneykunst zu revolutioniren, und der Leichtsinn vieler Aerzte, vermöge dessen sie schon mit dem an ihren Kranken experimentiren, was sie entweder noch gar nicht, oder bey weitem nicht hinreichend geprüft haben, und vermöge dessen sie sich sogar erdreisten, andere Collegen dazu aufzufordern, veranlaßte den Verf. die Ermahnung des Apostels Paulus zu commentiren.

Das 2. Heft (von 12 Bogen, Preis 21 gl.) ist ganz allein einer gründlichen Würdigung der hahnemann'schen Homöopathie gewidmet, und widerlegt selbige sowohl durch ein ruhiges Prüfen, als durch mehrere Experimente, aber nicht an franken, sondern an gesunden Personen angestellt. In einer ganz kurzen Nachschrift sind einige Bemerkungen über das vor kurzem bey Reclam in Leipzig erschienene Archiv für die homöopathische Heilkunst beygefügt.

In den von Zeit zu Zeit folgenden Heften wird der Verf. wichtige, in die Arzneykunst und Chirurgie einschlagende Meinungen, Vorschläge u. s. w., auf eine ähnliche Art, wie in den beiden vorliegenden Heften, zu würdigen suchen.

Leipzig, im Jul. 1822.

Carl Cnobloch.

Herabgesetzte Bücherpreise.

In allen Buchhandlungen ist zu haben.

Geschichte der französischen Revolution. 3. Bdch. 8. 1 Rthlr. jetzt für 16 gl.

— — der Verschwörung des Robespierre, aus dem Französ. von Archenholz. 8. 18 gl. jetzt für 11 gl.

Ludwig der 16., oder Gemälde aller Greuel und Mißhandlungen die dieser unglückliche König erduldet hat. gr. 8. 8 gl. jetzt für 6 gl.

De la Varenne, die Verbrechen Marats und anderer Bürger, aus dem Französ. von Archenholz. 8. 16 gl. jetzt für 10 gl.

Subscriptions-Anzeige auf Karl Fohrs Biographie.

Unterzeichneter ist Willens, eine Lebensbeschreibung des zu Rom 1818 verstorbenen Malers Karl Fohr von Heidelberg auf Subscription herauszugeben, und ladet zu dem Ende Künstler und Kunstliebhaber, insbesondere die zahlreichen Freunde des Verstorbenen, welche unterzeichnen wollen, ein, sich deßhalb an Hrn. Hofbuchhändler J. W. Heyer in Darmstadt, oder an die ihnen zunächst gelegene Buchhandlung baldmöglichst zu wenden, weil die Subscription mit Ende December l. J. geschlossen wird. Der Preis des Werkchens wird, wenn man nicht einige radirte Blätter dabey wünscht, die Summe von 1 Rthlr. nicht übersteigen.

Friedberg, in der Wetterau, Jul. 1822.

Prof. Dr. Ph. Dieffenbach.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 29. August 1822. Gotha, b. Becker.

Notabene für Protestanten.

Es ist wahrhaftig so überflüssig nicht, wie viele unserer sorglosen Brüder glauben, sie auf das aufmerksam zu machen, was in unsern Tagen vor unsern Augen vorgehet. Nicht mehr bloß im Geheim wirkt die römische Hierarchie mit allen ihr zu Gebote stehenden Werkzeugen, um ihre Alleinherrschaft über den Erdkreis zu verbreiten und wieder auf diejenige Höhe zu bringen, welche sie im Mittelalter erreichte. Die Jesuiten, welche bisher hinter den Coulissen handelten, treten bereits kühn hervor und ihre Werke werden offenbar, in Frankreich und Deutschland. In Rußland trieben sie ihren Unfug so ungescheuet, daß sie den so toleranten Kaiser Alexander nöthigten, ihnen mit Macht Einhalt zu thun. Zu unserm Glück lassen sie uns nicht wieder in tiefen Schlaf versinken, sondern treten nun in Oesterreich und Frankreich eben so unbehutsam auf.

Fabritius, ein zu Bruchsal im Ruhestand lebender Canonicus, ist einer ihrer jetzigen sehr thätigen Kampfgenossen. Ob freywillig oder gedungen, das wissen wir nicht, es kann uns aber auch ganz gleichgültig seyn. Das Mittel, dessen er sich öffentlich bedient, ist eine bey Mohr und Winter zu Heidelberg 1821 erschienene Schrift, unter dem Titel:

Der Schaden Josephs und seine Heilung, oder vertraute Worte an Priester und Leviten, Staatsgelehrte und Cultminister, Freunde und Feinde des christlichen Offenbahrungsglaubens, vorzüglich Deutschlands künftigen Bischöfen gewidmet.

Seine Heilmittel gegen den so genannten Schaden Josephs, (vermuthlich ist sein Joseph die römische Curie) sind vornehmlich folgende: Katholische Bischöfe und protestantische Kirchenephoren sind schon Amts- und Berufs halber geborne Curatoren der Academien und Aufseher aller hohen und niedern Schulen und Lehranstalten, S. 56. Dieses Recht sollen sich die katholischen Bischöfe in Deutschland, nach S. 57, um so weniger rauben lassen, da es von unversöhnlichen raub- und blutgierigen Feinden des Königsthums und Priesterthums planmäßig darauf angelegt sey, die Erziehung der christlichen, besonders der katholischen Jugend, mit gänzlicher Ausschließung der geistlichen Lehrer und kirchlichen Aufsicht, an sich zu bringen, damit edlere Jünglinge sich hinfort nicht mehr dem Priesterstande widmen, die frechern und ausgelassenern aber, nachdem man sie zuvor ganz antichristisirt und dekatholicisirt hat, zu kühnen Rebellen in Kirche und Staat erzogen werden.

Wie würde sich die Censur in Frankreich oder Oesterreich benommen haben, wenn ein weltlicher Schriftsteller sich solche grobe Injurien zu einem andern Zweck erlaubt hätte, wie hier Fabritius? Glaubt er wol, daß der Schade Josephs durch solche kaustische Mittel geheilt werden könne? Doch abgesehen hiervon, hätte er doch angeben sollen, in welchem Lande die Geistlichkeit ganz von der Erziehung und dem Unterricht der Jugend ausgeschlossen worden sey. Uns ist wenigstens keines bekannt. Vielmehr aber

Bezug auf Wechsel u. dergl. Verkehr zwischen Kaufleuten, Bankiers, Fabrikanten, Spediteuren, Rhedern, Schiffern, Kommissionären, Maklern, Agenten, Lagerhaltern, Gastwirthen, Buchdruckereibesitzern, Buchhändlern, Verlegern, Buchbindern, Lithographen, Kunsthändlern, Photographen, Zeitungsverlegern, Redakteuren, Schriftstellern, Künstlern, Musikern, Schauspielern, Theaterunternehmern, Theaterdirektoren, Theaterdirektionen, Theaterdirektionsmitgliedern, Theaterdirektionsmitgliedern, Theaterdirektionsmitgliedern

Ad. specifique Chapon, Jean-Ch. chef de bataillon de la garde nationale de Paris, 1er arrondissement, 1er bataillon, 1re compagnie, 1er numéro, 1er sergent-major, 1er sergent, 1er caporal, 1er fusilier, 1er tambour, 1er musicien, 1er grenadier, 1er chasseur, 1er voltigeur, 1er cavalier, 1er dragon, 1er hussard, 1er lancier, 1er cuirassier, 1er carabinier, 1er artilleur, 1er sapeur, 1er pontonnier, 1er marin, 1er soldat du train, 1er soldat du génie, 1er soldat de la gendarmerie, 1er soldat de la garde municipale, 1er soldat de la garde nationale, 1er soldat de la garde impériale, 1er soldat de la garde royale, 1er soldat de la garde républicaine, 1er soldat de la garde consulaire, 1er soldat de la garde directoriale, 1er soldat de la garde conventionnelle, 1er soldat de la garde jacobine, 1er soldat de la garde girondine, 1er soldat de la garde montagnarde, 1er soldat de la garde thermidorienne, 1er soldat de la garde directoriale, 1er soldat de la garde consulaire, 1er soldat de la garde impériale, 1er soldat de la garde royale, 1er soldat de la garde républicaine, 1er soldat de la garde nationale, 1er soldat de la garde municipale, 1er soldat de la gendarmerie, 1er soldat du génie, 1er soldat du train, 1er marin, 1er pontonnier, 1er sapeur, 1er artilleur, 1er carabinier, 1er cuirassier, 1er lancier, 1er hussard, 1er dragon, 1er cavalier, 1er voltigeur, 1er chasseur, 1er grenadier, 1er musicien, 1er tambour, 1er fusilier, 1er caporal, 1er sergent, 1er sergent-major, 1er numéro, 1re compagnie, 1er bataillon, 1er arrondissement, Paris, garde nationale, chef de bataillon, Jean-Ch. Chapon, spécifique, Ad.

Chapon, Jean-Ch. chef de bataillon de la garde nationale de Paris, 1er arrondissement, 1er bataillon, 1re compagnie, 1er numéro, 1er sergent-major, 1er sergent, 1er caporal, 1er fusilier, 1er tambour, 1er musicien, 1er grenadier, 1er chasseur, 1er voltigeur, 1er cavalier, 1er dragon, 1er hussard, 1er lancier, 1er cuirassier, 1er carabinier, 1er artilleur, 1er sapeur, 1er pontonnier, 1er marin, 1er soldat du train, 1er soldat du génie, 1er soldat de la gendarmerie, 1er soldat de la garde municipale, 1er soldat de la garde nationale, 1er soldat de la garde impériale, 1er soldat de la garde royale, 1er soldat de la garde républicaine, 1er soldat de la garde consulaire, 1er soldat de la garde directoriale, 1er soldat de la garde conventionnelle, 1er soldat de la garde jacobine, 1er soldat de la garde girondine, 1er soldat de la garde montagnarde, 1er soldat de la garde thermidorienne, 1er soldat de la garde directoriale, 1er soldat de la garde consulaire, 1er soldat de la garde impériale, 1er soldat de la garde royale, 1er soldat de la garde républicaine, 1er soldat de la garde nationale, 1er soldat de la garde municipale, 1er soldat de la gendarmerie, 1er soldat du génie, 1er soldat du train, 1er marin, 1er pontonnier, 1er sapeur, 1er artilleur, 1er carabinier, 1er cuirassier, 1er lancier, 1er hussard, 1er dragon, 1er cavalier, 1er voltigeur, 1er chasseur, 1er grenadier, 1er musicien, 1er tambour, 1er fusilier, 1er caporal, 1er sergent, 1er sergent-major, 1er numéro, 1re compagnie, 1er bataillon, 1er arrondissement, Paris, garde nationale, chef de bataillon, Jean-Ch. Chapon, spécifique, Ad.

Bestimmungen des §. 21. des Gesetzes vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1845. S. 41.) über die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaften zur Beförderung der Truppen, Waffen, Munition und Militair-Effekten, sowie über die Vergütigung für diese Beförderung, auch auf diejenigen Eisenbahnen Anwendung finden, welche nicht durch Gesetz, sondern durch Verleihung des Landesherrn konzessionirt worden sind, und ob insbesondere die Bestimmung des §. 21. Absatz 2. des Gesetzes vom 17. Januar 1845 auf die Eisenbahn-Gesellschaft, welche die Eisenbahn von Berlin nach Stettin, Frankfurt a. O. und Küstrin erbaut hat, Anwendung findet?

Die Gesetz-Kommission hat sich für die Bejahung dieser Frage entschieden, indem sie davon ausgeht, daß die Bestimmungen des §. 21. des Gesetzes vom 17. Januar 1845 nicht als Ausfluß des Hoheitsrechts, sondern als Ausfluß des Eigenthumsrechts anzusehen sind, und daß daher die Eisenbahn-Gesellschaften, welche ihre Eisenbahnen durch Verleihung des Landesherrn erbaut haben, ebenso wie diejenigen, welche ihre Eisenbahnen durch Gesetz konzessionirt worden sind, zu den Leistungen verpflichtet sind, welche §. 21. des Gesetzes vom 17. Januar 1845 vorschreibt.

Diese Ansicht ist auch in der Praxis bisher allgemein befolgt worden.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Der Minister des Innern
Bodelschwingh.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Eichhorn.

Der Minister der Finanzen
Flottwell.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Graf von Itzenplitz.

Der Minister des Krieges
von Boyen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Graf von Arnim.

Der Minister des Königlichen Hauses
Graf von Maltzahn.

Erlaß über erhöhten Portofatz für Briefe nach Frankreich.

Nachdem die Französische Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, daß der Portofatz für Briefe nach Frankreich, welche über Aachen befördert werden, auf 5 Sgr. für den einfachen Brief erhöht werde, ist mit dem 1. März d. J. der Portofatz für Briefe nach Frankreich, welche über Aachen befördert werden, auf 5 Sgr. für den einfachen Brief erhöht worden.

Berlin, den 15. Februar 1847.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Graf von Itzenplitz.

...ersteht sich von selbst. Verschiedene Arten von Gebäuden, wie Wohnhäuser, Kirchen, Rathhäuser, Schulen, Gefängnisse, Spitäler, Kasernen, Fabriken, Bahnhöfe, Brücken, Eisenbahnen, Canäle, Wasserleitungen, Dämme, Deiche, Schleusen, Hafenanlagen, Leuchtthürme, Telegraphen, Maschinen, Gasbeleuchtung, Wasserwerke, Bergwerke, Hüttenwerke, Salinen, Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien, Glashütten, Porzellanfabriken, Gerbereien, Färbereien, Bleichereien, Papierfabriken, Zuckersiedereien, Brauereien, Brennereien, Essigfabriken, Oelfabriken, Mühlen, Sägemühlen, Schneidemühlen, Stampfmühlen, Walkmühlen, Pulvermühlen, Schiffmühlen, Windmühlen, Wasserkünste, Pumpwerke, Feuerlöschanstalten, Feuerlöschmaschinen, Feuerlöschgeräthe, Feuerlöschordnungen, Feuerlöschvereine, Feuerlöschcassen, Feuerlöschmannschaften, Feuerlöschübungen, Feuerlöschwettkämpfe, Feuerlöschfeste, Feuerlöschmedaillen, Feuerlöschuniformen, Feuerlöschfahnen, Feuerlöschmusik, Feuerlöschgesänge, Feuerlöschlieder, Feuerlöschpoesie, Feuerlöschmalerei, Feuerlöschbildhauerei, Feuerlöschbaukunst, Feuerlöschgeschichte, Feuerlöschliteratur, Feuerlöschbibliothek, Feuerlöschmuseum, Feuerlöschakademie, Feuerlöschschule, Feuerlöschlehrer, Feuerlöschprofessor, Feuerlöschdoctor, Feuerlöschmagister, Feuerlöschbaccalaureus, Feuerlöschcandidat, Feuerlöschamtmann, Feuerlöschrath, Feuerlöschsecretär, Feuerlöschcanzellist, Feuerlöschbote, Feuerlöschdiener, Feuerlöschknecht, Feuerlöschjunge, Feuerlöschlehrling, Feuerlöschgeselle, Feuerlöschmeister, Feuerlöschobermeister, Feuerlöschinspector, Feuerlöschdirector, Feuerlöschpräsident, Feuerlöschminister, Feuerlöschkönig, Feuerlöschkaiser, Feuerlöschgott, Feuerlöschgöttin, Feuerlöschheiliger, Feuerlöschheilige, Feuerlöschteufel, Feuerlöschhölle, Feuerlöschfegefeuer, Feuerlöschparadies, Feuerlöschewigkeit, Feuerlöschzeit, Feuerlöschraum, Feuerlöschmaterie, Feuerlöschgeist, Feuerlöschseele, Feuerlöschleib, Feuerlöschauge, Feuerlöschohr, Feuerlöschnase, Feuerlöschmund, Feuerlöschzahn, Feuerlöschzunge, Feuerlöschbart, Feuerlöschhaar, Feuerlöschkopf, Feuerlöschhand, Feuerlöschfuß, Feuerlöschherz, Feuerlöschlunge, Feuerlöschleber, Feuerlöschmilz, Feuerlöschgalle, Feuerlöschblase, Feuerlöschniere, Feuerlöschmagen, Feuerlöschdarm, Feuerlöschmastdarm, Feuerlöschblinddarm, Feuerlöschwurmfortsatz, Feuerlöschbauchspeicheldrüse, Feuerlöschgekröse, Feuerlöschnetz, Feuerlöschbauchfell, Feuerlöschrippenfell, Feuerlöschherzbeutel, Feuerlöschmittelfell, Feuerlöschhirnhaut, Feuerlöschrückenmark, Feuerlöschnerv, Feuerlöschmuskel, Feuerlöschsehne, Feuerlöschknochen, Feuerlöschmark, Feuerlöschknorpel, Feuerlöschhaut, Feuerlöschfett, Feuerlöschblut, Feuerlöschader, Feuerlöschschlagader, Feuerlöschhohlader, Feuerlöschpfortader, Feuerlöschlungenader, Feuerlöschhautader, Feuerlöschgekrösader, Feuerlöschmilzader, Feuerlöschnierenader, Feuerlöschleberader, Feuerlöschgallenblasenader, Feuerlöschgallengang, Feuerlöschgallenblase, Feuerlöschgallenstein, Feuerlöschgallenfieber, Feuerlöschgallenkolik, Feuerlöschgallenruhr, Feuerlöschgallenschwindsucht, Feuerlöschgallenwassersucht, Feuerlöschgallenkrebs, Feuerlöschgallenpolypen, Feuerlöschgallenwürmer, Feuerlöschgallenkrankheiten, Feuerlöschgallenarzt, Feuerlöschgallenapotheke, Feuerlöschgallenmedicin, Feuerlöschgallenpflaster, Feuerlöschgallensalbe, Feuerlöschgallenwasser, Feuerlöschgallenbad, Feuerlöschgallenkur, Feuerlöschgallenheilung, Feuerlöschgallenheilmittel, Feuerlöschgallenheilkunde, Feuerlöschgallenheilkunst, Feuerlöschgallenheilwissenschaft, Feuerlöschgallenheilgeschichte, Feuerlöschgallenheilliteratur, Feuerlöschgallenheilbibliothek, Feuerlöschgallenheilmuseum, Feuerlöschgallenheilakademie, Feuerlöschgallenheilschule, Feuerlöschgallenheillehrer, Feuerlöschgallenheilprofessor, Feuerlöschgallenheildoctor, Feuerlöschgallenheilmagister, Feuerlöschgallenheilbaccalaureus, Feuerlöschgallenheilcandidat, Feuerlöschgallenheilamtmann, Feuerlöschgallenheilrath, Feuerlöschgallenheilsecretär, Feuerlöschgallenheilcanzellist, Feuerlöschgallenheilbote, Feuerlöschgallenheildiener, Feuerlöschgallenheilknecht, Feuerlöschgallenheiljunge, Feuerlöschgallenheillehrling, Feuerlöschgallenheilgeselle, Feuerlöschgallenheilmeister, Feuerlöschgallenheilobermeister, Feuerlöschgallenheilinspector, Feuerlöschgallenheildirector, Feuerlöschgallenheilpräsident, Feuerlöschgallenheilminister, Feuerlöschgallenheilkönig, Feuerlöschgallenheilkaiser, Feuerlöschgallenheilgott, Feuerlöschgallenheilgöttin, Feuerlöschgallenheiliger, Feuerlöschgallenheilige, Feuerlöschgallenheilteufel, Feuerlöschgallenheilhölle, Feuerlöschgallenheilfegefeuer, Feuerlöschgallenheilparadies, Feuerlöschgallenheilewigkeit, Feuerlöschgallenheilzeit, Feuerlöschgallenheilraum, Feuerlöschgallenheilmaterie, Feuerlöschgallenheilgeist, Feuerlöschgallenheilseele, Feuerlöschgallenheilleib, Feuerlöschgallenheilauge, Feuerlöschgallenheilohr, Feuerlöschgallenheilnase, Feuerlöschgallenheilmund, Feuerlöschgallenheilzahn, Feuerlöschgallenheilzunge, Feuerlöschgallenheilbart, Feuerlöschgallenheilhaar, Feuerlöschgallenheilkopf, Feuerlöschgallenheilhand, Feuerlöschgallenheilfuß, Feuerlöschgallenheilherz, Feuerlöschgallenheillunge, Feuerlöschgallenheilleber, Feuerlöschgallenheilmilz, Feuerlöschgallenheilgalle, Feuerlöschgallenheilblase, Feuerlöschgallenheilniere, Feuerlöschgallenheilmagen, Feuerlöschgallenheildarm, Feuerlöschgallenheilmastdarm, Feuerlöschgallenheilblinddarm, Feuerlöschgallenheilwurmfortsatz, Feuerlöschgallenheilbauchspeicheldrüse, Feuerlöschgallenheilgekröse, Feuerlöschgallenheilnetz, Feuerlöschgallenheilbauchfell, Feuerlöschgallenheilrippenfell, Feuerlöschgallenheilherzbeutel, Feuerlöschgallenheilmittelfell, Feuerlöschgallenheilhirnhaut, Feuerlöschgallenheilrückenmark, Feuerlöschgallenheilnerv, Feuerlöschgallenheilmuskel, Feuerlöschgallenheilsehne, Feuerlöschgallenheilknochen, Feuerlöschgallenheilmark, Feuerlöschgallenheilknorpel, Feuerlöschgallenheilhaut, Feuerlöschgallenheilfett, Feuerlöschgallenheilblut, Feuerlöschgallenheilader, Feuerlöschgallenheilschlagader, Feuerlöschgallenheilhohlader, Feuerlöschgallenheilpfortader, Feuerlöschgallenheillungenader, Feuerlöschgallenheilhautader, Feuerlöschgallenheilgekrösader, Feuerlöschgallenheilmilzader, Feuerlöschgallenheilnierenader, Feuerlöschgallenheilleberader, Feuerlöschgallenheilgallenblasenader, Feuerlöschgallenheilgallengang, Feuerlöschgallenheilgallenblase, Feuerlöschgallenheilgallenstein, Feuerlöschgallenheilgallenfieber, Feuerlöschgallenheilgallenkolik, Feuerlöschgallenheilgallenruhr, Feuerlöschgallenheilgallenschwindsucht, Feuerlöschgallenheilgallenwassersucht, Feuerlöschgallenheilgallenkrebs, Feuerlöschgallenheilgallenpolypen, Feuerlöschgallenheilgallenwürmer, Feuerlöschgallenheilgallenkrankheiten, Feuerlöschgallenheilarzt, Feuerlöschgallenheilapotheke, Feuerlöschgallenheilmedicin, Feuerlöschgallenheilpflaster, Feuerlöschgallenheilsalbe, Feuerlöschgallenheilwasser, Feuerlöschgallenheilbad, Feuerlöschgallenheil

von einer Handlung, Unterlassung, Duldung oder Gestattung, welche zu einer Verletzung der Pflichten des Amtes gereichen würde, oder wer sich zu einer solchen Handlung, Unterlassung, Duldung oder Gestattung durch Geschenke oder andere Vortheile bestimmen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Handlung, Unterlassung, Duldung oder Gestattung eine Verletzung der Pflichten des Amtes, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Neben der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wer einem Richter, Schiedsrichter, Beamten, Sachverständigen, Geschworenen oder Gemeindevorsteher Geschenke oder andere Vortheile für eine Handlung, Unterlassung, Duldung oder Gestattung, welche zu einer Verletzung der Pflichten des Amtes gereichen würde, anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr bestraft.

Ist die Handlung, Unterlassung, Duldung oder Gestattung eine Verletzung der Pflichten des Amtes, so ist auf Gefängniss nicht unter einem Monat zu erkennen.

Neben der Gefängniss

entfernt, und ist seit dem über sein Leben oder Tod nicht die mindeste Nachricht eingegangen. — Es wird daher genannter Johann Christoph Kratz, oder im Fall seines Ablebens, seine etwaige Erben, andurch edictaliter vorgeladen, so gewiß binnen drey Monaten a Dato vor unterzeichneter Gerichtsstelle zur Empfangnahme des Vermögens zu erscheinen, als sonst dasselbe seinem Bruder, und seinen Schwesterkindern, die sich darum gemeldet, gegen Caution verabfolgt werden wird.

Veckerhagen, am 10. August 1822.

Kurfürstlich-Hessisches Justizamt.
Wengemann,
Amtmann.
vit. Steitz.

Edictal-Vorladung.

Nachdem sich ergeben hat, daß die Schulden des vorhinnigen Stadtrecepters Christian Kellner, zu Immenhausen, dessen Vermögen übersteigen, und deshalb unterm heutigen Tage die Einleitung eines Debitverfahrens gegen denselben erkannt worden; so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Christian Kellner hiermit edictaliter vorgeladen, in dem zum Versuch der Güte auf Dienstag den 15. October d. J. Morgens 8 Uhr vor hiesiges Amt anberaumten Termin in Person oder durch hinlänglich und besonders auch zu Eingehung eines Vergleichs Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu begründen, auch sich wegen gütlicher Vertheilung der immittelst zu constatirenden Masse unter sie, und nöthigenfalls über die Beibehaltung des einstweilen von Amtswegen bestellten Curators zu erklären, oder einen andern durch Stimmen-Mehrheit zu wählen. Wobei zugleich denen nicht erscheinenden von ihnen angedrohet wird, daß sie als denen Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend angesehen, und resp. von diesem Verfahren ausgeschlossen zu werden zu erwarten haben.

Grebenstein, am 6. August 1822.

Kurfürstl. Hess. Amt daselbst.
W. v. Nordeck.
Vdt. Stephani.

Edictal-Vorladung.

George Pfaff aus Schencklengsfeld, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch aufgefordert den 22. October nächstkünftig Vormittags 8 Uhr vor unterzeichneter Gerichtsstelle so gewiß zu erscheinen und sich auf die von Henrich Bock zu Landershausen als Vormund über Michael Klees Kinder gegen ihn und seine Geschwister angestellte und vor der Gerichtsstube affigirte Klage zu erklären, als widrigenfalls dieselbe in seinen Ungehorsam als richtig angenommen und er mit etwaigen Einwendungen ausgeschlossen werden wird.

Signatum Friedewald, am 8. August 1822.

Kurfürstl. Hessisches Justiz-Amt hierselbst.
Lappe.
Vdt. König.

Nachdem bey vorliegender Vermögens-Insufficienz zur Befriedigung ihrer Gläubiger, die Kürschner Conrad Vogelschen Eheleute dahier bonis cedirt haben, so fort auch ein Contradictor und Curator in der Person des Herrn Advokaten Amtmann Hörle von dahier angeordnet worden ist; so wird Termin auf

Dienstag den 22. October l. J.

andurch anbezielt, in welchem Vormittags die so be- als wie unbekannte Gläubiger der cedentischen Eheleute dahier vor Gericht legitime zu erscheinen, und bey Meidung der Präclusion von der Vermögensmasse, unter Production der Beweismittel ihre Credita zu liquidiren, und resp. mit dem Contradictor bis zu Bescheid zu verhandeln haben.

Drey Wochen früher, in termino
Dienstag den 1. October l. J.

Vormittags, soll das unbewegliche Vermögen der cedentischen Eheleute, bestehend aus einem Baurengut, benebst Hofreithe und Wohnhaus dahier in Lengsfeld, zwischen der Wittwe Anne Marie Müller, und Johann Adam Fischer gelegen, mit Nro. 17 bezeichnet, und den Freiherrlichen Gebrüdern von Boyneburg dahier lehnbar (über dessen Lage und Umfang Auckunft zu geben, der Curator angewiesen ist) in hiesiger Amtsverhörstube subhastirt, und dem zahlbaren Meistbieter caeteris paribus zugeschlagen und übergeben werden.

Lengsfeld, den 8. August 1822.

Großherzogl. S. Freiherrlich von Boyneb. Müllersches Justizamt das.
Knips.

Kauf- und Handels-Sachen.

In hiesiger Königl. Chem. Fabrik sind folgende Sorten Glaubersalz zu haben.

1) zum Glasschmelzen
   a) ganz entwässert in Quantit. à 6 Rthlr.
   b) mit 140/0 Wasser . . . à 51/2 Rthlr.
   c) in Crystallen . . . à 21/2 Rthlr.
2) für Apotheker . . . à 31/2 Rthlr.

zahlbar in preuß. Cour.

Kösen, den 23. August 1822.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 1000 Stück Kopfkissen, 1000 Stück Bettlaken, 1000 Stück Handtücher, 1000 Stück Bettdecken, 1000 Stück Matratzen, 1000 Stück Strohsäcke, 1000 Stück Bettgestelle, 1000 Stück Nachttische, 1000 Stück Waschtische, 1000 Stück Stühle, 1000 Stück Tische, 1000 Stück Schränke, 1000 Stück Kommoden, 1000 Stück Spiegel, 1000 Stück Bilder, 1000 Stück Vorhänge, 1000 Stück Teppiche, 1000 Stück Lampen, 1000 Stück Öfen, 1000 Stück Kohlenkästen, 1000 Stück Schaufeln, 1000 Stück Besen, 1000 Stück Eimer, 1000 Stück Waschbecken, 1000 Stück Seifenschalen, 1000 Stück Zahnbürsten, 1000 Stück Kämme, 1000 Stück Rasiermesser

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

Ein Blatt für Belehrung, Unterhaltung, Handel und Verkehr. Samstag, den 3. August 1889. Jahrg. 3. Band.

Deutsches Reich.

Deutsche Kolonien und Schutzgebiete.

Deutsch-Ostafrika.

Deutsch-Südwestafrika.

Kamerun.

Deutsch-Neuguinea.

Marshall-Inseln.

Karolinen.

Palau-Inseln.

Marianen.

Samoa.

Togo.

Kiautschou.

Ausland.

Europa.

Frankreich.

Großbritannien.

Irland.

Rußland.

Polen.

Finnland.

Schweden und Norwegen.

Dänemark.

Island.

Niederlande.

Belgien.

Luxemburg.

Schweiz.

Italien.

Spanien.

Portugal.

Türkei.

Griechenland.

Rumänien.

Serbien.

Bulgarien.

Asien.

Afrika.

Amerika.

Australien.

Deutsches Reich.

Deutsche Kolonien und Schutzgebiete.

Deutsch-Ostafrika.

Deutsch-Südwestafrika.

Kamerun.

Deutsch-Neuguinea.

Marshall-Inseln.

Karolinen.

Palau-Inseln.

Marianen.

Samoa.

Togo.

Kiautschou.

Ausland.

Europa.

Frankreich.

Großbritannien.

Irland.

Rußland.

Polen.

Finnland.

Schweden und Norwegen.

Dänemark.

Island.

Niederlande.

Belgien.

Luxemburg.

Schweiz.

Italien.

Spanien.

Portugal.

Türkei.

Griechenland.

Rumänien.

Serbien.

Bulgarien.

Asien.

Afrika.

Amerika.

Australien.

Aus, und über die Ausgabe dieser Gelder ist Rechnung zu führen.

Wenn Jemand Gelder, welche zu einem Legate bestimmt sind, nicht auszahlen will, so kann er durch Gerichtsbefehl dazu angehalten werden

Die Kosten sind angewiesen 2 fl. 30 kr.

Die Kosten sind angewiesen 2 fl. 30 kr.

Die Kosten sind angewiesen 2 fl. 30 kr.

Die Kosten sind angewiesen 2 fl. 30 kr.

Notariate.

Ernennung, Versetzung, Beförderung und Uebertragung von Notariaten.

Mit Verordnung vom 15. Dezember 1852 wurden ernannt:

Johann Nepomuk Bauer, Notar in Ebersberg, zum Notar in Rosenheim,

Johann Baptist Bauer, Notar in Rosenheim, zum Notar in Ebersberg,

Franz Xaver

Ehrlich, von der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Eine Ausschließung ist vorhanden, wenn die Gemeinschaft dem Mitgliede die Rechte entzieht, welche ihm als Mitgliede zustehen, oder ihm Pflichten auferlegt, welche ihm als Mitgliede nicht obliegen. Ausschließung ist auch vorhanden, wenn die Gemeinschaft einem Mitgliede die Rechte entzieht, welche ihm als Mitgliede zustehen, oder ihm Pflichten auferlegt, welche ihm als Mitgliede nicht obliegen.

Ausschließung.

Die

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 31. August 1822. Gotha, b. Becker.

„Gedanken eines Unparteyischen über die Klagen der deutschen Fabrikanten."

„In Nr. 182 des allg. Anz. d. D. befindet sich ein Aufsatz über die Geldverarmung Deutschlands, der anscheinend mit so viel Ruhe und Sachkenntniß geschrieben ist, daß die darin aufgestellten Sätze den Leser, besonders den flüchtigen, nothwendig bestechen müssen; der aufmerksame wird indeß nichts anderes darin finden, als neue, sehr gut geschriebene Variationen über das alte Thema, genannt Continentalsystem. Ueber die Unzweckmäßigkeit dieses Systems aber hat bereits Europa, über seine Unausführbarkeit die Weltgeschichte abgestimmt, wozu also immer wieder darauf zurückkommen?

Der unbestochene Leser kann sich kaum enthalten, dem Verf. des Eingangs erwähnten Aufsatzes, so wie überhaupt allen bisherigen Wortführern in dieser Angelegenheit, den Vorwurf, wo nicht der Partevlichkeit, doch wenigstens der Einseitigkeit zu machen. Es mag sehr schwer seyn, sich selbst auf einen so freyen Standpunct zu stellen, um das Für und Wider in dieser Sache ganz leidenschaftslos und unparteyisch beurtheilen zu können; auch bin ich weit entfernt, das Schiedsrichteramt dabey übernehmen zu wollen. Nur sey es mir vergönnt, einige flüchtige Gedanken über diesen Gegenstand, welche früher schon von mir niedergeschrieben wurden, bekannt zu machen, wobey ich hauptsächlich die Absicht und den Wunsch habe, daß einsichtsvollere Männer sich dadurch angeregt fühlen möchten, ausführlicher und gründlicher darüber zu schreiben, als es bisher geschehen ist und meine schwache Feder es vermag.

* * *

Es ist ganz unstatthaft, Deutschland in merkantilischer Hinsicht als einen ungetrennten Staat zu betrachten. So lange die deutschen Staaten getrennte Finanzen haben, so lange muß auch ihr Handelsinteresse getheilt seyn. Für Sachsen z. B. ist Preußen und Bayern so gut Ausland, wie England, das heißt: es ist für Sachsens Wohlstand völlig gleichviel, ob für 1 Elle Waare 1 Schil. Sterl., 8 gl. oder 30 kr., aus dem Lande gehen.

Die Anwendung dieses Satzes ergibt sich von selbst. Soll für fremde Fabricate kein Geld aus dem Lande gehen; so müssen alle andere Staaten eben so wenig, als England, ihre Waaren darin absetzen dürfen, oder es wäre nichts gewonnen. Denn wären nur Englands Waaren allein von den deutschen Märkten ausgeschlossen, so würde bald irgend einer der so betriebsamen Bundesstaaten, durch seine vortheilhafte Lage, den höhern Kunstfleiß seiner Bewohner, die verständige Einwirkung seiner Regierung begünstigt, an Englands Stelle treten und die Fabriken der übrigen Staaten niederdrücken. Diesem Einen wäre dann freilich geholfen, aber was hätten die andern dabey gewonnen?

Gehen wir den lauten Klagen gegen England auf den Grund, so wird sich bald finden, daß neun Zehntheile davon von

Kommanditgesellschaft Hellmann, Ehl. Hellmann, Kaufmann, Berlin, Kommanditist Ehl. Hellmann, Kaufmann, Berlin, Kommanditist Ehl. Hellmann, Kaufmann, Berlin, Kommanditist

Jüngling's Untersuchung desselben zu Frankfurt 1718. 4. Beide darauf in (Buder's) merkwürdigem Leben des gedachten Herzogs Th. 2. S. 457—96.

L. F. G. H.

Allerhand.

Anfrage.

Für einen körpergesunden, mit einem guten Herzen, einigen technischen Kenntnissen begabten, aber auch zugleich etwas geistesbeschränkten jungen Mann, der, vermöge des eben erwähnten Uebels, zuweilen von einem Starrsinn, der ihn zum übermäßigen Branntweintrinken reizt und dadurch sein Gemüth in einen sehr bewegten und gespannten Zustand versetzt, wird ein Aufenthalt auf dem Lande, in welchem er unter einer solchen Obhut sich befindet, der er nicht freywillig sich entziehen, und in welcher er sich und Andern in oben erwähntem Zustande nicht zu schaden vermag, gesucht. — Die Familie dieses jungen Mannes wird sich außer dem erforderlichen Kostgelde noch zu einer angemessenen reichlichen jährlichen Belohnung verstehen. Die Expedition des allg. Anz. d. D. wird die dieserhalb einlaufenden Briefe gehörigen Orts besorgen.

Angebotene Stellen.

In eine Materialhandlung im Einzelnen in Thüringen wird für Mitte oder Ausgang Octobers ein Commis gesucht, welcher schon einige Jahre conditionirt, und die Erfahrungen gemacht hat, daß er außer dem Verkauf, den er mit besorgen hilft, auch Correspondenz und die Bücher führen kann. Frankirte Anfragen besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Gesuchte Stellen.

1) Sollte vielleicht ein Kaufmann wegen Alter oder zu vieler Geschäfte geneigt seyn, einen jungen Mann, welcher in einer angesehenen Ausschnitthandlung gelernt und nachher noch mehrere Jahre zur Zufriedenheit seiner Principale (theils im Lager, theils im Comptoir) gearbeitet, dieselbe auch in deren öftern Abwesenheit verwaltet hat, — sie jedoch bey ihrer baldigen Auflösung verläßt, und nicht so viel Vermögen besitzt, ein eigenes Etablissement zu begründen, — als Antheil habenden Mitarbeiter anzunehmen, so bittet man, sich deßhalb an Herrn Dr. G. F. Roth in Leipzig, Peterstraße Nr. 30, zu wenden, welcher die Güte haben wird, auf schriftliche Anfragen nähere Auskunft zu geben.

2) Ein junger Mann, welcher die Apothekerkunst erlernt hat, und sich mit den besten Zeugnissen ausweisen kann, wünscht, in einer Officin als Apothekergehülfe angestellt zu werden. Es wäre ihm sehr angenehm, wenn es bis Michaelis geschehen könnte. Frankirte Briefe wird die Expedition des allg. Anz. d. D. weiter besorgen.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Wir erfüllen die traurige Pflicht, unsern auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch anzuzeigen, daß unser geliebter Vater, der herzogl. sächs. Oberconsistorial-Vicepräsident Johann Heinrich Gelbke, gestern früh 5 Uhr in seinem 77. Jahre uns durch den Tod entrissen worden ist.

Gotha, den 27. Aug. 1822.

Die Kinder und Schwiegertöchter des Verstorbenen.

Aufforderung.

Candidat Illhardt, vormahls in Oldisleben, wird ersucht, seinen jetzigen Aufenthaltsort der Expedition dieser Blätter anzuzeigen.

Zucker- und Stärke-Industrie.

Zucker- und Stärke-Industrie. Die Zuckerfabrik Frankenthal, A.-G. in Frankenthal, Pfalz, hat ihr Geschäftsjahr 1911/12 mit einem Reingewinn von 1 Million Mk. abgeschlossen. Es wird eine Dividende von 12% vorgeschlagen. Im Vorjahre betrug der Reingewinn 1 Million Mk. und die Dividende 12%. Die Zuckerfabrik Waghäusel, A.-G. in Waghäusel, Baden, hat ihr Geschäftsjahr 1911/12 mit einem Reingewinn von 1 Million Mk. abgeschlossen. Es wird eine Dividende von 12% vorgeschlagen. Im Vorjahre betrug der Reingewinn 1 Million Mk. und die Dividende 12%

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 1. September 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Uebersetzungs-Anzeige.

Von dem zu Neu York erschienenen
A System of Surgical anatomy etc. By William Anderson in 4.
mit Kupfern, liefern wir eine deutsche Bearbeitung.

Weimar, den 24. August. 1822.

Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Für Leihbibliotheken.

Aus meinem Verlag habe ich 80 Bände der besten Romane von Kramer, Vulpius, Schink, Arnold und Nicolai, dann Reisen, Biographien und Schauspiele so im Preise herabgesetzt, daß diese 80 Bände, die im Ladenpreise 66 Rthlr. kosten, jetzt zusammen für 31 Rthlr. preuß. Curr. baare Zahlung verkauft werden. Verzeichnisse davon erhält man von mir auf portofreye Briefe.

Arnstadt, im August 1822.

P. Hildebrand's Buchhandlung.

Bücher-Versteigerung.

Den 14 Octob. d. J. und f. T. wird in Halle die von dem verstorbenen Hrn. Dr. Schwedler hinterlassene, sehr bedeutende, alle wissenschaftliche Zweige umfassende, vorzüglich aber in der Philologie, Philosophie und Mathematik ausgezeichnete Büchersammlung nebst einem Anhange von Büchern aus allen Wissenschaften, vorzüglichen Landkarten, auch einigen chirurgischen Instrumenten ꝛc. öffentlich versteigert. — Aufträge zu dieser Auction übernehmen in Berlin die Herrn Bücher-Commissionairs Jury und Suin, in Breslau Hr. Antiquar Pfeifer, in Erfurt Hr. Auctionator Siering, in Göttingen Hr. Auctionator Schepeler, in Hannover Hr. Antiquar Gsellius, in Jena Hr. Auctionator Baum, in Leipzig die Herren Magister Grau und Mehnert, in Marburg Hr. Buchhändler Krieger, in Wien die Buchhandlung von Grunds Wittwe und Kuppitsch.

Hier in Halle, außer dem Unterzeichneten, Hr. Buchhändler Hendel sen., Hr. Antiquar Lippert jun., Hr. Registrator Thieme und Hr. Antiquar Weidlich.

Bey denen auch überall das Verzeichniß davon zu haben ist.

Halle, im Jul. 1822.

J. Chr. Lippert sen., Auctionator.

Pränumerations-Anzeige.

Im Monat October d. J. mache ich den Anfang:
eine vollständige specielle topographisch-statistische Beschreibung des jetzigen Königreichs Sachsen, in 5 Octavbänden
herauszugeben. Um auch dem Unbemittelten den Ankauf dieses Werks zu erleichtern und möglich zu machen, liefre ich keinen ganzen Band auf einmahl, sondern nur monatlich 8 Bogen, um den Pränumerationspreis von 6 gl., broch. 6 gl. 6 pf.; doch werden auch zuweilen, besonders beym erzgebirgschen Kreis, 12 statt 8 Bogen, mit 2 gl Preiserhöhung folgen. In 21 Monaten gedenke ich die Herausgabe desselben zu beendigen und ich füge nur vorläufig noch hinzu, daß ich dann eine eben solche Beschreibung von den Ländern der großherzogl. und herzogl. sächsischen Häuser, unter denselben Bedingungen, folgen lasse. Die in diesen Werken aufgestellten Angaben sind größtentheils meine eignen mit vieler Mühe und Anstrengung gemachten örtlichen Aufnahmen, und können daher als zuverlässig angesehen werden. Der

Pränumerationstermin dauert bis zum 16. Septbr. a. c. und dann steigt jede Lieferung von 8 Bogen um 2 gl. im Preise, wobey ich noch bemerke, daß ich, außer den pränumeritten, nur eine kleine Anzahl Exemplare abdrucken lasse. Die Lieferungen für die Monate October, November und December d. J. erfolgen erst in der letzten Hälfte des Monats, dann aber jedesmahl zu Anfang desselben. Wer 12 Exemplare sammelt und sich damit unmittelbar an mich wendet, erhält Eins unentgeltlich. Jede solide Buchhandlung ersuche ich ergebenst, unter billigen Bedingungen sich dem Geschäft zu unterziehen Pränumerationen zu sammeln. Briefe und Gelder müssen frankirt eingesendet werden.

Schloß Cottmarsdorf bey Löbau in der Oberlausitz, den 22. August 1822.

Carl Merkel, Privatgelehrter.

Herabgesetzte Bücherpreise.

Eingetretener Concurrenz wegen, wollen wir das bey uns erschienene Werk:

Hassel's, Georg, vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik, 1. Band in 2 Abtheil., welcher das britische Reich, Spanien und Portugal, Frankreich und die Niederlande enthält. gr. 8. 99 1/4 Bogen 1817

zu dem herabgesetzten Preis von 3 Rthlr. verkaufen. Der Ladenpreis war 6 Rthlr. Auch ist jede Abtheilung unter einem besondern Titel à 1 Rthlr 12 gl. zu erhalten. Berlin, 1822.

Die Vossische Buchhandlung.

Nachricht für Gutsbesitzer und Oeconomen.

Zur Beantwortung mehrerer deßhalb gethanen Anfragen wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende nützliche Werke von den rühmlichst bekannten Verfassern für die dabey bemerkte bedeutend ermäßigten Preise durch alle Buchhandlungen bezogen werden können:

Beyträge zur Kenntniß der Bienen und ihrer Zucht, für Naturforscher und Bienenfreunde von Mazuschka. 2 Thle. 8. Züllichau, Darnmann. Statt 3 Thlr. 6 gl. für 2 Thlr.

Sicheres aber auch einziges Mittel, Länder zu bevölkern, die Gutsbesitzer zu bereichern und die Unterthanen wohlhabend und glücklich zu machen, von eben demselben Verfasser. 8. ebendaselbst. Statt 10 gl. für 6 gl.

Systematisches Handbuch der deutschen Landwirthschaft, zum Unterricht für gebildete Leser. 2 Thle. von Dr. F. B. Weber. gr. 8. Züllichau, Darnmann. Statt 1 Thlr. 14 gl. für 1 Thlr. 2 gl.

Bücher-Anzeigen.

An alle Buchhandlungen Deutschlands ist versendet worden:

Europa und Amerika im Jahre 1821. Von Herrn de Pradt, ehemahligem Erzbischof von Mecheln. Zwey Theile. Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. gr. 8. Ellwangen und Gmünd 1822. Ritterische Buchhandlung. 2 1/2 Rthlr. sächs. Ist auch bey Herrn C. Cnobloch, Buchhändler in Leipzig zu haben.

So eben ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Systematische Uebersicht der Literatur für Mineralogie, Berg- und Hüttenkunde vom Jahr 1800 bis mit 1820. 8. 23 1/4 Bogen. Preis 21 gl.

Eine solche Uebersicht, welche schon in einer frühern, weit weniger umfassenden und unvollständigern Ausgabe so vielen Beyfall und baldigen Absatz fand, und die dießmahl durch Vollständigkeit (auch in der ausländischen Literatur) und systematische Anordnung ihrem Zwecke noch weit entsprechender geworden, auch mit einem alphabetischen Register versehen ist, dürfte wol nicht nur für das mineralogische Publicum insbesondere, sondern auch überhaupt für alle Naturhistoriker und Technologen vorzügliches Interesse haben. Wir glauben zur Empfehlung dieses Werkes nicht mehr sagen zu dürfen, als daß wir den Herrn Bergrath Freiesleben als Verfasser desselben nennen.

Freyberg im sächs. Erzgebirge, im Aug. 1822.

Craz und Gerlach.

Neue Verlagewerke von Joseph Engelmann in Heidelberg, welche bey ihm und in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Schreiber's, D. Auszug aus seinem Handbuche für Reisende am Rhein ꝛc. enthaltend die Rheinreise von Mainz bis Düsseldorf. Nebst einem eigenen Anhange, die Mainreise von Mainz bis Aschaffenburg enthaltend, mit einer Karte. Ausgabe für 1822 mit den nöthigen Zus. und Verb. Geb. in Futt. 2 Rthlr.

Dessen Handbuch für Reisende nach Baden im Großherzogth., in das Murgthal und in den Schwarzwald. Nebst einer Auswahl von Sagen aus dem alten Alemanien. Mit einer Anleitung zum wirksamen Gebrauche der Bäder in Baden. Ausgabe für 1822. Auf franz. Velinpapier mit einer neuen Karte und 9 Ansichten von Primavesi. Mit allegor. Umschlage. Broch. 4 Rthlr. Auf Velinpapier ohne die Ansichten mit Titelkupfr. und Kart. 2 Rthlr. 8 gl. dito auf Druckpapier 2 Rthlr.

Chezy, Helmina von, Handbuch für Reisende nach Heidelberg und seine Umgeb., nach Mannheim, Schwetzingen, dem Odenwalde und dem Neckarthale. Ausgabe für 1822. Mit Zusätzen und den neuesten Veränderungen und einem Vorschlag zu genußreichen Spaziergängen, größern Wanderungen und Reisen aus Heidelberg. Auf Velinpapier mit 24 Ansichten 4 Planen und 1 Karte. Broch. 4 Rthlr. ditto ohne die 24 Ans. 2 Rthlr.

Schreiber, A., Malerische Reise am Rhein von den Vogesen bis zum Siebengebirge. Mit 40 vom Prof. Roux nach der Natur aufgenom. und rad. Blättern. Fol. schön geb. in Futt. Fol. 16 Rthlr.

Der Rheingau bis Bingen in 6 Ans. nach der Natur gezeichnet und rad. vom Prof. Roux. Fol. 2 Rthlr. 16 gl.

Der Rhein von Bingen bis Coblenz in 12 Ansicht. nach der Natur gez. und rad. vom Prof. Roux Fol. 5 Rthlr. 8 gl.

Schelver, F. J., Lebens- und Formgeschichte der Pflanzenwelt, Grundzüge seiner Vorlesungen über die physiologische Botanik. Handbuch für seine Zuhörer und für gebildete Naturfreunde. 8. 1 Rthlr. 14 gl.

Reyserlingk, Dr. H. W. L. von, Entwurf einer vollständigen Theorie der Anschauungsphilosophie. 8. 2 Rthlr.

Biographie, neue, der Zeitgenossen, oder historisch pragmatische Darstellung des Lebens aller Derjenigen, die seit dem Anfange der französischen Revolution bis auf die gegenwärtige Zeit Berühmheit erlangt haben. Von A. V. Arnault und andern Gelehrten ꝛc. Aus dem Franz. mit Anmerkungen von Carl Geib. 3. Band 1. Heft. 8. 18 gl.

Neue schöngeistige Schriften von H. Clauren im Verlage der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden.

H. Clauren, Scherz und Ernst, 9. und 10. Theil. (Das Mädchen aus der Fliedermühle.) 2 Thlr. und alle 10 Bände 10 Thlr.

— — Des Lebens Höchstes ist die Liebe. 2. Thle. 2 Thlr.

— — Das Vogelschießen. Lustspiel in 5 Aufzügen. 21 gl.

Im vorigen Jahre waren neu:

H. Clauren, Das Schlachtschwert. 18 gl.

— — Rangsucht und Wahnglaube. 22 gl.

— — Der Liebe reinstes Opfer. 18 gl.

— — Die Vorposten, Schauspiel. 16 gl.

— — Liesli und Elsi, zwey Schweizergeschichten. 1 Thlr 8 gl.

— — Lustspiele, 2 Thle. 2 Thlr. 6 gl.

In allen Buchhandlungen zu bekommen.

An Eltern und Erzieher.

Bey mir ist erschienen:

Lang, C. Raritätenbüreau für gute Knaben und Mädchen von 5 bis 8 Jahren; worin sie den reichhaltigsten Stoff zu angenehmer Zeitverkürzung und Belehrung finden; 16. Bdchn. mit 96 illum. Kupfern gebunden und in Futteral Preis 3 Rthlr.

Eltern und Erzieher werden sich freuen, ihren lieben Kleinen ein Geschenk machen zu können, welches ganz dem Bedürfnisse derselben entspricht, indem es vielseitige Unterhaltung und Belehrung zweckmäßig verbindet, theils durch die verschiedenartig und ganz dem Kindesalter angemessen gewählten und behandelten Erzählungen, theils durch die, dieselben versinnlichenden Kupfer. Um auch unbemittelten Eltern den Ankauf desselben zu erleichtern, habe ich den Preis bis Ende December 1822 auf 2 Rthlr. 8 gl. herabgesetzt, wofür es in allen Buchhandlungen zu bekommen ist.

Wilhelm Starke, Buchhändler in Chemnitz.

Bey C. H. F. Hartmann in Leipzig sind neu erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Aeschylos Tragödien im Versmaß der Urschrift verdeutscht von Chr. Kraus. 2. Theil 21 gl. beyde Theile 1 Rthlr. 21 gl.

Gemälde von St. Petersburg. Von seiner Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit, nach den neuesten und besten Quellen bearbeitet. Nebst einem Plan der Stadt. Preis 1 Rthlr. 8 gl.

Elwert, C. G., deutsch-hebräisches Wörterbuch, zum Behufe hebräischer Componirübungen, so wie auch zum Gebrauche des hebräischen Handelsstandes. 1. Theil, A — L. Preis 1 Rthlr.

(NB. der 2. Theil erscheint zu Michaelis.)

Für Künstler und practische Geschäfts- und Werkleute sind folgende 1822 neu erschienene Bücher zu empfehlen:

Mitterer, H., Anweisung zur practischen Mechanik, mit vorzüglicher Hinsicht auf den Mühlenbau. gr. Folio mit 20 Steintafeln. München. 3 Rthlr. 16 gl.

Vorlegeblätter zur Uebung in der geometrischen Planzeichnung in 14 Tafeln. 4. München. 1 Rthlr.

Grünler, G. H., Vorzeichnungen nach antiken Mustern. 2. verm. Auflage. 2 Rthlr.

Heinemann, M., die solide Handlung en detail, oder theoretisch-practische Anweisung, wie die Bücher einer Waarenhandlung en detail nach doppelter italien. Buchhaltungsart geführt werden können. 8. Braunschweig. 8 gl.

Otto, G. C., Theorie zur Untersuchung des finanziellen Vermögens-Zustandes eines Principals

bey Anschaffung eines Waarenlagers durch einen Factor. Ein Catharticon des gemeinen arithemetischen Verstandes. 4. 14 gl.

Sämmtlich bey Friedrich Fleischer, Buchhändler in Leipzig.

Die Entstehung, Ursachen, Kennzeichen, Natur und Heilung der gegenwärtig so sehr überhandnehmenden Nervenschwäche, vorzüglich als Folge der weichlichen und vernachlässigten Erziehung. Mit beygefügten vorzüglichen Mitteln und Rezepten, von einem Frankfurter practischen Arzt. Zweyte Auflage 1822, in allen Buchhandlungen und bey Gläser in Gotha à 36 kr. oder 8 gl. zu haben.

Im Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anweisung, allerley Flächen, als Felder, Wiesen, Gärten, Teiche u. dergl. auf eine leichte und sichere Art auszumessen und zu berechnen. Mit Kupf. gr. 8. broch. 10 gl.

Die Schutzpockenimpfung, das sicherste Mittel gegen die Menschenblattern. Jungen Aerzten und liebenden Eltern gewidmet. Aus dem Französischen des Dr. Bergeron, herausgegeben von Dr. L. Cerutti. Mit 8 illum. Abbildungen. 8. broch. 1 Thlr.

A. F. Chomel, die Fieber- und Pestkrankheiten. Aus dem Franz. übers. von Dr. G. W. Becker. gr. 8. 2 Rthlr.

Die Rosen nach der Natur gezeichnet und colorirt. Mit kurzen botanischen Bestimmungen begleitet von Dr. Rössig. 2. Bd. 6. oder 12. Heft. Mit 5 Kupfern. 4. broch. 2 Rthlr.

Glossen der Deutschen, gesammelt von Friedrich Voigts. 8. broch. 16 gl.

Dr. F. Voisin, über das Stammeln, seine Ursachen und verschiedenen Grade. Nebst den Mitteln, diesem Fehler der Aussprache vorzubeugen und ihn zu heilen. Aus dem Franz. übers. von Dr. G. Wendt. 8. broch. 8 gl.

Durch alle Buchhandlungen kann man bekommen:

Die solide Handlung en detail, oder theoretisch-practische Anweisung, wie die Bücher einer Waarenhandlung en detail nach doppelt-italienischer Buchhaltungeart geführt werden können; v. M. Heinemann. 8. Leipzig, 1822. Bey A. Wienbrack. Preis geh. 8 gl.

Der Herr Verfasser beweist in diesem Büchelchen auf eine leicht faßliche Art, wie es möglich, die doppelt-italienische Buchhaltung auch in jedem Kleinhandel einzuführen, und wie der daraus entspringende Vortheil für den soliden Kaufmann nicht zu verkennen sey.

Das vollständige Reisebuch

wird den geehrten Reisenden zu dem jetzigen Sommer in Erinnerung gebracht. Es hat den Titel: Der Passagier auf der Reise in Deutschland, in der Schweitz, zu Paris und Petersburg, ein Reisehandbuch für Jedermann: nebst 2 Reisekarten, vom geheimen Kriegsrath und Ritter Reichard. Fünfte, durchaus verbesserte Auflage. Preis gebunden in 2 Berliner Prospecten 3 Thlr. 12 gl., sowohl bey uns als in den mehresten andern Buchhandlungen. Es möchte sich schwerlich ein Reise-Gegenstand auffinden lassen, über welchen man in diesem Werke nicht Belehrung findet. Bey den mehresten Städten findet man kurze Beschreibungen, die Gasthöfe, rc. und besonders ausführlich sind die Badereisen und die Schweizerreisen behandelt. Außer diesen enthält das Werk noch 103 andere Reiserouten.

Buchhändler Gebrüder Gädicke in Berlin.

Hierographie, oder topographisch-synchronistische Darstellung der Geschichte der christlichen Kirche in Landkarten. Von A. W. Möller. 1. Heft. gr. Fol. Elberfeld 1822. Büschler'sche Verlagsbuchhandlung. 1 Rthlr.

Auf sechs Karten gibt der Verfasser die Geschichte der christlichen Religion, von ihrem Entstehen an, bis 624 nach Christi Geburt, und 6 Tabellen sind diesen Karten beygefügt, die Uebersicht zu erleichtern. Es war die römische Welt also ein großer Theil von Europa, Asien und Afrika, in welcher das Christenthum zuerst Wurzel schlug, und sämmtliche Karten stellen dieselben Länder, aber jede immer andere Begebenheiten dar. Der Freund des Christenthums, besonders der angehende Theolog übersieht hier schnell das gleichzeitige Wichtige, was vom Euphrat bis zu den Herkulessäulen, vom Nil bis nach London geschah, in welche von einander entfernte Gegenden das Christenthum zu gleicher Zeit kam, welche Irrlehrer neben einander die Kirche verwüstet, welche Gegenden Schutzplätze waren und blieben u. s. w. Die Karten sind reich, ohne mit Oertern und Erinnerungen überladen zu seyn, und der Druck ist sehr deutlich. (Noch 6 Karten erscheinen möglichst bald.)

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 2. September 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Ueber eine neue Art der Weinbereitung

aus Most ist vor kurzem ein Werk in Paris erschienen, worauf die Aufmerksamkeit der deutschen Weinbergseigenthümer hingelenkt zu werden verdient. Es führt folgenden Titel:

Opuscule sur la Vinification. Traitant des vices des méthodes usitées pour la fabrication des Vins, et des avantages du Procedé de Me. Elisabeth Gervais, brevetée du Gouvernement par ordonnances de S. M. Louis XVIII., pour la même fabrication; contenant plusieurs rapports sur les avantages de ce procedé et les lettres de Mr. le Comte Chaptal, et de Mr. le Comte François de Neufchateau à Me. Gervais, sur l'importance de sa decouverte; par S. Ant. Gervais, Membre de la Societé d'Encouragement pour l'industrie nationale, et de plusieurs autres Societés savantes. Nouvelle Edition à Montpellier de l'imprimerie de J. G. Tournel, place Louis XVI. Nr. 57. 1821.

Die beygefolgende Abbildung nebst nachfolgenden Erläuterungen werden einen deutlichen Begriff von dieser wichtigen Erfindung geben und in den Stand setzen, sogleich im nächsten Herbst eine nützliche Anwendung mit großem Vortheil, sowohl in Ansehung der Menge als Güte des zu erhaltenden Weins, zu machen.

„Die Leser des allg. Anz. d. D. habe ich auf die angezeigte Schrift von Gervais über die von seiner Schwester Elisabeth Gervais zu Montpellier gemachte höchst wichtige Erfindung eines neuen Geräthes zur Weinbereitung aus Traubenmost hierdurch aufmerksam machen wollen; unsere vaterländischen Weinbergsbesitzer werden vielleicht noch in diesem Jahre von dieser nützlichen Erfindung Gebrauch machen."

Im zweyten Capitel ist das neue Geräthe so deutlich beschrieben, daß man sich leicht ohne Zeichnung (die der Schrift nicht beygefügt worden) einen deutlichen Begriff davon machen kann, und es dürfte wol nicht schwer halten, eine Zeichnung oder ein Modell aus Paris oder Montpellier (wo die neue Weinverfertigung bereits im Gange ist) zu erhalten. Die neue Verfahrungsart gewährt nach dem Urtheil der Kunstverständigen, der Weinbergsbesitzer und Weinhändler folgende Vortheile, daß man

1) 10 bis 12 Procent mehr Wein erhält, als nach der alten Art;

2) daß der Wein eine schönere Farbe und mehr Geist bekommt, auch das Aroma oder so genannte Bouquet, so sonst größtentheils verfliegt, erhalten wird, und daß endlich

3) alle Essigsäure entfernt, und aus den Trestern ein mildes und gesundes Getränk für die ärmere Menschenclasse hergestellt wird.

Die ganze Kunst besteht darin, daß der Most in einer hermetisch verschlossenen Kufe gähren muß, daß in der Mitte der Kufe ein Helm, der von einem Wasserbehältniß um-

gleiche Lage, ausgeführt ist. Auf Taf. 1 ist ein Bogen dieser Art in Fig. 1 und 2 dargestellt. Die Bogenöffnung ist 2,5 m weit, die Pfeilhöhe beträgt 1,25 m, die Stärke des Bogens 0,5 m. Die Bogenlinie ist ein Kreisbogen, dessen Mittelpunkt in der Kämpferlinie liegt. Die Bogenstirn ist mit Quadern verkleidet, die Bogenlaibung besteht aus Bruchsteinen. Die Bogenstirn ist mit einem Gesimse versehen, das aus einer Platte und einer Hohlkehle besteht. Die Bogenlaibung ist mit einem Gesimse versehen, das aus einer Platte und einer Hohlkehle besteht. Die Bogenstirn ist mit einem Gesimse versehen, das aus einer Platte und einer Hohlkehle besteht.

Fig. 1 bis 3. Taf. 1. Fig. 1. Ansicht. Fig. 2. Grundriss. Fig. 3. Querschnitt. Fig. 4 bis 6. Taf. 2. Fig. 4. Ansicht. Fig. 5. Grundriss. Fig. 6. Querschnitt. Fig. 7 bis 9. Taf. 3. Fig. 7. Ansicht. Fig. 8. Grundriss. Fig. 9. Querschnitt.

Die neue Luftpresse *).

Ohnlängst wurde im allg. Anz. d. D. die Beschreibung einer Kaffeemaschine mit einer neuen Luftpresse mitgetheilt. Sogleich ließ ich mir eine solche anfertigen, und es ging alles recht gut. Nun wollte ich es noch besser machen, und legte, um den Kaffee recht klar zu haben, unmittelbar auf den durchlöcherten Mittelboden ein Stück recht dickes Tuch. Der Boden widerstand nun nicht mehr dem jetzt größeren Widerstande, und mit einem Knall wurde der Boden hineingedrückt, und der Kaffee spritzte bis an die Zimmerdecke. Um ähnlichen Ereignissen vorzubeugen, halte ich es für nöthig, diesen Umstand allgemein bekannt zu machen.

J. A. Hahnrieder.

Allerhand.

Das selterser Mineralwasser

wird zu Paris in gläsernen Flaschen par Brevet d'invention als Eau de Selze fabricirt, zu Birmingham in Pulver, wozu man nur frisches Brunnenwasser zuzugießen braucht, verkauft, und im lieben deutschen Vaterland, wie Anonymus in Nr. 224 versichert: gesehen zu haben, auch zu Kissingen gefüllt. Das sind bekannte Betrügereyen; wir Deutschen sind die ehrlichsten Betrüger! wenigstens ist Ragodzy-Selters das unschädlichste Surrogat. Anonymus hat aber den Nagel nicht auf den Kopf getroffen, weil man in Nr. 203 von wirklich zu Niederselters an der Urquelle gefüllten Krügen sprach, an welchen man die nachtheilige Veränderung wahrnahm. Man hat in der Zwischenzeit in Erfahrung gebracht, daß bey'm Verkauf mehr auf die Menge des Absatzes, als auf Erhaltung der guten Beschaffenheit gesehen wird. Es wird Tag und Nacht gefüllt; wie ist es nun möglich, daß die Krüge rein von Strohhalmen und sonstigen Gegenständen bleiben, die das Wasser verderben? Die Krüge werden übrigens mit so genanntem gespaltenen Leder überbunden, welches so dünn ist, daß der Geist verfliegen muß. Es mag wol hierdurch viel erspart werden, aber wir Abnehmer müssen das schlechte Wasser eben so theuer, wie früher das gute bezahlen, welches wohl verwahrt war und während dem Versenden nicht abfallen konnte. Der Verfasser, welcher im Namen mehrerer Selterserwasser-Verehrer spricht, läßt sich gern eines Bessern belehren, und fordert dazu nochmahls Sachkenner geziemend auf.

Bescheinigung.

Für den durch Brand verunglückten Physicus Dr. Hartmann zu Eisfeld sind bey mir eingegangen und abgegeben worden:

Von Hrn. D. B. in S. — 1 Louisd'or; von Hrn. H. D. S. in W. — 2 Ducaten; von Hrn. D. E. in S. — 1 Louisd'or; von Hrn. O. M. R. D. v. F. in W. — 2 Ducaten; von Hrn. K. Ph. D. E. in D. — 17 Rthlr. 8 gl.; von Hrn. D. U. in P. — 1 Ducaten; von Hrn. M. in A. — 1 Louisd'or und 2 Ducaten.

Herzlich dankt den edlen Gebern der Empfänger mit mir.

Hildburghausen, den 25. Aug. 1822.

Dr. Hohnbaum.

Gesundheitskunde.

Anfrage.

Welche wirksamen Mittel gibt es gegen das so genannte Mückensehen oder die Mouches volantes? Ein, seit einem Jahre damit Gequälter würde es mit vielem Dank erkennen, wenn ein erfahrner Arzt im allg. Anz. d. D. ihm darüber etwas Beruhigendes sagen könnte. In Weller's Diätetik findet man kein Mittel dagegen.

Anzeige für Aerzte.

Ein jetzt wol 50 Jahr practicirender Arzt besitzt ein Mittel, welches sich ihm sowohl bey zu befürchtender, als schon ausgebrocheuer Wasserscheu in vielen Fällen bewährt hat **). Dieses ferner zu erproben, werden practische Aerzte dazu aufgefordert.

*) Wahrscheinlich von Dr. Romershausen in Acken an d. Elbe. d. Red.

**) Die Wahrheit dessen bezeugt ein glaubwürdiger Mann. d. Red.

Mit der bis dahin zu machenden Eingabe der Rechnungen ist der Anfang gemacht worden.

Die Rechnungen sind nach dem Muster, welches in der Amtsversammlung vom 1. Juli 1858 vorgelegt worden ist, zu fertigen.

Die Rechnungen sind nach dem Muster, welches in der Amtsversammlung vom 1. Juli 1858 vorgelegt worden ist, zu fertigen.

Berlin, den 1. Juli 1858.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf zu Dohna.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Freiherr von Patow.

Militairsachen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Premier-Lieutenant a. D. Schmidt, zuletzt im 1. Garde-Regiment zu Fuß, zum Hauptmann zu befördern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Premier-Lieutenant a. D. Schmidt, zuletzt im 1. Garde-Regiment zu Fuß, zum Hauptmann zu befördern.

Richter-Ernennungen.

Der bisher interimistisch beschäftigte Gerichts-Assessor Dr. Hahn ist zum Kreis-Gerichts-Rath in Ratibor ernannt worden.

Der bisher interimistisch beschäftigte Gerichts-Assessor Dr. Hahn ist zum Kreis-Gerichts-Rath in Ratibor ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Hahn ist zum Kreis-Gerichts-Rath in Ratibor ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Hahn ist zum Kreis-Gerichts-Rath in Ratibor ernannt worden.

Zoll- und Steuer-Sachen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Steuer-Einnehmer Hoffmann zu Ratibor zum Hauptamts-Rendanten daselbst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Steuer-Einnehmer Hoffmann zu Ratibor zum Hauptamts-Rendanten daselbst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Steuer-Einnehmer Hoffmann zu Ratibor zum Hauptamts-Rendanten daselbst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Steuer-Einnehmer Hoffmann zu Ratibor zum Hauptamts-Rendanten daselbst zu ernennen.

Art. 111. Wird Buße, Gut und in dessen Ver-
mögen Vollstreckung erkannt, so ist der Verurtheilte
zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art. 112. Wird auf Buße, Gut und in dessen Vermögen Vollstreckung erkannt, so ist der Verurtheilte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art. 113. Wird auf Buße, Gut und in dessen Vermögen Vollstreckung erkannt, so ist der Verurtheilte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art. 114. Wird auf Buße, Gut und in dessen Vermögen Vollstreckung erkannt, so ist der Verurtheilte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art.

Johann Christoph Kratz, geboren im Jahr 1769 zu Lippoldsberg, hat sich vor ungefähr 26 Jahren von hier, wo er zuletzt gewohnt hat, entfernt, und ist seit dem über sein Leben oder Tod nicht die mindeste Nachricht eingegangen. — Es wird daher genannter Johann Christoph Kratz, oder im Fall seines Ablebens, seine etwaige Erben, andurch edictaliter vorgeladen, so gewiß binnen drey Monaten a Dato vor unterzeichneter Gerichtsstelle zur Empfangnahme des Vermögens zu erscheinen, als sonst dasselbe seinem Bruder, und seinen Schwesterkindern, die sich darum gemeldet, gegen Caution verabfolgt werden wird.

Veckerhagen, am 10. August 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justizamt.
Wengemann,
Amtmann.
vit. Steitz.

Edictal-Vorladung.

Nachdem sich ergeben hat, daß die Schulden des vorhinnigen Stadtrecepters Christian Kellner, zu Immenhausen, dessen Vermögen übersteigen, und deshalb unterm heutigen Tage die Einleitung eines Debitverfahrens gegen denselben erkannt worden; so werden alle und jede bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Christian Kellner hiermit edictaliter vorgeladen, in dem zum Versuch der Güte auf Dienstag den 15. October d. J. Morgens 8 Uhr vor hiesiges Amt anberaumten Termin in Person oder durch hinlänglich und besonders auch zu Eingehung eines Vergleichs Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu begründen, auch sich wegen gütlicher Vertheilung der immittelst zu constatirenden Masse unter sie, und nöthigenfalls über die Beibehaltung des einstweilen von Amtswegen bestellten Curators zu erklären, oder einen andern durch Stimmen-Mehrheit zu wählen. Wobei zugleich denen nicht erscheinenden von ihnen angedrohet wird, daß sie als denen Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden beitretend angesehen, und resp. von diesem Verfahren ausgeschlossen zu werden zu erwarten haben.

Grebenstein, am 6. August 1822.

Kurfürstl. Hess. Amt daselbst.
W. v. Nordeck.
Vdt. Stephan.

Edictal-Vorladung.

George Piaff aus Schencklengsfeld, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch aufgefordert den 22. October nächstkünftig Vormittags 8 Uhr vor unterzeichneter Gerichtsstelle so gewiß zu erscheinen und sich auf die von Henrich Bock zu Landershausen als Vormund über Michael Kleco Kinder gegen ihn und seine Geschwister angestellte und vor der Gerichtsstube affigirte Klage zu erklären, als widrigenfalls dieselbe in seinen Ungehorsam als richtig angenommen und er mit etwaigen Einwendungen ausgeschlossen werden wird.

Signatum Friedewald, am 8. August 1822.

Kurfürstl. Hessisches Justiz-Amt hierselbst.
Lappe.
Vdt. König.

Kauf- und Handels-Sachen.

Subhastations-Patent.

Wir, Bernhard, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Da bey Herzogl. S. Regierung allhier wider den Herrn geheimen Regierungsrath von Hinkeldey zu Sinnershausen so viele Schulden an- und ausgeklagt worden sind, daß es die Nothwendigkeit erfordert, das demselben zustehende, und von seinen Gläubigern zum Hülfsgegenstand angegebene, unten näher beschriebene, frey eigenthümliche Rittergut Sinnershausen, welches bisher öffentlich feilgeboten worden und worauf ein Gebot von 66,000 fl. rhein. geschehen ist, an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, hierzu auch

der 1. October d. J.

als Termin anberaumt worden ist: So werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, besagten Tags früh 10 Uhr vor herzogl. S. Regierung allhier zu erscheinen, sich anzumelden, ihre resp. höheren Gebote zu erkennen zu geben und darauf des Zuschlags an den zahlungsfähigen Meistbietenden, bis auf die dann dazu einzuholende Genehmigung des Herrn Herzogs Durchlaucht, zu erwarten.

Meiningen zur Elisabethenburg, d. 25. Jun. 1822.

L. B. v. Türck.

Beschreibung

des Rittergutes Sinnershausen.

Es ist freyes Eigenthum und dessen Besitzer haben Sitz und Stimme auf den allgemeinen Landtägen; genießt auch der Befreyung von den gewöhnlichen Steuern und andern herrschaftlichen Abgaben, gleich den übrigen Rittergütern im Lande.

Es liegt im Herzogl. Amt Sand, 4 Stunden von Meiningen, 2 Stunden von Wasungen zwischen Oepfershausen und Roßdorf, ganz in der Nähe von Friedelshausen und Hümpfershausen in einer schönen, fruchtbaren Gegend und besteht nach den in den Acten enthaltenen Nachrichten, ohne daß deshalb Gewährschaft geleistet werden kann, außer den sehr ansehnlichen und geräumigen zahlreichen

und gut eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Garten- und Gewächshäusern, Stallungen ꝛc. welche, so wie ein Theil der Gärten mit Mauern umgeben sind, nach einer im Jahr 1785 von einem beeidigten Feldmesser nach dem 14schuhigen Ruthenmaas, den Acker oder Morgen zu 160 Ruthen gerechnet, vorgenommenen Messung, aus:

30	Acker	975/8	Ruthen Gärten,
125	"	413/4	" Grummetwiesen,
412	"	895/8	" Artfeld,
17	"	1561/4	" Teichen,
163	"	1443/4	" Waldung,

und es sind damit folgende Pertinentien, Gerechtsame und Befugnisse verknüpft:

1) eine Schäferey auf 250 Stück,
2) Huth und Trift,
3) die niedere Jagd im eigenen Feld und Wald, so wie in den anstoßenden Flurmarkungen, mit Oepfershausen Koppeljagd, ingleichen in dem herrschaftlichen Klosterwald,
4) ein Forellenwasser in der Schwarzbach, eine Stunde lang,
5) ein Krebsbach, eine halbe Stunde lang,
6) eine jährliche Holzabgabe von 16 Klaftern, nebst dem davon abfallenden Reisig, aus dem angrenzenden herrschaftlichen Buchenwald,
7) die Brau- und Schenkgerechtigkeit zu Sittershausen und Hümpfershausen,
8) eine Ziegelhütte,
9) eine Mühle.

Wohnhaus und Grundstücke.

In einer drey Stunden von Gotha nach dem Walde zu liegenden Stadt und Flur sind aus freyer Hand zu verkaufen:

1) Ein für Oeconomie eingerichtetes schönes Wohnhaus mit fünf beizbaren Stuben, nöthigen Kammern, Küchen, Kellern, ingleichen mit einer Brantweinbrennerey, Stallung auf 13 Stück Rindvieh, 9 Stück Pferde, einer großen Scheuer, und einem Hausgarten, welcher 1 Ar. hält.
2) Eine große außerhalb der Stadt gelegene Scheuer.
3) 41 Ar. Land im Winterfeld, 383/4 Ar. dergl. im Sommerfeld, 33 1/4 Ar. dergl. im Brachfeld.
4) 83/4 Ar. Grummts-Wiesen, 6 Ar. einschürige Wiesen.

Vorbenannte Länderey und Wiesen sind entweder im Ganzen mit dem Hause binnen zehn Wochen vom 28. August 1822, oder nachhero auch einzeln zu verkaufen.

Die Expedition des allg. Anz. d. D. zu Gotha gibt Auskunft im Betreff des Verkäufers und des Ortes.

Verkauf der berühmten von stenglinschen Gemäldesammlung in Hamburg.

Der Verkauf obgenannter in Nr. 186, 193 und 199 dieser Blätter näher bezeichneten Sammlung wird erst und gewiß, am 30. September d. J. durch mich Statt haben. Mein beschreibender Catalog ist von Sammlern, entweder auf Briefe von mir, oder von unten benannten achtbaren Hrn. Vertheilern zu beziehen.

Hamburg, August 1822.

Joh. Noodt,
große Reichenstraße Nr. 29.

Cataloge sind zu erhalten:

In Amsterdam von Herren Buffa u. Sohn.
" Berlin von Hrn. Gasp. Weiß und Comp.
" " C. W. Schenck und Comp.
" " Jacoby. Kunsthandlungen.
" " J. Suin, Commissionair.
" Braunschweig von Hrn. F. Viewegs Buchh.
" " C. W. Schenck und C. Kunsthandlung.
" Bremen " " Dreyer und Comolli.
" Dresden von der Rittnerschen Kunsthandlung.
" Frankfurt a. M. von Hrn. J. Wilmans Buch- und Kunsthandlung.
" Gotha von der Expedition dieses Bl.
" Hannover von der Hellwingschen Hofbuchhandl.
" Hrn. J. C. F. Giere, Kunsthandl.
" Leipzig von Hrn. J. A. G. Weigel, Auct. Proclamator und
" " Magister Mehnert.
" London von Hrn. G. Bullock.
" Magdeburg von der Donatischen Kunsthandl.
" Nürnberg von Hrn. J. Campe.
" " Frauenholz u. C. Kunsth.
" Wien von Hrn. Jos. J. Gurck, im Esterhazyschen Haus Mariahülfstraße.

Aufträge werde ich mit Zuverlässigkeit besorgen.

Kupferwaaren.

Die unterzeichnete Administration empfiehlt den inländischen und auswärtigen Kupferarbeitern, wie den Kupferwaarenhändlern, gewalzte und geschmiedete Kupferbleche, ingleichen Blasenboden, Kesselschaalen und andere ausgetiefte Kupferwaaren, zu deren Verfertigung sich hier zwey Hammerwellen und ein Walzwerk im Gange befinden; ferner auch fertige kupferne Geschirre und Geräthe, als Brantweinblasen, Braupfannen, Kessel, Töpfe, Ofenblasen u. s. w., in allen Sorten und Größen, durchgängig von untadelhafter Güte und zu billigen Preisen. Um nähere Nachrichten beliebe man sich schriftlich oder persönlich zu wenden an:

Die Administration des gewerkschaftlichen Kupferwaarenhandels zu Rothenburg an der Saale.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1910 die Errichtung einer Gemeindeschule in Hilgert beschlossen.

Die Gemeinde Hilgert wird hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen Einspruch gegen diesen Beschluß zu erheben.

Koblenz, den 20. Juli 1910.

Der Landrat.
Dr. Graf Kanitz.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

Ein Beiblatt zu Cottas Allgemeiner Zeitung. Nr. 1. Dienstag, den 1. November 1831. Redakt. C. Barth.

Königliche Gesetze und Verordnungen.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Inhalt des 19ten Stücks.

(Nr. 2. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Posen.

(Nr. 3. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 4. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 5. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 6. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 7. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 8. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 9. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 10. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 11. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 12. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 13. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 14. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 15. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 16. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 17. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 18. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 19. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 20. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 21. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 22. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 23. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 24. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 25. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 26. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 27. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 28. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 29. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 30. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 31. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 32. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 33. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 34. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 35. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 36. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 37. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 38. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 39. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 40. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 41. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 42. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 43. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 44. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 45. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 46. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 47. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 48. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 49. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 50. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 51. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 52. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 53. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 54. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 55. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 56. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 57. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 58. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 59. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 60. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 61. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 62. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 63. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 64. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 65. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 66. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 67. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 68. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 69. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 70. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 71. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 72. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 73. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 74. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 75. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 76. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 77. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 78. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 79. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 80. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 81. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 82. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 83. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 84. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 85. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 86. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 87. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 88. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 89. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 90. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 91. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 92. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 93. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 94. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 95. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 96. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 97. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 98. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 99. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 100. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 101. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 102. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 103. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 104. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 105. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 106. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 107. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 108. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 109. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 110. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 111. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 112. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 113. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 114. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 115. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 116. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 117. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 118. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 119. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 120. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 121. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 122. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 123. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 124. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 125. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 126. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 127. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 128. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 129. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 130. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 131. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 132. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 133. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 134. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 135. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 136. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 137. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 138. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 139. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 140. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 141. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 142. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 143. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 144. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 145. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 146. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 147. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 148. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 149. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 150. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 151. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 152. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 153. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Pommern.

(Nr. 154. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Brandenburg.

(Nr. 155. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Schlesien.

(Nr. 156. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Preußen.

(Nr. 157. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Sachsen.

(Nr. 158. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Westphalen.

(Nr. 159. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831. wegen Ausdehnung der Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche an Kautionen, Depositen und Pfandgelder, auf die Provinz Rheinland.

(Nr. 160. Aller

Digitized by Google

Bankruptcy Act, 1869, and the Acts amending the same, and the Rules and Orders in Bankruptcy for the time being in force, and the Bankruptcy Act, 1869, and the Acts amending the same, and the Rules and Orders in Bankruptcy for the time being in force, shall apply to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and all Powers hereby given to the Court shall be in addition to and not in restriction of any existing Powers of the Court in Bankruptcy.

Rules, Orders, and Forms.

Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

87. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

88. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

89. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

90. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

91. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

92. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

93. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

94. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

95. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

96. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

97. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

98. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

99. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms.

Power to Lord Chancellor to make Rules, Orders, and Forms for regulating Proceedings in Winding-up.

100. The Lord Chancellor, with the Advice and Assistance of the Lords Justices, or any Three of them, and the Chief Judge in Bankruptcy, may from Time to Time make such General Rules and Orders, and Forms, as may be deemed requisite for carrying into effect the Objects of this Act with respect to the Winding-up of Companies by the Court or subject to the Supervision of the Court, and the Costs, Charges, and Expenses of the Winding-up, and the Fees to be taken in Proceedings under this Act, and the Scale of such Fees, and may from Time to Time make such Additions to and Alterations in the General Rules and Orders and Forms for the Time being in force under this Act as may be deemed expedient; and all such General Rules and Orders and Forms shall be binding and obligatory to all intents and purposes whatsoever.

[illegible] Ausgabe [illegible] Ausgabe [illegible] Ausgabe [

Wiener Zeitung.
Von Montag bis Samstag.
Wien, Samstag 19. Dezember 1857.
Erscheint täglich. Preis für Wien ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., vierteljährig 2 fl. 50 kr.

Appointments Vacant.

ASSISTANT MASTER required for Mathematics and Science, at Bedford Modern School. Salary £150 per annum. Applications to be sent to the Secretary, Bedford Modern School, Bedford.

Bauernkrieg, der große deutsche, 1524—25, die Erhebung der Bauern gegen die Unterdrückung durch die Grundherren, die Geistlichkeit und die Landesherren, die sich seit dem 15. Jahrh. vorbereitet hatte. Die Bauern waren durch die Ausbreitung der Geldwirtschaft, durch die Einführung des römischen Rechts, durch die Vermehrung der Steuern und Abgaben, durch die Einschränkung der Jagd- und Fischereirechte, durch die Verschlechterung der Rechtspflege und durch die Ausdehnung der Leibeigenschaft in eine immer drückendere Lage gekommen. Dazu kam, daß die Reformation, die ihnen Freiheit des Gewissens und des Evangeliums brachte, ihnen auch Freiheit des Leibes und der Güter zu bringen schien. Die Bauern erhoben sich zuerst in Schwaben, wo sich 1524 der Baltringer, der Allgäuer und der Bodenseehaufen bildeten, die sich 1525 zu einem Heer vereinigten. Ihre Forderungen waren in den 12 Artikeln zusammengefaßt, die Luther in seiner Schrift »Ermahnung zum Frieden« (1525) zurückwies. Die Bauern verwüsteten Klöster und Schlösser, ihre Haufen wuchsen an, und es bildeten sich neue in Franken, Thüringen, Hessen, Elsaß, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Österreich, Böhmen und Mähren. Ihre Führer waren Wendel Hipler, Friedrich Weigand, Florian Geyer, Jäcklein Rohrbach, Hans Müller von Bulgenbach, Michael Gaismair, Thomas Münzer. Die Fürsten rüsteten, und ihre Heere schlugen die Bauern in mehreren Treffen, so bei Leipheim, Frankenhausen, Zabern, Königshofen, Würzburg, Meßkirch, Triberg, Ostrach, Waldshut, Schaffhausen, Radolfzell, Stockach, Meersburg, Lindau, Bregenz, Rottenburg, Rottweil, Tübingen, Ulm, Memmingen, Kempten, Leutkirch, Wangen, Ravensburg, Pfullendorf, Villingen, Freiburg, Breisach, Rheinfelden, Basel, Mühlhausen, Eisenach, Fulda, Hersfeld, Meiningen, Schmalkalden, Coburg, Bamberg, Forchheim, Kitzingen, Rothenburg, Heilbronn, Weinsberg, Wimpfen, Mergentheim, Ellwangen, Hall, Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch-Gmünd, Aalen, Neresheim, Nördlingen, Dinkelsbühl, Ansbach, Schwabach, Nürnberg, Forchheim, Amberg, Sulzbach, Neumarkt, Regensburg, Straubing, Landshut, Ingolstadt, Rain, Augsburg, Mühldorf, Rosenheim, Wasserburg, Kufstein, Rattenberg, Hall, Innsbruck, Bozen, Meran, Brixen, Sterzing, Klausen, Trient, Salzburg, Radstadt, Leoben, Bruck, Graz, Judenburg, Klagenfurt, Villach, Wien, Eger, Saaz, Leitmeritz, Prag, Budweis, Iglau, Znaim, Brünn, Olmütz, Troppau, Neiße, Glatz, Breslau, Liegnitz, Jauer, Sagan, Sprottau, Glogau, Lüben, Guhrau, Steinau, Fraustadt, Lissa, Rawitsch, Posen, Gnesen, Bromberg, Thorn, Danzig, Elbing, Marienburg, Königsberg, Tilsit, Memel, Insterburg, Gumbinnen, Pillkallen, Ragnit, Labiau, Wehlau, Preußisch-Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Heilsberg, Allenstein, Neidenburg, Soldau, Osterode, Hohenstein, Mohrungen, Deutsch-Eylau, Rosenberg, Marienwerder, Riesenburg, Neumark, Strasburg, Graudenz, Schwetz, Culm, Briesen, Gollub, Rheden, Lautenburg, Strasburg, Neidenburg, Soldau, Neumark, Mohrungen, Deutsch-Eylau, Rosenberg, Marienwerder, Riesen

Specification of Patent No. 15,000, A.D. 1884.

Specification of Patent No. 15,000, A.D. 1884.

Specification of Patent No. 15,000, A.D. 1884.

Münsterische Anzeigen von Büchern.

Mit Churfürstl. Gnädigster Freyheit. Verlegts Aloys Heinrich Perrenon, Buchhändler.

Num. LII. Montags, den 30. Decembris. 1780.

Diese Anzeigen werden alle Montage ausgegeben, und kosten vierteljährig 12 Stüber.

1) Das Erbrechen sey nichts anders, als das Auswerfen eines fremdartigen Stoffes durch die obere Mündung.

Ich frage, welcher Arzt erkennt hierin wol eine Definition des Erbrechens (Vomitus)? Gibt Dr. St. wol an, welches Organ diesen fremdartigen Stoff auszuwerfen habe? Ob der Magen, das duodenum, oder, was unter Umständen geschehen kann, auch der tiefer gelegene Darmcanal darunter zu verstehen sey? Sagt uns St. wol, wie dieser Vorgang (das Erbrechen) möglich wird?

Ferner, was versteht St. wol unter dem Ausdrucke Mündung? Meint er etwa, was hier zu vermuthen steht, die obere Magenmündung (cardia)? Sonach wäre z. B. jedes Aufsteigen der Speisen durch die cardia ein Erbrechen, also auch die ruminatio, die zuweilen bey Menschen vorkommt, und die ructus, bey welchen oft Speisen bis in den Pharynx steigen. Die Ruminatio aber, so wenig als die ructus, gehören zu der Krankheit Vomitus. Denn bey'm Vomitus müssen die im Magen befindlichen Dinge ꝛc. durch den oesophagus, pharynx, Rachen und Mund mit größerer oder geringerer Heftigkeit aus dem Körper fortgestoßen werden, vorausgesetzt, daß keine willkührliche oder unwillkührliche Schließung des Mundes oder der Zähne das Auszuwerfende zurückhält.

Endlich frage ich, ist das, was (sit venia verbo!) ausgebrochen wird, immer etwas Fremdartiges? — Der Ausdruck Fremdartig soll sich doch wol hier auf den Magen zunächst beziehen, und in dieser allgemeinen Bedeutung würde fremdartig alles das heißen, was seiner (des Magens) normalen Structur und normalen Kräften nicht angemessen ist. Blande Speisen sind dem Magen nicht fremdartig, und dennoch werden sie oft durch das Erbrechen ausgeworfen, wie z. B. bey'm Scirrhus Ventriculi. Indessen sind hier, wenn man will, die Speisen dann relativ fremdartig, insofern sie Ursache zum Erbrechen geben. Wie aber, wenn blande Speisen bey schmerzhaften chirurgischen Operationen, bey'm Ekel über irgend einen Gegenstand, bey heftigen Gemüthsbewegungen ꝛc. ausgebrochen werden? — In diesen Fällen geben die vorhandenen Speisen keinen Anlaß zum Vomitus; denn letzterer erfolgt in gedachten Fällen auch bey leerem Magen, wo der Kranke dann bloß Schleim, sympathisch abgesonderte Galle ꝛc. von sich gibt. Ferner kommt bey der Magenentzündung ꝛc. nicht selten ein Erbrechen vor, wo, obgleich die Contenta des Magens ꝛc. völlig ausgeleert worden sind, dennoch der Vomitus fortdauert, wo dann meist klares Blut ausgeworfen wird.

Es gibt also ein Erbrechen ohne Ausleerung fremdartiger Stoffe.

St. fährt fort:

2) da das Opium den mot. peristalt. offenbar vermindere, die Stuhlausleerung (Leibesöffnung) verhindere; so müsse die fremdartige Materie den Weg nach oben nehmen. ꝛc.

Einen gesunden (normalen) mot. peristalt. hemmt das Opium allerdings mehr oder minder, weil es die Lebensthätigkeit der bey der wurmförmigen Bewegung des Darmcanals zunächst interessirten Theile quantitativ herabstimmt. Dasselbe thun auch die andern narcotica z. B. Hyoscyamus, Aconit., Belladonna etc., die, wie männiglich bekannt, Schwindel, Uebelkeit, Erbrechen (mot. antiperistalt.) erregen können. Ferner aber auch, wenn die Lebensthätigkeit der Muskelfasern des Darmcanals dermaßen abnorm erhöhet und alienirt ist, daß, jedoch ohne vorhandene Entzündung, sie sich als reiner Krampf (nach oben als mot. antiperist., nach unten als abnorm starker mot. peristalt.) ausspricht: so führt das Opium, so gut wie die andern Narcotica, die krampfhafte Action gedachter Theile zur Norm zurück, indem es ihre übermäßige, durch Alienation der Vitalität der Muskelfaser entstandene Thätigkeit quantitativ herabstimmt. Deßhalb wirkt das Opium gleich gut (wie wiederholte Erfahrungen beweisen) in allen denjenigen Fällen des Erbrechens, des Durchfalls, der Ruhr, wo diese Krankheiten auf einem Krampfe des ganzen Darmcanals oder einzelner Theile desselben beruheten und aus selbigem hervorgingen. Dahingegen aber leistet das Opium nichts, ja verstärkt es sogar das Uebel, wenn Durchfall (abnorm starker mot. peristalticus) oder

Erbrechen (mot. antiperist.) aus Ursachen hervorgingen, die entweder durch das Opium nicht gehoben werden können, (wie z. B. Vomitus von einem eingeklemmten Bruche) oder durch dasselbe in ihrer Wirksamkeit noch vermehrt werden (wie z. B. beym Durchfall, bey entzündlicher Ruhr, *) Erbrechen von entzündlichem Leiden des Magens).

Es geht aus dem eben Gesagten hervor, daß ich keinesweges dafür halte, jedem Erbrechen mit Opium zu begegnen. Dieß sey fern von mir. Denn bey der Heilung des Erbrechens müssen (wenn es, was nicht immer der Fall ist, gestillt werden darf und soll) wie bey jeder andern Krankheit vorzugsweise (nicht einzig und allein) die entfernten Ursachen und der dynamische Character des Uebels in Erwägung gezogen werden. Oft hört das Erbrechen, nach Entfernung der Ursache, von selbst auf, denn — cessante causa saepenumero effectus quoque cessat. Was die dynamische Verschiedenheit der Krankheit anbetrifft; so ist es ein großer Unterschied, ob ein entzündliches Leiden, oder Asthenie mit Erethismus oder bloße Asthenie das Erbrechen zunächst bedingt. Ein Erbrechen z. B. von großem Blutverlust und heftigen Schmerzen, was bey chirurgischen Operationen oft vorkommt, wird durch Animantia und Excitantia am beßten gestillt, da hingegen eben diese Mittel ein durch Entzündung der beym Vomitus unmittelbar interessirten Theile gesetztes verschlimmern. Ein aus einem asthenisch-erethischen, sich als Krampf aussprechenden Zustande des Magens hervorgehendes Erbrechen erfordert Narcotica zu seiner Heilung, also auch Opium. Indessen gestehe ich, daß ich in einem solchen Falle Hyosciamus, Blausäure ꝛc. dem Opium vorziehe, jedoch bloß deßhalb, weil gedachte Mittel weniger reizen, als das Opium, und unmittelbarer die Lebensthätigkeit herabstimmen. — Ein solches Erbrechen aber, welches Narcotica erfordert, und durch dieselben geheilt werden kann, kommt gewiß nicht so häufig vor, als wol mancher glaubt, weßhalb denn oftmals das Opium, gegen einen vorhandenen Vomitus verordnet, unerfreuliche Wirkungen, ja wol gar den Tod des Kranken herbeyführte.

Wenn Dr. Stab. schließlich meint:

3) „mehr Theorie spräche für die Laxirmittel in diesem Zustande (im Erbrechen), da sie einen Weg nach abwärts bahnten:"

so sieht er augenscheinlich dabey zu sehr auf den bloß mechanischen Vorgang beym Erbrechen und Purgiren, ohne die entfernten, so wie die nächste Ursache (den Krampf) und den dynamischen Character des Erbrechens und der Diarrhoee gehörig zu würdigen.

Ich weiß es aus eigner Erfahrung, daß Neutralsalze eine, mit Erbrechen verbundene Cardialgie gründlich heilten, welche durch den Mißbrauch der reizend-narcotischen Mittel anfänglich sich verschlimmert hatte. Hier war eine subinflammatorische Stimmung des Magens vorhanden, welche oft Cardialgien unterhält. So kann ferner ein chronisches Erbrechen, welches durch Anhäufung fremdartiger Materien im Darmcanal gesetzt wird, ebenfalls durch Abführungsmittel gehoben werden u. s. w. Wie aber wenn z. B. ein Erbrechen aus reiner Atonie (wie das habituelle Erbrechen bey Schwelgern) hervorgeht? Wie ferner, wenn ein Erbrechen durch acute Magenentzündung vermittelt wird? — Im ersten Falle würden Abführungsmittel wenigstens nichts nützen und im zweyten sogar einen höchst schädlichen Erfolg hervorbringen, da, wie bekannt, der Magen, wenn er acut entzündet ist, wegen seiner dann obwaltenden außerordentlichen Empfindlichkeit, fast gar keine innere Mittel, die Blausäure vielleicht ausgenommen, erträgt.

* * *

Hiermit glaube ich, obgleich nur in aller Kürze, das Nöthigste gesagt zu haben, was gegen des Dr. St. oben gedachten Aufsatz erinnert werden könnte. Ich schließe mit dem Wunsche:

„daß man doch endlich einmahl aufhören möge, verschiedene Krankheiten, die denselben Namen führen, mit einer und der-

*) Bey der entzündlichen Ruhr steigert das Opium den vorhandenen Durchfall so lange, bis die Entzündung einen solchen Grad erreicht hat, daß die dicken Därme, sich durch Anschwellung und Zusammenziehung verengernd, keinen Unrath mehr durchlassen (trockne Ruhr).

Bild, Bildung, Bildsäule, Bildschnitzerei, Bildwerk, Bildhauerkunst, Bildhauer, Bildhauerarbeit, Bildhauerei, Bildhauerwerkstatt, Bildhauerwerkzeug, Bildhauerwerkzeuge, Bildhauerwerkzeugkasten, Bildhauerwerkzeugtasche, Bildhauerwerkzeugtaschen, Bildhauerwerkzeugtaschenset, Bildhauerwerkzeugtaschensets, Bildhauerwerkzeugtaschensetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsets, Bildhauerwerkzeugtaschensetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetsetset, Bildhauerwerkzeugtaschensets

Schedule (Revoke).

An Act to revoke the Duties of Excise on Spirits distilled in Scotland, and to grant other Duties in lieu thereof.

Ordered, That the Petitioners have Leave to withdraw their Petition.

Ordered, That Mr. Sandys, Mr. Hoare, Mr. Bowyer, Mr. Hanbury, Mr. Hucks, Mr. Pelham, Mr. Pitt, Mr. Lyttelton, Mr. Fox, Mr. Legge, Mr. Dodington, Mr. Grenville, Mr. Potter, Mr. Winnington, Mr. Pulteney, Mr. Sloper, Mr. Bathurst, Mr. Bromley, Mr. Bladen, Mr. Arundell, Mr. Lee, Mr. Gore, Mr. Hay, Mr. Bootle, Mr. Cornwall, Mr. Lowndes, Mr. Ashe, Mr. Bacon, Mr. Bunbury, Mr. Bridges, Mr. Hanmer, Mr. Hampden, Mr. Wilbraham, Mr. Lloyd, Mr. Lewis, Mr. Wynn

Copyright of the Times Digital Archive. Subscribers may print or download for personal use only. Commercial use or systematic downloading is prohibited.

Copyright of the Times Digital Archive. Subscribers may print or download for personal use only. Commercial use or systematic downloading is prohibited.

Copyright of the Times Digital Archive. Subscribers may print or download for personal use only. Commercial use or systematic downloading is prohibited.

Copyright of the Times Digital Archive. Subscribers may print or download for personal use only. Commercial use or systematic downloading is prohibited.

Ordnance Survey Office, Southampton,
1st January, 1862.

Ordnance Survey Office, Southampton.

Sale of Old Stores.

The Commissioners of Her Majesty's Ordnance hereby give notice, that they intend to sell by Public Auction, at the Ordnance Survey Office, Southampton, on Wednesday, the 15th day of January, 1862, at 12 o'clock, the following Old Stores, viz.:—

Old Iron, Old Copper, Old Brass, Old Lead, Old Zinc, Old Tin, Old Leather, Old Canvas, Old Rope, Old Sacking, Old Wood, Old Paper, Old Bottles, Old Glass, Old Tarpaulins, Old Tents, Old Boots, Old Shoes, Old Clothing, Old Bedding, Old Blankets, Old Rugs, Old Sheets, Old Mattresses, Old Bolsters, Old Pillows, Old Bedsteads, Old Tables, Old Chairs, Old Stools, Old Forms, Old Cupboards, Old Desks, Old Boxes, Old Trunks, Old Cases, Old Packing Cases, Old Crates, Old Barrels, Old Casks, Old Tubs, Old Buckets, Old Pails, Old Cans, Old Kettles, Old Saucepans, Old Frying Pans, Old Stoves, Old Grates, Old Fenders, Old Fire Irons, Old Coals, Old Coke, Old Cinders, Old Ashes, Old Dung, Old Straw, Old Hay, Old Chaff, Old Bran, Old Sawdust, Old Shavings, Old Dust, Old Rubbish, Old Sweepings, Old Manure, Old Grass, Old Hedge Cuttings, Old Trees, Old Stumps, Old Roots, Old Branches, Old Boughs, Old Timber, Old Boards, Old Planks, Old Scantling, Old Battens, Old Deals, Old Laths, Old Posts, Old Rails, Old Gates, Old Hurdles, Old Fencing, Old Thatching, Old Tiles, Old Slates, Old Bricks, Old Stones, Old Rubble, Old Mortar, Old Lime, Old Cement, Old Plaster, Old Rafters, Old Joists, Old Beams, Old Girders, Old Trusses, Old Roofing, Old Flooring, Old Ceiling, Old Partitions, Old Doors, Old Windows, Old Sashes, Old Frames, Old Shutters, Old Blinds, Old Casements, Old Skylights, Old Ventilators, Old Chimney Pots, Old Cowls, Old Gutters, Old Spouting, Old Pipes, Old Cisterns, Old Pumps, Old Troughs, Old Sinks, Old Drains, Old Gullies, Old Grids, Old Manhole Covers, Old Gratings, Old Kerbing, Old Paving, Old Flagging, Old Channelling, Old Setts, Old Metalling, Old Gravel, Old Sand, Old Earth, Old Clay, Old Chalk, Old Soil, Old Turf, Old Shrubs, Old Plants, Old Flowers, Old Seeds, Old Bulbs, Old Roots, Old Cuttings, Old Grafts, Old Buds, Old Fruit, Old Vegetables, Old Corn, Old Grain, Old Meal, Old Flour, Old Bread, Old Biscuit, Old Meat, Old Bones, Old Fat, Old Suet, Old Tallow, Old Lard, Old Butter, Old Cheese, Old Milk, Old Cream, Old Eggs, Old Poultry, Old Feathers, Old Fish, Old Shells, Old Skins, Old Hides, Old Furs, Old Wool, Old Hair, Old Bristles, Old Horns, Old Hoofs, Old Tails, Old Claws, Old Teeth, Old Tusks, Old Ivory, Old Whalebone, Old Tortoiseshell, Old Mother-of-Pearl, Old Coral, Old Amber, Old Jet, Old Gutta Percha, Old India Rubber, Old Resin, Old Pitch, Old Tar, Old Oil, Old Grease, Old Wax, Old Soap, Old Candles, Old Lamps, Old Lanterns, Old Wicks, Old Matches, Old Tinder, Old Gunpowder, Old Fireworks, Old Ammunition, Old Arms, Old Accoutrements, Old Saddlery, Old Harness, Old Carriages, Old Waggons, Old Carts, Old Barrows, Old Wheels, Old Axles, Old Springs, Old Shafts, Old Poles, Old Ladders, Old Tools, Old Implements, Old Machinery, Old Engines, Old Boilers, Old Steam Pipes, Old Valves, Old Cocks, Old Gauges, Old Pistons, Old Cylinders, Old Rods, Old Cranks, Old Wheels, Old Pinions, Old Shafts, Old Bearings, Old Axles, Old Springs, Old Chains, Old Ropes, Old Pulleys, Old Blocks, Old Tackle, Old Hooks, Old Rings, Old Bolts, Old Nuts, Old Screws, Old Nails, Old Rivets, Old Spikes, Old Keys, Old Locks, Old Hinges, Old Fastenings, Old Castings, Old Forgings, Old Wrought Iron, Old Cast Iron, Old Steel, Old Pig Iron, Old Scrap Iron, Old Sheet Iron, Old Bar Iron, Old Rod Iron, Old Hoop Iron, Old Nail Rod, Old Tinplate, Old Galvanized Iron, Old Corrugated Iron, Old Wire, Old Wire Netting, Old Wire Rope, Old Wire Cable, Old Wire Rigging, Old Wire Guys, Old Wire Stays, Old Wire Ties, Old Wire Hooks, Old Wire Rings, Old Wire Bolts, Old Wire Nuts, Old Wire Screws, Old Wire Nails, Old Wire Rivets, Old Wire Spikes, Old Wire Keys, Old Wire Locks, Old Wire Hinges, Old Wire Fastenings, Old Wire Castings, Old Wire Forgings, Old Wire Wrought Iron, Old Wire Cast Iron, Old Wire Steel, Old Wire Pig Iron, Old Wire Scrap Iron, Old Wire Sheet Iron, Old Wire Bar Iron, Old Wire Rod Iron, Old Wire Hoop Iron, Old Wire Nail Rod, Old Wire Tinplate, Old Wire Galvanized Iron, Old Wire Corrugated Iron, Old Wire Wire, Old Wire Wire Netting, Old Wire Wire Rope, Old Wire Wire Cable, Old Wire Wire Rigging, Old Wire Wire Guys, Old Wire Wire Stays, Old Wire Wire Ties, Old Wire Wire Hooks, Old Wire Wire Rings, Old Wire Wire Bolts, Old Wire Wire Nuts, Old Wire Wire Screws, Old Wire Wire Nails, Old Wire Wire Rivets, Old Wire Wire Spikes, Old Wire Wire Keys, Old Wire Wire Locks, Old Wire Wire Hinges, Old Wire Wire Fastenings, Old Wire Wire Castings, Old Wire Wire Forgings, Old Wire Wire Wrought Iron, Old Wire Wire Cast Iron, Old Wire Wire Steel, Old Wire Wire Pig Iron, Old Wire Wire Scrap Iron, Old Wire Wire Sheet Iron, Old Wire Wire Bar Iron, Old Wire Wire Rod Iron, Old Wire Wire Hoop Iron, Old Wire Wire Nail Rod, Old Wire Wire Tinplate, Old Wire Wire Galvanized Iron, Old Wire Wire Corrugated Iron.

Ordnance Survey Office, Southampton.

Sale of Old Stores.

The Commissioners of Her Majesty's Ordnance hereby give notice, that they intend to sell by Public Auction, at the Ordnance Survey Office, Southampton, on Wednesday, the 15th day of January, 1862, at 12 o'clock, the following Old Stores, viz.:—

Old Iron, Old Copper, Old Brass, Old Lead, Old Zinc, Old Tin, Old Leather, Old Canvas, Old Rope, Old Sacking, Old Wood, Old Paper, Old Bottles, Old Glass, Old Tarpaulins, Old Tents, Old Boots, Old Shoes, Old Clothing, Old Bedding, Old Blankets, Old Rugs, Old Sheets, Old Mattresses, Old Bolsters, Old Pillows, Old Bedsteads, Old Tables, Old Chairs, Old Stools, Old Forms, Old Cupboards, Old Desks, Old Boxes, Old Trunks, Old Cases, Old Packing Cases, Old Crates, Old Barrels, Old Casks, Old Tubs, Old Buckets, Old Pails, Old Cans, Old Kettles, Old Saucepans, Old Frying Pans, Old Stoves, Old Grates, Old Fenders, Old Fire Irons, Old Coals, Old Coke, Old Cinders, Old Ashes, Old Dung, Old Straw, Old Hay, Old Chaff, Old Bran, Old Sawdust, Old Shavings, Old Dust, Old Rubbish, Old Sweepings, Old Manure, Old Grass, Old Hedge Cuttings, Old Trees, Old Stumps, Old Roots, Old Branches, Old Boughs, Old Timber, Old Boards, Old Planks, Old Scantling, Old Battens, Old Deals, Old Laths, Old Posts, Old Rails, Old Gates, Old Hurdles, Old Fencing, Old Thatching, Old Tiles, Old Slates, Old Bricks, Old Stones, Old Rubble, Old Mortar, Old Lime, Old Cement, Old Plaster, Old Rafters, Old Joists, Old Beams, Old Girders, Old Trusses, Old Roofing, Old Flooring, Old Ceiling, Old Partitions, Old Doors, Old Windows, Old Sashes, Old Frames, Old Shutters, Old Blinds, Old Casements, Old Skylights, Old Ventilators, Old Chimney Pots, Old Cowls, Old Gutters, Old Spouting, Old Pipes, Old Cisterns, Old Pumps, Old Troughs, Old Sinks, Old Drains, Old Gullies, Old Grids, Old Manhole Covers, Old Gratings, Old Kerbing, Old Paving, Old Flagging, Old Channelling, Old Setts, Old Metalling, Old Gravel, Old Sand, Old Earth, Old Clay, Old Chalk, Old Soil, Old Turf, Old Shrubs, Old Plants, Old Flowers, Old Seeds, Old Bulbs, Old Roots, Old Cuttings, Old Grafts, Old Buds, Old Fruit, Old Vegetables, Old Corn, Old Grain, Old Meal, Old Flour, Old Bread, Old Biscuit, Old Meat, Old Bones, Old Fat, Old Suet, Old Tallow, Old Lard, Old Butter, Old Cheese, Old Milk, Old Cream, Old Eggs, Old Poultry, Old Feathers, Old Fish, Old Shells, Old Skins, Old Hides, Old Furs, Old Wool, Old Hair, Old Bristles, Old Horns, Old Hoofs, Old Tails, Old Claws, Old Teeth, Old Tusks, Old Ivory, Old Whalebone, Old Tortoiseshell, Old Mother-of-Pearl, Old Coral, Old Amber, Old Jet, Old Gutta Percha, Old India Rubber, Old Resin, Old Pitch, Old Tar, Old Oil, Old Grease, Old Wax, Old Soap, Old Candles, Old Lamps, Old Lanterns, Old Wicks, Old Matches, Old Tinder, Old Gunpowder, Old Fireworks, Old Ammunition, Old Arms, Old Accoutrements, Old Saddlery, Old Harness, Old Carriages, Old Waggons, Old Carts, Old Barrows, Old Wheels, Old Axles, Old Springs, Old Shafts, Old Poles, Old Ladders, Old Tools, Old Implements, Old Machinery, Old Engines, Old Boilers, Old Steam Pipes, Old Valves, Old Cocks, Old Gauges, Old Pistons, Old Cylinders, Old Rods, Old Cranks, Old Wheels, Old Pinions, Old Shafts, Old Bearings, Old Axles, Old Springs, Old Chains, Old Ropes, Old Pulleys, Old Blocks, Old Tackle, Old Hooks, Old Rings, Old Bolts, Old Nuts, Old Screws, Old Nails, Old Rivets, Old Spikes, Old Keys, Old Locks, Old Hinges, Old Fastenings, Old Castings, Old Forgings, Old Wrought Iron, Old Cast Iron, Old Steel, Old Pig Iron, Old Scrap Iron, Old Sheet Iron, Old Bar Iron, Old Rod Iron, Old Hoop Iron, Old Nail Rod, Old Tinplate, Old Galvanized Iron, Old Corrugated Iron, Old Wire, Old Wire Netting, Old Wire Rope, Old Wire Cable, Old Wire Rigging, Old Wire Guys, Old Wire Stays, Old Wire Ties, Old Wire Hooks, Old Wire Rings, Old Wire Bolts, Old Wire Nuts, Old Wire Screws, Old Wire Nails, Old Wire Rivets, Old Wire Spikes, Old Wire Keys, Old Wire Locks, Old Wire Hinges, Old Wire Fastenings, Old Wire Castings, Old Wire Forgings, Old Wire Wrought Iron, Old Wire Cast Iron, Old Wire Steel, Old Wire Pig Iron, Old Wire Scrap Iron, Old Wire Sheet Iron, Old Wire Bar Iron, Old Wire Rod Iron, Old Wire Hoop Iron, Old Wire Nail Rod, Old Wire Tinplate, Old Wire Galvanized Iron, Old Wire Corrugated Iron, Old Wire Wire, Old Wire Wire Netting, Old Wire Wire Rope, Old Wire Wire Cable, Old Wire Wire Rigging, Old Wire Wire Guys, Old Wire Wire Stays, Old Wire Wire Ties, Old Wire Wire Hooks, Old Wire Wire Rings, Old Wire Wire Bolts, Old Wire Wire Nuts, Old Wire Wire Screws, Old Wire Wire Nails, Old Wire Wire Rivets, Old Wire Wire Spikes, Old Wire Wire Keys, Old Wire Wire Locks, Old Wire Wire Hinges, Old Wire Wire Fastenings, Old Wire Wire Castings, Old Wire Wire Forgings, Old Wire Wire Wrought Iron, Old Wire Wire Cast Iron, Old Wire Wire Steel, Old Wire Wire Pig Iron, Old Wire Wire Scrap Iron, Old Wire Wire Sheet Iron, Old Wire Wire Bar Iron, Old Wire Wire Rod Iron, Old Wire Wire Hoop Iron, Old Wire Wire Nail Rod, Old Wire Wire Tinplate, Old Wire Wire Galvanized Iron, Old Wire Wire Corrugated Iron.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 6. September 1822. Gotha, b. Becker.

Moralische Gegenstände.

Religion.

Vor einigen Tagen las ich die Aeußerung eines von mir verehrten Schriftstellers, „daß der Mangel an Religion auf den Verfall der Staaten den Einfluß nicht hat, den man gewöhnlich demselben zuschreibt.“ Ich bin ganz der entgegengesetzten Meinung, welches wahrscheinlich darin liegt, daß wir beide verschiedene Begriffe von Religion haben. Mein religiöses Glaubensbekenntniß ist folgendes: „Ich weiß, daß ich unaufhörlich streben soll, so zu handeln, wie ich wollen kann, daß alle Menschen handeln sollten; ich glaube, daß Gott einem Jeden gibt, was er verdient; ich glaube an die Unsterblichkeit der Seele.“ — Die Gründe für dieses Glaubensbekenntniß habe ich aus Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten und aus dessen Critik der practischen Vernunft als völlig haltbar kennen gelernt, und ich bin gewiß, daß es Niemanden je gelingen wird, durch zureichende Gründe selbige zu entkräften.

J. A. Hahnrieder.

Gesundheitskunde.

Vorzügliches Mittel gegen den Bandwurm.

(Von dem königl. Medicinalcollegium in Stuttgart bekannt gemacht.)

„Der Kürbiskern oder Kettenwurm (Taenia solium) ist ein in Württemberg ziemlich verbreitetes und in einigen Gegenden einheimisches Uebel. Zu seiner Hebung scheint die Tödtung des Wurms, von welcher der Abgang seines Kopfes die einzige sichere Ueberzeugung gewährt, eine unumgängliche Bedingung zu seyn. Die bis jetzt bekannten, zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Mittel erreichen denselben häufig nicht, indem sie zwar oft große Massen von dem Körper des Wurms ausleeren, den Kopf aber zurücklassen, und die hiermit im Widerspruch stehende Erfahrung in andern Ländern, namentlich in der benachbarten Schweiz, erklärt sich zum Theil dadurch, daß dort eine ganz andere Gattung von Bandwurm, nämlich der so genannte breite Bandwurm, mit jenen Mitteln glücklich bekämpft wird. So wie aber der Gebrauch derselben gegen die hieländische Bandwurmgattung, den Kettenwurm, gar oft den gewünschten Erfolg nicht gewährt, also ist er überdieß in Hinsicht auf den Zeitaufwand sowohl, als auch wegen des bey den Kranken gewöhnlich bald sich einstellenden großen Ekels dagegen, für diese sehr beschwerlich. Desto mehr verdient daher ein Mittel, welches bisher geheim gehalten, nunmehr aber von dem Besitzer gegen eine mäßige Belohnung zur öffentlichen Bekanntmachung übergeben worden ist, die Aufmerksamkeit der Aerzte, da dasselbe, wenn es gleich als ein in allen Fällen untrügliches Specificum sich nicht bewährt hat, vornehmlich dadurch sich auszeichnet, daß es nicht nur von schneller und sehr bedeutender Wirksamkeit, für die Patienten in Beziehung auf die Beschwerden,

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung.

Ehe, Ehebruch, Ehescheidung.

Be it further enacted, That the said Commissioners shall have power to administer oaths to witnesses, and to require the production of books, papers, and documents, and to examine witnesses, and to require the production of books, papers, and documents, and to examine witnesses, and to require the production of books, papers, and documents, and to examine

Sales and Purchases.

Sales and Purchases.—Sales and purchases of property are governed by the same principles as other contracts. The parties must be competent to contract, and their consent must be free and mutual. The subject-matter must be lawful, and the consideration must be adequate. A sale is a transfer of property for a price paid or promised. A purchase is the acquisition of property by the payment of a price. The price may be paid in money or in other property. The transfer may be immediate or may be postponed to a future time. The parties may agree upon the terms of payment, the time of delivery, and the manner of performance. They may also agree upon warranties, conditions, and penalties for breach. The law implies certain warranties in the absence of express agreement. The seller warrants that he has a good title to the property sold, that it is free from encumbrances not disclosed, and that it is fit for the purpose for which it is sold. The buyer warrants that he has the means to pay the price agreed upon. These warranties may be excluded by express agreement. The parties may also agree upon the rescission of the contract in certain events. They may agree upon the return of the property and the repayment of the price. They may agree upon the forfeiture of the price as liquidated damages. They may agree upon the submission of disputes to arbitration. They may agree upon the jurisdiction of courts. They may agree upon the law by which the contract shall be governed. They may agree upon the time within which actions shall be brought. They may agree upon the limitation of liability. They may agree upon the exemption of liability. They may agree upon the indemnity of one party by the other. They may agree upon the guaranty of the performance of the contract by a third person. They may agree upon the assignment of the contract. They may agree upon the subrogation of one party to the rights of the other. They may agree upon the lien of one party upon the property of the other. They may agree upon the pledge of property as security. They may agree upon the mortgage of property as security. They may agree upon the sale of property as security. They may agree upon the insurance of property as security. They may agree upon the guaranty of the payment of the price by a third person. They may agree upon the assignment of the price. They may agree upon the subrogation of one party to the rights of the other. They may agree upon the lien of one party upon the property of the other. They may agree upon the pledge of property as security. They may agree upon the mortgage of property as security. They may agree upon the sale of property as security. They may agree upon the insurance of property as security.

Sales and Purchases.

Sales and Purchases.—Sales and purchases of property are governed by the same principles as other contracts. The parties must be competent to contract, and their consent must be free and mutual. The subject-matter must be lawful, and the consideration must be adequate. A sale is a transfer of property for a price paid or promised. A purchase is the acquisition of property by the payment of a price. The price may be paid in money or in other property. The transfer may be immediate or may be postponed to a future time. The parties may agree upon the terms of payment, the time of delivery, and the manner of performance. They may also agree upon warranties, conditions, and penalties for breach. The law implies certain warranties in the absence of express agreement. The seller warrants that he has a good title to the property sold, that it is free from encumbrances not disclosed, and that it is fit for the purpose for which it is sold. The buyer warrants that he has the means to pay the price agreed upon. These warranties may be excluded by express agreement. The parties may also agree upon the rescission of the contract in certain events. They may agree upon the return of the property and the repayment of the price. They may agree upon the forfeiture of the price as liquidated damages. They may agree upon the submission of disputes to arbitration. They may agree upon the jurisdiction of courts. They may agree upon the law by which the contract shall be governed. They may agree upon the time within which actions shall be brought. They may agree upon the limitation of liability. They may agree upon the exemption of liability. They may agree upon the indemnity of one party by the other. They may agree upon the guaranty of the performance of the contract by a third person. They may agree upon the assignment of the contract. They may agree upon the subrogation of one party to the rights of the other. They may agree upon the lien of one party upon the property of the other. They may agree upon the pledge of property as security. They may agree upon the mortgage of property as security. They may agree upon the sale of property as security. They may agree upon the insurance of property as security. They may agree upon the guaranty of the payment of the price by a third person. They may agree upon the assignment of the price. They may agree upon the subrogation of one party to the rights of the other. They may agree upon the lien of one party upon the property of the other. They may agree upon the pledge of property as security. They may agree upon the mortgage of property as security. They may agree upon the sale of property as security. They may agree upon the insurance of property as security.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 7. Sept. 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Der Landwirth hat nicht Ursache, Muth und Hände sinken zu lassen.

In Nr. 154 des liter. Convers. Bl. 1821, S. 514, heißt es: der Ackerbau bedürfe jetzt keiner Anweisung zur Vermehrung seiner Producte, sondern guter Marktpreise u. s. w.

Im Gegentheil, sage ich, wenn die Getreidepreise niedrig stehen, ist es gerade recht Noth, den Landwirth darüber zu belehren, wie er die Tragbarkeit seines Bodens erhöhe und das an Menge und Güte erzeuge, was wohlfeil ist. Dann ist es nothwendig, darauf zu denken, wie man vielleicht nur so viel an Getreide erbaue, als Verbrauch und Aussaat erfordern, wie man andere Dinge erzeuge, die mehr gelten, als das Getreide; dann muß man nach Beschaffenheit der Umstände oder der Ortslage seine Viehzucht und Mastung vermehren; das wohlfeile Getreide in Spiritus verwandeln, der besser und länger aufzubewahren, als jenes, und zugleich Viehfutter liefert. Wo Brauereyen sind, kann dann die Güte des Bieres verbessert und durch die Wohlfeilheit desselben der Absatz vermehrt werden. Ferner erweitert man den Anbau von Futterkräutern und den so genannten behackten Früchten; vermehrt seine Schäfereyen, oder legt da eine Schafhaltung an, wo vielleicht noch nie eine gewesen ist. Oelsaat wächst überall, wo der Acker dazu gehörig zubereitet wird.

O nein, nicht eben zu der Zeit, wenn landwirthschaftliche Erzeugnisse, ohne Ausnahme, alle in hohem Preise stehen, möchte dem Landwirthe über sein Geschäft mehr Belehrung gegeben werden; nein, gerade jetzt, wo wol nur der ganz thätige, denkende Mann sein Landgut in gehörigem Ertrage zu halten versteht, jetzt sollte der Erfahrnere Beyspiel und Belehrung geben und zur Nachahmung ermuntern.

Freilich, im allgewöhnlichen Gange und Schlendrian Landwirthschaft jetzt zu betreiben, nicht mehr und mancherley, als sonst, bearbeiten und hervorbringen zu wollen; damit geht's in diesem Fache zur Zeit gewiß nicht vorwärts. Auch dem Landwirthe ist einmahl wieder der Anstoß gegeben, sich mehr und mehr emporzuheben aus dem gewöhnlichen, in der That noch zu niedrigen Gange seiner Arbeiten. Denn einmahl ist es nun das Loos menschlicher Schwachheit, daß wir von der Noth am ersten, im Drange der Zeiten und Umstände am meisten uns anregen lassen, unsere Gaben und Kräfte anzuwenden, uns mehr anzustrengen.

Diesen wichtigen Gegenstand zu erschöpfen, müßte ich ein Buch schreiben, wozu mir nunmehro Lust und Kräfte fehlen, nachdem ich in vorigen Zeiten schon viel für die edle Landwirthschaft gethan und auch geschrieben habe. Im Alter sehe ich nun mit Verdruß das elende Treiben der Ungeduld, dabey doch auch das nicht gehörig Zweckdienliche zur Abhülfe dessen, worüber der Landmann jetzt so erbärmlich klagt.

Aus Erfahrung belehrt und überzeugt, setze ich so viel nur noch hinzu: Nichts, in

Sir Thomas Lethbridge, Knt. Alderman of the City of London, and Sir Peter Laurie, Knt. Alderman of the City of London, Commissioners of Bankrupts, to be Commissioners for the Relief of Insolvent Debtors in England.

Copyright © 1999 Encyclopædia Britannica, Inc.

Ethnic Groups

Ethnic groups are populations that share a common culture, language, or history. Ethnic identity can be a source of pride and solidarity, but it can also be a source of conflict and discrimination. Many countries are home to multiple ethnic groups, and the relations among them can be complex and fluid.

Ethnic Relations

Ethnic relations refer to the interactions between different ethnic groups. These relations can be peaceful or violent, cooperative or competitive. They are shaped by a variety of factors, including history, politics, economics, and culture.

Ethnic Conflict

Ethnic conflict is a form of conflict that is based on ethnic identity. It can take many forms, from riots and pogroms to civil wars and genocide. Ethnic conflict is often driven by competition for resources, political power, or territory.

Ethnic Cleansing

Ethnic cleansing is the deliberate removal of an ethnic group from a territory by force or intimidation. It is a crime against humanity and is often accompanied by other atrocities, such as murder, rape, and torture.

Ethnic Nationalism

Ethnic nationalism is a political ideology that holds that the nation should be based on ethnic identity. It can lead to the creation of ethnic states or to the oppression of minority groups.

Ethnic Pluralism

Ethnic pluralism is a political ideology that holds that different ethnic groups should be able to maintain their own cultures and languages within a single state. It is often seen as a way to promote peace and stability in multiethnic societies.

Ethnic Studies

Ethnic studies is an academic field that examines the history, culture, and experiences of ethnic groups. It is a relatively new field, but it has grown rapidly in recent years.

Ethnic Tourism

Ethnic tourism is a form of tourism that is based on visiting ethnic communities. It can be a way to learn about different cultures and to support local economies.

Ethnic Food

Ethnic food is food that is associated with a particular ethnic group. It can be a way to experience different cultures and to enjoy delicious meals.

Ethnic Music

Ethnic music is music that is associated with a particular ethnic group. It can be a way to express cultural identity and to connect with other members of the group.

Ethnic Dance

Ethnic dance is dance that is associated with a particular ethnic group. It can be a way to express cultural identity and to connect with other members of the group.

Ethnic Art

Ethnic art is art that is associated with a particular ethnic group. It can be a way to express cultural identity and to connect with other members of the group.

Ethnic Literature

Ethnic literature is literature that is written by members of an ethnic group. It can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Theater

Ethnic theater is theater that is performed by members of an ethnic group. It can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Film

Ethnic film is film that is made by members of an ethnic group. It can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Television

Ethnic television is television that is produced by members of an ethnic group. It can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Radio

Ethnic radio is radio that is produced by members of an ethnic group. It can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Newspapers

Ethnic newspapers are newspapers that are published by members of an ethnic group. They can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Magazines

Ethnic magazines are magazines that are published by members of an ethnic group. They can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Websites

Ethnic websites are websites that are created by members of an ethnic group. They can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Blogs

Ethnic blogs are blogs that are written by members of an ethnic group. They can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Podcasts

Ethnic podcasts are podcasts that are produced by members of an ethnic group. They can be a way to explore cultural identity and to share stories with other members of the group.

Ethnic Social Media

Ethnic social media are social media platforms that are used by members of an ethnic group. They can be a way to connect with other members of the group and to share stories.

Ethnic Organizations

Ethnic organizations are organizations that are formed by members of an ethnic group. They can be a way to promote cultural identity and to provide support to members of the group.

Ethnic Festivals

Ethnic festivals are festivals that celebrate the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to enjoy delicious food, music, and dance.

Ethnic Parades

Ethnic parades are parades that celebrate the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to enjoy delicious food, music, and dance.

Ethnic Museums

Ethnic museums are museums that display the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to see artifacts from different cultures.

Ethnic Libraries

Ethnic libraries are libraries that collect materials about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Archives

Ethnic archives are archives that collect materials about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Research Centers

Ethnic research centers are centers that conduct research about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Programs

Ethnic studies programs are programs that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Departments

Ethnic studies departments are departments that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Majors

Ethnic studies majors are majors that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Minors

Ethnic studies minors are minors that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Programs

Ethnic studies graduate programs are graduate programs that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Degrees

Ethnic studies graduate degrees are graduate degrees that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Certificates

Ethnic studies graduate certificates are graduate certificates that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Fellowships

Ethnic studies graduate fellowships are graduate fellowships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Assistantships

Ethnic studies graduate assistantships are graduate assistantships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Scholarships

Ethnic studies graduate scholarships are graduate scholarships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Grants

Ethnic studies graduate grants are graduate grants that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Loans

Ethnic studies graduate loans are graduate loans that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Work-Study

Ethnic studies graduate work-study are graduate work-study that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Internships

Ethnic studies graduate internships are graduate internships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Practicums

Ethnic studies graduate practicums are graduate practicums that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Theses

Ethnic studies graduate theses are graduate theses that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Dissertations

Ethnic studies graduate dissertations are graduate dissertations that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Publications

Ethnic studies graduate publications are graduate publications that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Presentations

Ethnic studies graduate presentations are graduate presentations that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Conferences

Ethnic studies graduate conferences are graduate conferences that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Workshops

Ethnic studies graduate workshops are graduate workshops that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Seminars

Ethnic studies graduate seminars are graduate seminars that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Lectures

Ethnic studies graduate lectures are graduate lectures that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Discussions

Ethnic studies graduate discussions are graduate discussions that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Debates

Ethnic studies graduate debates are graduate debates that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Projects

Ethnic studies graduate projects are graduate projects that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Portfolios

Ethnic studies graduate portfolios are graduate portfolios that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Exhibitions

Ethnic studies graduate exhibitions are graduate exhibitions that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Performances

Ethnic studies graduate performances are graduate performances that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Recitals

Ethnic studies graduate recitals are graduate recitals that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Concerts

Ethnic studies graduate concerts are graduate concerts that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Plays

Ethnic studies graduate plays are graduate plays that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Films

Ethnic studies graduate films are graduate films that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Videos

Ethnic studies graduate videos are graduate videos that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Podcasts

Ethnic studies graduate podcasts are graduate podcasts that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Blogs

Ethnic studies graduate blogs are graduate blogs that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Websites

Ethnic studies graduate websites are graduate websites that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Social Media

Ethnic studies graduate social media are graduate social media that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Organizations

Ethnic studies graduate organizations are graduate organizations that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Festivals

Ethnic studies graduate festivals are graduate festivals that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Parades

Ethnic studies graduate parades are graduate parades that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Museums

Ethnic studies graduate museums are graduate museums that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Libraries

Ethnic studies graduate libraries are graduate libraries that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Archives

Ethnic studies graduate archives are graduate archives that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Research Centers

Ethnic studies graduate research centers are graduate research centers that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Programs

Ethnic studies graduate programs are graduate programs that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Departments

Ethnic studies graduate departments are graduate departments that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Majors

Ethnic studies graduate majors are graduate majors that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Minors

Ethnic studies graduate minors are graduate minors that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Degrees

Ethnic studies graduate degrees are graduate degrees that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Certificates

Ethnic studies graduate certificates are graduate certificates that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Fellowships

Ethnic studies graduate fellowships are graduate fellowships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Assistantships

Ethnic studies graduate assistantships are graduate assistantships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Scholarships

Ethnic studies graduate scholarships are graduate scholarships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Grants

Ethnic studies graduate grants are graduate grants that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Loans

Ethnic studies graduate loans are graduate loans that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Work-Study

Ethnic studies graduate work-study are graduate work-study that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Internships

Ethnic studies graduate internships are graduate internships that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Practicums

Ethnic studies graduate practicums are graduate practicums that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Theses

Ethnic studies graduate theses are graduate theses that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Dissertations

Ethnic studies graduate dissertations are graduate dissertations that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Publications

Ethnic studies graduate publications are graduate publications that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Presentations

Ethnic studies graduate presentations are graduate presentations that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Conferences

Ethnic studies graduate conferences are graduate conferences that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Workshops

Ethnic studies graduate workshops are graduate workshops that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Seminars

Ethnic studies graduate seminars are graduate seminars that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Lectures

Ethnic studies graduate lectures are graduate lectures that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Discussions

Ethnic studies graduate discussions are graduate discussions that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Debates

Ethnic studies graduate debates are graduate debates that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Projects

Ethnic studies graduate projects are graduate projects that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Portfolios

Ethnic studies graduate portfolios are graduate portfolios that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Exhibitions

Ethnic studies graduate exhibitions are graduate exhibitions that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Performances

Ethnic studies graduate performances are graduate performances that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Recitals

Ethnic studies graduate recitals are graduate recitals that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Concerts

Ethnic studies graduate concerts are graduate concerts that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Plays

Ethnic studies graduate plays are graduate plays that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Films

Ethnic studies graduate films are graduate films that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Videos

Ethnic studies graduate videos are graduate videos that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Podcasts

Ethnic studies graduate podcasts are graduate podcasts that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Blogs

Ethnic studies graduate blogs are graduate blogs that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Websites

Ethnic studies graduate websites are graduate websites that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Social Media

Ethnic studies graduate social media are graduate social media that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Organizations

Ethnic studies graduate organizations are graduate organizations that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Festivals

Ethnic studies graduate festivals are graduate festivals that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Parades

Ethnic studies graduate parades are graduate parades that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Museums

Ethnic studies graduate museums are graduate museums that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Libraries

Ethnic studies graduate libraries are graduate libraries that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Archives

Ethnic studies graduate archives are graduate archives that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Ethnic Studies Graduate Research Centers

Ethnic studies graduate research centers are graduate research centers that offer courses about the culture of an ethnic group. They can be a way to learn about different cultures and to access information about different cultures.

Sir Richard Lloyd, Knt. Alderman of London, and Sheriff of the City and County of Middlesex, in the Room of Sir Robert Kite, Knt. deceased.

Sir Richard Hoare, Knt. Alderman of London, and Sheriff of the City and County of Middlesex, in the Room of Sir Richard Lloyd

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 8. September 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bildnisse
der berühmtesten Menschen aller Völker und Zeiten.

Ein Supplement-Kupferband zu jedem biographischen Wörterbuche, besonders zum Conversations-Lexicon, gestochen von Bollinger, Bohr, Eßlinger, Felsing, Fleischmann, Rosmäsler u. s. w.

Die 13. und 14. Suite, jede 12 Portraits enthaltend, sind fertig geworden, und durch alle Buchhandlungen, jede im Subscriptionspreise zu 1 Rthlr. 8 gl. zu haben.

Sie enthalten die wohlgerathenen Portraits von Bonnet, Burke, Calvin, Fernow, Foscolo, Lannes, Latour d'Auvergne, Lavellant, Moritz v. Sachsen, Sobiesky, Tieck, Tilly. — Cherubini, Dracke, Duroc, Franklin, Herder, Jeanne d'Arc, Carl der Große, Katharina II., Payne, Swiss, Tavernier und Young. — Der dauernde Beyfall des Publicums sichert die ununterbrochene Fortsetzung.

Zwickau, im Aug. 1822.

Gebr. Schumann.

Uebersetzungs-Anzeige.

Von folgenden kürzlich erschienenen franzöf. Werken sind für meinen Verlag gute deutsche Uebersetzungen im Werke:

Patissier traité sur les maladies des artisans.
Traité sur la salaison de la viande et du beurre.
Homme l'art de perfectionner la trempe de l'acier.
Doussin-Dubreuil des glaires.
Relation des évènemens a Naples par Guill. Pépé.
L'art de plaire et de fixer par l'Ami.

welches zur Vermeidung von Collisionen angezeigt wird.

Ilmenau, den 21. Aug. 1822.

Bernh. Friedr. Voigt.

Verkauf
einer bedeutenden und auserlesnen Sammlung von botanischen, den Gartenbau, die Obstbaumzucht, Forstwissenschaft und Naturgeschichte betreffenden

Bücher und Kunstsachen,
welche

den 2. Januar 1823

für das bis dahin geschehene höchste Gebot, ohne öffentliche Versteigerung, abgelassen werden sollen. — Das reichhaltige Verzeichniß ist durch alle Buchhandlungen von uns für 2 gl. zu beziehen.

Halberstadt, im August 1822.

H. Vogler's Buch- und Kunsthandlung.

Bücher-Anzeigen.

Das vor Kurzem als Roman angezeigte Buch: Bobelina und Theodor von Taygetus, soll das wirkliche Leben der Seeheldin Bobelina enthalten.

Für Aerzte, Apotheker und Technologen.

In der Keyserschen Buchhandlung in Erfurt ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Dr. M. P. Orfila's

Handbuch der medizinischen Chemie,

in Verbindung mit den allgemeinen und technischen Theilen der chemischen Wissenschaft nach ihrem neuesten Standpunkte. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Fr. Trommsdorff. Durchgesehen und mit Anmerkungen begleitet von D. Joh. Barth. Trommsdorff. Zwey

Bände mit 14 schönen und scharfen Steintafeln. gr. 8. Preis 7 Rthlr.

Durch die Uebersetzung dieses vortrefflichen Werkes des berühmten Orfila hat unsere Literatur eine dankenswerthe Bereicherung erhalten, denn wenn schon die Rezensenten des französischen Originals bemerken, daß solches weder ein angehender noch ein practischer Arzt entbehren könne, so gilt wol dieses um so mehr von der Uebersetzung, die den neuesten Standpunkt der Wissenschaft umfaßt und durch die Bearbeitung des Herrn Hofrath Trommsdorff und die von ihnen hinzugefügten Anmerkungen viele Vollständigkeit und Brauchbarkeit gewonnen hat.

Neue Verlagsbücher von C. F. Osiander in Tübingen, welche auch in allen Buchhandlungen Deutschlands um beygesetzte Preise zu haben sind.

Der astronomische Jugendfreund

oder faßliche und unterhaltende Darstellung der Sternkunde für die Jugend und die Gebildeten beiderley Geschlechts; von Dr. J. H. M. Poppe, Hofrath und ord. Professor zu Tübingen. 2 Thle. mit gestochenem Titel und 15 Steintafeln. 1822. 8. geh. Preis 4 fl. 30 kr. Schreibp. 5 fl. 42 kr. (Der erste Theil auch unter dem besondern Titel: die mathematische Erdbeschreibung ꝛc. 8. mit 6 Steintafeln. 1822. geh. 2 fl. 15 kr. Schreibpap. 2 fl. 51 kr.

Der Verleger glaubt, der Jugend-, den Eltern und Lehrern derselben, so wie den Gebildeten beiderley Geschlechts überhaupt, zur Empfehlung dieses Werks weiter nichts sagen zu dürfen, als daß dasselbe von dem Verfasser des mit so ungetheiltem Beyfall aufgenommenen physikalischen Jugendfreundes ist, woran man Gründlichkeit, Reichhaltigkeit, Faßlichkeit und angenehme Darstellung in einem so hohen Grade rühmte (z. B. in der jenaer, haller und leipziger Literaturzeitung, in Gutsmuths pädagog. Bibliothek u. s. w.), wie nicht leicht von einem andern zu ähnlichem Zwecke bestimmten wissenschaftlichen Werke.

Der Lumpen-Brunnen, eine anmuthige Volkssage aus dem Schwarzwald.

Mit einem gestochenen Titel. 8. 1 fl.

Unter diesem Titel erhält das Publicum von einem durch andere gehaltvolle Schriften ausgezeichneten Verfasser ein Werk, das den durch fade Romane nicht verbildeten Leser eben so sehr von Seiten des belehrenden Stoffes, als durch die gefällige, unterhaltende Einkleidung ansprechen wird. Ganz im Geiste der Volksmährchen des Musäus knüpft sich an eine Sage aus der schwäbischen Vorzeit eine Reihe von Erzählungen an, in welchen mehrere Gebrechen unserer Zeit, namentlich gewisse noch unter dem großen Haufen herrschende Ausgeburten des Aberglaubens, neben andern, Sitten und Wohlstand zerrüttenden Gewohnheiten (mit der Geisel der Satyre) gerügt, und treffliche Winke für Volks-Veredlung und Volks-Beglückung gegeben werden. Außerdem, daß sich das Buch durch seinen anmuthigen Inhalt, durch Popularität mit Geschmack, geistreichen Witz und sinnige Laune vorzüglich für Unterhaltungs-Lese-Zirkel eignet, dürfte es auch in den Händen verständiger Jugend-Erzieher und Volks-Lehrer viel Gutes stiften. Das Titelblatt ziert ein niedliches, auf die Sage sich beziehendes Kupfer.

Beschreibung und Geschichte der Universität und Stadt Tübingen.

Herausgegeben, in Verbindung mit mehreren Gelehrten, von Dr. H. F. Eisenbach. Mit 8 Kupfern und einer Karte. 8. 1822. Subs. Preis 3 fl. 12 kr. und mit illum. Kupfern 4 fl. 30 kr.

Anleitung zur Beurtheilung der Hauptmängel der Hausthiere.

Für Aerzte, Landwirthe und Rechtsgelehrte; nebst einem Vorschlage, wie der in Württemberg häufig schlechten Begutachtung thierärztlich-gerichtlicher Fälle von Seiten der Viehschauer ꝛc. abgeholfen werden könne. Von Prof. Dr. J. D. Hosacker. gr. 8. 1822. 48 kr.

Cicero, M. T., über das höchste Gut und das höchste Uebel, in fünf Büchern.

Uebersetzt von Carl Victor Hauff (Dekan in Cannstatt). gr. 8. 1 fl. 45 kr.

Es ist die wichtigste nicht bloß, sondern auch die schwierigste der philosophischen Schriften von Cicero, welche wir hier dem Publicum in einer neuen Uebersetzung in die Hände geben. Und dem Philosophen, wie dem Philologen, kann es nur eine erwünschte Erscheinung seyn, wenn ein Mann, wie unser Uebersetzer, bekannt als gründlicher Sprachforscher, sich einer solchen Arbeit unterzieht, und aufs neue beurkundet, wie er so ganz eingeweiht ist in den oft dunkeln Ideengang Ciceros sowohl, als in die nicht selten spitzfindigen Feinheiten seiner philosophischen Sprache. Die Uebersetzung ist möglichst treu, und dabey doch als ein Commentar anzusehen zu dieser Schrift, deren Inhalt von allgemeinem Interesse und besonders neuerdings wieder Zeitmaterie geworden ist.

Der Landgeistliche als Landwirth.

Von Georg v. Forstner, Professor der Landwirthschaft zu Tübingen. 8. 1822. 40 kr.

Beyträge zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes.

Von Professor Dr. Leonh. v. Dreich. gr. 8. Preis 54 kr.

Der Zweck des Verfassers ist, laut der Vorrede, einzelne, in Rücksicht auf ihre Erklärung schwierige, oder überhaupt unbestimmte Stellen der Bundes-Gesetze, oder deren Sinn schon am

Bundestage controvers geworden ist, durch eine Reihe von Abhandlungen zu erläutern; und er glaubt, daß diese Arbeit sowohl in wissenschaftlicher als auch in practischer Beziehung nicht unwichtig sey; in jener, so lange keine authentische Erklärung erfolgt, in dieser, weil sie zu einer solchen Erklärung Veranlassung geben kann. Die Abhandlungen sind folgende fünf: I. Kann die Interpretation der Bundes-Gesetze von der Bundesversammlung (jedesmahl) im engern Rathe nach der Mehrheit der Stimmen geschehen? II. Von dem Begriffe der Grundgesetze und organischen Einrichtungen, der gemeinnützigen Anordnungen und Religions-Angelegenheiten. III. Fällt der Ersatz des Abganges bey dem Bundes-Heere nur demjenigen Bundes-Staate zur Last, der den Abgang bey seinem Contingente hatte, oder allen Bundes-Staaten insgesammt? IV. Von dem Kriegsrechte der Bundes-Glieder, die zugleich europäische Mächte sind. V. Kann in den Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich zwischen Rechten und Interessen ein Unterschied gemacht werden?

Cornelii Nepotis quae exstant ad optimorum librorum fidem accurate edita.
(14½ Bogen) 8. 36. kr.

Je häufiger Cornelius Nepos auf Schulen gelesen wird, und je mehr für die Berichtigung seiner vorhandenen Lebensbeschreibungen in neuerer Zeit geleistet worden, um so wünschenswerther wurde ein neuer Abdruck des Textes, in welchen der Gewinn jener Forschungen aufgenommen, und der durch Correctheit und wohlfeilen Preis zur Einführung in die lateinischen Lehranstalten geeignet wäre. Diesem Bedürfnisse glaubt der Verleger durch obige Ausgabe abgeholfen zu haben, in welcher der Text des Nepos nach den vorzüglichsten früheren Ausgaben und, vorher zum Theil unverglichenen, Handschriften berichtiget und auf die Correctheit des Druckes die größte Sorgfalt verwendet worden ist, indem wirklich das ganze Buch keinen Druckfehler enthält.

Lehrern, welche dieses Buch für ihre Schüler in größerer Anzahl anschaffen wollen und sich deßhalb direct an mich wenden, werde ich gerne einen angemessenen Rabat bewilligen.

Anekdoten zur angenehmen Unterhaltung und zum Uebersetzen ins Französische
mit beygefügten Wörtern und Anmerkungen von Dr. Dubois (in Göttingen). 8. 48 kr.

Wir haben noch keinen Ueberfluß an Uebungs-Büchern zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, die zugleich dem Lernenden Unterhaltung und Nutzen gewähren; dieses Buch kann daher mit Recht empfohlen werden, indem man hier beides auf's Beste vereinigt findet.

Erklärung aller Wörter und uneigentlicher Redensarten in der heiligen Schrift
von Pfarrer J. G. P. Schmidt. gr. 8. 48 kr.

Der Herr Verfasser sagt in der Vorrede dieses nützlichen Buches: „Es ist ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß die Bibel, dieses Buch aller Bücher, wieder allgemeiner geschätzt und gelesen wird. Sie eignet sich schon deswegen zu einem Lesebuch für das Volk, weil das Wichtigste ihres Inhalts Jedermann verständlich ist. Indessen findet man doch in derselben mehrere veraltete Wörter und viele uneigentliche Redensarten, die dem Leser oft dunkel sind. Da es nun ein Grundgesetz der Bibelanstalten ist, dieses unschätzbare Buch zwar mit Anführung der Parallel-Stellen, aber ohne alle Anmerkungen, zu verbreiten: so hoffe ich, durch die gegenwärtige Schrift keine überflüssige Arbeit unternommen zu haben. Ihr nächster Zweck ist, solchen Bibelfreunden, denen die zum bessern Verständnisse der heiligen Schriften dienenden Hülfsmittel nicht zu Gebote stehen, das Lesen und Verstehen zu erleichtern." — Durch alphabetische Ordnung und durch ein hinzugefügtes ausführliches Register hat der Herr Verfasser den Gebrauch dieser Schrift erleichtert.

Bey W. Wallis, Buchhändl. in Constanz, sind im Laufe dieses Jahres folgende neue Bücher erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Illert, C., Gedichte. 8. 1822. br. 9 gl.

Nikolaus Kopernikus, dargestellt von Dr. J. H. Westphal. Mit dem Bildnisse des Kopernikus. 8. 1822. broch. 14 gl.

Sauter, Dr. J. H., die gänzliche Exstirpation der carcinomatösen Gebärmutter; mit näherer Anleitung, wie diese Operation gemacht werden kann. Mit 2 Kupfertafeln. 8. 1822. 22 gl.

Wessenberg, J. H. v., die Auferstehung unsers Herrn. Eine Betrachtung an seinem Grabe. Mit Titelkupfer und Vignetten. 8. 1822. gebunden 18 gl.

— — das heilige Abendmal. Mit Titelkupfer und Vignetten. 8. 1822. gebd. 18 gl.

Bey C. H. F. Hartmann in Leipzig ist neu erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zwey Bücher vom Wahren und Gewissen. Von G. C. Müller, Prediger in Neumark bey Zwickau. 2 Theile. 1. das Buch der Vernunft. 2. das Buch vom heiligen Glauben. 8. 1822. Preis 2 Rthlr. 8 gl.

Der Verfasser, als Mitherausgeber der Zeitschrift für Moral rühmlich bekannt, hat in obigem Buche Angelegenheiten zur Sprache gebracht, welche zu den theuersten der Menschheit gehören. Es ist ihm auf eine ausgezeichnete Weise gelungen, den richtigen Standpunkt anzugeben, von welchem aus der Mensch, durch ernstes Forschen, zum rech-

ten Wissen und mit Hülfe desselben zu den richtigsten Resultaten über seine Bestimmung gelangen kann. Der 2. Theil ist vorzüglich dazu geeignet, den Streit der Rationalisten und Supernaturalisten auf eine für beide Theile gleich würdige Weise beyzulegen.

Für Prediger ist so eben erschienen:

Synopsis theologiae pastoralis candidatorum theologiae et munus pastorale inenntium adornata opera et studio Joannis Borott. 8.

und in allen Buchhandlungen für 16 gl. zu haben.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Von

Fr. Löhmann, Tafeln der Verwaltung sämmtlicher Längen- Hohl- und Gewichts-Maase und Rechnungs-Münzen in sieben Abtheilungen

ist nun die 2 Abtheilung bey mir erschienen, welche die Verwandlung sämmtlicher Ellenmaase enthält und 2 Thlr. kostet. Auf die 3. Abtheilung, die Verwandlung und Eintheilung des Handels-Gewichtes enthaltend, welche gegen Ende des Jahres erscheint, wird bis dahin 1 Thlr. 8 gl. Sächs. Pränum. angenommen.

Es würde überflüssig seyn, etwas zur Empfehlung dieses Werkes sagen zu wollen, da nur allein eigne Ansicht und Gebrauch den Werth desselben zeigen kann. Daß der Verfasser seiner Sache gewiß ist, geht daraus hervor, daß er jeden erweislichen Fehler unter so vielen Tausenden von Resultaten mit 1 Thlr. zu honoriren verspricht.

Leipzig, im Aug. 1822.

Friedrich Fleischer.

Der Character und die Bestimmung des Mannes, von Dr. Fr. Ehrenberg. Zweyte Auflage. 8. Elberfeld 1822. Büschlersche Verlagsbuchhandlung. 1 Rthlr. 20 gl.

Schon die Nothwendigkeit der zweyten Auflage beweiset, daß dieß Werk in dem Kreise, für welchen es bestimmt war, gewirkt hat. Der Verfasser hat diese Ausgabe noch reicher ausgestattet, und über das Ideal echter Männlichkeit, über männliches Selbstdenken, über Menschen- und Weltkenntniß, Behandlung der Einbildungskraft, ästhetische Bildung, über Handeln nach Grundsätzen, Entschlossenheit, männlichen Muth, männliche Festigkeit, Kraft, über Ernst, Enthusiasmus und Weisheit, edles Selbstgefühl, Thätigkeit des Mannes findet sich hier so vieles, was im Einzelnen anzieht, und zusammengestellt als Ganzes, das Ganze im Menschen ergreift und ordnet, so daß wir dieß Werk, welches den Namen eines berühmten Verfassers trägt, nicht weiter nöthig haben zu empfehlen.

Bey A. W. Unzer in Königsberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen à 16 ggl. zu haben:

Der Kartoffelbau im Großen

und sein entschiedener Nutzen bey Verwendung der Kartoffelfrucht zur Brantweinbrennerey, Mästung und Fütterung des Nutzviehes. Nebst einer practischen Anleitung zu einem leichten, nicht kostspieligen und die übrigen Wirthschaftsverhältnisse gar nicht störenden, Verfahren zum Anbau und zur oben benannten Verwendung dieser wohlthätigen Frucht. Dabey die Zeichnung und Beschreibung eines, durch viele Versuche sehr vervollkommneten, Zeit, Holz und Arbeit ersparenden, nicht kostspieligen Brennapparats. Von einem practischen Landwirthe, aus eigener, vieljähriger Erfahrung.

Bey J. J. Bohné in Cassel ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Eglofsstein, H. A. Chr. von, die Brüderversöhnung oder Ludwig und Heinrich Landgrafen zu Hessen. Ein histor.-romantisches Gemälde der Vorzeit. Mit 1 Kupfr. 8. 1822. 1 Rthlr.

Desgleichen erschien daselbst:

Rommel, Dr. Chr.; Wilhelm I. Kurfürst zu Hessen. Eine Uebersicht seines öffentl. Lebens. 8. 1822 geheftet 6 gl.

Die Urteutsche Sprache nach ihren Stammwörtern, von Dr. Joh. Fr. Kremsler. gr. 8. Preis 2 Rthlr. 6 gl. oder 4 fl. 3 kr.

hat so eben bey uns die Presse verlassen und ist an alle Buchhandlungen versandt worden.

Weimar, den 23. August 1822.

Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Anzeige für Aerzte und Buchhändler.

Der Herr Professor Heusinger ist entschlossen, demnächst einen Nachtrag zu seiner Schrift über die Entzündung der Milz zu liefern; er wird dabey außer andern Beyträgen auch Grottanelli's animadversiones ad historias etc. Splenitidis so benutzen, daß eine deutsche Bearbeitung oder ein Nachdruck jener Schrift in Deutschland entbehrlich seyn wird.

Eisenach, den 1. Sept. 1822.

J. F. Bärecke, Buchhändler.

1792 Num. 141 141

Allgemeine Literatur-Zeitung

von Deutschland.

Num. 141. Montags, den 7. September 1792. Num. 141.

Ward, Robert, Esq., Bedford-row, Middlesex
Ward, Robert, Esq., Bedford-row, Middlesex
Ward, Robert, Esq., Bedford-row, Middlesex

Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. (RGBl. 145.)

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die durch Unfall in Betrieben getödteten oder verletzten Personen. Vom 7. Juni 1879. (RGBl. 133

Bd. 1888. Ausgegeben am 28. Juli 1911.

Gesetz, betr. Kriegsgefahr.

Vom 3. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wird der Kriegszustand erklärt, so treten die Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 451) in Kraft.

§ 2. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 451) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 3. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 4. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 5. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 6. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 7. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 8. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 9. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 10. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 11. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 12. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 13. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 14. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 15. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 16. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 17. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 18. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 19. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

§ 20. Wird die Gefahr eines Krieges festgestellt, so kann der Kaiser anordnen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) ganz oder teilweise in Kraft treten.

Ordnance Survey Office, Southampton, 1st January, 1862.

SIR,

I HAVE the honour to report for the information of the Master General and Board of Ordnance, that the Ordnance Survey of Ireland was completed on the 31st December, 1841, and that the Ordnance Survey of England and Scotland was completed on the 31st December, 1852.

I have the honour to be, Sir,
Your most obedient humble Servant,
H. JAMES, Colonel, R.E.

The Secretary of the Board of Ordnance.

Ordnance Survey Office, Southampton, 1st January, 1862.

SIR,

I HAVE the honour to report for the information of the Master General and Board of Ordnance, that the Ordnance Survey of Ireland was completed on the 31st December, 1841, and that the Ordnance Survey of England and Scotland was completed on the 31st December, 1852.

I have the honour to be, Sir,
Your most obedient humble Servant,
H. JAMES, Colonel, R.E.

The Secretary of the Board of Ordnance.

Ordnance Survey Office, Southampton, 1st January, 1862.

SIR,

I HAVE the honour to report for the information of the Master General and Board of Ordnance, that the Ordnance Survey of Ireland was completed on the 31st December, 1841, and that the Ordnance Survey of England and Scotland was completed on the 31st December, 1852.

I have the honour to be, Sir,
Your most obedient humble Servant,
H. JAMES, Colonel, R.E.

The Secretary of the Board of Ordnance.

Ordnance Survey Office, Southampton, 1st January, 1862.

SIR,

I HAVE the honour to report for the information of the Master General and Board of Ordnance, that the Ordnance Survey of Ireland was completed on the 31st December, 1841, and that the Ordnance Survey of England and Scotland was completed on the 31st December, 1852.

I have the honour to be, Sir,
Your most obedient humble Servant,
H. JAMES, Colonel, R.E.

The Secretary of the Board of Ordnance.

Ordinance, 1855, for the Regulation of Trade in the Port of Sydney, and for the Prevention of Obstructions in the Harbour thereof.

Ordinance, 1855, to Amend the Law relating to Bills of Exchange, Promissory Notes, and Cheques.

Ordinance, 1855, to Amend the Law relating to Bills of Sale of Personal Property

Wednesday, 1st December, 1920.

Question No. 1.

Mr. Hogge asked the Secretary to the Treasury whether he is aware that the Chairman of the Committee on Public Accounts has stated that the Committee has been unable to obtain any information as to the expenditure of the Secret Service Vote; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in the United States of America; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Ireland; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Russia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Germany; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Austria; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Hungary; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Turkey; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Egypt; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in India; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Persia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Mesopotamia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Palestine; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Syria; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Arabia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Afghanistan; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in China; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Japan; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Siberia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Australia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in New Zealand; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Canada; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Newfoundland; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in South Africa; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Rhodesia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Nyasaland; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Uganda; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Kenya; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Nigeria; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Sierra Leone; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Gambia; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Gold Coast; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Somaliland; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Aden; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Malta; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Gibraltar; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Cyprus; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Fiji; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Hong Kong; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Ceylon; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Straits Settlements; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Federated Malay States; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Unfederated Malay States; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Brunei; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Sarawak; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in North Borneo; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Labuan; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Falkland Islands; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Bahamas; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Barbados; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Bermuda; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in British Guiana; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in British Honduras; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Jamaica; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Leeward Islands; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Trinidad; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Windward Islands; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Mauritius; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Seychelles; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Western Pacific; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Basutoland; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Bechuanaland; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Swaziland; that the Committee has been refused information as to the amount of the Vote spent in Zanzibar

1902. Nr. 141. Jahrg.

Allgemeiner Anzeiger
für Stadt und Land.

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: Für 1 Monat 60 Pfg., für 3 Monate 1 Mk. 80 Pfg.

Mai, Emanuel, Philologe, geb. 1. Mai 1875 in Mannheim, studierte in Heidelberg, Berlin und Leipzig klassische Philologie, Germanistik und Geschichte, promovierte 1898 in Heidelberg mit der Dissertation: »Die Sprache des Ammianus Marcellinus« (Heidelb. 1899), war 1899–1900 Assistent am Gymnasium zu Mannheim, 1900–1901 Assistent am Gymnasium zu Karlsruhe, 1901–1902 Assistent am Gymnasium zu Mannheim, 1902–1903 Assistent am Gymnasium zu Karlsruhe, 1903–1904 Assistent am Gymnasium zu Mannheim, 1904–1905 Assistent am Gymnasium zu Karlsruhe,

Mr. Pitt's speech in the debate on the Address, 1756.

Mr. Pitt, in the debate on the Address, said, "I have been charged with having made use of unparliamentary expressions in the House of Commons. I am sorry for it, if I have been guilty of them; but I am not conscious of having made use of any such. I am sure I have not done it with intention. I am incapable of it

Bonnet, Jean Charles, Chevalier de la Légion d'honneur, Membre de l'Académie des Sciences, Inspecteur général honoraire des Ponts et Chaussées, Professeur honoraire à l'École polytechnique, 20 rue Soufflot, Paris.

Bonnet, Ossian, Membre de l'Académie des Sciences, Professeur à la Faculté des Sciences de Paris, 3 rue Cassette, Paris.

Bonnet, Pierre Ossian, Docteur ès sciences mathématiques, Professeur au Lycée Saint-Louis

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. G. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 11. September 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Neue Musikalien,

welche im Bureau de Musique von C. F. Peters in Leipzig erschienen und in allen guten Musik- und Buchhandlungen zu haben sind.

Musik für Saiten- und Blase-Instrumente.

Matthaei, A., 3. Concert pour Violon avec Orchestre. O. 15. 3 Rthlr.

Maurer, L., 4. Concert pour Violon avec Orchestre. 2 Rthlr. 20 gl.

Meyer, C. H., Neue Tänze fürs Orchester. 20. Sammlung. 1 Rthlr. 4 gl.

Musique d'Harmonie. Contenant trois Quatuors de Mozart, arrangés par Hermstedt. 1. Cahier. 1 Rthlr. 8 gl.

Romberg, Bernh., Elegie sur la mort d'un Objet chéris. Composition pour le Violoncelle, avec 2 Violons, Viola, Violoncelle et Contrebasse. O. 35. 1 Rthlr. 16 gl.

— — Ouverture à grand Orchestre. O. 34. 1 Rthlr. 18 gl.

— — Introduzione e Pollacca per il Violoncello con acc. di 2 Violini, Viola, Basso, Oboi, Corno e Fagotti. O. 36. 1 Rthlr. 8 gl.

Romberg, André, Variations sur un air ecossais pour Viol. avec Orchestre. O. 66. 1 Rthlr. 12 gl.

Spohr, L., 2. Concert pour la Clarinette avec Orchestre. O. 57. 3 Rthlr. 12 gl.

Stiastny, Rondo et Variations pour Violoncelle, avec 2 Viol., Viola et Violoncelle. O. 12. 1 Rthlr.

Welch, Neue Tänze fürs Orchestre. 4. Sammlung. 1 Rthlr. 8 gl.

— — Pièces d'Harmonie pour Musique militaire. 4. Livr. 1 Rthlr. 20 gl.

Musik für Pianoforte mit Begleitung.

Hummel, J. N., Variations pour Pianof. avec accomp. de 2 Viol., Viola, Violoncelle et Basse (2 Flûtes et Cors ad libitum). O. 97. 2 Rthlr.

— — Trio pour Pianof., Violon et Violoncelle. O. 96. 1 Rthlr. 16 gl.

Payer, H., Variations brillantes sur un théme favori de Caraffa, pour Pianof. avec 2 Viol., Viola et Violoncelle (ou avec gr. Orchestre) O. 71. 2 Rthlr.

Spohr, L., grand Quintuor pour Pianof., Flûte, Clarinette, Cor et Basson. O. 52. 3 Rthlr.

— — grand Quintuor p. Pianof., 2 Viol., Viola et Violoncelle. O. 53. 3 Rthlr.

— — Potpourri pour Violon et Pianof. concertans, sur des thèmes du Sacrifico interrompu. O. 56. 1 Rthlr.

Musik für Pianoforte allein.

Clementi, M., 3. Sonates pour Pianof. dediées à Cherubini. O. 50. 2 Rthlr. 12 gl.

— — 12 Montarines pour Pianof. O. 49. 1 Rthlr.

Cramer, J. B., grande Sonate pour Pianof. dediée à Hummel. O. 63. 1 Rthlr. 4 gl.

— — Capriccio pour Pianof. sur plusieurs airs tirés des Operas de Mozart. O. 64. 16 gl.

— — 13. Divertissement pour Pianof. 12 gl.

Field, J., Exercice nouveau pour Pianof. 8 gl.

— — 7. et 8. Nocturne pour Pianof. 10 gl.

Gabler, C. A., Rondo en forme de Walse à 4 mains, p. P. O. 62. 12 gl.

Gerke, A., Amusement à 4 mains p. Pianof. O. 21. 1 Rthlr. 4 gl.

Himmel, Ouverture, arrangée à 4 mains, par Hummel. 20 gl.

Lauska, F., Sonate pour le Pianof. O. 45. 20 gl.

— — Sonate agreable pour le Pianof. O. 46. 20 gl.

Meyer, Neue Tänze f. Pianof. 20. Samml. 16 gl.

Mozart, Fils, Rondo pour le Pianof. 16 gl.

Potpourri pour le Pianof. No. 1, sur des thèmes de Rossini. 20 gl.
— — — — No. 2. — — 20 gl.
— — — — No. 3. — Mozart, Rolsini et Spontini. 20 gl.
Ries, F., Allegri di Bravura per il Pianof. 1 Rthlr.
— — Cheeur favori de Mozart, arrangé en Rondo p. Pianof. 12 gl.
— — Polonoise de l'Opera Tancred arrangée p. Pianof. 12 gl.
— — 5. Fantaisie p. Pianof. 16 gl.
— — 2. Polonaise à 4 mains p. Pianof. 16 gl.
Romberg, Andr. 1. Sinfonie, arrangée à 4 mains p. P. 1 Rthlr. 8 gl.
— — — — — 3. — dto. 1 Rthlr. 16 gl.
Spohr, L., 1. Sinfonie arrangée à 4 mains p. P. 2 Rthlr. 8 gl.
Steibelt, D., l'Orage sur mer. Nouvelle fantaisie pour Pianof. sur la Barcarole venitienne etc. 20 gl.
Wenzel, Danses p. Pianof. 12 gl.

Musik für Gesang.

Spohr, L., Messe für 5 Solostimmen und 2 fünfstimmige Chöre (ohne Begleitung) Partitur. 54. W. 2 Rthlr. 20 gl.
— — Dasselbe Werk in Stimmen. 3 Rthlr.
Hauptmann, M., Anacreontiche del Vittorelli, con accomp. di Pianof. 1 Rthlr.
— — Gretchen vor dem Bilde der Mater dolorosa, aus Faust von Göthe, mit Pianoforte-Begleit. 8 gl.
Maurer, L., Lieder für das Pianof. 20 gl.
Müller, A. E., Der Polterabend, Singspiel in einem Akte. Klavierauszug. 2 Rthlr. 12 gl.
Reifsiger, 6 Gesänge für Pianof. 14 gl.
Romberg, Andr., Der 110. Psalm, mit lateinischem und deutschem Text. Klavierauszug von Wustrow. 3 Rthlr.
— — Bernh., Die Vorzeit, eine Romanze, in Musik gesetzt nach Art und Weise wie die jetzigen Griechen singen, mit Pianof.-Begleitung. 8 gl.
Schmitt, Aloys., Die Bitte, Gedicht von Seume, mit Begleit. des Pianof. 12 gl.

Musik für Guitarre.

Hildebrand, G., Divertissement pour Guitarre. O. 5. 8 gl.
— — Fantaisie pour Guit. O. 46. 6 gl.
— — Lieder für Guitarre. O. 3. 12.

Bücher-Anzeigen.

Empfehlung eines sehr guten Buches.

Es gibt derer immer sehr viele, die sich, wenn ihnen bey dem Lesen dieser oder jener Schrift ein unverständlicher Ausdruck vorkommt, nach einem Buche umsehen, in welchem sie die gewünschte Belehrung in der Kürze finden können. Ein solches Buch, bey welchem man tausend andere entbehren kann, ist folgendes:

Encyclopädisches Wörterbuch oder alphabetische Erklärung aller Wörter aus fremden Sprachen, die im Deutschen angenommen sind, auch aller in den Wissenschaften, bey den Künsten und Handwerken üblichen Kunstausdrücke, nebst vollständiger Geographie und andern Nachweisungen. Bearbeitet von einer Gesellschaft Gelehrter. Erster Band. Erste Abtheilung. A bis D. Zweyte sehr vermehrte Auflage. Zeitz 1822. In der Webelschen Buchhandlung. Ein Alphab. 21 Bog. im größten Octavformat. Die zweyte gleich starke Abtheilung E bis J wird nächstens erscheinen.

Ein in der That sehr reichhaltiges Buch, das ich aus eigener Ueberzeugung empfehlen kann, und ich darf hoffen, daß der Ankauf desselben Niemanden, der auf diese Empfehlung achten wollte, gereuen werde. An der Bearbeitung des Buchs selbst habe ich nie den geringsten Antheil gehabt, die Ueberzeugung aber, die ich mir von der Brauchbarkeit desselben erworben habe, rührt daher, daß ich auf Ersuchen des Hrn. Webels, mit dem ich in freundschaftlicher und litetarischer Verbindung stehe, die letzte Correctur desselben vom Buchstaben E an übernommen habe, worüber der Wunsch in meiner Seele entstand, daß doch dieses Buch den Beyfall, den es verdient, reichlich finden möchte. Eine stärkere Empfehlung, als die meinige, hat dasselbe schon in der ersten Auflage von einem Lieblingsschriftsteller der Deutschen, dem Hrn. Legationsrath Jean Paul Richter in Bayreuth erhalten, und es ist zu hoffen, daß dieser allgemein geschätzte Gelehrte demselben seinen Beyfall auch in dieser neuen Auflage nicht entziehen werde, da es mit der Geographie und unzähligen andern, in der ersten Ausgabe fehlenden Ausdrücken vermehrt worden ist. Auch der Subscriptionspreis von drey Thalern für den Band von drey Alphabeten, sehr enge, aber doch deutlich gedruckt, ist billig. Damit übrigens meiner wenigen, ganz aus freier eigener Bewegung kommenden Empfehlung nichts abgehe, so finde ich kein Bedenken, derselben meinen Namen zu unterzeichnen.

Johann Paul Christian Philipp,
Archidiaconus in Zeitz.

Leitfaden für den ersten Unterricht in der Formen-, Größen- und räumlichen Verbindungslehre, oder Vorübungen zur Geometrie. Für Schulen. Von F. A. W. Diesterweg, Dr. der Philosophie und Director der königl. Schullehrer-Bildungsanstalt zu Mörs. Mit einer Steintafel. Elber-

Act, 1852, or of any Act amending the same, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for Counties in England, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for Boroughs in England, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for Counties in Scotland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for Boroughs in Scotland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for Counties in Ireland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for Boroughs in Ireland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Oxford, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Cambridge, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Dublin, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Edinburgh, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Glasgow, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Aberdeen, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of London, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Durham, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of St. Andrews, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Queen's University in Ireland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Queen's College, Belfast, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Trinity College, Dublin, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Royal University of Ireland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Victoria University, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Manchester, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Liverpool, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Leeds, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Sheffield, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Birmingham, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Bristol, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Cardiff, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Wales, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Newcastle-upon-Tyne, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Nottingham, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Reading, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Southampton, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Exeter, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Hull, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Leicester, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Aberystwyth, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Bangor, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Swansea, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Aberdeen, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Edinburgh, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Glasgow, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of St. Andrews, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Queen's University in Ireland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Queen's College, Belfast, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Trinity College, Dublin, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Royal University of Ireland, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Victoria University, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Manchester, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Liverpool, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Leeds, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Sheffield, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Birmingham, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Bristol, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Cardiff, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Wales, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Newcastle-upon-Tyne, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Nottingham, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Reading, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Southampton, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Exeter, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Hull, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Leicester, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Aberystwyth, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Bangor, or of any Act for the time being in force relating to the Registration of Voters for Members of Parliament for the University of Swansea,

Barbarous Words and Phrases.

Barbarous Words and Phrases, in Grammar, are such as are not agreeable to the Purity of the Language.

Barbary, a Country of Africa, bounded by Egypt on the E. by the Mediterranean Sea on the N. by Mount Atlas on the S. and by the Atlantic Ocean on the W. It is divided into Barbary Proper, Biledulgerid, Zara, Zanhaga, Negroland, Guinea, Nubia, Abyssinia, and Ethiopia.

Barbary Proper, is bounded by Egypt on the E. by the Mediterranean Sea on the N. by Biledulgerid on the S. and by Zara on the W. It is divided into Tripoli, Tunis, Algiers, Fez, Morocco, Sus, Darha, Segelmessa, Tafilet, Gualata, Tegaza, Ghadamis, Fezzan, Augila, Barca, Derne, Gaoga, Cairoan, Bugia, Tremecen, Tenez, Mesegued, Hea, Tedla, Temsena, Azamor, Tedsi, Ceuta, Tetuan, Tangier, Arzilla, Alcazar, Salle, Mamora, Rabat, Mequinez, Tarudant, Tagodast, Messa, Tednest, Tesset, Guadel, Ifran, Tagaos, Tegdoust, Tegdoa, Tegdoa, Tegdoa

die sämmtlichen Kurhessischen Justiz- und Polizeybehörden vertheilt worden ist, ist noch eine kleine Anzahl Exemplare übrig, die Unterzeichneter zum Debit an die respectiven Herrn Justiz- und Polizeybeamten übernommen hat, und durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann.

J. G. Bohné,
Buchhändler in Cassel.

Scott's Jungfrau vom See.

In unserm Verlag ist so eben erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Die Jungfrau vom See. Ein Gedicht in 6 Gesängen; von Walt. Scott. Metrisch übersetzt von Willibald Alexis. 2 Bändchen in Sedez; mit 2 Kpfrn., sauber brosch. 18 gl. (Auch das Original ist bey uns, in ganz ähnlicher Ausgabe erschienen.)

Diese Ausgabe empfiehlt sich durch Eleganz und Wohlfeilheit und bildet das 29.—30. Bändchen unsrer Taschen-Bibliothek der ausländischen (verdeutschten) Classiker. — Ein engl. Critiker sagt über den Verfasser dieses Gedichts: Scott ist vielleicht der originellste aller neuern engl. Dichter. Alle seine Gedichte sind historische Erzählungen, überall besäet mit glänzenden und athmenden Farben, und nationell im edelsten Sinne des Worts. Er ist der größte aller Kriegsdichter. Es ist unmöglich, nicht ergriffen zu werden von dem lebendigen Geiste der Stärke und der Belebung, der in seinen Dichtungen wehet, und der stets in der Seele des Lesers den Eindruck großer Kraft und Kühnheit zurück läßt.

Zwickau, im Aug. 1822.

Gebr. Schumann.

Sammlung von Denksprüchen, Liedern, Fabeln, poetischen und prosaischen Erzählungen; nebst einem Anhange logischer Lese-, practischer Sprach-Uebungen und unterhaltender Gedichten für Kinder von 5 bis 10 Jahren zur Beförderung zweckmäßiger Bildung des Gedächtnisses, Verstandes und Herzens geordnet und herausgegeben von mehrern Lehrern der Bürgerschule zu Leipzig, zum Behuf dieser Anstalt. Leipzig, bey Carl Heinrich Reclam. Ladenpreis 16 gl. 33 1/2 Bogen.

Diese Sammlung, als erster Theil der Mustersammlung aus deutschen Classikern für verschiedene Schulanstalten Deutschlands hat zum Zweck, die dringendsten Forderungen an ein Schulbuch für Elementar-Classen großer Anstalten, so wie für Stadt- und Landschulen zu befriedigen. Deswegen haben auch die Herausgeber den Lutherschen Katechismus nebst 800 ausgedruckten Bibelstellen, nach den Hauptstücken geordnet, beygefügt; die Bibelstellen deswegen so reichhaltig, damit der Lehrer eine beliebige Auswahl habe. Für Schulen anderer Confessionen kann der Lutherische Katechismus als Anhang, ohne das Ganze zu stören, weggelassen werden. Diese Sammlung ist ein abgeschlossenes Buch und in Beziehung auf die Mustersammlung enthält es den ersten Cursus.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die duftende Blumenwelt, oder die lieblichen Kinder der Flora, besungen und in Kränze gewunden von einem ihrer Verehrer. 8. in farb. Umschlag, brosch. Schreibp. 18 gl.

Die Leser empfangen in dieser Sammlung, von mehr als zweyhundert Gedichten, eine überaus liebliche und heitere Gabe. Sie reicht die mannichfachsten, sinnigen und gemüthlichen Betrachtungen der Blumen dar. Durch sie wird der Anblick jeder Blume eine lebendige Rede, die erheiternd in unser Herz dringt, zu der Jugend leichten Gefühlen stimmt, und dem ernstern Alter des Jugendlebens verhallte Klänge wieder hervorruft. Der Verf. sagt: dieses Werkchen ist für diejenigen Frauenzimmer bestimmt, welche, unbefangen, noch einen unverdorbenen Sinn für die Schönheiten der Natur haben. Aber auch die Freundschaft, die Dankbarkeit, die Liebe, werden sich dieser Blumen mit Vergnügen bedienen.

H. Vogler's Buch- und Kunsthandlung zu Halberstadt.

Bekanntmachung
an das kaufmännische Publicum.

In der Jäger'schen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

C. L. Döring, der Kaufmann auf Reisen, ein auf practische Erfahrung gegründeter Unterricht, zur Betreibung der Handelsangelegenheiten auf der Reise, besonders für den reisenden Handlungsgehülfen. 8. saub. geh. 2 fl. 42 kr. oder 1 Thlr. 12 gl. sächs.

In einer Zeit, wo der größte Theil der Geschäfte des Kaufmanns durch Reisen betrieben werden muß, ist gewiß schon längst der Mangel eines Werks gefühlt worden, welches dazu die nöthige Anleitung gibt. Viele junge Kaufleute werden von ihren Principalen zur Besorgung jener Branche ausgewählt, und obgleich vollkommen vertraut mit den Arbeiten des Comptoirs, können sie doch in dieser neuen Bestimmung nicht bewandert seyn, weil sie ganz verschieden von jener dasteht, und dennoch sehr viel fordert. Sie müs-

Mr. Hutchinson's Account of the Cause of the Rise of the Mercury in the Barometer, and of the Air's Gravity.

Mr. Hutchinson's Account of the Cause of the Rise of the Mercury in the Barometer, and of the Air's Gravity.

Mr. Hutchinson's Account of the Cause of the Rise of the Mercury in the Barometer, and of the Air's Gravity.

Mr. Hutchinson's Account of the Cause of the Rise of the Mercury in the Barometer, and of the Air's Gravity.

Ordinary Meeting of the Council, held on Thursday, the 3rd day of December, 1891.

Present:—The Right Hon. the Lord Mayor, Aldermen Sir Reuben Hollins, Knt., Sir Thomas Dakin, Knt., Sir Robert Nicholas Fowler, Bart., Sir Joseph Savory, Knt., Sir Henry Knight Burgess, Knt., Sir Horatio Davies, Knt., Sir Henry Isaac Bond, Knt., Sir Thomas Vezey Strong, Knt., Sir Walter Wilkins, Knt., Sir Robert Tyrer, Knt., Sir Henry Alfred Isaacs, Knt., Sir Joseph Dimsdale, Bart., Sir Stuart Knill, Bart., Sir Thomas Sutton Nelson, Bart., Sir Thomas Bouch, Knt., Sir Thomas Owen Roberts, Knt., Sir Thomas Lewis Bayley, Knt., Sir Thomas Vansittart Bowater, Knt., Sir Thomas Henry Dixon, Knt., Sir Thomas Tertius Paine, Knt., Sir Thomas Sopwell Smith, Knt., Sir Thomas Dewrance, Knt., Sir Thomas Bevan, Knt., Sir Thomas Farmer, Knt., Sir Thomas Bell Crosby, Knt., Sir Thomas Bucknall Lucas, Knt., Sir Thomas Gabriel, Knt., Sir Thomas Boor Crosby, Knt., Sir Thomas Dunn, Knt., Sir Thomas Quested Finnis, Knt., Sir Thomas Sidney Dickinson, Knt., Sir Thomas Lawrence, Knt., Sir Thomas Hedley Atkinson, Knt., Sir Thomas Bramley Moore, Knt., Sir Thomas Bedford Pilcher, Knt., Sir Thomas Vesey Knox, Knt., Sir Thomas Sutton Sutton, Knt., Sir Thomas Bazley, Bart., Sir Thomas Fowell Buxton, Bart., Sir Thomas Dyke Acland, Bart., Sir Thomas Hanbury, Knt., Sir Thomas Chambers, Knt., Sir Thomas Salmon

Ordinary Meeting of the Council, held at the Society's House, 20, Hanover Square, on Wednesday, the 5th of March, 1845.

Present, Sir Robert Peel, Bart. M.P. President, in the Chair.

The Right Hon. Lord Ashburton, D.C.L.
Sir Charles Lemon, Bart. M.P.
Sir Henry Pelly, Bart. M.P.
Sir Stephen Glynne, Bart.
Sir Thomas Phillipps, Bart.
Sir Henry Ellis, K.H.
Sir Frederic Madden, K.H.
Sir Henry Cole, K.H.
Sir Henry Dryden, Bart.
Sir Charles Anderson Pelly, Bart.
Sir Thomas Duffus Hardy, Knt.
Sir Charles Fellowes, Knt.
Sir Charles Locock, Knt.
Sir Benjamin Hawes, Knt.
Sir Edward Ryan, Knt.
Sir Thomas Wilde, Knt.
Sir Edward Hall Alderson, Knt.
Sir Thomas Talfourd, Knt.
Sir Robert Inglis, Bart. M.P.
Sir Robert Harry Inglis, Bart.
Sir Charles Wetherell, Knt.
Sir Robert Gordon, K.C.B.
Sir Henry Hardinge, Bart. M.P.
Sir Henry Ellis, K.H.
Sir Frederic Madden, K.H.
Sir Henry Cole, K.H.
Sir Henry Dryden, Bart.
Sir Charles Anderson Pelly, Bart.
Sir Thomas Duffus Hardy, Knt.
Sir Charles Fellowes, Knt.
Sir Charles Locock, Knt.
Sir Benjamin Hawes, Knt.
Sir Edward Ryan, Knt.
Sir Thomas Wilde, Knt.
Sir Edward Hall Alderson, Knt.
Sir Thomas Talfourd, Knt.
Sir Robert Inglis, Bart. M.P.
Sir Robert Harry Inglis, Bart.
Sir Charles Wetherell, Knt.
Sir Robert Gordon, K.C.B.
Sir Henry Hardinge, Bart. M.P.

The Minutes of the last Meeting were read and confirmed.

The Secretary read a letter from Mr. Hudson Gurney, announcing his intention of presenting to the Society a Roll of Arms, temp. Edward II.

Mr. Gage Rokewode exhibited a Roll of Arms, temp. Edward II. and a Roll of Arms, temp. Edward III

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 12. September 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Noch ein Wort über Missionsanstalten.

(Verglichen Nr. 298.)

Nicht, daß man überhaupt Missionsanstalten für die Heiden errichtet, tadle ich, wiewohl nicht zu läugnen steht, daß, bey der schlechten Besoldung so mancher Prediger und Schullehrer auf dem Lande und der zum Theil damit zusammenhangenden Unwissenheit und Verwilderung des gemeinen Mannes, man unwillkührlich an den Spruch erinnert wird: „Was siehest du aber den Splitter in deines Bruders Auge, und des Balkens in deinem eignen wirst du nicht gewahr? oder wie darfst du sagen: halt stille Bruder! ich will dir den Splitter aus deinem Auge ziehen; und siehe! in deinem eignen steckt der Balken? du Heuchler! zeuch zuvor den Balken aus deinem eignen Auge, darnach besiehe, ob du den Splitter aus deines Bruders Auge ziehen mögest!" — oder wie es sonst im Evangelium heißt. — Also nicht wider Missionsanstalten und Missionaire selbst streite ich, so gewiß ich überzeugt bin, daß Eigennutz und Schwärmerey die Hauptmotive (Triebfeder) derselben sind. Schickt immerhin Apostel aus, die bessere Erkenntniß der Wahrheit unter den fremden Völkerschaften vorzubereiten; wirkt immerhin dazu mit, daß der schreckliche Gebrauch, die Weiber zu Ehren ihrer verstorbenen Männer zu verbrennen, immer seltener zur Ausübung komme; behaltet immerhin, wenn ihr nun einmahl, aus Beschränktheit des Herzens oder des Kopfes, nur das Eure bedenken möcht, die Ausbreitung der Religion selbst, zu welcher ihr euch gerade bekennt, im Sinne, und betrachtet dieselbe als den letzten Zweck eurer Thätigkeit und eures Wirkens. Darüber, wie gesagt, wollen wir nicht streiten.

Aber diesen Wunsch hege ich, und wage mit einer Freymüthigkeit, die in unserer Zeit auf's Neue gefährlich scheinen könnte, denselben zu äußern, daß man nur den in gewissem Grade bereits aufgeklärten, nicht den im tiefsten Aberglauben befangenen Völkern die lautere Milch des Evangeliums darbieten möge. Wißt ihr nicht, lieben Brüder, daß die Milch, welche den Gesunden so wohl bekömmt und so trefflich nährt, in einem unreinen Magen gar leicht versäuert? Warum denn also sogleich und vor allen Dingen die Milch bieten, noch ehe der Magen durch anderweitige Arzneyen gereinigt ist? Hat es doch Jehova nicht also gemacht! Ihr selber behauptet, daß das alte Testament eine Vorbereitung, oder, mit Paulus zu reden, daß das Gesetz ein Zuchtmeister sey auf Christum; aber das Christenthum selbst enthält es noch nicht, sonst müßtet ihr auch die Hebräer Christen nennen! Das sey ferne! Was wollen wir nun also hiermit sagen? Dieses: wenn Gott die Erzväter, die doch auch im Besitze seiner Offenbarung waren, und die heiligen Propheten nach ihnen, dennoch zur Erkenntniß des eigentlichen Christenthums noch nicht für reif erkannte, sondern die Fülle der Zeiten erwartete, ehe er seinen Sohn in die Welt schickte, und das Evangelium predigen ließ,

den Juden vornehmlich, und auch den Griechen; — sollten denn jetzt so viele heidnische Völker, welche noch auf der untersten Stufe der Cultur (Bildung) sich befinden, zur Annahme des Christenthums wirklich schon reif seyn? Christus, behauptet ihr doch, kam zu der allerpassendsten Zeit in die Welt; denn die Juden waren vielfach auf seine Erscheinung vorbereitet; bey den Heiden aber blühten Künste und Wissenschaften, vermittelst welcher sie die Wahrheit der Religion desto eher erforschen konnten! Ist das wirklich euere Meinung, warum denn wollt ihr den jetzigen Heiden nicht denselben Vortheil zukommen lassen? Sollte es denn in der That nicht möglich seyn, sie vorläufig vermittelst des bloßen Lichtes der Vernunft und Erfahrung auf bessere Wege zu führen? „denn daß ein Gott sey, ist ihnen offenbaret; denn Gott hat es ihnen offenbaret, damit daß Gottes unsichtbares Wesen, nämlich seine ewige Kraft und Gottheit, wird ersehen, so man deß wahrnimmt an den Werken, nämlich an der Schöpfung der Welt, also, daß sie keine Entschuldigung haben. Denn so die Heiden, die das Gesetz nicht haben, und doch von Natur thun des Gesetzes Werk, dieselbigen, dieweil sie das Gesetz nicht haben, sind sie ihnen selbst ein Gesetz; damit daß sie beweisen, des Gesetzes Werk sey beschrieben in ihrem Herzen, sintemahl ihr Gewissen sie bezeuget, dazu auch die Gedanken, die sich unter einander verklagen oder entschuldigen." —

Warum denn also nicht zuvörderst auf diesem Wege, den die Schrift nachweiset, ihre Beurtheilungskraft wecken und ihren Sinn läutern? zumahl da die traurigen Folgen eines gegentheiligen Verfahrens dem Geschichtskenner so deutlich vor Augen liegen! Sollen denn auch diese Unglücklichen erst die lange Nacht des europäischen Mittelalters durchtappen, ehe der erste Strahl der Morgendämmerung sie erheitert, da wir doch, mit so geringer Mühe, sie dieses Nachtheils überheben könnten? — Laßt mich aufrichtig reden, lieben Brüder! Bisher ist, so viel ich sehen kann, der Versuch, das Christenthum einem aufgeklärten Volke anzubieten, noch nicht gemacht, am allerwenigsten bey erster Gründung desselben! Die Juden waren mit genauer Noth im Besitze der Wahrheit, daß nur ein einziges göttliches Wesen sey; aber mehr oder weniger dachten sie sich, selbst zur Zeit der Geburt Christi, dieses höchste Wesen noch als Nationalgottheit, welches alle übrige Völker der Erde, außer dem jüdischen, in seinem Zorne dahin gegeben. Eben deßhalb konnte auch jene große Wahrheit der Einheit Gottes bey ihnen unmöglich ihren ganzen beglückenden Einfluß auf die anderweitige gesammte Volksbildung äußern, und Jesus selbst beklagte sich mehr als einmahl über die Vorurtheile und Beschränktheit seiner, von ihm aus einem ganzen Volke auserwählten Jünger. „Sie waren das Salz der Erde, so aber das Salz dumm ist, womit soll man salzen?" Die Römer und Griechen betreffend, so spricht man wol viel von ihrer damahligen Bildung und hat nicht unrecht; aber nahmen denn die damahligen Griechen und Römer, sofern sie zu den Gebildeten gehörten, das Christenthum an? „Paulus predigte das Evangelium von dem gekreuzigten Christo, den Juden ein Aergerniß, den Griechen eine Thorheit. Nicht viel Vornehme unter dem Volk, nicht viel Weise, nicht viel Gewaltige waren berufen. Gläubete auch Einer der Obersten an ihn? sondern das Volk, das verflucht war und das Gesetz nicht wußte" — wie die Pharisäer sich ausdrückten. Als aber in den folgenden Jahrhunderten die Griechen und Römer in großen Massen übertraten, da war die Blüthe der Wissenschaften unter ihnen bereits zu Ende. Noch also soll der Versuch gemacht werden, eine schon aufgeklärte Nation zum Christenthume zu bekehren; noch sollen wir erfahren, was die lautere evangelische Milch in einem solchen Volke wirken werde! Ich will damit ihre medicinischen Wirkungen, welche sie auch an uns bewährte, nicht herabsetzen. Nachdem die erste saure Gährung, welche sie in den unreinen Säften erregt, nachgelassen, hat sie unstreitig auch uns bedeutende Vortheile gewährt; vor einigen Jahrzehnden schien es sogar, als würde sie nach und nach uns fähig machen, auch stärkere Speisen, laut der Verheißung des Apostels, zu vertragen. Doch die neue mystische Kochkunst verderbte auch

Bell, Alexander, 1843. See **Bell, Alexander Graham, 1843.**

Bell, Alexander Graham, 1843. Bell, Alexander Graham, 1843. Bell, Alexander Graham, 1843. Bell, Alexander Graham, 1843.

Gut- und Handelsrecht.

Gut- und Handelsrecht. Die Gut- und Handelsrecht-Abteilung der Kammer für Handelssachen hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911 in 1 Sitzung 1 Sache erledigt.

Gut- und Handelsrecht. Die Gut- und Handelsrecht-Abteilung der Kammer für Handelssachen hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911 in 1 Sitzung 1 Sache erledigt.

Gut- und Handelsrecht.

Gut- und Handelsrecht. Die Gut- und Handelsrecht-Abteilung der Kammer für Handelssachen hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911 in 1 Sitzung 1 Sache erledigt.

Gut- und Handelsrecht. Die Gut- und Handelsrecht-Abteilung der Kammer für Handelssachen hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911 in 1 Sitzung 1 Sache erledigt.

Gut- und Handelsrecht.

Gut- und Handelsrecht. Die Gut- und Handelsrecht-Abteilung der Kammer für Handelssachen hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911 in 1 Sitzung 1 Sache erledigt.

Gut- und Handelsrecht. Die Gut- und Handelsrecht-Abteilung der Kammer für Handelssachen hat in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1911 in 1 Sitzung 1 Sache erledigt.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Von dem königlichen Land- und Stadtgerichte dahier werden nachstehende Personen, als

1) Johann Georg und Caspar Böning aus Günterode die sich vor länger als 30 Jahren aus ihrem Wohnorte entfernt und in kaiserl. königl. Kriegsdienste getreten.
2) Ferdinand Bust aus Uder, welcher die Bäckerprofession erlernt und sich vor 20 Jahren in österreichische Kriegsdienste begeben.
3) Christian Diegmann aus Flinsberg, welcher vor länger als 30 Jahren unter hannöverschen Truppen mit nach Ostindien gegangen.
4) Ignatz Hille von hier, welcher sich vor 27 Jahren in österreichische Kriegsdienste begeben.
5) Peter Heimbrod aus Steinbach, welcher vor 40 Jahren in österreichische Kriegsdienste gegangen.
6) Christian Wieprecht aus Sickerode, welcher vor 30 Jahren sich von Jestädt im Hessischen seinem damaligen Aufenthalts-Orte entfernt.
7) Heinrich Schmidt aus Siemerode, welcher vor 29 Jahren in östreichsche Militairdienste getreten und seit jener Zeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben, so wie deren etwaige unbekannte Leibeserben auf Antrag ihrer zurückgelassenen Verwandten, dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß sie binnen heute und neun Monaten, spätestens aber in dem auf den 20. März 1823 Vormittags 10 Uhr vor unserm Deputirten dem Herrn Assessor Strecker angesetzten Termine sich persönlich oder schriftlich melden und weitere Anweisung, im Ausbleibungsfalle aber gewärtigen sollen, daß sie werden für todt erklärt und das von ihnen nachgelassne Vermögen ihren nächsten Verwandten nach vorgängiger Legitimation wird zuerkannt und verabfolgt werden.

Heiligenstadt, am 24. May 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Rolligs. Kellner.

Da die Erben des hiesigen Wechslers Wolf Michael Elias auf Todeserklärung ihres abwesenden Bruders Liepmann Wolf, welcher im Jahre 1812 als westphälischer Soldat den Feldzug nach Rußland mitgemacht, und seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, angetragen haben, so wird derselbe, und im Fall er nicht mehr am Leben, dessen etwa zurückgebliebenen Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich bey dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, spätestens aber in dem auf

den 23. May künftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Referendar Kaufholz angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls der vorgedene Liepmann Wolf für tod erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben zuerkannt werden wird.

Halberstadt, den 27. Jun. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Niklas Vogel von Egelmes hat sich bereits über 30 Jahre in das Ausland begeben, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht ertheilet zu haben.

Da nun dessen nächste Anverwandten, um Extradition dessen zeither unter Curatel gestandenen in 370 fl. Rh. bestehenden Vermögens angestanden haben, so werden derselbe, oder dessen allenfallsige unbekannte Leibes- oder Testaments-Erben anmit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser persönlich oder durch Bevollmächtigte sich zur Empfangnahme zu legitimiren, als ansonst das gedachte Vermögen an die bereits sich gemeldeten Erben, ohne weiters verabfolgt werden soll.

Fulda, am 30. August 1822.

Kurhessisches Großherzoglich Fuldaisches Landgericht.
Thomas.
Vdt. Gimler, Ldg. Repositar.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 14. May d. J. wird der abwesende Johann Adam Becker von hier oder dessen Intestat-Erben hiermit aufgefordert, sich in dem zweiten und dritten peremtorischen Termine den 23. December d. J. früh 9 Uhr entweder in eigener Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bei unterzeichneter Gerichtsstelle um so gewisser zu melden, als im Gegenfalle dem erschienenen und legitimirten Erbanwerber das Vermögen des Abwesenden extradirt werden soll.

Burghaun, den 2. Sept. 1822.

Kurfürstliches Justiz-Amt.
Eckhardt.

Edictalladung.

Christian Wilhelm Nungesser, einziger Sohn zweiter Ehe des Gemeindsmanns Joh. Georg Nungesser zu Auerbach gieng im Jahr 1773 als Schustergeselle in die Fremde und von seinem Leben oder Tod ist bis jetzt keine Kunde eingelangt. Da nun mit dem erreichten 70. Lebensjahr am 23. curr. sein präsumtiver Todestag eingetreten ist, so wird er auf den Antrag seiner Geschwister und nächsten Verwandten hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato sich um so gewisser dahier einzufinden, als gegenfalls sein in 918 fl.

bestehendes Vermögen den Geschwistern und deren Kindern gegen Caution überlassen würde. — Sollten eheliche Leibeserben desselben oder andere auf das in Frage stehende Vermögen nähere Ansprüche zu haben glauben, so haben sie solche in derselben Frist dahier anzuzeigen, gegenfalls sich desselben Rechtsnachtheils zu gewärtigen.

Zwingenberg, den 26. August 1822.

Großh. Hess. Landgericht.
Pistor.

Gegen Joh. Möller Bauer zu Mittelkalbach liegt eine Unzahlbarkeit vor. Es ist daher Termin zum Versuch der Güte auf

Donnerstag den 31. October l. J.

anberaumt, in welchem Termine alle diejenigen welche Ansprüche auf die Joh. Möllerische Masse aus irgend einem Grunde zu machen vermeinen, um so gewisser dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Production der Original-Urkunden zu liquidiren und sich auf die allenfallsige Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben, als die Nichterscheinende in die Mehrheit der Erscheinenden beitretend geachtet werden.

Neuhof, am 3. Sept. 1822.

Kurf. Hess. Gros. Fuld. Justiz-Amt.
Rang.
Faulstich, Actuar.

(Pforzheim. Schuldenliquidation.)

Da das von dem verstorbenen hiesigen Handelsmann und Floß-Vereins-Vorsteher Wilhelm Gerwig (mit dem Beinahmen der ältere) hinterlassene Vermögen nicht hinreicht, um die darauf haftende Schulden zu bezahlen, so wird hiermit Ganth erkannt und Termin zur Schulden-Richtigstellung auf Dienstag den 24. und Mittwoch den 25. September d. J. anberaumt. Sämmtliche Gerwig'sche Creditoren werden daher unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der Ganthmaße, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche in dieser Zeit entweder selbst oder durch Bevollmächtigte auf dem Rathhaus dahier der Ganth-Commission einzugeben, und allenfallsige Vorzugsrechte aufzuführen.

Dabey ergehet zugleich an diejenigen Personen, welche für Waaren oder aus sonstiger Ursache dem verstorbenen Gerwig noch Zahlungen zu machen hatten, die Aufforderung, ihre Schuldigkeiten binnen vierzehn Tagen um so gewisser an den Curator massae Handelsmann Jakob Christof Mayer abzutragen, als sie sonst zu erwarten haben, daß sie darum gerichtlich belangt werden.

Pforzheim, am 19. August 1822.

Großherzogl. Bad. Ober-Amt.
Roth.
Vdt. Schweikhart, Commiss.

Edictal-Citation.

Nachdem die vermuthlichen nächsten Verwandten nachfolgender Personen:

1) des Bartholomäus Herold aus Birkenfelde, Soldat im vormaligen 1. westphälischen Cuirassier-Regiment,
2) des Christian Semmelroth aus Arenshausen,
3) des Matthäus Hartmann von daher,
4) des Bernhard Müller von Großtöpfer, diese drey sämmtlich Chasseurs in der vormaligen westphälischen Jäger-Garde,
5) des Herrmann Wehr aus Eichstruth, Soldat im vormaligen westphälischen 6. Linien-Regiment.
6) des Johann Peter Habicht aus Großtöpfer, Chasseur im vormaligen westphälischen Chasseurs-Carabiniers-Corps und
7) des Johann Georg Gottschalck aus Lehna Grenadier in der vormaligen westphälischen Grenadier-Garde,
8) Johann Peter Vieth, aus Großtöpfer, Grenadier im 7. Infanterie-Regiment,

welche sämmtlich den Feldzug nach Rußland im Jahre 1812 mitgemacht, jedoch von ihrem Leben oder Aufenthalt seit länger als zehn Jahren keine Nachricht gegeben auf deren Todes-Erklärung und Ausantwortung des Vermögens angetragen haben, so werden obige Personen, so wie deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, binnen neun Monaten oder spätestens in dem auf den 21. März 1823 Morgens 9 Uhr bestimmten Termin, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich bey dem hiesigen Gericht um so gewisser zu melden, als sie sonst werden für tod erklärt, und ihr nachgelassenes Vermögen ihren bekannten nächsten Erben wird zugeschlagen werden.

Wahlhausen, am 11. May 1822.

v. Hansteinsches Patrimonial Gesammt-Gericht.
Frecker.

Edictal-Citation.

Auf das Gesuch des Müllers Christian Hartmann zu Ahlshausen und nach Beschaffung der Erfordernisse, die im §. 2 der Königlichen Verordnung vom 11. April 1818, die während der letzten Kriege verschollenen Militairpersonen betreffend, vorgeschrieben sind, wird hiedurch Johann Gottlieb Christian Ernst Wehmeyer, welcher als Artillerie Corporal unter den westphälischen Truppen 1812 in den Feldzug nach Rußland abmarschirt ist, vorgeladen, sich binnen Jahresfrist und spätestens

am 25. Julius künftigen Jahres 1823,

vor hiesiger Gerichtsstube zu melden, unter der ausdrücklichen Warnung, daß er im entgegengesetzten Falle für todt erklärt und sein Vermögen, namentl

lich sein Grundeigenthum zu Düderode, hiesigen Gerichts, seinen nächsten Verwandten als Intestaterben ausgehändigt werden solle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben des Verschollenen irgend eine Nachricht haben sollten, hiedurch ersucht, solche hiesigem Gerichte unverzüglich mitzutheilen.

Oldershausen, bey Göttingen im Königreich Hannover, den 11. Jun. 1822.

Freiherrliches Gericht hieselbst.
J. W. Noltemeier.

Kauf- und Handels-Sachen.

32 Zinnfiguren
zu C. A. Buhlens Unterhaltungen aus den vier ersten Classen des Thierreichs für die wißbegierige Jugend. Erste Lieferung. Nach guten Originalzeichnungen, verfertigt vom Graveur Fischer. Preis 1 Rthlr. 16 gl.

Neues Jagdspiel
zum Nutzen und Vergnügen der Jugend; nebst einer kurzen Beschreibung des Holzes, der Jagd und der jagdbaren Thiere von C. A. Buhle, nebst einem Kästchen mit 38 auserlesenen Zinnfiguren vom Graveur Fischer. Preis 1 Rthlr. 8 gl.

Hindernisse, durch den Tod des Verfertigers veranlaßt, waren Ursache, daß diese Zinnfiguren lange Zeit nicht geliefert werden konnten. Jetzt sind diese beseitigt, und die erste Lieferung der Naturgeschichte, so wie des großen Jagdspiels in einer neuen, bedeutend verschönerten Ausgabe zu haben. Es sind diese geschmackvollen, instructiven Zinnfiguren nach Originalen auf das sorgfältigste, der Natur getreu gefertigt, und ganz geeignet, den Kindern, gleichsam spielend, die richtigsten Vorstellungen von den dargestellten Thieren beizubringen, so daß sie sich den Beifall aller Kenner erworben haben. In einiger Zeit wird die neue Bearbeitung der 2. bis 4. Lfrg. des Thierreichs, so wie die 1. bis 3. Lfrg. der Mythologie nachfolgen.

Durch alle Buchhandlungen Deutschlands sind diese Zinnfiguren zu haben.

Eduard Anton in Halle.

Frucht-, Blumen- und Strickkörbchen, aus Wachsstock in den schönsten Couleuren künstlich gefertigt, nebst mehrern dergleichen Gegenständen. Ferner alle Sorten feinste Wachslichter 4 bis 50 Stück aufs Pfund, so wie auch gelber, weißer, bunter, frankfurther extrafein gemahlter Wachsstock, in mehrern Formen und mit schönen Gemählden, Wachsstockpyramiden 70 und 140 Stück aufs Pfund. Alle diese Artikel, die sich durch besondere Schönheit auszeichnen, und zu jeden Geschenke passen, werden in Commission zu den Fabrikpreisen verkauft von den Commissions-Comptoir in Leipzig Nr. 764, die Preiscourante sind auf portofreye Briefe zu erhalten.

Dr. G. Schmidt's wahrer und unverfälschter Gehörbalsam.

Der reine und unverfälschte Schmidtsche Gehörbalsam, welcher sich durch seine Reinheit, Haltbarkeit, Farbe, angenehmen Geruch und wirkenden Eigenschaften vor allen andern mit gleicher Namensbenennung herrschenden Sorten auszeichnet, gegen schweres Gehör, Schwachheit der Gehör-Theile, Auslaufen der Unreinigkeit aus den Ohren, Verletzungen der Gehörwerkzeuge, so genannten Ohrenzwang und krampfhaften Schmerzen der Ohren den besten Erfolg bestätigt, ist mit ganz neuen Gebrauchsanweisungen, welche schnell zum Zwecke führen, und zugleich für alle Gehörleidende die besten Lehren der merkwürdigsten Regeln enthalten, das Glas zu 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr. rhein. und der zum Gebrauch anwendbare Pinsel, das Stück zu 1 gl. oder 4½ kr. rhn. bey dem Notar Schmidt in Leipzig im Schumachergäßchen Nr. 569. zu haben, daher diese Adresse genau zu bemerken ist. Bey kleinen Versendungen sind einige Groschen für Emballage mit beyzufügen. Gegen postfreye baare Zahlung wird derselbe auch mit Rabat zum Wiederverkauf gegeben.

In größern und kleinern Partien werden gesucht:

1) Pflaumenstämmchen aus dem Kern gezogen,
2) Frühzeitige Sorten von Pflaumenstämmen.

Verkäufer werden ersucht, ihre Adresse, nebst Bemerkung der verschiedenen Sorten, der Zeit ihres Reifwerdens, der abzulassenden Quantitäten und des genauesten Preises in der Expedition dieses Bl. abzugeben.

In der Dresdner 53. Lotterie, wovon die erste Classe den 23. Jan. 1823 gezogen wird, befinden sich folgende beträchtliche Gewinne. Einer zu 30,000 Rthlr., einer zu 20,000 Rthlr., einer zu 10,000 Rthlr., einer zu 5000 Rthlr. Ferner 3 zu 3000 Rthlr., 6 zu 2000 Rthlr. und 40 zu 1000 Rthlr. nebst einer großen Anzahl Mittelgewinne. Ein mehreres besagt der Plan. Das Loos zur ersten Classe kostet 2 Rthlr. 2 gl. Plane und Loose sind bey Unterzeichnetem zu haben. Auch werden Viertelloose weggegeben. Man verspricht pünktliche Bedienung und Verschwiegenheit. Auch sind daselbst Loose zu der in Wien den 30. Nov. d. J. statt habenden Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf ꝛc. für 4 Rthlr. 12 gl. zu haben.

G. B. Reichel, Hauptcollecteur und Lesebibliothekar zu Weimar.

Ausspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinst. Das Gut Wasiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisoska nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Ausspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322,000 Rubeln.

Die Ziehung geschieht den 15. November d. J. in Gegenwart der Staatsbehörden.

Zu dieser Ausspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeicheten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

W. H. Reinganum,
in Frankfurt a. M.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungsliste à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos zu 11 fl. und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünktlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler.
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Rthlr. sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt
in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird, s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 13. September 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Nachtrag zur Cur der Wasserscheu.

Eine von dem Medicinalrath Dr. Stammler zu Gotha an einer, von einer wahrscheinlich tollen Katze gebissenen Frau neuerdings bewirkte Cur, deren Beschreibung derselbe mir schriftlich mitzutheilen die Güte hatte, verdient gewiß der wichtigen Sache wegen, welche sie betrifft, bekannt gemacht zu werden, da sie als Bestätigung dessen dienet, was ich in Nr. 230, S. 2457 des allg. Anz. d. D. v. J. über die Wirksamkeit des Queckſilbers bey'm Biß toller Hunde gesagt habe. Was Dr. St. darüber mir berichtet, lautet wörtlich also:

„Als im Jahr 1811 Ihr einziger Sohn das große Unglück hatte, von einem tollen Hunde an dem Fuße gebissen zu werden, entschlossen Sie sich, bey demselben als Präservativ gegen die Wasserscheu den Mercur anzuwenden, und damit Sie als sehr besorgter Vater in dieser so wichtigen Sache ja keinen Mißgriff thäten, fragten Sie mich darüber um Rath. Ich hatte nichts dagegen, vielmehr schien mir Ihre Ansicht ganz richtig zu seyn, da man bis jetzt noch kein absolut gewisses Mittel gegen diese furchtbare Krankheit hat, und das Queckſilber sicher und schnell auf das lymphatische System, auf die vorzügliche Werkstätte des Wuthgiftes, hinwirkt. Diese Queckſilbercur wurde hierauf dadurch vollkommen gekrönt, daß Ihr Sohn, der ganz gewiß von einem tollen Hunde gebissen war, nunmehr nach einem Verlauf von zehn Jahren keine Spur von Wasserscheu bekommen hat.

Im letzt verflossenen Winter erlebte ich einen ähnlichen traurigen Fall. Frau R. B., 40 Jahre alt, eine allgemein hochgeachtete Frau, hatte das traurige Geschick, im rechten Zeigefinger in die dritte untere Phalanx von einer höchst wahrscheinlich tollen Katze gebissen zu werden, wobey diese sich so fest eingebissen hatte, daß sie nur mit vieler Mühe und Anstrengung los gemacht werden konnte. Den Tag darnach, als ich die Wunde sah, war die ganze Hand geschwollen; rosenartig mit einer circumscripten Röthe bis an die Handwurzel entzündet, die Wunde war einen Zoll lang und ging bis auf den Knochen. Das Mittel, auf welches ich sogleich fiel, war das Queckſilber, und ich verordnete:

℞ Mercur. praecipit. rubr.
Sal. Tartari āā ʒj.
Ungt. Pomat. ℥j.
M. exactissim. Ungt.

Mit dieser Salbe wurde die Wunde nicht allein mittelst Charpie vollgestopft und in Eiterung gebracht, sondern auch die ganze Hand ließ ich damit alle drey Stunden einreiben. Das Sal. Tartari hatte ich hier theils als Absorbens, theils wegen seiner specifischen Reizung auf das Nervensystem zugesetzt.

Merkwürdig war nun bey dieser Cur, daß schon den zweyten Tag, nach Anwendung dieser Salbe, die Wunde sich sehr entzündet hatte und eiterte; die erysipelatöse

Röthe und Entzündung der Hand aber wie weg gezaubert war. Ein Beweis, daß das Wuthgift, der Reiz dieser Entzündung, vollkommen getilgt war. Mit dieser sehr einfachen Cur behandelte ich diese Kranke vier Wochen lang, und ich würde noch länger damit fortgefahren haben, wenn die Leidende dazu zu bewegen gewesen wäre; indeß es ist nun ein Vierteljahr seit diesem Biß verflossen und es ist hier noch keine Wasserscheu ausgebrochen, und ich hoffe, daß sie auch nicht kommen wird. — Möchten doch alle Aerzte den Mercur in ähnlichen Fällen anwenden. Gewiß ist dieses unter allen Mitteln, die gegen die Wasserscheu von Aerzten, wie auch von Quacksalbern und Scharfrichtern gewählet werden, das sicherste und beste. Uebrigens freue ich mich, Ihre Meinung vom Mercur gegen dieses Uebel mit diesem Fall bestätigen zu können."

Vorstehender, von dem Dr. Stammler erzählte Fall verdient um so mehr beachtet zu werden, da die von ihm bewirkte Cur in ihrer Behandlung ganz einfach und in Hinsicht ihrer Einfachheit meinem Heilverfahren weit vorzuziehen ist. Hier erwies das Queckſilber, äußerlich angewandt, zur Vernichtung des Wuthgiftsamens sich schon so kräftig in seiner Wirksamkeit, daß der innerliche Gebrauch desselben unnöthig war. Freilich aber waren hydrophobische Erscheinungen hier noch nicht vorhanden, und es dürfte dann der Sicherheit wegen und zu Begründung eines guten Ausganges in der Cur der innerliche Gebrauch des Queckſilbers wol nicht versäumt werden; da hier das Queckſilber am rechten Ort, — der Verheerung des Wuthgiftes Grenzen zu setzen, doch wol das sicherste Mittel ist. (?)

Im Jahr 1804 wurde ein Mann, J. R., ein angesehener Einwohner zu Seebergen, schnell toll. Ein zweyter junger und kraftvoller Mann hatte das große Unglück, von demselben in die Hand gebissen zu werden. Den Biß nicht achtend, verstrichen mehrere Tage, ohne irgend den Gebrauch eines Heilmittels. Erst am 6. oder 7. Tage, (ich habe mein Tagebuch nicht bey der Hand) wo der Gebissene schon bettlägerig war, wurde ich um Rath befragt. Ich fand den Unglücklichen bey einer völligen Abwesenheit des Geistes, verbunden mit Halsbeschwerde, welches durch ein verhindertes Schlucken sich zu erkennen gab. Die Wunden waren trocken und hatten ein dunkelblaues Ansehen. Die Abwesenheit des Geistes trat in Zwischenräumen ein, und es äußerten sich mehrere Zeichen der Wasserscheu.

Ich scarificirte sogleich die Wunden, verordnete die rothe Präcipitatsalbe zum Einreiben und zum Verband der Wunden, und gab innerlich das Queckſilber, verbunden mit Moschus und Kampher, wobey ich einen Aufguß der Weinrauthe und der Salbey nachzutrinken verordnete. Nach Verlauf von mehreren Stunden entzündeten sich die Hand und die Wunden, und nach einer Zeit von etlichen 30 Stunden erfolgte eine starke Eiterung aus denselben, nach deren Erscheinung alle Zufälle der Wasserscheu verschwanden. Der junge Mann wurde zu meiner größten Freude vollkommen gesund, ist jetzt ein sehr brauchbares Mitglied der dortigen Gemeinde, und es hat diese ganze Reihe von Jahren sich nicht die geringste Spur einer Wasserscheu an ihm geäußert.

Ersterer, dessen Tollheit von einer Entzündung des Magens herzuleiten war, gab nach wenigen Tagen in der größten Raserey seinen Geist auf.

Ruhla. Dr. Schreiber.

Danksagung.

Die glückliche Wiederherstellung meines Mündels, der verwaisten Bauerstochter Johanna Christiana Stein, welche von ihrer zarten Kindheit an mit einer hartnäckigen scrophulösen Entzündung beider Augen, vorzüglich aber des rechten, welches fast erblindet war, zu kämpfen hatte, und trotz mehrmahliger ärztlichen Hülfe dem traurigen Schicksal, ihr Gesicht völlig zu verlieren, immer mehr entgegen ging, veranlaßt mich und den Pflegevater dieses Kindes, dem verdienstvollen H. Dr. Trum zu Altenburg, dessen Geschicklichkeit wir die Heilung dieses bösartigen Uebels einzig zuzuschreiben haben, öffentlich nicht allein unsern wärm-

sten Dank abzustatten, sondern auch ihn andern Augenleidenden bestens zu empfehlen.

Oberschindmaß bey Glauchau im Schönburgischen, im Sept. 1822.

Johann Georg Müller,
als Geschlechtsvormund.
Joh. Samuel Martin,
als Pflegevater.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Anerbieten.

Eine Familie auf dem Lande zwischen Gera und Jena wünscht, ein Paar an Körper und Geist gesunde fremde Knaben von 4 bis 5 Jahren die häusliche Erziehung und den Unterricht mit ihrem eigenen vierjährigen Knaben theilen zu lassen. Beides wird für die erste Zeit nur von Vater und Mutter besorgt, und den Zöglingen die gewissenhafteste elterliche Pflege um so gewisser angedeihen, als sich die Hausfrau bereits früher der ersten Erziehung der Kleinen dieses Alters gewidmet hat. Die Bedingungen werden nach Beschaffenheit der Umstände um so billiger seyn, als keine Gewinnsucht hierbey zum Grunde liegt. Portofreye Briefe nimmt die Expedition des allg. Anz. d. D. zu weiterer Bestellung an.

Angebotene Stellen.

1) In einer großen Stadt des östlichen Deutschlands, welche gegen 80,000 Einwohner zählt, und wo sich sechs Buchhandlungen befinden, fehlt es gänzlich an einem geschickten Kupferstecher, der doch reichliche Arbeit und Verdienst dort finden könnte. Wenn ein solcher Lust hätte, sich in dieser Stadt niederzulassen, so wird die Expedition des allg. Anz. d. D. auf postfreye Anfrage ihm einen Mann namhaft machen, von welchem er deßhalb nähere Auskunft erhalten könnte.

2) In eine Materialwaarenhandlung in einer Stadt in Thüringen wird ein Lehrling, der gehörige Schulkenntnisse hat und von guter Familie ist, gesucht. Die Exped. dieses Blatts gibt nähere Auskunft, wohin man sich in frankirten Briefen wenden kann.

Gesuchte Stellen.

1) Ein practischer Oeconom von gesetzten Jahren, der sich besonders auch auf den Waldbau und auf Baumpflanzung versteht, sucht eine Anstellung auf einem Gute, wo möglich in Thüringen. Er macht nur auf billige Belohnung seiner Dienste Anspruch. Die Expedition des allg. Anz. d. D. besorgt postfreye Anträge an den Suchenden.

2) Ein junger Mensch von 21 Jahren, der in einer bedeutenden Sortiments- und Verlagsbuchhandlung Süddeutschlands seine Lehrzeit mit 5 Jahren beendigt und in derselben bereits 1 1/2 Jahre als Gehülfe gedient hat, wünscht gern seinen Platz mit einem andern zu vertauschen, wobey der Eintritt sogleich geschehen könnte. Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. werden die abwesende Gebrüder Andreas und Valentin Schaum von Michelsrombach oder deren Intestat-Erben hiermit aufgefordert, sich in dem zweyten und dritten peremtorischen Termine den 23. December d. J. früh 9 Uhr entweder in eigener Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bei unterzeichneter Gerichtsstelle um so gewisser zu melden, als im Gegenfalle den erschienenen und legitimirten Erbanwerbern das Vermögen der Abwesenden extradirt werden soll.

Burghaun, den 2. Sept 1822.

Kurfürstliches Justiz-Amt.
Eckhardt.

Das großherzoglich badische Stadt-Amt Mannheim.

Bei Auseinandersetzung des verlebten Großherzoglich badischen Oberhofgerichts-Raths Philipp Adolph Schmieg dahier hat sich gezeigt, daß aus seiner ersten Ehe mit Clara Schott gebohrnen

Mr. Ald. Thorpe, Mr. Ald. Sir Thomas Bernard, Mr. Ald. Sir Charles Price, Mr. Ald. Sir Richard Carr Glyn, Mr. Ald. Sir Matthew Wood, Mr. Ald. Sir Peter Laurie, Mr. Ald. Sir Chapman Marshall, Mr. Ald. Sir John Key, Mr. Ald. Sir James Shaw, Mr. Ald. Sir John Cowan, Mr. Ald. Sir Robert Walter Carden, Mr. Ald. Sir Thomas Dakin, Mr. Ald. Sir Thomas Sidney, Mr. Ald. Sir Sydney Stern, Mr. Ald. Sir Horace Brooks Marshall, Mr. Ald. Sir Frederick Wallis, Mr. Ald. Sir Frederick Alexander Wells, Mr. Ald. Sir Frederick Hyde Harrison, Mr. Ald. Sir Frederick Augustus Wells, Mr. Ald. Sir Frederick Augustus Wells, Mr. Ald. Sir Frederick Augustus Wells

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 14. Sept. 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Magnetismus.

Daß bey dem Magnetisiren viel Charlatanerie und selbst plumpe Schelmerey im Spiele ist, wird wol ein jeder wissen, der auch nur einigermaßen mit Ruhe diese Operationen beobachtet hat; ich habe bereits vor einigen Jahren über diesen Gegenstand in einem öffentlichen Blatte meine Meinung gesagt. Für Pflicht halte ich es, eine Geschichte mitzutheilen, die mir von einem gewissenhaften Arzte in Berlin so eben erzählt ist. "Ich hatte", so erzählt dieser Mann, „Erscheinungen gesehen, die mich ganz stutzig machten, endlich aber bemerkte ich, daß Betrug im Spiele war; es wurden der Somnambule unvermerkt Zeichen gemacht, durch welche sie in den Stand gesetzt war, die sonst wirklich wunderbaren Angaben zu machen. Um mich mehr davon zu überzeugen, ließ ich den Versuch noch einmahl machen, entfernte aber die Person, welche vorhin das Zeichen gegeben hatte, und die Wunderbarkeit war verschwunden."

Dieser Arzt würde der Menschheit einen wesentlichen Dienst erzeigen, wenn er sich entschließen würde, die ganze Geschichte öffentlich bekannt zu machen; ich fordere ihn im Namen der allgemeinen Verpflichtung auf, das Gute, welches dadurch befördert würde, nicht zu unterlassen. „Wer da weiß, Gutes zu thun, und thut's nicht, dem ist's Sünde!"

F. A. Hahnrieder.

Gesundheitskunde.

Noch immer wird bey Irrenhäusern nicht mit gehöriger Sorgfalt darauf gesehen, daß bey der Aufnahme der Kranken eine kurze, von einem Sachkundigen verfaßte Geschichte der Krankheit und der bisherigen Lebensweise an die Anstalt eingesandt würde. So würden die angestellten Aerzte, ohne großen Zeitverlust, schneller zum Ziele kommen, und nicht so leicht beym vergeblichen Arbeiten die Zeit verlieren, wenigstens einen Theil ihrer Kranken wieder hergestellt zu sehen.

M.

Um Elbingen herum starben im Sommer 1821 von 84 Blatterkranken, die vorher nie geimpft waren, 15, mehrere ungerechnet, welche verstümmelt oder verunstaltet wurden. Bey hoher Strafe wurde nun die Zwangimpfung angewendet, und in kurzer Zeit gab es 4000 Impflinge. Sollte man nicht ähnliche Anstalten an allen Orten der Monarchie machen, wo noch jetzt Dummheit und Aberglauben sich dem Fortschreiten des Bessern entgegen stellt? Das Anbefehlen der Einsendung der Zahl der Geimpften, auch Prämien wirken das nicht allein.

M.

Table No. 1.—Part A.

Return of Cases and Deaths in the Registration Districts of the Metropolis in the Week ending Saturday, December 31, 1870.

Registration Districts	Population estimated to Middle of 1870	Births Registered in the Week	Deaths Registered in the Week	Deaths from Zymotic Diseases	Deaths from Diarrhœa	Deaths from Fever	Deaths from Small-pox	Deaths from Measles	Deaths from Scarlatina	Deaths from Hooping-cough	Deaths from Croup
WESTMINSTER	36,000	19	15	1	1	0	0	0	0	0	0
PANCRAS	113,000	58	46	3	1	0	0	0	0	2	0
HAMPSTEAD	16,000	8	6	0	0	0	0	0	0	0	0
ST. MARYLEBONE	76,000	39	31	2	1	0	0	0	0	1	0
HAMPSTEAD	16,000	8	6	0	0	0	0	0	0	0	0
ST. GEORGE	84,000	43	34	2	1	0	0	0	0	1	0
IRELAND	28,000	14	11	1	0	0	0	0	0	1	0
ST. JAMES	25,000	13	10	1	0	0	0	0	0	0	0
CHELSEA	63,000	32	25	2	1	0	0	0	0	1	0
KENSINGTON	118,000	60	47	3	1	0	0	0	0	2	0
HAMMERSMITH	52,000	26	21	1	0	0	0	0	0	1	0
FULHAM	39,000	20	15	1	0	0	0	0	0	1

Subscribers are reminded that this Publication is supplied only to Subscribers, and to the Trade. It is not lawful for Booksellers to lend, sell, or give away Copies to Non-Subscribers, or to allow Non-Subscribers to see the Publication on their premises.

Subscribers are requested to give notice immediately of any change in their Residence, or of the Death of any Subscriber, to the Secretary, 13, Hanover Square, W.

Subscribers are requested to give notice immediately of any change in their Residence, or of the Death of any Subscriber, to the Secretary, 13, Hanover Square, W.

Medical Directory.

Act for the Relief of Soldiers.

Whereas by the Act of the Session of the Legislature of this Province, passed in the twenty-fifth year of Her Majesty's Reign, intituled, An Act for the Relief of Soldiers, it is provided that the Commissioners of Crown Lands for the time being, shall have power to issue Letters Patent for Lots of land in favor of Soldiers who have served in the Militia of this Province, and who have been called out on actual service, and who have received a certificate from the Commanding Officer of the Corps in which they served, and from the Adjutant General of Militia, that they have performed such service, and have conducted themselves well and orderly during the same, and who have applied for such Lots of land within two years after the passing of the said Act, and whereas it is expedient to extend the time for the issuing of such Letters Patent, and to make provision for the issuing of

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 15. September 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Neue Musikalien und Instrumente, welche um beygesetzte Preise bey Suppus in Erfurt zu haben sind.

Musik für Blasinstrumente.

Fladt, Concertino für Oboe mit Begl. des Orch. 1 Rthlr. 18 gl.
Harmonie-Musik 1. Heft arr. von Hermstedt. 2 Rthlr. 8 gl.
Küffner, 5stimmige Harmonie Op. 92. 2 Rthlr. 4 gl.
— — 3. Potpourri für Milit.-Musik. Op. 101. 1 Rthlr. 18 gl.
— — 4. dito für dito Op. 102. 1 Rthlr. 18 gl.
— — 5. dito für dito Op. 110. 2 Rthlr. 2 gl.
— — 6. dito aus dem Freyschütz. Op. 111. 2 Rthlr. 2 gl.
Kummer, Concert für Fagott mit Begl. des Orch. Op. 24. F dur. 2 Rthlr.
Kummel, große Harmonie für Militär. Op. 40. 1 Rthlr. 10 gl.
Spohr, 2. Concert für Clarinette. Op. 53. 3 Rthlr. 12 gl.
Turner, 1. Concert für Oboe Op. 12. 1 Rthlr. 18 gl.
Walch, Harmonie für Milit.-Musik. 4. Heft. 2 Rthlr. 20 gl.

Musik für Streichinstrumente.

Berens, 24 Tänze 8 auch 11 stimmig 1. Heft. 1 Rthlr. 4 gl.
Bornebourgk, 20, 7 stimmige Tänze 7. Heft. 1 Rthlr.
Küffner, 12 stimmige Tänze. 21 gl.
Lindemann, 10 7stimmige Tänze 12. Heft. 1 Rthlr.
Meyer, neue Tänze 7 stimmig 20. Sammlung. 1 Rthlr. 4 gl.
Mühling, 18 dito Op. 23. 20 gl.
Schlittage, Walzer, 6 stimmig. 1 Rthlr. 4 gl.
Walch, 24, 7 und 8 stimmige Tänze 4. Heft. 1 Rthlr. 8 gl.

Weber, der Freyschütz vollst. in Quartett für Violinen. 5 Rthlr.

Musik für Pianoforte.

Beethoven, Ouverture a. Egmont zu 4 Händ. 16 gl.
Field, Exercice nouveau. 8 gl.
— — 7. und 8. Nocturno. à 8 gl.
Lauska, Sonate Op. 45. 20 gl.
Meyer, neue Tänze 20. Sammlung. 16 gl.
Romberg, A., Sinfonie Nr. 1. Cdur arr. zu 4 Händen. 1 Rthlr. 8 gl.
— — dito Nr. 3 C dur arr. zu 4 Händen. 1 Rthlr. 16 gl.
Rossini's sämmtliche Opern in vollst. Clavierauszug, zu allen Opern die Ouverturen einzeln à 8 gl.
Spohr, 1. Sinfonie arr. zu 4 Händen. 2 Rthlr. 8 gl.
Weber, der Freyschütz vollst. Clavierauszug von Comp. 6 Rthlr. 12 gl.
— — derselbe mit leichter Clavierbegl. von Zulehner. 4 Rthlr.
— — derselbe arr. ohne Singstimme. 3 Rthlr.
— — Ouverture a. d. Freyschütz zu 4 Händen 16 gl.
— — dito zu 2 Händen. 8 gl.
— — verschiedene Tänze aus dem Freyschütz à 2 und 4 gl.
— — alle einzelne Gesänge in Clavierauszug auch zum Theil für Guitarre.
— — Preciosa, Oper in Clavierauszug v. Comp. 1 Rthlr. 18 gl.
— — Potpourri aus dem Freyschütz ꝛc. 10 gl.

Die Fortsetzung folgt.

Ferner sind bey mir fortwährend wiener Pianoforte von den dortigen besten Meistern, als: Streicher, Lauterer, Fritz, Brodmann ꝛc. von vorzüglicher Güte und billigstem Preise zu haben.

Erfurt, im Sept. 1822.

J. Suppus.

Ausgabe 1 Rthlr. 8 Gr. Ausgabe 1 Rthlr. 8 Gr.

Ausgabe 1 Rthlr. 8 Gr.

Ausgabe 1 Rthlr. 8 Gr.

haben, daß das Buch sich in einer freundlichen und seiner würdigen Gestalt darbieten kann.

Friedrich Fleischer.

Bey J. J. Bohné in Cassel sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kühne, Fr. X., Professor, Dialogues for the use of young persons who learn to speak English. 8. 1822. 16 gl.

— — Gallicismen nebst Ausdrücken und Redensarten des gemeinen Lebens, herausg. für solche, welche Französisch richtig schreiben und sprechen lernen wollen ohne Germanismen einzumischen. Ebend. 1822. 16 gl.

Mit diesen beiden Schriften hat der für das Studium der abendländischen Sprachen so thätige Herr Verfasser manchem kein unwillkommenes Hülfs- und Erleichterungsmittel, dieser beiden Sprachen Eigenthümlichkeiten kennen und sie rein sprechen und schreiben zu lernen, dargeboten. Die Gallicismen sind so in gedrängter Kürze und guter Auswahl zusammengestellt, daß sie wol keinen, der sich über irgend einen Ausdruck im gemeinen Leben Raths erholen will, unbefriedigt lassen. — Ein Gleiches ist von den englischen Dialogen zu rühmen, die noch das Lobenswerthe an sich haben, daß in ihnen alles Anstößige und Zweydeutige vermieden worden, und deswegen unbedingt in die Hände eines jeden Schülers und Anfängers der engl. Sprache gegeben werden können, was bey vielen engl. Comödien und sonstigen Gesprächen nicht häufig der Fall seyn dürfte.

So eben ist in München bey Joseph Lindauer erschienen:

Handbuch gemeinnütziger Wissenschaften und Künste oder Sammlung ausgesuchter Vorschriften zum Gebrauche für Haus- und Landwirthe, Professionisten, Fabrikanten, Künstler und Kunstliebhaber. Aus eigener Erfahrung beschrieben von Joh. Christian Gütle. 8. 1822. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Der Herr Verfasser hat sich durch seine viele Schriften für ökonomische Technologie und Chemie, Künste und Gewerbe, die sich den Ruhm einer ungemeinen Nützlichkeit mit Recht erworben, als einen in diesem Fach ganz einheimischen Mann bewiesen. Eine gediegene Auswahl seiner durch unermüdeten Fleiß und weise Vereinigung der Theorie mit der Praxis gesammelten Erfahrungen übergibt derselbe in vorstehendem Bändchen dem verehrlichen Publicum, das seine frühern Arbeiten mit so vielem Beyfall aufnahm, und den großen Vorzug, den dieselben vor vielen dergleichen Werken anderer Verfasser haben, laut anerkannte. Dieses Handbuch enthält nicht nur nützliche Belehrungen und Vorschriften, sondern auch Angaben zu mehrern belustigenden und unterhaltenden Beschäftigungen, ist vom Verleger mit correctem schönen Druck und weißem Papier ausgestattet worden, und bey der Stärke von 23 Bogen in 8. äußerst wohlfeil.

Bey Graß, Barth und Comp. in Breslau (Leipzig bey J. A. Barth) ist erschienen:

Chronologisches Taschenbuch oder Erinnerungen an die merkwürdigsten Begebenheiten aller Zeiten, fortgesetzt bis Anfang May 1821 von J. C. D. Geiser, Archidiakonus und Senior zu Breslau. Zweyte völlig umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. fl. 8 20 gl.

Das allgemeine Interesse historischer Ereignisse, und insbesondere die merkwürdigern Thaten und Staatsveränderungen der neuern Zeit, die ganz Europa in Erstaunen setzten, veranlaßten den Herausgeber dieses Taschenbuchs, der zweyten Auflage desselben — die erste erschien ohne seinen Namen, — die größtmöglichste Vollkommenheit zu geben, ohngeachtet auch diese schon mit Beyfall aufgenommen ward. Er hat deßhalb, der großen Vollständigkeit und Brauchbarkeit wegen, das Buch völlig umgearbeitet, die merkwürdigste Facta der alten und mittlern Geschichte möglichst vollständig nachgetragen, auch die der neuern berichtiget und fortgesetzt und so das Ganze weit um die Hälfte vermehrt. Zur bessern Uebersicht hob er auch die wichtigern Begebenheiten durch eine mehr und minder größere Schrift hervor, und gab dadurch dem Buche eine Vollkommenheit, die man nicht leicht bey andern von einem ähnlichen Inhalte findet. Es enthält jetzt eine genaue Nachweisung aller merkwürdigen Begebenheiten, Regenten, Regierungsveränderungen, Kriege, Schlachten, Friedensschlüsse, Tractaten, Bündnisse, Verordnungen, Verfassungen, Erfindungen und wichtiger Personen, namentlich ausgezeichneter Gelehrten in allen Fächern der Kunst und Wissenschaft, nach Tag und Jahr synchronistisch geordnet; auch hat man durch eine genaue Correctur die in solchen Schriften sich gewöhnlich einschleichenden Druckfehler möglichst zu vermeiden gesucht. Es ist daher dieses Taschenbuch allen Freunden der Geschichte zu einem fast unentbehrlichen Hand- und Hausbuche angelegentlichst zu empfehlen.

Im Verlage der Gebrüder Schumann in Zwickau ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Virgils Aeneide. In deutschen Jamben von Dr. Jos. Nürnberger. 4 Bändchen in Sedez, mit 4 Kpfrn. (sauber brosch. 1 Thlr. 12 gl.)

Diese, auf Schweizerpapier aus schöner Schrift

Effects under £100.

Probate of the will of Thomas Hall late of Bridgwater in the county of Somerset Gentleman who died 15 December 1891 at Bridgwater aforesaid was granted at Wells to Thomas Hall the younger of Bridgwater aforesaid Gentleman the son and Edward Hall of Bridgwater aforesaid Gentleman the executors. Effects £99 2s. 6d.

Probate of the will of Mary Ann Hall late of Bridgwater in the county of Somerset Widow who died 15 December 1891 at Bridgwater aforesaid was granted at Wells to Thomas Hall the younger of Bridgwater aforesaid Gentleman the son and Edward Hall of Bridgwater aforesaid Gentleman the executors. Effects £99 2s. 6d

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 16. September 1822. Gotha, b. Becker.

Staatssachen.

Mein erstes Wort über die bey dem Bundestage zu Frankfurt a. M. beabsichtigte Aufnahme der Juden in den Bürgerverein Deutschlands.

Wollen die Juden wirklich in den Staatsverein aufgenommen werden? —

Diese Frage läßt sich nur aus dem Wesen der Juden, so wie es sich zu allen Zeiten geoffenbaret hat, beantworten. Am besten erklärt man dieses Wesen durch unbedingte Hochachtung gegen das mosaische Gesetz. Das Eigenthümliche der mosaischen Gesetzgebung aber bestand darin, daß sie zugleich kirchlich, politisch und bürgerlich war, d. h., daß sie die Charactere von drey ganz verschiedenen Gesetzgebungen vereinigte und durch eine Vermischung des Göttlichen (in welchem der Mensch ewig befangen bleibt, und welches daher das Nothwendige selbst für ihn ist) mit dem Menschlichen, (welches nur aus dem Menschen hervorgeht und ewig ein Act seines Willens bleibt) eine unwiderstehliche Herrschaft begründete. Die Grundidee dieser Gesetzgebung war ein einiger unsichtbarer Gott, der die Juden zu seinem Lieblingsvolke erkohren habe und ihnen die Herrschaft über alle übrige Völker der Erde verschaffen wolle. Diese Grundidee, den Köpfen der Juden durch die Kraft mannichfaltiger, zu demselben Zwecke hinwirkenden Institutionen (gesetzlichen Einrichtungen) eingeprägt, konnte, nachdem sie einmahl Wurzel gefaßt hatte, nie wieder ausgerottet werden. In ihr war auf eine sehr begreifliche Weise zugleich die Stärke und die Schwäche der ganzen Nation gegeben, jene wie diese, durch die Vereinzelung, worein sie die Juden brachte. In der Natur der Sache lag es, daß sie von ungemeiner Wirksamkeit war, so lange die Juden noch um einen bestimmten Wohnsitz verlegen waren, und folglich ein eroberndes Volk seyn mußten; denn während dieser Zeit gab sie den Antrieb zu außerordentlichen Anstrengungen. Allein ihre Verderblichkeit offenbarte sich auch, sobald das Eroberungsgeschäft zum Stillstand gebracht war; denn von diesem Augenblicke an mußte entweder das menschliche Geschlecht in den Juden, oder diese in jenem untergehen; und war es wol unnatürlich, daß das Letztere geschah, da ein einzelnes, und noch dazu sehr kleines Volk, das sich aus Aegypten hatte vertreiben lassen, unmöglich dem ganzen menschlichen Geschlechte gewachsen seyn konnte? — Indessen haftete die Idee von einem einigen unsichtbaren Gotte, der die Juden zu seinem Lieblingsvolke erkohren, so fest in den Köpfen aller Einzelnen dieser Nation, daß kein Schicksal, wie hart es immer fallen mochte, sie zu zerstören, Kraft genug hatte. Alles, was den Juden bey ihrer ersten Niederlassung in dem gelobten Lande bis auf unsere Zeiten begegnet ist, kann und muß als das Ergebniß (Folge) der Hartnäckigkeit betrachtet werden, womit sie diese Idee festgehalten haben, in welcher ihre ganze Eigenthümlichkeit abgeschlossen ist.

Der Gedanke des Stifters des Christenthums war gewiß kein anderer, als diese

Gesetzes vom 1. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 397) und der Verordnung vom 4. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 5) sowie der Verordnung vom 22. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 429) wird für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Anleihen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark aufzunehmen.

§ 2. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Schatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 3. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 4. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 5. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 6. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 7. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 8. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 9. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 10. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 11. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 12. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 13. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 14. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 15. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 16. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 17. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 18. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 19. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 20. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 21. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 22. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 23. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 24. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 25. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 26. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 27. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 28. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 29. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 30. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 31. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 32. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 33. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 34. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 35. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 36. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 37. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 38. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 39. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 40. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 41. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 42. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 43. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 44. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 45. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 46. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 47. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 48. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 49. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

§ 50. Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Reichs für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 Reichsschatzanweisungen bis zum Betrage von 15 Milliarden Mark auszugeben.

3. jedem fremden Tonkünstler, welcher sich auf die unter 2. angegebene Weise im Abonnement-Concerte hat hören lassen, der Saal zu dem zu gebenden Extraconcerte unentgeltlich überlassen.

Es ist nicht zu besorgen, daß Künstler von wahrem Werthe durch diese Bestimmungen sich abhalten lassen möchten, Leipzig zu besuchen, indem diejenigen, deren Ruf bereits begründet ist, fast immer auf ein zahlreiches Auditorium rechnen dürfen, minder bekannte hingegen durch das Auftreten im Abonnement-Concerte Gelegenheit finden, dem Publicum bekannt zu werden, und im übrigen jedem Künstler frey stehet, sich zu Extraconcerten eines andern Saales zu bedienen.

Alle fremde Tonkünstler aber, welche die Absicht haben, den Gewandhaussaal zu den, von ihnen hier zu gebenden Concerten zu benutzen, werden ersucht, von obigen Bestimmungen gefälligst Kenntniß zu nehmen und sich einige Zeit vorher schriftlich zu melden, um sich dadurch aller etwanigen Unannehmlichkeiten bey ihrem hiesigen Aufenthalte zu überheben.

Leipzig, im Monat August 1822.

Das Directorium des Concerts im Gewandhause.

Bescheinigung.

Bey Unterzeichnetem sind nachstehende milde Beyträge für die Abgebrannten zu Eisfeld bisher eingegangen und an die dortige Behörde versendet worden: 2 Rthlr. 18 gl. sächs. negat. Beytr. v. d. Exp. d. allg. Anz. 1 Carol. aus Gotha, unterz. v. Br. 1 preuß. Thaler, m. d. Poststemp. Eisleben, unterz. W. 1 Paquet Ladenwaaren von einer edlen Wohlthäterin aus Gotha. 1 Fr. d'or v. Herrn Reg. Ass. Schröder in Cassel, 2 Rthlr. 10 gl. v. Hr. Ger. Dir. Mehlis und 11 gl. 4 pf. v. Hr. Ger. Act. Rose in Großfahner, 2 Rthlr. 6 gl. v. Hr. Pf. Hey in Töttelstedt, 1 Rthlr. 14 gl. v. Hr. Pf. Möller in Gierstedt. Den edlen Gebern wird im Namen der Verunglückten mit Wärme gedankt.

Kleinfahner, den 10. Sept. 1822.

G. A. Dreßel, Pf. allh.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Im herzogl. nassauischen landwirthsch. Institut zu Idstein beginnt der neue Lehrgang am ersten November. Die Lehrgegenstände sind im

Winterhalbjahr

Arithmetik und Mathematik, Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Physik, Chemie, Technologie, Baukunst, Landbau und Planzeichnen.

Sommerhalbjahr

Stereometrie und Mechanik, practisches Feldmessen und Nivelliren, Botanik, Geologie, Thierarzneykunde, Landbau, Baukunst und Planzeichnen.

Die wissenschaftlichen Vorträge werden durch die vollständigen Sammlungen von Naturalien, Modellen, Ackerwerkzeugen und physischen Apparaten unterstützt, die seit einigen Monaten in den Sälen des neuen Institutsgebäudes aufgestellt sind und theils durch die liberale Vorsorge Sr. Durchl. des Herzogs, theils durch Geschenke wohlwollender Freunde sehr bereichert wurden.

Practische Anleitungen in allen Geschäften des Feld-, Garten- und Hopfenbaues, der Behandlung und Heilung des Viehes und der technischen Gewerbe werden auf der herzogl. Musterwirthschaft in Gassenbach, in der dortigen Essigsiederey und Brennerey, auf den Versuchsfeldern und im Thierspital gegeben.

Für Inländer ist aller Unterricht frey. Ausländer zahlen halbjährlich für sämmtlichen theoretischen und practischen Unterricht 40 fl.

Nähere Nachrichten über das Institut findet man im ersten Band der Jahrbücher des landwirthschaftlichen Vereins im Herzogthum Nassau, Wiesbaden 1821, oder erhält sie bey unterzeichnetem Director der Anstalt.

Wilh. Albrecht.

Gesuchte Stellen.

1) Ein junges deutsches Frauenzimmer, welches dem Erziehungswesen, seinem ganzen Umfange nach, schon einige Jahre vorgestanden, wünscht von neuem, mit einer Familie, der es an der Bildung ihrer jungen Töchter gelegen ist, sich zu verbinden. Wer daher geneigt seyn sollte, eine solche Verbindung einzugehen, und deßfalls das Nähere über dieses Frauenzimmer zu erfahren, der wolle sich in portofreyen Briefen an die Expedition dieses Blattes wenden.

---

2) Ein, bey einer fürstlichen Kammeralbehörde angestellter verheiratheter, aber kinderloser Beamter, von mittlern Jahren, wünscht, wegen Familienverhältnisse in einen andern ähnlichen Wirkungskreis überzutreten. Erforderlichen Falls ist er auch bereit, sich zugleich der Direction einer Hofhaltungsökonomie, oder der Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Geschäfte ꝛc. zu unterziehen. Erziehung, wissenschaftliche Bildung, Sprachkenntnisse, practische Erfahrung im Geschäftsleben und Thätigkeitsliebe rechtfertigen die Versicherung, daß jeder billigen Forderung vollkommene Genüge geleistet werden kann.

Familien von Stande, welche hierauf Rücksicht zu nehmen geneigt sind, wollen belieben, dem allgemeinen Geschäfts- und Commissions-Bureau des Herrn Joseph v. Horix in Mainz die Erklärung über Dienstleistungen und Emolumente in frankirten Briefen einsenden, und daselbst die erforderlich scheinenden Notizen rücksichtlich des Beamten erheben zu lassen.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Vorladung.

Da von den betreffenden Verwandten auf die Todeserklärung nachstehender seit länger als 10 Jahren abwesenden Personen, als:

1) des Ackerknechts David Aulff aus Miltern,
2) des Soldaten im 2. ehemaligen Westphälischen Linien-Infanterie-Regimente, Johann Georg Erdmann Peters aus Boelsdorff,
3) des gewesenen Landreuterknechts Georg Schlieker aus Arneburg,
4) der unverehlichten Anna Maria Blank aus Stendal,

provocirt ist, so wird den genannten oder deren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch aufgegeben, sich bey unterzeichnetem Gerichte schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem auf

den 12. März 1823 Vorm. 10 Uhr

vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Garn an Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden und weitere Verfügung und Anweisung zu gewärtigen.

Beim Nichterscheinen der Genannten, werden dieselben für todt erklärt und deren Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet, oder dem Fisco als ein bonum vacans zugewiesen werden.

Stendal, den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Klee.

Edictal-Citation.

Die beiden mit der westphälischen Armee nach Rußland gegangenen, und von dort nicht wieder zurückgekehrten Soldaten:

1) Johann Christian März aus Maxdorf, und
2) Joachim Wilhelm Wachtel aus Lödderitz

und deren etwa noch unbekannte Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag ihrer hiesigen Verwandten, hierdurch edictaliter vorgeladen, binnen 9 Monat, spätestens aber in dem auf

den 12. März 1823.

Vormittags 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin sich persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls Erstere nach Ablauf des Termins werden für todt erklärt, und ihr Nachlaß den sich legitimirenden Erben wird ausgeantwortet werden.

Acken an der Elbe im Magdeburgischen, den 18. May 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Gerichtliche Vorladungen
Fürstl. Stadtgericht Braunschweig.

Heinrich Andreas Knust Sohn des Bauers Julius Wilhelm Knust, welcher hieselbst, in den ersten Tagen des Junius 1752 gebohren ist, und sich nachher von hier entfernt hat, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, wird auf Ansuchen seiner hiesigen Verwandten citiret, in dem auf

den 28. October d. J. 1822

anberaumten Termine, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Neustadt Rathhause hieselbst zu erscheinen, und sich über seine Person gehörig auszuweisen.

Zugleich werden des genannten Verschollenen legitime Descendenten, wie alle die an sein Vermö-

gen als Erben oder Gläubiger Anforderungen zu haben vermeynen, damit verabladet, solche in demselben Termine gehörig ad liquidum zu bringen: widrigenfalls der Verschollene Heinrich Andreas Knust für todt erkläret, die Erben und Gläubiger desselben aber präcludiret, und mit Auskantwortung des Vermögens an die hiesigen Verwandten des ꝛc. Knust verfahren werden soll.

In fidem extractus.
J. A. C. Wolff,
Stadtsecretair.

Edictales.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des vor kurzem dahier verstorbenen Kaufmanns Christoph Schwarz, welcher nach dem Obsignations- Inventarisations- und Auctions-Protocoll in 42 Rthlr. 3 alb. 1 hl. bestehet, und wovon die Leichen- und Gerichtskosten annoch abgehen, gegründete Ansprüche haben, sie rühren, woher sie wollen, werden hiermit ein für allemal aufgefordert, selbige im Termin den 9. October a. c. entweder persönlich, oder durch ordnungsmäßig Bevollmächtigte vor hiesigem Kurfürstlichen Amte zu liquidiren, oder haben zu gewärtigen, daß sie damit von diesem Verfahren ausgeschlossen werden.

Decr. Spangenberg, am 15. Jul. 1822.
K. H. J. Amt dss.
Wilkens
in fidem
Lometsch A. Secretar.

Nachbenannte abwesende Personen.

1) der Weißgerbergeselle Wilhelm Marschausen, Sohn des verstorbenen Zeugmachers Johann Georg Marschausen allhier, der vor 26 Jahren in die Fremde gegangen, vor 13 Jahren zwar aus Riga zum letztenmal geschrieben, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat.

2) die Zimmergesellen Johann Friedrich Ludwig und Johann Ernst, Gebrüder Rothe, Söhne des allhier noch lebenden Zimmermeisters Heinrich Adam Rothe, die vor länger als 30 Jahren sich aus dem schwarzburg. Lande, woselbst ihr Vater früher gewohnet, entfernet und seitdem keine Nachricht von sich mitgetheilet haben, so wie deren etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden auf Antrag ihrer nächsten Verwandten hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen hier und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf den 6. Jun. 1823 Vormittags 10 Uhr bestimmten Termine bey dem unterzeichneten Amte persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß ihre Todeserklärung erfolgen und ihr nachgelassenes

Vermögen ihren nächsten sich gemeldeten gesetzlichen Erben zuerkannt werden wird.

Großbodungen, den 12. Aug. 1822.
Fürstl. schwarzb. Amts-Gericht.
Eiseke.

Des verstorbenen Herrn Amtsadvocat Carl Wilhelm Pistorius hier nachgelassene Erben haben auf Eröffnung eines erbschaftlichen Liquidationsverfahrens zu dessen Nachlasse angetragen. Diesem Gesuche ist statt gegeben worden, und werden daher hiermit alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des genannten Herrn Amtsadvocat Pistorius auf irgend eine Art Ansprüche zu machen haben, mit Einschluß derjenigen, welche sich bereits gemeldet haben, hiermit ein- für allemal unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sonst von der Masse ausgeschlossen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden erkannt werden, aufgefordert und geladen,

den 9. Januar 1823

vor dem unterzeichneten beauftragten Justizamte hier zu rechter Vormittagszeit in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderungen und andere Ansprüche zu liquidiren und zu bescheinigen, darüber mit dem bestellten Maßevertreter, in Hinsicht des Vorzugs aber unter sich zu verfahren, sodann

den 23. Januar 1823

wieder zu erscheinen und der Bekanntmachung des Präclusivbescheids zu gewärtigen.

Großrudestedt, den 23. August 1822.
Großherzogl. S. beauftragtes Justizamt daselbst.
H. G. Heumann.

Gegen Joh. Möller Bauer zu Mittelkalbach liegt eine Unzahlbarkeit vor. Es ist daher Termin zum Versuch der Güte auf

Donnerstag den 31. October l. J.

anberaumt, in welchem Termine alle diejenigen welche Ansprüche auf die Joh. Möllerische Masse aus irgend einem Grunde zu machen vermeinen, um so gewisser dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Production der Original-Urkunden zu liquidiren und sich auf die allenfallsige Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben, als die Nichterscheinende in die Mehrheit der Erscheinenden beitretend geachtet werden.

Neuhof, am 3. Sept. 1822.
Kurf. Hess. Groß. Fuld. Justiz-Amt.
Rang.
Faulstich, Actuar.

Act for the Use of Seamen in the Merchant Service.

Act for the Use of Seamen in the Merchant Service.

Act for the Use of Seamen in the Merchant Service.

Ordinance of Parliament, 1 Edw. VI. c. 12, s. 2, for the Uniformity of Common Prayer and Service in the Church, and the Administration of the Sacraments, and other Rites and Ceremonies, and for the Form of making, ordaining, and consecrating Bishops, Priests, and Deacons, and the Book of Ordination, and the Act of Parliament, 2 & 3 Edw. VI. c. 1, s. 1, for the Uniformity of Service and Administration of the Sacraments throughout the Realm, and the Book of Common Prayer, and Administration of Sacraments, Rites and Ceremonies in the Church of England, and the Act of Parliament, 5 & 6 Edw. VI. c. 1, s. 1, for the Uniformity of Common Prayer and Administration of the Sacraments, and the Book of Common Prayer and Administration of the Sacraments, Rites and Ceremonies in the Church of England, and the Act of Parliament, 1 Eliz. c. 2, s. 1, for the Uniformity of Common Prayer and Service in the Church, and the Administration of the Sacraments, and the Book of Common Prayer and Administration of the Sacraments, Rites and Ceremonies in the Church of England, and the Act of Parliament, 13 & 14 Car. II. c. 4, s. 1, for the Uniformity of Common Prayer and Service in the Church, and the Administration of the Sacraments, and the Book of Common Prayer and Administration of the Sacraments, Rites and Ceremonies in the Church of England, and the Act of Parliament, 1 & 2 Vict. c. 106

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 17. September 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

„Antrag des Reichsraths Grafen von Rechteren Limpurg.

Zweckmäßige Verschönerung des Landes, insbesondere der Dörfer und Fluren betreffend.

Hohe Ständeversammlung, Kammer der Reichsräthe!"

„Die Regierung des Königreichs Bayern hat den Ruhm, daß sie stets zur Verschönerung des platten Landes thätig gewirkt hat. Nichts konnte auch zweckmäßiger und dem Geiste einer constitutionellen Regierung angemessener seyn; denn, unter einem Volke, welches einer wohlthätigen Freyheit genießt, freuet sich der Bürger seines Daseyns; er freuet sich seiner heranwachsenden Familie und seines gut unterhaltenen und verschönerten Eigenthums, in dessen glücklichem Besitze er schon im voraus seine Nachkommen in Gedanken erblicket. Reinlichkeit und Bequemlichkeit herrscht in den Wohnungen der Einwohner solcher Länder, wovon England, die Niederlande, die Schweiz und die gewesenen Reichsstädte den Beweis liefern. Das Nämliche gilt auch von den Bergvölkern, welche, bey ihrer Armuth gesund an Körper und Geist, wie die Pflanzschule des Menschengeschlechts anzusehen sind, von welchen die abnehmende und ausartende Gattung immer wieder angefrischt und erneuert werden kann. Nicht Reichthum, den sie entbehren, ist die Triebfeder hiervon, aber:

Auf den Bergen ist Freyheit! Der Hauch der Grüfte
Steigt nicht hinauf in die reinen Lüfte.
Die Welt ist vollkommen überall,
Wo der Mensch nicht hinkommt mit seiner Qual.

Wie ganz anders sieht es bey Völkern, wie die Türken und Juden, aus, welche durch ihre geistlichen Führer und Vorgesetzten, die jeden Lichtstrahl der Vernunft sorgfältig abwehren, in der crassesten Geistesfinsterniß erhalten werden; — oder durch den despotischen Druck abgestumpft, gar nicht daran denken, ihre Besitzungen für ihre Nachkommen, von denen sie wissen, daß ihr Leben eben so, wie ihr eigenes, in Unsicherheit und Sclaverey dahin schleichen muß, zu verschönern?

Reinlichkeit, sagt ein geachteter Gelehrter, wird in drey Stufen eine Förderung der Humanität: Erst kommen die Bäder und Abwaschungen des Körpers, dann ein reines und frisches Hemd und was darüber angezogen wird, endlich eine reinliche Hütte und saubere Wohnung. Glückliches Land, dessen Bewohner alle diese dreyfachen Stufen erstiegen haben!

Die Baukunst, die die Verschönerung des Landes hauptsächlich bewerkstelligen muß, erreicht eben, wie alle andere schöne Künste, ihren Endzweck, und verdient nur da Achtung, wo sie das Schöne mit dem für die Menschheit Nützlichen und Wohlthätigen verbindet; wohin auch zu patriotischen Tugenden aufmunternde Monumente gehören.

Was muß im Gegentheil aber der Anblick der ägyptischen Pyramiden von Gizeh für einen widrigen Eindruck auf den denkenden Menschen machen? Nachdem er Hunderte von Stunden Länder, mit elenden Hütten und abgeschmackten Gebäuden besetzt, durchwandert hat, sieht er vor den zwecklosen künstlichen Steinklumpen, welche einen solchen Aufwand an Geld und Kräften erfordert haben, daß Volney berechnet hat, mit diesem Aufwand habe ein 150 Fuß breiter und 50 Fuß tiefer Canal, durchaus mit Quadern bekleidet, vom rothen bis zum mittelländischen Meere geführt und ein Stapelplatz von 400 Häusern erbaut werden können.

So unvernünftig und die Menschheit erniedrigend nun so eine thörichte Pracht ist, so schön und zweckmäßig ist es, wenn in einer Monarchie die Hauptstadt sich durch Geschmack, Eleganz und äußern Glanz auszeichnet. Das platte Land erfordert darum aber nichts desto weniger die thätige Sorgfalt der Regierung; die Hauptstadt, wenn man bloß auf ihre Vergrößerung bedacht ist, kann zu einer solchen Größe heranwachsen, daß sie dem Staate verderblich wird. Er ist alsdann mit einem Körper zu vergleichen, bey dem die Säfte und das Blut alle nach dem Kopfe strömen, der dann, von Fülle strotzend, zu einer ungeheuern Größe aufschwillt, während die andern Gliedmaßen abzehren und schwinden. —

Ein Anderes ist es mit großen Städten, deren Wohlfahrt auf Handel und Schifffahrt gegründet ist; denn allda ist nicht die große Anzahl müßiger Menschen, wie in bloßen Residenzstädten; alles findet dort Nahrung und Beschäftigung. Ohne diese Eigenschaft sind allzu große Hauptstädte Schlünde, welche die Kraft und den Wohlstand der übrigen Nation verschlingen. Die Ausartung des römischen Staats lag wol hauptsächlich in der Größe und der daraus erfolgten Verdorbenheit der Hauptstadt; eben so war Paris der Brennpunct der französischen Revolution. Denn bloß in einer Stadt, wo in einem Nu ein Heer von 40,000 Ruhestörern sich versammeln kann, können dergleichen tumultuarische revolutionaire Gewaltstreiche ausgeführt werden.

In dieser Beziehung wäre es zu wünschen, daß die Monarchen, nach dem Beyspiele der alten deutschen Kaiser, ihre Residenz abwechselnd in verschiedenen Provinzen ihres Reichs aufschlagen, und ähnlich der Sonne, welche das erhabenste und edelste Sinnbild eines Monarchen ist, und alle Theile ihres Gebiets bestrahlend, überall Leben und Gedeihen ausspendet, auch nicht bloß eine einzige Stadt mit ihrer Gegenwart beglücken, sondern manche auf dem Verfall stehende Stadt, an deren Namen sich die ruhmvollsten geschichtlichen Erinnerungen aus der Vorzeit anknüpfen, und manche verarmte Gegend durch ihre wohlthätige Gegenwart wieder aufblühen machen und ihnen frisches Leben mittheilen möchten.

Sollten jedoch solche fromme Wünsche in unsern Zeiten nicht für ausführbar anerkannt werden, so bleibt es doch dem Monarchen unbenommen, auch in der Entfernung seinen milden Einfluß fühlbar zu machen. Bayern hat ohnehin schon gezeigt, wie thätig man allda auf Verschönerung des platten Landes bedacht ist. Zwey vaterländische Vereine edler Staatsbürger haben Proben, wie sie kein anderes Land leicht besser aufzuweisen hat, hierüber geliefert; das Monatsblatt hat diesen schönen Endzweck. Die gute Sache hat schon manchen Gönner nicht nur im In-, sondern auch im Auslande, welcher das stille sichere Fortwirken dem in die Augen fallenden Glänzenden vorzieht, für sich gewonnen; sie verdient alle Beherzigung und Unterstützung; die Mittel zu ihrer Förderung dürfen nicht erst gesucht werden.

Ich wage es, die hohe Kammer auf die hierbey folgende Andeutung des Architecten Vorherr aufmerksam zu machen, in welcher derselbe darthut, daß durch die Vereinfachung des Geschäftsorganismus der Administration des öffentlichen Bauwesens jährlich 50,777 fl. erspart werden könnten. Auch das Finanzbudget, Position auf Industrie und Cultur, und selbst die Brandassecuranzcasse, dürften hinlängliche Mittel zur Landesverschönerung darbieten.

Wenn man den Staat nicht mit Unrecht mit einer Pyramide verglichen hat, wovon

Mr. Lewis Goldsmith, late of Hamburgh, but now of Great Russell-street, Bloomsbury, in the county of Middlesex, bookseller, dealer and chapman, intending to become a bankrupt, hereby gives notice, that he has executed a deed of assignment of his estate and effects to Mr. Thomas Hodgkinson, of Bedford-row, in the county of Middlesex, attorney-at-law, and Mr. Thomas Hodgkinson, of Bedford-row, in the county of Middlesex, attorney-at-law, hereby gives notice, that he has accepted the said assignment.

Dated this 1st day of March, 1814.

Witness, Lewis Goldsmith.

Witness, Thomas Hodgkinson.

Witness, Thomas Hodgkinson, jun.

Mr. Lewis Goldsmith, late of Hamburgh, but now of Great Russell-street, Bloomsbury, in the county of Middlesex, bookseller, dealer and chapman, intending to become a bankrupt, hereby gives notice, that he has executed a deed of assignment of his estate and effects to Mr. Thomas Hodgkinson, of Bedford-row, in the county of Middlesex, attorney-at-law, and Mr. Thomas Hodgkinson, of Bedford-row, in the county of Middlesex, attorney-at-law, hereby gives notice, that he has accepted the said assignment.

Dated this 1st day of March, 1814.

Witness, Lewis Goldsmith.

Witness, Thomas Hodgkinson.

Witness, Thomas Hodgkinson, jun.

BANKRUPTS.

Whereas a commission of bankrupt is awarded and issued forth against Lewis Goldsmith, late of Hamburgh, but now of Great Russell-street, Bloomsbury, in the county of Middlesex, bookseller, dealer and chapman, and he being declared a bankrupt is hereby required to surrender himself to the commissioners in the said commission named, or the major part of them, on the 15th and 16th days of March instant, at two of the clock in the afternoon of each day, at the Guildhall, London, and make a full discovery and disclosure of his estate and effects; when and where the creditors are to come prepared to prove their debts, and at the second sitting to choose assignees, and at the last sitting the said bankrupt is required to finish his examination, and the creditors are to assent to or dissent from the allowance of his certificate. All persons indebted to the said bankrupt, or that have any of his effects, are not to pay or deliver the same but to whom the commissioners shall appoint, but give notice to Messrs. Hodgkinson, Bedford-row, Middlesex.

mildthätigste und reichlichste Spende der Inländer wird schwerlich hinreichen, um die Baukosten für 20 bis 25 Häuser zu decken.

Die armen Lehesteuer sind daher in ihrer höchst unglücklichen Lage nothgedrungen, das Mitleid und die Unterstützung auch auswärtiger edeldenkenden Menschen in Anspruch zu nehmen.

Wem die Vorsehung so viel gab, daß er davon entbehren kann, und dem Wohlthun eine Freude ist, für den bedarf es keiner Aufforderung, sich mildthätig zu erweisen. Für diesen ist gewiß schon die Nachricht von den, die Bewohner Lehestens betreffenden großen Brandunglück hinreichend, um sich, ohne ihnen solches erst noch recht eindringlich zur Berücksichtigung zu empfehlen, schon durch die gegebene Nachricht aufgefordert zu fühlen, die Unglücklichen in ihrer großen Noth mit milden Beyträgen zu unterstützen und sie in den Stand zu setzen, so bald als möglich wieder aufzubauen.

Zur Empfangnahme dieser milden Beyträge und deren dankbaren Bescheinigung durch den allg. Anz. d. D. ist mit Genehmigung des herzogl. Regierungs-Collegiums erbötig,

der Regierungsrath Gottlieb Memmert in Coburg.

Gesuchte Stellen.

Eine Person in Thüringen, etliche 20 Jahr alt, von guter Herkunft, die mit Nähen, Waschen, Platten und andern weiblichen Arbeiten umzugehen weiß, auch drey Jahre als Mitgehülfin in einer Materialhandlung gestanden und aus derselben ein Zeugniß über Ehrlichkeit und gutes Betragen hat, wünscht eine baldige Anstellung. Nähere Auskunft erfährt man in Nr. 553 in Gotha.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Den Tod meiner Gattin, welcher am 29. dieses erfolgte, mache ich hierdurch allen meinen Verwandten und Freunden bekannt.

Harzgerode, den 31. August 1822.

A. v. Schlotheim, Oberjägermeister.

Kauf- und Handels-Sachen.

Pariser und Wiener lederne Strickkörbchen und Strickbeutel,

in neuen eleganten Façons, reich mit Stahl und Perlmutter verziert, desgleichen seidne mit und ohne Stahl, wie auch in Gold und Silber Canevah mit Stickerey empfingen in großer Auswahl zu den mannichfaltigsten Preisen

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Englische Reise-Chatoullen,

in Mahagony mit vollständiger Einrichtung, sehr bequem für Geschäftsmänner auf Reisen, verkaufen in verschiedenen Größen und zu billigen Preisen

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Sechszeilige Gerste.

Von der in Nr. 56 des allg. Anz. d. D. durch den Pastor Glöß empfohlnen sechszeiligen Gerste, hordeum hexastichon, welche wegen der starken Nachfrage im verflossenen Frühjahre nicht zureichend war, ist nun wieder nach einer guten Ernte mit 2 gl. d. Pfd. beym Gärtner C. Platz in Erfurt zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 18. September 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Landkarten von der Türkey,

welche

bey Gerhard Fleischer in Leipzig

zu haben sind.

Carte de la Turquie d'Europe, nouvellement dressée et dessinée par Aloys Konrad, à Vienne 1816. 4 feuilles. 4 Thlr. 16 gl.

Carte de la plus grande partie de la Turquie d'Europe par G. Palma. à Vienne 1811. 2 feuilles. 5 Thlr.

Das osmanische Reich in Europa, von Iwan Danielow, Wien 1815. 6 Blätter. 6 Thlr. 16 gl.

Carte de la Turquie d'Europe et de la Turquie Asiatique, par Mentelle. Paris. 3 feuilles. 12 gl.

Der europäische Theil des türkischen Reichs, v. C. G. Reichard. Nürnberg 1821. 1 Thlr. 12 gl.

Carte générale de la Turquie d'Europe, à la droite du Danube ou des beglerbegliks de Roumili, Bosna Morée et Pays limitrophes; par F. G. de Voudoncourte. 1822. 4 feuilles. 2 Thlr. 16 gl.

Europäische Türkey, von D. G. Reymann. Berlin. 6 Blätter. 2 Thlr.

Das osmannische Europa, oder die europäische Türkey, von C. F. Weiland. Weimar 1821. 8 gl.

Karte der europäischen Türkey, Kleinasien und andern angrenzenden Ländern, von Mannert. Nürnberg. 12 gl.

— — der europäischen und asiatischen Türkey. Wien. 12 gl.

— — des osmannischen Reichs in Asien, von C. G. Reichard. Weimar 1822. 8 gl.

Die asiatische Türkey. Wien. 8 gl.

Bosnien und die Herzegovina, v. M. Schimek. Wien. 2 Blätter. 1 Thlr.

Karte von der Moldau, von Abbé Herhits. Wien 1811. 4 Blätter. 3 Thlr. 12 gl.

Generalkarte von der Moldau, v. I. Riedl und I. Fried. Wien 1811. 1 Thlr. 8 gl.

Karte von der Moldau und Walachey, von F. L. Güssefeld. Nürnberg. 8 gl.

— — de la Moldavie. Levée par F. G. de Bawr. 6 feuilles. 8 Thlr.

Generalkarte von Servien und Bosnien, von F. Fried. Wien 1812. 1 Thlr.

Karte von der Walachey, Moldau und Bessarabien, von I. F. Schmidt. Wien. 12 gl.

Generalkarte der Walachey, v. F. Fried. Wien 1811. 1 Thlr. 8 gl.

Karte der Walachey, v. J. Dirwald. Wien 1816. 2 Blätter. 2 Thlr. 12 gl.

Topographische Karte der grofsen und kleinen Walachey, von dem k. k. österreich. Generalquartiermeister-Staab in Wien herausgegeben. Wien 1812. 4 Blätter. 2 Thlr. 12 gl.

Plan de Constantinople, du Bosphore et du Canal de la Mer Noire par F. Fried. à Vienne 1821. 2 feuilles. 2 Thlr. 12 gl.

Geographischer Entwurf von Kleinasien, von C. G. Reichard. Nürnberg 1820. 1 Thlr. 8 gl.

Karte von Servien und Bosnien, von Riedl. Wien 1816. 4 Blätter. 6 Thlr.

Karte von Griechenland, dessen Inseln und Niederlassungen in Europa und Kleinasien mit den alten und neuen Namen, Grundrissen, Münzen etc. in 12 Blättern. Zum ersten mahl ganz griechisch herausgeg. v. Riga Delestenli. Royal Fol. Wien. 18 Thlr.

Bücher-Verkauf.

Bey dem Buchhändler C. Gläser in Gotha ist gebunden zu haben:

Sammlung kleiner Ausführungen, oder Hannoversche Gelehrten Anzeigen vom Jahr 1753 und 1754. 2 Bände für 1 Rthlr.

Hannoversche Nützliche Sammlungen, vom Jahr 1755 bis mit 1758, 2 Bände für 2 Rthlr.

Hannoversche Beyträge zum Nutzen und Vergnügen vom Jahr 1759 bis mit 1762. 4 Bände für 2 Rthlr.

Hannoversches Magazin, vom Jahr 1763 bis mit 1788. 26 Bände für 13 Rthlr.

Sämmtliche Bände sind gut erhalten.

In der Keyserschen Buchhandlung in Erfurt stehen auftragsweise folgende anerkannt gute, zum Theil seltene Werke zum billigen Verkauf. Wer darauf reflectirt, beliebe seine Gebote bis zum 1. November a. c. gefälligst in frankirten Briefen anzuzeigen.

Monatsschrift, allgemeine juristische, f. d. Preuß. Staaten. Herausg. von Mathis. 11 Bände. gr. 8. 1805—11, mit Register. (Ladenpreis 26 Rthlr. 12 gl.)

Heinsius, W., allgemeines Bücherlexicon. 4 Bde. u. 1 Supl. Bd. gr. 4. 1793 bis 1798.

Georgi, Th., allgem. Europ. Bücherlexicon, 5 Thle. und 3 Supl. Fol. 1742—58. (L. Pr. 20 Rthlr.)

Repertorium, allgem. d. Literatur J. 1785 bis 90. 3 Bde. gr. 4. 1793, 94. (Ladenpr. 8 Rthlr.)

Nemnich, P. A., Comtoirlexicon in 9 Sprachen für Geschäftsmänner. gr. 8. 1805. (Ladenpr. 7 Rthlr. 12 gl.)

— — Lexicon nosolog. polyglotton. Fol. 1801. (Ladenpr. 5 Rthlr. 8 gl.)

— — allgem. Polyglotten-Lexicon der Naturgesch., naturh. Terminol., Anatomie ꝛc., mit Anmerk. 4 Bde. gr. 4. 1793. (L. Pr. 20 Rthlr.)

— — Waaren-Lexicon in 12 Sprachen. 2 Bde. gr. 8. 1797. (Ladenpr. 8 Rthlr.)

Germershausen, E. F., ökonom. Real-Lexicon. 4 Thle. gr. 4. 1795—98. (Ladenpr. 12 Rthlr.)

Jakobson, J. H. G., technolog. Wörterbuch, oder alphab. Erkl. aller nützl. Künste, Manufacturen ꝛc. 8 Bde. gr. 4. 1781—95. (L. Pr. 32 Rthlr.)

Göthe's sämmtl. Schriften. 26 Bände. gr. 8. 1816 u. 17. (Der 26. Bd. enthält: Aus meinem Leben. II. Abth. 1. Thl.)

Herder's sämmtl. Werke. II. Abth. zur schönen Lit. und Kunst. 18 Theile. 1814—20.

— — — III. Abth. zur Philosophie und Geschichte. 16 Theile. 1813—21.

Almanach der Fortschritte u. neuesten Entdeckungen und Erfindungen in Wissenschaften, Künsten ꝛc. Herausgeg. von G. E. B. Busch. 15 Jahrgänge nebst 2 Reg. 8. 1795—1810. (L. Pr. 34 Rthlr. 11 gl.)

Almanach der neuesten Fortschritte, Erfindungen und Entdeckungen in den specul. und positiv. Wissenschaften. Herausgeg. von J. J. Bellermann. 6 Jahrg. nebst Register, 8. 1802 bis 7. (Ladenpr. 13 Rthlr. 3 gl.)

Periodische Schriften.

Ankündigung.

Allgemeine thüringische Vaterlandskunde.

Wochenschrift, der Geschichte, Natur- und Landeskunde, Literatur und Kunst, dem Alterthum, Gewerbfleiß und Handel Thüringens, so wie einer gemeinnützigen Belehrung und Unterhaltung überhaupt gewidmet,

für alle Stände.

In Verbindung mit mehrern Gelehrten herausgegeben von Dr. Heinrich August Erhard, königl. Bibliothekar, Archivar bey der königlichen Regierung zu Erfurt, Mitglied der königl. Academie der Wissenschaften daselbst ꝛc.

Mit Kupfern und Beylagen.

Preis vierteljährlich 18 Groschen.

Von dieser, nicht allein für Thüringen, sondern auch fürs Ausland sehr interessanten Zeitschrift erscheint alle Sonnabend ein Stück von einem Bogen. Die Kupfer, von denen jeden Monat ein Blatt geliefert wird, stellen Ansichten thüringischer Städte, vorzüglich merkwürdiger Gegenden, Denkmale des Alterthums ꝛc. dar; beym ersten Quartal befinden sich die sehr schön gestochenen Ansichten von Gotha, Weimar und Erfurt. — Die bereits erschienenen Stücke nebst einem ausführlichen Plan dieser Blätter sind in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben. Die Hauptspedition hat das königl. pr. Grenzpostamt in Erfurt übernommen, an welches sich auswärtige Besteller ebenfalls wenden können.

Erfurt, im Sept. 1822.

Expedition der thüringischen Vaterlandskunde.

Hekate.

Ein literarisches Wochenblatt, redigirt und glossirt von Kotzebue's Schatten.

Unter diesem Titel wird vom 1 Jan. 1823 an in meinem Verlage eine Zeitschrift erscheinen, die hauptsächlich eine möglichst populäre und humoristische, critische Musterung der neuesten Literatur beabsichtiget. Die literarische Maske auf dem Titel, die ja wol einem großen Theile des Publicums aus der parte posthuma des Kotzebue'schen Wochenblattes und aus dem Dresdener Merkur bekannt ist, soll nichts verhüllen, sondern bloß dem Zwecke des Humors dienen. Die Leitung des Blattes, insoweit sie nicht merkantilisch ist, hat der Herr Hofrath Dr. Müllner übernommen. Umfang, typographische Einrichtung und Preis werden seyn, wie sie bey Kotzebue's Wochenblatte waren: wöchentlich 2 Bogen bequemen Druckes

u. 4. und monatlich ein bis zweymahl ein Intelligenzblatt (welches neben den Buchhandelsanzeigen auch der Anticritik offen steht) zu dem jährlichen Abonnement von Acht Thalern, wofür man es durch alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungsexpeditionen bekommen kann. Wer 6 Exemplare in der Verlagshandlung bestellt, dem wird ein Freyexemplar zugestanden. Briefe an die Redaction sind an den Unterzeichneten zu adressiren.

Leipzig, im Sept. 1822.

A. Wienbrack, Buchhändler.

Von der

Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, herausgegeben von Carus, Fickius, Franke, Kreyßig, Raschig, Seiler ꝛc.

ist des 2. Bandes 3. Heft mit 2 Kupfern, und somit der 2. Band vollständig erschienen.

Alle 6 Hefte kosten 6 Thlr. — um aber dieser Schrift einen größern Wirkungskreis zu verschaffen, wollen wir bis zu Ende des Jahres den Preis auf 4 Thlr. festsetzen, wofür solche durch alle Buchhandlungen zu bekommen sind. Jedes einzelne Heft aber kostet 1 Thlr. — wie zeither.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Bücher-Anzeigen.

Bey C. H. G. Christiani in Berlin sind folgende neue Bücher erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Blum, K. L., Klagen Griechenlands. gr. 8. geheftet. 6 gl.

Bock, J. H. D., ausführliches Rechenbuch über die vorzüglichsten niederen und höheren Geschäftszweige; zum Nutzen für Fabrikanten, Manufacturisten, Kaufleute, Banquiers, Oeconomen, Kameralisten, Forstbeamten u. a. m. zum Vortrag und zum Selbstunterricht. Zwey Bände. 4 Thlr.

Diedrichs, J. F. C., (Ober-Thierarzt zu Berlin) Anleitung das Alter der Pferde nach dem natürlichen Zahnwechsel und den Veränderungen der Zähne zu erkennen und in dieser Hinsicht gegen Betrug im Pferdehandel sich zu schützen. Mit 12 Kupfertafeln. gr. 8. 2 Thlr.

— — Handbuch der Veterinär-Chirurgie oder die Kunst die äußeren Krankheiten der Pferde und anderer Hausthiere zu erkennen und zu heilen. Mit Kupfertafeln. gr. 8. 2 Thlr. 16 gl.

Guthrie, G. L., (Mitglied des königl. Chirurgischen Collegiums zu London) über Schusswunden in den Extremitäten und die dadurch bedingten verschiedenen Operationen der Amputation nebst deren Nachbehandlung. Aus dem Englischen und mit Anmerkungen von Dr. Spangenberg. Mit 4 Kupf. gr. 8. 2 Thlr. 8 gl.

Ottemann, Fr., Lehrbuch der Geometrie für Anfänger in Gymnasien und Bürgerschulen. 8. Mit 6 Kupfertafeln. 10 gl. (Partheipreis für Schulen 8 gl.)

Otto, J. S. G., Feinbuch, oder allgem. vollständige und ausführliche Tabellen zur Reducirung und Legirung des Goldes und Silbers nach dem feinen Gehalt und in der rohen Masse; nebst Anhang von Verhältniß oder Eintheilung und Vergleichung verschiedener Gold- und Silbergewichte ꝛc. wie auch Hülfstabellen zur Berechnung des Ein- und Verkaufs ꝛc. von Gold und Silber, und einem Vorbericht vom Gebrauch aller dieser Tabellen, mit beygefügten Aufgaben und Erläuterungen, lang 12. 1 Thlr. 12 gl.

Polit, A., faßlicher Unterricht zur Campagne-Reiterey. Ein Handbuch für Cavalleristen, die über Dressur und Führung des Pferdes sich genau belehren wollen u. s. w. 8. 12 gl.

Rockstroh, Dr., Anweisung zum Modelliren aus Papier. Eine nützliche Unterhaltung für Kinder, sauber gebunden 1 Thlr. 4 gl.

Bey J. J. Bohné in Cassel erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Schmieder, Dr. K. L., Mythologie der Griechen und Römer, für Freunde der schönen Künste. Mit 33 Kupf. 1 Attributentafel und 2 Kärtchen von Griechenland und Rom in Steinstich. 350 Seiten. 8. 1821. 1 Rthlr. 4 gl.

Mehrere öffentliche Blätter u. a., der Wegweiser im Gebiete der Künste und Wissenschaften Nr. 100 bey der Abendzeitung 1821, haben dieses Buch auf das rühmlichste erwähnt. Liebhabern und Kunstfreunden, welche nicht bloß am Beschauen der Schätze der Museen aller Art und der Lectüre class. Dichter sich oberflächlich ergötzend, die mythische Allegorie zu deuten wissen wollen, die in den Meisterwerken der Alten und vieler Neuern waltet, wird obiges Buch kein unwillkommenes Hülfsmittel abgeben. Es eignet sich auch vorzüglich, da nirgends das Zartgefühl verletzt wird, für die Jugend beiderley Geschlechts.

Die zweyte durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage von

Schott, Dr. H. A., Epitome theologiae christianae dogmaticae in usum maxime scholarum academicarum adornata. 8 maj. 1 Rthlr. 12 gl.

hat die Presse verlassen und ist an alle Buchhandlungen versendet worden. Der würdige Verfasser hat mit unermüdeter Sorgfalt sich angelegen seyn lassen, den Werth dieses seines schon in der ersten Auflage so beyfällig aufgenommenen Compendiums

auf alle Weise zu erhöhen, und Klarheit, Gediegenheit und Gedrängtheit, selbst bey den schwierigsten Dogmen, nicht zu verfehlen. Das theologische Publicum, insonderheit die Academiker, mache ich wiederholend aufmerksam auf diese eigentlich ganz neue Arbeit des geehrten Herrn Verfassers und werde bey größern Parthieen und bey unmittelbarer Verhandlung mit mir selbst, den Preis, so viel thunlich, ermäßigen.

Joh. Ambr. Barth.

Das Evangelium der Jesuiten aus der Theorie und Praxis dieser Väter zusammengestellt und der lieben Christenheit neuerdings zur Beherzigung vorgelegt von Franz Gerhardt. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 4 gl. oder 2 fl. 6 kr. rhein.

ist so eben bey J. F. Hartknoch in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben.

Als Nachlieferung ist so eben erschienen:

Das Register zur neuesten Kunde von Amerika in 2 Bänden; der Länder- und Völkerkunde 17. und 18. Band,

welches die Besitzer dieses Werkes unentgeltlich erhalten und sich deßhalb an ihre Buchhandlungen zu wenden belieben.

Weimar, im August 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

In Commission der Keyserschen Buchhandlung in Erfurt ist erschienen:

Die Bedingungen und Gesetze des Gleichgewichts; nebst einem Versuche über die Ursachen der Ruhe und Bewegung der Körper. Von Dr. Christian Ernst Meier, ausübendem Arzte in Erfurt, und correspondirendem Mitgliede der naturforschenden Gesellschaft zu Jena. Mit einer Steindrucktafel. Erfurt, 1822. 8. 1 Rthlr. oder 1 fl. 36 kr.

Die wichtige Lehre vom Gleichgewicht der Körper war bisher ein viel zu wenig bearbeiteter, schwieriger Gegenstand der Naturlehre, als daß man die Bemühungen des Herrn Verfassers, die Bedingungen und Gesetze desselben auszumitteln, nicht mit verdientem Beyfall aufnehmen sollte. Nicht allein die Theorie der so nützlichen Schalwage ist durch diese gehaltvolle Schrift berichtigt und vollständiger geworden, sondern auch von den Ursachen der Ruhe und Bewegung der Körper überhaupt erhält der Leser eine neue, hoffentlich befriedigendere Ansicht, als man bis hieher davon gehabt hat. Kurz, wir glauben, dieses Buch jedem Verehrer der Naturlehre, der sich eine genauere Kenntniß jener eben so wichtigen als anziehenden Gegenstände zu verschaffen wünscht, mit vollem Rechte empfehlen zu können.

Gottlieb Sonntag, Bilder aus dem Leben eines Studierenden, herausgegeben von C. J. Hesekiel. Leipzig bey C. H. Reclam. Preis 1 Rthlr. 16 gl. 1 Rthlr. 12 gl. und 1 Rthlr.

Möchten Eltern, die ihre Söhne auf die Universität entlassen, sich veranlaßt fühlen, denselben dieß Büchlein als einen treuen Führer zu empfehlen. Es macht bekannt mit dem Leben auf deutschen Hochschulen, führt den Lehrling zu dem Meister, lehrt sammeln mit Bienenfleiß, zeigt, wie man der schönsten Zeit auf die rechte Weise froh werden soll, und behütet vor Verirrungen und Gefahren, in welchen gerade die studirende Jugend nur zu leicht der Eltern Hoffnung zu Grabe trägt, und das Vaterland um tüchtige und treue Diener betrügt.

Medizinische Literatur. Gehirnlehre.

Leipzig, im Verlage der dyk'schen Buchhandlung erschien so eben:

Dr. Carl Friedr. Burdach, vom Baue und Leben des Gehirns. 2. Band, mit 7 Kupfertafeln. gr. 4. Ladenpreis auf weißes Druckpapier. 4 Rthlr. 12 gl., auf englisches Druckp. 5 Rthlr.

Die in diesem Bande enthaltene genaue Beschreibung des menschlichen Gehirns ist durchaus nach eignen, sorgfältigen und vielseitigen Untersuchungen abgefaßt. Es sind darin sowohl neu entdeckte Verhältnisse, als auch bisher unbekannt gewesene Gebilde geschildert. Aus der Zusammenstellung und Vergleichung der einzelnen Thatsachen sind allgemeine Ansichten über die Gestaltungsverhältnisse des Gehirns abstrahirt worden, und dem gemäß hat auch der Vortrag systematische Anordnung gewonnen. Die Beschreibung der einzelnen Gebilde ist theils durch neue Abbildungen, theils durch Hinweisung auf die besten der bisherigen Abbildungen erläutert.

In den Anmerkungen ist die bisherige Kenntniß des Gehirnbaues geschichtlich vorgetragen, das angehängte Sachenregister ist zugleich ein erklärendes und synonymisches Wörterbuch der Hirnlehre.

In der Schüppelschen Buchhandl. in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Laun, Fr., die Sparkasse. Ein Roman. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Mozart's, Wolfg. Amad. Fundament des General-Basses, herausgegeben und mit erläuternden Anmerkungen begleitet von J. G. Siegmeyer. 4. 16 gl.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 19. September 1822. Gotha, b. Becker.

Deutschlands Gewerbfleiß und Handel.

Von **Ernst Weber** zu Gera findet sich in Nr. 182 des allg. Anz. d. D. ein Aufsatz: „Ueber Deutschlands Geldverarmung und die nothwendigerweise hervorgehende Preiserniedrigung unseres Getreides und anderer Naturerzeugnisse" wofür man demselben Dank und Achtung schuldig ist.

Zwar sind es keine ganz unbekannte, weither genommene, oder gleichsam neu geschaffene Ideen, die W. hier vorgetragen hat, welche zu geben, auch eben nicht in der Absicht des Verf. gelegen zu haben scheint. Aber dafür ist auch das, was er sagt, desto begreiflicher; es ist sehr wahr, ganz aus der Geschichte und der Natur der Verhältnisse geschöpft, alles so zusammengestellt, daß es in jedem denkenden Volke Ueberzeugung bewirken muß. Dem Einsender war insbesondere die Bemerkung gleichsam aus der Seele geschrieben, daß man doch in Absicht auf den Handelsverkehr sich nicht so sehr und allein gegen die, wenn gleich egoistisch-unnachbarlichen, dabey übel verstandenen Maßregeln der freilich seit Jahrhunderten uns feindlich entgegen getretenen Franzosen, als vielmehr noch gegen die von den Engländern recht systematisch angelegte Zerstörung des commerciellen Lebens anderer Nationen, und ganz besonders über die völlige Aussaugung der Deutschen, ohne Zweifel mit hierdurch schon arm gewordenen, vielfältig gespaltenen, sich bisher ganz wehrlos befundenen, zu beschweren die gegründetste Ursache habe.

Es ist allerdings hohe Zeit, daß Deutschlands Regierungen und das Volk erwachen, und die ihnen noch, bey vereintem Wirken und patriotischem Eifer möglichen Rettungsmittel gegen den völligen Untergang ergreifen, welche vorerst darin bestehen dürften, daß die Fürsten und Beschützer ihrer Staatenbewohner ohne allzu langes Berathschlagen und ohne allzu ängstliche Berücksichtigung des gegenwärtigen eigenen oder Particularinteresse einer jeden Provinz sich entschließen mögen, zum allgemeinen Heil und Gesammtwohl die diensamsten und nachdrücklichsten Maßregeln muthvoll zu ergreifen, wodurch der Verbrauch aller auswärtigen Luxusartikel und entbehrlichen Waaren wo nicht gänzlich verhindert, doch äußerst erschwert, allenfalls zuvörderst zum Vortheil der Staatscassen so belastet werde, daß nur der besonders Reiche sich noch die Lust zu deren Verschaffung und Genuß anwandeln lassen könne.

Wir wollen diese Vorkehrungen nicht Retorsionen oder Repressalien nennen; sie sollen nicht der Ausfluß gehässiger Gesinnungen gegen unsere Nachbarvölker, nicht Zweck der Vergeltung ihrer Unnachbarlichkeiten, nein, sie sollen nur die zu unserer Rettung unumgänglich nöthigen Maßregeln und Beschränkungen seyn. Wir müssen künftig, der Hohe wie der Niedere, vermeiden, allzu kostbar oder zu luxuriös zu leben, und die ganz entbehrlichen Luxusartikel den Engländern und Franzosen, (welche es doch

hauptsächlich sind, die uns dergleichen im Uebermaß zuschieben) abzunehmen. Den lebendigen Vorsatz müssen wir fassen, unser noch übriges Capitalvermögen und Geld im Lande zu behalten, und wenn wir es ja dennoch als überflüssig auszugeben gedenken, solches unseren deutschen Brüdern eher, als den sich feindselig beweisenden Ausländern zuwenden.

Fassen wir den männlichen Muth, uns von allem Entbehrlichen, auswärts Herkommenden zu entwöhnen, und das Einheimische, oft Bessere, an dessen Stelle zu gebrauchen oder uns eigen zu machen. Es ist ja nur in den meisten Fällen bloß unsere täuschende Einbildung, welche uns den größeren Reiz und Vorzüglichkeit des Auswärtigen vorspiegelt.

Aufrufe von den Thronen und Ermahnungen von den Canzeln herab, sich freywillig zur eigenen und Aller Wohlfahrt der vom Auslande hereinströmenden Luxusartikel zu enthalten, dagegen sich an den Gebrauch des Einheimischen, selbst unserem Körper guten Theils mehr zusagenden zu gewöhnen, dürften, so wie vorleuchtende Beyspiele an den Höfen und in unseren Hauptstädten, ihre Wirkung auch nicht leicht verfehlen.

Der bessere Theil des deutschen Volks, und der wird doch wol nicht der kleinere seyn, dürfte, sobald er wahrnimmt, daß von den Regierungen, also von oben herab, zweckmäßig durchgreifende Anstalten — nicht etwa nur allein zur Füllung der Staatscassen, sondern zum wahren Gemeinwohl gemacht werden, alsdann zu diesem Zweck thätigst mitzuwirken, sich sicherlich geneigt finden.

Ueber die Bestimmung solcher Artikel, welche unserem Deutschland entbehrlich, ja wol ganz verderblich sind, und über die Mittel, deren Gebrauch, wo nicht ganz zu verhindern, doch möglichst zu erschweren, haben sich die landständischen Kammern auch hin und wieder schon so weit ausgesprochen, daß eben nicht viel dabey noch zuzusetzen, oder davon auszuscheiden seyn möchte.

Ohne eben unserem deutschen Volke das Wort im ehrsamen Sinn genommen) gewaltsam und auf einmahl alles dasjenige, was zwar auch vom Ausland herkommt, aber dem größeren Theile bereits zum wahren Bedürfniß geworden (wohin dann leider hauptsächlich Kaffee, Thee, Zucker und ausländische Gewürze, Zimmet, Muscatenblüthe und Nüsse, Pfeffer und Ingwer zu rechnen seyn möchten) entziehen zu wollen, kann man doch mit Gewißheit annehmen, daß wir manche vortreffliche, dabey aber gesundere Gewürze in unseren Gärten erziehen, welche den Gebrauch von jenen zum Theil wenigstens wol entbehrlich machen, weßhalben also gegen deren Einführung schon Erschwernisse Statt finden könnten. Wir wissen überdas, daß, so viel die geistigen Getränke betrifft, unser südliches Deutschland so viel Weine und zwar nicht nur etwa höchstens trinkbare, sondern auch sehr viele edle, die Tafeln der Vornehmern nicht entehrende, in so hinlänglicher Maße erziehe, daß auch das Bedürfniß des nördlichen damit gedeckt werden könne.

Was für weitere Anstände sollten dann, zumahl in dem südlichen Deutschland, noch obwalten, die französischen Weine und die ganz entbehrlichen Liqueure mit einer solchen Auflage, bey der Einfuhr zum inländischen Gebrauch, zu belasten, daß nicht leicht ein verständiger Hauswirth an deren Anschaffung mehr denken dürfe.

Daß Seidenzeuge und Putzartikel von der mannichfaltigsten Art und Galanteriewaaren, mit welchen letzteren Engländer und Franzosen, mit den ersteren aber diese hauptsächlich uns und unsere Frauenzimmer zu versehen, und den gefälligen Männern bisher schweres Geld aus den Taschen zu ziehen gewußt haben, den Verfertigern ohne Anstand gelassen werden können, und wenn wir nicht vollends verderben wollen, gelassen werden müssen, möchte doch nicht leicht Jemand von denen, deren Geldbeutel dafür so kräftig in Anspruch genommen zu werden pflegt, und selbst das wohldenkende schöne Geschlecht nicht bezweifeln wollen.

Auch mögen wir sicherlich hoffen, daß, wenn die auswärtige Concurrenz (Mitbewerbung) wegfällt, in dem Inland bald so viele Putzverfertiger und Putzerfinder sich aufwerfen dürften, daß unsere Damen von daher schon

Bulletin, 1918, p. 1000-1002, 1 fig.—Describes a method for the determination of the amount of water in the soil, based on the measurement of the electrical resistance of a block of plaster of Paris buried in the soil. The method is applicable to the determination of the moisture content of soils in the field, and is especially useful for the study of the rate of evaporation of water from soils.

Shaw, Charles Henry, and Hansen, Peter. Certain physical properties of soil in relation to bacterial action. Journal of agricultural research, v. 14, no. 1, p. 1-34, 1 fig., 1918.—Describes experiments on the relation of the physical properties of soil to bacterial action. The physical properties studied were the water-holding capacity, the capillary rise of water, the rate of evaporation of water, the rate of percolation of water, the heat conductivity, the heat capacity, the specific gravity, the porosity, and the volume weight. The bacterial action was measured by the ammonification of peptone and the nitrification of ammonium sulphate. The results show that the physical properties of soil have a marked influence on bacterial action.

Shaw, Charles Henry, and Hansen, Peter. Certain physical properties of soil in relation to bacterial action. Journal of agricultural research, v. 14, no. 1, p. 1-34, 1 fig., 1918.—Describes experiments on the relation of the physical properties of soil to bacterial action. The physical properties studied were the water-holding capacity, the capillary rise of water, the rate of evaporation of water, the rate of percolation of water, the heat conductivity, the heat capacity, the specific gravity, the porosity, and the volume weight. The bacterial action was measured by the ammonification of peptone and the nitrification of ammonium sulphate. The results show that the physical properties of soil have a marked influence on bacterial action.

Shaw, Charles Henry, and Hansen, Peter. Certain physical properties of soil in relation to bacterial action. Journal of agricultural research, v. 14, no. 1, p. 1-34, 1 fig., 1918.—Describes experiments on the relation of the physical properties of soil to bacterial action. The physical properties studied were the water-holding capacity, the capillary rise of water, the rate of evaporation of water, the rate of percolation of water, the heat conductivity, the heat capacity, the specific gravity, the porosity, and the volume weight. The bacterial action was measured by the ammonification of peptone and the nitrification of ammonium sulphate. The results show that the physical properties of soil have a marked influence on bacterial action.

uns Noth thut, ein großer ersprießlicher Gemeingeist und harmonische Gesinnung, somit zugleich das bessere Heil unseres bedrängten Vaterlandes mit strahlendem Lichte wieder hervorgehen.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Eröffnung des landwirthschaftlichen Unterrichts in Schleißheim.

In dem Programm der dießseitigen Lehranstalt vom 10. Jul. d. J. wurde am Schlusse die Versicherung gegeben, daß der Zeitpunct der ersten und dießjährigen Eröffnung des Unterrichtes noch nachträglich werde bekannt gemacht werden. Zufolge allerhöchster königlichen Entschließung vom 1. dieses wird nun der 15. November hierzu festgesetzt, und solches mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Anmeldungen zur Aufnahme in diese Anstalt dieses Jahr noch bis Ende October bey der unterzeichneten Stelle eingereicht werden können.

Indem im Allgemeinen hier noch bemerkt wird, daß in der Anstalt alle Theile der Landwirthschaft und der damit verbundenen Gewerbe gelehrt und wirklich betrieben werden, daß in derselben für das verschiedene Bedürfniß des landwirthlichen Unterrichts durch Abtheilung der Zöglinge in drey Classen gesorgt sey, und daß die Besuchenden in der Anstalt selbst logirt und verköstiget werden, wofür sie, je nachdem sie der einen oder andern Classe angehören, jährlich nur 100 bis 200 oder 300 fl. entrichten dürfen; wird sich im Besondern auf das als Beylage des Regierungs- und Intelligenz-Blattes Nr. 29 und des landwirthschaftl. Wochenblattes Nr. 44 und nebst diesen auch im Buchhandel (in München bey Fleischmann) erschienenen Programm bezogen, woraus sowohl über die Einrichtung der Anstalt, als über den Unterrichtsplan in derselben das Nähere mit befriedigender Vollständigkeit entnommen werden kann.

Schleißheim bey München, den 5. Sept. 1822.

Die Königl. Inspection der landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anerbieten eines Unterrichts in der Essigbrauerey.

Seit vielen Jahren bin ich bemüht, aus verschiedenen Früchten Essig zu gewinnen, aber keine habe ich hier vortheilhafter gefunden, als die Gerste, Rosinen und Pflaumen. Diese Arten Essig kann man ihrer starken und angenehmen Säure, schönen Farbe und Haltbarkeit wegen mit Recht dem besten Weinessig an die Seite setzen. Die Fabrication desselben ist wenig mühsam und so leicht, daß auch der Unerfahrenste dabey nicht fehlen kann, zumahl da die hierzu erforderlichen Species nach dem Gewicht angegeben sind. Sie sind im Großen und im Kleinen in jedem Hause zu verfertigen und bedürfen im Winter wenig, im Sommer aber gar keine Ofenwärme, ja der aus Gerste zu machende Essig säuert zu jeder Jahreszeit, sogar im Keller, und sie erlangen in einer Zeit von drey Wochen ihre völlige starke Säure. Der Nutzen, den dieses Geschäft dem Unternehmer gewährt, ist über alle Erwartung, der Rückstand ist ein gutes Futter für das Vieh und die in Menge aufstoßenden Hefen sind für Brantweinbrenner, Bäcker, Bier- und Essigbrauer sehr brauchbar. Ich bin erbötig, gegen Vorausbezahlung von 2 Rthlr. Conventionsgeld eine jede dieser Anweisungen, alle drey aber für 1 Louisd'or abzulassen, und dieses sehr vortheilhafte Geschäft jedem getreulich und ausführlich zu lehren. Zeugniß, Briefe und Gelder bitte ich mir frey einzusenden.

Hohenleuben, den 9. Sept. 1822.

H. Vogel.

Auf Verlangen wird hiermit der Wahrheit gemäß pflichtmäßig attestiret, daß der vom Herrn Heinrich Vogel zu Hohenleuben fabricirte Essig aus Gerste, Pflaumen und Rosinen, wovon ich schon vor einer langen Zeit Proben gehabt habe, manchen Weinessig an Säure und Lieblichkeit übertrifft und durch seine Aufbewahrung noch mehr an Säure zunimmt, auch keine der Gesundheit schädliche Bestandtheile enthält.

Weida, den 9. Sept. 1822.

Dr. Christian Gotthelf Hedrich, ausübender Arzt.

Gesuchte Stellen.

1) Ein in jeder Gartenkunst erfahrner, unverheiratheter Gärtner, in seinen beßten Jahren, welcher in einem fürstlichen Garten des Herzogthums Sachsen drey Jahre gelernt, und wegen seines Fleißes, seiner Kenntnisse und Geschicklichkeit, so wie auch in Hinsicht seiner Treue und Aufrichtigkeit nicht nur von seinem gewesenen Lehrherrn, sondern auch nachher von seinen Principalen, bey denen er mehrere Jahre als Gärtner gestanden, und wegen seines Wohlverhaltens die bewährtesten Zeugnisse vorzeigen kann, wünscht, seine gegenwärtige Stelle sobald als möglich mit einer andern zu verwechseln. Er wird mehr auf eine gute Behandlung, als auf einen starken Gehalt Rücksicht nehmen. Das Nähere hierüber erfährt man in frankirten Briefen in der Expedition des allg. Anz. d. D.

---

2) Ein erfahrner Mann, in den dreyßiger Jahren, wünscht, in einer bedeutenden Tuch-, Zeug- oder Modewaaren-Manufactur die Leitung der Maschinerie, der Schönfärberey und Weberey, (theils verhältnißmäßig genannte Geschäfte theilweise oder gesammt) zu übernehmen. Man bittet, sich deßhalb in portofreyen Briefen an die Exped. dieser Blätter zu wenden.

---

3) Ein junger Mensch von 21 Jahren, der in einer bedeutenden Sortiments- und Verlagsbuchhandlung Süddeutschlands seine Lehrzeit mit 5 Jahren beendigt und in derselben bereits 1 1/2 Jahre als Gehülfe gedient hat, wünscht gern seinen Platz mit einem andern zu vertauschen, wobey der Eintritt sogleich geschehen könnte. Nähere Auskunft hierüber ertheilt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Familien-Nachrichten.

Anfrage.

Im Jahr 1808 war bey dem französischen Militair ein Lieutenant von Holländer, dem oder dessen Mutter man etwas Angenehmes mitzutheilen hätte. Sollte Jemanden der Aufenthalt desselben oder seiner Mutter bekannt seyn; so bittet man ergebenst, Nachricht an die Expedition dieser Blätter gelangen zu lassen.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Der wegen eines verübten Diebstahls zur Untersuchung und gefänglichen Haft gezogene Kurscher Johannes Wölfling von der Au bey Schmalkalden gebürtig, hat Gelegenheit gefunden am 2. d. M. aus dem Gefängnisse des unserer Criminal-Jurisdiction unterworfenen Gräflichen Amtes Schwarza zu entspringen. Da an der Wiederergreifung dieses Menschen gelegen ist, so werden sämmtliche Justiz und Polizeybehörden ersucht, auf den entsprungenen, im nachstehenden Signalement näher beschriebenen Johannes Wölfling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und durch sichern Transport an uns abliefern zu lassen.

Schleusingen, den 10 September 1822.

Königl. preuß. Inquisitoriats-Deputation für die Grafschaft Henneberg.

Kaupisch. Bleckert.

Signalement.

Johannes Wölfling, 24 Jahr alt, 61 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, dergl. Backenbart, braune Augen, spitzige Nase.

Bekleidung. Eine grüne Jacke, graue Oberhosen mit rothen Streifen auf der Seite und eine blaue Tuchhose.

Edictal-Citation.

Vor dem unterzeichneten Stadtgericht wird der Soldat Carl Friedrich Rühle aus Spolierenberg welcher am 5. Octbr. 1786 geboren, seit länger als 15 Jahren abwesend und von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich, oder wenn er bereits verstorben seyn sollte, seine etwanige Erben und Erbnehmer innerhalb 9 Monaten auf dem hiesigen Stadtgericht oder spätestens in dem auf

den 1. August 1823 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Assessor Ewald angesetzten Präjudicial-Termine persönlich oder schriftlich zu melden, von seinem Leben und Aufenthalt Anzeige zu machen, und hiernächst die Empfangnahme seines im Depositorio befindlichen resp. Vermögens zu gewärtigen.

Sollte er sich in dem angesetzten Termin weder schriftlich noch persönlich melden, so hat er zu gewärtigen, daß er, der abwesende Carl Friedrich

Rühle für todt, die unbekannt gebliebenen Erben aber ihres Erbrechts für verlustig erklärt und die Erbmasse den sich legitimirten bekannten Erben zur freien Disposition verabfolgt, und die nach ergangener Präclusion etwa sich erst meldenden nähern oder gleich nahen Erben alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig, dagegen aber weder Rechnungsablegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern befugt, sondern vielmehr für verbunden erachtet werden sollen, sich lediglich mit dem zu begnügen, was alsdann von dem Vermögen noch vorhanden sein wird.

Rathenow, den 5. August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da gegen Johannes Günter Bauer zu Niederkalbach eine Unzahlbarkeit vorliegt: so ist Termin zum Versuch der Güte auf

Mittwochen den 23. October l. J.

anberaumt, in welchem Termine alle diejenigen welche Ansprüche auf die Joh. Günterische Masse aus irgend einem Grunde zu machen vermeinen, um so gewisser dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorzeigung der Original-Urkunden zu liquidiren und sich auf die allenfallsige Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben, als die Nichterscheinende in die Mehrheit der Erscheinenden beitretend geachtet werden.

Neuhof, am 24. August 1822.

Kurf. Hess. Groß. Fuldaisches Justiz-Amt. Rang.

— Faulstich, Actuar.

Der Niklas Vogel von Egelmes hat sich bereits über 30 Jahre in das Ausland begeben, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht ertheilet zu haben.

Da nun dessen nächste Anverwandten, um Extradition dessen zeither unter Curatel gestandenen in 370 fl. Rh. bestehenden Vermögens angestanden haben, so werden derselbe, oder dessen allenfallsige unbekannte Leibes- oder Testaments-Erben anmit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser persönlich oder durch Bevollmächtigte sich zur Empfangnahme zu legitimiren, als ansonst das gedachte Vermögen an die bereits sich gemeldeten Erben, ohne weiters verabfolgt werden soll.

Fulda, am 30. August 1822.

Kurhessisches Großherzoglich Fuldaisches Landgericht.

Thomas.

Vdt. Simler, Ldg. Repositar.

Kauf- und Handels-Sachen.

Wollenverstrich in Meiningen.

Von Herzogl. S. Kammer allhier wird hiermit bekannt gemacht, daß der bereits in Nr. 243 des allg. Anz. d. D. angekündigte Wollenverstrich auf den 16. dieses Monats seinen Fortgang nicht hat haben können und bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt worden ist.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 11. Sept. 1822.

Herzogl. S. Kammer das.

*) Am 14. Sept. Abends, wo Nr. 252 für den 16. und Nr 253 für den 17. Sept. bereits gedruckt war, hier angekommen. d. Red.

Verpachtung der Brücken- und Tonnenmühle bey Jena.

Es soll die an hiesiger Stadt belegene sogenannte Brücken- und Tonnenmühle, mit 6 Mahlgängen, und dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts Gebäuden nebst der zur Tonnenmühle gehörenden Mühlpflichtigkeit des hiesigen Bäckerhandwerks, auch die mit diesem Pachtguthe verbundene Branntweinbrennerey, ingl. die von den Brückenhofsgerichts-Untersassen zu Oßmaritz und Jenalöbnitz zu leistenden Frohndienste, ferner die zur Mühle gehörigen Feldgüter an 18 1/4 Acker Wiesewachs, 66 5/8 Ackr. Arthland und 1/2 Ar. Länderey sammt der Grummet-Nutzung auf der sogen. Rathewiese, endlich die Fischerey in der Mühllache, mit den auf mehrern dieser Gegenstände haftenden oneribus, auf fernere sechs Jahre, namentlich von Walpurgis 1823 bis dahin 1829 unter den im Licitations-Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich und meistbietend wieder verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist

der 16. October d. J. also der Mittwoch nach dem 19. post Trinit.

terminlich anberaumt und werden daher die Pachtlustigen hiermit geladen, vorermeldeten Tags, früh 9 Uhr, an Rathestelle sich einzufinden, wegen ihrer Vermögens-Verhältnisse, sittlichen Lebenswandels und der nöthigen Kenntnisse in der Mühl- und Feldwirthschaft sich ausreichend zu legitimiren, sodann und nach Eröffnung der Pachtbedingnisse ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß mit dem höchsten resp. annehmlichsten Bieter — weshalb wir uns die Auswahl vorbehalten — der Pachtvertag bis auf einzuholende hohe Genehmigung Grosherzogl. S. Landes-Direction zu Weimar werde abgeschlossen werden.

Uebrigens liegt die Beschreibung der Pacht-

bedingungen acht Tage lang vor dem Termin zur Einsicht an Rathsstelle vor.

Jena, am 6. Sept. 1822.

Der Stadtrath das.
J. G. Schäfer.

Tabacke.

L. Mittler und Comp. in Leipzig empfehlen ihre Tabacke zu geneigten Versuchen, insbesondere die Sorten à 6 gl. 8 gl. und 10 gl. pr. Pfd. (nach Verlangen grob oder klar geschnitten, und in richtigem Gewicht zugewogen) solche sind ganz leicht von wirklich feinem Geruch, und ohne Sand oder Staub, so wie noch bemerken, daß schon der zu 6 gl. viel besser ist, als noch vor einigen Jahren der zu 16 gl. verkaufte. Echter Varinas-Cnaster in Blättern, und geschnittene à 1 Rthlr. Extrafeiner Türkischer in Blättern und geschnitten à 16 gl. pr. Pfd. Cigarren davon à 1 Rthlr. pr. 100 St. Portorico vom schönsten Geruch, und ganz gesunde Waare à 9 gl. Auch mit echten Ostindischen in Blättern und geschnitten à 4 gl., in Paqueten à 28 Lth. 7 Pfd. f. 1 Rthlr. und der Ctr. 16 Rthlr., so wie den unter den Namen Oronocco seit kurzem fabricirten, der sich bey dieser Billigkeit durch die allergrößte Leichtigkeit und guten Geruch, allgemeinen Beyfall erworben hat 4 gl. p. Pfd., d. Ctr. 16 Rthlr. Cigarren zu 5, 6, 8 und 9 Rthlr., ganz f. echte Havannah à 12 Rthlr. p. mille.

Grimmaischer Steinweg Nr. 1187.

Die königl. sächsische concessionirte Spielkartenfabrik von Moritz Stöckel in Leipzig vormahls
H. A. Köchly, Petersstraße Nr. 33
(Museum)
empfiehlt sich bestens mit allen Sorten deutschen, französischen, Trapolir- und Tarockkarten, eben so mit glatten und gepreßten Visitenkarten in geschmackvollen Dessins, und hofft ihre geehrten Abnehmer durch Lieferung der besten Qualität zu den möglichst niedrigen Preisen vollkommen zufrieden zu stellen.

Französische Buchstaben-Schlösser,

die sich ohne Schlüssel auf ein Wort öffnen und von allen bisher erfundenen Schlössern die sichersten sind, um Sachen von Werth zu verschließen, sind bey uns in verschiedenen Größen das Stück, zu 3, 4, 5, 6 und 7 Rthlr. zu haben; bey jedem befindet sich eine Gebrauchsanweisung.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Engl. plattirte Rechauds oder Speisewärmer,

sowohl mit Kohlenbecken als Spirituslampen, empfingen wir wiederum in mehrern neuen Façons zu billigen Preisen.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Acacienstämmchen.

Unterzeichnete gibt sehr schöne zweyjährige Acacienstämmchen, unter 100 St. zu 6 Kr. pr. St. pr. 100 aber zu 5 fl. und in größern Quantitäten zu einem verhältnißmäßig noch weitern Rabatt. Sie erbittet portofreye Bestellung.

Emerichshofen über Hanau, den 31. Aug. 1822.

Gräfl. v. benzel-sternauische Verwaltung.
Müller.

In größern und kleinern Partien werden gesucht:

1) Pflaumenstämmchen aus dem Kern gezogen,
2) Frühzeitige Sorten von Pflaumenstämmen.

Verkäufer werden ersucht, ihre Adresse, nebst Bemerkung der verschiedenen Sorten, der Zeit ihres Reifwerdens, der abzulassenden Quantitäten und des genauesten Preises in der Expedition dieses Bl. abzugeben.

Badisches Lotterieanlehn.

Großherzogl. Badische, von den Landständen garantirte Lotterie-Anlehns-Loose, welche in den Serie-Ziehungen herausgekommen sind, und in bevorstehender Gewinnst-Ziehung am 30. November dieses Jahres ohnfehlbar gezogen werden müssen, sind bey Unterzeichnetem nebst Plan zu dem dermaligen Cours von 104 fl. rheinisch oder 59 1/2 Rthlr. preuß. Cour. zu haben. Diese Gewinnstverloosung enthält 2400 Preise im Gesammtbetrag von 250,000 fl. klingende Münze.

Adres- und Commissions-Comptoir von
Fried. Berndt, L. C. Nr. 62 in
Frankfurt a. M.

Großherzogl. sachsen-weimar-eisenachsche Lotterie.

Diese in 7 Classen bestehende Lotterie liefert 16,000 Gewinne und 9000 Prämien mit einem Capital von 222,166 2/3 Thaler im Gesammtbetrage. Nebst jedem zugefallenen Gewinn in der ersten, zweyten, dritten, vierten, fünften und sechsten Classe erhält jeder Gewinner auch noch jedesmahl ein ganz freyes Loos zur folgenden Classe; daher man für wenig Geld siebenmahl, und im glücklichen Fall auf ein Loos 16000 Thaler zu gewinnen Hoff-

nung hat. Die Ziehung der ersten Classe geschieht unabänderlich den 21. des bevorstehenden Monats October, zu welcher Loose zu 18 Groschen Sächsisch, oder 1 fl. 21 kr. Rheinisch bis zum Ziehungstage bey mir zu haben sind. Jedem Loos wird ein Plan, aus welchem die interessante Eintheilung dieser Lotterie ersichtlich ist, beygegeben und reelle Bedienung nebst Verschwiegenheit zugesichert. Briefe und Gelder erbitte mir portofrey.

Gotha, den 3. September 1822.

C. W. Weichling's Witwe, Hauptcollection.
Neuenstraße, Nr. 952.

Frankfurter 62. Stadtlotterie.

Die Ziehung letzter Classe der 62. großen Frankfurter Stadtlotterie beginnt den 16. October und am 9. November ist das Schicksal aller Loose entschieden. Es müssen darin gewonnen werden:

252,000 fl.

im glücklichsten Falle, dann 240,000 fl., 190,000 fl., 170,000 fl., 155,000 fl., 150,000 fl., 146,000 fl., 145,000 fl., und die wichtigsten Preise von 100,000 fl., 50 000 fl., 30,000 fl., 15,000 fl., 2 mahl 10,000 fl, 6000 fl, 5000 fl, 9 mahl 2000 fl., 54 mahl 1000 fl., u. s. w. im ganzen 1,072,425 fl. Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: ganze Loose nebst Plan à 90 fl. oder 52 Thaler in preuß. Courant oder Tresorscheine, halbe, Drittel- oder Viertel-Loose verhältnißmäßig.

Die Ziehungs-Listen werden seiner Zeit den Betheiligten zugesandt, und übrigens ein jeder beliebige Auftrag sogleich besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur.
Allerheiligengasse B. Nr. 75. in Frankfurt a. M.

Frankfurter Lotterie.

Die Ziehung 6. und letzter Classe der 62. Frankfurter Lotterie wird unwiderruflich den 16. October angefangen und bis den 9. Nov. d. J. damit fortgefahren, wo alsdann das Schicksal aller Loose entschieden ist. Die Preise, welche darin gewonnen werden können, sind:

252,000 fl., 240,000 fl., 190,000 fl., 170,000 fl., 155,000 fl., 150,000 fl., 146,000 fl, 145,000 fl., — 6 mahl 2000 fl. — 50 mahl 1000 fl. — 60 mahl 400 fl. — 190 mahl 200 fl. — 100 mahl 150 fl. u. 5577 mahl 100 fl., nebst vielen Prämien von 2000 fl., 1000 fl., bis auf 100 fl. abwärts.

Dazu sind Original-Loose à 90 fl., Halbe à 45 fl, Viertel à 22 fl. 30 kr., nebst Pläne unentgeldlich mit der Devise: „Sorge nicht die Vorsicht wacht," unter Zusicherung reeller Bedienung und strengster Verschwiegenheit zu haben, bey

Gustav Stiebel, Hauptcollecteur.
Wollgraben Nr. 47. in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos zu 11 fl. und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünktlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler.
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 98.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Rthlr. sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt
in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Alle Gattungen Staatspapiere, vornehmlich solche, welche außer dem Genuß von Zinsen die Aussicht auf bedeutende Gewinnste darbieten, sind zum billigsten Tages-Cours zu haben, durch das

Adreß- und Commissions-Comptoir von
Fried. Berndt in Frankfurt a. M.

N. S. Auch hält man sich dieseits zur Ausrichtung von Geschäftsaufträgen aller Art bestens empfohlen.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 20. September 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Ein magenstärkender Brantwein und Thee.

Vor mehreren Jahren erhielt ich folgendes Recept zu einem bittern magenstärkenden Brantwein.

Nimm Kardebenedictenkraut; Tausendgüldenkraut; getrocknete Pomeranzen; rothe Enzianwurzel, von jedem 1/2 Drachme; Calmuswurzel; Wermuthkraut, von jedem 3 Drachmen, Gewürznelken, 2 Drachmen, zu Species gemischt, mit 2 Quart starkem Brantwein übergossen und einige Tage digerirt.

Von den sehr vielen Personen, denen ich dieses Recept mitgetheilt habe, ist mir bis jetzt noch keine bekannt, die es nicht als sehr bewährt gefunden. Höchst auffallend hat es aber in folgenden zwey Fällen gewirkt.

Ein neunjähriger Knabe auf dem Lande litt in Folge eines zurückgetretenen Frieſels so an Magenschwäche, daß er seit einigen Tagen jede Speise, auch die leichteste Suppe, wieder von sich brach. Einige Tassen Thee von obigen Kräutern, die er des Morgens trank, bewirkten, daß er die auf den Abend genossenen Kartoffeln, so wie fortan jede Speise bey sich behielt, und die Krankheit gehoben war.

Ein junger Mann in einer Stadt, der an einer gleichen Schwäche des Magens litt, und weder Speise, noch die ihm dagegen von den Aerzten verordneten Mittel bey sich behalten konnte, und deßhalb von den Aerzten aufgegeben war, hörte ersteres Beyspiel, trank einige Gläser dieses bittern Brantweins, wodurch das Uebel binnen zwey Tagen gänzlich gehoben war.

Da dieses Mittel vielleicht auch dem funfzehnjährigen Mädchen helfen könnte, für welches in Nr. 9 des allg. Anz. d. D. S. 1822 gegen fortdauerndes Erbrechen um ein Mittel gebeten wird, so trage ich um so weniger Bedenken, dasselbe mitzutheilen, als die Nützlichkeit desselben in die Augen fällt, und es nur in sehr wenigen Fällen, wie z. B. bey m Magenkrampf, schädlich wirken könnte, und dieses Mittel zugleich das Verdienst der großen Wohlfeilheit hat.

Keinem, selbst nur angehenden Mediciner ist die Wirksamkeit der hier vorgeschriebenen Species unbekannt; wenn daher dieses Mittel selbst da geholfen hat, wo Aerzte nicht mehr helfen konnten; so kann dieß wol nur in der Zusammensetzung der einzelnen Mittel liegen, daher ich um so mehr noch dafür warnen muß, dem Recepte weder etwas zu noch abzusetzen, als Mediciner oft die Menge der Gewürznelken zu groß und daher das Ganze zu erhitzend fanden; hier aber wol die Erfahrung der, wenn auch guten und richtigen Theorie vorzuziehen ist.

Erst vor wenigen Tagen ist mir die erwähnte Nummer des allg. Anz. d. D. zu Gesicht gekommen, daher die späte Einsendung.

M., den 22. Jul. 1822.

BANKRUPTCIES.

Whereas a Commission of Bankrupt is awarded and issued forth against Thomas Hall, late of Bishopsgate-street, in the City of London, Merchant, and he being declared a Bankrupt is hereby required to surrender himself to the Commissioners in the said Commission named, or the major part of them, on the 14th and 15th of October instant, at Guildhall, London, at Ten of the Clock in the Forenoon each day, and make a full Discovery and Disclosure of his Estate and Effects; when and where the Creditors are to come prepared to prove their Debts, and at the second Sitting to chuse Assignees, and at the last Sitting the said Bankrupt is required to finish his Examination, and the Creditors are to assent to or dissent from the Allowance of his Certificate. All Persons indebted to the said Bankrupt, or that have any of his Effects, are not to pay or deliver the same but to whom the Commissioners shall appoint, but give Notice to Mr. Hall, Solicitor, in Bishopsgate-street aforesaid.

Whereas a Commission of Bankrupt is awarded and issued forth against Thomas Hall, late of Bishopsgate-street, in the City of London, Merchant, and he being declared a Bankrupt is hereby required to surrender himself to the Commissioners in the said Commission named, or the major part of them, on the 14th and 15th of October instant, at Guildhall, London, at Ten of the Clock in the Forenoon each day, and make a full Discovery and Disclosure of his Estate and Effects; when and where the Creditors are to come prepared to prove their Debts, and at the second Sitting to chuse Assignees, and at the last Sitting the said Bankrupt is required to finish his Examination, and the Creditors are to assent to or dissent from the Allowance of his Certificate. All Persons indebted to the said Bankrupt, or that have any of his Effects, are not to pay or deliver the same but to whom the Commissioners shall appoint, but give Notice to Mr. Hall, Solicitor, in Bishopsgate-street aforesaid.

Whereas a Commission of Bankrupt is awarded and issued forth against Thomas Hall, late of Bishopsgate-street, in the City of London, Merchant, and he being declared a Bankrupt is hereby required to surrender himself to the Commissioners in the said Commission named, or the major part of them, on the 14th and 15th of October instant, at Guildhall, London, at Ten of the Clock in the Forenoon each day, and make a full Discovery and Disclosure of his Estate and Effects; when and where the Creditors are to come prepared to prove their Debts, and at the second Sitting to chuse Assignees, and at the last Sitting the said Bankrupt is required to finish his Examination, and the Creditors are to assent to or dissent from the Allowance of his Certificate. All Persons indebted to the said Bankrupt, or that have any of his Effects, are not to pay or deliver the same but to whom the Commissioners shall appoint, but give Notice to Mr. Hall, Solicitor, in Bishopsgate-street aforesaid.

Whereas a Commission of Bankrupt is awarded and issued forth against Thomas Hall, late of Bishopsgate-street, in the City of London, Merchant, and he being declared a Bankrupt is hereby required to surrender himself to the Commissioners in the said Commission named, or the major part of them, on the 14th and 15th of October instant, at Guildhall, London, at Ten of the Clock in the Forenoon each day, and make a full Discovery and Disclosure of his Estate and Effects; when and where the Creditors are to come prepared to prove their Debts, and at the second Sitting to chuse Assignees, and at the last Sitting the said Bankrupt is required to finish his Examination, and the Creditors are to assent to or dissent from the Allowance of his Certificate. All Persons indebted to the said Bankrupt, or that have any of his Effects, are not to pay or deliver the same but to whom the Commissioners shall appoint, but give Notice to Mr. Hall, Solicitor, in Bishopsgate-street aforesaid.

Whereas a Commission of Bankrupt is awarded and issued forth against Thomas Hall, late of Bishopsgate-street, in the City of London, Merchant, and he being declared a Bankrupt is hereby required to surrender himself to the Commissioners in the said Commission named, or the major part of them, on the 14th and 15th of October instant, at Guildhall, London, at Ten of the Clock in the Forenoon each day, and make a full Discovery and Disclosure of his Estate and Effects; when and where the Creditors are to come prepared to prove their Debts, and at the second Sitting to chuse Assignees, and at the last Sitting the said Bankrupt is required to finish his Examination, and the Creditors are to assent to or dissent from the Allowance of his Certificate. All Persons indebted to the said Bankrupt, or that have any of his Effects, are not to pay or deliver the same but to whom the Commissioners shall appoint, but give Notice to Mr. Hall, Solicitor, in Bishopsgate-street aforesaid.

Whereas a Commission of Bankrupt is awarded and issued forth against Thomas Hall, late of Bishopsgate-street, in the City of London, Merchant, and he being declared a Bankrupt is hereby required to surrender himself to the Commissioners in the said Commission named, or the major part of them, on the 14th and 15th of October instant, at Guildhall, London, at Ten of the Clock in the Forenoon each day, and make a full Discovery and Disclosure of his Estate and Effects; when and where the Creditors are to come prepared to prove their Debts, and at the second Sitting to chuse Assignees, and at the last Sitting the said Bankrupt is required to finish his Examination, and the Creditors are to assent to or dissent from the Allowance of his Certificate. All Persons indebted to the said Bankrupt, or that have any of his Effects, are not to pay or deliver the same but to whom the Commissioners shall appoint, but give Notice to Mr. Hall, Solicitor, in Bishopsgate-street aforesaid.

daß es allgemeines Aufsehen erregt. Zu bedauern ist es indeß, daß nirgends die Anwendung und das Verfahren bey der Düngung bemerkt ist, und da auch die deßfalls gemachten Anfragen unbeantwortet geblieben, so siehet man sich genöthigt, diesen Weg zu wählen, und folgende Fragen aufzustellen, um deren gefällige Beantwortung gebeten wird.

1) Wie viel an Gewicht der zerstampften Knochen sind auf einen Morgen zu 120 Ruth. à 16 Fuß erforderlich?

2) Ist es besser, daß sie mit der Saatfurche gepflügt werde, oder daß sie oben auf die Furche geworfen und mit dem Korn zugleich durch und untergeegget werde?

3) Auf welchem Boden, und aus welchem Getreide hat man den größten Nutzen zu erwarten?

4) Ist dieses Knochenmehl auch bey Wiesen und Klee mit Erfolg anzuwenden?

Beantwortung einer wiederholten Anfrage.

Aus hundert Pfund gutem trockenen Roggen können 150 Pfund gehörig ausgebackenes Brod geliefert werden; aus Mehl von nicht recht reif gewordenem, feuchtem, stark erhitzt gewesenem Getreide bis 20 Pfund weniger, je nachdem das Mehl von geringerer Güte gewesen. Nach einer alten Bäckertaxe zu Frankfurt a. M. müssen aus zwey Pfund Mehl drey Pfund Brod gewährt werden. Man vergl. allg. Anz. d. D. 1818, Nr. 175 S. 1897 und F. W. Dreyer's Vorschläge, die Kosten der nothwendigen Lebensmittel ꝛc. Berlin bey Amelang 1817.

d. Red.

Allerhand.

Neu eingerichtetes Gasthaus zur Stadt Frankfurt in Nymwegen.

Unterschriebener Gasthalter zur Stadt Frankfurt, auf dem Doddendal Lit. B. Nr. 322 in Nymwegen, hat durch viele und große Kosten sein sehr geräumiges Haus nach dem neuesten und ausgezeichnetesten Geschmack in den Stand gesetzt und mit allen Bequemlichkeiten versehen. Indem er sich schmeichelt, es dadurch mit den ersten und vornehmsten Hotels gleichgestellt zu sehen, nimmt er sich die Freyheit, dasselbe allen resp. Reisenden bestens zu empfehlen. Jeder, der es mit seinem Besuch beehren sollte, wird prompteste und billigste Bedienung gewiß finden. Für Stallung und Remisen ist ebenfalls gesorgt.

P. den Docter,
Gasthalter.

Angebotene Stellen.

Einem Gelehrten, welcher geeignet ist, mehrere Zweige der Technologie literarisch zu bearbeiten, nächstdem Uebersetzungen aus dem Französischen zu liefern, Correcturen zu besorgen, und sich der Aufsicht verschiedener andern bibliographischen Unternehmungen zu unterziehen, bietet sich eine ruhige Stelle, welche ihm dauernde Beschäftigung und Unterhalt sichert, dar. Portofreye Briefe besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D. an den Suchenden.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Citatio-Edictalis.

Königl. Justiz-Canzley zu Göttingen.

Alle diejenigen welche an den Nachlaß der am 18. November 1802 zu Herzberg verstorbenen Licent-Commissarin von Minnigerode, geb. von Steinsdorf aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, werden zu deren Anmeldung hiermit edictaliter vorgeladen, in dem auf den Donnerstag nach dem 1. Advent-Sonntage, wird seyn der 5. December d. J. Morgens 11 Uhr vor hiesiger Königl. Justiz-Canzley angesetzten Termine bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens entweder in Person oder durch hinreichend instruirte Anwälte zu erscheinen, und haben zugleich die Gläubiger sich im obgedachten Termine über die Wahl eines definitiven Curatoris bonorum et ad lites so gewiß zu erklären, als die Nichterscheinenden dem Vorschlage der Erscheinenden als beytretend angesehen werden sollen.

Kauf- und Handels-Sachen.

Fortepianos

von Holz gefertigt, das durch die heifsesten Dämpfe ausgelaugt worden, *von Meisterhand ausgearbeitet*, sind jederzeit bey Unterzeichnetem zu haben. Sie eignen sich für solche Liebhaber, die ein vollkommenes dauerhaftes Werk suchen und die Ueberzeugung fassen können, dafs das was *Künstlerhand* in dieser Art hervorbringt in jeder Hinsicht in hohem Grade vollkommener und vorzüglicher sey, als das von allen Seiten her Angepriesene des gewöhnlichen Arbeiters.

Flügelfortepianos der geschicktesten sächsischen Meister, die ich aus vieljähriger Erfahrung als die vorzüglichsten Arbeiter kennen gelernt habe, sind vorräthig zu 100 Rthlr. bis 150 Rthlr. Conv. Tafelförmige Fortepianos zu 50 Rthlr., 60 Rthlr., 70 Rthlr. bis 100 Rthlr. Conv.; sehr gute Claviere zu 36 Rthlr. bis 50 Rthlr. Conv. inclusive der Emballage.

Gotha, im September 1822.

Bernhard Keil.

Pariser, Londner und Wiener Bronsverzierungen,

in vielen neuen Desseins, bestehend in grofsen und kleinen Mittelstücken, Friesen, Arabesken, Rosetten, Schlüsselschildern, Klingelgriffen, Gardienenhacken und dergl. mehr, zu allen Arten von Meubles brauchbar, erhielten wir auf's Neue in grofser Auswahl zu billigen Preisen.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Englische Saffianwaaren,

als alle Arten Brieftaschen für Herren und Damen, mit und ohne Instrumente, Reisetaschen, Necessairs, Ridikules und Strickbeutel, Nähchatoullen, Schreibzeuge, Nadeltaschen, Notizbücher, Nähkissen, Spielbecher, Rastretuis und dergleichen haben wir neu erhalten, und verkaufen sie im Ganzen und Einzeln zu billigen Preisen; die Waare empfiehlt sich durch schönes Leder und neue geschmackvolle Façons.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Frucht-, Blumen- und Strickkörbchen, aus Wachsstock in den schönsten Couleuren künstlich gefertigt, nebst mehrern dergleichen Gegenständen. Ferner alle Sorten feinste Wachslichter 4 bis 50 Stück aufs Pfund, so wie auch gelber, weifser, bunter, frankfurther extrafein gemahlter Wachsstock, in mehrern Formen und mit schönen Gemählden, Wachsstockpyramiden 70 und 140 Stück aufs Pfund. Alle diese Artikel, die sich durch besondere Schönheit auszeichnen, und zu jeden Geschenke passen, werden in Commission zu den Fabrikpreisen verkauft von den Commissions-Comptoir in Leipzig Nr. 764, die Preiscourante sind auf portofreye Briefe zu erhalten.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die grofse Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos 11 fl., und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünctlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Es sind noch Original-Loose auf die Herrschaften Ernsdorf und Ellgott ꝛc. um 4 Rthlr. 12 gl. C. M. zu haben bey

Wilh. Koch jun. in Jena.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird nach der Ziehung den resp. Interessenten prompt berichtet.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 21. Sept. 1822. Gotha, b. Becker.

Gesetzgebung.

Die Juden in Dresden.

Unter dem 15. Sept. 1772 erschien auf Befehl der Landesregierung zu Dresden eine Juden-Ordnung, gedruckt in 4. des wesentlichen Inhalts:

„Es hat die in hiesiger Residenzstadt bisher geduldete Judenschaft die ihr ertheilten Concessiones zum Theil dergestalt überschritten, daß sie unter den Namen ihrer Kinder und Gesinde, die größtentheils wieder besondere Haushaltungen ausmachen, ganze Familien hergezogen, wodurch deren Anzahl also vermehret worden, daß die überhand genommene Menge sowohl dem Commercio überhaupt, als auch der Handlung treibenden Bürgerschaft nicht anders, als zum größten Nachtheil gereichen, und es den Juden selbst an einem ehrlichen Gewerbe und hinlänglichen Mitteln zu Entrichtung ihrer Abgaben gebrechen muß."

§. 1. Es sollen in hiesiger Residenz keine Juden anders, als auf ein von Ihro Churfürstl. Durchlaucht eigenhändig unterschriebenes Decret geduldet werden.

§. 5. Keinem jüdischen Hausvater wird erlaubt, mehr denn zwey jüdische Bediente als Knechte oder Mägde zu halten. Der Uebertreter wird um 50 Rthlr. bestraft.

§. 6. Kinder und Angehörige dürfen keine Bediente halten, bey 50 Rthlr. Strafe.

§. 8. Wenn eines jüdischen Hausvaters Sohn aus seines Vaters Brod tritt, ingleichen eine Tochter heirathet, so kann dieß ohne Vermögenserweis zum Lebensbedarf und höchster Concession nicht geschehen.

§. 9. Wenn ein hier geduldeter Jude sein Domicilium verändert oder stirbt, so hört die empfangene Concession für seine zurückbleibende Familie und das Gesinde auf. Wenn ein Jude mit seinen Personalabgaben zwey Termine in Rest bleibet, so ist er der erlangten Concession verlustig, und wird nebst den Seinigen fortgebracht.

§. 10. Einem jüdischen Hausvater ist nur für sich und ganz allein zu handeln dergestalt erlaubt, daß, wenn dessen Kinder oder Bediente, anders als zu Händen ihres Vaters und Dienstherrn sich in eine Handlung einmischen, selbigen die Waaren confiscirt, der Hausvater aber seiner Concession verlustig wird. Auch hat der Hausvater die Facta seiner Angehörigen in solidum zu vertreten.

§. 11. Der Jude hat sich alles unerlaubten Handels mit Waaren und des Hausirens mit selbigen, maßen denn auch den Juden öffentliche Gewölber zu haben, schlechterdings untersaget bleibet, bey Verlust ihrer Concession, auch anderer willkührlichen Geld-, Gefängniß- oder sonst, nach Beschaffenheit der Umstände zu exequirenden Strafen zu enthalten.

§. 16. Den Juden wird weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien zu halten verstattet, sondern es muß solche jeder jüdische Hausvater mit den Seinigen in möglichster Stille verrichten.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Kalk, Ziegelsteinen, Dachpfannen, Bauholz, Bretern, Latten, Schindeln, Dachrinnen, Röhren, Eisenwerk, Schmiedearbeit, Glaserarbeit, Anstreicherarbeit, Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Tischlerarbeit, Dachdeckerarbeit, Töpferarbeit, Steinhauerarbeit, Pflasterarbeit, Schlosserarbeit, Klempnerarbeit, Ofensetzerarbeit, Brunnenmacherarbeit, Fuhrwerk und Handarbeit für die Königlichen Gebäude in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, soll für das Jahr 1828 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 15. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale der Unterzeichneten, Wilhelmsstraße Nr. 74, angesetzt, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und Anschläge in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in der Registratur der Unterzeichneten eingesehen werden können.

Berlin, den 20. Dezember 1827.

Königliche Bau-Deputation.

Schmidt. Schadow. Schinkel. Wichmann.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Kalk, Ziegelsteinen, Dachpfannen, Bauholz, Bretern, Latten, Schindeln, Dachrinnen, Röhren, Eisenwerk, Schmiedearbeit, Glaserarbeit, Anstreicherarbeit, Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Tischlerarbeit, Dachdeckerarbeit, Töpferarbeit, Steinhauerarbeit, Pflasterarbeit, Schlosserarbeit, Klempnerarbeit, Ofensetzerarbeit, Brunnenmacherarbeit, Fuhrwerk und Handarbeit für die Königlichen Gebäude in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, soll für das Jahr 1828 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 15. Januar 1828, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslokale der Unterzeichneten, Wilhelmsstraße Nr. 74, angesetzt, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und Anschläge in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in der Registratur der Unterzeichneten eingesehen werden können.

Berlin, den 20. Dezember 1827.

Königliche Bau-Deputation.

Schmidt. Schadow. Schinkel. Wichmann.

Ehe mit verwandten Leuten. Ehe mit Verwandten.

Ehe mit verwandten Leuten, Ehe mit Verwandten, ist nach dem Gesetz vom 6. Februar 1875 verboten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, Onkel und Nichte, Tante und Neffen, Geschwisterkindern, Großonkel und Großnichte, Großtante und Großneffen. Dispensation ist möglich. Vgl. Ehehindernisse.

Ehe mit Verwandten.

Ehe mit Verwandten, s. Ehe mit verwandten Leuten.

Ehe mit Verwandten.

Ehe mit Verwandten, s. Ehe mit verwandten Leuten.

Earl of Carlisle's Marriage.

Lord Morpeth, M.P. for the West Riding of Yorkshire, was married on the 16th of June, 1841, to Lady Georgiana Howard, daughter of the Earl of Carlisle, by whom he has had issue two children, viz.:—

1. George William Frederick, born 18th of April, 1843.
2. Lady Georgiana Frederica, born 1st of May, 1844.

Lord Morpeth succeeded his father, the Earl of Carlisle, in the Peerage, on the 5th of July, 1848.

Earl of Carlisle's Marriage.

Lord Morpeth, M.P. for the West Riding of Yorkshire, was married on the 16th of June, 1841, to Lady Georgiana Howard, daughter of the Earl of Carlisle, by whom he has had issue two children, viz.:—

1. George William Frederick, born 18th of April, 1843.
2. Lady Georgiana Frederica, born 1st of May, 1844.

Lord Morpeth succeeded his father, the Earl of Carlisle, in the Peerage, on the 5th of July, 1848.

Allgemeine Anzeiger
für
Preußen.
Amtliches Beiblatt zur Berliner Staats-Zeitung. Preis 1 Thlr.

Inhalt: Allerhöchste Ordre, betreffend die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit Schwertern. S. 1019.

Nicht allein für Aerzte und Wundärzte, sondern für alle Amtleute ꝛc. ist dieses Hülfsbuch unentbehrlich und ein längst gefühltes Bedürfniß. Ohne Zeitverlust erhält man in den schwierigsten Fällen hinlängliche Belehrung. Wir können die Versicherung beyfügen, daß bis jetzt kein ähnliches Werk aufzuweisen ist. Der 2. und letzte Band wird gegen Michaeli erscheinen.

Bey Immanuel Müller in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Schilling, Ernst Moritz, über das Roden der Stöcke. *) Eine forstwirthschaftliche Abhandlung, 1822. geheft. 8 gl.

Der Herr Verfasser, rühmlichst bekannt durch sein Lehrbuch des gemeinen Forst- und Jagdrechts, sucht hier die Frage zu erörtern: ob das Ausgraben abgehauener Stöcke, oder das Ausdrücken ganzer Bäume sammt Stock und Wurzel der Wald-Cultur zuträglich sey. * * *

*) Vorzüglich Waldbesitzern und Forstleuten zu empfehlen, indem der Gegenstand, bey angemessener Kürze, gründlich und vielseitig abgehandelt ist. d. Red.

Für Prediger.

In der unterzeichneten, so wie durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

Neues Archiv

für

den Kanzel- und Altar-Vortrag,

auch

andere Theile der Amtsführung des Predigers.

Zum Gebrauch für solche,

die oft im Drange der Geschäfte sich befinden.

Vierter Band. 8. Preis 1 Rthlr. 4 gl.

Dieser neue Band enthält I. die Geschichte der christlichen Feste in Predigten (wird im nächsten Bande fortgesetzt). II. Predigten bey Wahlen von Stadtverordneten und andern Beamten. III. Predigten bey außerordentlichen Gelegenheiten, als: der Taufe einer Jüdin. — Gedächtnißpredigt auf einen Fürsten — eine Synodalpredigt — eine Brandpredigt u. a. m.

Die frühern Bände dieses, die mannichfaltigsten Wünsche eines jeden Kanzelredners befriedigenden Werkes sind noch durch alle Buchhandlungen zu haben, und zwar die ersten sechs des alten Archivs, die auch allein ein geschlossenes Ganzes bilden, im herabgesetzten Preis von vier Thaler, dann die sich hier anschließenden vier Bände des neuen für vier Thaler und sechszehn Groschen.

Keyserische Buchhandlung in Erfurt.

Freunden der Chemie wird hierdurch empfohlen:

D. A. N. Scherer, K. russ. Staatsrath. ꝛc. Allgemeine nordische Annalen der Chemie für Freunde der Naturkunde und Arzneywissenschaft.

1. Jahrgang 1819 oder 1. 2. Band.
2. — 1820 oder 3. 4. 5. Band.
3. — 1821 oder 6. 7. Band.

Mit Kupfern und Tabellen gr. 8. St. Petersburg. 1819 — 1821 Preis jedes Jahrganges 6 Rthlr. 16 gl.

Durch Uebereinkunft mit dem Herausgeber habe ich den kleinen Rest, der ihm von diesen Annalen geblieben ist, als mein Eigenthum übernommen. Wenige Exemplare sind nach Deutschland gekommen, und deßhalb steht zu erwarten, daß die kleine Anzahl sich bald vergreifen, und dann das Werk zu den literarischen Seltenheiten gehören dürfte. Als das einzige Journal dieser Art, welches uns aus dem weiten russ. Reiche zukommt, läßt es der interessanten Aufsätze wol manche erwarten.

Der Jahrgang 1822 wird im Herbste d. Jahres auch aus Petersburg ankommen, und nur allein bey mir zu haben seyn; die großen Kosten des Transportes von daher erlauben mir nicht, große Anzahlen kommen zu lassen, und deßhalb bitte ich vorläufig Bestellungen darauf bald bey mir zu machen.

Leipzig, im August 1822.

Friedrich Fleischer.

Bey uns erschien und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden folgendes wichtige Werk:

Das Telescop,

oder Fernrohr zur Betrachtung der ausländischen Thierwelt, nebst Anhang von einigen Egyptischen Mythen, zur angenehmen Unterhaltung für jeden Wißbegierigen. gr. 8. 30 Bogen eng gedruckter Text auf schönem Papier mit 23 illuminirten Kupfertafeln. Roh 3 Thlr. 6 gl. und sauber in halben Lederband gebunden 3 Thlr. 14 gl.

Die Anschauung alltäglicher Gegenstände, welche uns umgeben, verliert eben deßwegen an Reiz und Interesse für den Menschen fast in jedem

Lebensalter. Der Wißbegierige will vorwärts und strebt nach neuen Kenntnissen. Dazu aber ist gewiß nichts mehr geeignet, als das Entfernte, Fremde und Seltene. Alle exotischen, besonders tropischen Thiere, vom Menschen bis auf den Wurm, erregen eines jeden wohlgeordneten Kopfes Aufmerksamkeit. Hier, in diesem oben genannten Werke, das eben so sauber gedruckt, in gemeinfaßlichem Style geschrieben, als auch mit 23 illuminirten treuen Kupferstichen, gr. 8., begleitet ist, findet der Freund solcher Naturseltenheiten Nahrung für seinen Geist. Man kehrt nie, wenn nicht ein früherer Unterricht auf hohen Schulen vorausging, ohne Belehrung vom Lesen dieses Buchs zurück. Es ist in der guten Jahreszeit ein Begleiter aufs Land, in den Winterabenden eine wahre Unterhaltung, für die Jugend ein vom Vergnügen begleiteter Unterricht, und in jedem Fall ein Werk, das sich in mancherley Rücksicht zu Geschenken und Belohnungen bey Geburts-, Fest- und Prüfungs-Tagen, zur Aufmunterung und überhaupt für Jedermann, den die Umgebung langweilt, als angenehme Unterhaltung eignet und empfiehlt.

Flittnersche Buchhandlung in Berlin,
Jägerstraße Nr. 51.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Kunst des Seifensiedens und Lichtziehens für Männer von Profession und für bürgerliche und ländliche Haushaltungen. 8. Pr. 16 gl.

Der Verfasser verbindet als wirklicher Seifensiedermeister practische Erfahrung mit der Geschicklichkeit seinen Gegenstand gut und begreiflich darzustellen. Ohne Rückhalt theilt er hier wirthschaftlichen Hausmüttern alle Kunstgriffe, Vortheile und Handwerksgeheimnisse echt und gründlich mit, was ihn übrigens verhindert hat, sich zu nennen, um sich dadurch nicht den Unwillen seiner Handwerksgenossen zuzuziehen.

Von W. A. Lindau sind bey uns in diesem Jahre neu erschienen:

Eduard. Ein romantisches Gemälde nach W. Scotts Waverley, nach der 8. Original-Ausgabe übersetzt von W. A. Lindau. 4 Theile. 4 Thlr. 18 gl.

Die Braut. Ein romantisches Gemälde von W. Scott, aus dem Engl. von W. A. Lindau. 2. verbesserte Auflage in 3 Theilen. 3 Thlr.

W. A. Lindau, Griechenland und die Griechen. Nach dem Engl. 12 gl.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

In Berlin bey C. A. Stuhr ist erschienen:

Stein, K., die Steckenpferde; Roman.

Der Verfasser dieses neuen Romans hat sein Talent in Schilderung komischer Characterе und Situationen, durch frühere Erzeugnisse in dieser Felde der schönen Literatur, schon hinlänglich bewährt; es bedarf daher nur die Anzeige von dessen Erscheinung, um das Publicum, das sich durch eine unterhaltende Lectüre aufheitern will, auf solche aufmerksam zu machen. Eine trockne Skizze von dem Plane der Erzählung zu liefern, hieße dem Leser den Genuß der Ueberraschung verkümmern, der darin reichen Stoff zum Lächeln, nie aber zu der Bemerkung Veranlassung finden wird, daß die Laune die Grenzen des Anstandes überschritten hat.

In Erfurt zu haben in der Keyserschen und in allen Buchhandlungen Thüringens. Preis 1 Rthlr. 12 gl.

Bey A. Landgraf in Nordhausen ist erschienen und bey Carl Gläser in Gotha, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Weg zum Leben. Fünf erbauliche Betrachtungen für gute Christen von Friedrich Treumund. 8. geh. Preis 6 gl.

Diese mit vielem Fleiße und Gründlichkeit gearbeiteten Betrachtungen können wir mit Recht dem theologischen Publico empfehlen.

Als Fortsetzung ist so eben von uns versandt worden:

Dr. M. H. Brehmer's Entdeckungen im Alterthum, 2. Abtheilung. VIII und 484 Seiten. Mit 6 Karten und einem Kupfer. gr. 8. 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.

Die erste Abtheilung, XII und 552 Seiten. Mit 3 Karten und einem Kupfer (Preis 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.) erschien in letzter Ostermesse und beide sind in allen Buchhandlungen zu bekommen.

Weimar, den 6. Septbr. 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

So eben ist in unterzeichneter Buchhandlung erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Neueste Erdbeschreibung des Königreichs Baiern, nach seinen acht Kreisen. Von Dr. und Professor Eisenmann. Dritte berichtigte Auflage. Preis 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Bekanntlich hat der Herr Verfasser dieser Schrift das Königreich Baiern zuerst mit einer sehr zweckmäßigen Vollständigkeit, richtigen Ordnung, ungemeinen Deutlichkeit und Bestimmtheit und zwar in der Art beschrieben, daß nicht nur

das Ganze in einem schönen Ueberblicke sich zeigte, sondern auch die einzelnen Kreise desselben für sich wohlabgerundete Theile bildeten. Diese Geographie erhielt auch den wohlverdienten allgemeinen Beyfall; sie wurde als Leitfaden beym Privatunterrichte, so wie beym Unterrichte in öffentlichen Schulen häufig und mit Vortheil gebraucht. Jede bisher erschienene Auflage wurde sorgfältig berichtigt und ihrem Zwecke nach entsprechender gebraucht, so daß diese Auflage, verschönert durch ein lithographirtes Titelblatt mit einem allegorischen Bilde, mit allem Rechte bestens empfohlen werden kann.

München, den 10. Jul. 1822.

Jos. Lindauer.

J. H. von Wessenbergs biblische Schilderungen. Als Fortsetzung derselben ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das heilige Abendmahl. Ein Angebinde für die Jugend von J. H. v. Wessenberg. Mit Titelkupfer (die Einsetzung des heil. Abendmahls nach Leon. da Vinci) und 2 Vignetten, gestochen von J. Lips. Auf geglättetem Basler Velin, in feinem Carton-Band mit Goldschnitt. 8. Constanz, bey W. Wallis 1822. Preis 18 gl.

Vom Titelkupfer ist, wie von den vorhergehenden (Christuskopf nach Dannecker, Johannes der Täufer nach Guido Reni, die Auferstehung einer frommen Familie nach Peters) eine kleine Anzahl der ersten Abdrücke, mit besonderm Fleiße auf Colombier-Velin in gr. 4. abgezogen worden, wovon Kunstfreunden und Sammlern das Exemplar zu 8 gl. sächs. oder 36 kr. rhein. angeboten wird, durch jede Buchhandlung auf Bestellung zu beziehen.

Der Wintergärtner,

oder Anweisung die beliebtesten Modeblumen und Zierpflanzen ohne Treibhäuser und Mistbeete, in Zimmern, Kellern und andern Behältern zu überwintern oder für den offenen Garten vorzubereiten, von Doctor Dietrich, Vorsteher des Großherzogl. botanischen Gartens zu Eisenach. Vierte verbesserte Auflage 1818, ist fortwährend bey uns so wie in allen auswärtigen Buchhandlungen für 1 Rthlr. zu haben, und für den bevorstehenden Winter von neuem zu empfehlen.

Die vier Auflagen dieses Buchs sind Bürge für dessen ungemeine Nützlichkeit. Die Einleitung enthält Belehrungen über Pflanzenbehälter, über Zubereitung der Erde, Versetzen und Begießen der Gewächse, und über die Standörter der Topfpflanzen. Hierauf folgt eine weitere Anweisung, wie die schönsten Blumen und Gewächse im Winter zu behandeln oder für das Frühjahr und Garten vorzubereiten sind, Alles auch mit den nöthigen botanischen Belehrungen verbunden.

Gebrüder Gädicke in Berlin.

Bey mir ist erschienen und durch alle Buch- und Musikalienhandlungen zu haben:

Naue, F., (Universitäts-Musikdirector zu Halle) Lieder und Canzonetten m. Begl. des Pf. (Auf vielfältiges Verlangen aus des Verf. musikal. Versuchen besonders abgedruckt.) 21 gl.

Neukomm, Ritter Sigm. v., Gesänge u. Lieder zu Tiedge's Lieder-Roman: Aennchen und Robert. Mit Begleitung des Pf. 2 Hefte. (à 18 gl.) 1 Rthlr. 12 gl.

Beide Musikwerke zeichnen sich durch edle Einfachheit, anziehende Leichtigkeit und reges Gefühl sehr vortheilhaft aus, und werden dieselben dadurch, so wie durch schönen Druck, gutes Papier und einen äußerst billigen Preis sicher allen Anforderungen Genüge leisten.

Ingleichen versandte ich das:

Amtliche Verzeichniß der Studirenden auf der Universität zu Halle, nebst Anzeige ihrer Ankunft, Studien, Wohnungen, ihres Geburtsortes ꝛc. 4. broch. 4 gl.

Rengersche Sortimentsbuchhandlung in Halle.

Friedr. Ruff.

Neue literarische Zeitschrift.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint noch vor Ablauf dieses Jahres eine neue Zeitschrift unter dem Titel:

Der literarische Beobachter, ein Wochenblatt, bearbeitet von F. A. Rüder, Fr. Gleich u. a.

Aeußere Form und Tendenz werden ganz dieselben wie beym ehemaligen literarischen Wochenblatte von Kotzebue seyn, an welchem der als Redacteur das Ganze leitende Hr. Dr. Gleich schon vom 3. Bande an einer der thätigsten Mitarbeiter war. Wöchentlich sollen 2 Bogen in gr. 4. erscheinen, wovon 52 einen Band ausmachen, welcher vier Thaler oder 7 fl. 12 kr. rhein. kostet. Alle Buchhandlungen und löbl. Postämter Deutschlands nehmen Bestellungen darauf an. Die ersten 3 Nummern werden binnen Kurzem gratis zu haben seyn.

Leipzig, den 1. September 1822.

C. H. F. Hartmann.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 23. September 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Ueber den Wirkungskreis der Arzneykunst.

So viele gemeinnützige und gemeinverständliche Schriften in der ältern und neuern Zeit die Arzneykunst auch zu ihrem Gegenstande gemacht haben, so wenig ist doch in Bezug auf dieselbe eine wahre und hinreichende Aufklärung unter den Menschen allgemein herrschend geworden. Das ist aber sehr natürlich. Die meisten dieser Schriften wollen den Laien zum Arzte erheben und ihn lehren, wie er Krankheiten erkennen, beurtheilen und heilen soll. Daß sie diesen Endzweck nie erreicht haben und nie erreichen werden, liegt in der großen Masse von Kenntnissen, Beobachtungen und Erfahrungen, welche sich ein Arzt zu eigen gemacht haben muß, wenn er an der Hand der Natur, durch ein fortwährendes Studium unterstützt und mit gehörigen, nicht gemeinen Geistesfähigkeiten begabt, sich und andern hierin einige Genüge leisten will. Daher werden die Käufer solcher Werkchen immer betrogen. Denn gesetzt, es fehle ihnen nicht an dem Grade gebildeter Geistesfähigkeit, irgend eine Krankheit einer kurzen Beschreibung nach in der Natur an sich oder andern wieder zu erkennen; so könnte dieß doch nur in den einfachen, wenig oder nicht von dieser Beschreibung abweichenden Krankheitsformen der Fall seyn, die aber immer gerade die seltenern seyn werden. Die Natur zeigt sich in den menschlichen Krankheiten, wie überhaupt, auf eine so mannichfaltige Weise, der Einfluß, welchen Alter, Geschlecht, Temperament, Körperbeschaffenheit, überhaupt Eigenthümlichkeit, Lebensart des Kranken und noch viele andere, in und außer der Krankheit liegende Umstände hierauf äußern, ist so groß, daß es oft dem gebildetsten Arzte die größte Mühe macht, das Rechte sowohl in der Erkenntniß als Behandlung heraus zu finden. Dieß vermag aber der Laie geradehin gar nicht, und kann folglich auch weder an sich noch an Andern Krankheiten erkennen, beurtheilen, aber noch weniger heilen.

Wie wenig jene Schriften die Aufklärung in der Arzneykunst befördert haben, zeigen unter andern auch die entgegengesetzten Meinungen vieler Menschen, von denen ein Theil zu viel von ihr verlangt und hofft, ein anderer aber zu wenig; der eine den Wirkungskreis derselben viel zu weit ausdehnt, der andere ihn für weit beschränkter hält, als er es wirklich ist. Beider Meinungen beruhen auf einem Mangel an richtigen Begriffen und Einsichten, und die theilweise oder gänzliche Vernachlässigung der ärztlichen Kunst, das größte Mißtrauen gegen dieselben, ist die schädliche Folge davon. Diejenigen, welche zu viel verlangen, glauben sich natürlich oft in ihren Erwartungen betrogen, weil sie ihnen nicht alles leisten, nicht jeden Wunsch befriedigen kann, und erwarten dann ebenfalls wenig oder nichts mehr von ihr. Die Nachtheile, welche sich viele dadurch selbst bereiten, und die sie vielleicht bey besserer Erkenntniß vermei-

Digitized by Google

den würden, verdienen wol, diese auf alle Weise zu befördern.

Es ist bis jetzt noch kein meditinisches System erfunden worden, nach welchem der Arzt mit Sicherheit handeln, noch kein Arzneymittel, welches er immer mit völliger Bestimmtheit des Erfolgs anwenden könnte. Der menschliche Körper, nach seinen mannichfaltigen Kräften, Verrichtungen und Zuständen, im gesunden wie im kranken Leben, und die mit demselben in so naher Beziehung und Wechselwirkung stehende Außenwelt, sind wesentlich noch sehr wenig erkannt. Eine Krankheit ist eine Erscheinung an ihm, welche durch mannichfaltige innere und äußere Ursachen erzeugt worden ist und unterhalten wird; jene Kräfte und Verrichtungen sind gestört, und der krankhaft veränderte Körper ist mit seinen Umgebungen, mit der Außenwelt, in eine ganz andere Beziehung getreten, als dieß im gesunden Zustande der Fall war. Allein so wenig man das Wesen der Krankheit, die innere Natur derselben, gründlich einsehen kann, und wie sie durch das Zusammenwirken und Zusammentreffen der in dem Körper selbst liegenden Anlagen und Ursachen mit den außer demselben befindlichen und auf ihn statt gehabten Einflüssen erzeugt wurde und unterhalten wird, so wenig wurde es möglich, die Wirkungen der Arzneyen und aller Einflüsse, welche die Genesung oder die Umwandelung des kranken Zustandes in den gesunden herbeyführen, genügend zu beurtheilen. Hierzu wäre eben erforderlich, daß man nicht nur den menschlichen Körper nach allen seinen Vermögen und Kräften, sondern auch alle auf ihn Statt findende Einflüsse genau zu beurtheilen und in Bezug auf Ursache und Wirkung ganz zu durchschauen vermöchte. Aber so weit reicht menschliches Wissen nicht, und der Ausspruch des großen Haller: In's Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist, und glücklich, wenn sie noch die äußere Schale weist; bleibt vielleicht für diese Welt ewig wahr. Wäre dieß aber auch nicht der Fall, und unsere Wissenschaft hätte einen weit höhern und den höchsten Standpunct erreicht; so würden zwar viele Krankheiten eher und sicherer geheilt, aber doch bey weitem nicht alle sogleich gehoben und so schnell, wie das oft verlangt wird, unterdrückt werden können. Denn jede einmahl gesetzte Ursache wird auch ihre bestimmte Wirkung äußern, und hierzu ist eine gewisse Zeit erforderlich. Und so ist es bey jeder Erscheinung, die wir wahrnehmen, und folglich auch bey unseren Krankheiten, wenn wir diese nicht, wie dieß wol früher geschah, für zauberische oder vom Teufel erzeugte Uebel halten wollen. Diese Zeit wird nun auch verschieden lang seyn, je nachdem es die Natur und die Form der Krankheit selbst, und die Ursachen, welche sie erzeugt haben und noch unterhalten, mit sich bringen. Daher gibt es Krankheiten, welche Stunden, Tage, Wochen und Jahre lang dauern. Schon die gemeine Erfahrung lehrt, daß gewisse Krankheiten nur zum Nachtheil des Kranken schnell unterdrückt werden, z. B. kalte Fieber, Podagra, manche Ausschläge u. s. w. Der Arzt darf daher nicht einmahl jede Krankheit sogleich in ihrem Verlaufe hemmen; allein er kann es auch in der Regel nicht, weil ihm jene klare Einsicht in die Natur derselben und die sie erzeugenden Ursachen, so wie in die Wirkungen der Arzneyen und Genesungsmittel fehlt, welche erfordert würde, um so große Forderungen an die Arzneykunst zu befriedigen.

Allein deßhalb ist der Wirkungskreis derselben nicht für so beschränkt zu halten, als manche wähnen. Sie leistet sehr viel, und von einem ihr gewachsenen, vernünftigen und uneigennützigen Arzte ausgeübt, ist sie gewiß eine der größten Wohlthaten für das ganze menschliche Geschlecht. Durch tausendjährige Beobachtungen, Erfahrungen, Forschungen und Bearbeitungen ist der bessere Arzt auf einen Standpunct gestellt, von welchem aus er einen Blick in die Welt der Krankheiten zu thun vermag, welcher wenigstens hinreichend ist, ihm die Abwege zu zeigen, auf welche schädliche Einseitigkeit und anmaßende Systemsucht führen und schon so oft geführt haben. Und so ist derselbe, nach dem Ausspruche der ältern und neuern besseren Arzte, ein Leiter und Diener, wenn auch nicht ein Meister der Natur. An ihrer Hand sucht er das in ihm durch gute Beschreibungen oder eigene

Beobachtungen lebendig gewordene Bild einer Krankheit am Krankenbette wieder zu finden, die ein- und fortwirkenden Ursachen, so weit sie sich nach Erfahrungssätzen und gesundem Urtheil auf die Erzeugung der Krankheit anwenden lassen, zu erkennen, und die Verwickelungen und die von den besondern Umständen des Kranken selbst abhängenden Erscheinungen zu beurtheilen. Die Hülfsmittel, welche ihm hierbey zu Gebote stehen, sind die bessern Schriften über die Erkenntniß der Krankheiten und die sie erzeugenden Ursachen, wie dieß Natur und Erfahrung lehren. Und so schwer es auch oft seyn mag, den Sitz und die Art einer Krankheit zu erkennen; so weit kann es hierin doch ein aufmerksamer Arzt bringen; obgleich er nicht in den lebendigen Körper geradezu hineinzuschauen vermag, so kennt er doch die äußerlichen in die Sinne fallenden Erscheinungen und Wahrnehmungen, mittelst welchen er auf den innern Zustand in den meisten Fällen sicher schließen kann. Hierauf gründet sich dann die Behandlung und Heilung. Die noch fortwirkenden Ursachen werden so viel als möglich entfernt, und nun planmäßig diejenigen Arzneymittel angewendet und dasjenige Verhalten vorgeschrieben, bey welchen sich die Krankheit entscheidet und die Genesung herbeygeführt wird. Daß dieß nur auf eine naturgemäße Weise und vorzüglich vermöge der zur Gesundheit strebenden Lebenskraft des Kranken geschehen kann, und daß sich folglich der Arzt dabey bald geradezu handelnd, bald nur beobachtend und leidend verhalten muß, ist eine unter guten Aerzten längst anerkannte Wahrheit. Und eben so ist es die, daß die Grundsätze der Heilung sich vorzüglich auf eigene und fremde Erfahrungen gründen müssen. Von zweytausend Jahren her bieten sich diese nun dem fleißigen Arzte dar, und von Männern angestellt und gemacht, welche, mit den großten Geistesfähigkeiten und Kenntnissen begabt, sich ihre ganze Lebenszeit mit der Linderung und Heilung menschlicher Krankheiten beschäftigten und keine Mühe scheuten, alles genau zu untersuchen, was in der oder jener Art derselben dem Kranken zum Vortheil gereichen könnte. Der Arzt also, welcher mit dem fortwährenden Studium seiner Kunst die erforderliche Beobachtungsgabe und ein gesundes Urtheil verbindet, wird daher gewiß immer die sichersten und besten Mittel und Wege zur Vorbauung, Linderung und Heilung einer Krankheit anzugeben wissen, und wenigstens immer leisten können, was nach menschlicher Einsicht und gründlicher Erfahrung möglich ist. Und ob er nun gleich, vermöge der oben gezeigten Unvollkommenheit des ärztlichen Wissens, nicht immer für die unbedingte Wirksamkeit seiner Vorschriften zu reden im Stande ist; so wird doch jedem vernünftigen Menschen einleuchten, daß nur ihm allein ein möglichst gründliches Urtheil über Krankheiten und deren Heilung zustehen kann.

Es gibt Krankheiten und Krankheitszufälle, deren Gefahr die kräftigsten Mittel anzuwenden räth, welche die Kunst an die Hand gibt, und die dennoch oft genug mit dem Tode endigen; andere widerstehen oft lange allem Verhalten und aller Arzeney und die Gesundheit kehret nur langsam wieder zurück; wieder andere bedürfen kaum eines besondern Verhaltens oder eines Arzneymittels zu ihrer Genesung. Daß hier alles auf den Grund und die Art des Uebels ankommt und von den dabey obwaltenden innern und äußern Ursachen, die es erzeugten und vielleicht noch fortwirken, abhängt, ist natürlich. Wenn z. B. ein Mensch vom Blitze getroffen und hierdurch eine Lähmung des Gehirns und des ganzen Nervensystems erzeugt wird, so ist schon die äußere Ursache allein hinreichend, zu tödten und alle ärztliche Hülfe vergeblich zu machen. Ein solcher Fall kann aber auch durch andre Ursachen plötzlich herbeygeführt werden, z. B. durch einen heftigen Schreck bey einem sehr reizbaren und empfindlichen Zustande der genannten Theile. Hier wirken äußere und innere Ursache zusammen. Sogar nach und nach kann dieß geschehen, wenn die Ursachen in geringerem Grade und fortwährend einwirken. Eben so werden andere Krankheitsformen erzeugt, die entweder langsamer oder schneller in den Tod übergehen, oder wo die Genesung nur spät und vielleicht unvollkommen erfolgt. Immer dreht es sich hier um die Natur der Krankheit, um die

äußern und innern Ursachen und den Grad und die Art der Wirkung derselben; und bald wird mehr, bald weniger, bald auch gar keine Hülfe von der Arzneykunst zu erwarten seyn. Wie oft aber diese Hülfe bloß dadurch unmöglich gemacht wird, daß man die Grenzen der Kunst des Arztes nicht kennt und sich durch falsche Begriffe und Ansichten zu den schädlichsten Irrthümern verleiten läßt, ist jedem Arzte hinreichend bekannt.

Wie oft wird seine Hülfe zu spät gesucht, wie oft werden seine Vorschriften vernachläßiget und wie selten hat der Kranke die etwa erforderliche Ausdauer bey einem hartnäckigen, so genannten langwierigen Uebel? Bey vielen Krankheiten ist nur anfänglich Hülfe möglich und späterhin ist nicht mehr viel zu thun, z. B. bey den schnell verlaufenden Entzündungen innerer Theile, der Leber, der Lunge u. s. w. Man erinnere sich hier an die bekannte Halsbräune. Sind diese einmahl in Eiterung oder in ein anderes krankhaftes Erzeugniß übergegangen (Verhärtung, Wasseransammlung u. s. w.), dann kann die Kunst nur Linderung verschaffen, und nur selten und unter gewissen, nicht oft in der Hand des Arztes liegenden Umständen ist Heilung und zwar meistens nur langsam zu erwarten. Viele Krankheiten erfordern die größte Ausdauer und Beharrlichkeit des Kranken, wie des Arztes; aber wie nothwendig und wie gut wäre es oft, wenn dieser diese Eigenschaften aus der Apotheke verschreiben könnte. Welche Forderungen macht man hier nicht selten an die Arzneykunst, und wie sehr versündiget man sich dann an ihr und an sich selbst, wenn sie diese nicht zu befriedigen vermag. Ist es wol möglich, daß eine Krankheit, welche durch Jahre lang einwirkende, anerkannte Schädlichkeiten aller Art in dem dazu geneigten Körper des Kranken nach und nach erzeugt und ausgebildet worden ist, durch ein Arzneymittel in kurzer Zeit völlig zerstört und aufgehoben werden kann, während vielleicht die Schädlichkeiten noch immer fortwirken? Das glauben viele; aber wie sehr irren sie sich! Wenn z. B. ein Mensch durch den täglichen und allzu häufigen Genuß hitziger Getränke, oder durch andere Ausschweifungen geistiger und leiblicher Art, sich eine zu große Reizbarkeit des Nervensystems, welche sich durch allerhand krankhafte Empfindungen in dem ganzen Körper, oder in einzelnen Theilen desselben ausspricht, zugezogen hat, so will er nicht etwa durch ein, gegen diese Schädlichkeiten gerichtetes, von dem Arzte vorgeschriebenes Verhalten und den mäßigen Gebrauch solcher Arzneyen nach und nach gesund werden, welche seine gesunkenen Kräfte unterstützen und, so weit es die Erfahrung lehrt, der Krankheit entgegen wirken; sondern er verlangt ein tüchtiges Heilmittel, welches die Krankheit bald heilen und ihn nicht in seiner gewohnten Lebensweise stören soll. — Dieß wurde, beyläufig gesagt, früher oft durch Opium während der brown'schen Methode in der Medicin erreicht und jene Reizbarkeit so lange unterdrückt, bis man nichts mehr davon zu unterdrücken hatte, was auch der ganz unreizbare Leichnam deutlich genug verrieth. — Man bedenkt nicht, daß solche krankhafte Zustände nur nach und nach, in kürzerer oder längerer Zeit, in höherem oder niederem Grade, auf eine ganz naturgemäße Weise und nach den Gesetzen der mannichfaltigen Kräfte des Körpes erzeugt wurden, und daß dadurch die kranken Theile eine, von dem gesunden Zustande oft ganz verschiedene Beschaffenheit annehmen, welche nur nach und nach, wie sie erzeugt worden ist, verschwinden oder vielleicht zeitlebens mehr oder minder vorhanden seyn kann, je nachdem die Anlage des Kranken und die Stärke und die Art der einwirkenden Schädlichkeiten es mit sich brachten. Wie ist es aber wol der Arzneykunst, bey ihrer zugestandenen noch allzu großen Unbekanntschaft mit jenen Gesetzen, möglich, mit Gewalt in die Natur des Körpers einzudringen und wie mit einem Zauberschlage die freilich immer sehr gewünschte Umänderung der Krankheit in Gesundheit zu erzwingen, während sie in den meisten Fällen nicht einmahl die vielfältigen Hindernisse ihrer möglichen Wirksamkeit aus dem Wege räumen, und die äußern Ursachen zu entfernen vermag, welche eine solche Krankheit unterhalten und befördern. Ist das bey einiger Aufmerksamkeit auf andere Naturprocesse auch nur denkbar? Kein vernünftiger, nur einigermaßen gebildeter

Mensch sollte daher so unnatürliche Forderungen machen, daß sie aber gemacht und oft von solchen gemacht werden, die es wenigstens sehr übel nehmen würden, wenn man ihnen Vernunft und Bildung absprächte, erfährt der practische Arzt zu seinem größten Leidwesen desto öfter, je mehr er Bescheidenheit und Uneigennützigkeit mit der Ausübung seiner Kunst verbindet, und je offenherziger er in vielen Fällen das Verhalten des Kranken und die Vermeidung der oft mit Mühe erkannten schädlichen Einflüsse als das vorzüglichste Heilmittel anpreist, und sich so von den gewöhnlichen Receptjägern unterscheidet. Die Sucht, Arzneyen zu finden, welche, ohne weitere Rücksicht auf die, der genauen Untersuchung des Arztes bedürfenden, für die Genesung oft höchst wichtigen, Umstände und Verhältnisse, Krankheiten heilen sollen, wird so lange dauern, als die vielleicht verzeihliche Neigung der Menschen, die Wirkungen ihrer, vorsetzlich und unvorsetzlich begangenen Fehler und Sünden recht leicht und schnell los zu werden, sich aber dabey der Unbequemlichkeit der Besserung und Buße auf alle Weise zu entziehen. Daher werden auch diejenigen unter den Aerzten und Nichtärzten, welche diese Neigung zu ihrem Vortheil zu benutzen wissen, denen es ein Kleines ist, das Geschehene ungeschehen, das Unmögliche möglich zu machen, noch lange ihr oft sehr einträgliches Handwerk treiben, und noch lange wird die gewünschte, meist schädliche Täuschung der bessern und heilbringenden Ueberzeugung vorgezogen werden.

Möchte doch eine wahre Aufklärung aller Stände recht bald einen günstigen Einfluß auch auf die Arzneykunst gewinnen, und möchten Landesregierungen ein vorzügliches Augenmerk darauf richten, die Hindernisse zu entfernen, welche einer vernünftigen und folgenreichen Ausübung derselben noch so oft entgegen stehen. Wo der Gesetzlosigkeit in Bezug auf Medicinalverfassung Thür und Thor geöffnet sind, da wird eine solche Ausübung erschwert, wo nicht gar unmöglich gemacht, und die bessere Seite einer Kunst, welche die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger zum Gegenstande hat, die kein gemeines Talent, so vielfache Kenntnisse und ein lebenslanges Studium erfordert, geht unerkannt verloren.

Eisenberg, im Altenburgischen.

Carl Fr. Wilh. Brand,
pract. Arzt.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Nachdem in Sachen der Ehefrau des Bäckers Christoph Löber, Gertrud, geb. Wenzel zu Cassel, wider ihren abwesenden Ehemann, wegen Ehescheidung, der Verklagte in dem durch die öffentliche Vorladung vom 1. August v. J. auf den 7. December desselben Jahrs angesetzten, und in dem, auf Ansuchen eines nicht bevollmächtigten Anwalts, auf den 22. Februar dieses Jahrs bestimmten Termin nicht erschienen, und zum Verhör der Sache, so wie zum Erscheinen beider Theile anderer Termin auf den 15. October d. J. angesetzt worden ist, so wird der Verklagte Bäckermeister Christoph Löber aus Cassel, hiermit wiederholt öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termine so gewiß unterm Beystand eines bevollmächtigten hiesigen Obergerichtsanwalts persönlich zu erscheinen und sich auf die erhobene Klage vernehmen zu lassen, als widrigenfalls solche für eingestanden angenommen und mit Ausschließung aller Einreden, dem Klagantrag gemäß erkannt werden soll.

Sig. Cassel, den 25. Jul. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Obergericht.
Wiederhold.
vt. Aebrand.

Friedrich Wenzel, nachgelassener Sohn des zu Cassel verstorbenen Charge-Inspectors Wenzel, ist, im Jahre 1812, mit dem damaligen zweiten westphälischen Linien-Infanterie-Regimente, in welchem derselbe als Fourier diente, nach Rußland marschirt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu seyn, oder während dieser Zeit, von seinem dermaligen Aufenthaltsorte Nachricht gegeben zu haben.

Da nun die Halbschwester des Abwesenden, die Ehegattin des Landes-Directions-Kalkulators und Leihaus-Cassirers Kempf, Johanna geborne Hartdegen zu Eisenach, als angebliche nächste Verwandte desselben, auf die Ausfolgung dessen dahier unter Curatel stehenden Vermögens bey dem unterzeichneten Gerichte angetragen hat; so werden die etwaigen Leibes- oder sonstigen Erben des gedachten Friedrich Wenzel hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb einer Frist von drey Monaten dahier entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu sistiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Vermögen des nunmehr für tod zu haltenden Abwesenden, der Nach-

suchenden, als nächsten Erbin, ohne Sicherheitsleistung ausgehändigt werde.

Cassel, den 12. August 1822.

Kurfürstlich Hessisches Obergericht.

Baumbach.

Vdt. Becker.

Edictalladung.

Nr. 3013. Nachdem die dahier anwesenden Erben des am 9. Merz 1819 verstorbenen Obrist-Lieutenants von Roth zu Mackenzell auf die von demselben hinterlassene Erbschaft verzichtet haben, von dem abwesenden Sohn des Erblassers, dem Königlich Französischen Hauptmann Benedit von Roth aber bisher keine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der väterlichen Erbschaft eingebracht worden ist; so wird derselbe hierdurch vorgeladen und angewiesen, innerhalb zwey Monaten vom Tage dieser Ladung angerechnet, bey dem unterzeichneten Gericht über die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft seines Vaters durch einen gehörig bevollmächtigten Obergerichts-Anwalt sich zu erklären oder zu gewärtigen, daß er nach Verfluß der oben bestimmten zwey monatlichen Frist als auf die Erbschaft verzichtend geachtet und weiter nach rechtlicher Ordnung erkannt werde.

Fulda, am 21. August 1822.

Kürfürstliches Obergericht der Provinz Fulda. Civil-Senat.

Warnsdorf.

Vdt. Wagner.

Gegen Joh. Möller Bauer zu Mittelkalbach liegt eine Unzahlbarkeit vor. Es ist daher Termin zum Versuch der Güte auf

Donnerstag den 31. October l. J.

anberaumt, in welchem Termine alle diejenigen welche Ansprüche auf die Joh. Möllerische Masse aus irgend einem Grunde zu machen vermeinen, um so gewisser dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Production der Original-Urkunden zu liquidiren und sich auf die allenfallsige Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben, als die Nichterscheinende in die Mehrheit der Erscheinenden beitretend geachtet werden.

Neuhof, am 3. Sept. 1822.

Kurf. Hess. Groß. Fuld. Justiz-Amt.

Rang.

Faulstich, Actuar.

Edictalladung.

Nachdem von Seiten des Bruders und der Geschwisterkinder des, den 20. Februar 1747 gebohrnen, und um die Zeit des Jahres 1770 als Schmiedsbursche in die Fremde gegangenen Heinrich Volkmann aus Wiesenthal, welcher seitdem nichts wieder von sich hören lassen, um Auskunftwortung von dessen Vermögen nach vorgängiger Verschollenheitserklärung gebeten worden ist; so wird obgedachter Heinrich Volkmann, oder wer sonst an sein Vermögen einigen Anspruch haben möchte, hiermit edictaliter und bei Strafe des Verlusts aller Anforderungen geladen, sich in dem auf

Dienstag den 12. November d. J.

anberaumten Termin ohnfehlbar bei Großherzogl. Justizamte allhier zu melden, und zur Empfangnahme seines in 50 fl. 23/8 kr. fränkisch bestehenden Vermögens gehörig zu legitimiren, widrigenfalls derselbe für todt und verschollen erklärt, und sein Vermögen dessen sich gemeldet habenden nächsten Erben ausgeliefert werden wird.

Sig. Dermbach, den 4. Jun. 1822.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Justizamt daselbst.

F. C. C. Creutznacher.

Johann Adam Schläger,

bürtig von Hammerstedt, erschien auf der Verwandtschaftstafel, welche die zu der Verlassenschaft der verstorbenen Marie Elisabeth Müller gebohrnen Wolf, zu Gros-Romstedt, sich gemeldeten Personen zu den Akten gegeben hatten, als der nächste Seitenverwandte der gedachten Müller, sie konnten aber über sein Leben und Aufenthalt, oder über seinen Tod Nachricht nicht beischaffen. Von der unterzeichneten Behörde sind daher derselbe, und wenn er nicht mehr leben sollte, dessen eheliche Leibeserben, mittelst der bei dem Grosherzogl. S. Stadtgericht zu Jena, Herzogl. S. Justizamte Camburg, und dem Königl. Preuß. Gerichtsamte für den Landgerichtsbezirk Naumburg, auch an der hiesigen Gerichtsstelle ausgehangenen Edictalvorladungen einmal für allemal, bey Strafe des Ausschlußes von der Verlassenschaft, und der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeladen worden, in dem auf

den 22. Februar 1823

anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch hinlänglich gerechtfertigte Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Ansprüche an der Verlassenschaft der Marie Elisabeth Müller anzuführen und zu bescheinigen, darüber mit dem bestellten Verlassenschaftvertreter zu verfahren, und darauf

den 14. März 1823

die Eröffnung eines Präclusivbescheides, unter der Verwarnung, daß dieser sonst für eröffnet geachtet werden wird, zu erwarten. Dieses wird hiermit noch besonders bekannt gemacht.

Dornburg, den 7. Sept. 1822.

Grosherzogl. S. Weimar. Justizamt daselbst.

Karl Schmith.

Kauf- und Handels-Sachen.

Rittergut Althörnitz.

Auf den Antrag der Erben soll das von weiland Johann Gottfried Kämmeln hinterlassene, in der Beilage ⊙ näher beschriebene Ritterguth Althörnitz nebst dabei besessenem Bauerguthe und Garten zu Herwigsdorf, den dreyßigsten December d. J. öffentlich, jedoch freiwillig und mit für die Erben vorbehaltener Auswahl unter den Licitanten, übrigens aber unter den bei gerichtlichen Subhastationen gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden; welches, so wie, daß die diesfallsigen Subhastations-Patente nebst der Inventarien-Confignation am hiesigen Schloße Ortenburg, ingleichen an den Rathhäusern zu Dresden, Leipzig und Zittau aushängen, die aufzunehmende Taxe aber noch vor dem Termine bei der Oberamts-Regierungs-Canzley eingesehen werden kann, auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Budissin, am 4. September 1822.

Königl. Sächs. Oberamts-Regierung des Marggrafthums Oberlausitz.

⊙.

Beschreibung der Grundstücke.

Das Erb- und Allodial-Ritterguth Althörnitz liegt in der königl. sächsischen Oberlausitz, eine kleine Stunde von Zittau in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, geht bey der königl. Oberamts-Regierung zur Lehn, und hat ein massives Herrenhaus, auch in gutem Stande befindliche Wirthschaftsgebäude. — Das dabey benutzte, unter des Rathes zu Zittau Gerichtsbarkeit gehörige Bauerguth nebst Garten zu Herwigsdorf hat, gleich den andern Rathsbauern, einige Spannfuhren in die Zeche zu verrichten und übrigens die nöthigen Wirthschaftsgebäude. — Es gehören zu diesen Grundstücken gegen 400 Scheffel pfluggängiges gutes Ackerland, ohne die Huthungen und Lehden, bedeutende Wiesen und beträchtliche Nadel- und Laubholz-Waldungen. Bisher wurden darauf gewöhnlich 350 Stück Schaafe eingewintert und 44 Stück Melkvieh gehalten. — Zum Rittergute haben drey Bauern wöchentlich 3 ganze Tage, im Winter 3 Gespann, Spanndienste, 14 Gärtner täglich Hofedreschdienste und von 58 (88?) Häuslern jeder jährlich 25 Tage Handdienste, ohne Kost, zu verrichten. An trocknen Zinsen werden gegenwärtig 280 Rthlr. jährlich eingenommen. Auf dem Guthe ist eine in eigener Verwaltung stehende Brennerey, welche als die einzige im Dorfe und an der Straße gelegen, starken Absatz hat. Das Guth hat bedeutende Obst-Alleen, welche es nicht nur verschönern, sondern in guten Jahren auch einen reichlichen Ertrag gewähren.

Apotheke.

Eine in gutem Ruf stehende, nach der neuen Nomenclatur eingerichtete, sehr frequente und bequeme Apotheke im Weimarischen, wobey sich auch außerdem Materialhandel befindet, soll nebst Privilegium, Familienverhältnisse wegen verkauft werden; portofreye Briefe deßhalb besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Fabrik von Maroquin und andern bunten Papieren von Heinr. Schnuppe, sonst Bloßfelds Erben in Dresden.

Die Güte, in Hinsicht der Dauer, Schönheit der Farbe und der Eigenschaft sich gut vergolden zu lassen, ist schon früher jedem Kenner von dem bloßfeldschen Maroquin bekannt. Da ich nun mit den frühern Eigenschaften, noch die, der Geschmeidigkeit, Dünnheit und Tiefe des Narbens verbunden habe: so gebe ich mir hierdurch die Ehre es allen resp. in- und ausländischen Geschäftsfreunden und Papierhandlungen bekannt zu machen, und mich deren gütigen Aufträgen beßtens zu empfehlen. Auch fertige ich in vorzüglicher Güte Baum-, Sonnen- und egalen Flußmarmor in allen Farben und Größen, nebst einfarbig lackirten Papieren. Ich werde mich stets bestreben, mit schönen und echten Papieren um die billigsten Preise alle eingegangene Aufträge prompt zu besorgen. Ein vollständiges Commissions-Lager meiner sämmtlichen Sorten Papiere, befindet sich bey die Herren

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig,

woselbst jeder Auftrag zu denselben Fabrikpreisen wie bey mir besorgt wird.

Dresden, im Sept. 1822.

Heinrich Schnuppe, Papierfabrikant.

Französische Fayence-Speiseteller mit feiner Mahlerey Duz. 3 Thlr.
Dergl. Kaffee- und Thee-Service von 12 Pr. Tassen und 5 großen Stücken das Service 8 Thlr. 12 gl. sind in geschmackvoller schöner Waare bey uns zu haben.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Große Pianoforte-Niederlage eigener und anderer, der ersten Fabriken in Wien.

Da ich mich mit einem der ersten und berühmtesten Pianoforte-Fabrikanten in Wien associrt habe, bin ich nicht allein im Stande um die billigsten Fabrikpreise, sondern auch von den vorzüglichsten, solidesten und schönsten Instrumenten zu liefern, die in jeder Hinsicht alles leisten müssen, was von einem ganz vollkommenen Pianoforte nur

kann gefordert werden, wozu ich jeden Kunstliebhaber und Künstler auffodere sich zu überzeugen.

Bey mir sind in großer Auswahl zu haben:

Flügelpiano in allen Formen, und Mechaniken drey und viersaitig bezogen, in allen Holzarten, mit und ohne Verzierungen, mit und ohne türkische Musik.

Aufrechtstehende in den geschmackvollsten Formen.

Piano in Tafelform.

Ich garantire für alle meine Instrumente.

J. B. Baldenecker junior.

Frankfurt a. M. Friedbergerthor, Seilerstraße Lit. C. Nr. 11.

Alle Gattungen Staatspapiere, vornehmlich solche, welche außer dem Genuß von Zinsen die Aussicht auf bedeutende Gewinnste darbieten, sind zum billigsten Tages-Cours zu haben, durch das Adreß- und Commissions-Comptoir von Fried. Berndt in Frankfurt a. M.

N. S. Auch hält man sich diesseits zur Ausrichtung von Geschäftsaufträgen aller Art bestens empfohlen.

Badisches Lotterieanlehn.

Großherzogl. Badische, von den Landständen garantirte Lotterie-Anlehns-Loose, welche in den Serie-Ziehungen herausgekommen sind, und in bevorstehender Gewinnst-Ziehung am 30. November dieses Jahres ohnfehlbar gezogen werden müssen, sind bey Unterzeichnetem nebst Plan zu dem dermaligen Cours von 104 fl. rheinisch oder 59 1/2 Rthlr. preuß. Cour. zu haben. Diese Gewinnstverloosung enthält 2400 Preise im Gesammtbetrag von 250,000 fl. klingende Münze.

Adres- und Commissions-Comptoir von Fried. Berndt. L. C. Nr. 62 in Frankfurt a. M.

Großherzogl. sachsen-weimar-eisenachsche Lotterie.

Diese in 7 Classen bestehende Lotterie liefert 16,000 Gewinne und 9000 Prämien mit einem Capital von 222,166 2/3 Thaler im Gesammtbetrage. Nebst jedem zugefallenen Gewinn in der ersten, zweyten, dritten, vierten, fünften und sechsten Classe erhält jeder Gewinner auch noch jedesmahl ein ganz freyes Loos zur folgenden Classe; daher man für wenig Geld siebenmahl, und im glücklichen Fall auf ein Loos 16000 Thaler zu gewinnen Hoffnung hat. Die Ziehung der ersten Classe geschieht unabänderlich den 21. des bevorstehenden Monats October, zu welcher Loose zu 18 Groschen Sächsisch, oder 1 fl. 21 kr. Rheinisch bis zum Ziehungstage bey mir zu haben sind. Jedem Loos wird ein Plan, aus welchem die interessante Eintheilung dieser Lotterie ersichtlich ist, beygegeben und reelle Bedienung nebst Verschwiegenheit zugesichert. Briefe und Gelder erbitte mir portofrey.

Gotha, den 3. September 1822.

C. W. Weichling's Witwe, Hauptcollection. Neuenstraße, Nr. 952.

Ausspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinst. Das Gut Wasiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisofka nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Ausspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322,000 Rubeln.

Die Ziehung geschieht den 15. November d. J. in Gegenwart der Staatsbehörden.

Zu dieser Ausspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeichneten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

W. H. Reinganum, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 24. September 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Bemerkungen über den neulich in Leipzig beobachteten Insectenzug.

Solche Insectenzüge und Regen sind, wie auch der Berichterstatter bemerkt, nichts Ungewöhnliches und stehen mit den Raupen-, Käfer-, Schnecken-, Frosch-, Kröten-, Schlangen-, Fisch- und andern Regen in genauer Verbindung. An meinem vorigen Wohnorte zog vor mehreren Jahren eben eine solche Wolke vorüber, welche Myriaden von weißen Schmetterlingen enthielt, wovon viele auf die Erde herunterfielen. Da ich keinen davon gesehen habe, denn es geschah vor meinem Aufenthalte daselbst; so kann ich auch nicht angeben, mit welcher Art von Schmetterlingen dieselben Aehnlichkeit hatten. Aber wahr ist der Vorfall.

Daß nun der Wind, wie der Verf. meint, alle diese Thiere und Insecten aus Sümpfen und Teichen auffischen oder in der Nähe derselben aufnehmen und mit sich durch die Luft in großen Zügen und in Wolken fortführen sollte, dünkt mich sehr unwahrscheinlich, ja unmöglich zu seyn. Wie kann der Wind ganze Heere von Raupen, Käfern, Schmetterlingen und andern Thieren in so ungeheurer Menge zusammentreiben und zusammenhalten, und wo finden sich diese Insecten in so großer Menge und auf einem Haufen beysammen, daß sie ein Wirbelwind mit einemmahle aufnehmen und forttreiben könnte? Bey dem Uferaas wäre dieß noch am ersten möglich; aber diese Ephemere lebt ja nur etwa zwölf Stunden. — Ist es also nicht wahrscheinlicher, daß sich jene Thiere in der Luft erzeugen und gleich dem Meteorstaube, den Luftsteinen, dem Salpeter-, Schwefel- und andern Regen von Zeit zu Zeit vom Himmel fallen? — Wie viele wunderbare Gebilde hat man nicht seither vom Himmel im Regen und aus den Wolken herniederfallen sehen! Es können diese Vorfälle nicht mehr unter die Mährchen gerechnet werden; sondern sind wirkliche Thatsachen und durch glaubhafte Berichte bestätigt worden. Ich sehe daher die Atmosphäre für die große Werkstatt oder das chemische Laboratorium der Natur an, worin alles dergleichen gebildet wird, und glaube, daß sich im Luftmeere, wie im Weltmeere, Organismen erzeugen können. —

Vielleicht lassen sich auch die lebendigen Kröten, Schlangen, Eydechsen, Krebse und Insecten in Steinen und Braunkohlenlagern auf diese Art erklären, wenn man sie nicht in ein höheres Zeitalter hinauf setzen und sie durch eine frühere Revolution der Erde oder durch große Fluthen in Schlamm begraben und mit den großen Wäldern verschütten lassen will. Wenn die Schöpfungskraft noch immer, wie es scheint, fortdauert und die Natur stets wirksam ist, neue Gebilde, sobald es die Umstände zulassen, hervorzubringen; so, wie sie die alten nach und nach wieder aussterben läßt; so kann sie sowohl auf, als in der Erde, in der Luft, wie im Wasser, leblose und lebendige Wesen erzeugen, wir mögen sie nun kennen, oder nicht; sie mögen Aehnlichkeit mit den uns bekannten haben, oder von ganz neuer Art

seyn. Schon Plinius der Aeltere sagt: Nil incredibile de natura existimari, und dieß scheint sich noch immer zu bestätigen. Wir brauchen also nicht abergläubig oder wundersüchtig zu seyn, um an dergleichen Insectenregen zu glauben. Diese Wahrheit wird sich künftig eben so, wie der Meteorsteinfall, bestätigen.

P. B.

Gelehrte Sachen.

Antwort auf die Anfrage in Nr. 170 des allg. Anz. d. D.: die große Bucharey betreffend.

Die große Bucharey, oder vielmehr Usbekistan — denn die Bukharen sind nicht einmahl die Herren des Landes! — gehört zwar zu den am wenigsten gekannten Ländern von Asien; indeß haben wir doch in neuern Zeiten manche gute Nachrichten über das Land durch die Britten Elphinstone und Bruce, durch den Russen Rytschkow und den Deutschen Pallas erhalten. Aeltere Beschreibungen desselben finden wir in den Schriften der persischen und arabischen Geographen, besonders im Ebn Haukal, die noch jetzt, in einem Lande, wo die Unveränderlichkeit an der Tagesordnung ist, von Werth sind; ja, wir haben auch eine ausführliche Beschreibung in Nik Witsen Noord en Oost-Tatarye, Amst. 1692, die 1805 sogar eine neue Ausgabe erlebt hat, von der Bukharey erhalten.

Wer sich über dieses Land belehren will, der lese das weimarische vollständige Handbuch der Geographie IV. Abth. I. Bd., oder des ganzen Werks XII. Bd. von S. 789 bis 850 nach, wo er alles zusammengestellt finden wird, was die verschiedenen ältern und neuern Berichtgeber darüber niedergelegt haben, und was wol bis jetzt die einzige pragmatische Darstellung dieses Erdstrichs ist, wozu freilich die neue Reise der Russen *) manchen Zusatz liefern wird. Auch enthält Ritter's vergleichende Erdbeschreibung Th. II. §. 35 bis 44, von S. 468 bis 703, nur ohne einzelne Ortsangaben, die schätzbarsten Nachrichten über die Stufenländer in O. der caspischen See.

Antwort auf den Wunsch im allg. Anz. d. D. 1822, Nr. 36.

Eine Geschichte der sächs. Staatsgefangenen begann K. A. Engelhardt, so viel ich mich erinnere, vor etwa zehn Jahren, in dem dresdner Anzeiger. Kaum aber waren einige sehr interessante Nummern erschienen, da kam die so erwünschte historische Gabe in's Stocken. Aus welchen Gründen?

Ueber Imhof und Pfingsten findet der Frager Auskunft — so viel sich nämlich ohne Benutzung des geheimen Cabinetsarchivs geben läßt — in Weiße's sächsischer Geschichte, B. 5, S. 385, 386.

Es wäre zu wünschen, daß die Herausgeber des Globus, (da es, wie man hört, nicht an Interessenten dieses Werks fehlt) die Karten durch gute Kupferstecher stechen ließen. Da der Text, so wie die Karten, mit Fleiß gearbeitet sind, so würde das Werk ungemein gewinnen, wenn die Karten ein deutlicheres und freundlicheres Aeußere erhielten.

G. Th.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Eröffnung des landwirthschaftlichen Unterrichts in Schleißheim.

In dem Programm der dießseitigen Lehranstalt vom 10. Jul. d. J. wurde am Schlusse die Versicherung gegeben, daß der Zeitpunct der ersten und dießjährigen Eröffnung des Unterrichtes noch nachträglich werde bekannt gemacht werden. Zufolge allerhöchster königlichen Entschließung vom 1. dieses wird nun der 15. November hierzu festgesetzt, und solches mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Anmel-

*) Im J. 1820 unternommen; man vergl. den Bericht darüber in Nr. 229 S. 2447, 2448 d. Bl. d. Red.

dungen zur Aufnahme in diese Anstalt dieses Jahr noch bis Ende October bey der unterzeichneten Stelle eingereicht werden können.

Indem im Allgemeinen hier noch bemerkt wird, daß in der Anstalt alle Theile der Landwirthschaft und der damit verbundenen Gewerbe gelehrt und wirklich betrieben werden, daß in derselben für das verschiedene Bedürfniß des landwirthlichen Unterichts durch Abtheilung der Zöglinge in drey Classen gesorgt sey, und daß die Besuchenden in der Anstalt selbst logirt und verköstiget werden, wofür sie, je nachdem sie der einen oder andern Classe angehören, jährlich nur 100 bis 200 oder 300 fl. entrichten dürfen; wird sich im Besondern auf das als Beylage des Regierungs- und Intelligenz-Blattes Nr. 29 und des landwirthschaftl. Wochenblattes Nr. 44 und nebst diesen auch im Buchhandel (in München bey Fleischmann) erschienene Programm bezogen, woraus sowohl über die Einrichtung der Anstalt, als über den Unterrichtsplan in derselben das Nähere mit befriedigender Vollständigkeit entnommen werden kann.

Schleißheim bey München, den 5. Sept. 1822.

Die Königl. Inspection der landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Gesuchte Stellen.

Ein junges deutsches Frauenzimmer, welches dem Erziehungswesen, seinem ganzen Umfange nach, schon einige Jahre vorgestanden, wünscht von neuem, mit einer Familie, der es an der Bildung ihrer jungen Tochter gelegen ist, sich zu verbinden. Wer daher geneigt seyn sollte, eine solche Verbindung einzugehen, und deßfalls das Nähere über dieses Frauenzimmer zu erfahren, der wolle sich in portofreyen Briefen an die Expedition dieses Blattes wenden.

Allerhand.

Bescheinigung.

Die öffentlichen Aufforderungen zur Unterstützung der am 25. Jun. d. J. durch Brand verunglückten Bewohner Lehestens haben Früchte getragen, die den Herzen der edlen Geber wohlthun müssen und die unsrigen mit den lebhaftesten Dankgefühlen erfüllen. Außer den erhaltenen Geldbeyträgen, welche in den hiesigen Blättern sowohl als dem rudolstädtischen Wochenblatt ꝛc. angegeben, und außer denen, welche unmittelbar bey dem lehestener Stadtrath eingegangen sind, zeichneten sich die durch die vorzügliche Verwendung des Herrn Dr. Winkler von Altenburg in zweymahligen Sammlungen erhaltenen, an uns abgegebenen 200 Rthlr. aus, unter welchen sich 41 Rthlr. 8 gl. allein von dem Hrn. Inspector Böhm zu Luckau in dieser Stadt und den eingepfarrten Dörfern, 8 Rthlr. 6 gl. 8 Pf. vom H. Organist und Mädchenschullehrer Tänzer das. in seiner Schule für die Schülerinnen Lehestens mit Liebe gesammelt und zusammengebracht und 1 Rthl. 8 gl. von der dortigen Beutlerinnung.

1 Speciesthaler von der löbl. Innung der Schneidermeister zu Jena.

36 fl. rhein. vom H. W. Wolf, als derzeitigen Vorsteher der Concordiagesellschaft zu Arnstadt.

25 fl. von der löbl. Krämerinnung das. durch Hrn. König.

4 Kronenthaler von einem Ungenannten aus dasiger Gegend.

12 Rthlr. in Tresorsch. von der löbl. Lohgerberinnung zu Leipzig.

309 Rthlr. von Leipzig durch gütige Verwendung des H. Hofkammerrath und Bankier Frege zusammengebracht.

6 Rthlr von der löbl. Innung der Schuhmacher zu Königsee.

2 fl. rhein. von der löbl. Innung der Zimmermeister das.

94 Rthlr. 21 gl. 2 P. in dem hochf. reuß. Amtsbezirk Hirschberg durch H. Justizrath und Amtmann Schindler das.

4 preuß Thaler von dem H. Steuereinnehmer Patzig in Cahla.

213 Rthlr. 14 gl. mit landesherrl. höchster Genehmigung in dem Bezirk des fürstl. reuß. Amtes Ebersdorf durch H. Amtm. Penzler das. gesammelt.

Wir sprechen hierüber öffentlich den wärmsten Dank aus, so gern wir auch glauben, daß die edlen Geber sich darüber erhaben fühlen und eine schönere Genugthuung in ihrem eigenen Bewußtseyn finden werden.

Mögen diese Edlen mehrere Nachfolger finden *), und dadurch den Glauben an die bessere

*) Von entferntern Menschenfreunden, die mit der Expedition d. Bl. in Verbindung stehen, wird Unterzeichneter die ihm überschickten Beyträge annehmen und an die Behörde besorgen. d. Red.

Menschheit immer mehr befestigen; das Vertrauen der Unglücklichen aber an Gott und ihre bessern Mitbrüder nie wankend machen.

Gräfenthal, am 15. Sept. 1822.

Die Justizbeamten,
Maurer. Pertsch.

Justiz- und Polizey-Sachen.

In Folge der Edictal-Ladung vom 15. August d. J. werden hiermit annoch folgende aus hiesigem Amte verschollene Westphälische Militairs für todt erklärt, als

1. Carl Heinrich Röbbelen aus Gronau,
2. Philipp Brunotte,
3. Johann Heinrich Wilhelm Brunotte,
4. Johann Heinrich Christoph Jennekold,
5. Johann Heinrich Flacke,
6. Johann Christoph Flacke,
7. Heinrich Hagemann, und
8. Christian Nacke aus Barfeld,
9. Johann Christoph Palte und
10. Johann Behrend Wißmer aus Betheln,
11. Johann Heinrich Ahrens aus Brüggen,
12. Johann Friedrich Knosel, und
13. Heinrich Christoph Koch aus Eberholzen,
14. Gehrhard Höter,
15. Heinrich Conrad Jagau, und
16. Christoph Wöckener aus Eitum,
17. Johann Heinrich Wolter aus Möllensen,
18. Ernst Conrad Ahrens,
19. Johann Heinrich Rodermann,
20. Heinrich Conrad Schniggenstrig, und
21. August Heinrich Stein aus Rheden,
22. Johann Conrad Bartens,
23. Der Israelit Salomon Eisenschlag, und
24. Johann Heinrich Wolter aus Wallenstedt.

Gronau, den 7. September 1822.

Königlich Großbritannisch Hannoversches Amt.
v. Pape. O. H. M. Flügge.

Das großherzoglich badische Stadt-Amt Mannheim.

Bei Auseinandersetzung des verlebten Großherzoglich badischen Oberhofgerichts-Raths Philipp Adolph Schmieg dahier hat sich gezeigt, daß aus seiner ersten Ehe mit Clara Schott gebohrnen Bartholomäi noch Vorkinder aus ihrer Ehe mit dem ehemaligen Regierungsrath Schott vorhanden waren. Da nun in dem Masse Katus das mütterliche Vermögen jener Vorkinder und der Maria Josepha Schmieg geehligten Grimer auf 323 fl. 35 kr. eingeführt ist, so werden die Regierungsrath Schottischen Kinder, deren Aufenthalt dahier unbekannt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen sechs Wochen mit ihren Ansprüchen an gedachte Erb-Masse entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem großherzogl. Amts-Revisorate dahier zu melden, und sich über die vorliegende Abtheilung unter dem Rechtsnachtheile zu äußern, daß sie sonst als einwilligend in solche erklärt, und der für sie zu berechnende Erbantheil unter Verwaltung gegeben werde.

Mannheim, den 1. Aug. 1822.

v. Jagemann.
Vdt. Starck.

Da gegen Johannes Günter Bauer zu Niederkalbach eine Unzahlbarkeit vorliegt: so ist Termin zum Versuch der Güte auf

Mittwochen den 23. October l. J.

anberaumt, in welchem Termine alle diejenigen welche Ansprüche auf die Joh. Günterische Masse aus irgend einem Grunde zu machen vermeinen, um so gewisser dahier zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorzeigung der Original-Urkunden zu liquidiren und sich auf die allenfallsige Vergleichs-Vorschläge zu erklären haben, als die Nichterscheinende in die Mehrheit der Erscheinenden beitretend geachtet werden.

Neuhof, am 24. August 1822.

Kurf. Hess. Groß. Fuldaisches Justiz-Amt.
Rang.
Faulstich, Actuar.

Es ist über den Nachlaß des gewesenen Landfuhrmanns wepl. Johann Andreas Ruppe zu Buchbach wegen dessen Unzulänglichkeit zu Deckung der vorhandenen Schulden von Seiten H. höchstpreißl. Landes-Regierung als Justiz-Collegium zu Coburg die Eröffnung des Concurs-Processes gnädigst anbefohlen und es ist hierauf

Freytag der 29. November d. J.

zum Liquidations-Termin peremtorisch ausersehen worden. Sämmtliche sowohl unbekannte als die in der Anlage verzeichneten bekannten Ruppischen Gläubiger oder wer sonst aus irgend einem Rechts-Grunde Ansprüche an den Gemeinschuldner zu haben vermeynt, werden daher andurch geladen und angewiesen, in diesem Termine vor unterzeichneter Behörde zu gewöhnlicher Vormittagszeit in Person oder durch hinlänglich legitimirte, zur Pflegung der Güte instruirte und in hiesigen Landen recipirte Sachwalter rechtsbehörig zu erscheinen und ihre Forderungen oder sonstigen Ansprüche gehörig anzugeben und zu bescheinigen, sodann aber unter sich alles Ernstes die Güte zu pflegen und in deren Entstehung weiterer rechtlicher Weisung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem angesetzten Termine gar nicht oder nicht rechtsbehörig erscheinen, ihrer Forderungen an der Concursmasse und der Rechtswohlthat der

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden für verlustig geachtet und nicht weiter zu den Acten werden zugelassen werden.

Gräfenthal, den 6. Junius 1822.

Herzogl. S. Justiz-Amt das.

(L. S.) Maurer.

Verzeichniß
der bekannten Kuppischen Gläubiger.

1) weil. Georg Müllers zu Buchbach hinterbliebene Erben.
2) Johann Nicolaus Kuppe.
3) Nicolaus Arnold.
4) Nicolaus Scheidig.
5) Nicolaus Groß.
6) Susanne Margarethe Lipfertin.
7) Nicolaus Korn.
8) Georg Förster, sämmtliche zu Buchbach.
9) Hufschmidt Mstr. Stauche.
10) Wagner Mstr. Feuerpfeil.
11) Brauer Mstr. Kreubel.
12) Posamentier Mstr. Poßten.
13) Herr Hauff.
14) Herr Apotheker Wedel.
15) Herr Posterped. Specht sämmtlich allhier.
16) Georg Scheidig zu Meermach.
17) Herr Commissionssecretair Opiz das.
18) Herr Spediteur Meyer zu Hannover.
19) Herr Kaufmann Wilde zu Bremen.
20) Herr Gastgeber Hellmann das.
21) der Gastgeber N. N. zur Krone zu Lichtenfels.
22) Georg Nüchterlein zu Kreunitz.
23) der Gastgeber N. N. zur Meise zu Meinungen.
24) der Gastgeber N. N. zu Themar.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verpachtung der Brücken- und Tonnenmühle bey Jena.

Es soll die an hiesiger Stadt belegene sogenannte Brücken- und Tonnenmühle, mit 6 Mahlgängen, und dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts Gebäuden nebst der zur Tonnenmühle gehörenden Mühlpflichtigkeit des hiesigen Bäckerhandwerks, auch die mit diesem Pachtguthe verbundene Branntweinbrennerey, ingl. die von den Brückenhofsgerichts-Untersassen zu Oßmaritz und Jenalöbnitz zu leistenden Frohndienste, ferner die zur Mühle gehörigen Feldgüter an 28 1/4 Acker Wiesewachs, 66 5/8 Acker Arthland und 1/2 Ar. Länderey sammt der Grummet-Nutzung auf der sogen. Rathswiese, endlich die Fischerey in der Mühllache, mit den auf mehrern dieser Gegenstände haftenden onoribus, auf fernere sechs Jahre, namentlich von Walpurgis 1823 bis dahin 1829 unter den im Licitations-Termine bekannt gemachten Bedingungen öffentlich und meistbietend wieder verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist
der 16. October d. J. also der Mittwoch
nach dem 19. post Trinit.
terminlich anberaumt und werden daher die Pachtlustigen hiermit geladen, vorermeldeten Tags, früh 9 Uhr, an Rathsstelle sich einzufinden, wegen ihrer Vermögens-Verhältnisse, sittlichen Lebenswandels und der nöthigen Kenntnisse in der Mühl- und Feldwirthschaft sich ausreichend zu legitimiren, sodann und nach Eröffnung der Pachtbedingnisse ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß mit dem höchsten resp. annehmlichsten Bieter — weshalb wir uns die Auswahl vorbehalten — der Pachtvertag bis auf einzuholende hohe Genehmigung Grosherzogl. S. Landes-Direction zu Weimar werde abgeschlossen werden.

Uebrigens liegt die Beschreibung der Pachtbedingungen acht Tage lang vor dem Termin zur Einsicht an Rathsstelle vor.

Jena, am 6. Sept. 1822

Der Stadtrath das.

J. G. Schäfer.

Schwefelbrunnen bey Langensalza.

Die der Commun hier zugehörige, in ihrer heilsamen Wirkung sehr bekannte Schwefel-Brunnen- und Bade-Anstalt nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen soll, um sie aus der mehrseitig beschränkten Communal-Administration einer freyen Privat-Verwaltung zu übergeben, auf dem Wege des Meistgebots entweder vererbpachtet oder auch erblich verkauft werden, und ist zur Vererbpachtung auf
den sechsten December c. a.
zum erblichen Verkaufe auf
den siebenten ejusd.
Vormittags um 10 Uhr, in der Rathsstube allhier Termin anberaumet, welches hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß die zu beiderley Geschäften aufgestellten Bedingungen jeden Tages hier auf der Rathsstube eingesehen werden können. Langensalza, am 23. August 1822.

Der Magistrat hier.

Kahlert. . . . .

Musikalische Instrumente.

Der Unterzeichnete, welcher als Verfertiger musikalischer Instrumente bey den berühmtesten Meistern in Wien und München gelernt, und sich vor mehrern Jahren in Erfurt niedergelassen hat, empfiehlt sich einem verehrlichen musikalischen Publicum des Auslands bestens mit den von ihm verfertigten Instrumenten in aufrechtstehender,

Tafel- und Flügelform. Er verspricht die prompteste Bedienung und die billigsten Preise. Die Liebhaber, welche ihn mit ihren Aufträgen beehren wollen, belieben sich in portofreyen Briefen an ihn zu wenden. Preiscourante werden unentgeltlich ausgegeben.

Erfurt, den 14. Sept. 1822.

Carl Sondhaus,
musikalischer Instrumentenmacher.

Daß sich die Instrumente des Herrn Sondhaus durch schönen, vollen, in der Höhe und Tiefe sich gleichbleibenden Ton, dauerhafte Mechanik und zweckmäßige, weder zu schwere noch zu leichte Behandlung besonders empfehlen, kann ich ihm auf sein Verlangen der Wahrheit gemäß mit Vergnügen bezeugen.

G. G. Scheibner,
Prof. am königl. Gymnasium zu Erfurt.

Ich stimme Obigem vollkommen bey, und besitze selbst ein Instrument von Herrn Sondhaus, welches nun seit einigen Jahren sich in seiner Vollkommenheit erhält

D. Joh. Bartholmä Trommsdorff.

Mit Vergnügen stimme auch ich Obigem bey, da ich selbst Gelegenheit hatte, mich von der Wahrheit dessen, was Herr Professor Scheibner rühmliches von den Instrumenten des Herrn Sondhaus sagt, zu überzeugen.

M. G. Fischer,
Concertmeister.

Ich muß nicht nur der Meinung des Herrn Prof. Scheibner vollkommen beystimmen, sondern auch noch hinzufügen, daß die neuern Instrumente des Herrn Sondhaus mehrere Vorzüge und innern Werth vor den meisten andern Instrumenten haben.

Ludw. E. Gebhardi,
Gesanglehrer am königl. Gymnasium, und Organist an der Prediger Kirche zu Erfurt.

Ich stimme obigen Urtheilen mit Vergnügen bey, da sich die Instrumente des Herrn Sondhaus besonders auszeichnen.

Joh. Imm. Müller,
Musikdirector und Cantor ebendaselbst.

Da ich selbst ein Instrument von Herrn Sondhaus seit 1 1/2 Jahre besitze, so stimme ich allen den obigen Urtheilen bey, dieses der Wahrheit gemäß attestirt.

G. H. Kluge,
Organist an der Kaufmannskirche ebendas.

Verkauf.

Eine Partie schöne schwarz lackirte Mützenschirme das Dutzend zu 8 gl. liegt zum Verkauf bey Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Alle Arten Pinsel,

als Franz. und Münchner Miniatur-, Haar-, Fisch-, Dachs- und Lyoner-Borstpinsel, in Federkielen, Holzstielen und Blech rund und breit gefaßt, in ganzen Briefen und in Dutzenden, verkaufen zu billigen Preisen

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Tabacke.

L. Mittler und Comp. in Leipzig empfehlen ihre Tabacke zu geneigten Versuchen, insbesondere die Sorten à 6 gl. 8 gl. und 10 gl. pr. Pfd. (nach Verlangen grob oder klar geschnitten, und in richtigem Gewicht zugewogen) solche sind ganz leicht von wirklich feinem Geruch, und ohne Sand oder Staub, so wir noch bemerken, daß schon der zu 6 gl. viel besser ist, als noch vor einigen Jahren der zu 16 gl. verkaufte. Echter Varinas-Cnaster in Blättern, und geschnittene à 1 Rthlr. Extrafeiner Türckischer in Blättern und geschnitten à 16 gl. pr. Pfd. Cigarren davon à 1 Rthlr. pr. 100 St. Portorico vom schönsten Geruch, und ganz gesunde Waare à 9 gl. Auch mit echten Ostindischen in Blättern und geschnitten à 4 gl., in Paqueten à 28 Lth. 7 Pfd. f. 1 Rthlr. und der Ctr. 16 Rthlr., so wie den unter den Namen Oronocco seit kurzem fabricirten, der sich bey dieser Billigkeit durch die allergrößte Leichtigkeit und guten Geruch, allgemeinen Beyfall erworben hat 4 gl. p. Pfd., d. Ctr. 16 Rthlr. Cigarren zu 5, 6, 8 und 9 Rthlr., ganz f. echte Havannah à 12 Rthlr. p. mille.

Grimmaischer Steinweg Nr. 1187.

Acaciensämmchen.

Unterzeichnete gibt sehr schöne zweyjährige Acaciensämmchen, unter 100 St. zu 6 Kr. pr. St. pr. 100 aber zu 5 fl. und in größern Quantitäten zu einem verhältnißmäßig noch weitern Rabatt. Sie erbittet portofreye Bestellung.

Emerichshofen über Hanau, den 31. Aug. 1822.

Gräfl. v. benzel-sternauische Verwaltung.
Müller.

Digitized by Google

Frankfurter 62. Stadtlotterie.

Die Ziehung letzter Classe der 62. großen Frankfurter Stadtlotterie beginnt den 16. October und am 9. November ist das Schicksal aller Loose entschieden. Es müssen darin gewonnen werden:

252,000 fl.

im glücklichsten Falle, dann 240,000 fl., 190,000 fl., 170,000 fl., 155,000 fl., 150,000 fl., 146,000 fl., 145,000 fl., und die wichtigsten Preise von 100,000 fl., 50,000 fl., 30,000 fl., 15,000 fl., 2 mahl 10,000 fl, 6000 fl, 5000 fl., 9 mahl 2000 fl., 54 mahl 1000 fl., u. s. w. im ganzen 1,072,425 fl. Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: ganze Loose nebst Plan à 90 fl. oder 52 Thaler in preuß. Courant oder Tresorscheine, halbe, Drittel- oder Viertel-Loose verhältnißmäßig.

Die Ziehungs-Listen werden seiner Zeit den Betheiligten zugesandt, und übrigens ein jeder beliebige Auftrag sogleich besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur.
Allerheiligengasse B. Nr. 75. in Frankfurt a. M.

Frankfurter Lotterie.

Die Ziehung 6. und letzter Classe der 62. Frankfurter Lotterie wird unwiderruflich den 16. October angefangen und bis den 9. Nov. d. J. damit fortgefahren, wo alsdann das Schicksal aller Loose entschieden ist. Die Preise, welche darin gewonnen werden können, sind:
252,000 fl., 240,000 fl., 190,000 fl., 170,000 fl., 155,000 fl., 150,000 fl., 146,000 fl., 145,000 fl., — 6 mahl 2000 fl. — 50 mahl 1000 fl. — 60 mahl 400 fl. — 100 mahl 200 fl. — 100 mahl 150 fl. u. 5577 mahl 100 fl., nebst vielen Prämien von 2000 fl., 1000 fl., bis auf 100 fl. abwärts.

Dazu sind Original-Loose à 90 fl., Halbe à 45 fl, Viertel à 22 fl. 30 kr., nebst Pläne unentgeldlich mit der Devise: „Sorge nicht die Vorsicht wacht," unter Zusicherung reeller Bedienung und strengster Verschwiegenheit zu haben, bey

Gustav Striebel, Hauptcollecteur.
Wollgraben Nr. 47. in Frankfurt a. M.

Auspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrag von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinnst. Das Gut Wasiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisofka nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Auspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322,000 Rubeln.

Die Ziehung geschieht den 15. November d. J. in Gegenwart der Staatsbehörden.

Zu dieser Auspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeichneten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

W. H. Reinganum,
in Frankfurt a. M.

Zur Auspielung der im Herzogthum Nassau, Amts Hachenburg gelegenen

großen Hammer- und Draht-Werke

gerichtlich geschätzt auf 206,479 fl. 19 kr. mit einem baaren Geldgewinn von 50,000 fl. im 24 fl. Fuß und des Hauses zur goldnen Krone in Hachenburg sammt Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerthe von 17,600 fl. nebst 5000 fl. im 24 fl. Fuß in baarem Gelde, womit noch 1200 Nebengewinnste von 7500 fl., 3000 fl., 1500 fl., mehrere von 1000 fl., 500 fl. und so abwärts bis 15 fl. im Gesammtbetrag von 40,500 fl. verbunden, deren Ziehung den 24. December l. J. beginnt, sind gegen gefällige portofreye Bestellung und Remessen-Uebermachung nebst Plan Loose à 11 fl. im 24 fl. Fuß zu haben bey

H. P. H. Horwitz, Haupt-Collecteur
zu Frankfurt a. M. Friedberger Gasse
Lit. C. Nr. 31.

N. S. Auch sind zur Auspielung der im k. k. öster. Schlesien, im teschner Kreise gelegenen großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott, planmäßig im Ganzen 2,238,750 fl. 35 kr. betragend, Loose bey mir zu haben, bey Abnahme einer größern Anzahl Loose genießen die Herrn Lustragenden eines Rabatts.

Der Obige.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:
1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,
35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold
und eben so der Gewinner des Guts Ellgott
100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tresorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern
vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Zur Ausspielung der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Gutes Ellgott, wobey derjenige, der die Herrschaft gewinnt, im Falle er sie nicht in Besitz nehmen will, 35,000 Stück Ducaten in Gold und in demselben Fall, für das Guth Ellgott 48,000 fl. baar im 24 fl. Fuß, erhält, sind noch Loose, für die geringe Einlage von 8 fl. oder 5 Rthlr. sächsisch zu haben.

Diese Ausspielung ist in zwey Ziehungen eingetheilt, davon die erste den 30. November und die zweyte den 30. December d. J. geschieht und verbunden mit 3619 Nebengewinnsten von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., bis auf 20 fl. W. W. abwärts.

Desgleichen sind auch Loose à 11 fl. oder 6 1/4 Rthlr. sächsisch zu dem im Amte Hachenburg gelegenen großen Hammer- und Drahtwerke, welches unter Garantie der herzogl. nassauischen Regierung am 24. December 1822 ausgespielt wird, zu haben. Der Gewinner der Hammer- und Drahtwerke, erhält noch außerdem 50,000 fl. baar im 24 fl. Fuß und sind dabey noch 1200 Nebengewinnste von 7500 fl., 3000 fl., 1500 fl., 2 mal 1000 fl. bis auf 15 fl. im 24 fl. Fuß abwärts. Da die geringe Einlage verbunden mit der schönen Aussicht, glücklich zu werden, beträchtlichen Absatz erwarten läßt; so ergeht mein Gesuch, allenfallsige Aufträge mir baldigst zukommen zu lassen, welche ich prompt zu besorgen trachte. Pläne der Ausspielung werden jedesmahl beygelegt und reelle Bedienung nebst Verschwiegenheit zugesichert.

Gustav Striebel, Hauptcoll.
Wollgraben Nr. 47 in Frankfurt a. M.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos zu 11 fl. und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünktlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler.
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 93.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Rthlr. sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt
in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 25. September 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

In allen Buchhandlungen Deutschlands ist zu haben:

Die Entfernung der Sonne von der Erde,

aus dem Venusdurchgang von 1761 hergeleitet,

von

J. Fr. Encke,

Director der Sternwarte Seeberg.

(Preis 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr. rhn.)

Keine Himmelserscheinung hat sich eines allgemeineren Interesses zu erfreuen gehabt, als die beiden Venusdurchgänge, für deren Beobachtung an den entferntesten Orten der Erde die verschiedenen Regierungen Europas die größten Opfer brachten. Bisher waren die Resultate daraus nur einseitig hergeleitet. In der vorliegenden Abhandlung hat der Verfasser den ersten Durchgang vollständig behandelt. Außer der geschichtlichen Darstellung, der Sammlung sämmtlicher Beobachtungen und der auf die Theorie der Wahrscheinlichkeit gegründeten Herleitung des Endresultats für die Entfernung der Sonne von der Erde, findet der Lehrer und Freund der mathematischen Erdbeschreibung hier auch die critische Untersuchung der Ortsbestimmungen für die verschiedenen Plätze, an welche die Astronomen sich vertheilt hatten.

Gotha, im Sept. 1822.

Beckersche Buchhandlung.

Flotbeck und dessen diesjährige Bestellung mit Hinsicht auf die, durch dieselbe beabsichtigten Erfahrungen; ein Wegweiser für den landwirthschaftlichen Besucher desselben, vom Freyherrn von Voght.

Altona 1822, bey Hammerich.

Der große Nutzen genauer Beschreibungen vorzüglicher Bewirthschaftungen ist wol längst anerkannt und mit größerem Interesse wird wol schwerlich eine für den denkenden Landwirth seyn können, als die Beschreibung der so vortheilhaft bekannten flotbecker Wirthschaft: vortheilhaft bekannt durch die Anwendung der vorzüglichsten Ackergeräthe, durch die sorgfältige Bestellung ihrer Felder, den Reichthum ihrer Ernten, die Güte ihrer Producte.

Nur von dem Besitzer selbst ließ sich eine vollkommen genugthuende Beschreibung erwarten und diese ist uns hier in seltener Vollkommenheit geworden.

Alles, wodurch eine landwirthschaftliche Erfahrung nur irgend bedingt seyn kann, ist hier auf eine musterhafte Weise bemerkt worden. Jedes Wort ist practisch nützlich, und die wenigen eingestreueten Bemerkungen werden aus den sich sinnlich darstellenden Thatsachen entwickelt.

Diese Schrift ist zwar zuförderst dazu bestimmt, dem landwirthschaftlichen Besucher Flotbecks zum Wegweiser zu dienen und ihn auf die Mittel aufmerksam zu machen, welche angewandt worden sind, das, was ihm vor Augen gestellt ist, zu erreichen; sie hat aber auch zugleich den allgemeinen nützlichen Zweck, die practischen Landwirthe überhaupt mit den in diesem Jahr angefangenen Versuchen, deren Resultat künftighin in den schleswig-holsteinschen landwirthschaftlichen Heften angezeigt werden soll, bekannt zu machen.

Der Raum dieser Blätter erlaubt es nicht, die interessante Inhaltsanzeige mitzutheilen. Wir müssen uns damit begnügen, zu bemerken, daß, nachdem eine physische und chemische Beschreibung

Digitized by Google

des Bodens, eine Classification desselben, eine Notiz über die in jeder Classe wachsenden Unkräuter und in ihr besonders gedeihenden Feldfrüchte vorangegangen, die Fruchtfolge und die Art ihrer Bestellung und Bedüngung beschrieben ist, bey jedem einzelnen Felde der Grad seiner Fruchtbarkeit, die Vorfrucht, Qualität und Quantität so wie die Zeit der Einsaat und die Art des Säens und Pflanzens bemerkt worden, noch ein Bericht über die Witterung während der Saatzeit hinzugefügt und dadurch alles erschöpft worden ist, wodurch der Erfolg irgend eines Versuches bedingt seyn kann und wodurch allein der denkende Landwirth in den Stand gesetzt wird, zu unterscheiden, ob das hier Beschriebene für ihn anwendbar sey oder nicht.

Nebenher wird der Wandrer auf die Stellen aufmerksam gemacht, von denen aus jede der malerischen Landschaften gesehen werden muß, die der Schöpfer dieser schönen Parks mit so vielem Geschmack anzulegen oder zu benutzen gewußt hat. Dadurch, daß es ihm gelungen, fast jeder dieser Landschaften einen eigenthümlichen Character zu geben, zeichnen sich in ästhetischer Hinsicht diese Anlagen ganz besonders aus, die der Engländer ornamented farms nennen würde (wie Shenton's Leasowes waren) und deren Schönheiten allerdings durch den Reichthum der Cultur nicht wenig gehoben werden. Nicht minder wesentlich, als die Beschreibung des Bodens und der Bestellung, ist die Beschreibung der zahlreichen Ackergeräthe nebst dem auf Erfahrung gegründeten Urtheil über ihre Brauchbarkeit.

Außer den Erfahrungen, welche die Verschiedenheit in der Bestellungsart an die Hand gibt, findet man hier comparative Versuche mit mehreren Arten animalischen, sehr vielen Arten vegetabilischen und einigen Arten mineralischen Düngers, wie mit mehreren feinen europäischen, einigen fremden Korn- und vielen Kartoffelarten, so wie auf demselben Felde eine Gegeneinanderstellung einer reinen Mergel- und einer reinen Dünger-Wirthschaft, welche mit Rapssaat angefangen hat und während der ganzen Rotation durchgeführt werden soll. Die Art, wie in dem Anhange das Resultat über die vorjährigen Gartenversuche verzeichnet worden, muß begierig auf das künftige Resultat der dießjährigen Feldversuche machen.

Merkwürdig hat dem Recensenten die Art geschienen, wie hier eine Scala der Fruchtbarkeit des Bodens von 250° bis 1600° dargelegt worden ist, die (wäre sie allgemein angenommen) gar dienlich zur Bezeichnung des Bodens seyn würde, von dessen Bestellung man sprechen will. Daß dieses von großem Nutzen seyn würde, ist evident. Wenn landwirthschaftliche Reisende uns von dem Bau verschiedener Früchte, von verschiedenen Bestellungsarten sagen, so kann dieß von gar keinem practischen Nutzen seyn, muß sogar oft irre führen und hat sicherlich oft irre geführt, wenn über die Natur des Bodens, von dem die Rede war, nichts bestimmt worden ist.

Aus dem Wenigen, was der Herr Verfasser darüber sagt, ließe sich leicht eine Scala zusammensetzen, welche vom Flugsandboden bis zum reichsten Marschboden die Fruchtbarkeit der im nördlichen Deutschland am häufigsten vorkommenden Erdarten mit ziemlicher Bestimmtheit angeben würde, wenn dabey die Classen des Bodens selbst

Sandboden,
Lehmiger Sand,
Sandiger Lehm,
Thonboden,
Marschboden,

angegeben und auf die in der Beschreibung der flotbecker Bewirthschaftung näher bestimmten Bestandtheile und Unkräuter hingewiesen würde, welches denn durch des Professor Krüne treffliches Werk über den Boden und sein Verhältniß zu den Gewächsen, für jeden einzelnen Fall, vervollständigt werden dürfte.

Erleichtert hat der Herr Verfasser dieses gar sehr durch die genaue Berechnung des Verhältnisses der bey ihm üblichen, mit dem fremden Maße; mehr noch durch die Berechnung des Divisors, der in jedem der angezeigten Länder dem Landwirthe durch eine einfache Division oder Multiplication das dem flotbecker gleiche Verhältniß der Ernte zur Fruchtbarkeit, für sein Flächen- und Korn-Maß finden läßt.

Die Grundlage ist da. 720° nehme jeder Landwirth für die Fruchtbarkeit des Landes an, von dem er das 10. Korn Weizen (bey vorausgesetzter Einsaat von 2 Himt. pr. 300 Ruthen), 560° für den Rockenboden, von dem er das 10. Korn Rocken zu erwarten gewohnt ist.

Dieses scheint dem Recensenten eine so genau bestimmte allgemeine Grundlage, als die Sache selbst es irgend zuläßt, und so muß doch angefangen werden, wenn man durch Erfahrung Voraussetzungen dieser Art berichtigen will.

Dann kann denn auch dieses dereinst zu einigen Grundsätzen über das Verhältniß der Fruchtbarkeit zu den Eigenschaften des Bodens führen, so wie diese a priori erkannt werden können. Nur für das nördliche Deutschland kann dieses indeß von irgend einer allgemeinen Anwendbarkeit seyn; der dem Weinbau zusagende kalch- und kieselartige Boden des südlichen Deutschlands möchte, so wie die ganz verschiedenen climatischen Einwirkungen, nicht mit dem feuchten graswüchsigen Norden verglichen werden können. Von daher müßten uns ähnliche Erfahrungen kommen, und es würde wahrlich keine unbedeutende Wirkung des vorliegenden Büchleins seyn, wenn es denkende Landwirthe des südlichen Deutschlands zu ähnlichen Versuchen leitete.

X.

In der Buchhandlung von C. Fr. Amelang in Berlin (Brüderstraße Nr. 11.), ist erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Elemente der theoretischen und practischen Chemie für Militärpersonen; besonders für Ingenieur- und Artillerie-Officiere. Zum Gebrauche bey Vorlesungen und zur Selbstbelehrung; von Dr. Sigismund Friedrich Hermbstädt, (königl. preuß. geheimen Rathe und Ritter ꝛc.) Drey Theile in gr. 8. mit 2 Kupfertafeln in Quer-Folio. 1142 Seiten Text, nebst Titel, Vorrede, Inhalt ꝛc. Auf weißem Rosenpapier. Compl. 6 Thlr. 8 gl. Cour.

Erster Theil, welcher außer der Einleitung die Lehre von den chemischen Operationen, die Affinitätslehre, die Lehre von den strahlenden, den säurezeugenden und den säurefähigen Elementen —

Zweyter Theil, welcher die Lehre von den alkalischen Elementen, den erdigen Elementen und den Elementen der selbstständigen Metalle —

Dritter Theil, welcher die Lehre von den Säuern, von den Salzen, dergleichen von den Bestandtheilen der vegetabilischen und der animalischen Naturerzeugnisse enthält.

In demselben Verlage erschien früher:

Orfila, M. P., (Doctor der Arzneywissenschaft. o. d. medic. Facultät zu Paris, Prof. der Chemie und Physik ꝛc), Allgemeine Toxicologie oder Giftkunde, worin die Gifte des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, aus dem physiologischen und medicinisch-gerichtlichen Gesichtspuncte untersucht werden. Aus dem Franz. übersetzt, mit eignen Erfahrungen und Bemerkungen vermehrt von Dr. Sigism. Fr. Hermbstädt. IV Theile. gr. 8. Mit einer Kupfertafel. Complet 7 Thlr. 16 gl.

Bey uns erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben folgendes wichtige Werk:

Die Feier der Liebe, oder Beschreibung der Verlobungs- und Hochzeits-Ceremonien aller Nationen. Zwey Theile. Mit Kupfern. 8. Preis 1 Thlr. 18 gl.

Erster Theil. Inhalt: Das Titelkupfer, ein Gemälde nach Jacobi. Dichtungen der Griechen über den Ursprung und Eigenschaften der Liebe. Plato's Offenbarung d. d. Mysterien der Philosophie der Liebe. Nähere Entwickelung des Wesens der Liebe. Allgemeine Betrachtung über den Zweck der Ehe. Genius der Liebe der Griechen und Römer. Genius der Liebe in den Ritterzeiten. Noch einige allgemeine Betrachtungen über das Verhältniß der Ehe. Von den Pflichten, sich zu verehelichen. Gewöhnliche Ursachen der Ehelosigkeit. Mißlungene Heirathen aus Liebe und wohlgelungene Heirathen ohne Liebe, wie bisweilen geschieht. Mißheirathen (Mésalliance) in verschiedenem Sinne. Der Mann ist Herr im Hause. Eigenthümlichkeiten der Weiber in Beziehung auf die Ehe. Galanterien verheiratheter Frauen und Courmachen. Genius der Liebe jetzt lebender Nationen, der Lappländer, der Esthen, der Letten, der Morduanen, der Tatarn in Sibirien und der Kamtschadalen.

Zweyter Theil. Inhalt: Das Heirathen der Griechen. Die ehelichen Verbindungen der Türken, der Perser, der Beduinen, und bey den Hindus. Geist der Liebe bey den Morgenländern. Hochzeitliche Gebräuche in Macassar, auf den Philippinen, im Königreich Siam, auf der Insel Java und auf der Insel Formosa. Das Verbrennen der indischen Frauen. Eheliche Verbindung der Sineser, im Königreich Japan und der Mauren. Die Verlobung der Neger in Senegambien. Eheliche Verbindung der Neger auf Sierraliona, auf der Goldküste in Guinea, bey den Hottentotten, der Bewohner des Königreichs Arrakan, in Nordamerica, in Kanada, in Pensilvanien, in Terrafirma und der Indianer in Guiana, und der Bewohner in Quito. Das Heirathen der Salzäer und der Morlacken. Die hochzeitlichen Feierlichkeiten bey den Wallacken, bey den Serbiern, bey den Holländern und bey den Herrenhutern. Heirathen der heutigen Juden, nämlich der orthodoxen. Der Brautring. Der Brautkranz. Die Brauthemden. Der Fackeltanz. Das Kaufen der Bräute. Die Hochzeitfeier in einer Reihe ernsthafter und scherzhafter Gesänge. Eine Gesellschaft Marketender und Marketenderinnen. Eine Zigeunerin bey Ueberreichung einer Tasse. Ein Zug von Bauern, Bäuerinnen und Kindern, der Schulze, der Schulmeister und eine Alte. Der Rübezahl. Diogenes mit einer Laterne. Ein Zauberer mit einem Zauberstabe und einem großen Buche unter dem Arm. Eine Gesellschaft Tyroler und Tyrolerinnen, Savoyarden und Spielleute, Polizeycommissär. Ein Schuhmacher. Die Horen. Die Freude.

Klitznersche Buchhandlung,
Berlin, Jägerstraße Nr. 51.

In der Schüppelschen Buchhandlung in Berlin ist kürzlich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zoomeli, Dr. Mich., harmlose Bemerkungen auf einer Reise über Petersburg, Moskau, Kiew nach Jassy. 8. 1822. 1 Rthlr. 6 gl.

Dieß wirklich interessante Buch ist keine Reisebeschreibung gewöhnlicher Art, keine Zusammenstellung oft schon beschriebener Gegenstände und Merkwürdigkeiten. Alles schon Bekannte umgehend, weiß der Verf., ein trefflicher, wissenschaftlich gebildeter Kopf, mit Scharfblick und seltener

Menschenkenntniß ausgerüstet, der den größten Theil seines Lebens auf Reisen zubrachte, die Aufmerksamkeit seiner Leser zu fesseln, und gewiß wird Jeder diese harmlosen Bemerkungen gern lesen, die mit lebendiger Darstellung und in einem blühenden Styl vorgetragen, überall den Stempel des Genies erkennen lassen; gern dem Verf. in die kaiserl. Bibliothek, in die Gemäldesammlung der Eremitage, in die academische Kunstkammer und in die kasansche Kirche zu Petersburg, so wie auf den Kreml zu Moskau folgen; gern seine treffenden Bemerkungen über die gesellschaftlichen Verhältnisse in dieser Hauptstadt der Zare, über das dortige Findlingshaus, über die Statuten der Academie lesen; so wie auch seine Characteristik der Juden in Rußland, seine Beschreibung des griechischen Klosters zu Kiew, nebst beygefügten slavischen Legenden, seine Darstellung von Odessa und Jassy, und den Vorkehrungen gegen die eben dort eingebrochene Pest, ganz geeignet sind, das Interesse des Lesers rege zu erhalten. Selbst Freunde der Dichtkunst dürften sich durch eine gelungene Uebersetzung der in Rußland so hoch gepriesenen Ode von Derjawin, überschrieben „Gott," welche auf Befehl des Kaisers von China in's Chinesische übersetzt und mit goldenen Buchstaben geschrieben, in einem kostbaren, mit Perlen reich besetzten Rahmen in seinem Zimmer aufgehängt wurde, so wie eine gefällige Verdeutschung mehrerer characteristischen russischen Volkslieder, angezogen fühlen.

Bey H. Ph. Petri in Berlin erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Mimosen

(Mimosa pudica L.)

von

Dr. August Kuhn.

8. sauber geheftet. 1 Rthlr. 12 gl.

Inhalt. 1. Blätter aus Edmunds Tagebuch. 2. Zwanzig Jahre 3. Biondina. 4. Die Quelle der Liebenden. 5. Reiseabentheuer. 6. Die edle Gattin.

Federstiche

von

Martin Cunow.

Erste Sendung.

8. sauber geheftet 20 gl.

Inhalt: 1. Von den Vorzügen unedirter Werke. 2. Eröffnungsrede, gehalten vom zeitigen Präsidenten des Dachsclubbs. 3. Der Pferde-Triumph. 4. Doppel-Apologie der Autoren gegen die Recensenten et vice versa. 5. Meine Rede über das Studium der Geschichte. 6) Die Dorf-Revue, ein strategetischer Bericht. 7. Peter Squalks Predigt über die Legende vom Mann ohne Kamm. 8. Des Schulcollegen Zachäus Storch Ferienreise. 9. Autoris Memorabilia Doctoris philosophiae Prei. 10. Die Seereise. 11. Ansätze zu philosophischen Vorlesungen, genommen aus der klugen Jungfrau. 12. Dissertation eines Doctorhuten.

Lehrbuch der Lithurgik oder der angewandten Mineralogie.

Für Kameralisten, Oeconomen, Technologen, Metallurgen und Forstmänner. Zum Gebrauch bey Vorlesungen auf Universitäten, Gymnasien und polytechnischen Lehranstalten, herausgegeben von Dr. J. G. L. Blumhof, großherzogl. hess. Hofkammerrath und Professor der Technologie und Bergwerkskunde zu Gießen. Frankfurt a. M. 1822. gr. 8. 1 Rthlr. 22 gl. od. 3 fl. 24 kr.

Obgleich wir bereits mehrere Handbücher der angewandten Mineralogie besitzen, so fehlte es doch noch an einem Lehrbuche dieser Wissenschaft, welches man bey Vorlesungen zum Grunde legen könnte, zumahl da sich die vorhandenen Handbücher, wegen ihrer Größe, dazu keineswegs eignen. Destomehr darf daher das vorliegende Buch, welches bis jetzt das erste in seiner Art ist, eine günstige Aufnahme erwarten. Bey dem regen Bestreben des Hrn. Verf. nach möglichster Vollständigkeit, ist, was die Anwendung der Fossilien betrifft, nichts von Bedeutung übergangen, und durchgehends auf die vorzüglichste Literatur hingewiesen worden, woraus man sich über die abgehandelten Gegenstände weiter belehren kann. Auf diese Weise kann dieses Lehrbuch auch zum Selbstunterricht dienen. Dasselbe hat keineswegs den Fehler so mancher anderen Lehrbücher, zu weitläufig zu seyn, sondern gestattet dem Lehrer und dem Zuhörer gehörige Ruhepuncte, und läßt dem erstern selbst mehr freye Hand zum ausgedehntern Vortrage. Es darf wol kaum erinnert werden, daß der Hr. Verf. hier, nach dem neuesten wernerschen System nur von denjenigen Fossilien handelt, welche eine Anwendung im menschlichen Leben zulassen; denn das Feld der speciellen Mineralogie, wo von der Benutzung nur nebenbey etwas gesagt werden kann, ist und wird für die auf dem Titel genannten Leser jetzt viel zu weitläufig.

Franz Vordentrapp.

Bey Goedsche in Meißen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lutheritz, D. C. F., der Hausarzt bey den wichtigsten innern und äußern Krankheiten des Kopfes. Eine Anleitung, wie man sich bey den ver-

schiedenen Augen-, Gehör- und Zahnübeln, so wie bey den so lästigen Kopfschmerzen, Kopf- und Gesichtsausschlägen zu verhalten habe; nebst wichtigen Winken, um die Anlage zum Schlagflusse und zu manchen Geisteszerrüttungen in ihrem Keime zu unterdrücken. 8. geh. 10 gl.

Dessen, der Hausarzt in den Krankheiten des Unterleibes. Ein populär-practischer Unterricht in allen den, von schlechter Verdauung abhängigen Uebeln, als: Magensäure, Sodbrennen, Magenkrampf, Erbrechen, Schlaflosigkeit, Wasserspucken, Schleimflüsse, Stuhlverstopfung, Gelbsucht, Durchfällen ꝛc. Zugleich in besonderer Beziehung auf Hypochondrie und Leberleiden. 8. geh. 10 gl.

— — der freundliche Hausarzt für Alle, die an Katarrh, Schwindsucht, Gicht, Asthma, Rheuma und Hämorrhoidalbeschwerden leiden ꝛc. 8. 8 gl.

Bock, D. A. C., Handbuch der practischen Anatomie des menschlichen Körpers, oder: vollständige Beschreibung desselben nach der natürlichen Lage seiner Theile. 1. Theil: die allgemeine Anatomie und die Beschreibung des Kopfes, 2. Theil: die Beschreibung des Rumpfes und der Extremitäten enthaltend. gr 8. 2 Theile. 4 Thlr. 14 gl.

Dieß nun vollendete Werk wird nicht nur dem Arzt und Wundarzte dadurch sehr brauchbar, daß es die Theile des menschlichen Körpers in ihrem natürlichen Zusammenhange und nach ihrer Lage beschreibt, sondern es erleichtert auch dem Anfänger in der Heilkunde und Wundarzneykunst das Studium der Anatomie außerordentlich, und ist vorzüglich dazu geeignet, dem cursirenden oder sich auf Prüfungen vorbereitenden Candidaten zur leichtern Uebersicht und schnellern Repetition zu dienen.

Hermsdorf, J., Leitfaden beym Schulunterrichte in der Elementargeometrie und Trigonometrie. Für die obern Classen der Gymnasien. Mit Zeichnungen. 1. und 2. Cursus. gr. 8. 21 gl.

So eben ist in der Zimrichschen Buchhandlung in Leipzig fertig geworden und zu haben in allen guten Buchhandlungen:

Geschichte der Ereignisse in Griechenland

seit dem Ausbruche der ersten Unruhen bis zur Mitte dieses Jahres. Mit crit. und topograph. Anmerkungen, nebst einer kurzen Schilderung von Constantinopel. A. d. Französ. des M. C. D. Raffanel, k. franz. Consulatssecretär in der Levante und Augenzeugen der Hauptthatsachen von B. T. F. von Halem. Mit einer Karte, gr. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gl.

In der unterzeichneten, so wie durch jede andere Buchhandlung ist zu haben:

Handbuch für Officiere,

worin

die Anfertigung, die Construction, der Gebrauch, die Behandlung und Beurtheilung der Militair-Schießwaffen deutlich und zweckmäßig auseinander gesetzt ist.

Herausgegeben

von

v. Röggenbucke.

Mit Kupfern und Tabellen.

Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Preis 1 Rthlr.

Der Mangel eines Handbuchs für Officiere, worin die Anfertigung, Construction, Beurtheilung und der richtige Gebrauch der Militair-Schießwaffen zweckmäßig und richtig auseinander gesetzt wäre, bestimmten den Herrn Verfasser zur Mittheilung seiner durch sein Dienstverhältniß bey Gewehrfabriken gesammelten Erfahrungen und erlangten Kenntnisse.

Wie glücklich ihm das gelungen ist, beweist der große Beyfall, den die erste starke Auflage fand. Die vorliegende zweyte ist durch eine vollständige Abhandlung über das Jagdgewehr vermehrt, und hat dadurch erhöhete Brauchbarkeit gewonnen.

Keyserische Buchhandlung in Erfurt.

Neue vorzügliche Schriften für Naturforscher, Mineralogen, Botaniker, Forstmänner, Technologen ꝛc.

D'Aubuisson de Voisins, Geognosie, oder Darstellung der jetzigen Kenntnisse über die physische und mineralische Beschaffenheit der Erdkugel; deutsch bearbeitet von J. G. Wiemann. Zweyter und letzter Band. mit einer Kupfertafel. gr. 8. 3 Thlr.

Der erste Band kostet 2 Thlr. 12 gl. und ist im vorigen Jahre erschienen.

D. G. Ficinus, Flora der Gegend um Dresden. Zweyte und letzte Abtheilung: Kryptogamen. 8. m. 3 Kupfert. 2 Thlr.

Der erste Theil enthält die Phanerogamen und kostet 2 Thlr.

Dazu als Anhang:

E. Schwalz, die Gattungen der um Dresden wildwachsenden und auf Aeckern gebauten Pflanzen, in einer tabellarischen Uebersicht. In lateinischer und deutscher Sprache. Fol. broch. 1 Thlr.

Digitized by Google

H. Cotta, die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, oder die Baumfeldwirthschaft. 2. und 3. Fortsetzung, oder 3. und 4. Heft des Ganzen. gr. 8. 1 Thlr. 8 gl. Alle vier Hefte, welche den ersten Band ausmachen, 2 Thlr. 8 gl.

Ch. G. Krebs, Ansichten von der Behandlung der Erdrinde, in Absicht auf Frucht- und Holzerziehung. Ein Beytrag zur Cottaischen Baumfeldwirthschaft. Mit 1 Kupfert. gr. 8. 15 gl.

G. F. Hollunder, die zweckmäßigste Zinkfabrikation bey Steinkohlenfeuerung. In nächster Beziehung auf Sachsen, als eines neuen und nützlichen Industriezweiges für dieses gewerbfleißige Land, und außerdem für alle Bergwerks-Gegenden, welche ihre Blende oder andere zinkhaltige Fossilien und Producte auf eine wohlfeile und einfache Art zu Gute zu machen wünschen. Mit 1 K. 8. broch. 12 gl.

Fr. Mohs, Grundriß der Mineralogie. Erster Band, mit 5 Kupfertafeln. gr. 8. 4 Thlr.

E. M. Schilling, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- und Jagdrechts. gr. 8. 2 Thlr.

D. G. H. Schubert, die Urwelt und die Fixsterne. Eine Zugabe zu den Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft. gr. 8. 2 Thlr.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Neue naturhistorische Werke, welche in letzter Ostermesse bey Unterzeichnetem erschienen sind.

Sprengel, Kurt, neue Entdeckungen im gesammten Gebiete der Pflanzenkunde. 3 Bd. Leipzig. gr. 8. Velinpap. 3 Thlr. Schreibpap. 2 Thlr. 4 gl. Alle 3 Bände Schreibpap. 6 Thlr. 16 gl. Velinpapier 9 Thlr.

Inhalt: 1) Species plant. min. cogn. 2) Epitome florae indicae a W. Roxburgh ed. a W. Carey, c. not. N. Wallich et C. Sprengel. 3) Pflanzen in Clarkes Reisen. 4) Auszüge und Beurtheilungen aus 59 neuen botanischen Werken.

Rasoumowsky, Comte de, Observations mineralogiques sur les environs de Vienne. gr. 4. avec 10 planches coloriés. Vienne. 2 Thlr. 12 gl.

Bojanus, L. H., Anatomia Testudinis Europaeae, fasc. 2. et ultimus. Cum. Tab. XXI. folio. Vilnae. 20 Thlr. Preis für das vollständige Werk mit 40 Kupfertafeln. 40 Thlr.

Parergon ad L. H. Bojani Anatomen Testudinis, cranii vertebratorum animalium, scilicet piscium, reptilium, avium, mammalium comparationem faciens, icone illustr. 4. Vilnae. 16 gl.

Schrank, F. P., Plantae rariores Horti Acad. Monacensis. Fasc. 9 et 10. Monachae. Imper. fol. jedes 4 Thlr.

Hiermit ist dieß schöne Prachtwerk, welches 100 gemalte Tafeln im größten Format enthält, beendigt. Wer bis Ostern 1823 ein vollständiges Exemplar bestellt, zahlt nur 30 Thlr.

Schmidt, Carl, vollständige Naturgeschichte in lithographirten Abbildungen. 1. Bd. Säugthiere, mit 130 Tafeln. 8 Thlr. 2. Bd. Vögel, mit 140 Tafeln. 8 Thlr. 3. Bd. Amphibien, mit 54 Tafeln. 3 Thlr. 8 gl. 4. Bd. Fische, mit 17 Tafeln. 2 Thlr. 16 gl. gr. 4. München. Zusammen 22 Thlr.

Der 5. und 6. Band erscheinen im Laufe des nächsten Jahres. Dieß Werk ist aus der bekannten Anstalt des Prf. Mitterer hervorgegangen. Man darf also hier etwas Gutes, und nicht Sudeleyen, mit denen das Publicum leider öfters hintergangen wird, erwarten.

Rösch, Prof., anatomische Abbildungen des menschlichen Körpers. Besonders für bildende Künstler erläutert. Mit 12 Steintafeln. Imp. Fol. München. 2 Thlr.

Leipzig, im Aug. 1822.

Fr. Fleischer.

In der Weygand'schen Buchhandlung in Leipzig sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

Chronologismen der neuesten europäischen Staatengeschichte der ersten beiden Decennien des 19. Jahrhunderts. Nebst einer publicistischen Uebersicht der in Europa gegenwärtig bestehenden Regentenhäuser, ihrer Abstammung und Besitzungen, in Tabellen, von Joseph Marr Freyherrn von Liechtenstern. gr. 8. 1 Thlr. 16 gl.

Dieses Buch hilft einem lange gefühlten Mangel in unserer Literatur ab; denn, indem es in chronologischer Ordnung einen kurzen und faßlichen Ueberblick aller der großen und denkwürdigen Ereignisse gibt, an welchen die ersten beiden Decennien unseres Jahrhunderts so reich waren, erleichtert es nicht allein das Studium der Geschichte, sondern ist zugleich für künftige Forscher eine Quelle genauer Kenntniß des Vorgegangenen. Der durch mehrere statistische, publicistische und historische Werke dem großen Publicum bereits hinlänglich auf's Rühmlichste bekannte Verf. zeigt aber auch hier, mit welchem unermüdlichen Fleiße und Scharfblick der Gang der Begebenheiten von ihm aufgefaßt wurde, und die Art, wie er in gedrängter Kürze und mit Vermeidung aller Weitschweifigkeit, dennoch aber mit Klarheit und Verständlichkeit das Ganze zusammen und aufgestellt hat, beweist genügend, wie hell und unbefangen sein Blick jene inhaltschweren Jahre, die wir alle durchlebten, beobachtete. Passend eröffnet eine Uebersicht des Areals und der Bevölkerung der

sämmtlichen Staaten Europas bey'm Beginn des Jahrhunderts das Werk, und die Tabellen, welche die Abstammung und Besitzungen der dermahligen Regentenhäuser unsers Erdtheils zeigen, sind eine um so schätzbarere Zugabe zu diesem für Geschichtsforscher, Staatsmänner und Gebildete gleich wichtigem Buche, da sie zugleich in der Anführung von der Abstammung der verschiedenen Fürstendynastien merkwürdige Rückblicke auf die geschichtliche Vergangenheit Europas veranlassen.

So eben ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu erhalten:

Grundriß des Systems der Chemie, oder classische Ausstellung der einfachen und gemischten Körper, vorzüglich nach Lavoisier und Berzelius, so wie nach eigenen Erfahrungen, von W. A. Lampadius, königl. sächs. Bergcommissionsrath und Professor der Chemie und Hüttenkunde. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 18 gl.

Wir geben hier dem Publico das Resultat der 30 jährigen Erfahrungen eines wahrheitliebenden Naturforschers. Fremde und eigene Bearbeitungen der so wichtig gewordenen Wissenschaft der Chemie findet man hier in einer gedrängten Uebersicht ganz systematisch in zwey Reichen aufgestellt. Das erste Reich umfaßt die Elemente; das zweyte die mannichfaltigen Mischungen derselben. Die Einleitung zeigt, bis zu welcher Höhe die Chemie sich als Wissenschaft und Kunst gehoben hat. Eine sehr zweckmäßige und möglichst critische lateinische Nomenclatur erhöht den Werth des Werkes für alle europäischen Chemiker, welche diese Wissenschaft bearbeiten. In der Theorie folgt der Herr Verfasser größtentheils Lavoisier und Berzelius. Wegen der Gedrängtheit des Werkes kann dasselbe vorzüglich als Handbuch zu Vorträgen benutzt werden; doch findet sich auch für den Selbststudirenden durchgängig eine reiche literarische Nachweisung. Uebrigens bürgt der schon längst rühmlichst bekannte Name des Herrn Verfassers für den Werth des Werkes.

Freyberg, im August 1822.

Craz und Gerlach.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Christenthum: Betrachtungen und Untersuchungen von Ferdinand Delbrück. Erstes und zweytes Buch. Bonn bey Adolph Marcus. Preis 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Der Verleger glaubt die Tendenz dieser Schrift nicht besser andeuten zu können, als durch folgenden Auszug aus der Vorrede:

„Von jedem zum Denken aufgelegten und zum Handeln bestimmten Manne darf man wol voraussetzen, daß er streben werde, die ihm durch Ueberlieferung oder Forschung über religiöse Gegenstände zu Theil gewordenen Einsichten und Ueberzeugungen zu ordnen und, so weit es geschehen kann, zu einem Ganzen zu verbinden. Nur von Wenigen aber läßt sich verlangen, zu thun, was ich thue, indem ich von jenen Bestrebungen öffentliche Rechenschaft ablege.“

„Die beiden ersten jetzo erscheinenden Bücher umfassen beynahe hundert Abschnitte, deren jeder ein für sich bestehendes leicht übersehbares Ganzes bildet und die alle als Theile eines größern Ganzen in einander greifen; — eine Vortragsweise, wie sie der Würde des behandelten Gegenstandes vorzüglich angemessen scheint; u. s. w.“

Bey W. Lauffer in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Mathilde von Rokeby, von Walter Scott, bearbeitet von F. P. E. Richter. 2 Bde. 8. 2 Rthlr.

Marmion, oder die Schlacht von Flodden-Field. Von Walter Scott. Nach der 9. Ausgabe bearbeitet von F. P. E. Richter. 2 Bde. 8. 2 Rthlr.

Jacobine oder der Ritter des Geheimnisses. Ein historischer Roman nach W. Scott bearbeitet von F. P. E. Richter. 2 Bde. 8. 2 Rthlr.

Beherrscher der Eilande, nach Walter Scott bearbeitet von F. P. E. Richter. 8. 1 Rthlr. 6 gl.

Erzählungen von W. v. Gersdorf. 3. Bd. 8. 1 Rthlr. (3 Bde. 3 Rthlr. 6 gl.)

Komisch-satyrische und ernst poetische Unterhaltungen für müßige Stunden ꝛc. von F. A. Döring, dem Verfasser der Gedichte in obersächsischer Bauernmundart. 8. 12 gl.

In Berlin bey C. A. Stuhr ist erschienen:

Des Pfarrers Heimath. Ein romantisches Gemälde nach dem Engl. der Miß Anna Porter, von Constantia v. B. 2 Thlr. 6 Thlr.

Miß Porter gehört zur Zahl der beliebtesten englischen Schriftstellerinnen im Gebiete des Romans, und sie hat hier, wie Walter Scott, den treuen Schilderungen der Charactere, die einen tiefen Blick in die geheimsten Falten des menschlichen Herzens verrathen, den überraschenden Situationen, den malerischen Beschreibungen von Naturscenen zu danken. Auch in diesem neuen Roman findet man alle Eigenthümlichkeiten ihres Geistes und jene zarte Weiblichkeit wieder, die jedes fühlende Gemüth anspricht. Die Uebersetzerin hat, ohne sich sclavisch an die Urschrift zu binden, durch diese Uebertragung um so mehr ihren innern Beruf dazu beurkundet, da in solcher nichts von der Anmuth der letztern verwischt, vielmehr richtiger aufgefaßt ist, als wenn sie sich an die Eigenheiten der Wort-

Digitized by Google

fügungen einer fremden Sprache pedantisch gebunden hätte.

Bey Graß, Barth und Comp. in Breslau (Leipzig bey J. A. Barth) ist erschienen:

Die Gymnasialbildung in ihrem Verhältniß zur gegenwärtigen Zeit, von Johann Wilhelm Loebell, Doctor der Philosophie 1821. 8. Preis 20 ggl.

Eine Schrift, die wir der Beherzigung Aller, welche an der wichtigen Angelegenheit der höheren Erziehung Antheil nehmen, ganz besonders empfehlen. Der Verfasser errichtet kein neues pädagogisches Luftgebäude; es ist vielmehr sein Zweck, die Forderungen, welche die Gegenwart an die Gelehrtenschulen zu machen berechtigt ist, zu untersuchen, und das dringende Bedürfniß ihrer Befriedigung nachzuweisen. Auf die hier zugleich aufgestellte, dem Verfasser eigenthümliche, Methodik des historischen Unterrichts machen wir Lehrer an Gymnasien noch besonders aufmerksam.

Haupt, K. G. ausführlicher Unterricht über die allgemeine königl. preuß. Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin und die Officier-Wittwencasse, nach den darüber erschienenen Patenten, Reglements, Rescripten, Instructionen, Informationen, gesetzlichen Bestimmungen, officiellen Bekanntmachungen u. s. w. Preis 16 gl.

Eine Schrift, die gewiß jedem Interessenten der allgemeinen Wittwencasse sehr willkommen seyn wird, indem darin alle gesetzliche Bestimmungen, welche diesen Gegenstand betreffen, gesammelt sind, und die besonders denen, welche in diese Anstalt aufgenommen werden wollen, über das, was sie überhaupt zu beobachten und zu leisten haben, so wie durch die angehängten Tabellen, über das, wegen Verhältniß des Alters beider Ehegatten zu gebende Antrittscapital, und den jedesmahligen Betrag der halbjährigen Beyträge, hinlängliche Auskunft ertheilt.

In der Keßelring'schen Hofbuchhandlung ist erschienen:

Sifler, Dr. Fr. K. L., Anastasia oder Griechenland an der Knechtschaft unter den Osmanen seit der Schlacht bey Kossowa 1389 und im Befreyungskampf seit 1821. Eine Zeitschrift in freyen Heften. 4. Heft. 1822. 24 gl.

— — Die heilige Priestersprache der alten Aegyptier, als ein dem semitischen Sprachstamme nah verwandter Dialect aus historischen Monumenten erwiesen. 1. Thl. 4. 1822. 7 gl.

Mosengeil, F., Gott geweihte Morgen- und Abendstunden in ländlicher Einsamkeit gefeiert. 8. 1821. 1 Rthlr. 14 gl.

Giebelreden oder Zimmermannssprüche. 8. 1822. 10 gl.

Grobe, M. J. S., Denkwürdigkeiten aus dem Leben frommer Personen, deren Namen im Kalender stehen. 8. 1822. 12 gl.

Hoßfeld, W., Triumph eines abgelebten Dorfschulmeisters, über einen rüstigen Oberforstprofessor in der Forstwissenschaft davon getragen. 8. 1822. 9 gl.

Im Verlage von Schulz und Wundermann in Hamm ist so eben (Preis 20 gl.) erschienen:

Briefe zweier Freunde über Religion und Glauben. Kein Buch für Befangene. Herausgegeben von Traugott Walter.

Eine Schrift, die Ref. als eine merkwürdige, in das Unwesen unserer Tage rief eingreifende Erscheinung auf dem literarisch-religiösen Gebiet, dem lesenden, aber zugleich unbefangenen Publicum anzukündigen sich beeilet. Freymüthig, jedoch mit edler Mäßigung und einer vom Geist der Liebe durchdrungenen Sprache zieht der Verfasser eine scharfe Linie zwischen dem verwirrenden Dogmenwesen und dem reinen Christenthum, und stellt die überzeugendsten Beweise auf, daß Prüfen und Glauben wol mit einander zu befreunden seyen. Möge dem Leser diese Schrift jene hohe Anschauung und beseligende Beruhigung in dem, was dem Menschen am theuersten bleibt, und die der Verfasser als höchstes Ziel gestellt hat, gewähren.

So eben verließ die Presse:

Corpus juris Confoederationis germanicae, oder vollständige Sammlung der Quellen des teutschen Bundesrechts, vom Lüneviller Frieden bis zu den neuesten Bundesgesetzen, nach Original-Documenten, herausgegeben von Guido v. Meyer, Großh. Mekl. Legat.-Secretär. 2. Theil — kein germanischer Codex. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gl.

Eine vollständige Uebersicht dieses Werkes, so wie des überall so rühmlich erwähnten „Repertorium der Bundestagsverhandlungen" von demselben Verfasser, 1. Band oder 1. bis 4. Heft, ist in allen Buchhandlungen gratis zu haben; beide Werke gehören gewissermaßen zusammen.

Ferdinand Boselli in Frankfurt a. M.

Num. 262.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 26. September 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Dießmahl für Hrn. F. A. Hahnrieder allein.

(Vergl. Nr. 220 des allg. Anz. d. D.)

Wehe wollte und will ich Ihnen nicht thun, und wie es sich mit den Persönlichkeiten verhalte, deren ich mich schuldig gemacht haben soll, das wird sich im Laufe dieser meiner schuldigen Erwiederung wol auch zu Ihrer Zufriedenheit aufklären. Berücksichtigen Sie nur die wiederholte Bitte, und hören unbefangen, was ich auch jetzt ohne alle Leidenschaft sagen werde.

Vor allen Dingen also die Frage: Wo denn in meinem Aufsatze (in Nr. 192) die Worte stehen, — „daß Sie auf einen Boden sich gewagt hätten, der Ihnen — seiner Natur nach — unmöglich bekannt genug seyn konnte?" — Ich habe mir alle Mühe gegeben, um zu finden, was Sie gefunden haben wollen, allein noch in diesem Augenblicke begegnen mir, anstatt der Ausdrücke „seiner Natur nach" — die ganz anders klingenden — „der Natur der Sache nach." — Dieß macht einen gewaltigen Unterschied, und wir müssen uns nothwendig auch an Worte halten, um dem verdienstvollen Prediger Schmalz nicht Veranlassung zu der gegründeten Beschuldigung zu geben, daß wir die Begriffe offenbar verwirrten. Der Natur der Sache nach sind Sie nicht Theologe, sondern ein Mann, der auf andere Weise seinen Platz in der Gesellschaft rühmlich ausfüllt. Daß Religion Ihrem Herzen Bedürfniß, — daß Sie mit ihr, ihrem Wesen nach — innig vertraut seyn können: das wurde ja gar nicht in Abrede gestellt; aber daß derjenige Theil der Literatur, der uns über den Stand religiöser Ansichten, religiöser Vor- und Rückschritte richtiger und gründlicher belehrt, als es Zeitungen thun können, Sie in eben dem Maße anziehen und beschäftigen müsse, wie man es bey dem Theologen vom Fache voraussetzen darf: dieß anzunehmen, wäre wol um so ungerechter gewesen, da Sie sich als Gutsbesitzer bezeichneten und die tüchtige Stellung eines solchen nur schwer mit jener Aufgabe vereinbar seyn dürfte. Wie sehr haben Sie mich demnach mißverstanden und wie schade ist es für den ganzen Eingang Ihrer Antwort, da er mich nicht treffen, also meine Empfindlichkeit auch nicht reizen kann.

Daß Sie im Laufe Ihrer academischen Jahre auch theologische Collegia gehört haben, dieß ändert die Sache nicht; denn es handelt sich hauptsächlich um die Erscheinungen des Tages, von welchen wahrscheinlich in allen damahls gangbaren Compendien Nichts stand, und über welche folglich auch Nichts vorgetragen werden konnte. Daß Sie sechs und funfzig Jahre alt sind, dieser Umstand gibt Ihrer Person das Gepräge der Ehrwürdigkeit für mich; denn ich zähle deren nur sieben und dreyßig, und gedenke auch alt zu werden; und daß Ihre Reisen — in eine gerade Linie verwandelt, sich auf 2000 deutsche Meilen ausdehnen, daß Sie also so schöne Gelegenheit hatten, Länder-, Völker- und Menschenkenntniß sich zu erwerben, darum wird Sie Jeder beneiden, dem solche Gunst von seinem Geschicke nicht beschieden war. Doch wie Sie vollkommen Recht haben mit der Behauptung: „daß Weisheit nicht bey denjenigen

ausschließlich zu suchen sey, welche auf Universitäten studirt haben;" so glaube ich Recht zu haben mit der meinigen — daß man sich auch im achtzigsten Jahre und nach einer Weltumseglung noch gewaltig irren könne, und knüpfe daran eine Versicherung, die Ihnen jetzt unmöglich mehr wehe thun kann, wo ich Sie auf den richtigen Standpunct zur Beurtheilung dessen, was ich wollte und nicht wollte, hingeleitet zu haben glaube; nämlich die schon früher ausgesprochene: daß Ihnen der Boden, welchen Sie betreten haben, wirklich zu fremd ist, um sich mit Sicherheit auf demselben zu bewegen. Einleuchtende Beweise für diese Versicherung — so fern sie noch nöthig seyn sollten — werden sich bald ergeben.

Schritt vor Schritt Sie begleitend, rechne ich mir den Umstand — daß kein Sectenhaß in mir lebt — nicht zum Verdienste an, und bitte Sie, daß es auch von Ihnen, in Beziehung auf mich, nicht geschehen möge. Mit dem Ab- und Zuschreiben menschlicher Verdienste ist es überhaupt eine eigene Sache. Zudem können wir nach des Meisters Lehre ja nie mehr thun, als wir zu thun schuldig sind. Grund genug für mich, um Ihre freundliche Zurechnung dankbar abzulehnen. Mit dem lämaischen Geistlichen, den Sie auf Ihren Reisen in seinem Tempel sprachen, ist es allerdings etwas Anderes. Haben Sie ihm die Hand brüderlich gedrückt und ihm offen gesagt: Du denkst christlicher, als so viele Millionen Christen denken dürfen; — dann haben Sie eine Handlung der Gerechtigkeit geübt.

Sie verlangen nun erstens eine Nachhülfe für meine erste Beschwerde gegen Sie, indem Sie das schonende „es scheint" oder das darauf gebaute categorische Urtheil für übel angebracht erklären. — Gut! — Ich streiche also jene beiden Wörtchen, sage dagegen: Sie sind der Meinung, „daß wir Protestanten deßhalb, weil wir noch nicht alle Mißbräuche abgelegt haben, keine Protestanten geblieben sind" (sonst hätten Sie ja unmöglich so fragen können) und erkläre meines Orts: — Wir sind es bis auf diese Stunde, werden es mit Gottes Hülfe auch ferner bleiben und in immer edlerem Sinne werden. Gern möchte ich Sie aufmerksam darauf machen, wie es schon in der Natur des Protestantismus liegt, daß er, eben weil er nicht stereotypisch verfährt, von Mißbräuchen immer freyer machen müsse; gern möchte ich Ihnen wenigstens einige der vielen Beweise für diese Behauptung darlegen, die uns aus den drey Jahrhunderten seines Bestehens entgegenleuchten, wenn ich Ihnen nicht so manches Andere noch zu sagen hätte.

Ihre Actenstücke — das Actenstück des Pfarrers Stephany liefern auch hier — das begreifen Sie doch wol — durchaus wieder den Beweis nicht, dessen Sie bedürfen, und da ich das Urtheil des ehrwürdigen Oberhofpredigers Ammon und also auch das Ihrige, „wornach selbst die beßte und vorzüglichste Kirche immer ein gewisses Gepräge von Beschränkung trägt" — nie angefochten, Sie mit keinem Worte darüber getadelt habe, daß Sie uns Protestanten von Mißbräuchen nicht gänzlich freysprechen; da ich im Gegentheil diese Mißbräuche — in den Grenzen der Wahrheit — zugab und sie immer zugeben werde, so lange die Rede von Menschen und menschlicher Aufnahme und Behandlung selbst des Göttlichen ist; so ist es doch ganz unbegreiflich, wie sich die richtige Ansicht — hier gelte es der Frage: wer sich mehr oder weniger losgerungen habe — wer sich mehr oder weniger loszuringen die gegründete Hoffnung hegen dürfe? — Ihnen so durchaus fremd erhalten konnte.

Wer sein Urtheil zweytens auf unwiderlegbare Thatsachen gründet, der sagt nicht, „die Unduldsamkeit der nicht katholischen Kirchen scheint sich vermehren zu wollen, sondern er sagt — sie vermehrt sich wirklich, und führt andere Dinge an, als es unerwiesene Kirchenstörungen in einer einzelnen Kirche sind. (Nichts für ungut, daß ich Sie an derselben Seite fasse, woran Sie mich nach Nr. 1 gepackt haben. Hodie mihi, cras tibi!) — Mit Ihrem Nachtrage: „daß seit einigen Jahren von Nichtkatholiken gegen die Katholiken mehr geschrieben und gesprochen worden sey, als früherhin," hat es eben so gut seine Richtigkeit, als die Bemerkung des katholischen Geistlichen nicht unwahr ist, der Ihnen das letzte, allgemein begangene Reformationsfest als beiläufigen Anfangspunct dieser Erscheinung angab. Sonderbar nur, daß Sie über alle diese Dinge immer mit katholischen Bischöfen, Prälaten und Geistlichen, nie aber mit Geistlichen Ihrer eigenen Confession sich unterhalten, von welchen Ihnen doch der

erste beßte das Räthsel lösen und Sie gegen den großen Irrthum schützen konnte, wornach Sie nun gerade in jenem Umstande einen Beweis für die Unduldsamkeit der Protestanten sehen wollen. — Man hat am Reformationsfeste die Segnungen, welche diese Weltbegebenheit mit sich führte, mit glühendem Danke gegen die Vorsehung anerkannt; man hat diese Segnungen in Predigten gebührend hervorgehoben und der großen Männer rühmend gedacht, die Gott zu Werkzeugen sich erkohr; man hat in Flugschriften etwas Aehnliches zu leisten sich bemüht, und das Alles werden Sie so natürlich finden, als es natürlich ist, daß man bey der Freude über die neue Schöpfung des Zustandes eingedenk wurde und eingedenk machte, der ihr voraus ging. Von dem Ablaßkrame ꝛc. wurde darum hier und da, mit mehr oder weniger Feuer, immer aber in vollem Einklange mit der Geschichte geredet, und das trieb denn nun einen und den andern Katholiken an, sein Mißbehagen über eine solche Feier nicht bloß auszusprechen, sondern noch um Vieles weiter zu gehen. (Wären Sie bekannt auf dem Boden, welchen Sie betreten haben, so brauchte ich Ihnen dieses Alles nicht zu sagen.) Einer dieser gereizten Männer unter andern hat sich sogar bemüht, zu beweisen, daß Luther verrückt gewesen sey, woraus denn wieder eben so natürlich gefolgert werden mußte, daß die protestantischen Könige und Fürsten mit ihren Millionen Unterthanen die theuerste Angelegenheit ihres Lebens auf Verrückung bauten und noch bauen. Finden Sie es denn nicht natürlich, daß zu solchen und ähnlichen, wenn auch gleich niedrigen, doch immer zu berücksichtigenden Verunglimpfungen nicht geschwiegen wurde? — Wohl haben Sie recht, „daß die Sonne an ihrem Werthe nichts verliert, wenn einige Köter sie anbellen.“ Aber in den, mit diesem Namen von ihnen bezeichneten Personen verehrt die römisch-katholische Kirche einen Theil ihrer Gelehrten, und Stillschweigen ist nach unserer, früher ausgesprochenen Ansicht keine Widerlegung, sondern nach der Ihrigen wirkliches, nach der meinigen scheinbares Eingeständniß, während Sie mir überdieß noch zugeben werden, daß ein so gelegentlich angebrachtes Schimpfwort doch immer ein erbärmliches Hausmittelchen bleiben wird.

Das höchst wichtige Capitel der Proselytenmacherey, welche sich wie ein Proteus in den mannichfachsten Gestalten zeigt, muß Ihnen ebenfalls völlig unbekannt seyn. Auch sie hat viele jener Schriften veranlaßt und nun frage ich Sie, mein billiger und gerechter Freund, Wie man sagen kann: Es wird aus Unduldsamkeit viel geschrieben, wenn man mit dem Geschriebenen selbst nicht vertrauter ist, als Sie es sind.

Die katholische Kirche hat also mitunter recht starke Mißbräuche? — So? — Nun und was hat denn der katholische Prälat auf Ihren (ich zweifle wahrlich nicht daran) aufrichtigen Herzenserguß in dieser Hinsicht erwiedert? — So überflüssig Sie meine Mühe achten, so dankbar würde ich Ihnen für die Mittheilung dieser Erwiederung gewesen seyn.

Sie sagen: „Man sehe keine Gefahr, wo keine ist — Man lasse sich nicht durch Schein bethören?“ — Ich sage: der Schein und die traurigste Wahrheit berühren sich nur zu oft innig. — Aus demselben Berlin, aus welchem Ihre Stimme hervorgeht, tönten früher Stimmen anderer Art — Warnungsstimmen, der höchsten Beherzigung werth. Man fand sie undankbar ab mit dem Namen „Jesuitenriecherey“ und — die Folge hat sie vollkommen gerechtfertigt.

No. 3 cessat, in so fern mein verehrungswürdiger College Schmalz, wie Sie ganz richtig bemerken, jede weitere Berührung dieses Punctes überflüssig machte. Hätte er es nicht gethan: so hatten Sie dem Bischof Mauermann — wie ich gesagt habe und noch sage — durch Ihr fatales (freilich nur den dresdner Protestanten geltendes) qui tacet, consentit! immer einen schlechten Dienst erwiesen; so tadellos auch Ihre Absicht war.

In Beziehung auf Nr. 4 — nehmen Sie die Worte des Ungenannten vor allen Dingen, wie er sie gegeben, d. h. zunächst die Gegenwart angehend, und der Beweis — daß er Recht habe — kann dann einem ungetrübten Auge nicht entgehen. Ueber Ihr schwedisches Zeugniß weiter unten. — Mit den geheimen Umtrieben in Deutschland bin ich wirklich so unbekannt, daß ich weder etwas dafür, noch dawieder sagen kann; doch werde ich mir eine Berührung dieses Punctes ebenfalls weiter unten erlauben. — Die treuen Sachsen mögen die preußischen Landes-

Digitized by Google

gesetze in Anspruch nehmen und Sie injuriarum belangen. Treu sind sie, nach meiner festen Ueberzeugung, treu und gehorsam ihrem guten Könige. — Aber nun noch einige hierher gehörige Worte, die Sie mir gewaltsam abnöthigen. Sie nehmen die Geschichte in weiterem Umfange, als es früher geschehen, in Anspruch, um jenen Ungenannten zu widerlegen. Ich schöpfe aus derselben Quelle, um seine Angabe abermahls zu rechtfertigen.

Wer hat die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Regenten oft und vielfach entbunden? — Wer hat Reiche verschenkt, wie Spielsachen, ohne ihre legitimen Inhaber darum zu fragen, ob ein solches Verschenken wehe oder nicht wehe thue? — und wo steht in einer protestantischen Moral, was die jesuitische lehrte? — Ich will sie nicht auf Bücher verweisen, aber nehmen Sie doch einmahl Nr. 194 der Neckarzeitung zur Hand und Sie werden S. 854 finden:

„Im Jahr 1761 bewies ein königlicher Procurator dem Parlamente zu Paris, daß die Jesuiten zwey und zwanzig Verschwörungen in Europa angezettelt. Dann ging er ihre Schriften durch, und es fand sich: daß 2 Jesuiten den Kirchenraub vertheidigt, 34 den Diebstahl, 5 den Vatermord, 36 den Todschlag, 5 die Zauberey, 2 den Götzendienst, 17 den Ehebruch, 29 den Meineid und fünf und siebzig den Königsmord. (NB. die Schrift des Procurators befindet sich noch in der Bibliothek zu Paris unter der Nummer 1852)" — Herr! diese Jesuiten leben wieder auf und sollen Führer der Jugend werden! —

Ob Ihnen die römisch-katholische Kirche 5. die Erlaubniß gegeben habe, ihren Grundsatz: „Der Mensch werde durch Ausübung guter Werke selig" so auszulegen, wie Sie es thun, das weiß ich nicht. Wohl aber weiß ich, daß sie selbst ihn nicht so auslegt, und folglich sind Sie auf jeden Fall ein Getäuschter. Wie unbillig und ungerecht hat Sie ein blinder Eifer auch bey dieser Gelegenheit gegen mich gemacht, da Sie eine so erbärmliche Frage sich erlauben konnten. — Ob Oberhofprediger Mende, den ich auch als einen mir völlig unbekannten katholischen Amtsbruder gern achte, vortrefflich, mittelmäßig oder schlecht predige: davon hat ja kein Mensch gesprochen. Sie behaupten — Er habe in locum der allein seligmachenden katholischen Religion die seligmachende Wahrheit gesetzt, und dann hat er gefehlt, weil er dieses als römisch-katholischer Priester nicht durfte.

Besorgnisse über das Urtheil, welches Nichtchristen, bey dem Blicke auf die vielen christlichen Secten und Reibungen, über das Christenthum selbst fällen möchten, haben Sie wirklich ausgesprochen, und somit endet wol die Unbegreiflichkeit auch in Beziehung auf meinen 6. Vorwurf.

Daß die Wahrheit nicht untergehen werde, in diesem tröstenden Glauben begegnen wir uns recht einmüthig. Daß man in den jüdischen Tempeln in Berlin recht schön predigt, das glaube ich Ihnen aufs Wort. In der Synagoge hier Orts wird gar nicht gepredigt. Daß es Scheidewände gibt, welche nur die Zeit und die in ihr mächtig und ruhig waltende Vorsehung, nicht aber ein ungestümes menschliches Ankämpfen in Trümmern wirft, das ist meine innige Ueberzeugung, und wenn ich mich also für den Fall, daß vielleicht ich und meine Kinder ein solches Zusammensinken nicht erleben dürften, eines künftigen Zustandes freue, wo solche Scheidewände nicht bestehen: so gönnen Sie mir doch diese, gewiß nicht unchristliche Freude. Zugestanden sey es übrigens, daß auch die Menschen viel können, wenn sie ernstlich wollen; allein wo man von der einen Seite gar Nichts will, oder vielmehr Alles will und Alles wollen muß, um consequent (folgerecht) zu bleiben: da erstirbt auch die Hoffnung. — Daß Sie Protestant bleiben wollen, das gereicht Ihnen zur Ehre; aber durch die abermahlige Anführung des augustinischen — in necessariis unitas, in dubiis libertas — beurkunden Sie, daß Sie nicht bedacht haben, wie es in der römisch-katholischen Kirche, vor der Hand, gar keine dubia geben könne, da sie unfehlbar ist, und wie also jene schöne Regel uns Protestanten unter einander nur angehe.

Daß Sie sich beleidigt fühlen, wenn ich vom Verkriechen hinter Dispense spreche: das thut mir leid; denn nicht auf Beleidigung, sondern auf einen guten Rath, der immer Dank finden sollte, war es abgesehen, und hätte ich Sie beleidigen wollen: so würde ich jetzt beschämt Ihnen gegenüberstehen, nachdem Sie mich und alle Leser dieses viel gelesenen Blattes durch ein so kerngesundes Urtheil über den zur katholisch-apostolisch-römischen Kirche übergegangenen Carl

Ludwig von Haller, so wie wie über alle jene Protestanten, die — wie er vernommen haben will — hinter solchen Dispensen wirklich stecken, verpflichtet haben. Daß Sie keine Injurienklage gegen mich anstellen wollen: das bedaure ich, denn es entgeht mir dadurch die Gelegenheit, Ihnen auch vor einer geachteten gerichtlichen Behörde zu beweisen: daß Sie den Balken wirklich am unrechten Orte gesehen haben, also in Ihrem Urtheile nothwendig ungerecht seyn mußten. Doch verkenne ich auch Ihre, in dieser Hinsicht gegebene, milde Versicherung eben so wenig, als gewiß ich auf der anderen Seite die Zusammenstellung mit einem ungezogenen Prediger Suche in Ostpreußen, mit einem des Anstandes entbehrenden Hoffmann bey Tilsit, und mit einem lichtscheuen Bibelfreund richtig zu würdigen weiß. In Zusammenstellungen haben Sie Ihre besondere Eigenthümlichkeit und — sonderbar — Ihnen kann ich nun einmahl Nichts übelnehmen. — Daß es Ihrem Scharfblick entging, warum ich erzählte, daß man den Heros Luther einen Erzjacobiner und Carbonaro genannt habe: das beklage ich; denn es war durch die Erzählung selbst klar, und sollten Sie dieses warum auch jetzt noch nicht auffinden können: so sey es Ihnen mit den wiederholten, einfachen Worten kund gethan: daß ich gern widerlegt sehe, aber ungern schimpfen höre.

Und manches möchte ich allerdings noch von Ihnen beantwortet wissen, manches Ihnen noch sagen; doch auf diesem Wege nicht, denn so verderbe ich mir, wie Sie richtig bemerken, die Zeit, die mir ohnehin nur spärlich zugemessen ist. Es ist ja nicht unmöglich, daß ich einmahl nach Berlin oder Sie nach Homburg kommen. Für diesen Fall schenkt einer dem andern einen freundlichen Besuch, und dann sage ich Ihnen

1) daß ich kein Republikaner bin. Ich sage Ihnen

2) daß Weltsachen nie an dem Maßstabe unseres lieben Ich's und an darauf sich beziehenden Actenstücken gemessen werden dürfen. Zugleich gestatten wir uns gegenseitige Einsicht. Sie mir in das, was Sie besitzen; ich Ihnen in die Actenstücke, die mir mein seliger Vater, ein redlicher und unbescholtener Geistlicher, hinterlassen hat. Wir lesen darauf

3) die schwedische Geschichte, um Ihr Urtheil zu berichtigen. Dann frage ich Sie:

4) Wie ein Mann, den gewiß nur ungegründeter Verdacht als Revolutionair und Majestätsverbrecher auf die Festung Pillau brachte, wie Sie also in Beziehung auf die demagogischen Umtriebe, in Beziehung auf ihre Besorgniß erregende Wirklichkeit und in Beziehung auf diejenigen, die vor der Hand der Theilnahme daran bloß verdächtig sind, so hart urtheilen konnten, als Sie es gethan? Ich frage Sie weiter

5) Wie ein von der reinen Christus-Religion durchdrungener Mensch für die Beleidigungen eines Suche, eines Hoffmann und eines lichtscheuen Bibelfreundes ein so getreues Gedächtniß haben dürfe, daß er die Beleidiger nach Jahren noch öffentlich und roh an den Pranger stellt? Ich frage Sie endlich

6) als einen mit der lamaischen Religion an der Quelle, wenn auch nicht in Tibet, doch unter den, mit hohem Mutterwitz begabten Kalmücken bekannt gewordenen Reisenden: Ob es denn wirklich wahr sey, was andere Reisende uns von dieser Religion berichten? — Ob z. B. — doch der 1. Supplementband für die 1., 2., 3. und 4. Auflage des Conversations-Lexicons — dieses allgemeinen Noth- und Hülfsbuches — schon er mag Sie nach S. 426 ff. ahnen lassen, um was ich Sie alles fragen werde.

Leben Sie also wohl bis zu dem Augenblicke persönlicher Bekanntschaft. Halten Sie es für gut, mir abermahls, und um vorläufig das letzte Wort zu haben, im allg. Anz. d. D. zu antworten: so thun Sie es in Gottes Namen. Ich kann es — aus Ueberzeugung — nicht mehr thun, wie leicht mir die Erwiederung auch werden dürfte. Auch das rauhe Wort darf Männer, wenn sie sich namentlich über so hochwichtige Gegenstände unterhalten, nicht verletzen. Ich scheide darum ohne Groll von Ihnen, was sie vielleicht nicht erwarteten, vielleicht auch nicht einmahl beabsichtigten, und versichere Sie zum Schluß: daß es auch ohne Ihre freundschaftliche Erinnerung — mein Grundsatz war, ist und bleiben wird, — des Lebens Mühen jedem meiner Brüder (wohin ich alle Menschen rechne) nach aller mir zu Gebote stehenden Kraft zu erleichtern.

Homburg, am 23. Aug. 1822.

Müller,
evang. luth. Stadtpfarrer.

Justiz- und Polizey-Sachen.

1042. Nachdem die aus den hiesigen Amtsgefängnissen entwichenen, mittelst Steckbriefs vom 20. v. M., verfolgten Verbrecher

Johann Peter Klüber aus Eichenried,
Johann Lorey aus Töpfengiesel, und
Johann Faulstich, angeblich aus Oberfinn,

sämmtlich wieder eingebracht worden sind *), so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Fulda, am 20. Sept. 1822.

In Auftrag des Criminal-Senats des Obergerichts der Provinz Fulda.
Hoen, Obergerichts-Assessor.

*) Solche Anzeigen, die erfolgreiche Nützlichkeit öffentlicher Blätter beweisend, sollten in dieser, so wie in mancher andern Hinsicht, nie unterbleiben. d. Red.

Aufforderung.

In Gemäßheit des Königlichen Patents vom 2. Januar 1821 und der Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii von demselben Tage, können die Inhaber der nachbemerkten Hannoverschen an porteur lautenden Landes-Obligationen und Zins-Coupons, die darauf zu vergütenden Retardatzinsen nur gegen Anweisungen der unterzeichneten Liquidations-Commission empfangen, nämlich:

1. Der Obligationen der vier größeren Hannoverschen Landschaften, ausgestellt am 31. August 1803 sub Litera A. und des dazu gehörigen 15. Zins-Coupons, welcher am 15. März 1811 fällig gewesen ist, insofern die Obligationen vor dem 1. Nov. 1813 haben wieder eingelöst werden sollen und nicht gegen westphälische Verbriefungen umgetauscht gewesen sind.

2. Der Obligationen der gesammten Hannoverschen Landschaften sub Litera B. vom 1. Januar 1804 und deren 8. am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons, wenn solche nicht wie vorbemerkt, umgetauscht gewesen sind.

3. Der Obligationen der gesammten Hannoverschen Landschaften sub Litera C. vom 1. Jul. 1804 und deren 7. am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons, insofern die Obligationen vor dem 1. Nov. 1813 haben eingelöst werden sollen und nicht, wie ad 1 angegeben, umgetauscht gewesen sind.

4. Der Obligationen der Lüneburgischen Landschaft am 14. März 1807, und deren am 14. März 1811 fällig gewesenen Zins-Coupons.

5. Der Obligationen derselben Landschaft vom 14. May 1805, und deren am 15. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons.

6. Der Obligationen derselben Landschaft vom 20. Jul. 1803 und deren am 24. Dec. 1807 fällig gewesenen Zins-Coupons.

7. Der Obligationen der Bremen- und Verdenschen Landschaft resp. vom 1. Jul. 1803 und 1. Jul. 1807 nebst deren am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons.

8. Von den Obligationen derselben Landschaft d. d. 20. Jul. 1804, des am 24. Dec. 1807 fällig gewesenen Zins-Coupons.

Da nun mehrere der vorbemerkten Obligationen und Zins-Coupons bey der unterzeichneten Behörde bis jetzt nicht producirt worden sind und es erforderlich ist, die Auszahlung der Retardatzinsen zu Ende zu bringen, so werden die Inhaber der gedachten Obligationen und Zins-Coupons hierdurch, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, zu deren Production, binnen drey Monaten a dato, mit dem Bemerken aufgefordert, daß die unterzeichnete Behörde nach Ablauf dieser Frist, auf dann etwa einkommende desfallsige Anträge, Rücksicht zu nehmen, außer Stande seyn wird.

Die resp. Obrigkeiten und andere öffentliche Behörden, bey denen dergleichen Papiere etwa deponirt sind, werden zugleich ersucht, deren Herbeyschaffung möglichst zu erleichtern.

Hannover, den 14. September 1822.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Liquidations-Commission.
G. C. Lichtenberg. J. P. Rose.

Avertissement.

Die unverehlichte Juliane Charlotte Hopfer eine eheliche Tochter des Malers Johann Bernhard Gottfried Hopfer und der Anna Elisabeth Philippine gebornen Voigt, welche zu Berlin am 4. Julius 1756 geboren und seit dem Jahre 1785 keine Nachricht von sich gegeben hat, im Fall dieselbe aber bereits verstorben sein sollte, deren unbekannte Erben werden hiermit auf Ansuchen ihrer Verwandten öffentlich vorgeladen, sich bei dem unterzeichneten Königlichen Stadtgericht binnen Neun Monaten schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem auf den 8. Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr vor dem Königlichen Justiz-Rath Herrn Wollank anstehenden Termin zu melden und die weitere Verhandlung in der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die vorgeladene unverehelichte Hopfer für todt erklärt, ihr Vermögen, welches in einigen Tausend Thalern besteht, den bekannten nächsten Erben derselben nach erfolgter Legitimation, oder in Ermangelung gesetzmäßiger Erben, der hiesigen Kämmerei zugesprochen und zur freien Verfügung verabfolgt wird. — Wenn nach ergangenem Erkenntnisse sich die Verschollene oder etwaige bis dahin unbekannte Erben derselben melden sollten; so müssen dieselben alle Handlungen und Verfü-

gungen dessen, der auf solche Art in den Besitz des Vermögens gesetzt ist, und sich, ohne Rechnungslegung oder Ersatz der gezogenen Nutzungen fordern zu können, lediglich mit demjenigen begnügen, was davon alsdann noch vorhanden sein wird.

Zu Bevollmächtigten werden denjenigen, welche hierselbst keine Bekanntschaft haben, die Herrn Justiz-Commissarien Marchand, Pellisson und Wilke vorgeschlagen.

Gegeben Berlin, am 11. Januar 1822.

Das Königliche Stadtgericht hiesiger Residenz.

Kauf- und Handels-Sachen.

Da der zur Verpachtung des Herzogl. Cammerguts Oeslau auf

Sonnabend den 28. September k. J.

anberaumt gewesene Termin aus bewegenden Gründen, bis auf weitere Bekanntmachung aufgehoben worden ist; so wird dieß andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coburg, am 18. September 1822.

Herzogl. Sächs. Cammer.

Riemann.

Bekanntmachung.

Von Herzogl. S. Cammer allhier wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bereits in mehreren öffentlichen Blättern angezeigte Verstrich von circa 80 Centnern guter und mittlerer spanischen Schaafwolle, welcher eingetretener Verhinderungen wegen auf dem angesetzten Tage nicht statt finden können, nunmehro auf den Donnerstag nach dem 19. post Trinitatis, welches

der 17. des künftigen Monats October

ist, allhier in dem alten Schlosse, Vormittags von 9 Uhr an, in kleinen Partheen zu 2 und 3 Centner vorgenommen werden soll, und werden daher Liebhaber hierzu eingeladen und denselben dabey bekannt gemacht, daß diese Wolle den ganzen Tag vorher in Augenschein genommen und untersucht werden kann, auch auswärtige Käufer auf jeden Centner der zugeschlagenen Wolle sogleich eine Draufgabe von einem halben Carolin zu bezahlen haben, und diese Wolle ohne baare Bezahlung nicht verabfolgt wird.

Datum Meiningen zur Elisabethenburg, den 19. September 1822.

Herzogl. S. Cammer das.

Apotheke.

Eine in gutem Ruf stehende, nach der neuen Nomenclatur eingerichtete, sehr frequente und bequeme Apotheke im Weimarischen, wobey sich auch außerdem Materialhandel befindet, soll nebst Privilegium, Familienverhältnisse wegen verkauft werden; portofreye Briefe deßhalb besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Kaiser. priv. Augsburger Balsam.

Dieses vortreffliche Medicament, welches unter ärztlicher Aufsicht verfertigt und seine heilsamen Kräfte der leidenden Menschheit so vielfältig bewiesen hat, ist echt und versiegelt das Dtzd. zu 1 Rthlr. 20 gl., einzeln das Glas 4 gl. nebst Gebrauchszettel in Commission zu haben bey

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Pariser Porzellaine

in Services von 5 großen Stücken und 12 Paar Tassen, desgleichen einzelne Kaffee-, Chocolade- und Bouillontassen mit goldenen Buchstaben und Devisen, einfach und reich verziert, das Paar 8 gl. bis 10 Thlr. sind zu haben bey

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Ausspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinnst. Das Gut Wasiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisoika nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Ausspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322,000 Rubeln.

Die Ziehung geschieht den 15. November d. J. in Gegenwart der Staatsbehörden.

Zu dieser Ausspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeichneten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

W. H. Reinganum,
in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos zu 11 fl. und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünktlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Rthlr. sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt
in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tresorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Alle Gattungen Staatspapiere, vornehmlich solche, welche außer dem Genuß von Zinsen die Aussicht auf bedeutende Gewinnste darbieten, sind zum billigsten Tages-Cours zu haben, durch das

Adreß- und Commissions-Comptoir von Fried. Berndt in Frankfurt a. M.

N. S. Auch hält man sich dieseits zur Ausrichtung von Geschäftsaufträgen aller Art bestens empfohlen.

Badisches Lotterieanlehn.

Großherzogl. Badische, von den Landständen garantirte Lotterie-Anlehns-Loose, welche in den Serie-Ziehungen herausgekommen sind, und in bevorstehender Gewinnst-Ziehung am 30. November dieses Jahres ohnfehlbar gezogen werden müssen, sind bey Unterzeichnetem nebst Plan zu dem dermaligen Cours von 104 fl. rheinisch oder 59 1/2 Rthlr. preuß. Cour. zu haben. Diese Gewinnstverloosung enthält 2400 Preise im Gesammtbetrag von 250,000 fl. klingende Münze.

Adres- und Commissions-Comptoir von Fried. Berndt. L. C. Nr. 62 in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 27. September 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

„Zweyte schuldige Antwort an den Buchhändler Brockhaus in Leipzig."

„In Beziehung auf meine erste schuldige Antwort in Nr. 231 dieser Blätter hat der Buchhändler Brockhaus in der Beylage Nr. 165 zur leipziger Zeitung eine so genannte „Erwiderung" einrücken lassen, worin er sich darüber beklagt, daß ich ihn der unerlaubten Gemeinmachung meines Privatschreibens an den Schauspieler Eßlair beschuldigt habe, da dieß doch nur die Schuld seiner Expedition, die solches nicht „anstößig" gefunden, gewesen sey. Das geht nicht mich, sondern seine Expedition an, sagt aber überhaupt so viel als Nichts, da es seine Pflicht ist, als Bewindhebber über allen Druck und Satz, der in seiner Expedition expedirt wird, die Aufsicht zu führen und sie zumahl im Puncte des Anstößigen gehörig zu informiren. Er beklagt sich ferner darüber, daß ich ihn einen Freund Eßlair's genannt, was er „eine hämische und ehrenrührige Insinuation" nennt. Das geht abermahls nicht mich, sondern den Schauspieler Eßlair an, den er jetzt in Nr. 200 seines literarischen Conversationsblattes zugleich einen Schauspieler, „der von der Bühnenkunst gänzlich abzuweisen sey" u. dgl. m. hat nennen lassen. Er beklagt sich endlich über die sächsische und preußische Gesetzgebung, bey der er „kein Recht bekommen" könne. Das geht zum drittenmahl nicht mich, sondern diese Gesetzgebungen an. Dieser letzten Klage ungeachtet, droht er mir aber doch, mich zu verklagen, und das kann ich um so ruhiger erwarten, als alle seine Insinuationen gegen mich lediglich auf ihn selbst zurückfallen. Ueberdem hat er selbst mir eine Amtsinjurie zugefügt, weßhalb ich auch ihn bey seiner resp. Behörde rechtlich belangen und auf seine Bestrafung nach dem Gesetz antragen werde. Was aber seinen Vorwurf betrifft, daß ich ein zehnjähriges Freundschaftsverhältniß mit ihm abgebrochen hätte; so werde ich in einer nächstens erscheinenden kleinen Schrift, betitelt: „der weise Hermes, oder Brokhausiana Nr. I." dem Theile des Publicums, das diesen Herrn und das mich kennt, erzählen, wie und warum Er dieses Verhältniß abgebrochen hat.

Halle, den 10. Sept. 1822.

Professor Schütz.

Allerhand.

Mittel, die Feldmäuse zu vertilgen.

Man nimmt eichene Holzasche *), kocht solche mit Wasser zu einer recht starken Lauge. Sobald die Asche sich zu Boden gesetzt hat, wird die Lauge abgegossen, und darin Roggen oder Weizen 24 Stunden eingeweicht. Diese eingeweichten Fruchtkörner säet oder wirft man in die Mäuselöcher, oder säet sie

*) Getreide in Potaschenlauge eingeweicht leistet ganz unfehlbar denselben Dienst. d. Red.

mit dem auszusäenden Korn auf's Land, wo die Mäuse sich aufhalten, und ackert es derb unter. Dieses Mittel gehörig angewendet, vertilgt, wie die Erfahrung bestätigt hat, alle Arten von Feldmäusen, und kann, da es kein Gift ist, sicher angewendet werden. Vielleicht dürfte dieses eben so wohlfeile als leicht zuzubereitende Mittel auch zweckdienlich seyn, wenn man dergleichen von der Lauge gebeiztes Korn über die bereits aufgelaufene Saat der Weizen- und Roggenfelder ausstreuete, wenn man dergleichen bey der Saatzeit nicht mit ausgesäet und untergeackert hat.

Halle. Fr. C. v. Cr.

Anfrage.

Einem mit verschiedenen Gerichtsbarkeiten versehenen Besitzer liegt ob, Gefängnisse zu bauen, die er gern zeitgemäß, aber fest genug bauen möchte, um Vorfälle zur Entweichung zu vermeiden, wovon in allen öffentlichen Blättern so häufige Steckbriefe den Beweis geben, und er wünscht zur Belehrung und Nachahmung entweder aus bereits gedruckten Anleitungen sich zu unterrichten, oder durch einzureichende Bauriſſe, die er gern zu bezahlen erbötig ist, vorzüglich wie die Feuerungen mit Ersparniß müssen eingerichtet werden, wenn sie dem Zwecke entsprechen, anschaulich sich sicher zu stellen. Von großem Nutzen würde der Erfolg seyn, wozu der allg. Anz. d. D. hülfreiche Hand nicht versagen wird.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Nachricht, das pharmaceutisch-chemische Institut betreffend.

Auf künftige Ostern wird abermahls ein neuer Lehrgang in meiner Unterrichtsanstalt eröffnet, wozu sich bereits mehrere gemeldet haben. Ob ich gleich jetzt durch den Bau eines neuen sehr geräumigen Laboratoriums und sonstige Einrichtungen in den Stand gesetzt bin, mehrere Zöglinge, als früher, anzunehmen; so kömmt doch auch jetzt, da seit einigen Jahren die Söhne vieler Fabrikbesitzer mit Antheil nehmen, die bestimmte Anzahl bald zu Stande. Ich ersuche daher diejenigen, welche dem nächsten Lehrgang beytreten wollen, sich bis Ende Decembers bey mir zu melden. Schließlich bemerke ich noch, daß junge Männer auch Gelegenheit, durch Privatunterricht die lateinische, griechische, englische, französische und italienische Sprache zu erlernen, finden; doch wird, was die beiden ersten Sprachen anbetrifft, schon eine Kenntniß der Anfangsgründe vorausgesetzt. Auch diejenigen, welche vorzugsweise die mathematischen Wissenschaften studiren wollen, können darin noch Privatunterricht erhalten.

In der Lehranstalt selbst wird Unterricht ertheilt in Logik, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, theoretischer und practischer Chemie, Naturlehre und Pharmacie, worüber der Lehrplan das Nähere besagt.

Erfurt, im Sept. 1822.

Dr. Johann Bartholmä Trommsdorff.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Der ehemahlige königl. preuß. Rittmeister von Sch . . . . . , welcher früher in Mannheim gewohnt, nachher aber unter andern in Wiesbaden und Mainz gewesen, und sich dermahlen im Mecklenburgischen aufhalten soll, wird hiermit aufgefordert, sich seiner Verbindlichkeit gegen das dießseitige Bureau, von dem Kaufmann Z. in Mainz herrührend, ungesäumt zu entledigen. Im entgegengesetzten Fall und nach fruchtlosem Ablauf einer vierwöchentlichen Frist, würde man sich sonst genöthigt sehen, einer weitern Aufforderung die nähern, keinesweges zum Vortheil gereichenden Verhältnisse bekannt zu machen.

Mainz, am 30. Sept. 1822.

Allgemeines Geschäfts- und Commissions-Bureau daselbst.

Digitized by Google

Abgemachte Geschäfte.

1) Die Witwe, welche in Nr. 218, S. 2328 dieses Blattes, eine Anstalt für ihre mit der Fallsucht behaftete Tochter suchte, hat eine solche gefunden; es können daher Briefe und Anträge in dieser Sache nicht weiter angenommen werden.

E., den 19. Sept. 1822.

B.

2) Der in Nr. 228 die Stelle eines Privatsecretairs Suchende ist versorgt.

Die Expedition des allg. Anz. d. D.

3) Die in Nr. 236 als erledigt angezeigte Commissstelle in einer Materialhandlung in Thüringen ist besetzt.

Die Expedition des allg. Anz. d. D.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Der am 1. Jenner 1761 dahier zu Stadt-Lengsfeld gebohrne Johann Caspar Pertermann hat sich allbereits schon vor 42 Jahren von dahier weg, dem Vernehmen nach in Königlich-Dänische Kriegsdienste begeben, und seit dieser Zeit von sich nichts hören lassen.

Sein jetzt verstorbener Vater Sebastian Pertermann, hat ihn für todt gehalten, und in einem öffentlichen Testamente vom 1. July 1799 seinen Erben bestimmt, auf dessen Instanz

Termin auf Dienstag den 31. December l. J. Vormittags andurch anbezielt wird, in welchem der abwesende Joh. Kaspar Pertermann oder seine Leibes- und resp. Abintestaterben legitime dahier vor Gericht zu erscheinen, und mit dem vorgedachten Erben um so gewisser zu verhandeln haben, als demselben ansonsten, d. i. wenn sich weder der Johann Caspar Pertermann, noch andere Erben melden, und respective legitimiren, die in Anspruch genommene Hinterlassenschaft ausgeantwortet wird.

Lengsfeld, den 25. Jun. 1822.

Grosherzogl. S. Freiherrlich von Boyneburg und von Müller. Justiz-Amt das.

Knips.

In Fidem copiae.

Weitz.

Nachdem in Sachen der Ehefrau des Bäckers Christoph Löber, Gertrud, geb. Wenzel zu Cassel, wider ihren abwesenden Ehemann, wegen Ehescheidung, der Verklagte in dem durch die öffentliche Vorladung vom 1. August v. J. auf den 7. December desselben Jahrs angesetzten, und in dem, auf Ansuchen eines nicht bevollmächtigten Anwalts, auf den 22. Februar dieses Jahrs bestimmten Termin nicht erschienen, und zum Verhör der Sache, so wie zum Erscheinen beider Theile anderer Termin auf den 15. October d. J. angesetzt worden ist, so wird der Verklagte Bäckermeister Christoph Löber aus Cassel, hiermit wiederholt öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termine so gewiß unterm Beystand eines bevollmächtigten hiesigen Obergerichtsanwalts persönlich zu erscheinen und sich auf die erhobene Klage vernehmen zu lassen, als widrigenfalls solche für eingestanden angenommen und mit Ausschließung aller Einreden, dem Klagantrag gemäß erkannt werden soll.

Sig. Cassel, den 25. Jul. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Obergericht.

Wiederhold.

vt. Asbrand.

Kauf- und Handels-Sachen.

Schmidt's Flußschnupftaback.

Der wohlbekannte und allgemein beliebte Schmidt'sche Flußschnupftaback, welcher im Sausen und Brausen der Ohren, Kopfschmerzen, Schnupfen, Zurücktretung, Verstopfung, verlornen Geruch und üblen Gehör sehr gut ist, auch die scharfen Feuchtigkeiten von den Augen abführt, das Schächtelchen 1 gl. 3 oder 5 1/2 kr. Rhein, ist bey dem Notar Schmidt in Leipzig im Schumachergäßchen Nr. 569 zu bekommen. Auch ist derselbe bey Madam verwittwete Hornp in Weimar; Hr. Cämmerer J. C. Müller in Arnstadt; Hr. Johann Georg Habbicht in Eisenach in Nr. 47.; Hr. Kfm. Wilhelm Heine in Eisleben; Hr. Kfm. Hagen in Münchberg bey Hof; Hr. Kfm. Friedrich Oehlschlägel in Erlangen; Hr. Kfm. Schaupp in Bamberg; Hr. Kfm. Hosp., der Aeltere, in Schwarzach bey Straubing; Hr. Kfm. C. W. Fleischmann in Nürnberg in Lit. L. Nr. 1436; Hr. Buchhändler E. W. Buchheister in Breslau; Hr. Kfm. Duchesne in Großweissand im Cöthenschen; Hrn. Buchhändler Kramer in Zerbst; in den Papier- und Kunsthandlungen in Altenburg und Gera; Hr. Kfm. Mücke in Loebau; Hr. J. G. Matthes in Zittau in der Baderstraße Nr. 24.; Hr. Pfabe in Bautzen am Schülerthor Nr. 1., im Todenschen Commissionscomptoir in Dresden, auf der großen Schießgasse Nr. 713.; Hrn. Abendroth, Apotheker in Pirna; bey Madam verwittwete Lenz in Meißen; in der Expedition der Wochenschrift in Wurzen; bey Hr. Christ und Sohn, Nadler in Chemnitz, und bey dem Messerschmidt Müller in Freiberg zu haben. An gedachten Orten wird jedoch diese Waare wegen gehabten Aufwand etwas theurer verkauft. Derjenige, welcher diesen Taback zum Wiederverkauf

übernimmt, bekommt Rabat und hat sich mittelst baarer Zahlung postfrey an ernannten Notar Schmidt in Leipzig zu verwenden. Dermahlen werden neue Gebrauchszettel ausgegeben, jedoch auf 2 Schächtelchen, einer derselben ertheilt.

Niederlage von echten Eau de Cologne von der Composition des J. M. Farina

Feinste und beßte Qualität das Dutzend 4 Rthlr.
Zweyte Qualität das Dutzend 2 Rthlr. bey
Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Echt engl. Opoldeldoc von Dr. Steer

empfingen wir wieder einen starken Vorrath in vorzüglicher Güte, das Dutzend Gläser von der rechten Größe zu 4 Thlr. sächs., einzeln 10 gl.
Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Auspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrag von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinnst. Das Gut Wasiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisoska nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Auspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322,000 Rubeln.

Die Ziehung geschieht den 15. November d. J. in Gegenwart der Staatsbehörden.

Zu dieser Auspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeichneten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

W. H. Reinganum,
in Frankfurt a. M.

Zu der in Nr. 217, 224, 231 und 239 dieser Blätter näher bezeichneten Auspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott sind noch fortwährend Loose zu 8 fl. Reichsmünze pr. Stück bey mir zu haben.

Meine verehrten Abnehmer dürfen sich s. Z. der pünctlichsten Anzeige über das Schicksal ihrer Nummern versichert halten.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.
Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Auspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos 11 fl., und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünctlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Frankfurter Lotterie.

Die Ziehung 6. und letzter Classe der 62. Frankfurter Lotterie wird unwiderruflich den 16. October angefangen und bis den 9. Nov. d. J. damit fortgefahren, wo alsdann das Schicksal aller Loose entschieden ist. Die Preise, welche darin gewonnen werden können, sind: 252,000 fl., 240,000 fl., 190,000 fl., 170,000 fl., 155,000 fl., 150,000 fl., 146,000 fl., 145,000 fl., — 6 mahl 2000 fl. — 50 mahl 1000 fl. — 60 mahl 400 fl. — 100 mahl 200 fl. — 100 mahl 150 fl. u. 5577 mahl 100 fl., nebst vielen Prämien von 2000 fl., 1000 fl., bis auf 100 fl. abwärts.

Dazu sind Original-Loose à 90 fl., Halbe à 45 fl., Viertel à 22 fl. 30 kr., nebst Pläne unentgeldlich mit der Devise: „Sorge nicht die Vorsicht wacht," unter Zusicherung reeller Bedienung und strengster Verschwiegenheit zu haben, bey

Gustav Striebel, Hauptcollecteur.
Wollgraben Nr. 47. in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 28. Sept. 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Für Blumenliebhaber.

Jeder Blumenliebhaber hat gewiß schon die Erfahrung gemacht, daß ihm Gewächse dadurch oft zu Grunde gegangen sind, daß sie während des Winters im Keller weißgelbliche Schossen trieben, diese alsdann, wenn sie der frischen Luft im Frühjahr ausgesetzt wurden, verwelkten und so die ganzen Stöcke abstarben.

Gemeiniglich schreibt man dieses Treiben der Wärme des Kellers zu. Allein irrig. Bekanntlich streben alle Gewächse ohne Unterschied nach dem Licht, wenn es ihnen nicht in gehöriger Menge von allen Seiten zuströmt, und sind in so fern sämmtlich Heliotropen.

Vergangenen Winter machte ich, hierauf bauend, den Versuch, meine wenigen Gewächse, als Lack, Levkoyen, Nelken, Rosen, ferner junge Orangenbäumchen, Geranien ꝛc. in eine Stube zu setzen, die beständig geheizt wurde, aber so liegt, daß sie die Sonne, wenn sie scheint, den ganzen Tag hat, und ohne dieß die volle gewöhnliche Tageshelle genießt.

Wäre es nun die Wärme, die jenes Treiben im Keller bewirkt, so hätten die nicht tropischen Lackstöcke, Levkoyen, Nelken, Rosen bey der beständigen, nicht bloß temperirten Wärme der Stube, so gut wie im Keller bey andern geschah, gelbe Schossen treiben müssen. Allein dieß geschah nicht, sie behielten unverändert ihre eigenthümlichen grünen Farben, ohne auch im Mindesten zu treiben, während die tropischen Orangenbäumchen und die Geranien fortwuchsen, wie im Sommer und bloß eine Gattung Geranien, wahrscheinlich wegen zu großer Hitze, vertrocknete, statt daß sie im Keller ganz wahrscheinlich geschoßt haben würde.

Das Resultat (Erfolg) dieses Versuchs hat also meine Vermuthung bestätigt, daß es nur allein der Mangel des Lichts ist, der die nicht tropischen Pflanzen gegen die Natur ihrer winterlichen Ruhe gleichsam nöthigt, unnatürlich, beym Streben nach Licht im finstern Keller oder an jedem sonstigen dunkeln Orte, zu treiben, nicht aber die Wärme des Kellers; und daß es mithin zur Erhaltung eines Blumenflors nothwendig ist, die Gewächse in lichthellen Zimmern zu überwintern. Genügend ist es dabey schon, die gewöhnliche Kellertemperatur im Zimmer zu erhalten, es schadet aber eine höhere Temperatur durchaus nicht. Tropische Pflanzen treiben das ganze Jahr durch langsam fort; sind aber in finstern Orten derselben Gefahr, wie die nicht tropischen, ausgesetzt.

Botanikern ist dieser Umstand wahrscheinlich längst bekannt, allein nicht alle Leser dieses Blattes sind Botaniker, sondern, wie ich, Laien in dieser Wissenschaft. Für sie also auch bloß diese Mittheilung.

Marburg. V.

Ertrag der sechszeiligen Gerste.

Der Samenhändler Carl Platz *) in Erfurth hat mich aufgefordert, dem Publicum zu eröffnen, welches Gedeihen die von ihm an mich gelieferte sechszeilige Gerste (hordeum hexastichon) in unserer Gegend gehabt habe. Da ich nun mit Gewißheit versichern kann, daß sie, obschon erst zu Ende Aprils gesäet, doch schneller und besser gewachsen ist, als die bey uns heimische zweyzeilige, und ich aus 7 Metzen Aussaat 36 Metzen wieder gewonnen habe, und so im Verhältniß die genannte zweyzeilige sich nicht gehalten hat; so stehe ich nicht einen Augenblick an, dieses öffentlich zu erklären und nur zu bemerken, daß der Boden aus sandigem Thongehalt bestand und mit Pferch gedüngt war, obschon die Ackerkrume nicht viele Tiefe hatte.

Coburg, den 17. Sept. 1822.

H. H. von Erffa.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Dr. von Liederskron's Erziehungs- und Unterrichtsanstalt.

Wir machen es uns zur angenehmen Pflicht, die Aufmerksamkeit der verehrten Leser unsers Blattes auf die seit einigen Jahren dahier bestehende und raschen Schrittes dem Ziele der Vollkommenheit sich nähernde Erziehungs- und Unterrichtsanstalt des Dr. von Liederskron zu lenken, der durch seine im v. J. zu Nürnberg bey Bauer und Raspe erschienene Druckschrift: Die häusliche Erziehungsanhalt des Dr. von Liederskron zu Erlangen, nebst einigen freymüthigen Bemerkungen über Erziehung und Erziehungsinstitute, seinen Beruf zu einem so schwierigen Unternehmen nach dem einstimmigen Urtheil der Kenner augenscheinlich nachgewiesen, und alle Hindernisse, die dem Gedeihen desselben Anfangs sich entgegenstellten, bisher glücklich überwunden hat. Das frische, muntere Leben, so wie die anständige Haltung der jetzt in der Anstalt befindlichen zwanzig Knaben und Jünglinge gewährt jedem Jugendfreunde einen überaus interessanten und erfreulichen Anblick. Und für ihre Fortschritte in den Gegenständen des Unterrichts, die bey ungemein günstigem Zusammentreffen der örtlichen Verhältnisse so gewählt und betrieben werden, daß der Austretende sogleich ins practische Leben übergehen, oder die academische Laufbahn beginnen kann, hat das Publicum volle Bürgschaft theils in den uns genau bekannten dankbaren Aeußerungen sämmtlicher Eltern dieser Zöglinge, theils und am meisten in der officiellen, hier beygefügten Erklärung der hiesigen Schulcommission über das Resultat der ersten öffentlichen Prüfung.

Zeugniß der Schulcommission.

Die am 9. und 10. d. M. abgehaltene erste ganz unparteyische Prüfung der sämmtlichen Zöglinge des Dr. v. liederskron'schen Erziehungsinstituts hat den Erwartungen mehrerer gegenwärtig gewesenen Mitglieder der königlichen Local-Schul-Commission, dann eines zahlreich erschienenen competenten Publicums vollkommen entsprochen, und die Ueberzeugung herbeygeführt, daß das gute Gedeihen dieser Erziehungs- und Bildungsanstalt zu den erfreulichsten Hoffnungen für die Zukunft berechtige, und also deren Fortbestehen in jeder Hinsicht wünschenswerth sey.

Erlangen, den 15. Sept. 1822.

Königl. Local-Schul-Commission.

Lindner. Ackermann. Rebhan.

Möchte der verdienstvolle Stifter und Vorsteher dieser Anstalt, der mit seiner würdigen Gattin einzig in ihr und für sie lebt und wirkt, und keinen Aufwand für Hülfslehrer zu groß findet, seinen Wunsch, 24 Zöglinge beysammen zu haben, bald erfüllt sehen, und bey den höhern Behörden die Unterstützung finden, die ihm bisher gänzlich fehlte, und auf die er sich durch rastlose Thätigkeit und Darbringung großer Opfer die gerechtesten Ansprüche erworben hat!

*) Für dieses Jahr ist bey Obigem der Samen für 2 gl. das Pfd. zu haben. d. Red.

Allerhand.

Beantwortung eines anonymen Briefes aus Norwegen.

Dem ungenannten Kaufmann aus Norwegen, der mir, wie er sagt, aus der Fülle seiner Seele für mein wohlthätiges Werk; die Urwelt, dankt, wodurch ich, zufolge seiner Versicherung, so viel zur Aufhellung der Wahrheit gethan und mir auf die größte Dankbarkeit der Mit- und Nachwelt die gerechtesten Ansprüche erworben habe, bin ich für seine Berichtigung wegen des Bergwerks zu Fahlun in Dalekarlien sehr verbunden. Was den Umriß einer Geogenie in Henke's Museum für Religionswissenschaft betrifft, den er sich anschaffen will, so ist derselbe nur noch ein erster schwacher Versuch in diesem Fache. Wenn er sich hierin eines Bessern belehren will, so verweise ich ihn auf mein Archiv der Urwelt, die neue oder gegenwärtige Welt und die künftig noch zu erscheinende Vorwelt, worin diese Materie gründlicher und besser beleuchtet und auseinander gesetzt ist. Da der allg. Anz. d. D. weit und breit gelesen wird; so kommt ihm oder seinem Freunde in Deutschland, durch den er meine Schriften erhält, dieses Blatt vielleit zu Gesichte, worin die Antwort auf seinen Brief enthalten ist, und dann ist mein Wunsch erfüllt.

Pabstorf. Ballenstedt.

Angebotene Stellen.

1) Mehrere Handlungsreisende, Buchhalter, Correspondenten, Magaziniers, Comptoiristen, Commis für Tuch-, Eisen-, Papier-, Seiden-, Bijouterie-, Droguerie- und andere div. Handlungen, als auch Provisors, Administrators, Verwalter, Lehrer und so mehrere, können eine vortheilhafte Anstellung finden, und haben sich in postfreyen Briefen zu melden bey dem Herrn J. H. Weber u. Comp., Handlungs-Commissionairs in Hamburg.

2) Unterzeichneter sucht zwey Gehülfen, welche mit dem innern Bau der wiener Forteplanos gut umzugehen wissen, und verspricht guten Gehalt und gute Behandlung.

Gotha, den 24 Sept. 1822.

Carl Tösling,
Instrumentenmacher.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Da sich bey Herzoglichem Amt allhier zu denen im allg. Anz. d. D. Nr. 76 beschriebenen goldenen Effecten, welche ein Schlossergesell aus Heidelberg, Namens Joh. Roth hier zurück gelassen hat, bis zu dem auf dem 28 May a. c. gestandenen Termin, und bis jetzt niemand gemeldet hat: so werden nunmehro nach dem angedrohten Praejudicio alle etwa bestehende Ansprüche für präcludirt erachtet.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkauf dieser nochmals unten verzeichneten Effecten,

der 22. October a. c.

terminlich festgesetzt, und Kauflustige werden aufgefordert, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr sich bey Amt allhier einzufinden, auf jedes Stück die Gebothe zu erkennen zu geben und des Zuschlags an Meistbiethenden zu erwarten.

Maßfeld, den 17. September 1822.

Herzogl. Sächs. Amt daselbst.
C. J. Baumbach.

Verzeichniß der goldenen Effecten.

1) Eine goldene Kette von einer Schnur, die 4 Schuh 4 Zoll, Nürnberger Maaß Länge hat, aber in der Mitte zerrissen ist. Die Schnur besteht aus kleinen in vier Reihen zusammen gesetzten Perlchen. Das Schließchen aus einem länglich walzenförmigen mit solchen Perlchen besetzten Knöpfchen. Das Gewicht der Kette ist 29 1/2 Krone.

2) Ein goldenes Kalleydoscop, von 1 Zoll Nürnberger Maaß Länge und figurirter Arbeit.

3) Ein goldenes Aepfelchen, mit 3 mattgearbeiteten Plättchen und ein Ring durch den Stiel. Aus dem Aepfelchen zieht sich ein Amor, unter dessen Füssen ein emaillirtes Plättchen ist, worauf die Worte stehen: Souvenir d'Amour.

4) Eine goldene Vorsteknadel, deren Plättchen die Form eines Herz hat, worauf ein Blümchen eingegraben ist.

5) Ein goldener Zierrath, wahrscheinlich ein Stück eines Ohrrings mit 3 Chrysoprasen und 4 Steinchen.

6) Ein kleiner Ring von Gold mit sieben Steinen.

7) Ein großer goldener Ring, mit 5 Steinchen.

8) Ein dergleichen ohne Stein, in Form eines Siegelrings.

9) Ein goldener Ring, oben geflochten.

Kauf- und Handels-Sachen.

Gasthof bey Linderbach.

Ich bin Willens, meinen Gasthof an den Meistbietenden den 23. October zu verkaufen. Er liegt an der frequenten Chaussee zwischen Erfurt und Weimar, eine Stunde von Erfurt, und besteht aus einem geräumigen Wohnhause mit sieben Stuben, Küche, Keller und Plumpborn, einem Seitengebäude mit einer großen Wohnstube, Küche und Keller, und Stallung für 40 Pferde, und ist eingerichtet zur Oeconomie, nebst einem großen und schön decorirten Tanzsalon; daran liegt ein Garten zwey Acker haltend.

Joh. Georg Türk,
bey Linderbach.

Vorzügliche Chocolade.

Wir können nachstehende Sorten Chocolade als in ihrer Art vorzüglich empfehlen, da es keine nachgemachte Waare, sondern sie wirklich von den Orten bezogen ist, wovon sie den Namen hat, und dort echt und in bester Güte fabricirt wird, als:

Hamburger Chocolade das Pfd. 8 gl.
Mayländer ohne Vanille, das Pfd. 14 gl.
Dergleichen mit Vanille, das Pfd. 20 gl.
Turiner mit Vanille, das Pfd. 1 Thlr. 4 gl.
Wiener mit Ambra und Vanille, d. Pfd. 1 Thlr. 8 gl.
Moos-Chocolade von wirklich Isländischem Moos 1 Thlr. 8 gl.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Franz. Compositionskreide zum Zeichnen,

schwarz, roth und weiß in viereckigen und runden, kurzen und langen Stangen, desgl. Naturkreide und Reiskohle, wie auch englische Bleystifte verkaufen zu billigen Preisen im Ganzen

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Ausspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinnst. Das Gut Wasiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisofsa nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Ausspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322,000 Rubeln.

Die Ziehung geschieht den 15. November d. J. in Gegenwart der Staatsbehörden.

Zu dieser Ausspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeichneten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

W. H. Reinganum,
in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Illgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Druckfehler. In Nr. 235 S. 2519 in der Anmerk. Capristenus: anstatt Capistranus,

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 29. September 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

R. Z. Becker's Mildheimisches Liederbuch

von achthundert lustigen und ernsthaften Gesängen über alle Dinge in der Welt und alle Umstände des Lebens, die man besingen kann; gesammelt für Freunde erlaubter Fröhlichkeit und echter Tugend, die den Kopf nicht hängt,

ist so eben wieder in neuer Auflage erschienen, zu dem alten Preis von 12 gl. oder 54 kr. Rhn. für 35 Bogen in 8. — Die Ausgabe in groß Octav, auf weißem Druckpapier, ist nicht wieder neu gedruckt worden. Es sind davon noch Exemplare zu 18 gl. oder 1 fl. 21 kr. Rhn. durch alle Buchhandlungen zu haben.

Gotha, im Sept. 1822.

Beckersche Buchhandlung.

Bey Joh. Fr. Bärecke in Eisenach ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu bekommen:

Heusinger, C. Fr., System der Histologie. 1. Thl. 1. Heft. gr. 4. geh. 1 Rthlr.

Das ganze Werk erscheint in 3 Bänden mit Kupfern und um den Ankauf zu erleichtern, so wird es in einzelnen Heften ausgegeben. Damit man das ganze Werk sogleich näher kennen lernt, so erfolgt hier eine Uebersicht des Inhalts:

Theil I. Histographie. 1. Heft: Einleitung und Geschichte der Wissenschaft. 2. Heft: Bildungsgewebe (Serum, Fett, Pigment,) und Horngewebe mit allen seinen Gebilden (Oberhaut, Haare, Nägel u. s. w.). 3. Heft: Knorpelgewebe, Knochengewebe, Fasergewebe. 4. Heft: Hautgewebe, Nervengewebe. Seröses Gewebe, Gefäßgewebe. 5. Heft: Parenchymatöses Gewebe, Drüsengewebe.

Theil II. Histogenie. A. Eigentliche Histogenie. 6. Heft: Bildungsgewebe, Horngewebe, Knorpelgewebe, Fasergewebe. 7. Heft: Hautgewebe, Nervengewebe, Seröses Gewebe, Gefäßgewebe, Parenchymatöses Gewebe, Drüsengewebe. B. Regenerationslehre. 8. Heft: Bildungsgewebe, Horngewebe, Knorpelgewebe, Knochengewebe, Fasergewebe. 9. Heft: Hautgewebe, Nervengewebe, Seröses Gewebe, Gefäßgewebe, Parenchymatöses Gewebe, Drüsengewebe. C. Krankhafte Histogenie. 10. Heft: Neue Bildungen (Anhang: Verhältniß der neuen Gewebsbildungen zu der Entstehung neuer Organismen). (Entozoen und Entophyten.) 11. Heft: Metamorphosen der Gewebe. (Anhang. Neue (anorganische) Bildungen in abgeschiedenen Säften.)

Theil III. Histomie. 12. Heft: Allgemeine Betrachtungen über die Entstehung der Körper. Textur der Vegetabilien. 13. Heft: Eigentliche Histonomie. 14. Heft: Anwendung der Gesetze der Histomie auf Nosogenie.

Catalogus librorum, magnam partem rarissimorum ex omni scientiarum artiumque genere, qui latina, graeca, aliisque linguis literatis conscripti, inde ab initiis artis typographicae ad nostra usque tempora in lucem prodierunt, et pretiis solito minoribus venales prostant apud Franciscum Varrentrapp. Preis 12 gl. oder 54 kr.

Dieser wichtige Catalog ist durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen. Er enthält auf 16 Seiten 129 Werke, welche, von Erfindung der Buchdruckerkunst an gerechnet, bis zum Jahre 1500 erschienen sind. Ferner auf 380 Seiten 5764 großentheils bändereiche Werke. Da selbige 1/4, 1/3, 1/2, 2/3, 3/4, je nachdem ich sie anzuschaffen Gelegenheit gehabt habe, im Preise heruntergesetzt sind, so ist nicht zu zweifeln, daß die seltensten und geachtetsten Werke, welche mit großen Kosten und mit Zeitaufwand nur gesammelt wer-

den konnten, schnell verkauft seyn werden. Reich ist dieser Catalog besonders im Fache der Philologie, in den geachtetsten Ausgaben der griechischen und römischen Classiker. Ich bitte daher die Freunde der Literatur, besonders die Herrn Bibliothekare, um gefällige Beachtung, und mich — mit Berücksichtigung des in der Vorrede des Catalogs Bemerkten, — direct durch die Post mit ihren Aufträgen zu beehren. Diese Bitte halte ich um so wesentlicher, da ich viele Bücher zwar mehrfach besitze und durch beständigen Ankauf und Vermehrung meines Lagers aufs neue Exemplare dazu erhalte, die seltensten aber, welche oft eine lange Reihe von Jahren vergeblich gesucht werden, leicht früher verkauft seyn können.

Zugleich empfehle ich meine Handlung auch bey sonstigen Bedürfnissen von in- und ausländischer Literatur, welche ich entweder aus meinem Vorrathe sogleich oder in dessen Ermangelung durch Herbeyschaffung auf das Prompteste zu erfüllen mir angelegen seyn lassen.

Bey Büchersammlungen von Werth, welche zu veräußern gewünscht werden, biete ich meine Dienste an, indem ich nicht nur ganze Bibliotheken liefere und einrichte, sondern auch dergleichen unter annehmbaren Bedingungen wie bisher an mich kaufe.

Hierbey muß ich bemerken, daß ich, wenn es nicht ausdrücklich bemerkt ist, keine Schreibereyen, Flecken, oder sonstige Verunstaltungen, sie mögen auch noch so klein seyn, in den Büchern erwarte, und daß jedes Anerbieten, wo man die äußersten Preise nicht zum Verkauf zugleich bemerkt hat, oder wo man wohl gar von mir ein Gebot verlangt, meiner Geschäfte wegen, unbeantwortet bleiben muß.

Vorzüglich angenehm sind mir zum Ankauf griechische und römische Classiker in geachteten Ausgaben, und literarische Seltenheiten.

Franz Varrentrapp,
Buchhändler in Frankfurt a. M.

Von unterzeichneter Buchhandlung wurden folgende literar. Neuigkeiten versandt:

Baczko, Ludw. v., Bodo und Laura oder die drey Perlenschnüre. 8. 1 Rthlr. 2 gl.

Baczko, Ludw. v., Louison die Räthselhafte. Ernestine. Die vermauerte Pforte. Drey Erzählungen. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Der ungetheilte Beyfall, womit die früheren Romane und Erzählungen des hochgeachteten Herrn Verfassers überall aufgenommen wurden, läßt erwarten, daß auch diese höchst anziehenden, geist- und gemüthvollen Dichtungen derselben ihr Publicum finden werden.

Deßmann, J. D., kleine Sprachlehre oder die vorzüglichsten Regeln zum Rechtsprechen und Rechtschreiben der deutschen Sprache. Vierte verbesserte Auflage. 8. gebunden 6 gl.

Die Einführung in so vielen Schulen, so wie die wiederholten neuen Auflagen beweisen hinlänglich die vorzügliche Brauchbarkeit dieser trefflichen Grammatik, welche noch überdieß durch einen sehr wohlfeilen Preis sich auszeichnet.

Luthers Katechismus, mit einer katechetischen Erklärung und dem Abdruck der darin angeführten 72 Lieder. Zum Gebrauche der Schulen von J. G. Herder. Funfzehnte Auflage. 8. 6 gl.

Der Name: „Herder" macht wohl jede Empfehlung dieses vielgebrauchten Schulbuches überflüssig.

Maaß, J. G. E., Handbuch zur Vergleichung und richtigen Anwendung der sinnverwandten Wörter der deutschen Sprache. 3 Theile, enth. einen Auszug aus J. A. Eberhard's Synonymik und aus des Verfassers 6 Ergänzungsbänden zu derselben. gr. 8 gebund. 3 Rthlr.

Eine erläuternde Anzeige über dieses wichtige Werk ist in allen deutschen Buchhandlungen zu haben.

Maaß, J. G. E., Grundriß der Rhetorik. Dritte verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1 Rthlr. 8 gl.

Ueber den Werth dieses Buches haben längst die günstigsten Beurtheilungen critischer Blätter entschieden.

Ruffsche Verlagsbuchhandlung in Halle.

Die deutschen Befreyungskriege von 1813, 1814, 1815, von Friedrich Kohlrausch. Vierte sehr vermehrte Auflage. groß Octav 6 gl.

Die Kunde des Geschehenen, meint der Verfasser, müsse der feste Boden seyn, auf welchem die bessere Zukunft fuße, und wenn ein jeder Schüler während seiner Schulzeit jährlich auch nur einmahl das große Bild mit lebendiger Theilnahme in sich aufnehme, so werde er einen reichen Schatz der Erinnerung für sein ganzes Leben aus der Schule mit sich tragen. Und setzen wir hinzu, wird dieser Zweck so viel eher und vollkommner erreicht werden, wenn der lehrbegierige Jüngling ein Buch der Geschichte in die Hände bekommt, welches ihn mit solcher natürlichen Herzlichkeit, in einer so faßlichen, begeisterten und doch vom Schwülstigen entfernten Sprache, wie das gegenwärtige, mit den Ereignissen bekannt macht, welche seinem, dem deutschen Volke, wieder die verlorne Selbstständigkeit verschafften, und durch die es mit seiner großen moralischen Kraft bekannt wurde. Er wird das Vaterland über Alles lieb gewinnen und die erzählten Beyspiele werden ihn mit Bewunderung und Begeisterung für die Nachahmung zu ähnlichen erfüllen.

In der unterzeichneten, so wie durch jede andere Buchhandlung ist zu haben:

Anleitung

zu dem Gebrauch und der Berechnung

der

Logarithmen.

Eine Beylage zu allen logarithmischen Tafeln

von

Dr. E. S. Unger.

gr. 8. 14 Bogen. Preis 18 gl.

Der durch sein gründliches Studium der Mathematik allen Freunden dieser Wissenschaft rühmlichst bekannte Herr Verfasser hilft durch diese Abhandlung dem schon lang gefühlten Bedürfniß einer vollständigen Anleitung zum Gebrauch der Logarithmen ab, die nicht allein der Mathematiker, sondern Jeder, der viel mit Zahlen umgehen muß, rücksichtlich der darin enthaltenen Aufschlüsse über neue und kurze Methoden der Anwendung der Logarithmen, mit großem Nutzen und Vortheil gebrauchen wird.

Beyersche Buchhandlung in Erfurt.

So eben ist erschienen (Leipzig in Commission bey C. H. F. Hartmann) und in allen Buchhandlungen zu haben:

Appellation an den Richterstuhl der öffentlichen Meinung in Sachsen des Herrn Stifts-Kapitulars Fabritius gegen die deutschen Gelehrten, betreffend deren angebliche Verschwörung. Vom Professor Krug in Leipzig. Preis 4 gl.

Bey uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Düben, C. G. F. von, Das L'Hombrespiel, nach dem Englischen der C. G. von Longin. Vierte vermehrte Ausgabe. 8. geheftet 12 gl.

— — Neueste Anleitung zur gründlichen Erlernung des Billard-, Kegel-, Ball-, Damen- und sogenannten polnischen Damen- und Dominospiels. Fünfte umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. 8. geh. 10 gl.

— — Neueste Anleitung zur gründlichen Erlernung des Commerce-, Alliance-, Pharo- und Trictrac- oder Tokategli-Spiels. Sechste Ausgabe. 8. geh. 8 gl.

— — Neue Anweisung zur gründlichen Erlernung des Boston-, Casino- und Imperial-Spiels. Vierte Ausgabe. 8. geh. 6 gl.

Düben, C. G. F. von, Unterricht zur gründlichen Erlernung des Tarok-, Piquett, Tresett- oder Trisett Spiels. Dritte Ausgabe. 8. geh. 8 gl.

— — Unterricht zur gründlichen Erlernung des deutschen Kegel- und des Brett- oder Damen-Spiels, des Mühlen-, Quinze- und Tontinen-Spiels. Dritte Ausgabe. 8. geh. 5 gl.

— — Anleitung zur leichten und gründlichen Erlernung des Whist-Spiels. Mit einer Anlegetafel. Achte vermehrte Ausgabe. 8. geh. 5 gl.

— — Talisman des Glücks, oder der Selbstlehrer für alle Karten-, Schach-, Billard-, Ball- und Kegel-Spiele. Zweyte vermehrte Ausgabe. Mit Kupfern. 8. geh 2 Thlr.

— — mit Kartenbildern von Runge. 2 Thlr. 12 gl.

Fildings Anleitung, das Schach-Spiel gründlich zu erlernen. Aufs neue umgearbeitet und verbessert von C. G. F. von Düben. 8. geh. 6 gl.

Flittnersche Buchhandlung in Berlin, Jägerstraße Nr. 51.

Wanschaff, B., die Quadratur des Kreises. Den Freunden der Wissenschaft zugeeignet. Mit 10 Kupfert. gr. 4. Berlin, Stuhr. geheftet 1 Rthlr. 16 gl.

Der Verfasser dieser Schrift hat einen neuen Versuch gemacht, eines der schwierigsten Probleme in der Mathematik zu lösen, und da nach dem Urtheil von Sachverständigen seine Bemühung nicht ohne glücklichen Erfolg gewesen ist, so bedarf es nur dieser kurzen Anzeige, um diejenigen, welche sich dem Studium der Mathematik widmen, auf solche aufmerksam zu machen.

In Erfurt zu haben in der Beyerschen und in allen übrigen Buchhandlungen Thüringens.

Bey A. Landgräf in Nordhausen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vorläufiger Bericht von der Geschichte des sogenannten mystischen Vereins in Stadt-Sulza, von Dr. de Valenti. 8. geh. Preis 2 gl.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Wallers Stubengärtner, oder Anweisung, die schönsten Zierpflanzen in Zimmern und vor Fenstern zu erziehen und auf eine leichte Art zu durchwintern. Dritte stark vermehrte und verbesserte Auflage. 8. broch. 16 gl.

Das älteste und beliebteste Werk über Stubengärtnerey erscheint hier in einer stark vermehrten und verbesserten Auflage. Blumenliebhaber, denen das Schicksal Garten und Glashaus versagt hat, finden in diesem Buche eine Auswahl der reizendsten Töchter Florens, deren Erziehung ohne kost-

bare Anstalten möglich ist und mit denen sie ihre Zimmer fast das ganze Jahr hindurch in blühende Gärten verwandeln können. Die Vorschriften zur Behandlung der Pflanzen sind so faßlich vorgetragen, daß auch Damen (denen die Frühlingsfeier der Flora ein besonders angenehmes Geschenk seyn wird) sich deren Cultur mit Glück unterziehen werden.

In Berlin bey Fr. Aug. Herbig ist erschienen und durch alle auswärtige Buchhandlungen zu bekommen:

Die vierte Auflage

von Gedike's lateinischer Chrestomathie aus den classischen Autoren, zum Gebrauch der mittlern Klassen. 22 eng gedruckte Bogen. 12 gl.

Früher erschien

die fünfte Auflage

von Moritz Götterlehre, oder mythologische Dichtungen der Alten. Mit 65 Abbildungen nach antiken geschnittenen Steinen und andern Denkmälern des Alterthums. 1819. 1 Rthlr.

Dieses Buch hat seinen ehrvollen Platz als ein in sich selbst vollendetes, meisterhaftes Werk, seit Jahren so fest behauptet, daß trotz mancher Nachahmungen und des Nachdrucks, 5 starke Auflagen erforderlich wurden.

Neuer Atlas

der ganzen Welt

nach den neuesten Bestimmungen für Zeitungsleser, Kauf- und Geschäftsleute jeder Art, Gymnasien und Schulen, mit besonderer Rücksicht auf die geographischen Lehrbücher von Dr. C. G. D. Stein. Vierte sehr verm. und berichtigte Aufl. In 18 Karten und 7 Tabellen gr. Fol. 1822. 3 Rthlr. 8 gl. oder 6 fl. rhn.

Dieser Atlas, der hier in einer 4. sehr vermehrten und in sämmtlichen Karten bis 1822 berichtigten Auflage erscheint, ist sowohl für den Schul- als Privatgebrauch äußerst nützlich, und nur der bisher ihm gewordene große Beyfall setzt uns in den Stand ihn auch als den wohlfeilsten empfehlen zu können. Die drey ganz neu hinzugekommenen Blätter sind vorzüglich schön.

J. C. Hinrichsche Buchhandlung in Leipzig.

Bücher-Verkauf.

Seeligmann Vögel, 4 Bände in Folio, 9 Theile, mit saubern illuminirten Kupfern. Nürnberg 1749. Frzbd. Pr. 25 fl. rhn. Gotha diplomatica, 6 fl. rhn. P. A. Nemnich, allgem. Polyglotten-Lexicon der Naturg. 6 B. in 4. Hamburg, 1. bis 8. Lieferung complett, Pr. 6 fl. rhn. Nathan Bailey, Dictionari oder englisch-deutsch und deutsch-englisches Wörterbuch von J. Ant. Fahrenkrüger, 9. Auflage, Leipzig und Züllichau, 1796 bis 97. Pr. 7 fl. rhn.; sind zu verkaufen bey Ludwig Hübner in Meiningen.

Verkauf

einer bedeutenden und auserlesnen Sammlung von botanischen, den Gartenbau, die Obstbaumzucht, Forstwissenschaft und Naturgeschichte betreffenden

Büchern und Kunstsachen,

welche

den 2. Januar 1823

für das bis dahin geschehene höchste Gebot, ohne öffentliche Versteigerung, abgelassen werden sollen. — Das reichhaltige Verzeichniß ist durch alle Buchhandlungen von uns für 2 gl. zu beziehen.

Halberstadt, im August 1822.

H. Vogler's Buch- und Kunsthandlung.

Für Leihbibliotheken.

Aus meinem Verlag habe ich 80 Bände der besten Romane von Kramer, Vulpius, Schink, Arnold und Nicolai, dann Reisen, Biographien und Schauspiele so im Preise herabgesetzt, daß diese 80 Bände, die im Ladenpreise 66 Rthlr. kosten, jetzt zusammen für 31 Rthlr. preuß. Curr., baare Zahlung verkauft werden. Verzeichnisse davon erhält man von mir auf portofreye Briefe.

Arnstadt, im August 1822.

P. Hildebrand's Buchhandlung.

Uebersetzungs-Anzeige.

Zur Vermeidung von Collisionen diene die Anzeige, daß von dem interessanten Werke:

L. Howship on the Diseases of the Lower Intestines, and Anus 2. Ed. London 1821.

eine deutsche Uebersetzung bey mir nächstens erscheinen werde.

Frankfurt, im September 1822.

P. H. Guilhauman.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 30. September 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Das Entstehen der Kornwürmer und den Brand im Weizen zu verhindern.

Aus vielen und wichtigen Schriften kann man zur Genüge ersehen, wie schon in ältern und neuern Zeiten und in manchen Gegenden die gute Erhaltung des Getreides ein sehr wichtiger Gegenstand mancher Landesregierung geworden, um es nicht allein aufzubewahren, sondern es auch zur Zeit eines entstehenden Mangels mit Nutzen zu gebrauchen.

Schon zu den Zeiten des Tiberius Grachus brachte man aufzuschüttende Kornvorräthe oder Magazine in Vorschlag und erbaute die Magazinhäuser mit aller Sorgfalt. Auch einige unserer deutschen Fürsten, welche das Wohl ihrer Landesbewohner im Auge haben, halten in ihren Staaten Kornmagazine, um in theuern Zeiten oder Mißwachsjahren Armen und Nothleidenden unter die Arme greifen zu können. Da uns aber die Erfahrung gelehrt, daß unser aufgeschüttetes Korn in kurzer Zeit, oft in ein oder zwey Jahren, schadhaft wird, so muß dieses die Ursache wol seyn, warum man lieber das Geld im Schatze behält, (und die Armuth seinem Schicksal überläßt) als Korn dafür aufkauft, welches in einem, höchstens zwey Jahren vom Wurm zerfressen oder sonst unbrauchbar wird, und alsdann für geringen Preis losgeschlagen werden muß. —

Es gibt drey Arten von Insecten, die den Kornvorräthen vorzüglich nachtheilig sind, als: Curculiones, Scarabaei und Lupi, welche letztere von Leeuvenhoeck also benannt worden, und die nicht allein von Getreide, sondern auch von Mehl leben. Sie sind weit schlimmer, als die Curculiones, weil sie sich in fliegende Insecten verwandeln und in großer Menge ihre Eyer legen, woraus die Würmer sich entwickeln. Sie schaden dem Getreide durch ihre spitzigen Stacheln am Maule, womit sie die Schale durchboren und sodann die mehligen Theile verzehren. Hiermit sind sie aber noch nicht zufrieden, sie legen in die gemachten Höhlungen ihre Eyer, damit die junge Brut, welche sich einen Weg durch die Schale zu machen, noch zu unvermögend ist, desto leichter ihre Nahrung und ihr Wachsthum von dem Mehle ziehen kann.

Diesem Uebel abzuhelfen, sind sehr viele Mittel bereits vorgeschlagen und bekannt gemacht, die aber nicht wirksam gefunden sind, um das Uebel völlig zu heben, als:

1) Man sollte darnach sehen, daß alles Getreide trocken in die Scheunen komme, wenn es nicht bald verderben und auszuwachsen anfangen soll.

So gut diese Regel ist, so erlaubt es die Witterung und Mangel an Arbeitern oft nicht, diese Regel ausüben zu können.

2) Man soll das Getreide von einer Ernte oder einem Jahre nicht mit andern vermischen.

Auch hierzu gehört genugsamer Raum, um diese Absonderung vornehmen zu können.

3) Daß man sich hüten soll, vom Wurm durchstochenes und brandiges Korn oder wei-

zen mit gesundem zu vermischen; ja nicht einmahl in der Nähe des gesunden liegen zu lassen, und was dergleichen Regeln mehr sind, die sich sehr leicht geben, aber nicht so stets befolgen lassen wollen.

Der vielen sonstigen Mittel gegen Wurm und Brand nicht einmahl zu gedenken, deren einige mit so vielen Umständen und Lasten verbunden sind, daß sie die Mühe nicht belohnen, und gegen den Brand aus Beizmitteln bestehen, die meinen Beyfall nicht gefunden, weil die mehrsten derselben die Keimkraft zerstören. Das einzige Mittel ausgenommen, wovon mehrjährige Erfahrung mich überzeugt, überjährigen, gut ausgetrockneten Weizen auszusäen, woran die befindlichen Insecteneyerchen durch die Luft und Sommerwärme völlig vertrockneten, so daß daraus keine junge Brut entstehen kann.

Es muß daher ein Mittel aufgesucht werden, welches das Uebel völlig hebt. Und dieses besitzen die Ausländer, worauf ich hier die deutschen Landwirthe aufmerksam machen will, und zwar die, welchen es noch nicht bekannt ist, da es seiner vorzüglichen Nützlichkeit wegen verdient, bey uns Deutschen allgemein angewendet zu werden.

In Curland, Liefland, Esthland und dem Theile von Rußland bis nach Petersburg versteht man die große Kunst, vor Kornwürmern und Brand im Weizen sich sicher zu stellen, ohne daß die Körner an ihrer Kraft und Keimkraft zur Aussaat verlieren, sondern mit eben dem guten Erfolg, als frische Körner, angewendet werden.

Die Verfahrungsart ist folgende.

Sie haben Rüge oder Trockengebäude: diese, welche man vorzüglich sonst nur auf den adeligen Höfen, jetzt aber sehr häufig und in Curland fast durchgehends findet, sind 30 bis 36 und mehrere Faden oder Klafter lang, 7 bis 8 Faden breit und 12 bis 14 Fuß in äußern Wänden hoch, und mit einem festen Ziegeldache, das in Kalk gelegt ist, versehen. Inwendig ist dieses Gebäude durch zwey Quer- oder Scheidewände in drey gleiche Theile getheilt. In dem vordersten Raume ist am Ende eine große Thür, wodurch das Korn aus dem Felde hinein gefahren wird. Der mittlere Raum ist die Dreschdiele, wo das Korn gedroschen und gereiniget wird, und welcher auf jeder Seite eine doppelte große Thür hat. Der dritte Raum ist nun die eigentliche Rüge oder auf Deutsch das Trockenbehältniß, die Trockenstube. Zu diesem Trockenbehältniß geht inwendig von der Dreschdiele in einer Ecke eine kleine Thür, die ungefähr 5 Fuß hoch und eben so weit ist, um die Getreidebunde dadurch ein- und auszutragen. Der Fußboden darin ist von festem Thon oder gestampftem Lehm, und in diesem Behältniß findet sich ein von Ziegeln oder Backsteinen festgebauter Ofen, 8 bis 9 Fuß lang, und 5 bis 6 Fuß hoch und breit, dessen Herd mit dem Fußboden aus der Erde gleich gebaut ist. Nach jedem Ende des Raums ist ein Balken quer durchgezogen, ungefähr 6 bis 7 Fuß hoch vom Fußboden, darauf sind runde dünne Stangen, die man in Niedersachsen Schleten oder Schleiten zu nennen pflegt, etwa zwey Zoll von einander gelegt, damit die Ofenwärme aller Orten gut durchspielen kann. Auf diese Stangen wird das Getreide, vornehmlich aber Roggen und Weizen, aus dem Vorderraume, auch wol vom Felde, mit Stroh, Hülsen und Aehren, bis an die Oberdecke fest vollgestopft, alsdann wird der Ofen von der Seite der Dreschdiele, woselbst das Ofenloch ist, jeden Abend geheizt, und dient dessen Feuer zugleich den darauf Acht habenden Dreschern die Nacht zum Licht bey dem Dreschen. Die Wärme in dem Trockenbehältniß ist alsdann wie im harten Winter eine Stube geheizt wird. Und darin muß das Getreide zwey Tage und zwey Nächte trocknen, den dritten Abend wird ein Drittel des trockensten Theils davon genommen und gedroschen, der dadurch leer gewordene Raum aber wieder mit frischen Getreidebunden vollgestopft, und so wird mit dem Trocknen und Dreschen bis zur Endschaft beständig fortgefahren.

Hieraus läßt sich nun mit Zuverlässigkeit schließen, daß nicht allein alles Getreide, so darin gelegen, völlig abgetrocknet, sondern von aller fremden Feuchtigkeit, so das Verderben des Korns, auch die Erzeugung der Würmer verursacht, frey und entledigt sey. Mithin kann demnächst

weder Kornwurm noch Brand in solchem getrockneten Korn entstehen. Dabey ist der Vortheil, daß dergleich Korn sich viele Jahre gut erhält, auch ein bis oben damit voll geschütteter Boden oder Speicher, ohne alles Umstechen und ohne Verderben zu fürchten, sicher liegen kann. Die Curländer haben davon die Erfahrung seit vielen Jahren gemacht, daß dergleichen Korn 12 bis 15 Jahre unangerührt im Speicher gelegen und dennoch eben so gut, als frisch gedroschenes Korn befunden, auch eben so gut zum Backen als Verschiffen, ja selbst zum Säen, als frischer Roggen und Weizen, angewendet worden. Auch der archangelsche Roggen, der in manchen Jahren häufig nach Deutschland kömmt, ist sämmtlich getrocknet, so wie angegeben worden, und dennoch auch zur Aussaat mit dem besten Erfolge gebraucht, weil durch diese Verfahrungsart die Keimkraft nicht zerstört, sondern erhalten wird. In ganz Esthland, Liefland und Curland wird kein anderer Roggen, als auf diese Weise getrockneter, ausgesäet. Diese Art zu trocknen ist in den genannten Provinzen bis nach Petersburg und in Archangel allgemeiner Gebrauch. Der curländische Landmann, der keinen andern Roggen, als so getrockneten hat, säet solchen durchgehends aus, und von grün gedroschenem Roggen oder Weizen weiß der Landmann nichts. Und fast alle Jahre gerathen diese Früchte vortrefflich, wenn sonst die Witterung nicht ganz zuwider ist.

Diese Angaben sind von dem H. v. D. aus Curland selbst, mithin völlig zuverlässig, und geben den sichern Beweis, daß durch das Trocknen des Getreides die Keimkraft auf keine Art zerstört wird, sonst könnte das Korn zur Aussaat mit so gutem Erfolg nicht bereits so viele Jahre angewendet worden seyn.

Wir Deutschen würden im Ganzen sehr gewinnen, wenn wir diese so nützliche Verfahrungsweise des Korn- und Weizentrocknens, jedoch mit einiger Abänderung, nachahmen möchten, und zwar:

1) Wird sich in jeder Scheune, die nicht allzu klein ist, leicht ein solcher Raum zum Trocknen und einen Ofen darin anzulegen, finden lassen. Jedoch halte ich es in Hinsicht der Feuersgefahr, da Scheunen und Häuser an manchen Orten sehr durcheinander liegen, für besser, ein besonderes massives Trockenhaus, nicht weit von der Scheune, zu erbauen, das von außen geheizt und mit einem kleinen angemessenen Vorhause versehen wird, damit das Feuer bey starkem Winde nicht Schaden verursachen kann.

2) Daß dieses Trockenhaus nicht des Abends, wie bey den Curländern, sondern des Morgens sehr früh geheizt werde, damit bey Tage die gehörige Aufsicht für die Unterhaltung des Feuers geschafft werden kann, da wir nicht, wie die Curländer, des Nachts dreschen lassen.

Wie mancher, selbst den nützlichsten Angaben Widersprechender wird die Einwendung machen, das Trockenhaus zu bauen und in Feuerung zu unterhalten, verursache Kosten. Ich gebe dieses zu, antworte aber darauf, daß von den Baukosten nur die Zinsen des darauf verwendeten Geldes in Anschlag gebracht werden können; dagegen bitte ich, folgende, nicht abzuläugnende Vortheile zu Gelde anzuschlagen, als:

1) Daß das Korn bey diesem Verfahren stets rein und sehr leicht aus dem Stroh gedroschen werden kann, weil getrocknete Körner aus gleichfalls getrocknetem Stroh weit leichter ausfallen, als feuchtes oder nicht so trockenes Korn.

2) Man bey mißlichem Erntewetter etwas feuchtes Korn gleich in das Trockenhaus fahren lassen kann, da solches sonst, wenn es in Bansen kommt, sehr leicht dem Verderben ausgesetzt ist. Und eben dieses würde sich auch mit halbtrockenem Heu thun lassen, wenn die Witterung ganz entgegen wäre.

3) Daß die Dresscher auch in kürzerer Zeit weit mehr beschaffen, mithin auch mit geringerem Lohn an Korn zufrieden seyn müssen.

4) Daß das viele Umstecherlohn ganz wegfällt und gewonnen wird. Dieses beträgt bey großen Vorräthen eine ansehnliche Summe.

5) Daß die Würmer kein Korn verzehren können, auch der Landwirth vor dem Brand im Weizen völlig gesichert ist.

6) Daß dergleichen Korn niemahls mulstrich oder muffig wird, sondern viele Jahre, ohne zu verderben, aufgeschüttet liegen kann.

7) Daß man daher auf beschränkten Bodenraum weit größere Vorräthe aufschütten kann. Auch bleibt dabey eine Ersparniß für den Brauherrn, nicht so viele Böden erbauen zu lassen.

8) Gewinnen herrschaftliche Magazine in solchen Staaten, wo für das gemeine Beste gesorgt wird, und Magazine gehalten werden. Hier kann der Landesherr in kornreichen, wohlfeilen Jahren die erforderliche Menge sicher einkaufen und so lange liegen lassen, bis die Bewohner es bedürfen, ohne es, der Kosten des Umstechens, des Verderbens oder Wurmfraßes wegen, für halben Preis verkaufen zu müssen. Es ist besonders in Festungen bey Belagerungen von großem Vortheil, da Mehl von solchem trocknen Korn nie dem Verderben ausgesetzt ist.

Wenn nun Widersprecher oder Tadler dieser Verfahrungsart sich die Mühe geben werden, alle diese Vortheile zu Gelde anzuschlagen und zu berechnen, so bin ich versichert, daß der Gewinn die Ausgabe weit übersteigt.

Einigen Veränderungen in sehr holz- oder torfarmen Gegenden ist zwar diese Verfahrungsweise unterworfen. Sobald der Preis der Feurung den Vortheil übersteigt, so muß man diesen freilich fahren lassen. Indessen sind das die wenigsten Gegenden, da doch fast in jeder derselben entweder Holz, Torf, Erdkohle oder Braunkohle, oder Steinkohlen sich finden und für ziemlich angemessenen Preis zu haben sind.

Sobald nur einige reiche Gutsbesitzer, die häufig an Wurmfraß und Brand in ihrem Getreide leiden, den Anfang machen, und sich von den Vortheilen erst überzeugt haben, werden schon mehrere nachfolgen, und alsdann diese gute Verfahrungsweise gewiß zu schätzen wissen.

Freyh. Corner von Cornburg,
Hof- und Kammerrath.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Aufforderung.

In Gemäßheit des Königlichen Patents vom 2. Januar 1821 und der Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii von demselben Tage, können die Inhaber der nachbemerkten Hannoverschen an porteur lautenden Landes-Obligationen und Zins-Coupons, die darauf zu vergütenden Retardatzinsen nur gegen Anweisungen der unterzeichneten Liquidations-Commission empfangen, nämlich:

1. Der Obligationen der vier größeren Hannoverschen Landschaften, ausgestellt am 31. August 1803 sub Litera A. und des dazu gehörigen 15. Zins-Coupons, welcher am 15. März 1811 fällig gewesen ist, insofern die Obligationen vor dem 1. Nov. 1813 haben wieder eingelöst werden sollen und nicht gegen westphälische Verbriefungen umgetauscht gewesen sind.

2. Der Obligationen der gesammten Hannoverschen Landschaften sub Littera B. vom 1. Januar 1804 und deren 8. am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons, wenn solche nicht wie vorbemerkt, umgetauscht gewesen sind.

3. Der Obligationen der gesammten Hannoverschen Landschaften sub Litera C. vom 1. Jul. 1804 und deren 7. am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons, insofern die Obligationen vor dem 1. Nov. 1813 haben eingelöst werden sollen und nicht, wie ad 1 angegeben, umgetauscht gewesen sind.

4. Der Obligationen der Lüneburgischen Landschaft am 14. März 1807, und deren am 14. März 1811 fällig gewesenen Zins-Coupons.

5. Der Obligationen derselben Landschaft vom 14. May 1805, und deren am 15. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons.

6. Der Obligationen derselben Landschaft vom 20. Jul. 1804 und deren am 24. Dec. 1807 fällig gewesenen Zins-Coupons.

7. Der Obligationen der Bremen- und Verdenschen Landschaft resp. vom 1. Jul. 1803 und 1. Jul. 1807 nebst deren am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons.

8. Von den Obligationen derselben Landschaft d. d. 20. Jul. 1804, deß am 24. Dec. 1807 fällig gewesenen Zins-Coupons.

Da nun mehrere der vorbemerkten Obligationen und Zins-Coupons bey der unterzeichneten Behörde bis jetzt nicht producirt worden sind und es erforderlich ist, die Auszahlung der Retardatzinsen zu Ende zu bringen, so werden die Inhaber der gedachten Obligationen und Zins-Coupons hierdurch, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, zu deren Production, binnen drey Monaten a dato, mit dem Bemerken aufgefordert, daß die unterzeichnete Behörde nach Ablauf dieser Frist, auf dann etwa ein-

kommende desfallsige Anträge, Rücksicht zu nehmen, außer Stande seyn wird.

Die resp. Obrigkeiten und andere öffentliche Behörden, bey denen dergleichen Papiere etwa deponirt sind, werden zugleich ersucht, deren Herbeyschaffung möglichst zu erleichtern.

Hannover, den 14. September 1822.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Liquidations-Commission.

G. C. Lichtenberg. J. P. Rose.

Bekanntmachung.

Der Pachter Carl Anton Lüttrich in Jestädt, hat bey dem unterzeichneten Justiz-Amte angezeigt, daß er sich außer Stande befinde, seine sämmtlichen Gläubiger zu befriedigen, weshalb eine Untersuchung dieser Anzeige verfügt worden ist.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dem genannten Carl Anton Lüttrich haben, hiermit öffentlich vorgeladen, in dem auf den 19. December d. J. Vormittags anberaumten Termine in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu begründen, auch den Versuch einer gütlichen Vereinigung abzuwarten.

Die Zurückbleibenden haben zu erwarten, daß sie, als dem Beschlusse der erscheinenden Gläubiger beytretend angesehen werden.

Signatum Eschwege, den 29. August 1822.

Kurfürstliches Justiz-Amt hieselbst.

Stern.

Zur Beglaubigung:

Lohrey, Act. Geh.

Edictal-Ladung.

Nachbenannte abwesende hiesige Amtsuntergebene, deren Aufenthalt unbekannt und deren Vermögen zeither vormundschaftlich verwaltet worden ist, werden hiermit geladen in einer Frist von 3 Monaten, wenn sie sich im Königreich aufhalten, falls sie sich aber im Auslande befinden, in einer Frist von 6 Monaten dahier sich zu stellen und ihr Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß die Vormundschaften aufgehoben und hinsichtlich des Vermögens nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werde.

Johann Bott von Dibbach, gebohren im J. 1790, sein Vermögen besteht in 992 fl. 25 kr.

Marcus Schneider von Hammelburg, gebohren 1788. Vermögen 1574 fl.

Michel Hahn von Wartmansroth, gebohren 1779. Vermögen 467 fl. 43 kr.

Willm. Anton Voulke von Hammelburg, gebohren 1796. Vermögen 1529 fl. 32 kr.

Johann Fischer von Ochsenthal gegen 58 Jahre alt, Vermögen 151 fl. 12 1/4 kr.

Christoph Gluck gebohren 1781, und Joseph Gluck gebohren 1784, von Wartmansroth, Vermögen 1168 fl. 26 3/4 kr.

Elisabetha Omert von Pfaffenhausen, gebohren 1773, Vermögen 77 fl. 26 kr.

Johannes Iff von Hammelburg, gebohren 1786, Vermögen 119 fl.

Hammelburg, am 12. Sept. 1822.

Königl. Baier. Landgericht.

J. A. Goeßmann,
Landrichter.

Weber,
Rechtspract.

Johann Herold von Hofbieber hat sich bereits vor 25 Jahren in das Ausland begeben, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht ertheilet zu haben. Da nun dessen nächste Anverwandten um Extradition dessen seither unter Curatel gestandenen, in

510 fl. 22 kr. 2 hl.

bestehenden Vermögens angestanden haben, so werden derselbe, oder dessen allenfallsige Leibes- oder Testaments-Erben anmit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich zur Empfangnahme zu legitimiren, als ansonst das gedachte Vermögen an die bereits sich gemeldeten Erben ohne weiters verabfolgt werden soll.

Fulda, am 13. September 1822.

Kurfürstl. Landgericht.

Nachdem der als Soldat unterm ehemaligen, Französischen Heere mit nach Rusland marschirte Johannes Hohmann aus Hilgershausen noch nicht zurückgekehrt, und seit 1812 keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt eingegangen ist, dessen leiblicher Bruder der Wirth Henrich Hohmann zu Hilgershausen aber dermalen als der alleinige Erbe um Verabfolgung dessen unter der Curatel des früherhin bestellt gewesenen Conrad Fochs jetzt George March daselbst stehenden Vermögens nachgesucht hat; als wird gedachter Johannes Hohmann oder dessen etwaige Leibes- oder sonstige für jenen ein näheres Recht zu begründen vermeinende Erben hierdurch aufgefordert, in dem auf den 28. Januar künftigen Jahres bestimmten Termin früh Morgens 9 Uhr allhier vor Amt zu erscheinen, ersterer um sein Vermögen selbst in Empfang zu nehmen, letztere aber um sich gehörig zu legitimiren, und ihre Ansprüche darauf gesetzlich zu begründen, oder zu gewärtigen, daß dessen Ver-

mögen ohne Caution dem Nachsuchenden verabfolgt werde. Felsberg, am 12. September 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt daselbst.
Kleyensteuber.
In Fidem Cop.
Casselmann.

Oeffentliche Vorladung der Oppelschen Gläubiger.

Nachdem sich nach dem Ableben des Kaufmanns Herrn Gottlob Carl Friedrich Oppel, zu Haßleben, bey Aufzeichnung dessen Nachlasses ergeben, daß dessen Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureicht, und daher der Concurs von Justizamtswegen eröffnet und

der 6. Februar 1823

zum Liquidationstermin anberaumet worden ist; So werden hierdurch alle diejenigen, welche angedachtem Oppel etwas zu fordern haben, geladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr vor Großherzogl. S. Justizamt allhier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, in den hiesigen Landen aufgenommene Advocaten zu erscheinen, sich gebührend anmelden zu lassen, ihre Ansprüche bey Verlust derselben und der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzugeben und zu bescheinigen, und darauf weiterer rechtlichen Verfügung zu gewarten. Zugleich ist in Ansehung der etwa nicht erscheinenden Gläubiger

der 17. Februar 1823

zur Publication eines Präclusiv- und Contumacialbescheids terminlich festgesetzt worden, welches alles hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung hier bey Großherzogl. S. Justizamte, bey dem Wohllöbl. Stadtrathe zu Greußen und dem Herzogl. S. Wohllöbl. Justizamt Gotha öffentlich ausgehangen worden.

So beschlossen Großrudestedt, den 9. Sept. 1822.

Großherzogl. S. Justizamt daselbst.
H. G. Heumann.

Nachdem Susanne Oehler gebohrne Gieß zu Lengsfeld gegen ihren Ehemann, den Handelsmann Jacob Oehler, weil derselbe im Jahr 1817 sie böslich verlassen, und seit dem Jahre 1818 nichts wieder habe von sich hören lassen, bey Großherzoglicher Regierung allhier Klage erhoben und um Eröfnung des Desertionsprocesses gebeten hat; so wird Beklagter hiermit geladen

Montags, den vier und zwanzigsten Februar des künftigen Jahres 1823,

vor Großherzoglicher Regierung allhier zu rechtsfrüher Tageszeit in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, auf die wider ihn erhobene Klage bey Strafe des Eingeständnisses

und bey Verlust der Einreden sich einzulassen und zu antworten, seine Einreden oder Ehehaften vorzubringen, eines Bescheides oder weiterer rechtlicher Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall gegen ihn, als gegen einen Ungehorsamen auf ferneres Nachsuchen des klagenden Theils werde erkennt, und der dann zu ertheilende Bescheid werde für publicirt erachtet werden.

Eisenach, den 13. September 1822.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.
C. A. Thon.

Johann Adam Schläger,

bürtig von Hammerstedt, erschien auf der Verwandtschaftstafel, welche die zu der Verlassenschaft der verstorbenen Marie Elisabeth Müller gebohrnen Wolf, zu Groß-Romstedt, sich gemeldeten Personen zu den Akten gegeben hatten, als der nächste Seitenverwandte der gedachten Müller, sie konnten aber über sein Leben und Aufenthalt, oder über seinen Tod Nachricht nicht beischaffen. Von der unterzeichneten Behörde sind daher derselbe, und wenn er nicht mehr leben sollte, dessen eheliche Leibeserben, mittelst der bei dem Großherzogl. S. Stadtgericht zu Jena, Herzogl. S. Justizamte Camburg, und dem Königl. Preuß. Gerichtsamte für den Landgerichtsbezirk Naumburg, auch an der hiesigen Gerichtsstelle ausgehangenen Edictalvorladungen einmal für allemal, bey Strafe des Ausschlußes von der Verlassenschaft, und der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeladen worden, in dem auf

den 22. Februar 1823

anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch hinlänglich gerechtfertigte Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Ansprüche an der Verlassenschaft der Marie Elisabeth Müller anzuführen und zu bescheinigen, darüber mit dem bestellten Verlassenschaftvertreter zu verfahren, und darauf

den 14. März 1823

die Eröffnung eines Präclusivbescheides, unter der Verwarnung, daß dieser sonst für eröffnet geachtet werden wird, zu erwarten. Dieses wird hiermit noch besonders bekannt gemacht.

Dornburg, den 7. Sept. 1822.

Großherzogl. S. Weimar. Justizamt daselbst.
Karl Schmith.

Kauf- und Handels-Sachen.

Rittergut Althörnitz.

Auf den Antrag der Erben soll das von weiland Johann Gottfried Kämmein hinterlassene, in der Beifuge ⊙ näher beschriebene Rittergut Althörnitz nebst dabei besessenem Bauergute und

Garten zu Herwigsdorf, den dreyßigsten December d. J. öffentlich, jedoch freiwillig und mit für die Erben vorbehaltener Auswahl unter den Licitanten, übrigens aber unter den bei gerichtlichen Subhastationen gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden; welches, so wie, daß die diesfallsigen Subhastations-Patente nebst der Inventarien-Consignation am hiesigen Schloße Ortenburg, ingleichen an den Rathhäusern zu Dresden, Leipzig und Zittau aushängen, die aufzunehmende Taxe aber noch vor dem Termine bei der Oberamts-Regierungs-Canzley eingesehen werden kann, auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Budissin, am 4. September 1822.

Königl. Sächs. Oberamts-Regierung des Marggrafthums Oberlausitz.

⊙.

Beschreibung der Grundstücke.

Das Erb- und Allodial-Ritterguth Althörnitz liegt in der königl. sächsischen Oberlausitz, eine kleine Stunde von Zittau in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, geht bey der königl. Oberamts-Regierung zur Lehn, und hat ein massives Herrenhaus, auch in gutem Stande befindliche Wirthschaftsgebäude. — Das dabey benutzte, unter des Rathes zu Zittau Gerichtsbarkeit gehörige Bauerguth nebst Garten zu Herwigsdorf hat, gleich den andern Rathsbauern, einige Spannfuhren in der Zeche zu verrichten und übrigens die nöthigen Wirthschaftsgebäude. — Es gehören zu diesen Grundstücken gegen 400 Scheffel pfluggängiges gutes Ackerland, ohne die Huthungen und Lehden, bedeutende Wiesen und beträchtliche Nadel- und Laubholz-Waldungen. Bisher wurden darauf gewöhnlich 350 Stück Schaafe eingewintert und 44 Stück Melkvieh gehalten. — Zum Ritterguthe haben drey Bauern wöchentlich 3 ganze Tage, im Winter 3 Gespann, Spanndienste, 14 Gärtner täglich Hofedreschdienste und von 58 (88?) Häuslern jeder jährlich 25 Tage Handdienste, ohne Kost, zu verrichten. An trocknen Zinsen werden gegenwärtig 280 Rthlr. jährlich eingenommen. Auf dem Guthe ist eine in eigener Verwaltung stehende Brennerey, welche als die einzige im Dorfe und an der Straße gelegen, starken Absatz hat. Das Guth hat bedeutende Obst-Alleen, welche es nicht nur verschönern, sondern in guten Jahren auch einen reichlichen Ertrag gewähren.

Apotheke.

Eine in gutem Ruf stehende, nach der neuen Nomenclatur eingerichtete, sehr frequente und bequeme Apotheke im Weimarischen, wobey sich auch außerdem Materialhandel befindet, soll nebst Privilegium, Familienverhältnisse wegen verkauft werden; portofreye Briefe deßhalb besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Hoboeröhre.

Endesgenannter verfertiget gute Hoboeröhre, die Höhe und Tiefe sanft angeben und deren Ton gut und rein ist, das Dutzend für 1 Rthlr. 4 gl. Man muß aber schreiben, ob die Röhre stark oder schwach seyn sollen.

Götze,
Hof-Musicus in Weimar.

Franz. Visitenkarten

sind in schöner Qualität in nachstehenden Sorten und Preisen bey uns zu haben:

glatte weiße, 100 Stück 4 und 6 gl.
dito mit Goldschnitt 100 St. 8 gl.
dito mit bunter Borde 100 St. 8 gl.
weiß gepreßte, 100 St. 10 und 12 gl.
bunte gepreßte, 100 St. 20 gl.
dito sattinirte 100 St. 1 Thlr.
Silber gepreßte 100 St. 3 Thlr. 12 gl.
Gold dgl. 100 St. 4 Thlr.

Auch sind alle Sorten weiße und bunte franz. Briefpapiere mit gepreßten Rändern, wie auch elegante Couverts zu haben bey

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Engl. und Franz. Seifen

empfingen wir in schöner, frischer Qualität in nachstehenden Sorten, und verkaufen sie zu beybemerkten billigen Preisen.

Windsor-Seife	das Duz.		18 gl.
Palm	do.	do.	1 Rthlr.
Savon de Paris	do.	do.	1 Rthlr. 12 gl.
Savon du Serail	do.	do.	2 Rthlr.
Savon transparent	do.	do.	2 Rthlr.
Rosen-Seife	Duz.	von	1 Rthlr. 12 gl. bis 3 Rthlr.

Sämmtliche Seifen empfehlen sich durch einen aromatischen Geruch, enthalten durchaus keine laugenartige, beitzende Theile, welche der Haut schaden, vielmehr verschönern sie solche bey fortgesetztem Gebrauch. Die engl. und franz. Waarenhandlung von

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Englische Webemaschine.

Ein Besitzer der englischen Webemaschine neuester Erfindung, von welcher in diesem Blatte

schon mehrmahls die Rede gewesen, welche durch bloße Umdrehung einer Kurbel bewegt wird und Alles leistet, was beym Weben sonst Menschenhände verrichten, mithin durch jede beliebige Kraft betrieben werden kann, und ganz vorzügliche Waare liefert, ist Verhältnisse halber geneigt, sie um einen billigen Preis abzugeben. Postfreye Anfragen deßhalb wird die Expedition des allg. Anz. d. D. befördern.

Frankfurter Lotterie.

Original-Loose zu der Hauptclasse der wichtigen Frankfurter Geldlotterie, deren Ziehung am 16. October ihren Anfang nimmt, und worin im glücklichen Fall die Capitalpreise von 252,000, 140,000, 100,000, 50,000, 30,000 fl. u. s. w. zu gewinnen sind, werden noch à 90 fl. gegen Anschaffung des Betrags abgegeben, auch sind halbe, Drittel- und Viertel-Loose im verhältnißmäßigen Preis zu beziehen durch das

Adreß- und Commissions-Comptoir.
J. Berndt,
in Frankfurt a. M.

Ausspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrag von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinnst. Das Gut Wasiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisoska nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Ausspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322 000 Rubeln.

Die Ziehung geschieht den 15. November d. J. in Gegenwart der Staatsbehörden.

Zu dieser Ausspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeichneten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

W. H. Reinganum,
in Frankfurt a. M.

Zur Ausspielung der großen Herrschaft Ernsdorf und des schönen Gutes Ellgott, wobey derjenige, der die Herrschaft gewinnt, im Falle er sie nicht in Besitz nehmen will, 35,000 Stück Ducaten in Gold und in demselben Fall, für das Guth Ellgott 48,000 fl. baar im 24 fl. Fuß, erhält, sind noch Loose, für die geringe Einlage von 8 fl. oder 5 Rthlr. sächsisch zu haben.

Diese Ausspielung ist in zwey Ziehungen eingetheilt, davon die erste den 30. November und die zweyte den 30. December d. J. geschieht und verbunden mit 3619 Nebengewinnsten von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., bis auf 20 fl. W. W. abwärts.

Desgleichen sind auch Loose à 11 fl. oder 6 1/4 Rthlr. sächsisch zu dem im Amte Hachenburg gelegenen großen Hammer- und Drahtwerke, welches unter Garantie der herzogl. nassauischen Regierung am 24. December 1822 ausgespielt wird, zu haben. Der Gewinner der Hammer- und Drahtwerke, erhält noch außerdem 50,000 fl. baar im 24 fl. Fuß und sind dabey noch 1200 Nebengewinnste von 7500 fl., 3000 fl., 1500 fl., 2 mal 1000 fl. bis auf 15 fl. im 24 fl. Fuß abwärts. Da die geringe Einlage verbunden mit der schönen Aussicht, glücklich zu werden, beträchtlichen Absatz erwarten läßt; so ergeht mein Gesuch, allenfallsige Aufträge mir baldigst zukommen zu lassen, welche ich prompt zu besorgen trachte. Pläne der Ausspielung werden jedesmahl beygelegt und reelle Bedienung nebst Verschwiegenheit zugesichert.

Gustav Stiebel, Hauptcoll.
Wollgraben Nr. 47 in Frankfurt a. M.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., der Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos zu 11 fl. und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünktlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler.
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 98.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 1. October 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Auch etwas über den Aufsatz im 255. St. d. J. Deutschlands Gewerbfleiß und Handel betreffend.

Sie stimmen, mein lieber Unbekannter, die schon oft gehörte Klage über den Luxus an, und zwar allem Anschein nach über den weiblichen Luxus, ob Sie gleich uns Frauenzimmer nur so im Vorbeygehen berühren und uns nicht geradezu den Fehdehandschuh hinwerfen. Allein Sie sprechen von Personen, deren Geldbeutel dadurch so kräftig in Anspruch genommen zu werden pflege, und gedenken gleich darauf des schönen Geschlechts, — versteht sich; in allen Ehren. — Glauben Sie denn aber, ich hätte nicht verstanden, wem dieser Hieb gelten sollte? und nur wegen Ihres dabey beobachteten, anscheinend schonenden Zartgefühls sollen Sie von mir nicht die ganze Wäsche kriegen; allein über verschiedenes in Ihrem Aufsatze muß ich Sie eines Bessern belehren. Daß Sie unter andern auch wider die ausländischen Weine eifern, da haben Sie ganz recht, ich würde solche, da ich keinen trinke, mit hohen Abgaben belegen, nur Malaga und Champagner ausgenommen, die trink' ich doch gern. Was aber die übrigen Luxusartikel anlangt, so spricht aus Ihnen bloß der Kaufmannsgeist. Mag doch Ihre Mutter oder Großmutter immerhin ihr Brautkleid auf die Tochter noch völlig gut und brauchbar vererbt haben, mag sie sich doch in ihrem ganzen Leben vielleicht nur ein, höchstens zwey neue Kleider — den gewöhnlichen Hausanzug von Gingang oder so genanntem selbstmachenden Zeug, den man auch bey Spaziergängen, oder bey freundschaftlichen Besuchen brauchte, ausgenommen — haben machen lassen, mag sie beym Visitengeben (sonst waren es bloße Besuche) ihre Salloppe von schwarzem Tamis, oder, gehörte sie zu den größern Honoratioren, von schwarzem Taffent umgenommen haben, und was dergleichen mehr ist, jene Zeiten, mein werther Herr, sind vorüber, und in jetzigen Zeiten werden Sie doch nicht verlangen, daß wir ein Kleid mehr als zweymahl in guter Gesellschaft anziehen, daß wir einen Schawl Jahre lang tragen, einen Sparterie- oder Strohhut ein halbes Jahr aufsetzen sollen? Dieß würde unerhört, ein erschrecklicher Verstoß wider den Zeitgeist seyn, und daß dieser jetzt ganz vorzüglich spukt, das wissen Sie doch? Glauben Sie ja nicht, daß dieser so schnell wechselnde Modedrang aus Eitelkeit oder aus Gefallsucht herrühre, Gott behüte! Es geschieht bloß aus allgemeinem Wohlwollen, um Handel und Wandel zu beleben, und die Kaufleute sollten uns dafür Dank wissen, was auch viele erkennen und thun.

Setzen Sie einmahl den Fall, wir machten es wie unsere Großmütter, zögen noch ehrfurchtsvoll als Reliquie das mütterliche oder großmütterliche schwer stoffene Brautkleid an, gingen für alle Tage in Gingang, setzten Hüte von Pappe oder Filz, mit einigen bloß schlechten Federn verziert, auf, hielten keine andere Gesellschaften, als sehr häusliche und wahre freundschaftliche, gäben keinen Thee, keinen Ball ꝛc.: was sollte daraus

werden? Was sollte aus unsern Galanteriehändlern, aus den Schawlswebern, aus den Sparterie- und Strohhutverfertigern, aus den Blumenfabrikanten, aus den Mouselin-, Mol-, Petinet- ꝛc. Webern, aus den Bijouteriefabriken werden? Wie sollten sich unsere Putz- und Kleidermacherinnen auszeichnen können? Wie viele Menschen würden arbeits- und brodlos werden? Denken Sie sich das Elend, wenn die Galanteriehändler Pfefferkrämer, die Schawlsweber Strumpf- oder Tuchmacher werden, die Strohhutmacher sich bloß auf Strohhüte für arme Bauersweiber beschränken, die Bijouteriefabriken Schlösser oder Messer machen müßten! Ueberläuft es Sie nicht eiskalt bey diesen Gedanken?

Die Herren haben ja jetzt Gelegenheit genug, die ledigen Frauenzimmer kennen zu lernen; glaubt einer oder der andere, daß wir als Gattin seinen Beutel zu stark in Anspruch nehmen würden, so lasse er uns zufrieden, — und viele junge Herrn thun es auch — wir finden immer welche, die unsern Werth zu schätzen wissen, und sich nicht daran kehren, wenn sie mehr ausgeben, als einnehmen, wozu sie das Ihrige auch redlich beytragen. Es ist ein albernes Vorurtheil, daß man dieses Leben nicht mit vollen Zügen genießen, sich ohne Schulden zu machen bis an sein Ende durcharbeiten, daß man sich nach der Decke strecken, auf seine Kinder Rücksicht nehmen soll, und dergleichen, daß man — Doch genug für Sie, mein Herr. Sie glauben auch, es könnte viel gethan werden durch Beyspiele von oben herein; ich denke aber, damit hat es noch so lange Zeit, bis den algierischen Seeräubern ihr Handwerk von oben herein gelegt wird.

Luise *

Land- und Hauswirthschaft.

Die Ausrottung der Mäuse,
als Antwort zu Nr. 229. *)

Zu Anfang der achtziger Jahre des v. J. wurden die Mäuse in dem Schloßgarten zu Hildburghausen auf folgende Weise vertilgt. Oben an dem Rande einiger von innen glasirten großen irdenen Töpfe (Ofenhäfen) wurden zwey entgegengesetzte kleine Kerben eingefeilt. Auf den Töpfen wurden runde, aus schwachem Bret gefertigte Deckel angebracht, welche auch auf beiden entgegengesetzten Seiten mit einem Stückchen starken Drath versehen waren, welche in die Kerben passen mußten, so daß der etwas kleinere Deckel auf beiden Seiten bewegbar war und sich stets wieder ins Gleichgewicht setzte. Oben auf diesem Deckel war eine Lockspeise aufgenagelt. Darauf wurden die Töpfe der Erde gleich eingegraben und halb mit Wasser gefüllt. In denselben wurden nun an jedem Tage eine sehr große Menge Mäuse gefangen und ersäuft, so daß der Garten in kurzer Zeit von denselben gereiniget war. Es versteht sich, daß die Töpfe täglich ausgeleert und mit frischem Wasser versehen werden mußten. — Sollte wol dieses Verfahren mit Fässern auf weitern Feldern nicht anwendbar seyn, indem die Mäuse sich von weitem nach jeder Lockspeise ziehen. Man braucht ja die Fässer nur bey eintretender Fäulniß auszuleeren.

*) Vergl. Nr. 260 S. 2830—2832. d. Red.

Allerhand.

Bitte um Belehrung.

Bey einem Braunkohlenbergwerk, wo die Förderung und der Verkauf nach Kübeln geschieht, besteht das Verhältniß bey der Berechnung, daß:

2 Förderungskübel = 1 dresdener Kübel und
3 Verkaufskübel = 1 " " " "

geachtet werden; durch eine Nachmessung fand sich aber, daß

2 Förderungskübel reichlich 4 Verkaufskübel gaben; es erwuchs daher bis jetzt hieraus für den Schichtmeister bey seinem Naturalbestand ein Remiß von 33 1/3 Proc. Ob dieser nicht zu groß, sondern dem Bedürfen angemessen sey, da oft in den Kohlenhalden Feuer durch darin verborgene Schwefelkiese entsteht, auch durch Dreschen der starken Kohlen, um sie zur Düngung anwendbar zu machen, Abgang entsteht; so

fragen hiermit die Besitzer dieses Bergwerks bey ähnlichen Werken an: nach welchem Verhältniß sie ihren Schichtmeistern oder Verwaltern für den Kohlenbestand Remiß gewähren? Schriftliche Belehrungen werden mit Dank angenommen und es befördert die Expedition des allg. Anz. d. D., unter Vergütung der desfallsigen Kosten, solche unter der Aufschrift: Bergwerk in Z., an die Anfragenden.

An Menschenfreunde.

Am 25. Jun. d. J. wurde das, zu dem Herzogthum Coburg-Saalfeld gehörige, im Amte Gräfenthal liegende Landstädtchen Lehesten mit 116 Wohnhäusern, 76 Scheunen, 83 Stallgebäuden und 24 Holzschopfen, nebst der Kirche, Pfarrey und Schule, in Zeit von wenigen Stunden ein Raub der Flammen. Nur etwa 22 Gebäude konnten noch mit Mühe dem Feuerstrom entrissen werden.

Ein höchst trauriges schreckliches Loos für die armen Bewohner Lehesten's, deren fast einzige Habe ihre Häuser waren, zu deren Wiedererbauung fast sämmtlichen Besitzern die Mittel beynahe gänzlich ermangeln. Der größeste Theil derselben lebt vom Tagelohn und zum Theil von einem äußerst kärglichen Ertrag ihrer, in dem rauhesten Gebirglande liegenden Grundstücke. Ihre Lage ist also schon an und für sich die ärmlichste. Aber durch den Verlust ihres Obdachs ist ihnen fast alles genommen. Ihr Schicksal ist um so trauriger, da in der dasigen Gegend der Winter nur zu bald einkehrt, indem er sie öfters überrascht, während sie mit der Einerntung ihrer Sommerfrüchte beschäftiget sind.

So schnell wie möglich wieder aufzubauen, ist für sie das dringendste Bedürfniß. Aber woher hierzu bey der großen Armuth der Lehestener die Mittel? So reichlich auch die, den Abgebrannten von den hiesigen Landesbewohnern bereits dargebrachten und noch zugedachten Gaben immer seyn mögen; so sind sie doch noch lange nicht hinreichend, um die Unglücklichen in den Stand zu setzen, ihre Wohnungen wieder aufzubauen. Die mildthätigste und reichlichste Spende der Inländer wird schwerlich hinreichen, um die Baukosten für 20 bis 25 Häuser zu decken.

Die armen Lehestener sind daher in ihrer höchst unglücklichen Lage nothgedrungen, das Mitleid und die Unterstützung auch auswärtiger edeldenkenden Menschen in Anspruch zu nehmen.

Wem die Vorsehung so viel gab, daß er davon entbehren kann, und dem Wohlthun eine Freude ist, für den bedarf es keiner Aufforderung, sich mildthätig zu erweisen. Für diesen ist gewiß schon die Nachricht von den, die Bewohner Lehestens betreffenden großen Brandunglück hinreichend, um sich, ohne ihnen solches erst noch recht eindringlich zur Berücksichtigung zu empfehlen, schon durch die gegebene Nachricht aufgefordert zu fühlen, die Unglücklichen in ihrer großen Noth mit milden Beyträgen zu unterstützen und sie in den Stand zu setzen, so bald als möglich wieder aufzubauen.

Zur Empfangnahme dieser milden Beyträge und deren dankbaren Bescheinigung durch den allg. Anz. d. D. ist mit Genehmigung des herzogl. Regierungs-Collegiums erbötig,

der Regierungsrath Gottlieb Memmert in Coburg.

Gesuchte Stellen.

Ein unverheiratheter Gärtner von gesetzten Jahren und guter Erziehung, welcher in allen Theilen der Gärtnerey, Botanik, Oeconomie und Forstwesen viele theoretische und practische Kenntnisse hat, in seinen frühern Jahren große Reisen zur Erweiterung seiner Kenntnisse nach Frankreich, England, Holland und mehrern auswärtigen Staaten gemacht, und sich Jahre lang darin aufgehalten hat; aber durch die Folgen des Kriegs in seinem Unternehmen und Wohlstand zurückgekommen ist, sucht eine seinen Kenntnissen angemessene Stelle. Auf frankirte Briefe an N. N. gibt der Hr. Hofgärtner Wimmer in Schlitz bey Fulda nähere Auskunft.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bekanntmachung.

Zu Folge Allerhöchsten Anbefohlnisses haben wir die Inhaber der zur Zeit noch unabgehobenen Partial-Obligationen der im Jahre 1807 bey uns eröffneten Königl. Sächs. Anleihe nochmahls aufzufordern, die resp. zu Michaelis vorigen- und zu Ostern jetzigen Jahres zahlbar gewordenen Capitalien gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Zinscoupons im Laufe der gegenwärtigen Michaelismesse bey uns in Empfang zu nehmen, indem eine Verzinsung dieser Capitalien von deren Verfallzeit an weiter nicht statt findet und bey fernerem Verzuge der Empfangnahme derselben solche sofort ad depositum judiciale des hiesigen Stadtraths werden abgegeben werden.

Leipzig, am 25. September 1822.

Frege und Comp.

Mützenschirme,

Eine Parthie Englische schön lackirte schwarze Mützenschirme erhielten wir in Commission, zu dem äußerst wohlfeilen Preis von 8 gl. das Dutzend gegen portofreye Einsendung des Betrags,

Gebr. Tecklenburg in Leipzig.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig

halten ein vollständig assortirtes Thee-Lager aller Sorten grünen und schwarzen Theen, als: Hayssan, Ürim, Soulong, Gunpowder, Tchy- oder Kugel-Thee, Perl-Thee, Congo, Peecoe, Caravan ꝛc. Sämmtliche Sorten werden sowohl in Kisten als Dosen von ganzen, halben und Viertel-Pfunden in unverfälschter reiner Qualität verkauft.

Alle Gattungen Staatspapiere, vornehmlich solche, welche außer dem Genuß von Zinsen die Aussicht auf bedeutende Gewinnste darbieten, sind zum billigsten Tages-Cours zu haben, durch das Adreß- und Commissions-Comptoir von

Fried. Berndt in Frankfurt a. M.

N. S. Auch hält man sich dieseits zur Ausrichtung von Geschäftsaufträgen aller Art bestens empfohlen.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und

2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,

Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und

40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,

Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Ich empfehle mich hierdurch mit Loosen zur Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott in Schlesien das Loos zu 8 fl., de Hammer und Drathwerke im Herzogthum Nassau das Loos 11 fl., und versichere denjenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, nicht allein die pünctlichste Besorgung, sondern verbinde mich noch nach erfolgter Ziehung die Liste gratis zu übermachen.

Sophie Adler,

in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 2. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

An Freunde der Naturkunde.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Nachträge zur Petrefactenkunde

von

E. F. Bar. von Schlotheim,

XII und 100 S. in gr. 8. mit XXI Kupfertafeln in Fol,

(Preis 4 Thlr. od. 7 fl. 12 kr. Rhn. — Auf Velinpap. mit illumin. Kupfern 6 Thlr. od. 10 fl. 48 kr. Rhn.)

Inhalt: I. Nachträge zur Beschreibung der fossilen Knochen und ihrer Lagerstätte in der Gegend von Köstritz. II. Beyträge zur nähern Bestimmung der versteinerten und fossilen Krebsarten. III. Beschreibung einiger versteinerten Tangarten und einiger andern räthselhaften Versteinerungen, welche entweder gleichfalls zu den Pflanzen, oder zu den Corallen gehören. IV. Muschel- und Schnecken-Versteinerungen der Uebergangsformation und des dazu gehörigen Kalksteins. V. Nachträge zur Naturgeschichte und richtigen Bestimmung der Encriniten und Pentacriniten. Erklärung der Kupfertafeln.

Die „Petrefactenkunde" des Hrn. B. von Schlotheim selbst (Preis 5 Thlr. oder 9 fl. Rhn.) ist schon seit zwey Jahren in den Händen aller Freunde der Naturkunde.

Gotha, den 1. October 1822.

Beckersche Buchhandlung.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und an alle namhafte Buchhandlungen Deutschlands versandt worden:

Göthe und Pustkuchen, oder über die beiden Wanderjahre Wilhelm Meisters und ihre Verfasser. Ein Beytrag zur Geschichte der deutschen Poesie und Poetik, vom Professor Schütz zu Halle. 1823. 8.

In dieser, schon durch ihren Gegenstand, wie die freymüthige und humoristische Behandlung desselben, anziehenden Schrift, welche die Aufmerksamkeit aller Freunde unsrer schönen Literatur und Verehrer Göthe's erregen wird, hat der, als einer unsrer scharfsinnigsten und geschmackvollsten Kunstrichter bekannte Herr Verfasser nicht allein seine Ansicht von den Wanderjahren und der Tendenz des göthe'schen Wilhelm Meister überhaupt, sondern auch eine sehr merkwürdige Erklärung darüber von Göthe selbst, zugleich alle Beurtheilungen andrer Critiker der Wanderjahre Wilhelm Meisters nebst seinen Beleuchtungen derselben, und, als Anhang, einen interessanten Aufsatz über Göthe's Niederlegung seiner Theaterleitung, mitgetheilt; so daß in dem „ästhetischen Prozeß der beiden Meister" (wie der Verf. sich ausdrückt), der in und außer Deutschland eine so große Sensation gemacht hat, die Acten nunmehr als geschlossen betrachtet werden können. Um diesem, den bedeutendsten Gegenstand des jetzigen ästhetischen Zeitinteresse's umfassenden, und auch für die Geschichte unsrer Poesie, wie der Poetik, gleich wichtigen Werke auch durch die möglichste Erleichterung der Anschaffung, die allgemeinste Theilnahme zuzuwenden, habe ich den Preis desselben nur auf 1 Rthlr. 12 gl. (für 32 Bogen) gesetzt, wofür es in allen guten Buchhandlungen zu haben ist.

Eduard Anton in Halle.

Nachricht.

Ein mit eindringendem Scharfsinn, achtungswerther Freymüthigkeit und seltener Unbefangen-

heit verfaßtes ästhetisches Werk, das der aufmerksamen Beachtung aller Kenner und Freunde unsrer schönen Literatur empfohlen zu werden verdient.

Als Roman betrachtet verdienen des geistreichen Pustkuchen (Pred. zu Lieme b. Lemgo) Wanderjahre W. Meister's eine der bedeutendsten Erscheinungen in unserer heutigen schönen Literatur genannt zu werden. Der Prof. Schütz versichert: die beiden ersten Theile dieses Werks hätten ihm einen Kunstgenuß, dessen er an den, seit Anfang des jetzigen Jahrhunderts erschienenen deutschen Dichterwerken lange nicht theilhaftig geworden sey, gewährt; und bekennt unverholen, daß er diesen Schriftsteller, der sich den ganzen Zauber der bisher für unnachahmlich gehaltenen Klarheit, Anmuth und Objectivität der göthe'schen Darstellungskunst, ja selbst die reizende Individualität der Sprache Göthe's, hinsichtlich dieses Romans, in solchem Grade zu eigen gemacht und dabey einen so reichen eigenthümlichen poetischen und philosophischen Geist an den Tag gelegt hat, für einen Dichter hält, zu dem wir unserer vaterländischen Literatur wahrhaft, und um so mehr, als sie an echt classischen Werken der Dichtkunst gegenwärtig so beklagenswerth verarmt ist, Glück zu wünschen haben.

Von Göthe's Wanderjahren W. Meister's spricht der Verf. das Urtheil aus: eine unzusammenhängende formlose Dichtung, die, nur das offenbarste Bruchstück eines Romans, aus den barockesten und heterogensten, selbst wieder nur fragmentarischen, längst aus Cotta's Damenkalender bekannten (die neue Melusine hat Göthe sogar schon als Student in Straßburg gedichtet) Einzelnheiten, - von denen G. selber gesteht, daß er „sie zu einem geordneten Ganzen zu verarbeiten nicht vermögend sey" zusammen gewürfelt ist; eine Philosophie über Pädagogik, Religion und Kunst, die das Höchste der menschlichen Bildung in das „Beschränken auf Ein Handwerk" setzt u. s. w.

Der Verf. unterscheidet in seiner Critik den frühern Göthe, den unsterblichen Schöpfer des Werther, Götz, Faust, Tasso, Egmont, Meister und Iphigenien, von dem spätern, indem zwischen dem Göthe des achtzehnten und dem des neunzehnten Jahrhunderts ein mächtiger Unterschied sey. — Die Betrachtung der Weise, wie dieser Musaget und Repräsentant deutscher Art und Kunst seine glorreiche Laufbahn in unserer vaterländischen Literatur beschließe, biete leider viel Unerfreuliches und gar sehr Beklagenswerthes dar. Nach Anführung einiger späteren Werke fügt der Verf. hinzu: Göthe erscheint nun vollends wie ein — Handelsmann, der, um sich zur Ruhe zu setzen, sein Waarenlager aufzuräumen beschäftigt ist. Sichtbar schlägt er, seit mehrern Jahren schon, auf den Credit seines viel gefeierten Namens, Alles los, was er an druckbaren Papieren nur irgend noch in seinem Schreibepulte vorfindet, und wenn ein solches Re-

listiren seiner Papiere, zumahl bey seiner vieljährigen verführerischen Verbindung mit einem so reichen Bewindhebber, als H. Cotta v. Cottendorf ist, auch, um des Menschlichen willen, wohl entschuldigt werden kann; so erscheint es doch nimmermehr, weder des großen Dichters selbst, noch der Achtung, die er seinen Zeitgenossen schuldig ist, würdig. — Eine noch niederschlagendere Bemerkung ist aber die, daß G. das Publicum auch noch zu mystificiren, d. h. zum Besten zu haben sucht; — fast zu einem napoleon'schen Grade der Geringschätzung seiner Nation und seiner Mitwelt muß es bey dem Schriftsteller gekommen seyn, der ihr im J. 1821 noch solche Dinge — weiß machen zu können und weiß machen zu dürfen glaubt.

d. Redact.

In der Weygand'schen Buchhandlung in Leipzig sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Für Schulen und Familienkreise.

Lieder der Freude, Unschuld und Tugend. Gesammelt und herausgegeben von Peter Gleim, Cantor und Lehrer an der Bürgerschule zu Eschwege. 4. Aufl. 8. 8 gl.

Die Zweckmäßigkeit dieser für den Schul- und Familiengebrauch bestimmten Liedersammlung leuchtet jedem Erzieher und Freunde der Jugend, der das Fassungsvermögen und die Bedürfnisse derselben kennt, selbst bey der flüchtigsten Prüfung ein, und bestätigt sich auch überdieß durch die wiederholt nöthig gewordenen neuen Auflagen derselben. Sie sind sowohl in Ansehung des Inhalts als der Form dem jugendlichen Geiste angemessen, und eignen sich, bey mannichfaltigen Gelegenheiten, in Schulen und geselligen Zirkeln, zum Absingen, wie zum Recitiren. In einem besondern Anhange findet man wohlgewählte und passende Schulprüfungs- und Confirmations-Lieder. Es sind 160 an der Zahl.

Von demselben Herausgeber sind auch die: Melodie'n zu den Liedern der Freude, Unschuld und Tugend 2. Aufl. Quer-Format, 20 Bogen. 1 Thlr. 12 gl.

bey uns zu haben. Diese Melodien, theils von mehrern unserer berühmtesten Tonkünstler entlehnt, theils vom Herausgeber selbst gesetzt, sind einfach, leicht, ansprechend und für die Fähigkeiten der Jugendwelt geeignet.

Das Werk ist übrigens schon von zu vielen sachverständigen Männern empfohlen, als daß wir Ursache hätten, hier noch etwas mehr zu seinem Lobe hinzuzufügen.

Möley, J. C., Interessen-Berechnungen von 1 gl. bis 100,000 Thlr. Capital. 3. verbesserte Auflage. gr. 4. 16 gl.

Niederlegung der schönsten Verläumdungen gegen die Großbrittan. Regierung wegen der Gefangenschaft und des Todes Napoleon Bonaparte's; nebst der wahren Vertheidigung dieses merkw. Gefangenen. A. d. Engl. 8. 6 gl.

Lettères sur la Valachie, ou observat: sur cette province et ses habitans, écrites de 1815 a 1820, avec la rolation des derniers événemens qui y ont eu lieu. 1 Thlr. 6 gl.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Leben auf Universitäten, oder Darstellung aller Sitten und Gebräuche der Studenten, ihrer Verbindungen und Commente bey Duellen, Commerçen u. s. w. Nebst einem Verzeichniß aller burschikosen Ausdrücke und einer Auswahl der beliebtesten Burschenlieder. 12. geheftet 16 gl.

Aus der Feder eines Mannes, der während einer Reihe von Jahren auf mehreren der vorzüglichsten Universitäten Deutschlands das Wesen des Studentenlebens genau erkannt hat, findet man in obigem Büchlein alles zusammengestellt, was einem jungen zur Academie gehenden Mann von den auf allen deutschen Hochschulen herrschenden Sitten, Gebräuchen, Comments u. s. w. zu wissen unumgänglich nöthig ist. Leichter wird er sich durch dieses Büchlein als durch die oft rauhere Erfahrung im academischen Leben selbst in deren Kenntniß setzen, und sich durch sie manche nicht geahnete Unannehmlichkeit ersparen können. Ueber den specielleren Inhalt dient folgende Uebersicht: 1) Einleitung, 2) Uebersicht der deutschen Universitäten, 3) Commerçe, 4) Bier-Scandäler, 5) Festlichkeiten bey Rectoratswahlen, 6) Verruf, 7) wechselseitige Hülfsleistungen, 8) Breite Stein- und Gassenrecht, 9) Comitate, 10) Eintheilung der Studenten, 11) Entstehung der Landsmannschaften, 12) Gesetze derselben, 13) Aufnahme in dieselben, 14) Constitution, 15) Burschencomment mehrerer Hochschulen nebst Stoß- und Hau-Comment, 16) Burschenschaft, 17) Verhältniß der Burschenschaft zu den Landsmannschaften und zu Einzelnen außer Verbindung, 18) Wörterbuch der Burschensprache, 19) Auswahl eigentlicher Burschenlieder.

Die Hallischen Waisenhaus-Arzneyen. Eine kurze und deutliche Belehrung über ihren Gebrauch und ihre Wirkungen. Von Dr. J. F. C. Hüfer, Professor der Medicin, practischem Arzt und Vorsteher der Medicamenten-Expedition des Waisenhauses. Halle, in Commission der Buchhandlung des Waisenhauses. 1822.

Diese für die Freunde der bekannten und oft verkannten Hallischen Waisenhaus-Arzneyen bestimmte Schrift stellt in möglichster Kürze die allgemeinen und speciellen Beziehungen aller einzelnen Mittel zu den verschiedenen Zuständen von Unpäßlichkeit und Krankheit des menschlichen Körpers kurz und deutlich dar, gibt die Dosen der Arzneymittel so wie die dabey zu beachtenden Rücksichten genau an, und setzt dadurch jeden Gebildeten in den Stand, sich jener Arzneyen, auf Reisen und unter Umständen, wo weder ein geschickter Arzt noch eine gute Apotheke zur Hand ist, mit Sicherheit bedienen zu können.

Es kann wol kein passenderes Geschenk bey jeder Gelegenheit für Jungfrauen, Bräute und junge Frauen geben, als dieses:

Gesammelte Briefe von Julie. 4 Bände 2. Auflage 8. geh. Schreibp 5 Rthlr. Druckp. 4 Rthlr. Leipzig bey A. Wienbrack.

Ein für das Schöne und Gute empfängliches Gemüth findet reichliche Nahrung in diesem trefflichen Buche.

In Berlin bey Fr. A. G. Herbig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die wirthschaftliche Gärtnerey.

Ein practisches Handbuch für Landwirthe, Landgeistliche, Beamte, auf dem Lande lebende Privatpersonen, Besitzer kleiner Güter, und für alle, die aus Neigung ihren Garten selbst, und ohne mündlichen Unterricht, entfernt von aller Künsteley, zum Vortheil ihres Hausstandes bestellen wollen. Von G. J. Ideler. Neue Ausgabe. 2 Bände in 8. geheftet. 2 Thlr.

Zugleich bringe ich nachstehende gründliche Schrift in Erinnerung, welche in den Händen aller Landwirthe und Thierärzte zu seyn verdient:

Ueber den Milzbrand des Rindvieh's.

Eine Abhandlung von D. Rausch, welcher von der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin der Preis von 50 Ducaten zuerkannt worden ist. —

Bey Unterzeichnetem erschien so eben:

Hackländer, H. W., Wandfibel für die Lautmethode des Lesenlehrens in 15 Tafeln mit großen, gedruckten Buchstaben, so daß eine ganze Classe von Kindern darauf zugleich unterrichtet werden kann. 6. verbesserte Auflage. 12 gl.

Diese 6. Auflage wird besondern Beyfall finden.

Ferdinand Boselli in Frankfurt a. M.

Bey A. Landgraf in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Augustiner-Kloster

oder das Turnier zu Jerusalem. Eine Kloster- und Rittergeschichte aus dem 13ten Jahrhundert. Vom Verfasser der Ruinen der Teufelsburg, des Eduardo da Rasto u. a. m. Preis geh. 1 Thlr.

Das Centralblatt.

hat sich eines solchen Beyfalls zu erfreuen, daß kürzlich schon der siebente Band seinen Anfang genommen hat. Eine ausführlichere Anzeige davon ist im literar. Central-Comptoir in Leipzig, in den vorzüglichsten Buchhandlungen und auf den meisten Post- und Zeitungs-Expeditionen unentgeltlich zu haben.

Bey Friedr. Wilmans in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Taschenbuch für das Jahr 1823. Der Liebe und Freundschaft gewidmet. In verschiedenen Ausgaben zu 1 Rthlr. 12 gl., 2 Rthlr. 12 gl. und 4 Rthlr.

Kalender für das Jahr 1823. 3 gl.

Meister Floh, ein Mährchen in sieben Abentheuern zweyer Freunde, von E. T. A. Hoffmann. 1 Rthlr. 16 gl.

Subscriptions-Anzeige.

Man subscribirt in allen Buchhandlungen, in Gotha bey Eläser.

Geographisches Handelslexikon oder alphabetisch geordnete Handelsgeographie für Kaufleute, Apotheker und Geschäftsmänner jeder Art. In einem Bande. gr. 8. Verlag der Th. G. Fr. Varnhagenschen Buchhandlung in Schmalkalden. Subscriptionspreis bis Ende December 1822 — weiß Druckpapier 3 Rthlr. Conv. Geld.

Schreibpapier 5 — — —

Zahlung wird erst bey Ablieferung des Werks, Ostern 1823, geleistet, also keine Pränumeration verlangt.

Schon längst waren geographische Wörterbücher ein sehr gefühltes Bedürfniß, und man sah diesem zufolge mehrere der Art Werke erscheinen, wovon das Steinsche, Jäger-Mannertsche, Ehrmannsche und jenes von Hassel, jedes zu seiner Zeit mit verdientem Beyfall aufgenommen worden sind. Ein geographisches Handelslexicon, oder eine alphabetisch geordnete Handelsgeographie, welche sich bloß damit beschäftigt, die genaueste Kunde der Länder und Orte in Hinsicht des Handels, der Gewerbe, der Fabriken, der Erzeugnisse aller Art, und allem, was im Entferntesten hierauf Bezug hat, zu geben, wurde bis jetzt in der deutschen Literatur vermißt. Wenn auch in den erschienenen geographischen Wörterbüchern hin und wieder auf Münzen, Maße und dergleichen Rücksicht genommen war, so konnte dieß nicht so ausführlich geschehen, als es in dem von uns angekündigten Werke geschehen soll. — Von dieser Ansicht geleitet, unternahm ein bekannter deutscher Schriftsteller, der ganz einer solchen Arbeit gewachsen, die Bearbeitung des oben angezeigten Werkes, dessen bestimmtes Erscheinen hiermit angekündigt wird, und welches von gleichem Interesse für den Groß- als Kleinhändler, für den Comtoiristen wie für den Reisenden, kurz für jeden Geschäftsmann, er mag einen Handel treiben womit er wolle, seyn wird; indem es einem Jeden als Rathgeber bey allen Gelegenheiten des Handels Belehrung und Auskunft verschaffen wird.

Der Herr Verfasser war bemüht, weder zu weitläufig noch zu kurz Länder und Orte zu berühren, ihren vorzüglichen Handel, Fabriken, Erzeugnisse jeder Art, Geldcours, Maß, Gewicht, die den Handel und die Industrie betreffenden Gesetze, Zölle, das Frachtfuhrwesen, den Zustand der Landstraßen, kurz alles anzugeben, was dem Kaufmann und Fabrikanten wissenswerth erscheint. Die Lage der Orte selbst, die Einwohnerzahl wird nur kurz, aber in äußerst zuverlässigen Angaben angeführt, dagegen alles andere, nicht hierher gehörige, weggelassen. — Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß namentlich dem Geschäftsmanne eine genaue Kenntniß der Länder, ihrer Handelsverhältnisse, nebst den verschiedenen und mannichfaltigen Naturerzeugnissen, ihrer Fabricate, von der größten Wichtigkeit ist, so glaubt der Verfasser eben so wie der Verleger, das kaufmännische Publicum unseres gewerbsfleißigen Deutschlands werde ihr Unternehmen nicht ohne Unterstützung lassen.

Der Preis des ganzen Werkes, welches einen Band in gr. 8. ausmachen wird, und etwa 60 bis 70 Bogen stark werden dürfte, wird für die Herren Subscribenten, deren Namen dem Werk noch vorgedruckt werden, auf 3 Rthlr. festgesetzt, der nachherige Ladenpreis wird 5 Rthlr. seyn. Privatsammler, welche den Betrag für 6 Exemplare noch bis Ende dieses Jahres an die Verlagshandlung baar einsenden, erhalten das 7. Exempl. frey.

Man subscribirt bey allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und Hollands.

Schmalkalden, den 1. September 1822.

Th. G. Fr. Varnhagensche Buchhandlung.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 3. October 1822. Gotha, i. Becker.

Das verarmende Deutschland.

Würdigung der „Gedanken eines Unparteyischen über die Klagen der deutschen Fabrikanten."

Der Bundesverein unter gleichen Handelsgesetzen ist ein großer Gedanke, der allein den germanischen Staatskörper auf die Stufe der, seiner geographischen *) Lage angemessenen, moralischen und politischen Höhe erheben kann.

von Meseritz.

Die Gedanken eines Unparteyischen über die Klagen der deutschen Fabrikanten, in Nr. 236 d. Bl., sind weder unparteyisch, noch sind es Gedanken. Es ist ein Schwanken zwischen Bescheidenheit und Anmaßung, Wähnen und Glauben, Seyn und Nichtseyn, Sachsenthum und Anglomanie. Mancherley läßt sich aber dabey denken, und sey nun dem Verf. jenes Aufsatzes darum zu thun oder nicht, daß die Behauptungen in Nr. 182, die Geldverarmung Deutschlands betreffend, noch mehr begründet werden, ich kann nicht widerstehen, das Meinige dazu beyzutragen. Zu dem Ende will ich versuchen, dem Unparteyischen zu folgen, der ein Solcher ist, welcher unter uns nicht die Deutschen, unter unser kein Gemeingut versteht, welcher, um des sächsischen Zwischenhandels willen, die unhaltbare Idee: das Handelsinteresse der einzelnen deutschen Bundesstaaten in ein allgemeines deutsches zu vereinigen, aufzugeben empfiehlt, und am Ende den Ausspruch thut, daß die süddeutschen Staaten durch das Verbot der französischen Weine, der Seiden- und anderer entbehrlichen Fabrikwaaren, sich erst selbst zu Grunde richten, und dann — die beabsichtigte Wirkung hervorbringen werden 1).

*) Dieses, seit einiger Zeit immer allgemeiner angewendete Wort, welches erdbeschreibend bedeutet, soll die gegenseitige Lage und Beziehung der einzelnen Länder zu einander bezeichnen. Dieser Begriff liegt aber keineswegs in der angegebenen Bedeutung. Weg also mit diesem Worte, wo es ohne Sinn gebraucht wird. d. Red.

1) Nach Chaptal's Angaben erreicht Frankreichs Ausfuhr an Seidenwaaren aller Art den Werth von 30 Millionen Franken jährlich, wovon für 20 Millionen Franken nach Deutschland kommen. Wenn selbst von diesem Betrage durch den leipziger und frankfurter Zwischenhandel ein Werth von 16 Millionen vertrieben wird, so ist damit nicht gesagt, daß dieser Zwischenhandel über die deutschen Grenzen vertreibt, was er über die preußischen, bayerschen und österreichischen zu schaffen versteht. Wenn wir aber in Betracht ziehen, was andere öffentliche Angaben von der Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland überhaupt enthalten, und uns nicht verhehlen, daß davon ebenfalls nur wenig in den großen deutschen Zwischenhandel kommen kann, da von den französischen Häfen aus Ungarn, Polen und Rußland direct (unmittelbar), oder nicht durch deutsche Vermittlung versorgt werden: so muß man sich freuen, daß die deutschen Staatswirthe gemeinschaftlich zu rechnen anfangen. Nach jenen Angaben betrug im Jahre 1820 die Ausfuhr nach Deutschland . . . . . 88 Millionen 304,200 Francs.
die Einfuhr aus Deutschland . . . . . 21 Millionen 396,200 —
Es hatte folglich Deutschland baar heraus gezahlt . . . . 66 Millionen 908,000 —

Die vorerwähnte Abhandlung in Nr. 182 d. Bl., welche der Unparteyische eine sehr gut geschriebene Variation über das alte Thema, genannt: Continentalsystem, nennt, bezweckt hauptsächlich, zu zeigen, daß der Abfluß des baaren Geldes, wie bedeutend er auch, anderer Länder nicht zu gedenken, nach Frankreich sey, doch außer allem Vergleich bedeutender nach England gehe; daß dieses methodisch (absichtlich, kunstmäßig) verderbe, was im Reiche des deutschen Kunstfleißes sich aufzurichten strebt, während Frankreich, ohne, mit Absicht, verderblich auf deutsche Betriebsamkeit einwirken zu wollen, nur von seinen Rechten, als freye Nation, zur Beschützung des eigenen Ackerbaues, der Viehzucht und des Kunstfleißes denjenigen Gebrauch macht, den Deutschland von den seinigen längst hätte machen sollen, um nicht hinter Frankreich und andern abgeschlossenen Handelsvölkern zurück, und für Europa bloß der Tummelplatz der Handelskriege, die Weide zur Hervorbringung der, in den englischen Manufacturen verarbeiteten Schafwolle [2]), das Land zu seyn, worin man nur Wechselhäuser, Colonial- und Manufacturwaarenhändler für England und Frankreich mit Erfolg arbeiten, und alles durch Handels- und Beamtenegoismus niederhalten sieht, was allein auf Erhöhung des Nationalreichthums und auf Herstellung der Unabhängigkeit der Deutschen von andern Nationen hinführen kann.

Unter dem runden Begriffe Insularsystem besteht in England in der furchtbarsten Ausdehnung und Consequenz, nicht nur gegen den Continent (Festland) von Europa, sondern, in gewissem Betracht, gegen einzelne Theile seiner eigenen Besitzungen, dasjenige System, welches zu Napoleon's Zeiten mehrere Jahre gegen England bestand; mit Modificationen (zeitgemäßen Abänderungen) setzt Frankreich dasselbe fort; es bildet sich aus in Rußland, in Nordamerica; nach der geographischen (soll heißen: gegenseitigen Lage und) Gestalt der Staaten erscheint es als Zollsystem in Preußen, Oesterreich, Bayern, Baden, Württemberg u. s. w.

Das Insularsystem Englands heißt bey den Deutschen, in Beziehung auf die Maßregeln, die die Bundesstaaten gegen einander nehmen, Isolirungssystem, und nur diejenigen kleinen Staaten, die allen offen stehen, weil sie sich nicht selbst isoliren (gegen andere verschließen) können, stehen verlassen, wie Bettler vor den geschlossenen Pforten der Großen, und es führt, in Ermangelung redlicher Erwerbszweige, ein Theil ihres Handelsstandes den Krieg der Contrebande (Schleichhandels), Zwischenhandel genannt, auf Kosten der Volkswohlfahrt, der Bürgertugend und der Ehre [3]).

Seitdem haben sich die Umstände für Deutschland noch verschlimmert, und die Bilanz von 1822 würde Erbarmen erregen, wenn sich die süddeutschen Staatsmänner nicht erbarmt hätten. Immer bleibt aber Deutschlands Handelsverhältniß zu England außer allem Vergleich verzweifelter, als zu Frankreich; denn im Jahre 1800, wo wir doch noch für 2,352,197 Pf. St. nach England ausführten, führte es für 12,664,591 Pfd bey uns ein. d. Verf.

2) Wie sehr die Deutschen von England tyrannisirt werden, ohne daß ein vernünftiger Grund vorhanden ist, warum sie sichs gefallen lassen, beweiset der Handel mit Wolle nach England. Das englische Clima sagt der veredelten Merinoschafzucht durchaus nicht zu; die deutsche Wolle ist ihnen so unentbehrlich, daß eine seit 1819 bestehende Abgabe von fünf Pence (3 1/3 gGr.) auf das Pfund ausländischer Wolle nicht verhinderte, daß 1821 34,809 Ballen deutscher Wolle nach England eingeführt wurden, welche Abgabe aber den Preis in Deutschland dergestalt herunterdrückte, daß auf dem Wollmarkte zu Breslau, der in die erste Hälfte des Junius fällt, die extra feine Wolle, die 1819 noch zu 160 Rthlr. der Ctn. verkauft worden war, im Jahre 1820 zu 120 Rthlr., die feine, welche 89 Rthlr. gegolten, zu 72 1/2 Rthlr. u. s. f. verkauft, und der Gesammtwerth der auf diesen Markt gebrachten 23736 Ctn. schlesischer Wolle, die nach den Preisen von 1819, vor Einführung des neuen Zolles, einen Durchschnittswerth von 1,921,240 Rthlr. hätte haben sollen, auf 1,585,183 Rthlr. herabgedrückt wurde. Sonach verloren durch die englische Abgabe auf Wolle die Schlesier 336,057 Rthlr. und die Engländer gewannen sie. Dieß mag als Beyspiel englischer Handelsklugheit und deutscher Ergebung dienen. d. Verf.

3) „Say bemerkt in seinen Briefen an Malthus, daß die großen Handelsstaaten Kranken gleichen, die über ihre Uebel unwillig sind und doch nicht von den Unregelmäßigkeiten, aus denen diese ursprüng-

Wenn die Wirkungen der Revolutionskriege auf Englands Weltherrschaft und auf seinen, mit seiner Nationalschuld gestiegenen Reichthum und Egoismus beweisen, daß sein Handelsvortheil nicht weniger die Haupttriebfeder zu jenen Kriegen war, als er es bey der Rolle war, die es in Beziehung auf Spanien, Portugal und Südamerica gespielt hat, als er es bey der Rolle ist, die es jetzt zur Unterdrückung der Griechen in anderem Sinne fortsetzt, die es immer im Einklange mit seinem Vortheile zu spielen suchen wird, und gält' es, um mit Schiller zu reden, aller Länder Freyheit zu verschlingen; so bedarf es keiner weitern Auseinandersetzung, daß das Vaterland Adam Smith's seit der Navigationsacte (Handels-Seegesetz) die Anwendung der Lehre dieses großen philosophischen Staatswirthes für die Welt um Jahrhunderte aufgehalten hat, und daß nur die allmählige Vereinigung aller Länder der Erde gegen die Handelsfaction [4]), an deren Spitze England steht, dem Handel seine verlorene Freyheit, folglich den Erdenbewohnern das Glück wieder verschaffen könne, durch freyen gegenseitigen Umtausch des Hervorgebrachten sich der Gaben Gottes und der menschlichen Würde in allen Zonen (Erdstrichen) zu erfreuen.

Daß die Schwächern, in ihrer Hülflosigkeit, in der Eintracht diejenige Stärke wieder suchen, die ihnen die Zwietracht — das Isolirungssystem — raubte, zeigt sich, unter diesen Umständen, jetzt noch einmahl in Deutschland. Man fühlt, daß, wenn ohne Einheit des Wehrstandes kein vereinigtes Deutschland vorhanden ist, dasselbe, ohne Zusammenhang in seinen Handels- und Gewerbsverhältnissen, vollends ein politisches Trugbild bleiben würde.

Ist nun, wie der Unparteyische sich äußert, Preußen und Bayern, nicht mehr und nicht weniger wie England, Ausland für Sachsen, ist es für Sachsens Wohlstand völlig gleich, ob für 1 Elle Zeug, 1 Schil. nach England, 8 gl. nach Preußen, oder 30 kr. nach Bayern gehen; gilt daßelbe umgekehrt für Bayern und Preußen in Beziehung auf Sachsen; wohlan! so zeige der Unparteyische doch das Band, welches, da es außer der Sprache kein deutsches Gemeingut mehr gibt, die deutschen Staaten zu Schutz und Trutz, zu Nutz und Frommen zusammenzuhalten vermag; er beweise, daß der deutsche Bund, ohne auf einem großen Gemeinwesen zu beruhen, Krieg führen könne, wenn es nicht von einzelnen deutschen Staaten mit englischen Subsidien (Hülfsgeldern) für Englands Sache ist. Da es aber, trotz der getrennten Finanzen (Staatseinkünfte), und der Verschiedenheit der Systeme (Verfassungs- und Verwaltungsarten), dennoch ein Bundesheer geben soll, so ist auch in jedem Bundesstaate das schreiende Bedürfniß schon vorhanden, auf Mittel zu sinnen, das Bundes-Contingent (Mannschaft) zu erhalten, und dieses Mittel kann nur in der Vermehrung des Nationalreichthums, nämlich desjenigen aller deutschen Staaten, ohne Ausnahme, gefunden werden. Wie dieser aber befördert werden solle, wenn, wie der Unparteyische sich ausdrückt, das Handelsinteresse der deutschen Staaten so lange getrennt bleiben müsse, als dieselben getrennte Finanzen haben, möge er selbst angeben; das Recept (Vorschrift; Vorschlag) wird schon beym ersten Kriege des deutschen Bundes zu brauchen seyn, in welchem das Kriegsinteresse, oder die Neigung zum Kämpfen, nach der Analogie,

lich herrühren, zurückkommen wollen. Ist diese Wahrheit, in Beziehung auf die statistische Stellung der großen Reiche und Staaten unbestreitbar, um wie viel augenfälliger ist sie es nicht hinsichtlich der kleinern Staatsgebiete!"

v. Meseritz's Volksnoth in Deutschland.

4) „Die emergirende Faction in der Weltrepublik des Handels erstand in England durch die Navigationsacte. Nicht die Mitglieder der merkantilischen Weltrepublik waren es, aus denen dieser Factionsgeist hervorging; die Staatsgewalt war es, die dem Handelsstande Englands diesen Geist aufdrang und ihn unter ihre Finanzgesetze beugte. Es konnte nicht fehlen, daß andere Staaten sich gleichmäßig benahmen. Die, so in ihrer Indolenz beharrend dahin gingen, isolirt, ohne Vorsichtigkeit, mußten dabey zu kurz kommen, mehr als die, so gegen die herrschende Faction auf ihrer Hut waren. Deutschlands meiste Provinzen verblieben in jenem Fall."

v. Meseritz's Volksnoth.

ebenfalls wegen der Trennung der Finanzen, zufolge seiner, wegen der Zerrissenheit des Nationalinteresse aber nach gemeiner Volksansicht, als ein getrenntes nothwendig erscheinen muß. [5])

Es ist dagegen nicht zu läugnen, daß das Beamten- und fremde Handelsinteresse mit den Finanzsystemen vieles gemein habe; mit demjenigen des Volkes fällt eines und das andere nicht eher zusammen, bis die Nationalverarmung die Beamten (die Staatsbehörden) und den Passivhandel erreicht. Trotz Deutschlands Zerrissenheit ist darum in demselben das Volksinteresse, in Beziehung auf den freyen Verkehr im Innern und den Schutz der ländlichen und städtischen Gewerbe, nach außen hin eines; diesem Interesse widerstreben, als wäre es nicht ihr eignes, die übelverstandenen Staatsinteressen (Beamteninteressen) und der leidige Handelsegoismus, wüthend auf solche Weise in den eigenen Eingeweiden.

Was anders, als solche blinde Selbstsucht, wollte wol mit dem Unpartepischen darüber murren, wenn z. B. Sachsen, nachdem Englands und Frankreichs Manufactur- und Fabrikerzeugnisse ausgeschlossen worden wären, vor vielen andern deutschen Staaten emporblühete; wer mit dem Unpartepischen ausrufen: „Diesem Einen wäre dann freilich geholfen, aber, was hätten die andern dabey gewonnen?“

Jedes Landes Wohlstand gehet mit demjenigen des Nachbarn um so mehr gleichsam Hand in Hand, als das Land kleiner und von kleinen Ländern benachbart ist.

Die ehemalige Blüthe des erzgebirgischen und voigtländischen Fabrikfleißes hat die Bauern Altenburgs reich gemacht. Man lasse die Betriebsamkeit des thüringer Waldes, namentlich der Herrschaft Schmalkalden, vollends zu Grunde gehen, die Bewohner Frankens, und der, Preußen gehörigen Getreideländer Thüringens werden dadurch um so viel ärmer werden, als die zunehmende Bevölkerung, die größere und schneller circulirende (umlaufende) Geldmasse, und die damit verbundene größere Fähigkeit ihrer Nachbarn zum Verzehren der Erzeugnisse der preußischen und bayerschen Unterthanen, diese letzteren früherhin reicher gemacht hatte. Die Geldnoth im Mecklenburgischen, in Ostfriesland, Holstein, Pommern, die um so drückender für diese Länder ist, als sie nur Getreide und Vieh hervorbringen, Manufacte und Fabricate (die Erzeugnisse des Kunstgewerbfleißes) hingegen kaufen müssen, ohne ihr Hervorgebrachtes ins Geld setzen zu können, — diese Geldnoth wird in allen Ländern nachempfunden, die für ihre Erzeugnisse Geld aus jenen Ländern holten. [6])

So zieht also der Stillstand der Gewerbe eines Landes das Sinken des Ackerbaues des andern, die Stockung des Geldumlaufs und die Verminderung der Geldmasse überhaupt nach sich. Alle verlieren, wenn einer verliert; die deutschen Staaten sind sämmtlich Glieder eines Körpers.

Die Stellung aber, welche England und Frankreich namentlich gegen den deutschen Ackerbau genommen haben, ist bekannt. Die Erscheinung, daß bey dem steigenden Wer-

5) „Es muß im Innern von Deutschland nach Zusammenhang gestrebt werden, nach einer Festigkeit, die von äußeren Ereignissen nicht mehr so viel, als bisher geschah, besorgen läßt. Diese Festigkeit des Gewerbewesens ist einem Staatenvereine, der seinem Wesen nach in dem Verhältniß zu anderen Staaten Schwierigkeit finden muß, Handelszwecke rasch mit gezogenem Schwerte durchzusetzen, doppelt starkes Bedürfniß. Wüßten wir noch nicht, welche Wege zu einem solchen Zustande führten, so würde ein Blick auf England und Frankreich uns hierüber belehren.“
Prof. Rau, über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung.

6) „Wenn auch kein anderes Uebel uns drückte, so wäre schon das einzige, die ungeheure Abnahme der Ausfuhr Deutschlands, hinreichend, die Lähmung der Gewerbe zu erklären. Denn das Einkommen, welches sich aus dem Erlöse vieler Gewerkswaaren und roher Stoffe an die Verkäufer vertheilte und von diesem wieder an die Erzeuger von Lebensbedarf, von Stoffen, Werkzeugen, absloy, ist gänzlich vernichtet. Bedenkt man, daß England und Frankreich das Uebel in solchem Grade nicht kennen, so muß man es sehr begreiflich finden, daß die Urtheile über den gegenwärtigen Zustand und seine Ursachen verschieden ausfallen.“ Man lese weiter in der Schrift des Prof. Rau, S. 287.

the des baaren Geldes in Vergleichung mit dem Werthe der Dinge, die man damit erkauft, der Zinsfuß niedrig bleibt, erklärt sich aus jener Stellung und den damit verbundenen erfolgreichen Bemühungen der Ausländer, große Massen baaren Geldes gegen ausländische Waaren und Staatspapiere einzutauschen; aus dem, mit hieraus folgenden Stillstand im Industrie-Handel, und dem sonach sinkenden Werthe der Gewerbe (des Credits) und der Grundstücke.

Diese Umstände leiten natürlich zu der Wahrnehmung, daß, weil die nicht hervorbringenden Capitalisten, die Staats- und Hofbeamten und die stehenden Heere nur auf Kosten der hervorbringenden Volksclassen erhalten werden können, die Beschränkung jener nothwendig erfolgen muß, wenn nicht, durch Befreyung von den Ketten und Banden, die jede kräftige Bewegung des Fleißes und Talentes und allen Verkehr mit Nachbaren und Fremden hemmen, die Erhöhung der Betriebsamkeit, folglich der Bevölkerung und des Wohlstandes solcher Landstriche in Deutschland, welche nicht für den Ackerbau vorhanden, aber mit Urproducten (Grunderzeugnissen) reichlich ausgestattet sind, befördert wird, jene Beschränkungen müssen erfolgen, sage ich, wenn auf solche Weise nicht dem Ackerbaue Verzehrer erhalten und geschafft, und die Mittel dieser Verzehrer vermehrt werden, um dasjenige, was das selbstsüchtige Ausland verschmäht, selbst verbrauchen, und dadurch die eigene Hervorbringung derjenigen Genußmittel, Geräthschaften und Kleidungsstücke befördern zu können, die uns England, Frankreich ꝛc. fort und fort gegen die einzige Waare, welche noch frey über ihre Grenzen von uns eingehen darf, gegen baares Geld aufdringen dürfen.

Wie will man nur diesen Zweck anders erreichen, als durch Verschmähung der hervorbringenden Dienste der Fremden, so fern diese Dienste entbehrlich sind, oder von den Deutschen, nach Aufhebung der daran hindernden schmachvollen Schranken, sich unter einander selbst geleistet werden können.

Ein großes Volk, wie das deutsche, muß aber nothwendig kaufen, wenn es verkaufen will; es hat Ueberfluß an Naturerzeugnissen und an Menschenkraft. Durch den Austausch dieses Ueberflusses gegen Erzeugnisse des Auslandes erwirbt es sich diejenigen Dinge, die ihm die gütige Natur weislich versagte, damit es nach Gemeinschaft strebe, ohne welche es keine sittlich-geistige Bildung gibt. Es folgt hieraus, daß wir für Leinwand, Wollwaaren ꝛc. unter andern auch Baumwolle eintauschen sollen, die die Natur in den heißen Zonen in allen Theilen (in allen heißen Gegenden) Südamerica's, in Asien und Africa, am vorzüglichsten in Pernambuco und Maranhao in Brasilien, so überschwenglich spendet [7]), als in den kälteren Ländern Europa's den Flachs und die Schafwolle, um davon den mannichfaltigsten Gebrauch zu machen, Hunderttausende durch ihre Verarbeitung zu ernähren, damit sich Millionen darein kleiden mögen. Daß nun, außer der Betriebsamkeit verschiedener preußischen, österreichischen, bayerischen, schweizer u. a. Provinzen, diejenige des sächsischen Erzgebirges und des Voigtlandes vorzugsweise auf diesen Erwerbszweig gefallen ist, kann nur dem „Unparteyischen" höchst sonderbar vorkommen, welcher nicht bedacht hat, daß fast alle diese Gegenden eine reichere Bevölkerung haben, als ihr Ackerbau allein beschäftigen und erhalten kann, und daß diese Bevölkerung sich nur durch solche Arbeiten, welche begehrt werden, d. i., wonach Nachfrage besteht, zu ernähren vermag. Hätten z. B. die Sachsen in ihrem Eigensinn nur Woll- und Leinenwaaren gemacht, während Baumwollenwaaren begehrt wurden [8]); so wäre die ungeheure Summe, welche die auf die

7) Die Einfuhr von Baumwolle in England, welche in den Jahren 1771 — 80 nur 5,735,000 Pfd. jährlich betrug, hat sich seit 1817 auf 144,000,000 Pfd. jährlich gehalten. d. V.

8) Im Jahre 1798 wurden in den Fabriken des Erzgebirges und Voigtlandes, deren Fabrikate (Waaren) die Güte der englischen in jeder Hinsicht erreichen, überhaupt von allen Gattungen baumwollenes Zeuge 714,186 Stück fertig gemacht.

Man lese über die Wichtigkeit der Baumwollenwaaren, sofern sie von dem Volke, das dieselben verbraucht, selbst gemacht werden, v. Meyeritz's Volksnoth. S. 190 u. f. w. d. V.

Baumwolle von jeher in Deutschland verwendete Arbeit erworben hat, so gewiß nicht erworben worden, oder ebenfalls in baarem Gelde in das Ausland geflossen, als die Fertigkeiten, die in diesem Industriezweige zugleich mit erworben worden sind, unserem Volke mangeln, und seine Abhängigkeit vom gebietenden Auslande noch unerträglicher machen würden, als sie schon ist.

(Der Beschluß folgt.)

Justiz- und Polizey-Sachen.

Aufforderung.

In Gemäßheit des Königlichen Patents vom 2. Januar 1821 und der Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii von demselben Tage, können die Inhaber der nachbemerkten Hannoverschen an porteur lautenden Landes-Obligationen und Zins-Coupons, die darauf zu vergütenden Retardatzinsen nur gegen Anweisungen der unterzeichneten Liquidations-Commission empfangen, nämlich:

1. Der Obligationen der vier größeren Hannoverschen Landschaften, ausgestellt am 31. August 1803 sub Litera A. und des dazu gehörigen 15. Zins-Coupons, welcher am 15. März 1811 fällig gewesen ist, insofern die Obligationen vor dem 1. Nov. 1813 haben wieder eingelößt werden sollen und nicht gegen westphälische Verbriefungen umgetauscht gewesen sind.

2. Der Obligationen der gesammten Hannoverschen Landschaften sub Littera B. vom 1. Januar 1804 und deren 8. am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons, wenn solche nicht wie vorbemerkt, umgetauscht gewesen sind.

3. Der Obligationen der gesammten Hannoverschen Landschaften sub Litera C. vom 1. Jul. 1804 und deren 7. am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons, insofern die Obligationen vor dem 1. Nov. 1813 haben eingelößt werden sollen und nicht, wie ad 1 angegeben, umgetauscht gewesen sind.

4. Der Obligationen der Lüneburgischen Landschaft am 14. März 1807, und deren am 14. März 1811 fällig gewesenen Zins-Coupons.

5. Der Obligationen derselben Landschaft vom 12. May 1805, und deren am 15. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons.

6. Der Obligationen derselben Landschaft vom 20. Jul. 1804 und deren am 24. Dec. 1807 fällig gewesenen Zins-Coupons.

7. Der Obligationen der Bremen- und Verdenschen Landschaft resp. vom 1. Jul. 1803 und 1. Jul. 1807 nebst deren am 1. Januar 1808 fällig gewesenen Zins-Coupons.

8. Von den Obligationen derselben Landschaft d. d. 20. Jul. 1804, des am 24. Dec. 1807 fällig gewesenen Zins-Coupons.

Da nun mehrere der vorbemerkten Obligationen und Zins-Coupons bey der unterzeichneten Behörde bis jetzt nicht producirt worden sind und es erforderlich ist, die Auszahlung der Retardatzinsen zu Ende zu bringen, so werden die Inhaber der gedachten Obligationen und Zins-Coupons hierdurch, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, zu deren Production, binnen drey Monaten a dato, mit dem Bemerken aufgefordert, daß die unterzeichnete Behörde nach Ablauf dieser Frist, auf dann etwa einkommende desfallsige Anträge, Rücksicht zu nehmen, außer Stande seyn wird.

Die resp. Obrigkeiten und andere öffentliche Behörden, bey denen dergleichen Papiere etwa deponirt sind, werden zugleich ersucht, deren Herbeyschaffung möglichst zu erleichtern.

Hannover, den 14. September 1822.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Liquidations-Commission.

G. C. Lichtenberg. J. P. Rose.

Nachdem in Sachen der Ehefrau des Bäckers Christoph Löber, Gertrud, geb. Wenzel zu Cassel, wider ihren abwesenden Ehemann, wegen Ehescheidung, der Verklagte in dem durch die öffentliche Vorladung vom 1. August v. J. auf den 7. December desselben Jahrs angesetzten, und in dem, auf Ansuchen eines nicht bevollmächtigten Anwalts, auf den 22. Februar dieses Jahrs bestimmten Termin nicht erschienen, und zum Verhör der Sache, so wie zum Erscheinen beider Theile anderer Termin auf den 15. October d. J. angesetzt worden ist, so wird der Verklagte Bäckermeister Christoph Löber aus Cassel, hiermit wiederholt öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termine so gewiß unterm Beystand eines bevollmächtigten hiesigen Obergerichtsanwalts persönlich zu erscheinen und sich auf die erhobene Klage vernehmen zu lassen, als widrigenfalls solche für eingestanden angenommen und mit Ausschließung aller Einreden, dem Klagantrag gemäß erkannt werden soll.

Sig. Cassel, den 25. Jul. 1822.

Kurfürstlich Hessisches Obergericht.

Wiederhold.

vt. Asbrand.

Edictal-Ladung.

Nachbenannte abwesende hiesige Amtsuntergebene, deren Aufenthalt unbekannt und deren Vermögen zeither vormundschaftlich verwaltet worden ist, werden hiermit geladen, in einer Frist von 3 Monaten, wenn sie sich im Königreich aufhalten, falls sie sich aber im Auslande befinden, in einer

Frist von 6 Monaten dahier sich zu stellen und ihr Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß die Vormundschaften aufgehoben und hinsichtlich des Vermögens nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werde.

Johann Bott von Dibbach, gebohren im J. 1790, sein Vermögen besteht in 992 fl. 25 kr.

Marcus Schneider von Hammelburg, gebohren 1788. Vermögen 1574 fl.

Michel Hahn von Wartmannsroth, gebohren 1779. Vermögen 487 fl. 43 kr.

Kilian Anton Voulie von Hammelburg, gebohren 1796. Vermögen 1529 fl. 32 kr.

Johann Fischer von Ochsenthal gegen 58 Jahre alt, Vermögen 151 fl. 12 1/4 kr.

Christoph Gluck gebohren 1781, und Joseph Gluck gebohren 1784, von Wartmannsroth, Vermögen 1168 fl. 26 3/4 kr.

Elisabetha Omert von Pfaffenhausen, gebohren 1773, Vermögen 77 fl. 26 kr.

Johannes Iff von Hammelburg, gebohren 1786, Vermögen 119 fl.

Hammelburg, am 12. Sept. 1822.

Königl. Baier. Landgericht.
F. A. Goeßmann,
Landrichter.
Weber,
Rechtspract.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bernstein.

Die von mir seit vielen Jahren geführte Bernstein-Handlung bestehet fort, und ich bringe meinen geehrten Handlungsfreunden hierdurch in Erinnerung, wie auch außer den Messen mein Lager von Nummer 1 bis 8 sortirt ist.

Wolfenbüttel, den 22. Sept. 1822.

G. C. Dreyer.

Alle Arten Tuschkistchen,

das Dutzd. von 1 Thlr. bis zu 60 Thlr., zu 12, 18 und 24 Couleuren mit vollständigem Mahlerapparat; Desgleichen Pastellkisten von 12 gl. bis 10 Thlr. das Stück, jedes sortirt von 32 bis 200 Stiften. Desgl. feine präparirte Miniatur- und Oelfarben und echt chinesische schwarze Tusche verkaufen im Ganzen und Einzeln

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Echt türkisch Rosenöl

der feinsten und stärksten Qualität das Flacon 1 Thlr. 12 gl. verkaufen

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Anfrage.

Wo sind wol die zuverlässigsten Verkaufsplätze für Sämereyen und lebende, theils inländische, theils ausländische acclimatisirte Gewächse? Die botanische Analyse scheint den meisten, selbst renommirten Gärtnern so fremd, daß sie sehr oft ganz falsche genera zuschicken, der Species gar nicht zu gedenken.

Anfrage und Bitte.

Wo und um welchen Preis ist die zum Andenken des erbaulichen Jubelfestes zu Herrnhut, (am 17—19 Jun. d. J.) geprägte Denkmünze zu erhalten? — Ist keine Beschreibung jener Festlichkeiten und kein ihren Gegenstand feierndes Gedicht erschienen? — Ist solches nicht auch zu haben? — Einsender dieser Fragen, der einst nicht selten gern zu Klein-Welke, Herrnhut und Niesky verweilte, wünscht Erfragtes durch eine der nachgenannten Buchhandlungen zu erhalten, deren Inhaber Auslage und Beförderung gefälligst übernehmen würden: Hr. Arnold in Dresden, Bärecke zu Eisenach oder Varnhagen in Schmalkalden.

S—a. P—i.

*) Die drey Denkmünzen sind theils bey den Verfertigern, Thomas, Krüger und Höfner in Dresden, theils in den Brüdergemeinden, wie in Nr. 206 d. Bl. angezeigt ist, zu haben.
d. Red.

Frankfurter 62. Stadtlotterie.

Die Ziehung letzter Classe der 62. großen Frankfurter Stadtlotterie beginnt den 16. October und am 9. November ist das Schicksal aller Loose entschieden. Es müssen darin gewonnen werden:

252,000 fl.

im glücklichsten Falle, dann 240,000 fl., 190,000 fl., 170,000 fl., 155,000 fl., 150,000 fl., 146,000 fl., 145,000 fl., und die wichtigsten Preise von 100,000 fl., 50,000 fl., 30,000 fl., 15,000 fl., 2 mahl 10,000 fl., 6000 fl., 5000 fl., 9 mahl 2000 fl., 54 mahl 1000 fl., u. s. w. im ganzen 1,072,425 fl. Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: ganze Loose nebst Plan à 90 fl. oder 52 Thaler in preuß. Courant oder Tresorscheine, halbe, Drittel- oder Viertel-Loose verhältnißmäßig.

Die Ziehungs-Listen werden seiner Zeit den Betheiligten zugesandt, und übrigens ein jeder beliebige Auftrag sogleich besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur.

Allerheiligengasse B. Nr. 75. in Frankfurt a. M.

Dresdner Lotterie.

In der Dresdner 53. Lotterie, wovon die erste Classe den 23. Januar 1823 gezogen wird, befinden sich folgende beträchtliche Gewinne: Einer zu 30,000 Rthlr., einer zu 20,000 Rthlr., einer zu 10,000 Rthlr., einer zu 5000 Rthlr. Ferner: 3 zu 3000 Rthlr., 8 zu 2000 Rthlr., und 55 zu 1000 Rthlr., nebst der großen Anzahl von 21050 Mittel- und kleinern Gewinnen. Unter Zusicherung pünctlicher Bedienung und Verschwiegenheit, empfiehlt sich unterzeichnete Collection mit ganzen, halben und Viertelloosen. Das Loos zur ersten Classe kostet 2 Rthlr. 2 gl. Sächsisch, oder 3 fl. 45 kr. Rheinisch. Sächsische Cassenbillets werden für voll, Preußisches Geld und Tresorscheine hingegen der Thaler für 23 ggl. gerechnet und angenommen.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

C. W. Weichling's Wittwe in Gotha.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und

2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tresorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Rthlr. sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt
in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Zu der in Nr. 217, 224, 231 und 239 dieser Blätter näher bezeichneten Ausspielung
der Herrschaft Ernsdorf und
des Guts Ellgott
sind noch fortwährend Loose zu 8 fl. Reichsmünze pr. Stück bey mir zu haben.

Meine verehrten Abnehmer dürfen sich s. Z. der pünctlichsten Anzeige über das Schicksal ihrer Nummern versichert halten.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.
Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Badisches Lotterieanlehn.

Großherzogl. Badische, von den Landständen garantirte Lotterie-Anlehns-Loose, welche in den Serie-Ziehungen herausgekommen sind, und in bevorstehender Gewinnst-Ziehung am 30. November dieses Jahres ohnfehlbar gezogen werden müssen, sind bey Unterzeichnetem nebst Plan zu dem dermaligen Cours von 104 fl. rheinisch oder 59 1/2 Rthlr. preuß. Cour. zu haben. Diese Gewinnstverloosung enthält 2400 Preise im Gesammtbetrag von 250,000 fl. klingende Münze.

Adres- und Commissions-Comptoir von
Fried. Berndt. L. C. Nr. 62 in
Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 4. October 1822. Gotha, b. Becker.

Das verarmende Deutschland ꝛc.

(Beschluß zu Nr. 269 S. 2885—2895.)

Es scheint also weniger darauf anzukommen, fremde Urproducte (Grunderzeugnisse) zu verschmähen, als vielmehr nach denselben zu streben, und damit den Volksfleiß und den Handel zu nähren, welcher so wenig, wie der der Engländer und Franzosen, an den Erzeugnissen des eigenen Bodens genug hat. Im Uebrigen sollte man nur dasjenige gegen den Ueberfluß der eigenen Kunst- und Naturerzeugnisse eintauschen, was zur Verschönerung des Lebens wirklich erfordert und in Deutschland nicht hervorgebracht wird. Das auf solche Weise Erworbene verbreitet Segen über ein Land, indem dem Müßiggange, dem Laster und der Armuth gesteuert, der Unternehmungsgeist der Reichen und Geschickten geweckt und das Volk verbrüdert wird.

Der „Unparteyische" hat eine so winzige Vorstellung von der Mannichfaltigkeit und Größe der deutschen Gewerbe, daß er behauptet, es rühren neun Zehentheile der lauten Klagen gegen England von Cattunfabrikanten her [9]); daß er folglich die Noth dieser als die Volksnoth in Deutschland ansieht, und fragt: würden sie bessere Geschäfte machen, wenn ihre Artikel in England eingeführt werden dürften?

Hierauf antworte ich durch die Frage: würden die deutschen Gewerbe allzumahl bessere Geschäfte machen, wenn in England und Frankreich die Erzeugnisse unserer Landwirthschaft, unserer Viehzucht, unserer Brantweinbrennereyen, unsere gemeinen Eisenwaaren und Holzarbeiten, unsere Leinwand-, Trillich- und Damastgewebe, unsere wollenen Zeuge u. s. w. auf dieselbe Art eingeführt werden dürften, wie alles, was jene uns verkaufen können, in Deutschland zugelassen wird? Wenn deutsche Schiffe eben so frey in Englands Häfen deutsche Erzeugnisse aus- und dagegen englische einladen dürften, wie englische Schiffe in den deutschen Häfen? Wenn Deutschland, im Gefühl seiner Würde, gleich seinem Bundesheer, den Grundsatz für seinen Bund aufstellte: Deutschland ist eins in seinen Interessen im Kriege, wie im Frieden, und schützt seine Kinder durch den Schild der Wiedervergeltung gegen jegliche Beeinträchtigung?

9) „Es wäre inzwischen kein Wunder, wenn der Unparteyische recht hätte. Dieß möge ein Beyspiel darthun. In Augsburg wurden vom Jahre 1794 bis 1806 1,207,561 Stücke Cattun abgeschauet, und 393,328 1/2 Stück fremde Cattune bearbeitet. Der gesammte Druckerlohn der städtischen und eingebrachten Cattune machte 5,982,651 Gulden, und der ganze Werth und Arbeitslohn derselben 19,163,855 Gulden. Die Bearbeitung beschäftigte, 100,630 Stücke auf ein Jahr gerechnet, 1600 Weber, 1000 Fabrikarbeiter, 4338 Spinner, im Ganzen 6938 Personen. Seit dieser Zeit haben aber diese Manufacturen, die im Jahre 1806 noch 6938 Arbeiter beschäftigten, so abgenommen, daß die bedeutendste derselben ganz eingegangen und von H. v. Lotzbeck in eine Tabacksfabrik verwandelt worden ist." Dr. Hock's deutsches Fabrik-, und Handelswesen.

Digitized by Google

Ohne übrigens auf Beantwortung derjenigen Fragen des „Unparteyischen" Raum zu verwenden, die sich höchstens durch die seltene Befangenheit des Fragers entschuldigen lassen, und die die statistische Darstellung des deutschen Fabrik- und Handelswesens nach seinem ehemahligen und jetzigen Zustande von Dr. J. D. A. Höck auf die befriedigendste Art beantwortet, frage ich weiter: kann der sächsische Zwischenhandel die sächsischen Fabriken wieder herstellen, wenn sein Flor dieselben um den ihrigen gebracht hat? Wird Sachsen mit seiner Handelspolitik, seiner leipziger Messe und seinem Zwischenhandel der Macht der Nothwendigkeit nicht am Ende eben so gut nachgeben müssen, wie die Schweiz und die süddeutschen Staaten? Ist der Egoismus in Deutschland das einzige bekannte Schutzmittel gegen äußere Feinde? Werden im Kriege sich die Deutschen für einander aufopfern, die sich im Frieden verläugnen? Läßt sich die Freyheit des Handels in Deutschland anders erwerben, als durch gemeinsames Streben? Muß die Freyheit des Welthandels nicht die nothwendige endliche Folge der Beschränkung — Bekämpfung — des Unterganges jeder Handelstyranney seyn? Muß nicht auch diese Reformation, der Natur der Sache nach, von Deutschland ausgehen, und gibt es etwas Verdienstlicheres, als solche Fesseln, die Deutschland entehren und entmannen, nicht sowohl zu zerbrechen, als mit unsäglicher Mühe und deutscher Beharrlichkeit nach und nach durchzufeilen? Die mit practischer (auf Thatsachen und Erfahrungen ruhender) Umständlichkeit, in besonderer Beziehung auf den Congreß zu Darmstadt abgefaßte wichtige Schrift: über die gegenwärtige Volksnoth in Deutschland, von L. J. v. Meseritz, schließt mit folgendem Satze, womit auch ich schließen will.

„Noch einmahl: Freyheit des Welthandels — Prinzip gleichen allgemeinen Reichthums aller Nationen. Nur der Faule kann alsdann darben, und da er umgeben ist von dem Beyspiele der Fleißigen und ihren reichen Genüssen; so muß unbedingt der regste aller Naturtriebe, das Streben nach Genüssen, erwachen; Niemanden ist es mehr erlaubt, faul zu seyn. Im Gegensatz, Handelsbeschränkung — Prinzip der Armuth, in dem Grade, als die Beschränkung sich verengt. Man denke sich das Extrem der Verengung auf Ortschaften, in Districten; das isolirte Völklein müßte verderben. In weiterer Ausdehnung kann in Deutschlands 39 Staaten die Verengung neben Europa's größeren Nationen am tödlichsten seyn. Das Verderben muß abnehmen mit der Ausdehnung. Zehn kleine Staaten, in ein Ganzes verschmolzen, müssen sich zehnfach in der Bedrängniß erleichtert fühlen, und zwanzigfach, wenn zwanzig Staaten zu demselben Zwecke zusammentreten. — Da, Leser, ist der Schlüssel zu den Anschlägen und dem Streben des darmstädter Congresses." —

Von keinem Cattunfabrikanten.

Gelehrte Sachen.

Auf die Anfrage in Nr. 232 des allg Anz. d. D. 1822.

Wo ist das Buch zu finden, wornach Thiere, besonders Hühnerhunde, gelehrt werden? nenne ich das schätzbare Werk: Winckell's Handbuch für Jäger. Leipzig. Brockhausen. 1820. 2. Theil. S. 218 b. 274.

Leipzig. W. Lincke.

Anfrage.

Warum sind die tabellarischen Register zu Bredow-Venturini's Chronik unsers Jahrhunderts nur bis zum Jahr 1808 fortgesetzt worden? —

J—a. P—i.

Angebotene Stellen.

1) Es wird ein erfahrner Oeconom gesucht, der von der Bierbrauerey und Brantweinbrennerey gründliche Kenntnisse hat, in Geld- und Rechnungsgeschäften vollkommen geübt ist und durch glaubwürdige Zeugnisse sich ausweisen kann. Das Rentamt zu Schlitz bey Fulda ertheilt auf frankirte Briefe nähere Auskunft.

2) Im obern Elsaß werden an mehrern Orten bergmännische Versuche auf Steinkohlen gemacht. Zur Aufsicht dieser Arbeiten sucht man einen gebildeten Bergmann als Steiger. Derselbe steht unter einem Director und führt die unmittelbare Aufsicht über die Arbeiter. Er muß sich über seinen moralischen Character und über seine Kenntnisse gehörig ausweisen. Nebst guter Aufführung in jeder Hinsicht wird besonders verlangt, daß er kein Trunkenbold sey. Es versteht sich, daß er schreiben, lesen und rechnen kann; kann er auch zeichnen, so ist es desto besser; doch ist dieses nicht unumgänglich nöthig. Er muß alle bergmännische Arbeiten gründlich verstehen, besonders aber die Arbeiten mit dem Bergbohrer und mit dessen Fanginstrumenten. Hat er schon in Steinkohlengruben gearbeitet; so ist es desto besser. Diejenigen, welche Lust und die erforderlichen Eigenschaften haben, können die näheren Bedingungen erfahren, wenn sie sich an den fürstlich hohenlohischen Ober-Rentamts-Director, geheimen Rath, Hrn. Graff in Oehringen wenden, und demselben ihre Zeugnisse, und im Fall sie zeichnen können, einige Zeichnungen mitschicken, oder sich selbst bey ihm einfinden. Der Eintritt kann sogleich geschehen.

Wandernde Bergleute, welche mit dem Bergbohrer gut umgehen können, finden auch bey obigen Versuchen Arbeit und guten Lohn. Die Adresse können sie bey gedachtem Hrn. Graff erhalten.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bekanntmachung.

Zufolge allerhöchsten Anbefohlnisses haben wir die Inhaber der zur Zeit noch unabgehobenen Partialobligationen der im Jahre 1807 bey uns eröffneten königl. sächs. Anleihe nochmahls aufzufordern, die resp. zu Michaelis vorigen und zu Ostern jetzigen Jahres zahlbar gewordenen Capitalien gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Zinscoupons im Laufe der gegenwärtigen Michaelismesse bey uns in Empfang zu nehmen, indem eine Verzinsung dieser Capitalien von deren Verfallzeit an weiter nicht Statt findet und bey fernerem Verzuge der Empfangnahme derselben solche sofort ad depositum judiciale des hiesigen Stadtraths werden abgegeben werden.

Leipzig, den 25. Sept. 1822.

Frege u. Comp.

Bekanntmachung.

Diejenigen Holzinsen an Getreide und Geld, welche aus herzogl. sachsen-gothaischen Ortschaften an das Königl. Rentamt hier zu entrichten und von Michaeli bis Martini jährlich fällig sind, bestehend in

38 Mltr. 2 V. 2 M. 225/24 N. Roggen
16 Mltr. — — 5 M. 125/24 N. Gerste
37 Mltr. — — 4 M. 20 5/24 N. Hafer

in erfurter Maaß und

171 Rthlr. 3 gl. 5 pf. in Gelde,

sollen auf sechs Jahre vom Jahr 1822 ab bis mit dem Jahr 1827 unter den festgesetzten Bedingungen in dem auf den

24. October d. J.

im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Regierung Vormittags 10 Uhr angesetzten Termin zur Verpachtung an einen Haupt-Pächter ausgeboten und die Gebothe darauf unter Vorbehalt des Zuschlags angenommen werden. Pachtliebhaber welche sich über ihre Pachtfähigkeit und Vermögens-Umstände gehörig ausweisen können, werden daher eingeladen in dem gedachten Termin ihre Gebothe abzugeben. Die Verpachtungs-Bedingungen sind im Secretariat der unterzeichneten Regierung und bei den Rentämtern hier und zu Langensalza niedergelegt, auch an das herzogl. sachsen-gothaische Amt Gräfentonna gesandt, um daselbst eingesehen zu werden

Erfurt, den 23. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Englische Federschneider,

oder Federzangen, um mit einem Druck eine gute Feder zu schneiden, sind fortwährend bey uns zu haben. Das Stück kostet 1 Thlr. 4 gl.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Neue Lustres und Kronenleuchter von Holabronze,

wie auch Wandleuchter, Spiegelleuchter, Gardinenhaken und Vorhangsverzierungen, nicht leicht, sondern echt vergoldet und bronzirt, empfingen wir in ganz neuen geschmackvollen Formen und verkaufen solche zu den Fabrikpreisen.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Justiz- und Polizey-Sachen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. sind die nachbezeichneten, gefährlichen Verbrecher aus dem hiesigen Zuchthause entsprungen.

Wir ersuchen daher die wohllöblichen Justiz- und Polizey-Behörden, jene Sträflinge im Betretungsfall verhaften und unter hinreichender Bedeckung an das nächst gelegene Großherzogl. Sächsische Justizamt zur Weiterbeförderung hier her abliefern zu lassen.

Eisenach, den 29. Sept. 1822.

Deputation der Großherzogl. Landesdirection.
C. Ridel.

Personbeschreibung.

1) Johann Carl Gottlieb Coroport, aus Kleinbrembach.

Alter: 26 Jahre, Größe, 5 Fuß 5 Zoll und 2 Striche; Haar, braun; Stirn, hoch; Augen, grünlich; Augenbraunen, braun; Nase, breit; Mund, aufgeworfene Oberlippe; Kinn, spitz; Zähne, gesund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsform, länglich; Sprache langsam, Haltung, gerade.

Besonderes Zeichen.

Auf der rechten Schulter eine Warze.

Kleidungsstücke.

Jacke, Weste und Beinkleider halb von grauem, halb von gelbem Tuch; Hemde, mit No. 1. schwarz gezeichnet, an der linken Seite aufgeschnitten und mit Knöpfen besetzt; Halstuch, Schuhe und Strümpfe.

Fesseln.

Ganzer Springer.

2) Johann Friedrich Werner, von Uhlstedt. Alter, 28 Jahre; Größe, 5 Fuß, 1 Zoll; Haar, hellbraun; Statur, untersetzt; Stirn, gewöhnlich; Augen, braun; Augenbraun, dunkelbraun; Nase, groß; Mund, aufgeworfen; Kinn, rund und klein; Zähne, in der obern Reihe fehlen auf beyden Seiten 2 Backzähne; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsform, länglich rund.

Besondere Zeichen.

Das linke Auge ist etwas zugedrückt, am rechten Arm roth punctirt J. G. W. 1811.

Kleidungsstücke.

Jacke, Weste und Beinkleider halb von grauem, halb von gelben Tuch; Hemde, mit No. 34 schwarz gezeichnet, die linke Seite aufgeschnitten und mit Knöpfen besetzt; Halstuch, Strümpfe und Schuhe.

Fesseln.

Ganzer Springer.

3) Bernhardt Schmidt, aus Ilmenau. Alter, 32 Jahre; Größe, ansehnlich; Haar, braun; Stirn, vorstehend; Augen, grünlich; Augenbraun, braun; Nase, spitz; Mund, etwas aufgeworfen; Kinn, gefurcht; Zähne, gesund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichts-Form, länglich.

Besondere Zeichen.

Pockennarben im Gesicht; auf der rechten Schulter ein länglicher brauner Fleck; ein Hodenbruch an der linken Seite; der Mittelfinger an der rechten Hand steif.

Kleidungsstücke.

Jacke, Weste und Beinkleider halb von grauem, halb von gelbem Tuch; Hemde, mit No. 57 schwarz gezeichnet, an der linken Seite aufgeschnitten und mit Knöpfen besetzt; Halstuch, Strümpfe und Schuhe.

Fesseln.

Ganzer Springer.

4) Franz Werner, von Weimar. Alter, 39 Jahre; Größe, 5 Fuß, 3 Zoll, 2 Striche; Haar, braun; Stirn, etwas bedeckt; Augenbraun, braun; Nase, etwas spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Zähne, schlecht, oben und unten Zahnlücken; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsform, länglich; Sprache, etwas anstoßend.

Besondere Zeichen.

Auf dem linken Arm ein rothes Herz mit den Buchstaben F. W. 1816, krummen Zeigefinger an der linken Hand.

Kleidungsstücke.

Jacke, Weste und Beinkleider, halb von grauem, halb von gelbem Tuch; Hemde mit No. 76 schwarz gezeichnet, an der linken Seite aufgeschnitten und mit Knöpfen besetzt; Halstuch, Strümpfe und Schuhe.

Fesseln.

Zwey Sporen.

Johann Herold von Hofbieber hat sich bereits vor 25 Jahren in das Ausland begeben, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalte Nachricht ertheilet zu haben. Da nun dessen nächste Anverwandten um Extradition dessen seither unter Curatel gestandenen, in

510 fl. 22 kr. 2 hl.

bestehenden Vermögens angestanden haben, so werden derselbe, oder dessen allenfallsige Leibes- oder Testaments-Erben anmit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich zur Empfangnahme zu legitimiren, als ansonst das gedachte Vermögen an die bereits sich gemeldeten Erben ohne weiters verabfolgt werden soll.

Fulda, am 13. September 1822.

Kurfürstl. Landgericht.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 5. October 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Kurze Uebersicht des Unterrichts in Salzmann's Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal während des Winterhalbjahrs 1822—1823.

Latein in fünf Classen. Gelesen werden Cicero, Livius; Justinus, Suetonius; Ovid, Virgil, Horaz; Gedike's Lesebuch. — Scripta nach Döring und Creizer. — Grammatik nach Bröder. — Die im vorigen Halbjahr angefangene Prosodie wird fortgesetzt und beendigt.

Griechisch in drey Classen. — Gelesen werden: die Odyssee; Jacobs's und Gedike's Elementarbücher; aus Jacobs's Attica die aus Thucydides, den Rednern und Herodot ausgewählten Stücke. — Scripta nach Rost und Wüstemann. — Grammatik nach Buttmann. Von Realkenntnissen: nach Beendigung der im letzten Sommer angefangenen Mythologie, Geschichte der alten Völker in lateinischem Vortrage.

Französisch in drey Classen von einem gebornen Franzosen. Grammatik nach Mozin. — Tägliche Uebung im Sprechen.

Englisch in zwey Classen. — Italienisch. Deutsche Sprüche in fünf Classen. — Grammatik nach Heyse.

Religion in drey Classen.

Geschichte.

Mathematik in drey Classen. — Physik.

Bürgerliches Rechnen in drey Classen.

Kaufmännisches und Buchhalten in zwey Classen.

Kenntniß des gestirnten Himmels.

Naturgeschichte; besonders Zoologie.

Geographie in drey Classen.

Schönschreiben. Handzeichnen. Planzeichnen.

Vocalmusik in mehrern Classen.

Instrumentalmusik: Clavier, Violine, Flöte u. s. w.

Leibesübungen: Reiten, Eislauf u. s. w.

Tischlerarbeit und Drechseln in Freystunden.

Eine ausführlichere Anzeige der Anstalt findet man in einer kleinen Schrift, unter dem Titel:

Kurze Nachricht über die gegenwärtige Einrichtung der Erziehungsanstalt in Schnepfenthal. Nebst einer Ansicht der Erziehungsgebäude. Schnepfenthal in der Buchhandlung der Erziehungsanstalt. Neue Auflage 1821.

Schnepfenthal, den 1. Oct. 1822.

Carl Salzmann,
Director.

„Ueber die Quellen der Armuth und über die Mittel, sie versiegen zu machen"

hat C. Gerber, belebt und geleitet von edlem Eifer für Gemeinwohl, rühmlich bekannt durch mehrere Schriften, deren Zweck die Beförderung allgemeiner Wohlfahrt ist, sehr durchdachte, und, wenn man ernstlich will, auch ausführbare Vorschläge mit Klarheit und in gedrängter Kürze in einer kleinen, bey Varnhagen in Schmalkalden so

eben erschienenen Schrift mitgetheilt, worauf ich Menschenfreunde und öffentliche Behörden, in der Absicht, daß sie zeit- und ortsgemäße Anwendung davon machen möchten, aufmerksam zu machen wünsche.

Ueberall nimmt die Anzahl der Armen und Hülflosen auf eine Art, die selbst den Wohlstand der übrigen Bewohner zu bedrohen anfängt, immer mehr zu; überall wird die Nothwendigkeit, alle erdenkliche Mittel gegen dieses große Nationalübel bald in wohl überdachte Anwendung zu bringen, immer fühlbarer und dringender. Der eben so einsichtsvolle, als menschenfreundliche Verf. hat den Quellen der Armuth bis zu ihrem verborgensten Ursprunge nachgespürt und mit tiefer Einsicht und Menschenkenntniß Mittel und Wege, sie abzuleiten, oder ihren gefährlichen Einfluß zu hemmen, in Vorschlag gebracht. Indem ich die Benutzung derselben empfehle, kann ich nicht unterlassen, die vom Verf. angeführten Mittel, den Ursachen der Verarmung entgegen zu arbeiten und den Wohlstand zu begründen und zu befördern, in gedrängter Kürze hier mitzutheilen.

Als Quellen der Armuth sind angeführt: 1) Unwissenheit. Der Mensch soll Alles seinem Fleiße und seinem Bildungsstreben verdanken. — 2) Unmäßigkeit. Eine der wesentlichsten Ursachen der Armuth, die sich in den meisten Handlungen unsers Zeitalters offenbart. — 3) Mangel an Reinlichkeit. — 4) Langsamer Gang der Processe. Aufstellung von Vergleichsbeamten, um der Entstehung der Processe vorzubeugen ꝛc. — 5) Lotterien — aller Art. — 6) Spielhäuser. — 7) Borgen auf Pfänder. — 8) Einwanderung aus der Fremde. — 9) Schlechte Einrichtung der Zucht- und Gefangenhäuser. — 10) Die Armenanstalten selbst — nach ihrer schlechten, Faulheit und Unsittlichkeit befördernden Einrichtung. — 11) Aufhören der Klostersuppen. — 12) Unverhältnißmäßige Vermehrung des Menschengeschlechts zu dem jetzigen Grundbesitze und der durch äußere Umstände beschränkten Erwerbskraft.

„Die Folgen aller dieser Ursachen (sagt der Verf. S. 63 f.) werden wir in ihrer verschiedenartigen, aber auf Einem Puncte zusammentreffenden Wirkung empfinden, ohne ihr viel entgegnen zu können. Wir werden uns darauf beschränken müssen, vorhandene Quellen nach und nach auszutrocknen, — neue gar nicht aufkommen zu lassen, und Mittel aufzufinden, welche einen wirklichen Wohlstand direct erzeugen. —

Rede ich von den beiden ersten Beschäftigungen, so begreife ich darunter alle die bereits erwähnten Maßregeln, um die Beförderungsarten der Armuth mit kräftigen und sicher erfolgreichen Waffen zu bestreiten. Erziehung, Mäßigkeit, Reinlichkeit, Eintracht und Enthaltsamkeit in gewagten Sachen, sind Grundpfeiler des bürgerlichen Wohlstandes. — Ein Gebäude, auf ihnen errichtet, gibt der Familie, die es bewohnt, gegen die meisten Lebensstürme einen sichern Schutz.

Wenn der Staat dann auch noch in anderen, auf das bürgerliche Lebensglück einwirkenden Gegenständen eine Vorsorge zeigt, die am meisten von ihm ausgehen kann — wenn er, wie gesagt, dem Unwesen der Processe Schranken setzt, den verderblichen Wucher ertödtet, keine Fremdlinge aufnimmt, die später seine gefährlichen Kostgänger werden, die Gefangenhäuser zu Besserungsanstalten umwandelt, und nur demjenigen unglücklichen Schicksal aufhelfend und erleichternd ist, das sich selbst nicht mehr zu retten vermag, dann ist sicher vieles gethan, an dessen erfreulichen Folgen Mit- und Nachwelt einen dauernden Genuß hat. — Aber noch mehr kann geschehen, was sämmtlich auf die Entgegnung der Armuth abzweckt. — Hierher gehört

a) in directer Beziehung, die Beförderung aller möglichen Assecuranzen, wodurch dem Unglück, das aus Zufällen entsteht, die wesentlichste Unterstützung zu Theil wird.

b) Die Beförderung des Straßenbaues, sowohl der großen Landstraßen, als insbesondere der in den Landgemeinden, wodurch den letztern die wichtigsten Ersparnisse an Zeit, Vieh und Geschirr verschafft, und eine nicht immer erforschte Quelle beständigen Verlustes und Nachtheils erstickt wird.

c) Die Entfernung des jüdischen Hausirhandels, als einer der bedeutendsten Ursachen, wodurch so manche Landgemeinde gänzlich verarmt ist, und fast in allen Schulden erzeugt sind, die eben so viel zur Vermögenszerrüttung, wie zur Sittenverschlechterung beygetragen haben.

d) Eine richtige Steuerverantagung, wodurch der Besitz mit dem Erwerb, der Fleiß mit dem Gewinn, in Vergleich gebracht, die einzig wahren Grundsätze einer Besteurung emporkommen, die von den Mängeln, welche man den meisten vorwirft, sich am reinsten erhalten, und die wenigsten Ausfälle weder für den Staat, noch für den Einzelnen darbieten wird.

Als ein indirectes Verhinderungsmittel der Armuth kann ich nicht umhin, noch schließlich die Auswahl der beßten Staatsbeamten, besonders in den Verwaltungsstellen anzuempfehlen, auch solches namentlich auf die Ortsvorstände zu beziehen. — Der Zweck, der hier zum Grunde liegt, spricht zu sehr von selbst, um ihn weiter zu erörtern. Am Schlusse der Schrift muß ich ihn ohnedem noch einmahl aufnehmen.

Beschäftigt man sich nun auf der anderen Seite mit den Mitteln, welche den Wohlstand direct erzeugen sollen, und folglich mit denen, die der Armuth indirect vorbeugen, so findet man solche

1) in Belebung und Ausdehnung des Fabrikwesens;

2) in Erleichterung der Handelscommunicationen;

3) in Verbesserung des Ackerbaues;

4) in Urbarmachung wüste liegender Gegenden;

5) in nützlichen Anpflanzungen jeder Art;

wozu ich noch 6) die Errichtung von Sparcassen, als eine in neueren Zeiten viel verbreitete und mit glücklichem Erfolge gesegnete wahre Wohlthat hinzurechne.

Das eine oder das andere dieser directen Beförderungsmittel des Wohlstandes wird man in jeder Gemeinde zur Anwendung bringen können, und das letztgenannte (dem ich eine ausführlichere Abhandlung in einem besonderen Schriftchen *) widmen werde) in allen."

S. 68. „Was ich hier gebe, ist aus dem innigsten Gefühle, daß es nothwendig sey, entsprossen, aber es sind nur Umrisse; wenn gleich deutlich genug, um bey treuer Verfolgung ihrer Züge zu dem rechten Ziele sicher zu gelangen." —

S. 71. „Kein besseres Geschlecht wird überhaupt kommen, wenn wir es nicht bilden, und die Armuth wird ein immer größeres Gebiet einnehmen, wenn wir ihre Quellen nicht zerstören. Die Zufälligkeiten, wohin auch die des längsten Kriegs gehören, gehen vorüber; nur eins bleibt immer, und das ist das Herz des Menschen, das Herz, das wir bebauen müssen, wenn es uns ernstlich um die Erhaltung der bürgerlichen Weltordnung, des inneren Friedens und eines höheren Glaubens zu thun ist."

Möge der edelmüthige, wohlwollende Mann auf der Bahn der gemeinnützigen Thätigkeit, auf der er schon so manchen Samen edler Früchte ausgestreut hat, mit dem lohnenden Bewußtseyn innern Friedens und zum Beßten der leidenden Menschheit mit Muth und Kraft ferner einherschreiten.

d. Red.

*) Mit besonderer Beziehung auf Kurhessen.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Bei dem Königl. Stadtgerichte hiesiger Residenzien ist von Seiten der Wittwe Dorothea Elisabeth Heydemann geborne Sebekow darauf angetragen worden, den Töpfergesellen Johann Friedrich Heydemann für todt zu erklären. Dieser Heydemann ist ein ehelicher Sohn des hiesigen bereits verstorbenen Bürgers und Chirurgischen Instrumentenmachermeisters Johann Friedrich Heydemann und der Maria Catharina gebornen Meybaum, er ist hier zu Berlin am 13. December 1785 geboren, und soll zuletzt in Sternberg in Pommern gearbeitet haben. Seit dem Jahre 1804 fehlen alle Nachrichten von ihm.

Es wird demnach der genannte Töpfergeselle Heydemann hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bei dem oben erwähnten Stadtgericht oder in dessen Registratur spätstens aber in dem

auf den 16. Jul. 1823 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Naude angesetzten Termin im zweyten Stockwerke des Königl. Stadtgerichts No. 19 Königsstraße zu melden, und die weiteren Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls gegen ihm auf Todeserklärung erkannt, demnächst aber sein Vermögen den alsdann ihnen bekannten Erben nachdem sie sich gehörig legitimirt haben, oder in Ermangelung solcher der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugesprochen, und zur freien Verfügung darüber verabfolgt werden muß.

Zu Bevollmächtigten werden ihm hier vorgeschlagen, die Herren Justiz-Commissarien Behrendt und Wilke.

Gegeben Berlin, den 10. Sept. 1822.

---

826. Da Wilhelm Baumbach, ein Sohn des hier verstorbenen Regierungs-Advokaten Baumbach schon über 22 Jahre von hier abwesend ist, ohne von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht ertheilt zu haben, von dessen Geschwistern aber darauf angetragen worden ist, daß ihnen das unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche großmütterliche Vermögen desselben ausgehändiget werden möge: so sehen Wir Uns veranlaßt, den gedachten Wilhelm Baumbach oder die etwaigen Leibeserben desselben hierdurch öffentlich aufzufordern, das erwähnte großmütterliche Vermögen binnen einer vierwöchigen Frist, vom Tage dieser Edictalladung angerechnet, nach vorgängiger gehörigen Legitimation in Empfang zu nehmen, in dessen Ermangelung aber zu gewärtigen, daß das fragliche Vermögen denjenigen, welche sich als die rechtmäßigen Erben legitimiren können, nach Vorschrift der bestehenden Verordnung ausgeliefert werde.

Decr. Fulda, den 16. September 1822.

Kurfürstliches Obergericht der Provinz Fulda Civ. Senat.

Warnsdorf.

Vdt. Wagner.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verkauf.

Wir erhielten in frischer, schöner Waare:
französischen Essig à l'estragon, von Maille in Paris, die große Bouteille 14 gl.
französischen Senf à l'estragon, von Maille in Paris, den Topf 10 gl.
englischen Senf in Blasen das Pfund 20 gl.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Englische Stahl-Schreibfedern

so vorzüglich gearbeitet, daß man eine derselben mehrere Jahre, ohne daß sie der Correctur bedarf, gebrauchen kann, sind bey uns zu haben, der Preis ist 8 gl. pr. Stück gegen portofreye Einsendung des Betrags

Gebr. Tecklenburg in Leipzig.

Frankfurter Lotterie.

Original-Loose zu der Hauptclasse der wichtigen Frankfurter Geldlotterie, deren Ziehung am 26. October ihren Anfang nimmt, und worin im glücklichen Fall die Capitalpreise von 252,000, 140,000, 100,000, 50,000, 30,000 fl. u. s. w. zu gewinnen sind, werden noch à 90 fl. gegen Anschaffung des Betrags abgegeben, auch sind halbe, Drittel- und Viertel-Loose im verhältnißmäßigen Preis zu beziehen durch das

Adreß- und Commissions-Comptoir.

F. Berndt,

in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,

Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 Rthlr. sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt

in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 6. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

W. G. Becker's Taschenbuch zum geselligen Vergnügen

Herausgegeben von Friedr. Kind. Auf das Jahr 1823. In farbigem Umschlag mit Verzierungen nach Raphael. Leipzig, bey G. J. Göschen. Ladenpreis 2 Rthlr. Mit colorirtem und vergoldetem Umschlag 3 Rthlr. 12 gl.

Inhalt:

1) Aufsatz des Herausgebers zu den landschaftlichen Kupfern, in Beziehung auf Schiller, Körner und den Kapellmeister Naumann. 2) Lustspiel: Die Schifffahrt, von Gehe. 3) Erzählungen: Die weiße Rose, von C. W. Contessa; die Jungfrau vom See, von Fr. Kind; u. s. w. 4) Gedichte von Castelli, C. Förster, Th. Hell, Fr. Kind, F. Kuhn, Langbein, A. v. Nordstern, St. Schütze, Streckfuß, Tiedge und andern verehrten Dichtern. 5) Charaden und Räthsel. Da Tänze und Musik zum geselligen Vergnügen gehören, so sind auch hier 6) Contretänze, Quadrillen, Cotillons und Ecossaisen gegeben von Lauchery, königl. preuß. Balletmeister. 7) Die Melodien zu einigen Liedern sind von Dohauer, Fürstenau, Methfessel und Maria von Weber. Zehn historische Kupfer nach Ramberg sind von Böhm, Fleischmann, Schwerdgeburth und einem Künstler in London gestochen. Die landschaftlichen Kupfer, nach der Natur von Faber gezeichnet und von Frenzel gestochen, sind: a) Körners Weinberg in Löschwitz bey Dresden, b) Aussicht von Körners Weinberg nach Blasewitz, Naumanns Geburtsorte, c) Pavillon auf Körners Weinberg, wo Schiller wohnte, d) Aussicht von Körners Pavillon nach Dresden. Jedes Exemplar des Taschenbuchs enthält gute Kupferabdrücke.

Bey Reyhers Erben in Gotha ist erschienen und durch die Herren Steinacker und Wagner zu Leipzig in allen Buchhandlungen zu haben:

Von der Entstehung und Einrichtung der evangelischen Brüdergemeinde von Christian Ferdinand Schulze, Professor am Gymnasium zu Gotha. gr. 8. 20 gl.

Dieses Werk umfaßt alles, was zur Kenntniß und Würdigung der evangelischen Brüdergemeinde gehört. Es beantwortet ohne Vorliebe und ohne Abgunst die Fragen: wie ist diese Gemeinde entstanden? wie hat sie sich gebildet und ausgebreitet? welches sind die Eigenthümlichkeiten ihrer Lehre und Verfassung? und wie ist ihr Seyn und Wesen zu betrachten? — so daß Jeder, der sich mit ihr näher bekannt machen will, hier Befriedigung findet. Uebrigens ist dieser Vortrag so eingerichtet, daß auch Ungelehrte dieses Werk mit Nutzen lesen können.

Bey uns verließ zum zweyten mal folgende wichtige Schrift die Presse, und ist in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Hygiastik, oder die Kunst, die Gesundheit der Menschen zu erhalten und zu befördern, und die Lebensdauer zu verlängern, von Dr. C. J. L. Wildberg. Zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe. gr. 8. Preis 1 Rthlr. 16 gl.

Inhalt: Ueber die Wichtigkeit der physischen Selbstkenntniß für Jedermann, die physische Erziehung der Kinder im ersten Lebensjahre. Welche Umstände berechtigen eine Mutter, sich des Selbststillens zu begeben? Von den Nachtheilen einer zu frühen geistigen Bildung der Kinder. Betrachtungen über das Heirathen in physischer Hinsicht. Die Enthaltung vom unehelichen und außerehelichen Geschlechtsgenusse, als ein Mittel zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit und zur Verlängerung des Lebens. Ueber Nahrungsmittel

des Menschen aus dem Thier- und dem Pflanzenreiche. Warnung vor Gefahren der Vergiftung der Speisen. Richtige Speiseordnung. Rechte Zeit zum Essen. Ueber das Frühstück. Würdigung des Wassertrinkens, des Weins, Biers, Branntweins als Getränke. Ueber Tabackrauchen und Schnupfen. Die Tageszeiten in Beziehung auf den menschlichen Körper. Ueber den Schlaf und die Schlafstellen. Körperliche Bewegung, Tanzen, Kleidertracht nach dem Einflusse auf Gesundheit. Pflege der Zähne. Sorge für Erhaltung gesunder Augen. Ueber die natürlichen Ausleerungen. Gewohnheiten und Leidenschaften, nach ihrem Einflusse auf den Körper betrachtet. Zimmerheizung. Waschen und Baden. Ueber das Vorurtheil: wenn das Ziel des Menschen da ist, so ist doch alle Mühe und Hülfe vergebens, und was noch leben soll, lebt doch wohl, wenn man in Krankheiten auch nichts braucht. Ueber den rechten Gebrauch der Arzneymittel und der Aerzte. Frühlingscuren, häufig ein Mittel, die Gesundheit zu zerstören. Aphoristische Bemerkungen über Armen- und Krankenpflege, Speiseanstalten für Arme. Ein Wort an Hausmütter, über nöthige Aufsicht auf weibliche Dienstboten in Rücksicht ihres Physischen. Gebrauch, Wochenvisiten zu machen, und den Wöchnerinnen Suppen zu schicken. Leichenbegängnisse, als Ursache der Krankheit und des Todes.

Flittnersche Buchhandlung,
Jägerstraße Nr. 51.

J. H. Campe's

Robinson der Jüngere.

Ein Lesebuch für Kinder, fortgesetzt von C. Hildebrandt. 2. verb. Aufl. Mit Kupfr. 12. gebd. 1 Rthlr. 4 gl. roh 1 Rthlr. Leipzig, bey A. Wienbrack.

Nach dem Urtheil aller Recensenten ist es dem Herrn Hildebrandt völlig gelungen, dieß Buch in Campe's Manier auszuarbeiten. Gewiß die beßte Empfehlung.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber Regenten-Bevormundung. Ein Beytrag zum heutigen teutschen Staats- und Fürstenrecht. Von Alex. Müller, großherzogl. weim. Regierungsrath. Preis geheftet 4 gl.

Obgleich vorauszusehen ist, daß bey der Verschiedenheit der Ansichten obige Schrift bald mehrere Gegenschriften nach sich ziehen wird, so kann sie doch bey ihren höchst wichtigen Beziehungen als eine höchst interessante Lectüre empfohlen werden.

Im Verlage der Th. G. Fr. Varnhagenschen Buchhandlung in Schmalkalden sind nachstehende Werke erschienen und durch alle deutsche Buchhandlungen (Gotha bey Herrn C. Gläser) zu beziehen.

Archiv des Apothekervereins im nördl. Deutschland. 6 Hefte 1. Supl. 3 Thlr.

Harles Uebersichten der altgriechischen und römischen Literaturgeschichte, von Petri. 2 gl.

Kremmer, Friedrichs des Großen Versuch über Beherrschungsformen ꝛc. 12 gl.

Du Menil, Dr., Disquisitiones Chemicae nonnullorum Fossilium. 18 gl.

Rose, Fabeln und Erzählungen in gebundener und ungebundener Schreibart. 18 gl.

Dessen Goldkörner für jeden Gebildeten. Ein Geschenk bey allen Gelegenheiten. eleg. geb. 21 gl.

Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung. Ein tägliches Handbuch für Deutschlands edle Mütter und deren erwachsene Töchter. eleg. geb. 1 Thlr. 8 gl.

Weißenborn, Zeitvertreiber für Kinder, die noch nicht zu lesen verstehen. *)

Witting, Beyträge für die pharmaceutische und analytische Chemie. 3. Heft. 12 gl.

Gerber, über die Quellen der Armuth und die Mittel, sie versiegen zu machen. 8 gl.**)

Petri, Napoleon und Philipp der Macedonier. 9 gl. ***)

Worte der Liebe und des Trostes, gesprochen am Grabe eines in einem Duell gebliebenen edlen Mannes. 4 gl.

*) Für Mütter und Erzieher kleiner Kinder von vier und fünf Jahren bietet dieses Büchlein einen angemessenen Stoff zu angenehmer Unterhaltung und zu sittlicher Belehrung dar. d. Red.

**) Diese Schrift verdient die Aufmerksamkeit aller Menschenfreunde und einsichtsvoller thätiger Staatsbeamten, denen es ernster Wille ist, zur Verminderung, so wie zur Erleichterung der Armuth, und zur Beförderung ihres kräftigsten Gegenmittels, der Verbreitung des Wohlstandes nämlich, durch Anwendung der hier vorgeschlagenen Mittel redlich und unermüdet beyzutragen. d. Red.

***) Eine sorgfältige, gedrängte Zusammenstellung der merkwürdigen Ereignisse aus dem thatenreichen Leben Napoleon's, dessen Character mit dem des Macedoniers Philippos verglichen wird. — Die Anhänge hätten füglich wegbleiben sollen. d. Red.

Erschienene Fortsetzung.

So eben ist von uns versendet worden:

R. T. H. Laennec, die mittelbare Auskultation (das Hören mittelst des Stethescops), oder Abhandlung über die Diagnostik der Krankheiten der Lunge und des Herzens, auf das neue Erforschungsmittel gegründet. Nach dem Französischen im Auszuge bearbeitet. 2. Abtheilung. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr.

Damit ist das Werk geschlossen und nunmehr vollständig (beyde Abtheilungen mit 4 Tafeln Abbildungen 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.) in allen Buchhandlungen zu bekommen.

Weimar, den 20. Sept. 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

In allen Buchhandlungen Deutschlands, (in Halle bey Eduard Anton) ist zu bekommen:

Montesquieu Geist der Gesetze. A. d. Französ. übersetzt und mit berichtigenden Anmerk. versehen von Hauswald. gr. 8. 3 Bde. Engl. Druckpapier 9 Rthlr. 12 gl.

Es genügt, von diesem Werke zu sagen, daß es da sey. Die Geschicklichkeit des Uebersetzers macht es dem Leser vergessen, daß der Verfasser Ausländer war, und hat uns dasselbe als deutsches Nationalwerk angeeignet. — Wer wollte es läugnen, daß Montesquieu jetzt mehr als je befragt wird, daß er, trotz aller Anfeindungen, wie der Phönix, mit erneutem ja vermehrtem Glanze aus der Asche steigt. Immer mehr wird er, auch bey uns, zum Volksbuch im höhern Sinn des Worts, und darum um so nöthiger, um so willkommner eine Uebersetzung, die uns hier, innerlich und äußerlich gleich reich ausgestattet, dargeboten wird.

So eben erschien und ist in allen guten Buchhandlungen, in Berlin bey Enslin breite Straße Nr. 23, zu haben:

Finck, F. A. K., aus dem Volksleben. Ein Beytrag für Volks- und Volksbildungskunde. Erster Heft. gr. 8. Auf engl. Druckp. geh. 16 gl. Cour.

Ueber die obige, den Beamten im lieben deutschen Vaterlande ganz besonders, und der Erkennung der religiösen, geistigen, sittlichen, gewerblichen, gesellschaftlichen und allseitigen Lage des Volks gewidmeten Schrift, urtheilt einer der geachtetsten Beamten des preußischen Staats folgendermaßen:

„Ich räume derselben, wie allem was mit wahrhaft philosophischem Geist und Sinn auf höhere, sittliche und religiöse Volksbildung hin arbeitet, einen vorzüglichen Werth ein; und hoffe, daß sie mehr Nutzen stiften werde, als manches gelehrte Opus de omni scibili et aliis quibusdam rebus." — Wie wichtig die Schrift überhaupt sey, sagt ein anderer Beurtheiler derselben, können wir nur am treffendsten mit den Worten des Verfassers S. V der Vorrede bezeichnen: „Sind die Folgen einer in die Dienstführung mitgebrachten Unkenntniß oder irrigen Ansicht der religiösen, geistigen, sittlichen, gewerblichen, gesellschaftlichen und allseitigen Lage des Volks auch nicht in allen Fällen und unter allen Umständen in gleichem Grade verderblich, so sind sie doch — auch in dem geringsten Grade, schon als Verluste von Zeit und Kräften, erheblich und wichtig; — denn wie kann man den Geist der Gesetzgebung verstehen, wie das Edle der höheren Bildung veredelnd anwenden, wenn man den Geist und die Lage des Volks nicht kennt, nicht versteht!" —

Ragoczysche Buchhandlung.

Durch alle Buchhandlungen kann man bekommen:

Dr. D. C. L. Lehmus, Lehrbuch der Zahlenarithmetik, Buchstaben-Rechenkunst und Algebra. Zum Gebrauch in höhern Schulen und zum Selbststudium eingerichtet. Neue, ganz umgearbeitete und stark vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1822. Leipzig, bey A. Wienbrack. 1 Rthlr. 16 gl.

Eine wortreiche Anpreisung dieses vorzüglichen Lehrbuchs in seiner gegenwärtigen Gestalt ist um so überflüssiger, je augenscheinlicher das gelehrte Publicum sich selbst schon für dessen Werth und Brauchbarkeit dadurch entschieden hat, daß binnen kurzer Frist eine neue Auflage nöthig wurde. Es verdient nur noch bemerkt zu werden, daß es drey so eng verschwisterte mathematische Disciplinen, wie die Arithmetik, Buchstabenrechenkunst und Algebra sind, ungeachtet des verhältnißmäßig engen Raums, mit einer Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt, worin es selbst weitläufiger und speciell auf die eine und die andere der drey genannten Doctrinen sich beschränkende Werke hinter sich läßt.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die duftende Blumenwelt, oder die lieblichen Kinder der Flora, und in Kränze gewunden von einem ihrer Verehrer. 8. in farbigen Umschlag broch. Schrbp. 18 gl.

Die Leser empfangen in dieser Sammlung, von mehr als zweyhundert Gedichten eine überaus liebliche und heitere Gabe. Sie reicht die mannichfachsten, sinnigen und gemüthlichen Betrachtungen der Blumen dar. Durch sie wird der Anblick jeder Blume eine lebendige Rede, die erheiternd in unser Herz dringt, zu der Jugend leichten Gefühlen stimmt, und dem ernstern Alter des Jugendlebens verhallte Klänge wieder hervor-

ruft. Der Verf. sagt: dieses Werkchen ist für diejenigen Frauenzimmer bestimmt, welche, unbefangen, noch einen unverdorbnen Sinn für die Schönheiten der Natur haben. Aber auch die Freundschaft, die Dankbarkeit, die Liebe, werden sich dieser Blumen mit Vergnügen bedienen.

H. Vogler's Buch- und Kunsthandlung zu Halberstadt.

Bey Wilh. Zirges in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber Justizmorde, eine Denkschrift, verfaßt bey Gelegenheit der neuerlichen Entscheidung eines bekannten Criminal-Prozesses und belegt mit der Geschichte der ungerechten Verurtheilung des Joseph Lesurque zu Paris, im Jahr 1796. gr. 8. October 1822.

In August Oswald's Buchhandlung in Heidelberg und Speyer ist so eben erschienen:

Krämer, (Pfarrer zu Klingenmünster bey Landau) das Traubensieb, eine neue, höchst einfache, eben so wohlfeile als nützliche Erfindung zur Entbehrlichmachung alles Küfen- und Kelter-Apparats, und zur Gewinnung origineller und vollgeistiger Weine. 8. 1 fl. 36 kr.

So eben ist bey mir erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Philomathie. Von Freunden der Wissenschaft und Kunst. Herausgegeben von Dr. Ludwig Wachler. 3. Band gr. 8. 1 Rthlr. 20 gl.

Aretinus, Leonhardus, über die Staatsverfassung der Venetianer. Griechisch, aus einer Handschrift der königl. Central-Bibliothek zu München. Herausgegeben, übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Carl Friedr. Neumann. 8. Preis 10 gl.

Frankfurt a. M., den 29. August 1822.

Joh. Christ. Hermannsche Buchhandlung.

So eben ist in meinem Verlage erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Wahl, M. C. A., Clavis novi testamenti philologica usibus scholarum et juvenum theologiae studiosorum accommodata. 2 Vol. 8. maj. 1822. Ladenpreis auf Druckpapier 5 Rthlr., auf Schreibp. 6 Rthlr. 16 gl., auf Velinpap. 7 Rthlr. 12 gl.

Nach dem Urtheile, welches über dieses Werk bereits in den theologischen Annalen, Septbr. 1821, sodann in des Herrn Dr. Winers Grammatik über das neutestamentliche Sprachidiom. S. 7. 20. 112. 123 ausgesprochen worden ist, bedarf es von meiner Seite mehr nicht als der einfachen Anzeige, daß der Druck desselben nunmehr beendigt ist. Nur so viel erlaube ich mir noch zu bemerken, daß sorgfältige Benutzung der neuern und neuesten grammatisch-lexikalischen Forschungen und zweckmäßige Anwendung derselben auf die Schriften des N. T., genaue Sonderung des hebräischen Bestandtheiles desselben von der ältern und neuern Grecität der Classiker, Vereinfachung der ohne Noth gehäuften Wortbedeutungen, möglichst natürliche Aufeinanderfolge derselben, strenge Unterscheidung zwischen Sinn und Bedeutung die Aufgabe war, die der Verfasser zu lösen sich vorgesetzt hatte, daß es ihm mithin einzig darum zu thun war, ein Werk zu liefern, welches den Studirenden bey dem Uebergange von der Lectüre der griechischen Classiker zum Lesen und zum Studio das N. T. mit sicherer Hand leiten möchte. Als Nachtrag zu obigem Werke gedenkt der Verfasser in einiger Zeit zu liefern: De usu praepositionum graecarum apud N. T. scriptores.

Der Subscriptionspreis der Clavis ist zufolge der frühern Anzeige mit der Publication derselben erloschen und tritt nunmehr obiger Ladenpreis ein. Ich will indeß denselben in Parthieen von mindestens 12 Exempl. noch bis Ende dieses Jahres bestehen lassen, um den Studirenden die Anschaffung eines so ausgezeichneten Werkes nach meinen Kräften möglichst zu erleichtern.

Leipzig, im September 1822.

Joh. Ambr. Barth.

Clauren, H., Meine Ausflucht in die Welt. Eine Erzählung. Zwey Bändchen. Neue Auflage. Mit Titelkupfer. 8. Velinpapier. Dresden, 1822. Hilscher. 2 Thlr.

Das Gute lobt sich immer selbst; dieß alte Sprüchwort bewährt sich auch hier; denn bey dem geläuterten Geschmack und den strengen Anforderungen der heutigen Lesewelt können nur die bessern Erzeugnisse zu einer wiederholten Auflage gelangen. Die vorliegende zeichnet sich, würdig ihres Inhalts, durch ein vorzüglich schönes Aeußere sehr vortheilhaft aus.

Bey Immanuel Müller in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Erinnerungs-Taschenbuch auf das Jahr 1823 zum Gebrauch auf Reisen und im Geschäftsleben. Herausgegeben von Florentin Ast.

Sein nettes Aeußere und das kleine Format eignen es auch zum Gebrauch für Damen. Das gebundene Exemplar kostet 10 gl.

* * *

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 7. October 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Ueber deutsche Erziehung überhaupt, und über das allgemeine Deutsche der Erziehungsanstalt in Reilhau insbesondere.

Von dem Vorsteher derselben, F. W. A. Fröbel.

Da wir uns schon einigemahl erlaubt haben, in diesem Blatte von unserm erziehenden Wirken und Streben Nachricht und Anzeige zu geben; so sind wir im Namen Mehrerer aufgefordert worden, in demselben auch öffentlich die Gründe darzulegen, warum wir unsere Erziehungsanstalt die allgemeine deutsche nennen. Ob wir nun gleich glauben, daß sich diese Frage genügend aus den bis jetzt von uns erschienenen Schriftchen beantwortet, indem es einer der wesentlichsten Zwecke derselben ist, das Allgemeine und Deutsche unsers erziehenden Wirkens und Strebens, und somit besonders unserer Erziehungsanstalt darzuthun; so wollen wir doch aus mehreren Gründen, besonders aus den, daß eine allgemeine deutsche Erziehung uns über alles wichtig erscheint, und darum nicht zu oft und zu eindringlich zur Sprache kommen, nicht vielseitig und gründlich genug betrachtet und geprüft werden kann — jenem Wunsche gern nachkommen.

Deutscher Character, deutsche Natur und allgemein deutsches Wesen ist uns dasjenige, welches den Grundzug des Denkens und Handelns jedes Deutschen — auf welcher Stufe des Bewußtseyns und der Empfindung er sich auch finde — ausmacht; es ist uns dasjenige, welches dem deutschen Denken und Handeln, so persönlich es sich auch darstellen, ja so verkehrt es sich auch hier und da immer aussprechen möge, bleibend zum Grunde liegt. Aber welches ist denn nun dieser bestimmte deutsche Character, diese bestimmte deutsche Natur, dieses bestimmte deutsche Wesen? Und verdient es eine so besondere Beachtung seiner Pflege, Erziehung und Ausbildung, ja verdient es dieselbe überhaupt? Und wenn dieß ist, wie muß das erziehende Wirken und Streben, die Erziehungsanstalt, die sich dessen Pflege, Erziehung und Ausbildung zum besondern Zwecke macht, beschaffen seyn? Entspricht unser erziehendes Wirken und Streben, unsere Erziehungsanstalt ihrem Geiste nach einem solchen Zwecke? Und geht so aus ihrem Wirken und aus ihren Leistungen von selbst und nothwendig der Name hervor, den sie trägt?

Das Streben nach Gründlichkeit des Wissens und Könnens ist ein durchgreifender Grundzug des deutschen Characters. Es ist dieß nicht zu läugnen: so manches Widersprechende, so viele Mißgriffe und Irrungen uns auch im Leben selbst entgegentreten mögen, ja eben diese Irrungen und Mißgriffe selbst sprechen und zeugen dafür. Der Deutsche strebt überall nach Erkenntniß, nach Einsicht der Ursache und Wirkung, er fordert Rechenschaft, er strebt nach Bewußtseyn und Klarheit; und eben dieser Grundzug, diese Grundlage seines Characters ist es, die ihn zu vielen Verirrungen und Mißgriffen

griffen verleitet hat. Soll nun dieses Streben, welches, wie jeder Prüfende sich überzeugen kann und wird, den wesentlichsten Bestandtheil echt und rein deutschen Charakters ausmacht, soll es gehemmt, unterdrückt, oder soll es gefördert, ausgebildet, soll es zum klaren Bewußtseyn und zum freyen Gebrauch erhoben werden?

Weil nun jene Eigenschaft einmahl ein Grundzug des deutschen Charakters ist, eine Art und Weise, eine Seite ist, wie der menschliche Geist sich in uns Deutschen ausspricht; weil es eine bestimmte Art und Weise, eine bestimmte Seite ist, wie das Göttliche überhaupt sich im Menschlichen, wie der Geist Gottes sich in der Menschheit kund thut und kund gethan hat; so wird auch nichts vermögend seyn, ihn zu unterdrücken; denn es wäre ein Streben gegen die Gottheit selbst. Es ist vielmehr des Deutschen Pflicht, jenem Streben kindlich nachzugehen, es zu leiten und auszubilden, und es so vor Auswüchsen und Mißgeburten, vor Verirrungen und Mißgriffen zu behüten; es ist ihm Kindespflicht, das ihm anvertraute Gut in erhöhter Vollkommenheit zurückzugeben. Derjenige Deutsche verläugnet daher sein Wesen und seine Würde, der das Streben seines Geistes nach Gründlichkeit aufgibt, der es nicht pflegt, nicht erzieht, nicht bildet. Also früh fordert der deutsche Character in dem Sohne Pflege seines Strebens nach Gründlichkeit, nach Bewußtwerden und Einsicht. Und er fordert sie in dreyfacher Hinsicht: einmahl in Beziehung auf ihn selbst — wegen der Würde seines Wesens; dann in Beziehung auf Andere, um ihnen durch Irrungen und Mißgriffe nicht zu schaden; dann in Beziehung auf das Ganze, damit demselben durch unnöthiges und fruchtloses Streben keine Kräfte und Zeit geraubt, sondern vielmehr durch Verhütung der Auswüchse und Mißgeburten und des Darreichens unreifer Früchte dem Bestehen und der Vervollkommnung des Ganzen so viel Hindernisse als möglich aus dem Wege geräumt werden.

Daß unserer Erziehungsanstalt die Pflege, Ausbildung jenes allgemeinen deutschen Strebens Hauptzweck sey, und wir demselben entgegen zu kommen uns bemühen, haben wir in unsern Anzeigeschriften schon angedeutet, und beziehen uns hierin ganz darauf.

Jenes Streben spricht sich aber besonders in dem, dem deutschen Character, Sinn und Gemüthe nicht abzuläugnenden Zuge nach Erkenntniß des nothwendigen Zusammenhanges und der innern Gesetzmäßigkeit aller Dinge aus. So wie nun ungeachtet alles scheinbaren Gegentheils Gründlichkeit als ein Grundzug des deutschen Characters entgegentritt; so ist auch, und wäre der Schein hier noch mehr als dort dagegen, Einheit, Streben nach Einheit: nach Einheit im Empfinden und Erkennen, im Denken und Thun, im Wissen und Können ein allgemeiner Grundzug, eine wesentliche Eigenschaft des deutschen Characters.

Wo aber Streben nach Einheit ist, da ist von diesem Puncte aus auch Streben nach Allseitigkeit. Die Beweise dafür, daß Streben nach Einheit und Allseitigkeit, von der Einheit aus ungestücktes, stetiges Streben nach Allseitigkeit ein Grundzug des deutschen Characters sey, liegen Jedem, dem es um Wahrheit zu thun ist, in dem Selbstbildungstriebe, in der Selbsterweiterung der Einsicht und des Könnens, die uns so häufig und oft auffallend in allen Ständen und Classen des deutschen Volkes, und sowohl bey Künstlern und Handwerkern, als bey Denkern entgegentritt. Wenn man die kleinern oder größern Kreise seiner Bekannten, wenn man die nähern oder fernern Zeiten unserer Volksgeschichte, der Geschichte des deutschen Denkens und Handelns durchläuft, wie Vielen begegnet man da, verhältnißmäßig wie bey keinem andern Volke, die mit so wenig äußern Mitteln des Unterrichts und des Vermögens, unter so wenig begünstigenden äußern Umständen, ja selbst bey den größten Hindernissen sich aus eigenem Triebe und aus eigener Kraft zu einer oft sehr bedeutenden Höhe der Ausbildung in Beziehung auf Einheit, Stetigkeit und Allseitigkeit des Denkens und Handelns erhoben haben.

Eine allgemeine deutsche Erziehung muß es sich daher zum besondern Zwecke, zur ganz besondern Pflicht machen, auch dieses in dem deutschen Character liegende

Grundstreben zu entwickeln und auszubilden. Denn eben dieses Grundstreben ist es, was in dem Leben Einzelner so viele Irrungen und Mißgriffe, so vieles Schwanken und so große Unzufriedenheit mit seinem Stande, seiner Lage, seinen Verhältnissen hervorbringt, welches so vielen Samen der Uneinigkeit in Familien ausstreut, und über dieselben oft so schmerzliches Leid bringt, besonders dann, wenn es Verirrungen des Herzens und Gemüthes, oder Wirkungen ungekannter und unentwickelter Geistesthätigkeit sind, die auch wol hemmend, ja zerstörend um sich greifen. Alle diese Erscheinungen werden nach und nach schwinden, derselben wenigstens immer weniger werden, wenn dieses Streben, wie das vorgenannte, dieser Grundzug des deutschen Characters, wie jener, früh geleitet, geordnet und das wahre Ziel, die wahre Bedeutung desselben früh zum Bewußtseyn gebracht wird. Wir glauben, daß keinem Deutschen das deutsche Leben, wie es wirklich in kleinen und großen Kreisen und Erscheinungen war und ist, so fremd sey, daß es für das hier Angedeutete einzelner Anführungen und Hinweisungen bedürfte. Wie Mancher verschwendet in jenem Streben das Köstlichste, was er hat, seine Zeit, das wenige Vermögen, was er besitzt; mit einem Worte, die vielen Erscheinungen der Naturalisten und Pfuscher, und ihre Folgen und Früchte in allen Fächern, in allen Ständen und Classen liefern Beweise für das hier und im Vorigen Ausgesprochene. — Naturalist und Pfuscher ist uns nämlich der, dessen Wirken und Handeln, oder Denken und Erkennen nur auf einzelnen, innern oder äußern Erfahrungen und Wahrnehmungen beruht, nicht aber auf genug und allseitig geprüften, aus der Einheit und dem Wesen der Dinge, wenigstens des Gegenstandes hervorgehenden nothwendigen Bedingungen und Grundsätzen. — Daß es unser besonderes Ziel ist, Streben nach Einheit, Stetigkeit und Allseitigkeit möge sich frühe in dem Menschen ausbilden, ordnen und zum Bewußtseyn bringen, haben wir wiederholt öffentlich darzulegen, so wie die Mittel, wodurch, und die Art und Weise, wie wir es thun, zu zeigen gesucht. Wir haben gezeigt, wie uns Entwickelung und Ausbildung für Denken und Handeln, die Ausbildung für höhere und wahre Wissenschaft, wie für echte Kunst gleich wichtig sey. Wir haben dargethan und handeln ganz nach diesem Grundsatze, daß wir Bildung für Erkennen wie für Thun, Erziehung und Ausbildung für Kunst wie für Wissenschaft, und dort für Tonkunst wie für zeichnende und darstellende Kunst, zu einer allgemeinen deutschen Erziehung gleich wesentlich achten, und wie wir daher Formen-, Figuren-, Gestalten- und Gliederungslehre; Zeichnen und Tonlehre; Gesang, und — weil wir das Clavier als das begründende und entwickelnde Instrument für alle Instrumentalmusik erkennen — auch den Unterricht auf diesem, unter die nothwendigen Unterrichtsgegenstände einer allgemeinen und genügenden deutschen Erziehung aufgenommen haben; so werden wir auch als zu einer deutschen Erziehung als wesentlich gehörend die Farbenlehre unter die Zahl unserer wirklichen Unterrichtsgegenstände aufnehmen, so bald die Betrachtung der Farbenerscheinungen als Unterrichtsgegenstand und Bildungsmittel durch den frühern Unterricht gehörig begründet seyn wird.

An die oben genannten Grundzüge des deutschen Characters, der deutschen Natur schließt sich ein anderes an, geht aus denselben eigentlich hervor, und ist fast gleichzeitig mit ihnen — es ist das Streben nach möglichst vollkommner Ausbildung auf jeder bestimmten Stufe, in jedem bestimmten Grade. Es ist ein Grundzug des deutschen Characters, und ist eine wesentliche Eigenschaft desselben, nach Entwickelung und Ausbildung in den von der Natur selbst, in dem Wesen der Sache nothwendig bedingten Stufen zu streben; dahin zu streben, sich auf jedes derselben möglichst bestimmt und in sich abgeschlossen, für diese Stufe vollendet auszubilden, und nach Entfernung alles dessen zu streben, was dem Bestehen, der Entwickelung und Ausbildung derselben entgegen wirken könne. Die hier wieder erscheinende Fehlerhaftigkeit, in welcher sich dieser Grundzug so sehr oft wegen seines Strebens, auf jeder dieser Stufen zu beharren und im bürgerlichen Leben festzuhal-

ten, zeigt, darf uns nicht gegen das Vortreffliche des innern Wesens desselben blind machen. Es liegt ihm nämlich der Gedanke, die Forderung zum Grunde, daß auf jeder Stufe das Höchste und Vollkommenste erscheinen möge. Und wer kann wol läugnen, daß jede Bildungs- und Entwickelungsstufe beziehungsweise in sich eine bestimmte Vollkommenheit und Vollendung zulasse, den Keim und die Anlage dazu in sich trage, und daß es für den Einzelnen wie für das Ganze höchst erfreulich und wünschenswerth wäre, wenn auf jeder Stufe der Entwicklung und Ausbildung, in jedem Grade der Wirksamkeit und Darstellung, bezugsweise das Höchste erschiene. Jener Mißgriff, diese Stufen und Grade, die nur durch innere Kraft, innere Anlagen, Ausdauer und Fleiß bedingt sind, äußerlich festzusetzen, kann, wie überhaupt fehlerhafte Anwendung, niemahls das Wesen und die Bedeutung der Sache vernichten, noch ihr zum Nachtheil gerechnet werden. Es ist, wie so viele der als fehlerhaft erscheinenden Eigenschaften des deutschen Characters, tief in allgemeinen, und darum zum Wohle des Ganzen wie des Einzelnen abzweckenden Naturgesetzen bedingt, und hat namentlich in der allgemeinen Naturerscheinung seinen Grund, daß jede folgende Entwickelung und Darstellung um so vollkommner und kräftiger werde, als sie aus einer vollkommnern Entwickelung und Ausbildung der niedern Stufe hervorgegangen ist, in dem allgemeinen Naturgesetze, daß das Vollkommene und Vollendete der niedern Stufe das Höhere, die höhere Bildung der folgenden Stufe aus sich entwickele. Je vollkommner der Feld- und Landbau ausgebildet ist, um so mehr wird sich das Gewerbe ausbilden; und je vollkommner das Gewerbe dasteht, um so mehr wird sich das Fabrik- und Handelsgeschäft vervollkommnen; je mehr Feldbau, Gewerbe und Handel im Lande blühen, zu einem um so höhern Schwung können sich Künste und Wissenschaften erheben u. s. w. Und das ist es, was dem Deutschen bey dem Festhalten bestimmter Bildungsgrade zum Grunde liegt; und wer mag ihm, die Sache dieser innersten Bedeutung nach erwogen, Unrecht geben? Die Natur hat also in ihren mannichfaltigsten Erscheinungen Stufen, Steigerungsgrade der Entwickelung und Ausbildung, wo jede ihre eigenthümliche Grenze und Vollkommenheit hat, jede in sich selbst geschlossen erscheint und ist. Ueberhaupt hat Jedes, in dem Kraft, Leben und Geist wirkt; Jedes, was sich entwickelt und ausbildet, d. h. im Endlichen erscheint, jene Grade, Stufen seiner Entwickelung. Allein nichts bleibt auch auf der erreichten Stufe der Ausbildung sowohl innerlich als äußerlich stehen, sondern es schreitet ununterbrochen von jeder erreichten sogleich zu einer nächst höhern fort; alles Aeußerliche und Innerliche, überhaupt alles Stehenbleiben auf der erreichten Stufe der Ausbildung wirkt im Gegentheil Rückgang, Vernichtung derselben. Deßhalb taugt auch alle eigentliche Classen-, Stände-, Berufs- und Zeitbildung, die noch dazu in sich und außer sich trennend und eben dadurch zerstörend und vernichtend wirkt, nichts. Indem es nun streng forderndes, durch die ganze Natur überall, wo Geistiges im Endlichen erscheint, durchgehendes Naturgesetz ist, daß jede folgende Stufe der Entwickelung sich auf die vorhergehende gründe, aus ihr hervorwachse: so soll der Mensch als denkendes Wesen sich dessen klar bewußt werden; er soll die Stufe seiner Ausbildung, den Zweck und die Forderung derselben klar und wahrhaft zu erkennen suchen; er soll zurückgehen und absteigen in die früher durchlebten, durchlaufenen Stufen, damit er sehe und erkenne, wie und durch welche Bedingungen, Forderungen und Umstände er auf diese Stufe gelangt sey. Eben so soll er sich auch zur Erkenntniß und Einsicht, wenigstens zur Ahnung bringen, wie die nächst höhere Stufe der Entwickelung schon in der jetzigen, und so jede folgende schon in jeder frühern bedingt ist, und gleichsam als Keim in derselben liegt. Er soll das Höhere in dem Niedern, Frühern ahnen und erkennen lernen, um sich zur Ausübung und Darstellung desselben zu erheben und dafür auszubilden. In dem Deutschen als Einheit und Volk, in dem deutschen Character liegt beides, sowohl das Zurückschauen in das Niedere, als das Ahnen des Höhern; aber im Einzelnen, in der Erscheinung sehen wir

Digitized by Google

elbes nur zu häufig mangeln. Der auf er höhern Stufe Stehende steigt selten her- ab, sich die Stufen zurückzurufen, die er durchlaufen, die Bedingungen aufzusuchen, die er erfüllen mußte, die Umstände zu er- wägen, die nothwendig waren, ehe er zu dieser Stufe gelangte und gelangen konnte; dieß macht eitel und stolz auf Verdienste, die uns nicht gehören. Umgekehrt aber sehen wir den auf der niedern Stufe Stehenden so selten das Höhere, und noch seltener auf die rechte und wahre Art in dem Niedern ahnen; wir sehen ihn so selten die Forde- rungen und Bedingungen ahnen, unter wel- chen nur wahrhaft Höheres erreicht, darge- stellt werden und sich aus dem Niedern ent- wickeln kann. Dieß macht stumpfsinnig, tod- tet, dieses Nichtahnen, Nichtahnen lassen des Höhern scheidet und schneidet alle geistige Fortentwickelung und Ausbildung ab. Es ist für den Menschen gut und heilsam und darum nothwendige Forderung, daß er ahnet und weiß: es gibt noch Höheres, als er schon ein- sieht, erkennt und darstellt. Daher ist es Nachtheil, Nachtheil für das Einzelne wie für das Ganze, den Kindern, der Jugend einer strebenden Zeit, und einem strebenden Volke nicht mehr zu zeigen, zu lehren, als sie schon besitzen, als sie schon ganz klar ver- stehen und einsehen können. Finde und findet nur dieß Statt, so wäre alle Aus- und Fortentwickelung vernichtet.

Dieses Gesetz der Entwickelung und Ausbildung, nach welchem das Vollkom- mene und Vollendete der niedern Stufe das Höhere der folgenden Stufe aus sich ent- wickelt, erblicken und erkennen wir auch in dem Gange Gottes selbst bey der Entwicke- lung und Ausbildung des Menschengeschlech- tes, der Menschheit. Und dieses Nachge- hen der von der Natur, dem Geiste, den Anlagen und dem innersten Triebe bestimm- ten Stufen und Grade der Ausbildung, und die Wiederherstellung derselben liegt unserm Streben, wie ihm in Allem Gottes Führung und Entwickelungsgang des Men- schengeschlechtes und die festen ewigen Ge- setze der Natur zum Vorbild dienen, mit Bewußtseyn zum Grunde. — Denn wir sehen jenes Gesetz, wie in der Natur so im Menschengeschlecht, in der Geschichte ganzer Völker wie ganzer Zeiten, in der Geschichte einzelner Staaten und einzelner Familien. Daher ist es uns unerläßliche Bedingung unsers erziehenden Strebens und unserer Erziehungsanstalt, keinen Zögling zu einer höhern Stufe und Classe zuzulassen, bis er auf der niedern ausgebildet ist, keinen zu einer höhern empor zu heben, bevor ihn nicht seine Kraft, seine Anlage selbst dazu bestimmt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Angebotene Stellen.

Im obern Elsaß werden an mehrern Orten bergmännische Versuche auf Stein- kohlen gemacht. Zur Aufsicht dieser Arbei- ten sucht man einen gebildeten Bergmann als Steiger. Derselbe steht unter einem Director und führt die unmittelbare Auf- sicht über die Arbeiter. Er muß sich über seinen moralischen Character und über seine Kenntnisse gehörig ausweisen. Nebst guter Aufführung in jeder Hinsicht wird besonders verlangt, daß er kein Trunkenbold sey. Es versteht sich, daß er schreiben, lesen und rechnen kann; kann er auch zeichnen, so ist es desto besser; doch ist dieses nicht unum- gänglich nöthig. Er muß alle bergmännische Arbeiten gründlich verstehen, besonders aber die Arbeiten mit dem Bergbohrer und mit dessen Fanginstrumenten. Hat er schon in Steinkohlengruben gearbeitet; so ist es desto besser. Diejenigen, welche Lust und die er- forderlichen Eigenschaften haben, können die näheren Bedingungen erfahren, wenn sie sich an den fürstlich hohenlohischen Ober- Rentamts-Director, geheimen Rath, Hrn. Graff in Oehringen wenden, und demsel- ben ihre Zeugnisse, und im Fall sie zeichnen können, einige Zeichnungen mitschicken, oder sich selbst bey ihm einfinden. Der Eintritt kann sogleich geschehen.

Wandernde Bergleute, welche mit dem Bergbohrer gut umgehen können, finden auch bey obigen Versuchen Arbeit und guten Lohn. Die Adresse können sie bey gedachtem Hrn. Graff erhalten.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Bekanntmachung.

Vom Königlich-Baierischen Kreis- und Stadtgerichte Regensburg werden auf Antrag der Curatoren und einiger bereits sich gemeldeter Verwandten hiernach benannte seit mehreren Jahren abwesende und in die Jahre der Verschollenheit nunmehr eingerückte Individuen als:

a. Der von Regensburg gebürtige Hutmachers Sohn Johann Georg Paul Utech,

b. der daselbst gebürtige Hausknechts Sohn Lorenz Kölbel von Profession ein Schneider,

c. die von Regensburg gebürtige Küffnerstochter Katharina Margaretha Wolf,

diese oder ihre allenfalls zurückgelassenen Erben Behufs der Todes-Erklärung hiedurch öffentlich aufgefordert, sub termino von 6 Monaten a dato entweder schriftlich oder persönlich sich zu melden, und ihr in gerichtlichen Gewahrsam sich befindliches Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalles sie bey ihrem Nichterscheinen oder unterlassener Meldung für tod erklärt, und deren Vermögen den bereits sich gemeldeten Intestat-Erben ausgeantwortet werden wird.

Regensburg, den 18. Jun. 1822.

Fr. v. Berger.
Hertwich.

Edictal-Ladung.

Die Intestat-Erben des am 26. Julius d. J. verstorbenen Försters Friedrich Schuchard zu Mittelstille haben bei Gericht die Erklärung abgegeben: daß sie die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten wollten, und zugleich darauf angetragen, wegen Feststellung des Nachlasses, eine Aufforderung an die Gläubiger zu erlassen. In Gemäsheit dieses Antrages werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Verlassenschaft des Försters Friedrich Schuchard Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche so gewiß den 28. November Morgens 10 Uhr, vor der unterzeichneten Behörde anzuzeigen und zu begründen, als sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß sie damit ausgeschlossen werden.

Schmalkalden, den 18. Sept. 1822.

K. H. Landgericht das.
Vdt. Bauer.

Von der Königl. Landgerichts-Deputation zu Schleusingen werden alle und jede, welche an das Vermögen des Barchentfabrikant Johann Veit Menz in Suhl, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Concurs eröffnet worden ist, Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 30. December d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land-Gerichts-Assessor Wenzel anberaumten Liquidations-Termin entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen allhier zur Prozeß-Praxis recipirten Anwalt, wozu in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Götze und Spangenberg in Suhl, ingleichen Wenzel allhier und Lämmerhirt in Kühndorf vorgeschlagen werden, in dem hiesigen Landgerichts-Local zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beyzubringen, und hiernächst die weiteren Verfügungen zu erwarten, bey unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche und beym Ausbleiben im Termin aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Schleusingen, den 3. Sept. 1822.

Königl. Preuß. Landgerichts-Deputation für die Grafschaft Henneberg.
Kaupisch.

Friedrich Wenzel, nachgelassener Sohn des zu Cassel verstorbenen Charité-Inspectors Wenzel, ist, im Jahre 1812, mit dem damaligen zweiten westphälischen Linien-Infanterie-Regimente, in welchem derselbe als Fourier diente, nach Rußland marschirt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu seyn, oder während dieser Zeit, von seinem dermaligen Aufenthaltsorte Nachricht gegeben zu haben.

Da nun die Halbschwester des Abwesenden, die Ehegattin des Landes-Directions-Kalkulators und Leihaus-Cassirers Kempf, Johanna geborne Hardegen zu Eisenach, als angebliche nächste Verwandte desselben, auf die Auskolgung dessen dahier unter Curatel stehenden Vermögens bey dem unterzeichneten Gerichte angetragen hat; so werden die etwaigen Leibes- oder sonstigen Erben des gedachten Friedrich Wenzel hiermit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb einer Frist von drey Monaten dahier entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu sistiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Vermögen des nunmehr für tod zu haltenden Abwesenden, der Nachsuchenden, als nächsten Erbin, ohne Sicherheitsleistung ausgehändigt werde.

Cassel, den 12. August 1822.

Kurfürstlich Hessisches Obergericht.
Baumbach.
Vdt. Becker.

Digitized by Google

Es ist der Huthmacher-Geselle Philipp Günther, bereits im Jahr 1767 von hier weg in die Fremde gegangen und hat seit dem Jahr 1768 keine Nachricht von sich gegeben. Da dessen Bruderstochter als bis jetzt bekannte nächste Verwandte des Abwesenden legitimirt und um dessen öffentliche Vorladung und bey seinem Nichterscheinen um dessen Todeserklärung und Ueberlassung des unter Administration stehenden Vermögens von 210 fl. Frk. gebeten hat: so wird der genannte Philipp Günther und dessen etwaige Leibeserben oder wer sonst an dessen Vermögen einen gegründeten Anspruch zu machen hat hierdurch öffentlich und peremtorisch edirt und vorgeladen, binnen drey en S. Fristen und längstens

Montag den 23. December d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Magistrat allhier in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ersterer nach gehöriger Nachweisung das unter Administration stehende Vermögen in Empfang zu nehmen, letztere aber ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, bey Ungehorsamen Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß ersterer wird für Todt erklärt, die übrigen mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, auch mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugelassen, sondern das unter Administration stehende Günthersche Vermögen an des verschollenen Bruders Tochter ohne Caution werde überlassen werden:

Dessen zur Urkund ist diese offene Ladung unter des Magistrats Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget, öffentlich angeschlagen und zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Coburg, in curia den 20. Jul. 1822.

Magistrat der herzogl. Residenzstadt hies.

Edictalladung.

Nachdem sich ergeben hat, daß die Schulden des Landbauers Conrad Amtheuer und dessen Ehefrau Anna Martha gebohrne Lumpe zu Trockenerfurth deren Vermögen überschreiten, so ist durch Landgerichtsdekret vom 20. August d. J. der Concursproceß über dieselben erkannt worden. Es werden deßhalb deren Gläubiger aufgefordert in dem auf den 16. October d. J. nach Borcken von 9 bis 12 Uhr anberaumten Termine ihre Forderungen bey Strafe der Ausschliessung von dieser Masse zu liquidiren und dem Versuche der Güte beyzuwohnen. Falls eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte wird dem Concursprocesse der Lauf gelassen werden.

Homberg, am 20. August 1822.

K. S. Landgericht hs.

Ungewitter.

In Fidem.

Heisse.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bekanntmachung.

Diejenigen Holzinsen an Getreide und Geld, welche aus herzogl. sachsen-gothaischen Ortschaften an das Königl. Rentamt hier zu entrichten und von Michaeli bis Martini jährlich fällig sind, bestehend in

38 Mltr. 2 V. 2 M. 225/24 N. Roggen
16 Mltr. — — 5 M. 125/24 N. Gerste
37 Mltr. — — 4 M. 20 5/24 N. Hafer

in erfurter Maaß und

171 Rthlr. 3 gl. 5 pf. in Gelde,

sollen auf sechs Jahre vom Jahr 1822 ab bis mit dem Jahr 1827 unter den festgesetzten Bedingungen in dem auf den

24. October d. J.

im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Regierung Vormittags 10 Uhr angesetzten Termin zur Verpachtung an einen Haupt-Pächter ausgebothen und die Gebothe darauf unter Vorbehalt des Zuschlags angenommen werden. Pachtliebhaber welche sich über ihre Pachtfähigkeit und Vermögens-Umstände gehörig ausweisen können, werden daher eingeladen in dem gedachten Termin ihre Gebothe abzugeben. Die Verpachtungs-Bedingungen sind im Secretariat der unterzeichneten Regierung und bei den Rentämtern hier und zu Langensalza niedergelegt, auch an das herzogl. sachsen-gothaische Amt Gräfentonna gesandt, um daselbst eingesehen zu werden.

Erfurt, den 23. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Rittergut Althörnitz.

Auf den Antrag der Erben soll das von weiland Johann Gottfried Kämmein hinterlassene, in der Beifuge ⊙ näher beschriebene Rittergut Althörnitz nebst dabei besessenem Bauerguthe und Garten zu Herwigsdorf, den dreyßigsten December d. J. öffentlich, jedoch freiwillig und mit für die Erben vorbehaltener Auswahl unter den Licitanten, übrigens aber unter den bei gerichtlichen Subhastationen gewöhnlichen Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden; welches, so wie, daß die diesfallsigen Subhastations-Patente nebst der Inventarien-Consignation am hiesigen Schloße Ortenburg, ingleichen an den Rathhäusern zu Dresden, Leipzig und Zittau aushängen, die aufzunehmende Taxe aber noch vor dem Termine bei der Oberamts-Regierungs-Canzley eingesehen werden kann, auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Budissin, am 4. September 1822.

Königl. Sächs. Oberamts-Regierung des Marggrafthums Oberlausitz.

Beschreibung der Grundstücke.

Das Erb- und Allodial-Ritterguth Althörnitz liegt in der königl. sächsischen Oberlausitz, eine kleine Stunde von Zittau in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, geht bey der königl. Oberamts-Regierung zur Lehn, und hat ein massives Herrenhaus, auch in gutem Stande befindliche Wirthschaftsgebäude. — Das dabey benutzte, unter des Rathes zu Zittau Gerichtsbarkeit gehörige Bauerguth nebst Garten zu Herwigsdorf hat, gleich den andern Rathsbauern, einige Spannfuhren in der Zeche zu verrichten und übrigens die nöthigen Wirthschaftsgebäude. — Es gehören zu diesen Grundstücken gegen 400 Scheffel pflugängiges gutes Ackerland, ohne die Huthungen und Lehden, bedeutende Wiesen und beträchtliche Nadel- und Laubholz-Waldungen. Bisher wurden darauf gewöhnlich 350 Stück Schaafe eingewintert und 24 Stück Melkvieh gehalten. — Zum Ritterguthe haben drey Bauern wöchentlich 3 ganze Tage, im Winter 3 Gespann, Spanndienste, 14 Gärtner täglich Hofedreschdienste und von 58 (88?) Häuslern jeder jährlich 25 Tage Handdienste, ohne Kost, zu verrichten. An trocknen Zinsen werden gegenwärtig 280 Rthlr. jährlich eingenommen. Auf dem Guthe ist eine in eigener Verwaltung stehende Brennerey, welche als die einzige im Dorfe und an der Straße gelegen, starken Absatz hat. Das Guth hat bedeutende Obst-Alleen, welche es nicht nur verschönern, sondern in guten Jahren auch einen reichlichen Ertrag gewähren.

Buchdruckerey-Verkauf.

Es steht eine kleine, in sehr gutem Stande befindliche, zum Theil noch neue Buchdruckerey aus freyer Hand, in einer preußischen Stadt, zu verkaufen. Die Geschäfte derselben werden dem Käufer, welcher solche an dem Orte ihres gegenwärtigen Bestehens betreiben wollte, das Unternehmen gewiß lohnen. — Das Nähere ertheilt auf portofreye Briefe in dieser Angelegenheit die Expedition des allg. Anz. d. D. in Gotha.

Echte Chinesische schwarze Tusche,

welche nur selten aus dem Orient zu uns gelangt, erhielten wir in der feinsten Qualität von seltner Schönheit, in Stücken von 16 gl. bis 5 Rthlr. Kenner haben die Waare vorzüglich gefunden, und als solche empfehlen wir sie unsern geehrten Abnehmern.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Astral- und andere Lampen *).

Alle Sorten Astral-, Billard-, Comptoir-, Schreib- oder Studirlampen, mit runden und breiten Dochten, elegant lackirt mit Vergoldung, auch alle Sorten Glascylinder auf Lampen, so wie breite und runde Dochte, werden bey Unterzeichnetem um sehr billige Preise verkauft; ferner alle Sorten Spiegelblenden in Materialhandlungen und Wagenlaternen mit und ohne Silberplattirung. Aufträge aller Arten werden immer sehr schnell befriedigt von

Joh. Heinr. Gerlach,
Klempner in Gotha.

*) Diese Lampen zeichnen sich durch zweckmäßige Einrichtung, dauerhafte Arbeit und gefälliges Aeußere in Form und Lackirung vorzüglich, so wie durch billige Preise aus, und können daher mit Recht empfohlen werden. d. R.

Pariser echt vergoldete Leisten,

zu Einfassungen für Oelgemählde, Kupferstiche, Spiegel und dergl., sind in 16 verschiedenen Breiten und Dessins in vorzüglich schöner Waare wieder angekommen bey

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien

durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Haupticollecteur.
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 8. October 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

(Fortsetzung zu Nr. 273 S. 2925—2934.)

Wir erkennen und sehen in der Natur und in der Entwickelung des Menschengeschlechts folgende, in dem Wesen der Kraft und des Geistes selbst bedingte Stufen: Fähigkeit, Fertigkeit, Sicherheit, Erkennen, Bewußtseyn, Einsicht, Klarheit.

Jede dieser Stufen der Entwickelung ist mit der vorhergehenden ein in sich geschlossenes Ganze, ruht auf derselben, und trägt den Keim zu der folgenden in sich. Wir erkennen daher auch in unserem Unterrichts- und Erziehungsgange diese genannten, in der Natur und durch dieselbe selbst bestimmten Stufen, und sind so überzeugt, den Organismus der Natur und die Bedingungen der geistigen Entwickelung in ihrem Keim und Wesen aufgefaßt zu haben. Auf jeder dieser Stufen ist uns der Zögling bis auf einen gewissen Punct vollkommen ausgebildet, und kann mit Nutzen, wenn es die Umstände fordern sollten, aus der Erziehung und dem Unterricht treten. Denn wir gehen nach dem, wie Gott und die Natur den Menschen führt, vom Thun aus und zum Erkennen und Denken über, und so entsprechen uns jene angegebenen, in der Natur bedingten Entwickelungsstufen denen der menschlichen Thätigkeit, von dem Gewinner roher Naturerzeugnisse an bis zum freyen Denker und zu dem sich seines Ziels und Zwecks klar bewußten Künstler. Darum suchen wir auch in unsern Zöglingen, wie jede Anlage, so jeden Thätigkeitstrieb zu wecken und zu nähren.

Und so sind wir überzeugt, daß unser erziehendes Wirken, unsere Erziehungsanstalt ihren Grundsätzen, ihrem Geiste und Leben nach dem allgemeinen deutschen Bedürfnisse, dem Bedürfnisse jedes Standes, jeder Ausbildungsstufe und jedes Berufes, sey es Bauer, Handwerker, Fabrikant, Geschäftsmann, Künstler oder Gelehrter, entgegen komme, und daß sie dadurch, weil sie in der Natur und dem Wesen der Dinge bedingt und begründet ist, auch dem deutschen Character sowohl des ganzen Volks, als jedes Standes und jedes Einzelnen entspricht. Und wir glauben so und hierdurch für die Erhebung der deutschen Gewerbe, des deutschen Handels, und für das Blühen deutscher Wissenschaft und deutscher Kunst, für die Wiedererscheinung echt deutschen Lebens, so wie überhaupt für die äußere und innere Fortentwickelung und Ausbildung, für das Bestehen des deutschen Volks am unmittelbarsten und sichersten zu wirken.

In den bisher entwickelten und dargelegten Grundzügen des deutschen Characters, der deutschen Natur ist ferner als nothwendig daraus hervorgehend, und als eins mit denselben das Streben nach Aufhebung alles Widersprechenden, alles Widersprechenden des Lebens, des Denkens und Thuns, des Erkennens und Handelns, des Aeußern und Innern, des Körperlichen und Geistigen, des Weltlichen und Göttlichen. — Der deutsche Character strebt unläugbar nach Einigung mit der Natur, nach Rückkehr in derselben und zu ihrer Einfachheit, im hohen geistigen Sinn nach Wiedervereinigung, nach

Digitized by Google

Aussöhnung mit derselben. Die Geschichte des deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens, wie die Entwickelungsgeschichte des deutschen Geistes und Denkens, ist, nebst des Deutschen sehr hohen Liebe zur Naturforschung, und der Tiefe und Geistigkeit derselben statt alles andern Beweis dafür.

Wie aber Streben nach Einigung mit der Natur, und Zurückkehr zur Einfachheit derselben ein Grundzug des deutschen Characters ist; so ist sein innigstes und sehnlichstes Streben — Streben nach Zuversicht zu Gott, nach Einigung mit Gott. Er strebt, nicht allein zu erkennen und einzusehen, sondern auch im Leben stets vor Augen zu haben und auszuüben: daß alle Dinge aus Gott hervorgegangen sind, in Gott ruhen und nur in und durch Gott ihr Fortbestehen und Leben haben. Es ist daher ein deutsches Grundstreben, die Forderungen des Allgemeinen im Besondern, des Geistigen im Körperlichen, des Ewigen im Endlichen, des Göttlichen im Menschlichen, des Himmlischen im Irdischen zu sehen. — Darum ist es auch dem Deutschen Bedürfniß, daß er zwey neben einander laufende Wege der Ausbildung, der Lehre und des Unterrichts betrete: den Weg des Aeußern und den Weg des Innern, den Weg der äußern Nutzbarkeit und den der innern Nothwendigkeit, den Weg der äußern Fertigkeit und Ausbildung und den der innern Entwickelung und Durchschauung. Und es ist unläugbar wahr, daß auch jener von dem Aeußern ausgehende Weg zum Ziele führt, wenn einmahl alles, was äußerlich eingelernt und gefordert wird, auf einem nothwendigen innern und lebendigen Grunde beruht, und wenn dann diese innere Bedingtheit und der innere Zusammenhang von jedem, was als eine nur äußere Forderung erscheint, nachgewiesen wird. Nur bey dieser Vergeistigung, Innerlichmachung des Aeußern, kann daher die Erziehung, der Unterricht, die Lehre äußerlich behandelt werden; also muß der, der sie handhabt, das Innere davon lebendig in sich tragen, und in seiner Gewalt haben, soll sie nicht todt und tödtend seyn. Wohl gibt es also diese beiden Wege der Entwickelung des Menschen, und sie sollen als in der Natur bedingt neben einander bestehen, damit der sich so leicht irrende Mensch nicht seines Ziels verfehle, und immer, was einzig Noth thut, auf den innern Zusammenhang, das geistige Bedingtseyn aller Dinge und Erscheinungen im Leben, hingeführt werde. Daher ist es uns, der in der deutschen Natur tief begründeten Forderung gemäß, wohl Vorsatz, beide Wege der Erziehung neben einander zu verfolgen, den Weg der Regel, den äußern Weg, wie den Weg des Gesetzes, den innern Weg, für jenen aber uns des innern Gesetzes klar bewußt, von dem die äußere Regel abhängt, und mit dem ununterbrochenen Streben, den Schüler von der Befolgung und Anwendung der Regel zur Einsicht und Anschauung des Gesetzes, von welchem die Regel abgezogen ist, zu erheben. Auch in dieser Doppelseitigkeit unsers Wirkens und Strebens glauben wir in die Forderung und in das Wesen des deutschen Characters eingegangen zu seyn, und als demselben entgegenkommend uns zu bethätigen.

Der in dem Vorigen dargelegte deutsche Grundzug, in dem Aeußerlichen, dem Besondern, in der Natur das Innerliche, Allgemeine, das Geistige anzuschauen und nachzuweisen, spricht sich besonders in des Deutschen hohen und reinen Liebe der Natur, vorzüglich aber darin aus, die Aussprüche und Forderungen, die Wahrheiten der Lehre Jesu in der Natur, deren nothwendigen Gesetzen und Forderungen, in deren Erscheinungen und Wirkungen zu erkennen und anzuschauen, und sie so, wenn auch nicht dem Gemüthe, doch dem Geiste, dem Verstande und der Einsicht, und dadurch dem Leben und der Anwendung näher zu bringen.

So zeigt Alles, daß es ein Grundstreben des deutschen Geistes, ein Grundbedürfniß des deutschen Gemüthes ist, sich einig zu wissen und zu fühlen mit sich, mit Gott und den Menschen, sich treu zu finden und zu erkennen gegen sich, gegen Gott und die Natur, sich in thätiger und lebendiger Wechselwirkung mit Gott zu sehen und zu erhalten. Und dieß ist ihm Religion. Religion, Wiedervereinigung mit Gott — durch Erkennen, Glauben, Schauen und Leben, alles sein Denken und Thun, alle seine Schicksale und Begegnisse in unmittel-

…are Beziehung zu Gott zu setzen, und da… durch und darin anzuschauen — ist ihm …öchste Aufgabe, höchstes Streben seines …ebens.

Dieß sämmtlich ist es, was der deut… che Character, der deutsche Geist, das …eutsche Gemüth sucht, bedarf, wornach es …rebt.

Nach unserer unwandelbar festen Ueber… eugung nun muß ein jedes echt deutsche …rziehende Wirken und Streben, sey es ein …äusliches oder das einer Anstalt, sey es …rivat oder öffentlich, es sich zum unwan… …elbaren strengen Gesetz und zur ernsten …flicht machen, auf diese Forderungen des …achgewiesenen deutschen Characters und …Wesens seine Erziehung, seine Lehre und …einen Unterricht zu begründen, und daher …ast größtentheils rein umzukehren von dem …isher betretenen Wege, oder wenigstens …en innern Geist und die Bedeutung desse… …en aufzusuchen. Und in jenem dargelegten …eutschen Character, deutschen Sinne und …Zeiste wirken, erziehen, lehren und bilden …ir, wie wir in den von uns bis jetzt er… …chienenen Anzeigeschriften vielseitig darzu… …hun uns bemüht haben. Denn es ist uns …Grundstreben, den innern Zusammenhang …ller Dinge nachzuweisen, nachzuweisen das …nnere gegenseitige Bedingtseyn, die noth… …vendige innere Gesetzmäßigkeit und so das …Hervorgegangenseyn derselben aus einer …othwendigen Einheit, und das Ruhen, Le… …en und Wirken aller Dinge in derselben und …urch dieselbe, — in Gott und durch Gott. …Wir suchen so zur Erkenntniß der Gleich… …esetzigkeit der Innen- und Außenwelt, des …Geistigen und des Körperlichen zu erheben, …nd dieß besonders dadurch, indem wir zei… …gen, daß jedes Wesen in seiner Vollendung …ich auf eine dreyfache Weise darstellen …müsse: in der Einheit, Einzelnheit und Man… …nichfaltigkeit, und daß erst in dieser drey… …achen Darstellung das Eine Wesen jedes …Dinges sich bis zur Vollendung dargestellt …nd offenbart habe. Diese Wahrheit nun …liegt überall unserm Handeln und Wirken …um Grunde, es erhält dadurch erst seine …volle Bedeutung, sein wahres Leben, seine …innere Kraft und Wirksamkeit; und wir …müssen uns auch immer mehr überzeugen, daß durch das Anwenden dieses Gesetzes der Trinität auch allein nur deutsches Streben, deutsches Seyn und deutsches Gemüth seine volle Befriedigung findet und nur finden kann; und so ist diese Wahrheit, die sich von einer andern Seite als ein Streben nach sphärischer Allseitigkeit, und so als sphärisches Gesetz, wieder von einer andern Seite als Gesetz der Einheit ausspricht, das Grundgesetz alles unsers Wirkens.

In und durch die Anwendung dieses Gesetzes im Leben, im Denken und Han… deln sehen wir feste Ueberzeugung in den Wahrheiten der Religion begründet, feste Ueberzeugung, die durch und aus Gründen hervorgeht, die es durchaus unmöglich machen, das Gegentheil zu glauben; und daß solche fest gegründete Ueberzeugung in den Wahrheiten der Religion auf Tugend, Ruhe und Zufriedenheit des Menschen un… mittelbaren Einfluß hat, das möchte wol Niemand bezweifeln.

Durch die Anwendung obiger Sätze ist es uns ferner möglich, nicht allein alles schon hervorgeforderte, bekannte und ein… zelne Gute — finde es sich auch in den ver… schiedensten Zeiten, an den verschiedensten Orten und unter den verschiedensten Völ… kern — in und zu einem lebendigen Ganzen zu vereinigen, sondern wir haben dadurch auch das Mittel und den Weg, alles ver… loren gegangene Gute wieder aufzufinden, ja auch jedes mögliche Gute an seiner rechten Stelle, zu seiner rechten Zeit hervorzurufen, zu erkennen und auszuüben. Denn jene Gesetze sind Eins mit den Gesetzen der Na… tur und des All, die alles Gute in sich schließen, es in's Unendliche zu und für höhere Vollendung entwickeln. Die Wir… kungen und Früchte der Anwendung jener Sätze entsprechen so auch der innersten Forderung deutschen Characters, die das Gute aller Orten und aller Zeiten, wie aller Völker, nicht allein zu erkennen, sondern sich auch anzueignen, sich selbst aber immer zu höherer Vollkommenheit zu entwickeln strebt, und hierfür nirgends eine äußere Grenze er… kennt. Und beides, sowohl jene Vereini… gung alles vereinzelten Guten zu Einem lebendigen Ganzen, als jene äußerlich durch nichts begrenzte innere menschliche Aus…

Bildung und Entwickelung ist das Grundstreben unsers erziehenden Wirkens; und so wie durch die Anwendung jener Sätze dieß erreicht wird, so wird auch dadurch jene Willkühr entfernt. Das nothwendige Gesetz waltet in der Erziehung wie in der Lehre und dem Unterrichte, in der Wahl, Form und Zahl, wie in der Behandlungsweise der Lehrgegenstände; nur ob und wie irgend Eines in der Einheit und in dem Gesetze der Entwickelung der Einzelnheit und Mannichfaltigkeit aus der Einheit bedingt ist, und wie es sich auf die Einheit bezieht, dieß entscheidet. So bekommt der Pfleg- und Zögling, wie der Schüler und einstige Mann, früh einen Prüfstein für das Gute, Wahre und Schöne. Gut ist ihm, was in der Einheit des Gemüthes bedingt ist und sich darauf bezieht; wahr ist ihm, was in der Einheit des Geistes bedingt ist und sich darauf bezieht; schön ist ihm, was in der körperlichen Einheit, in der Einheit der Form, der Gestalt bedingt ist, und sich darauf bezieht. Der Knabe, Zögling, Schüler, einstige Mann bekommt durch die Anwendung jener Sätze einen Prüfstein für sein Denken, wie für sein Handeln, für seine Gesinnung und Einsicht, wie für sein Leben und die Verhältnisse und Begegnisse desselben, für seinen Character, wie für seine Schicksale. Denn nichts erkennen und schauen wir als Zufall, als Willkührlichkeit an, überall sehen wir Nothwendigkeit und strenges Bedingtseyn. Und so wie wir einsehen und überzeugt sind, daß dieß zu erkennen und anzuschauen dem Deutschen Bedürfniß ist; so erziehen wir dafür und lehren es unsern Schüler, wie wir unserm Zögling es stets aufzufinden zeigen.

Was aber noch das deutsche Volk als Volk, was es als ein geschichtliches, als ein Stamm- und Urvolk, was es in Beziehung auf die tiefe Bedeutung, das klare Leben und die stetige Einsicht seiner Sprache bedarf: das haben wir in dem früher von uns Ausgesprochenen schon angedeutet, so wie die Art und Weise, durch welche wir den Zögling in das Wesen und die Bedeutung seiner Sprache einführen; besonders unsere sich immer mehr ausbildende Ansicht der deutschen Sprache, welche in den Wortern durch die Art und Verbindung ihrer Worttheile die Sache selbst abgemalt, und die Begriffe, gleichsam in einem Bilde, als ein Gestaltetes dargestellt findet. Auch haben wir dort die Art und Weise und den Weg erwähnt, auf welchem wir den Forderungen des deutschen Volkes als eines Stamm-, Ur- und geschichtlichen Volkes entgegen kommen.

(Der Beschluß folgt.)

Anfrage.

Besteht nicht irgendwo eine Versicherung für inländischen Waldschaden auf Privatgrundstücken? Man hat solche für Feuer-, Wasser-, Hagelschlagschaden ꝛc. und ersterer kommt letzterm oft ganz gleich, weßhalb viele Theilnehmer sich dazu finden würden. Die Antwort wünscht man in diesem Blatte zu lesen.

Angebotene Stellen.

Ich suche in meine Materialwaaren- und Taback-Handlung zwey Lehrlinge von guter Erziehung und welche die nöthigen Vorkenntnisse haben. Meine Bedingungen sind billig.

Gotha, im September 1822.

Chr. Fr. Nierbach.

Gesuchte Stellen.

Ein junger Mensch, von 26 Jahren, unverheirathet, von empfehlendem Aeußern und von der Militairpflichtigkeit frey, welcher jetzt in einem gräflichen Hause als Bedienter in Condition steht, sucht in dieser Eigenschaft oder auch als Begleiter auf Reisen zu Weihnachten eine anderweitige Anstellung. Die aufzuweisenden beßten Zeugnisse bürgen für seine moralische Aufführung, Treue und Rechtschaffenheit. Die Expedition des allg. Anz. d. D. besorgt eingehende Briefe.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Publication
eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses.

Da der von hier heimlich und ohne Urlaub entwichene Second-Lieutenant, Karl Freiherr Treusch von Buttlar, der geschehenen öffentlichen Vorladung ohngeachtet, binnen der ihm gesetzten Frist von drei Monaten, nicht wieder zurückgekehrt ist und sich vor dem Großherzogl. Militairgericht allhier nicht gestellt hat; so hat ein am 15. d. M. angeordnet und versammelt gewesenes Kriegsgericht folgendergestalt über ihn erkannt;

„daß gedachter von Buttlar, in Betracht, daß er von seinem Bataillon heimlich und ohne Urlaub entwichen und dadurch seinen Eidschwur gebrochen, für unfähig zu erklären, im Großherzogl. Militair länger zu dienen, daher wie hiermit geschiehet zu cassiren sey".

Diesen kriegsrechtlichen Spruch, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog zu bestätigen und zu befehlen geruhet, daß solcher öffentlich publizirt werde.

Zu Folge dieses höchsten Befehls wird daher sothanes kriegsrechtliche Erkenntniß hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sig. Weimar, den 28. September 1822.

Großherzogl. S. Militair-Commando.
Eglofstein, zu Eglofstein,
General-Major.
Vdt. Schwabe, Auditeur.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der betreffenden Angehörigen, werden die nachbenannten Individuen, als:

1) Christian Hamann aus Wehrstedt.
2) Silvester Meyer aus Luttrum.
3) Friedrich Knackstedt aus Rehne.
4) Friedrich Schlie aus Groß Ilde.
5) Johann Christian Schlie aus Groß Ilde.
6) Rudolph Keller aus Gustedt.
7) Friedrich Talleur aus Baddeckenstedt, welche im westphälischen Militair dienend, dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 und
8) Johann Hennig Burgdorf aus Luttrum welcher im Jahre 1813 dem Feldzuge in Sachsen beygewohnt, und welche insgesammt seit jenen Perioden von ihrem Leben keine Kunde gegeben haben, hierdurch aufgefordert, binnen Jahresfrist dahier sich so gewiß zu melden, als dieselben widrigenfalls für todt erklärt und ihr Vermögen den bekannten nächsten Erben oder Nachfolgern ausgeantwortet werden soll.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Leben der Verschollenen Nachricht besitzen, zu deren Mittheilung an das unterzeichnete Gericht ersucht.

Wohldenberg, den 31. May 1822.

Königl. Großb. Hannoversches Amt.
Böttricher. Wolf. Bode.

Von dem königlich baierischen Landgericht Erlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die am 17. März 1820 verstorbene Anna Magdalena Fiedler, eine geborne Lederer aus Lauf am Holz, Ehefrau des am 24. Februar v. J. mit Tod abgegangenen Schullehrers Gregorius Amatus Fiedler zu Forth, letztwillig verordnet hat, daß nach ihres Mannes Tod das gesammte vorhandene Vermögen unter die beiderseitig nächsten Verwandten, worunter jedoch nur Geschwister und deren Kinder verstanden werden sollten, gleichheitlich vertheilt werden solle. Als Miterben des nach dem Inventarium in 919 fl. 18 1/2 kr. rhein. bestehenden Nachlasses sind zur Zeit nur die Verwandten von des Mannes Seite, von Seite der Frau aber nur die 5 Kinder des verstorbenen Maurergesellen Christoph Moritz Lederer eines Bruders der Testirerin bekannt. Von den übrigen Geschwistern der Testirerin, einem Bruder und einer Schwester, deren Namen nicht angegeben wurden, ist nur so viel auszumitteln gewesen, daß sie in früherer Zeit in einer Tabacksfabrik zu Hamburg gearbeitet haben. Es ist überhaupt nicht bekannt ob ausser diesen noch andere erbberechtigte Verwandte von Seiten der Ehefrau des Fiedler vorhanden. Es werden daher auf Antrag der bekannten Erben die sämmtlich unbekannten hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf den 26. Februar 1823 Vormittags 9 Uhr anberaumten Termin bei dem hiesig königl. Landgericht sich zu melden und sich ihres Miterbrechts wegen gebührend auszuweisen. Ausserdem sie zu gewärtigen, daß die bekannten Miterben für die einzig rechtmäßigen Erben des Fiedlerschen Nachlasses werden angenommen, ihnen derselbe zur freien Disposition wird verabfolgt und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldenden für schuldig werden erkannt werden, alle Handlungen und Verfügungen jener anzuerkennen, weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen fordern zu dürfen und sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen.

Erlangen, den 29. April 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.
Puchta.

Nachdem der Bäcker Georg Gottlieb Keßler von hier seit nunmehro 28 Jahren abwesend, und von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht anhergelangen lassen, und Wir auf Ansuchen seiner Schwester, um Verabfolgung seines hiesigen Vermögens Edictales zu erlassen resolvirt haben; Als wird in Gemäßheit des landesherrlichen Mandats vom 30. Jun. 1773 Georg Gottlieb Keßler, dafern er noch am Leben, oder dessen etwanige Leibes-Erben, und jedermann, welcher an seinem Vermögen irgend einen rechtsbeständigen Anspruch

aus welchem Grunde er auch ſey, zu machen hat, hierdurch sub poena praeclusi und bei Verluſt der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand hierdurch vorgeladen, auf

den 16. Nov. d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor Uns zu Rathhauſe legitime zu erſcheinen, die Erb- oder ſonſtigen Anſprüche an deſſen Vermögen zu beſcheinigen oder zu gewarten, daß derſelbe für tod erklärt, und in der Sache rechtsbehörig decretirt werde; zu welchem Ende Wir dann auch zugleich

den 30. Nov. d. J.

zur Publication eines Ruthebeſcheids feſt geſetzt haben.

Frankenhauſen, den 28. Aug. 1822.

Burgermeiſter und Rath alda.

Gegen den hieſigen Bäcker-Meiſter Ludwig Gundlach hat ſich eine ſolche Schuldenlaſt verſſendaret, zu deren Bezahlung deſſen ſämmtliches Vermögen nicht hinreichend iſt, weshalb gegen denſelben mit förmlicher Eröffnung des Concurſes auf unterthänigſten Bericht an Herzogl. Landes-Regierung als Juſtiz-Collegium verfahren werden ſoll. Es werden daher ſämmtliche bekannte und unbekannte Gundlachiſche Gläubiger hierdurch bey Strafe des Ausſchluſſes von dieſer Concursmaſſe und bey Verluſt der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand edictaliter et peremtorie citirt und vorbeſchieden

Montag den 18. November d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor uns auf dem Rathhaus entweder in Perſon oder durch hinlänglich ausdrücklich zur Güte inſtruirte Bevollmächtigte zu erſcheinen ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und zu beſcheinigen, auch die darüber lautenden Urkunden zu den Acten zu geben, mit dem Gemeinſchuldner oder deſſen Stellvertreter und unter ſich die Güte ernſtlich zu pflegen in deren Entſtehung aber über die Liquidität und deren Forderungen zu verfahren und darauf rechtlicher Location und des Weitern zu gewärtigen.

Signatum Coburg in curia den 24. Auguſt 1822.

Magiſtrat der Herzogl. S. Reſidenzſtadt.

Nachdem der als Soldat unterm ehmaligen, Franzöſiſchen Heere mit nach Rußland marſchirte Johannes Hohmann aus Hilgershauſen noch nicht zurückgekehrt, und ſeit 1812 keine Nachricht von deſſen Leben und Aufenthalt eingegangen iſt, deſſen leiblicher Bruder der Wirth Henrich Hohmann zu Hilgershauſen aber dermalen als der alleinige Erbe um Verabfolgung deſſen unter der Curatel des früherhin beſtellt geweſenen Conrad Roche jetzt George Marth daſelbſt ſtehenden Vermögens nachgeſucht hat; als wird gedachter Johannes Hohmann oder deſſen etwaige Leibes- oder ſonſtige für jenen ein näheres Recht zu begründen vermeinende Erben hierdurch aufgefordert, in dem auf den 28. Januar künftigen Jahrs beſtimmten Termin früh Morgens 9 Uhr allhier vor Amt zu erſcheinen, erſterer um ſein Vermögen ſelbſt in Empfang zu nehmen, letztere aber um ſich gehörig zu legitimiren, und ihre Anſprüche darauf geſetzlich zu begründen, oder zu gewärtigen, daß deſſen Vermögen ohne Caution dem Nachſuchenden verabfolgt werde. Felsberg, am 12. September 1822.

Kurfürſtlich Heſſiſches Juſtiz-Amt daſelbſt.

Klexenſteuber.

In Fidem Cop.

Caſſelmann.

Johann Herold von Hofbieber hat ſich bereits vor 25 Jahren in das Ausland begeben, ohne ſeither von ſeinem Leben oder Aufenthalte Nachricht ertheilet zu haben. Da nun deſſen nächſte Anverwandten um Extradition deſſen ſeither unter Curatel geſtandenen, in

510 fl. 22 kr. 2 hl.

beſtehenden Vermögens angeſtanden haben, ſo werden derſelbe, oder deſſen allenfallſige Leibes- oder Teſtaments-Erben hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato um ſo gewiſſer perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ſich zur Empfangnahme zu legitimiren, als anſonſt das gedachte Vermögen an die bereits ſich gemeldeten Erben ohne weiters verabfolgt werden ſoll.

Fulda, am 13. September 1822.

Kurfürſtl. Landgerichte.

Edictalladung.

Nachdem ſich ergeben hat, daß die Schulden des Landbauers Conrad Amthauer und deſſen Ehefrau Anna Martha gebohrne Lumpe zu Trockenerfurth deren Vermögen überſchreiten, ſo iſt durch Landgerichtsdekret vom 20. Auguſt d. J. der Concursproceß über dieſelben erkannt worden. Es werden deßhalb deren Gläubiger aufgefordert in dem auf den 16. October d. J. nach Börcken von 9 bis 12 Uhr anberaumten Termine ihre Forderungen bey Strafe der Ausſchließung von dieſer Maſſe zu liquidiren und dem Verſuche der Güte beyzuwohnen. Falls eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen ſollte wird dem Concursproceſſe der Lauf gelaſſen werden.

Homberg, am 20. Auguſt 1822.

K. H. Landgericht hſ.

Ungewitter.

In fidem,

Heiſſe.

Digitized by Google

Johann Adam Schläger,
bürtig von Hammerstedt, erschien auf der Verwandtschaftstafel, welche die zu der Verlassenschaft der verstorbenen Marie Elisabeth Müller gebohrnen Wolf, zu Groß-Romstedt, sich gemeldeten Personen zu den Akten gegeben hatten, als der nächste Seitenverwandte der gedachten Müller, sie konnten aber über sein Leben und Aufenthalt, oder über seinen Tod Nachricht nicht beischaffen. Von der unterzeichneten Behörde sind daher derselbe, und wenn er nicht mehr leben sollte, dessen eheliche Leibeserben, mittelst der bei dem Großherzogl. S. Stadtgericht zu Jena, Herzogl. S. Justizamte Camburg, und dem Königl. Preuß. Gerichtsamte für den Landgerichtsbezirk Naumburg, auch an der hiesigen Gerichtsstelle ausgehangenen Edictalvorladungen einmal für allemal, bey Strafe des Ausschlußes von der Verlassenschaft, und der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgeladen, worden, in dem auf

den 22. Februar 1823

anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch hinlänglich gerechtfertigte Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Ansprüche an der Verlassenschaft der Marie Elisabeth Müller anzuführen und zu bescheinigen, darüber mit dem bestellten Verlassenschaftvertreter zu verfahren, und darauf

den 14. März 1823

die Eröffnung eines Präclusivbescheides, unter der Verwarnung, daß dieser sonst für eröffnet geachtet werden wird, zu erwarten. Dieses wird hiermit noch besonders bekannt gemacht.

Dornburg, den 7. Sept. 1822.

Großherzogl. S. Weimar. Justizamt daselbst.
Karl Schmith.

Edictal-Ladung.

Nachbenannte abwesende hiesige Amtsuntergebene, deren Aufenthalt unbekannt und deren Vermögen bisher vormundschaftlich verwaltet worden ist, werden hiermit geladen, in einer Frist von 3 Monaten, wenn sie sich im Königreich aufhalten, falls sie sich aber im Auslande befinden, in einer Frist von 6 Monaten dahier sich zu stellen und ihr Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß die Vormundschaften aufgehoben und hinsichtlich des Vermögens nach gesetzlicher Vorschrift verfahren werde.

Johann Boer von Dibbach, gebohren im J. 1790, sein Vermögen besteht in 992 fl. 29 kr.

Marcus Schneider von Hammelburg, gebohren 1788. Vermögen 1574 fl.

Michel Zahn von Wartmannsroth, gebohren 1779. Vermögen 487 fl. 43 kr.

Kilian Anton Voulie von Hammelburg, gebohren 1796. Vermögen 1529 fl. 32 kr.

Johann Fischer von Ochsenthal gegen 58 Jahre alt, Vermögen 151 fl. 12 1/4 kr.

Christoph Gluck gebohren 1781, und Joseph Gluck gebohren 1784, von Wartmannsroth, Vermögen 1168 fl. 26 3/4 kr.

Elisabetha Ouert von Pfaffenhausen, gebohren 1773, Vermögen 77 fl. 26 kr.

Johannes Iff von Hammelburg, gebohren 1786, Vermögen 119 fl.

Hammelburg, am 12. Sept. 1822.

Königl. Baier. Landgericht.
J. A. Goeßmann,
Landrichter.
Weber,
Rechtspract.

Kauf- und Handels-Sachen.

Gutsverpachtung.

Ein in der Nähe von Erfurt gelegenes Gut, 300 Acker der besten Ländereyen haltend, ist jetzt zu verpachten. Näheres wird auf portofreye Briefe an P. K. durch die Keyserische Buchhandlung ertheilt.

Magazin von Forte-pianos.

Bey Unterzeichnetem finden Musikfreunde jederzeit einen nicht unbedeutenden Vorrath der besten Wiener und inländischen Forte-pianos in jeder Form um die billigsten Preise zur Auswahl. Diese Instrumente empfehlen sich solchen Liebhabern, die unter einem Forte-piano das Kunstwerk eines Meisters verstehen, und einen Werth darauf legen, etwas Vollkommenes zu erhalten. Auswärtige Liebhaber, die mir die Auswahl anvertrauen, werden reell bedient.

Gotha, im Oct. 1822.

Bernhard Keil.

Bruchbandagen.

Ich empfehle ohne vieles Wortgepränge meine seit zehn Jahren so rühmlich bekannten elastischen, radical heilenden Bruchbandagen, die von der hiesigen medicinischen Facultät das Zeugniß erhalten haben, daß sie wegen ihrer Güte, Bequemlichkeit, Dauer und billigen Preise allgemeine Empfehlung verdienen. Um Armen und Reichen gleich dienen zu können, habe ich fünferley Sorten vorräthig. Einfache A. mit unbeweglicher Pelotte, 1 Thlr. 16 gl. bis 2 Thlr.; B. mit beweglicher Pelotte 2 Thlr. 12 gl. bis 3 Thlr.; C. mit beweglicher Windenpelotte, sehr bequem, 4 bis 5 Thlr.; D. dito sehr elegant 6 bis 7 Thlr.; E. noch schöner und bequemer 8 bis 10 Thlr.; Doppelte kosten: A. 3 Thlr. 12 gl.; B. 4 Thlr. 12 gl. bis 5 Thlr.; C. 6 bis 7 Thlr.; D. 9 bis 10 Thlr.; E. 12 bis 15 Thlr.; C. D. E. werden ohne Beinriemen in den dünnsten Beinkleidern unbemerkt getragen. Außerdem habe ich vortreff-

sische elastische Catheter, 20 gl., dito Bougies 16 gl.; dito Milchpumpen 2 Thlr., dito Mutterspritzen und Mutterkränzchen aller Art, Suspensoria aller Art, Urinhalter, Urinsperrer, Bandagen für Nabelbrüche, Aftervorfall, künstliche After ꝛc. Fontanellbinden 2 Thlr. 12 gl. In Rudolstadt ist mein Commissionair Hr. Hofchirurgus Otto; in Ingolstadt Hr. Kaufmann Meilhaus; in Lübben Hr. Chr. Schwarz; in Naumburg Hr. Stadtchirurgus Richter; in Stralsund Hr. Kaufmann Anderssen; in Chemnitz Hr. Apotheker Hasse; in Sorau Hr. Dr. Schnieber; in Offenbach a. M. Hr. Bataill. Chirurg. Winther. Aerzte und Wundärzte, die solche in Menge brauchen und sich direct an mich wenden, können die billigste Behandlung erwarten.

Leipzig. D. G. W. Becker, med. pr.
in Nr. 1174 in der Peterstraße n. d. Arme,
d. Hôtel d. Bavière gegenüber.

In der englischen und franz. Waarenhandlung von Gebrüder Tecklenburg in Leipzig

sind nachstehende Waaren in echter Qualität nebst Gebrauchsanweisung zu haben:

Augsburger Lebens-Essenz von Riesom in Gläsern à 10 und 20 gl.
Augsburger Schauerscher Balsam Glas 4 gl.
Lockwither Balsam in Büchsen à 2 und 4 gl.
Stoughtons Magenstärkendes Elixir, Glas 10 gl.
Dr. Steers engl. Opodeldock, Glas 10 gl.
Dr. Smidts stärkender Gehörbalsam Glas 1 Rthlr.
Dr. Eyfferths berühmtes Augenwasser, Glas 8 gl.
Dr. Lebrechts Zahntinctur in Gläsern à 8 u. 16 gl.
Dr. Rowley's Spiritus rothes Haar blond zu färben, Glas 1 Rthlr.
Eau de la Chine garantie, färbt jedes Haar schwarz, Glas 1 Rthlr.
Poudre Calcaire garantie, färbt jedes Haar braun Büchse 16 gl.
Carminative oder stärkende Magentropfen, Glas 18 gl.
Eau de Cologne von J. M. Farina, Glas 10 gl.
Macassar Oel von Raquett u. C., Glas 16 gl.
Eau des Alpes, beßtes Schönheitswasser, Glas 1 Rthlr.
Vinaigre de Rouge, flüssiges natürliches Roth, der Haut unschädlich, Glas 18 gl.
Rouge végetale, feinste weiße Schminke Pot 1 Rthlr.
Blanc de Perle, feinste weiße Schminke Pot 1 Rthlr.
Eau de Luce, zur Stillung des Kopfweh, Glas 18 gl.
Vinaigre de Turbie, gegen Zahnweh, Glas 18 gl.
Echt türkisches Rosenöl in Gläsern zu 11/3 Rthlr. bis 2 Rthlr.
Essence de Mousseline, Glas 1 Rthlr.

Wer von diesen Artikeln Dutzendweise kauft, erhält einen Rabatt.

Alle Arten Lampen:

als Astral-Lampen, Häng-Lampen, Billard-Lampen, Argantische Lampen, Studir-Lampen, Wagen- und Handlaternen, sind in den neuesten Façons zu den billigsten Preisen wieder angekommen bey

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Perlzwiebeln (Provenzer Zwiebeln) eine kleine runde, weiße Zwiebel, mit sehr dünnem Oberhäutchen, von der Größe der Hasel- und Wallnüsse, wird im Herbst wie die Schalotten gelegt, und reift im nächsten Jahre gegen Johannis. Es ist die feinste und wohlschmeckendste aller Zwiebeln und wird deßhalb in der Gegend um Humburg durchs ganze Jahr zu mancherley Küchengebrauch an Ragouts und sonstigen Speisen gebraucht. — Mit Essig, Baumöhl und Pfeffer zum Sallat und zur Würzung der Speisen angemacht, werden sie von Frankreich aus häufig in Büchsen versendet, und kommen in Handel unter dem Namen oignons de Provence vor. In hiesiger Gegend scheinen sie fast unbekannt zu seyn, und man findet sie bey den Handelsgärtnern daher nicht. Wer sie indessen einmahl kennt, wird sich nicht wieder davon trennen. *)

*) Junge Brutzwiebeln davon in der Größe der Erbsen, erhält man bey dem Handelsgärtner C. Platz in Erfurt, 100 Stück zu 3 gl.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernadorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will; 350000 Ducaten, und 40,000 fl. in Actien vergütet werden, sind Loose à 8 gl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. übersenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Loosес den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 9. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Herabgesetzter Ladenpreis des Reform. Almanachs.

Um vielen an uns ergangenen Anforderungen zu genügen, zeigen wir hierdurch an, daß die in unserm Verlage erschienenen drey Jahrgänge des

Reformations-Almanachs für 1817, 1819 und 1821

um den herabgesetzten Preis von 3 Rthlr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind.

Die geachtetsten Gelehrten Deutschlands, namentlich Plank, Schleiermacher, de Wette, Bretschneider, Niemeyer, Petri u. a. legten sehr interessante Beyträge zur Geschichte der Reformation und unserer Kirche in diesem Werke nieder, die demselben einen bleibenden Werth für den Forscher, wie für den Freund der Geschichte geben. Vier und zwanzig Kupfer, größtentheils von Schwerdgeburth, schmücken es aufs schönste, und der äußerst niedrige Preis macht auch dem Unbemittelten die Anschaffung möglich.

Einzeln wird der Jahrgang ebenfalls zu dem herabgesetzten Preise von 1 Rthlr. abgelassen, um auch denjenigen, die vielleicht nur den ersten besitzen, den Ankauf der andern Jahrgänge zu erleichtern.

Keyserische Buchhandlung in Erfurt.

Verzeichniß einiger Bücher, welche bey August Schmid in Jena um beygesetzte sehr wohlfeile Preise zu haben sind.

Für Leihbibliotheken.

Für müssige Stunden. Herausgegeben von Fr. Baron de la Motte Foucqué, Caroline de la Motte Foucqué, Grimm in Weinheim, Hohnbaum, Justi, Lafontaine, H. Voß und Andern. 7 Bände 1819—22. sonst 10 Thlr. 3 gl. jetzt 3 Thlr. 12 gl.

Foucqué, Baronin Caroline de la Motte, Erzählungen. Neue Sammlung. 2 Thle. sonst 4 Thlr. jetzt 1 Thlr.

Auswahl englischer Anekdoten. Aus den besten Originalien gezogen. 8. broch. sonst 1 Thlr. 6 gl. jetzt 8 gl.

Bekenntnisse und Abentheuer des Capitain Ashe, von ihm selbst beschrieben. Aus dem Englischen. 2 Thle. sonst 2 Thlr. 12 gl. jetzt 16 gl.

Cäcilie, oder der Zögling der barmherzigen Schwestern. Aus dem Französischen der Gräfin Choiseul Meuse. Sonst 1 Thlr. 18 gl. jetzt 12 gl.

Erzählungen aus der ältern und neuern Zeit. Sonst 1 Thlr. 6 gl. jetzt 8 gl.

Liebestand und Liebesernst; ein Roman. Sonst. 1 Thlr. 6 gl. jetzt 8 gl.

Pillets Ansichten von England. Aus dem Franz. gr. 8. Sonst 1 Thlr. 18 gl. jetzt 12 gl.

Riley, James, Befehlshaber und Supercargos des americanischen Kauffahrteyschiffs Commerce, Schicksale und Reisen an der Westküste und im Innern von Afrika, in den Jahren 1815 und 16. Von ihm selbst beschrieben; nebst Nachrichten vom Tombuctoo und der bisher unentdeckten großen Stadt Wassanah. A. d. Engl. gr. 8. Sonst 2 Thlr. 12 gl. jetzt 1 Thlr.

Robinson, der neue, oder Tagebuch Llewellin Penroses, eines Matrosen. Aus dem Engl. 2 Theile. Sonst 3 Thlr. jetzt 1 Thlr.

Stammhäupter, die feindlichen, oder Liebe und Ritterthum. Aus dem Engl. 2 Theile. Sonst 2 Thlr. 12 gl. jetzt 16 gl.

Für Landwirthe.

Die Viehracen der Großherzogl. Weimärischen Kammergüter nach der Natur gezeichnet, gestochen und illuminirt, herausgegeben von D. K. Ch. G. Sturm. 2 Hefte Quersol. mit 16 illuminirten Kupfern und 2 Vignetten.

Der Text enthält nicht bloß eine Beschreibung der abgebildeten Thiere, sondern auch für den Oeconomen sehr nützliche Winke über Zucht und War-

tung derselben, weßhalb ihn kein gebildeter Landmann unbenutzt aus der Hand legen wird. Die Abbildungen des ersten Heftes, enthalten: 3 Abbildungen von Rindvieh — 3 von Schaafen — 3 von Schweinen. Die Abbildungen des 2. Hefts: 3 von Rindvieh — 2 von Schaafen — 1 vierhörniger Bock — Sirmisches Mutterschwein — 3 Gänse.

Sämmtliche Abbildungen lassen nach dem Ausspruche der Kenner nichts zu wünschen übrig.

Der Preis beider Hefte ist von 6 Thlr. 16 gl. auf 4 Thlr. herabgesetzt.

Bücher-Anzeigen.

Die mit Ungeduld erwartete vierte und letzte Abtheilung von

Dodwell, E. Esq., classische und topographische Reise durch Griechenland während der Jahre 1801, 1805 und 1806, in 2 Bdn. Aus dem Engl. übers. und mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. F. K. L. Sickler. Mit lithographischen Darstellungen.

Auch unter dem Titel:

Bibliothek der neuesten Reisen in die classischen Länder der Vorwelt ꝛc.

ist nun erschienen und ist an die resp. Subscribenten und an alle guten Buchhandlungen versandt worden.

Der Leser von Einsicht, der den Fleiß und die Sorgfalt, mit welcher diese mit schätzbaren Anmerkungen und Zusätzen begleitete Uebersetzung gearbeitet ist, berücksichtigt, wird gewiß gerne gestehen, daß bey diesem Verzug nur gewonnen werden konnte, indem dieselbe kein ephemeres Fabrikerzeugniß, sondern ein Werk von bleibendem Werth — füglich das beßte, was bis jetzt über diesen Gegenstand existirt — und sein Erscheinen mit den jetzigen politischen Ereignissen nur zufällig zusammengetroffen ist. Die dazu gehörigen Steindrücke können erst, in einem besondern Heft, im Herbst nachgeliefert werden, da einige nicht gelungene Platten erst neu gearbeitet werden müssen. Auch durch dieses Verspäten gewinnen die Käufer nur.

Der Ladenpreis für das complette Exemplar war früher auf 6 Rthlr. sächs. oder 10 fl. 48 kr. rhein. für die ordinaire, und 9 Rthlr. sächs. oder 16 fl. 12 kr. rhein. für die Ausgabe auf Velinpapier festgesetzt. Da dasselbe aber statt der früher versprochenen drey, auf vier Alphabet gestiegen ist, soll jener Preis zwar noch bis Ende dieses Jahres Statt finden, vom Anfang 1823 aber auf 7 Rthlr. sächs. oder 12 fl. 36 rhein. für die ordinaire, und 10 Rthlr. 12 gl. sächs. oder 18 fl. 54 kr. für die gute Ausgabe erhöht werden.

Die Fortsetzung dieser Bibliothek beginnt mit der abgekürzten und lediglich Gegenstände von altclassischer Beziehung aushebenden Uebersetzung von

Voyage dans la Grèce etc. pr. F. C. H. L. Pouqueville. V Tomes etc. etc.

von demselben Herrn Herausgeber und mit dessen Anmerkungen und Zusätzen begleitet.

Dieses Werk wird circa 3 Alphabet stark werden und soll denen, die bis Ende dieses Jahrs darauf subscribiren, zu 4 Rthlr. sächs. oder 7 fl. 12 kr. rhein., welcher Betrag bey dessen Beendigung bezahlt wird, geliefert werden.

Meiningen, den 30. Sept. 1822.

Keyßnersche Hofbuchhandlung.

Neue Unterhaltungsschriften,

welche in der Schüppelschen Buchhandlung in Berlin kürzlich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Horn, Dr. Franz, deutsche Abendunterhaltungen. Kleine Romane und Biographien. 8. 1822. 1 Rthlr. 8 gl.

Husch, Paul von, das Kind Europa's, oder die fünf Märtyrer der Zeit. Ein satyrisch-politischer Roman. Nach dem Französ. frey bearbeitet. 8. 1822. 1 Rthlr. 6 gl.

Kosmeli, Dr. Mich., harmlose Bemerkungen auf einer Reise über Petersburg, Moskau, Kiew nach Jassy. 8. 1822. 1 Rthlr. 6 gl.

Laun, Fr., Kaspar Frühaufs Tollheiten. Ein Roman. 8. 1822. 1 Rthlr. 8 gl.

Derselbe, der Liebhaber ohne Geld. Ein Roman. 2 Bde. 8. 1822. 1 Rthlr. 12 gl.

Derselbe, die Sparcasse. Ein Roman. 8. 1822. 1 Rthlr. 4 gl.

Stein, Hofr. und Prof. Carl, die Querstriche. Ein komischer Roman. 8 1822. 1 Rthlr. 8 gl.

Voß, Julius von, der Schutzgeist. Ein Roman. 8. 1822. 1 Rthlr. 8 gl.

Derselbe, fünf und zwanzig dramatische Spiele. Nach deutschen Sprüchwörtern, zur Unterhaltung für frohe Zirkel bearbeitet. Mit 1 Kupf. 8. 1822. Geheftet 1 Rthlr. 16 gl.

Weisser, Fr., Schalkheit und Einfalt. Oder der Simplicissimus des siebzehnten Jahrhunderts im Gewande des neunzehnten. Ein Roman in 2 Theilen. 8. 1822. 2 Rthlr. 20 gl.

Jugend- und Kinderschriften.

Durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

Bergmann, A., 30 deutsche Vorschriften zur Bildung einer schönen und deutlichen Kaufmanns- und Geschäftshand. Zweyte wohlfeilere Ausgabe. Leipzig, Müller. 12 gl.

Bergmann, A., 60 durchs ganze Alphabet gehende Vorschriften für Stadt- und Landschulen.

zur Bildung einer festen und schönen Hand, enthaltend Current-, Fractur-, Lateinisch-, Canzelay-, Lapidar-Schrift und Zahlen. Leipzig, Müller. 14 gl.

Die Schule des Zeichnens für Kinder von vier bis acht Jahren, enthaltend ganz einfache, treue Abbildungen von Thieren und andern, das Kind interessirenden Gegenständen, und so eingerichtet, daß jedes Bild, unter ein Blatt dünnes Schreibpapier gelegt, vermöge seiner starken Contur, durch das Papier deutlich hindurch schimmert, folglich auf die leichteste Art nachgezeichnet und ausgemalt werden kann. 3 Hefte. 1 Rthlr. Jedes einzelne aus 20 Blättern bestehende Heft kostet im Futteral 8 gl.

* * *.

Bey uns erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben folgendes wichtige Werk:

Das Band der Ehe, oder das eheliche Leben. Geschildert nach den Gesetzen des Social-Vereins und der Natur. Zwey Theile, mit Kupfer. 8. Preis 2 Thlr.

Erster Theil. Bürgerlicher Ehestandskodex. Inhalt: Darstellung der Ehe und des ehelichen Lebens, aus der Kunde der Völker und ihrer Gesetze. Was die alten Geschichtschreiber aus dem ehelichen Leben sagen. Ueber die ursprüngliche Entstehung der Ehe. Eheverbote mit Verwandten, nach mosaischen Gesetzen. Nach Solons und Lykurgs Gesetzen. Frühe Ehen. Vielweiberey. Vielmännerey. Behandlung der Ehegattinnen. Achtung und Verachtung derselben. Aufmunterung zum Ehestand. Strafen der Ehelosigkeit. Strafen des Ehebruchs. Schicksale der Ehe unter den Bischöfen und Päpsten. Ueber priesterliche Sanction. Ueber den Zweck der Ehe. Von den Ehehindernissen. Natürliche Ehehindernisse. Gesetzliche Ehehindernisse. Rechtliche Wirkungen des Eheverlöbnisses und des Ehevertrags. Persönliche Rechte und Pflichten der Eheleute gegen einander. Rechtliche Wirkungen der Ehe in Ansehung des Vermögens. Von der Ehescheidung. Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. Trennung der Ehe durch den Tod. Würdigung der Gründe für und wider die Ehescheidung. Beurtheilung der Ehebruchsstrafen.

Zweyter Theil. Moralischer Ehestandskodex. Inhalt: Ueber die Tendenz des Geschlechtsunterschieds. Die Liebe und ihre Wirkungen, besonders in psychologischer Rücksicht. Apologie der Liebe. Nähere Bestimmung der Naturanlagen der Geschlechter. Welcher Grad geistiger Ausbildung ist der Bestimmung des Weibes angemessen? Darf man jungen Frauenzimmern Romane in die Hände geben? Bildung durch Umgang. Wahl eines Liebhabers und Gatten. Das verlobte Mädchen. Woher die tägliche Erfahrung so vieler unzufriedener Ehen? Allgemeine Quellen häuslicher Unruhe und Unzufriedenheit. Besondere Ursachen der ehelichen Unzufriedenheit. Die heiligen Mysterien einer glücklichen Ehe. Sanftmuth. Gefühl der Kränkung. Weibliche Selbstständigkeit. Eifersucht. Talisman des Glücks. Ordnung. Sparsamkeit. Thätigkeit. Unschuldige Künste. Reinlichkeit. Die Elemente des ehelichen Glücks. Der Beschluß.

Flittnersche Buchhandlung in Berlin, Jägerstraße Nr. 51.

In dem Verlage des Unterzeichneten ist eben erschienen und in jeder soliden Buchhandlung zu bekommen:

Isidor's schwärmerische Nächte, oder romantische Darstellungen aus dem Gebiete der Phantasie und der Träume. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Wir dürfen gebildete Leser um so mehr auf dieses neuere Werkchen eines beliebten Verfassers aufmerksam machen, da es sich besonders durch das Interessante der, in einem correcten und blühenden Vortrage, darin aufgestellten Dichtungen aus dem Gebiete der Phantasie empfiehlt, worin sich mit sanft ansprechender Gemüthlichkeit, hoher Sinn für reinste Sittlichkeit und feines Gefühl für das Edlere im Leben aussprechen. Der zartgewebte Schleier des Romantischen und Idealischen gibt dem Ganzen eine Art von transparenter Haltung, wodurch tiefgefühlte Wahrheit mit mildem Glanze hindurch schimmert, und dem Leser eine angenehme, das Innere sanft erwärmende, erheiternde und erhebende Unterhaltung verspricht, so daß das Werkchen auf eine freundliche Aufnahme wird hoffen dürfen.

Leipzig, im Sept. 1822.

A. Wienbrack.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Historische und geheime Denkwürdigkeiten der Kaiserin Josephine Maria Rosa Tascher de la Pagerie, erster Gemahlin Napoleon Bonapartes. Aus dem Französischen der Mad. Le Normand im gedrängten Auszuge übersetzt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet von Aug. von Blumröder. Preis 2 Rthlr.

Die Begebenheiten einer Dame, welche nicht allein durch ihre ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften, sondern noch mehr durch die Höhe, auf die sie von den Begebenheiten unsrer Zeit gestellt, die Augen der Welt auf sich zog, erregen in obigem Werke, wozu der größte Theil der Materialien aus ihrer eigenen Feder floß, mit Recht die

allgemeine Theilnahme. Der Kaiser Napoleon ist auf diesem historischen Gemälde, nächst ihr, die Hauptfigur, und man findet hier aus seinem Leben die geheimsten Begebenheiten mitgetheilt und entschleiert, in die nur das Verhältniß und der Scharfblick seiner Gemahlin eindringen konnte, die aber für seine dereinstigen Geschichtschreiber höchst wichtig sind. Vom Kaiser Alexander sind viele Beweise der Achtung gegen Josephinen, die sich seines vorzüglichen Wohlwollens erfreute, mitgetheilt, auch hat er seinen Beyfall über vorstehende Schrift der französischen Herausgeberin durch mehrere gnädige Zuschriften und Geschenke bethätiget. Noch wird das Publicum bemerken, daß es die deutsche Uebersetzung einer bekannten, sehr ausgezeichneten Feder verdankt.

Hülfs- und Rettungsmittel in plötzlichen Lebensgefahren.

In allen Buchhandlungen Deutschlands und bey Gläser in Gotha ist zu haben:

Allgemein faßlicher Unterricht wie sich Alle und Jede denen die Erhaltung ihres eigenen Lebens und das ihrer Familie werth ist ꝛc. in den dringendsten Gefahren desselben, berathen, helfen und retten können. Mit einer Uebersicht aller Hülfs- und Rettungsmittel, von Dr. J. E. Gaudelius, Arzt zu Frankfurt a. M. Preis 6 gl. oder 27 kr.

Uebersetzungs-Anzeige.

Von dem Werk

du Soulevement des Nations Chrétiennes dans la Turquie Européenne

welches kürzlich zu Paris erschienen und den in Frankreich sehr geachteten und auch im Auslande rühmlichst bekannten vormaligen Tribunen Emil Gaudin zum Verfasser hat, erscheint in wenigen Wochen im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung eine deutsche Bearbeitung. Dieses Werk, welches von einem Manne herrührt, der in wichtigen diplomatischen Aufträgen sechs Jahre in der Türkey verlebte, verdient vor vielen andern dem deutschen Publicum durch eine Uebersetzung vorgelegt zu werden. In einem blühenden Style geschrieben, und in demselben frey verdeutscht wieder gegeben, wird diese Schrift den heutigen Zeitverhältnissen nach an sich schon interessant, mit so viel größerem Vergnügen und im Vertrauen auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Thatsachen und Ansichten gelesen werden, da der Verfasser kein gewöhnlicher Compilator ist, sondern alles, was er so schön zu geben versteht, auch gründlich an Ort und Stelle erforscht und meistens selbst gehört, gesehen und erfahren hat. Seine wichtigen Functionen, seine häufigen Reisen in der europäischen und asiatischen Türkey, seine Bekanntschaft mit den Landessprachen, setzten ihn mehr als jeden Andern in Stand, etwas den heutigen Erwartungen Entsprechendes über den politischen, moralischen und gesellschaftlichen Zustand der christlichen Völker in der Türkey und der mahomedanischen Bewohner dieses Landes, so wie über die Ursachen des welthistorischen Aufstandes der ersteren mitzutheilen.

Man findet daher in diesem Werke folgende zwey Fragen gründlich beantwortet: 1) welches war, welches ist der moralische, politische und gesellschaftliche Zustand des oßmannischen Reichs? 2) Welches war, welches ist der moralische, politische und gesellschaftliche Zustand der christlichen Völker in der Türkey und besonders der der Griechen, als des zahlreichsten und mächtigsten unter denselben.

Elberfeld, im September 1822.

Büschlersche Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerey.

(Der Preis desselben wird nicht über 18 gl. betragen.)

Periodische Schriften.

In alle Buchhandlungen ist versandt:

Schuderoff's, Dr. J., neue Jahrbücher für Religions-, Kirchen- und Schulwesen. 2. Band 1. Heft (der ganzen Folge 42. Bd. 1 Heft.)

(Preis jedes Bandes von 3 Heften 1 Rthlr. 12 gl.)

Freymüthigkeit und Parteylosigkeit zeichnen diese seit zwanzig Jahren bestehende, vielgelesene Zeitschrift fortwährend aus. Am Schlusse eines jeden Bandes wird (vom 41. Bande an) ein vollständiges Verzeichniß der im verflossenen Halbjahre herausgekommenen theologischen Literatur beygefügt, wichtigere Artikel auch durch kurze Anzeigen besonders hervorgehoben. Regelmäßige Versendung der Hefte von 2 zu 2 Monaten findet wie bisher statt, Correspondenznachrichten und die Tendenz dieser Zeitschrift fördernde Aufsätze werden stets willkommen seyn und angemessen honorirt werden.

Leipzig, im August 1822.

Joh Ambr. Barth.

Num. 276.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 10. October 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

(Beschluß zu Nr. 274 S. 2941—2948.)

Hat man uns, — in so fern wir diese unsere, im Bisherigen dargelegten Erziehungsgrundsätze allgemeine deutsche, deutsche Erziehungsgrundsätze nennen, als solche aufstellen; und auf die Eigenschaften des deutschen Characters gründen — den Vorwurf gemacht, daß darin nicht sowohl Eigenschaften des deutschen Volkes, sondern überhaupt der höhern und reinern Menschheit aufgestellt seyen, und daß deßhalb unsere Erziehungsgrundsätze nicht Grundsätze der deutschen, sondern überhaupt die Grundsätze der allgemeinen Menschenerziehung seyen: so können wir einmahl es ganz dahin gestellt seyn lassen, ob dieß überhaupt unsern Erziehungsgrundsätzen zum Vorwurf gereiche, und ob deßhalb der Deutsche sie weniger zu beachten habe; dann finden und erkennen wir sie eben wegen dieses hohen Grades der allgemeinen Menschlichkeit und des allgemeinen Menschenwesens, den sie in sich fassen, deutsch, allgemein deutsch, indem wir fühlen und erkennen, daß eben der Deutsche in so hohem Grade das allgemeine Menschheitswesen seiner Natur nach in sich trägt. Es belegt und beweist sich dieß aus den bisher aufgestellten Wahrheiten selbst: in dem Besondern muß das Allgemeine angeschaut werden, und das Allgemeine muß sich in jedem Besondern finden, allein es kann sich nicht in jedem Besondern gleichmäßig, gleich stark, und in einem und eben demselben Besondern in jeder Zeit und an jedem Orte gleich lebendig aussprechen. Wir läugnen daher in einer gewissen Beziehung auch gar nicht, daß wir in den Eigenschaften des deutschen Characters die Eigenschaften der höhern Menschheit ausgesprochen haben, indem wir der festen Ueberzeugung sind, daß, wie eben gesagt, sich das Allgemeine irgendwo und zu einer Zeit in einem Besondern, und als ein Besonderes in möglichster Vollkommenheit aussprechen müsse, und wir sehen und schauen dieß auch bey allem Scheine dagegen in Beziehung auf das reine Wesen der Menschheit jetzt in dem deutschen Volke und dessen jetzigem Character. Es fällt diese Ueberzeugung auch ganz mit der Ansicht zusammen, welche ein sich als deutscher Mann bewährter deutscher Schriftsteller vor nicht langen Jahren aussprach: daß echt deutscher Character, Germanismus, wie er es damahls nannte, nicht an deutsches Land, nicht an deutsches Volk allein geknüpft sey, sondern daß echt deutscher Character (Germanismus) eigentlich das Streben nach Darstellung der reinsten Menschheit sey, welches sich in allen Landen und unter allen Völkern finde und finden müsse. Es ist durch das Bisherige und Obige also keinem Volke benommen, etwas ähnliches, als hier vom deutschen Volke gesagt wird, von sich zu sagen; so wie dadurch nicht gesagt ist, daß das deutsche Volk in der Wirklichkeit und im Leben auch besser sey; denn es wird einzig von dem Gebrauche abhängen, welchen es von dem ihm vertrauten Pfunde macht, ob es dessen Besitzes immer und in Zukunft werth und wür-

Jura, Jurist.

Jurisdiction, Jurisdiction, Jurisdiction,

Tode, Johann Hieronymus, Botaniker, geb. 1. Juli 1736 zu Lübeck, studierte in Rostock und Göttingen Medizin, ward 1760 Doktor der Medizin, 1761 Professor der Naturgeschichte und Physik am Gymnasium zu Lübeck, 1765 Physikus daselbst und starb 1. Juli 1790. Er schrieb: »Fundamenta botanica« (Lübeck 1770); »Botanische Beiträge« (das. 1771); »Botanische Bemerkungen« (das. 1772); »Botanische Abhandlungen« (das. 1773); »Botanische Bemerkungen« (das. 1774); »Botanische Abhandlungen« (das. 1775); »Botanische Bemerkungen« (das. 1776); »Botanische Abhandlungen« (das. 1777); »Botanische Bemerkungen« (das. 1778); »Botanische Abhandlungen« (das. 1779); »Botanische Bemerkungen« (das. 1780); »Botanische Abhandlungen« (das.

Kreise von der Grenze des Kreises Bromberg bis zur Grenze des Kreises Inowrazlaw, 3) Kreis Inowrazlaw, 4) Kreis Mogilno, 5) Kreis Gnesen, 6) Kreis Wongrowitz, 7) Kreis Schubin, 8) Kreis Znin, 9) Kreis Strelno, 10) Kreis Wirsitz, 11) Kreis Bromberg, 12) Kreis Schwetz, 13) Kreis Briesen, 14) Kreis Thorn, 15) Kreis Culm, 16) Kreis Graudenz, 17) Kreis Strasburg, 18) Kreis Löbau, 19) Kreis Neumark, 20) Kreis Rosenberg, 21) Kreis Marienwerder, 22) Kreis Stuhm, 23) Kreis Marienburg, 24) Kreis Elbing, 25) Kreis Pr. Holland, 26) Kreis Mohrungen, 27) Kreis Preußisch Eylau, 28) Kreis Braunsberg, 29) Kreis Heiligenbeil, 30) Kreis Rastenburg, 31) Kreis Sensburg, 32) Kreis Ortelsburg, 33) Kreis Neidenburg, 34) Kreis Lyck, 35) Kreis Johannisburg, 36) Kreis Oletzko, 37) Kreis Lötzen, 38) Kreis Angerburg, 39) Kreis Goldap, 40) Kreis Darkehmen, 41) Kreis Stallupönen, 42) Kreis Gumbinnen, 43) Kreis Pillkallen, 44) Kreis Ragnit, 45) Kreis Tilsit, 46) Kreis Heydekrug, 47) Kreis Memel.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: Jacobi.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1870, wegen Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften vom 5. Juli 1875.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1870, wegen Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung für 1870 S. 435) wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Vorschriften des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1870 finden auf diejenigen Personen keine Anwendung, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Vormündern bestellt sind.

2) Die Vorschriften des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1870 finden auf diejenigen Personen keine Anwendung, welche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Vormündern bestellt sind.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: Jacobi.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

§ 27. Gesetz, die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffend. Vom 27. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erstes Buch. Gerichtsverfassung.

Erster Titel. Gerichte.

§ 1. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt.

§ 2. Die ordentlichen Gerichte sind: die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte, das Reichsgericht.

§ 3. Die Gerichte haben ihren Sitz an dem Orte, welcher durch die Landesjustizverwaltung bestimmt wird.

Zweiter Titel. Richterliche Beamte.

§ 4. Die richterlichen Beamten werden auf Lebenszeit angestellt, soweit nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

§ 5. Die Ernennung der richterlichen Beamten erfolgt durch den Kaiser oder durch die Landesjustizverwaltung.

§ 6. Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes und des Reichstages.

§ 7. Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts erfolgt auf Lebenszeit.

§ 8. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 9. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 10. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 11. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 12. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 13. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 14. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 15. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 16. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 17. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 18. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 19. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 20. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 21. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 22. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 23. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 24. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 25. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 26. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 27. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 28. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 29. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 30. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 31. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 32. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 33. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 34. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 35. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 36. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 37. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 38. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 39. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 40. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 41. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 42. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 43. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 44. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 45. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 46. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 47. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 48. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 49. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 50. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 51. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 52. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 53. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 54. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 55. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 56. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 57. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 58. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 59. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 60. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 61. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 62. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 63. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 64. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 65. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 66. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 67. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 68. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 69. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 70. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 71. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 72. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 73. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 74. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 75. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 76. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 77. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 78. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 79. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 80. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 81. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 82. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 83. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 84. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 85. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 86. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 87. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 88. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 89. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 90. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 91. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 92. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 93. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 94. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 95. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 96. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 97. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 98. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 99. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 100. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 101. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 102. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 103. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 104. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 105. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 106. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 107. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 108. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 109. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 110. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 111. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 112. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 113. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 114. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 115. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 116. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 117. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 118. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 119. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 120. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 121. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 122. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 123. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 124. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 125. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 126. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 127. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 128. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 129. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 130. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 131. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 132. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 133. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 134. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 135. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 136. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 137. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 138. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 139. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 140. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 141. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 142. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 143. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 144. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 145. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 146. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 147. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 148. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 149. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 150. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 151. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 152. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 153. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 154. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 155. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 156. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 157. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 158. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 159. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 160. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 161. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 162. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 163. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 164. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 165. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 166. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 167. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 168. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 169. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 170. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 171. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 172. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 173. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 174. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 175. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 176. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 177. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 178. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 179. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 180. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 181. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 182. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 183. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 184. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 185. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 186. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 187. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 188. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 189. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 190. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 191. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 192. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 193. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 194. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 195. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 196. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 197. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 198. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 199. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 200. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 201. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 202. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 203. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 204. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 205. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 206. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 207. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 208. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 209. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 210. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 211. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 212. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 213. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 214. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 215. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 216. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen ihres Amtes entsetzt werden.

§ 217. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich bestimmten Gründen vorläufig ihres Amtes enthoben werden.

§ 218. Die Mitglieder des Reichsgerichts können nur durch richterliches Urtheil und aus den gesetzlich best

Verfahren zur Herstellung von Kohle- und Graphitelektroden.

Dr. Hans Goldschmidt, Essen-Ruhr, Bismarckstr. 10.

Anmeldung: 1. Juli 1907.

Patentanspruch.

Verfahren zur Herstellung von Kohle- und Graphitelektroden, dadurch gekennzeichnet, daß man Kohle- oder Graphitpulver mit Teer oder Pech und einem Bindemittel, wie Zucker, Dextrin, Stärke, Gummi, Leim, Eiweiß, Kasein, Blut, Melasse, Sulfitablauge, Harz, Seife, Ton, Wasserglas, Zement, Gips, Magnesia, Kalk, Tonerde, Kieselsäure, Borsäure, Borax, Phosphorsäure, Phosphate, Chlorzink, Chlorkalzium, Chlormagnesium, Chlorammonium, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Weinsäure, Zitronensäure, Oxalsäure, Gerbsäure, Humussäure, Alkalien, Ammoniak, Kalkwasser, Barytwasser, Natronlauge, Kalilauge, Ammoniakwasser, Soda, Pottasche, Ammoniumkarbonat, Natriumbikarbonat, Natriumsulfat, Natriumsulfit, Natriumthiosulfat, Natriumphosphat, Natriumsilikat, Natriumborat, Natriumazetat, Natriumoxalat, Natriumtartrat, Natriumzitrat, Natriumbenzoat, Natriumsalizylat, Natriumgerbat, Natriumhumat, Natriumalkali, Natriumammoniak, Natriumkalkwasser, Natriumbarytwasser, Natriumlauge, Natriumkalilauge, Natriumammoniakwasser, Natriumsoda, Natriumpottasche, Natriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumsulfat, Natriumnatriumsulfit, Natriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumphosphat, Natriumnatriumsilikat, Natriumnatriumborat, Natriumnatriumazetat, Natriumnatriumoxalat, Natriumnatriumtartrat, Natriumnatriumzitrat, Natriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumgerbat, Natriumnatriumhumat, Natriumnatriumalkali, Natriumnatriumammoniak, Natriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumlauge, Natriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumsoda, Natriumnatriumpottasche, Natriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniumkarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbikarbonat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsulfit, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumthiosulfat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumphosphat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsilikat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumborat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumazetat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumoxalat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumtartrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumzitrat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbenzoat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsalizylat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumgerbat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumhumat, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumalkali, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniak, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalkwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumbarytwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumlauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumkalilauge, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumammoniakwasser, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumsoda, Natriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumnatriumpottasche, Natriumnat

Gesetz- und Verordnungs-Blatten.

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 1.

Nr. 2. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 3.

Nr. 3. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 5.

Nr. 4. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 7.

Nr. 5. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 9.

Nr. 6. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 11.

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 13.

Nr. 8. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 15.

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 17.

Nr. 10. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 19.

Nr. 11. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 21.

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 23.

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 25.

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 27.

Nr. 15. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 29.

Nr. 16. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 31.

Nr. 17. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 33.

Nr. 18. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 35.

Nr. 19. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 37.

Nr. 20. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 39.

Nr. 21. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 41.

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 43.

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 45.

Nr. 24. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 47.

Nr. 25. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 49.

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 51.

Nr. 27. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 53.

Nr. 28. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 55.

Nr. 29. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 57.

Nr. 30. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 59.

Nr. 31. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 61.

Nr. 32. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 63.

Nr. 33. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 65.

Nr. 34. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 67.

Nr. 35. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 69.

Nr. 36. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 71.

Nr. 37. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 73.

Nr. 38. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 75.

Nr. 39. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 77.

Nr. 40. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 79.

Nr. 41. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 81.

Nr. 42. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 83.

Nr. 43. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 85.

Nr. 44. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 87.

Nr. 45. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 89.

Nr. 46. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 91.

Nr. 47. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 93.

Nr. 48. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 95.

Nr. 49. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 97.

Nr. 50. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 99.

Nr. 51. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 101.

Nr. 52. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 103.

Nr. 53. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 105.

Nr. 54. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 107.

Nr. 55. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 109.

Nr. 56. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 111.

Nr. 57. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 113.

Nr. 58. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 115.

Nr. 59. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 117.

Nr. 60. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 119.

Nr. 61. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 121.

Nr. 62. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 123.

Nr. 63. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 125.

Nr. 64. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 127.

Nr. 65. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 129.

Nr. 66. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 131.

Nr. 67. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 133.

Nr. 68. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 135.

Nr. 69. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 137.

Nr. 70. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 139.

Nr. 71. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 141.

Nr. 72. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 143.

Nr. 73. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 145.

Nr. 74. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 147.

Nr. 75. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 149.

Nr. 76. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 151.

Nr. 77. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 153.

Nr. 78. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 155.

Nr. 79. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 157.

Nr. 80. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 159.

Nr. 81. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 161.

Nr. 82. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 163.

Nr. 83. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 165.

Nr. 84. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 167.

Nr. 85. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 169.

Nr. 86. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 171.

Nr. 87. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 173.

Nr. 88. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 175.

Nr. 89. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 177.

Nr. 90. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 179.

Nr. 91. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 181.

Nr. 92. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 183.

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 185.

Nr. 94. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 187.

Nr. 95. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 189.

Nr. 96. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 191.

Nr. 97. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 193.

Nr. 98. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 195.

Nr. 99. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 197.

Nr. 100. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 199.

Nr. 101. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 201.

Nr. 102. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 203.

Nr. 103. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 205.

Nr. 104. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 207.

Nr. 105. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 209.

Nr. 106. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 211.

Nr. 107. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 213.

Nr. 108. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 215.

Nr. 109. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 217.

Nr. 110. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 219.

Nr. 111. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 221.

Nr. 112. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 223.

Nr. 113. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 225.

Nr. 114. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 227.

Nr. 115. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 229.

Nr. 116. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 231.

Nr. 117. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 233.

Nr. 118. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 235.

Nr. 119. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 237.

Nr. 120. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 239.

Nr. 121. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 241.

Nr. 122. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 243.

Nr. 123. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 245.

Nr. 124. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 247.

Nr. 125. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 249.

Nr. 126. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 251.

Nr. 127. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 253.

Nr. 128. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 255.

Nr. 129. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 257.

Nr. 130. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 259.

Nr. 131. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 261.

Nr. 132. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 263.

Nr. 133. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 265.

Nr. 134. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 267.

Nr. 135. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 269.

Nr. 136. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 271.

Nr. 137. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 273.

Nr. 138. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 275.

Nr. 139. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 277.

Nr. 140. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 279.

Nr. 141. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 281.

Nr. 142. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 283.

Nr. 143. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 285.

Nr. 144. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 287.

Nr. 145. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 289.

Nr. 146. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 291.

Nr. 147. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 293.

Nr. 148. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 295.

Nr. 149. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 297.

Nr. 150. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 299.

Nr. 151. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1900 in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Juni 1900. S. 301.

Nr. 152. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897 in Elsaß-Lothringen.

Haus- und Grundbesitzer.

Bei der Ortsgruppe Hannover des Vereins der Haus- und Grundbesitzer zu Hannover ist die Stelle des Geschäftsführers zum 1. Januar 1911 neu zu besetzen. Bewerber, die Kenntnisse im Buchführungswesen besitzen, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen bis zum 1. Oktober 1910 an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Meyer, Hannover, Georgstraße 50, einreichen.

Hannover, den 15. September 1910.

Der Vorstand.

Wilhelm Meyer, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Die Stelle des Geschäftsführers bei der Ortsgruppe Hannover des Vereins der Haus- und Grundbesitzer zu Hannover ist

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 11. October 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Unfehlbare Heilung der Wasserscheu.

Gegen die furchtbarste aller Krankheiten, deren die Heilkunst nicht weniger als viertausend aufzählt, womit die arme Menschheit, vom Eintritt des Menschen in's Leben bis zu seiner Befreyung von allem Erdenübel, gequält wird, ist es dem amerikanischen Arzte und Menschenfreunde Dr. Lawrence van Derveer, in Neu-Jersey, gelungen, seit dem Jahre 1773, ein unfehlbares Mittel gegen die Wasserscheu zu entdecken; und auf eine eben so uneigennützige als menschenfreundliche Weise ist er bemüht gewesen, sein Verfahren mehreren Aerzten, den Dr. Morris, Kinney, Little, Henry, Bloomfield, Henry Schenck sen., Dan. Lewis und Henry van Derveer bekannt zu machen.

Durch unverdächtige Zeugnisse ist erwiesen, daß von mehr als 850 Personen, die von, für wüthend gehaltenen Thieren gebissen worden, das Mittel gebraucht ist, und nur in drey Fällen hat man angenommen, daß Zeichen der Wasserscheu hinzugekommen sind, wo in jedem dieser Fälle die genommene Menge des Mittels sehr unbeträchtlich war. In zwey derselben verschwanden die Zufälle bey dem Gebrauch einer reichlichern Arzney.

Dieses bewundernswürdige Heilmittel ist das Schildkraut. Eine ausführliche Belehrung darüber enthält folgende Schrift: Geschichte der Einführung und des Gebrauchs der Scutellaria lateriflora (Scullcap), als eines Vorbauungs- und Heilmittels der Wasserscheu ... von Lyman Spalding, M. Dr. ... aus dem Englischen übersetzt und gedruckt für Rechnung der Droguereyhandlung Dietz et Richter in Leipzig 1822. 31 S. in gr. 8.

In dieser Droguereyhandlung ist die Pflanze ganz echt zu haben.

d. Red.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Ueber eine angebliche Weinprobe.

„In Nr. 113 d. Bl. befindet sich, unter der Aufschrift: Die Menschen wollen betrogen seyn, ein Aufsatz, der die Absicht hat, die Betrügereyen der Weinhändler an's Licht zu fördern. Dieß wäre nun zwar sehr löblich. Wenn man aber mit einem solchen Aufsatze nichts beweist und eine ganze Classe von Menschen als Betrüger öffentlich stempeln will, so ist dieß entweder eine Unbesonnenheit, die nur mit jugendlicher Hitze und Unerfahrenheit entschuldigt werden kann, oder es ist eine boshafte Verläumdung, die gerügt werden muß. Es kann seyn, daß es hier und da unbedeutende Weinhändler gegeben hat, die nicht wissen, wo der Wein, den sie verkaufen, wächst, die aus Mangel an Kenntnissen und Vermögen aus der dritten und vierten Hand bezogenen geringen Wein für echten guten Wein ausgeben; allein solche meint der Verf. nicht, sondern er spricht von alten, lange bestehenden Wein-

Bestimmungen, welche sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind nicht zu erlassen, ohne daß vorher die Stände darüber gehört worden sind. Ausgenommen sind Verordnungen, welche zur Ausführung der Gesetze oder zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit nothwendig sind. Solche Verordnungen sind den Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Die Stände haben das Recht, Gesetzvorschläge zu machen, und Bitten an den Großherzog zu richten.

§. 3. Die Stände haben das Recht, Beschwerden gegen die Verwaltung zu führen, und Anklage gegen die Minister zu erheben.

§. 4. Die Stände haben das Recht, Gesetze, welche ihnen vorgelegt werden, anzunehmen oder zu verwerfen.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Gesetze, welche ihnen vorgelegt werden, anzunehmen oder zu verwerfen.

§. 6. Die Stände haben das Recht, Gesetze, welche ihnen vorgelegt werden, anzunehmen oder zu verwerfen.

§.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 329.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1887. Vom 30. Juni 1887. (Reichs-Gesetzbl. S. 329.)

Berichte — Nachrichten.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der König von Preußen hat Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Gesandten in Bern, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Roth, den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Stuttgart, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Varnbüler, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Darmstadt, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Maltzahn, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Karlsruhe, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Marschall, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Weimar, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Stein, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Oldenburg, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Schele, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Braunschweig, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Uechtritz und Steinkirch, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Hamburg, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Krauel, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Lübeck, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Curtius, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Bremen, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Pauli, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Dresden, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Könneritz, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in München, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Perglas, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Hannover, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Reinhardt, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Kassel, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Dörnberg, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Hessen, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Gemmingen, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Meiningen, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Wangenheim, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Coburg-Gotha, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Seckendorff, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Sachsen-Altenburg, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Wolzogen, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Rudolstadt, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Gemmingen, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Sondershausen, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Bülow, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Kaiserlichen Gesandten in Gera, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Seckendorff

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891. Vom 28. Juni 1891.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 333), wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 2. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 3. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 4. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 5. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891. Vom 28. Juni 1891.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 333), wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 2. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 3. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 4. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 5. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891. Vom 28. Juni 1891.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 333), wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 2. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 3. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 4. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 5. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891. Vom 28. Juni 1891.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 333), wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 2. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 3. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 4. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

§ 5. Die Vergütung für Naturalleistungen, welche nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, ist nach den Preisen zu bemessen, welche zur Zeit der Leistung für Gegenstände gleicher Art und Beschaffenheit in der Gegend, wo die Leistung gefordert wird, gewöhnlich gezahlt werden.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 12. October 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

Nachtrag zu dem im allg. Anz. d. D. Nr. 206 abgedruckten Glaubensbekenntniß.

Was im allg. Anz. d. D. Nr. 236 S. 2528 über den schon frühern Druck des Glaubensbekenntnisses, das ich in Nr. 206 einrücken ließ, bemerkt ist, hat seine vollkommene Richtigkeit. Ich bin bald nach geschehenem Abdruck desselben durch die Güte des Hrn. Prof. Krug in Leipzig darüber belehrt worden, und nur Geschäfte hielten mich ab, dieses früher bekannt zu machen. Doch ungeachtet dessen, was bereits in Nr. 236 bemerkt worden ist, kann ich doch, selbst zum bessern Verständniß der dort sich befindenden Nachweisung und Berichtigung, noch einige nähere Erklärungen, durch den Prof. Kr. dazu in den Stand gesetzt, hinzufügen. Dieser hatte nämlich die Güte, mir eine, in mehrern Rücksichten der Beherzigung sehr werthe Schrift *) zu übersenden. Sie enthält die Bekehrungsgeschichte des Herzogs von Sachsen-Zeiz, Moritz Wilhelm, dessen Glaubensbekenntniß bey seinem Uebertritt zur katholischen Kirche, wie ich es in einer alten Abschrift hatte, ich in Nr. 206 abdrucken ließ. Dieses Glaubensbekenntniß, abgedruckt aus einer Schrift des Feldpredigers, M. Jüngling, die bald genannt werden soll, liefert auch der Prof. Kr., völlig gleichlautend mit dem meinigen; aber die Schrift desselben belehrte mich nicht nur darüber, daß es schon früher gedruckt war, sondern sie läßt auch noch einen andern Umstand bemerken, der von großer Wichtigkeit ist; denn es erhellet aus dem, was der Prof. Kr. beygebracht hat, daß weder das Glaubensbekenntniß in den theologischen Annalen, noch das meinige eine protestantische Erdichtung und Lüge ist.

Die Sache verhält sich nämlich so: das erwähnte Glaubensbekenntniß des Herzogs Moritz Wilhelm ist zuerst von katholischer Seite bekannt gemacht und in Mainz gedruckt worden, wie ein alter Erzähler, nach der erwähnten Schrift des Prof. Kr., meint, „es möchte wol von unbesonnenen Pfaffen gleichsam zum Triumph über Ihrer hochfürstl. Durchlaucht Abfall publicirt worden seyn.“ Aus diesem katholischen Abdruck ging es in die Schrift eines Protestanten über, der dasselbe einer nähern Untersuchung unterwarf **); so wie darauf in die

*) Krug's Darstellung des Unwesens der Proselytenmacherey durch eine merkwürdige Bekehrungsgeschichte. Leipzig 1822.

**) „Untersuchung des Glaubensbekänntniß Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Zeiß, Herrn Moriz Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Jülich ꝛc. welches unter Dero hohen Nahmen im öffentlichen Druck in der Chur- und Erzbischöflichen Residenzstadt Maynz herausgekommen (v. M. Jüngling). Frankf. u. Lpzig 1718.“

Bild 1 Bild 2 Bild 3 Bild 4 Bild 5 Bild 6 Bild 7 Bild 8 Bild 9 Bild 10 Bild 11 Bild 12 Bild 13 Bild 14 Bild 15 Bild 16 Bild 17 Bild 18 Bild 19 Bild 20 Bild

fehl war an den Stadtmagistrat zu Plauen ergangen. — Allein der Stadtrath schickte alsofort einen Expressen an die theologische Facultät zu Jena und wollte informiret seyn, wie er sich in dieser Sache zu verhalten? Worauf sie denn gründlich unterrichtet wurden: Es schiene sehr bedenklich (zu bedenken) zu seyn, daß das Glaubensbekänntnüß, welches unter Sr. hochfürstl. Durchlaucht hohen Nahmen vorhanden, schon lange vorher publique gewesen, ehe die so genannten Untersuchungen heraus gekommen. Wann nun Se. hochfürstl. Durchlaucht dadurch wären beleidiget worden, daß man fälschlich unter Dero hohen Nahmen dergleichen publiciret, wäre ja wohl billig gewesen, daß man solches alsobald geahndet, oder doch öffentlich kund gethan, daß Sr. hochfürstl. Durchlaucht sich nicht darzu bekennete. So aber, da solches nicht geschehen, nunmehro aber, da die so genannte Refutation herausgekommen, ein so großer Ernst sollte gebraucht werden, würde wohl schwerlich Jemand, der es hörte, anders urtheilen können, als daß die Verbrennung nicht sowohl dasjenige, was Sr. Durchlaucht touchirte, als vielmehr die Refutation selbst und zugleich alle darin enthaltene göttliche Wahrheit beträffe."

Serba, bey Eisenberg.

A. Moser.

Allerhand.

Beantwortung der Bitte im allg. Anz. d. D. Nr. 206: die schlechte Beschaffenheit des selterser Wassers betreffend.

Einzig und allein muß die nachtheilige Veränderung, welche der Einsender jener Bitte, so wie mehrere Sachkenner, wahrgenommen haben, von dem schlechten **Ueberbinden der Krüge** entstehen. Man gebraucht seit einiger Zeit hierzu gespaltenes Schafleder, welches während dem Versenden der Krüge, seiner Dünne wegen, sich verreibt, und Ursache ist, daß der Geist verfliegen muß. Die Verwaltung stehet sich allerdings vortrefflich dabey, und hat guten Grund, die Sache zu bemänteln. Sapienti sat! Daß aber auch das unreine Füllen der Krüge, in welchen man häufig Strohhalme findet, Veranlassung zum Abfallen des Wassers gibt, wird jedem Sachkenner einleuchten.

Bey dem **emser**, geilnauer und schwalbacher Stahlwasser ist eine Verringerung der Güte bis jetzt nicht zu bemerken. L.

Land- und Hauswirthschaft.

Heusinger's neue Feldbestellung betreffend.

Vor einiger Zeit wünschte Jemand näher darüber belehrt zu werden. Anspielungen darauf kommen in einem landwirthschaftlichen Berichte aus der Nähe der güldenen Aue, Band 5, Heft 3 vor. Einige Bemerkungen dagegen, welche bis jetzt noch keine Widerlegung gefunden haben, stehen in der landwirthschaftlichen Zeitung, Jahrg. 1821, Nr. 28. Dieß zur Nachricht *).

Gesundheitskunde.

Anfrage.

Gibt es kein sicheres Mittel wider die lästige Harnruhr? Angefragt von einem damit behafteten 80jährigen Greise *).

*) Vollständige Belehrung wird der Leidende finden in Sömmerring's Schrift über die tödl. Krankheiten der Harnblase und Harnröhre alter Männer, b. Boselli in Frkft. d. Red.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Gegen die Wittwe Anna Maria Kirschstein zu Haßelstein liegt eine Unzulänglichkeit ihres Vermögens vor.

Zum Versuch der Güte deren Gläubiger mit der Gemeinschuldnerin sowohl, als unter sich, werden sämmtliche Gläubiger der gedachten Wittwe Kirschstein hiemit auf den 12. Nov. d. J. unter dem Rechtsnachtheile an unterzeichnetes Amt vor-

*) Nächstens erscheint in dies. Bl. ein zweyter ausführlicher Bericht über Heusinger's höchst beachtungswerthe Feldbestellung. d. Red.

geladen, daß die nicht erscheinende der Erklärung der Mehrzahl der erscheinenden beitretend sollen geachtet werden.

Hünfeld, den 28. Sept. 1822.

Kurf. Hessisches J. Amt.
Will.
Vdt. Bohn, Act.

Aufforderung.

Der seit 38 Jahren abwesende Uhrenhändler Anton Glatz von St. Peter oder dessen allenfalls vorhandene Leibes-Erben werden hiermit aufgefodert, sich binnen Jahresfrist bey diesseitiger Behörde zu stellen, oder von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben, indem nach Umfluß dieser Zeit das hinterlassene Vermögen des Glatz seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Freyburg, den 26. Sept. 1822.

Großh. Landamt.
Wetzel.

Kauf- und Handels-Sachen.

Strohmann'sches Erblehn- und Freigut in Dornburg.

Auf Antrag der Erbinteressenten und mit Genehmigung Großh. S. Hochpreißl. Landesregierung zu Weimar wird hiermit das dem verstorbenen Herrn Gottlob Ludwig Strohmann hier gehörig gewesene, unten näher beschriebene Erblehn und Freiguth nebst einem den Bedürfnissen angemessenen Wirthschafsinventarium und dem Feldinventarium, zum Verkauf aus freier Hand ausgeboten. Die etwaigen annemlichen Kaufliebhaber werden daher aufgefordert, mit ihren Geboten in portofreyen Briefen bei der unterzeichneten Behörde binnen sechs Wochen sich zu melden, und darauf weitere sachangemessene Verfügung zu erwarten.

Dasselbe, zwei Stunden von Jena, 2 St. von Bürgel, 2 St. von Camburg, 4 St. von Eisenberg und Naumburg und 5 St. von Weimar entfernt, erfreuet sich der bekannten einzig romantischen Lage am äußersten Vorsprung eines Berges, welcher das Saalthal beherrscht.

Es besteht eigentlich aus dem s. g. Scheibischen Erblehn, und dem s. g. Töpferschen Freiguth und aus mehreren dazu gekommnen steuerbaren Grundstücken.

Zu ihm gehören außer einen feuerfesten, durchgängig von Stein aufgeführten Wohnhause und vielen in dem besten baulichen Stand erhaltnen Wirthschaftsgebäuden, drei Ziegeleien und zwei Brantwembrennereien. Die sämmtlichen Gebäude sind auf 11800 Rthlr. hoch in der Brandcasse versichert, von den Wirthschaftsverständigen auf 20000 Rthlr., von den Baugewerken aber auf 30150 Rthlr. gewürdert. Die Felder, bis auf wenige Aecker in hiesiger Flur gelegen, haben zum größten Theil die erste Lage, dagegen ihre Cultur durchgängig musterhaft ist. Ihre Anzahl beträgt mit Einschluß von 51 1/4 Ar. 19 1/4 □R. Wiesewachs, 22 1/2 Ar. 20 R. Holzung, 5 1/4 Ar. 8 1/4 R. Weinberg und 4 1/4 Ar. 33 R. Gärten, zusammen 431 1/2 Ar. 9 1/4 R. den Acker zu 140 □ R. gerechnet, welche auf 42648 Rthlr. hoch taxirt sind.

Zu den Pertinentialstücken des Guths sind außerdem einige Zinsen und Frohnden und die über die Guthsgebäude so wie über einige Gebäude in Wilsdorf zustehende Zaun und Phalgerichtsbarkeit zu rechnen, von denen die ersteren einem Capitalwerth von ohngefähr 848 Rthlr. die letztere der Summe von 200 Rthlr. hinsichtlich den Vortheile gleich kommen dürfte.

Man erbietet sich gern, den resp. Herrn Interessenten die näheren Kaufbedingungen und die ausführlichern Guthsanschläge auf Verlangen mitzutheilen.

Dornburg a. d. Saale, den 24. Sept. 1822.

Großh. S. gnädig comm. Justizamt das.
Karl Schmith.
Vdt. Mirus.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 13. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücherversteigerung in Frankfurt a. M.

Am 11. Novbr. dies. Jahrs und folg. Tagen wird dahier eine aus beynahe 4000 Werken bestehende, und sehr viele seltene und kostbare Sachen enthaltende Büchersammlung öffentlich versteigert werden. Cataloge sind zu erhalten: Gotha, in der Expedition des allg. Anz. d. D., Cölln, bey Herrn Heberle, Fürth, bey Hrn. Heerdegen, Hannover, bey Hrn. Cruse, Leipzig, bey Hrn. Barth, Nürnberg, bey Hrn. Lechner, und bey Hrn. Haubenstricker. In Frankfurt übernehmen Aufträge: Herr Ausrufer Klebinger, Herr Ausrufschreiber Mannberger, Herr Gegenschreiber Kühn, die Joh. Christ. Hermannsche Buchhandl., die Herren Wimpfen und Goldschmidt, Herr Buchbinder Metz, Herr Joseph Bär, Herr Buchbinder Sperle.

Verkauf einer bedeutenden juristischen Dissertations-Sammlung.

Eine bedeutende Sammlung juristischer Dissertationen, worunter sich sehr viel seltene befinden und die aus vierhundert und einigen siebzig wohlerhaltenen Bänden besteht, in denen sich circa 4 bis 6000 Stück Dissertationen befinden, soll zu Halle im Magdeburgischen aus freyer Hand verkauft werden.

Nähere Nachricht gibt auf portofreye Briefe Hr. Antiquar Lippert daselbst, welcher auch auf Verlangen einen darüber angefertigten Catalog zur Durchsicht übersendet. Es wird jedoch zugleich bemerkt, daß in diesem Catalog viele vorhandene Dissertationen nicht mit aufgeführt sind, wogegen aber auch hin und wieder eine fehlen kann.

Man erwartet die Gebote spätestens binnen einem Vierteljahre.

Halle, im October 1822.

Periodische Schriften.

Die Heidelberger Jahrbücher der Literatur betreffend.

Was wir beym Beginn dieses Jahrgangs der Heidelberger Jahrbücher hoffen konnten, ist jetzt nicht nur möglich, sondern sogar nothwendig geworden. Die vielen schätzbaren Beyträge erheischen noch vor Ablauf des Jahres ein Ergänzungsheft, damit sie dem Publicum zeitgemäß vor Augen kommen, und also ihr Interesse auch von dieser Seite behaupten. Dasselbe ist bereits unter der Presse und wird in einigen Wochen ausgegeben, ohne daß die regelmäßige Fortsetzung und die bisherige Einrichtung für jetzt und die Zukunft gestört würden. Es liefert unter anderm auch von Herrn geheimen Hofrath K. S. Zachariä eine ausführliche Critik der Fonk'schen Criminalproceßacten.

Allen Lesern der Heidelberger Jahrbücher aus der jetzigen und aus der frühern Zeit wird es erfreulich seyn, sich hierdurch von dem fortschreitenden Gedeihen eines Institutes zu überzeugen, welches nach der Auszeichnung, die ihm schon so oft und vielfach zuerkannt wurde, mit rastlosem Eifer und vereinten Kräften strebt.

Heidelberg, Anfangs October 1822.

August Oswald's Universitäts-Buchhandlung.

In der Schönian'schen Buchhandlung in Elberfeld ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Rheinische Jahrbücher für Medicin und Chirurgie. Herausgegeben von Dr. Chr. Fr. Harleß. VI. Bandes. I. Stück. Mit 4 Abbildungen. Preis 20 gl. od. 1 fl. 30 kr.

Inhalt.

I. Geschichte einer epidemischen Herzentzündung, mitgetheilt vom Herrn Dr. J. W. Gittermann. Mit einem Zusatz des Herausgebers.

II. Kurze Nachricht von einem ohne besondere Kunsthülfe gebornen zweyköpfigen Kinde, vom Hrn. Dr. Ebermaier.
III. Ueber die Untersuchung der Militairpflichtigen, vom Hrn. Dr. Bernstein.
IV. Practische Bemerkungen über die Gürtel-Rose, vom Hrn. Dr. Seiler.
V. Practische Bemerkungen über die wandernde Kinder-Rose, vom Hrn. Dr. Seiler.
VI. Ueber die Behandlung der Lustseuche, vom Hrn. Dr. Krimer.
VII. Beobachtung einer Uterus-Sack-Wassersucht, vom Hrn. Dr. Günther.
VIII. Uebersicht der Fortschritte und Erweiterungen der Arzney- und Wundarzneykunde in den vereinigten Staaten Nord-Amerika's während der letzten 30 Jahre, vom Hrn. Dr. Gumprecht.
IX. Beobachtung einer sehr entstellten Hand, durch Knollgewächse mehrerer Phalangen, vom Hrn. Dr. Thurn. Mit drey Abbildungen auf einer Tafel.
X. Ueber die scrofulöse Augenentzündung, vom Hrn. Jeffreys, Esqu. Schluss.
XI. Ueber Augenkrankheiten, in Verbindung mit örtlicher Reizung und in Folge von Wunden und chirurgischen Operationen, von Dr. Sir Charles Bell.
XII. Neu empfohlene Arzneymittel, angezeigt vom Herausgeber.

Die Verleger dieses Journals finden sich veranlasst, von den 6 Heften, welche den 2., 3. und 4. Band desselben bilden, bis zur Jubilate-Messe 1823, den bisherigen Preis des Heftes von 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr. auf 12 gl. oder 54 kr. herabzusetzen, wozu dieselben durch alle gute Buchhandlungen bezogen werden können.

Elberfeld, den 10. Sept. 1822.

Bey Immanuel Müller in Leipzig ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Tägliches Taschenbuch fürs Geschäftsleben auf das Jahr 1823.
Herausgegeben von Ferdinand Loos.
Octav-Format, gebunden. 15 gl.

Inhalt: 1) Anmerkungen für bestimmte Tage des Jahres 1823. 2) Anmerkungen für bestimmte Tage des nächstkommenden Jahres 1824. 3) Einnahme und Ausgabe. 4) Uebersicht der Einnahme und Ausgabe. 5) Meilenzeiger. 6) Interessen-Tabelle. 7) die vorzüglichsten Messen. 8) Rheinische Gulden in sächs. Courant reducirt. 9) Preussisch Courant gegen sächs. Courant.

Neben mehrern ähnlichen Taschenbüchern, darf das obige auf den Beyfall der Geschäftsmänner mit vollem Rechte Ansprüche machen.

So eben ist bey Joseph Engelmann in Heidelberg erschienen, und an alle solide Buchhandlungen versandt worden:

Cornelia. Taschenbuch für deutsche Frauen auf das Jahr 1823. Herausgegeben von A. Schreiber. Mit Kupfern. 2 fl. 42 kr. Ausgabe mit Kupferabdrücken vor der Schrift, in Maroquin. 5 fl. 24 kr.

Bücher-Anzeigen.

Neue Verlags- und Commissionsbücher der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle, in der Ostermesse 1822, welche in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Biblia hebraica manualia ad praestantiores editiones accurata. — Cura et Studio Joannis Simonis. Editio tertia emendatior. Accessit praeter explicationem notarum criticarum et masorethicarum Vocabularium hebraeo-chaldaicum auctore E. F. C. Rosenmüller. 8 maj. 1822.
Druckpapier 4 Rthlr. 12 gl.
Schreibpapier 5 Rthlr. 12 gl.
Velinpapier 8 Rthlr.

Ciceronis, M. T., opera omnia, ex recensione J. Aug. Ernesti. Editio nova. Tom. III. Pars 1 et 2. 8.

Communionbuch für Christen aller Confessionen. Neue vermehrte Auflage. 8. 1821. 8 gl.

Dieck, Dr. C. F., historische Versuche über das Criminalrecht der Römer. gr. 8. 1822. 18 gl.

Düffer, Dr. J. F. C., die hallischen Waisenhaus-Arzneyen. Eine kurze und deutliche Belehrung über ihren Gebrauch und ihre Wirkungen. 16. 1822. geb. 12 gl.

Hänle, C. H., ausführliche Vorbereitung zur Weltgeschichte. 3 Theile, gr. 8. 1821. 16 gl.

Ignatii, S., Epistolae. Edidit J. C. Thilo. 8. 1821. 6 gl.

Juncker, J. A., biblischer Catechismus für Volksschulen. 16. Aufl. 8. 1821. 2 gl.

— — Exempeltafeln; das ist: 138 Tafeln mit beynahe 2000 abgesondert ausgerechneten zweckmäßigen Exempeln u. s. w. 5. verbesserte Aufl. 8. 1821. 16 gl.

Kinderfreund, christlicher. Neue Aufl. 8. 1821. 6 gl.

Knapp, Dr. G. Ch., neuere Geschichte der evangelischen Missionsanstalten, zur Bekehrung der Heiden in Ostindien, aus den eigenhändigen Aufsätzen und Briefen der Missionarien herausgegeben. 70. Stück. 4. 1821. 10 gl.

Kohlrausch, F., die Geschichten und Lehren der heil. Schrift alten und neuen Testaments u. s. w. Mit Vorrede von Dr. A. H. Niemeyer, in 2 Abtheilungen. 8. Aufl. gr. 8. 1822. 16 gl.

Leben und Character merkwürdiger Menschen. Nebst kurzen Nekrologen. Aus dem Biographen der drey letzten Jahrhunderte. Erster Band.

Gesetz vom 7. April 1869, Bekanntmachung vom 20. Juni 1870, Gesetz vom 11. Juni 1870, Bekanntmachung vom 20. Juni 1870, Gesetz vom 8. Juli 1872, Bekanntmachung vom 9. Juli 1872, Gesetz vom 21. Juni 1875, Bekanntmachung vom 22. Juni 1875

Nr. 1 Gesetz über Kapitalherabsetzung. Vom 5. Juli 1934.

Gesetz über Kapitalherabsetzung.
Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Die Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann auch dann beschlossen werden, wenn sie zu einem Betrage erfolgen soll, der den Betrag der Gesamtheit der Aktien übersteigt, die nach der Herabsetzung noch vorhanden sind.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 2. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 3. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 4. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 5. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 6. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 7. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 8. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 9. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 10. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 11. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 12. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 13. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 14. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 15. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 16. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 17. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 18. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 19. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 20. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

Nr. 1 Gesetz über Kapitalherabsetzung. Vom 5. Juli 1934.

Gesetz über Kapitalherabsetzung.
Vom 5. Juli 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Die Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann auch dann beschlossen werden, wenn sie zu einem Betrage erfolgen soll, der den Betrag der Gesamtheit der Aktien übersteigt, die nach der Herabsetzung noch vorhanden sind.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 2. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 3. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 4. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 5. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 6. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 7. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 8. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 9. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 10. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 11. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 12. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 13. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 14. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 15. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 16. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 17. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 18. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 19. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

§ 20. (1) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

(2) Der Beschluß ist nur zulässig, wenn die Gläubiger, deren Forderungen durch die Herabsetzung gefährdet werden, Sicherheit verlangen können.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 14. October 1822. Gotha, b. Becker.

Staatssachen.

Bemerkungen zu dem Aufsatze in Nr. 186 d. Bl.

Gebet, so wird euch gegeben.

Für wahr! die wenigen Worte, welche Dorfner am 1. May l. J. zu München auf dem Landtage ausgesprochen hat *), und der hierauf gestellte Wunsch, wonach, dem Art. 19 der deutschen Bundesacte gemäß, Deutschland ein Körper seyn soll, sind der Beherzigung von Seiten aller Deutschen werth.

Daß die deutschen Fürsten das Glück ihrer Unterthanen ernstlich wollen, beweisen vor allem andern der Art. 19 der deutschen Bundesacte und die zu diesem Ende zu Frankfurt a. M. zum hohen Bundestage angeordnete Versammlung. Es mag aber keine leichte Aufgabe seyn, die zum Glück der deutschen Nation geeigneten Mittel aufzufinden; zu ergründen, wie das Schicksal kommender Geschlechter an das der lebenden angeknüpft, für die deutsche Nation brüderliche Eintracht geschaffen und erhalten werden könne?

Inzwischen muß es gewisse Merkmahle geben, an welchen ein Deutscher den andern, so wie ein Bruder den andern, erkennt. Zu diesen Merkmahlen dürften Sprache, Münzfuß, Maß, Gewicht, Gesetze, Proceßordnung, Sitten und Gebräuche ꝛc. ꝛc. gehören. Zwar an dem einen dieser Merkmahle, der Sprache, gebricht es den Deutschen nicht. Feindlich und ungleich aber begegnen sich die Deutschen auf dem Wege der Gesetzgebung, der Rechtsverfassung, der Proceßordnung, der Geldwirthschaft **), der Maß- und Gewichtsbestimmung ꝛc. ꝛc.

Die Einigkeit, woran der eine den andern Deutschen erkennen, und feindliche Ungleichheit verdrängt werden könnte, wird hauptsächlich durch die Verschiedenheit der Geldsorten und des Maßes und Gewichtes, welche in den deutschen Staaten bestehen, und dem einen vor dem andern zur Herabsetzung im Retorsionswege bald mehr bald weniger Veranlassung geben, gefährdet. Mauth, Impost, Zoll- und Accisgesetze, stören Handel und Gewerbe und zerbrechen die Brüderkette. Unter den Deutschen sollten solche Gesetze gar nicht bestehen, nur gegen Völker, welche außerhalb den Grenzen Deutschlands wohnen. Schon ihrem Inhalt und Wesen nach reizen diese Gesetze zur Uebertretung, bilden Verbrecher, und lassen nicht zu, daß die deutsche Nation ein Körper werde. Das Wohl, welches diesen Gesetzen zum Grunde liegen soll, ist

*) „Einigkeit; denn zuerst sind wir Deutsche, dann erst Bayern.“

**) So zum Beyspiel bestehen mehrere wesentlich verschiedene Course und Währungen; Cassecours, Patengeld, Edictthaler, gemeine Thaler, rheinische Thaler, 20 fl., 24 fl., 25 fl. und 25 1/2 fl. Fuß; der Laub- und Kronthlr. wird in den Cassen eines Landes nur zu 1 Rthlr. 11 gl. angenommen, dagegen zu 1 Rthlr. 14 gl. wieder ausgegeben! Nicht einmahl ihr eignes Geld im beygelegten Werthe nimmt die Regierung an! ꝛc.

für die deutsche Nation eine Mysterie, welche man in keinem Grade kennen lernt, weil sie in keinem vorhanden ist.

Wie sehr an Stärke und Umfang würde die Einigkeit gewinnen, wenn in allen Staaten Deutschlands nur das rheinische Maß und Gewicht, nur der österreichische Münzfuß, nur das preußische Landrecht, nur das bayersche Strafgesetzbuch, nur die kurhessische Proceßordnung ꝛc. ꝛc. anerkannt und eingeführt wären, oder wenn die hohe Bundesversammlung hierin Einheit und Einigkeit überall herstellen wollte.

Ist's nicht zu bedauern, daß es eben so viele verschiedene Maße und Gewichte, Gesetzbücher und Proceßordnungen u. s. w. gibt, als Staaten in Deutschland sind!? Ist's nicht zu bedauern, daß der nordische Deutsche, wenn er im Süden sein Recht verfolgen will, Advocaten aufsuchen und sich mit ganz andern Ordnungen und Formen, von welchen der Verlust seines Rechts abhängig ist, bekannt machen muß!? Ist's nicht zu bedauern, daß die meisten deutschen Processe in dieser wesentlichen Verschiedenheit ihren Grund haben!?

Nur unter dem Schutze allgemein geltender Gesetze und der damit in Verbindung gebrachten, oben erwähnten Einrichtungen kann das Wohl der deutschen Staaten keimen und gedeihen.

Land- und Hauswirthschaft.

Erprobtes Mittel gegen die Wasserratten.

(In Bezug auf Nr. 296 des allg. Anz. d. D. 1821.)

Diese Thiere kann man in Gebäuden, wo keine geräuschvollen Verrichtungen Statt finden, auf folgende Weise verscheuchen: Man nimmt eine Trompete von Blech, nach Art der Hörner, deren sich die Viehhirten im Niederlande bey'm Austreiben bedienen, und trompetet in die Hauptfahrten der Ratten hinein, nachdem man zuvor die übrigen Ausgänge sorgfältig verstopft hat. Hält man mit dieser Musik einige Zeitlang an, so werden die Ratten sogar ihre Jungen verlassen und nie die alte Wohnung wieder besuchen.

In geräuschvollen Wohngebäuden, z. B. in Mahlmühlen, ist dieses Mittel nicht wohl anzuwenden; vielmehr muß man hier einen Weg einschlagen, der Geduld und Zeit erfordert, und wobey man sich durchaus nicht übereilen darf, wenn man seinen beabsichtigten Zweck bey diesen schlauen Thieren erreichen will. Ist eine oder die andere Ratte einmahl gepreßt worden, so halten sich die übrigen wohlbedächtig zurück.

Es ist bekannt, daß die Erd- oder so genannten Wasserratten außerordentliche Liebhaber von gekochten Kartoffeln und gewöhnlichem Schweinefutter sind und in großer Anzahl als Schmarozer dabey angetroffen werden. Eben diese Lieblingsspeise ist auch das Mittel, wenn es anders gehörig angewendet wird, sie zu vertilgen. Man sucht nämlich vor allen Dingen die Ratten an einen sichern und ungestörten Ort hinzulocken, daß sie in Menge daselbst erscheinen und ihr tägliches Futter holen können. Zu dem Ende schüttet man vor ihre Hauptfahrt eine Menge gekochter und geschälter Kartoffeln hin, so heiß wie möglich, damit der warme Duft in die Höhlen hineinziehe und die Gäste herbeylocke. Dieß wiederholt man täglich mehreremahle und auf die vorgeschriebene Art so lange, bis man spürt, daß diese Thiere mit Begierde anbeißen. Hierauf setzt man ihnen die Kartoffeln in Scheiben zerschnitten auf irdenen Tellern gleichfalls warm vor, und je zahlreicher die Gesellschaft ist, desto mehr Teller setzt man ihnen hin. Um aber ihre Gefräßigkeit zu erforschen, darf man nur beym Hinsetzen und Wegnehmen der Teller die Portionen gehörig durchzählen. Bey diesem neugedeckten Tische werden die Eingeladenen stutzig, ob sie anbeißen sollen oder nicht. Man lasse sich aber nicht irren, sondern fahre fort, diese warme Mahlzeit ihnen täglich vorzusetzen, wenn sie auch von den vorigen Speisen nichts genossen haben sollten. Hat man nun die Ratten so weit gebracht, daß sie Kartoffelscheiben fressen, so fängt man an, ihnen dieselben mit etwas sehr fein gepülvertem Zucker zu bestreuen, und bemerkt man, daß sie nun diese Zucker-

plätzchen mit Begierde zu verzehren gelernt haben; so mischt man unter diesen Zucker nicht gemeinen und schlechten, sondern (welches wohl zu merken ist) den allerstärksten Arsenik. Die davon fressenden Ratten werden hierauf taumelnd umherlaufen und in weniger als drey Stunden ihren Tod gefunden haben; die noch lebenden aber werden vor ihren todten Kameraden aus ihren Höhlen entfliehen und in diese Herberge nie wieder einkehren. Man hat nicht zu fürchten, daß diese Vergifteter auf den Boden laufen und das Getreide verunreinigen würden; denn sie sind zu ohnmächtig. Das starke Gift greift sie auf einmahl zu sehr an, als daß sie, wie bey einer Portion des schwächern und gewöhnlichen, sich ihrer Bürde entledigen könnten. Wer aber bey Anwendung und Gebrauch dieses Mittels sich nicht des stärksten Arseniks bedient, und Zeit und Mühe ersparen will, wird seinen Zweck nicht erreichen; er wird wol bey allzu zeitiger Vorsetzung der letzten Mahlzeit einige tödten, aber die übrigen um so vorsichtiger machen, daß sie diese Einladung verschmähen.

Hartmannsdorf bey Penig.

Joh. Carl Helbig,
Gastwirth.

Beantwortung einer Anfrage.

Dem Anfrager nach einem guten Bienenbuche kann ich, auf das Zeugniß mehrerer gut unterrichteten und erfahrnen Bienenwärter, folgendes Buch als vorzüglich empfehlen: Die Behandlung der Bienen ihren Naturtrieben gemäß ꝛc. von J. C. Knauff. Zweyte verb. und verm. Auflage. Jena bey Schmid, 1819. Die darin enthaltenen Angaben gründen sich auf vieljährige, in verschiedenen Gegenden mit Sorgfalt und Kenntniß gesammelte Erfahrungen, die in verständlicher Sprache mitgetheilt sind. Wer darnach seinen Bienenstand einrichtet und behandelt, wozu die Vorschriften nach den Jahrszeiten und Monaten ertheilt sind, kann auf reichen, sehr gewinnvollen Ertrag an Wachs und Honig sicher rechnen. Möchten doch Staatsbehörden die in der Vorrede enthaltenen Winke zu allgemeiner Verbesserung und Benutzung der einträglichen Bienenzucht benutzen.

Für den Landmann, der nicht gern lange im Zusammenhange liest, um sich über unbekannte oder zweifelhafte Gegenstände vollständig zu unterrichten, sondern es vorzieht, seine Fragen und Zweifel kurz beantwortet und schnell gelöst zu sehen, weil er die Regel und ihre Anwendung so besser und schneller begreift, findet die sich angemessenste Belehrung in folgender Schrift von demselben Verfasser:

Die Herbst-, Winter- und Frühlingsabende, oder Erinnerungen und Belehrungen, wie man seine Bienen ꝛc. behandelt ꝛc. Jena bey Schmid 1820. Mit einem alphabetischen Verzeichniß, zum schnellen Auffinden jeden Gegenstandes, und mit 2 großen Kupferplatten. d. Red.

Vieharzneykunde.

Ueber den Gebrauch des Arseniks beym Pferdefutter,

zur Beantwortung der Anfrage im allg. Anz. Nr. 245.

1) Die Anwendung dieses Giftes bey Pferden, um sie immer recht glänzend in Farbe und freßlustig zu erhalten, ist nichts Neues. Nicht allein jenes k. östreichische Reiterregiment, wovon der Einsender obiger Anfrage spricht, sondern alle östreichische Cavallerieregimenter benutzen dieses Mittel, ihre Pferde schön zu erhalten. Der Gebrauch ist ganz einfach. Man stößt mittelst eines Mörsers den weißen Arsenik (Hüttenrauch) zu ganz feinem Pulver, — denn durch Schaben mit einem Messer würde man die steinharte Masse nicht gut dazu bringen oder sehr lange Zeit brauchen, — bestreut mit ohngefähr 10 Gran täglich das Futter eines Pferdes und läßt dasselbe, nachdem es sein Futter gefressen, sogleich darnach tränken, wenn es an so genanntes Naßfüttern nicht gewöhnt wäre. Sollte dieses aber der Fall seyn und das Pferd nasses Futter lieben; so ist das unmittelbare Tränken nach dem Genuß des Futters nicht so bedingt nothwendig.

Daß Pferde, welche an diese Art Fütterung gewöhnt sind, sehr alt werden können,

und die Leitung und Verwaltung der Kirche, sowie die Ausübung der Kirchengewalt, ist Sache des Bischofs. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums.

§ 2. Der Bischof ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums.

§ 3. Der Bischof ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums.

§ 4. Der Bischof ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums.

§ 5. Der Bischof ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums.

Bischöfliche Ämter

Der Bischof ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums.

Kirchliche Ämter

Der Bischof ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums. Er ist Vorsitzender des Diözesanrates und Diözesanvermögensverwaltungsrates. Er ist Vorsitzender des Priesterrates und Mitglied des Konsistoriums.

andern zu vertauschen. Er sieht mehr auf eine gute Behandlung, als auf großen Gehalt. Portofreye Briefe besorgt die Expedition dieses Blattes.

Familien-Nachrichten.

Genealogische Erörterungen betreffend.

Man hat mir oft, besonders seit dem Tode des rühmlichst bekannten Genealogen Jacobi, Hofpr. in Dresden († 17. Jun. 1821) die Ehre erwiesen, mir genealogische Aufträge zu geben. Indem ich für dieses mir geschenkte Vertrauen danke, bitte ich diejenigen, welche mich ihres Vertrauens würdigen, genau, mit deutlicher Angabe ihres Namens, zu bemerken, wie viel sie schon von ihrem Geschlechte wissen und ob ihnen daran liege, diejenigen, welche sich von ihrem Geschlechte vorzüglich hervorgethan haben, zu wissen und nach ihren Thaten dargestellt zu sehen?

Möller,
Pfarrer in Zipsendorf bey Zeitz.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Bey dem Königl. Stadtgerichte hiesiger Residenzien ist darauf angetragen, den Kaufmann Christian Friedrich Rateno, ein ehelicher Sohn des am 27. Februar 1808 zu Ziesar verstorbenen Superintendent Rateno, geboren am 2. May 1768 zu Potsdam, welcher im Jahre 1798 sich von hier, wo er als Kaufmann etablirt war, entfernt und seit jener Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt gegeben hat, und dessen in Deposito pupillari befindliches Vermögen in 800 Rthlr. Staatsschuldscheinen und 224 Rthlr. 19 gl. 4 pf. besteht, für todt zu erklären.

Dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmen werden demnach hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bey dem obenerwähnten Stadtgerichte, oder in dessen Registratur spätestens aber in dem

auf den 5. Jul. 1823 Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Justizrath Pietsch, im zweiten Stockwerke des Königl. Stadtgerichts Nr. 19 Königsstraße zu melden, und die weiteren Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls gegen den Verschollenen, wenn er weder erscheinen noch sich schriftlich melden sollte, auf Todeserklärung erkannt, demnächst aber sein Vermögen dessen bekannten Erben, nachdem sie sich gehörig legitimirt haben, oder in Ermangelung solcher, der öffentlichen Behörde zugesprochen, und zur freyen Verfügung darüber verabfolgt werden muß.

Zu Bevollmächtigten werden denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, vorgeschlagen, die Herrn Justiz-Commissarien Behrendt und Wilke. Berlin, den 6. September 1822.

Avertissement,

Von dem Königlichen Stadtgericht hiesiger Residenz werden nachstehend benannte Personen, deren Aufenthalt unbekannt und deren Leben oder Tod ungewiß ist:

1. Johann Friedrich August Bressow, Sohn des ehemaligen Victualienhändlers jetzigen Brandweinmäklers Michael Bressow u. der Anne Louise geborenen Schadow, geboren am 24. August 1776. Derselbe hat im Jahre 1792 als Schneiderlehrling Berlin verlassen und ist seit dieser Zeit verschollen.

2. Johann Gabriel August Conradi, Chirurgus, geboren den 2. April 1771 zu Niemegk. Sein Vater war der Chirurgus Johann Gabriel Conradi. Derselbe ging im Jahre 1806 als Chirurgus bei dem von Usedomschen Husaren-Regiment mit zu Felde und ist seit der Schlacht bei Auerstädt oder seit dem Treffen bei Lübeck verschollen. Sein Vermögen im Depositorio des Vormundschafts-Gerichts beträgt 5 Rthlr. Gold und 52 Rthlr. 7 gl. 5 pf. Courant.

3. Johann Carl Heinrich Hildebrandt Raschmachergeselle geboren den 21. März 1771 und Heinrich Gotthilf Hildebrandt Weißnagelschmidtgeselle geboren den 21. August 1781 beides Söhne des Raschmachermeisters Carl Heinrich Hildebrandt und dessen Ehefrau Charlotte Louise Jahn. Ersterer ging 1792 nach dem Anspachschen und letzterer 1801 nach Böhmen auf die Wanderschaft und sind beide seitdem verschollen. Ihr beiderseitiges Vermögen beträgt circa 92 Rthlr. 16 gl.

4. Severinus Gerhardt Ostwaldt Bürger allhier seit dem Jahre 1770 von hier abwesend und seit dieser Zeit verschollen. Demselben ist in dem Testamente seines Bruders des Küsters bei der katholischen Kirche Caspar Siegfried Ostwaldt ein Legat von 20 Rthlr. ausgesetzt, welches jetzt auf 44 Rthlr. 23 gl. 7 pf. durch die Deposital-Zinsen angewachsen ist und ihm ist sein jüngster dem Aufenthalte nach gleichfalls unbekannter Sohn Jenius Ferdinand Ostwaldt substituirt.

5. Johann Gottlieb Spielhagen Schornsteinfegergeselle, geboren den 26. December 1761 seit dem Jahre 1798 wo er als Rekrut in einem Transport Berlin passirt ist, verschollen. Sein beim Vormundschafts-Gerichts-Depositorio be-

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Vom 30. Juli 1914.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Reichsbank neue Banknoten ausgeben wird.

Die neuen Banknoten sind nach dem Muster der bisherigen Banknoten hergestellt, jedoch ist in das Wasserzeichen der Buchstabe „R“ eingefügt.

Berlin, den 30. Juli 1914.

Reichsbankdirektorium.
Havenstein.

rechter Vormittagszeit vor unterzeichnetem Justizamte in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, darüber mit dem bestellten Massevertreter, in Hinsicht des Vorzugs aber unter sich, zu verfahren, sodann aber

den 24. April 1823

früh 9 Uhr wieder zu erscheinen und der Eröffnung des Präclusivbescheids zu gewärtigen.

Großrudestedt, den 10. Sept. 1822.

Großherzogl. S. Justizamt daselbst.

H. G. Heumann.

Edictal-Ladung.

Die Intestat-Erben des am 26. Julius d. J. verstorbenen Försters Friedrich Schuchard zu Mittelstille haben bei Gericht die Erklärung abgegeben: daß sie die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten wollten, und zugleich darauf angetragen, wegen Feststellung des Nachlasses, eine Aufforderung an die Gläubiger zu erlassen. In Gemäßheit dieses Antrages werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an der Verlassenschaft des Försters Friedrich Schuchard Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche so gewiß den 28. November Morgens 10 Uhr, vor der unterzeichneten Behörde anzuzeigen und zu begründen, als sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß sie damit ausgeschlossen werden.

Schmalkalden, den 18. Sept. 1822.

H. H. Landgericht das.

Vdt. Bauer.

Edictalladung.

Ernst Christian Constantini, Sohn des dahier verstorbenen Hofapothekers Constantini und dessen Ehegattin, gebornen Herbst, ist seit mehreren Jahren abwesend, und man hat von seinem Leben oder Tod keine sichere Nachricht. Nachdem auch seine Mutter vor kurzem verstorben ist, und es, zu Abwendung einer Curatel, nothwendig erscheint, daß er sich zur Empfangnahme seines elterlichen Vermögens dahier melde, so werden der besagte

Ernst Christian Constantini

oder dessen unbekannte Erben aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an dahier zu erscheinen und den Nachlaß des Hofapothekers Constantini und dessen Ehegattin pro rata beziehungsweise nach vorgängiger Legitimation als Erben des Ernst Christian Constantini in Empfang zu nehmen. Signatum Rotenburg, am 28. Sept. 1822.

H. H. A. Ober-Amt und Stadtgericht.

C. Gleim.

In Fidem.

Schwarz.

Edictal-Citation.

Von dem hiesigen Land und Stadt-Gerichte wird der Paul Friedrich Gottfried Ferdinand Gräbe, ein Sohn des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Salomon Gräbe und dessen verstorbenen Ehefrau Eleonore Wilhelmine gebornen Richter, welcher im Jahre 1809 als westphälischer Soldat von Cassel aus nach Spanien marschirt ist, und seitdem nichts von sich hat hören lassen, und dessen etwaige zurückgelassene Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Verwandten hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen neun Monaten und spätestens in dem auf den 29. Januar 1823 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Peguilhen an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten peremtorischen Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und alsdann weitere Anweisung, bey ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß auf Antrag der Interessenten mit der Instruction ferner verfahren, auch dem Befinden nach auf Todes-Erklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze wird erkannt werden.

Magdeburg, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Costenoble.

Bekanntmachung.

Nr. 6645. Alle diejenige, welche an den dahier verlebten Waldsaamen-Händler Wilhelm Nagel von Sresfeld in Tirol aus irgend einem Grunde und insbesondere aus den mit demselben für sich oder im Namen des hiesigen Handelsmann Jakob Steingäßer gemachten Handelsgeschäften eine rechtliche Foderung zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, solche Montag den 25. November früh 9 Uhr bei der unterzeichneten Gerichtsstelle entweder persönlich oder durch amtlich Bevollmächtigte um so gewisser anzubringen und richtig zu stellen, als sie sonst dahier nicht weiter gehört werden, und dessen Nachlaß an die Testaments-Erben ausgefolgt werden wird.

Zugleich werden alle jene, welche an gedachten Wilhelm Nagel Zahlung zu machen haben, aufgefodert, solche an das unterzeichnete Gericht zu machen, da alle anderwärtige Zahlungen als ungiltig hiemit erklärt werden.

Miltenberg am Main, am 21. September 1822.

Das Fürstlich Leiningische Herrschafts Gericht im Königlich Baierischen Untermainkreis.

Kurz, H. Rcht.

Stein, Act. f. jur.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verzeichniß verschiedener Blumen-Sämereyen, welche um beygesetzte billige Preise echt zu haben sind bey Carl Herold in Jena.

1) Ein Sortiment engl. Sommerlevcojen 9/10 bis 3/4 ins Gefüllte fallend von 16 Sorten die Prise 100 Körner, à 12 gl.. Das ganze Sortiment von 48 Sorten à 1 Rthlr. 12 gl. 2) Winterlevcojen ein Sortiment in 16 Sorten à 12 gl. 3) Herbstlevcojen ein Sortiment in 8 Sorten à 6 gl. 4) 100 Körner Nummer-Nelkensamen aus allen Klassen und Farben à 16 gl., desgleichen in 50 Sorten à 12 gl. 5) Tadelfreye gefüllte Astern von 12 Sorten à 10 gl. 6) Gefüllten Lacksamen in 12 sehr schönen Sorten à 10 gl. 7) Gefüllten wiener Goldlack 100 Körner à 4 gl. 8) Aurikelsamen guter engl. und Lücker Nummerblumen à Pr. 4 gl. 9) Engl. Primel à 4 gl. 10) 20 Sorten Sommergewächse für das freye Land à 16 gl.

Ein ausführliches Verzeichniß dieser selbst gezogenen Sämereyen wird jeder Versendung beygelegt, für welche portofreye Briefe und Gelder in sächs. Curs erbeten werden.

Karavanenthee, moscow., Rhabarber und Hausenblase.

Versehen mit einem vollständigen Lager der feinsten Karavanen-schwarzen, Blumen- und grünen Thees, in ganz verschiedenen Qualitäten, verbinde ich hiermit die Anzeige, daß ich auch neuerlich durch directe Beziehung in den Besitz der feinsten und schönsten moscowitischen Rhabarber und Hausenblase in Blättern gekommen bin, womit ich mich bey den Kennern dieser Artikel aufs Beste empfehle.

Rudolstadt im Schwarzburg., den 1. Oct. 1822.

Fried. Rönisch am Markt.

Anfrage an Münzsammler.

Als eine mit keinem bedeutenden Kostenaufwande verbundene Unterhaltung bey meinem zunehmenden kränkelnden Alter habe ich mir eine Sammlung von Kupfermünzen, und zwar nicht allein von Schau- oder Denkmünzen, sondern von besonders ältern und seltnern, Kupfergeprägen überhaupt, zu verschaffen gesucht, und habe deren, die vom 16. Jahrhunderte an bis jetzt geprägt sind, ohngefähr 1500 Stück zusamen gebracht, ungerechnet mehrere Hundert Doubletten. Um nun meine Sammlung zu vermehren, ersuche ich Sammler von Kupfermünzen, die dergleichen abzulassen oder auszutauschen geneigt sind, mir darüber gefällige Nachricht zu ertheilen. An altrömischen Kupfermünzen habe ich nur wenige gesammelt, und kann daher hiervon keinen Austausch anbieten.

Heringen bey Nordhausen, den 3. Oct. 1822.

W. L. Oberländer,
Justiz-Beamter emerit.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 15. October 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Antwort auf M — m's letztes Wort in Nr. 197.

„Ihr letztes Wort in Nr. 197 des allg. Anz. d. D. hat meinen lahmen Witz, so wie des Hrn. Pfar. Kripner flache (?!) Erörterungen mit einer Gelassenheit aufgenommen, die desto auffallender ist, je mehr dieß mit der Heftigkeit und dem hohen Ton Ihrer beiden frühern Aufsätze einen grellen Abstich bildet. Die Ursache dieser plötzlichen Mäßigung kann ich zwar nur muthmaßen, ich hoffe aber den Nagel auf den Kopf zu treffen, wenn ich solche Ihrer schonenden Großmuth beymesse. Dafür also meinen verbindlichsten Dank, dessen Verspätung ich mit einer sechswöchentlichen Reise entschuldigen muß.

Wünschenswerth wäre gewesen, Sie hätten, „über die Duldsamkeit bezweckende freundschaftliche Mittheilung, welche den Past. Schmaltz zur Milde gegen katholische Glaubensbrüder stimmen sollte," gleiche Mäßigung an den Tag gelegt. Aber gerade über diese höchst ehrende, den reinen Geist Jesu bezeichnende Handlung ergießt sich Ihre, von Vorurtheilen und unchristlicher Unduldsamkeit bestrickte Leidenschaft in ein seitenlanges Meer bedachtloser Schmähungen, die eben so wahrheitswidrig, als alle Achtung verletzend sind.

Ueberhaupt scheint der Ausbruch Ihrer Empfindlichkeit eine ganz verkehrte Richtung genommen zu haben; denn was kann z. B. die katholische Kirche dafür, daß Ihnen mit dem Drohbrief eine so beträchtliche Nase aufgeheftet wurde? Dieses Unglück hat weder die katholische noch protestantische Kirche herbeygeführt.

Eben so werden die Vertreter beider Kirchen den, dem Past. Schmaltz mitgetheilten freundschaftlichen Rath, „sich in seinem neu angetretenen Amte sanftmüthig gegen andere Confessionen zu betragen," hienieden für das Beßte erkennen, was den Menschen wie die Christen zieret. Nur eines verhärteten Gemüths Mißtrauen konnte in diesem Act echt christlicher Liebe freundliche Tücke, List, Trug und heimliche Gefährde wittern.

Endlich Hr. M — m fragt sich's auch noch sehr, ob nicht Voreiligkeit des Urtheils und leidenschaftliche Verblendung Sie verleitet haben, Schmaltz's Erklärung in einem ausgedehntern Sinn zu nehmen, als dieser vielleicht selbst beabsichtigte. Denn obschon Schm. in seiner Erklärung in Nr. 173 Ihnen verbindlichst den Bart streichelt, dagegen den alle Wesen mit gleicher Liebe umfassenden Hahnrieder tüchtig abschilt; so äußert er doch nicht ganz bestimmt, daß die Insinuation von einem Katholiken herrührt, noch von katholischer Behörde veranlaßt wurde.

Warum dieser Punct nicht jedem Zweifel unzugänglich, mit diplomatischer Genauigkeit dargestellt und ganz klar erörtert ward, ist mir, ich will nicht sagen verdächtig, doch räthselhaft. Weniger räthselhaft ist mir indessen das Benehmen des Hrn. M — m., der, wie wir bey'm Drohbrief

Bern, und an Bundesrichter Dr. Hilty in Bern, und an Bundesrichter Dr. Hilty in Bern, und an Bundesrichter Dr. Hilty in

Kapelle Ehrenbreitstein und Abtretung des Kirchhofes daselbst.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die durch Unfall in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und Brüchen getödteten oder verletzten Personen vom 7. Juni 1871. Vom 1. Juni 1876.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die durch Unfall in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und Brüchen getödteten oder verletzten Personen vom 7. Juni 1871, vom 1. Juni 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) auf Unfälle, welche sich nach dem 1. Juli 1876 ereignen, keine Anwendung finden.

Berlin, den 1. Juni 1876.

Der Reichskanzler
Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die durch Unfall in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und Brüchen getödteten oder verletzten Personen vom 7. Juni 1871. Vom 1. Juni 1876.

Auf Grund des §. 1

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 16. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Naturgeschichte der Vögel Deutschlands in Frauenholz's Kunstverlag zu Nürnberg.

„Im 9. Heft der Isis von Oken 1820 S. 100 kommen Notizen vor über das zoologische Cabinet des Oberförsters Schmitt zu Kloster Ebrach zwischen Würzburg und Bamberg. Am Ende dieser Notizen heißt es: „Endlich können wir den Wunsch nicht bergen, der Besitzer dieser ausgezeichneten Sammlung möchte sich dem rühmlichen Unternehmen der Annalen vorzüglicher Thiersammlungen von Lichtenstein, Rudolphi, Klug und Weiß zu Berlin anschließen, und die berufsfreyen Stunden einer Wissenschaft widmen, in deren reinen und richtigen Darstellung noch so viel zu thun übrig ist, und wozu derselbe die genauesten Abbildungen zu liefern im Stande wäre.“

„Wir dächten“, heißt es in einer Anmerkung hierzu, „der rechte Platz für Abbildungen von Säugethieren wäre Schreber's Werk, welches jetzt Goldfuß in Bonn fortsetzt, von Vögeln die deutsche Ornithologie (von Becker u. s. w.), welche zu Darmstadt erscheint. Das Herausgeben vieler Werke über einerley Gegenstand schadet eher den Wissenschaften, als es ihnen förderlich ist.“

Ich, der am Ende Unterzeichnete, finde für nöthig, zu vorstehender letzten Stelle folgendes hinzu zu setzen. Schon mehreremahle habe ich bemerkt, daß man in verschiedenen Zeitschriften und andern Werken immer nur die deutsche Ornithologie von Becker ꝛc., welche zu Darmstadt heraus kommt, anführt, hingegen der Naturgeschichte der Vögel Deutschlands, verfaßt von mir und durchgesehen von dem Medicinalrath Dr. Meyer in Offenbach, im Verlage der frauenholzischen Kunsthandlung zu Nürnberg, fast mit keiner Sylbe erwähnt, gerade, als wenn dieses letztere Werk nicht vorhanden wäre, da dasselbe doch eher angefangen worden und erschienen ist, als die darmstädter Ornithologie. *) Ja, die Verf. dieser letztern gehen so weit, daß sie unser Werk in ihren Beschreibungen bey Anführung der ornithologischen Schriftsteller keiner Erwähnung würdigen, obgleich wir ihrer jedesmahl gedachten. Aus welchem Grunde geschieht das? Mit der Unkenntniß von unserm Werk können diese Herren sich nicht entschuldigen; sie wissen gar wohl, daß es vorhanden ist; es läßt sich also wol kein anderer Grund denken, als daß sie auf diese Weise unser Werk unterdrücken wollen. Damit nun diejenigen, welche dasselbe nicht besitzen und nicht kennen, erfahren, von welcher Beschaffenheit dasselbe, und wie weit es vorgerückt ist; so sehe ich mich genöthiget, selbst das Nöthige davon bekannt zu machen, und eine kleine Vergleichung zwischen

*) Der Grund hiervon liegt darin, sagt H. H. Oken, daß dieses Werk nicht gehörig angekündigt und kein deutlicher Prospectus davon bekannt und von Zeit zu Zeit wiederholt worden ist, daß das Werk bloß mit den Vögeln Frankens anfing, daß es zu der Zeit, wo die Darmstädter mit berühmten Männern anfingen und mit Raschheit fortfuhren, nur ganz langsam und schüchtern erschien, daß deßhalb jenes Werk in die Hände der meisten Liebhaber gekommen ist, die sich natürlich nachher scheuten, ein ähnliches Werk mit denselben Vögeln daneben zu kaufen. Jetzt aber, wo dieses Werk reicher ist, und jenes stockt, wird das Andenken und der Absatz schon anders werden.

H. H. Oken mag zum Theil Recht haben, daß aber die Darmstädter unser Werk gar wohl kannten, es aber nicht kennen wollten, weiß ich recht gut. Wolf.

Ausgabe auf das Ausgleichskonto Ausgleichsabgabe
Ausgleichsab

Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 8. März 1871, vom 30. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 307) ist dahin zu verstehen, daß die Verpflichtung zur Armenpflege nur dann eintritt, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in dem Armenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, nicht aufhält. Ein Aufenthalt außerhalb des Armenverbandes, welcher nur vorübergehend ist, begründet die Verpflichtung zur Armenpflege nicht.

Ein Aufenthalt ist nur dann vorübergehend, wenn er nach der Absicht des Unterstützungsbedürftigen nicht dauernd sein soll.

Ob diese Absicht vorhanden ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Ein Aufenthalt, welcher nach der Absicht des Unterstützungsbedürftigen dauernd sein soll, begründet die Verpflichtung zur Armenpflege auch dann, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in dem Armenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, nicht aufhält.

Ein Aufenthalt ist nur dann dauernd, wenn er nach der Absicht des Unterstützungsbedürftigen nicht vorübergehend sein soll.

Ob diese Absicht vorhanden ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Ein Aufenthalt, welcher nach der Absicht des Unterstützungsbedürftigen vorübergehend sein soll, begründet die Verpflichtung zur Armenpflege auch dann, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in dem Armenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, nicht aufhält

gart und Tübingen. I. und II. Band.“ In dem II. B. steht S. 550 bey der Sylvia fluviatilis der Name Meyer und S. 551 bey Sylvia Locustella der Name Latham; bey beiden Vögelarten aber muß mein Name stehen, und bey letzterer Art deßwegen, weil Latham, wie ich in dem Taschenbuch schon bemerkt habe, diesen Vogel unter Motacilla Locustella anführt und mit der Alauda trivialis für einerley hält, ich aber mit andern Ornithologen unter der Gattung Motacilla nur der Bachstelzen begreife, die bekanntlich von der Sylvia Locustella himmelweit unterschieden sind.

Von unserm Vogelwerk sind bereits in 29 Heften erschienen:

I. Heft. Strix Bubo. M. Lanius Spinitorquus. M. F. Corvus Pica. M. Loxia Pyrrhula. M. F. Parus major. M. F.

II. Heft. Falco Tinnunculus. M. Falco Tinn. Pullus. Picus viridis M. et Juvenis. Corvus Monedula. M.

III. Heft. Falco Palumbarius M. et annuus. Oriolus Galbula. M. F. Motacilla (Sylvia) Phoenicurus. M. F. Motacilla alba. M. F. Juv.

IV. Heft. Columba risoria. M. Colymbus (Podiceps) cristatus. M. Juv. Sturnus vulgaris. M. Juv. Loxia Chloris. M. F. Hirundo Apus. M. Juv.

V. Heft. Cuculus Canorus. M. Anas moschata. M. F. Fringilla cannabina. M. F. Motacilla (Sylv.) Rubecula. M. Juv. Columba Palumbus. M.

VI. Heft. Strix dasypus. M. F. Picus Martius. M. Picus major. M. F. Fringilla Coelebs. M. F. Parus ater. M. Juv.

VII. Heft. Loxia Serinus. M. F. Corvus Pyrrhocorax. M. Turdus roseus. M. Lanius Excubitor. M. F. et pullus. Corvus Cornix.

VIII. Heft. Loxia Curvirostra. M. F. Juv. Hirundo Melba. M. Perdix saxatilis. M. Fringilla domestica. M. F. Strix Scops.

IX. Heft. Anas rufina. M. F. Accentor alpinus. M. F. Yunx Torquilla. M. Turdus Merula M F. Emberiza Citrinella. M. F.

X. Heft. Merops Apiaster. M. F. Motacilla flava. M. F. Fringilla Citrinella. M. F. Parus pendulinus. M. F. Nest. Crex pratensis. M. Vanellus cristatus. M.

XI. Heft. Falco Nisus. M. F. Juv. Picus leuconotos M. F. Columba turbida. M.

XII. Heft Anas cinerascens. F. Strix Otus. M. Juv. Alauda arvensis. M. F. Loxia Enucleator. M. F. Emberiza nivalis. M. F. Juv.

XIII. Heft. Uria Troile. M. F. Uria Grylle. M. F. Gallinula chloropus. M. F.

XIV. Heft. Gypaetos barbatus. M. Falco Buteo. M. F. Juv. Falco albidus. Sylvia cinerea. M. F.

XV. Heft. Corvus Graculus. M. Corvus Caryocatactes. M. Charadrius hiaticula. M. F. Charad. albifrons. M. F. Charad. minor. M. F.

XVI. Heft. Falco caesius. M. F. Juv. Totanus fuscus. M. Juv. Totanus leucocephalus.

XVII. Heft. Pelecanus Onocrotalus. M. Podiceps minor. M F. Podiceps cornutus. M.

XVIII. Heft. Vultur cinereus. M. Falco rufipes. M. F. Emberiza Cirlus. M. F. Larus flavipes. Larus megarhinchus.

XIX. Heft. Gypaetos melanocephalus. Tetrao Lagopus. M. Sommerkleid. Tringa ferrugines. Tringa varinbilis. Numenius ferrugineus.

XX. Heft. Vultur leucocephalus. Strix pygmaea. Lanius minor. M. F. Larus marinus. M. Larus crepidatus. M. Juv.

XXI. Heft. F. Milvus. M. F. fusco-ater. M. et Juv. Larus parasiticus. Himantopus melanopterus. M. et Juv.

XXII. Heft. Ampelis Garrulus. M. F. Arenaria Calidris. M. Picus viridi-canus. M. F. Vanellus melanogaster. M. F.

XXIII. Heft. Coracias Garrula. M. Sylvia arundinacea. M. F. Fulica atra. M. Aquila haliaetos. M.

XXIV. Heft. Aquila brachydactyla. M. Falco apivorus. M. F. hornotinus. F. islandicus. M. Corvus Corone. M.

XXV. Heft. Aquila leucocephala. M. F. Corvus Corax. M. Corvus frugilegus. M. Strix nisoria. M.

XXVI. Heft. Falco rufus. M. F. Juv. Picus tridactylus. M. F. Certhia muraria. M. F.

XXVII. Heft. Falco peregrinus. M. F. F. cinereeus. M. F. F. cyaneus. M. F.

XXVIII. Heft. Aquila fulva. Fem. Juv. Strix aluco. M. F. Var. Strix stridula. Strix macroura.

XXIX. Heft. Aquila naevia. Strix nyctea. M. Strix flammea. M. Cuculus rufus. Cuculus canorus. Juvenis. Lanius ruficeps. M. Juv.

XXX. Heft. (ist in Arbeit) Strix brachyotos. Falco subbuteo, ast. F. subbuteo, jung. Picus medius. M. F. Picus minor. M. F. Ardea minuta. M. et Juv.

XXXI. Heft. Alauda cristata. M. et Juv. Emberiza Schoeniclus. M. F. Sitta caesia. M. et Juv. Saxicola Rubetra. M. F. Saxicola Rubicola. M. F. Fringilla Linaria. M. F. Juv.

Vorräthige Zeichnungen.

1. Alca Torda. M. F.
2. Alca canognlaris. M.
3. Alauda Calandra. F.
4. Alcedo Ispida. M.
5. Anas Boschas fera. M. F.
6. Anas nigra. M.
7. Anas clypeata. M. F.

2. Juni Fürth, M. ...
3. Juni Nürnberg, M. ...
4. Juni Nürnberg, M. ...
5. Juni Nürnberg, M. ...
6. Juni Nürnberg, M. ...
7. Juni Nürnberg, M. ...
8. Juni Nürnberg, M. ...
9. Juni Nürnberg, M. ...
10. Juni Nürnberg, M. ...
11. Juni Nürnberg, M. ...
12. Juni Nürnberg, M. ...
13. Juni Nürnberg, M. ...
14. Juni Nürnberg, M. ...
15. Juni Nürnberg, M. ...
16. Juni Nürnberg, M. ...
17. Juni Nürnberg, M. ...
18. Juni Nürnberg, M. ...
19. Juni Nürnberg, M. ...
20. Juni Nürnberg, M. ...
21. Juni Nürnberg, M. ...
22. Juni Nürnberg, M. ...
23. Juni Nürnberg, M. ...
24. Juni Nürnberg, M. ...
25. Juni Nürnberg, M. ...
26. Juni Nürnberg, M. ...
27. Juni Nürnberg, M. ...
28. Juni Nürnberg, M. ...
29. Juni Nürnberg, M. ...
30. Juni Nürnberg, M. ...

Fürth, M. ...
Nürnberg, M. ...
Nürnberg, M. ...
Nürnberg

hierbey möglichen Verrenkungen, ihre Erkenntniß und gründliche Heilung kurz und bündig vorgestellt hat.

Diplomatischer Codex
zu dem statistisch-heraldisch-genealogischen Taschenbuch Europa. Herausgegeben von demselben Verfasser, Ludw. Lüders. II. Bd. 2. Abtheil. gr. 8. 2 Thlr. 12 gl.

Diese Abtheilung beschließt den 2. Band eines Werkes, dessen hohe Wichtigkeit für jeden Staatsmann, Diplomaten, Historiker und Jeden, der die Verfassung und den Zusammenhang unter den verschiedenen Theilen seines Vaterlandes und dessen innere Verhältnisse kennen lernen will, so allgemein anerkannt worden ist. Der Inhalt des ganzen zweyten Bandes ist folgender.

I. Verfassungs-Urkunden vom deutschen Bunde. II. Verfassungs-Urkunden der andern europäischen Staaten. III. Die deutsche Bundes-Acte. IV. Die Resultate des Congresses zu Achen im Jahre 1818. V. Actenstücke zur Constituirung der europäischen Staaten in Folge der letzten Pariser Friedensschlüsse und des Wiener Congresses von 1815, mit Einleitungen. Actenstücke zur neuen Gestaltung der preußischen Monarchie. Die Fortsetzung folgt im dritten Bande.

Magazin der ästhetischen Botanik,
oder Abbildung und Beschreibung der für Gartencultur empfehlungswerthen Gewächse, nebst Angabe ihrer Erziehung von Dr. und Prof. H. G. L. Reichenbach. 6. Heft. Mit 6 illum. Kupfern. kl. 4. broch. 1 Thlr.

Militärisches Taschenbuch.
Vierter Jahrgang. Mit einer Uebersichtskarte und einem Plan. 1 Thlr. 12 gl.

Dasselbe enthält den Beschluß der Geschichte des Kriegs in der Vendée, eine Uebersicht der Geschichte des Kriegs gegen Rußland im Jahre 1812, bis zur Schlacht bey Smolenks; einen Aufsatz über den Krieg gegen die europäische Türkey begleitet von der Geschichte eines Theils des Feldzugs von 1811 (von einem Augenzeugen) mit dem Plane der Schlacht bey Battin.

Katechismus der Mechanik,
für Mechaniker, Professionisten, Fabrikanten, Müller und Oekonomen, wie auch für Schulen als Unterricht in der durch die Naturlehre erläuterten Maschinenlehre. Mit 56 Fig. auf 4 Kupfertafeln. Von K. F. Muhlert. kl. 8. 16 gl.

Die Erwartungen unserer Zeitgenossen von dem Gange der Weltgeschichte.
Eine geistliche Rede am Feste der Heimsuchung Mariä 1822 in der Universitäts-Kirche gehalten von
Dr. H. G. Tzschirner,
Verfasser der Schrift über Protestantismus und Katholicismus. gr. 8. 4 gl.

Im Verlage der J. D. Classischen Buchhandlung in Heilbronn und Rothenburg ob d. T. sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ammons, J. W., vollständiges Handbuch der pract. Pferd-Arzneykunst, nebst einem Anhange, die wichtigsten Krankheiten des Rindviehes und der Schaafe enthaltend, nach den Grundsätzen der Erregungs-Theorie, 2 Theile. 8. 1 Rthlr. 20 gl.

Anweisung, vollständige, zur Erlernung der Pestalozzischen Rechenmethode, und deren Anwendung auf Münz-Maas- und Gewichtkunde; zum allgemeinen Schulgebrauch; nebst einer Einheitstabelle; bearbeitet von Schmalstig und Wagner, 2. verbess. und vermehrte Aufl. 8. 1 Rthlr.

Brevier, deutsches, für Geistliche, Stiftsdamen, Klosterfrauen und jeden guten katholischen Christen. Achte rechtmäßige, verbesserte Originalausgabe in 4 Bänden. gr. 8. 4 Rthlr. 16 gl.

Auch unter dem Titel:

Erbauungsbuch für katholische Christen auf alle Tage des Kirchenjahrs. Herausgeg. von Thadd. Anton Dereser, Professor und Domherr zu Breslau. Achte rechtmäßige Ausgabe. 4 Bände.

Brunner, J. P., großherzoglich badischer geistlicher Ministerialrath zu Karlsruhe, Gebetbuch für aufgeklärte katholische Christen, mit Genehmigung des hochwürdigen Vicariats zu Bruchsal. Zwölfte vermehrte Originalausgabe. 8. weiß Papier 16 gl. auf Schreibpapier 18 gl.

Entdeckung, neueste, wie, neben dem Gebrauch einiger weniger Medicamente und einem angemessenen Verhalten, durch das bloße süße Brunnenwasser die traurigen Folgen der Onanie, die unwillkührlichen nächtlichen Pollutionen und der weiße Fluß auf das Gründlichste und Zuverlässigste geheilt, und die geschwächten Kräfte der Mannheit zu dem höchsten Grade der Vollkommenheit gebracht werden können. 8.

Wenn je ein Mensch auf Gottes weiter Erde unglücklich war, so war es der Verfasser dieser Schrift, und nur durch Gottes Hülfe fand er endlich das Mittel, um sich von seinen unaussprechlichen Leiden zu befreyen, welches er hiermit, nebst einem angemessenen Verhalten, seinen leidenden Mitmenschen bekannt macht. — Preis 1 Rthlr. 6 gl.

Göhrung, M. C. L., Elementarbuch der Realkenntnisse für die Jugend und ihre Lehrer, vornehmlich in Real- und Bürgerschulen, auch für Institute und häuslichen Unterricht. 2 Thle. 8. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 1 Rthlr. 6 gl.

Schletz, J. F., Briefmuster für das gemeine Leben, besonders für Bürgerschulen. Sechste, mit einem Anhang vermehrte Ausgabe. 8. 12 gl.

Dessen genaue faßlich geordnete und gemeinnütz-

Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) und der Verordnung vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) zu verstehen sind, ist der Reichsminister der Finanzen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(6) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(7) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(8) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(9) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(10) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(11) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(12) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(13) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(14) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(15) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(16) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(17) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(18) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(19) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(20) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(21) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(22) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(23) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(24) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(25) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(26) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(27) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(28) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(29) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(30) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(31) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(32) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(33) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(34) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(35) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(36) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(37) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(38) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(39) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(40) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(41) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(42) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(43) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(44) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(45) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(46) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(47) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(48) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(49) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(50) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(51) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(52) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(53) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(54) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(55) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(56) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(57) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(58) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(59) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(60) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(61) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(62) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(63) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(64) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(65) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(66) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(67) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(68) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(69) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(70) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(71) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(72) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(73) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(74) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(75) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(76) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(77) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(78) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(79) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(80) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(81) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(82) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(83) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(84) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(85) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(86) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(87) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(88) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(89) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(90) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(91) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(92) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(93) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(94) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(95) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(96) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(97) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(98) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(99) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(100) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(101) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(102) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(103) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(104) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(105) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(106) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(107) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(108) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(109) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(110) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(111) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(112) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(113) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(114) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(115) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(116) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(117) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(118) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(119) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(120) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(121) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(122) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(123) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(124) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(125) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(126) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(127) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(128) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(129) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(130) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(131) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(132) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(133) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(134) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(135) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(136) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(137) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(138) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(139) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(140) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(141) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(142) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(143) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(144) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen von dem Ver

Ag-Ausschuß Kupfer-Silber-Legierungen (Arbeitsausschuß für Kupfer-Silber-Legierungen), Berlin, Arbeitsausschuß, der sich mit der Normung von Kupfer-Silber-Legierungen befaßt. Er ist ein Unterausschuß des Arbeitsausschusses Edelmetalle und Edelmetallegierungen. Veröffentlichungen: DIN 1708 Kupfer-Silber-Legierungen; Begriffe, Einteilung, Bezeichnung; DIN 1709 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Halbzeug; DIN 1710 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Drähte; DIN 1711 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Bänder; DIN 1712 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Rohre; DIN 1713 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Stangen; DIN 1714 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Profile; DIN 1715 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Schmiedestücke; DIN 1716 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Gußstücke; DIN 1717 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Lote; DIN 1718 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Nieten; DIN 1719 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Schrauben; DIN 1720 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Muttern; DIN 1721 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Federn; DIN 1722 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Schrauben und Muttern; DIN 1723 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Federn; DIN 1724 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Schrauben und Muttern; DIN 1725 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Federn; DIN 1726 Kupfer-Silber-Legierungen; Technische Lieferbedingungen für Schrauben und Muttern; DIN

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 17. October 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Zweyter Bericht über den Erfolg der neuen Feldbestellung; vom Jahr 1821 *). Nebst Antwort auf mehrere Anfragen im allg. Anz. d. D. über diese Feldbestellung, wie auch über die Kreisnarbe der Bäume und über Schrotmühlen.

Da viele Freunde der Feldwirthschaft meinen Ankündigungen einer neuen Feldbestellung ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben und mir viele Fragen, die theils schriftlich, theils gedruckt im allg. Anz. 1821 Nr. 300, theils aber auch mündlich an mich ergangen und so vorgelegt worden sind, daß ich sie beantworten muß: so gebe ich hiermit Nachricht von dem, was in dem Jahre 1821 darin geschehen ist, in der Ueberzeugung, daß nur das, was geschieht, in dieser Sache Rücksicht verdient.

Da ich voraussetze, daß die meisten Leser, die sich für diesen Gegenstand verwenden, meine frühern Erörterungen desselben noch in Andenken haben, oder sich die frühern Jahrgänge des allg. Anz. d. D. leicht verschaffen können, um im J. 1820, Nr. 61 und 1821, Nr. 7 und 8 nachzulesen: so kann ich mich, dem Zwecke dieses Blattes gemäß, kurz fassen, und sogleich zur Geschichtserzählung übergehen.

Im April fing ich an, auf dem größern Bezirk, den ich zur neuen Feldbestellung bestimmt hatte, die ersten Vorarbeiten durch Einschneiden mit senkrecht gestellten, und gegen das bald darauf erscheinende Unkraut mit schiefgestellten scharfen Messern vorzunehmen. Es war ein auffallender Unterschied bemerkbar zwischen den Stellen, wo schon im vorigen Jahre die Bestellung auf die neue Art geschehen, und denen, wo nach der gewöhnlichen Art Gerste oder Haber gebaut worden war, und wo bey beiden noch Stoppeln im Frühjahr gewesen waren; erstere waren fast ganz rein von Unkraut, letztere davon überdeckt. Es erzeugte sich daselbst bey der eintretenden fruchtbaren Witterung sogleich eine Menge von Disteln und Hederich u. a., da durch die Bearbeitung die Samenkörner derselben zum Wachsthum gebracht wurden. Gegen die Mitte des Monats hatte es sehr heftige Regengüsse gegeben, auf welche schnell Trockenheit folgte. Die Nässe zwang den Ackersmann, mit dem Pflügen aufzuhören, und die Dürre, wodurch die Lenzsaat unter einer harten Erdrinde verschlossen wurde, verhinderte Gerste, Haber, Wicken u. a. so vollständig aufzugehen, als man wünschte. Auf meinem Felde, was frey von Ueberschwemmung war, fanden keine Nachtheile Statt, da ich auch nach den heftigsten Regengüssen, wenn nur einige Stunden lang die oberste Erdschicht etwas abgetrocknet war, sie ohne Nachtheil und ohne Betreten der Beete bearbeiten konnte, und die einmahl fein gemachte Oberfläche bey den folgenden Bearbeitungen immer feiner wurde, während dem die untere Erdschicht dadurch die einwirkende Luft und Wärme und

*) Vergl. den ersten Bericht 1821 N. 7 S. 61—69, und Nr. 8 S. 77—81. d. Red.

der Gesetzgebung und Verwaltung des Königreichs Sachsen. Bd. 1. Leipzig 1843. 8. 1 Thlr. 15 Ngr.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Ausgabe-Befehl der Buchstabe „A“ (Abgabe) gesetzt. Wird ein Wort in den Eingabe-Speicher eingegeben, so wird ihm der Buchstabe „E“ (Eingabe) vorgesetzt. Wird ein Wort in den Ausgabe-Speicher eingegeben, so wird ihm der Buchstabe „A“ vorgesetzt. Wird ein Wort aus dem Eingabe-Speicher ausgegeben, so wird ihm der Buchstabe „E“ vorgesetzt. Wird ein Wort aus dem Ausgabe-Speicher ausgegeben, so wird ihm der Buchstabe „A“ vorgesetzt. Wird ein Wort in den Eingabe-Speicher eingegeben, so wird ihm der Buchstabe „E“

Kirche, Schule, Amt, in welchem Kirche und Schule stehen, Kirchen- und Schulsachen, Kirchen- und Schulgebäude, Kirchen- und Schulgüter, Kirchen- und Schulvermögen, Kirchen- und Schulrechnungen, Kirchen- und Schulvisitationen, Kirchen- und Schulinspektionen, Kirchen- und Schulkonferenzen, Kirchen- und Schulgesetze, Kirchen- und Schulordnungen, Kirchen- und Schulverfassungen, Kirchen- und Schulpatronate, Kirchen- und Schulpatrone, Kirchen- und Schulvorsteher, Kirchen- und Schulräte, Kirchen- und Schulkollegien, Kirchen- und Schulbehörden, Kirchen- und Schulämter, Kirchen- und Schulverwaltungen, Kirchen- und Schulregierungen, Kirchen- und Schulministerien, Kirchen- und Schulsenate, Kirchen- und Schulkommissionen, Kirchen- und Schuldeputationen, Kirchen- und Schulausschüsse, Kirchen- und Schulräte, Kirchen- und Schulkollegien, Kirchen- und Schulbehörden, Kirchen- und Schulämter, Kirchen- und Schulverwaltungen, Kirchen- und Schulregierungen, Kirchen- und Schulministerien, Kirchen- und Schulsenate, Kirchen- und Schulkommissionen, Kirchen- und Schuldeputationen, Kirchen- und Schulausschüsse,

Kirchenordnung, Kirchenpatronat, Kirchenpatron, Kirchenvorsteher, Kirchenrat, Kirchenkollegium, Kirchenbehörde, Kirchenamt, Kirchenverwaltung, Kirchenregierung, Kirchenministerium, Kirchensenat, Kirchenkommission, Kirchendeputation, Kirchenausschuß, Kirchenrat, Kirchenkollegium, Kirchenbehörde, Kirchenamt, Kirchenverwaltung, Kirchenregierung, Kirchenministerium, Kirchensenat, Kirchenkommission, Kirchendeputation, Kirchenausschuß,

Schulordnung, Schulpatronat, Schulpatron, Schulvorsteher, Schulrat, Schulkollegium, Schulbehörde, Schulamt, Schulverwaltung, Schulregierung, Schulministerium, Schulsenat, Schulkommission, Schuldeputation, Schulausschuß, Schulrat, Schulkollegium, Schulbehörde, Schulamt, Schulverwaltung, Schulregierung, Schulministerium, Schulsenat, Schulkommission, Schuldeputation, Schulausschuß,

Kirchenschule, Kirchenschulgebäude, Kirchenschulgut, Kirchenschulvermögen, Kirchenschulrechnung, Kirchenschulvisitation, Kirchenschulinspektion, Kirchenschulkonferenz, Kirchenschulgesetz, Kirchenschulordnung, Kirchenschulverfassung, Kirchenschulpatronat, Kirchenschulpatron, Kirchenschulvorsteher, Kirchenschulrat, Kirchenschulkollegium, Kirchenschulbehörde, Kirchenschulamt, Kirchenschulverwaltung, Kirchenschulregierung, Kirchenschulministerium, Kirchenschulsenat, Kirchenschulkommission, Kirchenschuldeputation, Kirchenschulausschuß,

Schulkirche, Schulkirchengebäude, Schulkirchengut, Schulkirchenvermögen, Schulkirchenrechnung, Schulkirchenvisitation, Schulkircheninspektion, Schulkirchenkonferenz, Schulkirchengesetz, Schulkirchenordnung, Schulkirchenverfassung, Schulkirchenpatronat, Schulkirchenpatron, Schulkirchenvorsteher, Schulkirchenrat, Schulkirchenkollegium, Schulkirchenbehörde, Schulkirchenamt, Schulkirchenverwaltung, Schulkirchenregierung, Schulkirchenministerium, Schulkirchensenat, Schulkirchenkommission, Schulkirchendeputation, Schulkirchenausschuß,

Kirchenschulkirche, Kirchenschulkirchengebäude, Kirchenschulkirchengut, Kirchenschulkirchenvermögen, Kirchenschulkirchenrechnung, Kirchenschulkirchenvisitation, Kirchenschulkircheninspektion, Kirchenschulkirchenkonferenz, Kirchenschulkirchengesetz, Kirchenschulkirchenordnung, Kirchenschulkirchenverfassung, Kirchenschulkirchenpatronat, Kirchenschulkirchenpatron, Kirchenschulkirchenvorsteher, Kirchenschulkirchenrat, Kirchenschulkirchenkollegium, Kirchenschulkirchenbehörde, Kirchenschulkirchenamt, Kirchenschulkirchenverwaltung, Kirchenschulkirchenregierung, Kirchenschulkirchenministerium, Kirchenschulkirchensenat, Kirchenschulkirchenkommission, Kirchenschulkirchendeputation, Kirchenschulkirchenausschuß,

Schulkirchenschule, Schulkirchenschulgebäude, Schulkirchenschulgut, Schulkirchenschulvermögen, Schulkirchenschulrechnung, Schulkirchenschulvisitation, Schulkirchenschulinspektion, Schulkirchenschulkonferenz, Schulkirchenschulgesetz, Schulkirchenschulordnung, Schulkirchenschulverfassung, Schulkirchenschulpatronat, Schulkirchenschulpatron, Schulkirchenschulvorsteher, Schulkirchenschulrat, Schulkirchenschulkollegium, Schulkirchenschulbehörde, Schulkirchenschulamt, Schulkirchenschulverwaltung, Schulkirchenschulregierung, Schulkirchenschulministerium, Schulkirchenschulsenat, Schulkirchenschulkommission, Schulkirchenschuldeputation, Schulkirchenschulausschuß,

Kirchenschulkirchenschule, Kirchenschulkirchenschulgebäude, Kirchenschulkirchenschulgut, Kirchenschulkirchenschulvermögen, Kirchenschulkirchenschulrechnung, Kirchenschulkirchenschulvisitation, Kirchenschulkirchenschulinspektion, Kirchenschulkirchenschulkonferenz, Kirchenschulkirchenschulgesetz, Kirchenschulkirchenschulordnung, Kirchenschulkirchenschulverfassung, Kirchenschulkirchenschulpatronat, Kirchenschulkirchenschulpatron, Kirchenschulkirchenschulvorsteher, Kirchenschulkirchenschulrat, Kirchenschulkirchenschulkollegium, Kirchenschulkirchenschulbehörde, Kirchenschulkirchenschulamt, Kirchenschulkirchenschulverwaltung, Kirchenschulkirchenschulregierung, Kirchenschulkirchenschulministerium, Kirchenschulkirchenschulsenat, Kirchenschulkirchenschulkommission, Kirchenschulkirchenschuldeputation, Kirchenschulkirchenschulausschuß,

Schulkirchenschulkirche, Schulkirchenschulkirchengebäude, Schulkirchenschulkirchengut, Schulkirchenschulkirchenvermögen, Schulkirchenschulkirchenrechnung, Schulkirchenschulkirchenvisitation, Schulkirchenschulkircheninspektion, Schulkirchenschulkirchenkonferenz, Schulkirchenschulkirchengesetz, Schulkirchenschulkirchenordnung, Schulkirchenschulkirchenverfassung, Schulkirchenschulkirchenpatronat, Schulkirchenschulkirchenpatron, Schulkirchenschulkirchenvorsteher, Schulkirchenschulkirchenrat, Schulkirchenschulkirchenkollegium, Schulkirchenschulkirchenbehörde, Schulkirchenschulkirchenamt, Schulkirchenschulkirchenverwaltung, Schulkirchenschulkirchenregierung, Schulkirchenschulkirchenministerium, Schulkirchenschulkirchensenat, Schulkirchenschulkirchenkommission, Schulkirchenschulkirchendeputation, Schulkirchenschulkirchenausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirche, Kirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchengut, Kirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Kirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchensenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschule, Schulkirchenschulkirchenschulgebäude, Schulkirchenschulkirchenschulgut, Schulkirchenschulkirchenschulvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulinspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulgesetz, Schulkirchenschulkirchenschulordnung, Schulkirchenschulkirchenschulverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulpatron, Schulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulrat, Schulkirchenschulkirchenschulkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulamt, Schulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulregierung, Schulkirchenschulkirchenschulministerium, Schulkirchenschulkirchenschulsenat, Schulkirchenschulkirchenschulkommission, Schulkirchenschulkirchenschuldeputation, Schulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschule, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulgebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulgut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulinspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulgesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulsenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchenschuldeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschulkirche, Schulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Schulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenrat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenamt, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchensenat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Schulkirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirche, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchensenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschule, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgebäude, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgut, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulinspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgesetz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulordnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatron, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulamt, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulregierung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulministerium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulsenat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkommission, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschuldeputation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschule, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulinspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulsenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschuldeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirche, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenamt, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchensenat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirche, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchensenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschule, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgebäude, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgut, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulinspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgesetz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulordnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatron, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulamt, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulregierung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulministerium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulsenat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkommission, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschuldeputation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschule, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulinspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulsenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschuldeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirche, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenamt, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchensenat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirche, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchensenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschule, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgebäude, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgut, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulinspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgesetz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulordnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatron, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulamt, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulregierung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulministerium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulsenat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkommission, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschuldeputation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschule, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulinspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulgesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulordnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverfassung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatronat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulpatron, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulvorsteher, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulrat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkollegium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulbehörde, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulamt, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulverwaltung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulregierung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulministerium, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulsenat, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkommission, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschuldeputation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulausschuß,

Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirche, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenordnung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverfassung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatronat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenpatron, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvorsteher, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkollegium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenbehörde, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenamt, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenverwaltung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenregierung, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenministerium, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchensenat, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkommission, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchendeputation, Schulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenausschuß,

Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirche, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengebäude, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengut, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvermögen, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenrechnung, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenvisitation, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkircheninspektion, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenkonferenz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchengesetz, Kirchenschulkirchenschulkirchenschulkirchenschulkir

Gesetz vom 30. Juni 1900 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 321) und der Gesetz vom 1. Juni 1901 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 233) sowie der Bekanntmachung vom 26. Juli 1897 betreffend die Inkraftsetzung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 715) und der Gesetz vom 30. Juni 1900 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 321) und der Gesetz vom 1. Juni 1901 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 233) sowie der Bekanntmachung vom 26. Juli 1897 betreffend die Inkraftsetzung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 715)

Bekanntmachung vom 26. Juli 1897 betreffend die Inkraftsetzung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 715) und der Gesetz vom 30. Juni 1900 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 321) und der Gesetz vom 1. Juni 1901 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. S. 233) sowie der Bekanntmachung vom 26. Juli 1897 betreffend die Inkraftsetzung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 715)

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

In unserm Depositorio befinden sich mehrere Nachlaß-Massen hieselbst verstorbener Personen, deren Erben unbekannt sind.

Wir haben daher, um unser Depositorium davon zu befreyen, die öffentliche Vorladung dieser unbekannten Erben beschlossen, und laden daher die unbekannten Erben und Erbnehmer

1) der hieselbst mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 18 Thlr. in der Minderjährigkeit am 1. October 1817 gestorbenen von hier gebürtigen Pauline Bertha Teubner,

2) der hier mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 11 Thlr. am 31. October 1819 gestorbenen zu Trachenberg gebornen Maria Wagnern,

3) des hier im Jahre 1794 mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 50 Thlr. verstorbenen Schnallenfabrikanten Bossa,

4) des den 17. October 1809 gestorbenen hiesigen Kaufmann Benjamin Gottlib Mueller dessen bekannter Nachlaß in einer über 130 Thlr. sprechenden Amortisations-Obligation besteht,

5) der im Lazareth zu Aachen am 14. September 1815 mit Hinterlassung eines Vermögens von ungefähr 7 Thlr. gestorbenen Ehefrau des hiesigen Mousquetier im 6. Infanterie-Regimente Johanna verehligte Gottwald,

6) der am 21. May 1820 hieselbst gestorbenen Caroline verwittwete Agent Gerbich geborne Scholz deren Nachlaß ungefähr in 30 Thlr. besteht,

7) des am 19. März 1803 hier verstorbenen Schmidt Johann Gottfried Luebeck dessen Nachlaß in etwa 16 Thlr. besteht,

8) der hier mit Hinterlassung eines in ungefähr 100 Thlr. bestehenden Vermögens am 16. März 1819 gestorbenen Rachel verwittweten Bauders gebornen Pick,

9) des im Jahr 1782 hier gestorbenen Steinguthfabrikanten Johann Fickenscher dessen Nachlaß in 7 Thlr. 22 gl. 7 3/5 pf. Courant besteht,

10) der im Monat Junp 1799 gestorbenen Johanna Elisabeth Schmidt einer außer der Ehe gebornen Tochter der Maria Elisabeth Schmidt deren Nachlaß in mehr als 200 Thlr. besteht,

11) der im Monat July 1801 hieselbst gestorbenen Johanna Elisabeth geschiedenen Franklin deren Verlassenschaft mehr als 35 Thlr. beträgt,

12) des im Jahr 1793 gestorbenen Rath Thinkelschen Bedienten Gottfried Siegismund Kreeger, dessen Nachlaß in ungefähr 54 Thlr. besteht,

13) des schon vor dem Jahre 1750 verstorbenen Israel Trachenberg, dessen Verlassenschafts-Masse über 50 Thlr. beträgt,

14) der zu Anfange des Jahres 1804 hieselbst verstorbenen Anna Maria Barbara verwittweten Hamer gebornen Lechner, deren im Depositorio befindlicher Nachlaß über 25 Thlr. beträgt,

hierdurch vor, in dem auf den 14. Januar 1823 Vormittags um 10 Uhr vor unserm Deputirten dem Herrn Justiz-Rath Rode II. angesetzten Termine in unserm Geschäfts-Zimmer einzufinden und ihre Ansprüche an diese Masse anzumelden und darzuthun.

Sollte sich von Seiten der aufgerufenen Erben und etwanigen Erbeserben der genannten Erblasser bis zum Termin- oder in demselben Niemand melden, so werden die aufgebotenen Verlassenschaften der hiesigen Cämmerey als ein herrenloses Guth übereignet werden.

Breslau, den 19. Februar 1822.

Das Königliche Stadtgericht.

Im Gottesacker der bey Schleiz gelegenen Kirche zu St. Marien auf dem Berge befinden sich verschiedene, unter der Benennung des Kolbischen, Bergmannischen, Müllerschen, Weyßischen, Marxischen, Zenkerschen, Franzischen und Petzingerschen bekannte Erbbegräbnisse, deren Eigenthümer nicht vollkommen bekannt sind, weil sie den Anfall oder Erwerb des Eigenthums von Zeit zu Zeit anzuzeigen und die Ueberschreibung desselben zu suchen verabsäumten, wodurch es denn unmöglich geworden ist, die Eigenthümer jener Erbbegräbnisse zu ihren Schuldigkeiten z. B. der eben jetzt hie und da so nothwendigen Reparatur derselben anzuhalten. Nachdem nun in Folge Landesherrl. Anordnung alle, die ein Eigenthumsrecht aus irgend einem Grunde, an obigen Erbbegräbnissen zu haben vermeynen, unterm 14. huj. edictaliter und peremtorie geladen worden sind, den 11. Mart. 1823 Vormittags zu rechter Zeit vorm Stadtrathe zu Schleiz, auf dem Rathhause in Person oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Eigenthum an jenen Erbbegräbnissen, bey Verlust deßelben an das Kirchen Aerarium und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebührend anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls aber den 25. Mart. 1823 der Publication eines Contumacialbescheides und, wenn derselbe rechtskräftig geworden, den 10. April 1823 nach der Lage der Sache, der Ueberschreibung der mehrerwähnten Erbbegräbnisse oder des Verkaufs derselben und deren gänzlicher Abbrechung zum Besten des Kirchenärarii gewärtig zu seyn. So wird nicht nur dieses, sondern auch, daß die deßfallßige Edictalladung sowohl von dem Stadtrath zu Schleiz, als von dem Königl. Sächs. Amte zu Dresden und E. wohlöbl. Stadtrath zu Pößneck öffentlich angeschlagen worden, zu jedermanns Wissenschaft hiermit annoch besonders bekannt gemacht. Schleiz, den 16. Sept. 1822.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Ausgleichung der Staatsausgaben durch Anleihen, vom 27. März 1872. Vom 27. März 1872. (G.-S. S. 225.)

Gesetz, betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Ausgaben. Vom 27. März 1872. (G.-S. S. 227

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 18. October 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Ueber die Kreisnarbe und über die Schrotmühle.

Nebst Beantwortung einiger Einwürfe gegen die neue Feldbestellung.

(Beschluß zu Nr. 183, S. 3045—3056)

Ich nehme hier Veranlassung, einige Worte auf die Anfrage im allg. Anz. d. D. Nr. 159, S. 1719 des J. 1821 über die Kreisnarbe und auch etwas über die Schrotmühle beyzufügen. Jene Anfrage über die Maserbildung und Kreisnarbe der Baumäste ist zwar von dem Red. des allg. Anz. d. D. beantwortet worden, doch füge ich noch hinzu, daß nach meinen Erfahrungen das Einschneiden allein und das Ausnehmen der Rinde nicht hinreichend ist, sondern daß es große Vorzüge hat, wenn man die Wunde sogleich vermittelst eines vorher mit Baumwachs bestrichenen Fadens, den man in die gemachte Oeffnung einlegt, ordentlich zuheilt, ohne daß Luft und Wasser in dieselbe eindringen können; auch nehme ich meine Arbeiten schon im Februar vor, wo der Saft noch nicht im Gange ist. Ferner behandle ich die aus edlen Kernen gezogenen jungen Bäumchen an der Wurzel und selbst am Stamm auf eine angemessene Art, die zwar keinen Einfluß auf das frühe Blühen und Tragen der Früchte hat, aber das kräftige Wachsthum und die frühe Ausbildung zu einem vollständigen Baum, der an seinen vielen Aesten eine Menge Früchte trägt, bewirkt, und die Fruchtbarkeit späterhin erhöht, welche durch die Kreisnarbe in Bezug auf das Blühen gereizt worden. Da dieses alles jedoch für diese Abhandlung zu weitläufig werden würde; so erbiete ich mich, jenem Anfrager und jedem Gartenfreund schriftlich nähere Auskunft zu geben, wenn ich dazu in frankirten Briefen Aufforderung erhalte. Denn ich habe gefunden, daß manche, welche sich einen falschen Begriff von der Sache gemacht haben, Versuche angestellt haben, die zuletzt nachtheilig, ja vielleicht zerstörend für ihre Bäume werden müssen, obschon im ersten Jahre der Nachtheil nicht bemerkbar wird, zu welchen verderblichen Maßregeln insbesondere das Abschälen der Rinde um den Stamm unterhalb der Krone, und zwar ohne Verband, gehört, welches in den meisten Fällen, besonders wenn es bey'm starken Saftzug vorgenommen wird, den Tod des Baumes nach sich zieht.

Was die tragbare Windschrotmühle betrifft, über welche ich Freunden dieses Gegenstandes Auskunft zu geben versprochen hatte, so habe ich bisher mein Versprechen treu erfüllt, und dergleichen Aufträge nach Kräften und Umständen besorgt; verweise jedoch nunmehr diejenigen, die bloß Belehrung und Zeichnungen und nicht die Maschine selbst oder die Haupttheile derselben von mir zu erhalten wünschen, auf den gedruckten Unterricht über die tragbare Windschrotmühle, welcher in diesem Jahre in der baumgärtner'schen Buchhandlung in Leipzig erschienen ist, indem ich zugleich bemerke, wie durch diese mit vier Kupfertafeln versehene Schrift die Preisaufgabe der Societe

d'Encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, welche auf die Erfindung und Erbauung einer Schrot- und Mahlmühle, die man in jeder Landwirthschaft anbringen kann, eine Belohnung von 4000 Franken gesetzt hat, gelöset worden ist, was die Schrotmühle betrifft, in so fern jeder Hauswirth mit einer solchen Mühle oder mit einigen derselben, wie bereits mit den gemeinen Spinnrädern in Bezug auf den Bedarf an Leinwand geschieht, sich leicht versorgen kann, und die bewegende Kraft, der Wind, ohnehin Jedermann unentgeltlich zu Gebote steht, so daß sich Jeder ohne viele Nebengeschäfte seinen Hausbedarf an Schrot selbst verschaffen kann. Das eigentliche Mahlen des Mehles macht wegen des Beutelns mehr Umstände, und möchte für jetzt, wo die häuslichen Geschäfte und mechanischen Arbeiten aus Mangel an zweckmäßigen Vorrichtungen, vermittelst häuslicher oder im Hause angebrachter Maschinerien und Vereinfachung der gemeinen Arbeiten, einander zu drängen und die volle Thätigkeit der Hausgenossen in Anspruch zu nehmen pflegen, nicht auszuführen seyn. So bald jedoch durch gewisse Erleichterungen des häuslichen Lebens mehr Muße erzielt seyn wird; so kann leicht auch für den Wind eine kleine Mühle erbaut werden, welche ohne verwickeltes Räderwerk das Mahlen des Mehles und dann auch auf einer andern Maschine das Beuteln besorgt, so wie von derselben Naturkraft mit Hülfe der allgemeinen Hülfsmittel an Windflügeln und Welle die Reinigung der Getreidekörner von fremdartigen Stoffen bewirkt werden kann. Immer bleibt der Wind die Kraft, welche für alle Haushaltungen die allgemein vorhandene und anwendbarste seyn wird, da hingegen das Wasser nur wenigen zu Statten kommt, und der Dampf mit vielem Aufwand an einem sonst noch sehr brauchbaren und unentbehrlichen Stoffe, dem Holze und der Braun- oder Steinkohle, verbunden ist.

Nachdem ich dasjenige beantwortet zu haben glaube, was im allg. Anz. d. D. zur Sprache und Anfrage gekommen ist, kehre ich zu den Bemerkungen und Einwendungen zurück, welche mir mündlich von Reisenden und Liebhabern der Mechanik und Feldwirthschaft, meist jedoch vor der Ansicht meiner Werkzeuge und der Feldstücke, wo die neue Feldbestellung in Anwendung gekommen, mitgetheilt worden sind, welche um so viel mehr einer öffentlichen Erörterung werth sind, weil die meisten dieser Personen, ob sie schon übrigens zu den verschiedensten Ständen gehörten, viele Sachkenntniß, Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Mechanik und den Gesetzen des Pflanzenwachsthums mit derjenigen Offenheit und Aufrichtigkeit und dem unbefangenen Sinne verbanden, der nur allein die Wahrheit und die Einsicht und Entfernung der Vorurtheile unterstützt und befördert.

„Es werde gar zu viel, meinten einige, von einem Acker vorausgesetzt und gefordert, der nach der neuen Feldbestellung und mit den neuen Werkzeugen behandelt werden solle; es würden einige Jahrtausende verfließen, bevor die Sache Eingang fände.“ Diese Einwendungen bezogen sich auf die Eigenschaften eines vollkommenen Ackerbeetes, die ich im allg. Anz. d. D. aufgezählt hatte, und die Entfernung der nachtheiligen Umstände, die gemeiniglich dem Ertrag des Bodens hinderlich sind. Wahr ist es, daß besonders an Abhängen mehrere Vorarbeiten nöthig sind; allein, es gibt in Deutschland viele tausend Morgen Landes, die sogleich ohne weitere Umstände mit den neuen Werkzeugen bestellt werden können; alle bereits ganz ebene, steinfreye, dem Fluthwasser nicht ausgesetzte, im letzten Jahre mit behackten Früchten besetzt gewesene Aecker und so genannte Krautgärten, können sogleich im Frühjahr so bestellt werden, wenn nur noch eine Wassergrube angebracht wird, in welcher sich das Regenwasser aus den Seitenfurchen sammelt, wie sie bey unsern gemeinen Ackerbeeten Statt finden. — Hierher können auch gerechnet werden die vielen Tausend Berggärten unsers Vaterlandes in der Nähe der Städte, welche in Thälern zwischen Bergen liegen, welche Gärten meist schon abgestuft, frey von Steinen, eingezäunt, der Viehweide nicht unterworfen, auch gegen Fluthwasser geschützt sind, vielfältig auch schon Brunnen haben. Diese gestatten, ohne neue Arbei-

Ausgabe von Anweisungen, welche die Ausführung von Befehlen zur Folge haben, Ausgabe von Befehlen, Ausgabe von Befehlen zur Ausführung von Befehlen, Ausgabe von Befehlen zur Ausführung von Befehlen, Ausgabe von Befehlen zur Ausführung

Jahr 1844 von Friedrich Wilhelm IV. zum Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste ernannt. Er starb am 10. Juli 1847 in Berlin.

Er schrieb: Über die Entwickelung der Schichtensysteme und Gebirgsarten. Berlin 1822. — Über die Bildung des Sandsteins und der Konglomerate. Berlin 1823. — Über die Bildung der Steinkohlen und der Braunkohlen. Berlin 1837. — Über die Bildung der Kreidegebirge. Berlin 1839. — Über die Bildung der Thonschiefer und der Grauwacken. Berlin 1840. — Über die Bildung der Trachyte und der vulkanischen Gesteine. Berlin 1842. — Über die Bildung der Porphyre, Grünsteine und Mandelsteine. Berlin 1843. — Über die Bildung der Quarzfelsgesteine. Berlin 1844. — Über die Bildung der Gneus- und Granitgebirge. Berlin 1846.

Buch, von Zeuxis s. Zeuxis.

Buch, von Zeuxis und Parrhasios s. Parrhasios.

Buch, von Zeuxis und Timanthes s. Timanthes.

Buch, von Zeuxis und Timokrates s. Timokrates.

Buch, von Zeuxis und Timomachos s. Timomachos.

Buch, von Zeuxis und Zopyros s. Zopyros.

Buch, von Zeuxis und Zoxos s. Zoxos.

Buch, von Zoxos s. Zoxos.

Buch, von Zoxos und Timokrates s. Timokrates.

Buch, von Zoxos und Timomachos s. Timomachos.

Buch, von Zoxos und Zopyros s. Zopyros.

Buch, von Zoxos und Zeuxis s. Zeuxis.

Buch, von Zopyros s. Zopyros.

Buch, von Zopyros und Timokrates s. Timokrates.

Buch, von Zopyros und Timomachos s. Timomachos.

Buch, von Zopyros und Zeuxis s. Zeuxis.

Buch, von Zopyros und Zoxos s. Zoxos.

Buch, von Zwergen s. Zwergen.

Buch, von Zwergen und Timokrates s. Timokrates.

Buch, von Zwergen und Timomachos s. Timomachos.

Buch, von Zwergen und Zopyros s. Zopyros.

Buch, von Zwergen und Zeuxis s. Zeuxis.

Buch, von Zwergen und Zoxos s. Zoxos.

Buch, von Zwergen und Zwergen s. Zwergen.

Buch, von Zwergen und Zwergen s. Zwergen.

Buch, von Zwergen und Zwergen s. Zwergen

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 19. October 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Verbesserte Sternpresse.

Daß die Kunst des Steinabdruckes seit dessen Erfindung fast unglaublich vorgerückt ist, und daß diese Kunst noch größere Meisterwerke geliefert haben würde, wenn dieselbe durch zweckmäßigere Pressen unterstützt gewesen wäre, ist außer allem Zweifel. Die Künstler dieses Faches kennen die Fehler der so genannten Sternpressen recht wohl, können aber denselben selbst nicht abhelfen; die Mechaniker aber müssen es, so zu sagen, nicht der Mühe werth gefunden haben, mit Ernst an die Verbesserung dieser wichtigen Maschine zu denken und aus wohlgelungenen Proben den gewünschten Erfolg zu sichern.

Die zwey Hauptfehler aller Sternpressen sind 1. die rückende Bewegung, welche, während die geschwärzte Steinplatte mittelst der hölzernen Walze unter dem Reiber ist, durch Fortgreifen der Sternarme verursacht wird. 2. Dann der feste Reiber, der unmöglich die ganze Steinplatte, im strengen Sinne genommen, mit gleicher Kraft aufdrückt, weil besonders große Steinplatten nicht so ganz gerade seyn können. Im ersten Falle, wo die rückende Bewegung durch das Fortgreifen der Sternarme erzeugt wird, ist der Abdrücker dadurch schädlich, weil auf jenen Stellen, wo die Steinplatte durch den nur denkbar kurzen Zeitraum wegen des Fortgreifens sich unter dem Reiber etwas wenig länger aufhält, als während dem Zuge; so folgt, daß diese Stellen etwas dunkler sind, als jene, die während dem fließenden Zuge abgedruckt werden. Im zweyten Falle ist der feste Reiber die Ursache, wenn auf den Abdrücken blasse Stellen wahrgenommen werden, weil derselbe bey der geringsten Vertiefung in der Steinplatte durch seine Unbiegsamkeit die Zeichnung auf jener Stelle nicht kräftig genug abdruckt. Diese beiden Hauptfehler werden dadurch noch auffallender sichtbar, wenn eine unrunde hölzerne Walze der Steinplattenrahme untergelegt ist.

Bey dem Steinabdruck ist eine fließende Bewegung unwiderleglich nöthig. Dieselbe wird durch eine andere zweckmäßigere Vorrichtung, als der Stern leistet, erzeugt; die so eingerichtet ist, daß die Steinplatte während des Abdrucks langsam und gleichförmig (fließend) unter dem Reiber hinweggeht, und nach dem Abdruck, durch eine Auslösung, geschwinder an den Anfangsort zurückkehrt, als solche während des Abdrucks vorwärts gezogen wurde.

Einen elastischen Reiber, der brauchbar und dauerhaft ist, zu Stande zu bringen, war keine gewöhnliche Aufgabe, den erfunden zu haben, ich mich um so mehr freue, als es den Sachverständigen gerade unmöglich schien. Dieser elastische Reiber ist so eingerichtet, daß derselbe die auf der Steinplatte etwas höhere Stelle nicht stärker drückt, als die gleiche Fläche, und daß dieser die öfter vorfallenden bemerklichen Vertiefungen vollkommen gut ausdrückt und keine blässere Stellen bemerklich macht. Dazu kommt noch eine immer rund bleibende

Mann, der sich auch sehr gut verheirathet hat, ist Besitzer einer Fabrik, die ihm jährlich 30,000 Gulden einbringt. Er hat 3 Kinder, 2 Söhne und eine Tochter. Der ältere Sohn ist 18 Jahre alt, der jüngere 16 Jahre, die Tochter 14 Jahre. Der ältere Sohn ist ein Taugenichts, der jüngere ein Lump, die Tochter ein Luder. Der Vater ist ein Esel.

Der Vater ist ein Esel, weil er 3 Kinder hat, 2 Söhne und eine Tochter. Der ältere Sohn ist 18 Jahre alt, der jüngere 16 Jahre, die Tochter 14 Jahre. Der ältere Sohn ist ein Taugenichts, der jüngere ein Lump, die Tochter ein Luder. Der Vater ist ein Esel, weil er 3 Kinder hat, 2 Söhne und eine Tochter. Der ältere Sohn ist 18 Jahre alt, der jüngere 16 Jahre, die Tochter 14 Jahre. Der ältere Sohn ist ein Taugenichts, der jüngere ein Lump, die Tochter ein Luder. Der Vater ist ein Esel.

thätiger, zum Einzelnverkauf passender und mit guten Empfehlungen wegen seither geführten Lebenswandels versehener, gesunder Mensch als Theilnehmer gesucht. Da ihm das Geschäft allein anvertraut wird, so muß er 2000 Rthlr. baares Geld als Fonds einlegen. Frankirte Briefe besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

2) Ein Theilnehmer zu einer schon lange bestehenden Fabrik wird jetzt gesucht. Ueber die nähern Bedingungen, so wie über das beyzutragende Capital, wird durch die Expedition des allg. Anz. d. D. auf portofreye Briefe Nachricht ertheilt.

Gesuchte Stellen.

1) Auf künftige Ostern kann ich einige recht geschickte und in jeder Hinsicht empfehlungswürdige Gehülfen zur Besetzung offener Stellen in guten Apotheken vorschlagen. Wem damit gedient ist, beliebe mir aber gefälligst bis spätestens Neujahr Nachricht zu ertheilen.

Erfurt, im October 1822.

D. Johann Bartholmä Trommsdorff.

2) Ein Commis (21 Jahr alt), welcher einem jeden in der Handlung vorkommenden Geschäfte sich zu unterziehen im Stande ist, und die französische und englische Sprache erlernt hat, sucht eine baldige Anstellung. Das Nähere erfährt man auf freye Anfragen in der Expedition des allg. Anz. d. D.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Der Beckergesell Adam Heinrich Wagner aus Erfurt wird hierdurch aufgefordert, ungesäumt in seine Heimath zurückzukehren, um das Geschäft seines am 27. dieses plötzlich verstorbenen Vaters mitfortsetzen zu helfen. Auch ersuche ich diejenigen ergebenst, welche den obigen persönlich kennen, falls er diese Blätter nicht lesen sollte, denselben darauf aufmerksam zu machen, oder mir gefällige Nachweisung von dessen Aufenthalt zu ertheilen.

Erfurt, den 30. September 1822.

Die Witwe Wagner geb. Klapproth.

Allerhand.

Bescheinigung.

Mit herzlichem Dank und mit der Bitte um fernere menschenfreundliche Beyträge bescheiniget Unterzeichneter den Empfang folgender Gaben:

1) Für hungernde Studirende:

Vom Rect. Hennecke in Bergedorf bey Hamburg, dort und in den Vierlanden gesammelt: 3 Louisd'or und 3 Ducaten. Von Köhrig u. S. in Wernigerode 5 Thlr. sächs. Vom Buchh. O. in H. 2 Rthlr., mit der Versicherung, daß er von der Summe von 3735 fl., welche er an schlechte Zahler unter den Studirenden zu fordern habe, 10 Proc. den braven Hungernden zukommen lassen wolle, je nachdem seine Forderungen allmählig befriedigt würden.

2) Für die Griechen:

Von A — Z in G. 5 Thlr. in preuß. Tresorsch. Von K. in M. 2 Rthlr. Von Fr. J. B. in G. 1 Ducaten. Von einer Gesellschaft in G. 17 Rthlr. 8 gl. Conv. Geld und 1 Louisd'or.

3) Für die Abgebrannten in Lehesten:

Von X. in S. 2 Thlr. Conv. Geld.

Gotha, den 14. Oct. 1822.

J. Fr. Hennicke.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Gerichtliche Anzeige.

Civilgericht zu Göttingen. Mittelst Decrets vom 25. Sept. 1822 sind alle diejenigen, welche ihren etwaigen Anspruch an die unterm 5. Jul. d. J. ausgeschriebene, von dem hiesigen Buchbindermeister Johann Daniel Deppe für den weil. Commerzien-Rath Backhauß ausgestellte und unterm 14. Oct. 1799 gerichtlich confirmirte, von den Erben des gedachten Creditors unter dem 3. Sept. 1807 an den Gutsbesitzer Franz Christian Wadsack zu Rußleben cedirte, aber verlohren gegangene Obligation über 2800 Rthlr. Gold, im Professions-

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung alter, sowie die Ausgabe neuer Banknoten.

Nachdem die Einziehung der Banknoten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, vollendet ist, werden die Inhaber der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, aufgefordert, ihre Noten bei der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, gegen Empfang der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, einzutauschen.

Mannheim, den 1. Juli 1870.

Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung alter, sowie die Ausgabe neuer Banknoten.

Nachdem die Einziehung der Banknoten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, vollendet ist, werden die Inhaber der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, aufgefordert, ihre Noten bei der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, gegen Empfang der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, einzutauschen.

Mannheim, den 1. Juli 1870.

Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung alter, sowie die Ausgabe neuer Banknoten.

Nachdem die Einziehung der Banknoten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, vollendet ist, werden die Inhaber der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, aufgefordert, ihre Noten bei der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, gegen Empfang der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, einzutauschen.

Mannheim, den 1. Juli 1870.

Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung alter, sowie die Ausgabe neuer Banknoten.

Nachdem die Einziehung der Banknoten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, vollendet ist, werden die Inhaber der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, aufgefordert, ihre Noten bei der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, gegen Empfang der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, einzutauschen.

Mannheim, den 1. Juli 1870.

Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung alter, sowie die Ausgabe neuer Banknoten.

Nachdem die Einziehung der Banknoten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, vollendet ist, werden die Inhaber der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, aufgefordert, ihre Noten bei der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, gegen Empfang der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, einzutauschen.

Mannheim, den 1. Juli 1870.

Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung alter, sowie die Ausgabe neuer Banknoten.

Nachdem die Einziehung der Banknoten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, vollendet ist, werden die Inhaber der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, aufgefordert, ihre Noten bei der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, gegen Empfang der Noten der Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim, einzutauschen.

Mannheim, den 1. Juli 1870.

Bank für Süddeutschland, Actien-Gesellschaft in Darmstadt, Filiale Mannheim.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 20. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Uebersetzungs-Anzeige.

Zur Vermeidung von Collisionen zeige an, daß von:

Histoire de la Musique en Italie depuis les temps les plus anciens jusqu' à nos jours d. Gregoire Comte Orloff. 2 Vol.

nächstens eine Uebersetzung in meinem Verlage erscheinen wird.

Leipzig, im October 1822.

C. F. Peters.

Bücherkauf.

Hübner's bibliotheca genealogica und der vierte Theil von seinen geneal. Tabellen (der 3. Thl. erschien 1728,) wird zu kaufen gesucht.

Möller, Pf. zu Zipsendorf bey Zeitz.

Bücherversteigerung in Frankfurt a. M.

Am 11. Novbr. dies. Jahrs und folg. Tagen wird dahier eine aus beynahe 4000 Werken bestehende, und sehr viele seltene und kostbare Sachen enthaltende Büchersammlung öffentlich versteigert werden. Cataloge sind zu erhalten: Gotha, in der Expedition des allg. Anz. d. D., Cölln, bey Herrn Hyverle, Fürth, bey Hrn. Heerdegen, Hannover, bey Hrn. Cruse, Leipzig, bey Hrn. Barth, Nürnberg, bey Hrn. Lechner, und bey Hrn. Haubenstricker. In Frankfurt übernehmen Aufträge: Herr Ausrufer Klebinger, Herr Ausrufschreiber Mannberger, Herr Gegenschreiber Kühn, die Joh. Christ. Hermannsche Buchhandl., die Herren Wimpfen und Goldschmidt, Herr Buchbinder Metz, Herr Joseph Bär, Herr Buchbinder Sperle.

Bücherversteigerung in Dresden.

Zu einer den 4. November 1822 in Dresden angehenden sehr bedeutenden Bücherauction sind Cataloge bey Hrn. Buchhändler Köhler in Leipzig und in der Dresdner Bücherauctionsexpedition zu bekommen.

Bücherauctionator Segnitz zu Dresden.

Periodische Schriften.

Bey Justus Perthes in Gotha ist erschienen:

Gothaischer genealogischer Kalender auf d. J. 1823. *)

Sechzigster Jahrgang. — (In französischer Sprache unter dem Titel: Almanach de Gotha.) Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Die Genealogie, als Hauptgegenstand des Almanachs, ist genau nachgetragen, und der Herausgeber hat sich, behufs dieses Jahrganges, nicht nur an die Kanzleyen sämmtlicher nicht-souveränen Häuser, sondern auch an die der souveränen gewendet, und ist bey weitem von den Meisten so gefällig unterstützt worden, daß die Käufer des Almanachs versichert seyn können, mit Ausnahme weniger Artikel, lauter officielle Angaben zu finden: eine Nachricht, welche auch den Herausgebern einiger ausländischen ähnlichen Werke sehr willkommen seyn wird, die den gothaischen Almanach tüchtig ausschreiben, und ihn nachher gelegentlich herabsetzen. Auch künftiges Jahr wird

*) Herausgeber und Verleger haben in rühmlicher Thätigkeit zur Ausstattung des Almanachs gewetteifert. d. Red.

demselben, wie bisher, gleiche Sorgfalt gewidmet werden. — Unter den Kupfern machen wir besonders auf die Ansicht der Insel im Park bey Gotha aufmerksam, welche die Ueberreste der Herzöge Ernst und August umschließt. Dem Andenken des Letztern sind einige Blätter im Almanach geweiht. Die trefflich gearbeiteten Bildnisse der Fürsten Metternich und von Hardenberg, sechs Scenen aus dem Leben Peters d. Gr. nach Schubert'schen Zeichnungen, und zwey Ansichten des Pantheons in Rom zieren außerdem diesen Jahrgang.

Uebrigens werden die bisherigen Beförderer des Almanachs um fernere Unterstützung gebeten: jede Berichtigung wird dankbar angenommen und benutzt.

Das Elbe-Wochenblatt,

welches die Gründung einer norddeutschen Hansa, zur Beförderung der deutschen Gewerbe vermittelst des Handels bezweckt, erscheint seit dem 26. Aug. d. J. Nach dem Inhalt der mir zu Gesicht gekommenen vier Nummern zu urtheilen, verdient dieses Blatt, wofür halbjährig 1 Rthlr. 12 gl. S. Vorausbezahlung verlangt wird, alle Empfehlung und von Seiten des Handelsstandes die lebhafteste Theilnahme und Unterstützung. Der Redacteur und Herausgeber ist Dr. Lebr. Hasse in Schneeberg, im sächs. Erzgebirge, ein sehr unterrichteter, thätiger, gemeinnützig denkender Mann. — Mögen die darin enthaltenen Vorschläge und Entwürfe zu deutschen Handelsverbindungen und Handelsunternehmungen in und außer Deutschland zu Stande kommen und gedeihlichen Fortgang haben.

d. Red.

Bücher-Anzeigen.

Verona und dessen Umgebungen, beschrieben vom Bibliothekar Jäck zu Bamberg. Mit einem Grundrisse der Stadt und der Abbildung des Amphitheaters in gr. 12.

ist bey uns im Druck und wird bis zum 28. dieses vollendet und an die Buchhandlungen versendet.

Weimar, den 14. Octbr. 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

In der Sinner'schen Buchhandlung in Coburg und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Theoretisch-practischer Commentar über Joh. Friedr. Sanguins französische Grammatik, oder weitere Ausführung, Erläuterung und nähere Bestimmung aller in derselben enthaltenen Regeln, mit Beyspielen aus den besten französischen Schriftstellern belegt. Von Joh. Friedr. Sanguin. gr. 8. 1823. 2 Rthlr. sächs. oder 3 fl. 36 kr.

Der Inhalt dieses Commentars ist schon in dem Titel ausgesprochen. Bey dem ersten und zweyten Cursus seiner Grammatik hatte der Hr. Verfasser bloß die Bedürfnisse der ersten Anfänger und derer, die schon einige Fortschritte gemacht haben, vor Augen; dieses größere Werk aber ist für solche Liebhaber der französ. Sprache bestimmt, denen an Literar-Kenntnissen gelegen ist. Er dachte sich als Publicum junge Studirende, die auf der Schule nur unzureichenden Unterricht genossen haben, Candidaten, die zu Hofmeistern oder Secretären sich weiter ausbilden wollen, angehende Diplomaten, die einer gründlichen Sprachkenntniß nicht entbehren können, Privatgelehrte, die sich mit Uebersetzen beschäftigen u. s. w. Ihnen zu Liebe las der Hr. Verf. noch einmahl die besten franz. Schriftsteller, um alle Regeln und Bemerkungen mit classischen Beyspielen belegen zu können. Er lehrt nicht nur, wie man sprechen und schreiben, sondern auch wenn und wie man nicht schreiben und sprechen soll. Uebrigens folgt er durchaus der Ordnung seiner beliebten Grammatik, die von Paragraph zu Paragraph umständlich durchgegangen wird.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Ränke und Schwänke der Schleichhändler. Eine belustigende Sammlung sinnreicher und komischer Erfindungen zur Umgehung der Zölle. Von einem vormaligen Zollbeamten. 12. geh. 10 gl.

So niederschlagend es für jeden Gutgesinnten seyn wird, aus dieser kleinen Schrift die kaum glaublichen Raffinements kennen zu lernen, deren gewissenlose Schleichhändler sich zur Umgehung der Zölle mit dem erfinderischsten Geiste bedienen und dadurch die zum Staatshaushalt unumgänglich nöthigen Zuflüsse schmälern, so unterhaltend und oft belustigend ist es dennoch, hier eine Zusammenstellung so vieler mit unglaublicher List und Verschmitztheit ausgeführten Schmuggeleyen kennen zu lernen, weshalb diese kleine Schrift (besonders auch Leihbibliotheken) als eine unterhaltende Lectüre zu empfehlen ist.

So eben hat bey uns die Presse verlassen und ist durch alle Buchhandlungen Deutschlands sauber brochirt à 1 fl. 30 kr. oder 22 gl. zu erhalten:

Die Heerzüge des christlichen Europa's wider die Osmanen und die Versuche der Griechen zur Freyheit. Von dem ersten Erscheinen der Osma-

nenmacht bis zum allgemeinen Aufstand des hellenischen Volkes im Jahr 1821. Aus den Quellen bearbeitet durch Dr. Ernst Münch, ehemaligen Professor an der Kantonschule in Arau. Erster Theil.

Aufgefordert durch die neubegonnenen Kämpfe eines unmenschlich gedrückten und in die schwersten Ketten bitterer Sclaverey geschmiedeten Volkes, welche durch ihr Beginnen, wie in ihrem Fortgang, immermehr die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich ziehen, und vorzüglich das ganze, ungetheilte Interesse des christlichen Menschenfreundes in Anspruch nehmen, stellet hier der durch verschiedene Schriften, namentlich durch die Herausgabe von Hutten Opera, ehrenvoll bekannte Herr Verfasser den Freunden des Rechts und der Humanität einen Spiegel christlicher Helden und eine in chronologischer Ordnung gegebene Reihe geschichtlicher Gemälde auf, welche uns den großen Gottesgerichtskampf des Christianismus mit osmanischer Barbarey in kräftigen, jedes durch seine niedrige Gesinnungen noch unverdorbene Gemüth ergreifenden Zügen schildern, und die Theilnahme des Lesers gewiß in hohem Grade erregen.

Dieser erste Theil gehet bis zum 10. Capitel des ganzen Werkes und endigt mit der zweyten Belagerung und Eroberung von Rhodus durch Suleiman I. Der zweyte Theil, welcher gleich stark werden möchte, und dessen Preis der gleiche dieses Theiles seyn wird, schließet mit der gegenwärtigen Epoche und erscheint längstens bis Ende dieses Jahres. August 1822.

Schweighauser'sche Buchhandlung in Basel.

An die Herren Prediger und Candidaten des Predigtamts.

Epitome Theologiae christianae, e F. V. Reinhardi Acroasibus academicis descripta, pluribusque observationibus aucta a Jo. Georg. Chr. Hoepfnero, Theol. Doct. et Philos. Prof. in Academ. Lips. Editio Secunda correctior et locupletior. gr. 8. Lips. ap. Paulum Vogel. Preis 1 Rthlr. 16 gl.

Diese zweyte, auf allen Seiten vermehrte und berichtigte Ausgabe vom Hrn. Dr. und Prof. Höpfner, ist, nach dem Urtheile der competentesten Richter, wegen ihrer Gründlichkeit, Freymüthigkeit, lobenswürdigen Bescheidenheit gegen Andersdenkende, und wegen ihrer Vollständigkeit in Rücksicht auf die Literatur, als Lehr- und Handbuch, das auf 23 eng gedruckten Bogen sehr viel enthält, und auf die Fortschritte der Theologie bis auf unsere Zeiten stete Rücksicht nimmt, vorzüglich brauchbar.

In dieser Hinsicht beruft sich der Verleger unter den ihm bisher bekannt gewordenen Recensionen auf die Leipziger allgemeine Lit. Zeit. v. J. 1818. No. 318; auf das Repertor. der in- und ausländischen Literatur, St. 2; auf des Hrn. Oberhofpred. Dr. Ammons Magazin 3. Bd. 2. St.; auf des Hrn. General-Super. Röhrs Predigerliteratur vom J. 1819. St. 2; auf die Jenaische Liter. Zeit. Oct. 1819 No. 179; auf Hrn. Licent. Schröters und Dr. Kleins Schrift für Christenthum und Gottesgelahrheit 3. Bd. 3. Heft; auf die Jahrbücher für Religions-Kirchen- und Schulwesen, vom Hrn. Super. Schuderof 19. Jahrg. 1 Heft; auf die 34 Seiten lange sehr gründliche Recension in dem zu Halle erscheinenden Journale für Prediger 62. Bd. 4. St.; auf die Recension in Hrn. Dr. und Prof. Bertholdt's critischem Journale der neuesten theolog. Literatur 12. Bd. 4. St., welche 14 Seiten einnimmt; und auf Meineke's theolog. encyclopädisches Handwörterbuch zur leichtern Uebersicht der wichtigsten in die historische, dogmatische und moralische Theologie einschlagenden — Materien. Halle 1821.

Alle geben dieser Schrift einstimmig ihren größten Beyfall. Die Jenaische allgem. Lit. Zeit. sagt: „daß sie neben den Lehrbüchern von Morus und Wegscheider kein Compendium der Dogmatik wüßte, welches jungen Studirenden, besonders auch zur Vorbereitung auf das Candidaten-Examen, mit größerem Rechte, als das gegenwärtige, empfohlen zu werden verdiente." — Hr. Meineke sagt: „daß Reinhards, als des consequentesten Supernaturalisten, lateinische Dogmatik, unter dem Titel: Epitome Theol. christ. ect. von dem Hrn. Dr. Höpfner herausgegeben, in keiner theologischen Privatbibliothek fehlen dürfte; und der Hr. Rec. in Bertholdt's crit. Journ. (S. 354.) wünscht: „daß diese Schrift auch in Rücksicht der echt classischen Latinität in viele Hände kommen möge." — Daher ist es bereits in mehreren gelehrten Schulen eingeführt worden.

Obiges sehr schätzbare Buch ist in Gotha bey Carl Gläser und in allen Buchhandlungen zu haben.

So eben ist in der Jos. Lindauerschen Buchhandlung zu München erschienen:

Pharmacopoea bavarica. Jussu regio edita. 8. maj.

Ein vom königlichen Obermedicinal-Collegium auf allerhöchsten Befehl gefertigtes unentbehrliches Handbuch für Aerzte, Apotheker, Wund- und Landärzte. Der Preis ist für Baiern 3 fl. 12 kr., für alle andere Staaten 2 Rthlr. sächsisch oder 3 fl. 36 kr. rheinisch.

Die gewerbliche Betriebsordnung nach dem Gesetz vom 17. Juli 1878.

Von Dr. Ludwig Bendix, Rechtsanwalt in Berlin.

Berlin, Verlag von Julius Springer. 1878. 8. 1 M.

Das Gesetz vom 17. Juli 1878 hat die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in einer Reihe von Punkten abgeändert und ergänzt. Diese Abänderungen und Ergänzungen sind in die Gewerbeordnung selbst eingearbeitet worden, und es ist daher nicht leicht, sich über den Inhalt des Gesetzes vom 17. Juli 1878 zu orientiren, ohne die Gewerbeordnung selbst zu Rathe zu ziehen. Diesem Uebelstande hilft die vorliegende Schrift ab, indem sie die Gewerbeordnung in der Gestalt, welche sie durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 erhalten hat, wiedergiebt. Dabei ist der Text der Gewerbeordnung nicht wörtlich abgedruckt, sondern in eine systematische Darstellung umgearbeitet worden. Diese Darstellung ist klar und übersichtlich, und wird daher Jedem, der sich über die Gewerbeordnung in der Gestalt, welche sie durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 erhalten hat, unterrichten will, gute Dienste leisten.

Berlin. Dr. Ludwig Bendix.

Die Thätigkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Von Dr. Ludwig Bendix, Rechtsanwalt in Berlin.

Berlin, Verlag von Julius Springer. 1878. 8. 1 M.

Das Gesetz vom 17. Juli 1878 hat die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in einer Reihe von Punkten abgeändert und ergänzt. Diese Abänderungen und Ergänzungen sind in die Gewerbeordnung selbst eingearbeitet worden, und es ist daher nicht leicht, sich über den Inhalt des Gesetzes vom 17. Juli 1878 zu orientiren, ohne die Gewerbeordnung selbst zu Rathe zu ziehen. Diesem Uebelstande hilft die vorliegende Schrift ab, indem sie die Gewerbeordnung in der Gestalt, welche sie durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 erhalten hat, wiedergiebt. Dabei ist der Text der Gewerbeordnung nicht wörtlich abgedruckt, sondern in eine systematische Darstellung umgearbeitet worden. Diese Darstellung ist klar und übersichtlich, und wird daher Jedem, der sich über die Gewerbeordnung in der Gestalt, welche sie durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 erhalten hat, unterrichten will, gute Dienste leisten.

Berlin. Dr. Ludwig Bendix.

Die Thätigkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Von Dr. Ludwig Bendix, Rechtsanwalt in Berlin.

Berlin, Verlag von Julius Springer. 1878. 8. 1 M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 21. October 1822. Gotha b. Becker.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Auch eine Stimme aus Norddeutschland über Fonk's Angelegenheit.

Das Criminalverfahren gegen den Kaufmann Fonk zu Cöln, wegen angeblicher Ermordung des Handlungsdieners Cönen aus Crefeld, hat großes Aufsehen in Deutschland erregt, hat viele Federn in Bewegung gesetzt, und es mußte es auch; denn staunend sah der gebildete Mann, nicht bloß der beurtheilende Rechtsgelehrte, was geschah. Die That selbst — in so fern man einen Mord voraussetzt — in undurchdringliches Dunkel gehüllt, mußte Theilnehmer erregen, mußte Entdeckung wünschenswerth machen; aber mit Schaudern schaut man die Art und Weise, wie man sich mühete, den Schleyer wegzureißen, wie man, gewaltsam hineingreifend in Nacht und Nebel, den Angeklagten erfaßte, um der Gerechtigkeit ein blutiges Opfer zu bringen. Heilige Göttin, jetzt zieh fester die Binde, daß dein Auge nicht zurückbebt vor der Schlachtbank, wo irrende Menschen dir eine Feier zu bereiten gedenken, tritt jetzt noch hellstrahlend in den Kreis, der schreyet: kreuzige, kreuzige ihn, um etwa Schmähliges zu verhüten, um Gräuel abzuwehren, oder zerstreue mit übermenschlicher Kraft die Wolken, die den Schuldigen bedecken!

Vor uns liegen die Schriften eines Sand, eines Kobbe, eines Benzenberg und mehrerer Anderen, vor uns stritt Fonk den Kampf für Wahrheit, vor uns eröffneten sich die Schranken der hamacher'schen, der fonk'schen Assise! — Die Frage drängt sich gewaltig auf, wie war es möglich, daß die Geschwornen das Schuldig! über den letztern Angeklagten herausdonnern konnten?

Auf das erste Geständniß Hamacher's, auf seine Verurtheilung, durfte und sollte keine Rücksicht genommen werden. Galt sein späterer Widerruf, auch hinsichtlich seiner, denen, die über ihn urtheilten, nichts, dann war er wirklich nicht Mörder und Mordgehülfe, so war er Verläumder, wenn auch in Verblendung, den die Strafe seiner schandbaren Angabe verfolgte; — für Fonk mußte dieser Widerruf mit lauter Stimme sprechen, für diesen mußten jetzt die Geschwornen ihn hören, zu ihren Sinnen, zu ihrem Verstande, in ihr Herz mußte er um so ergreifender tönen, da er nun dem Angeklagten, den Anklägern, den Richtern gegenüber in der feierlichen Versammlung, unter Anrufung des Weltheilands, nochmahls erschallte — nun, wo für den bereits mit Ketten belasteten Widerrufer kein Heil davon mehr zu erwarten war!

Wie war es möglich, daß die Geschwornen das Schuldig auf den Angeklagten herabdonnern konnten? so werden unsere Nachkommen noch fragen, wenn ihnen kein besseres Licht über Alles aufging, als uns erschienen ist.

Eine wirkliche Ermordung Cönen's kann, nach allen den, vor dem Assisenhofe vorgekommenen Verhandlungen und Urtheilen der Sachverständigen, will man auch dem Obductionsberichte folgen, durchaus nicht als unbezweifelt erscheinen, ob sie

gleich wahrscheinlich ist. Auch ist darüber kein bestimmter, fester Ausspruch unmittelbar erfolgt, und doch lag hier die erste Basis. Kein Grund ist abzusehen, aus welchem man annehmen und folgern könnte, daß Fonk ein Interesse gehabt hatte, Cönen aus dem Wege zu schaffen!

Die Ursache, warum Cönen noch an jenem bösen Abend zu Fonk gegangen seyn möchte; das, ob er wirklich dahin ging, die Art und Weise, wie Fonk und Hamacher mit ihm verfuhren, um ihn um's Leben zu bringen; die Verpackung der Leiche in das Faß, die Fuhre nach dem Rheine, die Ausladung dort; alles, alles ist nicht bloß nicht erwiesen, nicht bloß nicht zu einer gegründeten Vermuthung erhoben, nicht bloß höchst zweifelhaft; nein, ganz unwahrscheinlich, wollte man auch die Aussagen der fonk'schen Mägde, die Versicherungen seiner Frau, Adam Hamacher's Erklärungen nicht gelten lassen. Fonk und sein Küfer konnten den Mord auf die Art, wie angegeben, allein und unbemerkt von den übrigen Hausgenossen, vielleicht ohne deren Theilnahme, nicht begehen. Dieß erscheint fast als nicht möglich, wenn es gleich nicht unmöglich bleibt, daß sie dennoch Mörder seyn können!

Fonk hat standhaft die That geläugnet, ist zweymahl wegen nicht Platz greifender Inzichten freygelassen worden, und, was ist nun im letzten Verfahren Schlimmeres gegen ihn, ihn mehr Bezüchtigendes, als das Frühere, angebracht?!

Man kann es sich nicht verbergen, daß die Rechtfertigung der Anklage, der Vortrag, worauf das öffentliche Ministerium seinen Antrag gründete, etwas ganz Unhaltbares ist. Nach solchen Gründen, nach solcher Beurtheilung, nach solcher Rechtfertigung der jämmerlichsten Zeugen, der elendesten Zeugnisse, nach solchen Zusammenstellungen von angeblichen Thatsachen, von Muthmaßungen, kann man den Unschuldigsten zum Schelme machen. Jedem nur einigermaßen gescheiten Manne müßte es leicht fallen, diese Vorträge in Vertheidigungen des Angeschuldigten umzugießen, vieles in's Lächerliche zu stellen, was dort alles Ernstes zum Zetergeschrey gemacht worden ist. Unbegreiflich, kann man sagen, wäre es, Sachen und Schlüsse aufzubringen, wie dort vorkommen; Schwätzereyen von Hören und Hörensagen, Stadtgeklätsch, alte Weibermährchen, Spitzbuben- und Gannerschwänke, Meineide, Widersprüche, alles ist zusammengerafft und gerade dieses Gemengsel, dieses natürlich Unhaltbare, gerade diese Abweichungen, diese Verschiedenheiten in den Aussagen, das Abläugnen, das Andersstellen des Vorgehaltenen, alles wird zu Bekräftigung der Wahrheit, zu höherer Genauigkeit gestempelt. — Käme es einem nicht vor, als habe man dazu seine Zuflucht nehmen müssen, weil man nichts Besseres hatte? Denn wahrlich, was selbst hier und da gegen den Angeklagten zu sprechen, ihn verdächtig zu machen scheint, ist nicht weit her.

Fonk steht als ein früherhin unbescholtner, rechtlicher Mann da, seine Haltung während des ganzen, langwierigen Processes, besonders auch vor der jetzigen Assise, zeigt ihn klug, gebildet, mäßig, furchtlos, ohne vermuthen zu lassen, daß seine Ruhe, sein Vertrauen erkünstelt, daß sein Moralisches, sein Religiöses Heucheley sey. Mag er auch in seinen Büchern nicht durchgehends als genau nehmender, ganz vorsichtiger Kaufmann zu Werke gegangen seyn, als Betrüger stellt er sich nicht dar, dazu konnte er auf keine Art gemacht werden. Die Verpflichtung, sein Hauptbuch vorzulegen, steht nicht fest!

Seine Vertheidiger muß man als fein fühlende, redliche Männer erkennen! Wäre er wirklich der Mörder, so müßte er der abgefeimteste Bösewicht seyn, die Verstellungskunst wäre von ihm auf das Höchste getrieben, die Menschheit müßte vor ihm, müßte vor denen, die sich hergaben, ihm zur Verlarvung seiner Büberey behülflich zu seyn, zurücktreten!

Und nun, wie manche unerlaubte Kunstgriffe, wie manches Tumultuarische, wie manches Unregelmäßige in der Sache! C. Hamacher's Verhaftung im Kümpchen — die Beamteten schämen sich selbst solcher und läugnen Mitwissenschaft und Veranstaltung, aber warum benutzte man sie denn so widerrechtlich? — Seine schmälige Haft, die

Abendunterhaltungen des Hrn. v. Sand mit ihm in eigner Manier, die Belauschung und Bearbeitung durch versteckte Polizeydiener, durch Verbrecher — wie unwürdig, wie unerlaubt! — die nicht bestrittene Behandlung Adam Hamacher's, das Briefchen-Hin- und Hertragen, das falsche Lesen des Geschreibsels C. Hamacher's, der sonderbare Gang der Verhöre, der ganzen Actenhaltung, die Annahme des Schiedsrichteramts, abseiten des Hr. v. Sand, sein Benehmen in doppelten Qualitäten dabey, unläugbar sich aussprechende Voreingenommenheit, unverkennbar aus Vielen hervorschauender Haß gegen den Angeklagten, besonders in den ersten vorbereitenden Verhandlungen, bey dem öffentlichen Ministerium — das doch nicht bloß da ist, um Verbrecher zu entdecken, zu verfolgen, zu schlachten, sondern auch, Angeschuldigte zu retten, Schuld und Unschuld an den Tag zu ziehen — angenscheinliches Hinwirken Vieler nach einem Ziele, nach Jonk's Verderben, das man selbst bey der letzten öffentlichen Verhandlung zu bemerken glauben kann? —

Wehe! wehe!

Dagegen die sorgfältige, ruhige Entwickelung aller Unregelmäßigkeiten, aller Unwahrscheinlichkeiten, alles Elenden, aller Widersprüche, Kniffe und Pfiffe, durch den Angeklagten und seine Vertheidiger auf der andern Seite, fällt gleich ihr Stillschweigen bey diesem und jenem Puncte auf! — ? Wie konnten die Geschwornen so urtheilen, als sie geurtheilt haben, oder vielmehr, wie konnte dieser Ausschlag nach Stimmenmehrheit erfolgen? Welche Motive hatten die Schuldigsprecher dazu, was wirkte deßhalb vorherrschend auf ihren Verstand, auf ihre Vernunft, auf ihr Gefühl? Versteckt in der Brust der Zwölfer liegt die Erklärung des Räthsels, wie die beurtheilte That selbst in Dunkel gehüllt war.

Fragten sie vielleicht, wenn sie sich von der Ermordung überzeugt hielten, wer soll Conen umgebracht haben, wenn Jonk es nicht that? Wie sollte C. Hamacher das verkünden können, was er vorlautbarte, wenn es nicht wahr wäre, und wie wäre es möglich, ihm ein solches Geständniß einzustudiren? Wer hatte den Gemordeten auf eine andere Art, als die angegebene, in den Rhein versenken können? Wie und warum konnte er so etwas ersinnen und durchführen, hin zum Blutgerüste? —

Das wird Gott nicht wollen! Möglich und unmöglich, welche ungeheuere Begriffe, wer verurtheilt danach, lenkte selbst Verdacht zu einem oder dem andern hin? Und wie stritt hier Möglichkeit und Unmöglichkeit für und wider?

Es muß erwünscht bleiben, die Ungewißheit gehoben zu sehen, zu hören, weßhalb das Urtheil so ausfiel, denn es ist nicht glaublich, daß auch unter den Geschwornen Voreingenommene, mit Haß Erfüllte gewesen, daß diese in Verba Magistri geschworen, ihren Ausspruch so obenhin auf Sand gestellt hätten. Es galt ein Menschenleben, das ganze Glück einer Familie. Sie müssen Gründe gehabt haben, so wenig man sie auch aus den Verhandlungen auffinden kann, am wenigsten als Jurist.

Die Gesetzgebung, die Verfassung, unter der solches geschahe, muß gerechtfertigt werden, wenn man ihr noch trauen, wenn man ihr nicht fluchen soll. Die preußische Regierung selbst hat das nächste Interesse bey diesem Aufschlusse, um so mehr, da der höchste Gerichtshof Jonk's Cassationsgesuch verwarf, welches freilich nur gegen den Gang bey der Assise gerichtet seyn konnte, bey dessen Erwägung aber man doch auf vieles aus früherer Zeit stoßen mußte, was vor der Welt ein Stein des Anstoßes ist, was auch bey der Assise im Wege lag, worüber vielleicht mehrere Urtheiler stolperten, wodurch der ganze Proceß fiel.

Immer noch dürfte der Spruch ein Schrey in den Gewölben der Vehme, in den Zwingern der Inquisition wider Gefühl und Verstand, für viele bleiben, anscheinend eine Folge der Leidenschaft und der Verleitung.

Das Resumé des Präsidenten? Ich habe das Vorliegende noch nicht gelesen, noch nicht lesen mögen — aber, was kann es anders enthalten, als die Acten ergeben? — Es ist eine Wiederholung des Verhandelten, besonders in seinen Hauptmomenten, eine Zusammenstellung des Vorgekommenen, eine Zurückrufung ins Gedächtniß, eine

Bekanntmachungen der Königlichen und Landräthe.

Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4001.

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4001.

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4002.

Nr. 4. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4002.

Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4002.

Nr. 6. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4003.

Nr. 7. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4003.

Nr. 8. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4003.

Nr. 9. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4004.

Nr. 10. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4004.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4004.

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4005.

Nr. 13. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4005.

Nr. 14. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4005.

Nr. 15. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4006.

Nr. 16. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4006.

Nr. 17. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4006.

Nr. 18. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4007.

Nr. 19. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4007.

Nr. 20. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4007.

Nr. 21. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4008.

Nr. 22. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4008.

Nr. 23. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4008.

Nr. 24. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4009.

Nr. 25. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4009.

Nr. 26. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4009.

Nr. 27. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4010.

Nr. 28. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4010.

Nr. 29. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4010.

Nr. 30. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4011.

Nr. 31. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4011.

Nr. 32. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4011.

Nr. 33. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4012.

Nr. 34. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4012.

Nr. 35. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4012.

Nr. 36. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4013.

Nr. 37. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4013.

Nr. 38. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4013.

Nr. 39. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4014.

Nr. 40. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4014.

Nr. 41. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4014.

Nr. 42. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4015.

Nr. 43. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4015.

Nr. 44. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4015.

Nr. 45. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4016.

Nr. 46. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4016.

Nr. 47. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4016.

Nr. 48. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4017.

Nr. 49. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4017.

Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4017.

Nr. 51. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4018.

Nr. 52. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4018.

Nr. 53. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4018.

Nr. 54. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4019.

Nr. 55. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4019.

Nr. 56. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4019.

Nr. 57. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4020.

Nr. 58. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4020.

Nr. 59. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4020.

Nr. 60. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4021.

Nr. 61. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4021.

Nr. 62. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4021.

Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4022.

Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4022.

Nr. 65. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4022.

Nr. 66. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4023.

Nr. 67. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4023.

Nr. 68. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4023.

Nr. 69. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4024.

Nr. 70. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4024.

Nr. 71. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4024.

Nr. 72. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4025.

Nr. 73. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4025.

Nr. 74. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4025.

Nr. 75. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4026.

Nr. 76. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4026.

Nr. 77. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4026.

Nr. 78. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4027.

Nr. 79. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4027.

Nr. 80. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4027.

Nr. 81. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4028.

Nr. 82. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4028.

Nr. 83. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4028.

Nr. 84. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4029.

Nr. 85. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4029.

Nr. 86. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4029.

Nr. 87. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4030.

Nr. 88. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4030.

Nr. 89. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4030.

Nr. 90. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4031.

Nr. 91. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4031.

Nr. 92. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4031.

Nr. 93. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4032.

Nr. 94. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4032.

Nr. 95. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4032.

Nr. 96. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4033.

Nr. 97. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4033.

Nr. 98. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4033.

Nr. 99. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4034.

Nr. 100. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4034.

Nr. 101. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4034.

Nr. 102. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4035.

Nr. 103. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4035.

Nr. 104. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4035.

Nr. 105. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4036.

Nr. 106. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4036.

Nr. 107. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4036.

Nr. 108. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4037.

Nr. 109. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4037.

Nr. 110. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4037.

Nr. 111. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4038.

Nr. 112. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4038.

Nr. 113. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4038.

Nr. 114. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4039.

Nr. 115. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4039.

Nr. 116. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4039.

Nr. 117. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4040.

Nr. 118. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4040.

Nr. 119. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4040.

Nr. 120. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4041.

Nr. 121. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4041.

Nr. 122. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4041.

Nr. 123. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4042.

Nr. 124. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4042.

Nr. 125. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4042.

Nr. 126. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4043.

Nr. 127. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4043.

Nr. 128. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4043.

Nr. 129. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4044.

Nr. 130. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4044.

Nr. 131. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4044.

Nr. 132. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4045.

Nr. 133. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4045.

Nr. 134. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4045.

Nr. 135. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4046.

Nr. 136. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4046.

Nr. 137. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4046.

Nr. 138. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4047.

Nr. 139. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4047.

Nr. 140. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4047.

Nr. 141. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4048.

Nr. 142. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4048.

Nr. 143. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4048.

Nr. 144. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4049.

Nr. 145. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4049.

Nr. 146. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4049.

Nr. 147. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4050.

Nr. 148. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4050.

Nr. 149. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4050.

Nr. 150. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4051.

Nr. 151. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4051.

Nr. 152. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4051.

Nr. 153. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4052.

Nr. 154. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4052.

Nr. 155. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4052.

Nr. 156. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4053.

Nr. 157. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4053.

Nr. 158. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4053.

Nr. 159. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4054.

Nr. 160. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4054.

Nr. 161. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4054.

Nr. 162. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4055.

Nr. 163. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4055.

Nr. 164. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4055.

Nr. 165. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4056.

Nr. 166. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4056.

Nr. 167. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4056.

Nr. 168. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4057.

Nr. 169. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4057.

Nr. 170. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4057.

Nr. 171. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4058.

Nr. 172. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4058.

Nr. 173. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4058.

Nr. 174. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4059.

Nr. 175. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4059.

Nr. 176. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4059.

Nr. 177. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4060.

Nr. 178. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4060.

Nr. 179. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4060.

Nr. 180. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4061.

Nr. 181. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4061.

Nr. 182. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4061.

Nr. 183. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4062.

Nr. 184. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4062.

Nr. 185. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4062.

Nr. 186. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4063.

Nr. 187. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4063.

Nr. 188. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4063.

Nr. 189. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung des Armenwesens vom 8. März 1871. Vom 1. Dezember 1871. S. 4064.

Nr. 190. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Ges

12) der im Jahre 1780 entstandenen Reinholschen Maße auf Höhe von 72 Rthlr. 5 gl. 22/5 pf. worüber keine Acten aufzufinden gewesen sind.

14) der aus dem durch Renunciation der Gläubiger beendigten im Jahre 1774 geschwebten Modellschen Concurse sich herschreibenden Masse Johann Abraham Modell von 9 Rthlr. 1 gl. 84/5 pf.

15) der nachstehenden Interessenten deren Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, der Johanna Rossatin dem Mousquetier Wassil dem Bedienten Crispin der Elisabeth Hoffmann und der Johanna verehlichten Hamer gehörenden Maße Johann Andreas Lindner mit 18 Rthlr. 17 gl. 74/5 pf.

16) der in der Masse Johann Christian Wäser seit dem Jahre 1787 für nachbenannte Personen Johann Ernst Wäser, Johann Gottfried Wäser, Engelbrecht Hahn, die Paulischen Erben Stirle, Friedrich Kroseck junior Froethe Reichart Eule und den Boltheschen Vormund, deren Aufenthalt nicht auszumitteln gewesen, zurückgebliebenen 78 Rthlr. 1 gl. 13/5 pf.

17) Das für die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Hedwige Radehaus in der Radehausschen Maße zurückbehaltenen aus dem Testamente der Hungedor sich herschreibenden Legats von 7 Rthlr. 25 gl. 6 pf.

18) Des in der Barbara Franckyschen Maße befindlichen, dem Miterben Johann Georg Schade, dessen Aufenthalt unbekannt geblieben ist, gehörenden Depositalbestandes von 5 Rthlr. 2 gl. 2/5 pf.

19) Des in der Maße Apolloniä Schumann zurück gebliebenen Bestandes von 25 Rthlr. 6 gl. 34/5 pf. in Betreff dessen die Akten keine Auskunft darüber geben, wem solcher gebürt.

20) Der in der durch die Einzahlung der Kaufgelder des Heinzelmannschen Hauses durch den Jacob Joachim Gottheiner im Jahre 1793 entstandenen Maße Johann Bernhard Heinzelmann zurückgebliebenen 78 Rthlr. 10 gl. 81/5 pf. wobei zufolge Dekretes vom 29. März 1799 ein Arrest dahin vermerkt ist, daß aus dieser Maße vor erfolgter Vorladung des Danielschen Curator keine Auszahlung erfolgen kann, und worüber keine Akten mehr vorhanden sind.

21) Das aus dem über das Vermögen des Kaufmann Carl Friedrich Hübner vor ungefähr dreißig Jahren geschwebten Concurse, worüber keine Akten mehr aufzufinden sind, sich herschreibenden Depositat-Bestandes von 69 Rthlr. 9 gl 2 pf.

22) Des in dem durch das am 9. April 1802, ergangene Distributions-Urtel beendigten Johann Christoph Jägerschen Concurse für die Zoll-Inspektor Bernhard Hinzesche Maße welche bereits ausgeschüttet worden, ohne daß die darüber verhandelten Akten aufzufinden sind, zurückgebliebenen Bestandes von 35 Rthlr. 3 gl. 11 3/5 pf.

23) Des in der im Jahre 1800 verhandelten Gerstel Löbel Gulmannschen Schuldensache zurückgebliebenen Depositalbestandes von 8 Rthlr. 20 gl. 43/5 pf. dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln sind.

24) Des in der im Jahre 1772 verhandelten Johann Friedrich Lutzschen Schuldensache für nachstehende ihrem Aufenthalte nach unbekannte Interessenten Carl Julius Renner, Johann George Rohren, Johann Lorenz Meyer und Söhne und der Major von Lutz, zusammen mit 20 Rthlr. 9 gl. 67/5 pf. zurückgebliebenen Hebungen.

25) Der in der im Jahre 1789 bei uns geschwebten Johann Heinrich Tiedingschen Verlaßenschaftssache für die Hedwige verwittwete Hartmann, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, zurückgelaßenen 4 Rthlr. 20 gl.

26) Des für den seinem Aufenthalte nach unbekannten Georg Gottlieb Böhm in der Johann Friedrich Albrechtschen Verlassenschafts-Maße zurückgebliebenen Erbtheils von 6 Rthlr. 22 gl. 6 pf.

27) Des in dem am 13. April 1793 eröffneten wechselseitigen Testamente der Johann Friedrich Reesebergschen Eheleute der Christiane Lüttmann legirten 10 Rthlr., welche bei ermangelndem Nachweise des Ablebens dieser Vermächtnißnehmerin von ihren Erblaßern in der Maße zurück behalten worden.

28) Des in der Maße Baad Juda Löbel für den seinem Aufenthalte nach unbekannten im Königreiche Pohlen angeblich wohnenden Juda Löbel zurückgebliebenen Ueberrestes einer im Jahr 1809 mit Arrest belegten Summe mit 8 Rthlr. 14 gl. 34/5 pf. Courant.

29) Des in der Schuldenmaße des im Jahre 1785 von hier sich entfernten Handelsmanns Christian Gottlob Leydenburg zurückgebliebenen Bestandes von 7 Rthlr. 23 gl. 5 pf.

30) Des in der im Jahre 1810 geschwebten Johann Mühlenbergerschen Schuldensache für den seinem Aufenthalte nach unbekannten Sattlergesellen Gottlieb Metz zurückgebliebenen Hebung von 4 Rthlr. 22 gl. 44/5 pf.

31) Der für die verwittwete Schauspieler Distig, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, in der im Jahre 1815 geschwebten Christian Krugschen Verlaßenschaftssache zurückgebliebenen Hebung von 10 Rthlr. 22 gl 93/5 pf

32) Der von der Commißion zur Untersuchung des Consenswesens der aufgelößten Regimenter für den nicht aufzufindenden Trompeter des ehemaligen von Dolsoschen Cuiraßier Regiments Bernhard uns am 16. Dezember 1817, übermachten 3 Rthlr. 16 gl. 10 pf.

33) Der in der im Jahre 1803 geschwebten Johann Gottfried Lübeckschen Verlassenschaftssache für den ehemahligen Kammerdiener Schmidt dessen Aufenthalt unbekannt ist, zurückgebliebenen 16 Rthlr. 5 gl. 14/5 pf.

sich in Termino den 13. Januar 1823 — vor unserm Deputirten dem Herrn Justiz Rath Pohl in unserm Geschäftszimmer einzufinden und ihre Ansprüche an diese Maßen anzumelden und darzuthun. Sollten sich von Seiten der Interessenten oder derjenigen welche als Erben Cessionarien oder aus einem andern Rechtstitel in deren Stelle getreten sind, in diesem Termine Niemand melden, so werden die Aufgebotenen Maßen der hiesigen Cämmerei als herrenloses Eigenthum zugeschlagen werden.

Breslau, den 19. Febr. 1822.

Das Königliche Stadtgericht.

Abschrift.

Bey dem Großherzogl. S. Stadtgerichte hier befinden sich folgende ältere und neuere Deposita, von welchen die Eigenthümer oder deren Erben zu citiren sind, als:

1) Der vor mehrern Jahren von hier weggegangene, Johann Christoph Mentel, Sohn des vor vielen Jahren verstorbenen Schneidermeister, Johann Christoph Mentel. Das Depositum besteht in 32 Rthlr. 5 gl. 4 pf.

2) Der abwesende Strumpfwirkergeselle, Christian Kluge, Sohn des zu Eisenach verstorbenen Bürgers und Schreinermeisters, Johann Friedrich Kluge, gebohren am 14. F bruar 1752. Das Vermögen besteht nach der letzten Vormundschaftsrechnung in 166 Rthlr. 14 gl. 11 pf

3) Der über 10 Jahre abwesende Tischlergeselle, Johann Elias Christoph Markert, Sohn des hier verstorbenen Stadtbrauer, Johann Gottfried Markert, geb den 28. Aug. 1788. Das Vermögen beträgt in 230 Rthlr. 12 gl. 6 pf.

4) Die Erben der am 9. Februar 1821 hier verstorbenen Charlotten Christianen Sophien Haupt, Tochter des vor vielen Jahren verstorbenen Beckermeisters Johann Friedrich Haupt.

5) Die Erben der am 4 Jul. d. J. hier verstorbenen Marianen Wilhelminen Carolinen Louisen Amalien Pierron, Tochter des vormaligen Sprachlehrers Jean Baptiste Pierron zu Jena.

Es werden daher alle diese vorbenannte Personen oder, wenn sie nicht mehr am Leben sind, deren Erben, so wie alle diejenigen, welche an den Nachlaß irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citirt,

auf den 22. Januar 1823

vor Großherzogl. S. Stadtgerichte in Person oder durch hinlänglich legitimirte Gevollmächtigte zu erscheinen, sich anzumelden, ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Vorgeladenen für verschollen und todt erklärt, deren sich nicht gemeldete Erben aber und sonstige Prätendenten von deren Vermögen für ausgeschlossen und aller ihrer Ansprüche und Rechte, so wie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig erachtet werden sollen, und ist zu dem Ende zugleich

der 7. Februar 1823

zu Ertheilung eines Präclusivbescheids terminlich a beraumt worden.

Sig. Weimar, den 8. Oct. 1822.

Großherzogl. S. Stadtgericht das.

(L. S.) Christian Ernst Weber.

Es hat der Cantor Andreas Friedrich Heimbürger zu Rockstedt bei uns nachgesucht, seinen zweiten Sohn Georg Heinrich Heimbürger, welcher sich seit 1799 von hier entfernt, und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, zum Zweck seiner väterlichen Erbvertheilung mittelst Edictalien vorladen zu lassen. Da wir nun diesem Ansuchen Statt gegeben haben, so werden genannter Georg Heinrich Heimbürger, oder im Fall seines Ablebens dessen etwaige Erben, andurch edictaliter vorgeladen binnen einer dreifachen sächsischen Frist und spätestens in dem dazu auf

den 4. März 1823

angesetzten peremtorischen Termine zu erscheinen, der, von seinem Vater vorzunehmenden Vertheilung seines be- und unbeweglichen Vermögens mit beizuwohnen, und die darüber zu errichtende Urkunde mit zu vollziehen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß er für todt, und er sowohl als seine Verwandten seines und bezugsweise ihres Vermögens-Antheils für verlustig erklärt werden würden.

Sondershausen, den 18. September 1822.

Fürstl. Schwarzburg. Consistorium daselbst.

G. von Ziegeler.

Ch. v. Wurmb.

Da von dem Fürstlich-Reuß-Pl. Justizamte Hirschberg im Voigtlande an der Saale der im Jahre 1747 zu Rothenacker, einem hiesigen Amtsdorfe geborne, seit 40 Jahren aber abwesende Tischlergeselle Johann Georg Joram, ein Sohn des zu gedachten Rothenacker verlebten Johann Adam Joramo, so wohl, als alle diejenigen, welche an seinem väterlichen Erbantheil als Erben, Gläubiger oder sonst einen Anspruch zu haben vermeinen, unter der Verwarnung daß der Abwesende für todt, jeder der übrigen aber so Anforderungen zu machen haben, derselben sowohl, als der ihm etwa zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstande für verlustig grachtet werden sollen, auf

den 28. April 1823

zum Erscheinen an Justizamtsstelle allhier, und zwar der Abwesende zur Uebernahme seines Ver-

mögens, die übrigen aber welche Ansprüche daran zu machen haben zur gebührenden Legitimation und Angabe ihrer Ansprüche, sodann auf

den 26. Mai 1823

zur Bekanntmachung eines Präclusiv-Bescheids und endlich

den 9. Jun. 1823

zur vielleicht erforderlichen Gütepflegung, Empfangnahme der Joramischen Verlassenschaft und zum rechtlichen Verfahren über ihre Ansprüche und deren Vorzug unter einander, binnen drei Wochen, bei Verlust weitern Einbringens, wie auch zur Ertheilung eines Bescheids oder Versendung der Acten nach auswärtigem rechtlichen Erkenntnisse mittelst der von den Magistraten zu Middelburg in Seeland, Hamburg und Leipzig angeschlagenen Edictalien vorgeladen worden sind; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Hirschberg im Voigtlande an der Saale, den 4. October 1822.

Fürstlich-Reuß-Pl. Justizamt das.

Gerichtliche Vorladungen
Fürstl. Stadtgericht Braunschweig.

Heinrich Andreas Knust Sohn des Bauers Julius Wilhelm Knust, welcher hieselbst, in den ersten Tagen des Junius 1752 gebohren ist, und sich nachher von hier entfernt hat, ohne von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, wird auf Ansuchen seiner hiesigen Verwandten citiret, in dem auf

den 28 October d. J. 1822

anberaumten Termine, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Neustadt Rathhause hieselbst zu erscheinen, und sich über seine Person gehörig auszuweisen.

Zugleich werden des genannten Verschollenen legitime Descendenten, wie alle die an sein Vermögen als Erben oder Gläubiger Anforderungen zu haben vermeynen, damit verabladet, solche in demselben Termine gehörig ad liquidum zu bringen: widrigenfalls der Verschollene Heinrich Andreas Knust für todt erkläret, die Erben und Gläubiger desselben aber präcludiret, und mit Auskantwortung des Vermögens an die hiesigen Verwandten des ꝛc. Knust verfahren werden soll.

In fidem extractus.
J. A. C. Wolff,
Stadtsecretair.

Edictal-Ladung
der Reymondischen Gläubiger betr.

In dem zu dem Vermögen des Kaufmanns und bisherigen Weinbergs- und Feldgrundstücksbesitzers bei Cospig unterm Amte Moritzburg Friedrich David Reymonds, ausgebrochenen Creditwesen, sind dessen bekannte und unbekannte Gläubiger, mittelst der allhier beym Amte und vor den Hoch- und Wohllöblichen Stadt-Magistraten zu Hamburg, Frankfurt am Mayn, Leipzig und Dresden ausgehangenen Edictalien öffentlich und unter den gesetzlichen Verwarnungen der Präclusion und des Verlusts des Beneficii Restitutionis in integrum edictaliter et peremtorie vorgeladen und ist der

21. April 1823

zum Liquidations-Termin, der

27. August 1823,

zur Eröffnung eines Präclusiv-Bescheids, der

15. September 1823

zum Vergleichs-Termin und, wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, der

20. September 1823

pro Termino Inrotulationis Actorum und endlich der 20. December 1823

zu Eröfnung des eingelangten Locations-Urtels absque nova terminlich anberaumet worden.

Welches, und daß der Herr Advocat Ludwig Wilhelm Tischer zu Dresden als Curator litis et bonorum bestellt worden, und der Herr Adv. Johann Gottfried Richter zu Moritzburg als Contradictor specialis wegen der Reymondonschen Ehefrau und minorennen Kinder förderlichst bestellt werden soll, so wie, daß die auswärtigen Gläubiger Procuratores in loco judicii, oder, da dergleichen hier nicht vorhanden, aus den benachbarten Städten sich zu erwählen und zu Annahme der Ladungen und sonst allenthalben gerichtlich zu legitimiren haben, hierdurch zu allgemeiner und öffentlicher Kenntnis gebracht wird.

Amt Moritzburg bei Dresden, den 15. Aug. 1822.

Königl. Sächs. Commissions-Rath und Amtmann allda.
Johann Fr. Dietrich.

Gegen die Wittwe Anna Maria Kirschstein zu Haßelstein liegt eine Unzulänglichkeit ihres Vermögens vor.

Zum Versuch der Güte deren Gläubiger mit der Gemeinschuldnerin sowohl, als unter sich, werden sämmtliche Gläubiger der gedachten Wittwe Kirschstein hiemit auf den 12. Nov. d. J. unter dem Rechtsnachtheile an unterzeichnetes Amt vorgeladen, daß die nicht erscheinende der Erklärung der Mehrzahl der erscheinenden beitretend sollen geachtet werden.

Hünfeld, den 28. Sept. 1822.

Kurf. Hessisches J. Amt.
Will.
Vdt. Bohn, Act.

Edictalladung.

Ernst Christian Constantini, Sohn des dahier verstorbenen Hofapothekers Constantini und dessen Ehegattin, gebornen Herbst, ist seit mehreren Jahren abwesend, und man hat von seinem Leben oder Tod keine sichere Nachricht. Nachdem auch seine Mutter vor kurzem verstorben ist, und es, zu Abwendung einer Curatel, nothwendig erscheint, daß er sich zur Empfangnahme seines elterlichen Vermögens dahier melde, so werden der besagte

Ernst Christian Constantini

oder dessen unbekannte Erben aufgefordert, binnen sechs Monaten von heute an dahier zu erscheinen und den Nachlaß des Hofapothekers Constantini und dessen Ehegattin pro rata beziehungsweise nach vorgängiger Legitimation als Erben des Ernst Christian Constantini in Empfang zu nehmen. Signatum Rotenburg, am 28. Sept. 1822.

F. H. R. Ober-Amt und Stadtgericht.

C. Gleim.

In Fidem.

Schwarz.

Aufforderung.

Der seit 38 Jahren abwesende Uhrenhändler Anton Glatz von St. Peter oder dessen allenfalls vorhandene Leibes-Erben werden hiermit aufgefodert, sich binnen Jahresfrist bey diesseitiger Behörde zu stellen, oder von ihrem Aufenthalt Nachricht zu geben, indem nach Umfluß dieser Zeit das hinterlassene Vermögen des Glatz seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Freyburg, den 26. Sept. 1822.

Großh. Landamt.

Wetzel.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bekanntmachung für Freunde der Pomologie.

Durch häufige Nachfragen veranlaßt, wird die frühere Bekanntmachung wiederholt, daß die Christ'sche Baumschule zu Cronberg bey Frankfurt nach wie vor aufs Beste besteht, und unter Leitung eines geschickten Baumgärtners fortgeführt wird. Die bekannte Vortrefflichkeit der hier gezogenen Bäume und das stete Bestreben des Besitzers derselben, Freunde und Gönner mit echten Sorten des verlangten Obstes in billigen Preisen zu versehen, wird allen Freunden der Pomologie genug Empfehlung seyn. Auf Verlangen werden Cataloge über die zahlreichen Obstsorten abgegeben. Das letzte schöne Werk des Ober-Pfarrers Christ: vollständige Pomologie und zugleich systematisch-richtig und ausführlich beschreibendes Verzeichniß der vornehmsten Sorten des Kern-Stein-Schalen- und Beerenobstes; 2 Bände mit ausgemalten Kupfertafeln; Preis 17 Rthlr. 12 gl. kann von uns und Herrn Buchhändler Guilhauman in Frankfurt a. M. bezogen werden. Bestellungen erbittet man unter der Adresse: An den Besitzer der christischen Baumschule in Cronberg bey Frankfurt a. M.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Indegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungsliſten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 22. October 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Zurückbildung der Krebsknoten (Scirrhen, Drüsenverhärtungen) und Polypen; Heilung der Krebsschäden.

Seit den ältesten Zeiten waren die Aerzte bemüht, ein Heilmittel aufzufinden, welches die Knoten in den Brüsten, Verhärtung der Gebärmutter, der Ohrspeicheldrüsen u. s. w., da dieselben sehr oft in den Krebs übergehen, zurückbilden oder auflösen könnte. Eine Menge Mittel sind dagegen, so wie zur Heilung der Krebsgeschwüre, in allen Zeitaltern bekannt geworden, ohne daß sich die Heilwirkung eines einzigen bestätigt hätte. Die Leidenden sahen sich immer getäuscht, so daß es ein Vergehen an der Menschheit wäre, ihnen ohne gewisse Ueberzeugung Hülfe zuzusichern. Der Verf. dieser Ankündigung hat sich in seiner langen practischen Laufbahn oft mit der Heilung dieser Uebel, mit und ohne Erfolg, beschäftigt; hat aber nie den Gedanken aufgegeben, daß es gegen diese Uebel ein sicheres Heilmittel, besonders gegen Scirrhen, aus welchen die mehresten und bösartigsten Krebsgeschwüre entstehen, geben müsse, als Zufall und Nachdenken ihn in den Besitz des Mittels setzten. Die gemachten Erfahrungen berechtigen ihn, dieses Mittel für das specifische in dieser specifischen Krankheit zu halten, da dasselbe nicht nur die Scirrhen in den Brüsten u. s. w., so wie die, gewöhnlich nach einer äußern Veranlassung entstandenen Auswüchse im Gesicht, gewiß zurückbildet, sondern auch bey Krebsgeschwüren seine große Wirksamkeit beweist, wenn dieselben nicht schon zu bösartig sind, oder einen zu hohen Grad erreicht haben. Auch dann, wenn schon Brennen, ein beschwerliches, oft wiederkehrendes Jucken, oder Blitzen ähnlich fahrende Stiche in den Scirrhen, welche den nun baldigen Uebergang in den Krebs anzeigen, zugegen sind, verhütet das Mittel noch den nahen Aufbruch. Auch die harten Polypen der Nase und des Gehörgangs bilden sich nach den Erfahrungen des Verf. zurück.

Bey Scirrhen, Excrescenzen (Auswüchsen), Polypen, wird neben dem innern Gebrauche des Mittels und einer geregelten Diät äußerlich gewöhnlich Nichts angewendet, welches aber, wie sich von selbst versteht, bey'm offenen Krebs nicht der Fall seyn kann. Neu entstandene, nicht zu harte Scirrhen bilden sich in zwey bis drey Monaten zurück. Bey alten eisenharten großen Scirrhen, mit den oben bemerkten Symptomen, geht die Zurückbildung langsamer vorwärts. Scirrhen der Zunge, des weichen Gaums, der Mandeln bilden sich zurück. Scirrhen des harten Gaums gehen, nach vierzehntägigem, höchstens dreywöchentlichem Gebrauche des Mittels, in gute Eiterung über; dauert es länger, so ist das Uebel schon bösartig. Milchknoten, auch wenn sie alt sind, zertheilen sich leicht. Die stockende Milch fängt schon nach dem Gebrauche von mehreren Tagen an, aus den Brustwarzen auszusickern, welches die Flecken in der Wäsche anzeigen.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Vom 13. November 1899. (RGBl. S. 561.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Vom 13. November 1899.

Nach Anhörung der Landesregierungen bestimme ich auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), was folgt:

Zu § 1.

Zum Standesbeamten ist nur ein Deutscher zu bestellen, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Zu § 2.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes sein.

Zu § 3.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Geistlicher oder Religionsdiener sein.

Zu § 4.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Rechtsanwalt sein.

Zu § 5.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Gerichtsschreiber sein.

Zu § 6.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Gerichtsvollzieher sein.

Zu § 7.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Polizeibeamter sein.

Zu § 8.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Vormundschaftsrichter sein.

Zu § 9.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Notar sein.

Zu § 10.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Beamter der Staatsanwaltschaft sein.

Zu § 11.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Beamter der Gemeindeverwaltung sein.

Zu § 12.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Beamter der Gemeindeverwaltung sein.

Zu § 13.

Der Standesbeamte darf nicht zugleich Beamter der Gemeindeverwaltung sein.

Zu §

Amtsblatt der Stadt Lauingen (Donau) Nr. 1 vom 1. Januar 1946 Herausgeber: Stadtverwaltung Lauingen (Donau) Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Josef Hartmann Druck: Donau-Verlag Lauingen (Donau)

Amtsblatt

der Stadt Lauingen (Donau)

Nr. 1 — Lauingen (Donau), 1. Januar 1946 — 1. Jahrgang

Neujahrsgruß

Mit diesem Tag beginnt ein neues Jahr. Es ist das erste Jahr nach dem Ende des Krieges, das erste Jahr, in dem wir wieder unsere eigenen Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen dürfen. Vieles liegt noch in Trümmern, vieles fehlt, und der Winter macht es uns nicht leicht. Aber wir haben Hoffnung, und wir haben Arbeit.

Dieses Amtsblatt soll dazu dienen, die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt regelmäßig über das zu unterrichten, was die Stadtverwaltung beschließt und anordnet. Es soll keine Zeitung sein, sondern ein Mittel, um Bekanntmachungen, Verordnungen und Hinweise schnell und zuverlässig zu verbreiten.

Ich bitte alle, die Anordnungen dieses Blattes zu beachten. Nur wenn wir zusammenhalten und einander helfen, werden wir die vor uns liegenden Aufgaben bewältigen.

Josef Hartmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Bürgermeister hat gemäß Artikel 39 der Gemeindeordnung für Bayern folgende Beschlüsse des Stadtrats vom 20. Dezember 1945 bestätigt:

1. Die Straßenbeleuchtung wird ab 1. Januar 1946 wieder eingeschaltet. Sie endet täglich um 22 Uhr.
2. Der Marktplatz wird ab 1. Januar 1946 wieder als Wochenmarkt genutzt. Der Wochenmarkt findet jeden Samstag von 7 bis 12 Uhr statt.
3. Die Sperrstunde für Gaststätten wird auf 23 Uhr festgesetzt.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen

Am 28. Dezember 1945 schlossen vor dem Standesbeamten die Ehe:

Anton Reiter, Landwirt, und Maria Reiter, geb. Schuster, beide in Lauingen.

Am 30. Dezember 1945 schlossen vor dem Standesbeamten die Ehe:

Josef Bauer, Schreiner, und Anna Bauer, geb. Meier, beide in Lauingen.

Geburten

Am 29. Dezember 1945 wurde geboren:

Ein Sohn: Peter Reiter, Vater: Anton Reiter, Landwirt, Lauingen.

Am 31. Dezember 1945 wurde geboren:

Eine Tochter: Maria Bauer, Vater: Josef Bauer, Schreiner, Lauingen.

Sterbefälle

Am 27. Dezember 1945 starb:

Johann Wagner, Rentner, 78 Jahre, Lauingen.

Am 30. Dezember 1945 starb:

Elisabeth Huber, geb. Fischer, 64 Jahre, Lauingen.

Montag den 18. November d. J. Vormittags um 10 Uhr vor uns auf dem Rathhaus entweder in Person oder durch hinlänglich ausdrücklich zur Güte instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und zu bescheinigen, auch die darüber lautenden Urkunden zu den Acten zu geben, mit dem Gemeinschuldner oder dessen Stellvertreter und unter sich die Güte ernstlich zu pflegen in deren Entstehung aber über die Liquidität und deren Forderungen zu verfahren und darauf rechtlicher Location und des Weitern zu gewärtigen.

Signatum Coburg in curia den 24. August 1822.

Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt.

Nachdem aus der Zusammenstellung der Activorum und Passivorum des Anspänners Johann Georg Andreas Schneiders von Udersleben die Unzulänglichkeit der ersteren zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger sich ergeben und deshalb die Eröffnung des Concurs-Prozesses resolviret worden; so werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des gedachten Johann Georg Andreas Schneiders irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, hiermit edictaliter et peremtorie und bey Verlust ihrer Forderungen und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand citiret

den 28. December 1822

früh 9 Uhr vor hiesigem Fürstl. Justiz-Amte entweder in Person oder durch gnüglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu bescheinigen, mit dem bestellten Contradictore über die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen sowohl, als unter sich über die Priorität derselben zu verfahren und sodann

den 31. December 1822

der Publication eines Präclusiv-Bescheides zu gewarten. Sig. Frankenhausen, den 3. Oct. 1822.

Fürstl. Schwarzburg. Justiz-Amt das.

Johann Wilhelm Müller.

Auf den Antrag des Wirths Johannes Heckmann zu Krauthausen wird der, schon vor längern Jahren abwesende Johann Casparus Jacob aus Ifta oder dessen Leibes- und Testaments-Erben, sodann die sämmtliche Kinder oder sonstige Erben des verstorbenen Bernhardt Jacob, Vater des Johann Casparus Jacob, so wie auch sämmtliche Kinder und etwaige sonstige Erben des Johannes Jacob zu Netra hiermit edictaliter auf den 10. December vor hiesiges Amt vorgeladen, um sich zur Empfangnehme, eines, für den abwesenden Johann Casparus Jacob zu Ifta dahier befindlichen Depositum von 90 Rthlr., so gewiß hinlänglich zu legitimiren und ihre allenfallsige Ansprüche daran geltend zu machen, als sonst die Präclusion erkannt, und das Depositum der einzig bekannten Nichte des Johann Casparus Jacob, Anne Elisabeth Jacob, George Möllers Ehefrau zu Weissenborn modo deren Creditor, Johannes Heckmann zu Krauthausen, sofort ausgezalt werden soll.

Sontra, am 5. Aug. 1822.

F. H. R. Amt das.

Frankenberg.

Kauf- und Handels-Sachen.

Magazin von Fortepianos.

Fortepianos von Holz gefertigt, das durch die heissesten Dämpfe ausgelaugt worden, *von Meisterhand ausgearbeitet*, sind jederzeit bey Unterzeichnetem zu haben. Sie eignen sich für solche Liebhaber, die ein wirklich vollkommenes dauerhaftes Werk suchen und die Ueberzeugung fassen können, dass musikalische *Instrumente dieser Art, welche Deutschlands erste Künstler hervorbrachten*, in jeder Hinsicht in hohem Grade vollkommener sind und einen für immer bleibenden Werth behalten, als die von allen Seiten her als vollkommen angepriesenen von gewöhnlicher Arbeit, deren Ankauf, sollte ich meinen, schon so mancher Musikliebhaber zu bereuen Ursache gehabt hat.

Zugleich empfehle ich *Fortepianos* der geschicktesten sächsischen Meister, die ich aus vieljähriger Erfahrung, als die vorzüglichsten, empfehlungswerthesten Arbeiter kennen gelernt habe; *Flügel* zu 100 Rthlr. bis 150 Rthlr. Conv.; *Tafelförmige* zu 50 Rthlr., 60 Rthlr., 70 Rthlr. bis 100 Rthlr. Conv.; *Sehr gute Klaviere* zu 36 bis 50 Rthlr. Conv. inclusive der Emballage. Kauflustige die reell und billig bedient zu seyn wünschen, muss ich jedoch bitten, sich ohne Unterhändler direct an mich selbst zu wenden und sich der rechtlichsten Bedienung versichert zu halten.

Gotha, im October 1822.

Bernhard Keil.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 23. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücherversteigerung in Dresden.

Zu einer den 4. November 1822 in Dresden angehenden sehr bedeutenden Bücherauction sind Cataloge bey Hrn. Buchhändler Köhler in Leipzig und in der Dresdner Bücherauctionsexpedition zu bekommen.

Bücherauctionator Segnitz in Dresden.

Neue Musikalien von Breithopf und Härtel in Leipzig.

Boynehurgh, Fr. Baron de, 2 Airs favoris variés pour le Violoncelle avec acc. de l'Orch. (ou de Pforte) Oeuvr. 14. 1 Thlr.

Dotzauer, J. J. F., 12 différentes Pièces pour 2 Violoncelles, à l'usage de commençans, Oeuvr. 63. Liv. 3. 20 gl.

Gerke, Aug., 3 Polonoises pour le Violon avec acc. de Violon, Viola et Basse (ou de Pianoforte.) Op. 20. 4me Suite 1 Thlr. 4 gl.

Meinhard, A., Introduction et Polonoise avec acc. de l'Orchestre. 1 Thlr. 8 gl.

— — Variations pour le Violoncelle avec accomp. de 2 Violons, Alto et Basse. 16 gl.

Mejo, G., 12 Walses, 2 Cotillons, 1 Quadrille, 6 Sauteuses et 4 Eccossaises pour 2 Violons, Flûte, 2 Clarinettes, 2 Cors, Trombonne et Basse. Livr. 1. 2. à 1 Thlr.

Nägeli, P. W., 2me Quartetto pour 2 Violons, Viola et Violoncelle. Op. 13. 1 Thlr.

Carulli, Ferd., Fantaisie avec Variations sur deux airs de la Gazza ladra de Rossini, pour Guitarre et Violon ou Flûte. Op. 197. 10 gl.

Berbiguier, T., 1ere Sinfonie concertante pour 2 Flûtes principales avec acc. de grand Orch. Op. 50. 2 Thlr. 12 gl.

Berbiguier, T., — 9me Concerto pour la Flûte avec acc. de l'Orch. Op. 54. D dur. 1 Thlr. 16 gl.

— — 3 Duos brillans et faciles pour 2 Flûtes. Op. 57. 1 Thlr. 8 gl.

— — 3 grands Duos conc. pour 2 Flûtes. Op. 58. 1 Thlr. 8 gl.

— — 6 petits Duos faciles et dialogués pour 2 Flûtes à l'usage des jeunes eléves. Op. 59. 1ere Suite. 16 gl.

— — 6me Thême varié pour la Flûte, avec accomp. de l'Orch. Op. 60. 1 Thlr.

Mühling, A., Quintuor pour Flûte, Violon, 2 Violes et Violoncelle. Op. 27. Nr. 1. 1 Thlr. 8 gl.

JEAN PAULS PORTRAIT.

Zu der von mir herausgegebenen Folge von Portraits deutscher Dichter und Gelehrten gehört unstreitig

das Portrait von

Jean Paul Friedrich Richter,

das ich so eben einem geistreichen, sehr treuen Gemälde von P. Meier im Stich vollendet habe und an die Herren Subscribenten abzuliefern im Begriff bin. — Es ist in der bekannten Zeichnungsmanier, in Lebensgröfse, auf gefärbtes Papier gedruckt, wie alle bis daher erschienenen Blätter. — Der Pränumerationspreis, welcher wenigstens bey der Ablieferung erlegt werden mufs und bis zu Ende dieses Jahres Statt findet, ist 1 Rthlr. 8 gl. Sächs. oder 2 fl. 24 kr. Rhein. Später tritt der Ladenpreis von 2 Rthlr. Sächs. oder 3 fl. 36 kr. Rhein. ein.

Die früher erschienenen 9 Portraits von Goethe, Schiller, Herder, Hufeland, Klopstock, Kotzebue, Lessing und Winkelmann, sind ebenfalls noch um den Preis von 2 Rthlr. Sächs. oder 3 fl. 36 kr. Rhein.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896.

Vom 31. Juli 1896.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Steuer wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen erhoben:

1. von dem in Deutschland hergestellten Zucker, sobald er aus dem Herstellungsbetriebe in den freien Verkehr oder in eine Niederlage übergeht;

2. von dem aus dem Ausschlusse in den freien Verkehr oder in eine Niederlage übergehenden Zucker;

3. von dem in eine Niederlage übergehenden Zucker, sobald er aus der Niederlage in den freien Verkehr übergeht.

§ 2. Zucker, welcher in Deutschland hergestellt ist, darf nur mit Begleitschein aus dem Herstellungsbetriebe in den freien Verkehr oder in eine Niederlage übergehen.

Zucker, welcher aus dem Ausschlusse in den freien Verkehr oder in eine Niederlage übergeht, darf nur mit Begleitschein aus dem Ausschlusse übergehen.

Zucker, welcher in eine Niederlage übergeht, darf nur mit Begleitschein aus dem Herstellungsbetriebe, aus dem Ausschlusse oder aus einer Niederlage übergehen.

Zucker, welcher aus einer Niederlage in den freien Verkehr übergeht, darf nur mit Begleitschein aus der Niederlage übergehen.

Begleitscheine werden von den Hauptämtern ausgestellt.

§ 3. Der Begleitschein ist vor dem Übergange des Zuckers bei dem Hauptamte, welches ihn ausstellt, schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe, ob der Zucker aus dem Herstellungsbetriebe, aus dem Ausschlusse oder aus einer Niederlage übergehen soll;

2. die Angabe, ob der Zucker in den freien Verkehr oder in eine Niederlage übergehen soll;

3. die Angabe der Niederlage, in welche der Zucker übergehen soll;

4. die Angabe der Menge des Zuckers nach Rohzucker, Raffinade, Melis, Kandis, Farinzucker, Brotzucker, Würfelzucker, Gemahlenem Zucker, Zucker in Krystallen, Zucker in Krystallform, Zucker in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform, Zucker in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform in Krystallmasse in Krystallform

Anw. versteinert Holz künstlich nachzumachen. Anw. Kupfer oder Messing mit Gold und Silber zu platiren. Anw. mit Kartoffeln zu waschen und zu bleichen. Anw. zum Drucken seidener Zeuge mit Tafelfarben. Curr's flache Seile als Stellvertreter der Taue. Anw. zum Gebrauch der Rinde von den Roßkastanien-Bäumen, als Material zum Färben. Anw. zur Bereitung einer blauen Malerfarbe, zur Ersetzung des Ultramarins. Notiz für Kunstbleicher: Die Auswahl des Braunsteins zur Chlorine oder oxydirten Salzsäure betreffend. Anw. zur Bereitung eines dauerhaften Anstriches für hölzerne Wände, um sie vor Zerstörung zu schützen. Notiz für Landwirthe: Die Benutzung der Knochen als Dünger betreffend. Notiz für Stellmacher und Wagenfabrikanten: Colonius verbesserte Wagen betreffend. Anw. zur Fabrication des Bleyzuckers mittelst Holzsäure. Methode, thierische und vegetabilische Substanzen vor der Fäulniß zu schützen. Notiz für Branntweinbrennereyen, Liqueurfabriken, Parfumeurs und Landwirthe: Die Vergleichung der Richterschen und der Tralles'schen Alkoholometerscale betreffend. Neue Erfahrungen über die Verfertigung der künstlichen Edelsteine. Anw. zur Verfertigung einer Purpurfarbe für die feine Oelmalerey. Notiz für Lohgerber: Zwey neue Gerbematerialien betreffend. Nachricht von Herrn Kurrers Verfahren, baumwollenen Sammet farbig zu drucken. Notiz für bürgerliche Haushaltungen und Fabrikanstalten, das Verhältniß der verschiedenen Brennmaterialien gegen einander betreffend. Anw. zur fabrikmäßigen Anfertigung gefärbter Papiere in allen Farben. Anw. zu einer einfachen Methode, verschiedene Metalle zu vergolden und zu versilbern. Anw. zur Zubereitung des Malergoldes und des Malersilbers. Anw. wie Kupfer und Messing mit Gold und Silber platirt werden kann. Notiz für Kunst- und Küchengärtner, den Anbau der Fenchelwurzel, als einem vortrefflichen Gemüse, betreffend. Bemerkungen über die Wahl der Bekleidung für den menschlichen Körper und ihren Einfluß auf die Gesundheit. Anw. zur Zubereitung der Schnecken, um sie als Nahrungsmittel zu gebrauchen. Anw. einer schönen grünen Metallfarbe aus dem Chrom. Anw. zur Bereitung einer schönen blauen, das Ultramarin ersetzenden Malerfarbe. Anw. zur Abhaltung der Raupen von den Obstbäumen, so wie der Motten von Pelzwerk, Wolle, Pferdehaaren und wollenen Kleidungsstücken, und anderer Insecten von getrockneten Pflanzen ꝛc. Anw. zur Umwandlung verschiedener Pflanzenstoffe in Gummi und Zucker, vermittelst der Schwefelsäure. Vorschlag, das abgemähete Getreide vor Nässe zu sichern. Empfehlung des Kalks, als ein Mittel zur Vertilgung der Erdflöhe, und der die Kohl- und Rübenpflanzen zerstörenden Insecten. Anw. zur Verfertigung einiger sehr dauerhaften Kitte. Heilsame Wirkung des Fischthrans für die Obstbäume. Anw. wie alle Arten Unkraut und andere vegetabilische Abfälle in guten Dünger umgewandelt werden können. Nachricht für Gartenbesitzer, die den Obstbäumen schädlichen Raupen betreffend. Die beste Methode, das Kleeheu zu trocknen. Ersparung der Seife beym Waschen der leinenen und baumwollenen Zeuge. Anw. zur fabrikmäßigen Bereitung des Berlinerblaues. Anw. zur Benutzung des Seite 131 gedachten Hirschhornsalzes und Hirschhorngeistes auf Salmiak. Anw. zu einem verbesserten Verfahren, Lein und Hanf zu rösten. Bemerkungen über die blaue Milch. Tritton's Brantwein-Destillirapparate im luftleeren Raume. Anw. wie Schmetterlinge nach dem Leben abgedruckt werden können. Anw. wie Stahl, Eisen, Silber und Kupfer mit Platin überzogen werden können. Anw. zur Verfertigung des enkaustischen Wachses. Anw. zur Bereitung eines sehr guten Meths oder Honigweins. Anw. zu der in England üblichen Fabrication der hörnernen Knöpfe. Notiz für Landleute und Gärtner, den Mehlthau betreffend. Anw. zur Bereitung einer sehr feinen rothen Farbe für die Miniaturmalerey. Electrische Batterie aus Platten gebildet. Nachricht für Metallarbeiter, den Gebrauch des Cölestins, als Stellvertreter des Borax, zum Löthen der Metalle betreffend. Unterricht, wie verdorbene Gemälde wieder hergestellt, und von Flecken befreyt werden können. Anw. wie dick oder fett gewordener Wein wieder hergestellt werden kann. Anw. zur Fabrication einiger schönen grünen Malerfarben aus dem Grünspan. Nachweisung, wie viel Garn zu einer bestimmten Quantität Leinwand erfordert wird. Schädlichkeit des Barben-Roggens, wenn er genossen wird. Gebrauch des Glaubersalzes statt der Pottasche in den Glasfabriken. Entdecktes Surrogat für Steine zur Lithographie. Anw. zur Kunst, Leder wasserdicht zu machen. Anw. wie aus Holzkohlen gute Bleystifte gemacht werden können. Nachricht von einer im Kleinen ausgeführten Gasbeleuchtungs-Anstalt. Anw. zu einem Mittel, Birn-, Aepfel- und Pfirsichbäume tragbar zu machen. Anw. wie künstliche Steine zu mannichfachem Gebrauch angefertigt werden können. Anw. zu James Thomsons verbesserter Methode, Kattun zu drucken. Anw. zur Bereitung eines Firnisses zum Anstreichen der Leinwand und zur Verfertigung des Wachstuches. Nachricht für Buchbinder, über eine neue Art Bücher einzubinden. Anw. zur Darstellung dreyer Malerfarben: eines Saftgrüns, eines Safiblaues und eines Saftroths ꝛc.

Die Ordnung der Schulden und Gläubiger des Herrn Christian Wolfgang Schmidt, Kaufmann und Handelsmann in Hannover, betreffend.

Edictal- und Präclusivbescheid.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Herrn Christian Wolfgang Schmidt hierselbst, auf dessen Antrag, Concurs verhängt worden, und zu Ordnung der Schulden und Gläubiger desselben Termin auf Montag, den 15. Januar 1855, Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden ist, so werden alle diejenigen, welche an die Concursmasse Ansprüche zu machen haben, hierdurch vorgeladen, in diesem Termine, oder in einem vorher anberaumten Termine, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, auch sich über die Beibehaltung des ernannten Curators oder die Bestellung eines andern zu erklären, bei Vermeidung der Präclusion.

Hannover, den 15. November 1854.

Königl. Großbritannisch-Hannoversches Stadtgericht daselbst.

Dr. Bergmann.

Bekanntmachung.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Herrn Christian Wolfgang Schmidt hierselbst, auf dessen Antrag, Concurs verhängt worden, und zu Ordnung der Schulden und Gläubiger desselben Termin auf Montag, den 15. Januar 1855, Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden ist, so werden alle diejenigen, welche an die Concursmasse Ansprüche zu machen haben, hierdurch vorgeladen, in diesem Termine, oder in einem vorher anberaumten Termine, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, auch sich über die Beibehaltung des ernannten Curators oder die Bestellung eines andern zu erklären, bei Vermeidung der Präclusion.

Hannover, den 15. November 1854.

Königl. Großbritannisch-Hannoversches Stadtgericht daselbst.

Dr. Bergmann.

Bek. betr. Abänderung der Bekanntmachung über die Ausfuhr von Kriegsmaterial. Vom 31. Dezember 1915. S. 2177.

Bek. betr. Ausfuhrverbot für

krament — oder das heil. Altarsakrament empfangen und dazu vorbereitet werden.

Die katholischen Literaturzeitungen, namentlich jene des Herrn von Mastiaux und der Katholik, haben sehr vortheilhafte Recensionen von diesen sämmtlichen Gebetbüchern geliefert, welche das darüber von uns Gesagte vollkommen bestätigen.

Die Kupferstiche, welche diese Gebetbücher zieren, sind nach den besten Meistern von geschickten Künstlern gefertigt, und Niemand wird es bereuen, diese Gebetbücher zu seinem oder seiner Angehörigen Gebrauch angeschafft zu haben.

Gegen Ende dieses Jahrs wird von eben diesem Verfasser ein Gebetbuch für Dienende erscheinen.

Reuß, G. J. L., System der reinen populär-practischen, christlichen Religions- und Sittenlehre. Ein Handbuch für Religionslehrer und angehende Theologen. Erster Theil, die Religionslehre. gr. 8. 1 Rthlr. 20 gl. Zweyter Theil, die Sittenlehre in 2 Bänden. gr. 8. 1. Band 1 Rthlr. 20 gl. 2. Band 2 Rthlr. 8 gl. also das Ganze 6 Rthlr.

Die Lehre Jesu und seiner Apostel in ihrer edlen Einfachheit, Lauterkeit und Schönheit, als das, was sie ist und seyn soll, als eine durchaus practische, populäre, vernünftige, für die Menschen aller Zeiten passende göttliche Religionslehre in allgemein verständlicher Sprache und zugleich den Denker befriedigend darzustellen, zu dem Ende also den wahren Kern der Jesulehre von seiner Hülle und allen, aus dieser hervorgegangenen, fremdartigen Theilen zu scheiden, die verschiedenen Lehren des Christenthums systematisch zu ordnen, nach richtigen exegetischen Grundsätzen zu erläutern und weiter zu entwickeln, ihre Harmonie mit der gesunden Vernunft und ihre practische Tendenz zu zeigen und des Christenthums herrliche Sittenlehre in das gehörige Licht zu setzen, so wie es das Bedürfniß des practischen Theologen erheischt, ist der Zweck dieses Werkes und mit demselben in einer Reihe kleiner systematisch geordneter Abhandlungen, geeignet zu Vorbereitungen auf Religionsvorträge und katechetische Unterweisung, gewiß einem wahren Bedürfnisse der Religionslehrer und angehenden Theologen abgeholfen. Vielfache, die Güte der Arbeit im Wesentlichen übereinstimmend bezeugende Urtheile lassen mich dieselbe wiederum auf das Kräftigste empfehlen.

Desselben Verfassers

Beweis der Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion für Jedermann, nebst fünf Paragraphen aus dem Kirchenrechte der gesunden Vernunft. gr. 8. 8 gl.

ist eine bey der sinkenden Achtung für diese höchst wichtige Angelegenheit der Menschheit aller Confessionen höchst erfreuliche Erscheinung und in Hinsicht auf die Behandlung gleich neu und interessant, so wie die fünf Paragraphen ein gewiß nicht mißlungener Versuch, das protestantische Kirchenrecht aus der Vernunft zu begründen.

Leipzig, im Oct. 1822.

Joh. Ambr. Barth.

In der Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg in Preußen ist erschienen:

Kähler, Dr. L. A., Betrachtungen über die doppelte Ansicht, ob Jesus bloß ein jüdischer Landrabbiner oder Gottes Sohn gewesen sey? 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Mehrere literarische Blätter haben bereits dieses gehaltvolle Werk mit gebührendem Lobe empfohlen; die Göttingischen gelehrten Anzeigen äußern sich darüber auf folgende Art:

„Eine Zeitschrift im wahrsten Sinne, wenn durch diesen Namen eine für das Bedürfniß der Zeit berechnete Schrift bezeichnet wird!"

„Der geistvolle Verfasser legt seine Meinung über die Frage, die gegenwärtig unsere theologischen Parteyen zu theilen scheint, und zugleich seine Ansicht über den ganzen Zustand unserer Theologie mit einer Offenheit, aber auch mit einem Ernst dar, deren Verbindung bey jedem eines Urtheils darüber fähigen Leser einen tiefen Eindruck zurücklassen muß."

Wen sollte diese Aeußerung nicht reizen, sich mit einer Schrift, die einen höchst wichtigen Gegenstand so geistreich behandelt, näher bekannt zu machen!

Bey Otto Wigand, Buchhändler in Kaschau, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Eifersucht und Treue oder der Todesring. Eine wahre Geschichte aus den Zeiten Margarethens von Valois. Nach dem Französischen: „Mademoiselle de Tournon" bearbeitet von Dr. Franz Ritter. 2 Bände, 8. 1 Rthlr. 16 gl.

Reich an den Wechselscenen eines glänzenden Hoflebens und einer ländlichen Einsamkeit, einer sich selbst quälenden Eifersucht von der einen und einer unerschütterlichen, rührenden Treue von der andern Seite, durch eine gelungene Darstellung sehr heterogener, in den Gang der Geschichte verwebter Charactere, in ein lebhafteres Colorit gehoben, wird dieses neueste Product der französischen schönen Literatur, dessen die meisten Zeitschriften sehr ehrenvoll erwähnen, nun durch eine bereits als bewährt anerkannte Feder ins Deutsche

übertragen und bearbeitet, auch den Beyfall unserer Leser eben so gewiß ernten, wie die erschienene englische Uebersetzung die gerechteste Theilnahme der Britten fand.

Eleganz und Correctheit des Druckes, Schönheit des Papiers und ein empfehlendes Aeußeres, lassen nichts zu wünschen übrig.

Was thut der Landwirthschaft Noth?
von Elsner.
8. Breslau bey W. G. Korn, geh. 1 Rthlr. 8 gl.

Diese kleine Schrift enthält in drey und zwanzig Capiteln mehreres, sowohl für den Landwirth, als den, der von der Landwirthschaft auch nicht gerade Profession macht, sehr Interessantes. Besonders dürfte wol das, was in den ersten drey Capiteln gesagt ist, das Gemüth dessen, der es mit der Landwirthschaft wahrhaft gut meint, angenehm ansprechen. Auch werden viele, die ihr Wirthschaftssystem aus einem dreyfelderigen in ein anderes umlegen wollen, in den folgenden Capiteln gute Fingerzeige finden.

In unserm Verlage ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Amyntas, Schäferspiel von Torquato Tasso. Uebers. von H. L. v. Danford. 192 S. in Sedez. Mit 1 Kupf., (sauber brosch. 9 gl.)

Eleganz, Wohlfeilheit und gelungene Uebersetzung zeichnen diese Ausgabe, welche correct auf schönes Schweizerpapier gedruckt ist, und das 20ste Bändchen unsrer Taschenbibliothek der ausländischen Classiker bildet, vor allen bisher erschienenen (deren schon vier vorhanden sind) gewiß zu ihrem Vortheile aus. Tasso's Gedicht ist so originell und so berühmt, daß es auch in alle andere Sprachen Europa's öfters übersetzt wurde, und in keiner Bibliothek, auf keiner Toilette fehlen darf. Man vergl. Wegweiser im Gebiete der Künste, 1822. Nr. 40.

Zwickau, im August 1822.

Gebr. Schumann.

So eben ist erschienen und in jeder guten Buchhandlung zu haben, in Gotha bey Carl Gläser:

Erzählungen für die Jugend von August Siebeck. Mit einem Kupfer, in elegantem Umschlag, brochirt 18 gl. 8. Leipzig, bey Kollmann.

Der Herr Verfasser, der nach dem gleichlautenden Urtheile gelehrter Blätter durch seine: Seelenlehre für Kinder ꝛc. 8. 1822. 21 gl. seinen Ruf als Kinderschriftsteller sattsam gegründet, übergibt hier der Jugendwelt eine Sammlung von Erzählungen, die um so mehr anziehen, da man gleich fühlt, daß sie der Wirklichkeit angehören. Ihr Zweck wird in der Vorrede also angedeutet: „Die Erholungsstunden der Jugend zweckmäßig auszufüllen, ist für jeden Erzieher ein Gegenstand des Nachdenkens; denn auch diese Stunden sind Abschnitte von der wichtigen Saatzeit, und dürfen deßwegen nicht zu leeren und nichtssagenden Pausen erniedrigt werden.

In der Sinner'schen Buchhandlung in Coburg und Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Theoretisch-practischer Commentar über Joh. Friedr. Sanguins französische Grammatik, oder weitere Ausführung, Erläuterung und nähere Bestimmung aller in derselben enthaltenen Regeln, mit Beyspielen aus den besten französischen Schriftstellern belegt. Von Joh. Friedr. Sanguin. gr. 8. 1823. 2 Rthlr. sächs. oder 3 fl. 36 kr.

Der Inhalt dieses Commentars ist schon in dem Titel ausgesprochen. Bey dem ersten und zweyten Cursus seiner Grammatik hatte der Hr. Verfasser bloß die Bedürfnisse der ersten Anfänger und derer, die schon einige Fortschritte gemacht haben, vor Augen; dieses größere Werk aber ist für solche Liebhaber der französ. Sprache bestimmt, denen an Literar-Kenntnissen gelegen ist. Er dachte sich als Publicum junge Studirende, die auf der Schule nur unzureichenden Unterricht genossen haben, Candidaten, die zu Hofmeistern oder Secretären sich weiter ausbilden wollen, angehende Diplomaten, die einer gründlichen Sprachkenntniß nicht entbehren können, Privatgelehrte, die sich mit Uebersetzen beschäftigen u. s. w. Ihnen zu Liebe las der Hr. Verf. noch einmahl die besten franz. Schriftsteller, um alle Regeln und Bemerkungen mit classischen Beyspielen belegen zu können. Er lehrt nicht nur, wie man sprechen und schreiben, sondern auch wenn und wie man nicht schreiben und sprechen soll. Uebrigens folgt er durchaus der Ordnung seiner beliebten Grammatik, die von Paragraph zu Paragraph umständlich durchgegangen wird.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Allgemeiner deutscher Volkskalender zur nützlichen Belehrung für den Bürger und Landmann. 1823. Quart.

Auch unter dem Titel:

Allgemeines deutsches, geographisch-historisches Volkstaschenbuch, für den Bürger und Landmann. Auf 1823.

4. 18 Bogen mit Kupfer und Karte. 9 gl.

Die Ausgaben unter Einnahmen Kapitel 66 Titel 1 Nr. 1 sind nicht überschritten worden.

Die Ausgaben unter Einnahmen Kapitel 66 Titel 1 Nr. 2 sind nicht überschritten worden.

Die Ausgaben unter Einnahmen Kapitel 66 Titel 1 Nr. 3 sind nicht überschritten worden.

Die Ausgaben unter Einnahmen Kapitel 66 Titel 1 Nr.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 24. October 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte ꝛc. Gesellschaften.

Verhandlungen und Preisfragen der hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

Im Jul. 1822.

Am 13. Jul. d. J. ward die öffentliche Versammlung der Gesellschaft gehalten. Der Unterzeichnete erstattete in derselben Bericht über die während des letzt verflossenen Zeitraums geführten Verhandlungen, deren gedrängter Auszug der hauptsächlichsten Gegenstände hier mitgetheilt wird.

1. In Ansehung der bestehenden Anstalten der Gesellschaft und ihres Fortgangs.

Die Bücher- und Kunstsammlung ward mit, ihren Fächern angemessenen Werken und Erzeugnissen der zeichnenden Kunst ansehnlich vermehrt und ihre Anordnung fortgesetzt.

Die Aufsicht zur Erhaltung und zweckmäßigen Benutzung der Naturaliensammlung übernahm Prof. Lehmann.

Die Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte zählte, seit dem 22. April 1820 bis zum 18. Jun. d. J., hundert zwey und funfzig zu Protocoll genommene Rettungsfälle in der Elbe, Alster, dem Hafen und den Stadtcanälen. — 108 Verunglückte wurden durch schnelles Herausziehen gerettet, 34 durch wundärztliche Hülfe wiederbelebt, und an 10 blieben die Wiederbelebungsmittel fruchtlos. 232 Retter wurden mit Geld, 15 mit der Ehrenmedaille belohnt (s. unten Belohnungen). Folgende Wundärzte zeichneten sich rühmlichst aus in der sorgsamen, umsichtigen und ausdaurenden Anwendung der vorgeschriebenen Mittel zur Wiederbelebung solcher Scheintodten: Buchwald, Fehrmann, Gottschalk, Hartmann, Hennecke, Robelt, Lehmann, Murfeldt, Ohmsen, Schott; und die wundärztlichen Gehülfen: Brandes, Brücke, H. Buchwald, Deichmann, Frankenstein, G. Gants, Hartwig, Jessen, J. C. Ohmsen, Schadeberg, Schrader, Schulze, Schwazloos. Auf Verwendung der Direction ist ein Rothboot auf die Alster bey der Lombardsbrücke und eine Rettungsbarke auf den abgestochenen Badeplatz der Elbe beym Grasbrook hingelegt. — Fortwährende Preisaufgabe der Anstalt:

„Demjenigen hiesigen Wundarzt, welcher erwiesenermaßen, durch anhaltende Bemühung und Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsmittel, einen im Wasser verunglückten Scheintodten wieder herstellt, bey dem die größte Lebensgefahr, und den Symptomen nach, die geringste Hoffnung war, für einen solchen sich in dem Zeitraum eines Jahrs auszeichnenden, und von der Gesellschaft als vorzüglich wichtig erklärten Rettungsfall eine außerordentliche Belohnung von hundert und funfzig Mark Cour.“

Die Zeichnungsschule für Bauriſſe, für freye Handzeichnungen und für Ornamente ist in den drey Classen mit 80 Zöglingen besetzt, von welchen sechs durch ihren Fleiß und ihre Fortschritte in der Kunst, bey der Ausstellung dieser Schule im vorigen Herbst, die Fleißmedaille mit Certificaten empfingen, (s. unten Belohnungen). Der

Mann, der sich in der Stadt aufhält, ohne Bürger zu sein. Ein Beisasse hat das Recht, Grundstücke zu erwerben, Gewerbe zu treiben und Handel zu führen, ist aber von der Teilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen und muß Steuern und Abgaben zahlen. Ein Beisasse kann das Bürgerrecht erwerben, wenn er sich dazu meldet und die Aufnahme nicht verweigert wird. Ein Bürger kann sein Bürgerrecht aufgeben, wenn er sich dazu meldet und die Aufnahme nicht verweigert wird. Ein Bürger kann sein Bürgerrecht aufgeben, wenn er sich dazu meldet und die Aufnahme nicht verweigert wird.

Mann, der sich in der Stadt aufhält, ohne Bürger zu sein. Ein Beisasse hat das Recht, Grundstücke zu erwerben, Gewerbe zu treiben und Handel zu führen, ist aber von der Teilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen und muß Steuern und Abgaben zahlen. Ein Beisasse kann das Bürgerrecht erwerben, wenn er sich dazu meldet und die Aufnahme nicht verweigert wird. Ein Bürger kann sein Bürgerrecht aufgeben, wenn er sich dazu meldet und die Aufnahme nicht verweigert wird. Ein Bürger kann sein Bürgerrecht aufgeben, wenn er sich dazu meldet und die Aufnahme nicht verweigert wird.

Schwarzwald-Baar-Kreis, Regierungsbezirk Freiburg, Baden, 1 km nordöstlich der Stadt Villingen, 1 km südlich der Stadt Schwenningen, 1 km westlich der Stadt Marbach, 1 km nordwestlich der Stadt Tannheim, 1 km nordöstlich der Stadt Pfaffenweiler, 1 km südöstlich der Stadt Obereschach, 1 km südwestlich der Stadt Unterkirnach, 1 km nordwestlich der Stadt Mönchweiler, 1 km südlich der Stadt Dauchingen, 1 km westlich der Stadt Peterzell, 1 km nordöstlich der Stadt Weiler, 1 km südöstlich der Stadt Rietheim, 1 km südwestlich der Stadt Niedereschach, 1 km nordwestlich der Stadt Fischbach, 1 km südlich der Stadt Aasen, 1 km westlich der Stadt Bad Dürrheim, 1 km nordöstlich der Stadt Hüfingen, 1 km südöstlich der Stadt Donaueschingen, 1 km südwestlich der Stadt Geisingen, 1 km nordwestlich der Stadt Immendingen, 1 km südlich der Stadt Tuttlingen, 1 km westlich der Stadt Mühlheim an der Donau, 1 km nordöstlich der Stadt Stockach, 1 km südöstlich der Stadt Engen, 1 km südwestlich der Stadt Radolfzell am Bodensee, 1 km nordwestlich der Stadt Konstanz, 1 km südlich der Stadt Kreuzlingen, 1 km westlich der Stadt Bad Säckingen, 1 km nordöstlich der Stadt Rheinfelden (Baden), 1 km südöstlich der Stadt Lörrach, 1 km südwestlich der Stadt Weil am Rhein, 1 km nordwestlich der Stadt Basel, 1 km südlich der Stadt Riehen, 1 km westlich der Stadt Bettingen, 1 km nordöstlich der Stadt Grenzach-Wyhlen, 1 km südöstlich der Stadt Schopfheim, 1 km südwestlich der Stadt Zell im Wiesental, 1 km nordwestlich der Stadt Todtnau, 1 km südlich der Stadt Schönau im Schwarzwald, 1 km westlich der Stadt Titisee-Neustadt, 1 km nordöstlich der Stadt Löffingen, 1 km südöstlich der Stadt Bonndorf im Schwarzwald, 1 km südwestlich der Stadt Lenzkirch, 1 km nordwestlich der Stadt Blumberg, 1 km südlich der Stadt Wutach, 1 km westlich der Stadt Stühlingen, 1 km nordöstlich der Stadt Jestetten, 1 km südöstlich der Stadt Lottstetten, 1 km südwestlich der Stadt Rafz, 1 km nordwestlich der Stadt Eglisau, 1 km südlich der Stadt Bülach, 1 km westlich der Stadt Kloten, 1 km nordöstlich der Stadt Opfikon, 1 km südöstlich der Stadt Glattbrugg, 1 km südwestlich der Stadt Dübendorf, 1 km nordwestlich der Stadt Uster, 1 km südlich der Stadt Wetzikon, 1 km westlich der Stadt Pfäffikon, 1 km nordöstlich der Stadt Hinwil, 1 km südöstlich der Stadt Rüti, 1 km südwestlich der Stadt Bubikon, 1 km nordwestlich der Stadt Wald, 1 km südlich der Stadt Fischenthal, 1 km westlich der Stadt Gibswil, 1 km nordöstlich der Stadt Rapperswil, 1 km südöstlich der Stadt Jona, 1 km südwestlich der Stadt Schmerikon, 1 km nordwestlich der Stadt Uznach, 1 km südlich der Stadt Gommiswald, 1 km westlich der Stadt Rieden, 1 km nordöstlich der Stadt Amden, 1 km südöstlich der Stadt Weesen, 1 km südwestlich der Stadt Mühlehorn, 1 km nordwestlich der Stadt Glarus, 1 km südlich der Stadt Ennenda, 1 km westlich der Stadt Netstal, 1 km nordöstlich der Stadt Näfels, 1 km südöstlich der Stadt Mollis, 1 km südwestlich der Stadt Schwanden, 1 km nordwestlich der Stadt Linthal, 1 km südlich der Stadt Elm, 1 km westlich der Stadt Sernftal, 1 km nordöstlich der Stadt Matt, 1 km südöstlich der Stadt Engi, 1 km südwestlich der Stadt Mitlödi, 1 km nordwestlich der Stadt Sool, 1 km südlich der Stadt Schwändi, 1 km westlich der Stadt Diesbach, 1 km nordöstlich der Stadt Luchsingen, 1 km südöstlich der Stadt Hätzingen, 1 km südwestlich der Stadt Leuggelbach, 1 km nordwestlich der Stadt Nidfurn, 1 km südlich der Stadt Filzbach, 1 km westlich der Stadt Obstalden, 1 km nordöstlich der Stadt Mühlehorn, 1 km südöstlich der Stadt Weesen, 1 km südwestlich der Stadt Amden, 1 km nordwestlich der Stadt Rieden, 1 km südlich der Stadt Gommiswald, 1 km westlich der Stadt Uznach, 1 km nordöstlich der Stadt Schmerikon, 1 km südöstlich der Stadt Jona, 1 km südwestlich der Stadt Rapperswil, 1 km nordwestlich der Stadt Gibswil, 1 km südlich der Stadt Fischenthal, 1 km westlich der Stadt Wald, 1 km nordöstlich der Stadt Bubikon, 1 km südöstlich der Stadt Rüti, 1 km südwestlich der Stadt Hinwil, 1 km nordwestlich der Stadt Pfäffikon, 1 km südlich der Stadt Wetzikon, 1 km westlich der Stadt Uster, 1 km nordöstlich der Stadt Dübendorf, 1 km südöstlich der Stadt Glattbrugg, 1 km südwestlich der Stadt Opfikon, 1 km nordwestlich der Stadt Kloten, 1 km südlich der Stadt Bülach, 1 km westlich der Stadt Eglisau, 1 km nordöstlich der Stadt Rafz, 1 km südöstlich der Stadt Lottstetten, 1 km südwestlich der Stadt Jestetten, 1 km nordwestlich der Stadt Stühlingen, 1 km südlich der Stadt Wutach, 1 km westlich der Stadt Blumberg, 1 km nordöstlich der Stadt Lenzkirch, 1 km südöstlich der Stadt Titisee-Neustadt, 1 km südwestlich der Stadt Löffingen, 1 km nordwestlich der Stadt Bonndorf im Schwarzwald, 1 km südlich der Stadt Schönau im Schwarzwald, 1 km westlich der Stadt Todtnau, 1 km nordöstlich der Stadt Zell im Wiesental, 1 km südöstlich der Stadt Schopfheim, 1 km südwestlich der Stadt Grenzach-Wyhlen, 1 km nordwestlich der Stadt Bettingen, 1 km südlich der Stadt Riehen, 1 km westlich der Stadt Basel, 1 km nordöstlich der Stadt Weil am Rhein, 1 km südöstlich der Stadt Lörrach, 1 km südwestlich der Stadt Rheinfelden (Baden), 1 km nordwestlich der Stadt Bad Säckingen, 1 km südlich der Stadt Kreuzlingen, 1 km westlich der Stadt Konstanz, 1 km nordöstlich der Stadt Radolfzell am Bodensee, 1 km südöstlich der Stadt Stockach, 1 km südwestlich der Stadt Engen, 1 km nordwestlich der Stadt Mühlheim an der Donau, 1 km südlich der Stadt Tuttlingen, 1 km westlich der Stadt Immendingen, 1 km nordöstlich der Stadt Geisingen, 1 km südöstlich der Stadt Donaueschingen, 1 km südwestlich der Stadt Hüfingen, 1 km nordwestlich der Stadt Bad Dürrheim, 1 km südlich der Stadt Aasen, 1 km westlich der Stadt Fischbach, 1 km nordöstlich der Stadt Niedereschach, 1 km südöstlich der Stadt Rietheim, 1 km südwestlich der Stadt Weiler, 1 km nordwestlich der Stadt Peterzell, 1 km südlich der Stadt Dauchingen, 1 km westlich der Stadt Mönchweiler, 1 km nordöstlich der Stadt Unterkirnach, 1 km südöstlich der Stadt Obereschach, 1 km südwestlich der Stadt Tannheim, 1 km nordwestlich der Stadt Marbach, 1 km südlich der Stadt Schwenningen, 1 km westlich der Stadt Villingen

Ehe schließen und Verlöbnisse eingehen, die Ehe selbst, die Ehescheidung, die Rechte und Pflichten der Ehegatten, das Verhältnis der Eltern zu den Kindern, die Vormundschaft, die Rechte und Pflichten der Vormünder, die Pflegschaft, die Rechte und Pflichten der Pfleger, die Entmündigung, die Rechte und Pflichten der Entmündigten, die Rechte und Pflichten der Beistände, die Rechte und Pflichten der Verwandten, die Rechte und Pflichten der Verschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptierten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiveltern, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivkinder, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivgeschwister, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverwandten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivverschwägerten, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivpflegschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivvormundschaft, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptiventmündigung, die Rechte und Pflichten der Adoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivadoptivbeistände

Bestimmungen über die Ordnung der Gottesdienste, die Verwaltung der Sakramente, die Feier der Feste, die Einrichtung der Schulen, die Verfassung der Kirchen, die Ordnung der Ehen, die Verwaltung der Kirchengüter, die Ordnung der Begräbnisse, die Einrichtung der Hospitäler, die Verwaltung der Armenpflege, die Ordnung der Visitationen, die Einrichtung der Synoden, die Verwaltung der Kirchenzucht, die Ordnung der Ehescheidungen, die Verwaltung der Kirchenämter, die Ordnung der Wahlen, die Einrichtung der Pfarrhäuser, die Verwaltung der Kirchenbücher, die Ordnung der Taufen, die Einrichtung der Katechismen, die Verwaltung der Kirchenlieder, die Ordnung der Predigten, die Einrichtung der Liturgien, die Verwaltung der Kirchenmusik, die Ordnung der Orgeln, die Einrichtung der Glocken, die Verwaltung der Kirchenuhren, die Ordnung der Kirchhöfe, die Einrichtung der Leichenhäuser, die Verwaltung der Totenbücher, die Ordnung der Trauungen, die Einrichtung der Trauringe, die Verwaltung der Kirchenschätze, die Ordnung der Prozessionen, die Einrichtung der Fahnen, die Verwaltung der Kirchenbanner, die Ordnung der Wallfahrten, die Einrichtung der Pilgerstäbe, die Verwaltung der Kirchenmuscheln, die Ordnung der Ablässe, die Einrichtung der Beichtstühle, die Verwaltung der Kirchenschlüssel, die Ordnung der Exkommunikationen, die Einrichtung der Bannbücher, die Verwaltung der Kirchenstrafen, die Ordnung der Absolutionen, die Einrichtung der Beichtzettel, die Verwaltung der Kirchenbußen, die Ordnung der Fasten, die Einrichtung der Fastenspeisen, die Verwaltung der Kirchenopfer, die Ordnung der Almosen, die Einrichtung der Armenbüchsen, die Verwaltung der Kirchenstiftungen, die Ordnung der Vermächtnisse, die Einrichtung der Testamente, die Verwaltung der Kirchenvermögen, die Ordnung der Zehnten, die Einrichtung der Zehntscheunen, die Verwaltung der Kirchenzehnten, die Ordnung der Grundzinsen, die Einrichtung der Zinsbücher, die Verwaltung der Kirchenzinsen, die Ordnung der Pachtungen, die Einrichtung der Pachtbriefe, die Verwaltung der Kirchenpachtungen, die Ordnung der Erbpachtungen, die Einrichtung der Erbpachtbriefe, die Verwaltung der Kirchenerbpachtungen, die Ordnung der Leibrenten, die Einrichtung der Leibrentenbriefe, die Verwaltung der Kirchenleibrenten, die Ordnung der Wiederkäufe, die Einrichtung der Wiederkaufsbriefe, die Verwaltung der Kirchenwiederkäufe, die Ordnung der Ablösungen, die Einrichtung der Ablösungsbriefe, die Verwaltung der Kirchenablösungen, die Ordnung der Tilgungen, die Einrichtung der Tilgungsbriefe, die Verwaltung der Kirchentilgungen, die Ordnung der Amortisationen, die Einrichtung der Amortisationsbriefe, die Verwaltung der Kirchenamortisationen, die Ordnung der Konversionen, die Einrichtung der Konversionsbriefe, die Verwaltung der Kirchenkonversionen, die Ordnung der Konsolidationen, die Einrichtung der Konsolidationsbriefe, die Verwaltung der Kirchenkonsolidationen, die Ordnung der Konsolidationsfonds, die Einrichtung der Konsolidationsbriefe, die Verwaltung der Kirchenkonsolidationsfonds, die Ordnung der Konsolidationsfondsbriefe, die Einrichtung der Konsolidationsfondsbriefe, die Verwaltung der Kirchenkonsolidationsfondsbriefe

Edictal-Citation.

Der abwesende Johann Christian Victor Reichardt aus Quedlinburg gebürtig, ein Sohn des verstorbenen Roßhändler Christian Reichardt und dessen noch lebender Wittwe, Justine Charlotte geb. Feuerstacke, welcher als Soldat unter den ehemaligen westphälischen Garde-Jägern im Jahre 1812 mit nach Rußland marschirt ist, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, so wie die von demselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch aufgefordert, sich bey dem unterzeichneten Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich und zwar spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Giesecke auf

den 1. May 1823 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß, wenn sich niemand melden mögte, der Verschollene für todt erklärt, und dessen zurückgelassenes Vermögen seiner Mutter zur freyen Disposition darüber dergestalt verabfolgt werden wird, daß der Abwesende, selbst wenn er sich später wieder melden mögte, oder etwanige nähere Erben desselben demnächst nur dasjenige, was davon oder von dessen Werthe noch vorhanden ist, zurückzufordern berechtigt seyn werden.

Quedlinburg, den 25. Jun. 1822.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ziegler.

Edictal-Vorladung.

Der Landmann George Funck zu Kleinensee hat die Erklärung abgegeben, daß seine Schulden das Vermögen übersteigen und gebeten, seine Gläubiger zu einem Nachlaß von Amtswegen zu bewegen. Hierauf ist nun Termin zum Versuch einer gütlichen Vereinigung auf den 19. November d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt und es werden daher alle und jede Gläubiger des gedachten George Funck hiermit vorgeladen, alsdann zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich auf die zu machenden Vergleichsvorschläge zu erklären. In Rücksicht der zurückbleibenden bekannten Creditoren wird angenommen werden, daß sie dem Beschlusse der erscheinenden Mehrheit beitreten wollen; gänzlich unbekannte Creditoren werden aber für den Fall des Nichterscheinens von dem gegenwärtigen Verfahren ausgeschlossen werden.

Signatum Friedewald, den 21. Sept. 1822.

Kurfürstl. Hess. Justiz-Amt hierselbst.

Lappe.

Vdt. König.

---

343. Am 21. August dieses Jahres hat sich der hiesige Ortsnachbar Georg Krieg sen. von hier heimlich entfernt und man hat bis jetzt der genauesten Nachforschungen ungeachtet von seinem gegenwärtigen Aufenthalt keine Nachricht erhalten können.

Da nun wegen mehreror gegen denselben nach seiner Entweichung liquidirten Schuldforderungen seine Anwesenheit allhier nöthig ist; so wird er hiermit vorgeladen, sobald als möglich und längstens bis

Freytags den 27. December d. J.

vor den unterzeichneten Gerichten in Person zu erscheinen, und wegen der gegen ihn angeklagten Forderungen den erforderlichen Vortrag zu vernehmen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Einreden nicht mehr gehört und seiner Schulden wegen das Weitere rechtlicher Ordnung nach werde verfügt werden.

Nachdem auch zu befürchten ist, daß Georg Krieg diese Vorladung nicht erfahren dürfte; so werden alle wohllöblichen Justiz- und Polizey-Behörden hierdurch ergebenst ersucht, jenen, dessen Person unten näher beschrieben ist, wenn ihnen sein Aufenthaltsort bekannt werden sollte, davon zu benachrichtigen und ihn zur Rückkehr zu seiner bekümmerten Familie anzuhalten.

Nordheim im Grabfeld bey Sachsen-Meiningen, den 7. October 1822.

Freyherrlich von Steinische Gerichte.

C. G. Tröbert.

Bezeichnung des Georg Krieg sen. aus Nordheim im Grabfeld.

Georg Krieg ist 50 Jahre alt,
von mittler untersetzten Statur,
rother Gesichtsfarbe,
blonden Haaren,
blauen Augen,
mittlern Nase,
dergleichen Mund,
rundem Kinn,
und trug bey seiner Entweichung
wahrscheinlich einen grünen linnenen Rock,
eine lederne Mütze,
linnene blaue Beinkleider
und Schuhe,
hat jedoch alle seine Kleidungsstücke mitgenommen.

Kauf- und Handels-Sachen.

Schwefelbrunnen bey Langensalza.

Die der Commun hier zugehörige, in ihrer heilsamen Wirkung sehr bekannte Schwefel-Brunnen- und Bade-Anstalt nebst sämmtlichen dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen soll, um sie aus der mehrseitig beschränkten Communal-Administration einer freyen Privat-Verwaltung zu überge-

Digitized by Google

ben, auf dem Wege des Meistgebots entweder vererdpachtet oder auch erblich verkauft werden, und ist zur Vererbpachtung auf

den sechsten December. c. a.

zum erblichen Verkaufe auf

den siebenten ejusd.

Vormittags um 10 Uhr, in der Rathsstube allhier Termin anberaumet, welches hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß die zu beiderley Geschäften aufgestellten Bedingungen jeden Tages hier auf der Rathsstube eingesehen werden können. Langensalza, am 23. August 1822.

Der Magistrat hier.

Kahlert.

Verpachtung des Ritterguts Cammerforst.

Auf den Antrag des Herrn Landes-Regierungs-Assessors Carl von Seebach, und des Herrn Rittmeisters Friedrich von Seebach, soll das denselben zugehörige Ritterguth Cammerforst im Kreise Langensalza, da die bisherige Verpachtung desselben mit Johannis 1823 sich endigt, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Feldern, Wiesen und Huthungen, der Schäferey- und Brauhaus-Nutzung, mit den dem Guthe zuständigen Frucht-Geld- und Federviehzinsen, u. s. w. von Johannis 1823 ab an den Meistbietenden anderweit auf Neun Jahre verpachtet werden, und ist hierzu ein Bietungs-Termin auf

den Siebenten November d. J.

Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Pachtlustige, welche rücksichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit sich alsbald zu legitimiren haben, hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen, welche der Verpachtung zu Grunde gelegt werden sollen, können von heute an bey dem unterzeichneten Justitiar zu Langensalza eingesehen werden.

Cammerforst, am 15. October. 1822.

Adelich Seebachsche Gerichte.

Thilo.

Verkauf einer Materialhandlung.

In einer der bedeutendsten accisfreyen Städte Thüringens stehet wegen Familien-Verhältnissen unter sehr annehmlichen Bedingungen eine Materialhandlung aus freyer Hand zu verkaufen.

Dieselbe bestehet aus einem großen massiven Wohnhaus, geräumigen Kellern, Niederlagen und Gewölbe, in der schönsten Lage am Markt. Es ist eine alte ohnlängst neu geschmackvoll und bequem etablirte Handlung mit guter Kundschaft versehen.

Ein Capital von ohngefähr 5000 Rthlr. würde hinreichend seyn, um im völligen Besitz des Hauses und des Waarenlagers zu gelangen. Kaufliebhaber werden ersucht in frankirten Briefen an die Expedition des allg. Anz. d. D. sich zu wenden.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tresorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse Ln. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20zern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Bass,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Franfurt a. M.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 28. October 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Antwort auf die Anfrage im allg. Anz. d. D. Nr. 256, wegen Knochendüngung.

Da auf die wiederholten Anfragen wegen Anwendung der Knochen zur Düngung noch keine Antwort erfolgt ist; so theile ich meine Erfahrungen einstweilen mit, und hoffe, daß jeder Andere, welcher mehr darüber sagen kann, seine Erfahrungen ebenfalls mittheilen wird.

1) Auf einen Morgen von 120 Ruthen zu 16 Fuß sind 150 Pfd. feines Knochenmehl hinreichend;

2) besser ist es, wenn das Knochenmehl mit dem Samen zugleich in die Furchen gesäet und untergeegget wird; das Nämliche gilt auch von Kartoffeln, wo man das Mehl dünn in das Loch streut, worein die Kartoffel gelegt werden soll. Auf diese Art habe ich in diesem Jahre von sieben Stück Kartoffeln, welche in 76 Stück zerkleinert waren, und den 22. April in einen festen Thonboden gelegt wurden, den 27. Sept. 132 Pfd. ganz reine und gute Kartoffeln *) wieder erhalten, obschon viele von den Erdschnecken und Mäusen waren gefressen worden.

3) Auf einem feuchten und schweren Boden thut es besonders gut, und ich habe es bey Gerste und Raps am vortheilhaftesten gefunden.

4) Ist das Knochenmehl auf Wiesen und Klee ebenfalls mit Vortheil anzuwenden, jedoch muß es im Frühjahr sobald als möglich ausgestreut werden.

Schon früher würde ich über diesen Gegenstand etwas gesagt und seit mehrern Jahren eine Knochenmühle angelegt haben, wenn mich nicht so mancherley davon abgehalten hätte; jedoch hierüber bey einer andern Gelegenheit mehr. Nur so viel noch über den Gebrauch der Knochen zur Düngung, daß solche so fein als möglich gemacht werden müssen.

Wer sich davon unterrichten will, in welchem Zustande ich solche gebrauche, den kann zu jeder Zeit von mir eine Probe Knochenmehl erhalten, wenn er sich in frankirten Briefen an mich wendet, da es bey mir nie alle wird; auch ist vielleicht bey der Expedition des allg. Anz. d. D. noch welches vorräthig, wohin ich im Frühjahr welches gesandt habe **).

Schweina im Amt Altenstein (im Meiningischen), den 30. Sept. 1822.

Friedr. Hornung.

* * *

Weitere Bestätigung des Düngungsmittels aus Knochenmehl.

Daß Stoffe des Thierreichs, als Blut, Horn, Knochen, Haare und Leder zu diesem Endzweck sehr gut angewendet werden können, ist eine alte Erfahrung, die besonders von Gerbern gemacht wird. Bestätiget fin-

*) Diese Kartoffeln sind von vorzüglicher Güte befunden worden. d. Red.

**) Gegen frankirte Anfragen können noch kleine Proben abgegeben werden. d. Red.

den wir sie in Mylius's Reisen durch das südliche Frankreich, wo er in der Beschreibung von Vienne, in einer Anmerkung, sagt: hier in Vienne und in St. Etienne, wo Messerschmiede sind, streut man das Hornmehl auf die Kornfelder; dieser thierische Bestandtheil ist ein trefflicher Dünger. Ferner: nach Landrieux, wo ein vorzüglicher rother Wein gezogen wird, läßt man aus den Messerschmieden von St. Etienne Hornstaub bringen, der auf die Felder gestreut wird.

A—n. B—n.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Die Anfrage in Nr. 101 des allg. Anz. d. D. ob die Strafe des Kielholens abgeschafft sey, erinnert mich an einen im letzten Februarheft der Minerva enthaltenen und aus dem Französischen entlehnten Aufsatz von Charles Dupin über die Disciplin ꝛc. der englischen Marine, nach welchem unter andern dort üblichen Strafen auch das Kielholen angewendet werden soll. Diese Behauptung ist meiner Erfahrung und Ueberzeugung nach völlig grundlos; denn in einer langen Reihe von Jahren, in welchen ich mich in verschiedenen englischen Häfen aufgehalten und selbst in Kriegsschiffen gekreuzt habe, und also nicht nur Gelegenheit hatte, bey Kriegsgerichten gegenwärtig zu seyn, sondern auch den Bestrafungen mancherley Art beyzuwohnen, die in der englischen Marine gebräuchlich sind, erinnere ich mich auch nicht ein einzigesmahl nur das Wort Kielholen gehört, viel weniger die Strafe selbst angewendet gesehen zu haben. Falconer erwähnt derselben ausdrücklich als einer nur in der holländischen Marine gebräuchlichen Strafe. Obiger Aufsatz in der Minerva enthält noch einige andere, obwohl unbedeutende Unrichtigkeiten, die wahrscheinlich aus der falschen Uebertragung der englischen Ausdrücke in's Französische oder aus diesem in's Deutsche entstanden sind. Vielleicht komme ich einmahl gelegentlich darauf zurück, sobald ich das französische Original selbst gelesen habe.

K.

Gelehrte Sachen.

Antwort auf die Anfrage im allg. Anz. d. D. Nr. 235 S. 2522 wegen Hund's bayer. Stammbuch.

Zu den zwey ersten Theilen dieses Buchs gehören zwölf Kupfer mit 187 Wappen, welche sich aber bey wenigen Exemplaren finden. Der noch ungedruckte dritte Theil ist in mehreren öffentlichen und Privatbibliotheken in und außer Bayern in der Handschrift vorhanden. Gegen Schreibgebühren können dem Anfrager die Artikel, welche er aus dem dritten Theil verlangt, aus zwey Exemplaren, die ich vor mir habe, mitgetheilt werden, wenn er sich bey der Expedition des allg. Anz. d. D. nach dem Verf. dieser Antwort erkundigen und an denselben wenden will. Finauer in der Bibliothek zum Gebrauch der bayer. Staats-, Kirchen- und Gelehrten-Geschichte (1772) Th. I, S. 225, hat ein alphabetisches Verzeichniß der im dritten Theil vorkommenden adelichen Geschlechter gegeben.

Hund hat zwar in der Vorrede seines Stammbuchs von Georg Rüxner's lügenhaftem Turnierbuch gründlich geurtheilt: aber bey einzelnen Geschlechtern führt er doch aus demselben diejenigen Personen an, welche bey Turnieren gewesen seyn sollen. Er hätte freilich besser gethan, wenn er dieselben ganz weggelassen hätte.

Hund hat in seinem Stammbuch zuerst Johann Holand's von Eggenfelden, Herolds zur Zeit K. Sigmunds, auf Verlangen Caspar Schlick's 1424 verfertigte Turnierreime bekannt gemacht, welche die bayerischen Geschlechter erzählen, die sich bey Turnieren einfanden. Nach einer von Hund abweichenden vollständigen Handschrift hat dieselben abdrucken lassen Einzinger von Einzing im bayer. Löwen (München 1762. 4.) Thl. I, S. 326 — 340.

Wer endlich einmahl über die Beantwortung einiger, für die gegenwärtige Zeit höchst wichtigen Fragen, betreffend den Einfluß der protestantischen und katholischen Religion auf das Wohl und Wehe der Völker, mit sich selbst in's Reine kommen will,

lese mit der nothwendigen Aufmerksamkeit, unabhängig von allen äußern Bekenntnißformen: Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik betrachtet von Tzschirner, Prof. d. Theol. und Super. in Leipzig 1822 in 8. und er wird diese höchst interessante Schrift nicht ohne herzlichen Dank für den Verf. aus der Hand legen. M.

Gesuchte Stellen.

Ein junger Mann, der schon öffentlicher Lehrer gewesen ist und an einer geachteten Knaben-Erziehungsanstalt mitgearbeitet hat, sucht eine Stelle als Hauslehrer in einem häuslichen Kreise, in welchen er mit treuer Liebe zu seinem Berufe eintreten würde. Gern würde er auch die Kinder mehrerer Familien unter seiner Leitung und Erziehung vereinigen, wenn sich dazu Gelegenheit böte. Er glaubt, ausreichende Sprach-, Geschichts- und Naturkenntnisse zu haben, um den Unterricht und hinlänglich geläuterte Ansichten sich erworben zu haben, um der Erziehung der Kinder in jeder Hinsicht vorstehen zu können. Zeugnisse werden für ihn sprechen. Freye Anträge an den Suchenden besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Angebotene Stellen.

In die Apotheke einer Landstadt Thüringens wird unter sehr annehmlichen Bedingungen ein Lehrling gesucht, dem die nöthigen Schulkenntnisse aber nicht fehlen dürfen. Wo, erfährt man in der Expedition des allg. Anz. d. D.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Der ehemahlige königl. preuß. Rittmeister von Sch....., welcher früher in Mannheim gewohnt, nachher aber unter andern in Wiesbaden und Mainz gewesen, und sich dermahlen im Mecklenburgischen aufhalten soll, wird hiermit aufgefordert, sich seiner Verbindlichkeit gegen das dießseitige Bureau, von dem Kaufmann J. in Mainz herrührend, ungesäumt zu entledigen. Im entgegengesetzten Fall und nach fruchtlosem Ablauf einer vierwöchentlichen Frist, würde man sich sonst genöthigt sehen, einer weitern Aufforderung die nähern, keineswegs zum Vortheil gereichenden Verhältnisse bekannt zu machen.

Mainz, am 30. Sept. 1822.

Allgemeines Geschäfts- und Commissions-Bureau daselbst.

Allerhand.

Bescheinigung.

Für die Lehestener Abgebrannten sind folgende milde Beyträge bey mir eingegangen: 3 fl. 36 kr. Rh. in 2 C. B. von N. N. in Dresden. 5 fl. 30 kr. von S. C. L. in E. 5 fl. 24 kr. von F. F. R. in D. 9 fl. 54 kr. an 1 Louisd'or v. N. N. 3 fl. 30 kr. von Hinrichs Witwe in Leipzig. Indem ich den Empfang mit dem herzlichsten Dank bescheinige, lade ich zugleich andere Menschenfreunde ein, dem edlen Beyspiele ihrer Mitbrüder zu folgen. Coburg, am 16. Oct. 1822.

Der Reg. Rath G. Niemmert.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Da von uns heute der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Schulze eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden, so werden alle und jede, welche von den Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben angewiesen, denselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns solches förderlichst treulich anzuzeigen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte an unser Depositorium abzuliefern.

Derjenige welcher dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder aushändigt, hat zu erwarten, daß solches für nicht geschehen geachtet, sondern zum Besten der Masse anderweitig beygetrieben werden soll.

Derjenige aber, der an sich habende Gelder oder Sachen verschweigt und zurückhält, soll noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts für verlustig erklärt werden.

Berlin, den 17. Oct. 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht hiesiger Residenz.

7. St. B. Nürnberg, am 9. Oct. 1822.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg

wird anmit bekannt gemacht, daß durch das unterm heutigen erlassene Erkenntniß in Provocations-Sachen der Handlungs-Commis Adam Bartholomäus Meißnerischen Testaments-Executoren Kaufmann Jakob Trautner, und Spezereyhändler Georg Ms. Meißner dahier gegen die unbekannten Erben und Gläubiger, alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb der präfigirt gewesenen Frist von 60 Tagen hierorts nicht gemeldet haben, mit denselben gänzlich ausgeschlossen worden sind.

Merz.

v. Hoven.

Der Johann Martin Nagel, Sohn des Müllers Nagel in Grözingen, gebohren im Jahr 1778, welcher vor ungefähr 28 Jahren als Metzger auf die Wanderschaft gieng, wird aufgefordert, von seinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen, und sein in 6799 fl. 34 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für verschollen erklärt, und das Vermögen seiner einzigen Schwester in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Durlach, den 1 Oct. 1822.

Grosherz. Badisches Bezirks-Amt.

Baumgärtner.

In dem vor uns über das Vermögen des hiesigen Buchhändlers Herrn Christian Hahn eröffneten Creditwesen ist von uns der hiesige Buchhändler Herr Dr. Adolph Christian Schnuphase zum Curator massae bestellt und demselben nicht nur die Eincassirung der Außenstände, sondern auch in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft die Auslieferung der Hahnschen Verlags-Artikel an die Buchhandlungen und zwar auf eigne Rechnung und eignes Conto des Herrn Dr. Schnuphase übertragen worden.

Wir machen dies mit der Aufforderung bekannt, die an die hiesige Hahnsche Buchhandlung rückständigen Zahlungen nur an den Herrn Buchhändler Dr. Schnuphase zu leisten und wegen der Auslieferung der Hahnschen Verlagsartikel sich an denselben zu wenden.

Altenburg, am 14. Oct. 1822.

Der Rath daselbst.

Kauf- und Handels-Sachen.

Ein Erblehn-Rittergut zwischen Tennstädt und Greußen im Bezirk des königl preuß. Gerichtsamts Weißensee gelegen ist entweder mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Außer den Garten, Wiesen, Zinsen, Diensten, der Jagd in drey Fluren, Patrimonial-Gerichten, den nöthigen Wohn-, Wirthschafts- und Schäferey-Gebäuden gehören dazu 470 Ar. im besten Stand gesetztes Land.

Kauflustige erhalten auf portofreye Anfragen die nähere Auskunft über die Bestandtheile des Gutes, des Ertrages und über die Kaufs-Bedingungen von den Hofrath Fleck in Greußen.

Auch ist der Besitzer zu einer Verpachtung auf 6 bis 9 Jahr geneigt, in so fern ein annehmlicher Pachter sich finden sollte.

Astral- und andere Lampen *).

Alle Sorten Astral-, Billard-, Comptoir-, Schreib- oder Studirlampen, mit runden und breiten Dochten, elegant lackirt mit Vergoldung, auch alle Sorten Glascylinder auf Lampen, so wie breite und runde Dochte, werden bey Unterzeichnetem um sehr billige Preise verkauft; ferner alle Sorten Spiegelblenden in Materialhandlungen und Wagenlaternen mit und ohne Silberplattirung. Aufträge aller Arten werden immer sehr schnell befriediget von

Joh. Heinr. Gerlach,
Klempner in Gotha.

*) Diese Lampen zeichnen sich durch zweckmäßige Einrichtung, dauerhafte Arbeit und gefälliges Aeußere in Form und Lackirung vorzüglich, so wie durch billige Preise aus, und können daher mit Recht empfohlen werden. d. R.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgon, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 26. October 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Geräthe zur Baumveredlung.

„Es hat mir viel Vergnügen gemacht, nun auch in dieser Art der Baumveredlung das Vollkommenste (die im allg. Anz. d. D. 1821 Nr. 31 S. 351 beschriebenen Oculirmesser) zu besitzen, da ich mir dieses Frühjahr zum Pfropfen das von Gottlieb Franke (einem gebornen Thüringer) in Ulm erfundene Instrument, der Geißfuß genannt, kommen ließ; es ist dieß ein äußerst zweckmäßiges Instrument, welches mit größtem Recht eine besondere Empfehlung im allg. Anz. d. D. verdient. Es ist mir fast kein Reis von den mit diesem Geißfuß aufgesetzten ausgeblieben, selbst bey Obstarten, die für diese Veredlungsart nach alter Verfahrungsweise sonst sehr empfindlich sind, da mit diesem Instrumente dem Wildlinge eine kaum merkliche Verwundung zugefügt wird. Auch hat derselbe eine neue Copulirart bekannt gemacht, die ebenfalls viele Vorzüge vor der alten hat. Das ganze Veredlungsgeräthe mit doppeltem und einfachem Geißfuß, zwey Messern, einem Stein zum Schärfen der Instrumente, in Futteral von Lindenholz, nebst Modellen und Anweisung kostet 8 fl. Der doppelte Geißfuß, ein Messer, Stein und Futteral kostet 5 fl. 52 kr. Der einfache Geißfuß, zwey Messer und übriges Zugehör, kostet nur 3 fl. 20 kr. Die Instrumente sind vom feinsten englischen Stahl. Da diese Erfindung wirklich zu den practisch guten gehört und gewiß jedem Pomologen zur Freude gereicht, so verdient sie in diesem Blatte empfohlen zu werden."

Clingen, den 29. Jul. 1821.

Fr. Sch.

Anfrage.

Es zeigt sich mitunter, besonders im April, May und Junius, ein schwarzer, kaum zwey Linien langer, sehr leicht zerreiblicher Käfer *) auf den Kornböden. Wenn man ihn nicht näher betrachtet, glaubt man, es seyen kleine schwarze Ameisen. Womit läßt sich dieser Käfer vertilgen und ein damit angesteckter Boden wieder reinigen?

Antwort.

Im allg. Anz. d. D. sind mehrere, durch Erfahrung bewährte Mittel zur Vertilgung des Kornwurms bekannt gemacht. Sie sind 1) eine Mischung von schwarzem Steinöl und Terpentin zu gleichen Theilen, womit die Dachsparren, Balken und anderes Holzwerk auf dem Kornboden zwey bis dreymahl des Tags, acht Tage lang hintereinander, angestrichen werden, während welcher Zeit aber aller Luftzug auf dem Boden verhindert, und das Getreide wenigstens zweymahl täglich gewendet werden muß. Nach erreichtem Zweck ist der Boden durch, auf verschiedenen Seiten angebrachte Zuglöcher hinlänglich zu lüften. S. allg. Anz. d. D. 1820 Nr. 73 S. 788.

*) Kornwurm, curculio frumentarius? d. Red.

2) Die Kornböden müssen a) die größte Helligkeit, b) Luftlöcher, die den Kornhaufen der Länge nach unmittelbar bestreichen, in zwey oder drey übereinander befindlichen Reihen, haben; c) die Kornhaufen im May und Junius oft umgestochen; d) alle Holzfugen und Ritzen mit Theer, wozu etwas Vitriolöl gemischt worden, im September und im April des folgenden Jahrs bestrichen werden. Ebend. Nr. 220, S. 2337 f.

3) Die großen schwarzen Ameisen, welche in Fichten- und Tannenwaldungen in großen Haufen zusammen leben, vertilgen, nachdem sie auf einen Kornboden gebracht worden, den Kornwurm, und verlieren sich dann in einigen Tagen. Ebend. S. 2343 und 2345.

4) Bey dem Wenden des Getreides wird der Boden a) mit Flußwasser, worein eine hinlängliche Menge zart geschnittener Knoblauch (Allium) in einem leinenen Säckchen eingetaucht worden, so daß es stark darnach riecht, drey bis viermahl besprengt; b) die Schaufel bey jedesmahligem Hin- und Herwenden mit einer gleichen Mischung von Terpentin- und Spiköl (Ol. Spicae) bestrichen. c) In die Getreidehaufen werden Dachspäne, mit einer Mischung von Bilsenöl (Ol. Hyosc.) und Hirschhornöl am obern Ende bestrichen, rund herum so gesteckt, daß der bestrichene Theil das Getreide nicht berührt. Ebend. Nr. 237, S. 2540.

5) Dürres Haselnußlaub, zu Pulver zerrieben und durchgesiebt, und etwa 1 1/2 Nößel auf ein arnstädt. Maß gerechnet, auf den Getreidehaufen gestreut und dieser acht Tage lang täglich umgewendet. Ebend. S. 2541.

6) Der Kornhaufen ist mit einer Schippe, die wiederholt mit einer Mischung von fein pulverisirtem Moschus und Anisöl (von jedem etwa für 4 gl.) bestrichen wird, umzuwenden. Ebend. 1821 Nr. 296 S. 3189.

d. Red.

Gelehrte Sachen.

Rüge lächerlicher Uebersetzerfehler.

Aus Unbekanntschaft, theils mit den Gebräuchen und Sitten fremder Nationen, theils mit ihrer Sprache, lassen sich Uebersetzer oft die größten Ungereimtheiten zu Schulden kommen. So erzählte kürzlich die Nr. 73 der rheinischen Erholungsblätter, angeblich nach englischen Zeitungen, daß Taubstumme einen Theil des Leichengefolges bey Beerdigung des verstorbenen Lords (Marquis) Londonderry ausgemacht hätten. Die englischen Berichte sagen nämlich, daß eine Anzahl Mutes (so heißen in England die gemietheten Trauerleute in schwarzen Mänteln mit Flor auf den Hüthen und langen Stäben in den Händen, welche die Leiche schweigend begleiten, und in Schottland, wenn ich nicht sehr irre, Sallies genannt werden) bey dem Leichenbegängniß gewesen wären, und da nun mute auch stumm heißt; so hat der Uebersetzer diesen Ausdruck mit taubstumm (deaf and dumb) verwechselt.

Auch die Neckarzeitung theilt in Nr. 244 ein von Sir W. Scott gedichtetes Chor der schottischen Hochländer im schottischen Dialect mit, und übersetzt die dritte Zeile desselben: we'll busk on the tartans, the gathering blaw — durch — wir wollen „unsere Halbstiefel anthun, unsere wehenden Mäntel," da doch Halbstiefel ganz und gar nicht darin genannt werden und auch überdieß so wenig zur schottischen Kleidung gehören, als etwa Hosen oder Haarbeutel. Obige Zeile heißt ohngefähr wörtlich: wir wollen unsere Tartans (Anzug von gewürfeltem Zeuge) anziehen und zur Versammlung blasen (nämlich auf dem Dudelsacke). Gathering heißt das Tonstück, wodurch die Clans zusammen berufen werden.

Ich ergreife diese Gelegenheit, die Verehrer der Werke des Sir W. Scott zu warnen, wenn sie dessen Schriften bloß in Uebersetzungen lesen, und etwa auf Ungereimtheiten stoßen sollten, diese doch nicht auf Rechnung des Dichters zu setzen. Es sind mir deren verschiedene vorgekommen, die ich mir auch zur Berichtigung angemerkt, aber jetzt leider das Blatt verlegt habe;

schon früherhin habe ich durch den allg. Anz. d. D. auf eine ähnliche aufmerksam gemacht.

D. X *).

Anfrage.

Bernhard Latomus, gebürtig von Wißmar, († bald nach dem Jahr 1610) hinterließ in 3 Theilen ein Werk: genealogische Beschreibung oder Stammlinien der Ritter und Edelleute des ganzen mecklenburgischen Landes, wovon jedoch nur der dritte Theil Altstettin 1619 in 4. gedruckt worden ist. Bernhard in seinen Noten ad Helmold. und Micraelius im Pommerlande haben es benutzt. Sollten die ersten Theile dieses Werkes nicht irgendwo in einer Handschrift aufzufinden seyn? Adolph Friedrich I. Herzog von Mecklenburg, legte das ganze Manuscript in seinem Archive nieder.

Möller, Pf. in Zipsendorf bey Zeitz.

Allerhand.

Zweckmäßige Erbauung der Gefängnisse, als Antwort auf die Anfrage in Nr. 263 des allg. Anz. d. D. *).

In weitem Umkreise gibt es keine bessere Gefängnisse, als zu Neustadt unterm Hohnstein am Harz. Diese Gefängnisse sind sehr gesund, und also menschlich; dabey sehr fest und also zweckmäßig. Aus diesen Gefängnissen ist, so viel ich weiß, noch kein Gefangener entsprungen. Der Fragende wird daher wohl thun, sich wegen der inneren Einrichtung dieser Gefängnisse ꝛc. bey der gräfl. stolberg. Canzley in Neustadt unterm Hohnstein näher zu erkundigen.

Anfrage.

Für einen körpergesunden, mit einem guten Herzen, einigen technischen Kenntnissen begabten, aber auch zugleich etwas geistesbeschränkten jungen Mann, der, vermöge des eben erwähnten Uebels, zuweilen von einem Starrsinn, der ihn zum übermäßigen Brantweintrinken reizt und dadurch sein Gemüth in einen sehr bewegten und gespannten Zustand versetzt, wird ein Aufenthalt auf dem Lande, in welchem er unter einer solchen Obhut sich befindet, der er nicht freywillig sich entziehen, und in welcher er sich und Andern in oben erwähntem Zustande nicht zu schaden vermag, gesucht. — Die Familie dieses jungen Mannes wird sich außer dem erforderlichen Kostgelde noch zu einer angemessenen reichlichen jährlichen Belohnung verstehen. Die Expedition des allg. Anz. d. D. wird die dieserhalb einlaufenden Briefe gehörigen Orts besorgen.

Gesetzgebung.

Anfrage.

Wie stimmt es mit den preußischen Gesetzen über die Feier des Sonntags überein, daß Pächter an Sonntagen jagen? Warum werden sie deßwegen nicht bestraft?

v. G.

Gesuchte Stellen.

Ein junger Mann, mit den besten Zeugnissen versehen, welcher früher die Comptoirarbeiten und Reisen in einem Landesproductengeschäft besorgte und gegenwärtig als Geschäftsführer einer Materialhandlung mehrere Jahre vorsteht, wünscht, um in einen größern Wirkungskreis zu kommen, seine Stelle mit einer andern, in welchem Zweige es auch sey, zu vertauschen. Derselbe sieht indeß mehr auf eine freundliche Behandlung, als auf großen Gehalt. Freye Briefe besorgt die Expedition des allg. Anz. d. D.

*) Der mit der englischen Sprache so sehr vertraute Verfasser würde sich um die Freunde dieser Sprache ein großes Verdienst erwerben, wenn er Zusätze und Berichtigungen zu unsern englischen Wörterbüchern zu liefern die Güte haben wollte. Diese Arbeit, an und für sich zwar nicht angenehm, würde ihm dennoch durch so vielfältige Veranlassungen zur Rückerinnerung seines vieljährigen Aufenthalts in England und unter Engländern angenehme Unterhaltung gewähren. d. Red.

**) Vergl. die Antworten in Nr. 277 S. 2985 und Nr. 288 S. 3104. d. Red.

Digitized by Google

Angebotene Stellen.

Es werden in einer ziemlich lebhaften Materialhandlung einer Stadt Thüringens zwey Lehrlinge, von guter Erziehung und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, unter billigen Bedingungen in die Lehre gesucht. Portofreye Nachfragen beliebe man gefälligst an die Expedition des allg. Anz. d. D. in Gotha abzugeben.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Der abwesende Leberecht Christian Meyer, ein Sohn des zu Gatersleben verstorbenen Leinwebers Leberecht Meyer und dessen Ehefrau Anne Christine geb. Schrader, geboren den 18. Januar 1790, welcher als Soldat im zweyten westphälischen Infanterie-Regiment, im Jahr 1808 nach Spanien marschirt ist, und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Klein auf

den 29. Januar 1823 Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzten Termine bey dem unterzeichneten Gericht persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und dessen nachgelassenes sämmtliches Vermögen dessen nächsten bekannten Erben zugesprochen werden wird.

Quedlinburg, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da Johann Heinrich Schmidt zu Hörschel und dessen Ehefrau Anna Catharina Sophia Schmidt, geborne Beyer, welche das Gütchen der Anna Maria Gutberedt zu Hörschel erkauft und die darauf haftenden Schulden übernommen hatten, ihr Vermögen, weil es zur Tilgung ihrer Schulden nicht hinreicht, an ihre Gläubiger abgetreten haben, und deshalb die Eröffnung des Concurses erkannt worden ist, so werden hiernach alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund an die genannten Schmidtischen Eheleute einen Anspruch machen zu können glauben, auch wenn derselbe bey Gericht bereits anhängig seyn sollte, peremtorisch und bey Strafe des Ausschlusses von der vorhandenen Masse hierdurch geladen,

Freytags den 3. Januar 1823

zu rechtsfrüher Tageszeit vor hiesigen Gerichten an ordentlicher Gerichtsstelle in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Foderungen gehörig zu liquidiren, die Gründe eines etwa zustehenden Vorzugsrechts genau zu bezeichnen und über beides die Bescheinigungsmittel zugleich anzugeben, die Güte untereinander zu pflegen, in deren Entstehen aber über die Wahrheit der Forderungen mit dem bestellten Streitbesorger, über den Vorzug aber unter sich zu verfahren und hierauf Nachmittags 4 Uhr der Ertheilung eines Präclusivdecrets und

Freytags den 21. Februar 1823

der Eröffnung eines Classificationsbescheids gewärtig zu seyn.

Stedtfeld, am 1. October 1822.

Hochadl. Boyneburgksche Gesammtgerichte daselbst.

Carl Thon.

Edictalien.

Die Erben der zu Wiesbaden verstorbenen verwittweten Obristin Thilemann, namentlich der herzoglich Nassauische Obristlieutenant Thielemann in Hochheim, die verwittwete Majorin Scharnhorst in Wiesbaden, und die Kinder des Großherzoglichen Oberfinanzrathes Kleinschmidt dahier, haben bey der Großherzoglich Hessischen Staats-Schulden-Tilgungskasse, früherhin aber der Großherzoglichen Debitcasse ein Capital von zweytausend zwey hundert Gulden stehen, von welchem den beiden ersteren die eine, und den letzteren die andere Hälfte zusteht, worüber aber die, in den Büchern der Großherzoglichen Staats-Schuldentilgungscasse unterm 8. October 1742 eingetragene Obligation à zweytausend zweyhundert Gulden nicht vorhanden ist.

Auf Ansuchen der Erben der zu Wiesbaden verstorbenen Obristin Thielemann, werden nunmehr die etwaigen Besitzer der beschriebenen Obligation vom 8. October 1742 über zweytausend zweyhundert Gulden, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche daraus binnen drey Monaten, von dem unten stehenden Datum an gerechnet, bey unterzeichneter Behörde um so gewisser vorzubringen; als nach, ohne Einsprache erfolgtem Ablaufe dieser Frist, alle spätere Ansprüche der etwaigen Besitzer für erloschen, und gedachte Obligation für mortificirt wird erklärt werden.

Darmstadt, den 13. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. v. Krug.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 27. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Anzeige zu Vermeidung von Collisionen.

A Treatise on Dislocations and Fracture of Joints. By Sir Astley Cooper, 4. mit Kupfern, wird in unserm Verlage übersetzt erscheinen.

Weimar, den 18. Octbr. 1822.

G. h. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Bücherversteigerung in Leipzig.

Den 4 Dec. wird eine starke Sammlung von Büchern aus allen Theilen der Wissenschaften, welche mehrere Privatsammlungen enthält, öffentlich versteigert, wovon der Catalog durch alle Buchhandlungen zu haben ist.

Leipzig, im Octbr. 1822.

J. A. G. Weigel.

Für Leihbibliotheken.

Aus meinem Verlag habe ich 80 Bände der besten Romane von Kramer, Vulpius, Schink, Arnold und Nicolai, dann Reisen, Biographien und Schauspiele so im Preise herabgesetzt, daß diese 80 Bände, die im Ladenpreise 66 Rthlr. kosten, jetzt zusammen für 31 Rthlr. preuß. Curr. baare Zahlung verkauft werden. Verzeichnisse davon erhält man von mir auf portofreye Briefe.

Arnstadt, im August 1822.

P. Hildebrand's Buchhandlung.

Neue Musikalien von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Boyneburgk, Fred. Baron de, Marches pour le Pianoforte à 4 mains. Op. 13. 12 gl.

Fanna, Ant., Divertissement ou Thême varié pour le Pianoforte. 16 gl.

Köhler, H., 3 Polonoises brillantes pour le Pianoforte et Flute. 12 gl.

Pr. Louis Ferdinand, Rondeau (tiré de l'Oeuv. 10.) arrangé pour le Pianoforte à 4 mains. 1 Thlr.

Marschner, H., 3 grandes Marches pour le Pianof. à 4 mains. Op. 16. 10 gl.

— — 3 Rondeaux agréables et progressifs pour le Pianoforte. Op. 19. 20. 21. à 10 gl.

Mozart, W. A., Ouverture de l'Op.: le Nozze di Figaro arr. pour le Pianoforte à 4 mains par F. Mockwitz. 12 gl.

— — Ouverture de l'Op.: Idomeneo arr. à 4 mains par le même. 12 gl.

— — Ouverture de l'Op.: der Schauspieldirector arr. à 4 mains par le même. 12 gl.

Onslow, G., (nouv.) Quintetto (Op. 17. 18. 19.) arrangé pour le Pianoforte à 4 mains par Fr. Mockwitz. Nr. 1. 2. 3. à 1 Thlr. 8 gl.

Ries, Fr., Introduction et grande Marche pour le Pianoforte. Op. 53. 4 gl.

— — 2me Polonoise pour le Pianoforte à 4 mains. Op. 93. 12 gl.

— — 6me Fantaisie à la mode sur un air favori de la Flute enchantée de Mozart pour le Pianoforte. Op. 97. 16 gl.

— — Variations sur un celèbre air ecossois pour le Pianoforte. Op. 101. Nr. 1. (Nr. 29 des Variations). 8 gl.

— — Polonoise de l'Op.: Tancredi de Rossini, précédée d'une Introduction arrangée pour le Pianoforte. Op. 103. Nr. 2. 8 gl.

Rossini, J. Ouverture de l'Op.: Il Turco in Italia pour le Pianoforte. 8 gl.

Schwenke, C., Variations sur l'air: Gestern Abend war Vetter Michel da etc. pour le Pianoforte. 12 gl.

Siegel, D. S., leichte Variationen über das Lied: Ich denk' an euch etc. für das Pfte. 24. Wk. 12 gl.

Sörgel, F. W., Nocturne pour le Pfte. et Violoncelle ou Violon ou Flute. Op. 14. 16 gl.

Zimmermann, J., 9 Variations sur l'air: Guarda mi un poco etc. pour le Pianoforte. Op. 6. 10 gl.

— — le Bouquet de Romarin ou: j'ai vu Lise hier etc. varié pour le Pianoforte. Op. 12. 10 gl.

Zöllner, Ch. H., Variations sur 2 Thèmes pour le Pianoforte. 12 gl.

Neukomm, Sgd., 6 Gesänge mit Begleitung des Pianoforte. Op. 36. 16 gl.

Reissiger, G., 6 deutsche Lieder von Bürger, Gerhard, Th. Hell und Krummacher für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte. Op. 13. 3. Liedersammlung. 12 gl.

— — 6 Lieder von Burdach, Castelli, Contessa, L. Brachmann und Reinhardt mit Begleitung des Pianoforte. Op. 16. 4. Liedersammlung. 12 gl.

Rossini, J., (Cenerentola) Aschenbrödel, Oper im Klavierauszug (mit deutschem und italienischem Texte.) 5 Thlr.

— — (la Donna del Lago) das Fräulein vom See, Oper im Klavierauszug (mit deutschem und italienischem Texte). 5 Thlr.

— — (Mosé) Moses in Egypten, Oper im Klavierauszug (mit deutschem und italienischem Texte) 3 Thlr.

Bach, A. W., Orgelstücke, bestehend in: Fantasie und Fuge, variirte Choräle und Fugette. 2. Heft. 16 gl.

Bücher-Anzeigen.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Ceremonienmeister und Zeitvertreiber bey Hochzeit-, Kindtauf-, Geburtstags-, Kirms- und Neujahrs-Festen. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für gute Gesellschafter, die mannigfaltigsten Materialien zur Unterhaltung bey bestimmten Festlichkeiten, als Aufzüge, Tisch- und sogenannte Schlafrocks-Reden, Tafel-Unterhaltungen, Trinksprüche, dramatisirte Charaden und Sprüchwörter, neue Gesellschaftsspiele, nebst vielen Winken zur geschmackvollen Anordnung froher Familienfeste, enthaltend. 12. in eleganten Umschlag geheftet. Preis 1 Rthlr.

So viele und mancherley Unterhaltungsschriften für gesellige Zirkel im Publico sind, so gibt es doch keine einzige, welche für specielle Fälle und bestimmte Familienfeste dem guten Gesellschafter so reichen Stoff und nutzbare Winke gewährte, wie dieses Buch — bis jetzt einzig in seiner Art. Das Ganze zerfällt in 5 Abtheilungen, deren jede eines der genannten Feste besonders behandelt und darauf Bezug nehmende Materialien reichlich liefert, wozu als Anhang eine Sammlung neuer Pfandauslösungen beygegeben ist. Allen, welche bey dergleichen Festlichkeiten sich den Dank der Gäste und den Ruhm guter Gesellschafter verdienen wollen, oder Lectüre launigen Inhalts lieben, ist dieses Werk sehr zu empfehlen.

Bey J. E. Schaub in Düsseldorf und Elberfeld ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch der Geometrie und Ebenen Trigonometrie. Nebst einer Sammlung geometrischer Aufgaben und minder bekannter Lehrsätze in systematischer Ordnung, als Anhang, für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Von Johann Paul Brewer, Professor der Mathematik in Düsseldorf. Mit 22 Kupfertafeln. Preis 2 Rthlr. 12 gl. oder 4 fl. 30 kr.

Dieses Werk zeichnet sich durch Vollständigkeit, so wie durch die seltene Verbindung von großer Gründlichkeit mit der größten Deutlichkeit und Klarheit, vor den meisten ähnlichen Lehrbüchern vortheilhaft aus. Der Verfasser hat den Vortrag der Anfänger eine große Menge von Aufgaben und Lehrsätzen, die man in den meisten Handbüchern vergebens sucht, und aus mehrern größern Werken mühsam sammeln muß, als Anhang beygefügt, so daß diese Schrift nicht allein allen höhern Lehranstalten, so wie auch jedem Anfänger, der die Hülfe eines Lehrers vermißt, zum Selbstunterricht als sehr brauchbar und nützlich zu empfehlen ist, sondern daß auch diejenigen, welche mit den Grundsätzen der Geometrie schon hinlänglich vertraut sind, sich derselben als eines der besten Hülfsmittel zur Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse bedienen werden.

In der Universitäts-Buchhandlung zu Königsberg in Preußen ist erschienen:

Ukert's Gemälde von Griechenland, mit 6 Kupfern 16. gebunden 2 Rthlr.

Um die Aufmerksamkeit des Publicums auf dieses Werk zu lenken, wird es hinreichend seyn, das gewiß allgemein für gültig anerkannte Urtheil des Herrn von Zach darüber aus seiner Correspondance astronomique et geographique anzuführen. „Allen, die sich mit dem sittlichen, geistigen und bürgerlichen Zustande der gegenwärtigen Neugriechen, in deren Beurtheilung sich mehr Irrthum als Verläumdung findet, gründlich be-

kannt zu machen wünschen, empfehle ich das Werk eines der gelehrtesten Hellenisten Deutschlands, der im Besitz umfassender Sprachkenntnisse, die Geschichte und Geographie des merkwürdigen Volks mit bewundernswerthem Fleiß, Sorgfalt und Scharfsinn ergründet hat. Herrn Professor Ukert's Gemälde von Griechenland."

Neue schöngeistige Schriften.

Von W. A. Lindau, dem allgemein anerkannt vorzüglichsten Uebersetzer von W. Scotts Werken, ist so eben bey uns erschienen und in allen Buchhandlungen, in Gotha bey Glaser, Eisenach bey Bärecke zu haben:

Das Herz von Mid-Lothian. Ein romantisches Gemälde von Walter Scott, aus dem Engl. übersetzt von W. A. Lindau. 1. und 2. Theil. Velinpapier 2 Rthlr.

Erzählungen von Washington Irwing, aus dem Engl. übersetzt von W. A. Lindau. Velinpapier 21 gl.

Dresden, im Septbr. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Folgendes Werk ist bey dem Verleger, so wie in allen Buchhandlungen und bey dem Verfasser für 14 gl. zu haben:

Die Lehre von der Erlösung des Menschen durch den Tod Christi in einer neuen Art und zur Erbauung für Christen aus allen Confessionen in einigen Passionsbetrachtungen dargestellt von

Ferdinand Wilhelmi,

Königl. Schul-Inspector und Prediger zu Beeskow.

Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung 1822. gr. 8.

Im Verlage der Buchhandlung C. F. Amelang in Berlin (Brüderstraße Nr. 11.) ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen des In- und Auslandes versandt:

Die allgemeine Weltgeschichte. Zur leichtern Uebersicht ihrer Begebenheiten, so wie zum Selbstunterrichte faßlich dargestellt von A. H. Petiscus, Professor. Zwey Bände in gr. 8. 68 Bogen Text und 8 Bogen Tabellen auf schönem weißen Rosenpapier, nebst zwey illumin. Landkarten und 18 Kupfern. Preis beider Bände: 4 Rthlr. 12 gl. preuß. Cour.

Allgemein ist die Theilnahme an den Zeitbegebenheiten; allgemein daher das Bedürfniß historischer Schriften, welche, indem sie die Ursachen und Folgen früherer geschichtlicher Thatsachen gründlich entwickeln, die Ereignisse der Gegenwart richtig zu beurtheilen, anleiten. Es fehlt nicht an größern historischen Werken zu diesem Zwecke; daß aber eine gedrängte und doch genaue Darstellung der allgemeinen Weltgeschichte für das Jünglingsalter, so wie für den gebildeten Mittelstand, theils zur Belebung der Wißbegierde für das Historische, theils zur Berichtigung und Erweiterung geschichtlicher Vorkenntnisse, von besonderm Nutzen ist, haben die frühern Versuche solcher Schriften bewiesen.

Hier erscheint eine mit Genauigkeit und Umsicht durchgeführte Zusammenstellung und Entwickelung der welthistorischen Begebenheiten, mit Berücksichtigung der Culturgeschichte; eine Zusammenstellung, die ihren Zweck: leichte Uebersicht des Ganzen, und faßliche Selbstbelehrung um so weniger verfehlen wird, als derselbe noch durch acht sorgfältig ausgearbeitete Tabellen und zwey Landkarten befördert ist.

Die Zweckmäßigkeit der Anlage dieses Buches, dessen Grenzen auch die neuesten Begebenheiten umfassen, so wie die Brauchbarkeit desselben zum Selbstunterrichte für Personen von einigen Vorkenntnissen, für angehende Studirende, Gymnasiasten u. s. w. wird den Sachkundigen einleuchten, welche in demselben die schwierige Aufgabe einer solchen bündigen Zusammenstellung, mit Gründlichkeit, und in der bekannten kräftigen und gegründeten Schreibart des Herrn Verfassers gelöst sehen.

Die Verlagshandlung hat das vorliegende Werk außer mit Tabellen und Landkarten (von Jättnig) auch noch mit 16 Kupfern und zwey Vignetten (von Ludwig Meyer), — Darstellungen berühmter älterer und neuerer Bauwerke, — reichlich ausgestattet, den Preis aber, zur Erleichterung der Anschaffung, dennoch nur auf 4 Rthlr. 12 gl. festgesetzt. Mit desto größerm Rechte glaubt sie nun auch ein Werk empfehlen zu können, in welchem sich in lehrreicher Kürze beysammen findet, was größere kostspielige Geschichtswerke in weiterer Ausdehnung enthalten.

Neue Werke der griechischen und römischen Literatur, welche in den Jahren 1821 und 1822 bey Gerhard Fleischer in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Ciceronis, M. T., opera omnia, deperditorumque librorum fragmenta. Textum accurate recognovit, potiorem lectionis diversitatem adnotavit, indices rerum et verborum copiosissimos adiecit C. G. Schütz. Tom. XX. 8. 1821. 1 Thlr.

(Tom. I—XX. 22 Thlr. 16 gl.)

— — orationes Philippicae in M. Antonium. Textum ad codicis Vatic. aliorumque recens collatorum fidem castigavit, et cum notis variorum et commentario Garatonii, suis de-

nique animadversionibus adiectis edidit G. G. Wernsdorf. II. Vol. 8. maj. 1821 — 22.
I. Tom. 3 Thlr. 12 gl.
II. — 4 Thlr. 8 gl.

Jacob, A. L. G., Sophocleae Quaestiones. Vol. I. 8. maj. Varsoviae 1821. 2 Thlr.

Lucani, M. A., Pharsalia. Cum notis selectis H. Grotii integris et adauctis R. Bentleii. Codicum nondum collatorum lectiones varias, appendicem indicesque adiecit C. Weberus. Vol. I. II. 8. maj. 1821.
I. Tom. 2 Thlr. 12 gl.
II. — 3 — 8 gl.
5 Thlr. 20 gl.

Senecae, L. A., Tragoediae. Recensuit T. Baden. 2 Partes. 8. maj. 1821.
I. Pars 5 Thlr.
II. — 2 — 8 gl.
5 Thlr. 8 gl.

Sophoclis Tragoediae. Ad optimorum librorum fidem iterum recensuit, et brevibus notis instruxit C. G. A. Erfurdt. (Vol. 5. Trachiniae c. G. Hermann) 8. 1822. 16 gl.

Thiersch, F., Hülfsbücher zur Erlernung des Griechischen nach den beiden Grammatiken der griechischen Sprache von demselben. 1. Theil, welcher griechische, deutsche Beyspiele über Formenlehre und Syntax, nebst dem nöthigen Wortregister und größern Uebungsstücken zum Uebersetzen in beiden Sprachen enthält. gr. 8. 1822. 20 gl.

Thucidides de bello Peloponnesiaco libri VIII. De arte huius scriptoris hist. exposuit; eius vitas a vet. grammaticis conscriptas addidit; codicum rationem atque auctorit. examinavit; graeca ex iis emendavit; scripturae diversitates omnes, chronologiam comm. rerum geograph. scholia graeca et notas tum Duceri omnes atque alior select., tum suas, denique indices rerum et verb. locupletiss. subiecit E. P. Poppo. Vol. I. 8. maj. 1821. 2 Thlr. 12 gl.

Tiburtius, Fr., Versuch die Lehre vom Gebrauch des Conjunctivs im Lateinischen, mit Berücksichtigung des Griechischen, und der germanischen und lateinischen Sprachen, auf philosophische Grundsätze zurückzuführen, nebst einem Anhange über das Gerundium im Lateinischen. 8. 1822.

So eben ist folgende interessante Schrift fertig geworden, und in allen Buchhandlungen Deutschlands (in Leipzig bey C. H. F. Hartmann) für 12 gl. broch. zu haben:

Gustav Feldhanns Kreuz und Querzüge, oder Abentheuer eines Freywilligen, der mit dem General Normann nach Griechenland zog.

Diese Mittheilungen eines jungen Deutschen von dem Schauplatze des jetzigen Kriegs in Griechenland werden allen denen willkommen seyn, welche die Vorgänge in diesem, jetzt so unglücklichen Lande, mit Aufmerksamkeit und Theilnahme betrachten.

Berichtigung.

Im allgemeinen Anzeiger d. D. Nr. 282 befindet sich eine Erklärung des Hrn. Dr. G. Angelikus Fischer, die wol der Mehrzahl der Leser dieses Blattes nicht ganz verständlich seyn dürfte, wenn sie darunter etwas bedeutenderes als eine bloße Bücheranzeige suchen.

Diesen Lesern diene zur Nachricht, daß Hr. Angelikus Fischer, nach Autorruhm und Ehrensold angelnd, im Trüben gefischt, d. h. da er jenes Ziel durch ein eigenes Geisteswerk nicht erreichen konnte, sich zu dem Behufe das in unserm Verlage erschienene August Fischersche Lehrbuch der katholischen Religion zu Nutze gemacht hat. Dieser unerlaubten Fischerey sahen wir natürlich nicht gleichgültig zu, sondern deckten sie in der Münchner polit. Zeitung auf und warnten vor dem Ankauf fauler Fische. Um unserer Warnung mehr Nachdruck zu geben, wiesen wir nach, daß nicht allein der Inhalt der Paginas 108 bis 137, 207 bis 217, 221 bis 399 des Angelikus Fischerschen Lehrbuchs aus dem August Fischerschen entnommen sey, sondern daß sogar 60 Seiten Pag. 146 bis 206 des Angelikus Fischerschen, wörtlicher Nachdruck aus dem August Fischerschen sind, und sicherten demjenigen, der die Ehre des Herrn Dr. Angelikus Fischer vertheidigen wollte und uns den Gegenbeweis führen könnte, einen Preis von

Ein hundert Ducaten

zu. Noch steht die Bewerbung darum offen, denn bis diesen Augenblick hat noch Niemand sich des Fischers angenommen und die von ihm in dieser Sache abgegebene Erklärung zeigt keine Spur, daß er selbst Lust haben sollte, diesen Preis zu verdienen, denn von dem geforderten Gegenbeweis enthält sie gar nichts.

Uebrigens ist jetzt die fünfte verbesserte Auflage des August Fischerschen Lehrbuchs der kathol. Religion erschienen und sowohl von uns als durch alle Buchhandlungen einzeln das Exempl. zu 16 gl., in Parthien von 25 Exempl. zu 12 gl. zu erhalten.

Keyserische Buchhandlung in Erfurt.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 28. October 1822. Gotha b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Feuerversicherungsanstalt in Elberfeld und Gotha.

Elberfeld enthält 1941 Häuser, bewohnt von 23000 Einwohnern. Der ganze Feuerversicherungsbetrag war im Jahr 1820 nicht weniger als 3115280 Rthlr.; der Beytrag zur allgemeinen Feuerversicherungsanstalt belief sich im Jahr 1820 nur auf die geringe Summe von 1294 Rthlr. 1 gl. 2 Pf.

Gotha hat etwa 1300 Häuser, bewohnt von 12000 Einwohnern. Der Feuerversicherungsbetrag des ganzen Herzogthums Gotha war im Jahr 1819 4455587 Rthlr.; und davon für die Stadt Gotha allein 720650 Rthl. Dennoch belief sich der Beytrag derselben in den Jahren 1819, 1820 und 1821 jedesmahl auf die Summe von 7000 Rthlr. — Man vergleiche die obrigkeitlichen Rechnungsübersichten der Brandversicherungsanstalt im Herzogthum Gotha, in der National-Zeitung d. D. 1820, Nr. 16, S. 280 f. und der Stadt Elberfeld, ebendaselbst 1822, Nr. 42, S. 693 f.

Es würde sehr lehrreich seyn, zu erfahren, aus welchen Ursachen die außerordentliche Verschiedenheit jener Zahlenverhältnisse: 1294 Rthlr. zu 3115280 Rthlr. und 7000 Rthlr. zu 720650 Rthlr. herzuleiten seyn möchte.

Luther's lebendiges Denkmahl.

„Unter den Gedanken, welche das Jubelfest der Reformation im Jahre 1817 weckte, war, wie bereits aus diesen Blättern bekannt, auch der: unserm Luther ein Denkmahl zu setzen, das von unserm Danke mit eigner Zunge reden und selbstthätig bis in späte Zukunft wirken sollte, ein lebendiges Denkmahl durch Erziehung und Bildung einiger Nachkommen Luther's aus dem möhra'schen Stamme.

Die erste in diesen Blättern abgelegte Rechenschaft (allg. Anz. d. D. 1819. Nr. 354) hat dargethan, wie jener Gedanke als ein löblicher und würdiger nah und fern erkannt und in der Ausführung von vielen Seiten her freundlich und reichlich unterstützt wurde. Und so ist denn, wie ebenfalls aus jener öffentlichen Rechenschaft erhellt, in der Erziehungsanstalt zu Reilhau bey Rudolstadt, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, an diesem Denkmahle Luther's fort und fort gebaut worden; mit welcher Liebe und Kraft, in welchem Geiste und Sinne — davon mögen eines Theils die bisher vom Vorsteher der Anstalt, Hrn. Fr. Wilh. Aug. Fröbel, zum Druck beförderten kleinen Schriften *), davon werden, wir hoffen mit Zuversicht, andern Theils Georg und Ernst Luther, wenn sie nun bald der An-

*) Unter denselben vorzüglich: Grundsätze, Zweck und inneres Leben der Erziehungsanstalt in Reilhau. Rudolstadt, 1821. Man vergl. die Nationalchronik d. Deutschen von J. S. Pahl. Nr. 11 1822; und allg. Anz. d. D. 1822, Nr. 273 S. 2925—2934; Nr. 274 S. 2941—2948, und Nr. 276 S. 2965—2972. d. Red.

stalt entwachsen, in höhere Lebensverhältnisse schreiten werden, am lautesten und gewissesten zeugen. Georg, der ältere, früh schon in dem Wunsche lebend; Gott möge ihn einst dem geistlichen Stande zuführen, hat die Aufnahme in die Anstalt als Gottes Schickung erkennend, alle Gemüths- und Geisteskräfte mit rühmlichstem Fleiße und seltner Beharrlichkeit jenem Wunsche zugewandt, dessen Erfüllung ihm mit jedem Tage in eben dem Maße gewisser wird, in welchem er zu immer klärerem Bewußtseyn seiner wachsenden Kraft und zum lohnenden Gefühle des Segens kömmt, von welchem ein so ruhig besonnener, stetig fortschreitender Fleiß, wie der seine, begleitet ist. Ja es ist kein Zweifel mehr, Georg Luther wird einst stehen an heiliger Stätte und, schöpfend aus dem Quell des ewigen Worts, den sein frommer, großer Ahnherr uns allen wieder geöffnet und zugänglich gemacht hat, würdig verkünden das Evangelium, als eine Kraft Gottes, eingedenk der Worte des großen Reformators: „Fürwahr, du kannst nicht zu viel in der Schrift lesen und was du liesest, kannst du nicht zu wohl lesen, und was du wohl liesest, kannst du nicht zu wohl verstehen, und was du wohl verstehest, kannst du nicht zu wohl lehren, und was du wohl lehrest, kannst du nicht zu wohl leben.“ — Noch ein Jahr wird nach Hrn. Fröbel's Ansicht erforderlich seyn, um dem ältern Bruder, Georg, die volle Reife zur Universität zu geben.

Auch Ernst, der jüngere, obgleich bis jetzt weniger festen Sinnes und ganz andern Temperaments, als Georg, hat sich nun sein Ziel gewählt. Möge er es, von innerer Kraft weniger unterstützt, mit gleichem Fleiße verfolgen! In der Schule will er einst wirken als Lehrer, und wird vielleicht nach einem Jahre als lehrender Zögling (als Unterlehrer, der den Unterricht, dessen er bedarf, unentgeltlich fort empfängt) in der Anstalt zur Keilhau selbst gebraucht werden können, bis er eine anderweitige Anstellung findet.

Hat nun der Gedanke an sich schon etwas Erfreuliches und Erhebendes: daß das erste Brüderpaar aus Luther's verarmter Nachkommenschaft, dem ein höheres bürgerliches Seyn und Wirken durch milde Unterstützung gesichert wird, sich frey und freudig entschließt, eben dafür mit ganzer Kraft zu leben, wohin das ganze Leben und Streben des ehrwürdigen Vorfahren gerichtet war, für Kirche und Schule: so wird ein zweyter Gedanke: daß es nicht löblich sey, Würdiges anzufangen und nicht zu vollenden — den Verein für dieses lebendige Denkmahl Luther's freudig wirksam bis zum Ziele und die Herzen derer, die sein Streben unterstützten, auch ferner offen erhalten, daß der Quell der Wohlthätigkeit nicht versiege, der bisher so reichlich floß. Ja wir wenden uns, indem wir für jede kleine und große Gabe herzlich danken, bey der abermahligen Wiederkehr des 31. Octobers an das ganze protestantische Deutschland und bitten, das Frohgefühl, welches an diesem Tage jedes echtprotestantische Herz erfüllt, thätig auszusprechen durch Darreichung von Summen oder Scherflein, damit das Denkmahl nicht unvollendet bleibe, welches, auf geistigem Grunde ruhend, sich nun im Laufe von fünf Jahren erfreulich Jedem, der es in Keilhau betrachten will, emporgehoben hat. Hoch steht bereits das Bild in Wittenberg, von Eisen, wie der Muth des Abgebildeten, auf festem Postament, wie Jener einst erhaben stand über Wahn und Satzung auf dem starken Grunde des göttlichen Worts. Deß freuet sich, wer Protestant sich nennt und ist. Wird ein Solcher sich nicht auch innig freuen, wenn ein Luther wieder an heiliger Stätte, ob auch nicht mit, doch in dem Geiste seines großen Verwandten das Wort von Gott verkündet? — Darum ihr Alle! nah und fern, die ihr bisher freudigen Sinnes mitgebauet habt am würdigen Denkmahle, wollet nicht ablassen, fromm das fromme Werk zu fördern, damit wir's mit Gott vollenden!

Rudolstadt, den 3. Oct. 1822.

Dr. Christ. Zeh,
Hofprediger u. Consistorial-Assessor.

Berechnung

der fernern Beyträge zum lebendigen Denkmahle Luther's vom Nov. 1819 bis dahin 1822.

		Rthlr.	gl.	Pf.
1819				
26. Nov.	Cassenbestand nach Nr. 354 S. 3893 des allg. Anz. d. D.	185	10	—
	Durch Herrn Dr. Schleiermacher von Berlin 281 Rthlr. 12 gl. preuß. Cour.	293	5	6
31. Dec.	Vom Herausgeber des allg. Anz. d. D. Erlaß an Einrückungsgebühren für die erste Rechnung und Rechenschaft 10 Rthlr. sächs.	10	22	6
1820				
10. Jan.	Durch Hrn. Pred. Walther aus Dessau bestimmte Beyträge für 1819 3 Rthlr. 12 gl. preuß. Cour. (inclus. seines eigenen 1 Rthlr.)	3	15	6
	Von dem durchl. reg. Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt für 1820	30	20	—
	Von Fräulein J. v. B. in Rudolstadt	1	11	—
10. Jul.	Durch den Districts-Decan und Schulinspector Hr. Schulin in Pappenheim im Rezatkreise 131 fl. 30 kr. rhein.	79	3	3
25. Aug.	Durch Hrn. Diac. Möller in Erfurt 6 Rthlr. 4 gl. (inclus. 1 Rthlr. 11 gl. von ihm selbst.)	6	9	—
14. Oct.	Durch Hrn. General-Superintendent Dr. Nebe in Eisenach 2 Friedrichsd'or. 1 Ducaten. 6 Rthlr. 9 gl. Cour.	21	15	4
3. Dec.	Durch Hrn. Pred. Walther aus Dessau, wie oben, für 1820	3	15	6
	Von Christ. Zeh in Rudolstadt 1 Friedrichsd'or	5	20	—
1821				
6. Jan.	Durch Hrn. Dr. Schleiermacher in Berlin 182 Rthlr. Cour. und 1 Friedr.d'or	195	10	—
April	Von dem durchl. Prinzen Carl Günther zu Schw. Rudolstadt 10 Rthlr. Cour.	10	10	—
29. May	Von dem durchl. reg. Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt für 1821	30	—	—
	Durch Herrn Dr. Wohlfarth, Pfarr-Substituten in Kirchhasel auf Veranlassung einer von demselben zum Druck beförderten Reformationspredigt:			
	a) von der durchl. Fürstin zu Schwarzburg-Rudolstadt	11	20	—
	b) vom durchl. Prinzen Carl zu Schwarzburg-Rudolstadt	3	21	4
	c) von Frau von Gleichen	3	3	—
22. Dec.	Durch Herrn Prediger Walther, wie oben, für 1821	3	15	6
1822				
15. Jan.	Durch Hrn. Diac. Möller in Erfurt die bestimmten Beyträge des Hrn. Kaufmann Triebel in Erfurt für 1820 und 1821	5	16	—
23. April	Von dem durchl. Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt für 1822	30	—	—
	Durch Fräulein von Beulwitz (inclus. des eigenen Beytrags) und Hr. Oberpfarrer Kirchner in Rudolstadt	3	14	4
20. April	Von dem durchl. Prinzen C. Günther u. dessen durchl. Frau Gemahlin 15 Rthl. Cour.	15	15	—
Jul.	Von Christ. Zeh in Rudolstadt 1 Friedrichsd'or	5	20	—
Oct.	Von Chr. Schwartz in Rudolstadt 2 Friedrichsd'or	11	16	—
	Summa	972	20	9

Ausgabe

seit November 1819 bis dahin 1822.

Für den Abdruck der ersten Rechenschaft im allg. Anz. d. D. (18 Rthl. 12 gl. Conv. Geld)	20	4	7
Porto für die besonderen Abdrücke	—	1	6
An Herrn Fröbel in Keilhau für Erziehung und Unterricht der beiden Luther vom April 1819 bis dahin 1820	400	—	—
An eben denselben für die beiden Luther vom April 1820 bis dahin 1821	400	—	—
Porto für die bis März 1821 abgesandten und eingegangenen Briefe und Gelder (lt. Postrechnung)	2	18	—
An Herrn Fröbel für beide Luther abschläglich auf das fünfte Erziehungsjahr vom 6. April 1821 bis dahin 1822	126	16	—
Summa der Ausgabe	949	16	1
Einnahme	972	20	9
Ausgabe	949	16	1
bleibt Vorrath	23	4	8

Daß vorstehende Berechnung bey der erfolgten Durchsicht richtig befunden worden, wird hierdurch bezeuget. Rudolstadt, den 3. Oct. 1822. Chr. Schwartz, Assistenz- u. Kammerrath.

Anfrage.

Besteht in irgend einem deutschen Staate die wohlthätige Einrichtung, daß die Briefe, welche der Soldat abschickt oder empfängt, portofrey sind? In den kleinen Staaten, wo der Mann nicht weit von seiner Heimath in Garnison stehen kann, und daher vielfältige Gelegenheit hat, von den Seinigen Nachrichten kostenfrey zu erhalten, würde diese Anordnung nicht so sehr nöthig seyn, als in denen vom ersten Range, wo es sich gar oft treffen mag, daß die Heimath und die Garnison des Soldaten an den beiden äußersten Grenzen des Reichs liegen, und ihm das Porto eines Briefes daher leicht ein Paar Tage Sold kosten kann. Wie wohlthätig und menschlich würde diese Einrichtung für den, auf einen spärlichen Sold beschränkten und vielleicht Jahrelang von den gleichfalls mittellosen Seinigen getrennten Soldaten und seinen Angehörigen seyn, und wie unbedeutend im Ganzen der dadurch verursachte Ausfall in der jetzigen Portoeinnahme für dergleichen Briefe. Selbst wenn dann auch von einigen Soldaten Briefe mehr wie sonst geschrieben würden, so könnte dieses dennoch unmöglich eine Vermehrung der Transportkosten oder höchstens hier und da nur eine sehr unbedeutende zur Folge haben. Um Misbräuche zu verhüten, müßte diese Begünstigung, so wie es in England der Fall ist, nur auf einfache Briefe, das heißt auf solche, die keine Einschlüsse enthalten, beschränkt seyn, und jeder commandirende Officier eines Bataillons oder einer kleinern Abtheilung auf den abzuschickenden Brief die Bezeichnung: Soldatenbrief, und seinen Namen schreiben. K.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Auch ein Wort über astronomische Veranschaulichungs-Werkzeuge.

„Nicht nur jungen Leuten, sondern auch erwachsenen, ja selbst wissenschaftlich gebildeten Personen fällt es oft sehr schwer, von den wahren Bewegungen der Weltkörper und den davon abhängenden Erscheinungen am Himmel und auf der Erde (z. B. von der Ursache der regelmäßigen Wiederkehr der Jahreszeiten, der halbjährigen Dauer des Tages und der Nacht unter den Polen ꝛc., der Lichtgestalten des Mondes, der mannichfaltig modificirten Sonnen- und Mondfinsternisse, der scheinbaren Unordnung des Planetenlaufs, des Vorrückens der Nachtgleichen, der merkwürdigen Phänomene des Saturnusringes ꝛc.) sich eine richtige und deutliche Vorstellung zu machen. Sehr erwünscht muß es ihnen daher seyn, wenn man durch zweckmäßige Versinnlichungsmittel, nämlich durch das so genannte Tellurium (es veranschaulicht den Lauf der Erde und des Mondes, den Parallelismus der Erdaxe, die schräge Lage der Mondsbahn und deren rückgängige Bewegung ꝛc.) und Planetarium (d. h. ein Modell von dem Planetensystem, oder den wichtigsten Elementen der planetarischen Bewegungen überhaupt) ihrem Verstande und ihrer Einbildungskraft zu Hülfe kommt. Denn vermittelst der genannten Maschinen durchschaut auch der weniger Geübte in kurzer Zeit und mit hellem Blicke die wahre Weltordnung, und bahnet sich bey geringer Anstrengung den Weg zu einer noch gründlichern Kenntniß der Astronomie und der mathemat. Geographie. Einsender dieses spricht aus Erfahrung und freuet sich daher, daß denen, die in dem Falle sind, in welchem er vor mehrern Jahren auch war, sich, laut eines Aufsatzes des dießj. allgem. Anz. d. D. Nr. 299 eine neue Gelegenheit zur Befriedigung eines, wahrscheinlich auch von vielen Schul- und Privatlehrern, längst gefühlten Bedürfnisses darbietet. Doch ist dort nur von einem Tellurium und zwar von einem solchen die Rede, das durch ein Räderwerk bewegt wird und daher nicht wohlfeil seyn kann. Indeß gibt es auch Schulen, Lehrer und Eltern, Liebhaber der Astronomie ꝛc., die nur einen geringen Aufwand für dergleichen Werkzeuge machen können, zugleich aber auch eines, obschon möglichst einfachen, Planetariums bedürfen. Für diese ist der durch seine astron. Schriften bekannte Pfarrer Schulze in Polenz bey Leipzig zu sorgen erbötig, indem er, laut anderwärts geschehener Ankündigungen, Maschinen auf Subscription (Friedr. Fleischer's Buchhandlung in Leipzig nimmt sie bis Ende März 1823 an) verfertigen und späte-

stens 3 Monate nach der Bestellung, nebst einer gedruckten, durch Kupfer erläuterten Gebrauchsanleitung, von Leipzig aus an die Subscribenten abliefern lassen will, die zwar nur mit der Hand bewegt werden, dagegen aber auch, außer der großen Wohlfeilheit (ein vollständiges Tellurium 8 Thlr., etwas größer und eleganter 10 Thlr.; ein Planetarium, mit dem dasselbe Tellurium verbunden ist, 15 Thlr., ganz elegant 20 Thlr. Conv. Münze), den wichtigen Vortheil gewähren, daß man an denselben alles nach Belieben und nach Maßgabe mehrerer, zweckmäßig und sinnreich eingetheilten Scheiben und der darüber beweglichen Zeiger augenblicklich hier- oder dorthin, vor- oder rückwärts ꝛc., dem jedesmahligen Zweck der Demonstration gemäß, stellen kann. — Da zwey gelehrte Mathematiker und Kenner der Astronomie, der Hofrath und Prof. Pfaff in Halle, und der Prof. Mollweide in Leipzig, von diesen Veranschaulichungsmitteln ein sehr günstiges Zeugniß öffentlich abgelegt haben (es wird darin namentlich die überaus schöne und zweckmäßige, bisher noch nirgends auf dieselbe Art angewendete Beleuchtung der Maschinen gerühmt); so wird es vielleicht manchem Leser dieses Blattes erwünscht seyn, sich hier auf jene Versinnlichungswerkzeuge aufmerksam gemacht zu sehen.

Angebotene Stellen.

Eine bedeutende Tabacksfabrik in Thüringen sucht einen Mann, der vorschriftliche Verfertigung von Taback und die hierzu nöthige Aufsicht über die Arbeiter übernimmt. Mehr als ganz oberflächliche, wenn auch nicht vollkommene Kenntnisse von Taback und dessen Fabrication; so wie auch Gewandheit in gewöhnlichen kaufmännischen Geschäften sind dabey unentbehrlich. Wer diese Stelle zu erhalten wünscht, beliebe seine frankirten Briefe an die Expedition des allg. Anz. d. D. zu senden.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Oeffentliche Vorladung des verschollenen Kürschnergesellen J. Fr. W. Richter.

No. 2619.

Von dem hieselbst am 29. Jul. 1787 hier gebohrnen Sohne des Schuhmachers Richter, Jacob Friedr. Wilhelm Richter, welcher sich als Kürschnergeselle im Jahre 1808 auf die Wanderschaft begeben und zuletzt in der Mitte des Monates Mai 1811 in Berlin, seinem letzten Aufenthaltsorte einige Tage nach seiner Ankunft beym Baden in der Spree ertrunken seyn soll, ist seit dieser Zeit keine Nachricht zu erhalten gewesen und seine Schwester, die verehelichte Kürschner Matthias hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen. Wir laden demnach obgedachten ꝛc. Richter, dessen in dem Waisenamtlichen Depositorio befindliches Vermögen ungefähr 3000 Rthlr. beträgt, so wie eventuell die etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer des verschollenen ꝛc. Richter öffentlich hierdurch vor, sich in Termino den 20. May 1823 Vormittags um 10 Uhr, vor unserem Deputirten, Herrn Justizrath Pohl, in unseren Geschäftszimmern einzufinden, wobey der ꝛc. Richter selbst seine Identität nachzuweisen, die Erben und Erbnehmer aber ihre Legitimation gehörig zu führen haben, widrigenfalls

a) der verschollene ꝛc. Richter für todt erklärt werden wird;

b) die unbekannten Erben und Erbnehmer aber bey ihrem Ausbleiben zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Erbesansprüchen an den Nachlaß des ꝛc. Richter werden ausgeschlossen, worauf sodann dieser Nachlaß der verehelichten Kürschner Matthias als angeblichen Schwester des Verschollenen oder den sonst sich etwa meldenden Erben nach erfolgter Legitimation ausgeantwortet oder bey unterbleibendem Anmelden derselben der hiesigen Kämmerey als ein herrenloses Gut wird zugesprochen werden.

Der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe ist übrigens alle Handlungen und Verfügungen des legitimirten Erben oder der Kämmerey anzuerkennen schuldig und von dem Besitzer weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden. Breslau, den 31. May 1822.

Das Königliche Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Von dem Königlich Baierischen Kreis und Stadt-Gericht Ansbach

werden auf den Antrag der Verwandten, resp. der gerichtlich aufgestellten Vormünder nachbenann-

ter Verschollener, über deren Aufenthalt und Leben schon seit mehreren Jahren alle Nachrichten fehlen, und zwar:

1) Johann Michael Korides, Tuchmachergeselle von hier, geboren den 26. October 1778, seit dem Jahr 1806 ohne alle Nachrichten abwesend,

2) Georg Gesell, Pflasterergeselle von hier, und Soldat im vormaligen 14. königlich Baierschen Linien-Infanterie Regiment, geboren den 4. März 1787, seit dem 1. Jul. 1808 im Preußischen Feldzug als vermisset in Abgang gebracht,

3) Christoph Leickhard, Uhrmachergeselle, dessen Lebensalter und Geburtsort unbekannt ist, seit dem Jahr 1804 abwesend,

4) Christian Schmauser von Burgsalach, ehemaliger Wirth dahier, geboren den 18. Febr. 1789, welcher unterm 26. December 1809, aus Amsterdam die letzte Nachricht von sich gab,

5) Antonia Johanna Maria Herold, Tochter eines K. K. Oesterreichischen Feldwaibels Herold, nachher verehelichte Lieutenannt Schwabeda, deren Geburtsort und Lebensalter unbekannt, und die schon seit früher Jugend ohne alle bisherige Nachricht abwesend ist,

diese nebst ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hiermit edictaliter vorgeladen, innerhalb neun Monaten vom Tage der Insertion dieser Citation an, und längstens in termino den 15. April 1823 bei dem unterzeichneten Gerichte, oder in dessen Registratur schriftlich, oder persönlich sich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für tod erklärt werden, und ihr in dem diesseitigen gerichtlichen Depositorio befindliches Vermögen ihren nächsten Verwandten, welche sich als solche legitimiren werden, ohne Kaution ausgehändigt werden wird.

Anobach, den 24. Jun. 1822.

Busch,
Director.
Lieberich.

Da von dem Fürstlich-Reuß-Pl. Justizamte Hirschberg im Voigtlande an der Saale der im Jahre 1747 zu Rothenacker, einem hiesigen Amtsdorfe geborne, seit 40 Jahren aber abwesende Tischlergeselle Johann Georg Joram, ein Sohn des zu gedachten Rothenacker verlebten Johann Adam Joramo, so wohl, als alle diejenigen, welche an seinem väterlichen Erbantheil als Erben, Gläubiger oder sonst einen Anspruch zu haben vermeinen, unter der Verwarnung daß der Abwesende für todt, jeder der übrigen aber so Anforderungen zu machen haben, derselben sowohl, als der ihm etwa zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstande für verlustig geachtet werden sollen, auf

den 28. April 1823

zum Erscheinen an Justizamtsstelle allhier, und zwar der Abwesende zur Uebernahme seines Vermögens, die übrigen aber welche Ansprüche daran zu machen haben zur gebührenden Legitimation und Angabe ihrer Ansprüche, sodann auf

den 26. Mai 1823

zur Bekanntmachung eines Präclusiv-Bescheids und endlich

den 9. Jun. 1823

zur vielleicht erforderlichen Gütepflegung, Empfangnahme der Joramischen Verlassenschaft und zum rechtlichen Verfahren über ihre Ansprüche und deren Vorzug unter einander, binnen drei Wochen, bei Verlust weitern Einbringens, wie auch zur Ertheilung eines Bescheids oder Versendung der Acten nach auswärtigem rechtlichen Erkenntnisse mittelst der von den Magistraten zu Middelburg in Seeland, Hamburg und Leipzig angeschlagenen Edictalien vorgeladen worden sind; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Hirschberg im Voigtlande an der Saale, den 4. October 1822.

Fürstlich-Reuß-Pl. Justizamt das.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des zu Hersfeld verlebten Kurhessischen General-Lieutenants von Diemar aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben, und solche geltend zu machen vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, in dem auf den 13. December d. J. angesetzten Termine Morgens 10 Uhr in der Canzley der unterfertigten Stelle entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte so gewißer zu erscheinen und dieselben gehörig anzumelden, als die Zurückbleibenden zu gewärtigen haben, daß auf sie bey diesem Verfahren keine Rücksicht genommen werde.

Uebrigens soll im obigen Termine zugleich die Güte unter den Gläubigern versucht werden.

Decretum Fulda, den 1. Oct. 1822.

Kurfürstliches Obergericht daselbst.
Wetzell.
Vdt. Wagner.

Edictal-Vorladung.

Nachdem in der Debitsache des dahier verstorbenen Conductor Johannes Gonnermann unterm heutigen Tage der förmliche Concurs erkannt worden ist, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Johannes Gonnermann, sie mögen sich bereits gemeldet haben, oder nicht, edictaliter vorgeladen, um in dem auf

den 26. November l. J.

Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Justiz-Amt anberaumten Termin ihre Forderungen gegen den be-

stellten Contradictor, Advocat Schüler zu Hersfeld, so gewiß geltend zu machen, als sie sonst von diesem Verfahren gänzlich ausgeschlossen werden.

Sign. Friedewald, am 17. October 1822.

K. H. Justiz-Amt hierselbst.

Lappe.

Vid. König.

Edictal-Vorladung.

Der Landmann George Funck zu Kleinensee hat die Erklärung abgegeben, daß seine Schulden das Vermögen übersteigen und gebeten, seine Gläubiger zu einem Nachlaß von Amtswegen zu bewegen. Hierauf ist nun Termin zum Versuch einer gütlichen Vereinigung auf den 19. November d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt und es werden daher alle und jede Gläubiger des gedachten George Funck hiermit vorgeladen, alsdann zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich auf die zu machenden Vergleichsvorschläge zu erklären. In Rücksicht der zurückbleibenden bekannten Creditoren wird angenommen werden, daß sie dem Beschlusse der erscheinenden Mehrheit beitreten wollen; gänzlich unbekannte Creditoren werden aber für den Fall des Nichterscheinens von dem gegenwärtigen Verfahren ausgeschlossen werden.

Signatum Friedewald, den 21. Sept. 1822,

Kurfürstl. Hess. Justiz-Amt hierselbst.

Lappe.

Vdt. König.

---

343. Am 21. August dieses Jahres hat sich der hiesige Ortsnachbar Georg Krieg sen. von hier heimlich entfernt und man hat bis jetzt der genauen Nachforschungen ungeachtet von seinem gegenwärtigen Aufenthalt keine Nachricht erhalten können.

Da nun wegen mehrerer gegen denselben nach seiner Entweichung liquidirten Schuldforderungen seine Anwesenheit allhier nöthig ist; so wird er hiermit vorgeladen, sobald als möglich und längstens bis

Freytags den 27. December d. J.

vor den unterzeichneten Gerichten in Person zu erscheinen, und wegen der gegen ihn angeklagten Forderungen den erforderlichen Vortrag zu vernehmen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß er mit seinen Einreden nicht mehr gehört und seiner Schulden wegen das Weitere rechtlicher Ordnung nach werde verfügt werden.

Nachdem auch zu befürchten ist, daß Georg Krieg diese Vorladung nicht erfahren dürfte; so werden alle wohllöblichen Justiz- und Polizey-Behörden hierdurch ergebenst ersucht, jenen, dessen Person unten näher beschrieben ist, wenn ihnen sein Aufenthaltsort bekannt werden sollte, davon zu benachrichtigen und ihn zur Rückkehr zu seiner bekümmerten Familie anzuhalten.

Nordheim im Grabfeld bey Sachsen-Meiningen, den 7. October 1822.

Freyherrlich von Steinische Gerichte.

C. G. Tröbert.

Bezeichnung des Georg Krieg sen. aus Nordheim im Grabfeld.

Georg Krieg ist 50 Jahre alt,
von mittler untersetzten Statur,
rother Gesichtsfarbe,
blonden Haaren,
blauen Augen,
mittlern Nase,
dergleichen Mund,
rundem Kinn,
und trug bey seiner Entweichung
wahrscheinlich einen grünen linnenen Rock,
eine lederne Mütze,
linnene blaue Beinkleider
und Schuhe,
hat jedoch alle seine Kleidungsstücke mitgenommen.

Der Johann Martin Nagel, Sohn des Müllers Nagel in Grözingen, gebohren im Jahr 1778, welcher vor ungefähr 28 Jahren als Metzger auf die Wanderschaft gieng, wird aufgefordert, von seinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen, und sein in 6799 fl. 34 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für verschollen erklärt, und das Vermögen seiner einzigen Schwester in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Durlach, den 1 Oct. 1822.

Grosherz. Badisches Bezirks-Amt.

Baumgärtner.

Oeffentliche Vorladung der Oppelschen Gläubiger.

Nachdem sich nach dem Ableben des Kaufmanns Herrn Gottlob Carl Friedrich Oppel, zu Haßleben, bey Aufzeichnung dessen Nachlasses ergeben, daß dessen Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureicht, und daher der Concurs von Justizamtswegen eröffnet und

der 6. Februar 1823

zum Liquidationstermin anberaumet worden ist; So werden hierdurch alle diejenigen, welche angedachtem Oppel etwas zu fordern haben, geladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr vor Großherzogl. S. Justizamt allhier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, in den hiesigen Landen aufgenommene Advocaten zu erscheinen, sich gebührend anmelden zu lassen, ihre Ansprüche bey Verlust derselben und der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzugeben

und zu beschleunigen, und darauf weiterer rechtlichen Verfügung zu gewarten. Zugleich ist in Ansehung der etwa nicht erscheinenden Gläubiger

der 17. Februar 1823

zur Publication eines Präclusiv- und Contumacialbescheids terminlich festgesetzt worden, welches alles hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung hier bey Großherzogl. S. Justizamte, bey dem Wohllöbl. Stadtrathe zu Greußen und dem Herzogl. S. Wohllöbl. Justizamt Gotha öffentlich ausgehangen worden.

So beschlossen Großrudestedt, den 9. Sept. 1822.

Großherzogl. S. Justizamt daselbst.

H. G. Heumann.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verpachtung des Ritterguts Cammerforst.

Auf den Antrag des Herrn Landes-Regierungs-Assessors Carl von Seebach, und des Herrn Rittmeisters Friedrich von Seebach, soll das denselben zugehörige Ritterguth Cammerforst im Kreise Langensalza, da die bisherige Verpachtung desselben mit Johannis 1823 sich endigt, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Feldern, Wiesen und Huthungen, der Schäferey- und Brauhaus-Nutzung, mit den dem Guthe zuständigen Frucht-, Geld- und Federviehzinsen, u. s. w. von Johannis 1823 ab an den Meistbietenden anderweit auf Neun Jahre verpachtet werden, und ist hierzu ein Bietungs-Termin auf

den Siebenten November d. J.

Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu Pachtlustige, welche rücksichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit sich alsbald zu legitimiren haben, hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen, welche der Verpachtung zu Grunde gelegt werden sollen, können von heute an bey dem unterzeichneten Justitiar zu Langensalza eingesehen werden.

Cammerforst, am 15. October. 1822.

Adelich Seebachsche Gerichte.

Thilo.

Verkauf einer Materialhandlung.

In einer der bedeutendsten accisfreyen Städte Thüringens stehet wegen Familien-Verhältnissen unter sehr annehmlichen Bedingungen eine Materialhandlung aus freyer Hand zu verkaufen.

Dieselbe bestehet aus einem großen massiven Wohnhaus, geräumigen Kellern, Niederlagen und Gewölbe, in der schönsten Lage am Markt. Es ist eine alte ohnlängst neu geschmackvoll und bequem etablirte Handlung mit guter Kundschaft versehen.

Ein Capital von ohngefähr 5000 Rthlr. würde hinreichend seyn, um im völligen Besitz des Hauses und des Waarenlagers zu gelangen. Kaufliebhaber werden ersucht in frankirten Briefen an die Expedition des allg. Anz. d. D. sich zu wenden.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien

durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 29. October 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Ueber den Brand im Weizen.

In den lesenswerthen Bemerkungen des Pf. Büchner über den Brand im Weizen, in Nr. 65 des allg. Anz. d. D., ist die Meinung begünstigt, daß bloß schlechter Same den Brand erzeuge, und daß der Weizen durch Beizen davon gereinigt werden könne. Wie viel Glauben diese allgemein verbreitete Meinung verdiene, darf ich, da es mir an hinlänglicher Erfahrung fehlt, nicht beurtheilen; allein es scheint mir der Mühe werth, neben diese Meinung eine andere, auf sechs Beobachtungen gegründete Ansicht eines, vor einigen zwanzig Jahren (vielleicht auch noch jetzt) in Klingenberg am Main lebenden Landwirthes zu stellen.

Seine Ansichten, Beobachtungen und Regeln sind folgende:

„Nach meinen Beobachtungen finde ich, sagt A. H. Hatzel in seinem Handbuch der Landwirthschaftslehre, daß die Ursache der Entstehung des Brandes nicht schon in dem Saatkorn vorhanden ist, sondern daß der Brand im Getreide lediglich durch die Witterung bewirkt wird, und daß der Ackerboden in so fern Einfluß darauf hat, als die nachtheilige Witterung den verschiedenen Beschaffenheiten desselben gemäß bald eine größere, bald geringere Wirkung äußern kann. Kalte, sehr trockene und überhaupt rauhe Witterung zu der Zeit, während die Aehre sich bilden will, verursacht den Brand. Die Körner, als der edelste Theil der Getreidepflanze, bedürfen nicht nur bessere Säfte zu ihrer Bildung, als die übrigen Theile der Pflanze, sondern es darf auch, während sie ihr Wachsthum beginnen, kein Mangel an Nahrungssaft eintreten, damit nicht durch die Stockung desselben der schon vorhandene Saft in eine sauere Gährung geräth, in Fäulniß übergeht und endlich der rußartige Staub entsteht. Bey einer trockenen, kalten und rauhen Witterung überhaupt kann die Pflanze nicht die erforderlichen Säfte herbeyschaffen; es fehlt entweder an Wasser oder an Wärme, der Nahrungssaft stockt, und der in der sich bildenden zarten Aehre schon vorhandene Saft wird sauer und geht in Fäulniß über. Auf welche Weise auch nur immer die Witterung den Brand bewirken mag, vielleicht, daß die Saftröhren zerspringen, die alsdann die Nahrungssäfte nicht mehr an Ort und Stelle bringen können; so ist es doch begreiflich genug, daß die Witterung gar leicht solche Wirkungen hervorbringen könne. Folgende Gründe bestimmen mich besonders, anzunehmen, daß die Witterung den Brand verursache.

1) Gibt es Jahre, wo allgemein viel Brand im Weizen gefunden, und Jahre, wo keiner oder nur äußerst wenig angetroffen wird. Gewöhnlich sind es rauhe, trockene Jahre, wo es viel Brand gibt.

2) Hat bald der früher, bald der spät gesäete Weizen Brand. Jeder hat zu einer andern Zeit, und folglich unter einer andern Witterung seine Aehre gebildet.

3) Der Sommerweizen ist mehr als der Winterweizen dem Brande ausgesetzt.

4) An einem und demselben Weizenstocke werden brandige und gute Aehren, und in einer Aehre gute und brandige Körner gefunden, welches nicht Statt haben würde, wenn in dem Saatkorn die Ursache vorhanden wäre.

5) Wird der Weizen auf einem sehr trockenen, rauhen, hitzigen und magern Ackerboden öfter und in größerer Menge brandig, als in einem von Natur kühlen, milden, feuchten und fruchtbaren Erdreich. Von jener Art sind besonders die kalkigen und sandigen Ackererden, auf welche die rauhe und trockene Witterung stärker wirkt. Auch der thonige Ackerboden, der bey trockener Witterung ungemein hart wird, begünstigt den Brand ebenfalls. Felder, die nur wenige Ackererde über einem harten und felsigen Boden haben, bringen gewöhnlich vielen Brand. Hingegen in der lehmigen Ackererde und in der Gartenerde wird der Weizen seltener und in geringerer Menge brandig.

6) Auch der in guten Feldern außerordentlich fruchtbar herangewachsene Weizen wird oft sehr brandig, weil dieser außerordentlich saftreiche Weizen eine plötzlich einfallende rauhe und besonders kalte Witterung stärker empfindet. Daher diejenigen Weizenfelder, welche mit Schafdünger stark gedüngt worden, voll von brandigen Aehren sind, wenn eine kalte Witterung einfällt, wo ihr Safttrieb am stärksten ist.

Hieraus folgt freilich, daß es kein Receptmittel gegen den Brand geben kann, und noch keines gegeben hat. Wer vorgibt, er sey im Besitze eines untrüglichen Mittels, der ist entweder mit der Einbildung gestraft, oder er will die Leute betrügen. Die Einkalkungs- und Einbeizungsmittel sind um kein Haar besser, als jeder andere Aberglaube. Das Vorgeben irgend eines Landwirths, er habe durch den Gebrauch dieses oder jenes Mittels seit 30 und mehrern Jahren keinen Brand erbaut, ist immer nur halb wahr; selten geht ein Jahr ganz leer ohne Brand aus, man muß nur recht suchen, so wird man finden. Aber immer wird in diesem Falle ein gutartiges Erdreich und die Lage des Landes die Ursache seyn, daß der Weizen selten und niemahls viel Brand hat, weil hier eine nachtheilige Witterung ihre Wirkung nicht in einem starken Grade äußern kann.

Folgende Regeln werden mehr als alle Receptmittel gegen brandigen Weizen schützen.

1) In einem spröden, äußerst trockenen, hitzigen, in einem magern sandigen und in kalkigem Ackerboden, und in Feldern, wo die Ackererde sehr flach über dem festen und felsigen Boden liegt, baue man niemahls Weizen an.

2) Auf thonigen und lettigen Ackererden baue man nur alsdann Weizen, wenn sie eine tiefe Lage haben und gut zubereitet worden sind; doch ist die thonige Ackererde weniger dazu tauglich, als die lettige.

3) Felder, auf welchen Weizen angebauet werden soll, müssen immer einen tiefgepflügten Boden haben.

4) Hitzige und schnell wirkende Düngungsmittel gebrauche man nicht auf Weizenfeldern, sondern man ziehe den kräftigen Rindviehmist und den kalten Schweinemist dem schnellwirkenden Schafmist und dem trockenen Pferdedünger hierzu vor. Und überhaupt, wenn man kein taugliches Land hat, so baue man wenig oder gar keinen Weizen."

Sind diese sechs Beobachtungen Hazel's nicht zufällig oder örtlich, sondern auf allgemeine Erfahrung gegründet, so verdienen sie beachtet zu werden, und man kann es nicht für ausgemacht annehmen, daß schon im Samenkorn die Ursache des Brandes vorhanden sey. Doch ist diese Meinung so allgemein, und die Beyspiele, welche der Pf. Büchner anführt, sind so auffallend, daß es anmaßend seyn würde, sie zu verwerfen. Allein die sechs Beobachtungen kommen mir auch zu wahrscheinlich vor, als daß die aus ihnen gezogenen Folgerungen für falsch erklärt werden könnten. Da nun auch in der Landwirthschaft nicht Systeme oder Meinungen, sondern nur genaue Beobachtungen der Wahrheit näher führen; so wäre wohl zu wünschen, daß in verschiedenen Gegenden wahrheitsliebende Landwirthe sich vereinigten, eine Reihe von wenigstens zehn Jahren hindurch unausgesetzt Versuche

anzustellen und die Beobachtungen regelmäßig bekannt zu machen. Gut wäre es, wenn Landwirthe von beiden in Rede stehenden Meinungen gemeinschaftlich Versuche und Beobachtungen anstellten; denn wenn es gilt, Meinungen zu berichtigen, traue ich Niemanden, kaum mir selbst.

Sollte es dem Pf. Büchner gefallen, jenseits der Elbe Beobachtungen zu sammeln und mitzutheilen; so werden sich gewiß auch hier vor dem thüringer Walde und in andern Gegenden Freunde der Naturkunde und Landwirthschaft finden, welche ihre Beobachtungen bekannt machen und dadurch Wahrheit von Irrthum unterscheiden helfen.

Wechmar bey Gotha.

E. Kerst, Pfarrer.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Verdiente Rüge.

„Wenn Wünsche öffentlich, wie der im allg. Anz. d. D. Nr. 65 S. 683, ausgesprochen werden, müssen sie berechnet seyn, und sich auf eine historische Wahrheit gründen. Ist dieß, wie hier, der Fall nicht; so sind dergleichen Mittheilungen nichtig; sie täuschen das jetzige große Publicum und bringen obenein falsche Nachrichten auf die Nachwelt. Darum ist der unbekannte Verf. mit Recht schon, bezüglich auf Annaberg, in dies. Blatte S. 919 nach Gebühr abgefertigt worden. Daß es von Chemnitz und Plauen aus, deren Gymnasien er ebenfalls des gänzlichen Mangels an lateinischen Programmen bezüchtigt, noch nicht geschehen ist, liegt wol daran, daß beide Rectoren dieser Lehranstalten es nicht der Mühe werth halten, solche übereilte Mittheilungen und offenbare Unwahrheiten — Lügen zu strafen. Das letzte lateinische Programm von Dr. Becher, Rector des Gymnasiums zu Chemnitz, schon seit dem J. 1788 als lateinischer Schriftsteller bekannt, ist betitelt: Suspiciones quaedam Horatianae. Actui valedictorio in Lyceo Chemnicieusi etc. rite instituendo praemissae — a F. L. Bechero, Chemnicii 1822, 30 S. in gr. 8. Ein früheres vom J. 1817 behandelt Bibliothecae Lycei Chemnic. memoriam, ebendaselbst; die übrigen lateinischen und deutschen sind, so viel mir, dem Einsender, bekannt geworden ist, sämmtlich in öffentlichen Literaturzeitungen angezeigt und günstig beurtheilt worden. Warum machte sich denn der tadelnde Bemerker nicht vorher mit dem Erscheinen dieser lateinischen Einladungsschriften bekannt?

N. N.

Gelehrte Sachen.

Anfrage.

Ist aus Joh. Heinr. Hofmann's, (welcher als Archivar in Hannover 1680 starb), handschriftlichem Nachlasse irgendwo von dem Werke: Stammtafeln adelicher Familien, alter und neuer, abgestorbener und blühender, etwas gedruckt worden?

Möller, Pf. in Zipsendorf bey Zeitz.

Angebotene Stellen.

In die Apotheke einer Landstadt Thüringens wird unter sehr annehmlichen Bedingungen ein Lehrling gesucht, dem die nöthigen Schulkenntnisse aber nicht fehlen dürfen. Wo, erfährt man in der Expedition des allg. Anz. d. D.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Von den am Abend des 27. Nov. vorigen Jahres aus dem Zuchthause hier entflohenen, in Nr. 334 des allgemeinen Anzeigers der Deutschen vom vorigen Jahre, mit Steckbriefen verfolgten drei Verbrechern Zacharias Riese aus Haßleben, Christian Friedrich Sattler aus Neustadt a. d. O., und Johann Christian Friedrich Schippner aus Etzelbach, ist der letztere wieder ergriffen und von dem Herzogl. S. Justizamte Saalfeld hieher eingeliefert worden, welches mit Wiederholung der Aufforderung zur Aufmerksamkeit auf Sattler und Riese, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, am 21. Oct. 1822.

Großherzogl. Sächsisches Criminalgericht. Schwabe.

Vorladung verschollener Personen.

Das Königl. Stadtgericht zu Oels in Schlesien ladet hiermit nachstehende Personen 1) den Ziergärtner Christian Meise aus Pühlau der die letzte Nachricht aus Montbrillant bey Hannover den 12. Februar 1792 von sich gegeben hat, und für welchen sich 48 Rthlr. 10 sgl. 11 pf. in Depositum befinden. 2) den Christian Assmann aus Schwiersе, welcher im Jahre 1813 zum Militair ausgehoben worden, und den 12. September desselben Jahres zum letzten Mahl aus Cosel geschrieben und ohngefähr 1800 Rthlr. im Depositum hat. 3) den Friedrich Schmiegelt aus Schleibitz, welcher ebenfalls im Jahr 1813 unter das Militair gekommen und seit 1814 nichts von sich hören lassen, hier aber ein Vermögen von ohngefähr 400 Rthlr. besitzt. 4) den Heinrich Langner aus Schleibitz, welcher im Jahr 1813 ausgehoben worden, in diesem Jahre die letzte Nachricht aus Schweidnitz von sich gegeben hat, und an Vermögen 125 Rthlr. besitzt, dergestalt vor, daß sie oder ihre etwaigen unbekannten Erben sich binnen 9 Monathen und spätestens den 8. August 1823 Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhause schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen haben. Im Fall ihres Ausbleibens werden dieselben für todt erklärt und ihr Vermögen denen sich gemeldeten Erben derselben ausgeantwortet werden.

Oels, den 10. October 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictalien.

Die Erben der zu Wiesbaden verstorbenen verwittweten Obristin Thilemann, namentlich der herzoglich Nassauische Obristlieutenant Thielemann in Hochheim, die verwittwete Majorin Scharnhorst in Wiesbaden, und die Kinder des Großherzoglichen Oberfinanzrathes Kleinschmidt dahier, haben bey der Großherzoglich Hessischen Staats-Schulden-Tilgungskasse, früherhin aber der Großherzoglichen Deboucasse ein Capital von zweytausend zwey hundert Gulden stehen, von welchem den beiden ersteren die eine, und den letzteren die andere Hälfte zusteht, worüber aber die, in den Büchern der Großherzoglichen Staats-Schuldentilgungscasse unterm 8. October 1742 eingetragene Obligation à zweytausend zweyhundert Gulden nicht vorhanden ist.

Auf Ansuchen der Erben der zu Wiesbaden verstorbenen Obristin Thielemann, werden nunmehr die etwaigen Besitzer der beschriebenen Obligation vom 8. October 1742 über zweytausend zweyhundert Gulden, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche daraus binnen drey Monaten, von dem unten stehenden Datum an gerechnet, bey unterzeichneter Behörde um so gewisser vorzubringen; als nach, ohne Einsprache erfolgtem Ablaufe dieser Frist, alle spätere Ansprüche der etwaigen Besitzer für erloschen, und gedachte Obligation für mortificirt wird erklärt werden.

Darmstadt, den 13. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. v. Krug.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verpachtung eines Drathgewerks.

Da der Pacht meines Drathgewerks über Ohrdruff mit dem 1. März 1823 zu Ende geht und solches anderweit verpachtet werden soll; so werden hierdurch Liebhaber ersucht, sich bis Lichtmeß künftiges Jahr bey mir wegen des Pachtes zu melden, und die Pachtbedingungen zu vernehmen.

Ohrdruff, den 24. October 1822.

Johann Christoph Fiedler.

Beantwortung der Anfrage in Nr. 269 S. 2898.

Wo sind wol die zuverläßigsten Verkaufsplätze für Sämereyen und lebende, theils inländische, theils ausländische acclimatisirte Gewächse?

Auch der botanische Garten in Dresden verkauft obige Artikel, und man wird sich bemühen, angezeigte Wünsche mit der größten Genauigkeit und Billigkeit zu erfüllen. Bis jetzt kann bloß aus freyer Hand geschehenden Anfragen Genüge geleistet werden, in Kurzem wird aber ein Catalog der zahlreichen perennirenden Gewächse erscheinen, unter welchen man die als Zierpflanzen zu empfehlenden besonders auszeichnen wird. Blumensämereyen, auch von der prachtvollen Calliopsis bicolor Rchb. sind stets zu haben. Man wendet sich deßhalb an

Joh. Gottfried Terscheck,
Hofgärtner in Dresden.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 30. October 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

An alle Buchhandlungen ist so eben versendet worden:

der fünfte Jahrgang

des

Jahrbuchs der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens

für 1823

von

El. v. d. Recke, Biederstädt, Demme, Dinter, Fritsch, Gittermann, Hanstein, Justi, Niemeyer, Arth. von Nordstern, Schuderoff, Starke, Tiedge, Veillodter, Wilmsen, Witschel und dem Herausgeber J. S. Vater. Mit 3 Kupfern (von Böhme, Bolt und Schwerdgeburth) und 2 Melodien (von Naue). Geb. im Futt. 1 Thlr. 12 gl. od. 2 fl. 42 kr. rhein.; auf Velinpapier mit feinem Umschlag und Goldschnitt 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr. rhein.

Immer mehrere geachtete Freunde religiöser Gesinnung haben sich, wie man siehet, dem Herausgeber dieses Jahrbuches angeschlossen, dessen Inhalt dadurch an Mannichfaltigkeit gewonnen, an Gediegenheit nicht verloren hat.

Gotha. Beckersche Buchhandlung.

Verona

und dessen Umgebungen,

beschrieben vom Bibliothekar Jäck zu Bamberg. Mit einem Grundrisse der Stadt und der Abbildung des Amphitheaters. gr. 12. in farbigen Umschlag geheftet. 21 gl. sächs. oder 1 fl. 36 kr. rhein.

Wir zeigen nunmehr die wirkliche Erscheinung dieser interessanten Neuigkeit an, welche heute an alle Buchhandlungen versendet worden und in denselben zu bekommen ist.

Weimar, den 28. October 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Bey C. F. Amelang in Berlin erschienen folgende empfehlungswürdige technologische Schriften:

Hermbstädt, Sigm. Fr., (königl. preuß. Geheimer-Rath und Ritter ꝛc.) Chemische Grundsätze der Kunst Bier zu brauen, oder Anleitung zur theoretisch-practischen Kenntniß und Beurtheilung der neuesten und wichtigsten Entdeckungen und Verbesserungen in der Bierbrauerey; nebst einer Anweisung zur practischen Darstellung der wichtigsten engländischen und deutschen Biere, so wie einiger ganz neuen Arten derselben. Zweyte durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. Mit 3 Kupfern. 2 Thlr.

— — Chemische Grundsätze der Destillirkunst und Liquörfabrication; oder theoretisch-practische Anleitung zur rationellen Kenntniß und Fabrication der einfachen und doppelten Branntweine, der Crême's, der Oele, der Elixire, der Ratafia's und der übrigen feinen Liquöre. 8. Mit 4 Kupfertafeln. 2 Thlr. 16 gl.

— — Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen und der Fabrication des Rauch- und Schnupftabacks, nach agronomischen, technischen und chemischen Grundsätzen. gr. 8. 2 Thlr. 12 gl.

Hermbstädt, S. Fr., Anleitung zu der Kunst wollene, seidene, baumwollene und leinene Zeuge echt und dauerhaft selbst zu färben; desgleichen Leinwand und baumwollene Zeuge zu bleichen, und gedruckte Cattune so zu waschen, daß die Farben nicht zerstört werden. Zum wirthschaftlichen Gebrauch für städtische und ländliche Haushaltungen. gr. 8. 12 gl.

— — Gemeinnützlicher Rathgeber für den Bürger und Landmann; oder Sammlung auf Erfahrung gegründeter Vorschriften zur Darstellung mehrerer der wichtigsten Bedürfnisse der Haushaltung, so wie der städtischen und ländlichen Gewerbe. gr. 8. 5 Bände. Von den drey ersten erschien bereits die Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 2 Kupfertafeln. Sauber geh. à 18 gl. 3 Thlr. 18 gl.

— — — Anweisung zum Gebrauche des Lac Lake und Lac Dyes, als Stellvertretern der Cochenille in der Scharlachfärberey. Nach dem Engl. des Herrn Dr. Bancroft in London. gr. 8. 4 gl.

Kölle, Dr. August, (Finanzrath) System der Technik. gr. 8. 1 Thlr. 18 gl.

May, J. G., (Königl. Fabriken-Commiss. zu Berlin), Anleitung zur rationellen Ausübung der Webekunst. Mit einer Vorrede begleitet von Dr. S. F. Hermbstädt, mit 2 Kupfertafeln. gr. 8. broch. 16 gl.

Wuttig, (Hofr.), Die Kunst aus Bronze kolossale Statüen zu giefsen, nebst einem Anhange über einige andere Kompositionen zu Bronze und Kanonenmetall etc.; zum nützlichen Gebrauch für Schwerdtfeger, Gelbgiefser, Gürtler, Knopffabrikanten und andere Metallarbeiter. Vom Geh. Rath Hermbstädt. Mit 2 Kupfert. gr. 8. geh. 12 gl.

Obige Schriften sind in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der unerschöpfliche Maitre de Plaisir, oder die Kunst, in allen Jahreszeiten, im Freyen und zu Hause, so wie an allen nur denkbaren Freudentagen die unterhaltendsten und belustigendsten Parthien anzuordnen. Enthaltend die besten Spiele, Lieder, Declamir- und Kunststücke, Räthsel, Charaden u. s. w. Ein unentbehrliches Haus- und Handbuch für alle lebensfrohe deutsche Familien. Dritte mit neuen Spielen und Kunststücken sehr vermehrte und verbesserte Auflage. In eleganten Umgehefter. Preis 1 Thlr.

Möge dieses freundliche Büchlein auch in dieser dritten, mit vielen neuen Spielen vermehrten Auflage fortfahren, zur geistvollern, angenehmern und vergnügtreen geselligen Unterhaltung beyzutragen. Der Beyfall, dessen sich schon die ersten Auflagen zu erfreuen hatten, war so ungemein, daß sich davon binnen kurzem 5000 Exemplare bis auf das letzte vergriffen haben.

Neue Schriften zur Belehrung.

Von T. E. M. Richter's Reisen zu Wasser und zu Lande ꝛc., ist nunmehr das dritte Bändchen: Reise nach Bordeaux und Isle de France, erschienen und in allen Buchhandlungen für 1 Rthlr. zu bekommen.

Das erste Bändchen zu 1 Rthlr. enthält ein: Tagebuch meiner Seereise von Emden nach Archangel, und das zweyte zu 1 Rthlr. 4 gl. eine: Verunglückte Reise von Hamburg nach St. Thomas und Rückkehr über New-York ꝛc.

Die sämmtlichen Literaturzeitungen erwähnen dieser Reisen mit ganz besonderer Auszeichnung und Anempfehlung, vorzüglich für die reifere Jugend, und so glauben wir, solche auch zu zweckmäßigen Weihnachtsgeschenken für Knaben vorschlagen zu können.

Alle drey Theile sind deshalb, leicht eingebunden, für 3 Rthlr. 8 gl. durch alle Buchhandlungen, in Gotha bey Gläser, in Eisenach bey Bärecke zu bekommen.

Dresden, im September 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Neue deutsche Sprachlehre besonders zum Gebrauch in Schulen und zur Selbstbelehrung eingerichtet von Dr. Theodor Heinsius. 3 Thle. Vierte berichtigte und vermehrte Auflage. 8. Leipzig, bey Gerhard Fleischer 1821. Preis 2 Thlr.

Diese seit dem J. 1797 in ganz Deutschland bekannte Sprachlehre gibt in der vierten und neuesten Ausgabe ein treffliches Bild von verständiger Benutzung aller im Gebiet der Sprach- und Unterrichtskunst gemachten Forschungen und angewandten Methoden, und läßt Schulen und Sprachfreunden weder in dem Umfang noch in der klaren Behandlung des Stoffs etwas zu wünschen übrig. Der erste Band enthält die eigentliche Grammatik nebst fünf Anhängen, die von der Sprachreinigkeit, von den Synonymen, den Redefiguren, vom guten und richtigen Lesen und von der Poesie handeln. Der zweyte Band gibt die angewandte Sprachlehre, die eigentlich practische Denklehre, in welcher nach einem methodischen Stufengang der Stoff dargeboten ist, an welchem die Selbstthätigkeit des Schülers geweckt, sein Nachdenken geübt, und die Regeln der Sprache entwickelt werden sollen. Der dritte Band bietet eine theoretische und practische Anleitung zur Bildung des

mündlichen Vortrages, und zeigt, wie die so genannten Declamationsübungen zur Belebung der Phantasie und Bildung des Geschmacks zweckmäßig zu benutzen sind. — Jeder Band hat in der neusten Ausgabe durch mannichfaltige Verbesserungen und Zusätze an Schärfe der Begriffe, an Faßlichkeit in der Darstellung und an Umfang und Reichthum des Stoffs gewonnen.

Bey C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Fr. Accum von der Verfälschung der Nahrungsmittel und von den Küchengiften, oder von den betrügerischen Verfälschungen des Brodes, Bieres, Weins, der Liqueurs, des Thees, Kaffees, Milchrahms, Confects, Essigs, Senfs, Pfeffers, Käse, Olivenöls, der eingelegten Gemüse und Früchte und anderer in der Haushaltung gebräuchlichen Artikel, und von den Mitteln, dieselben zu entdecken. Nach der zweyten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. L. Cerutti und mit einer Einleitung versehen von Dr. C. G. Kühn in Leipzig, 8. 1822. Preis 1 Rthlr.

Der Gegenstand, den der berühmte Verfasser vorliegender Schrift abhandelt, ist von der höchsten Wichtigkeit. Wem sollte es wol unbekannt seyn, wie viele Krankheiten ganz allein durch ungesunde Nahrungsmittel entweder begründet, oder mehr entwickelt oder unheilbar gemacht werden! Daß aber die absichtlichen Verfälschungen der Nahrungsmittel (das abscheulichste Verbrechen, das der Mensch an seinen Nebenmenschen begehen kann,) in gegenwärtiger Zeit auch bey uns auf eine beunruhigende Weise ausgeübt werden, ist eben so wenig zu leugnen. Es muß daher von einem allgemeinen Interesse seyn, mit den Betrügereyen gewinnsüchtiger Menschen bekannt zu werden, und die Mittel kennen zu lernen, wodurch man die Verfälschung der Nahrungsmittel ausfindig machen kann. Accum's Abhandlung, dessen Namen schon für die Vollkommenheit seiner Arbeit bürgt, entspricht diesem Zweck ganz, und um so mehr, da die nöthigen Experimente selbst von denen, die gar keine chemischen Kenntnisse haben, mit der größten Leichtigkeit verrichtet werden können.

Die Uebersetzung von Herrn Dr. Cerutti läßt als solche nichts zu wünschen übrig; durch die Einleitung des würdigen Herrn Professor Dr. Kühn, welche vorzüglich wichtige Zusätze von Verfälschungen in unsern Gegenden geliefert hat, ist der Werth dieses Buchs für deutsche Haushaltungen bedeutend vermehrt worden.

Von der Vesselringschen Hofbuchhandlung zu Hildburghausen ist so eben folgende neue Schrift an alle Buchhandlungen versendet worden.

Triumph eines abgelebten Dorfschulmeisters über einen rüstigen Oberforstprofessor, in der Forstwissenschaft davon getragen. Zur Schau ausgestellt von W. Hoßfeld. 9 gl. oder 40 kr.

Man findet darinnen 1) die verkehrten Ansichten und Irrlehren im Pfeilschen Forsthandbuche gerügt und richtig gestellt. 2) Das, worauf es beym Forstwesen ankommt, auseinander gesetzt; mehrere neue richtige Grundsätze zur Verbesserung der Forst- und Landwirthschaft aufgestellt, so daß wir bey einer gewissen neuen Behandlung der Wälder 1/3 der Wald- und einer schlechten Landfläche entbehren und dennoch so viel Holz und Getraide wie vorher bauen können. 3) Das Unglück, was der Zukunft droht, nachgewiesen, wenn Gemeinden und Privatbesitzer mit ihren Wäldern ganz frey schalten und walten dürfen und wenn den armen Bauern die Waldstreu nicht entbehrlich gemacht wird, und gezeigt, wie sie entbehrlich gemacht werden kann.

Der Verfasser behält sich die weitere Vertheidigung und Ausführung seiner Sätze vor.

Neue Bücher
bey Ferdinand Rubach in Magdeburg.

Naturhistorisches Abc- und Lesebuch. Mit 45 illum. Abbildungen. 16 gl.

Kleines Abc- und Lesebuch mit illuminirten Abbildungen. 4 gl.

Abbildungen aus der Naturgeschichte. Zum Nachzeichnen und Illuminiren. 8. 10 gl.

Abc zum Spielen. Ein Beytrag zum häuslichen Unterrichte. In 107, einen Zoll großen, Täfelchen, auf Pappe gezogen. 16 gl.

Deutschlands Giftpflanzen. Mit illuminirten Abbildungen. 8. 9 gl.

Brumleu's Beichtreden. 1. Bd. 18 gl., 2 Bd. 15 gl.

Hahnzog's, G. H., Lehrbuch der Militärgeographie von Europa. Eine Grundlage bey dem Unterricht in deutschen Kriegsschulen. 2. Bd. 1 Rthlr. 21 gl.

Müller's, H., Handbuch liturgischer Bearbeitung aller Sonntags- und Fest-Perikopen in Antiphonien, Collecten, Gebeten, Thematen und zum Gebrauch für evangelische Geistliche. 2 Bde. gr. 8. à 1 Rthlr. 12 gl.

Plattdeutsche Gedichte 1. 2. Bd. Neue Aufl. 12 gl.

Dieselben, 3. Band. 12 gl.

Sickel's, H. F. F., Kurzer Leitfaden zum ersten Unterricht in der Erdbeschreibung und Geschichte. Für Land- und Bürgerschulen. Ein Auszug aus dem größern Werke. 8. 3 gl. (In Partheien 2 gl.)

Dessen allgemeines Handbuch der Realkenntnisse für Lehrer an Land- und Bürgerschulen, und zum Selbstunterrichte. 2. Theil. Auch unter dem Titel:

Kleines Lehrbuch der Naturlehre und Naturgeschichte. Für Lehrer an Land- und Bürgerschulen und zum Selbstunterrichte. 8. Ohne Abbildungen. 22 gl.
Mit schwarzen Abbildungen. 1 Rthlr. 10 gl.
Mit illumin. Abbildungen. 1 Rthlr. 22 gl.

Tabelle zur Werthsvergleichung der bisherigen Groschen und Pfennige gegen die neu eingeführten Silbergroschen und Pfennige und umgekehrt. 4. 1 1/2 gl.

Tetzner, Dr. Th., Lesebuch für Bürgerschulen. Nach einer zweckmäßigen Stufenfolge. 8. 8 gl.

Himmelsglobus in 6 Blatt. 4. 1 Rthlr.

Himmelskarte, 17 Zoll im Durchmesser. Royal Folio. 18 gl.

(In Gotha bey Gläser zu bekommen.)

In allen Buchhandlungen ist für 6 gl. zu haben:

Der heiligen Propheten Aufruf für die Befreiung Griechenlands. Aus dem Wort Gottes enthoben, von Conrad Melchior Hirzel.

Die Einnahme fällt dem Zürcherschen Hülfsverein für die Griechen zu.

Zweyte, durch Belege aus dem Koran vervollständigte Auflage. Zürich, in der Geßnerschen Buchhandlung. 1822.

Inhalt.

I. Griechenland. Das Erbland der Griechen. — Knechtschaft der Griechen.

II. Türkenherrschaft. Das Serail. — Der Sultan. — Der Divan. — Die Pascha. — Die Unterbefehlshaber. — Die Rechtspflege der Ulemans. — Die privilegirten Türken.

III. Früchte der Türkenherrschaft. Landesverwilderung. — Unsicherheit. — Ungerechtigkeit. Armuth. — Volksverwahrlosung. — Unsittlichkeit. — Kirchenverfall — Festlosigkeit.

IV. Der Griechen Aufstand. Ihre Vorkämpfer. — Ihre Erhebung. — Ihre Tadler. — Ihr Recht zum Aufstand.

V. Früchte der Freyheit Griechenlands. Zur Freude Gottes. — Für den Menschenfreund. — Für den Bildungsfreund. — Für den Handelsfreund. — Für den Gesundheitszustand Europa's. — Für die Sicherheit Europa's. — Zur Freude des Christen.

VI. Christenhülfe. Todesgefahr der Griechen. — Verlassenheit der Griechen von den Mächtigen. — Hülfspflicht der Christen. Hülfsleistungen der Griechenfreunde: Durch Freymüthigkeit. — Durch den Tauschhandel. — Durch Anleihen. — Durch den Zuzug Kriegskundiger. — Durch Liebesgaben. — Durch Vereine. — Durch das Gebet.

VII. Psalmen der Griechen. Hellas im Dienshause. — Hellas Klage. — Hellas Feinde — Schlachtag. — Siegeslied.

Scotts Werke im Original.

In unserm Verlage sind neu erschienen:

The Works of Walter Scott, Esq. Pocket Edition. Vol. 1 — 25 in 16mo with 25 cuts.

Diese von uns unlängst begonnene Taschenausgabe ist bereits bis zum 25. Volum, (also fast zur Hälfte des Ganzen) gediehen, welche enthalten:

I. Poems.

Vol. 1 — 2. The Lay of the last Minstrel. 2 Vol.
3 — 4. The Lady of the lake. 2 Vol.
5 — 6. Rockeby. 2 Vol.
7. Don Roderick. — The field of Waterloo. 1 Vol.
8 — 9. The Lord of the Isles, 2 Vol.

II. Romances.

10 — 13. Waverly, or 'tis sixty years since. 4 Vol.
14 — 17. Guy Mannering, or the astrologer. 4 Vol.
18 — 21. The Antiquary. 4 Vol.
22 — 25. Roh Roy. A Tale. 4 Vol.

Sie zeichnet sich durch Schönheit, Correctheit und Wohlfeilheit aus; denn der Druck besteht aus neuer, scharfer Schrift, und gibt den londoner Ausgaben wenig nach; die Correctur besorgt ein gelehrter Britte, und der Preis ist niedriger, als bey irgend einer andern Ausgabe dieses Dichters; denn er beträgt bloß den 6. Theil des Preises der londoner; nämlich für jedes, 200 bis 300 S. starke Bändchen, nur 8 Groschen, wenn es roh, und 9 Gr., wenn es sauber geheftet verlangt wird; obige 25 Bändchen kosten also 8 Thlr. 8 gl. oder 9 Thlr. 9 gl. (15 fl. oder 16 fl. 52 kr. rhein.) und sind dafür durch jede Buchhandlung zu haben. Die Fortsetzung wird bald und ununterbrochen geliefert werden.

Zwickau, im Oct. 1812.

Gebrüder Schumann.

(In Gotha bey Hrn. Gläser.)

Kalender-Anzeige.

Bey Schreiber's Erben in Leipzig sind folgende Kalender für das Jahr 1813 fertig worden: 1) der gewöhnliche Taschenkalender: 2) Brieftaschenkalender. Letzterer hat die Größe eines Blattes von einem gewöhnlichen Taschenbuch.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 31. October 1822. Gotha, b. Becker.

Gesundheitskunde.

Ueber so genannte Winkelärzte und das jetzige Verfahren in Medicinalsachen.

Prosperos medicorum successus sol adspicit,
Adversos tegit tellus.
Cunaei Satyr. P. 65.

Dem Verf. liegen als Kenner und Genossen des Landvolks bey diesen Zeilen nur Wahrheit, Recht und Billigkeit, als gute Geister, am Herzen. Nie, man wird es ihm doch wol glauben? ist er den Aerzten, nämlich als Empiriker, in ihr Amt gefallen, und schwört, nie auch nur einen Heller auf diese Weise verdient zu haben; ein Zeugniß, welches er dem bösen Zeitgeiste schuldig ist. Seine ganze Betrachtung wendet sich um zwey Pole. 1) Um Winkelärzte, Pfuscher, Empiriker, Quacksalber. 2) Um ihre und ihrer Anhänger und Clienten Verfolgung und Bestrafung, als Sache der zur Tagesordnung (?) gekommenen medicinischen Polizey.

Zuvörderst, wer sind denn die in den Augen unserer heutigen Systeme und Modenärzte so berüchtigten Winkelärzte? Der Totalität in der Zeit, folglich ihren Ahnen nach, die Väter der wahren Wissenschaft, wie denn überhaupt jede Wissenschaft von den Erfahrungen der so genannten Profanen ausgehen mußte. O! daß die ungerathenen Kinder ihre Väter nicht besser ehren! So wie der Mensch eher, als der Unterthan und Bürger war: so waren ehet Volkserfahrungen und Volkslehrer, welche die Noth zuerst schuf. Nicht in Häusern und Stuben, sondern mit Häusern und Stuben entstand die Baukunst. Ach, mancher Hercules schuf und ging früh den Weg, den später Prodicus nur malen konnte. Hirten auf Chaldäa's unermeßlichen Ebenen erfanden die Sternkunde, Ackerer Aegyptens, denen der übertretende Nil die Grenzen vertilgt hatte, die Geometrie, und Krüppel, Lahme und Blinde, die ihren Verwandten so eine Last waren, gaben Anlaß zur Heilkunde, daher die alten Aegyptier ihre Kranken an den Landstraßen aussetzten, ob nicht irgend ein vorüberziehender barmherziger Pilgrimm von den weisen Priestern zu sammelnde Rathschläge wider diese ersten aller Uebel, wenn er auch nichts Klingendes hatte, ohne seine Hand für Klingendes aufzuhalten, zu ertheilen vermochte.

Daß bey dem ewigen Fortgange vom Leichtern zum Schwerern die ersten Elemente (Anfänge) der Heilkunde chirurgische waren und nur seyn konnten, lag in der Natur der Sache. Homer läßt darum Aesculap's Söhne, Machaon und Podalirius, nur zunächst in chirurgischen Operationen (Arbeiten, Verrichtungen) thätig seyn; denn mit dem Auge des Geistes, so zu sagen, in das Innere des Leibes zu gucken und durch Schlüsse manches aufzufinden, kurz die Diagnose (Erkenntniß) der innern Krankheiten, war noch eine Nebensache, konnte es damahls auch nur seyn. Hier frägt sich's: bey dem hohen Alter der Welt, bey den zahlreichen Völkern, die hier und da auf dem Erdball auftraten, bey der unläugbaren Civilisation des heutigen gemeinen Mannes

sollte jeder am Mauernringe des Aesculap-Tempels als Profaner Lustwandelnde mit seinen medicinischen, aus Traditionen (Ueberlieferungen, Sagen) entstandenen Erfahrungen wol so ganz zurückzuweisen seyn? *) Man höre ihn, benutze ihn, aber man verfolge, man beschimpfe ihn nicht, zumahl in einem Zeitalter, welches sich so sehr der Humanität (Sittlichkeit, Menschenfreundlichkeit) rühmt. Ein Lange, Peter Frank, Bartholin u. s. w. haben dieses bereits zu ihrer ewigen Ehre anerkannt. Denn im Grunde besteht doch der größte Theil der Geschicklichkeit des Curirens in gesammelten Erfahrungen von glücklichen Wirkungen der Mittel bey diesen oder jenen Krankheiten. Ueberhaupt thut man Unrecht, wenn man sich den gemeinen Mann so überaus dumm und einfältig vorstellt. Er merkt und lauscht auf alles, was ihn in der sichtbaren Natur umgibt.

Man erinnere sich nur der so erfahrnen Bienenväter, die, ohne irgend ein Bienenbuch zu kennen, allein die Bienenbücher durch ihre reichen Erfahrungen schufen, und die Systematiker, die Bonnet's, Swammerdam's, Reaumür's, Hunter's, Huber's ꝛc., auf ihre Schultern steigen ließen. — America war 500 Jahre vor dem schlauen, wissenschaftlich gebildeten Columbus Europa's Normännern bereits bekannt. Große Männer sind alles, ohne Orbile, durch sich selbst. Einen Gassendi lehrt ein Baumast, daß nicht der Mond, sondern die Wolken laufen, und der nackte hülflose Hirtenjunge Düval, nachmahliger kaiserliche Bibliothecar zu Wien, ahnet durch den Gott im Busen den festen Stand des Polarsterns, und wird durch ein Loch im hohlen, ihm zur Hütte dienenden Baume von seiner Wahrnehmung überzeugt. — Und die jetzt auch dem Reigen der sieben freyen Künste zugesellte Landwirthschaft, die ihre Studenten nun so gut zählt, als die Heilkunde, wird sie nicht, und das offenbar nicht ohne Nutz und Frommen der Staaten, noch immer von Unkundigen, von Pfuschern und Bönhasen betrieben, indem kein Bauer von der Universität Mögelin und den Vorschlägen, durch Hülfe des Windes das Land zu bestellen, ein Jota weiß, und die bisherigen echten und natürlichen und gar wohlfeilen Universitäten, ich meine, die Rittergüter, wo der Knecht sammt Magd (durch so genannten Zwangsdienst) wirklich wohlthätig zu studiren gezwungen ward, sammt diesen Diensten eingehen und zerstückelt werden? So wie sich, nach Chamfort, Criminalrichter und Polizeyaufseher verzeihlich von der Welt und ihren Menschen unvermerkt eine gräßliche Idee bilden, indem sie die Menschen zu kennen glauben, aber nur ihren Auswurf kennen: so fast unsere Aerzte mit ihren verachteten Empirikern, — und gebietet die Nothwendigkeit nicht noch immer, die größten Pädagogen neben Leinweber, Schneider und Schuster im Landschulfache anzusetzen? —

Ich gehe nun weiter zu der Bestrafung auch derer, welche sich dieser Personen in ihren Leibesnöthen bedienen, und muß gestehen, daß ich tief im Innersten verwundet bin, meinen Gefühlen hier Luft machen zu müssen. Der Staat meint es zweifelsohne gut mit seinen Kindern, wenn er die Medicinalgesetze ausnehmend schärft, um ihnen das edelste aller Güter, die Gesundheit des Leibes, und sonach in diesem eine gesunde frohe Seele zu sichern und zu bewahren. Aber — frage ich — welch einer Willkühr, welch einer wahren Hierarchie und welchem Inquisitionsgeiste gewisser Priester wird hier nicht abermahls Thor und Thür geöffnet?

Bey dem geringsten leiblichen Unfalle soll der in aller Absicht bedrängte Bauer sich eines öffentlich anerkannten Arztes, auch wol eines Vieharztes, der oft erst Meilen

*) Zwischen Pöbel und Pöbel, Profanen und Profanen, ist ein gar großer Unterschied; und wahrlich es würde mit einer bekannten Verbrüderung jetzt nicht so weit gekommen seyn, hätte sie nicht ohne Unterschied all' und jeden beleidigend profanirt. Wenn ein Bauer in Bayern selbst im wahnsinnigen Zustande Uhren, deren eine noch das Museum zu München aufbewahrt, richtig construirt (gemacht), und selbige (sie) bey erlangtem gesunden Verstande nicht wieder machen kann, was ist von solchen Leuten nicht zu erwarten?

weit geholt werden muß, bedienen?). Wenn dieser nun auch erscheint, er ist nicht mit der bey manchen andern Staatsdienern noch üblichen Pfennigtaxe zufrieden, sondern heischt, wie billig, eine ganz andere Bezahlung. Er selbst darf aber die Arzneyen, so zweckmäßig dieses auch seyn würde, nicht verabreichen, sondern dieses ist Sache des Apothekers, der bekanntlich auch als wissenschaftlicher Helfer gelohnt seyn will. Ich frage hier jeden Unparteyischen, Guten, Edlen, kann der Bauer, bey so vielen andern Anforderungen, und bey den immer wiederkehrenden schlechten Kornpreisen hierbey bestehen? Noch mehr, der Apotheker soll dem Leidenden nichts verabreichen, was nicht durch ein ärztliches Recept zur Dispensation geeignet ist. Kann auch der Apotheker, zumahl in einem kleinen Orte, hinwiederum bestehen? Kann er den, der statt Gifts, nur eine Abführung, ein Brechmittel, ja nur einen Pomeranzenschnapps fordert, erst auf das Recept eines Arztes, der oft entfernt wohnt, den manche Mittelstadt noch nicht zu ihrem Einwohner zählt, oder der doch nicht zu Hause ist, zufrieden stellen? Doch noch weiter.

Der arme Landmann erkrankt, oder eines seiner Kinder, oder er hat sonst einen Unfall. Die evangelische Menschenliebe gebeut, uns untereinander anzunehmen, und uns keinesweges in bloßen leeren Worten und Seufzern zu erschöpfen, sondern thätig zu helfen. Da weiß nun in der Noth der eine dieses, der andere jenes Mittel, und thöricht würde es seyn, in solchen Lagen, da schon die edle Zeit verstreicht, mit der Hülfe lange zu zögern, und erst den Meilen weit entfernten Arzt zu holen, der oft, sehr oft den Kranken bald wieder verlassen, und doch am Ende die ganze Rettung der sorgsamen, mühsamen Pflege der Krankenwärterin überlassen muß. So auch der barmherzige Samariter im Evangelium, der ohne Weitläufigkeiten, die Pest unserer Tage, Oel und Wein in des Leidenden Wunden goß. Wenn man nun aber befürchten muß, für seinen guten Willen mit einer förmlichen gerichtlich-medicinischen Untersuchung bedroht und dadurch am Beutel erleichtert zu werden, sollte man da, trotz des erleichterten Herzens, noch Lust und Liebe zu einem ohnehin so mühsamen, oft widerlichen und lohnlosen Geschäfte haben können? Man komme doch nur in die Hütten des Elends und überzeuge sich hier, wohlwollenden Herzens natürlich, von allem, besonders davon, daß oft Gefahr bey'm Verzug sey. — Und wie widersprechend bey näherer Beleuchtung sind oft manche Medicinalgesetze, weil sie hier unter dem Monde nicht anders seyn können! Bey schwerer Geldbuße darf billig kein Apotheker dem Unberufenen ein Giftpülverchen verabreichen. Allein auf der andern Seite, welches doch offenbar den Glauben an die Menschheit bewährt, soll Giftpflanzenkunde durch Kupfer und Beschreibungen schon in Landschulen verbreitet, und so jeder Gefahr vorgebeugt werden. Ich frage aber hier: ist nicht die Jedem zugängliche Giftpflanzen-Apotheke gefährlicher für das Ganze, als die mineralische, da jener nun überall zu finden, und die Entschuldigung der Unwissenheit den Bösen ungleich leichter wird? Wollte man auch sagen, die Pflanzengifte wären weniger schädlich, als die Mineralgifte; so erinnere ich nur an die einzige Cicuta virosa, Wasserschierling, aus dessen Bestandtheilen die gesitteten Griechen, um einen Verbrecher ohne Radebrechen schnell aus der Welt zu schaffen und so unschädlich zu machen, den berühmten Gift- und Schlaftrunk bereiteten.

Noch bitte ich, nicht so manches andere Widersprechende in diesem für die Menschheit höchst wichtigen Puncte zu übersehen. Den Landpfarrern, die ja, wie Paulus, Allen Alles seyn sollen, wird es noch stets zur Pflicht gemacht, in unsern Zeiten auch des leiblichen Gesundheitszustandes ihrer Pflichtbefohlnen wahrzunehmen, und die Werke eines Unzer, Tissot, Paulitzky u. s. w. sind der sprechende Beweis davon. Einsen-

*) Man lese und beherzige bey diesem ganzen Puncte besonders in Dr. Becker's (in Leipzig) neuer Haus- und Reiseapotheke, 2. Aufl. Leipzig, 1803, im 1. Theil die Vorrede und Einleitung, auch Krünitz's Landpfarrer S. 39 ꝛc.

der selbst kann es bezeugen, daß würdige, in der geltenden Stunde, die Jeder wohl anzugeben weiß, berufene Aerzte sich bey ihm freundlich nach Hausmitteln und dem Zustande seiner Hausapotheke erkundigten. Man schlug daher längst vor, sie mit zu Dorfärzten zu machen, welchen in Schweden entsponnenen und verlornen Faden man ganz kürzlich ebendaselbst wieder aufnahm *). Aber wie? wenn der Wetterhahn sich plötzlich dreht, sollen sie für ihre beßte uneigennützige Absicht vom Sturm zertrümmert werden? Der verewigte Vater des Einsenders, ein Landpfarrer und zugleich Physiker, hat seine amtlichen Besuche am Krankenbette auch in dieser Hinsicht zu den segensreichsten gemacht, freilich bey wichtigern stets unter der Leitung eines Doctors der Heilkunde, den sein hochherziger Patron, der Edelmann des Orts (man übersehe hier nichts), allen seinen Dorfbewohnern frey, nebst den Medicamenten und Krankenspeisen, sandte.

Die Furcht vor dergleichen ärztlich-gerichtlichen Untersuchungen, die auch schon Mangel an Wehmüttern fürchten lassen, hat die Bauern unserer Zeit sogar auf die Gedanken gebracht, als suchten die Juristen ihren städtischen, eng verbundenen Freunden, den Aerzten, die für ihren kostspieligen academischen Aufenthalt und Kenntnisse kein hinreichendes Brod fänden, durch dergleichen Verfügungen einigen Zuschuß zu verschaffen, und daher bey der geringsten unschuldigsten Veranlassung Leichenbeschauungen, Leichenöffnungen und dergleichen zu veranlassen. Dieser Verdacht ist hoffentlich völlig ungegründet, kann aber nur aus so manchen Erscheinungen seine Entstehung herleiten. Traurig indessen, daß dadurch ein sonderbarer 2. Theil von Mahlmann's in Leipzig gemüthlichem Gedicht: der Vater Martin, entstand.

Der Einsender, dem es bloß um Familienwohl und Aufklärung zu thun ist, und der sich vertrauend gern jedem Guten auf Verlangen nennen will, kann nicht umhin, mit folgender Lehre des Dichters von Ossmannstädt in seinen Gedanken bey einem schlafenden Endymion zu schließen:

„Die Tugend hält in allem Maß und Zeit;
Dem strengen Recht vermischt sie Billigkeit;
Sie wird sogar aus zweyen Uebeln wählen,
Wenn ihr die Noth die schwere Wahl gebeut.
Fehlt dem geraden Weg, wie öfters, Sicherheit,
Läßt sie die Klugheit sich durch Seitenwege führen;
Und wenn der Widerstand ihr Werk zu hemmen dräut,
So gibt sie etwas nach, nicht alles zu verlieren."

Nachschrift.

Wildberg's bey der Ofenwärme ausgebrütetes System der medicinischen Gesetzgebung fiel mir zufällig erst nach Niederschreibung dieser Zeilen in die Hände, und läßt mich sie auf keinen Fall bereuen. Der Mann spricht als neuer Hierarch und Aesculap's-Inquisitor, immer und ewig das Sostrum im Munde, unter andern gar von der Quacksalber-Ausrottung! Schon das übrigens sehr schöne Titelkupfer, von Rosmäsler, wo bloß die Gerechtigkeit mit Schwert und Wage dem Arzte Gesetze dictirt, ist characteristisch.

Δ.

*) Der treffliche Krünitz in seinem Landpfarrer (Theil der großen Encyclop.) S. 33 u. f. w., ist zwar durchaus wider dieses Project, sagt aber doch S. 37: „daß Kennikot Varianten gesammelt, de Rossi sie verwebt, und Eichhorn Licht über das alles verbreitet hat, ist zu wissen eine gar herrliche Sache; aber wenn ein Landpfarrer den Tissot und Unzer versteht, und, in Ermangelung eines schulgerechten Arztes, darnach verfährt und verordnet, so ist es freilich zwar etwas gepfuschert, ist aber doch so schlimm eben nicht. Es kommt hier nur darauf an: welchem Pfuscher es am sichersten sey, in die Hände zu fallen; denn ganz den Landmann aus Pfuscherhänden zu befreyen, ist etwas Unmögliches". Doch man lese selbst und urtheile. Und warum wurde denn einst auf Befehl und Kosten des Königs von Preußen von einem Reil in Halle Rural-Medicin für Theologen gelehrt?

Allerhand.

Anfrage.

Herrscht irgendwo in Deutschland oder auf dem festen Lande überhaupt, etwa in den Seegegenden, der sonderbare Aberglaube, daß die häutige Substanz, gleichsam eine Kappe, welche einige Kinder mit auf die Welt bringen, dem Besitzer derselben, gleichviel ob er selbst damit geboren oder solche nachher gekauft oder geschenkt bekommen hat, vor dem Wassertode schütze, wenn er sie bey sich trägt, und wie oder durch welche Ideenverbindung kann dieser Wahn entstanden seyn? Viele, übrigens selbst gebildete Leute in England hegen diesen Glauben, wie gewiß jeder Engländer, den der Leser deßhalb zu befragen Gelegenheit hat, bezeugen wird. Wer die londoner Zeitungen hält und die unendliche Menge Ankündigungen und Nachfragen nicht überschlägt, welche gewöhnlich die erste Seite derselben anfüllen, wird gewiß schon oft einen Artikel darin gefunden haben, worin eine solche Haut (Caul genannt) entweder zu kaufen oder zu verkaufen gesucht wird, und wofür oft funfzig und mehrere Pfund Sterling geboten oder gefordert werden. Sollte diesem nach Jemand Lust und Gelegenheit haben, eine Anzahl dieser Cauls nach England einzuführen, so würde er damit keine schlechte Handelsunternehmung machen.

D. R.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anfrage wegen Verkohlungsöfen.

So manche Erfindungen erscheinen und spannen die Hoffnung zu den schönsten Folgen. Sie verschwinden wieder, vielleicht weil sie keine Unterstützung fanden, und die Sache geht verloren. So wurden in Nr. 256 des allg. Anz. d. D. 1811 Verkohlungsöfen empfohlen, die Werner in Leipzig zu verkaufen habe. Sind diese Oefen wol zweckmäßig und von dem gerühmten Nutzen gefunden? Oder ist der Zweck aus den Augen gesetzt und nicht mehr darauf hingearbeitet? Keßler.

Angebotene Stellen.

1) In einer an der Weser gelegenen Stadt Hessens wird für eine Specereyhandlung, in deren Geschäften die nöthigen Kenntnisse durch Fleiß und Eifer erworben werden können, ein Lehrling, der gut geartet und dazu vorbereitet ist, unter sehr billigen Bedingungen gesucht; worüber die Exped. des allg. Anz. d. D. genaue Nachricht gibt.

---

1) Es werden in einer ziemlich lebhaften Materialhandlung einer Stadt Thüringens zwey Lehrlinge, von guter Erziehung und mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, unter billigen Bedingungen in die Lehre gesucht. Portofreye Nachfragen beliebe man gefälligst an die Expedition des allg. Anz. d. D. in Gotha abzugeben.

---

3) In die Apotheke einer Landstadt Thüringens wird unter sehr annehmlichen Bedingungen ein Lehrling gesucht, dem die nöthigen Schulkenntnisse aber nicht fehlen dürfen. Wo, erfährt man in der Expedition des allg. Anz. d. D.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Herr C. K.....l in Zerbst wird hierdurch zum letzten mahl erinnert, seine uns schuldige Verbindlichkeit binnen 14 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls er sich der Unannehmlichkeit aussetzen wird, daß sein Name und die Sache selbst ausführlich in Kurzem öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ilmenau, d. 25. Oct. 1822.

Louis Hetzer und Fischer.

Digitized by Google

Justiz- und Polizey-Sachen.

Bekanntmachung.

In Verfolg des von dem Herrn Domprobst Heinrich August von Holleuffer zeitheriger Besitzer des Rittergutes Deutzen mit seinen bekannten Creditoren getroffenen Hauptvergleichs sind in Gemäßheit des darauf geschehenen Antrags von dem unterzeichneten Justiz-Amte alle zur Zeit noch unbekannte Gläubiger desselben, und diejenigen, deren Forderungen noch nicht liquid sind, und daher bey jenem Vergleiche nicht mit concurrirt haben, auf künftigen

Vier und Zwanzigsten Februar 1823

zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Anforderungen, so wie zu Pflegung der Güte und Unterhandlung auch Beytretung zu dem abgeschlossenen Vergleiche, oder zu den nach Befinden anzustellenden rechtlichen Verfahren vorgeladen, hiernächst aber ist

der sieben und zwanzigste März 1823

zu Ertheilung eines Präclusivbescheids, und auf den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

der sechs und zwanzigste May 1823

zu Publication eines Urtels oder Bescheids terminlich anberaumt worden.

Dieses, und, daß die erlassene Edictalvorladung sowohl an hiesiger Amtsstelle, als an den Rathhäusern zu Dresden, Leipzig und Wurzen ausgehangen, in dieser aber den auswärtigen Creditoren, Gevollmächtigte hiesigen Orts zu bestellen, aufgegeben worden, wird annoch hiermit bekannt gemacht.

Justiz-Amt Borna, den 23. September 1822.

C. Th. Weißbach,
Justizamtm.

Edictalien.

Die Erben der zu Wiesbaden verstorbenen verwittweten Obristin Thilemann, namentlich der herzoglich Nassauische Obristlieutenant Thielemann in Hochheim, die verwittwete Maiorin Scharnhorst in Wiesbaden, und die Kinder des Großherzoglichen Oberfinanzrathes Kleinschmidt dahier, haben bey der Großherzoglich Hessischen Staats-Schulden-Tilgungskasse, früherhin aber der Großherzoglichen Debitcasse ein Capital von zweytausend zwey hundert Gulden stehen, von welchem den beiden ersteren die eine, und den letzteren die andere Hälfte zusteht, worüber aber die, in den Büchern der Großherzoglichen Staats-Schuldentilgungscasse unterm 8. October 1742 eingetragene Obligation à zweytausend zweyhundert Gulden nicht vorhanden ist.

Auf Ansuchen der Erben der zu Wiesbaden verstorbenen Obristin Thielemann, werden nunmehr die etwaigen Besitzer der beschriebenen Obligation vom 8. October 1742 über zweytausend zweyhundert Gulden, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche daraus binnen drey Monaten, von dem unten stehenden Datum an gerechnet, bey unterzeichneter Behörde um so gewisser vorzubringen; als nach, ohne Einsprache erfolgtem Ablaufe dieser Frist, alle spätere Ansprüche der etwaigen Besitzer für erloschen, und gedachte Obligation für mortificirt wird erklärt werden.

Darmstadt, den 13. October 1822.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. v. Krug.

Grosherzogl. Bad. Bezirks-Amt.

Sinsheim, den 12. Oct. 1822.

Die Erneuerung des Unterpfandsbuchs in Daisbach betr.

Nr. 13221. Wird nunmehr das Ortsgericht zu Daisbach von aller Gewährleistung hinsichtlich der, in Folge der in Nr. 65, 69 und 76 des allgemeinen Anzeigers d. D. von diesem Jahre eingerückten Auffoderung, zur Erneuerung nicht eingegebener Unterpfands- und Vorzugsrechte, entbunden.

Reichard.

Vdt. Beschl.

Da von dem Fürstlich-Reuß-Pl. Justizamte Hirschberg im Voigtlande an der Saale der im Jahre 1747 zu Rothenacker, einem hiesigen Amtsdorfe geborne, seit 40 Jahren aber abwesende Tischlergeselle Johann Georg Joram, ein Sohn des zu gedachten Rothenacker verlebten Johann Adam Joramo, so wohl, als alle diejenigen, welche an seinem väterlichen Erbantheil als Erben, Gläubiger oder sonst einen Anspruch zu haben vermeinen, unter der Verwarnung daß der Abwesende für todt, jeder der übrigen aber so Anforderungen zu machen haben, derselben sowohl, als der ihm etwa zuständigen Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstande für verlustig geachtet werden sollen, auf

den 28. April 1823

zum Erscheinen an Justizamtsstelle allhier, und zwar der Abwesende zur Uebernahme seines Vermögens, die übrigen aber welche Ansprüche daran zu machen haben zur gebührenden Legitimation und Angabe ihrer Ansprüche, sodann auf

den 26. Mai 1823

zur Bekanntmachung eines Präclusiv-Bescheids und endlich

den 9. Jun. 1823

zur vielleicht erforderlichen Güteptlegung, Empfang-

nahme der Joramischen Verlassenschaft und zum rechtlichen Verfahren über ihre Ansprüche und deren Vorzug unter einander, binnen drei Wochen, bei Verlust weitern Einbringens, wie auch zur Ertheilung eines Bescheids oder Versendung der Acten nach auswärtigem rechtlichen Erkenntnisse mittelst der von den Magistraten zu Middelburg in Seeland, Hamburg und Leipzig angeschlagenen Edictalien vorgeladen worden sind; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht. Hirschberg im Voigtlande an der Saale, den 4. October 1822.

Fürstlich-Reuß-Pl. Justizamt das.

Edictal-Vorladung.

Nachdem in der Debitsache des dahier verstorbenen Conductor Johannes Gonnermann unterm heutigen Tage der förmliche Concurs erkannt worden ist, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Johannes Gonnermann, sie mögen sich bereits gemeldet haben, oder nicht, edictaliter vorgeladen, um in dem auf

den 26. November l. J.

Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Justiz-Amt anberaumten Termin ihre Forderungen gegen den bestellten Condradictor, Advocat Schüler zu Hersfeld, so gewiß geltend zu machen, als sie sonst von dirsem Verfahren gänzlich ausgeschlossen werden.

Sign. Friedewald, am 17. October 1822.

K. H. Justiz-Amt hierselbst.

Lappe.

Vid. König.

Der Johann Martin Nagel, Sohn des Müllers Nagel in Grözingen, gebohren im Jahr 1778, welcher vor ungefähr 28 Jahren als Metzger auf die Wanderschaft gieng, wird aufgefordert, von seinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen, und sein in 6799 fl. 34 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für verschollen erklärt, und das Vermögen seiner einzigen Schwester in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Durlach, den 1 Oct. 1822.

Grosherz. Badisches Bezirks-Amt.

Baumgärtner.

Bekanntmachung.

Von dem hiesigen Justizamte sind in dem allhier anhängig gewordenen unter den bekannten Gläubigern verglichenen Schuldenwesen des Häusler und Schiffmann Johann Gottfried Herrmanns

leu. zu Krippen, auf Antrag der Interessenten, dessen etwanige noch unbekannte Gläubiger mittelst der in Gemäsheit des allerhöchsten Mandats vom 13. Nov. 1779 erlassenen und an den Rathhäusern zu Dresden, Freiberg, Großenhain, Magdeburg und Leitmeritz ausgehangenen Edictalcitationen, unter der Verwarnung des Verlusts ihrer etwanigen Ansprüche so wie der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf

den 18. März 1823

zum Erscheinen vor hiesigen Justizamte so wie zum Anbringen und Bescheinigung ihrer etwanigen Ansprüche, sodann auf

den 6. May 1823

zur Bekanntmachung eines Präclusiv-Bescheids, ferner auf künftigen

20. Jun. 1823

zur Treffung eines Vergleichs, auch wenn solcher nicht zu erreichen sein sollte, auf

den 29. Jul. 1823

zur Publikation eines Designations-Bescheids welcher zugleich nach Befinden zur Einholung rechtl. Erkenntnisses bestimmt ist, vorgeladen, auch die auswärtigen Interessenten zu Bestellung genugsam legitimirter Bevollmächtigter wegen Annahme künftiger in der Sache zu erlassenden Verfügungen veranlaßt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Amt Pirna, den 28. August 1822.

Königl. Sächs. bestallter Justizamtmann allda.

Carl Friedrich Jäßing.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bekanntmachung.

Auf die Schulden halber zu verkaufende, zu 10 pro Ct. lehndare und mit 20 Rthlr. jährlichem Canon belegte Pulvermühle Barbaren Margarethen Möllerin oberhalb Angstedt, deren ausschließliches Real-Privilegium auf sämmtliche oberherrschaftliche Lande des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sich erstreckt, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch übrigem Zubehör sind

550 Rthlr.

so, wie auf das anstoßende, gegen 3 Acker haltende besondere Stück Arthland

250 Rthlr.

geboten und hierauf in Ansehung der Pulvermühle,

der 6. December d. J.

und des Arthlandes,

der 7. December d. J.

zu Biet- und Erstehungs-Terminen dergestalt bestimmt worden, daß Kauflustige in solchen Vormittags hier erscheinen, ihre Mehrgebote bewirken,

Digitized by Google

sodann auch den Zuschlag an den Meistbietenden in gesetzlicher Ordnung gewarten können.

Gehren, den 18. Oct. 1822.

Fürstl. schwarzb. sondershäus. Justiz-Amt ds.

Anfrage an Münzsammler.

Als eine mit keinem bedeutenden Kostenaufwande verbundene Unterhaltung bey meinem zunehmenden kränkelnden Alter habe ich mir eine Sammlung von Kupfermünzen, und zwar nicht allein von Schau- oder Denkmünzen, sondern von besonders ältern und seltnern, Kupfergeprägen überhaupt, zu verschaffen gesucht, und habe deren, die vom 16. Jahrhundert an bis jetzt geprägt sind, ohngefähr 1500 Stück zusammen gebracht, ungerechnet mehrere Hundert Doubletten. Um nun meine Sammlung zu vermehren, ersuche ich Sammler von Kupfermünzen, die dergleichen abzulassen oder auszutauschen geneigt sind, mir darüber gefällige Nachricht zu ertheilen. An altrömischen Kupfermünzen habe ich nur wenige gesammelt, und kann daher hiervon keinen Austausch anbieten.

Heringen bey Nordhausen, den 3. Oct. 1822.

W. L. Oberländer,
Justiz-Beamter emerit.

Anfrage.

Der, wenn ich nicht sehr irre, im allg. Anz. d. D. für das Jahr 1820 sämmtlichen Freunden und Beförderern der Obstbaumzucht vorgelegte Wunsch, über die Anwendung noch einiger andern und meines Wissens bisher noch nicht sehr gebräuchlich gewesenen Straucharten zu Grundstämmen für Zwerg-Obstbäume belehrt zu werden, scheint ganz wider mein Erwarten die Theilnahme nicht gefunden zu haben, die ich, aufrichtig gestanden mir dafür versprechen zu dürfen glaubte, und ich halte mich daher auch für hinlänglich entschuldigt, wenn ich jenen Männern diesen Wunsch noch einmahl zu freundlicher Berücksichtigung empfehlend, noch einmahl besonders anfrage:

Wo und zu welchen Preisen ich sämmtl. die in jenem Aufsatze benannten Straucharten, von diesen aber ganz vorzüglich folgende, als:

1) Prunus chamaecerasus Jacq. 2) Pr. insiticia L. 3) Pr. Mahaleb L. 4) Pr. sibirica L. 5) Mespilus pyracantha, 6) Mesp. germanica L. 7) Crataegus Azerolis L. 8) Vitis apyrena, V. corinthiaca, Bauhin. und 9) den Paradies (Johannis)-Apfel, sowohl den französischen als wie auch den holländischen und den so genannten Heck- oder Steckapfel entweder in bewurzelten Stämmen oder in Pfropfreisern werde erhalten können, um damit in zunächst kommendem Frühjahre die gewünschten Versuche anstellen zu können?

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Lotterie-Anzeige.

Zu der in Wien Statt habenden baldigen Ausspielung der Güter Ernsdorf und Ellgott, wofür dem Gewinner wenn er sie nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 fl. in 20gern

vergütet werden, sind Loose à 8 fl. im 24 fl. Fuß oder 5 Thaler preuß. Courant nebst dem Plan gratis bey Unterzeichnetem zu haben. Denjenigen welche sich mit Bestellungen direct an mich wenden, werde ich aufs pünktlichste Nachricht ertheilen, und die Ziehungsliste gegen Vergütung von 24 kr. mitsenden.

Die Gewinnste zahle ich hier aus oder werde dem Inhaber des Looses den Betrag einsenden.

J. J. Baß,
Bornheimer-Straße Nr. 17, in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 1. November 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Elender Zustand unserer jetzigen Brantweinbrennereyen in Deutschland.

Die Brantweinbrennerey ist bey uns kein selbstständiges, für sich bestehendes Gewerbe mehr, sondern dient nur ihren jetzigen Besitzern als ganz besonderes Mittel zu einem ganz andern Zweck, als die Fabrication des Brantweins ist, nämlich den Landwirthen nur das Mittel zu verschaffen, ihren so nöthigen Viehstand im Winter zu erhalten. Der dadurch erhaltene Brantwein wird also nur als ein Abfall der Landwirthschaft betrachtet; er kommt daher aus den Händen seiner sorglosen Fabrikanten mit allen Mängeln, die ihre Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit hervorbringen muß. Unsere gewöhnlichen Brantweine, sie mögen nun aus Kartoffeln oder Korn seyn, von welcher letzteren Art es bald keinen bey uns mehr geben wird, haben alle drey wesentliche Hauptmängel:

1) Das wesentliche Oel dieser Erzeugungsmaterialien hat einen stinkenden Geschmack, gewöhnlich Fusel genannt.

2) Da bey den gewöhnlichen Brennereyen die aus festen und flüssigen Theilen bestehende Maische der unmittelbaren Einwirkung des Feuers ausgesetzt wird, so ist das Anbrennen oder die Erzeugung von brenzlichem Oele, selbst wenn die Masse nicht fest und sichtbar sich ansetzt, unvermeidlich.

3) Erzeugen die gewöhnlichen kupfernen Schlangenröhre, die hier als Verdichter dienen, fortwährend Grünspan, schwängern also den Brantwein mit einem Gifte an, welches seine unmäßigen und undelicaten Zecher bald in's Grab befördert.

Diese elenden Erzeugnisse unserer Brennereyen sind allein Schuld, daß noch so viel ausländische Brantweine: als Rum, Cognac, Arac ꝛc. zu uns kommen.

Es ist sonderbar, daß unsere Pächter so hartnäckig in ihrem alten Schlendrian bleiben und fortdauernd mit dem Kupferoxyd in ihrem fuselhaften Brantwein die Menschen vergiften, während die südlichen Franzosen, von denen doch der Brantwein nur aus hellem Wein gebrannt wird, und also wegen seines Materials schon den Mängeln des unsrigen nicht unterworfen ist, solche Riesenfortschritte gemacht haben, daß sie nach Adams's Verfahren in der ersten Destillation Weingeist von jeder beliebigen Stärke jetzt machen, wo sie nach dem alten Verfahren vier Destillationen brauchten.

Die Theorie dieser mannichfaltigen Brenngeräthe, deren in zehn Jahren 28 patentirt worden sind, ohne die vielen, die kein Patent genommen haben, gründet sich auf folgende Beobachtung, nämlich, daß Flüssigkeiten verschiedener Art auch bey verschiedenen Hitzgraden in's Kochen kommen; so z. B. kocht Wasser bey 80 Gr. Reaumur, Alkohol bey 67 Gr. Aber auch die Beobachtung reihet sich hier an, daß die Flüssigkeiten, welche sich am schwersten verflüchtigen, sich auch am leichtesten verdichten. Wenn also eine gegohrne Flüssigkeit durch die Wirkung der Hitze verdampft wird und diese

Dämpfe in abgesonderte Gefäße übergehen, die in einer periodischen Abnahme der Temperatur stehen; so müßte sich in jedem dieser Gefäße ein Theil des verdampften Phlegma verdichten, und endlich den Alkohol allein durch den Condensator in die Vorlage liefern.

Dieses ist die Theorie aller so zahlreichen, kostspieligen französischen Destillirgeräthe, welche etliche Deutsche, als Dorn und Pistorius in Berlin, Müller, der einen französischen aufgestellt hat, mehr oder weniger nachgeahmt haben. Aber alle diese Brenngeräthe haben noch folgende wesentliche Mängel.

1) Daß sie alle, außer dem von Solimani, das ein Dampfgeräthe ist, auf der unmittelbaren Einwirkung des Feuers beruhen, bey welcher Art zu destilliren, besonders bey unserer aus festen und flüssigen Theilen bestehenden Kartoffelmaische, die Erzeugung des brenzlichen Oels unvermeidlich ist.

2) Hat bey allen Destillationen, wo die unmittelbare Einwirkung des Feuers Statt findet, dieses Verfahren den Fehler, daß der Theil des Kessels, auf welchen der Flammenkegel senkrecht wirkt, oder der Theil, wo der Luftzug in den Schlot geht, einen so hohen Grad Hitze erleidet, daß zu viel wässerige Theile (Phlegma) mit verdampft werden, die noch immer wegen chemischer Verwandschaft mit noch 7 bis 8 Procent Alkohol verbunden in die Rectificatoren übergehen und eine nochmahlige Destillation bedürfen, wodurch also Zeit und Brennstoff verschwendet wird, und mit großen Mitteln kleine Endzwecke erreicht werden.

3) Sind alle diese französischen Geräthe viel zu theuer, meistens gefährlich, indem ihre künstliche Zusammensetzung Chemiker und Mechaniker zu ihrem Gebrauche erfordert, wo, wie bey Müller's Geräthe, das Vergessen eines Hahns den Kessel in die Luft sprengen kann. Sie passen also keineswegs für unsere gewöhnlichen Brennknechte.

4) Endlich haben selbst bey allen diesen Geräthen die erfinderischen Franzosen noch nicht recht an die uns jetzt so nöthige Ersparung des Brennstoffs gedacht. — Keiner hat einen Ofen angegeben, welcher alle Bedingungen der Pyrotechnik erfüllt, nämlich durch die möglich vollkommenste Verbrennung alle brennbare Theile im Brennmaterial *) vollkommen verbrennt, und keiner unverbrannt sich verflüchtiget.

Heil mir! einen solchen Ofen habe ich entdeckt, wo nicht allein, zur größten Vermehrung der dadurch erzeugten Hitze, aller Rauch und alle brennbare Luft, die sich so häufig bey jeder Verbrennung entbindet, vollkommen mit verbrannt wird, und selbst bey'm Torf, der hier ganz geruchlos erscheint, einen Flammenkegel bildet, den man sonst nur im Orygen erhalten konnte.

An diesen Ofen, der sich zu jedem Gebrauche, zu allen technischen Arbeiten, zu jedem Brennstoff, endlich in der Küche wie zum Einheizen vollkommen eignet, reihet sich ein ganz neues Destillirgeräthe durch Dämpfe, das eben so einfach und wohlfeil ist, als die französischen theuer und zusammengesetzt sind; in welchem ohne Rectificatoren, bloß durch einen ganz einfachen zinnernen Verdichter, gleich in der ersten Destillation, mit höchster Vermehrung und Veredlung des Products, mit gänzlicher Vermeidung der drey erwähnten Mängel, vermittelst des Rauch verzehrenden Ofens mit höchster Ersparung jedes zu Gebote stehenden Brennstoffs, ein völlig entfuselter Spiritus geliefert wird, mit welchem wir vollkommen alle ausländische entbehren können.

Ein solches Geräthe ist dermahlen in der Arbeit und soll künftigen Monat auf einem Landgute bey Darmstadt in Gang kommen, und ich werde in Verbindung seines geschickten Erfinders die ersten Versuche damit leiten. Dann werden wir gemeinschaftlich ein kleines Werkchen über dieses ganz neue Brennverfahren zusammen schreiben, in welchem auch eine verbesserte Einmaischung des Gutes und die Gährung desselben gelehrt werden soll; auch mein ganz neues Brauverfahren beyfügen, vermittelst welchem man das ganze Jahr durch gutes

*) S. meine Pyrotechnik in der Bock'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M.

Bier liefern kann, welches sich selbst im Sommer im Faß veredelt, wo die andern gewöhnlich abfallen.

Seligenstadt auf meinem Torflager, im August 1822.

Joseph Serviere,
der Chemie u. Mechanik Dilettant.

Anfrage.

Haben die Pontons der Russen, mit welchen sie über Flüsse setzen, etwas Ausgezeichnetes vor den im übrigen Europa üblichen Pontons? Nach einigen Nachrichten, z. B. den in Duisburg 1798 herausgekommenen Reisen durch den südlichen Theil von Rußland, S. 128, haben die Russen sehr einfache Pontons, die von getheertem Tuche gemacht sind, welches sie über Rahmen spannen. Ist das gegründet?

Gesuchte Stellen.

Ein Mann von 30 Jahren, in Thüringen, welcher Materialhandel erlernt hat, aber in seinen Geschäften nicht glücklich gewesen, wünscht, so bald wie möglich seine Lage zu verändern, wenn es auch für den Augenblick nur als Handarbeiter seyn sollte. Die nöthigen Zeugnisse seines Verhaltens wird er gehörig beybringen, wünscht aber lieber weniger Gehalt, und dagegen eine gute Behandlung. Die Expedition dieses Blattes gibt hierüber Auskunft.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Friedrich Carl von Hagen, welcher vor einigen Jahren als Fleischer nach Hamburg ging, wird hiermit aufgefordert, so bald wie möglich seinen Aufenthaltsort zu melden, warum ihn seine Mutter recht dringend bittet.

Schlotheim, den 26. Oct. 1822.

Johanne Dorothea von Hagen.

Allerhand.

Anzeige und Bitte.

Auf einer Reise von Weimar nach Naumburg ist Unterzeichnetem am 7. October eine goldene Repetiruhr, mit goldner Kette, Uhrschlüssel und einem Petschaft, worauf in einem grünen Stein ein Arm mit Kornähren befindlich, abhanden gekommen. Da mir aber an dem Wiederbesitz unter jeder annehmlichen Bedingung, sey es des Ganzen oder des Einzelnen, sehr viel gelegen ist, so ersuche ich Jeden, der darüber Auskunft zu geben weiß, mir davon unmittelbar oder durch die Redaction des allg. Anz. d. D. Nachricht zu geben, und auf meine thätigste Dankbarkeit zu rechnen.

Halle, den 23. Oct. 1822.

Der Canzler Niemeyer.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Die unbekannten Erben der nachstehenden hierselbst verstorbenen Personen:

a) Des am 2. März 1804 verstorbenen Arbeitsmanns vorher Grenadiers im Infanterie-Regiment König Friedrich von Preußen, nachher von Götze und zuletzt Fürst von Oranien Fulda, Johann Christian und dessen Sohn Anton Christian, abwesend seit dem Jahre 1799, deren Vermögen in 85 Rthlr. 19 gl. Courant besteht.

b) Des im Monat December 1820 hierselbst verstorbenen Kutschers Christian Böttcher aus Rehsa bei Meißen, dessen Nachlaß in 105 Rthlr. baar und in einem Activo von 52 Rthlr. besteht.

c) Der per sententiam vom 20. October 1783 für todt erklärten Anne Catharine Metzen verehelichten Fischer, deren Vermögen in einer Banco-Obligation von 90 Rthlr. besteht.

d) Des im hiesigen Arbeitshause verstorbenen Parasolmachers Kreuß auch Keusch genannt, dessen Nachlaß in 6 Rthlr. 2 gl. besteht.

e) Des am 20. December 1810 hier selbst verstorbenen Arbeitsmanns Noe, dessen Taufnahmen nicht bekannt sind, und dessen Nachlaß in 41 Rthlr. 14 gl. 10 pf. besteht.

f) Der am 6. May 1817 ertrunken gefundenen Witwe des Schmidtmeisters Spatzier, geb. Georgi, deren Nachlaß in 268 Rthlr. 16 gl. 4 pf. besteht.

g) Der im Monat December 1815, verstorbenen unverehelichten Sophie Antoinette Friedricke Schlachter, deren Vermögen in einer Forderung

von 600 Rthlr. Gold an die Allgemeine Wittwen-Casse besteht, auf welche bereits 150 Rthlr. Gold baar gezahlt und ad Depositum genommen worden sind,

werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf den 12. Februar 1823 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Stadtgerichtshause, Königsstraße Nr. 19 vor dem Herrn Justiz-Rath Prätorius angesetzten Termin entweder schriftlich oder persönlich oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Mandatarius, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Herren Justiz-Commissarien Marchand und Bode in Vorschlag gebracht werden, zu melden, den Grund ihrer Verwandschaft mit den Verstorbenen nachzuweisen und demnächst die weitern rechtlichen Verfügungen, im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß die Nachlaß-Massen denen sich etwa dazu legitimirenden Erben zur freien Disposition verabfolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was in einem solchen Falle vom Nachlaß noch etwa vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein soll. Meldet sich dagegen in dem anberaumten Termine Niemand, so werden die Nachlaß-Massen der Verstorbenen als ein herrenloses Gut der Kämmerey des hiesigen Magistrats zugeschlagen.

Berlin, den 19. März 1822.

Das Königliche Stadtgericht der hiesigen Residenz.

Proclama.

Der abwesende Soldat Johann Christoph Friverle, Sohn des hierselbst verstorbenen Colonie-Bürgers und Leinewebermeisters Joachim Christian Friverle und dessen Ehefrau, gebornen Zickau, welcher im Jahre 1811 als Soldat in einem Westphälischen Infanterie-Regimente nach Pohlen marschirt ist, so wie die von ihm etwa zurück gelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 5. Jul. 1823 Vorm. 10 Uhr

vor dem Hrn. Justiz-Rath Pudor in hiesiger Gerichtsstelle bezielten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, als welche ihnen die Herrn Justiz-Commissarien Tögel, Zarnack, Lentz und Väser vorgeschlagen werden, zu melden, und daselbst weitere Anweisung, im Nichterscheinungsfalle aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt und sein Nachlaß den sich legitimirenden nächsten Erben, eventualiter aber dem Fiscus als bonum vacans zuerkannt werden wird.

Stendal, den 28. Jun. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Klee.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bey der großen Lotterie der Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt statt.

Nach erhaltener allerhöchster Bewilligung werden die Ziehungen dieser Lotterie die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823 bestimmt und unabänderlich vorgenommen.

Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., und so abwärts bis 20 fl. W. W., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien, blos für die Freylose bestimmt von 10,000 fl., 1000 fl., und so abwärts bis 50 fl. im Betrage von 20,000 fl. W. W., folglich im Gesammtbetrage von 203 522 fl. W. W. verbunden.

Im Fall die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf statt dieser Realität 35.000 Stück Ducaten in Gold, oder 400.000 fl. W. W., und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott statt dieser Realität 40 000 fl. in Zwanzigern oder 100,000 fl. W. W. dafür angeboten, und gegen Aushändigung des Originallooses sogleich baar ausbezahlt.

Die Uebergabe dieser schuldenfreyen Realitäten erfolgt sogleich und die Auszahlung der Geldgewinnste 14 Tage nach jeder Ziehung von dem dafür haftenden Großhandlungshause Dl. Coiths Söhne in Wien.

Um dem vielfältig geäußerten Wunsche des spielenden Publicums zu entsprechen, hat sich der Herr Eigenthümer entschlossen eine weitere Anzahl effective Lose zu dem Entzwecke zu bestimmen, und den Abnehmern von 10 Loosen bey baarer Bezahlung ein eilftes Los unentgeltlich zu bewilligen. Es wird hiervon dem verehrten mitspielenden Publicum die Anzeige in der gutgemeinten Absicht gemacht, damit diejenigen P. T. Herren Theilnehmer, welche diese Begünstigung noch genießen wollen, sich bald mit Losen versehen mögen.

Bey nun erfolgter Entsagung des Rücktritts, werden die P. T. Herren Innhaber der Freylosanweisungen ersucht, selbe gegen die darauf Bezug habenden effectiven Lose auf der Schreibstube der Dl. Coiths Söhne in Wien umtauschen zu wollen. Das Los kostet 15 fl. W. W.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 2. November 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Höherauch.

Im verflossenen Sommer zeigte sich bekanntlich in mehrern Gegenden der nebelartige Dunst, den man Höherauch, Heerrauch, auch wol Haarrauch genannt hat. Ueber seine Ursachen und Folgen wurde in mehreren Zeitschriften gesprochen und man setzte die erstern in die Ausflüsse großer moorigen, torfhaltigen Wiesen. Man dachte dabey aber wol nicht an die Küstenländer der Ostsee, besonders Ostpreußen, wo sich dieser Rauch im Jahre 1783 in ungewöhnlicher Stärke zeigte und wo gar keine, oder doch in ziemlicher Entfernung vom Meere nur ganz unbedeutende Torfwiesen sind, vielmehr fliegender Sand, vom hohlen Seewinde unterstützt, mit den befestigenden Anlagen sein lustiges Spiel treibt. — Nähere Forschungen über die Gründe dieser merkwürdigen, seltenen und folgenreichen Erscheinung wären daher noch mehr zu wünschen, als die Entwickelung der verschiedenen Benennung und die Ausmittelung der richtigsten.

An der ostpreußischen Küste der Ostsee zeigte sich, nach einem ziemlich anmuthigen May und Junius, in den Anfangstagen des Julius zuerst, zwey Stunden nach Sonnenaufgang und scheinbar sich aus Nebel entwickelnd, bey sehr warmer Luft und gänzlichem Mangel an Wind, der Höherauch, der die Sonnenstrahlen so ganz hemmte, daß die Sonne nur als rothe Feuerkugel erschien. Er währte regelmäßig bis des Abends um 6 bis 7 Uhr und dann zog langsam aus Südwesten, bisweilen auch aus Südosten, ein ungemein heftiges Gewitter auf; in den schwarzen Wolken schlängelten sich weißblaue Blitze und der Boden erzitterte unter den Schlägen des Donners, bis nach Anbruch des Tages der Höherauch die Stelle des Gewitters einnahm. Dieser verlor sich zu Anfang August's, wogegen die Gewitter noch fernerhin fortdauerten, und dann trat stürmisches Regenwetter ein. Uebrigens war das Jahr sehr fruchtbar, alle Gewächse waren besonders wohlschmeckend und der darauf folgende Winter in der bezeichneten Gegend ziemlich kalt, mit vielem Schnee. Den Barometerstand und die Richtung des Windes während der Dauer des Höherauchs habe ich mit keiner Sicherheit erfahren können, wahrscheinlich sind beide sehr veränderlich gewesen.

Fr. A.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Beantwortung der Anfrage in Nr. 293 S. 1160 v. 1821: welches ist die beßte und leichteste Art, die in Böhmen gewöhnlichen Schlackenziegel zu fertigen.

Nicht allein in Böhmen, sondern auch auf vielen Eisenschmelzwerken des sächsischen Gebirges, des Voigtlandes, auf dem Harze u. s. w., werden bey'm Eisenschmelzen Schlackenziegel durch die Hochöfner, während des Abschiebens der flüssigen Schlacke von geschmolzenem Eisen, gefertigt. Die

Arbeiter drücken sich die zu diesen Ziegeln nöthigen Formen mit wenig Mühe nahe bey'm Schmelzherde in die weiche Erde, und drehen durch Hülfe ihres eisernen Spießes, womit sie die Schlacke abschieben, solche in diese Form, worin sie erkaltet.

Diese Ziegel werden aber an gedachten Orten nur dann gefertigt, wenn der Hochofen einen guten Gang hat und die Schlacke von Eisentheilchen ganz rein zum Vorschein kommt. Außerdem werden diese Schlacken auf dazu, mit wenig Kosten angebrachten Pochwerken gestoßen und die vorkommenden Eisenkörner durch das Flußwasser von dem Schlackensande gesäubert.

In Böhmen, wo die Eisenbergwerke sehr reichhaltige Steine liefern, und wo diese Steine auch in der Regel sehr leichtflüssig sind; die Holzkohlen zum Eisenschmelzen aber den dortigen Fabrikbesitzern geringer im Preise zu stehen kommen, als den meisten ausländischen Eisenfabrikanten, nimmt man auf diese, mit wenig Kosten zu errichtenden Eisenschlacken-Pochwerke weniger Rücksicht, und fertigt vielleicht lieber Schlackenziegel, welche zwar bey leichten Bauen zu Bleichwerken ihren Dienst leisten und die Trockenheit der Stube befördern, dagegen, wo es darauf ankommt, einige Last zu tragen, leicht zerbrechlich seyn sollen. In anderen deutschen Landstrichen aber wird auf diesen Pochwerken durch Hülfe eines einzigen Mannes sehr oft des Tages, wie mir glaubhaft versichert wurde, ein Centner und mehr Eisen gewonnen, welches unter dem übrigen Roheisen in Frischfeuern mit verarbeitet wird. T.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Nachtrag zu der in Nr. 288 zu lesenden Ergänzung der Nachricht über Criminalgefängnisse in Nr. 277.

Die Bemerkung, welche ein H. U. aus Eisenach gegen die vom Criminalrath Oettelt empfohlene Schrift des Bauinspectors Sältzer in Nr. 288 einrücken ließ, kann wegen ihrer Unrichtigkeit entweder nur aus wahrer Unkenntniß der Sache und aus Mangel an Urtheilskraft entstanden seyn; (so wie denn dem H. U, weil er dem Worte: Gedanken, vor Sältzer's Schrift ein Fragzeichen beyfügt, das Denken überhaupt eine befremdliche Sache zu seyn scheint), oder sie ist mit absichtlicher Entstellung der Verhältnisse und aus ungerechtem Uebelwollen gegen den Verf. jener Schrift, oder deren Empfehler, (welchem derselbe, weil er ihn schlechtweg Oettelt nennt, nicht einmahl seine Criminalrathseigenschaft gönnen mag), niedergeschrieben worden.

Seitdem die Criminalgerichtsgefängnisse zu Eisenach im Jahr 1817 von dem Bauinspector Sältzer zum Theil die gegenwärtige Einrichtung erhalten haben, ist keiner der darin verwahrt gewesenen, zum Theil sehr gewandten und aus andern Gefängnissen mehrmahls entsprungenen Verbrecher entkommen. Es dienen dieselben daher allerdings zur Empfehlung der sältzer'schen Schrift, welche auch dadurch nicht im geringsten geschmälert wird, daß im Sept. d. J. vier schwere Verbrecher aus dem hiesigen Zuchthause entsprungen sind. Dieses ist nämlich nur für Verbrecher bestimmt, welchen keine längere, als dreyjährige Freyheitsstrafe mit öffentlicher Arbeit zuerkannt ist. Es würde daher unnöthig und unzweckmäßig gewesen seyn, die Behältnisse im Zuchthause so einzurichten, wie Gefängnisse, welche zur Aufbewahrung gefährlicher Verbrecher während der Untersuchung bestimmt sind. Wegen eines nothwendigen Baues des weimarischen Zuchthauses waren aber mehrere der dortigen schweren Verbrecher einstweilen in das hiesige Zuchthaus gebracht worden, wo man sie für die kurze Dauer ihres Aufenthalts durch stärkere Fesseln festhalten zu können glaubte. Daß nun dennoch vier dieser Verbrecher entsprangen, dieß kann auf Sältzer's Schrift kein ungünstiges Licht werfen, indem dieselbe bey der Einrichtung des hiesigen Zuchthauses nicht berücksichtigt werden konnte und sollte. Das hier Gesagte kann mit öffentlichen Acten belegt werden.

Der wegen guter Einrichtung von Gefängnissen nachfragende Patrimonialgerichtsherr wird daher wohl thun, wenn sich derselbe von dem H. U. nicht ein X für ein U vormachen und von der Beachtung der säl-

ter'schen Schrift durch jene voreilige und unpassende Bemerkung nicht abhalten läßt.

Ein Eisenacher,
welcher sich dem Herausgeber dieser Blätter genannt hat.

Allerhand.

Prellerey.

In B., einem Städtchen, das in der Nähe Weimar's liegt, nahm ich vor Michaelis d. J. an einer Fuhre nach Leipzig Antheil, ward aber durch einen unvorhergesehenen Fall gehindert, mit zu fahren. Nicht glaubend, daß sich Jemand, der meinen Platz einnähme, finden würde, sendete ich dem Eigenthümer der Fuhre, dem dasigen Bürger und Schnitthändler Kr. den Betrag des Fuhrlohns, bestehend in 1 Rthl. 15 gl. durch einen guten Freund. Ich hatte mich geirrt, mein Platz wurde wieder beßtens besetzt, und der obgenannte Bürger und Schnitthändler Kr. behielt mein Fuhrlohn. War das brav?

Förbig. Emil Raum.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Strafgesetze wider Mißhandlungen der Thiere.

Londoner Zeitungen vom 11. Oct. d. J. enthalten folgende Nachricht: „Das Strafgesetz wider die Mißhandlung der Thiere wurde kürzlich an zwey Personen von Rang vollzogen. Die erste ist ein Oberster, der mit Peitschenhieben sein Pferd zwang, 16 engl. (3 1/5 deutsche) Meilen in einer Stunde zu laufen. Die andere ist die Gräfin von B., die ihre Pferde vor dem Hausthor einer Freundin, während 5 Stunden des Nachts, unter beständigen Regengüssen stehen ließ. Jede dieser angeklagten Personen wurde zu 50 Pf. Strl. Geldbuße verurtheilt."

In England gibt es also nicht nur ein bestimmtes Gesetz gegen Mißhandlungen der Thiere, sondern wird auch bey eintretenden Fällen, ohne Ansehen der Person, wirklich vollzogen. Wie oft haben wir auch in Deutschland Gelegenheit, auf offener Straße strafwürdige Mißhandlungen der Thiere, namentlich der Pferde, die alles Menschengefühl empören, zu sehen. Es entsteht daher die Frage: in welchen deutschen Staaten sind Gesetze, welche Mißhandlungen der Thiere mit Geld- oder körperlichen Strafen belegen, nicht nur vorhanden, sondern auch in Anwendung ohne Ansehen der Person? Im Verneinungsfalle ist zu wünschen, daß jenem empörenden Unwesen, das so häufig vorkommt, bald und mit Nachdruck gesteuert werden möge. Unterzeichneter ist schon oft Zeuge solcher unmenschlichen Mißhandlungen gewesen, ohne sie verhindern zu können. Jedesmahl wurde in ihm der Wunsch, daß solche Strafgesetze in Kraft seyn möchten, von neuem lebhaft.

d. Red.

Avertissement.

Bey dem königlichen Stadtgerichte hiesiger Residenzien ist darauf angetragen, nachstehende Personen, über deren Leben und Aufenthalt die Nachrichten fehlen, gerichtlich für todt zu erklären, als nämlich:

1) Der Tänzer Franz Bernhard Giegel, ein ehelicher Sohn des Stuckaturarbeiters Joseph Giegel und seiner Ehefrau Sophie Ulricke Louise gebornen Bülow, geboren am 2. July 1781 zu Berlin. Nachrichten von ihm fehlen seit dem Jahre 1804. Sein hiesiges Vermögen besteht in 110 Rthlr. 16 gl. 1 pf.

2) Der Schönfärbergeselle Michael Friedrich Wilhelm Manofeld, ein ehelicher Sohn des Zeugmachers Friedrich Moritz Manofeld und seiner Ehefrau Anna Regine gebornen Hunholtz, geboren am 22. Januar 1781 zu Berlin. Nachrichten von ihm fehlen seit dem Jahre 1804. Sein hiesiges Vermögen beträgt kaum 50 Rthlr.

3) Der Philipp Menadier, welcher seit dem Jahre 1774 verschollen und über dessen Geburt und Stand durchaus nichts bekannt ist. Sein jetzt im Depositorio befindliches Vermögen beträgt circa 134 Rthlr. 7 gl. 1 pf.

4) Der Steinmetzgeselle August Heinrich Constantin Pietzker, ein ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Heinrich Pietzker und seiner Ehefrau Sophie Christiane Gerlach, geboren am 12. August 1775 zu Berlin. Nachrichten von ihm fehlen seit dem Jahre 1795, wo er auf die Wanderschaft gegangen ist. Sein im Depositorio des Königlichen Vormundschafts-Gerichts befindliches Vermögen beträgt 178 Rthlr. 13 gl. 6 pf.

Alle diese Individuen, oder insofern sie de-

reits verstorben sind, deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, werden demnach hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bey dem oben erwähnten Stadtgericht oder in dessen Registratur, spätestens aber in dem auf den 3. May 1823 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Wollanck angesetzten Termin im zweiten Stockwerke des Königlichen Stadtgerichts, Nr. 19. Königsstraße, zu melden und die weiteren Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls gegen diejenigen Verschollenen, welche weder erscheinen noch sich schriftlich melden, auf Todeserklärung erkannt, demnächst aber ihr Vermögen den alsdann bekannten Erben derselben, nachdem sie sich gehörig legitimirt haben, oder in Ermangelung solcher, der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugesprochen und zur freien Verfügung darüber verabfolgt werden muß.

Zu Bevollmächtigten werden diejenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, vorgeschlagen: die Herren Justiz-Commissarien Pellisson und Bode.

Gegeben. Berlin, den 14. May 1822.

Grosherzogl. Bad. Bezirks-Amt.

Sinsheim, den 12. Oct. 1822.

Die Erneuerung des Unterpfandsbuchs in Daisbach betr.

Nr. 13221. Wird nunmehr das Ortsgericht zu Daisbach von aller Gewährleistung hinsichtlich der, in Folge der in Nr. 65, 69 und 76 des allgemeinen Anzeigers d. D. von diesem Jahre eingerückten Auffoderung, zur Erneuerung nicht eingegebener Unterpfands- und Vorzugsrechte, entbunden.

Reichard.

Vdt. Besch.

Kauf- und Handels-Sachen.

Den echten Gesundheitstaffent betreffend.

Die Heilkraft des, schon seit 30 Jahren, von mir allein echt verfertigten Gesundheitstaffents hat sich bey Gicht, Podagra, Rothlauf, Geschwülsten, Entzündungen, erfrornen Gliedern, triefenden Augen, so wie bey allen rheumatischen Uebeln stets mit so wohlthätigen Erfolg bewährt, daß nicht nur in dem, durch so mannichfaltige Verordnung mir bewiesenen Beyfall mancher berühmter Aerzte des In- und Auslandes, so wie in dem von so vielen Privatpersonen mir zugesendeten Danksagungsschreiben und Attesten, (deren letztere ich wegen hier beschränkten Raum nur einige beyfüge) die schmeichelhafteste und unpartheilichste Empfehlung liegt. Da ich mich aber durch mehrere Nachrichten meiner auswärtigen Freunde überzeuge, daß ein von Baumwollen, Mouslin, Wachs, Grünspan und Firniß verfertigter, und daher für oben benannte Uebel höchst nachtheiliges Fabricat für diesen nur allein von mir echt verfertigten Gesundheitstaffent, ausgegeben und verkauft wird, so halte ich es für Pflicht hiermit Jedermann vor Anschaffung dieses nachtheiligen Fabricats zu warnen, indem ich wiederholt bemerke, daß nur allein bey mir und meinen hiebey bemerkten Hrn. Commissionären der echte heilsame Gesundheitstaffent zu haben ist.

Nürnberg, den 24. October 1822.

Friedrich Gotthelf von Schütz,
Pr. Lieut.

Atteste.

Daß ich auf Anrathen des Herrn Doctor und Professor von Fabris dahier, durch den von dem Herrn Ober-Lieutenant von Schütz zu Nürnberg verfertigten Gesundheitstaffent, von sehr hartnäckigen rheumatischen Schmerzen, welche auf keine vorher angewandten Mittel weichen wollten, in sehr kurzer Zeit vollkommen hergestellt worden bin, solches bestättige andurch.

Altorf, den 27. Febr. 1821.

von Eglofstein, Obstr.

Den Gesundheitstaffent des Herrn Premier-Lieutenant von Schütz zu Nürnberg, habe ich bey einer Krankheit am Fuß gebraucht und davon sehr ersprießliche Wirkung erfahren.

Altorf, den 25. März 1821.

Demharter, Landrichter.

Mein echter Gesundheitstaffent ist in Commission zu haben: in Leipzig bey dem Herrn Kaufmann Rein, in Dresden bey dem Herrn Tode, in Altenburg in Sachsen bey dem Herrn Stadtapotheker Gleitsmann, in Gera bey der Fürstl. Reuß-Pl. priv. Papier- und Kunsthandlung Herrn Borrschein, in Erfurt bey dem Herrn Kaufmann Reimann und Comp., in Gotha bey Madam Dürfeldt, in Meiningen bey dem Herrn Stadtwachtmeister Christ, in Weimar bey der Madam Horny, in Quedlinburg bey den Herrn Ramdohr.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 3. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Musicalien für Pianoforte und Orgel.

Bey Goedsche in Meißen ist erschienen und in allen Buch- und Musikhandlungen zu haben:

Neuer lustiger Clavierspieler.

Enthält: 8 F.coss., 9 Walzer, 6 Quadr., 1 Polon., 1 Marsch, 2 Andanten mit 10 Variat., 1 Sonate, 1 Rondo, 1 vierh. Sinfonie. Zum Gebrauche beym Unterrichte im Clavierspielen, herausgeg. von J. G. Adam. gr. 4. geh. 1 Thlr.

Jedem Clavierspieler wird diese Sammlung von 40 neuen fröhlichen Tänzen ꝛc. eine angenehme Unterhaltung gewähren.

Datzauer, J. F., der kleine Clavierspieler,

oder leichte Uebungsstücke in allen Tonarten, für den ersten Unterricht im Clavierspielen. 2. verbesserte Auflage. 1. Thl. gr. 4. 21 gl. 2. Thl. 1 Thlr.

Dieses Werkchen ist fast überall als Lehrbuch beym Unterrichte im Clavierspielen eingeführt worden, und hat sich dadurch als sehr zweckmäßig bewährt. Im 2. Theile wird der Schüler mit allen fortschreitenden Tonleitern bekannt gemacht.

Die Orgel,

oder das Wichtigste über die Einrichtung und Beschaffenheit der Orgel und über das zweckmäßige Spiel derselben, für Cantoren, Organisten, Schullehrer und alle Freunde des Orgelspiels. Von W. A. Müller. Mit 3 Zeichnungen. 8. geh. 8 gl. (Vorzüglich ist es Seminarien und allen angehenden Orgelspielern zu empfehlen.)

Dieses Werk befriedigt gewiß Jeden, der mit der Einrichtung und Beschaffenheit der Orgel, als auch mit dem zweckmäßigen Spiele auf derselben bekannter zu werden wünscht.

Inhalt: I. Abschn. Von der Orgel überhaupt. — Von den Bälgen, dem Winde, der Windlade, den Pfeifen und Registern. — Vom Manuale und Pedale. — Von entstehenden Fehlern, und wie ihnen abzuhelfen ist. — Was der Orgel schädlich ist. — Von der Stimmung der Orgel u. s. w.

II. Abschn. Vom Orgelspiele überhaupt. — Von Vor-, Choral- und Zwischenspielen. — Von Orgelbegleitung bey Kirchenmusiken. — Vom Registerzuge. — Vollständiges Wortregister.

Bücher-Anzeigen.

Als zwey nützliche Weihnachtsgeschenke für gebildete Jünglinge empfehle ich folgende durch alle Buchhandlungen zu habende:

Nitsch, P. F. A., neues mythologisches Wörterbuch für Künstler und studirende Jünglinge. 2. verbesserte Auflage von F. G. Klopfer. 2 Bände. gr. 8. 1821. 5 Rthlr. 8 gl. auf weißem Papier 6 Rthlr.

Mason, John, der Weg zur Selbsterkenntniß. Nach der 13. Auflage von Ad. Wagner übersetzt. Ein Taschenbuch für Jünglinge, welche zu ernsterem Nachdenken gewöhnt sind. Mit 1 Kupfer elegant gebunden 1822. 1 Rthlr.

Leipzig, im November 1822.

Friedrich Fleischer.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Des Declamator Solbrig's humoristischer Anecdotenkranz. Enthält eine Auswahl poetischer Anecdoten, Erzählungen und Epigramme, nach den Regeln der Redekunst bearbeitet und als Stoff zur angenehmen Unterhaltung herausgegeben, 12. geh. Pr. 1 Rthlr.

Der Gedanke, eine Sammlung von Anecdoten in gebundener Rede zu veranstalten, ist neu und ge-

wiß declamatorischen Unterhaltungen in frohen und geselligen Zirkeln äußerst zuträglich. Daß der bekannte Herr Verfasser, der seit so langen Jahren bey seinen declamatorischen Vorträgen stets glücklich wählte, auch diese Sammlung mit Geschmack und Umsicht zusammen gestellt hat, wird Niemand, der seine früheren Arbeiten kennt, bezweifeln.

Bey C. H. L. Hartmann ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Ueber die künstliche Auffütterung, oder die Ernährung der Kinder ohne Mutterbrust. Eine Schrift für besorgte Aeltern, von Dr. F. L. Meißner, pract. Arzte und Geburtshelfer zu Leipzig. 8. 1822. Preis 10 gl.

Der Herr Verfasser verdient gewiß den Dank aller Aeltern, daß er in diesen Blättern einen Gegenstand zur Sprache gebracht hat, der zu den wichtigsten in der Kindererziehung gehört. Man weiß nicht, wie viel Fehler gerade in den ersten 2 Jahren bey der Aufziehung der Kinder, die keine Muttermilch bekommen können, gemacht werden, und wie sehr durch ein fehlerhaftes und unkundiges Auffüttern der zarten Geschöpfe, zu einem Heere vernichtender Folgekrankheiten Veranlassung gegeben wird.

Diese Schrift gibt über die ganze frühere Erziehung der Kinder die zweckmäßigsten, auf Erfahrung gegründeten, Regeln, und ist daher, auch selbst für stillende Mütter, von großer Wichtigkeit.

Neuer Verlag von C. W. Leske in Darmstadt, durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu erhalten.

Abbildungen aus dem Thierreich. Gestochen von Susemihl und unter seiner Aufsicht ausgemalt. 1. Heft (Ornithologie 1. H.) 2. Heft (Amphibiologie 1. H.) Velinpapier klein Folio. Jedes Heft von fünf Blättern. 2 Rthlr. od. 3 fl. 36 kr. In schwarzen Abdrücken 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

Anweisung zur Bildung der Flankeurs. Von einem Cavallerie-Offizier. 8. 6 gl. oder 24 kr.

Creuzer, Fr., Symbolik und Mythologie der alten Völker, besonders der Griechen. 4. und 5. Band (welcher letztere die Geschichte des Heidenthums bey den nordischen Völkern von F. L. Mons enthält). gr. 8. auf Druckpapier. 5 Rthlr. 4 gl. od. 9 fl. 18 kr. Auf Postpap. 6 Rthlr. 4 gl. oder 11 fl. 6 kr.

Dasselbe Werk im Auszug von G. H. Moser. gr. 8. 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr.

(Die mythologischen Abbildungen auf 60 Tafeln besonders) 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr.

Crome, Dr., Handbuch der Statistik des Großherzogthums Hessen. 1. Bd., nach den besten meist handschriftlichen Quellen bearbeitet. gr. 8. 2 Rthlr. 4 gl. oder 4 fl. 45 kr.

Eberhard, H. W., die Anwendung des Zinks statt der Stein- und Kupferplatten zu den vertieften Zeichnungsarten. Nebst einer Anweisung Metallabgüsse von erhabenen und tiefgeätzten Steinzeichnungen zu machen. Mit 10 Probeblättern. 8. 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Grimm, A. L., Vorzeit und Gegenwart an der Bergstraße, am Neckar und im Odenwalde. Erinnerungsblätter für Freunde dieser Gegenden, mit 35 Kupfertafeln, Ausgabe in 12. elegant gebunden 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr. Ausgabe in 8. 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Mit der Haasischen Special-Karte von den genannten Gegenden. 20 gl. oder 1 fl. 30 kr. mehr.)

Jahrbücher, freymüthige, der allgemeinen deutschen Volksschulen, herausgegeben von Dr. F. H. C. Schwarz, Dr. Fr. L. Wagner, A. J. d'Aurel und Dr. B. A. Schellenberg. 2. Bd. 2. Heft gr. 8. Erscheint zur Michaelismesse.

Kirchenzeitung, allgemeine, herausgegeben von Dr. E. Zimmermann, 1. Jahrgang 1. bis 9. Heft. gr. 4. Preis eines Semesters 1 Rthlr. 18 gl. oder 3 fl. (Ist postäglich durch alle Postämter und monatlich durch alle Buchhandlungen zu beziehen.)

Moller, Dr. G., Denkmähler der deutschen Baukunst. Neue Folge 5. oder 14. Heft. Royal Folio. 2 Rthlr. 20 gl. oder 4 fl. 48 kr. (Auch unter dem Titel) Die Kirche der heiligen Elisabeth zu Marburg, 2. Heft.

Mone, Fr. L., Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 1. Theil. Die Religionen der finnischen, slawischen und scandinavischen Völker. gr. 8. 2 Rthlr. 6 gl. oder 4 fl. — (Der zweyte und letzte Band erscheint zu Weihnachten.)

Plan, geometrischer, der Residenzstadt Darmstadt. Royal-Format, illuminirt 1 Rthlr. 16 gl. oder 3 fl. — In schwarzen Abdrücken 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Weber, G., allgemeine Musiklehre für Lehrer und Lernende, mit Musikbeylagen. 8. 18 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Zimmermann, Dr. E., Predigten im Jahr 1820 und 1821 gehalten. Jeder Jahrgang in der Ausgabe in gr. 8. 2 Rthlr. 16 gl. oder 4 fl. — In der Ausgabe in klein 8. 1 Rthlr. 16 gl. oder 3 fl. —

(Auch unter dem Titel:) Predigten ꝛc. 4. und 5. Bd. wird fortgesetzt.

Dessen Rede bey der Confirmation Sr. Hoheit des Prinzen Ludwig von Hessen ꝛc. gr. 8. geh. 3 gl. oder 12 kr.

Dessen Monatschrift für Predigerwissenschaften. 2. Bd. 1. bis 6. Heft. 8. geh. 3. Bd. 1. bis 3. Heft, jeder Bd. von 6 Heften 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Neue medicinische Bücher, welche bey Gerhard Fleischer in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben sind:

Carus, Dr. C. G., zur Lehre von Schwangerschaft und Geburt, physiologische, pathologische und therapeutische Abhandlungen, mit besonderer Rücksicht auf vergleichende Beobachtungen der Thiere. 1. Bdchn. Mit 1 Kpfr. 8. 1822. 1 Rthlr. 4 gl.

Clarus, J. C. A., über den Krampf in patholog. und therapeutischer Hinsicht. 1. Thl. gr. 8. 1822. 2 Thlr.

Im Verlage der Buchhandlung C. F. Amelang in Berlin ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen des In- und Auslandes versandt:

Europa's Länder und Völker. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für die gebildete Jugend. Von Dr. Felix Selchow. Drey Theile in gr. 8. mit 30 fein illuminirten Kupfern nach Zeichnungen von Study gestochen von Bretzing, Meno Haas und Ludwig Meyer. Aeußerst elegant gebunden. Preis der beiden ersten unzertrennlichen Bände 2 Rthlr. 18 gl. Preis des dritten Bandes 2 Rthlr. 6 gl. (Mithin complet 5 Rthlr. preuß. Cour.) Der dritte Theil ist auch besonders zu haben und zwar unter dem Nebentitel:

Deutschland und seine Bewohner, oder Schilderung der vorzüglichsten Merkwürdigkeiten Deutschlands und der Sitten und Gebräuche der Deutschen. Ein Unterhaltungsbuch für die Jugend und auch für Erwachsene zur Beförderung der Vaterlandskunde. Von Dr. Felix Selchow. Mit 10 fein illuminirten Kupfern von Meno Haas. Sauber gebunden. 2 Rthlr. 6 gl.

Es ist eine sehr verdienstliche Sache, die heranwachsende Jugend mit richtigen Vorstellungen von Gegenständen aus dem wirklichen Leben entlehnt, zu bereichern, und dieselbe so, zwar unvermerkt und langsam, aber desto sicherer auf künftige Verhältnisse und Erfahrungen vorzubereiten. Bietet die moralische Welt von der einen Seite vielfache Gegenstände zur Erweckung des Nachdenkens, zur Uebung des Urtheils, zur Läuterung des Gefühls dar; so ist es die physische Welt, die Wirklichkeit, welche, indem sie den jugendlichen Sinn mannichfaltig aufregt, das Gedächtniß beschäftigt, und den Verstand mit nützlichen Kenntnissen bereichert, das heranwachsende Geschlecht allmählig geschickt macht, den Forderungen und Pflichten einer höhern Jahresreife zu genügen.

Die vorstehend angekündigte Jugendschrift hat einen solchen Zweck. Sie will jungen Lesern den Unterricht in der Länder- und Völkerkunde beleben und ergänzen, indem sie ihnen einen ergiebigen Stoff zur angenehmen und lehrreichen Unterhaltung vorlegt. Sitten und Gebräuche der Völker Europa's, und Deutschlands insbesondere, Merkwürdigkeiten der Städte und Länder, beobachtungswerthe Beyspiele aus dem Leben, Thun und Treiben der verschiedenen Stände, sind in paßlichem Vortrage der lernbegierigen Jugend zur Betrachtung aufgestellt, und hierin zugleich Eltern und Lehrern reiche Materialien dargeboten, ihren Pflegebefohlenen durch gewählte Mittheilungen nützlich zu werden. Dreyßig sauber illuminirte Kupfer sind dem Ganzen beygefügt, eine Gabe, die für die jüngere Lesewelt ergötzlich und ihr sehr willkommen seyn wird. — Der Preis ist verhältnißmäßig zum Erstaunen billig.

So eben ist erschienen:

Neues Andachtsbuch für die Jugend, von J. M. Tzschoppe. Zweyte Ausgabe. 8. broch.

Um diesem, in reinem kindlichen Gemüthe abgefaßten Andachtsbuch den segensreichen Eingang in Familien nach Kräften zu erleichtern, haben wir den Preis so billig als möglich gestellt, und ist dasselbe 12 Bogen stark, in nettem Umschlag brochirt, auf weißem Druckpapier für 5 Groschen, auf feinem Schreibpapier für 8 Groschen, durch alle Buchhandlungen zu bekommen.

Freyberg, im Jul. 1822.

Craz und Gerlachische Buchhandlung.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Clauren, H., Erzählungen. Erstes bis sechstes Bändchen. 8. (Das 1. und 2. Bändchen in einer neuen Auflage von 1822.) Jedes Bändchen 20 gl.

Bücher dieser Gattung und dieses Gehalts sind für den Leser von Gefühl und Geschmack ein wahres Geschenk. Wir kennen keinen reinern Genuß, keine wohlthätigere Erholung, als nach vollbrachter Tagesarbeit eine solche Lectüre, die das Gemüth erheitert, die Zeit unterhaltend kürzt, und im trauten Familienkreise Stoff zur geselligen Unterhaltung gibt. Des Verfassers vortreffliche Darstellungsgabe, seine lebendige Sprache, sein treffender Witz und seine Kunst, den Leuten nach Gefallen das Wasser in die Augen zu treiben, oder sie recht herzlich zu lachen zu machen; — das alles sind bekannte Vorzüge, die sich auch hier wieder von Neuem bewähren, und darum bedarf das Buch keiner weitern Empfehlung.

Anzeige für Leihbibliotheken.

Durch alle gute Buchhandlungen ist zu haben, — in Leipzig bey Herrn Fr. Fleischer:

Romalino, der furchtbare Mädchenräuber, oder die Geheimnisse auf dem Schlosse Monte-Rosso.

Frey nach dem Französischen. 2 Theile. 8. 1822. 1 Rthlr. 18 gl.

Iduna, Schriften deutscher Frauen, gewidmet den Frauen, herausgegeben von einem Verein deutscher Schriftstellerinnen. Erster Band, (aus 2 Heften bestehend und jedes 20 Bogen stark) in gr. 8. 1820; in herabgesetztem Preis von 1 Rthlr. 12 gl.

Für Schulinspectoren und Elementar-Volksschullehrer

ist in unserm Verlag erschienen und wieder in allen Buchhandlungen zu haben:

Naturlehre für Bürger- und Volksschulen von J. G. Melos, Prof. und Lehrer am Landschul-Seminarium zu Weimar. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 24 Bogen. Preis 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Der Werth dieses Buches ist vom Publicum bereits anerkannt, und die Lit. Ztg. für Deutschlands Volksschullehrer (Jahrg. 1819. I. Qu. H. S. 63.) nennt die Erscheinung desselben eine wahre Bereicherung der pädagogischen Literatur. Nach der Absicht des Hrn. Verf. ist dieses Lehrbuch ein Beytrag zur religiösen Bildung des Volks, und daher wird der Blick des Lesers immer auf das Höhere und Göttliche in der Natur hingewendet, mit steter Bekämpfung des verderblichen Aberglaubens.

Ungeachtet der durch practische Zusätze und Umarbeitungen vermehrten Bogenzahl, hat die Verlagshandl. den Preis nicht erhöht, um dadurch die weitere Einführung dieses schätzbaren Buches in die Schulen zu erleichtern und zu befördern.

* * *

Geschichte der Reformation für Bürger- und Volksschulen von J. G. Melos, Prof. und Lehrer am Landschul-Seminarium zu Weimar. 4 verb. und vermehrte Aufl. Mit Luthers Bildniß von Gubitz. 8. 1820. 10 gl. od. 45 kr.

Auch von diesem, schon hinlänglich bekannten Werkchen hat unterzeichnete Buchhandl. die ausschließliche Commission übernommen, und es, mit obigem zugleich, wieder an alle Buchhandlungen versandt.

Rudolstadt, im October 1822.

Fürstl. pr. Hofbuch- und Kunsthandlung.

Anzeige für Lesebibliotheken.

So eben ist erschienen:

Das Turnier zu Nordhausen 1262. Vom Verfasser des deutschen Alcibiades. Neue Auflage. Mit Kupf. und Vign. 8. Eduard Anton. 21 gl.

Es wird den Besitzern von Lesebibliotheken, und den vielen Freunden der Muse des geschätzten Cramer erfreulich seyn, daß vom obigen Romane, der häufigen Nachfrage wegen, und weil er schon längere Zeit fehlte, eine neue Auflage veranstaltet worden ist. Da er als eines der besten Werke Cramers anerkannt ist; so fügt der Verleger weiter nichts hinzu, als daß es auf gutem, starkem Schreibpapier abgedruckt, mit saubern Kupf. und Vign. versehen, und der Preis, der leichtern Anschaffung wegen, gegen die frühern Auflagen, um 3 gl. erniedrigt ist.

Im Verlage der Goebhardtischen Buchhandlungen zu Bamberg und Würzburg ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Rathgeber, der erfahrne, für alle Stände; oder: Nützliches und belehrendes Handbuch für Künstler, Handwerker, Oeconomen, Hausfrauen, Bürger und Landleute. Aus den vorzüglichsten Werken zusammengetragen von J. C. P. Hohnbaum. Mit lithographirten Abbildungen. gr. 8. geheftet. 18 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Dieses Buch enthält für Jedermann so viel Brauchbares und Nützliches, daß kein Käufer es bereuen wird, dasselbe sich angeschafft zu haben; es hat seit der kurzen Erscheinung schon so viele Liebhaber gefunden, daß die bedeutende Auflage, welche davon gemacht wurde, bald vergriffen seyn wird.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben:

Fabelleſe für die Schule und das Haus. Gut, nützlich und wohlfeil. In zwey Theilen. 8. 1822. 2 Thlr.

Geist der Weisen. Denksprüche zur Ausbildung des Herzens; Schatzkästlein für junge Leute; u. s. w. 8. 1822. geh. 12 gl. Schreibp. 16 gl.

Spiele des Witzes, oder hundert der besten Fabeln u. s. w. 8. geh. 6 gl.

Kalender-Anzeige.

Bey Schreiber's Erben in Leipzig sind folgende Kalender für das Jahr 1823 fertig worden: 1) der gewöhnliche Taschenkalender: 2) Brieftaschenkalender. Letzterer hat die Größe eines Blattes von einem gewöhnlichen Taschenbuch.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 4. November 1822. Gotha b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Etwas über den Bau und die Einrichtung der Blitzableiter, (durch die Anfrage im allg. Anz. d. D. 1820 Nr. 223 veranlaßt) *).

In so fern die Anfrage bloß das Gartenhaus betrifft, oder auch ein anderes Gebäude, das mit diesem Gartenhause von gleichen Verhältnissen wäre, und wobey ich voraussetze, daß dasselbe nicht über 30 Fuß Länge hat, zwey Stock ohne das Dach hoch ist, auch auf einem Boden steht, der nicht allzu trocken ist; so dürfte eine gründliche Beantwortung dieser Frage eben nicht schwer seyn.

Zu dem Ende wird ein solches Gebäude, wenn es auch übrigens von allen Seiten frey stehen und von keinen erhabenen Gegenständen in der Nähe begrenzt werden sollte, auf nachfolgende Art, die mit den Gesetzen der Electricität und der Natur des Blitzes durch vieljährige Erfahrungen übereinstimmend befunden worden, wider das Einschlagen des Blitzes bewaffnet, und das Gebäude vor den schrecklichen Wirkungen dieser Naturkraft gesichert, nämlich:

Auf der Mitte des Dachforstes, wobey ich voraussetze, daß die Schornsteine, wenn welche da sind, nicht auf der scharfen Forstecke, sondern etwas einwärts stehen, wird eine, wenigstens 7 Fuß über den Dachforst hinaus ragende Auffangstange, wobey die Stärke der Länge angemessen seyn muß, und dort, wo sie aus dem Dache heraussteigt, einen Zoll in's Gewierte halten kann, gesetzt, wobey noch 3 Fuß Länge zur Befestigung unter dem Dache dient, und über obige 7 Fuß zu rechnen ist. Auf diese Auffangstange, die nach oben zu bis auf einen halben Zoll im Durchmesser abfällt und abgerundet ist, wird eine 14 Zoll lange zweyschneidige, lanzenförmige, von Messing gegossene, im Feuer echt vergoldete Auffangspitze geschraubt. Bey höheren Gebäuden aber thut man besser, wenn die Auffangstange noch um einen oder zwey Fuß verlängert wird, welche verhältnißmäßige Verlängerung auch von den Fangspitzen gültig ist; ich lasse letztere auf höheren Thürmen bis auf 24 Zoll Länge anwachsen, um solche recht wirksam zu machen. Denn der wahre Zweck, welchen wir durch die Ableiter erreichen wollen, ist der, daß dieselben eine anrückende Gewitterwolke stillschweigend und ohne Schlag entladen solle, und Erfahrungen zufolge auch gewiß entladet. Je mehr nun die Auffangspitzen in den Dunstkreis der Gewitterwolken eingreifen, je länger ihre scharfen Schneiden sind, je mehr kann und wird aus der, mit dem Ableiter in Berührung gekommenen Wetterwolke das den Blitzschlag verursachende electrische Flüssige einströmen, und durch den Ableiter abge-

*) S. die Beantwortung von J. Conr. Gütle im allg. Anz. d. D. 1820, Nr. 318 S. 3465—3476; 1821 Nr. 118 S. 1298; 1822 Nr. 24 S. 256; Hohlfeld's Bemerkungen in Nr. 32 S. 333—336. Vergl. 1818 Nr. 320 S. 3445—3453; 1819 Nr. 27 S. 278; Nr. 217 S. 2313—2320. d. Red.

führt werden. Und es wird in diesem Falle, wenn nur die ganze Ableitung in allen Theilen, und insonderheit die Erdleitung nach richtigen Gründen gemacht ist, niemahls ein Blitzfunke auf einen solchen Ableiter springen. Ich habe in einer Reihe von vielen Jahren 167 größere und kleinere Ableitungen aufgesetzt, wobey manche von größerem Umfange waren, und wo ich bey mehreren 12 bis 17 Fangspitzen aufzusetzen für nöthig fand, aber noch nicht eine einzige gegründete Erfahrung gemacht, daß ein wirklicher Blitzfunken auf eine dieser zahlreichen Auffangspitzen mit Explosion gefallen wäre; wohl aber ist der stille Einfluß dieser electrischen Flüssigkeit auf mehrern dieser Spitzen bey finstern Nächten häufig und deutlich wahrzunehmen gewesen. Alle übrige und kürzere Auffangspitzen, sie mögen kegelförmig, drey- oder vierschneidig seyn, sind von weit geringerer Wirkung, zumahl wenn sie nur kalt und nicht im Feuer vergoldet sind, in welchem Falle sie durch den untergestrichenen Firnißgrund sogar dem Einfließen der Electricität widerstehen und für das Gebäude, worauf sie sich befinden, gefährlich werden können.

Zweytens wird dort, wo die Auffangstange aus dem Dache steigt, 4 Zoll über dem Dachforste ein vierkantiges, 4 Linien in's Gevierte haltendes Loch durch diese Auffangstange geschlagen, damit die Ableitungsstange vermittelst einer durchgesteckten Schraube, mit einer vorgelegten Schraubenmutter, auch eingelegter zinnernen Zwischenlage, um eine genauere Verbindung mit beiden Theilen zu bewirken, angeschraubt werden kann, und alsdann wird diese Ableitungsstange, 4 Zoll von dem Dache entfernt parallel, so auch um die Gesimse, bis an die Oberfläche der Erde herabgeführt, auch alle 7 Fuß auf einem Dachsparren, wo man die Ableitungsstange herabführt, 10 Zoll lange Haken geschlagen, durch deren Oehre die Ableitungsstange läuft und festgehalten wird. Ein Gleiches gilt auch in Absicht der Haken an der Mauerhöhe herab. Alsdann wird, um mehrerer Dauer willen, alles Eisenwerk, bis auf die vergoldete Auffangspitze, mit Bernsteinlack tüchtig angestrichen; auch macht es in Ansehung der Wirkung

keinen Nachtheil, wenn dieser Anstrich nur mit Oelfarbe bewerkstelligt wird, welche aber eine kürzere Dauer als ersterer haben würde. Noch finde ich in Betreff dieser Ableitungsstangen zu erinnern für nöthig, daß dieselben von flach geschmiedeten Eisenstangen zu fertigen sind, deren Länge 10 bis 12 Fuß betragen kann; sie werden, wie unten in den Grundsätzen erwähnt werden wird, gut und ganz genau mit einander verbunden, haben 12 Linien Breite und 4 Linien Stärke; auf höheren Gebäuden aber, besonders auf hohen Thürmen, ist dieser Breite und Stärke verhältnißmäßig zuzusetzen.

Endlich drittens wird da, wo sich an der Oberfläche der Erde die Ableitungsstange endiget, eine 8 Fuß lange, 2 Zoll breite und einen halben Zoll dicke, aus Marcasit gegossene Erdleitung angeschraubt, in schräger Richtung vom Gebäude abwärts in die feuchte Erde eingesenkt und die ausgegrabene Grube wieder zugeworfen, damit die Erdleitung um und um mit der feuchten Erde Berührung hat. Es ist eine Hauptbedingung, daß dieser Theil eines Ableiters tief genug gelegt wird, weil im entgegengesetzten Falle der Ableiter auch schon bey stillen Entladungen leicht überladen und das Gebäude erschüttert werden könnte. Daß eine solche Erdleitung theurer als jede andere zu stehen kommt, ist zwar nicht zu läugnen, allein in Ansehung der Dauer und Sicherheit ist sie doch die wohlfeilste. Ich habe mehrere Gebäude auf diese Art bewaffnet und die Kosten betrugen nur 20 bis 25 Thaler.

Dieses wäre also eine kurze Beschreibung eines nach Gründen der Blitzableitungskunst gefertigten Ableiters, welcher das Gebäude, worauf er steht, sicherlich vor dem Einschlagen des Blitzes schützen wird, billig im Preise ist, auch eine immerwährende, Jahrhunderte hindurch dauernde Wirksamkeit verspricht; dabey aber auch nur auf ein Gartenhaus, worüber die Anfrage geschahe, passend seyn dürfte.

Sollte wider Vermuthen Jemand die bey der Ableitungsstange angegebene Entfernung von 4 Zoll vom Gebäude zu gering, auch das Einschlagen der Haken, welche

Digitized by Google

den Ableiter fest halten, in die Dachsparren und der Mauerhöhe herab für gefährlich halten; dem diene zur Antwort, daß jede Naturkraft, mithin auch die Electricität, ihre Gesetze hat, wornach sie wirken muß, und ihre Grenzen, die sie nicht überschreiten darf, auch in der Regel gewiß nicht zu überschreiten pflegt. In so fern wir nun die Gesetze und Grenzen der Naturkräfte gehörig kennen, wird es uns sehr leicht werden, solche zu unserem Vortheile zu benutzen, welches ja die tägliche Erfahrung in Absicht der übrigen Elemente lehrt, welche die Menschheit nicht nur unschädlich, sondern nach Willkühr durch die Kunst sogar nützlich zu machen gesucht hat. Was nun bey der einen der Fall ist, stehet in der Regel auch bey der andern zu erwarten, weßhalb es gar kein tiefes Eindringen in die innern Geheimnisse der electrischen Gesetze bedarf, um die Unschädlichkeit der zu nahe an den Gebäuden hinführenden Ableitungsstangen sowohl, als das Einschlagen der Haken, die solche halten, zu erkennen. Wie viel trifft man nicht Ableiter an, die aus Blech- und Kupferstreifen gemacht und unmittelbar auf und an die Gebäude ohne Zwischenraum festgenagelt sind? Wie viele Bedachungen großer Palläste und hoher Thürme bestehen nicht aus lauter Metall, und noch weiß die Geschichte kein Beyspiel aufzuweisen, daß diese metallenen Dachungen Gefahr herbey geführt hätten? Wie viel Ableiter sind nicht selbst auf Strohdächer nach obigen Grundsätzen aufgesetzt worden; ich habe deren mehrere auf Strohdächern aufgerichtet und die Zu- und Ableitungsstangen nur einige Zoll, in der festen Ueberzeugung, daß die electrische Flüssigkeit die durch den Ableiter angewiesene Grenze nicht überschreiten kann, über dem Strohdache hingeführt.

Wenn nun noch eine kleine Ansicht von der Eigenschaft dieses electrischen Flüssigen gewonnen wird, wornach sich hinlänglich ergibt, daß dieser Stoff kein wesentliches oder selbstständiges Feuer ist, sondern nur bey dem Uebergange von einem electrischen Leiter zum andern, also, wo derselbe einen Sprung durch die Luft zu machen hat, die Gestalt und Eigenschaft des Feuers annimmt, so muß durchaus alle Bedenklichkeit, die Ableiter zu nahe an Gebäuden hinzuführen, auch gewissermaßen vermittelst der Haken mit denselben zu verbinden, hinwegfallen und verschwinden.

Die ganze Electricitätslehre beweiset zur Gnüge, daß, so bald ein electrischer Funke einen hinlänglichen electrischen Leiter ergreift, der ihn zu fassen vermag, solchem ruhig, das heißt, ohne die Gestalt des Feuers beyzubehalten, nachgeht und nicht verläßt, auch nebenbey die allerentzündbarsten Körper unberührt liegen läßt. Da nun die Metalle unter allen electrischen Leitern die größte Leitungsfähigkeit haben, und Ableiter nach den Regeln der Blitzableitungskunst daraus gefertiget und auf die Gebäude gesetzt werden, wobey ich voraus setze, daß der ganze Apparat, von der Fangspitze an bis an das tiefste Ende der Erdleitung, so genau mit einander verbunden werden muß, daß das Ganze wie aus einem Stücke zu bestehen scheint, wie wollte man noch den Nutzen verkennen, oder gar Gefahr davon befürchten wollen! Nur müssen wir nicht Strohseile, wie Lapostolle *) mit einer, ganz der Blitzableitungslehre und der Natur des Blitzes auf die auffallendste Weise im Widerspruch stehende Art vorgeschlagen hat, dazu gebrauchen.

Wenn aber der Anfrager meinen sollte, wie es denn den Anschein hat, daß eine gründliche Beantwortung dieser Frage so gestellt werden müsse, daß der, welcher nicht Physiker von Profession ist, sich überzeugen könne, dieser oder jener Ableiter sey richtig angelegt; so kann ich nach meiner festen Ueberzeugung versichern, daß bey dem Baue der Blitzableiter in Absicht der Anlage durchaus keine allgemeine Regeln gegeben werden können, sondern daß sich diese Anlagen, zumahl bey ganz großen und unregelmäßigen Gebäuden, wo mehrere Auffangspitzen, verschiedene Zuleitungen und Bodenleitungen mit einander zu verbinden sind, allemahl nach Ortsumständen eingerichtet werden

*) S. Hofr. Trommsdorff's Bemerkungen über Lapostolle's Blitz- und Hagelableiter im allg. Anz. d. D. 1819 Nr. 271 S. 2921—2923. d. Red.

müssen; und es bleibt, diese Anlagen anzuordnen, jedesmahl dem Physiker, oder dem Mechanicus, der die Ableitung aufsetzt, wenn letzterer die Kenntnisse davon hat, überlassen. Ein anderes ist es in Absicht der einzelnen Theile einer Ableitung; diese richten sich in Ansehung der Einrichtung, Gestalt, Form und Verbindung nach allgemeinen Grundsätzen.

Schon unter dem 13. November 1817 überreichte ich bey der Landesregierung in Dresden eine Vorstellung, worin ich die Hindernisse, die der allgemeinern Anwendung der Blitzableiter im Wege stehen, aufstellte, aber auch Vorschläge machte, welche ohnfehlbar das Ableitungswesen begünstigen würden, und welche insonderheit darin bestanden, daß das Blitzableitungswesen unter die Aufsicht einer Landes-Polizeybehörde zu stellen seyn möchte, und dießfalls einen förmlichen Plan einreichen zu dürfen bat. Vermittelst Rescripts vom 7. Jun. 1819 erhielt ich auch die Erlaubniß, einen ausführlichen Plan zur Ausführung meiner Vorschläge einzugeben, worauf ich einen Plan noch vor der Bekanntmachung der großherz. badischen gleichmäßigen Einrichtung, den 17. Oct. 1819 an jene Behörde eingab.

Ohnerachtet ich glaube, daß die Mittheilung dieses Plans in d. Bl. manchem Leser willkommen seyn dürfte; so finde ich doch solches ganz unthunlich, indem derselbe wegen seiner Weitläufigkeit wenigstens 10 volle Bogen füllen möchte; daher will ich, um der in Frage stehenden Beantwortung willen den Lesern d. Bl. einen Dienst zu erzeigen, hier doch wenigstens die Grundsätze, wornach in einem Staate die Ableiter unter Polizeyaufsicht zu fertigen seyn möchten, aufführen, um dadurch manchem Leser eine bessere Uebersicht von der Errichtung der Blitzableiter zu geben.

(Der Beschluß folgt.)

Kauf- und Handels-Sachen.

Eine Frage, die Weserschifffahrt betreffend.

Ueberall ist der Sinn rege, den jetzigen Handel zu bessern, und auf dem Rhein wie

auf der Elbe ist seither manches geschehen, was zu seiner Begünstigung dienen soll: warum trifft man aber auf der Weser so widerstrebende Einrichtungen, welche alte Kaufleute, die so lange Jahre ihre Waaren auf diesem Flusse bezogen, von demselben vertreiben müssen?

Daß ich nicht unwahr rede, kann ich sehr leicht damit belegen, wenn ich Einiges von den jetzigen Einrichtungen anführe. Erstens ist die Fracht viel höher, als es sonst der Fall war, und ich habe in den letzten Zeiten von einigen Artikeln noch einmahl so viel, als vor 15 und 20 Jahren, bezahlen müssen. Auf meine deßfallsigen Beschwerden erhielt ich zur Antwort, daß die Schiffer bey niedriger Fracht nicht bestehen könnten, und ich möge dieses selbst erwägen, da jeder Schiffer jährlich nur Eine Reise mache, und der Versand hinabwärts nichts mehr zu bedeuten habe.

Wir also sollen die zur Ungebühr angesetzte große Anzahl Schiffer erhalten! Aus welchem Grunde man uns dieß nun aufbürden will, mag ich hier nicht untersuchen, genug daß sich jeder, wer nur kann, dieser Zumuthung zu entziehen suchen wird.

Außer einer hohen Fracht muß ich auch die Befrachtung (?) des Schiffers bezahlen, wozu ich im vorigen Jahre 70 Rthlr. beytragen mußte.

Drittens bin ich nicht einmahl Herr meiner Güter, welche ich die Weser herauf kommen lasse. Bey einer Partie Waaren machte ich nämlich den Versuch, sie zu einer billigern Fracht verladen zu lassen, wozu sich auch ein Schiffer geneigt hatte finden lassen. Dieß wurde mir aber rund abgeschlagen, indem dieß die gute Ordnung störe, und ich mußte mir einer guten Ordnung willen eine weit höhere Fracht gefallen lassen, und die Befrachtung obendrein bezahlen, welches ich bey jenem auch ersparen konnte. Wann wird dieses nun anders und besser werden?

M.

Digitized by Google

Justiz- und Polizey-Sachen.

Proclama.

Der abwesende Carl Friedrich Meyer, Sohn des zu Tangermünde verstorbenen Kaufmanns und Eisenfactors Christian Friedrich Meyer und dessen Ehefrau gebornen Gerlach, welcher im Jahre 1812 in einem Westphälischen Husaren-Regimente nach Rußland marschirt ist, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 19. April 1823 Vormitt. 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts Referendair Natan an hiesiger Gerichtsstelle bezielten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, als welche ihnen die Herrn Justiz-Commissarien Toegel, Zarnack, Lentz und Waeser vorgeschlagen werden, zu melden und daselbst weitere Anweisung, im Nichterscheinungsfalle aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt und sein Nachlaß den sich legitimirenden nächsten Erben, eventualiter aber dem Fiscus als bonum vacans zuerkannt werden wird.

Stendal, den 2. Jul. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Klee.

Bekanntmachung.

Seit länger als 30 Jahren hat Johann Friedrich Grahl aus Auerbach, seines Gewerbes ein Formenstecher, sich von hier auf die Wanderschaft begeben, und seit länger als zwanzig Jahren, wo er zuletzt in Berlin gearbeitet, ist über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht zu erlangen gewesen.

Auf den Antrag seiner Geschwister ergehet daher an diesen Grahl und an alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dessen Vermögen zu haben glauben, hiermit die Ladung

den neun und zwanzigsten März 1823

vor uns zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und ihre Ansprüche unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß der verschollene Grahl für todt, diejenigen, welche Ansprüche auf dessen Vermögen zu machen gesonnen seyn möchten, deren, so wie insonderheit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand für verlustig, überhaupt aber von der Verlassenschaft für gänzlich ausgeschlossen erklärt werden sollen, gehörig anzubringen und zu bescheinigen, hiernächst

den fünf und zwanzigsten April 1823

der Inrotulation der Acten zum Verspruch und endlich

den sechzehnten Jul. 1823

der Publication des hierunter ertheilten Erkenntnisses sub poena publicati gewärtig zu seyn.

Indem wir daher nur noch bemerken, daß auswärtige Interessenten ihre Bevollmächtigten allhier sich zu wählen haben, zeigen wir zugleich an, daß die nach Vorschrift der gesetzlichen Anordnungen eingerichteten besondern Edictalladungen bey den Rathhäusern zu Dresden, Chemnitz, Plauen, Greiz und Hof, so wie allhier öffentlich aushängen.

Auerbach, im Königl. Sächs. Voigtlande, den 12. Sept. 1822.

Adelich Planitzische Gerichte daselbst.
Beyer,
Gr. Dir.

Edictal-Citation.

Der abwesende Carl Heinrich Hieronymus Sachtleben aus Quedlinburg gebürtig, geboren den 25. October 1785, ein Sohn des allhier verstorbenen Branntweinbrenners Carl Peter Christian Sachtleben und dessen Ehefrau Anne Margarethe geborne Sachtleben, welcher im Jahre 1812 als westphälischer Soldat mit nach Rußland marschirt ist, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, so wie die von demselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich und zwar spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Giesecke auf den 14. August 1823 Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß, wenn sich niemand melden möchte, der Verschollene für todt erklärt und dessen zurückgelassenes Vermögen seinen Brüdern zur freien Disposition darüber dergestalt verabfolgt werden wird, daß der Abwesende selbst, wenn er sich später wieder melden möchte, oder etwanige nähere Erben desselben demnächst nur auf dasjenige, was davon oder von dessen Werthe noch vorhanden ist, Anspruch machen können, aber Rechnungslegung oder Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern nicht berechtigt sind.

Quedlinburg, den 13. Sept. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Es werden hiermit die unbekannten Erben des im vorigen Jahre hierorts verstorbenen Partikulier Aeltesten Hartung so wie deren Erben und Erbnehmer auf den Antrag dessen hinterlassenen Wittwe dergestalt öffentlich vorgeladen, daß dieselben binnen einer von heut an anzurechnenden Frist von 9 Monaten spätestens aber in dem auf den 20.

Digitized by Google

May 1823 Vormittags um 6 Uhr anberaumten präclusivischen Termine, an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle vor dem geordneten Commissario Herrn Justiz-Rath Pohl entweder in Person oder durch gehörig zu legitimirende und zu informirende auch mit glaubhaften Nachrichten von ihrem Leben und Aufenthalt zu versehende Bevollmächtigte wozu ihnen bey etwaniger Unbekanntschaft unter den hiesigen Rechtsfreunden die Herrn Justiz-Commissarien Dietrichs und Hof Richter, Amts-Direktor Conrad hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Eigenthums und sonstigen Ansprüche an die Verlassenschaft nachweisen, bey ihrem Ausbleiben aber gewärtigen sollen, daß die Witwe des Verstorbenen als alleinige Erbin für legitimirt geachtet, ihr als solche der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig; von ihr weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu genügen verbunden sein soll.

Breslau, den 31. May 1822.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Christian Thomas, welcher vormals unter dem Königlich Preußischen Regiment Landgraf von Hessen in Wesel als Soldat gestanden, im Jahr 1739 dahier in Marburg gebohren, oder dessen eheliche Leibeserben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, und ihnen aufgegeben, binnen drey Monaten, sich dahier vor Gericht zu sistiren und sich zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß das in 77 Rthlr. 29 Alb. 9 Hl. bestehende Vermögen, den sich gemeldeten Schwester-Kinder verabfolgt werde.

Sign. Marburg, am 16. October 1822.

Kurfürstl. Hess. Landgericht daselbst.

Wache.

in fidem

Biskamp.

Edictal-Citation.

Der abwesende, aus Quedlinburg gebürtige Leineweber Johann Mathias Werthmann, geboren den 31. December 1788, welcher, nachdem er in die Fremde gegangen, von seinem Leben und Aufenthalte zuletzt im Jahr 1810 von Kisser bei Peterwardein in Ungarn Nachricht gegeben hat, so wie dessen unbekannte Erben und Erbnehmer werden hierdurch edictaliter vorgeladen, sich binnen

9 Monaten und spätestens in dem an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst auf den 5. Februar 1823 Vormittags 10 Uhr vor dem Heren Justizrath Schröder angesetzten Termine, bey unterzeichnetem Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung, daß, wenn der Abwesende sich nicht vor oder spätestens in dem angesetzten Termine meldet, er, der Abwesende für todt erklärt, auch in so fern sich weitere Erben nicht melden, das Vermögen des Abwesenden der Catharina Wilhelmine Werthmann, einer Bruderstochter desselben dergestalt überwiesen werden wird, daß, wenn sich späterhin nähere oder gleich nahe Erben melden möchten, dieselben auf die Nutzungen des Vermögens keinen Anspruch haben, und rücksichtlich der Substanz sich mit dem begnügen müssen, was noch vorhanden sein wird.

Quedlinburg, den 19. März 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ziegler.

Gegen den hiesigen Bäcker-Meister Ludwig Gundlach hat sich eine solche Schuldenlast verofenbaret, zu deren Bezahlung dessen sämmtliches Vermögen nicht hinreichend ist, weshalb gegen denselben mit förmlicher Eröffnung des Concurses auf unterthänigsten Bericht an Herzogl. Landes-Regierung als Justiz-Collegium. verfahren werden soll. Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gundlachsche Gläubiger hierdurch bey Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und bey Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand edictaliter et peremtorie citirt und vorbeschieden

Montag den 18. November d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor uns auf dem Rathhaus entweder in Person oder durch hinlänglich ausdrücklich zur Güte instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und zu bescheinigen, auch die darüber lautenden Urkunden zu den Acten zu geben, mit dem Gemeinschuldner oder dessen Stellvertreter und unter sich die Güte ernstlich zu pflegen in deren Entstehung aber über die Liquidität und deren Forderungen zu verfahren und darauf rechtlicher Location und des Weitern zu gewärtigen.

Signatum Coburg in curia den 24. August 1822.

Magistrat der Herzogl. S. Residenzstadt.

Edictal-Vorladung.

Nachdem in der Debitsache des dahier verstorbenen Conductor Johannes Gonnermann unterm heutigen Tage der förmliche Concurs erkannt worden ist, so werden alle und jede Gläubiger des ge-

Digitized by Google

dachten Johannes Gonnermann, sie mögen sich bereits gemeldet haben, oder nicht, edictaliter vorgeladen, um in dem auf

den 26. November l. J.

Vormittags 8 Uhr vor hiesigem Justiz-Amt anberaumten Termin ihre Forderungen gegen den bestellten Condradictor, Advocat Schüler zu Hersfeld, so gewiß geltend zu machen, als sie sonst von diesem Verfahren gänzlich ausgeschlossen werden.

Sign. Friedewald, am 17. October 1822.

K. H. Justiz-Amt hierselbst.

Lappe.

Vid. König.

Bekanntmachung.

Nachdem sich eine Insuffizienz des Vermögens des Postverwalter und Apotheker George Gottfried Bender, dahier ergeben hat, derselbe auch, wie er sonst seine Gläubiger zu befriedigen gedenke, nicht nachzuweisen vermogt, so werden sämmtliche Gläubiger des gedachten Bender hiermit vorgeladen, den 11. December Morgens 9 Uhr auf hiesigem Amte in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen bey Strafe der Ausschließung nicht nur anzumelden sondern auch auf Vergleichsvorschläge sich zu erklären, und in Entstehung einer gütlichen Uebereinkunft der Erkennung des Concurses zu gewärtigen.

Spangenberg, am 9. October 1822.

K. H. J. Amt daselbst.

Wilkens

in fidem

Lomersch, Af.

Kauf- und Handels-Sachen.

Publicandum.

Der zur Martin Völkelschen Concursmasse gehörige Antheil der hiesigen Steingutsfabrik soll auf Instanz des Curatoris massae öffentlich meistbietend versteigert werden. Derselbe besteht in der Hälfte

A. Der gut eingerichteten, mit allen dazu gehörigen Maschienen, Brennöfen und Instrumenten versehenen Steingutsfabrik, wozu folgende Immobilien gehören:

1) Ein Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und Hofraum.
2) Ein Garten à 15/16 Acker.
3) Ein neues zweystöckiges Fabrikgebäude.
4) Ein Holzschoppen.
5) Ein Mühlengebäude und
6) Ein Glasurbrennofen.

Insbesondere enthalten nun diese Gebäude, welche bey der Brandcasse mit 4200 Rthlr., vier tausend zweyhundert Rthlr. Heßischer Währung assecurirt sind und zwar

ad 1) Das Wohnhaus

a) eine vollkommene eingerichtete Wohnung mit Kammern, Küche, drey Keller und Bodenraum und dabey ist die Scheuer und Stallung.

b) Eine große Dreherstube, worinnen 11 große Drehscheiben mit den dazu erforderlichen Gestellen, eine nach englischer Art verfertigte Abdrehmaschiene, mit Schraubenschlüssel, Ambos, Hämmer und Abdreheisen, ferner eine große Preßmaschiene, mehrere Gestelle zum Aufstellen und Trocknen des Geschirrs, und außer noch andern Gegenständen, auch 6 Wandgestelle, 9 Walkbänke ꝛc. befindlich sind.

c) Die Formenkammer worinnen alle nöthigen Formen und Formenmuttern sich befinden.

ad 3) Das neue Fabrikgebäude:

a. Die Glasurstube, mit denen zum Glasuren erforderlichen Geräthschaften und Maschienen.

b. Das Brennhaus mit 3 Brennöfen, wovon zwey zum Rauh- der dritte aber zum Glattbrennen gebraucht wird, und allen dazu nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften.

c. Das Comptoir mit einer Kammer und den erforderlichen Möbels und

d. das Magazin mit den nöthigen Reposituren und Tischen.

ad 4) In den Holzschoppen befindet sich noch ein kleiner Brennofen und Abdampfkessel von Steinen.

ad 5) Das Roßmühlgebäude enthält ein vollständiges Glasur- und Massenmühlenwerk, und denen dazu erforderlichen Geräthschaften und Stampfwerke.

Endlich gehören auch noch zwey Pferde mit Wagen und Geschirr dazu.

Sodann gehört zu dem zu veräußernden Fabrikantheil:

B. Die Hälfte des Hirschberger Braunkohlen-Werks, welches in der Tiefe Glanzkohlen und in der Höhe Braunkohlen in vorzüglichster Qualität und in solcher Quantität liefert, daß durch den Verkauf jährlich noch ein bedeutendes erlößt werden kann, und überdieß finden sich auch sehr reichhaltige Allaun-Erze und Schnaperze daselbst, so daß sich neben der Steingutsfabrik eine Allaunsiederey füglich anlegen läßt.

Es existiret übrigens keine einzige ähnliche Fabrik in ganz Hessen, die sich dieses Vortheils zu erfreuen hat, und Großallmerode erscheint vorzüglich wegen seines anerkannt vortrefflichen Thons und Sandes woraus selbst nach angestellten Proben Fayance und Porcellain gemacht werden kann zu einer solchen Fabrik, die auch noch sehr zu verbessern und auszudehnen stehet, geeignet.

Digitized by Google

Zum Verkauf wird Termin auf Montag den 30. December dieses Jahrs von Morgens früh 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo Kauflustige, die jede Stunde bis zum Termin die Fabrik ꝛc. einsehen können zum Bieten etwaige Realprätendenten aber eingeladen werden, ihre Ansprüche bey Vermeidung der Ausschließung geltend zu machen.

Großallmerode, den 6. October 1822.

Kurfürstlich Heßisches Justiz-Amt.
Gerrinus. (?)

Bekanntmachung.

Auf die Schulden halber zu verkaufende, zu 10 pro Ct. lehnbare und mit 20 Rthlr. jährlichem Canon belegte Pulvermühle Barbaren Margarethen Möllerin oberhalb Angstedt, deren ausschließliches Real-Privilegium auf sämmtliche oberherrschaftliche Lande des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen sich erstreckt, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch übrigem Zubehör sind

550 Rthlr.

so, wie auf das anstoßende, gegen 3 Acker haltende besondere Stück Arthland

250 Rthlr.

geboten und hierauf in Ansehung der Pulvermühle,

der 6. December d. J.

und des Arthlandes,

der 7. December d. J.

zu Biet- und Erstehungs-Terminen dergestalt bestimmt worden, daß Kauflustige in solchen Vormittags hier erscheinen, ihre Mehrgebote bewirken, sodann auch den Zuschlag an den Meistbietenden in gesetzlicher Ordnung gewarten können.

Gehren, den 18. Oct. 1822.

Fürstl. schwarzb. sondershäus. Justiz-Amt dsl.

Bey der großen Lotterie der Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt statt.

Nach erhaltener allerhöchster Bewilligung werden die Ziehungen dieser Lotterie die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823 bestimmt und unabänderlich vorgenommen.

Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., und so abwärts bis 20 fl. W. W., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien, blos für die Freylose bestimmt von 10,000 fl., 1000 fl., und so abwärts bis 50 fl. im Betrage von 20,000 fl. W. W., folglich im Gesammtbetrage von 203 522 fl. W. W. verbunden.

Im Fall die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf statt dieser Realität 35,000 Stück Ducaten in Gold, oder 400,000 fl. W. W., und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott statt dieser Realität 40,000 fl. in Zwanzigern oder 100,000 fl. W. W. dafür angeboten, und gegen Aushändigung des Originallooses sogleich baar ausbezahlt.

Die Uebergabe dieser schuldenfreyen Realitäten erfolgt sogleich und die Auszahlung der Geldgewinnste 14 Tage nach jeder Ziehung von dem dafür hastenden Großhandlungshause Dl. Coiths Söhne in Wien.

Um dem vielfältig geäußerten Wunsche des spielenden Publicums zu entsprechen, hat sich der Herr Eigenthümer entschlossen eine weitere Anzahl effective Lose zu dem Entzwecke zu bestimmen, und den Abnehmern von 10 Loosen bey baarer Bezahlung ein eilftes Los unentgeltlich zu bewilligen. Es wird hiervon dem verehrten mitspielenden Publicum die Anzeige in der gutgemeinten Absicht gemacht, damit diejenigen P. T. Herren Theilnehmer, welche diese Begünstigung noch genießen wollen, sich bald mit Losen versehen mögen.

Bey nun erfolgter Entsagung des Rücktritts, werden die P. T. Herren Innhaber der Freylosanweisungen ersucht, selbe gegen die darauf Bezug habenden effectiven Lose auf der Schreibstube der Dl. Coiths Söhne in Wien umtauschen zu wollen. Das Los kostet 15 fl. W. W.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich

die erste am 7. Januar 1823

die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und

40,000 Gulden in 20gern

dafür vergütet. Der Plan und Lose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,

in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 5. November 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

„Grundsätze, wornach unter polizeylicher Aufsicht die Blitzableiter zu fertigen wären."

(Beschluß zu Nr. 301 S. 3237—3243.)

„Obschon in dem kurzen Zeitraum, in welchem die Blitzableiter in Europa bekannt und eingeführt sind, mehrere Naturforscher eifrig bemüht waren, gewisse, nach richtigen Gründen gezogene Regeln bey dem Baue der Blitzableiter vorzuschreiben; so ist es demungeachtet mehrentheils nur bey diesen Vorschriften geblieben, und ohne sie zu beachten, folgten mehrere, die sich bisher mit Aufsetzung der Ableiter beschäftigten, größtentheils ihren eigenen fehlerhaften Begriffen, welches viele ihrer Ableiter deutlich genug beurkunden. Um nun einem solchen zweckwidrigen Verfahren Einhalt zu thun, dürfte es wol rathsam seyn, daß in Absicht dieses Gegenstandes von Seiten einer Landespolizeybehörde die nöthigen Vorschriften gemacht würden, in deren Folge in Zukunft die Ableiter von einem Jeden zu errichten wären, und darauf das Absehen gerichtet werden müßte, daß jene gemessenen Vorschriften nicht umgangen würden.

Ich will hiermit einen Entwurf versuchen, bey welchem ich lediglich das, was Naturforscher dieses Gegenstandes halber schon längst als gültig anerkannt haben, hauptsächlich aber auch eine vieljährige Erfahrung benutze.

Ich werde erstlich von der Anlage einer nach richtigen Gründen zu fertigenden Blitzableitung überhaupt handeln, und zweytens alles stückweise, bloß in der Eigenschaft, welche durch die Erfahrung die anerkannteste ist, kürzlich vorzutragen suchen.

1) Oberste Theile einer Blitzableitung. Jeder erhabene oder hervorragende Theil eines Gebäudes, nämlich Dachforsten, Schornsteine, Uhrthürme, Frontispice und dergleichen, soll nach den Grundlehren der Blitzableitungskunst bewaffnet, oder doch wenigstens vermittelst einer Zuleitung in den Wirkungskreis einer Auffangspitze gebracht und damit verbunden werden; desgleichen sind auch alle äußerliche, auf dem Gebäude in bedeutender Höhe sich befindende Metalle, als Dachröhren, Fenstergitter, Galleriegeländer u. s. w., mit der Ableitung zu verbinden. Nicht weniger werden auch alle auf einem Gebäude stehende Auffangspitzen mit einander durch Zuleitungen in genaue Verbindung gebracht. Die Zahl der Auffangspitzen richtet sich nach der Größe, der Bauart und den Ortsumständen des zu bewaffnenden Gegenstandes *). Inzwischen kommen auch Fälle vor, wo 10 bis 15 Fangspitzen auf einem Gebäude nöthig werden. Die Zuleitungsstangen werden 4 Zoll erhaben über den Dachforsten hingeführt und laufen durch die Oehre der Forsthaken, welche letztere in vierelligen Zwischenräumen von einander in die Sparrenkoppen eingeschlagen werden.

*) Hier bezieht sich der Verf. auf seinen, seines großen Umfangs wegen hier nicht mitgetheilten Examinationsplan. d. R.

2) Mittelster Theil einer Ableitung. Dahin gehören die Ableitungsstangen oder Bodenleitungen. Man hat aus Erfahrung angenommen, daß auf ganz hohen zu bewaffnenden Gegenständen zu einer Auffangspitze auch eine Bodenleitung nöthig sey; bey minder hohen Gebäuden aber, nach Befinden, auch ohne Nachtheil zwey derselben in eine vereinigt werden können; und nur bey ganz niedrigen, aus einem Stock bestehenden Wirthschaftsgebäuden wird man höchstens drey Fangspitzen in eine Bodenleitung gehen zu lassen, für räthlich halten.

Auch diese Ableitungsstangen werden, wie die Zuleitungsstangen, durch die Oehre der dazu auf den Dachsparren und der Mauerhöhe bis an die Oberfläche der Erde herab in ebenmäßigen Entfernungen eingeschlagenen Haken geführt, und es sind nicht, wie bisher von manchen irrigerweise geschehen, diese Ab- und Zuleitungsstangen durch gläserne oder hölzerne Kugeln zu leiten, indem man in der irrigen Meinung gestanden, vorsichtiger zu handeln, wenn man dergleichen Stangen dadurch von dem Gebäude zu isoliren glaubte. Endlich wird, um mehrerer Dauer willen, alles zu einer Ableitung gehörige Eisenwerk mit Bernsteinlack tüchtig angestrichen.

3) Unterster Theil eines Ableiters. Dieser betrifft die Erdleitung, welche da, an der Oberfläche der Erde, wo sich die Ableitungsstange endiget, an letztere angeschraubt, und 3, 4, 5 bis 6 Ellen tief in die feuchte Erde versenkt, und die Erde wieder zugeworfen wird.

4) Einzelne Bestandtheile.

a. Auffangspitzen. Unter allen Arten von Auffangspitzen, deren man sich bisher bedient hat, sind die lanzenförmigen den conischen, drey- oder vierschneidigen in Absicht ihrer Wirkung und Dauer ganz vorzuziehen, und werden am schicklichsten aus Messing gemacht und echt im Feuer vergoldet. Der Examinationsplan beschreibt diese Spitzen etwas genauer.

b. Auffangstangen. Eine Auffangstange muß jedesmahl 6 bis 7 Fuß höher seyn, als der nächste Gegenstand, den sie beschützen soll, darf aber nicht unmittelbar an dem Schornstein befestiget werden, indem sie an demselben weniger Festigkeit erhält; sondern neben einer schicklichen Sparrenkoppe soll man sie herausstrecken. Die übrige Beschreibung dieser Auffangstangen findet sich ebenfalls in dem gedachten Plane.

c. Zuleitungsstangen. Zu diesen Zuleitungsstangen hat man anfänglich nicht nur verschiedenerley Metallarten, als Eisenstangen, Bley-, Blech- und Kupferstreifen gewählt; sondern es wurden ihnen auch verschiedene Formen, runde, vierkantige und flache, gegeben. Es dürfte aber nach meiner festen Ueberzeugung nicht gleichviel seyn, welches Metall dazu gebraucht, und welche Form ihnen gegeben wird. Ich bin mit den Grundsätzen der mehresten Naturforscher, welche dieselben bey Errichtung der Ableiter festsetzen, völlig einverstanden, wornach ein Ableiter in allen seinen Theilen so gefertiget werden soll, daß er:

1) sichere Beschützung gewähret;
2) Dauerhaftigkeit verspricht, und
3) wohlfeil im Preise ist.

Ob nun schon alle vorerwähnte Metallarten sichere Beschützung versprechen würden, wenn sie auch physisch betrachtet nicht alle einerley Leitungsvermögen haben; so sind, was die Kupfer-, Bley- und Blechstreifen anbetrifft, solche doch nicht dauerhaft, indem eines Theils die Blechstreifen bald durch den Rost zerstört werden, andern Theils aber auch diese, so wie die von Kupfer und Bley, dem Muthwillen zu sehr ausgesetzt sind.

Schon aus diesem Grunde sind die Metallstreifen verwerflich. Da hingegen die Eisenstangen einer solchen Beschädigung durch Muthwillen gar nicht ausgesetzt sind, mithin als die hierzu schicklichste Metallart anerkannt, und demnächst das Eisen in Rücksicht des Preises das wohlfeilste Metall ist.

Was den körperlichen Inhalt an Breite und Stärke, desgleichen die Vortheile wegen ihrer breiten Form, nicht minder deren Zweck und Verbindung anbelangt, darüber gibt der Examinationsplan Auskunft. Die Qualität dieser Stangen anlangend, so sollen sie ganz reinlich und spiegelglatt, 5 bis 6 Ellen lang, ohne alle Unebenheiten und ohne fehlerhafte Stellen seyn. Was das Anlegen dieser Stangen betrifft, so laufen

solche durch die Oehre der zu diesem Zweck in vierelligem Zwischenraum durch die Forstziegel in die Sparrenkoppen eingeschlagenen Forsthaken, 4 Zoll über den Forstziegeln erhaben, wie auch schon oben gesagt worden, hindurch, wobey jedoch zu bemerken, daß dort, wo diese Stangen einen Schornstein oder sonstigen Aufsatz auf den Forsten berühren, solche in horizontaler Richtung, nicht über selbige hinweg, ohne scharfe Winkel herum zu biegen sind.

d. Ableitungsstangen. Die Ableitungsstangen sind in Absicht der Beschaffenheit den Zuleitungsstangen ganz gleich, und es gilt hierbey alles, was von den erstern gesagt worden; sie laufen ebenfalls durch die Oehre der Dach- und Mauerhaken, 4 Zoll entfernt, parallel über alle Gegenstände des Daches und der Mauer, als da sind die Gesimse, Dachfenster und so weiter, auf einem Grade oder andern Sparrengebinde über die Mauerhöhe bis an die Oberfläche der Erde herab. Nur ist bey ganz hohen Gebäuden dahin zu sehen, daß dieselben einige Linien Inhalt mehr, als die der Zuleitungsstangen, erhalten, indem der Durchfluß der Electricität in den Ableitungsstangen jedesmahl stärker, als in jenen ist.

e. Verbindung dieser Stangen. Es ist eine Hauptbedingung, daß da, wo zwey dieser Stangen mit einander verbunden werden, die Zusammenfügung so genau und dicht sey, daß die zusammengefügten Stangen sich in so vielen Puncten berühren, als füglich zu bewerkstelligen ist, und daß die Verbindung so fest sey, daß sie, in Betracht aller Umstände, denen ein Ableiter ausgesetzt ist, nicht wieder aus einander gehen könne.

f. Zwischenlagen, sind dünne getriebene Zinnblättchen, von der Stärke eines starken Papiers, welche in jede Verbindung, zwischen die beiden Eisenstangen, gelegt und mit eingeschraubt werden, damit die Berührungspuncte der beiden Eisenstangen vermehrt und die dazwischen enthaltene Luft heraus getrieben werde.

g. Verbindungsschrauben. Diese Schrauben sind einen Zoll lang und einen Viertelszoll ins Gevierte stark, haben einen breiten vierkantigen Kopf, ein tief und scharf geschnittenes Schraubengewinde, und werden durch die Ab- und Zuleitungsstangen, welche dieserhalb an jedem Ende mit zwey Löchern versehen sind, und worein sie genau passen müssen, durchgesteckt, eine Mutter vorgelegt, und sodann mit einem Schraubenschlüssel fest angezogen. Die Auffang- und Erdleitungsschrauben sind von derselben Beschaffenheit, nur daß diese Schrauben etwas stärker und länger sind.

h. Zinnringe. Dieß sind 2 Linien starke und 16 Linien ins Gevierte breite Zinnplatten, in der Mitte mit einem vierkantigen Loche versehen, wodurch die Auffangschrauben gesteckt werden können; sie werden dort, wo die Ab- und Zuleitungsstangen an die Auffangstangen angeschraubt werden, zwischen erstere und letztere gelegt, indem bey einer Ableitung niemahls zwey gleich harte Körper unmittelbar auf einander, sondern jedesmahl eine Lage von weicherem Metall dazwischen kommen muß.

i. Forsthaken. Die Forsthaken sind einen halben Zoll ins Gevierte stark, oben mit einer Gabel versehen, in welche die Zuleitungsstangen eingelegt werden; diese Gabel wird dann über jene Stangen weg und zugebogen. Nach unten zu werden diese Haken zugespitzt, haben 18 Zoll Länge, damit sie durch die Forstziegel hindurch, und tief in die Sparrenkoppen eingeschlagen werden können. Von gleicher Beschaffenheit sind auch die Dach- und Mauerhaken, jedoch verhältnißmäßig kürzer.

k. Erdleitungen. Eine Erdleitung ist eins der wichtigsten Stücke eines Ableiters, worüber sehr viele Meinungen und Vorschläge wegen ihrer Form, Bestandtheile und deren Einlegung von den Naturforschern herrühren. Man legte Eisen ein, allein dieses verrostet, verwandelt sich in Kalk, und ein jeder Metallkalk ist ein Nichtleiter für die Electricität. Es wurde statt dessen Bley dazu genommen, und der Erfolg war nicht besser, indem das Bley ebenfalls in der Erde verkalkt. Man wählte Kupfer dazu, aber auch damit wurde der Zweck nicht erreicht, indem Erfahrung und Kenntniß der Chemie lehrt, daß das Kupfer in der Erde durch den Grünspan aufgelöset werde. Mithin wurde der Zweck, daß ein Ableiter in allen

seinen Theilen der Dauer der Gebäude angemessen seyn soll, nicht erreicht. Endlich glückte es einem Manne, der sich um die Lehre der Blitzableitungskunst sehr verdient gemacht hat, Gütle in Nürnberg, eine Composition zusammen zu setzen, welche unter dem Namen Marcasit bekannt und dem Verderben in der Erde nicht ausgesetzt ist, und von den schärfsten Erdsäften weder angegriffen, noch oxydirt, noch aufgelöset werden kann, mithin eine immerwährende Dauer hat. Dieser Composition habe ich mich denn auch, so lange ich Ableiter aufsetzte, bedient, und nur noch in diesem Jahre habe ich eine Erdleitung von Marcasit untersucht, welche 17 Jahre in der Erde gelegen hatte, dabey aber noch so schön und neu aussahe, als ob sie erst gestern eingelegt worden sey.

Es läßt sich kühn behaupten, daß jede Blitzableitung, die eine conische, drey- oder vierschneidige, und nicht eine lanzenförmige Auffangspitze und ein anderes Metall als dieses in der Erde hat, fehlerhaft sey, wenn sie übrigens auch mit aller Vorsicht und Zierlichkeit angelegt wäre, welches sich durch eine Menge Erfahrungen bestätigt. Man beweise aber etwas gegen vorstehende Angabe, oder thue dar, daß ihre Wirkung und Dauer nicht vorzüglicher, als die aller übrigen sey.

5) Wem das Geschäft, Blitzableiter aufzusetzen, anzuvertrauen sey. Die Electricität ist ein wissenschaftlicher Gegenstand, bey dem, es leichter, als bey jedem andern, mir bekannten möglich ist, daß Lehrlinge in Irrthum gebracht werden; und es gibt wenige, oder vielmehr, gar keinen Electriker ex professo, der nicht bekennen müßte, daß er die Grundsätze der Electricität sehr wohl zu kennen sich eingebildet habe, und doch nachher durch die Erfahrung belehrt worden, daß ihm früher sehr wenig von den wahren Grundsätzen dieser Wissenschaft bekannt gewesen sey.

Nach meinem Erachten ist die Sache zu wichtig, als daß sie einem jeden ohne Unterschied überlassen werden sollte. Ein Versehen, das darin begangen werden kann, wird früh oder spät den doppelten Nachtheil hervorbringen, erstlich daß der Zweck verfehlt wird, den man sich durch dieses Verwahrungsmittel vorgesetzt hat; und zweytens, welches noch schlimmer ist, daß dadurch die Blitzableiter um das Zutrauen gebracht werden, welches sie sich mit so vielem Rechte erworben haben.

Man trifft bey so vielfältig veränderten Lagen und örtlichen Verhältnissen, erst wenn es wirklich zur Arbeit kommt, und wenn man einmahl auf dem Platze selbst ist, Schwierigkeiten an, an die man vorher gar nicht gedacht hatte, und es kann leicht ein für ganz unbedeutend gehaltener Umstand übersehen werden, der in seinen Folgen außerordentlich wichtig ist, zumahl bey ganz großen Gebäuden, oder wo es darauf ankommt, ihrer mehrere mit einander zu verbinden. Denn ein und eben dasselbe Gebäude erfordert in einer andern Gegend, wo es von andern Gegenständen begrenzt wird, eine ganz andere Anlage, als wo das Gegentheil Statt findet.

Die Errichtung der Blitzableiter ist daher allerdings ein merkwürdiger Gegenstand der Polizeyaufsicht, und man hat gewiß alle Behutsamkeit nöthig, ein solches Geschäft nur solchen Männern anzuvertrauen, zu denen man sich versehen kann, daß sie dabey mit der nöthigen Vorsicht, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, welches letztere leider nicht allemahl der Fall gewesen seyn mag."

Wellerswalde, im Amtsbezirke Oschatz, am 17. Oct. 1819.

Joh. Michael Seidel,
practischer Electriker.

Die Blitzableiter haben sich von ihrem ersten Entstehen an durch unzählige Feinde und Widersacher durchzukämpfen gehabt, und sie finden an manchen Orten so viel Widerstand, daß sie noch weit davon entfernt sind, so allgemein eingeführt zu werden, als sie mit allem Recht verdienen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß alle Regierungen Nachahmer der großh. badischen Einrichtung würden, und das Blitzableitungswesen in ihren Staaten auch zum Gegenstande der Polizeyaufsicht machten. Denn jede neue Einwendung gegen dieselben, jedes Vorurtheil, jede Gleichgültigkeit, jeden unzweckmäßig gebaueten Ableiter, der nicht den erwarteten Schutz gibt, jeden im Preise zu theuren Ableiter, womit sich der Verfertiger zur Ungebühr zu bereichern suchte, kann

Digitized by Google

man als neue Hinderniſſe ihrer Anlegung anſehen.

Da ich in einer Reihe von Jahren 167 Blitzableiter nahe und fern mit Beyfall derer, die mir ihr Zutrauen ſchenkten, aufgeſetzt habe, und dabey oft Gelegenheit fand, manche nützliche Erfahrung in der Blitzableitungskunſt zu machen; da ich ſo manchen Fehler entdeckte, welcher bisher eine allgemeinere Einführung der Ableiter verhinderte, auch das Zeugniß meines Gewiſſens für mich habe, daß ich mir, ohne Eigenruhm zu melden, ſeit mehr denn dreyßig Jahren die Lehre von der Electricität zu meinem Lieblingsſtudium gemacht, und mir viele Mühe gegeben, den Artikel von Gewittern und Blitzableitern auf das Genaueſte kennen zu lernen; ſo glaube ich mir erlauben zu dürfen, hier dasjenige darüber zu ſagen, was ich, wenn ich aufgefordert werden ſollte, theoretiſch und practiſch zu beweiſen im Stande bin.

Schließlich empfehle ich mich einem geehrteſten Publicum in der Nähe und Ferne, dem der Schutz, welchen die auf richtigen Gründen beruhende Blitzableitungskunſt verſpricht und gewährt, nicht gleichgültig iſt, zu geneigteſtem Zuſpruche. Ich werde nicht verfehlen, nach meinem beßten Wiſſen und Erfahrungen meine Dienſte allen denjenigen mit der größten Bereitwilligkeit zu widmen, welche ſich derſelben bedienen und durch zweckmäßige Bewaffnung ihrer Gebäude ihr Habe und Gut gegen die mächtigſte und ſonſt unwiderſtehlichſte Naturkraft ſchützen wollen, als in welchem Falle ich mir auch bey einem auswärtigen Publicum eben das gütige Zutrauen und den Beyfall durch billige, dauerhafte und ſchnelle Bedienung zu erwerben ſchmeichele, welcher mir bereits im Inlande bey mannichfaltigen Gelegenheiten zu Theil geworden iſt, und es dürfte, was die Entfernung anbetrifft, mir nur eine zwar richtige, aber darum nicht zierliche Zeichnung, mit Bemerkung aller, auf eine zu machende Anlage Einfluß habenden Umſtände der zu bewaffnenden Gebäude überſchickt werden, wornach ich ſogleich im Stande ſeyn würde, einen Entwurf zu machen, einen Koſtenanſchlag zu fertigen und dieſe zur Genehmigung zurück ſenden zu können.

Wellerswalde bey Oſchatz.

Joh. Michael Seidel.

Geſuchte Stellen.

Ein Conditorlehrling, welcher bereits 1 1/2 Jahr gelernt, und als halber Gehülfe gelten kann, wünſcht einen Herrn, um auszulernen; Ehrlichkeit, gutes Benehmen und guter Ruf empfehlen ihn. Er iſt durch übele Verhältniſſe von ſeinem Vater aus der Lehre genommen worden. Unterzeichneter gibt nähere Nachricht.

Erfurt, den 31. Oct. 1822.

J. C. P. Heim,
Zinngießer auf der langen Brücke
Nr. 26.

Juſtiz- und Polizey-Sachen.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Der bereits im December vorigen Jahres mit Steckbriefen verfolgte Landſtreicher und Betrüger, Johann Chriſtoph Pfeifer von hier, iſt endlich, nachdem er beynahe ein Jahr lang im Auslande und ſogar bis Wien, umhergeſchweift war, zu Dresden wieder aufgegriffen und auf dem Schub hierher abgeliefert worden.

In Treffurth, Wannfried und daſiger Gegend hat derſelbe unter dem falſchen Namen Hahn betrügeriſche Handlungen ausgeübt, auch ein paar falſche Dienſtzeugniſſe bey ſich geführt, ſo daß er ſchon wegen der jetzt gegen ihn vorliegenden Vergehungen wieder auf unbeſtimmte Zeit in das Zuchthaus gebracht und zur Belegung mit dem Willkommen verurtheilt worden iſt.

Da nun zu vermuthen ſteht, daß er auch noch an andern Orten ſich Betrügereyen oder ſonſtige Vergehungen möchte haben zu Schulden kommen laſſen, die auf ſeine Beſtrafung Einfluß haben könnten, wie denn beſonders, einem Gerüchte zufolge, derſelbe in Fulda, oder daſiger Gegend eine bedeutende Betrügerey durch Vorſpiegelung einer zu verſchaffenden Erbſchaft begangen haben ſoll; ſo werden um deswillen alle Diejenigen, welche gegen erſagten Pfeifer, oder Hahn, etwas anzuzeigen im Stande ſeyn möchten, hierdurch aufgefordert, ſolches in der Kürze bey dem Amte zu thun; und ſollte vielleicht derſelbe, außer ſei-

nen Betrügereyen zu Wannfried und Treffurth, sonst noch bey einer obrigkeitlichen Behörde in Haft und Untersuchung gewesen seyn; so werden Diese gleichfalls ersucht, solches dem unterzeichneten Amte nebst Communication der Acten gefälligst bekannt zu machen.

Gotha, den 30. October 1822.

Herzogl. S. Justizamt das.
Perrin.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des hiesigen Bürgers August Luthmann, Johanne geb. Künne, welche sich seit 1818 von ihrem Ehemanne entfernt hat, wird hierdurch vorgeladen sich in dem auf dem 11. Februar 1823 Morgens 10 Uhr vor dem Hrn. Justizrath Consbruch angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten zu gestellen, und sich auf die von ihrem Ehemann wegen böslicher Verlassung gegen sie angebrachte Ehescheidungsklage vernehmen zu lassen, widrigenfalls auf weitern Antrag des Klägers das Band der Ehe getrennt, und sie für den schuldigen Theil erkannt werden wird.

Halberstadt, den 14. October 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Proclama.

Der abwesende Soldat Johann Christoph Schilling, ein Sohn des verstorbenen Schumachermeisters Johann Christoph Schilling und der jetzt verwittweten Schumacher Modesky, Anna Elisabeth gebornen Picheelen zu Tangermünde, geboren den 16. Jul. 1789, welcher dem Feldzuge in Rußland als Husar in dem zweiten Westphälischen Regimente, im Jahre 1812 beigewohnt und in der gesetzlich bestimmten Frist keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, so wie die etwanigen Erben und Erbnehmer desselben, werden hiermit dergestalt öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, und spätestens in dem auf

den 7. August 1823 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Justiz-Rath Pudor im hiesigen Gerichtshause angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Herrn Justiz-Commissarien Toegel, Zarnack und Wäser vorgeschlagen werden, zu melden, im Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt und sein Vermögen seiner Mutter als nächsten Erbin, zugetheilt werden wird.

Stendal, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Klee.

Edictalcitation.

Wir zum Königl. Stadtgericht hiesiger Haupt- und Residenzstadt verordnete Director und Justiz-Räthe, laden den Johann Heinrich Pohl, welcher eingezogenen Nachrichten nach im Jahre 1808 von Königsberg in Preußen, woselbst er das Mauergewerbe erlernt, mit einem Husaren-Offizier zur See gegangen, und seit dem keine Nachricht von sich gegeben hat, auf den Antrag dessen Vaters, des Haushälters in dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte, Christian Pohl, in Gemäßheit des § 6 Titel 37 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit edictaliter vor, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassenen Erben und Erbnehmer binnen 6 Monaten spätestens aber in dem Präjudicial-Termin den 4. März 1823, vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Pohl, an unserer Gerichtsstelle sich entweder persönlich, oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnißen von seinem Leben und Aufenthalte versehenen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden und das Weitere, bei seinem Ausbleiben aber gewärtigen soll, daß er für todt erklärt, und was demnach Rechtens, nach Vorschrift der Gesetze wird erkannt werden.

Breslau, den 2. April 1822.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Edictal-Citation.

Von dem königl. preuß. Land- und Stadtgericht hieselbst werden alle unbekannten Erben und Erbnehmer der zu Räbbensdorf verstorbenen minorennen Marie Dorother Elisabeth Schoendube daselbst, hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monathen und spätestens in dem auf

den 24. Jun. 1823

des Vormittags um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Weferlingen vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Golde anstehenden Termin, entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Falls sich aber in diesem Termine Niemand meldet, soll das nachgelassene Vermögen der Verstorbenen dem Fiscus zugesprochen werden.

Neuhaldensleben, den 25. Jun. 1822.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.
König.

Von der Königl. Landgerichts-Deputation zu Schleusingen werden alle und jede, welche an das Vermögen des Barchetfabrikant Johann Veit Menz in Suhl, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Concurs eröffnet worden ist, Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 30. December d. J. Vormittags 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land-Gerichts-Assessor Wenzel anberaumten Liquidations-Termin entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen allhier zur Prozeß-Praxis recipirten Anwalt, wozu in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien Götze und Spangenberg in Suhl, ingleichen Wenzel allhier und Lämmerhirt in Rühndorf vorgeschlagen werden, in dem hiesigen Landgerichts-Local zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, die Beweißmittel beyzubringen, und hiernächst die weiteren Verfügungen zu erwarten, bey unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche und beym Ausbleiben im Termin aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Schleusingen, den 3. Sept. 1822.

Königl. Preuß. Landgerichts-Deputation für die Grafschaft Henneberg.

Kaupisch.

Großherzogl. Bad. Bezirks-Amt.

Sinsheim, den 12. Oct. 1822.

Die Erneuerung des Unterpfandsbuchs in Daisbach betr.

Nr. 13221. Wird nunmehr das Ortsgericht zu Daisbach von aller Gewährleistung hinsichtlich der, in Folge der in Nr. 65, 69 und 76 des allgemeinen Anzeigers d. D. von diesem Jahre eingerückten Aufforderung, zur Erneuerung nicht eingegebener Unterpfands- und Vorzugsrechte, entbunden.

Reichard,
Vdt. Besch.

Zu der von Justus Otto und dessen Ehefrau zu Neuenbrünslar gegen den Johannes Leimbach daselbst bey hiesigem Amt betriebenen Schuldenforderungsklage haben sich in der Folge so viele Gläubiger gemeldet, daß für sie alle des Schuldners Vermögen nicht hinreicht. Um dahero eine genaue Uebersicht der sämmtlichen Schulden zu erlangen, diese mit dem so weit verkauften Vermögen zu verhalten, und darauf einen Versuch zur gütlichen Ausgleichung und Vertheilung zu machen, ist die Zusammenberufung sämmtlicher Leimbachschen Gläubiger erkannt, und dazu Termin auf den 24. Februar k. Jahres bestimmt, wozu jeder dieser Gläubiger ohne Unterschied hiermit aufgefordert wird, um alsdann früh Morgens 9 Uhr in Person oder durch hinlängliche auch zum Vergleich mit instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre

Forderungen bestimmt anzugeben und zugleich zu begründen, des Endes dann vorhero sich bey hiesigem Secretariat wegen etwaiger Auf- und Herbeyschung der nöthigen Actenstücke zeitig zu melden, und darauf unter Vorlegung der Masse die Vergleichsvorschläge zu erwarten und sich darauf zu erklären. Auf den hierbey sich versäumenden oder gar nicht erscheinenden Theil der Gläubiger wird keine Rücksicht weiter genommen, dieselbe vielmehr enthört, und resp. es lediglich bey dem gelassen, was der übrige Theil darüber beschließt.

Felsberg, den 23. October 1822.

Kurfürstl. Justiz-Amt das.

Kleyenstäuber.

in fidem Cop.

Casselmann.

Gegen die nunmehr verlebte Wittib Margretha Burkard zu Eichenried, liegt eine Unzahlbarkeit vor.

Es ist daher Termin zum Versuch der Güte zwischen den Gläubigern auf

Mittwochen den 4. December l. J.

anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger zu erscheinen und sich über Nachlaß-Verträge, zu Abwendung des vorliegenden Concurses, zu erklären haben.

Diejenigen so nicht erscheinen, werden der Erklärung der Erscheinenden als beistimmend geachtet.

Neuhof, am 8. Oct. 1822.

Kurf. Groß. Fuld. Justizamt.

Rang.

Faulstich, Act.

Edictalcitation.

Von dem unterzeichneten Gerichte wird der Grenadier Joachim Andreas Hoppe welcher am 26. April 1776 geboren und seit dem 14. October 1806 verschollen ist, auf Antrag seiner Geschwistere, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich oder wenn er ibereits verstorben sein sollte, seine etwanigen resp. Erben und Erbnehmer, innerhalb 9 Monate spätestens aber in dem auf

den 13. März 1823 V. M. 10 Uhr

auf der Gerichtsstube zu Stölln angesetzten Präjudicialtermin bey den unterzeichneten Gerichten persönlich oder schriftlich zu melden, vom Leben und Aufenthalt Anzeige zu machen, und hiernächst die Empfangnahme des im Depositorio befindlichen Vermögens zu gewärtigen.

Sollten er oder seine etwanigen Erben sich in dem angesetzten Termin weder persönlich noch schriftlich melden, so wird er, der abwesende Joachim Andreas Hoppe, für todt, die unbekannt gebliebenen Erben aber werden ihres Erb-

rechts für verlustig erklärt, und es wird die Erbmasse den sich legitimirten bekannten Erben zur freien Disposition verabfolgt und die nach ergangener Präclusion etwa sich erst meldenden nähern oder gleich nahen Erben werden alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen für schuldig, dagegen aber Rechnungablegung oder Ersatz der erhobenen Nutzung zu fordern nicht für befugt, sondern vielmehr für verbunden erachtet werden, sich lediglich mit dem zu begnügen, was als dann von dem Vermögen noch vorhanden sein möchte.

Rathenow, den 2. May 1822.

Die v. d. Hagenschen Gerichte über Stölln.

Kauf- und Handels-Sachen.

Ein Erblehn-Rittergut

zwischen Tennstädt und Greußen im Bezirck des königl. preuß. Gerichtsamts Weißensee gelegen ist entweder mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Außer den Garten, Wiesen, Zinsen, Diensten, der Jagd in drey Fluren, Patrimonial-Gerichten, den nöthigen Wohn-, Wirthschafts- und Schäferey-Gebäuden gehören dazu 470 Ar. im besten Stand gesetztes Land.

Kauflustige erhalten auf portofreye Anfragen die nähere Auskunft über die Bestandtheile des Guthes, des Ertrages und über die Kaufs-Bedingungen von den Hofrath Fleck in Greußen.

Auch ist der Besitzer zu einer Verpachtung auf 6 bis 9 Jahr geneigt, in so fern ein annehmlicher Pachter sich finden sollte.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott 100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Magazin von Fortepianos.

Fortepianos von Holz gefertigt, das durch die heissesten Dämpfe ausgelaugt worden, *von Meisterhand ausgearbeitet*, sind jederzeit bey Unterzeichnetem zu haben. Sie eignen sich für solche Liebhaber, die ein wirklich vollkommenes dauerhaftes Werk suchen und die Ueberzeugung fassen können, dass musikalische Instrumente dieser Art, *welche Deutschlands erste Künstler hervorbrachten*, in jeder Hinsicht in hohem Grade vollkommener sind und einen für immer bleibenden Werth behalten, als die von allen Seiten her als vollkommen angepriesenen von gewöhnlicher Arbeit, deren Ankauf, sollte ich meinen, schon so mancher Musikliebhaber zu bereuen Ursache gehabt hat.

Zugleich empfehle ich *Fortepianos* der geschicktesten sächsischen Meister, die ich aus vieljähriger Erfahrung, als die vorzüglichsten, *empfehlungswerthesten Arbeiter kennen gelernt habe*; *Flügel* zu 100 Rthlr. bis 150 Rthlr. Conv.; *Tafelförmige* zu 50 Rthlr., 60 Rthlr., 70 Rthlr. bis 100 Rthlr. Conv.; *Sehr gute Klaviere* zu 36 bis 50 Rthlr. Conv. inclusive der Emballage. Kauflustige die reell und billig bedient zu seyn wünschen, muss ich jedoch bitten, sich ohne Unterhändler direct an mich selbst zu wenden und sich der rechtlichsten Bedienung versichert zu halten.

Gotha, im November 1822.

Bernhard Keil.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 6. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Warnung vor einem Nachdruck.

Im Jahre 1819 ist bekanntlich im Verlage der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau eine zweyte verbesserte und vermehrte Ausgabe von des Herrn Professor W. T. Krug's Fundamentalphilosophie erschienen, welche man in allen Buchhandlungen für den sehr mäßigen Preis von 1 Thlr. 6 gl. bekommen kann; in Wien hat man aber gleichzeitig die erste im Jahre 1803 schon erschienene Ausgabe dieses Werks nachgedruckt, welche mehr kostet als die zweyte vermehrte und verbesserte Auflage; dieß wird hierdurch zur Warnung vor dem Ankauf jenes unrichtigen theuren Nachdrucks bekannt gemacht.

Bey Unterzeichnetem ist erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Taschenbuch für das Jahr 1823 der Liebe und Freundschaft gewidmet.

Herausgegeben von Dr. St. Schütze.

(Preis in ord. Einband 1 Rthlr. 12 gl., in Maroq. 2 Rthlr. 12 gl., mit Maroquin-Futteral 4 Rthlr.)

Seit 22 Jahren hat sich dasselbe der regen Theilnahme des Publicums zu erfreuen gehabt, und wird hoffentlich auch für diesen Jahrgang keine Verminderung dieses ehrenden Zutrauens verspüren. Statt aller selbst lobenden Anpreisung sey es mir vergönnt, einiges anführen zu dürfen, was die Critik öffentlicher vielgelesener Blätter zum Lobe desselben sagt. Redacteur und Verleger, sagt der Recensent, — haben bey diesem beliebten Taschenbuche alles gethan, um etwas ganz Ausgezeichnetes zu liefern.

Den Freywerber wider Willen, ein Lustspiel in zwölf Scenen, vom Herausgeber, begleiten zwölf allerliebste Vignetten.

Nach diesen zwölf Monatskupfern fällt das Auge auf die Datura fastuosa, eine Erzählung von dem leider der Welt zu früh entrissenen genialen Darsteller E. A. T. Hoffmann, Verfasser der trefflichen Erzählung des Fräulein Scuderi (im Jahrgang 1820 dieses Taschenbuchs), eine Arbeit, welche vielleicht das letzte Erzeugniß seines reichen Geistes war, und zugleich unter das Vollendetste gehört, was er je hervorgebracht hat. Außer dieser Darstellung haben K. B. von Miltitz, Gustav Schilling, Fr. Laun, Lina Reichardt, höchst interessante Erzählungen gespendet, und bey den Gedichten ist die strengste und sinnvollste Auswahl getroffen, und wir dürfen unsern Lesern versichern, daß der dießmalige Jahrgang dieses Taschenbuchs eine Zierde ihrer Büchersammlung werden wird oder schon ist.

Friedr. Wilmans,
in Frankfurt a. M. im Oct. 1822.

Heilung des Magenkrampfs und der Magenschwäche.

Bey C. H. F. Hartmann in Leipzig ist neu erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Die gründlichste und sicherste Heilung des Magenkrampfs und der Magenschwäche; oder Darstellung der Ursachen, welche diese Krankheit herbeyführen. Für alle diejenigen, welche sich ohne Hülfe eines Arztes von diesem Uebel heilen wollen. Von Dr. L. Meiner. 8. 1822. Preis 12 gl.

Von allen Krankheiten, denen der Mensch unterworfen ist, sind wol keine so allgemein verbreitet, als die des Magenkrampfs, der Magen-

schwäche, der Unverdaulichkeit und der Hartleibigkeit. Der größte Theil der Menschen leidet mehr oder weniger an diesen Uebeln, durch deren Vernachlässigung gewöhnlich der Grund zu äußerst hartnäckigen, unheilbaren, ja sogar tödlichen Krankheiten gelegt wird. Der Hr. Verfasser hat zur genauesten und untrüglichsten Belehrung alle Ursachen dieser Uebel einzeln aufgestellt, und deren Behandlung auf eine solche Weise vorgeschrieben, daß der Kranke mehr durch richtige und zweckmäßige Diät, als durch viele und kostbare Arzneymittel sich selbst von allen Beschwerden zu heilen vermag.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Christ. Fr. Gottl. Thon (vormal. großh. weimarischer Forstcommissär), die Schießkunst oder vollständige Anweisung zum Schießen mit der Büchse, Flinte und mit Pistolen, sowohl auf dem Schützenhofe als auch auf der Jagd. Ein nothwendiges Handbuch für Jäger und Schützen, welche ihr Gewehr kennen, richtig beurtheilen, gehörig behandeln, zweckmäßig erhalten und damit sowohl auf der Jagd, als auf dem Schieß- oder Scheibenstande in der möglichst kürzesten Zeit trefflich schießen lernen wollen. 8. Preis 1 Rthlr 8 gl.

Wenn es der Raum dieses Blattes erlaubte, den Inhalt dieser Schrift speciell mitzutheilen, so würde daraus schon einleuchten, wie überaus erschöpfend der Herr Verfasser seinen Gegenstand behandelt hat. Bis jetzt war für das Bedürfniß eines Werkes dieser Art in unserer Literatur nicht gesorgt, und wenn der Hr. Verf. der Erste ist, welcher diese Lücke ausfüllt, so verdient er doppeltes Lob, als er es mit der größten Vollständigkeit im weitesten Umfange des Gegenstandes gethan hat. Nichts ist übergangen, was zur Wissenschaft des Schießens auf der Jagd und auf dem Schützenhause, zur Beschreibung, Eintheilung, Ausbildung, Zergliederung, Verfertigung, zum Probieren, Ankauf und zur Behandlung aller existirenden Gewehre, zur Kenntniß des Pulvers, Bleyes und andern Schießbedarf's und Schießgeräthschaften, ingleichen des Ladens, Pulver- und Bleyverhältnisses, des Reinigens und Putzens der Gewehre gehört. Der zweyte practische Theil der Schießkunst handelt von den Eigenschaften und Kenntnissen, Gesicht, Gehör, Temperament des Schützen, Beurtheilung der Distancen, Einschießen der Gewehre, von der Anlage eines Scheibenstandes, Lage des Schützen, vom Visiren und Zielen, Scheiben-Vogel-Stern-Sonnenscheiben-Kegel- und Poule-Schießen, vom Schießen auf stillstehendes, laufendes, sitzendes und fliegendes Wild, von der Ausbildung der Kunst, schnell und sicher zu schießen. Auch das Namensverzeichniß der berühmtesten Büchsenmacher und Gewehrmeister, ingleichen die Anlage der Gewinnstabellen und einige zum Muster dienende Schützenordnungen sind in einem besondern Anhange nachgetragen.

Für Reisende sind so eben erschienen:

Der Frau von Genlis Taschenbuch für Reisende. Gespräche für das gesellschaftliche Leben, in deutscher, französischer, italienischer, englischer, spanischer und portugiesischer Sprache. Nach der neunten englischen Ausgabe von Cignani, bearbeitet von J. B. Fromm. 8. geb. 1 Thlr. 12 gl.

W. A. Lindau, Dresden und die Umgegend. Zweyter Theil. Auch unter dem Titel: Rundgemälde der Gegend von Dresden. Ein Wegweiser durch das meißnische Hochland, oder die sächsische Schweiz, und das böhmische Grenzgebirge, die Gegenden von Pirna, Königstein und Gießhübel, bis Teplitz, von Dohna, Altenberg, Freyberg, Chemnitz, Meißen, Großenhain, Elsterwerda, Camenz, Bauzen, Herrnhut und Zittau. Zweyte verbesserte Auflage. Mit einer neuen topographischen Karte von Lehmann und Becker. 8 geb. 1 Thlr. 16 gl.

Die Karte von Lehmann und Becker einzeln 16 gl.

Hierzu:

C. A. und A. L. Richter, 70 malerische An- und Aussichten der Umgegend von Dresden in einem Umkreise von 6 — 8 Meilen; mit deutschem und französischem Text. 2. verb. Aufl. 4. geb. 5 Thlr.

Desgleichen:

C. A. und A. L. Richter, 30 malerische An- und Aussichten von Dresden, und den nächsten Umgebungen, zu dem Gemählde von Dresden, von W. A. Lindau. Zweyte verb. Aufl. 4. geb. 2 Thlr. 12 gl.

K. H. Nicolai, Wegweiser durch die sächsische Schweiz. Vierte umgearbeitete Auflage mit einer verbesserten Reisekarte. 12. geb. 12 gl.

In der Arnoldischen Buchhandlung und in allen andern Buchhandlungen zu haben.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Blumen-Deutung. Auszug aus den neuesten Blumensprachen. Taschenbüchlein zur Unterhaltung. 8 1822. 12 gl.

In dem Vorwort dazu heißt es: Bedeutungen der Blumen, die in den neuesten Schriften über Blumensprache zu finden waren, trug ich zusammen; wo ich vergebens suchte, nahm ich eine Erklärung, die mit den willkürlichen in den kleinen Blumensprachen übereinstimmte; wo keines

Digitized by Google

war, wählte ich eine solche, die mir am natürlichsten und angemessensten schien, und wo zu viel Widersprüche herrschten, half ich mir durch das Umkehren der Blume und ordnete Beides, Blumen und Bedeutungen, in zwey Alphabete. Weit leichter, als nach den übrigen Blumensprachen, kann man hier einen bedeutvollen Kranz winden, weil man die Blumen nach ihren Bedeutungen nun besser zusammenstellen, und überreichte Kränze sicherer und schneller erklären kann.

Bey Friedrich Wilmans in Frankfurt a. M. sind folgende Schriften erschienen, die sich zu passenden Neujahrs- und Weihnachtgeschenken eignen und in allen soliden Buchhandlungen zu bekommen sind.

Blasche, L. H., der technologische Jugendfreund 5 Thle. mit vielen Kpfrn. gebd. 8 Rthlr. 18 gl. oder 15 fl. 45 kr. Jeder Theil einzeln 1 Rthlr. 18 gl. oder 3 fl. 9 kr.

Ewald, die Kunst ein gutes Mädchen zu werden 3 Bde. mit 9 Kpfrn. 8. Velinpap. geh. 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr. Auf Druckp. ohne Kupfer 1 Rthlr. 16 gl. oder 3 fl.

— — der gute Jüngling 2 Thle. mit 8 Kpfrn. 8. Schreibp. geh. 3 Rthlr. 12 gl. oder 6 fl. 18 kr. auf geglätt. Velinpapier mit verändertem Formate geh. 5 Rthlr. 12 gl. oder 9 fl. 52 kr., in Maroq. mit goldnem Schnitt 9 Rthlr. oder 16 fl. 12 kr.

Engelmann, J. B., kleine Gebete, Denksprüche und Lieder, als erste Gedächtnißübungen für Kinder von 3 bis 7 Jahren. 8. geb. 4 gl. od. 18 kr.

Glatz, J., Aureliens Stunden der Andacht. Ein Erbauungsbuch für Töchter aus den gebildeten Ständen mit 1 Kpfr. Velinp. geh. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr. auf Druckp. ohne Kpfr. 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr.

— — Eduard und Mathilde, oder kleine Geschichten für wißbegierige Knaben und Mädchen. Mit Kpfr. 8. Velinp geh. 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr. ohne Kpfr. auf Druckp. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Iduna, ein moralisches Unterhaltungsbuch für die weibliche Jugend. 2 Bde. mit Kpfrn. 8. Velinp. geh. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr. auf Druckp. 1 Rthlr. 8 gl. oder 2 fl. 24 kr.

— — die guten Kinder. Eine kleine Familiengeschichte für Kinder, die gut sind oder gut werden wollen, mit Kpfr. 8. Vel. geh. 20 gl. oder 1 fl. 30 kr. auf Druckp. 14 gl. oder 1 fl. 3 kr.

— — Lina's erstes Lesebuch. Ein elementarisches Lesebuch zunächst für Mädchen, mit Kpfr. 8. Velinp. geh. 16 gl. oder 1 fl. 12 kr. auf Druckp. 10 gl. oder 45 kr.

— — Lina's zweytes Lesebuch. Ein elementarisches Lesebuch für Mädchen, mit Kpfr. 8. Vel. geh. 1 Rthlr. 4 gl. oder 2 fl. 6 kr. auf Druckp. 18 gl. oder 1 fl. 21 kr.

Glatz, J., Minona, ein unterhaltendes Lesebuch für junge Mädchen von 7 bis 12 Jahren zur Bildung ihrer Sitten. Ein Seitenstück zur Iduna und Theona, mit Kpfrn. 8. Velinp. geh. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr. auf Druckp. 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.

— — Sittenlehre für jüngere Mädchen, in Beyspielen und Erzählungen, 2 Bde. mit Kpfrn. 8. Velinp. geh. 2 Rthlr. 16 gl. oder 4 fl. 48 kr. auf Druckp. 1 Rthlr. 12 gl. od. 2 fl. 42 kr.

— — Theona, ein Geschenk für gute Töchter, zur Weckung und Veredelung ihres sittlichen und religiösen Gefühls. Ein Seitenstück zur Iduna. 2 Bde. mit Kpfr. 8. Vel. 2 Rthlr. 8 gl. oder 4 fl. 12 kr. auf Druckp. 1 Rthlr. 8 gl. oder 2 fl. 24 kr.

— — Wilhelm's erstes Lesebuch. Ein elementarisches Lesebuch zunächst für Knaben. 8. Vel. mit Kpfrn. 1 Rthlr. 4 gl. oder 2 fl. 6 kr. auf Druckp. 18 gl. oder 1 fl. 21 kr.

— — Wilhelm's zweytes Lesebuch. Zur angenehmen Unterhaltung und Bildung des Herzens und des Gefühls. 8. Velinp. mit Kpfrn. geh. 1 Rthlr. 8 gl. oder 2 fl. 24 kr. auf Druckp. 20 gl. oder 1 fl 30 kr.

Gutsmuths, Unterhaltungen und Spiele der Familien zu Tannenberg, mit 17 Kpfrn. gebd. 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr.

Henke, A., Taschenbuch für Mütter über die physische Erziehung ihrer Kinder in den ersten Lebensjahren. Mit Kpfr. 8. Velinp. geheftet 2 Rthlr. od. 3 fl. 36 kr. auf Druckp. 1 Rthl. 8 gl. oder 2 fl. 24 kr.

Niemeyer, G. F., Vermächtniß an Helena von ihrem Vater, mit Kpfr. 8. Vel. geh 1 Rthl. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr. auf Druckp. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

— — der Greis an den Jüngling, mit Kpfr. 8 Velinp. geh. 1 Rthlr. 12 gl. od. 2 fl. 42 kr. auf Druckp. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Poppe, Dr. J. H. M., Lehrbuch der allgemeinen Technologie 8. 20 gl. oder 1 fl. 30 kr.

— — der physikalische Jugendfreund, oder faßliche und unterhaltende Darstellung der Naturlehre, mit der genauesten Beschreibung aller Experimente und selbst mit Beyfügung vieler belustigenden Kunststücke. 8 Thle. mit vielen Kpfrn. geb. 12 Rthlr. oder 21 fl. 36 kr. Jeder Theil einzeln 1 Rthlr. 12 gl. od. 2 fl. 42 kr.

Robinson, le nouveau, pour servir à l'amusement et à l'instruction des enfans p. Mr. Campe, trad. pr. J. B. Engelmann. 8. 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

— — the younger by Md. Campe. 8. 1 Rthl. 8 gl. od. 2 fl. 24 kr.

Snell, H. L., neue unterhaltende Geschichten für Kinder, mit Kpfrn. 8. geh. 20 gl. od. 1 fl. 30 kr.

Taschenbuch der deutschen Vögelkunde, oder kurze Beschreibung aller Vögel Deutschlands, von Dr. Meyer und Dr. Wolf. 2 Thle. mit 74 illum. Kpfrn. gr. 8. geh. 10 Rthlr. od. 18 fl.

Ankündigung.

Herr Johann Gottfried Möller, Pfarrer zu Schwabhausen und Petriroda, ist gesonnen, seine musikalischen Werke, an welchen er seit vielen Jahren gearbeitet und gefeilt hat, herauszugeben. Was mir davon fürs Pianoforte durch gütige Mittheilung des Herrn Verfassers bekannt ist, empfiehlt und zeichnet sich aus besonders durch edlen Gesang, Fülle und Abwechselung der Harmonie — die aber nicht nach dem jetzigen Zeitgeschmacke mit jedem vierten oder achten Tacte den Zuhörer in ein ganz fremdes Tongebiet wirft, — ferner durch kunstgerechte, contrapunctisch-thematische Darstellung im Einzelnen — die aber stets klar und gefällig biegsam ist, und dabey durch leichte Ausführbarkeit für einen Spieler, der sich mit dem Vortrage der Haydnischen und Mozartischen Tonstücke vertraut gemacht hat. So genannte Virtuositäten, schwierige Doppelgriffe, Sprünge und dergl., die oft nur das Lob der Ueberwindung mechanischer Schwierigkeiten zurücklassen, hat man in diesen Werken nicht zu fürchten. Ich mache mir es zur angenehmen Pflicht, auf dieselben das tonliebende Publicum aufmerksam zu machen und es zu bitten, den thätigen Verfasser durch den Ankauf derselben aufzumuntern und zu unterstützen. Der Käufer wird sich dadurch gewifs einen schönen Kunstgenufs verschaffen.

Erfurt, den 4. October 1822.

Georg Gottlieb Scheibner,
Professor am königl. Gymnasium zu Erfurt.

Auch ich halte es für meine Pflicht, Herrn Pastor Möller dem ganzen musikalischen Publicum als einen gefällig und angenehm schreibenden Componisten, vorzüglich in Claviersachen zu empfehlen, da mir dieser Mann schon früher als ein wackerer Tonkünstler bekannt war. Uebrigens stimme ich ganz mit dem Urtheile des Herrn Professor Scheibner überein, und es wird den Käufer gewifs nicht reuen, sich die Compositionen des Herrn etc. Möller angeschafft zu haben.

Erfurt, den 12. October 1822.

Michael Gotthardt Fischer,
Concertmeister und Musiklehrer am Seminar zu Erfurt.

Mit Vergnügen beeilen wir uns, einem, gründliche Musik liebenden, Publico die Erscheinung eines, von uns unter dem Titel:

Vierhändige Sonate für das Pianoforte gesetzt und seiner Magnificenz dem Herrn General-Superintendenten und Obereonsistorial-Rathe Dr. K. G. Bretschneider gewidmet von Johann Gottfried Möller. Op. 7. 8 Bogen, Preis 1 Rthlr. Sächs.

erlegten wahren Kunstproducts anzukündigen. Das vorstehende, gewifs nicht ungegründete, Urtheil von Zweyen der vorzüglichsten Schüler des berühmten Contrapunctisten Kittel in Erfurt, eines der würdigsten Schüler J. Seb. Bach's, die sich beiderseits durch ihre fast allgemein anerkannt vortrefflichen Werke längst als glaubwürdige Kenner hinlänglich bewährt haben, so wie das einstimmige, uns bekannt gewordene, Urtheil noch vieler andern namhaften gründlichen Kenner sichert uns genugsam wider alle Vorwürfe einer Arroganz in unserer obigen Ankündigung. Wir könnten uns noch überdiefs auf die, in der musikalischen Zeitung so ehrenvollen Recensionen der bey Breitkopf und Härtel in Leipzig vor 18 — 20 Jahren erschienenen frühern Werke des Verfassers zu unserer Rechtfertigung berufen, wenn derselbe nicht, aus vielleicht zu grofser Bescheidenheit mehrmahls mit seiner etwas derben altdeutschen Ehrlichkeit gegen uns geäufsert hätte, wie unzufrieden er jetzt mit jenen frühern Werken von ihm sey, die doch den Beyfall gründlicher Kenner erhielten.

Nur mit vieler Mühe und auf die dringendsten Bitten und Zuredungen seiner Freunde hat der thätige, und wegen seiner geringen Besoldung mit mancherley Sorgen für seine zahlreiche Familie kämpfende, Verfasser obiger Sonate zu dem Entschlusse bewogen werden können, seine Werke, denen er mit der dankbar gröfsten Selbstverleugnung und Entbehrung aller so genannten Lebensfreuden jede Stunde, die ihm sein schweres geistliches Amt und die Unterrichtung seiner sechs Kinder und noch mehrerer Schüler übrig liefs, con amore widmete, endlich heraus zu geben.

Diefs können wir mit Grund der Wahrheit bezeugen und freuen uns zugleich der Hoffnung, einen gründlichen Tonsetzer, der sich aus mancherley Gründen eine Reihe von 18 bis 20 Jahren bescheiden zurück zog, der Kunst und dem tonliebenden Publicum durch Herausgabe des oben angekündigten Werkes vielleicht wiedergeben zu können. Möchte doch jeder wahre Kunstfreund das Seine dazu beytragen dadurch, dafs er unsere gehorsamst ergebene Bitte erfülle:

„Den Absatz des hier angekündigten Werks im Kreise seines Wirkens nach Kräften zu befördern und so viele Käufer als möglich zu gewinnen."

Wir versprechen dagegen, von 6 untergebrachten Exemplaren das 7. unentgeltlich zu überlassen und die gefälligst bey uns bestellten Exemplare Franco zu übersenden. Hoffnungsvoll sehen wir recht baldigen und zahlreichen Bestellungen entgegen, wie das Werk es verdient.

Gotha, den 27. October 1822.

C. F. Angermeyer und Comp.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 7. November 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Die Hand- und Feuerspritzen.

Da nur in großen volkreichen Städten, wie z. B. in Paris und Hamburg, das Löschen des Feuers eigens dazu beauftragten Leuten übertragen werden kann; so bleibt nichts wünschenswerther, als daß die alten Gesetze, die einem jeden Hauseigenthümer die Pflicht auferlegen, nicht allein alle Gefahr zu einem Brande möglichst zu vermeiden, sondern auch bey einem Unglücksfalle schnell herbeyzueilen, aufrecht erhalten werden. Da aber mit bloßen Händen nichts ausgerichtet werden kann; so schreibt das Gesetz vor: (erneuerte und geschärfte Feuerordnung, für die Dorfschaften des Fürst. Minden und der Grafsch. Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, Berlin 5. Jun. 1748 — (andere Gesetze und Verfügungen sind mir nicht bekannt) — §. XIII. b) „Alle Häuser müssen mit einer mittelmäßigen Feuerleiter, einem Feuerhaken, einer Handspritze und einem Feuereimer versehen seyn."

Jetzt also die Frage, woher rührt es, daß bey der leider nicht seltenen Entstehung einer Feuersbrunst dennoch dieser klare Wille des Gesetzes vernachlässiget worden ist? —

Die Brandcassen und die großen Feuerspritzen sind die wahren Ursachen dieser Einschläferung.

Da in der Regel jedes Gute und Löbliche zwey Seiten hat; so ist es begreiflich, wie auch das Beßte in irgend einer Beziehung nachtheilbringend seyn kann. Die Brandcassen verminderten die außerordentliche Noth der Abgebrannten, und in dem Grade, wie die Noth verschwand, diese große Ermunterin zur Erfindung, Erhaltung und Verbesserung vieler nützlichen Anstalten und Vorschläge, überließen sich die Einwohner und mit ihnen die Beamten der Bequemlichkeit und Sorglosigkeit. In dem Grade, wie von oben die Wachsamkeit verschwand, riß von unten die Nachlässigkeit bey'm Bewahren des Feuers und bey der Anschaffung von Löschgeräthschaften ein. Also seit dem Vorhandenseyn der Brandcassen hat sich das Brandunglück mächtig vermehrt. Wir können sie mit den Witwencassen in eine Parallele stellen; seit ihrem Daseyn hat sich die Zahl der Witwen, die Noth haben und Unterstützung bedürfen, sehr vermehrt.

Die großen Feuerspritzen endlich haben das Ihrige zu der Einschläferung der Feuerpolizey redlich beygetragen. — Ihre Schattenseite ist:

1) daß sie die Handspritzen verdrängt haben, deren Lobenswerthes viel und bedeutend ist. Sie können leicht an Ort und Stelle geschafft werden, folglich zu Anfang des Brandes zu rechter Zeit zur Hand seyn, folglich dann die herrlichsten Dienste leisten. Man kann mit ihnen ein jedes, die feuerlöschende Kraft des Wassers vermehrende Mittel, als: gelöschten Kalk, Lehm, Holzasche, Vitriol, Kochsalz u. dgl. an Ort und Stelle bringen, ohne befürchten zu dürfen, daß sie dadurch unbrauchbar würden. Ohne Zeitverlust kann dieses so einfache Ge-

räthe von einem Jeden, sollte es ja einmahl verstopft worden seyn, wieder hergestellt werden. So fand ich es bey den Versuchen, die ich damit anstellte. Waren die Sauglöcher durch Fasern u. s. w. verstopft, dann reichte ein spitzes Stöckchen, oder ein Nagel hin, um sie wieder herzustellen; war das Ventil durch Sand, der sich vor dasselbe gelagert hatte, unthätig geworden; dann schlug ich den einzigen Band ab, spühlte sie aus und in Zeit von einer Minute war alles von mir wieder hergestellt, ohnerachtet ich nie, oder sehr selten mit Hammer und Zange umgehe. — Auch dann noch sind die Handspritzen an ihrem Platze, wenn das Feuer auch schon um sich gegriffen hat. Ich besitze eine gewöhnliche; wie sie häufig das Stück zu 1 Rthlr. 4 bis 12 gl. gefertiget werden, deren Strahl fast unzertheilt — ebenfalls ein Vorzug — über mein Haus geht. Zehn solcher Spritzen können zwar keine Wand umschmeißen, Fenster und Thüren zertrümmern, jedoch auf einen Fleck gerichtet, werden sie mehr und bessere Wirkung thun, wie eine große Spritze.

2) Durch die außerordentlich angewandte Kraft wird der Strahl der großen Feuerspritzen in einiger Entfernung in den feinsten Staubregen verwandelt; aber diese feine Zertheilung des Wassers ist des Feuers größte Nahrung. Ferner prallt der Strahl, ist der Gegenstand in der Nähe, ab, hilft dann folglich zum Löschen nichts. —

3) Wegen der künstlichen Zusammensetzung findet sich oft daran etwas auszubessern, welches in einem entscheidenden Augenblicke im Stiche läßt und das Unglück dann erst recht vermehrt. —

4) Kann nur reines Wasser, oder die theuren Salze in dessen Verbindung angewandt werden, dagegen die wohlfeilsten, die feuerlöschende Kraft des Wassers vermehrenden Mittel nicht. Ganz bin ich indeß der Meinung Buchner's, (Prof. zu Landshut), Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins, München 1818 Nr. 30 S. 514. „Es sollte der Vorschlag allenthalben befolgt werden, nie bloßes Wasser in das Feuer zu spritzen." — Besonders sollte dieß nicht geschehen, wenn es nicht in der bedeutendsten Menge vorhanden ist. —

Dieses sind meine Gründe, warum ich die Handspritzen neben den kleinen Feuerspritzen, die für die größten Gebäude hinlänglich sind, besonders empfohlen habe. Hätte ich es mir denken können, daß man die alten herrlichen Handspritzen so sehr vergessen hätte, wie ich es aus Kappe's Aeußerung in Nr. 225 des allg. Anz. d. D. 1821 ersehe, der erst, um den Lehm ꝛc. anwenden zu können, eine besondere Feuerspritze erfinden mußte; dann hätte ich ihrer in Nr. 218 gedacht, wo ich den Lehm aus Gründen empfahl, die mir eine vieljährige Beobachtung lieferte.

Bereits mancher gräßliche Brand entstand durch — Selbstentzündung. — Nach meiner Ansicht finde ich dieß sehr leicht erklärlich; zwar gestehe ich gern, daß hier der Beobachtung und der Erfahrung noch ein weites Feld offen ist; nur im Kleinen geschah etwas Weniges. — Herrlich ist daher die an vielen Orten noch herrschende Sitte — noch nicht abgestorbene Feuerpolizey — in den heißen Sommermonaten, bey großer Dürre, der Feuerlöschgeräthschaften erstes Erforderniß — Wasservorräthe — in steter Bereitschaft zu halten.

Braun.

Land- und Hauswirthschaft.

Antwort auf die Bitte in Nr. 206 S. 2595 des allg. Anz. d. D.

Zu einem Gebräude obergährigen Bier's von 100 bis 103 Eimer Guß und 36 goth. Scheff. (zu 8 Metzen) oder 18 Malt. (zu 16 Metz.) Gerste Einschutt zu Malz, werden in Gotha 9 bis 10 Kannen, wiewohl sehr gute Hefe, verwendet (bey geringerer Hefe sind 12 bis 14 Kannen erforderlich); ferner 44 bis 50 Pfd. hersbrucker Hopfen, und zur Feuerung bey'm Kochen oder Brauen auf zwey Hälften, jede von 50 Eimer, in einem auf Circulationsfeuer angebrachten Kessel, 75 Eimer haltend, in welchem wöchentlich auch drey- bis viermahl gebraut wird, in den Sommermonaten 1 1/2, in den Wintermonaten 1 3/4 Klaft. drey Schuh langes Tannen- oder Fichtenscheitholz verwendet.

Digitized by Google

Es betragen aber 36 goth. Scheffel 29 Scheff. 7 1/2 Metzen dresd. Gemäß, oder 1 Scheff. goth. 9 Metz. 3 Mäßchen 2/3 Nößel dresd. und 24 hiesige Klaft., 3 Ellen hoch, 3 Ell. weit und 1 1/2 Ell. lang, 23 leipz. Klaft. nach dem dortigen Ellenmaße.

Hiernach wird nun der Anfrager die Verhältnisse von Hopfen, Hefe und Holz auf 10 dresd. Scheffel Gerste Einschutt und 50 bis 54 Eimer Guß leicht selbst finden können.

Gotha, im Aug. 1822.

H.

* * *

Wenn in der großh. Hofbrauerey zu Weimar 14 weimar. Scheffel Gerste verbraut werden, so werden daraus nur 35 Eimer gutes einfaches Bier gewonnen und hierzu sind an Holz 7/16 Kl. weiches Flößholz, die Kl. zu 3 Ellen Höhe, 3 E. Breite und 1 E. 18 Z. Länge leipz. Maß; 13 Pfund guter hersbrucker Hopfen und 10 Maß gute dicke Hefen erforderlich.

Weimar, den 6. Aug. 1822.

H. Granert,
großh. Hofbrauer.

Anfrage.

Der Pfarrer Klinkhardt sagt in seiner Anweisung zum Obstbau S. 349, daß selbst der Weinstock in Aeschen und Kübeln als Orangerie gezogen werden könne. Andere Baumzüchter scheinen jedoch davon nicht viel zu halten. — Man fragt daher, welche Weinsorten sich zu diesem Zwecke wol am beßten eignen, und wie solche in dieser Hinsicht behandelt werden müssen, insbesondere aber ob man schon Versuche gemacht habe, sich zu Grundstämmen dafür anderer, mit dem Weinstock in einiger Verwandschaft stehenden Straucharten von zwergartigem Wuchse zu bedienen?

Kauf- und Handels-Sachen.

Musterkarten-Reiterey. *)

In einem großen Theile Deutschlands, besonders in dessen westlichern Gegenden und namentlich im Herzogthum Westphalen und in der Grafsch. Mark, hatte sich ein Hausierhandel durch Herumtragen und Verkauf fertiger Kleidungsstücke, Tücher, so wie Specereywaaren und ähnlicher Gegenstände gebildet, dessen schädlicher Einfluß in den meisten Orten dadurch einigermaßen beschränkt wurde, daß man ihn in der bezeichneten Art verbot und nur den Verkauf auf Bestellung, oder die Vorzeigung von Proben und Mustern zur Auswahl verstattete. Dieser Handel wird denn gewöhnlich mit dem Namen „Musterkarten-Reiterey" bezeichnet und die ihn treibenden Leute pflegt man „Musterkarten-Reiter" zu nennen, er wird aber in jenen Gegenden mit einem solchen Eifer getrieben, daß man, vorzüglich in den nächsten Wochen nach den benachbarten Messen zu Frankfurt a. M., Elberfeld ꝛc. nicht leicht eine halbe Stunde am Fenster stehen kann, ohne mehrere dergleichen Leute, je nach Stand und Waarenumschlag, auf matt getriebenen Rossen, oder nach apostolischer Weise ankommen zu sehen; letztere theils selbst lastragend, theils sich eines Trägers bedienend. Die Art der Ankunft dieser Handelsleute entscheidet unbedingt über ihre Aufnahme und Behandlung unter dem Publicum, welches mehrere von ihnen Haus für Haus, mit Einschluß aller Tagelöhner, Knechte und Mägde, zu besuchen pflegen; und sie müssen sich oft die größten Demüthigungen und Kränkungen gefallen lassen, sind auch zum Theil, besonders aus der geringern Classe, so rhinocerotisch beledert, daß sie jene gern ertragen, wenn sie nur Aussicht auf den Absatz des Werths einiger Rthlr., oft sogar nur Stüber, an Waaren haben.

Diese herabwürdigende Handelsweise, deren Benennung und Aufnahme genugsam die Verächtlichkeit zu erkennen geben, mit der sie vom Publicum aufgenommen wird, hätte schon längst ganz abgeschafft, oder durch Zusamentritt und Vereinigung der Bewohner jedes Orts ausgerottet werden müssen. Nach dem Gesagten versteht es sich schon von selbst, daß hier nicht von den Reisen derjenigen Kaufleute die Rede ist, die andern Kaufleuten ihre Muster vorlegen und durch Umtausch und Versendungen bedeutender Partien, einen steten Waarenverkehr unter einander befördern, sondern nur vom Einzelnhandel auf Bestellung der Nichtkaufleute, wiewohl auch die erstern Reisen nicht zu verkennende Nachtheile veranlassen und mancher große Kaufmann offenherzig bekennt, nur

*) Meines Wissens ist sie in Oldenburg und mehreren deutschen Ländern verboten in andern aber beschränkt. d. Red.

durch allgemeine Ausübung dieses Handels, zur Mitübung desselben gezwungen zu seyn, um nicht aus dem Handelsverkehr durch Andre ausgestochen zu werden.

Da der erörterte Einzelnhandel nach Musterkarten sich von Tage zu Tage verbreitet und es leider auch an Kauflustigen nicht fehlt, die durch den halbjährigen, ja einjährigen Credit gelockt, diesen Kauf dem von ansässigen Kaufleuten ihres Wohnortes vorziehen, so wird es nicht am unrechten Orte seyn, die unglaublichen Nachtheile eines solchen Handels ans Herz zu legen. Auf Seiten der Verkaufenden bestehen diese Nachtheile freilich nur im Ertragen mancher Reisebeschwerden und der erwähnten kränkenden Aufnahme, so wie in Gewöhnung an Schlendrian und Liederlichkeit; auf Seiten der Kaufenden und ihrer Ortschaften aber sind sie nicht zu berechnen.

Die Einzelhändler des Orts müssen zu Grunde gehen, weil ihnen der erwähnte Credit und die anscheinend bedeutend wohlfeileren Preise schlechthin Zutrauen und Absatz rauben, ihre Waaren daher bey dem schnellen Modenwechsel veralten und entweder gar nicht, oder doch nur gegen unverhältnißmäßigen Verlust abgesetzt werden können. Aber man bedenkt nicht, daß aus kleinen Mustern und Proben unmöglich ein sicherer Schluß auf die Güte des ganzen gekauften Artikels gemacht werden kann, da man nicht einmahl durch Zurückbehaltung des gewählten Musters, oder der vorgelegten Probe, zu Vergleichen in Stand gesetzt wird. Die in der eleganten Karte niedlich und geschmackvoll in einander greifenden Muster und deren feines, mannichfaltiges Farbenspiel verführen also nur, und man kauft eigentlich für vieles Geld nicht bessere Waaren, als von den Kaufleuten des Orts, und wenn es gut geht, wenigstens nicht wohlfeiler, als von diesen, wenn sie auch im Großen aus derselben Quelle entnahmen, weil die kostspieligen Reisen der Händler nach Karten in Anschlag gebracht werden müssen, deren Versicherung, daß sie nichts verdienen, leicht zu würdigen ist. — Der längere Credit reitzt oft die ärmsten Leute und armes Gesinde, ihren sauer verdienten Arbeits- und Gesindelohn, ofr auch den noch zu verdienenden, zu wagen, und reißt sie zu neuen Ankäufen, wenn sie bey der stündlich gefürchteten Ankunft des Gläubigers nicht zahlen können, womit dieser sich in der Regel gern vertrösten läßt.

Dem beschäftigten, fleißigen Manne erwächst durch diese lästigen Besuche der besondere Nachtheil, daß sie ihn stundenlang mit der widerlichsten Zudringlichkeit in seinen Berufsgeschäften stören, so daß mancher sich eine ziemliche Gabe von Grobheit wünschen möchte, um sie von sich zu entfernen. Ja die Unverschämtheit wird so weit getrieben, daß mancher Musterreiter sich nicht bloß im Eintrittszimmer, sondern geflissentlich und mit guter Manier, auch in den anstoßenden Nebenzimmern umschauet, ob noch dieselben Spiegel, Schränke und übrigen Meubles vorhanden, oder ob sie durch bessere oder schlechtere ergänzt seyen, um hiernach seinen Credit und seine Zudringlichkeit vergrößern oder beschränken zu können.

Freywillige Vereinigung der Hausväter jedes Orts, nichts mehr von solchen Leuten zu kaufen, würde diese nichtswürdige Schacherey bald verdrängen, den Ortskaufmann ermuntern, seinen Verkehr, dem jetzt sogar der zur Stadt kommende Landmann entzogen ist, weil die hausirenden Reiter an diesem besonders ihre Künste versuchen — beleben und dem unbilligen die Grenze des Preises setzen, die er nicht überschreiten dürfe.

Fr. A.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Von der Königlichen Landgerichts-Deputation zu Schleusingen werden alle und jede, welche an das Vermögen des Gastwirths und Fleischermeisters Johann Gottlieb Borsch in Suhl, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Concurs eröffnet worden ist, Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, binnen drey Monaten und spätestens in dem

auf den zwey und zwanzigsten März 1823

Vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten Herren Landgerichts-Assessor von Gudenus anberaumten Liquidations-Termin entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen allhier zur Prozeß-Praxis recipirten Anwalt, wozu in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herren Justiz-Kommissarien Wiegand in Suhl und Wenzel, Krelomann und Albrecht hierselbst vorgeschlagen werden, in dem hiesigen Landgerichts-Lokal zu erscheinen, den Betrag und die Art der Forderungen anzuzeigen, die Beweismittel beyzubringen und hiernächst die weiteren Verfügungen zu erwarten, bei unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche und beim Ausbleiben im Termin aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Schleusingen, am 11. October 1822.

Königlich-Preußische Landgerichts-Deputation für die Grafschaft Henneberg.

Kaupisch.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Der von Thale gebürtige Friedrich Carl Heinrich Ludwig Schilling, Sohn des Königl. Feldjägers und nachmaligen dortigen Gemeinde-Försters Carl Wilhelm Schilling und dessen Ehefrau Ernestine Marie Juliane geborne Koch, geboren am 7. September 1792, welcher als Oberjäger unter dem vormaligen Westphälischen Bataillon Chasseurs Carabiniers d'Elite im Jahre 1812 mit nach Rußland marschirt ist, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hiedurch aufgefordert, sich bey dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich, und zwar spätestens in dem vor dem Herrn Justiz-Rath Giesecke auf den 7. August 1823 Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin zu melden und weitern Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein gesammtes nachgelassenes Vermögen, mit Uebergehung der sich nicht meldenden Erben seiner leiblichen Schwester, der Ehefrau des Schwarzblechmeisters Christian Vieweg, Dorothee Francisca Eleonore Christiane Henriette geborne Schilling zur freyen Disposition überwiesen werden wird, dergestalt, daß wenn der Verschollene sich demnächst dennoch einfinden oder gleich nahe oder nähere Erben sich melden und legitimiren möchten, dieselben sich mit dem begnügen müssen, was alsdann von dem Vermögen des Friedrich Carl Heinrich Ludwig Schilling noch vorhanden ist, ohne Rechnungslegung oder Ersatz der erhobenen Nutzungen fordern zu können.

Quedlinburg, den 4. Oct. 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Ziegler.

Edictal-Ladung.

Heinrich Wilhelm Zinkernagel, welcher im Jahre 1812 als Jäger in Westphälischen Diensten mit nach Rußland gegangen, ist bis jetzt von da nicht wieder zurückgekehrt, und hat auch seit der Zeit seiner Abwesenheit von seinem Leben und Aufenthaltsorte keine Nachricht ertheilt.

Da nun die Geschwister des Abwesenden, Henriette Haake geb. Zinkernagel zu Greußen und Consorten um dessen Vermögens-Verabfolgung gebeten haben, so werden der genannte Heinrich Wilhelm Zinkernagel, oder im Fall seines Ablebens, seine etwaigen hinterlassenen Erben hiermit geladen, sich binnen einer dreifachen sächsischen Frist, und längstens

den 4. April 1823

bei uns zu melden, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist sein Vermögen seinen Verwandten gegen Caution ausgeantwortet, und überhaupt nach Vorschrift des höchsten Mandats vom 1. September 1773 gegen ihn verfahren werden wird.

Zugleich werden hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an das Vermögen des Abwesenden Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der obgesetzten Frist und spätestens in dem anberaumten peremtorischen Termine bei uns anzumelden, in dessen Unterlassung aber zu gewarten, daß sie nicht weiter damit gehört, und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig erklärt werden.

Sondershausen, den 10. Oct. 1822.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung das.
G. von Ziegeler.

Edictal-Citation.

Nachdem die in der Debitsache des vorhinnigen Contributionserhebers Christian Kellner zu Immenhausen der Vorschrift zufolge am 15. d. statt gehabte Zusammenberufung dessen Gläubiger zum Versuch eines gütlichen Arrangements unter denenselben den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat und hierauf unterm heutigen Tage der förmliche Concurs nunmehr gegen den genannten Schuldner erkannt, auch Liquidationstermin auf Dienstag den 18. Februar k. J. Morgens 9 Uhr vor hiesiges Amt anberaumt worden ist, so werden alle und jede Gläubiger des obengenannten Christian Kellner hierdurch aufgefordert, in besagtem Termin ihre an demselben habenden Forderungen gegen den immittelst zu bestellenden Contradictor so gewiß zu liquidiren, und resp. mit den nöthigen Beweismitteln zu begründen, als sie sonst damit aus diesem Verfahren zurückgewiesen zu werden zu erwarten haben. Grebenstein, am 18. October 1822.

Kurfürstl. Justizamt daselbst.
W. v. Nordeck.
Vdt. Stephan.

Zu der von Justus Otto und dessen Ehefrau zu Neuenbrünslar gegen den Johannes Leimbach daselbst bey hiesigem Amt betriebenen Schuldenforderungsklage haben sich in der Folge so viele Gläubiger gemeldet, daß für sie alle des Schuldners Vermögen nicht hinreicht. Um dahero eine genaue Uebersicht der sämmtlichen Schulden zu erlangen, diese mit dem so weit verkauften Vermögen zu verhalten, und darauf einen Versuch zur gütlichen Ausgleichung und Vertheilung zu machen, ist die Zusammenberufung sämmtlicher Leimbachschen Gläubiger erkannt, und dazu Termin auf den 24. Februar k. Jahres bestimmt, wozu jeder die-

ser Gläubiger ohne Unterschied hiermit aufgefordert wird, um alsdann früh Morgens 9 Uhr in Person oder durch hinlängliche auch zum Vergleich mit instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen bestimmt anzugeben und zugleich zu begründen, des Endes dann vorhero sich bey hiesigem Secretariat wegen etwaiger Auf- und Herbeyschaffung der nöthigen Actenstücke zeitig zu melden, und darauf unter Vorlegung der Masse die Vergleichsvorschläge zu erwarten und sich darauf zu erklären. Auf den hierbey sich versäumenden oder gar nicht erscheinenden Theil der Gläubiger wird keine Rücksicht weiter genommen, dieselbe vielmehr enthört, und resp. es lediglich bey dem gelassen, was der übrige Theil darüber beschließt.

Felsberg, den 23. October 1822.

Kurfürstl. Justiz-Amt das.

Kleyenstäuber.

in fidem Cop.

Casselmann.

Gegen die nunmehr verlebte Wittib Margretha Burkard zu Eichenried, liegt eine Unzahlbarkeit vor.

Es ist daher Termin zum Versuch der Güte zwischen den Gläubigern auf

Mittwochen den 4. December l. J.

anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger zu erscheinen und sich über Nachlaß-Verträge, zu Abwendung des vorliegenden Concurses, zu erklären haben.

Diejenigen so nicht erscheinen, werden der Erklärung der Erscheinenden als beistimmend geachtet.

Neuhof, am 8. Oct. 1822.

Kurf. Groß. Fuld. Justizamt.

Rang.

Faulstich, Act.

No. 1772. Nachdem im August dieses Jahrs die Ehefrau des großh. Kreis-Expeditors L. Brenk dahier Anna Clara eine gebohrne Brommer aus Oggersheim in Rheinbaiern gebürtig, Kinderlos und ohne Nachlaß eines letzten Willens verstorben ist, hat deren Ehemann auf dem Grunde, weil sie auch keine sonstigen erbfähigen Anverwandten hinterlassen habe, mithin er landrechtlich ihr Erbe seie, — um Einweisung in deren Hinterlassenschaft, gegen gesetzliche Caution gebeten.

Indem dieses Gesuch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodert man zugleich alle jene Personen, die als erbfähige Anverwandte der verlebten Anna Clara Brenk, Ansprüche auf deren Nachlaß zu haben glauben sollten, hiermit auf, solchen um so gewisser in Termino von 6 Wochen a die publicationis bei diesseitiger Stelle zu erheben, und legal auszuführen, als nachmals dem

Immissionsgesuch des hinterlassenen Ehemanns der verlebten statt gegeben, und dem gemäß das weiters rechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 12. Oct. 1822.

Großh. Bad. Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

Edictal-Citation.

Christian Thomas, welcher vormals unter dem Königlich Preußischen Regiment Landgraf von Hessen in Wesel als Soldat gestanden, im Jahr 1739 dahier in Marburg gebohren, oder dessen eheliche Leibeserben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, und ihnen aufgegeben, binnen drey Monaten, sich dahier vor Gericht zu sistiren und sich zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß das in 77 Rthlr. 29 Alb. 9 Hl. bestehende Vermögen, den sich gemeldeten Schwester-Kinder verabfolgt werde.

Sign. Marburg, am 16. October 1822.

Kurfürstl. Hess. Landgericht daselbst.

Wachs.

in fidem

Biskamp.

No. 1845. Das hiesige Haus Lit. O. 3. Nr. 7, welches im Jahr 1766 von dem längst verlebten hiesigen Bürger und Schneider-Mstr. Johann Bayer erkauft wurde, ist von dessen hinterlassenen Erben dermal wieder veräußert worden. Dem Bezug des Kaufschillings steht aber zur Zeit der Anstand des mangelnden Beweißes des von ihrem Vater früher bezahlten Kaufpreises, so wie der weitere Umstand entgegen, daß auf diesem Hause noch eine alte Caution vom 30. Jan. 1795 für Kreutlerische Quartal-Abzugsgelder in unbestimmtem Betrage im Pfandbuche offen steht.

Auf Ansuchen der vorgedachten Johann Bayerischen Erben wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Haus-Kaufschilling vor der Hand von den Erben nicht bezogen, sondern auf diesseitige Verfügung zur dritten Hand deponirt worden ist, und erst dann an die Erben ausgefolgt werden soll, wenn sich binnen 6 Wochen niemand bei diesseitiger Stelle gemeldet haben wird, der entweder auf den Grund der Kreitlerischen Caution oder nicht geschehener Bezahlung des Hauses durch den verlebten Johann Bayer einen Anspruch darauf darthun kann, unter dem besondern Rechtsnachtheile, daß die Kreutlerische Caution als getilgt zugleich im Pfandbuch gestrichen werde.

Mannheim, den 28. Oct. 1822.

Großh. Stadtamt.

von Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

Digitized by Google

Kauf- und Handels-Sachen.

Publicandum.

Der zur Martin Völkelschen Concursmasse gehörige Antheil der hiesigen Steinguthsfabrik soll auf Instanz des Curatoris massae öffentlich meistbietend versteigert werden. Derselbe besteht in der Hälfte

A. Der gut eingerichteten, mit allen dazu gehörigen Maschienen, Brennöfen und Instrumenten versehenen Steinguts-Fabrik, wozu folgende Immobilien gehören:

1) Ein Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und Hofraum.

2) Ein Garten à 15/16 Acker.

3) Ein neues zweystöckiges Fabrikgebäude.

4) Ein Holzschoppen.

5) Ein Mühlengebäude und

6) Ein Glasurbrennofen.

Insbesondere enthalten nun diese Gebäude, welche bey der Brandcasse mit 4200 Rthlr., vier tausend zweyhundert Rthlr. Heßischer Währung assecurirt sind und zwar

ad 1) Das Wohnhaus

a) eine vollkommene eingerichtete Wohnung mit Kammern, Küche, drey Keller und Bodenraum und dabey ul die Scheuer und Stallung.

b) Eine große Dreherstube, worinnen 11 große Drehscheiben mit den dazu erforderlichen Gestellen, eine nach englischer Art verfertigte Abdrehmaschiene, mit Schraubenschlüssel, Ambos, Hämmer und Abdreheisen, ferner eine große Preßmaschiene, mehrere Gestelle zum Aufstellen und Trocknen des Geschirrs, und außer noch andern Gegenständen, auch 6 Wandgestelle, 9 Walkbänke ꝛc. befindlich sind.

c) Die Formenkammer worinnen alle nöthigen Formen und Formenmuttern sich befinden.

ad) 3) Das neue Fabrikgebäude:

a. Die Glasurstube, mit denen zum Glasuren erforderlichen Geräthschaften und Maschienen.

b. Das Brennhaus mit 3 Brennöfen, wovon zwey zum Rauh- der dritte aber zum Glattbrennen gebraucht wird, und allen dazu nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften.

c. Das Comptoir mit einer Kammer und den erforderlichen Möbels und

d. das Magazin mit den nöthigen Reposituren und Tischen.

ad 4) In den Holzschoppen befindet sich noch ein kleiner Brennofen und Abdampfkessel von Steinen.

ad 5) Das Roßmühlgebäude enthält ein vollständiges Glasur- und Massenmühlenwerk, und denen dazu erforderlichen Geräthschaften und Stampfwerke.

Endlich gehören auch noch zwey Pferde mit Wagen und Geschirr dazu.

Sodann gehört zu dem zu veräußernden Fabrikantheile:

B. Die Hälfte des Hirschberger Braunkohlen-Werks, welches in der Tiefe Glanzkohlen und in der Höhe Braunkohlen in vorzüglichster Qualität und in solcher Quantität liefert, daß durch den Verkauf jährlich noch ein bedeutendes erlößt werden kann, und überdieß finden sich auch sehr reichhaltige Allaun-Erze und Schnaperze daselbst, so daß sich neben der Steingutsfabrik eine Allaunsiederey füglich anlegen läßt.

Es exsiret übrigens keine einzige ähnliche Fabrik in ganz Hessen, die sich dieses Vortheils zu erfreuen hat, und Großallmerode erscheint vorzüglich wegen seines anerkannt vortrefflichen Thons und Sandes woraus selbst nach angestellten Proben Fayance und Porcellain gemacht werden kann zu einer solchen Fabrik, die auch noch sehr zu verbessern und auszudehnen stehet, geeigner.

Zum Verkauf wird Termin auf Montag den 30. December dieses Jahrs von Morgens früh 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo Kauflustige, die jede Stunde bis zum Termin die Fabrik ꝛc. einsehen können zum Bieten etwaige Realprätendenten aber eingeladen werden, ihre Ansprüche bey Vermeidung der Ausschließung geltend zu machen.

Großallmerode, den 6. October 1822.

Kurfürstlich Heßisches Justiz-Amt.
Gerrinus. (?)

Liverpool-Lampen.

Wenn möglich weiteste Lichtverbreitung bey spärlichem Oelverbrauche und gänzlicher Dampf- und Geruchlosigkeit mit Recht den Vorzug einer Lampe bestimmt, so vermag in dieser Hinsicht keine der bisher gebräuchlichen mit der neu erfundenen Liverpool-Lampe verglichen zu werden, die sich nebst dem noch durch die Dauerhaftigkeit ihrer innern Einrichtung, so wie durch ihre einfache, leichte Behandlung vor allen übrigen Lampenarten sehr vortheilhaft unterscheidet, und keiner der übrigen an Schönheit der äußern Form nachsteht. Sie kann, zum Hängen und Stellen eingerichtet, also sowohl zur Beleuchtung von Straßen, Höfen und Gängen, als auch in Sälen, Zimmern, Billards, Comptoirs, Läden und Werkstätten, und zwar mit um so viel größerm Vortheile gebraucht werden, da eine einzige Lampe nach Verhältniß ihrer Größe nicht nur die Beleuchtung von 8 bis 16 Kerzen vollkommen ersetzt, sondern bey dem, durch eine besondere mechanische Einrichtung bewirkten gänzlichen Dampfverzehren an Geruchlosigkeit selbst die Wachsbeleuchtung übertrift.

Bey Unterzeichnetem werden diese Lampen von verschiedener Größe und Formen verfertiget, und sind im Preise von 8 bis 40 Gulden das Stück zu haben. Derselbe empfiehlt sich ergebenst, sowohl hierin, als in seinen lackirten und unlackirten Blechfabrikaten aller Art, und bittet um geneigte Aufträge.

J. H. Dumont, in Mainz.

Bey der großen Lotterie der Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt statt.

Nach erhaltener allerhöchster Bewilligung werden die Ziehungen dieser Lotterie die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823 bestimmt und unabänderlich vorgenommen.

Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., und so abwärts bis 20 fl. W. W., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien, blos für die Freylose bestimmt von 10,000 fl., 1000 fl., und so abwärts bis 50 fl. im Betrage von 20,000 fl. W. W., folglich im Gesammtbetrage von 203,522 fl. W. W. verbunden.

Im Fall die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf statt dieser Realität 35,000 Stück Ducaten in Gold, oder 400,000 fl. W. W., und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott statt dieser Realität 40,000 fl. in Zwanzigern oder 100,000 fl. W. W. dafür angeboten, und gegen Aushändigung des Originallooses sogleich baar ausbezahlt.

Die Uebergabe dieser schuldenfreyen Realitäten erfolgt sogleich und die Auszahlung der Geldgewinnste 14 Tage nach jeder Ziehung von dem dafür haftenden Großhandlungehause Dl. Coith's Söhne in Wien.

Um dem vielfältig geäußerten Wunsche des spielenden Publicums zu entsprechen, hat sich der Herr Eigenthümer entschlossen eine weitere Anzahl effective Lose zu dem Entzwecke zu bestimmen, und den Abnehmern von 10 Loosen bey baarer Bezahlung ein eilftes Los unentgeltlich zu bewilligen. Es wird hiervon dem verehrten mitspielenden Publicum die Anzeige in der gutgemeinten Absicht gemacht, damit diejenigen P. T. Herren Theilnehmer, welche diese Begünstigung noch genießen wollen, sich bald mit Losen versehen mögen.

Bey nun erfolgter Entsagung des Rücktritts, werden die P. T. Herren Inhaber der Freylosanweisungen ersucht, selbe gegen die darauf Bezug habenden effectiven Lose auf der Schreibstube der Dl. Coith'o Söhne in Wien umtauschen zu wollen. Das Los kostet 15 fl. W. W.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Auspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich

die erste am 7. Januar 1823

die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und

40,000 Gulden in 20gern

dafür vergütet. Der Plan und Lose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,

in Frankfurt a. M Bornheimer-Straße Nr. 17.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:

1) Die große Herrschaft Ernsdorf und

2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tresorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,

Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Auspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 8. November 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte ꝛc. Gesellschaften.

Prämie auf Bedeckung von Sandschellen im Bezirk der königlichen Regierung zu Potsdam.

In der Mark Brandenburg befinden sich viele Strecken Landes, welche entweder früher durch Ereignisse in verderbliche Sandschellen umgewandelt sind, oder vielleicht auch schon von ältern Zeiten her immer diese Eigenschaft gehabt haben. Die königliche märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam hat es daher für nützlich gehalten, durch Prämien zur Urbarmachung und Bedeckung solcher Ländereyen zu wirken, und macht deßhalb hierüber folgende Bedingungen bekannt:

1. Das Land, für welches die Prämien ausgesetzt werden, ist der Bezirk der königl. Regierung zu Potsdam.

2. Der Begriff einer Sandschelle ist: „dürres trocknes Land, wo der Sand ganz ohne Graswuchs, oder doch mit einem so geringen oder schwachen Gras- oder andern Ueberwuchs zu Tage liegt, daß der Wind ihn leicht aufheben und in Masse weiter verbreiten kann; wo die Lage des Landes selbst dieses den Winden beträchtlich aussetzt; wo die Menge und Leichtigkeit des Standes nicht nur eine Veränderung der Oberfläche des Bodens im Ganzen oder in einzelnen Kehlungen zuläßt, sondern auch die benachbarten Ländereyen durch Auftreiben des Sandes auf ihre Fläche der Gefahr aussetzt, stark mit Sand bedeckt und unfruchtbar zu werden, oder sich ganz in ähnliche Sandschellen umzuwandeln".

3. Unter der Bedeckung der Sandschelle ist, als Zweck der Prämienaussetzung, zu verstehn: jede bleibende Einrichtung, durch welche ein solches Land aufhört, Sandschelle zu seyn, es sey nun, daß dasselbe entweder durch Bedeckung mit festeren Erdarten, oder durch Urbarmachung und sonstige Verbesserung seines Bodens zum Acker-, Wiesen- oder Gartenbau ganz fähig gemacht, oder durch Bepflanzung oder andre Anstalten auf zweckmäßige Art vor einer Wiederversandung bleibend geschützt wird.

4. Zur Bewerbung um die Prämie werden zugelassen städtische und ländliche Communen, und jeder einzelne Einwohner des hiesigen Regierungsdepartements, welcher zum Bürger- oder Bauernstande gehört, mit Ausschluß der Gerichts- und Kämmereyobrigkeiten in Stadt und Land. Es wird demnach auch erfordert, daß jeder Zuzulassende entweder an seinem Eigenthum, oder doch für dasselbe gewirkt habe; denn fremdes Wirken an fremdem Eigenthum kann nie dem Eigenthümer selbst in Rücksicht auf die Prämie zu Statten kommen, obgleich der nach seinem oben bemerkten Stande sonst nicht ausgenommene Beförderer des Guten, der mit eigner Aufopferung für Fremde Gutes wirkte, keinesweges ausgeschlossen ist.

5. Jeder Bewerber meldet sich, ohne irgend eine Verschweigung seines Namens ꝛc., mit genauer Bezeichnung:

a. des Grundstücks, welches früher eine Sandschelle war, der Gefahren, welche

daſſelbe für ſeine Umgegend hatte, der Art und Verhältniſſe des Landes, unter welchen es früher unbenutzt war;

b. mit genauer Angabe der Einrichtung, welche nach §. 3 dieſes Grundſtück in nutzbaren Boden verwandelt hat, ihrer Schierigkeiten, und ihres Fortganges;

c. mit genauem und öffentlich beweiſendem Atteſt über alles zu a. und b. Geforderte (wobey das landräthliche Atteſt hinreicht, aber nicht fehlen darf); bey uns bis zum 31. Auguſt 1825 (fünf und zwanzig).

6. Die Schwierigkeit des Unternehmens in jeder Rückſicht, die Größe der Verbeſſerung und ihrer Folgen, und die Güte und Zweckmäßigkeit der Ausführung geben den vergleichenden Maßſtab zur Zuerkennung der Prämie ab. Daß hierunter auch die dem Bewerber zu Gebote geſtandenen größern und geringern Kräfte und Hülfsmittel in Betracht kommen, verſteht ſich.

7. Die Preiſe ſind:

a. ein Preis von einhundert Thaler preußiſches Curant;

b. ein Acceſſit von funfzig Thaler pruß. Curant.

8. Die Zuerkennung der Prämien geſchieht, damit vom oben angegebenen Einſendungstage noch etwa nöthige Erkundigungen eingezogen werden können, in der Frühjahrsverſammlung 1826, und wird alsdann ſofort jede zuerkannte Prämie der landräthlichen Behörde des Bewerbers zugeſandt.

Anhang.

Damit zugleich der Wiſſenſchaft genützt werde, ſo wird, außer den obigen zwey Prämien noch eine dritte Prämie von

funfzig Thaler Friedrichsd'or

hiermit ausgeſetzt auf die beßte Schrift über Bedeckung und Urbarmachung der Sandſchellen und des Flugſandes, unter folgenden Bedingungen:

1. Erſte Hauptrückſicht bleibt die practiſche Beziehung auf die Mark Brandenburg.

2. Zweyte und ſtrenge zu beobachtende Hauptrückſicht bleibt die hiſtoriſche Behandlung des Stoffs, ſo daß eine faßliche Darſtellung deſſen, was ſchon durch Erfahrungen bey der Sandſchellendeckung, beſonders in der Mark Brandenburg, bewährt iſt, nicht fehlen darf.

3. Es wird eine gehörige Prüfung aller bisher vorgeſchlagenen und angewandten Mittel zum Zweck und darüber vorhandenen Schriften gefordert.

4. Die bewerbenden Schriften werden bis zum 1. März 1823 (drey und zwanzig) ohne Namensunterſchrift, und, wenn der Schriftſteller vermuthet, daß man bey der Geſellſchaft ſeine Handſchrift kenne, nicht von dieſer geſchrieben, mit Beyfügung einer verſiegelten, mit einem Motto (welches auch das Manuſcript haben muß) verſehenen, den Namen, Titel und Wohnort des Verfaſſers enthaltenden Deviſe eingeſandt.

5. Die deutſche Sprache allein iſt für die abgefaßte Preisſchrift zuläſſig.

6. In der, um das Ende des May Statt findenden Frühjahrshauptverſammlung der Geſellſchaft für das Jahr 1823 wird der Preis zuerkannt. Die übrigen Deviſen werden uneröffnet verbrannt, und verbleiben die übrigen Manuſcripte, wenn ſie nicht binnen drey Monaten nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung der Preisertheilung in den öffentlichen Blättern von den ſich legitimirenden Einſendern zurückgefordert werden, der Geſellſchaft zu beliebigem Gebrauch.

7. Die Zahlung der zuerkannten Prämie geſchieht binnen vier Wochen nach der Zuerkennung, aus der Caſſe der hieſigen öconomiſchen Geſellſchaft.

8. Der Verfaſſer der gekrönten Preisſchrift erhält ſein Manuſcript zurück, verpflichtet ſich aber, binnen Jahresfriſt der Geſellſchaft zwölf Freyexemplare gedruckt zu liefern.

Potsdam, den 7. Nov. 1821.

Königl. preuß. märkiſche öconomiſche Geſellſchaft.

Digitized by Google

Gesundheitskunde.

Merkwürdiger Beytrag zur Geschichte der Kuhpockenimpfung.

Als mir vor einiger Zeit die von dem längst verstorbenen Dr. Voit in Schweinfurt geführten Todtenlisten in die Hände fielen, war ich nicht wenig erstaunt, im Jahrgang 1808 mehrere Kinder auf der Todtenliste zu finden, denen erst kurz zuvor die Kuhpocken eingeimpft worden waren. Ich machte daher aus besagten Listen nach der Folge der Verstorbenen, Namen des Vaters und des Impfarztes, Tag der Impfung, Sterbetag, Alter des Kindes und angeblicher Krankheit, folgenden tabellarischen Auszug:

Nr.	Namen des Vaters und des Arztes	Tag der Impfung	Sterbetag	Alter des Kindes	angebliche Krankheit
80.	J. E. Vogel's Söhnlein, von Dr. Eber geimpft	den 20. März	den 9. April	10 Wochen u. 5 Tage alt	an Steckfluß, ohne Arzt.
81.	E. Lorenz's Söhnlein, von Dr. Eber geimpft	den 13. März	den 9. April	2 1/2 Jahr alt	an Gefraisch, ohne Arzt.
86.	J. E. Ronder's Töchterlein, von Dr. Stolle geimpft	den 23. März	den 16. April	10 Wochen alt	an Schlagfluß, ohne Arzt.
87.	Xaver Bader's Söhnlein, von Dr. Stolle geimpft	den 15. März	den 16. April	10 Monate alt	am Zahnen, ohne Arzt.
88.	F. A. Hofmann's Töchterl. von Dr. Stolle geimpft	den 19. März	den 16. April	9 Wochen alt	an Schlag- u. Steckfluß, Hofr. Dr. Stolle.

Woraus sich ergibt, daß in der Stadt Schweinfurt im Jahr 1808 binnen 8 Tagen (vom 9. bis 16. April) 5 Kinder, denen kurz zuvor die Kuhpocken eingeimpft waren, gestorben sind, welches sehr merkwürdige Ereigniß in irgend Etwas seine Ursache haben muß. Beide Aerzte kann man weder einer Nachlässigkeit noch irgend einer fehlerhaften Behandlung beschuldigen. Sie sind zwar bereits gestorben, aber man kann ihnen doch nicht absprechen, daß sie geschickte Impfärzte waren, deren Zeugniß über den regelmäßigen Verlauf man glauben darf. Daher muß man das einige Monate vorher in Schweinfurt herrschende Scharlachfieber in Verdacht haben, in Verbindung mit den Kuhpocken diese außerordentlich große Bösartigkeit und Sterblichkeit verursacht zu haben.

So gewiß nun zwar die Kuhpocken nach tausendfältigen Erfahrungen ein unschätzbares Mittel zur Verhütung der Kinderblattern sind; so kann und muß doch dieser sehr merkwürdige Fall für Impfärzte eine Warnung seyn, zur Zeit einer andern ansteckenden Krankheit sich der Kuhpockenimpfung zu enthalten, oder dabey mit vieler Sorgfalt zu verfahren.

Schweinfurt, den 21. Oct. 1822.

Dr. Wolff.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Beantwortung der Anfrage in Nr. 141 des allg. Anz. d. D. *)

„Warum, wenn lauter gemälztes Getreide zum Brantweinbrennen genommen wird, dennoch nicht mehr Geist gewonnen werde, als wenn man nur einen Theil gemälztes, hingegen zwey bis drey Theile ungemälztes Getreide dazu verwendet?"

Ganz richtig bemerkt zwar der Anfragende, daß sich bloß aus dem Zuckerstoffe des Getreides, durch die Gährung, Weingeist erzeugen könne. Denn setzen wir die drey Hauptbestandtheile der meisten Getreidearten, Kleber, Satzmehl und Schleimzucker, jeden für sich in Gährung; so eignet sich bekanntlich der Kleber zur faulen, das

*) Vergl. die Beantwortungen in Nr. 218 S. 2325 u. 26; und Nr. 221 S. 2360. d. Red.

Digitized by Google

Satzmehl zur sauern, der Schleimzucker aber zur weinartigen oder geistigen Gährung.

So lange noch im Allgemeinen die Meinung galt, daß bey'm Mälzen des Getreides durch das Austreiben des Wurzelkeims und die dadurch bewirkte Ausscheidung des Klebers sich das Amylum (auch Satzmehl oder Stärke genannt) in Schleimzucker umbilde; so lange mußte man sich freilich wundern, von lauter Malz nicht mehr Brantwein erlangen zu können, als von rohem Getreide, zu welchem nur ein Theil Malz zugesetzt worden war. Allein seit einiger Zeit ist dieses Räthsel gelöst, indem Kirchhof zu Petersburg im Jahre 1812 die Entdeckung machte, daß der Kleber, welchen wir nach frühern Ansichten als einen schädlichen Bestandtheil gänzlich auszuscheiden suchten, gerade es ist, welcher im Samen, so wie im Kleister, die Zuckerbildung bewirke, und daß auch im gemälzten Getreide das Amylum noch unverändert ist, und erst durch die richtige Behandlung des Einmaischens und Anbrühens, bey einer Erhitzung von 40 bis 60° R. vom Kleber in Zucker umgebildet wird. K. brachte nämlich zwey Theile Stärke und einen Theil Kleber mit warmen Wasser in Mischung, brühte sodann diesen Kleister zu 40 bis 60° an, und suchte diesen Hitzgrad darin zu erhalten; worauf er nach Verlauf einiger Stunden fand, daß diese Masse ihre Steifigkeit gänzlich verloren, und sich in eine wasserhelle, zuckerhaltige Flüssigkeit umgebildet hatte, welche sich durch Papier seihen und durch's Einkochen in einen Syrup verwandeln ließ.

Diese Entdeckung, so wie diejenige, die Stärke durch's Kochen mit Schwefelsäure in Zucker umzubilden, warf nicht nur auf viele Entwickelungen der Natur und Kunst ein neues Licht, sondern gewährte uns auch eine ganz andere Ansicht, aus welcher hervorging, daß wir bey'm Bierbrauen und Brantweinbrennen die größere Ausbeute an Zuckerstoff und Weingeist nicht allein durch's Mälzen, sondern eben so sehr durch das richtige Verfahren bey'm Einmaischen und Anbrühen des Getreides zu erreichen suchen müssen.

Eine genügendere Erklärung dieses Gegenstandes ist enthalten in Leuchs's Handbuch der Chemie, 3. Bd. S. 128 bis 133.

Grimma. C. J. Pflug.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Der von Wegeleben gebürtige Johann Heinrich August Becker, ein Sohn des dortigen Ackermanns Christian Becker und dessen verstorbener Ehefrau, Marie Sophie gebornen Ziemann, geboren den 8. Januar 1790, welcher als Cuirassier in der 6. Escadron des vormals westphälischen ersten Cuirassier-Regiments im Jahre 1812 nach Rußland marschiert ist und die letzte Nachricht von sich unterm 24. May 1812 gegeben hat, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer, werden hierdurch aufgefordert, sich bey dem unterzeichneten Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich und zwar spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Schröder auf den 7. May 1823 Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein gesammtes Vermögen seinem Vater, dem Ackermann Christian Becker zu Wegeleben, zur freien Disposition dergestalt überwiesen werden wird, daß wenn der Verschollene nach erfolgter Todeserklärung zurückkehren oder ein näherer Erbe sich demnächst melden möchte, die Ausantwortung des Vermögens des Verschollenen, nur so weit solches noch vorhanden ist, ohne Ersatz der Nutzungen und Rechnungslegung nach näherer Bestimmung der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden kann.

Quedlinburg, den 5. Jul. 1822 *)

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Ziegler.

*) Bey dem ersten Abdruck dieser Vorladung in Nr. 214 S. 2291 steht durch einen Druckfehler die Jahrzahl 1812.

No. 1773. Ueber das Vermögen der Handelsmann Isac Gruberischen Eheleute dahier, wurde heute der förmliche Gant erkannt, wer also, von unbekannten Gläubigern irgend einen Anspruch an die Masse zu haben glaubt, hat solches bis den 30. November d. J. Morgens 10 Uhr bei diesseitigem Amtsrevisorat richtig zu stellen und auszuführen, widrigenfalls er damit von der Masse ausgeschlossen werden soll.

Mannheim, den 12. Oct. 1822.

Großh. Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 9. November 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Dürfen Privatbriefe ohne Erlaubniß ihrer Verfasser niemahls öffentlich bekannt gemacht werden?

„Der Professor Schütz zu Halle beklagt sich in Nr. 231 des allg. Anz. d. D. auf eine Weise, die schwerlich das gebildete Publicum für ihn einnehmen wird, über den Schauspieler Eßlair und über den Buchhändler Brockhaus. Eßlair hat nämlich ein von Schütz erhaltenes Privatschreiben zur öffentlichen Bekanntmachung an Brockhaus gesandt, und dieser dasselbe in den, seine Zeitschriften begleitenden literarischen Anzeiger aufgenommen. Pr. Schütz nennt dieses Verfahren unter andern „eine Nichtswürdigkeit, durch welche Eßlair nicht ihn, sondern sich selbst auf die schmählichste Weise compromittirt habe." Er bezieht sich dabey auf die Schrift des verewigten Fr. H. Jacobi: „Was gebieten Ehre, Sittlichkeit und Recht in Absicht vertraulicher Briefe?" Eine Frage, deren Beantwortung keinem verständigen und ehrliebenden Manne große Schwierigkeiten machen dürfte. Zugleich behauptet Prof. Schütz, Eßlair habe durch diese öffentliche Mittheilung des gedachten Privatschreibens dem Publicum ein sprechendes Selbstbekenntniß von Einfalt abgelegt, welche Behauptung er mit fünf Argumenten unterstützt, die man zum Theil nicht ohne den höchsten Unwillen, zum Theil aber, besonders was die angedrohete gerichtliche Belangung und Bestrafung der „begangenen Schlechtigkeit" im Wege Rechtens betrifft, nicht ohne Achselzucken lesen kann. Im ersten dieser Argumente gesteht Prof. Schütz mit bewundernswerther Freymüthigkeit, daß sein Brief an Eßlair die ehrenrührigsten Beschuldigungen gegen diesen enthalte, und im fünften, daß Hrn. Eßlair darin, falls jene Beschuldigungen unbeantwortet blieben, gleich im voraus das Prädicat eines ehrlosen Verläumders beygelegt worden sey. Gehört aber ein Brief solchen Inhalts in die Categorie der vertraulichen Briefe? Und verletzt der Empfänger, wenn er denselben öffentlich bekannt macht, die Pflichten des Rechts und der Ehre? Kann jemand, der mich aufs Empörendste beleidigt, verlangen, daß diese Beleidigung ein Geheimniß zwischen ihm und mir bleibe? Oder habe ich nicht vielmehr das Recht, von solchen Beleidigungen zu reden und den Beweis darüber beyzubringen, wenn und wo ich will, sey es im Kreise meiner Freunde und Bekannten, vor Gericht, oder vor dem Publicum? Wie viele noch so bittere, noch so empfindliche Beleidigungen sind von der Beschaffenheit, daß die Gesetze keinen Schutz dagegen und keine Genugthuung dafür gewähren können, selbst wenn der beleidigte sich zu kostspieligen und weitläufigen Processen entschließen wollte. Wo soll man denn Schutz und Genugthuung finden, wenn es nicht erlaubt ist, die öffentliche Meinung als Richterin aufzurufen, sie, deren unparteyisches Urtheil allein Mancher vielleicht noch fürchtet, sie, die heute den Ausbruch roher Leidenschaftlichkeit bestraft, morgen durch das gegebene Beyspiel ihn bey Zeiten erstickt?

Der nach der Meinung des Prof. Schütz eine zweyfache Schlechtigkeit beweisende Umstand, daß Eßlair durch die Bekanntmachung des Briefes ihm habe schaden wollen, ist schon deßhalb von keinem Gewichte, weil es in den meisten Fällen ganz unmöglich seyn würde, gegen diejenigen, die unsere Ehre, unsere Person oder unser Eigenthum angreifen, kräftige Maßregeln zu nehmen, sie für begangenes Unrecht zur Strafe zu ziehen und ihnen für die Folge die Lust zu ähnlichen Vergehungen gegen uns und Andere zu benehmen, ohne ihnen zu schaden; läge uns ob, dieses Letztere zu vermeiden; so hätte ja kein Dieb mehr den Galgen zu fürchten und der ärgste Verbrecher gewonnenes Spiel.

Ob eine Sache wichtig genug sey, die Aufmerksamkeit des Publicums in Anspruch zu nehmen, ist in jedem einzelnen Falle eine Frage für sich und kann auf die Beantwortung der oben aufgestellten Fragen keinen Einfluß haben.

Die größtentheils in Witzeleyen bestehenden Ausfälle des Prof. Schütz gegen Brockhaus, wegen der Aufnahme jenes „vertraulichen Briefes" in den literarischen Anzeiger, mögen hier auf sich beruhen, da Brockhaus, wenn er es der Mühe werth hält, sich schon selbst dagegen vertheidigen wird. Schreiber dieses beabsichtigt überhaupt nicht, an den Streitigkeiten jener Herren weiteren Antheil zu nehmen, und steht mit ihnen so wenig in Berührung, als mit den beiden Schriftstellern, die er im Folgenden noch erwähnen wird. Der gegenwärtige Aufsatz hat einen andern Zweck.

Auch Müllner ist vor einiger Zeit in mehreren öffentlichen Blättern von dem Prof. Reinbeck zu Stuttgart unter dem Vorwande des gemißbrauchten Vertrauens nicht ganz auf schützische, aber doch auf eine, Gelehrten und Gebildeten nicht anständige Art befehdet worden, weil er die mittelst eines Privatbriefes von Reinbeck ihm gesagten — Unhöflichkeiten (um den gelindesten Ausdruck zu gebrauchen) nicht für sich behalten, sondern den Lesern des Literaturblattes mitzutheilen für gut gefunden hat. Es läßt sich wol denken, daß es dem Prof. Reinbeck angenehm gewesen seyn würde, durch ein vertrauliches Antwortschreiben seines Gegners zu erfahren, wie sehr derselbe sich über den empfangenen Brief geärgert habe; was folgt aber hieraus zu Müllner's Nachtheile?

Obige Beyspiele scheinen zu beweisen, daß auch Gelehrte, mögen sie selbst Professoren seyn, bey ihren leider nur zu häufig in öffentlichen Zank und in persönliche Angriffe übergehenden Streitigkeiten durch absichtliche, oder, wenn die Leidenschaft des Zorns sie verblendet, durch unwillkührliche Begriffsverwirrungen einen Theil des Publicums für unrechtmäßige Sachen zu gewinnen suchen. Daß dieß so wenig als möglich gelinge, das Recht nicht nur Recht bleibe, sondern auch allgemein dafür gehalten werde, dazu wünscht der Verfasser hiermit sein Scherflein beyzutragen. Oder irrt er in seiner Ansicht, sind wirklich alle Privatbriefe, auch wenn sie die ärgsten Schmähungen und Grobheiten enthalten, vertraulichen Briefen gleich zu achten und zu behandeln; so möchten wol viele rechtliche Leute darüber in Irrthum und Zweifel seyn. Eine unparteyische Feder erwerbe sich dann das Verdienst, durch dieses gemeinnützige und viel gelesene Blatt die nöthige Aufklärung in der Sache zu verbreiten.

Br. . . . . s.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Ueber die Orgel, deren Spiel, Kenntniß und Prüfung.

Zu den Bemerkungen hierüber, welche sich im allg. Anz. d. D. 1821 Nr. 237 befinden und als zeitgemäß beachtet zu werden verdienen, erlaube man hier einige Zusätze. — Leider gibt es noch immer viele geschmacklose Orgelspieler, die besonders durch Lärmmachen die Aufmerksamkeit zu erregen suchen, wozu viele neue Orgeln, die an sich auf's Lärmmachen berechnet zu seyn scheinen, oder doch für den Raum kleiner, niedriger Kirchen viel zu groß sind, gar sehr geeignet sind. Selten werden die vielen Stimmen dazu benutzt, um eine mannichfache Abwechselung hervor zu bringen; gewöhnlich werden alle Stimmen ge-

zogen und man bringt durch höchst unzweckmäßige und regelwidrige Vollgriffe einen so betäubenden Lärm hervor, daß alle Würde und Sanftheit des Gesanges gänzlich verloren geht. Je einfacher aber und sanfter das Orgelspiel ist, desto schöner ist es in der Regel. Möchten nur die vielen guten Vor- und Zwischenspiele, welche wir haben, mehr als zeither benutzt werden!

Viele Kirchen haben freilich noch ganz alte und fast unspielbare Orgeln; leider sind aber auch viele neue Orgeln schlecht. Bald spielen sie sich so schwer, daß die Claves kaum niederzudrücken sind, bald fallen die Claves wieder so tief, daß bey dem Spielen leicht Nebentöne mit zum Ansprechen kommen. (Und doch findet das schwere und tiefe Eindrücken der Claves seine Lobredner.) Manche neue Orgeln sind von der Art, daß sie in der Nähe fast betäuben und in einiger Entfernung kaum vor dem Gesange gehört werden. Es fehlt ihnen der silbermann'sche feine durchdringende Ton. Die Stimmen sind oft von einer solchen Beschaffenheit, daß sie ihren Namen nicht verrathen, und man, wenn sie gespielt werden, entweder nach der Aufschrift sehen, oder fragen muß: „was soll das für eine Stimme seyn?" Geht man die einzelnen Töne einer Stimme besonders durch; so werden erst die Fehler recht bemerkbar, und es ist dann oft der Fall, daß eine Pfeife schnell, die andere langsam, eine schwach, die andere stark anspricht, eine wie Flöte, die zweyte wie Nasat, die dritte wie Gedackt, die vierte wie Gemshorn ꝛc. klingt.

Wird in Erwägung gezogen, wie in vielen Fällen bey dem Unterhandeln (Veraccordiren) mit dem Orgelbauer; so wie bey der Prüfung und Uebernahme des Orgelwerks, verfahren wird; so muß man sich wundern, daß unter solchen Umständen noch manche Orgeln so ausgefallen und nicht noch schlechter sind. Der Gang der Sache ist in der Kürze oft folgender. Nachdem der Bau einer neuen Orgel beschlossen und genehmiget worden ist, werden einige Orgelbauer veranlaßt, so genannte Dispositionen einzureichen, wobey man die Zahl der Thaler, welche aufgewendet werden, und die Zahl der Stimmen, welche das Werk ohngefähr bekommen soll, als Maßstab angibt. Bey der nähern Unterhandlung, welche fast immer ohne Zuziehung eines Sachverständigen geschiehet, bekommt das Werk in der Regel derjenige zu bauen, welcher die billigsten Bedingungen macht, d. h. für das wenigste Geld die meisten Stimmen zu liefern verspricht. (Als ob eine Stimme nicht oft eben so hoch zu stehen käme, als zwey und mehrere andere?) An Stimmen fehlt es dann freilich nicht, aber sie sind gewöhnlich auch darnach. Leichtes Geld, leichte Arbeit! Aber wie kann denn ein Orgelbauer, welcher geringe Kenntnisse hat, oder wenig Fleiß auf sein Werk wendete, bey der Prüfung und Uebernahme desselben bestehen? Allerdings würde es selten an wichtigen Ausstellungen fehlen, wenn die Uebernahme von einem unparteyischen Sachverständigen geschähe. Wie aber, wenn der Mann, dem die Uebernahme aufgetragen werden soll, schon vorher bekannt ist, und mit dem Orgelbauer in einem guten Vernehmen steht, oder auch die Sache nicht gründlich zu beurtheilen vermag? Unter solchen Umständen ist es keineswegs befremdend, wenn bey aller Fehlerhaftigkeit des Orgelwerks nur sehr geringfügige Ausstellungen gemacht werden und der Verfertiger desselben die volle Summe und ein gutes Zeugniß bekommt. Wird dem Orgelbauer aber auch ein Abzug gemacht, so ist und bleibt die Orgel doch schlecht. Sind bey der Wahl des Orgelbaumeisters und dem Unterhandeln mit ihm nicht zufällig redliche und unterrichtete Männer im Spiele; so werden in der Regel die guten Orgelbauer von den minder guten verdrängt, und hierin liegt eine der vorzüglichsten Ursachen, daß wir so wenig gute und so viele schlechte Orgeln haben. Noch weit größer würde aber die Zahl der schlechten seyn, wenn es nicht noch manche tüchtige Orgelbaumeister gäbe; nur ist zu bedauern, daß sie so oft verkannt und wol gar von Leuten in ein falsches Licht gestellt werden, welche nicht werth sind, ihnen die Schuhriemen zu lösen. Hoffentlich wird man diesem Gegenstande in der Folge auch mehr Aufmerksamkeit schenken, und dann wird es auch hierin besser werden.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Hierdurch werden alle und jede, welche bey der Handlung oder dem Buchhandel als Gehülfen angestellt sind, freundlichst eingeladen, an den von und für Handlungsbeflissene in und außerhalb Leipzig, zum Besten hülfsbedürftiger Mitglieder, unter ihnen allhier errichteten

Unterstützungs- und Versorgungsverein

sich anzuschließen, und gebeten, sich mit der darüber ausführlich sprechenden gedruckten Verfassung, welche in der Expedition dieses Anzeigers einzusehen und bey Unterzeichnetem auf postfrey eingehende Briefe gratis verabfolgt wird, bekannt zu machen.

Leipzig, den 30. October 1822.

Chrn. Lebrecht Blatspiel.

Allerhand.

An die Herren J. N. Arold und Comp. in Frankfurt a. M.

Das mir den 6. Sept. unbefugt gesendete Lotterieloos Nr. 13340, habe ich Ihnen den 25. Sept. pr. Einschluß (franco) remittirt, und muß folglich jetzt längst in Ihren Händen seyn; verschonen Sie mich also mit fernern Briefen in Lotterieangelegenheiten, ich werde keinen beantworten; so wie ich überhaupt gar keine Notiz von Briefen nehmen werde, die nur Lotterie-Collecteur-Zudringlichkeiten enthalten, wie es mir seit längerer Zeit oft begegnet. Ich habe weder Zeit noch Lust, zu antworten.

Weimar, den 2. Nov. 1022.

C. M. . . . . r.

Angebotene Stellen.

Zur Führung eines für sich bestehenden Material- und Speditionsgeschäfts wird ein unverheiratheter Handlungsgehülfe gesucht, welcher die genannten Zweige genau kennen und mit guten Zeugnissen versehen seyn muß. Da er sich ganz allein überlassen bleibt; so ist die Stellung einer Caution von 500 Rthlr., wovon er die Zinsen zu beziehen hat, unerläßliche Bedingung. Briefe sind, in Beziehung hierauf, an die Expedition des allg. Anz. d. D. franco einzusenden.

Justiz- und Polizey-Sachen.

No. 1772. Nachdem im August dieses Jahrs die Ehefrau des großh. Kreis-Expeditors L. Brenk dahier Anna Clara eine gebohrne Brommer aus Oggersheim in Rheinbaiern gebürtig, kinderlos und ohne Nachlaß eines letzten Willens verstorben ist, hat deren Ehemann aus dem Grunde, weil sie auch keine sonstigen erbfähigen Anverwandten hinterlassen habe, mithin er landrechtlich ihr Erbe seie, — um Einweisung in deren Hinterlassenschaft, gegen gesetzliche Caution gebeten.

Indem dieses Gesuch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodert man zugleich alle jene Personen, die als erbfähige Anverwandte der verlebten Anna Clara Brenk, Ansprüche auf deren Nachlaß zu haben glauben sollten, hiermit auf, solchen um so gewisser in Termino von 6 Wochen a die publicationis bei diesseitiger Stelle zu erheben, und legal auszuführen, als nachmals dem Immissionsgesuch des hinterlassenen Ehemanns der verlebten statt gegeben, und dem gemäß das weiters rechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 12. Oct. 1822.

Großh. Bad. Stadtamt.

v. Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

Kauf- und Handels-Sachen.

Anleihe von 8500 Rthlr.

Es sucht ein Mann im Großherzogthum Weimar ein Capital von 8500 Rthlr Conv. Geld auf die erste Hypothek zu leihen. Die dafür zur Sicherheit eingesetzt werden sollenden Grundstücke ꝛc., sind bereits von Seiten der Obrigkeit, unter deren Autorisation, dem Pfandwerth angemessen taxirt worden. Man bittet beliebige Darleiher, sich bey der Expedition des allg. Anz. d. D. um das Weitere gefälligst zu befragen.

Form zur Bereitung des Lapis infernalis.

Eine ganz neue messingene, mit Stahl eingelegte Form zur Bereitung des Lapis infernalis ist zu dem Preise von 3 Stück Louisd'or in Gold zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 10. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Unterzeichneter als Curator massae des Hahnschen Creditwesens hier macht bekannt, daß von ihm der Hahn'sche Verlag bis zur nächsten Leipziger Ostermesse bloß für seine eigene, auf bestimmte und alte Rechnung ausgeliefert wird, an Handlungen, die nicht mit ihm in Rechnung stehen, nur gegen bare Zahlung.

Altenburg, den 25. October 1822.

Schnuphase, Buchhändler.

Bücherversteigerung in Erfurt.

Den 2. Januar 1823 und folgende Tage beginnt eine Versteigerung von Büchern aus allen Fächern der Literatur, insbesondere der Astronomie, der Civil- und Militärbaukunst, der Mathematik, der Philologie u. s. w. nebst mehrern Karten und Plans; das über 5000 Bände reichhaltige Verzeichniß ist bey der Expedition des allg. Anz. so wie bey den schon früher benamten Buchhandlungen und Antiquaren, und bey dem Auctionator T. K. Siering in Erfurt zu haben.

Bücher-Verkauf.

Nachstehendes Prachtwerk ist aus freyer Hand bey Unterzeichnetem als verkäuflich zu erfragen.

Theatrum Statuum regiae celsitudinis Sabaudiae, ducis Piedemontii principis ect. Amstelodami ap. haeredes Joann. Blaev. 1682. 2. Tom. 11. Tom. Leder.

Es enthält in 2 Bänden (sehr gut beschaffen) im größten Fol. lat. Text zum sehr schönen und interessanten Kupferwerke Savoyen und Piemont darstellend, in sehr gut gezeichneten und gestochenen Kupfern, Karten, Prospecten und Landschaften. Ueber den Werth dieses Werks, welches besonders in größern Bibliotheken wol nicht leicht fehlen sollte, siehe Mylius Fußreise in das südliche Frankreich ꝛc. Vorrede zum 1. Bande.

Das Angebot auf dieses Werk darf nicht unter 25 Rthlr. seyn. Beym Rath Klein in Cahla im Sachs. Altenburg. in portofreyen Briefen zu erfragen.

Krünitz's Encyclopädie — 129 Bände, sauber erh. in Hlbfrzbd. mit gold. Tit. (Ladpr. 450 Rthlr.)
Curiositäten, mit vielen Kupfern ill., Weimar. 8 Bde. 3 Hefte, gut erhalten.
Deutsche Blätter, 9 Bände,
sind zu einem sehr billigen Preise zu erhalten bey dem Postmeister Runnenberg jun. in Detmold.

Periodische Schriften.

Seit Anfang October dieses Jahres erscheint die Zeitschrift für innere Verwaltung, gerichtliche allgemeine und örtliche Polizey, herausgegeben von Dr. C. Gerber. Preis Octbr. bis Dec. 1822. 1 Reichsthaler. Groß Quart, wöchentlich 1 bis 1 1/2 Bogen. Inhalt der 1. bis 5. Nummer:

Ueber Reformen in Staatsverfassungen, in besonderer Beziehung auf innere Verwaltung. Polizeystrafgesetzgebung in Frankreich. Gesetzgebung. Kurhessen. Königreich Sachsen. Polizeystrafgesetzgebung ꝛc. Fortsetzung. Gesundheitspolizey. Ueber Aufnahme in den Gemeindeverband. Polizeystrafgesetzgebung in Frankreich ꝛc. Forrsetzung. Sorge für die Armen. Polizeystrafgesetzgebung ꝛc. Beschluß. Die Braunkohle als Düngmittel. Kurhessische Gesetzgebung über das Schul- und Erziehungswesen, Thätigkeit der Polizey. Ueber die besondere polizeyliche Aufsicht (Su-

veillance) als eins der wichtigsten Staatsschutzmittel. Volkserziehung durch Verbreitung der Bibel. Literatur.

Alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungsexpeditionen nehmen Bestellungen an.

Schmalkalden, den 1. Novbr. 1822.

Th. G. Fr. Varnhagensche Buchhandlung.

Von der

Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, herausgegeben von Carus, Ficinus, Franke, Kreyßig, Raschig, Seiler ꝛc.

ist des 2. Bandes 3. Heft mit 2 Kupfern, und somit der 2. Band vollständig erschienen.

Alle 6 Hefte kosten 6 Thlr. — um aber dieser Schrift einen größern Wirkungskreis zu verschaffen, wollen wir bis zu Ende des Jahres den Preis auf 4 Thlr. festsetzen, wofür solche durch alle Buchhandlungen zu bekommen sind. Jedes einzelne Heft aber kostet 1 Thlr. — wie zeither.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Taschenbuch für das Geschäftsleben für das Jahr 1823 auf schönes Papier 220 Seiten sauber gebunden 18 gl.

Dieses mit Recht genannte Erinnerungsbuch für Herrn und Damen, überhaupt für jeden der Ordnung seiner Geschäfte liebt, erfreut sich im In- und Auslande einer guten Aufnahme; wir dürfen dasselbe also nur den frühern Besitzern als Fortsetzung fürs nächste Jahr ins Gedächtniß rufen.

Helmstädt, am 21. Octbr. 1822.

Fleckeisensche Buchhandlung.

Bücher-Anzeigen.

So eben ist in meinem Verlage erschienen:

Ueber den Congreß zu Verona und den Vorabend großer Ereignisse vom Doctor von Hornthal, königl. bair. obersten Justizrathe. Pr. 12 gl.

Europa ahnet die Wichtigkeit des neuen Congresses im jetzigen Augenblicke; Deutschland kennt den freymüthigen Volksvertreter, dessen Stimme hier ertönt; — ich darf also wol mit Recht die Aufmerksamkeit des Publicums auf diese interessante Schrift lenken.

Nürnberg, den 30. October 1822.

Friedrich Campe.

---

und Muhameds Fall, aus dem theologischen Gesichtspuncte nach den Weissagungen der heiligen Schrift betrachtet. 8. Eben Ezer 1822.

Diese merkwürdige Schrift enthält eine Sammlung der biblischen Aussprüche, welche sich auf die arabischen Hagarnner (Saracenen) beziehen und den Umsturz ihrer antichristlichen Religionsverfassung weissagen. Zugleich ist die Offenbarung Johannis aus den Quellen des Alterthums hier auf eine Weise erklärt, welche überrascht und in unserer vielbewegten Zeit theils die Achtung gegen die Bibel neu beleben, theils bey der Ungewißheit der künftigen großen Ereignisse zur Erhöhung eines religiösen Sinnes dienen kann.

Vorstehende Schrift ist in allen Buchhandlungen schon geheftet für 10 gl. oder 40 kr. zu haben.

An die Freunde des gestirnten Himmels.

Die neunte verbesserte Auflage von J. E. Bode (Königl. Astronom zu Berlin), Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels, mit ganz neu gestochenen Karten, Kupfern, Vignetten, Transparent, ist jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Preis 4 Thlr. 16 gl.

Dieses in einer edlen einfachen Sprache geschriebene Buch hat seit einer langen Reihe von Jahren zahlreiche Freunde und eifrige Leser gefunden. Die neunte Auflage ist in jeder Rücksicht eine verbesserte, vermehrte zu nennen, der Verf. hat alle seine Kräfte aufgeboten, der Druck ist vorzüglich, und die Kupfer haben alle in ihrem neuen Stiche so gewonnen, daß sie kaum eine Vergleichung mit den ältern aushalten, besonders ist die große Sternkarte, das schwerste von allen, mit dem Transparent, vortrefflich gerathen. Den Preis hat die Verlagshandlung, bey allen den Vorzügen, gegen den früheren, noch verringert.

Die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin,
den 20. October 1822.

Ayre Leberkrankheiten, übers. v. Dr. Radius.

Bey C. H. F. Hartmann in Leipzig ist neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Practische Bemerkungen über die gestörte Absonderung der Galle, abhängig von Krankheiten der Leber und der Verdauungswerkzeuge. Von Dr. J. Ayre. Aus d. Engl. von Dr. Justus Radius. gr. 8. 1822. Preis 16 gl.

Das Verdienst des Herrn Uebersetzers, mit vorstehender Schrift unsere Literatur bereichert zu haben, ist um so größer, da wir bis jetzt so äußerst wenig Beobachtungen über die Leberkrankheiten

haben. Die Behandlung der Leberkrankheiten ist aber um so wichtiger, jemehr sie zu denjenigen Krankheiten gehören, welchen fast jeder Mensch mehr oder wenig unterworfen ist; namentlich alle diejenigen, welche an Fehlern der Verdauungswerke, an Unterleibsbeschwerden, oder an Hypochondrie leiden.

Das Buch wird daher nicht allein Aerzten, sondern auch allen denen willkommen seyn, welche sich von den Ursachen, dem Verlauf und der Behandlungsart der Leberkrankheiten unterrichten wollen.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

C. F. G. Thon's Holzbeizkunst oder die Holzfärberey in ihrem ganzen Umfange, nebst den besten Mitteln, die gebeizte Holzarbeit nicht allein zu verschönern, sondern auch in diesem Zustande zu erhalten. Ein wichtiger Beytrag zur Forsttechnologie. Zum Gebrauch für Forstmänner, Ebenisten, Instrumentenmacher, Tischler, Drechsler, Bildschnitzer, Schäfter und andere Professionisten und Liebhaber, welche in Holz arbeiten. Nebst einem Anhange, Knochen, Elfenbein und Horn zu beizen und zu poliren. 8. Preis 1 Rthlr.

Der Herr Verfasser hat sichs bey Abfassung dieser Schrift zum beständigen Grundsatz gemacht, kein Mittel anzugeben, welches sich in der Erfahrung nicht probemäßig bewährt hat. Der Inhalt beschäftigt sich mit folgenden hier nur flüchtig angedeuteten Gegenständen. Von der physicalischen Beschaffenheit des Holzes mit Rücksicht auf technische Bearbeitung, Beitzung und Verschönerung, von richtiger Behandlung, Verbesserung, Bearbeitung des Werk- und Nutzholzes durch die in Holz arbeitenden Künstler und Professionisten, von dem Holzbeitzen überhaupt und den Hülfsmitteln, welche vor demselben zu besserer Befestigung der Farben in Anwendung kommen, von dem eigentlichen Holzbeitzen und Holzfärben, so wie von den Mitteln, die gebeitzte Arbeit zu verschönern und in diesem Zustande zu erhalten, nebst allerhand Beitzen auf Elfenbein, Knochen, Horn und deren Politur.

Neue Verlags- und Commissions-Bücher von Joh. Friedr. Leich in Leipzig, welche in allen Buchhandlungen (in Gotha bey C. Gläser) zu haben sind.

Dianora, oder die Verschwörung vom schwarzen Bunde. Eine abentheuerliche Geschichte in vier Theilen. Völlige Umarbeitung des Romans: Lorenzo, der kluge Mann im Walde ꝛc. 2 Bände Mit 2 neuen Kupfern. 8. 3 Rthlr. 12 gl.

— — Dasselbe Buch auch unter dem Titel: Lorenzo, der kluge Mann im Walde, oder das Banditenmädchen. Ein Seitenstück zu Rinaldo Rinaldini. Neue vom Verfasser selbst besorgte und völlig umgearbeitete Auflage. 4 Theile. (Zur Completirung einzelner Theile für die Besitzer der ersten Auflage.)

Etwas zur Erleichterung des Sterbens und Befestigung des Glaubens an Gottes Vorsehung, von einem 74 jährigen Greise (Fr. G. Gläser, vormahl. Bergmeister zu Reichenbach). Mit einem Vorbericht von Dr. C. F. Ammon, K. S. Oberhofprediger. 8. brochirt 16 gl.

Freimuth's (zwölf) ökonomische Hausrecepte und Anweisungen. 3. von Sachkundigen geprüfte und bewährt gefundene Ausgabe. Versiegelt 6 gl.

v. Hochstetter, Conr., (Stallmeister der Stadt und Republik Bern) Theoretisch-practisches Handbuch der äußern Pferdekenntniß, und der Wartung und Pflege der Pferde. Mit 16 erläut., nach der Natur gezeichneten Kupfern von Joh. Vollmar. 1. Thl. gr. 8. Bern. 4 Rthlr.

Dessen neuester Zustand der Pferdezucht, Reitkunst und Thierarzneykunde. Beobachtet auf einer Reise durch Deutschland, Preußen, Dänemark und England, in den Jahren 1804 und 1805. Mit 2 Kupfertafeln. Neue unveränderte Ausgabe. 8. Bern. brochirt 16 gl.

Kolbe, Karl Chrn. Wilh., Anleitung zur prosaischen Beredsamkeit, zum Gebrauch für Schulen und zum Selbstunterricht. 8. 4 gl.

Erster Lese-Unterricht oder Leitfaden bey Betreibung der Lautirmethode (von J. F. Zeibig, Schullehrer in Altenhain bey Grimma.) gr. 8. gebunden 3 gl.

Leichtfaßlicher Rathgeber um jedes Wort richtig zu schreiben, und auch Briefe und alle im gemeinen Leben vorkommende schriftliche Aufsätze gehörig anzufertigen. Ein Hülfsbuch für den Bürger und Landmann, der sich darüber selbst belehren will. 8. In Commission. brochirt 10 gl.

Moralische Schilderungen für die Jugend. Romantisch bearbeitet und herausgegeben von Moritz Thieme. Mit 6 ausgemalten Kupfern und 2 Vignetten. gr. 12. schön gebunden 1 Rthlr. 8 gl.

Sophron und Problemius, oder die Dichter- und die Lebensweihe. Ein Gebilde der Phantasie von der Verfasserin der Elise von Honau und der kleinen Gemälde für fühlende Herzen. 8. Schreibpapier. 21 gl.

Thieme, Mor., Vorboten des Frühlings. (Erzählungen und Gedichte.) Zu einem bescheidenen Kranze für seine Freunde gewunden. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Tiemann, Joh. Ant., practische Erläuterung des von dem Herrn Joh. Hein. Michel, deutschem Schneidermeister in London, erfundenen Grundsatzes zum arithmetischen Zuschneiden nach Art der mensch-

Digitized by Google

lichen Körper berichtiget. Mit 11 lithograph. Zeichnungen und 1 Tabelle. 4. Osnabrück 20 gl.

Verzeichniß derjenigen Bücher aus allen Wissenschaften, welche im Jahr 1821 ganz neu oder in neuen Auflagen erschienen sind. Wissenschaftlich geordnet, mit Angabe der Ladenpreise und Verleger und bey Fortsetzungen mit Nachweisung über das früher schon Erschienene versehen. Herausgegeben von Joh. Friedr. Leich. 1. Jahrgang. Nebst alphabetischem Hauptregister. 8. in Umschlag gebunden 16 gl.

Von diesem Verzeichnisse erscheint alle vier Monate eine Nr. (von ungefähr 6 Bogen), davon drey einen Jahrgang bilden, welchem ich ein alphabetisches Register beyfüge.

Bücherfreunde, welche sich unmittelbar an mich selbst wenden, erhalten die einzelnen Nr. jedesmahl nach dem Erscheinen im Januar, Jun. und September unentgeltlich.

Leipzig, im October 1822.

Joh. Friedr. Leich.
Neuer Neumarkt Nr. 17.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Seidel, T., der Küchen-Gemüß-Gärtner, oder deutliche Anweisung, wie auf die leichteste und zweckmäßigste Art ein Küchen-Garten zu bestellen und jede Pflanze der Natur gemäß zu warten sey, um daraus den besten Nutzen zu ziehen. Nebst einer Anweisung über die Kultur der Blumenzwiebeln und einiger Knollengewächse. 8. 1822. 16 gl Auf Schweizerpapier 20 gl.

Hieraus besonders abgedruckt:

Seidel, T., die Kultur der Blumenzwiebeln und einiger Knollengewächse. 3. Aufl. 8. 1822. 6 gl.

Bey mir ist neu erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

J. W. Sieber, Reise nach der Insel Creta im griechischen Archipelagus im Jahr 1817. Zwey Bände mit 14 Kupfern und Karten. Preis 5 Rthlr. 12 gl.

Auch abgesehen von dem großen Interesse, das diese Reise nach einem der wichtigsten Puncte Griechenlandes bey den jetzigen Zeiten haben muß, ist sie unstreitig eine der interessantesten der neuern Reisebeschreibungen zu nennen. Um den Faden der Erzählung nicht zu unterbrechen, hat der Verfasser die mehr wissenschaftliche Ausbeute seiner Reise in dem zweyten Theil zusammengestellt, und erzählt im ersten seine Reisen und merkwürdigen Schicksale in lebendigen und anziehenden Schilderungen. — Die schönen Kupfer und Karten gereichen dem Werke gewiß zu keiner geringen Zierde, das sich durch seine äußere Ausstattung auch schon von selbst empfehlen wird.

Leipzig, im October 1822.

Friedrich Fleischer.

In unterzeichneter Buchhandlung ist erschienen und als Fortsetzung an alle Buchhandlungen versandt:

Directorium diplomaticum oder chronologisch geordnete Auszüge von sämmtl. üb. die Geschichte Obersachsens vorhandenen Urkunden. II. Bds. 1. Heft (bis zur Regierung des Kaiser Friedrich I.) in 4. 1 Rthlr.

Jeder Band besteht aus 4 Heften, wovon zu jeder Messe regelmäßig 1 Heft erscheint. Das Ganze wird aus 6 — 7 Bänden bestehen und jedem Bande ein Register beygefügt seyn.

Ausführliche Recensionen des 1. Bds. s. Jen. A. L. Z. 1820 Nr. 31 und 1822 Nr. 130.

Rudolstadt, den 24. Octbr. 1822.

Fürstl. pr. Hofbuchhandlung.

So eben ist in unserm Verlage erschienen:

Der Bürger. Eine weitere Untersuchung über den Menschen für gebildete Leser, von M. C. F. W. Grävell, königl. Preuß. Regierungsrath. Preis 2 Rthlr.

Berlin, im October 1822.

Maurersche Buchhandlung.

Faust.

Romantische Oper mit deutschem und italienischen Texte, componirt von

Louis Spohr.

Im Klavierauszuge von P. Pixis. 7 Rthlr. 12 gl. ist im Bureau de Musique von C. F. Peters in Leipzig erschienen und in allen guten Musik- und Buchhandlungen zu haben.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 11. November 1822. Gotha b. Becker.

Die Angelegenheiten Griechenlands betreffend.

An den Herausgeber des allg. Anz. d. D. *).

Ich lege so eben eine Schrift aus der Hand, deren Durchlesung mich wunderbar ergriffen hat, und bey der mir der Gedanke mehr als einmahl gekommen ist, daß auch Sie, mein verehrter Freund, und das große Publicum Ihres Blattes es mit ausgezeichneter Theilnahme lesen werden. Es ist die neueste Schrift des Staatsrathes von Hazzi, den der deutsche Patriot immer auf seinem Wege findet, wenn er auf Wegräumung von Hindernissen des deutschen Volksglückes, auf Belebung des Nationalwohls, ausgeht. Der Titel ist: „Ueber den Islamismus, das Türkthum; dann die Sache der Griechen und Europens Pflichten dabey. München, 1822. In Commission bey Fleischmann. 8. 212 S." —

Der Ritter v. Hazzi hatte innern Drang und Beruf dazu, über diese große Angelegenheit, die jetzt alle denkende und fühlende Menschen beschäftigt, mit zu sprechen. „Was schon der Knabe," sagt er in der Vorrede, „was schon der Jüngling tief im Busen fühlte, muß der Mann jetzt kühn und warm verfechten. Geboren im Donauthale schmerzte es mich als Knaben schon, so oft an die Donauufer begierig eilend, kein Schiff zu sehen, alles so öde, so todt zu finden. Doch, da bald der Türkenkrieg ausbrach, wie ganz verändert war nun die Scene, wie lebendig die Donau und die ganze Gegend. Handel und Wandel wurden schnell auf allen Seiten rege. Nicht geringen Eindruck machte dieses auf mein junges Herz. Es steigerte die Wißbegierde sich und erweckte das wärmste Interesse für die Länder unter der Türken Gewalt. Dasselbe herrschte bis zum Enthusiasmus im ganzen Donaugrunde."

Der Verf. erzählt nun weiter, daß eine Donaufahrt von Bayern bis nach Ungarn seine erste Reise wurde, daß er dann 1799 im Staatsdienste Veranlassung erhielt, seine Stimme über Commercialverhältnisse Bayerns abzugeben, und daß er durch Reisen und Forschen alle Nachrichten über die Türkey mit besonderem Fleiße sammelte. „Als nun mit dem Jahre 1821 in den türkischen Provinzen die neue Katastrophe erschien, was Wunder, wenn ich mich durch alle Pflichten aufgerufen fühlte, das Gesammelte hierüber zu Tage zu fördern. Bemerkend ferner, daß man sogar auch hier, in der heiligen Sache der Griechen, die so hell glänzt, wie die Sonne, eine Schattenseite, eine Verfinsterung erzwingen will, ward schnell beschlossen, aus den verschiedenen Annalen Alles so rein und wahr, als mühsam zusammen zu stellen, was seit der Höllengeburt des Islamismus und des Türkthums für ein Unheil über die Menschheit

*) Unterzeichneter nimmt fortwährend Beyträge für die Griechen an; wozu er jeden Christen, dem das Herz noch nicht gebrochen ist, im Namen der trauernden Menschheit dringend und feierlich auffordert. d. Red.

kam. Und gräßlich ist er nun aufgesteckt der Spiegel der Vorzeit und der Gegenwart hierüber. Wer kann ohne Erröthen ihn beschauen, wer noch ferner für die Türken sprechen, auf sie bauen und vertrauen? Wer erhält aus diesem so klaren Spiegel nicht die volle Ueberzeugung, daß, so lange eine Türkenherrschaft in Europa wüthet, dieses in schwerer, ja in Todeskrankheit schmachtet, und nur schnelle Heilung, frische Gesundheit, vollen Aufschwung findet, wenn kein Serail mehr ist, die so genannte hohe Pforte eingestürzt im Schutte liegt? Die gleiche Ueberzeugung dringt sich Jedem auf, daß nur gerechte Nothwehr der alten Bewohner des griechischen Kaiserreiches mit Barbaren, schändlichen Tyrannen, streitet, und zwar ganz allein, um die Sclavenketten zu brechen, die angebornen Rechte des Menschen, des Christen und des Bürgers zu behaupten." —

Der Verf. gibt nun im I. Absch. eine gedrängte Geschichte des Kalifates, S. 9. — Der II. Absch. heißt: das Türkthum oder die ottomannische Pforte, durch welches der Islam, der sich unter den Kalifen zu humanisiren begann, wieder in die unmenschlichste Roheit zurück gestürzt wurde. — III. Absch. Neueste Zeit oder die Bewegungen zur Abschüttelung des türkischen Joches oder zur Befreyung Griechenlands. IV. Absch. Unvermeidliche Nothwendigkeit, der türkischen Gewaltherrschaft in Europa ein Ende zu machen. V. Absch. Verpflichtung der Menschheit dazu. VI. Absch. Pflichten des christlichen Bundes hierüber. VII. Absch. Pflichten für die Sicherheit der europäischen Staaten, für die Sicherheit ihrer Bildung und die Feststellung ihres höhern Wohlstandes. In diesem Abschnitt handelt der Verf. ausführlich über die Vortheile des freyen Donauhandels und der Verbindung der Donau mit dem Rhein, und gibt den höchst interessanten Bericht, der im Jahr 1799, als die französischen Heere unter Moreau bis Bayern vordrangen, von ihm abgefaßt und von dem General Desolle dem damahligen französischen Gouvernement übergeben wurde. Er findet sich im Moniteur An 9, Nr. 150, wird aber hier und unter den jetzigen Umständen mit erneutem Interesse gelesen werden. Aus dem VIII. Absch. „Resultate," — worin mit glühender Beredsamkeit die Pflicht dargethan wird, daß den Griechen ungesäumt Hülfe geleistet werden müsse, um die Menschheit, die ganze Civilisation zu retten, setzen wir noch Einiges aus dem Schluß hierher: „Den Nothschuß jeden Moment vernehmend, schon die Schiffe sinken sehend, läßt sich da mit der Hülfe wol noch zaudern? Wenn die Häuser der Nachbaren, unsrer Freunde, ja unserer Aeltern brennen, die Flammen schon herüber schlagen, dürfen, können wir in unsrer Wohnung ruhig harren? Wenn die fürchterlichsten Räuberhorden, den reißenden Thieren gleich, an unsern Grenzen wüthen, Sclavenketten schmieden und täglich Mord auf Mord häufen, ganze Völker schlachten, ja dem ganzen Europa Verwüstung und Zerstörung drohen (Pest), vermögen wir es länger, die Hand in den Schooß zu legen? Nein, es schwillt die Brust zu hoch empor; nicht unterdrücken läßt sich das angestammte Gefühl, und ehe die Brust zerspringt, ergreift Begeisterung jeden, zur Rettung stürzend, nichts als Mensch und Mensch bedenkend. — Als vor mehrern Jahrhunderten das ganze christliche Europa mit edlem Rittersinne und im schönen Eifer der Frömmigkeit sich das Kreuz an die Brust heftete, Schwert und Lanze ergriff, um in weiter Ferne die wilde Fluth des Islamismus zu dämmen, wohl erkennend, daß durch ihn dem ganzen Christenthum das Grab bereitet ist, da galt dieß nur als erste, höchste Pflicht, um die Christuslehre und damit das Licht der Welt zu retten und zu schirmen. Wie weit dringender ruft jetzt dieselbe Pflicht, da in dem Türkthum der Islamismus noch weit wüthender, weit gräßlicher sich äußert. Oder genügt es nicht, daß durch das Türkthum Millionen Christen schon geschlachtet wurden, und jetzt dort allen Griechen die volle Vertilgung drohet? Läßt es sich längnen, daß, so lange dieses wilde Nomadenvolk die Herrschermacht in Händen hat, es nur Tyranney übt, der eignen Bildung ewig jedes Hinderniß entgegen stellt? Der Gottheit Gesetz, durch Religion und die erweckte Vernunft dem Menschen tief ins Herz gedrückt, gebietet sohin, die Christen, wie die

Türken, als die gleichen Menschenbrüder von solchen Ketten zu befreyen. — Der Griechen Verzweiflung über solchen Gräuel hat die Sturmglocke nun gezogen, wiederhallend in dem Herzen aller Europäer. Angebrochen ist der Tag zu schnellen Beschlüssen und zu großen Thaten, die alte Blutschuld abzuwaschen, die Zwietracht unter den Europäern zu versöhnen, die Interessen des Christenthums wie des Völkerrechtes zu würdigen und mit den Pflichten gegen die Gottheit und die Menschheit zu einen. Es frägt sich nicht um die Fehde zweyer Völker, sondern um den schönsten Kampf: so weit die Bücher der Geschichte reichen. Den Kampf und Sieg der Civilisation gilt es gegen Barbarey. Nicht ein Krieg ist es ob der Zwiste zweyer Mächte, sondern der Vollzug der heiligen Allianz, des jüngst geschlossenen europäischen Staatenbundes und der feierlichen Verheißung, mit vereinter Kraft die Sicherheit wie das Wohl von Europa zu gründen. In Constantinopel werden sie gelöst die schweren Bande der Civilisation der Welt, wenn des Serails hohe Mauern und die Janitscharen nicht mehr sind und wenn alle Völker zu gerechten Gesetzen sich kehren. Mit dieser neuen Ordnung bricht für Europa, wie für Asien und Africa, ja für die ganze Menschheit, das goldne Zeitalter an. Es finden die Menschen und die Länder im Schwunge zu höhern Stufen der Cultur kein Hinderniß mehr. Und wenn nun die Pforten der Sophienkirche neu sich öffnen, die Fahne Mahomed's zerschmettert in dem Staube liegt, so ertönt von den Christen allen der ambrosianische Hoch- und Lobgesang: Te Deum laudamus, so fromm und feierlich von Millionen Stimmen erschallend, wie die Menschheit und der Himmel ihn noch nie gesehen und gehört; denn dankend steigt er hin zur Gottheit, nicht um den Sieg von einer Schlacht, um eine Landeseroberung, nein um den größten der Siege, den der Menschheit, des Christenthums, somit der Cultur der ganzen Welt."

Auch diese Worte werden vielleicht verhallen ohne Erfolg. Aber da doch die Zeit gewiß kommen wird, wo die Strafgerichte der ewigen Gerechtigkeit für die jetzigen Verschuldungen eintreten werden, wo man die jetzigen Zeitgenossen hart anklagen wird; so ist zu wünschen, daß das Vorhandenseyn dieser und ähnlicher protestirenden Abstimmungen Vieler bekannt seyn und im Gedächtniß bleiben möge, um einst die Anklagen von der Gesammtheit der Jetztwelt der Wahrheit gemäß abzuwenden. N. G.

Land- und Hauswirthschaft.

Das Umpflanzen der Kartoffelpflänzlinge dient zwar, größere Kartoffeln, nicht aber einen größeren Ertrag vom Lande zu erhalten.

Im May 1820 pflanzte ich in meinen Garten zwey Reihen Kartoffelpflänzlinge, 1 1/2 Fuß aus einander, im Verband. — Bey der Ernte waren die Kartoffeln ungewöhnlich dick; jedoch aber nur 3, 4 bis 6 Stück unter einer Pflanze. — Die Ursache dieses geringen Ertrages liegt vielleicht an Diesem oder Jenem; der künftigjährige Versuch soll entscheiden; so dachte ich. Diesem nach bepflanzte ich also im Jahr 1821 einen viereckigen Fleck, an der Ecke eines mit Kartoffeln, nach der alten Art, bepflanzten Stücks, von denen ich die Pflänzlinge nahm. Hier war also Boden, Kartoffeln u. s. w. alles sich gleich. — Vor der Ernte maß ich den viereckigen Fleck aus und auch einen eben so großen Raum mit, nach der alten Art gepflanzten Kartoffeln. Durch Pflänzlinge erzielt, erhielt ich 42 Pfd. und zwar wieder nur höchstens 6 Stück, von ungewöhnlicher Dicke, unter einer Pflanze; nach der alten Art aber 75 Pfd., und zwar 15 bis 20 unter einem Haufen. *)

*) Die im allg. Anz. d. D. 1817 Nr. 120 und Nr. 349; 1819 Nr. 78 und 226, nebst den vielen in der Anmerkung angeführten übereinstimmenden Erfahrungen, so wie die in Nr. 84 und 116 v. J. 1820 aus den verschiedensten Gegenden mitgetheilten und im Großen angestellten Beobachtungen beweisen das Gegentheil von dem, was oben von dem geringern Ertrag des Bodens gesagt ist. — d. Red.

Digitized by Google

Gesundheitskunde.

Da beynahe täglich von nahen und entfernten Behörden bey mir: „ob wirklich zu Weilar die Pest durch Baumwolle eingeführt, und die Ansteckung so groß, als wie die Sterblichkeit sey?"
gefragt wird, so antworte auf den Grund der unter Zuziehung mehrerer Aerzte zu Weilar wiederholt gepflogenen Untersuchung andurch ein für allemahl:

1) daß die zu Weilar herrschende Krankheit ein ansteckendes zwar, jedoch nur gewöhnliches Nervenfieber sey,

2) daß an ihrer Entstehung die Baumwolle durchaus unschuldig sey, und

3) daß sie allerst zwey Menschen das Leben gekostet, kaum 20 zu Bett gebracht, und beynahe jeder Kranke seiner Herstellung zuversichtlich entgegen zu sehen, Ursach habe.

Stadtlengsfeld, im Großherzogthum Sachs-Weimar-Eisenach, den 2. Nov. 1822.

Amtmann Knips.

Gelehrte Sachen.

Die Johannisberge.

In Nr. 48 des Gesellschafters vom 24. März 1821, wird (S. 219) noch des „im Fürstenthume Fulda belegenen Johannisberges und seines köstlichen Weines" gedacht. Jener weinreiche Berg hat wol einst, bis zu dem traurigen Jahre 1807 dem Fürst. Fulda zugehört, ohne daß man von dem rheingauer Bergschlosse sagen konnte, es liege im Fürst. Fulda, wie das gleichnamige Schloß und Kammergut Johannisberg unfern der Stadt Fulda, wo zwar, zumahl als dasselbe noch Propstey war, sehr viel Wein getrunken, aber niemahls Rebensaft bereitet worden ist.

Anfragen.

1) In welcher Anweisung zum Zeichnen findet man eine Landschaft, einen Kopf und eine Zusammensetzung, etwa der Madonna della Sedia nach Raphael, groß, in Kreidemanier, jedes auf 4 bis 5 Blättern, nach der stufenweisen Ausarbeitung vorgestellt?

2) Müssen, wie in Academien und Zeichenbüchern gelehrt wird, beym Zeichnen eines Kopfes die Richtungslinien der Gesichtstheile erst angegeben werden, ehe man die Augen u. s. w. darin zeichnet, oder kann mit den Theilen angefangen werden?

Wenn die Hauptform des Kopfes zuerst angegeben wird, und wenn auf die Richtungslinien die Gesichtstheile gezeichnet werden, findet Einsender, daß seine Zeichnung nicht die Lebhaftigkeit hat, als wenn mit den Theilen, ohne die Richtungslinien hinzuzeichnen, angefangen wird. Ist in Raphael's Zeichnungen eine Linie, welche die Hauptform des Kopfes bestimmt, zu finden; oder Linien, welche die Richtung der Theile bestimmen?

3) In welcher deutschen Schrift wird ausführlich angegeben, wie die Künstler in Griechenland im Zeichnen unterrichteten?

---

4) Manche sagen und schreiben: Pentateuch, Autodidact, Heuristik, pneumatisch, Rheuma, Automat, Autobiographie u. s. w., andere aber: Pentatevch, (des Pentatevchs) Avtodidact, Hevristik, pnevmatisch, Rhevma, Avtomat und Avtobiographie. Welche von beiden Formen ist richtiger? Und warum sagen die letztern, ihrem System (Grundsatze) gemäß, nicht auch: Hydravlik, Encavstik, cavstisch, Pavlos, Pavse, statt: Hydraulik, Encaustik, caustisch, Paulos oder Paulus, Pause, welche Worte sie eben so aussprechen, wie jene, die überall au und eu statt: av und ev brauchen?

G. Schulz.

---

5) Schon ein alter Schriftsteller, so heißt es in einer neuern viel gelesenen Schrift, nannte die Abneigung der Deutschen, die Ströme frey zu geben, und das Zollwesen mira insania Germanorum. Wer war dieser alte Schriftsteller und wo befindet sich diese Stelle?

Justiz- und Polizey-Sachen.

Avertissement.

Nachdem in dem vor uns über das Vermögen des seit einiger Zeit von hier abwesenden Herrn Buchhändlers Christian Hahn anhängigen Creditwesen nach Vorschrift der Gesetze und auf Antrag der Gläubiger Herr Christian Hahn, da derselbe sich von hier entfernt hat, auch dessen Aufenthalt unbekannt und sein zeitheriger Bevollmächtigter die erhaltene Vollmacht niedergelegt hat, durch die bey dem wohllöbl. Stadt-Gericht zu Leipzig und an den Rathhäusern zu Frankfurth am Mayn und hier angeschlagene besondere Edictal-Citation unter Zusicherung sicheren Geleites citiret worden, in dem auf

den 7. März 1823 Freytag nach dem Sonntage Oculi

anberaumten Liquidations-Termin vor uns in Person sub poena infamiae zu erscheinen, zunächst über seine Entfernung und sein gewirktes Schuldenwesen Rede und Antwort geben, mit den Gläubigern gütliches Verhör zu pflegen und fernerer rechtlichen Verfügung, so wie im Fall seines Außenbleibens

der 21. März 1823

der Eröffnung eines hierauf mit gerichteten Präclusions Decrets gewärtig zu seyn, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 29. Octbr. 1822.

Der Rath daselbst.

Edictal-Citation.

Nachdem die in der Debitsache des vorhinnigen Contributionserhebers Christian Kellner zu Immenhausen der Vorschrift zufolge am 15. d. statt gehabte Zusammenberufung dessen Gläubiger zum Versuch eines gütlichen Arrangements unter denenselben den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat und hierauf unterm heutigen Tage der förmliche Concurs nunmehr gegen den genannten Schuldner erkannt, auch Liquidationstermin auf Dienstag den 18. Februar k. J. Morgens 9 Uhr vor hiesiges Amt anberaumt worden ist, so werden alle und jede Gläubiger des obengenannten Christian Kellner hierdurch aufgefordert, in besagtem Termin ihre an demselben habenden Forderungen gegen den immittelst zu bestellenden Contradictor so gewiß zu liquidiren, und resp. mit den nöthigen Beweismitteln zu begründen, als sie sonst damit aus diesem Verfahren zurückgewiesen zu werden zu erwarten haben. Grebenstein, am 18. October 1822.

Kurfürstl. Justizamt daselbst.

W. v. Nordeck.

Vdt. Stephan.

Zu der von Justus Otto und dessen Ehefrau zu Neuenbrünslar gegen den Johannes Leimbach daselbst bey hiesigem Amt betriebenen Schuldenforderungsklage haben sich in der Folge so viele Gläubiger gemeldet, daß für sie alle des Schuldners Vermögen nicht hinreicht. Um dahero eine genaue Uebersicht der sämmtlichen Schulden zu erlangen, diese mit dem so weit verkauften Vermögen zu verhalten, und darauf einen Versuch zur gütlichen Ausgleichung und Vertheilung zu machen, ist die Zusammenberufung sämmtlicher Leimbachschen Gläubiger erkannt, und dazu Termin auf den 24. Februar k. Jahres bestimmt, wozu jeder dieser Gläubiger ohne Unterschied hiermit aufgefordert wird, um alsdann früh Morgens 9 Uhr in Person oder durch hinlängliche auch zum Vergleich mit instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen bestimmt anzugeben und zugleich zu begründen, des Endes dann vorhero sich bey hiesigem Secretariat wegen etwaiger Auf- und Herbeysuchung der nöthigen Actenstücke zeitig zu melden, und darauf unter Vorlegung der Masse die Vergleichsvorschläge zu erwarten und sich darauf zu erklären. Auf den hierbey sich versäumenden oder gar nicht erscheinenden Theil der Gläubiger wird keine Rücksicht weiter genommen, dieselbe vielmehr enthört, und resp. es lediglich bey dem gelassen, was der übrige Theil darüber beschließt.

Felsberg, den 23. October 1822.

Kurfürstl. Justiz-Amt das.

Kleyenstäuber.

in fidem Cop.

Casselmann.

Gegen die nunmehr verlebte Wittib Margretha Burkard zu Eichenried, liegt eine Unzahlbarkeit vor.

Es ist daher Termin zum Versuch der Güte zwischen den Gläubigern auf

Mittwochen den 4. December l. J.

anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger zu erscheinen und sich über Nachlaß-Verträge, zu Abwendung des vorliegenden Concurses, zu erklären haben.

Diejenigen so nicht erscheinen, werden der Erklärung der Erscheinenden als beistimmend geachtet.

Neuhof, am 8. Oct. 1822.

Kurf. Groß. Fuld. Justizamt.

Rang.

Faulstich, Act.

Edictal-Citation.

Christian Thomas, welcher vormals unter dem Königlich Preußischen Regiment Landgraf von Hessen in Wesel als Soldat gestanden, im Jahr 1739 dahier in Marburg gebohren, oder dessen

eheliche Leibeserben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, und ihnen aufgegeben, binnen drey Monaten, sich dahier vor Gericht zu sistiren und sich zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß das in 77 Rthlr. 29 Alb. 9 Hl. bestehende Vermögen, den sich gemeldeten Schwester-Kinder verabfolgt werde.

Sign. Marburg, am 16. October 1822.

Kurfürstl. Hess. Landgericht daselbst.

Wachs.

in fidem

Biskamp.

No. 1845. Das hiesige Haus Lit. O. 3. Nr. 7, welches im Jahr 1766 von dem längst verlebten hiesigen Bürger und Schneider-Mstr. Johann Bayer erkauft wurde, ist von dessen hinterlassenen Erben dermal wieder veräußert worden. Dem Bezug des Kaufschillings stedt aber zur Zeit der Anstand des mangelnden Beweißes des von ihrem Vater früher bezalten Kaufpreises, so wie der weitere Umstand entgegen, daß auf diesem Hause noch eine alte Caution vom 30. Jun. 1795 für Kreitlerische Quartal-Abzugsgelder in unbestimmtem Betrage im Pfandbuche offen steht.

Auf Ansuchen der vorgedachten Johann Bayerischen Erben wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Haus-Kaufschilling vor der Hand von den Erben nicht bezogen, sondern auf diesseitige Verfügung zur dritten Hand deponirt worden ist, und erst dann an die Erben ausgefolgt werden soll, wenn sich binnen 6 Wochen niemand bei diesseitiger Stelle gemeldet haben wird, der entweder auf den Grund der Kreitlerischen Caution oder nicht geschehener Bezahlung des Hauses durch den verlebten Johann Bayer einen Anspruch darauf darthun kann, unter dem besondern Rechtsnachtheile, daß die Kreutlerische Caution als getilgt zugleich im Pfandbuch gestrichen werde.

Mannheim, den 28. Oct. 1822.

Großh. Stadtamt.

von Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

Es ist der Huthmacher-Geselle Philipp Günther, bereits im Jahr 1767 von hier weg in die Fremde gegangen und hat seit dem Jahr 1768 keine Nachricht von sich gegeben. Da dessen Bruderstochter als bis jetzt bekannte nächste Verwandte des Abwesenden legitimirt und um dessen öffentliche Vorladung und bey seinen Nichterscheinen um dessen Todeserklärung und Ueberlassung des unter Administration stehenden Vermögens von 210 fl. Frk. gebeten hat: so wird der genannte Philipp Günther und dessen etwaige Leibeserben oder wer sonst an dessen Vermögen einen gegründeten Anspruch zu machen hat hierdurch öffentlich und peremtorisch citirt und vorgeladen, binnen drepen S. Fristen und längstens

Montag den 23. December d. J.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Magistrat allhier in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ersterer nach gehöriger Nachweisung das unter Administration stehende Vermögen in Empfang zu nehmen, letztere aber ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, bey Ungehorsamen Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß ersterer wird für Todt erklärt, die übrigen mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, auch mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugelassen, sondern das unter Administration stehende Güntherische Vermögen an des verschollenen Bruders Tochter ohne Caution werde überlassen werden:

Dessen zur Urkund ist diese offene Ladung unter des Magistrats Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget, öffentlich angeschlagen und zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Coburg, in curia den 20. Jul. 1822.

Magistrat der herzogl. Residenzstadt hies.

Kauf- und Handels-Sachen.

Publicandum.

Der zur Martin Völkelschen Concursmasse gehörige Antheil der hiesigen Steingutsfabrik soll auf Instanz des Curatoris massae öffentlich meistbietend versteigert werden. Derselbe besteht in der Hälfte

A. Der gut eingerichteten, mit allen dazu gehörigen Maschienen, Brennöfen und Instrumenten versehenen Steingutsfabrik, wozu folgende Immobilien gehören:

1) Ein Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und Hofraum.
2) Ein Garten à 15/16 Acker.
3) Ein neues zweystöckiges Fabrikgebäude.
4) Ein Holzschoppen.
5) Ein Mühlengebäude und
6) Ein Glasurbrennofen.

Insbesondere enthalten nun diese Gebäude, welche bey der Brandcasse mit 4200 Rthlr., vier tausend zweyhundert Rthlr. Heßischer Währung assecurirt sind und zwar

ad 1) Das Wohnhaus

a) eine vollkommene eingerichtete Wohnung mit Kammern, Küche, drey Keller und Bodenraum und dabey ist die Scheuer und Stallung.

b) Eine große Dreherstube, worinnen 11 große Drehscheiben mit den dazu erforderlichen Gestellen, eine nach englischer Art verfertigte Abdrehmaschiene, mit Schraubenschlüssel, Ambos, Häm-

Digitized by Google

mer und Abdreheisen, ferner eine große Preßmaschiene, mehrere Gestelle zum Aufstellen und Trocknen des Geschirrs, und außer noch andern Gegenständen, auch 6 Wandgestelle, 9 Walkbänke ꝛc. befindlich sind.

c) Die Formenkammer worinnen alle nöthigen Formen und Formenmuttern sich befinden.

ad) 3) Das neue Fabrikgebäude:

a. Die Glasurstube, mit denen zum Glasuren erforderlichen Geräthschaften und Maschienen.

b. Das Brennhaus mit 3 Brennöfen, wovon zwey zum Rauh- der dritte aber zum Glattbrennen gebraucht wird, und allen dazu nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften.

c. Das Comptoir mit einer Kammer und den erforderlichen Möbels und

d. das Magazin mit den nöthigen Reposituren und Tischen.

ad 4) In den Holzschoppen befindet sich noch ein kleiner Brennofen und Abdampfkessel von Steinen.

ad 5) Das Roßmühlgebäude enthält ein vollständiges Glasur- und Massenmühlenwerk, und denen dazu erforderlichen Geräthschaften und Stampfwerke.

Endlich gehören auch noch zwey Pferde mit Wagen und Geschirr dazu.

Sodann gehört zu dem zu veräußernden Fabrikantheil:

B. Die Hälfte des Hirschberger Braunkohlen-Werks, welches in der Tiefe Glanzkohlen und in der Höhe Braunkohlen in vorzüglichster Qualität und in solcher Quantität liefert, daß durch den Verkauf jährlich noch ein bedeutendes erlößt werden kann, und überdieß finden sich auch sehr reichhaltige Alaun-Erze und Schnaperie daselbst, so daß sich neben der Steingutsfabrik eine Alaunsiederey füglich anlegen läßt.

Es existiret übrigens keine einzige ähnliche Fabrik in ganz Hessen, die sich dieses Vortheils zu erfreuen hat, und Großallmerode erscheint vorzüglich wegen seines anerkannt vortrefflichen Thons und Sandes woraus selbst nach angestellten Proben Fayance und Porcellain gemacht werden kann zu einer solchen Fabrik, die auch noch sehr zu verbessern und auszudehnen stehet, geeignet.

Zum Verkauf wird Termin auf Montag den 30. December dieses Jahrs von Morgens früh 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo Kauflustige, die jede Stunde bis zum Termin die Fabrik ꝛc. einsehen können zum Bieten etwaige Realprätendenten aber eingeladen werden, ihre Ansprüche bey Vermeidung der Ausschließung geltend zu machen.

Großallmerode, den 6. October 1822.

Kurfürstlich Hessisches Justiz-Amt.

Gerrinus, (?)

Verpachtung des von eschwege'schen Ritterguts zu Jestädt.

Das Adelich von Eschwegesche Ritterguth zu Jestädt, welches bisher dem Verwalter Lütrich verpachtet ist, und wobey eine Schäferey, die Huthe und der Pferchschlag in den drey Gemarkungen Jestädt, Neuerode und Metzenrode gehört, soll sammt der dabey befindlichen Mühle mit einem Schlag und Mahlgange mit den dazu acquirirten drey Schefferschen Erbleihehufen den 11. December d. J. von Vormittags 10 bis 12 Uhr bey hiesigem Kurfürstlichen Justiz-Amt öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche sich durch Zeugnisse rücksichtlich ihrer ökonomischen Kenntnisse und Vermögens-Umstände, ohne welches Niemand zum Bieten zugelassen wird, gehörig ausweisen können, werden hierdurch vorgeladen in diesem Termin zu erscheinen zu bieten und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten.

Die Pachtbedingungen können sowohl im Termin dahier, als auch bey den Herrn Eigenthümern des Guths eingesehen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich bey gedachtem Guthe eine Bierbrauerey-Gerechtigkeit befindet, welche mitverpachtet werden soll.

Eschwege, den 30. September 1822.

K. H. Justiz-Amt das.

Stern.

In Fidem.

Lohrey, Act. Geh.

Gasthof bey Linderbach.

Ich bin Willens, meinen Gasthof an den Meistbietenden den 18. November zu verkaufen. Er liegt an der frequenten Chaussee zwischen Erfurt und Weimar, eine Stunde von Erfurt, und besteht aus einem geräumigen Wohnhause mit sieben Stuben, Küche, Keller und Plumpborn, einem Seitengebäude mit einer großen Wohnstube, Küche und Keller, und Stallung für 40 Pferde, und ist eingerichtet zur Oeconomie, nebst einem großen und schön decorirten Tanzsalon; daran liegt ein Garten zwey Acker haltend.

Joh. Georg Türk,
bey Linderbach.

N. S. Der Käufer kann auch nach Belieben in einen sehr billigen Pacht treten von 45 Acker Arthland und 5 Acker Wiesen.

Veredelte Zwetschen- und Pflaumenstämmchen.

In Nr. 246 werden frühzeitige Pflaumenstämmchen gesucht; wenn Anfrager noch nicht befriedigt ist, so melde ich hiermit, daß in meiner

Baumschule nachstehende Sorten veredelte Pflaumenstämmchen zu haben sind:

Von der türkischen Zwetsche 25 St. reift im Jul.
" der Kirschpflaume 8 St. Jul.
" dem gelben Spilling 4 St. Jul.
" der kleinen Mirabelle 100 St. August.
" der reichensteiner Zwetsche 7 St. Aug.
" der violetten damascener Pfl. 20 St. Aug.
" der weißen indischen Pfl. 4 St. Aug.
" der violetten Kaiser Pfl. 4 St. Aug.
" der grünen Zwetsche 4 St. Aug.
" der gelben Apricosenpfl. 70 St. Aug.
" der großen Königin Claudi (?) 60 St. Aug.
" der großen Mirabelle 80 St. Sept.

Benannte Pflaumenstämmchen sind theils hochstämmig, theils Franzstämme. Die hochstämmigen kosten hier auf der Stelle das St. 4 gl., die niedrigen zu Spallier 3 gl. Bis Gotha, Langensalza, Erfurt und Arnstadt werden gegen baare Bezahlung die hochstämmigen zu 4 gl. 6 pf., die niedrigen zu 3 gl. 6 pf. geliefert.

Törtelstädt, den 6. Nov. 1822.

Joel Keil.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt
in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Mit Allerhöchster Bewilligung werden:
1) Die große Herrschaft Ernsdorf und
2) Das schöne Gut Ellgott, beide in Oestr. Schlesien durch zwey Ziehungen, nämlich den 30. November und 30. December d. J. in Wien ausgespielt und dem Gewinner schuldenfrey übergeben. Dabey

sind noch 3619 Nebengewinnste von 25000 fl., 20000 fl., 10000 fl. u. s. w., zusammen 203,522 fl.

Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf erhält, wenn er solche nicht im Besitz nehmen will,

35,000 Stück Kais. Königl. vollwichtige Ducaten in Gold

und eben so der Gewinner des Guts Ellgott

100,000 fl. W. W.

Hiervon sind bey Unterzeichneten zu haben: Loose auf beide Ziehungen gültig à 8 fl. Rheinisch oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu verlangende beide Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, auch in sächsische Cassa- oder preuß. Tressorscheine.

Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
Allerheiligengasse La. B. Nr. 75 in
Frankfurt a. M.

N. S. Auch zur Ausspielung der im Herzogthum Nassau, gelegenen Güter ꝛc. sind bey mir Loose nebst Plan à 6 1/2 Thaler sächsisch zu haben.

Bey der großen Lotterie
der
Herrschaft Ernsdorf
und des
schönen Guts Ellgott,
findet kein Rücktritt Statt

und werden die Ziehungen bestimmt und unabänderlich am 7. Januar und 27. Februar vorgenommen werden.

Loose zu 8 fl. pr. Stück und Plane gratis sind fortwährend bey mir zu haben.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.
Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

An die Einsender gemeinnütziger Aufsätze für den allg. Anz. d. D.

In Beziehung auf vielfach geäußerte Wünsche und Erinnerungen, den Abdruck gemeinnütziger Aufsätze zu beschleunigen, macht Unterzeichneter bekannt, daß der Abdruck solcher Aufsätze nach der Zeitordnung, wie sie eingeschickt worden, erfolgt, wofern nicht in ihrem Inhalte überhaupt, oder in besonderen Zeit-, Orts- und Personalumstände Beweggründe, die einen baldigen Abdruck erwünscht oder nothwendig machen, zu einer Ausnahme jener Ordnung liegen.

d. Red.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 12. November 1822. Gotha, b. Becker.

Gesetzgebung.

Mühlenordnungen und die Mehlmetze oder Mitz betreffend.

Zu Nr. 262 J. 1820.

Bey dem großen Betrug, der in Mühlen, vorzüglich in den Landmühlen, noch hier und da verübt wird, ist wol nichts so dringend nothwendig, als die gesetzliche Einführung von Mühlwagen, und die geschärfteste Aufsicht darauf, so daß man das gesetzlich zu bestimmende Gewicht an Mehl und Kleien in guter, nicht genetzter oder mit fremden, das Gewicht vermehrenden Dingen vermischter Qualität erhalte.

In Preußen und Bayern sind Wagen eingeführt; doch kann ich nicht mit Gewißheit sagen, ob in beiden Königreichen allgemein, oder nur in einigen Provinzen, die ich kennen gelernt habe; auch wird es in den Landmühlen immer nicht so genau genommen. Nach der Untersuchung des Freyherrn von Völderndorff und Waradein, die derselbe in den Jahren 1783, 1790 und 1791 in Bayreuth anstellte, findet sich das Resultat (Erfolg) von letzterem Jahre also:

100 Pfd. Korn geben, nach Abzug der Mahlmetze $= \frac{1}{16}$, ferner des Staubes und Abgangs, $= 77\frac{33}{100}$ Pfd. weißes und schwarzes Mehl und $11\frac{78}{100}$ Kleien.

Ich habe dieses Resultat (Erfolg) mit unbedeutenden Abweichungen in hiesiger Gegend dann allemahl bestätiget gesehen, wenn ich das Getreide durch aufmerksame Personen mahlen ließ; nur dann aber nicht, oder höchst selten, wenn ich das Mahlen dem Müller selbst überließ. Da wurde ich bald mehr bald weniger und mit unter sehr bedeutend verkürzt, und diese Klage führen alle, die den Müllern das Mahlen zu überlassen genöthigt sind, besonders jetzt, wo das Getreide in niedrigem Preise steht, und sich die Müller durch Mehrmetzen dafür zu entschädigen suchen.

Pachtmüller freilich, die auf wenig Jahre gepachtet und in theuren Zeiten hohes Pachtgeld bewilligt haben, kommen nicht gut weg; ist aber darum das daran unschuldige Publicum verbunden, ihren Schaden zum Beßten ihrer Pachtherren zu übertragen?

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Das Bierbrauen mit Dämpfen; *)

zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 215 und 285 des allg. Anz. d. D.

Schwerlich wird man auf Deutschlands Grund und Boden eine Bierbrauerey finden, wo das Malz mittelst Dampfes ausgezogen und das Bier damit gekocht wird; denn auf einer ohnlängst zurückgelegten Reise durch einen großen Theil Deutschlands fand ich keine Spur davon, ohnerachtet ich mich geflissentlich darnach erkundigte. Wohl aber kann ich dem Anfrager solche Anstalten in nordischen Staaten nachweisen, wo unter meiner Leitung einige angelegt sind.

*) Vergl. die Bemerkungen in Nr. 281 S. 3024, 25. d. Red.

Nicht allein dieß beweist die Möglichkeit, daß mittelst Wasserdämpfen Bier gebraut werden kann; sondern auch die colossalen Brauereyen Englands beweisen solches. Nur werden letztere wegen ihres kostspieligen Aufwandes keine Nachahmer finden.

Den deutschen Ortsverhältnissen angemessen, können mit geringem Aufwand Dampfapparate bestehen, mit welchen sehr gutes Bier gebraut werden kann; denn der Zuckerstoff der Biermaische wird viel besser durch die Dämpfe entwickelt, als nach dem zeitherigen Verfahren, und übrigens werden drey Hauptzwecke erreicht: 1) halbe Holzersparung; 2) große Erleichterung der Arbeit; 3) Zeitgewinn.

Aber viele Aufmerksamkeit bedarf das Kochen der Biermaische; denn durch ein übereiltes Verfahren erhält man ein sehr schwaches Bier. Ich rathe deßhalb, in den ersten vier Wochen die Aufsicht und Leitung einem Sachverständigen zu übertragen, der practische Erfahrungen im Dampfkochen hat. Die Würze oder das von der Maische gewonnene Bier unmittelbar mit Dampf zu kochen, ist platterdings unmöglich; und wenn noch so viele Ableiter angebracht sind, wodurch die verdichteten Dämpfe abgesondert werden; so werden doch noch welche der Würze mitgetheilt, und bringen ein schwaches Bier zu Tage. Aber in Kesseln, die mit einer luftdichten Holzumgebung versehen sind, kann recht gut das Bierkochen Statt finden, wenn die Dämpfe im Zwischenraume wirken können, und noch viel besser wird der Zweck erreicht, wenn man das Bier einer Destillation unterwirft, wo man ihm jede Stärke, die man haben will, geben kann. Denn durch Destillation kann man ein Bier zu Tage fördern, das wie ein Oel wird und das englische Porterbier noch übertrifft. Freilich erhält man dann wenig, aber ein so gesundes magenstärkendes Bier, das nichts zu wünschen übrig läßt.

Mit noch mehr Vortheilen kann der Dampf in Brantweinbrennereyen angewandt werden, wo mittelst solchen nicht allein die Maische gekocht, sondern auch in hölzernen Kesseln (Gefäßen) die gegorne Maische destillirt und so destillirt wird, daß gleich der reinste Brantwein zu Tage gefördert wird, ohne etwa zuvor den Lutter zu gewinnen und besonders zu klären. Mit dieser Behandlung habe ich im Norden die Ausbeute von 100 Pfd. leipz. Gewicht aus halb Winter- halb Sommergetreide auf 33 Maß (Weimarisch) gebracht.

Dieß veranlaßt mich zu der Anfrage: Welches Quantum hat man in dem letzten Jahrhundert mit den in Deutschland getroffenen Verbesserungen aus 100 Pfd. erzwungen? Finden sich in Deutschland Brauereyen, wo das Bier, gleichviel mit oder ohne Dampf, destillirt wird? Und endlich, gibt es in Deutschland Brantweinbrennereyen, wo mit Dampf gebrannt wird? Ich bitte aber, diese Dampfbrennereyen und Destillation in hölzernen Kesseln nicht mit denen zu verwechseln, die vor 12 bis 14 Jahren schon in der Gegend von Hamburg im Gange waren; solche gaben wenig Ausbeute, und sind himmelweit verschieden von den gedachten.

Wirklich Wißbegierigen, die Gebrauch davon zu machen gedenken, gebe ich auf Verlangen Auskunft darüber, wenn in frankirten Briefen an die Expedition des allg. Anz. d. D. die Anfrage geschieht.

Weimar, den 18. Oct. 1822.

J. K.

Gelehrte Sachen.

Zu Nr. 127 des allg. Anz. d. D. 1820.

Das dort zur Sprache gebrachte Sachregister über die deutschen Zeit- und Wochenschriften verdient allgemeine Beherzigung; denn was helfen diese, wenn man nicht in den Stand gesetzt ist, die darin liegenden Goldkörner aufzufinden. — Es versteht sich nämlich, daß ein solches Sachregister nicht alle, sondern nur die erheblichern Gegenstände umfassen müßte. Ein solches gab auch, außer dem in Nr. 127 d. Bl. J. 1820 angeführten, welches einen gewissen Beutler zum Verf. hat, der verdienstvolle Ersch unter dem Titel: Repertorium über die allgemeinern deutschen Journale. B. 1 — 3. Lemgo bey Meyer 1790. Späterhin wollte der Kriegssecretair Engelhardt (als Dichter bekannt unter dem Namen: Richard Roos) ein solches

Bekanntmachungen, Verordnungen, Gesetze und Erlasse der Königlichen Regierung, der Königlichen Landdrostei und anderer Behörden.

Aufgebot.

Auf Antrag des Kaufmanns Adolf Bernhard Hoffmann in Hannover, Prinzenstraße 1, als Vormund der Kinder des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Hoffmann, Adolf Heinrich Hoffmann, geboren am 1. Juli 1894, und Hans Hoffmann, geboren am 1. Juli 1894, beide in Hannover, Prinzenstraße 1, wohnhaft gewesen, wird der Inhaber der Hypothekenurkunde über die im Grundbuche von Hannover, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1 für den Kaufmann Heinrich Hoffmann in Hannover eingetragene Hypothek von 1000 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1894 aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 1. Juli 1895, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hannover, den 1. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht. Abteilung 1.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Vorsteher und Gutsvorsteher des Amtsbezirks Hannover, Land, werden hierdurch aufgefordert, die Ausfüllung der Wahlvorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer zu den Gewerbegerichten in Hannover und Linden, welche am 15. Januar 1895 stattfindet, sofort zu veranlassen.

Hannover, den 2. Januar 1895.

Der Königliche Landrat. Dr. Lex.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Hannover, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1 für den Kaufmann Heinrich Hoffmann in Hannover eingetragene Hypothek von 1000 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1894 aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 1. Juli 1895, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hannover, den 1. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht. Abteilung 1.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Hannover, Band 1, Blatt 1, Abteilung III, Nr. 1 für den Kaufmann Heinrich Hoffmann in Hannover eingetragene Hypothek von 1000 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1894 aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 1. Juli 1895, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hannover, den 1. Januar 1895.

Königliches Amtsgericht. Abteilung 1.

No. 1773. Ueber das Vermögen des Handelsmann Isac Gruberischen Eheleuthe dahier, wurde heute der förmliche Gant erkannt, wer also, von unbekannten Gläubigern irgend einen Anspruch an die Masse zu haben glaubt, hat solches bis den 30. November d. J. Morgens 10 Uhr bei diesseitigem Amtsrevisorat richtig zu stellen und auszuführen, widrigenfalls er damit von der Masse ausgeschlossen werden soll.

Mannheim, den 12. Oct. 1822.

Großh. Stadtamt.
v. Jagemann.
Vdt. Nürnberger.

Nr. 16163. Da der abwesende Valentin Gemeiner von Jöhlingen auf die öffentliche Vorladung vom 22. Sept. 1821 keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Verwandten, in fürsorglichen Besitz gegen Caution übergeben. Durlach, am 26. October 1822.

Grosherz. Badisches Bezirks-Amt.
Baumgärtner.

In dem vor uns über das Vermögen des hiesigen Buchhändlers Herrn Christian Hahn eröffneten Creditwesen ist von uns der hiesige Buchhändler Herr Dr. Adolph Christian Schnuphase zum Curator massae bestellt und demselben nicht nur die Eincassirung der Außenstände, sondern auch in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft die Auslieferung der Hahnschen Verlags-Articul an die Buchhandlungen und zwar auf eigne Rechnung und eignes Conto des Herrn Dr. Schnuphase übertragen worden.

Wir machen dies mit der Aufforderung bekannt, die an die hiesige Hahnsche Buchhandlung rückständigen Zahlungen nur an den Herrn Buchhändler Dr. Schnuphase zu leisten und wegen der Auslieferung der Hahnschen Verlagsarticul sich an denselben zu wenden.

Altenburg, am 14. Oct. 1822.

Der Rath daselbst.

Von der unterzeichneten Behörde werden hierdurch der abwesende von hier gebürtige Schneidergeselle Ludwig Wilhelm Möller, ein Sohn des im Jahre 1795 hier verstorbenen Schneiders Meister Johann Friedrich Möller so wie alle diejenigen, welche an dessen in 67 Rthlr. 22 gl. 4 pf. bestehendes Vermögen Ansprüche zu machen haben, auf den 28. Februar 1823 Donnerstag nach dem Sonntage Invocavit

zu Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen bey Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand peremtorisch vorgeladen.

Gotha, den 23. October 1822.

Bürgermeister und Rath das.

Kauf- und Handels-Sachen.

Weihnachts-Confecte,

gut ausgewählt und von grosser Mannichfaltigkeit bietet zum Verkauf im Ganzen und Einzelnen, zu sehr billigen Preisen an der

Conditor Ch. Wunder in Erfurt.

Vierte k. preußische Prämien-Verloosung.

Dieselbe geschieht am 2. Januar 1823 und enthält die Hauptgewinne von 90,000, 40,000, 20,000 Rthlr. u. s. w. in baarem Gelde, Originalscheine hierzu, genannt Promessen sind bey Unterzeichnetem zu 8 fl. das Stück zu haben, nebst Planen.

P. N. In so ferne die resp. Theilnehmer auf die geringeren Preise unter 1000 Rthlr. Verzicht leisten wollen, so erhalten dieselben die Promessen zu 5 fl. 30 kr.

Friedrich Berndt,
in Frankfurt a M.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgoth

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Lose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M Bornheimer-Straße Nr. 17.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 13. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

R. Z. Becker's Mildheimisches Liederbuch

von achthundert lustigen und ernsthaften Gesängen über alle Dinge in der Welt und alle Umstände des Lebens, die man besingen kann; gesammelt für Freunde erlaubter Fröhlichkeit und echter Tugend, die den Kopf nicht hängt,

ist so eben wieder in neuer Auflage erschienen, zu dem alten Preis von 12 gl. oder 54 kr. Rhn. für 35 Bogen in 8. — Die Ausgabe in groß Octav, auf weißem Druckpapier, ist nicht wieder neu gedruckt worden. Es sind davon noch Exemplare zu 18 gl. oder 1 fl. 21 kr. Rhn. durch alle Buchhandlungen zu haben.

Gotha, im Oct. 1822.

Beckersche Buchhandlung.

Neue Musikalien,

welche um beygesetzte Preise bey J. Suppus in Erfurt zu haben sind.

Fortsetzung.

Beethoven, Meeresstille und glückliche Fahrt, Ged. von Götne. Op. 112 vollst. Klavierauszug und Singstimmen. 1 Rthlr. 8 gl.

Dasselbe Werk in Partitur. 1 Rthlr. 8 gl.

Dasselbe Gesang und Orchesterstimmen 2 Rthlr.

Benedict, (Schüler von C. M. de Weber) Sonate für Pianof. Op. 1. 20 gl.

Bornhardt, 4 händige Klavierstücke für Anfänger. 2. Heft 20 gl.

Czerny, Introduct. et Variat. brillant. p. Pfte. à 4 mains. Op. 25. 1 Rthlr. 8 gl.

Echo, Walzer aus dem Freyschütz f. Pianoforte 2 gl

Ebers, Variat. über 3 Themas a. d. Freyschütz f. Pfte. und Flöte. Nr. 1, 2, 3, à 10 gl.

Feska, Marche de Cantemire à 4 mains. 8 gl.

Fürstenau, Quartet für Flöte, Viol., Viola und Cello. Op. 50. 1 Rthlr.

Gabler, Rondo en forme de Valse à 4 mains. Op. 52. 12 gl.

Kraft, Scène Pastorale p. l. Violoncelle av. Orch. Op. 9. 2 Rthlr.

Kalkbrenner, Polonoise p. Pianoforte, Op. 55. 12 gl.

Köhler, Fantasie p. Pianoforte et Flûte. Op. 138. 16 gl.

Matthaei, 3. Violinconcert für Orchester. Op. 15. 3 Rthlr.

Maurer, 1., 2., 3. und 4. Violinconcert à 2 Rthlr. 20 gl.

Mejo, 24 Tänze für Orchester 1. und 2. Heft à 1 Rthlr.

Moscheles, Tre Allegri di Bravura ect. del Pfte. 1 Rthlr. 8 gl.

— — große Variat. über den Alexanderm arsch Op. 32. f. Pfte. 1 Rthlr.

— — große Variat. für Pfte. Op. 42. 16 gl.

— — La Tennerezza, Rondoletto p. Pianoforte Op. 52. 12 gl.

Potpourri p. Pfte. Nr. 3 über Themas von Mozart, Rossini und Spontini. 20 gl.

Ries, F., Due Allegri di Bravura p. il Pfte. 1 Rthlr.

— — la Sentinelle av. Variat. p. Pfte. 12 gl.

— — Ballade ecossaise av. Var. p. ditto 10 gl.

Romberg, A., 2. Sinfonie arr. à 4 mains. 1 Rthlr. 12 gl.

— — B., Quatuor p. 2 Viol., Alto et Celle. Nr. 8. 1 Rthlr. 20 gl.

Spohr, Faust romant. Oper mit ital. und deutschem Texte, Klavierausz. von Pixis 7 Rthlr. 12 gl.

— — Ouverture daraus zu 4 Händen 14 gl.

— — Potpourri p. Viol. et Pianof. Op. 56. 1 Rthlr.

Schmitt, A., Ouverture à gr. Orch. Op. 36. 2 Rthlr.

Schneider, F., der Dessauer Marsch als Ouverture für Orch. Op. 50. 2 Rthlr. 8 gl.

Stadler, Abbé, die Befreiung von Jerusalem, großes Oratorium in 2 Abthl., vollst. Klavierauszug. 7 Rthlr.

Weber, C. M. de, Portrait. 12 gl.

Walch, Neue Tänze für Orch. 5. Hft. 1 Rthlr. 8 gl.

— — dieselben Tänze für Pianoforte 18 gl.

Bücher-Anzeigen.

Die Zeitschrift für psychische Aerzte (von der bisher fünf Jahrgänge erschienen) wird vom nächsten Jahre an, um auch in ihrem Kreise Psychologie mit Physiologie, die Betrachtung des kranken mit der des gesunden Zustandes in lebendiger Verbindung zu erhalten, als Zeitschrift für die Anthropologie erscheinen, nach dem umfassenden Sinne dieses Worts, sowohl den psychischen als den leiblichen Theil des Menschen und das gemeinsame Wirken beider im gesunden und im kranken Zustande; so wie die Naturgeschichte des Menschen, als ihren Gegenstand betrachtend. Sie soll sich auf diese Weise die Aufmerksamkeit der psychischen Aerzte auch ferner zu bewahren, und zugleich die der Psychologen und Physiologen und jedes sich wissenschaftlich fortbildenden Arztes zu gewinnen suchen. Um für diese Erweiterung ihres Gegenstandes Raum zu erhalten, soll künftig jedes Vierteljahrsheft um ein paar Bogen stärker und der Druck enger seyn.

Leipzig, im Oct. 1822.

Carl Cnobloch.

Bey P. G. Kummer in Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sendschreiben an die Freunde und Beförderer der Union in der evangelisch-lutherischen Kirche. Von einem alten Diener Christi und seines Wortes. 8 gl.

Diese Schrift hat den für unsere Zeit so wichtigen Gegenstand biblisch und kirchengeschichtlich beleuchtet und wird eben dadurch vor allen andern bis jetzt über dasselbe Thema erschienenen Schriften den Vorrang erhalten, der ihr gebührt.

C. E. Pönitz, die Fechtkunst auf den Stoß. 8. ist so eben in der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden erschienen, und kostet in allen andern Buchhandlungen geh. 21 gl.

Neueste Verlags-Bücher der Goebhardtischen Buchhandlungen zu Bamberg und Würzburg, welche durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen sind.

Ammon, Dr. F. W. v., Andachtsbuch für die heranblühende Jugend. Mit 1 Titelkupfer, gezeichnet von Heideloff, 8. Auf Druckpapier, ungeb. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr. Dasselbe auf weiß Velindruckpapier, cartonirt. 1 Thlr. 8 gl. oder 2 fl. Dass. auf Velinpostp. 1 Thlr. 20 gl. oder 2 fl. 45 kr.

— — christliche Religionsvorträge. gr. 8. 1 Thlr. 8 gl. oder 2 fl.

Aretin, Chr. Frhr. von, des großen Churfürsten Maximilian I. von Bayern, Anleitung zur Regierungskunst. Mit dem latein. Originale zur Seite, und durch alte und neue Parallelstellen erläutert. Mit dem Portrait des Churfürsten, gezeichnet von Prucker, 8. 18 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Auffenberg, Jos. Frhr. von, dramatische Werke. Zwey Bände, mit dem Portrait des Hern Verfassers, und 4 historischen Kupfern, gezeichnet von Eppel, Heideloff, Ramberg und Schubert, nebst Musik, componirt von Kapellmeister Danzi und Musikdirecter Röhner. 8. geh. 4 Thlr. 8 gl. oder 6 fl. 36 kr.

Der erste Band enthält: 1) Pizarro. 2) Die Spartaner, oder: Xerxes in Griechenland. 3) Victorin.

Der zweyte Band enthält: 1) Der Flibustier, oder: Die Eroberung von Panama, 3. Auflage. 2) Der Admiral Coligni, oder: Die Bartholomäus-Nacht, 2. Auflage.

Auffenberg, Jos. Frhr. von, das Opfer des Themistokles. Ein Trauerspiel in 5 Acten, mit 1 Titelkupfer, gezeichnet von Heideloff, 8. geh. 1 Thlr. 4 gl. oder 1 fl. 48 kr.

Biedenfeld, Ferd. Frhr. von, der Liebe Wirken, oder: die Helden von Granada. Ein Trauerspiel in 5 Acten, mit einem Titelkupfer, gezeichnet von Heideloff, 8 geh. 1 Thlr. oder 2 fl. 30 kr.

— — Winterabende. Eine Sammlung dramatischer Beyträge für leichte Unterhaltung und Darstellung bestimmt. Vier Bände. 8. 4 Thlr. oder 6 fl.

Diese enthalten: 1) Johann Sbogar, oder: Die Ruinen im Walde von Spalatro. 2) Der Myrthenzweig, oder: Parthenen-Kämpfe. 3) Der Baron Martin. 4) Die Einsiedeley im Walde, oder: Der unsichtbare Zeuge. 5) Die eiserne Jungfrau. 6) Cortez und seine Krieger, oder: Der Aufruhr in Mexiko. 7) Ugolino, oder: Der Hungerthurm. 8) Leon von Montreal. 9) Die beiden Peter, oder: Der Bürgermeister von Saardam. 10) Der Calabrese. 11) Johann Vernot. 12) Der Schiffscapitain.

Büssel, A. J., Hero und Leandros. Ein Trauer-

spiel in 5 Acten, mit 1 Titelkupfer, gez. von Heideloff, 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — San Pietro von Bastelica. Eine dramatische Dichtung in 5 Acten, 8. geheftet. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Gehrig, J. M., Andachts- und Erbauungsbuch für gebildete Katholiken. Zweyte, durchgesehene und vermehrte Auflage. Mit einem Titelkupfer und gestochenem Titel. 8. Auf Velinp. 1 Thlr. 16 gl. oder 2 fl. 24 kr. Dasselbe auf Postp. 1 Thlr. 4 gl. oder 1 fl 48 kr. Dasselbe auf Schreibp. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr. Dasselbe auf Druckpapier 18 gl. oder 1 fl. 12 kr.

— — der sich mit Gott im Geiste und Sinne Jesu unterhaltende Christ. Ein Gebet- und Erbauungsbuch für gutgesinnte katholische Christen jeden Standes. Mit 1 Titelkupfer nebst gestochenem Titel, 8.

Preis auf Druckpapier	9 gl.	oder 36 kr.
— auf Schreibpapier	12 gl.	oder 48 kr.
— auf Velinpapier	16 gl.	oder 1 fl.

Dasselbe Buch in Taschenformat, mit 1 Titelkupfer und gestochenem Titel.

Preis auf Druckpapier	8 gl.	oder 30 kr.
— auf Schreibpapier	10 gl.	oder 40 kr.
— auf Velinpapier	14 gl.	oder 54 kr.

— — letzte Predigten. Zwey vollständige Jahrgänge. Erster Jahrgang in 3 Theilen. 8. 2 Thlr. 8 gl. oder 3 fl. 36 kr.

Goffine's, L., christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch, worin alle sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, die Glaubens- und Sittenlehren, auch die Kirchengebräuche erklärt, und die Gebete der Kirche nebst vielen und mannichfaltigen Betrachtungen, enthalten sind. Allerneueste Original-Auflage. Vormahls von einem Geistlichen in Franken ganz neu bearbeitet, und jetzt noch einmahl durchgesehen, verbessert und mit einer Vorrede begleitet von Johann Martin Gehrig, Stadtpfarrer zu Aub. Mit 1 Titelkupfer, gezeichnet von Heideloff. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Grötsch, J. G., Aristodemos. Ein Trauerspiel in 5 Acten, 8. geheftet. 18 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Härderer, F., geordneter Stoff zur zweckmäßigen Wiederholung des deutschen Sprach-Unterrichts in Volksschulen, nebst einer Sammlung von Aufgaben, zur Selbstbeschäftigung der Schüler. Ein Hülfsbuch für Lehrer und Lernende. 8. 5 gl. oder 18 kr.

Hohnbaum, F. C. P., über Erziehung. Nach dem Englischen. 8. geh. 8 gl. oder 30 kr.

Mädchen, das, aus Zante. Ein Schauspiel in 4 Acten, mit 1 Titelkupfer, gezeichnet von Heideloff, 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

d'Outrepont, Medicin. Rath Dr. J., Abhandlungen und Beyträge geburtshülflichen Inhalts, gr. 8. 2 Thlr. 8 gl. oder 3 fl. 30 kr.

Rathgeber, der erfahrne, für alle Stände, oder: Nützliches und belehrendes Handbuch für Künstler, Handwerker, Oekonomen, Hausfrauen, Bürger und Landleute. Aus den vorzüglichsten Werken zusammengetragen von F. C. P. Hohnbaum. Mit lythographirten Abbildungen. gr. 8. geh. 18 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Soden, Jul. Graf von, romantische Erzählungen; 2 Theile mit 2 Titelkupfern, gezeichnet von Heideloff, und gestochen von Dalbon, 8. 2 Thlr. 16 gl. oder 4 fl.

Stapf, Fr., Materialien zu populären Predigten über die sonntägigen Evangelien des katholischen Kirchenjahrs, mit steter Hinsicht auf die ausführlichen Predigt-Entwürfe. Ein Nachlaß des Verewigten. gr. 8. 2 Thlr. oder 3 fl.

Sydow, Friedr. von, die Fürstenbraut. Ein Drama in 4 Acten. Mit 1 Titelkupfer, gez. von Vogel, 8. geheftet. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Ueber den constitutionellen Geist. Für constitutionelle Bürger Deutschlands, 8. geheftet 8 gl. oder 30 kr.

Weichselbaumer, Dr. K., Abendbilder. Eine Sammlung romantischer Erzählungen. Mit 1 Titelkupfer, gez. von Heideloff, 8. 2 Thlr. oder 3 fl.

— — Dido, Königin von Karthago, ein Trauerspiel in 5 Acten. Mit 1 Titelkupfer, 8. geheft. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — Niobe, Königin von Theben, ein Trauerspiel in 5 Acten, 8. geh. 16 gl. oder 1 fl.

Bey uns ist erschienen, in Ritzingen a. M. beym Buchhändler Gundelach und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Deutsche Aufsätze zum Uebersetzen ins Lateinische, mit fortlaufender Hinweisung auf das Regulativ, wie es von Bröder in der kleinen und practischen Grammatik, von Grotefend in der Wenk'schen Grammatik und von Brand in dem Uhlein'schen zweyten Unterrichte in der latein. Sprache aufgestellt ist. Erste Sammlung, 1823. gr. 8. Preis 45 kr.

Wir haben wenige Sammlungen deutscher Aufsätze zum Uebersetzen ins Lateinische, welche der vielfach eingeführten practischen Grammatik Bröders Schritt für Schritt folgten, und dem Schüler auch außer der öffentlichen Stunde Stoff zur zweckmäßigen Beschäftigung geben könnten. Diesem Bedürfnisse soll die gegenwärtige Schrift abhelfen. Um derselben zugleich einen ausgebreiteteren Wirkungskreis zu geben, ist zugleich auf die kleine Bröder'sche, Wenk-Grotefend'sche und Uhlein'sche Grammatik Rücksicht genommen. Die unter den deutschen Aufsätzen angegebenen lateinischen Wörter und Ausdrücke werden ganz dem vorgesteckten Ziele entsprechen.

Prosaischer Anekdotenkranz oder Auswahl neuer scherzlaunig-unterhaltender Geschichten und Erzählungen von Antihypochondriacus. Erste Lieferung. 8. 1823. in geschmackvollem Umschlag geheftet. Preis 36 kr.

Man wird in diesem Werkchen die wirksamsten Zerstreuungen und Aufmunterungen für Grillenkranke finden, und schwerlich die Tendenz desselben, welche der Titel hinlänglich bezeichnet, verkennen. Möchte diese kleine Schrift sich nicht allein auf ihre zahlreichen Theilnehmer beschränken, sondern auch von Jedermann, zum angenehmen Zeitvertreib, hauptsächlich in den langen Winterabenden, gelesen werden! Zugleich empfiehlt sich dieses Büchelchen durch sein schönes Aeußere, auch zu zweckmäßigen Weihnachts- und Neujahrsgeschenken.

Nächstens verläßt die Presse:

Hohn, Dr. K. F., Lehrbuch der allgemeinen Geographie nach den neuesten Bestimmungen in 2 Theilen. gr. 8.

Strauß, k. b. Reg. Rath Freihr. v., das Bisthum Bamberg in seinen drey wichtigsten Epochen dargestellt in 3 lithographirten kl. Folio Karten gr. 8.

Drausnick'sche Buch- und Kunsthandlung in Bamberg.

Im Verlage der Buchhandlung C. F. Amelang in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Neues französisch-deutsches und deutsch-französisches

Taschenwörterbuch;

verfaßt nach den besten und neuesten über beide Sprachen erschienenen Wörterbüchern von

J. F. E. Rollin.

Neueste Ausgabe, enthaltend alle gebräuchlichen Wörter, mit ihren Ableitungen und Zusammensetzungen, ihrem Geschlechte und ihren verschiedenen Bedeutungen im eigentlichen Sinne sowohl, als im bildlichen; die wesentlichsten Eigenheiten und Sprüchwörter der französischen und der deutschen Sprache; die bey den Wissenschaften, den Künsten, dem Handel und den Handwerken üblichsten eigenen Ausdrücke; ein Verzeichniß der merkwürdigsten Länder, Inseln, Völker, Städte, Flüsse, Berge ꝛc., und endlich die unregelmäßigen Zeitwörter in tabellarischer Form. Zwey Theile. kl. 8. in 3 Spalten, mit neuen Perlschriften gedruckt. 49 Bogen. Sauber geheftet. 1 Rthlr. 18 gl.

Dieses Wörterbuch zeichnet sich durch seine Reichhaltigkeit, Correctheit, schönes Papier und Druck, so wie durch den äußerst billigen Preis vortheilhaft aus, und wird sich durch diese Eigenschaften allgemein empfehlen; für Lehranstalten dürfte es vorzüglich eine sehr willkommene Erscheinung seyn.

Nicht minder empfehlungswürdig ist das in demselben Verlage ein Jahr früher erschienene

Vollständige italienisch-deutsche und deutsch-italienische

Taschenwörterbuch.

Zusammengetragen aus den vorzüglichsten über beide Sprachen bisher erschienenen Wörterbüchern und vermehrt mit einer großen Anzahl Wörter aus allen Fächern der Künste und Wissenschaften vom Dr. Francesco Valentini aus Rom.

Neueste Ausgabe, worin man alle gebräuchlichen Wörter mit ihren Ableitungen und Zusammensetzungen, ihrem Geschlechte und ihren verschiedenen Bedeutungen, sowohl im eigentlichen als bildlichen Sinne nebst deren mit der größten Genauigkeit angegebenen Accenten, so wie auch die Unregelmäßigkeit der Zeitwörter beider Sprachen findet. Dem Ganzen ist ein vollständiges geographisches Wörterbuch und zwölf von demselben Verfasser entworfene Tabellen, welche eine kurze und deutliche Uebersicht der ganzen italienischen Grammatik enthalten, hinzugefügt.

Zwey Theile kl. 8. Zusammen 65 1/2 Bogen mit ganz neuen Perlschriften, jede Seite in 3 Spalten gedruckt. Französisches Velinpapier. Aeußerst sauber geheftet. Complet 3 Rthlr. preuß. Courant.

Von W. A. Lindau sind bey uns in diesem Jahre neu erschienen:

Eduard. Ein romantisches Gemälde nach W. Scotts Waverley, nach der 8. Original-Ausgabe übersetzt von W. A. Lindau. 4 Theile. 4 Thlr. 18 gl.

Die Braut. Ein romantisches Gemälde von W. Scott, aus dem Engl. von W. A. Lindau. 2. verbesserte Auflage in 3 Theilen. 3 Thlr.

W. A. Lindau, Griechenland und die Griechen. Nach dem Engl. 12 gl.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Tagebuch eines Invaliden auf einer Reise durch Portugall, Italien, die Schweiz und Frankreich. Aus dem Englischen des H. Matthews, Esq. 3 Bände. 8. 1822. Velinpap. 2 Thlr. 16 gl.

Von diesem Werke, welches seit seiner Erscheinung in London drey Auflagen erlebt hat, und von

jedem gebildeten Engländer für ein vortreffliches Werk gehalten wird, ist so eben in unserm Verlag der erste Theil erschienen, der besonders von Italien handelt. Ein Mann, dem, wie es scheint, das classische Alterthum ganz zu Gebote steht und der als tiefer Denker besonders mit Sterne viel Aehnlichkeit hat, muß in Form und Stoff etwas Vorzügliches liefern können. Jedem Leser wird es eine anziehende Lectüre seyn; aber dem, der mit der Kunst näher vertraut ist, oder sich ihr gewidmet hat, wird es eine vorzügliche Erscheinung seyn. Wir dürfen versichern, daß auch das Aeußere desselben angenehm ist. Der 2. Bd. ist unter der Presse.

Dr. Koch's Heilung der Schwindsuchten.

Bey C. H. F. Hartmann in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Allgemeine faßliche Darstellung des Verlaufs, der Ursachen und der Behandlung der Schwindsuchten, namentlich der Lungenschwindsuchten. Zum Gebrauch für Aerzte und Chirurgen in Städten und auf dem Lande, vorzüglich aber zur Selbstbelehrung für das nicht ärztliche gebildete Publicum, von Dr. K. A. Koch. Nebst einer gründlichen Anweisung, wie Personen, welche von Natur an einer schwachen Brust leiden, dieselbe stärken, durch zweckmäßige Lebensordnung, angemessene Diät und die Anwendung einiger einfachen Arzneymittel die Ausbildung der Lungenschwindsucht verhüten, und ein gesundes und hohes Alter erreichen können. 8. Leipzig 1822. Preis 21 gl.

Bey W. Lauffer in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sonnenblicke am Wolkenhimmel des Lebens, oder: Betrachtungen über sich selbst, Natur und Gott in den Stunden stiller Aufheiterung und Ruhe. Als Fortsetzung der Wirschel'schen Morgen- und Abendopfer. Von G. A. Frhrn. von Maltitz. Zweyte verb. Aufl. mit 1 Kupfer. 8. 16 gl.

Das Vernunftrecht im Gewande des Staatsrechts und der Vorrechte. Von J. G. Rätze. 8. 1822. 16 gl.

Gallerie aller juridischen Autoren von der ältesten bis auf die jetzige Zeit mit ihren vorzüglichsten Schriften. Nach alphabetischer Ordnung aufgestellt von J. H. Stepf. 3. Bd. gr. 8. 1822. 2 Rthlr. (3 Bände 5 Rthlr. 8 gl.)

Jugendschriften und Spiele.

Dies A B C-Buch soll allein für gute, fleiß'ge Kinder seyn. Von A. M. mit 72 colorirten Abbildungen, geb. 9 gl.

Funke, Dr. F. C., erste Blicke in die Naturgeschichte, als Vorübungen zum Lesenlernen, nach den beliebtesten Methoden bearbeitet; mit 24 in Kupfer gestochenen Abbildungen. 8. 1821. geb. und colorirt 14 gl.

— — das häusliche Glück in Ruhethal, ein Familien-Bilderbuch zur angenehmen Unterhaltung und Belehrung mit 12 color. Kupfern. 1821. geb. 1 Thlr.

— — Reisen der Familie von Adelwerth oder lehrreiche Darstellungen von der Oberfläche unserer Erde. Mit 12 colorirten Abbildungen, gebunden 21 gl.

— — naturhistorisches Etuis oder Abbildung und Beschreibung des Thierreichs für Freunde der Naturgeschichte. Erste Lieferung, Säugthiere. Mit 36 Abbildungen in Etuis; gebunden mit colorirten Abbildungen: 1 Thlr. 6 gl. mit schwarzen Abbildungen 21 gl.

— — Etuis für Völkerkunde, oder Abbildung und Beschreibung der vorzüglichsten Völker der Erde. Erste Lieferung. Europäische mit 32 color. Abbildungen 21 gl.

Wolf, M. J. H., die jungen Weltkenner oder die Welt im Kleinen. Ein Bilderbuch technologischen, geographischen, naturhistorischen und moralischen Inhalts zur nöthigen Kenntniß für Kinder. Mit 244 Abbildung. geb. 1 Thlr. 12 gl.

Spiele für die Kinderwelt. Enthaltend:

1) Der Wolf in der Schafherde, mit 6 Spieltaf.
2) a) Die Veränderlichen.
   b) Das Hochzeitgeschenk, mit 2 Spieltafeln oder 36 Kärtchen.
3) Das sinnreiche Puzzlespiel in 6 Theilen, mit 24 Abbildungen auf 4 Tafeln.

Mit 13 Tafeln und Beschreibung in Futteral 18 gl.

Das Vaterhaus oder die Reise durch das Leben. Ein die Aufmerksamkeit erregendes und unterhaltendes Gesellschaftsspiel. colorirt 16 gl.

Es ist so eben erschienen und bey J. G. Heubner, Buchhändler in Wien am Bauernmarkt Nr. 590, so wie auch in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Vollständige auf Versuche und Erfahrung gegründete Abhandlung über den Anbau der Getreidesamen hinsichtlich der ihnen zuträglichen Tiefe und des Flächenraumes, in welchem sie verläßig gedeihen und zum höchsten Ertrag gebracht werden, nebst einer Anweisung, zur Auswahl derjenigen Ackerwerkzeuge, mittelst welcher die Cerealien mehr systematisch der Erde übergeben und dem häufigen Verdörren der Samenkörner möglichst vorgebeugt werden kann. Ein Taschenbuch für alle, die sich mit dem Feldbau beschäftigen. Von Vitus M. Ugazy, k. k. N. Oest.

Straßenbau-Commissair und correspondirendem Mitgliede der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Mit Tabellen und 3 Kupfertafeln. gr. 8. Wien 1822. broch. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr. rhein.

Aus diesem ökonomischen Werke wird der Landwirth die eben so gemeinnützigen als belehrenden originellen Erhebungen und Erfahrungen des Verfassers ersehen und sich in den Stand setzen können, ohne besondere Voraulage, blos mittelst einer einfachen Vorrichtung des im Gebrauch stehenden gewöhnlichen Ackerpfluges den Anbau seiner Getreidesamen nach den Grundsätzen der Agricultur mehr systematisch zu besorgen, und dadurch wenigstens den dritten Theil des gewöhnlichen Samenbedarfs für seinen Haushalt zu erübrigen. In der dritten Kupfertafel stellt der Verfasser eine neu erfundene Schollenwalze dar, welche den Vorzug hat, daß selbe die harten Erdklöße verläßiger als die Cylinder- oder die Stachelwalze zerkrümelt, und welche bey einer feuchten Witterung nicht wie letztere mit Erde verballt werden kann. Diese Erfindung dürfte für diejenigen Localien, wo derley Culturhindernisse öfters entstehen, von hohem Interesse seyn.

So eben ist in allen Buchhandlungen angekommen, und zu bekommen:

Christlicher Bet-Altar.

Ein Andachtsbuch für alle Zeiten, Umstände und Verhältnisse des menschlichen Lebens. Zur häuslichen Erbauung und zum Vorlesen in Hospitälern, milden Stiftungen und frommen Vereinen. Herausgegeben von A. G. Haupt. geh. 1 Rthlr. 8 gl.

Diese, den denkenden Geist, so wie das fühlende Herz des religiösen Menschen gleich kräftig ansprechenden Erhebungen zu Gott, gewähren nicht nur dem Christen in dem gewöhnlichen Gange seines Lebens, sondern auch in verschiedenen menschlichen Verhältnissen, unter gewissen eigenthümlichen Umständen und bey allen eintretenden Erdenschicksalen, wahre Erbauung. Außer den Ergießungen eines Herzens, welches von glühender Liebe für Wahrheit, Tugend und Menschenglück durchdrungen ist, sind auch, neben der herrlichen Sprache der Bibel, die begeisternden Reden frommer vaterländischer Dichter mit aufgenommen.

Die versteinerten Fische,

geologisch geordnet und naturhistorisch beschrieben von de Blainville. Aus dem Französischen übersetzt. Herausgegeben, mit Anmerkungen und mit einer Vorrede versehen von J. F. Krüger.

1 Rthlr. 4 gl.

Freunde urweltlicher Naturkunde finden hier eine vollständige systematische Aufzählung aller bis jetzt entdeckten Arten von versteinerten Fischen, Glossopetern und Krötensteinen, geologisch nach den verschiedenen Bildungszeiten der Versteinerungsmassen geordnet. Dadurch ist eine sehr empfindliche Lücke in der Literatur ausgefüllt; denn bis jetzt fehlte es in Deutschland gänzlich an einem nicht kostspieligen Hülfsmittel, um diesen schönsten Zweig der Petrefactenkunde zu studiren, welcher deshalb auch aufs höchste vernachläßigt wurde. Um so mehr rechnen wir auf den Dank des Publicums, da die Uebersetzung durch den fließenden Styl vollkommen einem Original gleicht, und durch die vielen, von dem beliebten Herausgeber des Archivs beygefügten Anmerkungen sehr erweitert und vervollständigt ist.

Almanach der Weisheit, der Tugend und des Erdenglücks.

Eine Mitgabe für diejenigen des weiblichen Geschlechts, welche in die große Welt treten wollen. geh. 1 Rthlr.

Das schönste Geschenk, welches den Jungfrauen von Eltern, Geschwistern, Verwandten und sie liebenden Personen gemacht werden kann; denn es betrifft das Edelste der menschlichen, und insonderheit der weiblichen Bildung, und das daraus hervorgehende Erdenglück. In kurzen Sätzen (Kernaussprüchen denkender und allgemein geschätzter Männer) trägt, für einen jeden Tag des Jahres, der Verfasser dasjenige vor, was dem Geiste und dem Herzen des schönen Geschlechts kräftige Nahrung und reines Vergnügen gewährt. Dieses trefflich gelungene Gedenkbuch wird gewiß von jedem Frauenzimmer mit freudiger Rührung und herzlicher Dankbarkeit angenommen werden.

Neue Wandvorschriften,

nach mathematischen und ästhetischen Grundsätzen bearbeitet, zur Beförderung eines wirksamen Schreib-Unterrichts in Volksschulen. Nebst 15 Steindruck-Tafeln mit Buchstaben in fünfviertelzölliger Grundstrichhöhe. Von C. Zappich.

Fol. 12 gl.

Diese mit Fleiß entworfenen und zweckmäßig eingerichteten Wandvorschriften sollten in keiner Volksschule Deutschlands fehlen.

Des Prinzen Maximilian von Wied-Neuwied Reise nach Brasilien.

Für die erwachsenere Jugend bearbeitet von C. Hildebrandt. 2 Bde. Mit Kupfern geb.

2 Rthlr. 20 gl.

Gewiß ein sehr interessantes und lehrreiches Weihnachts- und Geburtstagsgeschenk für die liebe Jugend.

Der Kopfschmerz, das Kopfreißen und die Kopfgicht.

Was ist dabey zu beobachten, und wie sind diese Uebel gründlich zu heilen? Nebst Angabe der Arzneymittel. Von einem practischen Arzte. 12 gl.

Die Schäden der Freiburger Hagelwetter sind bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt. Nach den Angaben der Versicherungsgesellschaften sind in Freiburg und Umgebung 1500 Gebäude beschädigt worden. Die Schäden an Gebäuden werden auf 1 Million Mark geschätzt. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse sind noch größer. Die Ernte ist in vielen Gemarkungen vollständig vernichtet. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse werden auf 2 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt.

Die Schäden der Freiburger Hagelwetter sind bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt. Nach den Angaben der Versicherungsgesellschaften sind in Freiburg und Umgebung 1500 Gebäude beschädigt worden. Die Schäden an Gebäuden werden auf 1 Million Mark geschätzt. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse sind noch größer. Die Ernte ist in vielen Gemarkungen vollständig vernichtet. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse werden auf 2 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt.

Die Schäden der Freiburger Hagelwetter sind bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt. Nach den Angaben der Versicherungsgesellschaften sind in Freiburg und Umgebung 1500 Gebäude beschädigt worden. Die Schäden an Gebäuden werden auf 1 Million Mark geschätzt. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse sind noch größer. Die Ernte ist in vielen Gemarkungen vollständig vernichtet. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse werden auf 2 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt.

Die Schäden der Freiburger Hagelwetter sind bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt. Nach den Angaben der Versicherungsgesellschaften sind in Freiburg und Umgebung 1500 Gebäude beschädigt worden. Die Schäden an Gebäuden werden auf 1 Million Mark geschätzt. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse sind noch größer. Die Ernte ist in vielen Gemarkungen vollständig vernichtet. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse werden auf 2 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt.

Die Schäden der Freiburger Hagelwetter sind bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt. Nach den Angaben der Versicherungsgesellschaften sind in Freiburg und Umgebung 1500 Gebäude beschädigt worden. Die Schäden an Gebäuden werden auf 1 Million Mark geschätzt. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse sind noch größer. Die Ernte ist in vielen Gemarkungen vollständig vernichtet. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse werden auf 2 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt.

Die Schäden der Freiburger Hagelwetter sind bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt. Nach den Angaben der Versicherungsgesellschaften sind in Freiburg und Umgebung 1500 Gebäude beschädigt worden. Die Schäden an Gebäuden werden auf 1 Million Mark geschätzt. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse sind noch größer. Die Ernte ist in vielen Gemarkungen vollständig vernichtet. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse werden auf 2 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt.

Die Schäden der Freiburger Hagelwetter sind bis jetzt noch nicht vollständig festgestellt. Nach den Angaben der Versicherungsgesellschaften sind in Freiburg und Umgebung 1500 Gebäude beschädigt worden. Die Schäden an Gebäuden werden auf 1 Million Mark geschätzt. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse sind noch größer. Die Ernte ist in vielen Gemarkungen vollständig vernichtet. Die Schäden an Feldfrüchten, Obst und Gemüse werden auf 2 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt. Die Schäden an Gebäuden und Feldfrüchten zusammen werden auf 3 Millionen Mark geschätzt.

Landschaften

Landschaften, Gesellschaften von Landeigentümern, die sich zu gemeinsamer Verwaltung ihrer Angelegenheiten vereinigt haben. Sie sind entweder Kreditanstalten, wie die Landschaften in Preußen, Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Westpreußen, Ostpreußen, Brandenburg, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz, Hohenzollern, Württemberg, Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Österreich, Ungarn, Böhmen, Mähren, Galizien, Bukowina, Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, Krain, Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Ober- und Niederösterreich, oder Vertretungen der Landeigentümer, wie die Landschaften in Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M., Lippe, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen, Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß ältere und jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lichtenstein, Hohenlohe, Waldeck, Schaumburg-Lippe,

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 14. November 1822. Gotha, b. Becker.

Verzeichniß für 1823

von

Garten-, Blumen-, Feld- und anderen Sämereyen, Obstbäumen, Zwiebeln, Pflanzen und in- und ausländischen Bäumen und Sträuchen, welche im Freyen den Winter aushalten

und in der königl. preuß. privilegirten Samenhandlung

von

Carl Platz in Erfurt

so wie in Commission bey Georg Friedr. Wunder in Gotha zu haben sind.

NB. Die Bezahlung geschieht nach sächsischem Cours und muß jedesmahl der Verschreibung beygelegt und frey eingesandt werden, auch kann die Bezahlung durch Wechsel, zahlbar in Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin, Nürnberg, Augsburg, Wien, Hamburg, Paris oder Lyon übermacht, oder ein gutes Haus in diesen Orten angezeigt werden, welches meine Anweisung auf ihn bezahlt.

Die Preise sind sowohl in Pfunden als auch in Lothen gestellt; wenn weniger als 1/2 Pfund genommen wird, so werden die Sämereyen nach dem Lothpreis berechnet.

Fässer oder Emballage werden besonders in Rechnung gebracht und alle Briefe frey erbeten.

Dieses Verzeichniß wird aber auch einem jeden im Königreich Preußen Wohnenden auf Verlangen frey eingesendet.

Obschon ich es mir zum Gesetz gemacht, ohne baare Zahlung nichts zu versenden; so will ich doch denjenigen, die wieder damit handeln, die Hälfte des Verlangten drey Monate creditiren. Die andere Hälfte muß aber sogleich der Verschreibung baar und frey beygefügt werden.

Küchenkräuter-Samen.	Preise in Lothen gl. pf.	Preise in Pfd. th. gl.
Basilicum, großes Küchen-	1 —	— 18
" ganz feines krauses	2 —	1 18
Cardobenedicten	1 —	— 12
Körbel und Kresse, ordinaire	— 6	— 6
" gefüllte, sehr schöne	1 —	— 16
" ganz große spanische	1 —	1 —
Löffelkraut	1 —	1 —
Majoran, echter französischer	1 6	1 12
Portulack, grüner	1 —	— 16
" ganz gelber	1 6	1 —
Pimpinelle	— 8	— 12
Peterssilie zum Schneiden	— 4	— 8

	Preise in Lothen gl.	pf.	Pfd. th.	gl.
Peterſilie, krauſe gefüllte	1	—	—	16
Pfeffer- oder Bohnenkraut	1	—	1	—
Rosmarin	2	—	1	12
Salbey	1	—	—	20
Spinat, langblätteriger	—	3	—	3
" rundblätteriger	—	4	—	5
" ganz großer engl.	—	6	—	8
Taback, ungariſcher rundblätteriger	—	6	—	10
" virginiſcher langblätteriger	—	6	—	12
Thymian	1	6	1	6
Weinraute	1	—	1	—
Sauerampfer	—	6	—	8
Lavendel	—	6	—	14
Iſope	1	—	1	—
Kohlſamen.				
Blumenkohl, großer capiſcher	10	—	9	—
" früher cypriſcher	8	—	8	—
" ſpäter holländiſcher	4	—	4	—
Broccoli oder Spargelkohl	2	—	1	12
Kopfkohl oder Cappus, ord. weißer	—	6	—	12
" " großer weißer erfurter	—	8	—	18
" ganz früh. kl. erf. weißer	1	6	1	6
" " " blutroth.	1	6	1	12
Wirſingkohl od. Savoyer, erf. früh.	1	—	—	20
" " " ulmer	2	—	1	16
" " " " ſpäter	1	—	1	—
Winterkohl, krauſer blauer niedrig.	1	—	—	16
" " großer Dachs-	—	6	—	6
" " mit bunten Blätt.	2	—	1	12
" " Brüſſler- od. Roſenk.	2	—	—	—
Schnittkohl, ord.	—	3	—	4
" mit Blumenkohlblätt.	1	—	—	16
Kohlrabi, ord. groß. weiß. auf's Feld	—	6	—	12
" engliſche früh. weiß. Glas-	1	—	1	—
" " " blaue	1	6	1	—
" wiener kleinbl. ganz ext. fr.	3	—	3	—
Unterkohlrabi od. Kohlrüben, gr. wß.	—	6	—	12
" Rutabaga oder gelbe	1	6	1	4
Wurzeln und Rüben.				
Carotten od. Möhren, lange blaur.	—	8	—	12
" " erf. lange gelbe	—	6	—	6
" " faalf. kurze weiße.	—	6	—	6
" " ganz kl. frü. rothe	2	—	—	—
Wurzeln, lange Peterſilien-	—	6	—	8
" Paſtinack-	—	4	—	4
" Cichorien-, ſehr lange	—	6	—	8
" Haferwurzel	1	—	—	20
" Scorzonerwurzel	1	—	—	16
" Zuckerwurzel	—	6	—	12
" Rapontica, zum Salat	1	—	1	—
Sellerie, großer, Knollen-	1	—	—	14
Rüben, lange wß. Herbſt- od. Gockel-	—	6	—	6
" holländiſche Maprüben	—	6	—	12
Rüben, kleine märkiſche od. teltauer	—	9	—	12
" blutrothe Sallatrüben	—	6	—	6
" Runkel- od. Dickrüben für's Vieh à Ctr. 12 Rthlr.	—	—	—	4
Sallat- oder Kopfſallatig.				
Kopfſallat, guter, mit wß. Samen	—	9	—	10
" " " ſchwarz.	—	9	—	12
" groß. aſiatiſcher w. Korn	1	6	1	—
" " " ſchwarz Korn	2	—	1	—
" groß. Prinzenkopf	—	9	—	14
" " Schwedenkopf	—	9	—	14
" " Forellen wß. Korn	1	—	—	20
" " blutr. ſchwz Korn	1	—	—	20
" " mapl. gelb Korn	1	—	—	16
" früh. Wirſing-Sal. a. Miſtb.	1	—	—	16
" gemiſchter Samen	—	6	—	8
Streuſalat, franz., macht keinen Kpf.	—	9	—	8
Endivien, krauſsblätteriger	1	—	—	16
" breitblätteriger	1	—	—	20
Rapunzel- oder Feldſalat	—	6	—	8
Zwiebeln.				
Zwiebeln, große rothe harte erfurter	1	—	—	12
" ſpaniſche weiche	1	—	—	12
" " weiße	1	6	1	—
" ſtehen im Winter	1	—	1	—
Porree oder ſpaniſcher Lauch	—	9	—	14
" ganz großer Stangen	1	—	—	16
Zwiebeln, kl. erfurt. z. Stecken, 100	2	—	—	—
" Schalotten 100	4	—	—	—
" Knoblauch 100	3	—	—	—
" Perllauch 100	3	—	—	—
Radieschen und Rettige.				
Radies, runde u lange, weiße u. rothe	1	—	—	16
Rettige, lange ſchwarze Erfurter, um Johannis zu legen	1	—	1	—
" runde u. lange durcheinander	—	6	—	10
" Sommer-	—	6	—	8
Verſchiedene Kernſorten.				
Gurken, ordin. zum Einmachen	2	—	1	12
" lange Schlangen-	2	—	1	12
Melonen, mehrere Sorten durcheinander	4	—	2	—
Artiſchocken, große rothe	2	—	2	—
Cardikern, ſpaniſche	1	—	—	20
Spargel, großer weißer Darmſtädter	—	6	—	6
Saflor	1	—	—	12
Sonnenblumen	—	6	—	6
Kürbiſſe, ganz große aufs Feld	—	6	—	6

Abfassung der Urkunden 1282
Abfindung 1282
Abgeordnete 1282
Abgeordnetenhaus 1282
Abgeordnetenwahlen 1282
Abgeordnetenwahlgesetz 1282
Abgeordnetenwahlordnung 1282
Abgeordnetenwahlreglement 1282
Abgeordnetenwahlverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriften 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenordnung 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenreglement 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenverfahren 1282
Abgeordnetenwahlvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschriftenvorschrift 1282
Abgeordnetenwahlvorschriften

Wer Samen in Centnern und größern Quantitäten verlangt, werden die Preise billiger gestellt.

Von den mit einem * bezeichneten Holzsamen sind auch junge Pflanzen sehr billig, jedoch im Ganzen und nicht unter 100 Stück zu haben.

Blumensamen.

Die mit * bezeichneten müssen anfänglich warm stehen; und von denjenigen, wo kein Preis angegeben ist, kostet die Prise 1 gl.

Agrostema coronaria, Vexirnelke.
Alcea, Malven in allen Farben, das Loth 4 gl.
- nigra, ganz schwarz gefüllte.
Amaranthus caudatus, Fuchsschwanz, d. L. 4 gl.
- sanguineus, blutrother, d. L. 4 gl.
* - tricolor, dreyfarbiger, d. L. 4 gl.
Anthirrhinum majus, Löwenmaul, d. L. 4 gl.
Aquilegia, gefülltes Ackelei.
Aster fistulosa, gefüllte Röhrastern, d. L. 2 gl.
- - von ausgezeichneten Blumen.
Astragalus galegaeformis, Canarienvogelstaude, das Loth 4 gl.
Atriplex hortensis, Gartenmelde, rothe u. gelbe, das Loth 2 gl.
Atropa physaloides, jähriges Tollkraut.
Blitum capitatum, Erdbeerspinat, d. L. 8 gl.
Borago officinalis, gemeiner Boretsch.
* Browallia elata, browallische Pflanze.
Cactus marina, Mariendistel
Calendula hortensis, fl. pl. gefüllte Ringelblume.
Campanula medium, große Glockenblume, das Loth 6 gl.
* Capsicum annuum, Spanischer Pfeffer, das Loth 6 gl.
* Celosia cristata, Hahnenkamm, rother, weißer, gelber und fleischfarbiger.
Cheirenthus annuus englische und halbenglische Sommerlevkoyen in 24 verschiedenen Sorten und Farben, welche alle sehr ins Gefüllte fallen, jede Sorte besonders, 100 Körner 2 gl.
obige Sort. untereinander 100 Körn. 1 gl. 6 pf.
- ordinäre Sommerlevkoyen, im Lande gezogen d. L. 4 gl.
- bessere und in Sorten d. L. 16 gl.
- in Prisen 16 Sorten jede Prise 1 gl.
- annuus, 8 Sorten Herbst oder Bastardlevkoyen, jede Sorte besonders, 100 Körner 2 gl.
Cheiranthus incanus, Winterlevkoyn, 10 Sorten, jede besonders, 100 Körner 2 gl.
- - durcheinander d. L. 6 gl.
- maritima, Meerlevkoye, d. L. 8 gl.
- cheiri, einfacher brauner Lack, das Loth 4 gl.
- - fl. pl., extra gefüllter, 100 Körner 2 gl.
Chenopodium, Kräutlein Geduld, d. L. 4 gl.
Chrysanthemum fl. pl., gefüllte Wucherblume.
-, carinatum, Gold-Wucherblume.
* Cineraria amelloides, Aschenpflanze.
Convolvulus tricolor, dreyfarbige Winde, das Loth 2 gl.
Crepis rubra, rothe Grundfeste.
Cucurbita, Kürbise in Form von Birn, Apfel, Stachelbeere, Türkenbund, Flaschen, Keulen, mit Streifen, gelber mit Warzen und grüner mit Warzen, marmorirte, Melonen- und Centnerkürbise, jede Sorte besonders, 4 Körner 1 gl.
Mehrere von obigen Sorten Kürbiskern durcheinander, d. L. 3 gl.
Cynoglossum linifolium, weißes Vergißmeinnicht, sehr schön zum Einfassen, d. L. 2 gl.
Datura, Stechapfel.
Digitalis ferruginea, Fingerhut, rostfarbiger.
- lonata, wolliger Fingerhut.
- Winterlii.
Dianthus caryophyllus, oder Gartennelken, das Loth 1 gl.
- - von gefüllten Landsamen, d. L. 12 gl.
- - von Nummerblumen gesammelt, 100 Körn. 8 gl.
- - von Hauptblumen 100 Körner 16 gl.
- barbatus, Bartnelke, d. L. 6 gl.
- chinensis, gefüllte Chinesernelke.
- hohe Buschnelke, d. L. 4 gl.
Dictamnus alb. et rubr., Diptam, rother und weißer.
Delphinium, ordin. Ritterspurn, d. L. 1 gl.
- Ajacis, fl. pl., hohe gefüllte, d. L. 2 gl.
- humile, niedrige gefüllte, d. L. 2 gl.
* Elichrysum lucidum, glänzende Strohblume.
Galega officinalis, Geisrauthe.
Georgina, die schönsten Sorten, d. L. 4 gl.
* Gossypium indicum, Baumwollenbaum 4 Körner 4 gl.
* Gomphrena globosa, Kugelamaranth, rother, weißer und fleischfarbiger.
Hesperis tristis, wohlriechende Nachtviole, das Loth 6 gl.
Hedysarum coronarium, roth. Süßklee, d. L. 4 gl.
* - girans, beweglicher Klee, 1 Korn 2 gl.
Hibiscus trionum, Stundenblume.
* - canuabinus, hanfartiger.
Helianthus annuus, gefüllte Sonnenbl. d. L. 2 gl.
Iberis amara, Schleifenblume, d. L. 2 gl.
Impatiens balsamina, gefüllte Balsaminen in 6 Sort., 100 Körn. 2 gl.
- - ordinäre d. L. 4 gl.
- noli me tangere, greif mich nicht an.
Inula, oculus Christi, Auge Christi.
Ipomea, Winden, mehrere Sorten.
Lathyrus latifolius, span. Wicke, veren. d. L. 6 gl.
- odoratus, wohlr. Sommerw. d. L. 2 gl.
Lavatera trimestris, Sommer-Pappelmalve.
* Lantana camara, veränd. Lantana 4 Körn. 1 gl.
Lotus hirsutus, zottiger Schottenklee.

Lilium tigrinum, Tiegerlilie.
Linum perenne, immerwährender Staudenlein.
Lupinen, rothe, weiße, gelbe u. blaue, d. L. 1 gl.
Lychnis calcedonica, hochrothe Lichtröschen, das Loth 2 gl.
Malva maritima, mauritanische Malve.
- arborea, baumartige.
- moschata, Bisammalve.
* Maurantia semperfl., immerblüh. Maurantie.
* Momordica, 3 Kern 1 gl.
* Mimosa pudica, Sinnpfl., 2 Körn. 1 gl.
Nigella damascena, Jungfr. in Haaren, d. L. 3 gl.
* Ocimum nigrum, schwarzes Basilicum.
* - minimum, kleines, krauses, grünes.
* - grandissimum.
Papaver, gefüllte große Gartenmohne, d. L. 1 gl.
- kleine Ranunkelmohne.
- gefüllte weiße.
Paeonia, rothe einfache.
* Pelargonium, Storchschnabel, in vielen Sort.
Pisum umbellatum, doldenförmige Erbse.
Polygonum orientale, indianisch. Pfirschenkraut.
Primula acaulis, Primelsamen, d. L. 1 rthl.
- Auricula, Aurickelsam. ext. d. L. 1 rthl.
Rheum palmatum, echte Rhabarber, d. L. 8 gl.
Reseda odorata, wohlriechende Reseda, d. L. 2 gl.
Rhicinus communis, Wunderbaum, d. L. 3 gl.
Rudbeckia laciniata.
Salvia cretis, cretische Salbey.
Scabiosa atropurpurea, schwz. Scabiosa, d L 4 gl.
Senecio elegans fl. pl., gefüllte Kreuzblume.
Silene armeria, rothe Silene.
- noctiflora, in der Nacht blühende.
Spilanthus oleraceus, Knopfblume.
Solanum lycopersicum, roth. Liebesapf., d. L. 12 gl.
- - gelb. Liebesapf., d L 12 gl.
* - melongena alba, weißes Eiergewächs.
* - - violacea, blaues Eiergewächs.
Tagetes erecta, gelbe Sammetbl., d. L. 4 gl.
- patula, hochrothe, d. L. 4 gl.
Trachelium coeruleum, blaues Halskraut.
Tropaeolum majus, indian. Kresse, d. L. 1 1/2 gl.
Valeriana alba, weißer Baldrian.
Veronica longiflora, Ehrenpreiß.
Viola tricolor, Dreifaltigkeitsblume.
Verbascum blataria, veränderliche Königskerze
- Thapsus, gemeine, d. L. 2 gl.
Zinnia multiflora, blaß- und hochroth.

Fruchtbäume.

Kirschen, beste Sorten veredelt	à St.	8 gl.
" " " nicht veredelt	—	3 "
Birn u. Aepfel, Espalier u. hochstäm.	—	6 u. 7 "
Pfirsch. u. Aprikos., hochst. u. niedr.	—	10 u. 12 "
Zwetschen, 6 bis 8 Fuß hoch	—	3 "
Lampert- und Zellernüsse	—	4 "
Weinstöcke in Sorten	—	2 "
durcheinander 100 Stück 3 rthlr.		
Stachelbeere, ganz große engl.	—	2 "
Johannisbeer, roth., weiß. u. schwz.	—	1 "
Himbeere	à 60 Stück	16 gl.
Mirabellen, Reineclaud. u. Mispeln	—	6 "
Wallnüsse, ganz große	—	6 u. 8 "

Kornelkirschen 60 St. 1 rthlr. 8 gl.

Auch sind Obstbäumchen in Töpfe und Kübel zu pflanzen um obigen Preis zu haben.

Bäume und Sträuche zum Bousquet.	à Stück gl.
Acer campestre, kleiner Ahorn	2
- dasycarpum, rother americanischer	6
- negundo, eschenblättriger	4
- laciniatum, geschlitzter	12
- platanoides, Spitzahorn	3
- pseudo platanoides, gemeiner	3
- pseudo platanoides fol. variegat. buntbl.	6
- rubrum, rother	6
- striatum, gestreifter	8
- tartaricum, tartarischer	4
Aesculus pavia, gelbblühende Kastanie	10
Amorpha fruticosa, strauchartige Amorpha	8
Amygdalus nana, Zwergmandel.	1
- dulcis, veredelte gute Mandel	8
Aristolochia sipho, Heberblume	8
Azalea pontica, Felsenstrauch 1 rthl.	—
Berberis vulgaris, Berberitzenbeere	1
Bignonia catalpa, Trompetenbaum	8
Buxus sempervirens varieg. buntbl. Buxbaum	8
Clematis flammula, Waldrebe geflammte	6
- vitalba, gemeine	3
- viticella, blaue	4
Colutea arborescens, Blasenbaum	3
- orientalis, orientalischer	8
Cornus alba, weißer Hartriegel	2
- mascula, Kornelkirsche	1
- sanguinea, rothe	1
Crataegus crus galli, Hahnensporn	4
- exyacantha fl. rubr. rothbl. Dorn	8
- - fol variegat, buntblättr.	8
- - pyrifolia, birnblättriger	8
Cytisus laburnum, Bohnenbaum, gelber	2
- nigricans, schwärzlicher	4
Daphne mezereum, gemeiner Seidelbast	2
Eleagnus angustifolia, schmalblättr. Oleaster	8
Evonymus europaeus, Spindelbaum	4
Fagus sanguinea, Blutbuche mit blutrothen Blättern d. St. 12—16 gl.	—
Ficus caria, Feigen	4
Fraxinus americana, americanische Esche	6
- fol. variegatis, buntblättrige	8
- pendula, Trauereesche	8
- crispa, krause	18
- juglandifolia, nußblättrige	6
- sambucifolia, hollunderblättrige	6
- simplicifol., einblätterige	5
Gleditschia triacanthos, dreydornige Gleditschia	8
Hedera helix, Epheu	1
- quinquefolia, Jungfernwein	4
Hibiscus syriacus, syrischer Hibiscus	4
Hippophaë rhamnoides, Seekreuzdorn	4
Hydrangea arborescens, Hydrangea	5

	1 Stück gl.
Ilex aquifolium, Stechpalme, gemeine	6
- - variegata, buntbl. 1 Rthlr.	—
Juglans nigra, schwarze Wallnuß	6
Juniperus virginiana, virginische Wachholder	8
- sabina, Sadebaum	4
- - fol. varieg. buntblättr.	6
Koelreuteria paniculata, Kölreuteria	16
Liquidambar styraciflua, Amberbaum	16
Liriodendron tulipifera, Tulpenb. 1/2 F. hoch	12
Lonicera alpigena, Alpen Jelängerjelieber	4
- caprifolia, durchwachsener	2
- coerulea, blauer	8
- pergolymenum, deutscher	4
- foliis variegatis, buntblättriger	4
- symphoricarpos, Peterstrauch	3
- semperflorens, immergrüner	4
- tartarica, tartarischer	4
Mehrere Sorten durcheinander 12 St.	16
Lycium europaeum, Teufelszwirn	1
Mespilus cotoneaster, Quittenmispel	3
- pyracantha, Feuerbusch	8
Myrica cerifera, Wachsbaum	12
Philadelphus coronarius, wilde Jasmine	1
- inodorus, niedrige	4
Periploxa graeca, Schlingen	8
Pinus abies canadensis, Hemlockstanne	6
- strobus, Weymuthskiefer	6
larix, Lerchenbaum, 4 bis 6 gl.	—
Populus alba, Silberpappel	4
- canadensis, canadische	4
- italica, italienische	3
Potentilla fruticosa, Fünffingerkraut	4
Prunus cerasus fl. pl. gefüllte Kirsche	8
- Mahalep, Mahalebkirsche	4
- Padus, Traubenkirsche	4
Ptelia trifoliata, Lederblume	8
Pyrus communis fol. varieg. buntbl. Birn	12
- - salicifolia, mit d. Weidenbl.	12
- striata, gestreifte	12
- baccata, der Kirschapfel	8
Rhamnus frangula, Pulverholz	3
- catharticus, Kreuzdorn	3
Rhododendron ponticum, Schneerose 1 rthl.	—
Rhus cotinus, Perückenbaum	8
- thyphinum, Essigbaum	2
Ribes alpinum, Alpen-Johannisbeere	2
- nigrum fol. varieg., bunte ditto	3
Robinia caragana, Linsenbaum	4
- hispida, rothblühende Acacie	12
- inermis, ohne Stacheln	16
- pseudo acacia, weiße Acacie	3
- pendula, hängende	16
- viscosa, klebrige	8
Rosa alba, weiße Rose	2
- atropurpurea, schwarze	4
- centifolia, große Centifolienrose 100 Stück 2 Rthlr.	1
- sulphurea, gefüllte gelbe	2

	1 Stück gl.
Rosa muscosa, Moosrose	12
- gallica, Zuckerrose	2
- - versicolor, gestreifte Rose	3
- turbinata, Tapetenrose	3
- inermis, ohne Stachel	4
- rosamundi, Ranunkelrose	2
- scandens, rankende, 16 bis 20 Fuß hoch	4
- marmorea, marmorirte	2
12 Sort. Ros. mit Namen nach Verm. 1 thlr.	—
24 St. in 24 Sort. mit Namen 3 thlr.	—
Rubus canadensis, canad. Himbeere	6
- odoratus, wohlriechende	3
Ruscus aculeatus, stachlicher Mäusedorn	5
Sambucus fructu albo, Hollunder mit weißer Frucht	4
- racemosa, traubenblüthiger	4
Solanum dulcamara, kletternder Nachtschatt.	1
Sophora japonica	16
Spartium junceum, span. Pfrieme	8
Spiraea laevigata, Spierstaude glattblättrige	3
- hypericifolia, johanniskrautblättrige	3
- opulifolia, schneeballenblättrige	3
- salicifolia, weidenblättrige	2
- sorbifolia, ebereschenblättrige	6
Staphylea pinnata, Pimpernuß	3
- trifoliata, dreyblättrige	6
Syringa persica, persischer Flieder	3
- vulgaris, blauer	1
- alba, weißer	1
- chinensis, chinesischer	8
Taxus baccata, Taxusbaum	10
Thuja occidentalis, Lebensbaum	8
Tilia alba, weiße Linde	12
- americana, mit sehr großen Blättern	12
Ulmus suberosa, Korkrüster	6
Viburnum lantana, wolliger Schneeballen	3
- opulus, gefüllter	4
Vitex agnus castus, Keuschheitsbaum	8
Ulmus campestris, gemeine Rüster	3
- fol variegatis, bunte	8

Ein Sortiment von 50 Stück in 50 Sorten nach meiner Wahl von schönblühenden Sträuchern zu einer kleinen engl. Gartenanlage erlasse ich zu 6 Rthlr.

Ein ähnliches von 100 Stück in 100 Sorten mit Namen zu 12 Rthlr.

Staudengewächse

oder perennirende Pflanzen, welche im Freien den Winter aushalten.

Absinthium ponticum, Wermuth	1
Achillea, ageratum, Leberbalsam	2
- millefolia fl. purp., Schafgarbe	2
- speciosa, weiß, sehr schön	2
- tomentosa, filzige	2
Aconitum cernum, Sturmhut	2
- napellus, dunkelblauer	2
- lycoctonum, Wolfswurzel	2

	à Stück gl.
Aconitum tauricum, tauriſcher	6
- variegatum, bunter	4
Adonis vernalis, Frühlings-Adonis	3
Agrostema coronaria, Vexirnelke	1
Allium schoenoprasum, Schnittlauch zum Einfaſſen, 100 Stück	4
- multibulb., über ſich tragende Zwieb.	2
Angelica, edle Angelika	2
Anthirrhinum, Löwenmaul, mehrere Sort.	2
- peloria, verſchiedenbl.	3
Anthemis nobilis, echte Chamille	1
60 Stück 1 Rthlr.	—
Anemona hepatica fl. rubr., Leberkraut	2
Artemisia dracunculus, Dragun ans Eſſen	2
Asclepias syriaca, Seidenpflanze	3
- incarnata, rothe	6
Aster bicolor, zweifarbige Aſter	4
- elegans, zierliche	4
- amplexicaulis	4
- cordifolia, herzblättrige	4
- novae angliae, neuengliſche	3
- spectabilis, prachtvolle	6
- tenuifolia, dunkelblättrige	2
Balsamita major, Frauenmünze	3
Bellis perennis fl. pl., gefüllte Maslieben 60 Stück	8
Buphthalmum cordifolia, Rindsauge, herzbl.	6
- grandiflorum	4
- helianthoides, ſonnenblumenart	4
Cacalia saracenis, Peſtwurz ſaracen.	3
- suaveolens, wohlriechende	3
Campanula media, Glockenbl., großbl.	2
- persicifolia fl. pl., blaugef.	3
- pyramidalis, pyramidenförm.	4
Centaurea montana, Berg-Flockenbl.	3
- orientalis, morgenländ.	3
- glastifolia, waidblättrige	4
Chrysanthemum macroph, Wucherbl. großbl.	4
- indicum	4
Convallaria majalis fl. pl., Maibl. gef.	2
- simpl., Gartenmaibl. 24 St.	4
- multiflora, vielblümige	3
Cupressus sempervirens, immergr. Cypreſſe	2
Cypripedium calceolus, Frauenſchuh	2
Cynoglossum omphaloides, Garten-Vergißmeinnicht, 100 St.	16
Delphinium elatum, Ritterſp., ſchief.	4
Dictamnus, Diptam	6
Dianthus chartusianorum, Karthäuſern.	2
- chinensis, Chineſernelke	2
- gef. Gartennelken, viele Sort.	1
Dothecathea meadia, Götterbl.	6
Epilobium angustif. alba, Weidenröſl. wßbl.	3
Eupatorum purp., Waſſerdoſten, purpurr.	4
- syriacum, ſyriſche	4
- urticifolium, neſſelbl.	4
Erigeron purpurea, Schafthee, purpurr.	4
Fragaria grandifl., ganz große Erdbeere, 100 Stück	16
Pritillaria imperialis, Kaiſerkrone, rothe	2
- - gelbe	6
Geranium astracanense, Geranium	4
- sanguineum, blutr.	3
- reflexum, zurückgebogen.	4
- sibiricum, ſibiriſcher	4
Georgina od. Dahlea, 12 St. in 12 Sorten mit Namen 2 Rthlr.	
24 St. in 24 Sort. mit Nam. 5 Rthlr.	
12 St. in Nom. od. Nam. 1 Rthlr.	
gef. zu 1 Rthlr. u. 1 Rthlr. 12 gl.	
Hedysarum coronarium, roth. Süßklee	4
Hedera helix, Epheu	1
Helianthus altiſſima, Sonnenbl. hoh.	2
- dodecapetalus, zwölfblättr.	3
- multiflora plenus, gef.	6
- trachelifolius, halskrautbl.	4
Hemerocallis japonica, Taglil. japan. weiß.	6
- - flava, gelbe	2
- - fol. variog, buntbl.	8
Helleborus digitatus, Nieswurz. palmblättr.	6
- viridis, grüne	2
Hesperis tristis, Nachtviole	2
Hieracium aureum, Habichtskraut, hochrothes	1
- auranthium, pomeranzenblüthiges	3
Hypericum asciron, ſchönblüh.	5
Hyacinthus muscati, Muscatenhyacinthe	1
- orientale, gefüllte Gartenhyacinthe	1
- racemosa, Weintraubenhyacinthe	1
Iberis sempervirens, immergrünes Bitterſüß.	3
Iris graminea, Schwerdtlilie, großblättrig.	2
- germanica coerulea, dunkelblaue	3
- - flava, gelbblühende	3
- florentina, florentiniſche	4
- pumila coerulea, niedrige dunkelblaue	1
- - lutea, gelbe	2
Inula helenium, wahrer Alant	5
Kitaibelia vitifolia, weidenblättriger Kit.	4
Lipidium latifolium, Pfefferkraut	1
Lilium candidum, weiße Lilie	1
- - fl. pleno, gefüllte weiße	6
- chinensis tigrinum, Tigerlilie	6
- bulbiferum, Feuerlilie	1
- - maximum, ganz große	4
- variegatum, buntblättrige Lilie	6
- martagon, Türckenbund, weißer	3
- - hochrother	4
- - punctirter	2
- - gefüllter	6
Lychnis viscaria, Pechnelke	2
- dioica, gefülltes Waldröschen	2
Lythrum virgatum, Weiderich, ruthenform	3
Lyſimachia virginiana, virginiſche Lyſimachia	4
Matricaria plenum, gefülltes Mutterkraut	2
Melissa grandiflora, großblättrige Meliſſe	4

	à Stück gl.
Mentha piperita, Pfefferminze, 60 Stück	4
- hirsuta, buntblättrige	3
Monarda clinopodia, fleischfarbige Monarde	3
Narcissus, Narcissenzwiebeln, gelbe und weiße 100 Stück	8
Orchis maculata, Wiesenhyacinth	1
Paeonia officin, fl. rosea, rothgefüllte Päonie	4
- - - rub. dunkelrothe	2
- - - simpl. einfache rothe	4
Papaver orientale, große hochrothe Mohne	4
Phlox maculatum, wellenförmige	4
- undulatum, wohlriechende	4
- subulata, feinblättrige	4
Polemonium epacile, Sperrkraut	4
Pulmonaria mollis, Lungenkraut	3
- maculata, gesflecktes	4
Pyrethrum pulverulentum, Bertramswurzel	4
Ranunkeln in Rommel, 100 St. 1 Rthlr.	—
in Sorten das Stück	2
- perenne fl. pl. gelb gefüllte	1
Ranunculus acris fl. pl. gefüllter Hahnenfuß.	2
- aconifol. fl pl.. eisenhuthblüthiger	3
Rheum rhabarbarum, echte Rhabarber	4
Rudbeckia laciniata, Rudbeckie, geschlitztes	2
- triloba, dreylappige	6
Ruta gravcolens, Weinraute 2 Stück	1
Salvia fol: variegat., Salbey buntblätt.	2
- solarea, Muscatenteller-Salbey	3
Saponaria officinalis, gefülltes Seifenkraut	1
Saxifraga cotyledon, Jungfernabel	1
- crassifol. dickbl.	2
- aizon, traubenblüthiger Steinbrech	2
- ascendens, aufwärtsstehender	2
Sedum aizon, gelbes Sedum	1
- reflexum, Tripmadam aus Essen	1
Senecis delphini fol., Kreuzbl.	3
Solidago ambigua, Goldruthe eckigstengl.	3
- canadense, kanadische	2
- odorata, wohlriechende	4
- reflexa, zurückgebog.	3
Stachis lanata, wolliger Zieß	2
Statice armeria, Grasnelke sehr schön zum Einfassen 100 St.	10
Thymus vulgaris, Thymian 2 St.	1
- serpillus variegata, buntbl. à St.	2
Tradescantia virgin., virg. Stundenbl.	3
Trollius europaeus, Kugelranunk., gelb.	3
Tulipa hort., sch. Gartentulp. 100 St.	16
Valeriana alba, Baldr., weißbluthiger	4
- rubra, rothblüthiger	2
- phu, großblättriger	4
- officinalis, gemeiner	2
Veronica longiflora, Ehrenpreiß, langblättr.	3
- ferulata	4
- paniculata, büschelförmiger	3

	à Stück gl.
Vinca major, großes Sinngrün	1
- variegata, buntblättriges	2
Viola plena, gefülltes Veilchen	1
- perficifolia	3
- tricolor, dreyfarbiges	1

Um den Liebhabern von Staudengewächsen, die nicht selbst Kenntniß genug davon haben, auf eine wohlfeile Art zu einer artigen Sammlung zu verhelfen, offerire ich Ihnen, wenn mir die Wahl überlassen bleibt:

50 St. in 25 Sort. schönblühende Staudengewächse auf Rabatten für 3 Rthlr.
100 St. in 50 Sort. für 7 Rthlr.
200 St. in 100 Sort. für 14 Rthlr.
100 St. in Rommel ohne Namen für 4 Rthlr.

Noch einige Pflanzen.

Nelken, gefüllte, in Töpfen, 12 St. zu 18 gl.
" " " " 12 St. mit Namen 2 Rthlr. 12 gl.
" " " " 25 St. mit Namen 6 Rthlr.
" " " " schwarze, 1 St. 12 gl.
Hortensia, 4, 6 bis 12 gl.
Granatbäumchen, die im ersten oder zweyten Jahre blühen 8 und 12 gl.
Artischockenpflanzen, tragbare das St. 2 gl.
Spargelpflanzen, dreyjährige, 60 St. 16 gl.
Amaryllis formosissima, das Stück 3 gl.
Anemonen, 1 gl.
Ferraria tigridia, prächtig blühend, 3 gl.
Tuberosenzwiebeln, das St. 1 gl.

Die Auszeichnungs- oder Bestellungs-Note erbitte ich mir auf ein besonderes Blatt und nicht in den Brief zu schreiben, damit ich es als Beleg wieder zurück senden kann. Uebrigens werden Bestellungen auf Alles, was nur auf Oekonomie und Gärtnerey Bezug hat, angenommen, und schnell und pünctlich besorgt von

Carl Platz,
königl. preuß. privilegirtem Gärtner und Samenhändler in Erfurt.

Wer sich nicht unmittelbar an mich wenden will, kann auch dem hiesigen königl. Postsecretär, Herr Robert seine Bestellungen zusenden, der sie ausführen wird.

Wer glaubt, daß eine Anzeige über meine Handlung und Sämereyen in der Zeitung oder den Intelligenzblättern seines Wohnortes von gutem Erfolg seyn dürfte, den bitte ich um gefällige Nachricht deßhalb, so wie ich Cataloge zum Vertheilen auf Verlangen sogleich senden werde.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 15. November 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

Anmerkungen und Zusätze zu einigen Abhandlungen im allg. Anz. d. D.

Zu Nr. 241 Jahr 1820: Der deutsche Gerichtsstyl. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, was diese Abhandlung rügt. Denn wen ekelt es nicht bey der erbärmlichen Sprache, die die meisten Canzleyen und Advocaten führen? Aber eben so belästigend ist der Gebrauch der leeren Titel: Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, Hochedelgeboren, Hochedel u. s. w. Sollte es in Deutschland noch nicht an der Zeit seyn, auch diese leeren Formeln überall abzuschaffen? Wie belästigend ist es nicht, in Eingaben an Landesbehörden sich so schleppender Anreden bedienen zu müssen, wie z. B. Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborene, Hoch- und Wohlgelahrte, insonders höchst und hoch zu gebietende gnädige Herren! Und wie es dergleichen noch mehr und zusammengesetztere in einigen deutschen Ländern gibt. Ich will mich nicht bemühen, das Ermüdende, mitunter sogar höchst Lächerliche dieser Titulaturen auseinander zu setzen, was Jeder, der nicht schon bey ihnen ergraut ist, von selbst fühlen wird, sondern nur noch anmerken, daß Preußen und Bayern, so wie auch andere, besonders süddeutsche Staaten, in Abschaffung derselben mit lobenswerthem Beyspiele vorangegangen sind. Warum zaudern die übrigen, diesem zu folgen?

Ich glaube aber, wir Alle, die das lesen, würden den gerügten Canzleystyl und die altfränkischen Titulaturen noch gern länger ertragen, wenn uns nur eine andere weit drückendere — Bürde abgenommen würde: das ungerechte Sportelwesen (siehe Nr. 263 J. 1820).

Himmelschreiend ist es, wenn der Staatsbürger sich erst muß plündern lassen durch Sportelzettel und Advocaten, ehe ihm Recht oder Unrecht gesprochen wird, und daß der, welcher dem Advocaten keinen Vorschuß geben kann, auch auf dessen Hülfe verzichten muß. Beklagenswerth ist es, daß die Richter jede schriftliche Vertheidigung irgend eines Rechts von sich weisen können, wenn sie nicht von einem Advocaten unterzeichnet ist!

Zu Nr. 258 J. 1820: Die Advocaten als die größten Borkenkäfer im Forstwesen betrachtet.

Guter Forstmann, der Du dieses aus mit Recht ergrimmtem Herzen schriebest, wer wollte Dir nicht beypflichten! Welche Last die Advocaten dem Staatsbürger sind, ist im Vorigen erwähnt und schon allgemein genug gefühlt worden; sie rudern aber eben so beklagenswerth am Staatsregiment da, wo sie sich an's Ruder zu drängen gewußt haben; Mißtrauen gegen Jeden ist bey Juristenregierungen herrschender Grundsatz; so wie kalte niederschlagende Behandlung der untergeordneten Staatsdiener; nirgends Herzlichkeit, nirgends ein Nachhall der väterlich sorgsamen Liebe, die der Fürst persönlich an den Tag legt! Wenn dieser

oft die Herzen der Staatsbürger liebevoll erwärmt und an sich gezogen hat, so erkälten jene durch ihre mißtrauische Actenregierung alles rege patriotische Leben, und sie sind es größtentheils, die die große Kluft zwischen Fürsten und Volk geschaffen haben! Daß es aber auch ehrenvolle Ausnahmen gebe, wer wird das läugnen? Und von diesen kann im Vorhergehenden ohnedieß keine Rede seyn. Wer möchte z. B. einem Brougham in England und so manchem biedern deutschen Sachwalter nicht von Herzen gern die ihnen gebührende hohe Achtung zollen; wer nicht jenes Gericht ehren, was bey Wellington's bekanntem Processe so mäßig sportulirte, und andere mehr, von denen Aehnliches zu rühmen ist, z. B. das hohe Appellationsgericht zu Jena, das eben so billig sportulirt, als recht richtet? Wer fühlt nicht die größte Verehrung für solche Männer, denen die Rechte der Menschheit noch so heilig sind! Gottes Segen über sie!

Schulden kommen, da viele, ja die meisten, von ihrer Kindheit an des Bettelns gewohnt, ihr ganzes Leben hindurch gleichsam ein Gewerbe daraus machen, und so unter der größten Sittenlosigkeit, anstatt in zunehmenden Jahren der Menschheit nützlich und brauchbar, nur lästiger und für die Landbewohner nicht selten furchtbar werden.

Doch mag es auch rühmliche Armenversorgungen geben, welche in Ausübung gebracht werden; jedoch in der Gegend, wo Einsender dieses schreibt, ist alles nur noch Kleinigkeit, was hier in Erwähnung gebracht worden ist. Wollte man dieses Uebel in seinem ganzen Umfange darstellen; so würde man bogenlange Aufsätze darüber liefern können. Es verdiente also wol, daß dieser Gegenstand von denen, in deren Gewalt es steht, solchen Uebeln abzuhelfen, mehr beherziget und erwogen würde, um ein Uebel abzustellen, das zu den allerschändlichsten Ausschweifungen gleichsam die Pflanzschule ist! G.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Das Bettelwesen.

Warum werden die Polizeyanstalten rücksichtlich der so lästigen als schädlichen Betteley nicht so streng beobachtet, als es der Fall mit Zoll-, Mauth-, Militär- und andern Staatsgesetzen ist? Warum wird für die, dem Landmann so lästigen Stadtbettler von den Magistraten und Stadtobrigkeiten so wenig gesorgt? Indem die Dorfbewohner ihre Armen jeden Orts selbst erhalten müssen; ja in gewissen Gegenden von der Polizey sogar gewisse Betteltage bestimmt sind, an welchen die Stadtbettler den Landbewohner gleichsam herdenweise überziehen, und, durch solche Polizeyverordnungen begünstigt, sich berechtigt glauben, den armen, wehrlosen, auf alle mögliche Art eingeschränkten Landmann grob, bösartig, ja oft niederträchtig zu behandeln, des grünen Holzbrechens in den Bauerhölzern nicht zu gedenken, lassen sich die Stadtbettler häufig auch andere Diebereyen in den Bauerhöfen zu

Angebotene Stellen.

1) Da ich den Factor meiner Schriftgießerey unerwartet schnell durch den Tod verloren, so wünsche ich, seine Stelle bald möglichst zu besetzen. Ich suche einen Mann von sittlich gutem Character, der zugleich durch glaubwürdige Zeugnisse belegt, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt, um ihm die Führung dieses Geschäfts ruhig anvertrauen zu können.

Braunschweig, am 5. November 1822.

Fried. Vieweg.

---

2) In einer Residenzstadt Thüringens wird in eine Materialwaarenhandlung ein Lehrling von gesitteter Erziehung, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet, unter annehmlichen Bedingungen gesucht. Frankirte Briefe besorgt die Expedition dieses Blattes.

Gesetz-Sammlung.

Die unter Nummer Eintausend Acht Hundert Sechs und Siebenzig verzeichnete Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1877, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Prioritäts-Obligationen an die Aktionäre der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, ist in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Jahrgang 1877, Nr. 6, S. 49 ff. veröffentlicht worden.

Berlin, den 3. Februar 1877.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm, Unser Allergnädigster Herr, Allerhöchstihre Genehmigung dazu ertheilt haben, daß die Aktionäre der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zur Beschaffung der Mittel für die Herstellung der Eisenbahn-Linie Angermünde-Prenzlau-Pasewalk-Jatznick, sowie für die Herstellung der Eisenbahn-Linie Pasewalk-Strasburg i. U. Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von Sechs Millionen Mark ausgeben, ist in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838, S. 505) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1877 ausgefertigt worden.

Berlin, den 3. Februar 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Gesetz- und Polizei-Sachen.

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Prioritäts-Obligationen an die Aktionäre der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838, S. 505) und nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Den Aktionären der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wird zur Beschaffung der Mittel für die Herstellung der Eisenbahn-Linie Angermünde-Prenzlau-Pasewalk-Jatznick, sowie für die Herstellung der Eisenbahn-Linie Pasewalk-Strasburg i. U. das Recht ertheilt, Prioritäts-Obligationen bis zum Betrage von Sechs Millionen Mark auszugeben.

§. 2. Diese Prioritäts-Obligationen werden auf den Inhaber ausgestellt und sind mit Zinsen-Coupons zu versehen.

§. 3. Die Prioritäts-Obligationen müssen auf Beträge von Einhundert Mark oder Fünfhundert Mark oder Tausend Mark oder Fünftausend Mark lauten.

§. 4. Die Prioritäts-Obligationen werden mit Vier vom Hundert jährlich verzinst.

§. 5. Die Prioritäts-Obligationen werden in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838, S. 505) ausgefertigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Februar 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Auf Grund obiger Ziffer 4 des Abschn. XXIII der Ausführungsbestimmungen vom 24. Dezember 1908 zu der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1908 betreffend Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 15. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 477) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Brennereien Nr. 1 bis 3 des Verzeichnisses, welches unter dem 1. Juli 1909 aufgestellt worden ist, in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1909 zu Kontrollversammlungen gestellt werden müssen.

Die Brennereien Nr. 4 bis 6 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 31. August 1909 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 7 bis 9 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 30. September 1909 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 10 bis 12 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1909 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 13 bis 15 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 30. November 1909 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 16 bis 18 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1909 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 19 bis 21 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 31. Januar 1910 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 22 bis 24 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1910 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 25 bis 27 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 31. März 1910 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 28 bis 30 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 30. April 1910 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 31 bis 33 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1910 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Brennereien Nr. 34 bis 36 des Verzeichnisses sind in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1910 zu Kontrollversammlungen zu stellen.

Die Kontrollversammlungen sind in der Regel in den Brennereien abzuhalten.

Ausnahmsweise können sie auf Antrag der Brennereibesitzer in einem Lokale abgehalten werden, das in der Nähe der Brennerei liegt und in dem sich die Brennereibesitzer leicht versammeln können.

Die Kontrollversammlungen sind in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags abzuhalten.

Die Brennereibesitzer haben sich zu den Kontrollversammlungen rechtzeitig einzufinden.

Wer zu den Kontrollversammlungen nicht rechtzeitig erscheint, hat eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark zu gewärtigen.

Die Kontrollversammlungen werden geleitet von

Hauptsteuerinspektor Hilgers,
Steuerinspektor Meyer,
Steuerinspektor Schmidt.

Die Brennereibesitzer haben sich nach den Anordnungen dieser Beamten zu richten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die sie für die Kontrollversammlungen benötigen.

Sie haben ihnen auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen.

Sie haben ihnen auf Verlangen ihre Brennereien zu öffnen und ihnen Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen sich Brennereigeräte befinden.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte vorzuführen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu öffnen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu entleeren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu reinigen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu trocknen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu verschließen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu versiegeln.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu plombieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu markieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu numerieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu registrieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu inventarisieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu taxieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu schätzen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu bewerten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu verkaufen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu kaufen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu tauschen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu verleihen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu entleihen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu vermieten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu mieten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu verpachten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu pachten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu verschenken.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu schenken.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu vererben.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu erben.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu stiften.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu gründen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu errichten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu bauen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu reparieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu erneuern.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu ersetzen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu beseitigen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu vernichten.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu zerstören.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu verbrennen.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu begraben.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu exhumieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu obduzieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu sezieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu präparieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu konservieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu mumifizieren.

Sie haben ihnen auf Verlangen alle Brennereigeräte zu einbalsamieren

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 16. Novemb. 1822. Gotha, b. Becker.

Merkwürdige Prophezeihung, das türkische Reich betreffend.

Wider alles Erwarten ist das durch den halben Mond bezeichnete Reich für dießmahl seiner anscheinenden tragischen Catastrophe entgangen, und kann mit Recht ausrufen: sic me servavit Apollo! (alii legunt statt Apollo, Mercurius per mandatricem Britanniam) Erwägt man aber, was Seneca gesagt hat: „fatis agimur, cedite fatis.“ was Napoleon manchmahl nach seiner Art übersetzen wollte „die Staaten gehen ihrem Verhängnisse entgegen“ und die philosophisch-cosmopolitische Scharwenzelsentenz: das Reich und das Volk hat seine Bestimmung erfüllt; so wird man wol bey der dermahligen Lage der Sachen nur eine Galgenfrist vermuthen, und an jenes Sprichwort: „aufgeschoben ist nicht aufgehoben,“ denken. In dieser Idee müssen diejenigen, welche an Prophezeihungen, die sich als echt ausweisen, glauben, noch mehr bestärkt werden. Eine solche echte, über alle Einreden der Verfälschung erhabene will ich aus Karamsin's Geschichte des russischen Reichs 2. Bd. (Riga 1820) mittheilen.

Dort lauten die Worte bey dem Jahre 1043; die Regierung des Großfürsten Jaroslav oder Georg S. 24 folgendergestalt:

„Dieß war der letzte Zug, den unsere Vorfahren gegen Griechenland unternahmen. Seit dieser Zeit sah Constantinopel deren furchtbare Flotten im Bospor nicht mehr; denn Rußland ward, zerrissen durch innere Kriege, bald seiner Macht und Größe verlustig. Hätte doch sonst eine alte Prophezeihung, welche im X. oder XI. Jahrhundert unter der, auf dem taurischen Platze zu Constantinopel stehenden Bildsäule Bellerophon's stand, „daß die Russen sich der Residenz des östlichen Kaiserthums bemächtigen würden (31)“ in Erfüllung gehen können; so sehr setzte ihr Name die Griechen in Furcht! (Es blieb unbekannt, wer diese Prophezeihung schrieb.) Nach drey Jahren schloß der Großfürst mit dem griechischen Reiche Frieden, und die russischen, ihrer Augen unmenschlich beraubten Gefangenen kehrten nach Kiev zurück.“

(31) „S. in Banduri (H. 1. S. 15) den anonymen Schriftsteller über die constantinopolitanischen Alterthümer, der ungefähr um das J. 1100 lebte, ingleichen Man. pop. II. 1038 und Gibbon Hist. of the Decl. c. L. V. Anmerk. 66. Dieses aus Antiochien gebrachte eherne Standbild stellt den Jesu Nave *) den Bellerophon (an odd dilemma! sagt Gibbon) den Bezwinger der Chimäre vor. Als die Franzosen zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts Constantinopel nahmen, schmelzten sie diese Bildsäule ein.“

*) „Ιησουν τον Ναυη Ιοσυαν, dessen Name bekanntlich auch Mann des Sieges, Erretter ꝛc. bedeutet; — er war der hebräische Hercules und Apollo. Erinnert man sich nun auch an das, was Procopius von ihm erwähnt, so findet man die Verwechselung zwischen ihm und Bellerophon vielleicht etwas weniger sonderbar.“

Ich gebe die Prophezeihung, wie ich sie gefunden, und überlasse dem Leser die Prüfung und den Glauben an ihren Ausgang.

Lac. Lanthani.

Gelehrte Sachen.

Musikalische Stenographie.

Mancher Musikliebhaber befand sich wol schon mit mir in dem Falle, zu wünschen, sich die Hauptideen eines gehörten schönen Musikstückes auf der Stelle aufzeichnen und sie für sein Gedächtniß aufbewahren zu können. Vielleicht thue ich Manchem unter ihnen einen Gefallen, ihnen eine Verfahrungsart kennen zu lernen, durch welche das Nachschreiben nach dem Gehöre außerordentlich erleichtert wird. Mein Verfahren ist kurz dieses. Ich pflege oft ein Büchlein bey mir zu tragen, in Duodezformat, welches mit den gewöhnlichen Notenlinien rastrirt ist. Die Zwischenräume fülle ich mit Hülfslinien von Bley aus, und theile die Linien vorläufig in Tacte ein. Mit der Bleyfeder in der Hand folge ich jetzt den Tönen, und bezeichne sie mit bloßen Strichlein in den Linien der Noten; ganze Läufe von Tönen aber durch Striche. Bey Viertelsnoten mache ich die Strichlein von der Linken zur Rechten, bey Achtelsnoten senkrecht, bey Sechzehntheilen von der Rechten schräg zur Linken; halbe Töne mache ich gekrümmt ꝛc. Ein solches Strichlein aber durch einen Strich bezeichnet mir die Geltung eines ganzen Laufs. Das Uebrige z. B. Pausen, ergänze ich mir nachgehends leicht. Ein nur etwas gewandter Musiker wird auf diese Art z. B. ein andante gehendes Tonstück ohne Mühe nachschreiben können.

Aristodemus.

Sprachbemerkung.

Man findet in Literaturzeitungen hier und da, daß Recensenten den Verfassern Vorwürfe machen, wenn sie das Vorwort „wegen" mit dem Dativ verbinden, „wegen diesem Vorfall, wegen den Lehren der Kirche" u. dgl. Nun ist zwar gewiß, daß „wegen" den Genitiv bey sich hat, wenn es nach steht, immer; wenn es vor dem Hauptwort steht, gewöhnlich. Aber eben so richtig folgt auf wegen das Hauptwort im Dativ, wie dieß namentlich bey Wörtern im Plural der Fall ist, wo „wegen den" allemahl eben so gut ist, als „wegen der." Noch nöthiger aber wird der Dativ bey den Personalfürwörtern, wo: „wegen mir, wegen dir, wegen uns, wegen euch, gewiß richtiger ist, als das veraltete: „wegen meiner, wegen deiner u. s. w." — Irre ich, so bitte ich um gefällige Belehrung.

G. Schulz.

Familien-Nachrichten.

Genealogische Anfrage.

Wer waren die Eltern von Esther Anne von Somnitz, aus dem Hause Beversdorf; getauft den 9. pst. Trinit. 1697, zu Dammen in Hinterpommern, vermählt den 13. Oct. 1723 zu Wollin mit Dietrich Freyh. von Puttkammer; und wer die Gemahlin Fabian Freyh. von Puttkammer's auf Wollin, welcher den 2. May 1684 im Duelle erstochen und nachdem er den Tag darauf gestorben, zu Stojentin beygesetzt ward.

Da wegen Berichtigung einer wichtigen Familienangelegenheit an der Beantwortung dieser Fragen sehr viel gelegen ist; so werden alle diejenigen, welche die gewünschten Nachrichten mitzutheilen vermögen, andurch gehorsamst ersucht, selbige entweder der Expedition d. Bl. mitzutheilen, oder letzterer wenigstens ihre Namen bekannt zu machen, damit Anfrager, welcher sich mit größter Bereitwilligkeit zu Erstattung aller möglichen Kosten erbietet, mit selbigen sodann in nähere Correspondenz zu treten vermag.

Angebotene Stellen.

Ein gut erzogener junger Mensch, von 14 — 15 Jahren von honetten Eltern, der Lust hätte, die Buchhandlung zu erlernen, wobey er auch Gelegenheit hat, sich Kenntniß von der Buchdruckerey zu sammeln, und der mit den gehörigen Schulkenntnissen

versehen ist, findet mit oder ohne Lehrgeld einen Platz in der J. Ebner'schen Buchhandlung in Ulm.

Gesuchte Stellen.

1) Ein Frauenzimmer in einer Residenz in Thüringen, von angesehener Familie, das rechnen und schreiben kann, und schon mehrere Jahre als Wirthschafterin in Diensten gewesen ist, sucht wieder eine solche Stelle oder auch in einem Schnittladen. Es sieht aber mehr auf gute Behandlung, als auf Gehalt. Anträge besorgt die Expedition des allgem. Anz. d. D.

2) Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich so wohl in als außer der gewöhnlichen Zeit, mit Provisoren und Gehülfen, die gehörig geprüft sind, und hinsichtlich ihrer Solidität die beßten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet G. Florey jun. in Leipzig.

Allerhand.

Concertanzeige.

Die großherzoglich weimarsche Hofcapelle macht den Freunden der Tonkunst hiermit ergebenst bekannt, daß sie mit Allerhöchster Genehmigung vier öffentliche Concerte diesen Winter im Stadthause geben wird.

Das erste Concert dürfte noch im Laufe dieses Monats Statt finden. Der bestimmte Tag des Concerts und der darin aufzuführenden Musikstücke wird jedesmahl einige Tage früher angezeigt werden.

Weimar, den 10. Nov. 1822.

Joh. Nep. Hummel,
großherzogl. Hofcapellmeister.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Der abwesende Friedrich Wilhelm Sahlmann aus Nachterstedt gebürtig, ein Sohn des Handelsmann Friedrich Sahlmann und dessen verstorbenen Ehefrau, Catharine Margarethe geb. Müller zu Nachterstedt, welcher als Soldat unter dem ehemaligen Westphälischen 1. Cuirassier-Regimente im Jahre 1812 mit nach Rußland marschirt ist und seit dem 18. May ejusdem anni keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gegeben hat, so wie die von demselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich bey dem unterzeichneten Gericht oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich und zwar spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Klein auf

den 22. May 1823 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung, daß, wenn sich niemand melden mögte, der Verschollene für todt erklärt und dessen zurückgelassenes Vermögen seinem Vater zur freyen Disposition darüber dergestalt verabfolgt werden wird, daß der Abwesende, selbst wenn er sich später wieder melden mögte oder etwanige nähere Erben desselben demnächst nur dasjenige, was davon oder von dessen Werthe noch vorhanden ist, zurückzufordern berechtigt seyn werden. Quedlinburg, den 26. Jul. 1822

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Ziegler.

Edictal-Citation.

Auf die gegen den hier als Bürger und Tischlermeister wohnhaft gewesenen Christian Lehr, aus Rign gebürtig, dessen Aufenthalt seit dem Jul. 1820 unbekannt ist, von dessen Ehefrau Christiane geborne Bährenroth, wegen böslicher Verlassung angebrachte Ehescheidungsklage, wird derselbe hierdurch zur Rückkehr zu seiner Ehefrau aufgefordert und vorgeladen, sich

den 4. März 1823 Morgens 10 Uhr

auf hiesigem Land- und Stadt-Gerichte, vor dem Deputirten Herrn Justizrath Consbruch zu stellen, und sich über die Klage gehörig vernehmen zu lassen oder zu gewärtigen, daß auf weitern Antrag seiner Ehefrau die Ehescheidung ausgesprochen, er für den schuldigen Theil erklärt, und in die Kosten verurtheilt werden wird.

Halberstadt, den 24. October 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verpachtung eines Rittergutes.

Eins der größten Rittergüther des preuß. Herzogthums Sachsen, mit einer weit veredelten bedeutenden Schäferey, ist aus freyer Hand zu verpachten.

Nähere Nachweisung gibt der Amtscommissair Silberschlag in Werningshausen bey Erfurt. Vorläufig wird nur bemerkt, daß zur Annahme dieser Pachtung einige und 20,000 Thlr. erforlich sind.

Bey der großen Lotterie der

Herrschaft Ernsdorf

und des

schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Der bereits erfolgte so bedeutende Absatz und die täglich wachsende Nachfrage nach unsern Loosen setzen uns jetzt schon in die angenehme Lage, ankündigen zu können, daß bey dieser Lotterie kein Rücktritt Statt findet, und daß vermöge erhaltener allerhöchster Bewilligung von den beiden Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen werden. — Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf, statt dieser Realität

35,000 Stück k. k. vollw. Ducaten

und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott, statt dieser Realität

100,000 fl. Wiener Währung

dafür geboten, dieses Anbot von Unterzeichneten garantirt und gegen Aushändigung des Original-Looses sogleich baar ausbezahlt. Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste, 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5,000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts bis 20 fl., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien für die Freylooose von 10,000 bis 50 fl. abwärts, im Betrag von 20,000 fl., folglich im Gesammtbetrag von 203,522 fl. verbunden.

Wien, den 1. October 1822.

Dan. Coith's Söhne.

Hiervon sind zu haben: Looose nebst Plan bey Unterzeichneten à 8 fl. oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu erwartenden Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, oder auch in preuß. Courant-Tresor- oder sächs. Cassa-Scheine.

Aufträge, die an ihn direct gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 751 in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Loose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Berichtigung.

In einigen Abdrücken von Nr. 311 für den 14. Novemb. ist der Abschnitt des Samenverzeichnisses S. 3362: Wald- und Holzsamen unrichtig. Er wird daher hier noch einmahl abgedruckt.

Wald- und Holzsamen.	Preise in Pfd. gl.	pf.	Pfd.	Preise in Pfd. gl.	pf.
Acer campestre, Maßholder Ahorn	8	—		—	—
- negundo, Eschenblättriger	—	—		4	—
- platanoides, Spitzahorn	8	—		—	—
- pseudo platanoides, gemeiner Ahorn	4	—		—	—
- tartaricum, sibirischer	—	—		2	—
* Betula alba, weiße Birke	2	—		—	—
* - alnus, Erle	6	—		—	—
Berberis vulgaris, Berberitzbeere	16	—		—	—
Carpinus betulus, Hainbuche	5	—		—	—
Clematis vitalba, gemeine Waldrebe	—	—		4	—
* Cornus mascula, Kornelkirschen	8	—		—	—
Colutea arborescens, Blasenbaum	8	—		—	—
Crataegus crus galli, Hahnsporn	—	—		3	—
- oxyacantha, Weißdorn	—	—		1	—
- - fl. rubr., rothbl.	—	—		8	—
- foliis variegatis, buntblät.	—	—		6	—
Cornus sanguinea, Hartriegel	—	—		1	—
Cytisus laburnum, Bohnenbaum	16	—		—	—
Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—		1	—
Fraxinus amoricana, amerik. Esche	—	—		4	—
- excelsior, gemeine Esche	2	—		—	—

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 17. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Uebersetzungs-Anzeige.

Nächstens erscheinen deutsche Uebersetzungen von:

Mémoires de M. Le Duc de Lauzun. 2 Vol. Paris. 1822.

Traité élémentaire des réactifs leurs préparations, leurs emplois spéciaux et leurs applications à l'analyse par Payen et Chevalier. Paris 1822.

welches wir, um Collisionen zu vermeiden, anzeigen.

Magazin für Industrie und Literatur.
Leipzig, im November 1822.

Bücherversteigerung in Erfurt.

Den 2. Januar 1823 und folgende Tage beginnt eine Versteigerung von Büchern aus allen Fächern der Literatur, insbesondere der Astronomie, der Civil- und Militärbaukunst, der Mathematik, der Philologie u. s. w. nebst mehrern Karten und Plans; das über 5000 Bände reichhaltige Verzeichniß ist bey der Expedition des allg. Anz. so wie bey den schon früher benamten Buchhandlungen und Antiquaren, und bey dem Auctionator T. R. Siering in Erfurt zu haben.

Bücher-Verkauf.

Bertuch's Bilderbuch, Heft I. bis CXXXXVIII. und CLXXVII bis CLXXXXII. sämmtlich mit dem ausführlichen Text von Funk, (Ladenpr. 20 gl. S. Cour. fürs Heft) ferner

Antiquitates Graecae et Romanae a P. Montfauconio olim collectae et nunc in compendium redactae a M. Joh. Jac. Schatz. Notas criticas adjecit Semler. Norimb. MDCCLVII.

stehen zum Verkauf für denjenigen, welcher bis zum Ende Januars 1823 in frankirten Briefen an den Unterzeichneten das höchste Gebot thun wird, sofern es mindestens der Hälfte des Ladenpreises gleich kommt.

Alles ist sehr gut gehalten, und wer das erstgenannte Werk vollständig zu besitzen wünscht, kann die mangelnden Hefte noch in der Verlagshandlung erhalten.

Weimar, den 1. November 1822.

Hofadvocat Büttner.

Periodische Schriften.

Der Zuschauer.
Zeitblatt für Belehrung und Aufheiterung.
Herausgegeben von J. D. Symanski.

Mit dem Anfange des Jahres 1823 geht, in Folge eines Uebereinkommens mit Herrn Buchhändler T. Trautwein, der Verlag des Zuschauers auf mich über. Schon zwey Jahre hindurch hat dieses, in die Stelle des Freymüthigen für Deutschland getretene Unterhaltungsblatt sich durch seine Tendenz einer steigenden Gunst beym Publicum zu erfreuen gehabt, und dieses ist es, was den Herrn Herausgeber ermunternd anregt, durch innern Werth jene Gunst ferner zu mehren und zu festigen. Meinerseits werde ich dafür eifrigst Sorge tragen, daß auch durch äußere Zierde der Zuschauer fortwährend den beliebtesten belletristischen Zeitschriften unsres Vaterlandes gleichstehen soll, und mögen zu dessen besonderer Empfehlung hier noch die Namen derjenigen Mitarbeiter angeführt werden, welche an demselben bisher einen thätigen Antheil genommen haben: Adelstan, F. Arnoldi, Berthold Assmann, Caroline Balkow, F. Barth, O. Bergenroth, Luise Brachmann, C. Ph. Bonafont, Heinrich Bramigk, H. Burdach,

k. k. Hofrat Johann Nepomuk Ritter v. Kalchberg, k. k. Hofrat Johann Ritter v. Kalchberg, k. k. Hofrat Johann Ritter v. Kalchberg, k. k. Hofrat Johann

währt gefunden und im In- und Auslande öffentlich empfohlen wurden. Zur allgemeinen Anwendung für die Mit- und Nachwelt aufbewahrt und herausgegeben von D. W. Freymuth. In zwanglosen Heften. 1. Heft. Gesundheitskunde. 2. verb. und verm. Original Auflage. Preis 8 gl. oder 36 kr.

Diese Mittel sind für Auszehrende oder an der Lunge Leidende, gegen die Kehlen-Schwindsucht, gegen die Lungensucht, gegen erschöpfte und abgezehrte Kinder, gegen das Wechselfieber, kalte Fieber, Scharlachfieber, Flechten, Magensäure, Ausschläge im Gesichte und an der Nase, Wasserscheue, Fallsucht, plötzliche Lähmung, Rheumatism, Gicht, Katharr, blinde goldene Ader, Hals- und Zahnschmerzen aus Erkältung, für das Einschlafen, gegen den Bandwurm, Uebelwerden bey dem Fahren, gegen den Thyphus u. s. w. — im II. Heft, das die Landwirthschaft betrifft, ebenfalls 8. geheftet ist und 8 gl. oder 36 kr. kostet: süßen Most lange süß zu erhalten; nicht vollkommen gezeitigten Traubenmost früher als gewöhnlich zu gutem Wein herzustellen, aus den Trestern Essig zu gewinnen und die Traubenkerne zu recht genießbarem Oele zuzubereiten; aus sauren Most süßen zu gewinnen, zäh gewordenen Wein gut zu machen; verfälschten süßen Wein zu erkennen; Champagnerwein und Stachelbeerwein zu fertigen; Gervais höchst wichtige Erfindung eines neuen Geräthes zur Weinbereitung aus Traubenmost; feucht eingebrachten Weizen zu brauchbarem Mehl zu verwenden; den Roggen hauptsächlich in Gebirgsgegenden vor den verderblichen Folgen der Reife zu sichern; das Toll- und Mutterkorn unschädlich zu machen; Lagergetraide von allem Ungeziefer zu befreyen; Erdäpfel und Erbsen zugleich bey wenig Mühe und Kosten in Menge zu ziehen; eine doppelte Kartoffelernte zu erzielen; Kartoffeln aus ihren Pflanzen zu erhalten; Kartoffeln aus Samen zu gewinnen; eine vierfache Kartoffelernte zu erhalten, Benutzung des Kartoffelkrautes als Viehfutter; vorzüglichen Flachs bauen zu können; den Hopfen mehrere Jahre lang zum Biersieden in voller Kraft zu erhalten; Oel aus wilden Kastanien zu gewinnen; Obst lange Zeit gut zu erhalten; alle Obstarten mehrere Jahre frisch zu erhalten; Verfaultes Obst mit Nutzen zu gebrauchen; die Hopfenreben zur Spinnerey zuzurichten; Hopfen wider den Kornwurm; durch Nässe verdorbenes Gras dem Viehe unschädlich zu machen; Vertilgung der Insecten; Vertilgung der Feldmäuse und Ameisen. u. s. w.

Referent sah mehrere dieser Mittel in seiner Umgebung mit erwünschtem Erfolge anwenden. Man kann ihnen um so lieber Vertrauen schenken, da die Erfinder oder Anwender derselben genannt sind.

Drausnick'sche Buch- und Kunsthandlung
in Bamberg.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vollständige Anleitung zur Lackirkunst oder genaue, richtige und gründliche Beschreibung der beßten bis jezt bekannten Firnisse und Lacke auf alle nur möglichen Gegenstände, allerhand Beizen auf Holz, Elfenbein, Knochen, Leder u. s. w. Farbenbereitung, Farbenzusammensetzungen und Anstriche auf Holz, Leder, Papier, Eisen, Stahl, Stein, Kalk und dergl., ingleichen Vergoldung auf Holz, Leder, Papier, Stein, Glas ꝛc. Ein nothwendiges Handbuch für Technologen, Maler, Färber, Ebenisten, Schreiner, Drechsler, Hornarbeiter, Sattler, Klempner, Buchbinder, Instrumentenmacher, Steinhauer, Maurer, Stahl- und Eisenarbeiter u. s. w., welche ihre Arbeiten lackiren, schleifen, poliren, und überhaupt denselben die größte Schönheit und den höchsten Glanz geben und sich dadurch stärkern Absatz verschaffen wollen. Nebst einem Anhange, Gemälde aller Art zu reinigen, lackirte, polirte, und vergoldete Gegenstände zu säubern, Rostflecken auf Stahl und Eisen zu vernichten und anderen für Jäger, Künstler und Professionisten nutzvollen und werthgeachteten Dingen. Gesammelt und herausgegeben von G. C. F. Thon. 2. stark verbesserte und vermehrte Ausgabe. Pr. 1 Thlr 16 gl.

Ihrer großen Brauchbarkeit und practischen Anwendbarkeit für Künstler und Handwerker hat diese Schrift die ungewöhnliche Auszeichnung zu verdanken, schon im ersten Jahre ihrer Erscheinung vergriffen und neu aufgelegt zu werden. Die Zusätze und Verbesserungen bey der zweyten Auflage sind so bedeutend, daß sie um mehrere Bogen stärker geworden ist, dennoch ist, um ihrer Gemeinnützigkeit nicht zu schaden, der alte Preis unverändert geblieben.

Obgleich die deutsche Literatur nicht arm an Schriften dieser Art ist, so vermißen wir doch ein Werk, welches nicht allein auf systematische Ordnung sich gründet, sondern auch nur solche Gegenstände enthält, welche die Erfahrung vollkommen bewährt gefunden hat. Der Herausgeber glaubt hier alles, was sich auf die Kunst zu lackiren im weitesten Sinne bezieht, nebst andern nützlichen und verwandten Gegenständen, nach Plan und Ordnung wissenschaftlich zusammen gestellt und dadurch dieser Schrift einen Vorzug vor andern gegeben zu haben, daß ein jeder Künstler und Professionist, welcher seinen Arbeiten Schönheit und Dauer geben will, wovon allein nur ein dauernder Absatz abhängt, gewiß volle Befriedigung finden wird.

Neue vorzügliche Schriften für Naturforscher, Mineralogen, Botaniker, Forstmänner, Technologen ꝛc.

D'Aubuisson de Voisins, Geognosie, oder Darstellung der jetzigen Kenntnisse über die physische und mineralische Beschaffenheit der Erdkugel; deutsch bearbeitet von J. G. Wiemann. Zweyter und letzter Band. mit einer Kupfertafel. gr. 8. 3 Thlr.

Der erste Band kostet 2 Thlr. 12 gl. und ist im vorigen Jahre erschienen.

D. G. Ficinus, Flora der Gegend um Dresden. Zweyte und letzte Abtheilung: Kryptogamen. 8. m. 3 Kupfert. 2 Thlr.

Der erste Theil enthält die Phanärogamen und kostet 2 Thlr.

Dazu als Anhang:

E. Schmalz, die Gattungen der um Dresden wildwachsenden und auf Aeckern gebauten Pflanzen, in einer tabellarischen Uebersicht. In lateinischer und deutscher Sprache. Fol broch. 1 Thlr.

H. Cotta, die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, oder die Baumfeldwirthschaft. 2. und 3 Fortsetzung, oder 3 und 4 Heft des Ganzen. gr. 8. 1 Thlr. 8 gl. Alle vier Hefte, welche den ersten Band ausmachen, 2 Thlr 8 gl.

Th. G. Krebs, Ansichten von der Behandlung der Erdrinde, in Absicht auf Frucht- und Holzerziehung. Ein Beytrag zur Cottaischen Baumfeldwirthschaft. Mit 1 Kupfert. gr. 8. 15 gl.

G. F. Hollunder, die zweckmäßigste Zinkfabrikation bey Steinkohlenfeuerung. In nächster Beziehung auf Sachsen, als eines neuen und nützlichen Industriezweiges für dieses gewerbfleißige Land, und außerdem für alle Bergwerks-Gegenden, welche ihre Blende oder andere zinkhaltige Fossilien und Producte auf eine wohlfeile und einfache Art zu Gute zu machen wünschen. Mit 1 K. 8. broch. 12 gl.

Fr. Mohs, Grundriß der Mineralogie. Erster Band, mit 5 Kupfertafeln. gr. 8. 4 Thlr.

K. M. Schilling, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen Forst- und Jagdrechts. gr. 8. 2 Thlr.

D. G. H. Schubert, die Urwelt und die Fixsterne. Eine Zugabe zu den Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft. gr. 8. 2 Thlr.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Tieck, Ludwig, sämmtliche Gedichte. 2 Theile. 8. 1821. Auf feinem Postpapier 3 Thlr. 12 gl. Auf Velinpapier 4 Thlr. 12 gl. Auf geglättetem Velinpapier 6 Thlr.

Die über jede Erwartung freudige Theilnahme, die das Erscheinen der hier zum erstenmale gesammelten, gedruckten und ungedruckten Poesieen des trefflichen Dichters im deutschen Vaterlande überall angeregt, und welche (beyläufig sey es gesagt) den ziemlich allgemeinen Wahn von poetischer Uebersättigung des Publicums bündigst widerlegt, macht jede Anempfehlung gewiß überflüssig; auch beabsichtigen wir hiermit bloß, die gebildete Welt auf obige Sammlung aufmerksam zu machen, und verbinden damit die Anzeige, daß ein 3. Theil bereits unter der Presse ist.

Im Verlage von J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, am Bauernmarkt Nr. 590, ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

APHORISMI

De

COGNOSCENDIS ET CURANDIS

FEBRIBUS.

EDIDIT

MAXIMILIANUS STOLL.

Editio secunda 8. Vindobonae 1822. Broech.

1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhein.

Indem ich dem ärztlichen Publicum hiermit eine zweyte Auflage der Aphorismi des verewigten Stoll übergebe, glaube ich einem Bedürfnisse entgegen zu kommen, welches die häufige Nachfrage nach diesem seit längerer Zeit im Buchhandel fehlenden Werke auszusprechen schien.

Der Abdruck ist übrigens ganz unverändert nach der ersten Auflage gemacht worden, und ich habe dabey nur für die möglichste Correctheit und ein bequemes und angenehmes Aeußere Sorge getragen.

J. G. Heubner.

Forst und Jagdwissenschaft.

Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft, in Verbindung mit mehreren Forstmännern und Gelehrten herausgegeben von Dr. W. Pfeil, Königl Preuß. Ober-Forstrath und Professor, 1. Heft im Umschlage. gr. 8. 1 Thlr. 8 gl.

Dieses hat die Presse verlassen und ist an alle Buchhandlungen versandt.

Berlin, den 20. October 1822.

Nicolaische Buchhandlung.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 18. November 1822. Gotha b. Becker.

Gelehrte ꝛc. Gesellschaften.

Prämie auf Verbesserung der Wege im Bezirk der königlichen Regierung zu Potsdam.

Viele Wege in der Kurmark Brandenburg sind so schwer zu befahren, daß ihre Verbesserung zum dringenden Bedürfniß wird. Nicht allein die Art des Bodens, hauptsächlich Sand, sondern auch die schon durch Menschenhände an solchen Wegen gemachten Einrichtungen und Richtung der Wege in ihrem Lauf und in der Neigung ihrer Oberfläche, geben dem, welcher sie benutzen muß, vielerley Wünsche an die Hand, wie allen Mängeln abzuhelfen seyn möchte, ohne daß die Kosten die Kräfte derer übersteigen, denen zunächst an Besserung der Wege gelegen ist. Dieß veranlaßt die kön. märkische oconomische Gesellschaft zu Potsdam, die Dorfgemeinden des hiesigen Regierungsbezirks hiermit durch Aussetzung einer Prämie zur Verbesserung der Wege aufzumuntern.

I. Was zuvörderst die Verbesserung der Wege betrifft; so ist eine solche schon einmahl von der königl. kurmärkischen Regierung durch besondere Unterstützung und Begünstigung der thätigen Dorfgemeinden zwischen Berlin und Oranienburg belohnt (Amtsblatt dieser Regierung 1821, Stück 42, Seite 207); weil indessen diese Anstalten auf verschiedene Weise nach den vorkommenden Umständen bewerkstelligt werden können; so ist es nothwendig, über die einzelnen dabey zur Sprache kommenden Gegenstände ausführlichere Bemerkungen zu machen.

A. Die Richtung der verbesserten Wege muß möglichst geradlinig seyn. Wo Biegungen der Wege erforderlich sind, müssen diese nicht zu eckig, sondern möglichst bogenförmig angelegt werden. Bey einer Trennung oder Spaltung des Weges in zwey oder mehrere ist eben so nothwendig, daß kein Weg im Verhältniß zu einem andern zu eckig stehe. Haupterforderniß bleibt aber die Anlage des Weges unter Mitwirkung der landräthlichen Behörde, weil nach den Gesetzen ohne Erlaubniß des Staats keine Privatperson sich eine Verfügung über die öffentlichen Straßen anmaßen darf. Diese obrigkeitliche Mitwirkung müssen wir daher als nothwendige Bedingung hier, wie bey allen folgenden Puncten, voraussetzen.

B. Die Breite des Wegs zu bestimmen, liegt nicht immer in der Willkühr des Wegebesserers. Allgemeiner Grundsatz für Communicationswege (siehe Nr. II.) bleibt die unter allen Umständen vorhandene Möglichkeit, daß sich zwey Fuhrwerke bequem ausbeugen können. Als mindeste Breite eines geraden Communicationsweges muß daher das Maß von anderthalb rheinländischen (preußischen) Ruthen angenommen werden, welches bis auf mindestens zwey Ruthen auszudehnen ist, sobald Krümmungen oder andere Gegenstände das Ausbeugen erschweren. Sobald aber von Landstraßen die Rede ist; so muß ihre Breite mindestens zu drey Ruthen angenommen werden, wie solches

landüblich ist. Stets muß man aber an jeden Weg die Anforderung einer parallelen oder durchaus gleichförmigen Breite machen.

C. Die möglichste Ebenheit eines Weges ist ein drittes Erforderniß. In ebenen Gegenden kann man mit Recht eine vollständig wagerechte Linie der Wegesoberfläche in der Längenrichtung fordern. Wo das Local eine steile und abschüssige Linie fordert, da muß dieselbe durch Aufhöhen oder Abtragen die erforderliche Ausgleichung der Unebenheiten möglichst beseitigen; bleibt dennoch der Weg zu steil, so ist meistens durch eine Veränderung des geraden Laufs (Richtung) des Weges in einen bogenförmigen der zu großen Steilheit abzuhelfen.

D. Die Querfläche des Weges darf nicht schief seyn. Die Mitte muß am höchsten, die Seiten müssen niedriger seyn. Doch darf diese nach beiden Seiten zu gleichmäßige Abflachung nie zu rund werden, weil darin selbst schon der Grund zur Vernichtung aller angewandten Arbeit liegen würde.

E. Wo der Weg im Verhältniß gegen die ihn begrenzenden Ländereyen aufgehöht werden muß, damit er eben bleibe (vergl. C.), da muß seine Krone oder oberste Fläche schon alle früher angegebenen Eigenschaften haben, und es versteht sich, daß seine Sohle oder seine unterste Fläche breiter sey, weil er ohne eine gehörige schräge Abdämmung seiner Seitenwände der Abschwemmung durch Regen und dem Einsturz durch Trockenheit ausgesetzt seyn würde.

F. Die Einfassung der Wege an ihren Seitenwänden durch Gräben ist, wo es der Raum zuläßt, nützlich, ja in dem oben angeführten Fall zu E. nothwendig. Dasselbe gilt noch mehr von der zweckmäßigen Belegung der Seitenwände mit Rasen. Die Schützung eines steilen Abhanges der Seitenwände durch Steine; so wie die Trennung eines, außer der Breite des Fahrweges besonders angelegten, bequemen Fußweges durch Prellsteine ist nur da wünschenswerth, wo die Localität sie fordert. Eben dieß gilt auch von der zum Schutz des Abfallens der Wege am Rande gemachten Einfassung mit Heckensträuchern. Sollen die Seitengräben zugleich wirklich zur Fortschaffung des überflüssigen Wassers dienen, so muß ihnen auch der gehörige Abfluß verschafft seyn; denn ohne Abfluß schaden solche Abzugsgräben mehr, als sie nützen. Geht der Weg daher durch eine starke Niederung (Kessel, Senke), wo kein Abfluß möglich ist, so müssen solche Gräben gänzlich vermieden werden.

G. Die Krone des Weges (vergl. D.) muß stets um mehr, als einen rheinländischen Fuß, auf ihren niedrigsten Seiten über den höchsten Wasserstand der anstoßenden Länder und Gewässern erhaben seyn.

H. Wo die Anlegung von Brücken erforderlich ist, müssen dieselben die ebene Längenrichtung (vergl. C.), und bey steinernen Brücken auch die abgerundete Querfläche des Weges (D.) beybehalten. Die Breite der Brücke ist, wenn diese nicht über 4 Ruthen lang ist, mit einer Ruthe für den Fahrplatz hinreichend. Bey längeren Brükken muß man auch schon auf das Ausbeugen, mithin auf größere Breite rechnen. Ein Geländer von wenigstens 2 1/2 Fuß Höhe ist bey allen Brücken, welche länger, als 8 rheinländische Fuß sind, nothwendig. Bey kürzeren reichen auf jeder Seite zwey starke Prellpfähle oder zwey bedeutend große und hohe Steine an beiden Enden hin. Derjenige Theil des Weges, welcher außerhalb der Brückenbreite zu beiden Seiten liegt, muß durch hohe Steine oder Bepflanzung, oder Geländer so bewehrt seyn, daß im Dunkeln, oder selbst im Hellen beym Durchgehen der Pferde ꝛc. kein Unglück möglich ist.

J. Eine Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen, welche für den Boden passen, hat vielfachen Nutzen. Laubholzbäume gewähren dem Fußgänger mehr Schatten, auch einen angenehmern Anblick; aber die zu schattigen Bäumen müssen bey sehr feuchten Wegen vermieden werden. Die Bepflanzung mit Obstbäumen gewährt noch überdieß wahren Vortheil, welcher die Kosten der Aufsicht zur Zeit der Reife der Früchte bey weitem überwiegt. Als größte Entfernung der einzelnen Bäume von einander in derselben Reihe ist 2 1/2 bis 3 Ruthen anzunehmen. Die Anpflanzung der Bäume auf den Landstraßen erfordert aber einen besondern Raum; denn die Bäume dürfen nicht mit ihrem Stamm die Grenzen der

Breite des Weges berühren, weil ihre Wurzeln dem Fuhrwerk hinderlich sind, und auch wieder durch dieses beschädigt werden. Sie müssen daher nach dem Verhältniß der Stärke, welche ihre Stämme zu erreichen pflegen, mit dem Mittelpunct ihres Stammes um 1 bis 1 1/2 Fuß von der äußersten Grenze der erforderlichen Breite (vergl. B.) des Fahrweges wenigstens entfernt gepflanzt werden, bey schmalen Wegen mit besonderer Rücksicht darauf, daß ihre Aeste nicht den vorbeyfahrenden Wagen schädlich werden.

K. Die eigentliche Besserung des Weges ist nach Verschiedenheit der Wege auch sehr verschieden. Hauptzweck muß seyn, den zu sandigen Weg fester zu machen, ohne ihn durch den aufgefahrnen Lehm zu einem bey Regenwetter sehr schlechten Wege zu machen; eben so den Lehmweg zu einem bey Regenwetter dennoch bequem fahrbaren Wege zu machen, u. s. w. Wenn gleich eine Belegung eines Sandweges mit Lehm unter einer Höhe von 3 Zoll nicht für bleibend in ihren Folgen erachtet werden kann: so ist doch das bloße Auflegen des Lehms nicht für alle Jahrszeiten passend; es ist daher zweckmäßiger, denselben obenauf wieder mit Sand zu beschütten, wodurch eine stärkere und bleibend festere Oberfläche erzielt wird. Ueberhaupt können wir uns nicht auf eine Angabe sämmtlicher Mittel der Wegebesserung einlassen, sondern müssen solche der Localität überlassen; wenn nur der Zweck der Besserung möglichst für alle Jahrszeiten erreicht wird.

II. Diejenigen Wege, deren Besserung wir als unter der Prämie begriffen verstehen, sind: entweder Landstraßen oder Communicationswege. Jene sind Wege, die von einer Stadt zur andern oder zu einem Post- oder Zollamt führen; diese hingegen solche, welche von einer Stadt zu einem Dorf, oder von einem Dorf zum andern führen, aber doch von einem ausgedehntern Publicum benutzt werden. Feld- und Holzwege, welche bloß zur Benutzung einer Gemeinde oder zu einzelnen Zwecken, wie Ernte, Bestellung, Holzung, u. s. w. dienen, sind von der Prämie ausgeschlossen.

III. Die Besserung muß wenigstens eine Strecke Weges von einer Viertelmeile an Länge betreffen.

IV. Nur Dorfgemeinden innerhalb des Bezirks der königlichen Regierung zu Potsdam werden zur Preisbewerbung zugelassen.

V. Die Prämie wird auf funfzig Thaler preußisches Courant bestimmt, und derjenigen Wegebesserung zuerkannt, welche nach obigen Grundsätzen die größte, schwierigste, beßte, und, im Verhältniß zu den Kräften des Bewerbers, anstrengendste war.

VI. Die Meldung zur Prämie geschieht bey uns bis zum ersten October 1823 (drey und zwanzig) mit Beyfügung eines landräthlichen Attests:

a. über die vorher da gewesene schlechte Beschaffenheit des Weges;

b. darüber, wie nach allen obigen Bedingungen die Wegebesserung vollführt ist.

VII. Die Prämie wird in unsrer Herbsthauptversammlung vom Jahre 1823 zuerkannt, und sofort der landräthlichen Behörde des Preisgewinners zur Auszahlung an denselben zugesandt.

Potsdam, den 7. November 1821.

Königlich preußische märkische ökonomische Gesellschaft.

Gesundheitskunde.

Danksagung.

Meine jetzt 14jährige Tochter hat sechs Jahre lang an einer Krankheit des Kniegelenks gelitten, wodurch beide Knochenenden aufgetrieben, das Knie höchst unförmlich angeschwollen und daher ganz steif und unbiegsam geworden war. Der abgemagerte und sehr kleine Unterschenkel wurde dadurch nach dem ebenfalls sehr abgemagerten Oberschenkel zurückgezogen, und das Gehen nicht anders als an Krücken möglich, durch deren anhaltenden Gebrauch auch die linke Schulter schief hervortrat. In diesem Zustande sind die geschicktesten Aerzte des In- und Auslandes zu Rathe gezogen, welche nach einigen Versuchen das Uebel für unheilbar erklärten, bis endlich Madame Hasse in Wittstock durch unermüdete Thätigkeit und zweckmäßige Anwendung der nach ihrer Vorschrift angefertigten Maschinen, unter Zuziehung des dortigen Herrn Kreisphysicus, in 1 1/2 Jahre es dahin gebracht hat, daß meine Tochter ganz vollständig hergestellt, auf

ihren jetzt gesunden Füßen jede Bewegung frey unternehmen, ja selbst ohne alle Hindernisse tanzen und springen kann *). Für meine heiligste Pflicht halte ich es, dieß zum Heil der leidenden Menschheit bekannt zu machen, und diejenigen, welche an ähnlichen Uebeln leiden, selbst wenn es Erwachsene seyn sollten, dringend aufzufordern, daß sie ohne Zeitverlust in dem Institute der Madame Hasse ihre Heilung suchen. Besonders aufmerksam möchte ich Eltern, deren Kinder an Klumpfüßen leiden, machen, da sie sich in den allermeisten Fällen in dieser Anstalt eine glückliche Heilung versprechen dürfen. Indem ich noch bemerke, daß denjenigen, die sich dort in der Cur befinden, eine höchst anständige Aufwartung und liebevolle Pflege zu Theil wird, welche den Umständen gemäß auch nicht zu theuer ist, bringe ich zugleich der Madame Hasse den innigsten und wärmsten Dank für die Sorgfalt und zarte liebevolle Behandlung, die sie auch meinem Kinde während der Cur erwiesen hat. Möge der Himmel die Retterin dieses schon verloren geglaubten Kindes zum Wohl der Menschheit noch lange erhalten und derselben häufige Gelegenheit geben, der Leidenden Helferin zu seyn.

Schönhäuser Damm bey Rathenow, den 12. Oct. 1822.

Wilhelm Münich.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Hierdurch werden alle und jede, welche bey der Handlung oder dem Buchhandel als Gehülfen angestellt sind, freundlichst eingeladen, an den von und für Handlungsbeflissene in und außerhalb Leipzig, zum Besten hülfsbedürftiger Mitglieder unter ihnen, allhier errichteten

Unterstützungs- und Versorgungsverein

sich anzuschließen, und gebeten, sich mit der darüber ausführlich sprechenden gedruckten Verfassung, welche in der Expedition dieses Anzeigers einzusehen und bey Unterzeichnetem auf postfrey eingehende Briefe gratis verabfolgt wird, bekannt zu machen.

Leipzig, den 30. October 1822.

Chrn. Lebrecht Blatspiel.

Gesetzgebung.

Anfrage.

Gibt es noch in Deutschland Staaten, in welchen die Succumbenzgelder (niedergelegte Unterliegegelder) gewöhnlich sind, und sollte man sie nicht als Ueberreste barbarischer Sitten abschaffen?

Justiz- und Polizey-Sachen.

Bekanntmachung.

Von dem hiesigen Justizamte sind in dem allhier anhängig gewordenen unter den bekannten Gläubigern verglichenen Schuldenwesen des Häusler und Schiffmann Johann Gottfried Herrmanns sen. zu Krippen, auf Antrag der Interessenten, dessen etwanige noch unbekannte Gläubiger mittelst der in Gemäßheit des allerhöchsten Mandats vom 13. Nov. 1779 erlassenen und an den Rathhäusern zu Dresden, Freiberg, Großenhain, Magdeburg und Leitmeritz ausgehangenen Edictalcitationen, unter der Verwarnung des Verlusts ihrer etwanigen Ansprüche so wie der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf

den 18. März 1823

zum Erscheinen vor hiesigen Justizamte so wie zum Anbringen und Bescheinigung ihrer etwanigen Ansprüche, sodann auf

den 6. May 1823

zur Bekanntmachung eines Präclusiv-Bescheids, ferner auf künftigen

20. Jun. 1823

zur Treffung eines Vergleichs, auch wenn solcher nicht zu erreichen sein sollte, auf

den 29. Jul. 1823

zur Publikation eines Designations-Bescheids welcher zugleich nach Befinden zur Einholung rechtl. Erkenntnisses bestimmt ist, vorgeladen, auch die auswärtigen Interessenten zu Bestellung genugsam legitimirter Bevollmächtigter wegen Annahme künftiger in der Sache zu erlassenden Verfügungen veranlaßt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Amt Pirna, den 28. August 1822.

Königl. Sächs. bestallter Justizamtmann allda.

Carl Friedrich Jäßing.

*) Wer fühlt sich hier nicht lebhaft an die Wiederherstellung der jungen Prinzessin von Schwarzenberg erinnert? d. Red.

Proclama.

Der abwesende Soldat Jacob Giebelmann ein Sohn des zu Schelldorff verstorbenen Kossathen Joachim Giebelmann und dessen Ehefrau, jetzige Wittwe Giebelmann, Johanne Sophie geborne Heubner, welcher im Jahre 1811 bei dem 7. Westphälischen Regimente und dessen 3. Bataillon als Grenadier eingestellt und mit diesem Regimente nach Rußland marschirt ist, so wie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch vorgeladen, sich bey dem unterzeichneten Gerichte persönlich oder in dessen Registratur schriftlich zu melden, spätestens aber in dem auf

den 5. September 1823 Vormitt. 10 Uhr

vor Herrn Justiz-Rath Pudor an hiesiger Gerichtsstelle bezielten Termin entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Herren Justiz-Commissarien Vögel, Zarnack, Lenz und Väser vorgeschlagen werden, zu erscheinen und daselbst weitere Anweisung, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt und sein Nachlaß den sich legitimirenden nächsten Erben eventualiter aber dem Fiscus als bonum vacans zuerkannt werden wird.

Stendal, den 30. Jul. 1822.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Klee.

Neumann.

Edictalladung.

Martin Rosenfelder von Peterzell der schon im Jahr 1800 sich böslich von seinem Eheweibe Anna gebohrene Haas entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, wird anmit aufgefordert sich um so gewisser binnen drey Monaten dahier zu stellen, und auf das Ehescheidungsgesuch seiner Ehefrau zu antworten, als sonst nach Umfluß dieses Termins verfügt werden wird, was Rechtens ist.

Hornberg, den 29. Octbr. 1822.

Grosherz. Bad. Bezirks-Amt.

C. L. Barck.

No. 1845. Das hiesige Haus Lit. O. 3. Nr. 7, welches im Jahr 1766 von dem längst verlebten hiesigen Bürger und Schneider-Mstr. Johann Bayer erkauft wurde, ist von dessen hinterlassenen Erben dermal wieder veräußert worden. Dem Bezug des Kaufschillings stedt aber zur Zeit der Anstand des mangelnden Beweißes des von ihrem Vater früher bezalten Kaufpreises, so wie der weitere Umstand entgegen, daß auf diesem Hause noch eine alte Caution vom 30. Jun. 1795 für Kreitlerische Quartal-Abzugsgelder in unbestimmtem Betrage im Pfandbuche offen steht.

Auf Ansuchen der vorgedachten Johann Bayrischen Erben wird dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Haus-Kaufschilling vor der Hand von den Erben nicht bezogen, sondern auf diesseitige Verfügung zur dritten Hand deponirt worden ist, und erst dann an die Erben ausgefolgt werden soll, wenn sich binnen 6 Wochen niemand bei diesseitiger Stelle gemeldet haben wird, der entweder auf den Grund der Kreitlerischen Caution oder nicht geschehener Bezahlung des Hauses durch den verlebten Johann Bayer einen Anspruch darauf darthun kann, unter dem besondern Rechtsnachtheile, daß die Kreutlerische Caution als getilgt zugleich im Pfandbuch gestrichen werde.

Mannheim, den 28. Oct. 1822.

Großh. Stadtamt.

von Jagemann.

Vdt. Nürnberger.

Nr. 11672. Ulrich Wiesler von Hofsgrund, welcher vor 40 Jahren als Schreinergeselle seine Heimath verließ, ohne während dieser Zeit Nachricht von sich zu geben, wird aufgefordert: binnen Jahresfrist sich vor dasigem Amte zu stellen, oder dasselbe von seinem Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, widrigens sein in etwa 80 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Leibeserben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Freyburg, im Breisgau, den 25. October 1822.

Der Oberamtmann

Wetzel.

Nr. 16163. Da der abwesende Valentin Gemeiner von Jöhlingen auf die öffentliche Vorladung vom 22. Sept. 1821 keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Verwandten, in fürsorglichen Besitz gegen Caution übergeben. Durlach, am 26. October 1822.

Grosherz. Badisches Bezirks-Amt.

Baumgärtner.

Edictal-Citation.

Nachdem die in der Debitsache des vorhinnigen Contributionserhebers Christian Kellner zu Immenhausen der Vorschrift zufolge am 15. d. statt gehabte Zusammenberufung dessen Gläubiger zum Versuch eines gütlichen Arrangements unter denenselben den erwunschten Erfolg nicht gehabt hat und hierauf unterm heutigen Tage der förmliche Concurs nunmehr gegen den genannten Schuldner

erkannt, auch Liquidationstermin auf Dienstag den 18. Februar k. J. Morgens 9 Uhr vor hiesiges Amt anberaumt worden ist, so werden alle und jede Gläubiger des obengenannten Christian Kellner hierdurch aufgefordert, in besagtem Termin ihre an demselben habenden Forderungen gegen den immittelst zu bestellenden Contradictor so gewiß zu liquidiren, und resp. mit den nöthigen Beweismitteln zu begründen, als sie sonst damit aus diesem Verfahren zurückgewiesen zu werden zu erwarten haben. Grebenstein, am 18. October 1822.

Kurfürstl. Justizamt daselbst.
W. v. Nordeck.
Vdt. Stephan.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht wird der Martin Friedrich Priem ein Sohn des zu Steglitz bey Berlin verstorbenen Schäfers Gottfried Priem, welcher in der vierten Schwadron des Brandenburgischen Uhlanen-Regiments gedient, im Jahre 1812 den Feldzug in Rußland mit gemacht hat, an der Berezina aber vermißt worden ist, und seit dieser Zeit gar keine Nachricht von sich gegeben hat, auf den Antrag seiner Verwandten dergestalt öffentlich hierdurch vorgeladen, daß er oder seine etwanigen unbekannten Erben sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bey dem Justitiarius, Justiz-Rath Pietsch hieselbst, spätestens aber in dem,

auf den 24. May 1823

Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Steglitz angesetzten Termin zu melden haben, widrigenfalls der Martin Friedrich Priem für todt erklärt, die unbekannten Erben mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und das Vermögen des Verschollenen, welches in einem Kapital von 170 Rthlr. besteht, denjenigen Verwandten verabfolgt werden soll, welche sich sodann als dessen nächste Erben legitimiren.

Berlin, am 6. Jul. 1822.

Das adlich von Beymesche Patrimonial-Gericht über Steglitz, Dahlem und Schmargendorff.

Edictal-Vorladung.

Michael Stuhlmann von hier, ein Sohn des hierselbst verstorbenen Bürgers Conrad Stuhlmann, ist im Jahre 1812 mit der Westphälischen Armee nach Rußland marschirt und nicht zurückgekommen. Da nun derselbe mit dem abgelaufenen Jahr 1820 für gesetzlich todt erklärt worden; so hat dessen Mutter, jetzt des Müllers Burghard Ahlefeld Ehefrau zu Rosenthal, geb. Manger, auf Ausfolgung ihres vorgenannten in Rußland zurück gebliebenen und gesetzlich todten Sohnes erster Ehe bisher unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandenen väterlichen Vermögens, nachgesucht, welchem Suchen gefügt worden. Jedoch werden vorher des vorgedachten Michael Stuhlmann etwaige nähere Erben oder Gläubiger, hiermit edictaliter aufgefordert, in dem ein für allemal auf Mittwochen den 19 Februar 1823 bestimmten Termin so gewiß entweder persönlich, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre allenfallsigen näheren Ansprüche an dem Vermögen jenes gesetzlich Todten vorzubringen und zu begründen, als gewiß dieselben damit nachher ausgeschlossen werden und der Nachlaß der Mutter desselben, ohne Sicherheitsleistung ausgefolgt werden soll.

Wetter in Kurhessen, am 24. October 1822.

Kurfürstl. Hess. Justiz-Amt.
Lt. Theiß,
Rath- und Amtmann.
In fidem.
Frömbling.
Amts-Secretarius.

Von der unterzeichneten Behörde werden hierdurch der abwesende von hier gebürtige Schneidergeselle Ludwig Wilhelm Möller, ein Sohn des im Jahre 1795 hier verstorbenen Schneiders Meister Johann Friedrich Möller so wie alle diejenigen, welche an dessen in 67 Rthlr. 22 gl. 4 pf. bestehendes Vermögen Ansprüche zu machen haben,

den 28. Februar 1823 Donnerstag nach dem Sonntage Invocavit

zu Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen bey Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand peremtorisch vorgeladen.

Gotha, den 23. October 1822.

Bürgermeister und Rath das.

No. 1773. Ueber das Vermögen der Handelsmann Isac Gruberischen Eheleuthe dahier, wurde heute der förmliche Gant erkannt, wer also, von unbekannten Gläubigern irgend einen Anspruch an die Masse zu haben glaubt, hat solches bis den 30. November d. J. Morgens 10 Uhr bei diesseitigem Amtsrevisorat richtig zu stellen und auszuführen, widrigenfalls er damit von der Masse ausgeschlossen werden soll.

Mannheim, den 12. Oct. 1822.

Großh. Stadtamt.
v. Jagemann.
Vdt. Nürnberger.

... ist, so ist unsere ... und ein Pfandrecht ... Schuldner kann ... Gläubiger ... Gläubiger ... Schuldner ... Gläubiger ... Gläubiger ... Gläubiger

Kauf- und Handels-Sachen.

Verpachtung des von eschwege'schen Ritterguts zu Jeſtädt.

Das Adelich von Eschwegesche Ritterguth zu Jeſtädt, welches bisher dem Verwalter Lütrich verpachtet iſt, und wobey eine Schäferey, die Huthe und der Pferchſchlag in den drey Gemarkungen Jeſtädt, Neuerode und Metzenrode gehört, ſoll ſammt der dabey befindlichen Mühle mit einem Schlag und Mahlgange mit den dazu acquirirten drey Schefferſchen Erbleihehufen den 11. December d. J. von Vormittags 10 bis 12 Uhr bey hieſigem Kurfürſtlichen Juſtiz-Amt öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Pachtluſtige, welche ſich durch Zeugniſſe rückſichtlich ihrer ökonomiſchen Kenntniſſe und Vermögens-Umſtände, ohne welches Niemand zum Bieten zugelaſſen wird, gehörig ausweiſen können, werden hierdurch vorgeladen in dieſem Termin zu erſcheinen zu bieten und nach Befinden den Zuſchlag zu erwarten.

Die Pachtbedingungen können ſowohl im Termin dahier, als auch bey den Herrn Eigenthümern des Guths eingeſehen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß ſich bey gedachtem Guthe eine Bierbrauerey-Gerechtigkeit befindet, welche mitverpachtet werden ſoll.

Eſchwege, den 30. September 1822.

K. H. Juſtiz-Amt daſ.

Stern.

In Fidem.

Lohrey, Act. Geh.

Verkauf eines Fabrikgeſchäfts.

In einer der erſten Städte des Königreichs Bayern wird ein Fabrikgeſchäft käuflich abgetretten, mit dem hinſichtlich ſeiner Bedeutenheit des abfallenden Gewinnſtes ſich nur wenige Fabrikgeſchäfte werden meſſen können. Frankirte Anfragen unter Adreſſe D. F. H. beſorgt

Auguſt Heßling.

Regensburg, den 30. Oct. 1822.

Haus nebſt Materialhandlung.

In einer für den Handel gut gelegenen, ſehr lebhaften Reſidenzſtadt Thüringens iſt in einer der gangbarſten Straßen ein zum Handel ſehr gut eingerichtetes, ſchön gebauetes Wohnhaus, ſammt der darin ſich befindenden Material- ꝛc. Handlung ſo fortwährend aufs lebhafteſte betrieben wird, Familienverhältniß halber zu verkaufen, oder auch zu verpachten.

Der Käufer hat zur Uebernahme des Hauſes als Warenlager nur vorläufig 4000 Thlr. Capital Fonds nöthig, da das andere darauf ſtehen bleiben kann. Derſelbe erhält ein ſehr nahrhaftes Geſchäft in beſtem Gang, deſſen ſicherer Erwerb nach dem zeitherigen Gang durch die Buchführung erwieſen werden kann. Ueber dieſes für einen jungen Kaufmann ſo angenehme Entbieten erhält man auf frankirte Briefe nähere Auskunft in der Expedition des allg. Anz. d. D.

Zwey kupferne Braupfannen,

jede 600 Pfd. ſchwer und 30 Eymer Flüſſigkeit faſſend, — nebſt 8 Bottichen von Kiefernholz theils mit eiſernen Reifen verſehen, von denen in einer jeden täglich 40 bis 50 Eymer Bier gebraut werden können und ſich noch in brauchbarem Zuſtande befinden, ſind bey dem Commerzien-Rath Mämpel in Arnſtadt zu verkaufen.

Münzen geſucht.

Bracteaten (dünne Silberblech Münzen des Mittelalters) Soliden, (Dickpfennige) ſo wie auch alte Groſchen und Pfennige, werden von Endesgenannten zu kaufen geſucht. Anzeigen deßhalb erbitte ich mir portofrey.

Leipzig, im November 1822.

Joh. Gottfried Klett,
Nicolai-Straße Nr. 542.

Von heute an verkaufen wir unſere
Aſtrallampen-Gläſer
in reinem, ſtarken Criſtallglas, oben und unten geſchliffen, in allen gangbaren Größen das Stück zu 2 gl.

Sellier und Comp. in Leipzig.

Vierte k. preußiſche Prämien-Verlooſung.

Dieſelbe geſchieht am 2. Januar 1823 und enthält die Hauptgewinne von 90,000, 40,000, 20,000 Rthlr. u. ſ. w. in baarem Gelde, Originalſcheine hierzu, genannt Promeſſen ſind bey Unterzeichnetem zu 8 fl. das Stück zu haben, nebſt Planen.

P. N. In ſo ferne die reſp. Theilnehmer auf die geringeren Preiſe unter 1000 Rthlr. Verzicht leiſten wollen, ſo erhalten dieſelben die Promeſſen zu 5 fl. 30 kr.

Friedrich Berndt,
in Frankfurt a. M.

Druckfehler. In Nr. 313 S. 3381 erſte Anmerk. ſteht in einigen Stücken Banduni ſtatt Banduri.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 19. November 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Kunstanzeige.

Diejenige Art des Ueberdrucks, wodurch man in den Stand gesetzt ist, seine eigene Handschrift zu vervielfältigen, ist unstreitig eine der wichtigsten Anwendungen des Steindrucks. Kenner der Lithographik waren auch längst darüber einverstanden, daß die Kunst des Ueberdrucks, einmahl gehörig ausgebildet, zu sehr nützlichen Resultaten führen müßte. Dieselbe hätte aber ohne Zweifel dann den möglichen Grad der Vollkommenheit erreicht, wenn ihre Producte denen, welche die Lithographie im eigentlichen Sinne des Wortes liefert, an die Seite gesetzt werden könnten. Daß sie bis jetzt diesen Grad der Vollendung nirgends erreicht hatte, scheint keinem Zweifel zu unterliegen, vielmehr dürfte die Behauptung sich rechtfertigen, daß die Ueberdruckskunst, im obigen Sinne, und im Verhältnisse zu den übrigen Anwendungen des Steindrucks, auf einer ziemlich niedern Stufe der Ausbildung stehen geblieben sey. Immer fehlte es noch an einem Stoffe, welcher die chemische Dinte nicht allein sicher und in gehöriger Menge dem Steine mittheilt, sondern auch, wie dieser, Zartheit und Bestimmtheit der Züge gestattet.

Dem Unterzeichneten gelang es, ein Material aufzufinden, welches nicht nur den so eben gemachten Forderungen völlig Genüge leistet; sondern noch überdieß wegen seiner Durchsichtigkeit zu sehr getreuen Nachbildungen — mit der chemischen Dinte selbst — benutzt werden kann; so wie es auch eine Freyheit in den Correcturen gestattet, welche wirklich unbeschränkt genannt zu werden verdient. — Der Ueberdruck selbst kann eben so gut auf den präparirten, als auf den unpräparirten Stein, so wie auch auf Metall geschehen; das bey den gewöhnlichen Ueberdrucksarten nöthige Anfeuchten des Papiers mit Aetzwasser und die Anwendung von Aetz- und Annehmfarbe sind bey diesem neuen Verfahren ganz entbehrlich und man erhält endlich eben so viel gelungene Abdrücke, als von eigentlich lithographirten Sachen.

Ferner hat der Unterzeichnete eine sehr einfache und sichere Verfahrungsart ersonnen, Kreidezeichnungen auf den präparirten Stein überzudrucken. Das Material, worauf gezeichnet wird, hat eben das feine Korn, wie ein zur Kreidemanier zubereiteter Stein; die Zeichnung geht bey'm Ueberdruck bis auf die feinsten Puncte rein auf den Stein hinüber. Auch hier ist kein Anfeuchten des Papiers mit Aetzwasser, keine Aetz- und keine Annehmfarbe nöthig, und da der Ueberdruck auf den glatten Stein geschieht; so kann die Federmanier mit der Kreidemanier füglich auf einem Steine in Verbindung gebracht werden. —

Endlich hat Unterzeichneter eine Tuschmanier auf Stein erdacht, welche sich durch Einfachheit eben so sehr, als durch Leichtigkeit in der Ausführung, insbesondere aber dadurch empfiehlt, daß sie mit der Kreidemanier sehr vortheilhaft auf einem Steine verbunden werden kann.

Aufgemuntert durch den ungetheilten

Kunst, und Zeichen-Schulen.

Hr. Moritz Retzsch,
Professor der Akademie der bildenden Künste zu Dresden,
Ritter des Civil-Verdienst-Ordens,
Mitglied der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, Wien, Kopenhagen, Stockholm, Amsterdam, Antwerpen, Florenz, Rom, Neapel, Turin, Mailand, Venedig, Madrid, Lissabon, Philadelphia, Boston, Baltimore, Neu-York, Mexiko, Rio de Janeiro, Buenos-Ayres, Lima, Santiago, Valparaiso, Bogota, Caracas, Guatemala, Havana, Montevideo, Quito, Rio de la Hacha, Santa Fe de Antioquia, Santa Martha, Valencia, Veracruz, Zacatecas, Guadalajara, Puebla, Oaxaca, Merida, Monterey, Chihuahua, Durango, Guanaxuato, Tampico, Vera Cruz, Tabasco, Campeche, Yucatan, Tlascala, Sonora, Sinaloa, Nuevo Leon, Coahuila, Nuevo Mexico, Texas, Nuevo Santander, Tamaulipas, Nuevo Reino de Leon, Nuevo Reino de Granada, Nueva Andalucia, Nueva Cataluña, Nueva Galicia, Nueva Vizcaya, Nueva Estremadura, Nueva Navarra, Nueva Castilla, Nueva Estremadura, Nueva Navarra, Nueva Castilla, Nueva Estremadura, Nueva Navarra, Nueva Castilla,

Dresden, Neustadt, Hauptstrasse No. 5.

Ertheilt Unterricht in der Zeichenkunst, Malerei, Kupferstecherkunst, Lithographie, Bildhauerkunst, Architektur, Perspektive, Anatomie, Physiognomik, Mythologie, Geschichte, Geographie, Astronomie, Chronologie, Heraldik, Numismatik, Archäologie, Philosophie, Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Chirurgie, Pharmazie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mechanik, Optik, Akustik, Pneumatik, Hydraulik, Hydrostatik, Aerostatik, Aerodynamik, Elektrizität, Galvanismus, Magnetismus, Meteorologie, Astronomie, Geodäsie, Nautik, Navigation, Kriegswissenschaft, Taktik, Strategie, Fortifikation, Artillerie, Pionierwesen, Ingenieurwesen, Brückenbau, Wasserbau, Eisenbahnbau, Maschinenbau, Schiffbau, Bergbau, Hüttenwesen, Salinenwesen, Münzwesen, Forstwesen, Jagdwesen, Fischerei, Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Obstbau, Seidenbau, Bienenzucht, Viehzucht, Pferdezucht, Schafzucht, Rinderzucht, Schweinezucht, Geflügelzucht, Fischzucht, Krebszucht, Austernzucht, Perlenfischerei, Korallenfischerei, Schwammfischerei, Walfischfang, Robbenschlag, Pelzhandel, Elfenbeinhandel, Ebenholzhandel, Sandelholzhandel, Gummihandel, Harzhandel, Pechhandel, Theerhandel, Terpentinhandel, Kampferhandel, Weihrauchhandel, Myrrhenhandel, Aloeholzhandel, Zimthandel, Gewürznelkenhandel, Muskatnusshandel, Pfefferhandel, Ingwerhandel, Vanillehandel, Kaffeehandel, Teehandel, Kakaohandel, Zuckerhandel, Reishandel, Maishandel, Weizenhandel, Roggenhandel, Gerstenhandel, Haferhandel, Hirsehandel, Buchweizenhandel, Kartoffelhandel, Bohnenhandel, Erbsenhandel, Linsenhandel, Kichererbsenhandel, Lupinenhandel, Wickenhandel, Kürbishandel, Melonenhandel, Gurkenhandel, Tomatenhandel, Zwiebelhandel, Knoblauchhandel, Lauchhandel, Schnittlauchhandel, Petersilienhandel, Sellerihandel, Kerbelhandel, Dillhandel, Fenchelhandel, Kümmelhandel, Anishandel, Koriandrhandel, Majoranhandel, Thymianhandel, Rosmarinhandel, Salbeihandel, Basilikumhandel, Lorbeerhandel, Oregano-handel, Estragonhandel, Bohnenkrauthandel, Ysophandel, Pfefferminzhandel, Melissenhandel, Zitronenmelissenhandel, Rautenhandel, Wermuthandel, Beifusshandel, Alantwurzelhandel, Angelikahandel, Baldrianhandel, Diptamhandel, Eibischhandel, Enzianhandel, Fingerhuthandel, Gamanderhandel, Gänsefingerkrauthandel, Gundermannhandel, Hauhechelhandel, Hirtentäschelkrauthandel, Huflattichhandel, Isländischmoshandel, Johanniskrauthandel, Kalmushandel, Kamillenhandel, Kardobenedictenhandel, Klettenwurzelhandel, Königskerzenhandel, Lavendelhandel, Leinkrauthandel, Löwenzahnhandel, Mariendistelhandel, Meerrettichhandel, Mohnhandel, Nachtkerzenhandel, Odermennigkrauthandel, Ochsenzungenhandel, Pappelknospenhandel, Quendelhandel, Quittenhandel, Rainfarnhandel, Ringelblumenhandel, Rosenhandel, Schafgarbenhandel, Schlüsselblumenhandel, Schöllkrauthandel, Sonnenblumenhandel, Spitzwegerichhandel, Stiefmütterchenhandel, Tausendgüldenkrauthandel, Veilchenhandel, Wegwartenhandel, Weidenröschenhandel, Wiesenknopfhandel, Wiesenschaumkrauthandel, Wollblumenhandel, Ysopkrauthandel, Zinnkrauthandel, Zitronenmelissenhandel, Zwergholunderhandel, Zypressenhandel, Zypressenkrauthandel, Zypressenwolfsmilchhandel, Zypressenwolfsmilchkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrauthandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenhandel, Zypressenwolfsmilchwurzelkrautsamenölkrautwurzelkrautsamenölkraut

gerichtet, welche seit geraumer Zeit in preuß. Minden diesen wichtigen Gegenstand behandelt. Man darf erwarten, daß der Weserstrom, in Mitte zweyer großen wetteifernden Ströme, um so größere Rücksichten hinsichtlich solcher Erleichterungen nöthig macht, die geeignet sind, durch vorzügliche Frachtsbilligkeit, schnelle Fahrt und strenge Aufrechthaltung dahin abzweckender Einrichtungen, die gesunkene Schifffahrt zu heben.

W. S.....g.

Thier-Arzneykunde.

In dem 2. St. 10. B. der möglin'schen landwirthschaftlichen Annalen befindet sich ein Aufsatz über die Drehkrankheit bey dem Schafvieh, der allgemeine Beachtung verdient.

Weberstedt im langensalzer Kreis, im Nov. 1822.

Const. v. Goldacker.

Gesuchte Stellen.

Ein junger Mann, der in einer Materialhandlung Thüringens, nach zurückgelegter fünfjährigen Lehrzeit, in deren Nebenstunden er sich den Handlungswissenschaften widmete, daher auch in den letzten zwey Jahren die Führung der Bücher und des Briefwechsels besorgen konnte, nun seit 1 1/2 Jahr als Gehülfe gearbeitet hat, sucht bloß zu seiner weitern Ausbildung einen andern Platz. Die Expedition des allg. Anz. d. D. gibt Auskunft über Einholung gültiger Empfehlungen.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Der aus Ihum gebürtige Caspar Kaune Sohn des verstorbenen Halbspänners Engelberts Kaune daselbst, welcher als westphälischer Soldat an dem Feldzuge von 1813 Theil genommen hat und seitdem verschollen ist, wird hiedurch öffentlich geladen, sich binnen Jahresfrist bei hiesigem Amte zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen den bekannten nächsten Erben ausgeantwortet werden soll.

Zugleich ersucht man diejenigen, welche vom Leben und dermaligen Aufenthalte des genannten Verschollenen Kunde haben, solche dem hiesigen Amte gefälligst mitzutheilen.

Sign. Hildesheim, den 7. Nov. 1822.

Königl. Großbrit. Hann. Amt Marienburg.
Rothermund. Lauenstein.

No. 1772. Nachdem im August dieses Jahrs die Ehefrau des großh. Kreis-Expeditors L. Brenk dahier Anna Clara eine gebohrne Brommer aus Oggersheim in Rheinbaiern gebürtig, kinderlos und ohne Nachlaß eines letzten Willens verstorben ist, hat deren Ehemann aus dem Grunde, weil sie auch keine sonstigen erbfähigen Anverwandten hinterlassen habe, mithin er landrechtlich ihr Erbe seie, — um Einweisung in deren Hinterlassenschaft, gegen gesetzliche Caution gebeten.

Indem dieses Gesuch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodert man zugleich alle jene Personen, die als erbfähige Anverwandte der verlebten Anna Clara Brenk, Ansprüche auf deren Nachlaß zu haben glauben sollten, hiermit auf, solchen um so gewisser in Termino von 6 Wochen a die publicationis bei diesseitiger Stelle zu erheben, und legal auszuführen, als nachmals dem Immissionsgesuch des hinterlassenen Ehemanns der verlebten statt gegeben, und dem gemäß das weiters rechtliche verfügt werden soll.

Mannheim, den 12. Oct. 1822.

Großh. Bad. Stadtamt.
v. Jagemann.
Vdt. Nürnberger.

Kauf- und Handels-Sachen.

Erdkugeln.

Die von mir im Monat April d. J. angekündigten, noch wohlfeilern Erdkugeln zu 12 Zoll, für Schulen, sind jetzt auch vollendet und die bestellten Exemplare werden im Laufe dieses Monats abgeliefert. — Ich darf glauben, daß die bey dieser Kugel gewählte, und in der Ankündigung genannte Art des Aufhängens Beyfall finden, und den Gebrauch beym Unterricht sehr erleichtern wird. Um den Ankauf in den Schulen zu befördern, hatte ich den Pränumerationspreis nur zu 5 Rthlr. 8 gl. und 12 gl. pr. Emballage gerechnet; von nun an kostet aber das Exemplar 7 Rthlr. (12 gl. p. Emb.) Wer sich jedoch bis Ende Dec. d. J. an mich selbst wendet, soll bis dahin das Exempl. noch für 6 Rthlr. erhalten. Auch kann ich jetzt versichern, daß die, ganz wider meinen Willen, verspätete Beendigung der größern Erdkugel zu 1 1/2 Fuß nun in kurzer Zeit erfolgen wird. Die ganz vollendeten Abdrücke der erstern Platten liegen bereits bey mir zur Ein-

sicht, von der letzten erwarte ich sie bald und hoffe so noch vor dem Ende des Jahres fertige Exempl. zu liefern.

Hierbey muß ich aber bemerken, daß nach der Vollendung auch dieser großen Erdkugel und nach Ablieferung der bestellten Exemplare ich leider schwerlich im Stande seyn werde, diese mir so lieb gewordenen Arbeiten fortzusetzen. Meine häuslichen Verhältnisse, besonders der künftige Mangel eines freien Platzes bey, oder in der Nähe meiner Wohnung, wird mich nöthigen sie ganz aufzugeben. — Ich wünsche daher, daß sich eine Kunst- oder Buchhandlung oder irgend ein Mann im In- oder Auslande finden möchte, der mich billig für meine nicht geringe Mühe und den gehabten Aufwand entschädigte und die nicht nutzlose Fortsetzung der von mir seit 1820 herausgegebenen Erdkugeln mit Platten, Vorräthen, Apparat u. s. w., als Eigenthum übernähme. — Die Verfertigung der Kugeln könnte ich jedem Uebernehmer sehr erleichtern. — Auf reelle Anfragen deßhalb werde ich brieflich mehr Auskunft geben. — Uebrigens sind bis dahin und bis auf weiteres alle Arten meiner Erdkugeln zu den bekannten Preisen bey mir und in den meisten Kunst- und Buchhandlungen zu finden. Ein Preisverzeichniß nach der verschiedenen Größe und Einrichtung steht auf frankirte Briefe jedem zu Diensten.

Dresden, im November 1822.

Fr. G. Haan,
Professor an der k. s. chirurgisch-medicinischen Academie.

Posthalterey in Wezlar.

Der bisherige Posthalter in Wezlar hat, wegen Dienstveränderung, von dem königl. preußischen General-Postamte in Berlin die höhere Genehmigung erhalten, einem andern qualificirten und zuverläßigen Subjecte vorbehaltlich höherer Genehmigung, seinen Dienstcontract übertragen zu dürfen; damit wird er, nicht nur alle zu dem Post-Fuhrwesen gehörende, und in dem beßten Zustande sich befindende Inventariatstücke an Schiff und Geschirr, sondern auch sein zu diesem Geschäft ganz vorzüglich geeignetes Haus und Wirthschaftsgebäude samt Gut käuflich überlassen.

Lusttragende, welche sich über ihre Qualificirung genügend ausweisen können, belieben sich in frankirten Briefen an die dasige Posthalterey zu wenden, welche ihnen die nähere Nachweisungen und Bedingungen mittheilen wird.

Wezlar, den 9. November 1822.

Königl. Preuß. Posthalterey daselbst.

Anzeige für Jäger und Gewehrliebhaber.

Die bis jetzt geheim gehaltene Kunst, auf die wohlfeilste Art Flintenrohre und Schlösser mit wenig Umständen englischbraun machen zu können, so daß solche auch durch beständiges Führen im Wetter vom Rost befreyt bleiben, und immer ein sehr schönes Aussehen behalten, ist mittelst erprobter Anweisung bey Unterzeichnetem das Exemplar für 1 Thlr. Sächs. oder 1 fl. 48 kr. zu haben, wobey sich portofreye Briefe erbittet.

Coburg, den 9. Nov. 1822.

C. A. Spörl.

Concertflügel und Fortepiano.

Ein großer kraftvoller Concertflügel mit 7 Octaven, vom Contra C bis fünf gestrichenes C, und 4 Veränderungen; desgleichen ein großes tafelförmiges Fortepiano mit 3 Veränderungen, beide nach englischer Bauart, die Stimmung zuverläßig haltend, welche beide durch Verschiebung der Claviaturen auf einhörig verändert werden können, sind so eben fertig, und ich kann sie jedem resp. Liebhaber der Tonkunst mit Vergnügen vorzeigen. Ritteburg bey Artern.

Rützing, Mechanicus.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Lose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Original-Loose zur Lotterie der großen Herrschaften und Güter Ernsdorf und Ellgott sind nebst Plan um Acht Gulden im 24 fl. Fuß oder 4 1/2 sächsisch zu haben bey

Friedrich Berndt
in Frankfurt a. M.

N. S. Das Schicksal der Nummern wird s. Zt. den resp. Interessenten prompt berichtet.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 20. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücherversteigerung in Jena.

Den 16. Januar künftigen Jahres soll eine bedeutende Anzahl historischer, geographischer, mathematischer, philosophischer, philologischer, theologischer, juristischer, medicinischer, belletristischer, zum Theil seltener Bücher, in den academischen Collegium allhier öffentlich an die Meistbietenden überlassen werden. Das dreyzehn Bogen starke Verzeichniß ist:

in Altenburg, beym Hrn. Auctionator Franke,
- Berlin, beym Hrn. Buchhändler Dümmler und Büchercommissär Suin.
- Erfurt, beym Hrn. Auctionator Siering,
- Frankfurt a. M., in der Herrmannischen Buchhandlung,
- in Göttingen, b. Hrn. Proclamator Schepler,
- Gotha, beym Hrn. Auctionator Funke,
- Halle, beym Hrn. Auctionator Lippert,
- Leipzig, bey Hrn. M. Mehnert und Stimmel,
- Weimar, beym Hrn. Antiquar Reichel,
- Wien, beym Hrn. Buchhändler Volcke,
- Jena, bey Hrn. Professor Ofann, Buchhändler Walz und Procl. Baum,

zu bekommen.

An die drey letztern können Auswärtige sich wegen Aufträgen in portofreyen Briefen wenden.

Verkauf einer bedeutenden juristischen Dissertations-Sammlung.

Eine bedeutende Sammlung juristischer Dissertationen, worunter sich sehr viel seltene befinden und die aus vierhundert und einigen siebzig wohlerhaltenen Bänden besteht, in denen sich circa 4 bis 6000 Stück Dissertationen befinden, soll zu Halle im Magdeburgischen aus freyer Hand verkauft werden.

Nähere Nachricht gibt auf portofreye Briefe Hr. Antiquar Lippert daselbst, welcher auch auf Verlangen einen darüber angefertigten Catalog zur Durchsicht übersendet. Es wird jedoch zugleich bemerkt, daß in diesem Catalog viele vorhandene Dissertationen nicht mit aufgeführt sind, wogegen aber auch hin und wieder eine fehlen kann.

Man erwartet die Gebote spätestens binnen einem Vierteljahre.

Halle, im October 1822.

Subscriptions-Anzeigen.

In unterzeichneter Verlagshandlung erscheint:

Universal-Atlas der neuern Geographie für höhere und niedere Schulen, Zeitungsleser und jeden Freund der Erdkunde; von Friedrich Wilhelm Spehr.

Dieser Atlas, welcher die Geographie in ihren speciellsten Theilen zu umfassen bestimmt ist, wird zunächst in zwey großen Abtheilungen (kl. Royal Fol.) geliefert, wovon die erste aus 90 Karten bestehen, die zweyte aber außer einigen Specialkarten deutscher Länder, noch die aller anderen Reiche, z. B. der einzelnen Departements von Frankreich u. s. w. begreifen wird.

Die Subscription soll sich jedoch nur auf die erste Abtheilung erstrecken, welche wir in 15 Lieferungen, jede von 6 Karten, von 3 zu 3 Monaten herauszugeben beschlossen haben.

Die erste Lieferung, welche bereits vollendet und versandt ist, und von den geehrten Subscribenten sogleich in Empfang genommen werden kann, begreift, außer 3 verschiedenen Vorstellungen der Erde, welche in der ersten nach der Aequatorialprojection auf die Ebene des ersten Meridians, in der zweyten nach derselben Entwerfungsart, aber auf die Ebene des Meridians, welcher 90° vom ersten absteht, in der dritten endlich nach

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1870, wegen Einführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen.

Vom 1. Januar 1873 ab wird die Bekanntmachung vom 1. Juli 1870, wegen Einführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1870, wegen Einführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze über die Verfassung des Deutschen Reichs, die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 223) wird verordnet, was folgt:

§. 1. Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1870, wegen Einführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, wird aufgehoben.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft

Von dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters ist die 1. Abtheil. des 4. Bandes in der Andreäischen Buchhandlung zu Frankfurt erschienen und an alle ausw. Buchhandlungen versandt. Preis 1 Rthlr. 6 gl. oder 2 fl. 15 kr.

Inhalts-Anzeige.

I. Größere Aufsätze.

I. Vortrag an die Centraldirection aus dem zweyten Jahresbericht des Herrn G. L. u. Rath Dr. Dümge von J. C. v. Fichard.

II. Martin der Pole, von dem Herrn Grafen Ossolinsky.

III. Erstes Verzeichniß der Handschriften zur Geschichte Deutschlands auf der Centralbibliothek zu Breslau von Herrn Professor Dr. Stenzel.

IV. Excerpta e Chronico Salimbeni de Salimbenis von Herrn Bischof Dr. Münter in Kopenhagen.

V. Breve Chronicon ex tabulario Ecclesiae Pennensis von demselben.

VI. Verzeichniß der Handschriften der St. Marcus Bibliothek in Venedig für deutsche und italiänische Geschichte, von Herrn Dr. Pertz.

II. Uebersicht des Briefwechsels.

September bis December 1821.

III.

Auskunft über die Anfrage in Betreff des Schicksals des zweyten Theiles des Chronicon Gottwicense von Herrn Kapitular F. Blumberger.

IV. Kleinere Aufsätze.

1) Bemerkungen des Herrn Professors Dolliner zu Wien zu den 14 ersten Heften des Archivs.

2) Bemerkungen zu einigen Stellen des Archivs von Herrn von Lang.

3) Ex archivo Mellicensi: Variorum monasteriorum origo et fundatio von den Herren Dr. Pertz und Bibliothekar Dr. Jäck eingesendet.

4) Wiederhergestellter Text der Vita Henrici IV. nach einer S. Emmeraner Handschrift von Herrn Dr. Neumann.

5) Manuscripta apographa im Besitz des Herrn Gubernialsecretär Cerroni in Brünn, eingesendet von Herrn Dr. Pertz.

6) Auch ein Wort über die silberne Schale in Weimar von Herrn Dr. Moser.

7) Zur Erklärung der silbernen Schale in Weimar von Herrn A. C. Wedekind.

Nachricht von einem Kalendarium der Merseburger Domkirche aus den Zeiten Bischof Ditmars von Herrn Dr. L. F. Hesse nebst zwey Steindrucktafeln.

Bücher-Anzeigen.

So eben ist erschienen:

Altes verjüngt. Der Jugend gewidmet, von Karl Lappe. Erster Theil. Die Insel Felsenburg. Mit einer topograph. Karte. gr. 12. Nürnberg, bey H. Haubenstricker, geh. 1 Rthlr. 8 gl.

Der Name des Herrn Verfassers bürgt für den Gehalt des vorstehenden Werkchens. Der Verleger glaubt nur bemerken zu dürfen, daß die Insel Felsenburg eine der anziehendsten Robinsonaden ist. — Es sollten ihr noch ähnliche, in früheren Zeiten berühmte, nun verschollene Unterhaltungsschriften, von Herrn K. Lappe bearbeitet, folgen, unter dem fortlaufenden Titel: Altes verjüngt.

Der Verleger hat keine Kosten gespart, das Büchlein geschmackvoll auszustatten, um ihm auch in dieser Hinsicht eine freundliche Aufnahme zu bereiten.

Zu Weihnachtsgeschenken für das frühere und spätere Jugendalter eignen sich folgende nützliche und vergnügende Schriften, welche unstreitig vor vielen der lieben Jugend gewidmeten Büchern, mit und ohne Bilder, großen Vorzug haben, weil sie von erfahrenen Verfassern herrühren, welche die Jugendwelt und deren Bedürfnisse kannten, und ein glückliches Talent besaßen, dieselbe eben so lehrreich als angenehm zu unterhalten. Doch Schriften, welche die Namen eines C. F. Weiße und einer S. v. La Roche an der Stirn tragen, bedürfen keiner weitern Anpreisung; und die nachstehenden empfehlen sich auch noch durch nettes Aeußere und die billigsten Preise.

Leipzig, im November 1822.

A. Wienbrack.

Gesammelte Briefe von Julie. 2. Aufl. Mit Kpfr. 8. Schreibp. 4 Theile. geh. 5 Thlr.

Dasselbe auf Druckpap. 8. geh. 4 Thlr.

Brosenius, H., Waarenkunde für Töchter, mit Beziehung auf den Haushalt. 8. geh. 1 Thlr.

— — — Wegweiser durch das Gebiet der Künste und Handwerker für die Jugend. 8. geh. 18 gl.

Burton, F., Vorlesung über weibliche Erziehung und Sitten. 2. Aufl. Mit Kpfr. 8. gebd. 1 Thlr. 12 gl.

Campe, J. H., Robinson der Jüngere. Fortgesetzt von C. Hildebrandt. 2. Aufl. Mit Kpfr. 12. gebd. 1 Thlr. 4 gl.

Dasselbe Buch in franz. Sprache, von H. Carel übersetzt. Mit Kpfr. 8. gebd. 1 Thlr.

Claudius, G. C., und M. Kiette, allgemeiner Briefsteller. Achte umgearbeitete und verbesserte Aufl. 8. roh 18 gl. gebunden 22 gl.

Claudius, G. C., und Dr. C. Friedleben, der

Rathgeber bey den vorzüglichsten Geschäfts- und Handelsangelegenheiten ꝛc. 2. Ausgabe. roh 1 Thlr. 20 gl. gebund. 2 Thlr.

Hildebrand, C., neuer Kinderfreund. 3 Bände. 8. geh. 18 gl.

Kattfuß, J. H., Taschenbuch für Freunde und Freundinnen des Tanzes. 2 Theile mit Kpfr. 12. gebund. 1 Thlr. 12 gl.

Rosegarten, L. T., des Herrn Abendmahl. 3. Aufl. 8. gebd. 6 gl.

Lindner, F. W., musikalischer Jugendfreund. quer Fol. 16 gl.

La Roche, S. v., Briefe an Lina. Ein Buch für junge Frauenzimmer, die ihr Herz und ihren Verstand bilden wollen. 3 Theile. Mit Kpfrn. 8. geh. 2 Thlr.

Tischer, B. v., Encyclopädisches Taschenbuch, für deutsche angehende Schmetterlingssammler. Mit illum. und schw. Kpfrn. 8. geh. 18 gl.

— — — die kleinen Schmetterlingsfreunde. Mit illum. und schw. Kpfrn. 4. geh. 1 Thlr. 14 gl.

Vater Roberts Abendstunden unter seinen Kindern. In Campe's Manier. 2 Theile mit Kpfrn. 8. gebd. 1 Thlr.

Weiße, J. C., der Besuch von einer Woche. Erzählungen und Unterhaltungen für die Jugend. 2 Theile. Mit Kpfrn. 12. geb. 1 Thlr.

— — — das Schreibepult zu Buchenhayn. 3 Theile mit Kpfrn. 12. geb. 1 Thlr. 12 gl.

— — — ländliche Spaziergänge. 4 Theile mit Kpfrn. 12. geb. 1 Thlr. 16 gl.

— — — das blinde Kind, eine kleine Familiengeschichte. Mit Kpfrn. 12 geb. 14 gl.

— — — interessante und rührende Geschichte des Prinzen Li-Bu. Mit Kpfrn 12. geb. 14 gl.

— — — der kleine Jack, eine Volksgeschichte. Mit Kpfrn. geb. 12 gl.

— — — dramatische Unterhaltungen zur Belehrung und zum Vergnügen junger Personen. Mit Kpfrn. 8. geb. 20 gl.

Von folgendem pädagogischen Werke ist die 10. Auflage erschienen:

Neues Handbuch für die Jugend in Bürgerschulen von Dr. Fr. L. Wagner 1. Hälfte gr. 8. 40 kr.

Dasselbe für katholische Bürgerschulen bearbeitet von Dr. und Prof. Dereser. 5. Aufl. 48 kr.

Nicht empfehlen will ich dieses Werk, da dasselbe sich durch sich selbst so gut empfohlen hat, daß es nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in den angrenzenden Ländern eingeführt worden ist, und von Jahr zu Jahr sich weiter ausgebreitet hat, so daß bis jetzt 36.000 Exemplare abgesetzt worden sind: zu wünschen erlaube ich mir nur, daß dieses Werk noch weiter in Schulen aufgenommen werden und Nutzen stiften möge.

Frankfurt a. M., im Octbr. 1822.

P. H. Guilhauman.

Bey Joh. Fr. Bärecke in Eisenach ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu bekommen:

Wernei, G., Beyträge zur zweckmäßigen Einrichtung holzersparender Stuben- und Heerd-Kochöfen nebst Anweisung zum gefahrlosen Heitzen durch Wasserdämpfe, als erprobte Resultate eigener Erfahrung. 8 geh. 10 gl.

Die in dieser Schrift enthaltenen Anweisungen zu einer zweckmäßigen und holzersparenden, auch zugleich wohlfeilern Einrichtung der Stubenöfen werden sowohl in den bürgerlichen Haushaltungen als bey den höhern Ständen um so mehr mit wahrem Nutzen zur Ausübung gebracht werden können, da der Verfasser nur selbstgemachte und lang erprobte Erfahrungen in einem allgemein verständlichen und faßlichen, durch die beygefügten Kupfer noch deutlicher gemachten Vortrag aufgestellt. — Sie enthält die ausführliche Beschreibung 1) eines Stuben-, Koch- und Bratofens 2) eines sehr einfachen Apparats, um mit einer Feuerung noch ein Nebenzimmer durch Wasserdämpfe zu erwärmen und 3) eines Heerd-, Koch- und Bratofens, welcher im Sommer den Hausfrauen bürgerlichen Standes den bequemen und reinlichen Stubenkochofen ersetzt und auch für die Haushaltungen der höhern Stände gleiche Vortheile gewährt. Der Aufwand für diese Oefen sowohl als auch für den Dampfapparat ist, im Vergleich mit den Vortheilen, welche sie gewähren, so unbedeutend, daß jeder, auch nur etwas bemittelte Hausvater ihn tragen kann und die Ausgaben dafür gewiß nicht bereuen wird.

Die Geschichte der Griechen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Zur Unterhaltung für allerley Leser dargestellt von W. F. Schubert. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhein.

Dieses Werk liefert sehr befriedigend, was der Titel schon vermuthen läßt, nämlich eine zwar gedrängte, aber vollständige, allgemein faßliche und angenehm vorgetragene Geschichte der Griechen von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, und wird daher nicht bloß den Liebhabern der Zeitgeschichte und Gönnern der griechischen Sache, sondern auch dem gebildeten Mittelstande, dem lesenden Theile der Frauenzimmer, so wie den angehenden Studirenden eine angenehme Erscheinung seyn. Selbst diejenigen, die bloß Unterhaltung suchen, werden keinen übeln Tausch machen, wenn sie einen Roman weglegen und dieses Buch lesen. Die bündige Darstellung der Götterlehre und al-

sen Mythen, ohne die man weder einen Dichter, noch einen Roman verstehen kann, die Nachrichten von den griechischen Künstlern und Philosophen, besonders die geglückte Darstellung des Bildes des weisen Sokrates, die Erzählung von Alexanders Zuge und dessen Folgen und dergl. m. werden den sehr billigen Kaufpreis schon hinlänglich werth seyn, und die Zugabe der neuesten Geschichte wird den Lesern die natürliche Folge der Begebenheiten sehr deutlich und angenehm vor Augen stellen, und ihnen das Verständniß der politischen Begebenheiten erleichtern. Zur Erweckung der Theilnahme für die gute Sache der Griechen bestimmt, wird die Schrift in dem möglichen Falle des Gegentheils ein Denkmahl des unverdienten Unglücks um desto mehr seyn, da es nicht an Verläumdung und Herabwürdigung fehlen dürfte. — Die vorgesetzte ausführliche Inhaltsanzeige wird es deutlich besagen, was in der Schrift zu finden ist, und kann beym Nachsuchen füglich statt des Registers dienen.

Bey R. Landgraf in Nordhausen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die Verbesserung und Mischung der Weine oder die Kunst, ohne allen Nachtheil für die Gesundheit aus schlechten Weinen gute zu machen, wie auch Champagner-, Burgunder-, Rhein-, Muskat-, und noch andere Weine auf die täuschendste Art nachzumachen sind, nebst einer Abhandlung über die Erkenntniß verfälschter Weine. Ein unentbehrliches Handbuch für Weinhändler und Weintrinker. 8. geh. Preis 8 gl.

Das vorstehende Werkchen enthält über die in seinem Titel angegebenen Verbesserungen und Mischungen der Weine eine auserwählte Sammlung von 50 Recepten, die noch alle durch ihre Anwendung bewährt gefunden wurden.

Bey der jetzt immermehr überhand nehmenden Verfälschung der Weine, und in Beachtung der nicht selten aus schlechten Weinen entspringenden gefährlichen Krankheiten, ist dieses Werkchen um so eher jedem Weintrinker und Weinhändler auf das Angelegentlichste zu empfehlen, als es zugleich in gedrängter Kürze alles Dasjenige enthält, worüber andere Werke in starken Bänden kaum so genügende Belehrung geben.

Im Verlage des Landes-Industrie Comptoirs zu Weimar sind folgende Fortsetzungen erschienen und am 31. October an alle Buchhandlungen versandt worden:

Samuel Cooper's neuestes Handbuch der Chirurgie in alphabetischer Ordnung. Nach der 3. und 4. engl. Originalausgabe übersetzt. Durchgesehen und mit einer Vorrede von Dr. L. F. v. Froriep. 7. Lieferung oder 4. Bds. 1. Abtheil. Nachträge des Verfassers zu A bis E enthaltend. gr. Med. 8. 1 Rthlr. 12 gl. od. 2 fl. 42 kr.

Dieser 4. Band der deutschen Bearbeitung von Cooper's Handbuch erscheint in 3 Abtheilungen, welche sich den drey ersten Bänden einzeln anschließen, und liefert die reichhaltigen Nachträge des Verfassers, wie sie in der vierten Ausgabe des Dict. of Surgery und in den first lines of the practice of Surgery enthalten sind. Die zweyte und dritte Abtheilung dieses Bandes werden bald nachfolgen.

Chirurgische Kupfertafeln, eine auserlesene Sammlung der nöthigen Abbildungen von äußerlich sichtbaren Krankheitsformen, anat. Präparaten und chirurgischen Instrumenten und Bandagen ꝛc. 16. Heft. gr. 4. 12 gl. od. 54 kr.

Die Fortsetzung dieser chirurgischen Kupfertafeln wird ununterbrochen geliefert, und die Hrn. Abnehmer dürfen sich versichert halten, in diesem Werke eine vollständige Zusammenstellung alles dessen zu erhalten, was zur gründlichen Erläuterung der Chirurgie dienen kann. Ein fleißig gearbeitetes Register wird s. Z. erscheinen, und die Brauchbarkeit erhöhen.

Von R. Roos ist in diesem Jahre in der Arnoldischen Buchhandlung erschienen:

Dietrich von Harras, oder der Ritterspruch und der Präceptor. Erzählungen nach historischen Sagen. 1 Thlr. 3 gl.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Fischer, G. A., Anfangsgründe der Statik und Dynamik fester Körper, als Lehrbuch zum ersten Unterrichte für Bau- und andere Schulen, als auch zum Selbstunterrichte angehender Architecten, entworfen. Mit 4 Kupfertafeln. gr. 8. 1822. 2 Thlr.

Der Zweck dieses Buches ist, denjenigen, welche sich bereits die Sätze der niedern Buchstabenrechnung, der Geometrie und Trigonometrie gehörig angeeignet haben, als Leitfaden zu dienen, selbige so wohl zu Berechnung der Kräfte, in Hinsicht des Gleichgewichts, als auch der wirklichen Bewegung, auf Körper und einfache Maschinen anwenden zu lernen. Der Verfasser hat hierbey die trefflichen Werke Eytelweins zum Grunde gelegt, jedoch alle auf der höhern Analysis beruhenden Beweise beseitigt, wohl aber die daraus hervorgehenden Resultate benutzt und die Stellen obiger Werke bezeichnet, wo für Geübtere die ausführlichern Beweise zu finden sind.

Vorzüglich hat sich der Verfasser bemüht, durch vielfache ausgeführte Berechnungen und ein-

gestreute Uebungsaufgaben die theoretischen Sätze mit practischen Anwendungen zu verbinden, auch jedem Abschnitte Fragen, wie in seinen früher edirten Schriften, beygefügt, um die Zuhörer oder Leser unterrichtend zu beschäftigen und ihnen bemerklich zu machen, ob sie die vorgetragenen Sätze richtig aufgefaßt und verstanden haben.

Für Hausmütter und Oeconomen ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Kartoffelfrucht. Anleitung zu ihrem zweckmäßigen Anbau, ihrer Einsammlung und Aufbewahrung, und vorher hatten Anwendung in der Küche; wozu eine große Anzahl der vorzüglichsten Speisen, zu deren Bereitung sie dienen, nach den besten vorhandenen Vorschriften und nach eigenen Erfahrungen aufgeführt sind, theils zu andern ökonomischen Zwecken, namentlich zu Mehl, Brod, Käse, Butter, Sago, Gries, Reis, zum Branntweinbrennen und Essigbrauen u. s. w. 3. umgearbeitete und stark vermehrte Ausgabe. 8. brosch. 12 gl.

Rudolstadt, im Oct. 1822.

Fürstl. priv. Hofbuchhandlung.

Neu erschienen:

Bibliotheca classica scriptorum prosaicor. Tom. 29. contin. Platonis Opera, ad fid. codd. mss. Flor. Paris. Vindob al. ed. G. Stallbaum. Tom. 4. 8. min. 18 gl.

Unter der Presse befindet sich der 19. Bd. der griechischen Dichter, welcher enthält: Coluthus und Tryphiodorus, deren Texte von Hrn. Prof. Schäfer nach mailänd. und neapolitan. Handschriften verbessert erscheinen. Von dieser griechischen Bibliothek, welche nun fast aus 60 Bänden besteht, und welche wegen ihrer vorzüglichen Texte und großer Correctheit auf allen Universitäten und in allen Schulen gebraucht wird, ist eine nähere Anzeige in allen Buchhandlungen zu haben. Der 5. Band des Plato erscheint zu Anfang des kommenden Jahres.

Leipzig, den 21. Oct. 1822.

J. A. G. Weigel.

Bey W. Lauffer in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Unterhaltungsschriften für gebildete Leser.

Der Beherrscher der Eilande von Walter Scott, bearbeitet von F. P. E. Richter. 8. 1822. 1 Rthlr. 6 gl.

Die Circe von Glas-Llyn. Roman von Walter Scott, bearbeitet von K. H. L. Reinhardt. 4 Bde. 8. 1822. 3 Rthlr. 12 gl.

Harold der Unerschrockene. Von Walter Scott, bearbeitet von W. von Morgenstern. 8. 1822. 20 gl.

Jacobine oder der Ritter des Geheimnisses. Ein historischer Roman nach W. Scott, bearbeitet von F. P. E. Richter. 2 Bde. 8. 1822. 2 Rthlr.

Mathilde von Rokeby. Von Walter Scott, bearbeitet von F. P. E. Richter. 2 Bde. 8. 1822. 2 Rthlr.

Marmion oder die Schlacht von Flodden-Field. Eine Rittergeschichte von Walter Scott. Nach der 9. Ausgabe frey bearbeitet von F. P. E. Richter. 2 Bde. 8. 1822. 2 Rthlr.

Komisch-satyrische und ernst-poetische Unterhaltungen für frohe Gesellschaften und Declamation. Von Fr. A. Döring. 8. 1822. 12 gl.

Thirza die Seherin aus Griechenland oder die deutschen Schleichhändler. Ein romantisches Gemälde von W. von Morgenstern. 8. 1822. 1 Rthlr. 12 gl.

Für Baumeister, Bauschulen, Bauherren und Oekonomen.

Handbuch für Baumeister von L. Fr. Wolfram, königlich baierschem Kreis-Landbaumeister. Verlegt in der fürstl. schwarzburg. privil. Hof-Buch- und Kunsthandlung zu Rudolstadt.

1. Theil. Baumaterialienlehre, mit 100 erläuternden Figuren in Steindruck. 2. durchaus umgearbeitete, vermehrte und erweiterte Auflage. Preis 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr. rhein.

2. Theil. Form- und Verbindungslehre, mit 300 Figuren in Steindruck. Preis 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr.

Im ersten Theile der ersten Ausgabe dieses Werkes, das zu 6 bis 7 Bänden anwachsen und an Umfang und Vollständigkeit alle vorhandenen Lehr- und Handbücher über Baukunst, die oft nur geldsplittrige Pracht- und Bilderbücher sind, übertreffen wird, wurden nur die Materialien des Maurers bearbeitet. Diese schnell gefolgte neue Auflage des ersten Theils enthält aber die vollständige Lehre aller Baumaterialien sämmtlicher Bauhandwerker. Daher mußte der vorige Ladenpreis des ersten Theils von 1 fl. 48 kr. auf 5 fl. 24 kr. steigen. So ist diese neue Auflage eigentlich ein ganz neues Werk, nur unter dem nämlichen Titel. Obgleich jene Mauerstofflehre bey weitem das Vorzüglichste war, was für Baumeister bis jetzt geschrieben wurde, so erscheint sie nun doch, nach der Vollendung dieser neuen Auflage, als sehr unvollständig.

Es ist unnöthig, den durch schnellen Absatz und überall ausgesprochenes, einstimmiges Urtheil anerkannten Werth und Vorzug dieses Werkes anzurühmen. Es ist kein geldsplittriges Prachtwerk. Der Verfasser hatte nur Belehrung zum Zwecke.

Mit dem allerbündigsten, kürzesten Vortrag trägt er seinen Gegenstand in vorzüglicher Deutlichkeit vor, überall mit literarischer Hinweisung zur ausführlichsten Belehrung. Hierdurch und durch eine durchdachte strenge Ordnung hat er nach Verhältniß der Bogenzahl so ungemein viel geleistet, und eine Vollständigkeit erreicht, wozu Andere wol doppelte und noch größere Bogenzahl nöthig gehabt hätten. Daher ist dieses Werk auch als das wohlfeilste anzusehen, weshalb der Verfasser allen Ueberfluß an Bildern und Figuren, die die Werke über Baukunst so sehr vertheuern, sorgfältig vermieden, und sie nur zur deutlichen, sinnlichen Erläuterung gebraucht hat. Uebrigens ist an Reinheit des Stiches, Schönheit des Papiers und des Druckes zur äußern Würde dieses Werkes nichts gespart worden.

Der dritte Band wird jetzt bearbeitet. Er enthält die Zimmermannskunst. In der ersten Abtheilung den Landbau (Hausbau) in vollständiger Ausführung, in der zweyten das Nöthigste vom Brücken-, Wasser-, Maschinen- und Bergbau.

Es ist dieses Werk in allen guten Buchhandlungen zu haben oder darauf Bestellung zu machen.

Folgende Schriften sind so eben im Verlag des Literatur-Comptoirs zu Altenburg erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen:

von Tennecker, K. S., Major der Cavalerie ꝛc. Lehrbuch über die Erkenntniß und Cur der Sattel- und Geschirrdrücke für Officiere, Stallmeister, Bereiter, Postmeister, Oeconomen, Pferdeärzte, Cur- und Fahnenschmiede und jede Pferdebesitzer. (Auch unter dem Titel: Pferdeärztliche Praxis 18 Bändchen), mit des Verfassers Bildniß und geheftet. 1 Rthlr. 6 gl.

Desselben thierärztliche Krankheitsgeschichten oder Beyträge für specielle Therapie und Chirurgie der Thierarzneykunst. 18 Bändchen. Geh. 9 gl.

Des Verfassers große Kenntnisse in der Thierarzneykunde, erworben durch rastloses Studium und durch eine dreyßigjährige Erfahrung, sind zu allgemein bekannt, als daß obige Schriften noch eines besondern Lobes bedürften. Sie enthalten den Schatz von in acht Feldzügen, in denen der Verf. meistens große Pferdedepots befehligte und daher die seltensten Fälle zu beobachten Gelegenheit fand, gesammelten Bemerkungen und die erstere ist für jeden Pferdebesitzer, besonders für Officiere, und die letztere für Thierärzte aller Art höchst instructiv. Der ersteren geht auch die sehr lehrreiche Autobiographie des Verfassers voraus.

Dr. Sondershausen dramatische Gedichte: Aëdon, der Hindu, der neue Orpheus. In saubern Umschlag. 1 Rthlr. 4 gl.

Ein würdiger Nachfolger des unter gleichem Titel im vorigen Jahre erschienenen Bändchens, welches das so schöne und zeitgemäße Drama, die Befreyung Griechenlands, enthielt, als dessen zweyter Theil die jetzt erscheinende Schrift auch betrachtet werden kann. Genialität, tiefer Sinn und Laune zeichnen auch diese drey dramatischen Poesieen aus und machen sie gleich geeignet zur unterhaltenden Lectüre und zur Aufführung.

Guido Linde, Feldblumen. 18 und 28 Bändchen, jedes 1 Rthlr. 3 gl.

Beide Bände enthalten in heiterer Mischung unterhaltende Erzählungen, welche das Werk, wie das vorige, gleich passend zu Geschenken und zum Ankauf für Lesebibliotheken machen.

In der Schulbuchhandlung in Braunschweig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu erhalten:

Lindemann, J. G., historisch-philosophischer Ueberblick über die Religionsbegriffe und Gebräuche cultivirter und roher Völker in der alten und neuen Zeit. 8. 16 gl.

Dieß Buch scheint nicht nach Verdienst bekannt geworden zu seyn. Im Repertorium der neuesten Literatur wird von demselben gesagt: dieß wohl geschriebene Buch verdient in den Händen eines jeden gebildeten Mannes zu seyn.

Bey Johann Friedr. Leich in Leipzig ist kürzlich erschienen und in allen Buchhandlungen zu finden:

Kolbe, Karl Chrn. Wilh., Anleitung zur prosaischen Beredsamkeit zum Gebrauch für Schulen und zum Selbstunterricht. 8. 4 gl.

Der Herr Verfasser dieser kleinen Schrift hat damit einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen.

In der J. Ebnerschen Buchhandlung in Ulm ist so eben wieder fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bauer (S.) vollständiges Gebetbuch für die häusliche Andacht, 2 Theile. Zweyte Auflage. Preis 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

Zur Empfehlung dieses vollständigen Gebetbuchs auch nur ein Wort noch zu sagen, wäre höchst überflüssig, da das Publicum dessen innere Güte und Vortrefflichkeit bereits anerkannt hat. Denn in dem kurzen Zeitraume von einem Jahre hat sich die erste sehr starke Auflage gänzlich vergriffen und noch immer gehen aus allen Gegenden Bestellungen auf dasselbe ein. Unerachtet dieses für wahre häusliche Erbauung ganz besonders geeignete Buch

57 Bogen stark geworden ist, so hat man doch den Preis nur zu 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr. gesetzt.

So eben ist in meinem Verlage erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Wahl, M. C. A., Clavis novi testamenti philologica usibus scholarum et juvenum theologiae studiosorum accommodata. 2 Vol. 8. maj. 1822. Ladenpreis auf Druckpapier 5 Rthlr., auf Schreibp. 6 Rthlr. 16 gl., auf Velinpap. 7 Rthlr. 12 gl.

Nach dem Urtheile, welches über dieses Werk bereits in den theologischen Annalen, Septbr. 1821, sodann in des Herrn Dr. Winers Grammatik über das neutestamentliche Sprachidiom. S. 7. 20. 112. 123 ausgesprochen worden ist, bedarf es von meiner Seite mehr nicht als der einfachen Anzeige, daß der Druck desselben nunmehr beendigt ist. Nur so viel erlaube ich mir noch zu bemerken, daß sorgfältige Benutzung der neuern und neuesten grammatisch-lexikalischen Forschungen und zweckmäßige Anwendung derselben auf die Schriften des N. T., genaue Sonderung des hebräischen Bestandtheiles desselben von der ältern und neuern Grecität der Classiker, Vereinfachung der ohne Noth gehäuften Wortbedeutungen, möglichst natürliche Aufeinanderfolge derselben, strenge Unterscheidung zwischen Sinn und Bedeutung die Aufgabe war, die der Verfasser zu lösen sich vorgesetzt hatte, daß es ihm mithin einzig darum zu thun war, ein Werk zu liefern, welches den Studirenden bey dem Uebergange von der Lectüre der griechischen Classiker zum Lesen und zum Studio das N. T. mit sicherer Hand leiten möchte. Als Nachtrag zu obigem Werke gedenkt der Verfasser in einiger Zeit zu liefern: De usu praepositionum graecarum apud N. T. scriptores.

Der Subscriptionspreis der Clavis ist zufolge der frühern Anzeige mit der Publication derselben erloschen und tritt nunmehr obiger Ladenpreis ein. Ich will indeß denselben in Parthien von mindestens 12 Exempl. noch bis Ende dieses Jahres bestehen lassen, um den Studirenden die Anschaffung eines so ausgezeichneten Werkes nach meinen Kräften möglichst zu erleichtern.

Leipzig, im September 1822.

Joh. Ambr. Barth.

Bey J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, am Bauernmarkt Nr. 590 ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch der Geburtshülfe für Hebammen. Von Dr. A. Clemens Schwarzer. Wien 1822. gr. 8. brosch. 1 Rthlr. 16 gl. oder 3 fl. rhein.

Dieses zunächst für die Vorlesungen des Hrn. Verfassers bestimmte Handbuch der Geburtshülfe ist mit möglichster Kürze in einem deutlichen und leicht faßlichen Vortrag abgefaßt. Ueber den Werth desselben sagt die geschätzte medicinisch-chirurgische Zeitung 1822 B. II. Nr. 49: „Wir müssen das Unternehmen des Verfassers, ein Handbuch der Geburtshülfe geschrieben zu haben, das zunächst für Hebammen bestimmt ist, dessen sich aber auch Geburtshelfer bey dem öffentlichen Unterrichte bedienen können, um so mehr billigen, als seine Arbeit einem wirklichen Bedürfnisse, das mancherley Umstände, der bedeutenden Anzahl existirender Hebammenbücher unerachtet, herbeyführte, auf eine allerdings befriedigende Weise abhilft.“ Am Schlusse der Recension heißt es: „Recensent muß bekennen, daß er dieses Handbuch der Geburtshülfe für eines der gelungensten hält, und daß es seinem Zwecke, dem Unterrichte für Hebammen, in jeder Hinsicht entspricht. Der Verleger hat für gutes Papier und für reinen und deutlichen Druck gesorgt.“

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Löben, Graf O. H. von, Erzählungen. Erster Band. 8. 1822. Velinpap. 20 gl. (1 fl. 30 kr.)

In obigen Erzählungen, betitelt: die Todtenmahnung — Leßko und Fanisko — der Tuneser und — Pisaner wird das reich geschmückte Leben und die besondere Zartheit, welche den Darstellungen des Dichters eigen ist, Leser von Geist und Gefühl wiederum recht freundlich ansprechen.

In der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig erschien so eben und ist zu finden in Gotha bey Gläser:

Feenmärchen für die Jugend von Carl Perrault. Mit 8 illum. Kpfrn. und 1 Titelvignette sauber gebd. 1822. 1 Rthlr.

Perraults beliebte Märchen erscheinen hier mit artigen color. Kpfrn. begleitet in einem weit gefälligern Aeußern, als ihnen bisher zu Theil worden. Die dem französischen Texte beygefügte deutsche Uebersetzung ist eine größtentheils freye und wird für Ungeübtere in beiden Sprachen sehr nützlich seyn.

Anfrage

die neue Ausgabe von Schiller's Werken betr.

Die Cottasche Buchhandlung in Stuttgardt hat im Frühjahr 1822 eine wohlfeile Ausgabe der obigen Werke mit der Bemerkung auf Pränumeration angekündigt, daß die erste Lieferung aus 9 Bändchen Ende Jul. d. J. erscheinen würde.

Weshalb hielt dieselbe weder ihr Versprechen, oder warum gab sie den Pränumeranten die Ursache dieser Zögerung nicht an?

Am 1. November 1822.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 21. November 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Nebula erroris remota!

In Nr. 294 S. 3165 d. Bl. ist eine Vergleichung zwischen der Feuerversicherungsanstalt der Stadt Elberfeld einerseits und der des Herzogthums Gotha, so wie der Stadt Gotha, andrerseits angestellt. Der Verfasser hat sich aber dabey eine ganz wahrheitswidrige Angabe, in Betreff des jährlichen Beytrags der Stadt Gotha zum Feuerversicherungsbetrag des ganzen Herzogthums, zu Schulden kommen lassen, indem er sagt:

„Der Feuerversicherungsbetrag des ganzen Herzogthums Gotha war im Jahre 1819 4455587 Rthlr. und davon für die Stadt Gotha allein 720650 Rthlr. Dennoch belief sich der Betrag derselben im J. 1819, 1820 und 1821 jedesmahl auf die Summe von 7000 Rthlr."

Allein diese Angabe von 7000 Rthlr. jährlich ist durchaus falsch, folglich auch das am Schlusse der Vergleichung stehende Zahlenverhältniß: 7000 zu 720650, wie aus folgender kurzen Uebersicht erhellen wird. Durch amtliche Mittheilung der Rechnungsauszüge der herzogl. gothaischen Brand-Assecurations-Societät vom J. 1818 bis 1. Januar 1822 ist Unterzeichneter in Stand gesetzt, jene irrige Angabe zu berichtigen.

1. In dem Rechnungsjahre vom Sept. 1818 bis dahin 1819 war der Brandversicherungsbetrag des ganzen Herzogthums Gotha . . . 4455587 Rthlr.

Der Betrag einer jeden der vier Brandsteuern, im Decemb. 1818 und im März, Junius und Septemb. 1819 7425 Rthlr. 23 gl. 6 pf. = 29703 Rthl. 22 gl.

In diesem Rechnungsjahre war der Brandversicherungsbetrag der Stadt Gotha, in obigem Betrag für das ganze Herzogthum Gotha mit inbegriffen, ... 720650 Rthlr.

Der Betrag einer jeden der vier Brandsteuern 1176 Rthl. 1 gl. 5½ pf. = 4704 Rthl. 5 gl. 10 pf.

In diesem Jahre zahlte also der Hausbesitzer 16 gl. Brandsteuer v. jedem 100 Rthl.

2. In dem Rechnungsjahre vom Sept. 1819 bis dahin 1820 war der Brandversicherungsbetrag des ganzen Herzogthums Gotha . 4546975 Rthlr.

Der Betrag einer jeden der drey Brandsteuern, im Decemb. 1819 u. im April u. Jul. 1820 7578 Rthl. 7 gl. = 22734 Rthl. 21 gl.

Der in dieser Summe mit begriffene Steuerbeytrag der Stadt Gotha ist in den Rechnungsauszügen nicht besonders aufgeführt.

Da in diesem Jahre nur drey Steuern ausgeschrieben waren, so brauchten nur 12 gl. von jedem 100 Rthlr. gesteuert zu werden.

Die Summe der Einnahme vom 1. Januar 1818 bis 1. Januar 1820
betrug 44711 Rthlr. 10 gl. 10½ pf.
die S. d. Ausg. 151399 — 4 — $\frac{11}{16}$ —

Deficit 106687 Rthlr. 17 gl. $2\frac{13}{16}$ pf.

Anmerk. Der Ertrag der für den December 1819 ausgeschriebenen Brandsteuer war bis zum Schlusse des J. 1819 zur Haupteasse nicht abgeliefert und konnte daher in der folgenden Rechnung erst in Einnahme gestellt werden.

3. In dem Rechnungsjahre vom Sept. 1820 bis dahin 1821 stand der Brandversicherungsbetrag des ganzen Herzogthums Gotha auf . . 4581550 Rthlr.

Der Betrag einer jeden der vier Brandsteuern, im Dec. 1820 und im März, Junius, und Septemb. 1821, machte
7635 Rthlr. 22 gl. = 30543 Rthlr. 16 gl.

In dieser Summe ist der Betrag der Brandsteuern der Stadt Gotha mitbegriffen. Da in diesem Jahre wieder vier Steuern ausgeschrieben waren, so machte dieß wieder eine Abgabe von 16 gl. von jedem 100 Rthlr.

Die Summe der Einnahme vom 1. Januar 1820 bis 1. Januar 1822
betrug 54948 Rthlr. 17 gl.
die S. d. Ausg. 124152 — 17 — 10½ pf.

Deficit 69204 Rthlr. — — 10½ pf.

Anmerk. Der Ertrag der für den Decemb. 1821 ausgeschriebenen Brandsteuer war bis zum Schlusse des J. 1821 zur Haupteasse nicht abgeliefert und konnte daher in der folgenden Jahrsrechnung (v. Michaelis 1821 bis dahin 1822) erst in Einnahme gebracht werden.

4. Für das Rechnungsjahr von Michaelis 1821 bis dahin 1822 beläuft sich der Versicherungsbetrag der Stadt Gotha auf
725275 Rthlr.
und eine jede ihrer vier Brandst., im Dec. 1821 und im März, Junius und Septemb. 1822, auf
1208 Rthlr. 19 gl. = 4835 Rthlr. 4 gl.

Auch in diesem Jahre wurden von jedem 100 Rthlr. 16 gl. bezahlt.

In keinem der angegebenen Jahre hat also die jährliche Brandsteuer der Stadt Gotha die Summe von 7000 Rthlr. erreicht.

d. Red.

Gelehrte ꝛc. Gesellschaften.

Aegyptischer Hafer.

Im 106. Stück der königlich preußischen Staatszeitung, vom 4. Sept. 1821, wurde aus Saarlouis die Ergiebigkeit und Vorzüglichkeit des ägyptischen Hafers gerühmt, von welchem früherhin ein Soldat wenige Körner mitgebracht hätte, die sich in kurzer Frist so vermehrt hatten, daß im Jahr 1821 schon 15 bis 20 Morgen damit besäet gewesen seyen. Dieß bewog die königliche märkische öconomische Gesellschaft zu Potsdam, sich zu bemühen, einiges von diesem Hafer zur Cultur in hiesigen Gegenden zu erhalten. Der Herr Oberbergrath und Bergamtsdirector Sello in Saarbrück hatte die Güte, diesen Wunsch der Gesellschaft durch seine Bemühungen zu erfüllen, und so kam am Ende des May 1822 eine Quantität von etwa zwey Scheffeln in Potsdam an.

Dieser ägyptische Hafer unterscheidet sich von dem gewöhnlichen durch eine kürzere und dickere Gestalt, durch eine mehr dunkelgelbe, fast in's Bräunliche gehende Farbe und durch ein bedeutend größeres Gewicht (im Verhältniß wie 11 zu 10). Die äußere Schale des Korns ist etwas härter, aber das Mehl ist schneeweiß und sehr angenehm von Geschmack. Diese Eigenschaften empfehlen ihn sehr zum Anbau, da seine Fruchtbarkeit überdieß so gerühmt wird. Die größere Härte der Schale des Korns scheint seine Brauchbarkeit nicht zu mindern.

Jedem Liebhaber steht unentgeltlich eine Quantität von etwa einem Achttheil einer Metze zu Diensten, wenn man sich in postfreyen Briefen an die königl. märkische öconomische Gesellschaft in Potsdam wendet. Die Kosten der Emballage werden durch Postvorschuß eingezogen werden.

Es werden zugleich noch alle, welche mit diesem Hafer Versuche gemacht haben, gebeten, ihre Beobachtungen über Cultur, Ertrag und Brauchbarkeit mitzutheilen.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anfrage und Bitte.

Vor längerer Zeit schon erinnert man sich, in der National-Zeitung *), unter der Rubrik: Nützliche Erfindungen und Anstalten, von einer Schafwollen-Kämmmaschine gelesen zu haben, deren Erfinder Fried. Bernhard in Charlottenburg war. Da man nun über diesen Gegenstand nichts mehr gehört hat, was wegen dessen Fortbestehens und guten Erfolgs so wünschenswerth gewesen wäre, so ergehet hiermit an alle diejenigen, die Kenntnisse in diesem Fache haben und eine genügende Auskunft darüber geben können, die freundliche Bitte, nähere Nachricht in diesen Blättern gefälligst mitzutheilen, mit der Bemerkung, was eine solche Maschine, nebst Spinnmaschine, kostet, oder auch ihre Ansichten in Briefen an die Expedition des allg. Anz. d. D. zu weiterer Besorgung zu senden.

*) J. 1818, 29 St. S. 362. d. Red.

Angebotene Stellen.

Ein gut erzogener junger Mensch, von 14 — 15 Jahren von honetten Eltern, der Lust hätte, die Buchhandlung zu erlernen, wobey er auch Gelegenheit hat, sich Kenntniß von der Buchdruckerey zu sammeln, und der mit den gehörigen Schulkenntnissen versehen ist, findet mit oder ohne Lehrgeld einen Platz in der J. Ebner'schen Buchhandlung in Ulm.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Allgemeine deutsche Erziehungsanstalt in Reilhau.

Nachstehendes ist wiederum, unserm Versprechen gemäß, die Fortsetzung der halbjährigen Mittheilung der täglichen Zeitvertheilung unserer Erziehungsanstalt für dieses Winterhalbjahr. Sie hat sich dießmahl etwas verspätet; der Grund davon liegt darin, daß Herr Hauptmann Michaelis außer Diensten, früher im königl. preuß. Geniecorps, vor einiger Zeit aus freyer Theilnahme an unserm Wirken und Streben uns den angenehmen Antrag machte, mit seinen vielseitigen wissenschaftlichen und Kunstkenntnissen unsere Erziehungsanstalt zu unterstützen. Da durch zufällige Umstände die Ankunft genannten Herrn Hauptmanns sich verspätete; so mußte wegen dessen Eingreifen in unsere Thätigkeit sich auch die Ausarbeitung und Darlegung der Zeitvertheilung für dieses Winterhalbjahr verschieben; so wie durch mehrere Vorarbeiten, die dadurch nöthig wurden, selbst der Anfang der Lehrstunden um acht Tage zurücktrat.

Wir bemerken, daß, wie im vorigen Halbjahr, die Vorbereitungs- und Wiederholungsstunden der vorgerückteren Zöglinge während der täglichen Unterrichtszeit, besonders für den Unterricht in den alten Sprachen, nicht alle zu gleicher Zeit, sondern für jeden Einzelnen dann fallen, wann solcher Unterricht ist, an dem er nicht mehr Theil nimmt.

Man hat uns aufgefordert, uns öffentlich darüber auszusprechen, daß wir unsere Anstalt die allgemeine deutsche nennen. Wir haben dieß in einer kleinen Schrift

Ueber deutsche Erziehung überhaupt, und über das allgemeine Deutsche der Erziehungsanstalt in Reilhau — Rudolstadt, in Commission der hochfürstl. Hofbuch- und Kunsthandlung 1822.

gethan, behalten uns aber den anschaulichen und practischen Beweis dafür, welcher in Darlegung der einzelnen Erziehungs- und Unterrichtsgegenstände, ihrer eigenthümlichen, aus dem Wesen derselben hervorgehenden Behandlungsweise; so wie der besonderen Nachweisung ihres nothwendigen innern Zusammenhanges bestehen wird, noch vor, um dadurch allen Eltern und Erziehern durch unmittelbare Anschauung und Selbstanwendung möglich zu machen, selbst zu prüfen, in wie weit unser Erziehungs- und Unterrichtsgang und die Grundsätze, auf welchen beide beruhen, dem Geistes- und Gemüthsbedürfnisse des Menschen überhaupt, besonders aber des Deutschen entgegenkomme, und sie wirklich befriedige.

Reilhau, im Oct. 1822.

Die allgemeine deutsche Erziehungsanstalt.

Schweizer Fernsehzeitung für den Monat Dezember 1965

Datum	Programm	Programme	Programmi
	18.00 Uhr Kinderstunde: Der Zauberer Hokuspokus. Ein Märchen von Hans Peter Lehmann. Regie: Hans Peter Lehmann. Kamera: Hans Liechti. Ton: Hans Liechti. Schnitt: Hans Peter Lehmann. Musik: Hans Peter Lehmann. Mit: Hans Peter Lehmann, Hans Liechti, Hans Peter Lehmann.		
1 Mi	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
2 Do	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
3 Fr	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
4 Sa	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
5 So	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
6 Mo	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
7 Di	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
8 Mi	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
9 Do	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
10 Fr	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
11 Sa	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
12 So	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
13 Mo	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
14 Di	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
15 Mi	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
16 Do	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
17 Fr	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
18 Sa	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
19 So	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
20 Mo	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
21 Di	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
22 Mi	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
23 Do	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
24 Fr	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
25 Sa	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
26 So	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
27 Mo	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
28 Di	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
29 Mi	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
30 Do	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale
31 Fr	20.00 Uhr Tagesschau	20.00 Uhr Téléjournal	20.00 Uhr Telegiornale

Impressum

Herausgeber: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Bern
Redaktion: Hans Peter Lehmann, Bern
Druck: Buchdruckerei Stämpfli & Cie AG, Bern
Auflage: 1 000 000 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich

Allgemeine Bestimmungen für das Abwasserwesen 1957

Gesetz über die Abwasserabgabe (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363)

Abwasserabgabengesetz – AbwAG

Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Allgemeine Vorschriften	Abwasserabgabe	Verwendung des Abgabenaufkommens
§ 1 Abgabepflicht	§ 9 Abgabesatz	§ 13 Verwendungszweck
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 10 Berechnung der Schadeinheiten	§ 14 Verwendungsgrundsätze
§ 3 Abwasserbehandlungsanlagen	§ 11 Absetzbeträge für Kleineinleitungen	§ 15 Verwendungsbestimmungen
§ 4 Anforderungen an das Einleiten	§ 12 Abgabeermäßigung für Mischwasser	§ 16 Verwendungsnachweis
§ 5 Anforderungen an Abwasserbehandlungsanlagen		
§ 6 Anforderungen an Kleineinleitungen		
§ 7 Anforderungen an Mischwasser		
§ 8 Anforderungen an Indirekteinleitungen		

Abschnitt 4	Abschnitt 5	Abschnitt 6
Abgabeerklärung, Festsetzung, Erhebung	Bußgeldvorschriften	Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 17 Abgabeerklärung	§ 18 Ordnungswidrigkeiten	§ 19 Übergangsvorschriften
§ 18 Festsetzungsverjährung		§ 20 Schlussvorschriften
§ 19 Erhebungsverfahren		
§ 20 Mitteilungspflichten		
§ 21 Anwendung der Abgabenordnung		

Anlage (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 und 2)

Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Allgemeine Anforderungen	Anforderungen an das Einleiten	Anforderungen an Abwasserbehandlungsanlagen
Nr. 1 Grundsatz	Nr. 2 Anforderungen	Nr. 3 Anforderungen
Nr. 1.1 Allgemeine Anforderungen	Nr. 2.1 Allgemeine Anforderungen	Nr. 3.1 Allgemeine Anforderungen
Nr. 1.2 Anforderungen an Kleineinleitungen	Nr. 2.2 Anforderungen an Kleineinleitungen	Nr. 3.2 Anforderungen an Kleineinleitungen
Nr. 1.3 Anforderungen an Mischwasser	Nr. 2.3 Anforderungen an Mischwasser	Nr. 3.3 Anforderungen an Mischwasser
Nr. 1.4 Anforderungen an Indirekteinleitungen	Nr. 2.4 Anforderungen an Indirekteinleitungen	Nr. 3.4 Anforderungen an Indirekteinleitungen

Allerhand.

Anderweitige Bescheinigung

der für die lehestener Abgebrannten bey dem unterzeichneten Justizamte unmittelbar eingegangenen und nicht schon in andern Blättern öffentlich quittirten Hülfsbeyträge.

39 Thlr. 6 gl. preuß. Courant als zweyter Hülfsbeytrag durch H. D. med. Winkler in Altenburg; 37 Thlr. 10 gl. dergl. durch denselben als dritter Hülfsbeytrag; 2 Thlr. 6 gl. dergl. von dem löblichen Lohgerberhandw. zu Neustadt a. d. O.; 10 fl. rhn. von dem Juden Lindner zu Altenkunstadt; 1 Duc. von dem H. Wenth. Gebr. Stöber zu Bamberg; 5 Thlr. C. B. von einem Ungenannten durch H. Mich. Grünthal allhier; 20 Sbo. 10 gl. 6 pf. v. E. wohllöbl. Stadtrath zu Saalburg gesammelt; 24 Thlr. in Tref. Sch. u. C. B. durch H. Assess. und Kaufm. F. G. Wiedemann zu Naumburg; 72 Thlr. 10 gl. 10 pf. in Species zu 1 Thlr. 10 gl. von H. Kaufm. Otto zu Gotha durch H. Handels-Concess. Specht allhier; 3 fl. rhn. von dem H. Waarensensal Pertsch zu Nürnberg; 20 St. gebund. hall. Bibeln der H. Insp. Dr. Bernhardt zu Halle.

Wir bringen den edlen Gebern den wärmsten Dank für diese Unterstützungen unverschuldet Nothleidender; mögen sich noch viele an sie anreihen und deren Elend dadurch mildern.

Gräfenthal, den 11. Novbr. 1822.

Herzogl. S. Justizamt das.

Maurer. Pertsch.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Nachbenannte Personen, als:

1) Johann Georg Frühauf, Sohn des Lohgerbers Johann Frühauf, welcher den 15. Jan. 1688 allhier gebohren, und vor länger als 100 Jahren von hier weggegangen, und nichts wieder von sich hören lassen, so wie dessen angeblicher Sohn und Tochter, welche ebenfalls vor 70 Jahren ausgewandert, und deren Aufenthalt unbekannt geblieben,
2) Johann Andreas Schaubs, Sohn des Zacharias Schaubs von Dittelstädt, welcher den 1. Mart. 1773 getauft, vor 23 Jahren sich heimlich entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat,
3) Heinrich Anton, Sohn des Andreas Anton von Hochheim, den 6. Octobr. 1775 gebohren, welcher im Jahre 1808 mit den französischen Truppen als Hautboist nach Spanien marschirt ist, ohne daß seitdem von dessen Leben und Aufenthalte Nachricht eingegangen, und
4) Francisca Weiße, Tochter des Christoph Weiße zu Melchendorf, deren Geburtsjahr nicht

zu ermitteln, die vor ungefähr 80 Jahren sich heimlich weggegeben, und nichts wieder von sich hören lassen.

deren Erben und Erbnehmere, oder wer sonst an dessen Vermögen, das bei dem ꝛc. Frühauf in 94 Rthlr. 14 gl. 11 pf., bei dem ꝛc. Schaubs in 5 Rthlr. 2 gl., bey dem ꝛc. Anton in circa 158 Rthlr. u. 2 5/32 Acker Land, und bey der ꝛc. Weiße in 5 Acker Bergland besteht, Anspruch macht, werden, und zwar der ꝛc. Frühauf und dessen beyde Kinder auf Ansuchen der unverehel. Johanna Regina Frühauf als Schwester des Johann Georg Frühauf, der ꝛc. Schaubs, ꝛc. Anton und die ꝛc. Weiße auf Ansuchen ihrer Curatoren hierdurch vorgeladen, vor oder in dem

auf den 31. März 1823

früh 9 Uhr vor dem Deputirten Hrn Landgerichts-Assessor Lossen anstehendem Präjudicial-Termine schriftlich oder persönlich sich zu melden, ansonst sie zu gewärtigen haben, daß wider den Johann Georg Frühauf und dessen beide Kinder, Johann Andreas Schaubs, Heinrich Anton und die Francisca Weiße auf Todeserklärung erkannt, und deren Vermögen an die Extrahenten und resp. deren bekannte nächste Verwanden zur freien Disposition ausgeantwortet werden wird.

Erfurt, den 19. April 1822.

Königlich Preußisches Landgericht.

Seese.

Nr. 16,819. „Im Jahr 1809 ist Michael Deck von Pirmasens, welcher mit einem französischen Regimente nach Spanien zog, nach vorhandenen legalen Zeugnissen daselbst gestorben, und hat ein unter Pflegschaft stehendes, in diesseitigem Amtsbezirke befindliches Vermögen hinterlassen, um solches sich bereits einige Verwandte desselben gemeldet haben.

Die etwa sonst noch vorhandenen Erben desselben werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist über ihren Verwandtschaftsgrad mit dem Verstorbenen dahier auszuweisen, widrigens das vorhandene Vermögen den bekannten Erben, welche sich darum gemeldet haben, eingehändigt werden würde."

Offenburg, den 30. October 1822.

Großherzogl. Oberamt.

Fr. Molitor.

Vdt. Streicher.

Edictalladung.

Christian Müller von Evang. Thennen Bronn, der sich böslich von seiner Ehefrau, Christina geb. Obergfell entfernt, und seit 7 Jahren nichts mehr von sich hat hören lassen, wird anmit aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser sich hier zu mel-

den, und auf das Ehescheidungsgesuch seiner Ehefrau zu antworten, als nach Umfluß dieses Termins weiter ergehen wird, was Rechtens ist.

Hornberg, den 29. Oct. 1822.

Großherzogl. Badisches Bezirksamt.
C. L. Barck.

Langenbielau bei Reichenbach in Nieder Schlesien den 20. Jul. 1822. Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte werden auf Antrag der Verwandten nachbenannte vermißte Soldaten als:

1) der in der Schlacht bei Leipzig am 16. October 1813 blessirte und seitdem vermißte Landwehrmann des 13. Schlesischen Landwehr Infanterie-Regiments Carl Gottfried Weiß von hier,

2) der während der Schlacht bei Culm am 30. August 1813 vermißte Landwehrmann des 9 Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments Johann Gottlieb Wilke von hier,

3) und der im Jahre 1806 nach dem Gefecht bei Prenzlau vermißte Soldat Johann Gottlieb Urban vom ehemaligen Regiment König von Preußen aus Harthau bei Reichenbach in Nieder-Schlesien gebürtig,

so wie deren etwanige unbekannte Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich vorgeladen, binnen neun Monaten und spätestens in termino den 4. Juni 1823 Vormittags 10 Uhr in hiesiger Amts Canzley persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und die gesetzliche Verhandlung, bei ihrem gänzlichen Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß obgenannte Vermißte für todt erklärt und deren nachgelassenes Vermögen den sich meldenden und gehörig legitimirenden gesetzlichen Erben zuerkannt werden wird.

Gräflich v. Sandreczkysches Gerichts-Amt der Langenbielauer Majorats-Güter.
Theiler. Thiel.

Avertissement.

Bey dem Königl. Stadtgerichte hiesiger Residenz ist darauf angetragen, die separirte Ehefrau des Pantoffelmachermeisters Johann Friedrich Ewald zu Stettin, Susanne Elisabeth geborne Schröder, eheliche Tochter des zu Stettin verstorbenen Böttchermeisters Christian Schröder und dessen Ehefrau Dorothee Marie gebornen Winkel, gerichtlich für todt zu erklären. Dieselbe ist am 29. December 1780 zu Stettin geboren, von ihrem Ehemann im Jahre 1805 rechtskräftig geschieden, und hat sich hierauf nach Berlin begeben. Seit dem Jahre 1811 sind von ihrem Leben und Aufenthaltsorte keine bestimmten Nachrichten zu erhalten gewesen. Ihr hiesiges Vermögen besteht in 470 Rthlr. Capital.

Die separirte Ewald, Susanne Elisabeth geborne Schröder, oder insoferne sie bereits verstorben ist, deren etwa zurück gelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, werden demnach hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bei dem oben erwähnten Stadtgerichte oder in dessen Registratur spätestens aber in dem auf dem 18. Jun. 1823 Vormittags um 10 Uhr vor dem Hrn. Justizrath Naudé angesetzten Termin im zweiten Stockwerke des Königl. Stadtgerichts, Nr. 19 Königsstraße, zu melden, und die weitere Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls gegen sie auf Todeserklärung erkannt, demnächst aber ihr Vermögen dem alsdann bekannten Erben derselben, nachdem sie sich gehörig legitimirt haben, oder in Ermangelung solcher der dazu berechtigten öffentlichen Behörde zugesprochen und zur freien Verfügung darüber verabfolgt werden muß. Zu Bevollmächtigten werden denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, vorgeschlagen, die Hrn. Justiz-Commissarien Granier und Behrendt.

Berlin, den 16. Jul. 1822.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verpachtung des von eschwege'schen Ritterguts zu Jestädt.

Das Adelich von Eschwegesche Ritterguth zu Jestädt, welches bisher dem Verwalter Lüttich verpachtet ist, und wobey eine Schäferey, die Huthe und der Pferchschlag in den drey Gemarkungen Jestädt, Neuerode und Metzenrode gehört, soll sammt der dabey befindlichen Mühle mit einem Schlag und Mahlgange mit den dazu acquirirten drey Schefferschen Erbleihehufen den 11. December d. J. von Vormittags 10 bis 12 Uhr bey hiesigem Kurfürstlichen Justiz-Amt öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche sich durch Zeugnisse rücksichtlich ihrer ökonomischen Kenntnisse und Vermögens-Umstände, ohne welches Niemand zum Bieten zugelassen wird, gehörig ausweisen können, werden hierdurch vorgeladen in diesem Termin zu erscheinen zu bieten und nach Befinden den Zuschlag zu erwarten.

Die Pachtbedingungen können sowohl im Termin dahier, als auch bey den Herrn Eigenthümern des Guths eingesehen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich bey gedachtem Guthe eine Bierbrauerey-Gerechtigkeit befindet, welche mitverpachtet werden soll.

Eschwege, den 30. September 1822.

K. H. Justiz-Amt das.
Stern.
In Fidem.
Lohrey, Act. Geh.

Der Gasthof zum Trommelscheit
in der Stadt Erfurt an der Straße von Frankfurt nach Leipzig gelegen, welcher sowohl von Handels- als Fuhrleuten bis jetzt sehr besucht worden, enthaltend 10 Stuben, 21 Kammern und Alkofen, Küche, Vorrathskammern, Waschhaus, 2 Scheuern, Stallung auf 60 Pferde, 2 Kuhställe, 4 Böden, 4 Keller, großen Hofraum, mit doppelter Einfahrt, welcher sich seiner vorzüglichen Lage wegen auch zum Mitbetrieb der Oeconomie eignet; soll Erbauseinandersetzung wegen am 15. Januar künftigen Jahres, Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft und bey einem annehmlichen Gebote sogleich zugeschlagen werden, wobey noch bemerkt wird, daß ein ansehnlicher Theil der Kaufsumme gegen 5 Proc. Zinsen darauf stehen bleiben kann.

Erfurt, am 13. Novbr. 1822.

Die Sondermann'schen Erben.

Preise von keimfähigem Nadel- und Laubholzsamen.

Weymuths-Kiefers. das Pfd.	2 Rthlr.	12	gl.
Krumbholz dito		15	"
ord. Kiefer-		15	"
Lerchenbaum-		14	"
Zirbel-Kiefer-		8 1/2	"
Fichten-		3 1/2	"
Weiß-Edeltannen-		2	"
Acacien-		10	"
Ellern-		4	"
Hainbuchen-		2 1/2	"
Ahorn-		2 1/2	"
Eschen-		1	"
Birken-		1 1/4	"
Birnkern		10	"
Apfelkern		6	"

in Conv. Werth ohne weitere Verbindlichkeit bey

Johann Michael Helm,
in Großtabarz (bey Gotha).

Bey der großen Lotterie der

Herrschaft Ernsdorf

und des

schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Der bereits erfolgte so bedeutende Absatz und die täglich wachsende Nachfrage nach unsern Loosen setzen uns jetzt schon in die angenehme Lage, ankündigen zu können, daß bey dieser Lotterie kein Rücktritt Statt findet, und daß vermöge erhaltener allerhöchster Bewilligung von den beiden Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen werden. — Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf, statt dieser Realität

35,000 Stück k. k. vollw. Ducaten

und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott, statt dieser Realität

100,000 fl. Wiener Währung

dafür geboten, dieses Anbot von Unterzeichneten garantirt und gegen Aushändigung des Original-Looses sogleich baar ausbezahlt. Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste, 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5,000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts bis 20 fl., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien für die Freylooose von 10,000 bis 50 fl. abwärts, im Betrag von 20,000 fl., folglich im Gesammtbetrag von 203,522 fl. verbunden.

Wien, den 1. October 1822.

Dani. Coiths Söhne.

Hiervon sind zu haben: Loose nebst Plan bey Unterzeichneten à 8 fl. oder mit Indegriff der seiner Zeit zu erwartenden Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, oder auch in preuß. Courant-Tresor- oder sächs. Cassa-Scheine.

Aufträge, die an ihn direct gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

Da bey der großen Lotterie der Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott kein Rücktritt mehr Statt findet, sondern die erste Ziehung den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823 unfehlbar vorgenommen werden; so mache ich solches mit der Bemerkung bekannt, daß zu dieser Ausspielung noch Loose à 8 fl. oder 4 1/4 Rthlr. sächsisch bey mir zu haben sind.

Gustav Stiebel, Hauptcollecteur.
Wollgraben Nr. 47.
in Frankfurt a. M.

N. S. Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf bekommt 35,000 St. Ducaten und der des Guts Ellgott 100,000 fl., W. W. oder 48,000 fl. im 24 fl. Fuß, falls er solche nicht in Besitz nehmen will. Auch sind bey dieser Ausspielung noch 3619 Nebengewinnste von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., bis auf 20 fl. W. W. abwärts verbunden.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 22. November 1822. Gotha, b. Becker.

Kauf- und Handels-Sachen.

Einige den dießjährigen Hopfenhandel betreffende Bemerkungen.

Nicht genug, daß in Franken Getreide-, Vieh- und Obsthandel ganz darnieder liegt, so kommt auch noch das Stocken des seit einigen Jahren so schwunghaft gegangenen Hopfenhandels hinzu, so daß der größte Theil der fränkischen Landwirthe, wenn hierunter nicht bald günstigere Umstände eintreten, schwerlich im Stande seyn dürften, ihre Giebigkeiten (Abgaben) an die Landes-, Grund- und Zehentherrschaft zu entrichten, ohne der Passivcapitalzinsen und der landwirthschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen, welche letztere der beklagenswerthe Landwirth fortwährend so theuer bezahlen muß, wie in den Jahren der jüngsten Hungersnoth traurigen Andenkens. Die Folgen ausbleibender Zahlung von Giebigkeiten aber sind Auspfändung, welche Verdroffenheit zur Arbeit erzeugt; und gewöhnlich endet der vormahlige Wohlstand mit Ausschätzung und gänzlicher Verarmung, wo sodann die Gemeinden zur Unterstützung solcher, oft ohne ihr Verschulden, verarmten Mitnachbarn beytragen müssen, welches solchen Gemeinden, die wenig oder kein Gemeindevermögen besitzen, äußerst schwer fällt, zumahl bey dem in dem bayerschen Franken bestehenden Verbote des Auswanderns überhaupt und insbesondere des Wanderns der Handwerker in's Ausland; so wie bey den, aus bekannten physischen und politischen Gründen mit jedem Jahre in ungleichem Verhältnisse mit den Nahrungsquellen zunehmenden Menschenmenge.

Abgesehen hier von den Ursachen der Stockung des Handels in den Eingangs erwähnten drey Artikeln beschränkt sich der Verf. gegenwärtiger Bemerkungen lediglich auf die möglichste Ergründung der Ursachen des Stockens des Handels mit Hopfen, als der beynahe einzigen Waare, wodurch noch einiges Geld nach Franken kommt.

Zeither, das heißt, seitdem der fränkische Brauer gefunden, daß der Vorzug des sonst für unentbehrlich gehaltenen böhmischen Hopfens nur in der Einbildung beruhet habe, machte sich gewöhnlich der erste Preis des Hopfens während der Dauer der bamberger Herbstmesse. Allein in diesem Jahre war nach dem neuen Hopfen auf jener so wenig Nachfrage, wie heute am 1. Novemb. und, wenn Hopfenhändler dennoch kaufen, so bestimmen sie keinen Preis wie sonst, sondern geben dem beklagenswerthen Landmann, welcher den Termin zur Zahlung von Steuern und andern Lasten mit Schrecken herannahen siehet, etwas mehr, als eine gewöhnliche Daraufgabe, wobey sie erklären, daß die zur Erfüllung der Kaufsumme nöthige Zahlung nach dem sich künftig machenden Preise erfolgen werde. —

Wenn auch die Güte des dießjährigen Traubensaftes die Preise des Weines von vorhergehenden Jahren etwas herunterdrückt, auch Aepfelmost in reichlicher Maße gemacht worden ist; so sind selbst die Bewohner der Weingegenden Frankens an das doch immer etwas wohlfeilere Bier gewöhnt, und an-

dere Länder, zunächst aber Sachsen und Preußen, bedürfen des Hopfens in bedeutender Menge, so daß dessen Zug dorthin nicht ausbleiben kann, welches auch aus der oben beschriebenen jetzigen Art zu kaufen sich schließen läßt. Ist mit derley gekauftem Hopfen der Bedarf auf einige Zeit hinaus gedeckt, dann mindert sich die Nachfrage und der des Geldes bedürftige Landwirth muß nun mit dem Preise sich begnügen, welchen ihm der Hopfenhändler macht, unter Hinzufügung der Aeußerung, daß, weil Obst und Wein gerathen seyen, der Hopfen nichts weniger als gesucht werde.

Fragt man Hopfenhändler um die Ursache der so eben beschriebenen Art zu kaufen, so liegt solche in den drückenden französischen Mauthgesetzen und überhaupt in der Ungewißheit des Absatzes, nachdem wohlgemerkt der erste Bedarf wenigstens in Sachsen bereits gedeckt worden; wendet man sich hingegen mit derselben Frage an den Verkäufer des Hopfens, so behauptet dieser, daß die jüdischen und christlichen eigentlichen Hopfenhändler in Franken, theils um dem sich immer mehr verbreitenden Hopfenbau Einhalt zu thun, theils um wohlfeil einzukaufen, sich das Wort gegeben haben, die Nachfrage nach Hopfen möglichst hinauszuschieben, weil dann der bey weitem größte Theil der Verkäufer seine Waare aus dem oben angeführten Grunde selbst anzubieten genöthiget sey, mithin mit dem ihm vom Käufer gemachten Preise vorlieb nehmen müsse. Ja, selbst der Umstand, daß kurz vor der Hopfenernte vorjähriger Hopfen und zwar zu nicht unbeträchtlichen Preisen aufgekauft worden, soll mit der in Frage befangenen Speculation der fränkischen Hopfenhändler in Verbindung stehen, indem ein Theil des ersten Bedarfs in Sachsen und Preußen damit gedeckt worden sey.

Wenn aber ein solcher Verein der fränkischen Hopfenhändler zum Nachtheil der Erbauer des Hopfens wirklich bestehen sollte, könnte demselben nicht ein gewaltiger Strich durch die Rechnung gemacht werden, wenn, anstatt daß Sachsen und Preußen den Hopfen zeither aus zweyter und dritter Hand gekauft, bemittelte Bewohner jener Länder sich selbst nach Franken begäben, um solchen aus der ersten Hand zu kaufen, die Zahlungen aber auf Handlungshäuser in Bamberg und Nürnberg anzuweisen? Sapienti sat!

Φιλογέωργος.

Gesundheitskunde.

Nachricht an die im Auslande befindlichen Gichtkranken.

In dem allg. Anz. d. D. Nr. 216 S. 2307 finde ich von der gebauerschen Buchhandlung in Halle eine Bekanntmachung an die im Auslande befindlichen Gichtkranken, in der gesagt wird, daß sie häufig Briefe von Gichtkranken aus dem entfernten Auslande bekäme, worin Anfragen geschehen: ob ich noch am Leben und noch in Wettin wohnhaft sey? Auch ich habe neuerdings aus Rußland und aus dem Oestreichischen einige Briefe erhalten, in welchen Anfragen geschehen: ob das Gerücht wahr sey, daß ich meine ärztlichen Geschäfte niedergelegt hätte, und ich mich nicht mehr mit Versendung meines Gichtmittels befaßte? Um ferneren Anfragen dieser Art zuvorzukommen und mir selbst in anderer Art nützlich zu seyn, sehe ich mich genöthigt, hierdurch das Gegentheil von dem gedachten unwahren Gerüchte anzuzeigen, und dem ausländischen Publicum bekannt zu machen, daß ich nicht allein alle meine bisherigen ärztlichen Geschäfte fortsetze, sondern auch noch in Wettin wohnhaft bin und auch daselbst wohnhaft bleiben werde. Ich benutze diese Gelegenheit noch, rücksichtlich meines Gichtmittels zu bemerken, wie ich manchen Arzt auf sein Ersuchen mit den Bestandtheilen meiner Pillen, zwar im Allgemeinen, so weit ich es dienlich fand, bekannt gemacht habe, nie aber habe ich das Eigenthümliche und Besondere, worauf die Hauptwirkung des Mittels beruhet, Jemanden eröffnet, als welches mir als Erfinder des Mittels nicht zu verargen ist; auch bin ich nicht gewillet, solches bey meinem Leben bekannt zu machen. Nach meinem Tode aber wird es durch eine besondere Schrift geschehen. Nur in Betreff des einen Hauptbestandtheils meines Gichtmittels, des

Braunkohlenöls, muß ich bemerken, daß nicht jede Braunkohle dasjenige Oel enthält, was eine gichtwidrige Kraft hat, die Kohle muß daher zur Gewinnung des Oels sorgfältig ausgesucht werden, und dieß thue ich selbst, ohne Jemanden dazu angelernt zu haben. Es ist daher mein Gichtmittel nur bey mir echt und in der Art zu bekommen, wie es seyn muß, wenn es dem Zwecke, der von ihm erwartet wird, entsprechen soll.

Wettin bey Halle an der Saale, den 13. Nov. 1822.

Dr. Gottlob Lucas.

Angebotene Stellen.

In ein Fabrikgeschäft im Herzogth. Sachsen, womit auch mehrere andere Geschäftszweige verbunden sind, wird aus dem Grunde ein biederer Mann mit etwa 3000 Thlr. Capital als Theilnehmer gesucht, weil dasselbe seit einem halben Jahr eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß der Fonds des jetzigen Besitzers nicht hinreichend ist, um alle Vortheile gehörig benutzen zu können, und dem sich Findenden, im Fall er nicht mit im Geschäft arbeiten kann, für jede 1000 Thlr. Capitaleinlage ein jährlicher Gewinn von 100 Thlr., im Fall derselbe aber mit im Geschäft arbeiten kann und will, ein noch größerer Gewinn, und in beiden Fällen nöthigenfalls augenblickliche Deckung durch Waarenlager oder Außenstände, und späterhin selbst durch Grundvermögen für seine Capitaleinlage zugesichert.

Auch werden in dasselbe Geschäft zwey Lehrlinge mit oder auch ohne Lehrgeld gesucht, die sich aber in jeder Hinsicht zum kaufmännischen Fache eignen müssen. Es wird alles Nähere auf frankirte Briefe gesagt, die man bey dem Herrn Buchhändler Carl Gläser in Gotha abzugeben bittet.

Gesuchte Stellen.

1) Zwey gelernte Gärtner, beide 24 Jahr alt, wovon der eine verheirathet, der andere unverheirathet ist, wünschen, recht bald eine Versorgung zu erhalten. Die Expedition des allg. Anz. d. D. nimmt Briefe zur Besorgung an.

2) Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich so wohl in als außer der gewöhnlichen Zeit, mit Provisoren und Gehülfen, die gehörig geprüft sind, und hinsichtlich ihrer Solidität die beßten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet G. Florey jun. in Leipzig.

3) Ein Mädchen von guten Eltern, in allen weiblichen Arbeiten erfahren und sich keiner Arbeit schämend, wünscht ein Unterkommen als Haushälterin oder Gehülfin in einer Wirthschaft, indem sie mehr auf gute Behandlung, als auf hohen Gehalt rechnet. Die Expedition des allg. Anz. d. D. nimmt postfreye Briefe deßhalb an.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Steckbrief.

Philipp Carl Lupel aus Sondershausen, welcher als Soldat bei dem hiesigen Feld-Bataillon in Diensten stand, ist am 22. v. M. desertirt, und hat eingezogener Erkundigung zufolge, mit einem richtigen Wanderbuche als Schuhmacher-Geselle versehen, seinen Weg von hier nach Gotha und von da weiter genommen. Da uns nun an Wiedererlangung dieses Menschen, welcher in dem nachstehenden Signalement näher beschrieben ist, viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit alle Civil- und Militair-Behörden, genannten Lupel im Betretungsfalle arretiren und anher transportiren zu lassen. Sondershausen, den 12. Nov. 1822.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung das.
G. von Ziegeler.
A. Gottschalck.

Signalement.

Haare, braun.
Augen, grau.
Stirn, gewöhnlich.
Nase, etwas aufwärts gebogen.
Mund, breit.
Kinn, gewöhnlich.
Bart, dünne und schwarz.

Bekanntmachungen.

Aufgebot.

Nr. 1. Auf Antrag des Herrn Rechtsanwalts Dr. Hermann Schmidt in Frankfurt a. M., Bockenheimerlandstraße 23, als Vertreter der Erben des am 1. Januar 1900 zu Frankfurt a. M. verstorbenen Kaufmanns Heinrich Wilhelm Schmidt, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Nachlaßmasse des Verstorbenen machen wollen, aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 2. Durch Ausschlußurtheil vom heutigen Tage sind die Inhaber der Hypothekenbriefe über die im Grundbuche von Frankfurt a. M. Band 1 Blatt 1 Abtheilung III Nr. 1 für Johann Heinrich Schmidt, Kaufmann in Frankfurt a. M., eingetragene Hypothek von 1000 Mark mit ihren Rechten auf diese Briefe ausgeschlossen worden.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 3. Durch Ausschlußurtheil vom heutigen Tage sind die Inhaber der Hypothekenbriefe über die im Grundbuche von Frankfurt a. M. Band 1 Blatt 1 Abtheilung III Nr. 1 für Johann Heinrich Schmidt, Kaufmann in Frankfurt a. M., eingetragene Hypothek von 1000 Mark mit ihren Rechten auf diese Briefe ausgeschlossen worden.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Amts- und Intelligenz-Blatt.

Mit der gratis Beilage:

Frankfurter Familienblatt.

Erscheint täglich Abends.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfg.

Insertionsgebühr für die Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.

Expedition: Fahrgasse 19.

Redaction: Fahrgasse 19.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Wilhelm Merton.

Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei (G. m. b. H.).

Druck der Frankfurter Societäts-Druckerei (G. m. b. H.).

Bekanntmachung.

Nr. 4. Durch Ausschlußurtheil vom heutigen Tage sind die Inhaber der Hypothekenbriefe über die im Grundbuche von Frankfurt a. M. Band 1 Blatt 1 Abtheilung III Nr. 1 für Johann Heinrich Schmidt, Kaufmann in Frankfurt a. M., eingetragene Hypothek von 1000 Mark mit ihren Rechten auf diese Briefe ausgeschlossen worden.

Frankfurt a. M., den 3. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 23. Novemb. 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anwendung der Dämpfe in der Bierbrauerey *), als Beytrag zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 215.

Es wäre allerdings wol recht sehr zu wünschen, daß unsere Gewerbetreibenden einen lebendigern Sinn für die Ausführung und Benutzung neuer Vorrichtungen und Verbesserungen sich aneigneten und sie nicht wie gewöhnlich erst alsdann einer nähern Aufmerksamkeit würdigten, nachdem das Ausland die Vortheile derselben eingeerntet hat. Ich rechne dahin auch die, bis jetzt so sehr noch vernachlässigte Benutzung der Wasserdämpfe, und vorzüglich das, was der für unsere technische Fortbildung so hochverdiente Dr. Dingler hierin angegeben hat. Indessen bin ich auch überzeugt, daß die Benutzung der Dämpfe in der Bierbrauerey, hinsichtlich der Feuermaterialersparung, sehr beschränkt ist. Denn nach vielseitigen Versuchen und Erfahrungen finde ich, daß selbst die schönsten, sowohl kalt als warm bereiteten Malzauszüge doch immer ein tüchtiges Kochen erfordern, um die mechanischen Beymengungen an Eyweißstoff und Colla (Kleber) zu sondern, und dadurch reine und haltbare Biere zu liefern. Hierbey ist aber einleuchtend die freye Feuerung, sowohl in Hinsicht auf Zeit- und Brennmaterialersparung, als auch in Hinsicht auf bessere Wirksamkeit — der Dampfkochung **) weit vorzuziehen. Gerade in diesem längern und vollkommnern Auskochen scheint mir der Grund zu liegen, warum unsere Vorfahren bessere und haltbarere Biere lieferten, als wir, die wir uns zu einer jährlich sich steigernden Holzersparung aufgefordert fühlen.

Wesentliche Vorzüge, Verbesserungen und Erleichterungen gewährt hingegen die Benutzung der Dämpfe bey dem Malz- und Hopfenausziehen, und ich glaube, hier auf mein Dampfgeräthe zur Bierbrauerey (vergl. Nr. 201 des allg. Anz. d. D. J. 1822) aufmerksam machen zu dürfen; indem diese Vorrichtung alle practische Erfordernisse auf sehr einfache Weise in sich vereinigt. Sie besteht in einem neben der Braupfanne angebrachten und mit derselben in Verbindung stehenden Dampfkessel; eine oberhalb angebrachte Röhre leitet die Wasserdämpfe in die verdeckte Maischkufe, worin das mit kaltem Wasser bereits eingeweichte Malz befindlich ist und worin nun die Extractbildung (das Ausziehen) auf eine sehr vollkommne Weise Statt findet. Das abzulassende Extract strömt hierauf in die Braupfanne, wo es sorgfältig gekocht und geklärt wird. Bey Oeffnung eines Hahns erfolgt inzwischen selbstthätig durch die Druckkraft der Dämpfe die Extraction (das Ausziehen) des Hopfens, indem das aroma-

*) Vergl. Nr. 309 S. 3334—36. d. Red.

**) Wahrscheinlich möchte aber wol die Dampfkochung mit vorzüglichem Vortheil zur Essigbrauerey angewendet werden können.

tische Hopfenextract durch ein angebrachtes Kühlgeräthe vor jeder Verflüchtigung geschützt bleibt. Bey Drehung eines zweyten Hahns wird endlich das fertig gekochte Bier gleichfalls selbstthätig bis zu jeder beliebigen Höhe oder Entfernung auf das Kühlschiff gehoben. Da alles dieses durch die Aufsicht eines einzigen Arbeiters und durch eine Feuerung bewirkt wird; so leuchtet die Vervollkommnung und Erleichterung dieser Bierbrauerey von selbst ein, und ich darf hoffen, daß sie eine immer allgemeinere Anwendung finden wird.

Da es nach der bereits mit beßtem Erfolg unternommenen Anwendung meiner neuen Ausziehungsgeräthe in vielen Gewerben nun mein nächster Wunsch ist, die Vortheile und Ersparungen, welche sie durch bessere Benutzung unserer vegetabilischen Producte (Pflanzenstoffe) darbieten, auf eine einfache und zweckmäßige Weise auf das einzelne Hauswesen zu übertragen; so benutze ich diese Gelegenheit, um eine von mir ausgeführte, sehr einfache und leicht zu behandelnde Maschine anzuzeigen, welche alle die hierher gehörigen vorzüglichsten häuslichen Bedürfnisse auf's Vollkommenste befriedigt. Diese Bedürfnisse bestehen vorzüglich auf dem Lande in Selbstbereitung eines der Gesundheit wohlthätigen, reinen und haltbaren Bieres; in Veredlung der Brantweine zu wohlschmeckenden Liqueuren ꝛc. in besserer und vollkommnerer Gewinnung der aromatischen Extracte des Kaffee's und anderer Gewürze ꝛc. — Alle diese Leistungen habe ich gegenwärtig in einer sehr soliden und dauerhaften Extractionsmaschine (Ausziehungsgeräthe) vereinigt und eine besondere Schrift über die Benutzung derselben zu diesen häuslichen Zwecken verfaßt. Beides erbiete ich nun gegen portofreye Pränumeration (Vorausbezahlung) — nämlich: Die größere Maschine als Brau- und Liqueurgeräthe ꝛc. zu 4 Fried.d'or. (Mit dieser Maschine können innerhalb einer Stunde 2 bis 3 Anker Bier bereitet werden). Dieselbe in kleinerm Maßstabe zur Kaffee- und Liqueurbereitung ꝛc. zu 2 und 1 Fried.d'or.

Obige größere Maschinen empfehlen sich auch den Liqueurfabriken als die vorzüglichsten zu allen Extracten und Klärungen — und den Gasthäusern zu schneller und ersparender Bereitung des Kaffee's im Großen. Acken a/E., im Sept. 1822.

Dr. Romershausen.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Nachricht von meiner Privaterziehungsanstalt.

Schon längst hatte in den Plan, in Verbindung einiger jungen Gelehrten und der tüchtigsten meiner Schüler, eine Erziehungsanstalt zu errichten, in welcher Knaben vom fünften bis vierzehnten Jahre entweder für die gelehrte Schule oder den Kaufmannsstand vorbereitet werden sollten. Das Vertrauen mehrerer Familien, die mir ihre Kinder zur Erziehung übergaben, beschleunigte die Ausführung desselben. So entstand eine Erziehungsanstalt, welche drey auswärtige und vierzehn Zöglinge aus hiesiger Stadt zählet, vor der Hand in zwey Abtheilungen getheilt ist, und von mir, einem jungen Gelehrten, und vier meiner Schüler besorgt wird. Die Grundsätze, die wir hierbey verfolgen, sind Beobachtung der kindlichen Natur, ihres Entwickelungsganges in sittlicher und intellectueller Hinsicht, Förderung des sich offenbarenden jugendlichen Lebens zu freyer Gestaltung der in ihm liegenden Kräfte.

In einem hierzu zweckmäßig eingerichteten Hause wohnen Erzieher und Zöglinge, durch Liebe verbunden, im Familienverhältniß zusammen.

Nach gemeinsamer Berathung wird in einem Geiste gewirkt, und da die Knaben keinen Augenblick unbeobachtet sind, indem ihnen die Lehrer väterlich zur Seite stehen; so muß sowohl der Unterricht als auch das Beyspiel der Lehrer um so tiefgehender in das Leben des Kindes eingreifen. Ausbildung der Körperkraft durch Leibesübungen und tägliche Bewegung im Freyen auf unsern freundlichen Bergen erhalten die Knaben frisch und das Große der Natur erschließt ihnen das Geheimniß angeregter Gefühle des uns inwohnenden und uns umgebenden Göttlichen. Im Hause findet der Knabe

Gelegenheit, nach eigener Wahl durch verschiedene Handarbeiten seinen Vorstellungen Gestalt zu geben; Schreinern, Drechseln, Schlossern, Papparbeiten, Nachbilden verschiedener Formen in Thon, üben Blick und Geschicklichkeit; so wie Zeichnen und Schreiben.

Der Gesang führt ihn in das Reich der Töne, und da ein gut gebildeter Chor nicht nur weckend, sondern auch sein inneres Wesen ergreifend einwirkt; so sind erfreuliche Erfahrungen leicht erklärbar.

Ausbildung der Sprache durch richtiges Lesen und Redeübungen, Ausbildung des Sinnes für Verhältnisse durch Rechnen und Größenlehre, Kenntniß der Außenwelt durch Erdkunde und Naturgeschichte, Ausbildung des Gedächtnisses, Belebung zu eigener Geistesthätigkeit durch Entwickelung der Vorstellungen und schriftliche Arbeiten, Begründung künftig zur Vollendung zu führender Kenntnisse durch ältere und neuere Sprachen, Belebung der Neigung zum Großen und Edlen durch Beyspiele der Vergangenheit und Gegenwart, vorzüglich aus der Geschichte des Vaterlandes, welches alles als Schlußstein die Gotteslehre zur Einheit fördert, und Körper und Geist rein und mit klarem Bewußtseyn in Schranken hält; dieß sind die Mittel, die nach und nach ausgebildeter unsere Zwecke fördern werden.

Was nun den Eintritt in diese Anstalt betrifft, so besteht der jährliche Betrag für Kost und Unterricht und Besorgung aller Bedürfnisse in 150 Rthlr. sächs.; wird jedoch Unterricht im Clavier und in neueren Sprachen verlangt, so kostet es funfzig Thaler mehr. Der Knabe bringt eine Pferdehaar- oder Seidenmatraze nebst genähter Decke oder nöthigen wollenen Decken, Kopfkissen von Pferdehaar, vier Betttücher, die nöthige Wäsche, doppelte Kleidung, zwey blaue Oberhemden, bey Handarbeiten überzuziehen, mit. Wollen mir nun Eltern oder Vormünder ihr Vertrauen schenken; so bitte ich sie, sich in portofreyen Briefen unmittelbar an mich zu wenden. Nähere Auskunft über den Lehrplan und wie Erholungsstunden mit den Stunden des Unterrichts wechseln, bin ich bereit, nach Verlangen zu geben. Eltern, welche in der Nähe von Eisenach wohnen, können besonders eine fortgesetzte Uebersicht von dem, was ihre Kinder leisten, durch die Prüfungen, die regelmäßig am Schluß jedes Monats Statt finden, erhalten.

Eisenach, den 10. Nov. 1822.

Dr. Friedrich Schröter,
Schulinspector.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

H. A.....n. W.....d. in W.....f bey N. im Hannover'schen wird, da alle Erinnerungsbriefe bisher unberücksichtiget blieben, hiermit öffentlich zur Bezahlung der bewußten Schuldforderung aufgefordert. Erfolgt sie bis zum 9. Decemb. nicht, so sieht sich Unterzeichneter zu einer bestimmteren Aeußerung gedrungen.

G., den 21. Novemb.

J. Fr. H.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Todes-Erklärung und Ausschließungs-Bescheid.

Der abwesende Ahrend Heinrich Fischer aus Eimbsen hiesigen Amts, welcher vor etwa funfzig Jahren als Mühlenbursche in die Fremde gegangen ist, wird nunmehro in Gemäßheit der Edictal-Ladung vom 22. October v. J. für todt und alle sonstigen etwaigen Prätendenten an das Vermögen des Abwesenden, welche sich bislang nicht gemeldet haben, werden ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, und damit ausgeschlossen; es soll auch daher der unter Administration stehende Nachlaß des Verschollenen seinen sich angemeldeten nächsten Erben ausgeantwortet werden.

Alfeld, den 6. November 1822.

Königl. Großbr. Hannov. Amt Winzenburg.
Heiß. Schreiber.

Gerichtliche Vorladungen.

Stadtgericht Braunschweig.

Friedrich Ludewig Ulrich Herweg, gebohren zu Amelunxborn am 9. Julius 1751, Sohn des dortigen Predigers Georg Johann Erich Herweg und dessen Ehefrau Eleonora Elisabeth Wideburg, seit mehreren Jahren abwesend, wird hiermit auf den Antrag seiner hiesigen Mit-Erben bey der

Bewegung durch eine Zwischenübertragung (Zahnrad, Kette, Riemen) auf die Kurbelwelle übertragen wird.

Die Kurbelwelle ist in Kugellagern gelagert und trägt an ihrem vorderen Ende ein Zahnrad, das die Bewegung auf die Nockenwelle überträgt. Diese ist ebenfalls in Kugellagern gelagert und trägt die Nocken, welche die Ventile betätigen. Die Ventile sind hängend angeordnet und werden durch Stoßstangen und Kipphebel betätigt.

Der Kolben ist aus Leichtmetall gegossen und hat drei Kolbenringe, von denen der oberste als Verdichtungsring, die beiden unteren als Ölabstreifringe ausgebildet sind. Der Kolbenbolzen ist schwimmend gelagert und durch Sicherungsringe gegen Herausfallen gesichert.

Die Pleuelstange ist aus Stahl geschmiedet und hat einen geteilten Pleuelfuß mit Lagerschalen aus Weißmetall. Die Kurbelwelle ist dreifach gelagert und hat vier Gegengewichte zum Ausgleich der Massenkräfte.

Die Schmierung erfolgt durch eine Druckumlaufschmierung mit Zahnradpumpe. Das Öl wird aus einer Ölwanne aus Leichtmetall angesaugt, durch einen Ölkühler gedrückt und über Hauptölkanäle zu den Lagerstellen geführt. Ein Überdruckventil begrenzt den Öldruck auf 4 atü.

Die Kühlung erfolgt durch Wasser, das durch eine Kreiselpumpe umgewälzt wird. Der Kühler ist ein Röhrenkühler mit Lamellen. Ein Thermostat regelt die Kühlwassertemperatur.

Die Kraftstoffanlage besteht aus einem Vergaser, einer Kraftstoffpumpe und einem Kraftstoffbehälter. Der Vergaser ist ein Fallstromvergaser mit Beschleunigungspumpe und Kaltstartvorrichtung.

Die Zündanlage ist eine Batteriezündung mit Zündverteiler und Zündspulen. Die Zündkerzen sind in den Zylinderköpfen angeordnet.

Die Kupplung ist eine trockene Einscheibenkupplung mit Membranfeder. Das Getriebe hat vier Vorwärtsgänge und einen Rückwärtsgang und ist als Schaltgetriebe ausgeführt.

Die Hinterachse ist eine Starrachse mit Schraubenfedern und hydraulischen Stoßdämpfern. Die Vorderachse ist eine Einzelradaufhängung mit Querlenkern und Schraubenfedern.

Die Lenkung ist eine Schneckenlenkung mit Kugelumlauf. Die Bremsen sind hydraulische Trommelbremsen mit Unterdruckbremskraftverstärker.

Die Elektrik hat eine Spannung von 12 Volt und besteht aus einer Batterie, einer Lichtmaschine, einem Anlasser und den Verbrauchern.

Die Karosserie ist eine selbsttragende Ganzstahlkarosserie mit Türen, Motorhaube und Kofferraumdeckel.

Die Abmessungen sind: Länge 4200 mm, Breite 1650 mm, Höhe 1450 mm, Radstand 2400 mm, Spurweite vorn 1380 mm, hinten 1360 mm, Bodenfreiheit 150 mm.

Das Leergewicht beträgt 1050 kg, das zulässige Gesamtgewicht 1450 kg, die Nutzlast 400 kg.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 140 km/h, der Verbrauch 8,5 l/100 km.

Die Reifen sind Radialreifen 175 SR 14.

Die Felgen sind Stahlfelgen 5 J x 14.

Die Bereifung ist serienmäßig, Sonderbereifungen sind lieferbar.

Die Lackierung ist eine Grundierung, zwei Decklackschichten und eine Klarlackschicht.

Die Polsterung ist aus Schaumstoff, der Bezug aus Stoff oder Kunstleder.

Die Sitze sind Einzelsitze mit Kopfstützen, die Rücksitzbank ist umklappbar.

Die Heizung ist eine Warmwasserheizung mit Gebläse.

Die Lüftung erfolgt durch Frischluftdüsen und Ausstellfenster.

Die Scheibenwischer sind Wischerblätter mit Gummilippen, die Scheibenwaschanlage hat eine Pumpe und Düsen.

Die Beleuchtung besteht aus Scheinwerfern, Rückleuchten, Blinkleuchten, Nebelschlussleuchte, Rückfahrleuchte, Kennzeichenleuchte und Innenleuchte.

Die Instrumente sind Tachometer, Kilometerzähler, Tageskilometerzähler, Kraftstoffanzeige, Kühlwassertemperaturanzeige, Öldruckanzeige, Ladekontrolle, Fernlichtkontrolle, Blinkkontrolle, Handbremskontrolle, Nebelschlusskontrolle.

Die Bedienelemente sind Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel, Fußpedale, Lichtschalter, Blinkschalter, Scheibenwischerschalter, Heizungsschalter, Gebläseschalter, Zündschloss, Türschlösser, Fensterheber.

Die Sicherheitseinrichtungen sind Sicherheitslenksäule, Sicherheitsgurte, Kopfstützen, Kindersicherung, Warnblinkanlage, Nebelschlussleuchte, Rückfahrleuchte, Kennzeichenleuchte, Innenleuchte, Leuchtweitenregulierung, Scheinwerferwischer, Scheinwerferwaschanlage, Heckscheibenheizung, Heckscheibenwischer, Heckscheibenwaschanlage, Frontscheibenheizung, Frontscheibenwischer, Frontscheibenwaschanlage, Seitenscheibenheizung, Seitenscheibenwischer, Seitenscheibenwaschanlage, Spiegelheizung, Spiegelwischer, Spiegelwaschanlage, Scheinwerferheizung, Scheinwerferwischer, Scheinwerferwaschanlage, Heckscheibenheizung, Heckscheibenwischer, Heckscheibenwaschanlage, Frontscheibenheizung, Frontscheibenwischer, Frontscheibenwaschanlage, Seitenscheibenheizung, Seitenscheibenwischer, Seitenscheibenwaschanlage, Spiegelheizung, Spiegelwischer, Spiegelwaschanlage.

Die Ausstattung ist serienmäßig, Sonderausstattungen sind lieferbar.

Die Garantie beträgt 12 Monate, die Inspektion alle 15.000 km.

Die Wartung umfasst Ölwechsel, Filterwechsel, Zündkerzenwechsel, Ventilspielkontrolle, Bremsenkontrolle, Reifenkontrolle, Lichtkontrolle, Batteriekontrolle, Kühlwasserkontrolle, Kraftstoffkontrolle, Scheibenwischerkontrolle, Heizungskontrolle, Gebläsekontrolle, Zündschlosskontrolle, Türschlosskontrolle, Fensterheberkontrolle.

Die Reparaturen werden in der Werkstatt durchgeführt.

Die Ersatzteile sind lieferbar.

Die Preise sind unverbindlich empfohlene Preise.

Die Lieferung erfolgt frei Haus.

Die Zahlung erfolgt bar oder per Scheck.

Die Finanzierung ist möglich.

Die Versicherung ist möglich.

Die Zulassung erfolgt durch den Händler.

Die Übergabe erfolgt nach der Zulassung.

Die Probefahrt ist möglich.

Die Besichtigung ist möglich.

Die Bestellung erfolgt schriftlich.

Die Lieferzeit beträgt 4 Wochen.

Die Anzahlung beträgt 10 %.

Die Restzahlung erfolgt bei Übergabe.

Die Rücknahme des Altfahrzeugs ist möglich.

Die Inzahlungnahme ist möglich.

Die Verkaufsbedingungen sind allgemeine Geschäftsbedingungen.

Die Gerichtsstand ist Hamburg.

Die Rechtswahl ist deutsches Recht.

Die Salvatorische Klausel ist enthalten.

Die Schriftformklausel ist enthalten.

Die Vollständigkeitsklausel ist enthalten.

Die Datenschutzerklärung ist enthalten.

Die Widerrufsbelehrung ist enthalten.

Die Muster-Widerrufsbelehrung ist enthalten.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

Die Widerrufsfolgen sind enthalten.

Die Rückgabe ist möglich.

Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Käufers.

Die Wertersatzpflicht ist enthalten.

Die Ausschlussfristen sind enthalten.

Die Haftungsbeschränkung ist enthalten.

Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre.

Die Sachmängelhaftung ist enthalten.

Die Rechtsmängelhaftung ist enthalten.

Die Verjährung beträgt 2 Jahre.

Die Verjährungsfristen sind enthalten.

Die Hemmung der Verjährung ist enthalten.

Die Neubeginn der Verjährung ist enthalten

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 24. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücherversteigerung in Erfurt.

Den 2. Januar 1823 und folgende Tage beginnt eine Versteigerung von Büchern aus allen Fächern der Literatur, insbesondere der Astronomie, der Civil- und Militärbaukunst, der Mathematik, der Philologie u. s. w. nebst mehrern Karten und Plans; das über 5000 Bände reichhaltige Verzeichniß ist bey der Expedition des allg. Anz. so wie bey den schon früher benamten Buchhandlungen und Antiquaren, und bey dem Auctionator T. A. Siering in Erfurt zu haben.

Ankündigung.
Konstitutionelle Zeitschrift.

Die große Angelegenheit der Verfassungen bedarf unstreitig in dem gegenwärtigen Zeitpunkt der kräftigsten Vertheidigung des redlichen Mannes. Als zeitgemäß wird daher eine periodische Schrift erscheinen, welche die Zwecke hat: den gesetzlich eingeführten Verfassungen das Wort zu sprechen, die Grundsätze der constitutionellen Monarchie in ihrer Reinheit zu bewahren, den Eifer für dieselbe fortwährend wach zu erhalten, auf die Gefahren, die ihr drohen, aufmerksam zu machen und zu zeigen, daß die Verfassungs-Angelegenheit eben so gerechten Anspruch habe auf den Schutz der Großen, als die Grundabsicht der Machthaber auf das Vertrauen der Völker. Weit entfernt aufzureitzen oder zu erschatten, wird die constitutionelle Zeitschrift vielmehr beruhigend und befestigend wirken. Sie wird mit der größten Ehrfurcht von der Königswürde, mit Anstand und Ernst von den Ministerien, mit Eifer und Nachdruck für die Forderungen der Gerechtigkeit sprechen. Ihr Inhalt wird vornehmlich in Folgendem bestehen: 1) Nachrichten zur Tagesgeschichte der Verfassungen. 2) Urtheile hierüber von Freunden und Feinden. 3) Historische Uebersichten und Beurtheilungen ständischer Verhandlungen. 4) Kurze Abhandlungen über wichtige Verfassungsgegenstände. 5) Merkwürdige Actenstücke und Urkunden zur Geschichte der Verfassungs-Angelegenheit. 6) Literärische Anzeigen, Recensionen aus dem Fache der Verfassungs-Literatur; kurze Bemerkungen, Notizen ꝛc.

Weitschweifigkeit und ermüdende Trockenheit bleibt unsern Aufsätzen fremd. Zweckmäßige Abwechslung und frische Lebendigkeit sowohl in den Nachrichten, als in den Ansichten, sollen der Zeitschrift das Interesse mittheilen, das dem Eifer der Herausgeber, der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Regsamkeit unsers Zeitalters am besten zusagt.

Vom Anfange des nächsten Jahres an erscheint am 1. und 15. jedes Monats ein Heft von ungefähr 4 Druckbogen. Der Pränumerationspreis des Jahrgangs von 24 Heften ist 10 fl. 48 kr. rhn. oder 6 Rthlr. sächs., wofür alle Buchhandlungen und Postämter diese Zeitschrift liefern werden. Wir empfehlen dieses Unternehmen der allgemeinen Theilnahme und bitten, die Bestellungen bald zu geben. Eine ausführlichere Ankündigung ist in allen Buchhandlungen und bey jedem Postamte zu haben.

J. B. Metzler'sche Buchh. in Stuttgart.

Bücher-Anzeigen.

So eben sind erschienen:

1) **Blicke auf Europa oder der Zustand dieses Erdtheils in den Jahren 1804, 1811, 1815 und 1822 in politischer und statistischer Hinsicht. Vom Dr. Heinichen (brochirt 6 Groschen). Diese kleine Schrift liefert ein Gemälde der Gegenwart**

und der nächsten Vergangenheit, freymüthig und wahr, wie es unsere gewichtige Zeit erfordert. *)

2) Sachsen-Calender oder Nachricht von den Ereignissen in Sachsen vom Jahr 1806 — 1823 auf jeden Tag im Jahre. Herausgegeben vom Dr. Heinichen (brochirt 6 Groschen). — Besonders auch jedem Sachsen, der sein Vaterland liebt und seinen König ehrt und ihren Freunden zu empfehlen. **)

3) Napoleons-Calender oder Nachrichten aus des Kaisers Napoleons Leben auf jeden Tag im Jahre. 2. verbesserte und stark vermehrte Auflage. Herausgegeben vom Dr. Heinichen. 1822. (6 Groschen).

4) Des Kaisers Napoleons politisches Testament. Nebst einem Verzeichnisse der Vermächtnisse, die er hinterlassen hat. Aus dem Englischen 1822. (2 Groschen).

5) Die Radicalcur der Gebrechen und Gefahren unserer Zeit. Ein anthrop. Versuch 1822. (2 Groschen).

6) Der europäische Aufseher. Herausgegeben von Dr. Bergk und Dr. Heinichen, von 1814—1822. Jeder Jahrgang kostet 6 Thaler in Vorausbezahlung und jede einzelne Nummer 1 gl. 6 pf. Derselbe erscheint auch im Jahre 1823 wieder. Die ersten Jahrgänge, welche sehr viele unbekannte Nachrichten über die Vorfälle in Sachsen im Jahre 1813, besonders über die Schlacht bey Leipzig und über die Theilung Sachsens enthalten, werden für den herabgesetzten Preis, 1 Thlr. der Jahrgang, abgelassen, mit Ausnahme des Jahrganges 1814, der nur 16 gl. kostet, da er mit dem May beginnt.

Leipzig, den 14. October 1822.

Die Expedition des europäischen Aufsehers.
Burgstraße Nr. 135.

*) Dem Beobachter unserer Zeitereignisse zu schneller Uebersicht der Begebenheiten unentbehrlich.
d. Red.

**) Jedem biedern Sachsen und jedem Deutschen, der an Sachsens Schicksale warmen Antheil nimmt, eine willkommne Erscheinung. d. Red.

Gegenwärtiger Zustand der Türkey, besonders Constantinopels,
in topographischer, moralischer, religiöser, politischer und mercantilischer Hinsicht. Nach Karls Pertusier's Spaziergängen in Constantinopel und an den Ufern des Bosphorus, übersetzt von Dr. Bergk. Mit 12 Kupfern und dem Plane von Constantinopel. gr. 8. Preis 4 Thlr.

Im Industriecomptoir zu Leipzig.

Bey uns ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Andachtsbuch für Landleute nach ihren verschiedenen Geschäften und Verhältnissen, von Friedrich Traugott Götze. gr. 8. 20 gl.

Der Verfasser legt in der als Einleitung geltenden Abhandlung, über den Werth des Bauernstandes, den Beweis ab, daß er diesen Stand und seine geistigen Bedürfnisse genau kenne, und gibt dem Landmanne ein Gebetbuch in die Hand, das für alle Vorfälle in seinem Leben Andachten enthält, die eben so erhebend, als in einer klaren und faßlichen Sprache abgefaßt sind, und wir sind überzeugt, daß dieses Buch alle Empfehlung von Seiten der Herrn Prediger auf dem Lande in ihren Gemeinden verdiene.

Leipzig, im November 1822.

Steinacker und Wagner.

Für Schul- und Gymnasiallehrer.

Von dem Lehrbuch des Hrn. Canzler Niemeyer für die oberen Religionsclassen gelehrter Schulen ist so eben die 12. neu revidirte Ausgabe erschienen und versendet worden.

Mit ihr zugleich wird von den erläuternden Anmerkungen und Zusätzen zu dem Lehrbuch, zum Gebrauch der Lehrer, nebst einer Methodik des Unterrichts, die 4. Auflage ausgegeben, die sich von der 3. durch einen nachträglichen Anhang unterscheidet, welcher auf die in der 12. Ausgabe des Lehrbuchs und dem Anhang biblischer Stellen im Original Rücksicht nimmt.

In wenigen Wochen wird auch des Hrn. Verf. schon längere Zeit fehlender erster Theil des Handbuchs für christliche Religionslehrer, welcher die populäre und practische Theologie enthält, in der 6. neu bearbeiteten und vermehrten Ausgabe erscheinen.

Buchhandlung des hallischen Waisenhauses.

Bey Fr. Chr. Dürr in Leipzig und in allen Buchhandlungen sind zu haben:

Fasten- und Adventspredigten zum Vorlesen bey dem öffentlichen Gottesdienste und zur häuslichen Erbauung von Gottlieb Lange, Prediger zu Pötewitz. (Preis 18 gl.)

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Mayer, R., deutsch-englischer Briefsteller, oder neue Sammlung deutscher Handlungsbriefe. Ein Uebersetzungsbuch zur Stylübung in der englischen Sprache, für Kaufleute, bestehend

in einer Reihe von Originalbriefen, in welcher ein vollständiger Geschäftsgang durch alle Arten von Handelsspeculationen in systematischer Ordnung aufgestellt ist, mit unterlegter Wort- und Sach-Erklärung, nebst einem Anhange, enthaltend Muster zu Empfehlungsschreiben, Wechseln, Courszettel, Facturen, Vollmacht, Protest u. s. w. in der Originalsprache. gr. 8. 1822. 1 Thlr. 8 gl.

Der Verfasser sagt in seinem Vorwort: „Bey Bearbeitung des vorliegenden, rein merkantilischen Werkchens liegt der Zweck zum Grunde, den jungen Leuten, welche sich dem Handelsstande widmen, ein brauchbares und nützliches Uebungsbuch in ihrem Fache in die Hände zu liefern. Daß beides hier in vollem Maße vereinigt ist, davon kann sich ein Jeder bey einer flüchtigen Uebersicht selbst überzeugen. Das Ganze besteht aus einer systematisch geordneten Original-Correspondenz von Geschäften, die wirklich geführt worden ist, also keiner willkührlich zusammengetragenen Idee, und es gibt, in dieser Hinsicht, selbst den Geübtern manchen interessanten Aufschluß über verschiedene Zweige des Geschäftsganges jeder Art. Eine Uebersicht des Inhalts des Ganzen liefert das Geschäftsregister, und es wäre überflüssig, hier etwas mehr davon zu sagen. Die Phraseologie bietet, außer dem gewöhnlichen Zwecke, zugleich einen Schatz von Kunstausdrücken und Benennungen der im Handel vorkommenden Gegenstände dar, so daß man ohne Uebertreibung sagen kann, es sey die reichhaltigste Sammlung, die in unsern Tagen in dieser Art erschienen ist."

In der Karuzischen Buchhandlung zu Magdeburg erschien in der Michaelismesse und ist an alle deutsche Buchhandlungen versandt:

Seneca im Auszuge mit practischen Bemerkungen, oder Vernunft und Glaube, ein Buch der Weisheit und Tugend für Gebildete, von August Große, Prediger zu Rathmannsdorf und Hohenerxleben, in 8. 296 Seit. 1 Rthlr. 4 gl.

Der Verfasser sucht eben benanntes Werk, über dessen Zweck und allmählige Entstehung er sich in der Vorrede ausführlich erklärt, dadurch zu einem Sittenbuche zu machen, daß er dem heidnischen oder stoischen Wegweiser zur Tugend einen religiösen oder christlichen Führer, der sich in den Bemerkungen ausspricht, zur Seite gibt. Er stellt daher in der Vorrede den Stoicismus, um dessen Unzulänglichkeit zu obigen Zwecke zu zeigen, und den Christianismus in den wesentlichsten Puncten einander gegenüber, in dem Werke aber selbst, d. h. in den jeder Abhandlung beygefügten berichtigenden Bemerkungen sucht er die Vernunft überhaupt mit dem Glauben so zu verbinden, daß durch diesen Verein eines vernünftigen Glaubens und einer gläubigen Vernunft der nach Weisheit und Tugend Strebende von beiden begleitet glücklich zum Ziele gelange. In der Uebersetzung hält sich der Verfasser mit möglichster Treue an sein Original, ohne daß jene dadurch aufhören sollte, fließend zu seyn.

Dr. Ch. E. H. Knackstedt's

Erklärung lateinischer Wörter, welche zur Zergliederungskunde, Physiologie, Pathologie, Wundarzneykunst und Geburtshülfe gehören, für angehende Chirurgen bestimmt. In alphab. Ordnung. Vierte von Dr. Fr. Lucas verbess. Auflage. 2 Thle. 8. Preis 2 Rthlr. 8 gl.

Diejenigen jungen Männer, die sich in Folge der höhern Aufforderung zum Dienst bey den Hospitälern bestimmen, werden wohlthun, sich dieses Buch anzuschaffen, da es zur Erlangung der für ihr Fach nöthigen Kenntnisse von großem Nutzen ist.

Keyserische Buchhandlung in Erfurt.

So eben ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu haben:

Einige Winke über den Geist der Mäßigung in Bürger- und Landschulen, von Dr. Tr. A. Seyffarth, Superintendenten zu Freyberg. 8. broch. 9 gl.

Der Herr Verfasser bisher bekannt, außer dem Gebiete biblischer Exegese, durch mancherley Schulschriften, und erprobt in einem 25 jährigen Zeitraum, worin er die Sachen der Volksschulen leitete und ein Bildungs-Institut für Volksschullehrer unterhielt, will in diesem Büchelchen in gedrängtester Kürze den Mittelweg zwischen der Engherzigkeit verflossener Jahrhunderte und den neuen Excentricitäten in Sachen der Volksschulen ausmitteln, besonders die gehörigen Scheidepuncte in kurzer Uebersicht aufstellen, die hierbey zu beobachten sind. Wohl dürften auf Erfahrungen begründete Rathungen dieser Art allen Volksschullehrern höchst willkommen seyn.

Freyberg, im September 1822.

Craz und Gerlachische Buchhandlung.

Fr. Pohl's Beschreibung und Abbildung eines Stubenheiz- und Kochofens,

der bereits seit mehreren Jahren in Leipzig als der vortheilhafteste erprobt, leicht herzustellen und Brennmaterial ersparend ist, das Ueberrauchen verhindert und gut aussieht. Nebst Bemerkungen über Küchen-, Koch- und Bratöfen, erwärmte Küchen, das Kochen in Stuben, zweckmäßige Ofenaufsätze und Schornsteine zum Wegbringen des lästigen Rauches u. s. w. Leipzig, 1821. Hinrichs'sche Buchhandl. geh. 8 gl. oder 36 kr.

Bey der Anzeige dieser Schrift, deren reichhaltigen Inhalt der Titel andeutet, erlaubt sich der Verleger nur anzumerken, daß der Verf. sich recht eigentlich bestrebte, eine Menge lehrreicher Erfahrungen dem allgemeinen Wohle zum Besten zu geben. Es betrifft hier einige Gegenstände, die wichtige Zwecke haben, und nicht nur den Baugewerken und Hausbesitzern, sondern selbst den einzelnen Stubenbewohnern von großem Werthe seyn dürften; statt gekünstelter und theurer Anlagen findet man hier Rath und Handgriffe zu einfachen und wohlfeilen Abänderungen der schon vorhandenen Oefen, Küchen und Feueressen, und gelegentlich manchen bewährten Wink des Sachkenners.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Wilh. G. Bleichrodt (F. S. Bau-Inspector) über die Verbindung des Kochofens mit dem Stubenofen oder Anweisung, mittelst eines gewöhnlichen Ofenfeuers zwey Stuben zu erwärmen und dabey das Kochbedürfniß einer Haushaltung zu bestreiten. Mit 1 Kupfertafel. Preis geh. 4 gl.

Bey dem immer mehr und mehr zunehmenden Holzbedürfnisse und dem dabey drohenden Holzmangel wird vorstehender nicht unwichtiger Beytrag zur Holzsparkunst doppelt willkommen seyn. Jedem erfahrenen Hausvater ist wohlbekannt, daß keine Ausgabe sich besser verzinset, als die, welche an eine zweckmäßige Holzersparung und Heizung verwendet wird. Familien, die von ihrem Gesinde getrennt zu seyn wünschen, ohne doppelte Heizung daran zu wenden, Hausfrauen, die durch diese kleine Schrift die Mittel kennen lernen, ihre Speisen bey dem nämlichen Feuer, ohne Zuziehung kalter Füße und Rheumatismen, in warmer Stube kochen und zurichten zu können, werden dem Hrn. Verf. den besten Dank dafür wissen.

Im Verlage von J. G. Heubner, Buchhändler in Wien, am Bauernmarkt Nr. 590, ist erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Versuch einer wissenschaftlichen Anleitung zum Studium der Landwirthschaftslehre. Von Leopold Trautmann. Zwey Bände. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. Wien 1822. 4 Rthlr. oder 7 fl. 12 kr. rhein.

Durch die wesentlichen Verbesserungen und Zusätze, besonders in der Agricultur-Chemie und in der Lehre von der Kenntniß und Cultur des Bodens, so wie auch durch das, was der Herr Verfasser am gehörigen Orte von den neuesten Fortschritten im Gebiethe der landwirthschaftlichen Erfahrungen, nach sorgfältiger, mit critischen Scharfblicken vorgenommener Prüfung eingeschaltet hat, darf diese dritte Auflage gewiß mit vollem Rechte auf den Beyfall verbessert und vermehrt, Anspruch machen, und eine eben so günstige Aufnahme bey dem landwirthschaftlichen Publicum gewärtigen, als die beiden früheren Auflagen dieses vortrefflichen Lehrbuches.

Druck, Papier und Correctheit werden den Wünschen der Leser entsprechen.

Neue schöngeistige Schriften von H. Clauren im Verlage der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden.

H. Clauren, Scherz und Ernst, 9. und 10. Theil. (Das Mädchen aus der Fliedermühle.) 2 Thlr. und alle 10 Bände 10 Thlr.

— — Des Lebens Höchstes ist die Liebe, 2. Thle. 2 Thlr.

— — Das Vogelschießen. Lustspiel in 5 Aufzügen. 21 gl.

Im vorigen Jahre wären neu:

H. Clauren, Das Schlachtschwert. 18 gl.

— — Rangsucht und Wahnglaube. 22 gl.

— — Der Liebe reinstes Opfer. 18 gl.

— — Die Vorposten, Schauspiel. 16 gl.

— — Liesli und Elß, zwey Schweizergeschichten. 1 Thlr. 8 gl.

— — Lustspiele, 2 Thle. 2 Thlr. 6 gl.

In allen Buchhandlungen zu bekommen.

Hahnzog's, A. G., Lehrbuch der Militär-Geographie von Europa. 2. Bd. Mit Register über beide Bände, 46 Bogen. Magdeburg, bey F. Zubach. Preis 1 Rthlr. 21 gl. Cour.

Abbildungen zur Naturgeschichte Brasiliens von Maximilian Prinzen von Wied-Neuwied.

Hiervon ist die 1. Lieferung, 6 colorirte Tafeln und eben soviel Blätter Text, Deutsch und Französisch enthaltend, Royalfolio, in einem Umschlag so eben erschienen. Der Subscriptionspreis für eine Lieferung ist 3 Rthlr. Sächs. oder 5 fl. 24 kr. Rhein. In allen Buchhandlungen des In- und Auslandes ist eine ausführliche Anzeige, welche darüber das Weitere besagt, unentgeltlich zu haben; auch kann man daselbst Bestellungen darauf machen.

Weimar, den 31. October 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 25. November 1822. Gotha b. Becker.

Gelehrte ꝛc. Gesellschaften.

Die königl. Academie der Wissenschaften in München hielt zur Feier des Namensfestes am 12. Oct. die gewöhnliche öffentliche Versammlung, wozu die Staatsminister Freyh. von Lerchenfeld und Freyh. von Zentner nebst vielen andern Freunden der Wissenschaften sich einfanden. — Der Generalsecretair der Academie eröffnete die Sitzung mit der Anzeige der eingelaufenen preiswerbenden Schriften und machte eine neue Preisfrage bekannt. Die Rede des kön. Ministerialrathes Roth, welche bereits im Druck erschienen ist (Nürnberg bey Felsecker) handelte von dem Nutzen der Geschichte. Nach einer Einleitung über die von Manchen anerkannte Nützlichkeit der allgemeinen Kenntnisse, die zum gemeinen Wohle mittelbar wenigstens eben so viel, als die besonderen unmittelbar beytragen, wird der Nutzen der Geschichte vornehmlich in dem Dienste nachgewiesen, den sie der Religion leistet, indem sie einerseits die Macht des Guten, andererseits die Strafen des Bösen darlegt; sodann in der Einsicht, welche sie in die Natur des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft gewährt; endlich von der vaterländischen Geschichte insbesondere, in der Beförderung der Vaterlandsliebe und in der Belehrung über die Eigenthümlichkeit des Volkes, von dem sie handelt. Einige Bemerkungen über die wissenschaftliche Bearbeitung der Geschichte, welche dadurch erst ihren Werth und ihre Nutzbarkeit erhält, leiten zu dem folgenden Schlusse: „Durch die Philosophie wird die Historie ein Licht der Wahrheit, eine Führerin zur echten Aufklärung, die nichts Blendendes hat, nichs Angreifendes noch Verletzendes, sondern aus der Einsicht Besonnenheit, und aus der Besonnenheit Ergebung, Ruhe und Zufriedenheit erzeugt. Diese Aufklärung ist die Stärke dieses Staates, und die Freundin seines erhabenen Oberhauptes, dessen Fest wir, seine glücklichen Unterthanen, freudig und dankvoll, und mit aufrichtigen Segenswünschen für Ihn und sein blühendes Haus begehen."

Zum Schluß gab der Generalsecretair der Academie Nachricht von einem antiken Bildwerk mit einer griechischen Inschrift, das vor einigen Jahren zu München in der Gegend des Schwabingerthores in der Erde gefunden worden ist und sich durch Kunstwerth auszeichnet.

Mit dem 12. Oct. ging der Termin zu Ende, welcher für die Beantwortung der im vorigen Jahre wiederholten Preisfrage bestimmt wurde: „Wie war nach der altdeutschen und altbayerischen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfallenheiten beschaffen? Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hatte es auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze? Wann, wie und unter welchen Verhältnissen hat sich solches wieder verloren?"

Es sind fünf preiswerbende Schriften in folgender Ordnung bey der Academie der

Wissenschaften eingelaufen: Die erste mit dem Spruche: Mores majorum. Die zweyte mit: Laudas fortunam et mores antiquae plebis. Die dritte mit: Plus ultra. Die vierte mit: Cara patria, cara majorum instituta. Die fünfte mit: Perspectis populi moribus facile dignoscitur et ratio legum.

Diese Schriften werden nun der historischen Classe der Academie, von welcher zunächst die Preissetzung ausging, zur Prüfung übergeben und das Urtheil in der nächsten öffentlichen Versammlung der Academie, am 28. März künftigen Jahres, bekannt gemacht werden.

Die Reihe einer Preissetzung steht jetzt an der philologisch-philosophischen Classe der Academie. Sie richtet Folgendes an das literarische Publicum:

Academiae Regiae Monacensis Classis prima certamen disputationis proponit, qua explanentur comparenturque inter se Platonis atque Aristotelis placita de ratione constituendarum regendarumque earum publicarum. Quae quamvis neque constanter definiri possint, nisi repetitis ex intima philosophia, morali praesertim, initiis ac fundamentis, neque explicari dilucide, nisi adhibitis legum institutorumque formis, quae sunt apud utrumque philosophum vel ad speciem justae rei publicae effictae, vel ex historia et gentium civitatumque, quae tum erant, notitia adsumtae; gratissimum tamen Academiae facient, qui se ad quaestionem hanc tractandam dare volent, si ita disputationem instituent, ut nequa altius ordiatur, neque vagetur latius, sed in media summaque re omnis versetur.

Sermone utendum est omnibus latino. Scripta apophthegmate signanda: inscribendum idem schedulae obsignatae, qua nomen auctoris indicandum est. Mittenda scripta ad classem Academiae primam, ita ut apte diem XXVIII. Martii MDCCCXXIV accipiat. Sententiam de iis scriptis die XII. Octob. MDCCCXXIV Academia feret. Quod dignum praemio judicatum erit, ejus auctor palam adpellatus honorifice quinquaginta aureis, quos ducatos vocant, donabitur. Eidem accedet, quod honorarium bibliopola solvet, cui vulgendus libellus ab Academia tradetur. Ceterum et hic libellus et reliqui scriniis Academiae condentur, deletis in publico consessu schedulis ad eos, quibus praemium haut tributum erit, adpositis. Copiam scripti sui, si quis adipisci velit, Academia dabit.

Gelehrte Sachen.

Ueber Bibelauszüge.

„Sie fragen mich, mein Lieber! in Ihrem letzten Briefe, was ich von Bibelauszügen halte, welche hier und da wieder ans Licht treten sollen. Hier haben Sie mein unbefangenes Urtheil darüber, so, wie es aus meiner Ueberzeugung hervorgeht.

Bibelauszüge scheinen mir gar nicht nothwendig zu seyn, weil wir schon etwas Aehnliches davon haben, und die ganze Bibel zu besitzen glücklich genug sind. Heil uns, daß die vortrefflichen Bibelanstalten sie überall ausbreiten und den Menschen theils um einen geringen Preis, theils unentgeltlich in die Hände geben, und auch künftig geben werden. Es lebten seit vielen christlichen Jahrhunderten einsichtsvolle und gelehrte Männer; keiner unter ihnen fühlte die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit solcher Auszüge. Der Muhamedaner macht keine Auszüge aus seinem Koran, der Perser keine aus seiner Zend-Avesta; und wir aus unserm theuren Bibelbuche? Was werden unsre Brüder, die Katholiken, davon urtheilen? Werden sie dadurch nicht noch mehr bewogen werden, uns zu verkennen? Werden nicht unzählige gemeine Christen sich daran ärgern, uns anklagen, daß wir ihnen ihre Bibel nehmen wollen? Die Bibel ist das Religionsbuch, das heilige, unveräußliche Eigenthum aller Christen. Wir begehen also einen Eingriff in ihre kostbaren Eigenthumsrechte, wenn wir ihnen etwas davon entziehen. Sie verdient schon wegen ihres ehrwürdigen Alterthums hohe Beachtung. Sie hat einen göttlichen Ursprung, enthält göttliche Wahrheiten, schreibt göttliche Gesetze vor, beglückt uns mit göttlichen Verheißungen und Hoff-

nungen, labt das matte Herz mit göttlichen Troste, erzeugt solche Wirkungen, die sonst kein Buch in der Welt hervorbringen kann. Und an der Bibel wollen wir künsteln, sie zerstückeln, sie unsrer Willkühr aufopfern? Wenn ein Jeder sich die Erlaubniß gibt, aus unsrer göttlichen Offenbarung Auszüge zu machen; was würde dann zuletzt aus ihr werden? Ein menschliches Machwerk, welches die wahre, ganze Bibel verdrängt. Wo bleibt das erhabene Ansehen, die große, unbezweifelte, folgenreiche Wahrheit der biblischen Aussprüche: alle Schrift von Gott eingegeben ist nütze ꝛc. Die heiligen Männer Gottes haben geredet, getrieben vom heil. Geiste. Ich bin nicht gekommen, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn ich sage euch wahrlich, bis daß Himmel und Erde zergehen, wird nicht zergehen der kleinste Buchstabe?

Aber, in der Bibel ist doch manches Ueberflüssige enthalten, z. B. das was zunächst nur die Juden betrifft. — Ist das für uns überflüssig? Ueberflüssig die nähere Erkenntniß eines so wichtigen Volks, welches sich Gott zu seinem Eigenthumsvolke aus allen andern Völkern der Erde erwählte, und aus welchem der große Stifter unsrer herrlichen Religion abstammt? Judenthum ist die Morgenröthe des Christenthums. — Die Bibel enthält auch viel Unverständliches. Haben wir nicht Lehrer und Schriften genug, die es uns erklären? Aber auch Anstößiges finden wir in der Bibel. Kannst du nicht deine Augen davon abwenden? Kannst du es nicht mit dem Schleier der Schamhaftigkeit sanft bedecken? Nicht ernste Lehren daraus ziehen? Ist den Reinen nicht alles rein? Gibt man nicht Jungen und Alten die schändlichsten Schriften selbst in die Hände? — Wer wird aus einem prächtigen Gebäude hier und da einen Balken wegschneiden, oder einen Stein herausreißen, weil sich ein Blödsichtiger, oder Uebersichtiger, oder Blinder daran stößt? — Ist es nicht auch äußerst schwer, in der heiligen Schrift das Wesentliche von dem Minderwesentlichen, das Erbauliche von dem weniger Erbaulichen zu unterscheiden, rein abzusondern? Was einem nicht erbaulich ist, ist es doch dem andern. O mein Freund! werde uns die

ganze Bibel, diese einzige Urkunde unsers Glaubens und unserer Seligkeit, täglich lieber, theurer, ausübungswürdiger, genießbarer! Wollen wir sie stets mit frommer Wißbegierde, mit unbefangenem Nachdenken, mit inniger Ehrfurcht, in der rechten Absicht lesen; dann wird sie uns auch unseres Fußes Leuchte, ein Licht auf unserm Pilgerpfade zur seligen Ewigkeit, unsers Herzens Freude und Trost seyn."

Gr. W.

Anfragen.

1) Wenn, durch wen, und warum sind die noch bey den Katholiken üblichen sonntäglichen evangelischen Pericopen so bey den Protestanten geändert worden, wie sie bey diesen noch jetzt gebräuchlich sind? und eben so frage ich, wer die Namen in dem protestantischen Kalender so geändert hat, daß sie anders großen Theils, als bey den Katholiken ausfallen? Ich habe hierüber bisher nirgend Auskunft finden können.

---

2) Woher kommt das in einigen Gegenden Deutschlands in der Volkssprache übliche Wort: Ebsch? Man sagt: er greift die Sache ebsch (linkisch) an. Er kommt mir ebsch (ungelegen). Er kommt ebsch an (unrecht).

Aristodemus.

---

3) Der Briefadel entstand in Deutschland erst nach 1350. Welches ist wol die Familie, welche zuerst oder doch unter den ersten den Adel durch ein Diplom erhielt?

Justiz- und Polizey-Sachen.

Bemerkungen zu dem Aufsatze: Gefangene in Rußland; in Nr. 266 J. 1820.

Es wird so Manches in öffentlichen Blättern gerügt und doch erinnere ich mich keiner Rüge der in der That in vielen Fällen unmenschlichen, und doch so häufig

Verfügungen in gewissen Verhältnissen
Verfügungen, gewisse Verhältnisse betreffend
Verfügungen, gewisse Verhältnisse betreffend
Verfügungen, gewisse Verhältnisse betreffend

Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 2 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 3 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 4 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 5 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 6 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 7 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 8 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 9 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 10 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 11 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 12 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 13 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 14 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 15 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 16 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 17 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 18 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 19 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 20 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 21 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 22 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 23 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 24 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 25 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 26 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 27 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 28 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 29 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 30 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 31 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 32 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 33 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 34 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 35 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 36 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 37 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 38 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 39 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 40 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 41 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 42 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 43 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 44 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 45 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 46 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 47 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 48 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 49 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 50 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 51 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 52 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 53 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 54 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 55 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 56 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 57 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 58 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 59 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 60 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 61 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 62 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 63 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 64 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 65 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 66 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 67 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 68 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 69 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 70 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 71 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 72 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 73 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 74 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 75 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 76 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 77 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 78 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 79 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 80 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 81 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 82 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 83 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 84 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 85 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 86 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 87 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 88 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 89 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 90 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 91 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 92 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 93 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 94 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 95 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 96 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 97 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 98 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 99 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 100 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 101 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 102 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 103 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 104 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 105 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 106 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 107 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 108 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 109 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 110 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 111 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 112 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 113 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 114 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 115 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 116 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 117 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 118 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 119 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 120 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 121 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 122 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 123 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 124 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 125 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 126 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 127 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 128 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 129 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 130 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 131 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 132 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 133 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 134 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 135 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 136 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 137 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 138 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 139 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 140 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 141 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 142 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 143 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 144 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 145 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 146 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 147 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 148 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 149 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 150 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 151 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 152 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 153 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 154 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 155 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 156 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 157 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 158 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 159 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 160 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 161 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 162 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 163 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 164 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 165 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 166 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 167 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 168 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 169 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 170 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 171 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 172 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 173 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 174 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 175 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 176 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 177 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Statuten, welche Gegenstände betreffen, die nach Art. 178 der Verfassung in die Gesetzgebung des Reichs gehören, sowie über die Ausführung, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen, Verord

Verordnung über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern.

Vom 5. Juli 1934.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) wird verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften der §§ 38 bis 47 des Handelsgesetzbuchs finden auf Kaufleute, deren Betrieb nicht über den Umfang des Betriebs eines Handwerks hinausgeht, keine Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Wirtschaftsaufklärung und Volksaufklärung
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Darré

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Arbeit
Seldte

Der Reichsminister für Luftfahrt
Göring

Der Reichsminister für Verkehr
Freiherr von Eltz

Der Reichsminister für Post
Ohnesorge

Der Reichsminister für Wirtschaft
Dr. Schmitt

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Bekanntmachung, betr. die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die Träger von Krankheitserregern sein können, vom 30. Juni 1911.

Bekanntmachung, betr. die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die Träger von Krankheitserregern sein können, vom 30. Juni 1911.

Auf Grund des § 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr von Gegenständen, die Träger von Krankheitserregern sein können, ist verboten, wenn sie aus einem Lande kommen, das von der Einfuhr solcher Gegenstände ausgeschlossen ist.

Ausgenommen sind Gegenstände, die nachweislich

1. nicht länger als 6 Monate,
2. nicht länger als 12 Monate, wenn sie in Behältnissen verpackt sind, die nicht wieder benutzt worden sind,

in Gebrauch gewesen sind.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Einfuhr sind:

1. Lumpen, Fetzen, Kleidungsstücke, Wäsche, Bettzeug, Betten, Bettfedern, Haare, Borsten, Bürsten, Pinsel, Spinnstoffe, Garne, Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze, Watten, Verbandstoffe, Teppiche, Läufer, Vorhänge, Decken, Polstermöbel, Sitzmöbel, Matratzen, Kissen, Sofas, Wagen, Sättel, Zaumzeug, Geschirre, Peitschen, Schuhwerk, Lederwaren, Handschuhe, Pelzwaren, Rauchwaren, Felle, Häute, Leder, Pergament, Darmsaiten, Schwämme, Papier, Pappe, Papierstoffe, Papierabfälle, Lumpenpapier, Tapeten, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Musikalien, Kunstgegenstände, Spielwaren, Kinderwagen, Reisegepäck, Handgepäck, Gebrauchsgegenstände, Hausgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Instrumente, Uhren, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper, Kautschuk, Guttapercha, Asbest, Asbestwaren, Kork, Korkwaren, Bernstein, Elfenbein, Knochen, Horn, Perlmutter, Schildpatt, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Nähnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Federn, Federschmuck, Federposen, Federbüsche, Federkiele, Federhalter, Schreibfedern, Bleistifte, Farbstifte, Schreibkreiden, Schreibtafeln, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Schreibzeuge, Tintenfässer, Stempel, Siegel, Siegellack, Farben, Farbstoffe, Farbwaren, Lacke, Firnisse, Kitte, Wachs, Wachswaren, Seife, Seifenwaren, Kerzen, Lichte, Talg, Fette, Öle, Schmiermittel, Schmierseife, Glycerin, Glycerinseife, Pomaden, Salben, Pasten, Kosmetika, Riechstoffe, Parfümerien, Mineralwasser, Heilwasser, Heilerde, Heilschlamm, Moor, Moorerde, Moorwaren, Torf, Torfwaren, Erde, Sand, Steine, Kies, Ton, Tonwaren, Porzellan, Steingut, Glas, Glaswaren, Spiegel, Spiegelglas, Metalle, Metallwaren, Edelmetalle, Münzen, Schmuckwaren, Uhrketten, Bijouterien, Kunstgegenstände, Spielwaren, Kinderwagen, Reisegepäck, Handgepäck, Gebrauchsgegenstände, Hausgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Instrumente, Uhren, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper, Kautschuk, Guttapercha, Asbest, Asbestwaren, Kork, Korkwaren, Bernstein, Elfenbein, Knochen, Horn, Perlmutter, Schildpatt, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Nähnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Federn, Federschmuck, Federposen, Federbüsche, Federkiele, Federhalter, Schreibfedern, Bleistifte, Farbstifte, Schreibkreiden, Schreibtafeln, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Schreibzeuge, Tintenfässer, Stempel, Siegel, Siegellack, Farben, Farbstoffe, Farbwaren, Lacke, Firnisse, Kitte, Wachs, Wachswaren, Seife, Seifenwaren, Kerzen, Lichte, Talg, Fette, Öle, Schmiermittel, Schmierseife, Glycerin, Glycerinseife, Pomaden, Salben, Pasten, Kosmetika, Riechstoffe, Parfümerien, Mineralwasser, Heilwasser, Heilerde, Heilschlamm, Moor, Moorerde, Moorwaren, Torf, Torfwaren, Erde, Sand, Steine, Kies, Ton, Tonwaren, Porzellan, Steingut, Glas, Glaswaren, Spiegel, Spiegelglas, Metalle, Metallwaren, Edelmetalle, Münzen, Schmuckwaren, Uhrketten, Bijouterien,

Kunstgegenstände, Spielwaren, Kinderwagen, Reisegepäck, Handgepäck, Gebrauchsgegenstände, Hausgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Instrumente, Uhren, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper, Kautschuk, Guttapercha, Asbest, Asbestwaren, Kork, Korkwaren, Bernstein, Elfenbein, Knochen, Horn, Perlmutter, Schildpatt, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Nähnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Federn, Federschmuck, Federposen, Federbüsche, Federkiele, Federhalter, Schreibfedern, Bleistifte, Farbstifte, Schreibkreiden, Schreibtafeln, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Schreibzeuge, Tintenfässer, Stempel, Siegel, Siegellack, Farben, Farbstoffe, Farbwaren, Lacke, Firnisse, Kitte, Wachs, Wachswaren, Seife, Seifenwaren, Kerzen, Lichte, Talg, Fette, Öle, Schmiermittel, Schmierseife, Glycerin, Glycerinseife, Pomaden, Salben, Pasten, Kosmetika, Riechstoffe, Parfümerien, Mineralwasser, Heilwasser, Heilerde, Heilschlamm, Moor, Moorerde, Moorwaren, Torf, Torfwaren, Erde, Sand, Steine, Kies, Ton, Tonwaren, Porzellan, Steingut, Glas, Glaswaren, Spiegel, Spiegelglas, Metalle, Metallwaren, Edelmetalle, Münzen, Schmuckwaren, Uhrketten, Bijouterien,

Kunstgegenstände, Spielwaren, Kinderwagen, Reisegepäck, Handgepäck, Gebrauchsgegenstände, Hausgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Instrumente, Uhren, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper, Kautschuk, Guttapercha, Asbest, Asbestwaren, Kork, Korkwaren, Bernstein, Elfenbein, Knochen, Horn, Perlmutter, Schildpatt, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Nähnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Federn, Federschmuck, Federposen, Federbüsche, Federkiele, Federhalter, Schreibfedern, Bleistifte, Farbstifte, Schreibkreiden, Schreibtafeln, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Schreibzeuge, Tintenfässer, Stempel, Siegel, Siegellack, Farben, Farbstoffe, Farbwaren, Lacke, Firnisse, Kitte, Wachs, Wachswaren, Seife, Seifenwaren, Kerzen, Lichte, Talg, Fette, Öle, Schmiermittel, Schmierseife, Glycerin, Glycerinseife, Pomaden, Salben, Pasten, Kosmetika, Riechstoffe, Parfümerien, Mineralwasser, Heilwasser, Heilerde, Heilschlamm, Moor, Moorerde, Moorwaren, Torf, Torfwaren, Erde, Sand, Steine, Kies, Ton, Tonwaren, Porzellan, Steingut, Glas, Glaswaren, Spiegel, Spiegelglas, Metalle, Metallwaren, Edelmetalle, Münzen, Schmuckwaren, Uhrketten, Bijouterien,

Kunstgegenstände, Spielwaren, Kinderwagen, Reisegepäck, Handgepäck, Gebrauchsgegenstände, Hausgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Apparate, Instrumente, Uhren, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper, Kautschuk, Guttapercha, Asbest, Asbestwaren, Kork, Korkwaren, Bernstein, Elfenbein, Knochen, Horn, Perlmutter, Schildpatt, Kämme, Knöpfe, Schnallen, Nähnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Federn, Federschmuck, Federposen, Federbüsche, Federkiele, Federhalter, Schreibfedern, Bleistifte, Farbstifte, Schreibkreiden, Schreibtafeln, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Schreibzeuge, Tintenfässer, Stempel, Siegel, Siegellack, Farben, Farbstoffe, Farbwaren, Lacke, Firnisse, Kitte, Wachs, Wachswaren, Seife, Seifenwaren, Kerzen, Lichte, Talg, Fette, Öle, Schmiermittel, Schmierseife, Glycerin, Glycerinseife, Pomaden, Salben, Pasten, Kosmetika, Riechstoffe, Parfümerien, Mineralwasser, Heilwasser, Heilerde, Heilschlamm, Moor, Moorerde, Moorwaren, Torf, Torfwaren, Erde, Sand, Steine, Kies, Ton, Tonwaren, Porzellan, Steingut, Glas, Glaswaren, Spiegel, Spiegelglas, Metalle, Metallwaren, Edelmetalle, Münzen, Schmuckwaren, Uhrketten, Bijouterien,

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1127.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1128.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1129.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1130.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1131.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1132.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1133.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1134.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1135.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1136.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1137.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1138.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1139.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1140.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1141.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1142.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1143.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1144.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1145.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1146.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1147.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1148.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1149.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1150.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1151.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1152.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1153.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1154.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1155.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1156.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1157.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1158.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1159.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1160.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1161.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1162.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1163.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1164.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1165.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1166.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1167.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1168.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1169.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1170.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1171.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1172.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1173.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1174.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1175.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1176.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1177.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1178.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1179.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1180.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1181.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1182.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1183.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1184.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1185.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1186.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1187.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1188.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1189.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1190.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1191.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1192.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1193.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1194.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1195.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1196.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1197.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1198.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1199.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1200.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1201.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1202.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1203.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1204.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1205.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1206.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1207.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1208.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1209.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1210.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1211.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1212.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1213.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1214.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1215.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1216.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1217.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1218.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1219.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1220.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1221.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1222.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1223.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1224.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1225.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1226.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1227.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1228.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1229.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1230.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1231.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1232.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1233.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1234.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1235.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1236.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1237.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1238.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1239.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1240.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1241.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1242.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1243.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1244.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1245.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1246.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1247.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1248.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1249.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1250.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1251.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1252.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1253.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1254.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1255.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1256.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1257.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1258.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1259.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1260.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1261.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1262.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1263.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1264.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1265.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1266.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1267.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1268.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1269.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1270.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1271.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1272.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1273.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1274.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1275.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1276.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1277.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1278.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1279.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1280.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1281.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1282.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1283.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1284.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1285.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1286.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1287.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1288.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1289.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1290.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1291.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1292.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1293.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1294.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1295.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1296.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1297.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1298.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1299.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1300.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1301.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1302.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 27. Mai 1896. Vom 31. Juli 1901. S. 1303.

Bekanntmachung, betreffend die

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 26. November 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

Beytrag zur Beantwortung der Frage: die Zahl der Pfarrstellen u. s. w. im Königreich Preußen betreffend, im allg. Anz. d. D. 1820, Nr. 202.

Die Bewohner des Regierungsbezirks Merseburg verdanken der kön. Regierung ein Verzeichniß der Ortschaften im Bezirke dieser Regierung. Merseburg bey Kobitzsch 1819 in 4. Dieses amtlich herausgegebene Werk hat eine treffliche Einleitung über das Geographisch-Statistische dieses Bezirks, welcher eine Bevölkerung von 509416 evangelischen Christen, 1021 Katholiken und 129 Juden enthält. In 39 geistlichen Inspectionen enthält der ganze Regierungsbezirk 698 Pfarrstellen. Rechnet man 132 Aerzte und med. Practikanten; 54 Lehrer auf den neun Gelehrtenschulen; 54 Professoren u. a. Lehrer in Halle und Wittenberg u. a. O. m.; 8 ungefähr in Annaburg; 20 in den Lehranstalten in Halle; 40 ungefähr in den kleinen Städten an den Schulen; 2 Lehrer am Seminar in Weißenfels; 200 Juristen, welches eine sehr mäßige Angabe ist: so würden 1208 Männer, die eine wissenschaftliche Bildung haben, herauskommen; dazu aber muß man noch die studirten Hauslehrer rechnen, weil doch nicht allen Edelleuten, Pfarrern, Pächtern u. s. w. auf dem Lande zugemuthet werden kann, ihre Kinder, welche oft zahlreich sind, alle in öffentliche Stadtschulen und Erziehungsanstalten u. s. w. zu schicken. Man siehet daraus, daß die Zahl etwas über 1200 gar nicht etwan übertrieben ist. Man vergesse nicht, zu berechnen, daß von denen, welche in diesem Bezirke studiren, mancher auswärts, selbst im Auslande, angestellt wird; denn wie viele aus diesem Bezirke sind zum Theil in Rußland u. s. w., wo man namentlich die Sachsen noch jetzt sehr hervorzieht. Sachkenner werden die politische Rechnung leicht von selbst weiter fortsetzen. Hätte man von den übrigen Regierungsbezirken, in Erfurt, Frankfurt, Potsdam u. s. w. ähnliche amtliche Verzeichnisse; so würde jene Anfrage, welche allerdings sehr interessant ist, sich bald beantworten lassen. Noch bemerkt Einsender, daß in obiger Berechnung das Verzeichniß nur die Zahl der Pfarrstellen und die der practischen Aerzte ausspricht, die übrigen hat Einsender, welcher die Orts- und Personalverhältnisse aus langer Erfahrung kennt — er schrieb schon vor 30 Jahren über Gegenstände der Statistik — nach eigenen Ansichten angesetzt, und Sachkenner werden es leicht bemerken, daß er nur mäßige Angaben gesetzt hat. Noch wird hier erwähnt, daß das obgedachte Verzeichniß 1022 Landschulen annimmt. Auch an diesen, besonders in den Flecken, sind viele Lehrer aus der Classe der Studirten hervorgegangen.

Politischen Sehern bleibt es überlassen, bey diesen Berechnungen sich selbst die Frage zu beantworten; wie wird es in zehn bis zwanzig Jahren mit dem Bedarf des Staats in diesem Fache stehen? Da es am Tage liegt, daß künftig, besonders in unsern geldarmen Zeiten, weit weniger Jünglinge studiren werden, weil ihnen der Staat keine Be-

Schiffahrt, Ch. Reederei, vom Rhein- Deutsches Handelsrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Gesammelte Abhandlungen von Levin Goldschmidt. Zweite Ausgabe. Erster Band. Stuttgart, Enke, 1891. 8. 1 Mk. 60 Pf.

Der Verfasser hat seine Abhandlungen, welche in seinem Handbuch des Handelsrechts (1. Aufl. 1864, 2. Aufl. 1868) zerstreut waren, in diesem Sammelwerke vereinigt, um sie leichter zugänglich zu machen. Der vorliegende erste Band enthält die Abhandlungen, welche sich auf die Geschichte des Handelsrechts beziehen.

Inhalt: Vorwort. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dritter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Elfter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zwölfter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreizehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtunddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neununddreißigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunundvierzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunundfünfzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunundsechzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunundsiebzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunundachtzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Einundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Zweiundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Dreiundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Vierundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Fünfundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Sechsundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Siebenundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Achtundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Neunundneunzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundeinster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundzweiter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertunddreister Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundvierter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundfünfter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundsechster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundsiebenter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundachter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundneunter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundelfter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundzwölfter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertunddreizehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundvierzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundfünfzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundsechzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundsiebzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundachtzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundneunzehnter Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundeinundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundzweiundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertunddreiundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundvierundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundfünfundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundsechsundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundsiebenundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundachtundzwanzigster Nachtrag. — Die Lehre von den Handelsgesellschaften im Mittelalter. Hundertundneun

rung entspricht bey Weitem den gebotenen Probebildern nicht, ist aber doch noch erträglich — die folgenden aber sinken, decrescendo, unter den Gehalt guter Fibelbilder herab; ponamus: Bey ihrer Versendung wird nicht einmahl mehr an ein Blättchen Maculatur gedacht, wovon sich doch in den ersten Lieferungen, statt des Seidenpapieres, noch hin und wieder einige Spur fand: — ponamus: Ein Subscribent nimmt das endlich krumm, und will nicht weiter Subscribent (und Zahler) seyn:

Hat der Subscribent unrecht oder die Handlung?

Irenaeus Mastigophorus.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anfrage und Bitte.

Vor längerer Zeit schon erinnert man sich, in der National-Zeitung *), unter der Rubrik: Nützliche Erfindungen und Anstalten, von einer Schafwollen-Kämmmaschine gelesen zu haben, deren Erfinder Fried. Bernhard in Charlottenburg war. Da man nun über diesen Gegenstand nichts mehr gehört hat, was wegen dessen Fortbestehens und guten Erfolgs so wünschenswerth gewesen wäre, so ergehet hiermit an alle diejenigen, die Kenntnisse in diesem Fache haben und eine genügende Auskunft darüber geben können, die freundliche Bitte, nähere Nachricht in diesen Blättern gefälligst mitzutheilen, mit der Bemerkung, was eine solche Maschine, nebst Spinnmaschine, kostet, oder auch ihre Ansichten in Briefen an die Expedition des allg. Anz. d. D. zu weiterer Besorgung zu senden.

*) J. 1818, 29 St. S. 362. d. Red.

Angebotene Stellen.

Von einer Weinhandlung, welche bey einem Fonds von etwa 40000 Rthlr. ansehnliche Geschäfte macht, wird ein Compagnon gesucht, welcher außer der nöthigen Geschicklichkeit und insbesondere den zu Besorgung der Reisen erforderlichen Eigenschaften, ein Vermögen von 6 bis 8000 Rthlr. besitzt. Sein Eintritt in die Handlung kann mit Anfang des künftigen Jahres oder auch erst bevorstehende Ostern erfolgen, und haben sich diejenigen, welche auf diese Offerte Rücksicht zu nehmen gesonnen sind, der näheren Bedingungen halber mit portofreyen Briefen an den Justiz-Agenten und Amtsadvocaten Walther zu Gotha zu wenden.

Gesuchte Stellen.

Ein redlicher Familienvater, mit hinlänglicher Geschäftskenntniß und mit den besten Zeugnissen über seinen bisherigen Wandel versehen, sucht, zu Neujahr oder Ostern, ein Unterkommen in der Führung eines guten Buchdruckereygeschäftes. — Briefe in dieser Angelegenheit nimmt an und befördert die Expedition des allg. Anz. d. D.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Hr. St. Schr . . . Büchsen . . . . . in O. wird hierdurch aufgefordert, den Betrag für die erhaltene Waare vom Januar 1821 nunmehro längstens binnen sechs Wochen einzusenden, widrigensfalls ich meine frühere Drohung ohnfehlbar in Erfüllung bringen werde.

Suhl, den 11. Nov. 1822.

Friedrich Klett.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der nächsten Verwandten des abwesenden

Thomas Buckel von Großahrenbronn, welcher vor 28 Jahren als Gemeiner Soldat unter dem königlich preußischen Regiment Jraschizky aus seiner Garnison in Schlesien desertirt und seit seiner Entfernung von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht anhero gegeben

wird hiemit derselbe nicht nur, sondern auch seine etwa zurückgelassene unbekannten Erben und Erdnehmer edictaliter vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, längstens aber am 27. August 1823 bey Ge-

Kaufmann Gustav Hermann Schmidt in Berlin, Inhaber der Firma Schmidt & Co. in Berlin, Kaufmann Hermann Schmidt in Berlin, Inhaber der Firma Hermann Schmidt

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 27. November 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Als empfehlungswerthes Weihnachts- und Neujahrsgeschenk findet man in allen guten Buchhandlungen vorräthig

den fünften Jahrgang

des

Jahrbuchs der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens

für 1823

von

Kl. v. d. Recke, Biederstädt, Demme, Dinter, Fritsch, Gittermann, Hanstein, Justi, Niemeyer, Arth. von Nordstern, Schuderoff, Starke, Tiedge, Veillodter, Wilmsen, Witschel und dem Herausgeber J. S. Vater. Mit drey Kupfern (von Böhme, Bolt und Schwerdgeburth) und zwey Melodien (von Naue). Geb. im Futteral 1 Thlr. 12 gl. od. 2 fl. 42 kr. rhein.; auf Velinpapier mit feinem Umschlag und Goldschnitt 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr. rhein.

Immer mehrere geachtete Freunde religiöser Gesinnung haben sich dem Herausgeber dieses Jahrbuches angeschlossen, dessen nachstehender Inhalt dadurch an Mannichfaltigkeit gewonnen, an Gediegenheit nicht verloren hat.

Inhalt.

I. Kurze Betrachtungen und Erweckungen am Morgen und Abend.

Morgenlied; von Hanstein. Das Glück des Daseyns; von Wilhelmine Thilo. Danklied; von derselben. Demuth und Liebe; von ***). Bey den ersten Sonnenstrahlen im Frühling; von demselben. Die Erbauung; von Vater. Ergebung; von Dr. Hartung in Curland. Zuversicht; von demselben. Trostlied; von demselben. Des Gebetes Kraft; von demselben. Die Stärkungskraft des Gebets, von Veillodter. Wer sind die Seinen; vom Pfr. Hey zu Tötteleidt bey Gotha. Reiner guter Wille; von Vater. Gottes-Friede in der Häuslichkeit; von ***). Morgengedanken im Getöse einer Schmiedewerkstätte; von demselben. Am Morgen beym Erwachen; vom Consistorialrath Biederstedt zu Greifswalde. Dem Greisesalter; von demselben. Wir haben Nichts in die Welt gebracht; von Vater. Demuth; vom Oberhofprediger Starke zu Ballenstädt. Versöhnung; von ***). Mitleid; vom Pfr. Hey. Die Liebe stirbt nicht; von demselben. Das Erdenleben ist eine Schule für die Ewigkeit; von Vater. Erneuerung fester Vorsätze; von ***). Sündenhaß; von demselben. Selbstbeherrschung; von Vater. Das Christenthum; vom Pfr. Hey. Gefühl und Verstand; von Vater. Christenpflicht; vom Superintendent Dr. Fritsch zu Quedlinburg. Dankbarkeit gegen Gott; von demselben. Selbstliebe und Selbstsucht in der Häuslichkeit; von Vater. Mitleid; von Fritsch. Mitfreude; von demselben. Gottes Vaterliebe; von Starke. Mit uns ist Gott; von Vater. Der Himmelsfreund; vom Steuerinspector Cramer zu Halberstadt. Etwas über das Wesen der Leidenschaft; von Schuderoff. Trost aus Naturbetrachtung; von Dr. Gittermann in Emden. Die Todesstunde; vom Tribunalrath Bobrick zu Königsberg.

II. Gebete, Selbstgespräche und Gesänge, auch bey besonderen Zeitveranlassungen und Festen.

Zum Anfange des Jahres; von Gittermann. Golgatha; von Dr. Aug. Nath. Fr. Seemann zu Halberstadt. Zur Confirmation; von demselben. An eine junge Freundin nach ihrer Confirmation; von Wilmsen. Abendmahlslied; von Starke. Himmelfahrt; von Arthur von Nordstern. Am Unionsfeste; von Vater. Am Reformationsfeste; von Witschel. Siehe, dein König kömmt zu dir, am Adventsfeste; von Veillodter. Seht, welch' ein Mensch, eine Fastenbetrachtung; von Marks.

Bekanntmachungen von Behörden, Ämtern, Kommissionen und Gerichten, Verlust von Urkunden, Zeugnissen, Briefen, Geld, Wertsachen, Fundsachen, Diebstahl, Raub, Betrug, Unterschlagung, Konkurs, Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung, Aufgebot, Vorladung, Steckbrief, Verfolgung, Ergreifung, Auslieferung, Strafvollstreckung, Strafnachlaß, Strafaufschub, Strafunterbrechung, Strafverjährung, Strafaufhebung, Strafumwandlung, Strafmilderung, Strafschärfung, Strafaussetzung, Strafbefreiung, Strafbegnadigung, Strafamnestie, Strafabolition, Strafrestitution, Strafrehabilitation, Strafwiedereinsetzung, Strafwiederaufnahme, Strafwiederaufnahmeverfahren, Strafwiederaufnahmeantrag, Strafwiederaufnahmegrund, Strafwiederaufnahmeentscheidung, Strafwiederaufnahmebeschluß, Strafwiederaufnahmeurteil, Strafwiederaufnahmeverhandlung, Strafwiederaufnahmeprotokoll, Strafwiederaufnahmeakten, Strafwiederaufnahmeakte, Strafwiederaufnahmeverfahrensakten, Strafwiederaufnahmeverfahrens

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Vom 13. November 1899. —

Die Unterschriften für diesen Antrag sind bereits gesammelt. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen, damit wir ihn noch in dieser Session behandeln können.

Präsident. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Nationalrat Bleuler unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt.

Bleuler. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Der Antrag ist zurückgezogen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Dritte Sitzung.

Donnerstag, den 6. Juni 1895, Vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hauser.

Anwesend sind alle Mitglieder des Bundesrates, mit Ausnahme des Herrn Bundesrat Deucher, welcher wegen Krankheit entschuldigt ist.

Der Präsident macht Mitteilung von einem Schreiben des Herrn Nationalrat Bleuler, worin dieser seinen Rücktritt als Mitglied des Nationalrates erklärt.

Der Präsident macht ferner

Ausführungsbestimmungen zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 (Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. b, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. c, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. d, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. e, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. f, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. g, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. h, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. i, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. k, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. l, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. m, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. n, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. o, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. p, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. q, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. r, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. s, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. t, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. u, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. v, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. w, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. x, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. y, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. z, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. cc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. dd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. gg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. oo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. pp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. tt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. fff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. lll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. sss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. www, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. cccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. dddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. gggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. llll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. oooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. pppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. tttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. fffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. lllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. sssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. cccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. dddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. gggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. llllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. oooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. pppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. tttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. fffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. lllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. sssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. cccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. dddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. gggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. llllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. oooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. pppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ssssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. tttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ccccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ddddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. fffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ggggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. lllllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ooooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ppppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. sssssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ttttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. cccccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. dddddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ffffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. gggggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. llllllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. oooooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. pppppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ssssssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. tttttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ccccccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ddddddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. fffffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ggggggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. lllllllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ooooooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ppppppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. sssssssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ttttttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. cccccccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. dddddddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ffffffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. gggggggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiiiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. llllllllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. oooooooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. pppppppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ssssssssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. tttttttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwwwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ccccccccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ddddddddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. fffffffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ggggggggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhhhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiiiiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkkkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. lllllllllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmmmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnnnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ooooooooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ppppppppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqqqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrrrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. sssssssssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ttttttttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuuuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvvvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwwwwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxxxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyyyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzzzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. cccccccccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. dddddddddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeeeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ffffffffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. gggggggggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. hhhhhhhhhhhhhh, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. iiiiiiiiiiiiii, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. kkkkkkkkkkkkkk, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. llllllllllllll, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. mmmmmmmmmmmmmm, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. nnnnnnnnnnnnnn, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. oooooooooooooo, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. pppppppppppppp, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. qqqqqqqqqqqqqq, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. rrrrrrrrrrrrrr, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ssssssssssssss, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. tttttttttttttt, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. uuuuuuuuuuuuuu, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. vvvvvvvvvvvvvv, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. wwwwwwwwwwwwww, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. xxxxxxxxxxxxxx, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. yyyyyyyyyyyyyy, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. zzzzzzzzzzzzzz, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. aaaaaaaaaaaaaaa, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. bbbbbbbbbbbbbbb, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ccccccccccccccc, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ddddddddddddddd, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. eeeeeeeeeeeeeee, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. fffffffffffffff, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz 2 Buchst. ggggggggggggggg, Art. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 Satz

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 17 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 19 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Nach Art. 20 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 275) über die Einführung der Reichswährung auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden.

Geschichte aus dem Freyheitskriege Griechenlands. 8. 3 Theile. 3 Rthlr.

Derselbe, die Todtenhügel. Ein Schaudergemälde aus dem funfzehnten Jahrhundert. 2 Theile. 8. 2 Rthlr. 8 gl.

Jacob Schwänzlein und die Seinen. Ein komischer Roman vom Verfasser der Mitternachtsglocke und des Zweykampfs. 8. 1 Rthlr.

Löwenburg, die, oder die Wunder des Heiligenbildes. Vom Verfasser des Benno von Rabeneck. 3 Bände 8. 3 Rthlr. 4 gl.

Meisters, Wilhelm, Wanderjahre. 3. Band. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Desselben Tagebuch, als erste Beylage zu den Wanderjahren. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Desselben Wanderjahre, zweyte Beylage; enthält: Gedanken einer frommen Gräfin. 8. 1 Rthlr. 8 gl.

Müller, H., die Gewalt der ersten Liebe. 2 Thle. 8. 2 Rthlr. 8 gl.

Derselbe, Herrmann von der Heideburg oder der Eremit in der Waldklause. 8. 20 gl.

Derselbe, Teufeleien in und außer dem Ehestande. Roman in 2 Theilen. 8. 1 Rthlr. 20 gl.

Novellenschatz des deutschen Volkes. Mit einem Vorwort vom Verfasser von Wilhelm Meisters Wanderjahren. 1 Bd. Mit Ludwig Tieck's Bildniß. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gl.

Dessen 2. Band. Mit Friedrich von Schiller's Bildniß. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gl.

Schulze, Ernst, die Tochter des Oceans. Roman. 8. 1 Rthlr.

Selma, oder das Mädchen vom Hunderück. Eine romantische Erzählung. 8. 1 Rthlr.

In der J. Ebnerschen Buchhandlung in Ulm ist so eben wieder fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Bauer (S.) vollständiges Gebetbuch für die häusliche Andacht, 2 Theile. Zweyte Auflage. Preis 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.

Zur Empfehlung dieses vollständigen Gebetbuchs auch nur ein Wort noch zu sagen, wäre höchst überflüssig, da das Publicum dessen innere Güte und Vortrefflichkeit bereits anerkannt hat. Denn in dem kurzen Zeitraume von einem Jahre hat sich die erste sehr starke Auflage gänzlich vergriffen und noch immer gehen aus allen Gegenden Bestellungen auf dasselbe ein. Unerachtet dieses für wahre häusliche Erbauung ganz besonders geeignete Buch 53 Bogen stark geworden ist, so hat man doch den Preis nur zu 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr. gesetzt.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Pope, A., der Mensch, Gedicht in vier Gesängen, übersetzt von C. C. Hohlfeldt. gr. 8. 1822 geheftet 1 Thlr.

Velinpapier, gebunden, 1 Thlr. 16 gl.

Dieß vorzügliche Gedicht Pope's, das die wichtigsten und mannichfaltigsten Beziehungen des irdischen Lebens schön und genial darstellt, verdiente schon lange eine neue metrische Bearbeitung in deutscher Sprache. Herr Hohlfeldt, durch mehrere Dichtungen bereits ehrenvoll bekannt, hat eine solche Uebersetzung geliefert, die von sehr vielen Urtheilsfähigen für gelungen erklärt worden ist. Das Aeußere des Buches entspricht dem innern Gehalt.

Gedichte von Julius Körner. Zwickau, Verlag von Gebr. Schumann. 8. 144 Seiten, Velinpapier, 16 gl. broch.

sind in einer geschmackvollen Ausgabe erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben. Der, als vorzüglicher Uebersetzer der Gedichte Byrons bekannte Verfasser hat auch als Originaldichter des Beyfalls der Kenner sich werth gemacht, denn mehrere critische Blätter haben diese Gedichtsammlung schon empfehlend angezeigt.

Durch alle Buchhandlungen ist zu erhalten:

M. J. S. Grobe, Denkwürdigkeiten aus dem Leben frommer Personen, deren Namen im Kalender stehen. 8. Hildburghausen, im Verlag der Keßelring'schen Hofbuchhandlung. 1822. 12 gl.

Dieß Büchelchen, welches nicht allein eine angenehme Unterhaltung gewährt, sondern auch einen Schatz von historischen Nachrichten enthält und fromme Gefühle erweckt, können wir Erwachsenen und der Jugend mit der Ueberzeugung empfehlen, daß sie sich des Besitzes desselben erfreuen werden.

Bey Joh. Friedr. Leich in Leipzig ist neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu finden:

Etwas zur Erleichterung des Sterbens und Befestigung des Glaubens an Gottes Vorsehung, von einem 73jährigen Greise (Fr. G. Gläser, vormahligem Bergmeister in Reichenbach). Mit einem Vorbericht von Dr. C. F. Ammon, kön. sächs. Oberhofprediger, des kön. sächs. C. V. O. Comthur. 8. broch. 16 gl.

Nach dem Urtheil von zwey öffentlich erschienenen Recensionen, verdient diese anspruchslose Erbauungsschrift recht viele Leser.

Art. 1a des Vertrags vom 17. Mai 1871 betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs (Reichs-Gesetzbl. S. 63) und Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten.

§ 2. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage I. gebildet.

§ 3. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage II. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 4. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage III. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 5. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage IV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 6. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage V. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 7. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage VI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 8. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage VII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 9. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage VIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 10. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage IX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 11. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage X. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 12. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 13. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 14. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 15. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 16. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 17. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 18. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 19. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 20. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 21. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 22. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 23. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 24. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 25. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 26. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 27. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 28. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 29. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 30. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 31. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 32. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 33. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 34. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 35. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 36. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 37. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 38. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 39. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 40. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 41. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XL. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 42. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 43. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 44. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 45. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 46. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 47. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 48. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 49. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 50. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XLIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 51. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage L. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 52. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 53. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 54. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 55. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 56. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 57. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 58. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 59. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 60. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 61. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 62. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 63. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 64. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 65. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 66. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 67. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 68. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 69. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 70. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 71. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 72. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 73. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 74. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 75. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 76. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 77. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 78. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 79. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 80. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 81. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 82. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 83. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 84. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 85. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 86. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 87. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 88. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 89. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 90. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage LXXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 91. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XC. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 92. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 93. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 94. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 95. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 96. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 97. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 98. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 99. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 100. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage XCIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 101. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage C. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 102. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 103. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 104. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 105. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 106. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 107. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 108. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 109. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 110. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 111. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 112. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 113. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 114. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 115. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 116. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 117. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 118. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 119. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 120. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 121. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 122. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 123. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 124. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 125. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 126. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 127. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 128. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 129. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 130. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 131. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 132. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 133. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 134. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 135. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 136. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 137. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 138. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 139. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 140. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 141. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXL. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 142. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 143. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 144. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 145. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 146. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 147. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 148. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 149. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 150. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXLIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 151. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CL. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 152. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 153. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 154. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 155. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 156. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 157. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 158. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 159. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 160. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 161. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 162. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 163. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 164. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 165. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 166. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 167. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 168. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 169. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 170. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 171. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 172. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 173. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 174. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 175. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 176. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 177. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 178. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 179. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 180. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 181. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 182. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 183. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 184. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 185. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 186. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 187. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 188. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 189. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 190. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CLXXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 191. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXC. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 192. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 193. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 194. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 195. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 196. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 197. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 198. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 199. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 200. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CXCIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 201. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CC. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 202. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 203. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 204. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 205. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 206. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 207. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 208. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 209. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 210. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 211. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 212. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 213. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 214. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 215. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 216. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 217. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 218. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 219. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 220. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 221. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 222. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 223. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 224. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 225. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 226. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 227. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 228. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 229. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 230. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 231. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 232. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 233. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 234. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 235. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 236. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 237. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 238. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 239. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 240. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 241. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXL. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 242. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 243. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 244. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 245. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 246. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 247. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 248. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 249. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 250. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXLIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 251. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCL. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 252. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 253. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 254. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 255. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 256. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 257. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 258. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 259. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 260. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 261. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 262. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 263. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 264. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 265. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 266. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 267. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 268. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 269. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 270. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 271. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 272. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 273. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 274. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 275. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 276. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 277. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 278. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 279. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 280. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 281. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 282. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 283. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 284. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 285. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 286. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 287. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 288. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 289. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 290. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCLXXXIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 291. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXC. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 292. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 293. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 294. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 295. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCIV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 296. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCV. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 297. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCVI. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 298. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCVII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 299. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCVIII. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 300. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCXCIX. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 301. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage CCC. auf die Bundesstaaten vertheilt.

§ 302. Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anl

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

Ein Beiblatt zum Reichs-Anzeiger, Donnerstag, den 30. November 1854. Beilage z. Num. 335.

Deutsche Bundes-Staaten.

Königreich Preußen.

Allerhöchster Erlaß.

Ich will Mich nicht länger der Hoffnung hingeben, daß Meine Bemühungen, den Frieden zu erhalten, zu einem befriedigenden Ziele führen werden. Ich habe Meine Armee mobil machen lassen, um Meinen Forderungen Nachdruck zu geben, und Ich werde sie nicht eher zurückrufen, als bis Ich Meine Ehre und die Sicherheit Meiner Monarchie gewahrt sehe.

Jesus Sirachs erklärten. Eine Handschrift | in Kairo, die auch noch den hebräischen Text des Buches enthielt, wurde 1896 von Schechter in der Genizah der Ben Esra-Synagoge in Alt-Kairo entdeckt. Diese Genizah, d. h. Verwahrungsort, war ein kleines Gelaß, in das man alle Schriften, die den Namen Gottes enthielten, hineinwarf, damit sie nicht entweiht würden. Schechter fand dort Tausende von Handschriften, darunter auch Bruchstücke des Sirachbuches. Er veröffentlichte sie in seinen „Fragments of a Hebrew Original of the Wisdom of Ben Sira“ (Cambridge 1899). Die Handschrift ist sehr alt, sie stammt aus dem 10. Jahrhundert. Sie ist aber nicht vollständig, sondern enthält nur 16 Kapitel. Sie ist auch nicht fehlerfrei, sondern weist viele Lücken, Verderbnisse, Auslassungen und Zusätze auf. Sie ist aber trotzdem von großer Bedeutung, weil sie uns einen Text bietet, der älter ist als alle Übersetzungen. Sie ist auch deshalb wichtig, weil sie uns zeigt, daß der Text des Buches Sirach schon sehr früh Veränderungen erfahren hat. Schechter hat in seiner Ausgabe auch die Bruchstücke, die er in der Genizah gefunden hat, veröffentlicht. Sie sind aber nicht vollständig, sondern enthalten nur einzelne Verse. Sie sind auch nicht fehlerfrei, sondern weisen viele Lücken, Verderbnisse, Auslassungen und Zusätze auf. Sie sind aber trotzdem von großer Bedeutung, weil sie uns einen Text bietet, der älter ist als alle Übersetzungen. Sie sind auch deshalb wichtig, weil sie uns zeigt, daß der Text des Buches Sirach schon sehr früh Veränderungen erfahren hat.

In Kairo, wo auch noch den hebräischen Text des Buches enthielt, wurde 1896 von Schechter in der Genizah der Ben Esra-Synagoge in Alt-Kairo entdeckt. Diese Genizah, d. h. Verwahrungsort, war ein kleines Gelaß, in das man alle Schriften, die den Namen Gottes enthielten, hineinwarf, damit sie nicht entweiht würden. Schechter fand dort Tausende von Handschriften, darunter auch Bruchstücke des Sirachbuches. Er veröffentlichte sie in seinen „Fragments of a Hebrew Original of the Wisdom of Ben Sira“ (Cambridge 1899). Die Handschrift ist sehr alt, sie stammt aus dem 10. Jahrhundert. Sie ist aber nicht vollständig, sondern enthält nur 16 Kapitel. Sie ist auch nicht fehlerfrei, sondern weist viele Lücken, Verderbnisse, Auslassungen und Zusätze auf. Sie ist aber trotzdem von großer Bedeutung, weil sie uns einen Text bietet, der älter ist als alle Übersetzungen. Sie ist auch deshalb wichtig, weil sie uns zeigt, daß der Text des Buches Sirach schon sehr früh Veränderungen erfahren hat. Schechter hat in seiner Ausgabe auch die Bruchstücke, die er in der Genizah gefunden hat, veröffentlicht. Sie sind aber nicht vollständig, sondern enthalten nur einzelne Verse. Sie sind auch nicht fehlerfrei, sondern weisen viele Lücken, Verderbnisse, Auslassungen und Zusätze auf. Sie sind aber trotzdem von großer Bedeutung, weil sie uns einen Text bietet, der älter ist als alle Übersetzungen. Sie sind auch deshalb wichtig, weil sie uns zeigt, daß der Text des Buches Sirach schon sehr früh Veränderungen erfahren hat.

Schule in Greifswald, welche Kaiser Wilhelm dem Andenken seines Vaters widmete. Noch mit der Herausgabe der Werke seines Vaters beschäftigt, starb Friedrich Wilhelm IV. am 2. Januar 1861 in Berlin. Er hatte sich am 29. November 1823 mit Elisabeth Ludovika, Tochter des Königs Maximilian I. von Bayern, vermählt, die ihn überlebte und am 14. Dezember 1873 starb. Kinder hatte die Ehe nicht.

Friedrich Wilhelm IV. war ein Fürst von hervorragender Begabung, ausgezeichnet durch Geist und Gemüt, durch Wissen und Können, durch Liebenswürdigkeit und Leutseligkeit, durch Freigebigkeit und Mildtätigkeit, durch Frömmigkeit und Gottesfurcht. Er war ein Freund der Künste und Wissenschaften, ein Förderer der Kunst und Wissenschaft, ein Mäzen, ein Kunstkenner, ein Kunstverständiger, ein Kunstsinniger, ein Kunstliebender, ein Kunstbegeisterter, ein Kunstschwärmer, ein Kunstenthusiast, ein Kunstfanatiker, ein Kunstnarr, ein Kunstidiot, ein Kunstesel, ein Kunstochse, ein Kunstvieh, ein Kunstschwein, ein Kunstdreck, ein Kunstscheiße, ein Kunstarsch, ein Kunstloch, ein Kunstgrab, ein Kunstleichnam, ein Kunstskelett, ein Kunstgerippe, ein Kunstknochenmann, ein Kunstknochenfrau, ein Kunstknochenkind, ein Kunstknochenbaby, ein Kunstknochenfötus, ein Kunstknochenembryo, ein Kunstknochenkeim, ein Kunstknochenzelle, ein Kunstknochenatom, ein Kunstknochenmolekül, ein Kunstknochenpartikel, ein Kunstknochenstaub, ein Kunstknochenasche, ein Kunstknochenkohle, ein Kunstknochendiamant, ein Kunstknochenedelstein, ein Kunstknochenschmuck, ein Kunstknochenjuwel, ein Kunstknochenkleinod, ein Kunstknochenorden, ein Kunstknochenehrenzeichen, ein Kunstknochenverdienstkreuz, ein Kunstknochenverdienstmedaille, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub und Schwertern, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern und Brillanten, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten und Goldkrone, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone und Reichsapfel, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel und Zepter, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter und Hermelin, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin und Purpur, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur und Krönung, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung und Salbung, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung und Thronbesteigung, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung und Regierung, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung und Abdankung, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung und Tod, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod und Begräbnis, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis und Auferstehung, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung und Himmelfahrt, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes des Vaters, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes des Vaters und Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Toten, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes des Vaters, Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Toten und Heiligen Geist, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes des Vaters, Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Toten, Heiligen Geist und Gemeinschaft der Heiligen, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes des Vaters, Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Toten, Heiligen Geist, Gemeinschaft der Heiligen und Vergebung der Sünden, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes des Vaters, Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Toten, Heiligen Geist, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden und Auferstehung des Fleisches, ein Kunstknochenverdienstkreuz mit Eichenlaub, Schwertern, Brillanten, Goldkrone, Reichsapfel, Zepter, Hermelin, Purpur, Krönung, Salbung, Thronbesteigung, Regierung, Abdankung, Tod, Begräbnis, Auferstehung, Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten Gottes des Vaters, Wiederkunft zu richten die Lebendigen und die Toten, Heiligen Geist, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ewiges Leben.

Friedrich Wilhelm Nietzsche, geb. 15. Oktober 1844 zu Röcken bei Lützen, gest. 25. August 1900 zu Weimar, Philosoph, Dichter, Schriftsteller, Professor der klassischen Philologie in Basel, Verfasser von „Also sprach Zarathustra“, „Jenseits von Gut und Böse“, „Zur Genealogie der Moral“, „Der Antichrist“, „Ecce homo“, „Der Wille zur Macht“, „Die fröhliche Wissenschaft“, „Menschliches, Allzumenschliches“, „Morgenröte“, „Die Geburt der Tragödie aus dem Geiste der Musik“, „Unzeitgemäße Betrachtungen“, „Richard Wagner in Bayreuth“, „Homer und die klassische Philologie“, „Sokrates und die Tragödie“, „Die Philosophie im tragischen Zeitalter der Griechen“, „Die vorplatonischen Philosophen“, „Platon und die Platoniker“, „Aristoteles und die Peripatetiker“, „Die Stoiker“, „Die Epikureer“, „Die Skeptiker“, „Die Neuplatoniker“, „Die Kirchenväter“, „Die Scholastiker“, „Die Renaissance“, „Die Reformation“, „Die Gegenreformation“, „Die Aufklärung“, „Die Romantik“, „Die Restauration“, „Die Revolution“, „Die Gegenrevolution“, „Die Reaktion“, „Die Konterrevolution“, „Die Gegenreaktion“, „Die Konterreaktion“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Konterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkonterrevolution“, „Die Gegenkonterrevolution“, „Die Konterkon

Bibliographie officielle und commerciale.

Le tout des textes, plusieurs milliers de pages, est imprimé en caractères très-lisibles, sur papier de bonne qualité, et relié en toile anglaise. Le prix, pour les souscripteurs, est de 10 francs pour les 2 volumes, et de 12 francs pour les personnes qui ne souscrivent pas. Les souscriptions sont reçues à la librairie de Cosse et Marchal, rue Bonaparte, 30, à Paris, et chez tous les libraires de la France et de l'étranger.

Le Code de commerce, le Code d'instruction criminelle, le Code pénal, le Code de procédure civile, le Code civil, la Charte constitutionnelle, les Codes de la marine, des douanes, des forêts, de la chasse, de la pêche fluviale, de la police du roulage, des postes aux lettres, des postes aux chevaux, des lois sur la presse, sur le timbre, sur l'enregistrement, sur les brevets d'invention, sur les patentes, sur les sociétés, sur les faillites, sur les ventes publiques de marchandises, sur les chemins de fer, sur les canaux, sur les usines, sur les mines, sur les contributions directes, sur les contributions indirectes, sur les octrois, sur les douanes, sur les sels, sur les tabacs, sur les poudres, sur les monnaies, sur les poids et mesures, sur la garantie des matières d'or et d'argent, sur la police sanitaire, sur la police des chemins de fer, sur la police des théâtres, sur la police des cultes, sur la police des associations, sur la police des réunions publiques, sur la police des armes, sur la police des chasses, sur la police des pêches fluviales, sur la police des cours d'eau, sur la police des ports maritimes, sur la police des rades, sur la police des côtes, sur la police des phares, sur la police des feux, sur la police des balises, sur la police des bouées, sur la police des ancres, sur la police des chaînes, sur la police des amarres, sur la police des câbles, sur la police des voiles, sur la police des mâts, sur la police des vergues, sur la police des cordages, sur la police des poulies

Zum Schluß ist noch ein Lied von Hans Sachs zu erwähnen, das Goethe in seinem Singspiel „Die Fischerin“ benutzt hat. Es ist ein Meisterlied, das Sachs 1554 gedichtet hat und das Goethe nach Bragur benutzt hat.

Die Fischerin.

Es war ein Fischermädchen, das saß am Meeresstrand,
Es sah nach seinem Liebsten aus dem Nachen in die Flut,
Es sah nach seinem Liebsten, es sah ihn nicht mehr an,
Es sah nur auf die Wellen, die rauschten auf und ab.

Da kam ein Wasserbrausen, da kam ein Wasserguß,
Da kam ein Fischlein geschwommen, das war so wunderlich,
Das Fischlein sang so lieblich, das Fischlein sang so fein,
Das Fischlein sang: Du bist mein, ich bin dein!

Es lockte mit seinem Singen, es lockte mit seinem Sang,
Es lockte mit seinem Singen das Mädchen in die Flut,
Es lockte mit seinem Singen, es lockte mit seinem Sang,
Es lockte mit seinem Singen das Mädchen in den Strom.

Das Mädchen ist nicht wieder gekommen, das Mädchen ist nicht wieder gesehn,
Es hat sich nicht wieder gefunden, es hat sich nicht wieder gefunden

Justiz- und Polizey-Sachen.

Es hat bey dem hiesigen Stadtrathe der am 11. Februar vorigen Jahres verstorbene Handelsmann, Herr Gottfried Wilhelm Schmidt allhier ein versiegeltes Testament am 8. Jun. 1820 niedergeleget, in welchem, wie nach dessen Eröffnung gefunden worden, der Verstorbene unter andern

1) Catharinen Dorotheen gebohrnen Enke, weiland Johann Adam Pestolds, Bürgers und Fleischhauers, auch gewesenen Besitzers des Gasthofs zum blauen Engel zu Schlatz Ehefrau,

2) Johannen Dorotheen Döring gebohrne Enke zu Jena,

3) Christian Friedrich Enken, ein abwesender Schlößergeselle,

4) Wilhelm Enken, Bürger und Kürschner zu Stuttgard, und

5) Wilhelm Enken in Seidlingen bey Hetz am Main

jeder der vier erstern Personen ein Legat von 30 Rthlr., dem Letztern aber ein Legat von 80 Rthl. bestimmet und vermachet, dergestalt, daß, daferne diese Legatarien oder deren Erben nach des Testirers Tode sich nicht melden oder nicht auszukundschaften wären, deren Legaten Theile denen übrigen Legatarien zur gleichen Vertheilung zuwachsen sollen. Nachdem nun der Auszahlungs-Termin dieser Legaten verflossen und der leibliche Vater der eingesetzten Universal-Erben, Mstr. Johann Christian Löffler allhier, gebeten, daß die obbenannten Legatarien oder deren Erben zu Empfangnahme ihrer Legaten edictaliter aufgefordert und hierzu ein Termin bestimmt werden möchte, Wir auch

den 25. Februar 1823, ist der Dienstag nach Reminiscere

zu diesem Termine bestimmet haben; Als werden Raths-Gerichtswegen die obbenannten Legatarien oder deren Erben hiermit geladen, bestimmten Tages Vormittags um 10 Uhr vor Uns anordentlicher Raths-Gerichtsstelle entweder persönlich oder durch ausreichend legitimirte Bevollmächtigte, wozu Wir hiesigen Orts die Herren Hofadvocaten, Traugott Lebrecht Gotthilf Sersling und Christian Friedrich Jacobi hier in Vorschlag bringen, bey Verlust der gedachten Legate und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und die Legate in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber der Verwendung derselben nach der Verordnung des Testirers gewärtig zu seyn. Wornach sich zu achten.

Creisstadt Cahla, den 11. November 1822.

Der Rath daselbst.

Edictal-Citation.

In Gemäsheit eines einzeholten rechtlichen Erkenntnisses, haben wir in Sachen, Christoph Friedemanns weyl. Auszüglers zu Altenmörbitz Nachlaß betr., Edictalien zu erlassen gehabt, und haben daher mittelst der bey uns und an den Rathhäusern zu Chemnitz, Zwickau, Marienberg, Altenburg und Halle angeschlagenen öffentlichen Ladungen alle diejenigen, welche an des verstorbenen Friedemanns Nachlaß, Erb-, Schuld- und andere Ansprüche zu machen haben dürften, zu Angabe und Bescheinigung ihrer Ansprüche, bey Verlust derselben und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den 6. May 1823, sowohl zum rechtlichen Verfahren binnen 6 Wochen, ferner zu Anhörung eines rechtlichen Erkenntnisses auf den 2. September 1823 vorgeladen, auch die auswärtigen Interessenten, Bevollmächtigte am Orte des Gerichts zu bestellen, bedeutet, und machen solches hierdurch bekannt.

Gnandstein, am 26. Octbr. 1822.

Adelich Einsiedelsche Gerichte daselbst,
Heinrich Gottlieb Wagner,
Ger. Dir.

Edictalladung.

Martin Rosenfelder von Peterzell der schon im Jahr 1800 sich böslich von seinem Eheweibe Anna gebohrene Haas entfernt, und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, wird anmit aufgefordert sich um so gewisser binnen drey Monaten dahier zu stellen, und auf das Ehescheidungsgesuch seiner Ehefrau zu antworten, als sonst nach Umfluß dieses Termins verfügt werden wird, was Rechtens ist.

Hornberg, den 29 Octbr. 1822.

Grosherz. Bad. Bezirks-Amt.
C. L. Barck.

Oeffentliche Vorladung.

Ein fremdes, hier durch gereißtes Weib entlieh, laut beglaubigter Schuld- und Pfandverschreibung vom 29. Decbr. 1820, unter dem Namen Mirel, Simche Grelingers Ehefrau, bey dem hiesigem Ortsbürger Joseph Hirsch 156 Gulden, gegen Einhändigung einer versiegelten Schachtel, mit Edelsteinen, als Unterpfand, unter dem Versprechen der Rückzahlung in der Frankfurther Ostermesse 1821, nebst Zinsen zu sechs vom Hundert.

Da nun Hirsch seine bis jetzo unterbliebene Befriedigung aus gedachtem Unterpfand gerichtlich in Anspruch nimmt, und der Aufenthalt der Darleiherin durchaus unbekannt ist, — so fordert man, des Gläubigers weiterem Antrage gemäs, gedachte Mirel Grelinger, oder deren Vertreter, hiermit öffentlich auf, binnen drei Monaten die gedachten Unterpfänder einzulösen, widrigenfalls deren öffentlicher Verkauf verfügt, der Erlös zu des

Hirsch Befriedigung verwendet, und der etwa bleibende Ueberschuß, gesetzlicher Vorschrift nach, verzinßlich angelegt werden soll.

Darmstadt, den 4. Novbr. 1822.

Ghzl. Hess. Stadtgericht das.
Wiener.

Edictalladung.

Der mit dem vorhinnigen ersten westphälischen Husaren-Regiment nach Rußland marschirte und bis jetzt noch nicht wieder zurück gekehrte Joh. Henrich Ritter aus Leimbach hiesigen Amtes, Sohn des allda verstorbenen Landbauers Hans Curth Ritter, oder dessen etwaigen Leibes oder Testaments-Erben, so wie alle diejenigen welche an dessen Vermögen Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit vorgeladen, sich in dem auf den 18. December d. J. des Vormittags um 10 Uhr vor Amt dahier stehenden peremptorischen Termin zu melden und das dem Abwesenden zugehörige bisher unter Curatel gewesene Vermögen in Empfang zu nehmen, und resp. ihre Ansprüche zu begründen oder sich der Präclusion und weiter zu gewärtigen, daß derselbe nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Jul. 1816 für todt erklärt, und das Vermögen denen sich gemeldet habenden Geschwistern, Landbauer Johann George Ritter zu Leimbach und Consorten anderwärts zuerkannt, und ohne Caution verabfolgt werde.

Datum Ziegenhain, in Kurhessen, den 15. Oct. 1822.

Wagner.
In Fidem.
Wittekindt.

Nr. 16,819. „Im Jahr 1809 ist Michael Deck von Pirmasens, welcher mit einem französischen Regimente nach Spanien zog, nach vorhandenen legalen Zeugnissen daselbst gestorben, und hat ein unter Pflegschaft stehendes, in diesseitigem Amtsbezirke befindliches Vermögen hinterlassen, um solches sich bereits einige Verwandte desselben gemeldet haben.

Die etwa sonst noch vorhandenen Erben desselben werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist über ihren Verwandtschaftsgrad mit dem Verstorbenen dahier auszuweisen, widrigens das vorhandene Vermögen den bekannten Erben, welche sich darum gemeldet haben, eingehändigt werden würde."

Offenburg, den 30. October 1822.

Großherzogl. Oberamt.
Fr. Molitor.
Vdt. Streicher.

Kauf- und Handels-Sachen.

Erdkugeln.

Die von mir im Monat April d. J. angekündigten, noch wohlfeilern Erdkugeln zu 12 Zoll, für Schulen, sind jetzt auch vollendet und die bestellten Exemplare werden im Laufe dieses Monats abgeliefert. — Ich darf glauben, daß die bey dieser Kugel gewählte, und in der Ankündigung genannte Art des Aufhängens Beyfall finden, und den Gebrauch beym Unterricht sehr erleichtern wird. Um den Ankauf in den Schulen zu befördern, hatte ich den Pränumerationspreis nur zu 5 Rthlr. 8 gl. und 12 gl. pr. Emballage gerechnet; von nun an kostet aber das Exemplar 7 Rthlr. (12 gl. p. Emb.) Wer sich jedoch bis Ende Dec. d. J. an mich selbst wendet, soll bis dahin das Exempl. noch für 6 Rthlr. erhalten. Auch kann ich jetzt versichern, daß die, ganz wider meinen Willen, verspätete Beendigung der größern Erdkugel zu 1 1/2 Fuß nun in kurzer Zeit erfolgen wird. Die ganz vollendeten Abdrücke der erstern Platten liegen bereits bey mir zur Einsicht, von der letzten erwarte ich sie bald und hoffe so noch vor dem Ende des Jahres fertige Exempl. zu liefern.

Hierbey muß ich aber bemerken, daß nach der Vollendung auch dieser großen Erdkugel und nach Ablieferung der bestellten Exemplare ich leider schwerlich im Stande seyn werde, diese mir so lieb gewordenen Arbeiten fortzusetzen. Meine häuslichen Verhältnisse, besonders der künftige Mangel eines freien Platzes bey, oder in der Nähe meiner Wohnung, wird mich nöthigen sie ganz aufzugeben. — Ich wünsche daher, daß sich eine Kunst- oder Buchhandlung oder irgend ein Mann im In- oder Auslande finden möchte, der mich billig für meine nicht geringe Mühe und den gehabten Aufwand entschädigte und die nicht nutzlose Fortsetzung der von mir seit 1820 herausgegebenen Erdkugeln mit Platten, Vorräthen, Apparat u. s. w., als Eigenthum übernähme. — Die Verfertigung der Kugeln könnte ich jedem Uebernehmer sehr erleichtern. — Auf reelle Anfragen deßhalb werde ich brieflich mehr Auskunft geben. — Uebrigens sind bis dahin und bis auf weiteres alle Arten meiner Erdkugeln zu den bekannten Preisen bey mir und in den meisten Kunst- und Buchhandlungen zu finden. Ein Preisverzeichniß nach der verschiedenen Größe und Einrichtung steht auf frankirte Briefe jedem zu Diensten.

Dresden, im November 1822.

Fr. G. Haan,
Professor an der k. s. chirurgisch-medicinischen Academie.

Digitized by Google

Verkauf eines Fabrikgeschäfts.

In einer der ersten Städte des Königreichs Bayern wird ein Fabrikgeschäft käuflich abgetretten, mit dem hinsichtlich seiner Bedeutenheit des abfallenden Gewinnstes sich nur wenige Fabrikgeschäfte werden messen können. Frankirte Anfragen unter Adresse D. F. H. besorgt

August Heßling.

Regensburg, den 30. Oct. 1822.

Von heute an verkaufen wir unsere

Astrallampen-Gläser

in reinem, starken Cristallglas, oben und unten geschliffen, in allen gangbaren Größen das Stück zu 2 gl.

Sellier und Comp. in Leipzig.

Original-Promessen zur vierten Ziehung am 2. Januar 1823 in Berlin mit Gewinnen von 90,000, 40,000, 20,000, 2 à 5000, 5 à 2000 Thlr. preuß. Courant u. s. w., sind bey Unterzeichnetem à 8 fl. zu haben. Aufträge, die an ihn direct und frankirt gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anerbieten.

Zu der ersten Classe der neuen mit vielen Gewinnen vermehrten 63. hiesigen von der Stadt garantirten Lotterie, von einer Million 950700 fl. im Betrag sind ganze Loose für alle sechs Classen um 90 fl., getheilte an 2/4, 1/3 und 1/4, verhältnißmäßig bey mir zu bekommen.

Der größte Gewinn ist im glücklichsten Falle 260000 fl., sodann 100000 fl., 50000 fl., 30000 fl. 2mahl, 20000 fl. 2 mahl, 15000 fl. 3 mahl, 12000 fl. 10000 fl. 4 mahl, 2000 fl. 11 mahl, mehrmahlen 6000 fl., 5000 fl., 3000 fl., und 60 mahl 1000 fl. Pünctlichste Bedienung und Verschwiegenheit werden mich mit meiner glücklichen Collecte empfehlen.

J. C. Gayl,
Handelsmann in Frankfurt a. M.

Auch mit Hanauer und Darmstädter Loosen kann ich auf Begehren dienen.

Da bey der großen Lotterie der Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott kein Rücktritt mehr Statt findet, sondern die erste Ziehung den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823 unfehlbar vorgenommen werden; so mache ich solches mit der Bemerkung bekannt, daß zu dieser Ausspielung noch Loose à 8 fl. oder 4 1/4 Rthlr. sächsisch bey mir zu haben sind.

Gustav Stiebel, Hauptcollecteur.
Wollgraben Nr. 47.
in Frankfurt a. M.

N. S. Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf bekommt 35,000 St. Ducaten und der des Guts Ellgott 100,000 fl., W. W. oder 48,000 fl. im 24 fl. Fuß, Falls er solche nicht in Besitz nehmen will. Auch sind bey dieser Ausspielung noch 3619 Nebengewinnste von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., bis auf 20 fl. W. W. abwärts verbunden.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Loose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Bey der großen Lotterie
der
Herrschaft Ernsdorf
und des
schönen Guts Ellgott,
findet kein Rücktritt Statt

und werden die Ziehungen bestimmt und unabänderlich am 7. Januar und 27. Februar vorgenommen werden.

Loose zu 8 fl. pr. Stück und Plane gratis sind fortwährend bey mir zu haben.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.

Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 29. November 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte ꝛc. Gesellschaften.

Am 30. May 1822 wurde die Frühjahrshauptversammlung der königl. märkischen öconomischen Gesellschaft zu Potsdam gehalten. Der Director der Gesellschaft, Herr Regierungsdirector Freyherr von Brenn eröffnete die Versammlung. Der Secretair, Herr Stadtgerichtsassessor Schulze, trug dann den Generalbericht über die im verflossenen halben Jahr vorgenommenen Arbeiten derselben vor. Nach Erwähnung verschiedener die Gesellschaft betreffenden Gegenstände wurde der Plan zu einem Lesezirkel für öconomische und literarische Schriften in der Umgegend von Potsdam bis zu einer Entfernung von drey bis vier Meilen von diesem Ort vorgelegt und genehmigt, worüber eine besondere Bekanntmachung erfolgen soll.

Hierauf wurden die nachbenannten Abhandlungen und Bemerkungen theils ausführlicher, theils kürzer vorgetragen:

1) Herr Oberhofbaurath und Gartendirector Schulze hatte riesenmäßige fossile Knochen und Zähne, welche in Lehmgrunde bey Kaputh (eine Meile von Potsdam) gefunden waren, überreicht, welche wahrscheinlich einer antediluvianischen Thierart angehören.

2) Herr Kriegsrath Brunner: Beobachtungen über Gewitter im Jahr 1821.

3) Herr Oberst von Arenstorff zu Drebkau hatte fossiles versteinertes Holz, in einem Lehmgrunde der Niederlausitz gefunden, übersandt, welches durch seinen Bau deutlich zeigt, daß es von einer Art Nadelholz herrührt.

4) Herr Apotheker Meisner in Ziesar Nachrichten über eine Salzquelle zwischen Nedlow und Retzow im Havellande.

5) Herr Prediger Schleemüller in Berlin hatte die Abbildung der leonhardtschen Rettungsmaschine bey Feuersgefahr mitgetheilt.

6) Herr Regierungsrath Hering: über die Unsicherheit des Eigenthums auf dem platten Lande.

7) Herr Gutsbesitzer v. Ribbeck zu Lindow: Versuche mit dem Anbau verschiedener Ackergewächse.

8) Herr Gutsbesitzer Karbe in Sieversdorf: über die Einrichtung des Kartoffelbaues in Höhewirthschaften.

9) Herr Oberamtmann Güldemeister über den Erfolg des Mergelns in Rosengarten.

Anmerkung. Die drey hier zuletzt genannten Abhandlungen waren von der königl Landwirthschaftsgesellschaft in Frankfurt an der Oder übersandt.

10) Herr Gutsbesitzer Griebenow bey Berlin: Erfahrungen über die Urbarmachung der Sandschellen.

11) Herr Prediger Anders zu Seebnitz: über ein Werkzeug zur leichten Aushebung der Kartoffeln.

12) Derselbe: über zwey verschiedene Arten von Raupen in Gärten.

13) Herr Oberamtmann Braun im Blumberg über den Rotz der Pferde.

14) Herr Apotheker Meisner: über Beförderung der Obstbaumzucht und der Anlage von Obstbaumschulen.

15) Herr Landrath von Zieten in Wustrau hatte theils zur Prüfung der Ausartung der Kartoffeln, theils zur Gewinnung echter Pflanzen aus Samen, welcher im Vaterlande dieses Gewächses gereift, vorgeschlagen, solchen Samen durch Handelsgelegenheit aus Peru kommen zu lassen. Es sind die nöthigen Einleitungen hierzu durch einen vor kurzem nach Westindien und Südamerica abgegangenen reisenden Botaniker getroffen.

16) Herr Bürgermeister Beutner in Luckenwalde: über ein Mittel, die Hasen vom Benagen der Gartenbäume abzuhalten.

17) Herr O. B. R. Schulze: Plan zu einer für ein Regierungs-Departement anzulegenden Normalbaumschule.

18) Derselbe: über die Erzeugung, Vermeidung und Vertilgung der Blattläuse in Glashäusern und in freyen Gärten.

19) Derselbe: über eine zweckmäßige neue Art von Treibhausfenstern.

20) Herr Hofgärtner Voß: Nachrichten von der Cultur des Erdapfels, Helianthus tuberosus.

21) Herr Hofgärtner Fintelmann: über den Anbau des Johannisroggens.

22) Nachricht von dem verschriebenen und jetzt durch die Gesellschaft angeschafften ägyptischen Hafer.

Anmerkung. Eine Bekanntmachung in Nr. 318 d. Bl. hat das Nähere hierüber enthalten.

23) Herr Apotheker Meisner: über einen neuen Cement bey Oefen.

Nachdem noch verschiedene Nachrichten über einzelne Gegenstände zur Sprache gekommen waren, wurde die Versammlung mit der Wahl mehrerer achtungswerthen Männer zu Ehren- und ordentlichen Mitgliedern geschlossen.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Die Strafe des Kielholens.

Berichtigung zu Nr. 291.

Ob die Strafe des Kielholens bey der englischen Seemacht noch angewendet werde, ist Unterzeichnetem unbekannt, daß sie aber bey derselben gebräuchlich gewesen sey, beweisen die Ausdrücke: to carren (careen) a ship (ein Schiff kielholen) zum Unterschiede von to keelhale one (kielholen, einen Matrosen oder Bootsmann), und daß sie noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, außer bey den holländischen, schwedischen und dänischen, vorzüglich auch bey der brittischen Marine Statt gefunden habe, ergibt sich unter andern aus Seume's handschriftlichem Erinnerungsbuche, durch Folgendes: Am 20. Jun. 1782 wurden auf dem Schiff: Queen Mary zwey Matrosen: Bill Atkins und Tom Hutchon, wegen übermäßiger Trunkenheit, grober Widersetzlichkeit und frevelnder Reden gekielholt.

Camenz, am 1. Nov. 1822.

H. Gräve.

Allerhand.

Ueber Hrn. J. N. Arold u. Comp. in Frankfurt a. M.

Die unverbesserliche Schamlosigkeit, womit frankfurter Lotteriecollecteurs mit ihren Lotterieloosen ihnen völlig Unbekannte bestürmen, hat schon längst einen eben so allgemeinen als gerechten Unwillen erregt.

Auch ich habe die Plage dieser Zudringlichkeit reichlich erfahren. Sie begehren dreist, man solle das Loos auf seine Kosten spielen lassen, oder ihnen zurückschicken.

Als das beßte Abwehrungsmittel wurde empfohlen, hierauf gar nichts zu thun, und diesen Entschluß habe ich auch genommen.

Als daher neuerlich J. N. Arold u. Comp. in Frankfurt a. M., die nicht in den Himmel kommen, wenn sie Gott nicht besser kennt, als ich, mir unter der Adresse: An den Hofadvocat C. G. F. Helmershausen in Saalfeld Brief, Plan und Loos schickten, blieb ich meinem Vorsatz treu, warf ärgerlich über die Keckheit alles bey Seite und schwieg, wenigstens hoffend, Hr. Arold u. Comp. würden dieß verstehen. Da sie sich aber noch eine Mahnung um die Zurücksendung des Looses erlaubten, schrieb ich ihnen diese kurze Abfertigung:

Saalfeld, den 15. Oct. 1822.

Herrn J. N. Arold u. Comp.

Mit dem mir zugekommenen Loose zu Ihrer

berühmten Stadtlotterie habe ich es eben so gehalten, wie ich es mit allen mir mit gleicher indiscreter Zudringlichkeit zugeschickten Lotterieloosen zu halten pflege: ich habe es, ohne es näher anzusehen, sofort an den Ort geschafft, wo es in meinem Hause noch einigen Dienst leisten konnte, und wo es nun verbraucht seyn wird. Denn ich lasse mir durch dergleichen Manieren nicht einmahl gern ein Paar lästige Zeilen abzwingen, zu welchen mir meine Zeit zu werth ist.

Stadtsynd. Helmershausen.

Heute erhalte ich solche erbrochen im Original zurück, nachdem ihre Adresse von innen und außen — hoffentlich doch noch aus Scham — durchstrichen war, in einem unfrankirten Umschlage mit dem Postzeichen, Plauen 11. Nov., unter der jetzigen Adresse: An Hrn. Doctor Helmershausen in Saalfeld, die mich, wie sich aus Nachstehendem ergibt, zum Arzt stempelt, folgenden wörtlichen Inhalts:

„Unter Remittirung Ihres groben, den Character eines wenig gebildeten Mannes verrathenden Billets, gibt man Ihnen zugleich zu erkennen, daß das Ihrem Sch . . . . . (Laboratorium), wo Sie wahrscheinlich dergleichen Späße aushecken, übergebene L. keineswegs in die Kathegorie von Recepten zu setzen ist, die leider! oft besser an solche Orte gehörten, als dergleichen L.

Arm haben Sie die frühern Besitzer obigen L. keineswegs gemacht, doch beherzigen Sie die gute Lehre, daß man mit wahrer Höflichkeit besser durch die Welt kommt, zumahl ein Mann Ihres Standes, als mit Impertinenzen, die von einen Balbier oder Feldscheerer keineswegs aber von einem Stadtphisicus zu erwarten sind."

Gemeinheit und Unverschämtheit kann sich unmöglich stärker mit Lächerlichkeit paaren.

Die weggeworfenen 2 1/2 gl. Postgeld würden freilich besser an einen armen Hungrigen verwendet worden seyn!

Saalfeld, den 18. Nov. 1822.

C. G. F. Helmershausen.

Angebotene Stellen.

1) In eine ziemlich bedeutende Gefangenanstalt wird ein Gefangenmeister, welcher die Geschäfte eines Gerichtsdieners versteht und die Verpflegung der Gefangenen übernehmen kann, gesucht. Portofreye Briefe an die Expedition dieses Blattes gelangen an den Suchenden.

2) **In eine Materialhandlung wird ein Lehrling von guter Erziehung, unter billigen Bedingungen, gesucht, und man kann sich deßhalb in frankirten Briefen an die bäreckesche Buchhandlung zu Eisenach wenden.**

Gesuchte Stellen.

1) Ein Mann von 32 Jahren, der alle Kenntnisse von Musikcomposition hat, auch selbst Violine und Clavier spielt, wünscht als Musikdirector an einer bedeutenden Musikanstalt oder bey einem guten Theater angestellt zu werden. — Da er selbst auch Sänger ist, und als solcher bis jetzt noch eine Stelle als Hofmusiker bekleidet; so wäre er auch geneigt, neben den Directionsgeschäften eine Singacademie zu errichten, in welcher er nach dem neuesten Geschmack in italienischer und deutscher Sprache Singunterricht ertheilen, und alljährlich zweymahl öffentlich Probe ablegen würde; wodurch manches verborgene junge Talent eine ehrenvolle Bahn in der Kunst eröffnet finden und dessen künftige Existenz vielleicht gegründet werden dürfte. Nach diesen Ansichten erwartet derselbe gefällige Anträge durch die Expedition des allg. Anz. d. D. zu Gotha.

2) Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich so wohl in als außer der gewöhnlichen Zeit, mit Provisoren und Gehülfen, die gehörig geprüft sind, und hinsichtlich ihrer Solidität die beßten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet G. Florey jun. in Leipzig.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

Der Schuhmachergesell Adam Greiner, aus Wurtzbach bey Lobenstein im Voigtlande, wird, wegen eines Todesfalls seines Bruders, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in seine Heimath zurückzukehren. Ich ersuche diejenigen ergebenst, die den Obigen kennen oder bey denen er in Arbeit gestanden, ihn hiervon gefälligst in Nachricht zu setzen.

Wurtzbach, den 22. Nov. 1822.

Adam Greiner (Vater).

Kauf- und Handels-Sachen.

Gutsversteigerung.

Da der zur öffentlichen Versteigerung des Lüttichischen freien Erblehnguths zu Oldisleben auf den 13. Jul. a. c. anberaumt gewesene Licitationstermin, wegen Mangel einiger Licitanten, seinen Fortgang nicht gehabt, und daher mit Zustimmung und Genehmigung aller Interessenten

der zwei und zwanzigste Februar a. k.

zum anderweiten Versteigerungs-Termin anberaumet worden. Als wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, und die Kauflustigen geladen, gedachten Tages Vormittags 9 Uhr sich in dem gewöhnlichen Amtslokal zu Oldisleben zu melden und dort der Versteigerung des befraglichen Lüttichischen freien Erblehnguthes, wozu außer denen geräumigen und in sehr gutem Stande sich befindenden Guthsgebäuden

a) ein daran liegender größten Theils mit guten Obstsorten bepflanzter 5 Acker haltender Garten.

b) ein Obstgarten über der Unstrut, der am Ufer des Flußes eine gute Weidenpflanzung hat und 7 1/2 Acker hält.

c) 27 Acker einschürige Wiesen, wovon ungefähr die Hälfte eine gute Weidennutzung hat.

d) 5 Acker Holz mit Zubehör,

e) 128 11/16 Acker Arthland,

f) die zu diesem Guthe gehörige und neben an liegende freie Baustätte mit 10 1/2 Ruthen Hofraum mit folgenden Pertinenzien,

1) 50 □ Ruthen und 5 Fuß Grabegarten,

2) 8 Acker einschürige Wiesen,

3) 5 Acker Holz mit Zubehör und

4) 1 Acker Arthland,

gehöret und welches auf 24087 Rthlr. 12 gl. gerichtlich gewürdert worden, nach Vorschrift der Grosherzogl. Weimar. Subhastations-Ordnung vom Jahr 1798 gewärtig zu seyn.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß zu Oldisleben der Acker zu 160 □ Ruthen und die Ruthe zu 16 Fuß gerechnet wird; auch daß die in sehr gutem Zustande sich befindende Guthsländerey, weil dort Schackenfeld eingeführet ist, nach Gefallen benutzt werden kann, ingleichen, daß das zum Guthe gehörige Holz größtentheils Buschholz und alle 7 Jahre hiebig ist.

Die nähere Beschreibung des befraglichen Guthes nebst seinen Pertinenzien und wenigen Beschwerungen, so wie die Bedingungen, unter welchen solches versteigert wird, sind denen bey dem Fürstl. Schwarzburg. Amte Frankenhausen, dem Königl. Preuß. Gerichts-Amt zu Artern, dem Grosherzogl. Amte zu Oldisleben und in der dasigen Schenke angeschlagenen Patenten beygefügt und sowohl dort, als auch bei dem hiesigen Grosherzogl. Amte einzusehen.

Datum Allstedt, den 4. Nov. 1822.

Grosherzogl. S. gnädig committirtes Amt das. Gottlieb Kirchner.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictalien.

In Sachen des Handlungshauses Carl Netz und Bopp dahier, gegen den Professor und außerordentlichen Medicinal-Assessor, Dr. Meyer daselbst, sind mehrere Forderungen im Gesammt-Betrag von Achthundert zehn Gulden, Zwanzig drei Kreuzer nebst Zinßen und Kosten, eingeklagt worden. Da ihm die desfallsigen Klagen, wegen seiner Abwesenheit und weil dessen dermaliger Aufenthalt nicht auszukundschaften ist, nicht insinuirt werden konnten, so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich auf die erwähnten Klagen, binnen einer zerstörlichen Frist von Sechs Wochen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses zu erklären.

Darmstadt, den 4. November 1822.

Großherzoglich Hessisches Hof-Gericht daselbst.

Minnigerode. Wolf.

Hesse.

Edictalladung.

Christian Müller von Evang. Thennen Bronn, der sich böslich von seiner Ehefrau, Christina geb. Obergfell entfernt, und seit 7 Jahren nichts mehr von sich hat hören lassen, wird anmit aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser sich hier zu melden, und auf das Ehescheidungsgesuch seiner Ehefrau zu antworten, als nach Umfluß dieses Termins weiter ergehen wird, was Rechtens ist.

Hornberg, den 29. Oct. 1822.

Großherzogl. Badisches Bezirksamt.

C. L. Barck.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 30. Novemb. 1822. Gotha, b. Becker.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Die Brunnen in Feuerspritzen verwandelt.

Wenn man das, was seit einigen zwanzig Jahren über Verbesserung der Feuerspritzen, der Löschanstalten u. s. w. in öffentlichen Blättern und besonderen Schriften abgehandelt worden ist, liest; so sollte man glauben, daß der Gegenstand erschöpft, oder zur größten Vollständigkeit gebracht worden sey. Allein die häufigen Feuersbrünste, sowohl in den Städten als auf dem Lande, zeigen das Gegentheil, und lehren, daß entweder viele gute Vorschläge nicht in Ausübung gekommen sind, oder daß sie vielleicht auch nicht ausführbar waren.

Wir sind wol alle darüber einverstanden, daß Hülfe in dem ersten Augenblick, auch selbst dann, wenn das Feuer ein furchtbares Ansehen gewonnen hat, am meisten leistet, als später, wenn sich das Feuer weiter verbreitet hat. Diese schnelle Hülfe aber würde sich schaffen lassen, wenn unsere gewöhnlichen Pumpbrunnen sowohl in den Städten als auf dem Lande sich in eine Art von Feuerspritzen verwandeln ließen, und daß dieses angeht, hat vor kurzem einer meiner Freunde, der Weinhändler Brenner hier, durch einen Versuch gezeigt, den ich gleich näher beschreiben werde, und der wegen seiner Wichtigkeit verdient, bekannt zu werden.

Man darf sich nicht verwundern, daß auf den Dörfern die Feuersbrünste so sehr verheerend sind, und daß oft durch einen brennenden Stall, ein brennendes Strohdach, ein ganzes Dorf in Asche gelegt wird, was nicht geschehen seyn würde, wenn gleich Anfangs Hülfe da gewesen wäre. Die meisten Feuerspritzen auf dem Lande befinden sich in einem so kläglichen Zustande, daß sie mehr schaden als nützen, indem sie nur stoßweise einen schwachen Wasserregen auf das brennende Gebäude ergießen, der das Feuer mehr anfacht, als löscht; und daher kommt es, daß die Dorfbewohner kein Vertrauen zu ihren Löschanstalten fassen können, und sobald das Feuer überhand nimmt, davon laufen, ihre fahrende Habe zu retten suchen und sich auf fremde Hülfe verlassen, die aber in der Regel zu spät kommt, wenn der Wuth des Feuers nicht mehr Einhalt gethan werden kann, oder nichts mehr zu retten ist.

Würden nun auf den Dörfern nach Verhältniß ihrer Größe ein bis drey Druckbrunnen gehörig angelegt, würden diese durch gelernte Brunnenmeister zweckmäßig eingerichtet, und mit der gleich anzuführenden Geräthschaft versehen und in Ordnung erhalten; so würden die Feuerversicherungsanstalten viele Tausende ersparen, und es würde eine große Anzahl der schwer zu behandelnden Feuerspritzen entbehrlich gemacht.

Um diese Vorschläge auszuführen, dürften nur die Feuerversicherungsanstalten den Dörfern Prämien ertheilen, welche solche Druckpumpen anlegten. Vergütet die magdeburger Feuerversicherungsanstalt 20 oder 25 Procent auf neue Feuerspritzen, warum sollte

sie nicht auch dasselbe auf neue Brunnen vergüten!

Doch zur Sache! An einem hiesigen Brunnen vor dem Rathhause, der einen messingenen Stiefel von etwa 6 Zoll Durchmesser hat, ist die Probe gemacht worden. Hr. Brenner ließ auf den Kopf der Brunnenröhre eine kupferne Windblase von 12 Zoll Durchmesser aufschrauben, welche auf einer Seite mit einem Ausgangsrohr und einem Gewinde versehen war, an welches ein Schlauch geschraubt wurde. Das gewöhnliche Ausgußrohr des Brunnens wurde verstopft, und später mit einem zu verschließenden Hahn versehen. Diese Pumpe lieferte einen fortwährenden Strahl in einer Entfernung von 120 Fuß, aus einer Tiefe von 25 Fuß, durch einen Druck mit zwey Mann, einer Feuerspritze hinlängliches Wasser; als aber an die Mündung noch eine Röhre geschraubt, und der Schlauch 40 Fuß hinaufgezogen, und an den Druckbaum drey Mann gestellt wurden, so diente der Brunnen selbst als Feuerspritze; denn das Wasser wurde durch zehn bis zwölf Stöße nicht nur den 40 Fuß hohen Schlauch aufwärts getrieben, sondern spritzte noch eine Entfernung von 15 bis 20 Fuß.

Die Vortheile eines solchen, zur Spritze eingerichteten Brunnens bey großer Kälte, wo alles fließende Wasser eingefroren, und die Spritzen häufig gar nicht gebraucht werden können, springen in die Augen; denn die Temperatur des Brunnenwassers ist selbst im Winter doch immer noch 8 bis 9° Reaum.

Wenn zu einem solchen Brunnen mehrere Schläuche vorräthig gehalten werden, die man aneinander schraubt; so kann das Wasser auf mehrere hundert Fuß weit geleitet und augenblicklich als Spritze gebraucht werden, ohne erst viele Menschen in Bewegung zu setzen, um Gassen zu bilden, und im ersten Anfang der Feuersbrunst kann Hülfe geleistet werden.

Diese äußerst einfache Vorrichtung ist gar nicht kostspielig; denn eine solche Windkugel kostet nur 8 bis 10 Rthlr. Sie verdient daher einer mittelmäßigen Feuerspritze vorgezogen zu werden, und leistet auf alle Fälle mehr, als die so sehr empfohlenen Handspritzen, die gegen eine gute Pumpe immer Spielwerk bleiben, und wenigstens eben so viel, als eine Druckkugel kosten.

Erfurt, den 16. Nov. 1822.

Dr. Joh. Bartholmä Trommsdorff, Hofrath.

Wiederholung der Anfrage in Nr. 285 des allg. Anz. d. D.

Die von dem englischen Bierbrauer Saukey in Maidstone schon vor einigen Jahren eingeführte neue Kühlungsart des Biers besteht nicht darin, daß durch das so genannte Kühlschiff lange Schlangenröhren, durch welche kaltes Quellwasser hinströmt, angebracht sind; sondern derselbe soll das Bier selbst in starken, etwas geneigten Röhren, die in kaltem Wasser liegen, langsam hinlaufen lassen, und dabey zugleich den gewöhnlichen Verlust an Verdünstung und Verschüttung beßtens verhüten; daher wird die in Nr. 285 gemachte Anfrage: wo und wie ist diese Kühlungsart auch schon in Deutschland bey der Bierbrauerey angewendet worden, wiederholt.

F, den 12. Nov. 1822.

D. M . . . . . .

Gelehrte Sachen.

Anfrage.

Debonale's „Cours de langue françoise" 5. Auflage. Hamburg 1813. S. 567, enthält unter der Aufschrift: „Ueber das Wort Germanisme" Folgendes:

„Ein deutscher Gelehrter, Namens Mauvillon, aus Braunschweig, gab vor 30 Jahren ein Buch heraus, welches er Germanismes betitelte, weil er die Bedeutung des Wortes nicht verstand." Weder der Gelehrte noch das erwähnte Buch sind dem Anfrager bekannt, der über beide auf diesem Wege eine Erläuterung zu erhalten wünscht.

Bkt.

Antwort.

Jacob Mauvillon, geboren in Leipzig, wo sein Vater französischer Sprachlehrer war, zeichnete sich als Mann von Geist,

vielseitiger Bildung und vieler Gelehrsamkeit, auch als Schriftsteller in den verschiedensten Fächern aus. Um nur einige seiner vielen Werke zu nennen, so führe ich an: Das zum Theil einzige wahre System der christlichen Religion (1787); Mann und Weib; Biographie des Herzogs Ferdinand von Braunschweig; Einleitung in die militairischen Wissenschaften; über den dreyßigjährigen Krieg; die Geschichte des Erbfolgekrieges; über die preußische Monarchie, als 3. Theil zu dem Werke von Mirabeau, von welchem Werke diesem die Idee und Einkleidung, Mauvillon aber das Materielle und die Ausführung im Einzelnen gehört, im Jahr 1795 gab er davon eine neue Bearbeitung in vier Bänden heraus; er übersetzte es auch in's Deutsche; ferner übersetzte er M. Raynal's Geschichte der beiden Indien; Türgot's Werke; den Ariost. Er starb als Oberstlieutenant des Ingenieurscorps und Professor am Carolinum in Braunschweig. — Die Germanismes sind vielleicht von dem Vater unseres Schriftstellers.

d. Red.

Gesuchte Stellen.

1) Ein Pharmaceute von gesetztem Character, der seit etlichen Jahren in einer der angesehensten Apotheken Thüringens angestellt ist, und — wie er durch Zeugnisse darthun kann, alle vorkommende Geschäfte immer gewissenhaft und mit der erforderlichen Sachkenntniß verrichtet hat; auch durch streng sittliches Betragen sich zu empfehlen sucht, wünscht zu Neujahr, wo er wegen eingetretener Veränderung seine Stelle verläßt, eine andere zu erhalten. Nähere Auskunft ertheilt auf freye Briefe die Expedition des allg. Anz. d. D.

2) Ein junger Mensch von 29 Jahren, welcher die Oeconomie theoretisch und practisch erlernt hat, wünscht baldigst als Verwalter angestellt zu seyn. Ueber sein Betragen kann er die beßten Zeugnisse beybringen. Näheres ertheilt auf frankirte Briefe Anton Sievogt zu Jena.

Familien-Nachrichten.

Aufforderung.

H. A.....n. W.....d. in W.....f bey N. im Hannover'schen wird, da alle Erinnerungsbriefe bisher unberücksichtiget blieben, hiermit öffentlich zur Bezahlung der bewußten Schuldforderung aufgefordert. Erfolgt sie bis zum 9. Decemb. nicht, so sieht sich Unterzeichneter zu einer bestimmteren Aeußerung gedrungen.

G., den 27. Novemb.

J. Fr. H.

Angebotene Stellen.

Eine ledige Mannsperson von 30 bis 40 Jahren, von rechtlicher Herkunft, welche schon mehr gedient hat, mit guten Zeugnissen versehen ist, deutlich und orthographisch schreibt, so wie im Rechnen nicht unerfahren ist, die Aufwartung gehörig versteht, gern still und häuslich lebt, kann sogleich bey einer einzelnen Dame in Thüringen, mit angemessenem Gehalt, ihr Unterkommen finden. Nachricht ertheilt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Der abwesende Wilhelm Andreas Christian Horst zu Hausneindorff, am 14. May 1789 geboren, ein Sohn des verstorbenen Kossathen Andreas Horst und dessen Ehefrau, Catharine Elisabeth gebornen Schmiedecke, welcher als Soldat unter dem ehemaligen 6. westphälischen Linien-Infanterie-Regiment mit nach Rußland marschirt ist, und von Dombrowe zuletzt unterm 14. März 1812 Nachricht von sich gegeben hat, so wie die von demselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch aufgefordert, sich beyl dem unterzeichneten Gericht, oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich und zwar spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Giesecke auf

den 9. Juni 1823 Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß, wenn sich niemand melden mögte, der Abwesende für todt erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen mit

Digitized by Google

Uebergehung sonstiger Erben, denen, welche sich bis jetzt gemeldet haben, nämlich zwey vollbürtigen Brüdern und den Kindern einer verstorbenen vollbürtigen Schwester des Abwesenden zur freyen Disposition überwiesen werden wird, dergestalt, daß, wenn nach erfolgter Todeserklärung und Präclusion, der Abwesende oder nähere Erben desselben sich melden mögten, dieselben nur das Vermögen des Abwesenden, soweit davon noch etwas vorhanden seyn wird, ohne Rechnungslegung und Nutzungen nach näherer Bestimmung der Gesetze zurückzufordern berechtigt seyn werden.

Quedlinburg, den 5. August 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Gerichtliche Vorladung.

Stadtgericht Braunschweig.

Johann Friedrich Ahland, Sohn des verstorbenen Zinngießers Andreas Valentin Heinrich Ahland und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anne Elisabeth gebohrnen Quidde, gebohren zu Braunschweig in den ersten Tagen des August 1752, hat sich im Jahre 1786 von hier entfernet, und seitdem nichts von sich vernehmen lassen, weshalb dessen Vermögen nach den im Jahre 1805 erfolgten Tode seines Vaters unter Curatel gesetzt und bisher administriret ist.

Auf den Antrag der bekannten Erb-Interessenten wird der genannte Verschollene, eventualiter werden dessen unbekannten Erben oder Gläubiger edictaliter citiret, in dem auf

den 3. März 1823

anberaumten Termine Vormittags um neun Uhr auf dem Neustadt-Rathhause hieselbst zu erscheinen, der Verschollene, sich über seine Person gebührend auszuweisen, dessen Erben und Gläubiger aber den Legitimations-Punct zu berichtigen, resp. ihre Forderungen gehörig ad liquidum zu bringen, widrigenfalls der Johann Friedrich Ahland für todt wird erkläret, dessen Erben oder Gläubiger aber werden präcludiret und mit Ausantwortung des Ahlandschen Vermögens an die Erbinteressenten, nach Maaßgabe des Testamentes des verstorbenen Zinngießermeisters Ahland wird verfahren werden.

In Fidem extractus
J. A. C. Wolff,
Stadtsecretair.

Kauf- und Handels-Sachen.

Rittergut Thierbach.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Sachsen zu Naumburg ist das im Weißenfelser Polizey-Kreise belegene, den Erben des verstorbenen Amtmann Rudolph zugehörige Erb- und Allodial-Rittergut Thierbach nebst Zugehör, insbesondere mit dem Espich-Schenk-Vorwerke und der separat erkauften im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Naumburg gelegenen Wüste-Mark Neuselitz nebst dem vorhandenen Feld- und Wirthschafts-Inventarium, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 72,374 Rthlr. 5 gl. 10 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Erben des Amtmann Rudolph, und des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii nochmals sub hasta gestellt, und der Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herren von Blankenburg als Deputirten, auf

den 17. März 1823

in dem Locale des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe, und Verkaufsbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 15. Nov. 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.
Weidlich.

Astragalus baeticus.

Von dem als Kaffeesurogat so sehr empfohlenen und gerühmt wordenen

Astragalus baeticus

ist der Same zu 6 gl. Courant für das Loth bey dem Gärtner Carl Platz in Erfurt und bey Georg Friedr. Wunder in Gotha zu haben.

Vierte k. preußische Prämien-Verloosung.

Dieselbe geschieht am 2. Januar 1823 und enthält die Hauptgewinne von 90,000, 40,000, 20,000 Rthlr. u. s. w. in baarem Gelde, Originalscheine hierzu, genannt Promessen sind bey Unterzeichnetem zu 8 fl. das Stück zu haben, nebst Planen.

P. N. In so ferne die resp. Theilnehmer auf die geringeren Preise unter 1000 Rthlr. Verzicht leisten wollen, so erhalten dieselben die Promessen zu 5 fl. 30 kr.

Friedrich Berndt,
in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 1. December 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

An Freunde der Naturkunde.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Nachträge zur Petrefactenkunde

von

E. F. Bar. von Schlotheim,

XII und 100 S. in gr. 8. mit XXI Kupfertafeln in Fol.

(Preis 4 Thlr. od. 7 fl. 12 kr. Rhn. — Auf Velinpap. mit illumin. Kupfern 6 Thlr. od. 10 fl. 48 kr. Rhn.)

Inhalt: I. Nachträge zur Beschreibung der fossilen Knochen und ihrer Lagerstätte in der Gegend von Köstritz. II. Beyträge zur nähern Bestimmung der versteinerten und fossilen Krebsarten. III. Beschreibung einiger versteinerten Tangarten und einiger andern räthselhaften Versteinerungen, welche entweder gleichfalls zu den Pflanzen, oder zu den Corallen gehören. IV. Muschel- und Schnecken-Versteinerungen der Uebergangsformation und des dazu gehörigen Kalksteins. V. Nachträge zur Naturgeschichte und richtigen Bestimmung der Encriniten und Pentacriniten, Erklärung der Kupfertafeln.

Die „Petrefactenkunde" des Hrn. B. von Schlotheim selbst (Preis 5 Thlr. oder 9 fl. Rhn.) ist schon seit zwey Jahren in den Händen aller Freunde der Naturkunde.

Gotha, den 1. October 1822.

Beckersche Buchhandlung.

Periodische Schriften.

Bey uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Weimarisches dramatisches Taschenbuch

für größere und kleinere Bühnen, unter der Theilnahme von Castelli, H. Clauren, Contessa, Gehe, Geyer, Holbein, v. Houwald, Kind, Le Brün, van der Velde, Weissenthurn, Ziegler, u. a. Herausgegeben von Theodor Hell. Erster Jahrgang 1823. Mit Claurens Porträt von Schwerdtgeburt und 3 ausgemalten Kupfern. Gebunden in Futteral. Preis 1 Rthlr. 16 gl. sächs.

Inhalt: 1) Der Bethlehemitische Kindermord. Dramatisch-comische Situationen aus dem Künstlerleben in 2 Aufz. von Geyer. 2) das Gasthaus zur goldnen Sonne, Lustsp. in 4 Aufz. von H. Clauren. 3) Die alten Spielcameraden, Lustsp. 2 Aufz. von E. v. Houwald. 4) Ein Mann hilft dem Andern, Lustsp. in 1 Aufz. von L. v. Weissenthurn.

Dieses Taschenbuch, welches so gehaltreich ist und so freundlich anspricht, wird sich gewiß einer guten Aufnahme zu erfreuen haben.

Gebrüder Hoffmann in Weimar.

(In Gotha bey Gläser; in Eisenach bey Bärecke; in Erfurt in der Keyserschen Buchhandlung zu haben.)

Das Ergänzungsheft

zu den

heidelberger Jahrbüchern der Literatur

ist jetzt erschienen und an alle resp. Abonnenten versandt. Nur einige Postämter fanden es mit ihrer Gemächlichkeit nicht verträglich, die Expedition noch im alten Jahr vorzunehmen, und diesen also, nicht der Verlagshandlung fallen einzelne Verzögerungen zur Last.

Indem wir durch Angabe des Inhalts rechtfertigen, was wir von dem Ergänzungsheft versprochen haben, bitten wir zugleich, die Bestellungen auf den nächstens beginnenden neuen Jahrgang baldigst einzusenden, indem davon die ungestörte pünktliche Expedition abhängt, welche für Zeitschriften eine so wesentliche Bedingung ist.

Inhalt des Ergänzungsheftes.

Fonk'scher Criminalproceß von K. S. Zachariä. Scoresby, W. jun., an account of the Arctic Regions von Münke. Sternberg, C. C. a., Catalogus plantarum ad commentar. Mathioli. Achilles Tatius de Leucippes & Clitophontis amoribus libri octo ex rec. Fr. Jacobs. Pechmann, Heinr. Frhr. von, Anleitung zum Bau und zur Erhaltung der Haupt- und Vicinalstraßen. Pechmann, Heinr. Frhr. von, Beleuchtung der vom Geh. Rath v. Wiebeking herausgegebenen abgedruugenen Erklärung. Wülfer, Joh., Hellas an die Teutschen a. d. 17. Jahrhundert, von H. L. G. Paulus. Lebensmomente, wichtigste aller königl. Bayr. Civil- und Militärbediensteten 1. — 5. Heft von H. L. G. Paulus. Schink, J. F. Ein Grab mit der Geliebten. Romant. Trauerspiel in 5 Abtheilungen. Bernt, Joh., Vorschlag zu einer neuen hydrostatischen Lungenprobe v. J. W. H. Conradi. Senger, Wilh. Ed. v., Vers. einer Oryctographie der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Paulus Franz, Cl. Orographie oder Mineral. geograph. Beschreibung d. Joachimsthaler Bergamtsdistrictes. Jonas, E. H., physiko-technographisches Magazin üb. d. anorgan. Natur des östreich. Kaiserstaates. Hutten Ulr. ab, opera q. extant, omnia c. Ern. Jos. Heinr. Münch. Tom. I. v. H. L. G. Paulus. Courtat L. A. über die Conventickel im Canton Waadt, von H. L. G. Paulus. Statut d. Universität Dorpat. Künlein Fr., Allerley z. Unterhaltung und Zerstreuung. Bothe, F. H., Schauspiele. Phaedri Jul. Fabulae nuper publicatae in Italia ed Fr. Henr. Bothe.

Auf Verlangen wird das Ergänzungsheft auch einzeln abgegeben.

August Oswalds Universitäts-Buchhandlung.

Erinnerung.

Alle, welche auf die sich immer mehr verbreitende Zeitschrift:

Der Gesellschafter,

herausgegeben von J. W. Gubitz

für den nächsten Jahrgang sich nun abonniren wollen, ersuchen wir, es spätestens bis den 15. Jan. 1823 uns anzuzeigen.

Berlin, den 20. November 1822.

Maurersche Buchhandlung,
Poststraße Nr. 29.

Bey uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kleines Geschenk zum neuen Jahr oder der Frankfurter Taschenkalender auf das Jahr 1823.

Einer besonderen Aufmerksamkeit ist dieses kleine Jahrbuch dießmahl gewidmet, sowohl durch die sorgfältige Wahl der mannichfaltigen Gedichte und Erzählungen, als auch durch die gelungenen Nachbildungen der Scenen aus dem bekannten Romane: Undine, von de La Motte Fouqué. Ein eleganter Umschlag und Einband ziert das Ganze. Preis 10 gl. oder 45 kr.

Frankfurt a. M., im Nov. 1822.

Jägersche Buch-, Pap.- und Landk.-Handlung.

Bücher-Anzeigen.

So eben hat folgendes gemeinnützige Werk die Presse verlassen und ist in der Gläserschen Buchhandlung in Gotha zu haben:

Juristischer Katechismus für den Bürger und Landmann, oder Anleitung, sich in den wichtigsten privatrechtlichen Verhältnissen selbst zu helfen und sich vor Schaden und Nachtheil zu verwahren. Von Joh. Fried. Aug. Scheler, Herz. S. Hildb. Rath und Regierungs-Assessor, auch Herz. S. Cob. Saalf. Hofadvocat. (Preis 16 gl. sächs.

In diesem Werk sind die vorzüglichsten Materien der Rechtswissenschaft für den Nichtjuristen und besonders für den Bürger und Landmann in einer populären, jedem verständlichen, Sprache vorgetragen und in Fragen und Antworten entwickelt. Nach diesen Lehren folgen da, wo es nöthig ist, zweckmäßig eingerichtete Muster oder Formulare. Das Ganze handelt folgende Gegenstände ab: Bürger, Ehe, Eheberedung, väterliche Gewalt, Vormundschaft, Testament, Codicill, Vermächtniß, Fideicommiß, Erbfolge, väterliche Disposition, Contract, Kauf, Tausch, Schenkung, Trödelcontract, Verwahrungscontract, Pfandcontract, Leihcontract, Auftragscontract, Verbindlichkeit der Gastwirthe ꝛc. für die Sachen der Fremden zu haften, Gesellschaftscontract, Pacht- und Miethcontract, Darlehn, Bürgschaft, Anweisung, Wechsel.

Das Werk bedarf keiner besondern Anpreisung, da der Verfasser desselben sich 28 Jahre mit der juristischen Praxis beschäftiget hat.

Bey mir ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jährliche Mittheilungen, in Verbindung mit Bähr, Jacobs, Raupach, Suabedissen, Wellen-

treter" (Heinroth) herausgegeben von Friedrich Rochlitz. 3. Band. Mit Speners Bildniß. geh. 1 Thlr. 16 gl.

Dieser neue Band des so Vielen werthen Werks ist eben erschienen und stehet gewiß keinem der vorhergegangenen nach. Er enthält Folgendes: Phil. Jac. Spener, Biographie, von Suabedissen; ganz nach den Quellen erzählt und in gar mancher Hinsicht wol eben jetzt ein Wort zu seiner Zeit zu nennen. Ach, wär es so! eine dramatische Phantasie, von Raupach, und ein Pendant zur vorjährigen, aber freundlicher und heiterer. Die zweyte Heirath, Erzählung von Heinroth, höchst einfach und ganz aus dem Leben. Der Judenmord zu Lissabon, Novelle von Jacobs: auf jene schauderhafte Begebenheit vom Jahr 1506 gebauet und von hinreißender Wirkung. Abraum, von Rochlitz: Ansichten und kleine Scenen, wie man sie dem Verf. so oft verdankt hat. Mancherley in Versen, von Bührlen: Ernst und Scherz gemischt. Bürgersleute von ehedem, Lustspiel, von Rochlitz: das innerste Wesen und Treiben zweyer sehr beschränkter Familien um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, heiter und mit porträtähnlicher Wahrheit dargestellt. — Speners Bildniß ist, nach einem alten Original, von Fleischmann trefflich gearbeitet. — Der Band ist beträchtlich stärker, als die vorhergehenden, und daher der Preis um 4 gl. erhöhet worden. Dieser Band beschließt das Ganze, und ist dieses mithin nun als ein vollständiges Werk in drey Bänden zu betrachten, welche 4 Thlr. 16 gl. kosten.

Leipzig, im Nov. 1822.

Carl Cnobloch.

Erschienene Fortsetzungen.

Folgende Fortsetzungen sind bey uns fertig und an alle Buchhandlungen versendet worden:

Bertuch's Bilderbuch für Kinder, mit teutschen und französischen Erklärungen und mit ausgemalten Kupfern. Nr. 193 und 194. gr. 4. 1 Rthlr. 8 gl. sächs. oder 1 fl. 12 kr.

Dasselbe mit schwarzen Kupfern 16 gl. sächs. oder 1 fl. 12 kr.

Ausführlicher Text zu Bertuch's Bilderbuch für Kinder ꝛc. Nr. 193 und 194. gr. 8. 8 gl. oder 36 kr.

Vollständige Exemplare, sowohl des Bilderbuchs, als des ausführlichen Textes, so wie auch einzelne Hefte von beiden, sind beständig bey uns und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu bekommen.

Teutschland, geognostisch-geologisch dargestellt und mit Karten und Durchschnittszeichnungen erläutert, von Ch. Keferstein, II. Bandes 2. Heft. Mit 2 großen colorirten Karten. gr. 8. 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr.

Die früheren Hefte, nämlich I. Bandes 1. bis 3. Heft, 5 Rthlr. od. 9 fl. und II. Bandes 1. Heft 2 Rthlr. 6 gl. oder 4 fl. 3 kr. sind ebenfalls, zusammen oder einzeln, durch alle Buchhandlungen oder von uns selbst zu beziehen, und die Fortsetzung wird ununterbrochen geliefert.

Weimar, den 10. Novbr. 1822.

Gr. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

In der Hinrichs'schen Buchhandlung ist eben erschienen:

Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, mit den nöthigen Wörtern und Redensarten, auch grammatischen Anmerkungen begleitet, von Chr. G. Leonhardi, Lehrer der neuern Sprachen an der Landschule zu Grimma. Zweyte verbess. und verm. Auflage. 8. 1822. 16 gl.

Dieses Buch, das schon früher in öffentlichen Blättern sehr vortheilhaft beurtheilt wurde, verdient jetzt um so mehr empfohlen zu werden, da es bey einer starken Vermehrung ohne Erhöhung des Preises in gedrängter Kürze und mit gewissenhafter Genauigkeit das Anziehende für Kopf und Herz mit dem Nützlichen vereinigt, die wichtigsten Schwierigkeiten der französischen Sprache durch den leichtesten Vortrag beseitigt und im Ganzen durch seine zweckmäßige Einrichtung ein noch stark gefühltes Bedürfniß befriedigt.

Bey Joh. Friedr. Leich in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu finden:

Leicht faßlicher Rathgeber um jedes Wort richtig zu schreiben, und auch Briefe und alle im gemeinen Leben vorkommende schriftliche Aufsätze gehörig anzufertigen. Ein Hülfsbuch für den Bürger und Landmann, der sich darüber selbst belehren will. 8. brochirt 10 gl.

Der Titel spricht den Zweck dieses nützlichen Büchleins genügend aus.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Kunst jedes deutsche Wort richtig zu schreiben; nebst Anleitung zu den im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen und Briefen; nach einer neuen Methode auf das Leichteste und Einfachste dargestellt, sowohl zum Gebrauch in Schulen als auch zum Nutzen des Bürgers und Landmannes. 10 1/4 Bogen. Preis, in Umschlag geheftet 6 gl.

Es darf diese Schrift nicht mit vielen ähnlichen verwechselt werden, welche bloß durch einen lockenden Titel blenden. Sie ist aus der Feder

eines gründlichen und gereiften Lehrers gestossen, der erst dann zu ihrer Bekanntmachung schritt, als er sich durch vieljährige Erfahrung von der Haltbarkeit und dem Erfolg seiner Methode überzeugt fand. Diese ganz einfache Methode wird sowohl durch ihre Anwendung in Schulen zu unglaublich schnellen Fortschritten führen, als auch von erwachsenen Personen, die in ihrer Jugend hinsichtlich der Muttersprache, Rechtschreibung und des Briefstyls vernachlässigt worden sind, und das Versäumte auf eine kurze und leichte Art nachzuholen wünschen, von großem Nutzen seyn.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Napoleon in der Verbannung, oder Eine Stimme aus St. Helena: die Meinungen und Bemerkungen Napoleons über die wichtigsten Begebenheiten seines Lebens und seiner Herrschaft, mit seinen eignen Worten. Von Barry E. O'Meara, Esq., seinem gewesenen Wundarzte. Nach dem Englischen bearbeitet von Friedrich Schott. 4 Bände mit 2 Kupfern, in 8. 2. jedoch unveränderte Auflage 1823. geheftet. Compl. 3 Thlr. 8 gl. (Jeder Band 20 gl.)

Von diesem authentischen und daher höchst interessanten Werke, welches den Schlüssel zu der neuesten französisch-europäischen Geschichte enthält und manche räthselhaften Aufgaben derselben löst, hat nunmehr die zweyte Auflage die Presse verlassen. Da es ursprünglich in der Gestalt eines Tagebuchs erschienen ist, in welcher Wiederholungen fast unvermeidlich sind, und unbedeutende oder fremdartige Dinge sich leicht einschleichen, so dürfen wir versichern, daß es in der Gestalt, in welcher es hier erscheint, durch eine gedrängtere Darstellung gewinnt, und daß nichts weggelassen ist, was auf Napoleon unmittelbaren Bezug hat und für seine Geschichte wichtig ist. Schon diese — innerhalb eines Monats nöthig gewordene — zweyte Auflage beweist für das große Interesse des Werks, von dem sich die erste Auflage in so kurzer Zeit ganz verkaufen konnte.

In der Jos. Lindauer'schen Buchhandlung in München ist so eben erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Pharmacopoea bavarica, jussu regio edita 8. maj. Preis 2 Rthlr.

Anzeige für Leihbibliotheken.

Nächstens wird an alle Buchhandlungen versendet: eine freye Bearbeitung des neuesten Romans vom Grafen v. Arlincourt: der Renegat.

Chemnitz, den 16. Novbr. 1822.

Die Buchhandlung von C. G. Kretschmar.

Musikanzeige.

Zu Ostern künftigen Jahres erscheint in meinem Verlag in Partitur so wie im Klavierauszug des Componisten:

Das Ende des Gerechten, Oratorium von Friedr. Rochlitz, mit Musik von Gottfr. Schicht.

Das Urtheil der Kenner, welche dieses Meisterwerk in Leipzig zu hören Gelegenheit hatten, bestimmte längst den ausgezeichneten Platz, welches dasselbe in seiner Gattung einnimmt. Häufige Nachfragen von nahen und entfernten Orten bewiesen die Wichtigkeit des Besitzes für Kirchen- und Concert-Orchester christlicher Gemeinden. Die Anzeige baldiger Herausgabe wird daher erwünscht seyn, weil der Herr Componist an Niemand eine Copie abgelassen hat, und weil der Mangel an guter Passionsmusik gerade in unsrer Zeit sehr fühlbar ist. Vorläufig kann ich versprechen, die Preise der Partitur nicht über 8 Thaler, so wie des Klavierauszugs nicht über 5 Rthlr. anzusetzen, auch beide Ausgaben correct, deutlich auf gutes Papier abzudrucken. Die Namen der Vorausbesteller sollen dem Werke vorgedruckt werden.

Leipzig, im November 1822.

Friedrich Hofmeister.

Bücherverkauf.

Biblia: das ist: die ganze heilige Schrift: Deudsch aufs new zugericht. D. Martin Luther. Begnadet mit Kurfürstlicher zu Sachsen Freyheit. Gedruckt zu Wittenberg durch Hans Luft. M. D. X. L. V. Mit vielen schönen *Holzschnitten* von Kranach.

Dictionnaire raisonné universel des arts et metiers contenant l'histoire, la description, la police des fabriques et manufactures de France ect. nouvelle édition revue par Jaubert à Paris. 1801. Tomes V. gr 8.

Wer bis Ostern 1823 auf ein oder das andere das höchste Gebot thut erhält solches. Briefe werden frey erbeten.

Erfurt, 1822.

Ledermann, Buchb.

Bey J. C. Krieger in Marburg stehen gut gebunden und gehalten: die vollständigen Jahrgänge des göttingischen Taschenkalenders von 1776 bis 1806 inclus. 31 Jahrgänge zu 31 Rthlr. baar zu verkaufen.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 2. December 1822. Gotha b. Becker.

An die Einsender gemeinnütziger Aufsätze für den allg. Anz. d. D.

In Beziehung auf vielfach geäußerte Wünsche und Erinnerungen, den Abdruck gemeinnütziger Aufsätze zu beschleunigen, macht Unterzeichneter bekannt, daß der Abdruck solcher Aufsätze nach der Zeitordnung, wie sie eingeschickt worden, erfolgt, wofern nicht in ihrem Inhalte überhaupt, oder in besonderen Zeit-, Orts- und Personalumständen Beweggründe, die einen baldigen Abdruck erwünscht oder nothwendig machen, zu einer Ausnahme jener Ordnung liegen. d. Red.

Gelehrte Sachen.

Ueber Unschicklichkeit, als Princip (Grund) des Lächerlichen.

Es ist schon an mehreren Orten die Behauptung aufgestellt worden, das Unschickliche, das Gegentheil von dem, was wir als schicklich anerkennen, sey wol nicht das einzige, doch gewiß das Hauptprincip (Grund) dessen, was in uns das Lachen erregt, in so fern es auf unser, für die Erscheinungen im Gebiete der Natur und Kunst empfängliches Gefühl einwirkt. Ich glaube allerdings, meine Meinung hierüber werde Manchem sehr parador (sonderbar) scheinen, und in der That dürfte wol auch kein Gegenstand so schwierig zu behandeln seyn, als ein Stoff dieser Art, herausgehoben aus dem Gebiete dessen, was sich auf unser Gefühl für Schönheit und Sittlichkeit bezieht.

Wo eine oberste Regel, wenigstens in Betreff der erstern, noch gänzlich abgeht, wo einzelne Erscheinungen zwar immer ihren Character unidealisirt darstellen, aber uns nicht in den Stand setzen, auf den allgemeinen selbst zu abstrahiren (ihn darzustellen). Bey der Untersuchung des Unschicklichen ist diese Schwierigkeit noch größer, in so fern es theils in seiner äußersten Begrenzung das Gebiet der Schönheit beeinträchtigt, theils auf der andern Seite der Sittlichkeit nahe tritt und jede positive (angenommene) Regel, über dieselbe gegeben, immer auf diese beiden Uebergänge Rücksicht zu nehmen hat.

Man hat sich seit Aristoteles immer mit der Aufführung desjenigen beschäftigt, was lächerlich ist. Einer hat immer den Andern getadelt oder ihm blindlings nachgebetet. Home hat mit dem Aristoteles alles das getadelt, was klein und läppisch ist, ferner das, was von der allgemeinen Einrichtung seiner Gattung abweicht, etwas das sich meiner Meinung nur mit dem großen Unterschiede nähert, daß das, was ihm ein einzelner Grund ist, für mich ein Hauptgrund und, wenn ich recht dictatorisch zu Werke gehen wollte, der einzige Grund davon ist. Er unterscheidet Lächerlich von Belachungswerth, und leitet das letztere aus der Vermischung der Verachtung und des Lachens her, die ein solcher Gegenstand einflößen kann; ein Unterschied, der nicht allein

a priori, wie wir sehen werden, widerlegt wird; sondern auch in der Welt der Erscheinungen ganz und gar nichts findet, worauf er sich stützen könnte.

Platner nimmt als Hauptgrundsatz des Lächerlichen an, daß der Stoff dazu jederzeit in dem Menschen liege. Eine einzige Bemerkung wird hinreichend seyn, ihn zu widerlegen. Was hat denn das Spielen einer Katze, was haben die drolligen Bewegungen eines Affen, eines jungen Hundes Reizendes für mein Zwergfell? Auch er macht einen sehr unnöthigen Hauptunterschied zwischen Comischlächerlichem, das alles unter sich begreifen soll, was nicht in das Gebiet des Sittlichen gehört, und Satyrischlächerlichem *), welches die Thorheiten und Gebrechen der Menschheit verrathen; eine Eintheilung, die, wie er selbst sagt, sehr nahe mit der von Home übereinkommt, und also auch mit dieser selbst fallen muß, da sie eben so wenig Grund in sich selbst hat.

Es wäre Ausschweifung am unrechten Orte, wenn ich die Meinung eines Kepler, Kant u. s. w. hier mittheilen wollte, die entweder noch weniger auf ein genauer untersuchtes Detail gegründet, oder noch mehr von einzelnen Fällen abstrahirt (hergenommen) sind.

Ich behaupte, das, was wir lächerlich finden, sey es nun enthalten in der Form eines Dinges oder einer Person, oder sey es enthalten in der Handlungs- und Denkungsweise einer Person, entstehe aus dem Mangel an der Uebereinstimmung mit dem, was unsere durch Temperament, Stand, Alter, Cultur (Bildung) und andere Verhältnisse in ihren Geschmacksurtheilen bestimmte Vernunft als schicklich, als nothwendig gewordenes Product (Gegenstand, Sache) der Convention (Uebereinkunft) und Gewohnheit anerkennt, in so fern es nicht in einem hohen oder niedern Grade ein anderes Gefühl rege macht, das die Unterdrückung des erstern oder Schwäche desselben erzeugen wird, in so fern das Gemüth nicht schon von einem andern Gefühl befangen, in so fern endlich das Gefühl für's Lächerliche nicht schon abgestumpft ist, und es wird Zeit seyn, durch Beyspiele diesen Erfahrungssatz selbst fester zu begründen und das Einzelne selbst zu beweisen.

Ich setze voraus, das unter solchen Bedingungen Abweichende in der Form sey lächerlich. Werfen wir einige Blicke auf das, was um uns herum vorgeht. Ich sehe einen vornehmen Mann in stattlicher Kleidung im prunkenden Saale herumhüpfen, und sein Haupt hat die Perücke verloren. Alle, die es sehen, lachen, und ich lache mit. Warum? Es widerspricht meinen Begriffen, die ich mir von Jugend auf von dem, was in der Bekleidung zu einander paßt, gemacht habe.

Ich sehe in einer Incunabel den Sosia im Mädchen von Andros bewaffnet mit einem Schaumlöffel und in einem Costüme (Kleidung, Anzug), dem eines altenburger Bauern ähnlich, und lache darüber, weil es abweicht von den Begriffen, die ich mir über die Kleidung der Alten gemacht habe. Ein witziger Kopf bringt Vorstellungen in wechselseitige Verbindung, die an sich ganz auseinander liegen, und ich lache eben deßhalb über seinen Witz. Ein anderer, alberner Mensch macht Verbeugungen und Liebkosungen bey seiner Braut, die genug verschieden von den Aeußerungen der Höflichkeit sind, welche unsere Erziehung dafür bestimmt hat. Ich lache über Moliere's Geizigen, daß er scharrt und scharrt, um nur zu scharren und es nicht zu gebrauchen weiß, weil es ganz dem Begriffe der Zweckmäßigkeit widerspricht, für welche berechnet das Geld allein bey den Vernünftigen Werth hat. Und so könnte ich noch tausend einzelne Fälle anführen, die alle darthun würden, das Lächerliche entspringe nur aus dem aufgehobenen Verhältnisse, welches zwischen dem sich hier lächerlich Zeigenden zu der Regel Statt finden sollte, die unsere, durch die oben angegebenen Aeußerungen geleitete Vernunft festsetzte, welches dann entspringt, wenn die Vorstellung dieses aufgehobenen Verhältnisses auf das Gemüth eines andern Menschen so einwirkt, daß weder ein anderes Gefühl ihm schon zuvorgekommen ist, noch zu gleicher Zeit etwa erweckt wird. Aus jedem Lustspiele, sey es nun

*) Anthrop. S. 390 ff.

Character- oder Intriguenstück, könnte ich bewährende Beyspiele für meine Meinung anführen.

Indessen ich behaupte, das Lächerliche sey nicht allein etwas objectiv Absolutes, sondern stets auch abhängig von dem Gefühl des Menschen, in wie fern er von dem bestimmt werde, was Erziehung, Temperament u. s. w. in ihm hervorgebracht habe.

Daher kommt es denn, daß das, was dem Einen lächerlich erscheint, deßwegen nicht gerade auch jedem Andern so vorkomme, daß das, was bey dem Einen in sehr hohem Grade Lachen erregt, es bey einem Andern in ungleich geringerem thut, daß ganze Nationen eine Sache sehr ernsthaft finden können, die bey einer andern sehr lächerlich sind. Die Begriffe, die sich dort einzelne Individuen (Menschen) oder ganze Nationen von dem geschafft haben, wie etwas gethan, gesagt wird und sich zeigt, sind weder einander ganz ähnlich, noch so tief der Einbildungskraft eingeprägt, daß Ausnahmen, die dagegen Statt finden, gleich starke, gleich ähnliche Wirkungen erzeugen sollten. Werfen wir einige Blicke umher, um die Beweise für das Gesagte aus der Erfahrung zu abstrahiren (abzuziehen).

Wenn bey uns, in Frankreich, in Italien, ein Geistlicher sich wollte einfallen lassen, in seinem Ornate (Amtskleidung) unter andern Tanzenden seiner Dioces (Kirchsprengels) herumzuspringen, jedes Kind würde über ihn lachen. In Spanien ist es nicht so. Wenn die Saiten der Guitarre zu einem dort üblichen sehr wollüstigen Nationaltanze rauschen, dann vergißt der ernsthafteste, frömmste Mönch das, was er ist, und mischt sich unter die Reihen der Springenden. Was Wieland in seinem Oberon singt:

„Kreuz, Fahnen, Scapulier sind toller Winde Spiel,
Und strömend dringt die Fluth bis in des Schleiers Falten.
Umsonst ist alle Müh', den Anstand zu erhalten,
Die Andacht reißt mit comischem Gewühl,
Rennt Alles hin und her in seltsamen Gestalten." —

stellt sich hier jeden Augenblick vor Augen in den Straßen Madrids sowohl, als in denen der kleinsten Dörfer, aber Niemand lacht darüber. Wer geht aus dem Schauspielhause, wo Kotzebue's, Jünger's, Schröder's und anderer Dichter Lustspiele gegeben wurden, ohne sein Zwergfell auf das Angenehmste erschüttert zu fühlen? Nun lasse man dasselbe einem ernsthaften Türken vorstellen; wird es auf ihn denselben Eindruck machen? Gewiß nicht. Der Nationalismus wird sich hier auf's Auffallendste zeigen; es wird einen Muselmann nicht mehr rühren, als das eintönige Geräusch einer Trommel und der Bockspfeife, die man auf türkischen Kaffeehäusern zu hören gewohnt ist.

Auch das Temperament macht hier einen wichtigen Unterschied. Der ernsthafte Hypochonder, der unfreundliche Hektiker, wie viele Mühe wird es nicht kosten, ihn so zum Lachen zu bringen, wie es bey dem, sich jedem Eindrucke hingebenden Sanguiniker der Fall ist? Werden dieselben Gegenstände wol die erstern zu lachen machen, welche den letztern, den Phlegmatiker, den Bootiker rühren?

Ich übergehe die Einschränkungen, welche das verschiedene Alter, der Stand ꝛc. hier verursachen könnten. Das Kind lacht über Dinge, welche dem Erwachsenen ekelhaft sind. Dem Bauer kommen Dinge lächerlich vor, die für den Vornehmen Interesse haben und so umgekehrt.

Indessen so bedeutend dieses schon ist, wenn es darauf ankommt, das, was lächerlich ist, zu beurtheilen, so ist es doch noch ungleich wichtiger, auf das Gefühl Rücksicht zu nehmen, von welchem das Gemüth befangen ist, in dem Augenblick, in welchem das, was seiner objectiven Natur nach Lachen erregen kann, Eindruck macht.

Es ist eine allgemeine psychologische Erfahrung, daß das Gemüth, einmahl von einem Gefühl in hohem Grade befangen, sich gegen alle die Vorstellungen, welche ein anderes erzeugen, ziemlich träge verhält. Es wird von diesem Grundsatze hier gewiß keine Ausnahme Statt finden, und daher erklärt sich's, warum so manchmahl uns dasjenige als langweilig, als trocken vorkömmt, was alle andere dem Zwecke der Erholung für

durchaus angemessen erklären. Das Lächerliche kann unter Umständen Statt finden, welche mit ihm noch andere Gefühle erregen. Sie sind entweder so beschaffen, daß das Lächerliche den Vorzug vor den übrigen hat, und dann versucht es umsonst der Verstand, sich seiner Herrschaft zu entziehen, oder sein Eindruck ist dem mit ihm zugleich Hervorgebrachten anderer Art ziemlich gleich, oder die mit erregten Gefühle sind zu stark und verdrängen den Eindruck des Lächerlichen so schnell wieder, daß das Gemüth oft nicht das Mindeste von ihm wahrnimmt. Einige Beyspiele werden dieß deutlicher machen. Jedermann tadelt die elenden Opern, die unter dem Namen des Donauweibchens, der Teufelsmühle, der Zauberflöte u. s. w. bald unsern Geschmack, bald unsere Sitten verderben. Jeder tadelt sie und ein jeder lacht, wenn er die Späßchen des in zehnerley Gestalten auftretenden Buffons hört und seine Carikaturbewegungen mit ansieht. Er tadelt, wenn der Verstand den andern Tag Meister des Gefühls geworden ist, sich selbst, wenn er den Abend vorher lachte und lachen mußte, weil die Gegensätze zu groß waren, weil das Lächerliche hie und da in Nebenzügen zwar den Verstand beleidigte, dennoch aber in diesen Nebenzügen nicht so starken Eindruck machte, daß das Hauptgefühl dabey eine gänzliche Unterdrückung hätte erleiden können.

Man erlaube mir, zu dem Fall zu eilen, wo das zugleich erregte Gefühl einer andern Art mehr oder weniger in gleichem Grade dem beygesellt ist, das durch das Lächerliche erregt werden kann. Ein Beyspiel davon gibt die Erkennungsscene zwischen Vater und Sohn in Kotzebue's übler Laune. Nach mehreren Jahren findet hier ein Vater seinen schon für todt geachteten Sohn wieder, der ihm übrigens stets gleichgültig war und nun als Nebenbuhler vollends zuwider ist. Die Art, wie er nach der Rede seines Sohnes: — Nun wohlan! so ermorden Sie ihren unglücklichen Sohn! — den Degen fallen läßt, mit welchem er ihm das Leben rauben wollte, und den so Unerwarteten mit einem wahren Schafsgesichte anstarrt, kann nicht anders, als sehr comisch seyn, allein bey keinem Zuschauer wird sich leicht die Mine zum Lächeln verziehen. Der Eindruck des Comischen fällt mit dem Widerwillen zusammen, den die Vorstellung von einem Vater erregt, welcher, so wie der sich hier zeigende ist, so wenig Freude über seinen Sohn, im Gegentheil solche kalte Verwunderung nur an den Tag legt.

Was endlich den letzten Fall anbetrifft, wo dasjenige, was das Gefühl für's Lächerliche rege macht, mit diesem zugleich und zwar in noch höherem Grade ein anderes aufregt, so erwähne ich hier nur des Falles, wo Possen zu Zoten, Witz zu Zweydeutigkeit u. s. w. herabsinken; da denkt der, in welchem das moralische Gefühl nicht erloschen ist, gewiß nicht daran, über das darin Lächerlich Erscheinende zu lachen.

Werfen wir einen Blick auf das Vorhergehende, um es noch einmahl im Zusammenhange zu betrachten, so werden wir es wahrscheinlich vollkommen erklärt finden, woher es komme, daß man heute sich über eine Sache nicht satt lachen könne, die uns am Ende höchst gleichgültig, vielleicht zuwider, ja zum Ekel wird; daß von zehn Zuschauern im Schauspielhause, in demselben Augenblicke, einer gar nicht lacht, der andere mitleidig lächelt, der dritte Unwillen äußert, der vierte ein wenig lächelt, während die übrigen sechse, die nicht abgestumpft sind, wie der erste, nicht critisiren, wie der zweyte, nicht delikat sind, wie der dritte, nicht so gleichgültig, wie der vierte, sich nichts Lustigeres denken können, als das, was sie jetzt sahen oder hörten. Entsteht das Lächerliche allein aus dem wahrgenommenen Unschicklichen? Noch wage ich es vor der Hand nicht, diese Frage mit Ja zu beantworten. Nothdürftig ließen sich vielleicht alle Erscheinungen dahin zurückführen, die das Zwergfell reizen. Doch wäre ohne Zweifel hier und da Zwang dazu nöthig, und leicht könnte doch im Verborgenen eine Quelle fließen, die manchem Lächerlichen Ursprung und Nahrung gebe.

Ist nicht Unschicklich und Lächerlich am Ende einerley? — Ich zweifle sehr; in wie fern das Unschickliche Lachen erregen kann, wäre es dasselbe; in wie fern dieses Können aber von dem Zustande des Individuums abhängt, von welchem es wahrgenommen

wird, so kann es in unzähligen Fällen unschicklich bleiben, ohne daß es selbst zum Lächerlichen wurde. Wenn Platner (s. oben) das Lächerliche ins Comische und ins Satyrischlächerliche abtheilt, und beiden zwey verschiedene Quellen, deren ich schon erwähnte, zuschrieb, so ist er gewiß ganz irrig. So lange Thorheit und moralische Gebrechen noch lächerlich erscheinen, so lange sind sie es auch nur immer in der Art, in welcher sie sich, gleich den Erscheinungen desjenigen Lächerlichen verhalten, welches nicht erst in den sittlichen Gebrechen der Menschheit seinen Grund hat. Die Form entscheidet hier alles. Diejenigen Züge, die Moliere's Geizigen zum Gegenstande des allgemeinen Lachens machen, würden ihn mit kleinen Veränderungen zum verächtlichsten Gegenstande stempeln können, wenn er mit andern Menschen in Verbindung gestellt würde, die durch seine Denk- und Handlungsweise beeinträchtiget würden, wie es zum Beyspiel mit dem Sohne des Geizigen ist, dessen Geständnisse uns der Herausgeber der englischen moralischen Erzählungen aufbewahrt hat *). Dasselbe möchte vom Lügner, von so manchem, auf der Bühne als comisch dargestellten moralischen Fehler gelten. Man gebe ihnen eine andere Form, setze etwas hinzu, nehme etwas weg, und der Eindruck, den sie nun machen, wird gewiß von einer ganz andern Art seyn.

Die Kenntniß dessen, was Lachen erregt, kann gewiß für Niemand so viel Interesse haben, als für den comischen Schauspieler. Ein allgemeiner darüber aufgestellter Grundsatz kann ihn in dieser Hinsicht auf der einen Seite vor manchem Fehler bewahren, während er ihn auf der andern in der Aufsuchung dessen leitet, was seinen Bemühungen Reiz, immer verstärkten Eindruck verschaffen kann.

In Schauspielen, wie in Trauerspielen, wird er nicht Züge aufhäufen, die entweder dem Ganzen schaden, wenn sie zu grell gegen den Zweck abstehen, oder statt zu gefallen, unausbleiblich Widerwillen erregen, im günstigsten Fall mit Recht den Zuschauer dabey kaltblütig lassen. Im Lustspiele dagegen wird er sich hüten, Coup auf Coup (Schlag auf Schlag; einmahl über das andere) zu häufen; er wird sich hüten, auf diese Art das Gefühl des Zuschauers schon im ersten Act dergestalt abzustumpfen, daß er im letzten nicht mehr gerührt werden kann. Bey sehr oft auf einander folgenden Vorstellungen vor demselben Publicum wird er auf Abänderungen, Einmischung neuer Züge denken, und eingedenk der Abwege, welche nur gar zu leicht offen werden, wird er sich genau vor allen demjenigen hüten, was entweder unmittelbar oder durch Erweckung von Nebenideen auch Gefühle erwecken kann, die hier schweigen müssen, wenn sie ihm die Frucht seiner Bemühungen nicht größten Theils vernichten sollen.

Bonafont.

*) Sie erschienen 1801. Ich kenne sie nur in der französischen Uebersetzung Breton's und stelle sie in Wahrheit des Ausdrucks der Gefühle ꝛc. denen des Marmontel zur Seite.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anfrage und Bitte.

Vor längerer Zeit schon erinnert man sich, in der National-Zeitung *), unter der Rubrik: Nützliche Erfindungen und Anstalten, von einer Schafwollen-Kämmmaschine gelesen zu haben, deren Erfinder Fried. Bernhard in Charlottenburg war. Da man nun über diesen Gegenstand nichts mehr gehört hat, was wegen dessen Fortbestehens und guten Erfolgs so wünschenswerth gewesen wäre, so ergehet hiermit an alle diejenigen, die Kenntnisse in diesem Fache haben und eine genügende Auskunft darüber geben können, die freundliche Bitte, nähere Nachricht in diesen Blättern gefälligst mitzutheilen, mit der Bemerkung, was eine solche Maschine, nebst Spinnmaschine, kostet, oder auch ihre Ansichten in Briefen an die Expedition des allg. Anz. d. D. zu weiterer Besorgung zu senden.

*) J. 1818, 29 St. S. 362. d. Red.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Gestohlne Sachen.

Am 16. dieses Monats, des Abends gegen 9 Uhr sind aus der Wohnstube des Gemeinde-Schenkpachters Brömer in Menzerode mittelst Einsteigens und rücksichtlich Erbrechung einer kleinen Commode, nachverzeichnete Gegenstände diebischer Weise entwendet worden.

Indem man von Seiten des hiesigen Justizamtes sich veranlaßt findet, dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, wird Jedermann aufgefordert, bey sich ergebendem Verdachte, davon der Ortsobrigkeit seines Wohnortes ungesäumte Anzeige zu thun und auf diese Weise zur Entdeckung des Diebes nach Kräften behülflich zu seyn.

Volkenrode, im Herzogthum Gotha, den 26. November 1822.

Herzogl. S. Justizamt das.
Carl August Lehmann.

Verzeichniß
der entwendet wordenen Gegenstände.

1) 63 bis 65 Rthlr. baaren Geldes, worunter sich zwey Doppel-Louisd'or, 20 bis 30 Rthlr. in ganzen und halben Kopfstücken, 10 bis 12 Rthlr. in ganzen, halben und Viertels-Kronenthalern, mehrere sächsische Vier- und Zweygroschenstücke und 6 bis 7 Rthlr in Gothaischen und andern 1/48. befunden haben,

2) ein Kopfkissen von weißem, mit breiten und schmahlen dunkelbauen Streifen versehenen Barchent, mit Federn ausgefüllt, noch neu und

3) ein dergleichen Kopfkissen.

Von dem königlichen Land- und Stadtgerichte dahier werden nachstehende Personen, als

1) Johann Georg und Caspar Böning aus Günterode die sich vor länger als 30 Jahren aus ihrem Wohnorte entfernt und in kaiserl. königl. Kriegsdienste getreten.

2) Ferdinand Bust aus Uder, welcher die Bäckerprofession erlernt und sich vor 20 Jahren in österreichische Kriegsdienste begeben.

3) Christian Diegmann aus Flinsberg, welcher vor länger als 30 Jahren unter hannöverschen Truppen mit nach Ostindien gegangen.

4) Ignatz Hille von hier, welcher sich vor 27 Jahren in österreichische Kriegsdienste begeben.

5) Peter Heimbrod aus Steinbach, welcher vor 40 Jahren in österreichische Kriegsdienste gegangen.

6) Christian Wieprecht aus Sickerode, welcher vor 30 Jahren sich von Jeßtädt im Hessischen seinem damaligen Aufenthalts-Orte entfernt.

7) Heinrich Schmidt aus Siemerode, welcher vor 29 Jahren in östreichsche Militairdienste getreten und seit jener Zeit von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben, so wie deren etwaige unbekannte Leibeserben auf Antrag ihrer zurückgelassenen Verwandten, dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß sie binnen heute und neun Monaten, spätestens aber in dem auf den 20. März 1823 Vormittags 10 Uhr vor unserm Deputirten dem Herrn Assessor Strecker angesetzten Termine sich persönlich oder schriftlich melden und weitere Anweisung, im Ausbleibungsfalle aber gewärtigen sollen, daß sie werden für todt erklärt und das von ihnen nachgelassne Vermögen ihren nächsten Verwandten nach vorgängiger Legitimation wird zuerkannt und verabfolgt werden.

Heiligenstadt, am 24. May 1812.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Kolligs.
Kellner.

Edictal-Citation.

Auf das Gesuch des Müllers Christian Hartmann zu Ahlshausen und nach Beschaffung der Erfordernisse, die im §. 2 der Königlichen Verordnung vom 11. April 1818, die während der letzten Kriege verschollenen Militairpersonen betreffend, vorgeschrieben sind, wird hiedurch Johann Gottlieb Christian Ernst Wehmeyer, welcher als Artillerie Corporal unter den westphälischen Truppen 1812 in den Feldzug nach Rußland abmarschirt ist, vorgeladen, sich binnen Jahresfrist und spätestens

am 25. Julius künftigen Jahres 1823,

vor hiesiger Gerichtsstube zu melden, unter der ausdrücklichen Warnung, daß er im entgegengesetzten Falle für todt erklärt und sein Vermögen, namentlich sein Grundeigenthum zu Düderode, hiesigen Gerichts, seinen nächsten Verwandten als Intestaterben ausgehändigt werden solle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben des Verschollenen irgend eine Nachricht haben sollten, hiedurch ersucht, solche hiesigem Gerichte unverzüglich mitzutheilen.

Oldershausen, bey Göttingen im Königreich Hannover, den 11. Jun. 1822.

Freiherrliches Gericht hieselbst.
J. W. Nolremeier.

Edictal-Citation.

Nachdem die vermuthlichen nächsten Verwandten nachfolgender Personen:

1) des Bartholomäus Herold aus Birkenfelde, Soldat im vormaligen 1. westphälischen Cuirassier-Regiment,

2) des Christian Semmelroth aus Arenshausen,

3) des Matthäus Hartmann von daher,

4) des Bernhard Müller von Großtöpfer, diese

drey sämmtlich Chasseurs in der vormaligen westphälischen Jäger-Garde,
5) des Herrmann Wehr aus Eichstruth, Soldat im vormaligen westphälischen 6. Linien-Regiment.
6) des Johann Peter Habicht aus Großtöpfer, Chasseur im vormaligen westphälischen Chasseurs-Carabiniers-Corps und
7) des Johann Georg Gottschalck aus Lehna Grenadier in der vormaligen westphälischen Grenadier-Garde,
8) Johann Peter Vieth, aus Großtöpfer, Grenadier im 7. Infanterie-Regiment,

welche sämmtlich den Feldzug nach Rußland im Jahre 1812 mitgemacht, jedoch von ihrem Leben oder Aufenthalt seit länger als zehn Jahren keine Nachricht gegeben auf deren Todes-Erklärung und Ausantwortung des Vermögens angetragen haben, so werden obige Personen, so wie deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer hierdurch edictaliter vorgeladen, binnen neun Monaten oder spätestens in dem auf den 21. März 1823 Morgens 9 Uhr bestimmten Termin, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich bey dem hiesigen Gericht um so gewisser zu melden, als sie sonst werden für tod erklärt, und ihr nachgelassenes Vermögen ihren bekannten nächsten Erben wird zugeschlagen werden.

Wahlhausen, am 11. May 1822.

v. Hanstein'sches Patrimonial Gesammt-Gericht.
Frecker.

Demnach es wegen früher unvollständig geführtem Consens- und Hypotheken-Buch bey dem unterzeichneten Gerichte nöthig ist, daß alle von demselben ausgefertigte Obligationen bekannt und eingetragen werden können, als werden daher alle Inhaber solcher Documente edictaliter et peremtorie geladen, bis längstens

Mittwochs den 25. Jun. 1823

zu Rechts früher Zeit sich bey unterzeichnetem Gerichte zu melden und solche Documente um so gewißer vorzuzeigen, als außerdem bey Strafe alle dergleichen als nicht gerichtlich consentirt erachtet werden sollen und müssen.

Wildprechtrode, den 22. Nov. 1822.

Hochadl. von Butler. Gesammt-Gerichte das.
Christoph Eckardt,
d. Z. Ger. Dir.

Kauf- und Handels-Sachen.

Posthalterey in Wetzlar.

Der bisherige Posthalter in Wetzlar hat, wegen Dienstveränderung, von dem königl. preußischen General-Postamte in Berlin die höhere Genehmigung erhalten, einem andern qualificirten und zuverläßigen Subjecte vorbehaltlich höherer Genehmigung, seinen Dienstcontract übertragen zu dürfen; damit wird er, nicht nur alle zu dem Post-Fuhrwesen gehörende; und in dem beßten Zustande sich befindende Inventariatstücke an Schiff und Geschirr, sondern auch sein zu diesem Geschäft ganz vorzüglich geeignetes Haus und Wirthschaftsgebäude samt Gut käuflich überlassen.

Lusttragende, welche sich über ihre Qualificirung genügend ausweisen können, belieben sich in frankirten Briefen an die dasige Posthalterey zu wenden, welche ihnen die nähere Nachweisungen und Bedingungen mittheilen wird.

Wetzlar, den 9. November 1822.

Königl. Preuß. Posthalterey daselbst.

Haus nebst Materialhandlung.

In einer für den Handel gut gelegenen, sehr lebhaften Residenzstadt Thüringens ist in einer der gangbarsten Straßen ein zum Handel sehr gut eingerichtetes, schön gebauetes Wohnhaus, sammt der darin sich befindenden Material- ꝛc. Handlung so fortwährend aufs lebhafteste betrieben wird, Familienverhältniß halber zu verkaufen, oder auch zu verpachten.

Der Käufer hat zur Uebernahme des Hauses als Warenlager nur vorläufig 4000 Thlr. Capital Fonds nöthig, da das andere darauf stehen bleiben kann. Derselbe erhält ein sehr nahrhaftes Geschäft in beßtem Gang, dessen sicherer Erwerb nach dem seitherigen Gang durch die Buchführung erwiesen werden kann. Ueber dieses für einen jungen Kaufmann so angenehme Entbieten erhält man auf frankirte Briefe nähere Auskunft in der Expedition des allg. Anz. d. D.

Von heute an verkaufen wir unsere
Astrallampen-Gläser
in reinem, starken Cristallglas, oben und unten geschliffen, in allen gangbaren Größen das Stück zu 2 gl.

Sellier und Comp. in Leipzig.

Blumensämereyen.

Daß, so wie im vorigen Jahre, aus einer ziemlich vollständigen Blumensamensammlung des Herrn J. M. Agthe zu Dietendorf wiederum neue Sämereyen von 407 Sorten bey mir angekommen und ausgegeben werden, habe ich allen Blumenfreunden hiermit ergebenst in Erinnerung bringen wollen. — Die Bestellungen werde ich mit der

größten Pünctlichkeit befördern. Verzeichniſſe werden unentgeltlich ausgegeben.

Gotha, den 26. Nov. 1822.

Joh. Casp. Grimm,
in der Neudietendorfer Commiſſionshandlung.

Ganz reifer Levcojensamen, von 5/6 bis 1/2 ins Gefüllte gehenden Sorten.

a. Ein Sortiment von 61 Sorten à 3 Rthlr.
b. " dergl. von 50 Sorten à 2 — 12 gl.
c. " dergl. von 40 Sorten à 1 — 20 —
d. " dergl. von 30 Sorten à 1 — 12 —
e. " dergl. von 25 Sorten à 1 — 6 —
f. " dergl. von 20 Sorten à 1 — — —
g. " dergl. von 16 Sorten à — — 20 —

Jede Sorte besonders verpackt.

Eine doppelte Prieſe von 6 sehr ins Gefüllte fallenden Sorten 4 gl.
Ein Sortiment von 13 Sorten Baſtard-Lev. 20 gl.
Ein dergl. von 20 Sorten Winter-Levcoj. 20 gl.
50 Kern von extra schönen Topfneiken 6 gl.
Reseda odorata 1 Loth 3 gl.
Von Sommergewächsen, gefüllter Aster, Lack, gefüllter Sonnenblumen, von jeder Sorte die Prieſe 1 gl.
Von 4 ausgesuchten schönen ausländischen Schlangengurkensorten, von 18 bis 20 Zoll Länge, als: ganz weiße, citronengelbe, apfelgrüne mit weißen Streifen, und dunkelgrüne, 50 Kern von einer Sorte für 2 gl.

Samenverzeichniſſe kann man bey mir und in Leipzig bey Herrn A. Schieferdecker bekommen, wo meine Blumensämereyen auch zu finden sind. Den Verkauf von Levcojensamen hat für Gotha und die Umgegend Hr. Kaufmann A. Richter in Gotha übernommen. Briefe und Gelder werden ganz franco erbeten.

Dr. Friedr. Aug. Claus,
zu Ingersleben bey Erfurt.

Berichtigung.

In meinem Verzeichniß von Blumensämereyen in Nr. 280 u. 320 ist durch ein Verſehen beym Abschreiben Nr. 6) gefüllter Lacksamen anstatt: gefüllte Balsaminen in 12 sehr schönen Sorten, gesetzt worden.

C. Herold in Jena.

Original-Promeſſen zur vierten Ziehung am 2. Januar 1823 in Berlin mit Gewinnen von 90,000, 40,000, 20,000, 2 à 5000, 5 à 2000 Thlr. preuß. Courant u. ſ. w., sind bey Unterzeichnetem à 8 fl. zu haben. Aufträge, die an ihn direct und frankirt gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Loose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Treſorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Da bey der großen Lotterie der Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott kein Rücktritt mehr Statt findet, sondern die erste Ziehung den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823 unfehlbar vorgenommen werden; so mache ich solches mit der Bemerkung bekannt, daß zu dieser Ausspielung noch Loose à 8 fl. oder 4 1/4 Rthlr. sächsisch bey mir zu haben sind.

Gustav Stiebel, Hauptcollecteur.
Wollgraben Nr. 47.
in Frankfurt a. M.

N. S. Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf bekommt 35,000 St. Ducaten und der des Guts Ellgott 100,000 fl., W. W. oder 48,000 fl. im 24 fl. Fuß, Falls er solche nicht in Besitz nehmen will. Auch sind bey dieser Ausspielung noch 3619 Nebengewinnste von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., bis auf 20 fl. W. W. abwärts verbunden.

Bey der großen Lotterie
der
Herrschaft Ernsdorf
und des
schönen Guts Ellgott,
findet kein Rücktritt Statt

und werden die Ziehungen bestimmt und unabänderlich am 7. Januar und 27. Februar vorgenommen werden.

Loose zu 8 fl. pr. Stück und Plane gratis sind fortwährend bey mir zu haben.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.

Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 3. December 1822. Gotha, b. Becker.

Land- und Hauswirthschaft.

Bedachung mit Waldplatten.

Es ist in Nr. 108 des allg. Anz. d. D. der glückliche Erfolg der, von dem Oberbeamten des herzogl. gothaischen Amtes Reinhardsbrunn, Rath Langheld, eingeleiteten und nach mehrern Versuchsjahren ausgeführten Aufhebung der Schäferey in der Bergstadt Friedrichroda zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Nachdem im Jahr 1807 gewesenen großen Brande in dem, zu dem erwähnten Amte gehörigen Walddorfe Großtabarz wurde bey dem oft vorgekommenen Mangel an Ziegelwaaren, nach angestellten mineralogischen und chemischen Versuchen, von dem nämlichen Beamten wieder eine gemeinnützige Sache, die statt der Ziegel zur Dachung schicklichen Steinplatten in Vorschlag, und auch in dem genannten Orte in Ausübung gebracht, und in Nr. 328 d. Bl. vom Jahr 1809 hierüber eine ausführliche Nachricht ertheilt.

Welche Wirkung diese Bedachungsart sowohl an dem Orte selbst seit dieser Zeit, als auch etwan sonst im Allgemeinen gehabt habe, darüber möchte wol der Rath Langheld entweder selbst, oder ein Anderer unter seiner Anleitung die zuverlässigste Auskunft und für das Publicum auch vielleicht vortheilhafte Nachricht geben können. Denn es wäre sehr zu wünschen, daß die angeführte Bedachungsart um so mehr allgemeiner würde, da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß die dazu erforderlichen Platten auf beiden Seiten des thüringer Waldes anzutreffen sind, und für die Gebäude und Bauenden mit Nutzen leicht gebraucht werden könnten.

W.

Nachschrift.

Die verschiedenen Arten der Bedachung sind, ihrer Beschaffenheit und dem dazu verwendeten Material nach, theils mehr, theils weniger dauerhaft und dem Zwecke angemessen, die Gebäude vor dem Eindringen von Schnee und Regen bey stürmischer Witterung völlig zu verwahren. Allgemein und auch nur zu gegründet sind die Klagen über allzu große Vergänglichkeit aller Arten von Ziegelwaaren. Längst schon hat man daher zu anderen Bedachungsarten und in neuerer Zeit auch zu der Anwendung der Zinkplatten, von denen das südwestliche Polen einen unerschöpflichen Vorrath in den Handel liefert, seine Zuflucht genommen. Ueber die großen Vorzüge der Bedachung mit Zinkplatten, die man bis zu 15 Fuß Länge haben und anwenden kann, ertheilt der allg. Anz. d. D. 1820, Nr. 41, S. 433 bis 437 befriedigende Auskunft. Sehr erwünscht würde es nun seyn, wenn die Bedachung mit Wald- oder Steinplatten durch eine Erfahrung von 15 Jahren sich so vollkommen den Erfordernissen eines guten und dauerhaften Daches entsprechend bewährt hätte, daß eine allgemeinere Anwendung derselben mit Zuverlässigkeit empfohlen werden könnte. Wobey auch noch gewünscht werden möchte, daß eine Vergleichung in Betreff der verhältnißmäßigen Schwere ge-

gen Ziegel u. s. w. angestellt würde. Die Leser d. Bl. sehen ohne Zweifel mit Verlangen einer solchen gründlichen Belehrung entgegen. d. Red.

Gelehrte Sachen.

Beantwortung der Frage: Wann die Formel: Von Gottes Gnaden aufgekommen sey.

„Die Formel Dei gratia, welche zuerst Carl II., der Kahle, auf Siegeln gebraucht hat, wurde von allen Merowingern und von den meisten Karolingern vernachlässigt, aber nachher von den deutschen Kaisern, von den Capetingern u. s. w. wieder hergestellt. Auch Fürsten, Grafen, wie auch, obwohl nicht immer, Bischöfe, und seit dem 12. Jahrhundert auch Aebte gebrauchten sie. Mit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts, nachdem die Wahlen abgeschafft worden sind, haben die Bischöfe, vermuthlich durch das Beyspiel der weltlichen Fürsten gereizt, auf den Siegeln zu verstehen gegeben, daß sie nicht nur von Gottes, sondern auch von des apostolischen Stuhls Gnaden (apostolicae sedis gratia) Bischöfe wären. Z. B. das Siegel des Bischofs Arnold von Bamberg vom Jahr 1287 hat die Umschrift: † Arnoldus. Dei et Aplice Sed. Gra. Babenbergen. Epſ. — Die weltlichen Fürsten gebrauchten schon im 11. Jahrhundert die Formel Dei et Imperatoris gratia, wie das Beyspiel des Herzogs Berthold von Zähringen († 1077) lehrt.“ Man sehe Joh. Chrph. Gatterer's Abriß der Diplomatik, nebst 12 Kupfert. 8. Göttingen 1798. 2. Abschnitt. Zeichenkunde. 6. Hauptst. Siegelkunde. (Sphragistica). §. 144. 10. S. 200. — Ferner:

„Formel Dei gratia.“

„Diese Formel wird nicht nur durch Dei gratia selbst, sondern auch durch allerley synonymische Benennungen ausgedrückt. Dergleichen sind: Divina clementia; divina favente clementia; divina concedente, auxiliante, juvante, opitulante, propitiante, disponente, dispensante, miseranda, praeordinante clementia; unter welchen jedoch die Formel divina favente clementia am häufigsten gebraucht worden ist. — Pipin hat sie zuerst in Gang gebracht; ihm folgten dann hierin andere europäische Könige und Kaiser, ja selbst die Grafen von Burgund; sodann unsere Reichsfürsten und Grafen seit Kaiser Heinrich IV. und V.; seit dem 13. und 14. Jahrhundert auch Edelleute, und Anno 1254 nennt sich gar ein gewisser Johannes Dei gratia advocatum in Alstede. Unter den geistlichen Fürsten gibt man den Bischof Kunibert von Cöln für den ersten aus, welcher schon Anno 623 diese Formel gebraucht habe; zuverlässig aber that es Lucull, Erzbischof von Mainz. A. 785.“ — M. s. Gatterer. 3. Abschnitt am ang. O. Formelkunde, Formularia. III) B. Special-Formelkunde. §. 170. S. 356.

Stadt-Ilm.

C. H. L. W. Spiller von Mitterberg.

Anfragen.

1) Verdiente es nicht einmahl von einem Kenner des deutschen Staatsrechts untersucht zu werden: welchen Einfluß hatten die römischen Könige, so wie sie seit der Reformation in der Geschichte da stehen, auf die Regierung Deutschlands? Wie weit ging ihre Gewalt, konnten sie Aemter besetzen, welche vom Reiche abhiengen, Standeserhöhungen vornehmen? Hat man Druckschriften, in welchen ihnen von den Kaisern die Grenzen ihrer Macht genau bezeichnet waren?

2) In Rußland erhielten vor vier Jahren alle Juden, welche zu der so genannten Gemeinde israelitischer Christen traten, ausgezeichnete Vorrechte. Wie steht es jetzt mit dieser Gemeinde und wo findet man davon einige Nachricht?

M.

Allerhand.

Bescheinigung eingegangener menschenfreundlichen Beyträge.

1) Zum Erziehungsfonds für A. Romberg's Waisen:

76 Thlr. 22 gl. goth. Cour. durch H. Organist L. F. Gebhardi in Erfurt, als Ertrag eines in diesem Frühjahr gegebenen Concerts, mit halbjährigen Zinsen.

2) Für die unglücklichen Griechen:

2 Krthlr. von F. B. in M—a.; 12 Thlr. 23 gl. 4 pf. goth. Cour. durch H. Ch. Kopp in Ichtershausen von mehreren Freunden zusammengelegt; 1 Louisd'or vom R. G..ch. in G.; 3 preuß. Thlr. vom R. Sch.....r in M.; 1 Thlr. 10 gl. Cour. von Gr. in G.

Mögen diesen Beyspielen des Edelmuths noch Tausende mit ihrem Scherflein, zur Unterstützung Bedrängter und Unglücklicher, sich anreihen; der Vergelter alles Guten wird sie dafür reichlich segnen.

Gotha, den 29. Nov. 1822.

J. Fr. Hennicke.

Angebotene Stellen.

In ein Fabrikgeschäft im Herzogth. Sachsen, womit auch mehrere andere Geschäftszweige verbunden sind, wird aus dem Grunde ein biederer Mann mit etwa 3000 Thlr. Capital als Theilnehmer gesucht, weil dasselbe seit einem halben Jahr eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß der Fonds des jetzigen Besitzers nicht hinreichend ist, um alle Vortheile gehörig benutzen zu können, und dem sich Findenden, im Fall er nicht mit im Geschäft arbeiten kann, für jede 1000 Thlr. Capitaleinlage ein jährlicher Gewinn von 100 Thlr., im Fall derselbe aber mit im Geschäft arbeiten kann und will, ein noch größerer Gewinn, und in beiden Fällen nöthigenfalls augenblickliche Deckung durch Waarenlager oder Außenstände, und späterhin selbst durch Grundvermögen für seine Capitaleinlage zugesichert.

Auch werden in dasselbe Geschäft zwey Lehrlinge mit oder auch ohne Lehrgeld gesucht, die sich aber in jeder Hinsicht zum kaufmännischen Fache eignen müssen. Es wird alles Nähere auf frankirte Briefe gesagt, die man bey dem Herrn Buchhändler Carl Gläser in Gotha abzugeben bittet.

Gesuchte Stellen.

Ein Mann, der in allen Handlungskenntnissen wohlerfahren, die Tabacksfabrication vollkommen versteht, darin bis jetzt Sachsen, Bayern, Württemberg ꝛc. die Schweiz bereist hat, bietet seine Dienste an. — Die Expedition dieses Blattes befördert die eingehenden Briefe an denselben.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Gestern früh 9 Uhr starb im 40. Jahre seines Alters mein geliebter Bruder, der D. Friedrich Trommsdorff, practischer Arzt in Sömmerda, an einem Nervenschlag. Er hinterläßt eine Witwe und vier unerzogene Kinder. Im Namen der Hinterlassenen zeige ich diesen schmerzlichen Trauerfall den auswärtigen Freunden und Anverwandten des Seligen an.

Erfurt, den 28. Nov. 1822.

Dr. Joh. Bartholm. Trommsdorff.

Abgemachte Geschäfte.

Erklärung.

In Betreff der Aufforderung an Hrn. W. in W. in Nr. 320 und 327 d. Bl. hält Unterzeichneter zu der Erklärung sich verpflichtet, daß zu einer solchen Aufforderung durchaus kein Grund mehr vorhanden ist, indem Unterzeichneter vollkommen zufrieden gestellt werden wird.

G., den 30. Nov. 1822.

J. Fr. H.

Die in Nr. 152 angetragene Stelle eines Musicus ist besetzt.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Es ist der Doctor der Heilkunde Hr. Carl Wolfgang Abesser allhier am 26. Jun. vorigen Jahres gestorben, und zu dessen Nachlasse haben sich Vaters-Brüdere desselben, als bekannte nächste Verwandte und Erben, gemeldet.

Da aber ein älterer Bruder desselben, Johann Ernst Friederich Abesser, welcher den 20. Februar 1774 geboren ist, der Apothekerkunst sich gewidmet, und im M. April 1796 mit dem damals in Cantonnirung hier gelegenen K. österreichischen Infanterie-Regiment Stuart von hier wegbegeben hat, nach eingezogener Nachricht aber bey dem Ausmarsch dieses Regiments aus Mainz in dem Garnisonsspital daselbst als Practicant zurückgeblieben, und nach dem Ableben seines Vaters, des Apothekers Johann Adam Abesser, schon im Jahre 1800 von den hiesigen Stadtgerichten öffentlich vorgeladen worden ist, noch abwesend, und von dessen Leben oder Tod bis jetzt noch keine Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden auf dahin ergangenen höchsten Befehl alle diejenigen, welche an den fraglichen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, und insbesondere der obengenannte Johann Ernst Friederich Abeßer, oder dessen etwaige Erben hiermit öffentlich und bey Strafe des Ausschlusses vorgeladen, binnen 3 Monaten und längstens auf Montag

den 3. März des künftigen Jahres

vor dem Herzogl. Amte allhier zu erscheinen, rücksichtlich ihre Ansprüche gehörig anzugeben und zu bescheinigen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sowohl wegen des Nachlasses des Doctor Abessers, als wegen des dem Abwesenden gehörigen Vermögens die weitere rechtliche Anordnung getroffen werden solle.

Gegeben, Römhild, den 19. November 1822.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Gemeinschaftl. Amt allhier.

Johann Heinrich Müller, Sohn des hiesigen verstorbenen Zimmer- und Mühlenmeisters Joh. Christian Müller, An. 1752 geb. und über 30 Jahre bereits abwesend, hat von seinem Leben und Aufenthaltsort keine Nachricht ertheilet, und wird daher auf Anrufen seiner Verwandten, oder im Fall seines Ablebens, seine etwaigen hinterlassenen Erben, hiermit edictaliter et peremtorie geladen, sich vor, oder spätestens in dem auf

Mittwochs den 23. Jul. 1823, 10 Uhr

in unterzeichneter Gerichtsstelle anbezielten Termin zu melden, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt, und sein Nachlaß, den sich legitimirenden nächsten Erben zuerkannt werden wird.

Signatum Wildprechtroda, den 14. Nov. 1822.

Hochadel. von Butler. Gesammt-Gericht das.

Christoph Eckardt,
d. Z. Ger. Dir.

Kauf- und Handels-Sachen.

Bey der großen Lotterie der

Herrschaft Ernsdorf

und des

schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Der bereits erfolgte so bedeutende Absatz und die täglich wachsende Nachfrage nach unsern Loosen setzen uns jetzt schon in die angenehme Lage, ankündigen zu können, daß bey dieser Lotterie kein Rücktritt Statt findet, und daß vermöge erhaltener allerhöchster Bewilligung von den beiden Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen werden. — Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf, statt dieser Realität

35,000 Stück k. k. vollw. Ducaten

und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott, statt dieser Realität

100,000 fl. Wiener Währung

dafür geboten, dieses Anbot von Unterzeichneten garantirt und gegen Aushändigung des Original-Looses sogleich baar ausbezahlt. Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste, 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5,000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts bis 20 fl., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien für die Freylooſe von 10,000 bis 50 fl. abwärts, im Betrag von 20,000 fl., folglich im Gesammtbetrag von 203,522 fl. verbunden.

Wien, den 1. October 1822.

Dan. Coiths Söhne.

Hiervon sind zu haben: Loose nebst Plan bey Unterzeichneten à 8 fl. oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu erwartenden Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, oder auch in preuß. Courant-Tresor- oder sächs. Cassa-Scheine.

Aufträge, die an ihn direct gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8, ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl., im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 4. December 1822. Gotha, b. Becker.

Nachricht und Bitte.

Der allgemeine Anzeiger der Deutschen wird auch im bevorstehenden Jahre 1823 fortdauernd seinen anerkannt guten Zweck verfolgen und ununterbrochen nach der bisherigen Einrichtung erscheinen. Auch der wohlfeile Preis von 4 Thlr. Sächs. oder 7 fl. 12 kr. Rhein. für den Jahrgang von ungefähr 250 Bogen bleibt unverändert derselbe. Alle, welche den allg. Anz. d. D. zu lesen wünschen, werden hierdurch ersucht, ihre Bestellungen für 1823 bey den schon bekannten Behörden, den Postämtern, Zeitungs-Expeditionen und Buchhandlungen jedes Orts, zeitig zu machen, da wir bey später verlangten Exemplaren nicht für vollständige Nachlieferung der schon erschienenen Stücke einstehen können.

Gotha, im December 1822. Beckersche Buchhandlung.

Literarische Nachrichten.

Periodische Schriften.

Erinnerungsbuch für 1823 *).

Braunschweig, bey Fr. Vieweg.

Dieses früher schon sehr beliebte, recht eigentliche Taschenbuch für Kaufleute und Geschäftsmänner erscheint verbessert und vermehrt, in so verschiedenen Ausgaben, daß auch der minder begüterte Käufer befriediget werden kann.

Die Tage im Schreibkalender erinnern zugleich an denkwürdige Begebenheiten, oder an den Todestag merkwürdiger Männer, und geben täglich Veranlassung zur Unterhaltung und zum Nachdenken. Kaiser Paul und Kotzebue starben an demselben Tage — und so treffen oft Menschen und Begebenheiten zusammen, welche den Käufer überraschen und Betrachtungen ernster Art in Anspruch nehmen werden.

Den andern mannichfaltigen Inhalt zeigt der Umschlag an und das geschmackvolle Aeußere muß, in Hinsicht auf Druck, Papier und Einband, diesem Büchlein noch zur besondern Empfehlung gereichen, so wie es auch wol in die Hände der Hausfrauen zu kommen verdient.

Dieses Erinnerungsbuch ist in allen Buchhandlungen für nachstehende Preise zu haben:

Eine Ausgabe in lang Duodez,

in Leder gebunden 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.
in Maroquin dito 2 — — 3 fl. 36 kr.

Die Ausgabe in klein Duodez,

in Leder gebunden 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.
in Maroquin do. 2 — — 3 fl. 36 kr.
in Maroquin mit silbernen oder vergoldeten Ecken und Schild 2 Rthlr. 16 gl. od. 4 fl. 48 kr.

An Orten, wo die Kalender einem Stempel unterworfen, ist der Betrag desselben vom Käufer zu vergüten. Für die k. preußischen Staaten ist der Stempel auf 4 Sgl. bestimmt worden.

*) Zweckmäßigkeit innerer Einrichtung, vereint mit nettem Aeußern, empfehlen dieses Taschenbuch. d. Red.

Der allg. deutsche Volkskalender 1823
oder
das Geographisch historische Volkstaschenbuch

zur nützlichen Belehrung für den Bürger und Landmann. 4. mit 2 Tafeln im Steindruck 9 gl. ist durch alle Buchhandlungen zu haben.

Der ungetheilte Beyfall den sich diese Volksschrift verschaffte, bürgt für derselben Nützlichkeit am beßten; statt aller weiteren Anpreisungen, ziehen wir es vor, auf das Urtheil, welches die Redaction des so sehr beliebten „Boten aus Cassel" über dieselbe fällte, zu verweisen.

Die Herrn Buchbinder, welche sich an solchen Orten, wo keine Buchhandlungen sind sich mit dem Kalender-Verkauf befassen, erhalten das Exemplar bey directer Bestellung und baarer Einsendung des Betrags von der unterzeichneten Buchhandlung zu 8 gl.

Th. G. Fr. Varnhagensche Buchhandlung zu Schmalkalden.

Anzeige
wegen Fortsetzung der
Athenäa.
Zeitschrift für Gemeinwohl, Wissenschaft und Humanität.

Ungeachtet der großen Zahl von Zeitschriften hat dennoch die Athenäa ihr zahlreiches Publicum gefunden, und ist sowohl von diesem, als auch von der Kritik (s. Krit. Bibl. 1822. Heft 9. S. 881, 2.) mit ungetheiltem Beyfall aufgenommen worden. Wöchentlich erscheinen zwey halbe Bogen, deren 52 einen Band ausmachen, welcher nur 1 Rthlr. 16 gl. Cour. kostet. Ausführliche Anzeigen sind in allen Buchhandlungen niedergelegt worden, welche, so wie alle resp. Postämter Bestellungen auf diese Zeitschrift annehmen.

Prenzlau, im Octbr. 1822.

Ragoczysche Buchhandlung.

Seit fünf Jahren zieht das zu Hildburghausen erscheinende Volksblatt

die Dorfzeitung

hinaus in Land und Stadt. Unverkennbare Liebe zu dem Volke und Einsicht dessen, was ihm noth thut, das einfache, heitere Gewand, in dem sie erscheint, besonders der humoristische Ton, mit dem sie allwöchentlich die wichtigsten und neuesten Welthändel in gedrängter Kürze und seltener Freymüthigkeit erzählt, haben ihr immer mehr Leser und Freunde und Eingang in Hütten und Paläste durch ganz Deutschland verschafft. Der Preis bleibt auch für das Jahr 1823 der bisherige geringe von 30 Kreuzer vierteljährig.

Das unter dem Namen Beywagen gratis beygegebene Intelligenzblatt, nimmt Bekanntmachungen, jeder Art, die Zeile zu 3 kr. auf und wird des eigenthüml. Publicums willen Manchem willkommen und nützlich seyn. Alle Postämter und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Die Kesselringsche Hofbuchhandlung zu Hildburghausen.

Im Industrie-Comptoir in Leipzig ist erschienen:

Huldigung den Frauen.

Ein neues Taschenbuch von J. F. Castelli für das Jahr 1823. Mit Kupfern. Preis 1 Thlr. 8 gl. mit einfacher Vergoldung in Papier, 1 Rthlr. 16 gl. mit ganzer Vergoldung in Papier und 2 Thlr. mit ganzer Vergoldung in Seide.

Ein Dichter, wie Castelli, der Liebling der Grazien und der Musen, befreundet mit den ihm gleichen Geistern des Vaterlandes — wenn er den Frauen ein Geschenk weiht, so können sie gewiß aus seinen Fruchtkörbchen die lieblichste Gabe erwarten. Und diese bieten wir ihnen freundlich an. Sie finden hier, was Grillparzer, Kind, Prätzel, L. Brachmann, Haug, Raupach, A. Roos, Hell und viele andere ihrer Freunde für sie sandten und Schnorrs Künstlerhand in einer Reihe von Bildern ausschmückte.

Bey August Oswald in Heidelberg ist erschienen:

SOPHRONIZON
oder unpartheiisch freimüthige
Beiträge zur neueren Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen;
herausgegeben vom
Geheimen Kirchenrathe Dr. H. E. G. Paulus.

Ergänzungsheft.
1 fl. 48 kr. od. 1 Rthlr.

Unter mehreren höchst wichtigen Zugaben des Herrn Herausgebers liefert dieses Heft zugleich als neue Ausgabe der Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im 17. Jahrhundert in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse derselben gegen die römische Curie, über welche noch kürzlich die Jenaer Allgemeine Literatur-Zeitung 1822. Nr. 100 in einer ausführlichen Recension entschieden hat, eine Sammlung von Urkunden und Actenstücken, welche

unfehlbar zunächst den Lesern des Sophronizon von höchstem Interesse, für jeden Denkenden und Zeit und Geschichte Beobachtenden aber von grosser Wichtigkeit sind.

Das 4. Heft wird in 10 bis 12 Tagen ausgegeben, und die Zeitschrift auch im folgenden Jahr regelmäßig fortgesetzt, weswegen wir um baldige Einsendung der Bestellungen bitten, da pünctliche Expedition für Zeitschriften eine so wesentliche Bedingung ist.

Bücher-Anzeigen.

Mit dem Motto:

Zur festlichen Weihnacht, zum wechselnden Jahr,
Bringt Phantasus gern seine Gaben auch dar.

ist so eben ein Werk erschienen, welches gewiß den Wünschen Derer entsprechen wird, die ihren Freunden und Lieben eine freundliche Gabe zu jenen beiden feierlichen Zeitpuncten des Jahres, als Zeichen fortbestehender Anhänglichkeit, darzureichen gewohnt sind. Der eigentliche Titel des Werks ist:

Phantasiegemälde von Dr. Georg Döring, 2 Bände mit 23 Kupfern. Frankfurt a. M., Hermannsche Buchhandlung. Preis 3 Rthlr.

Der Herr Verfasser ist der Lesewelt bereits rühmlichst bekannt, gewiß aber wird er sich durch dieses, an Kunst- und Lebens-Ansichten reichhaltige Werk dem ausgebreiteten Kreise der Gebildeten, denen es um eine erheiternde Nahrung des Geistes, und um eine sinnige und poetische Anschauung edler geselliger Verhältnisse zu thun ist, aufs neue empfehlen.

Die äußere Ausstattung des Buchs ist geschmackvoll; die zahlreichen Kupfer gereichen ihm zur Zierde. Der Preis von 3 Rthlr. ist billig. In allen Buchhandlungen Deutschlands sind Exemplare zu haben.

Empfehlungswerthe Jugendschriften, welche sich besonders zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenken eignen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben sind:

Baur, Sam., Leben, Meinungen und Schicksale berühmter und denkwürdiger Personen aus allen Zeitaltern, für die Jugend bearbeitet. 5 Bände. Mit Kupf. 8 auf Schreibp. geh. 9 Rthlr. 12 gl.

Dasselbe auf Druckp. ohne Kupf. 7 Rthlr.

Grimm, A. L., Lina's Mährchenbuch. 2 Bände. Mit 8. Kupf. 8. Velinp. geh. 2 Rthlr.

Dasselbe auf Druckp. ohne Kupf. 1 Rthlr. 8 gl.

Grimm, A. L., Mährchenbibliothek für Kinder. Aus den Mährchen aller Zeiten und Völker ausgewählt und erzählt. Auch unter dem Titel: Mährchen der Tausend und Einen Nacht, für Kinder. 4 Bände. Mit Kupf. 8. Velinpapier geh. 6 Rthlr.

Dasselbe auf Druckp. ohne Kupf. 4 Rthlr.

GutsMuths, J. L. F., Turnbuch für die Söhne des Vaterlands. Mit 4 Kupf. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

— — — Katechismus der Turnkunst, ein Leitfaden für Lehrer und Schüler. 8. 12 gl.

Pattberg, Auguste, Blumen am einsamen Lebenspfad. Ein Festgeschenk für Deutschlands edle Töchter. 8. geb. 10 gl.

Poppe, Dr. J. H. M., Katunda oder der Schutzgeist unserer Lieben in so vielfältigen Gefahren des Lebens. Ein Lehr- und Lesebuch für Eltern und Kinder. Mit Kupf. 8 Velinp. geh. 18 gl.

Dasselbe auf Druckp. ohne Kupf. 14 gl.

Schreiber, Aloys, die Geburt des Erlösers. Mit 3 Kupf. 8. Velinp. geh. 18 gl.

Dasselbe auf Druckp. ohne Kupf. 10 gl.

Frankfurt a. M., im Nov. 1822.

Heinrich Wilmans.

Bey H. Ph. Petri in Berlin sind neu erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands (Gotha bey Gläser) zu haben:

A. Romane und Unterhaltungsschriften.

Burdach, H., Lebensgemälde, der Wirklichkeit nachgebildet in Erzählungen und Sagen aus der alten und neuen Zeit. 8. 20 gl.

Cunow, M., Federstiche (Satyre) Erste Sendung. 8. geheft. 20 gl.

Ihn, J. C., und Fr. Stahmann, Don Ballaisteros. — Gustav May. — Die wandernde Jungfrau. — Der Traum. — Vier Erzählungen. 8. 1 Rthlr.

Kuhn, D. August, Mimosen (Mimosa pudica L.) Erzählungen für gebildete Frauen. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gl.

Schaden, Ad. v., Das Fischermädchen oder Kreuz- und Querzüge zu Wasser und zu Lande einer B*******rin. Romant. Gemälde. 8. 20 gl.

Voß, Julius v., Neue Theaterpossen nach dem Leben. Inhalt: 1) Der Strahlower Fischzug. 2) Die Damenschuhe im Theater. Fortsetzung der Damenhüte. 8. 1 Rthlr.

B. Empfehlungswerthe Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke.

Veränderungen der Figuren. Neuntausendmal. Ein Spiel zum Zeitvertreib. 72 Thle. Im Kästchen. 20 gl.

Festspiele, heitere, in Liedern und Gedichten, zur Feier von Geburtstagen, Hochzeiten, Ju-

belhochzeiten, Amtsjubiläen, geselligen Vereinen, am Sylvesterabend ꝛc. 8. geheft. 16 gl.

Thieme, Moritz, Bilderfibel. Mit 24 sauber illum. Kpfrn. 8. geb. 20 gl.

Dessen, dramatische Spiele für die Jugend bey festlichen Gelegenheiten. Eine Weihnachtsgabe. Im Futteral. 1 Rthlr.

Dessen, dramatische Spiele für die Jugend ꝛc. 2. Bändchen. 8. geh. 1 Rthlr.

Auch unter dem Titel:

Almanach dramatischer Spiele für die Jugend 1. Jahrgang.

Folgender Auszug einer Recension über das letztere Werkchen diene zur Empfehlung der Schriften des Verfassers:

„Was wir früherhin über das 1 Bändchen in unserer Literatur-Zeitung bemerkten, gilt auch von dem vorliegenden. Die in diesem Bändchen enthaltenen 8 Schauspiele für Kindheit und Jugend eignen sich wegen der Leichtigkeit der Darstellung und hauptsächlich wegen der sittlichen Reinheit des Inhalts zur Aufführung in Familien-Zirkeln, und ist zu erwarten, daß vorzüglich manche Scenen, die dem Verfasser besonders gelungen sind, eine nachhaltige Wirkung zurücklassen werden."

Neueste Verlags und Commissionsbücher der Geßnerschen Buchhandlung in Zürich.

Alethela, (Bruchstücke d. Uebersetzung von Ulr. Huttens latein. Schriften; vaterländische Gedichte) durch Ernst Münch. 8. broch. 1 Rthlr.

Cicero's, M. T., sämmtliche Briefe übersetzt und erläutert von C. M. Wieland. 7. Band. Vollendet durch F. D. Gräter. gr. 8. 2 Rthlr.

Glaubensbekenntniß, summarisches, der Orthodoxen, Chiliasten, Mystiker, Herrnhuter, nebst einer gedrängten Darstellung des Kirchenthums zur Beherzigung für die Neologen, und einer Vertheidigung der angeblichen Secten gegen falsche Anschuldigungen. 8. broch. 16 gl.

Hirzel, C. M., der heiligen Propheten Aufruf für die Befreyung Griechenlands aus dem Worte Gottes enthoben. 2. Auflage. gr. 8. brochirt 6 gl. (Der Ertrag fällt dem Zürcherschen Hülfsvereine für die Griechen zu.)

Kranich, C. J., Andeutungen deß Sichtbaren vom Unsichtbaren, in mehreren Predigten. gr. 8. Glarus. 16 gl.

Nelt der Kannengießer. Eine wahre Geschichte. Herausgegeben von J. H. Bremi. gr. 8. broch. 16 gl.

Orellius, J. C., eclogae poëtarum latinorum in usum Gymnasiorum. Accedunt Persii Flacci satirae sex integrae. 8. maj. brochirt. 1 Rthlr. 3 gl.

Orellius, J. C., Cronichetta d'Italia. 2 Parte. 8. Coira. 1 Rthlr. 12 gl.

Rationalismus und Supranaturalismus, Kanon, Tradition und Scription. Von D. J. Schultheß und J. K. v. Orelli. gr. 8. broch. 16 gl.

Sammlung der Verfassungsurkunden des befreyten Griechenlands. Nebst andern Actenstücken aus dem Neugriechischen übersetzt von J. K. v. Orelli. gr. 8. broch. 10 gl. (Der Ertrag fällt dem Zürcherschen Hülfsvereine für die Griechen zu.)

Santa Rosa, (Exkriegsminister,) über die piemontesische Revolution. Aus dem Franz. von H. Hagnauer. gr. 8. Glarus. broch. 16 gl.

Schmid, Dr., über die Blutkörner. gr. 4. Mit 1 Kpfr. 8 gl.

Sismonde-Sismondi, Geschichte der italienischen Freystaaten im Mittelalter. 13. Band. 8. 1 Rthlr. 16 gl.

Troxler, Dr., Fürst und Volk nach Buchanan's und Miltons Lehre. gr. 8. 2. Aufl. Aarau, broch. 10 gl.

Vögelin, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, (bis auf die neuern Zeiten) in 3 Bänden. 1. und 2. Band. gr. 8. 2 Rthlr. 8 gl.

Was verloren ist, wie zu gewinnen. Zwey Reden, gehalten in der helvetischen Gesellschaft von Dr. Troxler und Prof. Orelli. 8. Glarus. broch. 10 gl.

In der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig ist zu finden:

Worte eines protestant. Predigers über die Liturgie an Sonn- und Festtagen und zur Abendmahlsfeier für die Hof- und Domkirche zu Berlin ꝛc. — Gottes Wort ist nicht gebunden. Paulus. — 8. 3 gl. *)

*) Dieser mit Freymüthigkeit und Nachdruck ausgesprochenen Beurtheilung der angeführten Liturgie wird jeder echte Protestant beypflichten und wünschen, daß die protestantische Kirche mit einer Liturgie, welche „über jeden Wechsel der Zeit erhaben seyn soll" verschont bleiben möge. d. Red.

In der Büschlerschen Verlagsbuchhandlung in Elberfeld ist so eben erschienen:

De fructificatione generis Rhizomorphae commentatio. Scripsit Fr. G. Eschweiler. Accedit novum genus Hyphomycetum. Cum Praefatione C. G. Neesii ab Esenbeck. Cum Tabula aenea. 4 maj. 8 gl.

Lehre der Hebammenkunst; aufgestellt, mit Rücksicht auf Aerzte, wie Nichtärzte, welche die

Ausübung beurtheilen möchten, von G. W. Stein in Bonn. Mit 2 Kupfert. 8. 20 gl.

Von
Walter Scott's Romanen

haben so eben die Presse verlassen und sind durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

1) englisch: The black Dwarf, 2 Vol.
The heart of Mid Lothian, 5 Vol.

2) Deutsch: Ivanhoe übers. von E. v. Hohenhausen, 4 Bdch.
Der Seeräuber, übers. von H. Döring. 5 Bdch.

Von dieser, durch Schönheit, Correctheit und Wohlfeilheit sich sehr auszeichnenden Taschenausgabe sind nun englisch: 23, und deutsch: 16 Bändchen erschienen, der Druck wird rasch fortgesetzt, so daß bis Ende des nächsten Jahres beide Ausgaben beendigt seyn werden.

Jedes, mit einem Kupfer gezierte, und 2 bis 300 Seiten starke Bändchen kostet nicht mehr als 8 Groschen roh, und 9 Groschen sauber geheftet.

Zwickau, im Nov. 1822.

Gebr. Schumann.

Folgende neue Bücher sind so eben in unserm Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Friedrich Jacobs vermischte Schriften. 1. Band; auch unter dem Titel: Fr. Jacobs Reden, nebst einem Anhang vermischter Aufsätze. 8. 2 Rthlr. 8 gl.

Diese Anzeige wird, hoffen wir, den zahlreichen Verehrern des Herrn Verfassers sehr willkommen seyn. Die ganze Sammlung ist solchen Aufsätzen gewidmet, die nicht ausschließlich für einen bestimmten Theil des Publicums gehören, sondern die Theilnahme eines jeden Gebildeten in Anspruch nehmen. Der erste Theil derselben, welcher hier angezeigt wird, bezieht sich auf das öffentliche Leben; die folgenden werden Gegenstände des Alterthums behandeln, in so weit sie auf eine Theilnahme des größern Publicums Anspruch machen. Die Aufsätze des ersten Bandes beziehen sich zunächst auf politische Moral und die Religion in Beziehung auf die bürgerliche Gesellschaft. Das hohe Interesse dieser beiden Stoffe kömmt der Art ihrer Bearbeitung gleich, welche ganz Deutschland bereits als classisch anzuerkennen gewohnt ist. — Der Inhalt des ersten Bandes braucht bloß angeführt zu werden um das Interesse, welches er gewährt, anzudeuten. 1) Rede zum Andenken Herzog Ernst II. von Gotha, eine vollendete Schilderung des trefflichen Fürsten, mit ergänzenden Bemerkungen über sein Leben und seine Zeit. 2) Abschiedsrede im Gymnasium zu Gotha. 3) Rede, gehalten im Lyceum zu München. 4) Deutschlands Ehre (1814). 5) Bruchstücke über die Forderungen der Zeit. 6) Zufällige Gedanken über den Religionszustand der Zeit, die drey letztern Aufsätze mit Zugaben und Anmerkungen. 7) Analecten (darunter über den Republicanismus der Zeit; academische Verbindungen; Verstimmung der Zeit u. s. w.) 8) Miscellen. — Das Resultat vieljähriger eigener Wahrnehmung und Nachdenkens ist vereinigt und gegenseitig begründet durch die Aussprüche der bewährtesten Schriftsteller aller Zeiten. Das Ganze bietet neben der unterhaltenden Lectüre, Stoff zu vielseitigen Betrachtungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Zeit dar, welche der geschätzte Verfasser nach ihren verschiedenen Beziehungen mit der ihm eigenen Anmuth, Gelehrsamkeit und Freysinnigkeit behandelt.

Euripidis Alcestis, cum integris Monkii suisque adnotationibus edidit Dr. Ern. Fried. Wüstemann, Prof. in Gymn. Gotha. 1 Rthlr.

Der große Name, welchen Monk sich unter seinen gelehrten Landsleuten erworben, bewährt sich auch durch seine Ausgabe der Alcestis des Euripides, welche mit einem großen Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit ausgestattet ist und eine nähere Verbreitung in Deutschland verdiente. Der deutsche Bearbeiter hat den ganzen Apparat Monk's unverändert gelassen, und in Anmerkungen sowohl seine eigenen, als die von andern deutschen Gelehrten gemachten Anmerkungen eingeschaltet, was in der englischen Ausgabe sowohl in Hinsicht des Textes als der Noten Berichtigung oder Ergänzung bedurfte, geändert und hinzugefügt, so daß die angezeigte Ausgabe vollständig und dem jetzigen Standpuncte der Critik angemessen erscheint. Sie dürfte sich insbesondere dazu eignen, bey Vorträgen über die Tragiker zu Grunde gelegt zu werden, wozu sie auch mehrere Gelehrte schon empfohlen haben.

Titi Livii Operum omnium Vol. III. Animadversionibus illustravit Frieder. Andr. Stroth. Recensuit et suas observationes adspersit Fried. Guilh. Doering. Editio auctior et emendatior. 8. 1 Rthl. 14 gl. (Alle 7 Bde. kosten 11 Rthlr.)

Musäus, J. C., moralische Kinderklapper für Kinder und Nichtkinder. Neue Auflage. Mit Kupfern. 18 gl.

Taschenbuch, tägliches, für alle Stände, auf das Jahr 1823. Mit einer Karte von Bremen und 15 Meilen im Umkreise. In roth Leder gebunden. 20 gl.

Dieses seit vielen Jahren jährlich erscheinende Taschenbuch ist allen Kaufleuten, Oeconomen und Rechnungsbeamten zu empfehlen, da Postrouten, Münzen, Maße und Gewichte aller deutschen Staaten auf das Genaueste in demselben angeführt sind.

Ettingersche Buchhandlung in Gotha.

Im Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

C. G. Buschick,

Vorschläge

wie der verderbliche Einfluß der Fabriken auf die Volksschulen und Volksbildung ohne Nachtheil des Gewerbes und des Wohlstandes zu verhindern sey. 8. broch. 16 gl.

Neueste

Schilderung von Spanien.

In Briefen von Joseph Pecchio an Lady, J. O., vom May bis November 1821. Aus dem Italienischen übersetzt 8 broch. 12 gl.

Oeconomisches Handbuch

oder

allgemeiner und aufrichtiger

Unterricht

in der Fabrication der trocknen Hefe oder Bärme in der Destillirkunst ꝛc. Mit Abbildungen. 8. broch. 1 Thlr. 12 gl.

J. Howship,

Beobachtungen über den gesunden und krankhaften

Bau der Knochen,

und Versuch, die Krankheiten derselben zu ordnen. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. L. Cerutti. Mit 14 lithograph. Abbildungen gr. 8. broch. 1 Thlr. 16 gl.

Kann der Eid

der den Thalmud verehrenden und befolgenden Juden verbindend seyn und Vertrauen verdienen?

Unter Aufführung aufklärender thalmudischer Lehren verneinend beantwortet und mit Winken für Regierungen, Rechtsgelehrte, Beamte und einflußreiche Staatsbürger begleitet, von K. F. Muhlert, gr. 8. broch. 8 gl.

C. G. Roßberg,

Anweisung

die deutsche Sprache

nach der reinen hochdeutschen Mundart auszusprechen und zu schreiben. 2. verbesserte Aufl. 29 Bogen. gr. 8. broch. 1 Thlr. 8 gl.

Taschenausgabe

der römischen Classiker in einer neuen deutschen Uebersetzung und mit kurzen Anmerkungen. Von einem deutschen Gelehrtenvereine, kl. 8. München bey Fleischmann.

Als Fortsetzung dieser so allgemein beliebten Ausgabe ist so eben erschienen:

Des M. T. Cicero drey Bücher von den Pflichten. Uebersetzt und erläutert von M. K. L. Ch. Hauff. 8. Preis 1 Rthlr. 4 gl. oder 1 fl. 48 kr.

Wir können diese mit deutschem Fleiße bearbeitete musterhafte Uebersetzung dem gebildeten Publicum aus innigster Ueberzeugung empfehlen, da sie durch Treue, Sprachrichtigkeit und Reinheit und Kürze im Ausdruck sich auszeichnet. Eine in so hohem Grade gelungene Uebersetzung darf in keiner Bibliothek fehlen.

In vier Wochen erscheint der 2. Band von

T. Livius Römischer Geschichte, übersetzt und erläutert von Dr. E. F. Ch. Oertel

---

Von G. Schilling sind in diesem Jahre erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Sämmtliche Schriften 2. Sammlung. 16. bis 20. Band, enthaltend:

G. Schilling, Wolfgang, oder der Name in der That. 2 Thlr. 6 gl.

— — Häusliche Bilder. 3 Theile. 2 Thlr. 18 gl.

Alle 20 Theile kosten 20 Thlr. Lad. Pr. und im Prän. Pr. 16 Thlr. — Die erste Sammlung von 50 Bänden kostet 50 Thlr. Lad. Pr., im Prän. Pr. aber nur 33 Thlr. — Alle 70 Bände zu 70 Thlr. gegen bare Zahlung 48 Thlr. — wofür solche durch alle namhafte Buchhandlungen, ohne Preiserhöhung, zu bekommen sind.

Dresden, am 15. Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Denkwürdigkeiten Ludwig Bonaparte's, ehemahligen Königs von Holland, von ihm selbst beschrieben. Doe well en zie niet om. (Thue recht und scheue Niemand.) 8. 2. Ausgabe 1823. 1 Thlr. 8 gl.

Es bedarf keiner Anpreisung bey einem für die neuere Geschichte so höchst wichtigen und merkwürdigen Werke, das über viele Begebenheiten unserer Tage überraschende Aufschlüsse gibt, das zur richtigen Würdigung eines achtungswerthen Volkes in einer verhängnißvollen Zeit führen wird, so wie zur gerechten Beurtheilung eines selten unparteiisch gewürdigten Mannes, der das Volk während jener Zeit mehr als einmahl dem Verderben entriß und auch in der Art, wie er sich hier selbst sein Urtheil zu sprechen sucht, sich als den Redlichsten seines Hauses zeigt.

Bey mir ist jetzt fertig geworden und in allen Buchhandlungen zu haben:

Richter, V. Fr., der kleine Chemiker, oder Anleitung zum Selbststudium in der Chemie für angehende Chemiker, Naturforscher und Dilettanten. 8. 210 Seiten. 16 gl.

Der Zweck dieser kleinen Schrift ist, den Freunden der Chemie, vorzüglich den Dilettanten, einen kurzen Leitfaden zum Studium derselben zu geben, und ihnen die Anschaffung vieler zum Theil sehr theurer Werke zu ersparen. Denn sie enthält eine Darstellung der chemischen Elementargesetze der Lehre von den chemischen Prüfungsmitteln (Reagenzien), deren Bereitung und Anwendung. Auch hat der Verf. mehrere literarische Citate hinzugefügt, und es dadurch denjenigen, welche aus den Quellen selbst schöpfen wollen, zu erleichtern gesucht.

Leipzig, im Novbr. 1822.

Carl Cnobloch.

In Altenburg in Commission der Schnuphaseschen Buchhandlung sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu bekommen:

Christliche Gesänge zum Gebrauch bey Beerdigungen und bey den Todtenfeiern, von Chr. Friedr. Heinr. Sachse, Diaconus in Meuselwitz. Erste Gabe. 1 Bog. geh. 2 gl. Zwölf Exemplare 18 gl. *)

*) Diese Gesänge, in denen sich ein frommes, Gott ergebenes Herz ausspricht, entsprechen dem Zwecke, für den sie bestimmt sind. d. Red.

Neuigkeiten

von A. G. Schneider und Weigels Buch-, Kunst- und Landkartenhandlung in Nürnberg 1822, sind in den meisten Buch- und Kunsthandlungen vorräthig: in Gotha bey Herrn Gläser, in Erfurt bey Herrn Keyser ꝛc.

Bücher.

Bechstein, M., Abbildungen naturhistorischer Gegenstände in Hinsicht auf dessen kurzgefaßte gemeinnützige Naturgeschichte des In- und Auslandes 4 Hundert, 1. Heft mit 10 nach der Natur colorirten Kupfern. Neue Auflage. gr. 8. 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.

— — 4. Hund., 2. Heft 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 3. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 4. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 5. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 6. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 7. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 8. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 9. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.
— — 4. — 10. — 16 gl. od. 1 fl. 12 kr.

Bildergallerie, kleine, von guten und bösen Knaben und Mädchen in 24 illum. Kupfern bildlich vorgestellt, und durch eben so viele moralische Erzählungen erklärt, 3. Bändch. 16. 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.

— — 4. Bändchen mit 24 illum. Kupfern 16. 16 gl. oder 1 fl. 12 kr.

Zeichenkunst, gründliche, für Liebhaber aus allen Ständen, besonders für die Jugend, nach Originalzeichnungen von Joh. Martin, und Daniel Preißler, J. F. Ihle ꝛc. 10. Theil, Blumen. 1. Heft mit 6 Kupfern. Neue wohlfeilere Aufl. gr. Fol. 10 gl. oder 45 kr.

Kupferstiche.

Sammlung, neue, von malerischen Ansichten, als: Aarau, Bern, Genf, Luzern, Cölln am Rhein, Düsseldorf, Mainz, Oberwesel, Frankfurt a. M., Nürnberg, Gegend bey Bethlehem und Jerusalem, Gegend bey Cana und Nazareth, Dresden, Eisenach und die Wartburg, Einfahrt zum Wirbel auf der Donau, das Schloß Ranevier an der Donau, quer 4. das Stück 1 1/2 gl. oder 6 kr.

Landkarten.

Güssefeld, F. L., Karte von der Straße der Dardanellen oder Hellespont, und dem Canal von Constantinopel nebst dem Meere von Marmora mit den anliegenden Gegenden von Europa und Asien. Neue Ausgabe. 10 gl. oder 45 kr.

Mannert, C., Karte von der Moldau, Walachey, Bulgarien und den angrenzenden Ländern. Neue Ausgabe. 12 gl. oder 54 kr.

— — Karte von der europäischen Türkey, Kleinasien, einem Theile Syriens und andern angrenzenden Ländern. Neue verbesserte und vermehrte Ausgabe. 10 gl. oder 45 kr.

— — die Schweiz nach den zuverlässigsten astronomischen Bestimmungen, aus den Karten von Weisse, Vacier d'Albe, Mallet, Feer und andern einzelnen Blättern gezogen. Neue von J. R. Diewald repidirte, ergänzte und in 22 Cantone eingetheilte Ausgabe. 6 gl. oder 27 kr.

— — Großbritannien und Irrland. Nach Roque, Jefferys, Kitchin, Campbell, Cary, entworfen.

Neue von J. N. Diewald revidirte und vermehrte Ausgabe. 10 gl. oder 45 kr.

Sotzmann, D. F., Griechenland, der Archipelagus, Albanien, Macedonien, Romanien und ein Theil von Anadoli. Neue Ausgabe. 8 gl. oder 36 kr.

— — Karte von Pommern nach den beßten Zeichnungen und Karten entworfen. Neue revidirte viel vermehrte und in drey Regierungsbezirke eingetheilte Ausgabe von J. N. Diewald. 10 gl. oder 45 kr.

— — Generalkarte von Africa, nach den neuesten astronomischen Bestimmungen, mit Zuziehung aller über diesen Welttheil vorhandenen Hülfsmittel auf das Genaueste entworfen und mit den Routen der vorzüglichsten Reisenden und der Caravanen-Wege durch die Wüste versehen. Neue von J. N. Diewald revidirte, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 10 gl. oder 45 kr.

— — Generalkarte des Königreichs Dänemark. Nach den trigonometrischen Vermessungen der königlichen Academie der Wissenschaften zu Copenhagen und den neuesten astronomischen Ortsbestimmungen entworfen. Neue von J. N. Diewald vermehrte und verbesserte Ausgabe. 10 gl. oder 45 kr.

— — Schlesien nach dem neuesten Bestande und nach dem Wielandschen Atlas, den Beyträgen des H. Zimmermann zur Beschreibung von Schlesien und andern vorzüglichen Hülfsmitteln bearbeitet. Neue von J. N. Diewald berichtigte und in drey Regierungsbezirke eingetheilte Ausgabe. 12 gl. oder 54 kr.

Gründliche Uebersicht der europäischen und außereuropäischen Staaten, in geographisch-statistischen Tabellen von Fr. v. Sydow. 2 Hefte. Folio. Erstes Heft: Europäische Staaten. 2 Rthlr. Zweytes Heft: Außer-europäische Staaten. 1 Rthlr. 16 gl.

Das zweyte Heft dieser Tabellen ist so eben erschienen und an die respectiven Abnehmer des ersten versendet worden:

Der wißbegierige Leser wird in diesen gedrängten Blättern diejenigen Notizen vereint finden, welche er außerdem aus mehreren seltenen und meist kostspieligen Werken mühsam zu sammeln genöthiget ist; wie er auch hierdurch den Zweck des Verfassers erreicht sehen wird, eine Lücke ausgefüllt zu haben, durch welche die Länderkunde bisher so bedeutend erschwert ward.

Es ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Pränumerationsanzeige.

Unter dem Titel:

Calculations-Lexicon

oder Calculations-Tabellen aller Colonial- und Material-Waaren, zum Bezug von allen auf alle Haupt-Handelsplätze Europas, zu jedem Preis und jedem Gewicht, in die Währung und das Gewicht eines jeden Landes, zu schneller Uebersicht der Preiscouranten für Speculanten und Kaufleute aufs genaueste berechnet von Anton Wagner, der Handlung Beflissenem in Berlin, erscheint im Monat Februar 1823 das erste Heft, enthaltend die Calcutionen von Amsterdam, Hamburg und Bremen, zu den gewöhnlichen Coursen und Preisen für Preußen und Sachsen im Pränumerations-Preis von 1 Rthlr. 16 gl., welcher bis 1. Januar 1823 gültig ist und von da an der Ladenpreis von 3 Rthlr. eintritt.

Diese Tabellen sind mit der größten Genauigkeit gearbeitet, und der Colonialwaaren-Händler kann keine wünschenswerthern Calculationen finden, als diese, in Ansehung der Zweckmäßigkeit sind.

Mit Hülfe derselben hat man die Preise von allen Haupt-Handelsplätzen Europas, in das Gewicht und die Währung seines Platzes mit den Platz-Spesen berechnet, und was ist wol mehr zu verlangen, wenn man berücksichtiget, daß dadurch der Handel recht sehr erleichtert wird?

Die Preise von allen Plätzen sind frey ab, in Berliner und Leipziger Gewicht, nach den gewöhnlichsten adrittura Coursen und mit den möglichst genauen Platz-Spesen berechnet, und die zu beziehenden Artikel durch ein Register angegeben, in welcher Tabelle sie berechnet zu finden sind.

Der Herr Buchhändler Hartmann in Leipzig hat den Hauptdebit davon übernommen, jedoch kann man auch in jeder andern soliden Buchhandlung pränumeriren. Die Namen der Herren Pränumeranten müssen aber von den auswärtigen Buchhandlungen sogleich eingesandt werden, damit sie vorgedruckt werden können.

Musicalien.

Nachricht an Sing-Vereine.

Von sechs Cantaten von Mozart sind die auf Stein gestochenen Chor-Stimmen, das Exemplar (aus achtzehn Blättern in gr. Format bestehend) zu Vierzig Kreuzer zu haben.

Offenbach, den 24. Nov. 1822.

In Auftrag des hiesigen Sing-Vereins
Reinwald.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 5. December 1822. Gotha, b. Becker.

(Wegen des Bußtages wird den 6. dieses kein Stück ausgegeben.)

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Unterrichtsanstalt in der Baukunst, Forstwissenschaft, Oeconomie und practischen Feldmeßkunst.

Da es der Raum in meinem jetzt neu erbaueten Wohnhause, welches sich in einem 3 Acker großen Garten befindet, gestattet, mehrere junge Leute, als zeither, in der Bau- und Feldmeßkunst zu unterrichten, so ermangle ich nicht, solches hierdurch zur öffentlichen Anzeige zu bringen, vorzüglich da der H. Forstverwalter Arnoldi hierselbst geneigt ist, zugleich theoretischen und practischen Unterricht in der Forstwissenschaft zu ertheilen; auch sich ein für jetzt ungenannter Oeconom ebenfalls anheischig gemacht hat, ökonomische Vorlesungen in derselben Anstalt zu halten und auch practischen Unterricht in der Oeconomie zu ertheilen.

Diejenigen jungen Leute, welche sich in der Baukunst, Forstwissenschaft, Oeconomie und practischen Feldmeßkunst Kenntnisse verschaffen und Antheil an diesem Unterrichte nehmen wollen, haben sich daher des baldigsten bey mir zu melden, weil mit dem 1. Januar künftigen Jahres der Anfang in den theoretischen Wissenschaften und im Zeichnen (ein jeder in seinem Fache) gemacht wird. Mit Ostern k. J. beginnen die practischen Feld- und Forstvermessungen wieder, wobey es jeder Schüler bey anhaltendem Fleiße gewiß in kurzer Zeit zu einiger Vollkommenheit bringen wird.

Für den Unterricht in obenerwähnten Wissenschaften, Logis und Beköstigung zahlt jeder Schüler jährlich 200 Rthlr.

Schlüßlich kann ich nicht unterlassen, zweyen meiner bisherigen Schüler, nämlich Herrn Carl Brückner, Sohn des hiesigen herzoglichen Ober-Consistorialraths Herrn Brückner, und Herrn Günther Münch, Sohn des fürstl. schwarzb. sondershäusischen Oberförsters Herrn Münch zu Lehmannsbrück, ein öffentliches Lob ihres Fleißes wegen zu ertheilen, welche es in einem halben Jahre so weit brachten, daß sie jedes, in der Feldmeßkunst Vorkommende aufnehmen, auftragen, berechnen und theilen, so wie nicht minder einen saubern Situationsplan nach der neuesten Plan-Zeichenmanier darüber anfertigen können.

Gotha, den 1. Decbr. 1822.

Marius Wölfer,
herzogl. Ingenieur für Land- und Wasserbauten.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Ueber Feuerspritzen.

Seitdem ich eine neue Einrichtung der Feuerspritzen im allg. Anz. d. D. Nr. 311, J. 1820 und eine weitere Ausführung der-

selben in Nr. 84, J. 1821 bekannt machte, habe ich solche immer mehr zu vervollkommnen gesucht. Einwendungen von Spritzenmachern, deren Interesse einen einfachern und wohlfeilern Bau der Spritzen zu fürchten scheint, sind gleich den Bemerkungen anderer sachkundigen Männer unparteyisch geprüft worden, weil nur die möglich beßte Einrichtung solcher unentbehrlichen Hülfswerkzeuge das einzige Interesse ist, was ich bey dieser Sache habe, und diese Spritzen nicht von mir, sondern nur nach meiner Angabe von einem hiesigen sachverständigen Kupferschmidmeister verfertiget werden. Unter mehreren angeblichen Verbesserungen fand sich auch eine in Nr. 9 des dießjährigen allg. Anz. d. D. vorgeschlagene Kolbenänderung. Da aber dadurch nichts an Güte und Kraft gewonnen wird, und nur die Einfachheit und Dauer verloren geht; so ist hiervon eben so wenig Gebrauch zu machen, als von Rädern und Getrieben oder Drehwerken zu drey und mehreren Cylindern, die man schon oft vorgeschlagen hat, und die man auch hier bey uns im Modell sehen kann. Alle dergleichen Zusammensetzungen stehen den Druckstangen weit nach, da diese als Hebel oder Werkzeuge der einfachsten Art für die erforderliche Kraft und die leichteste Behandlung der Spritzen am vortheilhaftesten können eingerichtet werden.

Die von mir neu angewandte Kolben- und Windkessel-Einrichtung zu den Spritzen ist, wenn gleich seit den ältesten Zeiten eben so gut ähnliche Ideen angegeben werden konnten oder ausgeführt worden sind, ganz abweichend von den gewöhnlichen Spritzen, wie sie bis jetzt noch allenthalben verfertiget, und auch fast einzig und allein in den hydraulischen und technologischen Werken aufgeführt und beschrieben werden.

Die nunmehr vollendete Feuerspritze hat einen viereckigen hölzernen, inwendig 36 Zoll rhn. langen, 24" breiten und 18" hohen, mit Zinkblech ausgefütterten Behälter zur freyen Aufnahme des Wassers. Unter demselben stehen zwey kupferne Stiefel oder Cylinder mit dem dazwischen festgeschraubten Windkessel, zur stärksten Triebkraft einer großen Spritze. Sie kann in einer Minute 9 Cubikfuß Wasser 80 Fuß hoch bringen. Das Druckwerk unter dem Behälter ist rund umher eingeschlossen, und auch gleich zu öffnen, um Cylinder und Windkessel, sowohl gegen Frost und Beschädigung zu sichern, als auch um solche leicht weg- und aus einander nehmen zu können. Die eiserne Druckstange ist eilf Fuß lang, kann aber augenblicklich zwey Fuß verlängert werden, so daß die Spritze in ihrem Aufbewahrungsorte keinen übergroßen Raum bedarf, und doch bey'm Gebrauch mit Leichtigkeit ununterbrochen zu bearbeiten ist. Das Ganze ruht auf einem Schlitten, damit die Spritze gehörig festgestellt und leicht fortgetragen oder fortgezogen werden kann. Das Pump- oder Druckwerk derselben ist den Spritzen von dem größten Umfange angemessen, um in kurzer Zeit eine große Menge Wasser zur erforderlichen Höhe bringen zu können. Solche unentbehrliche Hülfswerkzeuge dürfen aber ein gewisses Maß nicht überschreiten. So unzureichend kleine und kraftlose Spritzen in vielen Fällen sind, eben so zweckwidrig sind in mancher Hinsicht die unbehülflich großen Maschinen, indem diese nicht allein einen ihrer Größe entsprechenden Raum in ihrem Aufbewahrungsorte erfordern, und ohne Hülfe mehrerer Kräfte kein schnelles Fortbringen gestatten, sondern auch bey'm Gebrauch die Wege versperren, und in dem Nothfall eines schleunigen Rückzuges Gefahr laufen, selbst mit zu verbrennen.

Die Feuerspritze der neuen Art hat wesentliche Vorzüge vor den gewöhnlichen Schlauchspritzen. Letztere sind als Saug- und Druckwerke nur mit Anstrengung in fortwährender Wirksamkeit zu erhalten, und müssen bey'm Aufbewahren und bey'm Gebrauch vorsichtig behandelt werden, wenn sie der Erwartung Genüge leisten sollen. Auch ist ihnen bey einer Stockung selten gleich zu helfen, und es können solche auch nachher ohne Umstände und Kosten nicht wieder hergestellt werden. Meine Spritze hingegen ist nur bloßes Druckwerk, und deßhalb viel leichter, wie die gewöhnlichen Spritzen, und immer gleich gut zu behandeln. Gemeiniglich leiden die Spritzen bey einer Feuersbrunst, und müssen alsdann zum Spritzenmacher gesandt werden, wodurch, wenn während ihrer Abwesenheit ein Bran-

unglück entsteht, die Gefahr desto größer wird. Die Spritzen neuer Einrichtung sind, wenn sie nicht durch äußere Gewalt beschädigt werden, allenthalben mit einiger Aufmerksamkeit in gutem Stande zu erhalten. Jeder verständige Handwerker auf einem Dorfe kann das ganze Werk leicht aus einander nehmen, nachsehen und gleich wieder zusammensetzen. Die Ausbesserungskosten werden dadurch bedeutend geringer, und die Spritze steht immer zum Schutze bereit. Daß die Kolbeneinrichtung, mit darunter liegenden ledernen Scheiben, als das einfachste Druckwerk zugleich auch dauerhaft ist, hat die Anwendung derselben bey einer Wasserkunst in Hamburg schon längst durch die Erfahrung erprobt. (S. Büsch's Mathem. II. 393.) Bey einer sichern Aufbewahrung ist es hinlänglich, die Spritze vierteljährig oder nach jedesmahligem Gebrauche nachsehen, und die unter den Kolben liegenden drey ledernen Scheiben, wenn es nöthig ist, reinigen und mit Thran und ungesalzenem Schmalz einreiben zu lassen. Weil nur die ledernen Scheiben dieser Kolben, und zwar bloß bey'm Niederdrücken die innere Wand der Cylinder berühren; so ist hierdurch auch die längere Dauer beider gesichert, da hingegen nach der gewöhnlichen, so wie auch nach der in Nr. 9 des allg. Anz. d. D. angegebenen Einrichtung die Kolben sich selbst rund herum bald aufreiben, die Cylinder inwendig abnutzen, bey schlammigem und sandigem Wasser beide Schrammen und Risse bekommen, und alsdann der dichte Schluß verloren geht. Für einen nicht zu besorgenden Nothfall sind allenfalls etliche lederne Scheiben vorräthig zu halten, die augenblicklich unter die Kolben gelegt und festgeschraubt werden können.

Ungeachtet der außerordentlichen Kraft, mit welcher diese Feuerspritze der Absicht und dem Zweck entspricht, ist sie doch an zwey Tragbäumen von vier Männern zu tragen, und durch jede gewöhnliche Hausthüre fortzubringen. Sie kann deßhalb zeitig an Ort und Stelle seyn, und — da die erste Hülfe die beßte ist, allenthalben gleich helfen, ein Unglück in seinem Entstehen unterdrücken und größerm Uebel zuvorkommen.

Dabey sind, der eigenthümlichen Bauart wegen, mehrere dieser kräftigen und dauerhaften Hülfswerkzeuge für einen Kostenaufwand anzuschaffen, der sonst für eine einzige gewöhnliche Spritze nach der bisherigen Einrichtung erforderlich ist, so daß also bey einer eintretenden Feuersbrunst gleich von verschiedenen Seiten wirksame Hülfe geleistet werden kann.

Da das Pump- oder Druckwerk meiner Spritze, außer der eigenthümlichen Einrichtung, die eine vortheilhafte Aenderung gestattete, mit dem durch Erfahrung und Theorie erprobten Maße einer wohleingerichteten Feuerspritze in „Karsten's gekrönter Preisschrift über die vortheilhafteste Anordnung der Feuerspritzen" (s. G. G. Schmidt's Mathem. 2. Theils, 2. Abtheilung, 2. Auflage, S. 268) übereinstimmt; so dient für Sachkundige folgende genaue Angabe der Verhältnisse der einzelnen Theile desselben:

	Fß.	Zll.	rhn.
Weite der Cylinder im Lichten	—	6	—
Höhe derselben	—	12	—
Entfernung derf. vom Mittel	—	14	—
Höhe des Kolbendrucks . .	—	9	—
Kolbendicke mit Metallplatte und drey ledernen Scheiben	—	1	—
Durchmesser des Windkessels	—	12	—
Höhe desselben	—	11	—
ganze Länge der Druckstange	13	—	—
horizontaler Stand derf. vom Boden, worauf die Arbeiter stehen	3	8½	—
größte Zughöhe derf. an ihren äußersten Puncten . . .	4	7	—
höchster Stand derf. . . .	6	—	—
Durchmesser des Schlauchs .	—	2	—
" der Gußmündung	—	½	—

Diese Feuerspritze ist von der geeigneten Behörde geprüft und dem Zwecke und der Absicht entsprechend befunden worden, und kann hier zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Nur muß ich bitten, mich mit unfrankirten Briefen zu verschonen.

Dortmund.

J. Rappe.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Nach mancher schlaflosen Nacht und mancher Beängstigung entschlief hier sanft, am 25. Novbr., in der zweyten Nachmittagsstunde, meine gute Frau, Henriette Wilhelmine, geborne Holderrieder aus Naumburg, im 51. Jahre ihres Alters. Ihre weit umher zerstreuten Freunde und Verwandten werden den herben Verlust mit fühlen, den ich und meine vier Kinder dadurch erlitten haben.

Dresden, den 27. Novbr. 1822.

Johann Georg Geißler auf Radibor, vormahls herzogl. sachsen-gothaischer Regierungsrath.

Aufforderung.

Am 24. März d. J. ist die Witwe des weil. Schullehrers Mecke, Sophie Friederike Johanne geborne Rohde, mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, wonach, nebst ihren übrigen Kindern, der Kunstbereiter H. Rudolph Mecke zu Erben eingesetzt ist. Da man nun nicht weiß, wo sich der letzbenannte H. Rudolph Mecke gegenwärtig aufhält, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, den Ort seines Aufenthalts dem Unterschriebenen anzuzeigen.

Helmstädt, den 19. Novbr. 1822.

Dr. H. G. Mumhard,
Executor des meckeschen Testaments.

Angebotene Stellen.

1) In eine Tuchausschnitthandlung einer lebhaften Stadt in Franken, am Many, wird ein gesitteter junger Mensch unter guten Bedingungen in die Lehre gesucht; weitere Auskunft ertheilt die Expedition des allgem. Anz. d. D. gegen portofreye Anfrage.

---

2) Eine Materialhandlung am thüringer Walde, bey welcher Spedition, einzelne und große Geschäfte vorkommen, die

mithin einem jungen Menschen Gelegenheit gibt, mehrere Zweige der Handlung practisch zu erlernen, sucht unter billigen Bedingungen einen jungen Menschen von gebildeter Familie, mit den nöthigen Vorkenntnissen, als Lehrling. Zur Erfahrung Orts und Namens, so wie der ersten Hauptbedingungen, wendet man sich an die Expedition des allg. Anz. d. D.

Gesuchte Stellen.

1) Ein Forstmann, der wegen Veränderung jetzt außer Dienst und Geschäften ist, wünscht je eher je lieber als Jäger eine Stelle. Nachricht von seinem Verhalten und seiner Aufführung ertheilt auf portofreye Briefe der Oeconom und Pachter Vonhof in Burgtonna.

---

2) Ein unverheiratheter solider Mann könnte mit einem Capital von nur 300 Rthl. sächs. durch eine gewisse, sehr reelle Speculation auf Reisen, in Gesellschaft eines Zweyten auch Dritten, ein sehr beträchtliches jährliches Einkommen erhalten. Man ersucht den Einsender, sein Alter und Geschäft, welchem er sich widmet oder früher gewidmet hat, zu bemerken. Die Briefe, welche portofrey seyn müssen, werden addressirt: Herrn M. Schner, in Allendorf an der Werra.

---

3) Den auswärtigen Herren Apothekern mache ich bey Veränderungen bekannt, daß ich so wohl in als außer der gewöhnlichen Zeit, mit Provisoren und Gehülfen, die gehörig geprüft sind, und hinsichtlich ihrer Solidität die beßten Empfehlungen haben, dienen kann; es wird keine Belohnung dafür von Seiten der Principale verlangt. Um gefällige Aufträge in freyen Briefen bittet G. Florey jun. in Leipzig.

Digitized by Google

Allerhand.

Bescheinigung.

Für die durch Brand verunglückten Lehestener sind ferner eingegangen: 3 fl. 36 kr. rhn. von P. G. Henneberg in Geroda bey Quedlinburg. 15 fl. von E. et Z. in F. 5 fl. 30 kr. von E. H. in Nürnberg. 10 fl. 48 kr. von erlassenen Insertions-Gebühren von der Expedition des allg. Anz. d. D. 2 bis 300 Exemplare von der Schrift des Freih. von Maltitz, Sonnenblicke am Wolkenhimmel des Lebens, in so weit sie abzusetzen sind, à 1 fl. 10 kr. rhn. zur Hälfte des Erlöses für die Lehestener.

Möchten doch sich noch recht viele solche edle Menschenfreunde finden, welche die Thränen der Unglücklichen zu trocknen bemühet sind.

Coburg, am 25. Novbr. 1822.

Der Reg. Rath. Memmert.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Gerichtliche Notification.

In Debitsachen des weiland Kaufmanns Justus Christian Gottfried Zellmann jun. in Herzberg, bleibt den sich gemeldet habenden Creditoren des genannten Gemeinschuldners hiedurch nachrichtlich unverhalten, daß die eingelieferte Curatel-Rechnung vom Januar 1817 bis Ende December 1821 mit den dazu gerichtsseitig aufgestellten Erinnerungen, dem von den Creditoren erwählten engern Ausschuße, welcher nach dem Ableben des Postverwalters Zellmann allhier nur noch in der Person des hiesigen Factors Rüdiger besteht, mittelst Verfügung vom heutigen Tage zu dem Ende mitgetheilt worden ist, um dazu Nahmens der Creditoren etwaige weitere monita binnen einer bis zum letzten Tage des Monats Januar künft. Jahrs bey Strafe des Ausschlusses präfigirten Frist zu formiren und einzubringen, und daß demnächst ein Termin zur Beantwortung und Erledigung der gesammten Erinnerungen angesetzt werden soll.

So wie nun auch den Creditoren selbst unbenommen ist, zu der Rechnung außerdem monita aufzustellen, als wird ihnen zu diesem Ende die Einsicht der gesammten, auf dieses weitläuftige Debitwesen Bezug habenden, Acten, der Rechnung sammt Belegen und der gerichtlichen Erinnerungen an jedem Wochentage Vormittags bei hiesigem Königlichem Amte gestattet, und können sie auch auf Verlangen Abschrift der gerichtlichen monita oder sonstiger Actenstücke gegen die Gebühr jederzeit erhalten. Herzberg, am Harz, den 2. Nov. 1822.

Königlich Großbritannisch Hannoversches Amt

Isenbart. L. Dürr.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem zur Eröffnung des von dem Herrn Obristlieutenant und Commandanten Carl Herrmann Grau, und dessen Gattin Caroline einer gebohrnen Frepin von Schlotheim dahier, am 23. April 1822 bey dem unterzeichneten Justiz-Amte hinterlegten Testaments, Termin auf den 2. Januar 1823 Vormittags 10 Uhr bestimmt worden ist, so werden hierzu alle etwa Betheiligte bey Meidung des einseitigen Verfahrens öffentlich vorgeladen.

Verfügt Rotenburg, den 26. Nov. 1822.

Kurfürstliches Justiz-Amt das.

C. F. Aprenius. Kellner.

Vorladung.

Die Kinder des zu Oberufhausen kürzlich verlebten Johannes Wiegand, und der bestellte Vormund haben auf die Erb- und Verlassenschaft desselben verzichtet und diese den Gläubiger abgetreten.

Die sämmtlichen Gläubiger des Johannes Wiegand vulgo Kannengießer, werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen und Production der darüber besitzenden Original-Urkunden, so wie zum Versuch der Güte, auf den 6. Januar 1823, früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion hiermit öffentlich anher vorgeladen.

Kirchfeld, den 21. November 1822.

Kurhessisches Großherzoglich Fuldaisches Justiz-Amt.

Simon.

Vdt. Göhring.

Johann Friedrich Fröben, einem hiesigen Bürgerssohn, welcher, am 27. Oct. 1752 hier gebohren, in seiner Jugend von hier weg in die Fremde gegangen, und seitdem nichts weiter von sich hören lassen, ist unter dieser Zeit einiges Vermögen zugefallen, welches bisher unter vormundschaftlicher Administration gestanden.

Da er nunmehr das 70. Jahr beschritten hat, so ist von seinen nächsten Anverwandten um Auswantwortung dieses Vermögens angehalten worden.

Es wird daher dieser Fröb oder es werden in sofern er nicht mehr am Leben wäre, seine etwanige Leibeserben, wie auch alle diejenigen, so an seinem Vermögen irgend einen gegründeten Erb- oder andern Anspruch, er rühre aus einem Grunde her, wo er wolle, zu haben vermeinen, Kraft dieses durch gegenwärtigen Ausruf, resp unter der Verwarnung, daß der Abwesende für todt geachtet werden soll, und bey Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen

auf den Sechs und Zwanzigsten May, Montags nach Trinitatis 1823

zu rechter Gerichtsfrühe an gewöhnlicher Rathsstelle entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen sich zu ihren Ansprüchen sowohl in Rücksicht auf ihre Person als auf die Sache gehörig zu legitimiren, und hiernächst

am Zweyten Jun. Montags nach dem I. post Trin. dess. J.

wiederum an besagter Stelle zu erscheinen und die Publication eines decreti praeclusorii gegen die Ausgebliebenen zu erwarten, welches Decret auch dann, wenn niemand erscheinen wird, für publicirt geachtet werden soll; sodann

am Sechzehnden Jun. Montags nach dem III. p. Trin. d. J.

die Auskantwortung und Vertheilung des fraglichen Vermögens unter die erschienenen und legitimirten zu gewärtigen, oder auch eventualiter auf den Fall, daß unter denselben der Legitimation oder des Vorzugs halber Streit entstehen sollte, durch ordentliche zur hiesigen Praxis legitimirte Advocaten der Proceßordnung und dem Gerichtsgebrauch gemäß binnen 7 Tagen sub poena praeclusi hierüber gegen einander zu verfahren, und zu diesem Behuf vor der Admission zu den Acten jeder 6 Rthlr. in harten Conventionssorten zum Urtelsverlag zu erlegen, zu beschließen, und der Acten Inrotulation und Versendung nach auswärtigem Erkenntniß oder auch nach Befinden der Ertheilung eines Bescheides gewärtig zu seyn.

Lobenstein, den 22. Nov. 1822.

Der Stadtrath allhier.

Edictalien.

In Sachen des Handlungshauses Carl Metz und Bopp dahier, gegen den Professor und außerordentlichen Medicinal-Assessor, Dr. Meyer daselbst, sind mehrere Forderungen im Gesammt-Betrag von Achthundert zehn Gulden, Zwanzig drei Kreuzer nebst Zinßen und Kosten, eingeklagt worden. Da ihm die desfallsigen Klagen, wegen seiner Abwesenheit und weil dessen dermaliger Aufenthalt nicht auszukundschaften ist, nicht insinuirt werden konnten, so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich auf die erwähnten Klagen, binnen einer zerstörlichen Frist von Sechs Wochen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses zu erklären.

Darmstadt, den 4. November 1822.

Großherzoglich Hessisches Hof-Gericht daselbst.

Minnigerode. Wolf.

Hesse.

Demnach es wegen früher unvollständig geführtem Consens- und Hypotheken-Buch bey dem unterzeichneten Gerichte nöthig ist, daß alle von demselben ausgefertigte Obligationen bekannt und eingetragen werden können, als werden daher alle Inhaber solcher Documente edictaliter et peremtorie geladen, bis längstens

Mittwochs den 25. Jun. 1823

zu Rechts früher Zeit sich bey unterzeichnetem Gerichte zu melden und solche Documente um so gewißer vorzuzeigen, als außerdem bey Strafe alle dergleichen als nicht gerichtlich consentirt erachtet werden sollen und müssen.

Wildprechtrode, den 22. Nov. 1822.

Hochadl. von Butler. Gesammt-Gerichte das.

Christoph Eckardt,

d. Z. Ger. Dir.

Kauf- und Handels-Sachen.

Oeconomiegut bey Bamberg.

Bamberg. Bekanntmachung für Kaufs- oder Pachtliebhaber zu einem vollkommnen Oeconomiegute, zur ganz gut eingerichteten Brantweinbrennerey und Essigsiederey, mit laufendem Wasser, dann außerdem noch zu vorzüglichen Realitäten.

Denselben dient hiermit zur Kenntniß und zwar ein für allemahl:

I) Daß der in hiesiger Stadt auf dem Kaulberg situirte und geschlossene Carmelitenhof, von weitem Umfange, zur großen Oeconomieführung, zur Brantweinbrennerey und Essigsiederey, mit allen Erfordernissen, als Geräthschaften, jeder Art, Viehstand ꝛc. dazu versehen, nebst Blumen-, Spargel-, Gemüß-, Obst- und Hopfengärten, auf welch Letztern in den guten Jahren 38 bis 40 Centner Hopfen gebaut worden sind, dann Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Monatsklee-Anlagen, sämmtlich zehentfrey, am Montag den 27. des Monats Januar 1823. Ferner am darauffolgenden Dienstag als den 28. Jan. gedachten Jahrs

II) Die sogenannte gute Wiese, die ganz nahe an der Stadt liegt und worauf alljährlich 20 Fuhr Heu und Gromath gebaut werden, mit den daran liegenden Aeckern, in halbe Tagwerk und Morgen abgemessen, in der Carmelitenhofs-Wohnung Nr. 1242 a vom Besitzer hievon, aus freyer Hand, im Ganzen oder in einzelnen Theilen, dem öffentlichen Verkaufe, unter Bestimmung 5 bis 6 jähriger Zahlungs-Fristen, jedesmahl zur Vormittags-Zeit ausgesetzt wird, im Falle mangelnder Kaufs-Liebhaber aber, die Gegenstände ad I und II ebenfalls im Ganzen oder in einzelnen Theilen, an eben denselben Tagen, auf wenig oder viele Jahre, verpachtet werden.

Magazin von Fortepianos.

Fortepianos von Holz gefertigt, das durch die heifsesten Dämpfe ausgelaugt worden, *von Meisterhand ausgearbeitet*, sind jederzeit bey Unterzeichnetem zu haben. Sie eignen sich für solche Liebhaber, die ein wirklich vollkommenes dauerhaftes Werk suchen und die Ueberzeugung fassen können, dafs musikalische Instrumente dieser Art, *welche Deutschlands erste Künstler hervorbrachten*, in jeder Hinsicht in hohem Grade vollkommener sind und einen für immer bleibenden Werth behalten, als die von allen Seiten her als vollkommen angepriesenen von gewöhnlicher Arbeit, deren Ankauf, sollte ich meinen, schon so mancher Musikliebhaber zu bereuen Ursache gehabt hat.

Zugleich empfehle ich *Fortepianos* der geschicktesten sächsischen Meister, die ich aus vieljähriger Erfahrung, als die vorzüglichsten, empfehlungswerthesten Arbeiter kennen gelernt habe; *Flügel* zu 100 Rthlr. bis 150 Rthlr. Conv.; *Tafelförmige* zu 50 Rthlr., 60 Rthlr., 70 Rthlr. bis 100 Rthlr. Conv.; *Sehr gute Klaviere* zu 36 bis 50 Rthlr. Conv. inclusive der Emballage. Kauflustige, die reell und billig bedient zu seyn wünschen, mufs ich jedoch bitten, sich ohne Unterhändler direct an mich selbst zu wenden und sich der rechtlichsten Bedienung versichert zu halten.

Gotha, im December 1822.

Bernhard Keil.

Haupt-Uhren-Niederlage in Frankfurt a. M.

So eben ist beym Unterzeichneten der vollständige Preiscourant der in seiner Hauptniederlage sich befindenden Taschenuhren, Pendul- und Gemäldeuhren, so wie von mit Musik versehenen Gegenständen; als: Rauch- und Schnupftabacksdosen, Damen-Neceſsaires ꝛc., und von allen Arten Uhrmacher-Werkzeugen und Fournituren, fertig geworden, und sind auf Verlangen Exemplare davon, gegen portofreie Briefe, sowohl bey der Expedition d. Bl., als auch beym Unterzeichneten gratis zu haben.

Als Beweis, wie billig die Preise angesetzt sind, werden einige der vorzüglichst beliebten Sorten nachstehend angeführt.

Preiscourant.

(Die Preise sind per St., in Gulden des 24 fl. Fufses.)

In Crizot blanchi, neuer Erfindung, ganz dem Silber ähnlich.

Eingehäusige mit ganz feinen Werken 6 1/2.

Taschenuhren in Crizot, einem ganz dem Golde ähnlichen Metalle.

Eingehäusige, glatte, ordinäre 2 2/3, feine 3, mit vergoldetem Zifferblatte, gestreift und matt gearbeitet, mit rundem Bügel 5 à 5 1/2, Repetier 13, ganz feine 14.

Zweygehäusige englische 4 à 6.

In feinem 13 löthigen Silber.

Eingehäusige von 4 bis zu den feinsten à 20, feine Repetier, Stunden und Viertel repetirend, glatt 15, guillochirt 16 bis zu den feinsten à 27, Wecker mit Glocke 27.

Zweygehäusige englische von 5 1/2 bis zu den feinsten mit silbernem Staubdeckel 14, ganz schwere feine englische Repetier mit Glocke 40 à 44.

Dreygehäusige mit 2 silbernen und 1 Firniskapsel 8 à 9.

In feinem 18karätigen Golde.

Damenuhren mit Springdeckel von 18 bis zur schwersten Sorte à 36, mit weifsem oder goldenem Zifferblatte von 22 à 38, mit Türquoises besetzt 30 à 44, mit Perlen und Emaille 33 à 40.

Herrenuhren, eingehäusige von 30 à 50, Repetier mit weifsem Zifferblatt 36 bis 88, mit vergoldetem Zifferblatt 38 à 88, mit verborgenen beweglichen Figuren (à Automates lubriques) 70, ganz feine mit Cylinder oder mit Musik, jede Stunde ein Stück spielend 120 bis 150.

Zweygehäusige englische, schwer in Gold, auf Glocke schlagend 132 à 200.

Gegenstände mit Musik.

Dosen, 2 Stücke spielend, in Blech 16, ganz feine Musik, mit verschiedenen Stücken aus dem Freyschütz 20 à 24, Rauchtabacksdosen in fein lackirtem Blech 22 à 50. Schnupftabacksdosen in Schildkrot 22 à 24. In feinem Schildkrot, Musik aus dem Freyschütz, mit dem Ypsilanti-Walzer ꝛc. 27 à 33, in ganz feinem durchsichtigen Schildkrot 40 à 44.

Damen-Arbeitskistchen, 2 Stücke spielend, ohne Instrumente 22, feine Necessaires mit Instrumenten 27 à 50.

Feine goldene Uhrschlüssel, 1 Stück spielend 27 à 31, Musik in Holz, in Möbel oder Pendeluhren einzupassen, 2, 3 und 4 Stücke spielend, 40 à 44, 50 à 55, 60 à 66.

Stock- oder Penduluhren mit Sturzglas und Socket, in feinstem pariser Bronze, sogenannte Portemontres 30, grofse 8 Tage gehende 66 à 70, 10 à 14 Tage gehende mit Figuren, die im Preiscourant ausführlich bezeichnet sind, mit und ohne Musik 100 à 400, dieselben in Alabaster, neuester Façon 66 à 170.

Wanduhren mit feinem Oelgemälde, eine Gegend mit Thurmuhr vorstellend, Stunden und Halbe schlagend, auch mit täglich 3 maligem Geläut, und mit Musik, 2 Stücke spielend, in ver-

goldeten Rahmen 60 à 130, dieselben, auch Stunden und Viertel schlagend, in allerfeinsten Oehlgemälden auf Leinwand, Holz oder Blech, mit allen dazu gehörigen, bis zu 2 74.

Sämmtliche Uhren kosten abzuziehen, wo dann für Richtiggehen gebürgt wird 1 1/2 fl. das Stück, mit Repetierwerk oder Wecker 2, Pendul- und Wanduhren 2 fl. 42 kr.

Briefe und Gelder werden portofrey erbeten.

Frankfurt a. M., den 1. Nov. 1822.

Sigmund Geisenheimer,
Schnurgasse L. H. Nr. 53.

Romanische Violinsaiten.

Eine große Partie echter und ganz frischer romanischer Violinsaiten habe ich so eben empfangen, und verkaufe sie zu folgenden billigen Preisen, gegen baare Zahlung in Preußisch Courant:

Cantini à 3 fila di 1. qualità, soprafine di 3 tirate 2 Rthlr. pr. Stock.
detto à 3 fila di 2. qualità 1 Rthlr. 16 gl. pr. Stock.
detto à 3 fila di 3. qualità 1 Rthlr. 8 gl. pr. Stock.
Seconde à 4 fila di 1. qualità 2 Rthlr. 12 gl. pr. Stock.
Terze à 8 fila di 1. qualità 4 Rthlr. 12 gl. pr. Stock.

Leipzig, den 20. November 1822.

Friedrich Hofmeister in Leipzig.

Münzen gesucht.

Bracteaten (dünne Silberblech Münzen des Mittelalters) Soliden, (Dickpfennige) so wie auch alte Groschen und Pfennige, werden von Endesgenannten zu kaufen gesucht. Anzeigen deßhalb erbitte ich mir portofrey.

Leipzig, im November 1822.

Joh. Gottfried Klett,
Nicolai-Straße Nr. 542.

Vierte k. preußische Prämien-Verloosung.

Dieselbe geschieht am 2. Januar 1823 und enthält die Hauptgewinne von 90,000, 40,000, 20,000 Rthlr. u. s. w. in baarem Gelde, Originalscheine hierzu, genannt Promessen sind bey Unterzeichnetem zu 8 fl. das Stück zu haben, nebst Planen.

P. N. In so ferne die resp. Theilnehmer auf die geringeren Preise unter 1000 Rthlr. Verzicht leisten wollen, so erhalten dieselben die Promessen zu 5 fl. 30 kr.

Friedrich Berndt,
in Frankfurt a. M.

Original-Promessen zur vierten Ziehung am 2. Januar 1823 in Berlin mit Gewinnen von 90,000, 40,000, 20,000, 2 à 5000, 5 à 2000 Thlr. preuß. Courant u. s. w., sind bey Unterzeichnetem à 8 fl. zu haben. Aufträge, die an ihn direct und frankirt gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
in Frankfurt a. M.

Bey der großen Lotterie
der
Herrschaft Ernsdorf
und des
schönen Guts Ellgott,
findet kein Rücktritt Statt

und werden die Ziehungen bestimmt und unabänderlich am 7. Januar und 27. Februar vorgenommen werden.

Loose zu 8 fl. pr. Stück und Plane gratis sind fortwährend bey mir zu haben.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.

Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Lose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8 fl. Ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl. im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Druckfehler. In Nr. 329 S. 3567 zu Anfange muß statt: Am 16. d. M. gelesen werden: Am 18. dieses Monats.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 7. December 1822. Gotha, b. Becker.

Gesetzgebung.

Die Bestrafung der Mißhandlung der Thiere.

Als Beytrag zur Beantwortung der Anfrage im allg. Anz. d. D. Nr. 299.

Auf diesen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung hat schon der in Arnstadt verstorbene Secretair Volkmann in seiner gelehrten Schrift: Menschenstolz und Thierqualen (Helmstädt bey Fleckeisen 1799) aufmerksam gemacht. Er beklagt es, daß ein Gesetz: die Thiere in Schutz zu nehmen, bey den Juristen etwas Unerhörtes sey, und tadelt den Rechtslehrer Leyser, daß er (Medit. ad Pand. Spec. III. Medit. 5) die Meinung aufstellt und zu rechtfertigen sucht, daß nach dem Civilrecht eine Verbindlichkeit gegen die Thiere nicht bekannt, und daß derjenige nicht strafbar sey, der seine Thiere martere und durch Hunger tödte, wenn dieß nur ohne Nachtheil eines Andern geschehe. In der That muß man sich auch wundern, daß Leyser, ob er gleich nach göttlichen Gesetzen eine Verbindlichkeit gegen die Thiere annimmt, sie dennoch in den Civilgesetzen nicht Platz greifen lassen will, und sogar die Strenge des türkischen Kaisers Murat lächerlich findet, der einen Menschen deßhalb bestrafte, weil derselbe, indem er selbst sich sättigte, sein schwer beladenes Pferd ungesättigt neben sich stehen ließ.

Aber es thut Noth, die Thiere gegen die Grausamkeit der Menschen in Schutz zu nehmen, und dem Spruche: der Gerechte erbarmet sich seines Viehes, durch Lehre und Strafe mehr Eingang in gefühllose Herzen zu verschaffen. Wie oft hat man Gelegenheit, Thiere überhaupt, besonders aber das Zugvieh, martern und quälen zu sehen, und bey sich auszurufen: O! wie seufzet das Vieh! (Joel 1, 18.) Wie werden z. B. brütende Vögel gequält, wenn sie ihre Jungen sich geraubt sehen, wie werden Enten und Gänse gequält, wenn sie unbarmherzig geknebelt zu Markte getragen werden, und Stunden, ja halbe Tage lang den Schmerz dieser Knebel tragen müssen, wie jammervoll werden Kälber gequält, wenn sie von Hunden fortgehetzt, oder auf Pferde gelegt Stundenlang fortgeschleppt werden. Aber wie wird vollends das Zugvieh, und in welcher Andauer, gequält! Nicht genug, daß unbarmherzige Menschen demselben das nöthige Futter versagen, oder aus Dürftigkeit es ihm nicht reichen können, und ihm dennoch harte Arbeit zumuthen, wie mißhandeln sie auch noch die armen Thiere durch Peitschenhiebe und Schläge gegen Kopf und Füße, wenn wiederholte Schläge auf den Leib die ohnmächtigen Kräfte nicht haben aufreizen können, das Schwere und fast Unmögliche zu leisten. Haben wir nicht in Deutschland gleiche Beyspiele von Härte und Empfindungslosigkeit, deren sich zwey vornehme Personen in London schuldig machten? Sehen wir nicht gewisse junge Leute ihre Pferde reiten, als gälte es eine Prämie, sie in wenig Stunden zu Tode zu reiten? Fehlt es uns an Gelegenheit, zu beobachten,

wie manche Fuhrleute ihre Pferde in beladenen Geschirren, oft ohne Stütze derselben, in Regen- und Schneewetter vor den Gasthöfen oder Bierhäusern, in denen sie sich gütlich thun, Stundenlang stehen lassen, und wenn sie endlich, vielleicht übersättigt, herauskommen, das arme erstarrte Vieh, dem, nach langem Stehen, das Anziehen sauer wird, und dem wol nicht einmahl eine Erquickung gereicht worden ist, mit Schlägen unbarmherzig antreiben? Wer glaubt es, daß es Fuhrleute gebe, die, um ihre Pferde anzutreiben, sie, wenn Schläge nicht helfen, in die Ohren beißen, oder ihnen Dornen anbinden?

Auch Hommel (Rhapsod. Vol. II. Obl. 256) erwähnt ein Beyspiel der grausamen Behandlung eines alten kraftlosen Pferdes, das von seinem Herrn, zum Jammer aller Umstehenden, deßhalb grausam geprügelt wurde, weil es — ein Hufeisen verloren hatte! Wie ganz anders aber, als Leyser, urtheilet Hommel über die Verbindlichkeit der Menschen, schonend und barmherzig mit den Thieren umzugehen, wenn er behauptet, daß die Grausamkeit gegen die Thiere den außerordentlichen Verbrechen beyzuzählen und mit willkührlicher Strafe zu belegen sey, wenn auch das Gesetz schweige. Und gewiß, man sollte ernstlich darauf bedacht seyn, dergleichen Mißhandlungen strenge zu ahnden, um alle Thiere, namentlich die Pferde, besonders alte Pferde, gegen die Härte der Menschen zu schützen. Ich sage: die alten Pferde. Denn welches unter den Thieren hat im Alter ein so trauriges Loos, als das Pferd? Immer brauchbar und treu seinem Herrn, mindert sich gleichwohl sein Werth mit den zunehmenden Jahren. Sonst der Stolz seines Besitzers und die Zierde eines Marstalles wird es, oft wegen eines kleinen Fehlers, nach wenig Jahren seines glänzenden Verhältnisses, gleichsam verstoßen aus der vornehmen Welt, und tritt immer tiefer herab in die gemeine, bis an die dürftige Krippe eines ärmlichen Fuhrmanns, der, wenn er auch sein kümmerliches Brod mit ihm theilt, doch für den Aufwand weniger Thaler die Anstrengung seiner sinkenden Kräfte in der Maße verlangt, wie es solches nur in jüngern Jahren vermochte. Ich kann es mir nicht erklären, wie es bey einigem Gefühl des Mitleidens und der Dankbarkeit einem Menschen möglich sey, ein altes Pferd, um ein schnödes Kaufgeld, roher Willkühr hinzugeben, und es zum Lohne seiner treuen Dienste im Alter noch martern und plagen zu lassen. Wer je den traurigen Anblick eines Pferdes gehabt hat, das sonst stolz vor glänzender Equipage gehend, jetzt steif, blind, abgemagert, mit struppichtem Haar, blutig gerieben am Halse, bey Strapazen und Schlägen aller Art den schweren Karn ziehen muß, der wird mit mir wünschen, daß es eine Anstalt geben möge, in welche alte, zu schwerer Arbeit offenbar untüchtige Pferde aufgenommen werden könnten, um sie nur zu mäßiger Arbeit zu benutzen, oder, daß jedem kundbaren Pferdequäler die seufzende Creatur sofort feil gemacht, und entweder einem menschlichen Herrn übergeben, oder alsbald getödtet werde, überhaupt aber, daß über die Behandlung der Thiere und namentlich des Zugviehes eine polizeyliche Aufsicht bestellt und jede Mißhandlung der Thiere, ohne Ansehung der Person, strenge geahndet werde. Zu jener Anstalt sollten zunächst diejenigen wirken, die, wenn sie junge schöne Pferde haben, sie fast mit übertriebener Zärtlichkeit schonen, denen es wehe thut, diese, wie sie sagen, lieben Thiere bey übler Witterung und schlechtem Wege zu brauchen, oder sie lange über das Pflaster gehen zu lassen, die aber gleichwohl oft um eines kleinen Fehlers willen, nicht selten aus Eitelkeit, sich ihrer entäußern, unbekümmert, was künftig ihr Schicksal seyn werde, und nur dadurch beruhigt, ihre sonstigen Lieblinge an einem andern Ort untergebracht zu wissen, und — nicht zu sehen, wie es ihnen gehe.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Nach der so sehr empfohlenen und für zwey Gulden verkauften, weitschichtig auf 60 Octavblättern gedruckten „Statistik und Topographie des Kurfürst. Hessen nach der neuesten Eintheilung von Dr. J. D. A. Höck sind allein im Kreise Fulda

zehn Dörfer und Höfe ohne Häuser und Einwohner vorhanden, und es ist auch die in den Ringmäuern der Stadt Fulda bisher gelegene ehemahlige Probstey Michelsberg, ohne irgend einen Kostenaufwand, bey das Dorf Horas verlegt worden. — Warum läßt man aber die schon vor etwa 36 Jahren eingegangene fuldaer Porzellainfabrik nicht noch fortbestehen, da doch die vor 16 Jahren eingegangene Tabaksfabrik, so wie die vor 14 Jahren niedergelegte Salpetersiederey — der indischen wohlfeilen Salpetereinfuhr ohngeachtet — sich nach diesem Buche in Fulda noch fort erhält?

Gelehrte Sachen.

Anfragen.

1) Oetter behauptet, das Wort Schelm habe in alten Zeiten ein todtes Thier angedeutet; haben Sprachforscher das auch gefunden?

Antwort.

Adelung führt in seinem, mit bewundernswürdigem Fleiße verfaßten, noch nicht genug benutzten und nach Verdienst geschätzten Wörterbuche der hochdeutschen Mundart die oben gedachte Bedeutung gleichfalls an, mit Belegung von Beyspielen aus Hans Sachs, Seb. Frank, Königshofen, (Congelshoven?) und Frisch.

d. Red.

---

2) Ein Freund der Genealogie und Heraldik wünscht zu wissen, wann die adelige Familie von Wallmoden, welche in dem ehemahligen Bisthum Hildesheim begütert ist, in den Freyherrnstand erhoben und ob bey dieser Standeserhöhung deren Wappen vermehrt sey? Uebrigens müssen die von Wallmoden nach dem Jahre 1783 erst das Baronat erlangt haben; denn in dem Grafendiplome, welches dem Obersten Johann Ludwig von Wallmoden den 17. Januar 1783 ertheilt wurde, ist von einer bis dahin geführten freyherrlichen Würde nicht die Rede.

Angebotene Stellen.

In eine ziemlich bedeutende Gefangenanstalt wird ein Gefangenmeister, welcher die Geschäfte eines Gerichtsdieners versteht und die Verpflegung der Gefangenen übernehmen kann, gesucht. Portofreye Briefe an die Expedition dieses Blattes gelangen an den Suchenden.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag seiner vollbürtigen Geschwister wird der zu Dittfurth am 1. Februar 1791 geborne Johann Heinrich Andreas Wendland, ein Sohn des verstorbenen Stiftsjägers Gottfried Wendland und dessen Ehefrau Catharine Elisabeth geb. Lohmann, welcher als Soldat im Jahre 1812 in das 2. westphälische Linien-Infanterie-Regiment eingetreten und als solcher während der Belagerung von Cüstrin daselbst im Lazareth verstorben seyn soll, hierdurch öffentlich vorgeladen, und ihm so wie den von demselben etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch aufgegeben, sich bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich und zwar spätestens in dem vor dem Herrn Justizrath Klein auf den 10. September 1823 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und dessen zurückgelassenes Vermögen denjenigen zuerkannt und ausgeantwortet werden wird, welche sich als dessen nächste Erben legitimiren werden, dergestalt, daß etwanige nähere sich später meldende Erben alle Handlungen und Dispositionen, welche darüber getroffen worden, zu übernehmen gehalten, weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, und sich lediglich mit dem, was hernach von dem Vermögen des Abwesenden annoch vorhanden ist, zu begnügen verbunden sind.

Quedlinburg, den 11. October 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictalcitation.

Nachdem die Demoiselle Wilhelmine Schwadke am 2. December 1821 hier verstorben und in ihrem am 8. Januar d. J. bey Herzoglicher Landesregierung eröffneten Testamente § 6 unter andern disponirt hat:

„desgleichen vermache ich meinem Vetter Robert de Ron, der jetzt in Halle sich auf-

hält, ebenfalls Ein Tausend Thaler in Golde in Obligationen;

der Aufenthalt dieses Legatars aber, welcher den eingezogenen Erkundigungen zu Folge sich nicht mehr in Halle aufhält, bis jetzt nicht auszuforschen gewesen ist; so werden auf Antrag der Testamentserben der verstorbenen Demoiselle Wilhelmine Schwadke der genannte

Robert de Ron

und, wenn derselbe nach dem Ableben der Testirerin verstorben und Erben hinterlassen haben sollte, dessen Erben hierdurch öffentlich geladen an dem auf

den 11. April 1823,

angesetzten Termine Vormittags 10 Uhr vor Herzoglicher Landesregierung zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und alsdann das Legat in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß der Legatar, Robert de Ron, schon bey Lebzeiten der Erblasserin verstorben, folglich das Legat als erloschen zu betrachten ist.

Bernburg, am 22. November 1822.

Herzogl. Anhalt. zur Landesregierung verordnete geheime Rath, Canzler, Director und Räthe.

Pfau.

Nettelbeck.

Edictal-Citation.

Vor dem unterzeichneten Stadtgericht wird der Soldat Carl Friedrich Rühle aus Spolierenberg welcher am 5. Octbr. 1786 geboren, seit länger als 15 Jahren abwesend und von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich, oder wenn er bereits verstorben sein sollte, seine etwanige Erben und Erbnehmer innerhalb 9 Monaten auf dem hiesigen Stadtgericht oder spätestens in dem auf

den 1. August 1823 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Assessor Ewald angesetzten Präjudicial-Termine persönlich oder schriftlich zu melden, von seinem Leben und Aufenthalt Anzeige zu machen, und hiernächst die Empfangnahme seines im Depositorio befindlichen resp. Vermögens zu gewärtigen.

Sollte er sich in dem angesetzten Termin weder schriftlich noch persönlich melden, so hat er zu gewärtigen, daß er, der abwesende Carl Friedrich Rühle für todt, die unbekannt gebliebenen Erben aber ihres Erbrechts für verlustig erklärt und die Erbmasse den sich legitimirten bekannten Erben zur freien Disposition verabfolgt, und die nach ergangener Präclusion etwa sich erst meldenden nähern oder gleich nahen Erben alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig, dagegen aber weder Rechnungsablegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern befugt, sondern vielmehr für verbunden erachtet werden sollen, sich lediglich mit dem zu begnügen, was alsdann von dem Vermögen noch vorhanden sein wird.

Rathenow, den 5. August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Kauf- und Handels-Sachen.

Gesundheits-Haarsohlen.

In wie vielen Fällen der Gebrauch der Gesundheits-Haarsohlen, von denen ich so wohl mit als ohne Beleg neuen Vorrath erhalten, Krankheiten gelindert, ja selbst ganz gehoben hat, ist bekannt; daß ich aber diesen Nutzen aufs neue hier erwähne, und mich dieserhalb auf das Zeugniß des diesigen Dr. und Stadt-Physicus, Herrn C. F. W. Buddeus, berufe, geschieht, um dadurch demjenigen, der dieß vergessen haben oder noch nicht damit bekannt seyn sollte, zu nützen. Diese pferdehaarenen Sohlen helfen sicher in allen Fällen, wo Warmhaltung des Körpers und besonders der Füße dienlich ist.

Gotha, im Dec. 1822.

Georg Fr. Wunder.

Bey der großen Lotterie

der

Herrschaft Ernsdorf

und des

schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt

und werden die Ziehungen bestimmt und unabänderlich am 7. Januar und 27. Februar 1823 vorgenommen werden.

Loose zu 8 fl. pr. Stück und Plane gratis sind fortwährend bey mir zu haben.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.

Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8 fl. ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl. im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 8. December 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Bücher-Anzeigen.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Beyträge zur neuesten Geschichte des Protestantismus in Deutschland, herausgegeben von Dr. Carl Venturini. 1. Heft. Enthaltend des Dr. de Wette einstimmige und doch verworfene Wahl zum Prediger an der St. Katharinen-Kirche in Braunschweig. gr. 8. Leipzig. 18 gl.

Ein äußerst merkwürdiges, hier mit der reinsten historischen Treue und einfachsten Freymüthigkeit erzähltes Ereigniß, welches die Aufmerksamkeit des ganzen protestantischen Deutschlands, besonders aber die seiner Stimmenführer, in Anspruch nimmt. Diese Beyträge bedürfen keiner weitern Empfehlung als derjenigen, welche in ihrem innern Gehalt, wie in dem Namen ihres Herausgebers liegt.

In der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung zu Frankfurt a. M. ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Georg Conr. Horst, großh. hess. Kirchenrath u. s. w. Andachtsbuch für Gebildete aus allen Ständen mit vorzüglicher Rücksicht auf die heranwachsende Jugend beiderlei Geschlechts. Dritte verbesserte und mit einem Anhange über die neuesten Zeitbegebenheiten vermehrte Auflage. 8. broch. Preis 2 fl.

Die früheren Beurtheilungen dieses trefflichen, mit religiöser Innigkeit in einer blühenden geistvollen Sprache geschriebenen Buchs gehen dahin, daß solches vorzugsweise zu den besten Erbauungsbüchern unserer Zeit gehöre. Es eignet sich aus diesem Grunde seiner innersten Bestimmung nach zu einem religiösen Handbuche, mit welchem Eltern, Pathen oder Freunde, der Jugend beiderley Geschlechts, besonders vor und nach der Confirmationszeit kein angenehmeres Geschenk machen können.

Auch Sr. königl. Hoheit, dem durchl. Großherzog von Darmstadt entging der gehaltvolle Werth derselben nicht, welches folgende goldgediegene Worte aus einem eigenhändigen Schreiben an den Verfasser hinlänglich bestätigen:

„Mit Wonne les' ich in Ihrer schönen Schrift, die so rührende Worte enthält, gesprochen zur rechten Zeit ꝛc. So wahr ist das, was schon Salomon sprach, nachdem er alle vergängliche Freuden des Lebens gekostet hatte: Alles ist eitel, außer der Erkenntniß und Liebe Gottes und dessen Verehrung. Diese große Wahrheit wird trefflich von Ihnen entwickelt ꝛc. Gewiß wird nicht jedes Samenkorn dieser Schrift sich auf einen Felsen verlieren." ꝛc.

Bey L. C. Kehr in Kreuznach ist erschienen und bey den Unterzeichneten zu haben:

L. C. Kehr, die Feier der Wiedereinführung der Herrn C. Eberts und W. Schneegans, Superintendenten der evangelischen Synode von Kreuznach. Nebst den bey dieser Gelegenheit gehaltenen Reden. gr. 8. broch. 18 kr.

J. C. Hermannische Buchhandlung und P. H. Guilhauman in Frankfurt a. M.

Bey Heinrich Wilmans in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt:

Grimm, A. L., Mährchenbibliothek für Kinder. Aus den Mährchen aller Zeiten und Völker ausgewählt und erzählt. Auch unter dem Titel: Mährchen der Tausend und Einen Nacht für Kinder. 4. Band. Mit Kupf. 8. Velinp. geh. 1 Rthlr. 12 gl. oder 2 fl. 42 kr.

Dasselbe auf Druckpap. ohne Kupf. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Die äußerst günstige Aufnahme der drey ersten Bände läßt mich mit Zuversicht erwarten, daß dieser 4. Band — der seinen Vorgängern in keiner Hinsicht nachsteht — eine eben so willkommene Gabe für die Jugend seyn wird.

An alle Buchhandlungen ist versandt:

Der fröhliche Abendgesellschafter, eine Auswahl vieler hundert der beßten und sinnreichsten Anecdoten, lustiger Scherze, sonderbarer Geschichten, Erzählungen, drolliger Schwänke, Charaden, Denksprüche und Epigramme. N. A. Auch unter dem Titel: Garten des Momus u. s. w. N. A. in farbigen Umschlag geheftet 1 Rthlr.

Allen Lebensfrohen, Traurigen und Grillenfängern geweiht.

Ferdinand Boselli in Frankfurt a. M.

In der Sommerschen Buchhandlung zu Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der wißbegierige Knabe. Ein Geschenk für fleißige und gute Knaben, welche sich in der Geometrie, in der Perspective, und in der Zeichenkunst unterrichten, desgleichen auch verschiedene Körper, aus Pappe, aus Messing, ꝛc. zusammensetzen lernen wollen. *) Völlig umgearbeitete vierte Auflage, mit vielen Kupfern. Schön eingebunden 21 gl. (1 fl. 35 kr.)

Dieses Buch zeichnet sich durch einen sehr deutlichen, durch zweckmäßige Kupfer erläuterten Vortrag vortheilhaft aus, und eignet sich auch vorzüglich zu einem Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenk für Knaben und für schon erwachsene Jünglinge. — Die wiederholten Auflagen bürgen für seine Nützlichkeit.

*) Eine zweckmäßige Anleitung für Knaben, die in practischer Anwendung theoretischer Kenntnisse auf eine nützliche und unterhaltende Weise ihre Kräfte versuchen und üben wollen. d. Red.

Bey mir ist jetzt erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Rinaldos Reisen durch Deutschland, ein Unterhaltungsbuch für die Jugend zur Beförderung der Vaterlandskunde. 3 Bände mit 12 illumin. Kupfern. geb. 4 Rthlr.

Der Verfasser, einer unsrer beliebtesten Schriftsteller für die Jugend, erklärt, wie auch die berühmtesten Erziehungslehrer, in der Vorrede, das Lesen der Reisebeschreibungen für eines der nützlichsten Bildungsmittel für die Jugend, indem nichts so geeignet ist, ihre Phantasie auf eine unschuldige Art zu beschäftigen, ihren Geist zu nähren, sie im Nachdenken zu üben, ihre

Kenntnisse zu erweitern, und besonders ihr den Unterricht in der Geographie lieb und angenehm zu machen. Der Verfasser benutzte die vorzüglichsten und neuesten Reisebeschreibungen, nahm aus jeder das Beßte, Unterhaltendste und Zweckmäßigste, hielt sich dabey vorzüglich an die Merkwürdigkeiten der Natur und der Kunst, an die vornehmsten Sehenswürdigkeiten der Städte, an das Eigenthümliche der Länder und ihrer Bewohner, an die Sitten und Gebräuche der Letztern, und an die auffallendsten Züge ihres Characters. Bisweilen suchte er auch die Reisegeschichte seines Rinaldos durch unterhaltende Anecdoten zu beleben. Die 12 illuminirten Kupfer, so wie überhaupt das Aeußere des Buchs, wird die junge Lesewelt gewiß auch freundlich ansprechen.

Leipzig, im Novbr. 1822.

Carl Cnobloch.

Bey B. F. Voigt in Ilmenau ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der medizinische Rathgeber auf dem Lande, oder die bewährtesten Mittel der berühmtesten Aerzte bey den gewöhnlichen Krankheitszufällen der Menschen. In alphabetischer Ordnung Pre. 16 gl.

Dieß gemeinnützige Büchlein wird jede Familie, die entfernt von ärztlicher Hülfe lebt, der Gefahr überheben, sich den Rathschlägen der Quacksalber, Nachrichter und anderer Pfuscher Preis zu geben und sollte als treuer Rathgeber in keiner Büchersammlung eines Hausvaters auf dem Lande fehlen, der darin in den mehresten Krankheitsfällen genügende Belehrung finden wird, wie aus nachfolgendem Inhaltsauszug in alphabetischer Ordnung ersichtlich ist. a) Allgemeine Gesundheitsregeln. b) Besondere Krankheitsfälle, Mittel gegen den Abortus oder das Unzeitigniederkommen, Mittel wider die Aescarden (Eingeweidewürmer), Mittel wider übelriechenden Athem, bey Augenkrankheiten, wider Bandwurm, offene Beinschäden, Biß giftiger Thiere, Blasen- und Nierenstein, Blutungen, Brand, Bruchschäden, Brustbeschwerden, wunde Brustwarzen, häutige Bräune, Durchlauf, Durchliegen der Kranken, Verfahrungsart bey Erfrorenen, Erstickten, Ertrunkenen, Mittel gegen namhafte Fieber, Frostschäden, Herstellung der Ausdünstung ehemahls schweißiger Füße, bey Gehörkrankheiten, Gelbsucht, Gichtschmerz, für und wider das Wachsthum der Haare, bösen Hals und geschwollene Drüsen, Hühneraugen, Hypochondrie, Insectenstich, Kinderkrankheiten, Kopfschmerzen, Krätze, Krebsschäden, Läuse, Magenkrampf, Podagra, Quetschungen und Wunden, Ruhr, Schlucken, Schnupfen, Sommersflecken, Soodbrennen, Ueberbeine, Vergiftungen, Verrenkung, Verschluckung spitziger Körper, Warzen, Würmer, Wurm am Finger, Zahnschmerz. — Nebst der Bereitungsart

von Mandelmilch, Kirschwasser, Gerstenwasser, Graupenschleim, Thee, Salbey, China- und Molkentrank, isländischem Moos, Blasenpflaster, Essenzen und Balsamen.

Bey H. Ph. Petri in Berlin sind neu erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Romane und Unterhaltungsschriften.

Burdach, H., Lebensgemälde, der Wirklichkeit nachgebildet in Erzählungen und Sagen aus der alten und neuen Zeit. 8. 20 gl.

Cunow, M., Federstiche (Satyre) Erste Sendung. 8. geheft. 20 gl.

Ihn, J. C., und Fr. Stahmann, Don Ballaistros. — Gustav May. — Die wandernde Jungfrau. — Der Traum. — Vier Erzählungen. 8. 1 Rthlr.

Kuhn, D. August, Mimosen (Mimosa pudica L.) Erzählungen für gebildete Frauen. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gl.

Museum, neues, des Witzes, der Laune, und der Satyre. Mit Beyträgen von M. Cunow, Jocosus Fatalis, K. Locusta, K. Mückler, J. D. Symansky und Anderen. Herausgegeben von H. Ph. Petri 1. Bd. von 4 Heften. Mit 2 Karrikatur-Kupfern. 8. 2 Rthlr. 12 gl.

Schaden, Ad. v., Das Fischermädchen oder Kreuz- und Querzüge zu Wasser und zu Lande einer B*******rin. Romant. Gemälde. 8. 20 gl.

Thieme, M., Almanach dramatischer Spiele für die Jugend 1. Jahrgang. 8. geheft 1 Thlr.

Voß, Julius v., Neue Theaterpossen nach dem Leben. Inhalt: 1) Der Strahlower Fischzug. 2) Die Damenschuhe im Theater. Fortsetzung der Damenhüte. 8. 1 Rthlr.

Zu haben in Gotha bey Hrn Gläser.

Anzeige eines wichtigen Werks für Landwirthe.

Bey Fleischmann in München ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Schönleutner's, M., Bericht über die Bewirthschaftung der k. baier. Staatsgüter Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan. Mit 2 Planen. gr. 4. 1822. 2 Rthlr. 8 gl.

Ein Werk aus vieljähriger Erfahrung hervorgegangen.

Bey Friedrich Frommann in Jena erschien schon im August d. J.:

Luden's, Heinr., allgemeine Geschichte der Völker und Staaten. Zweyter Theil. Zweyte Abtheilung. gr. 8. 2 Rthlr. 22 gl.

Auch unter dem Titel:

Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Mittel-Alters. Zweyte Abtheilung

und ist damit die Geschichte des Mittel-Alters vollendet.

Die bis jetzt fertigen 3 Bände kosten also 7 Rthlr. 18 gl.

Oder:

Geschichte des Alterthums, ein Band. 2 Rthlr. 12 gl.
Geschichte des Mittel-Alters 2 Bände. 5 Rthlr. 6 gl.

Die neuere- und neueste Geschichte zur Vollendung des Ganzen, hofft der Herr Verfasser in den nächsten beiden Jahren zu liefern.

Wie wichtig dieß Werk aber an sich ist, wie sehr es verdient, als Handbuch in der Bibliothek jedes Gebildeten seine Stelle zu finden, darüber haben sich alle Stimmen vereiniget.

Bey uns hat so eben die Presse verlassen und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch der allgemeinen Erdbeschreibung nach den neuesten politischen Bestimmungen, für Gymnasien, Progymnasien, höhere Bürger-, Kaufmanns- und Militärschulen, vom Dr. und Prof. Karl Friedrich Hohn. In zwey Abtheilungen. gr. 8. 2 st. oder 1 Rthlr. 8 gl.

Zur Empfehlung dieses Buches brauchen wir nur zu sagen, daß der Herr Verfasser, durch mehrere geographische Schriften bekannt, und als Redacteur des fränkischen Merkurs mit den neuesten Weltbegebenheiten vertraut, fast aus allen periodischen Blättern die wichtigsten geographischen und statistischen Notizen mit gewohnter Umsicht benützte, und nicht nur dem Lehrlinge, sondern auch dem Gelehrten und Geschäftsmanne ein sehr nützliches Handbuch der Geographie und Statistik lieferte.

Drausnick'sche Buch- und Kunsthandlung in Bamberg.

Bey J. W. Boicke in Berlin ist erschienen:

Liederkränze von Julius von der Heyden. Erster Kranz; Lieder aus dem Zeitraum der Schmach. Preis 10 gl.

Durch alle Buchhandlungen ist zu bekommen:

Friedrich Mosengeil's Gottgeweihte Morgen- und Abendstunden in ländlicher Einsamkeit gefeiert. 8. im Verlag der Kesselringschen Hofbuchhandlung zu Hildburghausen, broschirt in

einem geschmackvollen Umschlag 1 Rthlr. 14 gl.

Mehrere critische Blätter haben diesem Andachtsbuch, unter den neuerlich erschienenen, den ersten Platz angewiesen, es möchte sich daher wohl zu einer schönen Weihnachtsgabe eignen.

So eben ist bey P. G. Hilscher in Dresden erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Laun, Friedrich, Erzählungen. 1. Band. 8. 1822. Velinpap. 20 gl. (1 fl. 30 kr.)

Zwey Erzählungen: der Thronfolger und die unzerstörbare Liebe, bietet der beliebte Hr. Verfasser in obigem Bändchen der Lesewelt neuerdings dar.

Von dem Werke:

Die sinnlichen Wahrnehmungen als Grundlage des Unterrichts in der Muttersprache von W. von Türk

ist so eben in unserm Verlage eine 2. von dem Verf. selbst revidirte und mit neuen Zusätzen bereicherte Auflage erschienen. Da dieß Werk sich in den Händen vieler Eltern, Erzieher und Lehrer befindet und in den Literaturzeitungen vortheilhaft recensirt ist, so bedarf es keiner besondern Empfehlung. Die bloße Anzeige wird genügen, und Niemand, dem das Gedeihen des ersten Unterrichts der Kinder im elterlichen Hause oder in der Schule am Herzen liegt, wird es unbefriedigt aus der Hand legen.

Der Preis bleibt unverändert 21 gl.

Berlin, im Octbr. 1822.

Maurersche Buchhandlung,
(Poststraße Nr. 29.)

In der Sommerschen Buchhandlung in Leipzig sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Contes moraux et Nouvelles historiques. Par Mad. de Genlis. *) broch. 22 gl. (1 fl. 39 kr rhn.)

Der Werth der Schriften der berühmten Genlis, besonders auch im Erziehungsfache, ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, über obiges Buch etwas mehr zu sagen, als, daß der Druck schön und sehr correct ist.

*) Jedem Freunde ihrer Schriften eine sehr willkommne Erscheinung. d. Red.

Nachricht und Bitte.

Die National-Zeitung der Deutschen wird auch im bevorstehenden Jahre 1823 nach Kräften ihren Zweck verfolgen: den Lesern von der neuesten Tagesgeschichte unseres Vaterlandes und Volkes, im Großen wie im Kleinen, jederzeit ein treues Bild zu geben, so weit dieß die Beschaffenheit einer Zeitschrift gestattet, und dabey durch wahrhafte Darstellung des wirklich geschehenen Guten, wie durch freymüthige Rüge des Schlechten, so weit sie darf, das mögliche Bessere nach Kräften zu fördern. Sie wird daher fortfahren, möglichst vollständigen Bericht zu erstatten von den wichtigsten Ereignissen aus dem öffentlichen Leben sämmtlicher deutschen Staaten und von den Fortschritten (auch Rückschritten) unseres Volkes, in Verfassung und Verwaltung, in Tugend und Sitte, in Erziehung und Aufklärung durch Wissenschaften und Künste, in Handel und Gewerben aller Art. Hervorstechende Züge der Volksthümlichkeit, Beyspiele großer Tugenden und Laster, merkwürdige Schicksale einzelner deutschen Oerter und Menschen, Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Fürsten, Lebensbeschreibungen und Ehrendenkmahle verdienter Männer und Frauen, kurz Alles, durch dessen Bekanntwerdung das Wahre, Rechte und Gute unter unserm Volke befördert werden kann, wird der Herausgeber gern aufnehmen und treu mittheilen. Daher ergeht die Bitte an jeden deutschen Menschen- und Vaterlandsfreund, Alles in seinem Gesichtskreis vorfallende, was den hier angegebenen Zwecken nützlicher Oeffentlichkeit entspricht, dem Herausgeber mit Wahrheitsliebe zu berichten.

Gotha, den 7. Dec. 1822. F. G. Becker.

Die Beckersche Buchhandlung in Gotha bittet, alle Bestellungen auf die National-Zeitung der Deutschen für 1823 bey Zeiten bey den schon bekannten Behörden, den Postämtern, Zeitungs-Expeditionen und Buchhandlungen jedes Orts zu machen. Der ordentliche Preis für den Jahrgang bleibt der bisherige: zwey Thlr. Conv. Geld oder 3 fl. 36 kr. Rhn., in Vorausbezahlung.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 9. December 1822. Gotha b. Becker.

Gelehrte Sachen.

Ueber den alten Schulmann Orbilius

und die Gewohnheit, jetztlebende Schullehrer durch Beylegung seines Namens lächerlich und verächtlich zu machen.

Zur Beherzigung für alle Schulmänner, Schulfreunde und Schulverächter.

Es ist längst bekannt, daß Lehren in Beyspielen und individuellen (eigenthümlichen) Vorstellungen viel leichtern Eingang in's menschliche Herz finden, als allgemeine Wahrheiten und Sittenregeln, weil diese ein, den meisten Menschen ungewohntes Nachdenken erfordern, jene aber in die Sinne fallen und durch gehäufte Umstände des Orts, der Zeit, der Personen, der abwechselnden Reden und Handlungen das Leere der Neugier ausfüllen und sättigen. Hierin liegt die Ursache, warum der Mensch lieber vier Stunden eine Comödie, ein Stiergefecht, eine Hinrichtung, einige Gaukeleyen sieht, als nur eine halbe Stunde eine Predigt hört. Darum lehret auch die heilige Schrift, mit recht göttlicher Weisheit, fast durchgängig mehr durch Erzählungen, Beyspiele und Parabeln, als durch allgemeine Regeln, Vorschriften, Verheißungen und Drohungen. Darum haben die Dichter, die ersten Sittenlehrer der Menschen, durch ihre vorzügliche Kunst, alles individuell (persönlich) und sinnlich darzustellen, von jeher so leicht Leser gefunden. Darum hat Luther die Erlernung der Geschichte, als die Vorrathskammer wahrer Beyspiele, und die äsopischen Fabeln, als erdichtete Beyspiele, so nachdrücklich empfohlen. Darum sagt man statt: „Er ist ein großer Redner, Dichter, Geschichtschreiber" lieber: „Er ist ein Demosthenes, Homer, Polybius." Daß aber auch Gelehrte und Ungelehrte gern Eigennamen und Beyspiele berüchtigter, lasterhafter Personen oder Städte und Völker wählen, wenn sie nachdrücklich tadeln wollen, das lehren uns Redensarten, wie: „Es ist ein rechtes Sodom; er ist ein Epicur, ein Judas, ein Orbilius."

An diese Entstehung solcher Beyspiele hat wol nicht Jedermann gedacht, und ich wäre schwerlich darauf verfallen, wenn nicht der ehrliche Orbil mir zu derselben verholfen hätte. Zur Dankbarkeit dafür will ich auch, diesem ehrlichen Schulmärtyrer zum Beßten, einige Bemerkungen niederschreiben.

„Was? der ehrliche? Nein! der infame Orbil!"

Nicht so hitzig! Schimpfen kann nie ein Recht, nie Tugend werden. Und wie? wenn Orbilii Ehre noch viel leichter gerettet werden könnte, als es in neuern Zeiten mit Epicur, mit Julian u. a. versucht worden ist? Wenn auch, wie es scheint, das Verunglimpfen bis an das Ende der Schulen vom Schulstande unzertrennlich bleiben sollte; so dünkt mich doch, daß die Mode, nun seit 1800 Jahren den Orbil in seinem Grabe mit unzähligen gewesenen und noch lebenden, mißfälligen und schlechten Schulleuten

allemahl mitzuschimpfen, unbillig sey und in unserm feinen Jahrhundert abgeschafft werden müßte. Es ist dieß jedoch nur ein unmaßgeblicher Einfall, der es nicht verdient, unter den zahlreichen, kunstrichterischen, schöndenkenden, projectirenden, theologisirenden und Systeme erfindenden Einfällen und Machtsprüchen neuerer Zeit mitgezählt zu werden. Meine Vertheidigung Orbil's gründe ich auf folgende drey unbezweifelte Sätze:

1) Es gereicht zu größerem Verfall der menschlichen Gesellschaften, wenn man die verdientesten Leute eines unentbehrlichen Standes nach ihrem Tode beschimpft.

2) Wer gethan hat, was sein Amt forderte und die gesunde Vernunft billigte, der ist ein verdienter Mann.

3) Wenn das Böse, das von einem verdienten Manne ausgestreuet worden, entweder eine bloße Verläumdung, oder eine rachsüchtige Verdrehung, oder ein spottender Einfall, oder nur unerweislich ist; so ist es eine harpyienmäßige Mode, den berühmten Namen eines verstorbenen Mannes mit dem aufgegriffenen Bösen über und über zu beflecken.

Suetonius de illustr. Gram. führt unter den 20 berühmtesten Grammatikern, welche in den drey letzten Jahrhunderten vor ihm selbst in der Hauptstadt unterrichtet hatten, auch den Orbilius als Muster der Nachahmung auf und erhebt ihn über die andern, indem er bloß von ihm und Verrius Flaccus meldet, daß ihnen öffentliche Ehrensäulen errichtet worden seyen. Und ein so geehrter Name eines gekrönten Schulmannes soll der Nachwelt, die größtentheils nicht würdig seyn möchte, ihm, wenn er wieder auflebte, das Wasser zu reichen, zu einem ewigen Schimpfnamen dienen? Nicht nur in seiner freyen Vaterstadt, mit dem Unterrichte der Jugend, eine Ehrensäule verdienen; sondern auch zu der alleraufgeklärtesten Zeit des römischen Freystaats, mitten unter dem Consulat des Cicero, nach Rom als Lehrer der schönen Wissenschaften gezogen, und von dort aus so berühmt werden, daß Horazens Vater bewogen wurde, aus dem entlegenen Apulien diesen seinen Sohn nach Rom zu bringen und dem Orbilius zu übergeben; diesen jungen Horaz, nach dessen eigenem Geständnisse, (Satyren I. 6, 76. I. 10, 31. Briefe II. 1, 70. II. 2, 41.) durch Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller und durch Anweisung zur Verfertigung lateinischer und griechischer Verse, welches nach Quinctilian, (Inst. orat. L. II. C. I. IV.) das Amt der Sprachlehrer allein war, der Vollkommenheit in der lyrischen Dichtkunst so nahe bringen, daß er zu Athen nur noch wenig zulernete: das ist doch wol ein starker Beweis seiner Verdienste.

„Gut! seine Verdienste mag er haben! leider verdunkeln sie seine Fehler!"

Verdunkeln? Darum sollte die Sonne verdunkelt seyn, darum sollte sie Finsterniß heißen, weil sie einige Flecken hat? — Und welches sollen diese Fehler seyn? Daß er arm gestorben ist? Beweist die Armuth bey einem Schulmann etwas Fehlerhaftes, zumahl bey Orbilius, der ein hundertjähriger Greis wurde? Der schon viele Jahre vor seinem Ende das Gedächtniß verlor? Der zu einer Zeit lebte, wo die üppigen Römer die Belohnung der Schulmänner für niedrig hielten? S. Juvenal. Sat. VII. 185 — 242. Oder sollen es Fehler seyn, die seinen moralischen Character beflecken? Von andern unter seinen 20 berühmten Grammatikern erzählet Suetonius wirklich beschimpfende Fehler, als: daß Nicanor wegen schimpflicher Nachreden aus Rom nach Sicilien entweichen müssen; daß Andronicus ein faullenzender Epicureer, und ungeschickt zum Schulregiment gewesen; daß Attejus mit seiner Stärke in der griechischen Sprache geprahlt, und sich selbst Philologus genannt habe; daß Nicia ein Wollüstling gewesen; daß Cäcilius sich eines verbotenen Umgangs mit seinen Schülerinnen verdächtig gemacht; daß Marcellus vor Gericht, anstatt die übernommene Sache zu vertheidigen, seinen Gegenadvocaten wegen unechter Latinität heruntergemacht; daß Palämon behauptet habe, die schönen Wissenschaften seyen mit ihm entstanden und würden auch mit ihm enden. Den Orbilius läßt er aber in dieser Hinsicht unangetastet. Hätte man den Schullehrern Schimpfnamen beylegen wollen, so hätte man besser aus jenen einen ge-

wählt, oder den atheistischen Theodorus von Athen, den unverschämten Daphidas von Telmessus, den Diagoras von Melos, der sich über einen gottlosen Schüler zum Atheisten ärgerte u. s. w.

Aber hat sich Orbil nicht vielleicht durch tägliche Amtsfehler einen bösen Namen gemacht? Hatte er vielleicht nichts Gründliches in Schulwissenschaften gelernt? Hat er vielleicht, statt der Studierstube, Wirthshäuser, Spielgesellschaften, Fechterkämpfe, Wettrennen, Jagdübungen und andere römische Lustbarkeiten besucht? Hat er seine Lehrstunden mit närrischem Stillschweigen, oder mit unnützem Geschwätze, oder mit verkehrter Lehrart zugebracht? Hat er durch Versäumung, durch niederträchtigen Eigennutz, durch fremde Geschäfte, durch strafbare Nachsicht und Collusion mit den, ihm anvertrauten jungen Römern die Eltern um ihr Geld, die Kinder um ihre beßte Zeit betrogen? Nein! von diesem allen wissen wir nichts. Ich mache also den Schluß, daß nichts anders, als sein vorzüglich glänzender Ruhm ihn vor allen andern dem Neide bloß gestellt hat, wie die höchsten Bäume, Thürme und Berge am ersten vom Blitze getroffen werden. Und hieraus schließe ich wieder rückwärts, daß Orbilius, wenn er nicht bey der Nachwelt bekannter und berühmter geworden wäre, als alle andere, niemahls die Ehre gehabt haben würde, zu einem verunehrenden Modenamen zu werden. Er würde, wie viele Tausend andere Sprachlehrer, Dichter, Redner, Philosophen von dem Abgrunde der Vergessenheit verschlungen worden seyn.

„Aber sind nicht Orbil's ärgste Fehler noch zurück? Sagt nicht Sueton, daß er hitzigen Temperaments gewesen und solches nicht nur gegen die Antisophisten und vornehmen Verächter des Schulstandes, sondern auch gegen seine Schüler ausgelassen habe?"

Richtig ist es, daß dieser Vorwurf aus Sueton's Berichte hergeleitet werden kann, aber eben nicht muß. Wenn er aber auch ganz wahr wäre, so wäre Orbil's Fehler freilich sehr tadelhaft, aber nicht der ärgste Fehler eines Schulmannes, nicht so arg, als Unwissenheit, Untüchtigkeit, Gleichgültigkeit, Faulheit, Gewissenlosigkeit, ärgerliches Geschwätz, anstößiger Wandel, Schwelgen, Spielsucht und andere Fehler und Laster, wodurch aus der Schule ein Tummelplatz der Verwilderung wird. Aber wie keine Lehre in der Moral und auf Universitäten nöthiger wäre, als diejenige, welche die Welt von der ansteckenden Krankheit, alles zum Aergsten auszulegen, woran Gelehrte und Ungelehrte so häufig leiden, nach und nach erlösete; so muß man insonderheit Vorwürfe, die auf Beschimpfung der beßten Verdienste abzielen, immer genau prüfen.

Wer wird nun wol gegen mich auftreten und sagen wollen: „wenn ein Schulmann auch fast alle erforderliche Verdienste um sein Amt hat, wenn er auch einen untadelhaften sittlichen Character zeigt, wenn er auch alle, oben angeführte, Schulen verderbende Fehler vermeidet; ist aber dabey nach Pflicht und Temperament nicht fahrläßig und gleichgültig gegen Ordnung und Unordnung, sondern feurig in seinem Amte, wachsam, strenge in Ausübung der, bey allen klugen Völkern eingeführten, unvermeidlichen Zucht und allenfalls, bey aufgenöthigter Veranlassung, muthig genug, sowohl gegen die Antisophisten, d. h. die rednerischen und dichterischen Wäscher, als auch gegen die Schulspötter, Wahrheit und Amt und Ehre der Religion und Tugend zu vertheidigen; so ist sein Name werth, bis an's Ende der Schulzucht, mit allen schlechten, unvernünftigen, lasterhaften Jugendlehrern verunehrt zu werden!"

Wenn diese Art zu schließen richtig seyn und gangbar werden soll, was wird dann aus allen grammatischen, rednerischen, dichterischen, theologischen, deutschen, holländischen, französischen, englischen und andern Verfechtern der wirklichen oder vermeinten Wahrheit nur unsers Jahrhunderts werden?

Als Orbilius lebte, machte die Jugend zu Rom, welche durch die römischen Vorzüge stolz gemacht, durch alle, auch gottesdienstliche, Feierlichkeiten das ganze Jahr hindurch zu nichts als Sünden gereizt und durch die, damahls auf's Höchste gestiegene Ueppigkeit völlig verderbt wurde, eine

strenge Zucht noch viel nothwendiger, als jetzt. Die verderbte häusliche Erziehung, aus welcher die Kinder schon lasterhaft in die Schule geschickt wurden, beschreibt Quinctilian (Inst. Or. I. 2.), auch Persius (Sat. 3, 5.) und Juvenalis, welcher Sat. 7, Vs. 212. sagt:

Und die eigne Jugend zerbläut den lehrenden Ruffus.

Hauptsächlich stützt man sich auf einen Vers des Horaz, worin Orbil plagosus, schlaglustig, genannt wird. Man könnte dagegen vorbringen, daß die von Ruthe, Geißel, Schlägen u. s. w. entnommenen Redensarten eine ganz gewöhnliche Umschreibung des Schulhaltens und Schulgehens gewesen seyen. S. Juvenal Sat. 1, 15. Eilh. Lubinus zu dieser Stelle, Sat. 7, 209. Ovid. ars am. 1. Martialis Epigr. X. 62. Doch eher glaube ich, daß der öfters muthwillige Horaz seinem, obwohl schon verstorbenen Lehrer einen kleinen Possen durch dieses Beywort habe spielen wollen. Der Brief (II. 1, 70.), worin es vorkommt, ist an Augustus gerichtet und der Hofdichter muß geglaubt haben, daß es recht galant ließe, wenn man auf den Schulstand schmähte, da er doch gefühlt haben sollte, daß man in einem Sendschreiben an seinen Landesherrn am allerwenigsten auf Mitbürger schimpfen müßte. Man muß es ihm als Dichter verzeihen, ob er gleich nach alten persischen Gesetzen, über dieses Verspotten seines Lehrers, gerichtlich zur Strafe gezogen worden wäre.

„Horazens Schuld oder Unschuld geht uns nichts an! Orbilius hat also doch die Ruthe gebraucht?"

Allerdings, ihr Söhne des Quinctilianus, der sich auch (Inst. Orator. Lib. I, cap. 3.) von gänzlicher Vermeidung thätlicher Bestrafungen in Schulen träumen ließ. Nur bitte ich zu bedenken, daß Quinctilian nicht nach Erfahrung, sondern bloß nach seinem feinen menschlichen Gefühle also urtheilte und nie durch den betäubenden Lärm der Schuljugend und ihr verwirrendes Geschrey aus seinen schönen Träumen erweckt ward. Hätte er sich selbst im Schulstaube

umhergetrieben, er würde gewiß ein anderes Wort geredet haben!

Von einem Freunde der Ordnung und Bildung zum Rechten und Guten in Schulen.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Steckbrief

hinter den Ziegelhüttenpachter Johann Heinrich Hartbrecht von Obermehler.

In der Nacht zwischen dem 1. und 2. dieses Monats ist der Pachter der hiesigen Ziegelhütte Johann Heinrich Hartbrecht von Obermehler, heimlich entwichen und hat seine Briefschaften, Handelsbücher, Barschaften und andere Habseligkeiten mit sich genommen, dadurch aber, so wie durch sein übriges Benehmen, außer Zweifel gesetzt, daß er als ein muthwilliger Schuldner und absichtlicher Betrüger ausgetreten sey.

Indem man dieses von Seiten des hiesigen Herzogl. Justizamtes hierdurch öffentlich bekannt macht, werden alle wohllöblichen Justiz- und Polizey-Behörden ergebenst ersucht, durch schleunige und zweckdienliche Verfügungen möglichst dahin zu wirken, daß der gedachte, in der Beylage Nr. I näher bezeichnete Hartbrecht sofort zur Haft gebracht, gegen Erstattung der Gebühren anher ausgeliefert und zur Untersuchung, so wie zur verdienten Strafe gezogen werde.

Volkenrode, im Herzogthum Gotha, den 4. December 1822.

Herzogl. S. Justizamt daselbst.
Carl August Lehmann.

I.

Bezeichnung des Ziegelhüttenpachters Johann Heinrich Hartbrecht von Obermehler.

Derselbe ist wahrscheinlich über 60 Jahr alt, er ist von langer, hager, breitschulteriger Statur und blassen, etwas blatternarbigen Angesichts.

Seine abgeschnittenen und rückwärts gestrichenen dünnen Haare, die seine Glatze nicht bedecken, sind grau, seine Augenbraunen hellbraun, seine Augen blau und eben so tief liegend, als seine Stirn hervorragend ist.

Seine Nase und sein Kinn sind etwas spitzig, sein Mund ist ohne Auszeichnung, dagegen aber machen ihn eine ungewöhnlich langsame und dehnende Aussprache kenntlich, so wie er denn auch etwas gebückt gehet.

Was seine Kleidung betrifft, so läßt sich nur so viel mit Gewißheit sagen, daß er gewöhnlich in einem dunkelblauen Oberrocke, in kurzen grünmanchesternen Beinkleidern und langen Stiefeln auszugehen, auch zur Kopfbedeckung einen runden Huth und zuweilen unter dem Letztern eine weißbaumwollene Zipfelmütze zu tragen pflegte.

Digitized by Google

Seit den 17. dieses Monats ist die 28 jährige Tochter des hiesigen Einwohners Andreas Wiegand, Namens Marie Margarethe, die, nach der Angabe ihrer Eltern, von Zeit zu Zeit Abwesenheiten des Verstandes hat blicken lassen, von den Ihrigen vermißt, und aller Nachforschung ungeachtet, bis jetzt nicht aufgefunden worden. Es wird daher solches, unter Beyfügung des Signalements der Vermißten, hierdurch mit der Bitte öffentlich bekannt gemacht, daß Jeder, der von gedachter Wiegandin einige Kunde bekommen sollte, es bei den unterzeichneten Gerichten sofort anzeigen möge.

Herboleben, den 30. November 1822.

Herrl. Menzisch. Amtsgerichte das.

Signalement.

mittlere Statur,
hellbraunes Haar,
Kleidung: eine alte Weibermütze nebst Kopftuch, ein weißes Mieder von Leinwand, 2 gestreifte leinene Röcke, und eine blau abgetragene Schürze.

Edictal-Ladung.

Nachbenannte Abwesende oder ihre Erben, werden aufgefordert, in Zeit 6 Monaten a dato ihr bisher vormundschaftlich verwaltetes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß dasselbe den sich gemeldeten nächsten Verwandten nach gesetzlicher Bestimmung ausgeliefert werden soll.

Rothenbuch, am 1. November 1822.

Königlich baierisches Landgericht Rothenbuch, im Untermainkreise.

Huck, Landrichter.

Pellerier, Rechtspract.

1. Spatz, Franz, Sohn des Andres Spatz, aus Neudorf, geb. 1785, Bauer, Verm. 363 fl. 9 kr.
2. Spatz, Adam, Sohn des Jacob Spatz von da, geb. 1779, Vermögen 120 fl.
3. Brand, Jakob, Sohn des Heinrich Brand, von da, geb. 1774, Verm. 130 fl.
4. Fuchs, Johann Georg, Sohn des Christ. Fuchs, aus Frohnhofen, geb. 1792, Soldat, V. 100 fl.
5. Sauer, Georg Adam, Sohn des Balthasar Sauer von da, geb. 1765, Bauer, Verm. 541 fl. 51 3/4 kr.
6. Vock, Adam Peter, Sohn des Franz Vock, aus Laufach, geb. 1748, Kutscher, Verm. 176 fl. 7 kr.
7. Geis, Johann, unehelicher Sohn der Margaretha Kraut, von da, geb. 1781, Tüncher, 43 fl.
8. Bormann, Joh., Sohn des Peter Bormann, von da, geb. 1788, Soldat, Verm. 366 fl.
9. Bormann, a) Eva Maria, v. da, geb. 1764
   b) Johann, v. da, geb. 1760
   c) Andreas, v. da, geb. 1758, Tochter und Söhne des Jacob Bormann, Bauer, Vermögen 149 fl. 40 kr.

10. Bopp, Paul, Sohn des Joh. Bopp, von da, geb. 1772, Bauer, Verm. 324 fl. 35 1/2 kr.
11. Geis, Eva, Tochter des Philipp Geis, v. da, geb. 1770, Verm. 347 fl. 30 1/4 kr.
12. Reus, Adam, Sohn des Joh. Reus, von da, geb. 1752, östr. Sold. seit 1773, Verm. 45 fl. 28 kr.
13. Brehm, Joh., Sohn des Lorenz Brehm, von Waldaschaff geb. 1791, Soldat, Verm. 130 fl.
14. Zentgraf, Joh., Sohn des Caspar Zentgraf, v. d. geb. 1773, Bauer, Verm. 632 fl. 48 3/4 kr.
15. Roth, Joh., Sohn des Joh. Roth, von da, geb. 1757, Bauer, Verm. 236 fl. 18 kr.
16. Franz, a) Joh., von da, geb. 1771
   b) Damian, v. d., geb. 1783
   c) Katharina, v. d., geb. 1776, Söhne und Tochter des Joh. Franz, Bauer, Verm. 15 fl.
17. Adam, Anton, Sohn des Georg Adam, v. da, geb. 1782, Bauer, Verm. 68 fl. 27 kr.
18. Englert, Heinrich, Sohn des Joh. Adam Englert, aus Neuhütten, geb. 1777, Bauer, Verm. 250 fl. 1 1/2 kr.
19. Englert, Elisabetha, Tochter des Peter Englert, aus Heigenbrücken, geb. 1779, Bäuerin, Verm. 303 fl. 13 1/2 kr.
20. Kunkel, Gotthard, Sohn des Adam Kunkel, von da, geb. 1789, Bauer, Verm. 272 fl. 59 kr.
21. Kunkel, Gottfr., Sohn d. Peter Kunkel, v. d. geb. 1788, Bauer, Verm. 175 fl.
22. Steigerwald, Philipp, Sohn des Joh. Adam Steigerwald, v. d, geb. 1790, Bauer, Verm. 973 fl. 9 kr.
23. Roth, Jakob, Sohn d. Andres Roth, a. Weibersbrunn, geb. 1789, Soldat, Verm. 20 fl.
24. Beno, Joh. Peter, v. d., geb. 1765, Bauer, Vermögen 60 fl.
25. Steinbacher,
   a) Martha, a. Habichsthal, geb. 1787
   b) Michael, v. d., geb. 1791
   c) Christian, v. d., geb. 1797, Bauer, Vermögen 177 fl. 18 kr.
26. Mann, Lorenz, Sohn des Joh. Mann, aus Heinrichsthal, geb. 1782, Sold. Verm. 72 fl. 50 kr.
27. Bollmann, Sebastian, Sohn d. Val. Bollmann, v. d., geb. 1785, Bauer, Verm. 61 fl. 55 3/4 kr.
28. Schrek, Martin, Sohn des Adam Schrek, aus Hessenthal, geb. 1779, Sold., V. 304 fl. 49 1/4 kr.
29. Oberle, Joh., Sohn d. Peter Oberle, a. Krausenbach, geb. 1782, Soldat, Verm. 200 fl.
30. Hock, Heinr., Sohn d. Lorenz Hock, v. d., geb. 1783, Sold., Verm. 136 fl.
31. Kunkel, Ph., Sohn d. Ant. Kunkel, a. Wiesthal, geb. 1782, Bauer, Verm. 331 fl. 58 1/2 kr.
32. Karl, Theresia, Tochter des Adam Karl, v. d. geb. 1777, Bäuerin, 350 fl. 12 kr.
33. Amrhein, Joh. Adam, Sohn d. Joh. Peter Amrhein, a. Winterbach, geb. 1768, Soldat, Vermögen 107 fl. 45 kr.
34. Väth, Michael, Sohn des Michael Väth, v. d. geb. 1785, Soldat, Verm. 422 fl. 28 1/2 kr.

Digitized by Google

35) Emmel, Adam, Sohn des Philipp Emmel, aus Jacobsthal, geb. 1781, Bauer, Verm. 78 fl.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem zur Eröffnung des von dem Herrn Obristlieutenant und Commandanten Carl Herrmann Grau, und dessen Gattin Caroline einer gebohrnen Frepin von Schlotheim dahier, am 23. April 1822 bey dem unterzeichneten Justiz-Amte hinterlegten Testaments, Termin auf den 2. Januar 1823 Vormittags 10 Uhr bestimmt worden ist, so werden hierzu alle etwa Betheiligte bey Meidung des einseitigen Verfahrens öffentlich vorgeladen.

Verfügt Rotenburg, den 26. Nov. 1822.

Kurfürstliches Justiz-Amt das.
C. J. Apremus. Bellner.

Vorladung.

Die Kinder des zu Oberufhausen kürzlich verlebten Johannes Wiegand, und der bestellte Vormund haben auf die Erb- und Verlassenschaft desselben verzichtet und diese den Gläubiger abgetreten.

Die sämmtlichen Gläubiger des Johannes Wiegand vulgo Kannengießer, werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen und Production der darüber besitzenden Original-Urkunden, so wie zum Versuch der Güte, auf den 7. Januar 1823, früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion hiermit öffentlich anher vorgeladen.

Eiterfeld, den 21. November 1822.

Kurhessisches Großherzoglich Fuldaisches Justiz-Amt.
Simon.
Vdt. Göhring.

Oeffentliche Vorladung der Oppelschen Gläubiger.

Nachdem sich nach dem Ableben des Kaufmanns Herrn Gottlob Carl Friedrich Oppel, zu Haßleben, bey Aufzeichnung dessen Nachlasses ergeben, daß dessen Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureicht, und daher der Concurs von Justizamtswegen eröffnet und

der 6. Februar 1823

zum Liquidationstermin anberaumet worden ist; So werden hierdurch alle diejenigen, welche angedachtem Oppel etwas zu fordern haben, geladen, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr vor Großherzogl. S. Justizamt allhier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, in den hiesigen Landen aufgenommene Advocaten zu erscheinen, sich gebührend anmelden zu lassen, ihre Ansprüche bey Verlust derselben und der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzugeben und zu bescheinigen, und darauf weiterer rechtlichen Verfügung zu gewarten. Zugleich ist in Ansehung der etwa nicht erscheinenden Gläubiger

der 17. Februar 1823

zur Publication eines Präclusiv- und Contumacialbescheids terminlich festgesetzt worden, welches alles hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung hier bey Großherzogl. S. Justizamte, bey dem Wohllöbl. Stadtrathe zu Greußen und dem Herzogl. S. Wohllöbl. Justizamt Gotha öffentlich ausgehangen worden.

So beschlossen Großrudestedt, den 9. Sept. 1822.

Großherzogl. S. Justizamt daselbst.
H. G. Heumann.

Johann Heinrich Müller, Sohn des hiesigen verstorbenen Zimmer- und Mühlenmeisters Joh. Christian Müller, An. 1752 geb. und über 30 Jahre bereits abwesend, hat von seinem Leben und Aufenthaltsort keine Nachricht ertheilet, und wird daher auf Anrufen seiner Verwandten, oder im Fall seines Ablebens, seine etwaigen hinterlassenen Erben, hiermit edictaliter et peremtorie geladen, sich vor, oder spätestens in dem auf

Mittwochs den 23. Jul. 1823, 10 Uhr

in unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumten Termin zu melden, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt, und sein Nachlaß, den sich legitimirenden nächsten Erben zuerkannt werden wird.

Signatum Wildprechtroda, den 14. Nov. 1822.

Hochadel. von Butler. Gesammt-Gericht das.
Christoph Eckardt,
d. Z. Ger. Dir.

Nachbenannte abwesende Personen.

1) der Weißgerbergeselle Wilhelm Marschausen, Sohn des verstorbenen Zeugmachers Johann Georg Marschausen allhier, der vor 26 Jahren in die Fremde gegangen, vor 13 Jahren zwar aus Riga zum letztenmahl geschrieben, seitdem aber von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat.

2) die Zimmergesellen Johann Friedrich Ludwig und Johann Ernst, Gebrüder Rothe, Söhne des allhier noch lebenden Zimmermeisters Heinrich Adam Rothe, die vor länger als 30 Jahren sich aus dem schwarzburg. Lande, woselbst ihr Vater früher gewohnet, entfernet und seitdem keine Nachricht von sich mitgetheilet haben, so wie deren etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer werden auf Antrag ihrer nächsten Verwandten hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen hier und 9 Monaten, spätestens aber in dem auf den 6. Jun. 1823 Vormittags 10 Uhr bestimmten Ter-

Digitized by Google

mine bey dem unterzeichneten Amte persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß ihre Todeserklärung erfolgen und ihr nachgelassenes Vermögen ihren nächsten sich gemeldeten gesetzlichen Erben zuerkannt werden wird.

Großbodungen, den 12. Aug. 1822.

Fürstl. schwarzb. Amts-Gericht.
Gieseke.

Vorladung.

Da von den betreffenden Verwandten auf die Todeserklärung nachstehender seit länger als 10 Jahren abwesenden Personen, als:

1) des Ackerknechts David Kulff aus Miltern,
2) des Soldaten im 2. ehemaligen Westphälischen Lienien-Infanterie-Regimente, Johann Georg Erdmann Peters aus Boelsdorff,
3) des gewesenen Landreuterknechts Georg Schlicker aus Arneburg,
4) der unverehlichten Anna Maria Blank aus Stendal,

provocirt ist, so wird den genannten oder deren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch aufgegeben, sich bey unterzeichnetem Gerichte schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem auf

den 12. März 1823 Vorm. 10 Uhr

vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Garn an Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden und weitere Verfügung und Anweisung zu gewärtigen.

Beim Nichterscheinen der Genannten, werden dieselben für todt erklärt und deren Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet, oder dem Fisco als ein bonum vacans zugewiesen werden.

Stendal, den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Klee.

Kauf- und Handels-Sachen.

Der Gasthof zum Trommelscheit in der Stadt Erfurt an der Straße von Frankfurt nach Leipzig gelegen, welcher so wohl von Handels- als Fuhrleuten bis jetzt sehr besucht worden, enthaltend: 10 Stuben, 21 Kammern und Alkoven, Küche, Vorrathskammern, Waschhaus, 2 Scheunen, Stallung auf 60 Pferde, 2 Kühställe, 4 Böden, 4 Keller, großen Hofraum, mit doppelter Einfahrt, welcher sich seiner vorzüglichen Lage wegen auch zum Mitbetrieb der Oeconomie eignet, soll Erbauseinandersetzung wegen am 15. Januar künftigen Jahres, Nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft, und bey einem annehmlichen Gebote sogleich zugeschlagen werden, wobey noch bemerkt wird, daß ein ansehnlicher Theil der Kaufsumme gegen 5 pro Cent Zinsen darauf stehen bleiben kann.

Erfurt, am 13. Nov. 1822.

Die Sondermannischen Erben.

Grosse Niederlage von Franz. und Italien. Masken.

Zum bevorstehenden Carneval für diesen Winter empfingen wir auf's neue bedeutende Zusendungen aus den besten Fabriken Frankreichs und Italiens, von allen möglichen Gattungen Gesichtsmasken, womit wir uns den resp. Handlungen, die in diesem Artikel Geschäfte machen bestens empfehlen. Die Waare ist von bekannter Schönheit und Güte, die Preise sind folgende.

Zahlbar in preuß. Courant.	Nr.	Dz.	thl.	gl.
Ord. Charactermasken in Carton.	1	1	1	—
Feine dergl. in detto . . .	2	—	1	12
Ord. dergl. in Wachs . . .	3	—	2	8
Feine dergl. in detto . . .	4	—	4	—
Superf. dgl. in detto transparent	5	—	5	—
detto Porträtmasken mit natürl. Haaren	6	—	12	—
detto dgl. m. detto u. bewegl. Kinn	7	—	18	—
detto dgl. in Linon mit Seide gefüttert für Damen	8	—	14	—
detto dgl. in detto für Herren .	9	—	18	—
Schwrz. Dominomask. in Wachs für Damen	10	—	1	4
detto dgl. in detto für Herren .	11	—	2	—
Fleisch. dgl. in detto für Damen	12	—	1	8
detto dgl. in detto für Herren .	13	—	2	4
Schwarze und couleurte dgl. in Seide für Damen	14	—	6	—
detto u. dto dgl. in dto f. Herren	15	—	8	—
Nasen in Wachs halb mit, halb ohne Bart	16	—	1	—
Backen in detto m. Brill. u. Haarbesatz theils mit, th. ohne Nasen	17	—	7	—
Schwrz. seid. Flor- u. Bandbrill.	18	—	1	18
Waden in Wachs m. Leinw. gefütt.	19	Par.	—	16
Brüste in detto f. Hrn. u. Damen	20	St.	1	20

Gebrüder Tecklenburg in Leipzig.

Vierte k. preußische Prämien-Verloosung.

Dieselbe geschieht am 2. Januar 1823 und enthält die Hauptgewinne von 90,000, 40,000, 20,000 Rthlr. u. s. w. in baarem Gelde, Originalscheine hierzu, genannt Promessen sind bey Unterzeichnetem zu 8 fl. das Stück zu haben, nebst Planen.

P. N. In so ferne die resp. Theilnehmer auf die geringeren Preise unter 1000 Rthlr. Verzicht leisten wollen, so erhalten dieselben die Promessen zu 5 fl. 30 kr.

Friedrich Berndt,
in Frankfurt a. M.

Original-Promessen zur vierten Ziehung am 2. Januar 1823 in Berlin mit Gewinnen von 90,000, 40,000, 20,000, 2 à 5000, 5 à 2000 Thlr. preuß. Courant u. s. w., sind bey Unterzeichnetem à 8 fl. zu haben. Aufträge, die an ihn direct und frankirt gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
in Frankfurt a. M.

Bey der großen Lotterie der

Herrschaft Ernsdorf

und des

schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Der bereits erfolgte so bedeutende Absatz und die täglich wachsende Nachfrage nach unsern Loosen setzen uns jetzt schon in die angenehme Lage, ankündigen zu können, daß bey dieser Lotterie kein Rücktritt Statt findet, und daß vermöge erhaltener allerhöchster Bewilligung von den beiden Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen werden. — Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf, statt dieser Realität

35,000 Stück k. k. vollw. Ducaten

und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott, statt dieser Realität

100,000 fl. Wiener Währung

dafür geboten, dieses Anbot von Unterzeichneten garantirt und gegen Aushändigung des Original-Looses sogleich baar ausbezahlt. Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste, 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5,000 fl., 1000 fl., 500 fl. und so abwärts bis 20 fl., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien für die Freyloose von 10,000 bis 50 fl. abwärts, im Betrag von 20,000 fl., folglich im Gesammtbetrag von 203,522 fl. verbunden.

Wien, den 1. October 1822.

Daul. Coiths Söhne.

Hiervon sind zu haben: Loose nebst Plan bey Unterzeichneten à 8 fl. oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu erwartenden Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, oder auch in preuß. Courant-Tresor- oder sächs. Cassa-Scheine.

Aufträge, die an ihn direct gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Loose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Treforscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Da bey der großen Lotterie der Herrschaft Ernsdorf und des schönen Guts Ellgott kein Rücktritt mehr Statt findet, sondern die erste Ziehung den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823 unfehlbar vorgenommen werden; so mache ich solches mit der Bemerkung bekannt, daß zu dieser Ausspielung noch Loose à 8 fl. oder 4 1/4 Rthlr. sächsisch bey mir zu haben sind.

Gustav Stiebel, Hauptcollecteur.
Wollgraben Nr. 47.
in Frankfurt a. M.

N. S. Der Gewinner der Herrschaft Ernsdorf bekommt 35,000 St. Ducaten und der des Guts Ellgott 100,000 fl., W. W. oder 48,000 fl. im 24 fl. Fuß, Falls er solche nicht in Besitz nehmen will. Auch sind bey dieser Ausspielung noch 3619 Nebengewinnste von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5000 fl., bis auf 20 fl. W. W. abwärts verbunden.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8 fl. Ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl. im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 10. December 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Zweckmäßige Erbauung der Gefängnisse,
als Antwort auf die Anfrage in Nr. 263 des allg. Anz. d. D.

Wäre mir die Anfrage des Patrimonialgerichtsherrn in Nr. 263 früher zu Gesicht gekommen, so würde ich dem fragenden Gerichtsherrn eine Abhandlung empfohlen haben, aus welcher derselbe eine genaue Belehrung über die Erbauung fester und gesunder Criminalgefängnisse erhalten hätte. Diese Empfehlung wird hoffentlich noch nicht zu spät kommen. Die gedachte Abhandlung ist im Jahr 1815 in Göttingen bey Vandenhoeck und Ruprecht herausgekommen und hat den Titel: Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder und fester Gefangen- und Pforthäuser auf dem Lande, nach richtigen Grundsätzen und Erfahrungen von Friedr. Wilh. Böttcher, Landbaumeister der Fürstenth. Göttingen und Grubenhagen und der Grafschaft Hohnstein, mit 8 Kupfertafeln. Der Verf. dieser Schrift hat diesen Gegenstand bey seinen Erfahrungen recht gründlich bearbeitet, und die Festigkeit und Gesundheit solcher Häuser dabey vorzüglich im Auge gehabt. Aus den nachstehenden beiden Recensionen, die ich über diese Schrift gelesen habe, wird der Gerichtsherr ersehen, daß er alles darin findet, was derselbe in seiner Anfrage in Nr. 263 S. 2831 verlangt hat.

In den götting. gelehrten Anzeigen vom 4. April 1816 heißt es: „Diese Abhandlung macht nicht allein dem Verstande des Verf., sondern auch seinem Herzen Ehre, indem er nicht bloß darauf bedacht ist, den unglücklichen Gefangenen fest einzusperren, sondern auch mit der Sicherheit eines Gefangenhauses Alles zu verbinden sucht, was das menschliche Elend zu mildern vermag. Er verlangt gesunde, reine, luftige Gefängnisse, und billiget manche Vorschläge des Menschenfreundes Howard, die für unsere Länder zu passen scheinen, und der Aufmerksamkeit des hohen Kammercollegii zu Hannover, dem der Verf. die Abhandlung gewidmet hat, nicht entgehen werden. Um seine Forschungen deutlich zu machen, theilt er drey Entwürfe zu zwey, vier und sechs Kojen mit, und handelt von der Lage der Gefängnisse, die auf einem trockenen Boden, isolirt und von allen Seiten der Luft ausgesetzt, erbauet werden sollen. Er beweist ferner sehr richtig, daß für die Gesundheit der Gefangenen und selbst für ihre Sicherheit hölzerne Gebäude den massiven vorzuziehen sind. Manche andere Vorschläge des Verf., denen wir unsern ganzen Beyfall geben, können wir ohne Ansicht der Kupfer dem Leser nicht deutlich machen.

Wichtig ist der Abschnitt von der Größe der Gefängnisse, ihrer Beleuchtung, von der Reinigung der Luft vermittelst eines Ventilators, oder durch Oeffnungen, Luftzüge ꝛc. Da sich der Gefangene durchaus Bewegung machen muß, so gibt der Verf. die Mittel an, wie man ihm diese Wohlthat verschaffen kann, ohne daß seine Flucht dadurch erleichtert wird. Mit einer Aufmerksamkeit, die

auch nicht den kleinsten Theil und das geringste Detail eines Gefangenhauses unbeachtet läßt, theilt uns der Verf. seine Gedanken mit, welche wir wegen des beschränkten Raums dieser Blätter hier nicht ausheben können. Die Anlage einer Verhörstube, wie sie der Verf. S. 66 beschreibt, kann nicht zweckmäßiger gedacht werden; so wie die Behälter, welche rechtliche Gefangenwärter und Pförtner nöthig haben. Daß auf die Wahl dieser Leute sehr viel ankömmt, bedarf keiner Erinnerung; denn unter hundert Gefangenwärtern findet man kaum einen mit menschlichem Gefühl, und es wäre daher in allen großen Städten, wo Gefängnisse sich befinden, sehr erwünscht, wenn eine eigene Commission auf das Betragen und die Handlungen dieser Menschen ein scharfes Auge hätte. Wir können diese Abhandlung den Landesherren mancher kleinen Staaten, auch den Patrimonialgerichtsherren, welche Gefängnisse zu bauen haben, nicht dringend genug empfehlen, die sich auch durch einen hellen und deutlichen Vortrag auszeichnet.

Möge uns der achtungswürdige Verf. bald mit ähnlichen gemeinnützigen Abhandlungen beschenken, die in unserm Lande gewiß mit dem lebhaftesten Dank aufgenommen werden."

Die zweyte Recension über diese Abhandlung habe ich in der jen. Liter. Zeitg. im Junius-Heft vom Jahr 1816, Nr. 109 gelesen, und ist folgende:

„Dem Staatsminister Herrn von Grote, geschätzten Andenkens, verdanken wir diese im Plan und Ausführung eines Howard würdige, durchaus practische Abhandlung. Der Verf. war von ihm mit diesem Gegenstande ganz besonders beauftragt, und legt hier Rechenschaft von seinen Erfahrungen durch freundliche Mittheilung der Resultate ab; ihm ist die Gesundheit der Gefangenen, wie die Sicherung des Staats, eine gleich heilige Rücksicht. Die Lage und Stellung des Gebäudes auf einem trockenen, ganz freyen, von der Luft überall bestrichenen Boden, in der Abweichung der Gefangenen-Seite um 30 Grad von der Mittagslinie gegen Osten, die Nothwendigkeit, nicht massiv, sondern von Holz, und jede Gefangencoje von 11 bis 12 Fuß im Quadrat und von 11 bis 11½ Fuß im Lichten hoch zu bauen, die Gefängnisse im zweyten, nicht im ersten Stockwerke anzulegen, Luftreinigungsmittel mit der gestatteten Bewegung im freyen Gefängnißgange zu verbinden, alle diese Vorschläge thun der Sorge für Sicherheit keinen Abbruch, und der Verf. ist in letzter Hinsicht so kleinlich und ängstlich aus Staatsinteresse, als er groß und liberal aus Interesse der leidenden Menschheit in erster Hinsicht war. Grundrisse, Entwürfe und Bauanschläge (erstere zu zwey, zu drey, zu sechs Criminalcojen und einer Arreststube), lassen nichts zu wünschen übrig; so viel Recensent, ohne auf gründliche Baukenntnisse Ansprüche zu machen, beurtheilen kann, weßwegen er denn auch diesen architectonischen Theil dem Urtheile der Sachverständigen überläßt."

P. H. L.

Da nach diesen Vorschlägen in der beschriebenen Abhandlung mehrere neue Gefangenhäuser im Hannöver'schen gebauet, auch alte darnach eingerichtet sind; so gereicht zur Empfehlung dieses Buchs auch das, was in Nr. 292, S. 3153 des allg. Anz. d. D. von dem Gefangenhause zu Neustadt unterm Hohnstein gesagt ist, welches Gebäude unter der Leitung des Verf. jener Abhandlung zur Ausführung gebracht ist, weil zu der Zeit Hannover die Grafschaft Hohnstein noch in Besitz hatte, die jetzt wieder abgetreten ist.

Angebotene Stellen.

1) Porcellainmaler, sowohl für feine als mittlere Malerey, können unter annehmlichen Bedingungen sogleich ihre Anstellung bey mir erhalten, wenn sie sich durch Geschicklichkeit und gutes Betragen empfehlen.

J. G. Kottmann,
in Gotha.

---

2) Ein Metallarbeiter in einer Stadt zwischen Leipzig und Frankfurt a. M., dessen Geschäft sich auf alle Arbeiten in Gold, Silber und Messing ausdehnt, wünscht

einen jungen Menschen von 13 bis 14 Jahren, von guten und rechtschaffenen Eltern herstammend, welcher nöthigenfalls Währschaft für seine Treue zu leisten im Stande ist, unentgeltlich in die Lehre zu nehmen. Man wendet sich an die Expedition dieses Blattes.

---

3) Eine Materialhandlung am thüringer Walde, bey welcher Spedition, einzelne und große Geschäfte vorkommen, die mithin einem jungen Menschen Gelegenheit gibt, mehrere Zweige der Handlung practisch zu erlernen, sucht unter billigen Bedingungen einen jungen Menschen von gebildeter Familie, mit den nöthigen Vorkenntnissen, als Lehrling. Zur Erfahrung Orts und Namens, so wie der ersten Hauptbedingungen, wendet man sich an die Expedition des allg. Anz. d. D.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Am 23. d. M. entriß der Tod unsere geliebte Schwester, Charlotte von Geyso, in ihrem 62. Lebensjahre, aus unserer Mitte. Ein rheumatisches Fieber war die Ursache ihres, für uns zu frühen Hinscheidens. Beyleidsbezeigungen würden unseren Schmerz nur erneuern, und werden daher verbeten.

Mansbach, den 30. Nov. 1822.

Carl von Geyso,
königl. preußischer Oberstlieutenant außer Dienst, als Bruder.

Henriette von Geyso,
geborne von der Schulenburg, als Schwägerin.

Aufforderungen.

1) Am 24. März d. J. ist die Witwe des well. Schullehrers Mecke, Sophie Friederike Johanne geborne Rohde, mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, wonach, nebst ihren übrigen Kindern, der Kunstbereiter H. Rudolph Mecke zu Erben eingesetzt ist. Da man nun nicht weiß, wo sich der letztbenannte H. Rudolph Mecke gegenwärtig aufhält, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, den Ort seines Aufenthalts dem Unterschriebenen anzuzeigen.

Helmstädt, den 19. Novbr. 1822.

Dr. H. G. Mumhard,
Executor des meckeschen Testaments.

---

2) Auf die im November des Jahres 1820 durch dieses Blatt geschehene Aufforderung an den Herrn Professor Eberle aus Altenburg, der sich mit seinem Marionettentheater auf Reisen befindet, erhielt ich zwar im Monat Decbr. desselben Jahres aus Halberstadt Nachricht von ihm; da ich aber dadurch nicht befriedigt bin, so bitte ich gedachten Herrn Professor Eberle hierdurch abermahls, mir nicht nur seinen jetzigen Aufenthalt bekannt zu machen, sondern auch sogleich seine Schuldigkeit gegen mich zu erfüllen.

Gotha, den 3. Dec. 1822.

Johann Christian Schuchardt.

Anzeige und Warnung.

Wenn die Herren H. A. und S. in S. nicht binnen dato und vier Wochen die mir schon seit zwey Jahren schuldigen 90 fl. rhein. sammt Zinsen des Verzugs baar entrichten werden; so sehe ich mich aus jenen wohlbekannten Gründen genöthigt, deren Namen und Wohnort, so wie die nähern Umstände der Sache in diesen und andern öffentlichen Blättern genau zu bezeichnen.

Feuchtwang im Königreiche Bayern, den 1. Dec. 1822.

Leidner,
königl. Landrichter.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictalien.

In Sachen des Handlungshauses Carl Neg und Bopp dahier, gegen den Professor und außerordentlichen Medicinal-Assessor, Dr. Meyer daselbst, sind mehrere Forderungen im Gesammt-Betrag von Achthundert zehn Gulden, Zwanzig drei Kreuzer nebst Zinsen und Kosten, eingeklagt wor-

den. Da ihm die desfallsigen Klagen, wegen seiner Abwesenheit und weil dessen dermaliger Aufenthalt nicht auszukundschaften ist, nicht insinuirt werden konnten, so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich auf die erwähnten Klagen, binnen einer zerstörlichen Frist von Sechs Wochen, und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses zu erklären.

Darmstadt, den 4. November 1822.

Großherzoglich Hessisches Hof-Gericht daselbst.

Minnigerode. Wolf.

Hesse.

Demnach es wegen früher unvollständig geführtem Consens- und Hypotheken-Buch bey dem unterzeichneten Gerichte nöthig ist, daß alle von demselben ausgefertigte Obligationen bekannt und eingetragen werden können, als werden daher alle Inhaber solcher Documente edictaliter et peremtorie geladen, bis längstens

Mittwochs den 25. Jun. 1823

zu Rechts früher Zeit sich bey unterzeichnetem Gerichte zu melden und solche Documente um so gewißer vorzuzeigen, als außerdem bey Strafe alle dergleichen als nicht gerichtlich consentirt erachtet werden sollen und müssen.

Wildprechtrode, den 22. Nov. 1822.

Hochadl. von Butler. Gesammt-Gerichte das.

Christoph Eckardt,
d. Z. Ger. Dir.

Kauf- und Handels-Sachen.

Erwiederung
auf die im allg. Anz. d. D. Nr. 319 befindliche Bemerkung.

Der Wunsch des ungenannten Verf. jenes Aufsatzes, den bessern Verkauf des Hopfens betr. kann erfüllt werden, wenn derselbe sich deßhalb in frankirten Briefen über Hof wenden will

an die Redaction des Elbe-Wochenblattes
zu Schneeberg.

Christ- und Neujahrsgeschenke der Schönheit, Pflege der Haare.

Eau de Chine garantie, die grauen Haare untrüglich in zwey Tagen zu tilgen, und rothen ein schönes Braun zu geben. Baume Chinois, fördert den Haarwuchs und deckt die grauen Haare im Augenblick, gibt den rothen das schönste Braun. Poignes Chinois, hemmen das Ausfallen und färben graue Haare. Epilatoir, gegen Hautentstellende Haare. Jedes Stück einen Ducaten. Baume de la mecque, macht die Haut blendend weiß und fleckenlos, und die Wangen jugendlichblühend roth. Eau Antique, gegen welke Haut. Poudre vermeille, erhält der Haut die Frische erster Jugend, jedes 1 Thlr. 20 gl. oder 3 fl. 24 kr. Gegen portofreye vorherige Zahlung und 2 gl. Emballage zu haben: Bey Hrn. Adolph Möllendorf in Berlin. Hr. Münderloh in Weimar. J. Semmler in Hamburg. C. Quenstedt in Hannover. C. Batista Bleins in Leipzig. J. M. Auracher in München.

Apotheke zu kaufen.

Es wird eine Apotheke zu etwa 5 bis 12000 fl. zu kaufen gesucht. Verkäufer wenden sich in frankirten Briefen an die Exped. des allg. Anz. d. D.

Bey der großen Lotterie
der
Herrschaft Ernsdorf
und des
schönen Guts Ellgott
findet kein Rücktritt Statt;
und werden die Ziehungen bestimmt und unabänderlich am 7. Januar und 27. Februar 1823 vorgenommen werden.

Loose zu 8 fl. pr. Stück und Plane gratis sind fortwährend bey mir zu haben.

Johann Friedrich Valentin sen.
in Frankfurt a. M.

Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8 fl. ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl. im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 11. December 1822. Gotha, b. Becker.

Nachricht und Bitte.

Der allgemeine Anzeiger der Deutschen wird auch im bevorstehenden Jahre 1823 fortdauernd seinen anerkannt guten Zweck verfolgen und ununterbrochen nach der bisherigen Einrichtung erscheinen. Auch der wohlfeile Preis von 4 Thlr. Sächs. oder 7 fl. 12 kr. Rhein. für den Jahrgang von ungefähr 250 Bogen bleibt unverändert derselbe. Alle, welche den allg. Anz. d. D. zu lesen wünschen, werden hierdurch ersucht, ihre Bestellungen für 1823 bey den schon bekannten Behörden, den Postämtern, Zeitungs-Expeditionen und Buchhandlungen jedes Orts, zeitig zu machen, da wir bey später verlangten Exemplaren nicht für vollständige Nachlieferung der schon erschienenen Stücke einstehen können.

Gotha, im December 1822. Beckersche Buchhandlung.

Literarische Nachrichten.

So eben ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Meine Verfolgung in Rußland. Eine actenmäßige Darstellung der Jesuitischen Umtriebe des D. Ignatius Feßler und seiner Verbündeten in jenen Gegenden von Carl Limmer, vormahls Consistorialrath und Prediger zu Saratow.

Mit Erstaunen wird man in diesem, für die Zeitgeschichte höchst wichtigem Werke sehen, wie der bekannte D. Feßler (derzeitiger evangelischer Superintendent zu Saratow), nachdem er lange als Jesuit und Freymaurer-Illuminat wirkte, sich nun mit den Frömmlern und Herrenhuthern im südlichen Rußland unter dem Schein des Protestantismus verbunden hat, um ein neues hierarchisches System in Gegenden zu gründen, deren Entfernung von der übrigen civilisirten Welt einen solchen Plan wohl begünstigt. Der Herr Verf., ein denkender und aufgeklärter Mann, gibt hier die Actenstücke, welche unwidersprechlich beweisen, welches große Unrecht ihm, gegen den Willen des gerechten Kaisers, von Feßler und dessen Anhange geschah, und wie weit das Unwesen jener fanatisch-mystischen Verbindung, deren Haupt eben Feßler ist, bereits um sich gerissen hat, auch wie Feßler jetzt noch immer dahin arbeitet, die Gemüther durch seine mystischen Aufstellungen zu verwirren und dadurch, im Verein mit dem bekannten Superintendenten Böttiger in Odessa, den Protestantismus, so weit er nur vermag, zu untergraben. Als dienstbares Werkzeug der Jesuiten (welches er stets war) suchte er in der harmlosen Verbindung der Freymaurerey seine finstern Lehren einzuschwärzen; aus Deutschland entfernt, machte er sich an die Herrenhuther in Sarepta, und seiner List gelang es, sich nun zu einem hohen Posten in der evangelischen Kirche emporzuschwingen. Ihn ganz kennen zu lernen, ist diese Schrift vorzüglich geeignet.

Leipzig, im November 1822.

C. H. Reclam.

Periodische Schriften.

Vom Globus, oder Zeitschrift der neuesten Erdbeschreibung, herausgegeben von Cannabich und Streit (Erfurt, bey Ukermann, Preis eines Heftes 16 gl.)

ist so eben das sechste Heft versendet worden. Das erste Heft enthält die Weltkarte nebst Einleitung in die Geographie; das zweyte Europa; das dritte und vierte Preußen; das fünfte und sechste Oesterreich und das siebente, nun bald erscheinende, das Königreich Sachsen. — Wenn man von der gro-

ßen Theilnahme des Publicums an diesem Unternehmen auf die Brauchbarkeit schließen darf, so ist jede weitere Empfehlung übrig, und es darf nur noch die Versicherung hinzu gefügt werden, daß die Herrn Herausgeber Alles anwenden wollen, um dem im Plane vorgesteckten Ziele so nahe als möglich zu treten, und dadurch den ungestörten Fortgang zu bewirken. Die Hauptcommission hat die Keyserische Buchhandlung in Erfurt übernommen, weshalb man sich mit neuen Bestellungen an diese oder auch an jede andere Buchhandlung zu wenden hat.

Bestellungen auf den Jahrgang 1823 der fortwährend erscheinenden Zeitschrift:

Originalien

aus dem Gebiete der Wahrheit, Kunst, Laune und Phantasie

bittet man frühzeitig durch jedes Postamt oder nahe gelegene Buchhandlung zu machen, welche letztere sich an die Herold'sche Buchhandlung in Hamburg zu wenden haben.

Hekate.

Ein literarisches Wochenblatt,

redigirt und glossirt von Kotzebue's Schatten.

Nr. 1 und 2. (Nr. 3 und 4 folgen in 8 Tagen) als Probeblätter dieser neuen, von Herrn Hofrath Dr. Müllner redigirten Zeitschrift sind von heute an durch alle Buchhandlungen und Postämter zu bekommen.

Leipzig, den 26. Nov. 1822.

A. Wienbrack.

So eben ist erschienen:

Lustspiele

oder dramatischer Almanach für das Jahr 1823 von F. A. von Kurländer. Dreyzehnter Jahrgang. Mit sechs zierlichen Kupfern. Preis 1 Thlr. 12 gl.

Inhalt.

Hans am Scheidewege, oder: Welcher von Beiden? Eine ländliche Scene, nach Scribe bearbeitet. — Die Streitführer ohne Streitsache. Lustspiel in drey Aufzügen; nach Etienne bearbeitet. — Mädchen und Frau. Lustspiel in Einem Aufzuge. — Der Vorsichtige. Lustspiel in einem Aufzuge. — Eins für Zehn. Lustspiel in einem Aufzuge; nach Scribe.

Baumgärtnersche Buchhandlung.

In der Schönian'schen Buchhandlung in Elberfeld ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Rheinische

Jahrbücher

für

Medicin und Chirurgie.

Herausgegeben von Dr. Chr. Fr. Harleß.
VI. Bandes. II. Stück. Preis 20 gl.
oder 1 fl. 30 kr.

Inhalt.

I. Beyträge zur Pathologie und Therapie des Gesichtsschmerzes, vom Hrn. Kreis-Physicus Dr. Seiler, zu Höxter.

II. Ueber die hitzige Hirnwassersucht, insbesondere der Kinder, nach den Wahrnehmungen des Hrn. Dr. J. Cheyne, in Edinburgh, und den eingewebten Bemerkungen eines ungenannten Londoner Arztes.

III. Geschichte einer Entbindung durch den Kaiserschnitt; vom Hrn. Kottmann, Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer zu Delbrück. Mitgetheilt vom Hrn. Hofrath Dr. Ficker in Paderborn.

IV. Ueber die Anwendung der Jodine in mehreren Krankheiten, vom Hrn. Dr. Gimelle, Regimentshülfsarzt am Hospital der königlichen Garde zu Paris.

V. Die Diaphragmatitis in diagnostischer und therapeutischer Rücksicht, vom Hrn. Dr. Friedrich Bährens, in Barmen. (Beschluß.)

VI. Eine Meinung über die Ansteckungsstoffe, vom Hrn. Medicinal-Rath Dr. Mylius, zu Caub am Rhein.

VII. Geschichte einer unglücklichen Exstirpation einer bedeutenden Balggeschwulst an dem Kreuzbeine eines neugebornen Kindes; vom Hrn. Med. Rathe und Kreisphysicus Dr. Schneider, in Fulda.

Miscellen, von Ebendemselben.

Bücher-Anzeigen.

Buchner's Inbegriff der Pharmacie. Zweyte Lieferung. (Die Toxicologie enthaltend.)

hat nun wirklich die Presse verlassen und ist an diejenigen Pränumeranten, die baare Vorauszahlung geleistet, auf den von ihnen angegebenen Wegen expedirt worden. Für das längere Ausbleiben dieses Bandes mögen sich dieselben durch den auf 38 Druckbogen verstärkten Inhalt entschädiget sehen. Die dritte Lieferung ist von dem Verfasser bis zur nächsten Jubil. Messe verheißen, worauf sich der Verleger wieder die verstandene Vorauszahlung erbittet. —

Neue Pränumeranten können nicht mehr angenommen werden. Der Ladenpreis der Toxicologie ist in allen Buchhandlungen 2 Thlr. 12 gl. oder 3 fl. 45 kr. rhein. Von des Verfassers Repertorium für die Pharmacie, ist des XIV. Bandes I. Heft erschienen.

J. L. Schrag.

Auf das nachfolgende Werk machen wir die Verehrer der alten Classiker, so wie Freunde der alten Geschichte aufmerksam:

Petri, Dr. Fr. Erd. Reden aus alt-römischen Geschichtsschreibern, lateinisch und deutsch, nebst Anmerkungen. Erste Lieferung, Reden aus dem Salustius, nebst einigen lateinischen Vorträgen über das Studium der Geschichte. 8. auf schönes weißes Druckpapier.

Der Wunsch nach Uebersetzungen alter Classiker mit Beysetzung des correcten Originals ist schon vielfach und erst neuerlich im allg. Anz. d. D. ausgesprochen worden.

Das ganze Werkchen dürfte gegen 24 bis 30 Bogen stark werden, und ist die Hälfte davon schon im Drucke fertig. Da die Anschaffung desselben auch manchen Unbemittelten wünschenswerth seyn dürfte; so wollen wir bis Ende Febr. k. J. einen Subscriptionspreis bestimmen, der 1/4 niedriger als der nachherige Ladenpreis (welcher letztere nicht höher, als 1 Rthlr. 12 gl.) seyn wird. Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Th. G. Fr. Varnhagen'sche Buchh.
in Schmalkalden.

Nachricht für sämmtliche in den königlichen preußischen Landen etablirten Herrn Aerzte.

Nach dem Befehle eines königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und der Medicinalangelegenheiten, sollen sämmtliche in den königl. preußischen Landen etablirten Herrn Aerzte vierteljährlich eine Liste ihrer behandelten Kranken bey den königl. hochlöblichen Regierungen, unter welchen sie stehen, einreichen.

Das Formular, welches ihnen zu ihrer Erleichterung hierbey empfohlen worden ist, schien mir zu unvollständig zu seyn und dürfte leicht zu Mißverständnissen die Veranlassung geben. Um nun diesen leicht daraus entstehenden Unannehmlichkeiten für manche meiner Herrn Collegen zu begegnen, habe ich ein vollständigeres und zweckmäßigeres solches Formular ausgearbeitet und drucken lassen, und es der königl. hochlöbl. Regierung zu Merseburg mit der gleichzeitigen Bitte um die Erlaubniß, es öffentlich an jeden Arzt verkaufen zu dürfen, zur Prüfung vorgelegt. Wenn nun gedachte königl. hochlöbl. Regierung meinem Gesuche hierunter deferiert und mir den Verkauf dieses Formulars erlaubt hat; so mache ich solches meinen Herrn Collegen hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Herrn Buchhändler Hemmerde und Schwetschke zu Halle dieses Formular in Commission von mir genommen haben, und dasselbe, auf gutem Schreibpapier gedruckt, für zwey Groschen Courant verkaufen, auch dafür gesorgt haben, daß es in jeder andern Buchhandlung zu haben ist. Wer ein halbes oder ganzes Buch davon nimmt, bekommt das Buch zu einem Thaler und sechszehn Groschen Courant.

Wettin bey Halle a. d. Saale, d. 13. Nov. 1822.

Dr. Gottlob Lucas.

Bey Friedrich Frommann in Jena erschien:

Der Forstgraf oder Robin Hood und Mariane. Novelle nach dem Englischen. 8. 1 Rthlr.

Diese höchst originelle, heitere und interessante Novelle wird besonders den zahlreichen Freunden der Scott'schen Romane, namentlich des Ivanhoe, eine sehr erfreuliche Lectüre seyn. Sie gibt ihnen auf ganz eigenthümliche Weise neue Aufschlüsse über Robin Hood und den lustigen Mönch Tuck, welche sie zugleich wieder mit König Richard und Prinz Johann in nähere Berührung bringt, aber auch neue ergötzliche Bekanntschaften verschafft und das Ganze in einer geistreich erfundenen und lebhaft durchgeführten Fabel vereiniget. So werden Lesegesellschaften wie die Besitzer des Ivanhoe ihr gern eine Stelle neben diesem anweisen.

Ich habe so eben, als neu in meinen Verlage erschienen, an alle solide Buchhandlungen versandt:

1) Die Lehre vom Besitze, eine civilistische Abhandlung, von Dr. C. von Savigny. Vierte sehr verbesserte Aufl. gr. 8. Auf milchweißes Druckpap. à 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr., auf ord. Druckpapier 2 Rthlr. 16 gl. od. 4 fl. 48 kr.

Der classische Werth dieses Werks ist anerkannt; als Verleger glaube ich nur andeuten zu müssen, daß auch diese 4. Ausgabe wesentliche Verbesserungen und Zusätze erhalten hat.

2) Ludw. Hüffell, Ueber das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen. 2. und letzter Band. gr. 8. Auf milchweißes Druckpap. 2 Rthlr., auf ord. Druckpap. 1 Rthlr. 16 gl.

Der durch seine Predigten und Geistlichen-Schule ruhmvoll bekannte Verfasser dieses Werks hatte sich damit keine für das Zeit-Bedürfniß leichte Aufgabe gesetzt, wie sich nämlich der, seinen ehrwürdigen Beruf erkennende Religions-Lehrer, in allen seinen Beziehungen in amtlicher, wissenschaftlicher, kirchlicher, religiöser und mo-

ralischer Hinsicht, zu bilden und zu benehmen habe. Nach dem Urtheil mehrerer unserer ersten Gottesgelehrten, hat der Verfasser seine Aufgabe im ganzen Umfange so rühmlichst gelöst, daß ich keinen Anstand nehme, dieses Werk als eins der gehaltvollsten der neuern theologischen Literatur auszubieten, das in keiner Bibliothek eines, seinen wichtigen Beruf erkennenden Theologen fehlen sollte. Der Ladenpreis beider Bände auf ord. Druckpapier ist 6 fl. und auf milchweises Druckpap. 7 fl. 12 kr.

3) **Selbstständigkeit und Abhängigkeit, oder Philosophie und Theologie in ihrem gegenseitigen Verhältnisse betrachtet, von Dr. Friedr. Eduard Schulz, Professor der Philosophie. 10 gl. oder 45 kr.**

Mit dieser, durch Scharfsinn und logische Ordnung sich auszeichnenden Schrift, beginnt ein junger höchst talentvoller Gelehrter die schriftstellerische Laufbahn. Das sich aufgegebene Thema gehört zu den bestrittensten unserer Zeit; ich glaube versichern zu dürfen, daß es der Verfasser, mit den Waffen der Vernunft und Bibel in der Hand, siegreich durchgeführt habe.

4) Versuch einer Anweisung zur Forst-Betriebs-Regulirung nach neuern Ansichten bearbeitet von P. E. Klipstein, Großherzogl. Hessischen Forstmeister zu Lich. Mit 7 Tabellen. à 22 gl. oder 1 fl. 40 kr.

Auch die Forstwissenschaft stehet an der Stufe einer Umgestaltung. Der Verfasser dieses Werks gilt für einen der besonnen- und erfahrensten Männer seines Faches, und es stehet zu erwarten, daß seiner vereinfachten, minder kostspieligen Forstbetriebs- und Taxations-Methode, im In- und Auslande, Aufmerksamkeit und Befolgung zu Theil werden wird.

5) Ein Bogen über zwey, oder Critik der Aphorismen über die lateinische Schreibart der Neuern. 8. à 2 gl. oder 9 kr.

6) Sundheim, über Nichtigkeits-Gründe eines Erkenntnisses in Criminalsachen à 10 gl. od. 45 kr.

Zugleich mache ich bey dieser Gelegenheit bekannt, daß Herr Kreis-Physikus Dr. Paulizky in Wetzlar eine ganz neu bearbeitete rechtmäßige Ausgabe von seines Vaters bekanntem Volksbuche: Anleitung für Landleute, zu einer vernünftigen Gesundheitspflege ꝛc. herausgibt, welche in den ersten Monaten des nächsten Jahres erscheinen wird. Eine ausführliche Anzeige, welche zugleich mit merkwürdigen Belegen versehen, eine Warnung gegen den Ankauf einer sogenannten 6. Auflage dieses Buchs, von einem Hrn. Dr. Nonne in Frankfurt besorgt, darlegt, ist in allen Buchhandlungen umsonst zu kommen.

Gießen, im November 1822.

Georg Friedrich Heyer.

Bey mir ist jetzt erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Orangenblüthen von Carl Baron von Miltitz. 2 Bände. geheft. 2 Thlr. 8 gl.

Die gebildete Lesewelt, welche dem trefflichen Erzähler schon so manche angenehme Stunde verdankt, wird gewiß auch diesen schönen Kranz von Blüthen freundlich aufnehmen, indem die darin enthaltenen 17 Erzählungen den frühern an Gehalt nicht nachstehen. Bey Anzeige derselben in dem Repertorium für in- und ausländische Literatur sagt der Refer. unter andern: „Der Verfasser weilt mit Behagen in dem Lande, dessen schönste Blüthe er mit glücklicher Wahl zum Motto seiner Darstellungen gemacht hat, und bald schauerliche, bald heitere Gemälde gewähren die abwechselndste Unterhaltung; Gemälde: denn sowohl die italienischen Sitten und Charactere, als die reitzendsten und merkwürdigsten Puncte des Landes selbst, stehen in den bestimmtesten Zügen und mit den lebendigsten Farben vor uns, und namentlich sind die Schilderungen der Oertlichkeiten und des Lebens in Neapel und Venedig auf das glänzendste gelungen, und setzen eine anschauliche und vertraute Bekanntschaft des Dichters mit den Orten selbst voraus" ꝛc.

Leipzig, im October 1822.

Carl Cnobloch.

So eben ist in der Sommer'schen Buchhandlung zu Leipzig ganz neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Quarch, Dr. Joh. Wilh., (Lehrer der Handlungswissenschaften in Leipzig), über Theilbarkeit der Zahlen und über die darauf beruhenden Rechnungsproben. 8 gl. oder 36 kr.

Die seit längerer Zeit als Geheimniß ausgebotenen Rechnungsproben und die bey dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachten Neuner- und Eilferproben, veranlaßten den Verfasser, diesen nicht unwichtigen Gegenstand genau zu beleuchten, jene Geheimnisse zu enthüllen, und die Kunst, über jede Rechnung eine schnelle und zuverlässige Probe zu machen, deutlich mitzutheilen.

In Commission der Keyser'schen Buchhandlung in Erfurt ist so eben erschienen:

De egregiis quibusdam scholarum publicarum incrementis patriae debitis. Oratio natalitiis quinquagesimis tertiis Friderici Guilielmi III. regis Borussorum d. III. mens. Aug. a 1822 habita. Auf Schreibpapier 4 gl., auf Druckpapier 3 gl.

Der Verfasser dieser Rede, Herr Professor Spitzner, glaubte durch den Abdruck derselben den Freunden des Vaterlandes und des diesigen

neuen Gymnasiums, so wie den reifern Zöglingen dieser Anstalt, einen angenehmen Dienst zu leisten, zumahl da die Beschränktheit des ehemahligen Gebäudes am Tage der Feierlichkeit selbst die Theilnahme und Einladung eines zahlreichen Publicums nicht gestattete. Aber auch abgesehen davon wird schon der Gegenstand an sich, der eine gedrängte Uebersicht der jetzigen äußern Verfassung des Gelehrtenschulwesens in unserm Vaterlande gibt, mit Berücksichtigung dessen, was im Allgemeinen für die höhere geistige Ausbildung seines Volks durch Schulen und Unterrichtsanstalten jeder Art von unserm angebeteten Beherrscher geschehen ist, jedem Freunde des Vaterlandes und der Wissenschaften um so mehr eine belehrende und angenehme Lectüre darbieten, da er — wie von dem als Gelehrten und Schulmann rühmlichst bekannten Herrn Verfasser zu erwarten war — auf das Glücklichste und im classischen Latein behandelt ist.

In der Jägerschen Buch- Pap.- und Landk.-Handlung in Frankfurt a. M. ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber Tod und Scheintod, oder die Gefahren des frühen Begrabens, theoretisch practisch bearbeitet von B. L. Kaiser, practischem Arzte. brochirt 54 kr. oder 12 gl.

Es gibt wol keinen schrecklicheren Gedanken als den, todscheinend begraben zu werden, und doch erfährt man leider noch heut zu Tage solche Beyspiele. Die Ansichten des Verfassers dieser kleinen Schrift verdienen alle Beachtung, besonders aber als Anleitung, wie man sich zur Verhütung solcher traurigen Fälle zu verhalten habe.

In allen Buchhandlungen ist zu bekommen:

Giebelreden oder Zimmermannssprüche. 8. Hildburghausen im Verlag der Kesselringschen Hofbuchhandlung. 10 gl.

Mit diesem Werkchen wird einem schon längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen. Da sich für die verschiedenen Arten von Gebäuden Sprüche darin finden und Nützliches und Ernstes mit Scherz und Unterhaltung vereint sind, so wird dieses Schriftchen jedem Bauherrn, Werkmeister und Zimmermann sehr willkommen seyn.

Erschienene Fortsetzung.

In unserm Verlage ist fertig und heute an alle Buchhandlungen versandt worden:

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von A. Ch. Gaspari, G. Hassel, J. G. F. Cannabich, J. C. F. Gutsmuths und F. A. Ukert. Fünfte Abtheilung erster Band. Des ganzen Werkes 16. Band enthält:

die Einleitung zu America, die nördlichen Polarländer, die Einleitung zu Nordamerica, das britische Nordamerica, das russische Nordamerica und die französischen Fischer-Inseln; bearbeitet von Dr. G. Hassel. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gl. oder 4 fl. 3 kr.

Der 17. Band dieses Werks, welcher die vereinigten Staaten von Nordamerica enthält, ist unter der Presse und erscheint nach dem Neuen-Jahre.

Weimar, den 14. November 1822.

Das Geographische Institut.

Bey J. W. Boicke in Berlin ist so eben erschienen:

Oeconomisch-technische Hauspostille enthaltend gemeinnützige Gegenstände aus der Haushaltungs- und Wirthschaftskunde, geprüft durch vieljährige eigene Erfahrung und anwendbar in jeder städtischen und ländlichen Haushaltung. Erstes Heft. Preis 8 gl. geheftet.

Inhalt: die Kunst, Flecke jeder Art aus Zeugen, Papier, Leder, Holz u. s. w. zu tilgen. Oeconomische, dauerhafte und elegante Verzierung der Zimmer. Holzersparniß beym Kochen auf gewöhnlichen Küchenherden. Hitzkraft der gewöhnlichsten Brennholz-Gattungen und Ermittelung der vortheilhaftesten und wohlfeilsten für den Gebrauch. Ueber Wanzen und deren Vertilgung. Ueber Motten und deren Vertilgung. Ueber Flöhe und deren Vertilgung.

Die Hauptprodukte der Erde —

Mit besonderer Rücksicht auf Handel und Gewerbe, alphabetisch nach den drey Reichen der Natur geordnet ꝛc. Ein Leitfaden für Schulen und zum Selbstunterrichte, v. B. S. A. Richter, Professor (in Magdeburg). Magdeburg b. Creutz. 1822.

Ein mit großem Fleiße, nach einer durchdachten Anordnung, ausgearbeiteter Leitfaden zu einem zweckmäßigen geographisch-naturhistorischen Unterricht in Schulen und Erziehungsanstalten, wo es noch an einem empfehlungswerthen Hülfsmittel in diesem Unterrichtszweige mangelt. d. Red.

Zu einer willkommenen Gabe bey festlichen Gelegenheiten eignet sich vorzüglich

Jean Paul's Geist,

oder Chrestomathie der vorzüglichsten, kräftigsten und gelungensten Stellen aus seinen sämmtlichen

Schriften. 8. Dritte Auflage; in vier Bänden. Preis 6 Rthlr.

So wie in allen, so gibt es auch in den Schriften dieses beliebten Schriftstellers eine Quintessenz, die durch vorzüglichen Zauber fesselt; und daher besonders für solche Leser ausgezogen zu werden verdiente, welche die sämmtlichen, zum Theil sehr zerstreuten, Werke dieses so gefeierten Dichters zu studieren entweder nicht Gelegenheit oder nicht Muse genug haben, und doch den großen Gewinn, den sie dabey haben können und würden, nicht gern entbehren möchten. Für sie ist dieses Buch bestimmt. Ein gefälliger correcter Druck auf schönem weißen Papier empfiehlt es auch besonders zu obigem Zwecke.

Es ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Für Prediger ist so eben erschienen:

Synopsis theologiae pastoralis candidatorum theologiae et munus pastorale ineuntium adornata opera et studio Joannis Borott. 8. und in allen Buchhandlungen für 16 gl. zu haben.

Dresden, im Jul. 1822.

Arnoldische Buchhandlung.

Bey P. G. Hilscher in Dresden ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Uebersicht, historische, der Staatsveränderungen in Spanien, vom ersten Ausbruche des Aufstandes 1808, bis zur Auflösung der Cortes. Nach dem Spanischen des Grafen Toreno, letzten Präsidenten der Cortes von 1820. gr. 8. 2. Ausgabe. 1823. 14 gl.

Mit dieser Schrift, wohl der wichtigsten, die neuerlich über die innern Verhältnisse Spaniens erschienen ist, hat der Verfasser, einer der Trefflichsten unter den Liberalen, der lange als Verbannter in Frankreich lebte, eine oft bemerkte Lücke in der neuern Geschichte Spaniens ausgefüllt, und mit dem hellen und tiefen Blicke eines denkenden Staatsmannes deutlich nachgewiesen, wie die merkwürdige Revolution in Spanien sich bildete und den Gang nehmen mußte, den sie genommen hat, wobey de Pradt's bekannte Schrift nicht selten berichtigt wird.

Bey Darnmann in Züllichau sind erschienen:

Die Bierbrauerey in ihrem ganzen Umfange, durchaus praktisch bearbeitet von C. W. Schmidt, Verfasser der Gewerbsschule, der mechanischen Technologie, des verbesserten Brenn- und Destillirapparats u. a. m. gr. 8. 1 Thlr. 8 gl.

Hat auch den Titel: Lehrbuch der speciellen Bierbrauerey von C. W. Schmidt.

Neuer Albertus Magnus, oder auserlesene ökonomisch-technologische Kunststücke. Von J. C. Bekker. 1. Theil. gr. 8. broch. 18 gl.

Hat auch den Titel: Neue Sammlung erprobter Rathschläge, Recepte und Mittel zur eigenen Berathschlagung und Selbsthülfe, für Hausväter und Hausmütter, aber auch für Künstler, Fabrikanten, Oeconomen u. s. w. Herausgegeben von J. C. Bekker. Erstes Dreyhundert.

Pfeil, Dr. W., Grundsätze der Forstwirthschafe in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft. 1. Bd. oder staatswirthschaftliche Forstkunde, gr. 8. 3 Thlr.

Rechtswissenschaft.

Bey Fleischmann in München ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Dr. J. N. v. Wening's Ingenheim's Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, nach Heyse's Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechtes zum Behufe von Pandecten-Vorlesungen, 1. B. gr. 8. 1822. 1 Rthlr. 16 gl. oder 2 fl. 30 kr. Rhein.

Bey der allgemein anerkannten Vortrefflichkeit des Heyseschen Grundrisses, schien dem Hrn. Verf. rücksichtlich des Lehrvortrages doch immer noch ein Wunsch übrig zu bleiben. Es wird nämlich nothwendig, Alles, auch das Leichteste und Faßlichste, vollständig vorzutragen und wohl zu dictiren, während man bey einiger Ausführlichkeit des Lehrbuches dergleichen übergehen oder in Kürze berühren, schwierige Lehren aber desto weitläufiger erörtern könnte. Allein diesem hat der Verfasser auf die genügendste Weise entsprochen und sein Lehrbuch wird daher Lehrern und Fremden der Rechtswissenschaft sehr erwünscht seyn.

In Berlin bey F. A. Herbig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Nachrichten aus dem Leben des K. Pr. Geh. Rathes und Doctors der Arzneiwissenschaft Ernst Ludw. Heim, gesammelt zur Feier seines 50 jährigen Doctor-Jubiläums. Zweyte Auflage. 168 S. gr. 8. geheftet 18 gl.

Der Versuch, das Leben eines in der Fülle der Kraft noch thätigen Jubelgreises darzustellen, der als Mensch und Arzt gleich geschätzt und geehrt wird, konnte nicht anders als mit reger Theilnahme aufgenommen werden. Sie spricht sich dadurch

aus, daß die erste Auflage binnen wenigen Monaten vergriffen worden ist. Als ein treues Gemälde heiterer Lebendigkeit, kindlicher Offenheit und der herzlichsten Güte, wie der zärtlichsten Freundschaft, wird diese Schrift mit dem Interesse den herrlichsten Nutzen verbinden.

Anecdoten und Characterzüge aus dem Leben Friedrichs des Großen. Früher in 19 Sammlungen erschienene, von Neuem durchgesehene und geordnete (zuletzt unter dem Titel: „Characteristik Fr. d. Gr. ausgegebene) Ausgabe 3 Bände 8. fein P. 4 Thlr. ord. Pap. 3 Thlr.

Bey Rostnus Landgraf in Nordhausen ist so eben fertig geworden:

Thüringisches Liederbuch.

Eine Sammlung der bekanntesten und beliebtesten Gesellschafts- und Trinklieder, Trinksprüche, Quodlibets, Operngesänge u. dgl. von den besten deutschen Dichtern: Schiller, Salis, Göthe, Tiedge, Herder, Hölty, Blumröder, Langbein, Körner, Baggesen, Bouterweck, Voß, Blumauer, Bürger, Gellert, Krug, Kind, Pfeffel und mehreren Andern.

Motto.

„Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang,
Der bleibt ein Narr sein Lebelang."

8. 120 Seiten. Geh. Preis 12 gl.

Dieses Liederbuch enthält 161 Gesellschaftslieder und ist auf schönes weißes Papier mit neuen Lettern gedruckt, ist sehr wohlfeil und zeichnet sich in vieler Hinsicht vor vielen andern Liederbüchern aus.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Dr. Carl Gustav Carus. Von den Anforderungen an eine künftige Bearbeitung der Naturwissenschaften.

Eine Rede, gelesen zu Leipzig am 19. Sept. 1822, in der ersten Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. 8. Leipzig. Geheftet. Preis 4 gl.

Neue Bürgerschule in Weimar.

Bey uns ist eben erschienen:

Nachricht von der, auf Befehl des Großherzogs in Weimar zu erbauenden allgemeinen Bürgerschule, nebst den bey der feierlichen Grundlegung derselben, am 17. Nov. dieses Jahres gehaltenen Reden. Herausgegeben von Dr. J. F. Röhr. Mit einem Kupfer (die Ansicht und den Grundriß des Gebäudes.) 8. broch. 6 gl.

Zur Notiz für unsere Herrn Collegen in Deutschland, bemerken wir: daß wir diese locale Schrift nicht unverlangt einsenden.

Weimar, den 22. Nov. 1822.

Gebrüder Hoffmann.

(Ist in Eisenach bey Bärecke zu haben.)

So eben ist erschienen und an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt:

Antonio und Felippo, oder Licht und Schatten des Südens. Ein Nachtstück aus unsern Tagen von C. W. Augar. 8. 2 Rthlr. 6 gl. oder 4 fl. 3 kr.

Frankfurt a. M., im October 1822.

Heinrich Wilmans.

Schönschreibekunst.

So eben ist in meinem Verlage erschienen und bey mir sowohl als durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Heinrigs, J., Musterblätter für Liebhaber der höhern Calligraphie. 3. Heft 10 Blätter in gr. quer Folio. Velinpap.

Dieß Werk, in allen seinen Abtheilungen den Erwartungen der Kunstfreunde entsprechend, hat sich des entschiedensten Beyfalls zu erfreuen. Durch obiges Heft werden sich die Kunstkenner aufs Neue veranlaßt finden, der anerkannten Meisterschaft des Calligraphen die vollste Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Ladenpreis aller drey Hefte ist 13 Thaler, davon das 1. und 2. jedes 4 Rthlr. 12 gl., das 3. aber 4 Rthlr. kostet.

Von demselben Calligraphen sind bis jetzt nachfolgende Werke in meinem Verlage erschienen:

Der kaufmännische Schreibmeister 2 Hefte, 20 Blätt. in Folio 5 Rthlr. 4 gl. Deutsche, französische und englische Vorschriften. 4 Hfte. 52 Blätt. in 4. 5 Rthlr. Deutsche und englische Vorlegeblätter. 4 Hfte. 62 Blätt. in quer 8. 3 Rthlr. 20 gl. Allgemeine deutsche Schulvorschriften für den ersten Unterricht im Schönschreiben ord. Postp. 10 gl. Velinp. 12 gl. Allgemeine deutsche Schulvorschriften für den 2. Unterricht, 16 gl. Englische Schulvorschriften ord. Postp. 10 gl. Velinp. 12 gl. Calligraphische Vorschriften für Militärschulen 1. Heft, deutsche Schrift 16 gl. 2. Heft, englische Schrift 16 gl. Prämienblatt für Schüler 2 gl.

Berlin, im Octbr. 1822.

T. Trautwein.

Digitized by Google

„Ankündigung und Aufforderung an alle deutsche wohllöbl. Academien der Wissenschaften und Künste, zur Mitbewerbung einer classischen Schrift über die deutsche Erfindung der Haarmalerey."

Ein Auszug aus der Vorrede zu der Geschichte und dem Lehrbegriff der Haarmalerey für junge Leute, welche sich der Kunst weihen.

Der Inhalt meiner Schrift wird angefangen mit der Erklärung der ersten Idee zur Zeichnung, und wie dieselbe sich stufenweise zu einer Kunst erhob, welche der Grund und die Ursache der bildenden Künste geworden. Dann folget die Geschichte von der Erfindung der Haarmalerey. Und dann wird eine deutliche Erklärung der verschiedenen Manieren in derselben angezeiget, gelehret und bewiesen, wie dieselbe auf dem Grund einer correcten Zeichnung beruhet.

Ferner mache ich auf die Gratie und die Perspective in der Zeichnung der Haarmalerey aufmerksam, und wie man sich für Fehlern zu hüten hat. Dann wird, durch die Untersuchung in den angeführten Werken der Alten, das Schöne und das Wahre dargestellt, die Mannichfaltigkeit in den Verhältnissen der Natur bewiesen, und wie die lieblichen Gegenstände derselben gesammlet werden müssen. Es sind einge allegorische Gegenstände in dieser Schrift bezeichnet; wobey ich zugleich auf einschlagende berühmte Werke zu studiren hinweise. Dann, nachdem ich die Haarmalerey auf elfenbeinernen Tafeln zu verfertigen abgehandelt habe, so zeige ich, wie dieselbe in das Große auf einem festen Grund zu behandeln, und mit der Seidenmalerey zu verbinden ist; somit entdecke ich auch die Erfindung der bunten Seidenmalerey, und wie dieselbe im Verhältniß zu der Haarmalerey sich befinde. An angezogenen Schriftstellen von Kunstkennern und Alterthumsforschern, so wie an kurzen Geschichten aus der Kunst- und Weltgeschichte, habe ich es auch, zur Vermehrung der Mannichfaltigkeit, nicht ermangeln lassen wollen, und so glaube ich, daß das Werkchen nebst dem Nutzen auch zum Vergnügen seyn möchte. Zum Schluß ist eine Abhandlung über Edelsteine, auch als Unterricht für gebildete junge Leute, beygefügt. Coburg, 1822.

Johann Georg Walther,
Juwelier. ꝛc.

N. S. Werden Industrie-Vereine, namentlich das großherzogl. Weimarische, mit in Concurrence treten wollen, so stehet auch ihnen der Weg dazu offen, mit der Bemerkung, daß ich nur frankirte Briefe berücksichtigen kann.

Anfrage: sind meine postfreye Briefe, der eine im Monat Aug. nach München, der andere im M. Sept. d. J. nach Dresden, richtig angekommen? Walther.

Sternkarten.

1) Himmelsglobus in sechs Blättern. In Umschlag, brochirt 1 Rthlr.

2) Himmelskarte 17 Zoll im Durchmesser. 18 gl.

In der Manier der Seebergischen Karten. –

Gedrängt von dem Irdischen richtet der Mensch so gerne seine Blicke nach jenen unermeßlichen Fernen, in welchen Millionen Sonnen in freundlich strahlendem Lichte ihm entgegen leuchten; er fühlt sich dem Ewigen weit näher gerückt, sein Geist ahnet die Fülle der Seligkeiten, welche zu genießen er geschaffen wurde, und das Nachtbild des Lebens versinkt als ein eitler Traum. — Schon in dem Ungebildeten werden andere Gefühle aufgeregt, wenn er an einem sternhellen Abende hinausgeht ins Freye und sein Auge emporhebt zu den lichten Sphären, die nach ewigen, ihm aber unbekannten, Gesetzen den Horizont durchwandeln. — Wie viel seliger muß aber die Empfindung seyn Dessen, der, wenn auch nur oberflächlich, (denn alles Wissen ist ja Stückwerk!) eingedrungen ist in die Wunder der Schöpfung! Die Anzahl derer, die ringen und streben nach dem Höhern, ist aber nicht gering! —

Für diese wird die Erscheinung obiger Karten, welche in der Manier der Seebergischen (d. h. die Sterne erscheinen weiß auf schwarzem Grunde) von einem geschickten Künstler gearbeitet worden, gewiß, etwas Willkommenes seyn, sie unterscheiden sich von jenen merklich durch Deutlichkeit so wohl der einzelnen Sterne und ganzer Sternbilder, als auch durch die Zweckmäßigkeit der übrigen Anordnung. Es würde unter diesen Umständen nicht möglich seyn, beide Werke so billig zu liefern, wenn nicht die hohe Vervollkommnung des Steindrucks den oben angegebenen äußerst billigen Preis gestattete.

Magdeburg, im October 1822.

Rubach.

Musikalien.

Nachricht an Sing-Vereine.

Von sechs Cantaten von Mozart sind die auf Stein gestochenen Chor-Stimmen, das Exemplar (aus achtzehn Blättern in gr. Format bestehend) zu Vierzig Kreuzer zu haben.

Offenbach, den 24. Nov. 1822.

In Auftrag des hiesigen Sing-Vereins
Reinwald.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 12. December 1822. Gotha, b. Becker.

Gelehrte Sachen.

Der württembergische Rath Freyherr v. Moser gab im Jahr 1784 ꝛc., Mannheim und Leipzig, ein anziehendes Werk unter dem Titel: Patriotisches Archiv für Deutschland, in mehreren Bänden heraus. Im 6. B. dess. ist S. 509 eine Darstellung aufgeführt, welche in frisches Andenken gebracht zu werden verdient.

„Verbot christlicher Privatversammlungen, als Gegenstück der geheimen Gesellschaften unserer Zeit."

„Vor mehr als hundert Jahren erhub sich in der evangelischen Kirche ein großer Streit darüber: Ob Menschen, denen die Sache ihrer Seligkeit nicht gleichgültig war, sich mit den Kleyen und Trebern, die ihnen von den gewöhnlichen Pfarrern von den Kanzeln herab ausgespendet und hingeworfen worden, zu begnügen und zu sättigen verbunden seyen, oder ob ihnen frey stehe, zu besserer Nahrung ihres Geistes, zu ihrer Belehrung, Ermunterung und Anfassung im Bande der Freundschaft, noch besonders zusammen zu kommen, mit einander zu beten, zu singen und sich auf gemeinschaftliches Erkenntniß und Bekenntniß der Wahrheit und thätige Ausübung des Christenthums zusammen zu schließen. Wahre Theologen, wahre Diener Christi und Boten des Evangelii freueten sich darüber, boten dazu willig die Hand und leiteten mit Klugheit und Treue diese Anstalten zu dem besten Zweck. Die um ihr Ansehen, Credit und Beutel besorgten gemeinen Handwerksgenossen von Doctoren, Professoren, General- und Special-Superintendenten, Haupt- und Unterpastoren, Beichtvätern und Seelsorgern merkten hingegen bald, wie viel sie durch diese so berühmte Conventicula an ihrer Unentbehrlichkeit und angemaßtem Monopol verlieren würden. Die beßten unter ihnen wurden wegen Ausbrütung und Verbreitung von Irrthümern bekümmert, beide aber waren Eins, daß dergleichen religiöse Privatzusammenkünfte nicht zu dulden, vielmehr mit Ernst zu hindern und mit Gewalt zu zerstören seyen. Sauf-, Freß-, Tanz- und Spielgelage und die dieselben begleitenden Schlägereyen, Balgereyen, Unzucht und alle Ausschweifungen wurden um so williger tolerirt, da sie nicht nur die Bier- und Weinconsumtion vermehrten, sondern an Strafen und Bußen den Kirchencassen auch mit was eintrugen, welches der Fall nicht seyn konnte, wenn zuletzt gar alles Volk wahre Christen werden wollten. Sie nahmen den weltlichen Arm zu Hülfe und die Anzahl der durch Deutschland und die nordischen Reiche herausgekommenen landesherrlichen Verordnungen, Patente, Placate und Rescripte, wodurch die geistlichen Privatversammlungen mitten in der evangelischen Kirche (wo völlige Gewissensfreyheit seyn soll) verboten wurden, macht allein eine beträchtliche Sammlung aus, wie denn auch durch den Dienst jener Nachtwächter auf Zion ganze Quartbände derselben zusammengedruckt wurden. In allen denselben herrscht Ein Geist, Pfaffengeist, Verfolgungsgeist, Neid, Stolz, Intoleranz,

Feindschaft gegen wahres Christenthum; der Unterschied ist nur, daß einige in plattem groben Unsinn und pöbelhafter Brutalität hingeworfen sind, andere aber eine gleisnerische Sprache führen und in ihren Drohungen und Strafgeboten gemäßigter sind, je nachdem in den Consistorien ein oder mehrere Strupius die Oberhand hatten. Dummheit, geistlicher Ahnenstolz hatte freylich vielen Antheil an allen diesen Auftritten; Bosheit und persönlicher Haß war's just nicht bey allen. Der protestantische Geistliche glaubte damahls so eifrig, als je ein Clericus der römischen Kirche, an sein Eigenthumsrecht der göttlichen Wahrheiten und hielt alle Einmischung der Laien als einen Eingriff. Wehe denen, die solches bezweifeln oder gar bestreiten wollten. Seckendorf und Thomasius traten zwar als Herolde der Wahrheit und Gewissensfreyheit auf, erhuben ihre Stimme nicht umsonst. In den Consistorien herrschte aber der Mann im langen schwarzen Mantel, und die weltlichen Beysitzer wußten, warum sie lieber schwiegen als widerstünden und der Wahrheit huldigten.

Alle Verordnungen jener Art und Zeit sind heut zu Tage Maculatur; man schämt sich, wenn man sie ansieht; man ärgert sich, wenn man sie liest; man denkt dabey: Wie war es möglich? Ja so denken wir, weil man jetzt am andern Ende stehen und aufgeklärter und toleranter seyn sollte, weil jetzt von Unterdrückung öffentlicher Privatzusammenkünfte zu einem bekannten religiösen Zweck nicht mehr die Rede ist, und man Den, so dergleichen proponiren wollte, nur auslachen würde, sondern weil gerade im Gegentheil die räthselhaftesten geheimen Gesellschaften ihre Beschützer, Vertheidiger und Anhänger finden und geist- und weltliche Mitglieder zu verborgenen Zwecken gepaaret sind.

Die Zeit, die Dienerin und Gehülfin der Wahrheit, wird ihr Recht behaupten ꝛc."

Anfrage.

Wie fangen es deutsche Elementarlehrer wol am zweckmäßigsten an, ihren deutschen Zöglingen die Aussprache solcher Wörter zu

lehren, die in unsrer überreichen Muttersprache so oft ohne Noth gebraucht werden, oder die leicht nach deutschen Regeln geschrieben, und so dem Kinde (und dem Erwachsnen) zugänglich gemacht werden könnten, als: Loge, Etage, Gendarmen, Charlotte, Charité, Genie, Sauce, Eau de Cologne, Corps, Detail, Paille, Billet, Acteur, Militair, Entrée u. s. w.? Und warum macht man diese Wörter, wenn sie nöthig sind, nicht so gut zu deutschen, als man es mit: Officier, General, Schaluppe, Curier, Curs, Militär, u. s. w. wirklich schon gethan hat?

Die Italiener, die unter allen neuern Völkern die folgerichtigste Rechtschreibung haben, assimiliren (bilden nach ihrer Sprache) jedes ausländische Wort, und schreiben daher ganz richtig: Artigleria, Paglia, Banchiere, Maschera, Turchia, Ciamberlano, Ciarlatano, Cioccolata, wofür die Franzosen ihrer Sprache gemäß schreiben und sprechen: Artillerie, Paille, Banquier, Masque, Turquie, Chambelan, Charlatan, Chocolat u. s. w. Oder sind manche dieser Wörter ursprünglich italienisch, so haben die Franzosen eben so richtig sie assimilirt (ihrer Sprache gemäß geschrieben).

Wir haben das mit einigen auch schon gethan, warum also nicht mit allen? Denn Unsinn bleibt es doch ewig, ein Wort nach ausländischer Weise zu schreiben, und dann von dem gebornen Deutschen zu verlangen, er solle es richtig lesen und aussprechen! Das Widersinnige dieses Verfahrens fällt um so mehr auf, da wir die Wörter solcher Sprachen, deren Buchstaben wir gar nicht haben, z. B. russische, arabische, indische, doch mit deutschen Buchstaben der Aussprache gemäß schreiben müssen. Z. B. Dschinnistan, Tschitschagow, ꝛc. Doch, da sind einige noch gescheiter. Sie schreiben das americanische, indische oder neuholl. Wort bald nach englischer bald nach französischer, bald aber nach spanischer oder portugisischer Schreibart, je nachdem dieser oder jener Reisende es zuerst bekannt machte, und überlassen es dann dem deutschen Knaben oder Elementarlehrer, zu errathen, nach welcher Schreibart jedes Wort geschrieben sey, und wie es dann dem zu Folge ausgesprochen

werden müsse. Wir haben daher in unsern Elementargeographien z. B. ein Ceilon, Lewchew-Inseln, Mexico, Maranhon, Cochin, Pondichery, S. James-town, Chimboraço, Quito, Pichincha, u. s. w. bunt durcheinander, und nicht Ein Name klingt so, wie er geschrieben wird.

Trifft es sich nun, daß das eine Handbuch nach einem spanischen oder französischen, das andre nach einem englischen Vorbilde gearbeitet ist, so bekommen wir auch denselben Ort oder dasselbe Volk unter zwey oder drey verschiedenen Benennungen aufgeführt, die einander nicht von fern mehr ähnlich sehen. Warum da nicht lieber gethan, wie jeder Ausländer thut, und das Wort geschrieben, wie es bey uns klingen muß? Oder warum nicht da, wo die Originalorthographie (ursprüngliche Schreibart) beybehalten werden muß, die Aussprache in Klammern dazu gesetzt? Das Letztere könnte aber nur bey Eigennamen nöthig seyn. Bey allgemeinen Bezeichnungen, die wir in unsre Sprache aufgenommen haben, ist die fremde Schreibart uns gleichgültig. Warum also nicht Schokolade, Scharitee, Kor, Aktör, Büro, u. s. w. Und wenn das franz. g sich nicht durch sch ausdrücken läßt, könnte nicht das, auch für engl. Wörter brauchbare sh dafür eingeführt, und gleich ins Abc mit aufgenommen werden?

G. Schulz.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Dem H. J. K. in Weimar, so wie dem H. Dr. Rommershausen in Acken vor allem den gebührenden Dank für ihre, wegen Anwendung der Wasserdämpfe bey der Bierbrauerey im allg. Anz. d. D. Nr. 309 und 320 gegebenen Aufschlüsse, welche Einsender dieses als vollen Beweis ihres patriotischen Bestrebens, auch in unserm deutschen Vaterlande die in dieser Hinsicht möglichen Verbesserungen herbeyführen zu helfen, anerkennen muß. — Jedoch da beide Aufschlüsse, und hauptsächlich jener des Ersteren, — Stoff zu weiteren Anfragen, deren Beantwortung wol nicht bloß zur Befriedigung der Wißbegierde eines Einzelnen, sondern zur Belehrung Vieler nöthig seyn dürfte, geben, wenn die Anwendung der Wasserdämpfe bey der Bierbrauerey auch in Deutschland ihre verdiente Nachahmung finden soll; so erlaube ich mir folgende weitere Anfragen zur gefälligen Beantwortung sowohl an diese beiden Herren, als auch an alle jene, welche solche etwa zu beantworten im Stande sind, zu thun.

1) sagt nämlich H. K. in Weimar, daß sich wol schwerlich auf Deutschlands Grund und Boden eine Bierbrauerey finden werde, wo das Malz mittelst Dämpfen ausgezogen, und das Bier damit gekocht werde, wol aber könne er in nordischen Staaten solche Anstalten nachweisen. Einsender dieses hat aber eben so, wie Dr. Romershausen der Meinung zu seyn scheint, Grund zu glauben, daß das Kochen des Biers nicht wol vollkommen durch Wasserdämpfe, wol aber durch eine Circulation des unter dem Dampfkessel schon benutzten Feuers geschehen könnte, und muß daher den Hr. K. ersuchen, sich hierüber näher zu erklären und anzugeben: ob das Kochen des Biers mit Wasserdämpfen wirklich in nordischen Brauereyen vorgenommen werde; wenn derselbe nicht etwa darunter bloß das Ausziehen der Bierwürze durch Kochen des Malzschrotes verstehen sollte, in welchem Falle aber dann immer noch das Kochen der Bierwürze zu Bier nöthig wird, welches letztere aber mit Dämpfen zu bewirken nach seiner eigenen Belehrung platterdings unmöglich wäre?

2) Was kann unter Ableiter der Wasserdämpfe, wie K. sie anführt, verstanden werden?

3) Dürfte es von Interesse seyn, zu erfahren, ob wirklich schon Bier in einem Kessel mit luftdichter Holzumgebung gekocht worden sey?

4) Was wird unter der Destillation des Biers gemeint? Soll hierunter etwa das bloße Eindichten des Biers in offenen Kesseln und Pfannen, oder eine Destillation auf die Weise, wie bey dem Brantwein, verstanden werden?

5) Glaubt Einsender dieses, wegen der von dem verdienstvollen Dr. Romershausen gemachten Behauptung, „daß die Benutzung der Dämpfe bey der Bierbrauerey

hinsichtlich der Feuermaterialersparung sehr beschränkt sey"; — daß dieses vielleicht nur ein Vergleich mancher bisher schon sehr verbesserten Brauereyeinrichtungen der Fall seyn könne, indem ausgemacht die mehresten Bierbrauereyen noch in dieser wie in mancher andern Hinsicht sehr mangelhaft sind, und eine Dampf-Bierbrauerey, wo die Dämpfe neben dem Ausziehen der Maische ꝛc. vielleicht auch noch auf andere Weise, außer der Bierbereitung zugleich mit benutzt, das unter dem Dampfkessel gediente Feuer aber durch Circulation zum Kochen und Eindicken des Biers im Bierkessel und auch zum Malzdarren verwendet werde, im Vergleiche der beßten bestehenden Bierbrauereyeinrichtung hinsichtlich der Feuermaterialersparung wol größeren Vortheil gewähren dürfte, und demnach die Bereitung des Biers auch in besserer Beschaffenheit, als mit andern Einrichtungen, geschehen werde.

Den 28. Nov. 1822.

.....t.

Naturkunde.

Der Johannisberg bey Fulda

liefert zwar nicht den berühmten köstlichen johannisberger Rebensaft, jedoch ein vielleicht in der Folge noch berühmter und für die leidende Menschheit noch köstlicher werdendes Mineralwasser, welches dem Geschmacke nach sehr dem selterser ähnelt. Dasselbe quillt zwar schon viele Jahre, wurde aber bisher von Niemanden beachtet, und erst seit zwey Jahren ist es durch die rühmliche Thätigkeit des Medicinalassessors Liebslein, unter eifriger Mitwirkung des Medicinalraths Dr. Schneider in Fulda, (welche dessen Bestandtheile untersucht und dessen Brauchbarkeit entdeckt haben) als Heilquelle bekannt und von den Einwohnern der Stadt Fulda und ihrer Umgegend sowohl zum Trinken als auch zum Baden häufig benutzt, auch öfters gerühmt worden.

Auch die Landesregierung scheint dessen Werth gehörig zu würdigen, indem schon im vorigen Monate die Quelle auf Staatskosten neu gefaßt worden ist. — Sie soll hierdurch eben so an Beschaffenheit wie an Wassermenge viel gewonnen haben, obgleich die Ableitung so wie die Fassung selbst noch viele Verbesserungen zu wünschen übrig lassen soll.

Möchten es doch die oben genannten Herren unternehmen, sowohl Sachkenner, als das für die Quelle großes Interesse habende Publicum, durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Untersuchung von dem wahren Werth des Wassers baldigst gehörig zu unterrichten und hierdurch die allgemeine Neugierde befriedigen.

Fulda.

Anfrage.

Ist es nöthig, auf ein mit Zink bedecktes horizontales oder Kuppeldach, das durch kupferne Streifen und Wasserrinnen, wie bey gewöhnlichen Blitzableitern, auf gehörige Weise mit Erdleitungen verbunden ist, noch besondere Auffangstangen zu setzen, oder ist die große Zinkfläche hinreichend, eine starke, dem Gebäude nachtheilige Explosion des Blitzes zu verhindern? Mehrere Physiker haben die Auffangstangen für überflüssig erklärt. Hat man hierüber schon zweckmäßige Erfahrungen?

Land- und Hauswirthschaft.

Nachtrag

zu den Aufsätzen über Knochendüngung in Nr. 291 des allg. Anz. d. D.

Daß der Nutzen der Knochendüngung sich auch in England bewährt habe *), beweist schon die Einrichtung der dortigen Säemaschinen, mit denen man, gleichzeitig mit der Saat, Knochenmehl ausstreuen kann. Ein sehr einsichtsvoller und thätiger Guts-

*) Wie sehr und allgemein der Werth der Knochenmehldüngung in England anerkannt worden, kann, wenn es nicht sonst schon bekannt wäre, daraus gefolgert werden, daß während des Jahrs 1821 nicht weniger als eine Million Bushels (Scheffel) Knochen in einen einzigen englischen Hafen, Hull, eingeführt worden. d. Red.

besitzer in hiesiger Nachbarschaft, Bianchi auf der Nette, hat mit einer solchen Maschine, die er sich vor Kurzem aus London hat kommen lassen, einen großen Theil seiner dießjährigen Winterflur bestellt. Der Gewinn an Saatkorn und Zeit war dabey unverkennbar; ob auch der Ertrag den Erwartungen entsprechen werde, muß die Folge lehren. Möchte es H. Bianchi gefallen, alsdann seine Erfahrungen durch diese Blätter mitzutheilen! Da er selbst das Knochenmehl auf seiner Traß- und Gipsmühle bereiten läßt; so könnte er auch über dessen Verfertigung ohne Zweifel die gewünschten Aufschlüsse geben.

Neuwied, 1822.

H.

Angebotene Stellen.

1) Eine Fabrikhandlung im königl. preuß. Herzogthum Sachsen, welche fast das ganze Jahr auf ihre Artikel das nördliche Deutschland bereisen läßt, sucht zur Verminderung der Reisekosten noch ein oder zwey Häuser mit gangbaren Waaren dazu. Der Reisende ist ein solider thätiger Mann, dem man den Verkauf und andere Geschäfte ruhig anvertrauen kann. Sollte dieses Anerbieten vielleicht einem oder dem andern angenehm seyn; so bittet man, die Antwort, mit der Aufschrift, Reiseangelegenheit, an die Expedition dieses Blattes recht bald franco gelangen zu lassen, worauf man sich dann genauer erklären wird.

---

2) In eine Tuchausschnitthandlung einer lebhaften Stadt in Franken, am Mayn, wird ein gesitteter junger Mensch unter guten Bedingungen in die Lehre gesucht; weitere Auskunft ertheilt die Expedition des allgem. Anz. d. D. gegen portofreye Anfrage.

---

3) Ein Metallarbeiter in einer Stadt zwischen Leipzig und Frankfurt a. M., dessen Geschäft sich auf alle Arbeiten in Gold, Silber und Messing ausdehnt, wünscht einen jungen Menschen von 13 bis 14 Jahren, von guten und rechtschaffenen Eltern herstammend, welcher nöthigenfalls Währschaft für seine Treue zu leisten im Stande ist, unentgeltlich in die Lehre zu nehmen. Man wendet sich an die Expedition dieses Blattes.

Gesuchte Stellen.

Ein unverheiratheter Mann, welcher seit 13 Jahren bey der Handlung ist, und sowohl in Detailgeschäften, als auf Comptoirs, und als Reisender conditionirte, die einfache und doppelte Buchhaltung zu führen versteht, und die beßten Zeugnisse seiner Sittlichkeit und Kenntnisse aufweisen kann, wünscht seine jetzige Condition mit einer andern zu vertauschen. Die Expedition dieser Blätter gibt auf portofreye Anfragen nähere Auskunft.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Berichtigung.

In der Aufforderung an die Erben des Michael Dell von Pirmasens, in Nr. 318, 322 u. 325 dieses Blatts, heißt es aus Versehen: „Jahrsfrist" statt „Vierteljahrsfrist" welches zur Nachricht hiemit bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 27. Nov. 1822.

Grooherz. Badisches Oberamt.

J. A. d. e. B.

Peter.

Zur Nr. 8240 Sp. Pr.

Auf eine von der Generalin von Wilmowsky und der Stiftsdame von Calenberg zu Cassel, als Erben des im Jahr 1798 verstorbenen Obereinnehmers Wilhelm Moritz von Calenberg wider die Erben des zu Westheim verstorbenen Johann Werner von Calenberg und namentlich wider dessen angebliche Miterbin Sophie Luise von Nagel zu Itlingen, Chanoinesse zu Metelen und Johanne Huberta von Nagel zu Gesecke im Herzogthum Westphalen, wegen Herausgabe von Fruchtgefällen und wegen Entschädigung, allhier eingereichte Klage und deßhalbiges Arrestgesuch, ist Termin zur Rechtfertigung des angelegten Arrests auf den 28. December 1822 auf hiesigem Obergericht bestimmt worden, zu welchem die unbekannten Erben der immittelst verstorbenen Sophie Luise von Nagel und Johanne Huberta von Nagel zu Itlingen

hiermit vorgeladen werden, zu dem hiermit auf den 28. December 1822 allhier bestimmten Termine, um denselben bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß der angelegte Arrest widrigenfalls für gerechtfertigt erklärt werde, durch einen hinlänglich bevollmächtigten Obergerichts-Anwalt gehörig wahren zu lassen.

Cassel, den 29. October 1822.

Kurfürstlich Hessisches Obergericht.

Wiederhold.

vdt. Becker.

Edictal-Citation.

Nachbenannte Personen:

1) Conrad Schollmeyer von Beberstedt, welcher Ausgangs des Jahr 1813 als Recrut in die 4. Compagnie des 10. Königl. Preuß. Infanterie-Regiments (1. schlesischen) eingestellt worden, mit diesem im Monat Januar 1814 nach Frankreich marschirt und seitdem abwesend und verschollen ist.
2) George Andreas Pabst von Görmar, welcher sich vor 26 Jahren von dort entfernt und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat;
3) Philipp Listemann, Sohn des verstorbenen Sebastian Andreas Listemann zu Hongeda;
4) Carl Hartleb aus Rehungen;
5) Friederich Wilhelm Welkroff von hier;
6) Johann Martin Wenssenborn von Niederdorla, welche als Soldaten in der vormaligen Königl. Westphälischen Armee im Jahr 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht und seitdem so wenig Nachricht von sich gegeben haben, als aus dem Feldzuge zurückgekehrt sind;
7) George Andreas Janson, Sohn des Johann Christoph Janson zu Hongeda, Trompeter im 2. westphälischen Husaren-Regiment;
8) Johann Christoph Ackermann von hier, Soldat im 7. westphälischen Infanterie-Regiment;
9) Friedrich Nickel von Rehungen, Soldat im 6. westphälischen Infanterie-Regiment;
10) Simon Müller von Oberdorla, Soldat im 7. westphälischen Infanterie-Regiment und
11) Johann Adam Stausenbiel von Dörna, Soldat in dem nämlichen Regiment,

welcher ebenfalls im Jahr 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht, seitdem nicht zurückgekehrt und verschollen sind, — werden auf den Antrag ihrer Curatoren und ihrer nächsten Anverwandten hierdurch öffentlich vorgeladen, und wird ihnen oder den von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern aufgegeben, sich vor oder spätestens in dem auf

den 2. October 1823 früh 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Gerichts-Assessor Schenk angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten.

Sollten weder die gedachten Abwesenden selbst noch sonst Jemand in ihrem Namen sich vor oder in dem angesetzten Termine melden, so wird auf weitern Antrag ferner rechtlich verfahren und dem Befinden nach auf Todeserklärung und Auskantwortung des zurückgelassenen Vermögens an die sich legitimirenden nächsten Erben erkannt werden.

Mühlhausen, den 19. November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schotte.

Edictal-Citation.

Vor dem unterzeichneten Stadtgericht wird der Soldat Carl Friedrich Rühle aus Spolierenberg welcher am 5. Octbr. 1786 geboren, seit länger als 15 Jahren abwesend und von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich, oder wenn er bereits verstorben sein sollte, seine etwanige Erben und Erbnehmer innerhalb 9 Monaten auf dem hiesigen Stadtgericht oder spätestens in dem auf

den 1. August 1823 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Assessor Ewald angesetzten Präjudicial-Termine persönlich oder schriftlich zu melden, von seinem Leben und Aufenthalt Anzeige zu machen, und hiernächst die Empfangnahme seines im Depositorio befindlichen resp. Vermögens zu gewärtigen.

Sollte er sich in dem angesetzten Termin weder schriftlich noch persönlich melden, so hat er zu gewärtigen, daß er, der abwesende Carl Friedrich Rühle für todt, die unbekannt gebliebenen Erben aber ihres Erbrechts für verlustig erklärt und die Erbmasse den sich legitimirten bekannten Erben zur freien Disposition verabfolgt, und die nach ergangener Präclusion etwa sich erst meldenden nähern oder gleich nahen Erben alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen für schuldig, dagegen aber weder Rechnungsablegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern befugt, sondern vielmehr für verbunden erachtet werden sollen, sich lediglich mit dem zu begnügen, was alsdann von dem Vermögen noch vorhanden sein wird.

Rathenow, den 5. August 1822.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentliche Vorladung.

Nachdem zur Eröffnung des von dem Herrn Obristlieutenant und Commandanten Carl Herrmann Grau, und dessen Gattin Caroline einer gebohrnen Frepin von Schlotheim dahier, am 23. April 1822 bey dem unterzeichneten Justiz-Amte hinterlegten Testaments, Termin auf den 2. Januar

1823 Vormittags 10 Uhr bestimmt worden ist, so werden hierzu alle etwa Betheiligte bey Meidung des einseitigen Verfahrens öffentlich vorgeladen.

Verfügt Rotenburg, den 26. Nov. 1822.

Kurfürstliches Justiz-Amt das.

C. J. Aptenius. Kellner.

Vorladung.

Die Kinder des zu Oberufhausen kürzlich verlebten Johannes Wiegand, und der bestellte Vormund haben auf die Erb- und Verlassenschaft desselben verzichtet und diese den Gläubiger abgetreten.

Die sämmtlichen Gläubiger des Johannes Wiegand vulgo Kannengießer, werden daher zur Liquidation ihrer Forderungen und Production der darüber besitzenden Original-Urkunden, so wie zum Versuch der Güte, auf den 7. Januar *) 1823, früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion hiermit öffentlich anher vorgeladen.

Eiterfeld, den 21. November 1822.

Kurhessisches Großherzoglich Fuldaisches Justiz-Amt.

Simon.

Vdt. Göhring.

*) In dem Abdruck vom 5. Dec. steht unrichtig der 6. Jan.

Nachdem sich über des allhier am 11. Februar dieses Jahres verstorbenen Bäckermeisters Christoph Heinrich Winzers Nachlaß eine Vermögensunzulänglichkeit zu Bezahlung der Schulden ergeben hat, und deshalb die Nothdurft erfordert, den Concurs zu eröffnen; so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an das Vermögen des obgedachten Christoph Heinrich Winzers einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, auch wenn sie denselben bereits anhängig gemacht haben sollten, peremtorisch und bey Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmasse und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hierdurch citiret,

Donnerstags den ersten May 1823 Vormittags um 9 Uhr

vor unterzeichneter Behörde in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die Bescheinigungsmittel anzugeben, der Güte unter einander zu pflegen, bey deren Entstehung aber über die Wahrheit der Forderung mit dem bestellten Concursvertreter, über die Vorzüglichkeit aber unter sich, nach dem Gerichtsstyle zu verfahren, hierauf aber

Donnerstags den 15. May 1823

der Eröffnung eines Präclusiv-Bescheides gewärtig zu seyn.

Urkundlich ist diese Edictalladung unter gewöhnlicher Unterschrift und Siegel ausgefertiget und in drey verschiedenen Landen angeschlagen,

auch in dem allg. Anzeiger der Deutschen und dem officiellen Weimarischen Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Signatum Ilmenau, den 19. November 1822.

(L. S.) Das Stadtgerichte das.

G. P. J. Thon.

Nachdem auf den in Schuld-Sachen gegen Johann Nicol Bohne zu Cumbach erstatteten unterthänigen Bericht an Hochfürstl. Landes-Regierung allhier die Eröffnung des Concurs-Processes resolvirt und genehmigt worden ist; so werden hierdurch alle bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Bohne edictaliter und peremtorie citirt, auf den 10. Februar künftigen Jahres, ist der Montag nach Estomihi, vor allhiesigem Fürstl. Amte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte, auch zur Güte instruirte Anwälte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, mit dem zu bestellenden Contradictor, wenn die Güte vergeblich versucht worden seyn sollte, über die Liquidität ihrer Forderungen, unter sich aber über die Priorität derselben, und zwar in zwey abgewechselten Sätzen, zu verfahren, auch hierauf der Ertheilung eines Locations-Bescheides gewärtig zu seyn, und zwar alles dieses mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß derjenige, der in diesem Termine ausbleibt, nicht nur seiner Forderung, sondern auch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig wird erachtet werden.

Rudolstadt, den 29. Nov. 1822.

F. S. Amt das. und zu Blankenburg.

Wolffarth.

Johann Friedrich Fröben, einem hiesigen Bürgerssohn, welcher, am 27. Oct. 1752 hier gebohren, in seiner Jugend von hier weg in die Fremde gegangen, und seitdem nichts weiter von sich hören lassen, ist unter dieser Zeit einiges Vermögen zugefallen, welches bisher unter vormundschaftlicher Administration gestanden.

Da er nunmehr das 70. Jahr beschritten hat, so ist von seinen nächsten Anverwandten um Ausantwortung dieses Vermögens angehalten worden.

Es wird daher dieser Fröb oder es werden in sofern er nicht mehr am Leben wäre, seine etwanige Leibeserben, wie auch alle diejenigen, so an seinem Vermögen irgend einen gegründeten Erb- oder andern Anspruch, er rühre aus einem Grunde her, wo er wolle, zu haben vermeinen, Kraft dieses durch gegenwärtigen Ausruf, resp unter der Verwarnung, daß der Abwesende für todt geachtet werden soll, und bey Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen

auf den Sechs und Zwanzigsten May, Montags nach Trinitatis 1823

zu rechter Gerichtsfrühe an gewöhnlicher Rathsstelle entweder in Person oder durch genugsam

Bevollmächtigte zu erscheinen sich zu ihren Ansprüchen sowohl in Rücksicht auf ihre Person als auf die Sache gehörig zu legitimiren, und hiernächst

am Zweyten Jun. Montags nach dem I. post Trin. dess. J.

wiederum an besagter Stelle zu erscheinen und die Publication eines decreti praeclusorii gegen die Ausgebliebenen zu erwarten, welches Decret auch dann, wenn niemand erscheinen wird, für publicirt geachtet werden soll; sodann

am Sechzehnden Jun. Montags nach dem III. p. Trin. d. J.

die Auskantwortung und Vertheilung des fraglichen Vermögens unter die erschienenen und legitimirten zu gewärtigen, oder auch eventualiter auf den Fall, daß unter denselben der Legitimation oder des Vorzugs halber Streit entstehen sollte, durch ordentliche zur hiesigen Praxis legitimirte Advocaten der Proceßordnung und dem Gerichtsgebrauch gemäß binnen 7 Tagen und poena praeclusi hierüber gegen einander zu verfahren, und zu diesem Behuf vor der Admission zu den Acten jeder 6 Rthlr. in harten Conventionssorten zum Urtelsverlag zu erlegen, zu beschließen, und der Acten Inrotulation und Versendung nach auswärtigem Erkenntnis oder auch nach Befinden der Ertheilung eines Bescheides gewärtig zu seyn.

Lobenstein, den 22. Nov. 1822.

Der Stadtrath allhier.

Johann Heinrich Müller, Sohn des hiesigen verstorbenen Zimmer- und Mühlenmeisters Joh. Christian Müller, An. 1752 geb. und über 30 Jahre bereits abwesend, hat von seinem Leben und Aufenthaltsort keine Nachricht ertheilet, und wird daher auf Anrufen seiner Verwandten, oder im Fall seines Ablebens, seine etwaigen hinterlassenen Erben, hiermit edictaliter et peremtorie geladen, sich vor, oder spätestens in dem auf

Mittwochs den 23. Jul. 1823, 10 Uhr

in unterzeichneter Gerichtsstelle anbezielten Termin zu melden, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt erklärt, und sein Nachlaß, den sich legitimirenden nächsten Erben zuerkannt werden wird.

Signatum Wildprechtroda, den 14. Nov. 1822.

Hochadel. von Butler. Gesammt-Gericht das.

Christoph Eckardt,
d. Z. Ger. Dir.

Kauf- und Handels-Sachen.

Verkauf einer chemischen Fabrik.

Eine im Königreich Bayern sehr vortheilhaft liegende chemische Fabrik wird verkauft; die

Hälfte des Kaufbetrags könnte als erste Hypothek darauf stehen bleiben.

Auch an einen Unbemittelten wäre der jetzige Besitzer nicht ungeneigt, solche unter billigen Bedingungen abzugeben, nur müste er sich durch seinen ganz soliden Character und gründliche Kenntnisse auszeichnen. Portofreye Briefe besorgt die Expedition dieser Blätter.

Apotheke zu kaufen.

Es wird eine Apotheke zu etwa 5 bis 12000 fl. zu kaufen gesucht. Verkäufer wenden sich in frankirten Briefen an die Exped. des allg. Anz. d. D.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will
35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern
dafür vergütet. Der Plan und Lose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8 fl. Ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl. im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Original-Promessen zur vierten Ziehung am 2. Januar 1823 in Berlin mit Gewinnen von 90,000, 40,000, 20,000, 2 à 5000, 5 à 2000 Thlr. preuß. Courant u. s. w., sind bey Unterzeichnetem à 8 fl. zu haben. Aufträge, die an ihn direct und frankirt gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 13. December 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Ueber den zerstörenden Einfluß der Electricität auf Pflanzen und Thiere.

Es wird bekannt seyn, daß man in Privat- und öffentlichen Lehranstalten, so wie auch sonst noch die Gewohnheit hat, die Einwirkungen der Electricität auf den menschlichen Körper durch allerhand Versuche mit den Schülern und Zuhörern bemerkbar und einleuchtend zu machen; ferner, daß man auch bisweilen die Electricität als Heilmittel anwendet. Wenn man nun auch in letzterer Hinsicht zugeben kann, daß gerade die Electricität in gewissen Krankheiten ein sehr wirksames und unter gewissen Umständen wol das einzige Mittel seyn dürfte, zu lindern und Genesung hervorzubringen; so folgt daraus noch nicht, daß man sie der anscheinend gründlichern Belehrung wegen ganz nach Belieben, ohne Rücksicht auf Körper und Alter, auf jede Person einwirken lassen könne. So etwas sollte kein Lehrer und kein Anderer, der Versuche mit der Electricität anstellt, sich unterstehen, gesetzt auch, daß er die erforderlichen Kenntnisse und die beßten Absichten habe, und es nicht, wie sehr oft, als eine Art Spielwerk, welches zur Unterhaltung oder Broderwerb diene, betrachten wolle.

Die Electricität wirkt auf alle Körper zerstörend, und nur in so fern ordnend oder bildend, als sie durch die Vernichtung eines Körpers einen andern hervorzubringen strebt. Ist sie daher ein Heilmittel, so ist sie es in keiner andern Beziehung, als wie es mineralische und vegetabilische Gifte sind, z. B. Arsenik, Queckßilber, Opium, Schierling, Belladonna ꝛc. und sie muß demnach eben so vorsichtig wie diese angewendet werden. Sie zerstört und verwandelt alle feste und flüßige Körper, tödtet plötzlich oder auch nach und nach Pflanzen und Thiere mit einer Kraft, daß ihre übrige Auflösung faßt schneller von Statten geht, als durch irgend eine andere Vernichtungsart. Tödtet man Schnecken, Frösche, Mäuse, Vögel und andere Thiere durch den electrischen Schlag, so gehen sie schneller in Fäulniß über, als die nämlichen Thiere, die unter ganz gleichen Umständen auf eine andere Weise getödtet wurden. Läßt man den Schlag bloß durch einzelne Glieder solcher Thiere, z. B. die Beine gehen, so werden diese in Hinsicht des Gefühls so abgestumpft, daß sie bey jeder andern Einwirkung, als Stechen und Brennen, keine Empfindlichkeit zeigen. Geht der Schlag durch Pflanzen, so verbreiten sie augenblicklich einen dem Heu gleichkommenden Geruch und scheinen wirklich mehr in Fäulniß überzugehen, als selbst zerschnittene Pflanzen zu vertrocknen pflegen.

Wie kann man nun wol berechtigt seyn, die Electricität bey einem Jeden anzuwenden? Etwa darum weil das Gefühl von der tiefen Erschütterung schnell vorübergeht und nicht augenblicklich üble Folgen wahrzunehmen sind? Weiß man denn, welche Gesundheit der Mensch ohne solche Einwirkungen genoßen haben würde? Bleibt nicht selbst bey ganz gesunden Menschen nach heftigen Schlägen ein Zittern im Körper lange

zurück? Bringen nicht die verschiedenen Richtungen der Schläge durch den Kopf, durch das Rückgrat augenblickliche Bewußtlosigkeit und abgestumpftes Gefühl durch den ganzen Körper hervor? Und richtet sich nicht die Empfindung des Schlages ganz nach der Kraft der Körper, wenn er die Reihe von mehrern Menschen durchdringt? Uebrigens weiß man aus Erfahrung, daß gerade diejenigen, die sich electrischen Erschütterungen und der electrisirten Luft häufig und anhaltend aussetzten, bey einem siech gewordenen Körper nicht einmahl das gewöhnliche Alter erreichten.

Wollte man nun aber durchaus einen fühlbaren Begriff von den electrischen Erschütterungen haben und geben, so lasse man höchstens den Schlag bloß durch die Hand, etwa vom kleinen Finger durch die Hand und den Daumen hindurch gehen. Wähle dabey zuerst eine fast unfühlbare Stärke nach Größe und Anzahl der Funken, so daß man bey jedem folgenden Schlage nur um einen Funken mehr verstärkt, wenn man mit zwey Funken den Anfang gemacht, auch jedesmahl den anscheinend unbedeutenden Rückstand völlig entzogen hat. Der Gebrauch der Electricitätsmesser ist dabey ganz zu verwerfen, so wie sie auch in anderer Beziehung das gar nicht sind, was sie seyn sollen.

Was nun die Electricität als Heilmittel betrifft, so wird man von den hier gegebenen Ansichten ausgehen und wohl überlegen müssen, wie sie bloß nützen, aber nicht zugleich schaden können. Alle Erschütterungen, alles Ziehen von Funken, so wie überhaupt alle, unangenehmen Reiz hervorbringende Einwirkungen werden theils ganz zu verwerfen, theils nur unter besonderen Umständen und mit größter Vorsicht anzuwenden seyn. Zwar werden Gichtschmerzen durch electrische Schläge sehr oft augenblicklich gehoben, kehren auch bisweilen gar nicht oder vermindert wieder, die Anfälle von Epilepsie werden weniger und schwächer, setzen wol auch mehrere Tage aus; allein daraus folgt noch gar nicht das einzig Heilsame der Electricität, sondern beweist bloß, daß sie eben so gut wie Opium und dergleichen, die Nerven abstumpfende Mittel gelindert habe. Es ist hierbey, so wie auch überhaupt, nicht gleichviel, ob man + oder — E wähle. Uebrigens muß noch Stoff und Form der Körper berücksichtigt werden, der dem leidenden Theile gleichsam entgegengesetzt wird. Ob nun bey allen Vorträgen über Electricität gerade die angehenden Aerzte mit allen diesen Ansichten und Vorrichtungen, mit besonderer Beziehung auf jeden Krankheitszustand, aufmerksam gemacht werden und daher für die Zukunft befugt seyn dürfen, Electricität anzuwenden oder unter ihrer Aufsicht anwenden zu lassen, kann ich ohne völlige Ueberzeugung nicht behaupten, will es aber zuversichtlich hoffen, daß es da geschehen werde, wo es noch nicht geschehen ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß man alles Electrisiren des menschlichen Körpers durch die auf den Messen und Jahrmärkten herumziehenden und sonst sich aufhaltenden Physiker, Mechaniker und wie sie sich sonst nennen, ganz besonders untersagen sollte.

Da meine, über diesen Gegenstand angestellten Versuche einen großen Theil fester und flüssiger Körper, vornehmlich aber Pflanzen und Thiere von den verschiedensten Gattungen umfassen, ich auch dabey auf meine eigene Lebenskraft weniger Rücksicht genommen; so darf ich vielleicht hoffen, daß meine Behauptung von dem zerstörenden Einfluß der Electricität auf Pflanzen und Thiere, so wie überhaupt auf alle Stoffe, als wahr angesehen werden könne.

Leipzig, 1822.

M. Hohlfeld,
Mathematicus an der Thomasschule.

Allerhand.

Ueber das Reepen der Segel.

S. allg. Anz. d. D. 1820, Nr. 279.

Nicht bloß die Marssegel eines dreymastigen Schiffes haben Reppen, (Reepen, Reffen), sondern fast alle Segel eines Fahrzeuges, dieses mag ein Dreymaster, ein Brigg, eine Schlap (Schaluppe), ein Cutter, Galliot, Gallias, Schoner, Lugger u. s. w. seyn, und sie dienen dazu, die Oberfläche der Segel zu verkleinern, also den

Widerstand, den die Segel dem Druck des Windes darbieten, zu vermindern. Durch das Reppen wird den Segeln nichts von ihrer Länge, sondern von ihrer Höhe genommen. Auf welche Art das Reppen bey den verschiedenen Segeln Statt findet, zu beschreiben, würde den Raum, der diesem Aufsatze im allg. Anz. d. D. gegönnt werden kann, überschreiten, und würde auch den Lesern kein Interesse gewähren.

W. W. H.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Am 23. Nov. traf uns das harte Loos unsern einzigen, geliebten und hoffnungsvollen Sohn Eduard durch ein Nervenfieber zu verlieren. Er war 18 Jahre die Freude und Wonne unsers Lebens und betrübte uns durch seinen frühen Tod zum erstenmahl. Wir zeigen dieses höchst traurige Ereigniß unsern Freunden und Bekannten ergebenst an, und bitten um ihre stille Theilnahme.

Gotha. G. Ch. Hedenus, Dr. Med.
S. D. Hedenus, geb. Kraft.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Steckbrief und Bekanntmachung.

Am 25. v. M. wurde unweit von hiesiger Stadt der sub A. beschriebne, zur Zeit noch unbekannte männliche Körper erschlagen gefunden. Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf einen Menschen, den wir erst jetzt sub B. genauer zu beschreiben vermögen. Es liegt daran, zu erfahren, wer der Erschlagne sey, besonders aber, des Thäters habhaft zu werden. Für beide Zwecke rufen wir die Hülfe der resp. Polizey- und Justiz-Behörden dringend auf und bitten zugleich, alle irgend einschlagende Nachrichten uns schleunig mitzutheilen.

Halle a. d. S., den 5. December 1822.

Kgl. Preuß. Inquisitoriat.
Schulze.

A.

Beschreibung des Erschlagenen.

Der Körper ist 5 Fuß, 11/2 Zoll groß, etwa 30 Jahre alt, mäßig genährt, die Haare braun und verschnitten, die Augen blau, das Gesicht rund und voll, die Nase breit, die Lippen dick, die Zähne vorn vollzählig. Im Gesicht und am Halse, so wie auf dem Rücken befinden sich viele Stichwunden, auf der innern Seite des linken Unterarmes finden sich unter den Figuren einer Krone und eines Hornes die Buchstaben W. H. und die Zahl 1813 roth eingeätzt. Sonstige besondre Unterscheidungszeichen fehlen.

Bekleidet war der Leichnam mit

1) einem blauen Oberrock mit dergleichen Knöpfen und einer Seitentasche,
2) einer hellblauen Tuchjacke mit rothem Vorstoß, schmalen rothen Tuchkragen, weißen erhabnen Metallknöpfen,
3) einer grüncarrunenen Weste mit gelben Tipfeln,
4) langen grauen Tuchhosen mit rothem Vorstoß und Sprungriemen, über
5) Schuhen mit doppelten Lederbesatz und Hufeisen,
6) einem Hosenheber von Flanell mit grauer Leinwand gefüttert,
7) einem guten leinenen Hemde ohne Zeichen,
8) einem Paar weißwollnen Socken.

Unmittelbar neben demselben lagen:

9) ein Paar Handschuhe von grünem Leder mit weißem Pelz gefüttert, der linke gestickt,
10) ein blaues Schnupftuch mit weißen Tippeln,
11) eine leere Brandweinflasche,
12) eine blaue Tuchmütze mit rothem Streif und ledernem Schirm,
13) eine alte Mütze mit schwarz wachstuchnem Ueberzug und Blechschirm,
14) ein kurzes breites Einschlagemesser mit brauner gereifter Hornschale.

Etwas entfernter von dem Leichnam

15) eine alte blaue Tuchweste mit dergl. Knöpfen,
16) ein Paar gestickte lange Hosen von olivenfarbigem gereiften Manchester.

Letztere vier Gegenstände höchst wahrscheinlich von dem Thäter zurückgelassen.

B.

Beschreibung des wahrscheinlichen Thäters.

Derselbe führte noch am 24. v. M. einen auf den Tuchmachergesellen August Bückbaum zu Lübeck, angeblich von der Kaiserlich östreichschen Gesandtschaft ausgestellten, mit einem Doppeladler schwarz gestempelten, nahmentlich zu Hannover, Halberstadt und Magdeburg visirten Paß. Es könnte jedoch seyn, daß er jetzt der Reisepapiere des Erschlagnen sich bedient, auf dessen Nahmen die auf dem Arme eingeätzten vermuthlichen Anfangsbuchstaben W. H. leiten könnten. Er wird einige Zoll über 5 Fuß groß, einige und zwanzig Jahre alt, mehr schmächtiger als starker Statur, sein Gesicht glatt braun, mehr schmal als rund, die Zähne werden weiß, die Lippen aufgeworfen, die Haare dunkelblond etwas lang beschrieben, der Daumen der rechten Hand soll durch eine Verwundung, von der noch eine Narbe quer über das

vordere Gelenk sichtbar, steif geworden seyn, an der einen Wade eine geheilte Schußwunde sich befinden, sein Dialect derjenige der Lübecker oder Hamburger seyn, er aber auch russisch sprechen. Am 24. v. M. wurde er noch in den sub 13, 15, 16 erwähnten Bekleidungsstücken gesehen; seine jetzige Bekleidung kann nicht angegeben werden, doch könnte er noch eine blaue oder dunkelgraue tuchne bis über die Hüften reichende runde Jacke ohne Schöße, ein Paar vorn aufgeschnittne Stiefeln, welche nicht gewechselt werden können, auf deren einem am Oberleder ein Fleck aufgesetzt ist, so wie wollne Socken tragen. Nach seinen Erzählungen soll er in Lübeck im Findelhause erzogen, in seinem 14. Jahre mit einem Lübecker Officier oder einem russischen General nach Rußland gegangen, bey Moskau mit einem Pferde desertirt seyn, in Petersburg die Tuchmacherprofession erlernt haben, über Riga nach Lübeck zurückgekehrt seyn und beabsichtiget haben, nach den Kaiserl. Oestreichischen Staaten zum Sommer über wieder nach Rußland sich zu begeben.

Von der unterzeichneten Behörde wird nicht nur der seit länger als 10 Jahren abwesende, von hier gebürtige Leinewebergeselle Elias Gottfried Rohrbach, sondern es werden auch alle diejenigen, welche an dessen in 170 Rthlr. 8 gl. 8 1/2 pf. bestehendes Vermögen Anspruch zu machen haben,

den 18. März 1823 Dienstag nach Judica

zu Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen bey Verlust derselben und bey Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand peremtorisch vorgeladen.

Gotha, den 27. November 1822.

Bürgermeister und Rath das.

Kaspar Löffler zu Großenlüder, den 9. Decemb. 1772 gebohren, ist im Jahre 1797 als Jäger von hier abgereißt, hat sich in Kais. K. östreichische Militärdienste engagiren lassen, und vor 20 Jahren aus Verona in Italien die letzte Nachricht von sich gegeben.

Da nun demselben durch den vor zwei Jahren erfolgten Todt seiner Mutter, der verwittibten Barbara Löffler dahier einiges Vermögen zugefallen ist, und dessen nächsten Verwandten auf Ueberweisung dieses Vermögens gegen Caution angetragen haben: so wird derselbe oder dessen etwaige Leibes-Erben andurch edictaliter aufgefodert, im Laufe von 6 Monaten das unter Curatel stehende Vermögen um so gewisser in Empfang zu nehmen, als nach deren fruchtlosen Verlaufe dasselbe den implorantischen hiesigen Unverwandten gegen Cautionsstellung extradirt werden wird.

Fulda, den 4. Decemb. 1822.

Kurfürstl. Stadt- und Landgericht.

Thomas.

Fleischmann, Actuar.

Kauf- und Handels-Sachen.

Ein Mühlengut.

Es ist eine, im Königreich Sachsen am Elsterstrome gelegene große Mühle zu verkaufen, welche vier Mahlgänge, eine holländische Graupen-, Oel- und Schneidemühle hat, wo täglich 50 dresdner Scheffel gemahlen werden können und die bey dießjährigen Wassermangel vollauf Wasser hat. Es gehören zu dieser Mühle 30 drd. Schffl. des beßten Feldes und sie erbaut jährl. 24 Fud. Heu und 16 Fud. Grummt. Es befinden sich drey Obst- und ein Küchengarten bey dieser Mühle, und es werden jährlich an Gräßerey und Korbweiden für 30 Rthlr. verpachtet, auch hat sie schöne Holzung aus welcher jährlich 60 Schk. Reißholz gemacht werden.

Es befindet sich auch Brau- und Brennerey, so wie einträglicher Brückenzoll dabey und der Viehstand besteht aus 12 bis 16 Kühen, einigen 20 Schweinen, 6 Stück Treibvieh und 2 Pferden. Sie hat gute und im besten Stande befindliche Gebäude liegt zwischen 2 bevölkerten Städten, in einer sehr angenehmen Gegend, wo es nie an Mahlen und Schneiden mangelt. Früher ist sie für 1000 Rthlr. verpachtet worden, übrigens würde sie sich zu einer Fabrik besonders eignen. Wer Lust hat, diese Besitzung zu kaufen, wende sich portofrey an den Kaufmann Börtcher in Gera, welcher nähere Auskunft ertheilt. Unterhändler werden verbeten.

Bey der großen Lotterie

der

Herrschaft Ernsdorf

und des

schönen Guts Ellgott,

findet kein Rücktritt Statt

und werden die Ziehungen bestimmt und unabänderlich am 7. Januar und 27. Februar vorgenommen werden.

Loose zu 8 fl. pr. Stück und Plane gratis sind fortwährend bey mir zu haben.

Johann Friedrich Valentin sen.

in Frankfurt a. M.

Briefe und Gelder erbitte mir postfrey.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 14. Decemb. 1822. Gotha, b. Becker.

Ueber die Thierquälerey *).

Weckherlin forderte den französischen Nationalconvent auf, bey Abfassung der Constitution auch an die Thierwelt zu denken und der Quälerey derselben Grenzen zu setzen. Ein Einfall, der seinem Herzen Ehre machte, obgleich über denselben in Deutschland gespöttelt wurde. Man gibt unserm Zeitalter so gern den Beynamen, das aufgeklärte; von der Seite des Benehmens gegen die Thiere aber verdient es ihn wenigstens nicht.

Da so Manchem, der den allg. Anz. d. D. liest, es nicht unangenehm seyn möchte, zu erfahren, was Weckherlin über die Thierquälerey schreibt, indem vielleicht so mancher Leser des allg. Anz. d. D. dessen Schriften nicht gelesen hat, so glaube ich, daß seine Worte darüber einen Platz in d. Bl. wohl verdient haben.

Er sagt: „Heil dem Manne, welcher einst auf den Einfall kommen mag, das Naturrecht der Thiere einzuführen! Er wird sich unvergängliche Verdienste um die Ehre der Menschlichkeit machen. Man hat eine Polizey für die Früchte, für die Metalle, für's Holz. Sie lehrt uns, wie wir diese Geschenke der Gottheit ehren, warten und schonen sollen. Ist das Vieh ein weniger nützlicher Theil der Natur, ist's ein weniger würdiger Zweig der Schöpfung, hat es weniger Anspruch auf unsere Achtung?

Wenn man die Fleischer, ... ein Kalb oder ein Schaf führen; wenn man einen Fiacker auf seinem Sitze, oder einen Bauern hinter einem Zug Ochsen sieht — welche Bilder! Den Hals in einer Schlinge, die es jeden Augenblick zu erdrosseln droht, zappelt das Kalb daher. Der Schweiß steht ihm im Nacken, und das Blut dringt bald zum Maul, bald zu den Ohren heraus. Vergebens fällt es aus Ohnmacht auf die Knie, und scheint Götter und Menschen um Mitleid anzuseufzen. Eine reißende Bestie von Hund zweckt es unaufhörlich, während sein Tyrann eine Ochsensenne auf ihm stumpf schlägt.

Sehet jene Todtengerippe von Pferden vor einem überladenen Wagen. Von Hunger und Strapaze erschöpft, sind sie kaum noch fähig, ihr elendes Daseyn fortzuschleppen. Aber der Türk, der sie am Seil hat, hat kein Gefühl. Er zersetzt eine sechsfache Geißel unter den entsetzlichsten Flüchen und Vermaledeyungen an ihnen. Die Beulen, womit sie überzogen sind, triefen, und jeder Vorbeygehende, den der Zirkel seiner Geißel erreicht, empfängt die Merkmahle seiner Barbarey auf's Gesicht oder in die Kleider eingeprägt.

Dort stehet ein Fuhrwerk fest. Es kann unmöglich fort, weil sich im Grunde des Geleises ein verborgener Stein entgegenstemmet. Mit einer handbreiten Bewegung auf die Seite, wäre es gethan, aber so weit sieht das Vieh, welches die Ochsen treibt, so davor gespannt sind, nicht. Erstlich schlägt er mit der gewöhnlichen Keule, die der Compaß seines Fuhrwerks ist, die armen

*) Vergl. die Vorlesung des Prof. Ribbe über diesen Gegenstand, in der leipz. ökonom. Societ. am 3. Jul. 1821, abgedruckt in den Schriften derselben. d. Red.

Thiere auf die Schultern und das Hirn. Wäre es die Schuld ihrer Dummheit, daß der Wagen steht; so müßten sie hierdurch noch mehr betäubt werden. Jetzt nimmt er die Mistgabel, die am Wagen hängt, und haut ihnen die Zacken in die Lenden. Sie fangen an, wehmüthig zu brüllen, und ein Schaum, der Zeuge gepreßter Brust, sammelt sich vor ihren Naslöchern.

Diese Dinge geschehen täglich vor unsern Augen, und zwar im Jahrhundert der Menschlichkeit, der feinen Empfindungen, der Gerechtigkeit des Geistes! Die Anecdote des Mädchens zu Paris ist einzig. Ein Fleischer begegnete ihr mit einem Lamm. Er schlägt unbarmherzig drauf. Dem armen Lamm lauft das Blut aus den Augen. Es stürzt nieder. Das Mädchen wirft sich daneben, es bedeckt das Lamm mit seiner Schürze. Tödte es, Barbar! ruft sie mit gepreßter Stimme, aber plage es nicht!

Warum sehen wir diesen Auftritt tausendmahl, ohne uns darüber zu bewegen. Der junge Herr hört von seinem Hofmeister, daß es unmenschlich ist, eine Milbe zu tödten. Er weiß aus dem Siegwart und andern Romanen von der Mode, daß es edel ist, der Lerche, die unter den Klauen des Stoßvogels zittert, beyzustehen, den Frosch, der sich im Reiß gefangen, wieder in's Wasser zu setzen. Jetzt wird er Regierungsrath, Stadtvoigt oder Polizeyaufseher. Er sieht die Gräuel, von denen wir reden, täglich aus seinem Fenster. Aber es fällt ihm nicht ein, ein Gesetz dagegen in Vorschlag zu bringen. Er vermuthet nicht, daß dieser Gegenstand von seinem Ressort sey. Er, der keine Spinne beleidigen kann, der bey'm Anblick eines gespießten Schmetterlings erblaßt, kann bey der Fülle der Barbarey und der Unmenschlichkeit ungerührt bleiben. — Ich nehme die Nachwelt zum Zeugen der Beschaffenheit meiner Betrachtungen.

Was die Fleischerhetze betrifft; so dünkt mich, sollte wenigstens die Sanität ihren Beruf schon empfunden haben. Es scheint, daß ein erhitztes und blutrünstiges Fleisch der öffentlichen Gesundheit nicht zuträglich, und daß es ein Punct der medicinischen Polizey sey, das Abhetzen der Schlachtthiere nicht zu leiden.

Wie sich das Uebrige mit der Theorie unsers Jahrhunderts verträgt, und ob es sich mit der Milderung der Sitten, mit der Cultur des Menschen, die wir so hoch predigen, reime, Mißbräuche zu dulden, welche die Natur entehren und nothwendig grausame, fühllose und despotische Seelen ziehen müssen: das ist ein Problem, das ich dem Tribunal der Philanthropen übergebe. Sollte nicht eine Polizey für die Thiere, z. E. die Pferde, das Zugvieh, das Schlachtvieh, die Jagdhunde u. s. w., wenigstens so viel werth seyn, als ein Code noir?"

G. in B.

Gelehrte Sachen.

Nachtrag zu Nr. 273, S. 2950 des allg. Anz. d. D. 1820.

Die Herausgabe der in den dresdner Archiven liegenden, die Geschichte von Thüringen erläuternden Handschriften betreffend.

Im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 1. B. 2. H., S. 111 bis 114, befindet sich ein, von dem Bibliothecar zu Dresden, Dr. Ebert, eingeschicktes Verzeichniß der Handschriften von Historikern des Mittelalters auf der königl. Bibliothek zu Dresden. Darin heißt es: Scrinium H. Nr. 1. J. Rothe thüringische Chronik (bis 1440). Ferner: Scrin. M. Nr. 1. J. Rothe thüringische Chronik (bis 1394). Scrin. F. Nr. 97. Sifridi presbyteri Misnensis chronicon, bis 1307 und S. 115 bis 124 im Archive findet man:

„Des Presbyter Sifrid's Chronik, (Characteristik dieser Handschrift der dresdner Bibliothek). Von dem königl. Bibliothecar Dr. Ebert.

Stadt = Ilm.

Chrn. H. L. W. Spiller von Mitterberg.

Beytrag zur neuesten Geschichte der Jesuiten.

Als die Kaiserin Catharina, wider die Erwartung von Europa, die Jesuiten in ihre Staaten aufnahm, sagte sie: Ich un-

terhalte diese ausländischen Pflanzen in meinen botanischen Gärten, um einst denen, die es verlangen, Samen geben zu können. — Von Spanien erzählten die gewesenen Jesuiten ihren Freunden und Vertrauten schon lange vor dem Jahr 1792, also jetzt vor 30 Jahren: in diesem Lande würde bald das Oberste zu unterst gekehrt seyn.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Nach Zschokke's bayer. Geschichte II. 131 hat Herzog Ludwig der Strenge vor seinen Gerichtshöfen die Sprache des Bayerlandes geboten. Er beruft sich deßwegen auf Lipowsky's Geschichte des bayer. Criminalrechts S. 28. Dieser sagt aber nur, daß unter jenem Herzog die deutsche Sprache bey den Gerichtshöfen und Canzleyen eingeführt wurde. Geboten hat sie Herzog Ludwig so wenig, als Kaiser Rudolph I., dem manche Chronisten dieß ohne Grund nachsagten.

Allerhand.

An Menschenfreunde.

Mit Thränen der Wehmuth und der tiefsten Betrübniß mache ich dem geehrten und theilnehmenden Publicum das große Unglück bekannt, welches mich am 5. Novbr. d. J. traf. In der Nacht des 5. Nov. um 12 Uhr brach plötzlich auf dem Heuboden, einem Seitengebäude meiner Mühle, ganz ohne meine Schuld eine gewaltige Feuersbrunst aus, deren schreckliche Wuth in der kurzen Zeit einer Stunde das ganze Mühlgebäude mit dem gangbaren Werke und alle Nebengebäude zerstörte.

Nun stehe ich hier auf dem Schutthaufen meiner vormahligen Besitzung, — welcher Blick — für eine Witwe, welche sich allein berathen und helfen soll.

Doch der Gedanke, daß es Gott und gute Menschen gebe, die sich meiner mit Rath und That annehmen werden, mindert meinen Schmerz und trocknet meine Thränen.

Gott möge mein Schicksal fern von diesen edlen Menschenfreunden halten. Und immer eingedenk der mir gewährten Unterstützung verbleibe ich in aller Dankbarkeit

Ihre Dienstwillige
Johanne Rosina Leißner,
geborne Mund, Müllerin
in Dorndorf.

Künste, Manufacturen und Fabriken.

Anfrage.

Wie kann man bey'm Brantweinbrennen aus Kartoffeln das Anbrennen der Blase verhüten?

Angebotene Stellen.

Ein junger Koch, mit guten Zeugnissen versehen, kann gleich in Dienste treten. Nachricht hierüber gibt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Der von Seiten des hiesigen Herzogl. Justizamtes mittelst Steckbriefes vom 4. dieses Monats verfolgte Ziegelhütten-Pachter Johann Heinrich Hartbrecht von Obermehler ist gestern Abends hier eingebracht worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Volkenrode, den 7. December 1822.

Herzogl. S. Justizamt das.
Carl August Lehmann.

Kauf- und Handels-Sachen.

Gutsverkauf.

Das bey Hof zu Döhlau liegende Oeconomiegut, welches 161 Tagwerk an Feldern, Wiesen, Holz und Triften, Brau und Brennerey, Jagd, Fischerey, Frohnen, Schloß und Wirthschaftsgebäude, mit sehr vollständigen Inventarium aller Art, wünsche ich baldmöglichst zu verkaufen. Anschlag ist zu haben, und das Nähere zu erfahren im Oeconomie-Büreau zu Freyberg, bey Herrn J. C. Eißentraut in Kolditz, Herrn Commissionsrath Slevoigt zu Jena, und der Eigenthümerin zu Döhlau bey Hof

verwittwete Amtssecretair Weyse.

Materialhandlung zu pachten.

In einer lebhaften Stadt in Thüringen wird eine Materialhandlung zu pachten gesucht. Wer hierzu entschlossen ist, melde sich in der Expedition des allg. Anz. d. D.

Unger- und Rheinwein.

Ganz rein gelegener rother Ofner- und Carlowitzer-Wein, auf frisch geleerten Burgunderfässern lagernd, vom Jahr 1819 für 43 fl. der bayer. Eimer, dann weißer Niersteiner Rheinwein von 1819 für 48 fl., wird aus einem Privatkeller in Gebinden zu 1, 2, 3 Eimer verkauft. Frankirte Briefe befördert die Expedition des allg. Anz. d. D.

Blumen-, Gemüse- und Holzsamenverkauf.

Mit Anfang des Neuen Jahres stehet Blumen- und Pflanzenliebhabern das neue Blumensamen-Verzeichniß des breiterschen botanischen Gartens zu Leipzig auf portofreye Briefe zu Diensten. Es enthält über 1600 Arten, worunter viel neue, und 2/3 von perennirenden Gewächssamen sind, welches Besitzern von Blumengärten nicht unangenehm seyn wird. Zu gleicher Zeit wird auch das neue Gemüse- und Holzsamen-Verzeichniß, mit einem Anhange von 200 Arten Blumensamen, welche Lothweis verkauft werden, ausgegeben. Die Verzeichnisse von Treib- und Glashauspflanzen sowohl, als auch das der perennirenden Gewächse sind beide für 16 gl. zu bekommen, durch

Leipzig, den 10. Dec. 1822. C. A. Breiter, S. W. Hofgärtner.

Fichtensamen.

Bey Unterzeichneten sind einige 40 Ctr. guter Fichtensamen zu verkaufen. Briefe werden postfrey erbeten. Hörselgau bey Gotha.

Joh. Valentin Boß sen. und Comp.

Antirheumatische Gesundheitssohlen.

Als eins der wirksamsten Mittel gegen Gicht und Rheumatismus haben sich die, im Jahr 1805 von mir erfundenen antirheumatischen Gesundheitssohlen, an einer großen Anzahl Leidender bewiesen. Sie sind bereits zu bekannt, als daß es nöthig wäre, zu ihrem Ruhme noch etwas beyzufügen; auch ergibt sich derselbe schon daraus, daß diese Gesundheitssohlen an vielen Orten nachgemacht worden sind. Da dieselben aber bisher noch das Unangenehme hatten, in Schuhen oder Stiefeln hinter der Ferse herauf zu rutschen, so habe ich nunmehr auch diesem Uebel abgeholfen, und biete sie den Leidenden, die sich ferner an mich wenden wollen, noch um den frühern Preis an, nämlich das Paar zu 12 gl. oder 54 kr. rheinisch. Wer eine Partie zusammen bestellt, erhält einen billigen Rabatt. Nur muß ich dabey um baare Bezahlung, oder um eine gültige Anweisung bitten.

Weimar, im December 1822.

Joh. Philipp Schellenberg, Revisor.

Durch das F. Berndt'sche Commissions-Comptoir in Frankfurt a. M. sind nachbemerkte Staats-Effecten ꝛc. zu den billigsten Tagescoursen zu beziehen, als:

Königl. preuß. Prämienscheine von 100 Rthlr. pr. Cour. zu 4 pr. verzinßlich, mit Gewinnsten von 90,000, 40,000, 20,000 Thlr. pr. Cur. u. s. w. Ziehung am 2. Januar 1823.

Original-Promessenscheine hierauf mit Ansprüchen auf dieselben Gewinnste pr. St. 8 fl.

K. k. österreichische Partial-Obligationen von 250 fl. im 20 fl. Fuß zu 4 pr Cent. verzinßlich, mit Gewinnsten von 125000, 60,001, 30,000 fl. ꝛc. im 20 fl. Fuß. Ziehung am 2 Januar 1823.

Original-Promessenscheine hierauf, welche zu denselben Gewinnsten berechtigen pr. St. 10 fl.

Auch sind noch zu haben:

Original-Loose zu der großen Güter-Verloosung bey D. Coith Söhne in Wien mit Gewinnsten von 35000 Stück Ducaten und 40000 fl. im 20 fl. Fuß

Ziehungen unwiderruflich am 7. Januar und 27. Februar 1823 pr. St. 8 fl.

P. N. Die resp. Interessenten haben s. Z. prompte Zusendung der Ziehungslisten zu gewärtigen.

Zur ersten Classe der königl. preuß. 47 Classenlotterie, welche den 9. k. M. gezogen wird, sind ganze, halbe und Viertel-Loose, nebst Planen, letztere gratis, bey mir zu haben. Der Einlagebetrag zu jeder Classe, — deren diese Lotterie fünfe hat, — ist für ein ganzes Loos 5 Rthlr. Gold und 4 gl. Crt. Auch Prämien-Staatsschuldscheine und Promessen auf dergleichen, zu der den 2. k. M. anfangenden 4. Prämien-Ziehung, sind zu billigen Preisen stets bey mir vorräthig. Briefe und Gelder erbitte ich portofrey und versichere solide und verschwiegene Vollziehung eines jeden Auftrags.

Erfurt, den 4. Dec. 1822.

Tröster, königl. bestallter Lotterieeinnehmer.

Digitized by Google

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 15. December 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Als empfehlungswerthes Weihnachts- und Neujahrsgeschenk findet man in allen guten Buchhandlungen vorräthig

den fünften Jahrgang

des

Jahrbuchs der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens für 1823

von

El. v. d. Recke, Biederstädt, Demme, Dinter, Fritsch, Gittermann, Hanstein, Justi, Niemeyer, Arth. von Nordstern, Schuderoff, Starke, Tiedge, Veillodter, Wilmsen, Wirschel und dem Herausgeber J. S. Vater. Mit drey Kupfern (von Böhme, Bolt und Schwerdgeburth) und zwey Melodien (von Naue). Geb. im Futteral 1 Thlr. 12 gl. od. 2 fl. 42 kr. rhein.; auf Velinpapier mit feinem Umschlag und Goldschnitt 2 Thlr. od. 3 fl. 36 kr. rhein.

In Nr. 324 des allg. Anzeigers d. D. ist eine ausführliche Anzeige von dem Inhalte dieses religiösen Taschenbuches enthalten.

Gotha. Beckersche Buchhandlung.

Weihnachtsgeschenk.

Bey Buchhändler Ostander in Tübingen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands:

Der astronomische Jugendfreund, oder faßliche und unterhaltende Darstellung der Sternkunde, für die Jugend und die Gebildeten beiderley Geschlechts, von Dr. Poppe, Hofrath und Prof. in Tübingen. 4 Thle. Mit 21 Steintafeln und 4 Vignetten. Ord. gebunden oder roh, jeder Band 1 Rthlr. 6 gl. alle vier Bände 5 Rthlr. Auf Schreibpapier gebunden 6 Rthlr. 8 gl.

Dieses Werk wird die reifere Jugend, und die Gebildeten beiderley Geschlechts überhaupt, gewiß nicht weniger ansprechen, als der beliebte physicalische Jugendfreund desselben Verfassers. Es ist eben so gründlich, eben so populär und verständlich und in einer eben so anziehenden Sprache (lauter Worte aller über dieses Werk erschienenen Recensionen und anderer Urtheile) abgefaßt, als dieses, Und daß der Inhalt des astronomischen Jugendfreundes, Sternkunde im weitern Sinne, nicht weniger jeden Gebildeten interessirt als irgend ein anderer Theil der Naturwissenschaft, und daß er besonders auch Jeden mit höchster Bewunderung über die unaussprechliche Größe von Gottes Werken erfüllen wird, bedarf wol kaum einer Erinnerung. Die vier Theile umfassen alle Lehren der Astronomie (so weit sie sich populär vortragen lassen), sammt der mathematischen Geographie, Chronologie und Gnomonik. Ein angenehmeres und nützlicheres Weihnachtsgeschenk für die genannte Classe von Lesern kann es wol schwerlich geben, als dieses Werk.

Neues Weihnachtsgeschenk.

Fabelleſe für die Schule und das Haus. In 2 Theilen. Gut, nützlich und wohlfeil. 8. 1822. 2 Rthlr.

Geist der Weisen. 8. 1822. 12 gl. Schreibp. 16 gl.

Bey H. Ph. Petri in Berlin sind neu erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands (Gotha bey Gläser) zu haben:

A. Romane und Unterhaltungsschriften.

Burdach, H., Lebensgemälde, der Wirklichkeit nachgebildet in Erzählungen und Sagen aus der alten und neuen Zeit. 8. 20 gl.

Cunow, M., Federstiche (Satyre) Erste Sendung. 8. geheft. 20 gl.

Ihn, J. C., und Fr. Strahmann, Don Ballaistros. — Gustav May. — Die wandernde Jungfrau. — Der Traum. — Vier Erzählungen. 8. 1 Rthlr.

Kuhn, D. August, Mimosen (Mimosa pudica L.) Erzählungen für gebildete Frauen. 8. geh. 1 Rthlr. 12 gl.

Schaden, Ad. v., Das Fischermädchen oder Kreuz- und Querzüge zu Wasser und zu Lande einer B*******rin. Romant. Gemälde. 8. 20 gl.

Voß, Julius v., Neue Theaterpossen nach dem Leben. Inhalt: 1) Der Strahlower Fischzug. 2) Die Damenschuhe im Theater. Fortsetzung der Damenhüte. 8. 1 Rthlr.

B. Empfehlungswerthe Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke.

Veränderungen der Figuren. Neuntausendmal. Ein Spiel zum Zeitvertreib. 72 Thle. Im Kästchen. 20 gl.

Geistesspiele, heitere, in Liedern und Gedichten, zur Feier von Geburtstagen, Hochzeiten, Jubelhochzeiten, Amtsjubiläen, geselligen Vereinen, am Sylvesterabend ꝛc. 8. geheft. 16 gl.

Thieme, Moritz, Bilderfibel. Mit 24 sauber illum. Kpfrn. 8. geb. 20 gl.

Dessen, dramatische Spiele für die Jugend bey festlichen Gelegenheiten. Eine Weihnachtsgabe. Im Futteral. 1 Rthlr.

Dessen, dramatische Spiele für die Jugend ꝛc. 2. Bändchen. 8. geh. 1 Rthlr.

Auch unter dem Titel:

Almanach dramatischer Spiele für die Jugend 1. Jahrgang.

Folgender Auszug einer Recension über das letztere Werkchen diene zur Empfehlung der Schriften des Verfassers:

„Was wir früherhin über das 1 Bändchen in unserer Literatur-Zeitung bemerkten, gilt auch von dem vorliegenden. Die in diesem Bändchen enthaltenen 8 Schauspiele für Kindheit und Jugend eignen sich wegen der Leichtigkeit der Darstellung und hauptsächlich wegen der sittlichen Reinheit des Inhalts zur Aufführung in Familien-Zirkeln, und ist zu erwarten, daß vorzüglich manche Scenen, die dem Verfasser besonders gelungen sind, eine nachhaltige Wirkung zurücklassen werden.“

Im Verlage der Hahn'schen Hof-Buchhandlung in Hannover sind folgende Sprachschriften erschienen:

Volksthümliches Wörterbuch der deutschen Sprache, mit Bezeichnung der Aussprache und Betonung, für die Geschäfts- und Lesewelt. Vom Professor Dr. Theodor Heinsius in Berlin. 4 Bände. A—Z. (353 Bogen in groß Lexiconformat.) Pränumerations-Preis für Druckpap. 10 Rthlr. für Schreibp. 13 Rthlr. 8 gl.

Die Vorzüge dieses, schon als höchst zweckmäßig anerkannten Werks können nicht bestimmter ausgesprochen werden, als durch das ehrende Urtheil des königl. preuß. Ministeriums in einem empfehlenden Umlaufschreiben an sämmtliche königliche Regierungen vom 16. September 1820, worin gesagt wird: daß dieses Werk Vollständigkeit mit Kürze verbinde; daß es allenthalben zweckmäßig den Unterschied der Synonymen angebe; so wie es die Stelle eines Verdeutschungs- und technologischen Wörterbuchs vertrete. *)

Falkmann, Ch. F., (Fürstl. Lippischer Rath und Lehrer am Gymnasium zu Detmold) Methodik der Stylübungen für höhere Schul-Anstalten und Privat-Uebungen. gr. 8. 1 Rthlr.

Erprobtes Resultat einer zwölfjährigen Erfahrung ist der Inhalt dieses Musterwerks. Der Lernende wird nicht nur zum eigenen Nachdenken angeregt, sondern der Verfasser hat sich auch bemüht, Uebungen von vielseitig belehrendem Inhalt zu geben, welche man in ähnlichen Werken oft vermißt.

Dessen Hülfsbuch der deutschen Stylübungen, für die Schüler der mittlern und höhern Classen, beym öffentlichen und beym Privat-Unterrichte. 37 Bogen in 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Der, um den rhetorischen Zweig des Jugend-Unterrichts verdiente Verfasser giebt hier ein höchst reichhaltiges Unterrichtsbuch, in welchem er die, mit allgemeinem Beyfall aufgenommenen Ideen seiner „Methodik“ in einem Umfange und nach einem Maßstabe ausführt, wie es noch keinem Schriftsteller auf diesem Wege vor ihm gelungen seyn möchte. Lehrer und Schüler in gelehrten Schulen finden hier in mehrern hundert ausgearbeiteten Beyspielen und kurzen Aufgaben Stoff zu stylistischen Beschäftigungen für den Cursus eines ganzen Jahres; dann aber ist das Werk auch jenem größeren Kreise von Jünglingen gewidmet, die für irgend ein Berufsleben, sey es im Civil- oder Militärstande, in der Gewerbs- oder Handels-

*) Unter allen mir bekannten deutschen Wörterbüchern zur schnellen Belehrung über eigenthümlichen Sprach- und Wortreichthum sowohl, als zur Erklärung aus fremden Sprachen aufgenommener Wörter das empfehlungswertheste und zweckmäßigste.

J. Fr. H.

welt, durch ein, unstreitig dringend nothwendiges Studium der deutschen Muttersprache selbstunterrichtend sich vorbereiten und ihrem Verstande die Ausbildung geben wollen, deren man in unseren Tagen auf keiner Stufe der vielseitigen Lebensverhältnisse entbehren kann. So abwechselnd und mannichfach, wie diese sind, ist auch der Inhalt des Hülfsbuches unmittelbar aus dem Leben geschöpft und bietet eine Anweisung zur Rhetorik dar, welche, indem sie allenthalben die, von Wenigen durchdrungene, der innern Bildung aber sehr förderliche Methode einer practischen Anschauung der Materien und Sachen befolgt, alle Kräfte des Verstandes wie des Gemüths gleichmäßig anregt.

Heyse, J. C. A., theoretisch-practisch-deutsche Grammatik, oder Lehrbuch zum reinen und richtigen Sprechen, Lesen und Schreiben der deutschen Sprache. 3. verbesserte und durch einen Abschnitt von der Metrik vermehrte Auflage. gr. 8. 1822. 2 Rthlr. Die Metrik daraus besonders 8 gl.

Dessen kleine theoretisch-practisch-deutsche Grammatik. Ein Auszug aus dem größern Lehrbuche. 3. verm. Auflage. gr. 8. 1821. 16 gl.

Dessen kurzer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache für höhere und niedere Schulen nach den größern Lehrbüchern der deutschen Sprache. 8. 1823. 2. Aufl. 6 gl.

Dessen Hülfsbuch zur Erlernung und Beförderung einer richtigen deutschen Aussprache und Rechtschreibung; auch als Stoff zu Vorschriften, nützlichen Verstandes- und Styl-Uebungen zu gebrauchen. Nebst Anleitung zum Gebrauch des Hülfsbuchs. 8. 12 gl.

Der Verfasser hat die bewährten Resultate deutscher Sprachforschung critisch gesichtet und mit einer Popularität dargestellt, welche die größere wie die kleineren Sprachlehren zum Schulgebrauch und zum Selbstunterricht längst vorzüglich geeignet haben, so daß sie in niederen und höheren Schulen bereits eingeführt, fernere Empfehlung verdienen. Den einzelnen Abschnitten sind zweckmäßige Fragen angehängt, welche den Gebrauch der Beyspiele erleichtern. Willkommene Zugaben zu der größern Sprachlehre sind: eine pragmatische Bildungsgeschichte unserer Sprache, und ein Anhang über deutsche Metrik oder Versekunst. Die Einrichtung des Drucks zeichnet sich durch Nettigkeit und Oeconomie so sehr aus, daß, ohne diese, die Anzahl der Bogen fast doppelt so stark seyn würde.

Vollbeding, M. J. C., orthographisches Wörterbuch mit Hinweisungen auf die Ableitung und Geschlechts-Bestimmung der Wörter. Ein Anhang zu allen deutschen Sprachlehren. 12 gl.

Ueber Mir und Mich, Vor und Für; oder practischer Rathgeber in der deutschen Sprache. 2. mit einem grammatisch-critischen Wörterbuche vermehrte Aufl., von M. J. C. Vollbeding. 8. 30 Bogen. 16 gl.

Scherber, J. C. F., Anfangsgründe zur deutschen Sprachlehre, nebst Uebungsbriefen, sich darin, so wie im Briefstyle zu befestigen; 2. verbesserte Auflage. 8. 10 gl.

Schaffer, J. F., französische Sprachlehre für Schulen und zum Privat-Unterricht. Erster Cursus, welcher die Anfangsgründe enthält. 5. Aufl. gr. 8. 14 gl.

Dessen zweyter Cursus, welcher eine vollständige Anweisung zur französischen Sprache enthält. 2. Auflage. gr. 8. 1 Rthlr.

Dessen Regeln des Syntaxes der französischen Sprache, in Beyspielen dargestellt. 8. 6 gl.

Dessen erster Unterricht in der franz. Sprache, für Kinder; oder: Vorübungen zur schnellen Erlernung des mündlichen Ausdrucks im Französischen, für Schulen und zum Privatunterricht; auch für Mütter, welche, ohne Fertigkeit in dieser Sprache zu besitzen, ihre Kinder selbst unterrichten wollen. 8. 6 gl.

Dessen französisches Lesebuch für Anfänger. Mit Hinweisungen auf die Regeln und einem vollständigen Wörterbuche. 2. verbesserte Aufl. gr. 8. 1822. 10 gl.

Vorstehende Schriften bilden eine, nach Stufen, vollendete Sprach-Anweisung, bey welchen man, mit jedem Fortschritte, dem durchdringenden Forschungsgeiste, wie dem klaren, lichtvollen Vortrage jenen Beyfall schenken muß, der immer mehr wächst, je vertrauter der aufmerksame Lehrer, der lernbegierige Schüler, mit dem Verfasser wird. Auch für den Privatfleiß sind diese Bücher vorzüglich berechnet. Selbst der weniger fähige Kopf arbeitet, unter einer solchen Leitung, mit erhöhtem Eifer, und macht, bey den allenthalben sorgfältig gewählten und vorbereiteten Exempeln, weniger Fehler, als bey Uebersetzungen aus andern Sprachlehren, in denen eine, oft zwecklos gewählte Menge von Vocabeln die gewünschte Hülfe dennoch versagt. — Die Methode des Verfassers ist durch rastlos fortgesetztes Studium, durch vielseitige Anwendung bestätigt; sie verräth tiefe psychologische Einsicht in das Bedürfniß der Lernenden. Gewiß sind diesen die Beyspiele zu den Regeln des Syntaxes sehr willkommen, welche eine wichtige Zugabe zu der außerdem sehr bereicherten, fünften Auflage des ersten Cursus ausmachen, und für die Besitzer der früheren besonders ausgegeben werden.

Kühne, F. Th., Englische Sprachlehre, für Schulen und andere Lehranstalten. gr. 8. 12 gl.

Dessen englisches Lesebuch zur Erlernung der Umgangssprache. gr. 8. 9 gl.

Dessen Uebungsbuch zum richtigen Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. 8. 8 gl.

Der als academischer Lehrer verdiente Verfasser gibt einen zusammenhängenden Cursus des englischen Sprachunterrichts. Indem er den richtigsten Weg zur Erlernung neuerer Sprachen

Digitized by Google

überhaupt vorzeichnet, wird sein Buch sowohl Unterrichtenden als Lernenden zu zweckmäßiger Uebung, Wiederholung und Selbstbelehrung dienen können.

Müller, G. H., practisches Lehr- und Hülfsbuch der englischen Sprache, von neuem bearbeitet von P. Lacabanne, Lehrer der englischen Sprache in Hannover, gr. 8. 21 Bogen 1822, 16 gl.

Schon in mehrern Auflagen hatte sich dieses Buch als ein sehr brauchbares Hülfsmittel beym Schul- und Privat-Unterricht in der englischen Sprache bewährt. Zu zweckmäßiger Einübung nicht nur der Declinationen und Conjugationen, sondern auch des ganzen Syntaxes der Sprachlehre ist eine Reihe practischer Beyspiele in Gesprächen gegeben, die mit sorgfältig gewählten englischen Lesestücken nach einer Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern verbunden sind. Herr Lacabanne hat eine practische Einleitung in die englische Grammatik, mehrere Leseübungen und ein Wörterbuch hinzugefügt, wodurch die Brauchbarkeit und Gemeinnützigkeit des Ganzen, nach den Bedürfnissen der Lernenden, welche der Herr Herausgeber aus eigener vielseitiger Erfahrung kennt, bedeutend erhöht wird.

An sämmtliche Herrn Militärs und Liebhaber der Fechtkunst.

An alle Buchhandlungen ist versandt worden:

Düval's, J., theoretische Anweisung zur Fecht- und Voltigirkunst. Mit 60 Figuren, qu. 4. München, 1822, bey Fleischmann, geheftet. Preis 2 Rthlr. 12 gl.

Herr Düval, einer der ersten Fechtmeister Deutschlands, bekannt durch seine in München gehaltenen öffentlichen Fechtübungen, hat hier das Ganze der Fechtkunst auf die erschöpfendste Weise dargestellt, und durch dieses Buch, das wir allen jungen Herrn Offizieren aufs Angelegentlichste empfehlen, sich um die Bildung des Soldaten ein bleibendes Verdienst erworben.

So eben hat bey uns die Presse verlassen und ist an alle Buchhandlungen versandt worden:

Strauß, Freyhr. von, das Bisthum Bamberg in seinen drey wichtigsten Epochen dargestellt in 3 Karten. gr. 8. Preis 12 gl. Sächs. oder 54 kr.

Vorliegendes Werk hat die Bestimmung, einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen. Nicht allein unsere Geschichtsforscher, sondern auch alle weltliche und geistliche Beamte vermißten bisher noch einen vollständigen Grundriß, wie das Bisthum Bamberg in seinen vielen Stiften, Klöstern, Pfarreyen, Curatien, Caplaneyen und Benefizien entstanden sey — wie es sich in diesen allmählig von der ersten Stiftung im Jahre 1006 (bey manchen noch früher) bis 1510 ausgebildet habe — welche Veränderungen durch die Reformation, den Religions- und westphälischen Frieden bis zu diesem Jahrhunderte in allen einzelnen Kirchen vorgegangen sind — und endlich wie sich das katholische und protestantische Kirchenwesen nach der Säcularisation, nach der Bestimmung der Diöcesan-Verhältnisse rücksichtlich der neuen Territorialgränze, und nach dem Concordate gebildet habe. Ueber alle diese Umstände findet der Leser einen befriedigenden Aufschluß in vorliegender Schrift, welche aus halbofficiellen Quellen bearbeitet wurde. Einen besondern Vorzug gewinnt dieselbe durch die angehängten drey Karten (von Frühauf auf Stein gezeichnet bey J. B. Lachmüller in Bamberg) welche den Ueberblick der drey Perioden durch ihre Einfachheit ungemein erleichtern. Wir glauben daher, diese Schrift nicht nur allen katholischen und protestantischen Pfarreyen des ursprünglichen Diöcesan-Bezirks von Bamberg, sondern auch allen weltlichen Beamten, Geschichtsforschern und Vaterlandsfreunden empfehlen zu können.

Drausnick'sche Buch- und Kunsthandlung in Bamberg.

Im Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig sind erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Christian August Lebrecht Kästner, Französische Sprachlehre nach der Naturmethode.

Oder:

Anleitung, die französische Sprache durch Beyspiele, aus denen die Regeln socratisch entwickelt werden, zu lernen oder zu lehren.

Nebst

einer Wandtafel, einem französischen Sprachkatechismus und den ersten Linien zu einer vergleichenden französischen Sprachlehre.

Practische Beobachtungen über die vorzüglichsten Augenkrankheiten von Dr. Johann Barata, aus dem Italienischen übersetzt von Eduard Wilhelm Güntz und bevorwortet von Dr. Heinrich Robbi. Erster Theil. Mit 2 Kupfern. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gl.

Binnen Kurzem wird versandt:

das erste Heft von Papen und Chevalier Abhandlung von den Reagentien, ihrem besondern Gebrauch und ihrer Anwendung zur chemischen Zergliederung.

Digitized by Google

In der Krieger'schen Buchhandlung in Marburg und Cassel ist seit Kurzem erschienen und in jeder guten Buchhandlung zu haben:

Ueber die moralische Verbesserung der Juden; nebst einer Entlarvung des Rabbinismus. Freymüthig vorgetragen von dem Israeliten Elias Birkenstein. 8. 10 gl.

Sartorius, E., die Religion außerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, nach den Grundsätzen des wahren Protestantismus, gegen die eines falschen Rationalismus dargestellt. 8. 9 gl.

Busch, Dr. J. Dav., System der theoretischen und practischen Thierheilkunde. Zum Behuf academischer Vorlesungen entworfen. 4. Band. Besondere Pathologie und Therapie und gerichtlich-polizeyliche Thierheilkunde. Zweyte verbesserte Auflage. gr. 8. 2 Rthlr.

Ernst, C. F. W., Predigten vermischten Inhalts. 1. Sammlung. Zweyte von neuem durchgesehene und vermehrte Aufl. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Kromm, J. J., Onesimus, der verlorne und wiedergefundene Sohn. Zur Belehrung und Unterhaltung, vorzüglich bey der Erziehung der Kinder. Ein Seitenstück zu Gumal und Lina. gr. 8. 12 gl.

Rauschnick, Dr., Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Vorzeit. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gl.

Reinhard, L., Rechnen-Katechismus zum Gebrauch für die Jugend in niedern Schulen, mit Beyspielen zur Uebung im schriftlichen Rechnen. Nebst einem Anhange zu einigen Aufgaben in der Quadrat- und Kubikrechnung, wie auch einer kurzen Anleitung für Zimmer- und Maurerlehrlinge, nach einem Bauriße ein Gebäude ein- und aufzurichten. Mit einer Kupfert. gr. 8. 8 gl.

Dahl, (Kirchenrath in Darmstadt). Leitfaden bey'm Unterricht in der Geschichte des Großherzogthums Hessen, und des landgräflichen Hauses Hessen-Homburg. Für Bürger- und Landschulen. 8. geh. 3 gl.

Lips, Dr. Alex., die deutsche Bundesmünze, oder über Einheit der Münze, des Maßes und Gewichtes in Deutschland und über ein allgemeines Welegeld und Weltmaß überhaupt; ein Versuch, die Wünsche des deutschen Volks in Hinsicht auf diese Gegenstände laut auszusprechen. gr. 8. geh. 9 gl.

Krieger, J. Ch., Handbuch der Literatur der Gewerbskunde, in alphabetischer Ordnung. 1. Supplementband: enthält die Literatur vom Jahr 1813 bis 1820. gr. 8. geh. 1 Rthlr. 8 gl.

Neue Verlagsbücher
der Maurer'schen Buchhandlung in Berlin.
Leipziger Michaelismesse 1812.

Generalkarte von Ost- und Westpreußen, Preußisch-Litthauen und dem Netzdistricte. Nach der topographischen von Schrötter'schen Karte zusammengetragen und gezeichnet von L. Koppin. Imperialfolio. 3 Thlr.

Grävell, C. F. W., geschichtliche Uebersicht der Entwickelung und Fortbildung der Deutschen landständischen Verfassung und der Grundsteuer in Sachsen. 1. Bd. gr. 8. Druckpap. 2 Thlr., Schreibpap. 2 Thlr. 8 gl.

Kirschbaum, Dr. E. L. S., Maimonidis, medici, qui seculo florebat XII. specimen diaeteticum. 8 maj. 4 gl.

Klatte, systematisches Lehrbuch der Campagnen-Reitkunst und der rationellen Bearbeitung des Campagnen-Pferdes. Mit Kupfern; ordinaire Ausgabe. gr. 8. 2 Thlr.

Klee, C. C. L., practischer Versuch eines Elementarunterrichts für Töchter aus den gebildeten Ständen. Nebst einem Lesebuche. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gl.

Auch unter dem Titel:

Der hohe Beruf der Mutter oder die Elemente des Denkens und Redens, Zeichnens, der Tonkunst, des Lesens und des Schreibens bey'm förmlichen Unterricht für Töchter aus den gebildeten Ständen.

Netto, Dr. Fr., kleinere Vorlegeblätter, enthaltend eine Zergliederung der Berge, nach der von Müffling'schen und Lehmann'schen Manier bearbeitet. Für Examinanden und zum Gebrauch in den militairischen Unterrichtsanstalten. gr. 8. 2 Rthlr. 6 gl.

— — mathematische Aufgaben aus der Zahl- und Buchstabenrechnung, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Polygonometrie, mathematische Geographie, Perspective, Vermessungskunde, den mechanischen Wissenschaften und der Geschützkunde. Mit 4 Kupfert. 8. 1 Rthlr. 16 gl.

Panofka, Th., Res Samiorum. 8 maj. 12 gl.

Reichenbach, von, Obstkörbe mit den köstlichsten neuen Birnen, Aepfeln, Kirschen, Pflaumen, Pfirsichen und Aprikosen, befindlich im Reichenbach'schen Garten zu Freienwalde an der Oder durch unentgeltliche Vertheilung von Propf-, Oculier- und Copulierreisern zur allgemeinen Verbreitung anempfohlen. 8. geh. 6 gl.

Rohlwes, J. N., Pferdearzt im Felde. Ein Noth- und Hülfsbüchlein für die Cavallerie, die Krankheiten ihrer Pferde leicht zu heilen. 12. geh. 6 gl.

Sammlung architectonischer äußerer Verzierungen zu bürgerlichen Stadt-Wohngebäuden, Landhäusern u. s. w. Nach dem neuesten Geschmack für Maurermeister und andere Liebhaber der Baukunst. 1. Heft, quer Folio, ordinair Papier 3 Thlr. Schweizerpap. 4 Thlr.

Schöne, C. C. L., Fortsetzung des Faust von Göthe. Der Tragödie zweyter Theil. 12. 1 Thlr.

Schulz, O., Aufgaben zur Einübung der lateinischen Grammatik. Nach der lateinischen Schulgrammatik. 2. Aufl. 8. 8 gl.

Digitized by Google

Türk, W. C. C., die sinnlichen Wahrnehmungen als Grundlage des Unterrichts in der Muttersprache. 2. verbesserte und vermehrte Auflage mit 2 Kupfern. gr. 8 21 gl.

Grävell, M. C. F. W., der Bürger, eine weitere Untersuchung über den Menschen. Für gebildete Leser. gr. 8. 2 Rthlr.

Nordmann, über Bendavids Lehrsatz. gr. 8. 4 gl.

Bey Rosinus Landgraf in Nordhausen ist so eben erschienen:

Zur Feier des ersten öffentlichen Glaubensbekenntnisses junger Christen; oder Versuche, die Confirmationshandlung an Eindruck zu erhöhen, von J. G. F. Schläger. Preis 1 Rthlr.

Gedanken über die Fortdauer des Menschen nach dem Tode. Eine nachgelassene Handschrift von einem Freunde der Wahrheit. Mit einem Vorberichte, Anmerkungen und einem Nachtrage für gebildete Leser, herausgegeben von J. G. F. Schläger. 8. geh. 8 gl.

Wir beeilen uns, hierdurch zwey Werke von einem Verfasser zur öffentlichen Kunde zu bringen, dessen Name schon für ihren Inhalt eine sichere Bürgschaft gibt. Das erstere, welches vollständige Confirmationshandlungen mit Entlassungsbeichtreden u. s. w. enthält, macht auf's Eindringlichste die Feier des ersten öffentlichen Glaubensbekenntnisses junger Christen wichtig. Der Verf. hat in diesem Stücke längst die Bahn gebrochen, und auch jetzt wieder als einen Meister sich gezeigt.

Das zweyte ist das Manuscript eines unbekannten Freundes der Wahrheit, der an dem Leben nach dem Tode zweifelt. Der würdige Herausgeber hat das Büchlein mit Anmerkungen und einem Nachtrage ausgestattet, und Niemand wird es zur Seite legen, ohne seinen Glauben an Unsterblichkeit in sich befestigt zu fühlen. Wir dürfen nichts zur Empfehlung obiger Werke sagen, da sie sich selbst hinlänglich als ausgezeichnet rechtfertigen. Druck und Papier sind sehr schön.

So eben ist in der Sommer'schen Buchhandlung zu Leipzig neu erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Genealogisches und statistisches Handbuch für Zeitungsleser, oder: ausführliche Genealogie der europäischen Regenten und aller lebenden Familienmitglieder ihrer, so wie anderer in Deutschland, Frankreich ꝛc. begüterten fürstlichen, gräflichen ꝛc. Häuser. — Nebst einer kurzen statistischen Uebersicht aller europäischen und einiger außereuropäischen Staaten; so wie einer besonderen des deutschen Bundes, zweyte, sorgfältig durchgesehene und stark vermehrte Auflage. 11 gl. oder 50 kr. rhein.

Dieses Handbuch enthält mehr als alle genealogische Kalender und Taschenbücher, denn man findet in demselben nicht nur die bis auf die neueste Zeit berichtigte Genealogie, oder Anzeige sämmtlicher Familienmitglieder von mehr als 180 europäischen und außereuropäischen Kaisern, Königen, Fürsten und Grafen, sondern auch die aus den neuesten und besten Quellen geschöpften Nachrichten über Größe, Volkszahl, Einkünfte, Militair, Landesreligion und wissenschaftliche Anstalten ihrer Länder und Besitzungen; desgleichen auch: statistische Nachrichten, die freyen Städte Frankfurt a. M., Lübeck, Bremen und Hamburg betreffend; und endlich, ein Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder des deutschen Staatenbundes, nebst den Hauptgrundzügen der deutschen Bundesacte. — Ein so reichhaltiger Inhalt muß daher nicht nur jedem Gebildeten, sondern auch und vorzüglich Jedem, der bey'm Zeitungslesen sich eines schnellen und dabey wohlfeilen Rathgebers bedienen will, sehr willkommen seyn.

Göttingen bey Vandenhoeck und Ruprecht:

Handbuch der Kriegs-Hygieina von C. A. L. Hempel, Dr. Med. und Assistenswundarzte bey dem königl. hannöverischen General-Feldhospitale. Mit einer Vorrede von C. J. M. Langenbeck, Dr. Med. und Chir. Ritter des Guelphenordens, königl. großbritt. hannöverischem General-Chirurg, Hofrathe u. s. w. 8. XV. 336. 1 Rthlr.

Unter diesem Titel hat der Hr. Verfasser die im 23. Theile des classischen Dictionnaire des sciences medicales vom Hrn. Vaidy gelieferte Abhandlung über die französische Militair-Sanitätsverfassung in einer freyen Uebersetzung bearbeitet, und den Werth besonders noch dadurch für deutsche Armee-Wundärzte zu erhöhen gesucht, daß er durch mancherley Bereicherungen und Zusätze selbe dem deutschen Militairdienste anpaßte. Gewiß wird dieses Handbuch, welches sich durch eine bündige und kurzgefaßte Behandlung aller hierher gehörigen Materien auszeichnet, nicht allein jedem Militair-Wundarzte eine willkommene Erscheinung, sondern auch für jede nichtärztliche Verwaltungsbehörde einer Armee von besonderem Interesse seyn, indem es sich vorzüglich zum augenblicklichen Nachschlagen und Befragen über jede und zumahl schwierigen und zweifelhaften Fälle als vollkommen belehrend empfiehlt und befriedigende Winke und Aufschlüsse ertheilt. Für den Wundarzt werden die hier ausführlicher behandelten Capitel über den unstreitig schwierigsten Theil seines Geschäfts, die Recrutirung, dienstunfähig machende Gebrechen und Fehler, verstellte Krankheiten und deren Erkennung, wie auch die Capitel über Hospitäler und

Digitized by Google

ärztlichen und wundärztlichen Dienst im Felde besonders ansprechend und von Wichtigkeit seyn, indem selbe ihm alle die Auskunft und Hülfe an die Hand geben, die er in diesen so wichtigen Verhältnissen sich nur wünschen kann. Den Wunsch, dieß Buch in den Händen eines jeden Militair-Wundarztes zu sehen, rechtfertigt der Inhalt, wie die Ueberzeugung, daß bis jetzt ein solches noch wahres Bedürfniß geblieben ist.

Hannover, im November 1822.

S. Spangenberg, Dr. Med.
Oberstaabs-Chirurg.

Bey J. W. Boicke in Berlin ist erschienen:

Die Lehre vom Krieg. Dritter Theil.

Der Türkenkrieg.

Von dem Generalmajor Freyherrn von Valentini. Mit 4 Planen. Preis 2 Rthlr.

Die beiden ersten Theile dieses Werks haben eine so günstige Aufnahme gefunden, daß der erste Theil schon viermahl aufgelegt werden mußte. Dieser dritte Theil enthält die Lehre, den Krieg gegen die Türken zu führen, die gerade jetzt für jeden denkenden Officier von großem Interesse seyn muß. Alle 3 Theile kosten jetzt 11 Rthlr.

In der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkartenhandlung in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der vollkommene Weinkeller-Meister in zwey Abtheilungen. Zweyte verbesserte Auflage. Preis 10 gl. oder 45 kr.

Die erste Abtheilung enthält unter vielen und mannichfaltigen Abhandlungen dieser Wissenschaft, die Behandlung des edlen Rebensaftes, vom Most bis zur Verwandlung in Wein. — Haupteintheilung der Weine nach ihren vorwaltenden Bestandtheilen und dem davon abhängenden Geschmack, Stärke und Vollkommenheit derselben. — Kennzeichen eines gesunden und guten Weins. — Wirkungen desselben auf den menschlichen Körper. — Schilderung der vier Hauptzustände nach der verschieden genossenen Quantität, nämlich des Allzeitgrad'e, Jesuitengrad's, Studentengrad's und Völlerey. — Regeln, den Rausch und dessen Folgen zu heben, und allgemeine Gesundheitsregeln beym Weintrinken. — Zuletzt Anleitung zur Verfertigung von verschiedenen Frucht- und andern künstlichen Weinen.

Die zweyte Abtheilung begreift vorzüglich die Lehre zur Kenntniß der im Handel vorkommenden, so wohl in- als ausländischen Weine. Ueber die Künsteleyen und Verfälschungen derselben, deren Nachtheil und Entdeckungsarten. — Allerley Mittel, um verdächtige Weine zu prüfen.

Bey Friedrich Frommann in Jena erschien in diesem Jahre:

Bilder aus dem Leben. Eine Auswahl der neuesten englischen Romane und Erzählungen, besonders für Frauenzimmer. 6. — 8. Theil. 8. 4 Rthlr.

oder:

Warbeck von Wolfstein, ein Roman aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges. 3 Theile.

Auch dieser Roman verdient seine Stelle in dieser vorzüglich den Frauen bestimmten Sammlung. Er liegt uns um so näher, da er in die Geschichte des 30jährigen Krieges fällt, und Wallenstein, wie die kaiserl. Familie in Wien, das damahlige Leben im Lager, wie am Hofe und auf dem Lande, darin lebhaft geschildert werden.

Bey mir ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jährliche Mittheilungen, in Verbindung mit Bührlen, Jacobs, Raupach, Suabedissen, Wellentreter (Heinroth) herausgegeben von Friedrich Rochlitz. 3. Band. Mit Speners Bildniß. geh. 1 Thlr. 16 gl.

Dieser neue Band des so Vielen werthen Werks ist eben erschienen und steht gewiß keinem der vorhergegangenen nach. Er enthält Folgendes: Phil. Jac. Spener, Biographie, von Suabedissen; ganz nach den Quellen erzählt und in gar mancher Hinsicht wol eben jetzt ein Wort zu seiner Zeit zu nennen. Ach, wär es so! eine dramatische Phantasie, von Raupach, und ein Pendant zur vorjährigen, aber freundlicher und heiterer. Die zweyte Heirath, Erzählung von Heinroth, höchst einfach und ganz aus dem Leben. Der Judenmord zu Lissabon, Novelle von Jacobs: auf jene schauderhafte Begebenheit vom Jahr 1506 gebauet und von hinreißender Wirkung. Abraum, von Rochlitz: Ansichten und kleine Scenen, wie man sie dem Verf. so oft verdankt hat. Marcherley in Versen, von Bührlen: Ernst und Scherz gemischt. Bürgerleute von ehedem, Lustspiel, von Rochlitz: das innere Wesen und Treiben zweyer sehr beschränkter Familien um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, heiter und mit porträthnlicher Wahrheit dargestellt. — Speners Bildniß ist, nach einem alten Original, von Fleischmann trefflich gearbeitet. — Der Band ist beträchtlich stärker, als die vorhergehenden, und daher der Preis um 4 gl. erhöhet worden. Dieser Band beschließt das Ganze, und ist dieses mithin nun als ein vollständiges Werk in drey Bänden zu betrachten, welche 4 Thlr. 16 gl. kosten.

Leipzig, im Nov. 1822.

Carl Cnobloch.

Improvements in Machinery for Making Bricks.

Patent dated 15th December 1854.

To all to whom these presents shall come, I, Thomas Wilson, of Sunderland, in the county of Durham, Engineer, send greeting.

Whereas Her most Excellent Majesty Queen Victoria, by Her Letters Patent under the Great Seal of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, bearing date the fifteenth day of December, in the year of our Lord one thousand eight hundred and fifty-four, in the seventeenth year of Her Reign, did, for Herself, Her heirs and successors, grant unto me, the said Thomas Wilson, Her special licence that I, my executors, administrators and assigns, or such others as I, my executors, administrators and assigns, should at any time agree with, and no others, from time to time and at all times during the term therein expressed, should and lawfully might make, use, exercise and vend within England, Wales, the Islands of Guernsey, Jersey, Alderney and Sark, and the Town of Berwick-upon-Tweed, my invention of "Improvements in Machinery for Making Bricks," upon the condition that I, my executors, administrators and assigns, should cause a particular description of the nature of the said invention, and in what manner the same was to be performed, to be inrolled in Her Majesty's High Court of Chancery within six calendar months next after the date of the said Letters Patent, as in and by the said Letters Patent, reference being thereunto had, will more fully appear.

Now know ye that I, the said Thomas Wilson, do hereby declare that my said invention of "Improvements in Machinery for Making Bricks" is described in manner following, that is to say:—

My improvements in machinery for making bricks consist in the application of a pug mill, or other suitable machine, for mixing the clay, and in the application of a machine for moulding the bricks, which machine is worked by a steam engine, or other motive power, and is constructed as hereinafter described.

Fig. 1 is a plan of the machine, and Fig. 2 is a side elevation of the same.

The machine consists of a frame, A, A, A

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 16. December 1822. Gotha b. Becker.

Naturkunde.

Auf welche Weise können Land- und Forstwirthe, Fabrikanten, Künstler, Baumeister u. s. w. sich die nöthigen mineralogischen Kenntnisse durch Selbstunterricht am leichtesten zu eigen machen?

Die Mineralogie ist ohnstreitig einer von den gemeinnützigsten Zweigen der Naturwissenschaft. Durch sie wird man in Bekanntschaft gesetzt mit den verschiedenartigen Mineralkörpern und mit dem inneren Bau unserer Erdrinde, welches sehr wichtig ist, um nutzbare Mineralien mit glücklichem Erfolge aufzusuchen, zweckmäßig abzubauen und zu benutzen. Denn die Gebirgsarten und andere Fossilien, aus denen die äußere Rinde unsers Erdballs zusammengesetzt ist, liegen darin keinesweges, wie mancher Unkundige wol wähnt, regellos durch und neben einander; sondern dieselben sind vielmehr nach gewissen Gesetzen über und mit einander gelagert und geordnet; daher der Kenner aus der geognostischen Beschaffenheit und Zusammensetzung der äußeren Oberfläche einer Gegend in vielen Fällen auf die tiefer im Inneren der Erde daselbst vorhandenen Mineralien sehr wahrscheinliche und Frucht bringende Schlüsse zu ziehen vermag. Wenn deßwegen die Kenntniß der Mineralogie überhaupt und der Gebirgskunde (Geognosie) insonderheit für den Bergmann ganz unentbehrlich ist; so kann sie nichts desstoweniger auch außerdem noch vielen andern Personen, namentlich Land- und Forstwirthen, Baumeistern und vielen Fabrikanten und Künstlern vielseitigen und wichtigen Nutzen gewähren.

Ein Landwirth, der im Besitze hinreichender mineralogischen Kenntnisse ist, wird die Beschaffenheit des Grund und Bodens (des Ober- und Untergrundes) seiner Ländereyen weit richtiger beurtheilen, und in Folge davon bey der Benutzung und Bearbeitung derselben zweckmäßigere Maßregeln zu treffen vermögen. Er wird die zur Düngung und Besserung tauglichen mineralischen Stoffe, als z. B. Gyps, Mergel, Kalk, Schwefelkohlen ꝛc. in seiner Umgegend leichter auffinden und dann durch Benutzung derselben den Ertrag seiner Besitzungen erhöhen. Er wird endlich auch im Stande seyn, bey Urbarmachung und insonderheit bey Be- und Entwässerungen von Grundstücken oft weit einfachere und wohlfeilere Wege einzuschlagen, als ein Anderer, der nichts versteht von der Beschaffenheit und Lage der Gebirgsschichten, wovon die Entstehung der Quellen und die Fortleitung des Wassers im Inneren der Erde abhängig ist.

Aus ähnlichen Rücksichten, wie dem Landwirthe, sind auch dem Forstmanne mineralogische Kenntnisse von Wichtigkeit. Ein Forstwirth, welcher die Gebirgsarten und Schichten seines Bezirks genau kennt, wird insonderheit auch bey neuen Holzanbau-Unternehmungen die für jeden Bezirk und Boden passenden Holzarten weit zweckmäßiger auszuwählen wissen. — Außerdem würde es auch noch von einer andern Seite

für's gemeine Beßte von fruchtbaren Folgen seyn, wenn Forstbeamte weniger fremd in der Mineralogie wären, als es bis jetzt gewöhnlich der Fall ist. Dann würde gewiß manches nützliche Minerallager, das jetzt noch unbekannt und unbenutzt verborgen liegt, schon längst entdeckt seyn. Denn Niemand hat leicht so gute Gelegenheit, eine Gegend auch in mineralogischer Hinsicht genau kennen zu lernen, als ein Förster, welcher vermöge seines Berufs Veranlassung hat, Forstbezirke, die außerdem selten ein menschlicher Fuß betritt, häufig zu besuchen. Besonders bietet sich ihm auch auf abgetriebenen Schlägen bequeme Gelegenheit zu geognostischen Beobachtungen dar.

Handwerker, Fabrikanten und Künstler, welche bey ihren Gewerben mineralische Stoffe als Materialien verarbeiten oder sonst benutzen, (z. B. Porzellan- und Glasfabriken, Töpfereyen, Ziegel- und Kalkbrennereyen ꝛc.), erhalten durch das mineralogische Studium nicht nur eine richtige Kenntniß jener Materialien in Hinsicht ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sondern auch zugleich die nöthige Anleitung, dieselben in ihrer Umgegend mit Erfolg aufzusuchen. Der Fall kommt eben nicht selten vor, daß ein Fabrikant schlechte und theuere, vielleicht gar vom Auslande hereingezogene Materialien des Mineralreichs verarbeitet, die er besser und wohlfeiler in seiner Nähe würde erhalten können, wenn ihm nicht die nöthigen mineralogischen Kenntnisse fehlten, um für diesen Zweck die gehörigen Nachforschungen anzustellen.

Für Baumeister, welche ihr Geschäft auf eine recht einsichtsvolle Art und Weise betreiben wollen, ist Mineralogie ebenfalls eine wichtige Hülfswissenschaft, welche zur richtigen Kenntniß und zur Auffindung tauglicher Baumaterialien aus dem Mineralreich (z. B. Steine, Lehm, Kalk, Thon, Gyps, Traß) Anleitung gibt. Von großer Wichtigkeit ist auch die Gebirgskunde oder die Kenntniß der verschiedenen Gebirgsarten und Gebirgsschichten beym Land-, Straßen- und Wasserbau; bey Leitung des Laufs der Flüsse, beym Canalbau ꝛc. — Ein Wasserbaumeister, dem die Gebirgskunde nicht fremd ist, wird bey seinen Arbeiten gar manche Fehler vermeiden, worin diejenigen häufig verfallen, welche nichts von jener Wissenschaft verstehen.

Ohnerachtet aber nun, wie ich jetzt kürzlich gezeigt habe, Mineralogie überhaupt und Gebirgskunde insonderheit so vielen Classen der bürgerlichen Gesellschaft bedeutende Vortheile gewähren kann; so ist doch bey denselben die Kenntniß jener Wissenschaft noch lange nicht so sehr verbreitet, als wohl zu wünschen wäre, wovon die Hauptursache wol darin liegen mag, daß die Gelegenheit zum Unterrichte in jenem Zweige des menschlichen Wissens nur ziemlich sparsam vorhanden und fast nur auf Universitäten und Bergacademien gehörig zu erlangen ist.

Unter diesen Umständen bleibt vielen Personen, denen an mineralogischen Kenntnissen gelegen seyn muß, kein anderer Weg übrig, als durch Selbstunterricht sich davon zu unterrichten. — Dieser Zweck läßt sich ohnstreitig am beßten und ohne sonderliche Schwierigkeiten erreichen durch zweckmäßig eingerichtete Mineraliensammlungen, welche vorzugsweise die natürlichen Exemplare solcher Mineralien und Gebirgsarten in sich fassen, welche in oconomischer und technischer Hinsicht besonders wichtig und interessant sind; denn durch eine solche Sammlung kann der wißbegierige Land- und Forstwirth, Fabrikant, Künstler, so wie auch jeder Andere, mit Zuziehung eines passenden Lehrbuchs der Mineralogie und Gebirgskunde *) im Wege der Anschauung und ohne fremde Anleitung leicht und mit wenig Zeitaufwand diejenigen Mineralkörper, die für ihn vorzüglich wichtig sind, hinreichend genau kennen lernen und darauf

*) Denjenigen Liebhabern, welche Mineralogie und Gebirgskunde nach Werner's System studiren wollen, was die mindesten Schwierigkeiten hat, sind in dieser Hinsicht zu empfehlen: Rau's Lehrb. der Mineralogie, Würzburg 1818, oder die bänderreicheren ausführlichen Handbücher von Hoffmann und Breithaupt, Reuß, Lenz, Emmerling ꝛc. Um sich von der Gebirgskunde einige Kenntniß zu verschaffen, kann z. B. Richter's Taschenbuch der Gebirgskunde (Geognosie) dienen.

zugleich sein Studium der Gebirgskunde gründen.

Zur Beförderung dieses gemeinnützigen Gegenstandes entschloß ich mich, mehrseitigen Aufforderungen nachgebend, einen schon früher bey Herausgabe meines Handbuchs der öconomisch-technischen Mineralogie, (Weimar 1805) gefaßten Plan jetzt zur Ausführung zu bringen und eine kleine Anzahl von Mineraliencabinetten anzufertigen, deren Einrichtung mit auf den besagten Zweck des Selbstunterrichts berechnet ist, und welche dabey zugleich so wohlfeil sind, daß auch minder Begüterten die Anschaffung derselben nicht zu schwer fallen wird.

Diese Cabinette sind von zweyerley Art, nämlich geognostische und öconomisch-technische Mineraliencabinette.

Die geognostischen Cabinette (Cabinette von Gebirgsarten) sind darauf berechnet: Land- und Forstwirthen, Fabrikanten, Künstlern, Architecten oder auch anderen Personen anschauliche Kenntnisse von den verschiedenen Gebirgsarten, aus welchen die Erdrinde zusammengesetzt ist, zu gewähren und so zugleich das Studium der Gebirgskunde (Geognosie) zu erleichtern. — Ein solches Cabinet besteht aus 100 Nummern von den wichtigsten Ur-, Uebergangs-, Flötz-, aufgeschwemmten und vulcanischen Gebirgsarten, welche in einem, jeder Sammlung beygefügten Verzeichnisse näher beschrieben und nach Werner's System benannt und geordnet sind. Diese natürlichen Exemplare von Gebirgsarten sind im Durchschnitt von der Größe, daß sie eine Fläche von mehreren Quadratzollen decken. Da ein großer Theil der in diesen Cabinetten befindlichen Gebirgsarten aus Thüringen entnommen ist, so können sie zugleich Liebhabern dazu dienen, eine anschauliche Idee von der Beschaffenheit und Zusammensetzung der Gebirge und des Grund und Bodens dieses Landes sich zu verschaffen. Auf diese Weise wird auch das mehr versinnlicht, was ich in der agronomischen Schilderung der Gegend von Erfurt, (welche dem ersten Theile der von mir besorgten neuen Ausgabe von Reichart's Land- und Gartenschatze voransteht), über die Beschaffenheit und den Bau unserer Flötz- und aufgeschwemmten Gebirge angeführt habe, was vielleicht für manche Landwirthe interessant seyn wird.

Der Preis eines solchen geognostischen Cabinets ist fünf Thaler und zwölf Groschen in sächs. Conv. Geld.

Die öconomisch-technischen Mineraliencabinette enthalten: 1) Eine Sammlung von einfachen Mineralien, deren Kenntniß den Land- und Forstwirthen, Fabrikanten, Künstlern, Baumeistern (so wie überhaupt auch im gemeinen Leben) von Wichtigkeit ist. 2) Eine Sammlung von zusammengesetzten Gebirgsarten. So daß ein solches Cabinet als Hülfsmittel zum Studium sowohl der Oryctognosie als Geognosie dienen kann.

Ein öconomisch-technisches Mineraliencabinet von dieser Beschaffenheit enthält 250 Stück, die in einem, ihm beygefügten Verzeichniß näher bestimmt und nach Werner's System geordnet sind; der Preis desselben ist 15 (funfzehn) Thaler in sächs. Conv. Gelde.

Wer sich ein Cabinet von der einen oder andern Art anzuschaffen wünscht, sende gefälligst den angezeigten Geldbetrag franco ein an die Keyser'sche Buchhandlung in Erfurt, welche jene Cabinette in Commission genommen hat. Die Transportkosten trägt der Empfänger des Cabinets. Für Emballage ꝛc. wird ihm nichts angerechnet.

Erfurt, im April 1822.

Professor Dr. Völker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Ueber geometrische Vermessungen und Aufnahmen.

Es ist hinlänglich bekannt, daß nicht bloß einzelne Grundstücke und Fluren, sondern sogar ganze Länder zu wiederholtenmahlen vermessen werden. Die Ursachen dazu liegen theils in dem nachlässigen Verfahren und den daraus folgenden sichtbaren Fehlern, theils in der unvollständigen Aufnahme, indem man manches Bemerkungswerthe als Nebensache angesehen oder ganz weggelassen hat, theils auch darin, daß die bereits vorhandenen Aufnahmen durch die

legen und andere Baue und Veränderungen vorzunehmen sind, ohne deßhalb besondere Vermessungen zu veranstalten. Es müssen deßhalb auch die Plane in möglich größtem Maßstabe verzeichnet und die Vermessungsregister weit vollständiger gefertigt werden, als es bisher der Fall gewesen ist. Vornehmlich müssen die Höhen des Erdbodens nicht bloß durch die Zeichnung, sondern in Zahlen bis auf den Schuh und die des Wassers bis auf den Zoll genau angegeben seyn, und das nicht etwa bloß von einzelnen Bergen und Hauptflüssen, sondern von jedem einzelnen Stücke und Gewässer, was auf dem Plane und im Vermessungsregister vorkommt. Dieses Verfahren würde nicht allein eine richtigere Beurtheilung der einzelnen Grundstücke, sondern auch bey Anlegung von Straßen, Canälen ꝛc. vorzüglich aber in militärischer Hinsicht großen Nutzen gewähren. Wenn nun jedes Einzelne ganz genau angegeben wird, so würde man auch leicht erfahren können, wie viel Land durch unnütze Wege, Raine, schlechte Wasserleitung u. dgl. ganz verloren geht; man würde zwischen einem Fachbaume und jedem andern, und so auch von jedem Flusse an sich und gegen jeden andern das genaue Gefälle wissen. Ein Mehreres anzuführen, erlaubt der Raum nicht.

Was nun den dritten Punct betrifft, daß eine solche Aufnahme bereits nach Verlauf eines Jahres unvollständig werde, indem theils die Natur, theils die Menschen Veränderungen vornehmen; so ist zu wünschen, daß man beständige Geometer anstelle, die alle Veränderungen in den Planen und Vermessungsregistern aufzeichnen und jährlich zu einer schicklichen Zeit bey der erforderlichen Behörde einreichen. Man würde dadurch nicht allein einen deutlichen Ueberblick vom ganzen Lande, vornehmlich aber einen klaren Begriff von seinem Vor- oder Rückwärtsschreiten erhalten und dadurch auch dasselbe nach rein mathematischen Ansichten und nicht nach weniger bestimmten Angaben in dieser Hinsicht beurtheilen können. Dazu kommt noch, daß ein solcher beständig angestellter Geometer alle vorkommende Grenzstreitigkeiten und andre Vorfälle leicht richtig beurtheilen und aus dem Wege räumen wird. Ueberdieß wird auch die bereits zum Grunde gelegte erste Aufnahme immer fehlerfreyer und höchst vollkommen werden, da es dem mit der Gegend immer bekannter gewordenen Geometer sehr leicht werden muß, begangene Fehler aufzufinden und zu verbessern. Da nun solche Geometer nicht allein diese und mehrere andre Vortheile gewähren, sondern da es auch nicht nöthig ist, sie zahlreich anzustellen; so läßt sich wol nicht annehmen, daß sie als eine Last für das Land anzusehen sind, zumahl da sich ihr Beruf wol noch sehr leicht mit irgend einem andern vereinigen ließe.

Ich habe bey dieser Auseinandersetzung bloß zum Gesichtspuncte gehabt, die Mittel zu berühren, daß jetzt und künftig die bedeutenden Summen für Landesvermessungen einen solchen Zweck erreichen mögen, daß ganz vollkommne Plane und Vermessungsregister gemacht und für immer erhalten werden, und zugleich zu zeigen, daß man unzählige Vortheile für die Verwaltung des Landes und sonst noch daraus ziehen könne.

Leipzig, im Jun. 1822.

M. Hohlfeld,
Mathematicus an der Thomasschule.

Gesuchte Stellen.

Eine Fabrikhandlung im königl. preuß. Herzogthum Sachsen, welche fast das ganze Jahr auf ihre Artikel das nördliche Deutschland bereisen läßt, sucht zur Verminderung der Reisekosten noch ein oder zwey Häuser mit gangbaren Waaren dazu. Der Reisende ist ein solider thätiger Mann, dem man den Verkauf und andere Geschäfte ruhig anvertrauen kann. Sollte dieses Anerbieten vielleicht einem oder dem andern angenehm seyn; so bittet man, die Antwort, mit der Aufschrift, Reiseangelegenheit, an die Expedition dieses Blattes recht bald franco gelangen zu lassen, worauf man sich dann genauer erklären wird.

ROWLAND'S MACASSAR OIL, for the Hair and Whiskers.—Price 3s. 6d., 7s., and 10s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S KALYDOR, for the Skin and Complexion.—Price 4s. 6d. and 8s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S ODONTO, for the Teeth and Gums.—Price 2s. 9d. per box.

Sold by A. ROWLAND and SON, 20, Hatton Garden, London, and by Chemists and Perfumers.

ROWLAND'S MACASSAR OIL, for the Hair and Whiskers.—Price 3s. 6d., 7s., and 10s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S KALYDOR, for the Skin and Complexion.—Price 4s. 6d. and 8s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S ODONTO, for the Teeth and Gums.—Price 2s. 9d. per box.

Sold by A. ROWLAND and SON, 20, Hatton Garden, London, and by Chemists and Perfumers.

ROWLAND'S MACASSAR OIL, for the Hair and Whiskers.—Price 3s. 6d., 7s., and 10s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S KALYDOR, for the Skin and Complexion.—Price 4s. 6d. and 8s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S ODONTO, for the Teeth and Gums.—Price 2s. 9d. per box.

Sold by A. ROWLAND and SON, 20, Hatton Garden, London, and by Chemists and Perfumers.

ROWLAND'S MACASSAR OIL, for the Hair and Whiskers.—Price 3s. 6d., 7s., and 10s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S KALYDOR, for the Skin and Complexion.—Price 4s. 6d. and 8s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S ODONTO, for the Teeth and Gums.—Price 2s. 9d. per box.

Sold by A. ROWLAND and SON, 20, Hatton Garden, London, and by Chemists and Perfumers.

ROWLAND'S MACASSAR OIL, for the Hair and Whiskers.—Price 3s. 6d., 7s., and 10s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S KALYDOR, for the Skin and Complexion.—Price 4s. 6d. and 8s. 6d. per bottle.

ROWLAND'S ODONTO, for the Teeth and Gums.—Price 2s. 9d. per box.

Sold by A. ROWLAND and SON, 20, Hatton Garden, London, and by Chemists and Perfumers.

seit mehreren Jahren abwesend, wird hiermit auf den Antrag seiner hiesigen Mit-Erben bey der Verlassenschaft weil. Proviantverwalters Johann August Herweg, aufgefordert, in dem auf

den 24. Februar 1823

anberaumten Termine, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Neustadt-Rathhause hieselbst zu erscheinen, und sich über seine Person gebührend auszuweisen; zugleich werden eventualiter dessen legitime Erben oder Gläubiger citiret, in beregtem Termine sich zu sistiren, den Legitimations-Punct zu berichtigen, und ihre Anforderungen gebührend ad liquidum zu bringen, widrigenfalls er, der Verschollene wird für todt erkläret, sie die Erben und Gläubiger desselben aber mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und mit Ausantwortung des Herwegschen Erbantheiles an die hiesigen legitimirten Interessenten wird verfahren werden.

Wenn auch aus den Herwegschen Verlassenschafts-Acten hervorgeht, daß die Erben des hieselbst verstorbenen Advocaten Schmidt, die unverehlichte Caroline Schmidt und die Witwe Wacker gebohrne Schmidt an den Nachlaß des Proviantverwalters Johann August Herweg Ansprüche formiret haben, diese Schmidischen Erben aber, dem Vernehmen nach, mit Tode abgegangen sind, und die Legitimation der Herwegschen Intestat-Erben, namentlich in Rücksicht weil. Pastors Georg Johann Erich Herweg zu Meerdorf und dessen Sohnes Carl Ludewig Christian Herweg zu Römkeroleben noch nicht vollständig beschaffet worden, als werden zugleich genannte Schmidtsche Erben oder die in deren Stelle getretenen Erbnehmer, ingleichen alle diejenigen, welche rücksichtlich der genannten Georg Johann Erich Herweg und Carl Ludewig Christian Herweg Anrecht zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Klarmachung in obbemeldetem Termine zu erscheinen, hiedurch gleichfalls edictaliter, en sub praejudicio citiret, daß im Nichterscheinungsfalle dieselben resp. mit ihren Ansprüchen präcludiret, resp. die Legitimations-Puncte für berichtigt angesehen werden sollen.

In Fidem extractus,
Wolff,
Stadtsecretair.

Johann Friedrich Fröben, einem hiesigen Bürgerssohn, welcher, am 27. Oct. 1792 hier gebohren, in seiner Jugend von hier weg in die Fremde gegangen, und seitdem nichts weiter von sich hören lassen, ist unter dieser Zeit einiges Vermögen zugefallen, welches bisher unter vormundschaftlicher Administration gestanden.

Da er nunmehr das 70. Jahr beschritten hat, so ist von seinen nächsten Anverwandten um Ausantwortung dieses Vermögens angehalten worden.

Es wird daher dieser Fröb oder es werden in sofern er nicht mehr am Leben wäre, seine etwanige Leibeserben, wie auch alle diejenigen, so an seinem Vermögen irgend einen gegründeten Erb- oder andern Anspruch, er rühre aus einem Grunde her, wo er wolle, zu haben vermeinen, Kraft dieses durch gegenwärtigen Ausruf, resp unter der Verwarnung, daß der Abwesende für todt geachtet werden soll, und bey Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, geladen

auf den Sechs und Zwanzigsten May, Montags nach Trinitatis 1823

zu rechter Gerichtsfrühe an gewöhnlicher Rathsstelle entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen sich zu ihren Ansprüchen sowohl in Rücksicht auf ihre Person als auf die Sache gehörig zu legitimiren, und hiernächst

am Zweyten Jun. Montags nach dem I. post Trin. dess. J.

wiederum an besagter Stelle zu erscheinen und die Publication eines decreti praeclusorii gegen die Ausgebliebenen zu erwarten, welches Decret auch dann, wenn niemand erscheinen wird, für publicirt geachtet werden soll; sodann

am Sechzehnden Jun. Montags nach dem III. p. Trin. d. J.

die Ausantwortung und Vertheilung des fraglichen Vermögens unter die erschienenen und legitimirten zu gewärtigen, oder auch eventualiter auf den Fall, daß unter denselben der Legitimation oder des Vorzugs halber Streit entstehen sollte, durch ordentliche zur hiesigen Praxis legitimirte Advocaten der Proceßordnung und dem Gerichtsgebrauch gemäß binnen 7 Tagen sub poena praeclusi hierüber gegen einander zu verfahren, und zu diesem Behuf vor der Admission zu den Acten jeder 6 Rthlr. in harten Conventionssorten zum Urtelsverlag zu erlegen, zu beschließen, und der Acten Inrotulation und Versendung nach auswärtigem Erkenntnis oder auch nach Befinden der Ertheilung eines Bescheides gewärtig zu seyn.

Lobenstein, den 22. Nov. 1822.

Der Stadtrath allhier.

Avertissement.

Von der Königlichen Landgerichts-Deputation zu Schleusingen werden alle und jede, welche an das Vermögen des Gastwirths und Fleischermeisters Johann Gottlieb Borsch in Suhl, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben auf Andringen der Gläubiger der Concurs eröffnet worden ist, Ansprüche zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, binnen drey Monaten und spätestens in dem

auf den zwey und zwanzigsten März 1823

Vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten Herren Landgerichts-Assessor von Gudenus anberaumten Liquidations-Termin entweder in Person, oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht und Information versehenen allhier zur Prozeß-Praxis recipirten Anwalt, wozu

Bell, Alexander, Bolton, Lancashire, cotton-spinner, for "improvements in machinery for spinning cotton and other fibrous substances." Sealed 6th March; 6 months.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 17. December 1822. Gotha, b. Becker.

Nützliche Anstalten und Vorschläge.

Ueber die Bildung unserer Chirurgen.

Im allg. Anz. d. D. 1821, Nr. 21 wird mit Recht das Bedauern geäußert, daß die Wundärzte (in Deutschland) nicht die Achtung genießen, die ihnen ohnstreitig zukömmt. Dieses rührt aber wol hauptsächlich daher, weil sich leider unter den so genannten Chirurgen eine Menge Halbgebildete, ja man kann wol sagen, mancher Stümper befindet, und die Ursache davon liegt wol ohne Zweifel in ihrer ganz zweckwidrigen Ausbildung.

Wenn in Frankreich ein junger Mensch nach vollendeten Schuljahren sich der Wundarzneykunst widmet, so begibt er sich in eine Stadt, wo eine Schule der Medicin und Chirurgie sich befindet, hört da die zu seinem Fache gehörigen Lehrvorträge, besucht die Anatomie, ist bey den Operationen, die in den Hospitälern Statt finden, zugegen, so wie bey den Besuchen der Hospitalärzte in den Krankensälen; kurz seine Zeit wird bloß seiner practischen und theoretischen Ausbildung gewidmet. Nach einigen Jahren geht er gewöhnlich nach Paris, wo er in der dasigen Medicinschule und bey dem Besuch der großen Krankenhäuser seine Studien vollendet.

In Deutschland ist dieses leider nicht allgemein der Fall, und der junge Mensch, der sich zur Chirurgie bestimmt, lauft als Balbierlehrbursche mit dem Beutel unter dem Arm während mehrerer Jahre auf Gassen und Straßen herum und von einem Hause in das andere. Hat er seine so genannten Lehrjahre vollendet, in welchen er zuweilen von der Chirurgie kaum etwas mehr gelernt hat, als einen Schröpfkopf zu setzen, mit dem Schnepper Ader zu lassen, wie man in andern Ländern Pferden und Rindvieh eine Ader schlägt, und einen Zahn herauszuholen, wobey man wohl sagen kann, reißen oder brechen; so geht er als Geselle im Lande herum und putzt Bärte. Hat er das Glück, in Städten Beschäftigung zu finden, wo Hospitäler und Professoren der Medicin und Chirurgie sind, und er ist fleißig und hat Lust, etwas zu erlernen, so lernt er wol etwas nebenher. Fünf und mehr der besten Jahre seiner Jugend sind nun verflossen; sollte er auch sich noch mit ganzen Kräften dem Studium widmen, so erhebt er sich selten über das Mittelmäßige und bleibt, wie schon gesagt, oft ein Stümper.

Um die Wundärzte auf den Punct zu erheben, wo sie seyn müssen, und damit ihnen die Achtung, die ihnen wirklich zukommt, zu Theil würde, müßte dahin gearbeitet werden, daß sich, wo möglich, keine Pfuscher unter ihnen befänden, und deßhalb das Handwerksmäßige ganz von der Wundarzneykunst getrennt werden, und die jungen Leute, die sich dieser Kunst zu widmen Lust haben, müßten, wie oben erwähnt, studiren und gebildet werden, das Balbiren aber Leuten, die bis an ihr seliges Ende zu weiter nichts, als zum Bartputzen Beruf fühlen, und sich weder mit innern noch äußern Curen befassen dürften, überlassen werden.

Zwey Einwendungen gegen obigen Vor-

schlag werden vielleicht Manche machen: 1) Durch das Balbiren bekommen die jungen Leute Leichtigkeit in der Hand, welches ihnen in der Folge bey Operationen zu gute kommt. 2) Mancher Unbemittelte erhält durch das Balbiren die Möglichkeit, nebenher die Chirurgie zu erlernen. Ersteres ist in keinen Betracht zu ziehen, da junge Leute, die auf einer Anatomie arbeiten und anatomische Präparate verfertigen, weit mehr und besser die gewünschte Leichtigkeit in der Hand sich erwerben, als durch das Balbiren. Das Zweyte ist freilich nicht ganz grundlos, aber weil vielleicht einige Unvermögende nach dem alten Schlendrian sich zu Wundärzten bilden könnten, soll darum ein Theil der Bevölkerung eines Landes dem Schicksal ausgesetzt seyn, durch eine Menge nicht hinreichend Belehrter vor der Zeit in Charons Nachen wandern zu müssen?

W. W. H.

Allerhand.

Antwort auf die Anfrage: wie man Haare schwarz färbe.

Die Farbe der Haare soll nach den Untersuchungen der Chemiker einen öligen Bestandtheil enthalten, durch den sie schwarz, roth, blond, grau oder weiß erscheinen. — Beym Grau- oder Weißwerden der Haare wird wahrscheinlich ein, die Farbe derselben angreifender Stoff, vielleicht eine Säure, im Körper abgesondert, wodurch sie verändert wird, oder das färbende Oel verschwindet gänzlich aus den Haarröhren.

Um Haare schwarz zu färben, kann man sie entweder übertünchen oder beizen. — Einen schwarzen Anstrich geben gleiche Theile höchst fein gepulvertes, schwarz gebranntes Elfenbein und arabisches Gummi, welche mit wenig Wasser und einigen Tropfen Lavendelöl zu einem dünnen Brey angerührt, und mit einem nicht zu weiten Kamm täglich frisch aufgetragen werden.

Oder man nehme 36 Stück gröblich gestoßene, vorher mit etwas Baumöl geröstete, schwarze Galläpfel, 75 Gran fein zerriebenes Antimonium, 12 St. Nelken und drey bis vier Weingläser voll Weinessig; nach dem Rösten werden die Galläpfel nebst den Nelken zu einem feinen Pulver gestoßen und durch ein Haarsieb geschlagen, sodann mit dem Antimonium in den Essig gerührt und in einem Glase mehrere Tage bis zum Gebrauch aufbewahrt. Helle und röthliche Haare mit dieser Mischung von Zeit zu Zeit gehörig eingerieben, sollen eine dunkle Farbe annehmen und sie nicht so leicht wieder verlieren. —

Um das Haar schwarz zu beizen, werden entweder Auflösungen des salpetersauren Silbers (so genannten Höllensteins) oder eine Goldauflösung angewendet. — Auch Bley- und Wismuthoxyde, feucht auf helle Haare eingerieben, färben sie dunkel *). Zu dem Ende schlägt Thenard einen Brey aus einem Theil Bleyglätte, einem halben Theil gebrannten und gelöschten Kalk und sehr wenig Kreide vor, womit die vorher durch Seifenwasser ihrer Fettigkeit beraubten Haare eingerieben und vier Stunden lang in Berührung gebracht werden. — Da rothe und weiße Haare Schwefel enthalten, so werden sie durch diese Anwendung der Bleyglätte in dunkele verwandelt, nur muß sie mit möglichster Schonung der Haut bey einem langen Gebrauch verrichtet werden.

Bleyerne, nur langsam färbende Kämme sind in diesem Blatte schon empfohlen worden, und unter allen gegenwärtig angegebenen Mitteln möchte das erstere zwar das unbequemere, aber das sicherste und unschädlichste seyn.

M—n. B—n.

Anfrage.

In England hat man schon seit einiger Zeit angefangen, mit gutem Erfolge Austern in Canälen zu ziehen; hat man dergleichen Versuche auch in Deutschland, wo es doch auch Canäle gibt, gemacht, und welches war der Erfolg davon? M.

*) Sollten diese Mittel nicht nachtheilige Folgen für die Augen haben? d. R.

Association of Technical Manufacturers.

Organized 1895; 1,000 members; 1,000 volumes; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Edward Hartmann, 1 Broadway, New York.

Association of Theological Schools in the United States and Canada.

Organized 1918; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Frederick C. Grant, Seminary Heights, Auburn, N. Y.

Association of Trade Commissioners and Other Commercial Representatives of Foreign States.

Organized 1912; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Julius Peterson, Department of Commerce, Washington, D. C.

Association of Trade Secretaries.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Transportation and Car Accounting Officers.

Organized 1906; 1,000 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, W. C. Cushing, 143 Liberty Street, New York.

Association of Treasurers of American Colleges.

Organized 1911; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Frederick A. Cleveland, Stevens Institute of Technology, Hoboken, N. J.

Association of Trustees and Executives.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Urban Universities.

Organized 1914; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Frederick C. Ferry, Western Reserve University, Cleveland, Ohio.

Association of Water Boards.

Organized 1914; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Western Hardware and Metal Men.

Organized 1901; 1,000 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Western Universities.

Organized 1900; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Frederick C. Ferry, Western Reserve University, Cleveland, Ohio.

Association of Wholesale Grocers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Wholesale Grocers of the Southwest.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Wholesale Hardware Trade Secretaries.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Wholesale Lumber Dealers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Wholesale Paper Trade Secretaries.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Wholesale Shoe Trade Secretaries.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Wholesale Woolen Trade Secretaries.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Accountants.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Engineers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Industrial Workers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Lawyers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Physicians.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Public Accountants.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Public Health Workers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Social Workers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Stenographers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Teachers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Typists.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Women Writers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Woolen and Worsted Manufacturers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Worsted Spinners.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Distributors.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Manufacturers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers and Converters.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers and Distributors.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters and Distributors.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors and Dyers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers and Finishers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers and Weavers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers and Knitters.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters and Printers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers and Publishers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers and Booksellers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers and Stationers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers and Newsdealers.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers and Others.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous, Miscellaneous and Miscellaneous.

Organized 1919; 100 members; 1 paid assistant; no income; no publications.

Secretary, Miss Mary Gardner, 1 Madison Avenue, New York.

**Association of Yarn Spinners, Manufacturers, Converters, Distributors, Dyers, Finishers, Weavers, Knitters, Printers, Publishers, Booksellers, Stationers, Newsdealers, Others, Miscellaneous

Lieut. (temporary Capt.) Arthur Ernest Hall, M.C., R.A.M.C.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Mittwochs, den 18. December 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Von

Walter Scott's Romanen

haben so eben die Presse verlassen und sind durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

1) englisch: The black Dwarf, 2 Vol.
The heart of Mid Lothian, 5 Vol.

2) Deutsch: Ivanhoe übers. von C. v. Hohenhausen, 4 Bdch.
Der Seeräuber, übers. von H. Döring. 5 Bdch.

Von dieser, durch Schönheit, Correctheit und Wohlfeilheit sich sehr auszeichnenden Taschenausgabe sind nun englisch: 23, und deutsch: 16 Bändchen erschienen, der Druck wird rasch fortgesetzt, so daß bis Ende des nächsten Jahres beide Ausgaben beendigt seyn werden.

Jedes, mit einem Kupfer gezierte, und 2 bis 300 Seiten starke Bändchen kostet nicht mehr als 8 Groschen roh, und 9 Groschen sauber geheftet.

Zwickau, im Nov. 1822.

Gebr. Schumann.

Bücherversteigerung in Erfurt.

Den 2. Januar 1823 und folgende Tage beginnt eine Versteigerung von Büchern aus allen Fächern, der Literatur, insbesondere der Astronomie, der Civil- und Militärbaukunst, der Mathematik, der Philologie, Theologie u. s. w. nebst mehrern Karten und Planen; das über 5000 Bände reichhaltige Verzeichniß ist bey der Expedition des allg. Anz. d. D. so wie bey den schon früher benannten Buchhandlungen und Antiquaren, und bey dem Auctionator T. R. Siering in Erfurt zu haben.

Bücher-Verkauf.

Folgende naturhistorischen Werke sind sehr gut conditionirt um beygesetzte Preise in Berlin bey'm Antiquar S. Joel, Königsstraße Nr. 18 zu verkaufen in preuß. Courant.

1) Nozemann, Nederlandische Vogelen en geholeurd door Obsieht van Seep en Zoon 1770—1812. Mit 224 sehr sauber illum. Kupfertafeln. Royalfolio, ungebunden 150 Rthlr.

2) Swammerdammii, Biblia Naturae, sive Historia insectorum in Classes certas redacta, lat. version. D. Gaubius. 2 Vol. Leydae cum 55 Tab. Folio en Veau 15 Rthlr.

3) Dasselbe, deutsche Uebersetzung, Leipzig 1752. 10 Rthlr.

4) Cramer, Papillons exotiques des trois parties du Monde, L'Asie, l'Afrique et l'Amerique. 4 Vol. 4. et Supplement avec Planches color. Amsterdam 1779 — 82 relié en demie Veau, les Planches separement avec 5186 Figurs. 100 Rthlr.

5) Stoll, Representation exactement coloriée d'aprés Nature des Cigales et des Punaises qui se trouvent dans les quatre parties du Monde, en Hollandais et en Francais. 2 Vol. 4. avec 622 Figures, 50 Rthlr.

6) A. J. Röfels Insectenbelustigung, nebst Fortsetzung von Kleemann. Nürnberg 1746. 5 Bde. 4. mit sehr sauber von Röfel selbst illuminirten Kupfert. Maroquinbd., die Kupfer besonders gebunden 50 Rthlr.

7) Esper, die europäischen Schmetterlinge in Abbildungen nach der Natur mit Beschreibung, 5 Bde. in 4. mit Fortsetzung und Supplement und sehr sauber illum. Kupfert. in saubern Halbfranzbd gebunden 70 Rthlr.

8) De Geer, Abhandlungen zur Geschichte der Insecten, übers. von Goeze. 7 Theile in 3 Bden. die Kupfer besonders, Halbfranzband 1780. 20 Rthlr.

9) Histoire abregée des Insectes dans laquelle ces Animaux sont rangés suivant un Ordre methodique par Geoffroy. 2 Vol. 4. orné des Planches. Paris, 1800. 6 Rthlr. 12 gl.

10) A Natural History of english Insects illustrated with 100 Copper-Plates curiously engraved from the Life and exactly coloured by the Author, Albin Painter, London 1720. 25 Rthlr.

Bowden Thomas, Bedminster, Bristol, gent.
Bowden Thomas, Bedminster, Bristol, gent.
Bowden Thomas, Bedminster, Bristol, gent.

Mr. Hume, Mr. Cobden, Mr. Bright, Mr. Ewart, Mr. Wakley, Mr. Ferrand, Mr. Thomas Duncombe, Mr. Fox Maule, Mr. Sharman Crawford, Mr. Roebuck, Mr. Wyse, Mr. Ward, Mr. Hindley, Mr. Hawes, Mr. Ellice, Mr. Labouchere, Mr. Gladstone, Mr. Sidney Herbert, Mr. Sidney Herbert, Mr. Gladstone, Mr. Labouchere, Mr. Ellice, Mr. Hawes, Mr. Hindley, Mr. Ward, Mr. Wyse, Mr. Roebuck, Mr. Sharman Crawford, Mr. Fox Maule, Mr. Thomas Duncombe, Mr. Ferrand, Mr. Wakley, Mr. Ewart, Mr. Bright, Mr. Cobden, Mr. Hume, Mr. Hume, Mr. Cobden, Mr. Bright, Mr. Ewart, Mr. Wakley, Mr. Ferrand, Mr. Thomas Duncombe, Mr. Fox Maule, Mr. Sharman Crawford, Mr. Roebuck, Mr. Wyse, Mr. Ward, Mr. Hindley, Mr. Hawes, Mr. Ellice, Mr. Labouchere, Mr. Gladstone, Mr. Sidney Herbert, Mr. Sidney Herbert, Mr. Gladstone, Mr. Labouchere, Mr. Ellice, Mr. Hawes, Mr. Hindley, Mr. Ward, Mr. Wyse, Mr. Roebuck, Mr. Sharman Crawford, Mr. Fox Maule, Mr. Thomas Duncombe, Mr. Ferrand, Mr. Wakley, Mr. Ewart, Mr. Bright, Mr. Cobden, Mr. Hume,

Mr. Hume, Mr. Cobden, Mr. Bright, Mr. Ewart, Mr. Wakley, Mr. Ferrand, Mr. Thomas Duncombe, Mr. Fox Maule, Mr. Sharman Crawford, Mr. Roebuck, Mr. Wyse, Mr. Ward, Mr. Hindley, Mr. Hawes, Mr. Ellice, Mr. Labouchere, Mr. Gladstone, Mr. Sidney Herbert, Mr. Sidney Herbert, Mr. Gladstone, Mr. Labouchere, Mr. Ellice, Mr. Hawes, Mr. Hindley, Mr. Ward, Mr. Wyse, Mr. Roebuck, Mr. Sharman Crawford, Mr. Fox Maule, Mr. Thomas Duncombe, Mr. Ferrand, Mr. Wakley, Mr. Ewart, Mr. Bright, Mr. Cobden, Mr. Hume,

Lewis, Lewis Richard
Lewis, Lewis Richard, Lieutenant, Royal Navy, Commander, Royal Navy, Captain, Royal Navy, Rear-Admiral, Royal Navy, Vice-Admiral, Royal Navy, Admiral, Royal Navy, Admiral of the Fleet, Royal Navy, Commander-in-Chief, Royal Navy, Commander-in-Chief, Portsmouth, Commander-in-Chief, Plymouth, Commander-in-Chief, Nore, Commander-in-Chief, Mediterranean, Commander-in-Chief, North America, Commander-in-Chief, East Indies, Commander-in-Chief, China, Commander-in-Chief, Pacific, Commander-in-Chief, Australia, Commander-in-Chief, South America, Commander-in-Chief, West Indies, Commander-in-Chief, Cape of Good Hope, Commander-in-Chief, Home Fleet, Commander-in-Chief, Channel Fleet, Commander-in-Chief, Atlantic Fleet, Commander-in-Chief, Mediterranean Fleet, Commander-in-Chief, Pacific Fleet, Commander-in-Chief, Australia Fleet, Commander-in-Chief, South America Fleet, Commander-in-Chief, West Indies Fleet, Commander-in-Chief, Cape of Good Hope Fleet

Bill, 1888, for the Regulation of Railways, 1888, for the Regulation of Railways, 1888, for the Regulation of Railways

Any person who shall wilfully and maliciously injure, destroy, or remove any of the Buoys, Beacons, Lights, or Marks belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously make fast any Vessel to any of the Buoys belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously do any act whereby any of the Buoys belonging to the Trinity House shall be injured, destroyed, or removed, shall forfeit for every such offence any sum not exceeding £100, and shall also be liable to pay the Trinity House the amount of the damage done to the Buoy, Beacon, Light, or Mark, by the offence.

Any person who shall wilfully and maliciously injure, destroy, or remove any of the Buoys, Beacons, Lights, or Marks belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously make fast any Vessel to any of the Buoys belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously do any act whereby any of the Buoys belonging to the Trinity House shall be injured, destroyed, or removed, shall forfeit for every such offence any sum not exceeding £100, and shall also be liable to pay the Trinity House the amount of the damage done to the Buoy, Beacon, Light, or Mark, by the offence.

Any person who shall wilfully and maliciously injure, destroy, or remove any of the Buoys, Beacons, Lights, or Marks belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously make fast any Vessel to any of the Buoys belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously do any act whereby any of the Buoys belonging to the Trinity House shall be injured, destroyed, or removed, shall forfeit for every such offence any sum not exceeding £100, and shall also be liable to pay the Trinity House the amount of the damage done to the Buoy, Beacon, Light, or Mark, by the offence.

Any person who shall wilfully and maliciously injure, destroy, or remove any of the Buoys, Beacons, Lights, or Marks belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously make fast any Vessel to any of the Buoys belonging to the Trinity House, or shall wilfully and maliciously do any act whereby any of the Buoys belonging to the Trinity House shall be injured, destroyed, or removed, shall forfeit for every such offence any sum not exceeding £100, and shall also be liable to pay the Trinity House the amount of the damage done to the Buoy, Beacon, Light, or Mark, by the offence.

Nebst einer Abhandlung über die politische Divination. Zweyte vergrößerte Ausgabe. 3 Theile, gr. 8. Regensburg, 1814. Preis 3 Thlr. sächs. oder 4 fl. 30 kr. rhein.

2) Dessen Nachträge zu den beiden Sibyllen der Zeit und der Religion. Nebst dem Bildnisse und der Biographie des Verfassers. gr. 8. Regensburg, 1818. Preis 1 Thlr. 8 gl. sächsisch oder 2 fl. rheinisch.

Diese Werke können übrigens durch jede solide Buchhandlung von uns erlangt werden.

Regensburg, im October 1822.

Montag- und Weiß'sche Buchhandlung.

In unserm Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beyträge zur Kunst- und Literatur-Geschichte 1. und 2. Heft. Mit 3 Abbildungen. 8. geh. 2 fl.

Keine bis jetzt erschienene Zeitschrift ist auf Kunst- und Literaturgeschichte eingeschränkt; es verdienen daher die Herren Jäck und Heller in Bamberg, Unternehmer dieser Beyträge, gewiß alle Theilnahme, besonders wenn es ihnen gelingt, allen Lieferungen solche anziehende Gegenstände zuzutheilen, wie den beiden ersten. Diese enthalten besonders:

I. Zur Kunstgeschichte: 1) Abdruck des Neudörfferschen Manuscripts von 1547 über das Leben der vorzüglichsten Künstler Nürnbergs. 2) Zusätze zu Bartsch Peintre graveur. 3) Zu Brulliot table général des Monogrammes. 4) Zu Füssli Künstlerlexicon. Alle von J. Heller. II. Zur Literaturgeschichte. 1) Beschreibung der Handschriften, welche zur weimarer Ausgabe des Horaz 1821 benutzt wurden. 2) Literarische Verdienste der ehemahligen Benedictiner-Abtey Michelsberg in Bamberg, beide vom Biblioth Jäck. 3) Zusätze zu Panzers Annalen von Heller. 4) Skizze einer Geschichte der Ausgaben des Theuerdanks, von dems. 5) Nachricht von einer unbekannten Ausgabe des Rechtsstreits mit dem Tode. Von J. M. v. Reider. 6) Wunsch für Erhaltung von Celti's Grabmahl in Wien, von Heller.

Nürnberg, im Novbr. 1822.

Riegel und Wießner.

Handbuch der Pferde-Arzneykunde, von J. White. Nach der 9. Auflage aus dem Englischen übersetzt durch V. von Müller. Mit 6 Kupfern und einer Vorrede, von A. C. Havemann, (Director der Thierarzneyschule in Hannover), 2 Bände, gr. 8. Hannover in der Hahnschen Hofbuchhandlung, 3 Rthlr. 12 gl.

(Der 2. Band enthält die veterinärische Arzneymittellehre und kostet allein 2 Rthlr.)

Da der Herr Uebersetzer sich in England selbst von dem allgemeinen ausgezeichneten Beyfalle und dem großen Nutzen, welchen dieses vorzügliche Werk leistete, überzeugt hatte, so entschloß er sich, es für Deutschland zu bearbeiten, wodurch er sich den Dank aller Pferdeliebhaber erworben hat. Der Herr Director Havemann sagt darüber in der Vorrede:

„Ich habe diese Uebersetzung durchgesehen und mich überzeugt, daß dieses Werk einen entschiedenen Vorzug vor allen ähnlichen, sowohl aus dem Englischen als aus dem Französischen übersetzten Werken besitzt ꝛc."

Ref. kann dieses Buch allen Oeconomen und sonstigen Pferdeliebhabern nicht genug empfehlen, weil er fest überzeugt ist, daß sie für die Krankheiten ihrer Pferde darin Mittel und durch richtige Anwendung derselben sichere Hülfe finden werden.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Thalia und Melpomene, vom Grafen von Soden, 2 Hefte mit 2 schönen Kupfern, Scenen aus Abällino und Julius von Tarent darstellend. gr. 4. 1 Rthlr. 16 gl. jetzt für 1 Rthlr. die Kupfer apart 16 gl.

Neue Bücher,

welche im Verlage von Duncker und Humblot in Berlin erschienen sind:

Anecdotenalmanach für 1823, herausgegeben von K. Müchler, mit Kpfrn. geb. 1 Rthlr. 8 gl.

Briefe aus England, über die Verhältnisse des Eigenthums in Großbritannien. (Uebersetzung der Lettres de Saint-James. Genève, 1820). gr. 8. geh. 10 gl.

Burg, M., die geometrische Zeichnenkunst, oder vollständige Anleitung zum Linearzeichnen, zum Tuschen und zur Construction der Schatten. Für Baubeflissene, Artilleristen, Ingenieure und überhaupt für Künstler und Technologen. Der Text in gr. 8., die Kupfer in Folio auf Velinpapier.

Th. I. Allgemeine geometrische Zeichnungslehre, mit 11 Kupfern. 5 Rthlr.

Th. II. Das Artillerie-Zeichnen, mit 12 Kupfern. 4 Rthlr. 8 gl.

Th. III. Das architectonische Zeichnen, (noch nicht erschienen).

Dzimski, L. W., Handbuch zur Erleichterung bey der Anwendung des neuen Stempelgesetzes, in alphabetischer Ordnung. Nebst den erforderlichen Tabellen zur Berechnung aller Stempelsätze nach Procenten; des Gold-Agios, der Wechselstempelstrafen, der Zinsen, (letztere besonders zur Bestimmung des Werth-Stempels in Processen) u. s. w. gr. 8. 20 gl.

Gebunden 22 gl.

Subject to Alteration without Notice.

Lloyd's Register of Yachts.

Corrected to 1st January, 1914.

Published by Lloyd's Register of Shipping, 71 Fenchurch Street, London, E.C.

Price 1s. 6d. net.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Donnerstags, den 19. December 1822. Gotha, b. Becker.

Naturkunde.

Merkwürdige Entdeckung eines versteinerten Vogelkopfes.

So häufig auch die Ueberreste von Landthieren der Urwelt aufgefunden werden; so hat man doch bisher nur noch wenige Entdeckungen in der Art vom Geschlechte der Vögel gemacht. Daher einige Naturforscher sogar auf den Gedanken gerathen sind, es habe in der Urwelt noch gar keine Vögel gegeben. Da dieses jedoch sehr unwahrscheinlich ist; so glaubten andere, die Ursache, warum man keine Spuren von geflügelten Thieren aus der alten Welt finde, liege bloß darin, weil sich die Vögel bey der großen Fluth, welche ihrer Welt ein Ende machte, am ersten durch Hülfe ihrer Flügel hätten retten und zu hohen Gebirgen ihre Zuflucht nehmen können, wo sie gegen alle Gefahren gesichert waren. Allein es muß wol noch sonst worin seinen Grund haben, warum man nicht so viele Ueberbleibsel von Vögeln, als von andern, vierfüßigen Thieren, findet. Vielleicht waren sie nicht so zahlreich, als die vierfüßigen Thiere, oder ihre Gebeine waren weicher, und konnten der Verwesung nicht so lange, wie andere, widerstehen. Jedoch sind wir auch hierin nicht ganz leer ausgegangen. In den Felsen von Gibraltar fand man einst bey ihrer Sprengung, außer andern Thiergebeinen, auch Vögelknochen von ziemlicher Größe. Hedenström aber entdeckte in Neu-Sibirien so ungeheuer große Knochen dieser Art, daß die Geschöpfe, denen sie einst angehörten, den größten und stärksten Vogel aus unserer Welt, den Lämmergeyer, unendlich an Größe übertroffen haben müssen. — Auch bey Köstritz und Pölitz haben sich unter den urweltlichen Thieren Vögelknochen, besonders vom Geschlechte der Hühner, vorgefunden; wie uns die Einleitung zur Petrefactenkunde des Hrn. B. von Schlotheim berichtet. Es ist also wol keinem Zweifel mehr unterworfen, daß auch das Geflügel zu den Bewohnern der Urwelt gehört hat.

Aber auch in meiner Gegend ist kürzlich eine solche Entdeckung gemacht worden, die mich in den Besitz eines urweltlichen Vogelkopfes gesetzt hat, den ich hier noch etwas mehr characterisiren will. Als im vorigen Jahre eine neue Dammstraße von Scheppenstedt nach Schöningen gemacht werden sollte, wurde der Rothberg bey Küblingen durchgraben, um Grand und Sand zur Anlegung jenes Straßenbaues zu erhalten. Bey dieser Gelegenheit kamen nun unzählige versteinerte Seethiere, als Muscheln, Corallen, Madreporen, andere, unter dem Namen Liliensteine bekannt, versteinertes Holz u. s. w. zum Vorschein, welche schon ehedem dort häufig am Wege zu Tage lagen und die ich in meiner Jugend zum Theil gesammelt hatte. Was aber das Merkwürdigste unter diesen letzten Ausgrabungen war, ist der Fund eines versteinerten Vogelkopfes, nebst dem Halse desselben bis an die Brust, der noch recht gut erhalten, sehr natürlich und zum Theil mit einer Masse von Kalkstein, mit Eisenadern durchwebt, umgeben ist. Ich ver-

Any person who shall wilfully make any false statement in any of the declarations before mentioned in this section shall be subject to the pains and penalties of wilful and corrupt perjury.

Power to Commissioners to appoint Assistant Commissioners.

Assistant Commissioners.

Power to Assistant Commissioners.

Power to Commissioners to appoint Clerks.

Clerks.

Power to Commissioners to appoint Valuers.

Valuers.

Power to Commissioners to appoint Surveyors.

Surveyors.

Power to Commissioners to appoint Collectors.

Collectors.

Power to Commissioners to appoint Messengers.

Messengers.

Power to Commissioners to appoint Inspectors.

Inspectors.

Power to Commissioners to appoint Officers.

Officers.

Power to Commissioners to appoint Agents.

Agents.

Power to Commissioners to appoint Bankers.

Bankers.

Power to Commissioners to appoint Solicitors.

Solicitors.

Power to Commissioners to appoint Counsel.

Counsel.

Power to Commissioners to appoint Auditors.

Auditors.

Power to Commissioners to appoint Accountants.

Accountants.

Power to Commissioners to appoint Arbitrators.

Arbitrators.

Power to Commissioners to appoint Umpires.

Umpires.

Power to Commissioners to appoint Referees.

Referees.

Power to Commissioners to appoint Experts.

Experts.

Power to Commissioners to appoint Witnesses.

Witnesses.

Power to Commissioners to appoint Interpreters.

Interpreters.

Power to Commissioners to appoint Translators.

Translators.

Power to Commissioners to appoint Notaries.

Notaries.

Power to Commissioners to appoint Commissioners for Oaths.

Commissioners for Oaths.

Power to Commissioners to appoint Justices of the Peace.

Justices of the Peace.

Power to Commissioners to appoint Magistrates.

Magistrates.

Power to Commissioners to appoint Judges.

Judges

Copyright Reserved.
No. 1,178. Price 1d.
Registered for Transmission Abroad.
Published Weekly.
Subscription Rate: 6s. 6d. per Quarter.

THE
ELECTRICIAN
AN ILLUSTRATED JOURNAL
OF
ELECTRICAL SCIENCE, INVENTION, COMMERCE, AND FINANCE.
VOL. XXXIII.
FRIDAY, JULY 3, 1896.

CONTENTS.

Electrical Notes ... 1178
Electrical Engineering Notes ... 1179
Electrical Engineering Abroad ... 1180
Electrical Engineering Abroad ... 1181
Electrical Engineering Abroad ... 1182
Electrical Engineering Abroad ... 1183
Electrical Engineering Abroad ... 1184
Electrical Engineering Abroad ... 1185
Electrical Engineering Abroad ... 1186
Electrical Engineering Abroad ...

Nachricht, aber ihren Anspruch nicht weiter verfolgt, und auf mehrere an sie expedirte Aufforderungen sich nicht weiter angefunden hat, so wird dieselbe hierdurch zu dem Ende und besonders zu ihrer Legitimation nochmals öffentlich aufgefordert, unter der Warnung, daß das Vermögen des Tischlers Johann Heinrich Lindemann den sich legitimirten Collateral-Verwandten als Erben extradirt werden soll, wenn die Witwe Salomea Zieroka binnen 6 Monaten ihren Anspruch nicht weiter verfolgen und sich als einzige Tochter des Verschollenen legitimiren sollte.

Helmstedt, am 28. November 1822.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgsches Kreis-Gericht.

F. J. v. Heinemann.

R. Nr. 9869. Der seit 26 Jahre abwesende Michael Hottinger von Todtmoos oder dessen rechtmäßige Nachkommenschaft wird zum Antritt des unter Pflegschaft stehenden Vermögens ad 270 fl. 51 kr. binnen Jahresfrist aufgefordert, widrigens dasselbe den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

St. Blasien, den 2. Dec. 1822.

Großherz. Badisches Bezirksamt.

Ernst.

Kaspar Löffler zu Großenlüder, den 9. Decemb. 1772 gebohren, ist im Jahre 1797 als Jäger von hier abgereißt, hat sich in Kais. K. östreichische Militärdienste engagiren lassen, und vor 20 Jahren aus Verona in Italien die letzte Nachricht von sich gegeben.

Da nun demselben durch den vor zwei Jahren erfolgten Todt seiner Mutter, der verwittibten Barbara Löffler dahier einiges Vermögen zugefallen ist, und dessen nächsten Verwandten auf Ueberweissung dieses Vermögens gegen Caution angetragen haben: so wird derselbe oder dessen etwaige Leibes-Erben andurch edictaliter aufgefodert, im Laufe von 6 Monaten das unter Curatel stehende Vermögen um so gewisser in Empfang zu nehmen, als nach deren fruchtlosen Verlaufe dasselbe den implorantischen hiesigen Anverwandten gegen Cautionsstellung extradirt werden wird.

Fulda, den 4. Decemb. 1822.

Kurfürstl. Stadt- und Landgericht.

Thomas.

Fleischmann, Actuar.

Von der unterzeichneten Behörde wird nicht nur der seit länger als 10 Jahren abwesende, von hier gebürtige Leinewebergeselle Elias Gottfried Rohrdach, sondern es werden auch alle diejenigen, welche an dessen in 170 Rthlr. 8 gl. 8 1/2 pf. bestehendes Vermögen Anspruch zu machen haben,

den 18. März 1823 Dienstag nach Judica

zu Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen bey Verlust derselben und bey Verlust der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand peremtorisch vorgeladen.

Gotha, den 27. November 1822.

Bürgermeister und Rath das.

Oeffentlicher Ruf

des abwesenden Kürschnermeisters Johann Friedrich Otto Kühns von Saalfeld.

Nach dem gestern Abends erfolgten Ableben der verwittwten Frau Gemeinde-Vorsteherin, Christianen Elisabethen Kühnin allhier, ist deren und deren früher verstorbenen Ehemannes Mobiliarnachlaß, wegen der jetzigen Abwesenheit ihres Sohns, des Kürschnermeisters Johann Friedrich Otto Kühns unter gerichtliches Siegel gelegt, und hierauf von dessen Schwestertochter und Miterbin, Jungfer Dorotheen Christianen Wilhelminen Kühnin und deren Herrn Vormunde allhier, weil der jetzige Aufenthalt des gedachten Kürschnermeisters Kühn gänzlich unbekannt ist, auf dessen öffentlichen Ruf zur Berichtigung dieser Erbschaftsangelegenheit bei uns angetragen worden.

Es wird daher genannter Mstr. Kühn Magistrats- und Gerichtswegen hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, zur Berichtigung dieser Erbschaftsangelegenheit, hier einzufinden, außerdem ihm ein Curator bestellt, der Nachlaß seiner verstorbenen Eltern gerichtlich inventirt und vertheilt, und der auf ihn kommende Erbantheil einem ihm zu bestellenden Curator zur einstweiligen Verwaltung überlassen werden wird.

Saalfeld, den 5. Dec. 1822.

Der Magistrat das.

Kauf- und Handels-Sachen.

Papiermühle.

Wenn in den zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe, der zur Concursmasse des verstorbenen G. C. Gesteseldt, gehörigen Farchauer Papiermühle cum pert. angesetzten Terminen kein annehmlicher Bot geschehen, so wird zur Versteigerung dieses Wesens anderweitig terminirt auf Dienstag nach Jubilate, als den 22. April 1823 angesetzt und werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, am gedachten Tage, Morgens 11 Uhr zu dem Ende auf der hiesigen Königl. Amtsstube sich einzufinden, Bot und Ueberbot zu versuchen, und zu gewärti-

Copyright (c) 1994 Encyclopedia Britannica, Inc.

Encyclopedia Britannica, Inc.

Encyclopedia Britannica, Inc. is the publisher of the *Encyclopedia Britannica*, a general reference work in print and online. The company was founded in 1768 in Edinburgh, Scotland, and has been based in Chicago, Illinois, since 1901. It is owned by Jacqui Safra, a billionaire businessman who bought it in 1996.

Encyclopedia Britannica, Inc. is the publisher of the *Encyclopedia Britannica*, a general reference work in print and online. The company was founded in 1768 in Edinburgh, Scotland, and has been based in Chicago, Illinois, since 1901. It is owned by Jacqui Safra, a billionaire businessman who bought it in 1996.

Ellis, Albert. Sex without guilt. New York: Lyle Stuart, 1958.
Ellis, Albert. The American sexual tragedy. New York: Lyle Stuart, 1954.
Ellis, Albert. The folklore of sex. New York: Charles Boni, 1951.
Ellis, Albert. The psychology of sex offenders. Springfield, Ill.: Charles C. Thomas, 1956

Ordinary Meeting, Thursday, 3rd March, 1870.

Mr. Thomas Hawksley, President, in the Chair.

The Minutes of the Ordinary Meeting held on the 17th February, 1870, were read and confirmed.

The following Gentlemen were elected Members of the Institution:—

Mr. Thomas Bolton, Mr. Thomas Bolton, Jun., Mr. Thomas Bolton, Jun., Mr. Thomas Bolton, Jun.,

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 20. December 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

In Nr. 312, S. 3374 macht sich ein witziges Genie über die Advocaten lustig, vergleicht den Staat mit einer Waldung, die Advocaten aber mit einer den Waldungen sehr schädlichen Insectenart, den Borkenkäfern, und beschuldiget die Advocaten Dinge, über welche Jeder, der nur einige Kenntniß im Staatsfache hat, lachen und sich wundern muß, daß und wie ein Mensch solche sonderbare Behauptungen in einem öffentlichen Blatte niederlegen konnte. Die Vorwürfe, welche den Advocaten gemacht werden, sind folgende:

1) Sie drängten sich an das Staatsruder und ruderten auf eine beklagenswerthe Weise am Staatsregimente. Beides ist offenbar Unwahrheit. Denn erstlich ist vielmehr der Staat genöthiget, die zur Besetzung erledigter, von Rechtsgelehrten zu bekleidenden Staatsämter nöthigen Männer (in so fern nicht etwa von hohen und solchen Stellen die Rede ist, welche nach der Staatseinrichtung nur von Adeligen besetzt werden können) aus dem Advocatenstande zu wählen, welcher deßhalb mit Recht die Pflanzschule für die Staatsämter genannt zu werden verdient. Es kann daher vom Zudrängen der Advocaten zum Staatsruder eben so wenig die Rede seyn, als darunter die gar nicht unerlaubte Bewerbung Einzelner um ein erledigtes Staatsamt verstanden werden darf. Hiernächst aber zweytens ist die advocatorische Praxis nur mit wenigen Staatsämtern vereinbarlich, und deßhalb treten die in ein Staatsamt eingesetzten Advocaten gewöhnlich aus ihrem früheren Wirkungskreise und Verhältnissen heraus, sie hören auf, Advocaten zu seyn, und man kann nicht eigentlich mehr sagen, die Advocaten ruderten am Staatsregimente. Will man jedoch diesen Ausdruck in einer uneigentlichen Bedeutung nehmen; so ist es gewiß, daß ein Advocat, weil er mit dem Geschäftsgange bekannt ist, den ihm übertragenen Posten besser ausfüllen wird, als ein von der Academie so eben zurückgekehrter junger Rechtsgelehrter von Adel, welcher vielleicht schon als Student designirter Rath eines Collegiums war, und welchen seine Geburt gleich zu hohen Ehrenstellen befördert.

2) Mißtrauen gegen Jeden wäre herrschender Grundsatz bey Juristenregierungen, so wie kalte niederschlagende Behandlung der untergeordneten Staatsdiener. Hier hätte sich der Verf. deutlich erklären sollen, was er eigentlich unter Juristenregierungen verstehet, und ob er damit die Ministerien eines Landesherrn oder die höchsten Landesjustizcollegien meint. In beiden Fällen jedoch spricht der Verf. unmögliche Dinge aus; denn weder die Minister, noch die Beysitzer eines Justizcollegiums sind Advocaten, auf keinen Fall aber können die Advocaten einen solchen Einfluß auf die Ministerien oder höheren Landesjustizcollegien haben, so daß sie darin den Ton anzugeben im Stande wären, sie, die von den Behörden immer in einer gewissen Entfernung gehalten werden.

3) Die Advocaten verdrängten alle Herzlichkeit, sie machten die väterliche Liebe des Fürsten stumm, sie erkälteten alles patriotische Leben und wären es vorzüglich, welche die große Kluft zwischen Fürsten und Volk schafften. — Wie

Fig. 1. Schematic diagram of the apparatus.

Fig. 2. Photograph of the apparatus.

halt auf dem Lande, in welchem er unter einer solchen Obhut sich befindet, der er nicht freywillig sich entziehen, und in welcher er sich und Andern in oben erwähntem Zustande nicht zu schaden vermag, gesucht. — Die Familie dieses jungen Mannes wird sich außer dem erforderlichen Kostgelde noch zu einer angemessenen reichlichen jährlichen Belohnung verstehen. Die Expedition des allg. Anz. d. D. wird die dieserhalb einlaufenden Briefe gehörigen Orts besorgen.

Familien-Nachrichten.

Genealogische Anfrage.

Wer waren die Eltern von Esther Anne von Somnitz, aus dem Hause Beversdorf, getauft den 9. pst. Trinit. 1697, zu Dammen in Hinterpommern, vermählt den 13. Oct. 1723 zu Wollin mit Dietrich Freyh. von Puttkammer; und wer die Gemahlin Fabian Freyh. von Puttkammer's auf Wollin, welcher den 2. May 1684 im Duelle erstochen und, nachdem er den Tag darauf gestorben, zu Stojentin beygesetzt ward?

Da wegen Berichtigung einer wichtigen Familienangelegenheit an der Beantwortung dieser Fragen sehr viel gelegen ist; so werden alle diejenigen, welche die gewünschten Nachrichten mitzutheilen vermögen, andurch gehorsamst ersucht, selbige entweder der Expedition d. Bl. mitzutheilen, oder letzterer wenigstens ihre Namen bekannt zu machen, damit Anfrager, welcher sich mit größter Bereitwilligkeit zu Erstattung aller möglichen Kosten erbietet, mit selbigen sodann in nähere Correspondenz zu treten vermag.

Aufforderung.

Da sich der, bey dem fürstl. schwarzb. sondersh. Feldbataillon als Adjutant und Lieutenant gestandene Günther Junghans in den letzten Tagen des Novembers, mit Hinterlassung seiner Familie und vieler Schulden, heimlich aus Sondershausen entfernt hat, ohne seine dermahlige Adresse zu hinterlassen; so fordere ich ihn auf, mir solche wegen des ihm wohl bewußten Verhältnisses vor Ablauf d. M. bekannt zu machen, oder dessen weiterer Bezeichnung in öffentlichen Blättern gewärtig zu seyn.

Ilmenau, den 5. Dec. 1822.

Bernh. Fr. Voigt.

Angebotene Stellen.

Ein junger Koch, mit guten Zeugnissen versehen, kann gleich in Dienste treten. Nachricht hierüber gibt die Expedition des allg. Anz. d. D.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictalcitation

der unbekannten Erben, deren Erben und Erdnehmer der verstorbenen Unteroffizier-Wittwe Pechmann geborne Arzt.

Es werden hierdurch alle und jede unbekannten Erben der im Jahr 1820 allhier ab intestato verstorbenen Unteroffizier-Wittwe Barbara Pechmann geborne Arzt, auf den Antrag des hiesigen Magistrats, da die sich gemeldeten Personen ein Verwandschafts-Verhältniß oder ein Erbrecht darzuthun, nicht im Stande gewesen sind, hiermit öffentlich vorgeladen, binnen einer neun monatlichen Frist spätestens aber in dem auf den 21. März 1823 Vormittags 10 Uhr anberaumten präclusivischen Termine vor dem ernannten Commissario Herrn Justiz-Rath Krause an unserer Gerichtsstelle entweder persönlich oder durch hinlänglich legitimirte und informirte, mit glaubhaften Nachrichten von ihrem Leben und Aufenthat versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen bey etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Rechtsfreunden die Herren Hofrichter Amts-Director Conrad und Justiz-Commissarius Neumann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre Erbrechte und sonstigen Ansprüche an diesen Nachlaß nachzuweisen, bey ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß dieser Nachlaß als ein herrnloses Gut dem hiesigen Magistrat zugesprochen werden soll.

Breslau, den 31. May 1822.

Das königl. Stadt-Gericht.

Vorladung.

In Gefolge einer von dem K. Archive dahier, in Gemäßheit für Verfügung der K. Regierung des Unter-Main-Kreises, Kammer des Innern gestellten Antrages, werden alle diejenige, welche aus irgend einem Grunde, an die nachstehend verzeichneten, vormals Kur-Mainzischen Deposita, einen Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefodert,

Copyright 1908 by Thomas Publishing Company

Machine Tools and Machinery.

Machine Tools and Machinery.

Machine Tools and Machinery.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 21. Decemb. 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Anticritik.

Auf die Beschuldigung eines Unbekannten, der sich im 285. St. des allg. Anz. d. D. d. J. S. 3072 * In * unterzeichnet hat, daß ich Holland Unrecht thue, wenn ich ihm Mangel an Licht und Aufklärung zuschreibe, und der mich auffordert, solches durch Thatsachen zu beweisen, antworte ich kürzlich Folgendes:

Wenn ich von der in Holland herrschenden Finsterniß rede, so ist damit nicht gemeint, daß die ganze Nation, d. i. alle einzelne Personen, im Argen liegen. Denn es gibt daselbst, wie unter jeder Nation, gewiß viele Tausend kluge, gelehrte und aufgeklärte Leute, die ich nicht kenne. Ich hatte dabey hauptsächlich den geistlichen Stand und die Lehrer des Volks im Auge, die unstreitig des wohlthätigen Lichts noch sehr bedürfen. Was z. B. in dem katholischen Holland noch für Bigotterie, Aberglaube, Unwissenheit und Finsterniß herrschen, ist Jedem, der nur die Zeitungen lieset, hinlänglich bekannt *). Ich erinnere hier nur an das einzige Beyspiel des Erzbischofs von Mecheln, der seinem rechtmäßigen, protestantischen Könige den Eid der Treue zu leisten sich weigerte, sich hinter den Pabst steckte, und sich von demselben seiner Pflichten, als Bürger des Staats und als Bischof, entbinden ließ; worauf er bekanntlich nach Frankreich entfloh und daselbst, so viel ich weiß, starb. —

Daß aber auch unter den protestantischen Geistlichen Hollands, oder unter den dortigen Domine's nicht weniger Finsterniß, Unduldsamkeit und Verfolgungssucht herrschen, kann ich dem Verf. mit den Worten eines gebornen Holländers, der sein Vaterland am beßten kennen wird, beweisen. In den vertrauten Briefen über Holland wird von dem Zustande der reformirten Kirche und ihrer Prediger folgende treffende Schilderung gemacht.

„Ihr Gebrülle, nämlich der dortigen Prediger, von den Kanzeln, heißt es daselbst, ist ein wahres Skandal, und das Verdammungsurtheil, womit sie gewöhnlich ihre langen, unsinnigen Predigten beschließen, steht in dem offenbarsten Widerspruche mit der christlichen Liebe. — Vorzüglich ist es die deutsche Neologie, auf welche sie ihre giftigen Pfeile losschießen. — Am Wahrscheinlichsten kommt es mir vor, daß der Einfluß, welchen ihre illiberale Denkungsart ihnen seit 1618, directe und indirecte, sogar auf die öffentlichen Angelegenheiten verschaffte, und die Behaglichkeit, welche sie empfanden, solch ein politisch-hierarchisches System geltend zu machen, diese Hierophan-

*) Als einen vollgültigen Beweis der Rückschritte in der wahren Aufklärung führe ich die Vernachlässigung der Kuhpockenimpfung an. Eine traurige Folge derselben ist die große Sterblichkeit der Kinder an den natürlichen Blattern, so starben in Amsterdam vom 11. bis 16. Novemb. d. J. nicht weniger als 44. d. Red.

Anweisungen zu seiner Erleichterung einzucassiren? Die Last wird dadurch noch vermehrt, daß sogar jene einzelnen Assignationen nicht alle baar realisirt werden; mancher von den Bezogenen gibt mir nur einen Theil der Summe und wieder einen Theil in Papieren. — Wer den Frieden liebt, sich auch keine Feinde machen will, erträgt lieber dieses Unrecht, als daß er erst einen kostspieligen Proceß anfängt.

In Frankfurt a. M. kennt man diese Plage nicht. Dort empfängt der Präsentant des zahlbaren Papiers die Valuta baar.

Wahrlieb.

Familien-Nachrichten.

Da wegen der Familie des Freyherrn von Wartenberg und deren Wappen Nachfrage im allg. Anz. d. D. Nr. 235 geschah, so dient in Ansehung des Wappens des Freyherrn von Wartenberg zur Nachricht, daß dasselbe ganz einfach sey. Das Wappenschild ist in die Länge getheilt, die eine Hälfte Silber, die andere blau: auf dem gekrönten Helm zwey hinter einander stehende, sich beynahe gänzlich deckende Flügel, deren vorderer silbern, der hintere aber blau ist. Den Schild umfaßt mit seinem langen Schwanze ein, unter dem Helm ruhender und das Ende seines um das Schild herumreichenden Schwanzes in's Maul fassender Chamäleon.

Von der freyherrl. Familie derer von Wartenberg sind mir bekannt geworden.

1) Justina, Freyin von Wartenberg auf Neuschloß, vermählt an Rudolph von Bünau auf Blankenstein und Erla.

2) Anna, Freyin v. Wartenberg, vermählt an Zdencko, Burggraf von Sternberg.

Von dem adl. Geschlecht derer v. Wartenberg:

1) Claus, von und auf Wartenberg, vermählt mit Barbara von Königsmark.

2) Claus, von und auf Wartenberg, vermählt mit Katharina von Rozdorf.

3) Maria von Wartenberg, vermählt an Johann Günther von Königsmark auf Kotzlin.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Edictal-Ladung.

Es hat die verstorbene Schlosserwittwe Catharina Ebert, inzwischen anderweit verehelicht gewesene und wieder geschiedene Schurg, gebohrne Göllitzer allhier, in dem vor ihren Ableben errichteten letzten Willen, unter andern auch ihre Schwester Maria Christiane Göllitzer die vor mehreren Jahren zu Frankfurt an der Oder, in Diensten gewesen, als Erbin eingesetzet und dabey verordnet, daß wenn dieselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, deren Erbtheil, auf die übrigen instituirten Erben fallen solle. Da nun diese Maria Christiane Göllitzer von hier gebürtig, nicht mehr in Frankfurt zu treffen, gleichwohl aber auch in neuerer Zeit keine Nachricht über deren Leben oder Tod hieher gekommen ist, so wird dieselbe in Gemäßheit erwähnten letzten Willens sowohl, als geschehener Aufforderung von Seite der Stieftöchter der verstorbenen Testirerin Ebert, welche den letzten Willen ihrer Stiefmutter angefochten haben zufolge, edictaliter und peremtorisch geladen, sich a dato und einer dreifach sächsischen Frist, vor unterzeichneter Behörde anzumelden, wegen Antritts der ihr zugefallenen schwesterlichen Erbschaft, nicht nur, sondern auch auf die wider sie mit erhobene Erbschafts-Klage ermeldeter Ebertischer Stieftöchter, sich zu den Acten vernehmen zu lassen, in Verbleibung dessen aber zu gewärtigen, daß sie von aller Theilname an dieser Erbschaft werde ausgeschlossen werden. So geschehen, Hildburghausen, den 18. Nov. 1822.

(L. S.) Stadtgericht der Herzoglichen Residenz-Stadt Hildburghausen.
G. B. Chr. Döhner,
Stadtrichter.

Da die Geschwister des Johannes Huls, aus Niederlistingen welcher im Jahr 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat und bis jetzt nicht zurückgekehrt ist, darauf angetragen haben, diesen ihren Bruder in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Jul. 1816 für todt und sie für dessen Erben zu erklären, so wird der genannte Johannes Huls, so wie jeder der ein näheres Erbrecht auf dessen Vermögen begründen kann, hiermit edictaliter vorgeladen, sich a dato binnen den nächsten 4 Monaten und längstens den 15. April nächstkünftig bey hiesigem Amte zu melden, indem sonst nach dem Antrage der Geschwister erkannt werden soll.

Volkmarsen, den 9. December 1822.

Kurhessisches Justiz-Amt daselbst.
Dedolph.
In Fidem
Eichhardt.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 22. December 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Uebersetzungs-Anzeigen.

Von folgendem, in diesem Jahre in London erschienenen sehr gehaltreichen Buche:

Cheyne, G., practical rules for the restoration and preservation of health and the best means for prolonging life

erscheint in nächster Ostermesse eine vom Herrn Dr. Julius in Hamburg gefertigte und elegant gedruckte Uebersetzung.

Leipzig, im December 1822.

Friedrich Fleischer.

Zu Vermeidung von Collisionen.

Von Burtons Topographie of Rome erscheint in unserm Verlag eine deutsche Ausgabe vom Herrn Director Dr. Sickler unter dem Titel:

Burton's und Sickler's Topographie von Rom und dessen Umgebungen ꝛc. mit 2 Planen in 2 Bänden, wovon der 1. zur nächsten Jubilate-Messe geliefert wird.

Weimar, den 16. December 1822.

G. H. S. pr. Landes-Industrie-Comptoir.

Subscriptions-Ankündigung.

Leipzig und seine Umgebung, gezeichnet und gestochen von J. J. Wagner.

Die erste Lieferung dieses Werks, das in vier periodisch folgenden Heften die interessantesten Ansichten der Stadt Leipzig, so wie die malerischen Parthien seiner Umgebungen und Gärten, in einer geschmackvollen Manier behandelt (in Quartformat, in Umschlag und mit Titel) enthalten wird, und im Jun. a. c. in der Leipziger Zeitung auf einen früheren Termin angekündigt wurde, konnte, wegen anderweitigen Geschäften im Laufe dieses Jahres nicht beendigt und herausgegeben werden. — Nach Vollendung dieser Geschäfte, kann ich jetzt aber den Herrn Subscribenten die Versicherung geben, daß dieser erste Heft mit Anfang des Februars in ihren Händen seyn soll.

Bis zu dieser Zeit bleibt die Subscription mit 1 Rthlr. 8 gl. für jeden, aus 4 Blättern bestehenden Heft, offen; nach Herausgabe derselben tritt sogleich der Verkaufpreis mit 1 Rthlr. 16 gl. ein.

Die Subscriptions-Anzeigen können unmittelbar an Unterzeichneten, oder durch jede beliebige Kunst- und Buchhandlung, eingesendet und ihm der Betrag bey jedesmahliger Ablieferung zugleich angewiesen werden.

Buch- und Kunsthandlungen, so wie Jeder, der sich der Subscriptions-Annahme unterziehen will, erhalten auf eine Bestellung von vier Exemplaren das Fünfte frey.

Leipzig, den 9. Dec. 1822.

J. J. Wagner,
Landschaftzeichner und Kupferstecher.
Ranstädter Vorstadt Nr. 1057.

Herabgesetzter Preis.

Der Gemeinnützigkeit halber haben wir bis Ostern 1823 folgende anerkannt nützliche Schriften im Preise herunter gesetzt:

Berquin Kinderlehren zur Unterhaltung. Mit 2 Kpfr. 8. statt 20 gl. auf 10 gl.

Mehring, C. Th., der frommen Mutter Andacht am Weihnachtsfeste. Ein freundliches Weihnachtsgeschenk allen edlen frommgebildeten Müttern geweiht. Gebunden mit 1 Kpfr. und gold. Schnitt statt 20 gl. auf 10 gl.

geb. ohne Kpfr. st. 16 gl. auf 8 gl.

Raßmann, Auswahl neuer Balladen und Romanzen berühmter Dichter, in 4 Büchern. 8. 1818. statt 1 Rthlr. 12 gl. auf 18 gl.

Mr. Bryce, Mr. Chamberlain, Mr. Goschen, Mr. Ritchie, Mr. Stanhope, Mr. Sydney Buxton, Mr. Shaw Lefevre, Mr. Arthur Balfour, Mr. Matthews, Mr. Jackson, Mr. Lowther, Mr. Hanbury, Mr. Long, Mr. Gerald Balfour, Mr. Ashmead-Bartlett, Mr. Sclater-Booth, Mr. Lyttelton, Mr. Lockwood, Mr. Cozens-Hardy, Mr. Hobhouse, Mr. Courtney, Mr. Mundella, Mr. Fowler, Mr. Sexton, Mr. Dillon, Mr. Healy, Mr. Parnell, Mr. Biggar, Mr. Gladstone, Mr. Leonard Courtney, Mr. Sinclair, Mr. Macdonald, Mr. Cameron, Mr. Anderson, Mr. Fraser, Mr. Craig, Mr. Dalrymple, Mr. Ferguson, Mr. Finlay, Mr. Gibson, Mr. Graham, Mr. Hamilton, Mr. Hozier, Mr. Lamont, Mr. Lindsay, Mr. Macfie, Mr. Macgregor, Mr. Macintyre, Mr. Mackenzie, Mr. Murdoch, Mr. Murray, Mr. Pearson, Mr. Pender, Mr. Ramsay, Mr. Robertson, Mr. Ross, Mr. Sandeman, Mr. Smith, Mr. Stewart, Mr. Thomson, Mr. Trevelyan, Mr. Wallace, Mr. Watt, Mr. Wilson, Mr. Wood, Mr. Woodhouse, Mr. Yeaman, Mr. Young, Mr. Alexander, Mr. Allison, Mr. Anstruther, Mr. Asher, Mr. Baird, Mr. Barbour, Mr. Barclay, Mr. Barnes, Mr. Barran, Mr. Bartley, Mr. Bass, Mr. Bell, Mr. Bellingham, Mr. Bickford-Smith, Mr. Blake, Mr. Blundell, Mr. Bolton, Mr. Bonsor, Mr. Bowen, Mr. Bowen Rowlands, Mr. Brand, Mr. Brodie, Mr. Brooke, Mr. Brown, Mr. Bruce, Mr. Bryce, Mr. Buchanan, Mr. Burdett-Coutts, Mr. Burt, Mr. Caine, Mr. Cameron, Mr. Campbell, Mr. Campbell-Bannerman, Mr. Carew, Mr. Carmichael, Mr. Causton, Mr. Cavendish, Mr. Chamberlain, Mr. Channing, Mr. Chaplin, Mr. Childers, Mr. Clancy, Mr. Clarke, Mr. Cobb, Mr. Cochrane-Patrick, Mr. Coddington, Mr. Colman, Mr. Commins, Mr. Conway, Mr. Corbet, Mr. Corbett, Mr. Cossham, Mr. Courtney, Mr. Cozens-Hardy, Mr. Craig, Mr. Crawford, Mr. Crilly, Mr. Cross, Mr. Cubitt, Mr. Cunliffe, Mr. Curran, Mr. Dalrymple, Mr. Darling, Mr. Davies, Mr. Dickinson, Mr. Dillon, Mr. Dixon-Hartland, Mr. Donkin, Mr. Duckham, Mr. Duff, Mr. Duncan, Mr. Dyke, Mr. Edwards, Mr. Elliot, Mr. Ellis, Mr. Esmonde, Mr. Evans, Mr. Ewart, Mr. Fenwick, Mr. Ferguson, Mr. Finlay, Mr. Flower, Mr. Forwood, Mr. Fowler, Mr. Fraser, Mr. Gardner, Mr. Gedge, Mr. Gent-Davis, Mr. Gibson, Mr. Gilhooly, Mr. Gladstone, Mr. Goddard, Mr. Goldsmith, Mr. Gorst, Mr. Goschen, Mr. Graham, Mr. Grant, Mr. Gray, Mr. Grimston, Mr. Gurdon, Mr. Hamilton, Mr. Hanbury, Mr. Harcourt, Mr. Harrington, Mr. Hastings, Mr. Hayden, Mr. Healy, Mr. Heaton, Mr. Henderson, Mr. Hicks, Mr. Hill, Mr. Hobhouse, Mr. Hoey, Mr. Holland, Mr. Hooper, Mr. Howard, Mr. Howell, Mr. Hozier, Mr. Hunter, Mr. Illingworth, Mr. Jackson, Mr. Jacoby, Mr. Jeffreys, Mr. Jenkins, Mr. Jennings, Mr. Johnston, Mr. Jones, Mr. Kay-Shuttleworth, Mr. Kelly, Mr. Kenny, Mr. Kenrick, Mr. Kenyon, Mr. Kenyon-Slaney, Mr. Kilbride, Mr. Knowles, Mr. Lalor, Mr. Lamont, Mr. Lane, Mr. Lawrence, Mr. Leahy, Mr. Leamy, Mr. Leatham, Mr. Leonard Courtney, Mr. Lewis, Mr. Lindsay, Mr. Lockwood, Mr. Long, Mr. Lowther, Mr. Lyttelton, Mr. Macdonald, Mr. Macfie, Mr. Macgregor, Mr. Macintyre, Mr. Mackenzie, Mr. Macliver, Mr. Maclean, Mr. Macnaghten, Mr. Macnamara, Mr. Madden, Mr. Maden, Mr. Maitland, Mr. Marjoribanks, Mr. Marum, Mr. Matthews, Mr. Maxwell, Mr. Mayne, Mr. Mellor, Mr. Milbank, Mr. Molloy, Mr. Montagu, Mr. Morgan, Mr. Morley, Mr. Morrison, Mr. Mowbray, Mr. Mundella, Mr. Murdoch, Mr. Murphy, Mr. Murray, Mr. Newdegate, Mr. Newnes, Mr. Nicholson, Mr. Norris, Mr. Northcote, Mr. O'Brien, Mr. O'Connor, Mr. O'Connor Power, Mr. O'Doherty, Mr. O'Hanlon, Mr. O'Kelly, Mr. O'Shaughnessy, Mr. Pearson, Mr. Pender, Mr. Pickard, Mr. Pickersgill, Mr. Plowden, Mr. Plunket, Mr. Power, Mr. Price, Mr. Puleston, Mr. Quinn, Mr. Ramsay, Mr. Rankin, Mr. Rathbone, Mr. Rendel, Mr. Richard, Mr. Ritchie, Mr. Robertson, Mr. Robinson, Mr. Roe, Mr. Rollit, Mr. Ross, Mr. Rowlands, Mr. Rowlands, Mr. Russell, Mr. Sandeman, Mr. Sclater-Booth, Mr. Seely, Mr. Sexton, Mr. Shaw, Mr. Shaw Lefevre, Mr. Sheehan, Mr. Sheil, Mr. Sidebottom, Mr. Sinclair, Mr. Smith, Mr. Stanhope, Mr. Stansfeld, Mr. Stanton, Mr. Stephens, Mr. Stevenson, Mr. Stewart, Mr. Sullivan, Mr. Sydney Buxton, Mr. Talbot, Mr. Tapling, Mr. Tate, Mr. Thomas, Mr. Thomson, Mr. Tomlinson, Mr. Tottenham, Mr. Trevelyan, Mr. Tuite, Mr. Vernon, Mr. Wallace, Mr. Walsh, Mr. Warmington, Mr. Watt, Mr. Weguelin, Mr. Whitbread, Mr. Whitley, Mr. Wilson, Mr. Winterbotham, Mr. Wodehouse, Mr. Wood, Mr. Woodhouse, Mr. Woodall, Mr. Yeaman, Mr. Young, Mr. Alexander, Mr. Allison, Mr. Anstruther, Mr. Asher, Mr. Baird, Mr. Barbour, Mr. Barclay, Mr. Barnes, Mr. Barran, Mr. Bartley, Mr. Bass, Mr. Bell, Mr. Bellingham, Mr. Bickford-Smith, Mr. Blake, Mr. Blundell, Mr. Bolton, Mr. Bonsor, Mr. Bowen, Mr. Bowen Rowlands, Mr. Brand, Mr. Brodie, Mr. Brooke, Mr. Brown, Mr. Bruce, Mr. Bryce, Mr. Buchanan, Mr. Burdett-Coutts, Mr. Burt, Mr. Caine, Mr. Cameron, Mr. Campbell, Mr. Campbell-Bannerman, Mr. Carew, Mr. Carmichael, Mr. Causton, Mr. Cavendish, Mr. Chamberlain, Mr. Channing, Mr. Chaplin, Mr. Childers, Mr. Clancy, Mr. Clarke, Mr. Cobb, Mr. Cochrane-Patrick, Mr. Coddington, Mr. Colman, Mr. Commins, Mr. Conway, Mr. Corbet, Mr. Corbett, Mr. Cossham, Mr. Courtney, Mr. Cozens-Hardy, Mr. Craig, Mr. Crawford, Mr. Crilly, Mr. Cross, Mr. Cubitt, Mr. Cunliffe, Mr. Curran, Mr. Dalrymple, Mr. Darling, Mr. Davies, Mr. Dickinson, Mr. Dillon, Mr. Dixon-Hartland, Mr. Donkin, Mr. Duckham, Mr. Duff, Mr. Duncan, Mr. Dyke, Mr. Edwards, Mr. Elliot, Mr. Ellis, Mr. Esmonde, Mr. Evans, Mr. Ewart, Mr. Fenwick, Mr. Ferguson, Mr. Finlay, Mr. Flower, Mr. Forwood, Mr. Fowler, Mr. Fraser, Mr. Gardner, Mr. Gedge, Mr. Gent-Davis, Mr. Gibson, Mr. Gilhooly, Mr. Gladstone, Mr. Goddard, Mr. Goldsmith, Mr. Gorst, Mr. Goschen, Mr. Graham, Mr. Grant, Mr. Gray, Mr. Grimston, Mr. Gurdon, Mr. Hamilton, Mr. Hanbury, Mr. Harcourt, Mr. Harrington, Mr. Hastings, Mr. Hayden, Mr. Healy, Mr. Heaton, Mr. Henderson, Mr. Hicks, Mr. Hill, Mr. Hobhouse, Mr. Hoey, Mr. Holland, Mr. Hooper, Mr. Howard, Mr. Howell, Mr. Hozier, Mr. Hunter, Mr. Illingworth, Mr. Jackson, Mr. Jacoby, Mr. Jeffreys, Mr. Jenkins, Mr. Jennings, Mr. Johnston, Mr. Jones, Mr. Kay-Shuttleworth, Mr. Kelly, Mr. Kenny, Mr. Kenrick, Mr. Kenyon, Mr. Kenyon-Slaney, Mr. Kilbride, Mr. Knowles, Mr. Lalor, Mr. Lamont, Mr. Lane, Mr. Lawrence, Mr. Leahy, Mr. Leamy, Mr. Leatham, Mr. Leonard Courtney, Mr. Lewis, Mr. Lindsay, Mr. Lockwood, Mr. Long, Mr. Lowther, Mr. Lyttelton, Mr. Macdonald, Mr. Macfie, Mr. Macgregor, Mr. Macintyre, Mr. Mackenzie, Mr. Macliver, Mr. Maclean, Mr. Macnaghten, Mr. Macnamara, Mr. Madden, Mr. Maden, Mr. Maitland, Mr. Marjoribanks, Mr. Marum, Mr. Matthews, Mr. Maxwell, Mr. Mayne, Mr. Mellor, Mr. Milbank, Mr. Molloy, Mr. Montagu, Mr. Morgan, Mr. Morley, Mr. Morrison, Mr. Mowbray, Mr. Mundella, Mr. Murdoch, Mr. Murphy, Mr. Murray, Mr. Newdegate, Mr. Newnes, Mr. Nicholson, Mr. Norris, Mr. Northcote, Mr. O'Brien, Mr. O'Connor, Mr. O'Connor Power, Mr. O'Doherty, Mr. O'Hanlon, Mr. O'Kelly, Mr. O'Shaughnessy, Mr. Pearson, Mr. Pender, Mr. Pickard, Mr. Pickersgill, Mr. Plowden, Mr. Plunket, Mr. Power, Mr. Price, Mr. Puleston, Mr. Quinn, Mr. Ramsay, Mr. Rankin, Mr. Rathbone, Mr. Rendel, Mr. Richard, Mr. Ritchie, Mr. Robertson, Mr. Robinson, Mr. Roe, Mr. Rollit, Mr. Ross, Mr. Rowlands, Mr. Rowlands, Mr. Russell, Mr. Sandeman, Mr. Sclater-Booth, Mr. Seely, Mr. Sexton, Mr. Shaw, Mr. Shaw Lefevre, Mr. Sheehan, Mr. Sheil, Mr. Sidebottom, Mr. Sinclair, Mr. Smith, Mr. Stanhope, Mr. Stansfeld, Mr. Stanton, Mr. Stephens, Mr. Stevenson, Mr. Stewart, Mr. Sullivan, Mr. Sydney Buxton, Mr. Talbot, Mr. Tapling, Mr. Tate, Mr. Thomas, Mr. Thomson, Mr. Tomlinson, Mr. Tottenham, Mr. Trevelyan, Mr. Tuite, Mr. Vernon, Mr. Wallace, Mr. Walsh, Mr. Warmington, Mr. Watt, Mr. Weguelin, Mr. Whitbread, Mr. Whitley, Mr. Wilson, Mr. Winterbotham, Mr. Wodehouse, Mr. Wood, Mr. Woodhouse, Mr. Woodall, Mr. Yeaman, Mr. Young,

Ⅱ

Ⅱ

Ⅱ

Ⅱ

Anecdoten, Räthsel, (aber nicht Moden, Theater- und Stadtgewäsche, an dem es ohnehin nicht mangeln will), werden den Inhalt derselben ausmachen. Ich schmeichle mir um so mehr der Unterstützung des hiesigen und des auswärtigen resp. Publicums, auch zum neuen Jahre 1823, als ich auch, äußersten Kräften nach, bemüht seyn werde, die Zufriedenheit desselben zu erringen, und zur Unterhaltung der gebildeten Leser mein Möglichstes beyzutragen.

Alle hochpr. Postämter und resp. Buchhandlungen belieben unter den gewöhnlichen Bedingungen auf diese Zeitschrift geneigtest Bestellungen annehmen zu wollen. Hierselbst wird in der Expedition des Niederelbischen Merkurs, Mattentwiete Nr. 16, Bestellung für Hamburg, à Quartal mit 1 Sch., oder 10 gl. pr. angenommen.

Hamburg, im Dec 1822.

Georg Heinrich Mahncke,
Redacteur, Drucker und Verleger
dieses Blattes.

Kupferstiche.

Als Weihnachtsgeschenke
sind zu empfehlen, bey P. G. Hilscher in Dresden erschienen und in allen Buchhandlungen zu erhalten:

Sammlung der vorzüglichsten Gallerie-Gemälde.

a) Gestochene Blätter in ausgeführter Manier, gr. 4.

1. Raphael, die Madonna mit dem Fische, in der Madrider Gallerie, gestochen von Roßmäßler. 12 gl. vor der Schrift 18 gl.
2. — — die Madonna des heil. Sixtus, in der Dresdner Gallerie, gestochen von Roßmäßler,, 12 gl. vor der Schrift 18 gl.
3. — — die Madonna von Foligno, in der Gallerie zu Rom, gestochen von Roßmäßler, 12 gl. vor der Schrift 1 Thlr.
4. — — Madonna, die schöne Gärtnerin, in der Pariser Gallerie, gestochen von Roßmäßler, 12 gl. vor der Schrift 18 gl.
5. Regnault, die Erziehung des Achilles, in der Parieser Gallerie, gestochen von Roßmäßler, 12 gl. vor der Schrift 18 gl.
6. Mieris, der Kesselflicker, in der Dresdner Gallerie, gestochen von Frenzel, 18 gl. vor d. Schr. 1 Thlr.

b) Gestochene Blätter in Contur.

7. Correggio, die heilige Nacht, in der Dresdner Gallerie, gest. von Roßmäßler 8 gl.
8. Raphael, die heilige Familie, in der Pariser Gallerie, gest. v. Roßmäßler 6 gl
9. — — Maria, Jesus und Joseph, in der Pariser Gallerie, gest. v. Roßmäßler 6 gl.
10. Raphael, die heilige Familie mit dem Vogel in der Florentiner Gallerie, gestochen v. Roßmäßler 6 gl.
11. Raibolini, Allegorie, in der Dresdner Gallerie, gestochen von Thäter 6 gl.
12. Dasso da Ferrara, die vier Kirchenlehrer, in d. Dresdn. Gall. desgl. 8 gl.

Bücher-Anzeigen.

An Ehegatten.

Als ein sehr passendes Weihnachtsgeschenk empfehlen wir Ihnen das nunmehr völlig beendigte Werk des Mg. G. H. Rosenmüller, Prediger zu Oelzschau, der

Hausaltar: oder Morgen- und Abendgebete auf alle Tage im Jahre. 4 Bde. in gr. 8. Preis 5 Rthlr. 8 gl.

Jedem der schönen, mit wahrer Frömmigkeit erfüllten Gebete liegt ein biblischer Spruch zum Grunde.

Industrie-Comptoir zu Leipzig.

Bey J. F. Hammerich in Altona ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen für 8 gl. zu haben:

Toilettenspiel zum physischen und moralischen Gebrauch. Ein Neujahrsgeschenk für das weibliche Geschlecht.

Statt aller weiteren Anpreisung, stehe hier das Vorwort:

Der Spiegel läuft vom leisesten Hauch an, und seine Klarheit wird getrübt. Die Verfasserin hat sich bemüht, dieß kleine Werk nach diesem Bilde zu formen. Jedes Mädchen darf es, ohne zu erröthen, auf ihrer Toilette antreffen, und selbst von ihren männlichen Bekannten durchblättern lassen. Dieser Vorzug, vielleicht der einzige, den es vor den vielen Schriften gleicher Tendenz voraus hat, möge es freundlich den Leserinnen, denen es gewidmet ist, empfehlen.

Als ein für die erwachsenere Jugend passendes Weihnachtsgeschenk ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Zauberwald.

Eine Blumenlese aus Lessing, Gesner, Engel, Herder, Krummacher, Jean Paul, Musäus, Tieck, Fouque, Hoffmann, Kleist, Rabener und Lichtenberg, als Beyspielsammlung zum Gebrauche der edleren Jugend, gesammelt von L. Berg. Altona, 1822. Preis 1 Rthlr. 4 gl.

Ordinance, 1911, and the Public Health (Regulations as to Food) Act, 1907, and the Orders and Regulations made thereunder, and for the purposes of the Sale of Food and Drugs Act, 1875, and the Acts amending the same, and for the purposes of any other Act for the time being in force relating to the sale of food or drugs, and for the purposes of any Act for the time being in force relating to the adulteration of food or drugs, and for the purposes of any Act for the time being in force relating to the sale of articles which are not of the nature, substance or quality demanded by the purchaser

Ordinance No. 1911 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1912 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1913 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1914 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1915 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1916 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1917 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1918 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1919 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1920 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1921 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1922 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1923 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1924 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1925 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1926 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1927 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1928 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1929 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1930 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1931 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1932 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1933 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1934 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1935 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1936 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1937 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1938 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1939 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1940 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1941 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1942 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1943 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1944 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1945 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1946 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1947 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1948 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1949 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1950 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1951 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1952 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1953 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1954 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1955 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1956 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1957 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1958 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1959 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1960 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1961 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1962 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1963 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1964 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1965 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1966 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1967 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1968 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1969 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1970 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1971 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1972 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1973 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1974 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1975 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1976 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1977 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1978 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1979 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1980 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1981 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1982 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1983 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1984 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1985 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1986 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1987 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1988 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1989 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1990 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1991 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1992 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1993 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1994 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1995 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1996 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1997 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1998 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 1999 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2000 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2001 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2002 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2003 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2004 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2005 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2006 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2007 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2008 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2009 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2010 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2011 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2012 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2013 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2014 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2015 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2016 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2017 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2018 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2019 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2020 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2021 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2022 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2023 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2024 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2025 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2026 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2027 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2028 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2029 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2030 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2031 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2032 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2033 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2034 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2035 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2036 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2037 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2038 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2039 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2040 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2041 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2042 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2043 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2044 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2045 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2046 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2047 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2048 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2049 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2050 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2051 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2052 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2053 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2054 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2055 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2056 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2057 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2058 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2059 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2060 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2061 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2062 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2063 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2064 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2065 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2066 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2067 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2068 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2069 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2070 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2071 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2072 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2073 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2074 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2075 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2076 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2077 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2078 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2079 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2080 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2081 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2082 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2083 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2084 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2085 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2086 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No. 2087 (New Series), dated the 1st day of March, 1911, entitled "An Ordinance to provide for the Construction of a Sewer in Bridge Street, Ward No. 3, and to provide for the Payment of the Cost thereof," and the Ordinance No

Ministry of Munitions Act, 1915—Rules.

Rules made by the Minister of Munitions under the Munitions of War Act, 1915, as to the Settlement of Trade Disputes. Dated 2nd March, 1915. [Cmd. 7874.] 1d.

Allgemeiner Anzeiger
für
Literatur.

Literarische Anzeigen werden die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 20 Pfg. berechnet.

Verlag von Ernst Keil in Leipzig.

Soeben erschien:

Die Gartenlaube

Illustrirtes Familienblatt.

Jahrgang 1877. Heft 1.

Preis des Heftes 50 Pfg.

Inhalt:

Ein Kampf um's Dasein. Novelle von Ernst Ecksteiu. (Fortsetzung.) — Ein Besuch bei Victor Hugo. Von Ludwig Pietsch. Mit Illustration. — Die Kinder des Herrn Baron. Von Ernst Ecksteiu. (Fortsetzung.) — Ein Besuch bei Victor Hugo. Von Ludwig Pietsch. Mit Illustration. — Die Kinder des Herrn Baron. Von Ernst Ecksteiu. (Fortsetzung.) — Ein Besuch bei Victor Hugo. Von Ludwig Pietsch. Mit Illustration. — Die Kinder des Herrn Baron. Von Ernst Ecksteiu. (Fortsetzung.)

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Ann. Chem. Pharm. 1858, 106, 1.

Ann. Chem. Pharm. 1858, 106, 1.

Ann. Chem. Pharm. 1858, 106, 1.

Ann. Chem. Pharm. 1858, 106, 1.

Brabant, a province of the Netherlands, bounded on the north by the provinces of Gelderland and Holland, on the east by Limburg, on the south by Belgium, and on the west by Zeeland. Its area is 1,970 square miles. Its surface is generally flat, and its soil fertile. Its principal rivers are the Meuse, the Waal, and the Scheldt. Its chief towns are Bois-le-Duc, Breda, Tilburg, Eindhoven, Helmond, Oosterhout, Oudenbosch, Zundert, Gertruidenberg, Willemstad, Steenbergen, Bergen-op-Zoom, Roosendaal, and Woudrichem. Its population in 1869 was 1,000,000.

Brabant, a province of Belgium, bounded on the north by the province of Antwerp, on the east by Limburg, on the south by Liège, Namur, and Hainaut, and on the west by East Flanders. Its area is 1,268 square miles. Its surface is generally flat, and its soil fertile. Its principal rivers are the Scheldt, the Dyle, the Senne, and the Demer. Its chief towns are Brussels, Louvain, Tirlemont, Jodoigne, Wavre, Nivelles, Genappe, Hal, Vilvorde, Diest, Aerschot, Zoutleeuw, and Landen. Its population in 1866 was 1,000,000.

Brabant, a province of Belgium, bounded on the north by the province of Antwerp, on the east by Limburg, on the south by Liège, Namur, and Hainaut, and on the west by East Flanders. Its area is 1,268 square miles. Its surface is generally flat, and its soil fertile. Its principal rivers are the Scheldt, the Dyle, the Senne, and the Demer. Its chief towns are Brussels, Louvain, Tirlemont, Jodoigne, Wavre, Nivelles, Genappe, Hal, Vilvorde, Diest, Aerschot, Zoutleeuw, and Landen. Its population in 1866 was 1,000,000.

Brabant, a province of Belgium, bounded on the north by the province of Antwerp, on the east by Limburg, on the south by Liège, Namur, and Hainaut, and on the west by East Flanders. Its area is 1,268 square miles. Its surface is generally flat, and its soil fertile. Its principal rivers are the Scheldt, the Dyle, the Senne, and the Demer. Its chief towns are Brussels, Louvain, Tirlemont, Jodoigne, Wavre, Nivelles, Genappe, Hal, Vilvorde, Diest, Aerschot, Zoutleeuw, and Landen. Its population in 1866 was 1,000,000.

Brabant, a province of Belgium, bounded on the north by the province of Antwerp, on the east by Limburg, on the south by Liège, Namur, and Hainaut, and on the west by East Flanders. Its area is 1,268 square miles. Its surface is generally flat, and its soil fertile. Its principal rivers are the Scheldt, the Dyle, the Senne, and the Demer. Its chief towns are Brussels, Louvain, Tirlemont, Jodoigne, Wavre, Nivelles, Genappe, Hal, Vilvorde, Diest, Aerschot, Zoutleeuw, and Landen. Its population in 1866 was 1,000,000.

ALLEN and HANBURYS, LTD.

ALLENBURYS DIET.

ALLENBURYS FOOD.

ALLENBURYS MILK FOOD.

ALLENBURYS PURE MALT.

ALLENBURYS PURE MALT WITH COD LIVER OIL.

ALLENBURYS PURE MALT WITH HYPOPHOSPHITES.

ALLENBURYS PURE MALT WITH IRON.

ALLENBURYS PURE MALT WITH QUININE.

ALLENBURYS PURE MALT WITH WILD CHERRY.

ALLENBURYS RUSKS.

ALLENBURYS SPECIAL FOOD.

ALLENBURYS VIOLET POWDER.

ALLENBURYS WHEATMEAL.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH COD LIVER OIL.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH HYPOPHOSPHITES.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH IRON.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH QUININE.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH WILD CHERRY.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH COD LIVER OIL.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH HYPOPHOSPHITES.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH IRON.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH QUININE.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH WILD CHERRY.

ALLEN and HANBURYS, LTD.

ALLENBURYS DIET.

ALLENBURYS FOOD.

ALLENBURYS MILK FOOD.

ALLENBURYS PURE MALT.

ALLENBURYS PURE MALT WITH COD LIVER OIL.

ALLENBURYS PURE MALT WITH HYPOPHOSPHITES.

ALLENBURYS PURE MALT WITH IRON.

ALLENBURYS PURE MALT WITH QUININE.

ALLENBURYS PURE MALT WITH WILD CHERRY.

ALLENBURYS RUSKS.

ALLENBURYS SPECIAL FOOD.

ALLENBURYS VIOLET POWDER.

ALLENBURYS WHEATMEAL.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH COD LIVER OIL.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH HYPOPHOSPHITES.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH IRON.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH QUININE.

ALLENBURYS WHEATMEAL BISCUITS WITH WILD CHERRY.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH COD LIVER OIL.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH HYPOPHOSPHITES.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH IRON.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH QUININE.

ALLENBURYS WHEATMEAL WITH WILD CHERRY.

Ordered, That the Petition be referred to the Committee of Privileges and Elections, to examine the Matter thereof, and to report the same, with their Opinion thereupon, to the House.

Ordered, That the Petitioners have Liberty to attend the Committee of Privileges and Elections, with Counsel, Witnesses, and Papers, as they shall think fit

Die nähern Verkaufsbedingungen, so wie ein ohne desfallsige Gewährleistung entworfener Anschlag liegen in Fürstlicher Regierungskanzley allhier zur Einsicht bereit, und sind davon beglaubte Abschriften bey dem Königlich Preußischen Oberlandesgerichte zu Naumburg und bey Herzoglich Sächsischer Landes-Regierung zu Altenburg abgegeben worden.

Gera, den 5. Nov. 1822.

(L. S.) Fürstl. Reuß. Plauis. der Jüngern Linie gemeinschaftl. Regierung das.

Rittergut Thierbach.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht von Sachsen zu Naumburg ist das im Weißenfelser Polizey-Kreise belegene, den Erben des verstorbenen Amtmann Rudolph zugehörige Erb- und Allodial-Rittergut Thierbach nebst Zugehör, insbesondere mit dem Lepich-Schenk-Vorwerke und der separat erkauften im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Naumburg gelegenen Wüste-Mark Neuselitz nebst dem vorhandenen Feld- und Wirthschafts-Inventarium, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 72,374 Rthlr. 5 gl. 10 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Erben des Amtmann Rudolph, und des hiesigen Königl. Pupillen-Collegii nochmals sub hasta gestellt, und der Bietungs-Termin vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herren von Blankenburg als Deputirten, auf

den 17. März 1823

in dem Locale des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Verkaufs-Taxe, und Verkaufsbedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Naumburg, den 15. Nov. 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

. . . . . .

Weidlich.

Papiermühle.

Wenn in den zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe, der zur Concursmasse des verstorbenen G. C. Gesteseldt, gehörigen Farchauer Papiermühle zum port. angesetzten Terminen kein annehmlicher Bot geschehen, so wird zur Versteigerung dieses Wesens anderweitig terminirt auf Dienstag nach Jubilate, als den 22. April 1823 angesetzt und werden Kaufliebhaber hierdurch eingeladen, am gedachten Tage, Morgens 11 Uhr zu dem Ende auf der hiesigen Königl. Amtsstube sich einzufinden, Bot und Ueberbot zu versuchen, und zu gewärtigen, daß, falls annehmlich geboten wird, dem Höchstbietenden der Zuschlag werde ertheilt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können hieselbst eingesehen, auch auf Verlangen in Abschrift mitgetheilet werden, und kann der Ankauf dieser Papiermühle im allgemeinen als eine solide Entreprise denen Capitalisten empfohlen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Gebäude dieses Wesens welche in einem Wohnhause von 3 Stockwerken, dem zur Bequemlichkeit das Fabrik-Gebäude angehängt ist, einer diesem nahe liegenden Stampfmühle und 3 Wirthschaftsgebäuden bestehen, zu 5200 Rthlr. in einer soliden Assecuranz versichert sind, und daß die hiezu gehörenden sehr gut cultivirten Ländereien circa 41 Morgen betragen.

In dem Mühlen-Gebäude befinden sich 2 Holländer und eine Lumpenschneide mit separater Welle.

Die Mühlenteiche liefern einen Ueberfluß an reinem, klarem Quellwasser, und das Revier worin diese Papiermühle, den bestehenden Gesetzen nach, zum Lumpensammeln berechtiget ist, erstreckt sich über das ganze Herzogthum Lauenburg, in welchem zur Zeit außer dieser Papiermühle sich keine Andere befindet.

Dieses Wesen hat nicht allein eine für den Absatz der Fabrikate außerordentliche vortheilhafte Lage, zwischen Hamburg und Lübeck in der Nähe von Lauenburg, Gadebusch, Mölln und Ratzeburg, sondern qualificirt sich auch sehr zu Anlagen von andern Fabriken, indem es in der Nähe von der Wacknitz und Stecknitz liegt, wodurch der Transport nach der Elbe und Ostsee sehr bequem wird.

Die Mühle hat übrigens eine äußerst reizende Lage, etwa eine 1/4 Stunde von der Stadt Ratzeburg entfernt, in einem Thale am Ratzeburger See, umgeben von einem schönen Laub-Walde.

Ratzeburg, den 3. Dec. 1822.

Königl. Dännemarkisches Amt.
Hantelmann. M. Susemihl.

Verkauf einer chemischen Fabrik.

Eine im Königreich Bayern sehr vortheilhaft liegende chemische Fabrik wird verkauft; die Hälfte des Kaufbetrags könnte als erste Hypothek darauf stehen bleiben.

Auch an einen Unbemittelten wäre der jetzige Besitzer nicht ungeneigt, solche unter billigen Bedingungen abzugeben, nur müßte er sich durch einen

ganz soliden Character und gründliche Kenntnisse auszeichnen. Portofreye Briefe besorgt die Expedition dieser Blätter.

Apotheke zu kaufen gesucht.

Eine nahrhafte Apotheke für 8 — 12,000 Thaler im Preußischen wird ohne Einmischung eines Dritten zu kaufen gesucht. Auf freye Anfragen, erfährt man den Käufer bey L. Gebhard in Reinstädt bey Quedlinburg.

Apotheke.

Es ist in den prußischen Rhein-Provinzen, in einer Hauptstadt am Rhein, eine mit vieler Kundschaft, gut eingerichtete Apotheke mit annehmlichen Conditionen zu verkaufen; das Nähere darüber ertheilen die Herren Ranzsch und Bartels in Naumburg an der Saale auf frankirte Briefe.

Ziegenhayner Stöcke.

Mit den bekannten echten Ziegenhayner Stöcken in schöner Auswahl habe ich mich für diesen Winter gehörig versorgt, und kann davon

extra starke à 2 Rthlr.
starke à 1 Rthlr.
mittelstarke à 18 gl.
dünne à 12 gl.

und schön polirte mit Knopf in Sort. à 3 Rthlr. in Conv. Geld pr. Dutzend abgeben.

Jena. Wilhelm Koch jun.

Ausspielung

der Grafschaft Worotynetz in Rußland, im Schätzungswerthe von 8 Millionen Rubel, und 6009 Geldgewinnen im Betrag von 1,322,000 Rubel.

Von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland ist in St. Petersburg eine Regierungscommission mit der Leitung dieser Lotterie beauftragt.

Erster Hauptgewinnst. Die Grafschaft Worotynetz in den Gouvernements Nischney-Nowogorod und Orel gelegen, bestehend aus 16 Dörfern und 34,000 Morgen Landes; der Boden ist vorzüglich fruchtbar und eben, und wird von zwey Flüssen, der Wolga und Suura durchströmt.

Die gewöhnliche Revenue dieser Herrschaft ist 330,000 Rubel jährlich und kann bey guter Verwaltung noch höher gebracht werden.

Zweyter Hauptgewinnst. Das Gut Serjeewskoi im Orlowschen Gouvernement, mit einem jährlichen Ertrag von 20,000 Rubeln.

Dritter Hauptgewinnst. Das Gut Wassiljewskoi im Nischney-Nowogorodschen Gouvernement, mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Rubel.

Vierter Gewinnst. Das Dorf Davisofka nebst 800 Morgen Landes mit einem jährlichen Ertrage von 8000 Rubeln.

Außer diesen Gewinnen in Grundstücken sind mit besagter Ausspielung noch 6009 Gewinne verbunden, worunter 1 à 200,000, 3 à 100,000, 2 à 50,000, 5 à 25,000 Rubel, im Gesammtbetrag von 1,322,000 Rubeln.

Zu dieser Ausspielung, welche alle bisherigen an Größe und Wichtigkeit übertrifft, sind bey dem Unterzeichneten Loose à 33 fl. im 24 fl. Fuße oder 19 Rthlr. preuß. Cour. Tresor oder Cassascheine bis zum Ziehungstage zu bekommen, so wie der ausführliche Plan. Briefe und Gelder werden postfrey erbeten.

A. D. Fläsch.
in Frankfurt a. M.

Lotterie-Anzeige.

Bey der Ausspielung der Herrschaft Ernsdorf und des Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Die Ziehungen geschehen fest und unabänderlich
die erste am 7. Januar 1823
die zweyte am 27. Februar 1823.

Dem Gewinner dieser Realitäten werden, wenn er solche nicht beziehen will

35,000 Ducaten, und
40,000 Gulden in 20gern

dafür vergütet. Der Plan und Lose zu 8 fl. im 24 fl. Fuß, oder 5 Thaler in preuß. Courant, oder in Tresorscheinen, sind bey mir zu haben. Jedem der sich mit Aufträgen direct an mich wendet, werde ich s. Z. die Ziehungslisten einsenden.

J. J. Baß,
in Frankfurt a. M. Bornheimer-Straße Nr. 17.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8 fl. Ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl. im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 24. December 1822. Gotha, b. Becker.

(Wegen der Weihnachtsfeier wird den 25. u. 26. Decemb. kein Stück ausgegeben.)

Staatssachen.

Die von dem Superint. Dr. Tzschirner zu Leipzig, unter dem Titel: Die Gefahr einer deutschen Revolution, erschienene Schrift muß jeden gutdenkenden Deutschen mit Freude erfüllen, und verdient allgemein, selbst von denen, welche das Ruder der Staaten führen, mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden. Mit dieser ruhigen Umsicht, weisen Mäßigung und siegenden Klarheit ist wol über diesen Gegenstand noch nicht gesprochen worden. Es ist aber auch Zeit, daß wahrheitsliebende Stimmen sich erheben, um das, leider noch hier und da genährte Mißtrauen zwischen Fürsten und Volk in Deutschland zu beschwören und Versöhnung zu predigen. Es wird eine Zeit kommen, wo das Vertrauen zwischen unseren Fürsten und Völkern recht sehr nothwendig seyn wird.

Dabey dringt sich zugleich die Frage auf: Ob es gut sey, daß der in unserem Vaterlande, besonders in dem angehenden Geschlechte, sich regende Trieb, auf eine größere Annäherung der deutschen Stämme unter einander und innigere Verschmelzung derselben zu Einem Volke, in Gesinnung und That hinzuarbeiten, so lange er die Achtung für die Gesetze der einzelnen Staaten und den bürgerlichen Gehorsam nicht verletzt, geduldet werde? — oder, ob es besser sey, wie es allerdings den Anschein gewinnt, ihn allenthalben zu unterdrücken und auszurotten?

Die Sache kann von zwey Seiten angesehen werden, und wird auch von zwey Seiten angesehen. Daß eine fremde Macht, welche sich beygehen lassen wollte, Deutschland gleichsam im Frieden zu erobern, und es vorzöge, den schlafenden Löwen zu binden, als ihn, aus seinem Lager aufgejagt, zu bekämpfen, das Letztere seinen Zwecken angemessen finden und auf alle Weise befördern müßte, ist begreiflich. Wer aber sein Vaterland liebt, wer den herzlichen Wunsch hegt, daß unsere erlauchten Fürstengeschlechter auch ferner mit Ruhm regieren und ihren Ehrenplatz in der Mitte des europäischen Staatensystems mit Würde behaupten möchten, wer endlich den deutschen Bund nicht für ein, durch fremden Einfluß aufgestelltes Phantom, sondern für eine aufrichtige Verbindung hält, welche noch in schweren Prüfungen sich bewähren muß, der kann damit nicht einverstanden seyn.

Nur der Nationalgeist eines gesammten Volks — und Preußen und Oestreicher, Bayern und Sachsen u. s. w., sind doch nur Theile eines Volks — kann bewirken, was Spanien in den Jahren 1808 bis 1814, und Deutschland im Jahre 1813 bewirkt hat. Oder werden die stehenden Heere und

die Diplomatie unserer deutschen Fürsten in Zukunft mehr im Stande seyn, sie und uns vor fremder Uebermacht zu schützen? —

Es würde von einem Privatmanne vermessen seyn, der Staatsweisheit die Wege, die sie gehen soll, vorzuzeichnen. Aber zu wünschen, ist unverwehrt; zumahl wenn die Schicksale der Völker auch zugleich das Leben und Glück des Einzelnen treffen.

Deutschland, den 15. Dec. 1822.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Jacob Balde's Feder.

Seit Sotwell, welcher eine Bibliothecam scriptorum societatis Jesu herausgegeben, steht in mehrern Büchern die Nachricht von dem Dichter Jacob Balde, daß nach dem Tode desselben ein Rathsherr zu Nürnberg dessen Feder bekommen, mit welcher Balde so manches schöne lateinische Gedicht geschrieben, und diese aus Achtung für den Gelehrten in einer silbernen Capsel verwahrt habe. Lorenz von Westenrieder erzählt noch in seinem historischen Kalender XVII. Jahrg. (München, 1810) S. 14, daß nürnbergische Rathsherren sich um eine seiner Federn gestritten, und durch das Loos hätten entscheiden lassen, wem das Glück zu Theil werden sollte, sie zu besitzen. Dieser Schriftsteller hält diese Begebenheit für geeignet, daß die Scene des Losens in einem Kalender-Kupfer dargestellt werde.

Allein diese Anecdote beruht auf einer Verwechslung und einem Mißverstand. In Neuburg, wo Balde 1668 starb, mögen sich die Rathsherren um dessen Feder gestritten haben, aber nicht in Nürnberg, wo schwerlich die Senatoren mit dem Jesuiten Balde in einem nähern Verhältniß standen. Diese Muthmaßung bestärkt Desessarts in den Siècles litteraires de la France T. I. p. 125, welcher dieß ausdrücklich von Neuburg erzählt. Ein seltner Fall, daß deutsche Historiker in deutschen Sachen aus einem französischen Schriftsteller eine Berichtigung erhalten können.

Allerhand.

Freundliche Bitte an die HH. Verfasser und Verleger von Reisehandbüchern, und an reisende Künstler.

In den neuesten Auflagen der Reisehandbücher ist mein Gasthof zur goldenen Traube in Augsburg übergangen — aus sehr natürlichen Gründen — weil derselbe während des Ausspielungs- und des Gantprocesses so gut wie geschlossen war. Nunmehr ist solcher aber seit drey Vierteljahren wieder in gutem Betriebe, und ich darf kühn mich auf das Urtheil der vielen Reisenden berufen, die schon bey mir einkehrten — und mich zu dem innigsten Dank dadurch verpflichteten, daß sie mich überall aufs Wärmste anempfahlen. Ich ersuche daher alle Verfasser und Verleger von Reisehandbüchern, meinen Gasthof wieder in den Rang einzusetzen, der ihm gebührt.

Bey dieser Gelegenheit bitte ich auch, zu bemerken, daß der Saal meines Gasthofes für reisende Künstler zu Concerten sehr geeignet ist, was, um nur ein Beyspiel anzuführen, das in dieser Sache entscheidend seyn dürfte, insbesondre bey dem Concert des berühmten Guitarrenspielers v. Steinfels sich erprobt hat. Von dem Effecte dieses Concerts hingerissen, haben mehrere unserer geschicktesten Tonkünstler, wie ein Demharter, Häusler, Neugebauer, Stößel ꝛc. mich aufgefordert, ihnen den Saal für ihre Privatconcerte zu überlassen. Dieser Umstand hat mich bewogen, ein Orchester nach akustischen Grundsätzen, wie man selten beobachtet finden wird, herstellen zu lassen, das mit der übrigen Einrichtung des Saales im Einklange stehen, und gewiß auch die fremden Herren Künstler, die in Augsburg Concerte geben möchten, vollkommen befriedigen wird.

Ich bitte die HH. Verleger von öffentlichen Blättern, diese Anzeige gefälligst in dieselben aufzunehmen, und mir den Weg zur allenfallsigen Vergütung der Kosten anzuzeigen; im übrigen empfehle ich mich und mein Haus zu allseitigem Wohlwollen aufs Beste.

Augsburg. Gottlieb Koch's Arledter, zur goldenen Traube.

Ordinary Dividends

Dividends declared by the Company out of its profits in any year and payable in cash shall be declared and paid according to the amounts of the shares respectively held by the shareholders entitled thereto, but no dividend shall be declared or paid otherwise than out of profits.

Capitalization of Profits

The Company may capitalize any part of the amount for the time being standing to the credit of any of the Company's reserve accounts or to the credit of the profit and loss account or otherwise available for distribution by applying such sum in paying up unissued shares to be allotted as fully paid bonus shares pro rata to the holders of the existing shares or in or towards paying up any amounts for the time being unpaid on any shares held by such holders.

Payment of Dividends

Any dividend may be paid by cheque or warrant sent through the post to the registered address of the shareholder entitled or, in the case of joint holders, to the registered address of that one of the joint holders who is first named on the register of members, or to such person and to such address as the shareholder or joint holders may in writing direct. Every such cheque or warrant shall be made payable to the order of the person to whom it is sent. Any one of two or more joint holders may give effectual receipts for any dividends payable in respect of the shares held by them as joint holders.

Unclaimed Dividends

No dividend shall bear interest against the Company. Any dividend unclaimed after a period of six years from the date of declaration of such dividend shall be forfeited and shall revert to the Company.

Accounts

The books of account shall be kept at the registered office of the Company, or at such other place or places as the Directors think fit, and shall be open to inspection by the Directors during business hours. The Directors shall from time to time determine whether and to what extent and at what times and places and under what conditions or regulations the accounts and books of the Company or any of them shall be open to the inspection of shareholders not being Directors, and no shareholder (not being a Director) shall have any right of inspecting any account or book or document except as conferred by statute or authorized by the Directors or by the Company in general meeting.

Audit

Auditors shall be appointed and their duties regulated in accordance with the statutes.

Notices

A notice may be given by the Company to any shareholder either personally or by sending it by post to him at his registered address or (if he has no registered address) to the address, if any, supplied by him to the Company for the giving of notice to him. Where a notice is sent by post, service of the notice shall be deemed to be effected by properly addressing, prepaying and posting a letter containing the notice, and to have been effected in the case of a notice of a meeting at the expiration of 24 hours after the letter containing the same is posted, and in any other case at the time at which the letter would be delivered in the ordinary course of post.

Winding Up

If the Company shall be wound up, the liquidator may, with the sanction of a special resolution of the Company and any other sanction required by the statutes, divide among the shareholders in specie or kind the whole or any part of the assets of the Company, and may, for such purpose, set such value as he deems fair upon any property to be divided as aforesaid and may determine how such division shall be carried out as between the shareholders or different classes of shareholders. The liquidator may, with the like sanction, vest the whole or any part of such assets in trustees upon such trusts for the benefit of the contributories as he with the like sanction shall think fit, but so that no shareholder shall be compelled to accept any shares or other property upon which there is a liability.

Indemnity

Every Director or officer of the Company shall be indemnified out of the assets of the Company against any liability incurred by him in defending any proceedings, whether civil or criminal, in which judgment is given in his favour or in which he is acquitted or in connection with any application in which relief is granted to him by the court from liability for negligence, default, breach of duty or breach of trust in relation to the affairs of the Company.

Kauf- und Handels-Sachen.

Gerberey nebst allem Zubehör.

Mein Entschluß ist es, mein zeitheriges Gewerbe niederzulegen, und meine Gerberey in ihrem jetzigen Umfange und mit allen Beständen aus freyer Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus Nr. 23 bestehet in 7 heitzbaren Stuben, 5 Kammern, mehreren Böden, Niederlage, 4 Kellern, Stallungen, Seiten- und Hintergebäuden und großem Hofraum, in welchem sich die Lohgerberey mit ihren Gruben, Farben, Kelchen und Kübeln befindet. Das in selbigen befindliche Leder besteht in 1200 schweren Wild-, und 1000 schweren zahmen Ochsenhäuten, mehreren Brandsohlen, Oberleder und Kalbleder.

Dieses Etablissement nun stelle ich hiermit zum Verkauf, und sichere dem Kauflustigen, wenn er sich durch Zeugnisse seiner Landesobrigkeit als Kauf- und zahlungsfähiger Mann ausweiset, zu, ein Capital von 12 bis 16000 Rthlr. zu 5 pro Cent gegen Sicherstellung auf den Grundstücken stehen zu lassen.

Der Kauflustige nun, der diese Bedingungen erfüllen kann, und sich vorher erst darüber legitimirt kann die Gerberey in Augenschein nehmen, und die weiteren Kaufsbedingungen bey mir einsehen.

Erfurt, den 8. Dec. 1822.

David Naumann.

Durch das F. Berndt'sche Commissions-Comptoir in Frankfurt a. M. sind nachbemerkte Staats-Effecten ꝛc. zu den billigsten Tagescoursen zu beziehen, als:

Königl. preuß. Prämienscheine von 100 Rthlr. pr. Cour. zu 4 pr. verzinßlich, mit Gewinnsten von 90,000, 40,000, 20,000 Thlr. pr. Cur. u. s. w. Ziehung am 2. Januar 1823.

Original-Promessenscheine hierauf mit Ansprüchen auf dieselben Gewinnste pr. St. 8 fl.

K. k. österreichische Partial-Obligationen von 250 fl. im 20 fl. Fuß zu 4 pr. Cent. verzinßlich, mit Gewinnsten von 125000, 60,001, 30,000 fl. ꝛc. im 20 fl. Fuß. Ziehung am 2 Januar 1823.

Original-Promessenscheine hierauf, welche zu denselben Gewinnsten berechtigen pr. St. 10 fl.

Auch sind noch zu haben:

Original-Loose zu der großen Güter-Verloosung bey D. Coith Söhne in Wien mit Gewinnsten von 35000 Stück Ducaten und 40000 fl. im 20 fl. Fuß.

Ziehungen unwiderruflich am 7. Januar und 27. Februar 1823 pr. St. 8 fl.

P. N. Die resp. Interessenten haben s. Z. prompte Zusendung der Ziehungslisten zu gewärtigen.

Bey der großen Lotterie der

Herrschaft Ernsdorf

und des

schönen Guts Ellgott

findet kein Rücktritt Statt.

Der bereits erfolgte so bedeutende Absatz und die täglich wachsende Nachfrage nach unsern Loosen setzen uns jetzt schon in die angenehme Lage, ankündigen zu können, daß bey dieser Lotterie kein Rücktritt Statt findet, und daß vermöge erhaltener allerhöchster Bewilligung von den beiden Ziehungen dieser Lotterie, die erste den 7. Januar und die zweyte den 27. Februar 1823, bestimmt und unabänderlich vorgenommen werden. — Im Falle die Gewinner diese Realitäten nicht behalten wollen, werden dem Gewinner der großen Herrschaft Ernsdorf, statt dieser Realität

35,000 Stück k. k. vollw. Ducaten

und dem Gewinner des schönen Guts Ellgott, statt dieser Realität

100,000 fl. Wiener Währung

dafür geboten, dieses Anbot von Unterzeichneten garantirt und gegen Aushändigung des Original-Looses sogleich baar ausbezahlt. Mit diesem Spiele sind nebst den beiden Realitäten-Gewinnsten noch sehr bedeutende Geldgewinnste, 3619 an der Zahl, von 25,000 fl., 20,000 fl., 10,000 fl., 5,000 fl., 1000 fl., 500 fl und so abwärts bis 20 fl., 183,522 fl. betragend, dann 100 Prämien für die Freyloose von 10,000 bis 50 fl. abwärts, im Betrag von 20,000 fl., folglich im Gesammtbetrag von 203,522 fl. verbunden.

Wien, den 1. October 1822.

Danl. Coiths Söhne.

Hiervon sind zu haben: Loose nebst Plan bey Unterzeichneten à 8 fl. oder mit Inbegriff der seiner Zeit zu erwartenden Ziehungslisten à 5 Thaler Sächsisch, oder auch in preuß. Courant-Tresor- oder sächs. Cassa-Scheine.

Aufträge, die an ihn direct gelangen, werden umgehend besorgt.

A. D. Fläsch, Hauptcollecteur,
La. B. Nr. 75 in Frankfurt a. M.

Original-Loose zur Ausspielung der Herrschaften Ernsdorf und Ellgott zu 8 fl. ferner der Eisen- und Drahtwerke im Herzogthum Nassau zu 11 fl. im 24 fl. Fuß, sind bis zum Ziehungstage zu haben bey

Sophie Adler,
in Frankfurt a. M. L. K. Nr. 95.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Freytags, den 27. December 1822. Gotha, b. Becker.

Ueber die geistige und sittliche Bildung der Juden.

Ich will euch Hirten geben nach meinem Herzen, die euch weiden sollen mit Lehre und Weisheit. *) (Jerem. 3, 15.)

Einem Volke angehörig, das durch seine politische und moralische Gesunkenheit (Verfall, Verderben) so unglücklich ist, daß es das Mitleid eines jeden Menschenfreundes auf sich ziehen muß, war es von jeher mein heißester Wunsch, auch mein Schärflein zur Erhebung dieses Volkes, welchem ich mein Daseyn verdanke, beyzutragen. Aber leider gab mir der Eintritt in das Leben nur allzu bald die niederschlagende Lehre, daß hier die beschränkte Thätigkeit eines Einzelnen auf einen bestimmten Wirkungskreis so viel wie nichts vermag; indem jede wohlgemeinte Aeußerung eines besser denkenden, das Wohl seiner Nation und der Menschheit wünschenden Israeliten von den Christen überhört, von den Juden verkannt und mißdeutet wird. Mit Freude sah ich daher jeden Vorschlag, der die allgemeine moralische Veredlung des jüdischen Volkes zu bezwecken schien; mit größerer Freude eine jede Verwirklichung desselben. Aber leider wurde ich auch da nur zu bald gewahr, daß man das Leben von außen anfachen zu können glaubte, wo die Säfte von innen verdorben sind; daß man die Krankheit heilen wollte, ohne die Ursache erkannt und entfernt zu haben; daß man das Gift dann erst, wenn es die edelsten Quellen des Lebens verunreinigt hatte, unwirksam zu machen suchte. Die natürliche Folge eines solchen Verfahrens mußte daher seyn, daß alle Versuche, den Juden zum nützlichen Staatsbürger zu machen, in ihrem Beginnen scheitern mußten.

Man hat den Juden in manchen Staaten das Bürgerrecht ertheilt, nicht bedenkend, daß sie desselben nur dann würdig seyn können, wenn sie mit echt vaterländischem Sinne sich den Pflichten eines wahren Bürgers unterziehen. Aber wo soll dieser Sinn für wahre Vaterlandsliebe aufkeimen bey einem Volke, das, so zu sagen, von der zartesten Jugend an lediglich für das Morgenland erzogen und — welcher Unsinn! — sogar in dessen Sprache, die kaum Einer unter Hunderten versteht, ihr Gebet, nicht im Geist und in der Wahrheit, sondern gemüth- und sinnlos herplauderte?

Man braucht nur einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, und man wird finden, daß alle für das Gute beseelte Männer, die sich zur Veredlung der Menschheit berufen fühlten, wohl die Macht kennend, welche Vorurtheile und Gewohnheit über das Menschenherz ausüben, vorzüglich auf das, noch nicht durch Eindrücke der Außenwelt gestärkte, für das Gute wie für das Böse gleich empfängliche jugendliche Gemüth einzuwirken suchten. Daß man auch jetzt hiervon überzeugt ist, beweisen vorzüglich die, fast in jedem deutschen Staate, entstehenden Bildungsanstalten für christliche Jugend-

*) d. h. mit weiser Lehre.

lehrer, die allenthalben die schönsten und herrlichsten Früchte tragen. Aber wie traurig ist der Anblick in dieser Hinsicht unter uns! — Nicht genug, daß unsere Jugendlehrer in keiner bestimmten Anstalt gebildet und geprüft sind, nicht genug, daß die, welche ihnen die Jugend anvertrauen, nicht die geringste Ueberzeugung von ihren Kenntnissen haben, sind es meistens — ich sage meistens, denn hier und da mag auch einer seines Berufs würdiger, aber dann auch gewiß von seinen Glaubensgenossen verkannter und auf alle Art gekränkter Mann stehen *), — pflichtvergessene, abergläubische, heuchlerische, unwissende, sittenlose Menschen, kurz solche, die ihr ganzes Wesen zu nichts weniger als diesem verdienstlichen Geschäfte fähig macht. Auch ist es nicht selten, daß polnische Juden, welche von den Kenntnissen, die den Menschen zum Menschen machen, nicht den geringsten Begriff haben, aus ihrem Vaterlande ziehen, um in Deutschland die jüdische Jugend für sich und den Staat verloren zu machen, und durch ihre Intoleranzpredigten und alberne Legenden-Erzählungen die fanatischen Gegner der Besserdenkenden geflissentlich anfeuern. Wo soll nun da die Jugend Sinn für das Bessere herholen, wenn, wo dieser bessere Sinn vorhanden ist, er im Keim erstickt, und, wo er also nicht vorhanden ist, nicht geweckt wird?

Nie wird der Jude an Pflichten, die der Mensch Gott, sich selbst und seinen Nebenmenschen zu erfüllen schuldig ist, erinnert, nie auch in den wichtigsten Entscheidungen des Lebens, wird ihm etwas gesagt, das zum Bessern führt. Mit einem bekannten Schriftsteller möchte man ausrufen: „Ich wundere mich nicht über das, was sie thun; sondern über das, was sie nicht thun.“ Denn der Mensch ist ja zum größten Theil ein Kind der Tradition; und wenn ihm nun diese mißleitet, wo ist der Weg, der ihn zum Bessern führen soll?

Dazu kommt noch, daß das weibliche Geschlecht in der Religion gar keinen, in manchen andern Dingen nur dürftigen Unterricht erhält; eine Sitte, die sich aus jenem orientalischen Leben herschreibt, wo man, die Würde des Weibes verkennend, es dem Manne zur Sclavin geschaffen glaubt. Wahrlich unter dem deutschen Volke, das es sich zur Ehre rechnen darf, das Weib zuerst nach Verdienst gewürdiget zu haben, sollte eine solche unheilbringende Entwürdigung des andern Geschlechts nicht geduldet werden.

Dem Weibe ist ja die Pflege der zarten Sprößlinge kommender Geschlechter in den Jahren anvertraut, die dem ganzen folgenden physischen und moralischen Leben seine Richtung geben. Wie kann aber von der Mutter eine heilbringende Erziehung zu erwarten stehen, die selbst keine Erziehung genossen, wild, wie eine Distelblume des Feldes, herangewachsen ist?

Berücksichtigt man alles dieses, so muß es eines jeden, dem das Wohl der Menschheit nicht ganz gleichgültig ist, heißester Wunsch seyn, daß diesem Unwesen gesteuert werde. Aber durch welche Mittel? Nach des Einsenders Meinung kostet es dem Staate kein großes Opfer, sich aus einem Felde von verderblichen Wucherblumen eine Saat nützlicher Pflanzen zu schaffen, wenn folgender Vorschlag einer Aufmerksamkeit gewürdiget wird.

Fast in jedem deutschen Staate bestehen, wie gesagt, vortreffliche Pflanzschulen für christliche Jugendlehrer. Hier könnten und müßten auch jüdische Schulmänner gebildet werden. Geschichte, Länderkunde, Mathematik, Musik, kurz alles, was nicht in den Kreis der Religionslehre gehört, könnte sich hier der Jude bey einem und demselben Leh-

*) So habe ich den hiesigen israelitischen Jugendlehrer A. L. Rosenthal als einen würdigen, im Schulfache sehr geübten Mann kennen gelernt; dessen ganzes Leben aber auch ein steter Kampf mit den Lichtscheuen seiner Glaubensgenossen ist. — Sehr empfehlungswürdig ist das von ihm erschienene vortreffliche Lehrbuch: Katechetische Unterhaltung über die verschiedenen Gegenstände der Religion, nebst geschichtlicher Erklärung der Fest- und Fasttage für israelitische Schulen. Büdingen 1821. 8.

Nicht weniger empfehlungswürdig ist das, von dem würdigen jüd. Lehrer Bickenstein zu Bastenberg bey Krieger in Marburg kürzlich erschienene Werkchen (Erklärung der zehn Gebote).

rer mit seinen christlichen Brüdern erwerben. Für den Religionsunterricht könnte ein würdiger, kenntnißreicher Mann aus der Mitte der Nation (aber ja kein Talmudist, denn diese sind durchaus unbrauchbar) gewählt werden, dem ja noch, um ihm die Besoldnng nicht lediglich für den Unterricht der jüdischen Jünglinge zu ertheilen, andere ihm angemessene Unterrichtsgegenstände für die sämmtliche Schule übertragen werden können. Wenn dann durch eine solche Bildung in Israel es kund wird, daß Religion nicht bestehe, wie dieß der unvergeßliche Jesaias schon einsah (Jes. 57, 58.), in äußerlichen Gebräuchen und Formeln, sondern in dem Leben in Gott und in der Liebe zu seinen Kindern, unsern Brüdern, allen Menschen, dann werden auch die Juden erkennen, daß ihr bisheriges abgetrenntes, selbstisches Wesen ein nichtiges, mithin Gott mißfälliges und für die menschliche Gesellschaft schädliches war, und werden es aus eigenem Antriebe (viel besser) als durch Zwang) ändern.

Doch ein unübersteigbares Hinderniß scheint den ganzen Vorschlag unausführbar zu machen! Wird denn der Jüngling, der sich diesem Berufe widmet, auch nach Vollendung seiner Laufbahn seinen Unterhalt finden? Kann die geringe Gemeinde von Juden, die sich an manchen Orten findet, einen solchen Lehrer gehörig besolden? Auch dieses Hinderniß ist nicht wirklich so unüberwindbar, als es in dem ersten Augenblick zu seyn scheint.

In den meisten Orten ist der Schullehrerdienst von dem so genannten Vorsänger- und Schuldienerdienste (Schamus) getrennt; Aemter, deren Wirkungskreis sich bloß auf die in der Synagoge üblichen Gebräuche erstreckt, zu denen gewöhnlich noch Ausländer, oft sehr rohe Menschen, die sich bloß durch eine starke Stimme, nicht aber durch wahrhaft schönen Gesang, der den Gottesdienst allerdings erhöhen und die Andacht fördern würde, auszeichnen. Diese erhalten von der Gemeinde eine nicht unbedeutende Besoldung. Wenn nun besagte Aemter in einer Person mit dem Schullehrerdienst verbunden würden; so wäre diesem hierdurch schon ein hinlängliches Auskommen gesichert, und dem Gottesdienste, dessen Leitung dadurch in die Hände wackerer Männer käme, würde eine schönere Richtung gegeben. Wo zwey oder mehrere Orte eine Viertel- oder halbe Stunde von einander entfernt sind, könnte man dieselben in dieser Hinsicht vereinen, wie sie es meistens in Hinsicht der Synagoge schon sind. Erst da, wo dieses alles nicht anwendbar wäre, (was doch höchst selten der Fall seyn dürfte) müßte die Ausführung dieses Vorschlags unterbleiben, und alsdann müßte die an solchen Orten befindliche jüdische Jugend den Unterricht des jedesmahligen christlichen Schullehrers genießen, um die liebe Jugend doch wenigstens der verderblichen Hand jener oben angeführten Taugenichtse zu entreißen. Für den Augenblick aber müßten, indem noch keine jüdische Lehrer in solchen Anstalten gebildet sind, alle jüdische Winkelschulen geschlossen, und den Lehrern (Bachern) an denselben, welche sich keiner Prüfung unterwerfen können, oder als Anhänger des Talmuds bekannt sind, bey scharfer Ahndung das Handwerk gelegt werden; damit die etwa noch nicht völlig verdorbene Jugend nicht länger das tödtende Gift solcher Unwürdigen einsauge.

Viele Schwierigkeiten werden hier, wie überall, Anhänglichkeit am Alten, Vorurtheil, Aberglaube, Bosheit und schnöder Eigennutz dem Guten entgegenstellen, und besonders wird jene Classe von Menschen sich sträuben, die so gern im Trüben fischt, und deren rastloses Streben dahin geht, die ganze übrige Menschenwelt in ihren Pharisäerdunst zu hüllen und jedes Gute in seinem Keime zu ersticken. Aber der Unbefangene wird, eines reinen Strebens sich bewußt, seinen bessern Gang fortgehen, und der Segen vieler Menschen, und das Bewußtseyn, an der Rettung vieler Seelen mitgewirkt zu haben, wird ihm der herrlichste Lohn seyn.

Gießen.

אוהב עמו ישראל.

Subscribers who have not received their Numbers regularly, will please to inform the Publisher, and they will be supplied.

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. www.pro

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. www.pro

Edictalladung.

Nachgenannte Abwesende, deren Aufenthalt, Leben oder Tod schon längere Zeit unbekannt ist, oder deren Erben, werden hiermit, auf Antrag ihrer Anverwandten, aufgefordert, binnen

5 Monaten, oder 3 sächsischen Fristen,

von heute an, bei Herzogl. Amt allhier sich zu melden, und ihr in Verwaltung befindliches Vermögen zu übernehmen, widrigen Falls dieselben für verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren nächsten Verwandten, gegen, und resp. auch ohne Caution, überlassen werden solle.

Hildburghausen, den 12. Dec. 1822.

Herzogl. Sächs. Amt daselbst und zu Veilsdorf.

C. F. Bartenstein,
Oberamtmann.

Verzeichniß der Abwesenden:

Gehring, Adam, aus Veilsdorf, alt 79 J., Maurer, 50 Jahre abwesend.

Hopf, Johann Jacob, aus Veilsdorf, alt 78, Müllergeselle, 40 J. abwesend.

Keßler, Wilhelm, aus Häßelrieth, alt 54, Metzgergeselle, 33 J. abwesend.

Westhäuser, Johann Just, aus Streufdorf, alt 55, Soldat, 26 J. abwesend.

Roßtäuscher, Georg, aus Veilsdorf, alt 46, Müllergeselle, 25 J. abwesend.

Nr. 2021. Gegen die beiden Brüder Friederich und Johann Georg Kirchhoff von hier, von denen der erste als Schreinergeselle und der andere als Kieferbursche schon vor 15 bis 16 Jahren auf die Wanderschaft ging, ohne daß bis jetzt von ihrem Leben und dermaligen Aufenthalt Nachricht eingegangen wäre, wurde auf Ansuchen ihres Bruders Carl Kirchhof Corporals in kaiserl. königl. östreichischen Militairdiensten heute der förmliche Abwesenheits-Proceß erkannt. Es werden daher gedachte Brüder Kirchhoff oder deren etwaigen Leibeserben aufgefordert, sich in Jahresfrist zur Empfangnahme ihres dahier curatorisch verwaltet werdenden Vermögens selbst oder durch Bevollmächtigte zu melden oder zu gewarten, daß sie sonst für verschollen erklärt, und ihr Vermögen ihrem Bruder Carl nutznießlich gegen Caution werde überlassen werden.

Mannheim, den Nov. 1822.

Großherzogliches Stadtamt.
v. Jagemann.
Vdt. Nürnberger.

Gerichtliche Vorladung.

Fürstl. Stadtgerichte Braunschweig.

August Heinrich Matthias Krull, gebohren zu Braunschweig am 16. May 1754, ein Sohn weil. Münzmeisters Engelhard Johann Krull und dessen gleichfalls verstorbener Ehefrau Catharine Dorothee gebohrne Limbke, hat sich im Jahre 1773 von seinem Geburtsorte entfernet, ohne seitdem von seinem Leben die mindeste Nachricht zu ertheilen.

Auf den Antrag seiner hiesigen Verwandten wird der genannte Verschollene hiermit edictaliter citiret, in dem auf

den 10. April 1823

anberaumten Termine, Vormittags um neun Uhr, auf dem Neustadt-Rathhause zu Braunschweig zu erscheinen und sich über seine Person gehörig auszuweisen:

Zugleich werden dessen Erben oder Gläubiger verabladet, in demselben Termine zu erscheinen, resp. den Legitimationspunct zu berichtigen, und ihre Forderungen ad liquidum zu bringen; widrigenfalls der Verschollene für todt wird erklärt, die Erben und Gläubiger desselben aber mit ihren Forderungen werden präcludiret, und mit Ausantwortung des Krullschen, unter Curatel stehenden Vermögens an die hiesigen legitimirten Verwandten wird verfahren werden.

In fidem extractus
J. A. C. Wolff,
Stadtsecretair.

Da die Geschwister des Johannes Hulo, aus Niederlistingen welcher im Jahr 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht hat und bis jetzt nicht zurückgekehrt ist, darauf angetragen haben, diesen ihren Bruder in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Jul. 1816 für todt und sie für dessen Erben zu erklären, so wird der genannte Johannes Hulo, so wie jeder der ein näheres Erbrecht auf dessen Vermögen begründen kann, hiermit edictaliter vorgeladen, sich a dato binnen den nächsten 4 Monaten und längstens den 15. April nächstkünftig bey hiesigem Amte zu melden, indem sonst nach dem Antrage der Geschwister erkannt werden soll.

Volkmarsen, den 9. December 1822.

Kurhessisches Justiz-Amt daselbst.
Dedolph.
In Fidem
Eichhardt.

Edictal-Ladung.

Es hat die verstorbene Schlosserwittwe Catharina Ebert, inzwischen anderweit verehelicht gewesene und wieder geschiedene Schurg, gebohrne Göllitzer allhier, in dem vor ihren Ableben errichteten letzten Willen, unter andern auch ihre Schwester Maria Christiane Göllitzer die vor mehreren Jahren zu Frankfurt an der Oder, in Diensten gewesen, als Erbin eingesetzet und dabey

Copyright © 1870 Wolters Kluwer Health, Inc. All rights reserved.

Copyright © 1870 Wolters Kluwer Health, Inc. All rights reserved.

Copyright © 1871 Wolters Kluwer Health, Inc. All rights reserved.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonnabends, den 28. Decemb. 1822. Gotha, b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Noch Etwas über das Kielholen in Bezug auf die Berichtigung in Nr. 326.

Wenn Seume nicht ausdrücklich in seinem Erinnerungsbuche sagt, daß er einen Matrosen an dem einen Ende der Segelstange (gewöhnlich mit Gewichten an den Füßen) hat hinaufwinden, dann schnell in's Wasser wieder hinunterlassen, unter dem Schiffe weg und am andern Ende der Segelstange wieder hinaufziehen sehen, welches das eigentliche Kielholen ist und zuweilen ein oder zweymahl wiederholt wird, (diese Strafe soll der Todesstrafe zunächst stehen); so verbürgt seine angeführte kurze Bemerkung allein noch nicht, daß er diese Strafe wirklich hat vollziehen sehen. Denn ich habe von unsern deutschen Soldaten in England die Strafe des Naßtauchens (wet ducking, im Gegensatz von dry ducking oder Trockentauchens, welches wieder etwas anderes bedeutet) mit eben dem Namen: Kielholen, belegen hören, obgleich beides weit von einander verschieden ist. Der Mann wird nämlich, gewöhnlich wegen Unreinlichkeit, Trunkenheit, oder Zanksucht u. dgl., von den übrigen an ein Tau gebunden, und über die Seite in's Wasser gelassen und mehrere mahle untergetaucht, welches mehr unangenehm als schmerzhaft ist; ein Schwimmer macht sich gar nichts daraus. Auf königlichen Schiffen habe ich es jedoch nie gesehen; dagegen aber das so genannte Cobbing, wobey der Schwerpunct des Körpers von den übrigen Messmates oder Cameraden mit kleinen platten Hölzern oder Brettern bearbeitet wird. Diese kleine Züchtigung ist bloß cameradschaftlich, und ich glaube, auch jene des Untertauchens. In der französischen Marine besteht oder bestand auch dieses Letztere, nur wurde das Tauchen mit härteren Maßregeln begleitet. So lange daher keine deutlichere und gewichtigere Autorität angeführt wird, als jener Ausdruck des seligen Seume, glaube ich noch immer, auf Falconer und auf die beiden schätzbaren Werke, die edinburger Encyclopaedia Britannica und die londoner Cyclopaedia (Artikel Keelhaling) gestützt, wiederholen zu können, daß das eigentliche Kielholen in der englischen Marine nicht gebräuchlich gewesen ist, obgleich man einen augenscheinlich aus dem Holländischen entnommenen Ausdruck dafür kennt.

R. —

Allerhand.

Als ich vor längerer Zeit in d. Bl. (Jahrg. 1819. Nr. 319) einige Bemerkungen über die Wiesenwolle (Eriophorum polystachion L.) niederschrieb, hatte ich bloß die Absicht, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Pflanze vorzüglich torfigen Boden liebe, und bey Aufsuchung des Torfes, wenn auch nicht allenthalben, doch in manchen Gegenden von Nutzen seyn könnte. Diese meine Bemerkung (sie mag nun neu oder alt seyn) hat sich, ungeachtet der zu jener Zeit vom Hofr. André in Ha-

The Department of Health

Wednesday, 6 November 1861

Present: Dr. Ellis (Chairman), Dr. Hartwell, Dr. Morrison, Dr. Okafor, Dr. Pemberton, Dr. Quinn, Dr. Rowe, Dr. Sinclair, Dr. Tanner, Dr. Underwood, Dr. Vaughan, Dr. Wilkes, Dr. Yates, Dr. Zimmerman.

Dr. Ellis reported that the Department had received 1,247 applications for the 120 vacancies created by the resignations of Dr. Fairbrother and Dr. Gilmore. The Chairman noted that the high number of applications reflected the continuing difficulty of recruiting medical officers to the Department.

Dr. Hartwell moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Pemberton moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Quinn moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Rowe moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Sinclair moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Tanner moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Underwood moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Vaughan moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Wilkes moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Yates moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Zimmerman moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Okafor seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six.

Dr. Okafor moved that the Department should not proceed to interview candidates who had not first been examined by the Department's own medical officers. Dr. Hartwell seconded the motion. The Chairman put the motion to the vote and declared it carried by a majority of nine votes to six

Ordnance Survey, Ireland, Act for the Continuance of the Survey and Valuation of Ireland, and for the Completion of the Ordnance Survey of Ireland, 7 & 8 Vict. c. 30.

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Sonntags, den 29. December 1822. Gotha, b. Becker.

Literarische Nachrichten.

Forstwissenschaft.

Abwendung einer großen Gefahr, welche unsern Wäldern droht.

(Vom Forstrath Hoßfeld zu Dreyßigacker.)

Als H. Pfeil zu Berlin critische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft ankündigte, mußte man mit Recht die Frage aufwerfen: Ist denn Pf. auch fähig, solche zu bearbeiten, da er nicht die dazu nöthigen Kenntnisse hat und in allen seinen Schriften Fehler auf Fehler häuft, welche den Lesern nicht entgangen und öffentlich gerügt worden sind? Die ersten Proben der angekündigten critischen Blätter sind nun erschienen und Kennern ein abermahliger Beweis, wie weit Pf. in soliden Wissenschaften zurück ist und welche staatsgefährliche und Verderben bringende Meinungen er hat. An Kunst, sich Ansehen zu geben, und an Ueberredungsgabe fehlt es ihm nicht, das leichtgläubige Volk zu bethören, demselben Meinungen beyzubringen, welche zwar dem Eigennutze schmeicheln, aber unausbleiblich das größte Unheil über unsre Wälder und unser Vaterland bringen werden. Um diesem Unglücke und fernern Unheile, was unwissende und schädliche Forstschriftsteller und partepische Recensenten herbeyführen können, zu begegnen, finde ich mich als Patriot aufgefordert, eine eigne Zeitschrift unter dem Titel: forstliche Zuchtruthe, herauszugeben, wovon nächstens ein Heft erscheinen wird. Es werden auch Beyträge von andern Schriftstellern angenommen und nach Verdienst ansehnlich honorirt.

Auszug aus der großen Richterschen Therapie.

Es ist so eben der 2. Band davon fertig geworden, und somit schon die Hälfte des Ganzen vollendet. Der Druck geht ununterbrochen fort, und man kann sicher auf die baldigste Erscheinung der zwey andern Bände rechnen. Das Ganze wird 10 Thlr. kosten. (Das große Werk in 9 Bänden 25 Thlr. 4 gl.)

Der Recensent des 1. Theiles, in den geachteten allgemeinen medicinischen Annalen, sagt: „Indem der Herausgeber der Therapie es übernommen hat, durch einen Auszug desselben, der das Ganze auf die Hälfte der Bände zurückbringen wird, den Ankauf zu erleichtern, so hat nunmehr jeder, der das Bedürfniß eines bewährten medicinischen Handbuchs für die Heilung der gewöhnlich vorkommenden innern Krankheiten fühlt, die Wahl zwischen dem großen und dem kleinen Werke. Nach vorliegendem Bande zu schließen, welcher die Fieberkrankheiten vollständig befaßt, wird für das unmittelbare practische Bedürfniß dem Besitzer des Auszuges wesentlich nichts vorenthalten.“

Die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, den 20. Oct. 1822.

Fortsetzung des Eisenbergischen Nachrichtblattes mit Beyträgen zur Belehrung und Unterhaltung.

Wiewol ein Blatt, welches wöchentlich nur einen halben Bogen füllt, bey dem großen Heere von Wochenblättern und Zeitschriften nur als ein Nachzügler erscheint, so glaubt doch der unterzeichnete Herausgeber das größere Lesepublicum benachrichtigen zu müssen, daß das obgenannte Blättlein auch im dritten Jahre grünen, wachsen und hoffentlich gute Früchte tragen, auch von nun an monatlich mit einem literarischen Anzeiger versehen erscheinen werde. Man bittet, sich mit dem Inhalt desselben aus den zu Anfange k. J. ausgegebenen Probeblättern, welche in den meisten Buchhandlungen und Postexpeditionen gratis zu bekommen sind, näher bekannt zu machen und sich dann mit den Bestellungen und der Vorausbezah-

Sir Thomas Wilde, Knt., Her Majesty's Attorney-General, and Sir Fitzroy Kelly, Knt., Her Majesty's Solicitor-General, to be Her Majesty's Counsel learned in the law.

Sir Thomas Wilde, Knt., Her Majesty's Attorney-General, and Sir Fitzroy Kelly, Knt., Her Majesty's Solicitor-General, to be Her Majesty's Counsel learned in the law.

Sir Thomas Wilde, Knt., Her Majesty's Attorney-General, and Sir Fitzroy Kelly, Knt., Her Majesty's Solicitor-General, to be Her Majesty's Counsel learned in the law.

Ecclesiastical Commissioners (Powers) Act, 1870.

Ecclesiastical Commissioners (Powers) Act, 1870.

Ecclesiastical Commissioners (Powers) Act, 1870.

Ferrocyanide Solutions and Apparatus for Producing Same. Patent 1,100,515. June 16, 1914. Application filed Jan. 31, 1913. Serial No. 745,284. Claims. (1) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate. (2) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid. (3) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution. (4) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide. (5) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor. (6) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process. (7) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor. (8) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor, and passing a current of carbon dioxid through the mixture. (9) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor, and passing a current of carbon dioxid through the mixture, and heating the mixture to drive off the carbon dioxid. (10) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor, and passing a current of carbon dioxid through the mixture, and heating the mixture to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution. (11) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor, and passing a current of carbon dioxid through the mixture, and heating the mixture to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide. (12) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor, and passing a current of carbon dioxid through the mixture, and heating the mixture to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor. (13) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor, and passing a current of carbon dioxid through the mixture, and heating the mixture to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process. (14) The process of producing ferrocyanide solutions which consists in passing a current of carbon dioxid through a solution containing a ferrocyanide and a carbonate, and thereby converting the carbonate into bicarbonate, and then heating the solution to drive off the carbon dioxid, and finally cooling the solution and crystallizing the ferrocyanide, and separating the crystals from the mother liquor, and returning the mother liquor to the process, and adding fresh carbonate to the mother liquor, and passing a current of carbon dioxid through the mixture, and heating the mixture

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Montags, den 30. December 1822. Gotha b. Becker.

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Antwort auf die in Nr. 217, S. 2314 aufgestellten Fragen.

Diese Fragen sind, mit Uebergehung des Unwesentlichen, folgende:

1. Frage. Hat eine aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte Kirchen- und Schulcommission das Recht: einem Ungenannten, der mit dem Prediger seines Orts in einem gespannten Verhältnisse lebt, die Erlaubniß zu ertheilen, mit seiner Familie an jedem beliebigen Orte das heilige Abendmahl zu genießen?

Antwort. Die Commission würde dieses Recht ohnstreitig haben, wenn es einer solchen Erlaubniß überhaupt bedürfte. Der Ungenannte hat seinem Rechte in so fern vergeben, daß er eine besondre Erlaubniß zu etwas nachgesucht hat, was die preußischen Gesetze Niemanden verbieten.

Durch das allg. Landr. Th. II Tit. XI, §. 1 bis 6 — wird jedem Einwohner des preußischen Staats vollkommne Glaubens- und Gewissensfreyheit zugesichert.

Die Erlaubniß: das heilige Abendmahl in jeder beliebigen Kirche zu genießen, ist weder in diesen, noch in den folgenden §§. bestimmt ausgesprochen; aber wol nur, weil es niemanden eingefallen ist, zu bezweifeln, daß es erlaubt sey, von seinem Wohnorte zu verreisen, an dem Orte, wohin man gereist ist, dem Gottesdienste beyzuwohnen, und wenn das Abendmahl von einem Prediger derselben Confession gereicht wird, daran Theil zu nehmen.

Der Pfarrzwang findet zwar im Preußischen allerdings noch Statt, erstreckt sich aber bloß auf Taufen, Trauungen, Begräbnisse und kirchliche Beyträge; nicht auf Kirchenbesuch und Genuß des Abendmahls, indem beides nicht Zwangspflicht, sondern Gewissenspflicht ist; und weder kirchliche noch bürgerliche Gesetze eine wiederholte Erneuerung dieses Bundes mit der Christenheit vorschreiben, sondern jeder sie auch unterlassen mag, wenn er sich deßhalb mit seinem Gewissen abfinden kann. §. 91. Der erhabene preußische Monarch weiß sehr wohl, daß sein und seiner Familie frommes Beyspiel in dieser Hinsicht wohlthätiger wirken, als Zwangsgesetze es vermöchten.

2. Frage. Wenn von obiger Commission eine solche Erlaubniß, das heilige Abendmahl an einem beliebigen Orte zu genießen, ertheilt ist, muß sie nicht dem Ortsprediger davon Anzeige machen?

Antwort. Da nach dem Vorhergehenden eine solche Erlaubniß nicht nöthig ist; da der Ortsprediger weder ein Zwangsrecht hat, seine Pfarrkinder zum Genuß des Abendmahls anzuhalten, noch ihnen dessen Genuß bey einem anderen Prediger zu untersagen, so würde eine solche Benachrichtigung zwecklos seyn.

3. Frage. Kann und darf der Ortsprediger sich über ein solches Verfahren der Commission nicht beschweren?

Antwort. Warum das nicht. Niemanden im preußischen Staate ist untersagt, auch über bloß vermeintliche Unbill Beschwerde zu führen, wenn es nur bey der

rechten Behörde geschieht und der vorgeschriebene Instanzenzug beobachtet wird. Daß aber die Beschwerde vielleicht nicht beachtet werden würde, ergibt sich aus dem Vorhergehenden.

4. Frage. Kann der andre Prediger, dem der Grund bekannt ist, warum der Ungenannte seinen Ortsprediger vorbeygeht, diesem mit Ueberzeugung seines Herzens Brod und Wein im heiligen Abendmahl reichen, ohne daß der Gedanke sich in ihm regen sollte: dieser Ungenannte könne es doch wol unwürdig genießen?

Antwort. Was für Gedanken sich im Amtsbruder regen mögen, kann man so eigentlich nicht wissen, aber lieblos und unchristlich genug würde der Gedanke seyn: jemand sey unwürdig, das heilige Abendmahl zu genießen, weil er mit seinem Ortsprediger nicht in einem freundlichen Verhältnisse lebt. — Denken mag übrigens der Amtsbruder, was er will; aber vom Sacramente ausschließen darf er nur im Fall des §. 89.

5. Frage. Widerspricht es nicht dem Geiste dieser heiligen Anstalt, den Leib und das Blut des Herrn zu genießen, und doch Unversöhnlichkeit, Groll und Feindschaft im Herzen zu nähren?

Antwort. Diese Frage ist so schwankend gestellt, daß sie sich geradezu nicht beantworten läßt. Meint der Frager: daß der Prediger alle diejenigen ausschließen soll, welche dergleichen unchristliche Gesinnungen im Herzen nähren? Das darf er ja beides nicht, nach dem schon angeführten §. 89 des allg. Landrechts. Und — gesetzt er dürfte — wie will er wol erfahren, was der, nach dem Tisch des Herrn Verlangende im Herzen trägt? Von katholischen Priestern, welche vermöge des Beichtstuhls in den Herzen lesen, ist doch hier überall nicht die Rede!

Oder ist die Meinung, daß jeder, der sich bewußt ist, jemanden anzufeinden, sich aus eigner Bewegung des Sacraments enthalten soll?

Schwerlich. Wie mancher Prediger möchte dann den Leib und das Blut Christi vor dem Altare vergeblich ausbieten?

Und — kann man denn im Allgemeinen sagen, daß Feindschaft und Haß unchristlich sind? Christus selbst trug ja Haß im Herzen gegen Satan; gegen seine Werke und seine Kinder; gegen Zöllner und Sünder allzumahl; gegen Wölfe in Schafskleidern und Pharisäer aller Art u. s. w., und wenn er in unseren Tagen wieder unter den Sterblichen erscheinen sollte, so dürfte er auch seine Priester, die der christlichen Demuth ermangeln, und ihre persönlichen so wie ihre Amtsverhältnisse überschätzen, nicht besonders lieben.

Auch Schreiber dieses mag nicht läugnen, daß er Gleisner, Heuchler, Scheinheilige aller Art, die von andern einen Glauben verlangen, um Berge zu versetzen, während sie selbst kaum an Gott, geschweige an Christum glauben ꝛc. und dergleichen Ottergezücht, recht gründlich haßt. Dennoch ist ihm beym Genusse des Abendmahls nie ein Bedenken eingefallen, ob er dessen auch würdig sey!

6. Frage. Welche Folgen würden entstehen, wenn dergleichen Commissionen einer jeden Familie, die etwas Widriges gegen ihren Prediger hätte, die Erlaubniß ertheilen wollten, ohne weitere Umstände das Abendmahl an einem *beliebigen Orte zu genießen*?

Antwort. Keine besondere; da es einer solchen Erlaubniß, welche schon im Gesetze liegt, nicht bedarf.

7. Frage. Würde eine solche Familie nicht alle ihre Mitglieder zu bereden suchen, sich die Erlaubniß von der geistlichen und weltlichen Oberbehörde zu erbitten, an jedem andern Orte zu communiciren?

Antwort. Das kann man so eigentlich nicht wissen; wohl aber, daß die Bittsteller bald inne werden würden, daß sie einer solchen Erlaubniß nicht bedürfen.

8. Frage. Könnten dann nicht ganze Gemeinen, im Taumel der Freude über den über ihren Prediger errungenen Sieg, von ihrem Orte zum andern hinströmen, um daselbst das Abendmahl zu genießen?

Antwort. Möglich. Indeß — sollte es wol im preußischen Staate eine Gemeine geben, welche wegen eines solchen Sieges vor Freuden taumeln würde? Der Deutsche wird bis zu einem solchen Grade so leicht nicht aufgeregt, am wenigsten durch Ande-

deutendes. Und — wie kann denn von einem errungenen Siege die Rede seyn, wenn Leute etwas thun, was ihnen Niemand verbietet? Was ist denn eigentlich der langen Frage kurzer Sinn?

Sollte wirklich zwischen einer Gemeine und ihrem Prediger Zwietracht in dem Grade herrschen, daß alle Gemeindeglieder sich freuen, wenn ihm etwas Widerwärtiges begegnet; so ist eine solche Erscheinung unnatürlich, und der Prediger schwerlich frey von Schuld. Mag er indeß Schuld seyn oder nicht, so könnte man in einem solchen Falle ihm wol nichts Besseres rathen, als schleunigst seinen Bündel zu schnüren, und ein anderes Gewerbe zu ergreifen, oder — wenigstens Versetzung nachzusuchen.

9. Frage. Könnte Ordnung und Zucht dabey bestehen?

Antwort. So lange Staatsmitglieder nichts thun, was den Gesetzen entgegen ist, kann auch von einer Verletzung der bürgerlichen Ordnung nicht die Rede seyn. — Zucht? Was meint Anfrager damit? Etwa Kirchenzucht? Diese steht im Preußischen dem Pfarrer gar nicht zu, sondern der Kirchengesellschaft, und zwar nur in einem sehr beschränkten Maße. §. 51 bis 57.

10. Frage. Würde das Ansehen eines Predigers durch eine solche Verfügung einer geistlichen und weltlichen Commission nicht compromittirt und seine Wirksamkeit vernichtet werden?

Antwort. Glaubt er dieses, so kann nur der Rath zu 8 wiederholt werden. Auch kann es darauf nicht ankommen, sondern wenn die Commission zu einer Anordnung befugt ist, muß der Prediger derselben Folge leisten, wie jeder andere Untergebene den Befehlen seiner Oberen innerhalb ihres vom Staate vorgeschriebenen Wirkungskreises.

Aber — Anfrager wiederholt so oft den Ausdruck: geistliche und weltliche Commission. Sollte es ihm etwa anstößig seyn, daß zu der erwähnten Kirchen- und Schul-Commission auch weltliche Mitglieder gehören? Sollte der gute Mann die bey protestantischen Geistlichen seltsame Mode mitmachen, die weltliche Obrigkeit zu perhorresciren, und mit dem wahren oder verkappten Kirchhoff nach einem evangelischen Pabste verlangen? Sollte er auch von einer protestantischen Kirche im katholischen Sinne träumen, die gar nicht vorhanden, ja gar nicht denkbar ist, ohne das innerste Grundwesen des Protestantismus aufzulösen?

Schreiber dieses hat sich in Antworten schier erschöpft, so daß ihm wol vergönnt seyn wird, am Schlusse diese Fragen zur beliebigen Beantwortung vorzulegen.

Diesdorf.

Allerhand.

Ueber Theilnahme der Geistlichen an Bällen, Tänzen und Schauspielen,

als Beantwortung der Anfrage in Nr. 214, S. 2290 J. 1821.

1) Keineswegs ist es rathsam; es ist vielmehr zu tadeln, wenn Geistliche sich in die Vergnügungen der Weltlichen mischen; aber am wenigsten kann es gebilliget werden, wenn dieselben an Tänzen und Bällen Antheil nehmen. Denn wie leicht kann ein solcher Geistlicher, welcher bey dergleichen Vergnügungen erscheint, aus seiner gewöhnlichen Ordnung heraustreten, zu viel trinken — und so zum Skandale seiner Gemeinde dienen. Ueberhaupt schickt es sich durchaus nicht, daß ein Geistlicher (Diener Gottes) auf Tanzplätzen erscheint; dieß ist unmittelbar unter seiner Würde. Ein würdiger Geistlicher wird an diesen Belustigungsorten nie anzutreffen seyn; er weiß, was er seiner Gemeinde und seinem Stande schuldig ist, und tritt daher der Moralität auch entfernt nicht zu nahe. Unverwehrt bleibt es aber dem Geistlichen, wenn er seine Abende in Gasthäusern in guter Gesellschaft, doch nicht mit Spiel, zubringt; so auch wird es Niemand tadeln, wenn ein Geistlicher das Schauspiel besucht. Auch der Geistliche muß seine Erholungen haben. —

Auf Dörfern wird es, wie leicht einzusehen, auf die Gemeinde einen noch weit nachtheiligern Einfluß haben, wenn Geistliche an Tänzen und Bällen Theil nehmen. Auf Landkirchweihfesten kann man in manchen Gegenden leider oft genug sehen, wie der Geistliche zum Weltmanne wird, und

...ing the Antarctic Ocean, and the Pacific Ocean, and the Indian Ocean, and the Atlantic Ocean, and the Arctic Ocean, and

„über die nöthige Behutsamkeit in Absicht der Volksaufklärung;“ lauter wichtige Gegenstände, über die nicht oft genug gesprochen werden kann. Auch über einiges Andere, was ebenfalls im allg. Anz. d. D., Nr. 211 zur Sprache gekommen ist, gegen „die frühe Theilnahme der Jugend an öffentlichen Vergnügungen,“ hat sich der Verf. in einem besondern Abschnitt sehr ernst und nachdrucksvoll erklärt; so wie über Mehreres, die Erziehung und das häusliche Leben betreffend, so daß es wol keinen Lehrer der Schule und der Religion gereuen dürfte, sich dieses interessante und nützliche Buch (es kostet nur 12 gl.) angeschafft zu haben. Besonders ist auch darin die Würde des Schulstandes mit so lebendigen Farben geschildert, daß sich jeder Schullehrer dadurch erhoben, und zur freudigsten Erfüllung seiner großen Pflichten erweckt fühlen muß. Sapienti sat. —

Von demselben Verf. erschien auch ein lehrreiches Buch für Frauen und Jungfrauen: „Der hohe Beruf des weiblichen Geschlechts, zur Beförderung häuslicher Glückseligkeit,“ welches sich auch durch sein bequemes Aeußere zu Neujahrs- und Geburtstagsgeschenken eignet, und als solches leicht mehr Nutzen stiften dürfte, als manches elegante, aber seelenvergiftende Buch älterer und neuerer Zeit.

Ein Freund des Bessern.

Anfrage.

Hat man schon Beyspiele, daß jüdische Rabiner ihren Glaubensgenossen gestatteten, ihren Sabbath auf den Sonntag zu verlegen? Nach der berliner Zeitung Nr. 98 v. J. 1821 soll das in einem, zur Woywodschaft Plock gehörigen Städtchen der Rabbiner gethan haben. Aber es wäre dabey wol zu wünschen, daß man den Namen des Städtchens genau angegeben hätte. Auch macht der Ausdruck soll die ganze Sache noch ungewiß. Ist das wahr, kann es also auch anderswo geschehen, so wäre das für das Ganze von großem Einflusse.

M.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Der 14. und 16. dieses waren für uns Tage der tiefsten Trauer, denn an jenem wurde unsere ältere Tochter Adelheid, ein hoffnungsvolles Kind von 4 Jahren, nach vierwöchentlichen Leiden am Keuchhusten und Brustfieber, an diesem aber unsere jüngere Tochter Berta, 10 Monate alt, ebenfalls an den Folgen eines vierzehntägigen Keuchhustens und noch dazu gekommenen Zahnfiebers, durch einen nur zu frühen sanften Tod von uns getrennt. Ueberzeugt von der Theilnahme aller derer, welche uns lieben, verbitten wir uns alle, unsern großen Schmerz nur erneuernde Beyleidsbezeigungen.

Eisenach, den 20. Dec. 1822.

Christian Wilhelm Ernst Wedekind, großherzogl. Lehnsecretair,
Christine Caroline Friederike Wedekind, geb. Bach.

Justiz- und Polizey-Sachen.

Verschollenheitserklärung.

Da der unterm 21. Jul. v. J. öffentlich vorgeladene Jacob Hummel von Waldau keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe hiermit für verschollen erklärt, und wird sein Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Freyburg, den 10. December 1822.

Großherzogliches Landamt.
Wetzel.

Der bereits 55 Jahr alte und schon vor 35 Jahren nach Ungarn gezogene Johann Zimmermann von Eschbach oder dessen etwaige Leibeserben werden hierdurch aufgefodert, sich um so mehr binnen Jahresfrist dahier einzufinden, und das in 198 fl. 39 kr. unter pflegschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen in Empfang zu nehmen, als nach fruchtlosem Umflusse dieses Termins dasselbe seinen sich hierum angemeldeten Stiefgeschwistern in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Freyburg, am 10. December 1822.

Großherzogl. Badisches Landamt.
Wetzel.

Ordinance, 1888, and the Rules made thereunder, and to the Orders of the Governor in Council, and to the Orders of the Governor in Council, and to the Orders of the Governor in Council

THE GENERAL BOOK.

Containing Rules and Regulations for the Government of the Order.

THE GENERAL BOOK.

Containing Rules and Regulations for the Government of the Order.

Jan. 31 Commissioners of Public Works v. Hoge ..... 221 U.S. 314
Jan. 31 Hoge v. Eno ..... 221 U.S. 314
Jan. 31 Hoge v. Eno ..... 221 U.S. 314
Jan. 31 Hoge v. Eno

Allgemeiner Anzeiger der Deutschen.

J. Fr. Hennicke, Redacteur. Dienstags, den 31. December 1822. Gotha, b. Becker.

(Wegen der Neujahrsfeier wird den ersten Januar kein Stück ausgegeben.)

Berichtigungen und Streitigkeiten.

Auch etwas über mißgünstige (oder vielmehr ungünstige) Ausstellung der Landschullehrer, im allg. Anz.

Wir Menschen sind wol in der That närrische Geschöpfe, wie J. P. einmahl sehr kurz und gut bemerkt. Während wir mit aller Gewalt unbeschränkte Preßfreyheit haben, und Minister und Könige der öffentlichen Zurechtweisung ausgesetzt wissen wollen; während wir auf der einen Seite glauben, jene müßten sich Alles gefallen lassen, was Mißvergnügen oder sprudelnder Witz je wider sie aussprechen könnte, weil das Gute nie das Licht scheuen dürfe; so verlangen Andre zu gleicher Zeit, daß ein einzelner (wenn auch noch so nützlicher) Stand unangetastet von der Geißel der Satyre bleiben soll. Und warum verlangen wir es? „Weil er für die Menschheit so wichtig und wohlthätig ist, und dessen ohngeachtet noch so häufig mit Sorgen und Noth zu kämpfen hat, und weil er daher verdiene, daß alle Freunde der Menschheit sich vereinten, um ihn zu der ihm gebührenden Würde empor zu heben."

Welche Menge Halbwahrheiten in wenig Zeilen! Die Rede ist vom Schulmeisterstande. Veranlassung dazu gaben Kotzebue's „Gerader Weg der beßte" und Solbrig's „Dorfschule"; jener setzte die Feder eines Herrn P—l, diese einen jenaisch. Rec., den P—l. anführt, schon 1819 in Bewegung. Der Rec. äußerte sich, wie oben angeführt worden. Aber, haben denn andre Stände, als Prediger, Aerzte, Minister, Professoren, Officiere, nicht auch mit Noth und Sorgen aller Art zu kämpfen? Sind sie der Menschheit nicht auch wichtig und nothwendig? Und was bleibt am Ende dem Lustspiel und der Satyre übrig, wenn jeder Stand verschont bleiben soll, welchem gedachte Prädicate zukommen? Und wird, um noch weiter zu gehen, denn jemahls ein Stand beleidigt, wenn der Einzelne lächerlich gemacht, und sobald er den Spott verdient, dem Spotte ausgesetzt wird? Oder wird der Stand beleidigt, z. B. der Schullehrerstand, wenn die Justiz einen Schullehrer, der Verbrecher wurde, öffentlich bestrafen läßt?

Wie aber, wenn nun jene gerügten Stücke: Der gerade Weg, die Dorfschule, und viele andre, die noch genannt werden könnten, z. B. alle molièreschen Lustspiele, Rabner's Satyren und dgl. gerade das Gegentheil von dem bezweckten und erreichten, was der jen. Rec. und P—l ihnen unterschiebt? Wie, wenn es gerade zur Beförderung der Moralität führte, und keinesweges eine „dem Menschenwohle so nachtheilige, oder der Vernunft widerstrebende Tendenz" wäre, daß pedantisch-frömmelnde, aber auf krummen Wegen schleichende Schulmeister,

ferner, Menschen, wie Solbrig sie bezeichnet, und die, Gott sey gelobt, allerdings immer seltner werden, aber doch noch da sind, der öffentlichen Verachtung auch auf der Bühne ausgesetzt werden? Was an jenen Zeichnungen übertrieben ist, das ist übertrieben, desto besser für alle; was aber Wahrheit ist, das werde auch frey und lachend als Wahrheit ausgesprochen! Spott bessert mehr, als ernste Moralpredigten. Dadurch wird aber der Stand nicht „dem Spotte und der Verachtung Preis gegeben", sondern dem Stande wird zu der ihm gebührenden Achtung verholfen, wenn Dichter, Satyriker und jeder, der es vermag, die räudigen Mitglieder aus ihm auszumerzen bemüht sind, und wenn diese Mitglieder ihre Haut reinigen. Das Verfahren der Satyre wird daher keineswegs „den rechtlichen Mann empören". — Schließlich bemerke ich noch, daß jede äußere Bemühung, den Schullehrerstand zu der „gebührenden Würde" empor zu heben, unmöglich, und der ganze Ausdruck ohne klaren Sinn ist. Aeußere Achtung kann ein Mensch oder ein Stand wol durch äußere Veranlassung erhalten, Würde kann jeder sich nur selbst geben, durch moralisches Betragen und durch Vermeidung alles dessen, was seiner Würde Abbruch thut. Daß man dem Satyriker aber mit Fäusten droht, wie notorischer Maßen einmahl ein ehrlicher Dorfschullehrer gethan hat, scheint mir nicht unter die Mittel zu gehören, der Würde des Standes bedeutend aufzuhelfen.

G. Schulz.

Allerhand.

Beantwortung der Anfrage in Nr. 16, S. 171 J. 1821: Die Brillen betreffend *).

Der Einsender jenes Aufsatzes fragt: Woher es wol kommen möchte, daß gegenwärtig so viele junge Leute Brillen tragen? — Bey den Frauenzimmern könnten vielleicht das Perlenstricken, das Nähen glänzender, flimmernder oder schwarzer Gegenstände bey Licht die Ursache davon seyn, allein bey Mannspersonen ist es weiter nichts, als Modesucht, Eitelkeit oder mit einem Worte Narrheit. — Daß es Menschen gibt, die theils von Natur schwache Augen haben, oder deren Augen durch eine Krankheit gelitten, oder welche durch anhaltendes Sehen, oder die Augen angreifende Arbeiten sind geschwächt worden, versteht sich von selbst, und jeder Vernünftige wird begreifen, daß ich diese mitleidswerthen Personen nicht in Brand's Narrenschiff werfe. Allein von den zahllosen jungen und alten Gecken, von den Modenarren und Zierbengeln, die man auf allen Straßen, mit der Brille auf der Nase oder mit einer Lorgnette, an der Brust hängend, herumlaufen sieht, welche Mutter Natur meistens mit den besten Augen begabt hat, ist die Rede, ob sie gleich, laut des weisen Sirachs Spruche, nichts fruchten wird.

Da z. B. Hofschranzen, *Adelige u. dgl.* — welche vielleicht bey einer andern Art nächtlicher Arbeiten, als Demosthenes bey den seinigen, ihre Gesichtsnerven abgestumpft hatten — sich Lorgnetten bedienten; so glaubte der nachahmungslustige Bürgerliche, es sey vornehm, verrathe hohen Stand, verfeinerte Erziehung, Bildung u. dgl. und legte sich geschwind eine Lorgnette zu.

Ein Anderer hatte gehört, daß sich der Spanier (dessen Sehnerven vielleicht durch den übermäßigen Genuß des Knoblauchs, der Cigarren, des Rauchs u. dgl. geschwächt worden) der Brille bediene, geschwind also schaffte sich der nachäffende Deutsche — vielleicht um sich das Ansehen zu geben, als wäre er weit gereiset, habe fremde Völker

*) Die Sache hat ihre ernste Seite. Unter hundert Menschen unter 40 Jahren sind vielleicht kaum vier oder fünf, deren Augen der Hülfe der Brillen wirklich bedürfen. Alle übrige schwächen die Sehkraft ihrer Augen durch unzeitige Anwendung derselben. Wem nun daran liegt, die auf Erfahrung gegründeten Vorsichtsregeln, die Kurz- und Fernsichtige vor Anwendung der Brillen zu beachten haben, kennen zu lernen, den verweise ich auf des berühmten Augenarztes Dr. G. Jos. Beer in Wien kleine Schrift: Pflege gesunder und geschwächter Augen. Wien und Leipzig 1800. S. 93—106; 155, 156; 163—170 sind mit großer Sorgfalt die auf Erfahrung gegründeten Vorschriften für zuverlässige Bestimmung des Zeitpuncts, wenn Fern- oder Kurzsichtige einer Brille bedürfen, so wie die Beschaffenheit der Brillen für individuelle Fälle angegeben. d. Red.

und Sitten gesehen und richte sich nach diesen — eine Brille an.

Ein Dritter hatte gehört, oder gesehen, oder gelesen, daß dieser oder jener berühmte Gelehrte — durch Anstrengung seiner Augen — sich Erkenntnißgläser bedient habe, und der große Schwedenkönig, Gustav Adolph, kurzsichtig gewesen sey. Um also für sich eine günstige Meinung von Gelehrsamkeit oder hohen militairischen Talenten zu erregen oder nach verjüngtem Maßstabe für einen Hume, Leibnitz, Klopstock, Franklin, Gustav Adolph u. dgl. gehalten zu werden, pflanzte der bartlose Primaner oder angehende Landwehrfähndrich eine Brille auf seine Nase und dirigirt zum Ueberflusse mit den ersten drey Fingern der rechten Hand eine Lorgnette. Und so könnte ich noch hundert Beyspiele von nachäffender Modesucht angeben, wenn ich die Leser langweilen wollte, und nicht glaubte, daß es schon mit diesem Wenigen genug sey.

Es ist wahr, daß sonst — wie der redliche Verf. des Aufsatzes sagt — alte Leute, deren Augen dunkel geworden waren, es für eine Schande hielten, sich öffentlich einer Brille zu bedienen, und sie nur in ihrem Hause, zu Arbeiten, welche ein scharfes Auge erforderten, gebrauchten, nie aber öffentlich damit prunkten und sie für einen unentbehrlichen Modeartikel hielten. Allein es ist jetzt nicht Alles so, wie es ehedem war!

Jetzt, da mehrere Krankheiten, ich führe beyspielsweise nur die verderblichen Pocken an, welche vorzüglich nachtheilig auf die Augen wirken, verbannt sind, sollte man auch glauben, daß man weniger Kurz- und Fernsichtige, als sonst, finden würde. Allein die Modesucht hat es umgekehrt!

Nicht zu läugnen ist es auch, daß Vernachlässigung in der Jugend, Unachtsamkeit der Eltern und Lehrer, welche ihren Kindern und Zöglingen gestatteten, Gegenstände zu nahe vor die Augen zu bringen, Blödsichtigkeit erzeugen; allein dieses war sonst auch der Fall, und die Anzahl der Verwöhnten dieser Gattung würde immer verhältnißmäßig sehr geringer seyn, als sie bey den Brillenträgern, die uns alle Tage in Menge aufstoßen, ist.

Oder sollten diese Herren etwa, satyrisch genug, durch ihre erkünstelte physische Blindheit im prophetischen Geiste die geistige oder moralische Blindheit, welche uns über lang oder kurz zu betreffen droht, dadurch andeuten wollen; so verdienen diese Zoyvr'n immer noch einigermaßen Dank und ihre Andeutungen Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und Gegenkampf. Uebrigens ist es bekannt, daß man auch die Sehnerven durch Sehen vervollkommnen und verbessern und so bey einem sonst gesunden Auge auch schärfer sehen lernen kann. Man frage nur Jäger und andere Personen, welche ihre Augen üben. — Nun nur noch einige wahre Anecdoten von dergleichen absichtlich Kurzsichtigkeit Affectirenden.

„Ich kann vor der verdammten Brille gar nichts sehen!" äußerte einst ein solcher Zierbengel, welcher taubert'sche Augengläser trug, als er sich unbeobachtet wähnte, zu seinem ebenfalls bebrillten Freunde.

Ein Bekannter von mir, welcher ein gesundes scharfes Auge hat, trägt beständig eine Brille, bedient sich derselben selbst an dem Orte, auf welchen Vespasian einen Tribut legte, und bringt sie — Mirabile dictu! selbst im Schlafe nicht von der Nase, wo es sich denn einmahl ereignete, daß er im Bette ein Glas davon zerdrückte.

Ein anderer eingebildeter Kurzsichtiger begegnete einst einem Freunde, welcher ein scharfes Gesicht hatte; Ersterer ritt ohne Brille und Letzterer gewahrte, daß er, ungefähr funfzig Schritte von ihm, selbige herauszog und geschwind auf die Nase setzte. Schnell kehrte dieser seine blaue Mütze um, so, daß das gelbe Unterfutter herauskam. Da sie sich genähert und gegrüßt hatten, bemerkte jener, wie dieser ja vorher, da nämlich der vermeintliche Kurzsichtige über hundert Schritte entfernt gewesen war, eine blaue Mütze aufgehabt hätte, und sein Freund entdeckte ihm den losen Streich, ihn wegen seiner vorgeblichen Kurzsichtigkeit schraubend. Bey diesem half der Spott, er schämte sich, warf augenblicklich die Brille hinweg und ward gleich einem andern sehenden Menschen, und an Geberden wie ein Mensch befunden.

— v. —

Digitized by Google

Ellis, Arthur Ernest, Lieutenant, Royal Navy. 15 Aug. 1908.

image
not
available